

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Siebenter Band.



Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1847.

Hexen, Hexenprocesse. Die Geschichte beurkundet neben dem Glauben der Völker an eine übersinnliche Welt den Glauben derselben an mächtige Geister, mit deren Hilfe der Geweihte die Gesetze der Natur bezwingen und über höhere Kräfte gebieten könne. Das Alterthum hatte seine Magie und seine Magier. Bei den Persern, Chaldäern, Aegyptiern u. s. w. waren es die Weisen des Volks. Der Glaube an Magie verbreitete sich in Verbindung mit der orientalischen Mythe vom guten und bösen Geiste (Princip) auch im Abendlande und wucherte in dem Wahne, daß bösen Geistern verderbliche Macht gegeben sei, und eine Verbindung mit ihnen zur Hilfe an dieser unheilvollen Macht Theil nehmen lasse. Als das Christenthum und seine Mythe von der Hölle, dem Höllenfürsten und den Teufeln sich ausbreitete, erhob sich der Wahn der Zauberei durch Verbindung mit den Geistern der Hölle, der Glaube an Hexen und Hexerei. Die Ausbreitung des Christenthums in Deutschland stürzte auch den Altar der Freya um, deren Dienst in gewissen Nächten, besonders in der Walpurgisnacht (die zur Nacht der Saturnalien des Teufels und seiner Verbündeten auf dem Brocken wurde), von den Allraunen, den Bewahrerinnen magischer Kräfte, auf Bergen gefeiert wurde, und ließ diese Priesterinnen, welche diesem Dienste im Geheimen ergeben blieben, als Verbündete des Teufels erscheinen. Zur Zeit der Karolinger herrschte besonders der Wahn, daß diese Zauberinnen Ungewitter und Unwetter machen und die Gemüther der Menschen verändern könnten. Die Kirche bot ihre Macht gegen die Versuche und Künste der Hölle auf und rief die Hilfe der weltlichen Gewalt, die richterliche Strafgewalt, heran. Die Hexenprocesse begannen und erfüllten Jahrhunderte mit ihren Schrecknissen. Papst Gregor IX., welcher dem furchtbaren Ketzermeister Konrad von Marpurg unumschränkte Gewalt verlieh, auch alle Die vor sein Gericht zu ziehen, welche er der Hexerei verdächtig finde, und Die, welche er schuldig glaube, zum Scheiterhaufen zu führen, erließ im Jahre 1454 jene berüchtigte Bulle, wodurch er den Hexenproceß in Deutschland einführte. Dieser Ausgeburt verderblichsten Wahns folgte die — von Kaiser Maximilian I. von Brüssel aus unterm 6. November 1486 anerkannte und allen Reichsangehörigen eingeschärfte — Bulle des Papstes Innocens VI. vom Jahre 1484, wodurch den Ketzermeistern eine unheilvolle Gewalt eingeräumt ward, die Verbündeten des Satans vor ihr Gericht zu ziehen. Dem Oberhaupt der Kirche sei zu Ohren gekommen, daß sich in Deutschland viele Personen dem Teufel ergäben und durch ihre Zaubereien, Reime, Beschwörungen und andere zauberische Laster und Unthaten die Geburten der Weiber, die Jungen von Thieren, die Feld- und Baumfrüchte verderbten; dem Menschen und dem Viehe Qualen bereiteten, die Kindererzeugung hinderten u. s. w.; die Ketzermeister hätten hie und da von Geistlichen und Laien in ihrem Verfahren gegen Verdächtige, in deren Gefangennehmung und Bestrafung Widerstand gefunden, daher an manchen Orten die Schuldigen unbestraft geblieben seien, zum augenscheinlichen Schaden der Seelen und Verlust der ewigen Seligkeit. Daher sollten die, welche, wessen Standes, Würde und Hoheit sie auch seien, sich den Ketzermeistern widersetzten, mit dem Banne bedroht sein und zur Strafe gezogen werden; und damit diese ihr Amt gehörig verwalten könnten, sollten alle Schranken von Privilegien, Freiheiten u. s. w. vor ihnen verschwinden. Trotz dieser furchtbaren Mandate des infalliblen Oberhaupts der Kirche fanden die Ketzermeister noch fortwährend Widerstand. Weltliche Obrigkeiten weigerten sich, ihrer Herrschaft zu dienen, Prediger hatten den Muth, das Volk zu versichern, es gäbe keine Hexen, oder sie hätten wenigstens keine Gewalt über die Geschöpfe Gottes. Da erschien im Jahre 1489 zu Köln das berüchtigte Buch: „Der Hexenhammer" (Malleus maleficorum), durchgesehen und genehmigt von den dortigen theologischen Professoren. In diesem Buche, worin das Wort diabolus (Teufel) von duo (zwei) und bolus (der Bissen) hergeleitet wurde, weil Leib und Seele zwei Bissen

für den Teufel seien, war ausgeführt, man müsse den Ketzermeistern vollen Gehorsam leisten und unterwürfig sein; es sei ein Glaubenssatz, daß es Hexen gäbe und diese mit dem Teufel im verderblichen Bunde stünden u. s. w. Zugleich wurde darin geistlichen und weltlichen Richtern Unterricht darüber ertheilt, wie der Proceß gegen die Verdächtigen eingeleitet und geführt und das Urtheil gesprochen werden solle. So wütheten mit vermehrten Kräften die Hexenprocesse fort, genährt von der Geneigtheit der Angeschuldigten selbst, sich vom bösen Geiste besessen zu betrachten und dieses zu bekennen, und unterstützt von der Anwendung der Folter *). Nicht genug, daß diese die Geständnisse, und zwar die widersinnigsten (ein Angeschuldigter wurde z. B. zwanzig Mal gefoltert, um zu bekennen, er sei ein Wolf, ein Wehrwolf, und auf dieses Geständniß hin verbrannt), durch Qualen aller Art erpreßte, schrieben, wenn das Opfer erlag, die Henker diesen Mord der Macht des Teufels zu. So heißt es z. B. in einem Protokolle eines zu Wasungen im Hennebergischen geführten Hexenprocesses vom 22. August 1668: „Als sie (die auf die Folter gelegte Angeschuldigte) nun eine Weile so gesessen — ist sie bedroht worden, wo sie gutwillig nicht bekennete, daß mit der Tortur fortgefahren werden sollte, auch darauf ein wenig in die Höhe gezogen. Aber als sie etwas, jedoch unvernehmlich geredet und man vermeinet, sie würde weiter Aussage thun, bald wieder heruntergelassen worden, hat man vermerkt, daß es nicht richtig um sie seye. Dahero der Scharfrichter sie mit darneben stehendem Weine angestrichen; als aber befunden, daß das sonst starke Athemholen nachliesse, ist sie auf die Erden auf ein Bett gelegt worden, da sie sich noch in etwas gereget und bald gar außgeblieben und gestorben. Es ist aber derselben, als der Scharfrichter sie erst besehen, der Hals oben im Gelenke ganz entzwei gewesen, wie es damit hergegangen, kann niemand wissen. Die Tortur hat von früh 8 Uhr bis 10 Uhren und also zwei Stunden gewährt ꝛc. — Vermuthlich hat der böse Feind ihr den Hals entzwei gebrochen, damit sie zu keinem Bekenntniß kommen sollen." Auf erstatteten Bericht rescribirte der Herzog: „Uns ist aus Eurem Bericht vorgetragen worden, wie weit Ihr mit denen verdächtiger Hexerei halber in Haft sitzenden Personen verfahren und wie Ihr wegen Paul Mozens Weibes, welche bei der Tortur verstorben, des Körpers wegen Verhaltungsbefehl erholen wollen. Dieweil nun, Eurem Bericht nach, von dem Scharfrichter kein Exceß in der Tortur begangen und gleichwohl wider diese Inquisitin unterschiedliche Indicia, auch endlich ihr, wiewohl nur generaliter und zwar bei der Tortur, auf Befragung des Scharfrichters gethanes Bekänntniß vorhanden, auch aus denen bei ihrem Absterben sich ereignenden Umständen und vorgegangenen Besichtigungen so viel abzunehmen, daß ihr von dem bösen Feind der Hals zerknickt seyn muß, als habt ihr bei so gestalten Sachen den Körper alsbald hinausschaffen und unter das Gericht einscharren zu lassen." — Verlor die Gefolterte unter den Qualen der Folter die Sprache, so hatte sie der Satan stumm gemacht.

Versagte die Folter den Dienst der Erschaffung des Geständnisses, so mußten andere Hilfsmittel überführen helfen. Die Casuistik erschöpfte sich in der Auffindung von Anzeichen der Schuld. So galt Thränenlosigkeit nach dem Sprüchworte: „Hexen weinen nicht" als eine nahe Inzicht, und erst spät wagten Rechtsgelehrte (Hert, Opuscula Theil 2. 1737. S. 383) bescheidene Zweifel, indem sie, im Einklange mit den Aussprüchen der Aerzte, hervorhoben, das Uebermaß der Folterqual lasse es oft nicht zu Thränen kommen. Eine besonders große Rolle spielte die berüchtigte, vom Papst Eugen II. gestattete Wasserprobe. Man band der Angeschuldigten Hände und Füße kreuzweise zusammen und einen Strick um den Leib und warf sie so in das Wasser. Schwamm der Körper auf dem Wasser, so erkannte man darin ein Zeichen der Schuld. Noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts erschien eine Vertheidigung der Wasserprobe, die lange im Gebrauche blieb.

Selbst Geisteskranken, diesen Unglücklichen, deren Schicksal sonst ein Freibrief vor dem Richterstuhle, wurde nicht selten der Proceß gemacht, weil man sie für vom Teufel

---

*) S. den Artikel „Folter."

Besessene und die Ausbrüche ihres Wahnsinnes für das Zeichen hielt, daß der böse Geist in ihnen herrsche.

In der Grausamkeit der Hinrichtung selbst war man erfinderisch. Im Jahre 1514 wurde zu Halle ein zum Christenthum übergetretener Israelit, Johannes Pfefferkorn, nachdem er vorher mit glühenden Zangen gerissen worden war, mittelst einer ihm unter dem Leibe befestigten Kette an einen Pfahl geschlossen, doch so, daß er denselben umgehen konnte. Hernach umgab man ihn mit einem starken Kohlenfeuer, das man ihm nach und nach immer näher rückte, so daß er gleichsam lebendig gebraten und sein Körper langsam zu Asche verwandelt wurde.

So zerfleischte das Ungeheuer des entsetzlichsten Wahns das deutsche Vaterland. Selbst die Reformation, den Kampf für Geistesfreiheit kämpfend, trat dem Ungethüme nicht entgegen, ja brachte ihm mit gleicher Willigkeit die Opfer. Glaubte ja Luther selbst an den Teufel (der ihn, nach den Angaben seiner Feinde, mit einer Hexe erzeugte) und an seine Künste der Verführung, denen er in der Stunde der Versuchung auf der Wartburg widerstanden, und nährte so in den Anhängern seiner Lehre den verderblichsten Wahn *). So wurden noch lange nach der Einführung der Reformation in deren Heimath, in Sachsen, Hexen verbrannt (Bötticher, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen Bd. I. Hamburg, 1830. S. 548. Band II. 1831. S. 150). Ja, die Zahl dieser Hinrichtungen mehrte sich. So wurden während der Zeit von 1597—1676 blos in einigen hennebergischen Aemtern 197 angebliche Hexen verbrannt, allein im Jahre 1611 nicht weniger als 22 (Schlözer, Staatsanzeigen, Band II. S. 166—168). In Dresden wurden noch im Jahre 1585 zwei Weiber, als der Hexerei schuldig erachtet, hingerichtet (Hasche, Diplomatische Geschichte von Dresden, Band II. S. 369). „Man sollte zwar denken", sagt Thomasius S. 55 und 56 seiner zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienenen Schrift: Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei ꝛc., „daß die Leute durch Lutheri Reformation, dadurch sie doch sonst von vielem Päbstlichen Aberglauben befreit worden, auch von diesem Mönchs- und Pfaffengeschwätze von der Zauberer Bündniß mit dem Teufel frei worden wären, aber es ist nichts weniger, als dieses geschehen. Ja es ist vielmehr diese schöne Meinung unter der Regierung Churfürstens Augusti, da sie zuvor als ein noch ungeschriebenes Recht passirte, den Churfürstlichen Constitutionen mit folgenden klaren Worten einverleibt worden: „„So jemand in Vergessenheit seines christlichen Glaubens mit dem Teufel Bündnisse aufrichtet, umgehet, oder zu schaffen hat, dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberei niemals Schaden zugefüget, soll mit Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden."" Da nun der Churfürst zu Sachsen einer von den vornehmsten lutherischen Fürsten, so ist kein Wunder, wenn auch nachgehends diese neue Einbildung und Meinung in andere lutherische, ja auch reformirte Länder fortgepflanzt worden." Indem Rommel im fünften Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg 1835) von dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen, dem ältesten Sohne Philipp's des Großmüthigen, somit von einem Fürsten sonst hellen Geistes, redet, berichtet er: „Weder in Hinsicht der Tortur noch der abergläubischen Wasserprobe, die man gegen vermeintliche Zauberinnen anwendete, war Landgraf Wilhelm von den Vorurtheilen seiner Zeit unabhängig. — Als zu Allendorf verdächtige Weiber eine verblendende Gaukelei an einem Knaben verübten (sie brachten Fliegen, Kalk und große Stücke Holz aus seinen Augen), und Landgraf Wilhelm deshalb Joachim Camerarius in Nürnberg, einen aufgeklärten Naturforscher, (im Jahre 1571) um Rath fragte, übersendete ihm dieser eine Abhandlung über die Erforschung der Dämonen, tadelte die Tortur vermeintlicher Zauberinnen als abergläubisch und grausam und erklärte die Wasserprobe für sehr unsicher. Aber der Landgraf antwortete: er müsse das Recht ergehen lassen, könne auch die nach dem Beispiele benachbarter Obrigkeiten in Hessen beliebte Wasserprobe nicht ganz verwerfen; denn wenn er gleich nicht verstehe, wie es

*) Zeugniß legt ab das selten gewordene Buch: Neun auserlesene und wohlbegründete Hexenpredigten ꝛc. von M. Hermann Samsonius, Superintendenten zu Riga. Riga 1626 (21 Bogen in 4.).

zugehe, daß solche Zauberinnen nicht untergingen, so erschienen ihm doch ihre verübten Gaukeleien übernatürlich; es gäbe noch manche Geheimnisse, wie die Wirkungen des Magnets, die er Gott anheimstelle." Indem Rommel in einer Anmerkung noch sagt: Camerarius, der den Landgrafen warnte, sein Land vor dem Greuel der Hexenverbrennung zu bewahren, führte ihm das Beispiel einer unschuldigen, durch grausame Tortur zu einem falschen Geständnisse gebrachten und in Ellwangen hingerichteten Frau an, deren einziger Sohn, dem Spiele und Trunke ergeben, von ihr ausgesagt hatte, „der Teufel habe ihr Geld gebracht", fügt er hinzu: „Als im Jahre 1596 zu Cassel eine Frau, der Zauberei beschuldigt, mit einem Pelze angethan, freiwillig in die Fulda sprang und aller ihrer Bemühungen ungeachtet nicht unterging, ward sie mit dem Schwerte hingerichtet."

Im Jahre 1486 wurde in Frankfurt am Main ein Gaukler, der sein Glück auf den Messen versuchte, als der Hexerei schuldig, in den Main geworfen (Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt, Theil I. Frankfurt 1807. S. 504).

In den Jahren 1627—1629 wurden zu Würzburg 157 Personen, worunter Kinder von 10—12 Jahren, zum Scheiterhaufen geführt, und ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1729, wurde die Renata Sängerin, Subpriorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg, noch lebendig verbrannt, nachdem man es ihr beigebracht hatte, zu bekennen, daß sie vom Teufel besessen sei.

In den letzten zehn Jahren des 16. Jahrhunderts wurden im Braunschweigischen oft an einem Tage zehn bis 12 Unglückliche verbrannt, so daß, wie eine Chronik berichtet, die Richtstätte von den Brandpfählen anzusehen war wie ein kleiner Wald.

Im sechszehnten Jahrhundert ließ in Holstein ein Christoph von Rantzau auf einmal achtzehn Hexen auf einem seiner Güter verbrennen.

Zu den Gegenden von Deutschland, in welchen die Flamme der Scheiterhaufen fortwährend die Nacht der Geister beleuchtete, gehört besonders Baiern. Ein Beispiel als Document. In den Jahren 1589—92 war in der damals freisingischen Grafschaft Wardenfels ein Hexenproceß anhängig, der damit endigte, daß auf 7 Malefizrechtstägen 48 Weiber nach den grausamsten, Geständnisse erpressenden Torturen zum Feuertode verurtheilt und theils lebendig, theils nach vorausgegangener Erwürgung verbrannt wurden. Wäre die Untersuchung mit dem Eifer fortgeführt worden, mit dem sie begonnen ward, so würden, wie der Untersuchungsrichter in seinem Berichte vom 15. Jan. 1592 sehr unbefangen bemerkt, in der ganzen Grafschaft wenige Weiber der Tortur und der Verbrennung entgangen sein. Die Hexenproceßacten bezeugen vielfältig, daß die Peiniger sich im Angesichte ihrer Schlachtopfer Nichts abgehen ließen. Ein besonderes Heft dieses Ungeheuerprocesses im zwiefachen Sinne hat die Aufschrift: „Hierin lauter Expensregister, was verfressen und versoffen worden, als die Weiber zu Wardenfels im Schlosse in Verhaft gelegen und hernach als Hexen verbrennt worden." Hormayr, welchem wir diese Mittheilung (S. 332 des Jahrganges 1831 seines Taschenbuchs für die vaterländische Geschichte) verdanken, fügt noch hinzu: „Wie weit dieser Wahnsinn überhaupt in Baiern gegangen sei, mögen auch die Consilia des berühmten Ingolstädter Lehrers Eberhard bewähren, da sogar fürstliche und herzogliche Personen als Zauberer und Hexen verdächtigt wurden, und die Frage wegen ihrer Verhaftung, Tortur und Hinrichtung sehr ernsthaft berathen ward. Das war die Bildung, die ein zweihundertjähriger Jesuitenunterricht den Gesetzgebern, den Rechtskundigen und Führern des Volks, die er den Gelehrten Baierns vaccinirt hatte."

Darüber, wie der Wahn im südwestlichen Theile von Deutschland seiner Beute sich bemächtigte, giebt uns Dr. H. Schreiber in seinem Schriftchen: „Die Hexenprocesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde" (Freiburg, 1837) Kunde. So berichtet er z. B. S. 17: „Von den Hexenbränden zu Offenburg, welche ihrer großen Anzahl wegen hier vorangestellt zu werden verdienen, stehen dem Verfasser — nicht sowohl ausführliche Protokolle, als genaue Uebersichten aus den Rathsbüchern dieser Stadt zu Gebote. Es zeigt sich daraus, daß die eigentliche Verfolgung der Hexen im Jahre 1627 ihren Anfang nahm, und zwar von der Zeit an, als man zu Ortenberg im October dieses Jahres Hexen verbrannte, welche mehrere Offenbur-

gerinnen als Mitschuldige angaben. Gegen diese fuhr man, so wie sie keine genügenden Geständnisse ablegten, sogleich mit der Tortur vor. Die Werkzeuge dazu schaffte man zum Theile jetzt erst an, namentlich auch einen Hexenstuhl nach dem Muster des Ortenbergers. Oft wurde die Tortur viermal bis sechsmal angewendet und dadurch beinahe immer ein Geständniß erpreßt. Widerrief Jemand, so begann sie aufs Neue, und geistliche und weltliche Beamte gaben sich alle Mühe, zur Zurücknahme des Widerrufes zu bewegen. Die Urtheile wurden immer den dritten oder vierten Tag vollzogen, und die Processe dauerten höchstens zwei bis drei Wochen." Der Kandel war der Blocksberg des Breisgaues.

Noch im Jahre 1754, also in der zweiten Hälfte des sogenannten philosophischen Jahrhunderts, wurde in Baiern ein Mädchen von 13 Jahren als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet, und zwei Jahre später wurde dort in Landshut ein vierzehnjähriges Mädchen, weil es mit dem Teufel Umgang gepflogen, Menschen behext und Wetter gemacht habe, enthauptet.

Als im Jahre 1766 der Theatinermönch und Professor Sterzinger seine von ihm als Mitgliede der baierischen Akademie der Wissenschaften zu München gehaltene Rede „von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerei" drucken ließ, erhoben sich gegen ihn sogleich zwei Mönche, der Augustiner Agnellus März und der Benedictiner Angelus März, und vertheidigten gegen ihn die nach ihnen auf dem Boden der Kirche erbauete Lehre, unter Verdächtigung ihres Gegners, wider den sich dann noch andere Pfaffen erklärten. (S. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, Band VII. Seite 328 ff.)

Das letzte Opfer des Wahns fiel in dem reformirten Theile des Cantons Glarus im Jahr 1782, in einer Zeit, wo dort, wie Zschokke (s. d. Art. Glarus) hervorhebt, die Einwohner in Rohheit und Unwissenheit versunken waren, weil die Herrschenden sich in ihrer Selbstsucht hüteten, Bildung und Unterricht zu begünstigen. Eine Magd, welche beschuldigt wurde, das Kind ihrer Dienstherrschaft behext und „durch außerordentliche und unbegreifliche Kunstkraft" (wie sich das Strafurtheil ausdrückt) enthext zu haben, wurde, nachdem sie durch die Folter zum Geständnisse gebracht worden war, durch das Schwert hingerichtet. (S. Schlözer's Staatsanzeigen Band II. S. 273 bis 277. „Abermaliger Justizmord in der Schweiz 1782.")

Denkwürdig ist, daß im goldenen Zeitalter der Hexenprocesse hier und da Inquisitoren auf „Sporteln" angewiesen waren. „In einigen Gegenden", sagt der große Arzt Peter Frank in seinem großen Werke über Medicinalpolizei, „hatten die Inquisitoren keinen anderen Gehalt als auf jeden Kopf einer Hexe z. B. vier oder fünf Thaler. Da war nun nicht lange zu spaßen, wenn man als ein wahrer Inquisitor ehrlich leben wollte, und man mußte darauf bedacht sein, sich in seiner Jugend ein Vermögen zu erbrennen, daß man im Alter davon leben könnte, als wozu dann die lieben Theologen aller Orten mit Händen klatschten, feurige Ermahnungen ertheilten und ihr Scheitchen Holz mit all' möglicher christlicher Liebe beitrugen."

So wie in Deutschland, so wüthete, jedoch nicht in gleichem Grade, auch in anderen Ländern Europas, in Spanien, Frankreich, den Niederlanden (der große Hexenproceß in Arras), England u. s. w. der unheilvolle Wahn. In Frankreich gab der gelehrte Dr. Bodin ein eigenes Werk heraus, um die Wirklichkeit des Hexenwesens darzuthun. Melville's Memoiren berichten uns über die Hexenherrschaft in Schottland, welche auch aus der Tragödie Macbeth des großen englischen Dichters hervorleuchtet. Nicolaus Remy rühmte sich in seinem im Jahre 1697 erschienenen Werke „De Daemonolatria", daß er gesehen, wie im Herzogthume Lothringen in fünfzehn Jahren neunhundert Menschen wegen Zauberei zum Scheiterhaufen geführt worden wären.

Ein höchst denkwürdiger Rechtsfall, welchen uns Pitaval mitgetheilt hat (s. Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem französischen Werke des Pitaval von Schiller Theil I. Jena 1792, S. 1—213. „Die Besessenen zu Loudün oder die Geschichte des Urban Grandier"), läßt einen tiefen Blick

in die damaligen französischen Zustände werfen. Der unglückliche Grandier, ein Geistlicher, wurde beschuldigt, die Ursulinerinnen zu Loudün behext und dem Teufel zugeführt zu haben, und als er leugnete, auf die Folterbank gelegt. Die Beine des Angeschuldigten wurden zwischen zwei Breter gepackt, welche man mit einem Seile so fest als möglich zusammenschnürte. Zwischen die Beine und die Breter wurden alsdann Keile mit einem Hammer eingetrieben. Als dem Untersuchungsrichter die Keile zu schwach schienen, bedrohete er den Scharfrichter, wenn er nicht stärkere herbeibringe, und beruhigte sich nicht eher, als bis dieser mit einem Eide bekräftigte, daß er keine anderen habe. Einige Pfaffen, welche die Folterwerkzeuge exorcisirt hatten, klagten die Milde des Scharfrichters an; behauptend, einem Ungeweihten, wie diesem, könne der Teufel leicht widerstehen, ergriffen sie selbst den Hammer und schlugen auf die Keile. Die Schmerzen beraubten das Opfer einige Male der Besinnung. Verdoppelte Schläge rissen es wieder zur Besinnung zurück. Neue Keile wurden eingetrieben, bis die Beine des Unglücklichen zerschmettert waren und das Mark aus ihnen floß. Darauf wurde er zum Richtplatze geschleppt und lebendig verbrannt. Er wurde beschuldigt, folgenden Pact mit dem Teufel gemacht zu haben: „Mein Herr und Meister Lucifer! Ich erkenne dich für meinen Gott und verspreche dir, so lange ich lebe, zu dienen. Ich entsage Gott, Jesu Christo und allen Heiligen; der römisch-apostolischen Kirche und allen ihren Sacramenten, dem Gebete und allen Fürbitten für mich und verspreche dir, so viel mir möglich ist, Böses zu thun und wen ich nur immer kann zum Bösen zu verführen. Ich thue Verzicht auf alle Verdienste Christi und seiner Heiligen und übergebe ganz mein Leben deiner Willkür, im Falle ich unterlassen sollte, dir zu dienen, dich anzubeten und dir täglich dreimal zu opfern." Dieser Pact wurde mit dem Beisatze bekannt gemacht: „Das Original ist in der Hölle, in einem Winkel der Erde, in Lucifer's Cabinet, unterschrieben mit des Zauberers Blute ꝛc.".

Bekanntlich wurde die Jungfrau von Orleans als Verbündete des Teufels und Hexe zu Rouen verbrannt.

Um einen Blick nach Italien zu werfen, so wurden in dem einzigen Jahre 1485 zu Como nicht weniger als 41 Hexen verbrannt.

Von den schwedischen Hexenprocessen ist jener zu Mora vom J. 1670 besonders denkwürdig. (S. Horst, Zauberbibliothek Th. 1. S. 212 flg.)

Schon früh gab es einzelne, mehr oder weniger muthvoll hervortretende Bekämpfer des Glaubens an Hexenwesen. Bereits zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts zog ein Zeitgenosse des Reformators, der Jurist Johannes de Ponzinibus, die Möglichkeit eines Bundes mit dem Satan in Zweifel. Weiter ging bald darauf Johann Werus, Leibarzt des gleichgesinnten Herzogs Wilhelm von Jülich und Cleve, welcher dem Wahne kühn entgegentrat. „Ich dachte", sprach dieser über seiner Zeit stehende Denker, „daß, weil doch die mehrsten, ja sämmtliche Gottesgelehrten den Unglauben (der Hexerei) so gelten lassen, weil doch die Aerzte die falschen Gründe von dem Ursprunge und von der sinnlosen Heilart der Krankheiten so dulden mögen, und weil doch die Rechtsgelehrten nach verjährten, zwar ohne Widerspruch angenommenen, aber gewiß nicht auf geprüften Grundsätzen beruhenden Gesetzen noch immer in dieser Sache fortsprechen, und endlich, weil denn doch kein Mensch die bereits brandige Wunde heilen und für den so sehr begangenen Irrweg einen rettenden Leitfaden hinreichen will, es, so schwach auch meine Stimme sein mag, sich der Mühe verlohnen werde, die Wahrheit laut zu sagen und durch nähere Prüfung des Vorurtheiles die verletzte Ehre der Christenlehre muthig zu vertheidigen." Eine Unzahl von Gegnern, worunter auch Aerzte, fiel über ihn her und beschuldigte ihn, den Schüler Agrippa's, der Theilnahme an dessen Zauberkünsten. Einer der Gegner, Goehausen (der besonders erfinderisch war im Vorschlagen von Mitteln, die Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, und z. B. vorschlug, sie gewaltsam vom Schlafe abzuhalten), suchte zu beweisen, daß der Teufel selbst die Maske eines Predigers gegen das Hexenwesen angenommen habe. Indessen fand die Stimme des muthigen Kämpfers Widerhall in einigen Zeitgenossen, besonders in dem Heidelberger Professor Hermann Wittekind, der unter dem Namen Augustin Buchheimer zur Kampfwaffe der Feder griff, und in dem Jesuiten Tanner, der Vorläufer des Jesuiten

Friedrich Spee wurde. Dieser, geboren im Jahre 1595 und im Jahre 1615 in den Jesuitenorden aufgenommen, trat in der vollen Rüstung seiner Geistes- und Gemüthskraft (obwohl mit herabgelassenem Visir, weil gerechte Besorgniß, besonders das Schicksal seines Vorläufers Tanner, zur Vorsicht rieth) dem Ungethüme entgegen durch seine den Annalen der Geschichte angehörende Schrift: Cautio criminalis de processibus contra sagas, die er im Jahre 1631 ohne seinen Namen herausgab. Er hatte sich durch vielfache Beobachtungen von der Wahrheit überzeugt, so daß er sagen konnte: „Ich kann nicht bergen, daß die unselige Folter unser gutes Deutschland mit einer unerhörten Menge von Hexen anfüllt, und ich schwöre vor Gott, daß ich, obschon darauf nicht geachtet wird, von den sogenannten Hexen so befriedigende Entschuldigungen angehört habe, daß, so bewandert ich in scholastischen Disputationen sein mochte, mir nicht der geringste Zweifel an ihrer gänzlichen Unschuld bleiben konnte"*). Groß war die Wirkung dieser Schrift, welche viel dazu beitrug, die Nebel zu verscheuchen, in welchen die Masse die Geschöpfe ihres Wahnes, die Schreckbilder ihrer Phantasie erblickte. Der große Thomasius**) vollendete Spee's Werk zu Anfange des vorigen Jahrhunderts. Seinen Bemühungen, namentlich in der Herausgabe mehrerer Schriften, besonders des schon angeführten, vorzüglich gegen das Ansehen des Criminalisten Carpzov gerichteten Schriftchens (worin er sich jedoch in einer Nachschrift gegen die „falsche Beschuldigung" verwahrte, als glaube er an keinen Teufel, an keine Zauberer und Hexen, indem er nur leugne, „daß der Teufel Hörner, Klauen und Krallen habe", daß er einen Leib annehmen und so den Menschen erscheinen könne, daß er Pacta mit den Menschen aufrichte, sich von ihnen Handschriften geben lasse, bei ihnen schlafe, sie auf den Blocksberg auf dem Besen oder Bock hole" u. s. w.), gelang es, den Hexenprocessen, als einer „Ausgeburt des Papstthums", das er „eine aus dem Heiden- und Judenthume zusammengeschmolzene Fabel" nennt, besonders im nördlichen Deutschland ein Ziel zu setzen. Nur im katholischen Theile von Süddeutschland, besonders in Baiern, loderten noch im Zwielichte Scheiterhaufen auf, bis sie auch dort in dem angebrochenen Tageslichte erloschen. In Oesterreich, dessen Annalen gleichfalls von Hexenprocessen genug zu erzählen wissen, wurden diese durch eine besondere Verordnung der Kaiserin Maria Theresia, bei welcher sich der Einfluß ihres berühmten Leibarztes van Swieten geltend machte, des Inhaltes unterdrückt: „Wir haben eine Zeit lang misfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von unseren Landeseinwohnern in ihrer Leichtgläubigkeit so weit gehen, daß sie Dasjenige, was ihnen durch Traum oder Einbildung vorgestellt, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexereien halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Menschen sogleich Glauben beimessen; sondern daß sie auch in ihrer Leichtgläubigkeit oftmals von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen Personen bestärkt werden; wie denn letzthin in unserem Markgrafthume Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß verschiedene Körper aus den Friedhöfen ausgegraben und einige davon verbrannt worden; wo doch hiernächst bei der erfolgten Untersuchung sich nichts Anderes als was natürlich war befunden hat. Wie zumal aber hierunter mehrentheils Aberglaube und Betrug stecket und Wir dergleichen sündliche Misbräuche in Unseren Staaten keineswegs künftighin gestatten wollen, als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici Nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgraberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeigt, mithin von

---

*) Freiherr von Wessenberg hat diesem Kämpfer, der auch Verfasser der Trutznachtigall, im zweiten Bande seiner sämmtlichen Dichtungen (Stuttg. 1834. S. 285 flg.) ein Ehrendenkmal errichtet.

**) Denkwürdig ist, daß Thomasius selbst noch im Jahre 1698, da er Referent in einem Hexenprocesse war, für die Verurtheilung der Angeschuldigten stimmte. Aufmerksam gemacht durch die Zweifel, welche ihm einer seiner Collegen entgegensetzte, forschte er weiter nach und drang zum Lichte vor.

ieser, **unter Beiziehung eines vernünftigen Physici**, die Sache unter-ucht und eingesehen werden solle, ob und was für **Betrug** darunter verborgen, und vie sodann die **Betrüger** zu strafen sein werden u. s. w." —— Der Glaube an Heren-vesen hielt das **Volk** noch lange genug gefesselt.

Dem zwanzigsten Jahrhunderte ist es vorbehalten, die Acten der **politischen** Herenprocesse des neunzehnten als Urkunden der Zeitgeschichte zu sammeln.

„Der schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn"

agt der große Dichter.

Neuere Literatur: Peter Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Bd. 4. Mannheim, 1788. Abth. 2. Abschnitt 3. „Von Verletzungen durch Vorurtheile der Zauberei, Teufeleien und Wunderkuren" S. 520—645. **Albr. v. Haller**, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. 2. Th. 2. Bern, 1784. Abschnitt 3. „Von Heren, Besessenen, Gespenstern und Wunderwerken" S. 27—144. **Müller**, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Bd. 2. Frankfurt 1798. Cap. 4. „Von Zauberei, Teufelsbesitzungen und Wunderkuren" S. 359—542. **Horst**, Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wun-er mit besonderer Berücksichtigung des Herenprocesses in Deutschland seit den Zeiten In-nocentius VIII. Frankfurt 1817. 2 Bände. **Horst**, Zauberbibliothek oder von Zaube-ei, Theurgie und Mantik, Zauberern, Heren und Herenprocessen, Dämonen, Ge-spenstern und Geistererscheinungen. Zur Beförderung einer rein geschichtlichen, von Aberglauben und Unglauben freien Beurtheilung dieser Gegenstände, mit Abbildungen. Theile. Mainz 1821 — 1826 (ein Werk von großem historischen Interesse, weil es viele noch ungedruckte Actenstücke von Herenprocessen mittheilt, besonders über jene lind-heimischen Proceduren von 1661—1664, in welchen bei einer Bevölkerung von ungefähr 50 Seelen 30 Personen hingerichtet wurden). **J. Niesert**, Merkwürdiger Heren-proceß gegen den Kaufmann G. Köbbing an dem Stadtgerichte zu Coesfeld im Jahre 1632. Coesfeld 1827. (Dieser Proceß ist denkwürdig wegen der Anerkennung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens; denn es heißt in einem von **Münster** aus an das Untersuchungsgericht erlassenen Rescripte: man „finde nicht ohne große Befremdung, wie daß also geschwind vnd auf allerdings nicht genugsame Indicien vnd mit Zuziehung eines ist jungen vnd annoch dergestalt in praxi criminali nicht geübten Gelehrten, die Tortur erkannt vnd verhengt, — viel weniger Defensor angeordnet.") **Hitzig**, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. 1. Berlin 1828. S. 431—456. Deutschland. Ein Herenproceß aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schie-lbein verhandelten Originalacten, mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Ver-rechen der Zauberei begleitet von Prof. Dr. **Jarke in Berlin**." Bd. 2. S. 182—191. „Beitrag zur Geschichte der Zauberei von Prof. Dr. **Jarke in Berlin**." **Graf von Lamberg**, Criminalverfahren, vorzüglich bei Herenprocessen im ehemaligen Bis-thume Bamberg, während der Jahre 1624—1630. Aus actenmäßigen Urkunden gezo-gen. Nürnberg 1835. **Weng**, Die Herenprocesse der ehemaligen Reichsstadt Nörd-lingen in den Jahren 1590—94. Aus den Criminalacten des Nördlingischen Archives ge-zogen. Nördlingen 1839.

Bopp.

Hierarchie, s. Deutsche Geschichte und Kirchenverfassung.

Hindostan, s. Ostindien.

Hintersassen, s. Alodium und Lehnwesen.

Hippolytus a Lapide und Monzambano; ihre **Kritiken und Re-formvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungs-zustände**. — Die beiden kleinen Werke, die unter den oben angeführten falschen Namen im siebzehnten Jahrhundert erschienen, waren für die Ausbildung des früheren deutschen Staatsrechts so wichtig, daß der berühmte **Pütter** in seiner meisterhaften **Literatur des deutschen Staatsrechts** mit jedem von ihnen eine besondere Periode beginnt. Sie verdienen also gewiß einer Erwähnung im **Staats-Lexikon**. Sie sind aber auch besonders geeignet einem heutigen Leser, der vor den Werken über das alte deutsche Reichs-

staatsrecht meist eine recht natürliche Scheu empfindet, weil dieselben einen im Ganzen unpraktisch gewordenen Gegenstand behandeln und zugleich von den erwähnten zwei kleinen Schriften sich gewöhnlich dadurch unterscheiden, daß sie eben so viel weniger mit Geist und Geschmack behandelt wurden, als sie ungleich ausgedehnter sind. Sie geben uns zugleich ein Abbild des eigenthümlichen Liberalismus im deutschen Reich.

Der vollständige Titel des zuerst 1640 erschienenen Werks des Hippolytus a Lapide ist: Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, in qua tum quisnam revera in eo status sit, tum quae ratio status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento neglecta hucusque fuerit; tum denique, quibusnam mediis antiquus status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur, auctore Hippolyto a Lapide.

Das andere Werk, welches Pütter „beinahe einen zweiten Hippolytus a Lapide" nennt, erschien 1667 unter dem Titel: Severini de Monzambano de statu imperii Germanici ad Laelium fratrem liber.

Beide Werke gaben in geistreicher, gebildeter Sprache ohne allen gelehrten Prunk, aber mit eben so gründlicher allgemeiner und philosophischer als historischer Gelehrsamkeit zuerst eine kurze allgemeine staatsrechtliche Theorie und dann eine höchst freimüthige Darstellung und Kritik der deutschen Reichsverfassung und der Reichsregierung und ihrer Hauptgebrechen, und endlich die Hauptmittel, diesen Gebrechen abzuhelfen.

Beide Schriften machten ungemeines Aufsehen, wurden allgemein in verschiedenen Ausgaben verbreitet und ließen das Publicum über ihre wahren Verfasser lange in Zweifel. Für jedes von beiden hatte man, so wie später in England über die Briefe des Junius, wenigstens ein halbes Dutzend der berühmtesten Schriftsteller längere Zeit im falschen Verdacht der Urheberschaft, bis endlich die wahren Verfasser bekannt wurden. Als Hippolytus a Lapide stellte sich heraus: Bogislaus Philipp von Chemnitz, Sohn des pommerschen, nachher schleswigischen Geheimraths Martin Chemnitz. Er war im dreißigjährigen Kriege längere Zeit zuerst in holländischen, dann in schwedischen Kriegsdiensten, später schwedischer Historiograph, schrieb auch eine Geschichte des schwedisch-deutschen Kriegs und erhielt von der Königin Christine den Adel und ein Landgut.

Als Verfasser der unter dem angenommenen Namen Monzambano erschienenen Schrift bekannte sich später selbst der berühmte Samuel Pufendorf, zuerst Docent in Leyden und seit 1661 Professor in Heidelberg, der erste Lehrer des Naturrechts in Deutschland und Verfasser des Werks de jure naturae et gentium, so wie des kleineren Buchs de officiis hominis et civis, dann auch der historischen Schriften de rebus Suecicis und de rebus Friderici Wilhelmi. Von Heidelberg folgte er 1679 einem Ruf als Professor nach Lund in Schweden, wurde dann königlicher Rath und Historiograph in Stockholm und endlich kurbrandenburgischer Geheimerath in Berlin.

In Beziehung auf die allgemeine staatsrechtliche Theorie hatten Beide mehrere Grundfehler mit einander gemein, welche in Beziehung auf ihre positiv staatsrechtliche Beurtheilung der deutschen Reichsverfassung wie in Beziehung auf ihre Reformvorschläge vom wesentlichsten Einflusse waren. Eben so wie die damalige entartete Reichsverfassung, so übersahen Beide das eigentliche nationale oder Volkselement und dachten nur an die Regierenden. „Deutsche Freiheit" bestand daher auch ihnen nur in der Unabhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser. Hiermit hing ein anderer Fehler zusammen. Sie leugneten nehmlich die Möglichkeit einer gemischten Verfassung, welche doch, wie im Staats-Lexikon der Artikel Cabinetsjustiz und Trennung und Unabhängigkeit der Gewalten und der Artikel Deutsches Staatsrecht nachweisen, nicht blos Aristoteles, Cicero, Tacitus und fast alle großen Staatsrechtslehrer der Welt mit Recht als die dem höheren Leben freier gebildeter Völker entsprechende Organisation anerkannten, sondern welcher vor Allem auch alle germanischen europäischen Nationen, wo und so lange sie Freiheit hatten, mithin auch alle heutigen constitutionellen Länder, vor allen Großbritannien, huldigten und noch huldigen. Beide Schriftsteller und auch Thomasius, welcher in seinen Noten zu Monzambano ihre Ansicht gegen die freilich seichten damaligen Vertheidiger der richtigen Theorie zu rechtfertigen sucht, lassen sich nur durch die ver-

kehrte mechanische Ansicht von dem lebendigen Staat und durch die Vermischung der Regierungsform mit der Verfassung verleiten. Sie erkannten mit Recht, daß zum Wesen eines vernünftigen Staats und Staatslebens eine höchste, harmonisch handelnde Regierung nöthig ist. Aber sie waren darin sehr einseitig, daß sie es übersahen, daß alle Regierung nur des Volks und der Verfassung wegen da ist, und daß es vor Allem auch nöthig ist, daß die Regierung verfassungsmäßig, vernünftig und rechtlich regiere; und sie irrten darin, daß sie für diese Harmonie und Vernünftigkeit und Rechtlichkeit und für die stete Durchführung dieses vernünftigen Staatswillens in einer mechanischen absoluten Zwangsgewalt einer einfachen monarchischen oder aristokratischen oder demokratischen Regierung oder höchsten Gewalt und nur in ihr eine vollständige und genügende Bürgschaft zu erhalten glaubten. Nun lehrt aber die ganze Geschichte wie die Natur der Sache, daß dieses ein Grundirrthum ist. Diese einfachen absoluten Regierungsgewalten haben tausendmal das Unvernünftige, sie haben das für Recht und Freiheit und Staat Zerstörende beschlossen. Die Absolutheit der Gewalt selbst verführt sie gerade dazu. Die von der Regierung verschiedene Verfassung oder die Rechtlichkeit und Vernünftigkeit des Staatszustandes, um deretwillen allein die Regierung, als das Mittel ihrer Erhaltung, da ist, hat gegen ihre rechtlose unvernünftige Willkür keine kräftige Vertretung und Schutzwehr. Auch haben sie endlich theils in ihrem eigenen Schooße, in den Regierungsbeamten, in den aristokratischen oder demokratischen Mitregenten, theils in dem Widerstande der Soldaten und Bürger sehr häufig unüberwindliche Hindernisse der Durchführung eines harmonischen freien Regierungswillens gefunden. Eine ungleich bessere Bürgschaft wenigstens für die Vernünftigkeit und Rechtlichkeit des Staatswillens und seine Durchführung giebt eine tüchtige britische gemischte Verfassung, mit angemessenem Zusammenwirken verschiedener, möglichst allen vernünftigen und rechtlichen Hauptinteressen und Hauptgrundsätzen des Staats angemessener Organe. Sie wirken zusammen in einem idealen höchsten Gesammtwillen, welcher durch die gemeinschaftlich beschworene Verfassung und durch die lebendige allgemeine vaterland- und freiheitliebende Nationalgesinnung und öffentliche Meinung kräftig ausgesprochen und verbürgt wird. Für diesen höchsten, durch die Verfassung und jene öffentliche patriotische Gesinnung und Meinung bestimmten Gesammtwillen wirken dann, so lange Lebenskraft des Staates da ist, die einzelnen selbstständigen Organe jedes in seiner verfassungsmäßigen Weise zusammen, wie ja auch die ebenfalls nothwendig-harmonische Lebensthätigkeit des einzelnen Menschen von verschiedenen selbstständigen Organen ausgeht, so lange seine Lebenskraft dauert.

Von der Verkennung nun dieser lebendigen organischen Natur des Staats, als einer Organisation des Volkes oder des vernünftigen freien Nationallebens, seines Grundgesetzes und Endzwecks, von welcher die Zersplitterung und das Absterben des deutschen Reichsstaats und all unser Unglück, von welcher auch unsere eben kaum abgewendete furchtbare fremde Unterjochung und Zerstückelung und unsere erschreckende Unsicherheit bis auf den heutigen Tag ausgingen, gehen auch die genannten beiden geistreichen Reformatoren aus. Deshalb mußten ihre Beurtheilungen des Bestehenden wie ihre Mittel der Abhelfung verkehrt werden. Der wahre Hauptschaden der deutschen Reichsverfassung und das Hauptmittel der Abhilfe, woran doch früher und noch zur Zeit des Kaisers Wenzel und zur Zeit Friedrich's des Dritten die besten Patrioten dachten, diese fielen ihnen nicht ein. Dieser Hauptschaden aber bestand darin, daß man dem Reiche jene höhere Lebenskraft einer freiheit- und vaterlandliebenden kräftigen Nationalgesinnung und öffentlichen Meinung entzogen hatte. Sie und die wahre deutsche Freiheit gingen zu Grunde durch den Mangel der öffentlichen Theilnahme und Mitwirkung der Nation an dem Reiche. So wurde die Nation, der Adel, die Bauern, die Bürger selbstsüchtig, spießbürgerlich und unpatriotisch, und die Reichs- und Landesregierungen wurden es noch mehr und vergaßen über ihren Privatinteressen des Vaterlandes Wohl und Ehre, haderten gegen einander, die Kaiser gegen die Reichsstände, diese gegen den Kaiser. Sie verbanden sich mit den Fremden und gaben ihnen das Vaterland preis. Wer keine Mittel weiß und will, welche hier abhelfen, der möchte und mag nur schweigen! Alles Andere war und ist Plunder. Das deutsche

Reich ging trotz unsrer Reformatoren schmachvoll zu Grunde, riß in seinen Untergang die Mehrzahl deutscher Regierungen und viele Hunderttausende von Bürgern mit sich ins Verderben. Wir wurden der Spott und der Spielball der Fremden; wir wurden in freiheit- und brudermörderische Kriege geschleppt und bereits schon der polnischen Theilung nahe gebracht. Und in der ersten großen Krise wird sich unfehlbar ähnliches Schicksal erneuern, wenn uns eben so wenig der französische Revolutions- wie der dreißigjährige Krieg belehrte und zu wahrer dauernderer Besserung in dem Hauptpunkte führte. So lange würden alsdann, gerade so wie früher, selbst die Berufungen auf die edelsten Gefühle der Bürger, um sie zum Kriege, hier der Religion, dort der Ehre und der Reichsgränze wegen, zu begeistern, nur die Köder werden, um das dumme gutmüthige Volk zu Werkzeugen und zu Opfern für die verschiedensten, oft dem Vaterlande verderblichsten Interessen der Cabinetspolitik zu machen. Und man muß alsdann, nicht wie unser **Hippolytus** und unser **Monzambano**, erbittert über die Maßregeln der Fürsten **innerhalb** der verkehrten Verhältnisse schelten, nicht ihre Ausrottung fordern, wie **Hippolytus** sie vom ganzen Hause Oesterreich fordert. Wo die Verhältnisse im Grunde verkehrt und mangelhaft sind, da muß man, sofern sie nicht vor Allem verbessert werden, von den Menschen keine Hilfe erwarten. Sie sind keine Götter. Hat noch Jemand patriotische Einsicht und Gesinnung und Muth und Kraft, so muß er die Verbesserung des Hauptübels fordern, die Verblendung der Mächtigen darüber zerstreuen. Schon der Gedanke daran, die Hoffnung darauf giebt der Nation die rechte Kraft und Richtung, so wie in den großen Freiheitskriegen.

Das gänzliche Versinken in jenen einseitigen Reichsliberalismus, der nur Opposition gegen die kaiserliche Gewalt war und der die deutsche Freiheit nur in der Freiheit oder Unbeschränktheit der Reichsstände oder der Landesregierungen sah, läßt sich zum Theil erklären. Noch zu Karl's des Großen Zeit und den Rechtsgrundsätzen und einer halben Ausübung nach noch viel später bildete die Gesammtheit der freien Gutsbesitzer die Reichsstände. So fielen also Freiheit der Reichsstände und der Nation zusammen. Deshalb geht auch der Sprachgebrauch noch in den späteren Reichsgesetzen und selbst auch bei unseren Schriftstellern stets noch auf die ganze Nation, als deren Repräsentation der Reichstag bezeichnet wird. Die **unermeßliche** Mehrheit der Nation aber, das ganze regierte deutsche Volk wurde allmälig immer mehr von der Ausübung freien öffentlichen Nationalrechts und aus dem Gesichtspunkt der Publicisten entfernt, vollends seit ihm die Romanisten auch noch seine öffentlichen Volksgerichte und großentheils seine öffentlichen Volksversammlungen nahmen. Die vornehmen Reichsstände, die es erblich repräsentirten, dachten eigensüchtig mehr nur an sich, und die Schriftsteller, die ihre Diener waren, sahen nur auf ihre Herren, während man bei dem Allen durch einen täuschenden Sprachgebrauch noch in seinem Namen und noch von der deutschen Freiheit sprach.

Hippolytus behauptete dabei, ganz seinem falschen Standpunkte gemäß, das deutsche Reich sei grundgesetzlich eine reine Aristokratie der drei Reichsstände, der Kaiser nur der Erste unter Gleichen und ohne wahre monarchische Rechte. Die vielen scharfsinnigen und gelehrten Scheingründe für diese Theorie haben meist heute weniger Interesse. Ein Hauptgrund besteht in der Ausführung, wie, mit Ausnahme weniger kaiserlicher Reservatrechte, die Ausübung der Reichsregierungsrechte von den Beschlüssen der Reichsstände abhängig sei. Allein abgesehen von allen wichtigen persönlichen Majestätsehrenrechten, von allen wichtigen kaiserlichen Directorial- und Sanctions- und Vollziehungsrechten in Beziehung auf die Reichsregierung so wie von allen ihm vorbehaltenen und von ihm allein abhängigen Regierungsrechten, so gab schon das allein dem Kaiser wahres monarchisches Recht, daß er von den Reichsständen nie überstimmt, nie durch eine höhere Autorität zur Genehmigung irgend eines Reichsregierungsacts genöthigt werden konnte, daß vielmehr alle Beschlüsse aller drei Reichscollegien rechtsungültige Gutachten blieben ohne seine freie Zustimmung und Sanction. Hier erscheint er so gut wie der König von England als wahre selbstständige souveräne monarchische Gewalt, obgleich allerdings auch im deutschen Reiche, wie in der ebenfalls gemischten englischen Verfassung, außer den bestimmten besonderen Reservatrechten und Prärogativen der Krone, also regelmäßig, die Regierungs-

gewalt dem Reiche oder dem Parlament zustand. Das heißt: sie stand und steht zu den verschiedenen selbstständigen politischen Persönlichkeiten, sowohl der Reichsstände als des Oberhauptes. Sie stand und steht ihnen zu, als einer höheren moralisch verbundenen Gesammtpersönlichkeit, Reich oder Parlament genannt, jedoch mit verschiedenen Befugnissen. Allerdings näherte sich dabei das Reich bei seiner Zusammensetzung aus halb selbstständigen Unterstaaten einer Bundesverfassung; allein es blieb der Reichsregierung ein wahrer Inbegriff wahrer Regierungsrechte. Es war also ein wirklicher Staat, eben so wie der Kaiser ein Monarch war, wie dieses auch alle Reichsgesetze, die deutsche Nation und Europa es stets ansahen, wenngleich auch beide sehr beschränkt waren und der Reichsobersenat oder sogenannte Staatensenat einem Bundesstaate sich näherte.

Einen zweiten Hauptgrund, dem Kaiser alles wahre Monarchenrecht abzusprechen, fand Chemnitz darin, daß der Kaiser nach unbestreitbaren Rechtsbestimmungen der Reichsgesetze, und zwar eben sowohl noch der goldenen Bulle wie des Sachsen- und Schwabenspiegels und des Reichsschlusses von Worms, wegen Verfassungsbruchs gerichtet, ja abgesetzt werden konnte. Allein obwohl die in den neueren Repräsentativverfassungen an die Stelle dieser persönlichen Verantwortlichkeit gesetzte Verantwortlichkeit der Minister weit vorzuziehen ist, so liegt doch an sich darin, daß ein selbstständiges unabhängiges Gericht über den Bruch des Grundvertrags richtet, oder darin, daß nach dem Grundvertrage, so wie in England schon nach der Magna Charta, und nach dem französischen Staatsrechte allgemeine Widerstandsrechte wegen Verfassungsbruchs förmlich anerkannt werden, noch keine Aufhebung des Rechts, innerhalb der verfassungsmäßigen Gränzen souverän Regierungsrechte auszuüben. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn nicht ein unabhängiges Gericht nach der Gerechtigkeit, sondern wenn die Reichsstände nach politischem Ermessen hätten entscheiden müssen, oder wenn gar, wie Chemnitz an sich schon fehlerhaft aus einigen zum Theil wohl mehr factischen als streng verfassungsmäßigen Hergängen, z. B. der Absetzung Karl's des Dicken, Heinrich's IV., Adolph's von Nassau und später Wenzel's schließt, die Reichsstände „nach Belieben" (pro lubitu) den Kaiser hätten zur Rechenschaft ziehen und absetzen können. — Dieses lautet ja fast gerade so, als wie zur Bezeichnung des Princips der reinen Volkssouveränetät ein späterer humoristisch-barocker Ausdruck eines berühmten Schriftstellers von einem Absetzungsrechte schon wegen Misfallens der Nase sprach. Allein so Etwas kam doch gewiß unseren ernsthaften deutschen Reichsgesetzen nie in den Sinn. Nur blieb der gefährliche Punkt ohne nähere rechtliche Bestimmung. Es läßt sich also aus dem Ganzen weiter Nichts ableiten als die Achtung unserer Vorfahren für die Heiligkeit des Rechts so wie auch des gesunden Menschenverstandes, nach welchem durchaus jedes Recht eines rechtlichen Schutzes bedarf, für welchen man aber damals das bessere, der Majestät ungefährliche Mittel der britischen Ministerverantwortlichkeit noch nicht kannte.

Die Mittel, mit welchen Chemnitz dem freilich heillos traurigen Zustande des Reichs aufzuhelfen vorschlägt, und von welchen einige an sich gut sind, treffen ebenfalls nicht den berührten Hauptfehler des Zustandes. Vielmehr sieht er, weil er die ganze deutsche Freiheit in der Ungebundenheit der Fürsten und sonstigen Reichsstände sucht, das Haupthilfsmittel in der Beschränkung der kaiserlichen Rechte und der Herstellung jener angeblichen reinen Aristokratie; endlich in der Ausrottung Oesterreichs.

Pufendorf kam von jenem oben bezeichneten falschen Standpunkte aus zwar nicht zur Ansicht, daß das deutsche Reich eine reine Aristokratie sei, indem er die monarchische Würde des Kaisers nicht verkennen konnte. Aber vorzüglich sein Glaube an die Unmöglichkeit gemischter Verfassungen brachte ihn zu dem Ausspruche, die Reichsverfassung sei eigentlich gar keine ordentliche Verfassung, sondern „ein wahres Monstrum." Dabei übersah auch er nach dem Obigen den Hauptgrund dieser Monstrosität, nehmlich daß ein wahrer deutscher Nationalverein ohne genügende Theilnahme der Nation stattfinden sollte, welche Theilnahme bei einem künstlich zusammengesetzten Staatskörper oder Bundesstaate doch noch ungleich unentbehrlicher war als bei einem einfachen Staate. Er ist es hier sowohl für die Entwicklung und Erhaltung einer wahren Lebenskraft desselben wie zur Verhinderung einseitiger selbstsüchtiger Richtungen der Regierungen und der Bür-

ger und zur Abwehr gefährlicher Spaltungen und Gegensätze und Einmischungen fremder Mächte und ihrer Interessen. Im einfachen Staate sind die Bande zwischen Regent und Unterthanen und die patriotischen Gesinnungen viel stärker, die Gefahren viel geringer. Der Bürger kann viel leichter Vertrauen fassen zu seiner Landesregierung als zu vielen ihm fremden Regenten. Diese haben gegen einander und gegen die Unterthanen anderer Bundesstaaten viel mehr Eifersucht und dem Gemeinwesen fremde Interessen und Gesichtspunkte. Uebrigens weiß auch Pufendorf andere wahre Gebrechen des Reichs genug zu enthüllen und auch manche zeitgemäße Rathschläge zu ertheilen.

Noch eine Betrachtung drängt sich gleichmäßig bei beiden bisher besprochenen Schriften auf. Dieses ist die ganz ungemeine Freimüthigkeit, mit welcher beide Schriften alle Gebrechen des vaterländischen Zustandes, mit Spott und Ernst, selbst ohne Schonung der Personen, enthüllen, und womit sie ihre Reformvorschläge machen, ohne daß dieses ein Hinderniß war, daß beide bald in einer Reihe verschiedener Auflagen in der Nation verbreitet, commentirt und geprüft wurden, so daß in heutiger Zeit einer rings um uns her verbreiteten Preßfreiheit und bei der Anerkennung ihrer Nothwendigkeit nicht einmal eine gleiche Publicität stattfinden würde.

Der Hippolytus a Lapide bespricht nicht blos überhaupt alle Gebrechen der deutschen Verfassung, die Fehler und den unpatriotischen Sinn, die selbstsüchtige, vaterlandsverderbliche Handlungsweise der Reichsstände und die ihm nothwendig scheinenden Reformen. Er sucht die monarchischen Rechte des Kaisers zu zerstören und deckt mit besonderer Bitterkeit und wirklicher Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung alle verkehrten und dem deutschen Vaterlande verderblichen Maßregeln Oesterreichs zu Gunsten seiner besonderen Haus- und Hofinteressen und vorzüglich die des Kaisers Ferdinand's II. auf. Dieser Kaiser und die Jesuiten und ihre Maßregeln hatten vorzüglich viele Abneigung erregt. Hippolytus geht so weit, geradezu den revolutionären Vorschlag der Ausrottung des ganzen Hauses und der Confiscation seiner Besitzungen zu machen. Als eine Hauptbedingung eines verbesserten Zustandes fordert er hierzu auf (III. 2): „Omnium arma in defuncti tyranni (Ferdinandi II.) liberos ac totam istam familiam imperio nostro avitaeque libertati exitiosam, nullique quam sibi fidam, domum, inquam, Austriacam convertuntor: illa prout de republica nostra merita est Germania in totum pellitor: ditiones ejus, quas amplissimas imperii beneficio consecuta est et sub imperio possidet, in fiscum rediguntor. Si enim verum est, quod Macchiavellus *scripsit*: esse in singulis rebus publicis familias fatales, quae earum exitio nascuntur: haec certe familia Germaniae nostrae fatalis est, quae ab exiguis orta initiis eo progressa est potentiae, ut toti imperio formidulosa, immo exitiosa existat.“ Dabei tritt er den unmittelbaren Planen des kaiserlichen Hofes, insbesondere der Annahme des Prager Friedens und seiner Vorschläge, entgegen und er vereitelte sie wirklich.

Pufendorf in seinem Werk, das er als Professor in Heidelberg schrieb, ist nicht so ungemessen und leidenschaftlich, sonst aber in Enthüllung der wahren Gebrechen der vaterländischen Verfassung, die er geradezu als ein Monstrum bezeichnet, der großen Fehler und der selbstsüchtigen unpatriotischen Gesinnungen des Kaiserhauses und der Reichsstände wie in den Vorschlägen von Heilmitteln und Verfassungsveränderungen völlig unumwunden. „Zugleich streuete er“ — nach Pütter's Worten — „überall satyrische Züge ein, die zum Theil selbst für den kaiserlichen Hof und das Haus Oesterreich, zum Theil auch für Kurmainz und alle geistlichen Reichsstände wie auch für die Reichsritterschaft beleidigend gefunden wurden.“

Bei dem Allen verhinderte keine Reichscensur oder Reichspolizei die allgemeine Verbreitung und Beachtung solcher Werke. Freilich der Hippolytus a Lapide erschien zuerst ohne Angabe eines Druckorts, später mit dem falschen Druckort Freistadt, und wurde in Oesterreich bei seiner Erscheinung verboten und verbrannt, aber, wie Pütter bemerkt, dadurch nur die Ausbreitung noch mehr befördert. Er erschien auch bald in neuer Auflage. Ja im J. 1661, ob gleich selbst noch damals die lateinische Sprache wenig Hinderniß für eine allgemeine Verbreitung begründete, so erschien doch der Hippolytus zu Mainz und Coblenz in einer deutschen Uebersetzung von J. H. v.

Juste, und zwar unter dem Titel Hippolyti a Lapide Abriß der Staatsverfassung, Staatsverhältniß und Bedürfniß des römischen Reichs teutscher Nation; nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall, aus Bogislaus Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen.

Pufendorf wollte anfangs sein Werk in Paris drucken lassen. Aber Mezeray, der es zur Censur erhielt, schrieb zurück: J'ai lu le manuscrit latin, que vous m'avez envoyé de l'état présent de l'Empire d'Allemagne. — — Comme je le pensois, l'Auteur est un homme de grande réflexion, qui possède bien son sujet et qui va fort avant. Le livre mérite bien d'être imprimé, mais pour moi, je n'oserois en donner le billet; premièrement parcequ'il y a quelque petit endroit qui choque la France, et Vous savez que le temps est fort delicat; secondement parceque les prêtres et moines y sont maltraités. Et c'est fort bien fait, mais ils s'en prendroient à moi. — — Desto ungehinderter wurde das Werk, eben so wie überhaupt jede sonst unzulässige Schrift, im Haag gedruckt und alsbald in viel tausend Abdrücken und baldigen häufigen Nachdrücken verbreitet. Schon 1669 erschien es unter dem Titel „Severin Monzambano, eines Veronesers, gründlicher Bericht von der wahren Beschaffenheit und Zustand des deutschen Reiches", ebenfalls in deutscher Uebersetzung, und 1709 und 1715 zu Leipzig in einer neuen Uebersetzung von Peter Dahlmann, jetzt auch mit Angabe des wahren Verfassers, Samuel's Freiherrn v. Pufendorf. Ja, Thomasius besorgte 1714 zu Halle eine neue Herausgabe des lateinischen Textes „zum Gebrauche seiner Vorlesungen" (in usum Auditorii Thomasiani) und ließ in den Noten sogar die anstößigsten Stellen, welche Pufendorf in einer eigenen unter seinem Namen erschienenen Auflage gemildert oder weggelassen hatte, wiederherstellen.

Wäre nicht aus den oben angedeuteten Gründen und bei dem immer größeren Mangel öffentlicher ständischer und Gerichts= und Volksversammlungen, zumal da auch damals freie Zeitungen und Zeitschriften nicht bestanden, das wahre Nationalleben so sehr erstorben gewesen, daß selbst die Schriftsteller blind für die Hauptgebrechen und die Hauptbedürfnisse geworden waren — alsdann freilich hätten solche freimüthige Werke und ihre ungehinderte Verbreitung wohlthätig wirken können. So aber halfen sie wenig. Jetzt, wo der Liberalismus durch unser Nationalunglück endlich gesundere Blicke und Richtungen hat, auch die Nation empfänglicher und die Mittel zur Erweckung des Nationallebens besser sind — jetzt sucht man nur allzu ängstlich die Entdeckung der Krankheiten und der Heilmittel zu verhindern. Man vergißt, was wir erlebten; man vergißt Machiavelli's Warnung: daß es mit den Staatsgebrechen ist wie mit der Auszehrung. Anfangs erkennt man sie schwer, und heilt sie leicht; später erkennt man sie nur allzu leicht, aber heilt sie schwer. C. Welcker.

Historisches Recht. Verhältniß zum natürlichen Rechte, zur gesetzgebenden Gewalt und zum Reformsysteme. — Wenn der berüchtigte Ausspruch eines fast vergötterten Denkers: „Alles, was ist, ist vernünftig; alles Vernünftige ist wirklich" — ein Ausspruch, welchen man zwar, als die öffentliche Meinung sich allzu entschieden dagegen auflehnte, hinterher etwas anders zu deuten suchte, als er lautet, doch vergebens, da die Worte klar und bestimmt sind — wenn, sagen wir, jener Ausspruch wirklich ein wahrer ist, alsdann giebt es freilich kein natürliches, allgemeines und ewiges Recht, sondern blos ein historisches, particuläres und zeitliches; und es erscheinen zugleich alle gegen einmal Bestehendes gerichteten Lehren, Beschwerden, Reformbegehren oder Versuche als thörichtes oder als verbrecherisches Beginnen. Durch das Bestehen selbst ist die Vernünftigkeit des Bestehenden ausgesprochen, und was sich ihm entgegensetzt oder an dessen Stelle zu treten verlangt, kündigt, eben als noch nicht seiend, sich als unvernünftig an und muß daher zurückgehalten, unterdrückt, wohl auch als

verbrecherische Tendenz behandelt werden. Indessen ist doch unmöglich zu leugnen, daß das, was jetzt besteht, *nicht immer* oder von jeher bestand, sondern daß es einen *Anfang* hatte, daß vor ihm *etwas Anderes* bestanden hat, welches durch das jetzt Bestehende *verdrängt* ward, ja daß die ganze Geschichte nichts Anderes zeigt als eine *Reihe von Veränderungen*, welche theils allmälig, geräuschlos und friedlich, theils aber auch plötzlich, gewaltsam, umwälzend ins Dasein getreten sind. Verschließt man dieser hellleuchtenden Wahrheit nicht starrsinnig seine Augen, so muß man anerkennen, daß, wenn die Hegel'sche Lehre mit Consequenz verfolgt wird, man zu der Ansicht gelangt: alles Bestehende sei nur so lange vernünftig, *als es besteht*, und die *gelungene Einführung* von etwas Anderem sei der *Beweis*, daß dieses Andere für jetzt *besser* als das früher Bestandene, d. h. daß es jetzt *vernünftig* sei. Von diesem Standpunkte nun wird man zwar die gegen etwas Bestehendes vorgetragenen *Lehren* stets für etwas Verwerfliches, ja Strafbares, weil Unvernünftiges und Rechtswidriges, erkennen müssen; aber die *thätlichen Bestrebungen* zur Einführung einer Aenderung müssen, sobald sie *gelingen*, als etwas *Verdienstliches*, weil das *jetzt Vernünftige* in Herrschaft Setzendes, erkannt und wenn sie *nicht* gelingen, blos als *verunglückte Probe* der Vernünftigkeit einer verlangten Neuerung angesehen, mithin, als aus bloßem *Irrthume* geflossen, mit Nachsicht aufgenommen werden. *Dahin* also, nehmlich zur Ermunterung jedes *revolutionären Strebens* und jeder gewaltsamen, auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Unternehmung, führt die *Hegel'sche*, in diesem Punkte der beliebten *Haller'schen* Restaurationspolitik verwandte Lehre; und es macht diese logisch richtige Folgerung aus den Principien beider dieser Schulen wenigstens *so viel* klar, daß die Systeme beider an einem inneren und wesentlichen *Selbstwiderspruche* krank liegen und daß die sogenannte *Legitimität*, oder überhaupt das *historische Recht*, dessen Behauptung und Befestigung beide sich zum Ziele gesetzt haben, durch keine andere Lehre mehr als durch ihre eigene gefährdet, ja daß es dadurch bis auf die Grundvesten erschüttert und dem Umsturze preisgegeben wird.

Das Kriterium der Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit menschlicher und geselliger Zustände oder Einrichtungen muß also — wenn wir uns nicht in Widersprüche oder in die allergefährlichsten Folgerungen verlieren wollen — wo anders gesucht werden als im *Bestehen* oder *Nichtbestehen*; wir müssen uns nach Principien dafür umsehen; das bloße *Factum* des Bestehens oder Nichtbestehens genügt nicht. Es besteht leider! nur allzu Vieles, was schlecht, ja was heillos ist; und allzu Vieles, was gut und segenbringend sein würde, ringt noch vergebens nach Anerkennung und Verwirklichung; ja, gerade der Starrsinn, womit man *alles* Bestehende, ohne Unterschied — weil es einmal *historisches* Recht sei — festhalten (oder auch früher Bestandenes, welches aber dem Zeitgeiste gewichen, wiederherstellen) will, ist die Quelle unsäglichen Uebels, und Heilung kann nur aus sorgfältiger *Unterscheidung* dessen, was Erhaltung verdient, und dessen, was Abschaffung, hervorgehen. Laßt uns daher durch den imponirenden Titel „*historisches Recht*" uns nicht blenden, sondern forschen wir unbefangen und ernst nach dem Wesen und Gehalte dieses vergötterten Rechts.

Was ist historisches Recht? — Im *weiteren* Sinne gehört dazu *alles das*, was *jemals*, zu irgend einer Zeit oder an irgend einem Orte, als Recht *gegolten hat* oder *gilt*. Im *engeren* Sinne, und zumal in Bezug auf die großen Fragen oder den großen Principienstreit unserer Tage, versteht man darunter blos das durch einen *längeren Bestand* gewissermaßen geheiligte, und im *engsten*, für die *praktische* Anwendung wichtigsten Sinne vorzugsweise nur dasjenige Recht, welches *zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution* factisch bestand, ohne Unterschied, ob es noch heute wirklich besteht oder ob es durch die Umwälzungen unserer Tage außer Geltung gesetzt ward. Wir nehmen es im *engeren* Sinne, nehmlich für das *auf längerem factischen Bestande beruhende*, ohne Unterschied aber, welches sein *Ursprung* und welches sein *Inhalt* sei, wofern nur es wirklich *als Recht* behauptet und als solches *anerkannt* oder doch *geduldet* worden.

Es gehören also dazu nicht blos die durch ein irgendwo eingeführtes oder in Geltung befindliches positives Recht aufgestellten und von der Staatsgewalt gehandhabten Regeln oder Grundsätze, sondern auch die blos durch Gewohnheit, Herkommen, factische Usurpation, oder überhaupt durch die Folge von Ereignissen entstandenen Verhältnisse und Zustände, und zwar nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen, d. h. der bestimmten Häuptern, Familien, Körperschaften, Ständen, Gemeinden, Provinzen und Staaten zustehende concrete Besitz an Gerechtsamen, Gütern und Ländern. Wesentlich ist an ihm also Nichts als: 1) der längere Bestand, über dessen Dauer jedoch keine nähere Bestimmung gegeben werden kann. Nur überhaupt, daß die Zeit es befestigt, gewissermaßen geheiligt habe, wird gefordert. Daß es wirklich als Recht sich geltend gemacht habe und mache, zum Unterschiede nehmlich von anerkanntermaßen blos factischen Zuständen, z. B. von etwa blos durch Kriegsgewalt, ob auch die längste Zeit hindurch, über ein Volk oder Land verhängten Zuständen oder von noch bestrittenen, d. h. noch unbefestigten, noch im Kampfe liegenden Ansprüchen und Verhältnissen, oder von nach Gegenstand und Zweck sich als blos vorübergehend ankündenden Ordnungen und Maßregeln. Als Recht jedoch macht ein Zustand oder ein Verhältniß sich schon dadurch geltend, daß von einer Seite deren Rechtsbegründung behauptet und von der anderen entweder gar nicht oder doch ohne Wirkung widersprochen wird. Es kann also gleichwohl eine bloße Anmaßung der Gewalt auf einer, und eine blos auf Unkunde, Schwäche oder Feigheit beruhende Duldung auf der anderen Seite gewesen sein, was dem jetzt als historisches Recht geachteten Verhältnisse den Ursprung gab; und es ist also mit nichten dadurch, daß etwas als historisches Recht erscheint, schon ausgesprochen, daß es auch wirkliches, d. h. vernunftmäßig anzuerkennendes, sei.

Nach einer heut zu Tage sehr beliebten Vorstellung zwar ist im historischen Rechte überall nur der Volks- oder Nationalgeist zu erkennen, d. h. es ist solches Recht nichts Anderes als der Ausdruck der Volksgesinnung oder des Volkswillens; es hat sich von selbst aus den eigenthümlichen Naturanlagen und dem Leben eines Volkes entwickelt und herangebildet; und demnach ist es ein thörichtes oder ein frevelhaftes Beginnen, solchem historischen Rechte ein sogenanntes natürliches oder rein vernünftiges entgegensetzen und jenes durch dieses verdrängen zu wollen.

Diese Vorstellung jedoch, wie eine unbefangene Betrachtung augenscheinlich lehrt, ist durchaus falsch und unhaltbar. Das historische Recht gerade in seinen wichtigsten Partieen ist, man kann es ohne Scheu behaupten, nirgends oder fast nirgends aus dem Geiste oder Gemüthe eines Volkes hervorgegangen, sondern es hat vielmehr — überall oder doch größtentheils — seinen Ursprung gefunden in dem Misbrauche der Gewalt oder der List, gegenüber einem gedankenlosen oder eingeschüchterten, durch Schrecken niedergeworfenen oder durch Blendwerk verführten Volke. Glückliche Kriegshäupter oder verschmitzte Priester legten etwa den schwachen oder stupiden Massen das Joch auf den Hals und dictirten denselben ein auf den Vortheil ihrer eigenen Personen, Familien oder Kasten berechnetes Recht, d. h. sie setzten ein solches durch Uebermacht oder Bethörung in Herrschaft und erstickten glücklich jede etwa dagegen sich erhebende Stimme des Freiheitsinstincts und der Ahnung eines natürlichen Rechts. Und wenn dann eine Reihe von Jahren oder eine Folge von Geschlechtern hindurch eine mit Gewalt oder Arglist den Völkern aufgedrungene Einsetzung fortbestanden hatte, so erschien jedes weitere Widerstreben dagegen als Verbrechen. Das rein factisch Entstandene und Fortbestehende galt für wahres Recht; und die von den Eindrücken der Kindheit oder überhaupt der sie umgebenden Erscheinungen beherrschten und der Mittel und Wege zur Erlangung besserer Erkenntniß beraubten Völker achteten es auch als Recht, ertrugen dessen Druck geduldig und wurden dann erst durch dieses Recht in jene Geistes- und Gemüthsform gepreßt, welcher — nach der verkehrten Ansicht der historischen Rechtslehrer — dasselbe entsprungen sein soll.

Ist wohl das historische Recht, welches die Heloten in Sparta oder überhaupt die Sklaven in alter und neuer Zeit zu Sachen herabwürdigte, dem Geiste der solchem Rechte

Unterworfenen entsprungen? — Dem Geiste der Unterdrücker wohl, doch nicht jenem der Unterdrückten; und wenn auch die Letzten allmälig mit ihrem Zustande sich befreundeten oder sich in denselben, als in eine unabwendbare Nothwendigkeit, fügten, ja, wenn endlich durch die längere Dauer der Sklaverei selbst ihrem Charakter der Stempel der Knechtschaft aufgedrückt ward, so wäre doch abenteuerlich, zu sagen, ihrem Geiste sei das Sklavenrecht entsprungen. Eben so, wo Priesterherrschaft historisches Recht ist. Anfangs wohl mag die Einfalt des noch rohen Volkes der Priesterlist die Gründung solcher Herrschaft erleichtert haben. Aber später hat das von den Priestern selbst gegründete und künstlich fortgeführte System der Geistesunterdrückung das Volk in bleibende Unmündigkeit versetzt; und das auf den blinden Glauben desselben gebauete Recht ward also von den Priestern, deren Herrschsucht und Habgier es diente, erschaffen, nicht aber vom Volke. Dasselbe ist von dem Despoten-Rechte der Soldatenreiche, überhaupt der durch Eroberung und Schrecken gegründeten, sei es von Sultanen oder von Adelskasten beherrschten, zu sagen. Ueberall also oder fast überall ward das positive oder historische Recht dictirt durch die Gewalt und wohl beifällig aufgenommen von Jenen, denen es Vortheil brachte; von den Uebrigen aber, die es unterdrückte, also in der Regel weitaus von den Meisten, nur entweder aus Zwang, oder gedankenlos, oder an der Möglichkeit des Widerstrebens verzweifelnd ertragen. Aus dem Geiste der Parias ist das historische Recht der Hindus nicht hervorgegangen, so wenig als das germanische Adelsrecht aus dem freien Willen der dadurch herabgewürdigten Bürger und Bauern.

Wohl giebt es auch Partieen des historischen Rechts, die einen edleren Ursprung haben als Gewalt oder Erschleichung auf einer, und Unwissenheit, Furcht oder Schwäche auf der anderen Seite. In den der Periode des Feudalunwesens vorangegangenen Verfassungen und Gesetzen der altgermanischen Völker waltet großentheils ein ächter Volksgeist, ein lichter — ob auch in Folge der Rohheit noch in beschränktem Kreise sich bewegender — Verstand und ein gerader, das wahre Recht und dessen Schirm sich zum Ziele setzender Sinn. Ueberhaupt aber, wo immer in alter oder neuer Zeit ächt republicanische, d. h. dem Gesammtwillen ein lauteres Organ verleihende Verfassungen waren oder sind, mögen die Gesetze und historischen Rechte als Ausdruck der Volksgesinnung, als natürliche Darstellung der aus den jeweiligen Zuständen der Völker (nach Lage, Lebensweise, Gesittung u. s. w.) natürlich hervorgegangenen Ansichten und Bedürfnisse gelten; und sie sprechen darum — ob auch die Mängel jener Zustände nicht minder als die Vorzüge derselben sich darin abspiegeln — die Achtung der Rechtsliebenden an. Sodann sind auch manche Gesetze, wohl auch ganze Gesetzbücher, der Weisheit einzelner Männer entflossen, oder sie sind — wie zumal das römische Recht — die Frucht der Jahrhunderte hindurch gesammelten und vervollkommneten Ansichten und Erfahrungen geistreicher Bearbeiter der Rechts-Wissenschaft gewesen. Doch selbst solche dem unmittelbaren Ursprunge nach achtungswürdige, dort dem verständigen Gesammtwillen der Völker, hier der persönlichen Weisheit Einzelner entquollene historische Rechte führen gewöhnlich noch mancherlei aus entfernteren Quellen, nehmlich aus früheren factischen Zuständen der Unterdrückung oder der Wildheit oder der Bethörung stammende Gebrechen mit sich und fordern daher, wenn von der ihnen zu zollenden Achtung die Rede ist, zur vorläufigen Sichtung ihres Inhalts auf.

Schon diese wenigen und nächstliegenden Betrachtungen zeigen die Verkehrtheit einer unbedingten Verehrung oder gar blinden Anbetung des historischen Rechts und sie machen geneigt zu ernsterer Erwägung der Ansprüche, welche jenem gegenüber das natürliche Recht erhebt. Auch erscheint diese Erwägung als unabweislich, sobald man nur einen Blick wirft auf die tausendfältige Ungebühr der historischen Rechte und auf die lange Leidensgeschichte der beharrlich unter dem Joche derselben gehaltenen Nationen.

Das historische Recht ist es, welches Jahrtausende hindurch die Sklaverei, die Herabwürdigung der Menschen zu Sachen, in Uebung erhielt und noch heut zu Tage weithin darin erhält. Es hat das Kastensystem ins Dasein gerufen und — unter

2*

mehr oder minder crassen Formen — darin bewahrt bis zum heutigen Tage. Es hat die Unterscheidung der Bürger derselben Erde, desselben Landes in die Classen der Vornehmen und Geringen, der Bevorrechteten und der Unterdrückten, der zum Genusse und zur Herrschaft und der zur Entsagung und zum Dienen erblich Berufenen geschaffen und geheiligt. Es hat an die Stelle der natürlichen Gleichheit das Privilegium begünstigter Classen und diesem gegenüber die bürgerliche und politische Unvollbürtigkeit der Gemeinen gesetzt und selbst noch zwischen den letzten mancherlei rechtsbeschränkende und freiheittödtende Scheidewände, z. B. mittelst der Innungs- oder Zunftgerechtsame, aufgeführt. Es hat hier den Thronen Allmacht verliehen und dort dem Uebermuthe einer Adelskaste oder der wilden Leidenschaft der Massen das Heil des Staates preisgegeben. Es hat die Wohlthaten der bürgerlichen Gesellschaft ausschließend oder vorzugsweise einigen bevorzugten Ständen zugewendet und die Lasten derselben vorzugsweise auf die Schultern der übrigen gewälzt. Es hat den Priestern Herrscherstühle errichtet und die Völker — mittelst Bannbullen, Inquisition und Censur — zum Geistesschlummer verdammt. Es hat selbst die Greuel der Auto da fe's geheiligt und die Bürger desselben Staates wegen Unterschiedes kirchlicher Lappalien einander feindselig gegenübergestellt. Es hat die empörendsten Gewaltthaten — wie die Beraubung und Knechtung der Schiffbrüchigen — und eben so die schamlosesten Lüste — wie die vom Grundherrn angesprochene „erste Nacht" — mit dem entweiheten Stempel des Rechts versehen und selbst die Menschenfresserei in seinen Schutz genommen. Es erhält noch heut zu Tage in England das Matrosenpressen und die „neunschwänzige Katze", auch einen nicht geringen Ueberrest der „verfaulten Flecken" und die abenteuerlichsten Herrscheransprüche der „Hochkirche" so wie in den amerikanischen Freistaaten die Sklaverei der Schwarzen aufrecht und setzt in Deutschland der Reinheit eines vernünftigen Repräsentativsystems die noch unvertilgten Trümmer der Patrimonial- und Lehensherrlichkeit und das daraus gebildete, fast monströse Grund- und Standesherrlichkeitsrecht entgegen.

War es ein Wunder, daß der Geist der Neuzeit, der durch die Fortschritte der Wissenschaft und der Civilisation zur Erkenntniß der Vernunftwahrheiten und zur Achtung der Menschenwürde erhobene, gegen die tausendfältige Ungebühr des historischen Rechts sich auflehnte und die — obschon vermischt mit mancherlei Gutem, doch in vorherrschender Erscheinung darin enthaltene — Masse von Ungereimtheiten und Härten, von theils abgeschmackten, theils tyrannischen Anmaßungen und Uebungen, von Hindernissen des öffentlichen Wohles wie des Privatglücks zu bekämpfen, daß er dem Altare des knechtisch verehrten historischen Rechts gegenüber jenen des die freie Huldigung der Verständigen und Guten in Anspruch nehmenden natürlichen Rechts aufzurichten unternahm? Daß er, die Unheilbarkeit der historischen Rechtszustände erkennend, ein ganz neues Gebäude der socialen Ordnung auf der Grundveste eines rein vernünftigen Rechts zu errichten versuchte? Wahrlich nein! Er mußte vielmehr es thun, wenn er nicht dem Lichte, von welchem er doch ausgegangen, sich als Abtrünniger entgegenstellen wollte.

Der Geist der Neuzeit hat aber wirklich den Kampf gegen das historische Recht, nehmlich gegen desselben Ungebühr unternommen, und solcher Kampf, d. h. das in die Schranken Treten des Vernunftrechts gegen das historische, macht den Charakter der — allererst in Frankreich emporgeloderten, dann aber durch die ganze civilisirte Welt gewanderten — Revolution aus. Die, leider! nur allzu häufig erschienenen Ausschweifungen, Irrthümer und selbst Gräßlichkeiten der Revolution lassen wir bei unserer Betrachtung, welche blos die Hauptrichtung oder das Endziel der Revolution zum Gegenstande hat, zur Seite, uns auf die Erörterung der Frage beschränkend: Welchen Anspruch hat das Vernunftrecht gegenüber dem historischen? Welches ist das den beiden Rechten zur Beherrschung anzuweisende oder einzuräumende Gebiet? Nach welchen Principien ist der zwischen beiden ausgebrochene, heut zu Tage mit erneuerter Heftigkeit geführte Streit zu schlichten?

Das der „Revolution" feindselig entgegenstehende und darum als „Reaction"

auftretende System anerkennt blos das historische Recht, namentlich das althistorische und insbesondere das mittelalterliche. Alle Forderungen der Reform, alle Bestrebungen — ob auch auf gesetzlichem Wege — dazu zu gelangen, erklärt es für revolutionär und also verdammlich; alle Neuerungen im Sinne des Vernunftrechts sind ihm ein Greuel; und wo dergleichen bereits stattfanden, da sieht es nur in der Rückkehr zum Althistorischen den Weg des Heils.

Revolution und Reaction sind uns hiernach blos die gewissermaßen conventionelle Benennung der beiden Hauptrichtungen der Neuzeit, jene nehmlich die der Bestrebung nach der Herrschaft des Vernunftrechts, diese die der Vergötterung des historischen. Dort wie hier haben wir also blos die Hauptloosung: „Herrschaft des Vernunftrechts" und „Herrschaft des historischen Rechts" vor Augen und sehen daher ab von jeder Verunstaltung solches Hauptcharakters, dort durch rücksichtsloses, gewaltthätiges, Gutes wie Schlechtes lediglich als bestehend anfeindendes Treiben, Zerstören, Umwälzen, Wüthen; hier von der zum Zwecke der Restauration alles Alten oder auch zur Befriedigung des Hasses und der Rachsucht organisirten persönlichen Verfolgung, auch maßlosen Geistesunterdrückung u. s. w., überhaupt also von den durch Fanatismus, Selbstsucht und blinde Leidenschaft erzeugten Auswüchsen der zwei Systeme, welche, wenn auch eines derselben als das vorzüglichere sich darstellt, gleichwohl eines wie das andere, in ihrer Reinheit aufgefaßt, eine aufrichtige Vertheidigung allerdings zulassen. Uebrigens kommt der Name der Revolution, wie jener der Reaction, eigentlich nur der praktischen Tendenz zu; die blos theoretische wird geeigneter mit jenem der Schule belegt, welcher sie angehört, deren es hiernach gleichfalls zwei, nehmlich die rechtsphilosophische oder vernunftrechtliche und die rechtshistorische giebt.

Zwischen den zwei Systemen oder Schulen in der Mitte will sich aber noch ein drittes, gewissermaßen als vermittelndes geltend machen, das System der Reform nehmlich, welches darin besteht, daß zwar, wenn das historische Recht dem Vernunftrechte oder dem Gemeinwohle widerstreitet, man auf dessen Abschaffung oder Verbesserung bedacht sein solle; doch dürfe dieselbe niemals plötzlich oder gar gewaltsam und nie nach rein theoretischen Principien geschehen, sondern nur langsam, allmälig, in Ruhe und Frieden und immer so, daß vom Historischen nur das bereits Veraltete, d. h. was sich bereits selbst überlebt hat oder nach entflohenem Geiste zur blos todten Form geworden ist, abgeschafft und sodann das neu Einzuführende stets auf den Grund des Historischen erbauet, das Letzte also gewissermaßen nur zeitgemäß fortgebildet, verbessert, vorangeführt werde.

Dieses letzte System jedoch, so einschmeichelnd seine Worte klingen, läßt uns, wenn genauer betrachtet, durchaus ohne Trost oder Befriedigung. Es ermangelt gleichmäßig der Bestimmtheit und Klarheit wie der Begründung, ist der verschiedensten Deutung empfänglich, auch in mehrfachem Selbstwiderspruche befangen und mag, je nachdem man es erklärt, zur Rechtfertigung revolutionärer wie reactionärer Bestrebungen dienen. Was ist veraltet oder abgestorben im Staate und darf also oder soll abgeschafft, aus dem Staatskörper herausgeschnitten und entfernt werden? — Der Anhänger der vernunftrechtlichen Schule oder der Revolution (in dem oben mit diesem Worte verbundenen Sinne) wird sagen: Alles ist veraltet und dem Tode verfallen, was mit der in der Nation aufgekommenen besseren Erkenntniß im Widerstreite steht, Alles, worüber die verständige öffentliche Meinung ihr verdammendes Urtheil gesprochen hat und was also keinen Halt mehr in Geist und Gemüth des Volkes besitzt. Dieses Alles wollen wir sonach abschaffen, zwar nicht auf einmal oder über Nacht, sondern Eines nach dem Anderen, in gemessenem Gange und auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung; aber auch nicht zögernd, säumend, hinhaltend, sondern mit Entschiedenheit und mit der dem Bedürfnisse und der nach Abhilfe rufenden öffentlichen Stimme entsprechenden Beschleunigung. Auch soll der historische Boden mit nichten verlassen werden; Alles, was früher darauf erbauet worden, soll, wenn es gut ist, bleiben, selbst in baulichem Stande erhalten werden, und auch die Neubauten sollen thunlich in Uebereinstimmung

oder passendem Zusammenhange mit den älteren, als gut befundenen und darum beibehaltenen Gründungen stehen. — Dagegen aber wird der Freund des historischen Rechts oder der Reaction das System der Reformen gleichfalls nützlich annehmen und mit den demselben abgeborgten Phrasen selbst den starrsten Widerstand gegen vernunftrechtliche Neuerungen beschönigen können. Alles, wird er sagen, was nicht abgeschafft werden kann, ohne Widerstand aufzuregen oder Beschwerden hervorzurufen, stellt sich eben dadurch als noch lebensfrisch oder zum lebendigen Fleische gehörig dar; und sollte auch bei einer oder der anderen Einsetzung des historischen Rechts einige Abnahme der Kraft gegen frühere Zeiten zu bemerken sein, so mögen Heilmittel dieselbe wiederherstellen. Jedenfalls wollen wir Nichts übereilen. Mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne Antastung irgend welcher Rechte und Interessen, ohne Störung des Friedens oder der Zufriedenheit, also nur allmälig, nach hinreichender Vorbereitung und mit allseitiger Einwilligung sollen die Reformen stattfinden, d. h. also im Grunde: sie sollen gar nicht stattfinden, sondern die Aussicht auf ein nimmer zu erreichendes, weil vor dem sich Nähernden stets gleichmäßig zurückweichendes Ziel soll die einzige Befriedigung der Nationen sein.

Das System der Reformen als ein Zwittersystem, geeignet nicht zur Versöhnung, sondern nur zur Verschleierung der entgegengesetzten Tendenzen und an und für sich principlos, weil Recht mit Bestand, Vernunftmäßigkeit mit Lebenskraft verwechselnd, weisen wir entschieden zurück. Auch sind seine Anhänger größtentheils entweder blos verkappte Reactionsmänner, die aber doch — aus Scheu vor der öffentlichen Meinung — die Stirn nicht haben, sich ganz offen und unbedingt gegen jede Verbesserung im Sinne des Vernunftrechts zu erklären, oder zwar gutmüthige, aber schwache Menschen, die da gern in Ruhe und in Frieden mit der ganzen Welt lebten, vor jedem Aufbrausen und jeder Bewegung zittern, den schönen Versprechungen der schlauen Gegner trauen, die eitle Hoffnung auf eine bessere Zukunft als Ersatz für eine gedrückte Gegenwart hinnehmen und, in unklaren Begriffen befangen, an die Möglichkeit der Vereinbarung von Entgegengesetztem, an die Möglichkeit aufrichtiger Versöhnung zwischen Reaction und Revolution glauben. Dieses einschläfernde, bethörende, in alle Ewigkeit nicht zum Guten führende System der Reformen hat vor Allem in Deutschland großen Anhang gefunden, eben weil bei uns die Gutmüthigkeit vorherrscht und weil es bequem ist, der schwierigen oder bedenklichen Wahl zwischen Entgegengesetztem durch Ergreifung eines Mittelweges auszuweichen, gestützt auf den der Mittelmäßigkeit zusagenden Gemeinplatz: in medio virtus et veritas.

Wohl sagen auch wir uns los von entgegengesetzten Verirrungen und Uebertreibungen und suchen zwischen beiden die rechte, solchergestalt den Weg der Wahrheit und des Rechts bezeichnende Mitte. Zwischen diesem Wege aber und irgend einem anderen, der dann nicht mehr der rechte sein kann, ist uns jeder Vergleich verhaßt. Ist also die Frage: was wir höher schätzen, das vernünftige oder das historische Recht, welchem von beiden wir also die oberste Herrschaft wünschen; so ist unsere Antwort kurz und entschieden: dem Vernunftrechte. Ueberall also, wo das historische Recht dem vernünftigen widerstreitet, soll jenes weichen, also abgeschafft oder mit dem vernünftigen und mit dem Gemeinwohle in Uebereinstimmung gesetzt werden; das vernünftige Recht dagegen bedeckt mit seiner Aegide auch das historische, welches ihm befreundet oder entsprechend ist; aber es soll nie und nirgends seine ewigen Ansprüche einem unlauteren historischen zu Liebe aufgeben.

Hiernach bekennen wir uns nicht nur zum Princip der Revolution in dem früher davon aufgestellten Sinne, nehmlich Kampf des vernünftigen Rechts gegen das ihm widerstreitende historische (versteht sich ein nur auf dem Wege des Rechts und des Gesetzes zu führender, von Verkehrtheiten, Ausschweifungen und Fanatismus freier, eben weil vernünftiger und im Dienste des vernünftigen Rechtes zu führender Kampf), sondern wir bekennen uns noch weiter zum Radicalismus, d. h. zu dem die völlige Erreichung des Zieles, also die vollkommene Herrschaft des Vernunftrechtes sich zur Aufgabe setzenden Systeme, und treten hiernach dem Conservatismus, d. h. dem schlechthin die Erhaltung alles Bestehenden,

ohne Unterschied, ob es gut oder schlecht sei, bezweckenden Systeme diametralisch entgegen. Auch drücken wirklich Radicalismus und Conservatismus die Gegensätze der beiden in Frage stehenden Parteien richtiger und verständlicher aus als Revolution und Reaction, schon darum weil Revolution, wie man das Wort gewöhnlich nimmt, den Nebenbegriff des Gewaltsamen und Plötzlichen mit sich führt und daher den Recht und Frieden Liebenden billiges Bedenken erregt, während der Radicalismus nur das Ziel des Strebens, welches wohl auch friedlich zu erreichen ist, ankündet, und weil Reaction nothwendig auf eine frühere Action (also Revolution oder revolutionäre Bestrebung) sich bezieht, während der Conservatismus (wie z. B. in China) gar wohl bestehen kann ohne jene, ja seiner Natur nach mehr ihr zuvorzukommen als erst sie wieder zu bändigen strebt.

Daß wir aber dem „conservativen" Systeme nicht das „destructive" entgegensetzen, sondern blos das radicale, geschieht darum, weil ein destructives System, d. h. ein auf Umsturz, als solchen, gerichtetes, allem Bestehenden, ohne Unterschied, ob gut oder schlecht, blos als bestehend den Krieg erklärendes System, als wirkliche Lehre oder ausgesprochene Tendenz (also abgesehen von dem verbrecherischen Treiben einzelner Bösewichter) gar nicht vorhanden ist, sondern blos im Wege der verleumderischen Anklage den Liberalen oder Radicalen zur Last gelegt wird. Ein conservatives System wohl giebt es, d. h. eine erklärte Tendenz zur Erhaltung alles Bestehenden, weil bestehend; und ein solches mag sogar mit Aufrichtigkeit angenommen oder vertheidiget werden, weil nehmlich der Umsturz auch nur des Schlechten doch als Umsturz, welcher dann, wie man fürchtet, auch das Gute, wenigstens das den selbstischen Interessen Schmeichelnde treffen kann, erschreckt und die Betheiligten zum Widerstande auffordert. Aber ein System des Umsturzes kann nur Tollheit oder Ruchlosigkeit sein. Der Radicalismus dagegen, welcher nur das Schlechte, das Ungerechte, das Gemeinschädliche abgeschafft und von Grund aus oder mit der Wurzel ausgerottet haben will, ist eine Fahne, zu welcher jeder Ehrenmann sich bekennen darf und zwischen welcher und jener des conservativen Systems mithin ein ehrlicher Krieg stattfinden kann. Die Loosung auf einer Seite ist: natürliches oder Vernunftrecht, und auf der anderen Seite: historisches Recht.

Wenn wir nun in diesem Kriege Partei für die Radicalen nehmen, so liegt uns ob, zur Abwendung böswilliger oder thörichter Misdeutungen, uns näher darüber zu erklären, in welchem Sinne wir solche Kriegsführung des natürlichen gegen das historische Recht verstehen.

1) Eine große Partie der historischen Rechte, nehmlich alle wohlerworbenen Privatrechte, sind sofort als auch vernunftrechtlich gültig anzuerkennen, mithin unantastbar (vorbehaltlich etwa der im jus eminens der Staatsgewalt enthaltenen Befugnisse). Wohlerworbene Privatrechte aber nennen wir alle diejenigen, welche unter einem jeweils als gültig anerkannten privatrechtlichen Titel in das Seinige des Erwerbers gekommen sind. Solche Titel sind: ursprüngliche Erwerbung durch Occupation und Formgebung, sodann Vertrag, weiter Erbschaft und endlich auch Verjährung (d. h. Verjährung nicht schlechthin als lange angedauerter Besitz, ohne Unterschied, ob dieser vermöge öffentlichen oder vermöge Privatrechts stattfand, sondern blos Verjährung im streng privatrechtlichen Sinne). Dabei wird jedoch Zweierlei vorausgesetzt, einmal nehmlich, daß der Inhalt des Rechtes dem Vernunftrechte nicht widerstreite, und dann, daß, wofern dem mit dem angeblich wohlerworbenen Rechte Angethanen ein Pflichtiger gegenübersteht, der Erwerbungstitel wirklich auch gegen diesen laute. In Ermangelung der ersten Voraussetzung (wie z. B. bei dem angeblichen Rechte der Leibherrlichkeit, bei dem jus primae noctis, bei dem Strandrechte u. s. w.) ist gar kein wahres Recht vorhanden, sondern eine blos factische (ob auch von der Gesetzgebung oder von der Staatsgewalt zeitlich geduldete) Ausübung; in Ermangelung der zweiten aber (z. B. bei einem etwa erkauften Zehnt- oder anderen grundherrlichen, lediglich auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Rechte) ist der Titel zwar gegen Denjenigen, von welchem man das Recht erwarb, nicht aber gegen denjenigen, dessen Pflichtigkeit in Sprache ist, privatrechtlich gültig. Der Letzte ist fortwährend blos durch das

Gesetz (z. B. der Zehntpflichtige durch das Gesetz, welches die allgemeine Zehntpflicht als Steuer einführte), mithin vermöge öffentlichen Rechtes pflichtig.

2) Auch das blos vermittelst einer vom Gesetze ertheilten, d. h. blos auf dem Gesetze ruhenden Berechtigung Erworbene, d. h. ins Eigenthum oder in Besitz Gebrachte, ist unwiderruflich mein, wie z. B. die bereits bezogenen Zehntgarben oder die vermöge gesetzlichen Grundherrlichkeitsrechts bereits empfangenen Steuern und Abgaben aller Art. Doch nicht also das Bezugsrecht selbst, insofern dieses nehmlich nur vermöge Gesetzes oder Herkommens besteht, nicht aber vermöge eines erweislich vorliegenden wirklichen (ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen) oder wenigstens aus guten Gründen zu vermuthenden Vertrages. (Ein vom Gesetz blos gedichteter oder ein ohne hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrund willkürlich vorausgesetzter Vertrag nehmlich kann nicht hinreichen, der Berechtigung den Charakter einer wahrhaft privatrechtlichen zu verleihen.) Das Bezugsrecht selbst, sagen wir, insofern es blos auf einem Gesetze oder einem demselben gleich zu achtenden Herkommen beruht, kann eben so, wie es eingeführt ward durch ein Gesetz, auch wieder abgeschafft werden durch ein-solches. Denn Niemand kann ein Recht haben auf die Fortdauer eines Gesetzes, also auch nicht auf die Fortdauer einer blos auf dem Gesetze ruhenden Gerechtsame; und nur in dem — wohl selten vorkommenden, sondern mehr nur idealen — Falle, daß die Staatsgewalt oder die Gesammtheit ein von ihr gesetzgebend erschaffenes Recht dem oder den damit Bekleideten eigens durch Vertrag garantirt hätte, kann, wegen der solchergestalt dazu gekommenen privatrechtlichen Natur der Gerechtsame, dieselbe gegenüber der Staatsgewalt behauptet, oder doch, wenn die Abschaffung gleichwohl geschieht, ein verhältnißmäßiger Ersatz dafür gefordert werden. Kein Gesetz bindet die Gesammtheit oder die Staatsgewalt selbst, d. h. von ihrem stets freien Willen hängt die Fortdauer oder die Abschaffung eines jeden ab; sie ist nicht einmal berechtigt, sich die Hand für die Zukunft zu binden, und selbst ein Vertrag, den sie in solchem Sinne schließen würde, enthielte stillschweigend die Clausel: „unbeschadet des gemeinen Wohles, und zumal unbeschadet der Rechte der nachfolgenden Geschlechter." Sobald also die Staatsgewalt erkennt, daß eine früher von ihr statuirte Gerechtsame solchen Rechten oder dem Gesammtwohle widerspricht, oder daß sie — ob auch zur Zeit der Statuirung vielleicht zweckmäßig und gut — wegen etwa veränderter Umstände für die Gesammtheit nachtheilig oder für die Pflichtigen allzu drückend geworden ist; so hat sie nicht nur die Befugniß, sondern die Schuldigkeit, dieselbe abzuschaffen oder, den Forderungen des natürlichen Rechtes, oder auch der Billigkeit, der Humanität und überhaupt der Politik gemäß, zu reformiren. Nur darf ein solcher Beschluß der Abschaffung oder der Reform keine zurückwirkende Kraft ansprechen, d. h. das in Gemäßheit des abgeschafften Gesetzes schon früher, nehmlich so lange es noch bestand, Erworbene (mithin bona fide und justo titulo Erworbene) bleibt unangetastet durch die Reform.

3) Wenn hiernach selbst in der privatrechtlichen Sphäre, für welche man im weiten Sinne diejenige achten kann, welche durch das Civilgesetz umschrieben ist, namentlich bei denjenigen Rechten, welche oder insofern sie blos oder unmittelbar auf positiver Gesetzverfügung beruhen, Abschaffung oder Modification mittelst Aenderung der Gesetze jeweils unbedenklich stattfinden kann, ja in den oben angedeuteten Fällen stattfinden soll und muß, so ist dasselbe und noch mit stärkerem Grunde zu sagen von denjenigen historischen Rechten, welche nicht nur nach ihrem Ursprunge oder Fundamente, sondern auch nach Gegenstand und Inhalt offenbar dem öffentlichen Rechte angehören. Ohne hier in eine umständliche Erörterung über die Gränzen der beiderseitigen Gebiete einzugehen (als welche bei ihrer Wichtigkeit und Vielseitigkeit besonderen Artikeln vorbehalten bleiben muß), können wir doch als dem öffentlichen Rechte angehörig allernächst diejenigen bezeichnen, welche man die bürgerlichen im engeren Sinne nennt, d. h. welche das Gesetz den Staatsbürgern, als solchen (nicht schon überhaupt als Rechtssubjecten oder Personen, welche im Staate leben, schlechthin), verleiht. Auch unter den gewöhnlich dem Privatrechte beigezählten und darum ins Civilgesetzbuch aufgenommenen giebt es manche, welche ihrem tiefer liegenden Charakter nach

dem öffentlichen Rechte (ganz oder wenigstens zum Theil) angehörig sind. Doch waltet darüber Streit ob, in welchen wir uns hier nicht einlassen wollen. Wir reden jetzt also nur von denjenigen Rechten, welche den Staatsbürgern, als solchen, überhaupt oder den verschiedenen Bürgerclassen, oder auch einzelnen Corporationen oder Familien, oder den verschiedenen Kirchen u. s. w. in ihrem gegenseitigen Verhältnisse und in jenem zur Staatsgesammtheit zustehen, z. B. von den Rechten des Adels, von den Gerechtsamen der Zünfte und Zunftgenossen, als solchen, von den gemeindebürgerlichen Rechten, von den etwa zur Beförderung der Industrie und des Handels verliehenen Privilegien, als Monopolen u. s. w., von den Steuer- oder Milizpflichtigkeiten und Befreiungen, von den privilegirten Gerichtsständen u. s. w. Und dann rechnen wir dazu ganz vorzüglich die sogenannten politischen Rechte, welche nehmlich in der indirecten oder directen Theilnahme an der Staatsgewalt oder an dem Ausdrucke des Gesammtwillens bestehen, als active und passive Wahlrechte, landständische Rechte, überhaupt Verfassungs-Formen und Rechte. Von solchen Rechten nun sind mehrere schon im natürlichen oder allgemeinen (Gesellschafts- oder Staats-) Rechte gegründet, z. B. das der (wohlverstandenen) Gleichheit vor dem Gesetze und Richter, dann der Verhältnißmäßigkeit in Tragung der Staatslast, das Auswanderungsrecht, das der Gewissensfreiheit u. s. w. Das historische Recht also, wenn es dieselben auch anerkennt und gewährleistet, hat sie gleichwohl nicht erschaffen, und wenn sie unantastbar sind, so fließt dieses aus der Heiligkeit des Vernunft-Rechtes, welchem das historische hier nur beipflichtet und dadurch eine praktische Bekräftigung verleiht. Was aber die rein historischen Rechte dieser Art betrifft, so ist klar, daß sie für die damit Bekleideten durchaus kein selbstständiges oder der fortwährend freien Gewalt der Gesetzgebung entrücktes Besitzthum begründen, sondern in Bezug auf Gestaltung, Maß und Fortbestand immerfort von dem Ermessen derselben Autorität, die sie schuf, d. h. also von dem — blos den Forderungen des ewigen oder natürlichen Rechts und der politischen Weisheit unterthanen — Gesammtwillen oder der gesetzgebenden Staatsgewalt abhängig bleiben. Sie bestehen nehmlich blos aus Festsetzungen, welche die Gesammtheit in ihrem eigenen Interesse, d. h. Behufs der Erstrebung des Staatszweckes, gemacht hat, wobei sie also keineswegs sich selbst für die Zukunft die Hände binden wollte noch durfte, sondern nothwendig die Freiheit sich vorbehielt, jeden Augenblick — sei es wegen veränderter Umstände, sei es wegen (mit dem Fortschreiten der politischen Kenntniß und Erfahrung) geänderter Ueberzeugung von dem, was das Klügste und Beste sei — die frühere Festsetzung zu widerrufen und etwas Anderes zu statuiren. Die Statuirung also, als Gesetz, ist wohl verbindlich für alle der Staatsgewalt unterworfenen Bürger und Bürgerclassen, nicht aber für die Staatsgewalt oder Gesammtheit selbst, als welche hier (gleich einem Einzelnen) in Sachen ihres eigenen Rechtes jeden Augenblick einen anderen Entschluß fassen oder ein anderes Mittel zu dem von ihr erstrebten Endzweck wählen und solchen Entschluß sodann ihren Unterthanen gesetzgebend verkünden kann.

4) Von dieser Grundregel jedoch giebt es einige Ausnahmen. Es ist nehmlich die Staatsgewalt nicht nur in ihrem Walten beschränkt durch die ewigen Gesetze des Vernunftrechtes und überhaupt durch die das Gebiet des wahren Gesammtwillens umschließenden Gränzen (s. „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammtwille"), wornach — falls die Verfassung diesem Gesammtwillen tüchtige und lautere Organe verliehen — Verletzungen des Rechtes oder des Gemeinwohles ihm ganz unnatürlich, ja seinem Begriffe widersprechend sind; sondern es geschieht wohl auch und ist sehr gut, wenn es geschieht, daß — um den factisch möglichen Irrthümern oder Unlauterkeiten der jeweiligen Organe des Gesammtwillens vorzubeugen — gewisse für vorzüglich wichtig und heilsam erachtete oder einer näheren Gefahr der Antastung durch Gewaltmisbrauch ausgesetzte Partieen des historischen öffentlichen Rechtes mit einer weiteren, künstlichen Garantie des Fortbestandes umgeben werden. Solche Garantie kann bestehen, entweder in einem mit den durch das Gesetz mit gewissen Rechten bekleideten Personen oder Persönlichkeiten eigens geschlossenen Vertrage, welcher die Unwiderruflichkeit des verliehenen Rechtes festsetzt und dasselbe dergestalt — obschon dem

Ursprunge und Inhalte nach öffentlichem Rechte angehörig — noch weiter unter die Aegide des unantastbaren Privatrechts stellt; oder in der constitutionellen Festsetzung gewisser erschwerender, mithin vor Uebereilung oder Ueberlistung, überhaupt vor Befangenheit des Augenblickes schirmender Formen für die Abschaffung oder Abänderung bestimmter Rechte. So wird die Stetigkeit der monarchischen Verfassung und das historische Recht des Fürstenhauses vorsichtiger Weise durch eigene Grundverträge, die zwischen diesem Hause und der Staatsgesammtheit geschlossen werden, gewährleistet, so auch das kirchliche und bürgerliche Recht der einzelnen Religionskörper u. s. w. Oder es wird auch den solche Rechte bestimmenden Grundgesetzen zugleich der Charakter von Verträgen ertheilt; oder auch man begnügt sich damit, daß man dergleichen Festsetzungen unter die Aegide der Constitution stellt und — was überall die Klugheit fordert — für die Abänderung von Constitutionsartikeln ganz andere und schwierigere Formen vorschreibt als für jene von gemeinen Gesetzen.

5) Was nun die gesetzgebende (oder nach Umständen die constituirende) Autorität in der ihr durch die voranstehenden Sätze zur Beherrschung angewiesenen und zugleich mit den gehörigen Schranken umgebenen Sphäre in Bezug auf historische Rechte verfügt, dasselbe ist mit Recht verfügt und unterliegt daher — ob auch mitunter dem Vorwurfe der Unklugheit oder der irrigen Berechnung, oder auch der Härte — doch keiner auf die „Heiligkeit der historischen Rechte" zu gründenden rechtlichen Einsprache. Abschaffung und beliebige Abänderung dieser Rechte stehen fortwährend in jener Autorität Macht und Belieben; und sie hat bei der Ausübung ihrer Gewalt niemals das Interesse der bisher Berechtigten, sondern blos — oder wenigstens ganz vorzugsweise nur — das Gesammtinteresse zu berücksichtigen. Hat sie dabei einen Irrthum begangen, was bei der Beschränktheit der menschlichen Einsicht und der Unvollkommenheit aller dagegen zu ersinnenden constitutionellen Cautelen nie ganz vermeidlich ist, und wird sie namentlich durch Erfahrung eines Besseren belehrt; so steht ihr auch wieder die Rückkehr zu dem voreilig Abgeschafften oder die abermalige Statuirung von etwas Anderem frei; und überall und immer ist es nicht das historische Recht, als solches, was ihre Macht beschränkt oder was deren Anwendung das leitende oder bestimmende Gesetz zu geben hat, sondern blos — die politische Weisheit.

6) Diese politische Weisheit nun hat allerdings das historische Recht, wie überhaupt alles factisch Vorhandene im Staate sorgfältig zu beachten, weil sie ja nur in bestimmten Staaten oder für dieselben, nicht aber für ein Utopien wirksam sein kann und soll. Sie wird daher nicht minder als alle anderen Zustände (wie z. B. jene der Aufklärung, Cultur, Sitte und Wirthschaft des Volks, oder seine Zahl, seine natürliche Classeneintheilung, seine kirchlichen Verhältnisse u. s. w.), so auch seine historischen Rechts-Zustände in Betrachtung und Erwägung ziehen, weil ja nur aus der Kenntniß alles Dessen, was da wirklich ist, sich ein zuverlässiges Urtheil fällen läßt über die aus dem Zusammenhange und der Wechselwirkung alles Vorhandenen hervorgehenden Mängel, Gebrechen und Bedürfnisse, so wie die beste, sicherste und leichteste Art der Heilung oder Abhilfe. Die Gesetzgebung also, wenn sie das Werk solcher Heilung oder Verbesserung der öffentlichen Zustände unternimmt, wird allerdings auf dem Boden des wirklich Vorhandenen (also nicht blos auf jenem des bestehenden historischen Rechtes, sondern auf jenem aller im Staate bestehenden Verhältnisse und Dinge) ihr neues Gebäude aufführen; doch — was wir mit Nachdruck bemerken — nicht dergestalt, daß sie alle noch fest dastehenden Mauern des alten Gebäudes stehen lasse, oder nur auf die noch vorhandenen Fundamente derjenigen, welche bereits eingestürzt sind oder den Einsturz drohen, den neuen Bau setze; sondern so, daß sie zwar die noch guten und brauchbaren Theile des alten Gebäudes erhalte, sich auch, wo es dem Zwecke genügt, auf die Ausbesserung des schadhaft Gewordenen beschränke, und selbst die fehlerhaften, zur Niederreißung verdammten Theile noch so lange stehen lasse, ja selbst durch künstliche Stützen so lange gegen Einsturz bewahre, als derselbe auch noch andere, der Erhaltung

werthe Theile mit sich reißen kann, oder so lange als nicht die nöthigen Vorbereitungen zum neu aufzuführenden Baue getroffen sind; daß sie aber, wo solche Schonungs- oder Zögerungsgründe nicht vorhanden sind, rasch und ernst die Hand ans Werk lege und unerbittlich Alles niederreiße und sammt den Grundmauern vertilge, was dem als nothwendig oder heilsam erkannten Neubaue im Wege steht. Also wird, um diese Lehre durch einige Beispiele zu erläutern, eine weise Politik, wenn sie die Abschaffung der mancherlei Ungebühren und Verkehrtheiten des historischen Rechtes — z. B. jene der aus dem mittelalterlichen Feudalsysteme stammenden Adels- und Grundherrlichkeitsrechte, oder der kirchlichen, mit der bürgerlichen Freiheit im Streite liegenden Rechte u. s. w. — sich zur Aufgabe gesetzt hat, allerdings, bevor sie Hand ans Werk legt, untersuchen, wie tief im Leben des Volkes die verwerflichen Einsetzungen noch wurzeln und wie mächtig die bei deren Fortbestand Betheiligten seien, wie vielen Widerstand daher die Abschaffung erfahren, wie vielerlei Interessen sie verletzen oder auch auf welche Hinderungen, vielleicht gar von Seiten des Auslandes oder einer Bundesautorität, sie stoßen werde. Sie wird dann die ihr selbst zu Gebote stehenden Kräfte mit jenen des vorauszusehenden Widerstandes vergleichen und darnach ihren Plan des Angriffes einrichten. Sie wird, wenn sie wesentlichen Hemmnissen oder Gefahren entgegensieht, gern die Hand zu einem Vergleiche bieten, d. h. die Einwilligung der Betheiligten in die wünschenswerthe Abschaffung mit einigen — der Lage der Dinge, d. h. den einheimischen und auswärtigen Verhältnissen entsprechenden — Opfern erkaufen; ja sie wird selbst der Humanität und Billigkeit, oder der Beruhigung der Gemüther willen solche Opfer durch einige Entschädigung der im Genusse der abzuschaffenden Rechte Befindlichen bringen, ohne jedoch eine wahre Schuldigkeit solches Loskaufs anzuerkennen. Sie wird ferner, bevor sie an Abschaffung, z. B. der Zehnten oder der adeligen Gerichtsbarkeit oder der bürgerlichen Zunftrechte u. s. w., die Hand legt oder wenigstens gleichzeitig damit, die nöthige Fürsorge für den jetzt aus anderen Mitteln als dem Zehent zu unterhaltenden Kirchenbau und zu bestreitenden Gehalt der Pfarrer und Schullehrer, oder für die jetzt von Staats wegen zu pflegende Justiz oder für eine den Interessen der Volkswirthschaft entsprechende Gewerbsordnung treffen; sie wird selbst von den Adels- und Zunftrechten so Vieles noch beibehalten, als nach den Cultur- und industriellen Zuständen des Volkes noch gut oder nützlich erscheinen mag u. s. w. Aber sie wird auch überall, wo ein klar erkanntes natürliches Recht die Abschaffung einer historischen Einsetzung fordert, dieselbe ohne Zagen und Zaudern ins Werk richten; sie wird das als Unrecht Erkannte sofort und vollständig und mit der Wurzel ausrotten, z. B. nicht blos den Namen der Leibeigenschaft aufheben und ihre Lasten fortdauern lassen, sondern so schnell als irgend möglich die völlige Befreiung der bisherigen Sklaven von dem nur allzu lange getragenen Joche verordnen; überall so schnell als möglich die Barbarei der mittelalterlichen Gesetze und Gewohnheiten tilgen, z. B. die Folter abschaffen, die Kerker der Inquisition zerstören u. s. w.; überall endlich und so schnell als möglich die Gesammtheit der Bürger in den Vollgenuß der ihnen gebührenden und allzu lange durch historisches Unrecht vorenthaltenen natürlichen Menschen- und Bürgerrechte einsetzen.

7) Am Allerwenigsten kann gebilligt werden die seltsame Lehre des Reformsystems, daß nur das bereits Veraltete, dem natürlichen Absterben Nahe, am Baume der historischen Rechte dürfe herausgeschnitten werden, nicht aber das noch in Lebensfrische und Kraft Befindliche. Nach unserer Meinung kommt es, wenn von Erhaltung oder Abschaffung die Rede ist, nicht darauf an, ob Etwas neu oder alt, lebensfrisch oder dahinwelkend sei, sondern ob recht oder unrecht, gut oder schlecht. Das Unrechte, das Schlechte muß abgeschafft oder ausgerottet werden, so frisch es noch grüne, ja, um so entschiedener muß man es bekämpfen, je mehr Widerstandskraft es noch besitzt. Wird wohl ein kluger Gärtner, bevor er das wuchernde Unkraut ausrottet, warten, bis es welk geworden, oder wird er am Fruchtbaume blos das bereits dürr gewordene Holz ausschneiden? Fürwahr nein! Letzteres zwar wird er auch wegnehmen, weil es noch immer schädlich und dabei häßlich ist; aber den größeren Eifer wendet er an, das noch frische, das noch im Emporkommen begriffene Unkraut zu tilgen und am Baume die wilden, regel-

widrig wachsenden, die Krone verunstaltenden, den fruchttragenden Aesten die Kraft raubenden Schosse, so lebenskräftig sie auch seien, wegzuschneiden. Wie im Garten, so im Staate. Eine weise Regierung wird, um eine verderbliche Einsetzung abzuschaffen, nicht warten, bis sie von selbst zerfallen, mithin unschädlich geworden ist. Vielmehr wird sie den Entschluß der Abschaffung blos von dem Erkennen der Gemeinschädlichkeit oder Ungerechtigkeit der Einsetzung und dann noch von der Thunlichkeit oder Ausführbarkeit des Abschaffens abhängig sein lassen. Wenn die Sklaverei erst in der neuesten Zeit aufgekommen, eine terroristische kirchliche oder politische Inquisition oder ein geisttödtender Preßzwang erst gestern ins Leben geführt, die abenteuerliche Herrschaft einer „Hochkirche" erst im Werden begriffen, das Matrosenpressen und die neunschwänzige Katze erst neu erfunden wäre, so müßte man sich beeilen, diese Dinge aus der Welt zu schaffen, bevor sie noch viel Unheil gestiftet hätten, nicht aber ihr heilloses Wirken fortwähren lassen, bis nach und nach sie durch innere Fäulniß dem Absterben entgegengeführt worden. Umgekehrt wird die weise Regierung eine an sich gute und wohlthätige Institution, welche etwa durch Ungunst der Zeiten in Verfall gerathen oder durch eingeschlichene Misbräuche um ihr Ansehen gekommen, oder wegen Verlustes früherer Hilfsquellen jetzt der Kräfte zu lebensfrischer Wirksamkeit entbehrend ist, anstatt sie vollends abzuschaffen, vielmehr neu zu beleben oder zu bekräftigen suchen, weil, wenn die Institution wirklich gut ist, ihr völliges Absterben ein Uebel wäre.

Die Verehrung des historischen Rechts äußert sich nicht nur durch Heilighaltung des wirklich noch bestehenden oder erst allerneuest umgestürzten, sondern auch durch emsige Erforschung des wann immer, auch in der grauesten Vorzeit, bestandenen und durch Anpreisung des letzten als Quelle oder Erklärungsgrund, ja selbst als Ergänzung oder Berichtigung des noch heut zu Tage geltenden. Wir wollen den wissenschaftlichen Werth solcher Forschungen, welche allerdings auf eine der wichtigsten Seiten der Menschen- und Völkergeschichte ein höchst interessantes Licht werfen, nicht im Mindesten verkleinern. Nur erklären wir uns gegen die praktische Bedeutsamkeit, die man denselben zu geben sich von verschiedener Seite bemüht. Es ist eine Abenteuerlichkeit, zu meinen oder zu behaupten, die allerneuest wieder aufgefundenen Institutionen des Gajus, oder überhaupt die in neuester Zeit scharfsinniger als je beleuchtete römische Rechtsgeschichte dürfte von praktischem Einflusse sein auf die Anwendung des römischen Rechtes in den Ländern, wo dasselbe noch Gesetzeskraft hat, allernächst also in den Ländern deutscher Zunge, allwo es als sogenanntes „gemeines Recht" noch seine Autorität behauptet. Denn nicht der „Wille des Gesetzgebers", welchem ursprünglich das römische Recht entfloß, sondern der Wille oder die Absicht Desjenigen, welcher dasselbe bei uns in Herrschaft setzte oder welcher es noch fortwährend in mehr oder minder ausgedehnter Geltung erhält, kann für uns maßgebend bei seiner Anwendung sein. Nur so, wie das römische Gesetzbuch zu Kaiser Maximilian's I. Zeit verstanden und ausgelegt ward, ist es der deutschen Nation als verbindend vorgelegt und von ihr angenommen worden; und mit nichten hat dieselbe auch zum Vornhinein alle in irgend einer späteren Zeit von gelehrten Alterthumsforschern zu machenden Entdeckungen von römischen Rechtsantiquitäten oder die darauf zu bauenden neuen Erklärungen der Pandekten oder des Codex als eine für das Recht der nachfolgenden Geschlechter entscheidende Norm anerkannt. Im Gegentheile, je weiter zurück man mit solchen Forschungen schreitet, desto weniger passend auf die heutigen Zustände der Völker, also auch desto weniger dem Willen des für diese heutigen Völker als Autorität anzuerkennenden Gesetzgebers — d. h. also dem Nationalwillen — entsprechend werden die daraus abgeleiteten Folgerungen sein. Der Rechtszustand unserer Staatsbürger kann nicht abhängig gemacht werden von den Grübeleien der die altrömische Rechtsgeschichte bearbeitenden Professoren.

Eben so kann die deutsche Rechtsgeschichte, während der vielen Jahrhunderte der mittelalterlichen Barbarei, keine gültige Entscheidungsquelle für die Rechtsverhältnisse der Gegenwart sein. Daraus, daß hier oder dort in deutschen Ländern, seien es mehrere oder wenigere, vor einer Reihe von Jahrhunderten irgend Etwas als Recht gegolten

hat oder factisch als solches geltend gemacht ward, folgt nicht, daß es auch heute noch oder wieder, oder gar überall, so weit die deutsche Zunge reicht, als Recht gelten müsse. Die Idee eines aus der altdeutschen Rechtsgeschichte, d. h. aus den in derselben vorherrschenden Erscheinungen, abzuleitenden gemeinen oder allgemeinen deutschen Rechts bedroht die Nation mit ganz maßlosem Rechtselende.

Freilich hat die deutsche Rechtsgeschichte auch ihre schöneren Seiten. In der ältesten Zeit zumal, aber auch überhaupt, so lange noch die Alodial-Verfassung bestand, war der Charakter des öffentlichen wie des Privatrechts ein freiheitlicher; und selbst noch unter der Herrschaft des Lehenswesens und in den Zeiten der tiefsten Barbarei erhielten sich oder bildeten sich mehrere der Freiheit günstige Institute und Uebungen. Der Fürstenmacht stand wesentlich beschränkend gegenüber jene der Stände, in deren Versammlungen auch die Abgeordneten des dritten oder Bürgerstandes eine wahrhaft zählende Stimme erhoben. Die hergebrachten einzelnen Freiheiten der verschiedenen Volksclassen, Provinzen oder Orte gaben einigen Ersatz für den Mangel allgemeiner grundgesetzlicher Freiheit, und selbstständige Vereine, errichtet unter den Genossen derselben Interessen und Rechte, schirmten dieselben gegen Gewaltmisbrauch oder willkürliche Bedrückung. Der Zustand der unbedingten Unterwerfung aller Classen unter die Allmacht der Regierungsgewalt ist nicht auf das althistorische Recht gegründet, wiewohl die Freunde des Absolutismus ihn gern dem neuen Repräsentativsysteme gegenüber als solches aufstellen möchten. Darum ist es auch wirklich gut und von eindringlicher Wirkung, daß man, wenn zur Steuer des Absolutismus und Feudalismus den Forderungen der Neuzeit, d. h. des Vernunftrechts, die Ansprüche des historischen entgegengesetzt werden, auch auf diesem Boden den Streit aufnehme und aus der Rechtsgeschichte zeige, daß in der deutschen Nation der freiheitliche Zustand älter als der unfreie, und daß, je weiter man zurückgeht in die früheren Zeiten, desto mehr demokratischer Natur die Verfassungen und Rechte gewesen. Dadurch wird wenigstens der auf das historische Recht sich berufende Anspruch der Aristokraten und Absolutisten siegreich zurückgewiesen, und die Forderung der Freiheit gewissermaßen als Zurückforderung eines früher schon besessenen und nur widerrechtlich verlorenen Zustandes dargestellt.

So viel Gewicht jedoch solche historische Argumente haben und so vielen Dank die Männer der Wissenschaft verdienen, welche sie uns geliefert haben: so gestehen wir doch, daß es nicht die Haupt-Argumente sind, worauf wir die Forderung der Freiheit stützen. Freilich gehört eine freche Stirn dazu, den Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts zuzumuthen, sich gefallen zu lassen, was ihre Vorfahren vor achtzehnhundert Jahren nicht würden ertragen haben, oder ihnen vorzuenthalten eine Freiheit, deren die Urväter schon sich erfreuend und auch würdig waren: doch einen entscheidenden Beweis für die Triftigkeit unserer Ansprüche oder eine nothwendige Unterstützung unserer Forderung erkennen wir darin nicht. Wir würden Freiheit und Recht begehren, selbst wenn unsere Vorfahren von jeher oder seit Jahrtausenden in Unterdrückung und Knechtschaft geschmachtet hätten; und wir würden von alten und uralten Rechtszuständen nicht einen Punkt zurückverlangen, wenn man uns überzeugte, daß die neueren und neuesten besser, d. h. dem vernünftigen Rechte und dem Gemeinwohle entsprechender seien.

Nicht auf dem rechtshistorischen Boden also, sondern auf dem vernunftrechtlichen und auf jenem einer gesunden, die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft mehr als die Zustände der Vergangenheit erwägenden Politik muß der Streit geführt werden, wenn er eine befriedigende Entscheidung erhalten soll. Das einmal als solches erkannte natürliche oder vernünftige Recht soll überall und in jeder Sphäre thunlichst verwirklicht und geschirmt werden durch positive Gesetze und Einrichtungen; alles demselben widerstreitende historische Recht ist der Abschaffung anheim gefallen; und eines so hohen Grades von bürgerlicher und politischer Freiheit, als jedes Volk nach seinen und seiner verschiedenen Classen jeweiligen Culturzuständen und übrigen Verhältnissen fähig ist, desselben soll es theilhaft gemacht und

zugleich seine Heranbildung zu fortwährend höheren Stufen erstrebt werden (s. „Naturrecht"). C. v. Rotteck.

Hobbes, s. Literatur und Naturrecht.

Hochverrath (juristisch). Hochverrath ist das schwerste der unter dem Ausdrucke: Staatsverbrechen (öffentliche Verbrechen) aufgestellten Verbrechen und ist jeder gegen das Bestehen des Staates überhaupt, oder sein Bestehen mit einem bestimmten Gebiete, oder gegen einen Grundbestandtheil seiner Verfassung, daher in Monarchieen gegen den Regenten gerichteter und eine gewaltsame Umgestaltung der bestehenden Ordnung bezweckender Angriff. Um den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung dieses Verbrechens aufstellen und die Natur desselben richtig entwickeln zu können, ist die Angabe der verschiedenen Ansichten nothwendig, die im Laufe der Zeit auf die Entwickelung der Lehre wirkten. In dem gemeinen deutschen Strafrechte bildet das römische Recht die Grundlage; daher auch in dieser Lehre die römischen Ansichten vorzüglich zum Grunde gelegt wurden. Hier aber zeigte sich der Nachtheil, aus dem Zusammenhange einzelne Stellen der römischen Rechtssammlung zu reißen und daraus eine Theorie abzuleiten, in seiner ganzen Größe. So hat z. B. die lex 5 Cod. ad leg. Juliam majest. von jeher eine unselige Rolle in dieser Lehre gespielt und eine Masse harter und ungerechter Ansichten veranlaßt. Nur ein klares Erfassen des Geistes der römischen Quellen und der verschiedenen Aussprüche in ihrem inneren Zusammenhange, eine Prüfung, wie allmälig unter den verschiedenen Verhältnissen des römischen Reichs die leges, die Aussprüche der Kaiser und der Juristen sich ausbildeten, und aus welchen politischen Verhältnissen und Voraussetzungen die Ansichten hervorgingen, kann zum Ziele führen und eine gehörige Grundlage liefern. In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit erst durch die Forschungen von Weiske[1]), Zirkler[2]), Luden[3]), Hepp[4]), Zachariä[5]) u. A. viel Verdienstliches geleistet worden. Man mußte bei der Prüfung römischer Ansichten sich davor hüten, moderne Vorstellungen der alten Zeit unterzuschieben; insbesondere hatte unsere Sitte, bei jedem Verbrechen das vollendete und das versuchte Verbrechen zu unterscheiden, nachtheilig gewirkt. Das römische Recht kannte diese Unterscheidung nicht[6]), sondern stellte eine Masse von Handlungen unter die lex, ohne zu erklären, daß einige derselben nur als Versuchshandlungen angesehen werden sollten; es waren vielmehr eigene Delicte, die mit der poena legis bestraft wurden, während manche neue Juristen diese Handlungen wieder als vollendete Verbrechen betrachteten und nun nach den Grundsätzen des Versuchs die Vorbereitungen zu diesen Handlungen mit der Strafe des Versuchs bestraften ꝛc. Es ist gewiß, daß ursprünglich im römischen Rechte das judicium perduellionis[7]) unseren heutigen Hochverrathsprocessen in mancher Hinsicht gleichgestellt werden kann; allein diese perduellio umfaßte viele Fälle schwerer Verbrechen, bei denen der Verbrecher als Feind des Staates erschien, ohne daß die Fälle im heutigen Sinne zu dem Hochverrathe gerechnet werden dürfen. Das judicium perduellionis verlor[8]) seine alte Bedeutung, aber nicht in dem Sinne[9]), daß das crimen perduellionis überhaupt unanwendbar geworden wäre, sondern nur so, daß manche harte Formen in diesem judicio, die durch den allmäligen milderen Geist misbilligt wurden[10]), außer Uebung kamen, während die Geschichte lehrt, daß noch später, als schon das crimen majestatis vorkam, noch judicia perduellionis Statt fanden[11]). Bald wurde aber die eigentliche praktische lex die lex majestatis[12]), deren Be-

1) Weiske, Ueber Hochverrath und Majestätsverbrechen. Leipzig 1836.
2) Zirkler, Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath. Stuttgart 1836.
3) Luden, Abhandl. aus dem deutschen Staatsrecht 1. S. 225.
4) Hepp, im Archive des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. Nr. 13.
5) Zachariä, im Archiv des Criminalr. 1838. (Neue Folge) Nr. 8 u. f.
6) Weiske S. 64.
7) Dieck, Historische Versuche S. 21.
8) Zirkler l. c. S. 4—10.
9) Zirkler S. 37.
10) Dieck l. c. S. 40 u. S. 157.
11) Zirkler S. 40.
12) Dieck S. 90. Zirkler S. 90. Weiske S. 8.

deutung besonders seit der Zeit vorkam, als die quaestiones perpetuae entstanden und es einer bestimmten Regulirung der quaestio und einer Angabe bedurfte, welche Handlungen in das crimen majestatis fallen sollten. Es war begreiflich, daß, je unruhiger die Zeiten wurden, je mehr Parteien gegen einander kämpften, auf einer Seite manche früheren Ansichten über politische Verbrechen sich milderten, auf der anderen Seite aber die Machthaber, welche auf die Erlassung solcher leges majestatis einwirkten, die Gelegenheit benutzten, manche die bestehende Ordnung und ihre Macht gefährdende Handlungen streng zu verbieten, woraus es sich erklärt, warum so viele Handlungen, die in unserem Sinne nur polizeilich gefährliche oder Versuchshandlungen heißen würden, allmälig unter die leges majestatis gestellt wurden [13]). Für die praktische Entwickelung des Verbrechens des Hochverrathes kann es Nichts beitragen, die einzelnen leges majestatis, die der Reihe nach ergingen, und unter denen die lex Cornelia und vorzüglich die leges Juliae majestatis die wichtigsten waren, nach ihrem genaueren Inhalte zu prüfen. Der Grundgedanke bei dem crimen majestatis war [14]), daß dieses Verbrechen alle feindseligen Handlungen gegen die respublica umfaßte, worunter man sich nicht die Staatsverfassung oder Staatsform, sondern das römische Volk als Ganzes, den Staat in seiner Majestät dachte [15]). Nach den ursprünglichen Vorstellungen, die der lex majestatis [16]) zum Grunde lagen, dachte man sich die respublica durch manche Handlungen verletzt, die wir unter andere Strafgesetze zu subsumiren gewöhnt sind. Es ist gewiß, daß man das Tödten fremder Geißeln, das Ueberlaufen zum Feinde [17]), die Handlung des Statthalters, der sein Amt dem Nachfolger nicht übergeben und mit Gewalt in seiner Stellung sich erhalten will, selbst unter Umständen die Widersetzung gegen den magistratus [18]) zu dem crimen majestatis rechnete; es ist eben so begreiflich, daß in unruhigen Zeiten manche Handlungen, die sonst nur eine vis publica begründeten, durch den Zusammenhang mit den Parteienkämpfen und als Loosung zu Gewaltthätigkeiten eine dem Staate gefährliche Richtung annehmen und daher als Fälle des crimen majestatis betrachtet werden konnten [19]). In der Kaiserzeit wurde nun der Kaiser ein Hauptgegenstand des Verbrechens, und allmälig war er es [20]), auf welchen das crimen majestatis bezogen wurde. Man hat nicht nothwendig, bei den Fällen zu verweilen [21]), in welchen nach den Zeugnissen der Classiker despotische Kaiser Diejenigen, welche ihre Ungnade sich zuzogen, als Majestätsverbrecher verurtheilen ließen und servile Richter oft die unschuldigsten Handlungen als crimen majestatis bestraften; denn eine solche despotisch ausdehnende Richtung des crimen majestatis lag nicht im Geiste der classischen römischen Jurisprudenz. Es ist zwar richtig, daß die Juristen immer mehr auch Fälle, die ursprünglich nicht unter der lex majestatis begriffen waren, in der Fortbildung des Rechts ad exemplum dahin rechneten [22]), und man thut dem römischen Rechte vielleicht zu viel Ehre an, wenn man, wie in neuester Zeit Weiske und Zirkler gethan haben, ein Streben nach Bestimmtheit und Begränzung der Hochverrathsfälle im römischen Rechte finden will [23]); es möchte schwierig sein, einen bestimmten Begriff nachzuweisen, der den römischen Juristen in Bezug auf das crimen majestatis vorschwebte. Dagegen ist zur Ehre der römischen Juristen, deren feinen juristischen Sinn und deren Kunst trefflicher Analyse wir doch sonst bewundern, zu glauben, daß sie auf ähnliche Art wie noch jetzt die englischen Juristen, die auch über treason keine geschlossene vollständige Gesetzgebung besitzen, von einer gewissen das crimen majestatis be-

---

13) Weiske S. 15.
14) Luden l. c. S. 227. Weiske S. 21. Zirkler S. 54.
15) Weiske S. 36.
16) van Heiden de var. maiestat. signific. apud Romanos. Groning. 1834.
17) Zirkler S. 75.
18) Weiske S. 104. Zirkler S. 107.
19) Zirkler S. 84.
20) Zirkler S. 118. Weiske S. 40.
21) Dieck l. c. S. 125.
22) Weiske S. 122.
23) S. gegen Zirkler's und Weiske's Ansichten Hepp (im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1837. S. 367—391).

schränkenden Ansicht geleitet wurden, indem es theils bekannt ist, daß die römischen Juristen, wenn sie auch das Recht fortbildeten, sich doch immer an die geltende lex und ihre Aussprüche hielten, theils eine entscheidende Rücksicht der römischen Juristen bei dem crimen majestatis immer die war: „an potuerit facere“ [24]), wodurch man von selbst bewahrt wurde, bei jedem unreifen, unbestimmten oder albernen Unternehmen schon Hochverrath anzunehmen; theils daß die Juristen wesentlich auf den animus hostilis Rücksicht nahmen, der nothwendig zum crimen majestatis gehörte [25]), und unter welchem nicht der gewöhnliche dolus, sondern jene Absicht verstanden wurde, die bestehende Macht durch Krieg und Gewalt zur Ausführung der hochverrätherischen Plane anzugreifen. Man darf auch annehmen, daß seit der Zeit, als die quaestiones perpetuae verfielen und die judices ein freieres Recht der Anwendung der Strafen mit Milderung der in der lex gedrohten Strafe hatten, auch bei dem crimen majestatis nicht alle Fälle dieses crimen mit der vollen poena legis, sondern mit geringerer Strafe bestraft wurden. Auch scheint es, daß man unterschied, ob Jemand legis Juliae majestatis reus war oder nur majestatis reus [26]), und den Ersten strenger behandelte. Der Ausdruck perduellio wurde beibehalten, um die schwersten Fälle des crimen majestatis zu bezeichnen. Manche Handlungen wurden nach Verschiedenheit der Richtung bald unter crimen majestatis gestellt, bald als vis publica betrachtet, z. B. bei Widersetzung; manche, die anfangs unter der lex Julia standen, z. B. seditio, wurden später mit besonderen Strafen bedroht. Eine Hauptstelle in Bezug auf das unter den Kaisern vorkommende Recht war die lex 5 Cod. ad legem Jul. majestat. Daß sie einen tyrannischen Geist athmet, ist unverkennbar, wenn es auch richtig ist, daß sie nicht ganz auf Rechnung der Kaiser Honorius und Arcadius zu setzen ist, da die constitutio allerdings harte Vorschriften enthält, welche schon vor diesen Kaisern durch ihre Vorfahren eingeführt waren. Zwar enthält die lex 5 etwas Neues [27]), nehmlich die Gleichstellung der das Leben bedrohenden Verschwörung gegen die obersten Reichsbeamten (man denke nur an Eutrop, der zur Jugendzeit von Arcadius mit unbedingter Gewalt sehr tyrannisch herrschte und durch die constitutio sein Ansehen und sein Leben sichern wollte) mit der Verschwörung gegen das Leben des Kaisers; in Ansehung der letzten aber war es nicht die Absicht, eine strengere Ansicht einzuführen, und mit Unrecht würde man aus dem Worte: „cogitaverit“, oder aus den Worten: „eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum jura puniri voluerunt“ ableiten [28]), daß schon jede Aeußerung eines hochverrätherischen Gedankens mit der Strafe der Vollendung des Hochverraths bestraft werden soll, da offenbar nur von der Bestrafung einer eigentlichen Verschwörung die Rede ist.—In dem germanischen Rechte lag den Handlungen, die wir Hochverrath nennen, der Gesichtspunkt der proditio, des Verraths, zum Grunde. Ueberall zeigt sich in den deutschrechtlichen Quellen [29]), daß man den Verrath zu den schwersten Verbrechen rechnete, den Ausdruck aber in einem weiteren Sinne auffaßte, in welchem er nicht blos die Untreue gegen den Staat und den eigentlichen Staatsverrath bedeutete, sondern auch die Verletzung an einer Person umfaßte, welcher der Thäter zur besonderen Treue verpflichtet war. In diesem Sinne wird an dem Lehensherrn, an dem Vorgesetzten, an dem Ehemanne und selbst an dem Zeltgenossen durch den Mord ein Verrath begangen [30]). Es erklärt sich dieses aus den Lehensverhältnissen, welche das germanische Leben durchdrangen und auf der Verpflichtung zur Treue beruhten, und wo man leicht dazu kommen konnte, die nehmliche Strenge gegen Denjenigen eintreten zu lassen, welcher zur Treue gegen einen Anderen verpflichtet war

---

24) L. 7. §. 5 D. ad leg. Juliam. Weiske S. XVII. Zirkler S. 194. Hepp, im Archiv S. 378.

25) Zirkler S. 145. Hepp, im Archiv S. 361. 410.

26) Weiske S. 5.

27) Gothofred. ad Cod. Theodos. lib. IX. tit. 14. Poggi, elem. jur. crimin. lib. II. p. 52.

28) Weiske S. 67. Zachariä, im Archiv l. c. 1838. S. 358.

29) Heineccii elementa jur. germ. tom. II. p. 110.

30) Roßhirt, im Archiv IX. S. 143. Hepp, im Archiv. Neue Folge. 1837. S. 401.

und diese Treue verletzte. So erklärt es sich, warum im englischen Rechte[31]), wo sich überhaupt so viele germanische Ansichten erhielten, der Unterschied von hohem und kleinem Verrath (petty treason) sich ausbildete, und der Mord des Ehemanns durch die Ehefrau, des Geistlichen an seinem Obern als Verrath angesehen wurde. In das germanische Recht gingen aber auch früh die Ansichten des römischen Rechts über crimen majestatis über. In den italienischen Statuten, auf welche das römische Recht Einfluß erhielt, wurde schon vom crimen majestatis gesprochen, und die Glossatoren[32]) und italienischen Praktiker setzten das crimen (wie man gewöhnlich beifügte: laesae) majestatis schon als bekannt voraus, indem sie in Bezug auf den Versuch bemerkten, daß dieses Verbrechen zu den criminibus atrocissimis gehöre, bei welchen der Versuch wie die Vollendung gestraft würde[33]). Da die deutschen Kaiser sich als die Nachfolger der römischen betrachteten, so kam man bei der Abfassung der goldenen Bulle leicht dazu[34]), die hochverrätherischen Unternehmungen gegen den Kaiser als Majestätsverbrechen zu erklären und die lex 5 Cod. ad leg. Jul. in das deutsche Gesetz aufzunehmen, indem man zugleich aussprach, daß auch gegen die Kurfürsten („quia pars corporis nostri sunt") das crimen majestatis begangen werden könne[35]). In der Bambergensis scheint zwar Schwarzenberg kein klarer Begriff von dem Hochverrath vorgeschwebt zu haben; allein die leitende Ansicht war die des Verraths, und zwar im Sinne des Mittelalters. Der Art. 132 spricht zwar schon von dem crimen laesae majestatis gegen die kaiserliche Majestät, verweist auch die Schöffen auf römisches Recht; der Art. 135 handelt schon bestimmt von Fällen, die im heutigen Sinne zum Hochverrathe gehören oder wenigstens Staatsverrath in unserem Sinne begründen, und in den Art. 149 und 152 wird von dem Aufruhr gegen den Staat und von Verrätherei überhaupt gesprochen[36]). Aus einem neuerlich mitgetheilten Rechtsfalle vom J. 1486 in Bamberg[37]) sehen wir, daß man einen Hochverräther wegen seines Verbrechens gegen den Fürsten zum Viertheilen verurtheilte. In der Carolina[38]) sind einige Artikel der Bambergensis weggelassen; man schien die Vorschriften des römischen crimen majestatis als bekannt vorauszusetzen; nur der Art. 124 CCC spricht allgemein von dem Verrathe, jedoch im mittelalterlichen Sinne, wo der Verrath auch gegen andere Personen, denen man besondere Treue schuldig ist, begangen wird, und der Art. 127 CCC handelt von dem Aufruhr, aber wohl in einem ausgedehnteren Sinne, als wir dieses Wort nehmen, daher gewiß eben so von dem hochverrätherischen Aufruhr wie von dem Aufruhr überhaupt[39]). Bei dieser Lücke der Carolina, die man aus dem römischen Rechte auszufüllen suchte, konnte es nicht fehlen, daß die ganze Lehre vom Hochverrathe ohne alle feste Grundlage in der Anwendung war; und vergleicht man die Praktiker und die Schriftsteller vom 16. Jahrhunderte an, so überzeugt man sich leicht, daß für keine Lehre wissenschaftlich weniger geleistet worden ist als für die gegenwärtige. Man betrachtete das Majestätsverbrechen als ein delictum exceptum, stellte eine Masse[40]) angeblicher Singularitäten auf, bildete sich ein, daß man bei dem Hochverrathe jede Versuchshandlung wie die Vollendung strafen müsse; und da unsere Juristen die Gefahr nicht fühlten, welche der bürgerlichen Freiheit eben durch unbestimmte Hochverrathsgesetze gedroht wird, da überhaupt das Princip der Abschreckung herrschend wurde und man vorzüglich bei dem Hochverrathe dieses Princip geltend machen zu müssen glaubte, so war der Rechtszustand in dieser Lehre kein lobenswerther. Man riß einzelne Stellen des römischen Rechts aus dem Zusammenhange und benutzte sie zu einer

---

31) Mein Aufsatz in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung I. S. 221.
32) S. darüber Luden, Vom Versuche der Verbrechen S. 402. 403.
33) Dieses findet sich bei Gandinus, Angelus Arretinus u. A. S. aber richtig bei Zachariä, im Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 585.
34) Capitel XXIV.
35) Zachariä, im Archiv l. c. S. 539.
36) Hepp, im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge 1837. S. 394.
37) Zöpfl, das alte Bamberger Stadtrecht. Heidelberg, 1839, im Texte pag. 140 und Einleitung S. 117.
38) Hepp, im Archiv S. 396.
39) Wächter im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. 1835. S. 473.
40) Zachariä, im Archiv 1838. S. 547.

Theorie über Hochverrath; und insbesondere dehnte man das Verbrechen dadurch weit aus, daß man keinen festen Punkt hatte, bei welchem der Hochverrath strafbar zu werden beginnen sollte. Von den neueren Juristen hatte Feuerbach ein vorzügliches Verdienst wenigstens dadurch sich erworben, daß er der Ausdehnung des Verbrechens entgegenzuwirken und den Unterschied desselben von anderen straflosen Handlungen zu zeigen suchte; allein in die Natur der römischen und deutschen Quellen war auch er nicht eingedrungen, und sein Irrthum, daß jeder Fall des Hochverraths mit Todesstrafe bestraft und daß der entfernteste Versuch und die Beihilfe mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt werden sollten, führte manche Richter irre. — Bei den neueren Criminalisten zeigt sich schon das Streben, die Natur des Hochverraths besser zu entwickeln; die Gefahr der Ausdehnung des Begriffes wurde allmälig besser begriffen; die besseren historischen Forschungen erhellten auch das Wesen des römischen crimen majestatis; die einzelnen zum Hochverrathe gehörigen Handlungen wurden besser zergliedert. Die Fehler in den neueren literarischen Arbeiten liegen nur darin, daß Manche das ganze römische crimen majestatis mit allen von den römischen Juristen dahin gerechneten Fällen als die Grundlage der Lehre vom Hochverrathe nach dem heutigen gemeinen Rechte betrachteten und dabei vergaßen, daß richtiger nach dem Entwickelungsgange des Rechts in Deutschland der Gesichtspunkt der Verrätherei zum Grunde gelegt werden muß, so daß nur jene Fälle des römischen crimen majestatis zum Hochverrathe und Staatsverrathe gerechnet werden können, in welchen ein Verrath und Verletzung der dem Staate schuldigen Unterthanstreue sich ausspricht, da ohnehin bei uns viele Fälle des römischen crimen majestatis unter besonderen Strafgesetzen stehen, z. B. Desertion, Befreiung der Gefangenen, und da die Geschichte lehrt, daß man allmälig zwar einzelne Handlungen bei den Römern unter die lex majestatis subsumirte, ohne dabei die Vorstellung zu haben, daß diese Handlungen eine perduellio oder Hochverrath im germanischen Sinne begründen sollten. Ein anderer Fehler war, daß man oft durch mystische Vorstellungen, oft durch Servilität, oder durch irrige historische Ansichten, oft aber auch durch die edelsten Absichten, den Staat und die bürgerliche Ordnung auch schon gegen entfernt gefährliche Angriffe zu sichern, alle Grundsätze des Strafrechts vergaß, polizeiliche und strafrechtliche Rücksichten durch einander warf und den Satz aufstellte, daß es bei dem Hochverrathe nur auf die schlechte staatsgefährliche Gesinnung ankäme, daß dabei die Art der Handlung und wie weit diese gekommen, gleichgültiger sei und jede Aeußerung der feindseligen Gesinnung schon Hochverrath begründe, so daß bei diesem Verbrechen kein Unterschied von Versuch und Vollendung aufgestellt werden dürfe. Andere Juristen fehlten dadurch, daß sie, statt bestimmt den Thatbestand zu charakterisiren, bei dem Hochverrathe mit manchen hohlen Worten und allgemeinen — daher auch höchst unbestimmten und willkürliche Auslegungen begünstigenden — Ausdrücken sich begnügten, z. B. als Gegenstand des Hochverraths die Integrität, Selbstständigkeit, oder, nach Anderen, die Kraft und Stärke des Staates aufstellten, oder jede Handlung zum Hochverrathe rechneten, welche den Nachdruck und die Würde des Staates angriffe, oder selbst jede einem Civildiener oder einer Militärperson oder einem Unterthanen zur Last fallende Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, die ihm gegen den Staat zur Erhaltung der Sicherheit oder des Ansehens desselben obliege, Hochverrath nannten, so daß nach dieser Fassung jede Amtsuntreue, jede Verweigerung der Steuern u. A., z. B. selbst jeder Ungehorsam eines entlassenen Beamten, welcher sein Amt dem Nachfolger nicht übergeben will, als Hochverrath bestraft werden müßte.

Die neueren Gesetzgeber hatten auf diese Art in der Wissenschaft wenig Vorarbeiten, auf welche sie bei der Bearbeitung der Lehre vom Hochverrathe bauen konnten. Das französische Gesetzbuch ist in dieser Lehre mit Blut geschrieben; überall bemerkt man, wie der damalige Machthaber den kaum gegründeten Thron gegen die fortdauernden Parteienkämpfe durch abschreckende Strafgesetze zu gründen suchte; es wird in dem Gesetzbuche ein blutiges tyrannisches Spiel mit der Todesstrafe getrieben. Jedes Attentat, wenn es auch noch so entfernt war, jedes unter zwei Personen nur verabredete, durch keine Handlung noch manifestirte Complot gegen das Leben oder auch nur gegen seine Person ist mit dem Tode bestraft[41]). Mit Verletzung aller Rechtsgrundsätze ist daher schon die bloße Absicht

41) Code pénal Art. 86—89.

wie die Vollendung bestraft; und selbst die bloße Proposition, ein Verbrechen gegen den Regenten zu verüben, wenn auch der Andere noch gar nicht zustimmte, wird schon mit schwerer Strafe bestraft[42]). Auf ähnliche Art ist das Attentat oder das Complot, um Bürgerkrieg zu erregen, mit der Todesstrafe bedrohet[43]). Man weiß, wie schändlich diese Artikel angewendet wurden und wie schlau man durch die agens provocateurs von der unbestimmten Fassung des Code Vortheil zu ziehen wußte, um Menschen, die man haßte, zu verderben. Die bessere Stimme in Frankreich hat schwer diese Bestimmungen des Code getadelt[44]). Bei der Revision des Code 1832[45]) verbesserte man zum Theile die Vorschriften, milderte die Strafe des Complots, behielt aber, weil diese ganze Revision nur eine halbe Maßregel war, noch zu häufig die Todesstrafe bei und dehnte das Strafgebiet noch zu weit aus, z. B. durch Bestrafung der proposition non agrée. Auch da, wo Jemand durch Handlungen nur möglicher Weise, ohne verrätherische Absicht, dem Staate einen Nachtheil herbeiführen konnte, wurde schon eine schwere Strafe des Staatsverrathes angenommen[46]).

Die Zeit, in welcher das preußische Gesetzbuch entstand, mag es erklären, warum die darin enthaltenen Bestimmungen über Hochverrath[47]) nicht als nachahmungswerthe Vorschriften anzusehen sind; die Drohung der härtesten und schreckhaftesten Strafen gegen den Hochverrath, die Drohung der Todesstrafe gegen entfernte Theilnehmer, die Ausdehnung der Strafdrohungen auf Handlungen, die an sich ohne alle verbrecherische Absicht verübt werden und nur gefährlich werden können, beweist, daß das Abschreckungsprincip den Gesetzgeber leitete. Auch das österreichische Gesetzbuch, wenn auch die Jurisprudenz[48]) eine milde Auslegung zu geben suchte, steht in der Lehre vom Hochverrathe[49]) anderen Capiteln des Gesetzbuches nach, da die Strafvorschriften zu unbestimmt sind, z. B. wenn auch Der, welcher Etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, als Hochverräther mit dem Tode bestraft werden sollte, und nach §. 54 lebenslänglicher schwerer Kerker Dem gedrohet war, der eine hochverrätherische Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr in ihrer Fortschreitung hindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt. Man durfte erwarten, daß Feuerbach, als Verfasser des bairischen Gesetzbuches, wohlthätig darauf wirken würde, daß dieses Gesetzbuch auch in dem Capitel über Hochverrath den Forderungen der Gerechtigkeit mehr entsprechen würde; und unfehlbar findet man in dem bairischen Gesetzbuche große Fortschritte, indem der Hochverrath genauer vom Staatsverrathe getrennt ist, die Handlungen, welche das Verbrechen ausmachen sollten, aufgezählt sind, und der Grundsatz ausgesprochen ist, daß auch bei dem Hochverrathe der Versuch gelinder als die Vollendung bestraft werden sollte[50]). Die Fehler des Gesetzbuches liegen aber darin, daß man die ordentliche Strafe, also die Todesstrafe, schon eintreten ließ, wo Handlungen verübt sind, die noch weit entfernt von der Vollendung stehen, z. B. schon da, wo Jemand in hochverrätherischer Absicht ein Complot angestiftet, sich in eine Verschwörung eingelassen (mag diese noch so unbestimmt und unreif sein) oder einen Aufruhr erregt hat (mochte derselbe auch noch so schnell ohne allen Nachtheil unterdrückt worden sein). Die Todesstrafe wurde aber auch im Art. 302 zu verschwenderisch

---

42) Art. 90.
43) Art. 91.
44) Bavoux, Leçons p. 34. Destriveaux, Essai sur le Code pénal p. 3—10. (Vergl. von Göbel, Was der Criminalgesetzgebung von Rheinpreußen Noth that. 1838. S. 54.)
45) Code pénal von 1832 Art. 86—89. Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal II. p. 392.
46) Z. B. Art. 84. 85 Code pénal. (S. darüber Haus, Observations sur le projet de revision II. vol. p. 21—24.)
47) Preuß. Landrecht II. Th. Tit. 20. Art. 91 rc.
48) Einen guten Commentar zu dem Titel über Hochverrath von Jenull, in Wagner's Zeitschrift 1827. Heft 4. S. 186.
49) Strafgesetzbuch Art. 52—60.
50) Bair. Strafgesetzbuch Art. 299—308.

den Fällen des Staatsverraths zweiten Grades gedrohet und auf diese Weise eine absolute bestimmte Strafe auf Verbrechen der verschiedenartigsten Verschuldung gesetzt. Der Begriff des Staatsverrathes wurde im Art. 305 auf viele Handlungen ausgedehnt, welchen auch nicht die geringste hochverrätherische Absicht zum Grunde liegt, z. B. wenn Jemand die Einmischung einer fremden Macht wegen seiner Rechtsansprüche veranlaßte, oder wenn er Gesandte fremder Staaten beleidigte. Am Nachtheiligsten war es, daß das Gesetz über die wichtigste Frage, über den Anfangspunkt der Strafbarkeit des Versuchs, sich nicht erklärte. Da nun nach dem bairischen Gesetzbuche auch der entfernte Versuch, also der durch bloße Vorbereitungen verübte, schon mit Strafe bedrohet ist, so konnte es nicht fehlen, daß man den Kreis der Versuchshandlungen des Hochverrathes auf eine sehr willkürliche Weise auf die entferntesten, häufig als unreife Plane eines augenblicklich aufgeregten Kopfes vorkommenden Aeußerungen ausdehnen konnte. Auch war es zu hart, wenn schon die Aufforderung (ein sehr unbestimmter Ausdruck) zu einem staatsverrätherischen Aufruhre in öffentlich versammelter Volksmenge oder durch Verbreitung von Schriften als nächster Versuch (also mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. 60 zu bestrafen) erklärt wurde.

Große Fortschritte waren in dieser Lehre durch die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe gemacht. In dem sächsischen Strafgesetzbuche[51]) ist der Begriff des Hochverrathes eingeschränkt und durch Bezeichnung der dahin gehörigen Handlungen genauer charakterisirt; es ist ein gewaltsamer Angriff gefordert. Die Verschwörung ist nicht mehr mit dem vollendetsten Verbrechen zusammengeworfen, sondern als eigenes Verbrechen mit Strafe (für die gemeinen Theilnehmer mit 3 bis 10 Jahren Zuchthaus) bedrohet. Der Kreis der Handlungen, welche nach Art. 87 Staatsverrath begründen sollen, ist meist eingeschränkt auf solche, die wirklich eine verrätherische Gesinnung klar ausdrücken; Todesstrafe ist bei Staatsverrath nie gedrohet. Ueberall zeigte sich die Absicht, durch eine klare Fassung der willkürlichen Auslegung vorzubeugen. Die Fehler des Gesetzbuches in dieser Lehre sind jedoch, daß man bei der Verschwörung nicht genug die verschiedenen Grade absonderte (für den niedrigsten Grad, wo noch Alles unreif ist, erscheint das gedrohete Minimum von 3 Jahren zu hoch). Der Art. 84 ist zu unbestimmt, da er jede Handlung zur Vorbereitung des Hochverrathes schon mit Strafe bedrohet. (Im Entwurfe Art. 83 wurde Verabredung zur Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, als ein Beispiel dieser Vorbereitung aufgeführt; nach den Beschlüssen der Kammer wurde dieses weggelassen.) Aber die Gefahr der zu großen Ausdehnung des Strafgebietes ist hier unverkennbar; denn welche Urtheile kamen nicht schon vor, wo auch die entferntesten Handlungen, z. B. Waffenübungen junger Leute, um im Falle, wenn einmal eine Revolution ausbrechen sollte, gerüstet zu sein, oder Aeußerungen, z. B. daß man nicht länger den Zustand dulden, sondern mit Gewalt sich Recht schaffen müsse, als Vorbereitungen zum Hochverrathe mit Strafe belegt wurden! Die sächsische Regierung wie die Kammern wurden gewiß von den edelsten Absichten geleitet; aber sie sahen kaum voraus, wie insbesondere in aufgeregten Zeiten ein Artikel, wie Art. 84, irrig verstanden und angewendet werden kann. In den Art. 87 und 88 scheinen doch manche Handlungen, denen entschieden nicht verrätherische Gesinnung zum Grunde liegt, zum Staatsverrathe gezählt zu sein. — In dem würtembergischen Entwurfe[52]), wie er von den Kammern angenommen wurde, sind gleichfalls die Aufzählung der Handlungen, welche den Hochverrath begründen sollen, die Drohung einer geringeren Strafe, wenn die Verschwörung noch keinen Angriff zur Folge hatte, der Art. 135, in welchem dem Staatsverrathe keine Todesstrafe mehr gedrohet ist, und das Streben in den Art. 135 und 136, durch eine bestimmte Redaction der Ausdehnung des Verbrechens vorzubeugen, wahre Verbesserungen; allein zu den Schattenseiten des Entwurfes in dieser Lehre gehört der Art. 132, indem er die in hochverrätherischer Absicht verübte Handlung, die als Vorbereitung zum Hochverrathe anzusehen ist, mit Arbeitshaus bedrohet. Der Art. 132 exemplificirt; die Beispiele aber, welche an

---

51) Art. 81. 52) Art. 130.

gegeben werden, z. B. Verabredung der Verbreitung von Grundsätzen, welche die Existenz des Staates gefährden, Verbreitung aufreizender Schriften u. a., sind bedenklicher Art; da diese Handlungen noch so entfernt liegen können, daß eine Bestrafung derselben kaum gerecht und da selbst die Fassung sehr unbestimmt ist.

Einen anderen Weg wählte der badische Entwurf, der den Hochverrath (Titel XXXVII) von dem Staatsverrathe (XXXVIII) genau trennt und bei dem Hochverrathe klar und bestimmt die einzelnen dahin zu zählenden Verbrechen nicht blos dem Gegenstande, sondern auch der Absicht und der Handlung nach charakterisirt, z. B. wenn es im Art. 494 heißt: „Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (die mit unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbunden sind) Angriffe gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihn zur Abtretung eines Theiles des Großherzogthums oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. Bei dem bewirkten Einfalle einer auswärtigen Macht ist die Todesstrafe nur gedrohet, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet wirklich erfolgt ist. Bei dem hochverrätherischen Aufruhre ist im Art. 497 die Todesstrafe nur gedrohet, wenn ein Aufruhr im Innern veranlaßt oder eine Verschwörung eingegangen ist, welche die Erreichung einer hochverrätherischen Absicht mittelst Aufruhrs bezweckt und wenn zugleich in einem oder im anderen Falle der Verbrecher an dem zum Ausbruche kommenden Aufruhre selbst Theil nimmt. Nur da also, wo der Ausbruch des Aufruhrs eintritt, ist das Verbrechen vollendet. Nur hat auch hier der Entwurf dem Gerichte möglich gemacht, nicht die Todesstrafe anwenden zu müssen, indem da, wo der Aufruhr zwar zum Ausbruche gekommen, aber wieder unterdrückt ist, ehe die Aufrührer tödteten oder ein anderes schweres Verbrechen verübten, nur Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden kann. Der Entwurf hat aber die Gefährlichkeit erkannt, blos dem Richter zu überlassen, wo er einen Versuch des Hochverrathes annehmen will; er hat es vorgezogen, bestimmt im Gesetze zu bezeichnen, welche Handlungen im Sinne des Gesetzes als Versuchshandlungen anzusehen seien, oder richtiger, der Entwurf stellt gewisse Handlungen als eigenes Vergehen auf. Insbesondere ist dieses bei der Verschwörung geschehen. Der Entwurf unterscheidet, ob die Verschwörung schon so weit gekommen ist, daß die Mittel zur Erregung des Aufruhrs, die Art und Weise der Durchführung und Benutzung derselben für den hochverrätherischen Zweck verabredet waren oder nicht. Im ersten Falle betrachtet der Entwurf die Verschwörung als nächsten, im zweiten Falle als entfernten Versuch, und drohet im letzten Falle, wo offenbar noch Alles unreif ist, Arbeitshausstrafe. Außerdem aber kennt das Gesetz keinen entfernten Versuch des Hochverrathes; die proposition non agrée ist daher nach dem Willen des badischen Entwurfes eben so wenig als die Verbreitung gefährlicher Grundsätze strafbar. Die Aufforderung zum Hochverrathe ist zwar im Art. 502 mit Strafe bedrohet, aber nur wenn die Aufforderung öffentlich geschah und wenn zu Unternehmungen, die im Entwurfe §. 494—497 bestimmt bezeichnet sind, aufgefordert wurde.

Ehe wir nun die Natur des Verbrechens des Hochverrathes darstellen, sei es erlaubt, noch über die Immoralität und das Verhältniß des Hochverrathes zu anderen gemeinen Verbrechen und anderen politischen zu sprechen. Man hat nicht selten bei den politischen Verbrechen die Immoralität derselben leugnen wollen und behauptet, daß es hier nur auf Verschiedenheit der Meinungen, abweichend von den zu gewissen Zeiten durch die Machthaber aufgestellten politischen Sätzen, ankomme, daß auch die edelsten Menschen aus den reinsten Absichten und aus wahrer Vaterlandsliebe, oder höchstens aus Schwärmerei solche politische Vergehen verübten, welche die öffentliche Meinung nicht misbilligte und auf keinen Fall für entehrend halte, weil keine gemeinen Triebfedern diese Verbrechen erzeugten. Auf der anderen Seite hat man dagegen diese Verbrechen auf die höchste Stufe der Strafbarkeit gestellt, sie als Producte der niederträchtigsten Gesinnung, der Verrätherei und der gemeinen Leidenschaften darzustellen gesucht, denen das Gesetz mit der ganzen Strenge, um von diesen Unternehmungen der Eitelkeit und des Egoismus abzuschrecken, entgegenwirken müsse. Wir sind überzeugt, daß beide Ansichten übertrieben sind und von dem Vorwurfe nicht freigesprochen werden können, Verschiedenartiges durch einander zu werfen. Die

Hauptsache ist, den Hochverrath gehörig zu begränzen und nicht den Begriff desselben auf Fälle auszudehnen, wo eigentlich nur Aeußerungen der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und Verschiedenheit politischer Meinungen ohne verbrecherische Bemühungen sich aussprechen. Unfehlbar verdient der Hochverrath, wenn man ihn gehörig begränzt, keine Entschuldigung. Eine verworfene Gesinnung wird es häufig sein, welche dazu bestimmt, den Bürgerkrieg mit allen Greueln zu erregen, das Vaterland dem Feinde zu verrathen, Festungen im Kriege auf verrätherische Weise zu übergeben. Die Handlung Desjenigen, welcher mörderisch die Hand gegen den Regenten erhebt, dem er Treue gelobt hat, den er mit jeder Aufopferung zu vertheidigen verpflichtet ist, steht auf hoher Stufe der Strafbarkeit. Wer, um seine Umwälzungsplane in das Leben einzuführen, gewaltsame Mittel wählt, weiß, daß er Gewalt und Kampf herbeiführt, der willigt in alles Elend ein, was als Folge seines Verbrechens entsteht, in die Tödtung Derjenigen, die in treuer Pflichterfüllung dem Aufruhre sich widersetzen. Der Hochverräther weiß, daß, wenn einmal die Menge, welche Gewalt braucht, mit allen ihren Leidenschaften entfesselt, Niemand mehr Herr über sie ist. Mag auch der Zustand des Landes, in dem der Hochverräther, um eine angeblich bessere Zukunft herbeizuführen, sein Verbrechen übt, noch so beklagenswerth sein, so ist es doch nur Hochmuth, mit dem der Verbrecher sich einbildet, berufen zu sein, als Werkzeug der Vorsehung eine neue Ordnung herbeizuführen. Das mögliche Gute, was aus seinem Verbrechen entstehen kann, ist in der Zukunft verhüllt; das Unglück, das er über sein Vaterland durch den Zustand der Gewalt, durch die Verbrechen, die er veranlaßt, bringt, ist gewiß. Die Vaterlandsliebe kann dazu kommen, mit der größten Aufopferung furchtlos jedes gesetzlich erlaubte Mittel der Verbesserung des Zustandes anzuwenden, die schönere Zukunft durch die Kraft öffentlicher Meinung vorzubereiten; sie kommt aber nicht zum Morde des Regenten und zum Verrathe. Die Schwärmerei kann unklug mit Selbstaufopferung die Reformen predigen; aber sie billigt Verbrechen nicht, und thut sie es, so verdient sie so wenig Entschuldigung als der Fanatismus Desjenigen, der einen Mann mordet, welchen er für einen Feind der Verbreitung der wahren Religion hält.

Auf der anderen Seite haben Hochverrath und die politischen Verbrechen allerdings gewisse Eigenthümlichkeiten, die sie von anderen Verbrechen scheiden. Es liegt zum Theile in ihrem Thatbestande etwas Unbestimmtes, wo es oft schwer fällt, die Gränze des Erlaubten und des Strafbaren richtig zu bezeichnen. Im Feuereifer für die Realisirung des wünschenswerthen bessern Zustandes kann auch der Edelste Mittel wählen, die nach der Absicht des Handelnden kein Verbrechen herbeiführen sollen, wo vielmehr der Handelnde erwartet, daß die Regierung, wenn sie nur einmal die kräftige Aeußerung der Volksstimme kennt, auf halbem Wege entgegenkommen werde, während er in seiner Berechnung sich täuscht und durch den Aufruhr, den er anstiftet, schweres Unglück herbeiführt. Manche dieser hochverrätherischen Handlungen sind nur nach Localitäten Verbrechen; was im benachbarten Auslande Tugend ist, weil dort eine andere Verfassung besteht, ist im anderen Lande Verbrechen. Oft wird nur durch Zeitverhältnisse das Verbrechen bestimmt. Das, was der Verbrecher heute durch Gewalt herbeizuführen sucht und wofür er, weil das Unternehmen mislang, auf dem Blutgerüste büßt, wird vielleicht in einem Jahre in dem nehmlichen Staate als die zweckmäßigste Form eingeführt, und das Andenken Desjenigen, der vor einem Jahre als Verbrecher verurtheilt ward, nun gefeiert. Der General, der die allgemeine Volksstimme kennt, welche von dem Bundesgenossen, den das Volk haßt, sich losmachen will und mit seinen Truppen zu dem Feinde übergeht, thut jetzt Etwas, was 8 Tage später seine Regierung selbst thut, die das gezwungene Verhältniß abschüttelt. Man denke nur an die Geschichte des Jahres 1813. Selbst von Umständen hängt oft bei hochverrätherischen Handlungen, insbesondere bei den entfernten Versuchshandlungen, der Schaden oder die Gefahr ab, welche die Handlung stiftet. Wer in einem Lande, in dem ein geliebter Regent herrscht, wo eine gute Verfassung besteht, auf öffentlichem Markte zum Aufruhre, zur Abänderung der Verfassung oder zum Königsmorde auffordert, wird entweder als ein Verrückter verspottet, oder von jedem redlichen Manne fortgejagt, und sein ganzes Verbrechen ist eine spurlos vorübergehende Albernheit. Richtig ist es endlich noch, daß in Bezug auf politische Verbrechen herrschende Ansichten, die oft in einer gewissen Auf-

regung der Zeit mit Allgewalt sich verbreiten — eben so wie das Beispiel und die Verführung einen großen Einfluß über die Gemüther üben — die Meinung von der Unerlaubtheit gewisser Handlungen mindern und schwache Menschen irre leiten können, so daß auch die Verschuldung bedeutend gemildert werden kann [53]). Daraus folgt, daß der Gesetzgeber berechtigt ist, auch die schwersten Strafen für die höchsten Fälle des Hochverrathes zu drohen, daß aber auch verschiedene Abstufungen bei dem Verbrechen gemacht und solche Strafen gedrohet werden müssen, durch welche der Richter in den Stand gesetzt wird, dem Grade der Verschuldung im einzelnen Falle die Strafe anzupassen. — Zergliedern wir nun näher die Natur des Hochverrathes, so muß

I. derselbe gehörig von dem Staatsverrathe getrennt werden [54]). Für eine solche Unterscheidung spricht selbst im gemeinen Rechte, außer der Natur der Sache, der Umstand, daß im römischen Rechte schon die perduellio von dem crimen majestatis getrennt wurde, daß das crimen majestatis verschiedenartige Fälle umfaßte, und daß schon die spätere römische Jurisprudenz bei den leichteren Fällen selbst nicht die Todesstrafe eintreten ließ. Der Hochverrath besteht nun in der Richtung gegen die Existenz des Staates selbst und sein bestehendes Grundverhältniß, daher gegen die Selbstständigkeit des Staates im Verhältnisse zu andern Staaten und sein Bestehen mit einem bestimmten Staatsgebiete, gegen seine Verfassung und in Monarchieen gegen den Regenten und die Rechte der Regentenfamilie auf die Thronfolge. Diese den Staat in seinem Bestehen und seinen Grundbestandtheilen angreifende Richtung des Hochverrathes stellt ihn in der Reihe der Staatsverbrechen auf die höchste Stufe, wie die Tödtung in die Reihe der Verbrechen, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind. Der Staatsverrath wird dagegen durch jede andere nicht zum Hochverrathe gehörige Handlung charakterisirt, durch welche Jemand mit Verletzung seiner Unterthanen- und Dienstpflicht verrätherisch einen fremden Staat zum Kriege gegen sein Vaterland auffordert, oder im Kriege den Feind begünstigt durch Uebergabe von Festungen oder Vertheidigungsposten, durch Ueberlieferung von Mannschaft oder Munition, durch Dienstleistungen als Spion, durch Verrath von Kriegsoperationen, von Kriegscassen, durch Verrath von anvertrauten Staatsgeheimnissen oder Urkunden, durch Uebergang zum Feinde nach eingetretenem Kriegsstande und Tragen der Waffen gegen das Vaterland.

II. Inwiefern ein Hochverrath auch gegen den deutschen Bund begangen werden könne, ist in neuester Zeit bestritten worden [55]). Es ist durch einen Bundesbeschluß vom 18. August 1836 ausgesprochen worden, daß sich alle Bundesstaaten verpflichten, einen gegen den Bund oder gegen dessen Verfassung gerichteten Angriff zugleich als einen Angriff auf den einzelnen Bundesstaat zu betrachten und einen solchen Hochverrath nach den Gesetzen zu bestrafen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath zu richten wäre. Auch die neuesten Gesetzbücher und Entwürfe [56]) stellen diese Ansicht auf und sprechen aus, daß die Angriffe (welche die den Hochverrath gegen das Inland charakterisirenden Merkmale an sich tragen) auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes dem Hochverrathe gleich zu achten seien. Daraus folgt, daß eigentlich der Hochverrath gegen den deutschen Bund sich immer in einen Hochverrath gegen den einzelnen Bundesstaat auflöst, in dem Jemand das Verbrechen verübt. Dieses kann geschehen durch einen gewaltsamen Angriff, um den deutschen Bund aufzulösen, oder um einen Bundesstaat davon loszureißen, oder um die Verfassung des Bundes zu ändern. Es erklärt sich dieses dadurch, daß nach der Verfassung der deutschen Staaten ihr Verhältniß zu dem Bunde ein Theil ihres jetzigen Bestehens und ihrer Verfassung ist, daß die politische Bedeutung jedes Staates durch die Macht und

---

53) Ueber die Immoralität der politischen Verbrechen und Vergleichung derselben mit anderen Verbrechen s. Guizot, De la peine de mort en matière politique p. 37. 96; Haus, Observations sur le projet de revision II. p. 6; Chauveau et Hellie, Théorie du Code pénal II. p. 318 etc. und mein Aufsatz im Archive des Criminalrechts. (Neue Folge. 1835. S. 554 ꝛc.)

54) Roßhirt, in dem Archive des Criminalrechts IX. S. 164.

55) Feuerbach, Lehrbuch, §. 164 und mein Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch. Heffter, Lehrbuch, §. 203. Scheuerlen, im Archive des Criminalrechts. (Neue Folge. 1838. Nr. 20.)

56) Sächs. Gesetzbuch Art. 82, Würtemb. Entwurf §. 138. Badischer Entwurf §. 504.

Stärke des Bundes gewinnt, daß daher die Erschütterung des Bundesverhältnisses zugleich den einzelnen Bundesstaat erschüttert, und daß der Unterthan, indem er den Staat von dem Bunde loszureißen sucht, einen wesentlichen verfassungsmäßig bestehenden und zur politischen Bedeutung seines Staates gehörigen Bestandtheil angreift. Daraus folgt aber, daß nur so weit, als das einheimische Gesetz des Staates, in dem das Verbrechen verübt, Hochverrath annimmt, auch ein Hochverrath gegen den Bund begangen werden kann; daher nur durch Bewirkung des Einfalles des Feindes, um den Bund aufzulösen oder einen Theil loszureißen, oder durch Aufruhr, oder durch Verschwörung, insoweit durch die letzte ein Hochverrath begangen werden kann. Der Bundesschluß verpflichtet die Bundesglieder, dafür zu sorgen, daß durch ihre Gesetzgebung diese Ansicht gesetzlich festgestellt werde [57]).

III. Gegen den Regenten kann der Hochverrath verübt werden, wenn der gewaltsame Angriff geschieht, um ihn von der Regierung zu entfernen oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihm die Abtretung eines Theiles des Landes aufzudringen, oder zur Abänderung der Staatsverfassung ihn zu nöthigen. Hier kommt Nichts darauf an, welcher der Beweggrund der Handlungsweise sei. Die Gesetzgebung kann nicht unterscheiden, ob die gewaltsame Handlung, Tödtung oder Gefangennehmung aus persönlichen Motiven, die nur den Menschen betreffen, z. B. Rache, oder aus der Absicht, dadurch dem Vaterlande angeblich zu nützen, verübt wird; nur muß die Handlung eine der oben bezeichneten Richtungen haben. Bei Drohungen, denen nicht diese Richtung zu Grunde liegt, kann oft das Verbrechen der Beleidigung des Regenten begründet sein; bei Nöthigung zu einzelnen Regierungshandlungen, z. B. eine gewisse Steuer aufzuheben oder einen Minister zu entlassen, kann oft nur einfacher Aufruhr zu Grunde liegen.

IV. Die Handlungen, durch welche der Hochverrath verübt wird, sind entweder a) Gewalt gegen den Regenten, oder b) Verbindung mit einer auswärtigen Macht, um einen Einfall in das Land zu bewirken und dadurch entweder den Regenten zu entfernen, oder den Staat der auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder die Staatsverfassung zu ändern. In diesen Fällen bedrohet die Richtung des Verbrechens das Bestehen des Staates, und der Einfall des Feindes, den der Verbrecher bewirkt, soll nur das Mittel zur Erreichung seiner verbrecherischen Plane sein; die Gewaltsamkeit des Verbrechens liegt hier in der Bewirkung des Krieges und in der Gewalt des Feindes, unter dessen Begünstigung der Hochverräther sein Vorhaben der Umwälzung durchzusetzen sucht. c) Ein anderes Mittel ist das des Aufruhrs, in den römischen Gesetzen gewöhnlich mit seditio bezeichnet [58]). In Bezug auf dieses Mittel bedarf es aber einer besonderen Vorsicht; denn der Aufruhr kommt eben so als ein eigenes Verbrechen, ohne alle hochverrätherische Absicht vor, als er in anderen Fällen nur als ein Mittel des Hochverrathes erscheint. Ueberall, wo der Aufruhr angestiftet wird, um dadurch den Regenten von der Regierung zu entfernen, oder um den Staat oder einen Theil des Gebietes desselben einem fremden Staate einzuverleiben, oder um die Staatsverfassung zu ändern, ist Hochverrath begründet, und der Aufruhr ist dann nur das Mittel, um auf dem Wege der Gewalt die Umwälzung zu bewirken. Wenn dagegen der Aufruhr nur bezweckt, die Vollziehung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder einer obrigkeitlichen Verfügung durch Anwendung von Gewalt gegen obrigkeitliche Personen zu hindern, zu vereiteln, ist das Verbrechen des Aufruhrs begründet; denn hier wird der Staat in seinem Bestehen nicht angegriffen; die Aufrührer verüben hier nur das Verbrechen der Widersetzung oder der Gewaltthätigkeit; ihr Verbrechen ist nur auf eine einzelne Regierungshandlung gerichtet, z. B. um die Errichtung neuer Zollstätten zu hindern, um die Herausgabe weggenommener Sachen von der Obrigkeit zu erzwingen, oder die Polizeibehörde zur Zurücknahme einer neu eingeführten Taxe zu bewegen. Der Aufruhr in dem Sinne, daß er Mittel des Hochverrathes ist oder ein eigenes Verbrechen begründet, wird immer durch mehrere Merkmale charakterisirt, welche gemeinschaftlich vorhanden sein müssen, und zwar muß α) schon eine größere Volksmenge [59]) vorhanden sein; β) sie muß zusammengerottet sein, daher

57) Verhandlungen darüber in der 2. Kammer von Baden am 19. Mai 1837. Verhandlungen der Kammer 1837. 5. Heft. S. 16—38.

58) Weiske S. 102. Zirkler S. 89.

59) Eine bestimmte Zahl, z. B. 10, zu fordern, ist durchaus unzweckmäßig und durch

in aufrührerischer Absicht vereinigt; γ) diese Zusammenrottung muß öffentlich sein, weil nur unter dieser Voraussetzung die öffentliche Ruhe bedrohet ist und die ratio der strengen Bestrafung eintritt, indem bei einer solchen Zusammenrottung die Wirksamkeit des wachsenden Aufruhrs auf das Volk sich zeigt; δ) es muß die Zusammenrottung so beharrlich und unter solchen Umständen geschehen, daß zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind oder bei ihrer Anwendung nicht zureichend gewesen wären, wo daher die Aufrührer schon die Absicht an den Tag legen, der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, in ihrem Trotze sich zu erhalten und selbst das Aeußerste zur Realisirung ihrer verbrecherischen Plane zu wagen, daher auch jedes Mittel der Gewalt selbst gegen die außerordentliche Macht des Staates anzuwenden, um ihr Vorhaben durchzusetzen[60]).

d) Ein Mittel der Verübung des Hochverraths ist endlich die Verschwörung (conjuratio, consilium, factio in den römischen Gesetzen genannt)[61]). Zu dem Dasein einer Verschwörung gehören aber jene Merkmale, welche überhaupt zu dem Complote oder der verbrecherischen Verbindung gefordert werden. α) Es müssen daher Mehrere sein; die Zahl ist gleichgültig, da auch nur Wenige, z. B. zu dem Morde des Regenten, sich verbinden können; β) es muß bereits eine Verabredung der Verschworenen zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens geschlossen sein; so lange daher Einer den Anderen nur Anträge macht, diese aber noch schwanken und keine Zusage geleistet haben, ist keine Verschwörung vorhanden; γ) es muß die Verabredung schon auf die Verübung einer That gerichtet sein, welche Hochverrath im gesetzlichen Sinne begründet, z. B. den Regenten zu tödten, oder die Verfassung durch Aufruhr zu ändern. So lange daher die sogenannten Verschworenen nur im Allgemeinen sich vereinigen, um eine künftige Umgestaltung des bestehenden Zustandes vorzubereiten, gewisse Grundsätze bei dem Volke zu verbreiten, ist keine Verschwörung vorhanden, wenn nicht das Landesgesetz schon auf Handlungen dieser Art eine besondere Strafe gedrohet hat. Dagegen ist Verschwörung vorhanden, wenn auch die Verschworenen noch nicht über die Mittel der Ausführung, über das Detail des Planes einig sind, sobald sie nur so weit einverstanden sind, daß durch gewaltsame Mittel Hochverrath verübt werden soll; denn hier ist wenigstens ein unbestimmter Dolus vorhanden. Der Umstand, daß der Plan noch nicht vollständig verabredet ist, hat zwar auf die Strafausmessung, nicht aber auf den Begriff der Verschwörung einen Einfluß.

V. Wenn nach der bisherigen Ausführung zum Hochverrathe immer ein das Bestehen des Staates bedrohender Angriff, um auf gewaltsamem Wege (verschieden von dem Staatsverrathe, der auch durch nicht gewaltsame Mittel verübt wird, z. B. Verrath von Geheimnissen) die Plane der Umwälzung des Bestehenden in das Leben zu führen, gehört, so muß der Hochverrath wohl getrennt werden[62]) von anderen Handlungen, die nur auf die Realisirung gewisser politischer Ideale und Wünsche gerichtet sind oder die Aeußerung einer von der durch die Regierung sanctionirten Einrichtung abweichenden politischen Ueberzeugung enthalten. Wo jedoch Jemand nur auf dem Wege der Reform ohne gewaltsame Mittel seine Wünsche zu verwirklichen sucht, z. B. nur auf wissenschaftlichem Wege seine Ueberzeugung Anderen mittheilt, oder durch Schriften auf das Volk zu wirken und eine gewisse politische Ansicht als die richtigste zu entwickeln sucht, oder dahin strebt, um durch die Kraft der öffentlichen Meinung die Regierung selbst zu neuen Einrichtungen zu nöthigen — die Handlungsweise eines Solchen steht unter keinem Strafgesetze nach gemeinem Rechte, wenn nicht das Streben hinzukommt, die Bürger zum Widerstande oder zu gewaltthätigen Handlungen aufzureizen, oder wenn nicht der Handelnde durch die Art der Verbreitung seiner

---

kein Gesetz begründet. (S. Wächter, im Archive des Criminalrechts. Neue Folge. 1835. S. 474.)

60) Wächter l. c. S. 486 und in Weiske's Rechtslexikon S. 471 und Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. Heft S. 67.

61) Weiske l. c. S. 91. Zirkler S. 199.

62) Feuerbach, Von dem Hochverrathe S. 58. Roßhirt, im Archive des Criminalrechts IX. S. 166.

Grundsätze sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht, oder wenn nicht ein Landesgesetz speciell auch solche Handlungen mit Strafe bedrohet.

VI. Vorzüglich wichtig ist die Frage, ob bei dem Hochverrathe der Versuch des Verbrechens und die Vollendung gleich zu bestrafen seien. Viele Juristen [63]) bejahen die Frage, und selbst in Urtheilen [64]) von höchsten Gerichten ist neuerlich die Bejahung ausgesprochen worden. Man beruft sich darauf, daß der Hochverrath ein Verbrechen sei, bei welchem die feindselige, verrätherische Gesinnung die Hauptsache sei und das Verbrechen begründe, sobald sich diese Gesinnung unzweideutig äußere; daß auch der Versuch und die Vollendung gar nicht getrennt werden könnten, weil, wenn man zur Vollendung eine bestimmte Wirkung oder das Eintreten des beabsichtigten Erfolgs fordere, der Hochverräther seinen Wunsch erreicht habe und dann gar nicht bestraft würde. Man beruft sich auf die römischen Gesetze, in welchen schon das bloße cogitare als Hochverrath und die voluntas sceleris wie effectus bestraft würde; man beruft sich endlich auf die goldene Bulle, in welcher die lex 5 Cod. ad leg. Juliam aufgenommen wäre, und auf die Praktiker, welche immer gelehrt hätten, daß bei Hochverrath Versuch und Vollendung gleichstünden. Allein richtiger ist unfehlbar die Meinung [65]), welche auch bei dem Hochverrathe das vollendete Verbrechen von dem Versuche in Bezug auf die Bestrafung trennt. Die jenseitige Meinung vergißt den Geist des römischen Strafrechts, nach welchem consequent dem subjectiven Gesichtspunkte unsere Unterscheidung von Versuch und Vollendung keinen Platz finden konnte. Es ist bei der lex Julia majestatis nichts Singuläres, sondern nur das ausgesprochen, was bei allen römischen legibus galt. Es ist als eine durch historische Forschungen ausgemachte Wahrheit anzunehmen, daß das römische Recht gar nicht von Versuchshandlungen sprach, sondern nur einzelne Delicte (bei denen wir nur vom Versuche sprechen) auch unter die lex stellte und mit der poena legis bestrafte. Man reißt willkürlich römische Stellen aus ihrem Zusammenhange, wenn man, wie die Gegner es thun, sich z. B. auf lex 5 Cod. ad leg. Jul. beruft, um zu zeigen, daß der Versuch wie die Vollendung bestraft werden müsse, und läßt unbeachtet, daß die römischen Stellen nur den auf gewisse Weise, z. B. durch Eingehung der Verschwörung, geäußerten bösen Willen als strafbar erklärten. Die goldene Bulle hatte ohnehin gar nicht die Absicht, irgend etwas Singuläres über den Versuch des Hochverrathes aussprechen zu wollen. Es kann bei der Beantwortung der obigen Frage nur der Grundsatz entscheiden, daß nach dem unserem deutschen Rechte zum Grunde liegenden objectiven Gesichtspunkte nicht blos der böse Wille, sondern auch die Handlung entscheide, und daß nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 178 der Carolina der Versuch immer gelinder als die Vollendung bestraft werden muß, weil dieses schon die Gerechtigkeit fordert. — Daß bei dem Hochverrathe es vorzüglich auf die feindselige verrätherische Gesinnung ankommt, ändert Nichts, da auch bei anderen Verbrechen, z. B. bei der Injurie, der Gotteslästerung, die Richtung der Absicht entscheidet und dennoch Versuch und Vollendung getrennt werden. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß man zur Vollendung des Hochverrathes das Eintreten des beabsichtigten Erfolges fordere, da vielmehr der Hochverrath zu denjenigen Verbrechen gehört, welche schon durch eine Handlung vollendet werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß man, wie bei allen Verbrechen, auch bei dem Hochverrathe die Strafe nach der Größe der Verschuldung ausmesse, und dieses kann nur geschehen, wenn man auch bei dem Hochverrathe Versuch und Vollendung unterscheidet und mit verschiedenen Strafen belegt. Derjenige, welcher an einer noch ganz unreifen Verschwörung Theil nimmt, welcher mit dem Feinde des Staates in Correspondenz tritt und

---

63) Z. B. Feuerbach, Lehrbuch §. 163. Martin, Lehrbuch §. 204. Roßhirt, im Archive des Criminalrechts IX. S. 167.

64) Z. B. in einem Urtheile von Jena in Demme's Annalen I. Band, 1. Heft, Nr. 3. und Urtheil von Wolfenbüttel in Scholz, Strafrechtsfall der Gräfin Görtz rc. Lüneburg, 1835.

65) Wächter, in dem Lehrbuche II. S. 519. Heffter §. 215. Hepp, Beitr. zur Lehre vom Hochverrathe S. 1. Mittermaier, in dem Heidelberger Gutachten, bei Scholz S. 209. Zachariä, im Archive des Criminalrechts. Neue Folge 1838. Nr. 8 und flg.

ihm Anerbieten macht, Der, welcher versprach, die Festung zu übergeben, oder die Waffen vertheilt, um an dem anderen Tage den Aufruhr ausbrechen zu lassen, steht doch, wenn noch keine weitere Handlung hinzukam, auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit als Der, welcher die Festung wirklich übergab, oder das Geheimniß mittheilte, oder bereits das Residenzschloß angreift. Die Gesetzgebung hat Gründe, auch schon gewisse Vorbereitungshandlungen hier mit Strafen zu bedrohen, und zwar kann man den Versuch schon als strafbar ansehen [66]), wenn der Verbrecher die Absicht in einer bestimmten Richtung, z. B. Mord des Regenten oder Abänderung der Verfassung, durch äußere Handlungen ausspricht, welche diese Richtung unzweideutig an den Tag legen und zwar den Vorsatz, auf gewaltsamem Wege den Plan zu realisiren, zeigen. So lange noch die Reife des Entschlusses sich nicht so ausspricht, daß man erkennt, was der Verbrecher beabsichtigt und welcher Mittel der Gewalt er sich bedienen will, ist auch kein strafbarer Versuch da; die bloße Verkörperung des Gedankens genügt nicht; die Entwerfung hochverrätherischer Plane im Concepte [67]), das noch Niemandem mitgetheilt ist, begründet eben so wenig den strafbaren Versuch als Handlungen, die nur den Zweck haben, die Gelegenheit auszukundschaften, wie das Verbrechen auszuführen ist, oder ob eine dem Verbrechen günstige Stimmung herrscht [68]). Vollendet ist dagegen der Hochverrath, wenn der Verbrecher von seiner Seite Alles gethan hat, was zu dem Unternehmen der Haupthandlung, durch welche der Hochverrath ausgeführt werden soll, erforderlich ist. Sobald daher der Aufruhr ausgebrochen ist, sobald der Verbrecher die mörderische Waffe auf den Regenten losdrückt oder die Gewalt gegen den Regenten ausübt, um ihn zur Unterzeichnung der neuen Verfassung zu zwingen, ist das Verbrechen vollendet, wenn auch sogleich das Verbrechen in seinem weiteren Fortschreiten gehindert wurde [69]). Bei der großen Unbestimmtheit des Anfangspunktes des Versuchs und bei der Gefahr, daß auch durch eine noch so sorgfältig redigirte allgemeine Fassung im Gesetze über den Anfangspunkt der Richter doch irre geleitet werde, ist es wohl am Zweckmäßigsten, wenn das Gesetz bestimmt bezeichnet, welche Handlungen des Versuchs mit Strafe bedrohet werden sollen, und wenn eine solche Strafe gedrohet wird, die das richterliche Ermessen nicht zu sehr beengt. Hier wird z. B. der Gesetzgeber entscheiden müssen, inwiefern auch die Bemühung, eine Verschwörung zu bewirken, oder die Aufforderung zum hochverrätherischen Aufruhr mit Strafe belegt werden solle. Alles kommt darauf an, die Forderungen des Schutzes bürgerlicher Sicherheit und Ordnung gegen frevelhafte Angriffe zu beachten, aber auch die Forderungen der Gerechtigkeit, daß nur nach der Größe der Verschuldung Strafe angewendet werde, eben so wie die Interessen bürgerlicher Freiheit durch Vermeidung einer zu großen Ausdehnung des Kreises strafbarer Handlungen zu berücksichtigen.

Nachtrag. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staats-Lexikons ist zwar sowohl in der Wissenschaft als in der Gesetzgebung Manches in Bezug auf die bessere Feststellung des Begriffes vom Hochverrath und die Begründung eines gerechten Strafgesetzes geleistet worden. In der Wissenschaft ist vorzüglich eine sehr ausführliche Arbeit von Eversten de Jonge de delictis contra rempublicam admissis. Trajecti 1845. 2 Bände, erschienen. Sie ist ein achtungswürdiger Beweis der großen Gelehrsamkeit des Verfassers und seines Scharfsinns in der Zergliederung einzelner Stellen; allein da die Arbeit sich größtentheils auf das römische Recht bezieht und die bedeutenden Fragen der Neuzeit gar nicht oder nur kurz erörtert, so hat das Werk weniger unmittelbaren praktischen Werth. Bedeutender ist das mit Freimüthigkeit und feiner Zergliederungskunst mit der entschiedenen Absicht, auch die Lehre vom Hochverrath auf Grundsätze der Gerechtigkeit zurückzuführen, geschriebene Werk von Hepp: Die politischen und unpolitischen Staats-

66) S. auch Zirkler, in Demme's Annalen V. Band. S. 229.

67) So wurde geurtheilt in einem merkwürdigen Falle, in Graba, Theorie und Praxis des gemeinen Criminalrechts. Hamburg, 1838. S. 94. (S. auch Brinkmann, Wissenschaftl. prakt. Rechtskunde S. 332.)

68) Zachariä, im Archive 1838. S. 348.

69) Mein Zusatz zu Feuerbach's Lehrbuch §. 168 und Zachariä, im Archive. 1838. S. 240—42.

verbrechen und Vergehen. Tübingen, 1846. Wenn auch zunächst als Commentar des würtembergischen Strafgesetzbuchs dienend, ist dennoch die Schrift von Hepp, da sie die leider auch vielfach in anderen Gesetzgebungen nachgebildeten Vorschriften des würtembergischen Gesetzbuches tadelt und die darin liegende Verletzung der Grundsätze der Gerechtigkeit nachweist, allgemein brauchbar. Von den neuen Gesetzbüchern, von denen wir nicht bereits in der ersten Auflage sprachen, sind zu nennen: die Bestimmungen des badischen, des großherzogl. hessischen, des braunschweigischen, hannöverischen, thurgauischen, waadtländischen Gesetzbuches und des ungarischen und preußischen Entwurfs. Das badische Gesetzbuch (Tit. XLII.) nähert sich am meisten den gerechten Forderungen, indem es nicht mehr in allgemeinen unbestimmten und daher leicht beliebig auszudehnenden Kategorieen den Hochverrath bezeichnet, sondern genau die einzelnen Handlungen mit den entsprechenden Strafdrohungen aufführt, die den Hochverrath begründen, z. B. im Art. 586 in der Richtung gegen den Großherzog, 588 mit dem Charakter der bewirkten Einmischung einer auswärtigen Macht, §. 589 hochverrätherischer Aufruhr, §. 592 Eingehung hochverrätherischer Verbindungen. Billigung verdient es, daß das Gesetz Abstufungen in den Strafdrohungen nach der Art der Verschuldung macht, z. B. in §. 590 bei Aufruhr, besonders bei 593 bei der Verschwörung, je nachdem die Verabredung schon auf die anzuwendenden Mittel gerichtet war oder nicht. Dennoch scheinen uns auch in dem badischen Gesetzbuche manche Vorschriften im Widerspruche mit den Forderungen der Gerechtigkeit zu stehen und mehr durch das Abschreckungssystem bewirkt zu sein. Die Todesstrafe ist insbesondere zu häufig und zwar absolut gedroht. Wir geben zu, daß der Hochverrath in manchen Fällen auf der höchsten Stufe der Verschuldung stehen kann; aber wir bezweifeln es, daß die Todesstrafe in allen jenen Fällen, in denen sie in dem badischen Gesetzbuche gedrohet ist, gerechter Weise gedroht werden durfte; z. B. bei Theilnahme an Aufruhr. Selbst bei dem Angriffe auf das Leben des Großherzogs (das Gesetz spricht nicht von dem mörderischen Angriffe, bezeichnet auch nicht näher die Anfangsstufe der Strafbarkeit) sollte der Tod nicht absolut gedroht sein. Noch bedenklicher scheint es uns, daß die Strafe des Zuchthauses, also die entehrende Strafe, und zwar mit einem hohen Minimum regelmäßig bei Hochverrath gedroht ist. Wer kann leugnen, daß in sehr vielen Fällen nur Schwärmerei, Fanatismus, irregeleiteter Patriotismus, Mangel an gerechter Würdigung der Lebensverhältnisse die Theilnahme, insbesondere junger Leute, an dem Hochverrathe erzeugen? Die Motive mancher solcher Theilnehmer sind keine schändlichen; der Sinn des Volkes hält die Theilnehmer nicht für entehrt, der Ausspruch einer entehrenden Strafe widerstrebt den gerechten Forderungen. Man erkennt doch sonst von Seite des Gesetzgebers die unendlich vielgestaltige Verschuldung und giebt dem richterlichen Ermessen einen großen Raum, insbesondere auch durch die Drohung von entehrenden und nicht entehrenden Strafen neben einander. Warum will man bei dem Hochverrathe nicht eben so erkennen, daß der Hochverrath unter solchen die Verschuldung vermindernden Umständen vorkommen kann, daß die in unsern Strafgesetzbüchern gedrohten Strafen ungerecht sind? Wir haben Gelegenheit gehabt, Untersuchungen wegen Hochverraths kennen zu lernen, in welchen z. B. 12 überspannte schwärmerische junge Leute von 17 bis 20 Jahren einen Bund stifteten, um in ihrem Vaterlande eine Republik auszurufen, und in ihrer Einbildung es für ausgemacht annahmen, daß, wenn öffentlich an einem bestimmten Tage, wo viel Volk sich versammelt, die neue Verfassung ausgerufen würde, das Volk begeistert einstimmen werde. Die Sache wurde den Abend vor dem Ausbruche des sogenannten Aufruhrs entdeckt. Man lachte allgemein über die Schwärmer, aber die Richter mußten nach dem Gesetze zu strengen Strafen verurtheilen. — Vorzüglich sind die in dem badischen Gesetzbuche Art. 594 und im hessischen Gesetzbuche Art. 131 enthaltenen Vorschriften über die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath beklagenswerth. Man hat in neuerer Zeit eingesehen, daß zur zweckmäßigsten Bestimmung des Anfangspunktes des strafbaren Versuchs die Vorschrift beitrage, daß erst der Anfang der Ausführung des Verbrechens strafbar mache. Bei dem Hochverrathe befolgte man leider diese richtigen Grundsätze nicht. Man drohte bereits den Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe eine strenge Strafe; die neuen Gesetzbücher bestimmen nicht,

worin diese Handlungen bestehen; zwar führen sie Beispiele an; allein durch den Ausdruck (z. B. im hessischen Gesetzbuche Art. 131): dahin gehört, wird angedeutet, daß die im Gesetzbuche aufgezählten Fälle nicht die Vorbereitungshandlungen erschöpfen, sondern nur beispielsweise angegebene Arten sind. Daraus folgt, daß man Denjenigen, welcher im Lande herumreist, um die Stimmung des Volkes zu erforschen, und Schriften verbreitet, welche den Zweck haben, die Gebrechen der bestehenden Zustände mit schwarzen Farben zu schildern, wenn er es thut, um dadurch Umwälzung vorzubereiten, schon wegen Vorbereitungshandlungen strafen kann. Nach dem hessischen Gesetzbuche gehört zur Vorbereitung zum Hochverrathe, wenn Jemand einer Versammlung zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtsein ihres Zweckes beiwohnt. Wer weiß nicht, wie häufig aus Neugierde Jemand einer solchen Versammlung beiwohnen kann, die ihrer Natur nach so entfernt von einer gefährlichen Wirkung ist, weil unbedeutende excentrische Männer in tollen Phrasen die Versammlung anredeten; während die Mehrzahl der Versammelten über die unbärtigen Weltreformatoren lacht? Sage man nicht, daß das Gesetz ja ausdrücklich beifügt: in hochverrätherischer Absicht. Damit ist keine Schutzwehr gegeben; denn da die Absicht etwas Inneres ist, worauf aus äußeren Thatsachen geschlossen wird, so ist es sehr leicht, aus allerlei Aeußerungen eines Menschen, wodurch er seine Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen seines Staats und den Wunsch der Abänderung ausspricht, auf das Dasein der hochverrätherischen Absicht zu schließen. — Wir könnten viele uns bekannte Processe anführen, in welchen auch die Vorschrift, nach welcher die Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen durch Reden in öffentlichen Versammlungen als Hochverrath betrachtet werden soll, als sehr gefährlich sich gezeigt hat. — Wir sind überzeugt, daß alle neuen Gesetzgebungen in Bezug auf die Bestimmung der Versuchshandlungen zu dem Hochverrath am wenigsten den gerechten Forderungen entsprechen. Da die Frage über den Anfangspunkt des Versuchs schon überhaupt eine sehr streitige ist, so wird voraussichtlich durch die Gestattung, daß auch der Versuch des Hochverraths bestraft werden soll, eine gefährliche Willkür des Richters begünstigt. Wir kennen Strafurtheile, in welchen der Richter selbst von den in dem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen, die eigentlich selbst nur Versuchshandlungen des Hochverrathes sind, wieder einen strafbaren Versuch annahm, z. B. Jemanden wegen Versuchs der Bewirkung einer Verschwörung verurtheilte. Es giebt nach unserer Ansicht nur zwei Wege, wodurch eine weise Gesetzgebung die Interessen bürgerlicher Ordnung und Sicherheit mit dem Schutze der Freiheit verbinden kann. Entweder wendet das Gesetz auch auf den Hochverrath die Unterscheidung von Vollendung und Versuch an, bestimmt aber dann genau, welche Handlungen als Arten des Versuchs einer Strafe unterliegen sollen, mit Drohung der geeigneten Strafen; oder das Gesetzbuch giebt den Unterschied von Vollendung und Versuch bei Hochverrath ganz auf und bezeichnet nur genau, welche Handlungen unter dem Gesichtspunkte von Hochverrath bestraft werden, mit Drohung der Strafen, so daß den geringeren Abstufungen auch niedrigere Strafen gedroht werden. Uns scheint, daß von allen neuen Gesetzgebungsarbeiten der ungarische Entwurf in dieser Lehre am meisten Beachtung verdient. Im XLIII. Hauptstücke von §. 421 an wird erklärt: Des Hochverrathes ist schuldig, und nun werden unter 6 Nummern die einzelnen Handlungen aufgezählt. Der §. 422 spricht aus: die höchste Strafe des Hochverraths ist lebenslänglicher Kerker. Darnach ist also nur das Maximum der Strafe ohne ein Minimum gedroht und die Richter sind völlig frei, nach der Verschuldung des einzelnen Falls eine entsprechende Strafe zu erkennen. Nach §. 423 wird die Theilnahme an hochverrätherischen Verschwörungen, §. 426 die Strafbarkeit der Anstiftung näher bezeichnet. Nur Art. 428 droht, Denjenigen, der zur Verübung einer durch ihn bezweckten und bestimmt bezeichneten hochverrätherischen Handlung Andere mit Wort oder Schrift öffentlich und unmittelbar aufgefordert hat, auch zu bestrafen, wenn er durch seine Aufforderung Niemanden dazu bewogen hat. Die Strafe kann sich bis auf 3jährigen Kerker erstrecken. Von einer Bestrafung anderer Arten des Versuchs des Hochverraths spricht das Gesetz nicht.

Wir sind überzeugt, daß es im eigenen Interesse der Regierung liegt, das Strafgebiet wegen hochverrätherischer Handlungen möglichst zu beschränken. Gerade hier ist die

Regierung am meisten Partei, und Strafurtheile wegen Hochverraths, wenn sie von der allgemeinen Stimme nicht für gerecht erkannt werden, schaden der Regierung mehr als sie nützen. Mittermaier.

Hochverrath (politisch). Eben so Aufruhr, Aufstand, Empörung und Bürgerkrieg. Mittel des Verhütens und des Unterdrückens oder Heilens derselben. — Im voranstehenden Artikel ist der Hochverrath von der juristischen und zwar allermeist positiv-rechtlichen Seite betrachtet worden. Es handelte sich darum, theils aus den Quellen und dem Geiste unserer sogenannten „gemeinen Rechte", theils aus den Bestimmungen einiger neuer, zumal deutscher Gesetzgebungen und derselben Kritik den richtigen Begriff des Hochverrathes oder der Thathandlungen, welche darin enthalten sind, festzustellen, den eigentlichen Hochverrath von anderen ihm nahe liegenden oder verwandten Verbrechen thunlichst genau zu unterscheiden und in Bezug auf seine Strafbarkeit sowohl den Gesetzgeber als den Richter aufmerksam zu machen auf die mancherlei Abstufungen oder Grade der dabei erkennbaren Schuld so wie auf die unendliche Verschiedenheit der Motive, woraus das Verbrechen fließen, und auf die Umstände, worin es begangen werden kann, und hiernach einerseits von allzu großer Nachsicht, die zu dessen Verübung ermuntern könnte, abzuhalten, aber auch anderseits und ganz besonders vor allzu großer Strenge zu warnen, zu deren Anwendung gerade bei diesem Verbrechen mancherlei unlautere Versuchungen vorliegen können, die bei anderen nicht stattfinden, eine Strenge, welche gerade hier für die allgemeine bürgerliche wie für die persönliche Freiheit die allerschwersten Gefahren mit sich führt und gleichwohl den Zweck, den man dadurch erstrebt, durchaus nicht erreicht. — Nun bleibt noch die politische Seite zu beleuchten übrig, so wie überall in der Staatswissenschaft allererst das Recht darüber zu befragen ist, was geschehen dürfe, und sodann die Klugheit darüber, was zu thun räthlich und gut sei. Freilich stehen beide Seiten, die juristische und die politische, hier unter einander in so naher Verbindung und Wechselwirkung, daß wir auch in diesem zweiten Artikel, obschon dessen unmittelbarer Gegenstand die politische Seite ist, gleichwohl auf die rechtlichen Ansichten mitunter werden zurückblicken müssen. Auch kann hier nicht ausschließlich vom Hochverrathe die Rede sein, da auch die demselben verwandten, wiewohl der Schwere nach von ihm und unter sich selbst verschiedenen Verbrechen des „Aufstandes", des „Aufruhrs", der „Empörung" u. s. w. (bei deren vorläufiger Anführung in der alphabetischen Folge der Artikel wir deshalb — um nehmlich Wiederholungen zu vermeiden — auf den Artikel „Hochverrath" verwiesen haben) großentheils aus denselben Quellen fließen und nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, namentlich auch durch dieselben Mittel zu bekämpfen oder zu verhüten sind, wie der Hochverrath selbst.

Statt einer weitläufigen Auseinandersetzung der bei den Verbrechen gegen die Staatsgewalt, als solche, zu unterscheidenden Abstufungen und charakteristischen Merkmale wollen wir die von Jenull in seinem Commentare über das österreichische Strafgesetzbuch *) aufgestellte Stufenleiter und Benennung der hier in Sprache stehenden Verbrechen annehmen, um dadurch mit wenigstens annähernder Genauigkeit die Begriffe zu bezeichnen, welche wir hier mit den Worten Auflauf, Aufstand, Aufruhr u. s. w. verbinden. Jenull unterscheidet die nachstehenden sechs Stufen der fraglichen Verbrechen: 1) Bloße Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle, darin bestehend, daß ein Unterthan öffentlich seine Weigerung, einzelnen Befehlen oder Anordnungen zu gehorchen, erklärt, ohne irgend eine Thätlichkeit. 2) Auflauf, wenn diese Weigerung verbunden ist mit der Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener. 3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit, wenn die Verweigerung des Gehorsams nicht nur Thätlichkeiten besorgen läßt, sondern mit der Anwendung oder Androhung physischer Kräfte zu Behauptung einer Anmaßung verbunden ist,

*) Das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull. 3. Aufl. Wien, 1837.

doch dieses nur von Einzelnen ohne Zusammenrottung geschieht. (Im Gesetzbuche selbst wird dieses [§. 70] also ausgedrückt: „Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt.") 4) Aufstand, wenn mehrere Personen (auch nur zwei) sich zusammenrotten, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten. 5) Aufruhr. „Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch Vereinigung wirklicher gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt." 6) Ist aber der Widerstand gegen die höchste Obrigkeit oder das Staatsoberhaupt gerichtet, so ist es Empörung (Rebellion) und gehört unter den Begriff des Hochverrathes.

Den Hochverrath selbst nehmen wir hier nach dem davon in dem voranstehenden Artikel aufgestellten Begriffe und nach dessen ebendaselbst bezeichnetem Verhältnisse zu jenem des Staatsverrathes, des Landesverrathes und der verschiedenen Majestätsverbrechen. Von dem in neuerer Zeit unter dem neuerschaffenen Namen der „demagogischen Umtriebe" vorgebrachten vagen und unbestimmbaren, doch strengst verfolgten, ja häufig mit Hochverrath in eine Linie gestellten Verbrechen und von den dagegen getroffenen außerordentlichen Anstalten ist schon früher in einem eigenen Artikel geredet. Wir blicken hier davon weg, müssen jedoch einige Worte sprechen von einer anderen in der neuesten Zeit durch die Gesetzgebung des deutschen Bundestages aufgestellten Erweiterung des Begriffes vom Hochverrathe und von den demselben verwandten Verbrechen, nehmlich von der Ausdehnung desselben auf Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit (?) und Verfassung des deutschen Bundes und eben so irgend eines einzelnen Bundesstaates, wornach im ersten Falle die auf den Hochverrath gegen den eigenen Staat gesetzte Strafe, im zweiten aber die Auslieferung — nicht nur etwa des bereits schuldig Befundenen oder Verurtheilten, sondern auch des blos „Beinzichteten" — an den beleidigten Bundesstaat (wofern der Beleidiger nicht Unterthan des um die Auslieferung angegangenen ist) stattfinden soll. Wir bemerken hierzu Nachstehendes:

1) Da der Abscheu, den man gegen den Hochverrath und die demselben verwandten Verbrechen der Majestätsbeleidigung, des Aufruhrs u. s. w. hegt, ganz eigens aus dem strengen Begriffe derselben fließt, wornach sie nehmlich bestehen in einem Treubruche gegen den Staat, dem man als Unterthan angehört, oder gegen die Regierung, welcher man als Unterthan gehuldigt hat, oder überhaupt zum Gehorsam und zur Ergebenheit darum verpflichtet ist, weil sie die eigene Regierung ist: so kann die Erweiterung des Begriffes auf andere dieses charakteristische Merkmal nicht an sich tragende Verbrechen oder Handlungen nur schädlich, nehmlich jenen heilsamen Abscheu verringernd und daher einen der wirksamsten Abhaltungsgründe schwächend oder aufhebend sein. So wie die Sohnespflicht, wenn sie noch auf andere Personen als Vater und Mutter ausgedehnt würde, an ihrer Heiligkeit verlöre, so wie die eheliche Zärtlichkeit, wenn sie noch Anderen als nur den Gatten zu erweisen wäre, ihrer höchsten Weihe bar würde: so auch mit der Pflicht gegen den eigenen Staat und dessen Regierung. Muß ich statt eines Vaterlandes derselben dreißig lieben, statt einer Regierung derselben dreißig mit Pflicht und Ergebenheit zugethan sein, so wird die Lauheit, welche naturgemäß für die letzten stattfindet, auch auf die erste übergehen und die Verletzung der Pflicht gegen die eigene und wahre Regierung im mildernden Lichte der Verletzung blos einer fremden stehen.

2) Der deutsche Bund ist, gemäß der feierlichsten und urkundlichen Erklärungen, blos ein völkerrechtlicher, nicht aber ein staatsrechtlicher Verein. Es kann daher — so theuer den Deutschen aller Gaue die sentimentale Pflicht der Liebe und

Treue für das gemeinsame deutsche nationale Vaterland ist — von staatsrechtlicher Verpflichtung im ächt juristischen Sinne gegen den deutschen Staaten-Bund (der ja durchaus kein Bundes-Staat sein soll) die Rede nicht sein. Auch wird wohl dem schlichten Bürger, z. B. Badens, schwer begreiflich gemacht werden können, daß er den Fürsten von Mecklenburg und Anhalt-Cöthen und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Lichtenstein u. s. w. die gleiche Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue schuldig sei wie dem eigenen angestammten Fürsten, und es wird aus psychologischen Gründen nothwendig dem Letzten so viel entzogen werden, als man den Anderen weihen muß.

3) Sodann ist der Begriff der Sicherheit, die da neben der Existenz, Integrität und Verfassung des Bundes und der Bundesstaaten durch das neue Hochverrathsgesetz geschirmt werden soll, so unbestimmt und vag, daß durch dieses Gesetz offenbar der persönlichen Sicherheit der deutschen Staatsbürger eine große Gefahr zugeht. Eben so durch die Schuldigkeit der Auslieferung an die sich beleidigt glaubende, daher gewissermaßen Partei gewordene Regierung. Freilich würde, wenn etwa ein preußischer, sich eben in Baden oder Würtemberg aufhaltender Staatsbürger beinzichtet wäre, eine Majestätsbeleidigung gegen Lichtenstein begangen zu haben, derselbe an dieses letzte schwerlich ausgeliefert (die Auslieferung wohl auch nicht verlangt) werden; wohl aber könnte es einem Badener oder Würtemberger, wenn er eben durch das Fürstenthum Lichtenstein reiste, widerfahren, daß er, als beinzichtet eines Majestätsverbrechens gegen Preußen, an diese Großmacht ausgeliefert würde. Juristisch ist aber das Verhältniß hier und dort dasselbe; nur factisch ist die Wirkung verschieden und eben darum auch, politisch betrachtet, das Gesetz höchst bedenklich.

4) Hiermit wird jedoch keineswegs die Straflosigkeit angesprochen für Verletzungen des Bundes oder eines Bundesgliedes, sondern blos die Unanwendbarkeit des Begriffes von Hochverrath und Majestätsbeleidigung auf solche Verletzungen behauptet so wie das Recht der Strafbestimmung dafür der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen „souveränen" Bundesstaaten vindicirt. Die Rechtsbegründung solcher Vindication enthalten allernächst die Verhandlungen der badischen II. Kammer von 1837. (S. das fünfte Protokollheft derselben, worin die hierüber in der 44. öffentlichen Sitzung vom 19. Juni gepflogenen Verhandlungen [S. 17—38] ausführlich abgedruckt sind.)

Wir wenden uns nun zu den im eigentlichen Sinne dem Hochverrathe oder den ihm verwandten Staatsverbrechen beizuzählenden Uebertretungen und suchen die vernunftrechtlichen und politischen Grundsätze für die sie zum Gegenstande habende Gesetzgebung auf.

Diese Verbrechen, nach ihrem allgemeinen Begriffe aufgefaßt und vom Standpunkte eines normalen Staatszustandes betrachtet, müssen — wofern nehmlich jener Begriff nicht ungebührlich erweitert oder durch tyrannische oder servile Auslegung auch auf natürlich schuldlose oder doch nur wenig schuldbare Handlungen (oder Unterlassungen) ausgedehnt wird — als höchst schwere und der strengsten Bestrafung würdige anerkannt werden. Der Hochverräther und eben so der Landesverräther, der Empörer, der Aufrührer tritt als Feind desselben gemeinen Wesens auf, welchem er durch heilige Pflicht zur Treue verbunden ist, bricht auf frevelhafte Weise den Staatsvertrag oder das Unterthansband, will an die Stelle des Rechts und Gesetzes, deren Herrschaft die eigentliche Seele, d. h. die Idee oder das Wesen des Staates ausmacht, die physische Gewalt, die Herrschaft der Leidenschaften oder des blinden Ungefährs setzen und scheuet sich nicht, über die Gesammtheit und die einzelnen Mitbürger die namenlosen Schrecken und Leiden, die aus der Auflösung der bürgerlichen Ordnung fließen können, herbeizuziehen, oder sie doch der nächsten Gefahr des Hereinbrechens solcher Schrecken preiszugeben, um sein rechtswidriges Beginnen durchzuführen. Mit Recht also vertheidigt die Gesammtheit und, in ihrem Namen oder als ihre Stellvertreterin, die Regierung das Bestehen des Staates und seiner Verfassung und der gesetzlichen Autoritäten, gegenüber dem frechen Angreifer, nicht nur mit der Kriegsgewalt, welche auch gegen den fremden Feind stattfindet, sondern auch mit der ganzen Strenge der

bürgerlichen, durch positives Gesetz geregelten Strafgewalt, welcher der Unterthan unterworfen ist.

Bei diesem gerechten Abscheu gegen das Verbrechen des Hochverrathes und andere damit verwandte Verbrechen wird indessen vorausgesetzt, daß die in Frage stehenden Handlungen in wirklich feindseliger Gesinnung entweder unmittelbar gegen die Gesammtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder den Staat, unternommen oder ausgeübt werden, oder daß, insofern sie unmittelbar blos gegen die constituirten Autoritäten oder gegen einzelne höhere oder niedere factische Inhaber oder Agenten oder Diener der Staatsgewalt gerichtet sind, diese Gewaltsträger oder Autoritäten nicht nur vermöge eines wirklich oder erscheinend rechtsbegründeten Titels als solche auftreten, sondern daß sie auch wirklich im Sinne und innerhalb der Gränzen des ihnen von Seiten der Gesammtheit oder von Seite der Regierung gewordenen Auftrages, d. h. also den positiven Verfassungs- und anderen Gesetzen und, in Ermangelung derselben, dem allgemeinen vernünftigen Staatsrechte gemäß, wenigstens nicht offenbar ungemäß, handeln oder befehlen, oder daß wenigstens gegen offenbar ungerechte Befehle ein gesetzliches Vertheidigungs- oder Rechtsausführungsmittel — namentlich Appellation an höhere Behörden und, wenn das Unrecht von der höchsten ausging, an die öffentliche Meinung — vorhanden sei. Wo solche Voraussetzung wegfällt oder der factische Zustand ihr entschieden widerspricht, da nehmen auch und in dem Maße, als dieses stattfindet, die fraglichen Verbrechen, d. h. die nach dem Materiellen der Handlung unter den Begriff derselben zu bringenden Richtungen und Bestrebungen, einen wesentlich verschiedenen Charakter an und mögen, je nach Umständen, entweder nur als minder strafbar oder gar als völlig schuldlos erscheinen. Es fordert jedoch diese Lehre zu Verhütung von Misverständnissen zuvörderst eine Verdeutlichung durch Beispiele und sodann eine auf Principien des Vernunftrechts gebauete Darstellung der Gränzen des als pflichtgemäß zu erkennenden bürgerlichen Gehorsams und der Bedingungen eines in gewissen Fällen etwa zulässigen Widerstandes.

In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings jede Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Auflehnung gegen die Gesammtheit selbst, welche nehmlich Jener nach dem Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in Wahrheit und vollständig repräsentirt und deren Persönlichkeit sonach mit der seinigen in der That zusammenfällt. Es giebt aber Zeiten und Lagen, worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht stattfindet, oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug auf das Besitzrecht, oder auf die rechtlichen Gränzen oder auf den Gebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht sein von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln Einzelner, sondern blos von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesammtheit in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine wahre Gesammtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche Partei solche Eigenschaft ansprechen könne, wenigstens zweifelhaft ist. In solchen unglücksvollen Lagen eines Gemeinwesens erscheint die Anwendung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in eben dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkennbar vorliegt und weitreichend ist; ja es wird, wenn sie bereits bis zum wirklichen Bürgerkriege gedieh, statt des Strafrechts nur noch das Kriegsrecht walten dürfen. Als während der langwierigen Kämpfe zwischen der rothen und weißen Rose in England abwechselnd die Häuser Lancaster und York sich des Thrones bemächtigten oder im Lande zeitlich die Oberhand gewannen, da ward freilich nicht nur in Schlachten, sondern auch durch Henkershand des Blutes viel und gegenseitig vergossen: aber die Rechtliebenden der Mitwelt und Nachwelt erblickten in solchen Hinrichtungen nur gräßlichen Mord. Und welches Herz entsetzt sich nicht vor den in neuerer Zeit in Spanien von Christinos und Carlisten (früher auch in Portugal von Miguelisten und Pedristen) gegen einander in Anwendung gesetzten (nicht nur blutigen Repressalien, welchen, obschon das heilige Menschenrecht verhöhnend, doch noch ein barbarisches Kriegs-Recht beschönigend zur Seite steht, sondern) wirklichen Rebellionsstrafen? So hat

in *Frankreich* die Guillotine abwechselnd das Blut der *Monarchisten* und der *Republikaner*, auch unter diesen das von verschiedenen nach einander besiegten oder unterdrückten Parteien getrunken, und so hat abwechselnd die weiße und die dreifarbige Fahne ihre zeitlich schwächeren Gegner dem Schaffot zugesendet.

Schon diese zunächst auffallenden Erscheinungen zeigen den unendlichen Unterschied zwischen *Staats-* oder *politischen* und *gemeinen* Verbrechen. Freilich wer zur Befriedigung selbstischer Interessen oder Leidenschaften die Fahne des Aufruhrs erhebt, wer in meuchelmörderische Plane gegen König oder Obrigkeit sich einläßt, wer aus Feigheit oder Bestechung eine ihm zur Vertheidigung anvertraute Feste dem Feinde überliefert, wer Staatsgeheimnisse den Fremden verkauft, überhaupt wer *böswillig*, d. h. in erkennbar *feindseliger* oder auch nur *egoistischer* Gesinnung dem Vaterlande, welchem er angehört, oder der rechtmäßigen Staatsgewalt, der er Gehorsam schuldig ist, zu schaden oder in Rechten Eintrag zu thun unternimmt, der ist unbedingt verwerflich und so wenig wie ein gemeiner Verbrecher, z. B. Dieb oder Mörder, ja noch weniger als dieser der Theilnahme oder Schonung werth. Wo diese Charaktere *ermangeln*, wo ein *aufrichtiger Glaube*, oder auch nur ein entschuldbarer *Irrthum* über die Rechtmäßigkeit eines solchen Unternehmens vorliegt oder mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, oder selbst eine *patriotische Gesinnung* als Triebfeder der Handlung mit Zuverlässigkeit oder Glaubwürdigkeit erscheint, insbesondere also, wo der Staat sich nicht im normalen Zustande des inneren Friedens befindet: da erklärt sich — ob auch nach Umständen mit mehr oder weniger Entschiedenheit — der rechtliche Verstand so wie das menschliche Gefühl gegen die starre Anwendung der Strafgesetze. Mörder und Diebe und *wahre Verräther* sind immer und überall der Verachtung und des Abscheues gewiß, mag ihr Unternehmen gelingen, mögen sie der Strafe entweichen oder nicht. Als *politische Verbrecher* dagegen werden oftmals nur Diejenigen betrachtet, welchen ein Unternehmen *mislang* und *weil* es ihnen mislang. Wäre es ihnen gelungen, so wären sie vielleicht als Vaterlandsfreunde und Retter verehrt worden. Der rechtliche Verstand aber kann unmöglich in dem *Gelingen* oder *Mislingen* eines Unternehmens den entscheidenden Grund seiner Rechtfertigung oder Verdammniß erkennen; er kann unmöglich die Begriffe: *Sieger sein* und *schuldlos* (oder gar verdienstvoll) *sein* für identisch achten und eben so wenig die Begriffe: *besiegt sein* und *strafbar sein*. Daher sieht er sich bei Unternehmungen oder Handlungen dieser Art nach einem *anderen* Kriterium als dem blos *materiellen* der That oder dem blos *factischen* des Gelingens oder Mislingens um und findet es in den *Motiven* des Handelnden und in der wirklichen *Lage des gemeinen Wesens* oder in der *Beschaffenheit der Zustände*, zu deren Aenderung das Unternehmen stattfand. Ein *Cromwell*, obwohl er triumphirte, wird immer als Hochverräther und strafwürdiger Bösewicht gelten, während *Algernon Sidney* auf dem Schaffot die Huldigungen aller Rechtlichen empfängt. *Patkul* erscheint uns nur als grausam *Gemordeter*, *Pugatschef* dagegen als mit Recht *Hingerichteter*. *Porlier*, *Lacy*, *Riego*, nicht minder als in früherer Zeit *Egmont* und *Horn*, leben, obschon als Hochverräther gerichtet, in unserem theilnehmenden und achtungsvollen Gedächtniß; und die Stifter der glorreichen englischen Revolution von 1688 so wie jene der französischen von 1830, welche, wenn ihr Unternehmen mislungen wäre, unter Henkershand gebüßt hätten, erfreuten sich und erfreuen sich noch der lobpreisenden Anerkennung der Nationen.

Hierzu kommt, daß bei politischen Verbrechen naturgemäß die Gefahr nahe liegt und daher auch in der öffentlichen Meinung leicht die Idee obwaltet, es sei die dadurch unmittelbar beleidigte *Partei*, nehmlich die eben bestehende Staatsgewalt, zugleich auch *Richter*, indem sie nehmlich entweder durch außerordentliche, von ihr abhängige oder ihre Erbitterung nach selbsteigener Richtung theilende Commissionen die Angeklagten richten läßt, oder, wenn auch die ordentlichen Tribunale das Urtheil fällen, auf dieselben einen mächtigen Einfluß auszuüben nach ihrer Stellung (als Inhaberin des Aemterverleihungs-, des Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionirungsrechts) gar sehr geeignet ist. Von ihr gehen oder gingen ohnehin die *Gesetze* aus, wornach die Angeklagten zu

richten sind; und in dem Inhalte vieler solcher Gesetze, namentlich auch in dem unseres deutschen sogenannten gemeinen — meist aus den despotischen Dictaten der altrömischen Kaiser bestehenden, durch die Barbarei deutscher Juristen zum Theil noch verschärften — Rechtes, sind die Eingebungen der Furcht und der Rache mehr als der ruhigen Gerechtigkeit zu erkennen. Gerechtigkeit ist es wahrlich nicht, welche neben dem Hauptverbrecher auch die entferntesten Theilnehmer, ja auch die blos die Anzeige Unterlassenden — durch das Schwert nach römischem, durch Viertheilen nach deutschem Rechte — getödtet wissen will und welche auch die unschuldigen Kinder des Verurtheilten zu ewiger Noth und Schande verdammt! — So ist auch das neue französische Strafgesetz gegen politische Verbrechen der Ausdruck mehr der Gewissensunruhe und der Wuth des Gewaltherrschers als der ruhig abwägenden Gerechtigkeit; dagegen überall das Gesetz wider Hochverrath und Majestätsbeleidigung oder Aufruhr u. s. w. in dem Grade milder, als die Staatsverfassung freiheitlich und der Geist der Regierung ein volksfreundlicher und darum auch ein dem Volke vertrauender ist.

Mit diesen Ansichten ist die öffentliche Meinung allenthalben, wo eine solche besteht, vollkommen übereinstimmend und sie spricht sich darüber sehr eindringlich in mehreren selbst ins anerkannte öffentliche Recht übergegangenen allgemeinen Principien so wie in gelegentlichen Aeußerungen über concrete Vorfälle aus.

Woher sonst nehmlich als aus der Evidenz dieser Rechtsansichten fließt die allseitig anerkannte Ehrenpflicht der Staaten, den politischer Verbrechen willen Angeklagten oder Verfolgten aus anderen Staaten wenigstens (wofern sie nicht zugleich eines gemeinen Verbrechens schuldig sind) ein Asyl zu gewähren, folglich ihre Auslieferung zu verweigern? — Gemeine Verbrecher, als Diebe, Räuber, Mörder, liefert man gern sich gegenseitig aus oder bestraft sie, je nach Umständen, wohl auch selbst; daß man bei politischen Verbrechern oder von politischen Anschuldigungen Verfolgten dasselbe nicht thut, beweist also sonnenklar, daß man hier eine ganz besondere, zu rücksichtsvoller Schonung auffordernde Natur der fraglichen Verbrechen anerkennt. Man fühlt es, daß hier die Unterscheidung zwischen wirklich Schuldigen und blos Verfolgten allzu schwer ist und daß das Princip der auch hier allseitig zu gewährenden Auslieferung ein Todesstoß für die kostbarsten Freiheitsinteressen aller Einzelnen und mittelbar für den gesammten Rechtszustand der Welt sein würde. Wie viele Umwälzungen, Dynastieveränderungen, gelungene und mislungene Angriffe auf bestehende Verfassungen und Herrschaften kommen nicht vor in der Geschichte! Fast alle waren begleitet mit Aechtungsdecreten gegen den besiegten Theil; und wie groß wäre überall die Blutarbeit der Henker geworden, wenn die fremden Staaten die flüchtigen Verfolgten ausgeliefert hätten! Das allgemeine Rechtsgefühl, welches allenthalben, wo nicht selbstische Interessen oder Leidenschaften es ersticken, sich geltend macht, und mit ihm im Bunde die weisere Politik haben davon abgehalten, und es haben abwechselnd die politischer Verbrechen oder Feindschaften willen Verfolgten aller Länder und Farben gastliche Aufnahme und Schutz unter den fremden Nationen gefunden. Man gedenke der vor Alba's Grimm fliehenden Niederländer, der Anhänger des Königthums und nachher jener der Republik, noch später jener der Stuart'schen Prätendenten in England, der Genossen der Ligue und der Fronde in Frankreich, ebendaselbst in neuester Zeit der aristokratischen Auswanderer, der gestürzten Girondisten und anderer republikanischer Parteien, sodann wieder abwechselnd der Bourbonisten und Napoleonisten, eben so in Spanien und Portugal der abwechselnd geächteten Josephinos, Liberalen, Absolutisten und Carlisten, Miguelisten, Pedristen, Constitutionellen und Chartisten, überhaupt in neuer und neuester Zeit so vieler und vielnamiger politischer Flüchtlinge aus fast allen Ländern Europas, vor Allen der unglücklichen Polen, deren Trauerschaaren allüberall die achtungs- und liebevollste Aufnahme von Seite der Völker und selbst Unterstützung von Seite der Regierungen zu Theil ward.

Freilich sind auch Abweichungen von solchem hochheiligen Principe in verschiedenen, zumal auch in unseren neuesten, von politischer Entzweiung mehr als je heimgesuchten Zeiten erschienen. Man hat in Kreisen sich näher berührender Staaten bereits durch

Verträge sich zu Auslieferung politisch Angeklagter verpflichtet, ist mindestens zu Austreibung derselben in den anderen Welttheil geschritten, und es giebt eine starke, einflußreiche Partei, deren Richtung offenbar dahin geht, wider die Genossen der anderen, gegenwärtig unterdrückten Partei die Regierungen zu einer gemeinschaftlichen, über den ganzen Welttheil sich ausbreitenden Verfolgung zu bewegen, vergessend, daß auch ihre eigenen Anhänger die Wohlthat des von ihnen jetzt misachteten Princips schon vielfach genossen, und daß Ereignisse wenigstens möglich sind, welche sie derselben Wohlthat neuerdings könnten bedürftig machen. (S. „Auslieferung".)

Nicht minder sprechend als durch die von allen Denkenden anerkannte Heiligkeit des politischen Flüchtlingen zu gewährenden Asyls drückt die öffentliche Meinung ihr Durchdrungensein von der ganz besonderen Natur der hier in Frage stehenden Verbrechen dadurch aus, daß sie überall — wo nicht erkennbar schlechte Motive zu denselben bestimmten und wo nicht mit ihnen auch noch gemeine Verbrechen verbunden wurden — die harte Bestrafung misbilligt und die Begnadigung mit Dank und Freude aufnimmt. Jeder Verbrecher zwar, auch der bösartigste, erregt, wenn er zum Blutgerüste oder zur Galeere abgeführt oder zu langer Kerkerqual verdammt wird, das Mitleid des fühlenden Mitmenschen; doch überwindet das Gerechtigkeitsgefühl jenes der Weichherzigkeit, oder der Abscheu vor der Missethat das Erbarmen mit dem Missethäter; und wenn Räuber und Mörder, überhaupt gemeine Verbrecher (wenige, ganz besondere Fälle ausgenommen) von einer Regierung begnadiget, zumal etwa durch ein allgemeines Amnestiedecret der wohlverdienten Bestrafung entzogen würden, so würde die Gesellschaft sich selbst wie die Gerechtigkeit dadurch verletzt fühlen und laut ihr Misvergnügen oder ihre Entrüstung darüber aussprechen. Man vergleiche nun mit solchem Gefühle den freudigen Eindruck, welchen damals die von Kaiser Ferdinand für die italischen Staatsverbrecher verkündete Amnestie unter allen civilisirten Nationen hervorgebracht hat, den weithin schallenden Ruf des Jubels, des Dankes, des Lobpreisens, welcher diesen Act einer gleich weisen als humanen Politik belohnte, und eben so die ähnlichen Empfindungen und Aeußerungen im Volke und in der Versammlung der Volksvertreter, womit die Nachahmung solches Actes im Großherzogthume Hessen aufgenommen ward. Fürwahr! solchen Unterschied oder die Quelle desselben zu verkennen wäre nur der Stupidität oder der Verstocktheit möglich.

Wo aber sind die Gränzen der wirklich strafbaren, ja schwerest strafbaren, sodann der minder oder mehr entschuldbaren oder gar der vollkommen erlaubten, vielleicht selbst pflichtgemäßen Auflehnung oder Gehorsamsverweigerung gegen die Staatsgewalt oder deren zeitlichen Inhaber?? Die Beantwortung dieser Frage ist zwar etwas schwierig und heikel, doch für den aufrichtigen Forscher der Wahrheit, für den unbefangenen Beurtheiler der Verhältnisse die Aufgabe nicht eben unauflöslich. Auch kann die freimüthige Beleuchtung der hier zur Sprache zu bringenden Dinge durchaus keine Gefahr für irgend eine rechtmäßig bestehende und rechtmäßig waltende Regierung mit sich führen, vielmehr muß sie ihren rechtlichen Interessen förderlich sein; wogegen die servilste oder absolutistischeste Theorie, so wie die terroristischeste Gesetzgebung vergebens gegen die Aussprüche des gesunden Menschenverstandes und gegen die Macht der Thatsachen ankämpft.

Als im Jahre 1809 Oesterreich durch seine Manifeste die Völker des Rheinbundes und Italiens zum Aufstande gegen den Unterdrücker des öffentlichen Rechtszustandes aufforderte, und als 1813 die zu Kalisch versammelten Häupter ähnliche Aufforderungen an die unter widerrechtlich aufgelegtem Joche schmachtenden Nationen erließen: da anerkannten sie wohl auf die unzweideutigste Weise das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Recht des Selbsturtheils über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt. Im Allgemeinen ist dadurch die Frage entschieden: es giebt Fälle einer erlaubten, vielleicht selbst pflichtmäßigen Widersetzung; und nur das Bestimmen und Unterscheiden solcher Fälle thut noch Noth.

Eine unendliche Menge unter sich verschiedener Fälle ist hier gedenkbar und auch

in der Erfahrung vorkommend. Wir wollen nur einige Hauptclassen in Betrachtung ziehen.

Fürs Erste darf der Unterthan nicht nur, sondern er soll oder muß nach der Rechtmäßigkeit der Gewalt Desjenigen fragen, der sich als Inhaber derselben darstellt. Setzen wir, ein — einheimischer oder fremder — Usurpator hätte sich der Hauptstadt oder des Arsenales bemächtigt und kündige sich nun der Nation als Beherrscher an; so wird es Jedem im Volke nicht nur erlaubt, sondern nach Umständen selbst als Pflicht von ihm zu fordern sein, daß er dem Thronräuber die Anerkennung versage und dem zeitlich verdrängten rechtmäßigen Herrn die Treue bewahre.

Freilich wird der Einzelne — weil der Kräfte zum wirksamen Widerstand entbehrend — in der Regel sich der einmal factisch bestehenden Gewalt, will er nicht Märtyrer werden, unterwerfen müssen; was zumal alsdann der Fall ist, wenn kein gesetzliches oder verfassungsmäßiges Organ des Gesammtwillens vorhanden ist und die dergestalt zum Schweigen verurtheilte Nation durch solches Schweigen oder Nichtwiderstehen der Usurpation den Schein des anerkannten Herrscherrechts verleiht. Wenn aber Viele, gleichzeitig oder dem kühnen Aufrufe Einzelner folgend, die Fahne des widerrechtlich verdrängten Regenten aufpflanzen, während Andere dem Usurpator anhängen; oder wenn in Fällen eines streitigen oder zweifelhaften Titels der verschiedenen Thronprätendenten ein Theil der Nation dem Einen und ein anderer Theil dem Anderen anhängt: so entsteht eben Bürgerkrieg; und welcher Bewerber obsiege — er hat das Recht nicht, die Anhänger des Gegners als Hochverräther oder Rebellen zu bestrafen, sondern seine Befugnisse sind durch das Kriegsrecht beschränkt. Ist jedoch einmal Einer im wirklichen (nicht blos kriegsrechtlichen, sondern bürgerlichen oder staatsrechtlichen, d. h. von der evidenten Mehrheit des Volkes [stillschweigend oder ausdrücklich] oder auch von den fremden Mächten anerkannten) Besitze des Thrones; alsdann setzt der Einzelne, sollte er auch aus redlicher Rechtsüberzeugung ihm den Gehorsam weigern, sich der verdienten Bestrafung aus, weil dem Einzelnen wohl eine Meinung, jedoch kein geltendes Urtheil zusteht, und seine Gesellschaftspflicht ihn zur Unterwerfung unter den erscheinenden Gesammtwillen verbindet. Noch wird er zwar, wenn er durch fortgesetzten Widerstand oder durch neue Auflehnung gegen die einmal feststehende Gewalt der Strafe wirklich anheimfällt, nach Umständen unserer Theilnahme, selbst unserer Hochachtung oder Bewunderung wegen seiner heroischen Treue für die vorige Herrschaft würdig erscheinen; aber das strenge Recht nimmt ihn nicht mehr in Schutz; und nur dann, wenn etwa sein Unternehmen durch Zustimmung der Mehrheit mit Erfolg gekrönt würde, nähme es den Charakter eines rechtmäßigen Beginnens an. In solchen Fällen also (wie dieses z. B. 1813 bei den Aufständen in vielen Ländern gegen Napoleon's oder seiner Satelliten Herrschaft geschah) entscheidet allerdings der Erfolg selbst über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit, weil daraus die Zustimmung oder Nichtzustimmung der Mehrheit hervorgeht. Der unterliegende Empörer leidet dann freilich mehr nur die Strafe seines Irrthums als seiner Bosheit; aber eben darum, weil er, ohne überzeugt zu sein, d. h. ohne noch vollen Beweis zu haben von jener Zustimmung, ein so verhängnißvolles Spiel wagte, büßt er nicht ohne Grund für seine Vermessenheit.

Auch wo die Staatsgewalt als rechtmäßig bestehende anerkannt oder erscheinend ist, giebt es keine Schuldigkeit zum blinden Gehorsam, sondern auch da hat der Bürger das Recht, ja nach Umständen die Pflicht, die Gültigkeit der an ihn ergehenden Befehle zu prüfen, bevor er gehorcht. Gültigkeit aber kann einem Befehle mangeln theils wegen Abgang der erforderlichen Form, theils wegen des Inhalts. Ein Urtheil darüber zu fällen, steht freilich dem Einzelnen in der Regel nicht zu; doch sind auch Fälle von so evidenter Natur gedenkbar, daß die individuelle Ueberzeugung des Einzelnen von derselben nothwendig auch die aller anderen Verständigen sein muß und daher (rechtlich) unbedenklich ihr gemäß mag gehandelt werden.

Daß ein Gesetz, so lange es nicht gehörig verkündet worden, ungültig, daß — in constitutionellen Staaten — eine Verordnung des Fürsten, welcher die Mitunter-

schrift eines verantwortlichen Ministers fehlt, ohne Kraft, daß ein von einem unzuständigen Richter oder Beamten erlassener Befehl unverbindlich sei, leuchtet ein; und es wird daher in wohlgeordneten Staaten wenigstens die Nichtfolgeleistung durch die Autoritäten gebilligt oder für straflos erklärt, auch wenn von einer Unterbehörde gesetzwidriger Zwang angewendet oder gedroht ward, dem dadurch Gekränkten, wofern er Beschwerde führt, die geeignete Abhilfe oder Genugthuung gewährt werden. Gewaltsamer Widerstand jedoch, da im Staate die Selbsthilfe verboten ist, wird in der Regel unzulässig, mithin nur etwa auf Art und innerhalb der Gränzen der Nothwehr (wie z. B. wenn, ohne gehörige Autorisation oder die Gränzen derselben in Maß oder Weise überschreitend, von Gerichts- oder Polizeipersonen eine beschimpfende Verhaftnahme vorgenommen oder die gesetzliche Freistätte des Hauses wollte verletzt werden) — also jedenfalls unter Verantwortlichkeit — erlaubt sein.

Inwiefern die Verweigerung ohne landständische Verwilligung ausgeschriebener Steuern hierher gehöre, und wie weit solche Verweigerung gehen dürfe, davon muß der Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes willen ausführlicher und darum in einem eigenen Artikel (s. „Steuerverweigerung") gehandelt werden.

Die Frage über den Inhalt oder Gegenstand des von der Staatsgewalt oder ihren Agenten ausgehenden Befehls, Verbots, oder überhaupt Thuns fällt mit jener über die Form oftmals zusammen, namentlich wenn von der Competenz einer Autorität für bestimmte Acte die Rede ist. In solchen Fällen nehmlich geht eben aus dem Inhalte hervor, ob eine Incompetenz, mithin ein Formfehler, wirklich vorhanden sei; z. B. wenn eine Verfügung von gesetzlicher Natur einseitig von der Regierung erlassen, oder von der Administrativbehörde in die gerichtliche Wirksamkeit eingegriffen, durch Cabinetsbefehl der Gang der Justiz gehemmt oder alterirt würde u. s. w. Wir fragen nun allgemein: kann oder in wie fern kann durch Inhalt oder Gegenstand eines Actes der Staatsgewalt der Ungehorsam oder auch der Widerstand gerechtfertigt werden?

Mehrere Staatsrechtslehrer stellen hier mit Jakob (philosophische Rechtslehre) den Satz auf: „Niemand darf gehorchen, wenn ihm etwas Pflichtwidriges, Niemand ist schuldig zu gehorchen, wenn ihm etwas seinem offenbaren Rechte Widersprechendes befohlen wird." — Aber dieser Satz ist nicht nur unbefriedigend, weil vag und verschiedener Deutung empfänglich, sondern selbst falsch und in seinen Consequenzen gefährlich, weil die Pflicht des Gehorsams weitaus mehr, als nothwendig und gut ist, beschränkend.

Ueber die (moralische) Pflicht entscheidet für jeden Einzelnen blos dessen eigenes Gewissen, auch wenn es ein irrendes ist. Fände nun die Staatsgewalt an den Aussprüchen solches Gewissens (daher — weil man dem Menschen nicht ins Innere sehen kann — auch an den blos vorgeschützten Aussprüchen desselben) ihre Gränze, so stände in der Macht jedes Fanatikers oder Heuchlers, ihr zu trotzen, und die Staatsordnung wäre dahin. Dann könnte jeder Einzelne und könnten ganze Secten sich z. B. der Schuldigkeit, das Vaterland zu vertheidigen, beliebig entziehen, vorgebend, ihr Gewissen erlaube ihnen das Blutvergießen nicht, und dann könnte überhaupt jedes gesetz- oder polizeiwidrige Thun oder Nichtthun durch angebliche Gewissenspflicht beschönigt oder gerechtfertigt werden. Die Staatsgewalt anerkennt als Schranke ihrer Macht keine anderen Pflichten, als welche es nach dem Urtheile der allgemeinen Menschenvernunft sind, und selbst diese nur in so weit, als sie zugleich als unbedingte oder ausnahmslose, namentlich als selbst im Collisionsfalle mit dem Staatswohle noch fortdauernde anzuerkennen sind. Solche nehmlich unerfüllt zu lassen oder gegen dieselben zu sündigen, hat man sich im Staatsvertrage nicht anheischig gemacht und nicht anheischig machen können; es würde daher jeder Befehl, der es verlangte — wie ein Befehl, ein falsches Zeugniß zu geben, oder die Ehrbarkeit an sich selbst oder an Anderen zu verletzen, oder überhaupt ein evidentes und als solches anerkanntes Recht eines Anderen zu verletzen (z. B. einen Unschuldigen zu morden oder ein Urtheil gegen die eigene Rechtsüberzeugung zu sprechen und dergleichen) — zugleich wider das Recht des Staats-

bürgers streiten und eben darum ungültig sein. Wir können daher unsere Untersuchung auf die Rechtswidrigkeit der von der Staatsgewalt ausgehenden Acte beschränken; denn was diesseits dieser Schranke verordnet wird, ist rechtsgültig und mag auch gegen die dawider angerufene — alsdann jedenfalls irrende, wahrscheinlich aber blos vorgeschützte — subjective Gewissenspflicht geltend gemacht werden. (Gewissenspflichten, die aus der Glaubenslehre der im Staate einmal recipirten Kirchen fließen, sind — weil ihre Ausübung eben durch die Reception auch zum Rechte geworden ist — natürlich hiervon ausgenommen.) Der Fanatiker oder Heuchler, der in solchem Falle den Gehorsam versagt, unterliegt — ob auch Schonung räthlich sei — dennoch rechtgemäß dem Zwange und, Falls er Widerstand leistet, der Strafe. Also nur an dem Rechte der Staatsangehörigen findet die Staatsgewalt ihre Gränzen.

Ein rechtswidriger Act der Staatsgewalt ist nach seinem Begriffe ein ungültiger, d. h. an und für sich unverbindlicher; aber dennoch kann nicht sofort der Ungehorsam oder gar der Widerstand dagegen für zulässig erklärt werden, vielmehr sind hier mehrere wichtige Unterscheidungen nothwendig.

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß man durch den Eintritt in den Staat auf das Selbsturtheil über das eigene Recht, wenigstens auf die Befugniß, das vermeinte Recht auch mit Gewalt geltend zu machen, Verzicht leiste, auch daß mancherlei Beschränkungen oder Modificationen natürlicher Rechte durch positives Gesetz der Erreichung des Staatszweckes willen nothwendig, mithin nicht widerrechtlich sind. Wie aber, wenn solche Beschränkungen weiter gehen, als der Staatszweck wirklich erheischt, oder wenn selbst gesetzlich anerkannte oder gar unveräußerliche Rechte durch Regierungsverfügungen gekränkt würden?

In wohlgeordneten, zumal in constitutionellen Staaten, wo nehmlich eine gut organisirte Abstufung der Behörden und wo eine mit hinreichender Autorität versehene Volksrepräsentation und zumal wo Preßfreiheit und, durch sie erzeugt, aufgeklärt, bekräftigt, eine öffentliche Meinung besteht, da ist der Fall eines dem Einzelnen rechtlich erlaubten Widerstandes gegen Rechtskränkungen der befragten Art kaum zu denken. In einem solchen Staate nehmlich giebt es hinreichende gesetzliche Mittel zur Abwendung oder Heilung der etwa dem Einzelnen durch ungerechte Verfügungen drohenden oder zugegangenen Beschwerden. Von den untern Behörden kann der Recurs an die oberen genommen oder Klage über erlittenes Unrecht bis an die Stufen des Thrones geführt, ja, wenn selbst die oberste Behörde nicht abhalf, auch noch die Volksrepräsentation um Schutz und Fürsprache angegangen und in allerletzter Instanz noch an die öffentliche Meinung appellirt werden. So lange es aber noch gesetzliche Mittel giebt, Unrecht abzuwenden, so ist das Unternehmen, es mit physischer Gewalt zu thun, ein zwiefach strafwürdiges Verbrechen.

Freilich geschieht auch in constitutionellen Staaten oder kann geschehen mancherlei durch gesetzliche Mittel schwer oder gar nicht abzuwendendes Unrecht. Es können selbst ungerechte Gesetze gegeben werden, weil auch die Volksrepräsentation, so gut sie zusammengesetzt sei, niemals den Gefahren des Irrthums, der Ueberraschung, der Befangenheit durch particuläre Interessen, der Verführung durch beredte Parteihäupter u. s. w. völlig entrückt ist. Um wie viel näher liegt die Gefahr, wenn einmal eine unglückliche Wahl Statt fand, wenn die Bestechlichkeit unter den Volksvertretern einreißt, oder gar ein schlechtes Wahlgesetz die Kammer zur Repräsentantin etwa blos einer engherzigen Geldaristokratenkaste anstatt der Nation macht! Sodann kann auch in constitutionellen Staaten mancherlei Unrecht durch Acte der Regierungs- und Gerichtsbehörden, auch durch solche der obersten Regierungsgewalt verübt werden; ja es kann die letzte durch gesetzwidrigen Einfluß auf die Wahlen oder durch ein umfassendes Corruptionssystem die Volksrepräsentation verderben, zum Werkzeuge der Willkür herabwürdigen und dergestalt die Nation um die Hauptschutzwehr ihrer Freiheit und Rechte bringen. Sie kann selbst directe Eingriffe in die Constitution sich erlauben oder wohl gar die ganze Verfassung durch einen Gewaltstreich über den Haufen werfen. Hat sie einmal dieses gethan, alsdann wird sie natürlich auch noch die letzte gesetzliche Waffe dem niedergetretenen Rechte rauben, sie

wird die Presse in Fesseln schlagen, jedes Wort der Klage oder Rechtsverwahrung verpönen oder ersticken und dergestalt die Alleinherrschaft der Gewalt verkünden. Alles dieses kann geschehen; und solche — seien es blos ideale, seien es geschichtliche — Fälle dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, wenn man die Frage vom „Widerstand" allseitig beleuchten soll.

In absolutistischen Staaten kann zwar die Rechtsverletzung durch Verfassungsbruch oder Umsturz nicht vorkommen, weil alldort keine Verfassung besteht; dagegen liegt daselbst die Möglichkeit oder Gefahr der anderen Arten von Rechtskränkungen näher, und mangeln, wenn solche Statt finden, die in constitutionellen Staaten vorhandenen Hauptmittel gesetzlicher Abhilfe. Wie lautet nun hier und dort die vernünftige Rechtslehre über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Widerstandes?

Wenn das Unrecht (und wir wollen annehmen: ein wahres, nicht nur vermeintes Unrecht), das mir widerfährt, sich auf ein Gesetz gründet, oder eben in dem Inhalte des Gesetzes besteht, so ist der Widerstand jedenfalls rechtswidrig und folglich strafbar. Selbst wo die Gesetze durch bloße Cabinetsordren gegeben werden, um wie viel mehr also da, wo die Volksrepräsentation dazu ihre Zustimmung zu ertheilen hat, sind sie als Ausdruck des — sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich erklärten — Gesammtwillens zu ehren, welchem zu gehorchen die erste Pflicht des Bürgers ist. Wer gegen das von der Gesammtheit gebilligte oder anerkannte oder willig getragene Gesetz sich auflehnt, der lehnt sich gegen die Gesammtheit selbst auf, stört die Staatsordnung und gefährdet den ganzen Rechtszustand. Auch wo mir durch unrechte Anwendung des Gesetzes oder gegen die Bestimmung desselben von Seite eines Richters oder einer Regierungsbehörde Unrecht geschah, sei es aus Irrthum oder baarem Gewaltmisbrauch, und wo auch der Recurs an die oberen und obersten Behörden fruchtlos blieb, ist — die oben bemerkten außerordentlichen Fälle, worin eine Art von augenblicklicher Nothwehr erlaubt sein kann — der Widerstand unzulässig. Wir reden hier natürlich blos von demjenigen Widerstande, welcher, weil dem Widerstrebenden bedeutende Kräfte oder helfende Arme zu Gebote stehen — eine Störung der Staatsordnung nach sich ziehen kann, nicht aber von der bloßen Verweigerung des Gehorsams, wodurch der Weigernde nur sich selbst der Gefahr des Zwanges aussetzt, oder von der Selbstrettung durch Flucht oder Auswanderung. Aufruhr und Empörung aber zur Abwehr (auch wahrer, nicht nur vermeinter) persönlicher Rechtskränkung sind immer ein Unrecht — wenn nicht gegen die wirklichen Inhaber der mir die Unbill zufügenden Gewalt, so doch gegen die Gesammtheit, gegen welche ich durch den Staatsvertrag zur Entsagung auf Selbsthilfe und zum Ertragen der nie ganz zu vermeidenden, weil aus der Natur der stets mangelhaften Einrichtung des gemeinen Wesens fließenden Unannehmlichkeiten und Rechtsverkürzungen mich verpflichtet habe. Diese Gesammtheit oder moralische Person der Gesellschaft, die ja an dem mir widerfahrenen Unrecht keine Schuld trägt, beleidige ich, wenn ich zur Vertheidigung meiner persönlichen Interessen oder Rechte (es sei denn, diese wären zugleich mit unerläßlichen Pflichten verbunden) das Unheil der Empörung oder des Bürgerkriegs oder die Gefahr desselben über sie bringe.

Was von einzelnen Personen gilt, gilt auch von einzelnen Ständen, Corporationen, Gemeinden u. s. w. Wer immer — ob Individuum oder Gesammtpersönlichkeit — zur Behauptung oder Wiedererlangung eigener vermeintlicher Rechte die Waffen gegen die Regierung oder die Staatsgesellschaft ergreift oder die Gefahr eines auswärtigen oder einheimischen Krieges ihr bereitet, der ist ein Verbrecher; nur daß freilich, je nach der Wichtigkeit oder Kostbarkeit der zu vertheidigenden Rechte oder nach der Größe der erfahrenen oder angedrohten Rechtskränkung, die Schwere des Verbrechens sich verringern mag.

Diese Gehorsamstheorie ist, sollten wir meinen, streng genug, ja sie möchte leicht allzu streng dünken. Wir eilen darum, sie durch Beifügung einiger Erläuterungen und daraus fließender Beschränkungen zu mildern:

1) Soll eine Pflicht gegen die Gesammtheit angenommen werden, so setzt dieses eine wirklich vorhandene, d. h. erscheinend in Lebenskraft bestehende

Gesammtheit voraus. Wo diese Voraussetzung ermangelt, wo nehmlich zwar eine Summe oder ein Haufen von derselben Herrschaft unterthanen Knechten, nicht aber eine mit wahrem Gesammtleben, d. h. mit Gesammtgefühl, Gesammtrecht, Gesammtwillen und Gesammtkraft begabte Gesellschaft zu finden ist: da hört auch alle Verpflichtung gegen eine solche — in diesem Falle blos ideale oder gedichtete — Gesammtheit auf, und bleibt blos die aus anderen als aus staatsrechtlichen Gründen zu ermessende Pflicht gegen den gemeinschaftlichen Oberherrn übrig und nebenbei noch die aus den gegen die Widersetzlichkeit angedrohten Strafen fließende psychologische Nöthigung zum Gehorsam. In der Türkei, in China und überall, wo ein diesen Despotenreichen ähnlicher Zustand herrscht, kann von einer Verpflichtung eines Sklaven gegen die übrigen Sklaven keine Rede sein. Jeder Einzelne mag sich, wenn der Despot ihn wie rechtlos behandelt, vertheidigen, so gut er es im Stande ist. Die Gemeinde, d. h. die Nation nimmt sich seiner nicht an; er hat also blos sein eigenes Verhältniß zum Herrn zu erwägen und das gegenseitige Maß der Kräfte.

2) Wo eine wahre Gesammtheit vorhanden ist, da hat dieselbe und auch jedes Einzelne Mitglied die Pflicht — sowie auch das nächstliegende Interesse — die jedem einzelnen widerfahrende Rechtskränkung als eine sich selbst zugefügte zu betrachten und mit allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln abzuwehren oder zu heilen. Es ist dieses die Gegenleistung für die dem Einzelnen auferlegte Pflicht des Duldens oder die Bedingung der rechtlichen Gültigkeit solcher Verpflichtung. In Folge davon hat die Gesammtheit und hat jeder politisch mündige Einzelne die Aufforderung, auf Alles, was im Schooße der Gemeinde vorgeht, insbesondere auch auf jedes Unrecht, das etwa einem Mitgliede widerführe, ein aufmerksames Auge zu richten und auf jedem rechtlich erlaubten Wege, zumal also durch freimüthige Meinungsäußerung demselben nach Kräften zu steuern. Alle politisch mündigen Einzelnen haben in constitutionellen Staaten eben so die Aufforderung, nur zuverlässige Freunde des Rechts und Gemeinwohls zu Volksvertretern zu wählen, sodann die Wirksamkeit derselben sorgsam zu überwachen und abermals in offener und freier Besprechung über ihre Verhandlungen die Richtung der öffentlichen Meinung oder des wahren Gesammtwillens kund zu thun. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt freilich die ungehemmte allseitige Mittheilung unter den Vereinsgenossen voraus, d. h. also die Preßfreiheit und, verbunden mit ihr, die Publicität der Regierungs- und gerichtlichen Acte und der Ständeverhandlungen. Wo diese Schutzwehren des Rechts oder diese Bürgschaften des Rechtszustandes völlig mangeln, da tritt mehr oder weniger ein blos factischer Zustand ein, und sieht der widerrechtlich Unterdrückte sich hingewiesen an die für ihn wie für das gemeine Wesen trostlose Gewalt.

3) So wie es (Fälle ganz empörender Gewaltthat ausgenommen, worin es nehmlich für die Gesammtheit selbst gut sein kann, daß der Mishandelte zur Wehr schreite und sie, die Gesammtheit, zur Hilfe aufrufe [man denke an Lucretia, Virginia, Tell u. s. w.], weil die Mishandlung des Einen auch allen Anderen eine ähnliche Mishandlung droht) — so wie es, sagen wir, in der Regel die Schuldigkeit des Einzelnen ist, sein eigenes Interesse und Recht eher aufzugeben, als durch dessen gewaltsame Behauptung der Gesammtheit Noth und Gefahr zu bereiten; so ist es hinwieder sein Recht und seine patriotische Pflicht, sich der offenbar gefährdeten oder unterdrückten Rechte und rechtlichen Interessen seiner Mitbürger, zumal aber jener der Gesammtheit, mit aller Kraft, auch mit Aufopferung der eigenen Interessen, anzunehmen, so weit es die Jedem in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesene Stellung erlaubt und dem erkennbaren oder mit Vernunft anzunehmenden Gesammtinteresse oder Gesammtverlangen der Nation gemäß ist. Und auch hier besteht wieder der unendliche Unterschied zwischen einem Staate, dessen Verfassung gesetzliche Mittel der Abhilfe, namentlich Volksvertretung und Preßfreiheit, oder wenigstens die letzte gewährt, und einem solchen, worin diese Mittel fehlen und also nichts Anderes als physische Gewalt übrig bleibt, um gegen den äußersten Misbrauch der Gewalt sich zu vertheidigen. In jenem genügt zur Abhaltung oder Heilung des Uebels die entfesselte Volksstimme oder öffentliche Meinung, in diesem ist, wenn einmal die Inhaber der Staatsgewalt eine ver-

derbliche Bahn einschlugen, nur der physischen Widerstandskraft möglich, den Rechtszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Und völlig rechtlos, ganz unbedingt der Willkür oder Tyrannei hingegeben will ein edles, ein einmal aufgeklärtes Volk nicht sein. Mögen die Strafgesetze gegen Aufruhr und Empörung noch so gräßlich lauten, mögen die Lehren der Hofpublicisten noch so unbedingt und donnernd jede Volkserhebung verdammen: es wird diese gleichwohl Statt finden, sobald ein Uebermaß des Druckes eingetreten und den darob Entrüsteten, durch Verzweiflung zum Aufstand Gereizten, durch die Umstände eine Aussicht des Gelingens eröffnet ist. Solches erfuhren Jacob II. in England (1688), Ferdinand VII. in Spanien (1820), Karl X. in Frankreich (1830) und noch viele andere Häupter in alter und neuer Zeit.

4) In so verhängnißvollen Lagen allerdings entscheidet für das strenge, ans positive Recht gebundene Gericht der Erfolg über Schuldlosigkeit (vielleicht gar Verdienstlichkeit) oder Strafbarkeit. Irrthum oder Unglück stempeln das in patriotischer Gesinnung gewagte Unternehmen zum Verbrechen; Verschmitztheit, Kraft und Glück bringen den Frevel zur Ehre. Dem Rechtsgefühl thut solche Erscheinung wehe und die einzige Ansicht, die es einigermaßen beruhigen kann, ist die, daß, wie wir schon oben bemerkten, Sieg oder Niederlage als Zeichen oder Beweis dafür gelten mögen, daß oder ob die Mehrheit der Nation den Zweck des Unternehmens gebilligt oder gemisbilligt habe, in welch' ersterem Falle der Unternehmende als im Sinne der Gesammtheit handelnd zu betrachten, im zweiten als Beleidiger der Gesammtheit, nehmlich als sich Auflehnender gegen Das, was die Mehrheit genehm hält, erscheinend ist. Freilich ist diese Voraussetzung sehr trüglich, da oft der Sieg durch eine kühne, wohlgeführte Rotte gegen Willen und Interesse der Nation mag errungen werden, und ein von den Segenswünschen der Nation begleitetes Unternehmen schon wegen zu früher Entdeckung verunglücken oder, wenn bereits ausgebrochen, an den Bajonetten und Feuerschlünden auswärtiger oder einheimischer, jedenfalls aber der Nation entfremdeter Waffenknechte scheitern kann; doch bleibt sie unsere einzige Zuflucht. Auch kann nicht geleugnet werden, daß das Princip: ein Jeder, welcher sich gegen die bestehende, von der Nation oder von ihrer Mehrheit anerkannte Staatsgewalt auflehnt, hat das äußere Recht verletzt und ist strafbar, ein zur Erhaltung der Staatsordnung nothwendiges ist. Wer also die Fahne der Empörung aufsteckt, weiß, daß er im Falle des Mislingens die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat; er wird es aber auf solche Gefahr hin zuweilen wagen, wenn er Grund zur Ueberzeugung hat, daß er dabei im Sinne der Nation handle, und daß diese sich schnell und energisch genug erklären werde, um seiner Sache den Triumph zu verleihen. Bleibt er gleichwohl ohne bedeutenden Anhang, dann klage er eben sein Unglück oder seinen Irrthum oder seine Vermessenheit an; nicht aber das Gesetz (wofern dieses nicht in der Strafandrohung das für gerecht zu erkennende Maß überschritt) und nicht den Richter, wenn derselbe es anwendet. Auch seine Anhänger sind mehr oder minder straffällig als Miturheber oder als Gehilfen, so lange nicht ihre Zahl so groß geworden, daß eine aufrichtige Vermuthung der Nationalzustimmung dadurch begründet werden kann, oder mindestens die Spaltung der Nation in zwei feindselige Lager daraus hervorgeht. Im letzten Falle verwandelt sich der Aufruhr abermals in Bürgerkrieg, das Recht ist zweifelhaft geworden und erscheint — wie bei den Kriegen zwischen mehreren Staaten — als anheimgestellt der Entscheidung durch Gottesgericht. In solcher Voraussetzung konnte jeder Bürger nach seinem guten Glauben der einen oder der anderen Partei sich beigesellen (ja nach dem weisen Solon'schen Gesetze wäre er sogar schuldig gewesen, ein solches zu thun); und weder Vorwurf noch Strafe kann ihn mehr treffen, was immer der Ausgang des Kampfes sei. Es giebt alsdann nur noch Sieger und Besiegte, nicht aber Pflichtgetreue und Verbrecher; und obschon der Zeitpunkt, wo solches Verhältniß, d. h. die Umwandlung der Rebellion in Bürgerkrieg, eintritt, schwer zu bestimmen ist, so besteht doch unverkennbar der wesentliche Unterschied zwischen Beiden und ist für die siegende Partei jedenfalls

eine ausdehnende, d. h. die Straflosigkeit in möglichst weitem Kreise aussprechende Erklärung Gebot der Klugheit und Humanität, wenn nicht des strengen Rechtes.

Wenn aber, was Niemand leugnen wird, Aufruhr und Empörung zu den größten Calamitäten der Staaten gehören, und wenn jede rechtlich bestehende Regierung das Recht und, insofern sie als durch den Nationalwillen ernannt sich betrachtet, auch die Pflicht hat, sich selbst und überhaupt die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen Angriffe zu vertheidigen und die Gefahr des Umsturzes von sich abzuwenden: welches sind die geeignetsten Mittel, solchen Zweck der Selbsterhaltung zu erreichen und das gemeine Wesen vor den Drangsalen der Umwälzungen zu bewahren? Und welches sind, wenn trotz aller Sorgfalt des Verhütens gleichwohl der Aufruhr ausbricht, die vom Recht erlaubten und von der Klugheit angerathenen Mittel, ihn schnell zu dämpfen und die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen? —

Zwei Principien sind es, welche die Regierung zu solchen Zwecken befolgen kann. Das eine ist das des Schreckens und der Gewalt, das andere jenes der Gerechtigkeit und Humanität. Das erste will nicht nur den etwa zu befürchtenden böswilligen Planen einzelner Personen, Körperschaften oder Parteien durch Verhütung eines übermäßigen Anwuchses der Privatkräfte, durch sorgfältige Ueberwachung der aus Gründen Verdächtigen vorbeugen und durch gerechte Strafandrohung von verbrecherischen Anschlägen abschrecken; sondern es will die Regierungsgewalt völlig unwiderstehlich, auch im Falle des Widerstrebens der ganzen Nation machen; es will den verfassungstreuen, auf Erhaltung der durch den Staatsvertrag verbürgten Güter gerichteten Gesammtwillen derselben nicht minder als den verbrecherischen Privatwillen einzelner Ehrgeiziger oder Fanatiker oder feindseliger Factionen unterdrücken und durch Anstalten, Gesetze und die Schrecken der Strafgewalt es dahin bringen, daß durchaus Alles und Alles, jedes Recht, jede Freiheit, jedes Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit lediglich und unbedingt von dem Willen oder von der Gnade der Regierung abhänge, daß, möge diese verfügen, anordnen, einführen oder umstürzen, was immer sie wolle, dagegen gar kein Widerstand möglich sei. Allgewalt der Regierung, gebaut auf die Uebermacht der ihr zu Gebote stehenden Kräfte, nicht nur gegenüber jeder Association von Privatkräften, sondern auch gegenüber der Gesammtkraft der Nation ist sein Ziel und es sucht dasselbe zu erreichen nicht durch Gewinnung der Liebe, des Vertrauens, der freien Anhänglichkeit dieser Nation, sondern durch Ertödtung jeder imponirenden selbstständigen Kraft und durch allgemeinen Schrecken. „Oderint dum metuant!“ ist der Wahlspruch Derer, welche diesem Principe huldigen.

Weit verschieden davon ist das andere Princip. Dasselbe will allerdings auch alle feindseligen Privatkräfte niederhalten, d. h. verhindern, daß nicht egoistische Tendenzen einzelner Nationalglieder oder Parteien die im Namen und im Sinne der Gesammtheit waltende Regierung zu überwältigen im Stande seien; auch es will die Regierung im Fortbesitze des unbestrittenen Ansehens erhalten und selbst dem Entstehen irgend eines ihr feindseligen Willens vorbeugen: aber es setzt die Mittel der Zweckerreichung keineswegs in den Schrecken, sondern in das Vertrauen und in die Befreundung mit dem Nationalwillen, und es verwirft jeden Anspruch auf Allgewalt und jedes Bestreben nach Unterdrückung der dem Recht und dem Gesammtwohl naturgemäß dienstbaren, eben dadurch aber möglicher Weise mit einer im Irrthum befangenen oder durch schlechte Rathgeber auf Abwege geleiteten Regierung in Opposition tretenden edleren Kräfte in der Nation.

Die unendliche Verschiedenheit der beiden Systeme drückt sich in allen rücksichtlich der Vorbeugung sowohl als der Unterdrückung von Empörungen anzuwendenden Mitteln und Maßregeln aus.

Das erste System — wir wollen es das terroristische nennen, im Gegensatz des freiheitlichen, wie wir das zweite heißen — sucht die Bürger möglichst zu isoliren, d. h. aller Vereinigung von Kräften, welche möglicher Weise jenen der Regierung sich entgegensetzen könnten, thunlichst vorzubeugen, allernächst durch die mög=

lichst vollständige Centralisirung der öffentlichen Gewalten und aller Fäden des Staatslebens in dem Sitz und den Organen der obersten Regierung, durch die Aufhebung aller Selbstständigkeit der Provinzen, Bezirke, Gemeinden u. s. w. und durch Verbot aller auch nur von fern mit politischen Zwecken in Verbindung stehenden Gesellschaften und Associationen. Es sucht weiter das Aufkommen einer freien, aufgeklärten, Recht und Nationalehre schirmenden öffentlichen Meinung zu verhindern und alle besseren Empfindungen der Bürger, alle Regungen des Patriotismus und des Selbstgefühles in Servilität und Corruption untergehen zu machen; es unterdrückt also zumal die freie Presse, das Organ der gegenseitigen Mittheilung, Erleuchtung, Erhebung und bedeckt, die Publicität, die Freundin des Rechtes, scheuend, alle Acte der Staatsgewalt mit dem Schleier des Geheimnisses. Es mißt den Werth der Bürger, der Candidaten des öffentlichen Dienstes zumal, nach dem Grade der Unterthänigkeitsbezeigung und Speichelleckerei, wirft auf Talent und Tugend, auf Charakterfestigkeit und zumal auf Popularität einen argwöhnischen, einen hassenden Blick, umgiebt alle Zusammenkünfte auch der rechtlichsten Bürger, ja die vertrauteren Freundes- und Familiengespräche mit Ausspähern, stempelt jeden Laut des Misvergnügens, jede leise Klage zum Majestätsverbrechen und belegt schon den Besitz oder die vertraute Mittheilung von der Censur verbotener, d. h. misfälliger Schriften mit der Strafe der Missethäter. Wenn dann, trotz aller dieser Vorkehrungen, der im Geheimen fortschreitende Brand — durch die Erstickungsversuche wohl ins Innere zurückgedrängt, doch eben darum noch heftiger glühend — endlich in Flammen ausbricht, wenn das aller gesetzlichen Mittel, seine Rechte zu wahren, beraubte Volk zuletzt zur Gewalt, an welche es sich dergestalt verwiesen sieht, verzweifelnd greift: alsdann steht die blind gehorchende, dem Volke künstlich entfremdete Kriegsmacht mit ihren Feuerschlünden bereit, die Aufrührer zu zerschmettern; und nach gewonnener Schlacht beginnt die Blutarbeit des Henkers. Der Aufruhr ist niedergeschlagen; Ordnung und Ruhe kehren zurück, und Nichts stört mehr den Gang der jetzt neu befestigten Regierung. Freilich kann es auch fehlschlagen; es kann, wenn die Willkürherrschaft zum Aeußersten gekommen, wie 1830 in Frankreich oder wie 1820 in Spanien, die Volkskraft durch energischen Aufschwung die Söldnerschaar überwältigen oder die bewaffnete Macht selbst für die allzu schwer gekränkte Volkssache sich erklären; und alsdann wird das Volk, je größer der Druck gewesen, um so härter sich rächen und, damit die Wiederkehr des Erlittenen verhütet werde, um desto weiter in den Sicherungsanstalten für die Zukunft gehen. Alsdann kann, anstatt der kleinen Regungen des Volkslebens, welche niederzuhalten man so ängstlich beflissen war, eine völlige Umwälzung eintreten und dadurch das Gute mit dem Schlimmen einer gemeinsamen Zertrümmerung anheimfallen.

Ganz anders das zweite oder freiheitliche System. Dasselbe ist zwar weit davon entfernt, den Anwuchs derjenigen Kräfte zu begünstigen, welche nach ihrer natürlichen Richtung leicht in Gegensatz mit jener des vernünftigen Gesammtwillens und der in dessen Sinne waltenden Regierung treten können, z. B. der Adelsmacht oder der Priestergewalt und überhaupt jener der privilegirten Classen; dagegen aber liebt es und befördert die Erstarkung der naturgemäß dem Recht und der Gesetzlichkeit befreundeten Kräftevereine, wie jene der Gemeinden, der Bezirks- und Provinzgenossenschaften, der für gemeinnützliche Unternehmungen ins Leben tretenden geselligen Verbindungen für Industrie, Handel, Wissenschaften u. s. w. Es freut sich auch der Entfaltung aller höheren persönlichen Kraft einzelner durch Talent, Tugend und patriotischen Eifer ausgezeichneter Staatsbürger und strebt selbst nach thunlichster Ausbreitung solcher intellectueller und moralischer Kräfte. Es will eine aufgeklärte, lebenskräftige öffentliche Meinung und erwartet eben von ihr die wirksamste Unterstützung in allen aufs Gemeinwohl abzweckenden Maßregeln. Ueberhaupt ist ihm dieses Gemeinwohl das Höchste, nicht aber die Ungebundenheit der Regierungsgewalt; ja es fußt auf die Voraussetzung, daß ein guter, seiner heiligen Pflichten eingedenker Regent, auch wenn er selbst die unumschränkte Macht, die er factisch überkommen, blos allein zum Besten der Nation ausübt, dennoch nur mit Schaudern daran denken kann, eine gleich schrankenlose Macht jedem künftigen Nachfolger — der vielleicht

ein Domitian oder Commodus sein wird — überliefern zu müssen. Dieses System kennt keine Furcht vor freier Rede und Schrift, vor Demagogen und Agitatoren, vor Volksversammlungen und offenen Associationen; es will die Regierung stark haben durch die aus Ueberzeugung fließende Anhänglichkeit der Nation, d. h. der Mehrheit ihrer intelligenten Glieder, und es verläßt sich auf derselben Beistand gegen die etwaigen Versuche einiger böswilligen Ruhestörer. Es begründet hiernach den Thron auf Gerechtigkeit und Volksbeglückung und erkennt daher in den natürlichen Interessen der Bürger eine sicherere Bürgschaft für ihre Treue, als das andere System sich in der Furcht vor der Strafe verschafft. Hiernach kann es der vielen, theuer zu bezahlenden und die allgemeine Moralität vergiftenden Wächter und Ausspäher so wie der kostbaren Wehranstalten gegen das eigene Volk entbehren und die Kriegsrüstungen auf das im Verhältnisse zum Auslande nöthige Maß beschränken. Ginge nun, ungeachtet der volksfreundlichen Richtung der Regierung ein von boshafter Hand ausgestreuter Same der Unzufriedenheit auf, oder hätte die Regierung selbst durch zwar wohlgemeinte, doch aus Irrthum fehlgegriffene Handlungen solche Unzufriedenheit erregt; so will das eben besprochene System die Aeußerungen derselben keineswegs unterdrücken, vielmehr beachtet es dieselben sorgsam, forscht ihrer Quelle und Begründung nach und heilt den Mismuth entweder, wenn er aus falschen Ansichten entsprang, durch Belehrung der Irrenden oder, wenn gerechter Grund dafür da ist, durch kluge Nachgiebigkeit und Hebung der Beschwerden. Sollte aber ein wirklicher Aufstand, welcher unter solchen Umständen jedenfalls ein verbrecherischer sein würde, irgendwo ausbrechen; alsdann erlaubt oder fordert das System dessen rasche und energische Unterdrückung durch die öffentliche Macht und die wohlverdiente Bestrafung der Schuldigen. Die öffentliche Macht aber, welche gegen dergleichen Ruhestörer aufzubieten ist, will es lieber aus Bürgergarden als aus Soldtruppen gebildet wissen, weil jede Verwendung der letzten gegen das Volk gehässig und verdächtig ist, und weil gegen böswillige Ruhestörer die aus Recht und Ordnung Liebenden zusammengesetzte Bürgergarde zuverlässig genug ist. Ueberhaupt will dieses System sowohl zur Verhütung als zur Unterdrückung der Aufstände nur solche Mittel angewendet und nur solche Kräfte aufgeboten wissen, welche naturgemäß blos dem Recht und dem Gemeinwohl dienstbar, nicht aber gleich gut auch zur Durchsetzung unlauterer Absichten zu gebrauchen sind. — Ist dann durch solche dem Gesammtwohl und Gesammtwillen befreundete Kräfte der etwa ausgebrochene Aufstand gedämpft, so wird allerdings auch die Strafgerechtigkeit ihr Amt zu verwalten haben, in der Regel aber das Recht der Begnadigung hier eine Gelegenheit zu beifallswerther Ausübung finden.

Die Leser des Staats-Lexikons werden nicht zweifelhaft sein, zu welchem der beiden Systeme wir uns bekennen. Nur eine Bemerkung setzen wir noch bei. Sie bezieht sich auf das Verhältniß der durch die positiven Rechte festgesetzten Strafen zu dem vernunftrechtlich zu billigenden Strafmaße. In Staaten, deren Regierung eine ächt legitime und eine dem Recht und Gemeinwohl aufrichtig befreundete ist, finden wir gewöhnlich vergleichungsweise geringere Strafen auf Hochverrath, Empörung und Aufruhr gesetzt als in solchen, über welchen ein Usurpator thront oder welche von einer despotischen und tyrannischen Regierung beherrscht werden. Gleichwohl ist, vernunftrechtlich gewürdigt, die Auflehnung gegen eine legitime und freiheitliche Regierung unendlich strafbarer als die gegen eine usurpatorische und tyrannische. Es zeigt sich also, daß bei dieser Gattung von Verbrechen gewöhnlich die Strenge der Bestrafung im umgekehrten Verhältnisse zur wahren Strafwürdigkeit steht, was jedoch aus natürlichen Gründen sehr erklärbar, auch der beliebten, dem Strafrechte häufig zum Grunde gelegten Abschreckungstheorie vollkommen gemäß ist. Eine legitime, gerechte und wohlwollende Regierung fürchtet sich nicht und verschmäht deshalb, sich mit den Schrecken der Strafgewalt in größerem Maße, als die wahre Gerechtigkeit es erheischt, zu umgürten. Der freiwilligen Anhänglichkeit ihrer Unterthanen versichert, weil sich bewußt, dieselbe zu verdienen, und mit Recht überzeugt, daß, da aus ihren Handlungen keine verzeihliche Aufreizung, kein beschönigendes Motiv zur Empörung hervorgehen kann, nur noch die schlechten, egoistischen, ehrsüchtigen oder fanati-

schen Antriebe zu hochverrätherischen oder rebellischen Versuchen übrig bleiben, welche, bei der in der Nation vorherrschenden guten Gesinnung, nicht einmal hoffen dürfen, einen bedeutenden Anklang zu finden, daher überzeugt, daß zur wirksamen Abschreckung von so wenig verheißenden Unternehmungen auch minder grausame Strafen genügen werden, beschränkt sich eine solche Regierung auf dieses geringere Strafmaß und dehnt auch den Kreis der Strafbarkeit nach Handlungen und Personen nicht weiter aus, als nöthig ist. Ist dagegen eine Regierung der Rechtmäßigkeit oder Anerkennung ihres Herrschertitels von Seite der Nation nicht völlig versichert (wie z. B. jene Napoleon's von den entgegengesetzten Parteien der Altköniglichen und der Republikaner sich fortwährend bedroht sah), oder ist sie eine despotische (wie etwa die asiatischen); so kann sie natürlich nur durch Schrecken sich zu erhalten hoffen und sie wird daher in eben dem Maße, als sie sich gehaßt weiß, oder als sie sich selbst sagen muß, sie habe begründetes Misvergnügen, begründete rechtliche Beschwerden, begründete patriotische Trauer hervorgerufen und sie habe den Unterthanen keine gesetzlichen Wege, Unrecht und Druck von sich abzuwenden, übrig gelassen, von gesteigerter Besorgniß vor Aufruhr oder Verschwörung erfüllt sein und daher ihre Zuflucht zu gleichmäßig gesteigerten, endlich zu ganz grausenhaften Strafen nehmen, weil allerdings, je mehr und je stärkere Reizungen und Motive zu empörerischen Versuchen vorliegen, desto empfindlichere Strafübel nothwendig sind, um davon abzuhalten. Die heftigen Antriebe, welche zu feindseligem Unternehmen gegen eine solche Regierung spornen, können — wie sie sich selbst sagen muß — blos durch die Furcht vor der äußersten Qual überwältiget werden; und darum muß theils mit ewiger und schrecklicher Kerkerpein, theils mit Rädern, Viertheilen, Spießen u. s. w. gedroht, und auch schon gegen den leisesten Versuch, gegen das noch schwankende Vorhaben, gegen die entfernteste Theilnahme, gegen bloßes Unterlassen der Anzeige, selbst gegen bloße Gedanken und Gefühle, sobald sie, sei es auch nur durch Blick und Miene oder Seufzer, sich verrathen, die Strafe des schwersten Verbrechens geschleudert werden.

Dieses Alles gründet sich auf die Natur der Menschen und Dinge, war darum von jeher so und wird immer so bleiben. Aber eben daraus geht auch hervor, daß die von den römischen Kaisern, deren auf Gewalt und Schrecken erbauter Despotenthron fortwährend von Aufruhr und Verschwörung umlagert war, erlassenen unmenschlichen Majestäts- und Hochverrathsgesetze das Vorbild nicht sein dürfen für eine auf den normalen Zustand gesitteter, einer weisen und gerechten Regierung sich erfreuender und zumal noch durch eine freiheitliche Verfassung beglückter Völker zu berechnende Gesetzgebung.

C. v. Rotteck.

Hodegetik oder Methodik des Studiums. Wenn wir der Hodegetik hier einen kurzen Artikel widmen und ihr eine Stelle im Staats-Lexikon vindiciren, so geschieht dieses nicht, um den Begriff und das Wesen dieser Wissenschaft ausführlich zu erörtern, sondern blos um vom Standpunkte der Staatspädagogik aus auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit hodegetischer Vorträge auf unseren Universitäten aufmerksam zu machen, wodurch ganz vorzüglich so manche Gebrechen, die man unserem deutschen Universitätswesen nicht ohne Grund zum Vorwurfe macht, entfernt werden könnten. Erwägt man, wie allgemein heut zu Tage von Seiten der Regierungen wie der Volksvertreter eine alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft durchdringende bessere Unterrichts- und Erziehungsmethode als das wichtigste Problem unter allen Staatsfragen der Gegenwart anerkannt wird, und wie viel in der neuesten Zeit für das gesammte Schulwesen überall geschehen ist und fortwährend geschieht; so ergiebt sich von selbst, daß die Universitäten, als der Schlußstein oder die Spitze (wie man will!) des Ganzen, nicht hinter der allgemeinen Bewegung der Zeit zurückbleiben und in dem bisherigen Schlendrian verharren dürfen, sondern ihrerseits vielmehr mit dem leuchtenden Beispiele vorangehen müssen, eifrigst alle erkannten Mängel und Fehler immer mehr und mehr abzustellen zu streben. Was die unmittelbare Fortbildung der Wissenschaften an und für sich betrifft, so wird man freilich unseren deutschen Universitäten, obgleich dieselben nicht mehr wie früher die alleinigen Depositärinnen derselben sind, wohl schwerlich den Vorwurf machen, hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben zu sein, und nach wie vor stehen die Matadore der akademischen Lehrer so

ziemlich in allen Fächern an der Spitze der Literatur. Allein was die eigentliche Hauptten-denz der Universitäten als Staatsanstalten betrifft, nehmlich die Aufgabe, theils durch mündlichen Unterricht die künftigen Volksreligionslehrer und Seelsorger, die Richter, Gesetzgeber und Staatsmänner, die Heilkünstler, Philologen, Pädagogen u. s. w. u. s. w. zu bilden, theils durch die Eigenthümlichkeit des ganzen akademischen Lebens für die universelle und besonders die moralische oder Charakterbildung der Studirenden gehörig zu sorgen und diese zu fördern, so wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Idee oder des wahren Wesens unserer Universitäten nicht in Abrede stellen können und wollen, daß in dieser Hinsicht das erscheinende oder wirkliche Universitätsleben noch Vieles zu wünschen übrig läßt und weiter als billig hinter jener Idee zurückgeblieben ist. Sehr zu bedauern ist, daß nicht von Seiten der Universitäten selbst ein gehöriges Bestreben zu zeitgemäßen Verbesserungen gezeigt, oder daß dasselbe, wo es sich allerdings (wie z. B. in Schriften einzelner Professoren so wie in der Abschaffung des rohen Landsmannschaftsunwesens durch die Studirenden selbst in der sogenannten Burschenschaft) bemerklich machte, nicht gehörig beachtet und gewürdigt ward, so daß endlich Angriffe auf die Universitäten von Solchen geschahen, die, außer ihnen stehend und deshalb weder ihre Idee noch ihre Erscheinung richtig zu beurtheilen vermögend, das Kind mit dem Bade ausschütten, eine totale Reform des Universitätswesens, namentlich Aufhebung der Corporativverfassung, Abschaffung des bisherigen Kathedervortrags und Einführung der sogenannten dialogischen Methode u. s. w. wollten und beantragten. Es ist bekannt, daß namentlich der Seminardirector Diesterweg in Berlin gehässige, übertriebene Angriffe auf die deutschen Universitäten und meist sehr verkehrte Vorschläge zu ihrer Verbesserung veröffentlichte, wie die Gegenschriften von Alschewski, Leo, Beneke, Mayerhoff, Thiersch u. A. zur Genüge gezeigt. Und eben so bekannt, wie sehr durch gewisse Staatsmaßregeln die akademische Freiheit, namentlich die Lern- oder Hörfreiheit der Studenten, sehr geschmälert worden, weil man ihren Misbräuchen von Staats wegen vorbeugen zu müssen glaubte. Allein auch für die Universitäten gilt das bekannte Wort: Gott hilft nur Denen, die sich selbst helfen! Von Außen, durch Staatsgebote oder Privatangriffe, wird weder das Lehren der Lehrer noch das Hören der Hochschüler und ihr übriges akademisches Leben und Weben besser, sondern nur wenn eine richtige Einsicht oder die wahre Methodik des akademischen Lehrens, Lernens und Lebens beiderseits erkannt und praktisch geübt wird. Für diese Erkenntniß sind nun auch bereits zwei Wissenschaften aufgestellt, die akademische Didaktik und die Hodegetik, von denen übrigens blos die letztere bis jetzt ausführlich bearbeitet worden, während es für die erstere nur geistreiche Vorarbeiten (in gelegentlichen Aeußerungen der ausgezeichnetsten Schriftsteller über das Universitätswesen und namentlich über den Kathedervortrag) *) giebt. Uebrigens bietet die Hodegetik, mit der wir es hier vor Allem zu thun haben, in so fern einen Ersatz für die Didaktik, als auch sie das Wesen des Kathedervortrags zu erörtern hat, um die Studenten in den Stand zu setzen, bei der Wahl ihrer Lehrer nach richtigen Principien zu verfahren. Wären nun diese hodegetischen Lehren allgemein bekannt und von den Studenten beherzigt, so würde dieses zugleich auf den Vortrag der Docenten wohlthätig zurückwirken; denn es ist eine sehr richtige und beherzigungswerthe Behauptung Schelling's, daß von den Anforderungen der Studirenden an den Vortrag der Lehrer die Erfüllung derselben größtentheils abhängt; nicht zu gedenken, daß ja jährlich aus der Studentenwelt Privatdocenten hervorgehen, die doch sicher den Ansprüchen, die sie selbst als Studenten an den akademischen Vortrag gemacht, zu entsprechen suchen werden. Was nun die übrigen Gründe betrifft, welche es höchst wünschenswerth, ja unumgänglich nöthig machen, daß in jedem Semester Vorträge über die Hodegetik gehalten und besucht werden, so ergiebt sich dieses zunächst schon im Allgemeinen aus einer kurzen Exposition des Begriffes und Wesens, namentlich der Darlegung des Inhalts dieser Disciplin.

Die Hodegetik ist am Füglichsten zu erklären als der zu einem organischen Ganzen

*) Literarische Notizen hierüber s. in Scheidler's Grundriß der Hodegetik S. 105 ff. Vergl. Desselben Idee der Universität S. 260 ff.

(System) geordnete Inbegriff der Grundbegriffe, Grundsätze und Regeln oder Maximen, aus denen sich die richtige Methode des Studirens im engern und weitern Sinne (d. h. sowohl der stufenweisen Ausbildung des Erkenntnißvermögens durch regelmäßige Erlernung der Wissenschaften mittelst der Benutzung der akademischen Vorträge und sonstigen akademischen Bildungsmittel, als auch der Ausbildung der Gesammtheit der Anlagen oder Fähigkeiten durch die übrigen auf der Universität sich darbietenden Lebensverhältnisse und Einrichtungen) begründen und entwickeln läßt. Sie soll dem Studirenden auf der akademischen Laufbahn als Führer dienen, ihm den richtigen Weg zur Erreichung seines Zieles zeigen so wie ihm Um- und Irrwege ersparen, worauf auch die bekannte Etymologie des Worts Hodegetik so wie die gleichgeltenden Bezeichnungen Isagogik, allgemeine Propädeutik der Wissenschaft hindeuten. Zu diesem Ende hat die Hodegetik zunächst die zwei Cardinalbegriffe der Wissenschaft und der Universität so wie des Verhältnisses beider zum Leben selbst zu erörtern, woran sich dann die eigentlichen hodegetischen Lehren anschließen, die in zwei Hauptgruppen zu sondern sind, je nachdem sie nehmlich entweder auf das akademische Studium im engeren Sinne oder auf das übrige akademische Leben des Studenten in Hinsicht seiner übrigen, namentlich physischen, moralischen, ästhetischen, religiösen, politischen Ausbildung so wie seiner ökonomischen und geselligen Lebensverhältnisse sich beziehen. Die Methodik des akademischen Studiums sensu strictiore enthält die nöthigen Belehrungen theils über das Wesen und die zweckmäßige Benutzung der sogenannten Vorlesungen (Wahl, Zahl und Folge derselben, Wahl der Lehrer, Repetitionen) und öffentlichen Uebungsstudien (sogenannte praktische Collegia, Seminarien, Examinatoria, Disputatoria, Klinika u. s. w.), theils über die zweckmäßigste Einrichtung des Privatstudiums durch Lectüre, eigene Ausarbeitungen u. s. w. — Klar ist, daß die richtigen Ansichten und Maximen in Betreff aller dieser Punkte nicht bei dem Studirenden schon vorausgesetzt werden können, da die Hodegetik selbst sie aus einer Menge anderer Disciplinen (namentlich der Logik, Psychologie, Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik, Politik, Oekonomie, aus der allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften, Geschichte der Literatur und insbesondere der Universitäten) entlehnt, welche der Studirende erst nach und nach kennen lernen könnte, wenn er dazu neben seinen Berufsstudien Zeit genug übrig hat. Eben so klar ist, daß die Hodegetik nicht etwa durch die Ermahnungen, Anweisungen oder gute Rathschläge, Bitten und Beschwörungen überflüssig gemacht wird, womit Abiturienten von Seiten ihrer Lehrer, Vormünder, Eltern und Freunde zur Akademie entlassen zu werden pflegen. Man wird denselben zwar ihren Nutzen nicht absprechen wollen, aber doch auch von ihnen keine lange nachhaltige Wirkung hoffen können, da sie an und für sich in aphoristischer, fragmentarischer Form dargeboten werden und, wie aus subjectiven Gefühlen hervorgegangen, so auch nur auf diese wiederum berechnet sind; Gefühle aber, auch die edelsten, lehren Nichts und haben keine wahrhafte Dauer, ja, wie Einer unserer ersten Psychologen richtig bemerkt, „gerade auf solche Stunden, in denen die Seele von ihren erhabensten und göttlichsten Gefühlen durchdrungen war, folgen am Leichtesten solche, in denen sich ihr die entgegengesetzten aufdringen." Die Hodegetik dagegen stellt alle ihre Lehren und Regeln systematisch geordnet (wie eine Phalanx) auf, wendet sich an die Vernunft, an die eigene Ueberzeugung des Studirenden, will ihn nicht blos überreden, giebt ihm klare, feste Begriffe und eine „standhafte" oder nachhaltige akademische Lebens- und Weltansicht; so daß sich hier Jean Paul's Wort anwenden läßt: „Gefühle sind Sterne, die blos bei hellem Himmel leuchten, aber die Vernunft ist ein Compaß, der jederzeit die rechte Richtung angiebt." — Insbesondere ist aber noch geltend zu machen, daß die Hodegetik das eigentliche Correlat der akademischen Freiheit, dieses wahren Lebensprincips unseres Universitätswesens, ist, indem sie die Misbräuche dieses letzteren möglichst verringert, sonach zur Aufrechterhaltung dieses gerade wesentlichen Instituts am Meisten beiträgt. Soll einmal einerseits akademische Freiheit fortbestehen (und darüber sind alle Sachkundige einverstanden), und soll doch dem Studirenden andererseits gegen die damit gegebenen möglichen Irr- und Umwege Schutz verliehen werden, so kann dieses eben nur durch die Hodegetik auf die wirksamste Weise geschehen. Deshalb und aus den schon vorher entwickelten Gründen sollte von Universitäts- und von

Staatswegen überall, wo nicht eine eigene Professur der Hodegetik gegründet, so doch in jedem Semester Vorlesungen darüber zu halten und resp. zu besuchen, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden; und wo dieses nicht geschieht, sollte in den Ständeversammlungen dieser Punkt zur Sprache gebracht werden, der als eines der wichtigsten Probleme der Staatspädagogik anzusehen ist und überdies auch tief in das Familien- und Volksleben überhaupt eingreift, da von dem guten oder übeln Verlaufe der Universitätsperiode meist das ganze übrige Leben abhängt. Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hof; Hofstaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer rc. — Zu allen Zeiten hat sich die höchste Macht gern mit der größten Pracht umgeben. Darin folgte sie nicht blos einer eitlen Lust am äußerlichen Gepränge, sondern gewiß auch einem richtigen Gefühle für die Mittel ihrer Selbsterhaltung. In der That würde Denjenigen, die an der Spitze der Gesellschaft mit der höchsten Würde und Gewalt bekleidet sind, diese Gewalt gar bald entsinken, wollten sie aufhören, dieselbe vor den Augen der untergebenen Menge zur Schau zu stellen. Der regierende Fürst, die Glieder seiner Familie und die mit der nächsten Sorge um ihre Personen betrauete Genossenschaft und Dienerschaft wird unter dem Namen Hof (aula, cour) begriffen, indem man die Benennung des Raumes, der den fürstlichen Palast und seine Nebengebäude umfaßt, auf den Inbegriff ihrer Bewohner ausgedehnt hat. Nur durch Abstufungen wird die fürstliche Würde und Gewalt sichtbar, und wenigstens die scheinbare Höhe derselben wird um so größer erscheinen, je zahlreicher die Stufen der Auszeichnung und des Ranges sind, die hinauf bis zum Throne führen. Darum trat von jeher in monarchischen Staaten die Tendenz hervor, selbst unter den näheren Umgebungen der Fürsten mannigfache Abmarkungen festzustellen. Immer mußte jedoch die Art und Weise, wie dieses geschah, zum großen Theile von dem Grade der materiellen Cultur und hiernach von dem Stoffe abhängen, der sich zur Auszeichnung verschiedener Classen und Rangstufen, zur Ausbildung einer mehr oder minder gegliederten Hierarchie des Hofstaates darbot; von dem Gehalte der gerade vorherrschenden Meinungen und Vorurtheile so wie zeitweise von der Persönlichkeit der einzelnen Monarchen. Auch die längere oder kürzere Dauer der Monarchieen selbst, die größere oder geringere Stabilität der öffentlichen Zustände mußten hierbei von großem Einflusse sein. Wie man Jahrhunderte lang an den gothischen Domen und Thürmen gebaut und Zierrath auf Zierrath gehäuft, so hat man von Geschlecht zu Geschlecht dem Glanze, womit man die Throne der Fürsten umgab, immer schreiendere Farben, immer neue Schattirungen hinzugefügt, wenn nur der Grund, worauf die Throne ruheten, lange genug unerschüttert blieb. Aber weil nicht, wie dort, die Idee des Ganzen für alle Zukunft schon festgestellt und der Plan entworfen war, wornach sich alles Einzelne ihm anfügen mußte; weil hier vielmehr der Willkür und Laune der Individuen und Zeiten ein freier Spielraum blieb: so mußten endlich die Hofordnungen und der ganze Complexus von Formen, worin die Höfe sich bewegten, als ein seltsames Schnörkelwerk, als ein Mischmasch der Moden, des Geschmackes und der Geschmacklosigkeit der verschiedensten Zeiten und Generationen erscheinen. Besonders in unserer gegenwärtigen Periode, die überall den Maßstab der Zweckmäßigkeit anlegt und bei aller Unabhängigkeit, die sie dem Gebiete des Schönen einräumt, doch weniger als jemals geneigt ist, eine Offenbarung der Idee dieses Schönen selbst da anzuerkennen, wo das augenfällig Zweckwidrige zum Vorscheine kommt — besonders in dieser jetzigen kritischen Periode wird darum der von den Höfen zur Schau gestellte Pomp meistens seine Absicht verfehlen.

Bei dem Einflusse so mancher Zustände und Verhältnisse auf die Gestaltung der Höfe und des Hoflebens muß dieses letztere sehr vielartig erscheinen. Wie groß ist doch der Unterschied zwischen dem einfachen Hofstaate des kriegerisch nomadischen Khans einer Horde von Tataren oder Mongolen und dem eines Beherrschers des himmlischen Reiches der Mitte, den in zahllosen abgemessenen Kreisen Tausende von Prinzen und Prinzessinnen, von Fuschinen und Concubinen, von Hofmandarinen, Dienern und Sklaven umringen! Wie groß ist der äußere Unterschied zwischen dem rohen Putze des mit einigen bunten Federn geschmückten und von einigen nackten Sklaven umgebenen armen Negerfürsten, der in seinem Bettelstolze der Sonne ihre Bahn zu wandeln gebietet, und der Pracht eines

Ludwig XIV., der im Schooße des künstlichsten Luxus über das ganze willfährig gehorchende Europa das Scepter der Sitte und Mode ausstreckt! Gleichwohl lassen sich für ganze Epochen der Geschichte und für ganze Reihen monarchischer Staaten, die wesentlich auf derselben Culturstufe stehen, sehr durchgreifende Aehnlichkeiten in den Formen des Hoflebens gewahren. So finden wir in den ostasiatischen Staaten, wo unter der Herrschaft eines friedlichen und patriarchalisch-bürgerlichen Despotismus so wie unter dem dauernden Einflusse eines uralten Herkommens die Volksmasse in scharf geschiedene Stände und Classen sich ausprägen konnte, daß auch der Hofstaat der Fürsten nach vielfachen Abstufungen gegliedert ist, wie unermeßlich übrigens der Abstand zwischen dem Herrscher selbst und der ihn umgebenden Menge bleibt. Dagegen in den Staaten des muhamedanischen Staatengebietes, unter der Herrschaft eines militärischen Despotismus, wo noch Jahrhunderte lang nach der Umwälzung durch den Islam selbst ein erobernder Volksstamm den anderen verdrängte, wo bei diesen Erschütterungen das Volksleben nirgends Zeit hatte, zu krystallisiren und in bestimmten Abstufungen sich darzustellen, besteht neben allem Aufwande von orientalischem Pompe und Luxus nur der Eine Unterschied zwischen Herrn und Sklaven, so daß selbst die nächste Umgebung der Despoten als ein in sich gleicher Sklavenhaufe erscheint, ohne andere als etwa rein persönliche Auszeichnungen der Einen vor den Anderen. In der alle Civilisation des Alterthums umfassenden römischen Weltmonarchie, besonders unter den späteren Kaisern, wurde für den Hof derselben schon ein System ziemlich fein ausgesponnener Unterschiede von Würden und Aemtern ersonnen; und wie das administrative System im Reiche Constantin's des Großen künftigen Zeiten vielfach zum Vorbilde diente, so wurde auch von der Verfassung des kaiserlichen Hofes für die germanischen Fürstenhöfe in der Folge Manches entlehnt. So lange die germanischen Fürsten auf Krieg und Eroberung auszogen und in der Hauptsache nur Heerführer waren, war zugleich ihr Hofstaat ein kriegerisches Gefolge zu ihrem Schutze und mit Rath und That ihnen zur Hand, so in den Angelegenheiten des Gemeinwesens wie für ihre besonderen persönlichen Anliegen und Interessen. Konnten doch, als noch das Heer der Staat war, die Functionen der Beamten des Hofes, Staates und Heeres nicht scharf geschieden sein. Auch später erhielt sich in der Hauptsache derselbe Zustand, als zwar das monarchisch kriegerische Wanderleben theilweise aufhörte, aber doch die Fürsten bald da, bald dort ihre Residenz aufschlugen, und es die Unbill der Zeiten dringend gebot, zu jeder Stunde zu Schutz und Trutz gerüstet zu sein. Damals sammelte sich noch zur Begleitung der Fürsten ihre berittene Dienerschaft unter der Hoffahne. Später geschah dieses nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten, und jetzt kommt die Hoffahne nur noch bei Processionen als Fahne der Hofkirche an katholischen Höfen vor[1]). Alle zur Hoffolge Verpflichteten waren in eine auszeichnende kriegerische Tracht gekleidet. Dafür hatten im 13. Jahrhundert die Fürsten ihre Lieblingsfarben, gewöhnlich die Hauptfarben ihres Wappens. Schon früher, namentlich unter der 2. und 3. Dynastie der fränkischen Könige, war es gebräuchlich, daß diese für die größeren und feierlichen Versammlungen ihrer Dienerschaft besondere Kleider gaben, die — weil auf Kosten der Könige geliefert — Livrée hießen. Davon kommen die noch gebräuchlichen Hofuniformen so wie die Hoflivreen, wie jetzt die Tracht der niederen Dienerschaft genannt wird. Selbst der an den meisten Höfen als ein wesentlicher Bestandtheil der Hofuniform vorgeschriebene Zierdegen ist nur das von der modernen Cultur bis zur Carricatur abgeschliffene alte Ritter- oder Knappenschwert. Endlich stammen von jener halbmilitärischen Lebensweise die jetzt ziemlich veralteten Ausdrücke „Hofburg" und „Hoflager" für den Ort, wo gerade der Fürst Residenz hält. Nur in Oesterreich sind diese Ausdrücke noch gebräuchlich, wie es denn charakteristisch für dieses Reich ist, daß sich, wie in der Verfassung des Staates, so in der des Hofes besonders viel aus älteren Zeiten Stammendes erhalten hat, was durch die neue französische Hofordnung und Hofsitte nicht völlig verdrängt werden konnte.

In derselben Periode der Bewegung für die Regenten, da aller Orten zur Be-

1) In Hannover ist es noch gebräuchlich, daß von den königlichen Vasallen der Lehenseid auf die Hoffahne abgelegt wird.

schwichtigung der gährenden Elemente ihre Schutz und Recht spendende Gegenwart als nothwendig galt; da noch die Staaten selbst keine festere Consistenz und keine bestimmte Gliederung gewonnen hatten, die den Machthabern ein ruhig örtliches Beharren möglich gemacht hätte; da es selbst an den äußerlichen Hilfsmitteln fehlte, um von einem Punkte aus allen Gliedern des Staatskörpers den maßgebenden höchsten Willen rasch und nachdrücklich zu verkünden — in dieser Periode mußte das Hofleben wechselnd und schwankend sein. Es bestand noch kein gleichförmiger Typus, wornach es sich hätte modeln können. Die Völker des neuen Europa fingen erst an, eine Existenz und eine festere Grundlage für künftige ruhige Entwickelung sich zu erkämpfen. So lange es sich bei ihnen um Sein oder Nichtsein handelte, war namentlich von jenem feineren Luxus nicht die Rede, der erst durch einen dauernden Besitz und durch den lange aufgehäuften Gewinn einer ungestört schöpferischen Arbeit möglich wird. Wie die Lebensweise der Völker eine einfach ungekünstelte war, so auch die der Höfe; und weniger durch die größere Feinheit der Genüsse als durch ihre Quantität in einem weiteren Kreise konnte die reichere Familie vor der minder wohlhabenden sich auszeichnen. Wenn also ein Karl der Große in seinem Hofhalte einer besonderen Sparsamkeit und Frugalität sich befleißigte; wenn er seine Kinder und Hofleute, mit gutem Beispiele ihnen vorangehend, zur Arbeitsamkeit und Enthaltsamkeit anzuhalten suchte und ihm gleichzeitige Schriftsteller dafür ein gebührendes Lob zollten: so muß man doch immerhin einräumen, daß seine jetzt als so einfach erscheinende Lebensweise zum guten Theile durch den allgemeinen Charakter seiner Zeit bestimmt war. Dieses hinderte übrigens schon damals nicht, bei außerordentlichen Gelegenheiten alle mögliche Pracht zu entfalten; wie denn unter Anderem bekannt ist, daß Karl der Große zum Empfange der Gesandten des griechischen Kaisers Nicephorus auf seinem Schlosse zu Selz im Elsasse mit einem Glanze sich umgeben hatte, vor dem selbst der des Orients erbleichen mußte. Unter den Hohenstaufen war die dauernde Entfaltung einer größeren Pracht schon mehr zur leitenden Maxime geworden, und das Beispiel des kaiserlichen Hofes fand an allen anderen Höfen der christlichen Regenten mehr oder weniger Nachahmung. Der schönste Glanz der Throne war aber das geistige Licht, das sich um sie sammelte und als eine aufhellende und erwärmende Sonne nach allen Richtungen ergoß. Wie Karl in seinem Palaste zu Aachen eine Akademie gegründet und durch Berufung der ausgezeichnetsten Gelehrten verschiedener Nationen an seinen Hof, eines Alcuin aus England, eines Peter von Pisa und so vieler Anderen, der Wissenschaft einen Mittelpunkt geschaffen hatte; so wurde der Thron der Hohenstaufen zum Altare, den die begeisternden und erheiternden Künste mit ihren Gaben schmückten, wo deutsche Sänger mit den Dichtern Neapels und Siciliens zum gemeinschaftlichen Cultus der Schönheit sich vereinigten. Von Karl dem Großen an bis zu diesem Glanzpunkte des Mittelalters hatte sich die Gesellschaft mehr und mehr in jene Stände zerlegt, deren Name noch jetzt uns geblieben ist, wenn auch ihre frühere Bedeutung wesentlich sich verändert hat. Allein es war dieses nur eine ganz natürliche Gliederung nach einem alles Leben durchdringenden Principe, ohne daß man noch durch künstliche Schranken selbst das wesentlich Gleichartige willkürlich von einander getrennt und geschieden hätte. Nach der ganzen Stellung und Ordnung der verschiedenen Classen der Gesellschaft, selbst nach allen äußeren Bedingungen der Entwickelung konnten die höheren geistigen Interessen und die ausgeprägte geistige Kraft nur in den frei emporragenden höheren Ständen zum Vorscheine kommen; und nur in seinen höchsten Zweigen konnte der Baum der Erkenntniß die Blüthe der Kunst und die Frucht der Wissenschaft tragen. Mit dem Adel des Standes oder der Geburt fiel also der des Geistes nahe zusammen, und wenn die Fürsten die geistigen Notabilitäten, die sie an ihren Höfen versammelten, meist aus den Ständen des Adels oder der Geistlichkeit nahmen, so geschah es nur, weil sie kaum anderswo zu entdecken waren. Dagegen hatte noch kein festes Herkommen sich gebildet, das die Regenten in ihrem gewöhnlichen Umgange ausschließend auf eine bestimmte Classe der Gesellschaft beschränkt hätte.

Es war natürlich, daß dieses beschränkende Herkommen, dessen strenge Befolgung die natürliche Wirkung erzeugte, auch den Geist der Fürsten selbst zu beschränken und ihn in die Vorurtheile eines endlich absterbenden Standes zu verstricken, in späterer Zeit gehässig

und lächerlich erscheinen mußte, als der Besitz der intellectuellen Güter Nichts weniger mehr als ein Monopol der höheren Classen der Gesellschaft war. Zwar mochten die Pares curiae und die Ministerialen, woraus der eigentliche Adel sich bildete, schon früh darauf Anspruch machen, weil sie die nächste Umgebung der Fürsten waren, zugleich ihre einzige Gesellschaft zu sein. Aber dieser Anspruch konnte lange zu keinem Rechte erwachsen und die Fürsten fuhren fort, neben dem Adel und der hohen Geistlichkeit auch ausgezeichnete Männer aller Classen, namentlich Gelehrte und Künstler, an ihren Hof zu ziehen. Erst durch den Einfluß des spanischen Hofes wurde die ausschließende oder vorzügliche Beschränkung ihres Umganges auf Glieder des höheren Adels zu einem europäischen Herkommen, das sich später, seit Ludwig XIV., noch mehr befestigte. In Spanien, wo glühende Leidenschaften gähren und das Bedürfniß künstlicher Schranken und zähmender Formen für die geselligen Verhältnisse um so deutlicher hervortrat; wo neben der Gliederung in einzelne Stände aus der Stellung der Altchristen zu den Neuchristen und dieser zu den Mauren und Juden eine eigenthümliche Hierarchie des Stolzes sich gebildet hatte; wo vor Allen der König, der erste Streiter der christlichen Kirche im langen erbitterten Kampfe gegen die Mauren, durch die besondere Weihe der Religion in einem Glanze erschien, der ihn weit über die gemeine Menge erhob — in Spanien war es, wo endlich der Stolz dieser Könige, zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, zu der Ansicht kam, die Würde des Fürsten für erniedrigt zu halten, selbst wenn ihm gewöhnliche Handreichungen und Dienste durch Andere als durch Glieder des höheren Adels geleistet würden. Hiermit hing die Entstehung eines Theiles der Hofämter, wie der Kammerherren, Kammerjunker &c., zusammen, wozu nur Edelleute ernannt wurden. Doch hatte schon früher und unabhängig davon eine Hierarchie der Hofämter sich ausgebildet, die im Geiste des Lehenwesens häufig zu Erbämtern gemacht und an fürstliche und gräfliche Familien zu Lehen gegeben wurden. So hatten für die Krönung des römisch-deutschen Kaisers die Kurfürsten[2]) ihre Erz-Aemter, die sie ihrerseits als Erb-Aemter an reichsfürstliche oder gräfliche Familien zu Lehen gaben. Später wurde dieses von anderen deutschen Regenten nachgeahmt, wie denn überhaupt die kaiserliche Hofverfassung derjenigen der einzelnen Fürsten nicht weniger zum Vorbilde und Muster diente als die Verfassung des Reiches derjenigen der einzelnen Gliederstaaten[3]).

Am spanischen Hofe kam auch zuerst ein äußerst strenges Hofceremoniel (Hofetikette) auf, ein bis ins Einzelne ausgebildetes System von Formen, worin das ganze Leben am Hofe sich bewegen mußte. Ein für besonders wichtig gehaltener Theil dieser Etikette ist die Bestimmung der Hoffähigkeit, oder die Bezeichnung der Personen und Kategorieen von Personen, welchen das Recht und in mancher Beziehung die Pflicht zukommt, entweder regelmäßig oder bei gewissen Gelegenheiten am Hofe zu erscheinen. Durchweg bezwecken die durch die Etikette festgesetzten Formen, die einmal anerkannte stufenweise Ueberordnung fort und fort zur Anschauung zu bringen. Besonders aber gilt es, in allen Handlungen so wie in jeder schriftlichen oder mündlichen Rede, die irgend nähere Beziehung auf den Regenten selbst hat, den weiten Abstand zwischen diesem und selbst seinen näheren Umgebungen fühlbar zu machen; hierdurch aber die Unterwürfigkeit unter die Befehle des Oberhauptes sowie den Stolz und die Eitelkeit auf diesen Gehorsam und auf diese Dienstbeflissenheit zu wecken und in eine unvertilgbare Lebensgewohnheit zu verwandeln. Alle die verschiedenen Hofordnungen, wodurch außer dem Ceremoniel auch der Hofetat[4]) bestimmt wird, darf man als eine ausgebildete Art von Gesindeordnungen betrachten, die für die höchsten Kreise der Gesellschaft berechnet sind; und als eine Sammlung von Vorschriften zur Erweckung eines eigenthümlichen Bedientenenthusiasmus, der seine Befriedigung in der unbedingten Hingebung unter einen fremden Willen findet. Neben diesem Willen wird er nicht leicht

---

2) S. „Kurfürsten".
3) S. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes (3. Aufl. S. 669).
4) Unter Hofetat wird zuweilen nur das Personale der Hofbeamten und Dienerschaft, oder nur das Budget der Einnahmen und Ausgaben am Hofe, zuweilen aber auch das Eine und das Andere verstanden.

etwas Höheres anerkennen als etwa die aus Herkommen, Mode und Willkür entstandenen Gebote einer äußerlichen Ehre, deren Beachtung selbst für das Oberhaupt eine Verbindlichkeit bleibt, der er sich vielleicht schwerer als den Forderungen der allgemeinen Sittlichkeit würde entziehen können. Dieses Gewohnheitsrecht der Ehre, wodurch für die verschiedenen Stellungen und Verrichtungen am Hofe alle Gränzen des für anständig und schicklich Geltenden schärfer abgesteckt werden, ist die Ergänzung der geschriebenen Hofordnungen. Man erinnert sich an jenen französischen Hofkoch, der sich entleibte, weil das Misrathen einer Pastete sein in der Botmäßigkeit des Königs stehendes Gewissen schwer genug drückte, um ihn zur Verzweiflung zu treiben. Auch sonst noch ist die Geschichte der Höfe reich genug nicht blos an Opfern einer strengen Etikette, sondern auch an Beispielen eines Fanatismus des Gehorsams, der, unabhängig von einer auf Ueberzeugung gegründeten Hochachtung gegen den Herrscher, ja selbst unabhängig von persönlicher Neigung und Liebe, einzig und allein in der Macht einer Gewohnheit wurzelt, die dem ganzen Leben und allen Zwecken des Lebens eine ununterbrochene Beziehung auf Eine Person oder Familie giebt.

Mit der Vermählung der spanischen Erbtochter an Philipp I., Karl's V. Vater, kam die spanische Etikette zunächst an den kaiserlichen Hof und dadurch in viele andere europäische Staaten. Zugleich wurde das Spanische die Hofsprache im kaiserlichen Hause und in den ihm zunächst stehenden Häusern. Als solche erhielt es sich daselbst von Anfang bis Ende des 16. Jahrhunderts; für das folgende Jahrhundert gaben die häufigeren Verbindungen mit Italien dem Italienischen das Uebergewicht. Als sodann unter Richelieu die französische Politik für ganz Europa maßgebend geworden war; besonders als Ludwig XIV., alle Beschränkungen der höchsten Machtvollkommenheit beseitigend, seinen monarchischen Absolutismus proclamirt und seinen Hof zum Mittelpunkte gemacht hatte, von dem aus die Fäden einer stets feiner sich ausspinnenden Diplomatie über alle Staaten sich zogen; als zugleich geistvolle Schriftsteller, um den Thron des allgewaltigen Monarchen versammelt, der französischen Sprache die höchste Ausbildung, Feile und Fügsamkeit für eine leichte und spielende Conversation gegeben hatten: verdrängte das Französische, besonders seit dem Nymweger Frieden von 1678, nicht blos das Lateinische als Staatssprache, sondern verbreitete sich auch als Hofsprache an allen europäischen Höfen, am Spätesten jedoch am kaiserlichen Hofe. In seiner anmaßlichen und ausschließenden Herrschaft behauptete es sich bis zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Auch ein neues Ceremoniel verpflanzte sich damals vom Hofe von Versailles in alle Residenzstädte des monarchischen Europa. Die Formen, die es einführte, waren zwar, der schwerfälligen spanischen Grandezza gegenüber, etwas leichter und gefälliger, aber doch immer noch beengend und abgemessen genug, wie dieses dem ernsten Ludwig XIV. entsprach, der bekanntlich so sehr auf beständige Repräsentation hielt, daß er in seinen späteren Jahren nirgends mehr als in seiner großen Perücke sich zeigen mochte. Mit dieser Neuerung wurde übrigens das schon früher herrschende Princip einer ausschließlichen Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehre mit den Regenten und mit den Gliedern ihrer Familie keineswegs aufgehoben oder gemildert, sondern erhielt vielmehr wiederholte Anerkennung und Gewähr. Unter einigen durch Nationalität oder geschichtliche Ueberlieferung bestimmten Modificationen, die namentlich dem englischen Hofleben in mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter bewahrt haben, hat sich diese französische Etikette, eine Ausgeburt des absolutesten Herrscherthums, bis in die neueste Zeit, selbst an den Höfen der constitutionellen Regenten, erhalten. Endlich bildete sich am französischen Hofe jenes ganze System der Nebenordnung und Unterordnung der Hofämter bestimmter aus, wie es noch jetzt besteht, wenn gleich in den letzten Jahrzehnten der ganze Apparat von Aemtern und Functionen weniger häufig als früher in Anspruch genommen wird. Es verlohnt sich der Mühe, hierauf mit einigen Worten einzugehen, um mit darnach zu ermessen, in wie weit das Hofleben aus dem Volksleben hervorgegangen und mit diesem verzweigt ist; oder in wie weit mit Grund von der allzu sorgsamen Zucht einer schädlichen Schmarotzerpflanze und von verderblicher Ueberwucherung die Rede sein mag.

An der Spitze des ganzen Hofwesens steht der Minister des Hauses; in Oesterreich der

Haus- und Hofcanzler. Damit ist in mittleren Staaten gewöhnlich das Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, während in den kleineren die einschlagenden Geschäfte von der höchsten Administrativbehörde oder von einem besonderen Beamten besorgt werden. Neben der Leitung des gesammten Hofwesens gehören zum Ministerium des Hauses die Hofsachen im weiteren Sinne, oder die Angelegenheiten der regierenden Dynastie, wie der Abschluß und die Handhabung der Hausverträge, der Verkehr mit auswärtigen Regentenfamilien u. s. w. Für die Besorgung der Hofsachen im engeren Sinne, oder alles dessen, was unmittelbar zum Unterhalte und Glanze des Hofes dient, ist indessen das Ministerium des Hauses nicht sowohl vollziehende als in höchster Instanz überwachende Behörde. Die höchsten Vollziehungsbeamten dafür sind die verschiedenen Oberhofchargen, deren jeder eine Reihe von Aemtern und Bedienungen untergeordnet ist. Nach ihren verschiedenen Zwecken lassen sich hiernach mehrere Classen derselben unterscheiden. Die eine Classe ist im Oberhofmeisteramte (Oberhofmeisterstabe) begriffen. Dieses hat es mit Ueberwachung und Wahrung des Ceremoniels zu thun und darum auch mit dem nicht immer leichten Geschäfte der Unterhaltung der fürstlichen Familie durch Anordnung der Lustbarkeiten und Feierlichkeiten. Dahin gehören die Präsentations-, Gratulations- und andere Couren; die Levers, Assembleen mit oder ohne Spiel, in größeren oder kleineren Cercles; die Hofconcerte und Hofbälle; die engeren Familien- und Gallatafeln; die Jagd- und Landpartieen; die Geburts-, Hochzeits- und Trauerceremonieen u. dgl. Die höchste Leitung dieser Geschäfte hat der Obersthofmeister; doch ist zur besonderen Handhabung des Ceremoniels oft ein besonderer Oberceremonieenmeister mit mehreren Untergebenen angestellt. Hier und da, wie am jetzigen französischen und spanischen Hofe, giebt es einen oder mehrere Beamte, die ausschließend die Einführung der fremden Gesandten zu besorgen haben. Wo der Hof ausgedehnter oder die Furcht vor der Langenweile größer war, hatte man wohl auch einen eigenen maître du plaisir, der jedoch zuweilen nur mit der Anordnung der Schauspiele und der außerhalb des Schlosses zu veranstaltenden Lustbarkeiten beauftragt war. Zu derselben Classe von Hofbeamten ist sodann das gewöhnliche Gefolge der Fürsten zu zählen, ihre General- und Flügeladjutanten, die einen Theil des Militärhofstaates bilden, wozu an mehreren Höfen noch außerdem besondere Ordonnanzofficiere, adelige Garden und Leibgarden gehören. Mitunter ist die Schaar dieser Generaladjutanten, sowohl der wirklich dienstthuenden als der aides de camp honoraires, beträchtlich genug; unter Anderem in Frankreich, wie denn überhaupt der Hof des Bürgerkönigs noch ein ziemlich militärisches Aussehen hat. Dieses erinnert an das frühere kriegerische Gefolge der Fürsten, das aber jetzt in moderner Weise abgekürzt und nicht viel mehr ist als ein zierlicher militärischer Rahmen von glänzenden Uniformen und geputzten Waffen, der nicht gerade mit militärischem Talente ausgefüllt sein muß. Dem Hofstaate der Gemahlin des regierenden Fürsten und zuweilen der Wittwe des Regenten steht meistens eine Oberhofmeisterin vor, unter welcher die verheiratheten oder unverheiratheten, meistens im Schlosse selbst wohnenden und einen besonderen Gehalt beziehenden Hofdamen der Fürstinnen als Gesellschafterinnen dienen. Sie theilen sich zuweilen in eine erste Classe der Ehrendamen oder Staatsdamen, in England ladies of the bedchamber, und in eine zweite der Palastdamen. Den ersten Rang unter allen Hofdamen hatte am französischen Hofe die dame d'atour. Mitunter sind noch besondere Hoffräulein (Ehrenfräulein) angestellt, die im Range niedriger als die Hofdamen stehen.

Wäre das mittelalterliche Institut der Hofnarren, das nicht blos für einen besonderen Abschnitt der Culturgeschichte, sondern auch zur schärferen Contrastirung älterer und neuerer Zeit überhaupt von so großem Interesse ist, nicht schon vor Ausbildung der jetzigen Hierarchie der Hofämter verschwunden, so hätte man diese eigenthümliche Art von Beamten gleichfalls zum Oberhofmeisterstabe zählen müssen. Jahrhunderte lang fanden sie sich an allen weltlichen und geistlichen Höfen, und man darf wohl behaupten, daß erst der unergötzliche Ernst eines strengen Ceremoniels den privilegirten Vertreter des freien und ungebundenen Scherzes, daß endlich der Ceremonieenmeister den Hofnarren verdrängt und seine Stelle eingenommen hat. Ueber ihre Entstehung sind gelehrte Forschungen angestellt worden und mannigfache ziemlich überflüssige Conjecturen zum Vorscheine ge-

kommen. Eine eigene „Geschichte der Hofnarren" hat Flögel (Leipzig und Liegnitz, 1789) hinterlassen. Shaftesbury leitete ihren Ursprung aus dem Despotismus der Großen, Addison und Home aus dem Stolze der Menschen. Die letztere Ansicht läuft beiläufig auf die naive Offenbarung hinaus, die der humoristische Dichter des „gestiefelten Katers" dem Könige in den Mund legt[5]). Zu allen Zeiten hat übrigens das Talent, durch Witz und Neckereien Andere zu erheitern, so wie die Resignation, sich selbst zum Besten zu geben, ihre Anerkennung gefunden. Namentlich reicht nach den verschiedensten Zeugnissen der Gebrauch an Höfen, sich besondere Lustigmacher zu halten, in ein fernes Alterthum, in die Zeiten der beiden Dionyse, Alexander's des Großen und der ersten römischen Kaiser hinein. Auch der Lustigmacher in Xenophon's Gastmahle, die griechischen und römischen Parasiten, die Lessing in seiner Dramaturgie mit dem Harlekin der Neueren vergleicht; selbst die cynischen und stoischen Philosophen an den späteren Kaiserhöfen des römischen Reiches, die nicht selten den natürlichen Narren unter der Maske des Philosophen verbargen, wie die Hofnarren den natürlichen Philosophen unter der Maske des Narren — sie Alle gehörten zu jener großen Schaar der freien Künstler, die ihre Existenz auf das Vergnügen und die Unterhaltung gründen. Aber erst das Mittelalter, das alles im gesellschaftlichen Leben Vorfindliche gliederte und zu tastbaren Formen ausprägte, hat jene freie Kunst zu einem gleichsam zünftigen Gewerbe, wenigstens zu einem förmlichen Lebensberufe und einer besonderen Art von Hofdienst gemacht. Vorzüglich in Frankreich wurde es mit der Ernennung zum fou du roi en titre d'office, wie hier die eigens bestallten Hofnarren hießen, sehr förmlich genommen. Doch war von keinem ausschließenden Vorrechte einer Narrheit von Amts wegen für das männliche Geschlecht die Rede; denn mitunter kamen auch Hofnärrinnen vor, wie am Hofe Heinrich's IV. von Frankreich und an einem sächsischen Fürstenhofe im Anfange des 18. Jahrhunderts. Die eigentlichen Hofnarren kamen nach den Kreuzzügen auf. Darum haben Einige hierin eine dem Oriente entlehnte Sitte erblicken wollen. Andere wollten ihren Ursprung mit dem Verfall der Troubadours und Minnesänger im 13. und 14. Jahrhunderte in Zusammenhang bringen, weil damals manche Dichter mit Talent für das Komische durch die Noth gezwungen worden seien, an den Höfen ein Unterkommen zu suchen.

Einem noch ganz rohen Geschmack entsprach es, daß man sich durch Neckereien gegen Halbverrückte und an dem Unsinne ergötzte, den diese erwiderten; oder daß man sich monströse Zwerge in seltsamen Trachten, sogar widerlich Verwachsene zur Seite stellte, um sie den eigenen körperlichen und geistigen Vorzügen zur Folie dienen zu lassen. Dann aber nahmen auch kluge Männer, um der Vortheile der Stellung willen, die Miene der Thorheit an. So wurden die Hofnarren in späterer Zeit mehr activ und passiv zugleich, und eben sowohl Schützen mit den Bolzen des Witzes als Zielscheiben des Spottes und Hohnes der Fürsten und des Hofgesindes. Man verlangte von ihnen, daß sie, wie John Falstaff, nicht blos selbst witzig, sondern auch Ursache waren, daß sich Andere witzig zeigen konnten. In diesem Sinne äußerte Karl's V. Rath, Doctor Lamprechter, jeder Fürst müsse eigentlich zwei Narren haben, einen, den er vexire, und den anderen, der ihn vexire. Für die Hofnarren erfand der deutsche Volkswitz bald eine Menge von Namen, als Hofgecken, Hofschnakenmacher, Possenreißer, Schalksnarren, Freudenmacher, lustige, kurzweilige oder Tischräthe u. s. w. Auch war man bald auf ein auszeichnendes, buntscheckiges Aeußere für sie bedacht. Auf dem geschorenen Kopfe hatten sie die meist bunte Narrenkappe, Gugel, Kugel, Kogel u. s. w. genannt von cucullus, einer Art runder Mützen, die aber im früheren Mittelalter auch sonst gebräuchlich waren und darum vom 15. Jahrhunderte an für die Hofnarren mit drei Eselsohren, auch wohl mit einem Hahnekamme ausgeschmückt wurden. Als dann bei der gewöhnlichen Tracht der Ritter und Hofleute die Schellen außer Mode kamen[6]), trugen sie die Hofnarren an Kappe, Wams, Schuhen oder um ihren großen Halskragen. Nach Erasmus von Rotterdam

5) S. L. Tieck's Schriften Bd. V. S. 228.

6) In dem halb deutschen, halb lateinischen Kirchenliede des Petrus Dresdensis von 1410 heißt es noch: „Da die Schellen klingen in regis curia."

waren diese Schellen zugleich ein Abglanz des Majestätsnimbus, der selbst die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Hofnarren heiligte; eine Art von Warnungsglocken und ein Zeichen, daß sie, wie weit sie das Privilegium der Narrheit ausdehnten, von Niemandem beleidigt werden durften. Endlich hatten sie als Scheinwaffe den Narrenkolben (marotte), der wohl anfangs nur ein Rohrkolben von der gewöhnlichen Schilfpflanze (Typha L.) war, die beim Volke noch jetzt das „Narrenscepter" heißt, später aber in eine lederne, mit einem Narrenkopfe versehene Keule sich verwandelte. Der Charakter der Scherze dieser Hofnarren war natürlich nach ihrer Individualität und nach der ihrer Fürsten, aber auch nach der Nationalität sehr verschieden. So waren die Lustigmacher am französischen Hofe, wie ein Brusquet und Angely, zum Theil sehr gewandte Hofleute und geistreich elegante Erzähler. In England war der King's fool Heinrich's VIII., J. Heywood, zugleich als ein fruchtbarer dramatischer Schriftsteller und als Epigrammatist bekannt; so wie auch Serggan, der „famous jester" der Königin Elisabeth, seinen eigenthümlich britischen Humor hatte. Von gröberem Schrot und mitunter derb zotenhaft waren die Narren an den deutschen Höfen. Nur der lustige Rath Maximilian's I., Kunz von Rosen, stand auf höherer Stufe und war so sehr durch Anhänglichkeit an den Kaiser als durch seinen die politischen Verhältnisse oft so hell beleuchtenden Witz bekannt. Als ächt deutscher Typus erscheint der bekannte Klaus der Narr, oder Klaus von Ranstat, der nach einander an 5 sächsischen Fürstenhöfen amtirte und dessen Leben und Schwänke zahlreiche Auflagen erlebten. So hoch stand sein grobkörniges Salz im Werthe, daß im Inventarium über eine Erbschaft sächsischer Fürsten sein Besitz auf nicht weniger als 80,000 Thaler angeschlagen wurde[7]). Das Institut der Hofnarren erhielt schnell große Ausdehnung, artete aber mehr und mehr aus. Fast jeder Edelmann wollte ihrer einen oder selbst mehrere haben. Auch ließen sich Viele von irgend Jemandem den Titel „Narr" geben und durchzogen unter dieser schützenden Firma, mancherlei Unfug verübend, das Land, so daß selbst der Reichstag von 1495—1575 sich veranlaßt sah, durch mehrere Anordnungen das Narrenwesen in gemessene Schranken zu weisen und besonders gegen die bloßen Titularnarren Verbote zu erlassen. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschwanden die Hofnarren, als die neuere französische Hofsitte allgemeiner wurde. Nur im russischen Reiche, das überhaupt die verschiedenen Phasen des Bildungsganges der europäischen Monarchie am Spätesten durchlief, dauerte noch ihre gute Zeit. Unter Peter dem Großen, der ihrer im Ganzen beinahe hundert, oft zwölf auf einmal hatte und der so besonderes Gefallen am Classificiren fand, waren sie förmlich in Classen eingetheilt: in wirklich Geistesschwache oder Verrückte, die aus Mitleid unterhalten wurden; und nach mehreren Abstufungen in Narren zur Strafe, weil sie sich entweder in ihren früheren Aemtern Thorheiten hatten zu Schulden kommen lassen, oder weil sie sich närrisch gestellt, um sich einer Ahndung zu entziehen, oder weil sie ohne Nutzen in fremde Länder gegangen waren[8]). Selbst die Kaiserin Anna hatte noch 6 Narren, worunter der schon von Peter dem Großen zum Könige der Samojeden ernannte portugiesische Jude da Costa; die Meisten aber waren Große des russischen Reichs, wie der Fürst Gallitzin, der ohne Erlaubniß im Auslande die Religion gewechselt, und der lustige Fürst Wolchonsky, dem man den Titel eines Aufsehers der kaiserlichen Windhunde gegeben hatte. Auch geistvolle und zum Theil gelehrte Männer, die durch treffenden Witz und heitere Laune das Ergötzen des einen oder anderen Hofs wurden, wie der bekannte Philolog und Hofpoet Taubmann und der kursächsische Generallieutenant Kyau; oder pedantische Gelehrte, die sich unwillkürlich einem Hofe zum Besten gaben, wie unter Friedrich Wilhelm I. von Preußen der bekannte von Gundling, werden nicht selten, aber mit Unrecht, unter die Zahl der bestallten Hofnarren gerechnet. Wenn diese übrigens bei den Fürsten abkamen, so wollte doch noch das Volk bei festlichen Aufzügen und selbst bei feier-

---

7) Klüber a. a. O. S. 670. b.

8) Wie sehr die Narrheit am Hofe Peter's des Großen ins Große und Grobe getrieben wurde, darüber vergl. u. A. „Geschichte des Groteskkomischen" von Flögel. Leipzig und Liegnitz, 1788. S. 245 u. f.

lich religiösen Handlungen seine besonders privilegirten und verpflichteten Narren haben. Unter Anderem war dieses noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei einer Procession in Brüssel der Fall, ob man gleich die Sache nicht mehr so sehr ins Große trieb, wie am Narrenfeste, Eselsfeste und bei anderen mittelalterlichen Possenspielen an christlichen Festen, wodurch sich früher Volk und Geistlichkeit die Religion pikant gemacht hatten [9]).

Die Hofnarren in ihrem bunten Thorengewande, diese Vermittler zwischen den Fürsten und der stets so hofscheuen Wahrheit, hatten gewiß einen heilsamen Einfluß in einer Zeit, wo es der Volksstimme bei dem völligen Mangel oder der geringen Ausbildung der Presse an einem Organe fehlte, um vernehmlich bis zu den Ohren der Herrscher zu dringen. Das eigentlich Charakteristische bei diesem Institute bleibt aber immer, daß auch hier ein förmlich Organisirtes, ein besonderer Stand mit eigenen Vorrechten und Verbindlichkeiten, gegründet war. Es war damit, ganz im Geiste des Mittelalters, eine Art Aristokratie der Narrheit geschaffen, wenn gleich das Narrenscepter nur durch eigenthümliches Verdienst erworben werden konnte. Von einer solchen organisch versuchten Ausscheidung eines besonderen Elements der Thorheit aus dem strengen Ernste des Lebens weiß die neuere Zeit Nichts mehr. Mit der Abschaffung so mancher Privilegien ist auch das frühere Vorrecht der Narrheit ein Recht Aller geworden; auch hierin wurde die Aristokratie durch die Demokratie verdrängt. Aber wenn gleich die Thorheit nicht mehr als ein halbzünftiges Geschäft erscheint, sondern, einer freien Concurrenz anheimgegeben, vielleicht sich mehr und mehr verdünnt hat, so konnte sie doch nicht aus dem Leben selbst heraus und mag dieses nur desto mehr in allen seinen Theilen durchdrungen haben. Darum ist eine trübe Mischung entstanden, wie sie in der jetzigen Periode der Gährung nicht anders möglich ist; und eine Alles zersetzende und in Zweifel stellende Ironie, die doch meist nur ein graues und unerquickliches Justemilieu zwischen Ernst und Scherz ist. In diesem Sinne hatte Jean Paul so treffend gesagt: „Der wahre Scherz fehlt uns nur aus Mangel am wahren Ernste." Das Mittelalter dagegen hatte seinen keckſten Scherz neben dem heiligsten Ernste. Wie sehr ein fortdauernder Kampf der persönlichen Gelüste und Interessen die Oberfläche des Lebens stürmisch bewegte, so hatte es doch seinen unerschütterlich festen religiösen und politischen Glauben an die einmal gewordenen Institute der Kirche und des Staats. Auf diesem festen Grunde konnte die ausgelassenste Laune desto freier ihre farbigen Schwingen entfalten. Jetzt aber ist das Amt der Hofnarren schon darum unmöglich geworden, weil zwei politische Hauptparteien sich entgegenstehen; weil es sich im Staate um Sein oder Nichtsein von gar manchen früher für unantastbar geachteten Stellungen und Zuständen handelt; weil man am Hofe glauben würde, selbst in jedem freimüthigen Scherze einen Mangel der ängstlich geforderten Ehrerbietung, einen Angriff auf die sorglich bewachten Vorrechte und eine versteckte politische Feindschaft zu entdecken. Und doch war es so übel nicht, da es selbst an den Höfen noch Leute gab, die nicht blos, wie Lichtenberg sagt, vom Wahrsagen, sondern auch vom Wahrheitsagen leben konnten; da man den Fürsten ihre lustigen Räthe, die Vertreter der Speech-Freiheit, noch nicht genommen und dem Volke das Gegentheil der Preß-Freiheit gegeben hatte.

Einer zweiten Classe von Hofämtern, dem Oberkämmereramte, steht der Oberst- oder Oberkammerherr vor. Er ordnet und beaufsichtigt den meistens nach einem Turnus stattfindenden Dienst der ihm untergebenen Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Pagen. Es liegt im Berufskreise dieser Beamten, ihren Herrn theils Gesellschaft, theils die nicht ganz gemeinen Handreichungen zu leisten. Sie sind sublimirte Bediente, die nach einem strengen Gebote der Etikette dem Adel angehören müssen. Zum Zeichen, daß ihnen das Vertrauen der Herrschaft die Zimmer derselben geöffnet hat, tragen die Kammerherren im Dienste auf der rechten Seite oberhalb der Rockschöße einen goldenen Zierrath, den sogenannten Kammerherrenschlüssel. Regelmäßig speist der dienstthuende Kammerherr an der herrschaftlichen Tafel; bei außerordentlichen Festen aber hat er an der nur von fürstlichen Personen besetzten Gallatafel hinter dem Stuhle des Fürsten

9) S. Flögel, a. a. O. S. 159 u. f.

zu stehen und die Speisen zu reichen [10]). Selbst die Speisen, die in abgemessener Reihe durch die Hände der Lakaien, Pagen und Kammerherren in die des Hofmarschalls gelangen, der sie zerlegt, haben also gleichsam symbolisch eine Reihe von Rangstufen zu durchlaufen, ehe sie die Lippen der Höchststehenden berühren. Meist sind die Kammerherren nicht besoldet, oder doch nur die ältesten oder die wirklich dienstthuenden. Eine Zeit lang suchten die Kurfürsten in der Ernennung von Kammerherren ein besonderes Prärogativ vor den übrigen altfürstlichen Häusern des deutschen Reichs, wogegen sich aber diese zu Nürnberg im Jahr 1700 ausdrücklich verwahrten, „weil zwischen den Kurfürsten und Fürsten des Reichs keine weitere Distinction, als was die Kur anbelange, zu machen sei, und daß auch die Reichsfürsten um so mehr dergleichen Chargen bei ihren Höfen zu introduciren hätten, damit den Kurfürsten Nichts nachgegeben und auch hierin sich ihnen gleich aufgeführt werde [11])." In weiterer Rangfolge abwärts stehen zunächst den Kammerherren die Kammerjunker, als deren Assistenten; die Hofjunker, zu kleineren Bedienungen bestimmte junge Adelige von 12—18, am früheren sächsischen Hofe aber wohl auch von 40 Jahren; die früher in besonderen Unterrichtsanstalten erzogenen Pagen oder Edelknaben, die jedoch um der Kostspieligkeit solcher Anstalten willen in neuerer Zeit meist abgeschafft und durch gewöhnliche Lakaien ersetzt wurden. Nur zur Bedienung vornehmer Fremden bietet man auch jetzt noch, als Ersatz dieser Pagen, junge Edelleute aus Cadettenhäusern und anderen Militärschulen zu außerordentlichen Hofdiensten auf. Analog mit dem Hofstaate der regierenden Fürsten haben deren Gemahlinnen oder Wittwen in ihrem meistens abgesonderten Hofstaate Kammerdamen und Kammerfräulein, zuweilen auch dienstthuende Kammerherren; während die nicht regierenden Prinzen gewöhnlich statt der Kammerherren Hof- oder Gesellschaftscavaliere haben. Sind fremde Regenten auf Besuch am Hofe, so fordert es die Etikette, daß ihnen die Dienste von Kammerherren angeboten werden.

Die Aufsicht und Handhabung der Oekonomie des Hofes liegt dem Hofmarschallsstabe ob. Ein Oberhofmarschall, in England Lord Steward, und an größeren Höfen mehrere Hofmarschälle, haben in höchster Instanz über Reinlichkeit und Ordnung im Hauswesen zu wachen, über Hofkellerei, Küche und Conditorei, auch wohl über die Hofgärtnerei und das ganze in diesen Zweigen angestellte Personale. Meistens sind auch dem Oberhofmarschalle die Kammerdiener untergeordnet, so wie der ganze Haufen der Hoflakaien und niederen Dienerschaft. Endlich gehört zu den Oberhofchargen der Oberstallmeisterstab, mit seinen Ober-, Reise- und Unterstallmeistern u. s. w. bis zu den Stallknechten und Stalljungen herab; und öfter ein Hofjagddepartement mit seinen Oberhofjägermeistern, Jagdjunkern, Büchsenspannern, Hofjägern und Wildmeistern. Zwischen den von Adeligen besetzten Hofchargen der verschiedenen Departemente und dem niederen Dienstpersonale stehen gewöhnlich noch einige Hof-, Jagd- oder Stallfouriere. An größeren Höfen hat jeder der verschiedenen Geschäftszweige eine besondere Canzlei und eine Hofbuchhalterei zur Verwaltung der Hofcasse, woraus unmittelbar die Ausgaben des Hofes bestritten werden und wohin sowohl das Einkommen aus dem Schatullgute fließt, als auch Alles, was der Fürst aus nicht privatrechtlichem Titel bezieht. An kleineren Höfen besteht für das ganze Hofwesen eine Hofcanzlei mit Hofsecretären, Canzlisten und Copisten; und für die Hofcasse ist zuweilen ein besonderer Hofcassirer oder Hofcasseverwalter angestellt.

Diese Oberhofchargen mit dem ganzen ihnen untergeordneten Personale bilden den engeren und eigentlichen Hofstaat. Im weiteren Sinne aber umfaßt er noch eine große Menge von Berufszweigen, Aemtern und Stellen [12]). Es gehören dahin Oberhof-

10) Am alten französischen Hofe mußte auch Derjenige, bei dem sich der König zu Gaste geladen hatte, den Kammerherrn machen und hinter dem Stuhle des Monarchen stehend diesem die Speisen reichen. (S. Mémoires etc. par le Comte de Ségur. Paris, 1824. T. 1. p. 31.)

11) S. J. F. von Moser's Hofrecht. Frankf. u. Leipz., 1755.

12) Am zahlreichsten ist wohl am kaiserl. österreichischen Hofe der innere und äußere Hofstaat, der aus einem Personale von beiläufig 4800 Individuen besteht.

meister und Erzieher, Gouvernanten und ihre Gehilfen und Gehilfinnen zur Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen; Hofgeistliche, Hof- und Leibärzte, Hof- und Leibchirurgen; Hoffiscale, zur Wahrung der Rechte des Hofes und zur juristischen Vertretung der Hofbeamten; Hofagenten, zur Besorgung der Lieferungen an Hof, was jedoch öfter ein bloßer Titel ist; Hofbaubeamte; hier und da auch wohl Hofdichter[13]); und zahlreiche Angestellte an den mit den Höfen in engerer oder weiterer Verbindung stehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Instituten, als Hoftheatern, Hofcapellen oder Kammermusiken, Kunstsammlungen, Hofbibliotheken ꝛc.[14]). Eine besondere Wichtigkeit hatte während längerer Zeit der Hofclerus durch seinen großen Einfluß auf die Regenten. Schon früh, im neunten Jahrhunderte, errichteten diese und der hohe Adel häufig eigene Hofcapellen (Schloßkirchen) mit besonderen Hofgeistlichen (Hofcapellanen); aber erst nach manchen Schwierigkeiten gestatteten die Päpste zu Ende des 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Fürsten, sich ihre Hofbeichtväter auszuwählen, an der Stelle der früher dazu verordneten Bischöfe. Anfangs erhielten Mönche verschiedener Orden die Stellen der Beichtväter an den fürstlichen Höfen, bis sich später die Jesuiten derselben fast ausschließend zu bemächtigen und hierdurch in einer Zeit, wo noch weit Mehr von der Person der Regenten und ihren Umgebungen abhing, zu so großer Bedeutung zu gelangen wußten. Mit der Stelle der Beichtväter war und ist häufig noch jetzt an katholischen Höfen das Amt eines Almoseniers verbunden. Nach der Reformation wurden aus den Beichtvätern Oberhofprediger und Hofprediger, denen zugleich die Seelsorge für die ganze Hofgemeinde übertragen wurde. In kirchlicher Beziehung gehören zu dieser Hofgemeinde auch die besonderen Hofgewerke und Hofhandwerker. Diese sind hier und da noch von einigen Abgaben und Lasten befreit; auch werden ihnen wohl sonst noch einige Begünstigungen zu Theil. Häufig besteht jedoch ihre Auszeichnung nur im Namen, und seltsam genug sind oft die an manchen deutschen Höfen noch jetzt gebräuchlichen Titel von „Leibschneidern", „Hofhühneraugenoperateuren" und dergleichen, die man als wohlfeiles Mittel zum Kitzel der Eitelkeit ersonnen hat. Mehr in früherer Zeit als gegenwärtig, wo der fürstliche Aufwand großentheils aus festen Civillisten bestritten wird, hier und da aber auch jetzt noch sind die Höfe mit einem Theile ihres Unterhalts auf die Dienste und Lieferungen besonders verpflichteter Bauern angewiesen, so daß der Hofstaat in seiner weiteren Ausdehnung, einen Theil aller Stände und Classen der Gesellschaft in sich aufnehmend, in Wahrheit einen Staat im Staate bildet. Auch alle Ritter- und Damenorden zählt man in so fern zum Hofstaate, als die Beamten und Mitglieder derselben schon als solche für verpflichtet gelten, wenigstens bei außerordentlichen Feierlichkeiten den Glanz der Höfe zu vermehren. Nächstdem unterscheidet man die eigentlichen Verdienstorden von den Hoforden, indem die letzteren, wobei schon dem Grundsatze nach das Verdienst nicht besonders berücksichtigt wird, als bloße Hofehren und aus rein persönlicher Gunst der Monarchen verliehen werden. In Rußland, wo übrigens nach den in diesem Reiche herrschenden allgemeinen Principien die Hoffähigkeit nicht sowohl von der Geburt als von Amt und Rang abhängt, giebt es nicht weniger als fünf solcher Hoforden. In Oesterreich werden das im Jahre 1430 gestiftete goldene Vließ, so wie an Frauen der Sternorden, in Preußen der schwarze Adlerorden und die ersten Classen des rothen als Hofehren verliehen[15]).

Noch giebt es mehrere Behörden und Aemter in Deutschland, die früher zum Hofe

---

13) Das Amt der Hofdichter, die gewöhnlich noch eine andere Hofstelle bekleideten, wurde nach dem Mittelalter üblich, als der seiner eigenen Poesie entkleidete Adel sich mit dieser überhaupt nicht mehr befassen mochte. Nicht selten gaben sich die Hofpoeten zu Lustigmachern her.

14) Die mehreren hier genannten Hofämter sind bald der einen, bald der anderen Oberhofcharge untergeordnet, wie z. B. am Wiener Hofe die Hofbibliothek und Hofmusik dem Obersthofmeisterstabe; dagegen das Naturalien- und physikalische Cabinet, die Gemäldegallerie und das Hoftheater dem Stabe des Oberstkämmerers. Oft sind dafür besondere Directionen errichtet.

15) Zu vergl. Klüber a. a. O. S. 671.

gehörten, als Civil-, Militär- und Hofstaat in einander verschmolzen und dieser selbst eine wandernde Staatsverwaltung war. Jetzt aber erinnert meistens nur der Name an das frühere Verhältniß. Nach uraltem Herkommen und Sitte hatten die Regenten selbst das Recht und die Pflicht einer obersten Leitung der Justizverwaltung. So war das kaiserliche Hofgericht das unmittelbar vom Kaiser abhängige und von ihm persönlich oder von seinem Pfalzgrafen oder Hofpfalzgrafen präsidirte Gericht am jedesmaligen Hoflager. Später fixirten sich diese kaiserlichen Hofgerichte in dem Reichskammergerichte, das außerhalb der kaiserlichen Residenz gegründet wurde, da eine fortschreitende Gliederung des Staatsorganismus zur Trennung der Justiz vom Hofe führte. Doch bestand noch in der schwäbischen Reichsstadt Rottweil, als eine den Reichsgerichten untergeordnete Instanz, bis zum Jahre 1806 ein kaiserliches Hofgericht, wofür Maximilian II., nach dem Muster der Kammergerichtsordnung von 1555, im Jahre 1572 die jüngste Hofgerichtsordnung erlassen hatte. Theils nach Herkommen, theils nach ausdrücklichen Reichsgesetzen [16]) wurden nach dem Muster des Reichskammergerichts in den einzelnen Gliederstaaten solche von ständigen Beamten dirigirte Hofgerichte errichtet. Da jedoch der den Fürsten zunächst stehenden Behörde, dem Hofrathe oder der Regierung, meistens noch die Criminaljustiz und in Civilsachen eine Entscheidung in höchster Instanz blieb, so kamen in mehreren deutschen Staaten die Hofgerichte in die Stellung von Mittelgerichten und blieben darin, selbst nachdem die vollständige Trennung der höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden erfolgt und zugleich für die Criminalsachen ein fester Instanzenzug angeordnet war [17]). In anderen Staaten Deutschlands verschwand der Name „Hofgericht", und es kamen für die Mittelgerichte andere Bezeichnungen auf, als Appellationsgericht, Oberlandesgericht, Justizcanzlei rc.; nur im Großherzogthume Baden heißt noch jetzt das höchste Gericht Oberhofgericht. Aehnliche Umwandlungen erfuhr die Bedeutung des Worts „Hofrath", der ursprünglich ein vom Fürsten in Regierungssachen zu Rath gezogener Rechtsgelehrter, dann aber eine dem Regenten unmittelbar untergeordnete allgemeine Verwaltungs- und Justizbehörde war. Später blieb dieser Name nur noch da und dort den Finanz- und Regierungscollegien oder den einzelnen Mitgliedern derselben, oder kam als bloßer Titel, besonders für Gelehrte, in Gebrauch [18]). Ganz übereinstimmend mit dem Wortlaute hatte man im Mittelalter unter „Hofkammer" das zur Aufbewahrung des dem Fürsten gehörigen Geldes bestimmte Zimmer, in der Folge aber häufig die oberste Behörde verstanden, der die Verwaltung des Privateinkommens des Regenten anvertraut war; so wie endlich in einigen deutschen Ländern das Collegium, das die Einkünfte des Staates unter Aufsicht des Finanzministeriums zu administriren hat. In neuerer Zeit ist der Ausdruck Hofkammer fast überall abgekommen und hat nur in wenigen Ländern sich erhalten, wie in Oesterreich, wo noch eine allgemeine Hofkammer besteht.

Die Errichtung und Einrichtung des Hofstaates hängt von dem Willen des Souveräns ab [19]). In Deutschland aber steht das Recht, einen Hofstaat zu halten, außer den Regenten und den selbstständigen Gliedern ihrer Familien, zugleich den Standesherren zu, wie denn die für ihre staatsrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich maßgebende bairische Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich von ihren Hofdienern spricht. Was sodann die rechtliche Stellung der zum Hofe Gehörigen selbst betrifft, so haben diese noch in mehreren Staaten einen sogenannten befreiten Gerichtsstand, woher auch der Name „Hofbefreite" kommt [20]). Durch die ganze Geschichte des deutschen Rechts sehen wir das Princip eines Gerichts durch Gleiche festgehalten, und als sich die

---

16) Reichsabs. v. 1570 §. 68. Reichsdep.-Abs. v. 1600 §. 15.

17) Im Königreiche Sachsen bestand bis zum Jahre 1835 zu Leipzig unter dem Namen Oberhofgericht ein solches Mittelgericht.

18) Ueber Reichshofrath so wie Hofkriegsrath s. „Justizverfassung" und „Oesterreich".

19) Klüber a. a. O. S. 327.

20) Im engeren Sinne versteht man unter „Hofbefreiten" die mit einem solchen privilegirten Gerichtsstande begünstigten Hofhandwerker.

Volksmasse in schärfer gesonderte Stände und Classen zerlegte, entstanden um so zahlreichere Arten von Gerichten. Aber nach demselben Gange der Entwickelung, der mit der factischen zugleich die rechtliche Bedeutung einer Trennung in einzelne Stände verwischte und diese mehr und mehr in einander verschmolz; der die frühere ständische Verfassung da und dort verdrängte und die sogenannte Repräsentativverfassung an ihre Stelle setzte; der den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit im Gegensatze des Vorrechts zum Bewußtsein der neueren Zeit und wenigstens theilweise zur Anerkennung brachte — ganz nach demselben Bildungsgange müssen auch jene sogenannten privilegirten Gerichtsstände wegfallen, ohne daß hiermit der uralte Rechtsgrundsatz des Gerichts durch Gleiche selbst wegfällt, welcher vielmehr jetzt nur, nach dem veränderten Gehalte unseres Volkslebens, eine veränderte Anwendung finden soll. Und so sind denn wirklich in den meisten constitutionellen deutschen Staaten, die auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit fußen wollen, jene früheren privilegirten Gerichtsstände für die Mitglieder besonderer Hofgemeinden endlich aufgehoben worden.

Nach einem weiteren Gesetze der Entfaltung des Staatsorganismus mußten sich die Staatsämter mehr und mehr von den Hofämtern abscheiden. Diese fortschreitende Emancipation des Staates vom Hofe zeigt sich in Deutschland auch in einem veränderten Sprachgebrauche. Es ist noch nicht gar lange, daß die Staatsbürger, namentlich aber die Staatsdiener, den Regenten sehr allgemein und vorzugsweise als den „Herrn" bezeichneten und so mit den Hofdienern in wesentlich gleiche Kategorie sich stellten, indem sie mehr auf eine Abhängigkeit von der Person des Regenten hinwiesen als von der Gesammtheit und den Gesetzen, wodurch diese beherrscht wird. Diese Terminologie der Unterwürfigkeit, die an ein ähnliches Verhältniß wie an das des Knechts zu seinem Hofherrn erinnerte, ist in neuerer Zeit noch nicht völlig, aber doch beinahe verschwunden. Aus demselben Grunde hat das Princip, daß „Hofdiener keine Staatsdiener sind", eine weitere Geltung erhalten müssen[21]). Hiernach können in constitutionellen Staaten die Hofdiener, den Volksvertretern gegenüber, nicht derselben Verantwortlichkeit wie die Staatsdiener unterliegen. Ist indessen ein Theil der Civilliste zu einem besonderen Zwecke verwilligt, dessen Erfüllung nicht blos ein Privatinteresse des Regenten, sondern zugleich ein allgemeineres Gesellschaftsinteresse berührt, wie z. B. zur Erhaltung und Ausdehnung einer dem Publicum geöffneten Hofbibliothek, so kann der Minister des Hauses für die zweckmäßige Verwendung verantwortlich gemacht werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die im Allgemeinen stets zur Erhaltung eines gewissen Glanzes und einer für zweckmäßig gehaltenen Repräsentation verwilligte Civilliste nicht ausschließend oder großentheils in anderer Weise, wie etwa zur Vergrößerung des Privatvermögens des Fürsten, benutzt werden dürfte, und daß auch in dieser Beziehung der Minister des Hauses einer gewissen Verantwortlichkeit unterliegt. Sodann läßt sich wohl behaupten, weil doch immer die Stellung des Fürsten und seiner Umgebung mit Rücksicht auf das Interesse des Landes festgesetzt ist, daß in Deutschland die Bestimmung früherer Reichs- und Landesgesetze, wornach Staatsbürger vor Fremden bei Besetzung der Hofämter ein Vorrecht haben sollen, noch jetzt zur analogen Anwendung kommen könne, und daß in constitutionellen Staaten ein offenbarer Misbrauch in dieser Beziehung das verfassungsmäßige Einschreiten der Repräsentanten rechtfertigen würde. Aus demselben Grunde sind die Hofbeamten zwar nicht als Staatsdiener, aber doch in mancher Beziehung als öffentliche Diener anzusehen. Darum kann von ihnen eben sowohl wie von Gemeindebeamten das crimen de residuis begangen werden[22]). Endlich ist an den Höfen, nach Herkommen und Brauch, den Oberhofchargen eine ausgedehntere Polizeigewalt über ihre Untergebenen eingeräumt, als sie ein Hausvater durch einfache Hausordnungen Einem oder Einigen seiner Privatdiener einräumen könnte. Was aber die sonst noch behaupteten Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Hofdiener und Privatdiener betrifft, so sind sie nur Folge der eigenthümlichen Natur des Hofdienstvertrages und der Absicht, die hier-

21) Klüber a. a. O. S. 659.
22) Martin, Lehrb. des gem. deutschen Criminalrechts 2. Aufl. §. 230. Anm. 5.

nach auf Seiten der Contrahenten unterstellt werden muß. Namentlich ist hierbei von Einfluß, daß wenigstens ein Theil der Hofbeamten, anders wie das gewöhnliche Gesinde, den Gebrauch seiner Kräfte auf Lebenszeit vermiethet, wodurch unter Umständen, bei Dienstentlassungen so wie bei unverschuldetem Eintritte von Dienstunvermögen, ein Anspruch auf Ersatz oder Pension begründet wird.

Wie die rechtliche Stellung der Hofbeamten sind auch die Hofverfassungen und selbst die Hofordnungen im ganzen christlich monarchischen Europa wesentlich dieselben, so groß übrigens der Unterschied zwischen der Verfassung und Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sein mag. Dieser letztere Unterschied beruht wenigstens zum großen Theile auf Naturgründen, und die Natur ist in ihren Erzeugnissen immer mannigfaltig. In weit höherem Grade sind dagegen die Verfassungen und Ordnungen der Höfe ein Product der Willkür, und so weit diese waltet, wird Einförmigkeit möglich. So hatte sich das Hofleben durch allseitig bereitwillige Nachahmung erst in die zu Madrid und dann in die zu Versailles ausgehöhlten Formen einpassen lassen. Nur versteht es sich, daß sich der Hofstaat wenigstens auf die Dauer nach dem Einkommen der Hofhaltenden richten muß, und daß namentlich an den Höfen der kleineren Fürsten oder der Prinzen und Prinzessinnen aus Seitenlinien mehrerlei Functionen denselben Hofbeamten übertragen sind. Auch finden sich selbst an den größeren Höfen mehrfache Abweichungen in der Vertheilung der Amtsbefugnisse unter die einzelnen Oberhofchargen. Dieses Alles betrifft jedoch keine wesentlichen Verschiedenheiten, und so sehr hat vielmehr der Trieb der Nachahmung selbst die kleineren Höfe beherrscht, daß wir fast überall dieselbe Lebensweise sich wiederholen sehen, zuweilen in so verjüngtem Maßstabe, daß sich der unbefangene Beobachter dieses feierlichen Ernstes im Kleinlichen eines komischen Eindrucks nicht erwehren mag. Darum war namentlich in Deutschland, wo die Multiplication der Brüche von Höfen und Hofhaltungen am Weitesten ging oder geht, die Schilderung des Hoflebens in den kleineren Staaten von jeher ein sehr natürlich sich darbietendes Hauptthema der geistvollsten Satyriker unserer Nation. Und in Folge dieser ängstlich kleinlichen Sorgfalt, sich das ganze Leben nach spanischem oder französischem Schnitte einzurichten, ist es gekommen, daß, wie jeder besondere Hof einen Staat im Staate bildet, so auch alle Hofstaaten Europas eine sehr gleichartige Bevölkerung von Hofleuten umfassen, bei welchen das eigenthümlich nationale Gepräge mehr als bei jeder anderen Classe der Gesellschaft verwischt ist und welche, in alle Länder zerstreut, sich durch Lebensweise, Sitten und Ansichten einander ähnlich sind. Nur beruht die Aehnlichkeit auf einer unterwürfigen Verzichtleistung auf jedes nationale Gepräge nach den Geboten eines tyrannisch einförmigen Herkommens.

Es ist nicht ohne Interesse und dient zur Versinnlichung des besonderen Charakters der Höfe und des allgemeineren der Zeiten, wenn man jene oft so seltsamen aber phantasiereichen Lustbarkeiten an den Höfen des Mittelalters[23]) mit den so abgezirkelten und erfindungsarmen Hoffesten der neueren Zeit vergleicht; wenn man sich den ganzen bunten Wechsel des früheren und die Monotonie des jetzigen Hoflebens vor Augen stellt. Diese einförmige Weise des Hoflebens konnte sich erst mit der Fixirung der Höfe in bestimmten Residenzen ausbilden. Hiermit stand zugleich die Entfaltung einer dauernd größeren Pracht in Verbindung, während man diese früher meist nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zur Schau stellte. Die eigentliche Glanzperiode der Höfe begann zu Ende des 16. und im 17. Jahrhunderte und dauerte bis gegen Ende des 18. Es ist dieselbe Periode, worin der monarchische Absolutismus mehr und mehr zur Herrschaft kam. Man suchte besonders den Glanz der Höfe dadurch zu erhöhen, daß man den hohen Adel immer mehr anzog und ihn eben dadurch in größere persönliche Abhängigkeit von den Fürsten brachte. Und diese Politik ging so natürlich und fast instinctartig aus den Verhältnissen hervor, daß man einen Richelieu nicht gerade als ihren Erfinder, sondern nur etwa als den Staatsmann bezeichnen kann, der sie zuerst mit dem deutlicheren Bewußtsein seines Zweckes und darum mit größerer Consequenz, als vor ihm geschah, befolgt hat. Finden wir doch unter ähnlichen Verhältnissen auch in außereuropäischen Staaten ganz ähnliche Maximen

23) Vergl. u. A. Flögel a. a. O. S. 198 u. f.

in Anwendung, wie z. B. in Japan, wo der mächtige feudalähnliche Landesadel genöthigt wird, sechs Monate im Jahre am Hofe des Kaisers Residenz zu halten und daselbst einen Theil seiner Weiber und Kinder als Geißeln für seine Unterwürfigkeit zurückzulassen. In Europa gelang es bald in weiterem, bald in engerem Kreise, den Landadel in abhängigen Hofadel zu verwandeln und einen und denselben monarchischen Absolutismus über ganze Nationen oder nur über einzelne Bruchtheile derselben auszudehnen. Vielleicht hing es nur von unscheinbar kleinen Umständen ab, daß die jetzigen souveränen Fürsten des deutschen Bundes nicht die Oberhofmarschälle oder Oberstkammerherren an einem deutschen Kaiserhofe geworden sind. Vielleicht lag auch der Grund in dem in Deutschland lange einheimischen lebhafteren Gefühle für persönliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit; so daß wir noch jetzt, so weit uns die politische Zersplitterung unseres Vaterlandes als ein Uebel erscheint, über die „Fehler unserer Tugenden" zu klagen haben. Ueberall beruhte jedoch, ob nun in weiterem oder engerem Kreise, die Entstehung des Absolutismus und des größeren Glanzes der Höfe darauf, daß der Adel seine politische Bedeutung als besonderer Stand verlor und daß damit zugleich die Kraft der ständischen Verfassung überhaupt gebrochen wurde. Mit der Vermehrung dieses Glanzes der Höfe hängt also gerade der Verfall des Adels zusammen. Diesem war schon lange das stolze Selbstgefühl des Ritterthums entschwunden, als ein Friedrich II. im Bewußtsein seiner persönlichen Geisteskraft sich vermessen durfte, das schon abgenutzte Mittel bei Seite zu werfen und den unumschränkten Selbstherrscher zu machen, ohne noch durch einen kostspieligen Flitterstaat die Augen der Menge blenden zu müssen. Er entfernte den eigentlichen Hofstaat von seiner Person, befreite sich von den lästigsten Fesseln der Etikette oder duldete sie höchstens bei besonderen feierlichen Gelegenheiten [24]). Nach seinem Beispiel kehrte man nun überhaupt an den Höfen zu etwas größerer Einfachheit zurück, ohne doch damit den revolutionären Sturm beschwören zu können, der bald zum Ausbruche kam. Von jetzt an wurde es mit der Entfernung der Bürgerlichen aus der höheren Sphäre der Höfe, worauf man bis zur französischen Revolution sehr pünktlich gehalten, nicht mehr ganz so streng genommen und der Kreis der Hoffähigkeit in der neueren Zeit etwas erweitert. Namentlich läßt man jetzt an den meisten Höfen die bürgerlichen Präsidenten der Landescollegien für hoffähig gelten, so wie die wirklichen Räthe und alle Officiere, doch meistens nur für ihre Person, nicht auch für ihre Familien. Zugleich wurde es wieder gewöhnlicher, ausgezeichnete Gelehrte, Künstler und Deputirte zuweilen an die Hoftafel zu ziehen. Hier und da läßt man indessen solche Bürgerliche zwar für tafelfähig, aber nicht für courfähig gelten. Auch in der Sprache sind seit Anfang dieses Jahrhunderts einige Veränderungen eingetreten, da man sich an den Höfen, namentlich an den deutschen, der Landessprache mehr bedient. Damit ist jedoch noch keineswegs die französische Sprache völlig verdrängt, die vielmehr neben jener gesprochen wird. Uebrigens läßt sich an mehreren Höfen gerade in den letzten Jahren wieder eine rückgängige Bewegung bemerken, da man von Neuem auf strengere Absonderung zu halten und die noch sehr geringe Nachgiebigkeit und Annäherung an den nach Umfang und Inhalt so überwiegenden nicht adeligen Theil der Gesellschaft zu bereuen scheint. Ueberhaupt wird die Monarchie, freilich in noch höherem Grade die unumschränkte als die constitutionelle, einer solchen Umzäunung des Monarchen und zahlreicher künstlicher Stufen, die bis zu seinem höheren Standpunkte führen, sich auf die Dauer nicht ganz entschlagen können; wie gehässig auch eine solche Absonderung in einer Zeit erscheinen muß, die sich immer mehr gewöhnt, nicht in voraus gemachten socialen Stellungen, sondern einzig in dem persönlichen und allerdings auch allzu sehr in dem sächlichen Vermögen der Individuen den Maßstab ihrer Würdigung zu suchen. Man meint jedoch, so lange als möglich auf eine kurzsichtige Menge rechnen zu müssen, welcher die Gestalt des Gebieters nur darum erhaben erscheint, weil sie das Postament, worauf sie gestellt ist, für einen Bestandtheil derselben gelten läßt. Hatte doch selbst der vielgewaltige Napoleon, da er einmal den für die Welt und ihn selbst

24) „Etiquette? Ah! nous ne connaissons guère içi ce mot là" sagte Hr. v. Goltz zum Grafen Ségur, als dieser in Potsdam bei Friedrich II. Audienz verlangte. (Mémoires par Ségur T. II. S. 130.)

so unseligen Schritt zum unumschränkten Herrscherthume gethan, eines glänzenden Hofstaates und selbst eines bis ins Kleinliche ausgebildeten Ceremoniels, wofür ihm der deutsche Kaiserhof manches Muster an die Hand gab, nicht entbehren mögen.

Die unumschränkte Gewalt war auch im 18. Jahrhunderte für den, der den Namen des Herrschers führte, nur ein leeres Wort, wenn dieser nicht zugleich durch seine persönlichen Gaben an der Spitze der ihn umgebenden Aristokratie des Hofes stand. Während der Glanzperiode der europäischen Höfe war dieses nur ausnahmsweise der Fall. Darum sah man die Regenten als Spielball in den Händen ihrer Günstlinge, Mätressen und Hofleute, und was die Adeligen als Stand an politischem Gewichte verloren hatten, suchten sie durch Benutzung der an den Höfen ihnen zugewiesenen Stellung als Einzelne wieder zu gewinnen. So spalteten sich die Höfe in besondere Coterieen und ein Spiel von Ränken und Intriguen begann, dem das Volk lange genug mit stumpfer Gleichgültigkeit zusah, ob es gleich hauptsächlich allen Verlust aus diesem Spiele zu tragen hatte. Fast durchweg waren nur selbstische Interessen und persönliche Rücksichten die Federn dieses Getriebes. Allein es giebt eine Natur des Volkslebens, der sich auf die Dauer selbst die Höfe nicht entziehen können. Aus einer längeren Reihe von Erfahrungen in diesem Volksleben bilden sich endlich Regeln, denen man sich bei Strafe unterwerfen muß. Die Herrschaft des subjectiven Beliebens, der ausschließende Einfluß persönlicher Neigungen und Gelüste verschwindet allmälig in der Anerkennung jener Regeln, und gegenüber der Herrschaft der Gesetze, der politischen Maximen und der mehr ausgebildeten politischen Systeme tritt nun die Macht der Willkür und Laune in den tieferen Hintergrund. Dieses gilt selbst von den unumschränktesten Monarchieen. Läßt sich doch auch im russischen Reiche, das am Spätesten in den Kreis der europäischen Cultur eintrat, schon jetzt gewahren, daß der Despotismus der Herrscherlaune, der ungemessene Einfluß einzelner Günstlinge und die beständigen Schwankungen durch stets wiederkehrende Palastrevolutionen, wenn nicht verschwunden, doch im Abnehmen begriffen sind. Wenn aber das Volksleben der Stufe dieser Entwickelung sich nähert; wenn die alle socialen Verhältnisse durchdringende Besonnenheit des männlichen Alters den Nationen die kindliche Hingebung in den Willen eines Einzigen oder eines Hofes fortan unmöglich macht, so muß auch das Verhältniß der Höfe zum Volke ein ganz anderes werden. Die Höfe erscheinen dann nicht mehr als die Maschinisten im Drama der Weltgeschichte, sondern nur noch als eine Decoration in dem gerade laufenden Acte derselben; und selbst die Frage, ob sie überhaupt noch als zweckmäßig gelten können, mag nunmehr in zunehmendem Kreise zur Erörterung kommen.

Aehnliche Veränderungen, wie hinsichtlich des politischen Einflusses der Höfe und aus ganz ähnlichen Gründen, haben überhaupt in ihrer Stellung auf dem Gebiete der materiellen, der sittlichen und geistigen Cultur eintreten müssen. Ueberall ist den Höfen, sei nun zur Bestreitung ihres Aufwandes eine Civilliste festgesetzt oder nicht, ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens zugewiesen. Dafür sind sie wesentlich als Consumenten zu betrachten, da sie auf eine positiv fördernde Weise höchstens nur beiläufig und zufällig in die Production der materiellen Güter eingreifen können. Immer wird also durch die Existenz der Höfe eine gewisse Masse von Kraft in Anspruch genommen werden, die sich sonst zum großen Theile der materiellen Production zugewendet hätte, und es läßt sich also annehmen, daß dadurch das Nationalvermögen und Nationaleinkommen im Ganzen vermindert wird. Hiernach allein läßt sich jedoch der ganze nationalökonomische Einfluß der Höfe noch lange nicht bemessen. Die Schaustellung eines auszeichnenden Glanzes bedingt eine stärkere Consumtion kostspieliger Luxusartikel und die Erzeugung dieser letzteren erfordert gleichfalls einen gewissen Aufwand von Kraft, die anderen Zweigen der Production, deren Früchte einer zahlreicheren Menge zu gut gekommen wären, entzogen wird. Dieser Luxus der Höfe findet dann auch in anderen Kreisen der Gesellschaft mehr oder weniger Nachahmung, und um so weiter muß sich die bezeichnete Wirkung erstrecken. Hiermit hängt es zum Theile zusammen, daß in den monarchischen Staaten, den demokratischen gegenüber, selbst noch größere Unterschiede der Lebensweise als des Vermögens zu bemerken sind. Zwar werden durch die Ausbreitung eines solchen künstlichen Luxus einige neue Nahrungszweige geschaffen. Weil jedoch bei der

Consumtion, die sich nicht auf Gegenstände der ersten Nothwendigkeit oder des augenfälligen Nutzens bezieht, überhaupt eine größere Willkür der Wahl gestattet ist, so wird ein großer Theil des Aufwandes der Höfe, nach dem Wechsel der Moden und der individuellen Launen und Gelüste, ein wechselnder sein und bald diese, bald jene Richtung nehmen. Findet jetzt ein Regent seine Liebhaberei an prachtvollen Gebäuden, so hat vielleicht bald er selbst oder sein Nachfolger eine besondere Lust an glänzendem Theater, kostspieligen Festivitäten u. dergl. Es entstehen also damit plötzliche Veränderungen in der Art der Consumtion, wodurch neue Erwerbszweige künstlich in die Höhe getrieben werden, um bald darauf, unter manchen ökonomischen Schwankungen und Zerrüttungen, wieder zu verkümmern und zu versiechen. Mit daraus erklären sich jene besonders mislichen ökonomischen Verhältnisse in vielen europäischen Residenzen, wie dafür die Statistik des Pauperismus so manche Belege aufzuweisen hat. Endlich kann auch wohl durch den Einfluß des Hofes die ganze Industrie eines Landes ein eigenes Gepräge erhalten, wodurch ihr Werth im allgemeinen Völkerverkehre nicht gerade erhöhet wird. So hatte sich in Frankreich, als noch daselbst der Hof Alles und das Volk Nichts war, die Industrie lange Zeit und vorzugsweise auf die Verfertigung kostbarer Luxuswaaren beschränkt, wie der Gobelins, schwerer Seidenzeuge, kostbarer Bijouterie- und Modewaaren, feiner Porzellane u. dergl. Ist doch — charakteristisch genug — die Porzellanfabrik von Severs eine Schöpfung der berüchtigtsten Mätresse Ludwig's XV., der Marquise von Pompadour! In England dagegen, wo von jeher die Nation wenigstens neben dem Hofe zählte, eben so in der demokratischen Schweiz hatte der Gewerbfleiß, zu seinem weit größeren Vortheile auf die Bedürfnisse der Massen speculirend, eine verhältnißmäßig viel größere Menge von allgemein unentbehrlichen oder doch in weiten Kreisen verkäuflichen Producten erzeugt und hiernach die Völker zu Abnehmern bekommen, während die französische Industrie ihren Hauptabsatz nur unter den höchsten Classen, namentlich an den Höfen, suchte und fand. In der neueren Zeit sind jedoch dem Aufwande der letzteren etwas festere Gränzen gezogen worden. Da zugleich mit der Zunahme der Bevölkerung und des Nationalreichthums so wie mit der Ausdehnung und Erleichterung des Völkerverkehrs die gewerblichen Bedürfnisse und Ansprüche der Nationen größer und mannigfaltiger geworden sind, so ist auch die Industrie selbst in viel größerem Umfange als früher in den Dienst der Nationen getreten und jetzt weit mehr um die Gunst der Völker als der Höfe bemühet. Wie groß also noch immer die ökonomische Abhängigkeit sein mag, worin ein Theil der Residenzbewohner von den Höfen steht oder zu stehen meint, so läßt sich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Industrie sich popularisirt und daß sie hiernach mehr und mehr in eine unabhängige Stellung kommen muß. Damit hängt auch zusammen, daß früher der französische Hof, da er noch ein Mittelpunkt der Anziehung für die französische Nation selbst wie für die ganze vornehme europäische Welt war, weit und breit als Gesetzgeber der Mode anerkannt wurde. Noch jetzt kann man Paris als eine Hauptstadt der Mode betrachten, aber lange nicht mehr mit jener ausschließenden Herrschaft, wie in der Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruche der Revolution. Und selbst jener leichte französische, in beständiger Unruhe schaffende Erfindungsgeist, der einen ewigen Wechsel der Trachten, der Genüsse und Formen des gesellschaftlichen Lebens erzeugt und dadurch wenigstens die Oberfläche der Industrie mit immer veränderlicher Farbe färbt — selbst dieser ächt französische Erfindungsgeist hat jetzt seinen Sitz nicht sowohl am Hofe des Bürgerkönigs als unter den Bürgern selbst. Denn selbst das, was der sogenannte gute Ton in der Gesellschaft fordert, wird nun gleichsam vertragsmäßig im Volke selbst bestimmt durch eine beständige Wechselwirkung zwischen dem Speculationsgeiste der Producenten und Verkäufer mit den Ansichten und Gelüsten der Consumenten. Und so hat denn der reifende Geist der Zeit die Herrschaft eines wachsenden demokratischen Elements selbst in diesem Gebiete eingeführt und den Höfen den mit fast unumschränkter Gewalt geführten Scepter der Mode entrissen.

Es wäre eine sehr einseitig kümmerliche Ansicht, wollte man den Maßstab für die Beurtheilung der Höfe nur in dem Aufwande finden, den sie verursachen, oder überhaupt nur in ihrem Verhältnisse zu den materiellen Interessen der Gesellschaft. Wird doch dieser Aufwand weit mehr als blos entschuldigt sein, wenn sie etwa den Völkern ein Muster der Sitte

und Sittlichkeit sind, wenn sie im Dienste des Schönen oder mit der Leuchte der Wissenschaft ihnen voranschreiten. Man muß also, um ihre ganze sociale Stellung zu ermessen, die Betrachtung noch auf die anderen Kreise der Cultur ausdehnen und die im Laufe der Zeit darin eingetretenen Spuren der Veränderung verfolgen. Auf die Höhe der Gesellschaft gestellt, mußten die Höfe eben sowohl die Augen derselben auf sich ziehen, als sich ihnen selbst von diesem Standpunkte aus ein freierer Ueberblick über die socialen Verhältnisse öffnete, wenigstens so lange, als noch nicht ein allzu dicht gewordener Majestätsnimbus sie in eine eigene trübe Atmosphäre eingehüllt hatte. Um so leichter fand die „ungeschmiedete Fessel" der feineren Sitte, wie sie an den Höfen sich ausbildete, mehr oder minder in den unteren Kreisen der Gesellschaft Eingang und gewiß diente es ihr zum Heile, daß so die wilden Leidenschaften allmälig gezügelt und gezähmt, daß die überall hin verletzende Rohheit in gemessene Schranken gewiesen wurde. An den Höfen selbst ging aber die feinere Sitte aus der Stellung eines anerkannt Höheren, die allen Untergeordneten ein rücksichtsvolles Benehmen zur ersten Pflicht machte, sehr natürlich hervor; und so wurden sie die Quelle einer besonderen socialen Tugend, der Höflichkeit (courtoisie), die gerade von ihnen ihren Namen hat [25]). „In den Monarchieen", sagt Montesquieu [26]), „ist die Höflichkeit am Hofe einheimisch. Die weit überragende Größe eines Einzelnen macht alle Anderen klein. Daher die Rücksichten, die man aller Welt schuldig ist; daher die Höflichkeit, die eben so sehr Denen schmeichelt, die selbst höflich sind, als den Anderen, gegen die sie es sind, weil sie erkennen läßt, daß man dem Hofe angehört, oder daß man verdient, ihm anzugehören." Sodann heißt es sehr treffend in einer unmittelbar vorhergehenden Stelle: „Gewöhnlich entspringt die Höflichkeit aus der Lust, sich auszuzeichnen. Wir sind höflich aus Stolz; wir fühlen uns geschmeichelt, solche Manieren zu haben, welche zeigen, daß wir keinem niedrigen Stande angehören und nicht gewohnt sind, mit Leuten solches Standes umzugehen."

Die nächste Aufgabe der Höflichkeit ist die Vermeidung alles Verletzlichen, und so versteht man denn unter Hofton jenen glatten und geschliffenen Ton der Unterhaltung und Geschäftsbehandlung, der vor Allem nirgends anzustoßen hat und darum nur mit leichter Berührung an der Oberfläche der Dinge hingleitet. Uebrigens würde man irrig schließen, wenn man für die ganze Summe der kleinen gegenseitigen Rücksichten im geselligen Verkehre, welche einzeln so unbedeutend sind, aber deren Mangel im Ganzen so schwer empfunden werden müßte, nur jenen monarchischen Ursprung an den Höfen annehmen wollte. Ist erst eine größere Masse durch einen allgemeiner verbreiteten Wohlstand aus einer niederdrückenden Sklaverei des physischen Bedürfnisses befreiet und ihr für die höheren Genüsse des Geistes und Herzens eine sichere Basis zu Theil geworden, so wird auch unter allen Umständen das Verlangen entstehen, im geselligen Leben mancherlei Formen des Schicklichen und Anständigen gelten zu lassen, wodurch diese Genüsse erst allseitig möglich gemacht und selbst alle feineren Gefühle geschont werden. Hat man also vielleicht Ursache, den heutigen Republikanern Nordamerikas den Vorwurf einiger Rohheit und Rücksichtslosigkeit im Umgange zu machen, so ist der Grund nicht sowohl in ihrem demokratischen Principe der staatsbürgerlichen Gleichheit als vielmehr darin zu suchen, daß

---

25) So wenigstens nach der gewöhnlichen und wohl auch richtigeren Annahme; denn freilich giebt es noch andere etymologische Erklärungen des Wortes „Höflichkeit". Insbesondere unter Courtoisie versteht man zwar im engeren Sinne nur den Gebrauch willkürlich angenommener Ausdrücke und Formeln im Geschäftsstyle, zur Bezeichnung der äußeren Würde und gegenseitigen Verhältnisse der Staatsgenossen und Staatsbehörden; allein auch in diesem Sinne ist sie ja nur eine stereotyp gewordene Höflichkeit in einem besonderen Bereiche des geselligen Verkehrs. Wenn man ferner zuweilen behauptet, daß man, streng genommen, nur im Verhältnisse gegen Untergeordnete oder gegen Gleichstehende höflich sein könne, weil die Höflichkeit da aufhöre, wo sie nicht mehr als Verdienst anzurechnen sei, sondern als Pflicht erscheine, so beruhet dieses auf unrichtiger Unterscheidung. Nur als zwingende Rechtspflicht kann die Höflichkeit nicht gefordert werden, wohl aber als eine Pflicht der Sitte, und deshalb kann sie im Verhältnisse von Untergeordneten zu Uebergeordneten gar wohl gegenseitig sein. — Ueber Courtoisie im deutschen Bunde s. Klüber a. a. O. S. 119.

26) De l'ésprit des lois T. I. Liv. 4. c. 2.

ist der bewältigende Kampf der Menschen gegen die Naturkräfte noch lange nicht bis zu dem Grade, wie in den meisten europäischen Staaten, durchgekämpft ist, daß darum noch die materiellen Interessen und der minder verfeinerte Egoismus überwiegen. Könnte man doch auch diesem einzelnen Beispiele, von der feinen Bildung der Athenienser an bis zu dem geselligen Leben in den Demokratieen neuerer Zeit, gar manches Widersprechende entgegenhalten!

Nach zwei Seiten hin kann die sociale Tugend der Höflichkeit ausarten. Ihrer Natur nach ist diese geschmeidig, und weil sie vor Allem alles Verletzende und Anstößige zu vermeiden hat, so muß sie sich den wechselnden Umständen und Persönlichkeiten anzufügen wissen. Dieses ist der Geist der Höflichkeit, und sie hat den Geist schon aufgegeben, wenn sie nur als ein leeres und starres Formenwerk die leblose Hülle einer steifen Etikette einschließt, die nicht mehr die reiche Mannigfaltigkeit der besonderen Fälle und Individualitäten beachtet, sondern nach allgemeinen Abstractionen das gesellige Leben ihren Regeln ausschließlich unterwirft [27]). Wohl mögen die meisten Bestimmungen der Etikette historisch zu erklären und zu rechtfertigen sein; aber auch hier gilt, was Goethe so treffend vom Rechte sagt, daß Vernunft zum Unsinne, daß die frühere Wohlthat zur Plage wird. Es kommt damit ein beengender Zwang in das gesellige Leben, der — wie aller Zwang — Heuchelei und Lüge erzeugt. Gleichwohl finden wir an allen Höfen eine solche beengende Etikette, namentlich an den Höfen der unumschränkten Monarchen und am Strengsten in den eigentlichen Despotieen. Es ist ein unvermeidliches Uebel, der trübe und kalte Schatten, den immer der Glanz der höchsten Gewalt wirft. Wollte man den Einzelnen die freie Bestimmung ihres Benehmens gegen die Machthaber überlassen, so wäre der Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen gar bald verschwunden. Die Aufrechthaltung des Geistes der Unterwürfigkeit macht vielmehr eine bestimmte Weise der Auszeichnung und Verehrung der Regenten erforderlich. Aber dieses ist nicht möglich, wenn nicht die vorgeschriebenen Huldigungen auch von den Regenten selbst in einer eben so fest bestimmten Weise entgegengenommen und empfangen werden. Darum werden nicht blos die Umgebungen der Fürsten, sondern auch diese selbst die Sklaven ihrer Etikette und in desto höherem Grade, je unbeschränkter sie sind. So äußert denn die Beschränkung der Freiheit des Volkes ihren Einfluß auf Alle im Volke, den absoluten Herrscher nicht ausgenommen; und so muß wohl die höhere Freiheit, die sich die Nationen erkämpfen, selbst den Monarchen zu gut kommen. Zwar giebt es auch eine Etikette des Volkes, und vielleicht ist das Wenigste Dessen, was man so nennen darf, durch Nachahmung der Etikette der Höfe entstanden. Jene Tausende von Regeln des äußerlichen Verhaltens im gewöhnlichen Leben oder bei außerordentlichen Gelegenheiten sind vielmehr im Volksleben selbst aus ursprünglich gewiß nicht verwerflichen Gründen entsprungen und nur zum Theile und dann erst zur Last und Thorheit geworden, als die Regel blieb, während die Verhältnisse und Zustände, denen sie angemessen war, sich verändert hatten. Allein ein anderer Theil von überflüssigem Zwange, von herkömmlicher Noth und halb freiwilliger Pein, die unserem geselligen Leben aufgebürdet wurden, stammt aus der Nachahmung des Beispiels der Höfe. Besonders geschah dieses in Europa während des monarchischen Absolutismus, von Ludwig XIV. an bis zur französischen Umwälzung, in der Zeit der Zöpfe und Perücken, des Puders und des Menuets. Seitdem hat aber der revolutionäre Geist — und er hat gewiß mehr zum Heile als zum Unheile gewirkt — gar manche Wälle der angeblichen Convenienz, wohinter sich die verschiedenen Classen der Gesellschaft verschanzt hatten, gestürzt und dem geselligen Verkehre freiere Bahn gebrochen. Und wenn gleich das Leben immer neue Regeln des Schicklichen und Anständigen in das Bewußtsein treten läßt, wenn es sich mitunter sogar tyrannischen Geboten in freiwilliger Sklaverei unterwirft: so geschieht dieses doch in neuerer Zeit weniger als sonst nach dem Vorbilde der Höfe, die überhaupt den Massen gleichgültiger geworden und mehr und

---

27) Ueber Höflichkeit im Verhältnisse zu Etikette theilt K. W. Böttiger in „Literarische Zustände und Zeitgenossen" (Bd. I. S. 31 u. 32) einige interessante Bemerkungen von Rahbek's mit.

mehr genöthigt worden sind, auch die Herrschaft der Sitten und Bräuche mit dem Volke in ungleichem Grade zu theilen.

Es giebt eine Höflichkeit, die weniger aus Gewöhnung oder verständiger Berechnung hervorgeht als aus einem liebreichen Herzen, das mit seinen zarten Gefühlsfäden alsbald die ganze Lage Dessen umfaßt, mit dem man in Berührung kommt, und hiernach instinctmäßig das Entsprechende und Angemessene zu wählen, das unangenehm Auffällige zu vermeiden weiß. Und diese stillere Poesie des Herzens, die nicht gerade in Leidenschaft aufflammt und zu außerordentlichen Thaten begeistert, wohl aber den täglichen Kleinverkehr mit immer neuen Reizen schmückt, ihn belebt und erwärmt; diese Anwendung des christlichen Gebotes, daß man nicht Anderen thue, was man sich selbst nicht gethan wünscht, auf die laufenden geselligen Verhältnisse — sie ist in Wahrheit die einzig erquickliche Art der Höflichkeit. Allein es sind nicht die Höfe, wo man diese Art suchen darf. Hier ist die Höflichkeit nichts Unmittelbares, was aus der Seele entspringt und mit aufrichtiger Hinneigung die fremde Persönlichkeit in ihrer wahren Eigenthümlichkeit erfaßt und berücksichtigt. Denn für den Hofmann sind es nicht die Personen, sondern ihre socialen Stellungen, wodurch ihm das Benehmen vorgeschrieben wird. Dennoch muß er mit seinen vorgeschriebenen Rücksichten stets an eine bestimmte Persönlichkeit, besonders an die des Regenten sich wenden, und weil diese meistens viel tiefer als ihr Rang steht, so wird schon darum seine Höflichkeit fast unvermeidlich in bewußte oder halbbewußte Lüge und Schmeichelei ausarten. Darum wird dem Hofmanne selbst durch seine Stellung die Verstellung zur Nothwendigkeit gemacht, denn von der Unwahrheit, die ihm die Etikette vorschreibt, ist der Schritt zur freiwilligen Lüge nicht weit. Auch wird leicht durch die beständige, wenigstens äußerliche Unterwerfung unter alle Launen des Herrn alle innere Selbstständigkeit vernichtet; die moralische Prostitution wird zur Gewohnheit gemacht und alles eigenthümliche Gepräge des Charakters ausgelöscht. So bleibt dem Hofmanne von den Tugenden, ja zuweilen auch von den Lastern meistens nur der Schein übrig. Aller Ehrgeiz dieser Höflinge, alle ihre Ausdauer und Beharrlichkeit gilt nur dem einen Streben, sich in der Gunst Derjenigen, die ihnen die größte Ausbeute versprechen, den ersten Platz streitig zu machen. Dafür wird das Spiel der Ränke und Intriguen in Bewegung gesetzt, das, wie jedes Spiel, wobei Viel gewonnen und verloren werden kann, bei Vielen zur herrschenden Leidenschaft, ja zum einzigen Lebens-Reize wird. Diesen Charakter der Charakterlosigkeit, der zum Bodensatze eine grobe Selbstsucht und Gefallsucht hat, woraus nur glänzende Blasen in die Höhe steigen, hat sich unser deutsches Volk mit dem Worte „Hofschranze" bezeichnet, und selbst in das mildere Wort „Höfling" spielt eine ähnliche Bedeutung hinein. Auf gleiche Weise haben aber auch die ausgezeichnetsten Denker und Dichter der verschiedensten Nationen und Zeiten, ein Shakespeare wie ein Jean Paul, ein Chesterfield wie ein Montesquieu, die Hofleute und das Hofleben geschildert. Mit folgenden kurzen Worten suchte der Letztere die Aeußerungen der „Geschichtschreiber aller Zeiten und Länder über den beklagenswerthen (misérable) Charakter der Hofleute" zusammenzufassen: „Ehrgeiz im Müßiggange; Niederträchtigkeit im Stolze; das Verlangen, sich ohne Arbeit zu bereichern; Haß gegen die Wahrheit; Schmeichelei, Verrath und Treulosigkeit; heilloses Spiel mit allen Versprechen und Verpflichtungen; Verachtung der Bürgerpflichten; Furcht vor der Tugend des Fürsten und Hoffnung auf seine Schwäche; ja, was noch mehr ist, eine beständige Verhöhnung jeder Tugend — das ist, so glaube ich, der Charakter der meisten Hofleute aller Orte und Zeiten" [28]). Und gar manche dieser Eigenschaften hat eine sittlich verschrobene Politik den Hofleuten sogar zum Vorzuge gerechnet! In diesem Geiste lautet die Lehre, die Richelieu in seinem politischen Testamente den Monarchen hinterließ, daß sie nicht leicht Männer aus unteren Ständen zu ihren vertrauten Dienern wählen möchten, weil diese allzu streng rechtlich und nicht biegsam genug für das Schlechte seien. Fügt man dem Allen noch bei, daß die Hofleute, ein spielender Fliegenschwarm im Abglanze der Majestät, sich gewöhnen, im erborgten Schimmer ihre Auszeichnung zu suchen; daß sie

---

28) **Montesquieu**, De l'ésprit des lois T. I. Liv. 3. c. 5.

lbst von Amts wegen verpflichtet sind, in einem Strudel betäubender Lustbarkeiten sich
mzutreiben, um sich die vergebliche Mühe zu machen, mit der Zeit zugleich die hoffähige
ochter derselben, die Langeweile, zu tödten; daß ihnen mühelos und ungesucht Alles sich
arbietet, was die Sinne aufreizt und kitzelt, und daß endlich die beständige Wiederholung
ieses Kitzels die Blasirtheit erzeugt — so läßt sich damit das freilich nicht sehr schmeichel-
hafte Bild vervollständigen, das Montesquieu von den Höfen seiner Zeit und
er vorhergehenden Zeiten entworfen hatte.

Es ist klar, daß der sittliche Einfluß solcher Höfe auf das Volk nicht eben ein heil-
amer sein konnte. Indessen war der Einfluß der schlimmen Eigenschaften, die Mon-
tesquieu hervorhebt, vielleicht minder verderblich, weil sie großentheils vor den Augen
er Menge sich verbergen; weil sie der Sphäre des Hoflebens mehr eigenthümlich angehö-
en; weil sich in anderen Kreisen der Gesellschaft weniger Aufforderung zu ihrer Ausbil-
ung, weniger Stoff zu ihrer Anwendung vorfindet. Viel ansteckender wirkte dagegen
as augenfällige Beispiel eines unmäßigen Aufwandes für geschmacklosen Glanz,
innlose Pracht und jede Art von Schwelgerei. Man erinnere sich an den Hof der Regent-
chaft und eines Ludwig XV. von Frankreich; an den eines August II. und III. in Po-
en, wodurch diese aus Neigung wie aus Politik dem polnischen Adel ein Beispiel der Uep-
igkeit gaben, um ihn zugleich weichlich und gehorsam zu machen. Kommt gleich wäh-
end des achtzehnten Jahrhunderts die Demoralisirung in einem großen Theile des monar-
hischen Europas, besonders in Frankreich, wo sie endlich die revolutionäre Anwendung
er hippokratischen Heilmittel von Eisen und Feuer nothwendig machte, nicht ausschlie-
ßend und selbst nicht hauptsächlich den Höfen zur Last; so haben sie doch an ihrem Theile
eigetragen, das endlich überfließende Maß des Uebels zu füllen. Im Hinblicke auf das
etzige Hofleben dürfte man übrigens die scharfen Züge, womit dieses Montesquieu
childert, zwar noch immer treffend und ähnlich, aber doch vielleicht übertrieben finden.
Worin liegt der Grund hiervon? Zum Theil wohl darin, daß man in neuerer Zeit an
en Höfen zu einer etwas einfacheren, den sittlichen Gehalt nicht mehr so schnell aufrei-
enden Lebensweise übergegangen ist; dann aber auch in ihrer wesentlich veränderten
Stellung zum Volke. In der Zeit der absoluten Monarchieen war es die Person des Re-
enten, von der ausschließend alle Gnade und Macht ausfloß, und man sammelte sich um
iese Quelle, um sie zu trüben und im Trüben zu fischen. Jetzt aber, bei der fortschrei-
enden Emancipation des Staates vom Hofe und nachdem die öffentliche Meinung eine
Macht geworden, kann man gar wohl in Unabhängigkeit und selbst in Opposition mit den
Höfen — als Staatsdiener, Abgeordneter und Schriftsteller, als Commercieller und In-
dustrieller — auf zahlreicheren, theils guten, theils schlimmen Wegen zu Ein-
luß und Ansehen gelangen. Denn freilich wird kaum sich leugnen lassen, daß nun auch
die Corruption weniger ausschließend als sonst an die Höfe sich knüpft; daß sie unter man-
nigfachen lockenden Gestalten in die Bureaus der Staatsdiener, in die Kammern der Ab-
geordneten, in die Versammlungen der Wähler gedrungen ist; daß die Krankheit, die
früher besonders im Haupte ihren Sitz zu haben schien, über eine größere Oberfläche des
Staatskörpers sich ausgebreitet hat. Giebt es doch jetzt neben aufrichtigen Volksfreunden
wohl auch Volksschmeichler, für die es unter der unumschränkten Monarchie selbst an
allen äußerlichen Bedingungen der Existenz fehlt. Immer dürften jedoch diese Schmeich-
ler des Volks vor denen der Fürsten den Vorzug verdienen, weil diese mit niedrigerer Un-
terwürfigkeit den persönlichen Launen ihrer Herren fröhnen, während jene die Interessen
des Gemeinwesens wenigstens zum ostensibeln Vorwande machen müssen, wobei denn
häufiger einiger wahre Enthusiasmus mit unterläuft. Nach dem Allen haben nun aber
die Höfe in moralischer Beziehung in eine für das Volk mehr indifferente Stellung
kommen müssen und, in der stürmischen Zeit der Revolutionen schneller alternd, haben
sie für die Nationen zum Theil selbst die Macht und den Reiz der Verführung verloren.

„An den Höfen", sagte Montesquieu, „findet man in Allem eine ausgesuchte
Feinheit des Geschmackes, die aus dem beständigen Mitgenusse an einem reichen Ueber-
flusse entspringt; aus der Mannigfaltigkeit der Vergnügungen und noch mehr aus der
Sättigung damit; aus dem bunten Wechsel und sogar aus der Verwirrung der sich durch-

kreuzenden Launen und Phantasieen, denen man, wenn sie nur Unterhaltung versprechen, immer zugänglich bleibt." Gewiß hätte schon das Bedürfniß der Abwechselung im Genusse, selbst ohne irgend höhere Rücksichten, die Höfe wenigstens zeitweise zu Schützern und Pflegern von Kunst und Wissenschaft, zu Schulen eines verfeinerten Geschmacks auch für die Auswahl der geistigen Genüsse und Güter machen müssen. Und blicken wir zurück in die frühere Geschichte der europäischen Höfe, so wird man kaum behaupten wollen, daß die höheren Interessen des Geistes selbst ohne den Schirm zahlreicher Machthaber ein gleich fröhliches Gedeihen gehabt haben würden. Wie die ersten Klöster um die Cultur des Bodens die augenscheinlichsten Verdienste hatten, so die früheren Höfe um die Künste und Wissenschaften. Allein wie das Gedeihen der Landwirthschaft nicht mehr von den Klöstern abhängt, so auch das der Künste und Wissenschaften nicht mehr von den Höfen. Sie haben der künstlichen Stütze nicht mehr nöthig, und die zärtlich erstickende Sorge in der Treibhauswärme der Höfe wird ihnen jetzt vielmehr schädlich werden. Selbst in der für die Kunst gedeihlichsten Periode des Mittelalters konnte diese nicht anders als im Boden des Volkslebens wurzeln und aus dem alle socialen Verhältnisse durchdringenden Volksglauben ihre geistige Nahrung ziehen. Die fürstlichen Häuser der Hohenstaufen, der Este, die Medicäer u. A. hatten sie nicht erzeugen, sondern nur gegen die äußeren Stürme schützen können, so wie die Mauer des Hauses die Rebe schützt, die es als freundliche Zierde umrankt. Ungereimt bleibt also die Behauptung Derjenigen, die, im Widerspruche mit Vernunft und Geschichte, die Höfe oder die Monarchieen zur ausschließenden Geburtsstätte des Schönen machen wollen, so oft auch der ängstliche Eifer, loyale Gesinnungen zur Schau zu stellen, gerade in unserer Zeit solche Behauptungen wiederholen läßt. In derselben Periode des Mittelalters, wo so manche Höfe in wetteiferndem Bestreben um die Pflege von Künsten und Wissenschaften sich bemühten, opferten doch diese ihre Selbstständigkeit nicht auf, weil ihre Eigenthümlichkeit zugleich die herrschende Eigenthümlichkeit der ganzen Zeit war, der sie angehörten. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege, als die Unumschränktheit der Monarchieen gegründet und das politische Gewicht nicht blos des Volkes, sondern auch der einzelnen Stände vernichtet war, traten sie in förmlichen Hofdienst und übernahmen es, als Knechte und Mägde die fürstlichen Häuser glänzender herauszuputzen. Fortan wurde aber zugleich der Einfluß der Höfe auf sie weit mehr hemmend als fördernd. Schon die Verbreitung des Französischen, als allgemeiner Hof- und diplomatischer Sprache, mußte der rascheren Entfaltung der Nationalsprachen, und darum der Nationalliteraturen, ihrer Blüthe und Frucht vielfachen Eintrag thun. Auch sah man damals unter Ludwig XIV. jene hölzerne und zumeist nach dem Bilde des Herrschers selbst zugeschnitzte classisch neufranzösische Poesie entstehen, die nicht weniger wie später die französische Revolution ihre Reise durch Europa machte. Immer wußte jedoch Ludwig XIV., weil er selbst Geist besaß, diesen auch an Anderen zu schätzen und zu wecken; während schon Ludwig XV. anfing, die talentvollsten Schriftsteller der Nation zu fürchten und zu verfolgen. Der Hof des Ersteren konnte in Wahrheit noch für das Haupt des Staatskörpers gelten; der seines Nachfolgers war nur noch die Perücke desselben. Uebrigens zeigte jene Stellung Ludwig's XV. gegen die wichtigsten Repräsentanten des Geistes der Nation eine große Umkehr der Verhältnisse, schon damals verkündigend, daß dieser Geist das Band der Dienstbarkeit, das ihn an den Hof geknüpft, gesprengt, daß er sich unabhängig von ihm gemacht hatte, ja daß er sogar im Stande war, sich in Opposition mit ihm zu setzen. Wenn dann auch später wieder große Fürsten, ein Friedrich II., ein Joseph II., eine Katharina II., die hervorragendsten Talente um sich zu versammeln und für sich zu gewinnen suchten, so war dieses eine freiwillige Huldigung, die der Geist dem Geiste wie eine unabhängige Macht der anderen darbrachte. Endlich sah man noch eine merkwürdige Versammlung der größten Geister der deutschen Nation am kleinen Hofe zu Weimar, die bis in die neueste Zeit reichte, deren Entstehung jedoch der vorrevolutionären Periode angehörte. Gewiß hat damit der Herzog Karl August sich selbst einen dauernden Ruhm gewonnen. Allein wie hoch man den Gewinn anschlägt, der aus dem Zusammenleben jener ausgezeichneten Männer, aus ihren zahlreicheren persönlichen Berührungen entspringen mochte, so bleibt es doch eine Frage, ob gerade aus der besonderen socialen

Stellung, die ihnen zu Weimar bereitet wurde, überwiegende Vortheile für die geistige Gesammtproduction hervorgegangen sind; ob nicht geistiger Gewinn und Verlust sich wenigstens die Waage hielten; ob nicht eben so viel Anlaß zur Vergeudung als zur gedeihlichen Entwickelung und Offenbarung intellectueller Kräfte gegeben wurde? Wie man übrigens für den besonderen Fall diese Frage beantworte, so ist doch gewiß, daß der allgemeine Bildungsgang zur größeren Unabhängigkeit von Literatur und Kunst geführt hat. Sind doch jetzt schon die allgemeinen socialen Zustände von der Art, um den geistigen Kräften Sicherheit und selbst Pflege zu gewähren. Schon lange und kaum zu irgend einer Zeit durfte man an den Höfen den Sitz der strengen und ernsten Wissenschaften suchen; und wenn früher die bürgerliche Stellung der eigentlichen Fachgelehrten häufiger vom Hofe aus bestimmt wurde, so kann dies, nach dessen schärferer Trennung vom Staate, nur noch ausnahmsweise der Fall sein. Auf dem besonderen Felde der Politik sehen wir die streitenden Geister in Parteien zerfallen, die mit gegenseitigem Mistrauen sich betrachten. In diesem Kampfe sucht wohl auch die conservative Partei durch Gewährung äußerer Vortheile sich manche Talente dienstbar zu machen. Aber da es sich wesentlich um die Gestaltung des Staats und etwa nur beiläufig um die des Hofes handelt, so ist hierbei Alles weniger die Sache des letzteren als der Staatsgewalt. Die schönen Künste, deren Stoff Wort oder Ton sind, hatten die geistige Umwälzung, die der politischen voranging, begonnen und zuerst ihre Unabhängigkeit erkämpft. Namentlich hat die Poesie, die stets besonders gedrungen sein wird, die Bewegung des Völkerlebens abzuspiegeln, das Mistrauen der Machthaber geweckt. Es erklärt sich also aus doppeltem Grunde, wenn man insbesondere in der neuesten deutschen Literatur bemerkt hat, daß die Zahl der schöngeistigen Schriftsteller, die weder durch Einkommen noch durch Amt oder Titel in irgend einer näheren Verbindung mit den Höfen oder selbst mit der Staatsgewalt stehen, jetzt weit beträchtlicher ist, als sie etwa noch vor einem Jahrzehent war. Auch wenn Dichter oder Tonkünstler „nicht blos der inneren" Stimme gehorchen und nicht immer singen, wie der Vogel singt; so werden sie doch, sind sie nicht aller künstlerischen Ehre bar, jetzt mehr auf das Lob und den Lohn eines urtheilsfähigen Publicums als nur auf den besonderen Beifall der Höfe ihr Augenmerk richten. Denn die als legitim anerkannte absolute Herrschaft des Geschmackes, auf deren Existenz noch ein Montesquieu hinweisen konnte, ist diesen entrissen und im Volke selbst findet fortan die Kunst wieder ihre freiwilligen Geschwornengerichte. Und wie könnte sie auch jetzt noch als Schulen des Geschmackes die möglichst stabil gebliebenen und von der Bewegung der Geister am Weitesten überholten Höfe gelten lassen, da selbst der ganze Modus des äußerlichen Auftretens derselben, den herrschenden Moden und Gebräuchen der neueren Gesellschaft gegenüber, gar oft als veraltet erscheint? So wird der Maler am Wenigsten in der Pracht und dem Luxus, den die Höfe zur Schau stellen, sich seine Musterbilder des Schönen suchen wollen. Zwar sind noch die Malerei und die plastischen Künste, weil doch alle Kunst auch nach Brod gehen muß, zumeist an die Unterstützung der Machthaber gebunden. Immer läßt sich jedoch in der Gründung zahlreicher Kunstvereine, die aus dem Volke hervorgehen, wie unzulänglich diese jetzt noch sein mögen, das Bestreben nicht verkennen, jeder Art von Kunst eine von Einzelnen unabhängigere Stellung zu verschaffen. Und gewiß wird in Wahrheit eine neue Blüthe derselben nicht eher eintreten, bis sie wieder als Blüthenkrone die Völkerstämme, nicht aber als ein Strauß gemachter Blumen nur die Höfe schmückt.

Die Geschichte der Höfe läßt erkennen, daß auch sie nur einzelne Glieder in einer zusammenhängenden Kette von Gliedern sind; daß sie vom herrschenden Geiste der verschiedenen Perioden, wie sehr sie widerstreben mögen, erfaßt und in ihrer zeitlichen Gestalt und Geltung verändert werden.

Im Verlaufe der umwandelnden Zeit, besonders seit der in alle gesellschaftlichen Zustände so tief eingreifenden französischen Umwälzung, ist endlich die Stellung der Höfe fast umgekehrt worden. Sie sind jetzt mehr passiv als activ, mehr bestimmt als bestimmend. Wenn sie früher an der Spitze der geistigen Bewegung standen, zu einer Zeit, wo dieses allerdings minder schwierig war, so konnten sie später nur dieser Bewegung an=

gehören. Wer dürfte ermessen wollen, ob für alle Zukunft der wachsende Baum der politischen Erkenntniß die Fürstenkrone in seinem Gipfel tragen wird?

Gewiß ist aber schon jetzt, daß vor den schärfer wägenden Völkern das Gewicht der Höfe nur davon abhängt, in wie weit sie den Geist der Nationen in sich aufzunehmen wissen, und daß kein äußerlicher Pomp denselben zu ersetzen oder nur zu verbergen vermag.

Wilhelm Schulz.

Hoffmann von Fallersleben (August Heinrich)*). Er ist geboren den 2. April 1798 in Fallersleben, dem Hauptorte des gleichnamigen Amtes in dem südlichsten Theile der Landdrostei Lüneburg, drei Meilen von Braunschweig. Sein Vater war Kaufmann und Bürgermeister, unter der westphälischen Herrschaft aber Canton-Maire; er war ein Mann von erprobter Rechtlichkeit, thatkräftig, freisinnig, begabt mit einem hellen Verstande und einem liebevollen Gemüthe, das jedes Opfers fähig war für das Wohl seiner Freunde und Mitbürger, Eigenschaften, die er in seinen Kindern zunächst zu wecken und zu nähren suchte. Seine Mutter verdiente in vollem Sinne des Worts den Namen einer deutschen Hausfrau. Während der Vater mehr nach Außen hin zu wirken strebte und gern sich in Plänen und Entwürfen erging, vertrat sie die praktischen Interessen und fühlte sich nur recht heimisch in dem engen häuslichen Kreise; sie war ewig heiter und unverdrossen in ihrem Berufe, bis in ihr hohes Alter durch Rath und That eine liebende Mutter ihren Kindern und Enkeln. Hoffmann's Kindheit war den wechselndsten Eindrücken preisgegeben, die seinen Gesichtskreis erweiterten und ihn frühzeitig zum Selbstdenken und zu

---

*) Mit Vergnügen nimmt die Redaction des St.-Lex. die nachfolgende Lebensbeschreibung des mit bestem Recht vom deutschen Volke geliebten Dichters auf. Mit Recht, sagen wir, wenn Liebe, innige Liebe Gegenliebe verdient. Denn möchten wir den Grundton des geistigen Wesens dieses Dichters bezeichnen, so ist es die Liebe zu seinem deutschen Volk. In dieser Liebe durchdringt er die innersten Tiefen, Vorzüge und Eigenthümlichkeiten unseres Volkslebens, schildert sie in unnachahmlicher Treue und in liebevoller dichterischer Auffassung, ist begeistert und opferbereit für das edlere, für das freie Leben dieses Volkes, dessen Mishandlung und Erniedrigung durch Freiheitsberaubung er mit Schmerz und Unwillen empfindet und bekämpft. Der Mangel einer parteilos oder prosaisch gerechten Beurtheilung fremder Völker, der alten wie der neuen, ist nur eine natürliche Schwäche dieser Liebe und Vorliebe, dieser dichterischen Auffassung, es ist die Schwäche des Verliebten, des Dichters. Sein Volk, so weit seine vaterländischen und seine ganz vortrefflichen Jugendlieder zu ihm drangen und vollends wo sie, die mit den Melodieen unzertrennlich verwachsen sind, im muntern Gesang in seiner Mitte ertönten, am besten unter der Leitung des Dichters selbst, sein Volk versteht und würdigt und liebt den warmen, treuen, gesunden Vaterlandsfreund und Freiheits-Sänger und Kämpfer. So sag ich als oftmaliger Zeuge dieser Volksgefühle und der erhebenden und wohlthätigen Wirkung der Hoffmann'schen Lieder. Man muß wohl noch in deutscher gelehrter oder ungelehrter Handwerkseinseitigkeit befangen sein, wenn man diesen Liedern poetischen und politischen Werth absprechen will; den poetischen vielleicht, weil sie mit dem ernsten für Manche sogar unbequemen Gegenstand vaterländischer Freiheit zusammengewachsen sind, und weil die politische Poesie bei Denen weder für hof- noch für zunftmäßig gilt, die es übersahen, daß fast alle bewunderte Poesie der Griechen politische patriotische Poesie war, bei Denen, die selbst nie eine begeisterte, also auch nie eine poetische Liebe für das Vaterland kannten; den politischen Werth vielleicht, weil man vergißt, daß für alle wirksame vaterländische Bestrebungen das Volk jene mütterliche Erde ist, welche allein denselben Lebenswärme, Kraft und Gedeihen geben kann, und daß es vor Allem Noth thut, in dem Volk die natürliche Wärme und Eigenthümlichkeit der Gesinnung, die Begeisterung und aufopfernde Liebe für das Vaterländische, für das Politische, für die Ehre und die Würde der Freiheit, den Haß und den Abscheu gegen entwürdigende Willkür und Knechtschaft zu beleben, kurz den Boden zu bereiten, in welchem alsdann die verständige politische Lehre und That wurzeln und reifen können, auf welchem jene politische Freiheitsmacht sich entwickeln kann, welcher allein die Unterdrückungsmacht weicht. Nie und nirgends noch wurde letztere durch bloße Theorieen und Cotterieen besiegt. Manchem Deutschen aber, der das Volk nicht kennt und liebt, empfiehlt man den vaterländischen Volksdichter wirksamer mit den Urtheilen der Ausländer, und so mögen am Schlusse dieser Anmerkung die Worte von N. Martin, Les poètes contemporains de l'Allemagne (Paris 1846) Platz finden: Mr. Hoffmann de Fallersleben est un champion infatigable, toujours sur la brèche. — La palme de la chanson populaire appartient de plein droit à Mr. H. de F. Anm. d. Red. d. St.-L.

einer Selbstständigkeit in allen seinen Lebensbeziehungen stimmten. Die großen Ereignisse der Zeit, unter denen das Kurfürstenthum Hannover leiden mußte, wiederholten sich alle im Kleinen in Hoffmann's Geburtsorte und Alles mußte der Knabe miterleben. Da gab es seit 1803 französische Einquartierungen und Erpressungen, im J. 1805 und 6 viele preußische und russische Durchmärsche, später wieder französische Besatzung bis zum J. 1809. Dies Jahr weckte zuerst den Franzosenhaß und ein regeres Gefühl für das Vaterland in der Brust des Knaben. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgte er den Kriegsereignissen in Oesterreich, mit wahrer Begeisterung schwärmte er für den Erzherzog Karl nach der Schlacht bei Aspern und Eßlingen, mit Betrübniß erfüllten ihn die erfolglosen Züge Schill's und des Herzogs von Braunschweig-Oels, der traurige Ausgang des Dörenberg-schen Aufstandes und die Niederlage des heldenmüthigen Hofer und seiner Mitkämpfer. Sein Haß gegen die Bedrücker Deutschlands fand in der Nähe täglich neue Nahrung: täglich hörte er die Klagen, die nach der Einverleibung Hannovers in das neue Königreich Westphalen nur noch gerechter wurden; Nichts als Klagen über das Conscriptionswesen, die geheime Polizei, die Continentalsperre, die unerschwinglichen Abgaben, den Polizei- und Censurdruck. Und es konnten ihn diese Klagen nicht unberührt lassen: das Haus des Vaters war der Mittelpunkt der gebildeten und politisirenden Welt; oft brachten die Verordnungen den Canton-Maire mit seinem guten deutschen Herzen in bedeutenden Zwiespalt, seine Handlungsweise zog ihm oft die bittersten Vorwürfe des Präfecten zu und so war denn manche Veranlassung zu schmerzlichen Aeußerungen.

1811 machte Hoffmann seine erste größere Reise: er begleitete seine Eltern nach Mühlhausen im Waldeckschen zu einem Bruder seines Vaters, der dort Pfarrer war. Er sah bei dieser Gelegenheit auch Kassel; die Masse trefflich eingeübter und schön gekleideter Soldaten ergötzte ihn sehr, aber das Kettengeklirre der meist politischen Gefangenen machte einen unauslöschlich tiefen Eindruck auf ihn.

1812 wurde er confirmirt und bezog nun zu Ostern ohne sonderliche Vorbereitung das Pädagogium in Helmstädt und wohnte beim Director Wideburg. Auch hier blieb er den höchst wichtigen Zeitereignissen nicht fremd: er las die Augsburger und die Berliner Zeitungen, verzeichnete in seinem Tagebuche die Begebenheiten seines Schullebens wie der Weltgeschichte und erstattete seinem Vater über Alles Bericht; er war so freimüthig, auch das von Haus Erfahrene nicht zu verschweigen, daß er sogar von der Polizei deswegen verwarnt wurde. Noch einmal sollte er so ganz den Eindruck der Fremdherrschaft verspüren. 1813 besuchte er zu den Osterferien seine Eltern; er mußte durch die französischen Vorposten und befand sich plötzlich mitten auf dem Kriegsschauplatze. Das ganze Davoust'sche Corps lagerte in der Nähe. — Nach dem 18. October war auch das Schicksal des neuen Königreichs entschieden; es zerfiel in seine alten Bestandtheile, Fallersleben wurde wieder hannöverisch. Hoffmann's Vater legte sein Bürgermeisteramt nieder und hielt sich später allen öffentlichen Beziehungen fern, da er sich mit der neuen Wendung der Dinge durchaus nicht befreunden konnte.

1814 kam Hoffmann auf das Katharineum in Braunschweig und wurde Primaner. Hier entwickelte sich bei einem regeren Leben seiner Mitschüler sein Charakter entschieden und schnell. Begeistert für den Freiheitskampf und angeregt durch Theodor Körner's Gedichte „Leier und Schwert", die er zum Theil schon in Helmstädt verschlungen und auswendig gelernt hatte, versuchte er nun sich selbst in Gedichten, die Freiheit und Vaterland priesen, erkannte aber auch schon damals, daß ihm Hannover keines von beiden zu bieten vermöchte. Das ächt hannöverische Wesen, die Adels- und Beamtenwirthschaft, die Titel- und Rangsucht und die Unterdrückung aller Volksrechte machten reißende Fortschritte. Dabei trat an die Stelle des besiegten Franzosenthums eine widerliche Nachäfferei englischer Sitte, Sprache und Tracht. Das Alles war dem jungen Hoffmann unerträglich, er bekämpfte es bei jeder Gelegenheit mit Witz und Spott und faßte den Entschluß, das Land zu verlassen, auf immer: Cedamus patria! schrieb er seinem in preußischen Diensten stehenden Bruder und sandte ein Sonett mit, dessen Schluß also lautet:

Der alte Adel knüpfet neue Bande
Und unterjocht die Freiheit weit und breit.
Den stillen Bürger schreckt der Großen Neid,
Und freche Herrschsucht wird zum Vaterlande.
Hier kann wohl nie dereinst mein Glück erblühen,
Wohl nie mein Muth in diesen Fesseln glühen.
Drum will ich diesem schnöden Land' entfliehen.
Gott gab der Reiche viel auf dieser Erde,
Er wandelt auch in Freude die Beschwerde,
Drum lodre meine Glut auf fremdem Heerde.

Hoffmann's Vater gewahrte die „gefährliche" Richtung seines Geistes und ermahnte ihn ernst und oft zur Mäßigung. „Die Schwächen der Nebenmenschen aufzudecken", schrieb er am 15. October 1814, „wozu man vor dem 50. Jahre nicht einmal in der Republik und im contrat social Befugniß hat, ist kein Verdienst." Ueberhaupt war der Vater besorgt um die Zukunft des „Naturgenies", wie er seinen Heinrich nannte, und drängte zu ernsten Studien. „Du sprichst mit Vorliebe", schrieb der Vater am 1. Januar 1815 an seinen älteren Sohn, „von Heinrich's Talenten — ich tadle dies nicht; aber wo will es hinaus mit ihm? Die Poeterei raubt ihm Zeit zum Brodstudium, er lernt nur die lateinische und griechische Sprache, um die Dichter zu verstehen, und wenn er sagt, er will zu Virgil's Landbau neue Noten schreiben, so ist das eine Tollheit. — Dichten ist eine feine äußerliche Zucht, aber wenn man dabei alle Nebenwissenschaften vernachlässigt, so bleibt der angehende Gelehrte doch immer ein Schafskopf, der entweder als Hofpoet sich von Schranzen zum Narren machen lassen, oder wie weiland Günther verhungern und besoffen unter dem Tische sterben muß." — Gab sich nun auch Heinrich, den väterlichen Mahnungen folgend, mit allem Ernste den Studien hin, so wandte die Landung Napoleon's (März 1815) doch wieder gewaltsam den Sinn zu den politischen Ereignissen zurück. Das gewaltige Leben der Gegenwart ergriff auch die Schüler, sie sangen vor dem Beginne einer jeden Vorlesung ein Körner'sches Lied, ohne daß die Lehrer Etwas dagegen einwandten. Hoffmann schrieb Gedichte, in welchen er das Wiedererscheinen Napoleon's als eine Strafe schilderte, die der Himmel gesandt, weil die Fürsten ihre Versprechungen nicht erfüllten, und declamirte sie zur allgemeinen Erbauung in der Classe. Im Sommer ließ er sogar „vier deutsche Lieder" drucken, die großes Aufsehen machten, obgleich sie nichts Gutes enthielten als eben die frische jugendliche Begeisterung. Mit reißender Schnelle ward er nun ein viel gesuchter Poet, Gelegenheits- und Kalender-Gedichte wurden von allen Seiten verlangt, und sein Schriftstellerruhm stand unerschütterlich fest — im Kreise seiner Schulgenossen und Verwandten, als er 1816 zu Ostern die „königl. großbritannisch-hannöverische" Universität Göttingen bezog.

Freude wurde ihm hier wenig zu Theil: das verhaßte hannöverische Wesen trat ihm weit störender als irgendwo bisher in allen Einrichtungen entgegen. Die kalten, vornehmen Professoren, die sich um Vaterland und Weltgeschichte nicht kümmerten, sondern nur für ihren gelehrten Wust und ihren „königl. großbritannisch-hannöverischen" Hofrathstitel Sinn hatten, konnten ihn nicht erbauen und erwärmen. Dazu kam bald bitterer Mangel im eigentlichen Sinne des Wortes, der den armen Jüngling so lange verfolgte, bis er selbst sich seinen Unterhalt verdiente. In Folge der Kriegsereignisse und großer, seine Kräfte weit übersteigender Opfer für seine Gemeinde, war Hoffmann's Vater zu Grunde gerichtet und nicht mehr im Stande, dem Sohne auch nur Das zu geben, was zum kärglichsten Unterhalt hinreichte. Dessen ungeachtet überwand Hoffmann's frischer Muth und Eifer für die Wissenschaft jedes Hinderniß und er blieb ein Jahr unter Entbehrungen aller Art in Göttingen. Den Sommer 1817 brachte er zu Hause zu und kehrte im Herbste zur Universität zurück.

Er sollte und wollte Theologie studiren, kam aber bei näherer Betrachtung des geistlichen Standes und seiner großen Abhängigkeit bald davon zurück und warf sich mit Fleiß und Eifer auf das Studium der classischen Philologie. Er hatte den Plan, nach gehöriger Vorbereitung Italien und Griechenland zu bereisen, studirte die alte Kunst und die alten Sprachen und machte sich nebenbei mit dem Dänischen, Holländischen und der deutschen Literaturgeschichte vertraut. Nach dem bekannten Göttinger Auszuge 1818 kam er aber-

mals nach Kassel. Er lernte Jakob Grimm kennen, der eben damals an seiner deutschen Grammatik schrieb. In einem Gespräche theilte ihm Hoffmann seine Pläne mit. Grimm erwiderte sehr freundlich: „Liegt Ihnen denn Ihr Vaterland nicht näher?“ Diese wenigen Worte machten auf ihn einen so gewaltigen Eindruck, daß Hoffmann Alles aufgab und sich von diesem Augenblicke an ganz der vaterländischen Sprache, Literatur- und Culturgeschichte zuwandte, und er blieb ihnen treu bis jetzt. Von Kassel ging er nach Jena und wurde hier mit Oken bekannt; er lieferte ihm mehrere Epigramme für die Isis, die sich mit bitterem Spotte über die Zeitverhältnisse aussprachen und damals viel Aufsehen machten. War Hoffmann's Vater auch immer noch nicht mit der Richtung seines Sohns zufrieden, schrieb er sogar an seinen älteren Sohn: „es ist ein dummes Ziel, das er sich vorgesteckt hat, nur Philologe und Aesthetiker zu werden; es ist eine Schande, zu sehen, wie ein Mensch mit seinem Talent, Figur, Sprachorgan begabt, nicht Volksredner werden will,“ so bekannte er dennoch auch: „Dein Bruder enfin ist ein Genie, und wird er vor Verführung und Narrheit bewahrt, so giebt es vielleicht der Himmel, daß Dein „„ich gebe ihn noch nicht auf““ wahr wird.“ Besonders billigte er Hoffmann's Plan, Göttingen zu verlassen und die neubegründete Universität Bonn zu besuchen. Indessen ließ sich dieser Plan nicht sofort ausführen; Hoffmann war militärpflichtig und hatte sich festgeloost. Auch mußte er als Landeskind nach Göttingen zurück, seit ihm ein Freund ein Stipendium von 80 Thalern ausgewirkt hatte. Er blieb also vorläufig in Göttingen. Mit 20 Thalern kaufte ihn sein Vater los von der Ehre, königl. großbritannisch-hannöverischer Soldat zu sein.

1819 besuchte er im Frühjahr nochmals die Seinen und pilgerte dann fröhlich dem Rheine zu. Leider wurde sein Frohsinn bald getrübt: in Magdeburg ereilte ihn die Nachricht von der Krankheit, in Frankfurt die von dem Tode seines Vaters, der am 23. April gestorben war. Sein Schmerz war tief, innig und dauernd, der Größe des erlittenen Verlustes angemessen. In der schönen Natur um Bonn fand er Zerstreuung und in dem Verkehre mit gleichgesinnten Jünglingen Trost und neuen Muth. Es entstand damals ein frohes und frisches Zusammenleben voll sittlicher Kraft, mit ernstem und wissenschaftlichem Streben und vaterländischem Sinn. Bonn war der Sammelplatz der bedeutendsten Erscheinungen der Studentenwelt. Es lebten damals zu einer und derselben Zeit an demselben Orte freundlich mit und neben einander Viele, die jetzt in Ansichten, Gesinnung und Wirken weit von einander getrennt sind: Bernhard Mönnich in Iferten, Wolfgang Menzel in Stuttgart, Wilhelm Hengstenberg in Berlin, Heinrich Heine in Paris, Rudolf Hagenbach in Basel, Peter Elvenich in Breslau, J. B. Rousseau, Gottfried Hagnauer in Aarau, Karl Simrock in Bonn, Willberg in Essen, Peter Adams in Koblenz, Pater Goßler in Westphalen, Johannes Müller in Berlin, Eduard Böcking in Bonn, K. E. Jarke in Wien, Hodes in Zürich, Steinmann in Münster, Karl Türck in Rostock, Schweder in Berlin, Karl Reuter in Idstein, v. Linde in Darmstadt 2c. Mit diesen und vielen Anderen stand Hoffmann mehr oder weniger in Verkehr. Die edeln Bestrebungen einer für alles Gute und Große beseelten Jugend erfüllten ihn mit Begeisterung, er hielt es für unmöglich, daß dieselben gehemmt oder gar vernichtet werden könnten. Da erfolgte die amtliche Beschlagnahme der Papiere Arndt's und der beiden Welcker und die Absetzung des Ersteren, es kamen die Karlsbader Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 und verbreiteten Angst und Entsetzen in den Gemüthern aller Vaterlandsfreunde.

Hoffmann hatte bisher an dem Studentenleben thätigen Antheil genommen. Für Belebung des geselligen Verkehrs hatte er ein neues Commersbuch „Bonner Burschenlieder“ herausgegeben. Jetzt war Alles gestört; die Folgen der Karlsbader Beschlüsse zeigten sich bald: Verbote, Untersuchungen, Verwarnungen, Verdächtigungen aller Art verstimmten die Gemüther und entfremdeten einander. Hoffmann wendete sich, beschränkt auf wenige Freunde, ernsteren Studien zu und reiste in der Ferienzeit 1819 und 20 durch die Rhein-, Mosel- und Maasgegenden, die Eifel, Belgien, Westphalen und Niedersachsen, besuchte allenthalben die Bibliotheken und Archive und spürte mit besonderer Vorliebe dem Volksliede nach. Zu Ostern 1821 gab er die von ihm entdeckten „Bonner

Bruchstücke vom Otfried" heraus und ein Bändchen Gedichte: „Lieder und Romanzen" (Köln bei Bachem) und ging dann in die Niederlande. Er fand hier überall die freundlichste Aufnahme und verweilte, meist in Leyden, den ganzen Sommer, eifrig beschäftigt mit dem Studium der altholländischen Literatur. Die Ausbeute dieses Aufenthaltes ist in späteren Jahren unter dem Titel „Horae belgicae" erschienen (Pars I—VII. 1830—1845). Im November kehrte er nach Deutschland zurück, blieb kurze Zeit in seiner Heimath und ging dann nach Berlin, wo er seine Studien eifrig fortsetzte.

1823 wurde er Custos an der königl. und Universitätsbibliothek zu Breslau und erhielt fast zu gleicher Zeit von der Universität Leyden das Ehrendiplom eines Doctors der freien Künste. Seine literarische Thätigkeit war nun sehr groß. Wie sehr er auch durch Amtsstunden in Anspruch genommen war, so wußte er doch Muße zu finden, zu dichten und gründliche Studien und Entdeckungen im Gebiete der deutschen Sprache und Literaturgeschichte zu machen.

Außerdem war er noch in mancher anderen Beziehung fördernd und thätig: 1826 stiftete er die „zwecklose Gesellschaft." Es war ein harmloser Verein von Künstlern und Gelehrten, die ein gemeinsames Bedürfniß verband und das edle und reine Bestreben beseelte, sich wechselseitig kennen zu lernen, sich wissenschaftlich und künstlerisch zu belehren, zu entwickeln und anzuregen und sich gesellig zu freuen. Es gehörten diesem Vereine an der Chemiker Runge, die Dichter Karl Geisheim und Wilhelm Wackernagel (jetzt in Basel), der Bildhauer Mächtig, die Maler Bräuer, Schwind, Herrmann und Höcker und der Musiker Immanuel Sauermann. Selten wohl hat ein Verein sich und Anderen so viel Freude und so viel Verdruß gemacht als dieser „zwecklose"; aber jeder Einzelne verdankte ihm doch Viel und besonders für Hoffmann war er fast die einzige Stätte, wo er Empfänglichkeit und Theilnahme sowie Anregung und Veranlassung zum Dichten fand; viele seiner schönsten Lieder gehören dieser Zeit an. Zwei Bändchen „Zweckloses Leben und Treiben, Wer's nicht lesen will, lass' es bleiben" geben manchen interessanten Aufschluß über das Wesen dieser Gesellschaft. Zu gleicher Zeit entstand die „Kleine Liedertafel" und 1827 der „Breslauer Künstlerverein", an welchen Hoffmann den lebendigsten Antheil nahm. Während seine bisher erschienenen Gedichte fleißig componirt und gesungen wurden, suchte man von gewisser Seite her sein poetisches Talent als Etwas, wodurch seine Amtsthätigkeit beeinträchtigt würde, dem Ministerium darzustellen; der Minister aber erkannte den Werth von Hoffmann's wissenschaftlichen Arbeiten und ließ sich nicht irre machen, den vielfach Angefeindeten endlich doch zu befördern.

1830 wurde er außerordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Breslau, 1833 Mitdirector des Museums für Kunst und Alterthum. 1834 machte er eine größere literarische Reise durch das südöstliche und südliche Deutschland. In Prag entdeckte er ein Bruchstück eines bisher unbekannten deutschen Gedichtes, des einzig vorhandenen aus dem elften Jahrhundert, und gab es unter dem Titel „Merigarto" heraus. In Wien besorgte er den Druck der von ihm und Endlicher aufgefundenen Bruchstücke der ältesten deutschen Uebersetzung des Evangeliums Matthäi. Mit vieler Ausbeute kehrte er heim. — 1835 wurde er ordentlicher Professor. 1836 bereiste er Dänemark, Norddeutschland und Holland und 1837 Belgien und Nordfrankreich und fand in Valenciennes das verloren gegangene Ludwigslied wieder und entdeckte bei der Gelegenheit das älteste französische Gedicht, einen Hymnus auf die heilige Eulalia (s. Monumenta Elnonensia, Gent 1837). 1838 legte er sein Custodiat an der Bibliothek freiwillig nieder und erhielt für seine fünfzehnjährige Dienstzeit 200 Thaler Entschädigung, so daß er also seitdem im Ganzen 500 Thaler Gehalt bezog.

1839 nahm er Urlaub zu einer abermaligen größeren literarischen Reise und trat dieselbe bereits im März an. Er verweilte zunächst einige Monate in Wien und vollendete das Verzeichniß der altdeutschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek. Von hier aus besuchte er die österreichischen Klöster an der rechten Donauseite und fand überall die freundlichste Aufnahme. Dann ging er über Salzburg und München durch Tirol an den Bodensee, blieb einige Tage beim Freiherrn von Laßberg und begab sich von hier in die Schweiz. Hatte er sich auf früheren Reisen nur auf Bibliotheken und Gelehrte beschränkt, so konnte

er jetzt, da ihm mehr Zeit vergönnt war, sich auch um andere Dinge bekümmern. Schon in St. Gallen während der Tagsatzung fand er Gelegenheit, die dortigen Parteien und ihre Bestrebungen kennen zu lernen, noch mehr aber in Zürich, wo sich Alles zu einem entscheidenden Kampfe vorbereitete. Er wollte den Schweizerzuständen später eine längere Zeit widmen und ging daher über Basel und Mühlhausen nach Paris. Es war damals eine politisch aufgeregte Zeit mit manchen Zuckungen der Julirevolution. Hoffmann beschränkte sich nicht allein auf die Benutzung der königl. Bibliothek, er suchte das Leben der Franzosen in seinen mannigfaltigen Aeußerungen näher kennen zu lernen; seine Landsleute waren ihm gern dazu behilflich. Ueberall drängte sich ihm die Vergleichung mit Deutschland auf, und seine Vaterlandsliebe wurde, je deutlicher sich ihm die französischen Zustände erschlossen, immer mächtiger, er wollte Deutschland auch groß, stark, frei und noch glücklicher sehen. Er verließ nach mehrwöchentlichem Aufenthalt Paris, verweilte noch eine Zeit im südlichen Frankreich und ging dann von dort am Jura entlang in die westliche Schweiz. Der Gedanke, für eine bessere Zukunft des Vaterlandes mitzuwirken, geleitete ihn in das sprach- und stammverwandte Land, und vom Heimweh in Lyon genesen, war sein erstes Lied auf dem befreundeten Boden:

Heimkehr aus Frankreich.

(Unpolitische Lieder 1. Th. S. 159.)

Deutsche Worte hör' ich wieder —
Sei gegrüßt mit Herz und Hand!
Land der Freude, Land der Lieder,
Schönes heitres Vaterland!
Fröhlich kehr' ich nun zurück,
Deutschland, du mein Trost, mein Glück!

O wie sehnt' ich mich so lange
Doch nach dir, du meine Braut,
Und wie ward mir freudebange,
Als ich wieder dich erschaut!
Weg mit wälschem Lug und Tand —
Deutschland ist mein Vaterland!

Alles Guten, alles Schönen
Reiche sel'ge Heimath du!
Fluch den Fremden, die dich höhnen,
Fluch den Feinden deiner Ruh!
Sei gegrüßt mit Herz und Hand
Deutschland, du mein Vaterland!

Er besuchte mehrere Cantone der Schweiz und sah alte Freunde wieder, die ihn nun mit den verschiedenen Cantonverfassungen und den Richtungen und Bestrebungen der Schweizerparteien näher bekannt machten. So lehrreich ihm die Mittheilungen seiner Freunde sein mußten, so unerquicklich war für ihn doch immer der „Cantönligeist", von dem sich selten ein Schweizer frei zu machen weiß, und die Eifersucht gegen Deutschland, die oft nur in blinder Begeisterung für Alles, was schweizerisch ist, und in gänzlicher Unkenntniß deutscher Zustände ihren Grund hatte. Um die Herbstzeit fuhr Hoffmann den Rhein hinab bis Köln und machte von dort aus einen Ausflug zu seinem Freunde Willems in Gent. Dieser Mann, gleich achtungswerth durch seine Gesinnung wie durch seine wissenschaftlichen Leistungen, stand damals an der Spitze der vlämischen Bewegung und sah in Hoffmann einen gleichgesinnten Mitkämpfer. Durch ihn lernte er die Beförderer des deutschen Elements in Belgien kennen und nahm an ihren gelehrten Zusammenkünften Theil. Mit mancher literarischen Ausbeute und einem reichen Schatz von Erfahrungen und Erlebnissen aus dem Gebiete der Politik kehrte er zu Anfang der Wintervorlesungen nach Breslau zurück. Da sich zu den von ihm angekündigten Vorlesungen zu wenig Zuhörer meldeten, so las er den Winter über gar nicht. In der lange nachhaltigen Stimmung, worin er schon unterweges gedichtet hatte, fuhr er jetzt bei größerer Muße eifriger fort. Den 16. März 1840 sendete er das Manuscript seiner „Unpolitischen Lieder" an Julius Campe (Firma: Hoffmann und Campe) in Hamburg, Mitte Mais erhielt er bereits drei Aushängebogen. Das Werk stieß auf Censurschwierigkeiten, die aber bald beseitigt wurden. Es war fertig, als der König von Preußen (7. Juni) starb, der Verleger fand es jedoch gerathener, es erst später auszugeben, und so kamen erst den 22. Juli die ersten Exemplare zur Post in Breslau an.

Unterdessen hatte das Ministerium Eichhorn vom Professor Hoffmann eine nähere Erklärung gefordert, warum er im Wintersemester 1839—1840 zwei Vorlesungen nicht

gehalten habe. Hoffmann gab unterm 30. Juni 1840 diese nähere Erklärung, sie ist ihrem wesentlichen Inhalte nach später in den Deutschen Jahrbüchern (1842. Nr. 186) gedruckt worden. Einiges daraus von allgemeinem Interesse mag hier eine Stelle finden: „Die Gründe meiner beschränkten akademischen Thätigkeit liegen nur in der gänzlichen Untheilnahme an deutscher Sprache und Literatur von Seiten der Studirenden. Es hat sich unter ihnen der Glaube an gewisse nothwendige Collegia gebildet, welche Jeder dereinst gehört haben muß; zu diesen Collegien gehört keins über deutsche Sprache und Literaturgeschichte. Dieser Glaube ist zu einer heiligen Ueberlieferung geworden, die sich wie ein alter Zunftbrauch fortpflanzt und fanatisch festgehalten wird. Dagegen richtet kein Professor Etwas aus, es ist eine Macht, an die man sich gewöhnt hat, die man als süße Bequemlichkeit nicht aufgeben will, worin man sogar durch die Erfahrung an Anderen bestärkt wird. Der Philologe treibt nur Griechisch und Latein, der Theologe und Jurist halten sich ziemlich eng in den Gränzen ihrer Wissenschaft, und der Mediciner denkt vollends nicht daran, sich eine allgemeine Bildung anzueignen, wie das curriculum vitae jeder medicinischen Dissertation zur Genüge darthut."

„Der Nachtheil, der aus dieser Einseitigkeit für das gesellige und Staatsleben entspringt, ist unberechenbar, wenn auch noch heute nicht in allen seinen verderblichen Wirkungen und Einflüssen recht ersichtlich. Zunächst wirkt er empfindlich auf die Wissenschaft selbst. Das Institut der Privatdocenten in der philosophischen Facultät wird dadurch so gut wie zu Grunde gerichtet. Die Privatdocenten sind bis jetzt unbesoldet; wenn sie also nicht mehr auf Honorare von Seiten der Studirenden rechnen können, so müssen sie von vorn herein so viel eigenes Vermögen haben, um eine besoldete Professur abzuwarten; fehlen ihnen aber die Subsistenzmittel, was beinahe immer nach vollendeten Schul- und Universitätsjahren der Fall ist, so müssen sie auf eine akademische Laufbahn verzichten. Es werden also hinfort nur Wenige sich zu akademischen Lehrern ausbilden, und wer leidet dann zunächst? Die philosophische Facultät, die Universität, ja zuletzt die Wissenschaft selbst. Der gegenwärtige Andrang junger Leute zur Docentenlaufbahn scheint mit dieser Ansicht zu streiten. Aus den Jahrbüchern aller Universitäten erhellt jedoch, daß nicht alle Docenten Ausdauer und Zähigkeit genug hatten, abzuwarten, bis ihnen das Glück eine Professur, vielleicht ohne Gehalt, bescheerte. Ob jene glücklich Ausharrenden immer die Besten waren, bliebe zu erörtern."

Nach ausführlicher Angabe der Mittel, wie diesen Uebelständen am Besten begegnet und abgeholfen werden kann, schließt Hoffmann also:

„So lange sogenannte Brodcollegia, sei's nun nach Vorschrift oder aus Misverständniß, als die wahrhaft privilegirten den Studirenden drei Jahre lang ausschließlich beschäftigen, werden alle Vorlesungen, die auf eine allgemeinere Bildung hinwirken, verabsäumt werden, und eine langweilige Einseitigkeit muß nothwendiger Weise immer mehr um sich greifen, wobei nicht nur das gesellige Leben, sondern sogar der Staatsdienst empfindlich leidet. Es wird eine Zeit kommen und wir werden häufiger als jemals aus dem Munde studirter Leute das bekannte Faust'sche Klagelied hören:

„Was man nicht weiß, das eben brauchte man,
Und was man weiß, kann man nicht brauchen."

Im Spätsommer 1840 besuchte Hoffmann das Seebad Helgoland. Der Ruf der unpolitischen Lieder war ihm vorausgegangen, sie hatten ihm überall, selbst unter den Gleichgültigen und Unentschiedenen, viele Freunde und Verehrer erworben. Sie hatten sich durch ganz Deutschland so unglaublich schnell verbreitet, daß die Kritik nicht nachkommen konnte. Nach wenigen Wochen war die ganze erste Auflage von 1250 Exemplaren vergriffen. Hoffmann besorgte von Helgoland aus eine zweite: der Druck begann den 24. September und am 2. October war die ganze Auflage von 4000 Exemplaren vollendet. Auch in Preußen machten diese Dichtungen großes Aufsehn, in manchen Kreisen meinte man zwar: „schade, daß sie jetzt kommen — unter der jetzigen Regierung paßt das Alles nicht mehr." Oeffentliche Stimmen darüber wurden nicht weiter laut, die Ueberraschung war anfangs zu groß, doch ward dem Hamburger Correspondenten im August 1840 von Berlin aus geschrieben: „Hoffmann's unpolitische Lieder stehen in mancher Beziehung zu uns, da er in seinen aller-

ebsten Satyren Zustände berührt, welche uns Preußen, als verantwortliche Repräsen-
nten der deutschen Nationalsache, wesentlich betreffen, und selbst dies uns bedeutend er-
heinen muß, daß ein preußischer Professor so freie Worte spricht."

Hoffmann blieb unangefochten in seiner amtlichen Stellung und hielt den Winter
.840—1841 Vorlesungen. Seine Lieder waren nirgend verboten, die neue Auflage
hatte sogar in Wien transeat bekommen, während die erste nur erga schedam verkauft
werden durfte. Der glänzende Erfolg und die gewaltige Wirkung des ersten Theils be-
stimmten den Dichter, einen zweiten nachfolgen zu lassen, um so mehr als die Hoffnungen,
die durch Friedrich Wilhelm IV. erweckt waren, sich immer mehr trübten. Als er auf
einer abermaligen Reise ins Seebad nach Helgoland zu Anfang Augusts 1841 in Ham-
burg eintraf, übergab er seinem Verleger Campe das Manuscript des zweiten Theils.
In den letzten Tagen Augusts war das Buch gedruckt, so daß schon zu Anfange Septem-
bers zwei Drittheile der starken Auflage von 4000 Exemplaren versendet waren. Nach
seiner Rückkehr von Helgoland machte er noch mit einem Freunde einen Ausflug nach Dä-
nemark und Schweden. Das schlechte Wetter nöthigte ihn aber an der schwedischen Küste
zur Rückkehr. Bald nach seiner Ankunft in Hamburg erfuhr er den 2. October die Nach-
richt, daß der zweite Theil der unpolitischen Lieder bereits den 24. September in Breslau
verboten worden sei und zwar „wegen seiner verderblichen Richtung." Denselben Tag traf
Welcker in Hamburg ein. Am 5. brachten diesem die Schäffer'sche Liedertafel und die
Turner ein Ständchen. Hoffmann's Lied „Deutschland, Deutschland über Alles" ward
hier zum ersten Male öffentlich gesungen. Am 6. gab man Welckern ein großes Abend-
essen, wobei Hoffmann Ehrengast war. Als Dr. Wille Letzterem ein Hoch ausbrachte, ant-
wortete der Dichter wie ein Seher und zwar also:

Ich muß danken, Daß sie tranken
Auf mein Wohlergehn, Könnt' es mir auch wohler gehen:
Meine Poesie wird immer unpolitischer,
Meine Stellung immer kritischer —
Doch ich hab's gewagt, Und ich weiß, daß es tagt,
Und daß Tausende mit mir leben,
Mit mir hoffen, ringen und streben,
Zu allen Zeiten Vorwärts zu schreiten.
Doch was die Poesie verkündet sub rosa,
Das verkünd' uns auch täglich die Prosa:
Die Zeitung sag' es täglich, Wie erbärmlich und kläglich
Es dem deutschen Volk' ergeht, Und wie's um seine Freiheit steht.
Leider sind unsere unparteiischen Blätter
Veränderlicher oft als das Wetter,
Haben von Gesinnung keine Spur
Und sind so erbärmlich wie die Censur nur.

Drum lebe die Neue Zeitung!
Beharrlich in Vorwärtsschreitung
Gelange sie zu allgemeiner Verbreitung!
Hoch lebe der Mann ihrer Leitung,
Hoch Dr. Wille und die Neue Zeitung!

Hoffmann ging von hier in seine Heimath zu seiner Mutter. Als er eben seine Rück-
reise nach Breslau angetreten hatte, wurde ihm ein Brief nachgeschickt, worin ein Bres-
lauer Freund meldete, man wolle in Breslau genau wissen, Hoffmann sei abgesetzt, seine
Wohnung versiegelt, sein Gehalt mit Beschlag belegt, er werde steckbrieflich verfolgt, dürfe
nie mehr die preußischen Staaten betreten u. dgl. Hoffmann setzte wohlgemuth seine Reise
fort und traf zum Beginn der Vorlesungen, 25. October, in Breslau ein, und von allen
jenen absichtlich, wie es schien, ausgesprengten Gerüchten bestätigte sich kein einziges. Daß
jedoch Etwas gegen ihn im Werke war, nachdem es nicht gelungen, ihn zu einem leicht-
sinnigen unmännlichen Schritte zu verleiten, zeigte sich bald. Am 3. November wurde er
auf Befehl des Ministers Eichhorn vom 17. October zu Protokoll vernommen. Die dazu
Bevollmächtigten waren der Polizeipräsident Heinke als Curator der Universität und der
Stadtgerichtsdirector Behrends als Universitätsrichter. Sie legten Hoffmann drei
Fragpunkte vor: 1) ob er der Verfasser des zweiten Theiles der unpolitischen Lieder sei?

2) wie mehrere näher bezeichnete Lieder von ihm ausgelegt würden? und 3) wie er die Herausgabe dieser Lieder u. s. w. mit seiner Stellung als Professor vereinbart halte?

Nach der amtlich ertheilten Abschrift des Protokolls*) antwortete Hoffmann auf 1. „Ich habe die bei Hoffmann und Campe erschienenen im zweiten Bande Seite 1 bis 170 enthaltenen „unpolitischen Lieder" selbst verfaßt und zum Druck befördert, ich erkenne dies bis auf die darin enthaltenen Druckfehler an. Letztere kann ich im Augenblicke nicht auffinden, werde sie aber speciell angeben, wenn ihr Inhalt Gegenstand einer besonderen Anschuldigung sein sollte." Auf 2. „Ich kann und werde mich auf eine Interpretation meiner Gedichte nicht einlassen, und glaube auch, daß ein Dichter dazu niemals angehalten werden und nicht für seine Stimmung verantwortlich sein kann. Die Dichter reproduciren die Stimmung der Zeit, in der sie leben. Dies ist in allen Zeitaltern der Fall gewesen. Ich verwahre mich gegen alle Interpretation von Außen und werde mich gegen solche zu vertheidigen wissen."

„Es steht ja auch gar nicht fest, daß der Dichter alle Mal nur seine eigne Meinung ausspricht, vielmehr spricht er, wie schon oben gedacht und aus mehreren Liedern selbst hervorgeht, die Stimmung der Zeit aus."

Auf 3. „Ich kann mich auch hier auf eine Interpretation meiner einzelnen Gedichte nicht einlassen, bemerke jedoch in Ansehung dessen, daß meine Stellung als Universitätslehrer dabei erwähnt ist, daß ich diese Gedichte nicht als Professor, sondern blos als Dichter herausgegeben habe, so daß hier ein Zusammenhang mit meiner amtlichen Stellung nicht vorliegt, um so weniger, als ich nicht in dem Fache als Dichter angestellt bin."

„In meinen amtlichen Beziehungen muß ich meine Vorlesungen der Beurtheilung meiner Vorgesetzten anheim geben. Es kann sie Jedermann hören und wird nichts Verwerfliches darin finden. Wenn übrigens es mir zum Vorwurf gemacht wird, daß in den unpolitischen Liedern eine verwerfliche Gesinnung und eine verderbliche Tendenz liege, so bin ich von solchen frei und kann namentlich, was meine Gesinnungen für den König betrifft, mich unter andern auf einen Trinkspruch beziehen, welchen ich beim letzten Schillerfeste dem Könige gebracht habe. Dieser Trinkspruch ist am Anfange des hiermit überreichten Schriftchens: „Das Breslauer Schillerfest 1840" abgedruckt und ich trage an, dies Sr. Excellenz dem Herrn Minister mit einzureichen."

„Was die zu den Liedern gewählten Melodieen betrifft, so muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß dies nicht durchgängig Volks- oder Studentenmelodieen sind, sondern auch sehr viele andere, namentlich Kirchenlieder als Melodieen gewählt sind."

„Wenn die Meinung aufgestellt wird, daß der Inhalt dieser Lieder nachtheilig, verwirrend oder aufregend auf die Jugend wirke, so bemerke ich, daß aus allen Büchern in der Welt Nachtheiliges gesogen werden kann, daß dies aber nicht dem Verfasser zur Last gelegt werden kann, es vielmehr auf Denjenigen ankommt, der ein Buch liest."

Als man darauf ihm das Präjudiz stellte, man würde die Auslegung als die richtige annehmen, welche sich „aus den gebrauchten Ausdrücken in Verbindung mit den daraus hervorgehenden Anspielungen und Beziehungen ergiebt", bemerkte er abermals, daß er dasselbe nicht als richtig und gegen ihn geltend anerkennen könne, vielmehr sich durchaus nicht verpflichtet fühle, über seine Gedichte Auslegungen zu geben. „Eben so wenig, fügte er hinzu, kann ich die Auslegungen anerkennen oder mir gefallen lassen, welche Andere darüber machen. Insbesondere kann ich nicht einsehen, weshalb man mich wegen dieser Lieder auf solche Weise in Anspruch nimmt, da mein mehr erwähntes Buch unter der Bewilligung der Censur in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist."

Damit schloß die Verhandlung, die bald in öffentlichen Blättern eine lebhafte Besprechung fand. Die „gute" Presse ließ es freilich nicht fehlen an Verdächtigungen und Verleumdungen, die heute nicht mehr erwähnt zu werden brauchten, wenn es nicht immer eine gute Presse und ein Publicum auch dafür gäbe. Darum mag denn hier eine Antwort auf die Artikel des Hamburger Correspondenten und der Elberfelder Zeitung auch noch jetzt

*) Zehn Actenstücke über die Amtsentsetzung des Professors H. v. F. (Mannheim, F. Bassermann 1843.) S. 7—11.

am Platze sein. Die Sächsischen Vaterlandsblätter (1841 Nr. 171) schließen ihren Bericht über die Protokollvernehmung Hoffmann's also: „Wäre es die einzige Unbill, die er ertragen, als ein wahrer Trost, als eine Gunst der sonst neidischen Götter müßte es erscheinen gegen den Triumph, den er bei allen Gutgesinnten, in den Herzen aller Freunde des Vaterlandes feiert. Aber ein Ritter, der unter dem Panier der Tagespresse — für Lohn — ficht, hat es gewagt, den unpolitischen Liedern gemeine, filzige Absichten unterzulegen. Der freien Presse kann dieses Attentat auf die Tugend eines Mannes, der bisher in uneigennützigster Weise seinem deutschen Vaterlande und der preußischen Monarchie zu Nutz und Frommen lebte, nicht präjudicirlich werden, wohl aber der Presse, wie sie jetzt ist. Nachgerade wäre es Zeit, andere Maßregeln zu ergreifen, um die nicht ebenbürtigen Ritter aus den Schranken zu jagen, Leute, deren totale Unfähigkeit jedem Unbefangenen so klar ist wie ihre Käuflichkeit. Gott sei Dank, daß in unserer Zeit nur noch das Ungeschick und die Dummheit für vieles Geld zu haben sind, um schlechte Hypotheken in gute zu verwandeln. — Wer mit einem Gehalte von 500 Thlr., bei äußerst geringen Honorareinnahmen, ohne alles Privatvermögen, als ein anständiger Mann lebt, alljährlich ohne alle Unterstützung eine Reise ins Ausland, oft sehr kostspielige wissenschaftliche Reisen macht, eine ansehnliche Bibliothek besitzt und gleichwohl Niemandem einen Heller schuldet — unternimmt es Der, sich für 100 Thlr. Zulage käuflich anzubieten oder, weil er sie nicht empfangen, aus Rache die 500 aufs Spiel zu setzen? Schwerlich. Seine Gedichte fordern einen ganz andern Maßstab, und der Geist, der ihn dazu getrieben, ist gut, ist der Geist aller edlen, treuen Söhne Deutschlands. Und das zu bekennen war einst keine Schande, kein Verbrechen — sollte es denn heute ein solches sein?! — Aber es giebt auch solche, die Hoffmann das Dichtertalent aus den „unpolitischen Liedern" absprechen. Sie haben sich verrannt, die Splitterrichter, und die getroffene Stelle zuvor zu verbinden vergessen, ehe sie das Richteramt übernahmen. Was geht mich die Literarhistorie, was die Poetik an — aber das weiß ich, daß ich gerade so wie jene Herren richten würde, wäre es mir begegnet, mich und meine Schande in den Epigrammen des wackern Dichters wiederzuerkennen. Auf dieser Porphyrtafel liest jeder Tyrann, jeder Knecht, jeder Schmeichler, Lügner, Treubrüchiger, Verräther, Schuft seine Verbrechen, und augenblicks erscheint ihm das Haupt der Medusa, um das Auge seines Verstandes zu verdunkeln, oder die Erinnyen der Gewissensbisse heften sich an seine Sohlen, oder die Furien der Hölle treiben ihn fort zu neuen Schandthaten. Wie gesagt, fühlte ich mich getroffen, ich würde mich schämen aus der Stube zu gehen, aus Furcht, die Leute könnten es mir ansehen, daß ich zu den Gezeichneten gehöre. So treffend schilderte Hoffmann die Schmerzen, die Schäden, die Krebsschäden und Leiden der Zeit. Und deshalb will man ihm den Dichternamen abstreißen oder versagen? Aber er hat die Pfeile seiner Epigramme nur gegen die Sache, nicht gegen die Personen gerichtet. Was kann er dafür, daß so Viele schwere Träume, Gesichte und Phantasieen haben, daß sie den Dichter immer vor sich sehen und hören, daß sie, wie jener Beamte, der so Vielen die Thür verrammelte und sie dann selbst nicht finden konnte, damit immer ins Haus fallen und die eigenen Verräther spielen? Wenn sie Hoffmann, der seine Pfeile nicht in Gift, sondern in Herzblut tauchte, um sie heilsam zu machen, keinen Dichter nennen — nun ihren Richter haben sie in ihm gefunden, und das genügt. Ihr aber, Ihr Reinen, fliehet diese Verpesteten, die auch Euch ihre Krankheit mittheilen und Euch zu Mitschuldigen machen wollen. Fliehet die, welche, wo der gottbegeisterte Dichter zu ihnen redet, nur den mit Schwächen und Fehlern behafteten Menschen hören und dem Geiste widerstreben, der sich ihnen offenbaren will. Wer in trüben Tagen, unter einem düsteren Himmel und unter der Herrschaft des Egoismus, wo es Herz heißt, an sich allein zu glauben, sich allein zu lieben, und Verstand, nur sich selbst zu fördern — den Muth hatte, für Wahrheit, Recht und Tugend, für Vaterland und Freiheit zu dichten, ist der wahre, der allein wahre Dichter. Möge ihm immer ein Trost bleiben, was er uns als Trost zugerufen:

Sie leben noch, die Etwas wollen
Mit Herz und Hand,
Die Gut und Blut noch freudig zollen
Für Gott und für das Vaterland."

Unterdessen wurden in Preußen am 30. October der zweite Theil der unpolitischen Lieder und am 8. December der ganze Campe'sche Verlag verboten. Sonst geschah dies Jahr (1841) Nichts weiter in Betreff des unpolitischen Dichters, der ruhig seine Wintervorlesungen hielt.

Aber schon zu Anfange des neuen Jahres, 6. Januar 1842, wurde er abermals zu Protokoll vernommen. Er antwortete auf dasselbe, nur schärfer gefaßte Ministerialrescript denselben Commissarien dasselbe, was er das erste Mal geantwortet hatte.

Nach dem Schlusse seiner Vorlesungen machte Hoffmann eine Reise durch Sachsen und Thüringen. Ueberall wurde ihm die innigste Theilnahme gezollt, es fehlte sogar nicht an mancherlei öffentlichen Beweisen, z. B. von Seiten der Studenten in Leipzig und Jena. Als er an den letzteren Ort zurückgekehrt war, erhielt er ein Schreiben des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Heinke zu Breslau vom 14. April, worin ihm angezeigt ward, daß er vorläufig von seinem Amte suspendirt sei, jedoch mit Beibehaltung des Gehalts, und während dieser Suspension keine öffentlichen Vorlesungen halten dürfe. Da nun seine Gegenwart in Breslau nicht weiter nothwendig war, so kehrte er erst Mitte Mai heim. Die Suspension hatte manche unangenehme Folgen für ihn; viele ihm befreundete Männer, die im Rufe des Freisinns standen und bisher gern mit ihm verkehrt hatten, wurden bedenklich und zogen sich von ihm zurück. Ganz erbärmlich aber benahmen sich seine nächsten Collegen. Sie hatten gleich auf die Mittheilung von der Suspension beim Minister angefragt, ob Hoffmann unter so bewandten Umständen auch wohl noch Mitglied der Facultät bleiben könne, worauf denn Se. Excellenz ihnen, und das wollten sie ja nur! erklärte: wie sich dies von selbst verstände — durchaus nicht.

In Berlin wurde unterdessen Hoffmann's Absetzung eifrig betrieben. Der Staatsrath hatte sich für incompetent erklärt. Preußische Blätter knüpften daran die Hoffnung, daß somit wohl die ganze Sache erledigt sei. Keineswegs. Das Staatsministerium hielt sich nun, nachdem der Staatsrath diese Erklärung gegeben, für berechtigt, Hoffmann's alleiniger Richter zu sein, und hat sein Verfahren später durch Angabe der Gründe zu rechtfertigen gesucht.

Da Hoffmann nicht amtlich beschäftigt war, konnte er mehrere bereits begonnene literarische Arbeiten vollenden: so erschienen denn noch im Laufe dieses Jahres die „Schlesischen Volkslieder" (Leipzig bei Breitkopf und Härtel), woran er mit Ernst Richter sieben Jahre gesammelt hatte, und die „Politischen Gedichte aus der deutschen Vorzeit" (Leipzig bei Wilh. Engelmann). Gegen Ende Juli reiste er nach seiner Heimath und von da über Hamburg nach Helgoland. Nachdem er seine Badezeit vollendet hatte, folgte er den wiederholten Einladungen seiner Freunde im Lande Hadeln und auf der bremischen Geest. Er wurde am Strande von Cuxhaven von ihnen bewillkommnet und am Abend bei einem großen Gastmahle durch Reden, Lieder und Trinksprüche gefeiert. Er setzte nach kurzem Aufenthalt im Lande selbst seine Reise fort über Bremen, Osnabrück, Münster und Düsseldorf und ging den Rhein hinauf. In Straßburg nahm er Theil an dem eben begonnenen Gelehrtencongresse. Die Franzosen erwiesen ihm viel Aufmerksamkeit, er wurde sogar zum Vicepräsidenten der Section Literature française et étrangère gewählt. In Basel brachten ihm die Bürger einen Fackelzug. Die Zeitungen meldeten unterdessen, Hoffmann sei wieder eingesetzt und werde den Winter wieder lesen. Er aber ließ sich durch diese absichtlich verbreiteten Nachrichten nicht irre machen und übergab sogar eine neue Sammlung Lieder dem Drucke, die nachher unter dem Titel „Deutsche Lieder aus der Schweiz" erschien und als dritter Theil der unpolitischen Lieder betrachtet werden kann. Er kehrte erst den 24. October nach Breslau zurück. Auf der ganzen mehrmonatlichen Reise waren ihm Beweise des Dankes, der Liebe und Verehrung gezollt worden.

Den 4. December (1842) hatte das königl. Staatsministerium Hoffmann's Absetzung beschlossen, aber erst den 20. bestätigte dieselbe Se. Majestät der König. Hoffmann war gegen das Ende des Jahres auf Besuch bei seinem Freunde Graf Reichenbach. Als er den 14. Januar 1843 nach Breslau zurückkehrte, wartete schon der Beschluß des Staatsministeriums mit der bestätigenden Cabinetsordre auf ihn, Beides ward ihm am Nachmittage durch den Universitätsrichter Behrends vorgelesen. Hoffmann unterzeichnete ein

Protokoll, daß er Alles gehört habe; eine Abschrift, die er sich erbat, wurde ihm verweigert. Am 18. Januar theilte die Breslauer Zeitung den Beschluß mit, jedoch ohne die Namen der 13 Minister. Hoffmann fragte bei dem Regierungs-Bevollmächtigten an, ob die Veröffentlichung amtlich sei, erfuhr aber nur, daß jener Artikel allerdings ganz mit dem Beschlusse des Staatsministeriums übereinstimme. Er wendete sich nun an den Minister Eichhorn und verklagte unterdessen die Zeitung, da eine solche Veröffentlichung gegen das bestehende Recht ist. Der Minister eröffnete ihm den 17. Februar, „daß es nothwendig geschienen habe rc.", und damit war Alles vorbei, denn wo sollte ein abgesetzter Professor einen preußischen Minister verklagen? Hoffmann war ohne Pension abgesetzt und verlor auch noch die Ansprüche an die Universitäts-Wittwencasse, wozu er seit 1830 beigesteuert hatte. Die Universität Breslau verhielt sich ganz ruhig und Niemand schien zu fühlen, wie rechtlos der Stand der Professoren durch diese Disciplinar-Absetzung eines ihrer ehrenwerthesten Collegen geworden war, von dessen bisherigen Dienstverhältnissen, wie die 13 Minister selbst gestehen, nichts Nachtheiliges vorlag. *)

Das Absetzungsdecret ist in vielerlei Beziehung ein zu wichtiges Actenstück, als daß wir uns dessen vollständige Mittheilung versagen könnten, zumal dergleichen Processe seitdem öfter vorgekommen sind und leider noch lange bevorstehen, da noch immer auf unsere Regierungen paßt, was der ältere Dupin bei Gelegenheit des Béranger'schen Processes unter der Restauration sagte: sous leur domination il n'est pas vrai de dire: **tout finit par des chansons**, mais tout finit par des procès.

Breslauer Zeitung 1843. Nr. 15 vom 18. Januar. **)

Inland. Breslau, 16. Januar. In der Disciplinar-Untersuchung wider den ordentlichen Professor der Philosophie Dr. August Heinrich Hoffmann zu Breslau ist vor Kurzem die definitive Entscheidung erfolgt.

Der Professor Dr. Hoffmann hatte im Herbst des vorigen Jahres in dem Verlage von Hoffmann und Campe in Hamburg unter dem Titel: „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil", eine Sammlung von Gedichten herausgegeben, welche bald nach ihrem Erscheinen

---

*) Wenn wir nicht irren, so war diese Absetzung Hoffmann's die erste Vollziehung der Carlsbader Ausnahmsgesetze, welche in Preußen noch bedeutend verschärft, bald auch auf Lehrer und Geistliche ausgedehnt und am 18. October, dem Erinnerungstage der durch allgemeinste und freieste politische Begeisterung errungenen Rettung der Throne und der Nationalehre, verkündet wurden und welche heute, nach einem Vierteljahrhundert, noch bestehen, noch angewendet werden. In ihrer letzten Härte freilich werden sie nicht oft, aber für ihre Wirkung völlig genügend angewendet. Genügt ja doch eine einzige Anwendung vollkommen, um Alle täglich zu bedrohen und auch tausend kleinere Bedrohungen und Maßregelungen hervorzurufen. Wir wollen hier diese Beschlüsse aus der traurigsten Reactionszeit nicht nach unserer politischen Ueberzeugung beurtheilen. Nur einige Thatsachen seien den leitenden Staatsmännern aus dem Kreise unserer Erfahrung in langem genauem Verkehr sowohl mit dem Stand der Lehrer und der Studirenden wie mit dem Volke zur Prüfung und Würdigung hier vorgelegt! Die Rechtlosigkeit, welche vorzüglich die Carlsbader Beschlüsse für deutsche Gelehrte begründen, eine Rechtlosigkeit, wie sie während der ganzen früheren Zeit deutscher Geschichte niemals bestand und auch bei keiner anderen civilisirten Nation besteht, sie hat auf Wahrheitsliebe, Männermuth und sittliche Würde deutscher Gelehrten und Professoren so wie auf die öffentliche Achtung derselben und auf den Volksglauben an ihre Lehre und eben so auf die sittliche Würdigkeit der studirenden Jugend großentheils unendlich verderblicher gewirkt, als jetzt noch von Vielen, die nicht genau zusehen und prüfen, geglaubt wird. Es ist dieses ein unermeßlicher Schade für die deutsche nationale Ehre, Tugend und Freiheit — ein Schaden aber auch für die Regierungen in so fern, als der Gelehrtenstand in gesunder natürlicher Entwickelung und allgemeiner Achtung eine selbstständige, natürliche, im besten Sinne aristokratische Unterstützung wahrhaft legitimer Autorität ist. Und diese Wirkung ist natürlich. Täusche man sich so viel man will: Sobald man den Richtern und Gelehrten diejenige Inamovibilität nehmt, die sie früher in Deutschland hatten, heute selbst in Frankreich besitzen, so sind Lehre und Recht nicht mehr unabhängig und werden vom Volk nicht dafür gehalten. Gleiches gilt von der Religion und Kirche!

Anm. d. Red. d. St.-L.

**) Dieser Artikel ging in einige deutsche Zeitungen vollständig, in einige nur auszüglich über. Die Preußische Staats-Zeitung Nr. 21 ließ alle Belegstellen aus den unpolitischen Liedern weg.

nicht nur in Preußen, sondern auch in mehreren andern deutschen Bundesstaaten verboten wurden. Der Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten fand sich hierdurch veranlaßt, den Dr. Hoffmann zur Verantwortung über die Herausgabe der gedachten Liedersammlung aufzufordern, und da dieselbe nicht in befriedigender Art erfolgte, die förmliche Disciplinar-Untersuchung wider den Verfasser, als ordentlichen Professor an der Universität Breslau, einzuleiten.

Nachdem der Dr. Hoffmann vollständig gehört worden, wurden die verhandelten Acten dem Königlichen Staatsministerium zur weitern Beschlußnahme vorgelegt.

Es kam in Frage: ob für die fernere Behandlung der Sache die Formen, welche die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer (Gesetzsammlung von 1822 S. 105) vorschreibt, zur Anwendung zu bringen, oder: ob die Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1823, betreffend das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten (Gesetzsammlung von 1823 S. 25) für maßgebend zu erachten seien.

In Erwägung, daß die letztere Verordnung eine Mitwirkung des Königlichen Staatsraths vorschreibt und es wenigstens zweifelhaft schien, ob auch bei dem Verfahren gegen ordentliche Universitäts-Professoren die Cabinetsordre vom 12. April 1822 zu Grunde gelegt werden könne, wurde zu Gunsten des Angeschuldigten die Anwendung des in der Allerhöchsten Ordre vom 21. Februar 1823 vorgezeichneten Verfahrens beschlossen, und nachdem auf den Vortrag zweier Referenten die Beschlußnahme des Königlichen Staatsministeriums dahin ausgefallen war, daß der Dr. Hoffmann aus seinem Amte als ordentlicher Professor an der Königlichen Universität zu Breslau ohne Pension zu entlassen sei, dem Königlichen Staatsrathe die weitere Berathung der Sache anheimgegeben. Der Königliche Staatsrath nahm jedoch an, daß für den vorliegenden Fall die in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften über die Amtsentsetzung von Geistlichen und Jugendlehrern lediglich Anwendung finden müsseu, und erachtete sich daher nicht für competent, ein Gutachten abzugeben.

Durch diesen Beschluß war die Befugniß des Königlichen Staatsministeriums, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1822 Nr. 5 zu entscheiden, außer Zweifel gestellt. Um jedes mögliche Bedenken gegen die formelle Behandlung der Sache auch bei dem nunmehrigen Verfahren zu beseitigen, wurden durch den Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten noch die Vota der Räthe in der Unterrichts-Abtheilung seines Ministeriums schriftlich zu den Acten erfordert, obschon von dem Staatsministerium bei dessen früherer Berathung angenommen worden war, daß eine Abstimmung der Räthe nach Nr. 4 der Verordnung vom 12. April 1822 nur für den Fall vorgeschrieben sei, wo es sich um die Absetzung eines nicht von Sr. Majestät dem Könige ernannten Beamten handelt, dessen Entlassung dem Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten allein durch die Verordnung übertragen ist. Die Acten sind hierauf, nach Berichtigung aller Förmlichkeiten, dem Königlichen Staatsministerium abermals zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt worden.

Der Angeschuldigte, Dr. August Heinrich Hoffmann, ist seit dem Jahre 1830 als außerordentlicher und seit dem Jahre 1835 als ordentlicher Professor für das Fach der deutschen Sprache und Literatur in der philosophischen Facultät an der Königlichen Universität zu Breslau angestellt gewesen. **Ueber seine bisherigen Dienstverhältnisse lag nichts Nachtheiliges vor.**

Den Gegenstand der Untersuchung bildete die Herausgabe der genannten Sammlung: „Unpolitische Lieder. Zweiter Theil."

Der Dr. Hoffmann hat zugestanden, die auf Seite 1 bis 170 abgedruckten Gedichte abgefaßt und dem Druck übergeben zu haben.

Der Inhalt dieser Gedichte hat als ein durchaus verwerflicher erkannt werden müssen. Es werden in diesen Gedichten die öffentlichen und socialen Zustände in Deutschland, und respective in Preußen, vielfach mit bitterem Spotte angegriffen, verhöhnt und verächtlich gemacht; es werden Gesinnungen und Ansichten ausgedrückt, die bei den Lesern der Lieder,

besonders von jugendlichem Alter, Misvergnügen über die bestehende Ordnung der Dinge, Verachtung und Haß gegen Landesherrn und Obrigkeit hervorzurufen und einen Geist zu wecken geeignet sind, der zunächst für die Jugend, aber auch im Allgemeinen nur verderblich wirken kann.

Diesem Geiste und dieser Richtung gehören besonders die nachstehenden, mit den vom Verfasser gegebenen Ueberschriften bezeichneten, meist bekannten Melodieen von Volks-, Studenten- und andern Liedern nachgebildeten Gedichte an:

1) „Großhandel" (Seite 148), worin mit Hinweisung auf Polen die bei den Friedensschlüssen stattgehabten Ländertheilungen als Menschenhandel und Seelenverkauf bezeichnet und dem Sklavenhandel gleichgestellt sind;

2) „Leoninischer Vertrag" (S. 24), worin mit Hindeutung auf Deutschland ausgeführt wird, der Bund habe des Vaterlands Hand und Mund geknebelt, — man solle Strick und Knebel zersprengen;

3) „Die himmlische Etymologie" (S. 85), worin der deutsche Bund wegen des fingirten Fundes des Wortes „Demagog" lächerlich gemacht wird;

4) „Auch ich war in Arkadien geboren" und „Abendlied eines alten Invaliden" (S. 70 und 96), wovon das erstere die fürstlichen Versprechen, abzuthun die Staatsgebrechen, als eitle Poesie, und das letztere, mit ausdrücklicher Hinweisung auf Deutschland, die landesherrlichen Versprechen als bloßen Schall und Wind darstellt;

5) „Das allgemeine Beste" (S. 159), worin die Absicht der Fürsten, das „Beste" der Völker zu „wollen", als bloße Begierde nach dem Gelde der letzteren, was für ihr „Bestes" gehalten werde, bezeichnet wird;

6) „Bienenlos" (S. 57), welches den Satz anführt: der König nehme, die Unterthanen geben und dienen wie die Bienen, dürfen jedoch ihre Zunge nie dawegen regen;

7) „Schnaderhüpfel" (S. 59), welches mit hämischer Bitterkeit die Fürsten als Jäger, den Adel als Hund und das Volk als Wild darstellt, worauf Jäger und Hunde Jagd machen;

8) „Türkische Liturgie" (S. 104), welches das Kirchengebet für den Landesherrn ironisch empfiehlt: — „weil wir unsere Feinde lieben sollen!" —

9) „Rococo's Glaubensbekenntniß" (S. 13), ein satirisches Loblied auf die Vorzüge der Monarchie vor der Republik;

10) „Bauernglaube" (S. 12), worin das Heil der Erde ein Regal genannt und den Bauern die Bitte in den Mund gelegt wird, statt der Kirchen ein einziges Haus zu lassen, worin sie ihre Qual vergessen könnten;

11) „Petitionsrecht" (S. 65), welches den Gedanken ausführt: den Unterthanen sei Alles zu bitten erlaubt, was ihnen Nichts nütze, — wenn sie aber an ein Versprechen erinnerten, so würden sie mit Hohn zurückgewiesen; — doch Gott werde dereinst Jene (d. i. die Fürsten), die ihr geheiligtes Versprechen gebrochen und noch heute brechen, — zur Verantwortung ziehen;

12) „Vieh- und Virilstimmen" (S. 55), welches das Bitten und Flehen getreuer Unterthanen noch als ärgere Mistöne darstellt als das Brüllen der Ochsen und das Grunzen des Schweines rc.;

13) „Salziges" (S. 147), worin mit Hindeutung auf die preußische Salzsteuer der Wunsch ausgesprochen wird, die Thränen der Unterthanen möchten Salz sein, damit sie Salz zu ihrem bischen Brode hätten!

14) „Kuhschnappelsche Volksrepräsentation" (S. 58), welches die Volksvertretung angreift, weil sie blos Grundbesitz und Gewerbe, nicht auch die geistigen Interessen der Menschen repräsentire; denen sich noch viele andere von gleicher oder doch ähnlicher Tendenz, z. B. Seite 8, 27, 40, 60, 80, 94, 120, 149 und mehrere darunter in unzweideutiger Beziehung auf Preußen (S. 15, 64, 82, 118 und 151) anschließen.

Nicht minder hat der Verfasser in den Dichtungen Seite 16, 54, 62, 93, 107,

108, 113, 114, 134, 160 und 161 auf höchst unwürdige Weise den Adel-, Beamten- und Militärstand angegriffen und verächtlich und lächerlich zu machen gesucht.

Indem der Verfasser auf solche Weise der öffentlichen Ordnung, dem Landesherrn und bestehenden Zuständen feindselige, die Gemüther verwirrende und zu Misvergnügen aufregende Gesinnungen und Ansichten durch die von ihm verfaßten und unter seinem Namen dem Druck übergebenen Lieder verbreitete, hat er seine Pflichten als öffentlicher Lehrer, vermöge deren er vielmehr in einem ganz entgegengesetzten Geiste zu wirken berufen ist, gröblich verletzt und seine Unfähigkeit zur Verwaltung des ihm anvertrauten Lehramtes dargelegt. Ganz abgesehen von etwa sonst verwirkten anderweiten Strafen konnte derselbe nach Maßgabe der durch das Patent vom 5. Juli 1832 §. 5 (Gesetz-Sammlung Seite 216) für die Königlichen Staaten publicirten Bundesbeschlüsse *) und in Anwendung des §. 333 Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts **) in seinem Amte nicht belassen werden.

Von diesen Folgen seiner Handlung kann ihn weder der Einwand, daß die poetischen Ergüsse nicht seine, sondern vielmehr die Zeitansichten der Gegenwart darstellten und mit seinem Berufe als Professor Nichts gemein hätten, noch die Angabe, daß die unpolitischen Lieder mit Genehmigung der Hamburger Censur erschienen seien, befreien. In ersterer Beziehung leuchtet von selbst ein, daß ein Professor, der verwerfliche Ansichten sich aneignet und solche, statt sie zu bekämpfen, als Dichter in dem gefälligen Gewande von Liedern und Gesängen durch den Druck verbreitet, für solche Erzeugnisse als für eigene, auch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Lehrer sich verantwortlich macht. In letzterer Hinsicht war es aber der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten, selbst wenn die Censur-Gesetze in Hamburg befolgt worden, und insofern nach §. 1 und 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 den Verfasser der fraglichen Lieder keine Strafe wegen Uebertretung der Censur-Gesetze treffen könnte, vom Standpunkte der Disciplin unbenommen, ja ihre Pflicht, zu dem Behuf einzuschreiten, damit ein des akademischen Lehramtes unwürdiges Glied desselben daraus entfernt werde.

In Erwägung dieser Gründe hat das Königliche Staatsministerium den Beschluß gefaßt, daß der Dr. Hoffmann aus seinem Amte als ordentlicher Professor an der Königlichen Universität zu Breslau ohne Pension zu entlassen sei.

Dieser Beschluß ist von Sr. Majestät dem König bestätigt und bereits in Ausführung gebracht worden.

Daß die Sache eine solche Wendung nehmen würde, überraschte Viele, die damals

---

*) Die Schlesische Zeitung gab den folgenden Tag denselben Artikel mit der Bemerkung: „Der obige Artikel ist uns im Manuscript nicht mitgetheilt worden“ und fügte noch Folgendes zur Erläuterung hinzu: „Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. („„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs, durch Misbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.“ “)“ A. d. R.

**) „Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt werden rc.“ A. d. R.

noch Hoffnung hatten und von einer großartigen freien Entwickelung Preußens träumten. Hoffmann verlor ein Amt, das ihm lieb geworden war, worin er viel gewirkt hatte und noch wirken wollte, er verlor sein ganzes Einkommen und war, da er gar kein Vermögen besitzt, auf literarischen Erwerb angewiesen. Er ertrug dies Misgeschick mit Würde, Muth und Heiterkeit und konnte deshalb in voller Wahrheit singen, was er damals sang, das

Trostlied eines abgesetzten Professors.

(Deutsche Gassenlieder S. 45.)

Mel. Nachts um die zwölfte Stunde
Verläßt der Tambour sein Grab.

Ich bin Professor gewesen:
Nun bin ich abgesetzt.
Einst konnt' ich Collegia lesen,
Was aber kann ich jetzt?

Jetzt kann ich dichten und denken
Bei voller Lehrfreiheit,
Und Keiner soll mich beschränken
Von nun bis in Ewigkeit.

Mich kümmert kein Staatsminister
Und keine Majestät,
Kein Bursch und kein Philister,
Noch Universität.

Es ist noch Nichts verloren:
Professor oder nicht —
Der findet noch Augen und Ohren,
Wer Wahrheit schreibt und spricht.

Der findet noch treue Genossen,
Wer für das Rechte ficht,
Für Freiheit unverdrossen
Stets eine Lanze bricht.

Der findet noch eine Jugend
Beseelt von Tugend und Muth,
Wer selbst beseelt von Tugend
Und Muth das Gute thut.

Ich muß das Glas erheben
Und trink' auf mein eignes Heil:
O würde solch freies Leben
Dem Vaterlande zu Theil!

Der Professor ist begraben,
Ein freier Mann erstand —
Was will ich weiter noch haben?
Hoch lebe das Vaterland!

Hoffmann faßte gleich in der ersten Stunde nach seiner Absetzung den festen Entschluß, Breslau und Schlesien so bald als möglich zu verlassen. Er hatte in einem Zeitraum von 20 Jahren freilich viel Freudiges erlebt und von manchen Seiten, namentlich aus dem Bürgerstande, Anerkennung und Dank für sein Streben und Wirken gefunden, aber doch auch, besonders in seinen amtlichen Beziehungen, weit mehr Kränkendes und Bitteres erlebt, daß ihm die Erinnerung, denn weiter blieb ihm ja jetzt Nichts übrig, nicht eben zu einem ferneren Aufenthalte einladend sein konnte; auch hatte sich die Stimmung unter seinen näheren Freunden und Bekannten gegen den nunmehr Abgesetzten plötzlich dermaßen umgewandelt, daß er sich alleiner wie jemals fühlte und sich anschickte, seine Angelegenheiten zu ordnen. Er verzeichnete seine ganze Bibliothek und schied Alles aus, was ihm jetzt entbehrlich schien; er besorgte noch den Druck eines Katalogs von beinahe 1000 Büchern, die später versteigert werden sollten, und verließ Breslau den 25. Februar. In Leipzig übergab er das erste Heft seiner „Kinderlieder" dem Druck und ging dann in seine Heimath. Hier gedachte er den Frühling in seinem elterlichen Hause zu verleben, es war aber höheren Orts anders beschlossen. Der König von Hannover hatte bereits den 12. December 1842 einen Cabinetsbefehl erlassen, Hoffmann den Aufenthalt in den hannöverischen Landen nicht zu gestatten. Hievon wurde er bald amtlich in Kenntniß gesetzt. Am 12. April sollte er verhaftet und confinirt werden. Er entfloh den wachsamen Landdragonern in der Nacht und war noch vor Tagesanbruch in Braunschweig. Tief betrübend war für ihn, daß ihm so Etwas gerade geschehen mußte an dem Orte, nach dem er sich von früher Jugend an genannt hatte, und nun noch zu einer Zeit, wo er Frieden und Ruhe suchte und bedurfte! Er hatte freilich seine Mutter nicht wieder gesehen — sie starb den Tag vor seiner Absetzung (3. Dec. 1842), aber er fand bei den Seinigen die alte Liebe und Theilnahme wieder. Mit Wehmuth gedenkt er der letzten Tage, die ihm in seiner Heimath vergönnt waren.

Lied eines Verbannten.

(Deutsche Gassenlieder S. 50.)

Und wieder hatt' es mich getrieben
Dahin, wo ich gewandert aus:
Ich kehrte heim zu meinen Lieben,
Froh trat ich ein ins Vaterhaus.

Es zogen alte Kläng' und Lieder
Beseligend durch meine Brust:
Ich war in meiner Heimath wieder,
Im Reiche meiner Jugendlust.

Da wollt' ich unter Blüthenbäumen
Die alten stillen Tag' erneu'n
Und meine Kindheit wieder träumen
Und mich wie Kinder wieder freu'n.

Da wollt' ich voller Sehnsucht warten,
Gelehnt auf meinen Wanderstab,
Bis in dem öden Friedhofsgarten
Grün würde meiner Mutter Grab. —

Doch wie — ich soll den Frühling sehen
Nur fern vom väterlichen Haus:
Ich bin verbannt — so muß ich gehen
In eine fremde Welt hinaus.

Den ganzen Sommer lebte er nun unangefochten in Dresden. Er besorgte von hier aus eine vollständige Ausgabe seiner (nicht politischen) „Gedichte" (Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung) und eine lange schon vorbereitete Sammlung alter Lieder, die unter dem Titel „Deutsche Gesellschaftslieder des 16. und 17. Jahrhunderts" (Leipzig bei Engelmann) erschienen. Mitte August ging er an den Rhein. Den 16. traf er zufällig in Koblenz mit Freiligrath zusammen. Man hat oft erzählt, daß die Zusammenkunft beider im Riesen Freiligrath gänzlich umgewandelt und wieder zu einem freisinnigen Manne gemacht habe. Das war bei Freiligrath nicht nöthig, er wurde sich seiner nur noch bewußter, wie er es selber in seinem Liede an H. v. F. ausspricht.

(Glaubensbekenntniß S. 312.)

Herz'ger noch als dazumal
Wag' ich's einzuschlagen:
Schiefer Stellung volle Qual
Mußt' ich damals tragen!
Noch nicht recht aus ganzem Holz
Schien auch Dir mein Leben —
Drum auch war ich noch zu stolz,
Mich Dir ganz zu geben!

Beide Dichter schieden als innige Freunde und sind es auch seitdem geblieben. Unterdessen kam der 25. Jahrestag der badischen Verfassung heran, er sollte im ganzen Lande feierlich begangen werden. Hoffmann war in Mannheim und betheiligte sich dabei: schon den Abend vor dem Feste enthielt die Abendzeitung ein Lied von ihm, das sich schnell wie der Blitz durchs ganze Land verbreitete und in allen Kreisen gesungen wurde und noch jetzt ein Lieblingslied der Badener geblieben ist. Es lautet:

Zu Badens Verfassungsfeier.
22. August 1843.
(Deutsche Salonlieder S. 43.)

Mel. Schier dreißig Jahre bist du alt.

Es blüht im Lande Baden
Ein Baum gar wunderbar,
Hat immer grüne Blätter
Und blüht trotz Sturm und Wetter
Schon fünf und zwanzig Jahr.

Die Hand, die ihn gepflanzet,
Gesegnet sei die Hand!
Dank muß ihr heute bringen,
Ja heißen Dank ihr singen
Das ganze Vaterland.

Die Früchte, die er bringet,
Die sind Gesetz und Recht,
Gemeinsinn, Bürgertugend
Für uns und unsre Jugend,
Fürs künftige Geschlecht.

Bring' immer deine Früchte,
Bring' deinen Segen dar!
Laß hoffen uns nicht vergebens:
Sei du der Baum des Lebens
Und Glückes immerdar!

O daß dich Gott behüte
Vor Willkür und Gewalt!
Wie heute bei Deiner Feier
Blüh' immer frischer und freier,
Du Zierd' im deutschen Wald!

Den 23. August war großes Festessen. Hoffmann wußte die heitere Stimmung der Versammelten durch seine Lieder noch zu erhöhen, es ward ihm dafür manches freudige Hoch, mancher herzliche Händedruck. Den 25. gaben ihm mehrere Freunde auf dem Heidelberger Schlosse ein Festmahl und am Abend brachten ihm die Studenten aller Parteien einen Fackelzug. Im September besuchte er das Oberland und weilte einige Zeit im Wiesenthale, wo er die 5. Auflage seiner „Allemannischen Lieder" besorgte, die er bald darauf, als er wieder in Mannheim bei seinem Freunde Hecker wohnte, drucken ließ. In den letzten Tagen Novembers besuchte er nochmals Breslau, um seine Angelegenheiten daselbst vollends in Ordnung zu bringen. Er lebte sehr zurückgezogen und seine alten

Freunde störten ihn weiter nicht, sie scheuten sich sogar, gegen ihn die äußern Höflichkeitsformen zu beobachten. Er schien jetzt Manchem unbequem zu sein, sogar Denen, die ihn so freundlich eingeladen hatten. Was er schon früher erfahren hatte, erfuhr er wieder aufs Neue, und es sollte sein altes Lied wahr bleiben:

Philister über dir, Simson!
(Unpolit. Lieder 2. Th. S. 87.)

Ich missevalle manegem man
der mir ouch niht wol gevallen kan.
Vrîdanc 124, 7.

Mel. Wer wollte sich mit Grillen plagen.

Die einst mich froh willkommen hießen,
Die seh'n mich ernst und schweigend an:
Was mag sie wohl an mir verdrießen?
Bin ich nicht mehr derselbe Mann?

Bin ich im Hassen und im Lieben,
Bin ich dem Vaterlande nicht,
Bin ich nicht Allem treu geblieben,
Was nur für Recht und Freiheit spricht?

Still, still! ich kenne mein Verbrechen:
Hätt' ich behalten nur für mich,
Was ich gewagt frei auszusprechen —
Sie grüßten auch noch heute mich.

Seine einzige Freude war die Poesie und Musik: in den stillen Wintertagen wußte er sich die Frühlinge seines Lebens zu erneuen und dichtete Kinderlieder zu schönen Volksweisen; sie sind im Sommer darauf bei Bassermann in Mannheim erschienen als „Funfzig neue Kinderlieder." Es gewährte ihm große Freude, daß ihm die ersten Componisten Deutschlands gerne dazu Beiträge lieferten.

Zu Anfange des neuen Jahres 1844 besuchte er noch einige Freunde in Schlesien, machte mit Graf Reichenbach einen Ausflug nach Gräfenberg und Freiwalde, weilte einige Tage zu Eichberg im Hirschberger Thale und ging dann nach Berlin. Er hatte dabei zunächst weiter keinen Zweck, als seine Bibliothek der königl. Bibliothek anzutragen und persönlich bei seinen Freunden dafür zu wirken. Er kam am 23. Febr. 1844 spät Abends an. Den folgenden Tag besuchte er die Brüder Grimm, um den jüngeren zu seinem Geburtstage zu beglückwünschen. Als diesen beiden Männern, die einst zu den sieben Göttingern gehörten, von Seiten der Studirenden ein Fackelzug und ein Hoch gebracht wurde, brachte man auch Hoffmann ein Hoch aus. Den Montagmorgen wurde er dafür auf Befehl der Behörden ausgewiesen. Ganz zeitig jenes Morgens trat ein Mann zu ihm ins Zimmer: „Herr Professor, ich bin der Polizeirath Hoffrichter, ich muß mich eines unangenehmen Auftrages entledigen, ich muß Ihnen anzeigen, daß Sie auf Befehl der Polizei noch heute Berlin zu verlassen haben." Nur mit Mühe erlangte er vom Polizeipräsidenten einen kurzen Aufschub. Dienstag den 27. Februar Abends um 6 Uhr verließ Hoffmann Berlin, nachdem ihm Herr Hoffrichter auf dem Posthofe ein herzliches Lebewohl gesagt hatte. Einen Grund seiner Ausweisung konnte er nicht erfahren, eben so wenig wollte man ihm die amtliche Erklärung geben, von wem denn eigentlich die Ausweisung ausgehe. Es hieß nur „auf höheren Befehl." Der Polizeipräsident hatte Hoffmann ersucht, ihm brieflich den ganzen Hergang zu melden. Dieser nahm keinen Anstand, zumal er bereits erfahren hatte, daß viele Misliebige in Untersuchung waren; man wollte entdeckt haben, Hoffmann sei schon heimlich seit 8 Tagen in Berlin und habe eine Störung des Grimm'schen Festes eingeleitet, und dergleichen Abgeschmacktheiten mehr! Der Brief lautet:

„Herrn Polizei-Präsidenten von Puttkammer zu Berlin.

Ew. Hochwohlg. fühle ich mich veranlaßt, eine Mittheilung über die Ereignisse vom 24. Februar, insoweit sie mich betreffen, einzusenden, mit der Bitte, selbige den hohen Behörden zur Berücksichtigung vorlegen zu wollen.

Seit dem Jahre 1818 bin ich mit den Brüdern Grimm durch gemeinsame Studien und vaterländischen Sinn verbunden. Ich hege für diese Männer die innigste Liebe und Verehrung und habe diese Gesinnung immerfort für sie bewahrt und an den Tag gelegt. Es gehörte für mich zu den genußreichsten Abschnitten meiner Reisen, wenn ich mit ihnen verkehren konnte. Ich habe sie in Kassel und Göttingen, dann wieder in Kassel und endlich im vorigen Frühjahre in Berlin besucht. Auch diesmal freute ich mich sehr darauf, sie wieder einmal zu sehen und zu sprechen.

Am Freitagabend (23. Febr.) ganz spät kam ich in Berlin an. Den Samstag darauf war starkes Schneegestöber. Ich machte mich aber dennoch auf den Weg. Ich besuchte zuerst den Buchhändler W. Besser. „Wann sind Sie gekommen?"— Gestern Abend ganz spät.— „Waren Sie schon bei den Grimm's?" — Nein. Ich werde jetzt zu ihnen gehen.—„Das trifft sich ja hübsch: Wilhelm's Geburtstag ist heute und die Studenten bringen bei der Gelegenheit Beiden einen Fackelzug." — Nun, da will ich lieber auch diesen Abend hingehen.

Um 8 Uhr Abends trat ich in die Wohnung der Brüder Grimm und wurde von Allen wie sonst auf das Herzlichste empfangen. Es waren allerlei Leute zugegen, die ich zum Theil schon von früher kannte: Hassenpflug, Homeyer, Huber, Perz, v. Richthofen, Trendelenburg, nebst vielen Frauen (Bettina) und Kindern.

Bald kam der Fackelzug. Die ganze Gesellschaft trat hinaus auf den Balcon. Ich blieb in dem unerleuchteten Seitenzimmer rechts, um mir von dort aus Alles mit anzusehen und anzuhören. Nachdem ein Lied gesungen und den Brüdern Grimm ein Hoch ausgebracht war, nachdem W. Grimm für sich und seinen Bruder gedankt hatte, ertönte plötzlich der Ruf: Hoffmann von Fallersleben hoch! Ich war betroffen und trat vom Fenster zurück, die ganze Gesellschaft war verlegen, ja zum Theil bestürzt. So sehr mich eine Ehrenbezeigung in Verbindung mit den Brüdern Grimm sonst erfreut hätte, so mußte sie mir jetzt bedenklich erscheinen, bedenklich in Berlin, von wo aus ich abgesetzt war und wohin, nicht weil, sondern nachdem sie abgesetzt waren, die Grimm berufen worden. Trotzdem hielt ich es für unhöflich, gar Nichts auf das mir ausgebrachte Hoch zu erwidern. Als Wilhelm von unten zurückkehrte, ging auch ich hinunter, trat in die Mitte der Studenten und sagte zu ihnen folgende Worte:

> Meine Herren, ich danke Ihnen herzlich, daß Sie an einem Tage, an welchem Sie meinen Freunden, den Brüdern Grimm, solche Ehre erweisen, auch meiner gedenken.

Ich blieb nachher so lange in der Familie Grimm, bis sich die Gesellschaft trennte. Ich ging dann geraden Weges und allein in den Rheinischen Hof.

Dies ist die getreue Darstellung eines Ereignisses, das zu einer polizeilichen Maßregel Veranlassung gab, die mich meinen Freunden und literarischen Geschäften plötzlich aus Berlin entriß ꝛc.

Oranienburg, 29. Februar 1844."

In den Berliner Zeitungen vom 6. März erschien folgende Erklärung der Gebrüder Grimm: „Die auswärtigen Blätter überbieten sich in falschen Nachrichten über den letzten Fackelzug. Sie mögen in ihren Widersprüchen untergehen, nur die baare Unwahrheit muß widerlegt werden, und kann vor hundert und hundert Zeugen nicht bestehen, daß Dr. Hoffmann von Fallersleben in den Kreis der Studirenden von Wilhelm Grimm sei hinabgeleitet worden. Erst als dieser seine Rede vollendet hatte, nur von einem Deputirten begleitet hinuntergegangen und wiedergekehrt, der Gesang aber geschlossen war, erscholl plötzlich und außerhalb des Zuges aus einzelnen Stimmen das alle Anwesende überraschende Lebehoch für Hoffmann. Kein Mensch hat diesen ein Wort reden hören. Er war, ohne daß wir irgend von seiner Ankunft wußten, in die Gesellschaft getreten; es schien in keiner anderen Absicht, als um zu dem ihm bekannten Geburtstag Glück zu wünschen. Unsere Sache ist es nicht, ihn zu meiden, weil er von Anderen gemieden wird. Wir kennen ihn seit 1818 persönlich: das sind lange Jahre her, in welchen er uns willfährig literarische Dienste leistete und sich immer theilnehmend gegen uns bewies. Sein unverdrossener Fleiß hat dem Betrieb der altdeutschen Literatur manche Frucht getragen und wesentlichen Vorschub gethan. Das Schicksal, von dem er betroffen worden ist, thut uns leid; diese Empfindung verbindet uns aber nicht, seine Meinungen und Handlungen zu vertreten oder gut zu heißen. Daß er uns diesmal ein ungelegener Gast kam und alle Freude störte, wird er selbst fühlen. Albern aber muß es erscheinen, wenn man jetzt auf solchen Anlaß hin, in öffentlichen Blättern uns gleichsam unsere politische Gesinnung abfordert, die wir zur rechten Zeit nicht verhohlen, sondern bewährt haben. Nichts hassen wir bitterer, als sie jeden Augenblick, ohne Noth zur Schau zu tragen und frevelhaft preiszugeben. Schon längst haben wir sehnlich gewünscht, daß man uns nicht immer in ungemessenen Ausdrücken, die nicht uns, nur unsern Feinden lieb sind, hervorziehe. In dem Qualm des Parteiwesens, von welcher Seite

r aufsteigt, können wir nicht athmen. Wollen wir in Ruhe und Frieden arbeiten, so werden wir doch Niemanden unbefugt an uns rütteln lassen. Daß eine harmlose, von reiner Gesinnung der Studirenden ausgegangene Ehrenbezeigung muthwillig so verdorben wird, ist nicht blos von uns, sondern von Allen, denen die Fortdauer deutscher Universitäten am Herzen liegt, lebhaft zu beklagen. Jacob Grimm. Wilhelm Grimm."

Hoffmann that Nichts dagegen; es war ihm zu schmerzlich, eben von dieser Seite her so Etwas erfahren zu müssen, und hatte es am allerwenigsten erwartet. Jacob Grimm hatte ihm noch am Festabend herzlich die Hand gedrückt und zwar nach dem Hoch, das von dem Studenten Albert Tiede ausgebracht und freilich mit einem lauteren Jubel von der Menge wiederholt war als jenes erste officielle, ja, und er hatte die Worte hinzugefügt: „Lieber Hoffmann, es ist hübsch, daß man Sie auch noch hat leben lassen." — Hoffmann hatte sogar noch den folgenden Sonntag mit Frau Bettina von Arnim bei den Grimm's zu Mittag gespeist, ohne einen Wandel in der Gesinnung seiner Wirthe gegen ihn zu ahnen. Hoffmann hatte nicht nöthig, sich zu verantworten, die Presse übernahm dies Amt mit einer solchen Einstimmigkeit, wie es wohl bei ähnlichen Gelegenheiten noch nie in Deutschland vorgekommen ist: die berühmten beiden Gelehrten Jacob und Wilhelm Grimm hatten das Gericht der öffentlichen Meinung hervorgerufen und — die öffentliche Meinung entschied.

Hoffmann ging nach Mecklenburg, wohin er schon vor Jahr und Tag eingeladen war. Er fand dort reichen Ersatz für die Kränkungen der Behörden und seiner beiden Berliner Freunde; er wurde überall, wohin er kam, im ganzen Lande mit der innigsten Theilnahme aufgenommen. Er lebte meist in ländlicher Zurückgezogenheit, mit literarischen Arbeiten beschäftigt auf einem Gute nicht weit vom Schweriner See bei seinem Freunde Rudolf Müller und verkehrte fleißig mit dem benachbarten, ihm eben so befreundeten Dr. Samuel Schnelle, dem Vorfechter der mecklenburgischen Fortschrittsmänner.

Im Sommer 1844 ging er ins Bad Soden, wo sich damals viele Literaten, Dichter und Künstler zusammenfanden. In dem nahen Kronthal war um dieselbe Zeit Freiligrath. Beide sprachen sich fast täglich. Nach Vollendung der Badezeit trat er den 2. September eine größere Reise an: er ging mit dem Grafschaftsbesitzer Tenge von Barkhausen nach der Schweiz und Italien. Die Eindrücke, die dies ihm bisher unbekannte Land auf ihn machte, hat er mit heiterer Laune zu Nutz und Frommen des deutschen Michels in seinen „Diavolini" niedergelegt, wovon jetzt eine neue Auflage cum notis variorum (Darmstadt bei Leske) erscheint. Er weilte dann noch seit Mitte Octobers bis Anfang Decembers in der Schweiz und am Rhein und kehrte in den letzten Tagen des Jahrs nach Mecklenburg zurück.

Das ganze folgende Jahr (1845) verließ er den Norden nicht. Ende Juli gebrauchte er Seebäder an den Mündungen der Elbe. Unangefochten lebte er einige Wochen bei seinen Freunden im Lande Hadeln. Er schickte sich an eben abzureisen, als er noch zum Ueberfluß auf Befehl der hannöverischen Regierung durch einen Gensd'armen ausgewiesen wurde. Er begab sich denselben Tag (8. August) zum Sängerfeste nach Itzehoe, wohin ihn die Schöne'sche Hamburger Liedertafel eingeladen hatte. Den folgenden Abend brachte man ihm ein Hoch vor seinem Gasthofe, worüber sich die Vorsteher des Festes noch lange nachher nicht beruhigen konnten. Von Hamburg aus bereiste er Schleswig und Holstein und kehrte im September nach Holdorf zurück. Mecklenburg war ihm so lieb geworden, daß er es gern mit Preußen vertauschte. Dr. Schnelle nahm ihn in sein Gut auf, Hoffmann schickte die darüber ausgefertigte Urkunde an die Breslauer Regierung und diese entließ ihn unterm 27. September 1845 aus dem preußischen Unterthanenverbande.

Hoffmann's unpolitische Lieder fielen in eine sehr empfängliche Zeit und wirkten ganz gewaltig. Sie würden aber auch in jeder Zeit für Deutschland nicht spurlos vorübergegangen sein, weil in ihnen nicht blos die Gegenwart, sondern fast eben so sehr auch die Zukunft Deutschlands betheiligt ist: sie wirken nachhaltig, sie wirken heute und wohl noch lange fort. Sie waren ein Ereigniß, das sich aus unserer Literatur wie aus unserer politischen Entwicklung nicht wegleugnen läßt. Das wurde auch schon in den beiden ersten Jahren ihres Erscheinens erkannt. Am besten spricht sich darüber F. W. aus (Freimüthiges Abendblatt, Schwerin 17. Dec. 1841.): „Wenn ein Buch, dessen hohe Wichtigkeit schon bei dem Erscheinen des ersten Theiles im deutschen Vaterlande die allgemeinste,

positive wie negative Anerkennung gefunden hat, in den Spalten dieser Blätter noch zum Gegenstande der Besprechung gemacht wird, so kann es dabei nicht unsere Absicht sein, den Werth desselben einer Beurtheilung zu unterwerfen oder irgendwie in Frage zu stellen: vielmehr wollen wir nur einige Beziehungen hervorhebend beleuchten, durch welche diese Publication nicht nur von dem Gros der Erzeugnisse deutscher Poesie, sondern auch von dem engeren Kreise gesinnungsvoller Dichtung, dem sie speciell angehört, ganz scharf und charakteristisch sich abgränzt. Die zum Ekel wiedergekäuten Redensarten zuvörderst, mit welchen Stabilitätsmänner über die frischen und freien Productionen der strebenden Jugend, welchen diese Lieder sich als Glanzpunkt anreihen, bisher den Stab zu brechen geneigten: „die Verfasser solcher Schreibereien seien geschäftslose junge Leute, sie haben weder irgend eine Stellung in der Gesellschaft noch auch reelle Kenntnisse — man gebe ihnen ein Aemtchen, und sie verstummen und verdummen" — dergleichen höchst abgestandenes Gerede trifft diese Lieder nicht. Der Verfasser derselben, Hr. Dr. Hoffmann, ordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Breslau und Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, ist nicht geschäftslos, nicht jung (sein Geburtsjahr reicht über den Anfang des Jahrhunderts hinaus), er hat eine ehrenwerthe und mit Ehren ausgefüllte Stellung im Staate, hat sehr reelle Kenntnisse — und doch (wir möchten lieber sagen: und deshalb) schreibt er „unpolitische Lieder"! Ja unpolitisch — was ist das! Entweder was der Politik fern liegt, oder was gegen die Politik verstößt. Im ersteren Sinne diese Lieder unpolitische zu nennen, könnte etwa nur Dem beifallen, der den einen Umstand urgiren wollte, daß sie von der innersten Wurzel aus bis zum Wipfel und bis in das äußerste Aestchen deutsch sind — und was gilt Deutschland als solches in der Politik, was die Politik in Deutschland? Indessen wäre die Ironie etwas direct, und wir werden uns, um zu verstehen, was das Unpolitische in diesen Liedern ist, an die andere Bedeutung des Wortes halten müssen. Ja sie verstoßen gegen die Politik, sie sind unpolitisch, nicht wie im blumigen Thale ein unschuldig tändelndes Idyll, das sich in seliger Beschränktheit gegen die Welt abschließt, sondern wie in dem Gelispel eines diplomatischen Salons ein laut und rücksichtslos erschallender Noth- und Weheruf, der hinausschrillt in die Welt und, untermischt mit hellem, sardonischem Lachen, manchen Schläfer auffahren macht. Freilich, es wird jedem wohlerzogenen Manne verargt, wenn er so aufschreit, wie viel mehr einem Professor, zu dem man sich hier Landes eine gewisse contemplative Ruhe gehörig denkt und von dem man erwartet, daß er, der ohnehin ex officio so viel zu reden hat, auch seiner Zeit schweige — ja es ist unpolitisch. — Die Erscheinung wäre am Ende so auffallend nicht; denn gerade in der Fülle solcher alle Politik verschmähenden Lieder ist der deutschen Poesie unserer Tage ein ergiebiger Quell der Bereicherung entsprungen (man denke an den herrlichen Herwegh): aber von allen diesen, wie schon oben angedeutet, unterscheidet sich noch Hoffmann von Fallersleben, sowohl der Art als dem Grade nach, sehr bestimmt. Er ist der größte Virtuos im Unpolitischen. Noch kein deutscher Dichter hat mit solcher ehrenwerthen Offenheit, mit solcher durch keine Rücksicht geschwächten Entschiedenheit sein kühnes Separatvotum über die Zeit, wie sie ist und wie sie sein sollte, über die wunden Stellen und die faulen Flecke der Gegenwart im deutschen Vaterlande abgegeben; noch keiner hat, wie er, einzig und allein seine Ueberzeugung in politischen Dingen zur Wage und Richtschnur jedes seiner Worte genommen, ohne über seiner freien Mannesnatur irgend eine geistig hemmende Autorität anzuerkennen oder zu fürchten; und kein lebender deutscher Dichter hat eine so schöne, so ehrenvolle, eine den Richtungen seines geistigen Schaffens so ganz entsprechende Lebensstellung mit jedem Worte, das heilige Ueberzeugung ihm auszusprechen gebot, aufs Spiel gesetzt! Fürwahr, ein so hoher Sinn, ein so herrlicher Muth für die Ueberzeugung, sie sei, welche sie wolle, verdient die höchste, ehrendste Achtung jedes Wohldenkenden — wie widrig, wie klein erscheint die Krötenschaar, die aus dem Sumpfe der Berliner Zeitungen ihre Köpfe aufreckte, um den hohen Mann mit Koth zu bespritzen!"

„Die originelle Weise und Gestaltung dieser Lieder ist in diesem zweiten Bande wie im ersten: dieselbe kurze gedrungene Derbheit, dieselbe oft schmerzlich bittere, oft endlos komische Durchdringung des ergriffenen Gegenstandes, dieselbe scharfe und unfehlbar ein-

dringliche Pointirung. Viele sind nach bekannten Melodieen geformt und patriotisch-heitern Liedertafeln sehr zu empfehlen."

Es mag uns nun noch vergönnt sein, das Wesen der Hoffmann'schen politischen Poesie in der Kürze aus ihr selber zu entwickeln.

Hoffmann hat erkannt, daß die Poesie unserer Zeit eben so gut dem Leben angehören müsse wie wir selbst, und wenn sie das nicht könne oder wolle, solle sie lieber schweigen. Man hat diese Ansicht gewissermaßen als das Glaubensbekenntniß der neueren Tendenzdichter betrachtet, mehrere Aesthetiker und Kritiker haben daran ihre Betrachtungen, ihr Lob und ihren Tadel geknüpft, je nachdem sie der alten oder der neueren Richtung zugethan waren.

Ein Lied aus meiner Zeit.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 24—26.)

Ein politisch' Lied, ein garstig Lied!
So dachten die Dichter mit Göthen
Und glaubten, sie hätten genug gethan,
Wenn sie könnten girren und flöten
Von Nachtigallen, von Lieb' und Wein,
Von blauen Bergesfernen,
Von Rosenduft und Lilienschein,
Von Sonne, Mond und Sternen.

Ich sang nach alter Sitt' und Brauch
Von Mond und Sternen und Sonne,
Von Wein und Nachtigallen auch,
Von Liebeslust und Wonne.
Da rief mir zu das Vaterland:
Du sollst das Alte lassen,
Den alten verbrauchten Leiertand,
Du sollst die Zeit erfassen!

Ein politisch Lied, ein garstig Lied!
So dachten die Dichter mit Göthen
Und glaubten, sie hätten genug gethan,
Wenn sie könnten girren und flöten —
Doch anders dachte das Vaterland;
Das will von der Dichterinnung
Für den verbrauchten Leiertand
Nur Muth und biedre Gesinnung.

Denn anders geworden ist die Welt,
Es leben andere Leute;
Was gestern noch stand, schon heute fällt,
Was gestern nicht galt, gilt heute.
Und wer nicht die Kunst in unserer Zeit
Weiß gegen die Zeit zu richten,
Der werde nun endlich bei Zeiten gescheit
Und lasse lieber das Dichten!

Unsere Zeit wolle von der Poesie mehr, als daß sie nur Frühling, Liebe und Wein besinge und dergleichen polizeimäßige Stoffe.

Altfränkisch.

(Unpolitische Lieder 2. Th. S. 6.)

Singt, daß die Bächlein wieder fließen
Singt, daß die Kräuter wieder sprießen,
Singt, daß die Blumen sich erschließen
Und des Lebens auch genießen.

Singt, daß die Vögel Nester bauen,
Singt, daß die Mädchen, daß die Frauen
Wieder wie Blümlein auf den Auen
Freundlich aus den Fenstern schauen.

Singt, daß die Vögel immer singen,
Singt, daß die Heerdenglocken klingen,
Singt, daß die Schaf' und Lämmer springen,
Jung und Alt im Tanz sich schwingen.

Singet des Frühlings neue Wunder!
Singet den Freud- und Liebeszunder!
Singet — und euer alter Plunder,
Sagt doch, paßt er noch jetzunder?

Singt, daß die Lüfte weh'n und weben,
Singt, daß erblüh'n die Bäum' und Reben,
Singt, daß die Schmetterlinge schweben,
Daß auch sie in Freude leben.

Euer Singen, euer Sagen,
Euer Girren, euer Klagen
Passet nicht zu unsern Tagen,
Wo die Männer schier verzagen.

Hoffmann verlangt, daß Kunst und Wissenschaft kein Vorrecht Einzelner sei, wie leider bisher, daß auch die Poesie dem Volke, zumal wenn sie auf dasselbe wirken wolle, ganz anzugehören sich bestrebe.

Schulpoeten.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 130).

Mel. Steh' ich in finstrer Mitternacht.

Die ganze deutsche Literatur
Ist leider für Gelehrte nur.
Gelehrte haben sie gemacht,
Und nie dabei ans Volk gedacht.

Was nützt dem Volke der Poet,
Wenn's Volk sein Singen nicht versteht?
Ins Herz des Volkes drang noch nie
Gelehrter Herren Poesie.

Was nützet Wissenschaft und Kunst?
Das ist ja eitel Schein und Dunst,
Wenn Beides nicht zum Volke dringt,
Für All' und Jeden Früchte bringt.

Laßt euern Wissensqualm und Dunst,
Und übet reine deutsche Kunst!
Werft allen Plunder über Bord,
Singt ein verständlich deutsches Wort!

Das Lied soll wieder sein, was es war: es soll gesungen werden und werden können.

Nur nicht lesen, immer singen!

v. Göthe.

(Maitrank S. 2.)

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Es ist entflogen dem Papiere,
Worauf es lange lag gebannt;
Nun zieht's zum heiligen Turniere
Für Freiheit, Recht und Vaterland.

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Es will die letzte Waffe werden
In des gebeugten Volkes Hand,
Die allerletzte Waff' auf Erden
Für Freiheit, Recht und Vaterland.

Die Zeit des Lesens ist vorbei,
Das Lied, es ist geworden frei.
Unsichtbar schwebt's auf Geisterschwingen
Und tönt und hallet Tag und Nacht —
Ihr könnt's nicht mehr zum Schweigen bringen,
Wenn ihr die Welt nicht taubstumm macht.

Er verzichtet gern auf den Ruhm, mit zu den sogenannten classischen Dichtern, zu den Kunst- oder Schulpoeten gezählt zu werden, denn seine Lieder wurden und werden gesungen und zwar im Volke. Das kann ihn trösten.

Cause célèbre.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 115.)

Mel. Ein freies Leben führen wir.

Ihr lieben Herrn, was forschet ihr,
Ob ich wohl sei ein Dichter?
Ich habe Nichts für euch gemacht,
Ich habe nur ans Volk gedacht,
Das Volk nur ist mein Richter.

Und wie des Volkes Noth und Pein
Mir ist ins Herz gedrungen,
So hab' ich was ich sah und fand
Zurück ins Volk, ins Vaterland
Auch wiederum gesungen.

Nun weiß von seiner Noth und Pein
Das ganze Volk zu singen;
Es fragt nicht, ob es euch gefällt —
Es singet frei durch alle Welt,
Daß euch die Ohren klingen.

Freilich giebt er zu, daß viel Verneinendes in seiner Poesie liegt, doch ist er bereit, gern hinfort zu schweigen, wenn er das, was er für sein Volk will, erreicht sieht.

Nein und Ja.

(Deutsche Gassenlieder S. 10.)

Mel. Der Sänger geht auf rauhen Pfaden.

Verneinend ist und bleibt mein Streben:
Zu allem Schlechten sag' ich: nein!
Ich sag's und sing's mein ganzes Leben
Und sollt' ich mich zu Tode schrei'n.

Könnt ihr dereinst den Tag mir zeigen,
Wo Recht und Freiheit wieder da,
So will ich gern von selber schweigen,
Und wenn ich spreche, sprech' ich: ja!

So lange es aber noch in Deutschland beim Alten bleibt, will er fortfahren, trotz Misliebigkeit, Absetzung und Verfolgung seine Stimme für die gute Sache zu erheben.

Finkenlied.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 111.)

Mel. Ich schnitt' es gern in alle Rinden ein.

Ich singe froh und frei durch Wald und Feld;
Sonst will ich Nichts auf dieser weiten Welt.
Doch diese Freiheit gönnet ihr mir nicht
Und raubt mir Wald und Feld und Luft und Licht.
Thierquäler, glaubt ihr etwa mich zu zwingen?
Frei ist mein Herz, und immer werd' ich singen.

Und jagt ihr müde mich durch Berg und Thal,
Und fangt ihr endlich, endlich mich einmal,
Und blendet ihr mir meine Aeugelein
Und sperrt ihr mich in einen Käfig ein,
So soll's euch lauter in die Ohren dringen:
Frei ist mein Herz, und ewig will ich singen.

Er möchte, daß sein Sang wie der Frühling das ganze Vaterland durchdringe, erwecke und belebe.

Frühlingslied.

(Deutsche Gassenlieder S. 4.)

Nach den 999 Melodieen des sel. Rheinlieds.

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Zerspreng des Schlafes Bande,
Drin jetzt noch Alles ruht,
Und weck' in allen Herzen
Des Frühlings Lust und Muth!

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Zertheile die Gewitter,
Die uns noch ringsum dräu'n,
Daß wir am Sonnenscheine
Uns wiederum erfreu'n.

Der Frühling ist gekommen,
Es grünet Wald und Feld —
Frisch auf, mein Sang, verkünd' es
Der ganzen deutschen Welt!

Und bist du nur ein Glöcklein —
Frisch auf, frisch auf, mein Sang!
Es stürzt auch die Lavine
Von eines Glöckleins Klang.

Er täuscht sich jedoch nicht — er weiß, daß es noch überall untröstlich aussieht, daß man sich für die Idee des Fortschrittes wohl leicht begeistert und gewonnen wird, eben so leicht aber davon zurückkommen kann, wie es leider nur zu oft die Geschichte der jüngsten Jahre dargethan hat.

Geschichte des neuesten Liberalismus.

(Maitrank S. 13.)

Mel. Großweibel zum Biere ging.

Alle Welt ist liberal,
He juchhe!
Drum werd' ich's auch einmal.
He dibel dibel dim dim dim heirassassa

Mein Nachbar spricht zu mir:
Die Gescheidten sind nur wir.

Mein Nachbar ist liberal,
Drum werd' ich's auch einmal.

Unser Pastor denkt sehr frei,
Haßt alle Sklaverei.

Ist unser Pastor liberal,
Dann werd' ich's auch einmal.

Von unserm Herrn General
Sagt man: er sei liberal.

Ist ein General liberal,
Dann werd' ich's auch einmal.

Als ich's geworden war,
Ward mir das Ding erst klar.

In einer Zeitung stand:
Verschiedne sind verbannt.

Verschiedne sind entdeckt
Und sofort eingesteckt.

Verschiedne sind zuletzt
Von ihrem Amt entsetzt.

Und die war'n allzumal,
Allzumal liberal.

Steht solche Strafe drauf,
Geb' ich das Ding gleich auf.

Seid liberal — bei meiner Ehr!
He juchhe!
Ich bleib' es nun nicht mehr &c.

Dennoch weiß er, daß das Volk reif ist:

Herbstlied eines Chinesen.

(Unpolitische Lieder 2. Th. S. 144.)

Wir sind nicht reif!
Das ist das Lied, das sie gesungen haben
Jahrhunderte lang uns armen Waisenknaben,
Womit sie uns noch immer beschwichten,
Des Volkes Hoffen immer vernichten,
Den Sinn der Bessern immer bethören
Und unsre Zukunft immer zerstören.

Wir sind nicht reif?
Reif sind wir immer, reif zum Glück auf Erden,
Wir sollen glücklicher und besser werden.
Reif sind wir, unsre Leiden zu klagen,
Reif sind wir, unsre Wünsche zu sagen,
Reif sind wir, auch nicht mehr zu ertragen,
Reif, für die Freiheit Alles zu wagen.

und weiß, unter welchen Zeichen gekämpft wird und werden muß:

Unsere Zeichen.

(Maitrank S. 48.)

Mel. Unsre Väter sind gesessen.

Unser Glaube ist die Freiheit,
Unsre Hoffnung ist das Recht.
Unsre Liebe sucht ein Diesseit,
Will ein glückliches Geschlecht.

Ja, wir glauben an die Freiheit,
Ja, wir hoffen noch ein Recht,
Und aus Liebe für die beiden
Ziehn wir muthig ins Gefecht.

Freiheit, Recht und Liebe stehen
Auf der neuen Zeit Panier,
Und mit diesen Zeichen kämpfen,
Siegen oder sterben wir.

Hoffmann hat mit rücksichtslosem Freimuthe bald ernst, bald launig und witzig alle Mängel und Gebrechen, alle Thorheiten und Erbärmlichkeiten seines Volkes gegeißelt, das hat Niemand geleugnet, aber eben so wenig darf Jemand leugnen, daß unter allen Stimmungen und Ergüssen des Dichters jemals getrübt werden konnte die reine innige Liebe, die er für sein Volk und Vaterland hegt:

Mein Lieben.

(Deutsche Lieder aus der Schweiz S. 247.)

Mel. Ach, wenn du wärst mein eigen,
Wie lieb sollt'st du mir sein.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist,
Wenn auch die Welt ihr Liebstes
Und Bestes bald vergißt.

Ich sing' es hell und ruf' es laut:
Mein Vaterland ist meine Braut!
Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Dein denk' ich allezeit;
Ich bin mit dir verbunden,
Mit dir in Freud' und Leid.
Ich will für dich im Kampfe stehn,
Und soll es sein, mit dir vergehn.
Wie könnt' ich dein vergessen!
Dein denk' ich allezeit.

Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist,
So lang' ein Hauch von Liebe
Und Leben in mir ist.
Ich suche Nichts als Dich allein
Als Deiner Liebe werth zu sein.
Wie könnt' ich dein vergessen!
Ich weiß, was du mir bist.

Mein Vaterland.
(Unpolitische Lieder 1. Th. S. 165.)

Treue Liebe bis zum Grabe
Schwör' ich dir mit Herz und Hand:
Was ich bin und was ich habe,
Dank' ich Dir, mein Vaterland.

Nicht in Worten nur und Liedern
Ist mein Herz zum Dank bereit;
Mit der That will ich's erwidern
Dir in Noth, in Kampf und Streit.

In der Freude wie im Leide
Ruf' ich's Freund' und Feinden zu:
Ewig sind vereint wir Beide,
Und mein Trost, mein Glück bist du.

Treue Liebe bis zum Grabe
Schwör' ich dir mit Herz und Hand:
Was ich bin und was ich habe,
Dank' ich dir, mein Vaterland.

Hofwyls Bildungsanstalten nach ihrer Idee und Bedeutung für Volks- und Staatspädagogik überhaupt und für die wichtigste sociale Frage der Gegenwart, die Bekämpfung des Pauperismus, insbesondere; nebst einer kurzen Biographie ihres Stifters Emanuel von Fellenberg. — So wichtig die Erziehung und was mit ihr zusammenhängt auch ist, so würde doch die specielle Besprechung einer einzelnen Erziehungsanstalt im Staats-Lexikon sich nicht rechtfertigen lassen, wenn nicht eben das in Hofwyl Geleistete das universellste Interesse in mehrfacher Hinsicht in Anspruch nähme und zur möglichst befriedigenden Lösung einiger der wichtigsten Zeitfragen beitragen könnte. Der Tendenz des Staats-Lexikons gemäß beschränken wir uns auf die Darstellung der Bedeutung, welche die Hofwyler Bildungsanstalten aus dem Standpunkte der Land- und Staatswirthschaftslehre so wie der **Volks-** und Staatspädagogik und für die höheren Interessen der Civilisation überhaupt haben, ohne uns hier auf das eigentlich Pädagogische derselben einlassen zu können. Es ist gerade das Eigenthümliche Hofwyls, daß es, obgleich das alleinige Werk eines Privatmannes, nicht, wie alle anderen modernen Erziehungsanstalten allzumal, zunächst im Privatinteresse und für bloße Privaterziehung, sondern gleich von Anfang an mit den Bestimmungen, den öffentlichen Interessen des Staats und der Menschheit zu dienen, gegründet ward [1]), und daß die dort zu Grunde gelegten und in Ausführung gebrachten pädagogischen Principien nicht nur als die einer ächten, zu den wesentlichsten Bedürfnissen unserer Zeit gehörenden Volks- und Staatspädagogik angesehen werden müssen, sondern auch zu einer befriedigenden Lösung der wahren Lebensfrage unserer Civilisation, der Bekämpfung des Pauperismus und Proletariats, nicht durch destructive Theorieen, sondern durch bewährte Thatsachen, sehr viel beizutragen vermögen. Daß diese höhere Bedeutung Hofwyls in der That auch schon längst von einer bedeutenden Anzahl der ausgezeichnetsten Fürsten, Staatsmänner, Staatsgelehrten und Philosophen anerkannt worden ist, darüber ist bereits anderwärts [2]) eine große Anzahl bestimmter Thatsachen namhaft gemacht worden; hier mag es genügen, an die desfallsigen, schon im Jahre 1830 ausgesprochenen gewichtigen Worte des als Philosophen und Philanthropen so rühmlich bekannten Staatsraths de Gerando zu erinnern [3]),

---

1) S. Fellenberg's landwirthsch. Blätter v. Hofwyl 1808 I. S. 32; vgl. Fichte's Leben u. s. w. Bd. II. S. 448.

2) Bran's Minerva 1838, Februarheft, S. 225—238.

3) „Si en arrivant à Hofwyl on est frappé du beau spectacle qu'offre le système de ces nombreux établissemens, créés par un seul particulier, et conduits par une persévérance de trente ans à un aussi vaste développement, et si l'on éprouve une douce satisfaction en considerant le tableau de paix, d'ordre, d'activité, d'harmonie qui s'y déploie de toutes parts, on est introduit bientôt aux plus hautes meditations, lorsqu'on pénètre et saisit la pensée qui a dirigé cette grande création. Cette pensée

weil diese, wie die ähnlichen von H. Zschokke[4]), den höchsten und allgemeinsten Gesichtspunkt, unter welchem die Hofwyler Bildungsanstalten aufgefaßt werden müssen, auf das Deutlichste bezeichnen[5]).

Der Stifter von Hofwyl, Philipp Emanuel von Fellenberg, geboren Ende Juni 1771 zu Bern, stammt aus einer der dortigen alten angesehenen Patricierfamilien[6]). Sein Vater, durch Geist und Gelehrsamkeit eben so ausgezeichnet als durch Biederkeit des Charakters, war zuerst Professor der Rechtswissenschaft, dann Mitglied des Berner souveränen Rathes, auch Landvogt zu Wildenstein im Aargau, später Senator in Bern, und zeigte sich in seinem öffentlichen Leben stets als Freund und Vertheidiger des von der Majorität des damaligen Patriciats auf das Ungerechteste bedrückten Volkes, wodurch er in seinem Sohne von früher Jugend an eine gleiche Gesinnung erregte und befestigte. Dasselbe that seine edle Mutter (eine Enkelin und respective Urenkelin der beiden berühmten holländischen Admirale Cornelius und Martin Haarpertzoon van Tromp), indem sie ebenfalls schon im zarten Alter Fellenberg in die Wohnungen der Armen und Hilflosen führte, den Keim aufopfernder Menschenliebe in ihm weckte und durch ihr oft wiederholtes Wort: „Die Reichen haben genug Freunde; sei Du der Armen Freund!" so wie durch ihr eigenes Beispiel frühzeitig in ihm den Entschluß erregte und befestigte, den höchsten Interessen des Vaterlandes und der Menschheit sein Leben zu widmen. Zum Behufe seiner wissenschaftlichen Ausbildung ward er in das damals unter dem Namen einer Kriegsschule sehr berühmte Institut Pfeffel's in Colmar und später nach Genf geschickt. Im Jahre 1789 bezog er die Universität Tübingen, wo er sich unter Anleitung des berühmten Hofaker anfänglich der Jurisprudenz, später dem Studium der philosophischen und politischen Wissenschaften widmete. Zurückgekehrt in seine Vaterstadt, setzte er zunächst seine Studien der classischen Literatur und der Kant'schen Philosophie (die für seine ganze Lebensansicht und pädagogischen Grundprincipien von großer Bedeutung war) eifrig fort, ohne die gewöhnliche Staatsdienstcarriere zu beginnen, und machte eine Reihe von Jahren hindurch vielfache Reisen in der ganzen Schweiz, Tirol und Süddeutschland, auf welchen er durch eigene Anschauung die Bedürfnisse und Noth der unteren Volksclassen kennen lernte und zugleich mit der Landwirthschaft, ihren Vorzügen und bestehenden Mängeln sich näher bekannt machte, auf deren Wichtigkeit sein großer Landsmann, Rudolph Tschiffeli, bereits einige Jahrzehnte zuvor aufmerksam gemacht hatte, die Fellenberg übrigens auf eine eigenthümliche Weise in ihren höchsten Beziehungen auffaßte.

Von entschiedener Bedeutung war ohne Frage für Fellenberg seine schon sehr frühzei-

---

en effet est puisée tout entière dans un ordre de considérations générales sur l'état présent de la société en Europe, et sur ses besoins les plus essentiels. Il ne faut donc pas se borner à chercher à Hofwyl un établissement local, un institut ordinaire d'éducation, une ferme expérimentale: il faut y voir l'essai d'une grande amélioration européenne, un exemple tenté et donné pour préparer une régénération morale dans notre âge." (Notices sur les établissemens d'Hofwyl, extraites du bulletin de la Société pour l'instruction intermédiaire à Paris, 1830.) Vergl. de Gerando's bekanntes Hauptwerk über die Armenpflege (deutsch von Buß), worin ebenfalls Hofwyl ausführlich besprochen wird.

4) In dem Vorworte zu dem Aufsatze: zur Berichtigung der Urtheile über Em. von Fellenberg und seine Anstalten in Hofwyl, in Pölitz' Jahrbüchern 1831. (Vergl. den Aufsatz über Fellenberg in Zschokke's gesammelten Volksschriften.)

5) Vergl. Jeremias Gotthelf (Pfarr. Bizius) die Armennoth 1840 S. 70 ff.

6) Die meisten bisher veröffentlichten biographischen Nachrichten und Charakterschilderungen über Fellenberg sind nicht nur sehr unvollständig, sondern auch zum Theil ganz irrig. Dieses gilt namentlich von den im Conversationslexikon enthaltenen (die in den Blättern für literar. Unterhalt. 1830 Nr. 342 ff. und in Pölitz' Jahrbüchern für Geschichte u. Staatskunst, in dem schon erwähnten von Zschokke mitgetheilten Aufsatze ihre Berichtigung erhalten haben), ferner von den in Quedlinburg vor einigen Jahren erschienenen Bildnissen und Lebensbeschreibungen der berühmtesten Pädagogen (XX). (Auch die Biographie in Voigt's Nekrolog für 1844 ist unbedeutend.) Zuverlässigere und für die frühere Entwickelung Fellenberg's besonders interessante Notizen enthalten Woodbridge's American annals of Education and Instruction 1830. Vol. I. p. 17. Lange's Feldgärtnerei-Colonieen 1837. Th. II. und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeschichte 1838 Th. IV. S. 668 ff.

tig gemachte Bekanntschaft mit dem edeln Pestalozzi[7]) und das damals allgemein angeregte Interesse für Volksunterricht und Erziehung. Was Pestalozzi von sich selbst berichtet[8]), wie ihm schon in seiner Jugend die Anschauung des wirklichen Lebens die Ueberzeugung aufgedrungen, daß die Fundamente des häuslichen und bürgerlichen Lebens, Sittlichkeit und Religiosität, immer mehr und mehr zerstört, die Gefahr der Verarmung und dadurch bewirkten Entsittlichung der niederen Volksclassen täglich vermehrt würden und daß nur durch eine Wiederherstellung einer soliden Wohlfahrtsbasis, mittelst einer Verbesserung der Volkserziehung und der ökonomischen Lage der niedern Stände, zu helfen sei — dasselbe fand bei Fellenberg nur in noch höherem Grade statt, da die mittlerweile ausgebrochene französische Revolution von dem traurigen Zustande der europäischen Civilisation nur zu deutliche Beweise zu Tage gefördert hatte; wovon Fellenberg durch eine im Jahre 1795 nach Paris unternommene Reise und durch längeren Aufenthalt daselbst sich auf das Unzweideutigste überzeugte. Auch nach dieser Reise hielt er sich fortwährend vom Staatsdienste entfernt, bis die in Folge der Revolutionirung der Schweiz durch das französische Directorium im Jahre 1798[9]) entstandenen Unruhen ihn nöthigten, unmittelbar thätigen Antheil an den politischen Ereignissen zu nehmen. Als Berner Jägerofficier bei der Erhebung des mit Bern verbündeten Luzerner Landsturmes im Entlibuch[10]) zeigte er so viel Eifer für die Behauptung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, daß durch den französischen Commissär Mingaud ein Preis auf seinen Kopf gesetzt und er genöthigt wurde, einige Zeit lang im Auslande eine Zuflucht zu suchen. Späterhin erwies er sich als Quartiercommandant der oberen Bezirke des Cantons Bern nicht weniger eifrig für die Volkswohlfahrt, die er auch mit gutem Geschick zu wahren wußte. Gegen das Ende des Jahres 1798 überbrachte er den durch die Franzosen ins Unglück gestürzten Unterwaldenern reiche Beisteuern aus Bern an Kleidung und Lebensmitteln. Bald nachher ward er von der damaligen schweizerischen Centralregierung mit wichtigen Aufträgen nach Paris gesandt; dort setzte er nach seinem letzten Kampfe mit Reubel und Rapinat den Plan fest, dessen Ausführung er seitdem Leben und Vermögen gewidmet hat. Von Paris zurückgekehrt, erkaufte er im Jahre 1799 zu diesem Zweck das 2 Stunden nördlich von Bern gelegene, damals 320 Berner oder 440 Magdeburger Morgen enthaltende (jetzt seinem Areal nach verdoppelte) Landgut Hofwyl (früher Wylhof), welches er durch seine daselbst angelegten Bildungsanstalten, die gleich näher charakterisirt werden sollen, zu einem der merkwürdigsten und berühmtesten Orte seines Vaterlandes machte. Hinsichtlich seiner ferneren äußeren Lebensverhältnisse ist nur zu bemerken, daß er, einzig dem freigewählten Berufe der Volkserziehung und Humanitätsentwicklung im umfassendsten Sinne des Wortes lebend und dabei von den meisten Gliedern seiner zahlreichen Familie auf das Glücklichste unterstützt, fast ein halbes Jahrhundert hindurch unausgesetzt alle seine Kräfte so wie sein bedeutendes ererbtes Vermögen (von ungefähr 400,000 Fr.) mit vollster und unbedingtester Hingebung der großen Sache einer ächten Civilisation gewidmet und eine wohlverdiente europäische, ja selbst außereuropäische Celebrität erlangt hat, wie wohl kaum ein anderer Privatmann seit Pestalozzi. Dieses konnte jedoch nicht verhindern, daß er nicht in seinem speciellen Vaterlande früher von der aristokratischen, seine Schritte für Volksbildung und Volkswohlfahrt ängstlich beargwohnenden und hemmenden Regierung, in der neuesten Zeit aber noch um Vieles schlimmer von der ultrademokratischen Partei vielfach angefeindet, verleumdet und verlästert worden ist; ein Schicksal, das er mit vielen ausgezeichneten Männern, namentlich mit seinem großen Vorgänger Pestalozzi[11]) theilt, das ihn übrigens nicht einen Augenblick irre machen konnte,

---

7) Vergl. H. Pestalozzi's bis dahin unedirte Briefe (an Fellenberg) u. s. w. Bern, 1834.
8) Sämmtliche Schriften Bd. XI. S. 195; vergl. IX. 51.
9) Vergl. Napoleon's Darstellung hiervon im 6. Bande des Memorials von St. Helena, und Hanhart's Erzählungen aus der Schweizergeschichte. Basel, 1838. Bd. IV. S. 517.
10) Hanhart a. a. O. S. 534.
11) Vergl. von Türk's Briefe aus Mönchenbuchsee über Pestalozzi Band 2. S. 161. 239. Heußler, Pestalozzi's Verdienste. Basel, 1838. S. 99.

sondern nur dazu diente, ihn zur Besiegung aller Hindernisse noch mehr zu ermuthigen und zu stärken. Uebrigens ward er in Folge der Regeneration der Schweiz im Jahre 1830 Mitglied des Verfassungs- und nachher des Großen Rathes sowie des Erziehungsdepartements und im Jahre 1833 als Landammann erster Staatsbeamter der Republik, welche Stelle er jedoch bald wieder niederlegte, um ungestörter der Hauptaufgabe seines Lebens, nehmlich seinen Hofwyler Bildungsanstalten sich widmen zu können, die wir nun, so viel es der beschränkte Raum gestattet, näher zu betrachten haben.

Bevor wir dieselben einzeln charakterisiren können, scheint es zweckmäßig, erst dasjenige, was ihre eigentliche Idee oder ihr wahres Wesen ausmacht, im Allgemeinen kurz zu entwickeln, woraus sich zugleich ergeben wird, welche besondere Bedeutung denselben in socialer und politischer Beziehung beizulegen ist. Zunächst nehmlich haben diese Hofwyler Bildungsanstalten keineswegs, wie andere Erziehungsinstitute, blos die Tendenz, einzelnen Individuen oder Ständen die Vortheile einer verbesserten Unterrichts- und Erziehungsmethode zuzuwenden, sondern sie sind gleich von Anfang an darauf berechnet gewesen, dem allgemeinen Civilisationsverderben unserer Zeit entgegenzuwirken und zwar durch die thatsächlich erprobte Darlegung einer alle verschiedenen Stände des Volkes oder Staates berücksichtigenden Erziehung. Fellenberg's Ausgangspunkt war eine vollkommen klare Einsicht in den Thatbestand und die Ursachen jenes Verderbens (worüber er sich von Anfang an auf das Bestimmteste ausgesprochen hat) [12]), zugleich verbunden mit der auf ächter Religiosität beruhenden Ueberzeugung, daß Gott die Menschheit mit den nöthigen Anlagen und Kräften ausgerüstet habe, um in ächter Civilisation oder Cultur ihre Bestimmung, die eingepflanzten Triebe nach Glückseligkeit, Vervollkommnung und Sittlichkeit in harmonischer Unterordnung befriedigen zu können, wofern nur jene Anlagen und Kräfte durch eine das physische so wie das intellectuelle, moralisch-religiöse und industrielle Leben aller Volksclassen gehörig fördernde Erziehung gehörig zur Entwicklung gebracht werden. Gleichergestalt geht Fellenberg von der Ueberzeugung aus, daß die einmal gegebenen oder bestehenden Verhältnisse, als in dem Willen der göttlichen Weltordnung begründet, gehörig zu achten seien, ein Punkt, in welchem sich sein Erziehungssystem sehr wesentlich von allen früheren, namentlich von denen Rousseau's, der sogenannten Philanthropen, sowie auch Pestalozzi's, Fichte's u. s. w. unterscheidet, welche sämmtlich dieses Bestehende oder das sogenannte Positive in Staat und Kirche viel zu wenig würdigten und zum Theile völlig verkannten. Ueberhaupt kann Fellenberg, wegen seiner steten Beziehung der Pädagogik auf das gesammte Volk und den Staat, im wahren umfassenden Sinne — als dem organisch gegliederten Systeme aller zur Realisirung der gesammten Zwecke der Menschheit auf einem bestimmten Gebiete unter einer höchsten Gewalt vereinigten Familien und sonstigen Gesellschaften — und wegen dieser allein sicheren Basis des Ausgehens von dem Gegebenen, so wie endlich wegen seiner alle Volksclassen oder Stände umfassenden oder berücksichtigenden Institute, mit Recht als der Gründer einer ächt praktischen Volks- und Staatspädagogik angesehen werden; ein Begriff, dessen zweiter Bestandtheil zwar schon in dem classischen Alterthume vorkommt und mit ausgezeichnetem Erfolge von demselben verwirklicht worden ist (man denke nur an Lykurg, Pythagoras so wie an Platon's und Aristoteles' Hauptwerke über die Staatspädagogik), der jedoch in seiner Totalität zu seiner wahren Verklärung und Vereinbarung mit den höchsten Forderungen der Humanität nur erst durch das Christenthum gelangen konnte, da erst in diesem das Bewußtsein von Rechten des Volks (im socialen Sinn dieses Wortes) zur Geltung kam. Wie denn auch Fellenberg stets das Christenthum auf das Bestimmteste als Basis und Ausgangspunkt aller seiner Bestrebungen anerkannt hat [13]).

12) Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl 1808 ff. Heft I. Vorr. XIV. 18 ff. II. 12 ff. III. 51 ff. Vergl. Fellenberg's Aeußerungen in Malten's Weltkunde 1828. Bd. XII. S. 55; ferner seine Schrift: Der dreimonatliche Bildungscurs, der 1832 hundert Schullehrern in Hofwyl ertheilt worden ist. Bern, 1833. S. 158 ff. Vergl. Capo d'Istria, Rapport prés. à S. M. l'Emp. Alexandre p. 8. 67. Villevieille l. c. p. 21. 32. Vergl. die 1841 ff. erschienenen Staatswissenschaftl. und Pädagog. Blätter von Hofwyl und R. Stadelmann, die Stiftung von Hofwyl. Darmstadt, 1844.

13) Darstellung des religiösen Bildungsganges der Erziehungsanstalten in Hofwyl.

Als eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten der Hofwyler Bildungsanstalten muß ferner ohne Frage angesehen werden, daß in ihnen die physische und ökonomische Basis des ganzen civilisirten Volks- und Staatslebens und die bürgerliche Berufskraft überhaupt auf eine Weise beachtet und mit den höchsten Interessen der Humanität in Verbindung gebracht sind, welche nicht nur bisher noch nie in dieser Art in einem Erziehungsinstitute vorgekommen, sondern auch hinsichtlich der Aufgabe, dem Civilisationsverderben gründlich und mit Erfolg entgegenzuwirken, der sorgsamsten Aufmerksamkeit würdig ist, da die Erfahrung zur Genüge lehrt, wie die Vernachlässigung jener Grundlage im Großen und Kleinen sich auf das Empfindlichste rächt. Indem Fellenberg den Gründen jenes Verderbens nachforschte, erkannte er als einen der nächsten und hauptsächlichsten den Hand in Hand gehenden sittlichen und ökonomischen Verfall oder die entsittlichende Verarmung[14]) und hielt, wie auch Pestalozzi schon angedeutet hatte[15]), es für dringend nothwendig, nicht nur für besseren Elementar-Unterricht, sondern vorzüglich für eine wahre Volks-Erziehung zu sorgen, und zwar Letzteres durch Förderung des sittlich-religiösen und industriell-ökonomischen Lebens, oder durch den rechtlichen Erwerb und die Arbeit selbst, woran die unteren Volksclassen schon ihrer Subsistenz wegen gewiesen sind, deren höhere Bedeutung und Wichtigkeit für die höchsten Interessen des Menschenlebens jedoch erst in der Hofwyler Bildungsanstalt in vollem Umfange erkannt und zur äußeren Darstellung gebracht worden ist. Es darf in dieser Hinsicht nicht unbeachtet bleiben, daß das Mislingen aller ökonomischen Pläne und Bestrebungen Pestalozzi's für Fellenberg ein sehr lehrreiches, warnendes Beispiel war, wie Fellenberg dieses selbst ausdrücklich anerkannt hat, indem er die Wichtigkeit einer unabhängigen äußeren Lage für die Erreichung ächter Humanitäts- und Vaterlandszwecke auf das Klarste nachwies[16]).

Indem Fellenberg in den erwähnten Beziehungen den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft näher ins Auge faßte, glaubte er wahrzunehmen, daß der sogenannte Mittelstand (noch kraftvoller durch ursprüngliche Unverdorbenheit, reicher an häuslichen Tugenden und mit zweckmäßigen Bildungsanstalten besser versehen) weniger das Bedürfniß einer verbesserten Erziehung verrathe als die beiden Extreme der Gesellschaft, die niederen Volksclassen und die sogenannten höheren Stände[17]). Wenn der schon von Pestalozzi angestellte, aber nicht durchgeführte Versuch gelang, den Kindern der ärmsten und verachtetsten Mitglieder der Gesellschaft eine solche Erziehung zu ertheilen, die mit der ihrer Lage angemessenen intellectuellen Ausbildung die moralisch-religiöse und zugleich die industrielle auf die Art verband, daß sie durch ihre mittlerweile gelieferten Arbeiten die Kosten jener wenigstens größtentheils ersetzen konnten, so war damit die Möglichkeit bewiesen, die großen Volksmassen, deren Unwissenheit, Rohheit und zunehmende Demoralisation die größte Besorgniß erwecken müssen, wenigstens in den künftigen Generationen dem Civilisationsverderben zu entreißen und mit den Quellen der Armuth zugleich die einer großen Zahl von Verbrechen zu verstopfen. Gleichergestalt mußte die gelungene intellectuelle und moralische Erziehung der Kinder der begütertsten und einflußreichsten Stände dem Staate eine Pflanzschule edler Bürger liefern, die, für die höhere Bestimmung der Menschheit begeistert und im Besitze der äußeren Mittel, ihre Ideen realisiren zu können, ihre höchste Freude in Förderung der gesammten Volksbildung finden würden. Beide genannten Extreme mußten nicht länger, wie bisher der Fall war, durch eine unübersteigliche Kluft getrennt bleiben, sondern sich gegenseitig kennen und achten lernen. Die Reichen einerseits mußten die Mühe, Last und die Entbehrungen, aber auch die

---

Aarau, 1822. Ldw. Blätter IV. 74. Vergl. den citirten Aufsatz in Malten's Weltkunde 1828. Th. XII.; Harnisch, Volksschullehrer Bd. V. Heft I. S. 193; Villevieille, des instituts d'Hofwyl p. 38. 157 suiv. und Woodbridge, American Annals of education and instruction. 1831. Vol. I. p. 448. 497.

14) Landw. Blätter I. 18. III. 51. IV. 95.

15) Heußler a. a. O. S. 55. 75.

16) Der dreimonatliche Bildungscurs u. s. w. S. 234.

17) Vergl. den citirten Aufsatz in Pölitz' Jahrbüchern 1831. S. 144.

Freude, Heiterkeit und Zufriedenheit der Armen, welche aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung nothwendig entspringt, wahrnehmen, um mit ächt christlichem Geiste dahin zu wirken, daß diesen minder vom Glück Begünstigten durch ihre Mitwirkung und Hilfe eine menschliche Entwickelung und Freude an ihrem Dasein zu Theil werde! Anderseits mußten die Armen, indem sie durch ihre Arbeit sich selbstständig zu ernähren angeleitet wurden und dabei zugleich erkannten, wie wichtig und unentbehrlich dazu die Mitwirkung Derjenigen ist, welche bereits im Besitze der Capitalien (im umfassenden national-ökonomischen Sinne dieses Wortes) sind und ihre Glücksgüter auf eine dem allgemeinen Besten ersprießliche Weise benutzen, eben so sehr an begründetem Selbstgefühle erstarken als von der herrschenden Unsitte befreit werden, das äußerlich glänzendere Loos der Begüterten nur mit neidischem Auge zu betrachten. Beide Classen sollten sich vielmehr als nothwendige, sich gegenseitig ergänzende Glieder eines größeren Ganzen ansehen, achten und lieben und so zu der ächt christlichen Aufgabe der Erreichung eines Gottesreiches auf Erden das Ihrige beitragen lernen.

Für diesen doppelten Zweck so wie für den einer Verbesserung der ökonomischen Basis des Staatslebens gab und giebt es noch jetzt, wenigstens für den europäischen Continent, kein besseres Mittel als eine mit einer sogenannten Musterwirthschaft verknüpfte landwirthschaftliche Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für Diejenigen, die als künftige Gutsbesitzer oder Gutsverwalter den bedeutendsten Stand der eigentlichen Staatsbürger ausmachen und ihren Einfluß auf die angedeutete Weise segensreich geltend zu machen im Stande wären, verbunden mit einer ebenfalls landwirthschaftlichen Armenschule, in welcher auch die ärmsten, verlassensten Kinder, die, ihrem Schicksale überlassen, in der Regel nur eine Pflanzschule für die künftige Bevölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser und in ihrer Noth jedenfalls gefährliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaft werden, gleicher Weise durch eine angemessene Erziehung und die Möglichkeit, ihren Unterhalt sich selbst erwerben zu können, mit ihrem Loose zufrieden zu stellen sein werden. Denn unleugbar ist es von der größten Wichtigkeit, daß Alle, und namentlich das sogenannte Volk, die große Mehrzahl, die ihre Kräfte und Zeit vorzugsweise dem Erwerbe widmen muß, diesem Berufe mit voller Lust und Liebe und aus allen Kräften lebe, daß es nicht blos im todten Mechanismus und Schlendrian die geistigen Anlagen ungebraucht liegen lasse und in thierischer Dumpfheit nur vegetire, in welchem Falle auch an gar keine ächt religiöse oder christliche Ausbildung zu denken wäre[18]).

Daß aber für diesen Zweck der Landbau, auf den in Europa das Volk oder die große Mehrzahl vorzugsweise hingewiesen ist, wofern er nur wahrhaft rationell betrieben wird, unter allen Beschäftigungen am Meisten geeignet ist, die intellectuelle und ästhetische so wie die moralische und religiöse Ausbildung zu fördern, ist leicht nachzuweisen. Ein rationeller Betrieb desselben entwickelt nicht blos durch die bei ihm unerläßliche Genauigkeit und Schärfe der Beobachtungen, durch die Mannigfaltigkeit der Vergleichungen, Schlüsse und Combinationen, die stets der Individualität der einzelnen Fälle angepaßt sein müssen, und wobei aller bloße Mechanismus wegfällt, auf das Vielseitigste den Verstand, sondern erhebt und veredelt auch das Herz oder Gemüth in ästhetischer und religiöser Beziehung, indem er den Sinn für das Schöne und Erhabene der Natur erweckt und das Bewußtsein der Abhängigkeit von der höheren leitenden Macht der Vorsehung stets rege erhält; und eben so stählt er den Willen und die Thatkraft in der unver-

---

18) Sehr richtig sagt Fellenberg in der Schrift: Der dreimonatliche Bildungscurs u. s. w. S. 176: „Die Gemüthsbildung des Volkes, seine Sittlichkeit, seine Religiosität, der Charakter und der Erfolg seines Familienlebens und seine Vaterlandsliebe, mit einem Worte alle Zweige seiner Entwickelung hängen großentheils von dem Schicksale seines Berufslebens ab; bei einem gewissen Grade des Uebelstandes in diesem, in Folge dessen das Volk sich des Lebens nur peinlich bewußt werden kann, gelangt es endlich dahin, nur an den Teufel und nicht an einen höchst weisen und allgütigen Gott, als an den himmlischen Vater und Versorger aller Menschenkinder, glauben zu können. Was daraus erfolgt ist, ist seit einiger Zeit wiederholt in Irland wahrzunehmen gewesen."

zagten und ausdauernden Bewältigung der Hindernisse so wie schon durch die Einfachheit der Lebensweise und die Arbeit selbst[19]).

Zugleich giebt dieser Beruf jeder Individualität den nöthigen Spielraum, sich gehörig zu entwickeln, dem Geistreichen die Gelegenheit, seinen Geist in jenen nie abgeschlossenen Combinationen, Verbesserungen und Erfindungen durch die That auszusprechen, und eben so dem weniger begabten oder geringeren Talente, nach dem Maße seiner geistigen Kraft angemessen zu wirken, da auch das geringste landwirthschaftliche Geschäft stets einen gewissen Grad von Aufmerksamkeit und Ueberlegung fordert; nicht zu gedenken, daß bei diesem Berufe auf die Größe des Wirkungskreises weit weniger ankommt, indem bei rationeller Behandlung auch das kleinste Bauerngut seinem Besitzer so vollauf zu thun geben kann als das größte Rittergut. Auch ist es gerade dieser Beruf, der den zwei Hauptübeln unseres Civilisationsverderbens auf das Heilkräftigste entgegenwirkt, einmal der physischen Abschwächung, die bekanntlich bei den übrigen Gewerben in der Regel nur immer mehr zunimmt, während dem Landmanne gerade die bei Vervollkommnung des Landbaues vorkommende Uebung der physischen Kraft[20]) nothwendig zur Stärkung gereichen muß, und sodann der, um es kurz auszudrücken, socialen Zerfahrenheit, dem unbefriedigten Hin- und Herschwanken, der daraus hervorgehenden Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und der Neuerungssucht; denn dieser werden durch den Landmann, welcher (wie Zachariä[21]) richtig bemerkt) der geborene Freund der Ordnung ist, unübersteigliche Schranken gesetzt[22]). Noch in einer anderen, bisher in der Regel ganz unbeachtet gebliebenen Beziehung machte Fellenberg auf die Nothwendigkeit einer ächt rationellen Behandlung nicht allein des Landbaues, sondern auch des Landbauers aufmerksam, indem er zeigte[23]), wie bei dem vervollkommneten Betriebe seines Berufes der Landwirth weit mehr des guten Willens und des Geschickes Derer bedürfe, welcher er sich zur Ausführung seines Vorhabens nothwendig be-

---

19) Vergl. Landwirthschaftliche Blätter a. a. O. S. 63. Note, wo es unter Anderem heißt: „Die Leidenschaften, welche im Müssiggange gähren, mildern und verlieren sich allmälig, wenn die Menschen sich in befriedigende ländliche Wirkungskreise zerstreuen und da vollauf beschäftigt sind. Wer weniger mit Worten als mit nützlichen Thaten sich abgiebt, der zerfällt nicht so leicht mit seinem Nebenmenschen. Im Fortgange der vervollkommneten ländlichen Arbeiten findet die Eifersucht weniger Nahrung und löst sich höchstens in Wetteifer auf. Der gebildete Landmann, der Pein des Hasses überhoben, findet in seinem zur Gewohnheit gewordenen Wohlwollen eine Wonne, die dem neidischen Menschen, selbst bei der siegreichsten Leidenschaft, gebricht. Das einfache und arbeitsame Leben des Landmannes begünstigt mehr als irgend eine andere Lebensart die Erfüllung der häuslichen Pflichten, aus deren zarter Pflege der beglückendste Reiz unseres Daseins entspringt. Im ländlichen Aufenthalte, und nur da, finden sich noch die patriarchalischen Sitten, von welchen die Verderbniß dieser Zeiten uns so weit entfernt hat. Glückliche Ehegatten, einträchtige Familien genießen da noch eine Heimath, wie sie anderswo nur selten mehr gefunden werden kann u. s. w." Vergl. Pictet, Cours d'agriculture anglaise T. III.

20) Landw. Blätter Heft III. S. 46. 52 ff.

21) Vierzig Bücher vom Staate Bd. I. 240. Vergl. Garve's bekannte Schrift über den Charakter der Bauern und des berühmten Statistikers Hofmann in Berlin Schrift über die Verhältnisse der Bildung und des Vermögens u. s. w. Berlin, 1846.

22) Fellenberg sagt hierüber a. a. O. S. 60: „Die auf zahllosen Punkten vervielfältigte Detaileinwirkung, die auf diese Weise zu der Bildung der Gewohnheiten des Landwirthes beiträgt, ist von unzuberechnendem Belange. Diese Gewohnheiten üben beinahe allgemein die größte Gewalt auf den Menschen aus, sie charakterisiren besonders die Individualitäten der Landwirthe mit einer solchen Uebermacht, daß ich nicht umhin konnte, einer menschenfreundlich bildenden Organisation des Landbaues, besonders in dieser Beziehung, ein großes Gewicht beizulegen. Was alle Tage, alle Stunden wiederkommt, wirkt, so kleinlich es auch scheinen mag, im Ganzen unendlich viel zuverlässiger als das seltene Große, und kein Gegner entgeht dieser Einwirkung. Sie führt ganz unvermerkt und auf unzählig verschiedenen Punkten zum Ziele hin, und erst wenn der Sieg davon getragen ist, wird der Angriff beobachtet. Da liegt die Lösung des Räthsels einer unwiderstehlichen Volksbildung und Volksveredelung, welche nur durch das, was unmittelbar auf jeden Menschen wirkt, befriedigend und zuverlässig werden kann." Vergl. Goethe's ähnliche Bemerkungen in den Wanderjahren W. XXI. S. 52.

23) Landw. Blätter IV. S. 19 ff.

dienen muß, und daß er mit ganz Ungebildeten unmöglich vortheilhaft auskommen könne, wie seinerseits vielmehr durch Menschenkenntniß und Weisheit in dem Benehmen gegen die in der Regel allen Neuerungen abholden Arbeiter für die Aneignung größerer technischer Fertigkeit, so wie möglichst höhere Bildung derselben innerhalb ihres Berufskreises nothwendig gesorgt werden müsse, wenn der Zweck erreicht werden soll. Fellenberg zeigte auch, wie auf diese Weise das materielle niedere Interesse des Herrn mit den immateriellen höchsten Interessen der Dienstboten auf das Innigste verknüpft sei [24]). Wie es denn zu den wichtigsten und schönsten Seiten der Fellenberg'schen Landwirthschaft gehört, daß in ihr auch das niedrigste Geschäft in seinem Zusammenhange mit den höchsten Endzwecken der Menschheit aufgefaßt, Alles ohne Ausnahmen zu Ehren gezogen und Nichts für zu gering und werthlos geachtet, sondern immer und überall auf Veredlung der Menschheit, und gerade in den niederen Ständen am Meisten, hingearbeitet wird, während die übrigen berühmtesten landwirthschaftlichen Systeme und Theorieen allzumal immer nur das Materielle als letzten Zweck, und als den Gipfelpunkt ihrer Bestrebungen die Veredlung der Schaf-, Pferde- und sonstigen Viehracen ansehen — ein Vorwurf, von dem man nicht blos die englische Schule, sondern auch die Thaer'sche keineswegs freisprechen kann [25]). Dagegen ist es gerade der Hauptgrundsatz Fellenberg's, daß der rationelle Betrieb der Landwirthschaft lediglich und allein geeignet sei, die niedere Volksclasse mit wahrer Lust und Liebe zu dem ihr von der Vorsehung angewiesenen Berufe zu erfüllen, wofern dieselbe nur so frühzeitig wie möglich durch zweckmäßigen Unterricht zur Erkenntniß der Erscheinungen der sie umgebenden ländlichen Natur geleitet und ihr Auffassungsvermögen an denselben so geübt und entwickelt wird, daß ihrer Beobachtung in dem ihr angewiesenen Spielraume zuletzt gar Nichts mehr entgehen könne. Zugleich ist bei einem solchen rationellen Betriebe keineswegs eine Uebervölkerung zu besorgen [26]), dieselbe vielmehr als die sicherste Basis nicht nur des Volkswohlstandes überhaupt, sondern auch der politischen Selbstständigkeit des Staates [27]) anzusehen [28]).

Hieraus erklärt sich nun, wie Fellenberg darauf geführt wurde, auf seinem durch eine dreißigjährige lehenmännische Behandlung äußerst verwahrlosten, aber eben deswegen zu Fellenberg's Endzwecke recht gut passenden [29]) Wylhofe zunächst eine Muster- und Versuchswirthschaft zu gründen, in welcher er die durch fortgesetzte Beobachtungen auf seinen vielfachen Reisen und durch wiederholtes eigenes Nachsinnen gewonnenen Ansichten über die nöthigen und möglichen Verbesserungen der Landwirthschaft praktisch ausführte und sie durch die dort gegebenen landwirthschaftlichen Feste [30]) zur allgemeinen Kunde zu bringen suchte. Hieran schloß sich dann gleichsam von selbst die landwirthschaftliche Lehranstalt und an diese die höhere wissenschaftliche Er-

---

24) Landw. Blätter III. S. 72 ff. Vergl. Hofmann a. a. O.

25) Auf diese sehr irrationelle Vernachlässigung der anthropologischen oder psychologischen Grundlage der Landwirthschaft hat neuerdings auch F. G. Schulze (Geh. Hofr. und Prof. in Jena, sowie Director des landwirthschaftlichen Instituts daselbst) aufmerksam gemacht: über Wesen und Studium der Cameralwissenschaft 1826.

26) Bülau, Der Staat und die Industrie 46. Vergl. Derselbe, Der Staat und der Landbau S. 56 ff.; Lange, Feldgärtnerei-Colonieen I. 60. 167.

27) Pölitz, Staatswissenschaft II. 170. Bülau, Der Staat und der Landbau S. 11.

28) Auf diese für die Schweiz insbesondere wichtigen Punkte hat Fellenberg schon vor mehr als 30 Jahren und späterhin wiederholt die Aufmerksamkeit seiner Landsleute hinzulenken gesucht. Er ist fest überzeugt, daß die Schweiz bei gehörigem rationellen Betriebe des Landbaues eine doppelt so große Bevölkerung ernähren könnte, während sie jetzt eine große Menge Getreide einführt und sich ohne Noth vom Auslande abhängig macht. Landw. Bl. IV. 30. Mittheilungsblatt 1835. S. 148 ff.

29) Dieses weist sehr gut nach Schwerz (früher Director des landw. Instituts zu Hohenheim) in seiner bekannten Schrift: Beschreibung und Resultate der Fellenberg'schen Landwirthsch. 1816. S. 28. Vergl. Ch. Pictet, Lettres à Mr. Vial. p. 8.

30) Besonders beschrieben sind dieselben in den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten. Bern, 1807 Nr. 87 ff.; ferner in der Monatsschrift: „Der Bauernfreund". Frauenfeld, 1810. Heft IV. S. 207; und Gauteron, Lettre à Mr. Charles Pictet sur la fête célébrée à Hofwyl le 23. mai 1807. Genève, 1808.

ziehungsanstalt, so wie die landwirthschaftliche Armenschule, und an diese später, nachdem erwähnter Maßen für die Extreme der Gesellschaft gesorgt war, noch die sogenannte Real= oder Mittelschule sammt einer Normalbildungsanstalt für Schullehrer und einer Erziehungsanstalt armer Mädchen, welche Bildungsanstalten nun näher, so weit dieses für den mehrerwähnten Hauptzweck nöthig, betrachtet werden sollen.

Was zunächst die landwirthschaftlichen Institute zu Hofwyl, welche aus dem angegebenen Grunde die Basis des Ganzen ausmachen, betrifft, so haben diese die allgemeine Aufmerksamkeit in einem Grade auf sich gezogen, wie wohl nirgends bei ähnlichen Anstalten der Fall gewesen. Schon im Jahre 1808 begab sich der vorige und bald darauf der jetzt regierende König von Würtemberg selbst nach Hofwyl, um dieselben in Augenschein zu nehmen (nach Hofwyl's Muster wurde dann einige Jahre darauf Hohenheim gegründet); desgleichen die damaligen Kronprinzen von Oesterreich, Baiern und Dänemark, die damaligen Herzöge von Weimar, Nassau, Mecklenburg=Schwerin und Strelitz, die Fürsten von Thurn und Taxis, von Dietrichstein u. s. w. Die meisten europäischen Regierungen ließen sich durch ihre Gesandten in der Schweiz amtliche Berichte abstatten, welche zum Theil durch den Druck veröffentlicht wurden, und mehrere derselben richteten ähnliche Anstalten in ihren Staaten ein. Gleichzeitig erschienen eine Menge Schriften über dieselben, unter denen, nächst den von Fellenberg selbst herausgegebenen landwirthschaftlichen Blättern von Hofwyl[31]), die des Staatsraths Pictet[32]) und das schon erwähnte Werk von Schwerz, welches als Hauptschrift über diesen Gegenstand gilt[33]), besonders zu nennen sind[34]), und auf welche wir in Beziehung auf das Detail verweisen müssen, in das hier einzugehen der Raum nicht gestattet. Nur kurz können wir andeuten, daß sich Fellenberg durch seine vielfachen lehrreichen Versuche und bessere Methoden für die Entwässerung und Entsteinung der Felder, die Entsumpfung und Bewässerung der Wiesen, die Düngerproduction, die Einführung der Vierfelderwirthschaft mit doppelten Ernten und dem Systeme der vier Pflugarten, insbesondere auch theils durch eigene Erfindung, theils durch Verbesserung landwirthschaftlicher Maschinen[35]), endlich und vornehmlich durch die Einführung und Verbreitung des wahrhaft rationellen Betriebes des Landbaues (in dem bereits näher angedeuteten

---

31) Aarau 1808—1817. 5 Hefte.

32) In der préface zu seinem Cours d'agriculture anglaise; ferner in seiner correspondance avec son Exc. Mr. le Général Vial; in seiner lettre à ses collaborateurs in der bibliotheque britannique (später bibl. universelle) vol. I. p. 173. 232. 293. vol. II. p. 25.

33) Mit derselben sind übrigens zu vergleichen die in der vorigen Note zuletzt angeführten Pictet'schen Berichtigungen, ingleichen die in dem V. Hefte der Landw. Blätter enthaltenen.

34) Andere Schriften sind: Escher, Briefe über die Fell. Landw. Zürich, 1809. Bonafons, Sur agricult. de quelq. Cantons de la Suisse. Paris, 1829 p. 44 s.; Bericht an die Tagsatzung über Hofwyl. 1808. 2. Ausgabe (womit zu vergleichen Scheffold's Bemerkung. über diesen Bericht. Erlangen, 1809); Crud, Notice sur les établissemens d'Hofwyl 1816; v. Bartenstein's und Prof. Jordan's Berichte an die k. k. landwirthschaftliche Gesellschaft in Wien, von den Jahren 1815 und 1817; ein Aufsatz in dem Society Magazine of the North West of Ireland, vom Jahre 1823; Hofmann's Reise nach Hofwyl, mit Bemerkungen vom Staatsrath Thaer (womit zu vergl. die Berichtigungen Fellenberg's in Thaer's Annalen der Landwirthschaft und in den landwirthsch. Blättern von Hofwyl); Elsner's landwirthschaftliche Reisen durch Schlesien I. 56; Raymond de Véricourt, Des instituts agricoles d'Hofwyl. Paris, 1837. Eine kurze Uebersicht des Eigenthümlichen der Fellenberg'schen Landwirthschaft findet sich auch von Escher in Ersch's und Gruber's allgem. Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, 2. Sect. Th. IX. S. 327 ff., die übrigens ebenfalls einiger Berichtigung bedarf.

35) Vollständigere Angaben und genauere Beschreibung der von Fellenberg theils erfundenen theils verbesserten Maschinen finden sich in den Landw. Bl. und in Schwerz's Schrift. Unter den von Fellenberg erfundenen Maschinen ist die Säemaschine besonders zu nennen; ingleichen die componirte Pferdehacke und die Reinigungsmaschine, um den Samen der Schmarotzerpflanzen von dem Klee= und Luzernsamen zu sondern.

höheren und umfassenderen Sinne dieses Ausdrucks) durch Lehre[36]) und Beispiel sowohl um sein Vaterland als um die übrigen europäischen Staaten ausgezeichnet verdient gemacht und den Ruhm eines der vorzüglichsten rationellen Landwirthe erworben hat.

Zu der Stiftung der Erziehungsanstalt für die Söhne der höheren Stände[37]) ward Fellenberg einerseits durch die Erwägung des großen unermeßlichen Einflusses bestimmt, welchen die durch Vermögen und Rang begünstigten Classen sowohl durch die unmittelbare Verwendung ihrer Glücksgüter als auch schon durch das Beispiel ihrer Lebensweise auf das gesammte Volksleben ausüben; anderseits durch die Wahrnehmung, daß bei der gegenwärtigen Erziehung der Hochstehenden und Reichen dieselben gewöhnlich dahin geführt werden, die ihnen durch Vererbung gesetzlich übertragenen Vorzüge und Vortheile auf eine Weise zu misbrauchen, welche mit dem Vortheile der übrigen Classen der Gesellschaft so wie mit ihrem eigenen wohlverstandenen Nutzen durchaus im Widerspruche steht. Namentlich findet sich in der Regel überall ein arger Misbrauch des Reichthums und der Macht von Seiten jener äußerlich Begünstigten zur Unterdrückung der niederen Volksclassen, so wie ein höchst verderblicher Einfluß der Ersteren auf die Sittlichkeit der Letzteren[38]). Es genügt wohl, an die französische Revolution zu erinnern, welche mit allen ihren Greueln ihren eigentlichen Grund doch in nichts Anderem hatte als in der allgemeinen Demoralisation, die, von der gränzenlosen Verschwendung und Liederlichkeit des Hofes und der übrigen Vornehmen ausgegangen, bald genug alle übrigen Stände ergriffen und verdorben hatte. Zugleich hatte dieses welthistorische Ereigniß, wie bekannt, die Wirkung, daß es nicht nur die bisher allgemein herrschende Achtung des Bestehenden überhaupt erschütterte, sondern auch namentlich in Beziehung auf ererbten Reichthum und Rang ihre Besitzer warnte, dem bloßen Besitze, als einem ohnehin moralisch unzureichenden Rechtstitel, nicht allzu sehr zu vertrauen, und sonach die Reichen und Vornehmen auf die Erlangung geistiger Vorzüge hinwies, in Betreff welcher ihnen der Mittelstand bereits bedeutend vorausgeeilt war. In dieser Beziehung kam es offenbar zunächst darauf an, durch die naturgemäßeste, vielseitigste und höchstmögliche Ausbildung der genannten begünstigten Stände denselben wieder zu einer mit ihrer äußeren Lage harmonirenden Mitwirkung zum Wohlergehen der menschlichen Gesellschaft zu verhelfen, wie das eigene Interesse der vom Glücke Begünstigten es gebietet und die ihnen zu Theil gewordenen Vortheile sie dazu verpflichten. Damit dieselben nun eine ihrer Stellung angemessene erfolgreiche Thätigkeit in Hinsicht der Verwaltung ihres Vermögens und des höheren Staatsdienstes gewinnen könnten, mußte vor Allem auf ihre Gefühls- und Charakterbildung gewirkt werden, indem sie mit ächter Begeisterung für jenen hohen Beruf, mit wahrer Lust und Liebe für Arbeit und thätiges Leben erfüllt und bis zur Epoche der Erstarkung ihres Willens aus einer Umgebung entfernt wurden, deren Versuchungen sie siegreich Widerstand zu leisten bis dahin unvermögend waren.

Wenn sonach es als erste Bedingung für das Gelingen einer solchen Erziehungsaufgabe erscheint, daß die Zöglinge der höheren Stände aus jenen gefahrvollen Umgebungen entfernt und in einem solchen Kreise erzogen werden, der durch sich selbst, d. h. durch den

36) Ueber F.'s subjective Lehrgaben und insbesondere die Klarheit und Gründlichkeit seines Vortrags findet sich ein ausführliches Zeugniß des mehrerwähnten Directors Schwerz in dem Jahrgange 1835 der landwirthschaftlichen Zeitung von Halle. Vergl. Landw. Blätter von Hofwyl. Heft V. S. 177.

37) Vergl. Villevieille p. 32 suiv. Hanhart in der Baseler wissensch. Zeitschrift 1825. H. I. S. 52. H. II. S. 74. Heft III. S. 54.

38) v. Türk, Briefe über Pestalozzi I. Vorrede S. XIV. ff. (Vergl. Tittmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit 1835. S. 177. Fallati und Mohl's Zeitschr. für Staatswissensch. 1844. Heft 3. S. 428. Body-Reymond, Staatswissensch. I. 32, 77, 122, 153, 161, 375. IV. S. 371. Diesterweg's Lebensfrag. I. 119, 179, 223. Jer. Gotthelf, Armennoth. S. 73. Bettina's Königsbuch. S. 20, 119, 501. Arndt, Schr. f. s. lieb. Deutsch. III. 287, 352, 366, 415 ff. Vergl. Scheidler, Hodeget. S. 284. (3. Ausg. 1847.)

in ihm waltenden Geist der Ordnung, des Fleißes, der Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und Religiosität, diese Tugenden durch lebendige Anschauung oder Beispiele dem jugendlichen Gemüthe einprägt; und wenn es als eine zweite Bedingung angesehen werden muß, daß diesen Zöglingen schon in ihrer Bildungsepoche die Hauptelemente des Staatslebens, namentlich in der Anschauung der verschiedenen Gewerbsverhältnisse, vorgeführt werden, um sie frühzeitig zu einem großartigen Ueberblicke der mannigfachen Beziehungen des Lebens zu gewöhnen; wenn endlich drittens das Gemüth derselben ebenfalls möglichst frühzeitig zu einer lebhaften Theilnahme an dem Loose ihrer unbegünstigteren Mitmenschen angeregt und ihre Thatkraft in dieser Hinsicht durch musterhaftes Beispiel richtig geleitet werden muß, so war offenbar Hofwyl vorzugsweise geeignet, diese Bedingungen zu erfüllen. Wie daselbst Nichts dem Auge begegnet, was das kindliche, schuldlose Gemüth widrig und verletzend berühren könnte; wie an diesem mit Recht so genannten „Culturorte" sämmtliche Glieder, bis auf die geringsten Arbeiter herab, zur Darstellung der sittlichen Idee eines wohlgeordneten Gemeinwesens mitwirken — darüber ist bei Allen, die diese Institute näher zu kennen Gelegenheit gehabt haben, nur Eine Stimme [39]). Eben so versteht es sich wohl von selbst, wie erfolgreich die lebendige Anschauung des Gelingens von Anstalten, deren Großartigkeit in der Anlage selbst die erfahrensten und hochgestelltesten Männer anfangs mit der Besorgniß eines unvermeidlichen Ruins ihres Unternehmers erfüllte [40]), auf die Belebung der jugendlichen Thatkraft und die Anregung zu einer edeln Nacheiferung [41]) wirken und ihnen zugleich den richtigen Weg zu einer wirksamen Bethätigung christlicher Menschenliebe zeigen [42]) muß; so wie auch der längere Aufenthalt daselbst unvermeidlich die oben erwähnte erforderliche Erstarkung sittlicher Willenskraft mit sich führt [43]). In allen diesen Beziehungen ist mit Recht gesagt

---

39) Vergl. die citirten Schriften von Villevieille, Capo d'Istria, Hanhart u. s. w. — In der Schrift von Schwerz heißt es S. 129: „Unter all' dem Gesinde und handarbeitenden Leuten, deren H. Fellenberg eine große Menge hat, herrscht außer der Ordnung auch die größte Sittlichkeit und ein sicherer Grad von Religiosität, die, wenn sie auch der Fellenberg'schen Familie nicht eigen wären, doch durch die anderen Umgebungen von Erziehungsanstalten erfordert würden. Nie hörte ich weder Fluch, noch Schwur, noch Gotteslästerung. Kein Spotten, Schmähen, Drohen, kein ungezogenes, kein überhartes Wort hat hier Statt. Hofwyl ist eine Art von Tempel, aus dem alles Unanständige und unmäßig Lärmende verbannt ist." Ganz ähnlich erklärte sich auch der ausgezeichnete Pädagoge J. F. W. Lange (jetzt Oberprediger in Magdeburg) über die „in Hofwyls großartigen Anstalten herrschende musterhafte Ordnung, die geräuschlose, höchst zweckmäßig in das Ganze eingreifende Wirksamkeit der verschiedenartigsten Geschäfte, den Alles durchdringenden Geist strenger Wissenschaftlichkeit, den vielfach angeregten Kunstsinn, und den erfreulichen Anblick großer Erfolge." (S. Diesterweg, Pädagogisches Deutschland. 1836. Th. I. S. 154.)

40) Vergl. hierüber die Aeußerung des Staatsraths Pictet in der Vorr. seiner franz. Uebersetzung der Fellenberg'schen Schrift über die schweizerische Landwirthschaft. S. 3.

41) Am Schlusse der citirten Stelle von Pictet heißt es: „L'entreprise d'Hofwyl, qui eut été gigantesque pour tout autre, était en juste rapport avec les talens et le caractère de son inventeur. Il est impossible que le spectacle de cet établissement ne pénètre d'admiration et de respect tout homme qui aime les choses grandes et utiles, et qui a une juste idée des difficultés qu'il a fallu vaincre."

42) „Les élèves du pensionnat destinés aux classes favorisées de la fortune, s'habituent dès leur bas âge à considérer comme un apanage de leur condition les secours à donner aux classes pauvres. Ils apprennent, en ayant sous les yeux l'école des pauvres, quelle est la manière la plus efficace d'aider ceux-ci; et les jeunes gens qui suivent le cours de l'institut d'agriculture, voyent comment ils doivent s'y prendre pour réaliser cette éducation des pauvres des campagnes qui crée les sujets utiles." (Pictet, Lettre à ses collaborateurs p. 7.)

43) Schwerz sagt a. a. O. S. 242: „Aus dieser Schule können nur kraftvolle, gute, nützliche und selbstständige Leute hervorgehen. „„Wenn ich"", sagte einer der hiesigen ältern Zöglinge während meines Hierseins zu einer Dame, die ihn mit den Gefahren des Weltlebens bedrohte, in das er nun bald eintreten würde — „„wenn ich oder meine Cameraden, die hier erzogen werden, Demjenigen nicht entsprächen, was man billig von uns zu erwarten berechtigt ist, dann, Madame! wären wir nichts Besseres werth, als daß man uns Alle zusammen fusilirte"". Diese Sprache ist wohl schwerlich der Ton eines Heuchlers, und Der, der sie führte, war der junge, etwa siebenzehnjährige Fürst von Wrede." In derselben

worden, daß Hofwyl die Vortheile der Bildungsanstalten einer größeren Stadt in sich vereinigt, ohne von deren Nachtheilen zu leiden 44).

Wir wenden uns nunmehr zu der dem sogenannten Philanthropin in gewisser Hinsicht entgegengesetzten, aber nichts desto weniger aus demselben Grundprincipe hervorgegangenen und organisirten so wie auch demselben zur nothwendigen Ergänzung dienenden landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalt oder der sogenannten Wehrlischule 45). Veranlaßt wurde Fellenberg zu ihrer Stiftung durch die Erwägung, wie die zunehmende Verarmung in unserer Zeit nicht etwa enthaltsamer und angestrengter, sondern vielmehr lüsterner und ausschweifender, schlaffer und unthätiger mache, und wie selbst die Wohlthätigkeitsäußerungen Einzelner und die öffentlichen Armenanstalten, statt die Quelle der Armuth versiechen zu machen, ihre entwürdigende Fortdauer nur gleichsam noch verewigten, und daß die Gefahr drohete, es möchten endlich auch die Kräfte des jetzt noch vermöglicheren Theiles der Gesellschaft durch das zunehmende Verderben der Vermögenslosen verschlungen werden. Gegen dieses Uebel zeigte sich nur ein wahrhaft radicales Heilmittel, nehmlich die Abscheidung der aufwachsenden Generation, welche durch ihre äußere hilflose Lage und die Schlechtigkeit ihrer Umgebung in der Gefahr ist, von Tag zu Tag unverbesserlicher und schlechter zu werden, von ihrer bisherigen verdorbenen Umgebung und ihre Aufnahme in solche Arbeitsschulen, welche einerseits zu eigentlichen Erziehungs-Anstalten gemacht, anderseits in ökonomischer Hinsicht so eingerichtet werden müßten, daß die zu ihrer Errichtung nöthigen Vorschüsse so wie die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Kosten, wo nicht ganz, doch größtentheils durch die von den aufgenommenen Zöglingen gelieferte Arbeit ersetzt werden. Fellenberg ging dabei von dem durchaus richtigen und empfehlenswerthen Principe aus, daß keinem Menschen anders als durch sich selbst zuverlässig zu helfen sei 46), so wie von der ebenfalls ganz gegründeten Voraussetzung, daß auch in dem geldärmsten Menschen ein zur Verbesserung seiner Lage hinlängliches eigenes Productionsvermögen sich findet, wofern nur der Geist und die Fähigkeit der Beobachtung sowie der Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der Genauigkeit und des ausdauernden Fleißes gehörig in ihm erweckt und entwickelt und dabei für die Ausbildung des Gemüthes und Charakters durch liebevolle Behandlung, möglichste Vereinfachung und Veredlung der Bedürfnisse und Anknüpfung der Entbehrungen an wirksame religiöse Erhebung gehörig gesorgt wird. Hierauf bezieht sich nun das Eigenthümliche dieser Hofwyler Bildungsanstalt, daß in ihr, im Gegentheile gegen die gewöhnlichen Dorfschulen und andere niedere sogenannte Real- oder Industrieschulen, die landwirthschaftliche Arbeit als die am meisten Zeit und Kraft der Zöglinge in

---

Beziehung sagt Escher in dem Artikel in der Ersch-Gruber'schen Encyklopädie S. 331, nachdem er berichtet, wie aus Deutschland, Frankreich, Italien, Rußland u. s. w. Jünglinge aus den ersten Familien nach Hofwyl gebracht wurden, um eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung zu erhalten: „Wenn man auch keinen andern Gewinn in Anschlag bringen wollte, so ist doch derjenige kaum zu berechnen, der daraus hervorging, daß so mancher, durch seine Verhältnisse zu späterer einflußreicher Stellung bestimmte Jüngling dadurch der moralischen Verkrüppelung entging, welcher er in der Umgebung eines vornehmen höfischen Lebens ausgesetzt war."

44) „L'institution d'Hofwyl offre dans les lettres, les sciences, les arts et une gymnastique variée ce que l'on peut trouver dans une grande ville; les écueils ne s'y présentent pas pour étouffer des semences à peine germées, et les élèves y apprennent à aimer le laboureur. Inspirés par leurs premières impressions, ils mettront plus tard leur bonheur à rendre heureuse une classe utile et trop souvent oubliée." (Bonafons, Sur l'agriculture de quelq. cantons etc. p. 49.

45) Die Hauptschriften über diese unter allen Hofw. Bild.-Anst. am Unbestrittensten als musterhaft anerkannte Anstalt (Villevieille p. 20) sind zunächst Fellenberg's eigene Darstellungen derselben im IV. Hefte der Landw. Blätter (besonders abgedruckt Aarau, 1813); ferner Rengger's Bericht über die Armenerziehungsanstalt in Hofwyl (Tübingen 1815), und Lange's Feldgärtnereicolonieen oder ländliche Erziehungsanstalten für Armenkinder (2. Aufl. Dresden 1836), woselbst auch die Nachbildungen der Hofwyler Armenschule in der übrigen Schweiz und in Deutschland geschildert sind.

46) Landw. Blätter IV. S. 10.

Anspruch nehmende Aufgabe, der Unterricht dagegen in der gedachten Beziehung als Erholung von der körperlichen Arbeit erscheint. Man darf jedoch dieses nicht, wie öfter geschehen ist, so deuten, als wenn die intellectuelle Bildung der Kinder und der ihnen zu einem wahrhaft menschlichen und christlichen Dasein nöthige Kenntnißerwerb vernachlässigt würde; im Gegentheile wird durch die freilich blos beim rationellen Betriebe der Landwirthschaft, wie gezeigt worden, mögliche vielfache Anregung des Beobachtungsgeistes und der Aufmerksamkeit eben so sehr die wahre Intelligenz (die ja in wirklich erhöheter Geisteskraft oder Urtheilsfähigkeit und nicht in angelerntem Wortkrame besteht) auf das Vielfachste entwickelt, als durch den Geist der Ordnung, der Sparsamkeit und des Fleißes auf das Vortheilhafteste auf die Gemüths- und Charakterbildung eingewirkt. Letzteres geschieht auch durch möglichste Ausbildung der Gesangskunst, in welcher Fellenberg, wie Goethe[47]), eines der vorzüglichsten Bildungsmittel erkennt und welche daher mit der größten Sorgfalt geübt wird[48]).

Begreiflich kam es hierbei, da es sich nicht um eine gewöhnliche Arbeitsschule[49]), sondern um eine wahre Armenerziehungsanstalt handelte, darauf an, Lehrer zu finden, die jenen verwaisten Zöglingen nicht blos Unterricht und Anleitung zu Handarbeiten geben, sondern zugleich bei ihnen Vater- und Mutterstelle vertreten, sie nie aus den Augen verlieren und ihnen ein lebendiges Beispiel sein konnten. Mehrere junge Schullehrer unterzogen sich diesem Versuche; aber es wollte ihnen mit diesen rohen Kindern nicht gelingen, bis endlich Fellenberg nach vier vergeblichen Versuchen im Jahre 1809, bei Gelegenheit eines von ihm gehaltenen Schullehrerbildungscurses, einen Thurgauer Schullehrer kennen lernte, den die Idee dieser Armenschule so sehr ergriff, daß er seinen Sohn zur Ausführung derselben anbot. Dieser Letztere, Johann Jacob Wehrli (geb. 1790), begann nun auch nach mehrmonatlicher, unter Fellenberg's Leitung besorgter Vorbildung in Hofwyl im Sommer 1810 die Lösung seiner Aufgabe und führte volle 24 Jahre jenen hohen Beruf, den verwaisten Zöglingen nicht blos Lehrer und Aufseher, sondern auch Erzieher, Vater und Bruder zu sein, mit einer Energie der Ausdauer und einem solchen Lehr- und Erziehungstalente durch, daß ihm die allseitigste und unbedingteste Anerkennung seiner Verdienste zu Theil geworden ist[50]).

Nach dem Vorbilde dieser Armenschule wurden bald eine Reihe anderer, theils in der Schweiz selbst (zu Carra und Vilette bei Genf, zu Echichamp bei Rolle, in der Schurtanne bei Trogen, an der Linth bei Teufen, ferner bei Basel und bei Summiswald ꝛc.) und in Deutschland (in Friedrichsfeld bei Berlin, in Pirna, in Düsseldorf ꝛc.), theils in Holland

---

47) Wanderjahre Bd. II. S. 1. (W. XXII.)

48) Villevieille p. 164. Hanhart in der wissenschaftl. Zeitschrift der Baseler Hochschule 1825. III. 76. Vergl. Harnisch, Handbuch für Volksschulen 1820. S. 217.

49) Es giebt allerdings, leider! viele dergleichen Schulen, wo Armenkinder mit Spinnen, Stricken, Sticken, Klöppeln u. s. w., in dumpfige Stuben eingepfropft, kümmerlichen Tagelohn verdienen, dafür aber mit lebenslänglicher körperlicher Verkrüppelung und geistiger Verdummung büßen müssen. Vergl. Lange I. 53 ff.

50) Vergl. besonders den Rengger'schen „Bericht" (welcher auch viele interessante Auszüge aus Wehrli's Tagebüchern enthält); ferner das thurgauische Neujahrsblatt für 1838 S. 21, und Rau, Polit. Oekonomie II. S. 255, welcher bemerkt, daß deshalb dieser neuen Art von Erziehungsanstalten mit Recht der Name Wehrli-Schulen beigelegt worden. Dieses darf übrigens nicht zu dem Gedanken verleiten, als wenn die dortige Anstalt blos von der Persönlichkeit Wehrli's abgehangen hätte und somit für ihre Nachbildung keine Aussicht da wäre, eine Ansicht, welche schon Villevieille S. 95 f. widerlegt hat, so wie auch Fellenberg selbst nach seiner Weise thatsächlich durch Gründung der später erwähnten Maykirchcolonie. Vergl. auch Pictet's schon öfter citirte lettre à ses collaborateurs (Paris, 1812) p. 29, wo es unter Anderem heißt: „Ce n'est point, au reste, à l'excellent Vehrli seulement, à cet homme très rare par son activité, son intelligence et son zèle sans bornes, qu'est due cette plénitude de succès. Vehrli ne serait point tout ce qu'il est, si Mr. Fellenberg ne lui eût inspiré l'enthousiasme de ce qui est honnête, bon, utile à ses semblables; s'il ne soutenait son courage par les motifs religieux, par l'encouragement continue de sa présence, de ses discourses, de sa confiance intérieure, et surtout par l'exemple qu'il lui donne du dévouement et de la persévérance dans la carrière du bien."

und England eingerichtet und der thatsächliche Beweis geliefert, daß das Problem einer zweckmäßigen Sorge für die Armenkinderwelt keineswegs ein an sich unausführbares, oder nur durch die besonders begünstigten Umstände, die sich in Hofwyl fanden, zu verwirklichendes Ideal sei. Um dieses Letztere nachzuweisen, hatte übrigens Fellenberg selbst nahe bei dem 2 Stunden von Hofwyl entfernten Dorfe Maykirch, 3 Stunden von Bern, im Jahre 1823 eine Armenkindercolonie angelegt, welche, wie die Linthcolonie, ebenfalls zu den merkwürdigsten Resultaten führte und bald Anerkennung und Nachahmung fand[51]). Die vorjährige Säcularfeier Pestalozzi's und die große Theilnahme unserer Zeit an der Bildung verwahrloster Kinder beweist zur Genüge, daß eben Fellenberg eines der wichtigsten socialen Probleme unserer Zeit in jener Musterschule längst gelöst, und die Gegenwart nur die Aufgabe hat, dies Beispiel oder Vorbild zu befolgen.

Nachdem auf diese Weise dem ursprünglichen Plane gemäß für die Erziehungsbedürfnisse der beiden Extreme der Gesellschaft möglichst gesorgt war, konnte Fellenberg seinen Plan noch weiter ausdehnen und auch eine für den Mittel- oder Bürgerstand im engeren Sinne oder für die Gewerke vorzugsweise berechnete sogenannte Mittel- oder Realschule gründen, welches im Jahre 1830 geschah. Die nähere Beschreibung derselben müssen wir aus Mangel an Raum übergehen; ebenso können wir nur kurz erwähnen, daß ebenfalls in Hofwyl 12 Jahre lang eine von der Frau v. Fellenberg und deren ältesten Töchtern geleitete Mädchenerziehungsanstalt bestand, in welcher eine bedeutende Zahl Mädchen aus den allerärmsten Familien der umliegenden Dorfschaften zweckmäßigen Unterricht und namentlich Bildung in der Haushaltungskunst erhielt. Späterhin wurde dieser Unterricht in den betreffenden Dörfern selbst ertheilt[52]), bis endlich vor einigen Jahren diese Schulen (wie in manchen Staaten Deutschlands) unter specielle Aufsicht des Staates gestellt wurden.

Nicht weniger wichtig und einflußreich haben die Normalcurse für Landschullehrer gewirkt, welche Fellenberg stiftete und wobei er eine in der That beispiellose Hingebung erwies. Ueberzeugt von den großen Mängeln des Volksschulwesens und namentlich der Anstalten, in welchen die künftigen Volksschullehrer selbst erst gebildet werden sollten, hatte er bereits im Jahre 1808 nicht weniger als 42 Schullehrer aus den Cantonen Bern, Freiburg und Solothurn in Hofwyl aufgenommen, sie unentgeltlich 2 Monate lang unterhalten und ihnen während dieser Zeit einen sogenannten Normalbildungscurs ertheilen lassen, um sie durch unmittelbare Anschauung mit den besseren Erziehungsmethoden bekannt zu machen. Dieser Versuch ward von dem besten Erfolge gekrönt und mit ungetheiltem Beifalle, sogar von Seiten der Berner Regierung, aufgenommen, welche letztere übrigens, offenbar dem Bevormundungs- und Verdummungssysteme zugethan, einer Wiederholung dieses Curses im folgenden Jahre höchst unerwarteter Weise den Schullehrern ihres Cantons beizuwohnen verbot[53]); daher in diesem Jahre blos Schullehrer aus den Cantonen Aargau, Basel, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Luzern sich hierzu in Hofwyl einfinden durften. Erst nach dem Sturze der alle Volksbildung mistrauisch bewachenden und hemmenden Bevorrechtigungsregierung im Jahre 1830 konnten diese Normalcurse in den Jahren 1831 — 36 fortgesetzt werden, wobei übrigens auch die neue Berner Regierung diese segensreichen Bestrebungen eines für die große Sache der Volksbildung die größten pecuniären Opfer[54]) nicht scheuenden Privatmannes vielfach auf eine

---

51) Ueber die Linthcolonie vergl. Fellenberg's Schrift: Beleuchtung einer weltgerichtlichen Frage. Bern, 1830. S. 77. 214 ff., besonders S. 242 ff.; Lange II. 199, und über die Maykirchcolonie den dreimonatl. Bildungscurs rc. S. 220 ff., und Lange a. a. O. II. 60. Vergl. auch Mohl, Polizeiwissensch. I. 323.

52) Der einzige Grund, welcher die Aufhebung dieser Anstalt veranlaßte, war, daß sich aus einer so vieljährigen Erfahrung ergab, wie die Mädchen, die früher in den dürftigsten Umgebungen aufgewachsen und nun zu der steten Anschauung der bedeutenden Hofwyler Vorräthe, die ihnen ganz unerschöpflich zu sein schienen, versetzt, nicht zu dem haushälterischen Sinne zu erziehen waren, der Nichts untergehen läßt, sondern Alles zu Ehren zu ziehen weiß, und dessen Entwickelung als der Hauptpunkt bei der Erziehung der Armen anzusehen ist.

53) Villevieille p. 49. Der dreimonatl. Bildungscurs u. s. w. S. 19.

54) Vergl. den dreimonatl. Bildungscurs S. 232—242.

Weise hemmte, die eben so sehr mit aller gesunden Staatsweisheit überhaupt als mit dem Geiste und den ausdrücklichen Vorschriften der Berner Verfassung insbesondere im Widerspruche ist.

Ueberblicken wir hier die gesammten Resultate, welche Fellenberg lediglich als Privatmann durch sich selbst bewirkte! Der Wylhof bestand 1799 aus einem Herrschafts- und vier Wirthschaftsgebäuden und 440 Magdeburger Morgen Land, so wie sein gesammtes Personal aus 15 Einwohnern; jetzt ist sein Areal mehr als verdoppelt, sein Ertrag vervier- und resp. versechsfacht, die Zahl der Gebäude beläuft sich auf 13 größere und 4 kleinere[55]) (welche nöthigenfalls für eine Population von 600 zureichen würden), und die Zahl der Einwohner stieg bereits zu Ende des vorigen Jahrzehnts auf 350. Die Zahl der Zöglinge der landwirthschaftlichen und höheren wissenschaftlichen Anstalt belief sich zu der angegebenen Zeit auf 783, die der Armenschule, mit Inbegriff der Maykirchcolonie und der Mädchenschule, auf 451, die Zahl der Realschüler auf 210, die der Schullehrer, welche in den Normalcursen Unterricht erhielten und auf Fellenberg's Kosten Monate lang unterhalten wurden, auf 247.

Wichtiger als diese einzelnen Erfolge war jedoch und ist für alle Zeit das großartige Beispiel, welches Fellenberg dadurch gegeben, daß er gezeigt, wie weit es ein Privatmann bringen kann, sich um die Welt verdient zu machen[56]). Uebrigens war Fellenberg selbst schon sehr früh zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Kräfte eines Privatmannes keineswegs hinreichen, um die große Aufgabe der Beförderung ächter Civilisation vollkommen zu lösen, worüber er sich auf das Bestimmteste schon vor mehr als 30 Jahren ausgesprochen hat[57]). In diesem Sinne erklärte Fellenberg bereits im Jahre 1807[58]), daß das Institut von Hofwyl „keineswegs als eine Privatspeculation zu betrachten sei, und daß er dasselbe bereits durch sein Testament als eine vaterländische Anstalt garantirt habe", und auf ähnliche Weise 2 Jahre später in einem Briefe an Fichte[59]). Nach dem, was bereits früher über die Stellung Fellenberg's zu der damaligen Aristokratenregierung von Bern gesagt worden, war es natürlich, daß er seine Idee, Hofwyl zur Staatsanstalt zu erheben, nicht zu realisiren hoffen konnte. Ein günstigerer Zeitpunkt hierfür schien nach der politischen Regeneration des Cantons 1830 und 31 eingetreten zu sein; daher denn auch Fellenberg bald nach dieser Epoche Schritte zur Ausführung jenes Planes that, die jedoch ebenfalls aus verschiedenen Gründen erfolglos waren. Nichts desto weniger ist es gewiß, daß von der Ausführung der Fellenberg'schen Ideen im Großen und Einzelnen die befriedigendste Lösung der Lebensfrage unsrer Civilisation zu erwarten ist; was hier nur kurz angedeutet werden kann[60]). Auf Volksbildung oder Volkserziehung im umfassenderen Sinne und namentlich auf Sorge für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der untern Volksclassen und auf deren moralische Erhebung kommt jetzt Alles an; und in dieser Beziehung hat Hofwyl durch die in seinen Bildungsanstalten geleisteten Thatsachen ein leuchtendes Vorbild für die ganze civilisirte

---

55) Das große Erziehungshaus allein nimmt einen Flächenraum von mehr als 16,800 Quadratfuß ein, enthält sieben über 80 Fuß lange, 30 Fuß breite Säle und 53 andere Zimmer; das Lehrerhaus enthält deren 56 mit Inbegriff der Speise- und Gesellschaftssäle u. dergl. m. (S. Lutz, Beschreibung des Schweizerlandes. 1827. II. 161.)

56) „Ce n'est pas le moindre service qu'ait rendu Mr. de Fellenberg, que d'offrir un tel exemple: il montre qu'elle est la puissance de l'ésprit de suite, qu'elle est l'action d'une infatigable économie; il prouve qu'un homme, avec une fortune, comme on en voit beaucoup, même dans les pays réputés pauvres, peut, à l'aide du temps, achever d'immenses entreprises, s'il possède, pour soulever les obstacles, les leviers d'une volonté forte. Les resultats (j'emprunte l'expression heureuse — d'un homme d'un ésprit supérieur), les resultats font voir, à Hofwyl, tout le bien que peut faire un seul homme!" (Villevieille p. 192.)

57) Landw. Blätter. Heft I. S. 28.

58) Landw. Blätter. Heft I. S. 32.

59) S. Fichte's Leben und Briefwechsel Th. II. S. 259. Vergl. Pictet, Lettre à Mr. Vial p. 21.

60) Ausführlich hat diese Bedeutung der Hofw. Bild.-Anst. der Verf. d. nachgewiesen in Bran's Minerva 1838, Februar und October.

Menschheit gegeben, welches, richtig erkannt und allmälig immer allgemeiner befolgt, allein vermag, dem einreißenden Civilisationsverderben einen haltbaren Damm entgegenzusetzen. In der Hoffnung, zu dieser richtigern und allgemeineren Kenntniß und Würdigung dieser Hofwyler Bildungsanstalten einen Beitrag durch die vorliegenden Bemerkungen geliefert zu haben, schließen wir dieselben mit den Worten eines unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller [61]), die zugleich die Zweifel Derjenigen niederschlagen können, die an einem Heilmittel unseres jetzigen Civilisationsverderbens verzweifeln und namentlich Wenig oder Nichts von einer einzelnen Erziehungs- oder Bildungsanstalt, wie Hofwyl ist, hoffen. „Wenn wir uns denken, ein Grundsatz müsse, um mit kräftigem Eingreifen die Dinge nach sich zu bestimmen, an vielen Orten zugleich seine Kraft zu äußern anfangen, so finden wir überall Schwierigkeiten und können niemals Hoffnung schöpfen noch unsern Muth erheben. So ist es aber nicht nothwendig, sondern es genügt, daß die Idee nur irgendwo eine ihr taugliche Stelle finde, von wo aus sie in Wirksamkeit übergehen könne. Gebt irgendwo dem Hebel festen Boden und er reißt die Erde aus ihrer Bahn. So werde dem Geist Grund gegeben an einem Punkte und er bestimmt die Ordnung einer Welt."

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Nachtrag. Seit dem ersten Erscheinen dieser Schilderung eines der merkwürdigsten „Culturorte" der Welt im J. 1839 hat der Stifter dieser Anstalten dieselben noch vielfach zu erweitern und zu vervollkommnen gestrebt und gewußt, Ersteres namentlich durch die Begründung einer Ackerbauschule auf der Rüti bei Zollikofen. Auch hat derselbe selbst in den Jahren 1841 ff. mehrere ausführliche Schriften unter dem Titel: „Geschichtliche und staatswirthschaftliche", desgleichen „Pädagogische Blätter von Hofwyl" herausgegeben und in diesen seine Ideen über Volksbildung sehr vollständig entwickelt [62]). Er endigte in der Nacht vom 20/21. November 1844 sein thatenreiches Leben nach kurzem Krankenlager. Gleich nach seinem Tode erschienen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 27. Nov. und 3. Dec. 1844 zwei ausführliche und höchst interessante Aufsätze, von denen der erstere vorzugsweise über Fellenberg, der zweite zugleich über seine Stellung zu Pestalozzi, und zwar durchaus unparteiisch sich ausspricht. Beide erkennen die hohe Bedeutung unumwunden an. Aus Beiden heben wir nur die Anfangs- und Schlußworte hervor: „Es ist ein Mann gestorben! — ein Mann in der vollsten Bedeutung, in dem schönsten und edelsten Sinne des Worts — — — Fellenberg's Name wird nicht vergehen! Wenn auch die Mitwelt ihn, besonders im Vaterlande, nicht so erkannt hat, wie er es wohl verdiente — die Nachwelt wird ihm den Kranz der Unsterblichkeit um die Schläfe winden. Tausende weinen an seinem Grabe, verehren in ihm den Lehrer und Pflegvater; 2000 Schüler hat er erzogen und in seinen Anstalten gebildet". — Der zweite Aufsatz beginnt mit den Worten: „In dem Stifter Hofwyl's ist am 21. Nov. eine der bedeutendsten Erscheinungen der Schweiz zu Grabe gegangen. An den Namen Fellenberg werden sich nicht nur in unseren engen Gauen, sondern in der ganzen civilisirten Welt fortwährend große Erinnerungen knüpfen. Seine Wirksamkeit war eine segensreiche, obgleich sie weniger vom Gemüth als von einem durch gewaltige Energie getragenen scharfen praktischen Verstand ausging." — — Geschlossen wird: „Von persönlichen Fehlern des Hingeschiedenen schweigen wir billig. Was in Weltkreisen von ihm fortlebt, trägt keine Spur derselben, und wenn auch die Liebe, die Pestalozzi's Andenken feiert, an Fellenberg's Grabe wenige Thränen weint, so schlagen doch tausend und tausend Herzen geretteter Menschen, die durch ihn dem Drucke der Noth und den Gefahren der Armuth entgangen sind, in aufrichtigem Dank für den Gründer und Aufbauer der Armenschulen, und jeder rationelle Landwirth segnet in Fellenberg sein unerreichtes Vorbild. Auf ihn paßt Virgil's Wort:

„Stat sua cuique dies; breve et irreparabile tempus
„Omnibus est vitae, sed famam extendere factis
„Hoc virtutis opus!"

61) F. G. Welcker, V. ständischer Verfassung 2. Ausg. 1831. S. 56.

62) Auch eine 1844 in Darmstadt erschienene Schrift von Rud. Stadelmann, „Die Stiftung von Hofwyl", verdient besonders empfohlen zu werden.

Nicht weniger bestimmt ist von Beiden die große praktische Wichtigkeit seiner Anstalten (welche unter der Leitung seines ältesten Sohnes, des durch mehrere agronomische und volkspädagogische Schriften rühmlich bekannten Hrn. Wilhelm v. Fellenberg, und des verdienstvollen Pädagogen Mönnich fortbestehen) für die socialen Lebensfragen unserer Zeit anerkannt, und wie sehr gerade der letztere Punkt für die Gegenwart beachtungswerth erscheint, das ist mehr als je zuvor durch die Ereignisse des vorigen und des gegenwärtigen Jahres sattsam erwiesen. Auch hat die allgemeine Theilnahme, welche die Säcularfeier Pestalozzi's im vor. Jahre fand, den Beweis geliefert, daß man gegenwärtig immer klarer den durch Fellenberg zuerst praktisch durchgeführten Gedanken anerkennt, daß nur durch eine alle Classen des Volks umfassende wahrhaft christliche Erziehung Rettung aus dem Civilisationsverderben unserer Zeit möglich ist. In diesem Sinne haben sich bei dieser Feier mehrere Stimmen ausgesprochen, z. B. Diesterweg[63]), und früher schon der bekannte ausgezeichnete Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf[64]) (Pfarrer Bizius bei Bern), mit dessen Worten wir diesen Nachtrag schließen wollen, da in ihnen die Wichtigkeit Hofwyl's für die Lebensfrage der Civilisation (sowie auch beiläufig Fellenberg's ächt liberale und humane Gesinnung) auf das Schlagendste anerkannt ist: „Pestalozzi's Gedanke erscheint gegenüber der unübersehbaren, ungeheuren Armennoth und Armenmacht gar klein und winzig, sein Einführen in die Welt unnütz, ein Kleinkinderspiel in einer Männerschlacht. Die Weisen dieser Welt können ihn auch eine Thorheit nennen, den Selbstsüchtigen muß er ein Aergerniß sein. Das will aber Nichts sagen. Wie klein sein Gedanke auch erscheint in dem Hinaustreten in die Welt, es ist doch der Gedanke, der die Welt überwindet. — Was nun Pestalozzi dachte, wünschte, was sein gelobtes Land ihm war, das versuchte Fellenberg auszuführen. Unstreitig gebührt ihm nicht blos die Ehre, sondern wirklich dankbare Anerkennung, jenen Gedanken zuerst auf seinem Hofwyl verwirklicht und in der weltberühmten Wehrlischule den Beweis geliefert zu haben, daß man Arme erziehen könne ohne besondere unterhaltende Geldmittel. — Es gebührt Fellenberg aber nicht nur die Ehre dieser Stiftung auf seinem Hofwyl, sondern die vielleicht noch größere, daß er die Verwirklichung dieser Idee nicht an Hofwyl knüpft, daß er auch nicht glaubt, in Hofwyl die Idee rein verwirklicht zu haben, sondern daß derselbe das Aufblühen von Familien zur Aufnahme armer Kinder nicht nur nicht hemmt, sondern, dazu aufruft, es fördert mit Wort und That; daß er das Gute in Allem anerkennt, auch wenn dasselbe nicht sein Werk ist, auch wenn es sich nicht in seinen Instituten finden sollte".

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hoheit, s. Titulatur.

Hoheiten, s. Herrenlose Sachen, Regalien und Staatshoheit.

Hohenzollern, zunächst Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. — Hohenzollern, seit Ende des zehnten Jahrhunderts eine aus kleinen, von der ehemals so genannten Bertholdsbara, dem Sulichgau und der Hattenhunter abgerissenen Districten bestehende Grafschaft zwischen dem südwestlichen Abhange der schwäbischen Alb und dem nördlichen Absturze des Schwarzwaldes auf beiden Ufern des Neckars.

Die Nachkommen des Schwabenherzogs Gerold vom Bussen, das Geschlecht der Berthilonen, verwalteten in vielen Verzweigungen über einen großen Theil von Schwaben die Grafenämter. Als aber in der unglücklichen Periode der letzten Karolinger die Sprößlinge des hohenrhätischen Adalbert mit der herzoglichen Würde auch die meisten

---

63) In seiner Schrift: Heinrich Pestalozzi. Ein Wort über ihn u. s. w. S. 20: „Pestalozzi und Fellenberg, zwei der ersten Männer ihres Vaterlandes und ihrer Zeit. Der Eine Gemüth, der Andere Verstand — der Eine Liebe und anregende, der Andere ausführende Thatkraft. Beide erglüht für das Wohl der Menschheit; was wäre ihnen unmöglich gewesen, wenn sie, die sich gegenseitig ergänzten, sich bleibend vereinigt hätten oder hätten vereinigen können." Vgl. Scheidler's Pestalozziana in Bran's Minerva, 1846. Januarheft S. 212 ff.

64) Die Armennoth. 1840. S. 84. 112.

Grafenämter in Schwaben an sich zu reißen, das Geschlecht der Berthilonen zu verdrängen gewußt hatten und von da an jeder Graf sowohl seine Würde als das Territorium, in welchem er dieselbe verwaltete, sich erblich zu sichern strebte; zog sich der berthilonische Graf in jener Gegend, die seinem Stamme noch geblieben, auf seine feste Felsenburg Hohenzollern zurück und nannte sich und seine Grafschaft nach seinem neuen Wohnsitze. Das Ende des zehnten Jahrhunderts nennt zuerst urkundlich die Grafen von Hohenzollern.

Mehr als zwei Jahrhunderte lang arbeiteten nun, wenn auch nicht immer mit demselben guten Erfolge, die Dynasten dieses Hauses an der Vergrößerung und Befestigung ihrer glücklich errungenen Macht.

Aber erst als einer ihrer Nachkommen, der Graf Konrad, um das Jahr 1210 das Burggrafthum Nürnberg als Lehen, und später der mit dem habsburgischen Hause verschwägerte Graf Eitel Friedrich von Kaiser Rudolph dasselbe erblich empfing (1273), dehnte sich die Macht der Hohenzollern in Franken aus und machte, geleitet durch die Einsicht und Klugheit, mit welcher die Burggrafen die Gunst der Zeitverhältnisse benutzten, auffallend große Fortschritte. Die Geldverlegenheit des Kaisers Sigismund gab dem Burggrafen Friedrich VI., dessen Vorfahren ohnehin schon von dem luxenburgischen Hause die Reichsfürstenwürde erblich sich verschafft, die Mark Brandenburg nebst der Kurwürde und aller Landesherrlichkeit (1417) für 350,000 ungarische Goldgulden in die Hände. Die schnelle und merkwürdige Machtvergrößerung des Hauses Hohenzollern im Norden und der nachmals von ihm errichtete Königsthron von Preußen waren die Folge jener Acquisitionen.

Weniger glücklich that sich die in ihren schwäbischen Stammsitzen zurückgebliebene Linie hervor, obwohl auch ihr günstige Augenblicke zur Territorialerweiterung bisweilen nicht mangelten. Ueber ewigen Familienzwisten und Fehden vergaß sie, zu sehr befreundet mit dem rohen, verdorbenen Geiste, welcher den größten Theil des damaligen Adels durchwehte, ihre unsichere Stellung und schien nach Art der meisten vorher mächtigen Dynastenfamilien eine Beute ihrer Nachbarn zu werden, welche schlau den Zerfall ihrer unvorsichtigen Rivalen zur eigenen Machtvergrößerung beförderten. Mehrere Besitzungen auf dem linken Neckarufer gegen den Schwarzwald hin gingen verloren und die ansehnliche Herrschaft Schalksburg wurde aus Veranlassung brüderlicher Zwiste 1403 verkauft, und schon früher die Herrschaft Mühlheim im Donauthale. Mit dem Grafen Friedrich, dem Oettinger, ward die alte Stammburg von den erbitterten Reichsstädten und der von ihm gereizten Gräfin Henriette von Würtemberg zerstört; bereits die ganze Grafschaft fiel an diese Letztere, theils um die Schulden des gefangenen Grafen zu tilgen, theils aber weil es vorzüglich den Städten daran gelegen war, den ihnen gefährlichen Raubadel zu vernichten. Eitel Friedrich, des gedemüthigten Oettingers Bruder, so wie dieser Ministerialis der Grafen von Würtemberg *) (in jener Zeit schon kein ungewöhnliches Verhältniß mehr, daß ein Dynast Ministerial des anderen, mächtigeren war), konnte nur mit größter Mühe einen Theil der Besitzungen seiner Väter wieder erhalten. Erst 30 Jahre nach der Zerstörung der Burg Hohenzollern, als der Städte Macht gebrochen und ihre Rache thatlos geworden war, gelang es dem Grafen Jost, seine Stammburg wieder aus dem Trümmerhaufen prächtiger und fester als vorher zu erbauen. Sein Sohn Eitel Friedrich, welcher mit dem rüstigen Hug von Werdenberg sich in hohem Grade um Deutschland und das Kaiserhaus verdient gemacht, erweiterte seine Besitzungen mit der vorderösterreichischen, ehemals hohenbergischen Herrschaft Haigerloch, durch Tausch gegen seine freiherrlichen Güter in Graubündten. Noch mehr vergrößerte sich das Territorium von Hohenzollern nach dem Tode des

*) Als in den Nürnbergischen Comitien 1431 alle Stände des Reiches zur Hilfe gegen die Böhmen aufgefordert und deswegen in einer Reichsmatrikel nach dem Vermögen jedes Einzelnen eingetragen und angeschlagen wurden, ist die Grafschaft Hohenzollern ganz übergangen, was, wenn sie noch existirt hätte, gewiß nicht geschehen wäre. Cfr. Datt de pace publ. L. I. cp. XXIV.

letzten werdenbergischen Grafen Christoph (1535), dessen Herrschaften Sigmaringen und Vöhringen vertragsgemäß an Oesterreich zurückfielen, aber von diesem nachher durch Gunst Kaiser Karl's V. an den Grafen Karl als Reichslehen verliehen wurden, bereits zur selben Zeit, als die Herrschaft Wöhrstein nach dem Erlöschen des nellenburg-vöhringischen Grafenstammes sich an ihn vererbte.

Mit der Errichtung eines „Erbeinigungsvertrages" (1575) theilte Graf Karl seine Herrschaften unter seine Söhne, so daß Eitel Friedrich, der älteste, mit der Stammburg die eigentliche Grafschaft Hohenzollern (in dem Umfange, den das jetzige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat); Karl Sigmaringen und Vöhringen; Christoph Haigerloch und Wöhrstein erhielt, welche letztere Linie jedoch bald wieder erlosch und ihre Herrschaften, nach einem mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrage, der Linie zu Sigmaringen hinterließ. Seit dieser Zeit bildeten Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen getrennte, für sich bestehende Grafschaften.

Unter der Zahl der zwei und zwanzig Grafen, welche die verfassungswidrige Politik des Kaisers Ferdinand II. in den Fürstenstand erhob, um einerseits das durch die Reformationsstreitigkeiten gestörte Gleichgewicht der katholischen Reichsfürsten gegen die protestantischen und in Folge dessen seine geschwächte Macht wiederherzustellen, andererseits um dieselben mehr in sein Interesse ziehen und zu seinen eigensüchtigen Projecten benützen zu können, waren die Grafen der beiden hohenzollernschen Linien. Ein ausgestelltes Diplom erklärte 1623 die Grafen Johann Georg von Hechingen und Johann von Sigmaringen als Reichsfürsten, ihre Herrschaften als gefürstete Reichsgrafschaften*), mit Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, welches Recht jedes Mal beim Tode des Vaters auf den ältesten Sohn, als den regierenden Herrn, übergehen sollte.

Von den Schweden und ihren Bundesgenossen wurden die beiden Fürstenthümer eingenommen (1634) und dem Herzoge von Würtemberg übergeben. Allein bald nachher fielen sie mit ganz Schwaben wieder in die Hände der Kaiserlichen und der Friedensschluß (1648) restituirte sie den angestammten Fürsten.

Nachdem die Waffen des dreißigjährigen Religionskrieges endlich ruhten und die Fürsten ihre mit großen Opfern errungenen Landeshoheitsrechte überall mehr auszubilden und auf mannigfache Weise durch Verbindungen zu befestigen strebten, erinnerten sich die hohenzollernschen Linien in Brandenburg und Schwaben wieder ihrer gemeinschaftlichen Abstammung (nachdem sie seit ihrer ersten Trennung, jede mit sich selbst beschäftiget, dieselbe kaum mehr aus Tradition zu kennen schienen) und schlossen in der 1698 „zwischen dem kurfürstlichen Hause Brandenburg und dem fürstlichen und gräflichen Hause Hohenzollern errichteten Erbeinigung" einen besondern Vertrag, wodurch jene erstere Erbeinigung von 1575 bestätigt, der jeweilige Kurfürst von Brandenburg als gemeinschaftlicher Familienchef angesehen und nach Aussterben sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern, ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, zum Erbe aller Herrschaften und Besitzungen derselben eingesetzt werden solle. Dagegen erhielten beide fürstliche Häuser von Seiten Brandenburgs mit der Garantie ihrer Landeshoheitsrechte zugleich Wappen und Titel der Burggrafen von Nürnberg nebst allen Würden und Ehren, die davon abhängen. Der Hauptzweck dieses Fideicommißverbandes war natürlich nur gegen die österreichischen Lehensansprüche auf die hohenzollernschen Herrschaften und deren Reichsfreiheit gerichtet. Die Untheilbarkeit des fürstlichen Stammvermögens wurde darin bestimmt ausgesprochen und später (1821) mit zeitgemäßer Abänderung des Vertrages und genaueren Bestimmungen über das Verhältniß der Stammfolge und der Nachgeborenen, mit Errichtung eines beständigen und unangreifbaren Reservefonds für die fürstlichen Familien von dem König von Preußen und den

---

*) Der Kaiser versichert in diesem Diplome, daß Hohenzollern eine „uralte, mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten ganz eigenthümliche und unlehnbare Grafschaft sei." Cfr. Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. Cont. II. T. III. p. 434 sqq. Itter de feudis imperii p. 182.

fürstlichen Agnaten noch einmal bestätiget. Die Streitigkeiten mit Oesterreich hörten übrigens nie ganz auf, bis endlich der Machtspruch der rheinischen Bundesacte die beiden Fürsten zur Souveränetät erhob, ihre Staaten der Conföderation einverleibte und alle Bande, welche dieselben noch an Oesterreich und das deutsche Reich geknüpft hatten, mit einem Male zerriß.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhielt durch den Presburger Frieden und die Bundesacte, vorzüglich als Entschädigung für den Verlust seiner bedeutendsten angeerbten Besitzungen in den Niederlanden, die fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau; die thurn- und taxis'sche Herrschaft Straßberg mit dem Amte Ostrach; den Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher auf dem linken Donauufer liegt — dieses Alles mit Souveränetätsrechten. Eben so mit allen Souveränetäts- und Eigenthumsrechten die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Wald und Habsthal; endlich auch die volle Souveränetät über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen, die innerhalb dieses Gebietes und der Territorien im Norden der Donau liegen, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

Hohenzollern-Hechingen blieb in demselben Territorialbestand und erhielt nur zur Entschädigung für seine Lehensherrlichkeit in den niederländischen Herrschaften Geule, Mouffrin und Baillonville, die Herrschaft Hirschlatt bei Tettnang und das säcularisirte Kloster Gnadenthal am Fuße des Hohenzollerberges. Der deutsche Bund und die heilige Allianz, welcher beide Fürsten nachher beigetreten, bestätigte diese neuen Acquisitionen mit den Souveränetätsrechten und theilte ihnen Sitz und Stimme in den deutschen Bundessitzungen zu.

Das in einem schmalen Landstriche vom Neckar, am südlichen Abhange der schwäbischen Alb gegen die Donau herauf und über ihr rechtes Ufer sich erstreckende Areal beider Fürstenthümer beträgt somit 24^{75} □ Meilen mit 64,837 Einwohnern, von welchen das Fürstenthum Hechingen auf 6^{50} □ Meilen 21,630, das Fürstenthum Sigmaringen auf 18^{25} □ Meilen 44,650 Seelen enthält. Die katholische Religion ist die herrschende; die Juden werden geduldet.

Die geographische Lage sowohl als die localen Hindernisse, mit welchen die kleinen deutschen Staaten, so wie der Rheinbund sie geschaffen, mehr oder weniger zu kämpfen haben, beschränken die beiden Fürstenthümer in ihren Erwerbszweigen fast lediglich auf sich selbst. Ackerbau ist ihre Hauptnahrungsquelle. Ueppig ist die Vegetation in den wasserreichen Thälern und den Ebenen der Donaugegend. Getreide aller Art, Hanf, Flachs, Obst werden da erzeugt; schöne Waldungen mit Wild verschiedener Gattungen wechseln ab mit den Fruchtfeldern, während auf den Höhen der schwäbischen Alb mit ihren unübersehbaren Steinfeldern die angestrengteste Mühe nur kärglichen Lohn dem starren Boden abpressen kann. Daher ist auch die Zahl der Einwohner in den fruchtbaren Gegenden des Fürstenthums Hechingen verhältnißmäßig bereits um ein Dritttheil größer als im Fürstenthume Sigmaringen, dessen nördliche Gränzen die Hochebenen der sogenannten „rauhen Alb" ausmachen. Diese Localverhältnisse üben auch den entschiedensten Einfluß auf die Bewohner aus. Die Starrheit des Bodens scheint gewissermaßen übergegangen zu sein in den Geist des Albbewohners, dessen Leben die mühevolle, einförmige und in strenger Ordnung auf einander folgende Beschäftigung mit dem Anbaue desselben ausfüllt und ihm eine Einseitigkeit giebt, die nicht selten zum hartnäckigsten Eigensinne wird, besonders wenn es auf Einführung einer verbesserten Cultur ankommt. Die feste Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebrachten, an der Tradition; ein tiefer religiöser Glaube, verbunden mit einer oft ins Schreckhafte gehenden Intoleranz gegen Andersdenkende, bildet den Hauptcharakterzug desselben und ist, wie sein menschenfeindlicher Aberglaube und seine bigottische Verehrung mystischer Kleinigkeitskrämereien, eine natürliche Folge des ungeselligen Zustandes und des beschränkten Ideenaustausches. In den Thälern und dem Donaubezirke findet man gewöhnlich neben dem Ackerbaue die Ausübung eines Handwerkes, wenn auch nur in der niedrigsten Bedeutung, da eigentlich von einer höheren Industrie in beiden Fürstenthümern wenig Spuren vorhanden sind.

Ein reger Geist bewegt sich hier in der Gesellschaft; Ansichten und Kenntnisse sind vielfältiger. Die Alten der unteren Volksclasse gehen zwar auch hier den eigenen Weg des Alters; aber eine andere gefährliche Richtung scheint der Geist unter der Jugend zu nehmen und besonders in religiöser Beziehung traurig sich zu gestalten. Statt Aberglauben erblickt man hier nicht selten einen eben so verwerflichen Unglauben, Gleichgültigkeit und Geringschätzung der Religion und ihres Cultus. Nicht geringe Schuld mag der Clerus hieran tragen. Die Sorgfalt, welche in den neuern Zeiten auf die Organisation des Schulwesens verwendet wird, dürfte in dieser Hinsicht, so wie überhaupt auf die Sitten, nicht ohne wohlthätigen Einfluß sein.

Im Ganzen findet man, ungeachtet der im Durchschnitte genommen guten Fruchtbarkeit des Landes, doch den Wohlstand nicht, den man zu finden hoffet. Nicht überall herrscht, beim Anbau des Bodens sowohl als in der Werkstätte des Handwerkers, derselbe gute Geist der Wirthschaft, nicht überall der nehmliche Fleiß; daher kommt es, daß die Meisten so schwer den Weg zu einer glücklichen Existenz finden. Die Gefährtin des Handarbeiters ist meistens Armuth, selten Wohlstand; weswegen Viele zu einem gleichgültigen, unrühmlichen Lebenswandel übergehen oder aber Märtyrer ihrer traurigen Existenz werden.

Der mittelalterliche Feudalismus mit allen seinen barbarischen Lasten, unter deren Druck wenigstens die Unterthanen des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen selbst bis in die jüngstvergangenen Zeiten seufzten und erst durch die humanen, die Zeitverhältnisse würdigenden Gesinnungen des Fürsten Hermann Friedrich, nach hundertjährigem Streite zwischen den Unterthanen und ihrem „Halsherrn", durch Aufhebung der Leibeigenschaft (26. Juni 1798) zum großen Theil davon befreit wurden, oder doch wenigstens beträchtliche Erleichterung erhielten — läßt allerdings ein Wort der Entschuldigung jenes Zustandes zu. Die Herrschaften des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen hatten, seit Kaiser Albrecht aus dem habsburgischen Hause dieselben, bei Gründung seiner vorderösterreichischen Staaten, an sich gekauft, bei Weitem nicht jene feudalistischen Mühsale so empfunden, und auch in einigen Gemeinden, welche in neuerer Zeit von adeligen Grundherren mit denselben Lasten angekauft worden, wurde die Leibeigenschaft aufgehoben.

Aber außerdem zeigen sich auch noch andere Ursachen, welche der Begründung eines bessern Wohlstandes und der Ausbreitung und Vervollkommnung der Industrie feindselig im Wege stehen. Unempfänglichkeit für größere Gewerbsspeculationen, Muthlosigkeit, sich in eine gewinnreichere Sphäre zu versetzen und ein ausgebreiteteres Geschäft zu unternehmen, ängstliches Festhalten des gegenwärtigen Besitzstandes, aus Furcht, ihn vielleicht verlieren zu können, das allgemeine Beispiel der Beschränktheit halten Viele in ihrer Verzagtheit zurück, sich zu günstigeren Verhältnissen die Bahn zu brechen. Manche hindert auch Eigennutz und kleinlicher Neid. Im Allgemeinen aber liegt auch der Grund in den noch zum größten Theile vorhandenen Gewerbsbeschränkungen verschiedener Art, die im Laufe der Zeit oft nur zum Vortheile Einzelner auf Kosten Vieler hervorgingen und bis jetzt, wenn auch schon sehr viel von Seite der Regierungen geleistet wurde, doch noch in manchen Stücken nicht abgeschafft sind.

Dieser Uebelstand ist aber um so größer und fühlbarer, als mit der Constituirung der Souveränetät beider Fürstenthümer, ohne die aus den letzten Revolutionskriegen noch vorhandenen Schulden, durch die nothwendige Ausdehnung des Regierungswesens, durch das erhöhte Militäretat u. s. w. eine Steuererhöhung in verschiedenen Zweigen erfordert wurde, ohne daß zur Entschädigung der größeren Abgaben neue Erwerbsquellen geöffnet, oder zur Belebung und Steigerung des Fleißes überall die geeigneten Maßregeln getroffen wurden. Daher möchte es leicht verzeihlich sein, wenn Viele sich, wenigstens in materieller Beziehung, zurücksehnen in jene Zeit, als noch der deutsche Adler seine Flügel über ganz Deutschland ausbreitete.

Die Gemeinden des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen führten bereits das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch gegen ihre Fürsten Streitigkeiten mit der größten Erbitterung. Der Hauptgrund derselben waren die Leibeigenschaft und die ihr anklebenden

Lasten, vorzüglich die schon 1592 und 1593 in den von dem Grafen Eitel Friedrich seinen Unterthanen „aus Gnade" ausgestellten Frohnbriefen sich vorbehaltenen „unbegränzten Forderungen von Frohndiensten", besonders in Beziehung auf Jagd- und Forstfrohnen. Eine kaiserliche Commission, welche, nachdem 7 Gemeinden schon (1658) sich empörten und mit Gewalt die Abschaffung dieser immer noch weiter ausgedehnten Lasten verlangten, die Sache untersuchen sollte, entschied zu Gunsten des Fürsten, und der vorige Zustand wurde noch unerträglicher. Die Gemeinden entschlossen sich nun, ihre Klage vor das kaiserliche Kammergericht zu bringen, und stellten alle ihre Beschwerden in einer besondern Schrift zusammen, worin vorzüglich herausgehoben wurden die Jagd- und Forstbeschwerden und die ungemessenen Hand- und Leibfrohndienste. Jene enthielten in sieben Punkten: die Beschränkung und zum Theil gänzliche Entreißung der Jagdgerechtigkeit; die Benutzung der Wälder; die Erschwerung des Holzverkaufs; die unerträglichen Jagdleistungen, welche selbst über die Landesgränzen hinaus in das Würtembergische gefordert würden und bereits alle Tage, selbst Sonntage nicht ausgenommen, stattfänden; der den Gemeindewaldungen zugefügte Schaden und die übertriebene Hegung des Gewildes. Unter der großen Anzahl von Beschwerden, welche im zweiten Theile der Klagschrift aufgezählt, sind die allzu häufigen und unregelmäßigen Umlagen zu den Reichs- und Kreissteuern, ohne daß je eine Rechnung abgelegt werde; das zu weit ausgedehnte Hagestolzenrecht; der doppelte Zins an Früchten bei allen Contracten, durch welche ein herrschaftliches Lehengut aus einer Hand in die andere käme; die Abgabe der Leib- und Rauchhennen; die Abnahme des Leibeigenschaftseides von vierzehnjährigen Knaben; der Hauptfall, welcher sonst beim Mann im besten Roß und beim Weibe in der besten Kuh bestanden, jetzt aber in Geld, und zwar zu 4 Procent nach dem ganzen Vermögensanschlage abgetragen werden müsse; die Bürgeraufnahme; die verschiedenen Beschränkungen der Gewerbe und des Handels durch Monopole; die neue Landesordnung, bei welcher man aus der alten gelassen, was man wollte; hingegen in Beziehung auf Forstwesen, Jagden, Frohnen, Strafen u. s. w. den Freiheitsbriefen gerade zuwiderlaufende Bestimmungen aufgenommen habe; die 1800 Fl., welche 8 Flecken, wegen ihrer aufrührerischen Zusammenkünfte, als Strafe abgefordert worden; die zu harte Behandlung von Seite der Beamten u. s. w. Alle diese Klagen der Unterthanen wurden fürstlicher Seits widerlegt, theils, „weil schon die anererbte Bosheit dieses Bauerngeschlechtes, wenn es auch der eigene Schaden wäre, den Auswärtigen mit Freuden Alles zutrage und zuwende, wenn sie nur ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit Trotz und Ungehorsam erweisen und Etwas entziehen könnten, da doch offenbar ein Landesherr, der es am Besten wissen müsse, was seinem Lande und seinen Unterthanen nützlich ist und warum er dieses oder jenes so verordnet — sich in dergleichen Sachen weder Maß noch Ziel vorschreiben lassen könne"; theils nach der aus der Tendenz der ausgestellten Frohnbriefe hervorgehenden äußerlich rechtlichen Begründung, nach welcher dem Halsherrn seiner leibeigenen Unterthanen in Beziehung auf die Jagd ein „ungemessenes Feld von Frohnforderungen" offen stehe; theils durch das Recht der Verjährung. In Beziehung auf die Steuerbeschwerden verwahrte sich der Fürst durch die Beschlüsse der Reichsabschiede, „nach welchen die Fürsten und Stände des Reiches nicht verbunden seien, ihren Unterthanen Rechnung zu stellen über eingelieferte Steuern. Es wäre genug, wenn die Summen der Steuern angegeben, verhältnißmäßig ausgetheilt und eingezogen würden." „Uebrigens wäre, dem Wunsche der Unterthanen gemäß, schon 1725 aus fürstlicher Gnade verordnet worden, daß zur Abhörung der Collectations-Cassenrechnungen der Bürgermeister der Stadt Hechingen, die Amtsvögte und aus jeder Gemeinde 2 Deputirte erscheinen, auch in jedem Flecken ein gewisser beständiger Einzieher aus den Vermöglichsten gewählt und alle verpflichtet werden sollten. Allein diese (von dem spiritu contradictionis besessenen) Leute hätten diese Verordnung, welche sie mit beiden Händen hätten ergreifen sollen, als eine „Neuerung" in den Wind geschlagen und die fürstliche Gnade verworfen, was sie vielleicht immer reuen dürfte."

Nach jahrelangem Streite wurde er endlich zu Gunsten des Fürsten geschlichtet; — „die verdammungswürdige Bosheit der Wessinger und Zimmerer, welche die Haupturheber und Fortpflanzer des Aufruhrs waren; die respectlose Ungefälligkeit der Owinger";

und alle an den Unruhen betheiligten Unterthanen erlagen dem Urtheile. Der Streit war dessenungeachtet nicht vollendet. Die Erwartungen und Hoffnungen steigerten sich mit dem Ausbruch und dem Fortschreiten der französischen Revolution, und lebendiger wurde das Gefühl erlittenen Zwanges. Der kaiserlichen Subdelegationscommission, welche abermals (26. März 1794 und 11. Sept. 1795) die Streitigkeiten schlichten sollte, aber stets auf ihrem alten, den Unterthanen wenig Zutrauen einflößenden Wege verfuhr, gelang es nicht, den Frieden ganz herzustellen, und nur mit größter Mühe mochte sie endlich einen Vergleich zu Stande bringen. Er war jedoch die Grundlage zu dem drei Jahre später (1798) von dem Fürsten Hermann Friedrich mit seinen Unterthanen abgeschlossenen Landesvergleiche, welcher von da an das zwar nicht auf den Basen des neueren Repräsentativsystems gegründete, wohl aber die absolute Gewalt des Fürsten hemmende Staatsgrundgesetz des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen wurde und, wie bei seinem Entstehen unter die Garantie der Reichsverfassung und der Reichsgerichte, so nachmals unter die des deutschen Bundes gestellt ward.

In diesem Vergleiche wurde die Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen (wenigstens zum größten Theile) aufgehoben und mit ihr die Manumissionsgebühren (Landesvergl. von 1798, Art. 21 und 22; vergl. die Landesordnung von 1698, Tit. XLI und XLII). Die Entrichtung des Hauptfalls mit 5 Procent nach gesammtem Vermögensanschlage, jedoch mit einigen lindernden Modificationen (Art. 24); die herkömmlichen zwei Fastnachtshühner, entweder in natura, oder 12 Kr. für jedes Huhn, wurden beibehalten (Art. 37); das Hagestolzenrecht zwar aufgehoben, aber gegen Misbrauch in dieser Beziehung durch besondere Verordnungen sich verwahrt (Art. 23). Den hundertjährigen Beschwerden über Wildschaden, Jagd- und Forstbeschwerden, über Beeinträchtigung des Ackerbaues durch die fürstliche Jagdberechtigung und die Benutzung der Gemeindewaldungen endlich entgegenzukommen, wurde die Errichtung eines eigenen zweiten Thiergartens angeordnet und von den Gemeinden dazu die erforderliche Hilfe versprochen (Art. 11—17). Die Frohnbriefe von 1592 mit der Forderung ungemessener Frohndienste sind gänzlich aufgehoben und überhaupt in Beziehung auf die noch bestehenden Frohnverpflichtungen sind mehrere erleichternde Abänderungen getroffen (Art. 31. 18).

Was diesem Landesvergleiche aber den Schein einer eigentlichen Repräsentativverfassung giebt, so zwar, daß der Fürst Friedrich 1835 seine Unterthanen auf die von mehreren Gemeindevorstehern eingereichte Bittschrift um die Constituirung einer landständischen Verfassung nach der Weise anderer Staaten, auf die Uebereinstimmung derselben mit dem Art. 13 der deutschen Bundesacte aufmerksam machen zu müssen glaubte — sind die Befugnisse und Rechte, welche der „Landschaft" in Beziehung auf die Ausübung des Steuerregals eingeräumt und mit dem Laufe der Zeit noch erweitert worden. Es haben nehmlich nach diesem Vergleiche die Gemeinden des Fürstenthums eine Steuerdeputation, bestehend aus zwei Deputirten der Stadt Hechingen und 10 von dem Lande, durch eigenen freien Willen zu wählen. Diesen werden alle Jahre die Steuerrechnungen vorgelegt und ohne sie keine Steuer ausgeschrieben. Die Regierung ist verpflichtet, über alle etwaigen Anstände derselben gehörige Auskunft zu geben, Vorschläge und Bemerkungen über die gesammte Steuerverwaltung zu berücksichtigen und ihnen, nöthigen Falls einen Sachverständigen zu consultiren, nicht zu verwehren (Art. 4, 5 u. 6). Mehrere Verordnungen, die nach und nach von Seite des Fürsten erlassen wurden, erlaubten und machten es dieser Deputation, deren Mitglieder leicht durch neue Wahlen können gewechselt werden, zur Pflicht, Vorschläge zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu machen und Alles in Anregung zu bringen, was das Wohl des Landes befördern und Nachtheile von ihm entfernen könnte, überhaupt aber in Erfüllung ihrer Pflichten ganz der inneren Ueberzeugung nach zu handeln.

Die Steuerpflicht der Unterthanen erstreckt sich auf alle diejenigen Staatsausgaben, bei welchen, nach den schon bestehenden Reichsgesetzen, der Landeshoheit das Besteuerungsrecht zusteht, als den Kammerzielern, den Reichs- und Kreiszielern, den

Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten, den von Seite des schwäbischen Kreises, vermöge der Verfassung desselben, beschlossenen Umlagen und den auf das fürstliche Kreiscontingent gehenden kreisordonnanzmäßigen Kosten; bei allen künftig beschlossenen Reichssteuern zur Formirung einer Reichskriegsoperationscasse oder bei anderen Staatsbedürfnissen und endlich bei Landesanstalten, welche die Landesherrschaft nicht allein übernehmen kann und zu denen die Unterthanen als Mitglieder der Staatsgesellschaft beitragen müssen (Art. 1—3, 7, 8 u. 9). Der Fürst erklärte sich für verbindlich, seine landesherrlichen Steuerbefugnisse nie anders als nach Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der Landesverfassung ausüben zu wollen. Nach dem Verfalle des deutschen Reichs und der Constituirung des rheinischen, später des deutschen Bundes fielen zwar viele Bestimmungen über die Steuerpflicht weg, aber mit den noch zahlreichen Rückständen machten die neueren Formen und Einrichtungen dieselbe mannigfach schwerer, obwohl nach und nach beträchtliche Verringerungen vormals bestandener Landesausgaben, wovon auch mehrere die Kammercasse übernahm, gemacht wurden.

Die übrigen Bestimmungen des Landesvergleichs enthalten mildernde Abänderungen in Rücksicht der Monopole, vorzüglich des herrschaftlichen Bierbrauereimonopols; die Freigebung des Eiseneinkaufs und des Eisenhandels; Aufhebung der Bodenzinsabgabe von neu erbauten Häusern, unbeschadet jedoch der alten Urbarialgefälle und Grundzinsen aus Häusern und Gütern (Art. 25, 26, 28—30, 36); die Compensation der Kosten zwischen der Herrschaft und den Lehensbesitzern bei Lehenserneuerungen; den kreisschlußmäßigen Straßenbau, wobei jedoch die Herrschaft durch einen bestimmten jährlichen Beitrag mitwirkt. Die Chausseegeldrevenüen werden verpachtet und unmittelbar von der Steuercassenverwaltung beaufsichtigt und verrechnet (Art. 39); und endlich bestimmt der Art. 34 die Art und Weise, unter welcher künftig entstehende Irrungen und Mishelligkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen als auch die nach diesem allgemeinen Landesvergleiche zu schlichtenden einzelnen Klagen zu verhandeln seien *).

Als im Jahr 1831 der Fürst Friedrich seine Unterthanen aufforderte, ihm ihre Wünsche bekannt zu machen, äußerte kein Einziger Etwas, was auf eine Umgestaltung dieses Landesrepräsentativsystems hingedeutet hätte, und auch der gegen das Ende des Jahres 1834 in Anregung gebrachte Wunsch auf Abschaffung der alten und Einführung einer neueren landständischen Verfassung scheint nur von Einzelnen ausgegangen und nicht die allgemeine Stimme der hechingischen Gemeinden gewesen zu sein; wenigstens that das von dem Fürsten an seine Unterthanen (unterm 1. Januar 1835) erlassene Schreiben, worin er sie mit dem Wesen der alten Verfassung näher zu befreunden und auf den Werth einer neuen und deren beiderseitigen Unterschied aufmerksam zu machen sucht, seine gute Wirkung. Dessenungeachtet aber versprach Friedrich seine und seiner Agnaten Zustimmung, im Fall sie dennoch ihren Wunsch realisirt wissen möchten. Er hielt sein Versprechen; aber die öffentliche Meinung und vorzüglich die Furcht vor noch größerer Anhäufung von Staatslasten scheint nachtheilig auf die Bemühungen Derjenigen eingewirkt zu haben, welche ihren Wunsch durchgesetzt hatten und das neue System bereits eingeführt sahen; vorzüglich aber auch das Versprechen des Fürsten, welcher außer dem in neuester Zeit aufgehobenen einzelnen Mühlbanne, der Abschaffung des Rechts der neunten Garbe (beide ohne alle Entschädigung der minder beschwerlichen Frohnreluitionen), der namhaften Erleichterung in Ausübung der herrschaftlichen Schafgerechtigkeit und — außer der Verringerung der bisherigen Taxen- und Stempelabgaben noch andere bedeutende Erleichterungen zu bewirken sich anheischig machte.

Anders verhielt es sich mit dem Verfassungsgange im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Hier fühlte man den Mangel eines festen constitutionellen Staatsgrundgesetzes zu sehr, als daß nicht die Volksfreunde mit Eifer das durch die Juliusrevolution, durch den Befreiungskampf der Polen erwachte höhere Volksleben ergriffen und den allgemeinen Wunsch aller Unterthanen vor den Fürsten gebracht hätten. Die für die

---

*) Vergl. F. Baur's Geschichte der hohenzollernschen Staaten. Sigmaringen 1834—1836, in 8 Heften. 8.

Rechte ihres Volkes begeisterten Deputirten von Baden und Würtemberg fanden ungetheilten Beifall in dem kleinern Nachbarlande, und der Fürst Anton Alois, den Drang der Umstände und die Billigkeit der Forderung einsehend, versprach endlich, die im Art. 13 der deutschen Bundesacte den Völkern von den hohen Mächten heilig gegebene Versicherung auch in seinem Staate zu verwirklichen und dem Vorwurfe der Undankbarkeit für die Opfer, welche seine Unterthanen während der langjährigen Revolutionskriege gebracht, vorzubeugen. Allein er starb, ehe noch die neue Constitution ins Leben getreten, und überließ seinem Sohne Karl die Vollendung derselben. Die Landstände versammelten sich im Sommer 1832, und mit allgemeiner Freude empfing das Volk bei ihrer zweiten Versammlung am 11. Juli 1833 seine Verfassungsurkunde, die in ihren Grundbestimmungen, sich der badischen und würtembergischen Constitution annähernd, wirklich das Gepräge rein volksthümlicher Gesinnung trägt, aber, leider! wie es in den meisten Staaten ging, in mancher Rücksicht die Spuren des unglücklichen Falles von Warschau und in Folge dessen und vieler anderer Unvorsichtigkeiten Solcher, welche das neue constitutionelle Leben mit ihrem misverstandenen und übertriebenen Liberalismus zu leiten wähnten, der Frankfurter bekannten Bundesbeschlüsse vom Junius und Julius 1832 nicht verleugnen kann.

„Das untheilbare und unveräußerliche Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile und aller künftigen Territorialerwerbungen einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, haben, nach ihrer Verkündigung von dem Landesfürsten, auch für das Fürstenthum verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein" (§. 1—3).

„Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich" (§. 4).

Die §§. 5—8 enthalten die in dem schon oben berührten Erbeinigungsvertrage mit Preußen und in dem besonderen Familienstatute des fürstlichen Hauses festgesetzten Bestimmungen.

In Verhältnissen mit auswärtigen Staaten vertritt der Landesherr den Staat; jedoch ohne Benachtheiligung des Staatsgebietes und des Staatseigenthumes, der Staatsangehörigen und ihrer Rechte, es wäre denn zuvor die Zustimmung der Landstände deswegen eingeholt worden (§. 52).

Die Minister sind verantwortlich in ihrem Wirkungskreise, so weit dieser sich in der Sphäre der Staatsadministration bewegt; eben so alle übrigen Staatsdiener und Behörden (§§. 50—52); der contrasignirende Staatsbeamte, wenn der Landesherr ohne Mitwirkung der Ständeversammlung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten trifft und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorkehrt — ohne daß übrigens dadurch eine Verfassungsbestimmung abgeändert oder aufgehoben werden darf — dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe (§. 55).

Die §§. der Titel 2 bis 5 sprechen sich über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Umfange des Fürstenthums aus; über Ablösbarkeit der aus jener entspringenden Lasten und der Frohnen; über die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums der Staatsbürger; Gewissensfreiheit — jedoch gewähren nur die anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte und das Recht der öffentlichen Ausübung des Religionscultus —; Gleichheit der Ansprüche auf alle Civil- und Militärstellen und Kirchenämter; Bestimmungen über die Freiheit der Presse und des Buchhandels mit Beobachtung der gegen den Misbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze; über die Unantastbarkeit des Eigenthums auch zu öffentlichen Zwecken, außer nach vorgängiger voller Entschädigung, wenn in administrativem Wege zuvor über die Nothwendigkeit entschieden ist; Auswanderungsfreiheit; Conscriptionspflicht; Competenz der ordentlichen Gerichte und Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt; Aufhebung

der Vermögensconfiscationen, ausgenommen bei Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben oder dienen können; Verhaftung und Gefangenhaltung; Beschwerdeführung gegen gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Landesbehörden; über Justizverzögerung; das Recht, Beschwerden und Gesuche an die Ständeversammlung bringen zu dürfen; Handels- und Gewerbsprivilegien; Unverletzbarkeit der Kirchen- und Stiftsgüter so wie der Dotationen zu Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc.; Bestimmungen über Gemeinden, Gemeindeverfassung und Haushalt. Es sind dieses meistens Bestimmungen, deren nähere Ausbildung in mancher Beziehung eben so wünschenswerth wäre, als sie selbst zweckmäßig und vom größten Einflusse auf das staatsbürgerliche und politische Leben der Staatsbewohner sind.

Der Titel 7 handelt von den landesfürstlichen Domänen und dem Staatshaushalte. Die zum Fürstenthume gehörigen Domänen werden als Stamm- und Fideicommißvermögen anerkannt (§. 72). Der Ertrag derselben und ihrer Zugehörden ist vorzüglich für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt; und was bei der Unzulänglichkeit derselben noch aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll, so wie die Frage, was eigentlich als Bestandtheil des Domanialvermögens zu betrachten sei — auf eine Berathung mit den Ständen verschoben. „Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandescasse zugewiesen ꝛc." (§. 73—75). „Das Fürstenthum hat eine landständische Verfassung und eine allgemeine Ständeversammlung, an welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Theil nehmen (§. 79). Die Ständeversammlung wird zusammengesetzt: 1) aus den fürstlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten (Standesherrschaften: fürstenbergische, Trochtelfingen und Jungnau; thurn- und taris'sche, Ostrach und Straßberg); 2) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit; 3) aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten 7 Wahlbezirke" (§. 80).

„Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Classe der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden." Auf zehn Bürger einer Gemeinde kommt ein Wahlmann. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre (§. 120).

„Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich über verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung; über Steuerbewilligung; Militärausbebung; Landesfinanzverwaltung und auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen so wie auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen" (§. 66).

„Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen. Seine Dauer ist in der Regel auf 6 Wochen bestimmt, gewöhnlich zwischen dem 15. September und 15. November" (§. 112).

Der Landtagsdirector, welcher von dem Fürsten ernannt wird, leitet die Geschäfte der Ständeversammlung und führt den Vorsitz in derselben (§§. 130 und 141). Die Sitzungen sind unter bestimmten localen Bedingungen öffentlich (§§. 153—155). Außer dem ordentlichen Landtage besteht ein Landtagsausschuß während des Zeitraumes von einem Landtage zum andern. Derselbe besteht 1) für ordentliche Geschäfte aus dem Director und zwei Abgeordneten, und 2) für außerordentliche Geschäfte aus noch zwei weiteren Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausschußglieder sind (§§. 180 und 181).

Die Landtagsverhandlungen nahmen ihren ernsten Gang, und die seither gelieferten Resultate vorzüglich über das Budget, die Steuerregulirung und Einführung der Capitalsteuer, über Staatsadministration, Unterrichtswesen ꝛc. beweisen, wie die Abgeordneten den Anforderungen ihrer Wahlbezirke und des ganzen Landes entsprachen und wie würdig sie ihre Stelle zu behaupten wußten; nur ist zu bedauern, daß die kleinste Zahl derselben aus Rechtskundigen besteht, und daß diese, wenn es gilt, der Regierung zu opponiren, nicht immer denselben Muth, dieselbe Entschlossenheit, vielleicht auch nicht immer genug Kenntniß von der Wichtigkeit des Gegenstandes haben, um energisch und ihrer Aufgabe würdig ihre Vorschläge durchzusetzen, oder andere zurückzuweisen; und über-

haupt weil nicht aus allen Zweigen der Staatswissenschaften und der Justiz genug Männer vom Fach vorhanden sind, weswegen mancher Vorschlag, der im anderen Falle noch reiflicherer Erwägung und Prüfung untergestellt worden wäre, angenommen, mancher andere aber verworfen werden dürfte, weil er nicht gehörig gewürdigt werden kann. Daher ist aber auch die Stellung derjenigen Männer, welche mit edler Gesinnung, festem Muthe und hinlänglicher Intelligenz ausgerüstet sind, um so schwieriger. Oefter hören wir sie begeistert für einen würdigen Gegenstand, dessen Wichtigkeit sie nur zu gut kennen, sprechen; aber sie stehen allein, und die wachsame Opposition hat leichtes Spiel; oder aber ihre Motion findet allseitige Unterstützung, die eben so wenig immer rühmlich als nützlich ist. Möchte indessen der edle Geist, der jene Männer beseelt, nicht seine Kraft verlieren, wenn auch nicht immer die schuldige Anerkennung ihrer Verdienste ihnen zu Theil wird; ein höherer Geist, wie er schon einmal sein kurzes Erblühen angekündet, der Geist der Völker, der zu Nationen sie macht, wird unvermerkt die Fesseln brechen, die ihn darniederhalten; dann wird unverhohlen dem Verdienste seine Krone gereicht werden und die Bürgertugend der Vergangenheit zu neuem bewunderungsvollen Leben rufen! Uebrigens bewährt sich die neue Verfassung in ihrem Einfluß auf die Landesverwaltung bereits sehr wohlthätig, vorzüglich seit der wohlwollende Fürst, wohl mit durch das Bedürfniß der constitutionellen Verfassung seines kleinen Landes bestimmt — einen so ausgezeichnet tüchtigen Staatsmann wie den Geheimenrath von Schenk an die Spitze der Landesverwaltung stellte. Strenge Rechtlichkeit, besonnener Fortschritt und humane Verwaltung gehen in dem kleinen Ländchen Hand in Hand. F. B ....

Hohenzollern, zunächst die preußische Dynastie. Die Dynastie der Hohenzollern, welche den preußischen Thron inne hat, hat manche Aehnlichkeit mit den Habsburgern. Beide nehmlich haben ihre Wurzeln in der südwestlichen Ecke von Deutschland; Beide haben, nachdem sie auf einen anderen Boden des deutschen Vaterlandes verpflanzt worden, eine Bedeutung erlangt, welche ihre Anfänge weit überragte; Beide haben sich auf ursprünglich slavischem Gebiete, im Osten von Deutschland, Besitzthümer erworben und auf diese ihre materielle Macht gegründet; Beide haben sich im Laufe der Jahrhunderte zu Großmächten von Europa emporgeschwungen und Beide endlich haben unter allen deutschen Dynastieen seit geraumer Zeit den größten Einfluß auf die deutsche Geschichte geübt, ja sie theilen sich gewissermaßen in die Hegemonie über Deutschland. Aber sie sind auch wiederum von einander sehr verschieden. Die Habsburger, wie wir in dem betreffenden Artikel nachgewiesen haben, verdankten das Meiste ihrem beispiellosen Glück, während die Hohenzollern ohne sich selber, ohne ihre eigene Tüchtigkeit, Staatsklugheit, gewandte Benutzung des rechten Moments und Rücksichtnahme auf den Zeitgeist schwerlich das geworden wären, was sie sind. Es ist daher auch in der hohenzollernschen Familie viel mehr Genialität anzutreffen wie in der habsburgischen; es treten hier viel mehr geistige Elemente heraus; das Stabilitätsprincip, welches den österreichischen Staat charakterisirt, kann sich hier nicht ungebührlich breit machen: im Gegentheile finden wir, daß sich alle die Herrscher dieses Hauses, welche den Staat um ein Beträchtliches weiter gefördert haben, entschieden zu der Seite des Fortschritts, zum Neuen gewandt und in dem Geiste der Zeit ihren Bundesgenossen erblickt haben. Bezeichnend dafür ist, daß Oesterreich seit drei Jahrhunderten als Repräsentant, ja Vertheidiger des Katholicismus auftritt, während sich Preußen zum Beschützer des Protestantismus aufgeworfen. Freilich ist auch nicht zu leugnen, daß dies Geschlecht, welches emporkommen wollte und doch vom Glücke nicht im Verhältnisse zu seinen Wünschen begünstigt ward, oft zu den Künsten des Machiavellismus, insbesondere in der äußeren Politik, greifen zu müssen glaubte, weshalb die preußische Perfidie, bekannt auch unter dem Namen der preußischen Pfiffe und Kniffe, zu Zeiten wohl in einem ähnlichen Renommée stehen mochte wie die „griechische Treulosigkeit". Endlich besteht ein nicht geringer Unterschied zwischen den beiden Dynastieen auch darin, daß sich die Habsburger, deren Besitzungen zum größten Theile in nicht deutschen Ländern bestehen, viel leichter von dem gesammten deutschen Vaterlande und dessen Einflüssen lostrennen konnten als die Hohenzollern, deren Besitzungen nur zu einem sehr geringen

Theile slavisch sind, während sonst ihre ganze Stellung sie unwillkürlich auf Deutschland hinweist, in welchem allein sie eine feste und sichere Grundlage haben können. —

Ueber die frühere Geschichte dieses Hauses können wir kurz sein. Bereits im 13. Jahrhundert erscheinen sie als Burggrafen von Nürnberg. In dieser Stellung verstehen sie es vortrefflich, theils durch kluges Anschließen an die Kaiser, theils durch Sparsamkeit, guten Staatshaushalt und sonstige rühmliche Eigenschaften ihre Besitzthümer und fürstliche Macht mit allerlei Erwerbungen, neuen Privilegien und Zugeständnissen zu erweitern, so daß sie schon im 14. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Stellung unter den deutschen Fürsten einnehmen. Sie repräsentiren übrigens recht eigentlich die Tendenzen derselben, insofern diese darauf hinausgingen, die Territorialgewalt zu vergrößern und die der Fürstenaristokratie feindselig entgegenstehenden Elemente zurückzudrängen. Als Burggrafen von Nürnberg lagen sie mit dieser Stadt, der bedeutendsten in Franken, in beständigen Fehden und bildeten hierdurch für diese Provinz gewissermaßen den Mittelpunkt für alle Angriffe gegen das Bürgerthum. Im Jahre 1411 übrigens erst traten sie in eine Stellung ein, welche die Grundlage für ihre künftige Größe werden sollte. In diesem Jahre nehmlich erwarben sie die Mark Brandenburg mit der darauf haftenden Kurwürde. Die Mark Brandenburg war seit den Zeiten Kaiser Karl's IV. bei dem luxemburgischen Hause gewesen. Sigismund aber, der Kaiser, der in beständiger Geldverlegenheit sich befand, überließ nun im J. 1411 die Mark an Friedrich VI., Burggrafen von Nürnberg, für 100,000 Goldgulden, die dieser ihm vorgeschossen hatte, einstweilen zur Verwesung; im Jahr 1415 aber trat er sie ihm völlig ab, nachdem er vom Burggraf noch 300,000 Goldgulden empfangen, die er nicht wieder zu erstatten vermochte.

Zur Zeit, als Burggraf Friedrich VI. die Mark Brandenburg erhielt, gehörten zu ihr die Altmark, die Prießnitz, die Uckermark, die südlich davon gelegenen Landschaften, Stemberg, im Ganzen ungefähr 425 □ Meilen. Rechnet man dazu die fränkischen Besitzungen, so macht der ganze Länderbestand des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern gegen 540 □ Meilen aus, also ungefähr den zehnten Theil der gegenwärtigen Monarchie. In Zeit von zwei Jahrhunderten vergrößerte er sich aber fast um zwei Dritttheile. Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts hatte sich das Besitzthum der Hohenzollern allerdings zu nicht mehr als zu 672 □ Meilen erweitert: meistentheils waren die neu hinzugekommenen Stücke, wodurch das Territorium arrondirt ward, durch Kauf erworben worden. Aber seit dem Jahre 1614 nahm in kurzer Zeit die Vergrößerung des Gebiets außerordentlich zu. 1614 nehmlich wurden die cleveschen Besitzungen erworben, Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, worauf die Hohenzollern durch Verwandtschaft Ansprüche hatten, welche 118 □ Meilen betrugen. Weit wichtiger aber war die Erwerbung von Ostpreußen im Jahre 1618, welches gegen 666 □ Meilen groß war. Preußen war seit dem Jahre 1525 ein erbliches Herzogthum geworden, und zwar durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, von der fränkischen Linie, welcher seit 1512 Großmeister des deutschen Ordens in Preußen gewesen. Nach seinem im Jahre 1568 erfolgten Tode folgte ihm sein blödsinniger Sohn Albrecht Friedrich, mit welchem 1618 die Linie ausstarb. Da nun schon 1603 die fränkische Linie ausgestorben war, so kam Preußen an die Kurfürsten von Brandenburg als die nächsten Verwandten. Freilich war Preußen noch ein polnisches Lehen, und die Kurfürsten von Brandenburg blieben daher als Herzoge von Preußen immer noch Vasallen des Königs von Polen, welcher ohnedies seit dem Frieden von Thorn 1466 auch den westlich gelegenen Theil von Preußen in seinem Besitze hatte. Das Besitzthum der Hohenzollern betrug jetzt 1460 □ Meilen.

So ansehnlich nun für einen deutschen Fürsten diese Macht auch sein mochte, so reichte sie (insbesondere vor der Erwerbung Preußens) doch keineswegs hin, um eine große, über die deutschen Verhältnisse hinausgehende Rolle zu spielen, wiewohl das Haus offenbar darauf hinarbeitete. Schon der erste Kurfürst von Brandenburg aus dieser Familie, Friedrich I. (1411—1440), hatte die Absicht, Polen und Schlesien durch Heirath an sein Haus zu bringen, wodurch, wie man sieht, damals bereits die Hohenzollern sehr bedeutende Rivalen der Habsburger geworden wären. Diese Plane der Vergrößerung scheiterten jedoch, und unter seinem Sohne und Nachfolger Friedrich II.

(1440—1471) ruhten sie gänzlich. Aber Albrecht Achilles (1471—1486) nahm ähnliche Entwürfe wieder auf. Dieser gedachte ebenfalls durch Heirath Schlesien und Böhmen mit seinem Hause zu vereinen, wodurch zwischen Brandenburg und den fränkischen Besitzungen eine engere Verbindung hergestellt worden wäre. Aber auch dieser Plan konnte nicht durchgeführt werden. Indessen bleiben die Kurfürsten im Allgemeinen dieser Richtung treu. Mit großer Umsicht und Gewandtheit suchen sie überall, wo sie glauben, daß Etwas zu gewinnen sei, Verlobungen oder Erbverbrüderungen zu stiften, und wenn auch nicht alle zum Ziele führten, so war es doch mit einigen der Fall. Dabei benutzten sie denn die Verhältnisse, welche sie vorfanden, im Ganzen vortrefflich, um wenigstens in Deutschland eine einflußreiche Rolle zu spielen. Man kann wohl sagen, die ersten hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg waren mit wenig Ausnahmen große Staatsmänner: Friedrich I. wurde bei allen gemeinsamen deutschen Angelegenheiten mit der Durchführung der schwierigsten Aufgaben betraut, und wie gewichtig die Stellung Albrecht's Achilles war, geht allein aus der Aeußerung des Aeneas Sylvius hervor, daß er in der That die Leitung des deutschen Reiches in seiner Hand habe.

Hiebei ist jedoch nicht zu übersehen, daß die ursprüngliche Politik dieses Hauses, welche bereits, wie sie noch Burggrafen von Nürnberg gewesen, so entschieden hervorgetreten, keineswegs verlassen ward, sich vielmehr in demselben Grade entwickelte und steigerte, als ihre Besitzthümer zunahmen. Es ist die Erweiterung des fürstlichen territorialen Princips, die ihnen beständig vor Augen schwebte und die sie sowohl in ihrer Beziehung zu Kaiser und Reich als auch in den inneren Angelegenheiten ihrer Länder durchzusetzen suchen. So sehr ihnen auf der einen Seite die Klugheit gebot, mit dem jeweiligen Kaiser und der Dynastie, welcher er angehörte, in gutem Vernehmen zu stehen, so wenig sind sie gesonnen, nur eine Spanne von den fürstlichen Rechten fahren zu lassen, oder irgend eine Concession für die Erweiterung des kaiserlichen Ansehens zuzugeben. Jener Albrecht Achilles, der einen so großen Einfluß auf die Verwaltung des deutschen Reiches geübt, war in seinen früheren Jahren der Mittelpunkt der Fürstenopposition gegen das kaiserliche Ansehen*) und später benutzte er seine gewichtige Stellung dazu, um die Ansprüche der Fürstenaristokratie auf alle Weise zu sichern.

Nicht minder consequent sind sie in dem Bestreben, die fürstliche Gewalt ihren Unterthanen gegenüber zu erweitern. Wir haben gesehen, wie sie früher als Burggrafen von Nürnberg beständig als Bekämpfer des Bürgerthums erscheinen. Das Motiv, welches sie hiebei leitete, brachten sie nun in die Mark Brandenburg herüber: hier aber bot sich ihnen natürlich ein anderes Object ihrer Bestrebungen dar. Die Mark Brandenburg besaß, wie alle deutsche Länder in jener Zeit, eine landständische Verfassung, und zwar mit sehr ausgedehnten Rechten im Allgemeinen und Privilegien der einzelnen Stände. Es ist hinlänglich bekannt, worin diese bestanden. Beispielsweise verweise ich nur auf den betreffenden Artikel im Staats-Lexikon und auf meinen Aufsatz: „über die alten landständischen Verfassungen und das Repräsentativsystem" im ersten Bande meiner Fragen der Zeit. Dadurch aber war die fürstliche Gewalt bedeutend beschränkt, denn bei allen nur einigermaßen wichtigen Angelegenheiten war sie an die Mitwirkung und Zustimmung der Stände gebunden. Die Hohenzollern befolgten nun vielleicht unter allen deutschen Regenten jener Zeit, bei welchen insgesammt die nehmlichen Tendenzen sich bemerklich machen, den consequentesten Plan, um die Landstände zu schwächen und die fürstliche Gewalt zu erhöhen. Denn sie benutzten die günstigen Verhältnisse auf das Beste. Wir dürfen nehmlich nicht außer Acht lassen, daß bei den landständischen Verfassungen keine eigentliche Volksrepräsentation statt fand, sondern daß blos die einzelnen Stände vertreten wurden, Clerus, Adel, Bürgerstand, von welchen jeder seine besonderen Interessen verfolgte, die, wie gar nicht anders sein konnte, oft in geradem Widerspruche mit den Interessen der Mitstände sich befanden. Wenn nun die Fürsten immer einen Stand zum Nachtheil der anderen begünstigten, um diesen zu stürzen, und dann wieder einen Wech-

*) Vergl. meine Schrift: „Zur politischen Geschichte Deutschlands" in dem Aufsatze über Gregor von Heimburg. 1842.

sel eintreten ließen, um das gleiche Resultat mit dem anderen zu erzielen, so schien der Erfolg nicht zweifelhaft. Und nicht anders handelten die Hohenzollern. Als der Burggraf Friedrich VI. 1411 die Verwaltung der Mark Brandenburg übernahm, wurde er durch die Lage der Dinge, welche er vorfand, zur Bekämpfung des Adels hingetrieben. Dieser nehmlich, durch die schlechte vorangegangene Regierung vollkommen verwildert, überließ sich den rohesten Ausbrüchen der Fehdelust, ja der Räuberei, gefiel sich in einem Zustande von Anarchie und war natürlich nicht erbaut über einen neuen kraftvollen Herrscher. Er erhob daher allenthalben eine Empörung. Um diese zu dämpfen, schloß sich nun der Kurfürst Friedrich an die Städte an und erreichte wirklich seinen Zweck. Er war dann klug genug, bei Zeiten eine Amnestie eintreten zu lassen, um den Adel nicht fortwährend gegen sich zu erbittern. Sein Nachfolger Friedrich II. wandte sich nun ebenso gegen das Bürgerthum, welches auf seine alten verbrieften Rechte fußend den Eingriffen des Kurfürsten sich widersetzte. Es gelang ihm nun mit Hilfe des Adels auch die Bürger zu demüthigen. Albrecht Achilles aber hielt mit starker Faust auf gleiche Weise den raubsüchtigen Adel wie das freie Bürgerthum nieder. Unter den zwei nachfolgenden Kurfürsten wiederholte sich, nur in umgekehrter Weise, dasselbe Spiel wie unter den zwei ersten Herrschern, indem Johann Cicero den Adel hervorhob und das Bürgerthum drückte, während Joachim I. Nestor das letztere wiederum gegen die Aristokratie begünstigte. Dabei verfehlen sie denn nicht, die verschiedenen Momente zu berücksichtigen, welche allenthalben die Erweiterung fürstlicher Machtvollkommenheit unterstützt haben: stehende Heere, Pracht, römisches Recht, am Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts aufgekommen, wurden abwechselnd von den einzelnen Kurfürsten nicht ohne Erfolg angewendet.

Wenn nun die Hohenzollern offenbar nach einer Gewalt strebten, welche mit den bestehenden Verhältnissen im Widerspruch stand, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie das, was auf der einen Seite von Volksrechten zu Grunde gehen mußte, durch eine allgemein liberale Richtung zu ersetzen suchten. Oben haben wir bereits angegeben, daß sie sich immer an das Neue, Werdende, an den Zeitgeist anschlossen. In der That sehen wir sie beinahe immer mit demselben im Bunde. Nirgends tritt dies deutlicher hervor als bei den religiösen Interessen. Gleich der erste Kurfürst, Friedrich, hat eine sehr feine religiöse Ansicht. Er lebte zur Zeit des Hussitenkriegs. Zwar hat er fast alle Heere angeführt, welche von Deutschland aus gegen Böhmen gesendet wurden, um die Hussiten zu unterdrücken; aber niemals war er mit ganzem Herzen bei dieser Sache. Vielmehr hat er auf allen Reichstagen und in seinen privaten Unterhandlungen mit dem Kaiser auf die Anerkennung derselben angetragen und hiebei alle die Gründe vorgebracht, welche ein vorurtheilsloser, denkender und zugleich praktischer Mann anführen konnte. Indessen gelang es ihm anfangs nicht; erst später wurden seine Bemühungen gekrönt; er war es vorzugsweise, welcher den endlich 1436 erfolgten Frieden mit den Böhmen zuwege brachte. Zur Zeit der Reformation ferner war bekanntlich der Großmeister von Preußen, Albrecht von Brandenburg, der erste geistliche Fürst in Deutschland, welcher mit Anerkennung der neuen Lehre und mit Umwandlung des geistlichen in ein erbliches weltliches Fürstenthum vorausging, was für die Fortschritte derselben von einer ungeheuren Bedeutung war. In Brandenburg selber entschied sich zwar der damals daselbst regierende Kurfürst Joachim I. (1499—1535) nicht für die Reformation, ja er war bekanntlich ein eifriger Gegner derselben. Nichts destoweniger aber hat er für sie gewirkt, in so fern als er in früheren Jahren die classische Literatur und die mit dem Studium derselben aufgekommene freie wissenschaftliche Richtung auf das Entschiedenste begünstigte und wohl auch von der Nothwendigkeit des Abstellens der vielfachen Misbräuche in der römischen Kirche überzeugt war. Sein Nachfolger Joachim II. (1535—1571) führte nun still und ohne Aufsehen die Reformation im Lande ein, und zwar mit jenem Charakter, der ihr ursprünglich eigen war, nehmlich mit dem entschieden ausgesprochenen Principe der Gewissensfreiheit. Daran haben nun die preußischen Regenten, mit sehr wenigen kaum bemerkenswerthen Ausnahmen, immer gehalten und sie bilden in so fern einen sehr erfreulichen Gegensatz gegen andere Dynastieen, wo die

Gewissensknechtung mit zur Staatsraison gehörte. Es ist diese Erscheinung aber um so mehr als ein Vorzug anzuerkennen, als damals die Unduldsamkeit in Glaubenssachen zur Regel gehörte und selbst das Volk, das doch sonst ein richtiges Urtheil hat, in dieselbe verstrickt war. Insbesondere aber die Theologen waren die maßlosesten Zeloten und entblödeten sich auch nicht, gegen die Fürsten zu eifern, wenn sie sich zu einer freieren milderen Richtung hinneigten. Dies erfuhr Johann Sigismund (1608—1619), welcher, von dem strengen schroffen Lutherthum nicht befriedigt, zur reformirten Kirche überging. Die orthodoxen lutherischen Pfaffen reizten nun von den Kanzeln das Volk wider ihn auf. Der Kurfürst ließ sich aber dadurch nicht etwa, wie es wohl anderwärts geschah, zu einer Verfolgung der Lutherischen verleiten, sondern er blieb bei seinem Grundsatze der Gewissensfreiheit, wovon das Toleranz-Edict vom Jahre 1614 ein schönes Zeugniß giebt.

Sieht man nun schon in dem Gesagten die Grundzüge einer Staatsweisheit, welche, durch viele Geschlechter auf einander vererbt, zuletzt einen soliden Bau zu begründen im Stande sind, so bleibt doch immer die Wahrheit des Satzes stehen, welchen wir am Eingange dieser Betrachtungen ausgesprochen haben, daß nehmlich der preußisch-brandenburgische Staat nicht groß genug war, um eine bedeutende Rolle zu spielen, insbesondere Ereignissen gegenüber, welche alle bestehenden Gewalten aus den Fugen zu heben schienen. Er bedurfte wenigstens eines außerordentlichen Mannes, der mit Muth, Entschlossenheit, Energie auf gleiche Weise wie mit weitsehendem Geiste und großem Scharfsinne ausgerüstet war, um so großen Drangsalen zu widerstehen, wie sie der dreißigjährige Krieg über alle deutschen Länder brachte. Ein solcher Charakter war aber Georg Wilhelm (1619—1640) nicht. Dieser war vielmehr einem schwanken Rohre zu vergleichen; ohne Selbstständigkeit des Willens ließ er sich von Denjenigen leiten, welche in seiner nächsten Umgebung waren; ohne die Stärke zu besitzen, um eine unabhängige Politik zu befolgen, gab er sich immer gezwungen den entschiedeneren Gewalten hin, die mit ihm in Berührung gekommen. Es ist ein ewiges Schwanken in seiner äußeren Politik, das Resultat der Schwäche; und eben darum war auch der dreißigjährige Krieg gerade für die preußisch-brandenburgischen Lande eine Zeit des maßlosesten Unglücks. Der Staat war bis an den Rand des Verderbens gebracht.

Mit dem Tode Georg Wilhelm's (1640) und mit der Thronbesteigung seines Sohnes Friedrich Wilhelm's (1640—1688), bekannt unter dem Namen des großen Kurfürsten, beginnt nun eine neue Epoche dieses Hauses, und zwar die glänzendste unter allen, welche sie bisher durchlaufen. Man kann wohl sagen, dieser Fürst legte eigentlich erst den Grund zu der Größe des brandenburgisch-preußischen Staats. Es ist zwar nichts durchaus Neues in der Richtung seiner Politik: mehr oder minder haben sie fast alle Vorgänger seines Hauses befolgt; aber keiner ist sich ihrer so bewußt gewesen, keiner hat alle Radien derselben so in einem Brennpunkte vereinigt, und keiner ist mit solcher Energie, wobei allerdings Zeit und Umstände auch das Ihrige mitwirkten, zu ihrer Ausführung geschritten, wie Friedrich Wilhelm. Das Hauptstreben dieses Hohenzollern, womit alle anderen Tendenzen, die er verfolgte, zusammenhängen, ist mit zwei Worten ausgedrückt: er wollte seinen Staat zu einer europäischen Bedeutung erheben. Und dies ist ihm auch geglückt. Wenn man nun aber bedenkt, wie gering doch im Ganzen bei seiner Thronbesteigung der Umfang seines Länderbesitzes war, noch kaum 1460 □ Meilen groß, wie unter der vorigen Regierung Alles heruntergekommen, wie schwer es war, den kriegführenden Parteien gegenüber sich nur einigermaßen zu erholen und eine imponirende Stellung einzunehmen, so kann man nicht umhin, einen Fürsten, der trotzdem jenes Resultat zuwege brachte, zu bewundern. Freilich hat es der große Kurfürst auch verstanden, die geringen Mittel, die ihm zu Gebote standen, auf das Vortrefflichste zu benutzen und sie so viel auszubeuten, als nur irgend möglich war; er hat es ferner verstanden, so viel wie möglich geistige Hebel anzuwenden und das, was ihm an materieller Macht abging, durch geistige zu ersetzen; und endlich wandte er in dem größten Maßstabe und immer, weil mit kluger umsichtiger Berechnung, deshalb auch mit dem größten Erfolge, jene damals gang und gäbe Politik in den äußeren Angelegenheiten an,

welche wir mit dem Machiavellismus zu bezeichnen pflegen: er kümmerte sich nehmlich um Bündnisse, Verträge u. s. w. nur dann und so lange, als sie mit seinem Vortheile im Einklang waren.

Es war für einen jungen Fürsten wie Friedrich Wilhelm — bei seiner Thronbesteigung war er nicht älter als 20 Jahre — schon sehr viel, daß er sich in den letzten acht Jahren des dreißigjährigen Krieges in einer gewissen Neutralität zu behaupten wußte. Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen war er schon sehr thätig und suchte auf denselben so viel zu erringen, als möglich war. Er schloß sich hier abwechselnd an Oesterreich, Frankreich und Schweden an. Zwar gelang es ihm nicht, ganz Pommern, auf welches er vermöge der Erbverbrüderung mit der ausgestorbenen herzoglichen Familie ein Anrecht hatte, zu erhalten; aber Hinterpommern, das ihm blieb, in Verbindung mit den Stiften Magdeburg, Halberstadt, Minden, die ihm zur Entschädigung überlassen wurden, bildete immerhin einen Flächenraum von 525 Q.-Meilen, wodurch die brandenburgische Macht ansehnlich vergrößert ward.

Den bald darauf folgenden Krieg zwischen Polen und Schweden wußte Friedrich Wilhelm ebenfalls für seine Zwecke bestens auszubeuten. Freilich spielte er hier eine höchst zweideutige Rolle, indem er zu wiederholten Malen seine Bundesgenossen verließ und zu der entgegengesetzten Partei überging, wenn er hoffte, dadurch einen Vortheil erlangen zu können. Aber er erreichte damit seinen Zweck. So gestanden ihm die Schweden, um seine Bundesgenossenschaft zu erlangen, da ihnen dieselbe von großer Wichtigkeit war, im Vertrage von Labiau 1656 die Souveränetät von Preußen zu; und dasselbe mußten ihm nun die Polen zugestehen, als er, die Lage der Dinge klug übersehend, es für vortheilhafter hielt, sich von den Schweden zu trennen und sich mit den Polen zu verbinden. Im Vertrage von Welau 1657 erkannte der König von Polen, der bisherige Lehnsherr des Herzogthums Preußen, feierlich die Souveränetät desselben an.

Dies war ein großer Schritt vorwärts. Denn wenn auch sonst der Lehnsnexus in jener Zeit nicht viel mehr bedeutete, so konnte er bei den polnisch-preußischen Verhältnissen wenigstens zum Vorwande gebraucht werden, um den Kurfürsten von Brandenburg beständig in Unannehmlichkeiten zu verwickeln. Dies war nun vorüber. Der Kurfürst war jetzt alleiniger Herr in seinem Lande. Aber noch nach zwei anderen Seiten hin äußerte die Erlangung der Souveränetät ihre bedeutenden Wirkungen. Erstens wurde der Kurfürst dadurch wirklich eine europäische Macht. Zwar machte das Herzogthum Preußen, als dessen Beherrscher er dieses erreichte, nicht viel mehr als etwa ein Viertheil von dem gesammten Besitzthume der Hohenzollern aus; dies war jedoch gleichgültig, da es ihm freistand, die übrigen Kräfte des Staates ganz nach Belieben zu verwenden, und außerdem war seit dem westphälischen Frieden der Verband der deutschen Länder mit dem Reiche so locker geworden, daß es nur von der Kraft und Tüchtigkeit eines Fürsten abhing, ob er die thatsächliche Unabhängigkeit vom Reiche durchsetzen wollte. Die zweite Wirkung jenes Ereignisses bezog sich auf die inneren Verhältnisse, auf die Erweiterung der fürstlichen Machtvollkommenheit, den Rechten und Privilegien der Landstände und der einzelnen Corporationen gegenüber.

Es ist nicht zu verkennen: der große Kurfürst strebte nach Feststellung fürstlicher Unumschränktheit und, da dieses nicht wohl möglich war, so lange die alten Verfassungen in den einzelnen Provinzen in Gültigkeit waren, nach Unterdrückung dieser. Auch ist gar keine Frage: der Kurfürst hatte, vom rein juristischen Standpunkte betrachtet, durchaus kein Recht dazu; wie er denn theils durch Gewalt, theils durch Umgehung der verfassungsmäßigen Institute, aber keineswegs durch Vertrag, endlich seinen Zweck erreicht hat. Eine andere Frage ist freilich die, ob nicht der große Kurfürst weltgeschichtlich berechtigt war, die landständische Verfassung zu unterdrücken und auf den Trümmern derselben die Autokratie zu gründen.

Ich habe bereits oben angegeben, was das Charakteristische der alten Landstände war. Von einer eigentlichen Volksrepräsentation war keine Rede; die einzelnen Stände vertraten nur ihre particularen Interessen. Diese Einrichtung mochte zur Zeit der Gründung dieses Instituts die einzig angemessene sein; aber die Menschheit schreitet fort: über das mittelalterliche beschränkte Corporationswesen hinaus erhob sie sich allmälig zu der Idee des allge-

meinen Staatsbürgerthums. Wo die Stände diesen Umschwung des öffentlichen Bewußtseins mit staatsmännischer Klugheit erfassend sich selbst in dem neuen Sinne gleichsam restaurirten, wie in England, boten sie das interessante und erhebende Schauspiel einer stufenweisen organischen Entwickelung dar. Wo sie jedoch dem neuen Geiste sich verschlossen, auf ihrem beschränkten Gesichtskreise stehen blieben, da trat die Nemesis ein und ließ sie vergehen. In die Erbschaft derselben setzte sich freilich Niemand anders als das Fürstenthum, welches bereits seit mehreren Jahrhunderten nach diesem Ziele strebte. So war es fast allenthalben. Das unumschränkte Fürstenthum hatte daher immerhin eine welthistorische Berechtigung, insofern seine Aufgabe war, die streng von einander gesonderten Stände politisch zu nivelliren, der Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums vorzuarbeiten und dem Staate eine große universale Richtung zu geben, was durch die Beschränktheit des Gesichtspunktes der alten Stände meistentheils verhindert ward. Je entschiedener, vollständiger diese Aufgabe gelöst wurde, um so mehr ist die Autokratie welthistorisch gerechtfertigt. Nun ist nicht zu leugnen, daß der große Kurfürst sich der eben besprochenen Aufgabe wohl bewußt war und daß er mit Kraft und Eifer nach ihrer Lösung strebte. Man kann wohl sagen, daß er die unumschränkte Herrschaft eigentlich blos als M i t t e l für seine Entwürfe benutzte und daß sie selber ihm nicht gerade Zweck war. Wenn man aber seine Entwürfe und die Lage der Dinge, in welcher er sich befand, nur etwas näher ins Auge faßt, so wird man nicht umhin können, zu gestehen, daß er wohl nicht anders handeln konnte, als er that.

Der Kurfürst wollte, wie bereits erwähnt, eine europäische Macht sein. Diese Rolle konnte er nur dann mit Erfolg durchführen, wenn er ein entsprechendes stehendes Heer auf den Beinen hatte, wodurch er eine Achtung gebietende Haltung annehmen konnte. Aber Soldaten kosten Geld! sie kosteten dem Kurfürsten im Verhältnisse mehr wie Anderen, weil die Größe seines Heeres eigentlich nicht im Verhältniß zu der Größe seines Gebietes stand; aber hielt er dieses Heer nicht, so mußte er alle Augenblicke des Angriffs seiner Nachbarn gewärtig sein. Geld aber bewilligten seit alten Zeiten nur die Landstände, und zwar mit ziemlicher Sparsamkeit; wenn sie auch in den letzten Zeiten sich zu mehr Bewilligungen verstanden wie ehedem, so reichten sie doch nicht hin, um dem Fürsten vollkommen freien Spielraum zu lassen, und dann war ja auch noch die Möglichkeit vorhanden, daß sie einmal k e i n e Steuern bewilligten. Diese Finanzverhältnisse waren vorzüglich der Grund, warum Friedrich Wilhelm die ständische Wirksamkeit zu unterdrücken strebte. Es waren aber noch andere Gründe dazu vorhanden, wenigstens in Preußen. Die Stände dieses Herzogthums nehmlich besaßen mehr wie wo anders einen Geist der Unabhängigkeit, welcher durch das frühere eigenthümliche Verhältniß zwischen Polen und Preußen, wonach sie der Theorie nach zwei Herren, eigentlich aber keinen hatten, bedeutend genährt und unterstützt worden war. Auch seitdem die Souveränetät des Herzogthums Preußen im Vertrag von Welau anerkannt worden, konnten sich die Stände doch nicht entschließen, das frühere Verhältniß aufzugeben, und standen daher fortwährend mit Polen in Verbindung. Der Kurfürst aber glaubte dieses gefährliche Anlehnen an eine fremde Macht nur durch die Unterdrückung der landständischen Verfassung brechen zu können und that es denn auch.

Er ging nun bei dieser Richtung seiner inneren Politik ungefähr eben so schlau, aber auch eben so treulos zu Werke wie in den äußeren Angelegenheiten. Er spielte mit Worten, gab Versprechungen, zweideutige Zusicherungen, um in die Falle zu locken; hatte er aber seinen Zweck erreicht, so dachte er nicht daran, das Versprechen zu halten. Er hat fast alle Privilegien der Stände seiner verschiedenen Provinzen beschworen und doch ist er es gewesen, der entschieden den preußischen Absolutismus gegründet hat. Hiebei kam ihm dann vortrefflich die erlangte „Souveränetät" über Preußen zu Statten. Denn dieses Wort faßte er nicht blos in der gewöhnlichen völkerrechtlichen Bedeutung, wonach es die Unabhängigkeit eines Staates andern Staaten gegenüber ausdrückt, sondern er faßte es in dem Sinne, wie die deutschen Rheinbundsstaaten zur Zeit Napoleon's: mit einem Worte, er glaubte dadurch die völlige Unumschränktheit in den inneren Angelegenheiten erlangt zu haben. Dies wußten die preußischen Stände wohl, und darum wollten

sie auch anfangs den Vertrag von Welau, der ohnedies ohne ihre Zustimmung abgeschlossen worden sei, nicht anerkennen; es kam darüber zu den heftigsten Zerwürfnissen; der Kurfürst erlangte zwar endlich den Sieg, aber nicht ohne Gewaltthätigkeit, indem er einen der heftigsten Oppositionsmänner, den Bürgermeister Rhode von Königsberg, durch List gefangen nehmen und in den Kerker werfen ließ, worin derselbe auch sein Leben beschloß, da er nicht bewogen werden konnte, von seiner politischen Gesinnung abzustehen. Spätere Oppositionsversuche führten ebenfalls zu keinem Resultat; das Haupt dieser Opposition, der Freiherr von Kalkstein, der sich, um den kurfürstlichen Verfolgungen zu entgehen, auf polnisches Gebiet geflüchtet hatte, wurde wider das Völkerrecht dort von den Leuten Friedrich Wilhelm's heimlich und listig festgenommen, auf kurfürstliches Gebiet geschleppt, dort vor eine rechtswidrig zusammengesetzte Commission vor Gericht gestellt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Der Widerstand war nun in Preußen im Ganzen gebrochen, in den übrigen Provinzen ist er ohnedies nicht sehr bedeutend gewesen. Was war auch noch zu machen? Adel wie Bürgerstand war seit langer Zeit der Waffen entwöhnt, sie konnten kriegsgeübten Truppen, wie sie der Kurfürst im Falle der Noth anzuwenden entschlossen war, nicht mit Erfolg widerstehen, wenn sie ernstliche Anstalten machen wollten, ihre alten Freiheiten zu retten; sie begnügten sich daher höchstens mit bloßen Verwahrungen, die der Kurfürst verlachte, da sie ihm doch Nichts schadeten.

Die auf diese Weise erlangte Autokratie bot nun gleich im Anfange keineswegs erfreuliche Erscheinungen dar. Es lastete ein furchtbarer Steuerdruck auf dem Lande; die immensen Abgaben, welche gezahlt werden mußten, gestatteten dem Unterthan nicht, sich zu erholen, und es hatte fast den Anschein, als ob das Land nach und nach verarme. Der Kurfürst wußte das wohl, aber er konnte nun einmal nicht anders, da er von seinen großen Entwürfen, die so glücklichen Fortgang hatten, nicht abstehen wollte. Er mußte das stehende Heer beibehalten und außerdem erforderte auch die Pracht, die er seiner Stellung zu Gefallen entfalten mußte und die gerade damals an den Höfen die enormste Höhe erreicht hatte, beträchtliche Summen. Dafür that er denn Alles, was er konnte, um die Industrie, Handel, Ackerbau zu heben. Mit diesen Bestrebungen in Verbindung stand sein Plan, eine Marine zu gründen, welche ein neues Moment für das Gewicht des brandenburgischen Staats in den europäischen Angelegenheiten gewesen wäre. Rasch, wie er war, schritt er auch zur Ausführung, doch brachte sie keine großen Resultate.

Der Kurfürst war ferner klug genug, einzusehen, daß seine materielle Macht für die Stellung, die er einmal eingenommen und die er zu behaupten entschlossen war, nicht ausreiche und daß er derselben mit geistigen Elementen zu Hilfe kommen müsse. Die Art und Weise, wie er dies that, könnte allein zur Genüge beweisen, daß sein Absolutismus von einer anderen Natur war als der, welcher an den damaligen Höfen herrschte. Friedrich Wilhelm bewies sich als ein Freund jeder geistigen Kraft und jedes Bestrebens auf der Bahn des Fortschritts: kein Fürst jener Zeit ist ein solcher Beschützer unglücklicher, wegen ihrer Meinung verfolgter Männer gewesen wie er. Er fühlte sich insbesondere als der natürliche Hort des Protestantismus: es ist ihm wohl klar geworden, daß gerade diese Eigenschaft dem preußischen Throne jenes geistige Relief geben könnte, was er so sehr nöthig hatte. Und es war auch bei ihm, wie gar nicht anders zu erwarten, nicht der geistlose zelotische Protestantismus, den er beschützte, sondern jener freiere, der die Herrschaft des Geistes über den Buchstabenglauben anerkennt, welcher in dem ungehemmten Fortschritt wissenschaftlicher Forschung sein eigentliches Wesen erblickt. Alle wegen religiöser Meinungen Verfolgten fanden daher in den Staaten des Kurfürsten die gastlichste Aufnahme, insbesondere ist er für die durch die Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich vertriebenen Reformirten ein wahrer Vater gewesen. Selber die Socinianer, die bekanntlich das Dogma von der Dreieinigkeit bestreiten, was damals bei unseren Theologen ein Criminalverbrechen war, wurden von ihm geduldet, wiewohl er, um nicht gar zu sehr anzustoßen, ein Edict gegen sie erließ, was jedoch nicht befolgt werden sollte. Ja, er hatte sogar den großartigen Plan, eine Universalakademie zu gründen, eine Alles umfassende europäische Universität, zu welcher dann alle bedeutenden Gelehrten, insbesondere

aber solche zugezogen werden sollten, welche in ihrem Vaterlande durch die Regierung wegen ihrer Richtung verfolgt oder in ihren Studien wenigstens gehemmt würden. —

Der Kurfürst hatte nun durch dieses Alles eine Bedeutung erlangt, daß er in den allgemeinen europäischen Angelegenheiten niemals umgangen wurde, ja daß die streitenden Mächte sich immer um seine Bundesgenossenschaft bewarben. In der zweiten Hälfte seiner Regierung wurde er besonders in die westlich-europäischen Welthändel verflochten, welche durch die Eroberungstendenzen Ludwig's XIV. hervorgerufen wurden. Hiebei befolgte Friedrich Wilhelm keine andere Politik, als die er von jeher gewohnt gewesen. Nur die Vergrößerung seiner Hausmacht und die Erhöhung seiner politischen Stellung im Auge wandte er sich immer zu denjenigen Mächten, durch deren Verbindung er am Meisten zu gewinnen glaubte. Einmal ist er ein Verbündeter Ludwig's XIV., ein andermal Hollands, dann schloß er sich wieder an den Kaiser an. Die letztere Bundesgenossenschaft kam ihm jedoch nicht sehr zu Statten. Ludwig XIV. wußte die Schweden gegen Brandenburg aufzureizen; zwar schlug sie der Kurfürst in der berühmten Schlacht bei Fehrbellin, 1675, und jagte sie aus dem Lande, aber bei dem Frieden von Nymwegen wurde er vom Kaiser im Stiche gelassen und er mußte dann zu Germaine en Laye 1679 einen nachtheiligen Frieden mit Frankreich schließen. Aufgebracht hierüber schloß er sich nun ernstlich an Ludwig XIV. an und zwischen ihm und dem Kaiser traten dann bald Zerwürfnisse ein, was sehr natürlich war, da das Haus Habsburg die aufstrebende Macht von Brandenburg mit Mistrauen betrachtete, was dem Kurfürsten nicht entging. Er ist es denn auch gewesen, welcher 1684 jenen Waffenstillstand zu Regensburg zu Stande brachte, welcher seinem damaligen Bundesgenossen Ludwig XIV. den Raub an deutschen Ländereien sicherte, die derselbe in der Zeit der sogenannten Reunionen an sich gerissen. Später wandte sich der Kurfürst allerdings wieder von Frankreich ab auf die Seite des Kaisers. Während der letzten Jahre seiner Regierung erwarb er sich noch ungefähr 75 Q.-Meilen, so daß er im Ganzen das Besitzthum der Hohenzollern um 600 Q.-Meilen vermehrt hat. Bei seinem Tode betrug dasselbe 2031 Q.-Meilen.

So ist es denn wirklich dem großen Kurfürsten gelungen, seinen Staat zu einer europäischen Macht zu erheben. Freilich machte er dadurch die Spaltung noch größer, die im deutschen Reiche seit geraumer Zeit eingerissen war. Man mußte jetzt, da sich im Norden von Deutschland eine so imposante Macht ausgebildet hatte, welche ebenso wie die habsburgische zugleich eine europäische war und die gerade diese Stellung als die vorzüglichere betrachtete, an der Möglichkeit verzweifeln, den Riß wieder gut machen zu können. Gestehen wir es uns auch, Preußen hat in der That von dieser Zeit an das Seinige gethan, um die Spaltung zu vergrößern, und in sofern könnte man vom deutschen Standpunkte aus über den Erfolg der Bestrebungen des großen Kurfürsten wahrhaftig keine Freude empfinden. Aber den Hohenzollern war nun die neue Aufgabe geworden, eben diese Einheit, welche von der im Süden prävalirenden Dynastie auf eine so schlechte Weise gehütet worden war und die sie nun ganz unmöglich zu machen schien, unter anderen Umständen und auf eine andere Weise zu realisiren. Es war nur die Frage, ob sie dieser Aufgabe sich bewußt gewesen, ob sie dieselbe in ihrer großen Tiefe erkannt und ob sie die geeigneten Wege eingeschlagen haben, um sie zur Durchführung zu bringen.

Selten bringt die Natur in Einem Geschlechte hintereinander gleich ausgezeichnete Persönlichkeiten hervor. Auf den großen Kurfürsten folgten zwei Männer als Beherrscher des preußisch-brandenburgischen Staats, welche in großer staatsmännischer Umsicht nicht mit ihm verglichen werden konnten. Das aber gerade ist die Wirkung großer Geister, daß ihre Schöpfungen nicht blos ein ephemeres Dasein haben, sondern daß sie sich auf die kommenden Geschlechter vererben, wenn sie nicht absichtlich von einer willkürlichen Faust wieder zerstört werden. Die folgenden preußischen Regenten gehörten aber nicht in diese Kategorie: sie ließen die Saat stehen, welche der große Kurfürst gepflanzt, und ernteten ihre Früchte. Der eine, Friedrich III. (1688 — 1713), im Ganzen ein unbedeutender politischer Charakter, der jedoch die äußere Repräsentation liebte, fügte der durch seinen Vorgänger errungenen Bedeutung des preußischen Staats den Glanz und die Würde hinzu; er war es, der 1701 die Königswürde annahm; in dieser Eigenschaft

eröffnete er nun eine neue Namensreihe der preußischen Regenten. Wie sehr nun dieser Fürst in dem Ceremoniel der Höfe jener Zeit befangen war, wie lächerlich er sich auch hiebei gebahren mochte, wie ungeheure Summen auch der Aufwand des Hofes kostete, der mit den Kräften des Landes in gar keinem Verhältnisse stand, so hat doch auf der andern Seite gerade dieser Friedrich I. dieselbe freisinnige Richtung in religiösen und wissenschaftlichen Angelegenheiten an den Tag gelegt, welche sein Vater auf eine so schöne Weise bewährt hat. Auch unter ihm war der preußische Staat der Zufluchtsort der wegen ihrer Meinungen Bedrängten. Er hat den berühmten Thomasius, der in so vielfacher Beziehung eine neue Epoche des geistigen Aufschwungs in Deutschland begründete und wegen seiner Opposition gegen die herrschenden zelotischen Richtungen seiner Zeit heftig verfolgt ward, in seine Staaten gerufen und durch ihn die Universität Halle gründen lassen. Diese Universität, die er bald mit den bedeutendsten Namen versorgte, meist mit solchen, die anderweitig wegen ihrer freien Richtung angegriffen wurden — unter diesen ist namentlich der fromme Theologe August Hermann Franke anzuführen, der vom Kurfürsten von Sachsen seines Amtes entsetzt worden war — trug denn bald eben wegen dieses neuen frischen Geistes, den sie repräsentirte, ihre guten Früchte. Schon im ersten Jahre der Gründung (1694) zählte sie 765 Studirende, und 10 Jahre später war die Anzahl derselben bereits zu 2000 angewachsen. —

Eine ganz andere Natur war Friedrich Wilhelm I. (1713 — 1740), der Sohn Friedrich's I. Während dieser bei seiner Gutmüthigkeit eine starke Dosis von Schwäche nicht verleugnen konnte, weshalb er seine ganze Regierung hindurch in der Hand von Günstlingen gewesen, war Friedrich Wilhelm ein wahrhaft stählerner Charakter, von einer Selbstständigkeit, ja Unbeugsamkeit des Willens, welche nicht selten das rechte Maß überschritt, zum Eigensinn, zur Härte, ja zur Grausamkeit werden konnte. Während Jener äußeren Glanz, Pracht des Hoflebens, strenge Beobachtung des Ceremoniellen liebte, überhaupt gesellige wie geistige Bildung gern förderte und um sich sah, war sein Nachfolger der gründlichste Hasser von alle Dem: eine hausbackene, fast rohe Natur, aber mit gesundem Menschenverstande begabt, verachtete er auf gleiche Weise den Prunk des väterlichen Hofes, den er natürlich gleich abschaffte, als die Wissenschaften, die er, selber ungebildet, als unnöthig, ja als der eigentlichen Bestimmung des Menschen hinderlich ansah. Während Jener einer freisinnigen Richtung sich hinneigte und deshalb Männer schätzte, die wegen ihrer religiösen Meinungen verfolgt wurden, bekannte sich Friedrich Wilhelm I. zur Orthodoxie des strengen Lutherthums, haßte auf das Heftigste die Philosophie, wie er denn z. B. wegen seiner freien Meinungen den Professor Wolf aus Halle verjagte. Während Jener selber in Bezug auf politische Theorieen Meinungen duldete, ja sogar beschützte, welche der damals herrschend gewordenen Ansicht von der Unumschränktheit der Könige und der Ableitung derselben von Gott widersprachen, wie denn Thomasius und Pufendorf, Beide im Dienste des Königs, ausdrücklich dieses gethan, so fühlte sich Friedrich Wilhelm recht eigentlich als unumschränkter Herrscher, dem Alles ohne Unterschied unterworfen sei, und dem diese Gewalt von Gott selbst übertragen worden. Man kann wohl sagen: nie hat ein preußischer Regent die Consequenzen der Autokratie praktisch auf eine solche Spitze getrieben wie Friedrich Wilhelm I. Sein Wille war Gesetz in Allem; er beugte daher das Recht, oder das richterliche Urtheil nach seinem Willen; denn er glaubte in demselben Maße Herr über das Leben, die Freiheit und das Eigenthum seiner Unterthanen zu sein, als man dies von Gott behaupten könne. Eine solche ungeheuere Gewalt war aber in der Hand eines Mannes um so gefährlicher, welcher zeitweise von der heftigsten Leidenschaft beseelt war, und in der That sind auch unter seiner Regierung die furchtbarsten Ungerechtigkeiten vorgekommen. Wahrhaftig: keine Regierung war geeigneter, das Unzureichende, Unvernünftige und Gefährliche der autokratischen Regierungsform darzuthun, als die Friedrich Wilhelm's. Denn seine Gesinnung und sein Wille war gut. Er wollte in der That als ein guter Regent regieren; es stand ihm immer vor Augen, daß er einmal vor einem höheren Richter Rechenschaft ablegen müsse über die Verwaltung seines Königreiches; er glaubte auch in Allem, was er that, recht zu handeln, denn es war eine durchaus ehrliche Natur, frei von aller Heuchelei und Verstel-

lung. Dennoch aber, wie gesagt, ereigneten sich unter seiner Regierung Fälle, die an die stärksten Beispiele römischer, ja asiatischer Despotie erinnern und die Brutalität der Autokratie in das hellste Licht zu stellen vermögen. Offenbar hat auch seine Regierung in dieser Beziehung schlecht gewirkt auf den Geist der Unterthanen: sie beförderte den Knechtssinn und die rücksichtslose Unterwürfigkeit unter die königliche Allgewalt, Eigenschaften, die, wenn einmal eingerissen in der Mehrzahl eines Volkes, nur schwer und nach langen Jahren wieder ausgemerzt werden können.

Indessen bot die Regierung des Königs auch eine sehr ehrenwerthe Seite dar, die wir um so weniger übergehen dürfen, als ihre Wirkungen sich auch noch auf die nächstfolgende großartige Regierung erstreckten. Der König nehmlich war ein vortrefflicher Staatswirth und Finanzmann. Für sich selbst außerordentlich sparsam, so daß er kaum das Allernöthigste für die Unterhaltung seines eigenen Hofes verwendete und in Allem und Jedem rein bürgerliche Verhältnisse vorwalten ließ, war sein Augenmerk auch darauf gerichtet, die Finanzen seines gesammten Staates in den möglichst guten Stand zu bringen. Auch in dieser Beziehung war er das Widerspiel seines Vaters; unter dessen Regierung waren die Finanzen wegen der enormen Verschwendung des Hofes sehr zurückgekommen: Friedrich Wilhelm I. ordnete sie nun in der Weise, daß er bei seinem Tode eine Summe von fast 9 Millionen Thalern im Staatsschatze hinterließ. Er gab sich besondere Mühe, Ackerbau, Industrie, Handel zu fördern, und arbeitete hier ganz in dem Sinne seines Großvaters; allerdings war er noch ganz in den Vorurtheilen des Merkantilsystems befangen, aber das war die allgemeine Ansicht der Zeit. Es ist nicht zu verkennen: eben diese Richtung der staatsmännischen Thätigkeit Friedrich Wilhelm's hat dem preußischen Staate die Möglichkeit verschafft, jenen großartigen Aufschwung zu nehmen, der unter der Regierung des großen Friedrich erfolgte, und dieser selbst, wie ganz verschieden auch seine Natur von der seines Vaters war, wie furchtbare Scenen auch zwischen Beiden vorgekommen sein mögen, hat doch nicht umhin gekonnt, die großen Verdienste, die sich sein Vater in dieser Beziehung um den preußischen Staat erworben, anzuerkennen.

Hinsichtlich der auswärtigen Politik fehlte den beiden Nachfolgern des großen Kurfürsten allerdings auch jener umsichtige umfassende Blick, welcher diesen ausgezeichnet. Sie haben deshalb im Ganzen die Bedeutung des Staates in den europäischen Angelegenheiten nicht weiter gefördert, aber sie haben dieselbe erhalten und es ist ihnen doch gelungen, theils durch Erbschaft, theils durch Glück im Kriege den Staat um mehr als um 100 Q.-Meilen zu vergrößern. Friedrich I. erwarb einige Parzellen durch Kauf, dann aus der oranischen Erbschaft Meurs und Lingen und Neufchatel (1707): im Ganzen 30 Q.-Meilen; Friedrich Wilhelm I. gewann durch den Krieg mit Schweden Vorpommern bis an die Peene und noch einiges Andere, so daß unter ihm das preußische Gebiet 2174 Q.-Meilen stark war, mit einer Bevölkerung von 2,240,000 Seelen.

Unter Friedrich II. nun erstieg der preußisch-brandenburgische Staat den Gipfel der Größe. Ich verstehe darunter nicht blos die materielle, sondern vielmehr die geistige Größe. Dieser Fürst hat das glänzendste, großartigste und erhebendste Beispiel gegeben, was Alles eine Regierung vermöge, die sich an den Geist der Zeit angeschlossen und frei und kühn ohne Aengstlichkeit und Rückhalt in seinem Sinne zu wirken sich vorgenommen. Namentlich aber für die Mission, zu welcher Preußen berufen ist, hat er die entschiedensten Grundzüge geliefert; er hat so klar, wie Niemand vorher, die Gewalt erkannt, auf welcher allein die preußische Größe beruhen kann, und nicht nur erkannt, sondern auch nach dieser Erkenntniß gehandelt.

Schon seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts begann sich eine Veränderung in der öffentlichen Meinung vorzubereiten, welche einen gänzlichen Umschwung in dem bisher herrschenden Systeme zur Folge haben sollte. Die Grundlage dieses Systems, nehmlich unbedingter Gehorsam gegen alle weltlichen und kirchlichen Autoritäten, wurde auf das Gewaltigste erschüttert durch jene kritische Philosophie, die, zuerst von England ausgegangen, sich bald nach Frankreich übersiedelte und von da sich über alle Länder verbreitete, bei welchen die französische Literatur Eingang gefunden hatte. Mag man immerhin nicht mit der Art und Weise einverstanden sein, in welcher jene Angriffe unternom-

men worden, so viel jedoch ist gewiß, daß sie im Wesentlichen doch die Bedürfnisse der Nationen aussprachen, oder wenigstens der gebildeteren Classen unter denselben, in welchen freilich das Bewußtsein von dem, was noth thue, am ersten erwacht war. Man forderte im Ganzen die Freiheit des Denkens wieder zurück, und zwar in der größtmöglichen Ausdehnung; man wünschte die Fesseln zerbrochen, in welchen der menschliche Geist bisher gefangen gehalten worden war und die ihm seine freie ungehemmte Entwickelung verkümmerten. Begreiflich ging nun der Angriff zunächst gegen die Kirche und das Pfaffenthum, sodann gegen die unsinnigen Lehren, welche beide als christliche ausgaben, mitunter wohl auch gegen das Christenthum selber; denn an die Stelle der bisher herrschenden sogenannten geoffenbarten Religionen, hinter welche sich das Pfaffenthum versteckte, wollte man eine Vernunftreligion oder eine natürliche setzen, welche nur aus dem Wesen des menschlichen Geistes und den höchsten Anforderungen desselben entsprungen, nichts Unbegreifliches oder Vernunftwidriges in sich aufnehme. Diesem Angriffe auf das Kirchenthum folgte nun aber bald auch ein Angriff gegen das herrschende Staatssystem. Denn jene Idee, welche ehedem die Unterdrückung der alten Stände und die Herrschaft des Absolutismus möglich gemacht hatte, ging immer weiter in ihrer folgerechten Entwickelung und verlangte nun, nachdem jene Regierungsform im Wesentlichen ihre Aufgabe erfüllt hatte, also welthistorisch so zu sagen vorüber war, das Abtreten desselben und den Eintritt solcher Verfassungsformen, welche der Idee der Menschheit, der Natur und der gesunden Vernunft mehr entsprächen. Man kann wohl sagen: die Idee des allgemeinen Staatsbürgerthums, die Idee der gleichen Berechtigung aller Stände im Staate sowie die Idee der Beschränkung der fürstlichen Gewalt gegenüber dem Volke, dessen Wünsche und Forderungen das eigentlich Maßgebende sein müßten — das waren die zwei Hauptpunkte, um welche sich das politische Räsonnement der neu erwachenden öffentlichen Meinung drehte. In der Politik herrschte demnach dasselbe Princip wie in Religion und Philosophie. Hier wie dort bekämpfte man die bisher herrschenden Autoritäten; hier wie dort verlangte man entschiedene Freiheit. Wie in der Religion die Vernunft als das einzige Kriterium angesehen war, so daß die Kirchengewalt verschwinde den Meinungen des einzelnen Individuums gegenüber, so sollte im Staate der Fürst, welcher mit demselben identificirt gedacht worden war, die maßlose Gewalt verlieren, die er bisher ausgeübt, und eine Verfassung eintreten, die dem Volke wenigstens gleichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verleihe. Diese Forderung sprach sich nun in der Ansicht aus, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe, daß alle Staatsgewalt daraus entsprungen sei, daß die zwei Factoren dieses Vertrags das Volk und die Regierung, resp. der Fürst sei, daß der Letztere seine Gewalt eigentlich nur vom Volke habe, und daß daher bei diesem die wahre Souveränetät stehe. Es ist merkwürdig, daß diese Ansicht im Grunde keine neue war, wie wenig das auch im Ganzen die Männer wußten, die dieselbe repräsentirten, daß sie vielmehr nur die altdeutschen Vorstellungen über das Wesen des Staats reproducirten. Sie erhielten aber natürlich eine Menge Modificationen durch die vielfachen Veränderungen, die inzwischen im ganzen socialen Leben der Völker vor sich gegangen waren. Denn nach und nach waren in allen Instituten, die bei ihrer Entstehung vielleicht durchaus nothwendig gewesen, eine Menge Misbräuche eingerissen, welche für sich Nichts weiter als ihr Bestehen, als die Gewohnheit, als das Herkommen aufweisen konnten. In alle Dem verlangte man nun die Vernunft, den gesunden Menschenverstand, natürliches Recht und Billigkeit als einzig gültigen Maßstab angewendet.

Das waren freilich vorderhand nur Forderungen: die Ausführung lag noch im weiten Felde. Denn der Jahrhunderte genährte Absolutismus saß noch zu fest, theils im wirklichen factischen Besitz, theils sogar in den Vorstellungen der Unterthanen, als daß so bald an eine That von Seite der Völker gedacht werden konnte. Um so mehr aber mußte ein Fürst die öffentliche Meinung für sich gewinnen, welcher sich zu diesen Forderungen bekannte, welcher ihre Rechtmäßigkeit selber erwies, welcher sich mit einem Worte an die Spitze des neuen Zeitgeistes stellte. Ein solcher Fürst nun war Friedrich II., welcher in der That mit größerem Rechte wie viele Andere den Namen des Großen in der Geschichte führt. Wirklich: wenn ein Fürst wie dieser, unter den Umständen, die er

vorfand, sich an die öffentliche Meinung anschließt, so finde ich darin ein weit größeres Verdienst, als wenn es etwa ein Fürst in unserer Zeit thäte. Denn heut zu Tage wird die öffentliche Meinung von allen Dächern gepredigt; selbst wenn ein Fürst absichtlich die Ohren vor ihr verschließen wollte, so würde sie doch zu ihm eindringen, so sehr ist das Leben des Volkes mit ihr angefüllt. Aber in den Zeiten Friedrich's II. begann sie sich erst zu gestalten: sie hatte sich nur eines gewissen Kreises bemächtigt, sie war noch nicht so zum Bewußtsein der Massen geworden, sie hatte daher auch die politische Atmosphäre noch keineswegs vollkommen ergriffen. Um so größer, wie gesagt, steht Friedrich II. da, der es dennoch that. Man sieht darin den weitsehenden Staatsmann auf gleiche Weise wie den edeln wahrhaft großherzigen Fürsten.

Schon als Kronprinz hatte sich Friedrich mit den wichtigsten Erzeugnissen der neuen freisinnigen Literatur bekannt gemacht, ja sogar auch mit einigen Heroen derselben persönliche Beziehungen angeknüpft. Er theilte sowohl ihre Ansichten in religiösen Dingen wie in Hinsicht auf Staat und Politik. Nur hat er hier noch mehr eigene Studien gemacht, wie gar nicht anders sein konnte, da die Beschäftigung damit sein späterer Beruf werden sollte. Noch als Kronprinz hat er zwei politische Abhandlungen geschrieben, in welchen er mit dem größten Freimuthe seine politischen Grundsätze entwickelt: nehmlich den Antimachiavell, und einen Aufsatz: „über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatssystems." Die hier ausgesprochenen Grundsätze behielt er denn als wirklicher Herrscher bei und handelte darnach: er ist auch in dieser Beziehung eine seltene wohlthuende Erscheinung, er macht eine rühmliche Ausnahme von jenen vielen Fürsten, die wohl als Kronprinzen den liberalen Mantel um sich hängen, aber so wie sie zum Besitze des Thrones gelangt sind, denselben mit einem anderen vertauschen. Man kann sagen, daß Friedrich II. sich in keinem einzigen Hauptgrundsatze geändert habe; über Einzelnheiten mochten vielleicht die Erfahrungen, die er machte, eine Modification seiner Ansicht bewirkt haben.

So hat er denn am Anfange seiner politischen Laufbahn wie am Schlusse derselben den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gewalt der Fürsten nur auf einem Vertrage mit dem Volke beruhe, und zwar mit einer Schärfe und Präcision, wie sie ein demokratischer Schriftsteller nicht entschiedener hätte aussprechen können. So hat er in dem zuletzt angeführten Aufsatze: „über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatssystems" folgende Stelle: „Sehet hier den Irrthum der meisten Fürsten! Sie glauben, Gott habe, blos aus ganz besonderer Sorgfalt für ihre Größe, für ihr Glück und ihren Stolz, diese Menge von Menschen geschaffen, deren Wohlfahrt ihnen anvertraut ist, und ihre Unterthanen seien blos zu Werkzeugen und Dienern ihrer zügellosen Leidenschaften bestimmt. Sobald der Grundsatz, von welchem man ausgeht, falsch ist, so können die Folgen nicht anders als bis ins Unendliche fehlerhaft sein: und daher dieser unmäßige Hang nach falschem Ruhm, daher diese brennende Begierde, Alles an sich zu reißen, daher die Härte der Auflagen, womit das Volk belastet ist, daher die Trägheit der Fürsten, daher ihr Stolz, ihre Ungerechtigkeit, ihre Unmenschlichkeit, ihre Tyrannei, und alle jene Laster, welche die menschliche Natur herabwürdigen! Wenn die Fürsten sich von diesen irrigen Ideen losmachten, wenn sie bis zum Zwecke ihrer Einsetzung hinaufsteigen wollten, so würden sie sehen, daß ihr Rang, auf den sie so eifersüchtig sind, und ihre Erhebung nur das Werk der Völker sei, daß diese Tausende von Menschen, die ihnen unterworfen sind, sich keineswegs zum Sklaven eines Einzelnen hingegeben haben, um ihn furchtbarer und mächtiger zu machen; daß sie sich keineswegs einem Bürger unterworfen haben, um Märtyrer seiner Launen und Spiele seiner Einfälle zu sein, sondern daß sie aus ihrer Mitte Denjenigen ausgewählt haben, den sie für den Gerechtesten hielten, um sie zu regieren, für den Gütigsten, um ihnen ein Vater zu sein, für den Menschlichsten, um Mitleid bei ihrem Unglück zu fühlen und ihnen beizustehen, für den Tapfersten, um sie gegen ihre Feinde zu beschützen, für den Weisesten, damit er sie nicht ohne Grund in verheerende und verderbliche Kriege verflechte: mit einem Worte für den Mann, der am fähigsten wäre, den ganzen Staatskörper vorzustellen, und bei welchem die höchste Gewalt zu einer Stütze der Gesetze und der Gerechtigkeit, und nicht zu einem Mittel, ungestraft Verbrechen zu be-

gehen und die Tyrannei zu gründen, dienen würde." In dem Aufsatze: „Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten", welchen er fünf Jahre vor seinem Tode schrieb, bekannte er sich zu den nehmlichen Grundsätzen. „Man präge es sich fest ein, sagt er hier, daß die Erhaltung der Gesetze die einzige Ursache war, welche die Menschen vermochte, sich Oberherren zu geben: denn dies ist der wahre Ursprung der Souveränetät. Diese Obrigkeit war der erste Diener des Staats." — „Müßte man nicht wahnsinnig sein, sagt er an einer anderen Stelle, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu Einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben Dich über uns, weil wir gern Sklaven sein wollen, und wir geben Dir die Macht, unsere Gedanken nach deiner Willkür zu lenken? Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen; übrigens fordern wir von Dir Achtung für unsere Freiheit." — „Der Fürst, heißt es am Ende der Abhandlung, muß sich beständig erinnern, daß er ein Mensch ist, wie der Geringste seiner Unterthanen. Er ist Nichts als der erste Diener des Staats und ist verbunden, mit aller Rechtschaffenheit, Weisheit und Uneigennützigkeit zu verfahren, als wenn er jeden Augenblick seinen Mitbürgern Rechenschaft ablegen sollte."

Diese seine Grundansicht von dem Wesen der Staatsgewalt zieht sich denn durch alle seine Meinungen hindurch und er wird ihr niemals untreu: ja er spottet wohl mitunter über die zu seiner Zeit noch gang und gäbe Ansicht, daß die Fürsten die Ebenbilder Gottes auf Erden vorstellten. So sagt er in einem Briefe an d'Alembert vom J. 1782: „Priester, wie Sie wissen, nennen die Fürsten die Ebenbilder Gottes auf Erden; und die Narren glauben es im Ernste; und so müssen freilich die Bogenschreiber viel Achtung für sie haben und ihrer gränzenlosen Empfindlichkeit mit der ängstlichsten Behutsamkeit schonen. Wenn das Ebenbild Gottes in Versailles die Bekanntmachung von Voltaire's Werken verbietet, so werden die schweizerischen, holländischen und deutschen Buchhändler durch den Druck Das gewinnen, was die französischen Buchhändler hätten gewinnen können u. s. w." Selbst wenn er sich gegen manche Consequenzen der freien politischen Richtung erklärt, wie z. B. gegen die Ansicht des Verfassers vom Systeme der Natur, daß nehmlich die Unterthanen das Recht haben sollten, ihre Regenten abzusetzen, wenn sie mit ihnen unzufrieden seien, bestreitet er diese Ansicht nicht etwa, weil er sie für unrecht oder unerlaubt hielte, sondern nur, weil er von der Unzweckmäßigkeit derselben überzeugt ist, indem der Erfolg dem, was man sich von einer solchen Maßregel erwarte, gewiß nicht entspreche.

Bei solchen Grundsätzen, sollte man nun meinen, hätte der König folgerecht zur Republik oder wenigstens zur constitutionellen Monarchie gelangen müssen. Und in der That scheint aus mehreren, freilich nur hingeworfenen Aeußerungen desselben hervorzugehen, daß er die republikanische Verfassungsform über die monarchische setzte *). Wir bemerken wenigstens niemals bei ihm einen hämischen Seitenblick auf die Republiken, wie sich dasselbe unsere heutigen streng-monarchischen Publicisten oftmals haben zu Schulden kommen lassen, und er hatte auch keinen Grund dazu, denn die Republik, die ihm am nächsten lag, nehmlich Holland, hatte durch ihren großartigen Aufschwung seit den Zeiten des Befreiungskrieges hinlänglich bewiesen, was diese Verfassungsform vermöge, und er sowohl wie seine Vorfahren hatten Manches von ihr gelernt. Er ist so wenig der Ansicht, daß die republikanische Verfassungsform überall der vorzüglicheren monarchischen Platz machen müsse, daß er sogar für die Republik strengere Gesetze verlangt, im Falle ihre Verfassung durch eine monarchische bedroht würde. So äußert er sich in einem Briefe an Voltaire aus dem Jahre 1777 folgendermaßen: „Die Tortur haben wir ganz abgeschafft und sie findet schon seit mehr als dreißig Jahren nicht mehr statt. Aber in republikanischen Staaten muß man vielleicht bei Hochverrath eine Ausnahme machen. Z. B. wenn es in Genf Bürger gäbe, die schlecht genug dächten, sich mit dem Könige von Sardinien in eine Verschwörung einzulassen, um ihm ihr Vaterland in die Hände zu spielen. Gesetzt, es würde einer von den Strafbaren entdeckt und man müßte nothwendig seine Mitschuldigen wissen, um die Verschwörung ganz ausrotten zu können, so würd' es, dünkt mich, das allgemeine

*) Z. B. öfter in dem Versuch über die Regierungsformen und im Antimacchiavell.

Wohl erfordern, dem Delinquenten die Tortur zu geben." — Was aber die constitutionelle Monarchie betrifft, so hatte er vor derjenigen, welche damals allein diesen Namen verdiente, nehmlich vor der englischen, schon in seiner Jugend eine große Verehrung, ja er scheint wirklich diese Verfassungsform allen anderen vorzuziehen. „Ich halte dafür, sagt er in dem neunzehnten Capitel des Antimacchiavell, wo je eine Regierungsform zu finden ist, deren Weisheit man in unseren Tagen, ohne andere zu tadeln, zum Muster vorstellen kann, so ist es die englische. Da ist das Parlament der Richter zwischen dem Volke und dem Könige. Der König hat alle Gewalt, Gutes zu thun, aber gar keine, Böses zu thun."

Wie gesagt aber, dergleichen Aeußerungen entfallen ihm nur beiläufig: ein entschieden ausgesprochener und begründeter Vorzug der republikanischen oder der constitutionell-monarchischen Verfassung findet sich in seinen Schriften nicht. Und so hat er auch keine Schritte gethan, um etwa in seinem eigenen Lande in diesem Sinne eine Veränderung der Verfassung vorzunehmen.

Dies erklärt sich leicht, wenn man nur auf die obwaltenden Verhältnisse und auf Friedrich's Maxime rücksichtlich der praktischen Politik Rücksicht nimmt. Er war nehmlich durchaus nicht das, was man einen Systematiker oder Theoretiker nennt, sondern wie jeder wahrhaft geistvolle große Staatsmann beobachtete er die Dinge, wie er sie vorfand, und handelte den Ansprüchen und Forderungen der Wirklichkeit gemäß. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, wenn sich in seinem Volke wirklich das Bedürfniß nach einer constitutionellen Monarchie entschieden ausgesprochen hätte, er wohl keinen Anstand genommen haben würde, dasselbe zu befriedigen. Allein dies war nicht der Fall. Durch den Despotismus seines Vaters war fast jede Spur einer selbstständigen politischen Gesinnung erdrückt. Alles hatte sich an die Allgewalt des königlichen Willens gewöhnt. Als nun unter Friedrich's menschenfreundlicher Regierung die Herzen wieder aufthauten, sah man den Staat in den Händen des Königs so vortrefflich besorgt, daß Niemand daran dachte, unzufrieden zu sein oder gar eine Veränderung in der Verfassung zu wünschen. Im Gegentheile: Alles war von Bewunderung gegen den König ergriffen, und die allgemeine Zustimmung der Nation zu Allem, was er that, hallte ihm von allen Seiten entgegen. Zu was hätte er nun noch eine Verfassung nöthig gehabt? Gewiß würde bei einer solchen nichts Schöneres und Großartigeres erzielt worden sein, als was ohne dieselbe geschah. Denn Friedrich II. faßte nun die Pflichten eines Regenten in dem allerhöchsten Sinne und legte diesem eine Verantwortung auf, welcher wohl schwerlich ein Anderer als er selbst Genüge leisten konnte. Nach ihm sollte der Fürst Alles in Allem sein; er sollte fürs Erste ganz genau die Zustände seines Landes und Volkes kennen; er sollte sich insbesondere die Gerechtigkeitspflege angelegen sein lassen; er sollte der beste Feldherr, der beste Finanzmann, der beste Nationalökonom sein und in Allem und Jedem sich beständig daran erinnern, daß die Wohlfahrt des Volkes das einzige Ziel sei, wonach er zu streben habe.

Wie gesagt, die Pflichten, welche Friedrich den Fürsten auferlegt, können von Wenigen vollkommen erfüllt werden, aber er selber ist ihnen nachgekommen. In der That, es war ein geborener Staatsmann, er besaß bei dem schärfsten Blicke zugleich jenen Grad von Wohlwollen, der so nöthig ist, um bei neuen Staatseinrichtungen das Element des Heilsamen und Gedeihlichen zu vertreten. Es kam bei ihm so Vieles zusammen, um seine innere Politik zu einem Muster für alle zu gestalten: er war nehmlich auf der einen Seite so zu sagen der erste Minister des preußischen Staats, und zwar der aufgeklärteste, freisinnigste und gewandteste, und auf der anderen Seite war er der erbliche Fürst desselben, hatte also mehr wie jeder Andere ein Interesse daran, die wahre Wohlfahrt des Volks, die mit der seinigen innig verbunden war, zu fördern. Es würde zu weit führen, wenn wir in die einzelnen Branchen seine politische Thätigkeit verfolgen wollten: nur so viel sei gesagt, daß er die Gesetze milderte und jenen Zug von Aufklärung und Freisinnigkeit, welcher den neu aufkommenden Geist der Zeit repräsentirte, ohne Weiteres in dieselben aufnahm; daß er sich alle Mühe gab, den industriellen und merkantilen Aufschwung des Landes zu unterstützen; daß er die Finanzen in der größten Ordnung hielt und mit der weisesten Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung derselben wachte; daß er Nichts ver-

säumte, um die Bildung unter dem Volke zu fördern, weshalb er denn auch um das Schulwesen sich große Verdienste erwarb. Einen der wichtigsten Punkte in seinen Regenteneigenschaften bildete seine große Toleranz. Selber durchaus freisinnig, haßte er natürlich jeden Glaubenszwang, auch fiel es ihm nicht im Entferntesten ein, Jemanden wegen seiner religiösen Meinungen zu verfolgen, vielmehr hielt er an dem Principe der Gewissensfreiheit, welches die Reformation in die Welt gebracht, mit einer größeren Reinheit als je einer der protestantischen Theologen. Was er hierüber in dem Aufsatze über die Regierungsformen sagt, ist so schön und so wahr, daß wir uns nicht enthalten können, die betreffende Stelle hier mitzutheilen. „Es giebt wenige Länder", sagt er hier, „wo die Einwohner einerlei Meinungen in Ansehung der Religion hätten; oft sind dieselben gänzlich verschieden; es giebt sogenannte Secten, und so entsteht die Frage, ob nothwendig alle Bürger einstimmig denken müssen, oder ob man einem Jeden erlauben könne, nach seiner Weise zu denken. Finstere Staatsmänner werden ohne Umstände sagen: es muß überall nur einerlei Meinung herrschen, damit die Bürger durch Nichts getrennt werden; der Theologe setzt hinzu: wer nicht denkt wie ich, der ist verdammt, und es schickt sich nicht, daß mein Regent ein König der Verdammten sei; man muß sie also in dieser Welt hinrichten, damit sie desto seliger in der zukünftigen werden. Hierauf antwortet man, daß niemals eine Gesellschaft einstimmig denken werde, daß unter den christlichen Nationen die meisten Anthropomorphisten sind; bei den Katholiken ist der gemeine Haufe abgöttisch, denn niemals wird man mich überreden, daß der Bauer einen Unterschied zwischen göttlicher und kirchlicher Verehrung machen könne: er betet also unausbleiblich das Bild an, zu dem er betet. Es giebt also eine Menge von Ketzern unter den christlichen Secten: überdies glaubt ein Jeder, was ihm am Wahrscheinlichsten ist. Man kann einen Unglücklichen mit Gewalt zwingen, ein gewisses Formular herzusagen, dem er seinen inneren Beifall versagt, aber was gewinnt der Verfolger damit? Wenn man indeß bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger habe." Hier kommt dann jene Stelle, die ich oben bereits mitgetheilt; er fährt dann fort: „Toleranz ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung stattfinden kann, und sie ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaften, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staates macht. Sobald jede Art, Gott zu verehren, frei ist, herrscht überall Ruhe, anstatt daß die Verfolgung die Quelle der blutigsten, langwierigsten und verheerendsten Bürgerkriege gewesen ist. Das kleinste Uebel, welches die Verfolgung nach sich zieht, ist die Auswanderung der Verfolgten: Frankreich hat Provinzen, deren Bevölkerung blos hierdurch gelitten, und die noch jetzt den Widerruf des Edicts von Nantes empfinden."

Dieser Grundsatz der Gewissensfreiheit war bei ihm ein unbedingter; er machte es nicht etwa so, wie man heut zu Tage manchen unserer Radicalen vorwerfen kann, daß er nehmlich die Gewissensfreiheit nur für die mit ihm Gleichgesinnten in Anspruch nahm, sondern er schützte sammt und sonders alle Genossen des Staats in dieser Beziehung, mochten sie selbst einer Meinung angehören, die der seinigen schnurstracks zuwider lief. So ist es merkwürdig, daß er die Jesuiten in seinem Lande duldete und unterstützte, während sie sonst überall verjagt und verfolgt, während sie sogar vom Papste selber aufgehoben wurden. Den französischen Schriftstellern, die ihn wegen dieses Verfahrens so zu sagen zur Rede stellten, antwortete er wahrhaft königlich über diesen Punkt. Allerdings hatte er bei ihrer Duldung noch einen speciellen Zweck im Auge: er wollte sie nehmlich zum Unterrichte der Jugend benutzen; denn bekanntlich gehörten ihre Schulen zu den besteingerichteten, und Friedrich II. hatte gerade damals in dem neuerworbenen Westpreußen, wo unter der polnischen Herrschaft Alles furchtbar heruntergekommen war, Leute nöthig, welche die Verwilderung etwas zu bezähmen vermochten. Aber außerdem handelte er, wie gesagt, hierbei nur folgerecht nach seinem Principe. In einem Briefe an d'Alembert vom Jahre 1774 spricht er sich folgendermaßen über den Gegenstand aus: „In Absicht meiner Person können Sie ohne Besorgnisse sein, ich habe von den Jesuiten Nichts zu fürchten. — Zwar haben diese Leute während des letzten Krieges krumme Gänge gemacht: allein überlegen Sie die Beschaffenheit der Milde. Ohne beleidigt worden zu sein, kann man diese bewunderns würdigen

dige Tugend nicht ausüben, und die Philosophen werden mir doch keinen Vorwurf daraus machen, daß ich die Menschen mit Milde behandle und Menschenliebe ohne Unterschied gegen alle meine Brüder, von welcher Religion und von welcher Gesellschaft sie auch sein mögen, ausübe. Lassen Sie uns auf mein Wort mehr die Philosophie in der That zeigen und weniger metaphysiciren! Gute Handlungen sind dem Publicum weit vortheilhafter als die feinsten und scharfsinnigsten Systeme von Entdeckungen, in welchen sich größtentheils doch unser Geist verwirrt, ohne die Wahrheit zu fassen." —

Zu einer der schönsten, wenn auch vielleicht minder in die Augen springenden Eigenschaften des Königs gehörte offenbar, daß er bei seiner Unumschränktheit und bei dem Bewußtsein seiner redlichen Absichten doch niemals die Gränzen überschritt, die ihm von bereits bestehenden Rechten gezogen wurden. Es wird keinen König in alter und neuer Zeit geben, welcher in einer ähnlichen Lage, wie sich Friedrich II. befand, sich so sehr zu beschränken gewußt hätte. Es fiel ihm nicht ein, hier etwa durch sophistische Auslegungen doch seinen Privatwillen durchzusetzen, er trat vielmehr bescheiden zurück, und wenn es selbst ein einfacher Müller gewesen wäre, der sich ihm zu widersetzen wagte. Er hatte eine große Achtung vor persönlicher Freiheit; er hielt es als die größte Tyrannei, die Staatsgewalt etwa bis auf das Innere der Familien auszudehnen und sich um das zu bekümmern, was daselbst vorgehe. Wie in der Religion, so wollte er auch im Staate dem Individuum die vollste Freiheit gönnen.

Ein Fürst, wie Friedrich II., der in Allem sich des besten Willens bewußt war und sich immer von den höchsten Ideen leiten ließ, hatte natürlich keine macchiavellistischen Künste nöthig, um sich im Besitze der Gewalt zu erhalten, wie unsere Fürsten dergleichen in früheren Zeiten angewendet, um die absolute Regierungsform zu erlangen. Es war überflüssig, die verschiedenen Stände im Staate aneinander zu hetzen, zu entzweien und aus dieser Feindschaft die größtmöglichen Vortheile für den Thron zu ziehen. Friedrich hatte das Ganze im Auge, das Wohl Aller: was brauchte er auch noch auf einzelne Stände Rücksicht zu nehmen! Was brauchte er künstliche intriguante Experimente zu machen, er, welcher sich bis zu den höchsten Kreisen der Staatsweisheit emporgeschwungen hatte! Man hat ihm zwar vorgeworfen, daß er den Adel zu sehr bevorzugt habe. Auch ist richtig: er nahm aus ihm vorzugsweise die Officiere im Heere, und auch die höchsten Staatsstellen, die zugleich die Pflicht der Repräsentation hatten, waren in der Regel mit Edelleuten besetzt. Dies ging jedoch nicht etwa aus dem falschen Principe hervor, als ob Geburt Verdienst ersetzte: er gab vielmehr, wie er im neunzehnten Capitel des Antimacchiavell weitläufig darthut, dem Verdienst den Vorzug vor der Geburt, sondern er wollte diesen Stand, der nun doch einmal vorhanden war und zwar noch dazu die höchsten Ansprüche hatte, auch verwenden, er wollte Etwas aus ihm machen, er wollte, indem er ihn hervorhob, äußerlich ehrte, sich seiner annahm, ihn zu etwas Tüchtigem heranziehen. Was nun insbesondere seine fast ausschließliche Verwendung bei der Armee angeht, so hatte er hier noch einen besonderen Grund, ihn zu bevorzugen. Im Allgemeinen, meinte er, bleibe dem Adel keine andere Hilfsquelle übrig, als sich mit dem Degen hervorzuthun; verliere er nun seine Ehre, so finde er selbst im väterlichen Hause keine Zuflucht, während ein Bürgerlicher, wenn er etwas Unwürdiges begangen, ohne zu erröthen, das Gewerbe seines Vaters wieder ergreife und sich dadurch nicht mehr beschimpft glaube; daher könne man annehmen, daß das point d'honneur bei einem adeligen Officiercorps entschiedener ausgebildet sei. In der Civilverwaltung erstreckte sich der Vorzug des Adels, wie gesagt, nur auf die obersten Stellen; in jedem Collegium saßen außerdem so viel tüchtige bürgerliche Räthe, daß an eine Zurücksetzung des Verdienstes nicht gedacht werden konnte. —

Ein solcher Fürst konnte in der That des allgemeinsten Enthusiasmus gewiß sein. Er blieb ihm auch nicht aus; nicht nur seine eigenen Unterthanen, die deutsche Nation vergötterte ihn beinahe, sondern auch die Fremden konnten ihm ihre Bewunderung nicht versagen, wie die Engländer und die Franzosen, die ihn mit Stolz als ihren Schüler betrachteten. Er hatte fast in allen Gemüthern Boden gewonnen; denn das wahrhaft Große übt eine unwiderstehliche Gewalt aus, insbesondere wenn dasselbe zugleich von unverkennbarer Wahrhaftigkeit begleitet ist, wie dies bei Friedrich II. der Fall war. Und auf

diese allgemeine Zustimmung der Geister, auf die öffentliche Meinung gründete dann der König die neue Stufe der politischen Bedeutung seines Staates; durch ihn ward Preußen zu einer europäischen Großmacht erhoben.

Denn eben so großartig wie die innere war auch seine äußere Politik. Er zeichnete sich eben so durch die Feinheit und Umsicht der Unterhandlungen wie durch die Kühnheit seiner Entschlüsse und durch die Raschheit aus, mit welcher dieselben ausgeführt wurden. Es kam ihm hierbei vortrefflich zu statten, daß er, wie Gustav Adolph und Napoleon, selber Feldherr war, so daß der General und der Staatsmann sich in einer und derselben Person vereinigte. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die militairischen Talente Friedrich's II. eine wesentliche Ursache von den Erfolgen gewesen, deren er sich in der äußeren Politik zu erfreuen gehabt.

Einem offenen Kopfe konnte es nicht entgehen, daß die Stellung, welche Preußen vor der Thronbesteigung Friedrich's II. eingenommen hatte, nur eine provisorische war. Es mußte entweder vorwärts und noch mehr werden, als es war, oder es mußte ewiger Beeinträchtigungen von Seite seiner mächtigen Nachbarn gewärtig sein. Preußen war gegen Osten den Russen und den Polen, gegen Süden den Oesterreichern, gegen Norden den Schweden, gegen Westen den Franzosen ausgesetzt. Ueberdies hingen die Theile des Staates nicht zusammen, sondern waren vielfach zersplittert und boten dadurch nur um so mehr Gelegenheit zum Angriffe dar. Was hätte denn auch ein Staat mit wenig über 2000 Quadratmeilen mit kaum dritthalb Millionen Einwohnern gegen jene anderen vermocht, welche zu den mächtigsten von Europa gehörten. Diese Verhältnisse nun sind es denn vorzugsweise gewesen, welche in Friedrich II. die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vergrößerung seiner Staaten erweckten. Bloße Lust zur Eroberung spielte gewiß bei allen seinen auswärtigen Unternehmungen eine sehr untergeordnete Rolle. Auch hat er sich in seinen Schriften entschieden genug gegen die Eroberungspolitik erklärt, und er ist ein viel zu ehrlicher Charakter, als daß er hätte täuschen wollen.

Man darf nun freilich nicht übersehen, daß ihm das Glück auch zu Hilfe kam. Gleich bei seiner Thronbesteigung bot sich eine höchst glückliche Gelegenheit dar, seine Staaten um ein Beträchtliches zu erweitern. Karl VI. von Oesterreich, zugleich deutscher Kaiser, war gestorben, ohne männliche Erben zu hinterlassen; seine einzige Tochter Maria Theresia, vermählt mit Franz Stephan von Lothringen, Großherzog von Toscana, war zwar durch die sogenannte pragmatische Sanction zur Universalerbin der österreichischen Monarchie erklärt, und diejenigen Mächte, welche einen Anspruch auf die Erbschaft machen konnten, hatten, mit Ausnahme des Kurfürsten von Baiern, dieselbe anerkannt. Nichts desto weniger wurde von Frankreich, Spanien, Baiern, Sachsen dieser Todesfall benutzt, um einen allgemeinen Krieg um das österreichische Erbe anzufangen. In dieser Lage der Dinge hielt es nun der König von Preußen gerathen, ebenfalls zuzugreifen. Er hatte noch von seinem Urgroßvater, dem großen Kurfürsten, her Ansprüche auf einige schlesische Besitzungen, nehmlich die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau. Da die Vorschläge, die er deshalb in Wien machte, mit Hohn zurückgewiesen wurden, so ließ er ohne Weiteres Truppen nach Schlesien rücken und besetzte das ganze Land. Die österreichischen Heere, die wider ihn gesendet wurden, erlitten von ihm eine Niederlage und mußten ihm den Kampfplatz überlassen.

Dies Alles war viel früher geschehen, ehe die übrigen Feinde Oesterreichs nur überhaupt zum Abschluß eines Bündnisses gekommen waren. Auf die Nachricht von den Erfolgen des Königs von Preußen schlossen sie nun einen Bund zu Nymphenburg und luden auch ihn zum Beitritte ein, was dieser annahm. Maria Theresia gerieth nun bald in die verzweiflungsvollste Lage; sie erholte sich zwar wieder etwas, insbesondere durch die Unterstützung der Ungarn, sah jedoch ein, daß sie auf die Länge ihren vereinigten Feinden nicht widerstehen könne; sie beschloß daher, sich wenigstens eines derselben zu entledigen, und bot dem gefährlichsten von allen, Friedrich II., den Frieden an. Dieser, welcher in demselben seine Zwecke erreicht sah — denn die Abtretung Schlesiens an Preußen war die Bedingung desselben — nahm ihn an, zu Breslau 11. Juni 1742. Wie nun aber bald nach Friedrich's Austritt aus dem Bunde der Alliirten Oesterreich die größten Erfolge gewann, so

daß er bei dem fortgesetzten Glücke der österreichischen Waffen den Verlust Schlesiens besorgen mußte, so ergriff er von Neuem die Offensive, und noch einmal brachte der König von Preußen eine Wendung der Dinge hervor. Aber noch einmal hielt es Maria Theresia für gerathen, ihm die Hand zur Versöhnung zu bieten. Der Besitz Schlesiens wurde wiederum ihm feierlichst gewährt, und so kam der Frieden von Dresden zu Stande, 25. Dec. 1745. Der Friede von Aachen, welcher endlich im Jahre 1748 zwischen allen Krieg führenden Parteien abgeschlossen ward, bestätigte das, was Friedrich II. in den beiden abgesonderten Friedensschlüssen gewonnen hatte.

So war es dem König gelungen, sich in den Besitz eines Landes zu setzen, welches den Umfang seiner Monarchie um 685 □ Meilen erweiterte. Um dieselbe Zeit (1744) erwarb er auch Ostfriesland durch Erbschaft (54 □ Meilen).

Aber nicht ohne alle Anfechtungen sollte sich Friedrich in dem neuen Lande behaupten. Vielmehr mußte er bald die größten Anstrengungen machen, um sich in dem Besitze des eroberten Gebietes zu erhalten. Oesterreich konnte den Verlust dieser reichen Provinz noch dazu an eine so geringe Macht, wie damals doch Preußen war, nicht verschmerzen und arbeitete seit dem Frieden von Aachen aus allen Kräften dahin, um einen gewaltigen Bund zur Unterdrückung Friedrich's zu Stande zu bringen. Es würde ihm im Ganzen nicht schwer, da alle Höfe mehr oder minder durch Friedrich's Glück, noch mehr durch sein rücksichtsloses Benehmen im letzten Kriege gegen ihn erbittert waren. So erhob sich denn im Jahr 1756 ein Bund von fast halb Europa gegen den kleinen König von Preußen: Oesterreich, Frankreich, Schweden, Rußland, Sachsen hatten sich zusammengethan, um denselben seiner Besitzungen zu berauben; sie theilten sich zum Voraus schon in Schlesien, Preußen, Magdeburg und Halberstadt, die rheinischen Lande, Pommern, und nur die Mark Brandenburg wollte man ihm übrig lassen.

Gegen diesen Bund hatte Friedrich Nichts einzusetzen als seine Kraft und seinen Geist und die allgemeine Begeisterung, die er in s e i n e m Volke und in den Nationen selbst derjenigen Regierungen hervorgerufen hatte, die eben im Begriff waren, gegen ihn loszubrechen. Nur England, welches um jene Zeit in Streitigkeiten mit Frankreich verwickelt war, bot sich ihm zum Bundesgenossen an.

Es würde zu weit führen, wollten wir den darauf folgenden Krieg, welcher unter dem Namen des siebenjährigen bekannt ist, bis in das Detail hinein darstellen, wiewohl sich gerade in ihm die Größe Friedrich's II. am Augenscheinlichsten herausgestellt hat. Genug, daß er mit den ungeheuersten Anstrengungen es doch dahin gebracht hat, sich gegen alle seine Feinde zu behaupten und aus dem Kriege als unbesiegt, was unter diesen Umständen so viel heißt als Sieger, hervorzugehen. In dem Frieden zu Hubertusburg 1763 wurde ihm der ganze Besitzstand seiner Territorien, wie er vor dem Kriege gewesen, ungeschmälert zugestanden.

Von dieser Zeit war Preußen unbestritten zu einer Großmacht von Europa geworden. Und Friedrich erfüllte auch alle Anforderungen, die man an eine solche macht. Unablässig hatte er das gesammte Staatensystem von Europa im Auge; Nichts entging ihm: überall hin warf er seine Blicke, suchte abzuwenden, was gefährlich zu sein schien, oder doch die gehörigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Unter den Staatshändeln, die von nun an seine Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nahmen, nehmen die polnischen Verhältnisse die wichtigste Stelle ein, und diese müssen wir daher etwas näher betrachten.

Es ist bekannt, daß Friedrich II. bei der ersten Theilung Polens betheiligt gewesen ist, ja er ist vielleicht der erste Veranlasser dazu gewesen. Diese Theilung Polens wird nun gewöhnlich als ein Schandfleck in der europäischen Politik hingestellt, und wir sind auch keineswegs gesonnen, diese That mit allen ihren Consequenzen billigen oder auch nur entschuldigen zu wollen. Nur insofern Friedrich II. dabei betheiligt war, halten wir es für nöthig, jenes Urtheil einer Prüfung zu unterwerfen. Man hat dabei besonders, und zwar mit Recht, den nationalen Gesichtspunkt vorwalten lassen. Von diesem aber ausgehend, finden wir Friedrich's II. Unterfangen keineswegs tadelnswerth: denn die Provinzen, welche er in der ersten Theilung Polens gewann, waren meist mit Deutschen bevölkert, und haben auch ehedem zu Preußen gehört. Allerdings wurde, seit dem dieser Theil

von Preußen unter polnische Herrschaft gekommen (1466), Vieles gethan, um die deutsche Bevölkerung zu polonisiren, und es befanden sich daher zur Zeit der Besitzergreifung Friedrich's viele polnische Elemente daselbst. Im Ganzen aber müssen wir doch zugestehen, daß der nationale Gesichtspunkt viel mehr für Friedrich spricht als für die Polen. Jeder Staat ist berechtigt, alle die Länder, die nach Sitte und Volksthümlichkeit zu ihm gehören, aber politisch von ihm getrennt sind, wieder mit sich zu vereinigen; ein solches Beginnen hat man noch niemals tadelnswerth gefunden. Für den König von Preußen ergab sich jedoch noch ein anderer Gesichtspunkt. Durch diese Stücke nehmlich, welche die erste Theilung von Polen dem Könige zuwies, nehmlich Pomerellen, den Strich von Großpolen diesseits der Netze, das Bisthum Ermeland, die Starostei Marienburg und Culm, waren die übrigen Staaten des Königs von Ostpreußen getrennt, und dadurch das letztere Nichts weiter als ein verlorener Posten im Fall eines Krieges mit einer der östlichen Mächte. Umgekehrt war durch den Besitz derselben der Zusammenhang der gesammten Monarchie — mit Ausnahme natürlich der rheinischen Besitzungen — hergestellt. Auch der merkantile Gesichtspunkt ist nicht zu vergessen; denn Preußen setzte sich dadurch in den Besitz der Weichsel, mit welchem Fluß durch den Bromberger Canalbau die Oder und die Spree, die Havel und die Elbe in Verbindung gesetzt werden konnten; die Mark Brandenburg wie Schlesien und ein Theil Pommerns erlangten jetzt eine ununterbrochene große Wasserstraße bis in den Memelstrom *). Diese Gründe waren stark genug, um dem Könige den Besitz der erwähnten Stücke höchst wünschenswerth zu machen. Es kam aber noch etwas Anderes hinzu. Seit geraumer Zeit mischten sich die Russen in die inneren Angelegenheiten der Polen. Der König kannte die russische Politik zu gut, um nicht zu vermuthen, daß sie sich über kurz oder lang in den Besitz dieses Landes, wenn auch nur theilweise, zu setzen suchte. Sollte er nun so lange warten, bis sich für die Russen eine günstige Gelegenheit dazu ergebe, so war immer zu besorgen, daß die Stellung Preußens dadurch immer mehr gefährdet würde: der Verlust Ostpreußens konnte die erste Folge davon sein. Oder sollte der König, um einen solchen Fall, nehmlich die Ausdehnung Rußlands auf Kosten der Polen, zu verhindern, sich etwa mit Oesterreich gegen Rußland verbinden? Aber der König kannte zu gut die Gesinnung dieser Großmacht gegen ihn; er wußte recht wohl, daß die Wunde, welche ihr der Verlust Schlesiens geschlagen hatte, noch nicht vernarbt war, und daß Oesterreich, welches ohnedies Alles von Preußen fürchtete, jede günstige Gelegenheit ergriffen hätte, um Preußen zu unterdrücken. Konnte er daher unter solchen Voraussetzungen sich ernstlich Oesterreich anvertrauen? War nicht vielmehr zu besorgen, daß beide Höfe, der österreichische und der russische, Frieden mit einander machten auf Kosten des Königs und seiner Monarchie? Ueberdies verlohnte es sich, wie damals die Sachen standen, eigentlich gar nicht der Mühe, Polen zu erhalten. Denn dieser Staat war durch seine elende Verfassung nachgerade in eine so große Verwirrung gerathen, daß er mit Erfolg keine politische Rolle mehr spielen konnte: in seinem damaligen Zustande war er nicht einmal als Vormauer gegen Rußland zu betrachten.

Unter solchen Verhältnissen wählte Friedrich den einzigen Ausweg, welcher übrig blieb und zugleich einen Vortheil für den preußischen Staat bot: er ergriff nehmlich die Initiative bei einem Ereigniß, dessen Eintritt über kurz oder lang er vorhergesehen hatte, und erlangte dadurch den wichtigen Vortheil, daß er das Heft in der Hand behielt, das ihm sonst entschlüpft wäre. Er leitete mit außerordentlicher Umsicht alle auf die Theilung Polens bezüglichen Handlungen, und vielleicht bei keiner anderen Gelegenheit bewies er seine diplomatische Feinheit, Gewandtheit und Geschicklichkeit in einem höheren Grade. Wir sind nicht gesonnen, über die Rechtmäßigkeit des russischen und österreichischen Antheils bei der ersten Theilung Polens irgend ein Wort der Entschuldigung zu sagen; es war unsere Absicht nur, das Verfahren Friedrich's II. in das rechte Licht zu stellen und die Gesichtspunkte anzugeben, von welchen aus sein Verfahren hierbei betrachtet werden muß. Durch die polnischen Provinzen vermehrte sich übrigens der preußische Staat mit 651

*) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preußischen Staats. I. S. 76.

□Meilen, und die gesammte Monarchie hatte nun unter Friedrich einen Umfang von 3568 □Meilen erreicht, mit einer Bevölkerung von 6 Millionen Seelen.

Der letzte Act von Friedrich's äußerer Politik war sein Einschreiten gegen die Entwürfe Oesterreichs auf den Besitz Baierns. Zweimal hat er sich bei dieser Gelegenheit erhoben, einmal im Jahr 1777, wo es sogar zu einem kleinen Kriege kam, und später im Anfang der achtziger Jahre, wo der alte König den deutschen Fürstenbund schloß (1785). Es ist nicht zu verkennen: Friedrich trat hierbei recht eigentlich als Repräsentant des deutschen Fürstenthums auf, welches bei einer Erweiterung der Macht der kaiserlichen Dynastie für seine Unabhängigkeit fürchtete; es war im Grunde genommen nur eine Fortsetzung der von jeher angewandten hohenzollernschen Politik, welche, wie wir gezeigt, mit Eifersucht über die Bewahrung der fürstlichen Gewalt gegenüber dem Kaiser und der Einheit des Reiches wachte. Vom deutschen nationalen Standpunkte aus könnte man Friedrich wegen dieser Politik tadeln; denn Joseph II., wie wir in dem Artikel über die Habsburger dargethan, meinte es wirklich ehrlich und gut und hatte im Anfange seiner kaiserlichen Wirksamkeit in der That das deutsche Reich und Volk mit Liebe umfaßt. Aber Friedrich II. wird überhaupt der Vorwurf gemacht, daß er eigentlich keine rechte deutsche Gesinnung gehabt, daß seine Bildung durchaus französisch gewesen und daß er deshalb das deutsche Volk, welches gerade zu seiner Zeit einen so großen geistigen Aufschwung genommen, vernachlässigt und verachtet habe.

Man kann darauf antworten, daß in der Jugendzeit Friedrich's II. die Deutschen allerdings noch sehr zurück gewesen, weshalb ein Mann von Geist und Geschmack einen Abscheu vor diesen gründlichen langweiligen Pedanten, wie unsere Gelehrten damals waren, habe bekommen können; daß er sich daher zu der französischen Literatur gewendet, welche ohnedies die tonangebende jener Zeit war, an welcher sich überdem unsere schöne Literatur in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herangebildet. Was aber die Jugendzeit erfüllt hat, das vergeht nicht so leicht wieder; es ist einem späteren Alter schwer, andere Gewohnheiten anzunehmen. Aber Friedrich II. war gar nicht einmal ein so unbedingter Verehrer des Franzosenthums, als man gewöhnlich meint. Es ist wahr: er erkannte an, daß die Deutschen noch ziemlich weit zurück seien, aber er hat auch bereits die Hoffnung, daß sie mit den Franzosen um die Palme streiten könnten; in seinem Briefwechsel mit den französischen Gelehrten macht er dies mehr wie einmal geltend, thut er sich unverkennbar Etwas darauf zu gute, daß er ein Deutscher sei, und giebt er nicht selten der französischen Nationaleitelkeit einige Seitenhiebe. Ueberdies achtete Friedrich überhaupt die positiven Grundlagen der Staaten zu sehr, als daß er die verschiedenen Nationalitäten nicht habe respectiren und nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen und Forderungen nicht habe handeln sollen; in seinen politischen Abhandlungen stellt er zu wiederholten Malen ausdrücklich den Grundsatz auf, daß sich die politischen Einrichtungen im Staate immer nach den Eigenthümlichkeiten der besonderen Völker richten müßten. Und diesen Grundsatz wendete er auch in der Praxis bei seinem eigenen Volke an. Vielleicht hier und da ist er von diesen Grundsätzen abgegangen, wie z. B. bei der neuen Einrichtung der Accise, die er französischen Leuten übergab; wie er aber böse Erfahrungen machte, so schaffte er auch die Franzosen ab.

Dann muß man aber besonders in Anschlag bringen, daß er durch seine bloße Existenz, durch seine gesammte politische Thätigkeit mehr zum geistigen Aufschwunge der deutschen Nation beigetragen hat als irgend ein Anderer. Durch welchen anderen Fürsten waren die Fesseln des Geistes mit solcher Kraft zersprengt worden als durch ihn? Welcher andere wäre fähig gewesen, durch seine ganze Erscheinung in den Deutschen ein neues frisches Selbstbewußtsein zu erwecken? Wahrhaftig, eine Nation, welche einen solchen Fürsten hervorgebracht, der ohne Widerrede durch seine großartige innere wie äußere Politik alle Regenten von Europa überragte, konnte mit Recht einen Stolz empfinden und anfangen, aus der untergeordneten Rolle, die sie bisher gespielt, sich zu einer höheren zu erheben. Es war eine neue Entwicklung vorgezeichnet oder wenigstens in Aussicht gestellt, sowohl auf dem Gebiete des Geistes wie der Politik.

Daß sich Friedrich gegen die österreichischen Entwürfe setzte, konnte man ihm, mensch-

lich genommen, nicht verdenken. Sollte die ganze Arbeit seiner Tage umsonst sein? Sollte er alle Mühe, die er angewandt, um sein Haus zu einer bisher nie gesehenen Größe zu erheben, in das Meer der Vergessenheit versenken? Wahrlich! das wäre zu viel verlangt! Ueberdies, was war von Oesterreich im Fall des Reussirens seiner Plane zu erwarten? Von Joseph II. ließ sich recht Großes, Edles und Ruhmwürdiges hoffen. Aber mit seiner Person sanken diese Hoffnungen auch zusammen. Zu gut kannte Friedrich überhaupt den egoistischen Geist dieses Hauses, um sich dem Gedanken hin zu geben, daß von ihm für das gesammte Deutschland etwas wahrhaft Großes zu erwarten sei. Die Entwürfe Joseph's hätten daher im Grunde nichts Anderes als eine Vergrößerung der habsburgischen Hausmacht erzielt. Dem mußte sich natürlich Friedrich aus allen Kräften entgegensetzen, wenn er nicht die Existenz seines eigenen Staates auf das Spiel setzen wollte. Er that es und benutzte hiebei das Mittel, das ihm am Nächsten lag und am Ersten zum Ziele führen mußte, nehmlich die Eifersucht der deutschen Fürsten.

Verkennen wir aber nicht: durch die große Bedeutung, welche Friedrich II. dem preußischen Staate verschafft, durch das Entgegentreten zuletzt gegen die Entwürfe Joseph's II. hatte er allerdings den Riß in der Einheit des deutschen Reiches noch mehr erweitert, er hat in demselben Maße dieses gethan, als man zu seiner Zeit vom großen Kurfürsten dieses sagen konnte. Diese That war verderblich, wenn ihr nicht ein Gegengewicht gegeben wurde, Preußen mußte, wenn es für Deutschland nicht eine Quelle von Unglück sein sollte, den Speer des Achilles in seiner Hand halten, der wohl Wunden schlug, sie aber auch heilte. Was es in dieser Beziehung zu thun habe, hatte Friedrich ebenfalls angedeutet, es mußte immer der Vorkämpfer des Zeitgeistes sein, der Repräsentant des belebenden Elementes, der Hort der großartigen Ideen des Jahrhunderts, dann konnte und durfte das deutsche Volk den preußischen Namen nur mit Dankbarkeit nennen und segnen.

Aber die folgenden Regenten scheinen diese Mission von Preußen nicht begriffen zu haben. Es scheint fast, als ob sich die hohenzollernsche Dynastie in Friedrich II. erschöpft habe, daß dieser Fürst wohl als der Glanzpunkt, aber auch als das untergehende Gestirn dieses Hauses zu betrachten sei. Nachdem Preußen unter Friedrich II. wie eine Leuchte unter den Staaten Europas dagestanden, indem es alle Elemente der Bildung des Jahrhunderts in sich aufgenommen und in dem edelsten Sinne der Vorkämpfer der Humanität gewesen, sollte es in den nächstfolgenden Zeiten wieder unter dem Trosse der alten Dynastieen verschwinden und all den Plunder und Tand wieder aufzufrischen suchen, durch dessen Hinwegräumung sich der große Friedrich so viele Verdienste erworben. Diese Richtung des preußischen Hofes machte aber einen um so widerwärtigeren Eindruck, als die unmittelbar vorhergegangene Regierung unwillkürlich zum Vergleich aufforderte.

Friedrich starb im Jahr 1786. Es folgte ihm, da er selbst keine Kinder hinterlassen, sein Neffe Friedrich Wilhelm II. (1786—1797). Das war in Allem das Gegenstück zu seinem Oheim, eine schwache, kraftlose, unselbstständige Natur, der die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seinen Günstlingen überließ, ein gewissenloser Verschwender, der die Finanzen des Staates, die ihm sein Oheim in dem geordnetesten Zustande hinterlassen, in wenigen Jahren so herunterbrachte, daß eine große Schuldenmasse sich angehäuft; Ausschweifungen hingegeben, die er dann mit ekelhafter Frömmelei wieder zudecken wollte; religiös unduldsam, ja fanatisch, überhaupt ein Repräsentant des religiösen wie des politischen Despotismus; dabei in der äußeren Staatskunst ohne alle höhere Gesichtspunkte, nur von der Sucht nach Vergrößerung geleitet, die dann mit jedem Mittel — Pietismus kennt keine Tugend — oft auf eine Weise durchgesetzt ward, die vollkommen geeignet war, den preußischen Staat in Kurzem um die Achtung zu bringen, welche Friedrich II. in einem so hohen Grade erworben.

Man konnte sich vorstellen, was Preußen unter einer solchen Regierung bei den gewaltigen Bewegungen, die die französische Revolution hervorgebracht, für eine Rolle spielte. Da es kurz vorher bei den niederländischen Bewegungen mit Waffengewalt und zwar mit glücklichem Erfolg eingeschritten war, so hielt es sich berufen, auch hier als Ver=

fechter des alten Princips aufzutreten; Preußen schickte, nachdem es mit Oesterreich ins Reine gekommen, unter dem Herzoge von Braunschweig seine Truppen über die französische Gränze und eröffnete mit der famosen Proclamation jenes Generals den französischen Revolutionskrieg. So thöricht sich nun die preußische Regierung bei dem Beginn der Feindseligkeiten benommen, so schwach war später seine Handlungsweise, als die fortwährenden Siege der französischen Heere dem Hofe von Berlin die Ueberzeugung verschafften, daß in diesem Streite Nichts mehr zu gewinnen sei. Preußen unterhandelte dann allein, Kaiser und Reich im Stiche lassend, mit der französischen Republik, in der Hoffnung, dadurch auf Kosten seiner Mitstände einige Vortheile zu erlangen. So wurde denn 1795 der Friede zu Basel geschlossen, welchem zufolge Preußen von dem Kriege mit Frankreich abstand, die Neutralität für sich und fast das ganze nördliche Deutschland zugesichert erhielt und endlich (in einem geheimen Artikel) für das linke Rheinufer, in dessen Cession an Frankreich Preußen einwilligte, Entschädigung durch Säcularisationen in Münster und sonst nach Convenienz und Uebereinkunft zugesichert bekam. Von dieser Zeit an hatte Preußen die gemeinsame deutsche Sache aufgegeben, es arbeitete vielmehr durch sein Betragen an dem Sturze des deutschen politischen Körpers unaufhörlich mit, indem es mit jener schmachvollen Handlungsweise voranging, wornach man das gemeine Beste aus den Augen setzte, wenn der Einzelne nur auf Kosten desselben für sich selber gewann. Der Ton, welcher auf dem Rastatter Congreß und zur Zeit des Rheinbunds der herrschende in Deutschland war, war zuerst durch Preußen angegeben worden.

In derselben Weise nun, nur noch mit eclatanteren Folgen, benahm es sich in den polnischen Angelegenheiten. Polen ging seit der ersten Theilung mit immer rascheren Schritten seiner Auflösung entgegen. Denn die Russen, die an dem ersten Raube nicht genug hatten, schürten immer das Feuer der Zwietracht, was ihnen bei der gränzenlosen Verwirrung in diesem Lande und bei der Feilheit der dortigen Aristokratie nur zu gut gelang. Endlich aber gingen doch den Polen die Augen auf. Die ächten Patrioten machten sich zusammen und gingen — denn nur davon war Heil zu erwarten — an eine radicale Reform der Verfassung. Sie kam 1791 zu Stande und wurde mit allgemeinem Jubel begrüßt. Aber dieses Ereigniß gerade gab den Russen Vorwand zum Kriege, da sie die Aufrechthaltung der alten Verfassung garantirt hätten. Die Polen scheuten ihn nicht, sie hofften auf Preußen; denn der König hatte ja seit 1790 einen Bund mit Polen geschlossen, er hatte ausdrücklich die neue Verfassung gut geheißen und anerkannt, er benahm sich fortwährend als treuer Bundesgenosse der Polen. Aber das war Alles Heuchelei; denn unterdessen war man mit Rußland über einen neuen Theilungsvertrag übereingekommen. Endlich, wie die russischen Truppen an der polnischen Gränze waren, ließ auch der König von Preußen die Maske fallen. So kam die zweite Theilung Polens zu Stande 1793. Freilich erhoben sich dann die polnischen Patrioten noch einmal, aber vergebens. Dieser neue Krieg führte nur die dritte und letzte Theilung Polens herbei 1795.

Die zwei letzten polnischen Theilungen sind auf keine Weise zu rechtfertigen, auch nicht die Rolle, welche Preußen dabei spielte; die Gründe, welche die erste Theilung entschuldigen können, fielen hier alle weg. Es war nur bloße Willkür, Verhöhnung alles Völkerrechts, das sich hier geltend machte. Preußen erwarb freilich dadurch auf einmal 1787 □Meilen, und wenn man bedenkt, daß 1791 durch Erbschaft auch die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth an den Staat kamen, so daß dieser jetzt einen Umfang von 5468 □Meilen erreicht hatte, so kann man in dem ersten Augenblicke sich versucht fühlen, zu glauben, daß Preußen unter dem neuen Herrscher an Größe nur zugenommen habe. Aber dieser materielle Gewinn war Nichts gegen den Verlust, den Preußen an der allgemeinen Achtung erlitten. Preußen wurde von nun an gehaßt, und wenn man dazu bedachte, daß das Innere dieses Staates durch die gewissenlose Verwaltung, durch den Geist des Hochmuths, durch die Willkür der Bureaukratie morsch geworden war, so sieht man wohl, daß es eigentlich

nur eines Windstoßes bedurfte, um dieses scheinbar glänzende Gebäude, das auf keinen sittlichen Grundlagen ruhte, zusammen zu stürzen.

Die Politik des preußischen Hofes änderte sich auch nicht unter dem nächsten Könige Friedrich Wilhelm III., 1797—1840. Das war zwar ein anderer Charakter wie der vorige. Er hatte, wie man versichert, alle Tugenden eines Privatmannes und zeichnete sich in so fern vortheilhaft vor seinem Vater aus. Aber, wie gesagt, das hatte keinen Einfluß auf das politische System. Denn Friedrich Wilhelm III. war als Staatsmann ziemlich beschränkt, ohne Selbstständigkeit des Urtheils, ohne höhere Einsichten, ohne die Kraft, entscheidende Entschlüsse, und zwar zur rechten Zeit, zu fassen und sie mit Raschheit und Energie durchzuführen. Er war Nichts weniger als ein Charakter, wie ihn die stählerne Zeit erforderte, ein schwaches Rohr schwankte er hin und her, der beständige Spielball der Menschen, die sein Vertrauen zu gewinnen wußten, und der rauhen Nothwendigkeit, die ihn niederdrückte.

Zu jener Zeit machte Frankreich, dessen Leitung bald in die kraftvolle Hand Napoleon's überging, immer größere Fortschritte in seinen Eroberungsplanen, und einem beobachtenden wahrhaft staatsmännischen Blicke konnte die traurige Zukunft nicht verhüllt bleiben, welcher Deutschland entgegenging. Aber an das Allgemeine dachte damals Niemand, natürlich auch Preußen nicht. Aber die Rolle, welche die Regierung dieses Staats damals spielte, war vielleicht noch viel trauriger als die aller anderen. Es stellte sich damals recht deutlich heraus, wohin ein Staat kommen mußte, dessen Existenz augenscheinlich auf geistigen sittlichen Momenten beruhte, der aber sie total verkennend auf eigene Faust sein Dasein sichern wollte. So wie einmal der preußische Staat das aufgab, was ihm allein ein Relief geben konnte, den Geist der Zeit und die nationale Grundlage, so war er, ein schwaches zerbrechliches Fahrzeug, den Stürmen des Jahrhunderts preisgegeben, Nichts verbürgte mehr seine Sicherheit, haltlos wurde er hin- und hergeworfen und mußte alle Augenblicke seines Unterganges gewiß sein.

Die preußischen Staatsmänner, welche im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelm's seine Politik leiteten, waren ganz dieselben, welche unter der vorigen Regierung die öffentlichen Angelegenheiten in ihrer Hand gehabt, ein Luchesini, ein Lombard, ein Haugwitz. Sie stellten, so zu sagen, ein Muster von Jämmerlichkeit, Arglist und Feigheit vor und machten dadurch den preußischen Staat bei Freund und Feind mit jedem Tage verächtlicher. Seit dem Jahr 1795 beobachtete Preußen seine Neutralität gegen Frankreich; obwohl manchmal von den verbündeten Mächten aufgefordert, sich ihnen anzuschließen, um den Eroberungen Frankreichs ein Ziel zu setzen, wagte es doch nicht beizutreten; denn es fürchtete sich vor Allem vor einem Kriege. Es blieb vielmehr mit Frankreich in gutem Vernehmen und verschmähte es nicht, bei dem ersten Consul ebenso zu sollicitiren wie die übrigen deutschen Fürsten, um von ihm ein gutes Stück von der deutschen Beute in die Hände zu bekommen. In der That erhielt Preußen zufolge des Reichsdeputationsrecesses (1802), der natürlich im Wesentlichen von Napoleon dictirt war, statt der rheinischen Besitzungen, die es an Frankreich abgegeben und die etwa 48 □ Meilen ausmachten, Hildesheim, Paderborn, Erfurt, Eichsfeld, Trefurt, Münster, Herfort, Elten, Essen, Werden, Kappenberg, Quedlinburg, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, zusammen 224 □ Meilen. Es war natürlich Napoleon darum zu thun, Preußen an sich zu fesseln, dadurch von den übrigen Großmächten ganz abzubringen und zuletzt zu isoliren. Er benahm sich daher anfangs zuvorkommend und scheinbar freundlich gegen diesen Staat. Nicht lange jedoch konnte ihm die unergründliche Bodenlosigkeit desselben entgehen; in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts, namentlich in der Zeit, als sich die dritte Coalition vorbereitete, bot sich so recht die Gelegenheit dar, um die gränzenlose Schwäche Preußens an den Tag zu bringen. Es wollte um jeden Preis die Neutralität behaupten, vor einem Kriege hegte der König eine gar zu große Furcht; aber anstatt eine bewaffnete, auf Alles gerüstete Stellung einzunehmen, schwankte die preußische Politik wie ein Irrlicht hin und her, suchte einmal Frank-

reich zu besänftigen, dann wieder Rußland oder Oesterreich, selbst Schweden und Dänemark gegenüber spielte es die Rolle des Zaghaften.

Genug: der dritte Coalitionskrieg begann, ohne daß Preußen eine Partei ergriffen hätte; mit genauer Noth gelang es ihm, die Neutralität zu behaupten; aber es hatte allen Mächten seine Schwäche geoffenbart. Der Ausgang dieses dritten Krieges hob die Macht Napoleon's höher als je, aber die nächste Folge davon war auch ein Krieg mit Preußen. Die Veranlassung war folgende. Napoleon hatte dadurch, daß er einen Theil seiner Truppen durch das ansbachische Gebiet, welches damals noch Preußen gehörte, marschiren ließ, die preußische Neutralität verletzt. Dies erforderte Genugthuung. Preußen näherte sich jetzt den Alliirten und schickte den Grafen Haugwitz an Napoleon, um ihn gleichsam zur Rede zu stellen und ihm zu drohen, falls er in Preußens Friedensvorschläge nicht einginge, daß dieses der Coalition beitreten würde. Die Instruction an den Gesandten war aber in der damaligen Manier des preußischen Cabinets so wenig entschieden, daß sie diesem im Grunde den weitesten Spielraum ließ. Napoleon, der eben damals die Schlacht bei Austerlitz gewonnen, wodurch der Ausgang des Krieges so ziemlich entschieden war, behandelte natürlich den preußischen Gesandten mit der größtmöglichen Verachtung. Weit entfernt, nur im Entferntesten auf Preußens Vorschläge einzugehen, schüchterte er den Gesandten dieser Macht so ein, daß dieser einen von Napoleon dictirten Vertrag unterschrieb, zufolge dessen Preußen ein Bündniß mit Frankreich schloß, die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, so wie Neufchatel, das Herzogthum Cleve nebst der Festung Wesel abtrat und dafür Nichts erhielt als Hannover, welches allerdings von französischen und preußischen Truppen im Augenblicke besetzt, dessen Besitz aber für die Zukunft natürlich sehr problematisch war, da dieses Land dem Könige von Großbritannien gehörte, welcher in die Abtretung desselben nie willigen konnte. Der König von Preußen erschrack über diesen Vertrag, zu welchem er seinem Gesandten keine Vollmacht gegeben; er hoffte, von demselben wieder loszukommen und schickte zu diesem Zwecke Haugwitz noch einmal zu Napoleon nach Paris. Dies hatte aber weiter keine Folge, als daß Napoleon den Vertrag nur noch schärfte, so daß er Preußen die Verbindlichkeit auferlegte, gegen England und Rußland Feindseligkeiten zu begehen. Dieser Vertrag wurde ratificirt: die nächste Folge war dann die Kriegserklärung Englands. Nun stiftete Napoleon den Rheinbund, ohne es nur der Mühe für werth zu halten, Preußen davon in Kenntniß zu setzen; als dieses sich darüber aufhielt, gab er die höhnende Antwort, es solle einen ähnlichen Bund im Norden stiften: er wußte wohl, daß kein Mensch mehr das heruntergekommene Preußen achtete. Die bald darauf folgende Erklärung Napoleon's an England, welche die Herausgabe Hannovers an den König dieses Reiches in Aussicht stellte, öffnete endlich dem preußischen Könige die Augen: er sah sich nun an dem Rande eines Abgrundes, in den er unfehlbar stürzen mußte, wenn er noch länger die bisherige Politik befolgen wolle. So wurde endlich der Krieg an Frankreich erklärt 1806.

In diesem Kriege wurde nun aber recht offenbar, wie ungeheuer sich die inneren Zustände der preußischen Monarchie seit dem Tode des großen Friedrich verschlechtert hatten. Alles war heruntergekommen; die Finanzen, das Heer, die Festungen befanden sich in dem traurigsten Zustande; dazu hatten die beiden Regierungen den Geist der Einwohner entnervt und jene Spannkraft ihnen genommen, welche sie zu den Zeiten Friedrich's II. so ausgezeichnet. Endlich, wenn auch vielleicht das Volk in dem Momente, als es galt, das Höchste, Vaterland und Freiheit, zu vertheidigen, wohl ebenso brav sich benommen hätte wie damals, so fehlte es doch an tüchtigen Leitern: die Männer, die an der Spitze der Dinge standen, das zahllose Heer der Beamten, namentlich aber die Generale, waren fast lauter unfähige Köpfe, der alten Schule angehörig, über welche längst die neue Zeit das Todtengericht gehalten hatte.

An dem Ausgange des Krieges war daher gar nicht zu zweifeln. Es erfolgte die Schlacht bei Jena, 14. Oct. 1806, hiermit die gänzliche Auflösung des preußischen Heeres und die sofortige Uebergabe aller preußischen Festungen, mit Ausnahme von Colberg und Graudenz. Ein Bund mit Rußland führte zu Nichts. Die Schlachten von

Eylau und Friedland 1807 vernichteten die letzten Hoffnungen, und der König mußte sich endlich zum Frieden von Tilsit verstehen, 9. Juli 1807. In diesem Frieden verlor Preußen mehr als die Hälfte seines bisherigen Flächeninhalts, nehmlich 3246 □Meilen, während es nur 2874 □Meilen behielt. Die abgetretenen Provinzen waren alle Besitzungen zwischen der Elbe und dem Rhein, alle in den zwei letzten polnischen Theilungen acquirirten Besitzungen, einige Stücke von der ersten Theilung, und Danzig mit seinem Gebiete. Aber nicht allein in dem Verluste dieser Provinzen bestand der Schade, den man erlitten: noch viel mehr war verloren gegangen. Preußen hörte von dieser Zeit an auf, eine Großmacht in Europa zu sein, es wurde mit unerbittlichen Fesseln an den Triumphwagen des französischen Kaisers gekettet, es war von nun an Nichts als ein Vasall von Frankreich, aber nicht einmal mit den Vortheilen, welche die kleineren deutschen Fürsten durch ihre Unterordnung unter Napoleon errungen, sondern mit all den empfindlichen Demüthigungen, welche Napoleon so gern über die schwachen und zugleich perfiden Mächte verhängte, die sich ihm zu widersetzen wagten.

Wahrlich! ein so ungeheures Unglück, welches den preußischen Staat betroffen, war mehr wie alles Andere geeignet, ernste Betrachtungen in dem Beherrscher desselben hervorzurufen und ihn zu vermögen, nach den Ursachen zu forschen, welche es herbeigeführt. Von dieser Zeit an beginnt in Preußen ein anderes System. Schon längst waren Staatsmänner daselbst vorhanden, welche mit tiefem Schmerze die falsche Politik des Hofes betrachtet und immer darauf gedrungen hatten, eine andere einzuschlagen. Aber der König war immer noch in den Netzen jener Männer aus der alten Schule, die, weil sie die Entscheidung so lange hinauszuschieben verstanden, seinem schwachen Charakter am Meisten zugesagt hatten. Aber jetzt hatte sich die Bodenlosigkeit dieser Politik unwiderleglich gezeigt. Der König mußte nun endlich selbst einsehen, daß er einen anderen Weg einschlagen müsse. Jene patriotische Partei gewann daher Fuß im Ministerium und säumte nicht lange, ernstliche Maßregeln zu ergreifen, um eine gänzliche Reorganisation des Staates zu bewirken. An der Spitze dieser Unternehmungen stand der Freiherr von Stein, ein Staatsmann, wie Deutschland nur wenige aufzuweisen hat, in neuester Zeit offenbar der Einzige, welcher eine wahrhaft großartige nationale Politik befolgte. Er hatte begriffen, durch welche Mittel sich Preußen aus dem unsäglichen Schlamme wieder herausarbeiten könne, in welchen es die Politik seit 1786 hineingebracht; er hatte die hohe Mission Preußens erkannt, dadurch, daß es seine Wurzeln in deutschen Boden schlug, diesem und sich selber wieder zur Freiheit zu verhelfen. In dieser Beziehung ist Stein weiter gegangen als alle Regenten aus dem Hause Hohenzollern. Aber gerade hier zeigte sich auch sein tiefer staatsmännischer Blick von der glänzendsten Seite. Es ist hier nicht der Ort, die Organisationen Stein's und seines Nachfolgers Hardenberg, der im Wesentlichen in seinem Systeme fortbaute, weitläufig darzulegen. Es genüge die Bemerkung, daß seine Absicht war, ein freies, kräftiges, tüchtiges Volk im ächten Sinne des Wortes heranzubilden. Um dieses aber zu erreichen, war unerläßlich nothwendig, jenes System der Bevormundung, ja der Knechtschaft, welches sich theils aus dem Mittelalter, theils aus den Zeiten der Autokratie in das 19. Jahrhundert herübergeschleppt hatte, gänzlich aufzuheben und an die Stelle desselben Institutionen zu setzen, welche, wohl auf dem ursprünglichen germanischen Wesen fußend, doch die Errungenschaften der Zeit, die heilsamen unter den Ideen der Revolution in sich aufnähmen. Wahrhaft großartig und eines ächt deutschen Staatsmannes würdig war das politische Gebäude, welches Stein entworfen und zum Theil auch zur Ausführung gebracht hat. Er ging zunächst von den unteren Schichten der Gesellschaft aus: er befreite die Bauern von den drückenden Feudallasten, unter denen sie noch seufzten; er schuf die Städteordnung; er wußte in die Verwaltung nach englischer Weise Elemente des Volkes zu bringen, um die Macht der Bureaukratie zu brechen, deren unerbittlicher Feind er war; er legte den Grundstein zu einem volksthümlichen Wehrsystem; er glaubte endlich, seinem Werke durch eine freisinnige zweckmäßige Repräsentativverfassung die Krone aufsetzen zu müssen. Obwohl Stein schon im Jahre 1808 auf Befehl Napoleon's seine Stellung aufgeben mußte, so blieb man doch auch nach seiner Entfernung dem von ihm angegebenen Systeme im Wesentlichen treu;

die Männer aus seiner Schule, die am Ruder blieben, ein Humboldt, Gneisenau, Scharnhorst u. s. w. wirkten in seinem Sinne. Bei allen Verbesserungen, die man traf, hatte man natürlich immer die Befreiung im Auge: und diese erstreckte sich nicht blos auf Preußen: alle waren von einer wahrhaft deutschen Gesinnung ergriffen; zum ersten Male seit langer Zeit fühlte sich die preußische Regierung wesentlich als eine deutsche und sah sie ihre eigenen Interessen zugleich auf das Engste mit denen des gemeinsamen Vaterlandes verflochten.

Es kam dann der Krieg Napoleon's mit Rußland im Jahr 1812. Preußen mußte zufolge der Allianz mit Frankreich diesem eine Anzahl Truppen stellen. Der Ausgang dieses Krieges aber war das Signal zu einer allgemeinen Erhebung der Völker gegen den Uebermuth Napoleon's. Preußen war aber der erste Staat, welcher entschieden die Maske abwarf und zum Schwerte griff. Freilich kam diese Entschiedenheit nicht auf die Rechnung des Königs. Wir wissen vielmehr, daß er des Generals York Unterfangen, welcher als Commandant der nach Rußland beorderten preußischen Truppen eigenmächtig eine Convention mit den Russen schloß, anfangs höchlich misbilligte und ihn sogar vor ein Kriegsgericht stellen lassen wollte. Aber die patriotische Partei so wie die Furcht vor Rußland war zu mächtig, als daß der König noch länger hätte widerstehen können. So entschloß er sich denn endlich zur Allianz mit Rußland und zur Kriegserklärung gegen Frankreich.

Man wußte wohl, daß man, um gegen den ersten Kriegsfürsten der Zeit zu reüssiren, ungewöhnliche Mittel anwenden mußte: dem Genie Napoleon's gegenüber mußte man geistige Kräfte hervorziehen; man sah die Nothwendigkeit ein, von demselben Mittel Gebrauch zu machen, welches das revolutionäre Frankreich rettete, als es fast ganz Europa gegen sich in den Waffen erblickte: mit einem Worte, man mußte den Volksgeist entflammen. Es war dies übrigens nicht nöthig: er war bereits vorhanden; weit früher als die Regierungen hatten die Völker die Nothwendigkeit eines entscheidenden Kampfes gegen Napoleon eingesehen, sie brannten vor Verlangen, zum Schwerte zu greifen, man brauchte diese vortreffliche Stimmung nur zu benutzen. So begann der Krieg im Jahr 1813. Er entschied sich mit der Schlacht bei Leipzig, wenigstens in Bezug auf Deutschland. Aber noch war nicht Alles geschehen: der Krieg wurde im Jahr 1814 nach Frankreich gespielt und endete mit dem Sturze Napoleon's. Im Mai 1814 wurde der erste Pariser Frieden geschlossen. Vergebens war Napoleon's neuer Versuch 1815. Durch den zweiten Pariser Frieden (Nov. 1815) war endlich der Krieg gänzlich beseitigt. Der preußische Staat wurde in Folge des glücklichen Krieges, aber erst nach vielfachen Streitigkeiten auf dem Wiener Congresse wieder hergestellt, aber nicht in seiner früheren Gestalt: es trat den größten Theil der polnischen Erwerbungen ab und bekam dafür einen Theil von Sachsen, das schwedische Pommern und die neuen westphälischen und rheinischen Provinzen; im Ganzen belief sich der Flächeninhalt des Staats auf 5029 □ Meilen mit 10,466,950 Seelen.

Welcher König hatte wohl ähnliche Schicksale erlebt? Schicksale, die, wie schwer sie auch sein mochten, doch die goldensten Erfahrungen in ihrem Schooße trugen. Mit Flammenzügen hatte seine eigene Geschichte Friedrich Wilhelm die Wahrheit vorgehalten, daß Willkürherrschaft, Bureaukratie, überhaupt das verrottete Erbtheil des 18. Jahrhunderts zum Abgrunde führe, während das Anschließen an die Ideen der Zeit, an die freie politische und nationale Richtung derselben aus dem Drange der Noth errette und eine neue glanzvollere Epoche ermögliche. Hatte diese Wahrheit Eingang gefunden? Oder war die ernste Prüfung an Friedrich Wilhelm spurlos vorüber gegangen? Hatte die gewaltige Zeit das Ihrige gethan, um dem schwachen Charakter des Königs einen sicheren Halt, eine bestimmte Richtung zu geben?

Es schien wirklich in dem ersten Augenblicke, als ob Preußen auf der Bahn fortfahren wolle, welche es seit dem Frieden von Tilsit eingeschlagen. Auf dem Wiener Congresse, welcher die europäischen Angelegenheiten, namentlich aber auch die deutschen ordnen sollte, nahm wenigstens Preußen unter allen Großmächten ohne Widerrede die ehrenwertheste Stellung ein. Es machte zum Theil selber die freisinnigsten Vorschläge

hinsichtlich der neu zu begründenden deutschen Verfassung; es fußte hierbei auf der öffentlichen Meinung, welche sowohl das einheitliche wie das Princip der Freiheit gewahrt wissen wollte; es setzte namentlich für die landständischen Verfassungen ein Minimum von Rechten für die Stände fest, welches Alles enthielt, was man billigerweise fordern konnte, und fügte ausdrücklich noch hinzu, daß es übrigens jedem Lande frei stehen solle, diese Rechte weiter auszudehnen. Endlich ging Preußen am 22. Mai 1815 mit dem rühmlichen Beispiele voran: an diesem Tage nehmlich verhieß der König seinem Volke eine Repräsentativverfassung.

Das Beharren auf diesem freien politischen Wege sicherte Preußen eine Bedeutung, welche weitaus die frühere überstiegen hätte. Dadurch nehmlich machte es sich nicht blos, wie zu Friedrich's des Großen Zeiten, zum Repräsentanten des Geistes der Zeit, sondern zu dem eigentlichen Horte des deutschen Volkes. Es ist unglaublich, welche Begeisterung für Preußen die letzten Jahre in der deutschen Nation hervorgebracht haben. Wenn man bedenkt, wie allgemein der Haß, ja die Verachtung gegen diesen Staat bis zum Jahre 1806 gewesen, wie Jedermann sich über sein Unglück freute, weil man darin Nichts weiter denn eine gerechte Strafe für seine Sünden und Treulosigkeiten sah, so muß die plötzliche Umwandlung der Stimmung wahrhaft in Erstaunen setzen. Auch hier bewährte sich aber wieder die Wahrheit, daß der preußische Staat nur durch eine deutsche nationale Politik sich halten, aber, wenn er sie befolge, auch am Ersten seine Festigkeit begründen könne. So groß war in ganz Deutschland die Hoffnung auf Preußen, daß es ihm nicht schwer gewesen wäre, zumal in einer Zeit wie die damalige, die kurz vorher so viele Umwandlungen gesehen, die Einheit der Nation und zwar in einem mehr als blos ideellen Sinne wieder herzustellen *).

Aber nicht lange wurde diese freisinnige Richtung beibehalten. Fast konnte man bei der Persönlichkeit des Königs dieses voraussehen. War zu erwarten, daß eine an sich schwache Natur auf einmal die Kraft erlangen würde, welche erforderlich war, um den Geist des Fortschritts gegen die Maßnahmen der Reaction zu vertheidigen? Wir haben ja gesehen, wie der König früher immer zwischen den Mächten Europas geschwankt und zuletzt immer sich Demjenigen zugeneigt hatte, der ihm am Gefährlichsten dünkte. Wie sollte der König jetzt, bei dem nicht minder lebhaften Kampfe der Principien, auf einmal eine andere Natur bewährt haben? Sprechen wir es aus — denn es ist nicht anders — der König folgte von dem zweiten Sturze Napoleon's an ebenso den mächtigen Einflüssen Oesterreichs und Rußlands und den Creaturen derselben, wie er vordem sich vor dem gewaltigen Frankreich gebeugt. Das System dieser Mächte aber war zunächst die Aufrechthaltung und Wiederherstellung des Absolutismus oder wenigstens eines demselben entsprechenden Zustandes in Europa; dieses System wäre zu Schanden geworden und gänzlich in die Brüche gefallen, wenn der König bei der freisinnigen nationalen Richtung geblieben wäre; die Erhebung Deutschlands zu einer der ersten Mächte von Europa war die nächste Folge davon: das konnte weder Oesterreich noch Rußland wollen; sie intriguirten daher mit einander gegen den König von Preußen und gaben sich dann alle Mühe, um ihn auf die Seite der Reaction herüber zu ziehen. Dadurch erlangten sie mit einem Male zwei große Resultate: erstens wurde die Festsetzung der politischen Freiheit und der Sieg des Nationalismus in Deutschland verhindert, zweitens wurde Preußen die Möglichkeit seiner Erhebung genommen; denn da es nur durch seine freie nationale Richtung die neue Bedeutung erlangt und nur durch die fortwährende Zustimmung der öffentlichen Meinung in derselben sich erhalten, ja steigen konnte, so war der sicherste Weg, Preußen seine Gefährlichkeit zu nehmen, kein anderer, als es zu vermögen, die Reaction zu ergreifen, wodurch, wie zu erwarten stand, in Kurzem der frühere Haß der deutschen Völker wieder hervorgebrochen wäre. Ueberdies war dann Preußen unwiderruflich an Rußland und Oesterreich gefesselt, welche beiden Mächte natürlich bei einer fortwährend frei-

---

*) Vergleiche darüber meinen Aufsatz: „Ueber die öffentliche Meinung in Deutschland von den Freiheitskriegen bis zu den Carlsbader Beschlüssen" in dem Historischen Taschenbuch von Raumer, Jahrg. 1847.

sinnigen preußischen Politik am Meisten verloren hätten. Die österreichische und russische Diplomatie lieferte hier wirklich ein Meisterstück: der schwache König wurde von dem einzig wahren Wege abgezogen, in die Reaction hineingetrieben, dadurch an Oesterreich und Rußland gekettet, die ihn von dieser Zeit an beständig ins Schlepptau nahmen, und stellte in der That Nichts weiter vor, als das fünfte Rad am Wagen der europäischen Politik. Was würde Friedrich II gedacht haben, wenn er seinen Enkel in dieser untergeordneten Stellung hätte erblicken können? Noch dazu zwei Mächten gegenüber, welche von jeher Preußen am Gefährlichsten waren, und deren scheinbares Wohlwollen gegen den König wahrhaftig nicht aus einem ehrlichen Herzen kam.

Man erstaunt immer mehr, wenn man das Benehmen des Königs als Genossen der russischen und österreichischen Plane weiter verfolgt. Beide Mächte schoben ihn meistens vor, um die glühenden Kohlen aus der Asche zu holen: und der König that es willig, ohne zu bedenken, daß er dadurch den preußischen Staat mit immer größerem Hasse beschwerte, während Oesterreich durch das Dunkel, in das es sich dabei wohlweislich hüllte, es vortrefflich verstand, seiner Politik wenigstens den Charakter der Offenheit und Ehrlichkeit zu vindiciren, wie wenig sie auch im Grunde diesen Namen verdiente. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der König wohl hie und da eine freiere Regung empfunden habe: das Schwankende in seinem Charakter bewährte sich natürlich auch in den Fragen der inneren Politik, und so hatte es von dem Jahre 1816 bis 1819 manchmal den Anschein, als ob er dem laut ausgesprochenen Wunsche der öffentlichen Meinung nach einer Repräsentativverfassung, die er ja selber zugesagt, nachgeben werde. Aber das waren vorübergehende Stimmungen, und dienten, da sie immer wieder neue Hoffnungen erweckten, die dann doch nicht befriedigt wurden, nur dazu, die allgemeine Ansicht von dem preußischen Täuschungssystem zu befestigen. Nun kam vollends der Verschwörungslärm im Jahre 1819 und die darauf folgenden Beschlüsse des Carlsbader Congresses. Preußen hatte sich bei dieser Gelegenheit wieder recht brauchen lassen, um die längst intendirte absolutistische Reaction in einem großartigen Maßstabe endlich in Deutschland zu befestigen. Es hatte auf Einflüsse hin den Verschwörungslärm, dessen Nichtigkeit sich bald herausstellen mußte, angefangen; es hatte im Verein mit Oesterreich die Reactionsmaßregeln auf dem Carlsbader Congresse vorgeschlagen und dabei, wie aus den neuerlich von Welcker mitgetheilten Protokollen hervorgeht, auf noch viel härtere Maßregeln gedrungen, als Oesterreich für gut fand, so daß dieses dabei sogar noch in einem milderen Lichte erscheint. Wir können all' diese Dinge natürlich nicht allein auf die Rechnung des Königs schreiben: die Reactionspartei in Preußen, die seit dem Sturze der patriotischen die Herrschaft an sich gerissen, die wieder allmächtig gewordene Bureaukratie so wie das Junkerthum hatten ihren redlichen Antheil, ja ergriffen in der Regel immer zuerst die Initiative. Aber der König bestätigte eben doch alle Vorschläge und hieß sie gut. Verweilen wir übrigens nicht länger bei dem trostlosen Bilde, welches die preußische Reaction gewährt, nur so viel sei noch bemerkt, daß selbst nach dem Carlsbader Congresse die Schwankungen in der inneren Politik eine Zeit lang fortzugehen scheinen, bis endlich im Jahre 1823 durch das Edict über die Bildung der Provinzialstände die Verfassungsfrage als vor der Hand beseitigt erscheinen mußte.

Die Stellung, welche Preußen neuerdings in dem Staatensysteme von Europa eingenommen, konnte sich natürlich nur in einer Zeit des Friedens halten. Der Mangel einer anderen imponirenden einflußreichen Macht war auch mit ein Hauptgrund, warum Preußen ein treuer Alliirter der beiden anderen absoluten Mächte blieb. Eine Zeit lang allerdings schien der Friede ernstlich bedroht zu werden, damals nehmlich, als die russisch-türkischen Verwicklungen eintraten, wo Metternich, um den russischen Eroberungsentwürfen einen Damm zu setzen, eine Verbindung der vier übrigen Großmächte beabsichtigte. Die Rolle, welche hierbei Preußen spielte, bewies nun von Neuem die Kläglichkeit seiner äußeren Politik. Es ließ sich, wie aus dem Portfolio hervorgeht, von den Russen und Franzosen durch die Vorspiegelungen neuer Acquisitionen auf Kosten der kleineren deutschen Staaten bewegen, im Falle eines Krieges eine Allianz mit diesen beiden Mächten zu schließen und den beiden Erbfeinden der Nation zu gestatten, festen Fuß auf

deutschem Boden zu fassen. Ein Glück für Preußen, daß jener Fall sich nicht ereignete! Denn daran dachte die preußische Politik nicht, daß Rußland, in seiner Ländergier unersättlich, so wenig wie Napoleon sich ein Gewissen daraus macht, die schwächeren Nachbarn um ihr Eigenthum zu bringen, so wie sich nur eine günstige Gelegenheit ergebe, daß es daher wider allen gesunden Verstand sei, einen so übermächtigen Nachbarn zu unterstützen und seine Plane zu begünstigen. Bei der polnischen Revolution vom Jahre 1830 und 1831 ergab sich wieder eine schöne Gelegenheit, diesen Nachbarn in engere Gränzen einzuschließen, und eine Uebereinkunft mit Oesterreich, welches anfangs ähnliche Absichten zu haben schien, hätte zweifelsohne Polens Geschick auf eine ganz andere Weise entschieden. Aber Preußen begnügte sich, der treueste Verbündete der Russen zu sein, und das Gelingen der Revolution, so weit es konnte, unmöglich zu machen.

Und nicht anders bewies es sich in den Angelegenheiten von Deutschland. Die Julirevolution hatte bei uns eine große politische Gährung hervorgebracht. Fast in allen deutschen Staaten hatten Bewegungen stattgefunden: der Zweck war im Grunde genommen kein anderer, als das constitutionelle Princip, welches durch die Reactionen der absoluten Mächte vielfach verkümmert war, zu einer Wahrheit zu machen und jene Institutionen zu erlangen, die uns seit den Tagen des Befreiungskrieges versprochen worden waren. Eine Zeit lang schien es, als ob diese Bewegung reüssire. Der Ausgang der polnischen Revolution, an welchem, wie erwähnt, Preußen einen nicht geringen Antheil hatte, wirkte nun aber auch auf Deutschland zurück, und die absoluten Mächte, unterstützt durch das seit der Unterdrückung der polnischen Revolution wieder frei gewordene und nur desto übermüthigere Rußland, begannen nun ein neues Spiel der Unterdrückung. Auch diesmal spielte Preußen eine sehr bedeutende Rolle, nicht anders wie zu den Zeiten der Carlsbader Beschlüsse und mit nicht geringerem Erfolg. Denn Preußen und Oesterreich waren es eben vorzugsweise, welche auch in Deutschland seit 1832 wieder eine politische Reaction zu Wege brachten, die uns fast alle die Früchte raubte, welche wir im frischen Anlaufe der dreißiger Jahre errungen zu haben glaubten.

Und was konnte die Folge von alle dem sein? Konnte Preußen hoffen, durch diese offenbare Feindseligkeit gegen die deutsche Nation hier festen Boden zu fassen? ein Zweck, den es allerdings im Auge hatte. Denn bei aller Uebereinstimmung mit Oesterreich hinsichtlich der Principien der inneren Politik hatte Preußen doch nicht ganz jene Eifersucht und jenes Mistrauen aufgegeben, welches seit den Tagen Friedrich's des Großen sich zwischen diese beiden Mächte gelegt hatte. Preußen fühlte daher die Nothwendigkeit, gegen Oesterreich auf seiner Hut zu sein und zu verhüten, daß es nicht in Deutschland einen Einfluß gewinne, welcher den preußischen nach- und nach aufheben müsse. Wir besitzen noch eine Denkschrift aus dem Jahre 1822, in welcher die preußische Politik rücksichtlich Deutschlands und namentlich Oesterreich gegenüber offen genug dargelegt ist. Daraus geht hervor, daß sich ein Theil der preußischen Staatsmänner der Gefährlichkeit Oesterreichs bewußt gewesen ist und ebenso die Nothwendigkeit eingesehen hat, in Deutschland so viel Boden zu fassen, daß Oesterreichs Einfluß sich nach und nach paralysire. Wie jämmerlich sind aber doch die Künste, welche hier vorgeschlagen werden und die auch wirklich angewendet wurden; wie bar aller höhern politischen Anschauung, wie von machiavellistischen Principien durchzogen, wie durchaus darauf berechnet, die allgemeine Ansicht über die preußische Perfidie zu erhalten! Da ist kein Eingehen, nicht das entfernteste, in die Wünsche des Volkes, man will nur die einzelnen Staaten mit Netzen umspannen, wie ehedem die polnische Nation, oder isoliren, um sie dann zur Unterwerfung unter den preußischen Einfluß bringen zu können. Wie wird selbst die geistige Bildung, ehedem der Glanzpunkt hohenzollernscher Regentenweisheit, zum Werkzeug erniedrigt, um jene verderblichen Plane zu unterstützen! Denn wiewohl auf der einen Seite die preußische Politik die Nothwendigkeit einsah, sich durch die Unterstützung der Wissenschaften und als Repräsentant des Protestantismus Hilfsmittel heranzuziehen, so wurde dieses Bestreben doch nur zu einer Carricatur, in Vergleich mit der wahrhaft freisinnigen Weise, wie ein

Friedrich I., ein Friedrich II. die geistige Bildung förderten. Denn an Unabhängigkeit der Gesinnung, wenigstens wenn sie in das Gebiet des Staates hinüberstreifte, war natürlich nicht zu denken, den Gelehrten des preußischen Staats war eine bestimmte Gränze vorgeschrieben, in der Weise wie die Scholastik des Mittelalters, über welche sie ungestraft nicht wagen durften hinauszugehen.

Und all das war in Deutschland nicht unbekannt. Wie wenig wohl auch von dem eigentlichen Zustande durch die Presse bekannt werden konnte, so hat das Volk doch einen gewissen Instinct, welcher es selten irre führt. Der Haß gegen Preußen war allgemein unter den deutschen Völkern verbreitet; Einfluß hatte es höchstens bei den Regierungen. Dadurch allein war es ihm möglich geworden, den Plan eines allgemeinen Zollvereins durchzuführen, welcher allerdings für Deutschland ein größerer Segen geworden ist, als man anfänglich geglaubt. Denn die Völker setzten sich anfangs diesem Vorschlage entgegen, weil sie von Mistrauen gegen Preußen erfüllt waren, und je entschiedener die politische Bildung in einem Volke war, um so größer der Widerspruch. Nicht als ob man die Sache überhaupt nicht wollte; schon seit dem Frieden waren ähnliche Vorschläge genug und wiederholt gemacht worden, Preußen und Oesterreich hielten es jedoch nicht für zuträglich, darauf einzugehen, bis Preußen darin ein neues Moment erblickte, seinen Einfluß zu befestigen. Wiederholen wir es noch einmal, dieser Zollverein hat uns Segen gebracht, und wir müssen darum Preußen dankbar sein. Doch würde es sich noch sehr fragen, ob die Gesinnung, aus welcher der Plan hervorgegangen, eine so uneigennützige gewesen, daß sie in der That den Dank verdiene. Jedenfalls ein großes Resultat entsprang für Deutschland aus diesem Institut; es hat nehmlich mehr wie irgend etwas Anderes zur Wiederbelebung einer deutschen Gesinnung, zur Kräftigung der Idee der deutschen Einheit beigetragen.

So rückten endlich die Ereignisse des Jahres 1840 herbei. Dieses Jahr bildet eine neue Epoche in der Geschichte Preußens wie auch Deutschlands. Der alte König starb; es folgte ihm sein Sohn Friedrich Wilhelm IV. Offenbar hat dieser Fürst dem politischen Leben in seinem Staate einen neuen Schwung gegeben. Die ersten Regierungshandlungen desselben erweckten nicht nur in Preußen, sondern in ganz Deutschland die größten Hoffnungen auf die Befolgung einer freisinnigen und zugleich nationalen Politik. Es scheint jedoch, als ob das Schwankende in dem Charakter der vorigen Regierung auch auf die jetzige übergegangen sei. Denn bald nach jenen freisinnigen Handlungen folgten wieder Rückschritte auf dem Gebiete des Politischen wie des Kirchlichen, und es fehlte nicht an Verfolgungen und Verhaftungen. Aber die Zeit war vorangegangen; die Forderungen derselben ließen sich nicht mehr so leicht abweisen, es ist unglaublich, welche außerordentlichen Fortschritte die öffentliche Meinung in diesen wenigen Jahren in Preußen gemacht; aus einer scheinbar ganz indolenten Masse war auf einmal ein rühriges Volk geworden, welches das Bewußtsein einer neuen Entwickelung in sich trägt und die Ueberzeugung von der Unabweisbarkeit der neuen Ideen. So gestand denn auch der König wieder Manches zu, was ein großer Fortschritt war, wie die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, neuerdings erst das Toleranzedict; endlich entschloß er sich sogar, an die Erfüllung des so laut ausgesprochenen Wunsches einer Verfassung zu gehen. Am 3. Febr. 1847 erschien das darauf bezügliche Patent, am 11. April kamen die Stände zusammen, der Landtag ist eröffnet. Wir enthalten uns, Etwas über dieses Patent zu sagen, da das Nöthige schon in einem Artikel (Grundvertrag) beigebracht ist. Nur so viel erwähnen wir, daß nach unserer Ansicht diese neue Verfassung durchaus nicht genügt, daß sie entweder durch eine andere ersetzt oder doch wenigstens bedeutend modificirt werden müsse. Allgemein sieht man die Wichtigkeit gerade dieser Frage ein. Jedermann kann jetzt sagen — denn es liegt so durchaus auf platter Hand — daß Preußen nur durch das rückhaltlose Eingehen in den Geist der Zeit, in den politischen Fortschritt, in die freien Institutionen der Gegenwart seine Mission erfüllen, seine Bedeutung sich erhalten kann. Denn man weiß ja, daß die materielle Macht, welche es besitzt, für sich allein durchaus nicht hinreicht, um im Fall großer europäischer Verwickelungen, z. B. nur im Falle einer russisch-französischen Allianz, seine Existenz sichern zu können. Es ist also nothwendig auf ein geistiges

Element hingewiesen, es muß sich an Etwas anlehnen können, aus dem es beständig frische belebende Kräfte zu ziehen vermag; das ist nichts Anderes als Deutschland und der freie politische Geist, welcher jetzt allenthalben gefordert wird. Man sieht daher: die Frage der Verfassung ist für Preußen eine Lebensfrage. Kein aufmerksamer Beobachter kann sich verhehlen, daß wir einer schweren verhängnißvollen Zukunft entgegengehen, alle Anzeichen deuten darauf hin; bei einer ähnlichen Bewegung aber, wie sie der Anfang unseres Jahrhunderts gesehen, wird dann über die Staaten, welche sich nicht zu fügen verstanden und mit kühnem raschen Griffe die Zügel der Zeit in ihre Hände genommen, derselbe Sturm des Unheils hereinbrechen, wie es damals geschah. Möchten doch die Erfahrungen, welche uns die Geschichte bietet, nicht spurlos an Denen vorübergehen, in deren Hände das Geschick der Staaten gelegt ist; es giebt kein besseres Handbuch der Politik als die Geschichte; aber leider! sind ihre Lehren in der Regel nicht für die Könige vorhanden, sondern nur für die Völker. Karl Hagen.

Hohenstaufen. Mit dem Namen der Hohenstaufen pflegt man in der Regel alles Große und Ruhmwürdige zu verknüpfen, was uns aus der Geschichte des Mittelalters in Erinnerung geblieben. Schon die imposanten kraftvollen Naturen, welche dieses Geschlecht hervorgebracht, die Ritterlichkeit, welche ihr Auftreten begleitet, die großen Kämpfe, welche sie zu bestehen gehabt, endlich selbst ihr tragischer Ausgang machen die Hohenstaufen immerdar zum Gegenstand des Interesses, der Theilnahme, ja selbst der Bewunderung. Außerdem, kann man wohl sagen, bilden sie recht eigentlich den Mittelpunkt der Geschichte der Menschheit im Mittelalter; an ihren Namen und an ihre Schicksale lehnen sich die Ideen jener Epoche an und die Thatsachen, in welchen sie zur Erscheinung kommen. Und selbst, wenn man nur auf Deutschland allein Rücksicht nimmt, ist man gewohnt, die hohenstaufische Zeit als die glanzvollste Epoche unseres Vaterlandes zu betrachten, und die Idee deutscher Reichseinheit, kaiserlicher Machtfülle und imposanter Stellung gegen Außen, Dinge, welche eigentlich die Größe unseres Vaterlandes bedingen, mit diesem Namen in Verbindung zu setzen. — Die vorurtheilslose Geschichte jedoch, welche die Aufgabe hat, die Dinge nicht nach dem Scheine, sondern nach ihrer Wesenheit zu betrachten, wird und muß wohl zu einem etwas anderen Resultate gelangen. Beginnen wir damit, einen Blick auf die Lage des deutschen Reiches zu werfen, auf die politischen und kirchlichen Zustände, wie sie die Hohenstaufen vorgefunden, und überhaupt auf den Geist der damaligen Zeit.

Bereits unter den zwei letzten fränkischen Kaisern, Heinrich IV. und Heinrich V., hatten schwere unheilvolle Kämpfe zwischen der kaiserlichen Gewalt und zwischen der deutschen Fürstenaristokratie stattgehabt. Letztere, welche von jeher nach unabhängiger Stellung von dem deutschen Throne gestrebt, aber durch die Ottonen und die ersten Kaiser aus dem salischen Hause dermaßen in Schranken gehalten ward, daß die Fürsten nur als Beamte des Kaisers erschienen, die er nach Ermessen absetzen und einsetzen konnte, wie er wollte, hatten endlich ihre Bemühungen gekrönt gesehen*). Unter Heinrich V. wurde ihnen die Erblichkeit ihrer Aemter und Würden zugestanden: und hiemit trat das deutsche Reich in eine neue Periode seiner Entwickelung. Das Princip der Einheit, welche durch den König, als den Ausfluß aller Macht im Staate, repräsentirt ward, mußte dem Principe der Getrenntheit, der Zersplitterung weichen. Denn wenn auch die Herzöge, Fürsten und Grafen immer noch als Reichsbeamte angesehen wurden und vom Könige im Falle Ungehorsams oder Pflichtversäumniß entsetzt werden konnten, so hatten sie doch ein Erbrecht auf ihre Länder; der König mußte mit ihnen die öffentliche Gewalt im Reiche theilen, und das territoriale Interesse bekam hinlänglich Nahrung, um das an dem gesammten Vaterlande in Schatten zu stellen.

Die Fürsten hätten zweifelsohne diese großen Erfolge nicht erreicht, wenn sie nicht durch eine andere Macht unterstützt gewesen wären, welche im Begriffe war, sich über

---

*) Vergl. darüber meine Abhandlung: „Der Wendepunkt der deutschen Reichsverfassung unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV." in meiner Schrift: „Zur politischen Geschichte Deutschlands." Stuttgart bei Franckh. 1842.

jede andere zu erheben, nehmlich durch die Kirche, an ihrer Spitze das Papstthum. Die Kirche war in früheren Zeiten von unseren Kaisern immer als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke benutzt worden. Zunächst sahen sie in den deutschen Prälaten, in Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten Elemente, durch welche sie das aufstrebende weltliche Fürstenthum in Schach halten konnten. Sie unterstützten daher den Klerus auf alle Weise, namentlich durch Verleihung weltlicher Gewalt, wie denn in den Zeiten der sächsischen und der fränkischen Kaiser den deutschen Kirchenfürsten die Grafschaftsbefugnisse über eine Menge von Gauen ertheilt wurden. Denn bei dem Bestreben der weltlichen Großen, ihre Aemter und Würden erblich zu machen und diese zur Unterdrückung der freien Leute in ihrem Bezirke zu benutzen, war es immerhin gefährlich, sie mit allzu großer Gewalt zu betrauen, während bei den höheren Kirchenämtern schon seit langer Zeit der Cölibat herkömmlich war, wodurch das familiare Interesse, das die Weltlichen leitete, natürlich gar nicht aufkommen konnte. Außerdem sah der Klerus in den weltlichen Großen natürliche Gegner, indem dieselben ihr Gelüsten nach dem Kirchengut zu allen Zeiten sehr schlecht zu verbergen vermochten. In dem Kaiser hingegen erblickte er seinen Schützer und seinen Förderer. Es war daher eine sehr natürliche Politik, wenn die Kaiser wiederum den Klerus hoben und unterstützten; indem sie die höhere Geistlichkeit mit weltlichen Befugnissen betrauten, konnten sie mit viel mehr Sicherheit auf die fortwährende Ergebenheit und Anhänglichkeit ihrer Untergebenen rechnen als auf die Gesinnungen und Unterstützung Derer, die unter der Botmäßigkeit weltlicher Großen standen. Und um so mehr war dieses der Fall, als die Besetzung der höchsten wichtigsten Kirchensitze von dem Kaiser ausging, der natürlich nur solche Männer auf dieselben beförderte, auf welche er sich verlassen konnte. Auch ist nicht zu leugnen, die kaiserliche Gewalt hat wirklich, so lange jenes Verhältniß bestand, die höchste Stufe ihres Ansehens erklommen.

Aber die Kaiser dachten nicht blos daran, den Klerus in Deutschland an ihr Interesse zu fesseln, sondern ihr Augenmerk war auch darauf gerichtet, selbst das Oberhaupt der Kirche, den Papst, in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Von den Zeiten Karl's des Großen an ist dieses Streben unverkennbar, und im Ganzen ist es auch geglückt. Zwar haben die Päpste immer wieder den Versuch gemacht, sich eine freiere Stellung zu verschaffen, aber jeder nur einigermaßen kraftvolle Kaiser wußte seine Superioritätsrechte immer wieder geltend zu machen. Keiner hat es glänzender gethan als Heinrich III. Dieser Kaiser sah auf der einen Seite die außerordentliche Bedeutung ein, zu welcher die Kirche damals bereits gelangt war, und er selber that noch das Seinige, um sie zu vergrößern; aber auf der anderen Seite war er nicht gewillt, sie als höhere oder nur coordinirte Macht mit dem Kaiserthum anzusehen, sondern er benutzte sie nur als Mittel für dieses. Heinrich III. hat während seiner Regierung alle Päpste, vier an der Zahl, eingesetzt, meistens Deutsche, die dann in seinem Systeme wirken sollten.

In diesem ganzen Verhältnisse nun, das so glücklich für das Kaiserthum war, erfolgte unter Heinrich's III. Nachfolger, unter Heinrich IV., eine gewaltige Veränderung. Unter ihm nehmlich begann das Papstthum, an seiner Spitze Gregor VII., den furchtbarsten Kampf gegen das Uebergewicht, welches das Kaiserthum bisher über das Papstthum behauptet. Das Streben des letzteren ging nicht blos dahin, sich gänzliche Unabhängigkeit zu verschaffen und mit ihm zugleich der Kirche, sondern es nahm nun auch die Superiorität über die weltliche Macht in Anspruch. Dieses Streben drückte sich zunächst allerdings nur in e i n e m Punkte aus, welcher jedoch so umfassend war, daß er alles Andere in sich begriff, nehmlich in dem Streite über die Investitur. Der Papst verbot sämmtlichen Geistlichen, die Investitur aus der Hand irgend eines Weltlichen zu empfangen, und sämmtlichen Fürsten, diese irgend einem Geistlichen zu ertheilen. Die Investitur aber, die Belehnung mit Ring und Stab, war das Symbol der Lehnsabhängigkeit des Klerus von der weltlichen Macht. So wie diese aufgehoben war, war zugleich der ganze Unterthanenverband des Klerus mit dem Staate aufgehoben.

Natürlich ließen sich die deutschen Kaiser das nicht gefallen. Was stand nicht Alles auf dem Spiele! Außer der allgemeinen großen Bedeutung, welche diese Sache hatte, war mit Rücksicht auf die rein deutschen Verhältnisse zu fürchten, daß für den Kaiser eine

höchst wichtige Stütze seines Ansehens verloren ginge, nehmlich der ganze höhere Klerus, der durch die bisherige Einrichtung in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kaiser stand, nun aber in eine ganz andere, fast feindselige Position kommen mußte! Heinrich IV. und Heinrich V. kämpften nun ritterlich mit dem Papste um ihr hergebrachtes Recht. Aber der Letztere trug am Ende doch den Sieg davon. Zwar war dieser Sieg anfangs nicht ganz so vollständig, wie er intendirt war; auf dem Tage zu Worms 1121 wurde der Investiturstreit dahin beigelegt, daß die Investitur nicht mit Ring und Stab, sondern nur mit dem Scepter erfolgen sollte; aber Heinrich's Nachfolger Lothar hielt es für gerathen, dem Papste in allen kirchlichen Dingen nachzugeben, und so hatte dieser den vollständigsten Erfolg errungen.

Fragen wir nun, was eigentlich dem Papste diesen Sieg verschafft hat, so werden wir auf zwei Dinge gewiesen. Erstens war es das deutsche Fürstenthum, welches damals gerade die heftigsten Kämpfe wider den Kaiser unternommen hatte und dem Papste willig seine Bundesgenossenschaft antrug. Zweitens war es der Geist der Zeit. Denn gerade damals hatte die Weltanschauung, welche wir mit der mittelalterlichen zu bezeichnen pflegen, das entschiedenste Uebergewicht über alle anderen Elemente erhalten; sie stand auf dem Punkte, die Principien, auf welchen sie beruhte, bis zu den äußersten Consequenzen durchzubilden. Es bestand aber das Wesen dieser Weltanschauung in dem Vorherrschen des Innerlichen über das Aeußerliche, des Spirituellen über das Sinnliche, des mystisch-religiösen Gemüthes über den klaren weltlichen Verstand. Lange hatte es gedauert, bis die Elemente, welche die Menschheit noch aus dem Alterthum mit herübergebracht hatte, und die, welche dem ursprünglichen germanischen Wesen angehörten, überwunden oder doch wenigstens in den Hintergrund geschoben wurden, um dem neu aufkommenden Geiste der Zeit Platz zu machen. Nachdem dies nun aber geschehen war, so bewies er sich, wie immer, siegreich, Alles ergreifend und mit sich fortreißend oder niederwerfend, was sich nicht beugen wollte. Der äußere Ausdruck dieser Weltanschauung war die Herrschaft der Kirche über den Staat. Diese war also unterstützt von dem Geiste der Zeit und daher die außerordentlichen Erfolge derselben.

Das religiöse Bewußtsein in der unmittelbaren Verbindung mit der Kirche, ja mit dieser eigentlich ein und dasselbe, hatte sich nachgerade so sehr der Geister bemächtigt, daß es einen Theil des menschlichen Wesens ausmachte. Es war so ziemlich das mächtigste Motiv bei allen bedeutenden Erscheinungen der damaligen Zeit, dasjenige, welches neue Bildungen des menschlichen Geistes hervorbrachte und neue Entwickelungen vorbereitete. So war es dieses Bewußtsein, welches eine neue Wissenschaft erschuf; denn der Scholasticismus, vorzugsweise die Wissenschaft des Mittelalters, ist aus jenem religiösen kirchlichen Bewußtsein hervorgegangen; ursprünglich wollte und sollte er Nichts, als die Lehren der Kirche, welche als unzweifelhaft wahr und göttlich angenommen und geglaubt wurden, auch durch die Vernunft als solche begründen. So war es ferner dieses Bewußtsein, welches das Ritterthum erzeugte, ebenfalls eine eigenthümliche Hervorbringung des Mittelalters; denn das Element, welches das Ritterthum als eine ganz besondere Erscheinung charakterisirte, war das christliche, jene schwärmerisch-religiöse Gesinnung, welche den Kampf für die Kirche und für das, was mit ihr zusammenhing, als das höchste Ziel adeliger Tapferkeit betrachtete. So waren zu gleicher Zeit der Geist und die physische Kraft für die Kirche in die Waffen getreten, und noch dazu — was eben von Bedeutung war, von eigener innerster Ueberzeugung, ja von Enthusiasmus geleitet, nicht durch rohe Gewalt bestimmt. Höchst charakteristisch für die außerordentliche Gewalt, welche dieser neue Zeitgeist bereits gewonnen, sind die Kreuzzüge, in welchen er sich auf das Glänzendste und Großartigste bewährt hat. Nie hat die Kirche, hat das Papstthum eine machtvollere Stellung eingenommen als damals, wo es Millionen Krieger durch die Kraft des Wortes zu jenen gefahrvollen Zügen in ferne unbekannte Länder zu begeistern gewußt, wo es als unbestrittenes Oberhaupt jener großen von den mächtigsten Staaten Europas ausgegangenen Unternehmungen da gestanden. —

Fassen wir nun die bisherigen Bemerkungen zusammen, so sehen wir wohl, daß das Kaiserthum in keineswegs glückliche Verhältnisse eingetreten war. Durch die Erblichkeit

der Fürstenthümer war das kaiserliche Ansehen bereits um ein Bedeutendes geschwächt worden. Durch den Streit mit der römischen Curie war es in einen Kampf mit dem mächtigsten aller Gegner verflochten und wurde noch dazu mit dem Verluste eines jener Elemente bedroht, die es bisher unterstützt und gehoben hatten: ja eben dieses trat nun in eine entgegengesetzte, in eine feindliche Stellung ein. Indessen noch war keineswegs Alles verloren: das Kaiserthum hatte noch genug Kräfte zur Verfügung, welche, gehörig benützt und entwickelt, ihm wieder zu der früheren Bedeutung zu verhelfen vermochten.

Bleiben wir zunächst bei der Kirche stehen. Merkwürdig, wie der menschliche Geist rastlos vorwärts schreitet, wie wenig ihm eine gewisse begränzte Form des Daseins genügt, wie er über diese hinaus zu immer weiteren Entwickelungen hinstrebt! In dem Augenblicke, als die mittelalterliche Weltanschauung die höchste Stufe erklommen, Alles unter sich gebeugt, alle Kräfte in sich concentrirt zu haben schien, bricht eben aus ihr ein neuer Keim hervor, der sich bald in den entschiedensten Widerspruch mit ihr zu setzen wagt. Der Scholasticismus, dessen Tendenz, wie oben erwähnt, ursprünglich durchaus kirchlich war, nahm bald einen anderen Charakter an; denn die menschliche Vernunft, einmal in Freiheit gesetzt, begnügt sich nicht, wie sie ursprünglich sollte, mit der Begründung nur gewisser Satzungen; sie geht über die willkürlich gesetzte Gränze hinaus und ist geneigt, bald weiter kein geistiges Gesetz als sich selber anzuerkennen. Bereits am Anfange des 12. Jahrhunderts lehrte Abailard in Paris vor einem zahllosen begeisterten Publicum Grundsätze, welche, in ihrem Kerne erfaßt, das Wesen der mittelalterlichen Kirchenlehre über den Haufen werfen mußten. Sein Schüler, Arnold von Brescia, ging bald noch weiter; dieser griff die Kirche in ihrer gesammten äußerlichen Erscheinung an, und nicht lange sollte es dauern, so erhob sich nicht mehr eine vereinzelte, sondern von Massen vertretene Bewegung auf dem Gebiete der Religion und Kirche, welche das herrschende System an der Wurzel angriff: die Bewegung, welche von den Waldensern am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausging. Es war die nothwendige Folge des zum Bewußtsein gelangten Geistes, daß er auf dem für ihn noch wichtigsten Gebiete zur Klarheit zu kommen, die Fesseln, die seinem Urtheile noch angelegt waren, zu zerbrechen strebte. Die Kirche aber — wie benahm sie sich diesen neuen Erscheinungen gegenüber? Sie sah sich in ihrem innersten Wesen gefährdet und glaubte mit der entschiedensten Kraft die Regungen eines neuen Geistes niederschlagen zu müssen. Indem sie es aber that, verlor sie den Boden, auf dem sie bisher gestanden; mehr oder minder nehmlich war sie der Repräsentant des Geistes gewesen gegenüber der rohen Gewalt, welche sich die weltliche Macht nicht selten hatte zu Schulden kommen lassen; sie hatte die öffentliche Meinung häufig genug in Schutz genommen und vertreten, jetzt wurde dies auf einmal anders: sie trat nicht minder wie die anderen herrschenden Gewalten als despotische knechtende Macht gegen die neuen Strebungen der Menschheit auf. Gerade also jene Hauptstütze des Papstthums, die öffentliche Meinung, begann bereits zu wanken*).

In Deutschland selber aber fand das Kaiserthum einen noch viel günstigeren Boden. Von der Idee des Kaiserthums war noch die ganze Nation erfüllt. Alles, was nur irgend eine nationale Regung in sich verspürte, schloß sich mit seinen Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen an das Kaiserthum an. Die Poesie, immer als der Ausdruck von der Stimmung der Zeit und des Volkes zu betrachten, bewies dies zur Genüge; denn fast alle unsere Minnesinger sind kaiserlich gesinnt. Gerade in dem Verhältnisse unserer Kaiser zur Kirche tritt diese Gesinnung recht schlagend und auffallend hervor. Es bewährt sich aber auch hierin die Veränderung, welche mit dem Geiste der Zeit vor sich gehen sollte. Das Ritterthum war ja in seinem Ursprunge auch eines der Elemente gewesen, die, von dem kirchlichen Geiste angeregt und durchglüht, demselben dienen sollten. Aber auch diese höhere Richtung, von welcher der europäische Adel ergriffen worden, blieb so wenig wie der Scholasticismus auf der ursprünglichen Stufe stehen; einmal für Bildung empfänglich geworden, steuerte er selbstbewußt weiter; er bemächtigte sich der Dichtkunst; auch diese war an-

---

*) Vergl. über diese Verhältnisse mein Werk: „Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter.“ Erlangen. Erster Band. Erstes Capitel.

fänglich noch kirchlich, religiös, schwärmerisch, aber bald überschritt sie die erste Gränze, um sich auf dem ganzen Gebiete menschlicher Empfindungen und Erlebnisse zu bewegen; und nicht lange dauerte es, so gingen gerade von da die kühnsten Angriffe auf die Misbräuche der Kirche aus und die energischsten Vertheidigungen der deutschen Krone.

Die Ritterschaft war aber überhaupt ein Stand, der, schon durch den Erhaltungstrieb geleitet, sich innig an den Kaiser anschließen und seine Gewalt unterstützen mußte.

Denn auch in den socialen Verhältnissen war nach und nach eine große Veränderung vor sich gegangen. Schon seitdem das Lehenwesen bei uns überhand zu nehmen begann, fing auch das eigentliche Volk, die Masse der Gemeinfreien an, sich zu vermindern und seine Bedeutung zu verlieren. Das Charakteristische des Lehenwesens bestand nehmlich in dem Abhängigkeitsverhältniß von einem Höheren und in dem Aftereigenthum, zwei Momente, welche mit den politischen Principien der alten germanischen Gemeinwesen in dem geradesten Widerspruche standen. Denn die wesentlichen Erfordernisse des alten deutschen Freien waren unmittelbarer Güterbesitz und vollkommene persönliche Freiheit. Indem nun aber das Lehenverhältniß als ein durchaus ehrenvolles aufgefaßt ward, ja als ein solches, dem man sich schon der Mode wegen nicht entziehen dürfe, ward die altgermanische Rechtsanschauung mehr und mehr in den Schatten gestellt und dadurch das wirkliche Verschwinden der ächten Freiheit vorbereitet. Es kamen dazu die offenbaren Bedrückungen und Gewaltsamkeiten der Großen, welche Macht genug in den Händen hatten, um den kleinen Freien auch wider seinen Willen in ein Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, und endlich die große Veränderung, welche ungefähr im 10. Jahrhundert mit dem Kriegswesen vorzugehen begann. Dieses verwandelte sich nehmlich von dieser Zeit an vorzugsweise in den Dienst zu Roß, welcher dem geringen Freien zu kostspielig war; da er nun aber doch der Heerbannspflicht genügen mußte, so traf er den Ausweg, daß er irgend einem von den begüterten größeren Freien, die von da an fast allein den Waffendienst übten, auch für sich den Heerbannsdienst übertrug. Dies hatte die wichtigsten Folgen. Einmal nehmlich wurde dieser Dienst niemals umsonst geleistet, sondern immer gegen irgend eine Remuneration, welche sofort dazu benutzt ward, um das Abhängigkeitsverhältniß schroffer anzuziehen; zweitens wurden die Freien dadurch der Waffen entwöhnt und hiermit des einzigen Mittels beraubt, wodurch sie im Nothfall ihre persönliche Freiheit zu schützen vermochten. Kurz: zur Zeit der Hohenstaufen war es schon so weit gekommen, daß von einem eigentlichen freien deutschen Volke keine Rede mehr sein konnte. Allerdings gab es immer noch einzelne Freie, welche, an den Sitten der Väter hangend, weder selber als Lehensherren erscheinen mochten, noch auch in die Lehensunterthänigkeit gebracht worden waren; aber diese waren wie gesagt nur vereinzelt und durften nur von dem Eintritt ganz neuer Erscheinungen die Fortdauer dieses ihres Zustandes erwarten. Nun war aber das Volk, d. h. die Gemeinfreien eigentlich nur das einzige Moment, das die kaiserliche Macht redlich und aufrichtig unterstützte, indem es darin zugleich die Wahrung seiner eigenen Interessen erblickte. Denn die Großen, die Herzoge, die Fürsten, die Grafen waren längst von ihren particulären Interessen geleitet.

In dieser Lage der Dinge bildeten sich aus dem Volke heraus, gleichsam als Reste der alten Gemeinfreiheit, zwei Elemente, welche fortwährend jene eben erwähnten Merkmale in sich trugen: nehmlich die Ritterschaft, der Stand der Ritterbürtigen, und das Bürgerthum. Die Ritterbürtigen sind nehmlich nichts Anderes als diejenigen unter den alten Gemeinfreien, denen es gelungen war, dem Zustande der Hörigkeit oder der Unterthänigkeit zu entgehen und durch fortwährende Uebung des Waffenhandwerks sich in Freiheit und Unabhängigkeit zu behaupten. Doch war Letzteres nur theilweise der Fall. Denn dem Einflusse des Lehenwesens konnten auch diese sich nicht entziehen. Sie waren immerhin die Vasallen eines höheren Lehensherren, mochte das nun ein Graf, ein Herzog oder ein Bischof sein. Sie trugen aber dieses Verhältniß von Abhängigkeit ungern. Denn die Großen gingen darauf aus, sie zu bloßen Waffenknechten herabzuwürdigen, die Rechte, welche sie als Lehensherren über sie hatten, auszudehnen und die Gewalt über sie zu erweitern. Unter solchen Umständen konnten die Ritterbürtigen eigentlich nur von dem Kaiser Schutz erwarten, d. h. von einem gewaltigen mächtigen, und daher mußte es im Interesse derselben liegen, den Kaiser auf alle Weise zu unterstützen. Diese haben ihrerseits es auch

gethan; seit den Zeiten Konrad's II., welcher die Erblichkeit der niederen Lehen festsetzte, war es ihr Bestreben, diesen Stand zu heben und an sich zu fesseln. Denn in der That, er war schon in so fern von einer großen Bedeutung, als er eigentlich fast allein die bewaffnete Macht bildete.

Das zweite Element, das Bürgerthum, war ebenfalls aus dem Stande der Gemeinfreien erwachsen. Denn Diejenigen unter ihnen, welche nicht stark genug waren, wie die Ritterbürtigen, um einzeln ihre Freiheit zu behaupten, aber doch dieselbe nicht aufgeben wollten, traten in größere Gemeinden zusammen, wozu die Anlagen von Städten, Burgen oder Bischofssitze Gelegenheit eröffneten, und bildeten das alte deutsche Wesen naturgemäß weiter. In diesen städtischen Gemeinden hat sich nun das volksmäßige Element natürlich in einem viel höheren Grade entwickelt, als dies bei den Ritterbürtigen sein konnte. Die Letzteren gestalteten sich in Kurzem zu einem abgesonderten Stande, zu dem des niederen Adels, und konnten, da sie doch meistens auf ihren Gütern lebten, wo sie mit den allgemeinen öffentlichen Verhältnissen weniger in Berührung kamen, einer gewissen Beschränktheit des Gesichtskreises nicht entgehen. Aber in den Städten concentrirte sich bald das Leben der Nation, die wichtigsten Verhandlungen, Ereignisse fielen hier vor. Sie waren bald der Sitz der Bildung, und zwar nach allen Richtungen hin. Denn hier hatten nicht nur die Bischöfe ihre Sitze, sondern auch die Industrie, der Gewerbfleiß hatte hier seine Werkstätten aufgeschlagen. Durch diese Richtung der Thätigkeit wurden die Städte in Kurzem reich, sie konnten bald mit jedem anderen Element des deutschen Staatslebens in dieser Beziehung wetteifern. Sie hatten eben deshalb eine nicht mehr zu verkennende Bedeutsamkeit erlangt. — Es lag nun aber in dem ganzen Wesen der Städte, daß sie, das volksmäßige demokratische Element, sich an den Kaiser anschlossen und seine Macht zu erweitern strebten; denn je entschiedener dieselbe war, um so weniger war von der Fürstenaristokratie zu besorgen, in welcher die Städte nicht mit Unrecht ihren gefährlichsten Gegner erblickten.

Es waren also in der Ritterschaft wie in den Städten zwei Elemente vorhanden, welche stark genug waren, um als Anhaltspunkte für die Reste des Volks zu gelten, welche bei ihrer offenbaren Hinneigung zu der kaiserlichen Macht die wichtigsten Stützen derselben zu sein und zweifelsohne ein Gegengewicht wider jene Mächte zu bilden vermochten, welche dem Kaiserthume feindlich entgegenstanden. Freilich waren immerhin Männer auf dem kaiserlichen Stuhle vonnöthen, welche den weitestreichenden staatsmännischen Blick mit der nöthigen Energie und Ausdauer verbanden, Männer, wie die ersten Kaiser aus dem fränkischen Hause, die wirklich nach allen Seiten hin die klügste und zugleich energischste Thätigkeit entfalteten und für die folgenden Kaiser bereits den Weg angebahnt hatten, den diese nur betreten durften. Es fragte sich nun, inwiefern das Geschlecht der Hohenstaufen, das unter solchen Auspicien den deutschen Thron bestieg, der Aufgabe gewachsen war, die ihm das Schicksal zugeworfen.

Die Hohenstaufen stammten aus Schwaben, wo heut zu Tage noch der Berg, auf dem ihre Stammburg erbaut war, diesen Namen trägt. Derjenige dieses Geschlechts, mit welchem dasselbe in die Geschichte tritt, war Friedrich von Büren, ein treuer Anhänger Heinrich's IV. Seinen Sohn Friedrich ernannte der Kaiser zum Lohn für seine Treue und Anhänglichkeit zum Herzog von Schwaben und suchte ihn später auch noch durch Verwandtschaftsbande an sich zu fesseln, indem er ihm seine Tochter Agnes zur Gemahlin gab. Er starb 1105. Die Söhne dieses Friedrich von Staufen, Friedrich und Konrad, von denen jener Herzog von Schwaben, dieser von Franken war, waren in den Kämpfen, welche Heinrich V. mit der Fürstenaristokratie zu bestehen hatte, beständig auf seiner Seite. Nach dem Tode Heinrich's V. (1125) machten sie Ansprüche auf den deutschen Thron. Allein die große Hausmacht, welche die Hohenstaufen theils durch die Herzogthümer, über die sie geboten, theils durch die Erbschaft ihres Schwagers Heinrich's V. bereits damals inne gehabt, so wie auch der Trotz, mit dem sie auftraten, ließ es den Fürsten gerathener erscheinen, einen Anderen zu erwählen, und so wurde Lothar von Sachsen Kaiser von Deutschland. (1125—1137.) Die hohenstaufischen Brüder erkannten ihn zwar nicht an; so kam es zum Bürgerkriege, welcher fast die ganze Zeit von Lothar's Regierung währte. Aber zuletzt mußten sie sich doch unterwerfen.

Nach Lothar's Tode waren die Hohenstaufen glücklicher. Der eine von den Brüdern, Konrad, wurde, dieses Namens der dritte, 1137, zwar nicht ganz auf ordnungsmäßige Weise, aber doch mit ziemlich allgemeiner Anerkennung zum Kaiser erwählt. Er konnte jedoch sein ganzes Leben lang der Regierung nie froh werden. Denn er fand einen mächtigen Gegner vor, der nicht so leicht zu bändigen war, Heinrich den Stolzen, aus dem Hause der Welfen, Herzog von Baiern und Sachsen. Der letzte Kaiser Lothar, um den Hohenstaufen die Stange halten zu können, hatte eben diesen Heinrich Herzog von Baiern zu seinem Schwiegersohn gemacht und ihm zugleich das Herzogthum Sachsen vererbt. Dieser hatte ganz sicher darauf gerechnet, daß er nach seines Schwiegervaters Tode Kaiser werden würde; wie er seine Hoffnung getäuscht sah — die Fürsten fürchteten ihn wegen seines herrischen hochfahrenden Wesens nicht minder denn wegen seiner Hausmacht — so erhob er eben so, wie ehedem die Hohenstaufen gegen Lothar, jetzt gegen Konrad III. den Bürgerkrieg. Und von nun an sollte der Zwist zwischen diesen zwei Geschlechtern, den Hohenstaufen und den Welfen, die sich beide um die deutsche Krone stritten, nicht wieder aufhören. Wenn auch momentan beseitigt, brach er nach kurzer Zeit immer wieder hervor.

Man kann nicht sagen, daß Konrad III. in diesem Kampfe eine große Rolle gespielt. Er ächtete wohl Heinrich den Stolzen, erklärte ihn seiner beiden Herzogthümer verlustig und gab Sachsen Albrecht dem Bären, Baiern Leopold von Oesterreich. Aber Heinrich hielt sich tapfer in Sachsen selbst sein unvermutheter Tod (1139) brach den Widerstand seiner Familie und der Sachsen nicht, indem diese sich für den zehnjährigen Sohn desselben, Heinrich den Löwen, ebenso tapfer schlugen wie für den Vater. Endlich kam zwischen den beiden streitenden Parteien eine Aussöhnung zu Stande (1142), in Folge welcher Heinrich der Löwe im Herzogthum Sachsen bestätigt ward, dagegen auf das Herzogthum Baiern verzichtete. Um den Zwist der Familien ganz auszugleichen, heirathete Heinrich's des Stolzen Wittwe Gertrud den Halbbruder des Königs, den Markgrafen Heinrich Jasomirgott von Oesterreich. Allein damit war der Streit keineswegs für immer geschlichtet; später erhob der Bruder Heinrich's des Stolzen, Welf VI., von Neuem die Waffen gegen den König; diesen gelang es nun zwar zu besiegen (1150), allein jetzt nahm den Kampf Heinrich der Löwe selber auf, welcher seine Ansprüche auf Baiern wiederum geltend machte. Da Konrad nicht darauf eingehen wollte, brach er mit Heeresmacht in Baiern ein. Der Kaiser seinerseits zog nach Sachsen, in der Hoffnung, während Heinrich's Abwesenheit dieses Land zur Unterwerfung zu bringen; aber Heinrich war schnell zur Stelle und Konrad III. sah sich zu einem schimpflichen Rückzuge genöthigt (1151).

Ueberhaupt hat es Konrad nicht verstanden, das kaiserliche Ansehen nach allen Seiten hin aufrecht zu erhalten. Gleich seinem Vorgänger Lothar verhielt er sich zu den Forderungen der päpstlichen Curie durchaus passiv; er ließ sich, obwohl seine Gegenwart in Deutschland durchaus nöthig war, zu einem Kreuzzuge verleiten, der keineswegs einen glücklichen Ausgang hatte; er vermochte es nicht, in den Vasallenländern des deutschen Reiches, wie in Dänemark, Polen, Ungarn, Italien, Arelat das Uebergewicht des deutschen Namens zu behaupten; endlich in Deutschland selber zeigte es sich offenbar, daß keine durchgreifende, mit sicherer Hand die Zügel des Reiches leitende Gewalt vorhanden war. Konrad selber mochte dies Alles fühlen; es mochte ihm klar geworden sein, daß Deutschland vor Allem eines kräftigen Charakters bedurfte, um Ordnung und Gedeihen wieder in das Ganze zu bringen. Er schlug daher mit Umgehung seines eigenen Sohnes seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben, zu seinem Nachfolger vor, bekannt unter dem Namen des Barbarossa, wie ihn die Italiener nannten; auch wurde dieser wirklich zum deutschen Kaiser ernannt. Ein Motiv zu dieser Wahl mochte seine Verwandtschaft mit dem welfischen Hause, mütterlicher Seits, gewesen sein, so daß sich in seiner Persönlichkeit die Zwiste beider Geschlechter auszugleichen schienen. Auch gab er gleich nach seiner Thronbesteigung an Heinrich den Löwen, mit dem er persönlich befreundet war, das Herzogthum Baiern zurück.

Mit Friedrich dem Rothbart (1152—1190) beginnt eigentlich erst die Größe dieser Kaiserfamilie. In dem Augenblicke, als er den deutschen Thron bestieg, lagen die Verhältnisse in der That sehr günstig für die erneuerte Erhebung der kaiserlichen Gewalt. Das

neue Königsgeschlecht erfreute sich einer großen Hausmacht; denn den Hohenstaufen gehörten die Herzogthümer Schwaben und Franken und außerdem besaßen sie noch in den übrigen Ländern von Deutschland so viele Güter oder wußten sie sich doch bald zu erwerben, daß ihr Privatbesitz allein schon hinreichte, um sie jedem Gegner furchtbar zu machen; überdies war das einzige Geschlecht, welches gefährlich sein konnte, das welfische, jetzt mit dem Kaiserhause ausgesöhnt. Friedrich selbst aber war ein Mann von gewaltiger Thatkraft, fähig, wie nicht leicht ein anderer, zu herrschen und sich Gehorsam zu erzwingen, nicht minder ausgezeichnet in der Kriegsführung wie als Staatsmann; dabei umgeben von einem blühenden Geschlechte, das fast eben so viele Helden zählte, als es Familienglieder besaß. Zudem war das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung im deutschen Reiche durch das Unglück der letzten Bürgerkriege lebhafter denn je angeregt. In der That stieg auch das kaiserliche Ansehen und die Bedeutung des deutschen Reichs unter Friedrich dem Rothbart bald wieder zu dem ehemaligen Glanze empor; während seiner fast vierzigjährigen Regierung erfreuete sich der Kaiser eines lange nicht gewohnten Gehorsams, entfaltete das Reich wieder seine frühere politische Bedeutung; immer noch war dasselbe unstreitig das erste und gewaltigste unter allen Reichen Europas. Die slavischen Reiche, die Wenden, die Böhmen, die Polen, die Ungarn, die Burgunder, die Italiener, selbst Dänemark erkannten die Oberhoheit des deutschen Kaisers an.

Doch wenn auch Friedrich I. durch seine persönliche Energie diese großen Resultate erzielt hatte, so war doch die Politik, welche er einschlug, keineswegs geeignet, diese Zustände auch auf die Dauer zu erhalten. Im Gegentheile, die ganze Richtung seiner Staatskunst mußte in der Folge gerade zu den entgegengesetzten Resultaten führen.

Vor allen Dingen schadeten ungemein die immerwährenden Kriege in Italien. Allerdings schien es die Pflicht des deutschen Kaisers zu sein, dieses Land in der Unterwerfung zu erhalten und die Rechte, welche er über dasselbe von seinen Vorgängern überkommen, tapfer zu wahren. Doch durfte dieses nicht, wie doch der Fall war, auf Kosten Deutschlands geschehen. Die wiederholten italienischen Feldzüge kosteten außerordentlich viel und es war natürlich, daß sich nicht alle Fürsten allemal dazu bereit finden ließen. Er mußte sie daher auf jede mögliche Weise dafür zu gewinnen suchen und dies that er denn nicht selten durch Verleihung von Vorrechten, welche die Fürstenmacht um ein Beträchtliches erhöhten. So gab er, nur um Heinrich von Sachsen zum Römerzuge geneigt zu machen, demselben das Herzogthum Baiern wieder zurück, und um Leopold von Oesterreich, welcher es bisher besessen, zu entschädigen, verlieh er ihm Oesterreich als erbliches Erzherzogthum mit so außerordentlichen Vorrechten, wie sich bisher kein Fürst rühmen konnte sie erhalten zu haben.

In Italien aber fand er zwei Gegner, welche trotz aller wider sie angewendeten Waffengewalt doch niemals ganz besiegt werden konnten: den Papst und die Städte. Der Erste, wie gezeigt, groß und mächtig durch die religiöse Stimmung der Zeit, diese jugendlich muthig und kühn in ihrem eben aufblühenden Bürgerthum, beseelt von der Liebe zur Freiheit. Beide wollten, wiewohl aus verschiedenen Gründen, die Herrschaft des deutschen Kaisers nicht, Jener, weil er die Idee von der Suprematie der Kirche über die weltliche Macht durchsetzen wollte und daher einen gewaltigen Kaiser in Italien nicht dulden durfte, Diese, weil sie von ihm in der Entwickelung ihrer städtischen Institutionen, ihrer bürgerlichen Freiheit gehemmt wurden. Denn Friedrich sah nicht mit Unrecht gerade in den italienischen Städten die nationale Opposition jenes Volkes wider die deutsche Herrschaft, und daher galt sein nächster Zweck der Wiederherstellung kaiserlicher Obergewalt in den einzelnen Stadtgemeinden. Papst und Städte, jedes schon für sich allein mächtig genug, setzten sich nun, da sie einen gemeinsamen Gegner hatten, mit einander in Verbindung und machten Friedrich das Ankämpfen gegen sie doppelt schwer. Wie große Kraft und Energie er auch gegen sie anwenden mochte, obschon er hie und da einen momentanen Sieg davon getragen, doch ist es ihm nicht möglich gewesen, diese Elemente gänzlich zu unterwerfen, sie erhoben sich vielmehr nach jeder Niederlage mit frischen verstärkten Kräften. So muß er, nachdem er lange Zeit mit dem Papste einen heftigen Streit geführt, in Folge welches er mehrere Gegenpäpste creirt und den eigentlichen Papst mehrmals aus seinem eigenen Ge-

biete vertrieben, doch zuletzt als ein reuiger Sohn zu den Füßen des Papstes niedersinken und seine Absolution erflehen. So muß er, nachdem er an den italienischen Städten, wie z. B. an Mailand, die furchtbarste Rache genommen und eine Zeit lang wirklich die kaiserliche Gewalt zu dem Grade, den er wollte, erhoben, doch zuletzt, nachdem sich das Glück der Waffen gegen ihn gewendet, nachgeben und die Italiener in dem Genusse jener Autonomie bestätigen, die er ihnen zu entreißen gestrebt hat.

Was aber von dem größten Nachtheile war: durch den Kampf gegen die italienischen Städte wurde Friedrich dem Bürgerthume überhaupt entfremdet und wußte das Wesen und die politische Bedeutung desselben in Deutschland nicht gebührend zu würdigen. Er war überhaupt eine aristokratische Natur; in die unteren Schichten der Gesellschaft mochte er sich nicht herablassen; das Wesen des Ritterthums, welches außer in den oben angegebenen Elementen auch in einem ausgeprägten Standesvorurtheile beruht, war recht eigentlich in ihm repräsentirt. Dadurch aber verlor er den einzigen Boden, der dem Kaiserthum für die Dauer Gedeihen hätte versprechen können. Friedrich I. so wenig wie sein Geschlecht überhaupt wußte sich der Kraft der Städte zu bedienen, diese als Moment der Opposition wider die Fürstengewalt zu benutzen und dadurch eine physische Macht sich heranzuziehen, auf welche er sich sicher hätte verlassen können.

Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß er in dem Kampfe gegen die Fürstenaristokratie in Deutschland, welche in Heinrich dem Löwen von Sachsen so zu sagen personificirt war, einen vollständigen Sieg davon trug. Dieser Herzog, früher mit dem Kaiser in dem besten Vernehmen, hatte sich später wegen der italienischen Feldzüge, für die er seine Mitwirkung versagte, und wohl auch wegen der Erbschaft seines Oheims Welf mit Friedrich entzweit. Er wurde, da er auf dreimalige Ladung vor Kaiser und Reich nicht erschien und auch die ihm zuerkannte Geldbuße nicht leisten wollte, in die Acht gethan und seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen verlustig erklärt. Vergebens setzte er sich zur Wehre; er sah sich schon 1181 gezwungen, vor dem Kaiser zu erscheinen und um Verzeihung zu bitten. Doch der frühere Beschluß wegen der Entsetzung von den Herzogthümern wurde nicht zurückgenommen, es blieben ihm blos seine Alodien Braunschweig und Lüneburg.

Dieses außerordentliche Resultat war freilich vorzugsweise durch die Eifersucht der übrigen Fürsten, besonders der kleineren sächsischen und der Bischöfe herbeigeführt worden. Denn Heinrich der Löwe herrschte in seinen Ländern fast unumschränkt und beleidigte durch sein Verfahren sowohl die ihm untergebenen Fürsten, Grafen und Bischöfe als auch seine Nachbarn. Auch waren diese es besonders, welche an seinem Sturze arbeiteten, in der Hoffnung, dadurch selber gewinnen zu können; und in der That war dies auch der Fall. Denn das Herzogthum Sachsen, das früher fast den ganzen Norden von Deutschland eingenommen, wurde nun zersplittert: ein kleiner Theil davon kam unter diesem Titel an den Grafen Bernhard von Anhalt, die übrigen wurden entweder den sächsischen Bischöfen oder den weltlichen Großen überlassen, die denn von nun an als selbstständig, dem Reiche unmittelbar unterworfen, auftreten. Das Herzogthum Baiern erhielt der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach.

Im ersten Augenblick erscheint dieser Ausgang des Streites außerordentlich vortheilhaft für die Macht des Kaisers. Denn das welfische Fürstenhaus, das einzige, welches dem hohenstaufischen die Wage halten konnte, war dadurch in seiner materiellen Macht gebrochen. Die physischen Kräfte, die in ihm vereinigt waren, sind nun zersprengt und in ihrer Vereinzelung mit denen, welche die Hohenstaufen aufbieten konnten, nicht mehr zu vergleichen. Und doch gewährten diese Dinge dem Throne bei Weitem nicht die Vortheile, die man sich davon versprochen. Statt des *einen* Herzogthums bildeten sich nehmlich nun mehrere Fürstenthümer aus, welche alle darnach strebten, dieselbe unbeschränkte Gewalt zu erlangen wie Heinrich der Löwe. Das Princip der Zerstückelung gewann dadurch neue Nahrung, und wenn auch das Königthum einen einzigen furchtbaren Gegner verloren hatte, so waren die vielen kleinen Fürsten, welche durch das gemeinsame Interesse natürliche Verbündete waren, nicht minder gefährlich.

Friedrich I. vergaß nehmlich gerade auch in diesem wichtigen Momente die unteren Classen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Hätte er dies gewollt, so mußte er einmal die verschiedenen städtischen Gemeinden in ihrem Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit

unterstützen, er mußte ferner den weit verbreiteten Stand der Ritterbürtigen von der Abhängigkeit der Großen eximiren, er mußte mit Einem Worte darauf sehen, daß er ein unabhängiges, dem Kaiser und Reich unmittelbar untergebenes Volk möglich mache. Aber Friedrich that Nichts weiter, als daß er die Gewalt, die ehedem der Herzog von Sachsen allein inne gehabt, unter mehrere Große vertheilte. Von den Städten wurde allein Lübeck unabhängig gestellt, es wurde eine Stadt des Reiches. Und daher finden sich in Norddeutschland so wenig Reichsvogteien, d. h. Bezirke, welche der kaiserlichen Gewalt unmittelbar unterworfen waren.

Friedrich I. erlebte indessen am Ende seiner Tage noch das Glück, den Einfluß auf Italien, der ihm durch den Ausgang seines Streites mit dem Papst und mit den lombardischen Städten bedeutend geschmälert worden war, auf einer anderen Seite wieder herstellen zu können. Er verheirathete nehmlich seinen Sohn Heinrich, welcher auf dem deutschen Thron folgen sollte, 1186 mit Constanze, der Erbin von Neapel, und erwarb dadurch Unteritalien für sein Haus. Aber auch diese Erwerbung, welche im ersten Momente von so großer Bedeutung zu sein schien, war unheilbringend nicht nur für die Entwicklung der deutschen Geschicke, sondern selbst für sein eigenes Geschlecht. Fast möchte man es als ein Zeichen des Schicksals betrachten, daß Friedrich bald darauf, im höchsten Greisenalter, noch einen Kreuzzug unternahm, auf dem ihn der Tod ereilte.

Gleich unter seinem Sohne Heinrich VI., welcher von 1190—1197 regierte, zeigte es sich, wie die Erwerbung in fremdem Lande fast die ganze Thätigkeit des Königs absorbirte. Er unternahm sofort einen Feldzug, um die neue Erbschaft in Besitz zu nehmen, aber umsonst. Das Land wählte sich einen anderen König, Tankred, welcher dem Kaiser so tapfer entgegen trat, daß dieser unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte; erst nach Tankred's Tode (1195) gelang es Heinrich auf einem neuen Feldzuge, sich Neapels zu bemächtigen. Dann verfuhr er aber mit solcher Grausamkeit gegen die ehemaligen Anhänger Tankred's, daß das neue Geschlecht, das mit ihm auf den Thron Neapels gekommen, in den Herzen der Einwohner keineswegs Boden gewinnen konnte.

Uebrigens war Heinrich ein Fürst, den große Plane und Entwürfe bewegten. Nicht nur dachte er daran, Italien in jene Abhängigkeit von dem deutschen Reiche zu bringen, welche schon sein Vater intendirt hatte, sondern er hatte seinen Blick bereits auf das morgenländische Kaiserthum gewendet, auch die Krone dieses Reiches hoffte er an sein Haus zu bringen. In Deutschland selber fühlte er, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, um die Verhältnisse des Königthums für alle Zukunft zu regeln, er machte daher den deutschen Fürsten den Vorschlag, in seiner Familie die Kaiserwürde erblich zu machen. Er wollte dagegen den Fürsten die Erblichkeit auch in der weiblichen Linie bewilligen. Indessen dieser Vorschlag fand, wenn auch Einige auf ihn eingingen, im Ganzen doch die unüberwindlichsten Schwierigkeiten. Heinrich's Persönlichkeit, sein kaltes, herzloses, eigensüchtiges Wesen mochte nicht weniger wie die Furcht vor der Sache selber bei dem Widerspruche der Fürsten mitgewirkt haben. Heinrich regierte noch dazu viel zu kurz, um diese Plane energischer verfolgen zu können. Nach einer kaum achtjährigen Regierung starb er.

Aber nach seinem Tode trat eine Zeit ein, welche für Deutschland nicht minder wie für das hohenstaufische Geschlecht in dem höchsten Grad eine unheilvolle war. Es erfolgte eine zwiespältige Königswahl; die eine Partei wählte Philipp von Schwaben, einen Bruder des letzten Kaisers, die andere einen Welfen, Otto IV. Philipp mangelte offenbar die Energie, die doch sonst in seinem Hause heimisch war, er war eine mildere Natur, welche lieber den Weg der Vermittlung als der Waffen einschlug. Er sah sich in dem seine ganze Regierung währenden Kampfe wider den Gegenkönig veranlaßt, um seine Anhänger an sich zu fesseln, zu der Veräußerung der hohenstaufischen Besitzthümer zu schreiten, so daß bereits unter ihm ein großer Theil derselben verloren ward. Außerdem wurde dem Kaiserthum durch die Haltung, welche beide Gegenkönige zu dem Papste annahmen, ein gutes Theil seiner Rechte vergeben; denn Beide ernannten ihn förmlich zum Schiedsrichter ihres Streites, und der Papst Innocens III., ein Mann, der keine Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen ließ, welche ihm neue Erfolge zu versprechen schien, erklärte hierbei, ohne Widerspruch zu finden, daß sich das Schiedsrichteramt des Papstes

von selbst verstehe, daß überhaupt durch die Bestätigung und Anerkennung des Papstes der deutsche Kaiser in Wahrheit erst Kaiser werde. Somit war also das erreicht, wornach die Päpste seit Gregor VII. gestrebt, die Kirche zur Herrscherin über die weltliche Macht zu erheben. Philipp's Nachgiebigkeit gegen den Papst hatte übrigens ihm nicht einmal genützt, er erkannte ihn anfangs nicht an, sondern seinen Gegenkönig, that ihn sogar in den Bann, erst später, 1207, brachte es Philipp durch neue Nachgiebigkeit dahin, daß er vom Banne gelöst ward, aber das Jahr darauf, 1208, ward er ermordet.

Mit Friedrich II. (1215—1250) kam endlich wieder ein Fürst auf den deutschen Thron, der offenbar zu den hervorragendsten Persönlichkeiten gehört, die mit der Kaiserwürde geschmückt gewesen. Er war der Sohn Heinrich's VI. und noch bei dessen Lebzeiten zu seinem Nachfolger im deutschen Reiche ernannt worden. Da er jedoch beim Tode seines Vaters erst drei Jahre alt war und der Papst entschieden erklärt hatte, daß er die Vereinigung der deutschen und der apulischen Krone auf Einem Haupte niemals dulden werde, so wurde Friedrich übergangen. Inzwischen ward er in Neapel erzogen, unter der Aufsicht Innocens III., der sein Vormund war. Dieser gedachte ihn später für seine Zwecke zu verwenden. Da nehmlich nach Philipp's Tode Otto IV. in unbestrittenen Besitz des deutschen Thrones gekommen war, so nahm er bald gegen den Papst eine andere Sprache an wie vordem; Innocens III. that ihn in den Bann, und um ihn gänzlich zu stürzen, stellte er ihm einen Gegenkönig auf, das war der junge Friedrich, dem ohnedies die Krone bereits zugesprochen war. Dieser kam schon 1212 nach Deutschland und hatte bald einen so großen Anhang gewonnen, daß Otto IV. in die traurigsten Verhältnisse gerieth. Schon seit 1215 sah er sich genöthigt, sich zurückzuziehen, im Jahr 1218 endete er sein Leben.

In Friedrich II. lebte die Thatkraft seines Großvaters, und zugleich besaß er einen tiefen politischen Scharfblick, wie er sich selten auf dem Throne findet; er hätte vermöge der ausgezeichneten Eigenschaften, die ihm die Natur verliehen, vollkommen dazu getaugt, das sinkende kaiserliche Ansehen wieder zu heben und die zunehmende Gewalt der Fürsten wieder zurückzudrängen. Dies bewies er durch die Art und Weise, wie er das Königreich Neapel verwaltete. Er war überhaupt ein Fürst von hochstrebendem Geiste, in dem die höheren Richtungen der Epoche ihren Ausdruck fanden, ein Fürst, der es eben so sehr verstand, in den Saiten zu rauschen und seinen Gedanken und Empfindungen die zarten Formen des Liedes zu geben, als er sich in die ernsten Forschungen der Wissenschaft vertiefte, wodurch er seinem Geiste eine feinere Bildung, sich selbst eine freiere Weltanschauung verschaffte. Allein auch er vermochte sich nicht von der Politik seines Hauses loszureißen. Einmal nehmlich beschäftigte ihn fortwährend die Unterwerfung Italiens, die ihm um so mehr am Herzen lag, als er die Krone Neapels, von seinem Vater ihm vererbt, auf seinem Haupte trug, und darüber vernachlässigte er die Verhältnisse Deutschlands. Konnte man es ihm wohl verargen? War er ja unter dem milden italienischen Himmel geboren, hatte er ja in diesem Lande die ersten jugendlichen Eindrücke erhalten; es ist begreiflich, wie die Sehnsucht nach den reizenden Fluren Apuliens beständig seine Seele erfüllte. Aber durch diese Richtung seiner Politik hatte er gerade wie sein Großvater in dem Kampfe wider die italienischen Städte einen Haß gegen das Bürgerthum überhaupt bekommen, der ihn dann gleicherweise abhielt, die Entwicklung der deutschen Städte und ihre Opposition wider die zunehmende Fürstenmacht zu unterstützen. Auch er begnügte sich damit, die deutschen Fürsten durch persönliche Vergünstigungen, durch Verleihung neuer Rechte an sich zu fesseln, ohne zu bedenken, daß er dadurch den Boden des Kaiserthums untergrabe. Ja er bestätigte ausdrücklich die verschiedenen Rechte, welche sich die deutschen Fürsten allmälig angemaßt, während er zu gleicher Zeit die Freiheitsbestrebungen der Städtegemeinden misbilligte und untersagte.

Man fühlt sich im ersten Momente geneigt, diese Politik von einem so hellen klaren Verstande, wie ihn Friedrich II. besaß, unbegreiflich zu finden. Ein näheres Eingehen in seine Individualität und seine Auffassung menschlicher Dinge wird sie jedoch erklären. Friedrich ist über die Idee des mittelalterlichen Staats bereits hinaus, er ist zum Bewußtsein von der Nothwendigkeit entschiedener Einheit in dem gesammten Staatsleben durchgedrungen. Die verschiedenen Elemente im Staate, welche nach der mittelalterlichen

Staatsanschauung nach Selbstständigkeit rangen, ein Bestreben, welches nicht selten zu schnöder Isolirtheit oder Selbstsüchtigkeit führte, sollten nach Friedrich's Meinung sich unter Einen leitenden Willen beugen, welcher in das Ganze Ordnung, Gleichmäßigkeit und Geregeltheit zu bringen berufen sei. Man kann wohl sagen, daß Friedrich bereits die Idee vom modernen Staate in seinem Geiste trug, welche bekanntlich die antike Anschauung wieder reproducirte, wornach die Gewalt des Staates als die oberste, ja als die einzige betrachtet ward, von welcher alles Andere ausgehe, ja erst seine Berechtigung erhalte *). Natürlich trug Friedrich diese ausgedehnte Staatsgewalt auf Niemand weiter als auf das Oberhaupt desselben, auf den Fürsten, auf sich selber über, ja vielleicht mochte das Bewußtsein seiner persönlichen Ueberlegenheit das erste Motiv zu seiner Staatsanschauung gewesen sein. Mit dieser jedoch stand dann im directesten Widerspruche Alles, was eine gewisse Selbstständigkeit in sich trug, und wo zeigte sich diese damals wohl entschiedener, kräftiger als in dem aufblühenden Bürgerthume? Denn dieses rang sich eben in jener Epoche von den verschiedenen Fesseln los, welche bisher seinen kühnen freien Flug beschränkt hatten, und stellte den altgermanischen Grundsatz von der individuellen Freiheit im Gemeinwesen, nur auf eine schönere Weise, wieder her. Friedrich II. war daher schon principiell ein Gegner des Bürgerthums, und wenn sein Großvater, der Barbarossa, noch aus ritterlich-aristokratischer Beschränktheit das deutsche Städtewesen nicht begünstigen mochte, so geschah das Nehmliche von Friedrich II., weil dasselbe in seine Staatsidee nicht recht paßte.

Freilich konnte Friedrich diese eigentlich nur in seinem Erblande Neapel praktisch ausführen, und seine Verwaltung dieses Landes ist auch immerdar mit großer Anerkennung genannt worden. In Deutschland war ihm das nicht so leicht möglich. Denn es standen ihm hier vorerst die ausgebildeten territorialen Gewalten der einzelnen Fürstenthümer gegenüber. Diese mußte er anfangs anerkennen, ja fördern, weil er sonst nicht zum Kaiser gewählt worden wäre. Später mußte ihm dann freilich sein Verstand sagen, daß, wenn in Deutschland jemals das Königthum eine solche Gewalt erlangen sollte, wie er es wünschte, vor Allen die antifürstlichen Elemente und vorzugsweise das Bürgerthum unterstützt werden müßten. Es ging ihm hier jedoch wie vielen großen Männern in der Geschichte, die sich durch hervorragenden Verstand und ungewöhnliche Willenskraft vor ihren Zeitgenossen ausgezeichnet, er traute sich selber mehr zu als der Zeit und den Massen, er hoffte durch schlaue Diplomatie, durch gewandte Unterhandlungskunst zu seinem Zwecke zu gelangen. Außerdem aber ist hier noch ein Verhältniß zu berücksichtigen, welches gewiß für seine Behandlung des deutschen Städtewesens ein bedeutendes Motiv gewesen.

Wir haben oben gesehen, auf welche Weise die höhere Geistlichkeit in Deutschland von unseren Kaisern für ihre Zwecke benutzt und warum sie von ihnen unterstützt worden ist. Diese Politik der früheren Kaiser hatten die Hohenstaufen fortgesetzt, und auch Friedrich II. glaubte in dieses System eingehen zu müssen. Der Grund lag offen zu Tage; bei den Streitigkeiten zwischen den Kaisern und dem Papste war es doppelt nöthig für die ersteren, sich des höheren Clerus in Deutschland zu versichern, weil der Streitpunkt zwischen diesen beiden Mächten ja gerade auch das Verhältniß zwischen den deutschen Kirchenfürsten und dem Kaiser betraf. Nun waren aber in die Freiheitsbestrebungen der deutschen Städte in der Regel die deutschen Bischöfe, aber freilich auf eine Weise verflochten, die ihnen nur unangenehm sein konnte, denn da, wo bisher die Bischöfe noch eine gewisse Superiorität über die städtischen Gemeinwesen, die sich an ihrem Bischofssitze befanden, ausgeübt hatten, trachteten diese darnach, sie ihnen zu entreißen und sich überhaupt ganz unabhängig zu stellen. Es begann somit ein feindseliger Gegensatz zwischen der höheren Geistlichkeit und zwischen dem Bürgerthum. Der Kaiser war berufen, diese Streitigkeiten auszugleichen. Es fragte sich nun, zu wessen Vortheile er sie entscheiden sollte? Und hier kam es denn natürlich sehr viel darauf an, welchen Standpunkt in der Politik er überhaupt einnahm. Friedrich II. nun, wie wir gesehen, mochte das Bürgerthum schon principiell

*) Siehe darüber meinen Aufsatz: „Ueber die historische Entwickelung der Idee des Staats" in dem zweiten Bande meiner „Fragen der Zeit." Stuttgart, Franckh, 1846.

nicht, außerdem scheint er gefürchtet zu haben, daß, wenn er dasselbe begünstige, er den gesammten höheren Clerus zu seinem Feinde bekomme, welcher immerhin noch von einer außerordentlichen Bedeutung war — schon deshalb, weil die drei Erzbischöfe zu den wichtigsten Würdenträgern des Reiches gehörten. Er entschied sich also gegen die Städte und gab jene bekannten Verordnungen (1232), welche zum Zweck hatten, die innere Entwicklung der Städte, die im schönsten Gedeihen begriffen war, wiederum aufzuhalten.

Der Grund, weshalb sich Friedrich II. auf diese Weise benommen, führt uns nun zu einer zweiten Seite seiner Wirksamkeit, nehmlich zu seinem Streite mit der römischen Curie. Es war eine durchaus nothwendige Consequenz seiner Ansicht vom Staate, daß er die Superiorität der Kirche über die weltliche Macht nicht nur nicht anerkannte, sondern sogar die Unterwerfung derselben unter den Staat verlangte. Dies Letztere sprach er zwar als Theorie nicht aus, aber er übte es praktisch. Wenigstens in Neapel benahm er sich beständig so, daß er die Selbstständigkeit des kirchlichen Elements nirgends respectirte. Eben diese seine Richtung nun war Grund genug, ihn mit dem Papstthum in endlose Streitigkeiten zu verwickeln, beide hatten einander diametral entgegengesetzte Principien. Friedrich hatte nun in diesem Streite das vor seinen Vorfahren voraus, daß er mit seinem eigenen religiösen Bewußtsein nicht mehr in Conflict kam; denn während auf jene die kirchliche Stimmung der Zeit immerhin ihren Einfluß übte, hatte Friedrich II. dieselbe weit hinter sich gelassen, auch hier war er bereits auf einem Stadium angelangt, das erst spätere Jahrhunderte weiter ausbilden sollten. Man kann wohl sagen, daß Friedrich II. vielleicht unter allen seinen Zeitgenossen die freieste Richtung in religiöser Hinsicht hatte, und daß vielleicht keiner innerlich sich entschiedener von den Vorstellungen des Mittelalters losgerungen wie eben er. Unter solchen Verhältnissen war es nun wirklich merkwürdig, daß er sich mit denjenigen Elementen der damaligen Zeit, welche die Opposition gegen das Papstthum nicht nur, sondern gegen die Kirchenlehre und gegen die ganze Grundlage derselben unternommen, nicht verband, ja sogar wider diese die nehmliche feindselige Haltung beobachtete wie gegen das Bürgerthum. So erließ er zu wiederholten Malen die strengsten Verordnungen gegen die Waldenser und benahm sich überhaupt in seinem Verfahren gegen die sogenannten Ketzer durchaus so, wie die Kirche nur immer wünschen mochte, wie es denn überhaupt eines seiner Hauptaugenmerke war, den Vorwurf der Ketzerei von sich abzuweisen, sich als einen rechtgläubigen Sohn der Kirche hinzustellen.

Dies Verfahren erklärt sich einmal gewiß aus seiner Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Reüssirens der freieren Religionsansichten, indem die alte Kirchenlehre in der öffentlichen Meinung noch das Uebergewicht besitze; zweitens aus der Besorgniß, daß der höhere Clerus in Deutschland, auf den er so viel vertraute, sich sonst gegen ihn erklären werde; drittens wirkte dann auch seine Abneigung gegen die demokratischen bürgerlichen Elemente mit ein. Denn eben jene Opposition wider die Kirchenlehre war von den unteren Schichten der Gesellschaft, von dem Bürgerthum ausgegangen — ein Kaufmann war ja der Stifter dieser Secte — und fand unter diesem alsobald die weiteste Verbreitung, wie denn namentlich unter den französischen und italienischen Städten, bald auch unter den deutschen. Friedrich II. hätte sich demnach, wenn er mit dieser Art Opposition in Verbindung getreten, an das Bürgerthum, an das Volk anschließen müssen, und dies hielt er hier ebensowenig für nöthig und zuträglich als bei seinen politischen Entwürfen. Auch hier hoffte er durch seine eigene persönliche Ueberlegenheit den Sieg erringen zu können, er hielt sich selber für stark genug, um das, was er wollte, zu erreichen.

Auch ist nicht zu leugnen, Friedrich II. kämpfte sein ganzes Leben lang wie ein Held und war fast gegen alle Widersacher siegreich. Nie hatte ein Kaiser in fast allen Unternehmungen solche Erfolge, wie Friedrich sich deren rühmen konnte. Er war glücklich gegen den Papst, gegen die lombardischen Städte, gegen die Saracenen; wo Muth, Entschlossenheit, kühne Thatkraft den Ausschlag gaben, vermochte kein Gegner es ihm abzugewinnen.

Aber das Glück ist launig, nicht immer begünstigt es seine Lieblinge. Als Friedrich über die Blüthe des Mannesalters hinausgeschritten war, begann sein Stern zu erbleichen. Der Papst (Innocens IV.) wußte endlich durch Intriguen aller Art Empörungen wider

ihn sowohl in Neapel wie in Deutschland hervorzurufen; in letzterem traten dann auch seit 1246 Gegenkönige wider ihn auf, zuerst Heinrich Raspe von Thüringen († 1247), dann Wilhelm von Holland. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Friedrich II., wie schlecht angelegt seine Begünstigung der höheren Geistlichkeit gewesen; denn gerade diese benahm sich am Feindseligsten wider ihn, indem sie dem Gebote des Papstes folgend in der Regel die Gegenkönige unterstützte. Dagegen stellten sich die Städte in gewohnter Treue und Anhänglichkeit auf seine Seite. Diese Erfahrung war nicht ohne Einfluß auf des Kaisers Handlungsweise. In der letzten Zeit seiner Regierung, namentlich seit 1242, sehen wir ihn mit weit mehr Billigkeit und Freundlichkeit gegen das Bürgerthum sich benehmen; es mochte ihm jetzt klar geworden sein, daß seine bisherige Politik nicht ausreiche, daß er den selbstsüchtigen Tendenzen der geistlichen und weltlichen Fürsten ein anderes Element entgegensetzen müsse, welches in der Befestigung der kaiserlichen Macht zugleich auch sein eigenes Interesse gewahrt sähe.

Aber schon war es zu spät. Die deutschen Zustände waren bereits in zu unheilvolle Verwirrung gerathen, als daß die veränderte Politik in einigen wenigen Jahren im Stande gewesen wäre, die Folgen einer mehrere Decennien lang geübten unzweckmäßigen Staatskunst aufzuheben. Ohnedies brach jetzt ein Unglück nach dem anderen über den Kaiser herein. Sein Sohn Konrad IV. vermochte sich kaum mehr wider den Gegenkönig Wilhelm von Holland in Deutschland zu halten; Friedrich selber erlitt 1248 bei Parma eine furchtbare Niederlage von den lombardischen Städten, welche ihm auf einmal die Frucht aller bisher erfochtenen Siege raubte; das Jahr darauf, 1249, wurde des Kaisers geliebtester Sohn, Enzius, der schönste und tapferste Ritter seiner Zeit, von den Bolognesern gefangen und zu ewigem Gefängnisse verurtheilt. Endlich mußte er noch den Abfall seines Kanzlers Peter de Vineis erleben. Alle diese Unfälle, so schnell aufeinander gefolgt, mochten die starke Seele des Kaisers gebrochen haben, er starb im Jahr 1250, noch im rüstigen Mannesalter, 56 Jahre alt.

Nach seinem Tode aber ging sein Geschlecht sowohl wie das deutsche Reich einer raschen Auflösung entgegen. In diesem trat jene traurige Zeit des Interregnums ein, während dessen die furchtbarste Anarchie im Reiche herrschte und die fürstlichen Gewalten Gelegenheit genug fanden, ihre Anmaßungen nach allen Seiten hin auszudehnen und zu befestigen. Ueber den Ausgang der Hohenstaufen aber können wir kurz sein. Friedrich hinterließ zwei Söhne: Konrad, welcher noch bei des alten Kaisers Lebzeiten zum römischen König ernannt ward, und einen natürlichen Sohn, Manfred. Der Erste schlug sich eine Zeit lang noch in Deutschland mit Wilhelm von Holland herum, aber nicht mit Glück; dann ging er nach Neapel, starb aber hier schon 1254. Manfred übernahm nun das Königreich Neapel, aber zugleich den Kampf mit dem Papste, den ihm sein Vater hinterlassen. Der Papst rief, um seinen Gegner vollständig zu vernichten, Karl von Anjou, einen Bruder des Königs Ludwig IX. von Frankreich, nach Neapel, zu dessen König er ihn ernannte; in einer Schlacht bei Benevent, 1266 verlor Manfred Krone und Leben. Karl von Anjou setzte sich nun in Besitz des Königreichs.

Von dem ganzen hohenstaufischen Geschlecht war nun Niemand mehr übrig geblieben als Konradin, der junge Sohn Konrad's IV., in demselben Jahr geboren, als sein Vater nach Italien aufgebrochen war. Er wuchs bei seinen Oheimen Ludwig und Otto von Baiern auf, nicht ohne Gedanken an den ehemaligen Glanz seines Hauses und an die Rechte, auf die er Anspruch zu machen hatte. Da kamen italienische Große zu ihm, welche mit Karl's von Anjou grausamer Regierung unzufrieden waren, und forderten ihn zu einem Feldzuge nach Neapel auf. Konradin verpfändete oder verschenkte nun die wenigen Güter, die ihm noch geblieben, um mit dem daraus gelösten Gelde Truppen anzuwerben, und zog dann, von einem kleinen Heere deutscher Söldner begleitet, im Jahr 1267 über die Alpen. Anfangs ging Alles gut, schon in Oberitalien schloß sich ihm ein beträchtlicher Theil der alten Freunde seines Hauses an. Im Jahr 1268 aber kam es zu der unglücklichen Schlacht bei Tagliacozzo zwischen ihm und Karl von Anjou, in welcher er eine furchtbare Niederlage erlitt. Vergebens war es, daß Konradin mit seinem treuen Freunde, Friedrich von Baden, aus der Schlacht entkam, er wurde auf der Flucht entdeckt, und in die

Hände Karl's geliefert, der ihn sammt seinem Freunde auf dem Markte zu Neapel 1268 enthaupten ließ. —

Dies war der Ausgang des hohenstaufischen Geschlechts. Groß und gewaltig durch hervorragende Eigenschaften, hat dasselbe eine Zeitlang die Geschicke der Menschheit in seiner Hand gehabt; nicht immer hat es die große Mission begriffen, welche die Vorsehung ihm übergeben, namentlich für die Zukunft Deutschlands hat es keineswegs segensreich gewirkt, aber in der allgemeinen Entwicklung, insbesondere in der, welche sich auf Religion und Kirche bezieht, hat es jedenfalls die Bausteine für die Aufgabe geliefert, welche die kommenden Jahrhunderte zu lösen hatten. Karl Hagen.

Holland, s. Niederlande.

Holstein, Schleswig-Holstein. Die statistischen und geschichtlichen Verhältnisse bis 1802. Das Herzogthum Holstein, ehedem das nördlichste Territorium des deutschen Reiches, im Norden seit Karl dem Großen und seit Konrad dem Zweiten durch die Eider und Levensau so wie durch den im Jahre 1784 vollendeten schleswig-holsteinischen Canal begränzt, steht mit dem Herzogthume Schleswig, welches in älteren Zeiten ein Lehen der dänischen Krone war, schon seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters in so innigem Verbande, daß beide Lande wie ein einziges Gebiet sich darstellen. Der Gesammtstaat der Monarchie Dänemark besteht in der That aus zwei Hälften, indem die beiden Herzogthümer, mit dem im Jahre 1816 hinzugekommenen Herzogthume Lauenburg, die deutsche Hälfte ausmachen, das Königreich dagegen die dänische Hälfte ist. Die Landeseinheit der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein fordert, wenn auch nur eine kurze Uebersicht über ihre Vorzeit und Gegenwart gegeben werden soll, daß dieselbe über beide in Gemeinschaft entworfen werde. Die nachstehende übersichtliche Darstellung wird es daher, wie wir hoffen, durch sich selber rechtfertigen, wenn sie unter der Ueberschrift „Holstein" nicht von diesem Lande allein, sondern vielmehr von Schleswig-Holstein handelt.

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben als Seegränze zu beiden Seiten der Länge nach die Ost- und Westsee; im Süden ist Holstein durch die Elbe und Bille großentheils natürlich begränzt, im Norden Schleswig durch die Königsau und Schottburgau von Jütland gesondert. Das Areal der beiden Herzogthümer, wenn wir von den zum Theil umfangsreichen fremden Enclaven absehen, die innerhalb der Landesgränzen liegen, beträgt 317 Quadratmeilen, wovon 153 auf Holstein, 164 auf Schleswig fallen. Die Bevölkerung nach der neuen von der Regierung am 1. Februar 1835 veranstalteten Volkszählung beträgt in Holstein 435,596, in Schleswig 338,192, also in beiden Herzogthümern zusammen 773,788 Einwohner.

Die Herzogthümer bilden die südliche Hälfte der cimbrischen Halbinsel, sind also ihrem Haupttheile nach continental; wozu aber eine größere Zahl von Inseln in der Ost- und deutschen Nordsee kommt, die alle jetzt zum Herzogthume Schleswig gehören, während dagegen die vormals holsteinischen Inseln und Werder in der Elbe von Holstein an die freie Stadt Hamburg sind abgetreten worden. Die Oberfläche des Landes, im Ganzen eine Ebene, theilt sich in drei sehr verschiedenartige Striche: die niedrige Westküste, der mittlere Rücken, die hügelige Ostküste. Die Westseite ist größtentheils Marsch, welche an der Widau im nördlichen Schleswig beginnt, durch das Seewasser in einem Bodensatze von Thonerde allmälig angeschwemmt, durch Deiche geschützt, höchst ergiebig in guten Jahren an Getreide und den schönsten Weiden. Der mittlere Landrücken, zum Theil wüste Haide, ist überhaupt schlechter angebaut und spärlicher bevölkert. Die Ostseite hat dagegen fruchtbaren Boden, mit sanft abgerundeten Hügeln und Thälern, durch freundliche Buchenwälder beschattet, mit Buchten der Ostsee, die tief in das Land einschneiden und an denen die Städte meistens belegen sind. Die höchste Anhöhe ist Gröninghoved im Norden des Herzogthums Schleswig an der Ostküste, 728 Fuß über die Meeresfläche sich erhebend. Auf der Hochebene in der Mitte Holsteins bei Bornhöved haben die meisten holsteinischen Flüsse ihre Quelle.

Das Herzogthum Schleswig hat von Süden nach Norden eine Länge von 18 Meilen; die Breite des Landes von Westen nach Osten ist sehr ungleich, indem sie zwischen

8 und 14 Meilen abwechselt. Die Länge des holsteinischen Territoriums beträgt in gleicher Richtung ebenfalls ungefähr 18 Meilen, die Breite 14 bis 16 Meilen. Man hat das schleswigsche Areal berechnet auf 89 Quadratmeilen beackertes Geestland, 18 Quadratmeilen Marschland, 28 Quadratmeilen Haide und Flugsand, Holzgrund 7½ Quadratmeilen, Moore und Wiesen 14½ Meilen; das holsteinische Territorium, dessen Berechnung jedoch in dieser Hinsicht weniger zuverlässig ist, auf 20¼ Quadratmeilen Marschboden, Haide 14 Quadratmeilen, Holzgrund 8 Quadratmeilen, Ackerland 85 Quadratmeilen. In Holstein verhält sich das unbebauete Areal zu dem bebaueten etwa wie 1 zu 5; in Schleswig dagegen ungefähr wie 1 zu 4.

Schleswig zählt 13, Holstein 14 Städte; aber beide Herzogthümer haben außerdem eine größere Anzahl sogenannter Flecken, die zum Theil recht ansehnlich sind, in Wahrheit städtische Ortschaften, denen nur die eigentliche Municipalverfassung mangelt. Der große Hauptmarkt für beide Lande war jedoch im Mittelalter die Reichsstadt Lübeck, die Hauptstadt der Hansa, und ist in den letzten Jahrhunderten die freie Stadt Hamburg; welche beide Freistädte mit ihrem Gebiete auf dem Boden Holsteins liegen und einstmals zum holsteinischen Territorium gehört haben.

Die Herzogthümer, als ein zwischen Deutschland und Skandinavien belegenes Gränzland, sind von verschiedenartigen Volksstämmen bewohnt: Holstein von Sachsen, welche die im Osten des Landes einst wohnhaften Wenden verdrängt haben, und von Ditmarsen, die eine aus Friesen und Sachsen gemischte Völkerschaft zu sein scheinen; Schleswig im Süden von Sachsen, im Westen von Friesen, übrigens in dem größeren Theile von Dänen bewohnt, die einen eigenthümlichen Dialekt reden und sich einst mit den Angeln hier gemischt haben. Diese Verschiedenheit der Bevölkerung giebt der Landesgeschichte eine gewisse anziehende Mannigfaltigkeit, erschwert aber auf der anderen Seite auch die Uebersicht derselben im Ganzen.

Die schleswig-holsteinische Geschichte beginnt mit der Auswanderung der Angelsachsen nach Britannien, in der Mitte des fünften Jahrhunderts; noch jetzt bewahrt eine Landschaft an der Ostküste des Herzogthumes Schleswig den Namen des Anglenlandes. Die Angeln müssen aber ursprünglich den ganzen Norden der cimbrischen Halbinsel innegehabt haben, bis jene große und in ihren Folgen so berühmte Auswanderung in Gemeinschaft mit den benachbarten Sachsen erfolgte. Die Angeln hatten sich dadurch in der Heimath geschwächt, und Dänen von den Inseln zogen herüber und bemächtigten sich der Halbinsel, mit den anglischen Ureinwohnern sich mischend. Die Sachsen dagegen haben sich in ihren uralten holsteinischen Sitzen rein erhalten und sind durch den Sachsenkrieg Karl's des Großen, der sich durch Jahrzehnte hindurchzog, dem großen Frankenreiche einverleibt worden. Die Sachsen unterwarfen sich dem Christenthume und den Zehnten an die Kirche; übrigens behielten sie in ihren Gaue ihre alte freie Verfassung. Karl der Große schied die nordalbingischen Sachsen durch eine Mark gegen die wagrischen Slaven, die Wenden, welche schon damals den Osten Nordalbingiens besetzt hatten. Unter Ludwig dem Frommen wird das Erzbisthum zuerst in Hamburg und bald nachher in Bremen gestiftet, dem anfänglich der ganze europäische Norden unterworfen war. Anschar wird der erste Apostel des Nordens.

Nordalbingien, von der Eider im Norden begränzt, bestand derzeit aus vier Theilen. In der Mitte lagen zwei altsächsische Gauen, nehmlich südlich Stormarn, von der Stör begränzt, und nördlich Holstein, dessen Name sich in der Folge über das ganze nordalbingische Gebiet Deutschlands ausgedehnt hat. Im Osten war die Landschaft Wagrien, von Wenden bewohnt, und im Westen Ditmarschen, ein Gau, halb von Friesen, halb von Sachsen bevölkert. Unter dem deutschen Könige Heinrich I. wird dieses Land durch die Markgrafschaft Schleswig, die sich von der Eider bis zur Schlei erstreckte, gegen die Dänen in Südjütland geschützt.

Die älteste politische Geschichte Holsteins knüpft sich an die Thaten und Schicksale des herzoglichen Hauses der Billungen in Sachsen. Sie erzählt fast nur von den verheerenden und wilden Kämpfen, die hartnäckig mit den benachbarten Slaven geführt wurden. Kirchen werden erbaut und wieder zerstört; der nordalbingische Theil Sachsens ist

wiederholt der furchtbarsten Verwüstung preisgegeben. 1106 starb der Stamm der Billungen aus, der dem sächsischen Volke manchen tapferen Herzog gegeben hatte. Der Kaiser Heinrich V. übertrug das sächsische Herzogthum an seinen Schwiegersohn, den nachherigen Kaiser Lothar von Supplinburg. Dieser aber belehnte den Grafen Adolf von Schauenburg mit der Grafschaft in Holstein und Stormarn. So beginnt im Anfange des zwölften Jahrhunderts die Herrschaft der Schauenburger in Nordalbingien, die das Mittelalter hindurch und bis auf die Regierung des oldenburgischen Hauses mit Ruhm bestanden hat. Die holsteinische Grafschaft war ein Lehen der Herzöge von Sachsen und blieb dieses auch nach dem Sturze Heinrich's des Löwen, dessen Fall übrigens das alte Stammherzogthum zersplitterte und dasselbe großentheils in viele weltliche und geistliche Herrschaften, die vom Herzoge unabhängig sich machten, aufgelöst hat. Auch die Verbindung der holsteinischen Lande mit dem Herzogthume Sachsen und die Belehnung der Grafen durch die sächsischen Herzöge, welche die frühere Macht eingebüßt hatten, war später mehr nur eine Sache der Form.

Zur Zeit des ersten Schauenburgers, Adolf's I., erwarb sich der fromme Vicelin unsterbliches Verdienst um die Bekehrung der ostseeischen Slaven und wurde insbesondere für Wagrien der Apostel des Christenthumes und der Begründer der Kirchenverfassung. Er ließ sich als Priester an der Gränze des slavischen Wagriens nieder und erbauete hier das Kloster Neumünster. Auf seinen Antrieb wird die Anhöhe Alberg befestigt, zur Sicherung des sächsischen Landes gegen die Wenden, und hieraus entsteht das nachherige Segeberg, indem sich im Schutze der Burg eine Ortschaft um eine Kirche herum bildete.

Graf Adolf II. wird als Vasall des Herzogs von Sachsen verwickelt in die Wirren und Streitigkeiten, welche zu der Zeit im deutschen Reiche herrschten, indem er dem Herzoge Heinrich dem Stolzen, der Sachsen und Baiern zugleich besaß, treuen Beistand leistete. Als es darauf dem Markgrafen Albrecht dem Bären gelang, das Herzogthum Sachsen zu besetzen, übertrug er, mit Verdrängung des Schauenburgers, die Grafschaft Holstein und Stormarn an den kriegerischen Heinrich von Badewide, der sich auch eine Zeit lang in dieser Gewalt zu behaupten wußte. Bei dem Tode Heinrich's des Stolzen (1139) war Adolf II. jedoch wieder im Besitze der väterlichen Grafschaft und er hatte das Glück, von der herzoglichen Regentschaft während der Unmündigkeit Heinrich's des Löwen das eroberte Wagrien um das Jahr 1142 als Lehen zu erwerben, mithin seine Herrschaft bedeutend zu vergrößern. Das wagrische Land, bis dahin von Slaven bewohnt, war damals zwar durch die gegen diese aus Nationalhaß und Glaubenseifer höchst blutig geführten Kriege großentheils verödet; aber der neue Landesherr war alsbald darauf bedacht, dem Lande einen Stamm christlicher und germanischer Bevölkerung zu verschaffen. Er führte den Plan der Colonisation im Großen aus, der schon in diesen Gegenden von der Geistlichkeit im Kleinen begonnen war, und dadurch hat sich in Wagrien die slavische Nationalität bald gänzlich verloren. Die Colonisten kamen theils aus dem angränzenden Holstein und Stormarn, theils wurden sie aus entfernteren Gegenden herbeigezogen, aus Westphalen, Friesland, Flandern, Holland. Diese Niederlassungen, die man seit alter Zeit als die hollischen Colonieen zu bezeichnen pflegt, haben sich aber in der nordalbingischen Nationalgeschichte durch Verbesserung des Landbaues, durch Austrocknung von Sümpfen, Ausrodung von Waldungen, Erbauung von Deichen berühmt gemacht. Ein schöner Theil des ursprünglich durch das Schwert der Sachsen gewonnenen Wagriens verwandelte sich aber in Rittergüter, und die unterjochten Ureinwohner geriethen in Leibeigenschaft, die sich von hier aus weiter in Nordalbingien verbreitet hat über die Hintersassen der adeligen Güter. In milderer Hörigkeit blieben dagegen die Hintersassen der allmälig entstandenen zahlreichen Klöster, und in wahrer Freiheit erhielten sich die Bauern in den unmittelbar landesherrlichen Districten.

Graf Adolf II. hat übrigens Manches erduldet von der Habsucht, die den Charakter Heinrich's des Löwen befleckt, und hat sich vielfach auf schmerzliche Art dem herzoglichen Willen fügen müssen. Mit Neid betrachtete besonders der Herzog die schöne Handelsstadt Lübeck, die in dem Gebiete seines Vasallen neu erbaut worden war und der herzoglichen Stadt Bardewyk ihren Verkehr zu entziehen begann. Nach mancherlei Streitig-

keiten sah sich der Graf genöthigt, die theure Stadt an den Herzog abzutreten. Lübeck wurde also 1158 eine herzogliche Stadt und von ihrem neuen Herrn mit wichtigen Privilegien und Einrichtungen begabt; woraus sich später die Sage gebildet hat, als habe Heinrich der Löwe der Stadt das später so berühmt gewordene Statut des lübischen Rechtes ertheilt. Die Minderjährigkeit des folgenden Grafen, Adolf's III., fiel in die Zeit der Händel zwischen dem Kaiser Friedrich II. und Heinrich dem Löwen, indem der Kaiser den Herzog wie einen ungetreuen Vasallen behandelte. Dieses bewirkte 1180 die Reichsacht über Heinrich den Löwen, und das Herzogthum Sachsen, nachdem es jedoch sehr verkleinert worden, kam durch kaiserliche Verleihung an den Grafen Bernhard von Anhalt. Graf Adolf von Holstein aber, der den Kampf für seinen Herzog Heinrich den Löwen zuerst tapfer fortsetzte, ging später aus guten Gründen zur Gegenpartei über. Er wollte jedoch den neuen Herzog als Lehnsherrn nicht anerkennen, bis der Kaiser ihn dazu zwang, und folglich Holstein in der alten Lehensverbindung mit dem Herzogthume Sachsen verblieb. Später gerieth Graf Adolf III. in Krieg mit dem zu dieser Zeit gewaltig aufstrebenden Dänemark, indem unter Anderem die an der Eider gegründete Festung Rendsburg ein Stein des Anstoßes ward, und zugleich sowohl der holsteinische Graf als der dänische König nach dem Besitze des Landes Ditmarschen trachtete. Dieser Krieg endigte aber für den Grafen Adolf so unglücklich, daß er als Gefangener nach Dänemark gebracht und das gesammte nordalbingische Land (1201) dem dänischen Scepter unterworfen ward. Diese durch Waffenglück errungene dänische Königsherrschaft in Nordalbingien, von den Bewohnern wie eine schwere Unterdrückung empfunden, dauerte aber bis 1225. In diesem Jahre erschien Graf Adolf IV. aus Schauenburg, seiner Stammgrafschaft an der Weser, verbündete sich mit norddeutschen Fürsten und Städten, die gleichfalls gezwungen der Herrschaft des dänischen Eroberers gehorchten, und lieferte die Schlacht bei Bornhöved am 23. Juni 1227. In dieser gefeierten Schlacht wurde Waldemar der Sieger besiegt, Nordalbingien dadurch dem deutschen Volke und Reiche zurückgegeben, die Regierung des schauenburgischen Grafenhauses in Holstein, Stormarn und Wagrien neu begründet. Die Stadt Lübeck wußte aber die damals obwaltenden Umstände mit großer Klugheit zu nutzen und sich die Reichsfreiheit vom Kaiser zu erwerben, während Hamburg dagegen unter der holsteinischen Grafenhoheit verblieb. Diese Stadt, mit Lübeck in lebhaftem Handelsverkehre stehend und mit derselben in dem allmälig sich erweiternden Hansabunde eng verbunden, hat zwar später bei Kaiser Karl IV. einen Versuch gemacht, wie Lübeck reichsfrei zu werden, aber diesen Plan nicht durchgesetzt, obgleich ihre Unterwürfigkeit unter die holsteinische Territorialhoheit nach und nach eine sehr lose und unbestimmte wurde.

Schon unter den Söhnen Adolf's IV., die ihm in der Herrschaft folgten, sieht man eine Landestheilung eintreten, und diese hat sich unter den Nachkommen durch mehrfache Theilungen noch mehr gespalten. So theilte sich das Grafenhaus in verschiedene regierende Häuser und mehrere Linien, die bald in freundlichen, bald in feindlichen Verhältnissen zu einander standen. Es kam im vierzehnten Jahrhunderte dahin, daß von einer Reihe dieser kleinen Fürsten jeder nicht mehr als Eine Stadt und Ein Amt besaß. Dennoch entwickelten in jenem Zeitalter zwei der holsteinischen Grafen, Gerhard der Große und Johann der Milde, eine Kraft, die wahrhaft in Erstaunen zu setzen vermag. Der Schauplatz ihrer glänzenden Waffenthaten war Dänemark, dem jetzt vollständig vergolten ward, was es ein Jahrhundert vorher gegen Nordalbingien ausgeübt hatte. Die Ursache lag aber zunächst in der engen Verbindung, die zwischen dem holsteinischen Grafenhause und dem herzoglichen Hause in Schleswig damals schon eine alte war, indem dieses durch holsteinischen Beistand sich gegen die Eigenmacht der dänischen Könige zu behaupten strebte, jenes aber in dem selbstständigen Herzogthume Schleswig eine Vormauer gegen das gefährliche Dänemark erblickte. Die Gemeinsamkeit der Interessen war auch unter den beiden benachbarten Fürstengeschlechtern durch vielfache Familienverbindungen noch inniger verschlungen.

Das Herzogthum Schleswig, welches in seinem ganzen Umfange Südjütland, Nordfriesland und die vormalige Markgrafschaft Schleswig in sich faßt, wurde schon sehr

frühzeitig als ein eigenes Fürstenthum von dem dänischen Königreiche abgesondert, weil dieses für die Vertheidigung dieser südlichsten Landestheile gegen Slaven und Sachsen nothwendig schien. Die Herzöge stammten aus dem dänischen Königshause ab. Lange fand nur eine persönliche Belehnung einzelner Königssöhne Statt. Als aber 1252 der dänische König Abel, Waldemar's II. Sohn, von den freien Nordfriesen, die er zu Schatzungen zwingen wollte, erschlagen worden war, da behaupteten sich seine vom Throne ausgeschlossenen Nachkommen im Besitze des Herzogthumes, denn Abel war vor seiner Thronbesteigung Herzog in Schleswig gewesen. Die Reichsstände wählten nicht den Sohn des erschlagenen Königs, sondern dessen Bruder, Christoph I., zum Könige. Jener aber, unterstützt von seiner erzürnten Mutter, nöthigte den König Christoph endlich, ihn als Herzog von Schleswig mit der Fahne zu belehnen. Das Herzogthum blieb jetzt als wahres Fahnlehnen bei dem Stamm Abel's, so lange derselbe geblüht hat, obgleich es an oft erneuerten Streitigkeiten darüber und an vielfachen Einziehungsversuchen abseiten der dänischen Könige nicht fehlte. Als nun im Jahre 1325 der Herzog Erich, aus dem Stamme Abel's, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Waldemar's V., verstarb, wollte der König Christoph II. als Lehnsherr die Verwaltung des Herzogthumes übernehmen. Allein dagegen erhob sich der Mutterbruder des jungen Herzogs, der Graf Gerhard der Große von Holstein. Er besiegte den König und bemächtigte sich, im Vereine mit seinem Vetter Johann dem Milden, des ganzen dänischen Reiches. In Dänemark entstand eine Zeit völliger Anarchie unter der gewaltsamen Herrschaft der holsteinischen Fürsten. Gerhard der Große hatte 1326 dem jugendlichen Herzoge Waldemar von Schleswig, mit Einstimmung der geistlichen und weltlichen Reichsstände, die dänische Krone verschafft. Dabei ließ er sich aber mit dem Herzogthume Schleswig erblich belehnen und zugleich die berühmte constitutio Waldemariana ausstellen, wornach Südjütland und Dänemark nie wieder so vereinigt werden sollten, daß Einer Herrscher über beide wäre. Jedoch schon nach 4 Jahren mußte Waldemar wieder der Krone entsagen, und Gerhard seinem Mündel das Herzogthum restituiren. Aber Gerhard der Große reservirte dabei sich und seinen Nachkommen die Succession in das schleswigsche Herzogthum für den Fall, daß Herzog Waldemar's Geschlecht ausstürbe. Dieser Fall ereignete sich darauf 1375, indem Herzog Heinrich unbeerbt starb. Es traten daher die holsteinischen Grafen, die Söhne Gerhard's, mit ihren alten Ansprüchen auf und forderten die Belehnung mit dem Herzogthume. Anfangs wurde diese zwar von dem Königshause verweigert, doch endlich von der klugen Königin Margarethe gewährt. Die erbliche Belehnung der holsteinischen Grafen erfolgte 1386, und seitdem sind Schleswig und Holstein dergestalt vereinigt geblieben, daß ihre historischen Schicksale gänzlich zusammenfließen und eine gemeinsame Landesgeschichte ausmachen. Die leidenschaftlichen Versuche, welche der dänische König Erich von Pommern zur Wiedereinziehung des Herzogthumes unter die Krone machte, die blutigen Kriege, welche hieraus hervorgingen, waren durchaus vergeblich. Dem Grafen Adolf VIII. wurde in einem Friedensschlusse 1435 der Besitz des Herzogthumes Schleswig wieder zugesichert, und dieser letzte Schauenburger von dem in Schleswig-Holstein regierenden Stamme ist bis an seinen Tod im ungestörten Besitze des Herzogthumes geblieben.

Adolf VIII., Graf von Holstein und Herzog von Schleswig, verstarb 1459. Sehr gewichtig und höchst schwierig war nun die Successionsfrage. Man beseitigte die Zweifel und Schwierigkeiten auf dem Wege, daß es den schleswig-holsteinischen Ständen, die auf einem gemeinsamen Landtage versammelt waren, überlassen blieb, den künftigen Landesherrn für Schleswig und Holstein, die jedenfalls beisammen und vereinigt bleiben sollten, frei zu erwählen. Sie wählten aber den Schwestersohn des verstorbenen Fürsten Adolf's VIII., Christian den Ersten, der seit 1448 durch Wahl der Reichsstände König von Dänemark war. Mit ihm hat also um Ostern 1460 die Regierung des oldenburgischen Hauses in Schleswig-Holstein begonnen.

Christian I. mußte aber, bevor er die Huldigung empfing, die Freiheiten und Rechte des Landes und der Landstände feierlich durch Urkunden bestätigen und anerkennen. Diese von dem ersten Oldenburger ausgestellten Freiheitsbriefe, in welchen die vertragsmäßige

Erwerbung der Landeshoheit über Schleswig und Holstein ausgesprochen wird, enthalten das urkundliche Fundament der Landesrechte. In dieser magna charta erklärte aber der Landesherr, der Stammvater der gegenwärtigen Dynastie, daß er nicht als König von Dänemark, sondern aus freier Gunst für seine Person als Herzog von Schleswig und Graf von Holstein von den Ständen gewählt worden sei, und daß die beiden Lande ewig und ungetrennt beisammenbleiben sollten. Er erklärte ferner, daß die Stände das Recht behalten sollten, aus seiner Familie den künftigen Landesherrn zu wählen. Dabei wurden die Rechte und Freiheiten der Einwohner und der Landstände im Einzelnen bestätigt, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, und daß nur die lübeckische und hamburgische Münze als die gangbare Landesmünze gelten sollte. Jedes Jahr sollte nach grundgesetzlicher Bestimmung ein Landtag gehalten werden; für Schleswig auf dem Felde zu Urnehöved, für Holstein auf dem zu Bornhöved. Wie aber schon damals, so sind auch in der Folge die Landtage in der Regel für beide Lande gemeinschaftlich gehalten worden. Den Landschaften und städtischen Communen wurden ihre hergebrachten Gerechtsame durch eigene Urkunden für sich bestätigt.

Christian I. unternahm später (1474) eine Reise nach Rom zum Papst und besuchte den Kaiser Friedrich III. und dessen Sohn, den Erzherzog Maximilian, zu Rothenburg an der Tauber. Diese Reise hat aber für die holsteinische Geschichte dadurch eine besondere Wichtigkeit gehabt, daß der König mehrere urkundliche Concessionen vom Kaiser auswirkte. Die eine ging dahin, daß die bisherigen Grafschaften Holstein und Stormarn unirt und zu einem Herzogthum erhoben sein sollten. Eine andere bestimmte, daß das herrenlose Land Ditmarschen in dieses Herzogthum incorporirt sein sollte; wobei eine besondere Belehnung des Königs, als holsteinischen Herzogs, mit Ditmarschen erfolgte. Allein da die Ditmarser, welche durch den König sehr bald davon benachrichtigt wurden, hierauf gar nicht einzugehen Willens waren, sondern sich vielmehr sogleich und wiederholt mit Gegenvorstellungen an den Kaiser wandten, so nahm dieser 1481 die ertheilte Belehnung zurück und verwies die Sache zu gerichtlicher Verhandlung. Da aber gerade zu dieser Zeit Christian I. starb, so blieb es seinen Nachkommen überlassen, diese bedeutsame Streitfrage zur Entscheidung zu bringen.

Der König hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich, von welchen der Letztere noch im minderjährigen Alter war. Die schleswig-holsteinischen Stände beabsichtigten aber, diesen Prinzen zu ihrem Herzoge zu wählen, da der ältere Bruder das Königreich Dänemark erhielt. Jedoch diese Wahl, welche wieder eine Trennung von Dänemark bewirkt hätte, wurde von dem Könige Johann und dem dänischen Reichsrathe verhindert; und als darauf Herzog Friedrich 1490 die Volljährigkeit erreicht hatte, kam man aufs Neue zu der früheren Unsitte der Landestheilung zurück. Die beiden Herzogthümer wurden nach Schlössern, Städten und Aemtern getheilt, die beiden Landestheile nach den Hauptschlössern benannt: der königliche Antheil hieß der segebergische, der herzogliche hingegen der gottorfische, indem der Herzog Friedrich auf dem Schlosse Gottorf bei der Stadt Schleswig seine Residenz nahm. Prälaten und Ritterschaften sollten ungetheilt bleiben und unter gemeinschaftlicher Regierung stehen; die Landtage von den Landesherren gemeinsam gehalten werden. Bei dieser Landestheilung hatten die beiden Fürsten sich auch den von ihrem Vater angeblich geerbten Anspruch auf Ditmarschen vorbehalten. Nach längeren fruchtlosen Unterhandlungen mit den freien Einwohnern dieses angränzenden Landes, welche standhaft die Unterwerfung verweigerten, wurden sehr umfassende Rüstungen von den Fürsten veranstaltet, um durch die Waffen zu erzwingen, was durch gütliche Vorstellungen unerreichbar war. Allein der gewaltige Feldzug, im Winter des Jahres 1500 nach Ditmarschen hinein unternommen, endigte mit einer furchtbaren Niederlage der Fürsten und ihrer großen Armee durch die tapferen Landleute, die für ihre Freiheit und ihr gutes Recht fochten.

Auf den König Johann folgte 1513 sein mit guten Anlagen ausgerüsteter, aber in der Erziehung verwahrloster und von harter, despotischer Gesinnung beseelter Sohn, Christian II., der also in den Herzogthümern neben und mit seinem schlauen und kalten Vaterbruder, dem Herzoge Friedrich zu Gottorf, regieren sollte. Bald entstanden unter

den beiden Fürsten sehr heftige Streitigkeiten, die jedoch zuletzt durch einen Vergleich leidlich beigelegt wurden, indem der König sich genöthigt sah, seine hochfahrenden Plane aufzugeben und seinen Eingriffen in die Landesverfassung zu entsagen. Er hatte sogar den Plan gehegt, das Recht zu erwerben, seinen Oheim mit dessen Antheil an Holstein künftig zu belehnen, so daß die herzogliche Linie zu der königlichen in einem Vasallenverhältnisse stehen sollte; und als er, um sich wegen des abscheulichen Stockholmer Blutbades zu purificiren, seinen Schwager, den Kaiser Karl V., besuchte, erhielt er wirklich von diesem eine Urkunde, welche ihm solches Belehnungsrecht zusprach. Der Herzog Friedrich opponirte aber so stark, daß es eine bloße Zumuthung geblieben ist. Holstein behielt also sein bisheriges Lehensverhältniß, welches freilich ein ganz besonderes und eigenthümliches geworden war, indem seit 1434 der Bischof von Lübeck, der auf dem holsteinischen Landtage der erste Prälat war, vom Kaiser das Recht erhalten hatte, die Fürsten von Holstein zu belehnen. Daß diese sich das damals und später ruhig gefallen ließen, erklärt man ohne Zweifel am Richtigsten daraus, daß sie auf diesem Wege sich am Leichtesten von Reichslasten und Abgaben frei erhalten konnten. Die Bischöfe von Lübeck haben aber dieses Belehnungsrecht über das Herzogthum Holstein bis 1548 gehabt, denn in diesem Jahre trat eine unmittelbare Thronbelehnung ein, und solche unmittelbar kaiserliche Belehnung hat fortgedauert, so lange das deutsche Reich bestand.

Bald nach diesen Händeln erreichte aber die Despotie Christian's II. ihr Ende. Schon war Schweden für ihn verloren gegangen, als auch in Dänemark Empörung ausbrach, zuerst unter dem Adel in Jütland. Dieser kündigte zu Anfange des Jahres 1522 dem Könige förmlich den Gehorsam auf und schickte heimlich Boten an Herzog Friedrich zu Gottorf, um ihm die Krone anzutragen. Nach einigem Zaudern trat der Herzog wirklich als dänischer König öffentlich auf, empfing in Dänemark die Huldigung und suchte nun Christian II. auch aus seiner Herrschaft in den Herzogthümern zu verdrängen. Dieses gelang bald, und eine Beschwerdeschrift wurde gegen Christian II. publicirt, worin die Klage über ihn ertönte, daß er die Absicht gehabt habe, Holstein in Dänemark zu incorporiren und der deutschen Nation zu entziehen. Die Herzogthümer standen also fortan ungetheilt unter der Regierung Friedrich's I. Sein Regierungsantritt war aber der Landesfreiheit insofern wahrhaft nachtheilig, als er die Aristokratie noch mehr stärkte, indem der Fürst sich gegen Prälaten und Ritterschaft, denen er hauptsächlich seine Erhebung und seinen Sieg über den verhaßten Gegner verdankte, durch urkundliche Steigerung und Vermehrung ihrer Privilegien dankbar beweisen mußte.

Sehr lobenswerth ist dagegen die Mäßigung und Gerechtigkeit, mit welcher die Einführung der lutherischen Kirchenreformation alsbald eingeleitet und durchgesetzt ward. Die neue Lehre fand sogleich unter der Geistlichkeit in Schleswig und Holstein sehr eifrige und begabte Verkündiger; die ersten lutherischen Gemeinden waren die Städte Husum und Hadersleben. Schon im Jahr 1524 erschien ein landesherrliches Toleranzedict, worin die Duldung der lutherischen Confession empfohlen und jede Religionsverfolgung verboten war, so wie den Mönchen und Nonnen freigestellt wurde, ihre Klöster zu verlassen. Letzteres geschah nach und nach im Laufe der nächsten Jahrzehnte; nur drei Nonnenklöster in Holstein und eines in Schleswig wußte die Ritterschaft für sich zu conserviren, indem dieselben, mit sehr reichen Besitzungen dotirt, noch immer dazu dienen, die unverheirathet gebliebenen Töchter aus der Ritterschaft reichlich zu versorgen: was nicht wenig zur Unterhaltung einer schroffen Trennung unter den adeligen und bürgerlichen Familien beigetragen hat. Uebrigens wurden die Klöster aufgehoben und ihre Besitzungen zum großen Theil ganz säcularisirt, zum Theil aber für Armenhäuser und Unterrichtsanstalten verwandt. Besonders wurde in den Herzogthümern die Religionsänderung befördert durch den Sohn des Landesherrn, Herzog Christian III., der als Statthalter der Herzogthümer fungirte. Er hatte, begleitet von dem berühmten Ritter Johann Ranzau, Luther selber gehört und war für seine Lehre wie für seine Person begeistert, seitdem er ihn in Worms vor der Reichsversammlung als Helden seines Glaubens gesehen hatte. Unter seinem Schutze konnten die Prediger in den Herzogthümern frei lehren, sowohl das Alte als das Neue; aber in wenigen Jahren war der Katholicismus fast spurlos verschwunden. Die neue

Kirchenordnung, an deren Abfassung der berühmte Reformator Dr. Joh. Bugenhagen unmittelbaren Antheil hatte, wurde 1542 auf einem zu Rendsburg gehaltenen Landtage als Grundgesetz angenommen und verkündet.

Schon im Jahr 1533 war Christian III., ausgezeichnet durch seinen humanen und reinen Charakter, seinem Vater in der Regierung der Herzogthümer gefolgt, während dagegen seine Thronbesteigung in Dänemark mehrjährigen Widerstand fand. Um aber das Band, welches das Königreich und die Herzogthümer bisher verknüpfte, nicht für die Zukunft zu zerreißen, bewirkte er unter denselben eine ewige Union, die aber nur eine bestimmt festgesetzte Verbindung zu Schutz und Trutz war. Darauf gelang es ihm, 1536 auch in den ruhigen Besitz der dänischen Königskrone zu kommen. Ueber die Herzogthümer hat er bis 1544 ungetheilt geherrscht, aber nachdem seine Brüder volljährig geworden waren, glaubte er ihnen durch Landestheilung gerecht werden zu müssen. Dieser in seinen späteren Wirkungen für das Land höchst unglückliche Gedanke wurde auf die Art ausgeführt, daß die Städte, Aemter und Landschaften in Schleswig und Holstein in drei Landestheile gesondert wurden, von denen der König einen erhielt, die beiden anderen aber seinen Brüdern zufielen. Der königliche Landestheil war der sonderborgische, den hadersslebenschen erhielt Herzog Johann der Aeltere, den gottorfischen Herzog Adolf. Die Landtage sollten von den Landesfürsten gemeinschaftlich berufen werden, die Ritterschaft ungetheilt unter gemeinsamer Regierung bleiben; eben so fielen in die Gemeinschaft die Hoheitsrechte, deren man sich noch über die Stadt Hamburg rühmte, ferner einige Zölle so wie die Staatsprätension auf das Land Ditmarschen.

Sobald aber Christian III. zu Anfange des Jahres 1559 gestorben und sein Sohn Friedrich II. ihm succedirt war, schritten die schleswig-holsteinischen Fürsten wirklich auf gemeinsame Kosten und mit sehr starken Rüstungen zur Unterwerfung des bäuerlichen Freistaates der Ditmarser. Diese Eroberung, die nicht ohne große Kraftanstrengung gelang, und die dadurch geschehene Erweiterung des holsteinischen Territoriums veranlaßt uns, hier einen Blick auf die Vorzeit des historisch höchst merkwürdigen Landes Ditmarschen zu werfen.

Die Geschichte Ditmarschens beginnt mit Karl dem Großen, indem es mit den sächsischen Gauen nördlich der Elbe zum Christenthume bekehrt und als ein Gau zum deutschen Reiche gebracht wird. Später finden wir es als einen Gau der Grafschaft Stade, die eine Art von Markgrafschaft beider Elbufer war, historisch hervortreten. Mit der Grafschaft Stade kam es 1062 durch kaiserlichen Lehnbrief an den Erzbischof Adalbert von Bremen, so daß die stadischen Grafen fortan Vasallen des bremischen Erzstiftes waren. Die freien Ditmarser waren aber unter diesem Grafenhause oft sehr störrige Unterthanen, zumal seitdem stadische Grafen in Ditmarschen sich eine Burg erbaut und dort ihren Sitz genommen hatten, was für die Bauernfreiheit gefährlich war. 1145 erstürmten die Landleute die Bökelsburg, die für sie eine Zwingburg werden sollte, und erschlugen den Grafen Rudolf. Darauf wurde das Land von Herzog Heinrich dem Löwen, der auf die Grafschaft Stade Anspruch machte, 1148 mit großer Heeresmacht blutig unterworfen, und der Herzog erbaute wieder eine Grafenburg, die aber ebenfalls nicht lange hernach von den Landleuten genommen und zerstört ward. Später wurde öfter unter mehreren Fürsten über den Besitz Ditmarschens gestritten, bis die Schlacht von Bornhöved 1227, zu deren Entscheidung die Ditmarser hauptsächlich beitrugen, dem Erzbischof zu Bremen sein Recht über das Land sicherte. Ihm stand aber über die selbstständige Landesgemeinde nur eine gewisse Oberhoheit zu, so daß sich in Ditmarschen ein wahrer Freistaat ausbildete und man in der Folge das Volk vor Kaiser und Reich als ein herrenloses darstellen konnte. Die freien Landleute, denen Hörigkeit und Frohndienst etwas ganz Fremdes war, hatten aber das feudale Element des Ritterstandes, das schon bei ihnen sich festzusetzen anfing, aus ihrer Verfassung für die Zukunft gänzlich verbannt, so daß ihr Gemeinwesen einen rein demokratischen Charakter annahm. Die Ditmarser gaben so im dreizehnten Jahrhundert ein Beispiel, was sich zu unsrer Zeit in Norwegen wiederholt hat, sie hoben den Ritteradel auf. Die Ritterbürtigen wanderten aber theils aus, theils blieben sie in der Landesgemeinde, ihre Namen und Wappen behaltend, aber ohne alle Standesvorrechte. Die

alte Verfassung beruhte wesentlich auf eigenthümlichen Geschlechtsverbindungen, die hier Schlachten und Klüfte genannt wurden und an die gentes und familiae der altrömischen Verfassung erinnern. Jeden Sonnabend trat aber das Volk in ordentlicher Landesversammlung auf dem Markte des Fleckens Heide zusammen, um Rechtshändel zu schlichten und Landesangelegenheiten zu berathen. Den permanenten Vorstand der Landesgemeinde bildeten 48 Männer, zu deren Collegium auch ein Landcanzler gehörte, und die nach ihrer Zahl regelmäßig die Achtundvierziger genannt zu werden pflegten. Wesentlichen Einfluß auf die Ausbildung der ditmarschen Landesverfassung hatte die Einführung der lutherischen Kirchenverbesserung, die bei diesem freien und lebhaften Volke übrigens nicht ohne sehr heftige Erschütterungen Eingang fand und dem braven Heinrich von Zütphen, dem Prediger der neuen Lehre, den Märtyrertod brachte, indem er zu Heide als Ketzer 1524 verbrannt wurde.

Nicht ohne gefährliche Anfechtungen, welche die höchste kriegerische Anstrengung zur Vertheidigung nothwendig machten, blieb jedoch die Freiheit des ditmarscher Bauernstaates von benachbarten Fürsten und Ritterschaften. Besonders hatten die Ditmarser wiederholte schwere Kämpfe mit den Holsteinern zu bestehen, und ihre ganze Landesbewaffnung betrug nicht mehr als 6000 Mann, wenn Alle aufgeboten waren. Schon Gerhard der Große hatte 1319 die Ditmarser nicht allein geschlagen, sondern fast ihr ganzes Land erobert, als die Wuth, welche die Verzweiflung ihnen einflößte, das holsteinische Heer aufrieb und den Grafen in die Flucht schlug. Manche Fehden wiederholten sich im vierzehnten Jahrhunderte; noch schlimmer wurde es zu Anfange des folgenden Jahrhunderts. Aber zwei holsteinische Fürsten, Gerhard und Albrecht, mußten jetzt in Ditmarschen nach einander auf dem Schlachtfelde ihr Leben lassen, und mit ihnen Hunderte von Rittern. Darauf wurde, während die Streitigkeiten fast nie aufhörten, durch Christian I. 1474 beim Kaiser die Belehnung mit Ditmarschen ausgewirkt. Hieraus entstanden vieljährige Verhandlungen, die fruchtlos blieben; der große Kampf im Winter 1500, der bei Hemmingstedt den Kriegsruhm der tapfern Ditmarser weltberühmt machte; endlich im Sommer 1559 die Unterwerfung, die von den Fürsten mit sehr überlegenen Streitkräften und unter Anführung des gefeierten holsteinischen Feldmarschalls Johann Ranzau zu Stande gebracht ward. Die drei Sieger theilten das eroberte Land; später bei dem Tode Johann's des Aeltern sind daraus zwei Theile geworden, Norder- und Süderditmarschen, und so besteht es noch in so fern, als jede Hälfte einen Landvogt hat und eine Landschaft für sich ausmacht. Die Einwohner sind übrigens auch nach der Eroberung freie Landleute geblieben, mit sehr ausgebildeter Gemeindeverfassung und selbst mit verschiedenen Vorrechten, welche die Verschmelzung mit dem übrigen Holstein verhindert und eine mitunter stark hervortretende provinzielle Absonderung Ditmarschens unterstützt haben. Nach diesem kurzen Abrisse der Geschichte des Landes Ditmarschen, welches seit 1559 eine holsteinische Provinz ist, kehren wir wieder zu der allgemeinen Geschichte Schleswig-Holsteins zurück.

Auf einem 1564 in Flensburg gehaltenen Landtage vereinbarten sich die drei Landesherren, unter Mitwirkung der Stände, über eine bessere Ordnung der gemeinschaftlichen Regierung, indem sie darüber einig wurden, daß die höchste Regierung unter den drei Fürsten dergestalt wechseln sollte, daß jedes Jahr Einer der Höchstregierende wäre. Ueber die Reihefolge entschied das Loos, welches zuerst den Herzog Adolf zu Gottorf traf. Auf demselben Landtage trat der dermalige Bischof von Lübeck mit der Prätension auf, von der holsteinischen Territorialhoheit unabhängig sein zu wollen, und ein Paar Jahre später hat er sich derselben wirklich factisch entzogen. Gleichfalls auf diesem Flensburger Landtage erklärte der König Friedrich II. seinen Entschluß, seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngern, auf die Art versorgen zu wollen, daß er von seinem Drittheile der Herzogthümer ihm ein Drittheil abträte. Allein diesem Plane widersetzten sich die Stände insofern mit Erfolg, daß Johann der Jüngere nicht als regierender Landesherr anerkannt wurde. Er und manche seiner Nachkommen haben jedoch mit Ausübung sehr vieler Hoheitsrechte ihre Besitzungen, die von dem sonderburgischen Landestheile ihnen gegeben waren, in der Folge innegehabt. Es starb dieser Fürst in einem sehr hohen Alter, 1622, und fünf Söhne

theilten seine Besitzungen. Einer dieser Söhne stiftete wieder fünf Linien, und von diesen blühen noch die augustenburgische und die holstein-beckische.

Dagegen starb 1580 unbeerbt Herzog Johann der Aeltere zu Hadersleben. Sein Drittheil der Herzogthümer wurde aber von der königlichen und der gottorfischen Linie getheilt, so daß es fortan zwei regierende Häuser gab, nehmlich das königlich dänische und das herzogliche, welches zu Gottorf seine Residenz hatte. Von der Einigkeit der beiden jedesmaligen Regenten, die vielfach getheilte und verschiedenartige Interessen hatten, hing hauptsächlich das Glück des Landes, die Handhabung der Verfassung, das Fortschreiten der Verwaltung ab.

Die erste Veränderung, welche die Landesverfassung erlitt, betraf das den Ständen grundgesetzlich eingeräumte Recht, den Landesherrn zu wählen, welches die Fürsten nicht nur als eine Schmälerung der landesherrlichen Würde betrachteten, sondern das auch entschieden den Geist der Zeit gegen sich hatte. Schon der Herzog Philipp, ein Sohn Adolf's, des Stifters des gottorfischen Hauses, wollte dieses Wahlrecht nicht anerkennen, setzte jedoch sein Streben, dasselbe aufzuheben, nicht durch. Ihm folgte als Herzog zu Gottorf 1589 sein Bruder Johann Adolf, dem es gelang, die Landstände zu bewegen, daß sie in Ansehung seiner Linie das Wahlrecht aufgaben. Es wurde daher unter kaiserlicher Zustimmung für das gottorfische Haus die Primogenitur eingeführt und künftigen Landestheilungen damit vorgebeugt. Dasselbe geschah ein Paar Decennien später mittelst eines Erbstatuts in Ansehung der königlichen Linie, und die jedesmalige Bestätigung der ständischen Rechte beim Regierungsantritt erfolgte daher künftig immer mit Ausnahme der durch die Primogeniturſatzung bewirkten Aenderung.

Nachdem schon früher unter den beiden Regenten und regierenden Häusern öfter Streitigkeiten vorgefallen waren, kam es zu einem stärkeren Risse in dem unglücklichen dreißigjährigen Kriege, der Deutschland und auch Holstein schwer und blutig heimsuchte. Wallenstein drang mit großer Macht in Holstein ein, nachdem Christian IV., als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises, die Schlacht bei Lutter am Barenberge verloren hatte. Der König wurde als Herzog von Holstein seines Landestheiles vom Kaiser, der die Stände sich huldigen ließ, für verlustig erklärt; der Herzog Friedrich III. zu Gottorf dagegen bewarb sich beim Kaiser um die Belehnung mit dem königlichen Antheile von Holstein. Der König besetzte deshalb den herzoglichen Antheil von Schleswig und belagerte den Herzog in seiner Residenz, als endlich der Lübecker Friede 1629 wieder die alten Verhältnisse herstellte. Aber es war ein Haß unter den beiden Landesfürsten entstanden, der schon in den nächstfolgenden Jahren mehrmals zum Ausbruche kam. Noch schlimmer wurde das üble Vernehmen, als 1640 der Letzte vom Mannesstamme des Grafenhauses in Schauenburg starb, und die beiden schleswig-holsteinischen Landesherren sich nicht einigen konnten über die Theilung des Landestheiles im südlichen Holstein, den aus alter Zeit die in Schauenburg abgesondert regierende Linie besaß, bis doch zuletzt ein Vertrag und eine Theilung zu Stande kam. Aber bald brach in dem Kriege, den König Christian IV. mit Schweden zu bestehen hatte, die Feindschaft wieder aus. Der Herzog hielt sich, als die Schweden 1643 die Herzogthümer überschwemmten, ungeachtet der alten Union mit Dänemark, gänzlich neutral, und im Friedensschlusse 1645 wurde er durch die Schweden gegen den König ausdrücklich sicher gestellt. Als aber Dänemark wieder mit Schweden unter dem kühnen Karl Gustav in den Krieg gerieth, der das dänische Reich an den äußersten Rand des Abgrundes brachte, da blieben wieder offene Feindseligkeiten unter dem Herzoge von Gottorf, der es mit den Schweden hielt, und dem Könige von Dänemark nicht aus. Der schwedische Friedensschluß 1660 sicherte nicht blos den verbündeten Herzog von Gottorf, sondern stipulirte auch eine bestimmte Vergrößerung seines Antheiles von Schleswig. Politisch noch bedeutsamer war aber in diesem Friedensschlusse die Festsetzung, daß der herzogliche Antheil von Schleswig in ein völlig unabhängiges Verhältniß kommen, die Lehensabhängigkeit des Herzogs ganz aufhören und ihm als Herzog von Schleswig die Souveränetät zustehen sollte. Dieses erreichte durch schwedische Hilfe gegen Dänemark das gottorfische Haus bei dem Regierungsantritte des Herzogs Christian Albrecht, der sich, nach dem Plane seines Vaters, bald um die schleswig-holsteinischen Lande dadurch unsterbliches Verdienst erwarb,

daß er in Kiel die Universität stiftete, die daher auch den Namen der Christiana-Albertina trägt. Der König that für diese Anstalt der Wissenschaften und Intelligenz Nichts, die Stände waren auch zu engherzig und zu sehr dem Eigennutze ergeben, als daß sie zur besseren Dotirung der Universität die nöthigen Subsidien hätten bewilligen sollen.

Christian Albrecht vermählte sich mit der Schwester des Königs von Dänemark, und es schien augenblicklich, als ob man von beiden Seiten die erlittenen Kränkungen vergessen wollte. Jedoch bald entstand zu den früheren Streitigkeiten neue Veranlassung. Solche gab namentlich die Succession in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als 1676 der letzte Graf daselbst starb. Den höchsten Grad erreichte darauf die Spannung und der Haß, als sich auf königlicher Seite die Politik ausbildete, sich des herzoglichen Antheiles von Schleswig ganz bemächtigen zu wollen, und der König zu dem Ende an auswärtige Großmächte sich anzulehnen strebte. Seitdem hörten die Händel und die Feindseligkeiten nicht auf. Das herzogliche Gebiet wurde wirklich bald vom Könige besetzt, allein der Nimweger Friede nöthigte 1679 Christian V. wieder zur Abtretung. Jedoch schon 1684 zieht der König, auf den Schutz und Beistand des gewaltigen Ludwig XIV. von Frankreich vertrauend, den seinem Schwager, dem Herzoge zu Gottorf, gehörigen Antheil Schleswigs abermals ein. Nach fünf Jahren wurde aber der König durch Intervention fremder Mächte zu dem Altonaer Vergleiche gezwungen, wornach der Herzog von Gottorf völlig restituirt werden mußte.

In diesen heillosen Streitigkeiten der beiden Regenten, die unerhörte Härten und Bedrängnisse für das Land zur Folge hatten, hat man zunächst das Grab der alten Landesverfassung zu suchen, zumal da seit der Umwälzung im J. 1660 das Königreich in den Zustand grundgesetzlicher Verfassungslosigkeit übergegangen war. Nach dem Ableben succedirte in die Regierung der gottorfischen Lande sein leidenschaftlicher und kriegerischer Sohn Herzog Friedrich IV., der ein Busenfreund war Karl's XII. von Schweden und sich bald mit dessen Lieblingsschwester Hedwig Sophie vermählte. Der Herzog blieb in Schweden und bekümmerte sich wenig um sein Land, in welchem Beamte und Pächter höchst willkürlich schalteten. Als darauf der König von Dänemark gegen Schweden Krieg anfing, drangen die königlichen Truppen sogleich in den gottorfischen Landestheil ein und zerstörten dort verschiedene Schanzwerke. Allein der von Karl XII. rasch erzwungene Friede zu Traventhal restituirte dem Herzoge wieder alle seine Besitzungen. Dieser begleitete darauf seinen tollkühnen Schwager in dem berühmten polnischen Kriege und ist 1702 bei Clissow an der Seite Karl's XII. als Held gefallen. Er hinterließ seine Wittwe in Schweden mit dem unmündigen Sohne Karl Friedrich, der 1700 geboren war. In der vormundschaftlichen Regentschaft, die für die Herzogthümer angeordnet war, sollte der Oheim des jungen Herzogs, der Coadjutor des Bisthums Lübeck, von dem die gegenwärtig im Großherzogthume Oldenburg regierende jüngere gottorfische Linie abstammt, Herzog Christian August, die Hauptperson sein. Diese Regentschaft, die von 1702 bis 1716 gedauert hat, ist für das Land ein großes Unheil gewesen. Der Herzog-Administrator wurde vornehmlich geleitet von dem talentvollen, aber unrechtlichen Minister Freiherrn von Görtz, dessen Ehrgeiz kein Maß, dessen Intriguen kein Ende hatten. Die Unsittlichkeit der Administration, die Bestechlichkeit der Beamten, die Verkäuflichkeit der Aemter trat mit Allem, was solche Verderbtheit im Gefolge hat, auf das Grellste hervor. Unter solchen Umständen sind die alten Landstände der Herzogthümer 1711 zum letzten Male berufen worden, und zwar Prälaten und Ritterschaft allein. Dazu kamen die mit dem königlichen Hause bald wieder hervorbrechenden gefährlichen Feindseligkeiten, die eine Folge des Krieges waren, den König Friedrich IV. 1709 gegen Karl XII. wieder erneuerte. Die Dänen wurden von dem schwedischen Feldherrn Grafen Steenbock geschlagen, der nun in die Herzogthümer einfiel und an der Gränze die königliche Stadt Altona verbrannte. Als er aber später in Bedrängniß kam, zog er sich mit geheimer Bewilligung der herzoglichen Regentschaft in den gottorfischen Landestheil zurück und warf sich endlich in die herzogliche Festung Tönning hinein, wo er jedoch sehr bald capituliren mußte. Der König fand hier Actenstücke, die das geheime Einverständniß der herzoglichen Regentschaft offenbarten; und er beschloß daher, das gottorfische Schleswig wie ein verwirktes Lehen zu behandeln. Es ward also dieser Landestheil besetzt, und

darauf haben England und Frankreich, die als vermittelnde Mächte auftraten, durch den Friedrichsburger Frieden 1720 diesen Besitz garantirt. Der König ließ aber von dem in Schleswig ansässigen Theile der Ritterschaft so wie von den bisher gottorfischen Aemtern und Städten sich die Huldigung leisten. Daß aber das Herzogthum Schleswig damals in Dänemark sei einverleibt und völlig unter das Königsgesetz gestellt worden, ist eine Behauptung einiger dänischen Hofpublicisten, die längst ihre gehörige Widerlegung gefunden hat, namentlich in einer sehr gründlichen Schrift von Etatsrath Falck über das gegenwärtige Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreiche Dänemark.

Der bedrängte Herzog Karl Friedrich, nachdem er als Volljähriger die Regierung in seinem unter dem Schutze des deutschen Reiches ihm verbliebenen Antheile von Holstein angetreten und den Regierungssitz von Gottorf nach dem Schlosse in Kiel verlegt hatte, suchte in seiner Bedrängniß Hilfe in Schweden, fand sie aber nicht, da sich hier 1718 mit dem Falle Karl's XII. Alles änderte. Der Herzog hoffte aber noch auf russische Hilfe und begab sich daher nach Rußland, wo er nach längerer Bewerbung der Eidam Peter's des Großen wurde. Die später veränderten Hofverhältnisse in Petersburg bewirkten jedoch, daß dem Herzoge aus Rußland keine Kriegshilfe gewährt ward; vielmehr ging der Herzog nach Kiel zurück und mußte die Hoffnung, das verlorene Schleswig wieder zu gewinnen, einstweilen aufgeben. Er ist auch, auf seinen holsteinischen Landestheil beschränkt, 1739 gestorben, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, des Herzogs Karl Peter Ulrich. Diesem jungen Fürsten wurden aber bald durch die hohe Begünstigung der Kaiserin Elisabeth von Rußland die allerglänzendsten Aussichten eröffnet, indem er dadurch bald sowohl die schwedische als die russische Krone zu erwerben im Begriffe stand. Während er das russische Anerbieten annahm und demnach zum Thronfolger und Großfürsten in Rußland ernannt ward, gelang es einem Prinzen der jüngeren gottorfischen Linie, dem damaligen Bischofe von Lübeck, Adolf Friedrich, auf den Thron von Schweden zu kommen, obgleich der König von Dänemark, der sich durch diese Verhältnisse im höchsten Grade bedrohet fühlte, Beides zu hindern sich bemühet hatte. Der russische Großfürst behielt fortwährend seinen holsteinischen Landestheil, der von Kiel aus durch einen Geheimenrath verwaltet wurde, und war ernstlichst darauf bedacht, seinen schleswigschen Antheil, sobald er als Kaiser über eine große Macht gebieten würde, der dänischen Usurpation wieder zu entziehen. Der König von Dänemark suchte vergeblich durch vielfältige diplomatische Verhandlungen den Großfürsten dahin zu bewegen, daß ein Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu Stande käme, während es dagegen gelang, mit dem schwedischen Hause über dieses wichtige Austauschgeschäft sich zu vereinbaren. Der russische Großfürst blieb leidenschaftlich von der Begierde erfüllt, die von dem königlich dänischen Hause seinen Vorfahren zugefügte Unbill und Schmach zu rächen, und wies daher die ihm gemachten Anerbietungen alle zurück. Als er darauf bei dem Ableben der Kaiserin Elisabeth als Kaiser Peter III. zu Anfange des Jahres 1762 den Thron bestieg, schloß er sogleich mit Friedrich II. von Preußen Frieden und ließ seine Armee gegen Friedrich V. von Dänemark vorrücken. Die augenscheinlich große Gefahr, worin Dänemark schwebte, wurde jedoch durch die plötzliche Entthronung und den unerwarteten Tod des Kaisers abgewandt.

Seine Gemahlin, welche als Kaiserin Katharina II. succedirte, hegte in Bezug auf Dänemark andere Ansichten. Mit ihr wurden daher die Unterhandlungen über den Austausch des Großfürstlichen mit besserem Erfolge wieder angeknüpft, die aber nicht zum definitiven Abschlusse gebracht werden konnten, bevor ihr Sohn Paul zur Volljährigkeit gekommen war. Ein provisorischer Tractat wurde darüber 1768 geschlossen, und zur Tradition des großfürstlichen Landestheiles an das königlich dänische Haus kam es endlich am 16. November 1773. Hiermit war also das ganze Herzogthum Holstein wieder unter Einem Scepter vereinigt und das Unheil der früheren Landestheilungen beseitigt. Hohes Verdienst um die Erreichung dieses Zieles hatte besonders durch geschickte Führung der Unterhandlungen Ernst Hartwich von Bernstorff, der dafür mit seinen Nachkommen vom Könige durch den Grafentitel belohnt ward. Das bisher großfürstliche Gebiet Holsteins, wozu auch die Stadt Kiel mit der Landesuniversität gehörte, wurde übrigens dem könig-

lichen Hause unter ausdrücklicher Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Landes übergeben.

Eine andere Staatsverhandlung von Erheblichkeit, die ebenfalls im Jahre 1768 zum Resultate gedieh, betraf die alten Streitigkeiten mit der Stadt Hamburg wegen der noch immer prätendirten holsteinischen Territorialhoheit über die Stadt. Beide in Holstein regierenden Linien, die königliche und die gottorfische, entsagten ihren Ansprüchen auf Huldigung und erkannten die Reichsfreiheit der Stadt förmlich an, wogegen diese sehr bedeutende Schuldforderungen, die sie an den König und an den Großfürsten hatte, für immer aufgab.

Die unter dem Könige Christian VII. folgende Friedenszeit war dem Wohlstande des Landes sehr vortheilhaft. Die standhafte Neutralität des dänischen Cabinets, die der weise Staatsmann Andreas Peter Bernstorff zu behaupten wußte, gereichte auch den Herzogthümern zum hohen Gedeihen und gewährte durch den vortheilhaftesten Absatz der Landesproducte, durch fortwährende Zunahme der Schifffahrt und des Handels eine wahrhaft goldene Zeit. Aber immer schwieriger wurde gegen England die Aufrechthaltung völliger Neutralität, und der große Minister Dänemarks, Graf Bernstorff, starb 1797 mit der bangen Ahnung düsterer Zeiten. Bald war auch der Krieg mit England über die Rechte der Neutralität zur See da. Die dänische Landarmee wurde in Holstein versammelt, und zu Ende des Märzmonats 1801 wurden Hamburg und Lübeck besetzt. Am 2. April wurde gekämpft auf der Rhede vor Kopenhagen, und alsbald endigte dieser Krieg, der, so kurz er auch gewesen war, dennoch durch die umfassenden Rüstungen sehr große Kosten erfordert hatte. Da aber weder die bisherigen Steuern, noch das außerordentliche Mittel der Anleihen zu genügen schienen, so war vielmehr eine neue Grundsteuer und eine gänzliche Umgestaltung des Steuerwesens nöthig. Die neue Grundsteuer, die später ungemein erhöht worden ist, begann in den Herzogthümern am 1. October 1802.

Darstellung der geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer seit dem Jahre 1802. — Wer der Geschichte der Herzogthümer bis hierher mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem wird nicht entgangen sein, daß besonders seit dem letzten vollständigen Landtage von 1675 die Ausübung der früher besessenen Landesrechte der Herzogthümer immer precärer ward. Die Regierung in Dänemark, seit 1660 der lästigen Beschränkung entledigt, welche die Vorrechte des Adels ihr bis dahin aufgelegt, strebte von da an auch in den Herzogthümern nach einer gleichen Machterweiterung und sie erreichte ihren Zweck, wenngleich allmälig, doch desto sicherer, eben durch jene Macht der Langsamkeit, welche in administrativer Hinsicht ihr in neuerer Zeit oft zum Vorwurfe gemacht ist. Unter der Aegide dieser Macht gelang es ihr, nach und nach das Mistrauen und den Neid des dritten Standes gegen Prälaten und Ritterschaft rege zu machen, denen man seit 1712 das positive Recht des Landtages factisch entzog und nur das negative der Steuerexemtion, welches als Privilegium eines einzelnen bevorzugten Standes nur gehässig erscheinen konnte, einstweilen noch fortdauern ließ. Allmälig mußte ohnehin die ehemalige Repräsentation der Herzogthümer auf den Landtagen beim Volke erst in Vergessenheit gerathen, und die Ritterschaft mußte durch Nichtbeachtung ihrer Vorstellungen an den Verlust ihres früheren Einflusses gewöhnt werden, ehe es rathsam ward, den letzten Federstrich an der längst beschlossenen Abänderung der alten Landesverfassung zu thun. Ja, dieser Federstrich machte sich unter obigen Voraussetzungen gewissermaßen von selbst und schien mehr und mehr die Pflicht einer aufgeklärten, auf das Wohl des Landes bedachten Regierung zu werden, die sich berufen fühlen muß, einzuschreiten, so oft frühere Landesrechte durch den gewaltigen Einfluß der Zeitumstände in Privilegien der Einzelnen ausgeartet sind.

Die Frucht war reif, und so ward unterm 1. October 1802 an Prälaten und Ritterschaft eine Resolution wegen Ausschreibung einer Grund- und Benutzungssteuer mitgetheilt, welche ihnen als verfassungswidrig erschien. In ihren Gegenvorstellungen wie in dem damit verbundenen Erbieten, statt des Auferlegten ein freiwilliges, beständiges, jedoch nach Pflugzahl aufzubringendes Opfer mit demjenigen Quantum zu entrichten, wozu sie bei Ausmit-

teilung der Staatsbedürfnisse angesetzt sein möchten, erkennt man deutlich das Bestreben, den letzten Schatten eines früheren Rechtes zu retten, verbunden mit dem beunruhigenden Zweifel, dieses Recht auch dieses Mal berücksichtigt zu sehen. Ihre Furcht war nicht ungegründet; die Nachwehen des kurzen Krieges mit England im Jahre 1801 und die geringe Aussicht, unter den obwaltenden politischen Verhältnissen das frühere Neutralitätssystem auf die Länge behaupten zu können, mochten die Regierung auch für die Folge die Wichtigkeit eines unumschränkten Besteuerungsrechtes erkennen lassen, welches in der unmittelbaren königlichen Resolution vom 17. December 1802 zum ersten Male als unstreitig ausgesprochen ward. Unterm 3. März 1803 richtete darauf die Ritterschaft die Bitte an den Landesherrn um ein im Lande selbst zu gewährendes rechtliches Gehör über den Inhalt ihrer Steuerverfassung, worauf am 15. April dieses Jahres die Resolution, „daß auf das obenerwähnte Gesuch nicht einzutreten sei", erfolgte. Damals bestanden noch die deutschen Reichsgerichte, und es kam in Anrege, sich wegen rechtlicher Berücksichtigung der Steuerverhältnisse an diese zu wenden; aber der Gedanke an die Langsamkeit des reichsgerichtlichen Verfahrens, welche namentlich damals, wo die ersten Symptome naher Auflösung sich bereits zu zeigen begannen, doppelt zu befürchten schien, hinderte die schon eingeleitete Ausführung des Vorhabens. Der damalige Nichtrecurs an die Reichsgerichte wurde später unter Anderen von der großherzoglich hessischen Gesandtschaft am Bundestage der Ritterschaft zum Vorwurfe gemacht. Will man aber auch das Temporisiren der letzteren mit der Besorgniß, daß im Nichterledigungsfalle des Rechtsstreites von der inländischen Regierung nur desto rücksichtsloser gegen sie verfahren werden möchte, entschuldigen: so gilt solche Entschuldigung doch nicht für frühere Zeiten, namentlich nicht von der Periode seit 1773, wo das bis dahin großfürstliche Holstein und die gemeinschaftlichen Districte unter die nehmliche Landeshoheit mit dem übrigen Holstein kamen. Wollte man sagen, die Verfassung der Herzogthümer sei bis zum Jahre 1802 keiner Anfechtung ausgesetzt gewesen oder die letztere sei mindestens von der Ritterschaft siegreich zurückgewiesen worden, so würde solche Behauptung sich wohl schwer beweisen lassen. Der ritterschaftliche Anspruch, nicht willkürlich besteuert zu werden, begriff so wenig die ganze Verfassung, als Ritterschaft und Prälaten rechtlicher Weise die alleinige Landstandschaft ausmachten. Ohne Zusammenberufung eines neuen Landtages mußten die Landesrechte sich allmälig in Privilegien der Einzelnen auflösen und diese letzteren gleichfalls dem endlichen Untergange entgegengehen. Es war die Aufgabe der Ritterschaft, gegen diese Gefahr im Nothfalle den Beistand der Reichsgerichte anzurufen, der ihnen, allem Ansehen nach, damals nicht versagt sein würde. Was der geistreiche Dahlmann in der der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1822 übergebenen Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein hiergegen zur Vertheidigung der letzteren im §. 13 der angezogenen Schrift bemerkt, erscheint mir als unzureichend. Er führt nehmlich dort mit Recht an, daß die Formen der Verfassung zum Theil veraltet gewesen; daß bedeutende Landestheile schon früher vom Landtage unvertreten, wenngleich darum nicht rechtlos geblieben; daß durch den jüngsten Landtag die Mitstandschaft der Städte factisch gefährdet worden; die Zahl der in die Hände nicht ritterschaftlicher Eigenthümer übergegangenen Güter sich in den Herzogthümern stark vermehrt und das Corps von Ritterschaft und Prälaten diesen ansehnlichen Theil der Landeskräfte, welcher in Holstein allein über 100,000 Einwohner umfaßt, bei Weitem nicht mehr vollständig dargestellt habe. „Noch andere Veränderungen", fährt er dann fort, „bereitete der Zeitgeist vor. Eine milde, menschlichen Antrieben folgende Regierung trachtete, von großer Einmüthigkeit aller Stände begleitet, durch Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauernstand in zeitgemäße würdigere Verhältnisse einzuführen. Die Preßfreiheit erhob sich zur selben Zeit in diesen Landen mit entschiedener Wirkung, ungemisbraucht, und ergänzte damals durch den Eindruck der Neuheit in gewissem Sinne die Lücken der Verfassung; mancher verjährte Misbrauch wich der öffentlichen Meinung; es war überall das Zeitalter liberalerer Ideen, aber freilich auch des Verkennens der nicht auf der Oberfläche liegenden Wahrheit, daß diese Ideen sich erschöpfen oder in eine gefährliche Unbestimmtheit ausarten werden, wenn ihre schmeichelnde Neuheit nicht mit ernster Achtung vor dem Alterthume begleitet ist; wenn diesen

allgemein menschlichen Strebungen nicht eine politische Bildung und sichere bewährte Formen gesetzlich begründeter Freiheit zur Seite gehen. In dieser anders beschäftigten Zeit — meint der Verfasser — durften Prälaten und Ritterschaft keine große Einstimmigkeit für ihre alten Wünsche und Befugnisse hoffen; genug, wenn sie den rechtlichen Bestand bewahrten. Sie sind sich bewußt, das Gute dieser Zeit weder verkannt noch abgelehnt zu haben; daß sie aber anderentheils, ihrer Stellung im Staate gemäß, an ihrer alten Verfassung, die auch Schutzwehr des Landes sein konnte, hielten und Denen, die hierin nur Veraltung sahen, nicht beitraten, deshalb dürfen sie die Billigung der Einsichtigeren im Lande und aller Derer, welche die Erfahrungen des letzten Menschenalters genutzt haben, in Anspruch nehmen." — Ich habe die Mühe nicht gescheut, eine längere Stelle aus der oben angeführten, von Dahlmann verfaßten Denkschrift der Ritterschaft abzuschreiben, weil sich hieraus so recht deutlich ergiebt, woran eigentlich die alten Landesrechte der Herzogthümer zu Grunde gegangen. Schon im Jahre 1773 und in den folgenden ging, wie wir hier sehen, die Ritterschaft von dem nehmlichen Grundsatze aus, den sie auch bei der allerneuesten Bewegung in den Herzogthümern wieder aufnahm — sie stellte sich dieser Bewegung, statt sich derselben anzuschließen, feindselig und abwehrend gegenüber. Weit entfernt, sich mit dem Zeitgeiste zu befreunden und, ihm *folgend*, zugleich Theil an seiner *Leitung* zu nehmen, isolirte sie sich mehr und mehr und gelangte auch wohl jetzt noch nicht zu der Ueberzeugung, daß *sie allein* allzu schwach ist, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wenn Kälte und Gleichgültigkeit gegen politische Rechte im Volke vorherrschen — wie dieses im 17. und zum Theil noch im 18. Jahrhundert in den Herzogthümern der Fall war — dann ist die Ritterschaft *allein von der Gnade der Machthaber* abhängig. Wenn aber Bewegung ins Volksleben kommt, wenn Interesse an Verfassungsangelegenheiten sich verbreitet, wenn die Presse das Gewicht der öffentlichen Meinung unterstützt, dann ist es Pflicht, durch zeitgemäße Concessionen das Neuere dem Alten anzupassen. Welchen großen Zeitpunkt haben Prälaten und Ritterschaft in dieser Hinsicht unbenutzt vorüber gehen lassen! — einen Zeitpunkt, wo, wie Dahlmann einräumt, eine *ungemisbrauchte Preßfreiheit, die auch ihnen ihre Spalten geöffnet hätte*, mit entschiedener Wirkung auftrat! Damals vor Allem war der Augenblick da, mit kluger Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist und mit weiser Aufopferung „*ihrer alten Wünsche*" die Zusammenberufung eines neuen Landtages auf jede Weise einzuleiten und gegen alle Hindernisse durchzusetzen. —

Die neue Grundsteuer kam nun mit dem 1. October 1802 ohne alle Einschränkung zur Ausführung, nicht ohne die Uebereilung, mit der die schwierigste Arbeit ausgeführt worden, vielfach zu verrathen. Die Taxatoren entschuldigten damals die Eile der Abschätzung mit dem anfänglich wirklich geringen Betrage der Abgabe (4 Lsch. für die auf 25 Rthl. taxirte Tonne Landes, d. i. für 260 Quadratruthen Hamburger Maß). Allein bald steigerte sich diese Abgabe mehr und mehr nach Maßgabe des Bodens, so daß die auf 100 Rthl. geschätzte Tonne 7 Schillinge trug, zu welchem Werthe das meiste Hoffeld angeschlagen war. Doch auch hierbei blieb es nicht. Neben außerordentlichen Pflugsteuern von 4 und 6 Rthlrn. vom Pfluge erfolgte zuerst im October 1803 eine *außerordentliche* Erhöhung der Grund- und Benutzungssteuer um 50 Procent. Der Krieg im Herbste des Jahres 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich weckte sodann bei der dänischen Regierung die Furcht vor einer englischen Diversion im nördlichen Deutschland. Dieses veranlaßte die Verlegung eines Theiles des Heeres an Holsteins Gränzen, wo es fast volle 10 Jahre auf dem Kriegsfuße blieb. So konnten denn die bisherigen Steuern wiederum nicht zureichen, und nach einer abermaligen *außerordentlichen* Erhöhung der Grundsteuer um 50 Procent im Juni 1806 folgten nun *bleibende* Erhöhungen, zuerst um 50 Procent, dann am 8. April 1808 abermals um 50 Procent auf 8 Jahre und zugleich um $37\frac{1}{2}$ Procent auf 14 Jahre. Um eben die Zeit ward die mit der Grund- und Benutzungssteuer zugleich ausgeschriebene Haussteuer auf 8 Jahre erhöht um 10 Lsch. von jedem 100 Rthlr. des Werthes der zur Haussteuer pflichtigen Gebäude, und am 4. September 1809 um 6 Lsch. für beständig. Gleichfalls um dieselbe Zeit ward die $\frac{1}{4}$ Procent Steuer auf alle zinsbaren in liegenden Gründen stehenden Capitalien auf 2

Procent erhöht u. s. w. u. s. w. Der preußische Krieg an Holsteins Gränzen im Spätherbste 1806 und später der Krieg mit England (s. den Artikel „Dänemark") waren die traurige Veranlassung dieser Ueberspannung aller Staatskräfte, welche auf die Länge nicht ohne die traurigsten Folgen bleiben konnte. Indessen hatte Napoleon nach der Stiftung des Rheinbundes zugleich mit den verbündeten Reichsfürsten die deutsche Reichsverfassung am 1. August 1806 für aufgehoben erklärt, worauf Franz II. seine Kaiserwürde am 6. August dieses Jahres niederlegte. Diese Veränderung, welche alle deutschen Gemüther im Vaterlande tief niederbeugen mußte, sollte namentlich auch auf die Verhältnisse der Herzogthümer verhängnißvoll einwirken. Es erschien unterm 9. September dieses Jahres eine Erklärung der Regierung, „daß das Herzogthum Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben und der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit des Königs unterworfen sein sollte." — Die von mir unterstrichenen Worte waren es, welche alsbald in der Brust jedes holsteinischen Patrioten nicht geringe Bedenklichkeiten erregen mußten. Es war klar genug, daß hier von keinen bloßen Souveränetätsrechten des Monarchen, welche, wie unter anderen Englands Beispiel zeigt, mit den ausgedehntesten Volksrechten friedlich sich vereinigen lassen, die Rede sein sollte. Der König war als Herzog von Schleswig und Holstein dem Rechte nach nicht unumschränkt gewesen — konnte er dasselbe jetzt durch Aufhebung des Reichsverbandes werden? Das würde voraussetzen, daß Kaiser Franz, als er die deutsche Kaiserkrone niedergelegt, selbst unumschränkte Rechte über Holstein ausgeübt, welche er jetzt dem Könige von Dänemark übertragen. Durch jenen Act konnten nur die Verhältnisse zu Kaiser und Reich, nicht aber die zwischen Regierung und Unterthanen geändert werden; sonst hätten auch die Einwohner Hamburgs, Lübecks und Bremens von nun an für ihre freie Verfassung zittern müssen. Ein Mann, den wohl Niemand als übertrieben freisinniger Grundsätze verdächtig bezeichnen wird, Graf Münster, sagte daher in einer am Wiener Congresse unterm 21. October 1814 erlassenen Note mit Recht: „Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte und rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen. Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorialverfassung der deutschen Staaten — insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reiche bezweckten — im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben. Ein Repräsentativsystem ist in Deutschland, von den ältesten Zeiten her, Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen; und selbst in denjenigen Ländern, wo keine ständischen Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse und wichtige Rechte, welche die Reichsgesetze nicht allein bestimmt darlegten, sondern auch schützten."

Aber nicht allein diese unwidersprechlichen Grundsätze waren es, gegen welche durch den Erlaß obiger Erklärung offenbar verstoßen wurde — gar bald zeigte es sich, daß auch, zum Behufe einer völligen Verschmelzung der Herzogthümer mit Dänemark, eine Auslöschung und Vertilgung der diesseitigen Nationalität im Plane der damaligen Machthaber lag. Der Aufenthalt der Königsfamilie in den Herzogthümern in Folge des britischen Angriffes auf Seeland hatte die deutsch-holsteinischen Patrioten, so traurig die Veranlassung dieses längeren Besuches war, dennoch zu manchen stillen Hoffnungen begeistert. Deutschland hatte, nach so langem Zwischenraume, das ihm angestammte, geliebte Regentenhaus auf längere Zeit wiedererobert. Die Geburt einer Prinzessin in Kiel, nachdem die Aussicht auf fernere Nachkommenschaft schon beinahe aufgegeben worden, hatte diesem Zeitpunkte noch höhere Bedeutung verliehen. Es schien so natürlich, daß unter den Auspicien des allverehrten Friedrich das deutsche Princip auch in den Regierungsmaßregeln mehr und mehr Berücksichtigung finden werde. Aber solchem Erfolge ward

von mehreren Seiten her kräftig entgegengewirkt, und es bildete sich statt dessen, doppelt drohend, eine dänische Reaction. Indeß scheiterte nur desto sicherer der von Guldberg entworfene Plan, durch Verdrängung der deutschen Sprache jene Verschmelzung und Entnationalisirung vorzubereiten.

Wenn übrigens der Drang der Umstände in jener verhängnißvollen Zeit die Regierung nöthigte, von ihrer factisch so sehr erweiterten Gewalt zu Auferlegung neuer, zum Theil sehr drückender Steuern Gebrauch zu machen, so blieb doch übrigens unter des wohlmeinenden Kronprinzen und späteren Königs Friedrich Leitung fortwährend das Princip der Humanität vorherrschend, welches im Jahre 1804 die Aufhebung des Handels mit Negersklaven in den dänischen Besitzungen und 1805 die Aufhebung der Leibeigenschaft in denjenigen Theilen der Herzogthümer, wo dieselbe bisher noch Statt gefunden, zur Ausführung brachte. Ohne eine solche einstweilige, in der achtungswürdigen Persönlichkeit des Regenten begründete Bürgschaft würde auch unstreitig die Ausdehnung der höchsten Regierungsgewalt in den Herzogthümern viel größeren Schwierigkeiten unterlegen haben. — Der im Jahre 1808 am 29. Februar gegen Schweden erklärte Krieg, veranlaßt durch dessen zweideutiges Benehmen bei dem englischen Angriffe auf Seeland im August 1807 und angeschürt von Napoleon, der zu dem Ende an Dänemark ein Hilfscorps überließ, mußte bald von letzterem allein getragen werden, da das französische Heer im Jahre 1809 zu dem Kriege gegen Oesterreich aufbrach. Indeß ward der Friede schon am 19. December 1809 zu Jönköping geschlossen, dagegen ward durch den fortdauernden Krieg mit England Schifffahrt und auswärtiger Handel gänzlich vernichtet und in Folge der freiwillig gezwungenen Annahme des französischen Systemes auch der innere Verkehr fast durchaus gelähmt. Um so sicherer und schneller mußten alle Kräfte des Staates, die schon durch die Unterhaltung eigenen und fremden Heeres übermäßig in Anspruch genommen worden, sich erschöpfen. So erschien denn am 5. Januar 1813 die sogenannte Reichsbankverordnung, bestehend in einer Reduction der früheren dänischen Courantthaler von 48 zu 5 Lsch., in der Creirung eines neuen Geldes, der Reichsbankthaler, deren jeder 6 alten dänischen Courantthalern gleich sein sollte, und der Fundirung des neuen Geldes auf das gesammte Grundeigenthum des Staates. — In Hinsicht der Folgen dieser Verordnung für die Herzogthümer so wie des weiteren Verlaufs der Begebenheiten bis zum Jahre 1815 darf ich mich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf den Artikel „Dänemark" beziehen. Es war unter so traurigen Umständen noch ein Glück für die Herzogthümer, daß, als die Erfahrung lauter als Bitten gesprochen, durch die Verordnung vom 30. Juli 1813, bei übrigem Fortbestande des Reichsbankgesetzes, ihnen ihr Silbergeld als einziges gesetzliches Zahlungsmittel wieder zurückgegeben ward, weshalb denn die abermaligen Opfer, wodurch man die Beseitigung des Papiergeldes erkaufen mußte, von den Unterthanen im Allgemeinen mit freudigster Bereitwilligkeit dargebracht wurden. Um einen ungefähren Ueberblick des Steuerdruckes, der auf den Herzogthümern lastete, zu geben, sei die Bemerkung erlaubt, daß seit dem Jahre 1802 allein die directen Grundsteuern des besseren Landes verdreifacht worden sind, und daß (nach Mittelpreisen) der vierte Theil des Pachtertrages von den klösterlichen und adeligen Gründen durch die directen ordentlichen Grundsteuern verschlungen wird. Und dabei hatten diese Länder nicht allein während des Krieges mit Schweden, bis zum Kieler Frieden am 14. Januar 1814, die fremden Truppen zu ernähren, sondern das russisch-polnische Heer blieb ein ganzes Jahr dort und kostete den Herzogthümern 1½ Millionen Reichsthaler. Was allein unter so drückenden Umständen als ein Trost hätte erscheinen mögen — das jährlich auszuschreibende, nie zu überschreitende Budget, welches ein königliches Rescript vom 5. Januar 1813 verhieß, ging leider! nicht in Erfüllung.

Am 19. Januar 1815 im Kieler Umschlag vereinigten sich endlich bei solcher Bedrängniß Ritterschaft und Prälaten mit den übrigen nicht recipirten Gutsbesitzern in dem gemeinschaftlichen Beschlusse, unverzüglich eine Bittschrift bei dem abwesenden Landesherrn einzureichen, in welcher die Landeslage freimüthig dargestellt, um Zurücknahme aller gewaltsamen Maßregeln angelegentlich ersucht und zugleich mit Beziehung auf den

letzten Landtagsschluß die Ueberzeugung ausgesprochen ward, „daß dem allgemeinen Unglücke nur durch die Zusammenberufung eines den Zeitumständen angemessenen Landtages abgeholfen werden könne." Graf von Moltke, Mitglied der fortwährenden Deputation, überbrachte diese Bittschrift dem damals in Wien sich aufhaltenden Monarchen. Die drohende Eintreibung ward darauf zurückgenommen und Ritterschaft und Gutsbesitzern die Erlaubniß ertheilt, dem Könige auf der Durchreise ihre Bitten mündlich vorzutragen. Die Bitte um einen Landtag in zeitgemäßer Form ward denn auch am 26. Mai dieses Jahres mündlich wiederholt, erfreute sich aber keiner Gewährung, die Bestätigung der Privilegien ward abgelehnt, und am Krönungstage (31. Juli) von den Ministern gegen die ritterschaftlichen Deputirten die Absicht ausgesprochen, das Herzogthum Schleswig künftig von Holstein zu trennen. Daß der König als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde beigetreten sei, kam auch nur durch mündliche Nachrichten zur Kunde der Holsteiner. Am 9. September 1815 ward indeß auf vielfache dringende Vorstellungen der uralte nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft in einem Canzleischreiben bestätigt; auch wurden die inneren Einrichtungen, welche in Holstein, Behufs seines Uebertrittes zum deutschen Bunde, Statt finden sollten, jetzt officiell bekannt. Endlich, unterm 17. August 1816, erfolgte wirklich die Bestätigung der Privilegien vom Könige, auf solche Art, „wie selbige von Seines Höchstseligen Herrn Vaters, Königs Christian des Siebenten, Majestät unterm 31. März 1766 und 13. November 1773 allerhöchst bestätiget worden", und es ward verheißen, daß Ritterschaft und Prälaten dabei „zu allen Zeiten geruhig gelassen, auch kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen." Auch ward dem damaligen und künftigen Statthalter, zum holstein-lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt (zu Gottorf) sämmtlich verordneten Canzler, Vicecanzler und Räthen, auch allen anderen Beamten und Bedienten in der für Holstein und Schleswig gesondert erlassenen confirmatione privilegiorum allergnädigst und ernstlichst anbefohlen, über diese allergnädigste Confirmation festiglich zu haltenund dagegen Nichts zu verhängen, noch, daß es von Anderen geschehe, zu gestatten.

War es nun wohl in der That die königliche Meinung, durch diese Privilegienbestätigung die alten Landesrechte der Herzogthümer aufs Vollständigste anzuerkennen? Allerdings eine schwierige Frage, welche sich indeß, wie es scheint, am Füglichsten aus der Geschichte der Vergangenheit und der Folgezeit beantworten lassen wird; denn anzunehmen, der König habe bei jener Bestätigung nur die Absicht gehabt, in schwierigen Zeitverhältnissen den fortwährenden Andrang überlästiger Bittsteller von sich abzuhalten, widerstrebt geradezu und entschieden dem anerkannt aufrichtigen und rechtlichen Charakter des Monarchen. Die Bestätigung bezieht sich ausdrücklich auf die unter Christian VII. im Jahre 1766 und 1773 gleichfalls Statt gefundene. Es ist kein Grund da, vorauszusetzen, daß durch die in erstgenanntem Jahre gewährte Confirmation dem damaligen königlichen Antheile von Holstein mehr habe eingeräumt werden sollen, als was man im Jahre 1773 dem neuerworbenen, bisher großfürstlichen Antheile einräumte. Am Schlusse des damaligen königlichen Besitzpatentes vom 16. November heißt es aber: „So geloben und versichern Wir mittelst dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, daß Wir den sämmtlichen nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen Eingesessenen der bisher gemeinschaftlichen und einseitig großfürstlichen holsteinischen Landesdistricte, sowohl Prälaten und Ritterschaft, auch Besitzern adeliger und Canzleigüter, als anderen Communen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande Unsere königliche Huld und Gnade, auch landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten schützen, die ihnen von der bisherigen Landesherrschaft, auch alle ihre ihnen ertheilten Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen und ihre Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle Weise zu befördern Uns zum Zwecke setzen wollen." Und hiermit beinahe zugleich, am 13. November, erfolgte denn zum zweiten Male die Bestätigung der Privilegien der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft. — Fas-

sen wir nun den Inhalt des Besitzpatentes, namentlich die von mir unterstrichenen Stellen näher ins Auge, so scheint es, als ob durch dasselbe die Privilegien der Ritterschaft mit denen der übrigen Corporationen, Gemeinen und Privatpersonen, so wie mit den Exemtionen und Begnadigungen der Unterthanen überhaupt auf völlig gleichen Fuß gesetzt wären; es scheint, als ob schon damals sich bei der Regierung selbst, im Gegensatze der älteren Zeit, derjenige Begriff von Privilegien gebildet und festgesetzt habe, welchen wir heut zu Tage allgemein damit verbinden, während allerdings die Vorzeit unter dieser Benennung auch allgemeine Landesrechte verstand. Eine solche Begriffsverwirrung war aber nur dadurch möglich und mußte dadurch nothwendig erfolgen, daß das wohlbegründete Recht des Landes auf die wo möglich alljährliche Zusammenberufung eines Landtages in so langer Zeit nicht zur Anwendung kam; denn die Nichterfüllung dieses Hauptpunktes leitete von selbst auf die Idee einer ungleichen Wichtigkeit und Heiligkeit der verschiedenen Urkunden. Mit dieser Ansicht von dem Sinne, in welchem die Regierung die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien betrachtete, stimmt denn auch die Geschichte der Herzogthümer sowohl vor als nach dem Jahre 1816 völlig überein. Nicht allein wurde trotz der Bestätigung kein Landtag gehalten, sondern es ward auch im Jahre 1802, wie oben erwähnt, das unstreitige uneingeschränkte Besteuerungsrecht des Landesherrn, das nur zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes ausgeübt werden und, bei den so sehr angewachsenen Staatsbedürfnissen, über das ganze Land gleichförmig vertheilt werden müsse, ausdrücklich in Anspruch genommen.

Und als unmittelbar nach der Privilegienbestätigung vom Jahre 1816, in Folge der vorangegangenen schweren Kriegszeiten und einer fehlerhaften Finanzverwaltung, die Geldverlegenheit der Regierung noch fortdauerte, ward von derselben ganz im Sinne der obigen Erklärung verfahren. Den klösterlichen und adeligen Gütern wurden neue Steuern zugemuthet und diese nebst den früheren (durch Stockung des Verkehrs, durch Kriegsleiden und den seit der Reichsbankverordnung untergrabenen Landescredit entstandenen) großen Rückständen sollten jetzt durch Executionen eingetrieben werden. Hiergegen remonstrirte die Ritterschaft; auch sandte sie, bei dem neuerdings entstandenen Gerüchte von beabsichtigter Trennung des Herzogthums Schleswig von Holstein, eine Vorstellung in Bezug der neu zu begründenden Verfassung und des nexus socialis der schleswig-holsteinischen Ritterschaft ein; aber auf letztere erhielten weder sie noch diejenigen Städte und Aemter, welche gleichfalls um die Fortdauer der Vereinigung der beiden Herzogthümer gebeten, eine Resolution; die Eingabe wegen der Steuern hingegen ward geradezu abgeschlagen. Zwar bezog sich die fortwährende Deputation, in Auftrag ihres Corps, unterm 27. Januar 1817 neuerdings auf die geschehene Bestätigung der Privilegien; allein neben der allgemeinen Versicherung, daß auf allmälige Minderung der Abgaben Bedacht genommen werden solle, hieß es in der Resolution vom 18. April: „Wir können aber Prälaten und Ritterschaft nicht gestatten, eine separate Verhandlung über diesen und ähnliche die Gesammtheit der Unterthanen in unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffende Gegenstände anzustellen und durch solche den ständischen Berathungen in Holstein, über welche Unsere nähere Resolution zu erwarten ist, vorzugreifen.

Mittlerweile war die Execution wegen der Landsteuer eingetreten. Die fortwährende Deputation bat unterm 26. April dieses Jahres um deren Aufhebung und um Bestellung eines unparteiischen Gerichts zur Untersuchung der Rechtsfrage und der Reichsbank auf dem Wege Rechtens. Auch dieses ward unterm 7. Juni abgeschlagen und das Motiv hinzugefügt: „Daß Wir zwar keinem Unserer getreuen Unterthanen den Schutz der Gesetze und rechtliches Gehör versagen, daß aber die Verfassung des Landes keiner Erörterung auf dem Wege Rechtens unterworfen sein könne."

Auch dieser Bescheid gehört zu den undeutlich abgefaßten und hat eben deshalb, wie mir scheinen will, zu einem doppelten Misverständnisse Veranlassung gegeben. Man hat darin einerseits eine Anerkennung der alten holsteinischen Landesrechte finden wollen, und anderseits gefragt, welche Bürgschaft ihrer Fortdauer die letzteren denn hätten, wenn jede rechtliche Erörterung ihres Begriffes und Umfanges ihnen abgeschnitten sei. In der

That ist diese Bestimmung so widersinnig, daß sie nicht ohne die größte Noth als wirklich ausgesprochen angenommen werden darf. Ich meinerseits glaube keinenfalls, daß das Wort Verfassung in dem so eben citirten passus sich auf die alten Landesrechte oder auf die Privilegien der Ritterschaft beziehen soll, sondern nehme an, es sei entweder in dem ganz allgemeinen Sinne verstanden, in welchem man jede bestehende staatliche Organisation, auch die absolut monarchische, eine Verfassung nennen kann, oder es werde damit auf die nach dem 13. Artikel der Bundesacte neu zu bildende Verfassung Holsteins, wornach auch die früheren Privilegien der Ritterschaft mannigfaltig modificirt werden würden, hingedeutet. Diese letztere Auslegung wird um so wahrscheinlicher, wenn man die angeführte Resolution mit jener früheren unterm 18. April erlassenen, wo ausdrücklich auf die ständischen Berathungen in Holstein hingewiesen wird, zusammenhält. — Nach einer vergeblichen Deputation der Ritterschaft im Herbste desselben Jahres legte die letztere endlich unterm 27. März 1818 im Namen ihres Corps und der übrigen Gutsbesitzer in Bezug auf die abermals angedrohete Execution wegen der Landsteuer eine förmliche Protestation ein.

Am 6. April 1818 erschien eine königliche Urkunde, welche mit dem 1. August desselben Jahres die Reichsbank in eine Nationalbank verwandelte. Die sämmtlichen Activa und Passiva der ersteren mußten nun von letzterer übernommen werden; Bankinteressent wurde Jeder, dessen Bankhaft 100 Reichsthaler oder mehr betrug, oder der sich durch Einschüsse einen dieser Summe entsprechenden Antheil erwarb. Man suchte durch die eröffnete Aussicht künftiger Ausbeute diese freiwilligen Einschüsse mittelst einer Subscription zu fördern. Fünf Directoren ward die Leitung der laufenden Geschäfte anvertraut, und 15 Repräsentanten vertraten die ganze Gesellschaft. Aber diese Repräsentanten wurden nicht etwa durch sämmtliche Interessenten, sondern durch Wahlcommittirte, welche die Regierung selbst aus den Bankinteressenten ernannte, gewählt. So blieb der letzte Faden stets in den Händen der Regierung, um so mehr, da die Repräsentanten nur 4 der Directoren ernannten, der fünfte, vorsitzende von der Regierung bestimmt ward. Auch ward die Ausarbeitung einer Octroi und des Reglements für die Nationalbank nicht von der Versammlung der Repräsentanten und Directoren, sondern von eigens dazu von der Regierung bestellten Männern, denen man zwei Repräsentanten beiordnete, beschafft. — Hierauf neuerdings unterm 6. November 1818 Protestationen der Ritterschaft und Gutsbesitzer, worauf unterm 5. December 1818 ein unmittelbares königliches Rescript erwiderte und unter anderen die Worte enthielt:

„Es ist eine in jeder Hinsicht unzulässige Handlung, wenn Unterthanen durch Protestationen, welche sie bei den Landescollegien und Behörden einreichen, erklären, daß die von dem Landesherrn über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetze und Anordnungen für sie keine bindende Kraft haben, und daß sie in Befolgung derselben allein der Macht weichen. Wir können daher die erwähnte und die früher am 27. März desselben Jahres gegen die Beitreibung der Landsteuer an Unsere Canzlei gesandte Protestation für dieses Mal nur aus königlicher Gnade ungerügt lassen. Wir befehlen aber Prälaten und Ritterschaft hiermit alles Ernstes: daß sie bei Vermeidung Unserer Ungnade und der sonst nöthigen unangenehmen Verfügungen sich künftig eines jeden solchen Schrittes so wie einer jeden Verweigerung des den über das Steuerwesen und andere Gegenstände erlassenen Gesetzen und Anordnungen schuldigen Gehorsams gänzlich enthalten sollen. Wenn aber wider Erwarten Prälaten und Ritterschaft diesem Unserem Befehle nicht unbedingt die schuldige Folge leisten sollten, so haben sie zu gewärtigen, daß außer der von jedem einzelnen Theilnehmer der Uebertretung den Umständen nach etwa verwirkten Strafe die ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Resolution vom 27. April 1775 aus Gnaden bewilligte Vergünstigung, eine fortwährende Deputation haben zu dürfen, sofort und ohne Weiteres von Uns werde zurückgenommen und die Deputation solchergestalt ganz werde aufgelöst werden.“ —

Deutlicher kann man wohl nicht sprechen; auch ward das Gesprochene von der schleswig-holsteinischen Ritterschaft vollkommen verstanden. Unterm 20. Januar 1819 bemerkte die Deputation in einer neuen Eingabe ehrfurchtsvoll, daß nicht sie, sondern ihre

Committenten der Vorwurf treffen würde, wenn ein gesetzwidriger Schritt durch misfällig gewordene Eingaben geschehen sei, suchte aber zugleich kürzlich nachzuweisen, daß wirklich Nichts unternommen, was nicht ein in der Landesverfassung unvergänglich gegründetes Recht erlaubte, ja, was nicht die Pflicht und der in der königlichen Confirmation selbst ausgesprochene Wille geböte. Hierauf wie auf die erneuerte Bitte um rechtliches Gehör erfolgte keine Antwort, und auch das eingesandte Gutachten eines angesehenen auswärtigen Rechtsgelehrten fand keine Berücksichtigung. Am 5. October wurden die aus der königlichen Casse vorgeschossenen Depot-, Haus- und Häuergelder nicht nach Pflugzahl, sondern nach dem Maßstabe, welcher der Grund- und Benutzungssteuer zum Grunde liegt, vertheilt. Hierüber neue Gegenvorstellungen der Ritterschaft, und von Seiten der Regierung die Resolution, daß auf Ihren Antrag nicht eingetreten werden könne. Am 11. October 1819 neuer Protest des Plenums. Daß es bei diesem Verhältnisse zwischen der Regierung und der Ritterschaft nicht fernerhin sein Bewenden haben könne, lag klar genug zu Tage; auch mochte Keiner der Betheiligten sich darüber täuschen. Das Ende des Jahres 1821 brachte die Sache endlich zur Entscheidung. Die Nationalbankzinsen sollten bei Strafe der Execution von den Klöstern und Gütern schon im Jahre 1820 entrichtet werden. Damals indessen ward diese Maßregel vom Könige selbst nicht genehmigt. Jetzt aber wurden Mahn- und Drohbriefe erneuert, und ohne Resolution auf die letzte Vorstellung der Ritterschaft trat die Execution wirklich ein und die gewaltsame Eintreibung ging ihren Gang. Unter solchen Umständen geschah endlich im Jahre 1822 der Antrag der Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein an die hohe deutsche Bundesversammlung „auf Hochgeneigte *Vermittelung* der *praktischen* Wiederherstellung *ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden* landständischen Verfassung, insbesondere *ihrer Steuergerechtsame*."

Ich habe mehrere Worte des Titels der ritterschaftlichen Eingabe unterstreichend hervorgehoben, weil sich im Verlaufe des gegenwärtigen Artikels noch mehrmals Veranlassung finden wird, die unterstrichenen Worte besonders zu berücksichtigen. Das Erste, was in Ansehung des Erfolges der Eingabe bei der hohen deutschen Bundesversammlung nicht ohne Einfluß bleiben konnte, war die *Zeit der Einreichung*. Ein eigener Unstern scheint wirklich in dieser Hinsicht über der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gewaltet zu haben, daß sie nie den passendsten Zeitpunkt zur Ergreifung der rechtlich nothwendigen Schritte zu finden wußte. Es ließe sich behaupten, daß, wenn — wie wir annehmen wollen — wirklich nicht blos ihre Steuerfreiheit, sondern die Verfassung der Herzogthümer ihr am Herzen lag, sie auch in früherer Zeit nicht in schwierigen äußeren Verhältnissen, welche den Staat bedrängten und die Erhebung größerer Auflagen nothwendig machten, sondern in friedlichen ruhigen Tagen ihre Ansprüche hätte geltend machen müssen, in welche einzugehen die Regierung dann auch weniger Anstand genommen haben möchte. Indessen die Noth drängt alle Sterblichen erst mehr oder weniger zum Handeln, und so müssen wir den Verschub desselben auch der Ritterschaft zu gut halten. Aber jene Noth, drängte sie denn nicht auch in den Jahren 1817, 1818 und 1819? Warum geschahen damals keine entscheidenden Schritte? Zwischen dieser Zeit und dem Jahre 1822 lagen die Revolutionen in Spanien und Neapel; es ereignete sich innerhalb dieses Zwischenraumes in Deutschland selbst so Manches, was den Samen des Mistrauens in die Gemüther der Fürsten ausstreuete. War es da nicht natürlich, daß bei den an den Bundestag von Seiten der Unterthanen gebrachten Streitfragen vor Allem auf die Erhaltung und Sicherstellung des monarchischen Princips Bedacht genommen ward? — Der zweite Misgriff, welchen die Ritterschaft bei diesem Anlasse sich zu Schulden kommen ließ, war dieser, blos die *Vermittelung* der Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen. Es ließe sich vielleicht nachweisen, daß dieser Umstand wesentlichen Einfluß auf den Beschluß des Bundestages hatte und derselbe außerdem nicht bestimmt worden wäre, einen *abschlägigen Rechtsbescheid* an die Ritterschaft ergehen zu lassen. Unterm 27. November 1823 ward nehmlich in dieser Angelegenheit von der Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt:

1) „Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueber-

zeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reclamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte als unstatthaft abgewiesen; den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußacte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll. Die hohe Bundesversammlung weist zugleich die reclamirenden Prälaten und Ritterschaftsmitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß; und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie inner der Gränzen ihres Wirkungskreises nach dem 54. Artikel der Schlußacte über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde.

2) Die neueste Eingabe vom 26. dieses Monats (ein nachträgliches Schreiben des Raths Schlosser an den Bundestag in Bezug auf die von dem königlich dänischen Gesandten abgegebene Erklärung über den Reclamationsgegenstand) wird der betreffenden Commission zum Vortrage zugestellt, und daß dieses geschehen, den Reclamanten eröffnet." —

Die ganze Art der Abfassung dieses Beschlusses zeigt deutlich genug, daß derselbe, wie auch von der Ritterschaft begehrt worden, in der Qualität eines Vermittlers gefaßt worden war. Was aber bewog die Ritterschaft, auf halbem Wege stehen zu bleiben, indem sie, wo es ein so wichtiges Landesrecht galt, nur um Vermittelung bat? Uns scheint, man kann in solcher Lage um nicht weniger bitten als um sein Recht und darf voraussetzen, daß das zu Recht Erkannte auch von der inländischen Regierung ohne Groll werde gewährt werden. Wo aber diese Voraussetzung fehl schlüge, da dürfte auch ein Gesuch um Vermittelung wohl um Nichts weniger ungünstig vermerkt werden.

Laßt uns nun den Beschluß der Bundesversammlung noch etwas näher erörtern. Wir fragen hier zuerst: Bestand die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit? und dürfen so fragen, da die hohe Bundesversammlung in dieser Hinsicht anfänglich selbst nicht einig war. Der §. 56 der Wiener Schlußacte setzt nehmlich fest, daß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können." Hier hat nun der Herr Graf Adam von Moltke, welcher in seiner Schrift: „Einiges über die Verfassung Schleswig-Holsteins u. s. w." (Lübeck, 1833, in der v. Rohden'schen Buchhandlung) so wacker für die Rechte der schleswig-holsteinischen Ritterschaft kämpfte, sich auf den Satz eines baierischen Publicisten berufen, welcher lautet: „Anerkannt ist die Wirksamkeit einer Verfassung, wenn über dieselbe die Betheiligten ihren übereinstimmenden Willen durch Urkunden oder durch die That erklärt haben." „Also", fährt der Herr Graf fort, „durch Urkunden, oder durch die That; denn allerdings sind Anerkennung und Ausübung nicht ein und dasselbe. Allein von jedem Richter wird und muß auf unverfälschte Urkunden erkannt werden, was Rechtens ist, und zwar das Recht, was der Inhalt der Urkunden besagt, nicht was der Eine oder der Andere der Betheiligten für sich als ein solches gern herausdeuteln möchte." — Wir lassen, wie billig, diesen Satz des Hrn. Verfassers unangefochten stehen und halten uns zunächst nur an die Hauptsache, ob der Bundestag in der fraglichen Angelegenheit wirklich competent war? Denn diese Competenz hatte die Ritterschaft, gestützt auf den Artikel 56 der Wiener Schlußacte, für sich in Anspruch genommen. Fragen wir nun in Beziehung auf diesen Artikel nach der *ratio legis*, so war dieselbe nach dem Gutachten des den Rechten der Ritterschaft besonders wohlgewogenen würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten keine andere, als das Alte mit dem Neuen ohne Rechtsverletzung zu vermitteln, weil, wenn das alte Recht spurlos verschwinden dürfte, es auch für das neue keine Bürgschaft geben würde. „Das Alte", fährt der Hr. Gesandte fort, „kann veral-

ten, das Vorrecht zum Unrechte geworden sein; wer aber möchte behaupten, daß nicht auch auf dem verfassungsmäßigen Wege, wenngleich ein wenig langsamer, das Veraltete regelmäßig umgestaltet, das Unrecht dem Rechte zum Opfer gebracht werden könne? Nur Der, welcher an der Kraft, welche die Wahrheit auf das menschliche Gemüth übt, ganz und gar verzweifeln zu müssen wähnt! Die Wahrheit und das Recht üben, weil sie göttlichen Ursprunges sind, eine beinahe unwiderstehliche Kraft, die sich nur darum so selten in ihrer ganzen Fülle zeigt, weil die Menschen, welche durch sie wirken zu wollen vorgeben, damit etwas ganz Anderes als die Anerkennung der Wahrheit und des Rechts üben, nehmlich den eigenen mit jenen größtentheils unverträglichen Vortheil bezwecken. Wo aber wäre ein Volk oder wo wären die Stände des Volkes aufzuweisen, welche der Regierung widerstanden hätten oder auch nur hätten widerstehen wollen, die Wahrheit und Recht, zur rechten Zeit und rein, in ihren Staatseinrichtungen realisiren wollte 2c."

Hiernach stellt sich als Absicht des 56. Artikels zugleich die Verhütung von Revolutionen, sei es nun von oben oder von unten, heraus, welche allerdings ohne Ueberwachung des Bundestags sich um so leichter hätten ereignen können, da durch den 13. Artikel das Recht auf ständische Verfassung festgesetzt war, und über die Einrichtung derselben und ihre Rechte in denjenigen deutschen Ländern, wo sie bereits, aber in zum Theil veralteter Form, bestanden, leicht verschiedene Ansichten bei den Betheiligten obwalten konnten. Also noch einmal: Rechtliche Vermittelung des Alten mit dem Neuen, durch die Anforderungen der Zeit Gebotenen! Bei den von der Ritterschaft an den Bundestag gemachten Ansprüchen fragte es sich aber: Wo ist das Alte und wo das Neue? Das Regieren ohne Landtag, die unbeschränkte Besteuerung (wir sagen nicht: das unbeschränkte Besteuerungs-Recht) des Landesherrn war hier in den Herzogthümern in der That seit mehr als 100 Jahren das Alte, Hergebrachte, und die factische uneingeschränkte Wiederherstellung der ritterschaftlichen Privilegien würde das Neue (aber nicht durch die Anforderungen der Zeit Gebotene) gewesen sein. Gleichwohl war es dieses, worauf die Ritterschaft beim Bundestage vorläufig (wenn auch nicht für immer) antrug; und wirklich mußte eine solche factische Wiederherstellung zuvörderst geschehen, ehe von einer Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege überhaupt nur die Rede sein konnte. Allerdings kann der übereinstimmende Wille der Betheiligten in Ansehung einer Verfassung sowohl durch Urkunden als durch die That erklärt werden; aber wenn ihr Wille wirklich übereinstimmend ist, so wird es nicht lange bei den bloßen Urkunden bleiben, sondern diese werden durch die That jene Uebereinstimmung zeigen. Dagegen ist der Fall sehr wohl denkbar, daß eine Verfassung sich durch die That, d. h. durch factische Existenz, als das Product eines übereinstimmenden Willens darthut, ohne daß dieselbe durch Urkunden begründet wäre, und eine solche Verfassung würde dann so gut wie jene den Schutz des Bundestags, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert zu werden, für sich in Anspruch nehmen können. Betrachten wir die Sache genauer, so finden wir in der That, daß nur die neueren Constitutionen vorzugsweise auf Urkunden, die alten Landesrechte der verschiedenen deutschen Staaten aber mehr auf der That beruheten, und die etwaigen Urkunden nur gelegentliche Zugaben zu den von uralten Zeiten her bestehenden Landesrechten waren. Namentlich war dieses in den Herzogthümern der Fall. Keineswegs blos die Städte, welche auch vermöge schriftlicher Urkunden an den Privilegien der Ritterschaft und Prälaten Theil nahmen und bis zum Jahre 1675 einschließlich die Landtage besuchten, übten das Recht der Steuerbewilligung, sondern, wie Professor Michelsen in einer kleinen gehaltvollen Schrift: „Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein, mit besonderer Rücksicht auf die Aemter und Landschaften" (Hamburg, bei Perthes, 1831) nachgewiesen hat, auch die freien Bauern hatten ihr eigenes, von den Beschlüssen der Landtage unabhängiges Steuerbewilligungsrecht. Die im Anfange des 14. Jahrhunderts zuerst sich bildende landständische Verfassung machte das alte germanische Urrecht der Volksversammlungen nicht sofort überflüssig. Es bedurfte der autonomischen Zustimmung des

Volks in einer Versammlung der gemeinfreien Grundeigenthümer zur Aenderung eines Volksrechtes, und es werden solche große Versammlungen der freien Bauern von gleichzeitigen Chronisten für Holstein noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts bezeugt. So ward unter Anderem das bis dahin bei den bäuerlichen Familien noch bestandene Fehderecht im Jahre 1392 durch die christliche Beredsamkeit des populären Grafen Claus in einer allgemeinen Volksversammlung vermittelst Abstimmung (Abtretens zur Rechten und Linken) aufgehoben. Zwar kam dasselbe auch nachher noch lange nicht gänzlich außer Uebung; so wie es aber allmälig wirklich außer Gebrauch kam, entstand dadurch die erste große Kluft, eine wahre Rechtsungleichheit, zwischen dem gemeinfreien Bauernstande und dem bevorrechteten Mittelstande. Im Herzogthume Schleswig ereignete sich dieses später; denn dort hatte, wie Professor Michelsen nachweist, noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Bondengericht die Befugniß, über einen Ritter oder Knappen zu urtheilen, ihm Leben, Ehre und Gut abzusprechen. So lange solches Verhältniß dauerte, waren Bauer und Edelmann noch wirkliche Rechtsgenossen. Auch dort wurde die althergebrachte Volksversammlung, das Landthing, zu Urnehöved bis zum Anfange der oldenburgischen Herrschaft, wie vor Alters, gehalten, und es versammelten sich dort sowohl die Bauern als die Ritter und Abgeordneten der Städte. Doch wirkten allmälig, vermittelst der innigen Verbindung mit Holstein, auch dort die diesseitigen Verhältnisse und Einrichtungen ein. Als später für beide Herzogthümer die Landtage an die Stelle der Volksversammlungen traten und nur die Ritter, Prälaten und Abgeordneten der Städte dort erschienen, hatte doch ein solcher Landtag keineswegs das Recht, für die landesherrlichen Districte, die Aemter, die Steuern zu bewilligen, ausgenommen in dem Falle der Versetzung und Verpfändung. In letzterem Falle geschah die Verpfändung regelmäßig an die Ritterschaft, was natürlich eine Aenderung machte. Die nicht verpfändeten Aemter aber konnten vom Landesherrn nicht willkürlich besteuert werden. Nicht allein fließt dieses aus der oben dargestellten öffentlichen Stellung der Bauern bis zu den Zeiten Christian's I., sondern es ergiebt sich auch aus speciellen urkundlichen Belegen, selbst mittelbar in landständischen Privilegien. Die eigentliche gemeine Landbede wurde von dem Lande selbst, von dem freien ackerbauenden Volke bewilligt. Es sind Documente, die einzelnen Aemter und Landschaften betreffend, vorhanden und der Schrift des Professors Michelsen angehängt, woraus unwiderleglich hervorgeht, daß sowohl die Aemter als die Landschaften weit über das Mittelalter hinaus, ja noch im 16. Jahrhunderte das Recht der Steuerbewilligung übten. Der Landesherr verhandelte mit ihnen besonders und persönlich vermittelst eigener von den Gemeinden für jeden einzelnen Fall aus ihrer Mitte erwählter Bevollmächtigten, oder, statt seiner, seine Räthe und Commissarien, ungefähr wie auf den Landtagen. Erst im 17. Jahrhunderte fing die landständische Steuerbewilligung an, sich auch auf die landesherrlichen Amtsdistricte auszudehnen. — Anders waren wiederum die Verhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen, den selbstständigen Landschaften. Es gehörten hierzu die Herrschaft Pinneberg in ihrem vormaligen Umfange, bestehend aus den Aemtern Pinneberg, Barmstedt (der nachmaligen Grafschaft Ranzau) und den Vogteien Hatzburg und Herzhorn. Diese waren im ungeschmälerten Besitze der Steuerbewilligung bereits unter dem schauenburgischen Grafenhause. Das übrige dem Landtage nie unterworfene Gebiet bestand aus den freien Landschaften, den nordfriesischen Landesgemeinden in Schleswig und Ditmarschen in Holstein. Wesentlich gleichartig war damit die Stellung der Landschaft auf Fehmern. Daß diese bis in die neuen Zeiten sich des Rechts der Steuerbewilligung erfreueten, ist allgemein anerkannt, und es ist ein arger Misbrauch der Sprache, mit dem Worte „Bauer" zugleich Amtsbauern, Landschaftseingesessene und Gutsuntergehörige zu bezeichnen, so unpassend, als wenn man früher den Leibeigenen auf den Gütern und den freien Erbeigenthümer der Aemter ohne rechtliche Unterscheidung in eine Classe geworfen hätte. „In unseren Landschaften", sagt Professor Michelsen mit Recht, „von denen unsere vaterländische Geschichte hauptsächlich ihren Ruhm, ihr höheres, allgemeines Interesse, ihre schönste Eigenthümlichkeit empfängt, haben von jeher Leute gewohnt, die voll edeln plebejischen Hochgefühls die Freiheit und ihre Früchte wahrhaft in Ehren hielten, daher der Freiheitsehre vorzüglich würdig sind; Geschlechter, die ihre Stammbäume

und Wappen haben, so alt wie die des Adels, deren Verdienste um das Gemeinwesen die heimische Chronik dem Andenken einer dankbaren Nachkommenschaft überliefert; Familien, aus denen Männer hervorgingen, die aus reiner Liebe zur Heimath, ohne Dünkel und ohne Ehrsucht, in großartiger Uneigennützigkeit ihrem öffentlichen Leben höhere Bedeutung zu geben die Kraft und Fähigkeit hatten rc."

Nach dieser Abschweifung, welche aber der Zweck der vorliegenden Erörterung zu erfordern schien, kehren wir nun zu der Hauptfrage zurück. Wenn, wie wir oben sahen, die germanische Freiheit in den Herzogthümern wie in den übrigen deutschen Gauen ursprünglich mehr auf Thatsächlichem denn auf Urkunden beruhete; wenn in Holstein und Schleswig auch die freien Bauern vor Alters und theilweise noch bis in die neuesten Zeiten das Steuerbewilligungsrecht übten; wenn die Nichttheilnahme derselben an den gemeinen Landtagen theils nur in den Sonderinteressen der Ritterschaft, welche zuerst an sich, dann erst an das Land dachte, theils in der Besorgniß der Fürsten, welche durch ihren Eintritt den Einfluß und das Gewicht der Ständeversammlung zu verstärken befürchteten, begründet war: so begreift man in der That nicht, wie die Ritterschaft die Landesverfassung, deren wesentlichsten Theil doch die Steuerbewilligung ausmachte, für sich allein als rechtlich begründet und sich selbst als die alleinigen Repräsentanten jener Rechte betrachten konnte. Was die Ritterschaft in dieser Hinsicht für sich in Anspruch nahm, das kam mit nicht minderem Rechte auch den Städten und dem Bauernstande zu; denn bei der Ritterschaft war wie bei letzterem das lange Zeit behauptete Recht der Steuerbewilligung gleichfalls zuletzt außer Gebrauch gekommen. Der Bundestag hätte daher auf den Antrag der Ritterschaft consequenter Weise nichts Anderes thun können, als den König von Dänemark, als Herzog von Holstein, zu veranlassen, den Bauern- und Bürgerstand zugleich mit der Ritterschaft zu einem gemeinschaftlichen Landtage zu berufen, weil so erst die Modificationen der alten Landesrechte, welche die Zeitumstände zu erheischen schienen, auf verfassungsmäßigem Wege möglich waren. Denn dieser Ausdruck bezeichnet offenbar nichts Anderes als die Zustimmung sämmtlicher Berechtigten zu den vorgeschlagenen Abänderungen älterer Rechte. Eine solche kann der Natur der Sache nach nur auf einem Landtage Statt finden, und es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen, nur die einseitigen Ansprüche der Ritterschaft zu berücksichtigen. Einen solchen gemeinschaftlichen Landtag hatte aber die Ritterschaft von der Bundesversammlung sich nicht erbeten; auch wäre durch denselben offenbar in jeder Hinsicht nicht das Alte neu begründet, sondern etwas ganz Neues erschaffen worden, zu geschweigen, daß die Competenz der Bundesversammlung zunächst doch nur in Ansehung des Herzogthums Holstein klar nachzuweisen war. Endlich aber war eine solche neue Schöpfung in der That schon durch den §. 13 der Bundes- und die Artikel 54 und 55 der Schlußacte regulirt. Der Artikel 13 besagt nehmlich: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden". Der Artikel 54 der Schlußacte setzt fest: „Da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe". Der Artikel 55 endlich bestimmt: „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Allerdings hatte also hiernach der Bundestag das Recht, auch ohne Beschwerdeführung der Unterthanen sich der Erfüllung dieser Artikel anzunehmen; es schien aber kein Grund vorhanden, gerade beim Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, in der Hinsicht zuerst einzuschreiten, zu einer Zeit, wo jene Artikel noch in mehreren anderen deutschen Staaten gleichfalls unerfüllt geblieben; die Ritterschaft aber hatte ihrerseits keineswegs den Antrag auf Einführung einer neuen Verfassung in Gemäßheit der angeführten Artikel gestellt. So erklärt sich unserer Ansicht nach auch nach rechtlichen Gründen der Beschluß der deutschen Bundesversammlung, und es erscheint als un-

widersprechlich, daß die holsteinische Landesverfassung zwar dem Rechte nach nicht erloschen, doch in anerkannter Wirksamkeit bestehend nicht vorhanden war, vielmehr durch den Bundestag erst neuerdings in dieselbe auf revolutionärem Wege hätte versetzt werden können. Uebrigens sind natürlich durch den oben mitgetheilten Beschluß der Bundesversammlung die Rechte der Holsteiner auf eine zeitgemäße Verfassung in keiner Hinsicht verkürzt, und es wird nicht uninteressant sein, bei diesem Anlasse an den 21. October 1814 zu erinnern, wo der königlich hannöverische Congreßbevollmächtigte das folgende Votum abgab: „Die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Territorialverfassungen sollen künftig unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen; wo aber keine ständische Verfassung gewesen, ist die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern (wohlverstanden, daß sie zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen schuldig sind) erforderlich; bei neu zu verfassenden Gesetzen haben sie ein Stimmrecht; die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern, und sollen berechtigt sein, im Falle der Malversation die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren."

An dieses Votum schlossen sich am 18. November 1814 die Bevollmächtigten von 29 deutschen Regierungen in der Erklärung an:

„Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken;

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei Misbräuchen aller Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Charakter der Einwohner, den Localitäten und dem Herkommen überlassen bleibt."

Kein deutscher Bundesstaat erklärte sich damals gegen diese Grundsätze im Allgemeinen; Baiern und Würtemberg allein widersprachen nicht etwa der Einführung landständischer Verfassungen überhaupt, sondern nur einer in der Bundesacte aufzunehmenden Bestimmung der landständischen Rechte. —

In Ansehung der späteren Eingabe der Ritterschaft, worin dieselbe einige Darstellungen im Vortrage des königlich dänischen Bundestagsgesandten zu berichtigen versuchte, und welche unterm 15. Januar 1824 zum Vortrage gelangte, ist zu bemerken, daß sie keine geneigte Berücksichtigung fand, vielmehr beschlossen ward, daß die Vertheilung der bereits abgedruckten Eingabe zu untersagen sei, und daß sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen wären, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie nicht bestehe, zu unterziehen.

So waren Prälaten und Ritterschaft nun um eine große Erfahrung reicher geworden: durch die weitläufigen Verhandlungen beim Bundestage, welche dennoch zu keinem erwünschten Erfolge führten, mußten sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß, wenngleich nach dem Urtheile angesehener Staatsrechtslehrer eine Verjährung bei Verfassungen nicht Statt findet, dennoch der Glaube an eine solche bei den Betheiligten nur für wünschenswerth gehalten werden kann, weil er bei jeder, auch der geringsten Verletzung der Verfassung zu unverzüglichem Handeln antreibt und den verderblichen Halbschlummer, worein ein Volk außerdem nur zu leicht verfällt, nicht aufkommen läßt. Es liegt in solcher Bemerkung keine Aufforderung zu Revolutionen, vielmehr gerade das Gegentheil; denn die ge-

schichtliche Erfahrung stellt mehr als ein Beispiel auf, daß die Nationen Das, was sie in einem unglücklichen und unbedachten Augenblicke an Rechten sich entreißen ließen, später, wenn sie dessen Wichtigkeit erkannten, auf dem Wege der Gewalt sich wieder zu erobern suchten. Aber auch darum liegt in der Wachsamkeit des Volkes für die Bewahrung seiner Verfassungsrechte das kräftigste Gegenmittel gegen Revolution, weil nur dadurch die allmälige Vermittelung der Vergangenheit mit der Gegenwart möglich wird, indem die constitutionelle Gesetzgebung den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse weislich nachhilft, während die starre Autokratie nur zu oft und zu lange am Stabilen häftet und so zuletzt in die traurige Alternative geräth, entweder selbst zu revolutioniren oder ihrerseits revolutionirt zu werden. Gesetzt zum Beispiele, die Bundesversammlung hätte den alten Landtag in Holstein gerade so wiederhergestellt, wie derselbe zuletzt im Jahre 1712 bestand; gesetzt, die Regierung und die Ritterschaft hätten, mit dieser Wiederherstellung beiderseits zufrieden, keine anderweitigen Modificationen der Verfassung für dienlich gefunden, oder sich über die auf verfassungsmäßigem Wege zu treffenden Abänderungen nicht einigen können — würde dann nicht jene Verfassung wie eine alte halbzerfallene Ruine längst verschwundener Zeiten dagestanden sein? Würde Holsteins Volk auf die Länge den nöthigen Respect vor dieser Ruine in sich bewahrt haben? Dagegen, wenn der holsteinische Landtag ununterbrochen sich die praktische Wirksamkeit bewahrt hätte, wie er so viele Jahrhunderte im Vereine mit den Städten bestand — wer mag zweifeln, daß dann ein solcher Verfall des alten ehrwürdigen Gebäudes ganz unmöglich geworden wäre, daß die Bewohner dasselbe in Zeiten ausgebessert und mehr und mehr erweitert und dann auch, dem Geiste der Zeit gemäß, die Abgeordneten des Bauernstandes freiwillig in die großartigeren Gemächer eingeladen hätten? — Nach vernünftigen Grundsätzen geordnete Landesrechte sind ein Segen für die Völker, wenn ihre Wirksamkeit durch regelmäßig berufene Landtage gesichert ist; fehlen hingegen die letzteren, so entarten sie nur zu bald in bestäubte Pergamente und gehässige Privilegien.

War indeß die Ritterschaft von diesen Wahrheiten auch theoretisch überzeugt, so fehlte doch noch viel daran, daß sie auch sofort im Stande gewesen wäre, sie bei erster Gelegenheit praktisch zu bethätigen. Sie war zu sehr und zu lange gewohnt, was sie auch noch in ihrer Eingabe an den Bundestag aussprach, die alten holsteinischen Landesrechte zunächst als ihre Verfassung, die Bewilligung der Steuern als ihr Recht zu betrachten, und ihre ganze politische Stellung war zu isolirt, als daß sie nicht noch lange hätte fortfahren sollen, ihre Bestrebungen von denjenigen der übrigen Stände zu sondern und mit einem gewissen Mistrauen auf die seit Kurzem vermehrte Regsamkeit der letzteren hinzublicken. Wohl hat man gesagt, daß sie hier nur Gleiches mit Gleichem vergolten; daß auch die übrigen Stände statt der Betrübniß nur Freude geäußert, als, besonders seit dem Jahre 1802, auch die Ritterschaft ohne Unterschied zu den Landessteuern mit hinzugezogen worden. Aber waren denn die frühern Steuerexemtionen der Ritterschaft für das übrige Land nicht wirklich ein harter Druck; war denn seit den vielen Jahren, wo sie ausschließlich der Ritterschaft zustanden, nur noch irgend eine Aussicht vorhanden, daß dieselben durch kräftiges Auftreten der letzteren zu etwas mehr als Privilegien werden — zu allgemeinem Landesrechte neuerdings könnten erweitert werden?

Es ist unterm Artikel: „Dänemark" die Wirksamkeit Lornsen's in den Herzogthümern und das theilweise Mislingen seiner Bestrebungen im Jahre 1830 näher entwickelt worden. Hierauf verweisend, brauchen wir hier bei dem Geschichtlichen jener Zeit nicht weiter zu verweilen, als daß wir von dem Betragen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft bei jenem Anlasse nähere Meldung thun. Wer sie nicht genauer gekannt, hätte denken mögen, dieses sei für sie eine willkommene Gelegenheit gewesen, den Faden, welchen sie beim Bundestage nothgedrungen fallen ließ, sofort wieder aufzunehmen. Und welches Verdienst hätte sie durch solches Verfahren sich um das ganze Land erworben, wie schnell das verlorene Zutrauen zu dem reinen Willen wiederherstellen mögen, ohne daß sie nöthig gehabt hätte, ihre besonderen Privilegien vorschnell und anders als auf verfassungsmäßigem Wege aufzuopfern? Der humane Monarch, der schon durch das Wenige, was jetzt in den Herzogthümern geschah, auf die sich dort vorbereitende veränderte Stimmung

aufmerksam ward und ihr in den nicht lange nachher errichteten berathenden Provinzialständen ein Organ, sich auszusprechen, schenkte, würde dann vielleicht erkannt haben, daß die von ihm gewünschte „größere Belebung des Sinnes und Eifers für das gemeinsame Wohl" schon jetzt diejenige Höhe erreicht habe, welche die Ertheilung einer wirklichen ständischen Verfassung, wie deren Erfordernisse im Jahre 1814 auf dem Wiener Congresse von 28 Bundesgliedern anerkannt worden, möglich, ja nothwendig mache. Vergleichen wir nun damit das wirkliche Verfahren der Ritterschaft. Unterm 16. November 1830, zu einer Zeit, wo in Kopenhagen über den eigentlichen Stand der Dinge in den Herzogthümern viele falsche und übertriebene Gerüchte herrschten, während doch, wenn auch bei größerer politischer Spannung, die angestammte Liebe und Verehrung des Monarchen hier keinen Augenblick erschüttert worden, war folgende königliche Proclamation erschienen:

„Wir Frederick VI., von Gottes Gnaden König von Dänemark u. s. w. u. s. w. entbieten Unsern lieben getreuen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein Unsere Gnade und fügen ihnen zu wissen: Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß einige Personen es sich herausgenommen haben, in Unseren Herzogthümern falsche Gerüchte auszustreuen und es zu versuchen, die ruhigen Einwohner zu gemeinschaftlichen Schritten zu verleiten, welche nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung werden können. Wir werden einem jeden strafbaren Beginnen den Ernst entgegensetzen, welchen die Umstände erfordern, und warnen Unsre lieben getreuen Unterthanen mit landesväterlicher Huld, jenen Gerüchten keinen Glauben beizumessen und keiner ordnungswidrigen Aufforderung Gehör zu geben. Das Wohl des Landes und jedes Einzelnen ist von jeher das höchste Ziel Unsrer Wünsche und Bestrebungen gewesen und wird es stets bleiben; Wir finden in der Anerkennung Unsrer unablässigen Sorgfalt durch den Ausdruck der Liebe und des Vertrauens Unsers Volks den größten, Unserem Herzen theuersten Lohn. Deshalb erwarten Wir auch von Unseren lieben getreuen Unterthanen, daß sie in ihrem Vertrauen auf Uns verharren und sich überzeugt halten, daß Wir eine jede das Gesammtwohl fördernde Veranstaltung in der dazu geeigneten Zeit treffen werden. Wir versichern sie insgesammt Unsrer Königlichen Huld und Gnade. Gegeben ꝛc.

Diese in einem väterlichen Tone abgefaßte Proclamation schloß in ihren Schlußworten zeitgemäße Veränderungen in der Landesverfassung nicht aus und konnte auch nicht unbedingt von Vorstellungen und Petitionen der Unterthanen, welche die Aufklärung des Monarchen über „das Gesammtwohl fördernde Veranstaltungen" zum Zwecke hatten, zurückschrecken, da in ihr nur diejenigen gemeinschaftlichen Schritte getadelt wurden, welche nachtheilig für die öffentliche Ruhe und Ordnung werden können. Ein Monarch aber, der sich zum Ziele setzte, durch die bald nachher erlassenen ständischen Institutionen „den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl in den Unterthanen noch mehr zu beleben", konnte unter der wünschenswerthen Ruhe derselben wohl nicht die Ruhe des Kirchhofes, und unter den zu tadelnden gemeinschaftlichen Schritten wohl nicht Petitionen verstehen, welche eben auf das Vertrauen zu den landesväterlichen Gesinnungen des Monarchen sich stützten.

Sogleich aber nach Erlassung dieser Proclamation reichten Prälaten und Ritterschaft durch das Organ ihrer fortwährenden Deputation nachstehende unmittelbare Adresse ein:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster Erbkönig und Herr!

In einem Augenblicke wie der jetzige, wo auch in unserm Vaterlande politische Bewegungen fühlbar geworden sind, halten Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, es für eine theure Pflicht, durch die allerunterthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation ihre Ansicht über Ergebnisse, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ehrfurchtsvoll vor Ew. Maj. auszusprechen, um so mehr, da selbige überzeugt sind, daß die Umtriebe einzelner Uebelwollenden keineswegs mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen.

Wenn sie nun gleich Ew. Königl. Maj. nicht verhehlen können, daß auch nach ihrem allerunterthänigsten Dafürhalten die Aufforderungen der Zeit zur Berücksichtigung

laut werdender Wünsche immer dringender geworden sind, so halten sie es doch in einem Augenblicke allgemeiner Gährung, wie der gegenwärtige es ist, für die erste Pflicht aller treugesinnten Unterthanen, die Ventilation der ernsten Fragen, welche das allgemeine Interesse des Landes betreffen, nicht zu übereilen.

Prälaten und Ritterschaft so wie die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Holstein glauben durch die offene Darlegung dieser ehrfurchtsvollen Gesinnungen den Erwartungen zu entsprechen, welche Ew. Königl. Maj. von einem Corps haben, das jederzeit seine allerunterthänigsten Wünsche mit Freimüthigkeit vor die Stufen des Thrones gebracht hat. — Mit gleicher Offenheit und mit demselben Vertrauen sprechen sie hier die Ueberzeugung aus, daß Ew. Königl. Maj. die fernere Erhaltung der vollkommensten Ruhe im Lande dadurch sichern werden, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit befehlen sollten, die Wünsche des Landes vernehmen zu wollen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigst-treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft Committirte

C. Rantzau, H. Gr. Holstein, B. Marnstedt, M. Buchwaldt, C. Moltke.

Kiel, 22. November 1830.

Es geht aus dieser Eingabe deutlich hervor, wie die Ritterschaft praktisch noch immer fortfuhr, ihre natur- und pflichtgemäße Stellung zu dem übrigen Lande zu verkennen, dessen den Anforderungen der Zeit so angemessene Schritte sie nicht einmal negativ durch Schweigen zu fördern und zu ehren verstand; ja, wie sie, in trauriger Selbsttäuschung befangen, sich nicht entblödete, die treuesten und wohlmeinendsten Landeskinder mit dem Namen: einzelne Uebelwollende zu bezeichnen, weil diese die Wünsche der Aufgeklärteren vor den Thron des Monarchen gebracht, während die Ritterschaft, die sich so gern und so selbstgefällig als die „Stütze des Thrones" darstellt, noch vor wenigen Jahren kein Bedenken trug, zunächst wegen Gefährdung ihrer Privatinteressen, die Vermittelung des Bundestages gegen den Monarchen in Anspruch zu nehmen. Neuerdings sehen wir die Ritterschaft dem verjährten Irrthume verfallen, als ob der Augenblick des lebhafteren Interesses für politische Angelegenheiten oder, wie sie es auszudrücken belieben, „allgemeiner Gährung", nicht der geeignete zur Ertheilung einer zeitgemäßen Verfassung sei — das kommt uns gerade so vor, als ob man den Hungrigen zurufen wollte: „Allerdings müßt Ihr essen, denn sonst würde Eure Constitution unterliegen; aber Ihr müßt warten, bis Euch der Appetit vergangen ist!" Indeß konnte natürlich diese Erklärung einer Corporation, die höheren Orts längere Zeit als alleiniges Organ der öffentlichen Stimmung betrachtet worden war, nur nachtheilig einwirken, namentlich bei der Entfernung der hohen Regierungscollegien von den Herzogthümern, deren Stimmung und Bedürfnisse sie nur sehr unvollständig kannten und deren Interessen sie zum Theil durch lange Abwesenheit und den Einfluß undeutscher Umgebung entfremdet waren. So finden wir denn auch in dem Antwortschreiben der schleswig-holstein-lauenburgischen Canzlei vom 4. December 1830 gleichfalls der „gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollenden, eine Aufregung herbeizuführen", erwähnt — ein glorreicher Triumph für die sich fortwährend in anerkannter Wirksamkeit befindende Ritterschaft! Zwar glaubt der ehrwürdige Graf A. von Moltke in seinem oben angeführten Werke die Rechtfertigung der Ritterschaft bei dieser Gelegenheit in dem Umstande zu finden, daß Lornsen, bei seinen Bestrebungen für die politische Wiedergeburt der Herzogthümer, sich dieselben, ohne es geradezu einzugestehen, gar zu sehr als eine tabula rasa gedacht. „Das Geheimniß der Reform", sagt er, „besteht eben darin, die gegebenen Elemente, wo sie erhartet, erstorben sind, neu zu beleben; darin, neues und altes Leben in eine schöne, wohlthuende und das Gesammte fördernde Eintracht mit einander zu verbinden; darin, so viele Stetigkeit und Beweglichkeit mit einander zu vereinigen, daß die Vergangenheit der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommt, die Zukunft stets die Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnimmt, so daß alsdann die Gegenwart, das Sein selbst, das Bestehende sich als der lebendigste Abdruck dieser beiden Pole, des Gewordenen und des Werdenden, darstellt." Wir sind mit den hier aufgestellten An-

forderungen an den ächten politischen Reformator vollkommen einverstanden und glauben, nur kürzer, ungefähr das Nehmliche zu sagen, wenn wir verlangen, daß eine neu zu gründende Verfassung den jedesmaligen Verhältnissen eines Volkes möglichst angemessen sei. Wenn aber, wie Graf Moltke fordert, die Vergangenheit der Zukunft immer bereitwillig entgegenkommen, die Zukunft stets die Vergangenheit als eine fruchtbare Mutter fördernder Bildungen aufnehmen soll — gelangen wir dann, so möchten wir fragen, mit diesem Leitfaden wirklich bis zurück zum Jahre 1712, oder nicht vielmehr nur bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts, oder genauer bestimmt, bis zu der Zeit, wo unser König, Herzog für Holstein, dem deutschen Bunde beitrat? An seine Regierungsart seit diesem Zeitpunkte, an die seitdem zur Reife gediehenen inneren Einrichtungen, an die von da an neu sich gestaltende und ausbildende politische Intelligenz im Lande, für das so wenig wie für das übrige Deutschland die großen Ereignisse des Befreiungskrieges spurlos vorübergingen — an dieses Alte, welches ja keineswegs isolirt dasteht noch dastehen kann, weil es seinerseits wiederum durch die Geschichte der Vorzeit begründet ward, müssen wir — scheint uns — zunächst die neue Schöpfung anknüpfen. Und ein solches Anknüpfen leichtsinnig versäumt zu haben, kann mit genügendem Grunde dem Canzleirath Lornsen wohl nicht zum Vorwurfe gemacht werden. — Da in dem Antwortschreiben der Canzlei unter Anderem gesagt war, daß der König durch das Vorgefallene sich nicht werde abhalten lassen, „nach wie vor mit den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Holstein baldthunlichst berücksichtigen zu können," so benutzte die Deputation diese Aeußerung zu einer neuen Eingabe unterm 13. December 1830, worin sie die Allerhöchste Aeußerung, uneingedenk des ehrenwerthen Spruches: „An einem Königsworte soll man nicht drehen und deuteln!" auf ziemlich befremdliche Weise auszulegen unternimmt, indem sie unter Anderem äußerte: „Die Zusicherung, daß Allerhöchstdieselben mit den nöthigen Vorbereitungen zur baldthunlichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern fortfahren werden, daß also hinsichtlich der zu erwartenden neuen Staatseinrichtungen eine Trennung beider Herzogthümer, welche in ihrer verfassungsmäßigen von uralten Zeiten her bestehenden Verbindung die sicherste Bürgschaft ihres dauernden Glückes besitzen, nicht zu befürchten ist — diese Zusicherung hat die fortwährende Deputation mit der lebhaftesten Freude und mit der innigsten Dankbarkeit erfüllt ꝛc." Hierauf erfolgte folgender, den Umständen nach überaus glimpflicher Verweis: „Seine Majestät bezweifeln nicht, daß Ihre getreuen Prälaten und Ritterschaft den nicht zu verkennenden Sinn der der fortwährenden Deputation unterm 4. vorigen Monats mitgetheilten Erwiderung auf die allerunterthänigste Adresse vom 22. November vorigen Jahres, welcher die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, richtig auffassen werden. Seine Majestät sind auch durch die von Prälaten und Ritterschaft noch neuerdings ausgesprochenen, mit besonderer Zufriedenheit wahrgenommenen loyalen Gesinnungen in der Ueberzeugung bestärkt, daß sie die bei der baldthunlichsten Berücksichtigung der Wünsche Ihrer getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Schleswig so wie in dem Herzogthume Holstein zu fassenden, nur das Wohl des Ganzen bezweckenden allergnädigsten Beschlüsse, ohne etwaigen vorgefaßten Ansichten Raum zu geben, erwarten werden ꝛc."

Am 11. Januar 1831 ward ein königl. Rescript erlassen, welches Prälaten und Ritterschaft nicht auf officiellem Wege zukam, worin bestimmt ward, daß 1) in Uebereinstimmung mit der Erwiderung auf die am 26. November vorigen Jahres eingesandte Adresse und den Wünschen der schleswig-holsteinischen Unterthanen gemäß, für jedes Herzogthum berathende Stände eintreten und die Canzlei baldthunlichst einen Entwurf dazu ausarbeiten und zur Allerhöchsten Prüfung einsenden sollte.

2) Bei der Ausarbeitung sollten im Wesentlichen die Grundsätze der für die preußischen Staaten über den erwähnten Gegenstand betreffenden Verfügungen zum Grunde gelegt werden; die Einführung der besonderen Stände für jedes Herzogthum soll aber weder dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, noch den sonstigen die Herzogthümer verbindenden Verhältnissen Abbruch thun.

3) Nach der Allerhöchsten Prüfung des Entwurfs soll eine nähere Bestimmung dar-

über erstattet werden, in welcher Art bei dieser weiteren Vorbereitung erfahrene Männer aus jedem Herzogthume zuzuziehen sind.

4) In beiden Herzogthümern soll die Justiz von der Administration getrennt und beiden ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches zugleich für Lauenburg die höchste Instanz bildet, gegeben werden.

Dieses Mal endlich verfuhr die Ritterschaft, nur nicht energisch genug, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der übrigen Landeseinwohner, indem sie in ihrer Eingabe an den König und an die schleswig-holsteinisch-lauenburgische Canzlei vom 7. April 1831 an die alten Landesrechte erinnerte und einen gemeinsamen Landtag der Herzogthümer in Anspruch nahm, in welcher Beziehung sie vorschlug, daß es Seiner Majestät gefallen möchte, zu erklären:

> daß die Einführung solcher gemeinschaftlicher berathender Stände nur eine provisorische Maßregel sei, wodurch nach dem Allerhöchsten Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung derselben mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

Allerdings schienen sie zu solchem Vorschlage berechtigt, nicht nur durch den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, welche beruhigend auf den 55. Artikel der Wiener Schlußacte hingewiesen und zugleich erklärt hatte, daß sie für die Erfüllung desselben zu wachen wissen werde, sondern auch nach der Erklärung des holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten selbst, welche unter andern folgende Worte enthielt:

„Es behält vielmehr die Bestimmung des 55. Artikels der Schlußacte für das Recht wie für die Bundespflicht der königlichen Regierung ihre volle Wirksamkeit, den 13. Artikel der Bundesacte in Vollzug zu setzen, und wird hiernach, *unter möglichster Berücksichtigung älterer Rechte*, die künftige Verfassung des Herzogthumes Holstein dem Culturstande des Landes und seinen übrigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, allein als ein Gesetz erscheinen, nicht aber als ein mit einem der ehemaligen Stände abgeschlossener Staatsvertrag." Vor Beantwortung der ritterschaftlichen Eingabe erschien jedoch das hinlänglich bekannte und darum hier nicht aufgeführte allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und erst später, am 4. Juni dieses Jahres, erfolgte die Resolution auf die Deputationseingabe. Es heißt darin unter Anderem:

„Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht beschlossenen Veränderungen in den inneren Einrichtungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein dürfen nicht zu Gegenständen der Verhandlungen in einer ritterschaftlichen Versammlung gemacht werden, und es ist daher auch der Antrag von Prälaten und Ritterschaft, dem sich die übrigen Gutsbesitzer angeschlossen, diese Angelegenheiten beider Herzogthümer in gemeinschaftlichen Berathungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Erwägung ziehen zu dürfen, nicht zur Gewährung geeignet. Mit besonderem Allerhöchsten Wohlgefallen haben Wir übrigens aus den Eingaben vom 7. April die Bereitwilligkeit ersehen, mit welcher Prälaten und Ritterschaft dem allgemeinen Landesbesten jede andere Betrachtung nachzusetzen beabsichtigen; und wie nur in diesem allgemeinen Besten das Ziel unserer unermüdlichen landesväterlichen Fürsorge gefunden werden kann, so eröffnen Wir auch Unseren getreuen Prälaten und Ritterschaft um so lieber Unsere schon früher gefaßte Allerhöchste Entschließung, daß eine ihrer wirklichen Stellung und ihren Verhältnissen entsprechende Mitwirkung bei den zu treffenden Veränderungen in jenen Einrichtungen keineswegs ausgeschlossen werden soll, sondern sie vielmehr gewärtigen können, daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Uns näher zu bestimmende Weise werden zugezogen werden."

Nach dem Erscheinen des allgemeinen Gesetzes und der eben im Auszuge mitgetheilten Resolution besuchte der König die Herzogthümer. Eine dazu erwählte Deputation von Prälaten und Ritterschaft erhielt die erbetene Erlaubniß, dem Könige ihre Ehrfurcht zu bezeigen; aber — man denke! — die Verfassungsangelegenheit ward nicht berührt, weil, auf eine Anfrage (*warum ward angefragt?*), wie ähnliche Berührungen in ihrem Vortrage möglicher Weise aufgenommen werden möchten, die Ritterschaft die Weisung erhielt, „daß Se. Majestät die Deputation in *Rendsburg* empfangen würden, völlig überzeugt,

daß die Deputation nur in der Absicht komme, um die Ausdrücke der allerunterthänigsten Ehrerbietung Sr. Majestät zu bezeigen, und keineswegs, um Etwas vorzutragen, welches Allerhöchstdemselben misfällig sein könne." Aber nicht genug, daß die Deputation nun dennoch hinging und bei dem Könige anwesend, von den Verfassungsfragen schwieg — sie zeigte auch eben bei diesem Anlasse, daß sie eben so wenig zu rechter Zeit zu schweigen als zu reden wußte, und überwarf sich für jetzt und künftig mit der öffentlichen Meinung ihrer Mitbürger, indem sie die verhängnißvollen Worte sprach: „Möchten Ew. Majestät überzeugt sein, daß der Geist und Glaube der Ritterschaft wie aller Holsten Treu und Glaube ist, daß die Forderungen des Augenblickes uns nicht die gute alte Zeit übersehen lassen, die hinter uns liegt, daß wir die Vertheidiger der Stabilität, die Stütze Ihres legitimen Thrones sind." — Wir fragen die unbedingten Vertheidiger der Ritterschaft: waren solche Worte, in solcher Zeit und statt der allein passenden gesprochen, einer Achtung gebietenden und einflößenden Körperschaft würdig? Mußte der Geist der Zeit, mit dem die Ritterschaft freilich fort und fort in Zwiespalt blieb, in jenen Worten nicht das servile Bestreben erblicken, auf dem Wege der Schmeichelei und politischer Einflüsterungen den Rest eines Einflusses zu retten, den man auf dem Wege Rechtens wieder zu gewinnen verzweifelte? Selbst der Graf A. Moltke, der wärmste Vertheidiger der Ritterschaft, wo irgend der Schein einer Vertheidigung möglich bleibt, sagt in der angezogenen Schrift, er müsse sich gegen die zweite Aussage in dem Satze erklären, daß nehmlich die Ritterschaft die Stütze des legitimen Thrones sei. „Wir glauben zwar", fährt er fort, „ganz gern, daß dieser Ausdruck nur ein in einer der Gnade des Königs huldigenden Anrede gebrauchter, emphatischer sei; doch scheint die Forderung nicht unbillig, daß eine Rede in so feierlicher Gegenwart nicht blos der Ausdruck des Herzens (?), der Gesinnungen und Empfindungen, sondern auch der schärfsten Umsicht sei. Die Stütze des Thrones ist aber, zumal in unseren Zeiten, einzig und allein in der Eintracht aller Stände eines Landes gelegen. Aus der Mitte ihrer Gesammtheit, insofern sie einträchtig und vom begeisternden Zutrauen zu einander sind, erhebt sich seine Stütze! Wo diese Eintracht fehlt, da wankt und schwankt die Stütze, bis sie, wo gar Zwietracht statt Eintracht herrscht, ohnmächtig niederstürzt und mit ihr der Thron selbst! Wollte nun der Unparteiische erwägen, in welchem der verschiedenen Stände das Uebergewicht der Elemente für diese Stütze eigentlich denn seßhaft sei, dann würde er sich schnell für den mittleren Stand zu erklären haben, als den, in dem die meisten und ausreichendsten Mittel für die Macht des Herrschers und die Ausübung derselben gefunden werden; wenn er sich nicht aus der Geschichte der Wahrheit vergegenwärtigte, daß zu allen Zeiten jeder Stand, wes Namens auch, in dem das deutliche Bewußtsein des Umfanges und der Vermögenheit seiner Mittel für die Regierungsmacht wohnhaft war, sich eben so eifrig erwies, diese Mittel gegen den Thron zu kehren, als er sie zur Erhaltung desselben darbot." — Möge auch die dänische Regierung dieses Glaubensbekenntniß aus dem Munde eines durch Geburt, Gesinnung und Geistesbildung hochgestellten Mannes recht bald und für immer zu dem ihrigen machen!

Unterm 7. Juli 1831 wurde neuerdings von der Deputation eine unmittelbare Eingabe mit einem begleitenden Schreiben an die Canzlei abgefaßt. In jener heißt es unter Anderem mit Beziehung auf den passus des allgemeinen Gesetzes, daß die etwa als wohlthätig und nützlich zu erachtenden Abänderungen in den noch zu erwartenden besonderen Gesetzen über die Regulirung der ständischen Verhältnisse der Berathung mit den Ständen vorbehalten sein sollen:

„Prälaten und Ritterschaft erkennen also in dem gedachten Gesetze nur eine Allerhöchst verfügte, aus freier landesherrlicher Macht hervorgegangene administrative Maßregel, durch welche die uralte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer und die in derselben begründete wirkliche Stellung der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft weder aufgehoben noch abgeändert ist, auch nicht hat aufgehoben oder abgeändert werden sollen.

Um aber die offene und freimüthige Sprache zu reden, welche Ew. Majestät von Ihren loyalen und treugehorsamen Unterthanen zu erwarten berechtigt sind, und um allen

Interpretationen des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai, welche der im Vorstehenden allerunterthänigst geäußerten Ansicht entgegenstehen könnten, zuvorzukommen, erlauben Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer sich, durch ihre unterzeichnete fortwährende Deputation eine feierliche Verwahrung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame in die Hände Ew. Majestät Selbst niederzulegen." — Also wiederum eine Protestation, welche gerade so viel half — als die vorigen, aber dieses Mal unbeantwortet blieb. Deutlicher, bestimmter und in einem natürlicheren, ungespreizteren Style abgefaßt war die Eingabe, welche am 20. Juli 1831 von den nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern eingesandt wurde und die wir deshalb ihrem ganzen Inhalte nach, blos mit Weglassung der Eingangsworte, hier folgen lassen wollen. Indem dieselben (die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer) anerkennen, daß eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut geworden sind, erstatten sie ihren ehrfurchtsvollen und innigsten Dank für das genannte Gesetz, insofern sie solches nach den Worten desselben:

„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhältnisses der Stände, als eine zuvörderst genommene Maßregel

zur Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abänderungen, ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame,

(die sie sich insbesondere bewogen fühlen Ew. Königl. Majestät ans väterliche Herz zu legen)

betrachten und betrachten dürfen.

Da indessen die Worte dieses Gesetzes so gestellt sind, daß von vielen Seiten bezweifelt wird, ob solche also zu verstehen seien, so wurde die von Ew. Königl. Majestät beabsichtigte Wohlthat bis dahin von vielen Landesbewohnern wenig anerkannt, und es würde diese Anerkennung erst dann allgemein eintreten, wenn Allerhöchstdieselben in Ihrer Weisheit beschließen wollten, eine nähere Erläuterung des Gesetzes ergehen zu lassen.

In dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai haben Ew. Königl. Majestät Allerhöchst zu verfügen geruht:

daß erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern über zu erlassende besondere Gesetze zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem derselben und über das Verfahren bei den Wahlen wie in den ständischen Versammlungen vernommen und zur Berathung gezogen werden sollen.

Prälaten und Ritterschaft ist in dem Canzleischreiben vom 4. Juni die Allerhöchste Zusicherung ertheilt,

daß dabei sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte auf eine von Allerhöchstdenselben näher zu bestimmende Weise werden zugezogen werden.

Die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer, ihrer loyalen und nur das allgemeine Beste bezweckenden Gesinnungen sich bewußt, bitten allerunterthänigst,

daß Ew. Königl. Majestät geruhen mögen zu beschließen, daß auch ihnen seiner Zeit gestattet werde, aus ihrer Mitte erfahrene Männer zu wählen, um an den vorbereitenden Maßregeln Theil zu nehmen,

und dürfen die Gewährung ihrer allerunterthänigsten Bitte um so zuverlässiger erwarten, als sie der Zahl nach mehr als die Hälfte der adeligen Güter und der Pflugzahl nach, abgesehen von den Klöstern, beinahe die Hälfte des Grundeigenthumes besitzen.

Schließlich fühlen sie sich gedrungen, Ihrem so hochgeliebten Könige freimüthig zu gestehen, daß nur durch die Einführung der verheißenen zeitgemäßen Verfassung das Band, welches das königliche Haus mit dem Volke vereint, in dem so bewegten Jahrhunderte fest und immer fester geknüpft werden kann.

In tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst = treugehorsamste nicht zur Ritterschaft gehörende Gutsbesitzer der Herzogthümer Schleswig und Holstein

G. von Cronstern. P. C. Schmidt. J. F. Rowohl. L. von Neergaard für mich

und in Vollmacht des Herrn Besitzers von Wintershagen. F. von Ernst. Tamm. W. Hirschfeldt. J. D. Cordes für mich und in Vollmacht des Herrn Besitzers von Warleberg. Dr. Weber. C. A. Rodde. F. Kruse. Stoppel für mich und in Vollmacht der Frau Besitzerin von Bundhorst so wie des Herrn Besitzers von Schönböken. Gr. Reventlow-Criminil. J. Dorn. G. F. Blume. Neergaard."

Auch auf diese Eingabe erfolgte keine Antwort. Unterm 6. März 1832 erschien dagegen das bekannte Rescript wegen Einberufung der erfahrenen Männer. Ob Einer oder Mehrere von diesen Auserwählten sich bei dem Anlasse auch erfahren in den Wünschen und Bedürfnissen der Gebildeteren des Landes zeigten und letztere gehörigen Ortes laut werden ließen, oder ob die Stimme offener Wahrheit, Beruf und Würde des ächten Monarchen verkennend, in solcher Nähe des königlichen Thrones blöde verstummte — davon ist allzu wenig zur öffentlichen Kunde gekommen. In der am 15. Mai 1834 erschienenen Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zeigen sich wenigstens nur geringe Spuren von ächter Freimüthigkeit der berufenen Männer. Wenn der einfache Wahlmodus gerechte Anerkennung verdient, und bei der nach den Schlußworten der Verordnung zu hoffenden allmäligen Ausbildung der „zuvörderst" eingeführten berathenden Provinzialstände zu einer mit wirklichen Rechten ausgestatteten gemeinsamen Ständeversammlung der beiden Herzogthümer als eine dankenswerthe Grundlage betrachtet werden mag, so vermißt man dagegen schmerzlich die ausdrückliche Erwähnung und Festsetzung der Oeffentlichkeit der Versammlung und eine bestimmtere Hindeutung auf den Zeitpunkt, wo es Seiner Majestät gefallen möchte, die so überaus nothwendige und von allen aufgeklärten Bewohnern der Herzogthümer so heiß ersehnte Veränderung in den erlassenen Vorschriften wegen Anordnung und Regulirung der ständischen Verhältnisse zur vollkommneren Erreichung Ihrer landesväterlichen Absicht in den betreffenden Gesetzesentwürfen der Ständeversammlung zur Berathung vorlegen zu lassen. Es scheint indessen von dem Geiste unserer nächsten Ständeversammlungen und der mit demselben correspondirenden Volksstimmung abzuhangen, wie lange jene Veränderung sich noch verzögern soll. Was Seine Majestät der König unter derselben verstanden, darüber ist es kaum möglich sich zu täuschen. Denn schon in dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen waren die Schlußworte ähnlichen Inhaltes. Hierauf erwiderten, wie wir oben sahen, die nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer in ihrer Eingabe vom 20. Juli ausdrücklich, „wie sie ihren ehrfurchtsvollsten und innigsten Dank für das genannte Gesetz erstatteten, in so fern sie solches, nach den Worten desselben:

„als Einleitung und Vorbereitung zur Begründung des Verhältnisses der Stände",
als eine zuvörderst genommene Maßregel zur Herstellung der alten ständischen Verfassung mit zeitgemäßen Abänderungen ohne Beeinträchtigung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame, betrachten und betrachten dürfen, zugleich anerkennend, daß eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene Verfassung erst dann ausführbar sei, nachdem die Stände mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes durch Berathungen über dieselben vertraut geworden."

Dieses also war die Interpretation der nicht zum Corps der Ritterschaft gehörenden Gutsbesitzer in Betreff des fraglichen Gesetzes. Seine Majestät fanden sich nicht veranlaßt, Etwas darauf zu erwidern; aber daß jene Interpretation die richtige gewesen, geht wohl hinlänglich schon aus den Schlußworten der Verordnung vom 15. Mai 1834 hervor, welche ganz in ähnlicher Art wie bei dem allgemeinen Gesetze abgefaßt sind. Wie hätte aber die obige Interpretation der nicht recipirten Gutsbesitzer, welche ganz in Uebereinstimmung mit derjenigen von Ritterschaft und Prälaten war, höheren Ortes ganz unbeantwortet bleiben mögen, wenn sie die unrichtige gewesen wäre? Dann würde, so gut wie bei früheren Anlässen, wo Ritterschaft und Gutsbesitzer nach dem Urtheile der Regierung ihre

Stellung verkannten, eine officielle Berichtigung und respective ein angehängter Verweis erfolgt sein. Oder war die alte ständische Verfassung durch Einführung der jetzigen Provinzialstände wirklich schon hergestellt? War die Verwandlung einer steuerbewilligenden Versammlung in eine blos berathende dem Culturzustande des Landes, den Zeitumständen, Verhältnissen und Bedürfnissen und den älteren Rechten, deren möglichste Berücksichtigung die königliche Regierung sich, nach der Erklärung des holsteinischen Herrn Bundestagsgesandten, zum Augenmerke gesetzt, völlig angemessen? Nein, eine solche Selbsttäuschung ist so wenig bei uns wie bei der Regierung möglich. Nehmen wir hingegen die Interpretation der Gutsbesitzer als die richtige an, so gestaltet sich Alles klar. Die Regierung hat sodann, einstweilen berathende Provinzialstände anordnend, „um den Sinn und Eifer für die öffentlichen Angelegenheiten noch mehr anzuregen und das Volk der Aufklärung der Zeit entgegenzuführen," doch den bereits Gebildeten die Hoffnung und Aussicht auf einen Zeitpunkt offen lassen wollen, wo den Bewohnern der Herzogthümer diejenigen Landesrechte, welche sie nach dem Eingeständnisse der Regierung ehemals besaßen, nach ihrer eigenen Ueberzeugung aber niemals verloren haben, neuerdings zugleich gesetzlich und praktisch gesichert werden sollen. Unter diesen Rechten war eines der wichtigsten die Steuerbewilligung. Die Bedeutung derselben kann den Abgeordneten des Volkes wie dem Volke selbst nie klarer einleuchten als eben jetzt, wo, seit 1835, eine vorläufige Bekanntmachung über die Finanzen alle Gemüther mit bangen Ahnungen erfüllt. Erkennen nun unsere Abgeordneten in dieser Hinsicht ihren hohen Beruf; wird von ihnen künftig auf jedem Landtage und immer einstimmiger auf Herstellung jenes alten Landesrechtes angetragen und, als vorläufig erforderliche Maßregel, die gänzliche Trennung der dänischen Finanzen von denen der Herzogthümer erbeten, so mag zwar anfänglich, weil bei uns, leider! das alte Recht als neu erscheint, der Antrag in Dänemark bei der jetzigen Zusammensetzung der oberen Behörden auf viele Schwierigkeiten stoßen; aber allmälig wird mit Hilfe des alles Gute fördernden und sein höchstes Glück in des Volkes Liebe setzenden Königs die gute und gerechte Sache dennoch den Sieg erringen. Wohl uns, daß wir ein legales Mittel besitzen, dem drohenden Ruin des öffentlichen Credits, der uns in nicht gar weiter Ferne bevorsteht (s. über die neuesten Finanzverhältnisse den Artikel „Dänemark"), bei Zeiten vorzubeugen; aber wehe uns, wenn wir mit diesem Mittel so lange säumen wollten, bis der Tag des Verderbens schon über uns hereinbräche! Es möge vergessen, möge unserthalb vertheidigt werden, daß die erste ständische Versammlung in dieser Hinsicht sich lässig zu zeigen schien! Mußte sie doch (kann man sagen und hat man zum Theil gesagt) sich des Zweckes, wozu sie berufen worden, nehmlich Rath zu ertheilen, vorerst fähig beweisen; mußte sie doch durch bescheidenes einstweiliges Warten (die Nationaltugend der Deutschen) sich des königlichen Vertrauens würdig und für die erste Gabe dankbar erweisen! Aber zwischen dieser ersten Versammlung und der zweiten liegen jetzt schon mehr als zwei Jahre, und ob die dritte nicht einem viel längeren Zwischenraume sich anschließt, kann Niemand wissen, vermag Niemand zu verbürgen. Darum heute, ihr Abgeordneten! so ihr des Volkes Stimme (man sagt, es sei Gottes Stimme!) höret, so verstocket Eure Herzen nicht! Des Volkes Stimme hat eben in diesen Tagen, den letzten Tagen des scheidenden Jahres (1838), sich vernehmen lassen. Die Communenvorsteher der größeren und kleineren Städte und Districte der Herzogthümer haben von dem, leider! collegialischen Ministerium an das Vaterherz des Monarchen appellirt. Sie baten um vollständige Veröffentlichung des Staatsbudgets, um eine genaue Uebersicht des gesammten Finanzzustandes, um genaue Nachweisung dessen, was von der jährlichen Einnahme für Dänemark und was für die Herzogthümer verwandt worden, damit jedes der beiden verbrüderten Länder das Seine, was nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit ihm zukommt, erhalte! Der König wird die Bitte berücksichtigen, wenn auch der Form wegen, die mit uralten Staatsmaximen und Einrichtungen zusammenhängt, ein leichter Tadel, von den Ministern beantragt, einstweilen die Bittsteller träfe — der Zweck der Bitte selbst wird erreicht werden! Dann ist es an Euch, das Eurige zu thun! Lasse kein Einzelner dadurch, daß er ein Einzelner ist, sich abhalten! Der Einzelne

bleibt nicht einzeln, wenn er im Sinne, im Interesse des Ganzen sich ausspricht. Es schließen mehr und immer mehr Brave sich an, und auf durchaus legalem Wege wird durch bescheidene, aber anhaltende, aber immer neu sich wiederholende Bitte das Heil des Landes, das Heil des Königs selbst gesichert!

Die Herzogthümer bedürfen einer großen Wiedergeburt, eines großen Acts gewissenhafter Vaterlandsliebe und hochherziger Erhebung, der vergangene leichtsinnigere Jahre sie selbst und das Ausland vergessen lasse! Wir denken hier an das Grundprincip der Reichsbank und erzittern; an die Bevorzugung der Bankforderung vor jedem anderen mit erster Priorität rechtlich haftenden Anspruche! Der natürliche Begriff und Beweggrund einer Abgabe, den Besitz und das Eigenthum zu sichern, ward hier aus den Augen gesetzt. Hier blieb das Eigenthum nicht Eigenthum mehr — es gehörte Alles dem Staate, nicht dem Einzelnen; denn nur von demjenigen, was mir nicht gehört, bin ich Zinsen zu zahlen schuldig. So schwächte der Unterschied zwischen Recht und Unrecht sich im Volke ab, und nur zu viele Privatschuldner dachten, ungefähr wie jener Heide beim Anblicke des Jupiter und der Leda: das that der Staat, der Wächter des Rechtes und des Unrechtes, und ich armes Menschlein sollte das nicht thun? — Sie zahlten, wie der Staat sie berechtigte, die Zinsen des in baarem Gelde erhaltenen Capitals in Zetteln, die um ⅙ des Werthes im Curse verloren! So ward der Arme reich, der Reiche arm — eine Revolution, wie die Gleichmacher in Frankreich sie kaum praktischer lehrten, und die traurigste Begleiterin der Revolutionen, das Sittenverderben, die Gleichgültigkeit gegen Recht und Unrecht, konnte gleichfalls nicht ausbleiben. — Doch manum de tabula! und möge nie durch Lässigkeit der Stände das Bild zum zweiten Male uns vor Augen geführt werden! Nur Einen Punkt in Beziehung auf die Verfassungsfrage der Herzogthümer glaube ich noch berühren zu müssen. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß das Verhältniß Holsteins zu Schleswig allerdings ein Haupthinderniß einer den Ständen sofort zu gewährenden größeren Berechtigung war. Holstein, zum deutschen Bunde gehörend, machte weniger Schwierigkeit; aber die Ritterschaft nahm für Schleswig dieselben Rechte in Anspruch, und wenn die Regierung sich hier willfährig zeigte, schien dann nicht auch für das dem Norden Schleswigs näher verwandte Dänemark eine Umänderung der Verfassung nothwendig? Dänemarks Verfassung war aber eigentlich die, gar keine Verfassung zu haben — lucus a non lucendo — sondern statt ihrer die unbedingte Autokratie des Regenten. Diese Autokratie aber selbst durfte nach der lex regia keine Aenderung in dem für ewige Zeiten festgesetzten Absolutismus treffen; sie durfte sich nicht selbst beschränken, und deshalb war die Aeußerung des königlichen Commissarius Orstedt in der Eröffnungsrede zu Roeskilde wohl ganz gegründet, daß durch den neuen Königsrath keine Veränderung in der Staatsverfassung eingetreten sei, „weil der König eine solche vorzunehmen nicht für verantwortlich gehalten habe." — Was Dänemark betrifft, so ist dagegen leider! nicht viel einzuwenden; denn wenn auch geschichtlich sollte nachgewiesen werden können, daß die lex regia selbst ursprünglich nicht im Plane des revolutionirenden dänischen Volkes lag, vielmehr, ganz gegen dessen Erwartung, von tief versteckter Politik allmälig eingeschwärzt worden: so hat doch seitdem Monarch und Volk so lange sich durch die That mit dem dadurch herbeigeführten Zustand der Dinge zufrieden und einverstanden erklärt, daß ein einseitiges Abgehen davon gar wohl als eine pflichtwidrige Verfassungsverletzung betrachtet werden dürfte. Aber kann dieses nun Holstein, kann es Schleswig rechtlicher Weise in ihren Verfassungsansprüchen, welchen durch die einstweiligen ständischen Anordnungen weder genügt noch zuwider gehandelt werden konnte, beeinträchtigen? Ja, könnte selbst die Bitte des dänischen Volkes, die durch Zeit- und Sittenveränderung nothwendig erachteten Modificationen in der dänischen Verfassung nach gemeinsamer Berathung mit der Volksrepräsentation verfügen zu wollen, in Dänemark als Staatsverbrechen betrachtet werden? Wäre Dänemark denn wirklich, während ringsum alle seine Umgebungen sich verändern und neu verjüngen, zu ewigem Stillstande verurtheilt? Hätten König und Volk, beide von dem reinsten Willen, von dem glühendsten Verlangen nach dem Heile des Vaterlandes beseelt, wirklich kein Mittel, dasselbe auf dem einfachsten Wege,

durch zeitgemäße Verbesserungen in der Verfassung zu begründen? Bindet ein Eid auch dann noch, wenn beide Contrahenten auf die dadurch ihnen gesicherten Vorrechte und Vortheile verzichten? — Wir überlassen die Beantwortung dieser rein dänischen Frage dem achtungswerthen Volke der Dänen selbst, aber wir vertrauen ihnen auch, daß sie, nicht minder gerecht und billig, unsere Zustände ins Auge fassen und in der gesetzlichen Benutzung derjenigen Befugnisse, welche unsere staatsrechtlichen Verhältnisse uns gestatten, weder durch Wort noch That je Hindernisse in den Weg legen werden! —

Einen Ueberblick der Leistungen der schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen in den Jahren 1835 und 1836 in diesen Blättern zu geben, möchte für das übrige Deutschland nur wenig interessant sein; für die Bedürfnisse des Inlandes aber ist in dieser Hinsicht, so weit die Preßverhältnisse es erlaubten, durch die „Schleswig-holsteinischen Blätter für 1837, von Dr. C. Heiberg, Advocaten in Schleswig" gesorgt. Das auswärtige Interesse für die Verhandlungen der Abgeordneten ist schon deshalb sehr gering anzuschlagen, weil in Betreff der ersten Versammlung schon jetzt der Erfahrungssatz sich herauszustellen scheint, daß meistens leeres Stroh gedroschen ward. Und so wird es bleiben, bis durch einen großartigeren Aufschwung der Abgeordneten der ständische Wirkungskreis wesentlich erweitert wird. Erfreulich war es z. B., daß die holsteinischen Stände bei Gelegenheit der Finanzfrage auf Ernennung einer Commission antrugen, die nicht blos aus Beamten des Finanzdepartements bestehe, damit diese innerhalb einer bestimmten Frist Vorschläge einreiche, wie das Finanzwesen des Staates, ohne Auflage neuer Lasten — denn die Stände behaupteten, daß die Herzogthümer keine größere tragen könnten — durch Ersparungen und Einschränkungen im Staatshaushalte geordnet werden könne. Aber von der Ernennung einer solchen Commission hat Nichts verlautet, und wenn sie berufen würde, so möchte sie leicht, wie so viele ihrer Schwestern, nach 10 und 15 Jahren noch um keinen Schritt vorgerückt sein. Erfreulich war nicht minder das Amendement des Obergerichtsadvocaten Löck, daß in das jährlich zu publicirende Budget die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Staatscasse, und zwar in beiden Rubriken so gesondert, daß man nicht nur die Einnahme aus den Herzogthümern, sondern auch ihre Concurrenz zu den Ausgaben daraus ersehen könne, mit Inbegriff der etwa von einzelnen Collegien verwalteten Fonds und unter Angabe der Verwaltungs- und Hebungskosten aufgenommen werden möchten. Aber erst die jetzigen Petitionen der Communen leihen diesem Amendement ein größeres Gewicht. Ob Löck's und Lorenzen's von Hadersleben Antrag auf Oeffentlichkeit der Versammlungen, ob der des Letzteren auf Herstellung der Preßfreiheit im Herzogthume Schleswig bei der Regierung geneigte Berücksichtigung finden werde, ist, namentlich was den letzteren Gegenstand betrifft, sehr zu bezweifeln. — Wir werfen darum, mit Uebergehung solcher Einzelheiten, zum Schlusse noch einen Blick auf eine Bestimmung der Verordnungen wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern, welche auch, wenn die Stände gethan haben, was Rechtens ist, und dadurch eine Reorganisation des gesammten oberen und unteren Staatsorganismus vorbereitet worden, noch von Bedeutung bleiben wird. Wir haben oben des einfachen Wahlmodus rühmend erwähnt, den die Herzogthümer vor manchen anderen wirklich constitutionellen Ländern voraus haben; möchte ihnen ein zweiter Vorzug vor diesen auch dadurch gewährt sein, daß nicht der Besitz allein repräsentative Kraft erhalten hätte! Es läßt sich gegen diese Gesetzbestimmung, unserer Ansicht nach, Dreierlei geltend machen.

Zuerst fragen wir: leistet denn nur der Besitz die Gewähr, daß man einerseits für das Wohl des Staates erwärmt, anderseits gewaltsamen Abänderungen in der Verfassung desselben abgeneigt sei? Diese Frage wird, so scheint es uns, schon allein durch die Berufung nicht possessionirter Beamten in die höheren und höchsten Collegien beantwortet. Denn wenn bei diesen hohen Beamten, die, nach den gewöhnlichen Verhältnissen, nicht minder in den gesammten Staatsorganismus eingreifen als die Volksabgeordneten, aus dem Nichtbesitze keine Besorgniß der Lauheit oder Excentricität abgeleitet wird, warum denn bei der Wahl der Abgeordneten? Ueberhaupt genommen kann zwar die Intelligenz den Blick für die im Staate obwaltenden Mängel schärfen, aber nicht minder oft wird er auch die Lichtseiten der Ver-

waltung hervorheben und beide Parteien durch gerechte und vorurtheilslose Würdigung vermitteln. Eigensüchtige Leidenschaftlichkeit mag in einzelnen Fällen wahrlich so gut den Besitzenden als den Nichtpossessionirten zu gefährlichen Umtrieben hinreißen, und dann sind die Letzteren bei jenen oft einflußreicher als bei diesen. Im Allgemeinen aber liegt bei der ewig zweifelnden, jedes Ding nach allen Seiten hin beleuchtenden Intelligenz Theorie und Praxis weit aus einander, und die Energie des Handelns steht in umgekehrtem Verhältnisse zu der Energie des Denkens. Das angestrengte Sinnen schwächt zuletzt auch den Körper ab, und auch die mannhafteste Seele stimmt sich endlich dennoch nach seinem Tone.

Der zweite hier in Betracht kommende Moment ist: die allmälige Verwandlung der Vermögensgrundlage in der Neuzeit. Als die Repräsentation des Eigenthums in England begründet ward, beruhte daselbst das gesammte Mein und Dein auf ihm allein. Dieses hat seitdem fast überall sich gänzlich geändert. Das Vermögen ist in beständiger Circulation und wuchert eben dadurch, in Actien zur Beförderung der Industrie, des Handels, der Communication angelegt, nur desto sicherer dem Einzelnen wie dem Staate. In den größeren Städten wohnen die wohlhabendsten Einwohner oft zur Miethe, während das Folium des Hausbesitzers nicht selten bis zum Uebermaße beschwert ist — und ein solcher, vielleicht dem Concurse naher Possessionirter soll für Denjenigen gelten, dem an der Erhaltung des Staates am Meisten gelegen sei, der bei dessen Untergange und bei gefährlichen Umwälzungen am Meisten zu verlieren hätte?

Drittens endlich: gesetzt, daß der Grundbesitz in der That die Gewähr für eine gewisse Stabilität der Gesinnung leisten könnte, so würde doch auch in diesem Falle das active und passive Wahlrecht wesentlich zu unterscheiden sein. Denn wenn die Grundbesitzer durch solche Gesinnung wirklich den ächten staatsbürgerlichen Geist beurkunden, und namentlich als Feinde jeder gewaltsamen Umänderung des gegebenen Zustandes betrachtet werden dürfen — warum will man ihnen dann nicht auch Fähigkeit und Umsicht genug zur Prüfung der Wahlcandidaten zutrauen? warum nicht die Wahl derselben vertrauensvoll in ihre Hände legen? warum ihre Wahl neuerdings durch Ausschließung der Nichtpossessionirten beschränken? Unmöglich wird man doch behaupten wollen, daß diese Letzteren unbedingt Alle gefährlich sind, und daß die ehrenwerthe Gesinnung der Einzelnen durchaus nicht in Betracht komme! — Durch solche doppelte Beschränkung des Wahlrechtes gehen aber der Volksvertretung zum Theil gerade die tüchtigsten Köpfe verloren.

Feldmann.

Holstein, Schleswig-Holstein seit 1838, s. Schleswig.

Homöopathie, Hahnemann; staatspolizeiliche Grundsätze über Selbstdispensation, medicinische Praxis, Systemverbote. — Wie in der Politik und Religion große Erschütterungen und Umwälzungen eingebrochen, so erlitt auch die Medicin in der neueren Zeit mächtige Anstöße und Erschütterungen und namentlich rief die Homöopathie die größten Spaltungen in der ärztlichen Wissenschaft und Kunst hervor; daher sie eine angemessene staatspolizeiliche Betrachtung und Untersuchung erfordert. Denn die Homöopathie ringt, als ein neues therapeutisches System, um ungehinderte Ausübung am Krankenbette, um Zulassung und Anwendung bei gerichtlichen und polizeilichen Vorfällen, um Selbstdispensation der Arzeneien, um eine selbstständige Lehrstelle auf Universitäten, um Errichtung klinischer Anstalten, um Prüfung der Candidaten der Medicin in der homöopathischen Lehre, um Anstellung der homöopathischen Aerzte als Medicinalbeamter, kurz, um Anerkennung und gesetzliche Aufnahme der Homöopathie von Seiten der Staatsgewalt, wie die sogenannte Allopathie oder alte Medicin im Besitze von Rechten und Genüssen ist. — Der Kampf zwischen den Allopathen und Homöopathen um alleinige Herrschaft oder doch um Vorherrschaft ist ein bekannter, und beide Parteien rufen die Staatsgewalt an; die eine um Unterdrückung, die andere um Anerkennung.

Es fragt sich nun, welche Realität der neuen homöopathischen Schule zukommt, welche Stellung und welches Verhältniß dieselbe gegenüber der alten oder sogenannten allopathischen Schule einnimmt; welche Ansprüche dieselbe an die Staatsgewalt zu machen, und wie sich die Staatsgewalt gegenüber der Homöopathie zu benehmen hat. — Die Ho-

möopathie, welche die ärztliche Welt in ihren Angeln bewegt, verdankt ihr Dasein zunächst dem Genie des Samuel Hahnemann. Er wurde geboren zu Meißen in Sachsen den 10. April 1755. Sein Vater, Porzellanmaler in der berühmten Fabrik dieser Stadt, ein Mann von Geist, aber ohne Vermögen, übernahm selbst seine früheste Erziehung. Der Knabe machte erstaunliche Fortschritte und entwickelte bald eine für sein Alter überraschende Intelligenz. Jedoch die Armuth, in welcher seine Eltern sich befanden, erlaubte ihnen nicht, den Sohn den Studien zu bestimmen; sie faßten daher den Entschluß, ein gewinnreiches Gewerbe ihn lernen zu lassen und ihn einstweilen in die Stadtschule zu schicken. Der junge Hahnemann zeichnete sich hier durch eminente Geistesfähigkeiten aus, und seine Lehrer erklärten einstimmig, daß es Schade sein würde, ein so schönes Talent in der dunkeln Werkstätte eines Handwerkers zu begraben. Man besprach sich mit dem Director der Landesschule zu Meißen, einer vielbesuchten, auf das Universitätsstudium vorbereitenden Gymnasialanstalt, und dieser erklärte sich bereit, unentgeltlich in das Institut einen Knaben aufzunehmen, welcher so große Hoffnungen erregte. Seine Fortschritte in dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen waren so rasch und so ausgezeichnet, daß man ihn bald beauftragte, minder vorwärts geschrittene Mitschüler zu unterrichten. Sein Eifer erstreckte sich nicht blos auf die classischen Studien, sondern er entwickelte auch eine entschiedene Neigung für die physikalischen Wissenschaften und für Alles, was sich auf die Naturgeschichte bezieht. — Oft wenn man mit den Schülern in den romantischen Umgebungen der Stadt lustwandelte, sah man den jungen Hahnemann aus der Mitte seiner Kameraden schleichen und man fand ihn gewöhnlich steile Felsen erklimmend oder in dichte Gebüsche sich vertiefend, um seltene Pflanzen zu suchen, welche er in sein kleines Herbarium systematisch einordnete.

Als man ihn eines Tages fragte, ob er in sich Neigung fühle für das Studium der Medicin, so erklärte er, daß dieses das Ziel aller seiner Wünsche sei. Seine Lehrer ergriffen die nothwendigen Maßregeln mit den Professoren zu Leipzig, um ihm unentgeltliche Vorlesungen zu versichern, und zu Ostern 1775 verließ Hahnemann die Landesschule zu Meißen und begab sich auf die Universität, indem er nur 20 Thaler besaß, die letzten Hilfsmittel seiner armen Eltern. Aber dagegen hatte er den Kopf mit geistigen Mitteln bereichert, welche hinreichten, ihm das Nöthige zu verschaffen. Während der Stunden, welche er seinen Studien entziehen konnte, gab er einem jungen und reichen Griechen Unterricht im Französischen und Deutschen, und die Nächte durch übersetzte er englische und französische Werke.

Zwei Jahre später ging er auf die Universität in Wien, um sich zu vervollkommnen in der praktischen Medicin. Hier machte er seinen klinischen Cursus im Hospitale der barmherzigen Brüder, und hier wurde er der Liebling von dem berühmten Doctor Quarin, des Kaisers Leibarzte. Aber noch war kein Jahr verflossen, so erlaubte ihm seine Armuth nicht mehr, in einer so theueren Stadt zu leben. — Da machte ihm der Freiherr von Bruckenthal, Gouverneur der Provinz von Transsylvanien, den Antrag, ihn nach Hermannstadt als Arzt seines Hauses und Aufseher seiner großen Bibliothek zu begleiten. Hahnemann verlangte nicht mehr, und so setzte er sich fest in Mitte einer ungarischen Bevölkerung, deren Sprache und Sitten er studiren mußte. Hier wendete Hahnemann die Kenntnisse, welche er in Leipzig und Wien erworben hatte, praktisch an und sammelte sich auch ein kleines Vermögen, welches ihn in den Stand setzte, sein Studium zu vollenden. Im Jahre 1778 kehrte er nach Deutschland zurück und bezog die Universität zu Erlangen, wo er den 10. August 1779 Doctor der Medicin wurde.

Die Liebe zum Vaterlande führte ihn nach Sachsen zurück, wo er sich anfangs in einer kleinen Stadt und nachher in Dresden niederließ. Er rühmte sich glücklich in seiner Praxis und selbst glücklicher als manche berühmte Aerzte dieser Zeit, denn sein gesunder Verstand führte ihn stets zur Einfachheit und Klugheit in der Wahl seiner Heilmittel. In diese Zeit fällt seine Auffindung der Weinprobe und seine Entdeckung eines neuen Präparats von Quecksilber, welches noch jetzt seinen Namen führt.

Gleichwohl fühlte er sich unzufrieden mit sich selbst und mit der ärztlichen Kunst; er erkannte die Unzulänglichkeit aller ihrer verschiedenen Heilmethoden, die durch die Schule

adoptirt waren, und sah, daß die Verheißungen der Theorie nicht durch die praktischen Erfolge bestätigt wurden.

Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, schien es ihm unmöglich, länger die ärztliche Kunst auszuüben, bevor er nicht die wahrhaften Principien der Heilkunst gefunden hätte, und er faßte den festen Entschluß, lieber auf immer seinem Berufe zu entsagen, als wider die Stimme seines Gewissens zu handeln.

Er verließ Dresden und zog sich nach Leipzig zurück, um sich gänzlich seinen Forschungen und seinem Nachdenken hinzugeben. Die Mittel seines Unterhaltes mußte er im Uebersetzen französischer und englischer Werke suchen. Im Jahre 1790 übersetzte er die Arzeneimittellehre des berühmten Cullen. Indem er die verschiedenen Erklärungen, welche darin über die fieberheilende Kraft der Chinarinde ausgesprochen sind, gelesen hatte, wurde er von Unmuth über diese sonderbaren Hypothesen ergriffen, welche ihm den Kopf wirr machten. Der Gedanke blitzte ihm durch die Seele, einen arzeneilichen Versuch mit der Chinarinde an sich selbst zu machen, um zu sehen, welche Wirkung dieselbe auf ihn hervorbringen würde. Hahnemann berichtet, daß er denselben Tag noch einen völligen Anfall von Wechselfieber erlitten habe. Dieses Ereigniß führte ihn zum vorläufigen Gedanken, daß die Kraft der China, im gesunden Körper Wechselfieber zu erzeugen, auch dieselbe sein werde, welche diese Krankheit heilt. Er vervielfältigte seine Versuche mit Arzeneien an sich selbst und anderen gesunden Personen und glaubte stets dasselbe Resultat gefunden zu haben; er durchlief dann das weite Labyrinth der Beobachter alter und neuer Zeit über die arzeneilichen Wirkungen der Heilmittel so wie die Geschichte der Vergiftungen mit heroischen arzeneilichen Substanzen. Er stellte als Resultat seiner arzeneilichen Versuche und historischen Forschungen den Satz auf, daß die Krankheiten am Sichersten, Leichtesten und Vollkommensten durch jene Arzeneien geheilt werden, welche in einem gesunden Körper möglichst ähnliche künstliche Affectionen hervorzubringen im Stande sind. — Nun versuchte Hahnemann durch praktische Erfolge dieses von ihm entdeckte Heilungsgesetz zu bestätigen, und nach seiner Versicherung gelang es ihm vollkommen. Im J. 1796 veröffentlichte er zum ersten Male in Hufeland's Journale seine Entdeckung. Im Jahre 1805 erschienen die Erstlinge seiner Arzeneimittellehre unter dem Titel „Fragmenta de viribus medicamentorum positivis sive in corpore humano sano obviis, Tom. I. et II." Darauf folgte im Jahre 1806 „die Heilkunde durch Erfahrungen", welche Schrift das Heilgesetz näher entwickelte. Sie diente als Grundlage der im Jahre 1810 erschienenen Hauptschrift „Organon der Heilkunst", welche bis jetzt 5 Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen übersetzt wurde. In diesem Organon gebrauchte Hahnemann zum ersten Male den Ausdruck Homöopathie, aus dem Griechischen ὅμοιος (ähnlich) und πάθος (Leiden), indem er damit bezeichnen wollte, daß das fundamentale Princip seiner Heilmethode beruhe auf der Aehnlichkeit zwischen der künstlichen oder arzeneilichen und der natürlichen Affection, welche geheilt werden soll. Von 1811 bis 1821 (und 1839 in zweiter Auflage) erschienen von Hahnemann 6 Bände „der reinen Arzeneimittellehre", auch in verschiedene Sprachen übersetzt; vom Jahre 1828 bis 1830 „die chronischen Krankheiten, ihre eigenthümliche Natur und homöopathische Heilung" (4 Bände).

In diesen Werken hauptsächlich entwickelte Hahnemann allmälig sein neues therapeutisches System. Anfangs erregte Hahnemann's Entdeckung weder bei Aerzten noch Laien Interesse. Das Brown'sche System beherrschte noch bei der Veröffentlichung der ersten Schriften Hahnemann's die ganze ärztliche Welt. Das Organon aber rief einen Kampf ins Leben, welcher bis jetzt die ganze medicinische Wissenschaft und Kunst erschüttert und eine Literatur zur Folge hatte, wie sie noch kein System in Menge und in leidenschaftlicher Hitze aufzuweisen haben dürfte. — Hahnemann blieb bis zum Jahre 1820 in Leipzig, wo er prakticirte und lehrte. Da verließ er diese Stadt, weil ihm nach den bestehenden Gesetzen verboten wurde, die Arzeneien selbst zu bereiten und an seine Kranken abzugeben. Hahnemann forderte zur Ausübung seiner Heilmethode das Recht, die Arzeneien selbst zu bereiten und an seine Kranken abzugeben, weil nur unter dieser Bedingung der Heilerfolg gesichert sein könnte; die kleinen Arzneigaben können keiner Controle unterworfen werden. Der Herzog von Anhalt-Cöthen rief ihn in sein Land und gestattete ihm freie Ausübung seiner

Heilmethode im J. 1821 und ernannte ihn zum Hofrathe. In Anhalt-Cöthen prakticirte Hahnemann bis in das J. 1834, wo er seiner jungen Gattin nach ihrer Vaterstadt Paris folgte und da noch bis zu seinem am 2. Juli 1843 erfolgten Tode praktisch und literarisch thätig, frisch und kräftig sich bewegte, ein ungebeugter Heldengeist, eine erstaunenswerthe Erscheinung, wie verschieden man sonst auch über Hahnemann's Streben und Wirken denken mag.

Nachdem Hahnemann Leipzig verlassen hatte, einem freiwillig Verbannten gleichend, so blieb der Geist desselben, seine mächtige Energie unter den Schülern zurück und begeisterte sie zur Fortsetzung, Entwickelung und Ausbreitung der neuen Lehre. Nichts vermehrt die Lebenskraft einer neuen Thatsache und Erscheinung mehr als Druck von Außen, er erhöhet die Energie und Elasticität, er befördert die Concentrirung und Reaction; und so sehen wir, daß die Schüler und Anhänger Hahnemann's und seiner Lehre mit begeistertem Eifer für die Sache entbrannten und durch Wort und That und Schrift sie entwickelten und verbreiteten.

Diese Lehre hat sich in ganz Europa ausgebreitet und Anhänger erworben, ja selbst in anderen Welttheilen hat sie Freunde und Vertheidiger gefunden. Sie hat verschiedene Stadien durchwandelt; begeisterte und fanatische Anhänger so wie kalte und besonnene Prüfer haben dieser Lehre mannigfaltige Formen aufgedrückt, und sie wird noch weitere Entwickelungen durchzumachen haben, indem der freie Geist der wissenschaftlichen Forschung und die besonnene Prüfung durch praktischen Erfolg ihren Werth bestimmen werden.

Die ärztliche Welt ist gegenwärtig in drei Parteien zerfallen. Die größte Partei ist die der sogenannten Allopathen, die alte Schule, deren historische Wurzel bis auf Hippokrates zurückgeht, die feindlich der neuen Schule gegenübersteht, sie durch Verachtung, durch Spott, durch List, durch Gewalt zu unterdrücken oder auszurotten sucht. Die zweite Partei ist die der Homöopathen, die neue Schule, deren Lebensalter noch kein halbes Jahrhundert erreicht hat, in Hahnemann ihre Entstehung nahm und feindlich der alten Schule gegenüber steht, indem sie die alte Lehre für eine unvollkommene, unsichere, ja der ganzen Verdammung und Wegwerfung würdige erklärt.

Die dritte Partei ist jene, welche die Vermittelung und Versöhnung der beiden feindlich gegenüberstehenden und sich verfolgenden Schulen anstrebt, eine Art von medicinischem Justemilieu, indem sie die Wahrheiten der alten Schule bewahrt und die der neuen Schule prüfend in sich aufnimmt, einer Reform der medicinischen Wissenschaft und Kunst sich hingebend, fortschreitend und erhaltend zugleich. Sie ist sich bewußt, daß die Medicin als Wissenschaft und Kunst einer Reform bedarf; die geistreichsten und erfahrensten Aerzte der alten Schule haben in der neueren und neuesten Zeit laut genug das Bedürfniß einer Regeneration der Medicin ausgesprochen; nur sind sie nicht einig über die zu betretenden Wege und die anzuwendenden Mittel, eine solche Regeneration herbeizuführen.

Die Krankheit ist der Ausdruck eines Kampfes zwischen einer feindlich angreifenden Ursache und der gegenwirkenden organischen Kraft; das Lebende reagirt gegen alles Schädliche, setzt sich in Wehr, und damit ist die Krankheit gesetzt — durch sie aber auch die Möglichkeit der Heilung.

Die alte Schule geht von dem Grundgedanken aus, daß die Krankheit als ein Uebel unterdrückt, bekämpft und aufgehoben werden müsse. Dazu dienten ihr mit mehr oder minder deutlichem Bewußtsein der Naturgesetzlichkeit zwei verschiedene Heilmethoden, die enantiopathische oder die gegensätzliche und die allöopathische, auch sympathische oder ableitende Methode.

Mit der enantiopathischen Methode greift sie das kranke Organ und dessen abgeänderten Lebensproceß unmittelbar an, ruft mittelst arzeneilicher Einflüsse einen im Organe haftenden entgegengesetzten Lebenszustand hervor; sie stimmt den erhöheten Lebensproceß herab durch schwächende Mittel, erhöhet den geschwächten Lebensproceß durch stärkende Mittel, also stets einen entgegengesetzten Zustand im Lebensprocesse anstrebend und setzend, und zwar nothwendig mit großen und oft wiederholten Arzneigaben.

Die allöopathische Methode wirkt nicht unmittelbar auf das erkrankte Organ ein und stimmt direct den krankhaften Lebensproceß um, sondern sie wendet den arzneilichen Einfluß auf ein anderes, mit dem kranken Organe aber in Verwandtschaft stehendes an, sie

setzt eine neue künstliche Affection, um die natürliche zu heben mittelst Ableitung. So heilt man Zahnschmerz, Augenentzündung mittelst eines Vesicators, hinter das Ohr gesetzt; die neue künstliche und stärkere Affection hebt die alte natürliche und schwächere auf.

Diese zwei Heilmethoden sind naturgesetzliche, seit mehr als zwei Jahrtausenden an den Naturheilprocessen wahrgenommene und durch die Kunst bestätigte Heilungsarten; die Wissenschaft hat sie begriffen und die Kunst erprobt, sie stehen unerschütterlich fest, sie bilden die Grundlage der sogenannten alten oder allopathischen Schule. Nur die höchste Einseitigkeit des homöopathischen Radicalismus konnte sie aus dem Systeme der Therapie ausstreichen wollen.

Hahnemann führte eine dritte Heilmethode ins Leben, die homöopathische oder auch specifische genannt, welche schon vor ihm von mehreren Aerzten geahnet und angedeutet wurde; Hahnemann führte sie als ein bestimmtes System der Medicin, ja als die ganze Medicin ein mit Verwerfung der Grundsätze der alten Schule.

Der Homöopathie erscheinen die Krankheitsäußerungen nicht als ein Uebel, sondern als eine Auflehnung der Lebenskraft gegen die feindliche Ursache; die Krankheiten sind bloße kritische Bestrebungen der sich retten wollenden Naturkraft. Um die Krankheiten zu heilen, muß man die reagirende Lebenskraft, d. h. die Krankheitserscheinungen unterstützen, steigern und so zur kritischen Selbstvollendung treiben. Dazu dienen ihr jene Arzeneien, welche eine ähnlichartige Aufregung der gegenwirkenden Lebenskraft hervorzurufen im Stande sind.

Die homöopathische Heilmethode ist der gerade Gegensatz von der enantiopathischen; diese beseitigt die Krankheiten durch entgegengesetzt wirkende, jene durch ähnlichartig wirkende Arzneimittel; die Enantiopathie ruft einen entgegengesetzten Lebensproceß im kranken Organe hervor und hebt dadurch die Krankheit auf; die Homöopathie steigert den im kranken Organe reagirenden Lebensproceß und treibt ihn zu Ende. Sie haben nur darin Aehnliches, daß beide Methoden unmittelbar auf das erkrankte Organ mittelst arzeneilicher Einflüsse einwirken; entgegengesetzt sind sie aber in der Art und Weise der Heilung des Krankheitsprocesses. Die eine Methode beseitigt durch entgegengesetzte, die andere durch gleich- oder ähnlichwirkende Arzeneireize die Krankheiten. Die allöopathische oder sympathische Methode unterscheidet sich von den beiden anderen durch Bekämpfung der Krankheit mittelst indirecter Behandlung, nehmlich durch Afficirung eines anderen Organes als des kranken, welches aber mit dem erkrankten Organe in verwandtschaftlicher Beziehung stehen muß.

Mit dem Wesen der homöopathischen Heilmethode steht aber in innigster Verbindung die Wahl einer einfachen Arzenei, ihre Anwendung in kleiner Gabe, ihre seltenere Darreichung, eine angemessene strengere Lebensordnung rc. Namentlich erklärt die Homöopathie die Nothwendigkeit, kleinere Arzneigaben als die alte Schule anzuwenden, durch ihre Art und Weise, die Krankheiten mittelst verwandtschaftlicher Arzeneireize zur Vollendung zu bringen, während die Enantiopathie und Allöopathie durch entgegengesetzte und ableitende Arzeneireize die Krankheiten beseitigen, wozu beide Methoden mit vollem Rechte große Arzeneigaben, Arzeneiverbindungen, öftere Darreichung der Arzeneien rc. anwenden dürfen und müssen.

Diese äußerst gedrängte Darstellung der gegenwärtig der Heilkunst zu Gebote stehenden Heilmethoden oder von ihr ausgeübten Heilungsarten möchte vielleicht für die Nichtärzte manche Dunkelheit haben, aber ich hoffe durch eine Parallele sie in helleres Licht setzen zu können.

Die m o r a l i s c h e Therapie kann sich zur Besserung und Heilung moralischer Gebrechen und Leiden folgender Methoden bedienen. Gesetzt, es handelte sich um Besserung und Heilung eines zur Trunksucht oder zur Wollust oder zur Spielsucht geneigten Menschen, der nicht aus eigener moralischer Kraft eines jener sittlichen Uebel und Schwächen bekämpfen könnte, sondern einer fremden moralischen Einwirkung bedürfte, um jener Uebel und Leiden los zu werden.

Die eine Heilmethode bestünde darin, daß dem Wollüstling, dem Trunksüchtigen, dem Spielsüchtigen rc., also einem dem Laster zufallenden oder hingegebenen Menschen, der gerade Gegensatz vor die Seele gestellt würde, nehmlich die Tugend und Sittlichkeit,

entweder als moralisches Ideal, oder in der Wirklichkeit als ein in sittlicher Würde und Achtung kräftig dastehender Charakter.

Diese gegensätzliche moralische Einwirkung würde das Unsittliche in der Seele des Wollüstlings 2c. unmittelbar treffen, umstimmen, bessern und heilen, vorausgesetzt, daß noch moralische Kraft genug erübrigte.

Diese Heilmethode ist die enantiopathische in der Moral, weil sie dem unsittlichen Lebensprocesse in der Seele den Reiz des Sittlichen entgegensetzt.

Die andere, dieser gerade entgegengesetzte Heilmethode des Wollüstlings, des Trunk- und Spielsüchtigen bestünde darin, daß diesen unsittlichen Individuen ähnliche und etwas stärker ausgesprochene unsittliche Individuen oder Charaktere vorgehalten würden. Die krankhafte moralische Stelle in der Seele würde unmittelbar getroffen, das Bild des physischen und moralischen Elendes, welches dem Laster der Wollust, der Trunksucht 2c. aufgedrückt ist, würde die moralische Reaction wecken, steigern und zur völligen Gesundheit erheben. Diese Heilmethode ist die homöopathische oder specifische in der Moral, denn das Heilmittel ist dem moralischen Krankheitsprocesse ähnlichartig wirkend, ist ihm innigst verwandt, eine Unsittlichkeit heilt die andere, und zwar immer eine Art die entsprechende, d. h. specifische, am Sichersten.

Die Erfahrung spricht laut genug für diese moralische Heilmethode; schon oft ist ein zur Wollust geneigter junger Mensch durch das entsetzliche Bild eines durch Wollust zu Grunde Gerichteten geheilt worden.

Die dritte Heilmethode von moralisch gefallenen Menschen besteht darin, daß nicht unmittelbar die unmoralische schwache Seite in der Seele eines Menschen berührt, getroffen und zur Heilung gebracht wird, sondern daß durch Ableitung von den unmoralischen Neigungen ihre Besserung und Heilung von Statten geht. Die Heilmittel sind körperliche und geistige Beschäftigungen, welche offenbar ableitend und dadurch bessernd auf die krankhaften moralischen Neigungen und Leidenschaften einwirken.

Diese Heilmethode in der Moral ist die allöopathische oder sympathische, indem sie durch künstlich erhöhete Thätigkeit körperlicher oder geistiger Lebensäußerungen die krankhaften natürlichen Triebe und Neigungen untergräbt, schwächt und aufhebt.

Es ist leicht zu erachten, daß alle drei Heilmethoden die moralische Therapie zusammen bilden; bald ist die eine, bald die andere mehr anwendbar, bald mehrere zugleich, je nach der Natur der vorkommenden moralischen Gebrechen. Und ähnlich wird es wohl in der medicinischen Therapie der Fall sein müssen.

Ich habe durch vorliegende Darstellung historisch und kritisch die Entwickelung der Homöopathie und ihr wissenschaftliches Verhältniß zur alten Medicin klar zu machen gesucht, um nun daran die staatspolizeiliche Betrachtung zu knüpfen.

Die staatspolizeiliche Untersuchung in Bezug auf Homöopathie kann in dreifacher Hinsicht geschehen; man kann die Homöopathie als Wissenschaft, als Lehre und als praktische Anwendung, der Staatsgewalt gegenüber, betrachten und die Pflichten und Rechte, welche Homöopathie und Staat gegen einander haben, entwickeln.

Was das Verhältniß der Homöopathie als Wissenschaft, gegenüber der Staatsgewalt, betrifft, so kann es mit wenigen Worten abgefertigt werden. Die Homöopathie, als Wissenschaft, ist frei wie der Gedanke. Der Gedanke schafft die Wissenschaft, er entwickelt und vervollkommnet sie, er reißt die Irrthümer und Einseitigkeiten nieder; ohne Freiheit des Denkens und der Schrift giebt es keine Wahrheit, keine Wissenschaft, keine Früchte des Geistes, keinen Fortschritt, keine Vervollkommnung, kein Heil der Menschen! Der berühmte Schriftsteller und Lehrer der Staatsarzneikunde A. Henke sagt: „Im Gebiete der Wissenschaft muß die größte Freiheit herrschen. Jede Ansicht muß sich frei aussprechen können. Sie soll sich geltend machen, so weit sie es vermag, nehmlich durch die Gewalt der Gründe. Autoritäten allein können Nichts entscheiden, und berühmte Namen wiegen auf der Wagschaale wissenschaftlicher Prüfung nicht selten sehr gering. Deshalb wird, wer auf eigenen Füßen steht, auf dem Felde gelehrter Polemik sich wenig auf jene Bundesgenossen verlassen und die eigene Ueberzeugung mit Gründen verfechten. Aus solchem Kampfe entgegengesetzter Lehren, wo nur die anerkannte Wahrheit der Grundsätze, die innere Folgerichtigkeit des Abzuleitenden und der logische Zusammenhang des

ganzen Lehrgebäudes den Sieg verschaffen kann, ist noch immer Gewinn für die Wissenschaft hervorgegangen" (I. Band 1. Heft der Zeitschrift für Staatsarzneikunde). Staatsrath Hufeland sagt (in seiner Schrift „Die Homöopathie, 1831"): „Freiheit des Denkens, Freiheit der Wissenschaft — das ist unser höchstes Palladium und muß es bleiben, wenn wir weiter kommen sollen. Keine Art der Despotie, keine Alleinherrschaft, kein Druck des Glaubenszwanges — selbst die Regierung darf in wissenschaftliche Gegenstände nicht eingreifen, weder hemmend, noch eine Meinung ausschließlich begünstigend, denn Beides hat, wie die Erfahrung lehrt, der Wissenschaft Schaden gethan. Nur Prüfung durch Erfahrung, Rede und Gegenrede, fortgesetzte freimüthige Untersuchung und die Zeit können und werden sicher am Ende das Wahre vom Falschen, das Brauchbare vom Unbrauchbaren sondern." — Dr. Pfeufer sagt in seiner Abhandlung „Ueber die Gränzen der Staatsgewalt in Bezug auf medicinische Systeme" (im ersten Bande der Jahrbücher des ärztlichen Vereines in München): „Aus dieser Darstellung scheint hervorzugehen, daß von einem Einschreiten der Regierungen gegen die Homöopathie keine Rede sein konnte und kann. Nicht den Regierungen stand es zu, eine charakteristische Entwickelung der Medicin im Keime zu zerstören und dadurch eine fruchtbare Erfahrung zu ersticken; nicht den Regierungen, durch äußere Gewalt ein Glied jener Kette zu entfernen, welche von innen heraus zu sprengen die Aufgabe der männlich erstarkten Wissenschaft ist. Jedenfalls hat unsere wie jede Wissenschaft auf dem Rechte zu bestehen, daß der Staat den Parteien überlasse, sich auszugleichen oder zu unterdrücken. Möge nie in Sachen des Geistes die Gewalt den Ausschlag geben." — Oberhofrath Kopp sagt in seinem Buche „Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöopathie am Krankenbette" (Frankfurt, 1832): „Von Staatswegen medicinische Systeme oder Methoden durch Verordnungen einführen zu wollen, ist eben so thöricht, als ihre Ausübung zu untersagen. — Besitzen neue medicinische Meinungen und Methoden auf keiner Seite Werth, so gehen sie bald vorüber; haben sie inneren Gehalt, so ist ihr längeres Verweilen von Nutzen. Die Geschichte der Heilkunst richtet sie." —

Man kann also dem Staate auf keine Weise das Recht einräumen, in die innere Entwickelung der Wissenschaften einzugreifen; er darf die Gedankenbahn des wissenschaftlich fortschreitenden Menschengeistes nicht sperren, nicht hemmen, ihr keine gewaltsame Richtung geben; er muß dem menschlichen Genius in der Erforschung der Wahrheit und in der Entwickelung und Darstellung derselben als Wissenschaft freien Lauf lassen.

In Bezug auf Homöopathie, so soll diese sich entwickeln, fortbilden, wissenschaftlich begreifen und aussprechen dürfen, um zu zeigen, ob in ihr der Keim einer inneren wissenschaftlichen Nothwendigkeit enthalten ist, ob sie ein Bedürfniß und ein Organ der medicinischen Wissenschaft bezeichnet und darstellt, ob sie eben so viel Wahrheit als Neuheit mit sich führt. Der freie prüfende wissenschaftliche Geist wird die Homöopathie richten! — In civilisirten Staaten hat die Wissenschaft ihren freien Gang.

Der Homöopathie als Lehre wird die Staatsgewalt auch keine Schranken entgegenstellen dürfen. Die Lehre ist nur die mündliche Uebertragung und Fortpflanzung des wissenschaftlich Erforschten und des praktisch Erfahrenen, und den verpflichteten und beeideten Männern muß es überlassen bleiben, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu lehren. Hufeland sagt hierüber im angeführten Buche: „Die Wissenschaft ist frei, und kein Staat hat das Recht, in das Reich des Wissens und des Geistes einzugreifen. Die Homöopathie, als Wissenschaft und selbst als Lehre, darf also keine Beschränkung erleiden; das Wahre oder Falsche in derselben muß lediglich der wissenschaftlichen Discussion, der Erfahrung und der Zeit überlassen bleiben, welche ja schon über so viele Erscheinungen der Art richtig und gerecht entschieden hat und auch hier entscheiden wird."

Die Homöopathie als ein natur- und heilwissenschaftlicher Gegenstand gehört lediglich der Erfahrung an. Die Natur, die schwer und langsam erforschbare Natur, ist die Gesetzgeberin für die Medicin, nicht die positive menschliche Satzung. Die Medicin ist ihrer Natur nach eine freie und Erfahrungswissenschaft; sie kann also ihre Gesetze nur aus der automatischen Natur und durch wissenschaftliche Erforschung und Beobachtung der-

selben gewinnen; sie kann keine Gesetze und Vorschriften von der Staatsgewalt annehmen, außer sie hat sie dieser selbst zur Sanction übergeben, nachdem sie dieselben zuvor der Natur mühsam und langsam abgerungen hat, woraus die Staatsarzneikunde entspringt. Da aber die Medicin ihrer Natur nach keine positive, d. h. auf menschlicher Satzung und menschlichem Willen beruhende Wissenschaft, sondern eine freie, aus langsamer und schwieriger Erfahrung hervorgehende ist, eine bloße Erfahrungswissenschaft, worin es nach Link (in seinem amtlichen Gutachten über das Recht des Staates auf die Verfahrungsweise der Aerzte rc.) durchaus nichts Unbezweifeltes giebt und gegeben hat, so leuchtet von selbst ein, daß es für den Lehrer und Ausüber der Medicin nur wenig Bindendes giebt, nur die wissenschaftliche Ueberzeugung und die Erfahrung können ihn binden; auch wird das wenige Positive in der Medicin durch die fortschreitende Wissenschaft und durch neue Erfahrungen manche Abänderungen erleiden müssen.

Aus diesem geht hervor, daß der Homöopathie als Lehre keine Beschränkungen gemacht werden dürfen; nur die Wissenschaft, die Erfahrung und die Zeit können sie beschränken, vernichten, oder ihr Sieg, Dauer und Festigkeit verschaffen. Aber die Wissenschaft, die Erfahrung und die Zeit können ihre wohlthätige Macht nur ausüben, wenn sie in Verbindung mit der Freiheit des menschlichen Geistes wirken. — Also ist Freiheit das Element, woraus die Wissenschaft und die Lehre ihr Leben und Gedeihen ziehen. Wenn dieses in jedem Gebiete des menschlichen Wissens geltend gemacht werden kann, so muß es doch vorzugsweise in den Gebieten der Natur- und Heilwissenschaften zugestanden werden, da diese durchaus auf keiner positiven menschlichen Satzung beruhen, sondern ihr höchstes Gesetz und ihren gewissesten Richter in der Natur finden. In wahrhaft civilisirten Staaten wird die Staatsgewalt niemals die Freiheit der Lehrmeinungen, namentlich nicht in medicinischen Dingen, beschränken oder aufheben, sondern sie vielmehr schützen, wo sie aus Parteigewalt gehindert würde, sich geltend machen zu können.

Was die Homöopathie betrifft in ihrer praktischen Anwendung und in ihren positiven Forderungen an die Staatsgewalt, so stoßen wir freilich auf schwierigere und heftig bestrittene Punkte; indessen lassen sich auch diese aufhellen und zu ihrer Lösung der Staatsgewalt Winke geben und Mittel andeuten. Die Homöopathie verlangt das Recht der unbedingten Ausübung ihres Heilsystems. Was hat nun die Staatsgewalt in Bezug auf diese Anforderung zu thun? Hat sie das Recht, zu versagen, oder zu beschränken, oder zu gewähren? Würden wir die Frage an einen excentrischen Homöopathen stellen, so würde er der Staatsgewalt zur Pflicht machen, der Homöopathie das unbedingte Recht der Ausübung zu gestatten, ohne alle Beschränkung, ja alle Aerzte zu verpflichten, die Homöopathie zu studiren, sie auszuüben, die Aerzte verantwortlich zu machen, wenn sie die Kranken nicht homöopathisch behandeln, weil, nach der Ueberzeugung jener Homöopathen, die einzig richtige und zweckmäßige Methode in dem Heilgesetze der Homöopathie gegründet sei.

Würde die Frage an einen leidenschaftlichen Gegner der Homöopathie gestellt, so würde er der Staatsgewalt dringend rathen, sie zu verbieten oder doch sehr zu beschränken, indem sie ein wahnsinniges, ein revolutionäres, durch Unterlassung positiver Hilfe mörderisches System ist.

Ich könnte Schriften namhaft machen, in welchen von beiden Parteien der Staatsgewalt diese oder ähnliche Rathschläge und Anmahnungen in reichem Maße gemacht wurden. Ich lasse die Irrwege beider Parteien, welche ihre blinde Leidenschaft zu gehen antreibt, zur Seite liegen und schreite ruhig auf der Bahn der prüfenden Untersuchung und Betrachtung fort.

Zur richtigen Beantwortung obiger Frage müssen wir unterscheiden zwischen ärztlicher Kunsthilfe, welche von Privatpersonen verlangt wird, und jener, welche von der Staatsgewalt bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen gefordert wird.

Was die Leistung ärztlicher Kunsthilfe an Privatpersonen oder was die medicinische Privatpraxis betrifft, so muß diese von der Staatsgewalt den vom Staate approbirten und licentiirten Aerzten ganz freigestellt werden. Die Staatsgewalt hat nur das Recht so wie auch die Pflicht, die Staatsbürger gegen Nachtheile zu schützen, welche entstehen könnten, wenn Jemand absichtlich die ärztliche Wissenschaft misbrauchen wollte, um zu schaden, oder

wenn ein Arzt solche Handlungen beabsichtigte oder unterließe, welche unbezweifelte Nachtheile herbeiführen, die derselbe bei gehöriger Sorgfalt hätte verhüten können.

Zwischen dem Arzte und dem Kranken besteht ein ganz freies Verhältniß; der Kranke kann seinen Arzt wählen ganz nach seiner Willkür, er kann sich völlig von seinem Vertrauen leiten lassen. Eben so kann der Arzt seine Kranken, welche ihm ihr Zutrauen schenken, völlig nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung, nach seiner Erfahrung, nach seinem besten Wissen und Gewissen behandeln.

Alle besseren Schriftsteller sprechen der Staatsgewalt das Recht ab, in die ärztliche Praxis einzugreifen. Professor Link in Berlin verneinte unbedingt in seinem amtlichen Gutachten die Frage: „Ob und in wie weit der Staat auf die Verfahrungsweise der Aerzte bei Heilung der Krankheiten einen wirksamen Einfluß haben müsse oder haben könne?" weil in keinem wahrhaft aufgeklärten Lande für irgend eine Wissenschaft ein System vorgeschrieben oder verboten werden könne, und „um wie viel weniger wird also der Staat Einfluß auf die Medicin haben mögen, eine bloße Erfahrungswissenschaft, wo es durchaus nichts Unbezweifeltes giebt und gegeben hat. Die älteren jetzt lebenden Aerzte haben die verschiedensten Vorschriften über die Anwendung des Aderlasses in Krankheiten gehört; sie haben gesehen, wie man überall Brechmittel gab und keine gab; sie haben erfahren, wie man in acuten Krankheiten die Patienten mit Arzneien bestürmte und wiederum rein hippokratisch Nichts that ꝛc."

Remer sagt in der 5. Auflage des Metzger'schen Systems der gerichtlichen Arzneiwissenschaft S. 506, „es liege in der Unsicherheit des ärztlichen Wissens, dem Schwanken der Hypothesen, dem Unbestimmten in den Wirkungen der Heilmittel, dem beständigen Fortschreiten der Wissenschaft, der unauflöslichen Schwierigkeit der Beweisführung der Grund, weshalb alle positiven Gesetze über die Art, wie die Heilkunst ausgeübt werden solle, vergeblich und die directe Anwendung der bestehenden Gesetze, körperliche Beschädigung oder Tödtung betreffend, nicht ausführbar sei."

Dieser Ansicht stimmen die ausgezeichnetsten Schriftsteller und Lehrer bei, wie A. Henke (in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde I. Band 1. Heft), Goßlar (über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte), Skalley (über die gesetzliche Zurechnung des Erfolges eines Heilverfahrens), Hebenstreit (Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft), Tittmann (die Homöopathie in staatspolizeilicher Hinsicht), Albrecht (die Homöopathie vom Standpunkte des Rechts und der Medicinalpolizei) u. A. m. Es haben diese Ansichten auch einzelne Staaten ihren Medicinalgesetzgebungen zu Grunde gelegt, wie z. B. Nassau, welches ausdrücklich den Aerzten die Freiheit in der Wahl der Systeme sichert und, wie es sagt: „Jedem approbirten Arzte ist es überhaupt anheimgestellt, die Mittel zur Heilung der Krankheiten frei, seiner besseren Ueberzeugung nach, zu wählen, insofern er die gewählte Methode wissenschaftlich zu begründen und folgerichtig nachzuweisen im Stande ist." Auch die preußische Regierung verordnet, „einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die ärztliche freie Entwickelung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten."

Wollen wir die Gründe, warum die medicinische Praxis von der Staatsgewalt keinen Einfluß annehmen oder erleiden darf, warum sie also innerhalb der gesetzlichen Schranken sich ohne allen Zwang entwickeln und bewegen kann und muß, auf wenige Punkte zurückführen, so sind es hauptsächlich folgende:

1) Die Medicin ist keine positive Wissenschaft, wie die Theologie und Jurisprudenz, sondern sie ist eine freie. Vor Allem muß man über die Natur des Positiven und Freien einen klaren Begriff haben. Die Positivität darf nicht, wie in der Regel geschieht, in dem Historischbezeugtsein, sondern muß in dem Festgesetztsein (ponere) durch eine Staatsgewalt gesucht werden. Darauf gründet sich der Unterschied zwischen positiven und freien Wissenschaften, welcher Unterschied übrigens kein absoluter ist, indem auch die positiven Wissenschaften ein freies Element in sich aufnehmen können, vermöge dessen sie einer inneren Entwickelung fähig sind, so wie auch die freien Wissenschaften ein positives Element erhalten können, vermöge dessen sie politisch gemacht werden, wie z. B. die Medicin eine Medicinalordnung erhält.

Die Medicin als Naturwissenschaft ist eine freie. Die Natur giebt die Gesetze, nicht der menschliche Wille; die Gesetze der Natur müssen aber erst erforscht werden, während in positiven Wissenschaften die Gesetze gemacht und festgesetzt werden durch eine Staatsgewalt.

2) Die Medicin ist keine apodiktische Wissenschaft, sondern sie beruhet nur auf Wahrscheinlichkeit; der alte Satz von Celsus: „Medicina est ars conjecturalis" und, möchte ich noch hinzusetzen, experimentalis, behauptet noch stets seine Wahrheit.

Es läßt sich auf keine Weise einsehen, wie in einer Wissenschaft, deren höchste Errungenschaft bloße hohe Wahrscheinlichkeit werden kann, eine so völlige Positivität aufgenommen werden dürfte, daß eine Staatsgewalt ihre Ausübung so oder so gebieten könnte; die Staatsgewalt wird stets Modificationen in freien Wissenschaften sich gefallen lassen müssen, je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit von Fällen, welche sich bemerkbar machen.

3) Die Medicin ist keine reine Wissenschaft, sondern sie beruhet ihrem innersten Wesen nach auf Erfahrungen, also auf Anschauungen, Beobachtungen und Versuchen. Dazu muß die Medicin aber einen Boden haben. Der Boden, worauf die Medicin ihre Erfahrungen macht und sammelt, ist das Krankenbett. Darum muß das Krankenbett oder die medicinische Praxis frei sein.

4) Die Medicin ist keine fertige und gegebene Wissenschaft, sondern eine werdende und sich selbst schaffende Wissenschaft. Sie hat also eine lange Bahn zur Erreichung ihres Zieles zu laufen; sie kann dieses Ziel nur in freier Selbstentwickelung sowohl nach ihrer theoretischen wie nach ihrer praktischen Seite anstreben. Nur beschränkte Köpfe können die Medicin als eine fertige und abgeschlossene Wissenschaft ansehen, können von der Staatsgewalt polizeiliche Hilfe gegen neu auftauchende medicinische Systeme anrufen oder zur Einführung und Befestigung neuer Systeme polizeiliche Hilfe anflehen. Die Wissenschaft soll sich selbst schaffen, erhalten, nöthig machen durch die Macht der wissenschaftlichen Gründe und die Gewalt der praktischen Erfolge, welche sie dem Geiste der Gesellschaft aufdringt.

5) Die Medicin ist nicht bloße Wissenschaft, sie ist auch Kunst, die nothwendige hohe und edle Kunst, die Krankheiten zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern und so allem Lebenden ein schützender, rettender und mildernder Genius zu sein.

Hat die Heilkunst diese hohe und wichtige Würde, so ist die Staatsgewalt verpflichtet, ihr jenen Umfang von Freiheit zu lassen und zu geben, welcher ihr absolut nöthig ist, um sich zu entwickeln, auszubilden und zu vervollkommnen, um das wirklich zu werden und zu sein, wozu sie bestimmt ist. Die Kunst ist die Prüfung der Wissenschaft, die Praxis bewahrheitet oder widerlegt die Theorie; und schon aus diesem Grunde ist die Freiheit der praktischen Medicin ein absolutes Bedürfniß. Die Homöopathie will vorzüglich der praktischen Medicin eine Bereicherung bringen, will ihr eine neue Heilmethode beifügen, eine neue Waffe zur Bekämpfung der Krankheiten schaffen. Die Staatsgewalt muß der Homöopathie die Möglichkeit ihrer Bewahrheitung, also die praktische Ausübung am Krankenbette gestatten, denn ohne diese Erlaubniß kann sie sich nicht bewähren, sich nicht widerlegen und nicht bestätigen.

„Auf Grund veralteter Autoritäten oder einseitiger Meinungen darf nie in die freie Entwickelung der Künste und Wissenschaften eingegriffen werden. Dieses kann nur schädlich werden, während es jedenfalls unnütze, thörichte Mühe wäre, eine neue Lehre zu verbieten, da keine Täuschung dauernd sein kann, durch das Verbot aber gerade alles Unterdrückte leichter Anhang findet. Gerade dann, wenn eine neue Lehre den heftigsten Widerspruch findet, müssen die Regierungen die größte Vorsicht bei allen Aufforderungen zur Unterdrückung solcher Neuerungen beobachten, weil noch nie der Nebel alter Vorurtheile von dem Lichte neuer Forschungen und Entdeckungen ohne heftigen Kampf und Widerspruch zerstreuet worden ist. Diese Vorsicht ist um so nöthiger, als sonst die Regierungen dadurch dem Eigennutze, der sich in dem süßen Genusse gewohnter Vortheile zu behaupten sucht, dem Ehrgeize, der den bereits erworbenen Ruhm nicht durch neue Bewerber verdunkeln lassen will, dem Eigensinne, der sich ohne Grund weigert, einer besseren Einsicht nachzu-

geben, der Bequemlichkeit, welche die mit der gänzlichen Reform einer Wissenschaft verbundenen Beschwerden fürchtet, und anderen unlauteren Beweggründen und Leidenschaften die Macht geben würden, auf ihre Beschlüsse und Anordnungen einzuwirken." —

Man muß aber den aufgeklärten Regierungen Dank wissen, daß sie den Aufforderungen um polizeiliche Hilfe von Seite beschränkter und leidenschaftlicher Parteigänger widerstanden, daß sie der Wissenschaft und Kunst freie Entwickelung und Ausübung gestatten, diesen zum Heile und sich zum Ruhme!

Bevor ich die Frage über Zuziehung der homöopathischen Kunsthilfe bei gerichtlichen und polizeilichen Fällen beantworte, will ich den bestrittenen Punkt der Selbstdispensation der Homöopathen in Betrachtung ziehen, da er unmittelbar mit der homöopathischen Praxis in privaten Fällen zusammenhängt.

Die Homöopathen behaupten, daß die neue Heilmethode nicht ausgeführt werden könne, wenn nicht mit derselben die Selbstbereitung und Verabreichung der Arzneien an die Kranken zugleich verbunden wäre. Es fragt sich nun, ob die Staatsgewalt den Homöopathen oder den Aerzten überhaupt die Selbstdispensation und Präparation der Arzeneien gestatten darf?

Ursprünglich waren Arzt und Apotheker eine und dieselbe Person; so bei den Griechen, bei den Römern und anfangs bei den Deutschen. In mehreren Medicinalordnungen vom Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts war das Selbstdispensiren der Aerzte gesetzlich zugelassen, und wo hierüber höchste Bestimmungen fehlten, entschieden in zweifelhaften Fällen die medicinischen Facultäten dafür. Die mangelhafte Anzahl der Aerzte, der wachsende Umfang der Arzeneiwaaren, die zunehmende Vergrößerung und Ausdehnung der medicinischen Studien, das Aufblühen der Chemie und Pharmacie &c. bewirkten eine allmälige Trennung des gemeinsamen Geschäftes. Das Arzeneibereiten und Ausgeben übernahmen die Apotheker, das Arzeneiverordnen die Aerzte. In einzelnen Ländern sind übrigens beide Geschäfte noch verbunden, wie z. B. in einzelnen Cantonen der Schweiz; in Ländern, wo beide getrennt sind, kommen doch Fälle vor, wo sie verbunden sind, nämlich an Orten und Gegenden, wo das getrennte Geschäft nicht zwei Personen ernähren könnte.

Die Homöopathen verlangen wieder den ursprünglichen Zustand des gemeinsamen ärztlichen und pharmaceutischen Geschäfts. Sie berufen sich hauptsächlich darauf, daß die neue Heilmethode eine neue Zubereitung der Arzeneien erfordert, welche von der der alten Schule gänzlich verschieden ist, und die Arzeneimittel müßten sich nach der Heilmethode und dem Heilzwecke richten, und nicht umgekehrt; daß die Arzeneien in einem verdünnten und vergeistigten Zustande angewendet werden, welcher alle chemischen und physikalischen Prüfungen ihrer Aechtheit unmöglich macht, daher der Arzt nie sicher sein könnte, ob der Apotheker seine Pflicht in Bereitung und Ausgabe der Arzeneien erfüllt habe oder nicht; daß die homöopathischen Arzeneien in ihrem immateriellen Zustande gar keinen materiellen Werth haben, folglich die homöopathische Heilmethode den Apothekerstand überflüssig macht, wenigstens in Bezug auf die homöopathische Heilmethode; daher auch der Apotheker aus Furcht, sein Einkommen verkümmert zu sehen, absichtlich die Arzeneien schlecht bereiten möchte, um durch schlechten Erfolg am Krankenbette die neue Heilmethode zu Grunde zu richten, oder auch aus Unglauben an die Wirksamkeit so sehr verdünnter Arzeneien in Bereitung und Ausgebung derselben ungewissenhaft verfahren könnte, wodurch das Menschenleben und die Kunst gefährdet würden!

Dem Selbstdispensiren der Aerzte stellt man hauptsächlich folgende Gründe entgegen: Der Apotheker soll für den Arzt die Controle bilden, obwohl in keiner Medicinal- und Apothekerordnung ein Wort davon steht. Alle wahrhaft erfahrenen und denkenden Aerzte sind auch davon überzeugt, daß der Apotheker für den Arzt und sein Heilverfahren am Krankenbette keine richtige Controle bilden kann; der Apotheker müßte dem Arzte in wissenschaftlicher und technischer Bildung überlegen sein, er müßte den Kranken sehen, es müßte eine gesetzlich gebotene Heilart gegeben sein &c. Die Recepte sollen eine Controle des Arztes sein; auch hierüber haben die erfahrensten Aerzte das Unzureichende dargethan, indem sich der Arzt immer durchhelfen werde bei unabsichtlichem Fehlen, und wolle der Arzt absichtlich

schaden, so würde er dem Kranken zu schaden wissen, ohne daß der Apotheker dazu nothwendig wäre; er kann schaden durch Unterlassung geeigneter Kunsthilfe ꝛc.

Ohne tiefer und weiter in das Für und Wider die Selbstdispensation einzugehen, will ich hier Folgendes bemerken:

Im Allgemeinen wird man für die Trennung des Apothekergeschäfts und des ärztlichen Standes stimmen müssen, indem nach dem noch gegenwärtig obwaltenden Zustande der medicinischen und pharmaceutischen Studien und Arbeiten die Trennung eine nothwendige und für beide wissenschaftliche und technische Studien und Beschäftigungen förderlich erscheint.

Für besondere Fälle aber lassen sich in einer Person Apotheker und Arzt vereinigen, was sowohl für die Ausübung der Kunst als auch für das Wohl der Kranken förderlich und darum nothwendig werden kann. Diese besonderen Fälle mögen folgende sein: 1) in Gegenden und Orten, welche durch ihre geringe Bevölkerung und ihre Armuth nicht zwei Personen, nehmlich nicht Arzt und Apotheker, ernähren können; 2) wenn ein Arzt neue Arzeneimittel oder neue Präparate zur eigenen Belehrung und versuchsweise bei Kranken anwendet, und 3) wenn eine völlig neue Heilmethode auch eine ganz neue Zubereitung und Verabreichung der Arzeneien an Kranke nothwendig macht, damit sie sicher in Beurtheilung der Erfolge und Wirkungen der Heilmethode und der Arzeneimittel sein kann. In diesem letzteren Falle befindet sich die homöopathische Heilmethode, welche nach der Erklärung der meisten Freunde und Anhänger derselben ohne Selbstdispensation nicht sicher ausgeübt werden kann; denn ihre Arzeneien lassen sich nicht nach Aechtheit oder Unächtheit durch irgend ein chemisches oder physikalisches Mittel prüfen; bereitet oder verabreicht sie der Apotheker absichtlich oder unabsichtlich gegen die Vorschrift (was leicht geschehen kann theils aus Eigennutz, theils aus Unglauben), so wird der Heilzweck vereitelt und der Arzt kann nicht wissen, ob der Fehler in seiner ärztlichen Verordnung oder in der Dispensationsanstalt des Apothekers liegt. Man kann von dem homöopathischen Arzte nicht verlangen, daß er seine ärztliche Ehre und die Pflicht der Selbsterhaltung gefährde oder mit dem Leben der ihm vertrauenden Kranken auf das Ungewisse spiele, um die Wissenschaft und Kunst vorwärts zu bringen.

Die medicinische Wissenschaft und Kunst sind ihrem innersten Wesen nach freie Bestrebungen des menschlichen Geistes; sie sollen sich entwickeln und vervollkommnen zum Nutzen und Frommen alles kranken Lebenden; man muß ihnen also auch ihre Mittel und Waffen zur Bekämpfung des Feindes möglich machen.

Man kann den gordischen Knoten nicht damit zerhauen, daß man erklärt, die homöopathische Heilmethode enthalte keine Wahrheit und die homöopathischen Arzneimittel seien ohne Wirksamkeit, denn Beides müßte erst bewiesen werden durch die Ausübung der Homöopathie und die Anwendung der Arzneimittel; dazu aber werden geraume Zeit, besonnene Prüfung, Freiheit der medicinischen Praxis, Selbstdispensation ꝛc. erfordert, also lauter Bedingungen, welche man eben nicht gewähren möchte. Denn das mögen die Gegner der Homöopathie wohl bedenken, daß die Homöopathie nur durch sich selbst gestürzt werden soll und kann, nehmlich theoretisch durch ihre Unwissenschaftlichkeit und praktisch durch ihre Erfolglosigkeit; jede andere Art ist eine Unterdrückung und ein Beweis der theoretischen und praktischen Schwäche und Niederlage ihrer Gegner. Glaubt die Staatsgewalt Gründe zu haben gegen die Vereinigung des ärztlichen und Apothekerstandes, oder vielmehr gegen die Selbstdispensation der Aerzte, welche sich zum homöopathischen Heilsysteme bekennen, besonders auch um den Apothekerstand aufrecht zu halten und die Kranken vor der Beutelschneiderei gewissenloser Aerzte zu schützen, ohne die Freiheit und die Fortschritte der ärztlichen Wissenschaft und Kunst zu stören oder zu verletzen, so würde ich ihr rathen, die Selbstdispensation an die Homöopathen freizugeben unter der Bedingung, daß sie die Arzneien völlig unentgeltlich an die Kranken abgeben. Haben die homöopathischen Arzeneien keinen materiellen Werth und rauben sie dem präparirenden und dispensirenden Arzte keine Zeit, bewährt sich die homöopathische Heilmethode und wirken die homöopathischen Arzeneimittel, gesetzt den Fall, Alles verhielte sich im Laufe der prüfenden Zeit und Erfahrung gerade so, wie die Homöopathen jetzt behaupten, so läßt sich nicht einsehen, warum der Staat die Kranken zu Gunsten der Apotheker besteuern

sollte. Das weltgeschichtliche Geschick hätten sie anzuklagen, welches sie überflüssig gemacht hätte, wie so Manches schon aus dem Buche des Lebens gestrichen wurde. Würde aber die prüfende Zeit lehren, daß die homöopathische Heilmethode, welche jetzt die ärztliche Welt erschüttert, eine bloße Täuschung war, nun so würde sie aufgetaucht und vorübergegangen sein, wie so manches medicinische System vor der Homöopathie schon eine vorüberwandelnde Erscheinung war. Würde aber das homöopathische Heilprincip sich bewähren, und nur die Aerzte in der Bereitung und Wirksamkeit der homöopathisch verdünnten Arzeneigaben sich getäuscht haben, und zwar dergestalt, daß sie Zeit und Geld umsonst daran verwendeten, indem sie die Arzeneien unentgeltlich verabreichen mußten, obwohl sie ihnen Geld und Zeit kosteten, so darf die Staatsgewalt nicht zweifeln, daß die Aerzte die Selbstdispensation freiwillig aufgeben und aus der Apotheke die Arzeneien verordnen würden. — Und wer die Geschichte der Homöopathie von ihrer Entstehung bis zur gegenwärtigen Zeit genau verfolgte, wird eine Ausgleichung zwischen dem ärztlichen und Apothekerstande mit aller Wahrscheinlichkeit voraussagen können, so daß auf beiden Seiten ein geordnetes Verhältniß eintreten wird.

Es ist also nach dem Vorangestellten jedenfalls der Staatsgewalt zu rathen, die Selbstdispensation der Homöopathie frei zu geben unter der Bedingung der Unentgeltlichkeit; und sollten die allopathischen Aerzte fürchten, daß sie in ihrer Praxis verkürzt und dadurch in ihrem Einkommen verkümmert würden, indem die Kranken, um nicht doppelt zu bezahlen, zu den Homöopathen laufen könnten, so kann ihnen die Staatsgewalt auch das Recht der Selbstdispensation unter der gleichen Bedingung, wie den Homöopathen, gewähren. Mehr können die allopathischen Aerzte so wie die Apotheker, ohne der Freiheit der Wissenschaft und Kunst so wie den Rechten des kranken Publicums Gewalt anzuthun, nicht verlangen. Was soll der Staat gegen das reißende Aufkommen der Hydropathie, welche die Krankheiten durch bloßes Wasser heilen will, vernünftiger Weise thun? Natürlich Nichts. Er soll sie sich entwickeln, sich selbst bewahrheiten oder vernichten lassen; aber das Recht und die Pflicht der polizeilichen Uebertwachung hat er, damit den Staatsbürgern kein offenbarer Schaden geschieht, und das Organ der Ueberwachung ist die Medicinalpolizei. — Man kann überhaupt bemerken, daß die reiche Blüthezeit der Apotheken vorüber ist, indem die Medicin im Ganzen der Einfachheit, der Naturgemäßheit, der größeren Beachtung der Naturheilkraft &c. mit Riesenschritten entgegeneilt. — Jedoch kann den Apothekern durch eine immer mehr steigende Arzneitaxe abgeholfen werden, wenn die Regierungen Gründe haben, den Apothekerstand in der Blüthe seines Reichthumes zu erhalten und zu schützen. — Die Allopathie gebar die Homöopathie und diese die Hydropathie; die Homöopathie bildet den Uebergang von der vielgeschäftigen Kunsttherapie der Allopathie zur einfachsten Naturtherapie der Hydropathie; die Allopathie heilt durch viele Arzneien, die Homöopathie will durch wenige und die Hydropathie ohne Arzneien heilen. — Jedem Denkenden muß einleuchten, daß in unserer Zeit eine durchgreifende Reform für die gesammte Medicin einbricht. Der Staat muß diese Reform sich durcharbeiten lassen; die Wahrheit steigt wie der Phönix verjüngt und verklärt aus dem Aschenschutt der zerfallenen Welt und Zeit auf!

Nun wollen wir untersuchen, wie die Staatsgewalt sich gegenüber der Homöopathie bei staatsarzneilichen Fragen und Fällen zu benehmen habe.

Die Homöopathie verlangt vom Staate, daß er sie als solche öffentlich anerkenne, indem er für sie eine eigene Lehrstelle auf Universitäten eröffne, eine klinische Anstalt zur Bildung und Unterrichtung der Zöglinge in der homöopathischen Lehre schaffe, die Candidaten der Medicin einer Prüfung in der homöopathischen Heillehre unterwerfe, die homöopathischen Aerzte als solche in Medicinalstellen einsetze und sie zulasse und berufe bei gerichtlichen Verhandlungen und polizeilichen Vorfällen, kurz, daß der Staat die Homöopathie und ihre Anhänger als officielle Organe staatsarzneilicher Wirksamkeit anerkenne und festsetze.

Der aufgeklärte Staat gestattet allen medicinischen Theorieen und Systemen freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken. Der Staat kann nicht bestehen ohne Organe, welche das physische Wohl und Weh

der Staatsbürger besorgen; die Medicin und Organe derselben sind also für den Staat eine Nothwendigkeit. Der Staat hat daher auch die Pflicht, Anstalten in das Leben zu rufen, welche zur Unterrichtung und Bildung jener Organe dienen, deren der Staat zur Bewachung, Schützung und Besorgung des Gesundheitswohles der Bürger und zur Entfernung der Störungen desselben bedarf; der Staat nimmt solche unterrichtete und gebildete Organe in sich auf zur Erreichung seines Staatszweckes oder gestattet ihnen freie Wirksamkeit.

Der Staat ist der Ausdruck des Vernunftnothwendigen in der wirklichen Entwickelung aller Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten der Staatsbürger; er wird also das Vernunftnothwendige befördern, unterstützen, schützen und erhalten, an sich ziehen und sich einverleiben, weil er sich nur dadurch selbst erhält und befördert.

In Beziehung auf die Medicin und ihre Organe wird der Staat sich an das Vernunftnothwendige halten, indem er dadurch selbst besteht, sich erhält und befördert.

Welche Medicin ist aber die vernunftnothwendige? Diejenige, welche sich als solche durch Macht der wissenschaftlichen Gründe und die Gewalt der praktischen glücklichen Erfolge geltend zu machen weiß. — Alle Möglichkeiten der Medicin müssen sich daher wirklich machen dürfen, weil der Staat alle Kräfte, Fähigkeiten und Anlagen entwickeln lassen muß; aber auch alle Wirklichkeiten haben deswegen das Recht und die Freiheit, sich als ein Nothwendiges und daher Vernünftiges erweisen zu können. Als ein solches nimmt es der Staat in sich auf, erhält und schützt es — es wird Staatsmedicin.

Wie ist nun das Verhältniß der Homöopathie zum Staate? welche politische Bestimmungen derselben lassen sich aufstellen? welche Stelle soll sie einnehmen, gegenüber der alten bestehenden Medicin!

Für die Homöopathie in ihrem Verhältnisse zur vernunftnothwendigen oder politischen Medicin lassen sich folgende vier Möglichkeiten denken.

1) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine bloße vorübergehende und gehaltlose Erscheinung nachgewiesen werden, wie so manche Allopathen wirklich behaupten.

In diesem Falle wäre sie eine thörichte Wirklichkeit oder wirkliche Thorheit, und der Staat, als Vernunftnothwendigkeit, könnte sie natürlich nicht anerkennen, er müßte sie von sich abstoßen, wie der Organismus Untaugliches abstößt. — Uebrigens würde sich die Homöopathie in ihrer thörichten Erweisung schon von selbst vernichten, denn alles Unvernünftige geht unter im vernünftigen Staate.

2) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als eine wirkliche Bereicherung und Ergänzung der alten Medicin erwiesen werden, in ihr kann etwas Vernunftnothwendiges liegen; aber in dem Verhältnisse, daß sie sich der alten Medicin wie ein Theil dem Ganzen subordinirt und integrirt oder assimilirt.

In diesem Falle hätte der Staat keinen Grund, sich besonders für die Homöopathie zu interessiren, indem die alte bestehende Medicin dieselbe überwunden und sich einverleibt haben würde; der Staat muß der Homöopathie nur die Freiheit und das Recht gestatten, sich als etwas Vernünftiges zu erweisen, was durch Schrift, Lehre und Praxis möglich wird.

3) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als ein ganz eigenthümliches Heilsystem, dem Vernunftnothwendigkeit inwohnt, erwiesen werden, und zwar dergestalt, daß sie als Homöopathie der Allopathie wie das Princip „similia similibus" dem Principe „contraria contrariis curantur" gegenüberstände. Es wäre das Verhältniß der Coordination; beide Systeme würden gleich viel werth sein, indem nach beiden dieselben Krankheiten geheilt werden könnten, oder beide Systeme zur Heilung verschiedener Krankheiten und Fälle gebraucht werden müßten.

In diesem Falle würde der Staat die im Laufe der Zeit als vernunftnothwendig sich erweisende Homöopathie assimiliren und alle Anstalten treffen, welche sie in jeder Hinsicht beförderten gleich der Allopathie; die Medicin wäre jedoch immer nur Eine und ganze, ähnlich dem in Protestantismus und Katholicismus aus einander gegangenen Christenthum.

4) Die Homöopathie kann von der prüfenden Zeit als die allein wahre und vernünftige Medicin, wie es Hahnemann behauptet, erwiesen werden; die alte Medicin würde

nur die unvollkommene und nur so lange taugliche sein, bis die von Hahnemann entdeckte vollkommene und wahrhaft vernünftige als solche anerkannt wäre; dann müßte jene natürlich verlassen werden und sich als die überwundene erklären lassen.

In diesem Falle würde die alte Schule der neuen höchstens nur subordinirt erscheinen.

Der vernünftige Staat würde nicht anders können als die wahrhaft natur- und vernunftgemäße Homöopathie sich aneignen und einverleiben, weil sie ja die alte Medicin überwunden und unbrauchbar oder als unvernünftig und unnothwendig hingestellt hätte; es würden also die neue Schule und ihre Vertreter an die Stelle der alten treten, wie der Ueberlebende den Verstorbenen beerbt.

Welcher von den vier möglichen Fällen wird wirklich werden, und wie wird sich die politische Medicin gestalten?

Die Antwort darauf können wir schuldig bleiben. Es genügt zu wissen, daß die gegenwärtige Zeit noch keine einzige Möglichkeit wirklich gemacht hat, und daß die künftige Zeit die Fragen lösen wird. Die Homöopathie ist eine Wirklichkeit, sie ist eine medicinische Thatsache. Wäre Hegel's Satz vollkommen richtig, daß alles Wirkliche vernünftig und alles Vernünftige wirklich ist, so wäre die Homöopathie schon durch ihre bloße Wirklichkeit auch eine Vernünftigkeit. Allein nach meiner Ansicht ist nur das Nothwendige vernünftig und das Vernünftige nothwendig. Es hat daher die Homöopathie ihre Wirklichkeit zu einer Nothwendigkeit zu erheben, wodurch sie dann auch als Vernünftigkeit erschiene. Vermag sie dieses nicht, so wird sie als ein der Vergessenheit anheimfallendes Nichts verschwinden. Vermag sie aber sich vernunftnothwendig zu erweisen, wozu ihr freie wissenschaftliche Entwickelung und praktische Wirksamkeit gestattet werden müssen, so wird sie nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer Bestimmung vom Staate anerkannt, erhalten, gepflegt und befördert werden. —

Die Homöopathie ist erst im Werden begriffen; sie ringt noch nach wissenschaftlicher Selbstbegreifung und versucht sich mannigfaltig in praktischer Anwendung. Sie ist daher in mehrere von einander mehr oder minder abweichende Sectionen zerfallen, wovon die eine die Homöopathie für die ganze, die andere für die halbe selbstständig für sich dastehende Medicin, und die dritte für einen ergänzenden Theil der gesammten Medicin hält; die eine Section will die Arzneien blos in höchst verdünntem Zustande verordnen, eine andere in verdünntem und unverdünntem Zustande ꝛc. Ein großer, vielleicht der größte Theil der Aerzte alter Schule hält gar Nichts von der Homöopathie.

Was soll nun der Staat der Homöopathie eine politische Bedeutung und Anerkennung gewähren, da sie, im Werden begriffen, sich erst in wissenschaftlicher Klarheit und praktischer Bestimmtheit versucht, unter sich selbst in stark abweichende Sectionen zerfallen ist, die große Masse des ärztlichen und kranken wie gesunden Publicums noch nicht für sich gewonnen hat? — Der Staat hat die Pflicht, das alte Positive erst dann aufzugeben, wenn das Alte vom Neuen überwunden ist, sowohl in theoretischer als praktischer Beziehung. Der aufgeklärte Staat folgt übrigens von selbst mit seiner politischen Anerkennung der siegenden Gewalt der Wissenschaft, der Lehre, der praktischen Tüchtigkeit einer medicinischen Macht. —

Die wichtigeren Schriften über die Homöopathie in staatspolizeilicher Hinsicht sind, außer den in der Abhandlung schon angeführten, folgende:

Tittmann, Die Homöopathie in staatspolizeilicher Beziehung. 1829.

Albrecht, Die Homöopathie von dem Standpunkte des Rechts und der Medicinalpolizei. 1829.

Groos, Die homöopathische Heilkunst und ihr Verhältniß zum Staate. 1829.

Sundheim, Ueber Maßregeln gegen die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens. 1833.

Copp, Erfahrungen und Bemerkungen bei einer prüfenden Anwendung der Homöopathie am Krankenbette. 1832.

Hufeland, Die Homöopathie. 1831.

Rupertus der Zweite, Ueber die Homöopathie und ihre Beziehungen zum Selbstdispensiren, eine staatswissenschaftliche Abhandlung. 1833.

Die Homöopathie, der gesunden Vernunft so wie dem Staats- und Privatrechte gegenüber. 1834.
Werber, Entwickelungsgeschichte der Physiologie und Medicin. Stuttgart und Leipzig, 1835.
Allgemeine homöopathische Zeitung von Rummel, Groos und Hartmann. Leipzig.
Hygiea, Zeitschrift für specifische Medicin von Grießelich. Karlsruhe.
Archiv für homöopathische Heilkunst von Stapf und Groos. Leipzig.

Dr. Werber.

Hontheim (Joh. Nic. v.), genannt Justinus Febronius. Bulla Coenae (Nachtmahlsbulle) [1]. — Manche Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit haben die Blicke wieder mehr auf den Ultramontanismus, d. h. die italienisch-, oder besser: römisch-christlichen Ansichten gelenkt; besonders auf seine Stellung zur deutsch-christlichen Kirche. Sie dürften auch geneigt machen, den entgegengesetzten Ansichten und Bestrebungen deutscher Erzbischöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (s. den Artikel „Punctation von Ems") und Anderer neue Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es war der fromme Weihbischof von Trier, Johann Nicolaus von Hontheim, welcher unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius durch sein gelehrtes Werk „Ueber den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des römischen Pontifex, zur Vereinigung der getrennten christlichen Kirchen" [2] eigentlich an die Spitze dieses Strebens der Erzbischöfe trat. Geboren zu Trier den 27. Januar 1701 (nicht zu Coblenz 1700, wie Adelung zu Jöcher und Weidlich sagen) aus einem alten patricischen Geschlechte, war er nach Vollendung des philosophischen und juristischen Universitätscurses und Erlangung der juristischen Doctorwürde zum geistlichen Stande übergetreten. Von einer Reise nach Rom, welche er zu dem Zwecke, die Praxis der dortigen Curie zu kennen, machte, brachte er genauere Kenntniß der dortigen Zustände und sehr geringe Meinung von der dort herrschenden Religiosität und Politik zurück. Das Vertrauen der Kurfürsten Franz Georg (eines Grafen von Schönborn), Johann Philipp (aus dem Hause von Walderndorf) und Clemens Wenceslaus erhob ihn vom Professor des römischen Civilrechts (Pandectarum et Codicis) — nicht des Kirchenrechts, wie Weidlich glaubt — und vom geistlichen Rathe zum Official und geheimen Referendär, dann zum geheimen Rath und 1748 zum Bischof von Myriophis (in partibus) und sogenannten Weihbischof, auch als solchen zum Procanzler der Universität, später noch zum geheimen Staatsrath und übertrug ihm in diesen Aemtern die wichtigsten kirchlichen Geschäfte. So wohnte er mit dem Titel eines geheimen Raths den Wahlconventen Karl's VII. und Franz' I. bei, wo er für Hebung der Beschwerden des deutschen Episkopats und für deutsche Kirchenfreiheit eiferte, auch die von Lebret herausgegebenen Gravamina gegen Rom mitverfaßte und im Namen des Kurfürsten unterzeichnete [3]. Bei jenem ersten Wahlconvente strebte sein aufgeklärter Kurfürst Franz Georg mit dem thätigsten Eifer auf Abhilfe der dringendsten Beschwerden der deutschen Kirche gegen Rom und drang darauf, daß in der kaiserlichen Wahlcapitulation diese Beschwerden näher bestimmt und dem Kaiser die nöthigen Winke zu einer den Zeitbedürfnissen angemessenen Reform gegeben würden. Vergeblich, weil die übrigen katholischen Kurhöfe nicht beistimmten, um, wie sie sagten, den protestantischen Reichsständen kein Aergerniß zu geben [4]. Der kur-

1) Vergl. vorzüglich Nekrolog auf 1791 von Schlichtegroll II. Jahrg. II. Bd. S. 359 ff. und P. Ph. Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. Bd. II. S. 169 ff.; auch Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation VI. 533 ff.

2) Justini Febronii ICti de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Bullioni 1763. 4. (Frankfurt bei Eßlinger.) 816 und 150 Seiten ohne die Vorrede und Allocutionen (52 Seiten).

3) Lebret, Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte u. s. w. Thl. VIII. S. 1—21.

4) Man erwiderte: „Giebt Dringen auf Abhilfe mehr Aergerniß als Fortdauer der Misbräuche und Beschönigung derselben?"

trierische Wahlbotschafter Freiherr von Spangenberg, misvergnügt über den Erfolg der Motion seines Herrn, erklärte für Deutschland Nichts erwünschlicher, als wenn ein gelehrter Priester gründlich die unbefugten Eingriffe des römischen Hofes ins Licht setzte und zeigte, daß die Katholiken widerstehen können, ohne Protestanten zu werden. Hontheim, der dieses hörte, sagte: „Ich will es versuchen, der deutschen Kirche einen „solchen Geistlichen zu verschaffen". Nach 22 Jahren trat die Frucht dieses Entschlusses ans Licht.

Gründliche historische Forschungen erwarben ihm richtige Vorstellungen vom Mittelalter und von Dem, was das Vaterland durch päpstliche Anmaßungen gelitten. Denn seit der Rückkehr aus Italien hatte er rastlos die Urkunden zur Geschichte seines Erzstifts gesammelt, und 1750 erschien seine Historia Trevirensis diplomatica in drei Folianten, denen 1756 noch zwei andere folgten — Werke, die ihm allein schon einen ehrenvollen Platz unter den bedeutendsten Schriftstellern sichern. Ein reicher Schatz eigener Erfahrungen und tiefes Studium der Vergangenheit unterstützten demnach seine Ansichten über die Verfassung der katholischen Kirche, welche schon in jenem Geschichtswerke zerstreut sich alle finden, obgleich sie nachher, im Systeme zusammengefaßt, mehr auffielen. Der muthige Widerstand, den die gallicanische Kirche den römischen Abweichungen von der wahren Kirchenverfassung mit so vielem Erfolge entgegensetzte (s. den Artikel „Gallicanische Kirche") mußte für seine nachherigen ähnlichen Bemühungen als nächstes Vorbild erscheinen. Er selbst sagt: „keinen einzigen Satz behaupte er, der nicht aus den „Lehren von Gerson, Bossuet, Natalis Alexander und Claud. Fleury „geradezu folgte; nach den Kirchenvätern habe sich Niemand mehr als diese Männer um „die Kirche verdient gemacht, und selbst Rom müsse ihre Tugend und ausgezeichnete Ge„lehrsamkeit achten" [5]).

Im Jahre 1763 trat nun jenes Werk „Ueber den Zustand der Kirche" hervor. Schon der Titel spricht den Wunsch aus, daß es beitragen möge, die getrennten Christen wieder zu vereinen. Freimüthig und vertrauensvoll beginnt der schon greise Weihbischof mit einer Allocution an den damaligen Papst Clemens XIII., „den ersten Stellvertreter Christi auf Erden". — „Voll tiefer, aufrichtiger Ehrfurcht", sagt er, „vor dem römi„schen Stuhle, als dem ersten der Kirche, und vor dem, welchen die göttliche Vorsehung „auf den Thron eines Apostels erhob und den ich als Nachfolger des Ersten der Apostel „verehre, welcher einen rechtmäßigen Primat über die ganze Kirche besitzt, der sich auf „göttlichen Willen gründet, unternehme ich, die wahren Gränzen dieses Primats zu zeich„nen; über welche hinaus Alles, was geschieht, unsrer heiligen Kirche verderblich er„scheint, und sowohl ihre innere Regierung als die Reinheit und den Glanz zerstörend, „deren sie bedürfte, um die außer ihr Befindlichen durch die Gewalt der milden, dem „Geiste von Christus entsprechenden Eindrücke, die davon ausgehen würden, an sich zu „ziehen, damit Alle einst wieder in derselben Lehre und unter demselben Haupte vereint „wären. — Ich bestreite keine Gewalt, welche zum Wohle, zur Erbauung, Verbindung „und Einigung der Corporation bestimmt erscheint, sondern nur die der Einsetzung Christi „und den blühenden Jahrhunderten der Kirche fremde Herrschaft, welche außerhalb des „Vereins verabscheuet wird. — Wie auch in Trient (auf dem letzten allgemeinen Con„cil) anerkannt ist, wird der Widerwillen der getrennten Parteien gesteigert, indem sie „sehen, daß große Misbräuche in der Kirche nicht gehoben werden. Kein Verständiger „zweifelt, und täglich werfen es uns die Protestanten vor, daß unter diesen Misbräuchen „der größte jener der kirchlichen Gewalt ist. — Glaube nicht den Schmeichlern, welche sa„gen, Dein Reich werde ewig dauern. Nichts kann lange dauern, was der Wahrheit „entgegenkämpft." — Aufs Eindringlichste sucht das Sendschreiben dem Papste die Bitte ans Herz zu legen, von Ueberschreitung der eigentlichen Schranken seiner Macht in Zukunft abzustehen.

Unmittelbar folgt eine Zuschrift an die christlichen Fürsten. Diese werden mit gleicher

5) De statu ecclesiae. Ad doctores theologiae et juris canonici. Fol. pen.

Wärme gebeten, von rechtlichen Gelehrten, welche nicht durch besondere Verbindungen Rom anhängen, die wahren Gränzen des Primates sich anzeigen zu lassen, dessen Ausübung — so lange sie seiner ursprünglichen Einsetzung und den Gebräuchen der hierin nicht entarteten Jahrhunderte entspricht — der Kirche nöthig und dem Frieden der Staaten förderlich — dagegen beiden verderblich sei, sobald er für menschliche und zeitliche Zwecke seine Schranken breche. Die Fürsten werden aufgefordert, die Rechte der in ihrem Schutze stehenden Kirchen vor solchen Beeinträchtigungen zu schirmen und Nichts zu dulden, was die katholische Kirche verhaßt macht und der Wiedervereinigung mit der protestantischen entgegensteht, welche Gegenstand der lebhaftesten Wünsche und des angelegensten Strebens der Fürsten und aller Christen sein müsse. Der Weihbischof erinnert, wie zu diesem Zwecke die Fürsten im vorhergegangenen Jahrhunderte Colloquia, Disputationen, Conferenzen und Unterhandlungen eifrigst veranstalteten; wie im Jahre 1660 sogar mit Genehmigung des Papstes vom Kurfürsten von Mainz den deutschen Höfen ein Vereinigungsplan vorgelegt wurde[6]). „Je mehr wir die Kirche von dem befreien, was ihr überflüssig, was verhaßt ist, desto eher können wir hoffen. Für dieses schöne Ziel strebe ich „unter den Steinen des Anstoßes den schwersten hinwegzuräumen, oder doch die Mittel „dazu anzugeben. Andere mögen gegen die leichteren Gleiches leisten."

Die in dem Buche verfochtenen Hauptansichten sind im Wesentlichen die schon oben (im Art. „Gallicanische Kirche") erläuterten. (Siehe auch den Art. „Curie, römische".) Es machte ungemeines Aufsehen. Schon 1765 wurde die zweite Auflage nöthig, die sehr vermehrt ist. Nachdrücke erschienen wiederholt, auch in Venedig; ein deutscher Auszug 1764; in den Jahren 1766 und 1767 zwei französische Uebersetzungen und eine italienische. Selbst in Spanien und Portugal wurde es mit vielem Beifall gelesen. Ant. Pereira, Vicerector der Universität Coimbra, schrieb in gleichem Geiste für die Gewalt der Bischöfe in Ehedispensen und dem Papste vorbehaltenen Lossprechungen von Sünden. Sein Censor, ein Benedictinermönch, Lehrer der Theologie zu Coimbra, gab in seiner ausführlichen Genehmigung beinahe einen Auszug aus Febronius. Bald zeigte sich sein Einfluß bei Ausübung der Rechte der Staatsgewalt gegen die Kirche, welche nun in mehreren europäischen Ländern, besonders in Oesterreich, zur Verhinderung der

---

6) Im Jahre 1766 dedicirte Leibnitz dem Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, seine methodus docendae discendaeque jurisprudentiae. Unter Anderem drückt er sich folgendergestalt aus: „Dir unter den Ersten verdankt Deutschland den Frieden, und Dir allein wird die Kirche ihn verdanken, wenn der Himmel Deinen Absichten wohlwill." Mit dieser Wendung spielte Leibnitz auf gewisse Vorschläge an, welche dieser erste katholische Prälat Deutschlands, unter Beistimmung der Kurfürsten von Cöln und Trier und von der Pfalz, bereits im Jahre 1660 entworfen und eifrig betrieben hatte, nehmlich eine Vereinigung der Katholiken und Protestanten im Großen und mit besonderer Beziehung auf Deutschland zu bewirken. — Wie im Staate, so war auch in der Kirche sein Hauptziel Eintracht und Frieden. Im Grunde hing Beides innigst zusammen; denn was hatte so unheilbare Zwietracht unter Deutschlands Fürsten und Völker geworfen und über ein Jahrhundert steigend genährt als erbitterter Religionshaß? Jene Vorschläge (aus den Schätzen der hannöverischen Bibliothek von Gruber zuerst veröffentlicht, von Moser in das Patriotische Archiv aufgenommen und nach Würde geschätzt und beurtheilt) lassen uns heute erstaunen über den hohen Grad religiöser Freisinnigkeit, über die Reinheit christlichen Sinnes in dem Charakter dieses Fürsten. Er stand allein mit seinen Absichten; daher blieben sie unerfüllt. Er verlangte, daß die Messe in deutscher Sprache gelesen und nach den übereinstimmenden Ansichten einer Synode verändert; daß, wer die eine oder die andere Religion schmähete, excommunicirt; den Priestern und Bischöfen die Ehe gestattet; daß die heilige Schrift als Norm und Grundlage aller Glaubensartikel angenommen; vor Allem daß der Papst nicht als Richter, sondern als Haupt aller Geistlichkeit geachtet würde, der seine Beiräthe von beiderseitigen Religionen hätte und in schweren Gewissensfällen der heiligen Schrift gemäß spräche. — Und diese Vorschläge ließ er durch seinen Gesandten der römischen Curie vorlegen, welche für gut fand, zum Scheine darauf einzugehen. S. Guhrauer, Leibnitz in Mainz (in Theod. Mundt's Dioskuren. Berlin 1837. II. 62 f.). Vergl. das höchst zeitgemäße und dankenswerthe Werk des Superintendenten Hering: Geschichte der kirchlichen Unionsversuche bis auf unsere Zeit (Leipzig, Fleischer. 1836. 1838. Band 2. S. 84 ff.)

für die bürgerlichen Verhältnisse mißlichen römischen Neuerungen in den Canzleiregeln, Beneficienverleihungen, Appellationen, Dispensen, Klosterexemtionen, Bücherverboten, Excommunicationen, auch bei der sogenannten Nachtmahlsbulle[7]) kräftiger gebraucht wurden. Die Sprache der meisten Staaten gegen Rom war verändert.

Dieses führte dagegen seinen gewöhnlichen Kampf. Kaum hatte der Nuntius zu Wien durch außerordentlichen Courier ein Exemplar nach Rom geschickt, so erging dort das Verbot des Buchs (27. Horn. 1764). Jener Nuntius, in Gemeinschaft mit dem Cardinal-Erzbischof von Wien, Migazzi, drang bei der Kaiserin auf Unterdrückung. Aber der berühmte van Swieten und der ausgezeichnete Domherr, später Bischof, von

7) „Um die Erinnerung an die schwere Strafe der Excommunication lebendig zu erhalten, wurden die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von Neuem bekannt gemacht. „Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals am Donnerstag in der Charwoche (in coena „Domini) in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verlesen wurde" (Walter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 186.) Nach der Glosse zu Clem. I. de judiciis (2, 1) ad v. solemnes wurde sie ehemals drei- (nicht, wie Lebret II. 155 und nach ihm Sauter im Freimüthigen Bd. 1. S. 204 verstehen, viermal jährlich) verkündet. Sie erhielt von Zeit zu Zeit Zusätze; denn mit dem Tode jedes Papstes erlosch die Kraft seiner Bulle. Der Nachfolger verkündete eine eigene. Jene von Pius V., der aus seinem Kloster von der päpstlichen Macht die höchsten, von der weltlichen die niedrigsten Begriffe mitbrachte, waren in diesem Sinne besonders bedeutend. Seiner Bulle ward schon damals in Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Neapel, beim Kaiser Rudolph II., auch in Venedig und sogar in anderen italienischen Staaten, selbst vom Erzbischof von Mainz die Annahme versagt. Urban VIII. gab ihr 1627 ihre letzte Gestalt, nach welcher unter Anderen verbannt und verflucht werden (Art. 1): alle Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten und alle anderen Ketzer und die, welche ihnen Glauben schenken, sie begünstigen, vertheidigen, oder auch nur ihre ketzerischen oder religiösen Schriften lesen, besitzen, drucken oder vertheidigen; (Art. 5) Alle, welche in ihren Ländern neue Steuern oder Abgaben ausschreiben oder ausschreiben lassen oder alte erhöhen, ausgenommen in Fällen, in welchen es ihnen nach dem Corpus juris canonici oder durch besondere päpstliche Erlaubniß gestattet ist; (Art. 14) Alle, welche Beneficial-, Zehnt- oder andere geistliche oder mit geistlichen zusammenhängende Sachen von geistlichen Gerichten abrufen oder ihren Lauf hindern und sich darüber zu Richtern aufwerfen u. s. w., wären sie auch Präsidenten von Canzleien, Rathscollegien, Parlamenten, Canzler, Vicecanzler, Räthe was immer für weltlicher Regenten, auch der Kaiser, Könige, Herzöge und aller Anderen; (Art. 15) Alle, welche geistliche Personen, Capitel, Collegien vor ihr Gericht ziehen oder Gesetze machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben oder eingeschränkt wird u. s. w. Mit Recht nennt Lebret diese Bulle ein Criminalgesetz, gegen die Fürsten mehr als gegen kleine Ketzer gerichtet. Bei Walter dagegen erfährt man nur, daß Seeräuber, Türkenfreunde und Plünderer der Gestrandeten in der Bulle excommunicirt sind. Schien es ihm überflüssig, anderer Excommunicationen daraus zu erwähnen? Clemens XIV. hob die Vorlesung der Bulle auf, welche, wie zuletzt Hase (Kirchengeschichte 3. Aufl. Leipzig, 1837. S. 544 Note a.) versichert, „nach des Verf. Augenzeugnisse wenigstens bis Ostern 1830 nicht wieder eingeführt worden ist." Doch erinnert mit Recht Sauter (am angeführten Orte S. 227 ff. 232 ff.) daran, daß eine in ultramontaner Richtung gebildete Geistlichkeit auch ohne erneuerte Verkündigung der Bulle sich an ihre Grundsätze, auch dort, wo sie nicht angenommen ist, gebunden hält und sie im Beichtstuhle und allenthalben verbreitet. Und wie, wenn nach Rom in unseren Tagen berichtet würde, was durch Herbert nach Joseph's II. Tode: „jetzt sei der Zeitpunkt, in welchem der Papst alle seine verlorenen Rechte wieder erlangen und geltend machen könne"? (S. Amann, Von Bestrebungen der Hochschule Freiburg im Kirchenrechte II. 34.) Gegen Protestanten bedarf auch der Papst jener Bulle nicht, so lange, sogar mit Genehmigung der protestantischen Regierungen (!), jeder Bischof ihm schwört: haereticos pro posse persequar et impugnabo (s. Art. „Auto de Fe" S. 11, Art. „Curie, römische" S. 636 f.), so lange jene „heiligsten Maximen gerechter Strenge" fortdauern, welche die päpstliche Instruction 1805 dem Nuntius am Wiener Congresse einschärft (s. Art. „Auto de Fe" S. 10), und so lange gemischte Ehen (s. meinen Art. „Gemischte Ehen") als Höllengefahr behandelt werden. Was übrigens Maria Theresia und Joseph II. gegen die Nachtmahlsbulle verfügten, siehe bei Sauter a. a. O. S. 224 ff. 233 f., verbunden mit Amann a. a. O. Note 23 S. 17. Prof. Walter steht übrigens bekanntlich nicht allein, wie schon der Verf. des Art. „Auto de Fe" (S. 11) bemerkte, und Prof. Warnkönig in den Hall. Jahrbüchern (1838 Nr. 194) klagt, daß mancher Lehrer der katholischen Theologie oder des Kirchenrechts unter seinen Collegen dem geheimen Kirchenrath Paulus in Heidelberg näher stände als der reinen ultramontanen (sic!) Kirchenlehre. (Vergl. ebend. Sp. 1547.)

Stock standen an der Spitze der Censur, und von ihnen meistens ward M. Theresia in kirchlichen Dingen geleitet. Sie verstand ihre Räthe zu wählen. Sie hatte schon den freien Verkauf gestattet. Van Swieten, eben bei der Kaiserin anwesend, erwiderte dem Cardinal: „Haben wohl Euere Eminenz das Buch gelesen?" Dieser, in Verlegenheit, mußte gestehen, daß er es nicht gelesen habe. „Wie können Sie denn", fuhr der Erste fort, „ein Buch verwerfen, das Sie nicht gelesen haben? Ich habe es gelesen; es „enthält viele harte Wahrheiten, aber Wahrheiten." Alles, was man dem Papste zu Gefallen that, war, daß man, nach dreimaliger Censur durch verschiedene Behörden, verordnete, es bedürfe, um den Febronius zu lesen, einer Erlaubniß der Censur. Aber Jeder erhielt sie ohne Schwierigkeit. Bald ward es wieder allgemein erlaubt. Noch weniger gab die Regierung von Venedig nach, trotz aller Bemühungen des dortigen Nuntius. Der Buchhändler Bettinelli verkaufte zwei lateinische Nachdrücke und kündigte, **mit Bewilligung des Senats**, die italienische Uebersetzung an, die auch erschien und allgemein in Italien gelesen wurde, obgleich der päpstliche Staatssecretär Torregiani im Namen seines Herrn Allen, bei welchen man den Febronius finden würde, zehnjährige Galeerenstrafe drohte.

An jeden deutschen Erzbischof und Bischof erging am 14. März ein besonderes Breve, auffordernd, das Buch den Händen der Gläubigen zu entreißen. In den Breven nach Trier, Speier und Constanz stand auch: „Sollte bekannt werden, wer so ver„wegen und verderblich schrieb, so wird es Pflicht des Diöcesanbischofs sein, streng zu „strafen." Nach Trier! — Schon der bei der Kaiserwahl 1763 anwesende Nuntius Oddi hatte den wahren Febronius erkundschaftet. Auch der französische Minister, Herzog von Choiseul, kannte den Letzteren. Er schrieb an einen Gesandten seines Königs in Deutschland (in Trier?): „Ich erkenne die Maximen und das Benehmen des römischen „Hofes in seiner Art, sich über Herrn von Hontheim auszudrücken und denselben zu „behandeln. Die Beweggründe der Aufregung von Roms Curie machen diesem gelehrten „und tugendhaften Manne zu viel Ehre, als daß ich glaubte, sie könnte die Achtung und „das Vertrauen seines Herrn zu ihm schmälern. Die gute Meinung, welche ich von der „Aufklärung dieses Kurfürsten habe, läßt mich vielmehr vermuthen, daß er einen so ver„dienst- und talentvollen Mann desto höher schätzen werde, der nicht — wie es bei der unter„geordneten Geistlichkeit Deutschlands nur zu oft vorkommt — knechtisch Rom ergeben ist."

Wären die damaligen deutschen Bischöfe Männer wie von Dalberg und von Wessenberg gewesen, mit Geist, Charakter, Gemüth und ächter Frömmigkeit hinreichende gelehrte Bildung verbindend und daher ihre amtliche Stellung nicht verkennend, so würde Clemens XIII. vergeblich sie gegen das Interesse ihres eigenen Amtes zu Hilfe gerufen haben. An französische, spanische, portugiesische, venetianische Bischöfe wendete er sich nicht, obgleich weltkundig Febronius in den Staaten derselben mit nicht geringerer Aufmerksamkeit als in Deutschland gelesen wurde. Die drei geistlichen Kurfürsten, auch der von Trier, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Constanz, Augsburg und der Bischof von Freisingen und Regensburg verboten sämmtlich das Buch.

Eine ganze Reihe Gegner versuchten, es zu widerlegen: 1764 der Franciscaner Sappel von Augsburg aus; der Jesuit Kleiner, Professor der Theologie zu Heidelberg; — 1765 ein Gutachten der Universität Cöln; der Abt Trautwein in Ulm; der Minorit Corsi in Florenz; — 1766 der Jesuit Zech, Professor des Kirchenrechts zu Ingolstadt; der Minorit Sangallo zu Venedig; der gelehrte Priester Peter Ballerini zu Verona; — 1767 abermals Sappel; der Chorherr Kaufmans, Decan der theologischen Facultät zu Cöln; — der Advocat Constantini zu Ferrara; der Jesuit Zaccaria, Bibliothecar des Herzogs von Modena; — 1768 der Capuciner-Provincial Viator da Coccaglia von Brixen und nochmals P. Ballerini; — 1769 ein Ungenannter, der sich einen Protestanten nennt, aber dem Febronius als Jesuit bekannt war; — 1771 der Jesuit Ant. Schmid, Professor des Kirchenrechts zu Heidelberg; zum dritten Male Sappel und derselbe Zaccaria in einem Werke von vier Bänden; — 1772 der Servit Traversari zu Faenza, der sogar eine antifebronische Akademie stiftete; — 1773 der Jesuit Carrichius, Professor der Theo-

logie an der Universität Cöln; — 1774 zum vierten Male Sappel; der Abt Mignarelli zu Bologna; — 1775 Sonnleithner zu Wien; — 1776 der Dominicaner Mamachi in Cesena. Auch der bekannte Dr. Karl Friedr. Bahrdt schrieb gegen Febronius, um zu zeigen, daß, ungeachtet der reinern Grundsätze des Letzteren, doch noch an Vereinigung mit den Protestanten nicht zu denken sei, da diese auch nicht der ganzen Kirche oder den Concilien das Recht zugestehen, über Glaubenssachen zu entscheiden. Uebrigens hatte man demnach nur in Deutschland und Italien für den Papst gestritten; kein Franzose, kein Spanier, kein Portugiese. Für die gelehrtesten Gegner gelten Ballerini, Zaccaria, Viator da Coccaglia und Mamachi.

Hontheim blieb keinem dieser Gegner, ein Paar zu unbedeutende ausgenommen, die Antwort schuldig. Durch diese Repliken, unter erdichteten Namen, wie Bertonus, Johannes a Calore u. s. w., wuchs sein ursprünglich aus Einem Bande bestehendes Werk zu vier sehr beträchtlichen Bänden an, in denen durch neue Untersuchungen sein System befestigt ist. Nach 1777 gab der thätige Greis einen Auszug[8]), in dem er von seinen Grundsätzen nicht abwich, sie vielmehr mit neuen Stützen versah. Dennoch — widerrief er schon im nächstfolgenden Jahre den ganzen Febronius.

Pius VI. nehmlich hatte gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1775) wieder zu den Waffen gerufen, die unter seinem klugen Vorgänger Clemens XIV. ruhten. In der öffentlichen Anrede, bei der Weihe des nach Cöln bestimmten Nuntius Bellisoni zum Bischof, sagte er: „Wir können nur tief beklagen, daß in jenen Gegenden jene vielen „Bücher entstanden sind, in welchen Einige, die sich doch Katholiken zu sein rühmen und „sogar in hohem Kirchenamte stehen, die ganze Hierarchie der Kirche untergraben — wo „nun dieses Verderben dem Tode (Hontheim war Greis), aber nicht der Bekehrung sich „naht." — Sollte dieser Nuntius ohne Verhaltungsbefehle deshalb abgereist sein? Gewiß ist, daß in den fast achtzigjährigen Greis nun lange durch seinen Kurfürsten, Clemens Wenceslaus, der am 10. Februar 1768 zur Regierung kam, unablässig auf Widerruf gedrungen wurde. Bis dahin hatte ihn „mächtiger Schutz" gehalten; wohl die Kaiserin und Frankreich. Der damalige Kurfürst, ein Prinz von Sachsen, war durch den Exjesuiten Beck und mächtige Jesuitenfreunde, darunter Migazzi und der Kurfürst von der Pfalz, geleitet! Auch soll es ihm nicht an persönlichem Interesse gefehlt haben, da er wünschte, zu seinen beiden Bisthümern Trier und Augsburg ein drittes und viertes und dazu päpstliche Dispensen zu erlangen, daher schon bei Wahlen in Lüttich, Regensburg und andern als Candidat aufgetreten war[9]). Auch von der Aussicht auf einen Cardinalshut war die Rede[10]). Zwei Gründe sollen entschieden haben. Ungern hätte von

---

8) J. Febronius abbreviatus et emendatus etc. Col. et Francof., 1777. XLVI und 310 Seiten. 4.

9) Nouvelles ecclésiastiques pour l'année 1779 du 1. Juin. p. 81—83. Le Prince Clémens, qui est Electeur de Trèves, a l'Exjésuite Beck pour Mentor. — On n'ignore pas, combien de crédit les Jésuites eurent toujours à la Cour de Saxe. — On sait que les Jésuites avaient le plus grand crédit à la Cour de Mannheim, qu'ils étaient les maitres absolus de l'enseignement public dans tout le Palatinat, qu'aussi l'ignorance y est si généralement répandue, qu'après l'extinction de la Société on n'a pu trouver dans le pays des sujets propres à remplacer les Jésuites dans les Collèges. — Les Princes et les grands Seigneurs de l'Empire, qui embrassent l'état ecclésiastique, s'embarassent peu ordinairement des questions doctrinales, et n'envisagent que les revenus et les prérogatives attachés aux bénéfices. Parviennent-ils à quelque Evèché, ils en abandonnent totalement le spirituel à un Evèque, qu'on appelle suffragant, et ne se réservent que la jouissance du temporel. On ne sera pas surpris, qu'un Prince de la maison de Saxe suive à cet égard les préjugés reçus. Il joint à l'Electorat de Trèves l'Evèché d'Augsbourg; et quoique dans sa lettre au Pape il paraisse gémir sous les poids de ces deux diocéses, à peine vacque-t-il dans l'Empire un Evèché électif, qu'il se met sur les rangs pour y prétendre; il en a deja manqué plusieurs (Liège, Ratisbonne etc. etc.). Or la Cour de Rome est en possession de donner des brefs d'éligibilité et de compatibilité pour ces grands bénéfices, et dès-lors on sent que les occasions de se rendre cette cour favorable ne peuvent être indifferentes.

10) Schlözer's Briefwechsel VII. Band S. 281.

Hontheim seine hohen Würden und einträglichen Pfründen verloren, und doch war ihm schon 1779 ein Coadjutor in der Person des durch Beck berufenen Bischofs von Ascalon, Johann Maria von Herbain, an die Seite gestellt. Noch empfindlicher soll ihm die Erklärung gewesen sein, daß bei längerem Zögern seine zahlreichen in kurfürstlichen Diensten stehenden Verwandten entlassen werden müßten.

Wie wenig aus eigenem Antriebe der Widerruf erfolgte und manche andere bedeutende Umstände zeigen die noch kaum benutzten Briefe des Kurfürsten an von Hontheim[11]). Noch am 9. April 1778 muß dieser abgelehnt haben; denn der Kurfürst schreibt am 21.:

„Wollte Gott, daß Herr Weihbischof mir die nehmliche Biegsamkeit in Betreff seines berufenen Febronius hoffen ließe. — Der Herr Weihbischof sagen mir zwar in Ihrem „Schreiben vom 9. April, daß Sie nur wider die außerordentlichen Forderungen des römischen Hofes losgezogen. Allein — soll man mit einem Vater so umgehen, sei es auch, „daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre" u. s. w.? „Ihre Anmerkung über den „Versuch, so der päpstliche Nuntius neulich gemacht hat, und welchen Sie als einen „neuen Beweis anführen, daß der unmäßige Herrschungsgeist bei dem römischen Hofe „noch immer der nehmliche sei — diese Anmerkung, sage ich, ist mir vielmehr eine neue „Probe, daß Sie demselben Nichts zu übersehen wissen" u. s. w. „Der Herr Weihbischof ersehen, wie sehnlich mein Verlangen sein müsse, eine Aergerniß, die in „meinem Erzstift entstanden und die sich noch von da fast in die ganze Kirche verbreitet „hat, gehoben und gebessert zu sehen. Freilich ist öffentliche Widerrufung und Verdammung eines Buches — ein Schritt, zu dem sich unsere Eigenliebe nicht leichterdings bereden läßt. Ich bitte übrigens den Herrn Weihbischof, versichert zu sein, „daß ich Ihnen nicht auf einiges Menschen Zureden, sondern aus eigener Ueberzeugung diese Sprache führe[12]). — Wenn Ihnen wirklich das Wohl der Kirche am Herzen liegt, so machen Sie, daß ich Ihnen mein ganzes Vertrauen wiederum „schenken könne." — Am 8. Mai. „Ueber alle meine Erwartung haben der Herr „Weihbischof mich getröstet. Denn eine so schnelle Folgeleistung und eine so unumschränkte Unterwürfigkeit hatte ich mir nicht versprechen können. Den mir gemachten „Vorschlag, an Seine päpstliche Hoheit ein Abbittungs- und Widerrufungs„schreiben zu verfertigen, genehmige ich auf alle Wege. Ich wünsche nur, der Herr „Weihbischof möge sich alsobald an diese Arbeit machen. Je ehender selbe wird „können zu Ende gebracht werden, desto lieber wird es mir sein. — Ueberflüssig würde „es sein, den Herrn Weihbischof weiters zu bitten, Sich nicht zu schonen, da es um „die Ehre Gottes zu thun ist. — Ohne Ihnen weitere Maßregeln vorzuschreiben, „glaube ich, es werde Ihnen gegenwärtige Beilage nicht undienlich zu ihrer Arbeit sein. „Es ist ein Verzeichniß einiger Sätze, das ein französischer Geistlicher[13]), dem „seine gelehrten Schriften einen Platz unter denen fürnehmsten Beschützern der Religion „versichern, aus besagtem Werke gezogen und mir als äußerst anstößig und mit „unterschiedlichen Qualificationen verdammungswürdig denunciiret hat. Ich würde dem „Herrn Weihbischof sonderbar verbunden sein, wenn Sie mir von dem Fortgange der „ohnverzüglich vorzunehmenden Arbeit, als die mir äußerst angelegen „ist, öftere Berichte gäben. — Den 21. Mai werde ich Ihren zukünftigen „Herrn Collegen[14]) in der Lieben Frauenkirche allhier consecriren, sodann noch „einige Wochen bei mir behalten, um ihn etwas genauer kennen zu lernen, auch etwas „umständlicher in meinen Absichten zu unterrichten. Eine der ersten Weihungen, „die ich ihm theils schon gegeben habe, theils annoch geben werde, bestehet in dem, daß „er den Herrn Weihbischof als seinen Vater ehren, ohne Ihren Rath Nichts thun soll u. „s. w." — Am 29. Mai. „Ich zweifle gar nicht, daß der göttliche Geist Sie berge-

---

11) Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wenceslaus und Nicol. von Hontheim u. s. w. Frankfurt a. M., 1813. 8.

12) Der Exjesuit Beck soll aber die Feder des Kurfürsten geführt haben.

13) Nicht der Exjesuit Beck?

14) Den schon erwähnten Herbain aus Straßburg. Man muß diese Cabinetsschreiben alle ins Deutschgesprochen übersetzen, um ihre ganze Bedeutung zu ermessen.

„stalten in Ihrem heiligen Vorhaben erleuchten und stärken wird, daß selbes in kurzem „— zu Stande gebracht sein wird. — Die Büchercensur-Commission zu Wien kann nicht „als ein locus Theologicus angesehen werden, woraus man die Richtigkeit einer auf die „Religion sich beziehenden Lehre entnehmen könne." — Am 22. Juni. „Mit aus„nehmendem Vergnügen habe ich Ihr werthes Schreiben vom 14. erhalten, nebst beige„bogenem Vorschlag des unter uns verabredeten Schreibens an „Seine päpstliche Heiligkeit. — Lassen Sie mir die Zeit, mich etwas zu er„holen und hernach Ihre Schrift etwas reifer und bedachtsamer zu überlesen, damit ich „sodann mit meiner gewöhnlichen Aufrichtigkeit und einem vollkommenen Vertrauen, wel„ches Ihr überaus christliches Betragen verdient, meine Meinung darüber äu„ßern möge. Es würde mir und Ihnen überaus unangenehm sein, aus Uebereilung in „einer so wichtigen Sache etwas übergangen zu haben, wodurch Ihr Vorhaben eini„germaßen vereitelt werden möchte." — Am 16. Juli. „Es ist meine Schuld nicht, „wenn der an mich unter dem 14. Juni überschickte Aufsatz etwas später zurück„kömmt. — Um behutsamer zu Werke zu gehen, überschickte ich selbigen sammt mei„nen Anmerkungen um so viel lieber an einen französischen Theologen mit „Ersuchen, seine Meinung darüber zu eröffnen [15]). — Aus beigebogenen Copieen und „ad Marginem [16]) werden der Herr Weihbischof ersehen, in was selbe bestehe. — Ich „bitte nun den Herrn Weihbischof, Alles ohne Vorurtheil mit Gott und seinem Ge„wissen zu überlegen, dann Ihren Aufsatz in das Reine zu setzen und mir je ehen„der je lieber zur weiteren Beförderung zu übermachen. Was den Brief des Herrn „Weihbischofs vom 25. Juni sammt Anlagen betrifft, kann ich ohnmöglich bergen, daß „selbiger mich in die größte Verlegenheit und Verwirrung gesetzt; indessen „ich mich seithero (kaum?) von den mich wahrhaft folternden Gedanken zu wahren „weiß, daß nehmlich Ihre Bekehrung nicht recht ernsthaft sein könne, in„dem Sie ohnerachtet der beweglichsten Ausdrücke, deren Sie sich in Ihrem Schreiben an „Ihre päpstliche Heiligkeit bedienen, annoch lieber Ihre Schrift vertheidigen als ver„werfen. Nehmen Sie, ich beschwöre Sie, diesen Dorn aus meinem beängstigten Her„zen. — Ueber den Ungrund Ihrer Beantwortung des französischen Promemoria will „ich mich hier nicht einlassen; man muß bis zum Erstaunen mit Vorurtheilen „eingenommen sein, um selben sich bergen zu können. — Was die (beigefügte Wie„ner) Abhandlung betrifft, ist sie freilich nach Ihren Grundsätzen abgefaßt; „was beweist aber dieses anders als eine Wahrheit, die Sie Zeitlebens mit blu„tigen Thränen beweinen sollten, nehmlich, daß Sie zu Ihrem größten Un„glück leider schon solche Proselyten haben? Unmuth übernimmt mich fast, wenn ich „an den Brief des Benedictiners gedenke. Die Ruhe, in der er sich befindet, ohnerach„tet er ein Febronianer ist, soll eine Probe sein, daß Ihr System nicht lauter „üble, sondern auch wohl gute Folgen erwirkt habe. Ist denn kein Lu„theraner, kein Calvinist, kein Türk und Heid ruhig im Leben und ruhig im Tode gewe„sen" u. s. w.? — Am 17. Septbr. „Es werden der Herr Weihbischof aus beigeboge„ner Abschrift des von Ihro päpstlichen Heiligkeit an mich erlassenen Schrei„bens (vom 22. August) vernehmen, wie väterlich Höchstdieselbe gegen Sie gesinnet „sind, auch daß Höchstdieselben des Vorhabens sind, von Ihnen noch einige Er„läuterungen zu begehren, ohne welche Ihr Glaubensbekenntniß noch in etwas „mangelhaft oder zweideutig sein dürfte. — Den vergnügtesten Augenblick mei„nes Lebens habe ich Ihnen zu verdanken, auch wird dieser immer frisch in meinem An„denken sein und mich immer dahin bewegen, Ihnen je mehr und mehr Be„weis zu geben jener vollkommenen Hochschätzung und ganz besonderer Zuneigung, „mit welcher ich verharre ꝛc."

Aus dem päpstlichen Breve heben wir folgende Stellen aus: „Wir bemerkten in

---

15) Siehe die vorige Note.

16) „Siehe Beilage Nr. 1." So sagt der citirte Briefwechsel; aber leider! fehlt diese Beilage.

„jener Schrift Einiges, was — obgleich an sich nicht gerade so wichtig — doch den Geg„nern nicht alle Möglichkeit der Widerlegung zu benehmen scheint. Wir werden Alles, „sorgfältig zusammengestellt, schleunigst Dir übersenden, damit Du beim Verfasser der „Schrift dahin wirken kannst, daß er selbst Alles verbessere (corrigat, reformet atque „emendet), damit in diesem Widerrufe Nichts fehlt, was durchaus gefordert werden „muß (quod absolutissime requirendum sit) u. s. w. Dann kannst Du ihm, von Mir „aus, Alles aufs Reichlichst (omnia effusissime) versprechen. — Wir werden ihn „mit zu Unseren Brüdern und Mitbischöfen zählen." (Jetzt und bis dahin wird er also nicht mitgezählt.) — „Doch können Wir ihm dieses Alles nicht, wie „Wir es wünschten, gewähren, wenn er nicht einige Verbesserungen, die Wir nächstens „an Dich absenden werden, seinem Widerruf einverleibt und hinzufügt."

Am 4. October. „Wichtigen Ursachen zufolge bleibe ich also immer der „Meinung, eine förmliche Widerrufung würde der guten Sache vortheil„hafter, mithin für Sie rühmlicher, über Alles aber dem großen Gott glorreicher sein „als die mir vorgeschlagene Widerlegung. Allein diesem ohngeachtet, lieber „Herr Weihbischof, will ich die ganze Sache von Herzen gern der Entscheidung „und Verfügung Seiner päpstlichen Heiligkeit überlassen." — Am 17. October. „Hier haben Sie in Originali jene Erläuterungen und Zusätze, „wovon das Ihnen neuerlich mitgetheilte gnädigste Schreiben Seiner päpstlichen Heilig„keit meldete, und zugleich in Copia sein zweites Breve (vom 12. September), wor„innen sich einige andere Sie betreffende Weisungen befinden. Ich erwarte mit Un„geduld Ihre endliche Entschließung u. s. w. Ueberlegen Sie Alles reiflich mit Gott u. „s. w. Aus Ihrem letzten Schreiben kann ich leicht abnehmen, was Ihnen am mehre„sten Mühe machen wird; allein — ich kann mir einmal nicht beigehen lassen, daß „das aufrichtigste Geständniß, welches Seine päpstliche Heiligkeit „von Ihnen verlangen, Aergerniß, wohl aber viele Erbauung verursachen wird." — Aus dem Breve heben wir aus: „Nun bleibt nur übrig, daß Dein Suffragan alle „diese Verbesserungen so in seine Zuschrift aufnehme und einschalte, daß der ganze In„halt dieser letztern, wie es sich gebührt, aus seiner innersten Ueberzeugung und seinem „eigenen Urtheile, nicht aus Ermahnungen eines Andern hervorgegangen erscheine, und „daß er die Zuschrift, als von ihm zum ersten Male und aus eigenem Antriebe ausgear„beitet[17]), uns wieder einsende." — „Wenn der Weihbischof dennoch in der von Uns „vorgeschriebenen Weise Unsere Verbesserungen in seinen Widerruf aufzunehmen verwei„gert, was können Wir dann anders glauben, als daß er Uns alle Möglichkeit Unserer „Verzeihung und Unserer Gnade genommen habe[18])?" Am 15. November. „Es „ist überflüssig, dem Hrn. Weihbischofe zu beschreiben, was Trost und Vergnügen mir „Ihr Schreiben vom 1. dieses sammt anliegendem und an Se. päpstliche Hei„ligkeit zu übermachendem Submissionsact[19]) verursacht habe. Der Hr. „Weihbischof können es theils aus dem Eifer, mit welchem ich das (Gott sei „Dank!) nun vollbrachte Werk betrieben, theils aus der hier beiliegenden Ab„schrift meines Schreibens an Se. päpstliche Heiligkeit abnehmen. Wie weit ich „aber entfernt sei[20]), die Auslassung deren wenigen Worte, worüber Sie sich in „Ihrem Briefe verantworten, zu misbilligen, dieses werden Sie ersehen aus dem, was „ich hiervon dem Nuntius schreibe. — Ich habe, wie der Hr. Weihbischof sehen, auf mich „genommen, zu versichern, daß Sie kein Bedenken würden getragen haben, Sich mit

17) „Ut, quaecunque in ea perscripta erunt, omnia, ut debent, ex intimo suo sensu „suoque judicio, non ex alterius monitis emanasse appareant, ipsamque epistolam tan„quam primum a se suaque sponte elucubratam iterum ad nos transmittat." Siehe zu Note 1.

18) „Quid tunc aliud existimare poterimus, nisi locum omnem nostrae veniae „nostraeque in eum Pontificiae gratiae ab illo nobis esse praeclusum?"

19) Vom 1. November. Abgedruckt in Walch's neuester Religionsgeschichte Th. VII. S. 210 ff.

20) Vom 15. November. Bei Walch a. a. O. S. 205 ff.

„allen französischen Theologen für die temperirte Monarchie zu erklären, worin ich „glaube nicht ohne Grund gehandelt zu haben." — In dem Schreiben an den Nuntius sind folgende Stellen bemerkenswerth: „Je vous aurais fait faire également une copie „de l'acte de soumission susdit, s'il n'était absolument le même, que le premier *avec* „*les corrections et les additions* que sa sainteté m'a communiqué et que Mr. *Hontheim* „a toutes adoptéus à l'exception de celle-ci: *et proinde merito Monarchicum Ecclesiae* „*regimen a catholicis Doctoribus appelletur.* Je n'ai pas voulu insister sur cette ad„dition, et pour ne point gêner sa conscience qui eût, dit-il, souffert de l'aveu d'une „opinion Théologique, dont il ne saurait se persuader, et parceque cette addition, „prise dans le sens auquel l'Eglise nous oblige d'y souscrire, se trouve déjà en ter„mes équivalens dans sa lettre, comme lorsqu' il reconnaît dans le saint siège une „jurisdiction universelle et suprème sur toutes les églises, et parceque je crois, qu' „aucun Théologien français et très-peu parmi les allemans voudraient admettre cette „proposition telle, quelle est énoncée. Car encore que tout catholique doive recon„naître, que le gouvernement de l'église est monarchique *en un certain sens*, plu„sieurs cependant n'admettent point, que l'église soit une monarchie *pure*, comme la „proposition paraît le signifier, mais une monarchie *tempérée d'aristocratie.* Il n'eût „sans doute pas été difficile de persuader Mr. *de Hontheim*, de se déclarer pour ce „dernier sentiment, qui est certainement très orthodoxe. — Comme *sa Sainteté a* „*exigé de Mr. de Hontheim, que dans son acte corrigé il ne fit point mention du préc*„*dent*, j'ai cru aussi *ne devoir faire aucune mention* dans ma lettre *ni de celle que je me* „*suis déjà donné l'honneur de lui écrire, ni des deux Brefs paternels*, qu'elle m'a fait „la grace de m'adresser depuis[21])." — Am 11. Jenner 1779. „Es würde ohne „Zweifel überflüssig sein, Sie zu ermahnen, wie das Werk, wozu Sie sich anerboten „und welches Ihro päpstl. Heiligkeit von Ihnen verlangen, unverzüglich die Hand anzulegen u. s. w. — Wenn es mir nicht aus dem Schreiben Seiner päpstlichen „Heiligkeit vorkäme, als wären Höchstselbe gesinnet, selbst Ihre Widerrufung „bekannt zu machen, so würde ich Ihnen anrathen, es selbst zu thun; „wenigstens scheint es mir, Sie sollten bei allen Gelegenheiten suchen, Ihre neu„eren Gesinnungen an den Tag zu legen." — Am 15. Jenner. „Die Freude, „welche Ihnen das vor wenigen Tagen an Sie überschickte päpstliche Breve verur„sachet haben muß, wird ohne Zweifel beigebogenes Impressum[22]) noch ver„mehren, indem es Ihnen wird zu erkennen geben, mit was Trost und Frohlocken das „väterliche Herz Sr. päpstlichen Heiligkeit durch Ihre Widerrufung angefüllet worden „sei u. s. w. Meines Erachtens könnte gedachtes Impressum Ihnen die sicherste Gele„genheit geben, Ihre abgeänderten Gesinnungen dem Publicum auf eine so leichte als „auferbauliche Weise bekannt zu machen, wenn Sie nehmlich ebengedachtes Impressum „auf meine Unkosten neu auflegen ließen und halbens einen kleinen Hirtenbrief, „oder wie man sonsten den Aufsatz nennen wollte, vorsetzten, worinnen Sie kürzlich 1) „die Motiva berichteten, welche Sie zur Widerrufung bewogen; 2) Ihren Fehltritt aufs „Neue bereueten; 3) eine förmliche Widerlegung Ihrer gefährlichen „Schrift vermittelst göttlichem Beistande dem Publicum versprächen, und 4) end„lich in meinem Namen eben diese Schriften unter einer schweren „Sünde verböten allen Denenjenigen, die sonst verbotene Bücher zu lesen keine „Erlaubniß haben, weil dadurch ein sonst allerdings nothwendiges manda„tum archiepiscopale contra libros Febronianos auf die ersprießlichste

---

21) Die oben zu den Briefen vom 17. September und 17. October ausgezogenen Breven und das Schreiben des Kurfürsten, durch welches sie veranlaßt waren. Uebrigens siehe zu Note 17.

22) Acta in Consistorio secreto 25. Dec. 1778. Bei Walch a. a. O. S. 202—240. Es ist die Allocution mit den beiden in den Noten 19 und 21 erwähnten Breven, dann ein Belobungsbreve an den Kurfürsten und ein ähnliches an Hontheim, beide vom 19. December. Daß die in Note 22 erwähnten Actenstücke dem Publicum bekannt würden, scheint der Papst auch jetzt noch für überflüssig gehalten zu haben. (S. zu den Noten 17, 21 und 24—25.)

„Weise erspart werden könnte." — Am 21. Jenner. „Ihre päpstliche Heiligkeit „geben mir den Auftrag, Ihnen das jüngst an mich überschickte Breve — zu commu„niciren, wie auch in Höchstdero Namen ein Exemplar derer Acten des letzteren „Consistorii einzuhändigen, welchem letzteren Befehle ich aber schon (nehmlich am „15. Jan.) vorgekommen bin. — Vermuthlich wird diese neue Gnade ein Danksa„gungsschreiben in Ihren Augen unentbehrlich machen." — Am 24. Jenner. „Unangenehm ist mir, zu ersehen, daß Sie mit der Weise, womit „Se. päpstliche Heiligkeit Ihren Widerruf bekannt gemacht ha„ben, einigermaßen unzufrieden sind u. s. w. Es freut mich recht, daß „der Gedanke eines von Ihnen zu verfassenden und denen actis consistorialibus vorzu„druckenden Hirtenbriefs Ihren Beifall erhalten habe; ich erwarte diesen Auf„satz mit Begierde. Die Worte: unter einer schweren Sünde mögen „ausbleiben, wenn Sie es so für gut finden. Jedoch halte ich es für unumgänglich „nothwendig, die Febronianischen Bücher nicht nur zu misrathen, sondern „selbige auch aus erzbischöflicher Macht und in virtute obedientiae auf das Ausdrücklichste „zu verbieten. Das Placetum muß hernach zu Luxemburg nachgesucht werden, wenn es „auch sogar in pure doctrinalibus so gebräuchlich ist. Wird es abgeschlagen, so hat die „Sache eben so viel nicht zu bedeuten. Es wird das Verbot ohnehin in dem „Luxemburgischen bekannt werden, und wer im Stande ist, die „Febronianischen Bücher zu lesen, und dem noch einige Unterwür„figkeit gegen die päpstliche und bischöfliche Autorität beiwoh„net, weiß in diesem Fall schon, an was er sich zu halten hat[23])." — Am 1. Februar. „Der Aufsatz des zu erlassenden Pastoralschrei„bens[24]) ist mir richtig zugekommen. — Auch habe ich darinnen, wie Sie aus denen „Admarginatis[25]) ersehen werden, Mehreres gefunden, welches meines Er„achtens nothwendiger Weise abgeändert werden muß u. s. w." — Am 25. Februar. „Von Wien wurde ich berichtet, daß Jene, so mit des Herrn Weih„bischofs Widerrufung nicht zufrieden sind, vorgeben, es seie diese Ihnen abgezwun„gen worden, und Sie hätten aus zeitlichen Absichten die Ihnen bekannte „Wahrheit verleugnet und abgeschworen. Man will Briefe von Ihnen gesehen „haben, worin Ersteres förmlich enthalten und woraus sich das Zweite „mithin klar folgern läßt. — Es konnte dieser Ruf in etwas wahrscheinlich werden, „wenn der Herr Weihbischof gegen Ihre Freunde auch nur so sich äußerten, wie „selbiger sich gegen mich in Ihrem letzteren Schreiben herausge„lassen haben." —

Alles spricht dafür, daß Hontheim, trotz des Widerrufs, seine Ansichten eigentlich nicht geändert hatte. Auch schrieb er an einen Freund: „Ich habe einigermaßen meine „Schrift, den Justinus Febronius, widerrufen, so wie sie ein weit gelehrterer Prälat „widerrief, um Zänkereien und Widerwärtigkeiten zu entgehen. — Aber „mein Widerruf ist der Welt und der christlichen Religion nicht schädlich und dem römischen „Hofe nicht nützlich und wird's auch niemals sein. Die Sätze meiner Schrift hat die Welt „gelesen, geprüft und angenommen. Mein Widerruf wird denkende Köpfe so wenig be„wegen, diese Sätze zu verleugnen oder zu verwerfen, als so manche Widerlegung, welche „dagegen Theologaster, Mönche und Schmeichler des Papstes geschrieben haben"[26]).

---

23) Diese Maxime haben sich die heutigen baierischen Mönche und ihre Freunde auch gemerkt.

24—25) Der Entwurf des Pastoralschreibens und die Admarginata, beide merkwürdig genug, s. im citirten Briefwechsel S. 62—72. Von den letzteren hier Folgendes: „Daß „unterschiedliche Abänderungen und Zusätze dem Hrn. Weihbischofe von Rom zugeschickt wor„den sind, thut zwar in der Hauptsache Nichts, doch werden Sie sich erinnern, daß in dem „zweiten Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit an mich Höchstdieselbe den Wunsch äußern, daß „keine Meldung davon geschehen möge. Auch würde der Hr. Weihbischof seine „dadurch mittelst dieser Widerrufung erworbene Ehre um ein Merkliches vermindern." (Vergl. Note 22.)

26) Faustin oder das philosophische Jahrhundert. S. 164.

Aber der Papst feierte einen großen Sieg. Das Ereigniß schien in Rom so außerordentlich, daß er sogar, was nur in den seltensten Fällen üblich, die er entschuldigend anführt, am ersten Tage des Weihnachtsfestes Consistorium hielt, um den Cardinälen Bericht zu erstatten. Auf Kosten der apostolischen Kammer wurden die Verhandlungen dieses Consistoriums gedruckt[27]) und an die Klöster und andere Anhänger versendet. Der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Die österreichische Regierung verbot die Einführung und den Nachdruck dieser Verhandlungen, weil, wie die Kaiserin in der Verordnung sagt, „sie von mehr als einem Orte her in Erfahrung gebracht, durch was für unerlaubte Ränke „dem Herrn v. Hontheim ein vorgeblich freiwilliger Widerruf der Febronianischen „Bücher abgenöthigt worden." Als der Auditor des Nuntius zu Wien, Graf Caleppi, den Staatscanzler Fürsten Kaunitz fragte, ob Seine Fürstliche Gnaden schon wüßten, daß Hontheim seinen Febronius widerrufen habe, war die Antwort: „Hat er ihn denn auch widerlegt?" Auch Spanien und Venedig verbot diese Verhandlungen, sogar der Kurfürst von Mainz erlaubte nicht, sie durch Nachdrücke zu verbreiten. Die Gazetta universale zu Florenz gab in dem Bedrohungsbreve vom 12. September jene Stelle, welche mit ewiger Ungnade drohet[28]). Daneben las man folgende Schlußstelle der triumphirenden Allocution: „Aus diesem Allen kann Euch vorzüglich dieses klar sein, wie rein, aufrichtig und offenbar Febronius bekennt, in seinen eigenen Busen gegriffen zu haben, „und, was am Meisten zu beachten ist, nicht durch irgend einen zeitlichen Vortheil gereizt, nicht durch Abnahme der Kräfte geschwächt, bei unverminderter Geistesstärke, ohne durch lästiges Zureden verleitet zu sein, „sondern einzig durch Erkenntniß der Wahrheit bewogen, einzig durch höhere Gnade erleuchtet, nur von dem Wunsche des ewigen Heils beseelt, mit ausgezeichneter Anstrengung seine Irrthümer verwirft, mit höchstem Eifer sie abschwört"[29]). Der Journalist scheint die Drohung ewiger Ungnade für lästiges Zureden gehalten zu haben. Wie, wenn er alle die Briefe des Kurfürsten, aus denen wir Proben mittheilten, gekannt hätte? Der päpstliche Nuntius zu Florenz erhielt Befehl, auf Genugthuung zu dringen. Doch der Großherzog ließ, als um Audienz gebeten war, bedeuten, daß ihm der Besuch in jedem anderen Falle, nur in dem einzigen nicht angenehm sein würde, wenn Etwas über die Florenzer Zeitung anzubringen wäre. — Hontheim war einmal aus Schwachheit besiegt. Man erlaubte sich jetzt gegen ihn einen sehr hohen Gebieterton. Er mußte die Erklärung geben, daß er „ganz freiwillig" widerrufen habe, welche am 7. April 1780 in die Coblenzer Zeitung eingerückt wurde. Ein öffentliches Blatt sagte darüber geradezu: „Die Personen, „welche den Kurfürsten belagerten, hätten ihn Schlag auf Schlag (am 30. und 31. März) „an Hontheim schreiben und auf die unbedingteste Weise befehlen lassen, eine Erklärung „zu schicken, die in ein öffentliches Blatt eingerückt werden könnte, nachdem der Kurfürst „darin corrigirt hätte, was er für nöthig hielt." Auch in dieser Erklärung bemerkte man noch einigen Doppelsinn. Man deutete sie auch so: Hontheim habe ganz freien Willen gehabt, zwischen dem Widerrufe und der gedroheten Ungnade zu wählen.

Wir unsererseits geben nur Thatsachen und überlassen dem Leser, zu urtheilen — nachsichtig über den verdienstvollen Greis, der die Stärke nicht besaß, wie der 82jährige van Espen ins Elend zu wandern und darin zu sterben, Verleugnung der Wahrheit beharrlich ablehnend; aber streng gegen Jene, welche diese fordern, mit physischem oder moralischem Zwange, und im Geiste des Herrn und Meisters zu handeln wähnen.

---

27) Die in Note 22 citirten Acta.

28) S. nach Note 17.

29) „Ex quibus omnibus praecipue constare Vobis potuit, quam candido, sincero atque ingenuo animo in cor suum rediisse fateatur Febronius; et quod animadverti maxime debet, non temporali ullo commodo illectus, non virium infirmitate fractus, non ingenio debilitatus, nec molestis inductus suasionibus, sed solo Veritatis agnitione permotus, sola Supernae Gratiae illustratione perfusus, sola denique salutis suae desiderio incensus, errores suos singulari studio rejiciat summaque contentione ejuret."

Im Jahre 1781 erschien Hontheim's Commentar über seinen Widerruf[30]). Wie könnte man dieses zweideutige Ding besser würdigen als mit den Worten von zwei der trefflichsten kritischen Institute unseres deutschen Vaterlandes? „Das Buch ist", sagen die Göttinger gelehrten Anzeigen[31]), „mit einem Fleiße und einer Belesenheit auch in neueren Schriften abgefaßt, die in einem so hohen Alter Bewunderung verdienen." — Und weiter unten: „Es bleibt doch im Ganzen ein sehr wichtiger Theil der Hauptideen des älteren Febronius feststehen. Der Papst ist nöthig nur als Mittelpunkt der Einheit. Er hat keine Rechte, als welche die Kirche hat. Concilien sind über dem Papste. Allerdings giebt es Fälle, wo Concilien ohne Papst und wider den Papst rechtmäßig sind. Der Papst ist Beschützer und Vollstrecker der Canones; er ist an dieselben gebunden. Die Bischöfe haben ihre Rechte von Gott, die ihnen der Papst nicht wider ihren Willen nehmen kann. Der Papst übt viele Rechte, nicht weil sie aus dem göttlich eingesetzten Primate fließen, sondern weil sie ihm nach und nach eingeräumt oder stillschweigend überlassen worden. Er hat nun dazu kein göttliches Recht; es würde aber, sie ihm zu versagen, jetzt unbillig sein. Ueber Glaubenslehren kann der Papst kein unverbesserliches Urtheil sprechen, d. i. er ist nicht untrüglich, welches nur die Kirche ist. Unter dem Namen der Kirche dürfen keine Rechte der Obrigkeiten gekränkt werden" u. s. w. — „Aber im Ganzen", sagt die Allgemeine Deutsche Bibliothek[32]), „haben wir den uns immer noch, ob er gleich mit „„lutherischer Ketzerei"" um sich wirft, ehrwürdigen Verfasser sehr bedauert, als „wir sahen, wie jämmerlich er sich beugen, schmiegen und winden mußte, um landes„herrliche, päpstliche und bischöfliche Rechte nur einigermaßen mit einander zu vereinigen; „um zugleich ein gehorsamer Sohn der römischen Kirche zu heißen und doch die neuesten „Verbesserungen des geistlichen Rechts im römisch-katholischen Deutschland nicht offenbar „zu bestreiten; in wie viele neue Schwierigkeiten, Widersprüche und üble Folgen er sich „darüber verwickelt hat. Doch hoffentlich ist dieses entweder das allerletzte Buch dieser Art „oder wenigstens eines der letzten, das in Deutschland geschrieben wird. Nach drittehalb „hundert Jahren — denn so lange ist es doch, daß ein Theil der Nation dem andern zeigte, „daß sie überhaupt nicht nöthig habe, vor irgend einem Bischofe in der Welt zu kriechen — „wäre es doch endlich einmal Zeit, daß auch der andere Theil zu kriechen aufhörte."

Eitle Hoffnung! Den oben genannten gelehrten und ungelehrten Capuzinern, Franciscanern, Dominicanern, Serviten und Jesuiten ist unerwartet beigetreten ein Lehrer der rheinpreußischen (!) Universität Bonn, Professor Walter, Ritter eines päpstlichen Ordens. Hier sein Hauptargument[33]). Es ist „Misbrauch der Geschichte, daß man aus „dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten „Jahrhunderte, herausgriff und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das „Ideal und den Maßstab aufstellte, wornach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu be„urtheilen seien — gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraume erschöpft hätte." Man muß gestehen, so vornehme Argumente konnten bei Walter's Vorgängern nicht vorkommen; denn diese frommen Männer hielten doch wenigstens, mit uns Katholiken allen, christliche Religion und Kirche für etwas Anderes als eitel Menschenwerk. Die von der Gottheit selbst von Anbeginn her geoffenbarte und durch den Mund des Herrn und Meisters bestätigte unabänderliche Gesetzgebung zu erforschen, hielten bisher alle Theile für die Aufgabe. Darum, weil diese ewig aller Menschenhand unantastbare Gesetzgebung in der Umgebung des Herrn und Meisters selbst und unter den unmittelbaren Schülern seiner Umgebung und ihren nächsten Nachfolgern noch nicht verkannt war, darum greifen sodann wir unsererseits jene noch nicht entarteten Jahrhunderte heraus. Doch angenommen mit Walter, die Kirche sei blos Menschenwerk und man müsse daher „als „ächter Historiker seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgen" — thut er dieses, indem er lediglich statt der ersten drei Jahrhunderte die mittleren herausgreift und Alles

30) J. Febronii Icti commentarius in suam retractationem etc. Fcf. ad M. Esslinger 1781. 4. XVI u. 312 Seiten.

31) Zugabe z. d. Gött. gel. Anzeigen Bd. I. auf 1781. S. 242.

32) Anhang zum 37. bis 52. Bde. S. 1451.

33) Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts §. 3. Note 3.

ignorirt, was seitdem sich ereignete? Daher wird wahr bleiben, was jene Stimme der Allgemeinen Deutschen Bibliothek [34]) ausgesprochen: „Hontheim's Widerruf hatte so „ganz und gar keine Folgen, wie sie der römische Hof erwarten mochte, daß vielmehr eben „die Grundsätze des geistlichen Rechts, welche Febronius ehemals so nachdrücklich be„hauptet hatte und welche im katholischen Deutschland immer mehr ausgebreitet worden „waren, seit seinem Widerrufe, statt erschüttert zu werden, noch freier gelehrt und auf das „Kirchenwesen und wider den Papst selbst angewendet wurden."

Uebrigens hatte Hontheim wieder eine bessere Haltung angenommen und, wie es scheint, selbst sein Kurfürst, der ja bald nachher die Emser Punctation genehmigte. Denn der Letztere schreibt am 17. November 1781 an den Papst [35]): „Aus Deiner Heiligkeit Schreiben vom 13. October habe ich ersehen, daß Dein Urtheil über den Commentar des Febronius mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Die Befehle, welche es Dir gefiel mir durch dasselbe Schreiben zu verkünden, würde ich so schnell als gern vollzogen haben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, die Rüge oder der Verweis, den Du zu geben befiehlst, möchte mehr schaden als nützen. Gewiß, hätte es ihm nicht an der in seinem Widerrufe so hochgepriesenen deutschen Aufrichtigkeit (sinceritas) gefehlt, so war kein Grund, es so empfindlich aufzunehmen, daß seine neuern Ansichten feierlich dem Consistorium der Cardinäle, ja der ganzen Welt bekannt gemacht wurden; kein Grund, in seinem Umlaufsschreiben, welches er den Consistorialverhandlungen voranschickte [36]), die von mir ihm gemachten Ausstellungen unberücksichtigt zu lassen; kein Grund, lügenhaft vorzugeben, er sei durch Drohungen Deiner Heiligkeit geschreckt worden, und diese Verleumdung an den kaiserlichen Hof zu bringen; kein Grund, zu den über den Widerrufsact selbst verbreiteten schlimmen Gerüchten so treulos zu schweigen; kein Grund, den Commentar ohne mein Wissen drucken zu lassen, den so unrichtig betitelten; denn wer wird Commentar über den Widerruf ein Werk nennen, welches einzig dazu unternommen scheint, um den Widerruf zu entkräften? — Ich unterließ nicht, ihm zu bedeuten, wie sehr dieses sein Benehmen von der Handlungsweise eines rechtlichen Mannes abweiche, ja ich bemühete mich, ihn mehrmals durch ernsten Tadel an seine Pflicht zu erinnern — aber ich hielt für gefährlich, mit einem Manne, der, wie gewöhnlich die Neuerer, stolz und schlau ist, es in einer Zeit aufs Aeußerste zu treiben, in welcher er die Mächte selbst so offen sein System beschützen sieht. Ich glaube, daß es, zumal in dieser betrübten Zeit, klüger ist, keine ferneren Erklärungen zu verlangen. Denn nebst dem, daß es ungewiß ist, wie genau, wie aufrichtig, wie beharrlich er Deiner Heiligkeit Folge leisten werde, so werden auch die rechtgläubigsten Erläuterungen Einigen nur neue Widersprüche scheinen, während Andere verleumderisch behaupten werden, man habe sie einem schwachen, geisteskranken Greise abermals abgezwungen. Doch da Deine Heiligkeit die Herausgabe des Commentars nicht ignoriren kann, damit nicht Stillschweigen für Genehmigung gelte, so leugne ich nicht, daß derselbe missbilligt werden kann, ja vielleicht muß" u. s. f. — In dem Beischreiben an den Nuntius ist hinzugefügt: Hontheim selbst habe es vielleicht zuerst gesagt [37]), daß sein Widerruf eine Wirkung der ihm gemachten Drohungen sei. Der Papst möge sein Misfallen nur aus allgemeinen Gründen zu erkennen geben, ohne in das Umständliche der verwerflichen Sätze einzugehen.

Das letzte Jahrzehent seines hohen Alters lebte Hontheim in Ruhe. Er legte nicht, wie Weidlich und Adelung sagen, seine Würde als Weihbischof nieder, sondern behielt sie bis an sein Ende, verrichtete in der Regel alle Geschäfte selbst und an ihn allein gingen alle Sachen aus dem Luxemburgischen. Nur in einzelnen Verhinderungsfällen trat

---

34) A. a. O. S. 1447.

35) Coup d'oeil oder Blick auf den Emser Congreß u. s. w. Aus dem Französischen. Düsseldorf, Kaufmann. 1788. 8. Bd. II. S. 54 ff.

36) S. zu Note 24—25.

37) Sind etwa die wichtigen Nachrichten in den französisch geschriebenen Correspondenzartikeln von Walch a. a. O. Th. VII. S. 455 ff. u. Schlözer's Briefw. Th. VII. S. 275 ff. — und wohl von der französischen Gesandtschaft herrühren — auf Mittheilungen Hontheim's gegründet?

Herbain an seine Stelle. So wahr ist, was seine Grabschrift sagt: „In provectissima etiam senectute cunctis adhuc animi et miris adhuc corporis viribus pollens.“ Die Grabschrift nennt ihn Herrn in Montquintin, Couvreux, Rouvroy und Dampicourt und setzt dahinter „etc.“ 38). Die zuerst genannte Herrschaft war sein gewöhnlicher Landsitz. Hatte er diese vier Herrschaften et cetera schon vor seinem Widerrufe erworben? Bei Annäherung seines Todes erklärte er vor allen geistlichen und weltlichen Beamten, daß er immer im katholischen Glauben und nach seinen Gesetzen gelebt habe und auch darin sterben wolle. Er starb den 2. September 1790. Y.

Hospital, f. Wohlthätigkeitsanstalten.

Hugenoten; Kirchenverfassung der französischen Protestanten. — Luther's muthiger Kampf gegen die Misbräuche und Verfälschungen der Lehre und der Verfassung der christlichen Kirche fand in kürzester Frist weitaus die lebendigste freudigste Theilnahme. Aber bei der Ausführung im Einzelnen ergaben sich bald einige Meinungsverschiedenheiten, die in jener erst dämmernden Zeit für unendlich wichtig gehalten wurden, so wenig sie in späterer Epoche, bei weiterem Voranschreiten der Aufklärung, auch nur ernstlich beachtenswerth erscheinen konnten. So ergab sich denn bald eine Spaltung unter den Anhängern der kirchlichen Umgestaltung selbst. Die in Sachsen aufgestellte Lehre erlitt Abänderungen in der Schweiz, wo die von den deutschen abweichenden, zumal politischen Verhältnisse (die republicanischen Institutionen im Gegensatze zu den monarchisch-absolutistischen) dem Geiste des Volkes eine nicht unwesentlich von jener verschiedene Richtung gegeben hatten.

Als Haupt der in Helvetien neuentstandenen Confession erscheint Calvin, ein Mann, in mannigfacher Beziehung gebildeter und verständiger als Luther, aber ohne dessen alle hemmende Schranken niederschmetternden, unerschütterlich kraftvollen Geist und weit mehr von kalter inquisitorischer Verfolgungssucht erfüllt, als zu einem solchen freien und fast universell zu nennenden Kampfe, wie der sächsische Reformator, geeignet. (Beweis: die wahrhaft pfäffische Greuelthat gegen den auf den Scheiterhaufen geschleppten Servet.) Er war es, der die neue helvetische Lehre dem Wesentlichen nach allein constituirte. Die politischen Einrichtungen, denen die wichtigsten Schweizerstädte hauptsächlich ihr Aufblühen verdankten und an deren Begründung in Genf Calvin selbst großen Antheil hatte, führten bei der neuen Kirche der Form nach zu freieren Einrichtungen, als die Luther's waren, so wie überdies der in jenen Städten erlangte höhere Grad geistiger Entwickelung auch dem Wesen nach einen unverkennbar mehr geistigen (wenigstens in einigen Beziehungen von manchen anderwärts noch fast heilig geachteten Formen, besonders von allem äußeren Pompe und Glanze befreieten) Cultus bilden ließ, der sich sonach (obwohl keineswegs durchgreifend) von dem blinden Glauben lostrennte und etwa den ersten Anfang einer Vernunftreligion in sich enthielt, wenigstens in so fern, als er das den Geist tödtende Ceremonieenwesen von sich verbannte.

So war denn die Lehre Luther's mehr für die damaligen Bewohner des mittleren Deutschlands, jene Calvin's mehr zur Verbreitung unter den gewerbfleißigen, vergleichsweise aufgeklärteren, an freiere Formen gewöhnten und nüchternen (dem leeren Pompe abholden) Einwohnern des größeren Theiles der Schweiz geeignet.

Die Aehnlichkeit vieler socialen Verhältnisse der Franzosen mit jenen der Schweizer, insbesondere die Aehnlichkeit an Bildungsfähigkeit des Volkes, an Beschäftigungsweise, ja selbst an politischen Einrichtungen in den beinahe souveränen Städten verschafften der calvinischen Lehre alsbald auch Verbreitung in dem benachbarten Frankreich. Allerdings ward sie zuerst den gelehrten Ständen näher bekannt, die sich namentlich zu Paris und Bourges großentheils dafür erklärten; aber alsbald sehen wir sie auch unter den gewerbetreibenden Classen (zumal in Meaux, das meistens von Fabrikanten und Arbeitern in Wolle bewohnt war, dann in Metz rc.) weitaus verbreitet[1]).

---

38) Schlözer's Staatsanz. Bd. XV. S. 224.

1) Das Bedürfniß einer Kirchenverbesserung erwies sich um so dringender, je weiter die Mehrzahl der damaligen katholischen Geistlichen in Frankreich an Wissen und Bildung hinter

Die neue Lehre ward von ihren Bekennern die reformirte (in der Folge wohl auch die helvetische oder calvinische) Confession genannt [2]); die Bekenner derselben in Frankreich hieß man aber alsbald Hugenoten, ein Name, der vermuthlich aus den politischen Wirren der Genfer herstammt, wo die Partei der Eidgenossen (Eidgenots) zum Andenken an den Gründer derselben, Besançon Hugues, auch Hugenossen (Huguenots) genannt worden sein sollen, und deren Namen man, da sie als die Verfechter der neuen Ideen überhaupt erschienen, auch auf die Gleichgesinnten in Frankreich übertrug [3]). Ueberhaupt erscheint Genf lange Zeit gewissermaßen als Hauptort der neuen Lehre, in mancher Beziehung fast eben so sehr, wie es Rom jener der alten war. Hierher wendete man sich mit allen wichtigeren Bedenken und Anständen, in jeder Noth und bei jeder Bedrückung; hier war die Hauptbildungsschule der reformirten Geistlichen, und — wie bei dem Aufkommen einer neuen religiösen Lehre eine mindestens an Schwärmerei gränzende übergroße Begeisterung wohl niemals fehlt — so sah man ganze Schaaren für die neue Lehre erglühender Franzosen nach jener Stadt im eigentlichen Sinne wallfahrten, um sich an der Quelle des gereinigten Glaubens zu belehren, auszubilden, zu trösten und zu ermuthigen in jener vielfachen Bedrängniß, die so bald über sie hereinbrach.

Der berüchtigte König Franz der Erste von Frankreich hatte anfangs die Verbreitung des Calvinismus mit Gleichgültigkeit angesehen. Als sich die Zahl der Bekenner desselben aber bald mit reißender Schnelligkeit in fast unglaublicher Weise vermehrte, ging sein ganzes Streben dahin, die gesammte Erscheinung, bald befördernd, bald niederdrückend, als Mittel zu seinen selbstherrischen, despotischen Zwecken stets so zu benutzen, wie es seine allen Rücksichten des Völkerwohls fremde, heillose Politik bald in dieser, bald in jener Weise gerade eben zu erfordern schien. Erheischte einerseits das Bündniß mit Heinrich VIII. von England und den deutschen protestantischen Fürsten gegen Karl V. ein Dulden der neuen Lehre, so gebot anderseits die Rücksicht, welche er wegen Wiedererlangung des Herzogthums Mailand auf die günstige Stimmung des Papstes zu nehmen hatte, ein Verfolgen derselben; und während er im Jahre 1534 auf dem Punkte stand, Melanchthon aus Deutschland zu berufen und — wie es in jenen Zeiten noch geschehen konnte — eine neue, die protestantische Confession kurzweg zur herrschenden zu machen, nahm er hinwieder gleich im nächstfolgenden Jahre keinen Anstand, deren Bekenner verfolgen und morden zu lassen — Alles ohne eigene Ueberzeugung irgend einer Art, wie es der Zufall der politischen Verhältnisse und die Laune des unbeschränkten Despotismus eben bestimmte. Erst gegen Ende seines Lebens gelang es den ihn umgebenden Priestern, einen eigentlichen Fanatismus in ihm zu erwecken, und die Verfolgung der Calvinisten ward nun um so grausamer, als er nicht nur Rebellen in ihnen erblickte, sondern auch die in ganz Europa laut getadelte Schande seines Bündnisses mit dem Sultan hierdurch zu verlöschen suchte.

Den schwachen, erbärmlichen König Heinrich II. wußten besonders die von den ehrgeizigsten Planen erfüllten Guisen — die sechs Söhne des Herzogs Claudius von Guise — in allen Beziehungen zu lenken, sowohl durch den Beichtstuhl (der zweite Bruder war des Königs Beichtvater) als durch Mätressen. Sie wütheten aber gegen die

---

ihrer Zeit zurückgeblieben war. „La pluspart des Prelats", schreibt Beza, Calvin's thätiger Mitarbeiter, „estant du tout incapable de traiter de la réligion, pour estre les uns du tout ignorans de toutes lettres et les autres ne s'estre jamais souciés de lire les sainctes Ecritures."

2) Im französischen Canzleistyle bezeichnete man sie in der Folge als die Réligion prétendue reformée.

3) Siehe das sehr klar und gründlich bearbeitete Werk: Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältnisse zum Staate in Genf und Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. Von Dr. G. Weber, Vorsteher der lateinischen Schule zu Bergzabern (Heidelberg, 1836, bei Mohr). — Eine Menge anderer Herleitungen der Benennung Hugenoten sind sämmtlich offenbar zu gezwungen, um glaubwürdig zu sein. — Die Benennung selbst galt vielfach, doch wohl nicht immer und unter allen Verhältnissen als Schimpfname. Sie ist jedenfalls historisch geworden.

Protestanten, da sie in diesen ein ihren Planen entgegenstehendes Hinderniß erblickten. Die fast allmächtige Mätresse Diana von Poitiers, Herzogin von Valentinois, ihre Verwandte, half um so eifriger bei diesem Werke der Verfolgung mit, als man ihr viele Güter vertriebener oder gemordeter Hugenoten — einen schmählichen Raub! — als Belohnung verschaffte. Nach dem Edicte von Chateaubriand war es mit Lebensgefahr verbunden, calvinistische Bücher zu verbreiten, insbesondere sie aus der Schweiz nach Frankreich zu bringen; ja man ging bereits so weit, die Parlamentsmitglieder, welche die Verfolgungen der Calvinisten tadelten, in die Bastille zu werfen, von wo man Einen derselben unter der folgenden Regierung zum Richtplatze schleppte.

Ungeachtet aller Bedrückungen breitete sich aber doch der neue Cultus mit einer wirklich an das Unglaubliche gränzenden Schnelligkeit aus. Schon in dieser Zeit gab es wohl in ganz Frankreich keine einzige bedeutende Stadt, in welcher derselbe nicht seine Kirche gehabt hätte. Insbesondere waren die Reformirten zahlreich und mächtig in der Normandie, zu Nantes und Rennes; an den Ufern der Loire, zu Blois, Tours, Angers; in Poitiers, Languedoc und Guienne; in den cevennischen Gebirgen, zu Montpellier und Nimes; auch in Bordeaux, Lyon, Rheims, Orleans und Bourges. Von den einzelnen Städten zeichnete sich ferner Montauban im Süden vorzugsweise aus; vor allen aber die reiche und blühende Handelsstadt La Rochelle, deren Municipalrechte sie fast zu einer Freistadt erhoben. Genug, im Jahre 1562 gab es 2150 reformirte Kirchen in Frankreich — ein augenscheinlicher Beweis, wie sehr die neue Lehre den Bedürfnissen der Zeit entsprach, da diese Verbreitung keineswegs, wie so oft in Deutschland (nach einer wie nach der andern Seite hin), durch ein fürstliches Machtgebot herbeigeführt, sonach die kirchliche Lehre nicht durch eine despotische Laune dem Volke aufgezwungen ward.

Jene barbarischen Verfolgungen trieben die Calvinisten gerade dahin, auch in politischer Beziehung eine Stellung einzunehmen, wie es bei ruhiger vernünftiger Duldung sicherlich nicht geschehen wäre. Der Despotismus rief muthwillig einen Kampf hervor, der ihn mehrmals an den Rand des Unterganges brachte, ganz Frankreich, mit einigen Unterbrechungen, weit mehr als ein Jahrhundert lang mit Mord und Verwüstung erfüllte und auf das Geschick des Landes einen unberechenbar verderblichen Einfluß äußerte. „Vom Staate verfolgt und unterdrückt", sagt Weber sehr treffend, „mußten diese kirchlichen Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst ordnen, hatten kein Oberhaupt als das sie sich selbst gaben, und theilten alle gleiches Recht und gleiche Gefahr. Gewöhnt, sich im Gegensatze mit der Landesregierung zu sehen, mußten sie auf eigene Eintracht bedacht sein. Sie bildeten eine conföderirte Republik in einem monarchischen Staate, da sie ihre kirchliche Verfassung, die an Vollendung sogar die Genfer übertraf, auch auf ihren bürgerlichen Zustand ausdehnten" (vielmehr: überall durch die weltliche Gewalt zurückgestoßen und verfolgt, waren sie gezwungen, auch ihre bürgerlichen Verhältnisse selbst zu ordnen, insbesondere stets möglichst bereit zu sein, die Bedrückungen zurückzuweisen; und Nichts konnte da natürlicher erscheinen als eine Uebertragung der beim Religionswesen angenommenen repräsentativen Formen auch auf die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten). So erlangten denn allmälig republikanische Ideen Verbreitung, und schon aus dem Jahre 1548 besitzen wir eine Druckschrift (unter dem Titel le Contr'un, von La Boëtie, dem vertrauten Freunde Montaigne's), welche die Ohnmacht der Könige im Vergleiche mit der vereinten Kraft der Völker andeutet und mit dem Gedanken schließt, daß, wenn auch die Freiheit der That nach verschwunden sei, deren Idee doch ewig im Geiste der Gebildeten leben werde [4]).

Noch mangelte eine allgemein bindende gleiche Ordnung der äußeren kirchlichen Verhältnisse. Diese ward in der ersten allgemeinen Synode zu Paris, zu welcher alle reformirten Kirchengemeinden Frankreichs Abgeordnete sendeten, im Mai 1559 in 40 Artikeln festgestellt. Die Hauptpunkte waren (nach Weber's Zusammenstellung): 1) Jede Gemeinde besitzt die Souveränetät ihrer Kirche, d. h. alle Glieder sind unter sich gleich, und keine Kirche

4) Weber, am angef. Orte. — Sismondi, Histoire des Français tome XVII. giebt Auszüge aus diesem Buche.

hat einen Vorzug vor der anderen. 2) Die Kirchengemeinde wählt aus ihrer Mitte, als Repräsentanten, einen Rath der Alten und die Diakonen. Erster hat dem Consistorium alle Misstände anzuzeigen, die er beim Volke wahrnimmt, und eben so alle Beschlüsse des Consistoriums der versammelten Gemeinde zur Bestätigung oder Verwerfung vorzulegen. — Den Diakonen liegt die Sorge für die Kranken, Gefangenen und Armen so wie die Katechisation im Hause ob; überdies halten sie bei Verhinderung des Geistlichen die Betstunde oder lesen einen Abschnitt aus der Bibel vor, ohne Predigt. — Die Wahl zu beiden Stellen ist auf Lebenszeit, deshalb die Entlassung von denselben ohne Zustimmung der kirchlichen Gemeinde unstatthaft. 3) Ein Consistorium, bestimmt, für Aufrechthaltung der reinen Lehre und eines reinen Lebenswandels der Gemeindeglieder zu wachen, wird aus einem Ausschusse der Alten und der Diakonen gebildet und von Geistlichen präsidirt. 4) Die drei Behörden — Consistorium, Rath der Alten und Diakonen — schlagen den Gemeinden die anzustellenden Geistlichen vor. Bei einer Verwerfung sind die Gründe anzugeben, über deren Gültigkeit die Provinzialsynode entscheidet. 5) Diese Provinzialsynoden versammeln sich jährlich zweimal, gebildet aus den Geistlichen jeder Kirche, nebst je einem Senator oder Diakon[5]). Sie haben Zwiste zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen zu entscheiden, deren Lebenswandel zu prüfen und sie vom Amte zu entfernen. Doch steht letztere Befugniß bei gemeinen Lastern auch schon dem Consistorium zu. 6) So oft der Zustand der Kirche es zu erfordern scheint, werden Generalsynoden zusammenberufen. Jede Provinz sendet zwei Geistliche und zwei Senatoren zu derselben, und sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirche in letzter Instanz.

So war der Calvinismus bereits entschieden in ganz Frankreich begründet, als nun auch einige Glieder der herrschenden Familie, namentlich die Bourbons und Chatillons, sich demselben geneigt zu zeigen anfingen. Da diese Zuneigung aber bei den Meisten von ihnen nicht sowohl durch innere Ueberzeugung herbeigeführt war als vielmehr aus politischen Rücksichten, um der Macht der Guisen unter einem Erfolg verheißenden Paniere entgegentreten zu können, so verließen denn auch wieder die Meisten von ihnen die Sache der Hugenoten, sobald sie sich überzeugten, daß hier Opfer gebracht werden mußten, während es auf der anderen Seite war, wo ein glänzender Lohn erwartet werden durfte.

Als 1559 Franz II., ein fünfzehnjähriger Knabe, auf den Thron gelangte, hatten die Guisen in Verfolgung der Hugenoten völlig freie Hand. Man rechnet, daß in dieser Zeit schon mehrere Tausende ermordet wurden. Diese Barbarei reizte natürlich zum Widerstande. In der Verschwörung von Amboise (März 1560) waren — sehr begreiflicher Weise! — meistens Hugenoten betheiligt. Der Anschlag mislang, und nun ward die Verfolgung dieser Unglücklichen mit gesteigerter Wuth fortgesetzt. Fast die ganze königliche Familie vergnügte sich, den Hinrichtungen der Calvinisten beizuwohnen; das Edict von Romorantin (Mai 1560) entzog den Parlamenten die Entscheidung in Religionsstreiten und überwies alle Untersuchungen wegen Ketzerei den Bischöfen; der Häupter der Reformirten aber suchte man sich bei der Versammlung der Generalstände zu bemächtigen und die ganze Partei, wo möglich, mit einem Schlage zu vernichten.

Diese Plane vereitelte der Tod Franz II. (5. December 1560). Statt des zehnjährigen Knaben Karl IX. herrschte nun als Regentin dessen Mutter, die schlaue Katharine von Medicis. Sie aber neigte sich anfangs auf die Seite der Hugenoten, gleichfalls nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Gründen der Politik, um eine Gegenstütze wider die Macht der Guisen zu haben. Das sogenannte Edict vom Juli verbot zwar noch immer die religiösen Versammlungen der Calvinisten bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation, setzte aber den gehässigen Denunciationen Schranken und verhängte wegen Ketzerei nur (!) die Strafe der Verbannung. Sodann fand (vom 3. September bis zum November 1561) das „Religionsgespräch zu Poissy" Statt, dem die ausgezeichnetsten Theologen beider Theile beiwohnten, das aber sehr begreiflicher Weise zu keinem Resultate führte.

---

5) Wenn Verfasser dieses nicht irrt, so kamen je auf einen Geistlichen zwei Laien bei diesen Versammlungen. Die ihm eben vorliegenden Schriften geben keinen genauen Aufschluß hierüber.

Indessen wurden die Hugenoten kühner. Sie hielten offen ihre Versammlungen und bemächtigten sich an einigen Orten der katholischen Kirchen. Das Edict vom Januar (17. Januar 1562) gestand ihnen die Befugniß der Ausübung ihres Cultus außerhalb den Städten unter dem Beisatze zu, daß den Ortsbehörden der Zutritt gestattet sei, so wie sie auch ihre Statuten und Beschlüsse der Regierungsgewalt zur Vorlage bringen und die Festtage der Katholiken äußerlich beobachten müßten.

Allein solche halbe Zugeständnisse genügten keinem Theile. Die Parteiwuth stieg immer mehr. Vielleicht unabsichtlich entstand das Blutbad zu Vassy in der Champagne (1. März 1562), wo die Leute des Herzogs von Guise die in einer Scheune versammelten Hugenoten überfielen, 60 von ihnen niedermetzelten und 200 verwundeten. Die Guisen bemächtigten sich darauf der Personen des Königs und der Regentin und brachten die Letzte bald entschieden auf ihre Seite. Der erste Religionskrieg begann mit allen Greueln eines solchen. Obwohl aber beide Theile Heere von mindestens 12,000 Mann in offenen Feldschlachten einander gegenüberstellten, so vermochte doch keine die andere entschieden zu besiegen, und so kam denn im März 1563 der Abschluß eines Friedens (zu Amboise) zu Stande, demzufolge der höhere Adel auf seinen Gütern die reformirte Religion frei ausüben durfte, im Uebrigen aber dieselbe auf die Hausandacht beschränkt, doch in jeder Provinz an einem Orte besonders gestattet sein sollte.

Dieser Friede war indessen von kurzer Dauer. Da man nach wie vor Hugenoten niedermetzelte (gegen 3000 wurden neuerdings gemordet), und der Hof namentlich der Häupter der Calvinisten sich treulos zu entledigen suchte, griffen diese wiederholt zu den Waffen. Doch auch dieser zweite Religionskrieg führte zu keiner Entscheidung, sondern endigte mit dem am 23. März 1568 zu Longjumeau abgeschlossenen sogenannten hinkenden Frieden, durch welchen jener von Amboise bestätigt, der That nach aber überhaupt gar nicht gehalten ward. Darauf (noch im Spätherbste 1568) Beginn des dritten Religionskrieges, welcher (obwohl die Calvinisten auch dieses Mal wie früher schon von England und dem protestantischen Deutschland aus offen Unterstützung erhielten, und obwohl auf der anderen Seite die Katholiken bedeutende Vortheile errangen) doch wieder zu keinem wesentlichen Ergebnisse führte, sondern, in Folge der Uneinigkeit unter den Häuptlingen der königlichen Partei, mit dem Frieden von St. Germain (im August 1570) endigte, durch welchen den Hugenoten, neben den früheren Zugeständnissen, zur Sicherheit vom Hofe die Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und La Charité auf zwei Jahre eingeräumt und ihnen auch die Erlangung aller Staatsämter gestattet wurden. Der katholischen Geistlichkeit sollten sie aber den Zehnten entrichten und die katholischen Feiertage äußerlich beobachten.

Es scheint, daß der Hof schon beim Abschlusse dieses Vertrags einen auf die gänzliche Vernichtung der Calvinisten abzielenden tückischen Plan zu nähren begann. Man strebte katholischer Seits sichtlich, die Wachsamkeit der hugenotischen Häupter einzuschläfern; sie wurden an den Hof gelockt und mit Gunstbezeigungen überhäuft. Eine Vermählung des jungen Prinzen Heinrich von Navarra (des nachmaligen Heinrich IV.) mit Margarethe, der jüngsten Schwester des Königs, sollte als letzter Beweis der gegenseitigen Eintracht gelten. Vergebens die Warnungen einiger Weiterblickenden! Unbeachtet blieb selbst der höchst wahrscheinlich durch Gift herbeigeführte plötzliche Tod der Königin Johanne von Navarra, einer der ausgezeichnetsten Stützen der Protestanten; unbeachtet sogar der Mordanfall gegen den alten edeln Admiral Coligny. Nachdem am 17. August 1572 jene Vermählung Statt gefunden und während die Feierlichkeiten noch immer fortdauerten, ward am Sonntage, am 24., in der Bartholomäusnacht jene furchtbare Greuelthat, welche in der Geschichte gewöhnlich unter dem Namen der Pariser Bluthochzeit (s. den Artikel „Bluthochzeit" im 2. Bde. Seite 569—572 des Staatslexikons) aufgeführt wird, zur schrecklichen Ausführung gebracht. Man begann damit, während der Dunkelheit Bewaffnete in die Wohnungen der ausgezeichnetsten protestantischen Edelleute dringen und diese meuchelmorden zu lassen; unter ihnen insbesondere den biederen Coligny. Das Würgen dauerte in der Hauptstadt drei Tage und drei Nächte hindurch und ward während der nächsten zwei Monate fast in ganz Frankreich nachgeahmt, namentlich zu

Meaux, Orleans, Angers, Troyes, Bourges, La Charité, Lyon, Toulouse und Rouen[6]). Viele Tausende schuldloser Menschen wurden von ihren eigenen Landsleuten mit teuflischem Vorbedachte abgeschlachtet[7]). Und damit kein Zweifel bleibe über den wahren Urheber des Greuels, den man anfangs den Guisen allein aufbürden wollte, erklärte der königliche Verbrecher Karl IX. selbst öffentlich im Parlamente, das Blutbad veranstaltet zu haben! Ohnehin hatte man ihn selbst auf die unglücklichen Fliehenden schießen sehen! —

In Folge dieses in der ganzen Geschichte ohne Gleichen gebliebenen Terrorismus sah man allerdings viele Calvinisten zum Katholicismus, freilich zumeist nur für den Augenblick, übertreten; unter ihnen selbst den jungen König von Navarra. Andere zogen es vor, unter tausenderlei Gefahren und oft ihr ganzes Vermögen im Stiche lassend heimlich aus ihrem Vaterlande zu entfliehen; und diese großentheils durch Gewerbfleiß ausgezeichneten Leute wurden mit Freuden in England, der Rheinpfalz und der Schweiz aufgenommen, wo allmälig ganze Gegenden durch sie in einen blühenden Zustand kamen.

In Frankreich selbst aber war die neue Lehre durch jenen Schlag keineswegs vernichtet, wie man zuvor gehofft hatte. Viele Calvinisten flüchteten sich in ihre festen Plätze und in unwegsame Gebirgsgegenden, wo sie überall den heldenmüthigsten Widerstand leisteten. Ihr Hauptbollwerk war das tapfere La Rochelle, auf dieses daher auch der Hauptangriff ihrer Gegner gerichtet. Mit einem ihre Ueberzeugungstreue würdig belohnenden Glücke schlugen die braven Bürger, obwohl oftmals hart bedrängt und selbst von England bereits als rettungslos aufgegeben, siegreich nicht weniger als neun durch die feindliche Land- und Seemacht unternommene Stürme ab; und mit Schande und Schmach belastet mußten die Königlichen endlich die Belagerung aufheben und in dem am 24. Juni 1573 abgeschlossenen Frieden, wenigstens der Form nach, Duldung der Gewissensfreiheit in ganz Frankreich und öffentliche Ausübung des reformirten Cultus in den den Hugenoten eingeräumten drei Sicherheitsplätzen: La Rochelle, Montauban und Nimes zugestehen, wobei diese drei Städte eine fast vollkommene Unabhängigkeit erlangten, indem in ihnen keine königlichen Statthalter zu befehlen, sie vielmehr ihre eigene Gerichtsbarkeit und bewaffnete Macht hatten.

So sehen wir denn den Calvinismus gerade nach jener Greuelthat, die ihn vernichten sollte, fester begründet denn je zuvor. Einige neue wortbrüchige Versuche des Hofes blieben nicht nur erfolglos, sondern führten gerade dazu, daß die Hugenoten noch weitere Garantieen verlangten; daß die Frage wegen der religiösen Freiheit immer entschiedener mit der wegen der politischen zusammentraf, daß man die Regierung offen der Absicht beschuldigte, einen orientalischen, türkischen Despotismus in Frankreich einführen zu wollen, ein heilloses Streben, auf das sich das Religionsgebiet des „Gehorsams gegen die Obrigkeit" nicht ausdehne.

So kam denn schon mit dem Beginne des Jahres 1574 der fünfte Religionskrieg zum Ausbruche. Die Hugenoten fanden dieses Mal eine bedeutende Stütze in einer mit der Regierung unzufriedenen Partei der Katholiken am Hofe, die Politiker genannt, deren Haupt der Herzog Franz von Alençon, des Königs jüngster Bruder, selbst war. Nach mancherlei Kämpfen und nachdem Karl IX. gestorben (30. Mai 1574) und Heinrich III. (bisher König von Polen) den französischen Thron bestiegen hatte, sah sich dieser zwar fanatische, aber über Alles eine weichliche Ruhe liebende schwache König endlich am 8. Mai 1576 zum Abschlusse des Friedens von Beaulieu veranlaßt, durch wel-

---

6) Wenige Provinzialgouverneure besaßen den edeln Muth wie der Graf d'Ortes, der die ausdrücklichen Befehle des Königs, die Hugenoten auch in den Provinzen niederzumetzeln, mit der würdevollen Antwort zurückwies: „Ich habe die Befehle Ew. Majestät den getreuen Bewohnern und der Garnison mitgetheilt; ich habe nur brave Bürger und Soldaten, aber nicht einen Henker unter ihnen gefunden." — Charakteristisch ist es, daß selbst berühmte Männer, wie der große Rechtslehrer Cujacius, in feiler Kriecherei ihre Namen durch förmliche Vertheidigung der Greuelthat vermittelst Druckschriften befleckten!

7) Die niedrigsten Angaben sprechen von 30,000, Sully von 70,000, Andere sogar von 100,000 erwürgten Calvinisten.

chen den Calvinisten förmlich die freie Religionsausübung in ganz Frankreich, nur Paris ausgenommen, sodann die Besetzung aller Parlamente zur Hälfte mit Reformirten, Rückgabe der confiscirten Güter und endlich die Einräumung von 8 weiteren festen Plätzen zugestanden ward. Auch mußte die Regierung es übernehmen, den rückständigen Sold von 1,200,000 Ducaten an die deutschen Hilfstruppen der Hugenoten unter dem Pfalzgrafen Johann Casimir zu entrichten. Die Häupter der Politiker erhielten sämmtlich glänzende persönliche Zugeständnisse.

Dieser Vertrag war zu günstig für die Hugenoten, als daß ihre Gegner denselben aufrichtig gemeint oder dessen längere Fortdauer gewünscht haben könnten. Schlau benutzten die Guisen (deren Haupt dermalen Heinrich von Guise war) die hierdurch bei den Katholiken hervorgebrachte ziemlich allgemeine, besonders durch Priester und Mönche beförderte Unzufriedenheit. Sie stifteten den Bund der Ligue. Ihre geheime Absicht dabei war im Grunde weniger auf den Sturz des Protestantismus als auf den des Königs gerichtet, da Heinrich von Guise nach dem Throne strebte. Der Religionskrieg sollte zunächst nur das Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes sein. Mit reißender Schnelle erlangte der Bund allenthalben Anhänger. Seine Mitglieder mußten unbedingten Gehorsam, nöthigenfalls mit Aufopferung von Gut und Blut, geloben; jeder Abtrünnige ward für vogelfrei erklärt und jedem Gliede des Bundes die Pflicht auferlegt, den Dolch in des Treulosen Brust zu stoßen. Man versprach sich endlich gegenseitigen Schutz wider jeden Feind ohne Unterschied — worunter man Alle begriff, die nicht zur Ligue schworen, und Bekämpfung und Ausrottung der protestantischen Lehre auf jede Weise.

Als nun im December 1576 die Generalstände zu Blois eröffnet wurden, zeigte es sich gleich anfangs, daß es den Liguisten gelungen war, fast alle Wahlen in ihrem Sinne durchzusetzen. Die katholische Confession ward zur allein geduldeten (vielmehr ausschließlich herrschenden) erklärt, alle Edicte zu Gunsten der Reformirten wurden aufgehoben und ihre Geistlichen unbedingt verbannt, indem ihnen nicht einmal die Befugniß zustehen dürfe, durch Uebertritt zum Katholicismus eine fernere Aufenthaltserlaubniß in ihrem Vaterlande zu erkaufen. Der König vermied zwar jetzt seinen eigenen Sturz dadurch, daß er sich selbst zum Haupte der Ligue erklärte; aber er sank auch eben dadurch zu einem bloßen Parteihäuptlinge herab, der die Gegenpartei nöthigte, einen um so festeren Verein wider ihn selbst zu bilden. — Die Faction der Politiker hatte sich mit dem Hofe ausgesöhnt und wir erblicken die Calvinisten wieder allein stehend.

Der sechste Religionskrieg, der unter diesen Verhältnissen ausbrach, war indessen von kurzer Dauer, da der König die Uebermacht der Liguisten immer mehr fürchtete. Der Kampf endigte im September 1577 durch die Verkündigung des Edicts von Poitiers, durch das die Hugenoten ungefähr wieder in das nehmliche Rechtsverhältniß kamen wie vor 7 Jahren durch den Frieden von St. Germain.

Mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung (des siebenten Krieges) ruheten nun die Waffen eine Reihe von Jahren hindurch. Aber allenthalben herrschten Mistrauen, Haß und Erbitterung. Heinrich von Navarra, zum Protestantismus längst zurückgekehrt und das eigentliche Haupt der Calvinisten, suchte zum Schutze der neuen Lehre einen allgemeinen Bund unter sämmtlichen protestantischen Mächten zu Stande zu bringen. Sein Bemühen blieb erfolglos. Dagegen gelang es den Guisen, den Bund der Ligue wieder mit verstärkter Kraft aufleben zu machen; ja sie schlossen sogar 1585, gleich einer selbstständigen Macht, einen förmlichen Vertrag mit Philipp II. von Spanien ab, welcher Vernichtung des Protestantismus und die Anerkennung des Cardinals von Bourbon als Thronfolgers des kinderlosen Königs (sonach mit Ausschluß Heinrich's von Navarra) zum Zwecke hatte, und wobei sich Spanien zu einer Subsidienzahlung an die Liguisten von 50,000 Thaler monatlich verpflichtete. Der König selbst ward bald (7. Juli 1585) zu dem Vertrage von Nemours genöthigt, durch den er jeden anderen als den katholischen Glauben bei Todesstrafe und Vermögensconfiscation verbot, alle den Calvinisten gemachten Zugeständnisse unbedingt widerrief und ihnen, wenn sie sich nicht bekehren wollten, nur eine Frist von einem halben Jahre, ihren Geistlichen aber blos von einem Monate, zur Auswanderung verstattete. — Auch sprach der Papst den Bann über den König von Na-

varra aus, was ihn seines Thronfolgerechts berauben sollte und alle seine Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen ihn entband.

Hierauf erfolgte begreiflicher Weise der Ausbruch eines neuen Krieges (1587). Die Hugenoten, der Zahl nach bei Weitem die Schwächern, gewannen dennoch (unter Heinrich von Navarra bei Coutras) zum ersten Male eine große offene Feldschlacht. Aber dieser wichtige Sieg blieb unbenutzt, da Heinrich unmittelbar darauf nichts Besseres zu thun wußte als in den Armen einer Mätresse zu schwelgen.

Unterdessen trat der Plan der Guisen, Heinrich III. zu entthronen, immer klarer hervor. Der König selbst fand es gerathen, vor dem Herzoge von Guise aus seiner Hauptstadt zu entfliehen (Tag der Barricade, 12. Mai 1588). Dessenungeachtet glaubte er die Forderungen der Ligue bewilligen zu müssen, und so ward denn in dem „Edicte der Union" vom Juli 1588 nochmals die gänzliche Ausrottung des Calvinismus verkündigt. Aber die Eintracht dauerte nicht lange. Der König sah bald kein anderes Rettungsmittel mehr für sich, als daß er den Herzog Heinrich von Guise (23. December 1588) unter der Thür des königlichen Gemaches niederstechen, dann auch dessen Bruder, den Cardinal, ermorden ließ. Nicht minder scheint die Königin Mutter eines unnatürlichen Todes gestorben zu sein.

Aber diese Gewaltthaten, weit entfernt, das Ansehen des Königs wiederherzustellen, brachten ganz Frankreich wider ihn in offenen Aufstand. Die Sorbonne erklärte das Volk des Eides der Treue gegen den Herrscher entbunden; es bildete sich die heilige Union, an deren Spitze der Herzog von Mayenne, der Dritte der Guisen, der sich vor dem Meuchelmorde gerettet hatte, gestellt ward [8]); der Papst selbst drohte dem Könige mit dem Bannfluche. So von allen Theilen der Katholiken verlassen, ja von Allen gehaßt und verwünscht, blieb ihm keine andere Wahl als sich — was erst nach schwerem inneren Kampfe geschah — den Protestanten in die Arme zu werfen. Siegreich drang nun der in solcher Weise mit ihm verbündete König von Navarra gegen Paris selbst vor. Diese Hauptstadt ward umzingelt; doch sie sollte verschont bleiben von der ihr durch den grausamen Herrscher zugedachten Rache. Ein fanatischer Mönch, Jacob Clement, erdolchte ihn am 1. August 1589.

Von diesem Augenblicke an gaben die Häupter beider religiösen Parteien durch offene Handlungen kund, daß ein rein weltliches Streben — der Thron Frankreichs — die Haupttriebfeder ihrer Handlungen sei. Der Cardinal Bourbon ward als Karl X. von den Guisen zum Könige proclamirt, ungeachtet der näheren Ansprüche des Königs von Navarra; — und dieser hinwieder, um seine Herrschaft über Frankreich zu sichern, überwand endlich alle Bedenken und trat am 25. Juli 1593 offen und freiwillig zur katholischen Kirche über, rief selbst die anfangs vertriebenen Jesuiten nach Frankreich zurück und führte die katholische Lehre sogar in seinem Stammlande Bearn förmlich wieder ein, indem ihn der Papst nur unter diesen und mancherlei anderen die Protestanten bedrückenden Bedingungen als Herrscher anerkannte.

Heinrich IV. war unverkennbar verständiger als die meisten seiner Zeitgenossen von beiden Parteien. Er wußte sich über die theologischen Vorurtheile und die beschränkten Begriffe der eifrigen Katholiken und Protestanten gleichmäßig hinwegzusetzen; allerdings weit mehr in Folge seiner nie zu erschütternden natürlichen Gutmüthigkeit (vielleicht auch unter Mitwirkung seiner in manchen Beziehungen moralisch verderblichen Leichtfertigkeit) als einer vollkommen klar begründeten höheren Erkenntniß. Sein Be-

---

8) Als charakteristisches Zeichen des damaligen tiefen Culturstandes mag angeführt werden, daß man Processionen von nackten Menschen veranstaltete. Eine solche fand am 14. Februar 1589 in der Pfarrei St. Nicolas-des-Champs zu Paris statt, bei welcher mehr als tausend Personen beiderlei Geschlechts, Männer und Weiber, Jünglinge und Mädchen (alle völlig entblößt) zu sehen waren. Ein gleiches Schauspiel ward am 24. Februar den ganzen Tag lang wiederholt. In der Folge führte man dieses skandalöse Schauspiel auch Nachts auf. Die Pfarrer wurden nicht selten aus dem Schlafe aufgejagt, um den Zug zu führen. Ein Geistlicher von St. Eustache, der einige Gegenvorstellungen machen wollte, ward als Ketzer behandelt.

nehmen war in der Hauptsache eine wahre Wohlthat für Frankreich, weil die ausschließliche Begünstigung der einen oder der anderen Partei offenbar den verderblichen Bürgerkrieg verewigt, ganz Frankreich noch mehr, als es ohnehin schon geschehen war, verwüstet und verödet haben würde.

Allein dennoch finden wir die Beschwerden und das Mistrauen der Hugenoten gegen ihn keineswegs grundlos. Sie hatten für ihn Gut und Blut geopfert, weil sie mit ihm den Sieg ihrer Sache zu erringen gehofft; jetzt aber, wo er König geworden, ward er der alten Fahne untreu, gelobte sogar dem Papste deren Unterdrückung; und obwohl er dieses Versprechen niemals ernstlich zu vollziehen suchte, so dachte er doch auch nicht im Entferntesten daran, das — seine Handlungsweise wohl allein vollkommen rechtfertigende — große Wort der gleichen Berechtigung beider streitenden Kirchen (Gewissensfreiheit im vollen Umfange) auszusprechen.

So, dem Anscheine nach von ihrem ersten Führer verlassen und verrathen, lebte in vielen Calvinisten der (durch den blühenden Zustand der freien protestantischen Niederlande — Hollands — besonders genährte) alte Gedanke wieder auf, den Süden und Südwesten Frankreichs in einen selbstständigen Freistaat, unter dem Schutze Königs Jacob des Ersten von England, umzuwandeln; und obwohl dieser Plan selbst manchem Hugenoten zu weit gehend schien, so glaubten doch die Meisten auf ernstliche Vertheidigungsmaßregeln bedacht sein zu müssen, und es fanden zu diesem Behufe bereits vielfache Versammlungen der Reformirten Statt und man sprach bereits mehrfach von Wiederergreifung der Waffen.

Unter diesen Verhältnissen war es, daß Heinrich IV., nach längeren Verhandlungen mit den Häuptern der Reformirten, das Edict von Nantes erließ (13. April 1598). Dasselbe bestand aus 92 Artikeln, denen noch 58 weitere, sogenannte geheime, beigefügt waren, und 3 Ergänzungsschreiben (brevets), folgenden wesentlichen Inhalts: Die katholische ist die herrschende Staatsreligion (!); dagegen wird die reformirte in der Art geduldet, daß die Edelleute mit höherer Gerichtsbarkeit dieselbe frei auf ihren Besitzungen, die anderen Edelleute nur in ihren Wohnungen und unter Zulassung von höchstens 30 nicht zu ihrer Familie gehörenden Personen, und auch dieses nicht im Bereiche der Besitzungen höherer katholischer Edelleute, ausüben dürfen. Außerdem ist die Ausübung des calvinischen Cultus in den Orten, wo dieselbe bisher zulässig war, auch ferner gestattet; eben so überhaupt in jedem Gerichtsbezirke (bailliage) wenigstens an einem Punkte. In Paris aber und auf einer Strecke von 5 Stunden in der Runde ist diese Ausübung verboten; eben so in einer Reihe anderer Städte, welche sich die Katholiken vertragsmäßig vorbehalten hatten (Rheims, Chalons, Soissons, Sens, Beauvais, Toulouse, Dijon, Agen, Perigueux, Nantes 2c. 2c.) (!). Die Reformirten müssen die katholischen Feiertage beobachten und den Zehnten an die katholischen Geistlichen entrichten (!). Zur Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse können sie sich selbst besteuern und der Staat giebt ihnen einen jährlichen Zuschuß von 45,000 Thalern. — Die Protestanten haben im Uebrigen die nehmlichen bürgerlichen Rechte wie die Katholiken, sind auch zu allen Aemtern zulässig. Mehrere Parlamente werden zur Hälfte mit calvinischen Richtern besetzt. Alle Urtheile gegen die Hugenoten, welche seit dem Tode Heinrich's II. erlassen wurden, sind nichtig erklärt, und die seitdem Ausgewanderten werden bei ihrer Rückkehr in ihr Vermögen und in ihre Rechte wieder eingesetzt. — Die rückständigen Steuern in den während des letzten Krieges empörten Städten sind erlassen. — Die Ehen der reformirten Geistlichen sind gültig, doch haben die Kinder keinen weitern Anspruch als auf das Mobiliarvermögen und die Rungenschaft der Eltern (!). — Die festen Orte, welche die Hugenoten in Besitz haben, bleiben 8 Jahre lang in ihren Händen. — Die Calvinisten dürfen, um ihre Sache stets bei Hofe zu vertreten, fortwährend zwei Abgeordnete daselbst unterhalten.

Man muß gestehen, daß diese Zugeständnisse noch lange nicht Das gewährten, was von einer wahrhaft erleuchteten, den (damals freilich noch gar wenig begriffenen) Grundsätzen des Vernunftrechts wahrhaft huldigenden Regierung zu erwarten gewesen wäre. Welcher unberechenbare Gewinn hätte sich in der Folge für Frankreich ergeben müssen, wenn damals der Grundsatz gleicher Berechtigung beider Kirchen

ausgesprochen worden wäre! Die zahllosen wohlthätigen Wirkungen, welche das freie Neben- und Miteinanderleben der Bekenner verschiedener gleichberechtigter Confessionen, ganz besonders bezüglich der geistigen Entwickelung, des Lossagens von dem mittelalterlichen Gängelbande, allenthalben hervorbringt, hätten sich gewiß auch hier alsbald in glänzendem Lichte gezeigt. Die späteren Ausbrüche des Fanatismus, die Jesuitenränke und Dragonaden unter Ludwig XIV. wären fast unmöglich geworden; Frankreich hätte nicht, weder durch Ketzermorde noch durch Auswanderungen, viele Hunderttausende der gewerbfleißigsten seiner Bewohner verloren. —

Doch selbst diese halbe Maßregel war für die bisher so vielfach bedrückten Hugenoten eine hochschätzbare Wohlthat, zunächst darum, weil die Regierung zum ersten Male das, was sie ihnen gewährte, auch redlich vollzogen wissen wollte. Zudem mußten sich die Protestanten jetzt um so mehr nach Ruhe sehnen, als ihre Zahl in den langjährigen blutigen Kämpfen, bei den Verfolgungen aller Art gewaltig zusammengeschmolzen war. Während man zur Zeit der Regentschaft für Karl IX. über 2000 reformirte Kirchen in Frankreich zählte, waren im Mai 1598 nur noch 760 übrig. Doch belief sich die protestantische Bevölkerung noch immer auf zwei Millionen.

So lebten denn die Hugenoten die ganze übrige Dauer der Regierung Heinrich's IV. hindurch ruhig und ungestört. Alle ihre Kämpfe beschränkten sich jetzt auf die Verhandlungen bei den Synoden, bezüglich deren nunmehr von Seiten der Staatsgewalt der Grundsatz durchgeführt ward, daß man sich hier nur ausschließlich mit religiösen Gegenständen beschäftigen dürfe, indem alle Fragen der Politik und jeder Verkehr mit auswärtigen Fürsten ausgeschlossen sein müßten; — gewiß sehr billige Forderungen, an welche aber sodann auch die weitere, nicht gleichmäßig billige Bedingung gereiht ward, daß die (alle drei Jahre einmal Statt findenden) Generalsynoden der Protestanten nur auf die Einberufung des Königs hin Statt finden dürften.

Die Verbindung der Hugenoten unter sich (der sogenannte hugenotische Bund) löste sich indeß in dieser Epoche keineswegs auf, erlangte vielmehr in einigen Beziehungen eine größere innere Stärke. Die Geldmittel, welche die Calvinisten theils selbst aufbrachten, theils als Unterstützung von der Regierung erhielten, verwendeten sie (nächst ihren nothwendigen Ausgaben) zur Verstärkung ihrer befestigten Plätze, oder zur Aufführung neuer, so daß sie allmälig an Sicherheitsorten, Burgen und einzelnen Forts über 200 besaßen (wovon die meisten freilich ganz unbedeutend und nur mit 6, 8, 10 oder 12 Mann Besatzung); — sodann aber nicht minder zur Herstellung eines tüchtigen Unterrichtswesens, indem sie die Volksbildung mit Recht als die festeste Stütze ihrer Sache betrachteten. So unterhielten sie drei Hochschulen (zu Saumur, Montauban und Nimes), drei Akademieen (zu Pau, Sedan und Dye) und in jeder Provinz ein reformirtes Gymnasium (collège). Viele französische Calvinisten dieser Zeit zeichneten sich durch gründliche Gelehrsamkeit aus.

Dieser Zustand der Dinge währte unter der Regentschaft, nach Heinrich's IV. Ermordung, ohne wesentliche Veränderung fort. Mochte gleich die Regentin, Maria von Medicis, die neue Lehre hassen, so sah sie sich doch von anderer Seite zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie an eine eigentliche Verfolgung der sich mit kluger Mäßigung benehmenden Hugenoten hätte denken können, obwohl es allerdings nicht an einzelnen Rechtskränkungen gegen dieselben fehlte.

Nachdem Ludwig XIII., ein vierzehnjähriger Knabe, als volljähriger König den französischen Thron bestiegen hatte, nachdem nunmehr die Macht der Jesuiten in ungemeiner Ausdehnung sich zu erweitern begann, und nachdem man endlich bereits offen von unbedingter Einführung der Bestimmungen des Tridentiner Concils, sonach von Vernichtung des Calvinismus neuerdings bei den Generalständen geredet — ließen sich die Hugenoten (was sie früher mehrmals abgelehnt hatten) verleiten, an einem Aufstande der Großen gegen die Regierung Theil zu nehmen. Sie erlangten zwar durch das Edict von Blois (Mai 1616) eine Bestätigung jenes von Nantes und außerdem verschiedene minder bedeutende Versprechungen; von nun an aber lastete auch der Haß des Königs auf ihnen.

Bald wurden die Verletzungen des Edicts von Nantes zahlreicher und greller als bisher. Man verleitete protestantische Richter an den gemischten Parlamenten und eben so pro-

testantische Commandanten der Sicherheitsplätze, zum Katholicismus überzutreten, und bewahrte ihnen dann gewaltsam ihre Stellen. Der König legte in Festungen der Hugenoten katholische Besatzungen. Ja, er überfiel 1620 mit Waffengewalt Navarra, vernichtete dort gewissermaßen den Calvinismus, gab die dortigen Kirchengüter der katholischen Geistlichkeit und hob die Selbstständigkeit und alle Privilegien des Landes auf, das kurzweg in eine französische Provinz verwandelt ward.

Durch solche Vorgänge aus seiner Ruhe aufgescheucht, trat der hugenotische Bund, ohne Ermächtigung des Königs, zu einer allgemeinen Versammlung in La Rochelle zusammen. Ludwig XIII. erklärte diese Versammlung für rebellisch und man rüstete sich beiderseits zum Kriege, um so mehr als Luynes, des Herrschers Günstling, hier Waffenruhm zu erwerben suchte. Es war im Mai 1621, elf Jahre nach Heinrich's IV. Tode, als der Kampf aufs Neue losbrach. Die Truppenmacht der Hugenoten wird (wahrscheinlich übertrieben) zu etwa 50,000 Mann angegeben (von denen nur 3800 in den 200 festen Plätzen lagen); jene des Königs war nicht nur zahlreicher, sondern man hatte auch viele Anführer der Reformirten insgeheim gewonnen. So verbreitete sich denn nebst Uneinigkeit auch der Verrath unter den Vornehmen fast ihres ganzen Heeres und ein Ort nach dem anderen sank widerstandslos in die Gewalt der Königlichen. Nur wenige Befehlshaber bildeten eine ehrenvolle Ausnahme und leisteten mit Ueberzeugungstreue männlichen Widerstand. So ward St. Jean d'Angely nur nach hartem Kampfe erobert und die Festen La Rochelle, Montauban und Montpellier von den Königlichen vergeblich belagert. In letztgenannter Stadt kam endlich am 19. October 1622 der Abschluß eines Friedensvertrags zu Stande, demzufolge der hugenotische Bund im Wesentlichen dieselbe Stellung wie vor Anfange des Krieges wieder einnahm, doch einige geschleifte Festungen nicht wiederherstellen durfte. Ferner blieben alle außerordentlichen Versammlungen untersagt und die Abhaltung der ordentlichen ward von der königlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Auch diese Uebereinkunft ward, wie gewöhnlich, vielfach verletzt, insbesondere indem die Königlichen bei La Rochelle und Montpellier Forts erbauten, von denen aus diese Hauptbollwerke der Calvinisten stets bedroht waren. Der im Jahre 1624 zur Leitung der Staatsgeschäfte gelangte Cardinal Richelieu strebte vor Allem nach Herstellung der unbeschränkten Königsgewalt; eine natürliche Folge davon war es, daß er auf völlige Vernichtung des Bundes der Hugenoten unter allen Verhältnissen ausging. So griffen denn diese, bereits augenscheinlich bedroht, noch gegen Ende des Jahres 1624 neuerdings zu den Waffen. Nach mancherlei Wechselfällen des Krieges endigte dieser Kampf mit dem am 5. Februar 1626 geschlossenen Frieden, der für die Reformirten im Allgemeinen ziemlich auf den alten Bedingungen beruhte, für La Rochelle aber die harten Bestimmungen enthielt, einen königlichen Intendanten aufzunehmen, der katholischen Geistlichkeit ihren früheren Güterbesitz in dieser Stadt zurückzugeben, alle seit 1560 neu errichteten Festungswerke zu schleifen und kein bewaffnetes Kriegsschiff in ihrem Hafen zu halten. Das königliche Fort dagegen blieb stehen.

Allein Richelieu betrachtete diesen Frieden nur als einen Waffenstillstand, den er im günstigen Augenblicke brechen wolle. Religiöser Fanatismus zwar erfüllte ihn keineswegs; um aber seinen Plan auszuführen, die schrankenlose Königsgewalt über ganz Frankreich herzustellen, mußte er natürlich den letzten Keim von Selbstständigkeit bei den Hugenoten zu vernichten streben. Diese Absicht ließ sich nicht verkennen, und als er daher Voranstalten zu deren Vollbringen traf, suchten ihm die hugenotischen Häupter, der Herzog von Rohan und Soubise, durch einen Vertrag mit England zuvorzukommen. Sie eröffneten, von einer britischen Land- und Seemacht unterstützt, im Sommer 1627 die Feindseligkeiten. Aber der feige und unfähige englische Anführer, Herzog von Buckingham, schien nur gekommen zu sein, um die Hugenoten vor der Zeit in das Verderben zu stürzen. Mit Schande bedeckt zog er sich, ohne nur irgend einen ernsten Widerstand geleistet zu haben, mit seiner ganzen Macht nach seinem Vaterlande zurück. Und jetzt war denn der Moment eingetreten, die Unabhängigkeit der wichtigsten Hugenotenstadt, La Rochelle's, zu vernichten. Vom 8. August an ward es umzingelt und vom 8. November an mit aller Macht zu Wasser und zu Lande belagert.

Aber hier, wo der Muth und die Ausdauer freier Bürgerkraft zu besiegen war, sollte der Triumph nicht so leicht zu erringen sein, wie fast überall da, wo das Geschick eines Ortes von einzelnen Vornehmen abhing, deren moralische Verderbtheit sich gewöhnlich durch Feigheit oder Verrath kund gab. Die tapferen Bürger des freien La Rochelle, voran ihr braver Bürgermeister Guiton, widerstanden lange allen Versuchungen der List wie der Gewalt. Durch 13 Forts ward ihnen jeder Zugang zur Stadt von der Landseite, durch Aufführung eines ungeheuern Dammes eben so nicht minder der ganze Hafen gesperrt, jeder Verkehr von Außen mit dem hartbedrängten Orte sonach von den Königlichen unmöglich gemacht. Die übrige Streitmacht der Hugenoten war nicht im Stande, La Rochelle zu entsetzen, und zwei Flotten, die nach einander von Englands Küsten nach dieser Gegend absegelten, zeigten sich nur, um feig, ohne irgend einen ernstlichen Hilfsversuch gewagt zu haben, wieder in des Meeres Ferne zu verschwinden, den Vertheidigern jeden Rest von Hoffnung raubend. So, von allen Seiten aufgegeben und verlassen, sah sich denn endlich die unglückliche Stadt — nicht durch die Kraft des feindlichen Schwertes, sondern durch die furchtbare Macht einer seit mindestens drei Monaten im höchsten Grade wüthenden Hungersnoth — zur Uebergabe genöthigt. Von den 18—20,000 Einwohnern, welche La Rochelle beim Beginne der Belagerung noch zählte *), waren nur noch 6—7000 am Leben und von ihnen kaum mehr 100 im Stande, die Waffen zu halten. Es war am 28. October 1628, als die Capitulation abgeschlossen ward. Man erlangte zwar Verzeihung für das Vergangene und die Zusicherung der Befugniß zur Ausübung des reformirten Cultus; die Stadt verlor aber alle ihre Freiheiten; ihre Mauern und Gräben wurden völlig vernichtet, sie mußte Steuern an den König bezahlen, durfte keine Fremden mehr aufnehmen und sah ihren Haupttempel in die Kathedrale eines katholischen Bischofs verwandelt.

Mit dieser hugenotischen Bundesstadt fiel der letzte Rest der bürgerlichen Freiheit in Frankreich auf eine lange Reihe von Jahrzehenten. Mit unbeschränkter Allmacht gebot von nun an das absolute Königthum über die weiten Gebiete des Reiches. Denn auch die übrigen, meist schwachen Widerstandsversuche der Calvinisten waren durchaus erfolglos und dienten nur dazu, die Greuel eines Religionskrieges länger fortdauern zu machen. „Das fruchtbare schöne Land zwischen der Rhone und der Garonne war der Schauplatz eines verheerenden Krieges; seine Fluren hatten dasselbe Loos wie Deutschlands Gefilde zur nehmlichen Zeit. Sengend und brennend zogen die Feldherren aus einer Gegend in die andere, machten blühende Landstriche zu Wüsteneien und nährten ihre Heere von der Habe des Volkes."

Aller Aussicht auf die Möglichkeit eines Erfolges beraubt, beugte sich endlich selbst der kühne, thatkräftige Herzog von Rohan. Es kam am 27. Juni 1629 zu Alais ein unter dem Namen des „Gnadenedicts von Nimes" bekannter Friede zu Stande, welcher den Calvinisten die Fortdauer der im Edicte von Nantes gewährten kirchlichen Rechte neuerdings zusicherte, ihnen dagegen das letzte Zeichen politischer Selbstständigkeit raubte, indem nicht nur ihre Städte alle Festungswerke verloren, sondern indem ihnen auch das Recht, Versammlungen zu halten, entzogen ward.

Richelieu hatte seine Absicht erreicht. Ihm wie seinem Nachfolger Mazarin, obwohl Beide Geistliche waren, genügte dieses und sie zeigten nirgendwo einen fanatischen Bekehrungseifer. Die Protestanten aber wußten die Ruhe und Duldung wohl zu würdigen, welche sie genossen, und so waren sie es gerade, die zur Zeit der Fronde (1651) den stark erschütterten Königsthron retteten, indem sich die kriegerische Jugend der Hugenoten, namentlich sogar La Rochelle's, als die tapfersten Vertheidiger der Sache des Königs im Kampfe gegen die Macht der Großen erprobte.

Nach solchen thatsächlichen Beweisen, daß sie ruhige, friedliche Bürger seien, schützte sie der Hof um so mehr vor Verfolgung, je rühmlicher sie sich durch ihren Gewerbsfleiß und ihre Sittenreinheit jederzeit auszeichneten. Fast alle Handwerke und Manufacturen hö-

---

*) Bei der Belagerung von 1572 war die Einwohnerzahl 72,000 gewesen. —

herer Art wurden allein von ihnen betrieben; sie verbreiteten Wohlstand in allen von ihnen bewohnten Gegenden.

Aber dieser Zustand eines vollständigen, aufrichtigen Rechtsschutzes währte nicht einmal 30 Jahre lang. Obschon unterm 21. Mai 1652 das Edict von Nantes neuerdings bestätigt worden, begannen doch im Jahre 1657 von Seiten der Regierung selbst mancherlei Bedrückungen und Beschränkungen. Insbesondere verbot man den Reformirten, ihre Colloquien zu halten, und der auf den November 1659 nach Loudun zusammenberufenen Nationalsynode ließ die Regierung eröffnen, daß der Kostenersparung wegen künftig keine fernere mehr gehalten werde; sie möge die Befugnisse der einzelnen Provinzialsynoden erweitern. Mancherlei andere Beschränkungen reiheten sich an diese Erklärung.

Doch erst von Mazarin's Tod an (Frühling 1661) begannen die eigentlichen Bedrückungen allgemeiner zu werden. Vergeblich, daß der ausgezeichnete, die Industrie allenthalben unterstützende Minister Colbert die Calvinisten, als die gewerbfleißigsten Einwohner des Reichs, zu schützen suchte; es gelang der Jesuitenpartei, den König Ludwig XIV. (den nur kriechende Schmeichelei oder eigene Geistesbeschränktheit den „Großen" nennen mochten) mehr und mehr zu umgarnen, seinem Bigotismus immer weitere Zugeständnisse gegen die Hugenoten abzugewinnen. Noch dachte er anfangs nicht an förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes; aber die Erlaubniß, auf alle, nur nicht mit offener Gewalt verknüpfte Weise Bekehrungen vorzunehmen, führte schon zur Anwendung der gehässigsten und abscheulichsten Mittel.

Die ärgsten, empörendsten Bekehrungsversuche wurden aber erst seit 1679, von der Zeit an in Anwendung gebracht, als Louvois Minister wurde und die Maintenon, des Königs Mätresse, die Herrschaft über diesen stolzen Fürsten erlangte. Jetzt hielten die Bekehrer Alles für erlaubt, „indem sich Gott jedes Mittels bediene"; bei der Regierung aber fand keine Beschwerde, keine Klage der Bedrückten mehr Gehör. Es waren im Vergleiche noch die „unschuldigen" Mittel, daß man systematisch den Uebertritt der Reformirten zum Katholicismus mit klingender Münze zu erkaufen suchte. Es fand sogar allmälig allenthalben ein wahrer Kinderraub Statt, indem man mit List und Gewalt protestantischen Eltern ihre Kinder entriß, um sie in Klöster zu schleppen und in den Lehren der alten Kirche erziehen zu lassen. Die mehr herangewachsenen verführte man auf die mannigfachste Weise; und die den Kindern (bis zum siebenten Lebensjahre herab) abgelockte Erklärung, zum Katholicismus überzutreten, genügte, die Eltern zu zwingen, sie als Katholiken zu behandeln und bedeutende Unterhaltsgelder für sie zu bezahlen. — Eine Regierung oder vielmehr ein despotischer Selbstherrscher, der auf solche Weise die heiligsten Bande der Natur zwischen Eltern und Kindern zerreißen ließ, nahm begreiflicher Weise auch keinerlei Rücksicht auf das Eigenthumsrecht, wo ihm dessen Verletzung nur irgend zweckdienlich zu sein schien. Es erfolgten sonach Befehle auf Befehle, welche den Katholiken, besonders den Neubekehrten, Geldvortheile zum Nachtheile ihrer calvinistischen Mitbürger zuwendeten. So gestattete man ihnen einen dreijährigen Aufschub zum Bezahlen ihrer Schulden an diese; den Neubekehrten wurden die Steuern und Abgaben auf mehrere Jahre ganz erlassen und den Hugenoten zu den ihrigen aufgebürdet; die gemeinschaftliche Schuld eines Bekehrten und eines Protestanten mußte der Letzte allein tragen rc.*)

Schon im Jahre 1679 erschien eine Verordnung, nach welcher alle Calvinisten, die sich bekehren zu lassen verweigerten, ihrer sämmtlichen Aemter und Würden verlustig sein sollten. Nach einer Verfügung vom folgenden Jahre durften protestantische Frauen nicht einmal mehr Hebammen sein. Dann beschränkte man den Hugenoten sogar den gewöhnlichen Gewerbsbetrieb, indem man sie fast nirgends mehr Meister werden ließ. Protestanten durften, nach einem allgemeinen Verbote, keine katholischen Dienstboten mehr haben. Kein Calvinist konnte mehr Vormund werden, so daß die Erziehung der Waisen unbedingt in die Hände der Katholiken gelegt war. (Man bedenke, von welchen Gefühlen der —

*) Die Nachweisungen in Weber's geschichtlicher Darstellung des Calvinismus; der Histoire de l'Edit de Nantes; den Plaintes des Protestans cruellement opprimés (Cologne, 1713); Quick's Synodicon in Gallia reformata etc. etc.

gleich viel, ob mit Recht oder Unrecht — von der Wahrheit seiner kirchlichen Lehre innig überzeugte Calvinist auf seinem Sterbebette durchdrungen sein mußte, wenn er auf die Waisen blickte, die er zurücklassen sollte!) Alle protestantischen Spitäler und Armenanstalten wurden aufgehoben; es ward den Consistorien sogar verboten, ihren Armen und Kranken Unterstützung zu reichen, indem diese in die katholischen Spitäler gebracht werden mußten. Eine Verordnung vom Jahre 1680 gebot den Hugenoten, wo Jemand ihres Glaubens gefährlich krank liege, den Beamten der Regierung und den katholischen Geistlichen, Missionären und Mönchen den Zutritt zu gestatten, um die Bekehrung des Sterbenden zu versuchen; den Aerzten und Apothekern war aber geboten, alle schweren Erkrankungsfälle von Calvinisten zu diesem Behufe amtlich anzuzeigen. (Man denke sich die fürchterlichen Scenen, zu denen der Fanatismus hier, am Todesbette, führen mußte!)

Von früh an ging die Jesuitenpartei darauf aus, die Schulen der Calvinisten zu vernichten, indem sie allerdings mit Grund ihre Sache nicht besser befördern zu können erkannte als durch Beschränkung des Wissens durch Geistesverfinsterung!

So konnte es denn allerdings nicht fehlen, daß der Bekehrungen immer mehr wurden, und daß Ludwig XIV., jener von kriechenden Speichelleckern als König so hochgepriesene, in Wirklichkeit aber als Mensch so verachtungswürdige, in fanatischen Bigotismus und daneben in alle sinnlichen Ausschweifungen tief versunkene, mordbrennerische Despot*), sich freuen konnte über sein immer weiter voranschreitendes Werk.

Um diesem Erfolge größere Sicherheit und Dauer zu gewähren, ließ man es an Strafverfügungen gegen die Rückfälligen nicht fehlen (les relaps). Es entstand ein wahrer Terrorismus: die Denunciation, ein Rückfälliger zu sein, zog die schrecklichsten Verfolgungen nach sich. Die Strafe gegen dieses angebliche Verbrechen aber war Vermögensconfiscation und ewige Verbannung.

Allein alle diese Mittel reichten nicht aus, den Calvinismus ganz zu unterdrücken. Immer noch gab es Hunderttausende, die, jeder Bedrückung trotzend, ihrer kirchlichen Lehre mit überzeugungsvollem Muthe treu blieben. Gegen sie ward denn die brutale Gewalt roher, fanatisirter Kriegsknechte in Anwendung gebracht. Schon zu Anfange des Jahres 1681 hatte Louvois begonnen, in die Wohnungen der reichen Hugenoten in Poitou Söldlinge zu legen. Jede Gewalt, jede Greuelthat derselben blieb straflos. Wer sich bekehrte, ward von dieser Einquartierung befreit. — Die eigentlichen Dragonaden begannen einige Jahre später. Louvois sendete eigens Reiter (Dragoner) ab, mit dem Befehle, von Ort zu Ort zu ziehen, sich bei den Reformirten einzuquartieren und ihre Bekehrung zu befördern. In manchem Hause lagen 80 — 100 solcher Söldlinge. — Der Schrecken zog vor diesen zügellosen Banden her; wo sie einmal gewesen, da traf man nur Elend, Verwüstung und Greuel. In Zeit von einem Monate ward die Zahl der Hugenoten im Bezirke von Bordeaux durch dieses Mittel von 150,000 auf 10,000 herabgebracht. Da, wo die Bewohner in die Gebirge entflohen, zündeten die Dragoner deren Häuser an. Ganze Orte wurden so niedergebrannt, namentlich das Städtchen Maz d'Azil.

Solcher Greuel und Marter müde, zogen Viele jener Unglücklichen freiwillig in die Verbannung, verließen zerrissenen Herzens ihr beklagenswerthes Vaterland. Aber auch dieses war, schon seit dem Jahre 1669, streng verboten. Alle Gränzen wurden mit Wächtern besetzt, um die Auswanderung zu verhindern. Die Unglücklichen aber, welche dieses angebliche Verbrechen begingen, sollten — anfangs mit dem Tode, dann mit lebenslänglicher Galeere bestraft werden!! „Frankreich glich einem großen eingemauerten Jagdbezirke, in welchem man die aufgescheuchten Hugenoten wie das Wild auf dem Felde

*) Man erinnere sich nur, wie er muthwillig auf dem linken Rheinufer, zumal in der Pfalz, allenthalben Städte und Dörfer niederbrennen ließ. — Möge die Geschichte über solche Tyrannen stets schonungslos ihren Fluch aussprechen, zur Warnung für ihre etwa gleichgesinnten Nachfolger!

jagte." Die Feder ist nicht im Stande, alle Schandthaten und alle Barbareien jener Zeit aufzuzeichnen. —

Doch auch der letzte Schlag noch mußte geschehen. Die förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes ward unterm 23. October 1685 verkündigt. Alle protestantischen Kirchen mußten nach diesem neuen Edicte niedergerissen, alle Schulen aufgehoben, alle Kinder fortan katholisch getauft werden. Die reformirten Geistlichen, die sich bekehrten, sollten ein Drittheil mehr Gehalt beziehen als zuvor, die Widerspenstigen von ihnen dagegen bei Galeerenstrafe innerhalb 14 Tagen das Reich verlassen, alle anderen Auswanderungen der Hugenoten wurden dagegen bei Galeerenstrafe für die Männer, Verlust der Freiheit und des Vermögens für die Frauen, verboten. — Ein Artikel, der Duldung aussprach zu Gunsten der etwa einzeln im Lande lebenden Calvinisten, sofern sie sich nur nicht zu religiösen Versammlungen vereinigten, ward niemals beobachtet. —

Eine Anzahl weiterer Verordnungen, eine schmachvoller und despotischer als die andere, reihete sich an jenes erste Edict. So ward verfügt, daß Alle, die sich weigerten, bei herannahender Todesgefahr die Sacramente der römischen Kirche zu empfangen, nach dem Ableben geschleift und auf den Anger geworfen, im Falle der Genesung aber zu lebenslänglichem Gefängnisse, und zwar die Männer auf den Galeeren, verurtheilt, sie sämmtlich aber in allen diesen Fällen überdies ihres Vermögens verlustig sein sollten. — Die Ehen der Protestanten wurden für ungültig, für ein bloßes Concubinat erklärt. — Den Angebern heimlich Auswandernder ward die Hälfte des Vermögens derselben zur Belohnung versprochen. Heimliche kirchliche Versammlungen trieb man mit dem Schwerte aus einander, und die Geistlichen wurden hingerichtet.

Vergebens aber, daß man alle Gränzen des Reiches zu sperren suchte; vergebens, daß man alle Gefängnisse mit flüchtigen Calvinisten anfüllte; vergebens, daß man die französischen Galeeren mit ihnen bevölkerte oder sie in Westindien (oft mit 50 Pfund schweren Ketten belastet) zur Sklavenarbeit zwang — die Auswanderungen hörten nicht auf. Man verließ Habe und Gut, Heimath und Freunde, um, unter Todesgefahren, nach dem fernen Auslande zu flüchten, dort arm und elend, aber der eigenen Ueberzeugung gemäß leben zu können. Frankreich verlor durch den Widerruf des Edicts von Nantes allein mindestens eine halbe, nach anderen Angaben über eine volle Million der gewerbfleißigsten und in jeder Beziehung tüchtigsten seiner Bewohner. Freudig bot man diesen Unglücklichen im protestantischen Auslande allenthalben eine neue Heimath, und viele Gegenden blüheten bald durch sie empor; ganze Landschaften wurden wohlhabend durch ihre Geschicklichkeit und ihren Fleiß. Frankreich aber war eine tiefe Wunde geschlagen, um so ärger, als selbst die Neubekehrten eine stete und strenge Bewachung erforderten. (Da Viele von diesen nur auf günstige Gelegenheit harrten, ihr Vermögen zu veräußern und in die Fremde zu ziehen, so entzog man ihnen sogar das Recht, über ihr Eigenthum zu verfügen!)

Dieses die Früchte des Werkes des großen Königs, des Religionsfanatismus und der Despotenwillkür! —

Allein von den auf zwei Millionen geschätzten Hugenoten, welche als Bekehrte in Frankreich zurückblieben, huldigten die Meisten in ihrem Inneren fortwährend dem Calvinismus, und erst bei den folgenden Generationen verschwand allmälig mehr und mehr diese Ueberzeugung. Doch selbst dieser spätere Erfolg ward nur unvollständig erreicht. Darum fortwährende Erneuerung der Gewaltgebote, fortwährende Bedrückungen, stets neue Greuel. Ludwig XIV., der große Despot, der so oft schon die reformirte Lehre in seinem Reiche völlig vernichtet gewähnt hatte, mußte zu seinem Erstaunen noch einen offenen Aufstand der schamlos mishandelten Reste der Hugenoten erleben. Aufs Aeußerste gebracht erhoben sich endlich diese in den cevennischen Gebirgen. Die schlichten, anfangs blos mit Knitteln bewaffneten Landleute kämpften fast fünf Jahre lang mit allem Muthe der Verzweiflung (von 1702 — 1706). Obschon allmälig aller ihrer Hauptanführer beraubt (unter ihnen besonders Joh. Cavalier's), vermochten doch zwei nach einander mit bedeutender Heeresmacht wider sie ausgesendete Marschälle niemals die völlige Unterwerfung der Camisarden zu Stande zu bringen. (So wurden sie genannt, weil sie

eine Art Blousen, Hemden, chemises, provençalisch camises, über ihren Kleidern trugen.) Es war dieser blutige Kampf wieder von den empörendsten Zügen der rohesten Grausamkeit begleitet, um so mehr, als sich namentlich auch unter den Camisarden eine oft an Wahnsinn gränzende fanatische Schwärmerei verbreitet hatte. Ein 1706 geschlossener Vergleich ließ den Resten dieses Gebirgsvölkchens wenigstens die Möglichkeit, im Stillen ihrem Glauben treu zu bleiben.

Unter der Regierung des in Ausschweifungen aller Art tief versunkenen Ludwig XV. erschienen zu verschiedenen Zeiten, namentlich in den Jahren 1724 und 1744, neue scharfe Befehle zur gänzlichen Ausrottung des Calvinismus. Schon aber hatte die Macht der öffentlichen Meinung der unbedingten Herrschergewalt wenigstens einige, obwohl noch schwanke Schranken zu setzen begonnen. Der Vollzug durch die einzelnen Provinzialgouverneure entsprach nicht der vom Hofe befohlenen Härte. Doch sahen sich die Hugenoten noch immer genöthigt, ihren Gottesdienst in abgelegenen, unzugänglichen Orten zu halten, dort ihre Trauungen und Taufen zu vollziehen. Die Gewaltmaßregeln wurden indessen 1752 mit erhöheter Strenge verkündigt, so daß wieder viele Reformirte in das Ausland entflohen. In dieser Zeit aber hatte die öffentliche Meinung schon eine stärkere Macht erlangt. Die Regierung mußte stillschweigend ihre Verfolgungen einstellen. Der große Montesquieu erhob seine mächtige Stimme für Duldung der Hugenoten. Voltaire's niederschmetternde Beredsamkeit brandmarkte vor der ganzen gebildeten Welt den durch den fanatischen Gerichtshof zu Toulouse an dem edeln reformirten Greise Jean Calas in sinnloser Wuth begangenen fürchterlichen, ja empörenden Justizmord.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts genossen die Reformirten in Frankreich endlich volle Duldung. Im Jahre 1777 ward sogar der Protestant Necker zum Generalcontroleur der Finanzen ernannt, und es war deswegen eine Ungereimtheit, wenn noch in dem 1787 erlassenen und erst 1789 vom Parlamente registrirten Edicte den Calvinisten die freie Ausübung ihres Cultus gestattet und ihnen die bürgerlichen Rechte gewährt, dabei aber die Fähigkeit, Staatsämter zu bekleiden, ausdrücklich abgesprochen wurde.

Erst der Revolution gebührt der Ruhm, die unbedingte Gewissensfreiheit, die gleiche Berechtigung aller Confessionen verkündet zu haben (Decret der Nationalversammlung vom 24. December 1789). Ja man ging weiter, indem man das alte Unrecht, so weit noch möglich, wieder gut zu machen suchte. Das Decret vom 10. (18). Juli 1790 verfügte nehmlich, daß alle unter den Nationalgütern noch vorhandenen Liegenthümer der ihrer Religion wegen aus dem Lande entflohenen Nichtkatholiken an deren Erben oder Nachkommen innerhalb einer gewissen Frist zurückgegeben werden sollten.

Der Grundsatz der völligen und unbedingten gleichen Berechtigung der Bekenner beider christlichen Kirchen blieb von nun an in allen Constitutionen Frankreichs unangetastet. Nur der Restauration war es vorbehalten, dieses naturgemäße Princip wieder zu verletzen, indem in der Charte von 1814 verfügt ward, daß, obwohl jeder Cultus des gleichen Schutzes genieße, dennoch die römisch-katholische die Staatsreligion sei (Art. 6 und 7).

In dieser Zeit des Rückschreitens wiederholten sich denn auch, leider! nochmals viele Bedrückungen und Verfolgungen gegen die Reformirten; ja, es kam im Süden Frankreichs, namentlich zu Nimes, wieder zu den furchtbarsten Metzeleien, wobei die Regierung allermindestens der Vorwurf trifft, daß sie solchen Greueln nicht gehörig Einhalt that, sie vielmehr längere Zeit fort und fort, ohne sich nur zu rühren oder die Schuldigen zur Strafe zu ziehen, geschehen ließ. Es war mehr die Macht der öffentlichen Meinung in ganz Europa als der gute Wille der Partei, in deren Händen damals die öffentliche Gewalt lag, durch welche jene Abscheulichkeiten endlich unmöglich gemacht wurden.

In der nach der Julirevolution modificirten Charte wurden auch die Art. 6 und 7 (nunmehr 5 und 6) dahin abgeändert, daß den Bekennern eines jeden Cultus der gleiche Schutz gewährt sei, daß aber (nur) „die Diener der römisch-katholischen Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Franzosen bekennt, Gehalte aus dem Staatsschatze empfangen." Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung im heutigen Frankreich eine Anomalie ist, deren beschränkende Bestimmungen nicht einmal völlig vollzogen werden können.

Man zählt übrigens dermalen in Frankreich ungefähr drittehalb Millionen Reformirte und eine Million Lutheraner, Erstere mit mehr als 100 Consistorialkirchen. Auch besteht zu Montauban eine reformirte, zu Straßburg eine lutherische theologische Facultät, an letzterem Orte zugleich ein Generalconsistorium für diese Confession.

(Wir sind etwas länger bei der Geschichte der Hugenoten verweilt, als es bezüglich historischer Darstellungen in diesem Werke in der Regel geschieht. Es dürfte dieses jedoch zur Genüge gerechtfertigt sein, wenn man nicht nur die tiefe Einwirkung jener Erscheinung auf das Geschick von ganz Frankreich bedenkt, sondern darin auch einen Spiegel erblicken will, der deutlich genug zeigt, wohin der in neuerer Zeit leider! wieder so vielfach in blinder Verkennung aller Verhältnisse vorsätzlich heraufzubeschwören versuchte — religiöse Fanatismus, zumal in Verbindung mit einer despotischen Herrschergewalt, zu führen vermag.) G. Friedr. Kolb.

Huldigung; Krönung; Kronämter. — Auf einer niederen Bildungsstufe der Völker, in der Periode ihrer Kindheit, ist es die in die Sinne fallende, die unmittelbar fühlbar werdende Kraft und Macht, der sie huldigend sich unterwerfen, selbst ohne noch durch ein besonderes Gesetz dazu verpflichtet und durch eine zur Vollziehung dieses Gesetzes organisirte Gewalt dazu genöthigt zu sein. So hatten die germanischen Völker ihre Schilderhebung für den Tapfersten in ihrer Mitte, oder für den Klügsten und Weisesten, der gerade jetzt mit unmittelbar lebendiger Rede sich die Herzen der Hörer eroberte. War dann einmal ein solcher Häuptling mit einem Kerne von Macht umgeben, so konnte sich dieser leicht weiter ausdehnen und leicht verpflanzte sich auch die Gewohnheit der Unterwerfung auf das Verhältniß zu den dem erkorenen Oberhaupte Zunächststehenden. Hiernach findet sich neben und mit einem uralten Wahlrechte zugleich der Keim eines natürlichen Erbrechtes der Gewalt; wie überhaupt die Urgeschichte jedes Volkes im Keime birgt, was sie später binnen gewisser Perioden entfaltet. Aus gleichen Gründen bildeten sich innerhalb der größeren germanischen Volksgemeinden besondere Gefolge um einzelne hervorragende Männer. Diese Gefolge, wie Tacitus sie schildert, waren im Frieden ein Hofstaat, im Kriege ein wandernder Kriegsstaat. Wissen wir gleich nichts Näheres über eine ausdrückliche Huldigung von Seiten der Genossen und ein ausdrückliches Gegenversprechen von Seiten der Häuptlinge, so bestand doch immer in Rechten und Pflichten ein gegenseitiges Verhältniß. Im Kriege war es die heiligste Pflicht der Genossen, ihre Führer zu vertheidigen; diese mußten dagegen ihr Gefolge mit dem Schlachtrosse und dem Wurfspieße versehen, und für große gemeinschaftliche Mahlzeiten, die eine Art Sold waren, ging wenigstens ein Theil der beweglichen Kriegsbeute auf. Die Genossenschaften waren also Associationen, die, wenn nicht auf ausdrücklichen, doch auf stillschweigenden Verträgen ruheten, mit sehr umfassendem Zwecke, denn sie lassen sich großen und combinirten Wanderhaushaltungen vergleichen, worin man mit allem an die Einzelnen vertheilten Geräthe zu gemeinschaftlichem Genusse auf gemeinschaftlichen Erwerb ausging. Auch bestätigt sich hiernach die Richtigkeit von Montesquieu's*) Bemerkung, daß es unter den Deutschen schon vor den Lehen Vasallen gegeben, oder daß vielmehr die Lehen früher in Schlachtpferden, Waffen und Mahlzeiten bestanden haben. Als aber mit den späteren Eroberungen ganzer Länder die Kriegsbeute hauptsächlich in unbeweglichem Gute bestand, mußte mit der räumlichen Ausdehnung des Besitzes der frühere gemeinschaftliche Haushalt aus einander gehen. Gleichwohl erhielt sich im Wesentlichen noch ganz der Sinn des früheren Verhältnisses. Wie die Theilnehmer an der Eroberung den Häuptern der Genossenschaften — mochten diese aus einer größeren oder kleineren Zahl von Mitgliedern und selbst aus ganzen wandernden Volksstämmen bestehen — noch fortwährend zu Diensten verpflichtet blieben, so erhielten sie auch in dem Besitze von Grundstücken ein- für allemal die Mittel für künftige Bewaffnung und Unterhaltung angewiesen. Bei jedem Besitzwechsel, der sehr häufig war, so lange die Lehen nur von Jahr zu Jahr oder auf Widerruf ertheilt wurden, war es natürlich, daß ein Versprechen der Dienstleistung gegeben wurde, und so kam die Lehenshuldigung auf. Sie ge-

---

*) Montesq. de l'ésprit des lois t. IV. liv. 30. ch. 3.

schah indeß in der ersten Zeit der Entstehung des Lehnwesens und selbst später, als die lebenslängliche Ertheilung der Lehen herkömmlich geworden, auf keine sehr förmliche Weise. Erst später und als mit der Erblichkeit der Lehen den einzelnen Vasallen das Mittel einer stets weiteren Ausdehnung ihrer Macht in die Hände gelegt wurde, war man darauf bedacht, durch größere Förmlichkeit und Feierlichkeit bei der Lehenshuldigung die Idee des ganzen Verhältnisses anschaulicher und eindringlicher zu machen. Zuweilen ließen sich auch die Könige germanischer Volksstämme — die der Franken schon früh und wenigstens seit dem 8. Jahrhunderte — von allem Volke oder einzelnen Untergebenen einen Eid der Treue schwören; also nicht blos von ihren Vasallen, oder von diesen bei anderen Gelegenheiten als bei Uebertragung von Lehen. Damit bildete sich neben der Lehenshuldigung eine Staatshuldigung; die letztere wohl nach Analogie der ersteren. Doch blieb die Lehenshuldigung eine mehr förmliche und feierliche Handlung, mit der sich gewöhnlich, aber doch nicht immer, der Lehenseid verband, der dann allerdings auch ein Versprechen der Treue enthielt, allein mit besonderer Beziehung auf den Lehensnexus. Bei den Franken namentlich wurde diese Lehenshuldigung knieend und immer nur vor der Person des Lehensherrn geleistet, während der einfache Eid der Treue aufrecht stehend und auch vor den Beamten des Königs geschworen werden konnte *). Ganz im Einklange mit der Entstehung der Erblichkeit der Lehen hatte inzwischen die Idee eines Rechtes einzelner Familien auf die höchste Gewalt im Staate tiefere Wurzel geschlagen. Nur für das deutsche Reich erhielt sich noch, in Beziehung auf das Oberhaupt desselben, das ursprüngliche Wahlrecht bis auf die neuere Zeit; seine Ausübung fiel jedoch einem stets mehr sich verengenden Kreise zu, auch läßt sich wohl sagen, daß dieses Wahlrecht selbst immer mehr den Charakter eines Erbrechts annahm, da es bei der überwiegenden Zahl der weltlichen vor den geistlichen Kurfürsten einigen Familien hauptsächlich zugefallen war. Selbst da, wo sich das Recht der Thronfolge in einer Familie entschieden festgestellt hatte, dauerte es indessen noch lange, ehe sich für die einzelnen Glieder derselben ein festes und vorausbestimmendes Successionsrecht ausbildete. Bei solchem Schwanken der Verhältnisse mußte bei jedem Wechsel der Gewalthaber eine ausdrückliche Anerkennung der Majestätsrechte in der Person des neuen Inhabers, also eine Staatshuldigung, um so nothwendiger erscheinen. Als dann später die Grundsätze der Untheilbarkeit der Staaten und des Primogeniturrechts in den europäischen Monarchieen Eingang fanden, mußte damit der Gedanke, daß der vom Gesetze bezeichnete Nachfolger ipso jure die Regierung übernehme, deutlicher ins Bewußtsein treten. Eine ausdrückliche Anerkennung dieses Rechts war also fortan weniger unerläßlich; allein als herkömmlich ließ man gleichwohl die Huldigung leisten, indem man übrigens das Princip aufstellte, daß man nicht Unterthan sei, weil man huldige, sondern daß man huldige, weil man Unterthan sei. Doch ist nicht in allen Monarchieen Europas eine allgemeine Huldigung bei jedem Regierungsantritte eingeführt, wie namentlich nicht in dem neueren Frankreich, wo man schon vor der Regierung der jetzigen Dynastie den Huldigungseid durch die besonderen Eidesleistungen als Deputirte, Richter, Verwaltungsbeamte, Militärs u. s. w. ersetzen ließ. Ein Gleiches gilt für Großbritannien, denn die bei den Krönungen der englischen Könige herkömmliche Huldigung ist nur eine partielle einiger Classen der Bevölkerung und bezieht sich nicht sowohl auf den Staatsverband als auf die lehensrechtlichen Verhältnisse.

Die Staatshuldigung (homagium, tessera subjectionis civilis) ist die ausdrückliche Anerkennung des staatsbürgerlichen Verhältnisses zu einem bestimmten Staatsoberhaupte und hiernach die Angelobung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen den Regenten. Sie unterscheidet sich also von allen sonstigen Erklärungen zur Anerkennung irgend eines anderen rechtlichen Verhältnisses, wie von der Anerkennung der Vasallenschaft (vasallagium); von der Untersassenhuldigung der unrichtig sogenannten standesherrlichen Unterthanen; von der Erklärung der Erbpflichtigkeit, der Ortsbürgerpflichtigkeit u. s. w. Als allgemeine Huldigung, wenigstens von Seiten der Familienvä-

*) S. Montesq. a. a. O. t. IV. liv. 31. ch. 32.

ter, findet sie nur bei einem Regentenwechsel Statt; doch können auch unter demselben Regenten manche außerordentliche Umstände, wie z. B. die zeitweise Störung des früheren Verhältnisses zwischen Fürst und Volk, eine wiederholte Erklärung von Seiten des letzteren als räthlich erscheinen lassen. Außerdem wird einem schon anerkannten Regenten durch die in den Staatsverband neu eintretenden Staatsbürger und sonstige Staatsgenossen gehuldigt; sodann von Staatsbeamten bei Antritt ihres Amtes; von den Territoriallehnbesitzern bei Uebernahme der Lehen, und wo der volle Landsassiat gilt, wie jetzt in den meisten deutschen Staaten, von den Forensen oder den auswärtigen Inhabern inländischer Grundstücke und sonstiger dinglicher Rechte. Mit der Staatshuldigung wird häufig auch den Successionsberechtigten eine vorläufige oder Eventualhuldigung geleistet. Damit wird zuweilen, zur besseren Sicherung der Nachfolge, eine Aufnahme in den Civilmitbesitz verbunden, der jedoch dem Eventualberechtigten weder Mitregierung noch sonstigen Mitgenuß an den Vorrechten der Majestät verleihet. Wird die Staatshuldigung sowohl in Hinsicht auf die Person als für das Grundeigenthum geleistet, so heißt sie vollständige oder allgemeine, auch wohl persönliche; sonst aber, wenn sie nur das Grundeigenthum betrifft, unvollständige, particuläre, auch wohl reale. Die Huldigung, als die ausdrückliche Anerkennung eines gewissen Regenten, ist zwar nicht die Bedingung des hiermit zusammenhängenden Verhältnisses der Unterwürfigkeit, aber doch ein äußeres Zeichen und mithin ein Beweisgrund für das Dasein dieses Verhältnisses. Meistens, jedoch nicht immer, wird das Versprechen, dem neuen Landesfürsten treu, hold und gewärtig zu sein, oder wie sonst die Formel lautet, durch einen Eid bekräftigt. Die Staatsbeamten vom Civil und Militär schwören dann gewöhnlich einzeln, die dem Throne zunächst Stehenden in die Hände des Fürsten selbst (solenne Huldigung), die Anderen aber in die Hände ihrer Vorgesetzten. Die Beeidigung aller übrigen Staatsgenossen geschieht dagegen in Masse, entweder gemeindeweise, oder in sonst für geeignet gehaltenen größeren Abtheilungen. Zum Andenken daran werden nicht selten besondere Huldigungsmünzen geschlagen. Auch suchen die neuen Regenten wohl noch auf andere Weise durch die Vornahme besonderer Handlungen, namentlich durch Gnadenacte, den Antritt ihrer Regierung und die ihnen geleistete Huldigung als einen besonderen Abschnitt im Staatsleben zu bezeichnen.

Dieser Regierungsantritt wird durch den neuen Regenten den Staatsgenossen verkündet. Ueberdies ist es so ziemlich im ganzen monarchischen Europa gebräuchlich, daß der Regent, meistens noch vor der Huldigung, die Verheißung öffentlich ausspricht, gemäß den bestehenden Rechten und Gesetzen und zum Wohle des Landes zu regieren. Schon unter der früheren ständischen Verfassung mußten die neuen Fürsten entweder die Verfassung beschwören, oder doch besondere Huldigungsreversalien ausstellen, worin sie die Freiheiten und Privilegien der verschiedenen Classen ihrer Untergebenen ausdrücklich anerkannten (s. oben Bd. VII. S. 248). So mußte namentlich im deutschen Reiche der durch die Wahl der Kurfürsten als Oberhaupt desselben Bezeichnete, um römischer König zu sein, erst die Wahlcapitulation beschwören und überdies einen Revers, daß er dieselbe halten wolle, ausstellen. Endlich mußte er bei der Kaiserkrönung selbst einen doppelten Eid leisten, wodurch er unter Anderem versprach, „gerecht zu regieren, das Reich zu schützen, dessen Rechte zu erhalten und die ungerecht zerstreueten Güter desselben wieder zu sammeln, den Armen und Reichen ein gerechter Richter, den Wittwen und Waisen ein Beschützer zu sein." Zwar betrafen die Wahlcapitulationen wesentlich nur die Rechte der Reichsstände und besonders die Privilegien der Kurfürsten; allein die ganze unmittelbare Reichsbürgerschaft hatte sich ja allmälig nur in diese Körperschaft der Reichsstände zusammengezogen; und selbst aus diesem engen Kreise activer Reichsbürger war noch für die Ausübung einer der wichtigsten Befugnisse das Wahlcollegium der Kurfürsten besonders ausgeschieden worden. Dem Principe nach finden wir hier also immer noch den Gedanken festgehalten, bei jedem Regierungswechsel das Verhältniß der Reichsbürger zum Reichsoberhaupte vertragsmäßig festzustellen. Ganz dieselbe Rechtsidee, nur nach den veränderten Umständen entwickelt und gestaltet, kündigt sich in den neueren constitutionellen Monarchieen an, wo jeder neue Regent entweder die

Verfassung beschwört, oder doch eine förmliche Versicherungsurkunde über ihre Aufrechthaltung ausstellt, wie Letzteres z. B. in Würtemberg, im Großherzogthume Hessen, in Braunschweig, in den meisten sächsischen Staaten und anderen der Fall ist. Selbst in den absoluten Monarchieen unseres Welttheiles verbindet sich herkömmlich mit dem Regierungsantritte das Versprechen einer gerechten Regierung im Interesse des Volkes; und hat eine Krönung Statt, so pflegt dieses Versprechen eidlich wiederholt zu werden. Zwar versteht es sich von selbst, daß von der Leistung des Regierungseides, oder von der ausdrücklichen Erklärung der Regenten, ihre Regentenpflicht erfüllen zu wollen, die rechtliche Fortdauer der Verfassungen eben so wenig abhängt, als von der Staatshuldigung die Verbindlichkeit zum staatsbürgerlichen Gehorsam, weil der bloße Personenwechsel den bestehenden rechtlichen Zustand an und für sich nicht berührt. Immer wird jedoch durch die wiederholte Anerkennung staatsbürgerlicher Pflichten sowohl von Seiten des Regenten als des Volkes, wie sie in Europa gewöhnlich ist, auf eine ursprüngliche und unvertilgbare politische Wahrheit hingewiesen. Wenn nehmlich oben hervorgehoben wurde, daß sich mit und neben dem Wahlrechte der altgermanischen Volksstämme schon der Keim eines natürlichen Erbrechts der Gewalt gefunden habe; so muß doch eben sowohl behauptet werden, daß auch in der Erbmonarchie, wo das Erbrecht der Fürsten das Wahlrecht des Volkes überwachsen und überwuchert hat, dieses letztere nur in der Ausübung zurückgehalten, aber keineswegs im Keime vernichtet werden konnte, der vielmehr unter veränderten Umständen wieder in neuen Formen zur neuen Entfaltung kommen dürfte. Daß bei erloschener Thronfolge oder bei gänzlicher Thronerledigung die Ernennung eines neuen Oberhauptes dem Volke oder seinen Stellvertretern gebühre, daß also dann sein Wahlrecht wieder auflebe, wird ohnehin nicht bezweifelt*). Allein auch die Huldigung des Volkes in ihrer Beziehung zu den Erklärungen der Monarchen bei ihrem Regierungsantritte weist in einer der Vertragsform wenigstens analogen Weise darauf hin, daß die Anerkennung des Erbrechts fortwährend an die Bedingung einer gerechten und das Volkswohl fördernden Regierung geknüpft bleibt. Diese Hindeutung ist völlig gleichbedeutend mit der geschichtlich sich immer von Neuem bewährenden Wahrheit, daß — falls im Staatsorganismus ein besonderes Glied der Sitz eines für das Ganze empfindlichen Uebels wird, eine Reaction dagegen, zur Herstellung eines organischen Gleichgewichts im Staatsleben, eben so natürlich als rechtlich ist. So haben denn alle Ceremonieen der Unterwürfigkeit, worin der Servilismus mehr oder weniger den Act der Huldigung eingekleidet hat, gleichwohl die Idee nicht auslöschen können, daß das Volks-Leben die Quelle alles Volks-Rechts ist, das sich selbst in lebendiger Strömung sein Bette gräbt; und daß das bekannte „Wenn nicht, nicht!" der früheren Stände von Aragonien nur bestimmter sagte, was sich noch jetzt, hinter anders lautende Formeln versteckt, selbst in jeder Huldigung und in der ihr correlativen Erklärung des Regenten ausspricht**).

Das beiderseitige ausdrückliche Anerkenntniß von Pflichten auf Seiten des Volkes und des Fürsten kommt in diesen bestimmter ausgeprägten Formen nur in den europäischen Monarchieen vor und stammt noch aus dem lebhafteren Gefühle germanischer Volksstämme für Freiheit und Selbstständigkeit. Unter der Herrschaft des asiatischen Despotismus, wo die Idee eines Rechts des Volkes seinen Gebietern gegenüber kaum anders als in einzelnen Momenten der Aufregung und Aufwallung ins Bewußtsein tritt, ist bei den Machthabern von keiner herkömmlichen Versicherung der Pflichterfüllung und selbst bei dem Volke von keiner förmlichen Huldigung die Rede. Es bedarf keiner besonderen Anerkennung der absolutesten Gewalt, und so bleibt dem Volke selbst die Stimme versagt, wodurch es seine Sklaverei erklärt. Dagegen finden wir in Asien die ersten Spuren der Krönungen oder der feierlichen Einsetzungen der Monarchen unter gewissen kirchlichen Förmlichkeiten. Es war natürlich, daß man die an die Spitze des Gemeinwesens Erhobenen auch äußerlich auszeichnete, und daß die Erhebung selbst durch eine bezeich-

*) Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes 3. Aufl. §. 247 g.

**) Ueber Huldigung vergl. Klüber a. a. O. §§. 246, 247, 271, 272, 273 und die daselbst angeführte Literatur.

nende Handlung veranschaulicht und versinnlicht wurde. Die Häupter der altgermanischen Stämme empfingen indessen ihren auszeichnenden Schmuck entweder noch unmittelbar aus den Händen der Natur, oder durch eine höchst einfache symbolische Handlung. Den Königen der Franken, der Burgunder und Westgothen diente ihr langes Haupthaar als Diadem. Als der Frankenkönig Childebert II. großjährig geworden war, reichte ihm sein Oheim Guntram einen Wurfspieß, „als ein Zeichen, daß er die Gewalt in seine Hände gelegt", und wandte sich dann an das versammelte Volk mit den Worten: „Ihr seht, daß Childebert zum Manne geworden; gehorcht ihm"*). Den Typus der eigentlichen Krönung hat das Abendland von den Juden entnommen. Die wesentlichen Bestandtheile derselben sind die Salbung und die Bedeckung des Hauptes mit einem auszeichnenden Kopfschmucke, der anfangs wohl nur eine Kopfbinde war, später zum Diademe und zur Tiare, endlich zur Metallkrone wurde. Allein die Juden selbst hatten damit einen in anderen morgenländischen Staaten schon einheimischen Gebrauch blos nachgeahmt, da für alles der Gottheit Geweihte, waren es nun Priester mit ihrer Priesterbinde, oder Könige, oder Opferthiere, die Bekränzung und Bekrönung auch anderswo üblich war. Im jüdischen Staate ist schon bei David, oder doch bei Salomo, von einer Krone oder Tiare die Rede. Die priesterliche Salbung mit heiligem Oele fand schon bei Saul statt, später bei David, Salomo, Jehu, Joas und Anderen. Immer wurden jedoch nur solche gesalbt, gegen die sich Nebenkönige erhoben hatten und die einer besonderen Bestätigung und Befestigung ihrer Würde zu bedürfen schienen; oder diejenigen, welche die Ersten ihres Stammes waren, so daß man also den unzerstörbaren Charakter, der durch die Salbung ertheilt werden sollte, für ein erbliches geistiges Stamm-Gut gelten ließ. Eine der Krönung ähnliche Feierlichkeit, eine Weihe der Herrscher durch die Priester, findet sich jetzt noch im Oriente in den muhamedanischen Staaten: jeder neue Padischah des osmanischen und jeder Schah des persischen Reichs begiebt sich in feierlichem Zuge in die Hauptmoschee, um die Gebete der Priester über sich sprechen zu lassen. Bei den Königen von Altgriechenland und unter den altitalienischen Völkerschaften, deren Bildungsgeschichte mit derjenigen der Juden in keinem näheren Zusammenhange stand, hatten dagegen keine eigentlichen Krönungen Statt. Selbst bei den späteren römischen Kaisern war dieses nicht der Fall, da die Ueberreichung der corona laurea an die vom Senate proclamirten Imperatoren nur eine ziemlich einfache weltliche Feierlichkeit war. Erst als die Verbreitung des Christenthums die Geschichte der abendländischen Nationen an die alttestamentarischen Ueberlieferungen anknüpfte, kam unter diesen die Sitte der Krönungen auf. Zuerst geschah dieses unter den byzantinischen Kaisern des 5. Jahrhunderts, wo die Patriarchen die feierliche Handlung vornahmen. Etwas später verpflanzte sie sich unter die christlichen Franken; denn wenn auch die früheren Merovinger schon die Krone als königlichen Schmuck kannten, so war doch die Krönung nicht bei ihnen gebräuchlich. Endlich wurde im Jahre 800 die Kaiserkrönung Karl's des Großen in Rom durch Papst Stephan das nähere und eigentliche Vorbild für die Form aller späteren Krönungen bis in die neueste Zeit.

Der Ursprung der Krönungen, als einer kirchlichen Weihe weltlicher Regenten, fällt in Staaten, worin ein besonderer Priesterstand einen entscheidenden Einfluß ausübte. Die nahe liegende Absicht derselben war die Versinnlichung der Idee, daß die weltliche Gewalt von der Gottheit und mittelbar von ihren Vertretern auf Erden, von den Priestern, abzuleiten sei, daß also der Gewalthaber zunächst und vor Allem mit dem Willen und den Interessen des Priesterstandes sich in Einklang zu setzen habe. Besonders deutlich tritt diese Absicht aus der Stellung hervor, in der sich Samuel dem einen König fordernden jüdischen Volke gegenüber befand. Seine gezwungene Nachgiebigkeit gegen den Volkswillen sollte der seither bestandenen Priesterherrschaft doch immer so wenig als möglich vergeben. Darum sollte die Salbung dem Volke und seinem neuen Herrscher dessen fortdauernde Abhängigkeit von Jehovah, als dem wahren Souverän des Judenvolkes, und hiernach seine Abhängigkeit von den Leviten vor Augen stellen. Auch bei den späteren

*) Montesq. a. a. O. t. II. liv. 38. ch. 23 u. 25.

Krönungen der abendländischen Monarchen blieb die eidliche Verpflichtung der Regen
im besonderen Interesse der Kirche, deren Priester die Weihe vornahmen, ein wese
licher und ganz besonders hervortretender Bestandtheil der feierlichen Handlung. So
die griechischen Kaiser mußten die Erhaltung der Rechte der Kirche nach dem gerade an
kannten Dogma feierlich angeloben. Auch in der lateinischen Eidesformel, die der K
fürst von Mainz bei der Krönung der deutschen Kaiser vorlas und worauf diese punktw
mit ihrem „voto“ antworteten, wurde doch neben den sonstigen Versprechungen
Verpflichtung besonders eindringlich gemacht, „dem katholischen Glauben treu zu blei
ihn durch Werke zu bekräftigen, die Kirche und ihre Diener zu schützen, dem Papste
der römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit zu leisten“. Ganz entsprechend
stets im Sinne der da und dort herrschenden Kirche lauteten und lauten noch jetzt die Ei
formeln in den anderen europäischen Monarchieen. Allein eine Feierlichkeit, die
sprünglich darauf berechnet war, eine bestimmte Kirche als das im Geiste und in
Wahrheit Herrschende und die weltliche Gewalt als ihr Werkzeug erscheinen zu lassen,
später mit dazu dienen müssen, um der Idee eines vorzüglichen und unmittelbaren göttlic
Rechts der Fürsten wenigstens für einige Zeit Eingang und Ausbreitung zu verschaffen.

Nach und nach wurde die Krone für den ganzen hohen Adel, in Deutschland bis
den Grafen herab, in Großbritannien für alle Pairs des Königreichs ein auszeichne
Schmuck oder wenigstens ein Theil ihres Familienwappens. Die Krönung blieb h
gegen auf Kaiser und Könige beschränkt, indem bei den anderen Monarchen etwa nur
einfachere Inauguration die Stelle derselben vertrat. Nachdem so die Krone ein Sym
der Staatsgewalt geworden war, kam man bald dahin, auch zuweilen den Staat se
mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen. Hiernach spricht man von einer Krone Engl
u. s. w. Doch ist es in der neueren Zeit gebräuchlich geworden, besonders in den ne
constitutionellen Monarchieen, die in ihrer jetzigen Gestalt aus einem Kampfe des V
kes mit der Regentengewalt hervorgegangen sind, die Krone, als die Regieru
und der Inbegriff der Regierungsrechte, dem Staate und der gesammt
Staatsgewalt entgegenzusetzen. In ähnlicher Bedeutung werden mitunter in consti
tionellen Monarchieen die Krondomänen oder Krongüter von den Staatsgüt
im engeren Sinne — zuweilen Kammergüter genannt — unterschieden. Die ersteren
hören dann zwar auch zu dem vom Regenten nicht einseitig zu veräußernden Staatsverm
gen, haben jedoch die besondere Bestimmung, daß ihr Nießbrauch auf jeden neuen Mo
archen übergeht. In der Regel sind jedoch die Krongüter in Monarchieen so viel
Staatsgüter überhaupt. Damit analog waren in den alten Monarchieen auch die Kro
ämter häufig wahre Staatsämter und mit den höchsten Reichsämtern gleichbedeute
wie z. B. in Großbritannien die Würde des Großadmirals; in Polen die des Kro
großkanzlers, der zugleich der inneren Regierung, dem Justizwesen und den au
wärtigen Angelegenheiten vorstand, oder des Krongroßschatzmeisters, als des ersten Ob
finanzbeamten. Außerdem bezeichnete man schon in früheren Perioden des europäisc
Monarchenthums verschiedene hohe Hofchargen als Kronämter, was in einer Z
wo sich Staatsdienst und Hofdienst noch nicht bestimmter von einander geschieden hatt
sehr erklärlich ist. Meistens wurden diese Kronämter, welche einen hohen Rang gew
ren oder voraussetzen, als Erblehen verliehen. Fast allgemein und bis auf wenige Au
nahmen hat man indessen aus Rücksicht auf das Staatsinteresse die Erblichkeit solch
Kronämter, die zugleich Staatsämter waren, entweder aufgehoben oder diese Aem
wie es in England geschah, allmälig eingehen lassen. Auch die frühere Erblichkeit
Kronhofämter ist meistens aufgehoben worden; und wo sie noch besteht oder neu ein
führt wurde, wie in Baiern, sind sie doch nicht mehr als ein bloßer Titel und verpflich
höchstens zu einigen außerordentlichen Hof- und Ehrendiensten bei besonders vorgesehen
Gelegenheiten *).

Das Recht zur Bestimmung der Majestätssymbole und der Krönungsfeierlichkei
steht zwar überall den Souveränen zu; allein im Hinblicke auf das Vorbild der Kaiserl

*) Vergleiche auch den Art. „Hof, Hofämter“ ꝛc.

nung Karl's des Großen und bei der durchgreifenden Aehnlichkeit der socialen Verhältnisse des größeren Theiles von Europa während des Mittelalters bildeten sich überall die Formen der Krönung, wenn auch in minder bedeutenden Einzelnheiten von einander abweichend, im Wesentlichen auf sehr ähnliche Weise aus *). Nur bei einigen Krönungen der neueren Zeit, wie bei derjenigen des ersten Königs von Preußen und Napoleon's, setzten diese Machthaber sich selbst und dann ihren Gemahlinnen die Krone auf; wo sich denn freilich der Charakter der früheren Symbolik, das demüthige Empfangen aus einer höheren Hand durch die Vermittlung der Kirche, bedeutend veränderte. Ueberall knüpfte man im monarchischen Europa an die Krönung auch einen Act der Huldigung, wenigstens von Seiten der Kronvasallen und Reichswürdenträger. Er erfolgte im deutschen Reiche durch die bei der Krönung anwesenden Reichsfürsten mit dem dreimaligen Rufe „Fiat!“ auf die vom Kurfürsten von Mainz an sie gerichtete Frage: „Ob sie den gekrönten und gesalbten Fürsten annehmen, sein Reich befestigen und seinen Befehlen gehorchen wollten?“ In England geschieht die Huldigung, die hier jedoch den Charakter einer Lehenshuldigung hat, durch Zulassung der Pairs zum Handkusse und bei einigen besonders Privilegirten durch Kuß auf die linke Wange. Der Krönung Ferdinand's IV. zu Mailand mit der eisernen Krone der Lombarden, welche die Sage aus einem Nagel des heiligen Kreuzes formen läßt, war die förmliche Huldigung der Notabeln des lombardisch-venetianischen Königreichs um einige Tage vorausgegangen. Noch jetzt erinnern manche aus alter Zeit überlieferte Krönungsformeln an eine vorgängige Wahl. Als noch eine solche Wahl vorausgehen mußte oder in Zeiten, wo noch das Erbrecht der Könige nicht fest bestimmt war, oder wo es besondere Umstände als zweifelhaft erscheinen ließen, war natürlich die Krönung und die damit verbundene ausdrückliche Anerkennung des neuen Regenten keineswegs eine bloße leere Förmlichkeit. Darum hatte sie in solchen zweifelhaften Fällen mitunter sogar zu wiederholten Malen bei demselben Regenten Statt; wie sich denn namentlich der Eroberer Wilhelm von der Normandie nicht weniger als dreimal in einem Jahre krönen ließ. In der neueren Zeit haben sich zwar die Grundsätze des Erbrechts der Fürsten bestimmter ausgebildet; allein die französische Revolution und die Ansichten, die sie in Umlauf setzte, haben in einem allgemeineren Sinne die herkömmlich anerkannten Machtbefugnisse in Frage gestellt und hier und da die Fürstenkrone zur unwillkürlich errungenen Märtyrerkrone gemacht. Diesen Geist der Zeit erwägend, scheint man in den letzten Jahren um so mehr darauf bedacht zu sein, den wankenden Glauben der Völker an das wankende Alte auch durch solche äußerliche Mittel, wie die Entfaltung eines besonderen Pomps bei Krönungen und Huldigungen ist, von Neuem zu befestigen. Obgleich die Blitze der Revolutionen meistens von unten nach oben schlagen, geben sich doch auch neuere Staatsmänner gern dem Gedanken hin, schon damit einen Ableiter erfunden zu haben, wenn sie nur die Spitze des Staatsgebäudes mit glänzender Vergoldung versehen. Und so hat man auch seit der Restauration vor den Völkern Europas wieder das Schauspiel einiger besonders prachtvollen Krönungen aufgeführt, von derjenigen Karl's X. in Rheims an, dessen Schicksal die schirmende Kraft der Krone eben nicht besonders bewährte, bis zu der Krönung Victoria's in England (28. Juni 1838) **) und Ferdinand's IV. in Mailand (6. September 1838).

Bei diesen Veranlassungen ist nun die Frage, ob überhaupt noch solche Krönungen zeitgemäß seien? in verschiedenem Sinne erörtert worden; und schon daß diese Frage aufgeworfen und bald so, bald anders beantwortet werden konnte, ist ein Zeichen der Zeit. Nur die Krönung Ferdinand's IV. hatte durch die unmittelbar sich anschließende Amne-

---

*) Eine ziemlich ausführliche Zusammenstellung der Gebräuche bei den wichtigsten Krönungen im ehemaligen deutschen Reiche, in Frankreich, England, Schweden rc. siehe in Pierer's Universallexikon. Damit zu vergl. Augsburger allgemeine Zeitung, Juli und September 1838.

**) Bei allem Glanze, der sich bei der Krönung Victoriens in der Weltstadt London zur Schau stellte, betrug indessen der Staatsaufwand dafür nicht mehr als 70,000 Livres. Bei der Krönung Wilhelm's IV. hatte er sich auf etwas über 50,000, dagegen bei derjenigen Georg's IV. auf nicht weniger als 243,000 Livres belaufen.

stieerklärung eine Bedeutung gewonnen, die jede strengere Kritik entwaffnete; aber freilich wurde auch der glänzende Hauptact der Krönung selbst durch die freundliche Beigabe um so tiefer in den Hintergrund gestellt. In England dagegen kamen nach dem Standpunkte der verschiedenen Parteien sehr abweichende Meinungen zum Vorschein. Während der „Sun" einen großen Aufwand nicht scheute, um seine Beschreibung der Krönung in Goldbuchstaben drucken zu lassen, hatte sie der „Spectator" als ein new game for children geschildert. Gewiß kann die religiöse Weihe des Oberhauptes eines ganzen Volkes und die bei jeder Krönung versuchte symbolische Versinnlichung aller wichtigsten socialen Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Staat und Kirche, noch jetzt eine tiefbedeutsame sein. Aber damit sie in Wahrheit als Poesie des Volkslebens gelten könne, macht man billig an den Krönungsact dieselbe Forderung wie an ein gutes Gedicht, daß die ganze Symbolik und Bildersprache desselben eine lebendig anregende Unmittelbarkeit besitze. Schwerlich wird indessen das Fliegenlassen von Tauben und andern Vögeln in der Kathedrale, wie dieses noch bei der Krönung Karl's X. in Rheims geschah; oder in England die Herausforderung des Champion, die Ueberreichung von Habergrütze, von Handschuhen durch den Besitzer des Ritterguts Worsop, von drei Ahornbechern durch den Lehnsträger von Nether und dergleichen, besonders zu ergreifen und anzuregen vermögen. Gerade mit solchem tausendfachen Beiwerke und Schnitzwerke ist aber bei allen diesen überlieferten Krönungsbräuchen die Haupthandlung selbst völlig überdeckt. Selbst der mehr Gebildete wird sich doch erst den Sinn aus diesen gothischen Buchstaben mühsam herausbuchstabiren müssen, und alles Buchstabiren wird immer höchst prosaisch bleiben. Für das Volk aber würde es erst der Vermittelung gelehrter Commentatoren bedürfen, um ihm einigermaßen das Verständniß zu öffnen. Ohnedies fließt der Lethestrom einer blutigen Revolution, woraus alle neueren Völker Europas mehr oder minder geschöpft haben, zwischen den mittelalterlichen Ueberlieferungen und unserer Gegenwart. Alle Bilder, die nur von jenseits in das Auge fallen, können als bloße wesenlose Schatten erscheinen; wie sehr auch ein meistens künstlicher und stets vereinzelter Enthusiasmus für das Veraltete sich Mühe geben mag, ihnen Leben einzuhauchen. Freilich wird überall die Volksmasse, wie bei jedem anderen Schauspiel, das ihr geboten wird, auch solche Krönungen sich gefallen lassen; aber diese und ähnliche Feierlichkeiten müßten erst selbst umgestaltet werden und das frische Leben der Gegenwart in sich aufnehmen, wenn sie einen anderen Eindruck als den eines blos seltsamen Schauspieles hinterlassen sollten.

Wilhelm Schulz.

Hülfswissenschaften für die Staatswissenschaften. — Man nennt im Allgemeinen diejenigen Wissenschaften Hauptwissenschaften, deren Studium ein Einzelner oder eine ganze Classe von Gelehrten (oder studirten Beamten) zunächst bezwecken, wie z. B. die Juristen die für die praktische Ausübung der Jurisprudenz nöthigen Theile der Rechtswissenschaft. Im strengeren wissenschaftlichen Sinne wird dabei vorausgesetzt, daß alle Hauptwissenschaften und ihre Theile ein gemeinschaftliches wissenschaftliches Gebiet bilden, daß sie nicht blos durch einen äußeren Zweck, sondern daß sie durch gemeinschaftliche höchste Grundsätze, als Theile einer einzigen wahren Gesammtwissenschaft, auch innerlich mit einander verbunden sind. Alle solche Haupttheile der gesammten Staatswissenschaft wurden oben im ersten Artikel des Staats-Lexikons nachgewiesen. Hilfswissenschaften sind dagegen diejenigen Kenntnisse, die man nur, sei es zum besseren Verständnisse oder sei es zur besseren Anwendung der eigentlich bezweckten Hauptwissenschaften, nöthig hat oder studirt. Im strenger wissenschaftlichen Sinne sind es solche, welche zugleich nicht innerlich und durch gemeinschaftliche höchste wissenschaftliche Grundsätze mit der Hauptwissenschaft verbundene Theile oder nicht Theile ihres wissenschaftlichen Gebietes sind.

Für eine jede besondere Hauptwissenschaft bilden nun eigentlich alle übrigen menschlichen Wissenschaften auch Hilfswissenschaften. Denn zuletzt gehen alle menschlichen Wissenschaften von einer gemeinschaftlichen höchsten Idee aus und bilden, sich gegenseitig ergänzend, Glieder einer oder der menschlichen Gesammtwissenschaft, welches die Universalencyklopädie darzulegen hat. Bei dieser Verbindung unterstützt das

Studium jeder einzelnen wiederum die andere nicht blos durch die Erweiterung und Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens des Studirenden, sondern auch wegen der inneren Verwandtschaft der Kenntnisse und wissenschaftlichen Begriffe. Die beschränkte Zeit und Kraft gestatten indeß nur höchst wenigen Heroen unter den Sterblichen — ja, bei der heutigen immer größeren Ausbildung der Wissenschaften, wohl Niemandem mehr, auch nur so etwa, wie einst ein Bacon, ein Conring, ein Leibnitz, das ganze Wissen seiner Zeit zu umfassen. Ein sogenannter Polyhistor, ein Doctor aller Facultäten hat daher heute schon immer ein sehr ungünstiges Vorurtheil, er hat den Schein einer lächerlichen Anmaßung und einer eitlen ungründlichen Kenntniß gegen sich (das „in omnibus aliquid et in toto nihil“). Es muß also jetzt, außer einer allgemeinen classischen Schulbildung und außer dem Studium einer gründlichen Universalencyklopädie, Jeder neben seiner Hauptwissenschaft zunächst nur diejenigen Kenntnisse sich zu erwerben suchen, die mit dem Verständnisse der Hauptwissenschaft oder mit deren Ausübung in einer solchen näheren Verbindung stehen, daß sie als Hilfswissenschaften für dieselben in einem engeren Sinne ihm nöthig oder nützlich sind.

Für jeden einzelnen Theil einer gemeinschaftlichen Hauptwissenschaft, auch wenn nur dieser einzelne Theil allein von dem Studirenden bezweckt werden sollte, werden nun wohl gewiß die übrigen Theile wegen ihres besonderen inneren Zusammenhanges von besonderer Wichtigkeit sein. Wer daher von dem oben (Bd. I. S. 11 ff.) bezeichneten weiten Gebiete aller Staatswissenschaften zunächst auch nur der einen der beiden Hauptseiten derselben, entweder allein der juristischen oder allein der politischen, sich widmen will, der wird doch, so weit möglich, auch mit der anderen sich zu beschäftigen haben. Dieses wird auch bei weiterer besonderer Auswahl eines engeren Gebietes, z. B. des sogenannten diplomatischen oder auch des staats- und nationalökonomischen, in Beziehung auf die übrigen Staatswissenschaften, der Fall sein und zwar um so mehr, je näher in der Wissenschaft oder in der Ausübung die verschiedenen Theile mit einander verbunden sind. Dieses Alles wird um so vollständiger sich bewähren, je gründlicher die Wissenschaften selbst, je lebendiger ihre Wechselwirkung mit dem Leben und je vielfacher verschlungen und in einander greifend die Verhältnisse des Lebens werden. Es ist z. B. kaum zu begreifen, wie heut zu Tage, zumal in einem constitutionellen Staate, eine gründliche Kenntniß und eine glückliche, ungehemmte Anwendung der Rechtswissenschaft oder der rechtlichen Formen der gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse möglich ist, ohne Kenntniß der correspondirenden politischen Grundsätze, der politischen Zwecke und Mittel dieser gesellschaftlichen Bestrebungen und Verhältnisse, dieser Seele, dieses inneren Lebens der rechtlichen Formen. Und umgekehrt werden auch die politischen Zwecke, Mittel und Einrichtungen ohne Kenntniß ihrer rechtlichen Grundbedingungen und Formen nie sich richtig auffassen und behandeln lassen.

Weitere besondere Hilfswissenschaften für alle Staatswissenschaften, vorzüglich auch für Staats- und Völkerrecht, sind vor Allem Philosophie und Geschichte, sofern sie nicht schon als der historische und der philosophische Theil der Staatswissenschaften selbst, z. B. als Naturrecht, Politik und Rechtsgeschichte, zu den Hauptwissenschaften gehören; ferner Sprachkenntnisse, vor Allem Kenntniß derjenigen Sprachen, in welchen entweder Quellen und Urkunden oder doch die vorzüglichsten Werke der einzelnen Wissenschaften verfaßt wurden, oder welche bei der praktischen Ausübung gebraucht werden. Die Sprachen des classischen Alterthums, dieser Zugang und zugleich Hauptbestandtheil der ganzen höheren Bildung und das Mittel des Verständnisses der wichtigsten Quellen und der trefflichsten wissenschaftlichen und staatskünstlerischen Werke, werden hier stets wesentlich sein; durch ihren vollständigeren Besitz zeichnen stets die ersten englischen Staatsmänner sich aus. Bei der immer lebendigeren Verbindung der gesitteten Völker aber und weil die wissenschaftlichen Werke der verschiedenen Nationen nicht mehr wie früher in der lateinischen Sprache geschrieben werden, sind jetzt fast alle Sprachen der gesitteten Völker, wenigstens der germanischen und romanischen, unentbehrlich. Glücklicher Weise unterstützen und erleichtern sie sich gegenseitig gar sehr. Es giebt ferner noch andere Hilfskenntnisse zum Verständniß und zur richtigen Auslegung

der Quellen und der wissenschaftlichen Werke, wie Diplomatik oder Lehre, die Urkunden richtig zu lesen und zu beurtheilen, Heraldik oder Wappenkunde, Numismatik oder Münzkunde, Chronologie oder Zeitrechnungskunde, ältere und neuere Geographie u. s. w.

Weiteres über diese einzelnen Hilfswissenschaften enthalten specielle Artikel über dieselben. Literatur über die meisten findet sich in Klüber's öffentlichem Recht §. 12 und 13. C. Welcker.

Humboldt, Wilhelm von, Kön. Preußischer Geh. Staatsminister und ordentliches Mitglied der Kön. Akademie der Wissenschaften in Berlin. — W. v. H. gehört nicht nur wie sein jüngerer Bruder Alexander zu den geistig Begabtesten und Berühmtesten unserer Zeitgenossen überhaupt, namentlich zu den Sternen erster Größe in der deutschen Wissenschaft und Literatur, sondern auch zu dem kleinen Kreise der eng mit einander verbundenen preußischen Staatsmänner und Helden, deren Energie in jener denkwürdigen Periode von 1807—1815 die politische Wiedergeburt Preußens und Deutschlands vorzugsweise zu verdanken ist. Erscheint auch in letzterer Hinsicht W. v. H's. Wirksamkeit nicht so hervorstechend und für den Moment so unmittelbar entscheidend als die seiner großen Amtsgenossen, des Freiherrn von Stein, Scharnhorst's und Hardenberg's, so war sie doch nicht minder einflußreich und würde später noch in weit höherem Grade sich wohlthätig für das neu erwachte politische Leben erwiesen haben, wenn es nicht seit 1816 der Reactionspartei in und außerhalb Preußen [1]) gelungen wäre, H. zu verdrängen. Jedenfalls ist ihm die nachhaltigste Fortwirkung gesichert, indem in seinem Leben das uns Deutschen doppelt und dreifach nöthige Vor- und Musterbild eines Staatsmannes vorliegt, der, die großen weltbewegenden Ideen seiner Zeit begreifend und für sie wahrhaft begeistert, zugleich bei dem muthigen Bestreben ihrer Verwirklichung die besonnenste Klugheit und die unerläßliche Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse bewies. Man wird mit vollem Rechte dem beistimmen, was G. Schlesier in seiner erst vor Kurzem beendigten sehr gelungenen Biographie W. v. H's. [2]) von seinem Helden in dieser Hinsicht sagt: „In der That, wenn einer von unsern Vordermännern, so kann Humboldt als ein Bürge der Tiefe und der Entfaltung des deutschen Geistes und zugleich als Gewährsmann einer reicheren Zukunft unsers Volks betrachtet werden; er steht da wie der Repräsentant des Uebergangs, in dem die deutsche Nation sich vom Geist zum Leben, von der Idee zur Praxis befindet; er war einer der Ersten und Begabtesten, die diesen Schritt thaten; er that ihn, ohne der Tiefe, ohne des idealen Sinnes, ohne der geistigen Freiheit sich zu entschlagen, treu der Errungenschaft unsers Zeitalters. So an dem Gewonnenen haltend, schritt er muthig in das Neue, fest vertrauend auf die Sache der Menschheit und des Vaterlandes!"

Auch fehlt die Anerkennung H's. nicht. Die geistreichste und berühmteste Frau unserer Zeit, Madame von Staël, nannte ihn jederzeit „la plus grande capacité de l'Europe" [3]) und sagte in ihrer „Corinna" (Bd. I. Cap. 5) von ihm: „es sei schwer, einen Mann zu finden, dessen Unterhaltung und Schriften mehr Wissen und Geist enthielten." Die zuerst von Böckh [4]) gebrauchte Bezeichnung H's. als „des Staatsmannes von Perikleischer Hoheit" ist bereits ziemlich gebräuchlich geworden [5]). Auch das Wort Talleyrand's über H. als Staatsmann ist bekannt: „que c'était un des hommes d'état dont l'Europe de mon temps n'en a pas compté trois ou quatre" [6]); ein Ausspruch, der übrigens in einem weit höheren Sinne gilt, als in welchem ihn der Genannte faßte und zu fassen vermochte.

---

1) S. die Art. Ancillon (Bd. I. S. 521), Bernstorff (Bd. II. S. 367) und Preußen.
2) Erinnerungen an W. v. H. Stuttgart bei Köhler 1843 ff. 2 Bände.
3) Vergl. Laube's Moderne Charakterist. I. 366.
4) In der zu Ehren H's. von ihm in der Berliner Akademie der Wissenschaften im Jahre 1835 am 9. Juli gehaltenen Rede.
5) Vergl. Varnhagen's Denkwürdigkeiten 1838. IV. S. 285. Droysen, Geschichte der Freiheitskriege Bd. II. S. 444.
6) Varnhagen a. a. O. S. 286. Schlesier, I. 52.

Uebrigens kann hier, der Tendenz des St.-L. gemäß, nur von H's. politischem Leben und Wirken die Rede sein; was H. als der universellste Sprachkundige und zugleich am tiefsten eindringende Sprachphilosoph, als Uebersetzer, als einer der ausgezeichnetsten unserer Prosaisten, als philosophischer Selbstdenker und Aesthetiker und selbst als Dichter u. s. w. geleistet, darüber müssen wir auf die angeführte Biographie und auf H's. ges. Werke verweisen, von denen seither drei Bände erschienen sind.

H. (Karl Wilhelm) stammt aus einem altadeligen Geschlechte Hinterpommerns und ward zu Potsdam (nicht, wie gewöhnlich die Conversationslexika berichten, in Berlin), woselbst sein Vater (der den 7jährigen Krieg als Major und Adjutant des Herzogs Ferdinand von Braunschweig mitgemacht) als Kammerherr lebte, am 22. Juni 1767 geboren (zwei Jahre später, den 14. Sept. 1769, kam sein Bruder Alexander in Berlin zur Welt). Sein Vater starb bereits 1779; die treffliche Mutter gab jedoch ihren Söhnen eine sorgfältige Erziehung und unter den frühesten Lehrern derselben finden sich sehr bedeutende Namen, so der berühmte Pädagog und Sprachforscher Campe, der Theolog Löffler, der Arzt Heim u. A. Von großem Einfluß auf H. war der Umstand, daß Berlin damals durch Friedrich d. G. der Hauptsitz der Aufklärung war, die freilich unter der Aegide der Nicolai u. Cons. nur das negative Verdienst hatte, den Aberglauben und Pietismus siegreich zu bekämpfen, ohne jedoch das tiefere Wesen des Christenthums zu erkennen, was auch H. verschlossen geblieben zu sein scheint. Vortheilhafter wirkte auf ihn der berühmte freisinnige preußische Publicist und Staatsmann Dohm, der auf Anlaß des Ministers von Schulenburg 1785 für einen Grafen von Arnim und die beiden Humboldt ein statistisch-politisches Collegium las; ohne Zweifel die zweckmäßigste Einleitung in die Studien der Jurisprudenz und Politik, welche W. v. H. 1786 zunächst in Frankfurt a. O. begann und dann 1788 in Göttingen fortsetzte. Damals war die Georgia Augusta unbestritten die vorzüglichste der deutschen Universitäten, namentlich im Gebiet der politischen und historischen Wissenschaften, worin Schlözer, Pütter, Spittler, Eichhorn, Gatterer u. A. als Sterne erster Größe glänzten [7]; „in dieser Akademie vor allen (heißt es ganz richtig in der Hamburger Adresse 1837 an die Göttinger Septemvirn [8])), hatte die Macht des freien Wortes ihren Sitz genommen und jene Männer waren es, welche kräftig und wahr und unterstützt durch die Kraft der freien Presse den deutschen Fürsten und Völkern Ehrfurcht vor dem öffentlichen Rechte geboten", wovon freilich ein halbes Jahrhundert darauf, bei dem Staatsstreich von 1837 [9]), der zugleich für diese Universität so unheilbringend war, alle Erinnerung verschwunden zu sein schien [10]). Zugleich hatte H. in Göttingen die beste Gelegenheit, seine classischen Alterthumsstudien unter Heyne's Anleitung zu vollenden, durch den er auch dessen Schwiegersohn, Georg Forster, der sich gerade 1788 in Göttingen aufhielt, kennen lernte, diesen edlen Märtyrer der reinsten Begeisterung für die Ideen der politischen Freiheit, dessen Schriften politischen Inhalts (Berlin 1797 bei Voß) noch jetzt sehr lesenswerth sind [11]).

---

7) Vergl. v. Aretin, Staatsrecht der const. Monarchie I. 55 und Ludw. Wachler, Philomathie II. 224.

8) Siehe Allg. Anz. der Deutschen 1837. Nr. 336. Vergl. Scheidler, Idee der Univ. S. 50.

9) S. den Art. Hannover, Nachtrag.

10) In einer der neuesten Nummern der Frankf. Ob.-Post-Amts-Zeitung (vom 13. Juni 1847) findet sich ein Artikel aus Göttingen vom 6. Juni, welcher mit folgenden Worten anfängt: „Wahrer und kräftiger ist noch nie der gesunkene Zustand der Universität geschildert worden als in der (leider!) lateinischen Rede, die Prof. Hermann am vorgestrigen Tage bei der Preisvertheilung hielt. Er hob die Verminderung der Zuhörerzahl und Lehrerkräfte hervor, durch die Göttingen so weit herabgesunken sei, daß, während sie sonst die Lehrerin ganz Deutschlands gewesen wäre, sie jetzt kaum die siebente oder achte Stelle unter ihren Schwestern einnehme. Der Grund dieses Verfalls seien freilich zunächst äußere Ursachen gewesen. Der Tod und Verbannung (mors et morte atrocius exilium) habe uns die berühmtesten Lehrer entrissen." Die folgende Nummer bringt dann die Notiz, daß Göttingen in diesem Jahre nur 21 Studenten mehr zähle als Gießen!

11) Gervinus erklärt (Gesch. der poet. Nat.-Liter. V. 390) Forster für einen „große-

Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß zwischen Forster's und H's. politischen Ansichten eine sehr große Uebereinstimmung Statt findet, wie sich aus der einen Abhandlung des Erstern „über die Beziehung der Staatskunst auf das Glück der Menschheit" (a. a. O. S. 259 f.), in welcher er die beliebte autokratische Bevormundungs- und Beglückungstheorie treffend abfertigt, und aus einem Briefe des Letztern ergiebt, dessen gleich noch näher gedacht werden wird.

In Göttingen machte H. auch die erste Bekanntschaft mit der Kantischen Philosophie, die seiner Individualität und bereits gewonnenen Welt- und Lebensansicht am meisten entsprach und der er auch, ohne eigentlicher Kantianer dem Buchstaben nach zu sein, bis ans Ende seines Lebens treu blieb; wie er denn in der herrlichen Einleitung zu seinem Briefwechsel mit Schiller eine Charakteristik Kant's und seiner Philosophie gab, welche allgemein und selbst von den Anhängern der neuern Philosophie [12]) als eine der vorzüglichsten anerkannt worden ist. Den zweiten großen Reformator der deutschen Philosophie (wie ihn Fichte nennt), Friedrich Heinrich Jacobi, lernte H. auf einer Rheinreise 1788 persönlich kennen und blieb fortan in steter Berührung mit demselben.

Höchst merkwürdig und einflußreich war ohne Zweifel der Umstand, daß H. nach Beendigung seiner Studien 1789 seine Reisen damit begann, Frankreich zu besuchen, in welchem so eben die Revolution ausgebrochen war. Sein früherer Lehrer Campe, damals in Braunschweig, der mit größtem Interesse die politische Entwickelung der Dinge in jenem Lande verfolgte, hatte den Plan gefaßt, noch im Juli (1789) nach Paris zu reisen, mit dem sehnlichen Wunsche (wie er es selbst ausdrückt), „der Leichenfeier des französischen Despotismus beizuwohnen" [13]). Er lud H. zum Reisegefährten ein, der auf diesen Plan sogleich einging. Sie kamen am 3. August in Paris an, also den Tag vor der welthistorisch gewordenen Nacht vom 4.—5. Aug., in welcher der mittelalterliche Feudalismus mit Einem Schlage zertrümmert ward. Sie wohnten mehrmals in Versailles den Sitzungen der Nationalversammlung bei, wobei sich ein sonderbarer Zufall ereignete, der erwähnt zu werden verdient [14]). Paris verließen die Reisenden übrigens schon Ende

---

ren Politiker als die größten, die wir unter uns in Deutschland schlechtverdientermaßen mit diesem Namen beehren."

12) Der Hegelianer Rosenkranz namentlich rühmt in seiner Geschichte der Kantischen Philosophie, Leipzig, 1840 S. 411, die H.'sche Schilderung Kant's „als eine der schönsten Charakteristiken des Königsberger Weisen."

13) Campe hat seine Reise ausführlich beschrieben in den „Briefen aus Paris" und in der „Reise von Braunschweig nach Paris." Vergl. Schlesier I. 84 Note.

14) Es war am 12. Aug. eine Adresse an den König als „Wiederhersteller der französischen Freiheit" votirt worden; die Versammlung sollte sie ihm überbringen und mit ihm dann in die Schloßcapelle sich begeben, woselbst durch ein Te Deum die nun glücklich vollendete (!!) Revolution gefeiert werden sollte. „Mit einem (durch Mirabeau erhaltenen) Billet an den wachhabenden Bürgerofficier versehen (erzählt Campe), erhielten meine Freunde und ich des folgenden Tages abermals einen guten Platz. Gegen Mittag sollte sich die Versammlung in corpore zum König verfügen und dann die schon erwähnte Feierlichkeit Statt finden. Wegen des beschränkten Raumes in der Schloßcapelle sollte Niemand als die Nationalversammlung und der Hof zugelassen sein. Nachdem man einen Bericht über die seit gestern an die Versammlung eingelaufenen Bittschriften u. s. f. unter Lachen und Tumult angehört hatte, nahm der feierliche Zug nach dem Schlosse seinen Anfang. Der Zufall wollte, daß unsere Reisenden beim Ausgange aus dem Versammlungshause mit in die Reihe der Deputirten kamen und, von diesen in der Kleidung wenig unterschieden, den Versuch wagten, sich ihnen anzuschließen und so der Feierlichkeit beizuwohnen. Dies gelang ihnen auch völlig. Durch alle besetzten Eingänge und Säle durchgelassen, kamen sie in die große Gallerie des Schlosses. Anfangs herrschte auch hier das wildeste Getöse. Endlich verkündigte ein allgemeines Stillgebot die Ankunft des Königs. Der Präsident hielt die gestern votirte Anrede, der König antwortete vorgezeichnetermaßen; danach brach die ganze Versammlung in ein dreimaliges so schmetterndes Vive le Roi aus, daß der Palast in seinen Grundfesten erbebte. Nun trat der König den Weg zur Capelle an; die Deputirten folgten ihm auf dem Fuße, unsere Landsleute mit ihnen. Man hatte nur durch einige Zimmer zu gehen, um dahin zu gelangen. Als sie in das letzte Zimmer traten, erschien durch eine Seitenthür auch die Königin — das erste Mal seit Anfang der Revolution — begleitet von Madame und Mdm. Elisabeth, um in die schon geöffnete königliche Tribune zu treten. Die Deputirten

August und H. bereiste, nach mehrwöchentlichem Verweilen in Mainz bei G. Forster, die Schweiz, worüber seine Briefe an den Genannten interessante Schilderungen enthalten. Im Winter 1789—90 hielt sich H. eine Zeit lang in Erfurt und Weimar auf und machte daselbst die Bekanntschaft mit dem geistreichen damaligen Coadjutor von Dalberg (später Fürst Primas) sowie seiner nachherigen Gattin (Karoline von Dacheröden) und durch diese mit Schiller[15]. Im Sommer 1790 begann H. in Berlin in seine praktische Carrière einzutreten und zwar sogleich als Legationsrath und Assessor beim Kammergericht, gefiel sich aber in seiner Stellung nicht (man denke daran, daß damals die Wöllneriade sich entwickelt hat), gab sie vielmehr im Frühjahr 1791 wieder auf, heirathete im Juli seine Verlobte (die zu den Allerausgezeichnetsten ihres Geschlechts gehörte) und verlebte, blos den Alterthumsstudien sich hingebend, die nächsten Jahre theils auf seinen Gütern im Mansfeldischen (Burgömer) und Thüringischen (Auleben), theils in Erfurt. In diese Periode fällt der Anfang seiner Schriftstellerei, von welcher natürlich hier nur derjenige Theil besprochen werden kann, der sich auf Politik bezieht.

Daß die französische Revolution den großen Wendepunkt, die Markscheidung zwischen dem ältern und neuen Staatsprincip bildet, steht unwiderleglich fest[16]; daß eben deshalb kein Staatsmann unsere Zeit begreifen, also auch nicht wohlthätig in ihr wirken kann, der nicht über jenes welthistorische Ereigniß richtig urtheilt, ihre Idee klar auffaßt, ist nicht minder gewiß[17]. In dieser Hinsicht ist nun merkwürdig, daß Humboldt gleich vom Anfang jener Begebenheit an, obwohl selbst damals fast noch Jüngling, die durchaus richtige Ansicht hierüber hatte, sie auch bereits 1791 in seinen in der Berliner Monatsschrift veröffentlichten „Ideen über Staatsverfassungen, durch die französische Revolution veranlaßt" [18]) offen aussprach und darin seinen politischen Seherblick auf das Glänzendste und auf eine noch jetzt sehr belehrende Weise bewährte. H. zeigt einerseits, nachdem er von den Staaten des Alterthums geredet, wie im Mittelalter durch das Lehnswesen der ärgste Despotismus neben der ausgelassensten Freiheit sich entwickelte, bis es dem Absolutismus der Fürsten gelang, mit Hilfe der Städte und des Volks die übermüthigen Vasallen zu unterdrücken[19], sodann, daß das hieraus hervorgehende Bevormundungs- oder Beglückungssystem ein noch ärgerer Despotismus

gingen an ihr ohne irgend eine Art von Ehrenbezeigung vorüber. Der König nahm seinen Sitz unten in der Kirche ein, von den Deputirten ein Jeder den ersten besten Platz. Jetzt begann das Te Deum und am Schusse erscholl, aber nur dem Könige, ein abermaliges inbrünstiges Hoch. — Mit dieser Feierlichkeit wurde die Niederlage der französischen Monarchie — nicht blos des Despotismus besiegelt. — Campe konnte sich Glück wünschen, den Zweck seiner Reise vollständig erreicht zu haben." G. Schlesier, Erinnerungen I. 89 f.

15) Schiller's Leben von Kar. v. Wolzogen 1830 Bd. II. S. 22.

16) „Mit der französischen Revolution beginnt unsre Zeit; die Acten sind noch nicht geschlossen. — Die alte Ordnung der Dinge ward thatsächlich eingestürzt; — auf den Trümmern des umgestürzten Lehnstaats begann nun der Neubau eines Staates, dessen Erklärung die Menschen- und Bürgerrechte werden sollte." Wachsmuth, europ. Sittengesch. V. 2. S. 450. Vergl. Thilo, die Volkssouveränetät S. 32 und v. Rotteck im Vorwort zum Staats-Lexikon.

17) Vergl. F. G. Welcker, von ständischer Verfassung. 2. Aufl. 1831. S. IX. und Weitzel's Leben Bd. II. S. 4 ff.

18) S. Gesamm. Schriften I. 307 ff.

19) „Statt daß doch nun ehemals ein Stand Depôt der Freiheit gewesen war, war jetzt Alles Sklave; Alles diente nur den Absichten des Regenten allein. — Dennoch gewann die Freiheit! Denn da das Volk mehr dem Regenten als dem Adel unterworfen war, so verschaffte schon die weitere Entfernung von jenem mehr Luft. Dann konnten jene Absichten auch nicht so füglich mehr wie sonst unmittelbar durch die physischen Kräfte der Unterthanen — woraus vorzüglich die persönliche Sklaverei entstand — erreicht werden. Es war ein Mittel nothwendig: das Geld. Alles Streben ging nun also dahin, von der Nation so viel als möglich Geld aufzubringen. Die Möglichkeit beruhte aber auf zwei Dingen. Die Nation mußte Geld haben und man mußte es von ihr bekommen. Jenen Zweck nicht zu verfehlen, mußten ihr allerlei Quellen der Industrie eröffnet werden, diesen am besten zu erreichen, mußte man mannigfache Wege entdecken: theils um nicht durch aufbringende Mittel zu Empörungen zu reizen, theils um die Kosten zu vermindern, welche die Hebung selbst verursachte. Hierauf gründen sich eigentlich alle unsere heutigen politischen Systeme."

war[20]); endlich daß eben hieraus die französische Revolution und zugleich die Idee der wahren (Repräsentativ-) Verfassung hervorgehen u. sich von Frankreich aus überallhin verbreiten würde[21]). — Es bedarf kaum der Andeutung, daß H. sich hierin als ein wahrer und viel besserer Prophet zeigte als der so gerühmte Edm. Burke, der doch nur die nächsten Folgen jenes Ereignisses richtig voraussah und diese ganze große Tragödie der Zeit nur als eine zufällige Begebenheit und als eine nackte menschliche Willkür betrachtete (was auch Goethe that[22])), statt sie als einen unvermeidlichen Act des Weltschicksals anzuerkennen. Was Gervinus in dieser Hinsicht von Lichtenberg und Georg Forster sagt, daß Beide gleich anfangs das Bleibende in jenem Ereignisse erkannten, ohne durch die momentanen Leiden und Schrecknisse der Revolution sich irre machen zu lassen, und daß namentlich der Letztere eine Reihe von Voraussichten und Weissagungen aussprach, von denen keine einzige unerfüllt geblieben ist — gilt durchaus auch von unserm H.[23])

---

20) „Weil aber, um den Hauptzweck zu erreichen, also im Grunde nur als untergeordnetes Mittel, Wohlstand der Nation beabsichtigt ward und man ihr als unerläßliche Bedingung dieses Wohlstandes einen höheren Grad der Freiheit zugestand, so kehrten gutmüthige Menschen, vorzüglich Schriftsteller, die Sache um; nannten jenen Wohlstand den Zweck, die Erhebung der Abgaben nur das nothwendige Mittel dazu. Hier und da kam diese Idee auch wohl in den Kopf eines Fürsten und so entstand das Princip, daß die Regierung für das Glück und das Wohl, das physische und moralische, der Nation sorgen muß. Gerade der ärgste und drückendste Despotismus! Denn weil die Mittel der Unterdrückung so versteckt, so verwickelt waren, so glaubten sich die Menschen frei und wurden an ihren edelsten Kräften gelähmt."

21) „Indeß entsprang aus dem Uebel auch wieder das Heilmittel. Der auf diesem Wege zugleich entdeckte Schatz von Kenntnissen, die allgemeiner verbreitete Aufklärung belehrten die Menschheit wieder über ihre Rechte, brachten wieder Sehnsucht nach Freiheit hervor. Auf der andern Seite wurde das Regieren so künstlich, daß es unbeschreibliche Klugheit und Vorsicht erheischte. — Gerade in dem Lande nun, in welchem Aufklärung die Nation zur furchtbarsten für den Despotismus gemacht hatte, vernachlässigte sich die Regierung am meisten und gab die gefährlichsten Blößen. Hier mußte also auch die Revolution zuerst entstehen, und nun konnte man — bei der bekannten Unfähigkeit der Menschen, die Mittelwege zu finden, und besonders bei dem raschen und feurigen Charakter der Nation — kein anderes System erwarten als das, worin man die größtmögliche Freiheit beabsichtigte. Das System der Vernunft, das Ideal der Staatsverfassung! Die Menschheit hatte an einem Extreme gelitten, in einem Extreme mußte sie ihre Rettung suchen. — Ob diese Staatsverfassung Fortgang haben wird? Der Analogie der Geschichte nach: Nein! Aber sie wird die Ideen aufs Neue aufklären, aufs Neue jede thätige Tugend anfachen, und so ihren Segen weit über Frankreichs Gränze verbreiten! Sie wird dadurch den Gang aller menschlichen Begebenheiten bewähren, in denen das Gute nie an der Stelle wirkt, wo es geschieht, sondern in weiten Entfernungen der Räume oder der Zeiten und in denen jene Stelle ihre wohlthätige Wirkung wieder von einer anderen gleich fernen empfängt."

22) Gervinus, Gesch. der deutsch. Nationallit. V. 392 (2. Aufl.).

23) A. a. O. S. 391. „Forster hat noch im raschen Laufe der Dinge selbst ihren Verlauf wie einen vergangenen Act gesehen, er hat das Bleibende im Vorübergehenden erkannt, er hat innerhalb der werdenden Geschichte ein historisches Urtheil gefällt, das der späte Geschichtschreiber nur erweitern, nicht bessern kann. Dies ist das Wahrzeichen, an dem man den Politiker und Historiker erkennt! Und wie treten hier die Commentatoren des Burke in Schatten, wenn man nur die paar Worte liest, die Forster gegen den bewunderten Antagonisten der Revolution geschrieben hat. Verfassungen, sagte er ihm, sind menschliche Gebilde und, wie alles Menschliche, vergänglich. Der französische Staat ging seiner völligen Auflösung entgegen, keine Faser des Ganzen zeigte noch einige Spannkraft, die Männer der Revolution selbst erklärten ihr Vaterland für so verderbt, daß sie eine neue Begründung von Gesetz und Sitte für unmöglich hielten. Was erwartete nun Burke von einem solchen Staate? Sollte das Volk durch und mit der Herrschaft des Convents plötzlich die verlorne Tugend und Sittlichkeit wieder erhalten? Oder war es nicht natürlich, daß sich jene Krebsfäule auch in der Nationalversammlung zeigte? Und macht diese Erscheinung etwas Anderes verabscheuungswürdig als die vorige Verfassung, in der sich die Ungeheuer der neuen erzeugten? War es dort der Stolz der Geburt und ihr Heiligenschein, mit dem man sich für besser als Andere ausgab, um ungestraft schlechter sein zu können, so ist jetzt der Stolz der Vernunft mit seiner Gleichheit und Menschenrechten an die Reihe der Herrschaft und der

Ebenso klar gab H's. staatsmännische Anlage in Bezug auf das Gebiet der innern Politik bald darauf in einer Schrift sich zu erkennen, die unter dem Titel „Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit eines Staats zu bestimmen" erscheinen sollte, jedoch nicht von ihm vollendet, sondern nur theilweise in vier Abschnitten veröffentlicht ward. Das wichtigste dieser Bruchstücke ist überschrieben: „Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staats um das Wohl seiner Bürger erstrecken?" und erschien in Schiller's neuer Thalia 1792 Hft. 5 S. 131 ff. (jetzt in den ges. Werken Bd. II. 242 ff.); die drei andern erschienen in der Berliner Monatsschrift: „Ueber die Sorgfalt des Staats für die Sicherheit gegen auswärtige Feinde" (1792, Oct. S. 346 ff. Werke I. S. 312—17); „Ueber öffentliche Staatserziehung" (das. Dec. S. 597 ff. Werke I. S. 336—42); „Ueber die Sittenverbesserung durch Anstalten des Staats" (das. Nov. S. 419 ff. Werke I. 318—35). H. selbst erzählt in einem Briefe aus Erfurt vom 1. Juni 1792 an Georg Forster, wie ihn der Coadjutor Dalberg, der seine frühere Schrift: Ideen über Staatsverfassung, gelesen, veranlaßt habe, seine Ideen über die eigentlichen Gränzen der Wirksamkeit des Staats aufzusetzen (s. Forster's Briefwechsel Bd. II. 1825). Er giebt dann in diesem Briefe sehr treffend die Grundgedanken, von denen er dabei ausging, an, und diese sind, nicht nur weil sie das politische Glaubensbekenntniß H's. enthalten, sondern auch darum höchst wichtig, weil sie mit dem letzten Ziel des neuern Staatsprincips, des constitutionellen oder Repräsentativsystems in germanischem Sinn, durchaus übereinstimmen. Denn dieses neue Princip ist ja vorzugsweise gegen den Auto- und Büreaukratismus und auf eine Bewirkung der freien autonomischen Volksentwickelung (dem „selfgovernment") gerichtet, aber eben deshalb nur in der germanischen Volksthümlichkeit, welche das Recht der Individualität und die Autonomie der Corporationen anerkennt, nicht aber in dem französischen Centralisationssystem möglich (welches letztere deshalb eben von ächt freisinnigen Franzosen selber, namentlich von Benjamin Constant, gänzlich verworfen wird[24])). Es ist nun gewiß sehr merkwürdig, daß H. bereits 1792 das ganze auto- und büreaukratische System mit seiner Vielregiererei, seinem seichten Utilitätsgrundsatze und seiner anmaßenden „Beglückungstheorie des Volkes wider Willen" (den s. g. despotisme eclairé, das System der liberalen Souveränetät[25])) auf das Energischste bekämpft und dabei zugleich sehr richtig die Pflicht der Staatswissenschaft, namentlich der philosophischen Politik, geltend macht, die von den höchsten Zwecken des Menschenlebens in dieser Hinsicht so oft abirrende Regierungs- oder Staatspraxis wieder auf den rechten Weg zurückzuweisen und namentlich daran zu erinnern, daß die Menschen im Staate als Selbstzwecke müssen respectirt werden; eine Wahrheit, die noch heute zu beherzigen ist[26]). Oder wer kann es in Abrede stellen, daß noch heutigen Tages jene von H. so entschieden und siegreich bekämpfte Regierungsmaxime der Zuvielregiererei, der polizeilichen Einmischung und Bevormundung des Volks in allem Möglichen (sogar

---

Verirrungen gekommen. Trotzdem aber erscheint die Revolution überall als ein Werk der Gerechtigkeit der Natur" u. s. f.

24) Vergl. die Auszüge aus Benj. Constant's Schriften in Fr. v. Raumer's gesch. Entwickel. v. Recht, Staat und Politik S. 149 (2. Aufl.).

25) Schmitthenner 12 Bücher v. Staat. Bd. III. S. 498; vergl. Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1844 Oct. Nr. 269. S. 812 ff.

26) „Ich habe der Sucht zu regieren entgegen zu arbeiten versucht und überall die Gränzen der Wirksamkeit des Staats enger geschlossen. Ja ich bin so weit gegangen, sie allein auf die Beförderung der Sicherheit einzuschränken. Ich hatte die Frage, die ich beantworten sollte, völlig rein theoretisch in ihrem ganzen Umfange abgeschnitten. Ich glaubte also auch kein anderes Princip zum Grunde meines ganzen Raisonnements legen zu dürfen, als das, welches allein auf den Menschen — auf den doch am Ende Alles hinauskommt — Bezug nimmt und zwar auf das an dem Menschen, was eigentlich seiner Natur den wahren Adel gewährt. Die höchste und proportionirlichste Ausbildung aller menschlichen Kräfte zu einem Ganzen ist daher das Ziel gewesen, das ich überall vor Augen gehabt, und der einzige Gesichtspunkt, aus dem ich die ganze Materie behandelt habe. Immer bleibt es doch wahr, daß eigentlich diese innere Kraft des Menschen es allein ist, um die es sich zu leben verlohnt, daß sie nicht nur das Princip wie der Zweck aller Thätigkeit, sondern auch der einzige Stoff alles wahren Ge-

in Hinsicht der Vergnügungen und Feste[27])) noch bis auf diese Stunde herrscht[28]), trotzdem daß die Verderblichkeit und selbst Gefährlichkeit jener Maxime und zwar selbst für das conservative Princip auf das Sonnenklarste nachgewiesen ist[29]). Leider ist der bekannte Wunsch des Freiherrn von Stein, daß auch die Maschinerie der Büreaukraten ihren 14. October erleben möchte (Briefwechsel mit v. Gagern S. 91), bis zur neuesten Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen, indem sich, wie Gervinus[30]) nur zu wahr bemerkt, bis jetzt in Preußen ein sprüchwörtlich gewordenes System administrativer Bevormundung erhalten hat, obgleich geschichtlich feststeht, daß, wie Droysen richtig sagt, „nicht die administrative Führung des Volkes, sondern dessen eigenster Geist, wie ihn Stein tief und klar verstanden und ihm Form zu geben begonnen, später den Kampf für König und Vaterland glorreich hinausgeführt hat"[31]); ein Punkt, der bald noch näher erörtert werden wird.

Um auf Humboldt's Leben zurückzukommen, so können wir nur kurz andeuten, daß er die darauf folgenden Jahre (von 1794 an) theils in Jena im innigsten Verkehr mit Schiller (wovon in seinem von ihm 1830 herausgegebenen Briefwechsel mit demselben ein herrliches Document vorliegt) und mit den übrigen dort und in dem nahen Weimar damals versammelten Heroen unserer Literatur, theils auf Reisen in Frankreich, der Schweiz und Spanien (woselbst ihm die baskische Sprache Stoff zu einem seiner später erschienenen Meisterwerke darbot) zubrachte, bis er 1802 als preußischer Gesandter in Rom eine Anstellung fand und annahm, welche ihm nebst der nöthigen Muße zugleich die vortrefflichste Gelegenheit darbot, seine philosophischen, historischen und ästhetischen Studien in eminentestem Umfange fortzusetzen, zugleich aber auch seine staatsmännischen Anlagen in der Stille auszubilden[32]). Er war noch in Rom, als sich die

---

nusses ist, und daß daher alle Resultate ihr allemal untergeordnet bleiben müssen. Auf der andern Seite ist es aber auch eben so wahr, daß in der Wirklichkeit und fast überall, wo auf den Menschen gewirkt wird, bei der Erziehung, bei der Gesetzgebung, im Umgange, fast nur die Resultate beachtet werden, wovon sich viele Gründe aufzählen ließen, die ich nur hier, um nicht zu ermüden, übergehe, und unleugbar freilich macht auch die Erhaltung der Kraft selbst große Sorgfalt auf die Resultate, als das Mittel dazu, oft nothwendig. Desto mehr also muß, dünkt mich, die Theorie das, was in der Ausübung so leicht das letzte Ziel scheint, wieder an seine rechte Stelle setzen und das wahre letzte Ziel, die innere Kraft des Menschen, in ein helles Licht zu stellen versuchen. Wenn also die Staatskunst sich meistens dahin beschränkt, volkreiche, wohlhabende, wie man zu sagen pflegt, blühende Länder hervorzubringen, so muß ihr die reine Theorie laut zurufen, daß freilich diese Dinge sehr schön und wünschenswerth sind, daß sie aber von selbst entstehen, wenn man die Kraft und Energie der Menschen und zwar durch Freiheit erhöht; dahingegen wenn man sie unmittelbar hervorbringen will, gerade das leiden kann, um dessen willen sie selbst nur wünschenswerth sind, indem wenigstens in vielen Fällen ein Land freilich schneller bevölkert, wohlhabend, ja sogar in gewissem Grade aufgeklärt werden kann, wenn die Regierung Alles selbst thut, den Bürgern das von ihr anerkannt Gute aufdringt, als wenn sie dieselben den freilich langsameren aber auch sichererern Weg der eigenen Ausbildung gehen läßt. Wenn die Statistik aufzählt, wie viel Menschen, welche Producte, welche Mittel sie zu verarbeiten, welche Wege sie auszuführen u. s. f. ein Land hat; so muß die die reine Theorie sie anweisen, daß man darum nur den Menschen und seinen eigentlichen Zustand fast um noch Nichts besser kennt, und daß sie also das Verhältniß aller dieser Dinge als Mittel zu dem wahren Endzweck anzugeben hat." S. Forster's Briefwechsel Bd. II. S. 825.

27) Vergl. d. Augsb. Allg. Zeit. v. 17. Juni 1847, den Art. aus Heidelberg.

28) Vergl. Franz Baltisch (Hegewisch) Polit. Freiheit S. 270, 280 ff. u. Menzel's Recension der ganz im büreaukratischen und regiminalen Modeton verfaßten Schrift: d. Wesen d. Polizei v. Funke, 1844, im Literat.-Blatt v. 30. Mai 1845.

29) Am besten von dem berühmten Publicisten K. S. Zachariä, s. dess. 40 Bücher v. Staat Bd. IV. 1840 S. 296 ff. „Von der Gefährlichkeit der Polizei", woselbst gezeigt ist, wie die Polizei „der geborne Feind der individuellen Freiheit" zur Verschlechterung des Nationalcharakters auf mehr als eine Weise beiträgt, namentlich auch das gute Vernehmen zwischen den Fürsten und ihren Völkern stört u. s. w.

30) Gervinus, d. preuß. Verf. und das Patent v. 3. Febr. 1847. S. 9.

31) Geschichte der Freiheitskriege II. 437.

32) „Hatte H. in seiner dortigen diplomatischen Laufbahn wenig mit eigentlich politischen Dingen zu thun, so war sie doch sehr geeignet, die Feinheit und Fertigkeit, die ihn in späteren Verhältnissen so auszeichneten, in ihm zu entwickeln. Giebt es einen Ort, wo man

Katastrophe von Jena ereignete, worauf, wie Droysen es so richtig ausdrückt, „die unvergeßlichen Segensjahre des Unglücks"[33]) kamen, in denen H. zuerst eine bedeutende Rolle auf dem politischen Welttheater zu spielen bekam. Preußen hatte bekanntlich in dem Frieden von Tilsit die Hälfte seines Landes und Volks verloren; der Landbau war durch die Verheerungen des Kriegs, Handel und Gewerbe durch die Continentalsperre, das ganze Volk durch die maßlos gesteigerten Kriegscontributionen des übermüthigen, noch Jahre lang in den Hauptfestungen des Landes bleibenden Feindes verarmt und ruinirt. Aber wie herrlich bewährte sich dennoch auch hier die Wahrheit des alten Spruchs: nunquam de republica desperandum! „Es waren (wie ebenfalls Droysen sagt) ungeheure Zeiten; — ein tiefer Ernst ergriff das Leben; wer mochte helfen, wenn nicht Gott und mit Gottes Beistand die sittliche Kraft Aller, des Volkes Treue, der „„Wille freier Männer"". Wundervoll, wie man sich innerlich aufrichtete[34]) und welch' ein Arbeiten nun beginnt! Um den König her jene unvergleichliche Schaar kühner, treuer, hochherziger Männer; die Scharnhorst, Humboldt, Boyen, Niebuhr, Stägemann, Schön, wer nennt sie alle! Was ein wackerer Genosse jener Zeit von den Kriegsmännern des preußischen Freiheitsheeres sagt, gilt auch von ihnen: „„Es war eine große Zeit, wo sich ein Häuflein edler Menschen durch Gottes Fügung und durch des eigenen Herzens Sendung zur Rettung und Befreiung des Vaterlandes in einer großartigen Gemeinschaft zusammengefunden hatte; ich nenne statt vieler die Namen Blücher, Gneisenau, Boyen, Grolmann; wenn man diese Männer einzeln jeden für sich betrachtete und wog, so ließ sich kaum eine größere Verschiedenheit der Charaktere denken, und doch ist ihnen das Seltene gelungen, durch einträchtige, beständige Tugend, die sich immer dem Zwecke und der Pflicht unterordnete, als wenn nichts Eigenes und Besonderes in ihnen gewesen wäre, das Größte zu vollbringen""[35]). „In solcher Tugend höchster Selbstverleugnung und Hingabe an das Vaterland ward das neue Preußen auferbaut. In ihr erst gewannen jene Erkenntnisse, die sonst nur Misstimmung und bittern Hader genährt hatten, jenes Vorwärtsdrängen der jüngeren Männer, das so lange durch die Trägheit der Zustände und den herkömmlichen Mechanismus des Oeffentlichen gehemmt war, es gewann jene Pflichttreue, die Kant's, jener sittliche Zorn, den Fichte's Lehre geweckt hatte, Raum, sich zu bethätigen. Lernen wir von unserer Zeit, was es heißt, daß ein Mann fehlt; weder Talent, noch Vielseitigkeit, noch Eifer, noch Tendenz ersetzt ihn. Einen Mann, einen mächtigen, festen, kühnblickenden, fand jene schwere Zeit in dem Freiherrn von Stein; um ihn her schaarten sich jene Andern, fanden in ihm ihren Vormann, ihre Einigung. Mit kühner Hand hoch am Steuer riß er das halb zerschellte Preußen in neue Bahnen; ihm galt es, durch Preußen Deutschland zu retten. Mit ihm zum ersten Male erhob Preußen, eben da es am tiefsten erniedrigt war, den Blick weit hinaus über die alte dynastische und Cabinetspolitik zu einer nationalen,

---

alle Kniffe und Pfiffe der gemeinen Diplomatie durchschauen und die Großartigkeit der ächten kennen lernen kann, so ist es Rom." Schlesier II. 93.

33) Gesch. der Freiheitskriege II. S. 399. — Auch der preußische Patriot Kriegsrath Scheffner sagt in seiner Autobiographie, Königsberg, 1821 S. 277: „Wer weiß, wie lange man ohne den Tilsiter Frieden in Preußen auf das Edict vom 9. October 1807 noch hätte warten müssen!"

34) „Die Königin schrieb: „„Der Krieg, der so viel unvermeidliches Uebel über die Nation brachte, hat auch manche schöne Frucht zur Reife gebracht und für vieles Gute den Samen ausgestreut; vereinigen wir uns, ihn mit Sorgfalt zu pflegen, so dürfen wir hoffen, den Verlust an Macht durch Gewinn an Tugend reichlich zu ersetzen."" Und in einem Briefe an ihren Vater: „„Es wird mir immer klarer, daß Alles so kommen mußte, wie es gekommen ist. Die göttliche Vorsehung leitet unverkennbar neue Weltzustände ein und es soll eine andere Ordnung der Dinge werden, da die alte sich überlebt hat und in sich selbst als abgestorben zusammenstürzt. Wir sind eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr seines Jahrhunderts, eine neue Zeit schuf. Wir sind mit derselben nicht fortgeschritten, deshalb überflügelt sie uns; das sieht Niemand klarer ein als der König. Noch eben hatte ich mit ihm darüber eine lange Unterredung und er sagte in sich gekehrt wiederholentlich: das muß auch bei uns anders werden."" Droysen II. 402.

35) E. M. Arndt's Schriften für u. an s. lieben Deutschen III. p. 403.

deutschen; als Macht vernichtet, begann es sich als Staat neu zu gründen. Mit ihm begann das Volk Preußens sich als Volk zu fühlen und sich deutsch zu fühlen. Mit ihm begann jene großartige Umwandlung aller innern Staatsverhältnisse, die man als den ersten Versuch bezeichnen darf, die bürgerliche Freiheit, wie sie Altengland gerettet, mit der staatlichen Energie, die die französische Revolution geschaffen, zu verbinden, oder richtiger die Machtvollkommenheit des Throns sich ergänzen zu lassen durch die Staatsbürgerlichkeit des Volks, den Staat in der Wahrheit seines sittlichen Berufs zu erfassen und auszuprägen, in diesem seine geschichtliche Bedeutung zu gründen." — In der That ist es sehr merkwürdig, daß wie Stein so auch Scharnhorst, also eben die beiden Männer, welchen vorzugsweise Preußens und Deutschlands Errettung zu danken ist, dieselbe an die Durchführung jenes schon erwähnten H.'schen Gedankens knüpften. Bereits am 27. Nov. 1807 schrieb Scharnhorst an (den nachmaligen Chef des Generalstabs) v. Clausewitz: „Unglücklich, ganz unbeschreiblich unglücklich sind wir. Wäre es möglich, nach einer Reihe von Drangsalen, nach Leiden ohne Gränzen aus den Ruinen sich wieder zu erheben, wer würde nicht gern Alles daran setzen, um den Samen einer neuen Frucht zu pflanzen, und wer würde nicht gern sterben, wenn er hoffen könnte, daß sie mit neuer Kraft und Leben hervorginge! Aber nur auf einem Wege ist dieses möglich. — Man muß der Nation das Gefühl der Selbstständigkeit einflößen, man muß ihr Gelegenheit geben, daß sie mit sich selbst bekannt wird, daß sie sich ihrer selbst annimmt, nur erst dann wird sie sich selbst achten und von Andern Achtung zu erzwingen wissen. Darauf hinzuarbeiten, dies ist Alles, was wir können. Die Bande des Vorurtheils lösen, die Wiedergeburt leiten, pflegen und sie in ihrem freien Wachsthum nicht hemmen, weiter reicht unser hoher Wirkungskreis nicht"[36]).

Es ist hier nicht der Ort, das Nähere darüber zu erörtern, wie eben durch die auf diesem Wege bewirkte wirkliche Regeneration des preußischen Volks, durch die Städteordnung, Agrargesetzgebung, die neue Wehrverfassung u. s. w., die Befreiung Preußens und Deutschlands auf das Wirksamste vorbereitet und zugleich in jener Periode in dem bisher ganz absolut regierten Preußen der Keim des neuen Staatsprincips, des Constitutionalismus oder Repräsentativsystems, gelegt und gepflegt ward, dessen Entwickelung, wie mit Zustimmung aller einsichtigen neueren Publicisten und Staatsmänner (auch der preußischen[37])), erst noch neuerlich der Prof. Stahl in Berlin mit Recht gesagt hat, „als ein weltgeschichtlicher Fortschritt anerkannt werden muß, den keine menschliche Macht, auch wenn sie daran weise thäte, wieder zurückzunehmen im Stande ist"[38]). In Bezug auf jene Befreiung mag es genügen daran zu erinnern, wie Napoleon's Scharfsinn sehr bald in Stein seinen Hauptfeind erkannte (was Bourienne näher nachweist[39])), welcher deshalb schon Ende 1808 seine Stelle aufgeben, ja als ein von Napo-

---

36) S. Ranke, politische Zeitschrift 1832. I. 209.

37) Zusammengestellt finden sich eine Anzahl Aussprüche der Letztgenannten über Wesen und Werth der Repräsentativverfassung in Weil's constitut. Jahrbüchern 1845 Bd. II. S. 319 ff.

38) Stahl, d. monarchische Princip 1846 S. V.

39) Dess. Memoiren Th. VIII. S. 17 u. 18 der deutschen Uebersetzung: „Als Minister des Königs von Preußen zeichnete sich Hr. v. Stein unter den Mitgliedern des Berliner Cabinets aus, die nach allem ihrem Vermögen die Wiedergeburt des Volkes und die Erweckung dieses Gemeingeistes, der das Leben und die Schutzwache der Nationen ist, zu befördern suchten. Er wollte alle Seelen mit diesem erhaltenden Princip durchdringen, welches die Unterthanen und die Regierung durch die Bande des Gemeininteresses vereinen soll. Mehr bedurfte es nicht, um Napoleon's Haß auf sich zu ziehen. Er, der diese patriotischen Gesinnungen in Frankreich nicht dulden konnte, ungeachtet sie ihm die Wege eröffnet und bereitet hatten, die ihn auf den französischen Thron führten, wie hätte er sie bei einem Volke leiden mögen, mit welchem er im Kriege begriffen war, besonders als er sah, daß eine Nationalgährung, die in Preußen sich zeigte, seinem Ehrgeize einen Damm entgegensetzen konnte? Bonaparte schrieb Hrn. von Stein und seinem Systeme das patriotische Gemurmel zu, welches anfangs heimlich in den Staaten Friedrich Wilhelm's III. sich

leon Geächteter ins Ausland fliehen mußte, während seine Ideen fortwirkten, die er in dem unter dem Namen seines „politischen Testamentes" berühmten „Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde Preußens vom 24. November 1808" selbst auf das Klarste entwickelt hat[40]). Nur den einen Schlußgedanken dieses Sendschreibens wollen wir noch anführen: „Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben und Liebe zum König und Vaterland in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Am meisten aber hierbei wie im Ganzen ist von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich bereiten zu sehen." — Daß auch der „mächtige" Fichte[41]) dieselben Gedanken in seinen ewig denkwürdigen, unter den Bajonetten der Franzosen im Winter 1807/8 in Berlin gehaltenen „Reden an die deutsche Nation" entwickelte, und daß wirklich seiner Ausführung vorzugsweise die spätere kräftige Erhebung des preußischen Volks zugeschrieben werden muß, ist bekannt.

Auch hier fand sich[42]), wie überall in jener wundervollen Zeit, der rechte Mann zur rechten Stelle, nehmlich an die Spitze des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts[43]). Es war W. v. Humboldt, der „„Staatsmann von perikleischer Hoheit"" und — eben hier sei es erlaubt daran zu erinnern — der Freund Schiller's; den schon vorbereiteten und angebahnten Reformen des Unterrichtswesens gab er, man möchte sagen, den idealen Hauch, der sein eigenes Wesen durchdrang. Noch ruhen im Dunkel der Archive seine großartigen Entwürfe für Leitung der bildenden Kunst und der Musik; was in Preußen Anstaltliches in dieser Richtung vorhanden ist, beruht auf H's. Anregungen und Entwürfen. Recht eigentlich sein Werk ist die Gründung der Berliner Universität[44]). „Weit entfernt, sagt H. in seinem Immediatbericht vom 12. Mai 1809, daß das Vertrauen, welches ganz Deutschland ehemals zu dem Einflusse Preußens auf wahre Aufklärung und höhere Geistesbildung hegte, durch die letzten unglücklichen Ereignisse gesunken sei, so ist es vielmehr gestiegen; man hat gesehen, daß in allen neuern Staatseinrichtungen Preußens der Sinn herrsche, welcher in jenem wichtigsten

---

verbreitete, später aber laut ausbrechen sollte. Stein hatte, was Napoleon nicht unbekannt war, dazu beigetragen, die preußische Nation für die Beschimpfungen, die ihrer Regierung vor 1806 widerfahren waren, empfindlich zu machen, sowie auch für die Beleidigung, welche sie durch die Verletzung des Gebietes der Markgrafschaften Baireuth und Ansbach erlitten hatte. Uebrigens beweist der Haß, den Napoleon von dieser Zeit an gegen Hrn. von Stein hegte, die Weite und Schärfe seines Blickes. Es lag in der Zukunft, was kommen sollte, und ich halte es für unbezweifelt, daß diesem ersten Impulse, der den Gemüthern in Preußen gegeben ward, die hochherzige Erhebung zuzuschreiben, die in der Folge sich offenbarte, als der General York sich von den französischen Truppen trennte, ohne die Zustimmung des Königs von Preußen abzuwarten. Dies Ereigniß trug auf die wirksamste Weise zur Befreiung Deutschlands vom französischen Joche bei." (Vergl. eine merkwürdige ähnliche Stelle in des Grafen Segur Geschichte Napoleon's und der großen Armee im J. 1812, mitgetheilt in dem „Leben des preuß. Staatsministers von Stein" I. S. 204.)

40) Vergl. Deutsches Staatsarchiv, Jena, Bd. III. S. 185, 246.

41) Arndt's Geist der Zeit IV. 563. Vergl. Passow's Turnziel S. 28 und den Artikel Fichte im Staatslexikon.

42) Worte Droysen's a. a. O. II. 444.

43) H. erhielt dieselbe Mitte December 1808. Schlesier II. 142 ff.

44) „Den Plan entwarf W. v. Humboldt mit der tiefen Einsicht, daß die Grundform der Universitäten beibehalten werden müsse und daß die Hör- und Lehrfreiheit die nothwendige Bedingung solcher Anstalten sei." Mayerhoff, d. deutschen Hochschulen, Berlin, 1836. S. 60. — Es ist hierüber ein ausführlicher Brief W. v. H's. zu vergleichen, den Dorow in seinen „Facsimile's von Handschriften berühmter Männer", Berlin 1836, Nr. 2 zuerst mitgetheilt hat. Vergl. Schlesier II. 184.

aller Vorzüge auch den Zweck jeder Staatsvereinigung erkennt"[45]). Sie ward mit großartigster Freigebigkeit ausgestattet: „Es war das höchste Beispiel einer thätigen Anerkennung für die Wissenschaft und für die Idee, welches jemals ein Staat gegeben hat; denn es fand Statt während der drückendsten Lage des Staates, bei der größten finanziellen Bedrängniß; und man wollte nicht Schmuck und Zierrath, sondern ein Mittel der Heilung, der Wiedererneuerung sich damit erwerben"[46]).

Humboldt fand vorzüglich hierbei Gelegenheit, den umfassenden Sinn, der ihm inwohnte, zu bethätigen und vor Allem „eine wahre Musteranstalt" zu gründen[47]). Erfüllt von einem Humanitätsideal, was jeden niedrigen und knechtischen Gedanken abwies, war er ebenso weit entfernt, die Forderungen des gemeinen Nutzens als die der gewöhnlichen Staatsleute zu befriedigen, welche aus unsern Hochschulen bloße Abrichtungsanstalten für den öffentlichen Dienst machen möchten und sie nur als ein Mittel ansehen, um von oben herab auf den Geist der Nation zu wirken und ihn nach engherzigen und willkürlichen Ansichten zu formen. H. war es vielmehr hier um Befreiung, um Entfernung der Fesseln, um Anerkennung des in und außerhalb des Vaterlandes schon vorhandenen Geistes zu thun. Er wollte die Mittel, die man herangewachsenen Jünglingen darbot, läutern und vervielfachen; aber so wenig war ihm darum zu thun, den Einfluß des Staates auf den höhern Unterricht zu erhalten, daß er vielmehr zur selben Zeit (durch ein unter dem 28. April 1810 erlassenes Publicandum) das Verbot, welches den Besuch fremder Universitäten untersagte, aufhob. Nicht gemeint, den zur Bildung dieser Jugend und zur Belebung des Geistes berufenen Männern den Weg vorzuzeichnen, ließ er sich vielmehr bei den nothwendig von ihm zu fassenden Beschlüssen weit lieber von ihnen leiten und namentlich wünschte er, daß das gelehrte Comité, welches als wissenschaftliche Deputation der Section zur Seite gestellt wurde, einen großen Theil der hier eingreifenden Bestimmungen selbst treffe. — „Ueberhaupt scheint er nicht gemeint gewesen zu sein, an einer so tüchtigen Ueberlieferung, als unsere Hochschulen sind, mehr als durchaus nöthig zu rütteln. Hier that keine Totalreform Noth, wie bei dem Elementarunterricht, ja zum Theil auch bei den Gymnasien. Man durfte nur nach frischen Kräften suchen, nur den Berufenen im Geiste der Freiheit begegnen; mit einem Worte, für diese neue Anstalt nur das auf recht zeitgemäße Weise und nach größerem Maßstabe wiederholen, was Münchhausen einst für Göttingen, was die weimarische Regierung für Jena geleistet hatte — und man konnte des Erfolgs versichert sein." Mit Einem Worte: H. stellte hier in sich das wahre Ur- oder Musterbild eines Curators von Universitäten in deutschem Sinne auf[48]), wogegen es andern Zeiten vorbehalten blieb, die Kehrseite, das Zerrbild in der Behandlung dieser einflußreichsten aller Lehranstalten des Staats durch Einführung von Universitäts-Zwang oder Bann, Bevormundung der Wissenschaft durch Polizeibeamte, Beschränkung oder Aufhebung der Lehr- und Lernfreiheit durch sog. Studienpläne, den Collegienzwang und das Testimonienunwesen u. s. w. u. s. w. zu liefern[49])! — Der Erfolg entsprach ganz den gehegten Erwartungen. „Fast alle Hochschulen wurden von dieser neuen Anlage in Schatten gestellt; kaum vermochte Göttingen und etwa Heidelberg mit ihr zu wetteifern. Nun erst ward Berlin eine Stätte deutschen Geistes, die es bisher in geringerem Grade gewesen, und die doch jetzt bald alle andern überragte. Der Geist, der hier aufging, strömte bald auch in die Provinzen zurück. Als dann die Stunde der Entscheidung schlug,

45) Mitgetheilt in Dieterici geschichtlichen und statistischen Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staat 1836 S. 62. Von den 150,000 Thlrn., die jährlich für den gesammten öffentlichen Unterricht bestimmt wurden, erhielt die Universität Berlin fast 60,000 Thlr.

46) Fichte, der Sohn, im Leben und Briefwechsel J. G. Fichte's I. S. 512.

47) Schlesier II. S. 170, 177, 198.

48) Vergl. den Art. „Universitäten."

49) „Ego autem neminem nomino; quare irasci mihi nemo poterit, nisi qui ante de se voluerit confiteri." Cic. p. lege Manil. c. 13.

enthüllten sich die großen Folgen, die den geistigen Vorschritt des Landes begleiteten"[50]). Gewiß! Nur die befangenste Verblendung oder ärgste Ignoranz kann es in Abrede stellen, daß die Universitäten, besonders die preußischen, es waren, welche in der traurigen Periode der Erniedrigung Deutschlands unter das Frankenjoch als das einzige Gemeinsame noch die Idee der Einheit Deutschlands und das heilige Feuer der Vaterlandsliebe in unserm Volke bewahrten, welches, als in Moskau's Brande die Morgenröthe der Freiheit hervorbrach, in so hellen Flammen aufloderte! Auch diese Thatsache, von der Partei des Rückschritts schon öfters in Abrede gestellt, kann durch unverwerfliche Zeugnisse beglaubigt werden[51]), namentlich durch Napoleon's Benehmen selbst. Börne, von der Aufhebung der Universität Halle 1806 redend, sagt sehr treffend: „Napoleon fürchtete Europens Heere nicht, aber den Geist fürchtete er, — er kannte ihn; seine Furcht war eines Helden würdig"[52]). Und der bekannte Diplomat Lucchesini äußert sich hierüber in seiner Geschichte des Rheinbundes ganz in gleichem Sinne[53]). Dieser Furcht entsprach auch der Haß, mit dem Napoleon in jener Periode die deutschen Universitäten verfolgte[54]). Und hat die Furcht vor dem freien und freimachenden Geist der Wissenschaft und der Universitäten etwa mit der durch diesen Geist vornehmlich gestürzten Fremdherrschaft aufgehört? — Wir werden bald sehen, daß ein aus dieser Furcht hervorgegangenes Ereigniß den größten Einfluß auf das Lebensschicksal des Gründers der Berliner Universität, dadurch mittelbar aber zugleich auf die ganze preußische und deutsche Entwickelung gehabt hat (weshalb dieser Punkt hier etwas ausführlicher erörtert ward, als es sonst nöthig gewesen sein würde).

Nachdem in der Gründung und Einrichtung dieser Anstalt und zugleich (unter besonderer Mitwirkung der Staatsräthe Nicolovius und Süvern) für eine durchgreifende Verbesserung des Volksunterrichts, wobei bekanntlich Pestalozzi's Ideen und Schüler möglichst benutzt wurden, und Preußen den Ruhm sich erworben hat, unter allen größeren Staaten am meisten für diesen wichtigsten Zweig der Staatsverwaltung gesorgt zu haben[55]), das Wesentliche geschehen, sah sich H. veranlaßt, das Ministerium des Cultus mit dem Gesandtschaftsposten in Wien zu vertauschen. Ueber die Gründe, die ihn

50) Schlesier II. 198. Derselbe setzt hinzu: „Und diese Wirkung dauert fort auf unsere Zeiten, obschon auch diese Schöpfung noch manche Anfechtung zu bestehen hatte. Noch im J. 1815 erklärten sich engherzige Verwaltungsmänner, wie der geh. Staatsrath v. Bülow, laut gegen das H.'sche Kind, die Berliner Universität, und weissagten ihr ein baldiges Ende (Schütz's Briefwechsel I. 32). — Welche Anfechtungen aber das ganze Departement des Unterrichts seit den Zeiten des Hrn. v. Kamptz erfuhr, ist uns leider nur in zu gutem Gedächtniß. Zum Glück war in dem edeln Altenstein — der im J. 1817 an die Spitze des neu gestifteten besonderen Ministeriums für Cultus und Unterricht trat — ein Mann gefunden, dem ernstlich daran lag, diese Schöpfung zu pflegen, und der ihren Widersachern Stand hielt, so weit er vermochte." — Aus einem eben veröffentlichten Briefe Schleiermacher's an E. M. Arndt (S. Dess. „Nothgedrungener Bericht aus s. Leben", 1847 Bd. II. S. 119) ist zu ersehen, daß 1818 selbst „dem Könige die Universität in Berlin zu viel" war.

51) Vergl. Thiersch, üb. d. Zustand v. Tübingen, 1829. v. Gagern in Zschokke's Ueberliefer. 1817 S. 298. v. Gneisenau in einem Briefe an den Grafen Münster v. 1. März 1813 (s. Hormayr's Lebensbilder Bd. II.). Fr. Jacobs Reden I. 74.

52) Ges. Schrift. III. S. 18. („Doch wolle sich ja kein Anderer mit dieser Sympathie brüsten!" setzt B. treffend hinzu und weiter auseinander.)

53) Die Stelle findet sich in extenso in den Blätt. f. liter. Unterh. vom 8. März 1843 Nr. 67.

54) „In der verhängnißvollen Zeit, als der Triumphwagen des kühnsten Eroberers Europa durchzog, sanken drei deutsche Universitäten für immer, eine vierte für den Augenblick und alle bedrohte gleiche Gefahr. Denn wohl erkennend, daß auch die Wissenschaft eine Macht sei (Knowledge is power!), bewachte der Uebermächtige argwöhnisch ihre Werkstätten als Centralpunkte des Widerstandes, ihre Herolde als neuerungssüchtige Ideologen, weil sie berufen sind, die ewigen Ideen des Rechts und der Wahrheit zu verkünden, und weil die Weihe der Wissenschaft nur an dem sich bewährt, den sie für die höheren Interessen des Lebens empfänglich machte." C. A. Lobeck, akademische Festrede bei der 3. Säcularfeier der Univ. zu Königsberg. Königsb. 1844, S 4.

55) Schön, Gesch. u. Statist. der Civilis. S. 179.

hierzu bestimmten, ruht noch bis jetzt ein Dunkel, sowie auch über die diplomatische Thätigkeit, welche H. in der ersten Zeit in Wien entwickelte, woselbst er im Herbste 1810 eintraf, nachdem er noch den Rang eines Geheimen Staatsministers erhalten hatte, während Hardenberg einige Monate vorher als Staatskanzler an die Spitze der Geschäfte gestellt worden war. So viel ist übrigens jedenfalls gewiß, daß in der damaligen Zeit, nachdem unermeßliches Unglück Deutschland überhaupt und Oesterreich und Preußen insbesondere zu der Einsicht in das Verderbliche der bisherigen Uneinigkeit gebracht hatte, H. auch hier einen bedeutsamen Wirkungskreis in der Lösung der Aufgabe fand, ein wirksames Organ der Vermittelung jener Einigung zwischen den beiden mächtigsten Staaten unseres Vaterlandes zu sein. In den darauf folgenden Jahren bereitete sich allmälig die Katastrophe vor, welche durch Napoleon's Sturz die gesammte Weltlage änderte und zu der merkwürdigsten Periode der neuern Zeit führte: der Epoche der deutschen Freiheitskriege, die nicht nur in der Geschichte unserm Volke zum ewigen Ruhm wegen der darin bewiesenen Tapferkeit im höhern und höchsten Sinn gereicht[56]), sondern auch darum so unendlich wichtig ist, daß von diesem Zeitpunkte an das Gefühl der germanischen Einheit und Nationalität sowie das politische Bewußtsein, die Theilnahme am Oeffentlichen endlich nach einer mehrhundertjährigen politischen Lethargie (welche selbst, wie Gervinus in seiner Geschichte der deutschen Nationalliteratur so treffend nachgewiesen, die begabtesten und ausgezeichnetsten der deutschen Dichter und Gelehrten ergriffen und sie zum seichtesten Kosmopolitismus verleitet hatte[57])) wieder erwachte. Trotzdem daß den damals erweckten „gerechten Hoffnungen der Nation" nur sehr unvollkommen entsprochen ward und jener Geist, von dem Uhland 1817 sang, wenn er herniederstiege und Fürsten und Völker befragte, es noch ziemlich ein Menschenalter sehr untröstlich überall gefunden haben möchte, so ist und bleibt doch gewiß, daß jene Zeit eine wahrhaft große war, und daß mit Recht vom Jahre 1813 an ein Wendepunkt im Gebiet des gesammten europäischen und namentlich deutschen Staatslebens datirt; ein Punkt, der sowohl in der äußern als innern Politik sich zeigt und dessen Bedeutsamkeit sich u. A. auch darin zeigt, daß auf ihn immer noch aufs Neue, wie z. B. eben in den so merkwürdigen Verhandlungen des preußischen Landtags zurückgegangen wird, wofür nur an die Debatten über die in der Adresse niederzulegenden Rechtsverwahrungen, an die Protestation der 138 Abgeordneten u. s. w. erinnert zu werden braucht. Nur die blindeste Befangenheit kann es in Abrede stellen, daß damals dem preußischen Volke der Sieg zu danken war in jenem Kriege, den der Sänger von Leier und Schwert so treffend charakterisirt hat[58]), und daß eben das Volk in Preußen und dem übrigen Deutschland dadurch den vollgültigsten Anspruch auf äußere positive Anerkennung der ihm gebührenden politischen Volksrechte als „Preis seiner Kampfestreue" (wie in der Adresse auf die Thronrede vom 11. April gesagt ward) wohl erworben hat.

Auch Humboldt gehörte zu den Glücklichen, welche selbstthätig in den Gang der Begebenheiten einzugreifen berufen waren und deren Namen die Geschichte jener großen Epoche für alle Zeiten aufbewahren wird. H. ward gleich beim Ausbruch des Kriegs im Frühjahr 1813 ins preußische Hauptquartier berufen, und ihm kam seine bisherige diplomatische Stellung und Wirksamkeit in Wien so wie seine frühere Verbindung mit dem damals so einflußreichen Gentz in seiner neuen Laufbahn natürlich sehr zu Statten.

---

56) „Jahrhundert nach Jahrhundert führt tapfere Völker in das Feld; aber die Tapferkeit der Rache, des Raubes, des Solds geht schmutzig unter in der Geschichte; nur die Tapferkeit der Treue, der Vaterlandsliebe, der Freiheit steigt als ein ewiges Sternbild in den Himmel der Zukunft; denn nur am reinen Golde der Sittlichkeit nagt der Zeitrost nicht; darum werden drei deutsche Jahre unverändert aus den Fernen fortglänzen und hoch im Aether fortzeigen, wie die Sterne aus Gold auf den tausendjährigen Tempelruinen Aegyptens noch mit unverloschenen Strahlen stehen." Jean Paul, Herbst-Blumine rc. III. 410.

57) Bd. V. S. 374 ff. 2. Ausg.

58) „Es ist kein Krieg, von dem die Kronen wissen,
„Es ist ein Kreuzzug, ist ein heil'ger Krieg."

Die zögernde Politik Oesterreichs im Jahr 1813, welche oft und hart getadelt worden [59]), war nicht nur von der eigenthümlichen Lage dieses Staats geboten, der offenbar nur nach vollbrachter Rüstung sein bedeutendes und entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen konnte, auch wegen der Familienverbindung mit Napoleon besondere Rücksichten zu nehmen hatte — sondern diente auch ganz vorzüglich dazu, Napoleon irre zu führen und ihn zu der Eingehung des Waffenstillstandes zu verleiten, der den Alliirten, namentlich den Preußen, die erwünschte Gelegenheit gab, sich besser zu rüsten. Wie gut es H. verstanden hat, auf die (mit seinem Biographen zu reden) „lauernde Politik des Wiener Cabinets" [60]) einzugehen und dieses anzutreiben, ohne zu verletzen, bewies gleich das Vertrauen, das man ihm schenkte, als er von Preußen zum Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen zu Prag ernannt wurde, so wie der Antheil, der ihm seitdem in allen großen Verhandlungen gewährt worden. Es ist bekannt, daß diese Friedensverhandlungen, die am 12. Juli beginnen sollten und eine Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 10. August zur Folge hatten, in der Hauptsache kein Resultat ergaben [61]), was ein wahres Glück zu nennen ist, da man dem damals noch keineswegs gedemüthigten Frankreich wenigstens die Rheingränze hätte zugestehen müssen. Es erfolgte nunmehr die Kriegserklärung Oesterreichs, die an den französischen Botschafter Grafen von Narbonne adressirt war, der sie in eigner Person am 15. Aug. dem Kaiser Napoleon nach Dresden überbrachte. Von dem bekannten preußischen Staatsmanne v. Hippel (der den Aufruf des Königs „an sein Volk und Heer" verfaßt hat) wird in Bezug hierauf als Beleg, wie genau und gewissenhaft H. den Auftrag in Prag ausgeführt, erzählt, daß derselbe in der Kanzlei des Grafen Metternich die Abfertigung der Kriegserklärung nach Dresden abgewartet und den Courier selbst zur Post begleitet und abfahren gesehen habe, um gewiß zu werden, daß eine Aenderung des Beschlusses nicht mehr möglich sei [62]).

Humboldt begab sich nun auf einige Wochen nach Wien (von wo aus er seinen damals kaum 17jährigen Sohn Theodor mitbrachte, der als Freiwilliger in die Garde zu Pferd eintrat, bei den Schlachten bei Dresden und Kulm war und den Krieg bis zum Sturm des Montmartre mitmachte), war übrigens bereits den 1. Sept. wieder in Prag und blieb fortan im Hauptquartier der Monarchen. Es folgten nun die Schlachten an der Katzbach, Kulm, Großbeeren, Dennewitz, endlich die Völkerschlacht von Leipzig, durch welche Deutschlands Knechtschaft gebrochen und Napoleon über den Rhein getrieben, zugleich aber auch der Sieg der nationalen Politik über die blos dynastische [63]) entschieden ward. Bis zum Ende des Jahres blieb das Hauptquartier der Alliirten in Frank-

---

59) „Hardenberg, Stein, Gneisenau und Stuart zweifelten noch in den letzten Tagen des Juni und den ersten des Juli an Oesterreichs Ernst und seinem offenen kräftigen Beitritt zum Bunde." v. Hormayr, Lebensbilder aus den Befreiungskämpfen III. 497.

60) II. 230.

61) Napoleon hat im Moniteur vom 5. October die von beiden Theilen gewechselten Schriften veröffentlicht, darunter auch die vier Noten von Humboldt an Metternich, welche sich durch eine besonders feste und würdige Sprache auszeichnen.

62) v. Hippel, Beitrag zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. S. 89. Nach Schlesier II. 234 ist der Courier gemeint, der ohne Zweifel gleich am Schlusse des Congresses die Entscheidung Oesterreichs ins Hauptquartier der Alliirten brachte. Uebrigens meint Derselbe: „dürfen wir auch die Worte nicht übersehen, die freilich in höchst gereizter Stimmung der Freiherr v. Stein damals in einem seiner Briefe an den Grafen von Münster niederlegt. „Ich hoffe", schrieb er von Prag, 23. Aug. 1813, an Letzteren, „Ew. Excellenz haben mein Schreiben aus Reichenbach erhalten. Unterdessen hat sich die große Angelegenheit des Beitritts Oesterreichs entwickelt. — Wir verdanken ihn nächst Gott dem klugen Benehmen Hrn. v. Anstett's, der Tollheit Napoleon's, den edeln Gesinnungen des Kaisers Alexander, der Beharrlichkeit des Königs und Staatskanzlers — nicht der weichlichen, egoistischen, mit einem elenden Flickwerk sich begnügenden Politik — —." Lebensbilder a. d. Befreiungskämpfen II. 234—35. Vergl. dazu Arndt's Nothgedrung. Bericht u. s. w. II. 264 u. d. Briefe des Freihrn. v. Stein an v. Gagern S. 96 u. a.

63) Ueber diesen Hauptpunkt ist besonders eine Recension Droysen's von Schaumann's Gesch. d. 2. Paris. Frieden in d. Hall. Allg. Literaturzeitung 1835. Jan. S. 24 ff. zu vergleichen; ferner des Freihrn. v. Bülow-Cummerow, d. Europ. Staat. 1845. S. 20 ff. u. Scheibler in Bran's Minerva 1847 Mai S. 322, 328 ff.

furt a. M. Daß man selbst von dort aus Napoleon noch die Rheingränze bot und jene wundersame Erklärung veröffentlichte (vom 1. Dec.), daß die Alliirten nicht gegen Frankreich, sondern nur gegen die laut verkündete Uebermacht Napoleon's Krieg führten und daß die verbündeten Monarchen wünschten, daß Frankreich groß, stark und glücklich sei, weil die französische Macht groß und stark, eine der Hauptgrundlagen des europäischen Staatengebäudes ist und weil ein großes Volk nur dann ruhig sein kann, wenn es glücklich ist — eine Erklärung, worüber man die energischen Expectorationen unsers alten wackern E. M. Arndt nachlesen muß[64]) — daß man endlich eine kostbare Zeit versäumte, bis endlich die Partie der energischen Patrioten, die in den diplomatischen Kreisen dem Feuereifer Blücher's entsprach, und man am 1. Januar 1814 den Rhein mit den drei Hauptarmeen überschritt — dies Alles ist sattsam bekannt; ebenso daß während der Fortsetzung des Kriegs die Verhandlungen fortdauerten und daß namentlich am 3. Febr. der Friedenscongreß von Chatillon eröffnet ward, auf welchem H. Preußen vertrat, der übrigens zum großen Glück (weil Napoleon, durch ein Paar gewonnene Schlachten wieder übermüthig geworden, seine Forderungen zu hoch stellte) am 15. März ohne weiteres Resultat sich auflöste. Blücher's Muth führte den 31. März darauf die Alliirten nach Paris, woselbst auch H. am 7. April anlangte und zunächst bei den Verhandlungen des ersten Pariser Friedens als Repräsentant Preußens mitwirkte. Wie wenig dieser Friede, unterzeichnet am 30. Mai, den gerechten Erwartungen Deutschlands und namentlich Preußens entsprach (welches nicht einmal seinen Anspruch auf Rückzahlung von 94 Mill. Franken geltend machen konnte, die ihm als Vorschuß über den Belauf seiner eigenen nach Paris gezahlten Kriegscontributionen gebührte), ist ebenfalls genugsam bekannt und oft beklagt worden, sowie daß dieser traurige Ausgang hauptsächlich der übertriebenen Milde und Schonung, die der Kaiser Alexander in Bezug auf Frankreich sich zur Maxime gemacht hatte, zuzuschreiben ist. Auch hierüber verweisen wir auf Arndt[65]). Der Prinz-Regent von England hatte die verbündeten Monarchen zu einem Besuche auf der britischen Insel eingeladen und der russische Kaiser sowie der König von Preußen begaben sich im Juni auf drei Wochen nach England. Auch H. begleitete seinen König dahin und machte die genaue Bekanntschaft des Prinz-Regenten, sowie hierauf nach der Schweiz nach Neufchatel, welches Fürstenthum Preußen sofort durch den Pariser Frieden wieder erhalten hatte. H. begab sich von da nach Wien, woselbst der Congreß bereits am 1. Octbr. sich versammeln sollte und auf welchem Preußen durch den Fürst Staatskanzler v. Hardenberg und W. v. Humboldt vertreten war.

Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß, wenn dieser Congreß den gehegten Hoffnungen und gerechten Erwartungen der Nation nicht entsprach, dies hauptsächlich darum der Fall war, weil Humboldt's politische Ansichten nicht durchzudringen vermochten. Unzweifelhaft war H., da Stein, obwohl ebenfalls anwesend, keinen directen Antheil an den Verhandlungen nehmen konnte, — allen dort anwesenden deutschen Staatsmännern, nicht allein an Geist und diplomatischem Talent, an Einsicht in die begründeten Forderungen des Geistes unserer Zeit, sondern auch an Vaterlandsliebe entschieden überlegen, und es war immer noch ein großes Glück, daß gerade ihm die deutschen Angelegenheiten, besonders die Verfassungsfragen überwiesen waren und ihm vom Staatskanzler die eigentliche Bearbeitung und Leitung derselben überlassen wurde. Der Frhr. v. Stein hatte bei Ueberreichung eines Entwurfs einer deutschen Bundesverfassung vor Allen Humboldt als Mitglied des constituirenden Ausschusses bezeichnet.

Humboldt war von jeher innig überzeugt gewesen, „daß nur durch freie Institutionen ein Volk gehoben und gestärkt werden könne", und es ist zur Genüge bekannt, wie kräftig er in den von ihm abgefaßten[66]) Entwürfen der deutschen Bundesacte den liberalen Principien (in der wahren Bedeutung dieses Ausdrucks) das Wort geredet

---

64) Erinnerungen aus s. Leben.
65) Erinnerungen, 2. Aufl. Leipz. 1840. S. 216 f. Vergl. Görres, Deutschl. u. d. Revolut. S. 20.
66) Klüber, Acten des Wiener Congresses II. 295.

hatte. Er erkannte auf das Bestimmteste die Nothwendigkeit an, daß dem Volke, d. h. der Gesammtheit der Regierten, als solchem Rechte eingeräumt werden müßten, was bekanntlich der Grundgedanke des Repräsentativsystems oder Constitutionalismus ist (vgl. Zöpfl, Grundsätze des allg. und des constit. monarchischen Staatsrechts 1841 S. 113 u. 128). Zugleich bestimmen seine Entwürfe als Minimum der den Ständen zu gewährenden Rechte das des Beiraths bei der Gesetzgebung, der Bewilligung neuer Steuern, der Beschwerdeführung über Misbräuche der Staatsgewalt und der Garantie der eingeführten Verfassung bei dem Bunde. Allein er faßte zugleich dieses System in seinem wahren Wesen und seiner allein auf Deutschland und insbesondere Preußen anwendbaren Form auf, nehmlich theils mit Berücksichtigung der geschichtlich gegebenen Verhältnisse und des in der germanischen Volksthümlichkeit tief begründeten ständischen (aber nicht feudal-ständischen[67])) Wesens, theils mit Anerkennung der Nothwendigkeit, das monarchische Princip durchaus nicht zu schwächen. Nie war er der Meinung, daß man ein Staatsgebäude nach bloßen Vernunftprincipien aufführen könne (vgl. Schlesier, Bd. I. S. 165), obgleich er in jenen schon angeführten merkwürdigen Aeußerungen über die französische Revolution, die er schon im J. 1791 aussprach, es als ein Verdienst jenes welthistorischen Ereignisses bezeichnete, daß dasselbe die Ideen der Freiheit und Gleichheit aufs Neue aufklären und aufs Neue jede thätige Tugend anfachen würde. Ebenso fest war er überzeugt, daß die Deutschen bei ihrem Verfassungswerke sich nicht nach fremden Mustern richten dürften oder ihre eigene Volksthümlichkeit verleugnen, daß sie vielmehr ihre einheimische frühere Geschichte befragen und die bei ihnen selbst noch vorfindlichen brauchbaren Elemente benutzen müßten. Besonders merkwürdig ist in dieser Rücksicht ein Schreiben, welches er am 31. Mai 1819 kurz vor seinem Ministerialantritt an den Verfasser der im ächt Möser'schen Geiste geschriebenen Schrift „von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westphalen", den Hofgerichtsadvocaten Sommer in Kirchheuden bei Arnsberg im Herzogthum Westphalen, richtete und aus welchem deutlich die Absicht hervorleuchtet, den Gegnern der Repräsentativverfassung zu sagen, daß nicht sie es allein seien, die das Historische und noch Vorhandene zu würdigen wüßten; ein Brief, den wir für eines der wichtigsten Documente des großen Staatsmanns halten und deshalb mitzutheilen nicht umhin können[68]). Hierin stimmte H. ganz mit

---

67) Wie das Lehenswesen überhaupt, so sind auch die Feudalstände gar nicht ursprünglich deutsch. Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1843 Augustheft.

68) „Ew. W. haben mir durch Ihre Schrift ein sehr schätzbares Geschenk gemacht und ich habe dieselbe mit verweilender Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse durchgelesen. Es wäre ungemein zu wünschen, daß alle Theile des preuß. Staats sich gleich gründlicher und gunstvoller Darstellungen und Beurtheilungen ihrer ehemaligen oder bisherigen Verfassungen zu erfreuen hätten. Daß neue Verfassungen, wo sie dauerhaft und beglückend sein sollen, so viel als möglich müssen auf einen historischen Grund gebaut werden, daß man bei ihnen von gut geordneten Gemeindeverfassungen auszugehen hat, um aus festen und lebendigen Elementen ein organisches Ganzes zusammenzufügen, und daß der wesentliche Nutzen landständischer Einrichtungen in der Erweckung und Erhaltung eines wahrhaft staatsbürgerlichen Sinnes in der Nation gesucht werden muß, in der Gewöhnung der Bürger, an dem gemeinen Wesen einen von isolirender Selbstsucht abziehenden Antheil zu nehmen, zu dem Wohle desselben von einem durch die Verfassung selbst bestimmten Standpunkt aus mit zu wirken und sich auf diesen mit Vermeidung alles vagen und zwecklos aufs Allgemeine gerichteten Strebens zu beschränken — darüber müssen Alle einig sein, welchen ein Urtheil über diesen Gegenstand gebührt. Jeder Deutsche wird auch mit Freude erkennen, daß die Vorbilder solcher Verfassungen nicht brauchen aus Staaten hergenommen zu werden, die, als neu entstanden, keine Vergangenheit besitzen, oder die sie muthwillig zerstört haben, sondern daß sich dieselben in unserer vaterländischen Geschichte reichlich vorfinden, sowie noch viele Elemente in noch fortbestehender Einrichtung. Die Frage kann nur sein, wie das Neue an das Alte zu knüpfen, wie das örtlich Einzelne zum Allgemeinen verschmolzen werden kann? Und was nachher vom Bisherigen und vom Localen aufgeopfert werden muß? Und hierzu liefert Ew. W. Schrift wichtigen Stoff der Betrachtung. Indem ich Ihnen meinen Dank für die Mittheilung derselben wiederhole, bitte ich Sie, die Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung anzunehmen. Humboldt."

dem Freiherrn v. Stein zusammen, der bei aller Achtung des Geschichtlichen ebenfalls keine Restauration des „Junkerthums" wollte[69]).

Die einzelnen von preußischer Seite eingereichten, wie schon bemerkt, von H. verfaßten Entwürfe der künftigen deutschen Bundesacte sind aus Klüber's Acten des Wiener Congresses bekannt und auch in Welcker's Schrift „die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes" 1831, S. 18 ff., übersichtlich zusammengestellt; daher wir hierüber Nichts hinzuzufügen brauchen. Die plötzliche Rückkehr Napoleon's machte dem Wiener Congreß ein Ende, führte eine endliche Redaction der deutschen Bundesacte herbei, deren Unvollkommenheit bekanntlich die Urheber selbst offen anerkannten[70]). Noch vor der Promulgation derselben erschien (d. 22. Mai) die kön. preuß., so viel auch noch in neuester Zeit besprochene Verordnung in Betreff der Einführung einer Nationalrepräsentation[71]), in der „nicht einmal die Rechte verbürgt wurden, die als Minimum in allen preuß. Entwürfen genannt waren"[72]), während freilich wiederum das Patent vom 3. Febr. (wie Gervinus sich ausdrückt) „nur das Minimum von jenem Minimum der Verordnung von 1815 verleiht"[73]). Man hatte eben bereits den Ausspruch, den kurz vorher der Graf Münster gethan[74]), wieder vergessen: „Ohne wahrhaft nationale Freiheit und innere Einheit des deutschen Volks wäre das Verdienst des Befreiungskriegs nur eine glänzende Sünde!"

Als die Nachricht von Napoleon's Rückkehr nach Frankreich in Wien eintraf, war alle Welt ziemlich consternirt; nur Humboldt nicht. Er freute sich des Umschwungs und rief: „Vortrefflich, das giebt Bewegung!"[75])

Nach dem Wiederausbruch des Kriegs und dem Siege von Belle-Alliance wurde H. zu den Friedensunterhandlungen nach Paris berufen. In der dafür errichteten Commission wirkten der Herzog von Wellington und Lord Castlereagh für England, Fürst Andreas Rasumoffsky und Graf Nesselrode (später Capo d'Istrias) für Rußland, Metternich und Wessenberg für Oesterreich, endlich Hardenberg und H. für Preußen. Das für Deutschland so traurige Resultat auch dieses 2. Pariser Friedens ist zur Genüge bekannt und erst noch neuerdings durch die Schriften des Frhrn. von Gagern und des Prof. Schaumann wieder lebhaft ins Gedächtniß zurückgerufen worden. Die Hauptschuld ward den Diplomaten, welche jene Verhandlungen leiteten, allgemein zugeschrieben; jedoch trifft sie nicht Hardenberg und H., welche alles Mögliche thaten, das Nationalinteresse Deutschlands zu vertreten, aber hierin ganz allein standen, wie es auch der Fürst v. Hardenberg selbst offen ausspricht[76]). H. widmete diesem Interesse die größte Energie und zeigte sich hierbei als das wahre Musterbild eines patriotischen Diplomaten, der nur leider auch hier nicht durchzudringen vermochte. Da diese Sache theils an sich sehr wichtig, theils einer der herrlichsten Glanzpunkte in H's. Leben ist, so wollen wir wenigstens einige Hauptmomente, die in der mehrfach genannten Biographie vollständiger erörtert sind, hier kurz angeben.

„Bei der schnöden Politik, die Rußland gegen Preußen an den Tag legte (sagt Schlesier II. 305), war es in der Ordnung, daß es auch schriftlich den Forderungen Preußens am Entschiedensten entgegentrat. Den 28. Juli schon überreichte Graf Capo d'Istrias in Rußlands Namen eine Denkschrift, in der die Principien, nach denen man bei dieser Unterhandlung verfahren müsse, in ganz entgegengesetztem Sinne entwickelt waren. Mit Napoleon's Gefangennehmung, hieß es, habe das Bündniß, das man zu Wien geschlossen, seinen Zweck erreicht. Freilich müsse man jetzt von Frankreich Garantieen fordern, aber nicht jene reellen, die auf Verkleinerung seines Länderbesitzes aus-

---

69) Vergl. s. Briefwechsel mit v. Gagern, z. B. S. 211.
70) Droysen, Geschichte d. Freiheitskriege II. 689.
71) S. Art. „Grundvertrag."
72) Schlesier II. 288.
73) Die preuß. Verfassung u. d. Patent S. 24.
74) Droysen II. 690.
75) Varnhagen v. Ense, Denkwürdigk. V. 106.
76) Dorow, Denkschrift. u. Brief. V. 192.

gingen, sondern nur moralische, auf die innern Staatseinrichtungen Bezug nehmende, oder moralisch reelle, z. B. Contribution und Hinwegnahme alles Kriegsmaterials. — So rächte sich die Unbestimmtheit der in Wien gegebenen Erklärungen. Der Krieg, behauptete man, sei gar nicht gegen Frankreich oder die französische Regierung, er sei nur gegen Napoleon und seine Anhänger geführt worden — der erste Pariser Friede müsse daher aufrecht erhalten, nur wieder in Kraft gesetzt werden. Eine Verdrehung, die man nicht nöthig hatte, den Franzosen erst in den Mund zu legen und die diese begierigst ergriffen [77]). Bald sah man die Wirkung, die diese Darstellung hervorrief. — Als es nun schien, als solle aus diesem Feldzuge gar kein Gewinn für Deutschland hervorgehen, übernahm es Humboldt noch, die Sätze des Grafen Capo d'Istrias besonders zu widerlegen. Er schrieb ein Memoire, worin er hauptsächlich auf diese Rücksicht nahm und zugleich die letzten Forderungen, die Preußen aufgestellt, nachdrücklich verfocht. Es war schon nicht mehr von Abtretung ganzer Provinzen, sondern nur von Auslieferung einer Reihe Gränzfestungen die Rede. Diese Denkschrift [78]) ist musterhaft. Wären die Gegner nicht so entschieden gewesen, diese richtige Auffassung der Sachlage, diese klare Ausführung der Ideen, „diese Unumstößlichkeit der Beweisführung" hätten überzeugen müssen, daß man sich auf die Declaration vom 13. März nicht mehr berufen könne, da die ganze Lage der Dinge sich verändert hätte. Frankreich habe seitdem gethan, was damals nicht vorausgesetzt worden — es habe die bestehende Regierung abgeschüttelt und derjenigen gehuldigt, gegen die ganz Europa vorher gekämpft hatte, auf deren Entfernung der erste Pariser Friede beruhe. Nicht um den Franzosen ein bestimmtes Gouvernement aufzudrängen, sondern um der durch sie bedrohten Sicherheit willen hätten die Verbündeten die Waffen geführt. Frankreich und die königliche Gewalt könnte man nicht mehr als identisch ansehen, und da man jenes habe erobern müssen, so sei man nun auch, bevor man an etwas Anderes denke, sich selbst schuldig, Sicherheit gegen ähnliche Gefahren zu fordern. Nur ein Mittel aber gebe es, das diese verbürge, ein Mittel, das der erste Friedensschluß noch nicht gewährt hätte, die Verminderung der französischen Uebermacht. — Mit feinster Ironie wies H. dann die moralischen Garantieen ab, für die Capo d'Istrias gesprochen; er erklärt, daß Maßregeln, wie die Wegführung alles Kriegsmaterials, nicht moralischer, sondern nur verletzender sein würden als die Abtretung einiger festen Plätze; er sagt endlich, die Contribution allein führe eine Ungleichheit mit sich; Rußland und England brauchten nicht solche Summen für Gränzsicherung, die Deutschland, wenn es nicht durch Abtretungen gesichert würde, verwenden müsse. Die Kriegsentschädigung sei für Alle; Garantie aber gegen spätere Angriffe habe Deutschland allein zu fordern, da es allein oder vorzugsweise von Frankreichs Uebermacht bedroht sei und doppelt bedroht sei, seit dieses noch durch die festen Plätze, welche Deutschland vertheidigen sollten, sich verstärkt habe."

Leider war Alles vergebens, da nun einmal Rußland und England auch diesmal nur ihrer eigensüchtigen Politik folgten. H's. Biograph fügt in der weitern Erzählung noch hinzu (II. 311): „Mitten in dieser Noth faßte Humboldt einen Entschluß, der ihm die größte Ehre machte: er wandte sich auf eigene Hand an den Prinz-Regenten von England, dessen nähere Bekanntschaft er im J. 1814 gemacht hatte, und versuchte das letzte Mittel, Theilnahme an den Geschicken des Brudervolks zu erregen, das vom hochmüthigen Moskowiter so schnöde behandelt wurde. [79])"

---

77) Man kann Näheres hierüber auch in des Fürsten Polignac „Etudes" lesen.

78) Sie findet sich im Anhange bei Schaumann, Geschichte des 2. Pariser Friedens S. XXVII.—XXXI.

79) Der Brief ist zu Ende des August geschrieben; leider aber nur ein Bruchstück davon mitgetheilt worden. (Von Montvérant in s. Werke: Histoire critique et raisonnée de la sitnation de l'Angleterre au 1. janvier 1816. Schaumann hat dieses merkwürdige Bruchstück ganz übersehen.) Nachdem der Verf., wie es scheint, zuerst von den Beweggründen und der Rücksicht des österr. Cabinets gesprochen, legt er seine Lanze gegen die Russen ein und erklärt nun rückhaltslos sich über die Gründe der sog. Mäßigung des Kaisers Alexander und seiner Minister. „La générosité de la Russie, sagte er zu dem Regenten von England, a un autre motif: elle s'explique par ses vues politiques: elle cajole la France

Gewiß! eine höchst kühne That für einen Diplomaten, die beweist, daß H. an Muth ein ächter Zeit- und Kampfgenosse eines York, Gneisenau und Stein war, und deren Werth dadurch nicht verliert, daß sie keinen weitern Erfolg hatte.

Man weiß zur Genüge, wie Blücher und Gneisenau damals über diese Friedensverhandlungen sich äußerten. Bei einem großen Diner, an welchem die Monarchen Antheil nahmen, brachte der Erstere den Toast aus: „daß die Federn der Diplomaten nicht verderben, was die Schwerter der Krieger gut machten!" worüber von allerhöchster Seite „ein bedenkliches Schütteln der Köpfe entstand" (wie u.A. auch Kortüm in den Heidelb. Jahrb. der Literatur 1845 3. Doppelheft S. 360 erzählt); ja es soll nicht an Lust gefehlt haben, den Marschall Vorwärts darüber zur Verantwortung zu ziehen, was man jedoch wohlweislich unterließ. Gneisenau schrieb unterm 22. Juni 1815 dem Staatskanzler von Hardenberg [80]): „Sie, mein verehrtester Freund, stehen unter allen Diplomaten in der Meinung der Welt hoch; was ich also zu sagen im Begriffe bin, kann ich mir erlauben, da es keinen Schatten auf Sie wirft. Aber die übrige diplomatische Sippschaft ist durch ihre Misgriffe und Schlechtigkeiten so sehr in der Meinung der Welt gesunken und so sehr mit der Verachtung belastet, daß ich meinen Sohn enterben würde, wenn er diese Laufbahn betreten wollte" [81]). Und fast gleichzeitig (2 Tage

---

pour l'éloigner de l'Autriche; et loin de prouver, par le fait, l'intérêt qu'elle affecte prendre au bien-être de l'Allemagne, il paraît au contraire, qu'elle ne serait pas fâchée de la voir toujours dans un état de faiblesse qui l'empêchât d'être d'aucun poids dans la balance politique de l'Europe. Un des négociateurs russes vivement attaqué, dans ces jours, sur la nécessité de garantir l'Allemagne contre les invasions françaises en privant la France des moyens d'agression et interpellé de s'employer auprès de l'empereur son maître pour le porter à appuyer les cours qui demandèrent à la France la cession des places fortes qui menacent ses voisins, ou de donner à ceux-ci plus de moyens de résistance, répondit ingénument, qu'il n'était pas de la politique de la Russie de donner à l'Allemagne des frontières assurées contre la France. Si à une telle expression on a joint la probabilité qui existe, qu'un autre négociateur russe, le comte P(ozzo di Borgo) (qui est né) français, pourrait bien, dans le cas de changement de ministère en France, entrer lui-même dans ce ministère avec l'agrément de l'empereur A......, événement dont on a déjà parlé hautement, l'intérêt prononcé que le cabinet de Russie montre dans ce moment et à toute occasion pour la France, n'est certainement pas problematique."

80) Vergl. Scheidler's Randbemerk. zu Kortüm's Zeitbetracht. in Bran's Minerva 1845 Novbr. S. 332.

81) S. Dorow's Erlebtes Th. IV. S. 321 u. Bran's Minerva 1845 Nov. S. 332. — In einem 8 Wochen später aus Paris an Arndt geschriebenen Briefe, der in des Letztern so eben erschienenem „nothgedrungenen Bericht aus s. Leben" 1847 Bd. II. S. 246 veröffentlicht worden, heißt es u. A.: „Wir sind in Gefahr, einen neuen Utrechter Frieden zu schließen. England ist in unbegreiflich schlechten Gesinnungen und mit seinem Willen soll Frankreich kein Leid geschehen. Nicht Land, sondern höchstens etwas Contribution soll man von ihm nehmen. Wenn Rußland eine solche Sprache führt, so begreift sich das durch dessen selbstsüchtige Politik, die nicht will, daß Preußen und Oesterreich gefahrlos in ihren westlichen Gränzen dastehen, und an Frankreich einen immer bereiten Bundesgenossen sich zu erhalten gedenkt. Oesterreich oder vielmehr v. M. ist schwankend, auf Verbindung mit Frankreich sinnend — Preußen führt eine würdige Sprache, es verzichtet auf eigene Eroberung und will nur, daß seine Nachbarn stark werden auf Kosten Frankreichs, damit diesem Feuerherd politischer Verwirrung ein Damm gesetzt werde. Wie viel Heilsames ließe sich nicht machen, wenn nicht so viel Verkehrtes in der Diplomatie wäre!" — In einem zweiten Brief, Paris 9. Sept., heißt es: „Es steht im Ganzen schlecht. England und Rußland sind gegen uns, Oesterreich verschlossen, zaghaft und über geheimen Planen brütend, sowie vor uns und unserem vermeintlich verwegenen Unternehmungsgeiste sich fürchtend. .... Preußen spricht nicht für sich, denn es verlangt Nichts für sich, wohl aber für Deutschland und Belgien. Es bringt darauf, daß auch die deutschen Fürsten und der König der Niederlande zur Berathung gezogen werden, wo es eine ihnen so wichtige Sache gilt als die neue Gränzberichtigung Frankreichs, damit nicht der Areopag der vier Mächte allein darüber entscheide... Vorgestern noch hat Rußland eine Note übergeben, worin zu beweisen gesucht wird, daß die Wegnahme der Kunstwerke ein Bruch des Pariser Friedens sei! Sie mögen hieraus die vorherrschenden Gesinnungen beurtheilen. Noch wird vom Staatskanzler festgehalten, um zu retten, was möglich ist, Viel wird nicht erstritten werden können..!"

später, den 24. Juni 1815) schrieb der jetzige Minister Eichhorn von Berlin aus an E. M. Arndt auf die Nachricht von dem Siege bei Belle-Alliance: „So hätte denn der liebe Gott durch das Schwert unsers Heeres und durch die Treue und Hingebung des treuen Volkes, das in ihm ist, uns herrlich und zu den schönsten Hoffnungen wieder aufgerichtet. Alter Freund, sei nicht verdrießlich, das elende Gesindel von Diplomaten, das weder für eigene noch weniger für seines Volks Ehre Gefühl hat, kann es unmöglich lange mehr machen. Neben solcher Kraft und Tüchtigkeit, die in so Vielen sich erweckt und mit jeder Uebung, deren es wohl noch mehrere geben wird, ein neues Wachsthum gewinnt, kann solche Schwäche und Leerheit nicht lange mehr bestehen".[82])

Nach der Beendigung dieses traurigen Friedensschlusses sollte H. noch als Gesandter in Paris bleiben, vorerst sich aber nach Frankfurt a. M. begeben, um daselbst als Mitglied einer „Territorialcommission" die noch obschwebenden deutschen Gebietsverhandlungen zum Abschluß zu bringen. Er verließ Paris den 25. Nov. 1815 und blieb über ein Jahr in Frankfurt, woselbst er auch, obwohl nur als Vertreter des preuß. Gesandten am Bundestage, des Grafen von der Goltz, der feierlichen Eröffnung des Bundestags am 25. Nov. 1816 beiwohnte, sowie er auch auf die Feststellung der Geschäftsordnung des Bundestags einen bedeutenden Einfluß ausübte. Im Frühjahr 1817 langte H. wiederum in Berlin an, woselbst mittlerweile sich namentlich in Bezug auf die Constitutionsfrage eine bedeutende Reactionspartei gebildet hatte, an deren Spitze der Fürst von Witgenstein stand, und aus deren Widerstreben gegen die Erfüllung der 1814 und 1815 gegebenen Verheißungen einer Verfassung sich ein Kampf entwickelte, in welchem H. als das eigentliche Haupt der constitutionellgesinnten wahren Vaterlandsfreunde abermals eine glorreiche, wenn auch für den Augenblick nicht siegreiche Rolle spielte. Auch hier können wir wegen Mangel an Raum nur die Hauptmomente angeben, wobei wir wiederum dem Biographen H's. folgen[83]).

Der Finanzminister Graf von Bülow, ein Neffe des Staatskanzlers, hatte den Entwurf zu einem Gesetze über die Steuerverfassung des Königreichs höchsten Orts überreicht. Der König trug dem Staatsrathe sofort die sorgfältige Prüfung desselben auf und ernannte zur besonderen Bearbeitung dieses „wichtigen Gegenstandes" ebenfalls eine eigne staatsräthliche Commission, in dieser aber den Staatsminister v. Humboldt zum Vorsitzenden und den geheimen Oberregierungsrath Friese zum Referenten. Die Commission sollte die Sache vorbereiten und dann dem Staatsrathe vortragen, dessen Gutachten aber an den König gebracht werden. Es handelte sich hauptsächlich um zeitgemäße Anordnung der indirecten Steuern, deren Einrichtung in Preußen noch sehr im Argen lag. Man konnte hier eher als in mancher andern Frage eine durchgreifende Maßregel erwarten, was auch die Stellung der Monarchie zu den übrigen deutschen Staaten höchlich wünschen ließ. Der Entwurf aber leistete keineswegs den Forderungen einer aufgeklärten Finanzpolitik Genüge und fand entschiedenen Widerspruch. Namentlich schien es unpassend, das Volk forthin mit gewissen drückenden oder verhaßten Consumtionssteuern zu belasten. Da aber die Commission nicht blos begutachten, sondern im Fall, daß sie den vorgelegten Plan misbilligte, selbst Vorschläge machen sollte, so gab es unter den Mitgliedern selbst heftige Erörterungen. Schon hier zeigte sich Humboldt's Stärke. „Unvergeßlich" (äußert darüber ein Mann, der einst Mitglied dieser Commission war und dessen Urtheil handschriftlich vorliegt) „ist mir die große Klarheit, mit welcher Humboldt den Vorsitz in dieser Commission führte." Nachdem die Mehrzahl über das Gutachten und die Grundzüge eines zeitgemäßern Systems sich vereinigt hatte, wurde dem Staatsrathe in pleno Bericht abgestattet. Hier nun trat in der Sitzung vom 2. Juli Humboldt als Hauptsprecher auf, und deckte in einem freien und ebenso kühnen als sachreichen Vortrage die Blößen sowohl des lügenhaft glänzenden Rapports, den der Minister über den Zustand der preußischen Finanzen entworfen, wie auch des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs, und zwar, wie Einige sagten, mit etwas Ungestüm auf. Es erhob sich ein großer Sturm.

---

82) S. Arndt's „nothgedrungenen Bericht aus s. Leben" II. S. 198.
83) Schlesier II. 351 ff.

Mehrere einzelne Mitglieder traten gegen ihn auf; er nahm die Einwürfe ruhig auf und antwortete jedem Einzelnen wieder in einer trefflich gesprochenen Rede, die noch etwas länger dauerte als der erste Vortrag, der drei Viertelstunden gedauert hatte[84]). In der Sache kam es auch hier nur zu einem aufschiebenden Ergebniß. Der Staatsrath ward gleich danach vertagt und noch war Nichts entschieden als die Niederlage des Bülow'schen Projects. Die Verschiedenheit der Ansichten war noch zu groß, um einen Beschluß zu Stande kommen zu lassen, und erst in den nächstfolgenden Jahren gelang es einer viel minder zahlreichen Commission, die Grundlage der Steuergesetzgebung zu entwerfen, welche im Wesentlichen noch besteht. — Ueber das Auftreten W. v. Humboldt's aber in dieser Versammlung (sagt ein anderer Zeitgenosse) erscholl nur eine einstimmige Bewunderung, seine Gabe der Rede, sein scharfes und kühnes Eindringen in die Sachen wurden von Freund und Feind staunend anerkannt[85]). — Hardenberg fühlte bald die Folgen dieses Auftritts und sah, daß sein Verwandter nicht mehr zu halten war. Dieser mußte noch im December d. J. resigniren und mit einem kleinen Handelsministerium, das man ihm aufbaute, vorlieb nehmen. — Das Verhältniß zwischen dem Staatskanzler und Humboldt war durch diesen Vorgang sehr erschüttert, auch der König scheint schon mistrauischer gegen den Letztern geworden zu sein. Das Publicum aber sah ihn seitdem als das Haupt der Opposition an, und mehrmals wiederholte sich das Gerücht, der Kanzler wolle von den Geschäften zurücktreten. „Hätte ihn Humboldt oder Gneisenau (denn diese Beide nannte man) damals abgelöst, so wäre er auf dem Gipfel des Ruhms von den Staatsgeschäften geschieden und rüstigere Hände hätten vielleicht vollbracht, was seinen schon matteren nicht mehr gelingen wollte"[86]).

Die eigentliche Katastrophe führten jedoch erst die Karlsbader Beschlüsse herbei, die der Bund am 20. Sept. proclamirte. Hierüber müssen wir aus ganz besondern Gründen, die leicht zu errathen sind, nur den mehrgenannten Biographen reden lassen. Er sagt (S. 388): „Der Inhalt dieser Beschlüsse ist uns zur Genüge bekannt. Man hat dafür gesorgt, daß sie nicht in Vergessenheit kommen können. Man gab dem 13. Art. der Bundesacte eine authentische, sehr einschränkende Auslegung, nahm Maßregeln gegen Schulen und Universitäten, fesselte die Presse durch umfassende Censureinrichtungen und setzte in Mainz eine Centraluntersuchungscommission nieder. — Zugleich ward ein neuer Ministercongreß anberaumt[87]), der sich im Spätjahr zu Wien versammelte, und dem wir die Schlußacte des deutschen Bundes danken — ein Werk, das die Bundesstaaten mehr consolidirte, jedoch nur im Interesse der Fürsten und des monarchischen Princips, wobei die Geschützten es gar nicht achteten, wie sehr auch sie gefesselt wurden. Es war ein böser Geist, der die Politik zu beherrschen anfing; und das Traurigste war, nicht daß alle Regierungen übereinstimmten, sondern daß Männer, die vor wenig Jahren noch die Rechte der Völker verfochten und zu den Besten gehört hatten (wie Gr. Münster, Plessen u. s. w.), sich einschüchtern und so sehr umstimmen ließen! Nicht daß die Regierungen gar nicht Grund gehabt hätten, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Die beste aber, die sicherste lag in dem festen und ruhigen — nicht langsamen — Fortschreiten im Gebiete bürgerlicher Einrichtungen, nicht aber in diesem zuversichtlichen Sichselbstüberheben über eine tüchtige und gemäßigte Nation. Immer mochte man gewisse Maßregeln gegen die unbärtigen Staatsverbesserer ergreifen, der periodischen Presse Gränzen setzen, ja selbst gewisse Principien eines abstracten Liberalismus als unverträglich mit der Monarchie und namentlich deren bisheriger Entwickelung in unserm Vaterland zurückweisen; aber unrecht war es, so viele Verheißungen oder Erklärungen umzudeuten, oder als nicht geschehen zu betrachten, fast alle Aeußerungen des Volkes unter Censur zu setzen und auf ein Paar Jugendfrevel hin gleichsam die Nation in Untersuchung zu ziehen."

---

84) Handschriftliche Notizen; Allg. Zeitung vom 20. Juli 1817 (wo aber Humboldt fälschlich zum Referenten gemacht wird), u. 3. Oct. 1818.
85) Varnhagen von Ense, Denkw. VI. 200—201.
86) Ebendas. VI. 227—28.
87) Im Nov. reiste Gr. Bernstorff ab; die Conferenzen begannen am 25. d. M.

Ferner (S. 390): „Humboldt war schon länger gereizt, gereizt durch die Wendung, die man unerfüllten Verheißungen einer Verfassung und allgemeiner Reichsstände geben wollte, gereizt durch die ganze Politik des Staatskanzlers, der, statt wie früher sich auf Talent und öffentliche Meinung zu stützen, nur Hilfe von Außen, von Oesterreich und Rußland, erwartete. Die Karlsbader Beschlüsse aber empörten ihn; er erklärte sie für **„schändlich, unnational, ein denkendes Volk aufregend"**, und scheute sich nicht, diese Opposition ins Ministerium selbst zu tragen. Hatte er bisher angetrieben, wo er konnte, so stand es ihm wohl an, sich unverhohlen von der Richtung Hardenberg's loszusagen, in dem Augenblicke, wo sie die Bahn des Fortschrittes entschieden zu verlassen schien. — Er verband sich mit dem Großkanzler v. Beyme und eröffnete, unter Hinzutreten des Kriegsministers v. Boyen, eine Opposition im Staatsministerium, die er mit Hartnäckigkeit und streng systematisch verfolgte und in der er wegen dieser Karlsbader Beschlüsse den Fürsten Staatskanzler und den Minister Grafen v. Bernstorff aufs Heftigste angriff. — Dieser Angriff zerfiel in zwei Acte. Im ersten griff er geradenwegs das Materielle dieser Beschlüsse an, vornehmlich in Bezug auf die Demagogenfrage (er erklärte laut: ein Staatsminister, ein Minister des Auswärtigen überschreite seine Rechte, wenn er verspreche, preußische Unterthanen fremden Gerichten zu unterwerfen. Man solle, verlangte er, den Minister Bernstorff in Anklagestand versetzen und die ganze Maßregel cassiren, zugleich aber festsetzen, daß hinfüro solche Projecte allemal erst ans Staatsministerium gebracht werden müßten); und zog diesmal ziemlich das ganze Staatsministerium auf seine Seite. Darauf erfolgte von Sr. Maj. dem Könige ein ungnädiger Bescheid. — Nun begann der zweite Act. In diesem zwang der durch jenen ungnädigen Bescheid bewirkte Abfall des größeren Theils der Minister die verbundenen muthigern und unabhängigern Glieder, Humboldt, Beyme, v. Boyen, allein voranzugehen. In drei wesentlich übereinstimmenden Schriftstücken, deren Vorlegung bei des Königs Majestät sie begehrten und durchsetzten, erneuerten sie den frühern Angriff, versteckten ihn aber mehr hinter die Behandlung des Gegenstandes aus dem politischen Gesichtspunkte, indem sie die Karlsbader Beschlüsse als der Natur des deutschen Staatenbundes nicht entsprechend, als dem Bundestage eine Preußens Selbstständigkeit vernichtende Macht beilegend und zu einer Preußen beschränkenden, unzeitigen Consolidation des Bundes führend darstellten und aus diesen Gründen auf ein Zurücktreten Preußens von den Karlsbader Beschlüssen antrugen[88]).

Erinnert man sich nun, daß Preußen seit Jahrhunderten absolut regiert worden war und wie wenig selbst solche preußische Könige, welche für ihre Person ein sehr lebhaftes Rechtsgefühl hatten, wie Friedrich Wilhelm I., der „die Souveränetät wie einen rocher von bronce stabilirte" und selber von sich sagte: „Wir sind König und Herr und können thun, was wir wollen" u. dgl. m., und Friedrich d. Gr. (man denke nur an den Müller Arnold'schen Proceß und die Behandlung der Kammergerichtsräthe in demselben) Widerspruch gegen ihre allerhöchsten Ansichten duldeten — so wird man dem Biographen Humboldt's vollkommen beistimmen, wenn er S. 392 fortfährt: „Ein solcher Angriff war in den Annalen Preußens etwas Unerhörtes. Man fürchtete, daß der größere Theil des Staatsministeriums von dieser Richtung fortgerissen werden würde, wenn man nicht schleunige Maßregeln ergriffe. Auch kamen jetzt noch andere Dinge zur Sprache, zum Theil als Folge jenes Angriffs, die die Verstimmungen und Befürchtungen vermehrten. Die coalisirten Minister lehnten sich gegen die ganze Stelle des Staats-Kanzlers auf, durch dessen Hand allein die Sachen an den König gingen[89]). Wenn, erklärten sie ferner, der König die Minister — wie er wollte — verantwortlich mache in Rücksicht der Staatsverwaltung, so müsse ihr Verhältniß ein freieres werden, so dürfe der Staats-Kanzler

88) Schlesier zieht aus dem Umstande, daß diese Vorgänge sich sämmtlich während des Monats October (1819) ereigneten, die Folgen aber erst am Schlusse des Jahres hervortraten, den gewiß sehr richtigen Schluß, daß jene nicht sogleich entschieden waren, sondern Kampf kosteten.

89) Im Cabinetsbefehl vom 3. Juni 1814, der das Ministerium einrichtete, war vorgeschrieben, „daß die Minister alle Berichte an den König dem Staatskanzler zusenden sollten."

nicht unbedingt über ihnen stehen. — Von der andern Seite ging man eben jetzt mit einer wichtigen Veränderung in der Organisation der Landwehr um. Der Kriegsminister v. Boyen widersetzte sich dieser, doch ohne Erfolg[90]), und dies war es, was ihn und einen ihm befreundeten Militär zu dem Schritte bewog, der die Minister-Krisis beschleunigte. — Der Staatskanzler konnte das Schwierige seiner Lage nicht verkennen; Fürst von Witgenstein ergriff den Augenblick, ihn zu bearbeiten, und Hardenberg verband sich nun mit dem, der ihm durch sein Gewicht beim Könige so oft im Wege gestanden und gegen den er noch jüngst zuweilen gern mit Humboldt oder Witzleben gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, um einen Widerstand zu erregen. — Witgenstein bewies dem Kanzler, daß die Opposition gesprengt werden müsse. Ein großer Theil des Adels war in Bewegung. Das Wiener und Petersburger Cabinet, denen der Sturz der Opposition nur erwünscht sein konnte, mochten nicht als müssige Zuschauer dabei stehen. Humboldt namentlich war den Russen längst zuwider. Oesterreich war seiner Sache noch nicht gewiß[91]); noch ein Paar Schritte wie diese Humboldt'schen gegen die Karlsbader Beschlüsse, und der große Wiener Reactionsplan war vernichtet! — Endlich kam ein zufälliger Umstand und erleichterte das Spiel der Gegenpartei. Der Kriegsminister v. Boyen forderte — aus Mismuth und Aerger über die erwähnte Militärmaßregel — Mitte Decembers seinen Abschied, den der König nach einigem Widerstreben gewährte. Seinem Beispiele folgte einer der ersten preußischen Militärs, der Generalmajor v. Grolmann, damals Director der ersten Abtheilung im Kriegsministerium. Der König bewilligte auch ihm den Abschied ein Paar Tage später (25. Dec.). — Die Leichtigkeit, womit man die Entfernung des Kriegsministers bewirkt hatte, gab den Widersachern Muth. Man sagte dem König, Nichts sei erlangt, wenn der Wichtigste, Geistreichste von Allen im Ministerium bleibe. Der König soll, als man ihm die Maßregel vorschlug, gezaudert haben; er wollte von W. v. Humboldt nicht lassen (?). Witgenstein und der Kanzler drangen in den Monarchen und gewannen. Acht Tage nach Boyen's Verabschiedung — mittelst Cabinetsordre vom 31. Dec. 1819 — erhielten W. v. Humboldt und Beyme ihren Abschied. Man darf wohl sagen, sie wurden als gefährlich aus dem Ministerium gestoßen. Humboldt sollte die Pension eines Staatsministers von 6000 Thlrn. erhalten: er schlug sie aus und zog sich sofort in das Privatleben zurück. — Den 4. Jan. 1820 meldete die preußische Staatszeitung die in dieser Ausdehnung wenigstens unerwartete Ministerialveränderung. Zuerst wird die dem General v. Boyen bewilligte Entlassung angezeigt; auch die des Generals v. Grolmann. Dann hieß es: „„Auch haben des Königs Majestät die Staatsminister v. Beyme und Freiherrn v. Humboldt von den Geschäften des Staatsraths und Staatsministeriums sowohl als der ihnen anvertrauten Departements vorerst und bis ihre Thätigkeit wieder in Anspruch genommen werden kann, zu dispensiren geruht."" Die Gesetzrevision wurde Beyme gelassen. Die Geschäfte des Humboldt'schen Ministeriums aber gingen, laut der Staatszeitung, an den Minister von Schuckmann, das Departement Neufchatel wieder an den Staatskanzler zurück. Auch fand man sich, 8. Jan., veranlaßt, in der Staatszeitung zu erklären, daß „„die Geschäfte der von Sr. Maj. dem Könige zur Bearbeitung der künftigen ständischen Verfassung ernannten Commission, ungeachtet der Staatsminister Frhr. v. Humboldt aus derselben ausgeschieden sei, ihren Fortgang hätten""[92]).

---

90) „Die Ordre vom 22. Dec. 1819 gab der Landwehr die Form, in der sie seitdem besteht. Sie trat in eine engere Verbindung mit dem stehenden Heere."

91) „Man lese nur den merkwürdigen Brief von Gentz am Ende Octobers 1819, worin er seinen Genossen Adam Müller bittet, etwas zu vorschnellen Wünschen Stillschweigen zu gebieten. Bei diesem Anlaß ruft er ihm zu: „„Wir wissen, daß die preußische Regierung in sich selbst gespalten und zerfallen ist, aber Die, welche an ihrer Spitze stehen, haben in der letzten Zeit und bis auf den heutigen Tag auf dem mit Oesterreich gemeinschaftlich betretenen Wege eine Treue und Festigkeit bewiesen, die wir dankbar anerkennen müssen"". Schriften v. Gentz V. 75."

92) Wir können uns doch nicht versagen, hier bemerklich zu machen, wie noch jetzt die anticonstitutionelle Partei in Preußen diese Sache ansieht und bespricht. Ein Heerführer der-

Wie überaus trefflich H. die ihm nun gewordene Muße der folgenden Jahre zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten benutzte, kann hier natürlich nicht näher erörtert werden. In diese Zeit fällt übrigens auch seine merkwürdige, neuerdings öfters veröffentlichte[93]) Denkschrift über die Nothwendigkeit der Einführung von Reichsständen in Preußen und über die Unzulänglichkeit bloßer Provinzialstände. Auch zu der Einsicht in diese Wahrheit brauchte man noch fast ein Menschenalter!

Nach der Julirevolution war wiederum ein Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Wiedereintreten Humboldt's in das Staatsministerium möglich und von hoher Bedeutung gewesen sein würde, wenn andererseits die preußische Regierung einen andern Weg als den bisher befolgten hätte einschlagen wollen. Daß damals in der großen europäischen Politik ein Wendepunkt eingetreten, wird Niemand in Abrede stellen; eben so wenig daß eben deshalb solche Staatsmänner an das Steuerruder zu stellen gewesen wären, die wirklich den Geist der neuern Zeit und die weltbewegenden Ideen klar erkannt hatten. Dies wurde auch sehr offen von einem unserer ausgezeichnetsten Gelehrten, F. G. Welcker (Professor in Bonn), in der zu Anfang des Jahres 1831 zu Karlsruhe erschienenen trefflichen kleinen und wohl noch jetzt zu beherzigenden Schrift „von ständischer Verfassung und Deutschlands Zukunft" ausgesprochen[94]), demselben aber freilich auch sehr übel genommen. Und doch ist Nichts gewisser, als daß in jener bedenklicher Zeit (in welcher, wie der k. preuß. Herr Professor Schön in Breslau[95]) sagte: „War je das freche Wort: „„ein Dutzend Fürsten werde wohlfeiler wie ein Dutzend Eier"" am Platze, so war es nach den Juliereignissen, wo so viele Souveraine bedroht oder gestürzt wurden") — in Deutschland die Ruhe und die bestehende Ordnung nur dadurch erhalten worden war, daß die Mehrzahl der deutschen Staaten schon früher jenen leitenden Ideen des Zeitgeistes gehuldigt und das Repräsentativsystem, wenn auch (eben wegen Preußens Zurückbleiben!) in noch unvollkommener Form,

---

selben, Professor v. Lancizolle in Berlin, sagt (Ueber Königthum und Landstände in Preußen, Berl. 1846 S. 215 f.): „Zwar noch zu Anfang des J. 1819 schien in Vieler Augen die Abzweigung der ständischen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern, welches v. Schuckmann bekleidete, und die Ueberweisung derselben (nebst mehrern andern großentheils verwandten Gegenständen) als Wirkungskreis eines neuen besonderen Ministeriums an den Frhrn. v. Humboldt einer „Constitution" den Weg zu bereiten. Doch brachte schon dasselbe Jahr 1819 Anzeichen, daß der König nicht gemeint sei, die Zukunft seines Throns und seiner Staaten dem Constitutionalismus preiszugeben, obgleich seine damaligen Minister mit der entschiedensten Majorität (man sagt allesammt bis auf einen) denselben wegen der vermeintlich dringend gebietenden Gewalt der sog. öffentlichen Meinung für unabwendbar erklärten — (vor mehr als 25 Jahren!) und ohne Säumen anriethen, zum Werk zu schreiten! Das Ausscheiden von drei Staatsministern, die zu den vorzüglichsten Vertretern des Liberalismus gezählt wurden, welches zu Ende des gedachten Jahres sich ereignete, ist mit der Abneigung des Königs gegen das Constitutionsproject in Verbindung gesetzt worden." (Dazu lese man Schleiermacher's schon angeführten Brief in Arndt's nothgedr. Bericht II. 119).

93) Zuerst in Dorow's Biographie des General v. Witzleben; auch in Weil's Constit. Jahrbüch. 1835 Bd. II. S. 333; ferner in Dahlmann's Politik 2. Ausg. 1847.

94) „Unglücklich wäre es, wenn man fortführe, nur an die nächste Vergangenheit, die nächste Zukunft zu denken und zu vergessen, daß in einer weltgeschichtlichen Epoche wie die, worin wir leben, diplomatische Empirie und herkömmliche Cabinetspolitik nicht zureichen, sondern aus dem großen Zusammenhange der Geschichte und aus tiefer Kenntniß des Menschen, der Gesellschaft, des allgemeinen Rechts die fruchtbarsten Aufschlüsse und Entschließungen herzuleiten sind. Nicht die ängstliche Geschäftigkeit kann das Fahrzeug retten, einige Tonnen Oels in die bewegten Wellen zu gießen, ist vergebens; des Arms geübter Steuerleute bedarf es bei sicherer Handhabung des Compasses. Staatsmänner, welche nicht in Geschichte und Staatsrecht tief eingeweiht, nicht mit den Alten vertraut sind, welche Ideen fürchten und darauf schelten, weil sie Ideen nicht fassen, die nicht unterstützt werden durch Stärke des Charakters und durch das allgemeine Vertrauen auf ihren Geist und ihre Uneigennützigkeit, die dabei vielleicht ältlich und schwächlich sind, sollten sich lieber freiwillig von Stellen zurückziehen, wovon jetzt für Ruhe und Wohlfahrt von Millionen so viel abhängt, und zittern vor der ungeheuern Verantwortlichkeit, wenigstens vor dem Gerichtshofe aller Einsichtigen und Wohlmeinenden, die darauf vielleicht bald zurückfallen könnte." (A. a. O. S. IX. f.)

95) Allg. Gesch. u. Statistik der eur. Civil. Leipz. 1833. S. 210.

eingeführt hatten, wie dies auch schon Dahlmann richtig bemerkt hat[96]). — Man weiß, daß Preußen den Bruder unseres Humboldt, Alexander, der das volle Vertrauen des Königs besaß und bei seiner langen Verbindung mit der französischen Hauptstadt und Allem, was dieselbe Ausgezeichnetes in geistiger Beziehung hat, sich sehr natürlich zum Vermittler der beiden Nationen darbot, bereits im September 1830 zur Begrüßung der neuen Dynastie und im Februar des folgenden Jahres nochmals mit einer wichtigen Sendung nach Paris sandte. Gleichzeitig erlebte auch W. v. Humboldt eine Art politischer Rehabilitation; „sei es (wie sein Biograph sagt, II. 459) daß man einen Mann, zu dessen Talent man in einer so kritischen Zeit vielleicht noch seine Zuflucht zu nehmen genöthigt werden konnte, dem Staate wieder nähern wollte, oder daß man höchsten Orts nicht mehr den frühern Widerwillen hegte." Am 15. Sept. verlieh ihm der König von Preußen (von dem im Monat vorher von Humboldt eingereichten Bericht über seine Einrichtung des Museums die Gelegenheit nehmend) die höchste Auszeichnung des Staates, den schwarzen Adlerorden und erklärte zugleich seinen Wunsch, H. möchte wiederum bei den Berathungen des Staatsraths mitwirken. Allerdings war dies keine vollständige Restauration, da H. nicht als activer Minister in das Staatsministerium zurücktrat. „Doch schon diese theilweise Wiedereinsetzung erregte große Freude im Publicum" (Allg. Zeitung 5. Oct. 1830), freilich mehr der Erwartungen wegen, die sich daran knüpften. Denn man hoffte gleich, der Eintritt in den Staatsrath werde nur der Vorläufer sein und H. wirklich wieder in Activität gesetzt werden (Allg. Zeit. 4. Oct. 1830). Ja, es verbreitete sich schon das Gerücht, er sei mit Ausarbeitung eines Constitutionsentwurfs beauftragt worden (ebendas. 13. Dec. 1830). Von all dem aber ging Nichts in Erfüllung; es hätte dies eine Systemsveränderung vorausgesetzt, an die der alte König nicht dachte, wie sehr auch die kritischen äußeren Verhältnisse an frühere Versprechungen erinnern konnten. Freilich kann man nicht glauben, daß H. in den Jahren, in welchen er jetzt stand, die schon gewählte Aufgabe verlassen und die Last eines Ministeriums von Neuem übernommen haben würde, wenn nicht die Bedrängniß des Vaterlandes solches Opfer gebieterisch von ihm heischte[97]). Er konnte dagegen allerdings dem Wunsche des Monarchen gemäß an den Sitzungen des Staatsrathes, wie er auch wirklich that, Theil nehmen, da er dadurch in dieser bloß berathenden Behörde, die ohnehin damals wenig zu thun hatte, nicht für die Verwaltung selbst verantwortlich ward und für seine Studien Zeit genug übrig behielt. Er wurde übrigens sogar alsbald in eine besondere Abtheilung des Staatsraths, nehmlich in die für die auswärtigen Angelegenheiten berufen, die damals nur aus ihm, dem General der Infanterie von dem Knesebeck und dem nach Bernstorff's Tode 1832 dirigirenden Staatsminister Ancillon bestand, übrigens wenig oder gar keine praktische Bedeutung gehabt zu haben scheint[98]).

Die Jahre seit seinem Rücktritt aus dem activen Staatsdienst widmete er vorzugsweise seinen sprach- und kunstphilosophischen Studien und die Ergebnisse derselben liegen in einer Reihe von Schriften gedruckt vor, die zu dem Gediegensten, was unsre Literatur besitzt, gehören. „Mit Recht ist gesagt worden, zwei Sprachforscher, wie W. v. H. und

---

96) „An den Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten ist viel und mit Recht getadelt worden; das erstorbene Naturleben, die noch junge Kunst liegen nur zu klar am Tage; allein die Nothwendigkeit der Sache an sich selber wird allein von Denen verkannt und mit den umwälzenden Neigungen der Zeit zusammengeworfen, welche überall in Deutschland unumschränkte Regierungen pflanzen möchten und den Staat halb als Vaterhaus, halb als Kirche übertünchen. Wäre es dieser Ansicht gelungen, in dem Grade, wie sie wollte, durchzudringen, so hätten sich an keinem deutschen Damme die Wogen des Jahres 1830 gebrochen." Politik I. Göttingen, 1835. S. 159 f.

97) Schlesier II, 460 f.

98) Schlesier sagt (II. 461): „Man könnte fragen, zu welchem Zweck überhaupt diese staatsräthliche Section da war? Ancillon fühlte so wenig als sein Vorgänger Lust, einen seiner Schritte zur Begutachtung dieses Comités zu bringen, um so mehr, da er hinreichend unterrichtet sein konnte, wie weit entfernt ein Humboldt war, die „Ehre" an Dingen, wie den geheimen Wiener Conferenzbeschlüssen von 1834, mitgewirkt zu haben, mit ihm theilen zu wollen."

Jac. Grimm, hat kein Volk der Erde weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart aufzuzeigen" (Schlesier II, 519), und dies haben nicht nur die ausgezeichnetsten Philologen Deutschlands, wie Wolf, Aug. Wilh. Schlegel, Popp, Karl Fr. Becker, Böckh, anerkannt, sondern eben so sehr das Ausland, namentlich die auf ihre Leistungen sonst so eiteln Franzosen [99]), wie denn ohne Zweifel W. v. H. und sein Bruder Alexander diejenigen deutschen Gelehrten sind, deren Namen in der gesammten Gelehrtenwelt am berühmtesten und anerkanntesten sind.

W. v. H. starb am 8. April 1835, also im 67. Jahre seines Alters, an zunehmender Körperschwäche bei völliger ungestörter Geisteskraft. Wie sein Name ruhmvoll im Gebiet der Wissenschaft, Literatur und schönen Kunst für immer genannt werden wird, so auch im Gebiet der Geschichte und Politik, da er in seinem praktischen Wirken den Beweis geliefert hat, daß man ein großer Gelehrter im vollsten Sinne des Wortes und, was noch mehr sagen will, ein durch und durch von einem idealen Streben, von der lebendigsten Begeisterung für die Realisirung der großen politischen Ideen und Ideale erfüllter Mensch und doch zugleich, ja eben darum, einer der tüchtigsten Staatsmänner, die je gelebt haben, sein kann. Auf ihn wenigstens paßt sicher der bekannte, erst kürzlich [100]) wieder in Erinnerung gebrachte Spruch Platon's von der Philosophie: „daß nicht eher für die Leiden und Mängel der Staaten und Völker ein Ende zu hoffen, bevor nicht entweder die Philosophen zur Herrschaft im Staate gelangen, oder die Fürsten und Machthaber gründlich Philosophie treiben"; ein ewig wahres Wort, wofern man nur unter Philosophie keine leere in einem s. g. System sich abschließende Schulweisheit, sondern die immer lebendige freie Wahrheitsforschung, die höhere ideale Welt- und Lebensansicht und die energische Willenskraft versteht, eben wie H. es gezeigt, aller Hindernisse ungeachtet, auf verständige Weise die Ideen ins wirkliche Leben einzuführen zu suchen, welchem dies Streben allein wahren Werth verleihen kann. Dr. Karl Hermann Scheidler.

Hutten. Lange Zeit wußte man kaum ein Mehreres über Ulrich von Hutten, als daß er ein besonders deutschgesinnter, biederer Ritter gewesen, welcher ebenso geschickt und muthig die Feder wie das Schwert geführt, ein abgesagter Feind der römischen Pfaffheit und getreuer Verfechter der Sache Reuchlin's und Luther's. Sein höherer Muth und Geist, sein großartigerer nationaler Charakter, seine kühneren politisch-kirchlichen Bestrebungen, seine ganze viel wichtigere Stellung im Lager der Reformations-Partei waren vergessen worden und erst seit der edle Herder ihm ein kleines Denkmal gesetzt, warfen die deutschen Geschichtschreiber wieder ihre Blicke auf diesen „zweiten Arminius". Es erschienen mehrere Ausgaben seiner Schriften; sein Leben wurde mehrfach bearbeitet, und es hat sich dabei noch besonders herausgestellt, welchen wichtigen Antheil er an den damaligen so großartigen Versuchen einer Reichsreform gehabt. In diesem Sinne gebühret Hutten denn auch seine Stelle im Staats-Lexikon.

Ich gebe nun zunächst eine gedrängte Lebensbeschreibung des berühmten fränkischen Ritters, um sodann eine Würdigung seiner Stellung, seiner Bestrebungen und Verdienste in dem mächtigen, vielverheißenden Kampfe jener Zeit zu versuchen. Die Arbeit ist völlig aus den Hutten'schen Schriften geschöpft und ich habe mich dabei nur bemühen müssen, durch diese reiche Quelle nicht zu Detailschilderungen verleitet zu werden, welche den zugemessenen Raum weit überschritten hätten.

Der Stammsitz der Hutten'schen Familie, das Dorf Hutten, liegt im Herzen des Frankenlandes, wo der alte Saalgau an das Grabfeld und die Wetterau gränzte, am nördlichen Ende des Spessart, beim Ursprunge der kleinen Elmach, im jetzigen kurhessischen Kreise Schlüchtern. Eine Stunde südlicher, hinter dem Dorfe Ramholz an der jungen Kinzig, erhebt sich der hohe Bergkegel, von welchem die Trümmer der Hutten'schen

---

99) Der berühmte Sprachforscher Jacquet sagte von Humboldt: „Aucun savant ne réunit à un degré plus éminent la richesse de matériaux, l'étendue d'érudition, la force de critique et la supériorité d'esprit qui peuvent seules donner à des recherches de cette nature la continuité et la direction qui les font parvenir à des résultats philosophiques d'une utilité générale." (Nouveau Journal Asiatique T. IX. Paris 1832. p. 481.)

100) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. Nr. 38. April—Juli. S. 315.

Veste Stäkelberg noch stolz auf ihre Umgebung herabschauen. Seit der fränkischen Kaiserzeit blühte die Familie von Hutten in dieser Gegend, Stäkelberg erhielt sie aber erst 1388 als würzburgisches Lehen unter dem Großvater unseres Ritters, welcher gerade im hundertsten Jahre dieser Erwerbung, am 22. April 1488, auf Stäkelberg zur Welt kam. Seine Eltern waren Ulrich von Hutten, ein biederer, kriegs- und geschäftserfahrener, aber etwas rauher und heftiger Herr, und Otilie von Eberstein, eine um so sanftere und liebevollere Edelfrau, die ihren Erstgebornen mit aller Sorgfalt heranzog. Da sie ihrem Gemahle indessen noch drei Söhne gebar, so wurde der älteste wegen seines schwächlicheren Körperbaues zum geistlichen Stande bestimmt und als elfjähriger Knabe in das benachbarte Kloster Fulda gethan, wo eine altberühmte Schule war.

Hier entwickelte der junge Ulrich bald so ausgezeichnete Geistesgaben, daß der Abt sich freute, einen solchen Mönch für sein Kloster zu erziehen. Der gelehrte, alle Keime gelehrter Bildung eifrigst fördernde Ritter Eitelwolf von Stein aber entgegnete ihm, daß „ein solches Genie nicht in einer Mönchszelle verkümmern dürfe," und lag den Eltern aufs Ernstlichste an, ihrem Erstgebornen eine würdigere Laufbahn zu gewähren. Vergeblich jedoch waren alle Vorstellungen und der junge Hutten, überzeugt, „in einem andern Stande seiner Natur gemäß dem Herrn und der Welt besser dienen zu können", verließ endlich, nach einem fünfjährigen Aufenthalte, heimlich das Kloster und begab sich nach Erfurt.

Hier fand er die jungen Dichter Crotus Rubianus (J. Jäger) und Eobanus Hessus (E. Göbbchen) und schloß eine Freundschaft mit ihnen, welche ihn sein ganzes Leben hindurch rathend und ermunternd begleitet hat. Unterstützt durch den Ritter von Stein und einige seiner Verwandten, setzte Ulrich das Studium der Classiker in Erfurt fleißig fort bis zum Sommer 1505, wo eine ansteckende Krankheit die Stadt heimsuchte und ihn veranlaßte, mit Crotus nach Köln zu ziehen. Der Aufenthalt an dieser Hochschule wurde von entschiedenem Einflusse auf die Lebensrichtung Hutten's; denn da fand er zuerst die Freunde des wissenschaftlichen Lichtes und die scholastischen Dunkelmänner in zwei Lagern sich gegenüberstehen: dort einen Rhagius, Cäsarius und Nuenar, hier einen Gratius, Hogstraten, Tungern und Pfefferkorn.

Der junge, für die freiere Wissenschaft täglich mehr begeisterte Humanist und Dichter lernte bald genug das Wesen dieser mönchischen Finsterlinge aus ganzer Seele verachten und faßte einen glühenden Haß gegen dieselben, die seinen vorzüglichsten Lehrer als einen „Jugend verführenden Neuerer" verschrieen, verfolgten und endlich aus der Stadt verdrängten. Rhagius begab sich nach Frankfurt an der Oder und Hutten mit mehreren der talentvollsten Studenten begleitete ihn dahin, wo die neu eröffnete Hochschule von ihrem Stifter, Markgraf Joachim von Brandenburg, und dessen Rathgeber, dem Ritter von Stein, bestimmt war, ein „neues Athen der schönen und freien Wissenschaft" zu werden.

Bei der Einweihung dieses Musensitzes, am 27. April 1506, erhielt Ulrich, als 18jähriger Jüngling, die Magisterwürde, nachdem er auf die Feier des Tages ein Gedicht „in laudem Marchiae" übergeben, das erste, welches von ihm gedruckt erschien. Tiefere Kenntniß der alten Literatur, erweiterte Uebung des Dichtertalents, einflußreiche Bekanntschaften, namentlich mit den Gebrüdern von der Osthen, waren die dankbaren Früchte seines Aufenthaltes zu Frankfurt; aber der angeborne Trieb nach einem Leben der Bewegung und Handlung duldete ihn nicht länger als drei Jahre im ruhigen Schoos der Musen.

Hutten, obwohl von der damals herrschenden Franzosen-Krankheit angesteckt, machte sich auf eine Wanderung durchs nördliche Deutschland, um wieder andere Länder und Menschen zu sehen. Es sollte ihm auch nicht vorenthalten sein, Erfahrungen zu machen. Ein Schiffbruch auf der Ostsee beraubte ihn seiner wenigen Baarschaft, er war genöthigt, oft in den ärmlichsten Hütten um ein Stück Brod oder ein Nachtlager zu betteln, oft Tage lang zu hungern und unter freiem Himmel zu übernachten; dabei peinigten ihn ein heftiges Wechselfieber, die Schmerzen seiner andern Krankheit und die Gedanken der Verzweiflung. In diesem abschreckenden Zustande hatte er es nicht gewagt, die vorgehabten Besuche bei dem und jenem Gelehrten zu machen, bis ihm endlich Greifswald eine Zufluchtstätte bot.

Durch seinen Ruf eines seltenen Dichtertalents empfohlen, wurde Hutten hier unentgeltlich immatriculirt und mehrfach unterstützt, namentlich von dem Professor Löz, dem Sohne des Bürgermeisters der Stadt, welcher den vielversprechenden Jüngling in sein Haus aufnahm, um ihn als Famulus zu benützen. Eine solche Abhängigkeit war aber für die Hutten'sche Natur in die Dauer nicht erträglich; gekränkt durch unwürdige Behandlung und gewarnt vor dem Misbrauche seiner Gutmüthigkeit, drängte Ulrich dem falschen Beschützer seine Entlassung ab und begab sich, wieder leichten und frohen Muthes, auf den Weg nach Rostock. Kaum jedoch hatte er Greifswald verlassen als die beiden Löz, welchen er noch Einiges schuldig geblieben, ihm reitende Diener nachschickten, deren brutaler Eifer den Armen bald erreichte. Durch geballte Fäuste und eine Lanzenspitze eingeschüchtert, gab Hutten Alles hin, was er bei sich trug, bis auf ein Päcklein Gedichte, welches er krampfhaft in die Hände verschloß. Doch wurde ihm unter Schlägen und Stößen auch dies entrissen und der so Beraubte, halbnackt, mit Wunden bedeckt, seinem Schicksal überlassen.

Wie niedrig und roh indessen diese Behandlung war, so theilnehmend und hilfebereit war Hutten's Aufnahme in Rostock, wo man die Lözische Schandthat mit allgemeiner Entrüstung vernahm. Professor Harlem besuchte den berühmten Jüngling in seiner Wohnung, wo er auf einer „elenden Matraze" am Fieber darnieder lag, und nahm ihn an seinen Tisch, welchem Beispiele auch noch andere Lehrer folgten. Hutten jedoch entzog sich diesen Wohlthaten, sobald er hinlänglich hergestellt war, und suchte sein Auskommen durch Unterricht in den Classikern zu erwerben, während in den Nebenstunden die beredten „Querelae adversus utrumque Lossium" aus seiner Feder flossen — eine Arbeit, welche so verwundend traf, daß die Löz alle habhaften Exemplare davon aufkauften und vernichteten.

Von Rostock begab sich Hutten nach Frankfurt zurück, von dort nach Braunschweig und zu Ende des Jahres 1510 nach Wittenberg, wo er ein größeres Gedicht „de arte versificatoria" herausgab, welches ihm in ganz Deutschland neuen Ruhm verschaffte.

Inzwischen hatte Rubianus (damals Lehrer zu Fulda) sich ernstlich bemüht, den alten Hutten mit seinem entwichenen Sohne auszusöhnen und den Letzteren zu bewegen, von den humanistischen Studien endlich auf ein Brodfach, auf die Jurisprudenz überzugehen, was der einzige Wunsch seiner Eltern war. Ulrich aber vermochte es nicht über sich, dieser Stimme des Freundes zu folgen, sondern verließ Wittenberg, obwohl ohne Zehrpfennig, selbst ohne ordentliche Kleidung, und durchwanderte, ganz als fahrender Schüler, Böhmen und Mähren. Glücklicherweise fand der junge Dichter hier gastfreundlichere Leute als im Norden, und als er nach Olmütz kam, überraschte ihn eine überaus freundliche Aufnahme und Behandlung. Von dem dortigen Bischofe Turzo mit einem trefflichen Pferde und einer ziemlichen Geldsumme beschenkt, setzte Hutten seine Wanderung freudig fort, um zunächst die Hauptstadt Oesterreichs zu besuchen, wohin seine Blicke schon seither gerichtet waren.

Die Kunde von dem unwürdigen Benehmen der Venetianer gegen Maximilian I. hatte ihn zu einem Gedichte angeregt, worin der Kaiser dringlichst aufgemahnt wurde, den begonnenen Krieg gegen das treulose Venedig mit Entschiedenheit fortzusetzen. In Wien angelangt, wurde Ulrich von dem gelehrten Vadian und andern Freunden der schönen Wissenschaften freundlichst bewirthet und als er ihnen sein (während der Reise flüchtig auf einzelne Blätter hingeworfenes) „Exhortatorium ad imperatorem" vorlas, so bewundert, daß sie es ins Reine schrieben und (ohne sein Wissen) drucken ließen.

Ob diese Wiener Freunde, oder was sonst ihn endlich zu diesem Entschlusse vermocht — Hutten, nachdem sein Herz in einem satyrischen Gedichte „Nemo" über den Vorwurf der Seinigen, „daß er Nichts sei", sich Luft gemacht, ging nun, im April 1512, nach Pavia, um die Rechtswissenschaft zu ergreifen. Aber mitten in dem neuen Studium überraschten ihn das Fieber und der Krieg; die Franzosen nahmen Pavia ein, rissen den Kranken aus seiner Wohnung und sperrten ihn in ein elendes Loch, wo er sich schon völlig in seinen Tod ergab. Am dritten Tage jedoch wurde die Stadt von den Schweizern erobert,

welche den deutschen Ritter für einen versteckten französischen Söldling hielten, gefangen nahmen, beraubten und sonst mishandelten, bis es ihm endlich gelang, seine Freilassung zu bewirken und der hereinbrechenden Pest und Hungersnoth zu entfliehen.

Er begab sich jetzt, im Juli 1512, nach Bologna, um an dieser berühmten Hochschule das Studium der Rechte fortzusetzen. Bald aber stellte sich das Fieber wieder ein, bald auch versetzte ihn der Mangel an Unterstützung in die empfindlichste Noth und als der Versuch, bei dem Bischofe von Gurk anzukommen, einem gebornen Augsburger, welcher sich damals in Bologna befand — als diese letzte Hoffnung fehlgeschlagen, blieb dem verlassenen Musensohne nur der Ausweg übrig, sich in das kaiserliche Heer anwerben zu lassen. Hutten wurde gemeiner Söldner und machte im Jahr 1513 die Belagerung von Padua mit, mußte jedoch diese Laufbahn, durch ein Uebel am linken Fuße dazu untauglich gemacht, bald wieder verlassen und seine Heimath suchen.

Wie er aber nach Deutschland zurückkam, gelangten ihm die verletzendsten Gerüchte über sein bisheriges Thun und Treiben zu Ohren; „er habe die Zeit vergeudet und nichts Rechtes gelernt; er sei Nichts und wolle Nichts werden" — bittere Urtheile, welchen der Dichter mit stolzem Selbstgefühle seinen „Nemo reviviscens" entgegensetzte.

Verlassen von den Seinigen, denen der verlorne Sohn seinen „Schweintrog" wohl verdient zu haben schien, fand Hutten allein noch Hilfe bei seinem alten Beschützer, dem Ritter von Stein, welcher ihn nach Mainz zog, wo er unter dem neuen Erzbischofe Albrecht von Brandenburg, einem der liberalsten Beförderer des neuen Strebens in Kunst und Wissenschaft, eine glänzende Akademie zu gründen beabsichtigte.

Der Aufenthalt in dem „goldenen Mainz" wirkte höchst anregend auf Hutten. Er veranstaltete hier eine verbesserte Ausgabe seiner früheren Poesieen und dichtete verschiedenes Neue von besonderem Werth, namentlich das „Heroicum de non degeneri statu Germanorum", worin die Deutschen besonders als Erfinder des Pulvers, des Kupferstichs, der Druckerpresse und der neuern Kriegskunst gerühmt werden; sodann das „Encomion Joannis Reuchlinii", ein Triumphgesang des reuchlinischen Sieges über die Dunkelmänner; endlich auf besonderen Betrieb seines Gönners den „Panegyricus in exceptionem moguntinam archiepiscopi Alberti". Dieser reiche und prächtige Gesang erwarb dem Dichter die ganze Gunst des Erzbischofs und dazu ein Geschenk von 200 Ducaten, welches ihn in den Stand setzte, im Frühling 1515 zur Herstellung seiner Gesundheit nach Ems zu reisen, wo er sich die schönste Muße zu neuen Arbeiten versprechen mochte.

Kaum aber war er daselbst angekommen, als ihn die erschütternde Nachricht traf von der Ermordung seines Vetters Johann von Hutten durch den Herzog von Würtemberg. Diese That reizte Hutten zu den leidenschaftlichsten Ausfällen gegen den „mörderischen Tyrannen" auf, brachte ihn aber auch wieder mit seiner Familie zusammen. Er begab sich im Juli nach Stäkelberg und verfaßte daselbst einen Theil der Schriften gegen den Herzog, welche später von ihm herausgegeben wurden.

Eine Frucht der Aussöhnung mit seinem Vater war es ohne Zweifel, daß Ulrich sich nun zum zweitenmal entschloß, nach Italien zu gehen, um seine juristischen Studien zu vollenden und das Doctorat zu erwerben, wozu er sowohl von Hause aus als von dem Erzbischofe die nöthige Unterstützung erhielt.

Er reiste mit einigen jungen Edelleuten im Herbste 1515 nach Rom, wo ihn sein Vater zu einem einflußreichen Bekannten angewiesen hatte. Seine durch das Emser Bad und den Aufenthalt in den heimathlichen Bergen wieder erstarkte Gesundheit ließ eine rüstige Fortsetzung seiner Studien hoffen — da aber warf das schlimme Geschick abermals ein Hinderniß dazwischen. Bei einem Ausfluge mit einem seiner Studiengenossen kam Hutten eines Tages in Viterbo mit fünf Franzosen zusammen, welche sich erlaubten, über den Kaiser Max sehr ärgerliche Reden zu führen, und als ihnen dies ernstlich verwiesen wurde, mit Faust und Degen auf die beiden Deutschen eindrangen. Hutten aber, während sein Landsmann sich feig davon machte, zog ebenfalls, stürzte zornglühend auf sie ein, stieß den einen nieder und jagte die andern davon.

Natürlich konnte seines Bleibens in Rom jetzt nicht mehr sein. Er begab sich zur Fortsetzung seines Studiums zwar nach Bologna, aber auch von dieser Hochschule trieb

ihn sein Unstern in kurzer Zeit wieder weg. Bei einer Streitsache zwischen den Deutschen und Italienern, worin Hutten der Fürsprecher seiner Landsleute war, sprach er in seiner patriotischen Heftigkeit so scharf und ehrenrührig, daß ihn diese Kühnheit nöthigte, nach Ferrara und Venedig zu entfliehen.

Mit dem Studium der Rechtswissenschaft war es bei dem unruhigen Dichter nun entschieden zu Ende. Hutten hatte von Natur aus keinen Sinn dafür und wollte sich auch keinen erzwingen. Er kehrte noch im Sommer 1517 nach Deutschland zurück — wohl mit jenem blinden Vertrauen auf das Glück, welches Talent und Kenntnisse gewöhnlich im Hintergrunde tragen.

Ulrich betrog sich auch keineswegs. Als er nach Augsburg kam, stellte ihn Peutinger dem Kaiser vor, welcher den gelehrten, vielgereisten, tapfern Junker feierlich zum Ritter schlug und (es war am 15. Juli 1517) sein Haupt mit dem Dichterlorbeer krönte! Dabei überraschte ihn auch noch die Freude, sich in der Vorrede zur Ausgabe des neuen Testaments von Erasmus, welchen er schon längst neben Reuchlin besonders verehrt hatte, mehreren hochverdienten Namen jener Zeit angereiht und als einen der hoffnungsvollsten jungen Geister gerühmt zu sehen.

Von Augsburg begab sich Hutten, noch unentschlossen, ob er in Wien oder Mainz seine Zuflucht suche, über Bamberg einstweilen in die Heimath nach Stäkelberg, wo er während des Winters die Herausgabe der von Cochläus erhaltenen Schrift des L. Valla „de falso credita et ementita donatione Constantini M." mit einer unerhört kühnen Widmung an Papst Leo X. veranstaltete. Und jetzt entschied sich sein nächstes Schicksal — Hutten wurde in die Dienste des Erzbischofs von Mainz berufen, wohin er im Frühjahre 1518 abging. So wurde der gerade, freimüthige, ungebundene Jüngling, der noch vor 5 und 6 Jahren ein armer fahrender Schüler und gemeiner Landsknecht gewesen, ein Höfling in der Umgebung eines der feingebildetsten Fürsten Deutschlands! Albert vertraute ihm auch sogleich eine Sendung nach Paris an und der brausende deutsche Ritter bewegte sich so geschickt unter den gewandten Franzosen, daß ihm nicht nur alle Anerkennung zu Theil ward, sondern selbst einige der berühmtesten Gelehrten, wie namentlich Budäus, ihre Achtung und Freundschaft schenkten.

Bald nach seiner Rückkunft begleitete er den Erzbischof zum Reichstage nach Augsburg, wo sich seinem Talente ein neues reiches Feld praktischer Belehrung und Uebung eröffnete.

Obwohl auch Luther damals in Augsburg zugegen war, so ergab sich zwischen ihm und dem glühenden Verfechter der reuchlinischen Sache doch noch keine nähere Berührung — Hutten trug Allgemeineres und Größeres in der Seele, wovon seine „Exhortatio ad principes Germaniae, ut bellum Turcis invehant" einen Erstaunen erregenden Beweis gab. Es handelte sich um einen Türkenzug, welchen der päpstliche Legat eifrigst betrieb und auch der Kaiser wünschte, die Reichsfürsten aber zu vereiteln suchten. Hutten schrieb für den Krieg — ganz vom nationalen Standpunkte und im größten Style, aber so scharf, daß seine Rede nur verstümmelt gedruckt werden durfte. Er schilderte darin die ganze damalige Lage Deutschlands, seine politischen, kirchlichen und socialen Zustände, seine Verhältnisse nach Außen — besonders zu den Römern, und erkannte in dem angeregten Kriege das beste Mittel, die Nation aus ihrer Verfallenheit zu neuem Bewußtsein aufzurütteln und zum Kampfe gegen den andern Erbfeind, die römische Tyrannei, zu kräftigen.

Nach beendigtem Reichstag kehrte Hutten mit dem Erzkanzler nach Mainz zurück, wo ihm aber das leere, großthuerische und schwelgerische Hofleben bald so sehr zum Ekel ward, daß er um seinen Abschied nachsuchte. Albrecht bewilligte ihm denselben mit der besondern Vergünstigung, seinen bisherigen Gehalt fortzubeziehen. Da dieser Entschluß in die Zeit fällt, wo der Krieg des schwäbischen Bundes gegen den Herzog von Würtemberg begann, so war derselbe wohl eine Folge davon; denn Hutten nahm sogleich Dienste gegen den Mörder seines Vetters und machte den ganzen würtembergischen Feldzug mit, welchen seine glühenden Schriften über diese Familien-Angelegenheit auch vorzüglich gefördert hatten.

Eine neue Thätigkeit begann jetzt in unserm von der Blutrache getriebenen Ritter; ein dunkles Gefühl mochte ihm sagen, welche Vorbereitung diese Waffenübung für seine Zukunft sei. Wichtiger indessen als alles Uebrige war die Bekanntschaft, welche Hutten mit dem Bundeshauptmann, von Sickingen, machte. Sie ging schnell in einen engen Freundschaftsbund über, dessen Grundlage die gleiche politische und kirchliche Ueberzeugung wie die gleichen Bestrebungen für die Sache Deutschlands waren. Beide Männer fanden und begrüßten in Stuttgart den greisen Reuchlin, dem sie neuen Muth einflößten und ihren kräftigsten Beistand versprachen.

Nach Beendigung des schwäbischen Feldzugs begab sich Hutten (im Frühling 1519) wieder nach Mainz zurück, wo jetzt sein Ruhm die glänzendsten Tage genoß. Aus ganz Deutschland, aus Böhmen, Frankreich und Italien kamen von den gelehrtesten Männern, selbst von Fürsten und gekrönten Häuptern Beifall zollende, Unterstützung versichernde, huldigende und aufmunternde Briefe an ihn — Erasmus allein rieth ihm ab von der eingeschlagenen Bahn!

Wie sehr aber Hutten denselben auch verehrte, so blieben diese Mahnungen doch ohne Wirkung auf ihn, er hörte nur die Stimme seines Innern und den Ruf der Gleichgesinnten. Und um für die ergriffene Sache möglichst sicher und unabhängig arbeiten zu können, verließ er Mainz gegen Ende des Jahres 1519 und ging nach Stäkelberg. Hier bereitete er die alte (in Fulda gefundene) Schrift des Waltram „de unitate ecclesiae conservanda et de Schismate, quod fuit inter Henricum IV. et Gregorium VII.“ mit einer Dedication an Erzherzog Ferdinand; sodann seine Gespräche „Fortuna“ über sein und Fuggerisches Glück, „Febris prima“ über den Cardinal Cajetan und die Fugger, „Febris secunda“ über die Folgen des Cölibats und Concubinats der Pfaffen, „Vadiscus sive Trias romana“ über die Misbräuche und Laster in Rom, und „Inspicientes“ über die deutschen Sitten und die römische Geldfischerei in Deutschland zum Drucke und sendete sie nach Mainz, wo sie unter den Augen des Erzbischofs erschienen.

Diese Schriften aber verwundeten zu sehr und machten zu großes Aufsehen, als daß man sie hätte können ungeahndet hingehen lassen. Es erging ein päpstliches Breve an den Erzbischof, fürs Künftige solche Schmähschriften zu verhindern oder mit abschreckender Strenge zu bestrafen, welches Albert seinem bisherigen Günstlinge bei dessen Besuch in Mainz während des Sommers 1520 selber mittheilte — wahrscheinlich unter ernstlichen Ermahnungen, den Weg dieser gefährlichen Opposition zu verlassen.

Hutten jedoch kehrte sich so wenig daran, daß er einen auf dem Heimweg (von seinem Gastfreunde Eschenfelder in Boppard) erhaltenen Band Briefe aus der Zeit des Wahlstreites zwischen Urban VI. und Clemens VII. unter der Aufschrift: „de Schismate extinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda“ herausgab, mit einer „inter equitandum“ aufgezeichneten, „liberis in Germania omnibus“ gewidmeten, zur endlichen Abschüttelung des römischen Joches auffordernden Vorrede, worin er zum erstenmale sein „jacta alea est“ hinwarf.

Dieser Schritt vollendete den Bruch zwischen Hutten und dem Erzbischofe; der kühne Ritter verließ Mainz mit unverhehlter Erbitterung über das veränderte Benehmen Albert's und dieser erließ sofort ein strenges Verbot der Hutten'schen Schriften. Kaum aber fühlte sich Hutten der Fesseln, welche ihn bisher an den Mainzer Hof gekettet, vollends entledigt, so trat er entschieden für die Sache Luther's auf, welche bereits sein lebhaftestes Interesse erregt hatte. Er schrieb einen begeisterten Brief nach Wittenberg und lud den „Mann Gottes“ nach Landstuhl ein, wo ihm Sickingen eine sichere Zuflucht biete.

Voll Vertrauen auf die Stimmung in Deutschland und auf die damalige Spannung zwischen dem Kaiser und Papst reiste Hutten im nehmlichen Sommer 1520 nach Brüssel, wo ihm die vermeinte Gunst des Erzherzogs am kaiserlichen Hofe Eingang und Gehör verschaffen sollte. Das Glück war ihm dort aber wenig günstig, indem er nicht einmal zur Audienz kam, dagegen Warnungen genug erhielt, daß ihm römische Fesseln, ja Gift und Dolche bereitet seien.

Entrüstet über diese Nachstellungen verließ er daher Brüssel und hatte auf seiner Rückreise die unerwartete Genugthuung, dem längst verhaßten Hogstraten zu begegnen,

welcher hauptsächlich beauftragt war, ihn gefangen zu nehmen und nach Rom zu liefern. Beim ersten Anblick sprang der ergrimmte Ritter vom Pferde und stürzte mit gezücktem Schwerte auf den Armen los, der zitternd zu seinen Füßen sank und den Todesstreich erwartete. Hutten jedoch gab ihm mit den Worten: „an Dir beschmutze ich mein Schwert nicht!" verächtlich einen flachen Hieb und ließ ihn weiter ziehen.

Als Hutten nach Mainz und Frankfurt kam, vernahm er von seinen Freunden solche Befürchtungen für seine Freiheit und sein Leben, daß es ihm gerathen schien, endlich eine sichere Zufluchtsstätte aufzusuchen. Er begab sich daher nach der Burg Landstuhl (bei Kaiserslautern), wo der biedere Sickingen schon einen ziemlichen Kreis geflüchteter Reformfreunde (Buzer, Schwäbel, Aquila, Oekolampad u. a.) um sich gesammelt hatte.

Die wachsende Bedrängniß machte die Gemüther entschiedener; Sickingen begab sich mit seinen Schützlingen nach der Ebernburg (bei Kreuznach), um von dieser unüberwindlichen Veste aus seinen großen Plan ins Leben zu führen. Es wurde daselbst eine Druckerei errichtet und nun arbeitete Hutten unermüdlich an verschiedenen Schriften, welche bestimmt waren, einer Kirchen- und Staatsveränderung in Deutschland den Weg zu bahnen. Er richtete Sendschreiben an den Kaiser, an den Kurfürsten von Sachsen, an den Reichskanzler zu Mainz, an die deutschen Stände, an Luther; für Sickingen aber und das Volk übersetzte er seine Dialogen ins Deutsche unter dem Titel „Gesprächsbüchlein", verfaßte ebenfalls deutsch eine „Klag und Vermahnung über die unchristliche Gewalt des Papstes", eine geschichtliche „Anzeig", wie sich der Papst von jeher gegen die deutschen Kaiser verhalten, seine Anmerkungen zu der Bulle Leo's X. gegen die lutherische Ketzerei, und die vier weiteren Dialoge „Bullicida" über die päpstlichen Bullen gegen Luther, „Monitor primus" über die Gefahren der Reformfreunde, „Monitor secundus" über die Nothwendigkeit endlicher Thatergreifung, und „Praedones" über die Wegelagerei des deutschen Adels im Vergleiche zu der weit schädlicheren Beutelschneiderei der Fugger, der Advocaten, Schreiber und Pfaffen.

Diese außerordentliche Thätigkeit Hutten's läßt errathen, daß er voll Zuversicht auf den Sieg der guten Sache war und von der ersten Reichsversammlung, welche der neue Kaiser im Jänner 1521 nach Worms ausgeschrieben, sehr viel erwartete. Der Gang der Verhandlungen enttäuschte ihn aber täglich mehr und endlich erfolgte das Edict gegen Luther. Es war ein Donnerschlag für Hutten, der indessen nichts weniger als erlahmte, sondern mit der ganzen Kraft und Gewandtheit seiner Feder die „Invectiva in Cardinales, Episcopos et sacerdotes Lutherum Wormatiae oppugnantes", ein zweites Sendschreiben „ad Carolum imperatorem pro Luthero exhortatoria", einige kleine Flugschriften und zwei ermuthigende Briefe „M. Luthero, Evangelistae invictissimo, amico sancto" schrieb.

Indessen drängten die Tage immer mehr. Die Freunde Hutten's, wie namentlich der Ritter Hermann von dem Busch, erwarteten endlich entschiedene Schritte der That, während seine Feinde zu spotten und zu triumphiren begannen. Dies und die üble Aufnahme seiner Sendschreiben an den Kaiser verwischten in ihm die Hoffnung, auf dem bisherigen „friedlichen Wege" für die kirchliche und Nationalsache Etwas zu erreichen. Er mußte sich mit Sickingen entschließen, endlich loszuschlagen.

In diesem Sinne schrieb Hutten jetzt zur Aufklärung über sein Vorhaben eine „Entschuldigung wider etlicher unwahrhaftiger Ausgaben von ihm „mit Erklärung etlicher seiner Schriften, sodann die „Beklagung der Freistädte deutscher Nation" zur Befestigung des Bündnisses zwischen den Reichsstädten und der Ritterschaft, eine „demüthige Vermahnung an die Stadt Worms", und endlich das Gesprächsbüchlein der „Neu' Karsthans" zur Verständigung des gemeinen Volks.

Die Axt war somit am Baume. Eine Streitigkeit mit dem Erzbischofe von Trier gab Sickingen die Gelegenheit, den Krieg zu beginnen. Er rückte mit ungefähr 10,000 Mann vor die Stadt Trier und suchte dieselbe durch sein Geschütz zur Uebergabe zu nöthigen, fand aber so unerwartet starken Widerstand, daß er sich zurückziehen und einen Theil seiner Besitzungen der feindlichen Verwüstung preisgeben mußte.

Bei dieser Wendung der Sache war für Hutten und die übrigen sickingischen Schützlinge keine Sicherheit mehr auf der Ebernburg — sie mußten diese „Herberge der Gerechtigkeit" verlassen und sich nach Oberdeutschland wenden. Denn es erging die Reichsexecution gegen Sickingen als Landfriedenstörer; er wurde auf Landstuhl eingeschlossen und heftig beschossen. Was hätte ihn retten können? Er fand, mitten unter dem Donner der Geschütze, durch einen herabstürzenden Balken sein unerwartetes Ende.

Dieser Fall beraubte Hutten seiner letzten Stütze. Es war in Deutschland jetzt kein Halt mehr für ihn — er begab sich mit Buzer und Oekolampad nach der Schweiz. Wohl fand er in Basel noch eine glänzende Aufnahme; aber Erasmus verleugnete und vertrieb ihn. Im Tiefsten verletzt ging er nach Mühlhausen und schüttete dort seine Entrüstung in der furchtbar bitteren „Expostulatio cum D. Erasmo Roterodamo" aus.

Von Mühlhausen, wo er mit einem Volksauflaufe bedroht wurde, floh Hutten nach Zürich, wohin ihn Zwingli brüderlich eingeladen hatte. Doch auch diese Freistätte wollte ihm Erasmus rauben, indem er den landesflüchtigen Ritter beim zürichischen Rath zu verdächtigen suchte. Zwar gelang dies nicht; aber die niedrigen Intriguen eines Mannes, welchen er stets so hoch gehalten und gegen feindliche Angriffe mehr als einmal muthig vertheidigt hatte, regten ihn zu heftig auf, als daß es seiner ohnehin untergrabenen Gesundheit nicht den letzten Stoß hätte geben müssen. Vergeblich suchte Hutten im Bade zu Pfeffers seine Wiederherstellung, vergeblich empfahl ihn Zwingli der ärztlichen Pflege des Pfarrers zu Ufnau — von seiner Krankheit, seinen Lebensstürmen, Kämpfen und Leiden aufgezehrt, erlag er am 29. August 1523, im schönsten Alter von 30 Jahren. Man fand bei ihm Nichts als seine Feder, sein Schwert und das Gespräch „Arminius."

Ulrich von Hutten war eine von jenen Naturen, welche, obwohl von äußerlich wenig kräftiger Bildung, doch eine innere Zähigkeit besitzen, wodurch sie sich nach jeder Niederlage immer frischen Schwunges wieder aufarbeiten. Mit dieser Zähigkeit verband er einen höchst eigenwilligen Starrsinn, sodann aber auch eine ebenso gutmüthige Fügsamkeit und einen schwärmerischen Leichtsinn — Eigenschaften, deren Einfluß auf sein Denken und Handeln von durchgehendem Gewichte blieben. Im Uebrigen bildeten Geradheit, Offenheit, Wahrheitsliebe, physischer und moralischer Muth, Uneigennützigkeit, Treue und Biedersinn die Grundtöne seines Charakters, aus welchen die Feuerprobe der Erlebnisse seine Abneigung gegen alles Beschränkte und Unlautere, alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, seinen glühenden Haß gegen alles Unrecht und alle Unterdrückung, sein feuriges Interesse für Bildung und Freiheit und für das gemeinsame Wohl — überhaupt seine edle, felsenfeste Gesinnung gebildet hat.

Hutten, was er schon als Knabe verrieth, war zum Dichter und Redner geboren. In diesem natürlichen Berufe aber nahm er eine entschieden patriotische, entschieden nationale Richtung. Schon seine ersten Jugendarbeiten haben den deutschen Kaiser, den Reichsadler, das altberühmte Germanen-Volk zum Gegenstande. Schon damals glühte er für die Ehre, für die Größe Deutschlands, und ein mächtiges, geistig wie materiell blühendes, allen übrigen Völkern imponirendes Reich deutscher Nation war sein höchstes Ideal.

Daher auch Hutten's frühe Begeisterung für Maximilian I., welcher so viel versprach und zum Wiederhersteller Deutschlands eigentlich bestimmt schien. Es empörte den deutschen Stolz des jungen Dichters, die Franzosen und Venetianer sich auf Kosten des Reiches vergrößern sehen zu müssen — und bald mahnend, bald stachelnd, schilderte er in trefflichen Epigrammen dem zaudernden Kaiser die Gefahr und Schmach, welche Deutschland drohe, wenn nicht unverweilt und entschieden gehandelt werde. „Man ermanne sich nur, rief er aus, es erhebe sich nur ein kühner Anführer — der Sieg wird folgen. Denn so sind wir nicht entartet und so hasset uns der Himmel nicht, daß wir aufhören müßten, das Haupt der Völker zu sein."

Hutten's Wissen und Gelehrsamkeit war im Sinn der Schule weder tief noch sehr ausgebreitet; aber sein heller Geist ergriff Alles schnell und bei den Wurzeln. Die classische Literatur nach damaligem Umfange hatte er vollkommen im Besitze; aber Griechen und Römer waren nicht blos seine Wissensquelle und seine Muster in der Dicht- und

Redekunst, sondern er bildete bei ihnen auch seine Begriffe von Vaterland, Nation und Freiheit, von nationalem Rechte, nationaler Bildung und Macht zu einer Deutlichkeit aus, wie sie kein gleichzeitiger Deutscher besaß. Dabei lehrte ihn die Geschichte des alten Roms den deutschen Erbfeind kennen, während sein Aufenthalt in der Weltstadt ihm die neuen Römer mit ihrer unersättlichen Herrsch- und Habsucht als noch gefährlicher vor Augen führte.

Deutschland selbst aber und das deutsche Volk kannte Hutten wie seine Heimath und seine Brüder. Von seinem Vorbilde, dem cheruskischen Armin, bis auf Max I., seinen Hoffnungsstern, war er vertraut mit allen hervorragenden Namen und Veränderungen der Nation: Karl der Große, vor dem das Morgen- und Abendland sich neigte, die kräftigen Sachsenkaiser, die stolzen Salier, die großen Hohenstaufen im muthvollen Kampfe gegen römische Ueberwältigung, begeisterten ihn und erfüllten seine Brust mit Sehnsucht nach der Wiederherstellung Deutschlands.

Denn dieser alten Größe gegenüber und gegenüber dem Ruhme auch der späteren Deutschen als Erfindern und Pflegern der aufstrebenden Künste und Wissenschaften, sah er Land und Volk in seinen zerrissenen Verhältnissen und dadurch — bei aller unerschöpften physischen und moralischen Kraft, als eine Beute der Römer!

Die angemaßte Macht der Fürsten, ihre verheerenden Bruderkriege, ihre theuere Hofschwelgerei, ihr ungehorsames Mistrauen gegen das Reichsoberhaupt, ihre freche Unterdrückung der Adels- und Volksrechte, ihre Befangenheit im Netze der Pfaffen und Schreiber — das Alles sah und durchschaute Hutten in seiner ganzen Größe und Verderblichkeit. Sodann seinen eigenen Stand, den zahlreichen, im Grunde kräftigen, biederen, überaus tapferen, ehr- und freiheitsliebenden Adel — mit tiefer Betrübniß sah er denselben durch die Fürsten zersplittert, misbraucht, geschwächt und verdorben, fast allein der Jagd, der Spielerei des Turniers und der Völlerei ergeben; ohne jedoch zu verkennen, welche Stärke Deutschland in ihm besäße, wenn er wieder gehoben und gehörig geleitet würde.

Das über alle Maßen gestiegene Unwesen der Pfaffen und Mönche hatte Hutten von Jugend auf mit ansehen müssen und erkannte es immer mehr in seiner tiefen Gefährlichkeit für allen geistigen, nationalen und materiellen Aufschwung der Nation. Und nicht weniger war ihm das Uebel verborgen, welches die vielen Advocaten und Schreiber, diese Blutsauger weltlicher Art, über Deutschland verbreiteten.

Die Städte dagegen, wo noch vielfach ein freieres Regiment mit altdeutschem Recht herrschte, waren ihm ein Trost, wenn er gleich in einem Gewerbs- und Handelsbetrieb, wie ihn die Fugger aufgebracht, eine größere Gefahr für den sittlichen und materiellen Wohlstand der Nation erblickte als in den Fehden und Weglägereien des Adels. Die Lage des gemeinen Volkes endlich, dessen harte Mühen und Leiden kannte Hutten so gut wie die Verhältnisse des eigenen Standes und beurtheilte sie auf eine Weise, die sowohl seinem menschlichen Mitgefühl als seinem politischen Verstande zur Ehre gereicht.

So vereinigten sich in Hutten die Kenntnisse einer seltenen humanistischen Gelehrten-Bildung mit einem noch selteneren Reichthume reeller Kenntnisse durch eigene auf vielfachen Wanderungen wie im steten Gesellschafts-Leben erworbene Erfahrungen und Anschauungen. Dies machte ihn zu dem rüstigen, allezeit bereiten Schriftsteller, der auf dem Pferde, im Kreis der Freunde, unter dem Geräusche der Waffen, im Gedränge des Tages und der Interessen das Meiste seiner Arbeiten entwarf und niederschrieb, und dies verlieh denselben auch die Fülle und Wahrheit, welche man so sehr an ihnen bewundern muß.

Und diese reiche, vielseitige Natur ging nicht auseinander in verschiedene Bestrebungen und Lebensrichtungen, wie es bei ähnlichen Genien so oftmals der Fall ist, sondern richtete alle ihre Talente und Kräfte auf das eine große und würdige Ziel. Hutten wollte nur Eines und blieb unter allen Stürmen unerschütterlich derselbe.

Mit so vorzüglichen Eigenschaften von Natur, durch Erziehung und Lebenserfahrung ausgerüstet, wurde der gelehrte Ritter in eine kreisende große Zeit gestellt, welche ihn nothwendig zu einem der Vorkämpfer für die Interessen des Lichtes, der Frei-

heit und des Fortschrittes machen und auf deren Entwickelung er wiederum einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte.

Seit den großen Hohenstaufen hatten die römische Kirche und die deutschen Reichsfürsten das Ansehen und die Macht des Reichsoberhauptes immer mehr geschwächt und herabgedrückt, und es erschien die Zeit, wo der kaiserliche Enkel Rudolf's von Habsburg mit einem Ochsengespann, verlassen und bemitleidet wie ein Bettler durch das Reich zog. Der freie Bauernstand war längst unterjocht, der alte Dynasten-Adel erloschen oder verschuldet, — und so der meiste Landbesitz in die Hand der Fürsten und der Kirche gekommen. Die Anmaßungen dieser beiden Mächte hatten das doppelte römische Recht aufs Wirksamste unterstützt: das einheimische deutsche war mehr und mehr verdrängt worden und römische Juristen beherrschten schon alle Rechtsfälle. Die große Masse des Volkes war auf diese Weise unmündig geworden und diente in ihrer gläubigen Unwissenheit ihren geistlichen und weltlichen Herren zum blinden Werkzeuge maßloser Willkür.

Daneben aber war das Bürgerthum entstanden, es hatten sich Städtebündnisse, Ritterinnungen, Landstände gebildet und durch die Universitäten eine Menge gelehrter Männer erhoben. Diese verhinderten die völlige Unterjochung der Nation unter Kirche und Fürsten, sie liehen derselben ihre Stimme und es erscholl der Klageschrei über das unerträgliche Joch, — es erging der Ruf nach Säuberung der Kirche, nach Verminderung der Pfaffheit, nach Entfernung des fremden Rechts, nach Beschränkung der Papst- und Fürstengewalt, nach Wiederherstellung der Kaisermacht — seit dem Concile von Konstanz immer lauter, immer dringender durch die Nation.

Da endlich, als das kaiserliche Ansehen nicht tiefer mehr sinken konnte, als die Fürstenkriege und Adelsfehden das Reich am Wildesten verheerten, als der geistliche Uebermuth am Frechsten auftrat, als das Volk unter der dreifachen Last von Leibeigenschaft, Processen und Schulden schmachtete — da endlich that man Schritte zur Hebung der zahllosen Uebelstände. Es erschienen Vorschläge und Entwürfe für die Reichswiederherstellung; man wurde einig über die äußerste Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform in Kirche und Staat. Gegen die Uebergriffe Roms sollte Deutschland durch Concordate sicher gestellt, gegen das Uebergewicht der Fürsten durch eine erneute Reichsordnung und ein neues Reichsregiment, gegen die Vertilgung der Volksrechte durch Herstellung des alten Rechts- und Gerichtswesens geschützt werden. Aber an Friedrich III., dem Spielballe römischer Intrigue, scheiterte sowohl das Concil zu Basel als die großartige Reichsreform Erzbischof Berthold's von Mainz! Der alte Kaiser, nach einer halbhundertjährigen Regierung, starb 1493, mit Fluch und Schmach bedeckt — um so erwartungsvoller blickte man seinem beliebten Sohne und Nachweser entgegen. Und Max I., in seinem ritterlichen, durch Kunst und Wissenschaft genährten Geiste voll großer und schöner Plane, zeigte sich wirklich den Forderungen der Zeit geneigt. Es trat der Erzbischof von Mainz mit seiner Verfassungsreform wieder hervor, es wurde dies und jenes glücklich zu Stande gebracht — das Kammergericht, der Landfriede, die Reichspolizei, die Kreiseintheilung. Maxens Popularität wuchs ungemein — in den Augen Hutten's und seiner Freunde besonders noch durch das Fürwort, welches er dem verfolgten Reuchlin angedeihen ließ, wie durch sein Auftreten gegen den Herzog von Würtemberg und seine Züge gegen Frankreich.

Dennoch aber täuschte man sich an Maximilian; sein Sinn und Streben war zu einseitig auf den Ruhm des habsburgischen Namens, auf die Erweiterung seiner Hausmacht gerichtet, und im Uebrigen seine Regierungsweise zu sehr von seinen Rechtsgelehrten und Schreibern abhängig, als daß er in Wahrheit der Wiederhersteller Deutschlands hätte werden können. Die Reichsverbesserung gerieth ins Stocken, die alten Uebel und Misbräuche nahmen aufs Neue überhand; der Papst hatte den Kaiser abermals betrogen, und die römische Pfaffenpartei erhob ihr Haupt so frech und offen wie je zuvor.

Dies war im Allgemeinen die Lage Deutschlands, als Ulrich von Hutten in die Jahre trat, wo seine Bestrebungen anfingen einen bestimmteren und ernsteren Charakter anzunehmen. Die Erfahrungen und Einsichten, welche er in Rom und hernach auf dem

Reichstage zu Augsburg erworben, konnten ihn nicht unschlüssig lassen, wohin er sich schlagen und welche Bahn er verfolgen solle. Wie ihm früher die reuchlinische Sache gegen die Kölner Dominikaner und Ketzerrichter zur seinigen geworden, mit demselben Eifer ergriff er nun auch die Partei Luther's, welcher im nächsten Lichte gleichsam als Nachfolger Reuchlin's galt.

Der freimüthige Ritter erkannte bald die hervorragende Wichtigkeit dieses kühnen Mannes und gestand ihm mit rührender Aufrichtigkeit: „Dein Werk, die Reinigung der christlichen Religion von menschlichen Zusätzen, ist aus Gott und ewig; das meinige, die Befreiung Deutschlands von römischer Habsucht und Tyrannei, ist menschlich und vorübergehend.

So schätzte Hutten die theologische Opposition in ihrem ganzen Werth, es kümmerten ihn aber die dogmatischen Streitigkeiten an sich weniger: ihm erschien der römische Hof mit seinem zahllosen Anhang zunächst als Feind und Unterdrücker der deutschen Freiheit und Bildung, des deutschen Rechts und Nationalwohlstandes.

Um nun diesen Feind zu bekämpfen, dem Kaiser, den Großen und der Nation über dessen Wesen und Gefährlichkeit die Augen zu öffnen, verließ er den mainzischen Hofdienst und verfaßte in der freien Einsamkeit seiner Heimath jene Sendschreiben und Gespräche, welche vor dem Reichstage von Worms erschienen, für den sie großentheils berechnet waren. Er bot darin Alles auf, was ihm Studium und Selbstansicht zur Hand gaben, und in der That kann keine Feder durch die Waffen des Ernstes und der Wahrheit, des Hohnes und Witzes seine Feinde tödtlicher verwunden und eine große Sache beredter verfechten, als Hutten in diesen Schriften gethan.

Die beiden Freunde zu Ebernburg, durch gleiche Gesinnung, gleichen Adel des Charakters und das gleiche Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen aufs Innigste mit einander verbunden, hielten sich von einer „höheren Macht" auserlesen, als Vorkämpfer in der heiligen Angelegenheit der Wiederherstellung des Vaterlandes aufzutreten.

„Täglich, läßt Hutten seinen Freund damals sagen, täglich geht die Freiheit Deutschlands mir näher zu Herzen und wie glühende Kohlen fällt es mir auf die Seele, wenn ich die Feinde und Unterdrücker dieser Freiheit sehe, wie sie nicht aufhören, uns Alles zu verkümmern und zu verderben. Darf man es dulden, daß unsere öffentlichen Zustände so schmählich darniederliegen; daß die kaiserliche Würde verspottet, die Lehre des Weltheilands verfälscht und misbraucht werde? In einem solchen Meere von Schande und Drangsal darf man nicht länger ruhig zusehen: diese betrügerischen Pfaffen müssen aus Deutschland verbannt werden, und es wird nicht so unmöglich sein, wie mächtig und selbstvertrauend sie auch sind. Hat ja der Böhme Ziska das Gleiche gewagt und sich den bleibenden Ruhm erworben, sein Volk von der geistlichen Tyrannei befreit, sein Vaterland den päpstlichen Dieben und Räubern für immer verschlossen und dadurch den Tod des edlen Märtyrers Huß aufs Glänzendste gerächt zu haben! Er vollbrachte glücklich dieses Werk und starb in Frieden, von seinen Landsleuten bis zur Stunde verehrt und gesegnet. Wenn ich nun gegenwärtig auch den Schritt Ziska's mit dem Schwerte in der Faust noch nicht thun will, so ist es dennoch nöthig, Alles aufzubieten, den Bruch mit der Pfaffenmacht zu beschleunigen. Welch' größeres Verdienst um das Reich kann ein Deutscher sich erwerben, als es von dem wuchernden Unkraute zu reinigen, welches unsere besten Kräfte aufzehrt? Meine heiligste Pflicht muß es daher sein, den Kaiser hierüber aufzuklären, und sollte es mir auch seinen Unwillen zuziehen. In gewissen Fällen nicht zu gehorchen, ist oft der nützlichste Gehorsam. Schaute Karl so klar in die Sache wie ich, so würde er zu gebieten wissen, was die Zeit erfordert, und sich nicht durch einen Schwarm nichtswürdiger Menschen verleiten und misbrauchen lassen. Ich brenne vor Begier, das schändliche Gewebe von Ränken, womit diese Diebe den Boden Luther's untergraben und den Kaiser verblenden, endlich zu zerhauen, und hoffe, daß der Tag bald herannahe, wo in ganz Deutschland das Strafgericht über sie ergehen, wo Karl sie davon jagen und sich mit den tapfersten und hochherzigsten Männern umgeben wird, auf daß er durch ihren Rath und Beistand den Aberglauben und die Pfaffenmacht ausrotte, die wahre Religion zurückführe und die Freiheit Deutschlands wieder herstelle. Sollte er

sich aber dann noch hiezu nicht bewegen lassen, und die letzte Hoffnung, daß dem Vaterlande unter seinen Auspicien geholfen werde, mich täuschen, so bin ich entschlossen, auf meine eigene Gefahr hin den Schritt zu wagen."

Sich selbst aber läßt Hutten sagen: „Wenn Deutschland frei und glücklich werden will, so muß es vor Allem die Fesseln der römischen Tyrannei zerreißen und sich die erdrückende Last des faulen Pfaffen- und Mönchthums vom Halse schaffen. Dies freilich ist ein schweres Unternehmen, weil die Fürsten größtentheils dagegen sind, aus Furcht, die Versorgung ihrer nachgebornen Familienglieder bei den Hochstiftern zu verlieren. Wir müssen uns daher an die Städte wenden. Wir müssen sie mit dem Adel versöhnen und in ein Bündniß mit der Ritterschaft ziehen. Denn sie lieben die Freiheit und hassen jedes entehrende Joch mehr als irgend ein anderer Stand; sie sind reich und mächtig, und wenn es zum Kriege kommen soll, so werden sie uns kräftig und nachhaltig unterstützen können. Neben den Pfaffen und Mönchen aber lastet das Unwesen der feilen, räuberischen Juristen und Schreiber am schwersten auf Deutschland, die mit dem geschwätzigen Blendwerke ihrer hohlen Rechtsweisheit die Fürsten irre führen und für Adel und Volk eine tödtliche Pest sind, indem sie für das Sündengeld, welches sie kosten, alles wahre Recht und Gesetz in sein Gegentheil verdrehen. Wenn daher das Vaterland seine alte Ehre und Wohlfahrt wieder erlangen soll, so müssen auch diese Unthiere vertilgt werden. Darum laßt uns dem Beispiel unserer Voreltern folgen, welche nach Wiedererkämpfung ihrer Freiheit zuerst über die römischen Advocaten stürzten, ihnen die Zunge ausrissen und höhnend zuriefen: Zische nun, Schlange."

Hutten war durch Maximilian's späteres Benehmen in seinen Hoffnungen nicht erschüttert worden; er erwartete jetzt von Karl V., was sein Vorgänger nicht geleistet hatte. Das Vertrauen, welches Franz von Sickingen bei dem Kaiser genoß, und die Gunst, welche ihm selber vom Erzherzog Ferdinand bezeigt worden war, schienen ihm ein sicherer Weg, am kaiserlichen Hofe für seine Sache zu wichtigem Einflusse zu gelangen. Daher seine Reise nach Brüssel, daher sein Schreiben an Karl — und selbst nachdem ihm die ersehnte Audienz nicht gestattet worden, nachdem sein kühnes Wort das kaiserliche Misfallen erregt und der Wormser Reichstag gezeigt hatte, wessen Sinnes der Kaiser in der lutherischen Sache sei — selbst jetzt gab Hutten die Hoffnung noch nicht auf. Er richtete jenes zweite Schreiben an ihn — ein Erguß voll feuriger Beredsamkeit für die deutsche Freiheit und das Unternehmen Luther's gegen die päpstliche Tyrannei — aber es verdarb noch mehr als das erste. Was mochte auch der hochfahrende, gemüthlose, in deutschen Dingen fremde, spanisch gebildete junge Kaiser bei diesen Mahnbriefen eines deutschen Ritters empfinden — Hutten konnte ihm Nichts als ein schwärmerischer Marquis Posa sein.

Doch all' Dies vermochte das unverwüstliche Vertrauen Ulrich's und seines Freundes noch immer nicht zu schwächen. Beide hofften sicher darauf, daß dem Kaiser über kurz oder lang die Schuppen vom Auge fallen würden, und suchten sich ihm möglichst näher zu verbinden. Als Karl unlang nach dem Wormser Reichstage seinen Feldzug gegen Frankreich unternahm, traten sie in seine Dienste, und Sickingen erhielt neben dem Grafen von Nassau den Oberbefehl des kaiserlichen Heeres.

Dieser Feldzug aber, welcher nicht günstig ausfiel, weil man die Sickingischen Vorschläge im Kriegsrathe verwarf und dadurch den Franzosen Zeit gewährte, ihr Intriguenspiel zu treiben, womit sie mehr erreichten als mit dem Schwerte; dieser Feldzug machte endlich den Wendepunkt in der Gesinnung Hutten's und Sickingen's gegen den Kaiser. Ihre Hoffnung auf denselben war gebrochen, sie zogen sich zurück und handelten auf ihre eigene Faust.

Sickingen beschäftigte sich im Stillen mit der Einrichtung seines Kriegswesens, öffentlich aber betrieb er die Angelegenheiten der Reichsritterschaft. Die Beschwerden derselben gegen die Fürsten füllten schon ganze Actenstöße — er brachte sie beim Kaiser sowohl als beim schwäbischen Bunde aufs Neue lebhaft zur Sprache und gründete für dies Interesse einen engeren Verein zwischen den fränkischen, rheinischen und schwäbischen Ritterkantonen. Am 13. August 1522 war zu Landau die erste allgemeine Versamm-

lung', wo Sickingen zum Bundeshauptmann erwählt wurde, welcher hierauf eine Ansprache hielt, sich vor der aufgeschlagenen Bibel von sämmtlichen Anwesenden die Rechte reichen und schwören ließ: „Zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der alten Rechte und Freiheiten gegen die habsüchtigen Fürsten und gegen das wachsende Unwesen der Pfaffen Alles aufzubieten und für einen Mann zu stehen".

Hutten inzwischen arbeitete auf der Ebernburg neue Schriften aus, sämmtlich in deutscher Sprache; denn er redete jetzt unmittelbar zur Masse des Volkes. Seine Briefe und Aufforderungen ergingen an alle Stände und Classen der Nation. Die Reichsstädte namentlich aber forderte er auf, sich mit der Ritterschaft zu verbinden zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Unterdrückungen und Anmaßungen der Fürsten.

„Habt Acht, ihr frommen Städte, rief er ihnen zu, habt Acht auf das Treiben der fürstlichen Tyrannen. Den kleinen Adel haben sie gefressen, auch schon viele Städte — nun geht's an die übrigen. Die Fürsten allein wollen herrschen und die gemeine Freiheit dahin nehmen. Als noch ein Kaiser im Reiche war, da konnte Jedermann Klage erheben und sein Recht suchen; der ärmste Rittersmann wie die geringste Stadt konnten den Fürsten, der sie beschwerte, zu Recht und Antwort bringen. Wo aber soll man jetzo klagen? Ganz Deutschland ist verrathen, denn die Fürsten haben das Reich verkauft. Der eine gab, der andere nahm; der eine bot viele Tausend um die deutsche Krone, der andere noch mehr. Lang wurde um die Braut getanzt, bis einer sie erwarb, und Niemand weiß, wie hoch ihn die Hochzeit zu stehen kam! Sagt mir nun, ist das eine fürstliche Art? Darf man so das Reich verschachern, Eid und Pflicht verachten? — Aber die Sache der Fürsten geht nach ihrem Wunsch, sie haben ihr Schäflein im Trockenen. Sie können thun, was sie wollen: neue Steuern erheben, neue Zölle errichten, Niemand erlangt Etwas dagegen — am Kurtag ward's ihnen ja zugesagt! Ich werde noch des Landes verwiesen werden, aber gleichwohl — ich kann nicht verschweigen, was die nackte Wahrheit ist, so wenig als schwarz in weiß verwandeln. Darum sei's nochmals gesagt, die Fürsten allein haben die Gewalt und Freiheit und brauchen sie nach Gelüsten, und sucht man Recht bei ihnen, so überlassen sie's den Ränken ihrer Juristen und Räthe, welche nur nach Geld dürsten und Jeden verlieren lassen, der keines hat. So steht unser gutes Recht in der Gewalt und Willkür von Dieben und Räubern. Es ist zum Erbarmen, wie man sich mit diesen Buben beladen hat, die alle Obrigkeiten verführen und alle Gesetze verdrehen — um des schnödesten Gewinnes willen. Und weiter, was soll man zu dem fürstlichen Hofleben sagen? Dieser Aufwand stürzt alle Länder in Armuth, und gerade der gemeine, arme Mann muß es am Meisten büßen. Der Sinn unserer Fürsten ist nur auf Genuß und Prasserei gerichtet; selbst am Reichstage, wo die wichtigsten Angelegenheiten der Nation verhandelt werden sollen, haben sie keinen Ernst, sondern schwelgen, schlemmen und verzehren den Schweis der Armen — Bete, Steuer, Umgeld, Alles muß drauf gehen! Sodann ihr Geleite, was ist es Anderes als eine neue Schinderei? Sie haben Mauth und Zölle daneben, und wer geleitet sein will, hat noch besonders einzubrocken. Diese Fürsten sind Wölfe, welche niemals satt werden. Im Reichsrathe hängen sie die Köpfe zusammen, damit Alles nach ihrem Willen gehe. Den Kaiser haben sie abgeschäufelt — er zieht übers Meer. Wenn er ihnen nur nicht wiederkehrt, damit sie statt seiner schalten und walten können. Es ist unerträglich; was uns kein Türk oder Heide aufbürden würde, das halsen sie uns ohne Gewissen und Erbarmung auf. Darum, ihr frommen Städte, haltet euch bereit; nehmet den Bund des Adels an, damit man die Fürsten bekämpfe, ihre Macht zertrenne, der Nation wieder aufhelfe und den Spott des Auslandes abschüttle, welchen sie uns aufgeladen".

Dem gemeinen Manne aber erzählte Hutten, wie die Pfaffen- und Mönchsherrschaft sich allmälig eingeschlichen, wie sie das reine Evangelium verdunkelt und geschändet, wie sie die Aufdecker ihres Trugs und Gewalts, einen Wiklef, Huß, Hieronymus, Wessel und Gerson, unterdrückt und auf den Scheiterhaufen gebracht, bis der Ziska gekommen, welchem es gelungen, die Nachtvögel aus seinem Lande zu jagen und ihre Nester zu zerstören. Er schilderte ihm das üppige Unwesen der Geistlichkeit in Deutschland bis aufs Kleinste, und wie das deutsche Geld für nutzlosen Tand nach

Rom geschleppt werde, wie nur seit eines Menschen Gedenken das Stift zu Mainz sieben Bischöfsmäntel habe kaufen müssen, wodurch es in tiefe Schulden gerathen, der meiste Schaden aber auf das arme Gemeine gekommen, welchem eine Schatzung nach der andern dazu abgepreßt worden.

Wir sehen, hier wie überall regten die Hutten'schen Schriften neben der geistigen und sittlichen zunächst die Geldfrage an, und indem sie deutlich machten, welche ungeheuere Summen durch die Geistlichkeit und die Fürsten unrechtmäßig erpreßt wurden, setzten sie wohl den stärksten Hebel für die Reform in Bewegung.

So rief nun Hutten Alles, was eines freien und deutschen Gedankens fähig war, zum Widerstande und Kampf gegen die wälsche Geistestyrannei, gegen die Feinde und Unterdrücker Deutschlands auf und ließ es deutlich merken, daß im Nothfall das Schwert entscheiden müsse.

Hier aber schied sich sein Weg von der Bahn Luther's. Dieser wollte eine geistige Erlösung, eine christliche Freiheit, die auch in Ketten erlangt werden könne ohne Gewalt und Aufruhr. „Die Welt, sagte er, ist durch das Wort überwunden, und wie der Antichrist sein Reich ohne Waffen begonnen, so wird es auch ohne Waffen zerstört werden." Hutten und Sickingen aber hatten mehr die Hebung der alten Nationalbeschwerden und die Verwirklichung der längst betriebenen Reichsreform im Auge, und da dieselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege durch friedliche Agitation stets gescheitert war, so mußten sie sich entschließen, sie durch Gewaltsergreifung zu bewirken.

Auf dieses deutete Alles hin, was Hutten nach jenem stachelnden Briefe des Ritters von dem Busch und nach Eoban Hessen's beredter Aufforderung noch geschrieben. Diese Freunde hatten ihn von der herrschenden Stimmung benachrichtigt und von den Erwartungen der Reformfreunde, welche so lange getäuscht wurden. „Man fängt an, über Dich zu spotten", hatten sie ihm gesagt; „Du bellest nur, heißt es, und beißest nicht; Du schriebest an den Kaiser, an die Fürsten, an die Erzbischöfe und an alle Welt, aber der Gelärm schade und nütze Nichts. Dein Name, Deine Schriften, Dein Bildniß werden verlästert, bespieen, zerrissen und in Koth getreten. Deine Freunde aber sind voll Aerger und Schmerz, daß Du bisher so ruhig gesessen. Daher erhebe Dich endlich, mache den Anführer im gerechten Kampfe für unsere Freiheit, der Sieg wird Dir nicht entgehen. Geschrieben hast Du genug, greife nun nach dem Schwert — aus allen Gauen Deutschlands werden Dir tapfere Jünglinge und Männer zuströmen. Du und Sickingen — ihr Beide seid ausersehen, die römische Tyrannei zu stürzen. Zaudert darum nicht länger, beginnet das große Werk."

Diese Worte schnitten tief in die Seele Hutten's. „Die Würfel sind gefallen", antwortete er, „ich will's vollbringen oder zu Grunde gehen."

Das Unternehmen, welches die Freunde auf der Ebernburg so kühn entworfen und so umsichtig berathen hatten, war also reif zur That. Es stand ein beträchtliches Heer bereit mit Fußvolk, Reiterei und Artillerie; es waren Bündnisse geschlossen und Verbindungen eingeleitet mit dem Adel, mit den Reichsstädten — und wohl auch bis ins gemeine Volk da und dort eine Angel gelegt. Dabei rechnete man auf den thätlichen Beistand vieler einflußreicher Männer in allen Gegenden des Reiches.

Was aber war der Kern des ganzen Planes? Sichtbar hatten Hutten und Sickingen es zunächst auf den Sturz der römischen Pfaffentyrannei abgesehen, als dem Haupthindernisse jeder bessern Entwickelung und Gestaltung Deutschlands. Sodann aber galt ihr Schlag auch der angemaßten Gewalt der Fürsten und mit ihr dem fremden Recht, welches die fürstlichen Räthe und Schreiber zur Verdrängung des alteinheimischen Gerichtswesens und zur Unterdrückung der gemeinen Adels- und Volksrechte mit steigender Frechheit misbrauchten.

Hutten und Sickingen wollten wieder ein starkes, angesehenes Kaiserreich, wie unter den Ottonen und Hohenstaufen; ein deutsches Oberhaupt, welches die Zügel des Reichs kräftig und sicher zu führen vermöge, den Papst in Schranken halte und die Großen im Gehorsam — im Innern wirkend und waltend als oberster Richter und Pfleger, gegen Außen als Imperator und Mehrer des Reichs. Sie wollten Fürsten als

Schirmer ihres Volks und als Herzoge ihres Adels. Sie wollten einen ehrliebenden, patriotischen, freien, in Waffen und Wissen geübten Adel; sodann freie Reichsstädte in alter ungeschmälerter Verfassung; eine von Rom unabhängige Geistlichkeit nach dem reinen Evangelium zur Belehrung und Auferbauung des Volks, endlich ein freies, offenes Gerichtswesen mit althergebrachtem deutschem Recht — also eine durchgreifende, dem Zeitfortschritt entsprechende kirchlich-politische Wiederherstellung Deutschlands „zu Gunsten des alten Kaiserthums, eines festeren Nationalverbandes, einer deutschen Kirche im Geiste Luther's und der gemeinsamen Freiheit".

Dieses großartige Unternehmen war seit einem Jahrhunderte durch vielfache Vorgänge und Bestrebungen angebahnt und die damalige Lage und Zustände Deutschlands waren ihm vollkommen günstig. Die Opposition der forschenden Theologen und der Humanisten gegen das alte Wesen hatte durch die Presse schon einen unberechenbaren Umfang erlangt, selbst mehrere Große waren für sie gewonnen. Der Adel aber, besonders der ritterschaftliche, seit langem her in geheimem und offenem Kampfe gegen die Fürstenmacht, zeigte sich meistens auch der Kirchenverbesserung geneigt, gleich den Städten, wo man die Reformation fast allgemein mit Freuden begrüßte. Und endlich, wie es in der Tiefe des Volkes gährte, verriethen die immer und immer auftauchenden Bundschuhe. Das wußte Hutten wohl — hatte er ja auf dem Augsburger Reichstage schon die furchtbar drohende Gefahr dieser Gährung geschildert und dringend gerathen, ihr durch staatsweise Mittel einen Abzug zu verschaffen.

Die Berechnungen Hutten's und Sickingen's fußten also auf sichern Ansätzen und schützen sie vor dem Vorwurfe einer tollen Wagniß. Wäre ihr Werk gelungen, so hätte sich in Deutschland, wie Möser meint, eine starke Monarchie mit einem großen Ober- und Unterhause bilden müssen; das Joch der Leibeigenschaft wäre gebrochen worden, die kirchliche Trennung unterblieben, und wir besäßen eine colossale Nationalmacht, welche den Handel von Europa beherrschte und über Krieg und Frieden dieses Welttheils geböte.

Es gelang nicht (vielleicht zum Glücke für die übrige europäische Freiheit), und daran trug die verschiedene Richtung zwischen Luther und den Freunden von der Ebernburg die erste Schuld. Wäre der Wittenbergische Reformator auf die wiederholte Einladung dorthin gegangen, hätte er sich mit Hutten und Sickingen verständigt (und warum sollten diese imponirenden Männer, welche so innig an seiner Sache hingen, ihn — in der ganz andern Lage und Stimmung als unter dem Schutze Kurfürst Friedrich's, nicht haben gewinnen können?) — wie ganz anders müßte dann der Verlauf dieser großen Reformbestrebungen gewesen sein!

Luther aber stützte sich gerade auf die Fürsten, vermied daher alles Politische sorgfältig und setzte bei dieser einseitigen Entschiedenheit seine rein theologisch-kirchliche Sache durch. Hutten und Sickingen dagegen, auf dem weit gefährlicheren Wege eines doppelten, kirchlichen und politischen Kampfes, welcher nicht blos der päpstlichen Macht in Deutschland, sondern auch den einheimischen Kirchen- und Laienfürsten den Umsturz drohte, gingen zu Grunde, und mit ihnen erloschen die Bestrebungen nach einer nationalen, kirchlich-politischen Reichsreform für immer.

Indeß gingen Hutten's Leben und Schriften nicht ohne wirkliche und bleibende Verdienste vorüber. Erstlich nimmt er in der deutschen Nationalliteratur eine der obersten Stellen ein; denn er wirkte außerordentlich anregend für die freiere und höhere Bildung seiner Zeitgenossen und erreichte selbst den Lorbeer der Classicität. Er ist ohne alle Uebertreibung der Demosthenes seiner Zeit. Seine Werke sind nicht blos geschrieben, und nicht blos mit Tinte, sondern, wie Börne von sich sagt, mit dem Blute seines Herzens und dem Safte seiner Nerven; sie sind „lebendige Stimmen, wirkliche Handlung, unüberwindlich stark im Ausdrucke, kühn, heldenmüthig, voll Essig, voll Hohn und Trotz; ihre Sprache ist die eines von seiner Sache völlig durchdrungenen, hochbegeisterten Mannes, ernst, reich, prachtvoll, ergreifend und erschütternd. Nichts, was Hutten schrieb, läßt sich ohne Bewunderung lesen, Nichts, was auch in späteren Tagen Wahres und Kühnes gesagt worden, hat die Gluth seines hinreißenden Feuers."

Sodann hatte Hutten auf den sieggekrönten Helden der Reformation darin einen wesentlichen und unberechenbaren Einfluß, daß Luther, was er selbst bekannte, erst aus den Hutten'schen Schriften das Verhältniß Deutschlands zu Rom wie die ganze Verdorbenheit des römischen Hofes und die ganze Gefahr der römischen Pfaffenherrschaft recht klar erfaßte.

Denn Hutten hatte sich nicht begnügt, gegen das Papstthum und seinen Anhang blos raisonnirend aufzutreten — er ging historisch zu Werke, er wies aus der Geschichte den Ursprung und Fortgang des Uebels nach und schilderte dessen Größe und Schmach durch die reichen Beobachtungen und Erfahrungen, welche er auf seinen vielen Wanderungen und durch seinen richtigen Scharfblick an Ort und Stelle gesammelt, mit überzeugender und hinreißender Wahrheit.

Nur erst als Luther sich durch die Hutten'schen Darstellungen gestärkt und ermuthigt hatte, wagte er selbst jene kühne Sprache, welche in der „babylonischen Gefangenschaft" und in dem „Rufe an den Kaiser und die Fürsten Deutschlands" so erschütternd wirkte, und den entscheidenden Schritt vom 10. December 1520.

Hutten hat etwas Großes gewollt, er hat mit der ganzen Kraft seines herrlichen Geistes dafür gearbeitet und dieser Arbeit das Glück seines Lebens geopfert. Er verschmähte es nicht blos, in die reichbesoldeten Dienste des Königs von Frankreich und des Cardinals von Salzburg zu treten; er wies auch die Jahresgehalte von Erzbischof Albert und Kaiser Karl zurück, als sich's mit seinen freieren Bestrebungen nicht mehr vertrug, sie fortzubeziehen.

„Ich kann sterben, hatte er einst gesagt, aber es nicht ertragen, unehrlich unterworfen und dienstbar zu sein. Ich kann es aber auch nicht ertragen, daß die Nation, die da ist eine Königin aller Nationen, welcher unter allen Nationen der Welt die Freiheit am meisten gebührt, unehrlich unterworfen und dienstbar sei. Der Herr hat mein Gemüth also geschaffen, daß mir gemeiner Schmerz weher thut und tiefer zu Herzen dringt als Anderen, damit ich ein Rächer des Unrechts werde. Darum will ich herausbrechen aus meinem Winkel, der Deutschen Treue und Glauben aufbieten und da, wo das Volk sich sammelt, mit lauter Stimme ausrufen: Nun, wer will mit und neben dem Hutten für die gemeine Freiheit kämpfen und sterben?" —

Und er verblieb sich treu — vom schönsten seiner Tage, da ihn die Hand Maximilian's zum Dichter gekrönt und zum Ritter geschlagen, bis zu seinem bittersten, da ihn das Vaterland über die Gränze stieß — und bis zum letzten. Seine Fehler sind mit seiner Hülle vermodert; was uns von ihm geblieben, sind seine Schriften — quasi parvae tabulae ex magno naufragio.

Und diese Ueberreste — wer kann es berechnen, wie viele deutsche Geister bisher nationale Nahrung aus ihnen gesogen? Nachdem das deutsche Reich seit dem letzten Aufbäumen der nationalen Kraft im Bauernkriege mehr und mehr in Schwäche versunken — während jener Schmachzeit von den letzten Ferdinanden bis zum letzten Karl, war alles Volksbewußtsein, aller Begriff nationaler Einheit erloschen und vergessen. Als nun die Drangsale unter Napoleon aus dieser Vergessenheit wieder aufrüttelten, als die Befreiungskriege der Nation wieder frischen Athem gewährten — wer war es da, im Stillen wie laut und öffentlich, der die untergegangene Nationalgröße den Deutschen wieder ins Gedächtniß rief und so die Sehnsucht nach einer neuen Einheit und nationalen Entwickelung erweckte?

Die Universitäten waren es bevorab, wo Hutten in den Geschichtsvorträgen geschildert und auch vielfach gelesen wurde; Jünglinge waren es zumeist, welche ihn als Ideal eines deutschen Patrioten verehrten, wie er selber seinen Armin verehrt hatte. Diese Jünglinge aber sind Männer geworden, haben Kreise von Gleichgesinnten um sich gebildet — und wer wird es leugnen wollen, daß der neue Aufschwung des deutschen Nationalbewußtseins und Freiheitsbestrebens aus solchen Wurzeln hervorgewachsen? So erzeugt und verpflanzt sich der Patriotismus durch die Ueberlieferung, und ein Held der Ueberlieferung wird wieder eine Quelle neuen Heldenthums für die Nation. B.

Hypothek. Der Nationalwohlstand beruht wesentlich auf dem Credit, welcher dadurch begründet wird, daß die Gläubiger im Allgemeinen auf Realisirung ihrer rechtlichen Ansprüche gegen ihre Schuldner mit Sicherheit rechnen können. Hierzu ist der gute Wille der Schuldner, verbunden mit zeitlicher Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, nicht hinreichend; indeß sind in Bezug auf manche Verhältnisse die Gläubiger genöthigt, sich mit einem solchen Personalcredit zu begnügen, dem alsdann unter gewissen Voraussetzungen der Wechselproceß zur Stütze dient, mittelst dessen dem Gläubiger auf dem einfachsten, kürzesten Wege, durch Anwendung von Zwang gegen die Person des Schuldners, zu seiner Befriedigung zu verhelfen gesucht wird. Vollständigere Sicherheit ist im Fall des Realcredits begründet, wenn nehmlich der Gläubiger von dem Eigenthümer einer Sache sich ein dingliches Recht an dieser ertheilen läßt, vermöge welches Rechts er aus dem Werthe der Sache gegen jeden Besitzer derselben die Realisirung seiner Forderung bewirken kann. Ein solches Recht heißt im Allgemeinen Pfandrecht, und der Gegenstand, woran es haftet, Pfand. Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des Pfandes, was nur bei beweglichen Sachen vorzukommen pflegt, weil diese sonst leicht der Wirksamkeit des Pfandrechts entzogen werden können, so entsteht ein Faustpfand. Ein Pfand ohne Besitzübertragung an den Gläubiger bildet eine Hypothek. Insbesondere aber versteht man unter Hypotheken Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, deren Wirksamkeit durch Einschreiben in die öffentlichen Hypothekenbücher gesichert ist.

Hinsichtlich der Entstehung und Wirksamkeit der hypothekarischen Rechte weichen die Grundsätze der altdeutschen Gewohnheiten und des römischen Rechts wesentlich von einander ab. Jene verbinden mit der Hypothekenertheilung an Immobilien den Begriff einer Veräußerung, diese aber gestatten dieselbe nur in der Form solcher Veräußerung so wie unter der damit verbundenen Garantie. Die Veräußerung und die derselben entsprechende Erwerbung von Immobilien begab sich aber bekanntlich in der Form der gerichtlichen Auflastung vor der Gemeinde, wobei letztere die Verpflichtung übernahm, dem neuen Erwerber seinen Besitz und sein Recht an der Sache gegen Jedermann zu gewähren. In gleicher Weise geschah daher die Ertheilung von Hypotheken, und es war deshalb mit dieser, eben so wie mit jener, die Besitzübertragung an den Erwerber, hier an den Gläubiger nothwendig verbunden, jedoch unter Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechtes für den Schuldner gegen Bezahlung der Schuldsumme*). Diese Hypothekenbestellung beruhte rein auf dem Grundsatze der Oeffentlichkeit, zugleich aber auch der Specialität, da die gerichtliche Auflastung, ihrer Natur nach, nur an speciellen Immobilien, nicht aber an einem unbestimmten Inbegriffe solcher stattfand. Hypotheken, durch bloßen Privatvertrag ohne gerichtliche Auflastung ertheilt, hatten vor der Gemeinde keine Gültigkeit. Generalhypotheken waren durch die Form der Erwerbung ausgeschlossen, und stillschweigende oder gesetzliche waren, eben so wie privilegirte, gänzlich unbekannt. Eine auf so einfache und zuverlässige Principien gegründete Hypothekenbestellung mußte sich als die festeste Stütze des Credits bewähren, wenngleich der Umfang ihrer Wirksamkeit durch die Nothwendigkeit der Besitzübertragung an den Gläubiger sehr beschränkt war.

Da die gerichtliche Auflastung als Form der Veräußerung und Erwerbung von Immobilien mit großen Lasten und Beschwerden für die Gemeinde verknüpft war und nur für ganz einfache, möglichst wenigem Wechsel unterworfene Güterverhältnisse paßte, so konnte sie sich bei zunehmendem Verkehr und damit verbundenem vielfältigeren Besitzwechsel nicht behaupten; sie kam daher bald in Abgang, und es wurde statt ihrer gewöhnlich, unter der Garantie der Gemeinde öffentliche Bücher zu führen, in welche die Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien eingeschrieben werden mußten, um gültig und wirksam zu sein. Da diese Einschreibung ganz die nehmlichen Wirkungen äußerte wie die gerichtliche Auflastung, so konnte durch diese neue Einrichtung dem Realcredit so wenig Abbruch geschehen, daß sie ihm vielmehr zu größerer Ausdehnung gereichte, indem sie nicht, wie die frühere, ihrer Natur nach, zur Begründung einer Hypothek nothwendig Besitzübertragung an den Gläubiger erforderte. Indeß wurden nun, statt der Hypotheken bei Darlehnen,

*) **Mittermaier**, im Archiv für die civilist. Praxis 18. Bd. S. 151.

die sogenannten Rentenverkäufe gewöhnlich, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß man sich nicht so bald der Gewohnheit entschlagen konnte, in der Hypothekenbestellung eine Veräußerung zu erkennen.

Verwickelter, mithin schwieriger aufzufassen, dabei weniger den Realcredit befördernd sind die Grundsätze des römischen Rechts. Zufolge dieser können hypothekarische Rechte nicht nur an speciellen Gegenständen, sondern auch an einem unbestimmten Inbegriffe solcher, selbst an denen, die der Verpfänder erst künftig noch erwerben wird, überhaupt an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögen desselben gültig verliehen werden. Zur Begründung hypothekarischer Rechte genügt ferner ein bloßer Privatvertrag zwischen Gläubiger und Verpfänder ohne alle öffentliche Garantie, und es ist überhaupt dem römischen Rechte die Oeffentlichkeit im Sinne des deutschen völlig fremd, indem jenes unter einer öffentlichen Hypothek nur eine solche versteht, welche in einer öffentlichen, d. h. von der öffentlichen Behörde aufgenommenen und unterschriebenen Urkunde verliehen worden. Außerdem verordnet das römische Recht stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken, welche mit gewissen Verhältnissen, in die der Schuldner zu anderen Personen tritt, zu Gunsten der Letzteren ganz von selbst entstehen, und von denen sogar die meisten vor allen durch Vertrag begründeten privilegirt sind, so daß diesen, in so weit sie mit jenen in Collision kommen, ihre Wirksamkeit gänzlich entzogen wird. Außer Vertrag und Gesetz entstehen, nach römischem Rechte, hypothekarische Rechte auch durch richterliche Einweisung in Vermögensobjecte des Schuldners, so wie ferner dadurch, daß zum Zwecke des Vollzugs eines richterlichen Erkenntnisses Sachen des Schuldners hinweggenommen werden.

Mit dem römischen Recht überhaupt fanden auch dessen Bestimmungen über Hypotheken Aufnahme und Anwendung in Deutschland, ohne jedoch die deutschen Gewohnheiten zu verdrängen, indem man vielmehr beide in bunter Mischung neben einander gelten ließ. Diese Mischung erzeugte, vermöge der sich widerstreitenden Principien beider, keine geringe Verwirrung, wovon gänzliche Unsicherheit der Gläubiger und Zerstörung des Credits die nothwendige Folge war. Denn wer z. B. aus Unkenntniß des römischen Rechts sein Vertrauen auf die öffentlichen Bücher setzte und in einer in dieselben eingeschriebenen Hypothek vollkommene Sicherheit zu haben glaubte, sah sich zu seinem großen Schaden getäuscht, wenn er unvermuthet mit Gläubigern in Collision kam, denen gesetzliche und privilegirte Hypotheken zustanden. Die verderblichen Folgen dieser Verwirrung und Unsicherheit wurden bei zunehmendem Verkehre immer fühlbarer, und man erkannte es immer allgemeiner für eins der dringendsten Bedürfnisse, dem Uebel durch zweckmäßige, auf reine Principien zurückgeführte Hypothekengesetze abzuhelfen. Erfahrung und gründliche Prüfung bewährten hierbei vor Allem als heilsam das dem altdeutschen Gewohnheitsrecht entsprechende Princip der Oeffentlichkeit, vermöge dessen die Gültigkeit und Wirksamkeit hypothekarischer Rechte wesentlich auf dem Einschreiben in öffentliche Bücher beruht. Hiermit sind die durch das römische Recht verordneten stillschweigenden Hypotheken nur in so fern vereinbarlich, als sie für Den, dem sie zustehen, blos einen Rechtstitel erzeugen, die Einschreibung in die öffentlichen Bücher wider Willen des Schuldners zu verlangen, außerdem aber den eingeschriebenen Hypotheken gegenüber alle Wirksamkeit entbehren. Durchaus unvereinbarlich mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sind dagegen die dem römischen Recht eigenthümlichen privilegirten Hypotheken, da jener keinen andern Vorzug der einen Hypothek vor der andern verstattet als den durch die frühere Einschreibung begründeten. — Nächst dem Princip der Oeffentlichkeit empfahl sich das der Specialität, vermöge dessen nur an bestimmten, erkennbar bezeichneten Immobilien hypothekarische Rechte gültig ertheilt werden können, weil man nur hierdurch im Stande ist, stets gehörig zu beurtheilen, ob und welche Sicherheit durch eine Hypothek begründet wird.

Trotz des Einschreibens in das öffentliche Hypothekenbuch könnte indeß eine Hypothek nicht für gültig und wirksam erkannt werden, wenn Derjenige, gegen den die Einschreibung geschieht, nicht dispositionsfähiger Eigenthümer der zur Hypothek verschriebenen Sache ist. Ehe daher die Einschreibung mit rechtlichem Erfolg bewerkstelligt werden kann, muß die Dispositionsfähigkeit des Ertheilers und sein Eigenthum an dem zu verhypothecirenden

Gegenstande völlig außer Zweifel sein. Die Gewißheit des Eigenthums insbesondere müßte entweder in jedem einzelnen Fall durch die genaueste und sorgfältigste Nachforschung ausgemittelt und festgestellt werden, was nicht selten mit großen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein würde, oder es müßten neben den öffentlichen Hypothekenbüchern besondere Grundbücher geführt werden, in welche alle vorkommenden Veräußerungen und Erwerbungen mit der Wirkung einzuschreiben sind, daß stets nur Derjenige für den rechtmäßigen Besitzer und Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, den das Grundbuch als solchen ausweist. Dabei wirft sich die Frage auf: wem die Führung der Grund- und Hypothekenbücher mit der Verpflichtung, für die Richtigkeit der Einschreibungen in denselben zu haften, zu übertragen sei? Die meisten neueren Gesetzgebungen erfordern zu dem Ende die Bestellung besonderer Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher unter Aufsicht und Controle der Gerichte führen sollen, so daß beide für die Richtigkeit derselben verantwortlich sind. Zweckmäßiger dürfte es jedoch sein, der altdeutschen Sitte gemäß, die Führung der öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher mit der Verbindlichkeit, für die Richtigkeit deren Inhaltes zu haften, den Gemeinden zu überlassen, da diese nicht nur am Besten im Stande sind, alle in ihrem Kreise vorkommenden Veräußerungen, Erwerbungen und hypothekarischen Belastungen von Immobilien auf das Genaueste zu erfahren, sondern auch durch ein besonderes öffentliches Interesse bestimmt werden, hiervon Kenntniß zu nehmen, indem Rechte und Verpflichtungen innerhalb der Gemeinde davon abhängen, ferner der Credit derselben darauf beruht, außerdem aber eine Gemeinde oder auch nur ein aus den vermögenderen Mitgliedern derselben gebildeter Ausschuß den Gläubigern eine bei Weitem bessere Garantie darbietet, als die für größere Bezirke bestellten Hypothekenbeamten und Gerichte gewähren können.

Diesen Grundsätzen entsprechen mehr oder weniger die neueren Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen, vor allen die preußische, welche rein dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und zugleich der Specialität huldigt, daher die im römischen Rechte begründeten stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken nur als Rechtstitel gelten läßt, die Einschreibung in das öffentliche Hypothekenbuch ohne Zustimmung des Schuldners zu verlangen, dagegen die privilegirten Hypotheken gänzlich ausschließt. Was die Gewißheit des Eigenthums betrifft, so ist zwar dafür nicht durch besondere Grundbücher gesorgt, wohl aber muß vor jeder Einschreibung einer Hypothek der Besitztitel des Hypothekenbestellers vollständig nachgewiesen werden, worauf derselbe ebenfalls in das Hypothekenbuch unter einer besondern Rubrik ausführlich einzuschreiben ist, so daß hiernach das Hypothekenbuch die Stelle eines Grundbuchs vertritt *). — Das baierische Hypothekengesetz vom 1. Mai 1822 beruht auf den nehmlichen Principien wie das preußische. — Das österreichische Gesetzbuch erfordert neben den Hypothekenbüchern sorgfältig geführte Grundbücher, in welche jeder Besitz dinglicher Rechte an Immobilien eingeschrieben sein muß, um als gültig erworben betrachtet zu werden. — Besondere Beachtung verdient das würtembergische Hypothekengesetz vom 15. April 1825, welches, dem altdeutschen Institute der gerichtlichen Auflastung getreu, die Führung der Hypotheken- und Grundbücher für eine Gemeindesache erklärt, daher solche dem Gemeinderath überträgt und diesen für die Richtigkeit aller Einschreibungen verantwortlich macht. Ueber diese und andere neuere Gesetzgebungen s. Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis 18. Bd. S. 172 u. f. S. 431 u. f. Keine unter den neueren Gesetzgebungen blieb dagegen weiter hinter den Principien der Oeffentlichkeit und Specialität zurück, keine verkannte mehr die Nothwendigkeit der Gewißheit des Eigenthums des Hypothekenbestellers als die französische, welche stillschweigende privilegirte Hypotheken ohne Einschreibung anerkennt, Generalhypotheken ganz unbeschränkt gelten läßt, dabei weder die Führung von Grundbüchern erfordert, noch sonst darauf Rücksicht nimmt, daß es an der Gewißheit des Eigenthums des Hypothekenbestellers nicht fehle **).

G. Rühl.

*) Neigebauer, Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die preußische Hypothekenordnung rc. beziehen. Hanau, 1822. S. 21 u. f. S. 58 u. f.

**) Fölix, Zeitschrift für Rtsw. und Gesetzgebung des Auslandes Bd. II. S. 48 ff.

Hansa, Hansabund, Hansestädte. — Es wird zuerst über den Ursprung des Namens zu reden sein. Den unglücklichen Calembourg der An=See=Städte, so offenbar das Verzeichniß der vielen verbündeten Binnenstädte ihn auch widerlegt, hat das Misverständniß späterer Jahrhunderte noch festgehalten, nachdem schon das Wort Hansa an mehreren Stellen der Bibelübersetzung des Ulfilas in der Bedeutung einer Schaar, einer verbundenen Anzahl (zunächst von Streitern) nachgewiesen war. Als kaufmännische Verbindung erscheint Hansa, und Hanshus als deren Niederlage, zuerst in England in Urkunden aus dem ersten Dritttheil des zwölften Jahrhunderts; mercatores hansati werden in Paris 1204 genannt. Das Zeitwort Hansen findet sich in Köln 1259, nicht für die Aufnahme, sondern für die Bestrafung der Eindringlinge gebraucht; die Prüfungen bei der Aufnahme auf hanseatischen Comtoiren waren später wenigstens nicht viel gnädiger, und man hat die Wahl, das bekannte Wort Hänseln von der Procedur in dem einen oder dem andern Fall abzuleiten. Hansa ist ferner eine Abgabe vom Handel (so in dem Freibrief Barbarossa's für Lübeck 1188), auch die (sehr mäßige) Summe, für welche der Einzelne seine Theilnahme an den Befugnissen der Genossenschaft erkaufte. Der Hansegraf, der nicht allein in Bremen, sondern auch in Regensburg (1207), Wien und Middelburg vorkömmt, hat die Aufsicht über Zoll und Markt, über Wege und Stege. Am spätesten wird das Bündniß der Städte selbst mit dem jetzt so geläufigen Namen bezeichnet; und dieser Wink wird, wenn wir vom Namen zur Sache übergehen, seine volle Bestätigung finden.

I. Der Ursprung der Hansa — bis 1370*). — Daß Kaufleute auf langen Meerfahrten und beim Verweilen in fremden Küstenstädten sich einander in enger und geregelter Verbindung anschlossen, das lag gänzlich in der Natur der Sache und in den Gewohnheiten der mittlern Jahrhunderte. Die freie Association ist ein Princip, das in unsern Tagen, durch die mannigfaltigsten Tendenzen befruchtet, neben dem Räderwerk der Staatsmaschine seine besondere Wirksamkeit übt, um die Lücken der öffentlichen Einrichtungen, die Mängel der öffentlichen Fürsorge auszugleichen; ja man sagt, daß jenes Princip hin und wieder dies künstliche Getriebe selbst zu überwuchern und hemmend zu umranken droht. Wie viel weiter das Feld, das der Association in den mittlern Zeiten sich aufthat, als (erschrecklich zu denken) die Polizeiwissenschaft noch gar nicht angebaut war und das hundertäugige, tausendarmige Wesen weder die heilsame Staatsbevormundung noch den sichern Rechtsschutz in alle Verhältnisse tragen konnte. Auch daß die kaufmännische Vereinigung im Ausland überall eine gewisse Selbstständigkeit behauptete, oder, in moderner Weise zu reden, einen Staat im Staate bildete, darf uns nicht befremden. Es kömmt hier eine Eigenthümlichkeit in Betracht, welche die Stämme der Völkerwanderung in alle die Reiche einführten, die sie gegründet, als sie anfingen auf dem Schauplatz der alten Geschichte Hütten zu bauen: nehmlich der Grundsatz, daß ein Jeder, ohne Rücksicht auf Landesrecht, nach dem Rechte seiner Nation und seines Stammes zu richten sei, der Anspruch eines Jeden, seine eigne Rechtssphäre bei verändertem Aufenthalt ungeschmälert und unverändert mit sich zu führen. Wenn der salische Franke unter den Ripuariern, der Ostgothe unter den Westgothen das Gesetz seines Stammes als Richtschnur seiner Handlungen und als das Maß seiner Vergehungen unweigerlich anrief, wie hätte es Anstoß erregen sollen, daß eine Gemeinschaft von fremden Kaufleuten nicht gesonnen war, in ihrer Mitte auf die angestammten Rechtsgewohnheiten zu verzichten? Daß dieser Anspruch sich am längsten erhielt, war die Folge des gemeinsamen Auftretens, der gegliederten Association, deren Vorsteher, als Aeltermänner oder wie sie sich nennen mochten, den Rechtszustand unter den Individuen aufrecht zu halten und die Institutionen des heimischen Gemeinwesens nachzubilden wußten. Die ausgedehntere Befugniß der Handelsconsuln auf den verschiedenen „Stationen der Levante" giebt noch heute das Nachspiel solcher Erscheinungen, sofern es Europäern und Christenmenschen

*) Dieser erste Abschnitt faßt die wesentlichen Begebenheiten zusammen, welche durch Sartorius und Lappenberg (Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. Hamburg, 1830. F. Perthes. 2 Bde. 4.) gewonnen sind.

widerstrebt, sich Behörden von zweifelhafter Civilisation und dem Gesetz des Islam zu unterwerfen, und sofern die Orientalen, mit der ihnen einwohnenden, wenig von uns gewürdigten Duldung, das ganz und gar in der Ordnung finden.

Hat sich nun in den großen Handelsstädten schon früh für die Verkäufer und Käufer in ihren gegenseitigen Beziehungen ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht ausgebildet, das nach zahlreichen Privilegien den Marktverkehr beim Zusammenfluß der Gäste regeln sollte, so tritt hier allerdings die Nationalität in den Hintergrund, und der Kaufmannsstand als solcher ist in einer Weise anerkannt, die an die Standesverhältnisse im Mittelalter überhaupt, an den besondern Gerichtsstand der Geistlichen u. dgl. erinnert. Aber die ursprüngliche Grundlage der kaufmännischen Genossenschaft im Auslande war eine nationale. „Kaufleute des Kaisers" heißen die Deutschen in England, in den Gesetzen des Ethelred (978—1016; so früh und schon seit Karl dem Großen war der Verkehr eröffnet); auf die „gesammten Kaufleute des römischen Reiches" sind die ältesten Freibriefe in Flandern gestellt; Heinrich der Löwe befestigt 1163 auf Gothland, dem alten Mittelpunkt des ostseeischen Verkehrs, den Frieden „zwischen Deutschen und Gothländern", und das Siegel des berühmten Vereins in Wisby führt die Umschrift „Siegel der deutschen Kaufleute auf Gothland weilend"; endlich das älteste Statut der Deutschen in Nowgorod (ums Jahr 1225) kündigt sich an als „gemeine Willkür der Weisesten von allen Städten von deutschem Lande" für den „Hof der Deutschen zu Nougard." Es ist eine leichte Schattirung, wenn die Verträge mit russischen Fürsten für die „Lateiner" abgeschlossen sind, indem der kirchliche Unterschied an die Stelle des nationalen tritt. Immer aber bleibt die Basis so breit, daß an ein Bündniß einer noch so großen Anzahl einzelner Städte nicht zu denken ist.

Nicht als Vertreter eines Städtebundes, sondern als Vertreter des deutschen Namens auf vorgerückten Posten in der Handelswelt treten die Vereine deutscher Kaufleute in England, in den Niederlanden, im Nordosten auf. Nichts Ausschließliches, auf diesen oder jenen Kreis von Städten Beschränktes ist in den Privilegien, welche sie erwarben: wo einer Stadt besondere Gunst im Ausland zu Theil geworden, da ist die Ausgleichung zur Hand. So, wenn Kaiser Friedrich II. den Lübeckern ausdrücklich den Genuß derselben Rechte zuspricht, deren die von Köln und die von Tiel in London sich erfreuten. Ueberhaupt ist der Anlaß eines Privilegiums manchmal ein besonderer, und der Vortritt dieser oder jener Stadt bemerkbar; aber die Wirkung wird eine allgemeine, die Nationalität verleugnet sich nicht als die gemeinsame Grundlage. So befreit 1176 Heinrich II. die Lübecker vom Strandrecht an der englischen Küste und gewährt zugleich ihnen und allen Kauffahrern aus andern deutschen Städten die herkömmlichen Freiheiten. So erneuert 1225 der dänische Waldemar zunächst den Lübeckern und Hamburgern, zugleich aber allen Kaufleuten aus dem römischen Reich ihre Handelsfreiheiten in seinem Lande. So hat der Verein auf Gothland 1252 einen Lübecker und einen Hamburger nach Brügge abgeordnet, um bei der Gräfin von Flandern gewisse Freiheiten für den Verkehr zwischen den Niederlanden und der Ostsee nachzusuchen; aber das Gesuch ist nicht etwa im Namen der beiden Städte, sondern im Namen aller Kaufleute des römischen Reiches, welche auf Gothland verkehren, angebracht und in diesem Sinn auch gewährt worden.

Weit entfernt, in städtischen Obrigkeiten ihre Vollmachtgeber anzuerkennen, beschließen vielmehr die Vereine deutscher Kaufleute im Ausland selbstständig und mit einer auf die Städte der Heimath rückwirkenden Kraft. Ein solcher Beschluß der Gesellschaft auf Gothland vom Jahr 1287 setzt gewisse Bestimmungen über den Verkauf schiffbrüchiger oder geraubter Güter fest; welche Stadt diese Vorschriften nicht befolgen wollte, die soll, bis sie ein Genüge thut, aus der Gesellschaft der Kaufleute ausgeschlossen sein. Man sieht, es ist wohl von der Theilnahme an dem auf Gothland betriebenen Verkehr deutscher Kaufleute, nicht aber von der Mitgliedschaft eines Städtebündnisses die Rede; ein solches erscheint hier weder dem Namen noch der Sache nach, sondern es heißt ex societate seu consodalitate mercatorum. So ganz selbstständig tritt dieser Beschluß auf, daß auf einen falschen Reinigungseid Lebensstrafe gesetzt wird.

Ein merkwürdiges Schreiben des Aeltermanns „und der übrigen Brüder von der

Hanse Alemanniens, die in England vorhanden", vom Jahr 1303 an die Stadt Rostock wirft einiges fernere Licht auf das Verhältniß der Vereine im Ausland zu den einzelnen Städten der Heimath und zeigt, daß man zur Aufrechthaltung der gefaßten Beschlüsse nicht immer der Mitwirkung der städtischen Obrigkeiten entbehren konnte. Es war beschlossen, daß kein Deutscher nach Lyon segeln sollte; Rostock und alle Städte von Westphalen hatten auf ein Aufforderungsschreiben abseiten des Aeltermanns und der Brüder versprochen, diesen ihren Beschluß auch ihrerseits zu halten. Nun sind dennoch, „gegen das gemeine Versprechen der Deutschen", mehrere Schiffe nach Lyon gesegelt. Die Briefsteller haben die Uebertreter „von dem Gerichtsstand und der Freiheit der Deutschen" ausgestoßen, bis auf zwei, die es vorzogen, sich zur Buße bereit zu erklären und einstweilen Bürgen zu stellen. Es wird nun das Verbot selbst ausführlich gerechtfertigt, und gebeten, zur ferneren exemplarischen Bestrafung der Uebertreter wie auch zur Einhaltung des Versprechens das Nöthige zu verfügen.

Sehr klar ist hier Zweierlei: die Gemeinschaft der Deutschen in England beschließt ganz selbstständig und mindestens im guten Glauben, daß ihr Beschluß für alle Deutschen bindend sei; aber sie wird auch inne, daß diese nationale Geltung nur durch Vollzugsmaßregeln erreicht werden kann, die einen Rückhalt in der Heimath voraussetzen.

Mit einem Wort: diese Vertretung deutscher Interessen im Ausland, durch eine kaufmännische Verbindung, der nur der deutsche Name zur Seite stand, erwies sich auf die Dauer als ungenügend. Und leider nicht in dieser Beziehung allein. Wie sollte es werden, wenn wohlerworbene Freiheiten gekränkt, wenn Unbilden angedroht wurden? Wo war die Macht, um in solchem Fall dem deutschen Namen im Ausland eine Demüthigung zu ersparen?

Dies Ungenügende, wie so manches Andere, lag in der Verfassung Deutschlands, in dem Mangel an Einheit der Nation, in der wankenden Kaisermacht, in dem aufgelockerten Rechtszustand; es lag in den Nachwehen der italischen Wirren und „der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit." Barbarossa hat noch 1157 mit dem zweiten englischen Heinrich zu Gunsten der beiderseitigen Völker einen Vertrag über Frieden und Freundschaft und S i c h e r h e i t d e s V e r k e h r s geschlossen. Wer unter seinen Nachfolgern hat ein Gleiches gethan? Wer hat die Macht des Reiches aufgeboten, um den deutschen Handel im Auslande zu schützen?

Nun, die Interessen, welche das Reich n i c h t wahrnahm — d i e S t ä d t e mußten sie wahrnehmen. Das ist der Ursprung der deutschen Städtebündnisse; es ist auch der Ursprung des S t ä d t e b u n d e s der Hansa. Hier galt es nicht, wie bei den kaufmännischen Vereinen, die wir bis jetzt betrachtet haben, friedliche Handelsoperationen zu leiten; es galt, der Unsicherheit und dem Raub auf den Handelswegen zu Land und zu Wasser entgegenzutreten, der Gewalt sich zu erwehren, Rechte mit vereinter Kraft zu behaupten, Freiheiten, wenn's Noth that oder die Gelegenheit günstig war, zu erkämpfen. Jahrhunderte hindurch, und so lang ihre Macht dauert, ists eine s t r e i t e n d e G e m e i n d e, diese H a n s a d e r d e u t s c h e n S t ä d t e; und sie war's schon in den ersten Anfängen, die neben den friedlichen Handelsvereinen im Ausland, und g a n z a b g e s o n d e r t v o n d e n s e l b e n, einhergehn.

Am frühesten waren es wohl Lübeck und Hamburg, die im Interesse des Elb- und Ostseeverkehrs sich verbündeten (1210, 1241) und zugleich die gegenseitigen Rechtsbeziehungen ihrer Bürger zu ordnen bemüht waren. Braunschweig ist mit Lübeck und Hamburg 1247, mit Stade 1248, mit Bremen 1256, im letztgenannten Jahr sind westphälische Städte unter sich sowohl als mit Städten an beiden Elbufern sowie mit Lübeck und Bremen verbündet. Herstellung des Landfriedens war ein großes Wort, das auch ein Bündniß in Waffen rechtfertigte; der Gegensatz zwischen der Burg der Bürger und der Burg der Herren reichte für sich allein schon aus, den Ersteren die Waffen in die Hand zu geben. Dazu noch gab ein Städtebündniß das beste Mittel zum Austrag der Streitigkeiten, die sie unter einander haben mochten. So schlichten Lübeck, Rostock und Wismar 1281 einen langen Streit zwischen Stralsund und Greifswald: Alles soll abgethan sein, was „gegen die gemeine Freiheit des Kaufmanns" verübt worden. Und zwölf Jahre später

schließen eben diese fünf Städte (es sind die ursprünglichen, mit einem später vielgenannten Namen bezeichneten, wendischen) einen Bund „zum Nutzen der gemeinen Kaufleute." Das Contingent der einzelnen Städte ist bestimmt; eine bedenkliche Klippe ward durch einen Zusatz vom Jahr 1296 umschifft: geht es gegen einen Fürsten, der der Herr einer der Städte ist, so wird diese Stadt nicht Mannschaft stellen, sondern nur Geld geben.

Hier können wir denn wiederum anknüpfen an den Gesichtspunkt, der bei der Urkunde von 1303, über die verbotene Schifffahrt nach Lyon, sich aufthat. Was der gemeine Kaufmann aus Alemannien in der Fremde beschloß, blieb oft unzulänglich, wenn nicht die Städte zu Hause für dieselben Interessen thätig waren. Sie konnten's auf mancherlei Weise. Aus den Jahren 1280 und 1281 haben wir drei gleichlautende Urkunden: die Städte Stendal, Wisby und Halle lassen sich die vom gemeinen Kaufmann (der sich in Brügge beschwert hielt) beschlossene Verlegung des Stapels von Brügge nach Ordenburg gefallen. Wie viele andere Städte dasselbe Formular ausgefüllt haben mögen, ist nicht zu sagen; daß man nur jene drei allein befragt habe, wird Niemand glauben. Ein einziger solcher Vorgang zeigt, wie es kommen mußte. Ward die Mitwirkung der Städte erforderlich, so war es auch ihre Zustimmung, so mußte die Leitung der deutschen Handelsinteressen allmälig von den Vereinen im Ausland auf die Städte zu Hause übergehen, und unter den Städten zumeist auf diejenigen, welche vor andern zu Rath und That bereit waren.

Daß der Uebergang, wenn auch unausbleiblich, doch nur allmälig erfolgt ist, daß die sichtbaren Spuren weit auseinanderliegen, darf uns nicht verwundern. Im Jahr 1300 schreibt Lübeck an Osnabrück: Die Sendboten der slavischen (wendischen) Städte haben jüngst in Wismar beschlossen, zu Martini wieder eine Tagfahrt anzusetzen, um die Beschwerden in Flandern, Dänemark und Norwegen zu berathen, Osnabrück möge die Tagfahrt beschicken, auch den Städten Münster, Dortmund und Soest Anzeige machen. Wie weit ist's nun noch von dieser Tagfahrt, wie weit bis zu der in Lübeck 1358, deren Beschlüsse zum ersten Mal unter allen uns bekannten Urkunden den Namen der Hansa auf die verbündeten Städte selbst überzutragen scheinen. Nun sind zum Mindesten die Ausdrücke: „kömmt Einer in eine Stadt, die in der deutschen Hansa wäre" — „wenn Einer flüchtig wird in eine andere Stadt von der Hansa" — „wäre auch einige Stadt von der deutschen Hansa, die sich mit Frevel aus diesem Gesetze wollte werfen und es nicht wollte halten, die Stadt soll ewiglich aus der deutschen Hansa bleiben und des deutschen Rechtes ewiglich entbehren." Es ist wahr, neben diesen Wendungen steht noch die altgewohnte Rede vom „gemeinen Kaufmann von Alemannien von der deutschen Hansa"; aber eben das Alte neben dem Neuen bezeichnet die Zeit des Uebergangs.

Angebahnt war dieser Uebergang durch eine Einrichtung, die längst in Brügge, früher vermuthlich schon auf Gothland bestanden hatte: nehmlich die Eintheilung der in der Fremde, auf der großen Niederlage verweilenden deutschen Kaufleute nach Quartieren oder Dritteln, denen die Angehörigen der verschiedenen Städte zugezählt waren. Eine Verzeichnung der geltenden Gewohnheiten der gemeinen Kaufleute aus dem römischen Reiche von Alemannien, im Jahr 1347 in Brügge niedergeschrieben, hebt folgendermaßen an: „Zuerst ist zu wissen, daß die vorbesagten gemeinen Kaufleute getheilt sind in drei Theile, das ist zu verstehen: die von Lübeck und die wendischen Städte und die Sachsen und das dazu gehört, in ein Drittheil; und die von Westphalen und die von Preußen und das dazu gehört, ins andere; und die von Gothland und von Liefland und von Schweden und das dazu gehört, ins dritte." So war in der Vereinigung der deutschen Kaufleute in Brügge die spätere Gliederung des Städtebundes bereits gegeben. Daß es sich so fügte, zeigt am Deutlichsten die Urkunde von 1358. Die Ausfertiger derselben sprechen „von unserm dritten Theil aller Kaufleute des römischen Reiches von Alemannien von der deutschen Hanse, die zu Brügge in Flandern pflegen zu weilen, und von unser und andrer Städte wegen, die auch in unsrem dritten Theile sind, die uns ihre Briefe haben gesandt, darin sie uns ihre Vollmacht gegeben." Man sieht, die Organisation in ihren Grundzügen war fertig, sobald man sich ihrer bedienen wollte. Eine vollständige hansische Tagfahrt ist nun die von 1358 nicht zu nennen; außer dem wendischen Drittheil sind nur einige preußische Städte vertreten, an=

dere preußische haben Vollmachten geschickt. Von 1362 an liegt die Reihe der „Recesse" vor, von Tagfahrten, die mehr oder minder vollständig beschickt waren, auf denen aber immer häufiger wenigstens Briefe von Städten aus den Gegenden, die nicht vertreten sind, gelesen werden.

Am natürlichsten reiht hier die Frage sich an: welche Städte waren dem Bunde zugezählt? Eine abschließende Antwort läßt sich für keine Periode der hansischen Geschichte geben, am wenigsten für die erste, in welcher es durchaus an einem festen Anhaltspunkt fehlt. Man kann nicht sagen, der Bund ist in diesem oder jenem Jahr, und ebensowenig, er ist von diesen oder jenen Städten geschlossen. Einzelne Bündnisse zu bestimmten Zwecken kommen immer häufiger vor; Berathungen in weiten Kreisen werden gepflogen, Beschlüsse gefaßt, die fernhin eine bindende Kraft üben, Anstrengungen werden gemacht, denen man es wohl ansieht, daß der eigentliche Zweck und Sinn dieser regen Thätigkeit nichts Zufälliges, nichts Vorübergehendes, nichts auf locale Verhältnisse Beschränktes sein kann. Das Recht der Deutschen, der Nutzen des gemeinen deutschen Kaufmanns — diese Worte, die sich noch immer wiederholen, zeugen von dem Bewußtsein, daß bald hier bald dort, bald auf diese bald auf jene Weise ein nationales Interesse die Thätigkeit in Anspruch nahm. Der Verdruß emsiger Forscher hat wohl die Bemerkung eingegeben, mit dem Wesen des Bundes sei recht eigentlich Versteckens gespielt worden. Es ist möglich, daß man mit Willen vermied, eine in Reichsgesetzen durch Karl den Großen und später *) verpönte Form der Vereinigung als eine für die Dauer beabsichtigte zur Schau zu tragen. Es ist wahrscheinlich, daß man Gründe hatte, den Umfang des Bundes in elastischer Ungewißheit zu belassen und Fremde, die danach fragten, mit einem colossalen et cetera abzufertigen. Gewiß aber ist, daß ein permanenter, enggeschlossener Bund eben deshalb nicht erscheint, weil er nicht in solcher Form abgeschlossen war. Wo das Interesse des nationalen Handels es erheischte, da traten die Städte auf; das ist, wie es immer geht, Einzelne traten thatkräftig voran, Andere folgten, nicht immer in gleicher Anzahl noch mit gleichen Schritten. Aber ein fester Kern ist sehr bemerkbar: es sind die wendischen Städte, durch lübisches Recht, durch die gleichen Gefahren und den gleichen Preis der Wagniß verbunden.

Weil indessen das Bestreben so nahe liegt, die Sterne zu zählen, die aus der Nebelhülle des Siebengestirns dem bewaffneten Auge hervortreten, so mag hier das Verzeichniß namhafter Genossen stehen, die Sartorius am Schluß des ersten Zeitraums (ums Jahr 1370) als einzeln mindestens so frühe bei irgend einem Anlaß genannt anführt. Zum wendischen Dritttheil gehörten als wendische Städte im engsten Sinne Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, im weiteren Stettin, Neustargard, Colberg, Anclam, Demmin, dazu die kleineren, Pritzwalck, Kyritze, Berlin und Köln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel, dann Potzwalck, Brandenburg, Frankfurt a. O., Ghobin, Tangermünde, Breslau, ferner (wenn auch uneigentlich) Hamburg, Lüneburg; als sächsische Städte, Bremen, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Hameln, Halle, Hildesheim, Erfurt, Nordhausen, Eimbeck. Zum zweiten, westphälisch-preußischen Dritttheil (einer Combination, welche Lappenberg aus der Verbindung kölnischer Erzbischöfe mit dem deutschen Orden erklärt) gehörten Köln, Soest, Dortmund, Münster, Osnabrück, Lemgo, Lippe, Minden, Paderborn, Hervorden, Hörter, ferner die niederländischen Städte Campen, Stavern, Gröningen, Harderwyck, Amsterdam, Briel, Zirikfee, Enkhuysen, Dortrecht, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Deventer, Zütphen, Elburg, Hindelop, Middelburg, Arnemuyden, Wieringen; endlich die preußischen, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg. Zum gothländischen Drittel Wisby, und die liefländischen Städte Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Lemsal.

Dieses Verzeichniß läßt mit Bestimmtheit Niederdeutschland, mit Inbegriff der von deutschen Elementen angebauten Ostseeküsten, als den Kreis erkennen, in welchem, mit gänzlicher Ausschließung oberdeutscher Städte, die Theilnehmer des Bundes zu suchen sind. Der Seeverkehr, und zwar der ostseeische und nordseeische, eigentlich die Vermitt-

*) Justus Möser, Patriot. Phantasieen I. 257.

lung zwischen dem Osten und dem (mit Frankreich im ersten Zeitraum sich abgränzenden) Westen Europas ist die Aufgabe, um die sich Alles um so mehr dreht, da auch die Binnenstädte am Seeverkehr betheiligt sind, wie denn Soest z. B. um Privilegien gegen das Strandrecht eifrig und erfolgreich geworben hat, und Osnabrück beim Hof in Nowgorod so lebhaft interessirt war, daß seine Stimme unter den ersten zählte, wenn es um veränderte Einrichtungen sich handelte. Aber glaube man nicht, daß außer den oben verzeichneten Städten nicht andere an den Handelsvortheilen auch Antheil gehabt. Es war ihnen gegönnt, und der bescheidenere Name der Gäste genügte ihnen, wenn sie, ohne die Beschickung der Tagfahrten in Anspruch zu nehmen, an eine der bedeutenderen Städte sich anschlossen. So hatten am gewinnreichen Fischfange auf Schonen Antheil genommen die pommerschen und mecklenburgischen Städte Ribbenitze, Wolgast, Commin, Wollin, Greifenberg, Treptow, Grevesmühlen, Rügenwalde, Stolpe (die beiden letzten in späterer Zeit auch als Hansestädte genannt). Der Gesichtspunkt ist wohl kein anderer als jener ursprüngliche einer Gesammtheit aller deutscher Handeltreibenden, sofern sie auf außerdeutschen Märkten im Osten oder Westen erschienen. Auch die Abgränzung gegen den Süden ist nicht als eine willkürliche, noch weniger als eine politische zu betrachten; es war die natürliche Scheidung der Handelsgebiete, wie der Zug der Gebirge, der Lauf der Ströme sie mit sich brachte.

Suchen wir uns auf dem auswärtigen Handelsgebiet zu orientiren, dessen Behauptung und Ausbeutung dem Städtebund anheimfiel, als er die Leitung der Angelegenheiten aus der Hand der kaufmännischen Vereine allmälig übernahm; gehen wir dabei von Westen nach Osten. Die alten Beziehungen zu England sind oben erwähnt. Die Gildhalle der Deutschen in London findet sich 1260 schon auf demselben Platze, wo noch jetzt der Stahlhof steht. In keinem Lande sind die Privilegien so oft erneuert; werthvolle Freiheiten im Zoll und ein Monopol der Ausfuhr in den Händen der Fremden mußten die Eifersucht der Eingebornen reizen, die sich gegen jene im empfindlichen Nachtheil befanden! Den Vortheil zog nur die Krone, wenn die Fremden ihr aus Geldnöthen halfen. — Unter einer Einladung an Lübeck und Hamburg (1297) zum Handel an der schottischen Küste liest man den im schottischen Volksgesang unsterblichen Namen von William Wollaen. — Die Schifffahrt nach Frankreich war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Privilegien gesichert; Rochelle wird im ältesten Seerecht Hamburgs und Lübecks genannt. — Sehr viel bedeutender in jeder Hinsicht war das Handelsleben der Niederlande; die Intelligenz und das Capitel lockten und beflügelten den Tauschverkehr; die heimische Industrie trat hinzu; die Kreuzzüge hatten nicht sobald den Orient erschlossen, als Venedig, Pisa, Genua dem Markt von Brügge die Schätze desselben zuführten. Wenn irgend ein Platz, so war Brügge zum Weltmarkt geschaffen; eine Königin von Frankreich mochte nicht leugnen, daß die Pracht der Höfe vom Schmucke der Frauen und Töchter der Kaufherren zu Brügge überstrahlt werde. Den deutschen Kaufleuten trat hier ein neues und buntes Leben entgegen; sie waren gern gesehen, und was Anderen irgend bewilligt worden, ward ihnen nie geweigert; aber die Herren zu spielen, den Markt zu beherrschen, wie es anderwärts anging, war hier nicht thunlich; acht und sechszig verschiedene Gilden in Brügge ließen, bei reger Mitbewerbung, ein Monopol nicht aufkommen, und die freiere Bewegung bildete einen Contrast zur Strenge der hansischen Satzungen, die hier nur mit Mühe selbst im Kreise der Ausgewählten aufrecht zu halten waren. — Im Nordosten Europas konnte es um so weniger zweifelhaft sein, daß die Ueberlegenheit in jeder Hinsicht auf Seite der Deutschen sich befand. Der politische Zustand der skandinavischen Reiche war von der Art, daß eine Consolidirung ihrer Staatskräfte sich noch lange nicht erwarten ließ. Selbst in Norwegen, wo die Engländer und Schotten zum Theil schon im Besitz des Marktes waren, wo das Volk mit besonderer Abneigung die Begünstigung der Fremden und selbst ihr Verweilen im Lande nur ungern sah, wo deshalb auch keine Niederlassung fürs Erste zu Stande kam — selbst in Norwegen war durch Privilegien der Grund zur künftigen Handelsherrschaft gelegt. — Seitdem (im 12. Jahrhundert) der Häring sich an die Küste von Schonen zog, hatte Dänemark eine besondere Anziehungskraft für die Deutschen, die auf Schonen in ihren zeitweisen Quar-

tieren (Witten) ganz ungestört unter eigner Gerichtsbarkeit ihr Wesen trieben. Eine lange Reihe von Freibriefen hatte vorbereitet, was am Ende des Zeitraums die Macht der Städte ertrotzte. — In Schweden waren keine besonderen Niederlagen, keine Factoreien, aber die Deutschen erwarben Bürgerrechte, und ihr Einfluß ward so groß, daß in den Handelsstädten der Rath zur Hälfte mit Deutschen besetzt sein mußte. — Für die nordischen Produkte und das Pelzwerk (ganz so wichtige Artikel in ihrer Art wie die Wolle der Engländer, die Wollmanufactur der Niederländer und der schonische Häring) war die Insel Gothland der ursprüngliche Stapelplatz gewesen. Die Schifffahrt der Russen scheint nicht viel bedeutet zu haben; war ihnen auch die Trave ausdrücklich geöffnet, so fiel doch den Deutschen die Verwerthung der östlichen Waaren im Westen, der westlichen im Osten vorzugsweise zu, und der Hof in Nowgorod, seit dem 13. Jahrhundert, war durch die Nachgiebigkeit der heimischen Fürsten und durch das staatskluge Regiment der Städte die wichtigste aller Niederlassungen geworden. Es bedurfte nicht gemeiner Vorsicht, um inmitten eines Volkes, wie die Russen, mit der Sicherheit, wie sie dort erforderlich war, sich zu bewegen. Die Station war so schwierig wie die der Engländer in Canton; die Palme der größeren Umsicht wird man den Deutschen nicht absprechen. Der oberste Grundsatz war, Conflicte zu vermeiden; dazu trug die gänzlich abgeschlossene Mauer der Factorei mit ihrer selbsteignen Gerichtsbarkeit nicht mehr bei als die ungemeine Strenge, mit welcher auf die Solidität des Geschäftes, auf baare Zahlung statt des Creditgebens, auf die Tadellosigkeit der eingeführten wie der auszuführenden Waare gehalten wurde. Welche donnernden Mahnungen, wenn einmal das Tuch zu kurz gehalten, oder wenn Einer durch den geringeren Einkaufspreis sich hatte verleiten lassen, gefälschtes Wachs an sich zu bringen! Dabei die schwersten Strafen, wenn einem Nichtdeutschen, zumal einem Lombarden, von einem Deutschen die Hand zu einem Geschäft, oder gar die Gelegenheit geboten war, russisch zu lernen. Denkt man sich die Zollbegünstigung in England und den Niederlanden, die Zollfreiheit und das Monopol auf dem russischen Markt, so hat man einigen Maßstab für den unschätzbaren Gewinn, den das Ineinandergreifen der Operationen auf den entferntesten Punkten dieses weiten Handelsgebietes abwerfen mußte. Wenn nun Gothland sinkt, und der Hof von Neugard, einst Gothlands Filialanstalt, eine hansische Niederlage wird, auf welche Lübeck so hervorragenden Einfluß übt, daß es die Appellation nach seiner Gerichtsstätte hinlenkt, so hat man auch den Maßstab für Lübecks Bedeutung im Bunde solcher Interessen, Lübecks, dessen Recht so viele Städte sich angeeignet und so viele als das köstlichste Geschenk von ihren Landesherren nachsuchten, wie einst die griechischen Colonieen das heilige Feuer vom heimischen Altar herübernahmen. Nicht nur geht der Handel überall Hand in Hand mit der Gesittung; sondern hier war die Theilnahme der Städte am Handelsbund auch das Zeichen ihres Ringens nach der freieren Entwickelung des deutschen Bürgerthums, dessen Pulsschlag selbst an fernen Küsten ein ungeahntes Leben weckt. Denn am Rande des Handelsgebietes, das wir flüchtigen Blickes durchstreift, thut eine neue Welt sich auf. Der Küstenstrich, der uns heute als das Gebiet der russischen Ostseeprovinzen bekannt ist, wird der Schauplatz deutscher Colonisation. Seitdem bremische Schiffer in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unversehens in die Düna eingelaufen, vollzieht sich durch das Zusammenwirken deutscher Bürger, deutscher Ritter, deutscher Priester eine Eroberung zu Gunsten der Kirche, des Reiches, der Hansa. Die Dankbarkeit der Erzbischöfe wie der Heermeister rühmt oftmals die unverdrossene Freundschaft der Kaufleute, die durch ihre Mühen, durch ihre Schätze, durch ihr Blut das Land miterworben und mitbehauptet; die Bürger sind es sich lebhaft bewußt, wer ihre Städte gegründet, wem sie lübisches Recht und deutsche Freiheit verdanken; der ehrliche Rössau besinnt sich im sechszehnten Jahrhundert, wie er die bedrängtesten Tage seiner Vaterstadt Reval schildert, daß Bremen eine Mutter gewesen vieler stattlichen Städte und Schlösser, ja daß sie das ganze Land Liefland aus der Taufe gehoben. Hier war es denn dem Städtebund gelungen, eine eigene Handelscolonie zu gründen, in der Weise, wie die Handelsvölker des Alterthums sie an den Küsten des Mittelmeers mehrfach hergestellt hatten. Es war, wie Herrmann sie ganz richtig bezeichnet, die Gründung Lieflands eine großartige Erweiterung des Hofes zu Nowgorod; nächst der Newa und Narwa war ein dritter

Wasserweg dem russischen Handelszug aufgethan, und dieser war ausschließlich in deutscher Gewalt.

Fragen wir nach den Mitteln, durch welche es den Städten möglich ward, ein solches Handelsgebiet so zu umspannen und so zu behaupten: das Reich hat Nichts dazu gethan, nicht das Geringste; das große Vaterland, in sich zerrissen, hat seine Kräfte ganz anderen Zwecken dienstbar gesehen; auf sich selber waren die Städte angewiesen, auf ihre Ausdauer, Umsicht, Geld und Waffen. Die fremden Reiche waren gutentheils in ihrer Entwickelung zurückgeblieben; von Handelspolitik keine Spur; die Könige, in beständigen Nöthen, liehen den Fremden das Ohr, weil die ihnen wiederum ihr Geld zu leihen pflegten. Deutschen Kaufleuten war die Krone des englischen Königs 1344, die des schwedischen 1352, die des norwegischen 1368 verpfändet: wir besitzen die Urkunden über die Auslösung. Aber dieselbe Willkür, welche die Fremden auf Kosten der eigenen Unterthanen begünstigte, konnte auch gegen die Fremden sich wenden. Sie hat es oft, gereizt durch deren Uebermuth, gedrängt durch den zürnenden Unmuth des eigenen Volkes, oft auch im rücksichtslosen Muthwillen versucht. Es galt, für alle Wechselfälle sich kampfbereit zu halten.

Lübeck mit den beibelegenen Städten war durch die Gränznachbarschaft am häufigsten herausgefordert, in ernsten Fehden sich zu üben für die kommenden Entscheidungen. Lübecker und Hamburger kämpften am heißen Tag von Bornhöved (22. Juli 1227), wo Nordalbingiens Deutschheit gerettet ward; der Lübecker Hauptmann Alexander von Soltwedel trug 18 Jahre später den Krieg, nach glücklichen Ostseeschlachten (das erste dänische Kriegsschiff war 1234 erbeutet), nach Kopenhagen hinüber. Viele Fehden, zu Land und zur See, galten noch dem Kampf für die bedrohte Unabhängigkeit. Der dritte Waldemar nahm 1361 Gothland: ein Nerv des schönsten Verkehrs war gewaltsam zerschnitten. Die Städte thaten sich zusammen; Waldemar erwirkte kaiserliche Befehle, päpstlichen Schutz gegen ihr Beginnen. In Köln aber 1367 ward ein Kriegsbündniß wider ihn und den norwegischen Hakon geschlossen, das, vorübergehend wie alle diese Einungen, zu den überraschendsten und dauernden Erfolgen führte. Freilich alle die Städte zu gemeinsamer Anstrengung zu vereinigen, dazu war damals so wenig Aussicht als je; auch hatte man kein Hehl, daß die Früchte des Sieges nur nach dem Maße der Wagniß vertheilt werden sollten. Sendboten waren in Köln erschienen von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyck, Elburg, Amsterdam und Briel. Manche Städte, die nicht mitkämpften, willigten doch in die Erhebung des Pfundgeldes für den Kriegszweck. Wollte man nun fragen, wer damals zur deutschen Hansa gehört, so haben wir die bündige Antwort: die waren's, die „der Hansa Schlachten schlugen." Das Zurückbleiben von vielen, die verweigerte, oder verheißene und nicht geleistete Theilnahme mag man als Zeichen nehmen, daß allerdings die Eintracht mit der Lässigkeit, auch wohl mit der Eigensucht der Einzelnen zu streiten hatte. Aber der Kern der wendischen Städte zumal war kräftig genug, um die Entscheidung zu geben. Und welche Entscheidung! Die Handelsprivilegien, so wie sie nach der Wahl des Siegers abgestuft wurden, sind das Geringste. Der Friede von 1370 war in einer Weise dictirt, wie ihn selten ein König in der tiefsten Erniedrigung des Reiches unterzeichnet hat. Die Plätze und Landstrecken in Schonen blieben auf funfzehn Jahre den Städten verpfändet; sollten sie ihnen entrissen werden, so versprach Waldemar, sie für die Städte zurückerobern zu helfen, und gab noch als Unterpfand für diese Zusage ein festes Schloß in Holland. Zwei Drittheile der königlichen Einkünfte aus jenen Plätzen verblieben den Städten gleichfalls auf funfzehn Jahre. Die Reichsräthe aber verpflichteten sich, weder bei Waldemar's Lebzeiten, falls er das Reich abtreten sollte, noch nach seinem Tode irgend Einen zum Herrn anzunehmen, es sei denn mit dem Rath der Städte, und daß der neue König mit den Bischöfen, Rittern und Knappen, welche sie dazu ausersehen, den Städten zuvor ihre Freiheiten besiegelt habe. Der Vertrag sollte gelten, auch wenn der König ihn nicht besiegeln würde. Was so gegeben wird, das sind nicht Privilegien, es ist Unterwerfung; was so genommen wird, das sind nicht Freiheiten, es ist die Herrschaft. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß es die Beherrschung des Sundes, der Schlüssel zur Ostseeherrschaft war.

So gebietend hat der Sieger sein Schwert in die Wagschale geworfen; so bedeutungsvoll schließt der erste Zeitraum der hansischen Geschichte sich ab.

II. Von der Erwerbung bis zur Einbuße der Ostseeherrschaft: 1370—1535. Sartorius eröffnet die Geschichte des zweiten Zeitraums mit der Bemerkung: von den Städten, deren Bund ein Werk des Zufalls und der Umstände viel mehr als der berechnenden Weisheit gewesen, von den Städten sei der glückliche Augenblick versäumt, der letzte kühne Schritt, um ihr Werk zu vollenden. Sie haben es versäumt, fügt er erläuternd hinzu, zu einer selbstständigen, unabhängigen Macht sich auszubilden und, nach dem Muster der italienischen Communen, den zwischen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken; sie haben es nicht verstanden, das Band, welches sie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbild der Schweizer allmälig aufzulösen oder für die Zukunft unschädlich zu machen und zu einer unabhängigen Handelsrepublik, mit einer kräftigen Bundesgewalt an der Spitze, sich zu bilden. Sonst, meint er, würde dem stolzen Emporstreben des Handels anderer Völker in der Ost- und Nordsee, zum Verderb des deutschen Verkehrs, leicht begegnet worden sein. Auch dem unbefangenen Blick Guizot's hat die Wahrnehmung sich aufgedrängt, daß die republikanische Organisation (aus Unkunde der innern Verfassung nennt er sie die demokratische) im Innern der Städte zwar obgesiegt, aber daß von Anfang an offenbar dies Princip nicht bestimmt gewesen, sich der ganzen Gesellschaftsverfassung zu bemächtigen, daß diese Stadtgemeinden vielmehr, umgeben und gedrängt auf allen Seiten von der Feudalität, von Herren und Fürsten, stets nur auf der Defensive gestanden, um eine Freiheit, so gut es gehen wollte, zu wahren, die im glücklichsten Fall auf den Umkreis der Ringmauern beschränkt geblieben. Mit dieser beständigen, auf die Ausbreitung des freistädtischen Princips verzichtenden Defensive, ebenso mit dem Mangel einer durchgreifenden Centralgewalt hat es seine volle Richtigkeit. Das Beispiel der Schweizer aber ist von Sartorius unglücklich gewählt; seine Vorstellung vollends, daß die hansische Macht dem Reichsverband sich hätte entziehen müssen, gehört ganz der Zeit der Auflösung an, in welcher er schrieb. Die Aufgabe war, die Interessen des deutschen Seehandels kräftig zu vertreten. Weil diese Interessen keinen Rückhalt fanden bei Kaiser und Reich, traten die Städte zusammen als die zunächst Betheiligten. Sie hätten es sich wie gern gefallen lassen, wenn die Kaisermacht aus selbsteigenem Antrieb ins Mittel sich hätte schlagen wollen. Aber das Reich that Nichts und das ganze Gewicht der Aufgabe fiel auf die Städte. Ihr zu genügen, war eine Macht erforderlich, welche wiederum ein enges Zusammenhalten und unverkümmerte innere Entwickelung voraussetzte. Die Schuld der Zwietracht haben die Städte selbst zu verantworten. Daß aber ihre Machtentwickelung vielfach ohne ihre Schuld gehemmt war, weiß Jedermann. Sie war es durch die Abgunst und Misgunst der hohen Aristokratie, durch das schlechte Regiment der Herren, durch die Ansprüche von Nachbarn, welche gar zu gern Herren der Städte hätten sein mögen. Daß die Städte einander oftmals und treulich in solchen Kämpfen beisprangen, ist bekannt genug; wiefern aber ein Ausscheiden vom Reichsverband ihnen hätte Kraft geben sollen, die hohe Aristokratie aufs Haupt zu schlagen oder sie zu absorbiren, ist ganz und gar nicht abzusehen. Vielmehr bezeugt das Beispiel Englands, daß eine friedliche Ausgleichung, ein Nebeneinanderbestehen einer mächtigen Aristokratie und eines kräftigen Bürgerthums in einem Reichsverband keineswegs unmöglich ist. Der vaterländische Sinn Justus Möser's hat eine so glückliche Wendung der deutschen Dinge, eine parlamentarische Vertretung aller Interessen, als die wünschenswertheste Lösung und als die Grundlage der Nationalmacht in seinen „Phantasieen" gar wohl erkannt. „Die Territorialhoheit", sagt er, indem er von den Schicksalen des hansischen Bundes spricht, „die Territorialhoheit stritt wider die Handlung. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus..... Nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Gesetze ertheilen."

Es sollte nicht so kommen. Deutschland hat es erfahren, daß seit dem Fall der hansischen Macht sein Seehandel in die Abhängigkeit von den Fremden fiel. Zum Benefiz der Fremden ist die städtische Freiheit gemindert und unterdrückt worden. Wären die deut-

schen Fürsten den fremden Handelsvölkern verbündet gewesen, sie hätten sie nicht besser bedienen können, als indem sie die deutschen Städte bedrohten, beunruhigten und der Mehrzahl nach überwältigten. Daß die Städte den auswärtigen und den inneren Gegnern nicht zu gleicher Zeit und nicht auf die Dauer die Spitze bieten konnten, ist nur zu begreiflich; das Wunder ist, daß sie so lange und so kräftig die Ueberlegenheit des deutschen Seehandels behauptet haben.

Deshalb eignet auch diese Betrachtung sich vorzugsweise, um den Zeitraum einzuleiten, der die Höhe der hansischen Macht darstellt. Die außerordentlichen Erfolge des Kampfes gegen Dänemark haben nicht die Permanenz und kaum die Consolidirung des Bundes zur Folge gehabt. Zu den alten Reichsgesetzen war noch jüngst die goldne Bulle (1356) gekommen, nach welcher (c. 15) alle Verbündnisse ganz abgethan werden sollten, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche von Fürsten, Städten und Andern über den Landfrieden unter einander aufgerichtet worden. Sollte man nun nicht klug sein wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben? Sollte man nicht als ostensiblen Zweck diesen einzig erlaubten voranstellen und den Schleier werfen über jenen andern, uns wohlbekannten, hochnothwendigen? In den Bundesformeln, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden, ist es wirklich so geschehen. Man hielt sie möglichst geheim; aber wenn sie zur öffentlichen Kunde kamen, was fand man darin? Man fand (in der Formel von 1418 und später und ohne Zweifel auch früher) eine Verbindung auf bestimmte Jahre geschlossen „zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen Alle und Jede, den römischen König allein ausgenommen". Die Schlangenklugheit der letzteren Clausel mag man allerdings von den Lombarden erlernt haben, welche im offnen Krieg gegen den Kaiser die schuldige Treue gegen den Kaiser stets vorzubehalten pflegten; aber die Hauptsache war der genannte Zweck: durch diesen allein ward die Verbindung vor den Augen des Gesetzes rechtmäßig. Wenn Hamburg auf einem viel späteren Hansatag (1549 — bei Sartorius 2, 29) anführte, aus dem Receß von 1434 gehe als Zweck der Vereinigung hervor, daß man sich Beistand zugesagt, falls eine der Städte von Fürsten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeinde oder Land gewaltsam angefallen werde, oder falls den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmann Abbruch geschehe — so dürfen wir dagegen dem Zeugniß von Sartorius wohl Glauben schenken, daß er den letztern Zweck in keiner Conföderation aus diesem Zeitraum deutlich aufgefunden. Man sprach eben nur Dasjenige deutlich aus, was vollkommen legal war. Sobald man so vorsichtig verfuhr, so brauchte Sartorius auch dem Urheber der goldenen Bulle keine Inconsequenz vorzuwerfen, wenn er 1375 selbst nach Lübeck ging, in dessen Mauern seit Barbarossa keiner unsrer Kaiser erschienen war, und wenn er sich bestrebte, den Rath derjenigen Stadt auszuzeichnen, die vor fünf Jahren als Führerin des großen Städtebundes den glorreichen Frieden in Kopenhagen dictirt hatte. Karl's IV. Besuch in Lübeck, seine ungemeine Aufmerksamkeit, seine Schmeichelworte gegen den Rath von Lübeck können den Zweck gehabt haben, seinen Erblanden mehreren Antheil am Welthandel zuzuwenden. Doch kann Derjenige, der seinen Krönungsmantel und die Rheinzölle verpfändet hat, es der Kritik nicht verdenken, wenn sie unter seinen Absichten ein Geldgeschäft in die erste Linie stellt. Die Verwalter von Lübecks Finanzen, die Beschwerden seiner steuerpflichtigen Bürger wußten ein Wort davon mitzureden, daß der Kaiser aus dem alten Mühlenthor nicht ärmer zurückgeritten, als er hereingekommen; und wenn der Rath hinter ihm das Thor zumauern ließ, so entging er zwar nicht dem Schein einer Schmeichelei, als ob kein Sterblicher werth wäre, seinen Fuß in des Kaisers Spur zu setzen; aber im Grunde war's nicht der Ausdruck übergroßer Zufriedenheit mit den Ergebnissen des kaiserlichen Besuches, sondern eine kleine Genugthuung lag vielmehr darin, daß man eben das Thor vermauerte, an welchem die Pfaffen die Hebung eines Zolles für ihre Rechnung erbettelt hatten. Wäre Karl IV. ein Herr von weitem staatsmännischen Blick gewesen, dann freilich hätte man ein Recht, ihm den Gedanken unterzulegen, sich zum Haupt und Beschützer des Städtebundes zu machen und mit dessen Hilfe die Macht der großen Vasallen im Reich zu brechen. Aber das war der Gang, den die Geschichte Frankreichs durch die List und Gewalt der Könige genommen: unsere Kaiser waren unschuldig an solchen Entwürfen, bis Wallenstein unter den Wirren

des dreißigjährigen Krieges, allzu spät, ein so richtiges Auskunftsmittel an die Hand gegeben. Immer noch würde es fraglich bleiben, ob Lübeck 1375 geneigter gewesen wäre, als es 1629 war, einen so hohen Schutzherrn des Bundes mit allen Consequenzen, die aus dem Verhältniß abzuleiten waren, hinzunehmen. Hin und wieder finden sich wohl Spuren directer Beziehungen zwischen dem Städtebündniß und dem Reichsoberhaupt. So wird auf den Wunsch Karl's IV. Braunschweig 1377 in den Bund wieder aufgenommen; so hat Sigmund 1415 den gesammten Kaufleuten der deutschen Hanse ein Privilegium wider das Strandrecht ertheilt; so hat man einzelne Fälle von nachgesuchter und gewährter Verwendung des Kaisers bei fremden Mächten, und einmal — 1412 — beschloß man, beim Kaiser die Befugniß zu Repressalien gegen Auswärtige ausdrücklich zu suchen. Aber man erkennt bald, daß dies Ausnahmen sind, die sich selten oder niemals wiederholen; ihre Bedeutung wird aufgewogen durch die entgegenstehenden Fälle, in welchen kaiserliche Mahnungen, bei eintretenden Conflicten mit fremden Fürsten, überhört oder (wie 1425, auf den Grund einer nahen Verwandtschaft des Kaisers mit dem Gegner der Städte) geradezu zurückgewiesen wurden. Im Allgemeinen haben die Städte bei ihrer Politik von der Autorität der Kaiser so wenig Notiz genommen, als die Kaiser von den Interessen und dem Thun und Treiben der Städte.

Es mag dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß von den verbündeten Städten die allerwenigsten sich der eigentlichen Reichsfreiheit erfreuten; nicht einmal alle diejenigen (so unklar ist dies Verhältniß), welche zu Reichstagen geladen und zu Reichsbeiträgen gezogen wurden. Die meisten waren Landstädte, die von ihrem weltlichen oder geistlichen Herrn ansehnliche Freiheiten zu ertrotzen verstanden. Traten sie in solchem Verhältniß zum Bunde, so wußte man durch die Clausel: „jede Stadt soll ihrem rechten Herrn leisten, was sie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leisten schuldig" den Schein zu retten; aber eine genaue Untersuchung konnte man nicht wünschen und vermied vielleicht schon deshalb, durch officielle Schritte die besondre Aufmerksamkeit von Kaiser und Reich auf diesen Punkt zu lenken.

Erwägt man diese Hindernisse, die einer Consolidirung des Bundes im Wege standen; fügt man hinzu die Schwierigkeit, die Meisten zu regelmäßiger Beschickung der Hansatage, die noch größere Schwierigkeit, die Ausbleibenden zur Unterwerfung unter die Beschlüsse, die Unmöglichkeit endlich, Alle zu verhältnißmäßigen Anstrengungen zu vermögen: so möchte man daran verzweifeln, die Verfassung und politische Stellung des Bundes im zweiten Zeitraum von der am Schluß des ersten durch namhafte Kennzeichen des Fortschritts oder Bürgschaften der Dauer zu unterscheiden. Es bleibt dabei, wir Deutschen haben ein seltenes Ungeschick und Misgeschick zu politischen Formationen aller Art mitgebracht.

Um so mehr Gewicht fällt auf eine dreifache, constante Wahrnehmung. Erstens: die neue Organisation des deutschen Seehandels, der Uebergang der Leitung desselben von dem Kaufmannsrath der ausländischen Niederlagen auf den Bund der niederdeutschen Städte ist wirklich vollzogen; auf den Hansatagen erscheinen Deputirte der Comtoire von London, Brügge, Bergen, Nowgorod, um die Anliegen des gemeinen Kaufmanns vorzutragen; aber diese Deputirten haben nicht Sitz noch Stimme, wie die Rathssendeboten der Städte. Die Macht ist bei den Städten; die gesetzgebende Gewalt folgt der Macht. Zweitens: immer entschiedener neigt sich der Schwerpunkt des Bundes nach der Ostsee hin, bleibt bei den wendischen Städten beruhen und befestigt sich bei der allmälig selbstverstandenen Hegemonie Lübecks. Auch hier ist's die Thatkraft, welche die Entscheidung bringt. Wer für Andere handeln soll, dem fällt leicht die Leitung ihrer Berathungen zu; er kömmt in den Fall, für sie zu denken und zu beschließen; und die menschliche Natur müßte nicht sein was sie ist, wenn nicht Derjenige, der für Andere handeln, rathen, beschließen soll, gelegentlich in Versuchung fiele, zunächst an sich selbst, an den Lohn der Mühen, an den Preis der Anstrengungen zu denken. Am häufigsten tagen die wendischen Städte; Lübeck ist früh schon (1393) aufgefordert, zum Hansatag die Seestädte und die anderen Städte zu entbieten, mit der ausgiebigen Clausel, an diejenigen zu schreiben, „de en darto duncket nutte to wesen". Ohne Eifersucht ist's nicht abgegangen:

nachdem Wisby's Stern erbleicht war, hat Köln noch oftmals und lange, vergeblich grollend und schmollend, sein uraltes Ansehen geltend gemacht — Köln, dem in unseren Tagen wieder (und wir werden sie ihm nicht, wie vormals, beneiden) eine große Zukunft verheißend aufsteigt. Auch das blieb nicht aus, daß Lübeck, mit Ehren gesättigt, von Eifersucht umstellt, von nie rastenden Anforderungen gequält, die Führerschaft, die es ja nicht gesucht, einem Jeden ausbot, der sie aus seinen Händen zurücknehmen, der die Wagniß, die Aufwendungen, den Undank bestehen wolle. Drittens: in Bezug auf das innere Regiment der Städte ist der aristokratisch-conservative Charakter der Politik des Bundes in diesem Zeitraum ungemein stark ausgeprägt. Eine Auflehnung der Gilden gegen den Rath, ein Mitsprechen der Gemeinde, eine mistrauische Bewachung durch stehende bürgerliche Ausschüsse, oder gar eine angemaßte Theilung der eigentlichen Regierungsgewalt war in Lübeck so ungewohnt und so streng verpönt, daß man Lübecks Einfluß auch in der Politik des Bundes wiederzuerkennen geglaubt hat, wenn sie den Senat jeder Stadt, auch wenn er nicht, wie in Lübeck, in die angestammte Würde der bevorzugten Geschlechter sich hüllen konnte, grundsätzlich unter ihre schützende Aegide nahm. Man hat daran gedacht, daß Athen und Sparta, je nachdem der Einfluß der einen oder der andern Stadt vorherrschte, eine der heimischen analoge Verfassung, ohne Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse, bei den Bundesgenossen zu pflanzen bemüht waren. Aber der Vergleich ist nicht zutreffend und die Erklärung nicht erschöpfend. Daß verbündete Regierungen einander das volle, das gerüttelte Maß ihrer factischen Gewalt gewährleisten, ist eben nichts Unerhörtes; es bestätigt sich nach Ansicht der neuen deutschen Bundesbeschlüsse wie der alten hansischen „Conföderationsnoteln". In den Verhältnissen der Städte lagen aber wirklich auch politische Gründe für jenes Verfahren. Für die Unterdrückung einer Stadt durch eine benachbarte Fürstengewalt, für stärkere Anziehung der landesherrlichen Zügel gab Nichts eine bessere Veranlassung als innerliche Zwistigkeiten und eine Störung der inneren Ruhe und Sicherheit. Im glücklichsten Fall war der Vorwand einer fremden Intervention dargeboten; wie viel besser behielt sich der Bund den waltenden Richterspruch, das selbsteigene Einschreiten vor! Und dann denke man sich jene an sich schon schwerfälligen Formen der Berathung und Beschlußnahme durch Deputirte, die zwar nur von Bürgermeistern und Rath, ihren Mitgenossen im Regiment, instruirt, aber von diesen weit nicht immer mit einer ausreichenden Vollmacht versehen waren. Es war ein verwünschtes Ding, wenn bei der Abstimmung die Rathssendboten — die „Herren Senden" — anfingen, eine Sache ad referendum zu nehmen, oder, wie sie's nannten, sie „an ihre Aeltesten zurückzutragen". Hätte man nun erst noch mit den Gilden verhandeln oder die ganze Gemeinde fragen müssen, so war man auf dem schönsten Wege, ganz und gar stecken zu bleiben. Die Demokratie (der alte Herodot hat sich das aus den Perserkriegen abstrahirt, ohne die Thaten des Nationalconvents zu kennen), die Demokratie ist eine vortreffliche Sache, um in schwerer Bedrängniß unter dem Vortritt großer Persönlichkeiten das bedrohte Vaterland zu retten; der Brennpunkt allgemeiner Begeisterung ersetzt die Centralisation der Gewalt; aber in föderativen Dingen, das muß man gestehen, ist die Demokratie eine höchlich unbequeme Form. Die Hansa hat es trefflich verstanden, sie zurückzudrängen, wo sie sich in den Städten aufthat. Wie oft auch die Gemeinde tumultuirte, wie bitter sie, mit Recht oder mit Unrecht, Klage führte über die Verwaltung, wie schwere Thaten auch geschehen mochten, so daß viele von den Geschlechtern erschlagen, oder doch der ganze Rath (den Lübecker Herren ist es mehr als einmal begegnet) verdrängt worden: auf jede Revolution folgte unabänderlich, unter gestrenger Dazwischenkunft des Bundes, eine Restauration. Das Abbrechen des Verkehrs, das schon wegen der Aufnahme flüchtiger Aufrührer, die Ausstoßung aus der Hansa, die bei beharrlichem Ungehorsam angedroht stand, traf die Interessen aller Bürger zu schwer, um nicht die Umkehr zur Buße und, wenn's Noth that, auch die Abbitte herbeizuführen. Nur erst als im Gefolge der Reformation die vielen ätzenden und zersetzenden Elemente eindrangen, nur da erst entzog sich der innere Zustand der Städte mehr und mehr der Ueberwachung und den Satzungen der Gesammtheit. In der Zeit ist aber auch Allen, die an den alten Traditionen des Bundes hingen, ein Schwert durch die Seele gegangen.

Die Geschichte dieses zweiten Zeitraums hätte nun freilich von vielen Fehden und von stattlichen Privilegien zu erzählen. Für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung aber wird in allgemeinen Zügen zusammenzufassen sein, was sich auf die Ostseeherrschaft bezieht *). Lübeck mit seinen wendischen Genossen übte diese Herrschaft in der Weise, daß es dem gesammten Verkehr zwischen dem Osten und dem Westen Europa's Maß und Gesetz schrieb, sein Uebergewicht im Sunde, dessen Schlüssel es als gute Beute festhielt, geltend machte und zur Aufrechthaltung seiner Handelsstatuten, seiner Schifffahrtsgesetze durch Gewalt der Waffen jederzeit bereit war. Lübecks geographische Lage begünstigte dies Unternehmen; für den Austausch zwischen dem Osten und Westen war kein Stapelplatz gelegener, keiner konnte sich, so lange die Macht ihm zur Seite stand, so unentbehrlich erhalten. Diese Politik wird im Einzelnen deutlich werden, wenn wir zeigen, welche Interessen dadurch betroffen wurden und sich bis zur Entfremdung, ja bis zum Kampf auf Tod und Leben verletzt fühlten.

Zunächst waren es die Holländer, welche sich durch die unter Lübecks Vortritt gefaßten handelspolitischen Bundesschlüsse beschwert fanden. Die holländischen Städte hatten bei der großen Fehde gegen den dänischen Waldemar mitgewirkt; Nichts natürlicher, als daß sie auch an den Früchten des Sieges theilzunehmen sich anschickten. Aber im Ostseeverkehr an so strenge Vorschriften sich zu binden wie diejenige, welche die Getreideausfuhr aus anderen als hansischen Häfen verpönte, also auf selbstständige Auswahl ostseeischer Märkte verzichten zu sollen, das schien ihnen eine unleidliche Beschränkung, der sie durch eigenmächtige Schifffahrt nach anderen Häfen sich entzogen und darüber mit dem Bunde zerfielen. Bei der Fehde mit Erich XI. standen die Holländer auf der Seite des Dänenkönigs, mit dem sie 1423 zum feindlichen Ueberfall der hansischen Schiffe auf Schonen sich einigten. In der Politik Lübecks und Hamburgs lag es, für die Grafen von Holstein die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig auszuwirken; wie hätten aber die Holländer ein Interesse bei diesen Bestrebungen finden, eine Lanze dafür einlegen sollen? Sie trennten sich von dem Bunde, bei welchem sie ihre Rechnung nicht fanden. Daß nun aber auch der Bund sie als Fremde behandelte, daß er verbot, ihre Schiffe auf Liefland zu befrachten (1425), verbot, einen Holländer die russische Sprache zu lehren (1426), daß er überhaupt die Holländer vom Ostseeverkehr auszuschließen versuchte, das lag gänzlich in der Natur der Sache. Den Flamländern und Friesen, die nicht zum Bunde gehörten, war vor Alters schon (wie wir bereits aus einer Urkunde von 1285 lernen) die Fahrt durch den Sund untersagt gewesen. Diesen nun stellte man die Holländer gleich, betrachtete und behandelte ihre ostseeischen Fahrten als Schleichhandel, mußte aber jeden Augenblick auf feindliches Zusammentreffen mit ihnen gefaßt sein, weshalb hansische Schiffer bei angedrohter Geldbuße vermahnt wurden, stets gehörige Waffenrüstung und Mannschaft an Bord zu führen, wobei man doch den Aerger hatte (wie Lübeck 1461 schon beklagt), durch die Betriebsamkeit der Holländer sich überflügelt zu sehen. Erwägt man nun, daß die Macht des deutschen Seehandels einzig und allein auf der Grundlage des Hansabundes beruhte, so ist dies frühe Misverständniß, dies Ausscheiden der holländischen Städte ein Vorzeichen der spätern Stellung Hol=

---

*) Von den Schifffahrtsgesetzen und der Colonialpolitik dieses Zeitraums gewinnt man aus der Darstellung im 2. Bande von Sartorius kein lebendiges Bild; es war ihm bekanntlich nicht vergönnt, diesen Band wie den ersten umzuarbeiten, als ihm reichlicheres Material zugänglich geworden. Sehr viele schätzbare Notizen findet man in Brederlow's Gesch. d. Handels und der gewerbl. Cultur d. Ostseereiche (Berlin 1820), so wie in Voigt's Geschichte Preußens. Die Hauptsachen hat E. Herrmann (Beiträge z. Gesch. d. russ. Reiches, Leipzig 1843) mit richtigem Blick erkannt, ohne daß ihm genügenderes Material zu Gebote stand. Altmeyer hat in einer Reihe von Schriften aus hansischen Acten die überraschendsten Aufschlüsse zur Evidenz gebracht. Diesen Spuren ist der Verf. des gegenwärtigen Artikels nachgegangen und hat (nach der Zerstörung der in Hamburg vorhandenen Hansa=Acten) aus den Archiven von Lübeck und Bremen die wichtigsten hieher gehörigen Verhandlungen ausführlich zusammengestellt, in dem Aufsatz: „Eine deutsche Colonie und deren Abfall", in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte, Bd. 5. S. 201 ff., Band 6. S. 97 ff., S. 385 ff. (Berlin 1846.)

lands gegen die Handelsinteressen Deutschlands. Unter den Städten, welche später der Utrechter Union beitraten, waren es nur die von Over-Yssel — Deventer, Zwoll, Campen — welche der deutschen Hansa treu geblieben waren.

Es gab noch eine zweite Reihe von Bundesstädten, welche von der Handelspolitik Lübecks fast ebenso unangenehm berührt wurden als die holländischen: nämlich die preußischen und liefländischen. Mit diesen hatte es eine eigne Bewandtniß. Sie waren ursprünglich hansische Pflanzstädte. Sie sollten dem Bunde dienen als seine Handelscolonieen an jenen einst so unwirthbaren und doch für den Ostseehandel so wichtigen Küsten. Sie gehörten dem Bunde an und schickten Sendboten zu den Hansatagen. Aber sie standen in einem exceptionellen Verhältniß. Darauf hin deutet sehr bestimmt der häufiger vorkommende Ausdruck: das ganze Land Preußen und Liefland gehöre zur Hansa; ferner der Umstand, daß auch der deutsche Orden auf Hansatagen vertreten wird; endlich, daß die Hansa die Gewalt des Hochmeisters zum Behuf der Einschärfung ihrer Beschlüsse in Anspruch nimmt — die größte aller Anomalieen (indem die Hansa niemals an die Territorialhoheit sich zu wenden pflegte), wenn man sich nicht erinnert, daß die Hansa ein Recht hatte, diese Landstrecken als eine unter ihrer thätigen Mitwirkung gewonnene und behauptete Eroberung, diese Städte als ihre Pflanzstädte zu betrachten. Aber das Bündniß zwischen der kaufmännischen und der militairischen Aristokratie war nicht aufrichtig genug, noch in den beiderseitigen Interessen hinreichend begründet, um im Nordosten Europa's eine Entwickelung aufzuhalten, welche sich längst vorbereitete. Der Hochmeister war zu keiner Zeit (wie man wohl geglaubt hat) der Schutzherr, er war nicht immer ein zuverlässiger Verbündeter der Hansa. Handelspolitische Betrachtungen lagen ihm fern; wäre es anders gewesen, so war er doch nicht in der Lage, sie geltend zu machen: im Laufe des 15. Jahrhunderts sind manche der angesehensten preußischen Städte vom Orden abgefallen und haben der polnischen Krone sich zugewandt. Um so schwerer ward es der Hansa, ihre Colonialpolitik an den Küsten Preußens und Lieflands aufrechtzuhalten.

Diese Colonialpolitik der Hansen enthielt im Wesentlichen alle die Grundsätze, welche von anderen Völkern späterhin in außereuropäischen Colonieen beobachtet worden und welche den Abfall dieser Colonieen herbeigeführt haben. Für die Belege im Einzelnen darf der Verf. auf seine in der vorhergehenden Note erwähnte Abhandlung verweisen. Hier nur so viel: den directen Verkehr nach und von den östlichen Pflanzstädten und ihrem Handelsgebiet hatte der Bund seinen eignen Schiffen vorbehalten, selbst die Landreise (der Waarentransport zu Lande, der sich den hansischen Statuten entziehen konnte) war verboten. Fremde Flaggen sollten in den östlichen Häfen, außerhansische Kaufleute auf deren Märkten nicht zugelassen werden. Der Verkehr der östlichen Städte nach außerhansischen Plätzen, der Verkehr von diesen Plätzen nach jenen Küsten sollte über Lübeck geleitet werden. Das ist die Bedeutung des Lübecker Stapels: keine andere als die des britischen Stapels, den Cromwell's Schifffahrtsgesetze vorschrieben, indem sie fremde Flaggen von den amerikanischen Häfen ausschlossen und auch den Besuch anderer europäischer Häfen als derjenigen des Mutterlandes den Amerikanern als Schleichhandel untersagten.

Es wäre müßig, zu fragen, ob solche Einrichtungen auf die Dauer aufrecht zu halten seien. Wenn die Colonie erstarkt, so sucht sie von den Fesseln sich zu befreien. Sobald sie den Muth hat, an ihre eigenen Interessen zu denken, so leuchtet ihr ein, daß sie einem fremden Interesse dienstbar gemacht wird. Waren die Liefländer nicht mit Schiffen so wohl versehen, daß sie für ihre Rhederei den Vortheil der Frachtfahrt durch den Sund begehrt hätten, so empfanden sie's um so drückender, daß sie in der Auswahl fremder Schiffe beschränkt, des Vortheils einer freien Concurrenz als Käufer wie als Verkäufer verlustig und selbst im Verkehr mit den benachbarten Russen an beengende Vorschriften gebunden sein sollten. Engländer und Holländer, wie sehr auch ihre Zulassung den alten Grundsätzen widerstreben mochte, waren in den östlichen Häfen gern gesehen. Der stille Wunsch der endlichen Emancipation, das Begehren einer selbstständigen, nicht von Bundesstatuten abhängigen Handelspolitik, die Schwierigkeit einer Controle, die erstarkende Reni-

tenz der Betroffenen, das waren so viele Zeichen der Zeit; nachdem wir den Abfall der britischen und spanischen Colonieen gesehen, ist es uns ein Leichtes, sie zu deuten; dürfen wir deshalb die alte Hansa der Kurzsichtigkeit anklagen, wenn sie es nicht verstand?

Und die Wahrheit zu sagen, es war nicht allein in Bezug auf die Colonialpolitik, daß die neue Zeit an die Pforte zu klopfen begann. Der gesammte Verkehr strebte, der Leitung nach bestimmten Linien und auf bestimmte Punkte hin, überhaupt der Bevormundung sich zu entwinden. Die Ordnung des Comtoirs in Brügge in Kraft zu halten, dem Stapel in Brügge, den daselbst eingerichteten Controlen den gesammten westlichen Verkehr der Hansa zuzuführen, ward allmälig ein Ding der Unmöglichkeit. Die Zeit nahte heran, wo überall das abgeschlossene, althergebrachte Wesen der Factorei dem bunten Treiben der Börse — des freiwilligen Sammelplatzes aller Nationen und Zungen — weichen sollte. Die Auffindung neuer Handelswege kam hinzu: Antwerpen war von den Portugiesen zur Niederlage ihrer ostindischen, auf dem Seeweg vermittelten Zufuhren auserkoren; so bildete sich in den Niederlanden selbst ein Mittelpunkt von stärkerer Anziehungskraft, und als endlich der hansische Stapel (1540) von Brügge nach Antwerpen übergesiedelt werden sollte, da ward man inne, daß der Stapel sich überlebt habe.

Diese Tendenzen alle bedrohten das alte System der Hansa. Nur die Macht des Bundes, nur die Ostseeherrschaft hatte es bis jetzt noch getragen. Es bedurfte keiner Sehergabe, um zu begreifen, daß es mit der Ostseeherrschaft fallen müsse, unabänderlich und für immer.

Und nun versetzen wir uns auf den Augenpunkt der Beherrscher der skandinavischen Reiche. Was von den Niederländern und von den östlichen Bundesstädten gesagt worden, das gilt von ihnen in verdoppeltem Maße. Ihr eigener Seepaß, der Sund, war unter der Controle einer fremden Gewalt. Auf ihren Märkten herrschte das factische Monopol der Hansa. Es war gar nicht das Unklugste, was der tolle Christiern ersonnen, wenn er der klugen Sigbrit, der Mutter seiner Düveke, nachsprach, daß man mit den Niederländern gute Freundschaft halten und Kopenhagen zur Stapelstadt des Norden erheben müsse. Aber er verstand nicht, die Union zu leiten und die vereinte Macht dreier Königreiche auf den einen Punkt — auf dies skandinavische Nationalinteresse zu concentriren. Die Hansa dagegen ging noch der altüberlieferten Politik nach, daß man trennen müsse, um zu herrschen. Mit den Revolutionen der nordischen Reiche stand der Umschwung der hansischen Macht in engem Zusammenhang. Dort — im Sunde, oder in dessen Nähe — mußten die Würfel der Entscheidung fallen.

Wer das alte System der Hansa jetzt noch festhalten wollte, der hatte den verschiedenartigsten Elementen Trotz zu bieten: den Anforderungen einer neuen Zeit, der nationalen Entwickelung der skandinavischen Reiche, dem entfrembeten, separatistischen Sinn der östlichen Pflanzstädte des Bundes, endlich den Interessen der zähen, unbeugsamen, nicht zu ermüdenden Niederländer. Und diese Niederländer waren dazumal Unterthanen Kaiser Karl's V., in dessen Reichen die Sonne nicht unterging und der „lieber drei Königskronen missen wollte, als daß seine Burgunder sollten vom Sunde ausgeschlossen bleiben."

Dennoch fand sich ein Mann, der allen diesen Gegnern den Handschuh hinwarf — Jörgen Wullenweber, den eine demokratische Bewegung inmitten der kirchlichen Umwälzungen rasch auf die höchste Stufe der Ehren in seiner Vaterstadt Lübeck emporgehoben hatte. Es ist lächerlich, daß die Geschichte so lang ihn als das Urbild eines großen Demagogen und sein Schicksal andern Volksmännern zum abscheulichen Exempel dargestellt hat. Seine Feinde haben seine Geschichte geschrieben und die Kunden dessen, was er gewollt, entstellt oder vernichtet. In Lübeck selbst fließen die Quellen für die Würdigung seiner Politik am spärlichsten. Doch ist es nicht gelungen, alle zu verschütten. Nie hat ein Einzelner kühner und gewandter zugleich für die Interessen seiner Heimath gestrebt.

Man muß gestehen, daß die Zeitumstände, wenn man das Herz hatte, sie zu benutzen, den Plan zu begünstigen schienen. Gustav Wasa war durch die Lübecker auf den schwedischen Thron gesetzt; Friedrich, Herzog von Holstein, konnte nur durch den Beistand der Lübecker sich auf dem dänischen Thron behaupten. Wenn jemals, so war

jetzt die Möglichkeit gegeben, von den nordischen Königen für Lübeck zu erlangen, was man wollte.

Gustav Wasa gab auch wirklich den Lübeckern und ihren Bundesgenossen zum Dank für ihre Hilfe (denn Silber und Gold hatte er nicht) höchst wichtige Privilegien, das wichtigste dies: daß ausländische Nationen von der Fahrt durch den Sund oder Belt ausgeschlossen sein sollten. Zu ewigen Tagen, lautete die Verheißung, und nach wenigen Jahren war der Schwedenkönig schon ernstlich bemüht, sein Volk von dem Monopol wieder zu befreien: durch ein großartiges Canalwerk hoffte er eine Verbindung mit der Westsee, unter Vermeidung der Meerengen, herzustellen.

Noch wichtiger war es, von Dänemark eine der schwedischen entsprechende Zusage auszuwirken. Friedrich I. hatte sich bei seiner Thronbesteigung auf Nichts eingelassen als auf eine allgemeine Bestätigung der alten Freibriefe. Acht Jahre später suchte er Lübecks Beistand gegen den entthronten Christiern, der (wie man glaubte, mit Zustimmung seines Schwagers Karl V.) seine Krone zurückerobern wollte. Eine Lübecker Gesandtschaft, deren Seele Wullenweber, verlangte (1532) in Kopenhagen die Einwilligung Dänemarks zu einer Schifffahrtsacte, nach welcher die Holländer so wenig als die östlichen Städte mit Stapelgütern sollten durch den Sund fahren dürfen. Den Preußen sollte verstattet sein, Stapelgüter, ihnen eigen zugehörend, gegen Certificate nach England zu bringen; die Schotten, Engländer und Franzosen sollten gleichfalls Waaren, die ihnen selbst zugehören, gegen Certificate, nicht aber Stapelgüter um Fracht führen dürfen. Man sieht, hier ist eine vollständige Schifffahrtsacte, das Vorbild der um 128 Jahre jüngeren englischen: die Stapelgüter entsprechen den enumerated articles, der eigene Besitz der Waaren der directen Ausfuhr aus dem Erzeugungslande. Und das war nur eine Erneuerung der Vorschriften, die von gemeinen Hansestädten vor Alters schon beliebt gewesen. Auch Cromwell würde mit derselben Verachtung wie Wullenweber die Vermuthung zurückgewiesen haben, als handle es sich lediglich um den Gewinn der Frachtfahrt, den man andern Schiffen nicht gönnen wollte. Denn es galt der Ueberwachung und Leitung des gesammten Verkehrs, der Aufrechthaltung der Herrschaft in den Colonieen, überhaupt der Seeherrschaft.

Die dänischen Reichsräthe haben ganz Recht, wenn sie einwenden, es würde dem Reich nicht allein nachtheilig, sondern schimpflich sein, darein zu willigen. Oder hätte man nicht aufs Neue den Sund einer fremden Gewalt unterworfen? Hätte man nicht (um an die unabweisbare Parallele zwischen dem Sund und den Dardanellen zu erinnern) den Beistand Lübecks um den Preis eines Vertrages von Unkiar Skelessi erkauft? Ein zweiter Weigerungsgrund der Dänen ist dieser: die östlichen Städte des Hansabundes selbst — Riga, Reval, Danzig zumal und andere, würden sich solche Beschränkungen nicht gefallen lassen. Auch damit hat es seine Richtigkeit. Die östlichen Städte waren der Lübecker Colonialpolitik müde; sie sahen in den Niederländern viel eher Verbündete als Feinde.

Dänemark befolgte nun eine schlaue, aber charakterschwache Politik, ein Schaukelsystem zwischen den hansischen und den niederländischen Interessen. Nach König Friedrich's I. Tode wollten die Reichsräthe von den Versprechungen Nichts mehr wissen, sie schlossen mit Schweden ein Bündniß, weil auch Schweden mit Lübeck zerfallen war: das ist, weil beide skandinavische Völker sich emancipiren wollten.

Wullenweber dachte sie für den Treubruch zu züchtigen und durch Waffengewalt sie zum Dank für Lübecks geleistete Dienste zur Unterwürfigkeit unter Lübecks Macht zurückzuführen. Lübeck stand isolirt; rasch und kräftig mußte verfahren werden. Erwägt man die ganz einzigen Schwierigkeiten seiner Lage, tritt man näher hinzu, so verliert seine Politik viel von dem Schein des Abenteuerlichen. Daß er Christiern wieder zum König machen wollte, ist nicht erwiesen, und wenn es wäre, so hatte Christiern eine starke Partei in Dänemark. Heinrich VIII. von England hatte Lübecks Bündniß gesucht; sollte Wullenweber die ansehnliche Subsidie zurückweisen, welche der große Theologe von Windsor für die Erfüllung seiner mehrfachen Wünsche anbot und wirklich auszahlte? Wenn er mit der demokratischen Partei in Dänemark Verbindungen anknüpfte, war es nicht

ganz natürlich, da ihm, dem Sohn und Vorkämpfer der Lübecker Demokratie, ungesucht die gleichen Sympathieen im fremden Land entgegenkamen? Wenn er nach einem Prätendenten für den schwedischen Thron sich umschaute, darf man ihm sein Zürnen über den Wortbruch des Schwedenkönigs verdenken, wäre es nicht vielmehr an dem Schweden gewesen, nicht zu versprechen, was er, ohne die Interessen seiner Heimath zu verleugnen, nicht halten konnte? Das Ueberraschendste bleibt wohl der Waffenstillstand, den Wullenweber 1534 mit den Niederländern abschloß; und doch rechtfertigt sich auch dieser durch das Bedürfniß, die Niederlande und Dänemark zu trennen, des einen Gegners zeitweise sich zu entledigen, um inzwischen den andern zu erdrücken, vielleicht auch dem Zorn des Kaisers auszuweichen und die stets angedrohte Intervention in Lübecks inneren Angelegenheiten abzuwenden.

Die unglückliche Schlacht von Assens ist es nicht, welche den Sturz Wullenweber's und den Verzicht Lübecks auf die Ostseeherrschaft entschieden hat. Seitdem die Acten des Hansatages von 1535 ans Licht gebracht sind (wir haben sie an dem in einer früheren Anmerkung bezeichneten Ort ausführlich nach dem bremischen Archiv dargestellt), läßt sich mit Bestimmtheit sagen: Wullenweber's Stellung ward systematisch untergraben und sein Sturz herbeigeführt durch eine Coalition sehr verschiedener Parteien: erstens der Conservativen, welche das aristokratische Regiment in Lübeck, der alten Ordnung und des guten Beispiels wegen, hergestellt wünschten; zweitens der östlichen Bundesstädte, welche in Wullenweber den Vertreter und Vollstrecker einer ihnen so drückenden Schifffahrtsacte und Colonialpolitik haßten und verfolgten; drittens endlich der Gleichgültigen und Aengstlichen, welche die Anstrengung scheuten und vor kühnen Entwürfen zurückbebten. Bemerkbar ist auch das Bemühen der schmalkaldischen Bundeshäupter, zwischen Lübeck und dem protestantischen König von Dänemark, Christian III., zu vermitteln, damit nicht die Streitkräfte, über welche die Reformation verfügen konnte, durch andere Interessen getrennt und zwiespältig bleiben möchten. Ein so seltner und mächtiger Mann wird nicht einfach bei Seite geschoben, er wird geopfert. Welche Künste sind aufgeboten, um ihn mit dem tollen communistischen Treiben der Wiedertäufer in eine scheinbare Beziehung zu bringen und den Fanatismus gegen ihn zu bewaffnen! Die wiederhergestellte Partei seiner Feinde im alten Rath von Lübeck überließ ihn der Rache der Junker und der Pfaffen. Er trug die Martern und starb den Tod eines gemeinen Missethäters. In seiner Brust gingen die letzten kühnen Gedanken des Hansabundes zu Grabe. Er war der letzte deutsche Staatsmann, der ein System selbstständiger Handels- und Schifffahrtspolitik auf der Grundlage der Seemacht aufzuführen gestrebt hat.

III. Die Zeit der Einbußen und der Auflösung: 1535—1648. So vereinzelt, wie Lübeck am Schluß des vorigen Zeitraums stand, möchte es fast scheinen, als ob wir nur die widrigen Schicksale einer Stadt zu schildern gehabt — dazu noch einer Stadt, die gutentheils für ihre Sonderinteressen gekämpft und in diesem Streit unterlegen. Aber Nichts könnte irriger sein als diese Auffassung. Das deutsche Reich hatte keinen Seehandel als den, welchen die Hansa trieb; dieser Seehandel hatte keinen Schutz, als den ihm der Städtebund gewährte; der Städtebund war nur mächtig, so lange Lübeck mit fester Hand und hohem Sinn seine Macht zusammenhielt und lenkte und, im Verein mit sehr wenigen Genossen, die größten Anstrengungen bestritt, ohne andere Wiedervergeltung, als die ihm durch seine Vorrechte, durch die Bevorzugung, wenn man will, seiner Sonderinteressen zu Theil ward. Danach mag man ermessen, ob die Schwächung Lübecks auf den Bund, ob die Auflösung des Bundes auf die deutschen Interessen zurückwirken mußte, und ob der Fehler zumeist an Lübecks Eigensucht, oder an der Verfassung des Städtebundes, oder ob er vor Allem an der deutschen Reichsverfassung lag.

So mag denn dem vaterländischen Gefühl wohl unheimlich werden bei der Aufschrift, welche wir diesem dritten Zeitraum voranstellen mußten. Doch sollen wir auch seine

Haupterscheinungen dem Blick des Lesers vorüberführen*). Das sagt sich von selbst, daß die Beziehungen zu den skandinavischen Reichen ganz anders sich gestalteten. Dänemark fing an, auf Kosten des deutschen Verkehrs den Sundzoll auszubeuten. Wenn es im Odenseer Vergleich (1560) die wendischen Städte privilegirte, so war's eine Gunst, und die Versuche, den Gewichtzoll in einen Stückzoll, das ist, einen Zoll vom Werth der Waaren, umzuwandeln, öffneten der Willkür Thür und Thor. Mit Schweden hat Lübeck, getrennt von seinen Bundesgenossen und zu Hamburgs besonderem Verdruß, seinen letzten großen Krieg geführt 1563—1570, dessen Anlaß mit einer der betrübendsten Veränderungen zusammenhing, nehmlich mit dem Abfall Lieflands vom deutschen Reich. Die Handelscolonieen in Liefland waren ihren Gründern dermaßen entfrembet, daß sie nicht allein, mit Umgehung aller Statuten, den Verkehr mit Rußland auf eigene Hand trieben; sondern sie stellten die alten Hansestädte andern Fremden gleich und brachten gegen sie das Statut zur Anwendung, daß Gast mit Gast nicht handeln soll. Als nun das russische Reich, nach Abschüttelung des tartarischen Joches, seiner eigenen Kraft inne ward, strebte es nach der Ostseeküste hin, bedrohte und bedrängte die Städte Lieflands, die bei der hansischen Seemacht (der einzigen, welche hätte retten können) auf willigen und herzlichen Beistand nicht mehr zählen durften. Die Blindheit der hansischen Politik, die noch schmählichere Blindheit und Thatenlosigkeit des deutschen Reiches geht nur zu anschaulich aus diesen Verhandlungen hervor, die wir an einem andern Orte aus archivalischen Quellen dargestellt haben. Unbeachtet blieb ein Entwurf (1558), der die Möglichkeit nachwies, mit einer Aufwendung von 200,000 Thalern ganz Liefland für die Hansa zu erobern. Eben so gänzlich in den Wind gesprochen war ein Vorschlag des Kaisers auf dem Reichstag zu Speier (1570), zur Rettung Lieflands einen Reichsadmiral aufzustellen. Und das zu einer Zeit, als die ganze deutsche und skandinavische Ostseeküste von dem Angstruf widerhallte, der „Muskowiter" trachte danach, sich zum Herrn der Ostsee aufzuwerfen. Es ist wahr, erst seit Peter dem Großen reifte die für Deutschland und für ganz Europa so unsäglich bittere Frucht. Aber, gleichviel zu wessen Gunsten zuerst, für Deutschland ging schon damals und in Folge jener Misstimmung und Unmacht die deutsche Colonie Liefland verloren.

Fast gleichzeitig vollzog sich eine andere schwere Veränderung, die uns bald hätte bestimmen können, diesem Zeitraum die andere Ueberschrift zu geben: Deutschland und England im 16. Jahrhundert. Denn zu dem unwürdigen Misverhältniß, das heute von allen denkenden Deutschen in unsern auswärtigen Handelsbeziehungen so schmerzlich empfunden wird, ist damals der Grund gelegt. Die erste Ursache dieser vollständigen Umkehrung des früheren Verhaltens war eine nur zu natürliche Reaction. Täuschen wir uns nicht: von seinen frühern Königen, die unsere deutschen Kaufleute einst so hoch privilegirten, war das englische Volk auf eine empörende Weise preisgegeben worden. Fragt man, wie weit denn wir Deutschen vor den Engländern bevorzugt gewesen, so dient zur vorläufigen Antwort: im Jahr 1551 sind aus England durch die Hansen 44,000 Stück englische Tücher ausgeführt, von den Engländern selbst nur 1100. Fragt man weiter nach dem Grunde, so geben wir ihn an, nicht wie die Beschwerdeschrift irgend eines Engländers, sondern wie der hansische Syndicus Sudermann ihn darlegt: die Hansen entrichteten, ihren Privilegien zufolge, an Ausfuhrzoll für jedes Stück 3 Pfennig Sterling; für Andere, die nicht zur Hansa gehörten, war der Satz für das Stück weißes Tuch 5 Schilling 9 Pfennig, gefärbtes 9 Schilling 3 Pfennig. Daß eine so beispiellose Handelspolitik nicht Bestand haben konnte, ist klar; ebenso, daß man die Hansen nicht schlechter stellen konnte, ohne ihren Privilegien zu nahe zu treten. Also mußte England erst hin-

*) Neben dem 3. Band von Sartorius ist als selbstständige, durchaus quellenmäßige Bearbeitung dieses Zeitraums zu empfehlen: C. C. H. Burmeister: Beiträge zur Gesch. Europas im 16. Jahrhundert, aus den Archiven der Hansestädte (Rostock, 1843). Für die Verhältnisse mit England ist zu vergleichen die Nr. XLIX. in Möser's patriot. Phantasieen, und Burgon, Life and Time of Sir Tho. Gresham (London, 1839), worin sich Notizen finden, welche Lappenberg dem Biographen aus dem Hamburgischen Archive (vor dem Brande!) mitgetheilt.

länglich erstarkt sein, um einen Gewaltstreich durchzuführen. Einzelnen Versuchen der englischen Regenten hatte die Hansa stets ihre Macht entgegengestellt; im 15. Jahrhundert ist manche blutige Seeschlacht zu Gunsten der Hansa entschieden. Aber wie Rußland sich consolidirte, als es der Tartaren sich erwehrt, so England, nachdem es von dem Irrlicht eines Länderbesitzes auf dem gegenüberliegenden Festlande sich losgesagt, und nachdem der lange Bürgerkrieg der beiden Rosen geschlichtet war. Nun bedurfte es eines hellen Herrscherblicks und folgerichtiger Thatkraft; wer aber hätte Beides in gleichem Maße auf den englischen Thron gebracht wie Elisabeth? Daher ist's denn ihr Werk und das des staatsklugen Burleigh, das wir zu betrachten haben. Der Letztere war den Hansen gar verhaßt, weil er wohl einmal ihre Gesandten „mit fast unsauberer, filziger Schmitzrede angezippt"; obwohl das keine unebene Rede war, wenn er ihnen sagte, es wäre ein schlechter Hirt, der fremdes Vieh besser weiden wollte als sein eignes, auch könnten sie nicht behaupten, sie seien ausgeschlossen, so lange sie so frei handeln könnten als die Engländer selbst, und freier als die Franzosen, Flandrer, Holländer, Schotten und andere Völker. Wirklich trat Elisabeth zuerst mit diesem Vorschlag einer Gleichstellung der Hansen mit den Eingesessenen und Bevorzugung derselben vor allen andern Völkern auf — einem Vorschlag, den die Hansen sehr viel besser gethan haben würden sich gefallen zu lassen, anstatt mit juristischer Schärfe auf dem Buchstaben ihrer alten Privilegien zu bestehen. Es ist wahr, daß Elisabeth noch Eins begehrte — nehmlich gleiche Gunst für ihre Unterthanen in den Hansestädten; aber Reciprocität war schon im Wortlaut des Utrechter Vertrages (1474) begründet und im Widerspruch mit dem klaren Buchstaben den Engländern vorenthalten worden, wenn sie z. B. eine Factorei nach Art des Stahlhofs irgendwo in den Hansestädten in Anspruch nahmen. Als die Hansen die Gleichstellung mit den Engländern verschmähten, beschränkte die Königin die Erlaubniß zur Ausfuhr ungefärbter Tücher, selbst gegen Entrichtung des höheren Zolls, auf 5000 Stück. Köln versuchte zu retorquiren, indem es einen Thaler Zoll auf die Einfuhr englischen Tuches schlug; es war eine vereinzelte, kraftlose Maßregel. Der Hansatag wandte sich mit seinen Beschwerden an den Reichstag: die einzige Hilfe sei, den Engländern allen Verkehr mit Deutschland und den Verkauf englischer Güter in Deutschland zu untersagen. Die Instruction an ihre Abgeordneten giebt Viel zu denken. Wenn der Kaiser sammt Kur- und anderen Fürsten etwa die englischen Tücher ganz verbieten wollten, um die Verarbeitung der deutschen Wolle im Vaterland emporzubringen, so sollten die Abgeordneten sich bestimmt dagegen erklären, weil der Handel dadurch allzu sehr leiden würde und weil doch der Verkehr mit England so ungemein vortheilhaft sei. Also nur die Engländer sollten nicht den Deutschen die englischen Tücher zuführen; sie selber, die Hansen, wollten sich den Vortheil ihrer Verwerthung ausschließlich vorbehalten. Man hat es oft gesagt, der Kaufmann ist ein Egoist. Das ist sehr wahr und noch mehr, der Landmann säet und der Fabrikant fabricirt nicht um des lieben Vaterlandes, sondern um seiner selbst willen. Aber hier ist es wirklich ein kurzsichtiger Egoismus, der den nahen Gewinn der Einfuhr fremder Fabrikate den größeren Vortheilen vorzieht, welche auch für den Vermittler des internationalen Verkehrs aus einer Entwickelung der einheimischen Arbeitskräfte, aus dem Erstarken der einheimischen Industrie und des gesammt-vaterländischen Wohlstandes erwachsen. Es braucht wohl hier nicht und braucht überall jetzt nicht mehr bevorwortet zu werden, daß dies nicht die Theorie des Mercantilsystems ist. Wie viel gesünder war schon die Maßregel des dritten Eduard gewesen, der den Ausgang der Wolle höher versteuern ließ als die Ausfuhr des Tuches, eine Maßregel, die zu einer Zeit und in einem Lande, wo man die Handelspolitik durch den Hebel der Ausfuhrzölle regierte, dem bekannten Grundsatz entsprach, den fabricirten Artikel bei der Einfuhr höher zu besteuern als das Halbfabrikat, und dieses höher als den Rohstoff. Die hansische Instruction erinnert an das Wort des großen de Witt: der deutschen Hansa fehle es an einem Stück, sie habe kein Manufacturinteresse hinter sich. Früher, so lange die Verbindung mit den Binnenstädten eine lebhaftere, die Bemühung um den Flor und selbst die Ueberwachung ihrer Industrie eine eifrigere gewesen, ließ sich diese Ausstellung nicht machen. Aber je loser die Verbindung ward, je mehr die deutsche Industrie sank, je mehr die Hansa

aus dem Zwischenhandel mit fremden Fabrikaten ihren Gewinn zog, desto mehr trat das nationale Interesse bei der Aufrechthaltung des deutschen Seehandels in den Hintergrund.

Uebrigens konnten die Hansestädte sich nur beruhigen: Kaiser und Reich verfielen nicht auf so heroische Maßregeln wie die im Voraus verbetene. Ein Verwendungsschreiben des Kaisers an seine Schwester von England — das war Alles; und es that ganz und gar keine Wirkung. Da machte Hamburg seinen Einzelnfrieden mit England; es nahm (jedoch behutsam, nur auf zehn Jahre und unter dem lebhaften Einspruch vieler seiner eigenen Bürger) die englische Compagnie der Adventurers bei sich auf. Der Hansatag von 1572 brachte bittere Vorwürfe; recht als Verrath an der gemeinsamen Sache ward diese Maßregel ausgelegt. Formell ist auch durchaus Nichts zu ihrer Rechtfertigung zu sagen. Indessen führte der Rath von Hamburg an, man habe vor allen Dingen für die Wohlfahrt der eignen Stadt zu sorgen; Emden habe die Adventurers aufgenommen und Vortheil daraus gezogen, weshalb man denn einer Stadt, die nicht in der Hansa begriffen, einen Vortheil gönnen sollte, den man sich selber zuwenden könne, und dergleichen mehr. Das Schlimmste war, daß Elisabeth durch die Aufnahme ihrer Unterthanen in Hamburg sich nicht, wie man wohl gehofft, hatte bewegen lassen, die alten hansischen Privilegien aufs Neue zu bestätigen. Der Sturm war so groß und auch der Kaiser warnte so ernstlich vor einem Separatabkommen, daß Hamburg nach Ablauf der zehn Jahre nicht wagte, die Engländer ferner zu beherbergen. Die Verhandlungen mit England gingen nicht vorwärts; man drehte sich beiderseits in einem fehlerhaften Zirkel; man wälzte, wie Elisabeth sagte, den Stein des Sisyphus. Die Hansen verlangten, die Königin solle confirmiren, dann wollten sie den Engländern „die Residenz" verstatten; die Königin begehrte vor Allem die Einräumung der Residenz, dann könne von den Privilegien die Rede sein. Uebrigens war Elisabeth noch immer nicht zum Aeußersten entschlossen, sie drohte wohl, führte es aber nicht aus, die Hansen andern Fremden gleichzustellen. Sie konnte ihrer Zufuhr von Schiffsmaterial und andern Vorräthen nicht entbehren, auch war, vor der glücklich abgewandten Gefahr der Armada, ihre Zuversicht zu der eignen Seemacht noch nicht stark genug, um einen Gewaltstreich zu wagen. Gar wenig aber beschaffte der stehende Ausschuß der Hansestädte in der englischen Sache, außer daß der radicale Gegensatz der Lübeckischen und der Hamburgischen Politik noch schärfer hervortrat.

Dieser Gegensatz ist nicht allein für diese englische Angelegenheit sehr folgenreich geworden. Er bildete das zahme Nachspiel zu der großen Tragödie von Wullenweber's Ausgang. Die Lübecker wollten die alten Privilegien, die ganzen Privilegien, Nichts als die Privilegien. Was kümmerte sie die veränderte Weltlage? Sudermann's Ideal war die Herstellung der guten alten Sitte in den Factoreien, die Einführung derselben in das stattliche Haus, das die Hanse in Antwerpen gebaut, und das noch strengerer Satzung gehorchen und größere Schätze erwerben sollte als das in Brügge. Aber Sudermann war nicht ein Kriegsheld, um die Privilegien zurückzuerobern, oder um fremde Reiche, wie der Secretär des Stahlhofs es ausdrückte, „unter dem Daumen zu halten", sondern er war ein gelehrter, wohlbestallter hansischer Syndicus; seine Deduction für den Reichstag war so lang, daß man in der Reichskanzlei 150 Thaler Schreibgeld dafür bezahlen mußte und daß die kaiserlichen Räthe erklärten, sie würden sie gar nicht lesen, wenn sie nicht abgekürzt werde. Hamburg dagegen konnte in den Debatten die Bemerkung nicht unterdrücken: es habe mit dem Königreich England wie mit andern Königreichen jetzt weit eine andere Gestalt als vor 2 bis 300 Jahren. Und Hamburg hatte auch noch andere Dinge nicht übersehen können. Allerdings auch auf Antwerpen hielt es die Augen gerichtet. Aber Antwerpens Blüthe datirte sich von der Zeit her, als es die englischen Adventurers bei sich aufgenommen. Die Häuser waren damals mit Stroh gedeckt gewesen, die Bewohner hatten von der Landwirthschaft und dem Fischfang gelebt. Und was war aus Antwerpen geworden! Welcher Handel, welches rege Leben, welcher glänzende Wohlstand bei jeder Classe von Bürgern! Wohnungen, die vor 50 Jahren 40 bis 60 Thaler Miethe getragen, trugen jetzt 4—800. Wenn es wirklich einen Hamburgischen Staatsmann gab, welchen die Trophäen Antwerpens nicht schlafen ließen, so war's ein Vorzeichen kommender Dinge: denn Antwerpens Erbschaft war uns beschieden; die kaufmännische Intelli-

genz, das kaufmännische Capital seiner Ausgewanderten hat den Großhandel, den Welthandel zuerst in unsere Mauern eingeführt und die wichtigsten öffentlichen Institute bei uns gegründet. Das Alles aber war ein Gegensatz zu der alten, abgeschlossenen hansischen Strenge. Es war vielleicht mehr ein zutreffender Instinct als ein klares Bewußtsein, wenn Hamburg viel früher als Lübeck das Wesen der neuen Zeit erkannte. Daß es in dieser Erkenntniß schon vorgeschritten war, beweist seine Politik, die den Lübeckern so viel Herzeleid machte, daß Lübeck nicht Worte genug fand über den schändlichen Eigennutz, in welchem die fürnehmsten Bundesglieder sich losreißen, ja, daß es erklärte, es würde selbst aus dem Bunde scheiden, in welchem die alte Gesinnung nicht mehr wohne, wenn es nicht durch die Macht der alten Erinnerungen in treuer Pflichterfüllung sich gebunden hielte.

Lübecks System ward von Jahrzehent zu Jahrzehent mehr eine Unmöglichkeit. In Bezug auf England würde das Hamburgische System — Aufnahme der Engländer unter den gleichen Bedingungen wie die der Deutschen in England — einer billigen und anständigen Reciprocität entsprochen haben, wie sie im Grunde nach dem Utrechter Frieden gar nicht geweigert werden konnte. Aber dann hätte die Hansa einmüthig und aufrichtig zu diesem Systeme sich bekennen und ernstlich darüber wachen müssen, nicht allein, daß den Deutschen in England jede billige Gunst gesichert bleibe, sondern auch, daß die Zulassung der Engländer in Deutschland nicht zu Misbräuchen führe und nicht unter Beeinträchtigung der Deutschen zu einseitiger Bevorzugung der Engländer ausarte. Noch war die Zeit, wo man eine ehrenhafte Mitbewerbung unter gleichen äußeren Bedingungen antreten konnte. Die Hansa mußte auf das unhaltbare Monopol verzichten, nicht aber es sich aus den Händen winden und in die Hände der Engländer übergehen lassen. Wenn aber Einzelne die zu hoch gespannten alten Ansprüche fallen ließen, wenn Einzelne die Engländer bei sich aufnahmen, so konnten nicht allein sie selber dem Schein der Eigensucht nicht entgehen, sondern die Vertheidigungslinie war durchbrochen, mittelst deren man hätte retten können, was billig und zeitgemäß war, und jede Achtung gebietende Einheit war verschwunden, durch welche die Deutschen ihr Verhältniß zu England auf der vertragsmäßigen Basis voller Reciprocität hätten feststellen mögen.

Das Reich bot eine solche Einheit ein für alle Male nicht dar. Man sah es wieder recht deutlich, als 1582 die Sache an den Reichstag kam. Im 12. Bande von Häberlin's Reichshistorie sind die Verhandlungen zu lesen. Die Kurfürsten wollten's erst mit einer Gesandtschaft (aber wer sollte die Kosten tragen?), dann mit dem Ernst versuchen: die Engländer, hieß es, würden ihre Tücher, wegen der großen Menge, über zwei Jahre nicht halten können. Die Städte waren dafür, mit dem Ernst anzufangen: augenblickliche Suspension der englischen Kaufleute, wo sie im Reiche sich finden möchten, das sei „der Keil, um die Königin zur Gebühr zu treiben." Am 16. Sept. 1582 erfolgte einhellig das Reichsgutachten, augenblicklich den Adventurern überall im Reich die Handlung niederzulegen. Das kaiserliche Mandat aber ward erst im Jahre 1597 wirklich erlassen! Beim Reichstag in Augsburg war ein englischer Gesandter, George Gilpin, eingetroffen. Auf seine Argumente läßt die Mahnung des Stahlhofschreibers schließen, wenn er auch den Städten die Nothwendigkeit vorhält, „durch sothane hübsche, lustige und schöne Verehrungen die Augen und Gemüther der Herren zu belustigen." In der Zwischenzeit waren die Adventurer vorübergehend wieder in Hamburg erschienen; der Rath von Stade hatte ihren Besuch durch eine eigene Gesandtschaft erbeten und einen Hof, eine Börse, eine Kirche für die Engländer in Stade einzurichten verheißen, mit der Entschuldigung an den Hansetag: „der allmächtige Gott weise ihnen einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brod kriegen und sich des Hungers erwehren möchten." In der Zwischenzeit hatte ferner Elisabeth im Tajo 60 hansische Schiffe weggenommen: es war 1589, in der Siegesfreude, weil die spanische Armada nach allen Winden verweht, und die Schiffe stärkten den Spanier mit Getreidezufuhr. Wismar war sehr kriegerisch und auch der Kaiser erließ (acht Jahre später) das Mandat, was die Vertreibung aller Engländer binnen drei Monaten gebot und die Ausfuhr der Wolle aus dem Reiche untersagte. Nun war Elisabeth beleidigt: sie nahm den Stahlhof weg; am 4. August 1598 schrie-

ben die Stahlhofsbeamten: „hierauf seind wir mit Betrübniß unseres Gemüths der Oldermann voran und wir Anderen hernacher aus der Pforte gegangen, und ist die Pforte nach uns zugeschlossen, haben auch die Nacht nicht drin wohnen mögen. Gott erbarm' es!" Der Stahlhof ist wohl wieder zurückgegeben, aber die alten Privilegien in England waren dahin, zu einem zeitgemäßen Vertrag ist es nicht gekommen, die Engländer erschienen wieder im Reich, als ob Nichts vorgefallen wäre. Da man sie anderwärts duldete, warum hätte man sie in Hamburg zurückweisen sollen? Im Jahre 1611 nahmen sie daselbst unter contractlich festgestellten Bedingungen ihre Residenz; im Jahr 1618 erzwangen sie eine Anleihe durch die Drohung, die Stadt wieder zu verlassen! Und nun denke man sich doch nicht etwa England bereits als eine Seemacht ersten Ranges. Elisabeth hatte zur Ergänzung ihrer Kriegsmarine fortwährend fremde Kriegsschiffe gemiethet, vor Cadix waren 1595 holländische, Lübische, Danziger Schiffe beschäftigt; in ihrer Handelsmarine waren nur 4 Schiffe, welche den Gehalt von 400 Tonnen erreichten. Sir Walter Raleigh versichert unter Jacob I.: wir haben nur 100 Schiffe in der Ostsee, die Holländer haben 2000. Selbst in den britischen Gewässern ward die Fischerei zum Theil durch fremde Fahrzeuge betrieben. Den Hansestädten aber stellte John Wheeler 1601 das Prognostikon: die meisten ihrer Zähne sind ausgefallen, die übrigen sitzen nur noch lose.

Er hatte nur allzu sehr Recht. Ein ostensibles Verzeichniß nennt 1603 zwar noch 58 Hansestädte; wir wissen aber *), daß um dieselbe Zeit nur 14 mit Sitz und Stimme und mit Matricular-Zahlungen beim Bunde sich noch betheiligten. Kaiser Rudolph II. erschreckte die Städte 1606 durch das urplötzliche Begehren, ihre Privilegien und Statuten einzusehen. Die Folgen der Gesuche an Kaiser und Reich in der englischen Sache blieben nicht aus; Geldforderungen zum ungarischen Kriege, und nun diese erste Regung des schlummernden Oberaufsichtsrechtes, dem man indessen, wie jenen Anforderungen, auszuweichen wußte. Wohl schwebte für die Städte ein Unheil in der Luft, aber es kam nicht vom Kaiser, es kam von der Fürstengewalt. Der Feldhauptmann der Städte, Graf Solms, rieth 1617 zur Wehrhaftigkeit, „weil man allenthalben dem Stadtwesen feind, demselben von den Potentioribus stark zugesetzt und gleichsam als eine Eul' unter den Vögeln gehaßt werde."

Was war nun unter solchen Umständen die richtige Politik der Hansestädte? Ein Bündniß mit den oberdeutschen Reichsstädten war öfters, schon seit 1566, zwischen Augsburg und Lübeck vorläufig besprochen; 1606 schien Alles zur Ratification fertig; es ist aber Nichts daraus geworden. Das wäre nun der einzige Weg gewesen, den deutschen Handel und die deutsche Industrie als ein Ganzes zu organisiren und das freie Bürgerthum, den Träger dieser Interessen, gegen fürstliche Gelüste zu schützen. Dann kam ein Bündniß mit den Generalstaaten an die Reihe. Politisch war's auch ein unverwerflicher Gedanke; bald lag ein Jahrhundert zwischen den schweren Irrungen mit den Niederländern; das republikanische Niederland war jetzt auch, wie die Hansestädte, eine gedrückte und streitende Gemeinde. Kaiser Matthias (1612) hatte gut abmahnen, das Bündniß ward doch geschlossen, aber freilich erst, nachdem eine Gesandtschaft in Spanien (1606) sich überzeugt hatte, daß mit diesem Lande Nichts zu machen sei. So erschien das holländische Bündniß (October 1615) gewissermaßen als ein pis-aller. Die Generalstaaten haben der Stadt Braunschweig sofort treuliche Assistenz geleistet, ohne sich doch, wenn sie ihrerseits Beistand suchten, einer namhaften Gegenleistung zu erfreuen. Der dreißigjährige Krieg brachte gar schwere Prüfungen für die meisten Städte. Die Sympathieen für Stralsunds heldenmäßige Vertheidigung erstreckte sich nicht weiter als auf ein Darlehen von 15,000 Thaler. Es war eine Zeit, wo die Meisten darauf angewiesen waren, sich zu ducken, um den Sturm über ihre Häupter hinbrausen zu lassen. Nur vorübergehend ka-

*) Das Verzeichniß der Matricularbeiträge, woraus die verhältnißmäßige Bedeutung der Städte erhellt, sowie mehrere Notizen im Text entnehmen wir einem Auszuge hansischer Recesse von dem Danziger Rathssecretair Wessel Mittendorp (Handschrift der Hamburgischen Commerzbibliothek, vom Jahr 1673). Lübeck war angesetzt zu 100 Thlr., Köln ebenso, Bremen 60, Hamburg 80, Rostock 50, Stralsund 50, Wismar 25, Braunschweig 50, Danzig 80, Lüneburg 60, Stettin 40, Magdeburg 50, Greifswald 25, Hildesheim 30 Thlr.

men engere Einungen zu Stande. So 1614 zwischen Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, und 1630 auf zehn Jahre zwischen den drei erstgenannten Städten, worin man ganz irriger Weise eine förmliche Auflösung des größeren Bündnisses und eine absichtliche Beschränkung auf diesen engsten Kreis der Ueberlebenden, also die selbstbewußte Anticipirung eines erst viel später factisch gewordenen Verhältnisses hat erblicken wollen.

Nun aber mag man auch inne werden, was selbst noch der Schatten eines großen Namens bedeutet. Im dreißigjährigen Kriege war keine Macht, die nicht um das Bündniß der Hansa sich beworben hätte. Gustav Adolph hat es (1612) gesucht, und ward abgewiesen, weil man ein „ungleiches Bündniß" nicht wollte. Dänemark unterhandelte noch 1621 vergebens. Frankreich warb 1625 auf dem Hansatag zu Bergedorf, konnte aber „wegen mangelnder Instruction" nur einen ausweichenden Bescheid erhalten. Am allerwichtigsten aber ist die Werbung des kaiserlichen Gesandten, zugleich im Namen von Spanien, auf dem Lübecker Tag von 1627. Spanien bedurfte einer befreundeten Handelsmarine, um sein Colonialgeschäft zu treiben, und einer befreundeten Seemacht, um den Niederländern zu begegnen. Dazu stimmte Wallenstein's Gedanke, durch eine kaiserliche Seemacht zunächst die Ostseeherrschaft zu gewinnen und zugleich die Kaiserkrone mit einem neuen Glanz zu umgeben, um desto sicherer die widerstrebende Landeshoheit der Fürsten in ihre Schranken zurückzuweisen. Nicht aus Muthwillen hat er Stralsund geängstet, nicht zum Spiel von Wismar Schiffe verlangt, nicht aus Titelsucht sich „General und Admiral des baltischen und oceanischen Meeres" genannt.

Graf Schwarzenberg und der Hofmarschall Dr. Wenzel mußten am 8. Nov. 1627 in Lübeck den hansischen Dialekt reden. An „den ehrsamen Rath und andere Mitglieder dieser löblichen Stadt Lübeck als das Haupt dieses uralten Hansebundes" war das Kaiserwort gerichtet. Das Universalwesen des h. röm. Reiches und die ehrbaren deutschen Hansestädte haben merklich gelitten, die freie Schifffahrt ist ihnen von fremden Potentaten gesperrt, nicht ohne sonderbaren Hohn und Spott deutscher Nation ist ihnen von ausländischen monopolischen Gesellschaften und in anderm Wege das Brod gleichsam vor der Faust abgeschnitten. Der Kaiser habe sich angelegen sein lassen, den Städten wiederum auf die Beine, der Nation zu ihrer vorigen Reputation und Hoheit zu verhelfen. Nicht unter fremdem, sondern unter seinem, ihres von Gott erwählten Kaisers Schutz werde ihnen demnach eine höchst nutzbare Societät angetragen. Spanien habe seit geraumer Zeit sich zu solcher Conjunctur bereit erklärt, daß alle merces und commercia, so in und aus den hispanischen Königreichen und Landen geführt und getrieben werden, zwischen des Reiches deutscher Nation und den königlich hispanischen Unterthanen allein verbleiben. Dem Kaiser sei dieser Vorschlag prima fronte bedenklich vorgekommen, Sachverständige aber haben ihm nachgewiesen, daß solche unmittelbare Einführung der hispanischen und indischen Waaren in Deutschland nicht allein den Hansestädten, sondern allen deutschen Landen zum Vortheil, ja zur Erquickung für die Einbußen des leidigen Krieges gereichen würde. Der Kaiser habe bei Lübeck insbesondere eine so rechte deutsche Aufrichtigkeit und Treue allezeit erfahren, daß er nicht zweifle, Lübeck werde mit den verwandten Städten den Vorschlag reiflichst prüfen, damit er, nachdem er zwischen dem Kaiser und dem König von Spanien allbereits vereinbart, mit Rath und Zuthun der Hansestädte öffentlich könne ins Werk gesetzt werden.

Also die angestammte Eifersucht der Spanier war bereit, das Monopol des ganzen Colonialhandels mit den Städten zu theilen. Die Städte fürchteten „die Spanier, auch wenn sie schenkten." Wenn man die unendlichen Plackereien kennt, welchen seit zwei Jahrzehenten der hansische Verkehr in Spanien und Portugal unterlag, die Anmaßungen und Geldschneidereien der spanischen Consuln in den Hansestädten (ein gewisser de Roy namentlich heißt in den Verhandlungen nur der „Erbfeind der Hansestädte"), so muß man gestehen, es war dies eine seltsame Einleitung zu so großer Güte und Gnade. Kennt man ferner die Entwürfe einer Seehandelscompagnie (eines Almiroutasgo) der „gehorsamen" niederländischen und niederdeutschen Nation, welche von Spanien aus nach den Hansestädten seit 1624 (wie das Hamburgische Archiv lehrt) verbreitet waren, so über-

zeugt man sich, daß Spanien an Schiffen und Capital Mangel litt und daß es zugleich eine Kriegsflotte so wohlfeil als möglich (nehmlich 24 Kriegsschiffe von 6—7000 Tonnen Gehalt auf Kosten der Niederländer und Deutschen) sich verschaffen wollte. Dazu noch fürchteten die Hansen die unausbleibliche Zerwürfniß mit den skandinavischen Nachbarn, die Einmischung des Kaisers in ihren Handel und in ihr ganzes Wesen, sie fürchteten die katholische Schutzherrschaft Spaniens und sahen (wer mag es ihnen groß verdenken?) im Gefolge des Admiroutasgo die Inquisition. So ist es denn beim Project geblieben: das heißt (wie wir aus Mittendorp wissen) man verehrte dem Grafen Schwarzenberg 4000 Thlr., dem Dr. Wenzel 2000 Thlr. und nahm den Antrag — ad referendum. Man tröstete sich um so eher, als der König von Dänemark den Städten aufgefangene Briefe des Kaisers zusandte, worin dieser dem General Tilly auftrug, sich Lübecks, Hamburgs, Bremens, Stade's u. s. w. zu versichern.

IV. Die Ueberlebenden*): 1648—1810. Nach dem westphälischen Frieden sind mehrmals (zuletzt noch 1669) vergebliche Versuche gemacht, einen Hansatag in der alten Weise, oder doch in dem Umfange, wie er zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestand, zu versammeln. Ein widriges Geschick hatte die Einen unter irgend eine nahe Fürstenmacht gebeugt, den Anderen den Muth der Regsamkeit und den Glauben an eine Zukunft genommen. Lübeck, Bremen und Hamburg erhielten durch den gemeinsamen Namen mehr als durch einmüthiges Streben den Namen des Bundes; Danzig hielt auch den Namen fest, stand aber fern, und eine Art von Selbstgespräch, das wir bei Mittendorp antreffen, zeigt, daß man in Danzig selbst im Zweifel war, ob es der Mühe lohne, den Namen noch ferner zu führen. Die Zweifelsgründe sind hergenommen von den schweren Kosten (wirklich wollte Danzig auch nicht einmal zur Wiedererlangung des Stahlhofs Etwas beitragen) und dem veränderten Lauf der Handelswelt, bei welchem die hansischen Comtoire nicht mehr wie ehedem nothwendig seien. Es ist wahr, die Entscheidungsgründe überwiegen für das Verharren im Bunde; nehmlich die Möglichkeit einer gegenseitigen Vertheidigung; ferner, durch das Austreten „würden wir das Gesandtschaftsrecht, mit welchem Danzig zu der Krone Polen getreten, einbüßen und uns und unsere Posterität in ewige Dienstbarkeit stürzen"; endlich — die herrlichen schönen Häuser gehören einmal dem Bunde — der Stahlhof, und das palatium zu Antorf, und „obwohl bei gegenwärtigen Läufften kein Nutz dabei zu gewarten, so kann doch Alles durch Gottes gnädige Verleihung zu besserem Stande gebracht werden."

Es war kein Geringerer als Leibnitz (dessen staatsmännischer und vaterländischer Sinn erst durch Guhrauer's Sammlung seiner deutschen Schriften zur Anerkennung gelangt ist), der 1670, natürlich ganz vergebens, den Rath ertheilte, die Commercien durch Restabilirung der Hansestädte wieder aufzurichten. War aber die vollendete Gleichgültigkeit des Reiches einmal entschieden, ließ Kaiser Karl VI. seinen Unterthanen den Handel nach beiden Indien durch England und Holland förmlich verbieten, war an deutschen Fürstenhöfen kaum irgendwo eine gesunde Idee der Handelspolitik aufzuspüren, so ist's ein Glück für Deutschland zu nennen, daß wenigstens die drei Städte ihre Unabhängigkeit bewahrten. Hier vereinigten sich die Geldkräfte mit der Geschäftskunde, das günstige Vorurtheil der auswärtigen Geschäftsfreunde mit der einheimischen Strebsamkeit, die weise Erfahrung und Umsicht mit der gewandten Benutzung der Zeitumstände. Wenn

*) Dieser Zeitraum ist, so wenig als der folgende, bis jetzt als Ganzes selbstständig bearbeitet. Vieles Material findet sich in den Schriften von Joh. Geo. Büsch zerstreut. Für andere Partieen darf der Verf. vielleicht auf ein paar Gelegenheitsschriften verweisen: „Von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten (1841)" und „Beiträge zur Geschichte der Hansestädte von 1806—1815 aus den (ungedruckten) Papieren von Carl von Villers (1845)", sowie auf den ersten Abschnitt des bekannten Commissionsberichts „die Aufgabe der Hansestädte" u. s. w. (Hamburg, 1847, Perthes, Besser u. Mauke). Der (vielfach angefochtene, nicht widerlegte) Gesichtspunkt der letzteren Schrift ist auch unten im 5. Abschnitt festgehalten, und der Verf. wünscht den gegenwärtigen Artikel als Einleitung zu jener (im Vereine mit andern Hamburgischen Bürgern unternommenen) Arbeit betrachtet zu sehen.

die deutsche Industrie einen geregelten und gesicherten Abfluß auch in die transatlantischen Colonieen fand, so war's durch die Verbindung der Hansestädte mit den auswärtigen Seehäfen, die den Colonialverkehr vermittelten, durch die Aufmunterung, welche der binnenländische Fabrikant durch die Vorschüsse des Kaufmanns, durch die gemeinschaftliche Unternehmung, oder durch die sichere Verwerthung der Gewerbserzeugnisse, ohne eigenes Risico fand. In die Verbindung mit dem eröffneten Markt der Freistaaten Nordamerikas sind die Hansestädte augenblicklich und mit großem Eifer eingetreten: in den zehn Jahren 1790 bis 1800 hat die Tonnenzahl hansischer Schiffe im nordamerikanischen Verkehr sich mehr als verfünffacht.

Gewiß, weder diese noch andere Ergebnisse konnten Deutschland für die Verwahrlosung seiner materiellen Interessen entschädigen. Aber wie hätte es werden sollen, wenn nicht wenigstens noch diese drei Städte durch ihr eigenes wohlverstandenes Interesse angespornt gewesen wären, den deutschen Seehandel nach Kräften zu vertreten? Nichts könnte verkehrter sein, als wenn sie einen Dank dafür hätten begehren wollen. Aber doch war auch Das nicht in der Ordnung, daß man einerseits von ihnen begehrte, sie sollten sich zu Weltmärkten Deutschlands gestalten, und andrerseits ihnen einen Vorwurf daraus machte, wenn sie diese ihre Bestimmung erkannten und nach bester Einsicht ihr zu entsprechen bemüht waren. Darüber kann heute wohl kein Zweifel sein, daß die inneren Einrichtungen des Handels, die sie in diesem Zeitraume trafen, den veränderten Umständen durchaus angemessen waren. Der Macht war es früher gelungen, den Verkehr an gewisse Stapelplätze zu fesseln. Jetzt galt es, den Verkehr durch die möglichste Befreiung von Lasten, die ihn anderwärts verscheuchen mochten, heranzuziehen. Mit einem Wort: auf den Zwischenhandel und dessen Gedeihen war die veränderte Handelspolitik der Hansestädte, und Hamburgs vor allen, in immer bestimmterem Bewußtsein berechnet, je mehr ihre Isolirung, nicht durch eigene Wahl, sich vollzog. Wie hätte es anders sein können, als daß die Städte ihre Handelspolitik befolgten, da das Reich keine hatte und ihnen freie Hand ließ, das heißt ihr Thun und Treiben so gänzlich ignorirte, daß sie eben so wenig Schutz oder Trost als Einrede oder Weisung zu erwarten hatten?

Daß aber in Deutschland unter solchen Umständen den Fremden so ziemlich Alles eingeräumt war, was sie begehrten, während den Deutschen auf fremden Märkten eben die Behandlung zu Theil ward, die man ihnen gönnte, das haben die Hansestädte selbst am Schmerzlichsten empfunden, dafür mag man wieder und wieder den Stumpfsinn der Fürstenhöfe verantwortlich machen, der es früher kaum inne geworden war, daß auch Deutschland eine Seemacht besessen, und es jetzt kaum inne ward (welche Ausnahme bildet der ganz einzige Fall des großen Kurfürsten!), daß Deutschland sie eingebüßt. Hat man die Hansestädte aber zu Herolden der allgemeinen Handelsfreiheit gemacht, so kam ihnen weder das Lob noch der Tadel zu, der darin liegen mag, denn die Behauptung ist unerfindlich. Ihre Traditionen aus den Zeiten der Macht lagen den Theorieen der Handelsfreiheit so fern als möglich; ihr System war lediglich auf den Zwischenhandel berechnet; sie selbst haben weder es verschuldet, noch konnten sie dadurch sich bereichern, daß die deutsche Nation, zu merklichem Abbruch ihres Wohlstandes, auf alle und jede Einheit und Selbstständigkeit einer Handelspolitik verzichtete. Mit der Theorie haben überall die Städte sich nicht befaßt; und ob diejenigen ihrer Bürger, die ausnahmsweise sich damit beschäftigten, sich für die Ideen von Adam Smith enthusiasmirten, darüber können die Schriften von Johann Georg Büsch einem Jeden Zeugniß geben, der sie nachlesen will.

Die schwächste Partie des neuen Systems war in diesem Zeitraum ohne Frage die auswärtige Politik der drei Städte: es war recht eigentlich die Politik der Schwäche. Wo man einst befehlen gekonnt oder doch mit vollem Selbstgefühl auftreten, da sollte man nun bitten und mit klugen Reden darthun, daß die Fremden in ihrem eignen Interesse nicht besser thun könnten, als auch uns eine Gunst zuwenden; und wenn dies Argument Nichts verschlagen wollte, so mußte man „mores mundi observiren" und, unähnlich dem groben Geschütz früherer Zeiten, mit silbernen Kugeln schießen.

Eine der merkwürdigsten Sendungen war die des Lübeckischen Syndicus Martin Böckel nach London, im Jahr 1661, als die Restauration die Cromwell'sche Schiff-

fahrtsacte sich angeeignet hatte. Von dieser galt es eine zu Gunsten der Städte ermäßigte Erläuterung auszuwirken. Für die entente cordiale unter den Städten war's ein übles Vorzeichen, daß Hamburg für sich besonders unterhandelte. Man muß gestehen, daß in Hamburg manches Mal der Separatismus über das hansische Gesammtbewußtsein auch in solchen Fällen den Sieg davon trug, wenn Lübeck nicht durch eitles Beharren auf unhaltbaren Positionen das Einverständniß erschwerte. Es ist billig, daß wir Jeder seinen Theil der Schuld hinnehmen, wenn wir oft nicht einmal im engeren Kreise die Eintracht bewahrten, sondern selbst dem Auslande den Jammer der Trennung enthüllten. Aus Böckel's Berichten (im Lübeckischen Archiv) entnehmen wir einige Notizen, die gerade in Bezug auf die jetzt zwischen Deutschland und England obschwebenden Verhältnisse ein Zeitinteresse haben. Am 29. Juli 1661 schreibt Böckel aus London: „Ich vermerke wohl, daß man uns Alles, was aus und durch Deutschland und dahin gehörigen Orten fället, anhero zu bringen verstatten wird, wie sie denn selbst an die Hand geben, daß solchem zufolge alle schlesische Leinwand, Garn u. s. w., ingleichem Gerste, Waitzen, und was dessen mehr, in Pommern, Fehmarn, Holstein rc. zum römischen Reich gehörig fället, könnten anhero gebracht werden." Also an der Wiege der englischen Schifffahrtsacte ist noch das Lied von dem einigen, nicht das heutige Spottlied von dem getrennten Deutschland gesungen worden. Ferner berichtet Böckel (16. August 1661), was er für Lübecks Flagge besonders erlangt: „es mögen unsere Lübischen Schiffe mit allen osterischen Waaren, nit allein aus Schweden, Liefland, Polen, Dänemark, sondern auch in specie Norwegen (welches denn, als extra circulum maris Baltici gelegen, viel absonderliche Mühe gemacht hat) sicher anhero kommen, wie vor der Navigationsacte." Hier ist denn bereits diejenige Fiction, und zwar in weitem Umfang, vermittelst welcher die Parlamentsacten des laufenden Jahrzehents den spröden Begriff der „country" allmälig ausgedehnt haben, ohne doch ihn fallen zu lassen oder zu zerbrechen. Leider war aber zu Gunsten der deutschen Schifffahrt die Fiction, zu welcher Clarendon sich herbei ließ, von unsicherem und kurzem Bestand. Und Wullenweber's Schifffahrtsacte lag tief bestäubt in einem anderen Fach desselben Archivs, das Böckel's Unterhandlungen über die Cromwell'sche bewahrt!

Am häufigsten ist in diesem Zeitraum mit Frankreich verhandelt, und zwar vorzugsweise über das Recht der neutralen Flagge. In einem andern Artikel (Neutralität) wird die für die Geschichte des Völkerrechts nicht unerhebliche Ausbeute niedergelegt werden, die wir den handschriftlichen Sammlungen und dem Archiv der Hamburgischen Commerzbibliothek verdanken. Hier wird es genügen, den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, von welchem man ausging. Frankreich war anerkannter Maßen der Reichsfeind in diesem Zeitraum der deutschen Geschichte. Frankreichs Grundsätze gegen die Neutralen waren zugleich die strengsten: es confiscirte Freundes Gut an Bord feindlicher Schiffe und confiscirte befreundete Schiffe, wenn sie Feindes Gut an Bord hatten. Der deutsche Seehandel war wehrlos und schutzlos. Bewaffnete Geleitschiffe (man sorgte dafür, so lang und so weit die Kräfte es verstatteten) schützten nur gegen die Brutalität der einzelnen Kaper, nicht gegen die reglementarische Strenge der Prisengerichte. Eine nennenswerthe Milderung der französischen Principien zu Gunsten der hansischen Flaggen war nicht zu erlangen. Wie nun, wenn man einen Schritt weiter ging und zu Gunsten der hansischen Flaggen das Recht der Neutralen (das denn doch die Frachtfahrt in einem gewissen Umfang schützte) in Anspruch nahm, selbst wenn das Reich im Landkriege gegen Frankreich zu Felde lag, selbst wenn die Städte ihr Reichscontingent gestellt und der Matrikel ein Genüge gethan hatten! Die Fiction ihrer Neutralität ward durch die Wehrlosigkeit der deutschen Schifffahrt nur allzu sprechend unterstützt. Frankreich, dem eine befreundete, seinen eigenen Handel zugleich verstärkende Frachtfahrt nicht unwillkommen war, bewilligte das Zugeständniß: das Reichsoberhaupt hatte Nichts einzuwenden. Mit des Kaisers Vorwissen und Genehmhaltung sind die Verträge geschlossen. So weit war Alles in der Ordnung, und die deutsche Ausfuhr würde es schmerzlich vermißt haben, wenn die langen und häufigen Kriege ihr einen Stillstand geboten oder sie ununterbrochenen Verlusten ausgesetzt hätten. Aber wer will leugnen, daß niemals eine seefah-

rende Nation ein kläglicheres Zeugniß der Wehrlosigkeit und Schwäche sich selber ausgestellt hat? Das erste Getöse der Revolutionskriege war kaum verklungen, als unter Frankreichs und Rußlands Auspicien, nicht den Hansestädten allein, sondern überhaupt den wenigen Reichsstädten, die man nicht anders zu placiren wußte, oder die von der Mediatisirung durch genügende Spenden sich losgekauft, das mehr als zweideutige Geschenk der beständigen Neutralität im Reichskriege entgegengetragen wurde. Man ist es inne geworden, was es heißt, der Gunst der Fremden die Existenz und die Art der Existenz zu verdanken. Auch Preußen, das die Neutralität im Reichskriege bis zur Entsittlichung des nördlichen Deutschlands ausgebildet und in ein System gebracht, Preußen hat seine Sünden schwer gebüßt. Diese Betrachtungen aber und auch die Opfer, welche die „französische Zeit" noch vor der Einverleibung gekostet, sind „ein Stück von allgemeinen Klagen."

Napoleon war mehrmals im Begriff, die Hansestädte zu verschenken, noch ehe er sie sich selbst angeeignet: 1806 bot er sie zur Entschädigung für Sicilien und hätte sie, meint Lord Yarmouth, auch an Hannover gegeben, wenn dadurch der Friede mit England befördert wäre; etwas später sollten sie zum Fußgestell des Thrones dienen, den er seinem Bruder Ludwig anbot, wenn Dieser sich nach Norddeutschland wollte verpflanzen lassen. Inzwischen hielt er sie (seit den Schreckenstagen von Lübeck) militärisch besetzt. Im Jahr 1809 beschäftigte ihn der Gedanke, sie mit einer ihrer bisherigen analogen Verfassung als freie Städte dem Kaiserreich anzuschließen. Der edle Lothringer Carl Villers, der Jahrelang als ein Freund und Bruder für uns gestrebt, war durch Reinhard's vermittelnden Einfluß den Berathungen nicht fremd und hoffte noch immer, daß die Unabhängigkeit würde zu retten sein. Zu Ende des Jahres 1810 kam, wie aus heiterer Höhe, der Schlag, der sie dem Kaiserreich einverleibte. Es war, sagt Bignon, der keckste Streich (le plus audacieux), den Napoleon jemals geführt, und das österreichische Manifest von 1813 hob bei dieser Gewaltthat vor allen andern „die Verachtung aller schonenden Formen" hervor. Die Raserei des Continentalsystems erreichte ihren Höhepunkt; der Handel schwankte zwischen namenloser Einbuße durch die Sperre und zwischen fabelhaftem Schmuggelgewinn, auf welchem kein Segen ruhte.

V. Die Zeit seit der Befreiung 1813—1847. Die Bürger der Hansestädte erhoben sich, unter den Ersten in Deutschland, in Waffen für die eigne Befreiung und für die deutsche Sache. Namenloser Druck wirkte den stärksten Rückschlag: der Enthusiasmus hatte keine Gränze. Das Eisen, das uns abhanden gekommen, war wiedergefunden. War's auch ein „falscher Morgen" gewesen, hat auch der Fall Hamburgs und Lübecks noch einmal die Saat von Blut und Thränen erneut, so harrten doch draußen und strebten die Bürger in Waffen dem kommenden Tag entgegen. Schenkendorf sang seinen Freunden Smidt und Gildemeister das Lied zu von den deutschen Städten, das Lied von

„Dem Hansastaat im Meere,
Dem Hansastaat im Feld."

Es ist urkundlich zu beweisen, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verdanken die Städte diesen ihren eigenen Anstrengungen. An Gelüsten der Nachbarn, an der Gefälligkeit, die bei dergleichen das Auge zudrückt, hat es nicht gefehlt. Aber man schämte sich, Diejenigen dem Joch zu unterwerfen, die so eben Gut und Blut eingesetzt. Noch auf dem Wiener Congreß war Lübeck so gut als an Dänemark verschenkt. Da ertönte aus der Mitte der hansischen Sendboten eine Stimme (gewohnt und erfahren, wie in der alten Zeit, den Bürgerstolz vor die Königsthrone zu tragen), die dem Werk der Finsterniß Stillstand gebot, den Machthabern das Gewissen schärfte und ihnen die unauslöschliche Schande vorhielt, welche der Wortbruch über ihr Andenken bringen würde.

Die Städte blieben frei, dem Bunde deutscher Nation zugesellt und (darüber war in jenen Tagen kein Zweifel) so verpflichtet als befähigt, dem ganzen Deutschland mit dem Pfunde zu dienen, das ihnen vertraut war.

Als man wieder aufzuathmen begann, war es die erste Aufgabe der Hansestädte, die gewaltsam verschütteten Bahnen wieder zu eröffnen und den unterbrochenen über-

seeischen Verkehr wieder anzuknüpfen. Ihre Flaggen erschienen wieder, wie früher willkommen, an fernen Küsten; neue Verbindungen thaten sich auf durch die Selbstbefreiung der ehedem spanischen und portugiesischen Colonieen Amerikas. Verträge mit überseeischen Staaten wurden geschlossen, unter verschiedenartigen Bedingungen, doch nirgends mit geringerem Erfolg, als er den Unterhandlungen anderer deutschen Staaten gewährt worden. Mehr als einmal gelang es auch, zu Gunsten der gesammten deutschen Ausfuhr zu stipuliren und mindestens diese Erinnerung an die frühere hansische Firma der „Handelsleute des deutschen Reiches" zu erneuern. Ein Unerfreuliches aber bleibt auch bei den günstigsten dieser Verträge: daß ein deutscher Staat oder Staatenverein nach dem andern zu den Unterhandlungen sich anschickt, daß nicht das ganze Deutschland seine Einheit und das Gewicht derselben geltend macht, daß nicht einmal ein gemeinsames Symbol (recht als wenn man des deutschen Namens sich schämte) die Einheit des Bundes deutscher Nation zur Anschauung bringt. Was die Isolirung bedeute, das haben die Städte besonders empfunden, als es galt, die Flußschifffahrt zu regeln und das Eisenbahnnetz zu vollenden. Zeugniß giebt die Klage des gesammten deutschen Handelsstandes über die auf den deutschen Strömen noch lastenden Abgaben und der Schrei der Entrüstung, der durch ganz Deutschland ging, als Dänemark, das schon früher den Verkehr zwischen der Elbe und Ostsee zu Gunsten des Sundzolls verkümmerte, den Versuch machte, Lübeck von jeder Eisenbahnverbindung mit Deutschland auszuschließen.

Ganz andere Dinge hatte man nach der Befreiung erwartet und war man zu erwarten berechtigt: daß nehmlich Deutschland seinem Handel nach Art anderer Reiche eine kräftige und einheitliche Organisation geben werde. Der 19. Artikel der Bundesacte, selbst in seiner modificirten Fassung, schien die ernste Absicht zu verheißen. Wie gänzlich diese Erwartungen getäuscht worden, weiß heutzutage jedes Kind. Nicht einmal über den Verkehr mit Lebensmitteln konnte man sich einigen. Weniger bekannt ist und doch in den publicirten Protokollen des Bundestags zu lesen, daß die Städte wieder und wieder ihre Stimme erhoben haben für die Erfüllung des 19. Artikels der Bundesacte, für die Einheit im Postwesen, für gemeinschaftliche Consulate, für eine gemeinsame deutsche Flagge und für deren Schutz gegen Unbill und Ungebühr auf hoher See. Vom Bunde, wie vom Reich, ging der deutsche Seehandel unbeschützt und unbeachtet. Endlich erklärte Preußen den Bundestag geradezu für nicht geeignet, eine Einigung über die Handelsverhältnisse herbeizuführen.

Das war zu einer Zeit, als Preußen bereits die Einzelversuche anderer Regierungen überflügelt und die Aufgabe glücklich und ehrenvoll gelöst hatte, durch Separatunterhandlungen unter einer Anzahl deutscher Bundesstaaten eine Vereinbarung über die Handelszölle herzustellen. Es war ein großes, unter den Umständen kaum noch zu hoffendes und für Jeden, dem der Wohlstand des Vaterlandes am Herzen liegt, erfreuliches Ergebniß. Bereits auch begann die öffentliche Stimme, den Namen des preußischen Zollvereins mit dem des deutschen zu vertauschen, und auf diesen wurden die Hoffnungen übergetragen, welche man einst auf den Bundestag gesetzt hatte. Es ist nicht möglich, die Parallele zu verfehlen, welche sich von selbst zieht zwischen der jetzigen Stellung des Zollvereins und der einstigen Stellung der Hansa. Weil das Reich Nichts that, vertrat die deutsche Hanse, so gut es ging, die allgemeinen Interessen. Weil der Bund Nichts thut, vertritt sie der deutsche Zollverein, so gut es geht. Die Hegemonie Lübecks in der Hansa, die Hegemonie Preußens im Zollverein ist Selbstfolge der großartigen, mit Anstrengung und Opfern verbundenen Initiative.

Von nun an aber beginnt auch eine Controvers, die von der öffentlichen Presse mit einer kaum früher erhörten Vehemenz geführt worden, und eine Reihe von Angriffen, welche an das Bitterste erinnern, was jemals im 17. Jahrhundert der Neid und im 18. der Misverstand gegen die Hansestädte vorgebracht hat. Warum sie denn, fragte man ungestüm, von diesem großen vaterländischen Werk sich ausschließen wollten? Und auch in den Hansestädten ist manches Wort gefallen, was die Hitze des Streites vielleicht entschuldigen, die ruhige Ueberlegung aber und der vaterländische Sinn niemals billigen kann. Es ist an dem (und die Untugenden unserer früheren Jahrhunderte sind allerdings nicht gänzlich aus-

gemerzt) — es ist an dem, daß kurzsichtiger Egoismus, Schlaffheit zur Anstrengung, Ungeneigtheit zu Opfern, Scheu vor jeder Aenderung das Ihrige gethan haben. Die Neuheit der Sache kam hinzu und weckte Bedenken; die oftmals getäuschten Vorherverkündigungen rächten sich durch nachhaltiges Mistrauen. Indessen haben die Meinungen Zeit gehabt, sich abzuklären, und es wird vergönnt sein, ein Glaubensbekenntniß, das wir anderwärts motivirt und entwickelt haben, hier zum Schluß mindestens anzudeuten.

Deutschland muß darnach streben, dem Ausland gegenüber als ein selbstständiges und einheitliches Handels- und Schifffahrtsgebiet sich darzustellen. Die Schmach der Trennung muß überwunden, die Ungunst, die uns jeder, auch der kleinste auswärtige Staat zu bieten wagt, muß durch vereintes und kräftiges Handeln abgewehrt und ausgeglichen werden.

Es ist dies ein nationaler Zweck und für die politische Entwicklung der Nation ebenso wichtig wie für die commercielle. Zu diesem Zweck mitzuwirken und demselben auch ihrerseits Opfer zu bringen (denn ohne Opfer kann es bei dem Aufgeben auch nur eines Theils ihrer Einrichtungen nicht abgehen), das ist für die Hansestädte eine vaterländische Pflicht.

Aber die Hansestädte, sowie jeder der deutschen Staaten, haben ein Recht, zu fragen, ob ihr Anschluß an den Zollverein eine Bürgschaft dafür giebt, daß der Zollverein jenen nationalen Zweck mit den geeigneten Mitteln erstreben wird, und ob ihr Anschluß an den Vereinszoll erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen.

Was die Bürgschaft anlangt, so ist die bisherige auswärtige Politik des Zollvereins keineswegs geeignet, die Ueberzeugung zu geben, daß der ernste Wille vorhanden sei, eine nationale Handels- und Schifffahrtspolitik durchzuführen. Die Leitung des Zollvereins ist in einem bedenklichen Schwanken begriffen, zwischen zwei entgegengesetzten Principien; unter den Behörden in Berlin ist ein Zwiespalt, und es ist diesen Augenblick noch nicht mit einiger Bestimmtheit vorherzusehen, welche von beiden Parteien den Sieg davon tragen wird. Es sind dies Klagen, die nicht allein von der hanseatischen, sondern von einem bedeutenden und nicht dem am wenigsten angesehenen Theil der deutschen Presse erhoben werden.

Die bisherige Verfassung des Zollvereins ist nichts weniger als geeignet, für die Leitung seiner Politik das Vertrauen der Nation zu gewinnen. „Der rein diplomatische, aller Oeffentlichkeit entrückte Charakter der Zollvereinstage, der büreaukratische, dem directen Einfluß der Volksvertretung fremde Charakter der vorbereitenden Verhandlungen, das einer Reihe von Regierungen formell eingeräumte Veto, das dennoch im Machtverhältniß thatsächlich begründete Vorwiegen Preußens, die der letzteren Regierung ausschließlich überlassene diplomatische Vertretung des Zollvereins: dies sind so viele Uebelstände, welche auch von der öffentlichen Meinung im Zollverein selbst als solche anerkannt werden."

Die Handelspolitik muß nicht als die Sache der Cabinete, nicht als die Sache der Büreaukratie eines einzelnen oder aller deutschen Staaten, sondern als die Angelegenheit der Nation aufgefaßt werden. Der parlamentarische Weg der Berathung ist der einzige, der für Deutschland, wie für andere Reiche, auch in dieser Beziehung zu einem gedeihlichen Ergebniß führen kann. Eine deutsche Nationalvertretung — das Ziel, auf welches immer entschiedener das nicht auf die Dauer zurückzudrängende Verlangen aller denkenden Deutschen gerichtet ist — eine Nationalvertretung wird klüger und patriotischer sein als die intelligenteste Büreaukratie. Die Sympathie, welche in allen Theilen Deutschlands der preußischen Volksvertretung sich zuwendet, ist als der Ausdruck der Ueberzeugung zu betrachten, daß sie der Vorläufer einer deutschen Volksvertretung ist, daß die constitutionellen Grundsätze, die nun zum erstenmal, wenn auch nur im Spiegelbild, auf einem größeren Ganzen widerstrahlen, ihren vollen Umfang und ihren rechten Brennpunkt nicht verfehlen werden, daß die Saat der Zukunft zu reifen beginnt.

Soll aber Nichts geschehen, bis diese Saat gereift, bis Zeit und Stunde erfüllt ist? Das sei fern. Und hier kömmt gar sehr in Betracht, nicht für die Hansestädte allein, sondern für alle deutsche Staaten, daß alle zusammenwirken können zu einem

System der nationalen Schifffahrts- und Handelspolitik, ohne eine gemeinsame Steuergesetzgebung angenommen zu haben, ohne daß der Zollverein seinem System von Verbrauchsteuern, oder die andern Staaten dem ihrigen, zu entsagen hätten.

Daß die Mitwirkung der Hansestädte in den Vordergrund treten würde, wenn es gilt, von fremden Völkern eine volle Gegenseitigkeit der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse zu erlangen und zu diesem Zweck ein Unterhandlungsmittel in der Fähigkeit und Geneigtheit zu erwidernden Maßregeln zu schaffen, versteht sich von selbst. Doch können wir uns nicht überzeugen, daß ein partielles Zusammenwirken der Hansestädte mit dem Zollverein, ohne eine Betheiligung aller Bundesstaaten, ersprießlich sein würde. Aus zwei Gründen nicht. Erstens, es liegt in der Mission der Hansestädte, in dem Gedanken ihrer Wiederherstellung, daß sie nicht einen deutschen Staatenverein vor dem andern begünstigen dürfen, und es liegt (so wie die Dinge sind, und aufrichtig gesprochen) in der Stimmung der Hansestädte eine nicht unbegründete tiefe Abneigung, sich einer einseitigen Bevormundung durch die preußische Büreaukratie auszusetzen. Zweitens, dem Ausland gegenüber ist die Anerkennung eines deutschen Schifffahrts- und Handelsbundes nur dann ohne Widerspruch und ohne Unterhandlung zu erlangen, wenn dieser Bund mit dem Bunde der deutschen Nation zusammenfällt, und wenn die Erklärung des ganzen Deutschlands zu einem selbstständigen und einigen Schifffahrts- und Handelsgebiet unmittelbar an den 19. Artikel der Bundesacte sich anknüpft, was allerdings geschehen kann, ohne daß der Bund eine Gleichmäßigkeit der Verbrauchssteuern zur Norm für alle Bundesglieder erhebt.

So unvollkommen unser öffentliches Recht zur Zeit noch ist, so läßt sich doch kein innerer Grund daraus herleiten, weshalb der Bundestag nicht, unter dem Beirath einer technischen Commission (nach der Analogie des Bundesmilitärwesens), auch die Maßregeln für den Abschluß von Handelsverträgen, für die Bestellung deutscher Consulate, für Aufschlagszölle endlich übernehmen sollte, die in allen deutschen Häfen gleichmäßig, sei's zur Ausgleichung fremder Beeinträchtigung der deutschen Flagge, sei's zur Förderung des directen Verkehrs, zu erheben wären. So sehr auch dieser Gedanke verspottet und als unpraktisch verworfen worden ist, wir werden dabei beharren, bis man uns nachgewiesen haben wird, daß die Einwendungen in der inneren und unabänderlichen Eigenthümlichkeit der Bundesverfassung liegen und daß sie auf einem andern Gebiet entspringen als auf dem des Verzweifelns der Nation an der Aufgabe, an der man nie und nimmer verzweifeln darf — nehmlich an der zeitgemäßen und einer großen Nation würdigen Fortbildung unseres öffentlichen Rechts.

Möge denn die Zeit nicht allzu fern sein, wo ein Ueberblick der Geschichte der deutschen Hansa nicht mit dem traurigen Geständniß zu schließen hat, mit welchem er anheben mußte — mit dem Geständniß der gänzlichen Vernachlässigung der deutschen Schifffahrts- und Handelsinteressen durch den hohen Rath der deutschen Nation!

C. F. Wurm.

J.

Ideen, politische, und **Ideologie**; ideelle und materielle Interessen. — Jeder Staat, in jedem Momente seines Daseins, ist ein Concretes und in dieser Besonderheit und Eigenthümlichkeit der Träger gewisser politischer Ideen. Ursprünglich bezeichnete das von ἰδεῖν, sehen, abgeleitete Wort ἰδέα so viel als Bild, Gestalt, den Anblick oder das Ansehen einer Sache. Es bekam eine höhere Bedeutung durch die platonische Philosophie, welche unter Ideen die Urbilder aller erschaffenen Dinge im göttlichen Geiste verstand und dann auch die jenen Urbildern entsprechenden höheren Vorstellungen des menschlichen Geistes, wodurch das Wesen der Dinge sollte gedacht

werden können. In der neueren Zeit brauchte aber besonders die Leibnitz-Wolf'sche Schule das Wort ganz allgemein für alle und jede Vorstellungen. Hiermit näherte sich die Bedeutung des Wortes wieder der ursprünglich griechischen, und so wurde und wird es noch jetzt bei allen germanischen und romanischen Nationen sowohl in der gewöhnlichen Sprache des Umganges als in derjenigen der Schrift gebraucht. In diesem Sinne ist von den politischen Ideen einer Zeit oder eines Volkes die Rede, so daß man darunter alle auf den Staat und seine Gliederung, sein Leben und seine Zwecke bezüglichen Vorstellungen, Begriffe und Meinungen versteht, wie sie gerade in dieser Zeit oder bei diesem Volke entwickelt sind. Und ganz in demselben allgemeinen Sinne sprechen wir von den herrschenden politischen Ideen einer Zeit oder eines Staates; von einem Uebergewichte der demokratischen oder aristokratischen oder monarchischen Ideen u. s. w. Im Gegensatze mit diesem herkömmlichen Sprachgebrauche suchte nun die kritische Philosophie die Ideen als eine eigenthümliche Art von Vorstellungen herauszuheben und bezeichnete damit die von der Vernunft gebildeten Vorstellungen eines Unbedingten, Unbegränzten, Unendlichen, das kein Raum und keine Zeit ganz faßt und das, über alle sinnliche Wahrnehmung erhaben, weder in einer Anschauung noch in einem Verstandesbegriffe geistig erfaßt, noch überhaupt durch eine Erscheinung vollständig dargestellt werden kann. Endlich construirte die neueste Hegel'sche Philosophie die Idee als die ganze an sich und für sich seiende Wahrheit, als das Absolute. Schon die kritische Philosophie war indeß gedrungen, die Ideen in sogenannte reine und empirische zu zerfällen. Sie glaubte hiernach die reinen Ideen, wohin sie die der Gottheit, Unsterblichkeit, Freiheit u. s. w. zählt, als solche bezeichnen zu können, die frei von allen erfahrungsmäßigen Bestimmungen gedacht werden; während den empirischen, wie den Ideen des Organismus, des Staats u. s. w., noch etwas aus der Erfahrung Entlehntes beigemischt sein soll. Allein diese sogenannten reinen Ideen sind in dieser Reinheit nur ein Verneinendes, eine bloße Abweisung jedes bestimmten Inhalts. Um ein wirkliches Dasein im Geiste zu haben, müssen sie erst etwas Positives werden, womit sie aber zugleich in das Gebiet der Erscheinungen und Erfahrungen eintreten. So existirt in Wahrheit keine Idee von Gott, Unsterblichkeit u. s. w., ohne einen positiv religiösen, keine Idee von Staat, Gerechtigkeit, Freiheit, ohne einen positiv rechtlichen Inhalt; wenn auch immerhin die Gestaltung dieser Ideen in dem einen oder anderen Individuum, oder das individuelle Ideal, ein Anderes ist als die positive Religion, worin wir etwa erzogen sind, oder als der Staat, worin wir leben, oder welcher irgendwo besteht. Darum faßt die neueste Philosophie die allgemeine oder absolute Idee als einen unendlichen Proceß auf, wodurch sie, in das Dasein tretend, zur bestimmten Idee wird. Sprechen wir nun von politischen Ideen, so können wir bei diesem Hervorheben einer besonderen Art und bei dieser Hinweisung auf eine Vielheit und Mannigfaltigkeit nur an bestimmte Ideen denken, denen wir eine Beziehung auf gewisse Räume und Zeiten geben. Dieses geschieht eben sowohl in dem Ausdrucke „die politischen Ideen aller Völker und Zeiten", weil hier doch immer die Erde und die Dauer des Menschengeschlechtes als das räumlich und zeitlich Bedingende hinzugedacht oder vorausgesetzt werden, als in dem Ausdrucke „die politischen Ideen dieses Volkes, dieser Periode" u. dergl. Allein bei solcher Beziehung auf Raum und Zeit sind die politischen Ideen nichts Anderes als der in gewisse Vorstellungen, Begriffe und Meinungen über den Staat, sein Leben und seine Zwecke wirklich ausgeprägte Menschengeist. Und so werden wir denn doch sowohl für alle politische Praxis als für die politischen Wissenschaften auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch zurückgewiesen, wie sich diesen nicht sowohl die Philosophie einer besonderen Schule als vielmehr die Philosophie der Nationen selbst, nach einem im Leben überall hervortretenden geistigen Bedürfnisse, geschaffen oder angeeignet hat *).

Die umfassendste Thatsache der Politik ist die Erscheinung des Staates,

*) Zu vergl. Krug's allg. Handwörterbuch der philos. Wissenschaften Bd. II. S. 428 und folg. J. H. Fichte, Beiträge zur Charakteristik der neueren Philosophie zu Vermittelung ihrer Gegensätze S. 363 u. flg.

welche die Idee desselben ins Bewußtsein treten läßt. Man hat den Staat als die einem höchsten Willen unterworfene Menschenkraft bezeichnet, die sich irgend einen Theil der Erdoberfläche mit einer gewissen Ausschließlichkeit verbunden, sich denselben angeeignet hat. Nach dieser Auffassung müßte man behaupten, wie dieses die Doctrin des Berliner politischen Wochenblattes that, daß die Idee des Staates schon durch ein einziges Individuum, etwa durch einen Robinson und seine Insel, verwirklicht werden könne. Allein dieses gilt nur in dem Sinne, wie man etwa den menschlichen Embryo mit dem schon selbstständig ausgebildeten Menschen oder den im Boden ruhenden Keim einer Pflanze mit der entfalteten Pflanze zwar in mancher Beziehung gleichstellen, aber zugleich in anderer Beziehung unterscheiden muß. Gerade dieser Unterschied wird in der herrschenden Vorstellungsweise festgehalten, und darum fließt in die Idee des Staates noch der Gedanke an die Vereinigung einer Mehrheit von Individuen ein, welche, nach den beiden Geschlechtern getrennt, durch ihre Vereinigung eine Folge von Generationen und hiernach dem Staate eine Existenz über das gewöhnliche Menschenalter hinaus verheißen. Selbst diese weitere Vorstellung unterscheidet aber noch nicht den Staat von der Familie, und da er sich in der gewöhnlichen Erfahrung auch als eine Verbindung mehrerer Familien darstellt, so geht dieses gleichfalls in die Vorstellung über, indem nun auch noch sein Unterschied von der Familie darin aufgenommen wird. Aus dem Gedanken an eine solche Vereinigung und an ein fortgesetztes Leben in dieser Vereinigung entspringt unmittelbar die Idee eines Verhältnisses der Glieder zu einem lebendigen Ganzen, oder die des Organismus des Staates. Die Idee eines lebendigen Organismus enthält zugleich den Gedanken an eine durch die Natur des Ganzen und seiner Theile zu bestimmende Richtung der Lebensthätigkeit, von welcher die Erhaltung und Entwickelung des Organismus abhängt. Damit ist die Idee der Gerechtigkeit erzeugt, die sich selbst wieder entfaltet als die Idee einer bürgerlichen, politischen (staatsbürgerlichen) und internationalen Gerechtigkeit, insofern vorzugsweise die Richtung der einzelnen Glieder in ihrem Verhältnisse unter sich, oder die Wechselbeziehung der Glieder und des Ganzen, oder die eines Staatsganzen zu anderen Staaten ins Auge gefaßt wird. In ihrer zeitlichen Verwirklichung erscheint sie hiernach als positives Civilrecht, als öffentliches Recht und als Völkerrecht. Dieselbe Idee der Gerechtigkeit offenbart sich, von ihrer positiven oder negativen Seite aufgefaßt, als Idee der politischen Einheit oder Freiheit. Der Gedanke der Einheit weist nehmlich nur auf das Verbundensein und darum auch auf ein Gebundensein der Staatsglieder hin, während der Gedanke der Freiheit nur das Nichtgebundensein hervorhebt und in der Idee der Gerechtigkeit die freie Bewegung und die Verbindung vermittelt werden sollen. In demselben Sinne aber, wie diese Idee der Gerechtigkeit in den bezeichneten drei Momenten sich darstellt, entfaltet sich auch die Idee der Freiheit als eine bürgerliche, staatsbürgerliche und staatliche. Die letztere ist so viel als politische Unabhängigkeit von anderen Staaten, welche jedoch gleichfalls, bei der nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der Staaten und der stets nur bedingt geltenden Ausschließlichkeit jedes einzelnen Staates, in keine politische Ungebundenheit ausarten soll. Als eine Sphäre lebendiger Wirksamkeit mag man übrigens den Staat mit einer Kugel vergleichen, wo man sich nach tausend Punkten der Oberfläche von demselben Mittelpunkte aus hinwenden kann. Und so erhalten denn auch die politischen Ideen, je nach ihrem Ausgangspunkte, verschiedene Namen, lassen sich jedoch als wesentlich identisch mit den schon bezeichneten Ideen oder als ihnen inhärirend nachweisen, wie die Ideen der Souveränetät, des politischen Gleichgewichts der Staatsgewalten, des politischen Gleichgewichts der Staaten u. s. w.

Will man es nun versuchen, sich die Genesis der politischen Ideen nicht blos im Allgemeinen, sondern nach ihrer nothwendigen Besonderheit und Mannigfaltigkeit anschaulich zu machen, so tritt uns zunächst ein beständiger Zusammenhang und die fortwährende Wechselwirkung zwischen den Thatsachen und Ideen des politischen Lebens vor Augen. Alles im Staate ist auch bildend am Staate, wenn sich gleich die Staatsgenossen selbst nur des allerkleinsten Theiles ihrer erhaltenden wie ihrer zerstörenden politischen

Thätigkeit bewußt werden, wenn auch die Meisten meistens nur am Staate fortarbeiten, wie etwa die Bienen an ihrem Zellengebäude. Allein wie eng noch der politische Gesichtskreis der größeren Masse sein mag, die kaum anders von der Existenz des Staates Notiz nimmt, als wenn sie etwa durch den Steuerzettel daran erinnert wird; und wie schwach noch der Reflex sein mag, den die politischen Thatsachen, die nicht unmittelbar die Gemeinde und die Familie berühren, in ihr geistiges Leben hineinwerfen; so ruft doch überall die alle Glieder umfassende politische Thätigkeit — nur in verschiedener Weise und in verschiedenem Grade — zugleich eine politische Stimmung und politische Ansichten, Begriffe und Meinungen hervor. Und darum hängt auch das So und nicht anders eines jeden besonderen Staates zum großen Theile sowohl davon ab, was die Masse in politischen Dingen denkt, als was sie nicht oder noch nicht denkt. Diesen jeweiligen Zustand im Geiste eines Volkes nennen wir den Zustand seiner politischen Bildung, ein allgemeiner Ausdruck, der eine in tausend Farben erscheinende bunte Mannigfaltigkeit in Eines zusammenfaßt. Er ist wieder gleichbedeutend mit den jeweiligen politischen Ideen dieses Volkes, die natürlich auch das Alles begreifen, was von diesem oder jenem Standpunkte aus als eine unklare politische Ansicht, oder als politischer Irrthum und als Vorurtheil gelten muß. In dieser weitumfassenden Bedeutung läßt sich nun wohl behaupten, daß der wirkliche Staat die Realisirung der Idee des Staates auf ihrem jedesmaligen Standpunkte der Entwickelung ist, oder — wie man diesen Satz gewöhnlich ausdrückt — daß die politischen Zustände der jeweiligen politischen Bildung entsprechen, daß die Staaten ein Ausdruck der herrschenden politischen Ideen ihrer Zeit sind. Dieses hindert jedoch nicht, sondern setzt vielmehr voraus, daß der Idealstaat, den sich der Einzelne von seinem besonderen Standpunkte aus im Geiste gebildet, ein anderer als der gerade bestehende ist. Aber die in den Individuen mannigfach gebrochene Idee des Staates kann sich, weil dieses der Fall ist, immer nur von Individuen aus zu verwirklichen streben, und so erzeugt sich der Kampf der Geister, ohne welchen kein Leben und keine Bewegung im Geiste ist.

Wie überhaupt in dieser Welt der Erscheinungen alles Werden an ein Gewordenes, das Schaffende an ein Geschaffenes sich anknüpft, so auch in dem zusammenhängenden und fortlaufenden Bildungsprocesse politischer Zustände und politischer Ideen. Und weil das einmal Bestimmte sich nur in bestimmter Weise entwickelt, so werden wir darauf hingeführt, im Verlaufe der politischen Bildung eine Gesetzmäßigkeit anzuerkennen. So weit wir uns nun mit der Betrachtung des politischen Lebens zugleich des gesetzmäßigen Ganges desselben bewußt geworden sind, dürfen wir es wagen, zugleich die Zukunft politischer Zustände und politischer Ideen zu prognosticiren. Dieses versucht denn auch im Grunde jeder Politiker bei jeder Frage der Politik. Indem sich aber der politische Ideengang nach bestimmter Richtung in bestimmte Schritte zerlegt, wird keiner dieser Schritte gethan, ohne neue politische Gegenstände vor Augen zu führen oder sie aus neuen Gesichtspunkten betrachten zu lassen. Was uns an einem Gegenstande gelegen ist, id quod interest, also die ganze Bedeutung und Wichtigkeit, die er für uns hat, nennen wir Interesse. Da für uns jeder Gegenstand nur in dem Eindrucke besteht, den er auf uns macht, so haben im weitesten Sinne alle Dinge, die in unsere Erkenntniß fallen, ein gewisses Interesse für uns, nicht blos diejenigen, welche uns mit dem Reize des Angenehmen anziehen und fesseln und vorzugsweise interessant heißen. Die Ausdrücke der Gleichgültigkeit, selbst die der Verachtung, des Hasses, des Abscheues, bezeichnen entweder nur einen niederen Grad der Theilnahme, des Interesses, oder weisen auf die negative Seite einer Reihe von Empfindungen, die gleichsam in dieselbe magnetische Axe fallen, nur von dem Indifferenzpunkte aus bald auf die Seite des anziehenden, bald des abstoßenden Pols. Da hierbei stets die Beziehung eines Objects zu einem Subjecte gedacht wird, so sagt man auch von dem Gegenstande, daß er Interesse hat; oder man nennt wohl den Gegenstand selbst Interesse, wie denn namentlich die Zinsen eines Capitals oder der Ertrag desselben und hiernach ein Maßstab für Das, was dem Besitzer das Capital werth ist, Interessen heißen. Jede neue Beziehung zwischen einem Gegenstande und einer Person modificirt für diesen Gegenstand

das Interesse, aber zugleich die Ansicht, und diese hat also mit jenem eine gleichlaufende Entwickelung. Aber diese Entwickelung ist nicht blos eine gleichzeitige, sondern auch eine in einander greifende. Sehen doch Neigung und Liebe die Dinge in einem anderen Lichte als Abneigung und Haß, und wird doch Neigung und Abneigung erzeugt je nach den Ansichten, die wir uns gebildet haben. Was im Einzelnen, das gilt auch im Ganzen und Großen; und namentlich müssen wir hiernach behaupten, daß die Ausbildung der politischen Ideen und Interessen eine sich gegenseitig bedingende und bestimmende ist. Der hier ausgesprochene Gedanke wird selbst im gewöhnlichen Sprachgebrauche anerkannt. So gilt es für gleichbedeutend, wenn man etwa von der demokratischen Partei in Frankreich sagt, daß nach ihren politischen Ideen, oder daß nach ihren politischen Interessen die Verfassung des Staates diese oder jene Umänderung erleiden soll. Allein ungeachtet dieses unauflöslichen Zusammenhanges muß man dennoch von anderem Standpunkte aus einen Zwiespalt der politischen Ideen mit Interessen anerkennen, welche letzteren jedoch in diesem Falle nicht mehr politische genannt werden können. Hat Jemand in dem Staate, dem er angehört, das eine und andere Unvollkommene wahrgenommen und ein Anderes sich gedacht, das füglich an dessen Stelle treten könnte und sollte; hat er sich also das Ideal einer politischen Reform gebildet, so wird er nun die Verwirklichung desselben wünschen. Aber er wünscht sie nur vom Standpunkte des Staates selbst aus und so weit er Selbstverleugnung genug besitzt, sich mit der Gesammtheit gleichsam zu identificiren. Er ist indessen nicht blos integrirendes Glied der politischen Gesammtheit, sondern zugleich Individuum und Mitglied einer besonderen Familie; und so kann denn auch das persönliche und das Familieninteresse mit seinen politischen Ideen und Interessen in Zwiespalt kommen und über diese ein Uebergewicht erlangen. Damit entsteht der Gegensatz und Widerspruch des engeren Interesses mit dem Gemeinsinne und mit der ein höheres Ganzes umfassenden Idee. Gerade in dieser engeren Bedeutung und als das eine Glied eines solchen Gegensatzes wird der Ausdruck „Interesse“ häufig gebraucht, wie z. B. in der Behauptung, daß da oder dort nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Interesse gehandelt worden sei. Wie nun aller Zwiespalt Schwäche erzeugt, so geht auch aus solchem inneren Widerspruche eine Schwäche des politischen Charakters hervor; während sich in der Uebereinstimmung der politischen Ideen und Interessen mit der ganzen äußeren politischen Thätigkeit, die sich durch keine fremdartige Rücksicht irren und abbeugen läßt, der feste politische Charakter offenbart.

Handelt es sich nun um die Ausführung irgend eines politischen Ideals in diesem oder jenem Staate, so wird vorausgesetzt, daß dafür eine hinreichende Macht gewonnen werde; daß sich diese also dieselben politischen Ideen zu eigen mache und daß das Interesse ihrer Verwirklichung lebhaft genug werde, um jedes widerstreitende mit Erfolg niederzuhalten. Aber die politischen Ideen und Interessen der Völker haben ihren gesetzmäßigen und bestimmten Gang der Entwickelung; und wenn auch die bloße Offenbarung irgend eines politischen Ideals als ein neues Moment in diesen Gang der Entwickelung mitbestimmend eingreift, so bleibt seine Verwirklichung doch immer dadurch bedingt, daß die gerade lebendig wirkenden Ideen und Interessen in dieses Ideal und in das Interesse seiner Verwirklichung übergehen und übergehen können. Denn nur das Lebendige erzeugt das Lebendige, ein Jegliches nach seiner besonderen Art und Weise. So kann auch nur das Volksleben das Volksleben erzeugen, und so wird auch der Einzelne an diesem fortlaufenden Acte der Erzeugung nur so weit fruchtbaren Antheil haben, als er seinen Geist zum Geiste seines Volkes zu erweitern versteht, als er die herrschenden Ideen und Interessen erkennt und von diesem Standpunkte aus von Innen nach Außen in die Entwickelung eingreift. Es ist eben so vergebens, den Chinesen die Vorzüge der nordamerikanischen Freiheit zu predigen, als den Nordamerikanern den patriarchalischen Despotismus der Chinesen annehmbar machen zu wollen. Wer den Marsch eines Heeres leitet, stellt sich in die Colonnen oder doch nahe genug an ihre Spitze, um ihnen seinen Willen verkünden und ihn zu dem ihrigen machen zu können. Er stellt sich aber nicht fernab vom Wege in ein Thal oder auf einen Berg, von dem aus seine Stimme verhallt. Und so wird auch der Politiker, der sich auf isolirende Höhe in die dünne Luft

der Abstractionen stellt, auf jede unmittelbare Wirkung auf die Masse verzichten müssen und mit dieser etwa nur durch die aufsteigende Reihe der ihm nacheifernden Schüler in lockerer Verbindung bleiben. Diesen isolirenden Flug der politischen Ideen hat man als politischen Idealismus bezeichnet oder als Ideokratie, insofern ein thätiges Interesse für die Verwirklichung des Ideals hinzutritt. Damit soll meistens ein Tadel ausgesprochen werden, indem man gerade auf eine praktisch verfehlte Richtung hinweisen will. Der Wortbedeutung nach ist indessen schon Derjenige politischer Idealist, der sich nach den Ideen der Gerechtigkeit, Freiheit, Einheit u. s. w. die Vorstellung eines Staates oder politischer Zustände im Staate gebildet hat, welche mehr oder minder von dem gerade bestehenden abweicht. Ein solcher Idealismus kann gleichwohl einen sehr praktischen Werth haben, so weit darin das Ziel erkannt und dargestellt wird, dem sich die herrschenden Ideen und Interessen zulenken und nach dem natürlichen Gange der Entwickelung sich zulenken müssen.

Haben außerordentliche Ereignisse selbst die größere Masse eines Volkes ergriffen, die Blicke allgemeiner auf das Gemeinwesen gerichtet und lebhaftere, wohl auch ausschweifende politische Wünsche und Hoffnungen erweckt, so werden zugleich mannigfache politische Ideale auftauchen, die man später als völlig oder theilweise unausführbar erkennt, wenigstens für die Zeit, worin man sich erst ihre Realisirung als möglich gedacht. Besonders wird dieses bei der lebhaft erregbaren Jugend der Fall sein, die sich bei dem Mangel einer umfassenderen Kenntniß des Wirklichen auch die Gränzen des Möglichen nicht vorzustellen vermag. In Deutschland haben wir nach den Ereignissen des Jahres 1813, in einigem Zusammenhange mit Fichte's philosophischem Idealismus, sodann nach den Ereignissen des Jahres 1830 die jüngsten Perioden eines politischen Idealismus erlebt. Uebrigens wurde schon an anderem Orte hervorgehoben *), daß der politische Idealismus jener Zeit mit seinen Wünschen und Bestrebungen, seinen Hoffnungen und Erwartungen, seiner Begeisterung und seinen Täuschungen, wenigstens nicht in seinen hauptsächlichen Erscheinungen, als ein individuell Gemachtes, sondern als ein national Entstandenes zu betrachten sei und daß er darum auch auf die Zukunft der Nation hinweise. Die man in Deutschland politische Idealisten nannte, heißen im Munde der Franzosen politische Ideologen, nachdem hauptsächlich durch Destutt de Tracy die fast verdrängte Metaphysik unter dem Namen der Ideologie wieder in Frankreich war eingeführt worden. Besonders war diese Benennung in der Napoleonischen Periode gebräuchlich. Napoleon selbst sprach bekanntlich öfters von den Ideologen, namentlich von denen in Deutschland, in einem zwar tadelnden und wegwerfenden Sinne, aber doch mit einiger Besorgniß, die das Herannahen eines Geistes ahnete, der ihn später bewältigen und sich dadurch immerhin auf eine sehr praktische Weise bethätigen sollte. Gerade das Unpraktische und Unausführbare in den Planen der sogenannten Ideologen sollte aber mit diesem Worte hervorgehoben werden; denn man hatte sich die politischen Ideen derselben im Widerspruche mit den herrschenden Interessen gedacht, unter welchen letzteren man sich doch eben nichts Anderes als das napoleonisch-französische Interesse vorstellte.

Bei den Völkern wie bei den Einzelnen geht die körperliche mit der geistigen und sittlichen Entwickelung Hand in Hand. Erst muß die Entfaltung schon bis zu einem gewissen Grade vorgerückt sein, die Eine Wurzel muß erst verschiedene Zweige getrieben haben, ehe der Geist in seiner Besonderheit und Selbstständigkeit sich begreift, ehe er seiner Kräfte und Würde sich bewußt wird. Nun erst tritt auch der Gegensatz der materiellen Interessen oder das Streben zur vorzugsweisen Befriedigung und angenehmen Beschäftigung der äußeren Sinne mit den ideellen ins Bewußtsein. Aber dieses Gegensatzes ungeachtet wird und muß stets die Verfolgung des materiellen oder ideellen Interesses in das Gebiet der ideellen oder materiellen Entwickelung als Wirkung und, so weit man sich diese Wirkung im Voraus vorstellte, als Zweck eingreifen. Wer sich etwa für die Errichtung einer Eisenbahn thätig interessirt, fördert zugleich den geistigen

*) Siehe „Demagog" rc.

Verkehr; und wer mit Erfolg für die Freiheit der Presse gegen Censur gekämpft hat, der hat auch den Ueberzeugungen, die sich früher nicht aussprechen, ja nicht einmal ausbilden konnten, einen äußeren Wirkungskreis geschaffen, der in die materielle Production und Consumtion vielfach eingreift. Das Einzelleben hat seine Zeit des Wachens und des Schlafens, des überwiegend sinnlichen oder geistigen Schaffens und Genießens. Ein ähnlicher periodischer Wechsel findet bei den Völkern Statt, so daß ihre Kräfte, die erst eine Zeit lang in ungewöhnlich höherem Grade schaffend und zerstörend für die Zwecke des Geistes thätig waren, nun wieder von der materiellen Welt gebieterisch angezogen werden. Allein dieses ist noch an sich kein Zeichen einer Ermattung des Geistes der Nationen, so lange diese nach den allgemeinen Bedingungen des Völkerlebens überhaupt noch im Wachsen begriffen sind. Es ist nur eine veränderte Richtung der Bewegung, eine andere Form der Uebung und Stärkung ihrer intellectuellen Kräfte, welche, auf einen höheren Punkt der Ausbildung gelangt, mit gewaltigerer Wirkung für die geistigen Interessen, sobald die Stunde ihres Erwachens von Neuem geschlagen hat, auf dem Kampfplatze wieder erscheinen werden. Nur so erklärt es sich — denn der äußere Funke, der die Geister und Herzen entzündet, setzt ja ihre nur zeitweise gebundene Wärme voraus — daß bei ganzen Nationen alles Interesse für das Gemeinwesen völlig schlummert; daß sie blos particulären Interessen, einem zersetzenden und absondernden Materialismus verfallen sind, und daß sie nun fast plötzlich vom Enthusiasmus für die Idee der Freiheit und von hingebender Vaterlandsliebe ergriffen werden. Wir sahen dieses in Frankreich zur Zeit der Revolution, in Deutschland während der Kriege gegen Frankreich; und wir gewahren überall, daß sich endlich der Materialismus, wie der Idealismus, auf eine Spitze treibt, wo er sich selbst vernichtet. Darum soll man aber, wie es häufig geschieht, das materielle Interesse noch keineswegs für identisch mit dem egoistischen Interesse nehmen. Der Egoismus, als Sünde im Menschen gedacht, setzt voraus, daß mit Bewußtsein ein allgemeineres Interesse einem particulären untergeordnet wird. Er kann also eben sowohl in die Verfolgung ideeller Interessen eintreten, wo er etwa als Ehrgeiz, Anmaßung, Hochmuth, Eitelkeit und in tausend anderen Formen sich offenbart, als nach der materiellen Seite des Lebens hin sich kund thun, wo er in dem rücksichtslosen Streben nach sinnlichen Genüssen oder nach körperlichem Besitze sich äußern wird.

Mit Rücksicht auf diese Unterscheidungen tritt uns deutlicher vor Augen, in welchem Sinne man jene Behauptungen zu nehmen hat, womit man den besonderen Charakter unserer Zeit darstellen zu können glaubt. Im besonderen Gegensatze gegen die Periode politischer Aufregung nach dem Jahre 1830 hörte man später häufig wiederholen, daß das politische Interesse verschwunden sei, daß die materiellen gegen die ideellen Interessen überwiegen. Mit der Julirevolution hatte sich wieder einmal die Macht eines Nationalgeistes in einer jener plötzlichen Bewegungen offenbart, die im Völkerleben eben sowohl von Zeit zu Zeit wiederkehren, als selbst in die nüchternste Prosa des Einzellebens zuweilen Momente eingreifen, worin die nach beschränkten Ideen herkömmlich verfolgten Sonderinteressen einem umfassenderen und allgemeineren Interesse zeitweise weichen. Der elektrische Funke schlug durch die ganze Kette der europäischen Nationen, welche durch den stillen Gang der vorgängigen Ereignisse in engere Verbindung als je zuvor gesetzt waren. Eine große politische Thatsache hatte so die politischen Ideen und Interessen, aber freilich mit einem bunten Schweife von egoistischen Tendenzen und Sonderinteressen, in den Vordergrund der Weltgeschichte gedrängt, wo sie, in der Mannigfaltigkeit ihrer Richtungen sich durchkreuzend, zu den gerade erreichbaren Wirkungen sich neutralisirten. Da man sich endlich, hier früher, dort später, eingestehen mußte, daß auf dem Felde der Politik errungen war, was im gemeinsamen Streben und Gegenstreben der Parteien errungen werden konnte, so zerstreuten sich wieder dahin und dorthin die politisch angeregten Massen. Einzelne ließen sich fortan ausschließender von den Interessen der Wissenschaft und Kunst anziehen, ohne noch eine nähere und unmittelbare Beziehung auf die politischen Zustände festzuhalten. Weitaus die größere Menge, wie es wenigstens auf dem jetzigen Standpunkte der Organisation der Arbeit nicht anders sein

kann, warf sich dagegen entschiedener auf die materielle Production, und dieses mit desto größerem Eifer, da gerade auf dem Gebiete der materiellen Cultur höchst bedeutsame Erfindungen und Entdeckungen mit überraschend augenfälligen Erfolgen das Interesse auf sich wendeten. Allein darin liegt noch keineswegs ein Sieg der Materie über den Geist, weil die fortschreitende materielle Production selbst eine Unterwerfung der Körperwelt unter den Menschengeist, weil sie eine Offenbarung desselben in der Materie ist. Darum ist die allerdings richtige Behauptung von einem Uebergewichte der materiellen Interessen doch immer nur so zu verstehen, daß jetzt die wachsenden geistigen Kräfte gerade auf dem Gebiete der materiellen Cultur in vorzugsweiser Thätigkeit begriffen sind. Und hiernach finden wir denn, daß in dieser als materialistisch bezeichneten Zeit dennoch ein höherer Werth als je zuvor auf die geistige Bildung gelegt wird, und daß selbst größere materielle Opfer dafür gebracht werden; ja daß dieses namentlich in vorzugsweise industriellen Staaten geschieht, weil die höhere Ausbildung der Industrie doch selbst nur ein Symptom der in bestimmter Richtung erfolgten höheren Ausbildung geistiger Kräfte ist. Ein solcher industrieller Staat, um hier ein besonderes Beispiel anzuführen, ist der Canton Zürich. Er ist zugleich als Demokratie ein Staat, worin sich das Volksleben reiner aus sich selbst entwickelt, ohne mit demselben Grade von Passivität, wie in Monarchieen, durch wenige individuelle Potenzen sein Gepräge zu empfangen. In diesem Cantone hatte der Staatsaufwand im Interesse der Volkserziehung im Jahre 1804 nicht mehr als etwas über 26,000 Sch. Franken betragen und ist bis zum Jahre 1837, besonders seit Demokratisirung der Verfassung seit 1830, bis auf mehr als 232,000 Sch. Franken, also etwa um das Neunfache gestiegen. Wohl dürfte sich kaum ein anderer Staat in Europa derselben verhältnißmäßigen Leistungen zum Zwecke einer allgemein höheren Volksbildung rühmen. Indessen gilt Aehnliches auch von den anderen industriellen Cantonen der Schweiz. Es gilt überdies — weil in jedem Staate der allgemeine Charakter der Zeit zur Erscheinung kommt — von den Monarchieen unseres Welttheils, wenn auch hier nach anderen Richtungen hin, namentlich zur Verwirklichung der Ideen monarchischen Glanzes und monarchischer Macht, womit besonders der so beträchtliche Aufwand für stehende Heere in Verbindung steht, ein verhältnißmäßig größerer Theil der Staatskräfte in Anspruch genommen ist.

In der Verfolgung seiner materiellen Interessen hat es der Einzelne, wenigstens in der Regel, nur für sich und etwa für seine Familie auf Erwerb und Genuß abgesehen. Diese Sonderinteressen sind, wie schon hervorgehoben wurde, nicht an sich egoistisch. Sie können jedoch die Selbst-Sucht erzeugen und groß ziehen, weil man sich endlich mit der Gewohnheit, in materiellem Besitze oder Genusse eine ausschließende Befriedigung zu suchen, in solchen Particularismus hineingräbt, daß man seiner Thätigkeit keine andere Richtung mehr zu geben vermag, selbst wenn man anerkennen muß, daß sie sich mit allgemeineren Ideen und Interessen in Widerspruch setzt. So mag man nun allerdings behaupten, daß die vorherrschende materielle Richtung unserer Zeit dem Egoismus Vorschub thut, und daß damit namentlich die hier und da, besonders in Frankreich, sichtbar gewordene politische Corruption in Verbindung steht. Allein weil auch dieser Egoismus, wie alles Andere, erst wird, ehe er ist; weil er längere Zeit braucht, um sich unauflöslich zu verhärten, werden doch stets die Völker in jeder neuen Generation, in ihrer Jugend, ein Element haben, welches fähig bleibt, von allgemeineren Ideen und Interessen rein um ihrer selbst willen sich durchwärmen zu lassen. Wohl kann die Selbstsucht mehr oder minder auch das jüngere Geschlecht mit ihrer Ansteckung ergreifen. Aber sie wird nicht das Volksleben bis in die Quelle, woraus es sich immer von Neuem verjüngt, zu vergiften vermögen; und wenn man gleich hier und da, mit Beziehung auf einzelne Völker und einzelne Perioden der Völkergeschichte, eine solche Behauptung ausgesprochen hat, so ist sie doch nie in diesem vollen Umfange gegründet gewesen. Namentlich wird sich das jüngere Geschlecht stets wieder durch politische Ideen und Interessen zu reinerer Begeisterung anregen lassen, sobald nur überhaupt im Volksleben die politischen Tendenzen wieder entschiedener und allgemeiner sich geltend machen. Daß dieses aber geschehen müsse, dafür bürgt selbst der raschere Fortschritt der materiellen Cultur, der die

Gegensätze von Reichthum und Armuth schroffer herausbildet und dadurch mit Nothwendigkeit wieder auf den Staat und seine Institute, auf die Vertheilung von Rechten und Vorrechten, und also auf politische Ideen und Interessen zurückführt *).

Wilhelm Schulz.

Nachtrag. Die Einsicht in das wahre Wesen der Ideen, besonders der politischen und socialen, welche unsere Zeit bewegen, und die richtige Vorstellung davon, daß (wie Schmitthenner[1]) ganz richtig sagt) „die Idee eine Macht hat, welche alles ihr Unangemessene zertrümmert, und einen Glanz, in dem zuletzt immer die Farben des Irrthums verbleichen", — ist noch nicht, selbst nicht bei der Mehrzahl der Staatsmänner und Staatsgelehrten, so allgemein verbreitet, als es sowohl in wissenschaftlicher als in praktischer Beziehung zu wünschen wäre. Gleichwohl hängt die ganze Entwicklung des Volks- und Staatslebens, aller wahre Fortschritt zuletzt doch nur davon ab, daß die weltbewegenden und umgestaltenden Ideen, besonders die politischen, in ihrer möglichst vollen Klarheit erkannt, mit nachhaltiger Begeisterung ergriffen und mit der nöthigen Besonnenheit und Energie, so weit die gegebenen Verhältnisse es gestatten, ins wirkliche Leben eingeführt werden, wo ihnen dann der Sieg gewiß ist[2]). Bei der Wichtigkeit dieser Sache, die zugleich die Lebensfrage der Philosophie als der Wissenschaft der Ideen ist, wird das Staats-Lexikon noch öfter auf dieselbe zurückkommen, namentlich in den Artikeln Kant und Kant'sche Philosophie, sowie Platon und Platon'sche Republik, weil gerade in den Systemen dieser beiden größten Philosophen der alten und neuern Zeit die Ideenlehre die Hauptrolle spielt, und Beide durch dieselbe den unermeßlichsten Einfluß auf ihre Mit- und Nachwelt ausgeübt haben und noch ausüben, was besonders in Bezug auf die politischen und socialen Hauptprobleme gilt, daher auch in den Artikeln über die Lebensfrage unserer Civilisation, den Socialismus u. s. w., hierauf zurückgegangen werden muß.

Hier möge als Erläuterung und Ergänzung des obigen Artikels und um später hierauf verweisen zu können, eine Erinnerung an die Aussprüche mehrerer der ausgezeichnetsten Staatsmänner und Staatsgelehrten gestattet sein, deren Stimme gerade in unserer bewegten Zeit ganz besonders Beherzigung verdient.

Wir knüpfen zunächst an den im Hauptartikel schon angedeuteten Haß Napoleon's gegen die Ideen und die Ideologie an, welcher letzteren derselbe alle Uebel zuschrieb. Seine Worte sind[3]): „C'est à l'ideologie, à cette tenebreuse metaphysique, qui en recherchant avec subtilité les causes premières, veut sur ces bases fonder la legislation des peuples, au lieu d'apropier les lois à la connaissance du coeur humain et aux leçons de l'histoire, qu'il faut attribuer tous les malheurs, qu'a eprouvé notre belle France. Ces erreurs devoient amener et ont effectivement amené le regime des hommes de sang." — Es ist nicht nöthig, das Falsche dieser Napoleon'schen Ansicht nachzuweisen, die gleichwohl mutatis mutandis noch neuerdings von der Partei der Reaction oder Stabilität (die sich fälschlich „conservativ" nennt, da sie vielmehr durch ihren Widerstand gegen zeitgemäße Reformen endlich Revolution hervorrufen wird) vorgebracht wird[4]). Es mag genügen, daran zu erinnern, daß eben die unparteiische Ge-

---

*) Einige weitere Bemerkungen darüber siehe im Art. „Europa".

1) Zwölf Bücher v. Staat I. S. 28.

2) „Aber was siegt denn am Ende? — Die Idee, sei sie nun Vaterlandsliebe, oder Freiheitssinn, oder Ehre, oder Religionseifer, oder die Anhänglichkeit an einen großen Mann, der selber die Freiheit oder ein ganzes Vaterland personificirt und der mit dem Geiste die Welt, die Geisterwelt nachzieht. — Würde nur einem Staate in den gehörigen Zeiträumen immer ein solcher Heiland beschieden, so wäre dem Staate jedes stehende Heer durch das im Heilande schlafende erspart. Da indeß selten ein solches Thronpalladium vom Himmel fällt, so muß das Volk selbst der Idee zugebildet werden, welche die Siege bringt." Jean Paul, Polit. Nachklänge S. 47.

3) Wir citiren sie aus einem Aufsatz Tittmann's in Pölitz's Jahrb. 1835. Jan. S. 73.

4) Vortrefflich hat dies Adolf Menzel in s. Geschichte d. neuern Zeit II. S. 424 ff. entwickelt.

schichte uns darüber belehrt, daß Napoleon selbst, eben weil er nicht von einer höheren Idee beseelt war, auch nicht die wahre Idee der französischen Revolution begriff, letztere nur für seinen Ehrgeiz ausbeutete [5]) und eben deshalb endlich zu Grunde ging. Er selbst sah später ein, wie sehr er sich in Bezug auf die Ideen getäuscht.

Der bekannte politische Schriftsteller Hr. de Pradt sagt in seiner Schrift: l'Europe et l'Amérique dans l'année 1821: „Auf ungewohnter Bahn erhebt sich Napoleon unter den Sterblichen auf den höchsten Thron der Welt. Er ist der Sohn der Civilisation. Er hat von ihr Alles empfangen. Aus allen Kräften fördert er sie; ja man möchte sagen, daß er, ungeduldig über ihren zu langsamen Flug, ihr Schwingen ansetzen will. Wunder der Industrie entstehen auf seinen Ruf; aber neben den Antrieb stellt er die Schranken, er will sich die Wahl noch vorbehalten und zeigt sogar noch Stücke der Fesseln; er, der den Simplon geebnet und die polytechnische Schule gestiftet hat, will Frankreich in Ketten legen. Die Welt verstummt vor ihm; Alles liegt zu seinen Füßen; das Ende der Tage scheint gekommen. Doch einen Augenblick Geduld und ihr werdet sehen, was die Civilisation vermag. Er wollte sie für sich allein; sie aber, die keines Einzelnen Sklavin ist, trennte sich von ihm. Stolz und frei geht die Edle zu seinen Feinden über — ein beinahe erstorbenes Volksgefühl erwacht in den Herzen der Nationen, welche Napoleon seinem Reiche einverleibt hat. Unterstützt von allen Mitteln der Civilisation, stürzt sich ein fürchterlicher Angriff auf ihn; er fällt, und fallend bekennt er, daß nicht die Coalition ihn entthront habe, sondern die freisinnigen Ideen des Jahrhunderts" [6]).

Auch der Graf von Ségur erkennt in seiner „Geschichte Napoleon's und der großen Armee im Jahr 1812" es unumwunden an, daß es eigentlich der ideale Aufschwung, die Begeisterung für die Idee des Rechts und Vaterlandes, namentlich der preußischen Jugend war, welche zuerst Napoleon's Macht untergrub. „Der preußischen Jugend entsprüheten Funken des unversöhnlichsten und unbändigsten Hasses. Aus ihrer Mitte erhob sich eine furchtbare Macht wider Napoleon. Aus Allem, was durch seinen Sieg ge-

---

5) So wiederholt z. B. der bekannte F. Schöll in s. „Entwurf eines histor. Gemäldes u. s. w. übersetzt von Cottel", das „Emigrantengewäsche, als hätte die Philosophie die französ. Revolution hervorgerufen" (wie ein Recensent in d. Leipz. Lit.-Zeit. 1826 Nr. 314. S. 2510 sich ausdrückt). Der General v. Funk gab vor 20 Jahren ein Werk unter dem Titel heraus: „Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich, oder (sic!) Entstehung, Fortschritt und Wirkung der sog. neuen Philosophie"!! Des Restaurators Haller und des Berlin. Polit. Wochenblatts Haß gegen alle „Ideologie" ist bekanntlich nicht geringer als der Napoleonische.

6) Hierzu gehört noch eine andere Stelle, die sich im 7. Theile des Memorials von St. Helena befindet; vergl. die 1827 erschienene Schrift: Georg Canning, S. 79: „Man sagt, England sei Alles feil; warum verkauft es den freiheitshungrigen Völkern nicht die ersehnte Freiheit? Man würde solche den Briten gut bezahlen und dieser Handel würde England nicht zum Bankerott führen. Was würden die armen Spanier nicht dafür zahlen, wenn England sie von ihrem jüngsten Joche erlösete? Ich weiß dies um so sicherer, da ich in Spanien den Trieb nach Freiheit aufgeregt habe, und fände sich Großbritannien zur Unterstützung bereit, so hätte meine Unvorsichtigkeit doch etwas Gutes gestiftet. In Hinsicht Italiens habe ich dort Ideen volksthümlich gemacht, welche bereits gähren und nicht wieder ausgerottet werden können. England kann nicht gescheidter handeln, als wenn es dem Streben der Völker, künftig weniger unterjocht zu sein, die freundliche Hand der Unterstützung anbietet! Auch werden früher oder später die Völker ihre Wünsche erreichen. Vergeblich streben einige Souveräne mit den alten Aristokratieen diesem Trachten der Nationen entgegen. Noch halten sie den über sich schwebenden Felsen des Sisyphus mit müder Hand; aber wenn einige Arme nachgelassen haben, oder irgend Einer den Felsen nicht festgepackt hält, wird der Felsen solche zermalmen. Wäre es nicht besser, sich mit diesem Zeitgeiste freundlich zu verständigen, was auch mein Entwurf war? Warum sollte England nicht in meine Fußtapfen treten und die von mir gesäeten Früchte ärnten? In England dauert wie allenthalben jede Weltbegebenheit nur eine kurze Zeit, so des Lord Castlereagh Ministerium, und gewiß wird sein Nachfolger und Erbe vieler Fehler seines Verfahrens einen großen Namen erlangen, wenn er nur Castlereagh's Fehler vermeidet, die Sachen gehen läßt und mit dem Winde segelt. Er muß sich an die Spitze der liberalen Ideen stellen und sich zu keinem Werkzeuge des Absolutismus gebrauchen lassen. Dann segnet ihn die ganze Welt und alles alte Unrecht, was früher die Briten dem Continente zufügten, wird vergessen werden."

demüthigt oder gekränkt worden war, zusammengesetzt, hatte sie den Stachel der Schwachen und Unterdrückten: das natürliche Recht, das Geheimniß, den Fanatismus und die Rachsucht. Da ihr der Boden fehlte, suchte sie ihre Stütze im Himmel und ihre moralische Kraft entschlüpfte der materiellen Macht Napoleon's." Dann wird von dem Tugendbunde geredet und dem Freiherrn von Stein sowie von der Vergeblichkeit aller polizeilichen Verfolgungen, von „Verschwörungen, die nicht blos auf Interessen und Leidenschaften, sondern sogar auf die Gewissen basirt sind." — „Dieser Brennpunkt zündete in immer größeren Entfernungen; er griff die Macht Napoleon's in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland an und bedrohete, bis nach Italien hinwirkend, seine ganze Existenz. Schon hatte es sich gezeigt, daß, im Fall die Umstände für uns ungünstig werden sollten, es nicht an Menschen fehlen würde, dieselben zu benutzen. Im Jahr 1809 und noch vor dem Unfall von Eßlingen sah man einige Preußen zuerst gegen Napoleon die Fahne der Unabhängigkeit erheben. Napoleon ließ sie auf die Galeeren bringen, so wichtig schien es ihm, dieses Aufruhrgeschrei in Deutschland, das, ein Widerhall des spanischen, allgemein werden konnte, in der Geburt zu ersticken"[7]).

Wir stellen daneben den Ausspruch eines der größten englischen Staatsmänner und Redner, des Ministers Georg Canning. Derselbe sagte in einer Parlamentsrede über den Seidenhandel[8]): „Ich sehe keinen triftigen Grund, der wider die Anwendung der Philosophie — man verzeihe, daß ich mich dieses verhaßten (!) Wortes bediene — auf die gewöhnlichen Dinge im menschlichen Leben wäre. Meiner Meinung nach müssen diese Angelegenheiten nach abstracten Principien, nur nach Zeit und Umständen modificirt, verwaltet werden. Es ist mir nicht unbekannt, daß es hier zu Lande eine politische Faction giebt, welche alle Fortschritte in der Bildung als Rückschritte zum Jacobinismus betrachtet. Diese Faction meint, ein rechtlicher Mann könne nicht ohne verbrecherischen Zweck und ohne die Absicht, die Grundvesten der Größe seines Landes zu untergraben, darnach streben, sein Land in der Richtwage des Fortschrittes der politischen Wissenschaften zu erhalten und dessen Gang nach den verschiedenen Weltumständen zu leiten. Ich meines Theils halte es für die Pflicht eines Staatsmanns, sowohl in den innern als äußern Angelegenheiten den Weg einzuschlagen, der die Mitte zwischen den Extremen hält, die Macht mit der Freiheit in Einklang zu bringen, keine waglichen und übertriebenen Versuche zu unternehmen, aber ebensowenig sich der Anwendung wohl überlegter Theorieen zu widersetzen, und überhaupt alle hochherzigen und wahrhaft liberalen Ideen zum Wohle des Landes dienen zu lassen[9])."

Daß bei den Deutschen, in deren Volksthümlichkeit die ideale Richtung so stark vorherrscht[10]), auch die Bedeutung der Ideen für das politische Leben, seit letz-

---

7) Wir citiren nach: Leben des königl. preuß. Staatsministers Freiherrn vom und zum Stein. I. 204.

8) Vergl. Heinsius, Pädagogik d. Schule S. 145. (Auch Hegel citirt diese Stelle in s. Encyklop. d. Philos.)

9) Als Pendant hierzu kann folgende Stelle aus einem Aufsatze der Deutschen Vierteljahrsschrift 1846 Oct.—Dec. S. 194 dienen: „Die Regierungen sind die natürlichen Beschützer des Bestehenden; ihnen also vor Allen liegt es ob, das Bestehende mit dem Werdenden zu befreunden. Kläglich ist es, wenn sie feig zurückbeben vor dem Heere neuer Ideen, das in das Bereich ihrer Völker hereinbricht, statt über dieses wie über jedes andere Heer ihren siegreichen Herrscherstab zu schwingen. Nicht gleich einem Unheil verkündenden Himmelszeichen sollte sie der Stern der Zukunft erschrecken, sondern auf ihrer Bahn sollte er befreundetes Licht verleihen. Der Stern, der den Weisen des Orients als willkommener Führer diente, war ein Schreckensmal für das verblendete Auge des Herodes. Was half es ihm, daß er wüthete in dem Blute der Neugebornen? Das Kind der Zukunft entging seinem mörderischen Schwerte. Lernt, ihr Gewarnten! Eine weise Regierung soll dem Strome der Zeit nicht willenlos folgen; ihn rückwärts zu drängen vermag sie nicht; aber das vermag sie, ihn einem erwünschten Bette zuzulenken und als mächtige Herrscherin des Stroms die Welt mit ihrem Ruhme, mit der Bewunderung ihrer weisen Thatkraft zu erfüllen."

10) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. I. 132, 137. Fichte, Reden an die deutsche Nation.

res endlich sich bei uns entwickelte, immer klarer erkannt zu werden anfängt, ist gewiß. Doch ist hierfür noch viel zu thun, wie auch der Ausspruch eines unsrer berühmtesten Publicisten andeutet, mit dem wir beginnen.

K. S. Zachariä sagt in seinem Hauptwerke (40 Bücher vom Staat Bd. I. 1820. S. 428): — „Dem sei, wie ihm sei, so steht doch der Mensch, so steht doch der Staat und die bürgerliche Gesellschaft weit mehr unter dem Einflusse der Ideen, als besonders Staatsmänner zu glauben geneigt sind. Der Staat und die Staatsgewalt sind Vernunftvorstellungen und viele der gemeinsten Handlungen und Maßregeln der Regierung beruhen auf den innersten Offenbarungen der Vernunft. Es liegt ferner einem jeden in der Erfahrung bestehenden Staate eine gewisse Idee, ein gewisses Gemeinbild zum Grunde (gerade so wie einer jeden Gattung organischer Wesen ein gewisses Gemeinbild zu Grunde liegt), welches, mag es nun in bestimmten Zügen auch nur dunkel dem Volke vorschweben, den wesentlichsten Einfluß auf die Entwickelung der Verfassung und auf den Geist der Regierung hat. Der Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit, welcher das große Thema der Staatengeschichte ist, hat seinen letzten Grund in den Streitfragen, in welche sich die Vernunft, den letzten Gründen der Dinge nachforschend, verwickelt sieht. Und wie wichtig ist die Rolle, welche gewisse Ideen in der Geschichte einzelner Völker (z. B. die Idee des Schicksals in der Geschichte der Bekenner des Islam) spielen! — Wenigstens je höher der Mensch stehen will oder stehen soll, desto mehr muß er der Ideenwelt befreundet sein. Nicht deswegen heißen Gustav Adolph und Peter I. groß, weil sie äußerlich große Thaten verrichteten, sondern weil man annehmen darf, daß sie von Ideen begeistert wurden. Nicht deswegen sinken Karl XII. und Bonaparte, mit Jenen verglichen, in der Wagschale, weil sie nicht endeten, wie sie begannen, sondern deswegen, weil ihren Unternehmungen eine höhere Beziehung abging. Und was würde überhaupt das Menschengeschlecht sein, wenn ihm nicht die Musterbilder der Vernunft unaufhörlich ein höheres Ziel vorhielten?"

In ähnlichem Sinne sagt der geistvolle Graf v. Giech[11]): „Ideen gehen wie Sterne an dem Himmel der Menschheit auf und unter. Oft leuchten sie, oft nicht und es wandelt die Menschheit zu einer Zeit in der Finsterniß der Rohheit und Uncultur, zur andern Zeit im Sonnenlichte der Erkenntniß."

— „Uns Deutschen leuchten in der Gegenwart viele schöne Gestirne; aber sie erscheinen zwischen ziehenden Wolken in wechselndem Lichte — bald hell blinkend, bald in Dunkel verhüllt."

— „Ideen tragen die Garantie ihrer Wahrheit in sich. Sie sind über Zeit und Ort erhaben. Sie können da und dort noch nicht an der Zeit sein: das vermag aber ihren Werth und ihre Bedeutung nicht zu vermindern. Sie sind wie das Gesetz, dessen Ausführung nach Zeit und Ort die Execution übernimmt; die Execution liegt aber in Gegenwart und Zukunft. — Die einzelnen Individuen, in denen die Ideen der Zeit erwachen, stehen in der Gegenwart und der beschränkte Blick der Gegenwart kann sie misdeuten oder gar nicht verstehen; sie aber schauen in die Zukunft und von der Zukunft dürfen sie ihre Rechtfertigung erhalten."

Besonders lehrreich hat sich über die Macht der Ideen und die Unzulänglichkeit des materiellen Widerstandes gegen sie, besonders von Seiten der politischen Machthaber, Görres in seiner Schrift „Deutschland und die Revolution" (1819) ausgesprochen (S. 125):

„Es brauchte in allen Zeiten die Vorsehung, wenn es mit den Staaten auf diesen Punkt gekommen war (nehmlich wenn das politische und moralisch-religiöse Leben eines Volkes in seinen Institutionen und Formen erstarrt war und ein Geist der Verwesung in dem Staatsgebäude umging), das Mittel der Völkerwanderung, indem sie die Brunnen der Tiefe eröffnete und durch Fluthen von Barbaren, die sich über die Hinwelkenden ergossen, von unten herauf durch neues Blut das stockende Leben erfrischte und

---

11) Ansichten üb. Staats- u. öff. Leben S. 256 f. 262 f.

das Erdorrte neu begrünte. Aber diese Brunnen fließen nicht mehr so reichlich, seit die Cultur die alten Wälder ausgerottet und die Pflugschar die wilde Erde den Menschen gezähmt. Dagegen aber hat dieselbe Cultur die Gemeinschaft mit einer andern Welt eröffnet, die durch geistige Kräfte jene versiechende Naturkraft ersetzt und bei den Umwandlungen der Staaten ihre Dienste versieht. Es ist dies jene geheimnißvolle Ideenwelt, die nach alter Lehre erfüllend die unendliche Tiefe des Geisterreichs und gleich dem Aetherhimmel über unserm Selbstbewußtsein ausgespannt, in alle Klüfte der Unterwelt ihr Licht niedergießt und alle Gestaltungen beseelt. Wie aus dieser Welt, nach eben jener Lehre, die Seelen in die Materie niedersteigen, ein zeitliches Leben hienieden führen und dann wieder zur Heimath kehren: so sind es eben die ihr entstammenden Ideen, die die Staaten als ihre eigentliche Begeistigung zusammenhalten, mit der Geisterschwere sie in sich verbinden und mit dem geistigen Lichte sie durchleuchten und also gebunden im rechten Maße durch die Materie, und unsichtbar selbst, durch sie zur sichtbaren Darstellung gelangt, als die inwohnende plastische und erhaltende Kraft das Leben fördernd in seiner Darstellung sich verlieren. So aber nun die Stufenjahre dieses Lebens durchlaufen sind, und der Staat veraltet, vermag er nicht ferner die inwohnende Idee zu fassen; sie, die vorher latent in ihm gewesen, wird nun frei und strahlend, und in dem Maße, wie sie nun jenem geistigen Reiche verwandt sich fühlt und andere ihr gleichartige Ideen zu sich herniederzieht, wird sie dem bestehenden Materiellen mehr entfremdet; und sie, die vorher die Erhalterin gewesen, wird nun zerstörend und löst, weil sie ein neues Haus sich zu bauen vorgenommen, von Innen heraus alle Banden des alten Organismus auf, damit der neue zum Werden Raum gewinne. — So geschieht es, daß in solchen Uebergangszeiten Geistesblitze zuckend durch die ganze Gesellschaft fahren und in einem Nu alle Köpfe wie ein Contagium entzünden; man weiß nicht, wie der zündende Gedanke sich verbreitet, geschieht es durch den Athemzug, durch ein gemeinsames, Alle verbindendes Medium, ist's Sprache, oder Bild, oder sonst eine geheime Sympathie? kurz, alle Menschen sind plötzlich eines Sinnes worden und je mehr man der Fortpflanzung zu wehren sich bemüht, um so schneller verbreitet sich die Flamme. Das ist die losgebundene Begeistigung des Staatsvereines, die nun, frei von ihrem Bande, schwärmt und erst wie jene feurigen Zungen auf den Häuptern der Organe der Zeit sich niederläßt und dann von da in lichten Schimmer aufgelöst durch die Pforte der Sinne einzieht in alle Geister, um sie zum neubegonnenen Werke zu weihen. Darum ist es aller Thorheiten unverzeihlichste, dies große Schöpfungswerk zu stören und mit den Ideen sich Kampfes zu unterwegen; noch Keiner hat gesiegt, der verwegen solchen Streit gesucht. Läßt man sie ruhig ihrer Arbeit pflegen und begünstigt ihr Thun durch ein geschicktes Entgegenkommen, dann führen sie von Innen heraus ruhig durch allmälige Metamorphose die Umgestaltung und Verjüngung aus, abstreifend nur, was unnütz geworden und erstorben, und siedeln sich dann friedlich im neuen Baue an. Wenn man aber, statt nach des Zeidlers Weise durch abgemessene sonore Klänge ihrem Thun nur Tact und Harmonie zu geben, sie in plumper Weise stört und irrt, dann werden die Instincte wild und in sich ergrimmt und es hebt sich ein zorniges Brausen in dem Stocke; und es kommt ein scharfer Krieg aller Leidenschaften; es treibt mit allen Trieben zur Gewaltthat und zu allgemeinem Umsturz und es geht der Ruf aus durch alle Lande: das Schwert der Ideen über Alle, die da Widerstandes sich unterwinden! — So sind also auch uns, da der Lauf der Zeiten uns an einen solchen Uebergangspunkt geführt, zwei Wege aufgethan, um ihn zu vollführen, entweder indem wir den Ideen auf jene ruhige Weise in friedlichem Vertrage in unserer Mitte die Ansiedelung erlauben; oder indem wir uns von ihnen gewaltsam durch eine Revolution auf Gnade und Ungnade erobern lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß der seitherige Gang der Dinge stark auf die letzte Seite hingeneigt; daß man den Hexenkessel, in dem man mit Gewalt diese Zeit wieder jung kochen will, mit den Giften aller Reiche und mit allen bösen Zauberkräutern angesetzt und bei lustigem Feuer ihn fleißig im brodelnden qualmenden Sud erhält, bis endlich die ersehnte Mitternachtsstunde ausgeschlagen. Auch sind die

Parteien schon seit geraumer Zeit zum rechten Symptom gekommen, daß sie einander nicht mehr verstehen wollen!"

In seiner spätern trefflichen Schrift „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congresse von Verona, Stuttgart 1822", sagt Görres (S. 28 ff.), nachdem er von der politischen Aufregung der Völker seit der französischen Revolution geredet: „Ueber diesem wogenden Geistermeere steht die Staatskunst, unablässig bemüht, die Zauberformel aufzusuchen die den starken Sturm beschwören, und das sänftigende Oel zu finden, das den brausenden Wellenschlag ebnen möge. Ihr erster Gedanke war natürlich die Gewalt, und den losen, vorübergehenden Coalitionen, die sie zuerst der Gefahr entgegengestellt, hat sie ein haltbareres, dauerhafteres Verhältniß folgen lassen. Da nehmlich die vereinzelten Rückwirkungen der Völker allmälig zu allgemeinen geworden und die besonderen Streitfragen, durch alle Völkerscheiden durchschlagend, zu europäischen sich gesteigert, sind auch die Regierungen im Instincte der Selbsterhaltung näher an einander getreten und die Fürsten haben einen ewigen Bund zu Schutz und Trutz gegen alle revolutionären Bewegungen abgeschlossen. — Dadurch war für sie zunächst eine große Masse stets disponibler Kraft, mit der Möglichkeit, sie ohne Hinderniß schnell in allen Fällen anzuwenden, gewonnen und allerdings ein fester Damm gegen alle jene Bewegungen, die an der Oberfläche der Gesellschaft gehen, aufgeworfen. Aber derselbe Instinct, der zu dieser allerdings zeitgemäßen Maßregel gerathen, schien warnend noch fortzumahnen, daß damit noch keineswegs Alles gethan sein könne. Alle Gewalt, durchaus körperlicher Natur, reicht auch nur an den äußeren physischen Menschen; jenes Feuer aber, das sie dämmen soll, brennt tief in der inneren geistigen Natur; von Außen zurückgetrieben, frißt es nur um so mehr im Marke ein und zündet dann auf tausend geheimen Wegen, durch die sich der Geisterverkehr vermittelt, bei völlig ruhiger Oberfläche selbst, durch jene Dämme fort und erscheint endlich vorbrechend aus dem Verborgenen plötzlich Meister der Gewalt, die es in Fesseln zu halten wähnte. Das dunkle Gefühl, das die Unzulänglichkeit selbst der ansehnlichen Macht, über die der Bund verfügte, zu Erreichung des Zwecks, den er sich vorgesetzt, erkannt, trieb daher die Theilnehmenden an der Genossenschaft, ihr einen außerordentlichen, seit längerer Zeit aus der Politik verbannten Charakter mitzutheilen und sie als eine christliche zu bezeichnen. Sie schienen zu ahnen, daß es der Religion allein gegeben sei, einen so ungeheuren, weit umgreifenden, tief gewurzelten Zwist zu beschwichtigen, und daß es der Idee allein gelingen könne, durch Bemeisterung der Gegensätze, in die sich die Zeit verstrickt, die große Bewegung nicht gewaltsam zu unterdrücken, was schlechterdings unmöglich ist, sondern sie zu beherrschen und in die Bahn der Geschichte einzulenken. Aber Ideen sind keine leeren Worte, noch auch Redefiguren, Tropen, Ellipsen und Metaphern, in ein Narrenseil geflochten, um die Albernen damit zu führen. Es sind nicht schöne Sentenzen, die man von Zeit zu Zeit wie Roth auflegt, um die natürliche Blässe damit lügenhaft zur Lebensfarbe aufzuhöhen. Es sind nicht Putzstücke geistlichen oder höfischen Ornats, die man an Werktagen beschlossen hält, an Feier- und Gallatagen aber zum Prunke anlegt; es ist überhaupt Nichts, was besessen wird und dient, sondern was besitzt und herrscht. Es sind höchst wirksame Thätigkeiten, die nicht dies oder jenes Vermögen, sondern den ganzen Menschen ungetheilt in Anspruch nehmen; die nicht zu dieser Zeit schlafend ruhen, zur andern losgelassen ihr Dasein fühlbar machen, sondern einmal frei das ganze Leben und all sein Thun erfüllen. Sie wissen heilsamen Dienst zu leisten, lassen aber nie zu eigensüchtigen Zwecken und Interessen sich ungestraft misbrauchen; am wenigsten mögen sie tyrannischer Gewalt dienstbar sein und treten, dazu gedrungen, schnell auf die Seite der Unterdrückten über. Und wer sich unter ihr Richtmaß stellt, hat eine schwere Verbindlichkeit nicht blos vor Gott, sondern auch vor den Menschen sich aufgelegt; er hat den Maßstab neben sich gestellt, mit dem die Meinung der Zeitgenossen und die Geschichte in den kommenden Jahrhunderten ohne Fehl seine Handlungsweise messen mag. Denn mit der Anerkenntniß der religiösen Idee, als leitenden Princips für die Politik, ist die Staatskunst aus dem engen Cabinet, wo mit Recht die Eingeweiheten allein zu Rathe sitzen, ins Allgemeine, Menschliche versetzt, wo

Jeder, der menschlich fühlt und sonst den Gott in der Brust nicht ausgetrieben, mit zu sprechen und die öffentliche Meinung mit zu urtheilen berufen ist; da das Christenthum nicht ein Privatgut der Staatsmänner, sondern ein Gemeinbesitz der ganzen Menschheit ist; da seine Grundsätze nicht zu den Staatsgeheimnissen gehören, sondern weltbekannt und von Rechts wegen jedem Herzen sich eingegraben finden."

Hierzu gehört dann noch die schöne Stelle, in welcher Görres (S. 125 ff.) die Nothwendigkeit der Aufgebung aller absoluten Gewalt mittelst Einführung des Repräsentativsystems für jeden christlichen Fürsten nachweist; eine Stelle, die auch in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 1824, I. S. 239 ff. in extenso mitgetheilt ist, weshalb wir hierauf verweisen.

Ohne Zweifel ist es eigentlich durchaus nur die Idee des Staates, welche das neue Staatsprincip, das constitutionelle oder Repräsentativsystem in die Wirklichkeit gerufen und eben durch die Macht dieser Idee die unermeßliche materielle Macht sowohl des mittelalterlichen Feudalismus als auch des nach französischem Muster in den letzten Jahrhunderten entwickelten fürstlichen Autokratismus sammt dem büreaukratischen Ministerialismus gebrochen hat. Nicht weniger gewiß ist, daß besonders jetzt Alles eben darauf ankommt, daß die Staatswissenschaft diese Idee und namentlich bei uns die Idee der constitutionellen Monarchie (oder des volksständischen Königthums, wie man es im Gegensatz gegen das feudalständische nennen könnte) im germanischen Sinne entwickelt und hierfür das gesammte Volk begeistert wird.

Dies so wie die zuletzt angedeutete Modification hat u. A. einer unserer berühmtesten neuern Publicisten, Schmitthenner, in seinen Grundlinien des Staatsrechts (3. Bd. seiner 12 Bücher vom Staate, 1843) sehr treffend nachgewiesen, mit dessen Worten wir schließen wollen. Er sagt S. 248: „Der Unterschied zwischen der frühern empirischen und der spätern rationalen Staatsordnung besteht wesentlich darin, daß, wie in jener das Gefühl und die Anschauung des Rechtes nach innerer Nothwendigkeit in den Krystallen positiver Lebensformen anschießt, so hier die von der Idee des Ganzen gebotene Ordnung der Gesellschaft nur durch die Wissenschaft erkannt und mit Bewußtsein und Freiheit gesetzt werden kann. Daher sind hier zahllose Irrthümer und Misgriffe möglich, zu deren Correction zwar die Idee antreibt, wobei aber Tausende Einzelner untergehen und mannigfacher Misklang in die Bewegung des Lebens kömmt. Daher dann auch, bevor die Wiedergeburt der Staatsidee vollbracht ist, die Erscheinungen der Auflösung, der Mangel an Ordnung des neuen Lebens vorzugsweise hervortretend. Wie nach jener schauerlichen Legende das Gespenst umher ging und die verkommenen Knochen seines Leibes suchte, so schwebte allerdings in Deutschland die Idee des germanischen Staates eine Zeitlang über dem Chaos des aufgelösten Volkes und forderte ihren Leib. Es war das seltene Schauspiel, wie der geistreiche Fürst von Lich sagt[12]), von mehr als dreißig Staaten gegeben, welche sich unabhängig von einander und möglicher Weise nach ganz verschiedenen Grundsätzen, ohne irgend eine Beschränkung als die Beobachtung der monarchischen Grundformen, politisch organisiren sollten. — Wie groß aber auch der Streit der Meinungen und Interessen sein mochte, zeigte sich doch unverkennbar ebenso in der wissenschaftlichen Betrachtung wie in der praktischen Thätigkeit der Regierungen, daß eine mächtige Entwickelung im Werke war, daß die Gesellschaft sich nach innerer Nothwendigkeit mit vielfacher Verschiebung und Zertrümmerung der früheren politischen Formen zu neuen Kreisen auseinander legte. In der erstern trat der Staat als das System der öffentlichen Institute in den Vordergrund, das Land, als blos das Gebiet, über welches sich die Staatsgewalt erstreckt, zurück. Den Begriff der Landeshoheit als das geschichtlich gegebene Aggregat von Rechten an Land und Leuten, verdrängte derjenige der Staatsgewalt, als des Inbegriffs der aus der Idee des Staates folgenden Befugnisse. Fast alle Staaten zeigten sich im Proceß begriffen, sich aus den Formen der Patrimonialmonarchie zu denjenigen eines Systems wahrhaft öffentlicher Institutionen zu verklären, und gerade

12) Deutschland u. d. Repräs.-Verf. Gießen, 1838. S. 32.

dieser Proceß des Uebergangs ist es, der manche Fragen des positiven Staatsrechts so schwierig macht. — Wie die Idee des Staates überhaupt aber in das Bewußtsein der Zeit getreten ist, so können wohl auch künftig sich kaum mehr Täuschungen über die Bedingungen erhalten, unter denen sie ihre Verwirklichung verlangt. Es sind natürlich dieselben Agentien der Metamorphose, welche die Auflösung der frühern Gesellschaftsformen herbeiführten, unter deren Einfluß die Elemente der Gesellschaft sich zu neuen Formen verbinden werden. — Es gehört dahin vor Allem die Vertiefung der Wissenschaft, das klarere Bewußtsein über die Zwecke des Staatslebens, über die Urrechte des Menschen, über die Vortheile und Nachtheile bestimmter Rechtsinstitute und Wirthschaftsformen. Aber nicht blos die Vertiefung, sondern auch die Verbreitung der Wissenschaft und Cultur, da seit dem Uebertritt der Wissenschaft aus der Form der Tradition in diejenige der Literatur, was früher Geheimniß einzelner Stände war, an die Menge verrathen ist und eben damit Wissenschaft und öffentliche Meinung eine zuletzt unwiderstehliche Macht gewonnen haben. — Die Idee des modernen Staats kann ihre Wirklichkeit nur in einer Verfassung haben, in welcher jeder Einzelne in dem Kreise seines durch das Gitter geschriebener Gesetze umschlossenen Rechts frei und froh waltet, durch öffentliche Rechte in seine Gemeinde aufgenommen, durch politische an das Vaterland geknüpft ist, in welcher die Freiheit der Corporationen gleicher Weise durch die Gesetze umwölbt ist, daß sie zwar ungeneckt das Ihrige ordnen, aber zugleich in das allgemeine Staatsleben aufgenommen und der Regierungsgewalt unterthan sind, in welcher das Volk durch öffentliche Interessen verbunden, durch politische Rechte gesichert, zu steigender Veredlung getrieben wird, wo endlich, von unerschütterlichen Säulen getragen, ein Thron die Kuppel der Verfassung bildet und über dem Ganzen, heilig, unantastbar, von dem Nimbus fleckenloser Majestät umflossen, von den Edelsten umgeben, von den Weisesten berathen, der König seines Volkes als der Genius desselben waltet. Ein Staat mit dieser Verfassung würde namentlich die Idee der germanischen Monarchie in ihrer vollen Entwickelung auf der Erde darstellen." Dr. K. H. Scheidler.

Indirecte und directe Steuern. Unter Steuern verstehen wir überhaupt diejenigen Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu ihrem Begriffe gehört also der jener Pflicht entsprechende, dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Forderung und des Empfanges; und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Bezüge der Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel sich gründen, wie namentlich die aus einem Eigenthume oder dessen vielartiger Benutzung abfließenden Einkünfte (Domänenertrag in weitester Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle haben, doch nicht eben das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsangehörigen entsprechende, sondern irgend ein anderes, z. B. das den sogenannten Regalien des Fiscus — in strenger Bedeutung des Wortes — angeblich zur Grundlage dienende oder das mit der Ausübung der verschiedenen Hoheiten, als Strafrecht, Polizeirecht u. s. w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Zufälle — wie z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Gutes — sich beziehende. Freilich sind unter den „Regalien des Fiscus" manche, die, insofern man sie wirklich zu Gewinnung eines Ertrages benutzt, keinen anderen Rechtfertigungsgrund haben können als eben das Besteuerungsrecht, und wenn dieser Rechtsboden ihnen mangelt, blos als willkürliches Nehmen oder factische Erpressung erscheinen; aber wo jenes Erstere der Fall ist, da sind sie eben auch den Grundsätzen der Besteuerung unterthan und in einer geläuterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführen.

Die Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriffe, werden gewöhnlich in directe und indirecte eingetheilt; und es beruht solche Eintheilung allerdings auf einem richtigen, das Rechtsfundament der Steuer, nehmlich die oben bezeichnete natürliche Beitragspflicht der zu Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nehmlich die Steuer-

forderung gerade und unmittelbar an Denjenigen, welcher als der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder Unrecht) geachtet wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche Zahlungspflicht und deren Maß unmittelbar bestimmend ist; so wird die Steuer eine directe genannt. Wird jedoch die Steuer von anderen Personen erhoben als denjenigen, die man dabei als Zahlungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, so, daß also — der Intention der Steuerforderung nach — jene Ersten blos den Vorschuß für die Letzten leisten, diese Letzten aber ihn jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zwar die Forderung wirklich an Diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv verlangt, doch aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht steuerpflichtig macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, daß er gleichwohl das Vorhandensein einer wirklichen Steuerschuldigkeit und das Maß derselben andeute, so daß der Besteuerte nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder Factums beitragspflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeinten) Zusammenhanges desselben mit einem anderen, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstand oder Schuldtitel, so nennt man die Besteuerung eine indirecte, weil nehmlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziele und Rechtsfundamente, d. h. zu der Person oder der Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

In dem Artikel „Abgaben" ist gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat als die Theilnahme an den — nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche Unkosten zu verwirklichenden — Wohlthaten des Staatsvereins, und daß — wenn man von dem für Alle gleichen Schutz der Persönlichkeit wegblickt — das im Allgemeinen natürlichste, wenigstens annähernd entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besitzes und Erwerbes jedes Einzelnen liegt. Das Letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitragsfähigkeit schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht beipflichten, obschon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer die theils des nachhaltigen Ertrages willen nothwendige, theils überhaupt billige Rücksicht genommen werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche sich unmittelbar und ausgesprochener Maßen auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder auf das damit für identisch (wenigstens für annähernd gleich) betrachtete Maß des Vermögens und Einkommens bezieht, sonach gerade und unumwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleistung für jene Theilnahme von jedes Einzelnen Vermögen und Einkommen an Beiträgen fordert. In solchem strengen Sinne giebt es eigentlich nur eine directe Steuer, nehmlich die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer, weil nur diese Titel und Maß der an jeden Einzelnen zu richtenden Gesammtforderung ausspricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten Einzelnen gerichteten Gesammtforderung, verglichen mit der an alle Anderen gerichteten und mit dem Gesammtbetrage der durch Steuern zu deckenden Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Steuer mit Klarheit hervorgeht. Da indessen dieser allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Einkommenssteuer, obschon die reine Theorie sie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich entgegensetzen, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirklichung ihrer Idee mittelst gesonderter Besteuerung der verschiedenen einzelnen Arten des Vermögens und Einkommens begnügen, so daß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen — nach Maßgabe ihres Gesammtvermögens und Einkommens — sondern an bestimmte Theile oder Quellen desselben, mithin an die Sachen, die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf eine gewisse Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne Unterschied des Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Verhältnisse — für die Bestreitung der öffentlichen Be-

dürfnisse geltend gemacht wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; und diese weitere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.

Alle Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen oder Gegenstände des Besitzes und Erwerbes gelegt sind, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören also hierher die Grund-Steuer, die Häuser-Steuer, die Gefäll-Steuer, die Capitalien-Steuer, die Gewerb-Steuer, die Besoldungs-Steuer, die (neben den eben bemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ihres Systems noch einzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommens-Steuer (desjenigen Einkommens nehmlich, welches von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), eben so die (nicht alleinige, sondern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerordentliche Abgabe, erhobene) Vermögens-Steuer (welche, so wie die Einkommenssteuer, in der Regel als Classen-Steuer vorkommt); auch die Mobilien-Steuer und endlich die Kopf-Steuer (weil ja auch der Kopf ein werthhabendes und ein dem Staate zum Schutze anempfohlenes Besitzthum ist). Man könnte selbst einige der sonst gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der Rubrik der zufälligen Staatseinnahmen aufgeführten Abgaben, wie z. B. die Justiz- und Polizeitaxen, das Straßen-Geld u. s. w., in so fern unter den Begriff der directen Steuern bringen, als sie unter dem Titel eines verhältnißmäßigen Ersatzes für einen von Seite des Staates (d. h. seiner Behörden oder Anstalten) erhaltenen besonderen Dienst oder Nutzen zu zahlen sind. Denn in so fern beziehen sie sich ja unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Insofern aber ihr Betrag jedes Verhältniß übersteigt, nehmen sie die Natur der indirecten Steuern an, und wir zählen sie darum bei der nachstehenden Uebersicht auch wirklich den letzten bei.

Gegen die directen Steuern — wofern sie, eine jede nach der besondern Natur ihres Gegenstandes, wohlgeregelt sind, und zumal wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes treffend, die Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer wenigstens annähernd oder so viel möglich verwirklichen, ist, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, durchaus Nichts einzuwenden; vielmehr sind sie — so lange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht Statt findet — ganz vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie, wenn in Bezug auf den Anschlag oder die Capitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen Gegenstände nach unrichtigen Grundsätzen verfahren, oder die Steuerquote in unangemessenem Verhältnisse bestimmt wird, sehr große Bedrückungen oder sehr ungebührliche Begünstigungen mit sich führen, welches Beides zumal alsdann Statt findet, wenn einige Vermögensgattungen (z. B. die Geldcapitale) von ihnen völlig verschont und daher die übrigen um desto härter angelegt werden. Wir beschränken uns hier auf diese wenigen allgemeinen Betrachtungen. Ihre nähere Anwendung finden unsere Leser in den einzelnen Arten der directen Steuern gewidmeten besonderen Artikeln (als Grundsteuer, Capital-, Besoldungs-, Gewerbsteuer u. s. w.).

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstand einer lebhaft geführten Controverse, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Praxis sich unversöhnlich entgegenstehen, auch bei dem großen Gewichte der hier und dort aufgestellten Gründe eine Entscheidung kaum anders als auf Art eines Vergleiches, d. h. durch Zusammentreffen auf einer richtigen Mitte, möglich scheint.

Fürs Erste muß anerkannt werden, daß den indirecten Steuern kein natürliches Rechtsfundament eigen ist, daß sie also blos auf rein positivem, d. h. auf einer von der rechtmäßigen Staatsgewalt (in Uebereinstimmung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts und mit dem darüber zu erforschenden wahren Gesammtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkürlichen Festsetzung ruhen, oder blos aus solchem rein positiven Titel eine Rechtsbeständigkeit ansprechen können. Daß jeder Staatsangehörige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es ist, und in dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemeinen Last mit Recht angehalten werde, geht (wie schon oben bemerkt worden) unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Staatsvertrages hervor, oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch denselben

gegründeten gesellschaftlichen Vereins. Auch daß Derjenige, der noch außer dem allgemeinen Staatsschutze einen besonderen Dienst für sich oder das Seinige von Seite des Staates in Anspruch nimmt, dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als billig anerkannt werden. Dem positiven Gesetze kommt dann blos noch die nähere Regulirung der im Allgemeinen schon von selbst bestehenden Steuerschuldigkeit nach Anschlag, Maß und Weise zu, und diese Regulirung soll nach ihrem Zwecke nichts Anderes sein als die den concreten Verhältnissen bestimmter Staaten und Bürgerclassen, sodann auch bestimmter Orte, Besitzthümer, Erwerbsquellen u. s. w. angepaßte Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Besteuerungsprincips. Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht nur die nähere Bestimmung oder Ausführung, sondern auch der Titel der Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner schon naturrechtlich anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der Bürger darum dem Staate schon vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er z. B. hungrig oder durstig ist und deshalb Speise oder Trank zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, sich ein Kleid kauft oder, um sich zu wärmen, Holz anschafft, überhaupt weil er ein Bedürfniß oder ein Gelüste befriedigt; oder auch z. B. weil er irgend ein Erträgniß seines (ohnehin schon besteuerten) Grundes, z. B. Wein, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht (vielleicht gerade um daraus die Steuer zu bezahlen), oder auch den Grund selbst verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte spielt, eine Zeitung liest, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., oder weil er einen Proceß führen muß, oder gar weil er ihn (obschon bona fide streitend) verliert, oder weil er eine Land- oder Wasserstraße befährt u. dergl. — dieses wird Niemand zu behaupten oder zu lehren wagen. (Es versteht sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen Gattungen der indirecten Steuern, die aus Anlaß einer vom Staate erhaltenen besonderen Wohlthat zu entrichten sind, nicht von der solchem Vorempfange wirklich entsprechenden Vergütung die Rede ist, sondern blos von der noch darüber hinausgehenden, mithin eigentlichen und in so fern wirklich indirecten Steuerforderung.) Wenn also gleichwohl aus solchen Gründen oder bei solchen Anlässen Etwas bezahlt werden muß, so geschieht es lediglich darum, weil das positive Steuergesetz es so verordnet hat, und es ist daher zur Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von anderen Gründen nothwendig, als diejenigen sind, auf welchen die Steuerpflicht im Allgemeinen und auch die Steuerpflicht vom Besitzthume und Erwerbe insbesondere ruht.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich solche Gründe, und zwar sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr scheinbare, nicht. Es sind nehmlich die nachstehenden:

1) Nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach der Höhe der heut zu Tage durch die Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushaltes, ist es durchaus unmöglich, die ganze zu desselben Bestreitung nöthige Summe durch blos directe Besteuerung hereinzubringen. Man muß daher nothwendig — soll anders der Staatsbedarf vollständig gedeckt werden — noch zu indirecten Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit geht nehmlich daraus hervor, daß, wollte man die ganze Staatslast auf das directe Steuercapital wälzen, die Quote der jährlichen Steuer durch ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für tausend und abermal tausend Steuerpflichtige durchaus unerschwinglich werden, jedenfalls die von dem Eigenthümer oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund- oder Capital- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung verkümmern, oder ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

2) Man sagt zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch die indirecte Steuer aus nichts Anderem als aus der Grund-, oder der Capital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß also die Verdoppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Steuer nicht empfindlicher sein würde als die neben der gewöhnlichen directen Steuer noch weiter zu entrichtende indirecte. Allein es besteht der große Unterschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer — wenn man sie auch zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnißmäßig kleinen, z. B. Monatsraten, einzieht — gleichwohl bei jeder Verfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Zahlung auf einmal erheischt und gar nicht

abgewendet werden kann; wogegen die indirecte sich (bei dem Verzehrer, welcher sie definitiv zu tragen hat) auf alle Tage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß die einzelne Entrichtung (z. B. für ein Stück Brod oder ein Glas Wein oder ein Pfund Salz u. s. w.) fast unfühlbar ist und kein besonderes Zurücklegen von Geld nöthig macht; auch daß, wenn die durch sie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir hart fällt, ich — wenn diese mir entbehrlich ist — mich durch Entsagung steuerfrei machen, und selbst wenn sie Gegenstand eines wirklichen Bedürfnisses ist, durch Selbstbeschränkung auf das dringend Nothwendige die Last wenigstens verringern kann; daß sonach die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft wenigstens zum Theile von meinem freien Willen abhängt, wogegen die directe jedenfalls gezahlt werden muß.

3) Es kommt dazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alsdann Etwas kauft oder einen Genuß sich verschafft, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu zahlen im Stande ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von allen Zahlungsmitteln entblößt ist, und daher — weil hier weder Nachlaß noch Verschub Statt findet — entweder der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, sich Geld zu verschaffen, greifen muß.

4) In der Regel — so sagen die Vertheidiger der indirecten Steuern weiter — verzehrt oder genießt Jeder so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens; die indirecte Steuer also, da sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs oder Genusses) gelegt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens- oder Einkommenssteuer, welche ja der Theorie nach die beste ist, nahe und ist von den Schwierigkeiten der Ausführung, woran diese leidet, frei.

5) Sodann ist — der Behauptung dieser Schule, zumal aber der Praktiker zufolge — ein wahrhaft vollständiges, — d. h. wirklich alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes umfassendes System der directen Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigstens höchst schwer durchzuführen und mit Inconvenienzen der schlimmsten Art verbunden. Schon die Besoldungssteuer erfährt die lebhaftesten Widersprüche, die Capitaliensteuer aber wird fast allgemein verworfen und dergestalt vielleicht ein Dritttheil der gesammten Vermögensmasse der Staatsangehörigen der Besteuerung entzogen. Noch verschiedene andere Einnahmsquellen (wie mancherlei Einkommen aus Privatdienst oder aus Uebung freier Kunst) oder Vermögensstücke (wie z. B. Mobilien aller Art) bleiben nach den gewöhnlichen Steuersystemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit belegte sind (wie namentlich die Gewerbscapitale und Gewinnste) meist zu gering angeschlagen oder mindestens nach einem höchst unzuverlässigen Maßstabe geschätzt. Diesen nothwendigen, wenigstens nur schwer vermeidlichen Mängeln des directen Steuersystems nun helfen die indirecten Steuern ab, indem sie die von jenem verschont gebliebenen oder zu leicht angelegten Individuen und Classen als verzehrende, mithin ohne Ausnahme, treffen und dadurch die Allgemeinheit der Besteuerung und eine mindestens annähernde Gleichheit derselben herstellen.

6) Sie sind zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unserem Gebiete verweilen, oder die in Handelsverkehr mit uns stehen, ins Mitleiden zu ziehen und daher um den Betrag, der von denselben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern.

In diesen Behauptungen ist allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falschem vermischt enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung Noth.

Den ersten Punkt kann oder muß man allerdings zugeben, wenn man einerseits die Jahr für Jahr gesteigerte, ja bereits bis zur schwindelnden Höhe getriebene Staatsausgabe, und anderseits die Fehlerhaftigkeit der bestehenden directen Steuersysteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belasteten Individuen und Classen allein und nach dem Verhältnisse des gegenwärtigen Anschlags ihrer Steuercapitale das Alles weiter aufbürden, was die indirecten Steuern ertragen, so würde man sie größtentheils erdrücken oder zur Verzweiflung bringen, und die Staatsgewalt müßte errõthen, wenn sie unumwunden auszusprechen hätte, wie viel sie von dem Besitzer dieses oder jenes kleinen

Ackers oder Hauses u. s. w. fordere. Es ist daher die Verschleierung solcher exorbitanten Forderung mittelst der indirecten Steuern ein treffliches Auskunftsmittel. Bestände jedoch die von der Theorie empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer, und wäre dieselbe der Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben, so würde jener Grund wegfallen und auch keine Verschleierung nöthig sein.

Eben so ist nicht zu leugnen, daß die Allmäligkeit, ja selbst augenblickliche Unfühlbarkeit der indirecten Steuerentrichtung sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die Entrichtung bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder weniger vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich des Verzehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht sie für das Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Härte. Eine blos factische Vertheuerung der Waare (die ja auch ohne die indirecte Steuer aus mancherlei Gründen eintreten kann) ist nicht so empfindlich als eine directe Steuerzahlungsforderung und mahnt dabei — was bei dieser der Fall nicht ist — fortwährend oder tagtäglich zur Ersparung, d. h. zur Beschränkung des Genusses auf das Nothwendige oder auf das nach den Vermögensumständen des Verzehrenden Erschwingliche. Dagegen aber ist freilich auch wahr, daß nicht das augenblickliche Fühlen, sondern das wirkliche, aus der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten hervorgehende Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre Beurtheilung ist. Der That, wenn auch nicht der Erscheinung nach, wirkt die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht anders, als eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde, und daß er es nicht so deutlich nachweisen kann wie hier, wie Vieles er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Auch hat die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den Genuß), wenigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf die meisten oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind, eine sehr nahe gesteckte Gränze; und wo sie Statt findet oder nothwendig wird, da ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer zu vergleichendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Uebel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indirecte, namentlich die Verzehrungssteuer darum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft, in der Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thüre pocht, mögen wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder durstig ist, und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man friert. Ist man im Augenblicke des Bedürfnisses nicht bei Geld, so muß man gleichwohl essen, und das Geld dazu — gerade wie bei der Execution wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder erbetteln, oder aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Uebel ist. Eben so bei Demjenigen, welcher nur die Vorauslage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmanne, welcher den Zoll für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirthe, welcher das Ohmgeld für den eingelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so kauft er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben der Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß Jeder (in der Regel oder im Durchschnitte) nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben diesem der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältnisse entrichte. Die Verzehrung richtet sich allernächst nach dem Bedürfnisse oder nach dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persönliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs- und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Lebenslust, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) mögen die Verzehrung eben so weit über das Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Aengstlichkeit, Temperament u. s. w. sie diesseits dieses Maßes zurückhalten. Abgesehen aber von solchen besonderen,

mit dem Vermögensstande in keinem Zusammenhange stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint — wo nicht das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach diesem sich richtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Verzehrung bei Allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich weniger ungleich als das Vermögen; und es hat daher die auf Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die Natur einer Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die luxuriösen, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige Gattungen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem Armen oder dem Mittelmanne als auf dem Reichen, wie z. B. das Wirthsohmgeld, wovon Derjenige, der seinen eigenen Wein im Keller hat, wenn er will, befreiet ist, während der Arme jeden nöthigen Labetrunk sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch die directe und das andere Mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von der ersten eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt als von der zweiten. Ein sicherlich sehr bemerkenswerther Umstand.

Was nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft, so ist freilich wahr, daß durch die theils gewöhnliche, theils fast allgemeine Befreiung der Besoldeten, der Capitalisten, der Renteninhaber und anderer Classen von der directen Steuer eine ungeheuere Ueberlastung der Grundbesitzer und Gewerbsleute hervorgebracht wird, und daß eine Heilung solches Gebrechens dringend Noth thut. Wird aber dieselbe durch die indirecte Besteuerung bewirkt? Nur alsdann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer blos allein auf die von der directen befreieten Classen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt. Es genießen daher jene privilegirten Classen nach wie vor die Befreiung von einer dem Betrage der von den übrigen zu entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last; und diesen letzten wird, anstatt der Erleichterung, mittelst der indirecten Steuer nur noch eine weitere Bürde aufgelegt. Dem hier angegebenen Zwecke also würde offenbar weit mehr entsprochen werden durch eine ausschließlich auf die bemerkten privilegirten Classen oder Individuen zu legende Kopf- oder auch Classensteuer als durch eine die bereits Besteuerten wie die Unbesteuerten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

Der in dem Beizuge der Fremden erkannte Vortheil der indirecten Steuer endlich ist wirklich begründet. Doch ist der Grundsatz solches Beizuges (als allgemein gedacht und zumal bei zu weit gehender Ausübung) rückwirkend auch unseren eigenen Angehörigen, denen alsbald von Seite der fremden Staaten das Nehmliche widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der Annahme, eine solche Steuer, z. B. ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Zoll, werde definitiv von den Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf uns selbst und mit drückenderem Gewichte eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung der Fremden war.

Wird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der von den Freunden der indirecten Besteuerung aufgestellten Gründe schon um ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die Gegner solcher Besteuerung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden positiven Argumente:

1) Die indirecte Steuer ruhet schon nach ihrem Begriffe auf einem vom Standpunkte des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen — weil nehmlich Eigenthum und Freiheit willkürlich beschränkenden, ja möglicher Weise ertödtenden — Principe. Dieses Princip nehmlich besteht nicht im Fordern, wo man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern alldort, wo Etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich giebt es Leute, die da vermeinen, in der Staatswirthschaft und Finanz brauche gar nicht vom Rechte, sondern nur vom Nutzen die Rede zu sein (vgl. die Recension von Krehl's Steuersysteme in den Heidelberger Jahrbüchern 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in der Staatslehre muß die erste Frage nach dem Rechte, und erst die zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht nun sagen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund und Maßstab der Steuerpflicht, so kann der Gegensatz derselben, nehmlich Bedürfniß, mithin noth-

wendige Ausgabe, d. h. Verringerung des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher Titel sein. Und wenn ich eine nicht nur nach natürlichem Rechte erlaubte, sondern auch dem Staate ganz unnachtheilige, sonach zu meinem durch den Gesellschaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräftigten Freiheitsrechte gehörige Handlung unternehme, z. B. esse, trinke, einen Brief schreibe u. s. w.: wie kann der Staat die Befugniß haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der willkürlich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zahlung zu leisten, erlauben? Die Anwendbarkeit solcher anmaßlichen Befugniß ist gränzenlos; das Princip, worauf sie ruhet, bedrohet also in der That alle und jede Freiheit und, insofern die besteuerten Handlungen mir zugleich nothwendig sind (wie Essen und Trinken), auch all' mein Eigenthum, welches ja möglicher Weise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nöthigen Erlaubniß. Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern ausschreibt, rechnet also: Ich brauche Geld; die directe Steuer kann ich nicht weiter erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde oder wenigstens den Grundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte. Ich will also das Bedürfniß zum Steuererheber oder Presser machen. Ihr alle müßt und werdet essen und trinken; lege ich also eine Steuer darauf, so kriege ich Euch sicher. Eben so: ich weiß gewiß, daß Viele oder die Meisten von Euch Briefe schreiben oder empfangen, sich der Straße bedienen, Tabak schnupfen oder rauchen u. s. w. werden. Presse ich Euch für jede solcher Handlungen eine Taxe ab, so geht mir sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete Euch also, auf irgend einem anderen Wege als auf dem mit der Steuer belegten der Staatspost Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich lasse Euch nicht über die Straße fahren, wenn Ihr nicht zahlt; ich fabricire oder verkaufe allein und ausschließlich den Tabak, dessen Gebrauch ich Euch gestatte, und setze darauf einen nach Willkür zu bestimmenden Preis u. s. w.; mit einem Worte: ich fordere Euch Geld ab, wo und wann es mir beliebt, zumal aber da, wo ich Euch am Leichtesten und am Sichersten beikomme. — Wir fragen: paßt ein solcher Grundsatz für einen Rechtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, wenn auch in constitutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem gewissen Punkte hin, durch die Zustimmung ächter Volksrepräsentanten, d. h. des wahren Gesammtwillens, gerechtfertigt werden kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit wie Eigenthum lediglich der Herrscherwillkür Preis gegeben wird.

2) Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund liegt darin, daß die nach dem Gesellschaftsvertrage zu fordernde Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung durch sie unmöglich hergestellt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersystems soll sein, die Idee der Belastung nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens wenigstens annähernd zu verwirklichen. Bei der indirecten Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden, da, welchen Gegenstand immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen und Einkommen theils in ganz und gar keinem, theils doch nur in einem sehr entfernten und unsicheren Zusammenhange stehen wird. Das jener Besteuerung unterworfene Bedürfniß und Gelüste, wie bereits oben bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt als das Vermögen; ja, es ist gar oft, je nach persönlichen besonderen Eigenschaften und Lagen, bei Armen in größerem Maße als bei Reichen vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, insofern sie die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie trifft, nicht eben so, wie wenigstens zum Theile bei der directen möglich ist, auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der Bauer und der Gewerbsmann auch mitunter im Stande sind, durch verhältnißmäßige Erhöhung des Preises ihrer Erzeugnisse die bezahlte directe Steuer theilweise wieder hereinzubringen, so kann dieses bei der ihre Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer darum nicht geschehen, weil sie sonst die Concurrenz mit anderen für ihre Familie weniger bedürfenden Verkäufern nicht aushalten würden. Es wird solchergestalt durch die indirecte Steuer nicht nur zwischen Classe und Classe, sondern auch zwischen Genossen derselben Classe eine schreiende Ungleichheit der Belastung erzeugt, und dieses für Viele äußerst drückend, ja oft ganz unerträglich gemacht. Es ist dieses um so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein Nachlaß, wie man ihn bei den directen

Steuern den Dürftigsten gewähren kann, gar nicht stattfindet. Selbst der Bettler muß die Korn-, Bier- und Weinaccise zahlen, wenn er aus dem Armenpfennig sich ein Stück Brod oder einen kleinen Labetrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich — was ein weiterer Verwerfungsgrund ist — das wahre Gewicht dieser Steuer, sowohl für den Einzelnen als für die Gesammtheit, durchaus nicht, auch nur mit annähernder Genauigkeit, bestimmen. Zu dem Bruttoertrage derselben im Ganzen oder der davon jeden Einzelnen durchschnittlich treffenden Quote (und wie schwer ist schon die letzte zu berechnen!) müßte nehmlich noch beigesetzt werden die Härte der Entbehrung, welche wenigstens der Aermere der Steuer willen sich auflegt, sodann die Verkümmerung oder völlige Verhinderung so manches — sonst Vortheil verheißenden, durch die Steuer jedoch mit Verlust bedroheten oder unmöglich gewordenen — Handels oder Geschäftes, endlich die Menge der Plagereien, Freiheitsbeschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Einhebung der indirecten Steuern, wenn Defraudation verhütet werden soll, unausbleiblich mit sich führt, und welche für Manchen weit lästiger sind als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln zugefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus. Keine der directen Steuern — wenn einmal das Steuercapital ins Reine gebracht, folglich nur noch vom Einzuge die Rede ist — verursacht irgend welche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der — oft selbst tyrannischen — Mauthgesetze und der durch sie nicht nur den wirklich Zollpflichtigen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Gränzdistricte im preußischen Zollvereine) und allen Reisenden, ohne Unterschied, zugehenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt noch die — eben durch die vielen nöthigen Aufsichts- und Controlanstalten verursachte — große Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den Rein-Ertrag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Roh-Ertrage, gegen jenen der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verhältnisse erhöhete Last ohne irgend einen Vortheil der Staatscasse auflegt.

5) Was aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern sind, wenigstens großentheils und unter gewissen Umständen, der Volksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufriedenheit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt und zu anderen Verbrechen. Es geschieht zumal in dem Verhältnisse, als sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je höher der Zoll ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die Versuchung zur Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere der Strafen, die davon abschrecken soll, reizt blos zu größerer Vorsicht und feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und Flucht nicht möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theueren Accise, in dem hohen Zoll sieht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung als eine rechtlich begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das sonst den Unterschleif verdammende Gewissen. Einmal aber auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit befindlich, schreitet man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Regierung ihrerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defraudanten und um — pflichtgemäß — die redlichen Bürger (z. B. die den Zoll entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu bewahren, steigert im Maße der zunehmenden Uebertretungen ihre Strenge und geräth dergestalt leicht in ein Uebermaß derselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Gefühle des Volkes sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem strafenden Arm Bedroheten zum Widerstande, zu meuterischen Complotten, ja zu einer Art von Bürgerkrieg reizt. Die Geschichte der — zumal auf Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — hohen Accise, sodann die Geschichte

der Zölle und Mauthen enthalten von der älteren bis zur neuesten Zeit eine Menge der niederschlagendsten, ja empörendsten Beispiele solchen Unheiles.

Einem Systeme der indirecten Steuern, welches, je nach der Auswahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Abgaben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Controlanstalten, die bemerkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene traurigen Wirkungen erzeugen muß, kann der wahre Gesammtwille oder ein treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmung ertheilen. Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwohl es annehmen, so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Vollmacht; und die durch ihr — obschon äußerlich gültiges — Gesetz Bedrückten haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Obschon aber dieses im Allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über alle und jede indirecte Steuer den Stab der Verwerfung brechen. Wenn die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden, die Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben klug und human geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und treten die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Recht. Zur Erläuterung dieses gewissermaßen als Vergleichsvorschlag aufgestellten Satzes wollen wir hier nur einiges Wenige im Allgemeinen sagen, da wir die wichtigeren Gattungen der gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besonderen Artikeln theils schon beurtheilt haben, theils später beurtheilen werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögens-Steuer sich nähern, d. h. die wohlhabenderen Classen mehr als die dürftigeren treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände gelegt werden, nehmlich auf solche, welche in der Regel nur von reicheren Leuten begehrt oder verbraucht werden. Freilich ist die Einnahme von solchen Gegenständen minder zuverlässig als die von Gegenständen eines allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer mäßig ist (und diese Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Steuer), so wird sie die Wohlhabenderen von Befriedigung ihrer gewöhnten Gelüste nicht abhalten und dergestalt gleichwohl einen ziemlich sicheren Ertrag abwerfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf Gegenstände eines allgemeineren Gebrauches kann indessen eine Steuer ohne wesentlichen Nachtheil gelegt werden, wenn sie 1) mäßig ist, 2) in Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleich bleibt, 3) auf eine Weise geregelt ist, daß sie möglichst wenig Plagereien mit sich führe, und 4) zumal, daß sie in der That auf Diejenigen falle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv Zahlende im Auge hatte. Das erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe indirecte Steuern führen die oben bemerkten schlimmen Folgen mit sich; eine mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden und bringt gleichwohl, wenn eine zahlreiche Classe oder gar die gesammte Bevölkerung ihr unterliegt, dem Staate eine ansehnliche Summe ein. Die geringe Vertheuerung der damit belegten Sache wird, zumal wenn sie einmal eine Zeit lang bestanden, nicht sehr fühlbar sein; ja sie wird in letzterem Falle — je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß (z. B. Salz, Brod u. dgl.) oder nicht eben dem nothwendigen, sondern nur dem gewöhnlichen Gebrauche angehörig ist (wie die gemeineren Handelsartikel) — entweder auf die Höhe des Arbeitslohnes oder auf die Lebensweise der ärmeren Classen ihre Wirkung dahin geäußert haben, daß im ersten Fall nicht mehr der arme Arbeiter, sondern der Arbeits-Herr oder die Consumenten der Arbeitsproducte definitiv die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebensgewohnheit, d. h. der Bedarf oder Verbrauch, allmälig mit der Vertheuerung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Schwerer allerdings ist die Entfernthaltung der Plagerei, weil ohne strenge Controle die Defraudationen nicht wohl zu verhindern sind. Doch vermindert sich mit der Ermäßigung der Steuer auch der Reiz zum Unterschleife, und immerhin giebt es Mittel und Wege, die mit der Aufsicht und Einhebung jedenfalls verbundene Belästigung, der Beschaffenheit und Ausdehnung nach, mindestens erträglich zu machen. Thunlichste Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, Achtung der Würde und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich die Ueberwälzung der Steuer auf jene Classen oder Einzelne betrifft, die nach der Intention der Auflage dieselbe eigentlich tragen sollen, so hängt die Erreichung solches Zweckes

abermals theils von der Wahl der Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen Steuern ab. Es kann, wenn hier oder dort ein Misgriff stattfand, geschehen, daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu fallen, dem sie zugedacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Producenten sich überwälzt, zur ungerechtesten Bedrückung desselben, oder auch daß sie ganz oder theilweise auf Demjenigen liegen bleibt, welcher, der Intention der Steuer nach, blos die Vorauslage hätte leisten sollen. Das Ohmgeld z. B. wird der Wirth allerdings von seinen Gästen sich ersetzen lassen; ob aber der Weinhändler die Accise vom Weine oder der Schlächter jene vom Schlachtviehe wirklich auf den Consumenten mittelst Erhöhung des Verkaufspreises wälzen werde oder auf den Producenten mittelst Abzugs am sonst gewöhnlichen Kaufwerthe, hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Accise (so wie der Ausfuhrzoll oder auch wie der von den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch ist, den Kaufpreis beim Producenten, als erstem Verkäufer, herabdrücken, demnach, wenigstens zum Theil, von diesem getragen werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die fremden Käufer oder Verkäufer zu treffen meint, von unseren eigenen Bürgern (Producenten oder Consumenten) der That nach getragen werden, und überhaupt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung aus einer Consumtionssteuer, die sie sein sollte, in eine Productions- oder Speculations-Steuer sich verwandeln. Wir begnügen uns mit diesen beispielsweise gegebenen Andeutungen, die weitere Ausführung den die einzelnen Hauptgattungen der indirecten Steuern behandelnden besonderen Artikeln vorbehaltend.

Ueber die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomistischen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ganz entgegengesetzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptautoritäten anführen, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat doch schon 1820 L. Fr. Wiederhold in seinem „Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern" uns mit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind seitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die Lehrer nicht einig, weswegen man auch schon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die weitere in „unmittelbare und mittelbare" oder in „zunächstige und entferntere" aufgestellt hat. Mehrere beschränken den Begriff der indirecten Steuern auf die Verzehrungs-Steuer. In der Hauptsache selbst aber erklären Viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders empfehlenswerthe, den directen noch vorzuziehende Abgabe; Andere halten sie zwar für minder gut als die letzten, jedoch nach Umständen oder wohl auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und zur Vollständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch Andere endlich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Vertheidigern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, und es wird seine Autorität von vielen Anderen als ein Hauptbeweis angeführt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Sonnenkalb (Grundsätze der Finanzwissenschaft), J. F. Benzenberg (über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem), Christian (des impositions et de leur influence etc.), Ganilt (essay politique sur le revenu public etc.), Sartorius (in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schriften in den Göttinger gel. Anzeigen), auch Say, Sismondi, sodann der Graf v. Soden, v. Jacob, Pölitz, Murhard („Kann der Staatshaushalt des deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren?" in den Politischen Annalen von 1821), Malchus und andere neuere Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. Dagegen verwerfen die indirecten Steuern: Joh. Eschenmayer (über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung), C. Krönke (ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern), Behr (Staatswirthschaftslehre), Lips (über die allein wahre und einzige Steuer u. s. w.), Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre), Destutt de Tracy (commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu L. XIII.) u. A.; sodann noch viele landständische Red-

ner und Verfasser von Flugschriften. (Vergl. die Artikel „Accise", „Ohmgeld", „Verzehrungssteuer", „Zoll" u. a.) C. v. Rotteck.

Nachtrag. In einigen Ländern, in denen man zwar Verfassungen proclamirte, dabei aber das Repräsentativ= (oder ebenso das landständische) System mehr blos dem Namen als der That nach wieder aufkommen lassen wollte, hat man in Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht der Stände einen Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern durchzuführen gesucht, der von so tief eingreifender verderblicher Wirkung sowohl in materieller als in moralischer Hinsicht ist, daß derselbe hier näher erörtert werden muß.

So steht nach der baierischen Verfassungsurkunde den Ständen nur bezüglich der directen Steuern das Recht zu, deren Erhebung auf nicht länger als die Dauer einer Finanzperiode zu bewilligen, dergestalt, daß die Bewilligung alle 6 Jahre aufs Neue von der Regierung nachgesucht werden muß. Was dagegen die indirecten Auflagen betrifft, so kann die Regierung dieselben ohne alle ständische Zustimmung für ewige Zeiten forterheben und sie bedarf der Kammern hierin nur zur Einführung neuer oder der Erhöhung der bestehenden, und auch da nur ein für alle Mal.

Etwas Aehnliches bezweckt die preußische Verordnung vom 3. Febr. 1847 über die Bildung des „Vereinigten Landtags", indem sie dieser Versammlung das Zustimmungsrecht zur Erhebung neuer Steuern zugesteht, hiervon jedoch ausnimmt: a) die Zölle; b) überhaupt alle diejenigen indirecten Steuern, welche den Gegenstand einer Uebereinkunft mit anderen Staaten bilden; c) die Domänen und s. g. Regalien, und d) unbedingt Alles, was mit den Bedürfnissen für einen Krieg zusammenhängt.

Besser, als alle theoretischen Erörterungen im Stande sind, hat die Erfahrung gezeigt, wohin eine solche Beschränkung der Stände bezüglich der indirecten Steuern führt.

Seitdem die jetzige baierische Verfassung besteht, hat sich das Verhältniß der indirecten zu den directen Steuern folgendermaßen umgestaltet:

Im ersten Jahre der constitutionellen Epoche — 1818/1819 — ertrugen

die directen Steuern	8,865,133 Fl.
„ indirecten „	8,670,809 „
Beide zusammen	17,535,942 Fl.

Im letzten Jahre dagegen, von welchem uns ein Rechnungsabschluß vorliegt — 1843/1844 *):

die directen Steuern	6,504,630 Fl.
„ indirecten „	15,049,006 „
Beide zusammen	21,553,636 Fl.

Es wurden also seitdem, unter dem Einflusse jener unglücklichen Verfassungsbestimmung,

die directen Steuern zwar vermindert um 2,360,503 Fl.,
„ indirecten „ dagegen vermehrt um 6,378,197 „

Während man sonach die directen allerdings um 26½ Proc. verminderte, erhöhete man gleichzeitig die indirecten um nicht weniger als 73½ Proc. Durch Beides wurde gleichmäßig der ständische Einfluß geschwächt und herabgedrückt. Als es den alten baierischen Herzogen gelang — nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern auf jenem der Gewalt — die Erhebung indirecter Steuern ohne ständische Zustimmung durchzusetzen, war das Fundament der Staatsordnung und des Volksglückes untergraben, und nur allzu wohlbegründet ist daher die historische Bemerkung des nachmaligen Regierungspräsidenten von Rudhart in seiner „Geschichte der baier. Landstände": „Es „ist besser, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, „welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber der indirecten Auflagen zu=

*) Bei Abfassung unseres Artikels „Baiern" war diese Rechnung noch nicht abgeschlossen. Die obigen Notizen mögen daher noch zur Ergänzung dieses Artikels dienen.

„steht. Denn die Regierung setzt dann die öffentlichen Lasten in das größte und drückendste „Misverhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlstand und hat die Grundsäule der „Verfassung selbst untergraben.“

Aber nicht blos der materielle Wohlstand des Volkes leidet unter den Folgen einer solchen Bestimmung, sondern es wird in manchen Fällen sogar das Gebot der Volksmoralität dadurch in den Hintergrund gedrängt. Das alle Sittlichkeit untergrabende Lotto besteht in Baiern nur darum fort, weil man es als indirecte Auflage betrachtet, zu deren Forterhebung die Regierung keiner ständischen Zustimmung bedarf. Das Gouvernement hat dieses selbst durch seine Organe in den Kammern officiell erklärt; es hat aus diesem Grunde, ungeachtet eines alljährlichen Ueberschusses von wenigstens 6 Millionen, alle Anträge der Kammern auf Abschaffung jener Anstalt zurückgewiesen; ja es hat sogar, als die Stände dessen ungeachtet jede von der Regierung selbst beliebig vorzuschlagende andere Steuer im gleichen Betrage zu bewilligen sich zum Voraus erboten, im Landtagsabschiede von 1843 ganz trocken wörtlich erklärt: „Der Aufhebung des Lotto steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirecten, ebenso viel eintragenden Surrogates entgegen.“

Nach der Sprache des baierischen Staatsrechts gehört das Lotto nicht einmal zu den indirecten Auflagen, sondern es erscheint unter den „Staatsanstalten“ ebenso wie die Post, die Salinen u. s. f., und deren ganzer Ertrag ist daher auch unter den oben aufgeführten directen und indirecten Steuern gar nicht einbegriffen. Die baier. Verfassung bestimmt nun zwar nirgends, daß diese „Staatsanstalten und Regalien“ ebenso wie die indirecten Auflagen anzusehen seien, zu deren Forterhebung die Regierung keiner ständischen Zustimmung bedürfe; die Stände selbst aber haben es sich bisher (unbegreiflicher Weise) stillschweigend gefallen lassen, daß die Regierung das Lotto in dem obigen besonderen Falle als „indirecte Auflage“ qualificirte *). Aber auch an eigentlichen „indirecten Auflagen“ sind bereits vierfach größere „Surrogate“ als der Ertrag des Lottos thatsächlich geliefert, namentlich durch ungemeine Erhöhung der Zölle, ohne daß darum die Stände und das ganze Land die Aufhebung jenes heillosen Instituts hätten erwirken können. —

Wenn alles Dieses unter solchen (gesetzlichen und factischen) Verhältnissen geschehen konnte, die doch noch einigen Schutz hier gewähren sollten, — was wäre da zu erwarten, wenn die ausdrückliche Bestimmung der preußischen Verordnung vom 3. Febr. aufrecht erhalten bliebe? An eine Festsetzung des Zolltarifs im volkswirthschaftlichen Interesse, im Interesse unserer Industrie, wäre kaum mehr zu denken; denn indem man dadurch recht absichtlich die fremden Industrieerzeugnisse abhielte, verminderte man ja die Zollerträgnisse, deren Erhöhung im Gegentheil erstrebt werden würde, als eines der Mittel, keiner ständischen Zustimmung zur Erhebung neuer Steuern zu bedürfen. Eine Herabsetzung des Postportos (Einführung eines englischen Penny-Post-Systems) würde nimmermehr erfolgen, so nützlich, ja dringend nothwendig dieselbe auch wäre. Verminderung der Salzsteuer würde in Preußen so wenig gewährt als in Baiern, wo die Salzpreise höher gehalten werden als in den Nachbarländern. So in allen ähnlichen Fällen.

Eine besondere Erwähnung mag bei dieser Gelegenheit noch die Bestimmung finden, daß die Regierung keiner Zustimmung der vereinigten Stände bedarf, weder bezüglich neuer Steuern noch neuer Anlehen, wenn es sich um Kriegsfälle handelt. Im Frieden hofft man in der Regel mit den gewöhnlichen Mitteln so ziemlich auszureichen; die den Ständen gemachte Einräumung ist daher hiernach schon ziemlich illusorisch. Sodann kann man unter unsern complicirten Verhältnissen gar leicht von einem entfernt drohenden Kriege reden, auf den man sich habe rüsten müssen, dessen Ausbruch jedoch

*) Unbegreiflicher Weise haben sie es bisher sogar stillschweigend geschehen lassen, daß die Regierung jene Steuern, welche in Form der „Staatsanstalten und Regalien“ erhoben werden, sogar erhöhete, ohne ihre — der Stände — Zustimmung. Es ist dies z. B. in Tarifsätzen der Post, namentlich bezüglich der Zeitungsspedition geschehen!

abzuwenden gelungen sei. Endlich würde ein kriegslustiger Fürst auf diese Weise in Nichts gehindert sein, den Staat in die muthwilligsten Kriege zu stürzen, denn die Stände entbehrten jedes Mittels, ihn davon abzuhalten, sowohl was den Geld= als was den Menschenbedarf anbelangt, die er beide rein willkürlich und unbeschränkt bestimmen könnte. — Und doch würde man da wohl noch die Behauptung hören, daß Landstände zu Nichts nützten, ohne Rücksicht darauf, daß Solches nur darum der Fall, weil man eine Repräsentativverfassung höchstens dem Namen, nun und nimmermehr der That nach besäße! Es sind wahre Worte, die Rudhart — der hohe Beamte — in seiner Geschichte der baier. Landstände niederschrieb: „Wer die Mittel scheuet, wodurch der „Landschaft und des Volkes Rechte festgestellt werden, scheut diese selber; denn ohne jene „ist eine Landschaft Spielwerk, und es ist besser gar keine Verfassung als „eine zum Schein. Zum Schein oder Spiele waren die alten Landstände nicht!" Möge man dies überall, möge man es namentlich jetzt in Preußen beherzigen!

G. Fr. Kolb.

Industriehallen — Gewerbshallen. Einer der am tiefsten eingreifenden Misstände, die auf unsern Gewerbsständen lasten, besteht anerkannter Weise darin, daß die minder Bemittelten gleichsam erdrückt werden durch die Vortheile, welche die Macht der Capitalien ihren reichen Mitconcurrenten gewährt. Man hat schon vorgeschlagen, diesem unnatürlichen Uebergewichte Einzelner durch die Association, die Verbindung und Vereinigung Vieler, nehmlich der minder Bemittelten, entgegen zu wirken. In manchen Fällen wird sich dieses Mittel allerdings auch gewiß als nützlich erweisen, und wir sehen vorher, daß das Associationswesen in der Zukunft eine unendlich größere Ausdehnung erlangen wird, als es heute irgendwo besitzt. Allein dieses Mittel selbst wieder hat mancherlei Nachtheile in seinem Gefolge. Wir erinnern nur an die Seltenheit völliger Uebereinstimmung unter vielen Betheiligten, an den Mangel der Einheit im Handeln und an die Verschiedenheit der dabei im Einzelnen einwirkenden (der persönlichen) Interessen. In vielen Fällen ist die Anwendung des ganzen Mittels der Association von vorn herein durch die Verhältnisse unmöglich gemacht.

Indessen lassen sich, abgesehen von den engern und vollständigern Associationen, auch blos theilweise Vereinigungen, Verbindungen im weitern Sinne des Wortes, blos zur Erstrebung einzelner Zwecke, denken, ohne die Nothwendigkeit eines festeren Bandes. Durch diese können mitunter die Vortheile vollkommener Associationen erlangt werden, ohne daß die Betheiligten den Nachtheilen derselben ausgesetzt wären. Darunter rechnen wir nun namentlich die Industrie= oder Gewerbshallen, deren besonders in den letzten Jahren in verschiedenen rheinischen Städten gegründet wurden und deren Anfänge sich in den da und dort bestandenen „Möbelmagazinen" finden, welche gewöhnlich eine Anzahl Schreinermeister auf gemeinsame Rechnung hergestellt hatten.

Die Errichtung solcher Gewerbshallen — in ausgedehnterem Umfange — ist nun in der neueren Zeit vielfach ein wahres Bedürfniß geworden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie sowohl in kleineren und mittleren als in großen Städten gleich wohlthätig für den Gewerbsstand wirken. Was die Orte von geringerer oder mittler Größe anbelangt, so sehen wir allenthalben, wie die Erleichterung des Verkehrs, namentlich jene des Reisens, denselben vielfach die Kauflustigen entführt. Diese ziehen es in der Regel vor, in größeren Orten ihre Einkäufe zu machen, weil sie glauben, dort wohlfeilere und bessere Waaren und eine reichere Auswahl in denselben zu finden. Was die Güte der Arbeit und die Billigkeit der Preise anbelangt, so beruht jene Meinung vielfach auf einem bloßen Vorurtheile. Ist doch schon öfters der Fall vorgekommen, daß die Arbeiten unbedeutender Meister aus kleineren Orten nach größeren Städten an dortige Fabrikanten oder Kaufleute ganz billig abgelassen wurden und daß diese nehmlichen Gegenstände bald darauf von Bewohnern des kleineren Ortes in den größeren Magazinen der benachbarten bedeutenden Stadt zu verhältnißmäßig hohen Preisen wieder angekauft und nach der kleineren Gemeinde als werthvolles Product der größeren zurückgebracht wurden!

Indessen besteht einmal die erwähnte Meinung, daß man in größeren Orten besser

kaufe, und sie beruht in so fern nicht auf einem Vorurtheile, als man wirklich dort in der Regel eine weniger beschränkte Auswahl findet. Dieser begründeten Ansicht wird nun dadurch begegnet, daß eine Gewerbshalle, indem sie die Vorräthe vieler Meister in sich vereinigt, eine ausgedehnte Sammlung und somit eine ansehnliche Auswahl ebenfalls darbietet, wobei das Nebeneinanderstellen der Erzeugnisse vieler Meister diese selbst wieder zu fortwährender Vervollkommnung ihrer Leistungen anspornt.

Was wir von den Meistern in mittleren und kleineren Orten sagten, findet nicht minder seine volle Anwendung auf die weniger bemittelten Meister in den größeren Städten selbst. Dort ebenfalls kennt man nur die großen, die reichen Fabrikanten 2c. mit ihren prunkvollen Läden und ausgedehnten Vorräthen. Der Gewerbsmann, welcher die Mittel nicht aufzuwenden vermag zur Anhäufung ausgedehnter Waarenmassen und zur kostspieligen Ausstellung derselben in geräumigen theueren Localen an den besuchtesten Straßen, ist in der Regel nicht gekannt, findet kein Vertrauen und sinkt zum ärmlichen Lohnarbeiter des Reichen herab, dem er die Erzeugnisse seiner Kunst und seines Fleißes um Spottpreise abgeben, ja demselben manchmal wie ein Leibeigener dienen muß. — Der ärmere Gewerbsmann wird also durch die Industriehallen von der Nothwendigkeit befreit, eine theuere Wohnung zu miethen 2c., und doch wird er dabei aus der Abhängigkeit von dem reichen Fabrikanten 2c. emancipirt.

Aber auch dem Publicum gewähren die Gewerbshallen schätzbare Vortheile. Die Kauflustigen finden jederzeit die gewöhnlichen Gewerbserzeugnisse in ihrem Wohnorte und zwar gleich vorräthig; sie haben nicht nöthig, dieselben in entfernten Städten zu suchen, noch dieselben erst anzubestellen und auf deren (gute oder üble) Verfertigung zu warten; sie finden eine reiche Auswahl, können die Güte der Waaren selbst untersuchen, die Formen der neben einander gestellten Erzeugnisse vieler Meister mit einander vergleichen und ebenso die Preise derselben einander entgegen halten.

Die Errichtung dieser so allgemein nützlichen Anstalten ist indessen besonders durch einen Umstand erschwert: es fehlt in der Regel an den unentbehrlichen Geldmitteln zur Deckung der Kosten. Der Verkauf wird natürlich in den ersten Jahren meistens nicht groß genug sein, um bei billigen Preisen die Bedürfnisse sowohl der ersten Einrichtung als der Verwaltung zu decken; denn die hierfür erhobenen Gebühren dürfen einmal nicht hoch sein, um die Waaren nicht zu vertheuern; sonst vermöchten diese Anstalten die unvermeidliche Concurrenz nicht zu bestehen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sollten aber aus öffentlichen, namentlich aus Gemeindemitteln einige Opfer nicht gescheut werden. Bei einer zweckmäßigen, möglichst ökonomischen Einrichtung werden jene Opfer nicht einmal groß sein *).

Soll indessen eine solche Anstalt ihre wohlthätige Wirksamkeit im vollen Umfange entfalten, so ist es nothwendig, daß eine Leih- oder Vorschußcasse damit in Verbindung gebracht werde, aus welcher die Gewerbtreibenden auf ihre bei einer Prüfung durch Sachverständige gut befundenen Erzeugnisse einen gewissen Theil des abgeschätzten Werthes zu den gewöhnlichen Zinsen geliehen bekommen können. Solche Vorschüsse sind allerdings nur auf s. g. „courante", immer verkäufliche Gegenstände zu leisten. Bei

---

*) Dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels, als erwähltem Vorstande des Gewerbsvereins zu Speyer, ist es gelungen, eine Industriehalle daselbst zu Stande zu bringen, die bereits einen recht erfreulichen Aufschwung gewonnen hat, ungeachtet der Concurrenz größerer Meister in der Stadt selbst und ungeachtet der die Käufer so oft verlockenden Nähe größerer Städte. Nach dem bei Entwerfung der Statuten auf 6 Jahre aufgestellten Budget (dessen Nachhaltigkeit sich bis jetzt — im 2. Jahre — vollkommen erprobt hat) reicht die Anstalt mit einem Zuschusse aus der Stadtcasse aus, der von 300 Fl. im ersten Jahre, auf 175 im zweiten, und dann fort jährlich um 44 Fl. herabgehen und schon mit dem 5. Jahre ganz aufhören kann. Der gesammte Zuschuß der Gemeinde wird sonach, auf 5 Jahre vertheilt, zusammen nicht mehr als 736 Fl. betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Anstalt ihr Local miethen mußte und sonst keinerlei Begünstigung von irgend einer Seite genießt. Die Gebühren der Anstalt sind meistens auf 5 Procent vom Preise der Waaren festgesetzt, zahlbar bei deren Verkauf oder der etwaigen Zurücknahme aus der Halle.

diesen kann aber auch unbedenklich bis zur Hälfte des abgeschätzten Werthes gegeben werden. Viele brave, aber unbemittelte Handwerker werden dadurch aus den Händen der Wucherer gerettet, die sie allmälig zu Grunde gerichtet haben würden. Sie erhalten durch solche Anstalten nicht nur die Mittel, ihr rohes Material immer alsbald bezahlen und dadurch stets fortarbeiten zu können, sondern es werden ihnen diese betr. Beträge auch blos zum gewöhnlichen Zinsfuße und mit der besonderen Begünstigung gereicht, ihre Schuld jederzeit wieder abtragen zu können, dieselbe also nicht noch eine längere Zeit hindurch verzinsen zu müssen *).

Diese Vorschußcassen müssen natürlich durch öffentliche Anstalten oder unmittelbar durch die Gemeinden selbst gegründet werden. Ein nach zwei Seiten hin nützlicher Zweck wird erreicht, wenn die Sparcassen damit in Verbindung gebracht und durch diese die Vorschüsse geleistet werden (wie es, dem Antrage des Unterzeichneten gemäß, zu Speyer geschieht). Wird mit der allerdings hier wie überall nöthigen Vorsicht verfahren, so steht hierbei keinerlei Verlust zu befürchten, sondern es ist vielmehr jenen Anstalten fortwährend Gelegenheit gegeben, einen Theil ihrer immer neu eingehenden Gelder sogleich verzinslich anzulegen **). G. Friedr. Kolb.

Infamie, Ehre, Ehrenstrafen. Ueber Ehre, als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie, und über den Zweikampf, als Schutzmittel der Ehre [1]). — I. Einleitung. Mehr als in anderen Lehren des Rechts und der Politik zeigen sich Mängel und Widersprüche in den Theorieen über Ehre, Infamie und Injurie. Eine Ursache hiervon mag in der Schwierigkeit der Aufgabe liegen. Ehre und Schande sind der Hauptsache nach etwas Geistiges. Sie bilden den geistigsten Theil der sichtbaren moralischen Ordnung. Je nach ihrer richtigen oder falschen Bestimmung bilden sie den wahrsten Widerschein der in einem Volke und seinen gesellschaftlichen Einrichtungen herrschenden gesunden oder verderbten moralischen Vorstellungen. Das Geistigere aber ist stets am Schwersten in seinen angemessenen Formen zu erfassen. Außerdem stehen Ehre und Infamie und Injurie in einer so lebendigen Beziehung unter sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Grundprincip, daß schon die gewöhnlich getrennte Behandlung derselben nicht blos Wiederholungen erzeugt, sondern auch ihre richtige Auffassung erschwert. Endlich betrachtete man sie bisher gewöhnlich nicht in Verbindung mit den verschiedenen Verfassungen und den Principien derselben. Dennoch ergeben sich völlig verschiedene Gesichtspunkte für dieselben in despotischen, theokratischen und freien Verfassungen.

II. Begriff von Ehre, Infamie und Injurie. — Die Begriffe setzen durchaus eine richtige Auffassung der tiefsten Grundlagen einer sittlichen Gesellschaft und Gesetzgebung voraus.

Diese Grundlagen bestehen im Rechtsstaate oder in der freien Verfassung (siehe oben Bd. I. S. 45): in der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde und

---

*) Der geringste Zeitraum der Verzinsung ist in Speyer ein Monat; der Zinsfuß 5 Proc. jährlich, also 25 Kzr. monatlich von 100 Fl. Capital. Doch werden auch die kleinsten Capitalbeträge, nach Maßgabe der Waaren, abgegeben. Kosten für Schreibereien u. s. f. werden durchaus nicht berechnet.

**) Wer sich für die Sache näher interessirt, — wie dieselbe namentlich in mittleren Städten sich thatsächlich leicht ausführen läßt — kann die Statuten rc. der Speyerer Anstalt von dem Verf. des obigen Artikels mit Vergnügen mitgetheilt erhalten.

1) Zur Literatur über die Materie gehören: Weber, Ueber Injurie und Schmähschriften, 3 Abth., Schwerin und Wismar, 1797—1800; Marezoll, Ueber die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung, Gießen, 1824; Grolman, in dessen Magazin für die Philosophie des Rechts, Bd. I. Heft 1; v. Almendingen, in Grolman's Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts Bd. I. u. II.; Burchardi Dissert. de Infamia, Kiliae, 1819; Walter, Ueber Injurie, im Neuen Archive des Criminalrechts Bd. IV. Nr. 5 u. 12; Vorträge von Duttlinger und Welcker, ein Beitrag zur Lehre von den Injurien, Freiburg, 1832; Welcker, neuer Beitrag zur Lehre von Injurien und der Preßfreiheit, Freiburg, 1833. (S. auch Filangieri I. Buch III. cap. 31, 44.)

der Achtung derselben, in ihrer Achtung sowohl von der Person selbst als von der Gesellschaft, in welcher sie lebt und von welcher ihre Lebensverhältnisse abhängen.

Das Wesen der Sittlichkeit und jeder sittlichen Gesetzgebung ist es, daß sie auch unabhängig von sinnlichen Antrieben und selbst gegen sie das Gute oder die sittliche Bestimmung zu achten und zu verwirklichen gebieten. Sie setzen also Freiheit und deren Vorherrschaft voraus, sind an sie gerichtet.

Die Freiheit eines Wesens aber besteht in der inneren Fähigkeit desselben, eine Wirksamkeit selbstständig zu verursachen oder zu unterlassen, in Verbindung mit dem äußeren freien Zustande oder mit der Möglichkeit dieser Verursachung in einem ihm gesetzlich zustehenden freien Lebenskreise. Ohne den letzteren würde die Freiheit nicht existent. Es gäbe nur eine Anlage dazu. Es gilt also ganz von der sittlichen Freiheit, was von der Sittlichkeit selbst gilt. Eine nur in der inneren Gesinnung bestehende Sittlichkeit eines lebendigen irdischen Wesens ist eben so wenig möglich als eine lediglich in äußerem Wirken bestehende. Jede sittliche Gesinnung muß ihrer Natur und Bestimmung nach sich zu verwirklichen, das eigene irdische Leben oder die Welt sittlich zu gestalten, dadurch sich ihrer selbst bewußt zu werden und zu wachsen suchen. Sie wird sonst nicht lebendig da sein und bleiben. So fordert es insbesondere auch das Christenthum. (S. oben Bd. III. S. 475.) Was wäre z. B. auch die brüderliche Menschenliebe, die sich nie zu äußern strebte? Gerade eben so ist auch eine blos innere Freiheit für dieses irdische Leben ein Unding. Sie würde ebenfalls nicht wirklich sein und bleiben. Eben deshalb nun und weil alle gesunde rechtliche und politische Ordnung wesentlich auf Freiheit und Sittlichkeit beruhet, rächt sich auch die falsche Auffassung dieser Grundlage durch die falschesten Folgesätze im Rechte. So z. B. führt die Verleugnung aller wahren wirklichen Freiheit im Rechte zu der mechanischen und despotischen äußerlichen Zwangstheorie, zu dem traurigen: oderint dum metuant! Die Annahme dagegen, daß für eine sittliche Weltordnung auf Erden eine blos innere Freiheit und Sittlichkeit genüge, führt Hugo zu der unglückseligen Theorie, daß man dem Menschen alle äußere Freiheit nehmen, ihn zum Sklaven machen dürfe, ohne dadurch die Sittlichkeit irgend zu beeinträchtigen [2]).

Ein Wesen nun, welches mit jener inneren und äußeren Freiheit das sittliche Gesetz verwirklicht, ist eine Person. Es ist eine sittliche Persönlichkeit mit sittlicher Würde und Freiheit. Dieselbe erfordert, um im Leben und in der Gesellschaft wirksam zu werden und zu bleiben: Achtung. Es muß jenes Wesen selbst seine sittliche Bestimmung, Freiheit und Würde achten und deren Achtung von der Gesellschaft, von welcher seine Lebensverhältnisse abhängen, fordern und erhalten.

Die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der freien sittlichen Persönlichkeit und Würde bildet die sogenannte innere Ehre. Die von der Gesellschaft freier Mitwesen anerkannte und geachtete sittliche Würde dagegen ist die sogenannte äußere Ehre, welche aber erst in Verbindung mit der inneren die ganze und wahre Ehre bildet. Ihr Wesen ist verwirklichte und anerkannte freie sittliche Individualität.

Der verletzende Angriff auf die wahre Ehre ist Ehrbeleidigung, Injurie.

Der Mangel dagegen oder die Vernichtung der Ehre ist Schande, Ehrlosigkeit, Infamie.

Doch diese noch ganz allgemeinen Begriffe von Ehre, Injurie, Infamie bedürfen, um juristisch genügend zu werden, noch einer näheren Bestimmung nach den juristischen Grundbedingungen. So wie nehmlich die moralischen Gesetzgebungen, so können auch die Sphären der Freiheit oder die Freiheit selbst, die Persönlichkeiten und ihre Ehre, mithin auch Ehrenkränkung und Ehrlosigkeit zum Theil verschieden sein.

Die Rechtsgesetze sind zwar allerdings ebenfalls moralisch und beruhen auf dem Moralgesetze; aber sie sind nur ein Theil desselben und haben (s. oben Bd. I. S. 9) wegen des Bedürfnisses des staatsgesellschaftlichen Lebens durch die gemeinschaftliche gesellschaftliche

---

2) Weitere Ausführung über Freiheit s. in meinem Systeme Bd. I. S. 222—286.

äußere Anerkennung eine vom reinen Moralgesetze verschiedene juristische Natur und ein selbstständiges Princip erhalten. Nach diesem so entstandenen Rechtsgesetze nun erhalten jene obigen allgemeinen rein sittlichen Begriffe: Freiheit, Persönlichkeit, Ehre, ebenfalls juristische Merkmale und Erkenntnißgründe. Die juristischen Begriffe werden so theils enger, theils weiter als die allgemeinen. So ist z. B. nach dem allgemeinen moralischen Begriffe jeder vernunftfähige Mensch und nur dieser eine Person. Das Rechtsgesetz aber erweitert den allgemeinen Begriff der Persönlichkeit, indem es auch gewisse Vereine von Menschen, Gemeinden, Staaten u. s. w. als juristische Personen anerkennt. Es verengert ihn auch, wenn es manchen vernunftfähigen Menschen wegen Mangels der juristischen Anerkennung und ihrer Bedingungen, z. B. einem für völlig rechtlos erklärten Verbrecher oder den Sklaven, keine juristische Persönlichkeit beilegt.

Hiernach bleibt zwar auch für die juristische Ehre das Wesentliche der Ehre im allgemeinen Sinne. Auch sie ist innere Ehre einer Person, verbunden mit der äußeren; sie ist Selbstachtung ihrer eigenen Würdigkeit, verbunden mit der Achtung der Gesellschaft. Aber auch sie wird theils weiter als die moralische, indem sie namentlich auch den blos juristischen Persönlichkeiten, z. B. einem Staate, beigelegt wird, und indem auch ein Verlust der Ehre nicht schon jedes Mal eintritt, wenn ich Jemanden für moralisch ehrlos halte, sondern nur dann, wenn auch die juristischen Bedingungen für denselben gegeben und juristisch bewiesen sind. Der Begriff der juristischen Ehre ist auf der andern Seite auch enger. Die juristische Ehre erheischt die juristischen Bedingungen für die Erkennbarkeit einer Würdigkeit in Beziehung auf diejenigen Pflichten, welche von dem rechtlichen Gesellschaftsvereine als wesentlich anerkannt sind. Es genügt also z. B. zur Begründung einer höheren juristischen Ehre noch nicht, daß Jemand rein moralische Vorzüge hat, oder daß er bei Anderen eine moralische Ueberzeugung von höherer Wichtigkeit begründet, ohne daß die juristischen Bedingungen für die Annahme und Erkennbarkeit der höheren Ehre eintreten, ohne daß die juristische Anerkennung und Zutheilung einer höheren Standesehre Statt fand. Auch kann vielleicht ein Verbrecher sich moralisch gebessert haben, so daß er vom Standpunkte des Moralisten nicht als entehrt erscheint, während er dennoch juristisch noch die Schande seines Verbrechens trägt.

Die juristische Ehre ist nach dem Bisherigen die rechtsgesetzliche äußere Achtung oder Anerkennung der inneren Würdigkeit einer rechtlichen Persönlichkeit. Das Recht auf Ehre besteht gerade in dem rechtlichen Anspruche auf die der juristischen Ehre entsprechende äußere Anerkennung und Achtung der inneren Würdigkeit. Es erheischt von einem Jeden einerseits das eigene dieser Anerkennung entsprechende Verhalten gegen die ehrberechtigte Person und schließt rechtswidrige injuriirende verächtliche Behandlung aus. Es fordert anderseits auch, daß man diese Achtung bei Anderen nicht rechtswidrig durch Verleumdung zerstöre. Die Ehre ist ein wahres und das erste Personen- und Statusrecht, die Rechtsgrundlage aller übrigen Rechte, die Rechtsfähigkeit [3]). Denn da alles Recht auf der eigenen und wechselseitigen Achtung der sittlich rechtlichen Persönlichkeiten beruhet (s. oben Bd. I. S. 44 ff.), so hängt die Möglichkeit aller anderen Rechte von der juristischen Ehre ab, davon, daß man sie nicht selbst zerstöre, oder daß man stets das erste Rechtsgebot der Römer: juristisch honest zu leben [4]), daß man seine honestas und dignitas heilig halte, und dann, daß auch die Gesellschaft sie achte [5]).

Injurie im juristischen Sinne ist dagegen jede rechtswidrige Kränkung eines **Rechts** auf Ehre.

Gänzliche oder theilweise Infamie aber (Ehrentziehung, Ehrlosigkeit oder Ehrenstrafe) ist der rechtlich verdiente Verlust des Ehrenrechts.

---

3) **L. 5. de extraordinariis cognitionibus.**

4) Mein System Bd. I. S. 250. 528.

5) Es ist sonderbar, wenn Kant'sche Juristen, z. B. Feuerbach §. 271, den Anspruch auf diese durch den Rechtsvertrag zugesagte Achtung kein Recht nennen, dennoch aber ihre Verletzungen als Rechts-Verletzungen, als Injurien erklären wollen.

III. Die drei Hauptgesichtspunkte für die Ehrverhältnisse. Für eine richtige Auffassung und Durchführung aller juristischen und politischen Grundsätze über Ehre, Infamie und Injurie sind vorzüglich folgende drei aus dem Bisherigen sich ergebende Hauptgesichtspunkte festzuhalten: zuerst die unzertrennliche Verbindung des Inneren und des Aeußeren; sodann die stete Wechselverbindung von Ehre und Recht, von Ehrenminderung und Rechtsminderung und endlich die juristische Form aller Ehrverhältnisse. Diese Hauptgesichtspunkte liegen auch dem römischen wie dem deutschen Rechte zu Grunde und sind also auch der Schlüssel für die römische und die deutschrechtliche Theorie über diese Materie.

Es ist also fürs Erste festzuhalten die stete unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung des Inneren und Moralischen mit dem Aeußeren. So wie nehmlich nach dem Obigen (s. unter II.) die Sittlichkeit eine innere sittliche Richtung und eine äußere Verwirklichung, entweder im eigenen irdischen Sein oder in der übrigen Welt, und so wie die Freiheit zugleich jene innere Fähigkeit und den äußern Freiheitskreis erfordert, gerade so sind auch für die Ehre jene innere Achtungswürdigkeit und die äußere Achtung unentbehrlich. Diese zwei Seiten sind so wesentlich nothwendig und beide bilden eben so erst in ihrer innigen Verbindung und Wechselwirkung ein wirkliches lebendiges Ganzes der Sittlichkeit, der Freiheit, der Ehre, wie für das menschliche Leben selbst Seele und Körper und deren innige Verbindung und Wechselwirkung nothwendig sind. Nur eine praktisch sehr verderbliche Einseitigkeit gelehrter Abstractionen führt zu einer gänzlichen Losreißung des einen Grundbestandtheiles von dem anderen.

Die unzertrennliche Verbindung der inneren Würdigkeit und der äußeren Anerkennung für die Ehre und die des Moralischen und Juristischen erkennen die gebildeten Völker und unsere Gesetze schon durch ihren Sprachgebrauch in Beziehung auf Ehre und Unehre an. Sie bezeichnen die ganze Ehre bald mit Worten, welche die innere Würdigkeit, bald mit solchen, welche die äußere Anerkennung ausdrücken und brauchen diese Ausdrücke als gleichbedeutend. Die innere Würdigkeit bezeichnen z. B. die Ausdrücke: honestas, probitas, dignitas und die Benennungen der Personen von ungeminderter Ehre als ächte, biedere, ehrliche, ehrbare Leute, als honesti, homines probatae vitae. Die Gesetze gebrauchen in gleicher Weise die Ausdrücke turpitudo, personae turpes, unächte, unredliche, unehrliche Leute für die Ehrlosigkeit. Nur die äußere Anerkennung oder Meinung bezeichnen die Wörter: existimatio, bona opinio, fama, oder die Benennungen unberüchtigte, unverleumdete Leute für die Ehrenhaften und berüchtigte, infames und famosi für die Ehrlosen. Es weisen auch schon unmittelbar die beiden Hauptworte für die juristische Ehre auf deren innigen Zusammenhang mit der Sittlichkeit hin; so honor durch seinen Zusammenhang mit honestas und Ehre durch den mit Ehrlichkeit und das ältere Wort echt (ächt) durch den mit Ehe, der heilige Bund, das Grundgesetz [6]). Sehr gut aber vereinigt die gesetzliche Definition der Ehre im römischen Rechte das Innere und das Aeußere, ja die Wechselverbindung von Ehre und Recht und selbst die juristische Form. Die Hauptstelle über Ehre und Schande (die citirte L. 5) definirt die existimatio — welche sowohl die Achtung und Ehre wie die Rechtsfähigkeit oder rechtliche Persönlichkeit bezeichnet — als dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus.

Gerade auch bei genauerer Betrachtung der Ehre und Schande und vernünftiger Ehrenauszeichnungen oder Ehrenbelohnungen und Ehrenstrafen wird es Jedem klar werden, daß vollends hier jede gänzliche Trennung des Aeußeren von dem Inneren, des Rechts von der Moral der Gesetze und der freien Volksmeinung verkehrt, ja völlig unmöglich ist. Was wäre eine angebliche Ehre eines Mannes ohne Achtung desselben? Und wie ist Achtung desselben möglich bei anerkannter Unwürdigkeit? Wie ist es möglich, ein sittlich gesundes Mitglied der menschlichen Gesellschaft ohne Streben nach äußerer Anerkennung und Achtung derselben zu denken, ohne Streben nach Anerkennung und Achtung seiner Mitmenschen, mit welchen es lebt, durch welche es seine geistige und moralische Bildung

---

6) Vergl. überhaupt die gesetzlichen Beweise in meinem Systeme Bd. I. S. 243.

erhielt, durch deren Ansichten und Gefühle es der seinigen erst lebendig bewußt und gewiß wird, durch deren Mitwirkung, Zustimmung, Vertrauen, Liebe, Achtung es seine Zwecke und Aufgaben verwirklichen muß? Wer stets wie ein unwürdiges, wie ein thierisches Wesen verachtet und behandelt würde, der würde nie zu einem ihn über das Thier erhebenden beseligenden Selbstgefühle gelangen und es nicht behaupten. Deshalb nennt Aristoteles (Eth. I. 3) die Ehre die Glückseligkeit der Würdigen, welche sie suchen, um von ihrer Würdigkeit überzeugt zu werden.

Nach dem Bisherigen ist es also falsch, mit vielen Juristen [7]) das Wesen der Ehre nur in einer äußeren Meinung der Menschen finden und sie deshalb ein Vorurtheil nennen zu wollen. Sie wäre dann eine äußere Form ohne inneren Gehalt, ein Körper ohne Seele. Sie wäre wirklich, wie der Dichter Haller singt: „ein geschätztes Nichts der eiteln Ehre". Das leere, falsche Meinen der Menschen, den Beifall eines verkehrt oder niedrig gesinnten Pöbels und die Auszeichnung eines verdorbenen Hofes für Unwürdigkeiten zu verachten, das ist gerade die höchste Bewährung der Ehre eines würdigen Mannes. Und das Streben blos nach den der Eigenliebe schmeichelnden äußeren Anerkennungen, unabhängig von innerer Würde, ist gerade das Laster der Eitelkeit, welches den Stolz der Ehre auf die anerkannte innere Würde für kleinliche selbstische Genüsse vergißt und eben so der Tod der Männertugend wird, wie die Ehre ihre Lebenskraft ist. Es leidet also auch die Auffassung der Ehre bei Montesquieu, der sie als ein Vorurtheil und einen eiteln, selbstsüchtigen Ehrgeiz, getrennt von wahrer Sittlichkeit, auffaßt, an großer Einseitigkeit [8]).

Aber es ist nicht minder falsch, wenn viele Moralisten die Ehre als etwas blos Inneres, als bloße innere Würdigkeit betrachten und etwa, ebenfalls in Uebereinstimmung mit jenem „geschätzten Nichts der eiteln Ehre", die achtungsvolle Zustimmung und äußere Anerkennung achtbarer urtheilsfähiger Mitmenschen verachten wollen. Dieses wäre eine Seele ohne Körper. Der wahrhaft Tugendhafte strebt, in Gemäßheit seiner sittlichen Gefühle wie seiner Pflichten, in jener Zustimmung und Anerkennung für die Würdigkeit seines Handelns sich das volle Bewußtsein derselben zu sichern und in denselben das nöthige Vertrauen und die Mittel für weitere segensreiche gesellige Wirksamkeit zu finden. Gleichgültigkeit gegen diese wahre Ehre ist entweder erheuchelt oder ein Zeichen eines zerrütteten und gefährlichen Menschen, etwa eines Menschen, wie Rameau's Neffen von Diderot.

Es ist endlich auch falsch, wenn die Juristen die äußere Anerkennung der Würdigkeit, den sogenannten guten Namen, unter der Bezeichnung als natürliche Ehre von der juristischen Ehre gänzlich trennen wollen. Dabei soll derselbe dennoch in zufälliger Berücksichtigung wieder seine juristische Rolle spielen in der Theorie des Ehrenrechts; ja man macht ihn mit Unrecht sogar zur ausschließlichen Grundlage einzelner Arten von Injurie und Infamie, namentlich von der Verleumdung und der infamia facti. Die äußere Anerkennung oder der gute Name rücksichtlich solcher rein moralischen, religiösen und geistigen Fähigkeiten und Würdigkeiten aber, welche mit dem juristischen Ehrenrechte Nichts zu schaffen haben, und so auch die Aussagen in Beziehung auf ihr Gegentheil sind juristisch ganz gleichgültig und wirkungslos, mithin auch niemals Grundlagen juristischer Injurie, Verleumdung und Infamie. Ganz eben so ist auch ein lediglich auf juristisch nicht anerkannten oder erwiesenen individuellen schwankenden Meinungen und Gerüchten beruhender guter Name nichts Juristisches. Der juristisch erkennbare, bestätigte oder angenommene gute Name aber, diese Anerkennung der wahren juristischen Würdigkeit dagegen ist gerade die juristische Ehre selbst. Jede Zerstörung dieser Anerkennung durch erkennbar unwürdige Handlungsweise ist die Grundlage aller Infamie, so wie die rechtswidrige Verweigerung oder auch Zerstörung dieser Anerkennung oder ihrer Vor-

---

7) S. z. B. Thibaut, Pandekten §. 240.

8) L'honneur, c'est le préjugé de chaque personne, de chaque condition. La nature de l'honneur est demander des préférences et des distinctions. De l'ésprit des lois III. 6.

aussetzungen die Grundlage aller Injurie bildet. Nur müssen, so wie ja bei Allem, was juristisch werden soll, wie z.B. bei dem Besitze und der rechtswidrigen Besitzstörung, sorgfältig stets die näheren juristischen Bedingungen und Bestimmungen ins Auge gefaßt werden.

IV. Der zweite Hauptgesichtspunkt. Er besteht in der unzertrennlichen Verbindung und Wechselwirkung von Ehre und Recht, mithin auch von Ehren- und Rechtsminderung, so daß die eine sich immer an die andere knüpft. Wo keine Ehre, da kein Recht und wo kein Recht, da keine Ehre. Und wo juristisch die Ehre gemehrt oder gemindert ist, da wird auch das Recht gemehrt und gemindert und umgekehrt. Alles Recht beruht ja so wie der ganze Rechtsverein selbst auf Anerkennung und Achtung der moralischen Würde und Bestimmung und ist deren wesentliche Folge. Ohne Selbstachtung einer sittlichen Würde und ohne gegenseitige Achtung derselben ist nur sklavische Unterwerfung und despotische Knechtung, kein freier friedlicher Verein gleich unantastbarer Männer möglich. Die Menschen selbst werden Sachen für Andere oder eigennützige Genießer und Herren dieser Sachen. Eben deshalb muß denn aber auch in dem Maße, wie juristisch die Ehre vernichtet wird, das Recht und dessen Heiligkeit aufhören. Und eben so muß jede absichtliche rechtswidrige Geringschätzung oder Verletzung des Rechts einer Person, als der unentbehrlichen Folge der Anerkennung und Achtung ihrer persönlichen Würde, auch eine Verletzung ihrer Ehre sein. Auch dieses drücken schon die allgemeinen Erklärungen und der Sprachgebrauch des Rechts aus. So liegt es in jener Bezeichnung der Achtung und Ehre wie der Rechtsfähigkeit und Persönlichkeit durch dasselbe Wort existimatio [9]); so in der römischen Bezeichnung der höchsten Ehre und zugleich des höchsten Rechts durch majestas. Es definirten sie die Römer als zugleich die höchste Ehre und die höchste Rechtsfülle des Souveräns (dignitas et amplitudo populi Romani). Diese majestas aber ist für die höchste Persönlichkeit nur ganz dasselbe, was für die der Bürger die existimatio ist. Jenes Wechselverhältniß spricht sich ferner aus in der römischen Bezeichnung der Rechtsverletzung und der Ehrbeleidigung durch ein und dasselbe Wort injuria. Injurie ist Rechtsverletzung und Ehrverletzung [10]). Es spricht sich endlich auch aus in dem deutschen Rechtssprüchworte: rechtlos, ehelos und ehrlos, rechtlos und in dem Worte echtlos für Beides. Vollständig aber bestätigen auch die gesetzlichen Theorieen über Ehrbeleidigung und Ehrlosigkeit die erwähnte Grundansicht und sie erhalten dadurch ihre Erklärung. Ganz allgemein und bestimmt spricht sie ausdrücklich auch die römische Hauptstelle über Ehre und Infamie aus, welche insbesondere erklärt: gänzliche Ehrlosigkeit trete nur mit gänzlicher Rechtlosigkeit, nur mit dem Eintritt der Sklaverei ein; die verschiedenen Arten von Ehren-Minderung dagegen seien verbunden mit den verschiedenen kleineren oder größeren Rechts-Minderungen [11]).

V. Der dritte Hauptgesichtspunkt und die verschiedenen Hauptarten der Ehre nach den Rechtskreisen. Es müssen ferner fürs Dritte für alle juristischen Ehrverhältnisse stets die juristischen Bedingungen und Erkenntnißgründe, überhaupt die juristische Form festgehalten werden; wodurch auf den moralischen und Meinungsgrundlagen eine Ehre, Schande, Beleidigung erst zur juristischen Ehre, Infamie und Injurie wurden und so gewaltige Rechtswirkungen erhalten konnten.

Hieran knüpft sich zunächst die Hauptabtheilung der verschiedenen Arten von Ehre und Ehrentziehung. (S. die zweite Hauptfolge unter IX.) Die verschiedenen Arten der juristisch anerkannten Würdigkeit oder Unwürdigkeit hängen natürlich vor Allem ab von der Verschiedenheit der juristisch anerkannten Rechts- und Pflichtenkreise für die Menschen. Da also, wo gar kein wahrer juristischer Rechts- und Pflichtenkreis Statt findet, wie in despotischen und sklavischen Verhältnissen, da giebt es auch keine wahre Ehre und kein Gefühl für sie. In den asiatischen Despotieen kennt man

---

9) S. L. 5. de extraord. cognit. und das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. IV. S. 115. 116.

10) L. 1. de injuriis.

11) L. 5. de extraordinar. cognitionib. Eine vollständige Interpretation dieser merkwürdigen bisher so vielfach misverstandenen Hauptstelle enthält mein System Bd. I. S. 244 ff.

zum Theil den Begriff von Ehre nicht. Hier giebt willig selbst der General und Minister seinen Körper entehrenden Mishandlungen preis. Nur vortheilhaftere Stellungen zur Befriedigung der egoistischen sinnlichen Begierden und etwa einer sinnlichen Eitelkeit, nicht aber wahre Ehre und ihre verschiedenen Arten sind hier zu Hause. In jedem gesitteten Rechtsstaate dagegen giebt es im Allgemeinen zwei verschiedene Hauptkreise der Pflichten und Rechte, und eben daher auch zwei verschiedene Hauptarten der Ehre und Schande, nehmlich:

a. den allgemeinen Rechtskreis für alle Rechtsbürger als sittlich rechtliche Persönlichkeiten und anerkannte Mitglieder des allgemeinen Rechtsvereins. Die anerkannte würdige Erfüllung der allgemeinen Pflichten aller Rechtsmitglieder ist also die allgemeine bürgerliche oder Menschen- oder auch Privatehre. Sie steht allen Menschen in so fern zu, als sie der Rechtsverein zur Theilnahme am allgemeinen Privatrechtskreise würdig hält, mithin nicht den Sklaven, nicht den etwa als gänzlich rechtlos Ausgestoßenen. Diese allgemeine Privatehre beruht daher nicht allein auf der menschlichen Natur, wie man gewöhnlich behauptet und auch durch den weniger scharf juristischen Namen: allgemeine Menschenehre bezeichnen will. Sie fordert vielmehr auch juristische Aufnahme und Anerkennung als eine würdige rechtliche Persönlichkeit im allgemeinen Rechtskreise. Diese wird freilich heut zu Tage in der Regel einem Menschen niemals gänzlich versagt. Aber es ist dieses vorzüglich auch zum Verständnisse der römischen und deutschen Gesetze wichtig. Je nach den verschiedenen allgemein rechtlichen Pflichtenkreisen bestimmter Classen von Personen, z. B. der Männer, der Frauen, der Studirten, der Krieger, der Kaufleute, der Gewerbtreibenden, läßt sich nun hier wieder eine verschiedene Gestalt der anerkannten Würdigkeit oder Ehre denken, z. B. die des Muths für Männer und Krieger, die der Keuschheit für Frauen, die des Credits für Kaufleute u. s. w., was vorzüglich auch für die Beurtheilung der Injurien entscheidend wird.

b. Den politischen Rechtskreis für Alle, welche an dem politischen Staatsbürgerverhältnisse activ Theil nehmen. Die juristisch anerkannte würdige Erfüllung der Pflichten in diesem Rechtskreise bildet die politische Ehre. Diese aber ist entweder die allgemeine politische oder staatsbürgerliche Ehre aller würdigen unbescholtenen activen Staatsbürger, oder die besondere Standesehre. Diese besteht in der anerkannten Würdigkeit in dem besonderen Pflichtenkreise der höheren politischen Stände, z. B. der Staatsbeamten, der Landstände und eines etwa constitutionell bevorrechteten Adels. Von dieser politischen Ehre ist die Ehre des Regenten, die sogenannte Majestät oder die Majestätsehre die höchste Stufe.

VI. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehrverhältnisse nach den verschiedenen Verfassungen und Regierungsformen, und die Ehre als Princip des Rechtsstaates und der Monarchie. — In Beziehung auf die allgemeine und die besondere politische Ehre begründen die verschiedenen politischen Pflichten, je nach der Verschiedenheit der Verfassungen, der Regierungsformen und der Nationalansichten, verschiedene Würdigkeiten und Unwürdigkeiten, verschiedene Ehre und Schande, so daß in jeder Hinsicht das römische Recht sagen konnte, man müsse bei den Ehrverhältnissen stets die öffentliche Sitte und Meinung jedes Staates (die mores civitatis) sorgfältig beachten [12]). Wahre politische Ehre ist nur in einem politisch freien Staate möglich, natürlich nicht in Despotieen, wo alle Unterthanen Sklaven und Sachen, nicht aber freie selbstständige geachtete Persönlichkeiten sind, wo sogar die Privatehre fehlt. Die politische Ehre existirt aber auch nicht in Theokratieen, wo die Unterthanen politisch unmündige Schützlinge der göttlichen und priesterlichen Regierung sein sollen; ferner auch nicht in absoluten Monarchieen, Autokratieen und Patrimonialstaaten, wo sie, wenn auch privatrechtlich berechtigt, doch ohne alles politische Gemeinwesen und ohne selbstständige active Theilnahme an demselben, vielmehr Privatdiener eines Patrimonialherren sind, von ihm nach seinem Gutdünken regiert, verkauft, verschenkt, vermacht werden und ihm in allem Politischen zu willen- und urtheilslosem Ge-

12) L. 44 de injuriis.

horsam blind unterworfen sind. Auch hier ist fast eben so wenig als in der reinen Despotie wahre Ehre und Schande die wahre Lebenskraft des Vereins und der Gesetze. Weit mehr ist es die Befriedigung des sinnlichen Genusses und sinnliche Furcht. Hier erhält die sinnliche Eitelkeit und eine sinnliche Genußsucht Belohnung durch bunte Livree und bunte Borten und Bänder, oder durch höhere Bedientengewalt. Wahre Staatsbürgerehre ist hier unmöglich. Und zwar ist hier das höchste Verdienst die blindeste Huldigung und Unterwerfung unter gute und schlechte Herrenhandlungen und Befehle, nicht die wahre, edle und würdige, sondern die hündische Treue und Unterordnung. Deshalb hat Montesquieu, trotz jener einseitigen Darstellung von der Ehre, als bestehe sie aus bloßen Vorurtheilen und sei nur das Princip der Monarchie, doch darin sehr Recht, daß er durchaus nur den Unterthanen einer Monarchie mit festen politischen Institutionen, mit völlig unabhängigen Gerichten, selbstständigen Corporationen und mit einer durch sie und durch Sitten und Gesetze beschränkten Königsgewalt, im Gegensatze gegen die absolute Patrimonial- oder Cabinetsherrschaft, Ehre zuschreibt. Eben so richtig setzt er das Wesen der Ehre in der Monarchie, das, wodurch sie die heilsame rettende Kraft in derselben wird, vorzüglich in ihre höhere, von der Regierungsgewalt unabhängige Selbstgesetzgebung, in ihre bis zur muthigen Lebensaufopferung entschlossene Gehorsamsverweigerung und Entgegensetzung gegen unwürdigen despotischen Königswillen. Es soll hier, wie er sagt, diese Ehre den Fürsten selbst beherrschen. Sie soll so viel wie möglich das constitutionelle und demokratische Parlament ersetzen, den Uebergang der Monarchie in die Willkür- und Furchtherrschaft der Despotie abwenden und eine Zerstörung der Fundamentalrechte, der Selbstständigkeit der Gerichte und Corporationen und der Rechte der Bürger durch Cabinets- und Hofwillkür verhindern. Sie soll die Verwandlung der Beamten, der Officiere u. A. in bezahlte, willenlose Herrendiener, Lakaien, Exequenten und Büttel, kurz in ehrlose Werkzeuge bloßer Willkür gegen die Mitbürger, gegen Recht und Ehre der Nation unmöglich machen. Er sieht daher den gänzlichen Untergang der Monarchie da, wo die Großen und der Adel und die Beamten Instrumente solcher königlichen Willkür werden, wo sie glauben, Alles dem Fürsten und Nichts dem Vaterlande schuldig zu sein, wenn sie feig und eitel auf die Zeichen und die Größe ihrer Sklaverei werden, wenn überhaupt die monarchischen Staaten der politischen Freiheit Englands sich nicht nähern, wenn die Macht vielmehr durch Furcht herrscht und über dem Gesetze und der Sitte steht. Montesquieu's Ehre war solchergestalt, trotz seiner verkehrten Definition, im Wesentlichen dennoch die aus dem alten germanischen persönlichen Freiheitsgeist und Ehrgefühl und zugleich aus dem kühnen, durch höhere Ideen geleiteten Mittelalter in die späteren Monarchieen übergegangene ritterliche Ehre des Adels, der freien Stadtbürger und der höheren Stände. Es war diese ihre Ehre, welche sich, ihre edleren Grundsätze und ihre Selbstgesetzgebung durch selbstständiges Ehrengericht und zuletzt durch das Gottesurtheil des Zweikampfes, der absoluten Herrscherwillkür, der höfischen Niedertracht und der despotischen Corruption und Feigheit gegenüber, mehr oder minder selbstständig erhielt. Und wer kann leugnen, daß allerdings solche Ehre in den germanischen Monarchieen nach dem Untergange der Feudalstände und vor der Entwickelung der neuen Repräsentativverfassungen, daß sie z. B. in Frankreich noch das nobelste und wohlthätigste Element war? Wer kann übersehen, daß sie, wenn auch nicht einen genügenden, doch den wichtigsten Damm gegen die Erniedrigungen, Feigheiten, Feilheiten und Verschlechterungen des Despotismus bildete, daß sie vor Allem die Annäherung germanischer Reiche an die orientalischen verhinderte? Wer mag leugnen, daß sie auch jetzt noch, daß sie z. B. in England und in dem neuen Frankreich noch immer ergänzend neben den Reichsparlamenten gegen Corruption und Gemeinheit, gegen das Versinken in feige Genußsucht schützend wirkt! Montesquieu enthält hierüber einen Schatz von feinen Beobachtungen. Er ist nur einseitig in der Darstellung dieser Ehre. Er faßt hier ihr tieferes allgemeineres, wahrhaft sittliches Wesen nicht auf. Die Ehre rettet und behauptet auch in der schlimmsten Zeit Männermuth, sittliche Selbstachtung und Selbstbeherrschung. Sie

rettet und behauptet in ihrer Selbstgesetzgebung, die ihr als Widerschein der sittlichen Freiheit heiliger ist als jedes erzwungene Regierungsgesetz, die Freiheit und die Sitte. Aber gerade nur jenes edlere Wesen der germanischen Ehre war es, welches so wirkte, welches der Herabwürdigung durch Willkürbefehl und Niedertracht des Despotismus und der sklavischen Unterwerfung unter die Gewalt entgegenstand und fortdauernd in allen freien Staaten entgegenstehen soll, welches nur im Mittelalter und in den daraus hervorgegangenen Monarchieen eigenthümliche Formen annahm. Bei jener hartnäckig behaupteten Selbstgesetzgebung konnte im Einzelnen freilich auch wohl diese Ehre, bald mit Recht, bald mit Unrecht, als eigensinnig und als durch Vorurtheil bestimmt erscheinen. Aber es ist fast unbegreiflich, wie Montesquieu die ganze, in ihren Erscheinungen und Wirkungen so hohe Ehre als bloßes Vorurtheil, als bloße Caprice bezeichnet und als getrennt von der sittlichen Tugend und von der patriotischen Gesinnung für ein vaterländisches Gemeinwesen, ja als derselben entgegengesetzt, so daß diese letztere, die vertu, nur in Republiken, die Ehre dagegen nur in Monarchieen herrschen und nöthig sein sollte[13]). Wer, der einen Blick that in die alten Republiken Griechenlands und Roms in ihren schönsten Zeiten, mag es wohl leugnen, daß auch hier Ehre die mächtigste Triebfeder großer patriotischer Bestrebungen und Thaten war und als solche durch die Gesetzgebungen behandelt und benutzt, durch Wettkämpfe und durch gesetzliche Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen aller Art gestärkt und erhalten wurde? Und wer kann es anderseits leugnen, daß mit den edelsten Richtungen, Bestrebungen und Aufopferungen für die Ehre in den Monarchieen, daß mit jenen von Montesquieu hervorgehobenen Gehorsamsverweigerungen ehrenwerther Magistrate und Generale gegen ehr- und rechtlose Machtbefehle, z. B. gegen die zur Ermordung der Hugenoten, auch wahre Tugend und eine tugendhafte Bürgergesinnung für das Vaterland, für die Mitbürger, für den König selbst verbunden waren? Wer endlich möchte heut zu Tage noch leugnen, daß die alte französische wie die alte spanische Monarchie endlich durch Mangel an Tugend kraftlos wurden? Sie sanken erst, als jene wahre sittliche Ehre erstarb, die Montesquieu in ihren Wirkungen schildert, als nur jene falsche der bloßen Vorurtheile und der eiteln selbstsüchtigen Vorzüge, die er definirt, übrig blieb. So ist denn wirklich die Ehre, aber die wahre tugendhafte Ehre oder die Tugend zunächst als Achtung der eigenen und fremden sittlichen Würde und des auf diese Achtung gegründeten Rechts- und Staatsvereines, die Lebenskraft jedes freien, jedes rechtlichen Staates, des monarchischen wie des republikanischen, so wie feige selbstsüchtige Sinnlichkeit das Princip der Despotie und blinder Glaube das der Theokratie ist. Wo je wahre Freiheit und Recht bestanden, da lebte als ihre Seele die Ehre. Ein Bürger, welcher keine Ehre und kein Gefühl für Ehre hat, wird Andere nicht achten, nicht von ihnen geachtet werden und diese Achtung, sein und seines Volkes Recht, nicht muthvoll auf Leben und Tod fordern und vertheidigen. Die ganze Grundlage des Rechts, wechselseitige Achtung und Zutrauen auf die moralische Würde, ist unzertrennlich von der Ehre der Bürger, ist undenkbar ohne sie[14]). Die wahre Aufgabe des Politikers ist es also, nicht, wie Montesquieu, die dunkeln und einseitigen Vorstellungen und Vorurtheile

---

13) Die Hauptstellen über alle jene obigen Ansichten von Montesquieu über die Ehre in seinem Esprit des lois III. 5—10; IV. 2; VIII. 6—9; V. 11; VI. 5; XI. 7.

14) Dieses und die oben (unt. II — V.) nachgewiesene unzertrennliche Verbindung alles Rechts mit der Ehre, wie sie auch unseren Gesetzen zu Grunde liegt, erkennen überall die Alten an. Hesiod. oper. et dies V. 192. Plato Protagor. 322. C. Leg. XII. 934. E. Plutarch. ad inerudit. princip. p. 781. B. Theseus 3. C. Es war daher auch da, wo man einmal das Unrecht der Sklaverei wollte und also beschönigen mußte, eine unvermeidliche Consequenz aus jener Ehrennatur des Rechts, dem Sklaven nicht blos mit allem Recht auch alle Persönlichkeit und Ehre, sondern auch mit Aristoteles (Polit. I. 1 flg.) jede Fähigkeit für Tugend und Würdigkeit abzusprechen. Die Inder erklärten daher die rechtlosen, für ewig verworfenen Paria's, die gar nicht wie die übrigen Kasten aus dem göttlichen Leibe des Brahma abstammten, als unfähig, auch nur durch Freilassung Tugendfähigkeit, Ehre und Recht zu erwerben. Menu VIII. 414.

der Ehre zu nähren und Ehre und Tugend zu zerreißen; vielmehr soll er die unzertrennliche Verbindung von tugendhafter Würdigkeit und Ehre für die republikanische und monarchische Regierungsform festhalten, so bloße Vorurtheile der Ehre zerstreuen und die wahren Ehrengrundsätze und ihr Ziel ins helle Licht stellen. Er soll dabei nur die Freiheit und freie Meinung achten und die verschiedenen Modificationen der Volks- und Regierungs- und Standesverhältnisse, ihrer Aufgaben, ihrer Pflichtenkreise und der Nationalüberzeugungen und die dadurch entstehenden Modificationen von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen, Ehrbeleidigungen und Ehrentziehungen berücksichtigen. (S. sogleich VII. u. VIII.)

VII. Fortsetzung. Verschiedenheit der Ehre bei den alten und bei den germanischen Völkern und der Zweikampf bei den letztern. — Schon im Allgemeinen stellt sich ein Hauptunterschied zwischen den heidnischen alten Völkern und zwischen den christlichen germanischen heraus. Bei Griechen und Römern stand das irdische Bürgerthum, die bürgerliche Meinung, Tugend und Ehre und jede gute oder schlechte republikanische Stimmenmehrheit oder herrschende Tagesmeinung meist über der unsterblichen Menschenwürde und der selbstständigen persönlichen Ueberzeugung von Sittlichkeit und Ehre. Bei den christlich germanischen Völkern bekamen die letzteren die Vorherrschaft, und mit Recht. Das Alterthum forderte daher selbst als Ehrensache stets eine republikanische Entscheidung und Regierung. Nur durch die unmittelbare republikanische Theilnahme an jener zu absoluten Regierung glaubten die Einzelnen Freiheit und Ehre zu retten. Mit dieser Regierung im Streite, aber von ihr unabhängig, konnte sich selbst, auch wo sie unsittlich und unwürdig war, fast keine persönliche Ehre geltend machen. Sie blieb das höchste Ehrengericht. Wo daher die Zeiten und die Volksmeinung schlecht wurden, oder wo gar unter monarchischer Gewalt die Volksentscheidung verstummte, da erstarb auch mehr und mehr alle wahre Ehre, und Alles ergab sich, wie in dem sinkenden Rom, rettungslos dem Schlechten. Bei den christlich germanischen Völkern dagegen konnte, als selbst unter höherem Gesetze von Recht und Ehre stehend, auch die monarchische Regierung rechtlich möglich und ehrenvoll werden. Aber es galt nun auch ihr und auch gegenüber einer republikanischen Herrschaft des Schlechten, es galt, gegenüber von unwürdigem Regierungsbefehle die selbstständige persönliche Ehre und sittliche Ueberzeugung, die feierliche Berufung auf sie und ihr Recht. Und hierzu erhielt sich auch — in Ermangelung einer besseren — die unabhängige Institution und Entscheidung des Zweikampfes. Hier nehmlich ist die Lösung des Räthsels, daß seit mehr als tausend Jahren die kirchliche und weltliche und philosophische Macht in der ganzen gebildeten Welt so vergeblich den Zweikampf bekämpften.

Denselben zu vertheidigen oder auch die Entwickelung der Mittel, ihn zu ersetzen oder zu vermindern, kann hier unsere Absicht nicht sein. Gewiß aber ist auch für seine Verminderung eine blinde, leidenschaftliche Verdammung nicht die rechte Vorbereitung. Vielmehr besteht diese letztere in der Erkenntniß dessen, was, selbst trotz Kirchenbann und Galgen und den moralistischen Verdammungsurtheilen, in der ganzen gesitteten Welt denselben festhielt, also ihn doch wohl theilweise als Bedürfniß oder wenigstens als unvermeidliches und geringeres Uebel erscheinen ließ, so daß ihn fast überall noch so viele der ersten Staatsmänner, Minister, Parlamentsmitglieder, so viele Adelige, Officiere, Studirende für ihre Person nicht ausschlagen, ja daß selbst Männer wie Justus Möser ihn unter bestimmten Bedingungen ausdrücklich vertheidigen[15]), daß endlich, während das ganze gemeine deutsche, das französische und englische Recht keine Strafbestimmung gegen denselben enthält[16]), während nirgends die Nachtheile seiner Verweigerung beseitigt sind, ihn viele Landesgesetze und Gerichte wenigstens als vergleichungsweise geringeres Uebel in Schutz nehmen. Dieses ist zum Beispiele doch wohl der Fall, wenn akademische Gesetze die kleinste Realinjurie mit Verbannung, und Duelle mit wenigen Wochen der

15) Patriotische Phantasieen Bd. 4. Nr. 35.
16) Heidelberger Jahrbücher 1818. Nr. 51.

leichtesten Gefängnißstrafen belegen, wenn fast überall die Gerichte Duelle, zumal unblutige, in einer Weise unverfolgt lassen wie gar kein anderes Vergehen.

Jene Erklärung nun liegt darin: man bedurfte eine vom Regierungsbefehle unabhängige, nach Montesquieu's Ausführung eine dem unwürdigen Regierungsbefehle Trotz bietende Ehre und Ehrengesetzgebung. Da aber kein Gesetz seine selbstständige Herrschaft behauptet ohne ihm entsprechende Institutionen und Entscheidungen zu seiner Realisirung, so bedurfte man sie auch für die höhere politische Ehre der Nation oder ihrer besonderen Stände, für ihre selbstständige Ehrengesetzgebung. Man bedurfte sie für die Ausbildung des persönlichen Muthes und des lebendigen Bewußtseins der Todesverachtung in Erfüllung der Ehrengesetze, vor Allem zur selbstständigen Entscheidung der Streitigkeiten über ihre Verletzungen und zur Durchführung dieser Entscheidungen.

So nun hielt man sich bisher — in Ermangelung besserer Mittel — an Dasjenige, was, freilich in unvollkommener Gestalt, die Zweikämpfe leisteten, so wie die mit ihnen in unzertrennlicher Verbindung stehende selbstständige Ehrengesetzgebung, der Ehrencomment der bestimmten Stände, ferner die Kampfübung als Vorbereitung für denselben, die von den Standesgenossen in Ehrensachen förmlicher oder unförmlicher gehandhabten Ehren- oder Vermittelungsgerichte, ihre Verbannungen der von gemeiner Gewalt ausgehenden Beschimpfungen und Mishandlungen, und endlich ihre Verrufserklärungen oder Ausstoßungen Unwürdiger aus der Gesellschaft unbescholtener Standesgenossen. Ganz natürlich blieben die Wirkungen — so wie ja, aber leider! auch die jeder anderen Erziehungs-, Gerichts- und Verfassungseinrichtung — oft sehr unvollkommen. Und gewiß bewährten Manche, ohne durch Bereitwilligkeit zu Duellen und die Kampfübungen für sie ihre Todesverachtung für die Ehre, ihren Muth und ihre Männlichkeit auszubilden, durch eine Verweigerung eines Zweikampfes größeren sittlichen Muth als viele Duellanten im Duelle. Im Durchschnitte aber mußte die Duelleinrichtung doch wohl jene guten Wirkungen zeigen. Wie hätte sie sich sonst gegen jene unermeßliche Gewalt des Gegenkampfes — wie hätte sie sich bei dieser als ein absolut unsinniges Institut gegen die gesunde Vernunft des aufgeklärtesten Zeitalters erhalten können? Auch hier also gaben wohl unseres Vaterlandes frühere Zustände, sein Fehderecht, seine Blutrache, seine Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das Ritterthum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, so wie endlich die späteren Duelle einem wesentlichen Elemente des freien germanischen Lebens nur besondere Formen. Bloße Formen mögen schwinden! Das Wesen selbst aber, die selbstständige persönliche Ehre und Ehrengesetzgebung und die Ausbildung muthiger männlicher aufopfernder Gesinnung und Tüchtigkeit für sie, diese müssen erhalten werden! Kurz den Zusammenhang jener Erscheinungen mit den schönsten Vorzügen sowohl des Charakters der germanischen Völker, nehmlich dem tiefen persönlichen Ehrgefühle und Freiheitssinne, als ihrer Verfassungen — nehmlich der Vereinigung der höchsten sittlichen Ideen und der freien persönlichen Ueberzeugungen über sie mit dem Bürgerthume, so wie die Vereinigung der Monarchie mit Freiheit und Ehre und mit dem Schutze gegen die Erniedrigung der Despotie — dieses muß man ins Auge fassen, um die Aufgaben der Gesetzgebung über die Ehrverhältnisse richtig zu würdigen. Dieses vor Allem muß man beachten, um auch rücksichtlich der Verminderung und Unschädlichmachung der Duelle die Aufgaben gesetzgeberischer Weisheit glücklich zu lösen. Man muß überhaupt, um gegen die Duelle keine blinden, keine der Wahrheit und der Ueberzeugung seiner Anhänger widersprechenden, also unwirksamen Gesetze zu machen, überall das Wahre von dem Falschen scheiden. Denn wahrlich gerade in der Behauptung der Duelle, in diesem Jahrtausende alten Trotze gegen kirchliche und weltliche Gewalt, in dieser Verachtung des doppelten und dreifachen Todes im Kampfe, durchs Gericht und den Kirchenbann, hat die Ehrengesetzgebung dermaßen ihre souveräne Gewalt behauptet, daß hier sicher nur die moralische Wirkung reiner Wahrheit den Sieg hoffen läßt.

Nun ist es aber z. B. offenbar unrichtig und eben deshalb auch unwirksam, wenn man, wie Feuerbach, oder wie in Frankreich neuerlich Dupin, den Zweikampf an

sich und jede Tödtung in demselben unter die juristischen Gesichtspunkte gewöhnlicher Selbsthilfe, Gewaltthätigkeit und sogar eines rachsüchtigen oder eines unsinnigen Mordes stellen will. Wohl können, je nach den Umständen, einzelne Duelle unter diese Gesichtspunkte fallen. Sie können selbst für einen Mord Mittel oder Veranlassung sein, und dann muß die volle Strafe dieser Verbrechen eintreten. Oft aber paßt dieser Gesichtspunkt juristisch durchaus nicht. Es muß daher zur Bestrafung durch besondere Strafgesetze ein politisches oder Polizeiverbrechen des Duells erst geschaffen oder begründet werden, wobei denn alle obigen und überhaupt alle für solche polizeiliche Strafgesetze geltenden eigenthümlichen Gesichtspunkte ihr Recht behaupten. Man denke sich zum Beispiele — um hier ganz unbefangen zu urtheilen — ein Duellant, den man nach jenen juristischen Gesichtspunkten als Verbrecher vor Gericht stellte, wollte gegenüber diesen juristischen und den zum Theile besser begründeten, aber hier als bekannt vorauszusetzenden moralischen Anklagen gegen das Duell etwa Folgendes erwidern: „Ich habe weder meinen Gegner getödtet, noch hatte ich eine Absicht, ihn zu tödten. Ich hatte diese so wenig, daß ich im Gegentheile lieber selbst eine Wunde erhalten als ihn etwa tödtlich verwunden wollte. Ja schon eine irgend schwere Verwundung desselben hätte ich als ein großes Unglück für mich angesehen. Auch wählten wir eine Art des Zweikampfes, die regelmäßig keine Tödtung, ja in hundert Fällen kaum einmal schwere Verwundungen erzeugt. Ich suchte absichtlich die letztere und selbst mit eigener Gefahr zu vermeiden. Wäre sie eingetreten, so wäre sie nicht dolos gewesen. Ich habe sie aber wirklich vermieden. Hier also vom Morde und Todtschlage zu reden, ist juristischer Unsinn. Rachsüchtig war ich auch nicht. Ich beabsichtigte und erwartete sogar keine Verwundung meines Gegners. Ich war der Beleidiger; auch war mein Gegner so überlegen in den Waffen, daß ich nur eine Wunde für mich erwarten durfte. Ich und mein Gegner, wir hatten lediglich die Absicht, in einem Ehrenhandel, der sich auf gütlichem Wege nicht ehrenvoll wollte ausgleichen lassen, durch den Beweis persönlichen Muthes und muthiger Aufopferung für die Ehre zu zeigen, daß uns diese letztere höher als Alles steht, daß wir also keine Niederträchtigen sind, keine Beschimpfung und keine Verachtung unserer Standesgenossen verdienen und dulden. Wir wollten solchergestalt in ihren Augen unsere Ehre bewahren und selbst unter uns Beiden eine bessere Aussöhnung herbeiführen, als ein Injurienproceß mit seiner stets neuen und oft jahrelangen Kränkung und seinen einem Loostopfe ähnlichen unsicheren Entscheidungen geben könnte. Für diesen Zweck nun war die eigene oder die fremde Verwundung gar nicht wesentlich und auch nicht entscheidend. Diesen Zweck haben wir auch wirklich erreicht, während ein Injurienproceß unsere Ehre — die Achtung unserer Standesgenossen, die Grundbedingung freundlichen Verkehrs mit ihnen und unseres Lebensglückes — vielleicht nicht sicher gestellt hätte. In dieser wenigstens an sich weder unsinnigen noch schändlichen Absicht, in welcher Jahrhunderte lang selbst Männer wie Pitt und Fox, wie Wellington und Peel sich duellirten, handelten auch wir. Wollte dennoch ein Philosoph dieses Mittel, unsere Ehre zu schützen, als nach seiner Beurtheilung zweckwidrig bezeichnen — nun so müssen wir sagen, uns kam es auf unsere Ehrenrettung in den Augen unserer Genossen an. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit aber begingen wir ebenfalls nicht, weil Alles nach freier gegenseitiger Verabredung und Einwilligung vorgenommen und durchgeführt wurde, Gewaltthätigkeit aber nur gegen den Willen des Gegners möglich ist. Der natürliche und römisch-rechtliche Grundsatz, daß die Einwilligung des Verletzten die Verletzung aufhebt (volenti non fit injuria) da, wo nicht Niederträchtigkeit die Einwilligung absolut schimpflich macht, wird von den Römern selbst zur Aufhebung jeder Strafbarkeit und jedes Schadenersatzes angewendet, sobald in ehrenvollen Kampfübungen Einer der Theilnehmer getödtet oder verwundet wurde[17]). Die römischen Juristen gehen hier ganz von den Grundsätzen

---

17) L. 7. §. 4. ad Leg. Aquil. L. 3. de bonis eorum. L. 9. §. 7. de pecul. L. 31. §. 3. de his qui not. u. vergl. auch die Peinl. Gerichtsordnung §. 135. Das erste Gesetz sagt: Si quis in collactatione vel in pancratio vel pugilis, dum inter se exercentur, alius alium occiderit, si quidem in publico certamine, cessat Aquilia, quia

Platon's aus, der in seinen Gesetzen absichtlich gefährliche Spiele der Jünglinge anordnete, „„„in welchen von Zeit zu Zeit einer das Leben verlieren sollte, damit Alle sich in Muth und bewußter Todesverachtung übten und über das Gemeine erheben lernten.““ Selbst das trockene römische Pandektengesetz nimmt solcher Weise ausdrücklich lebensgefährliche Kämpfe um der Ehre willen (gloriae causa) und zur Ausbildung von Muth und Männlichkeit auch bei tödtlicher Verwundung als völlig straflos, ja selbst gegen die Pflicht vom Schadenersatz in Schutz. Daß wir aber noch mit dem besonderen Zwecke der ehrenvollen Austilgung einer Ehrbeleidigung kämpften, sollte uns dieses zum Nachtheile gereichen?“ — Was man nun auch hierüber und über die Immoralität und Unchristlichkeit wenigstens gewiß von vielen Duellen denken mag, so fällt doch jedenfalls mit dem juristischen Begriffe der Gewaltthätigkeit gegen den durchaus einwilligenden Mitkämpfer auch der Begriff juristisch strafbarer Selbsthilfe hinweg. Denn auch dazu wird Gewaltthätigkeit gegen den Willen des Gegners vorausgesetzt. Gegen die Richtergewalt aber begründet die Verabredung zum Kampfe an sich noch eben so wenig eine Rechtsverletzung, als wenn man derselben durch Verabredung eines Schiedsgerichts oder einer Loosentscheidung einen Streit entzieht, wenn man diesen endigt, ohne das Gericht damit zu behelligen. Auch das Gefährliche des Unternehmens für die beiderseitig Einwilligenden macht das Unternehmen an sich noch nicht zum Rechtsverbrechen. Es sterben ja viel mehr Menschen durch freiwillig unternommenes, oft auch verabredetes gefährliches, und dennoch criminalrechtlich nicht bestraftes Tanzen, Schwimmen, Fahren, Reiten, Jagen, Trinken und Lieben als durch Duelle. Sie sterben oftmals in Unternehmungen, die viel weniger vernünftig, sittlich und für die Ausbildung von Ehre und Männlichkeit förderlich sind. Ja, die Folgen von Streithändeln, mit Ausschluß der Duelle, und selbst die Kränkungen der Injurienprocesse tödten oder beschädigen vielleicht mehr Menschen als die Duelle. Vollends wenn statt ihrer in Gesellschaften feuriger, nicht durch strenge Selbstbeherrschung und Unterordnung unter Familien- und andere Rücksichten zurückgehaltener Menschen Beleidigungen in der ersten Leidenschaft durch Schimpfen und persönliche Gewaltthätigkeiten ganzer Parteien ausgemacht werden, dann sind, abgesehen von den Gemeinheiten, ungleich mehr, oft selbst verborgen bleibende Verletzungen zu besorgen. Diese werden ausgeschlossen durch den Ehrenton, der nach der ersten Beleidigung alles Weitere der Besprechung der Genossen in der abgekühlten Stimmung des folgenden Tages, ihrem Sühnversuche oder im schlimmsten Falle einem genau geordneten und ermäßigten ehrlichen Kampfe mit gleichen Waffen vorbehält. Fallen doch selbst unter dem englischen gemeinen Volke, wo bei entstehendem Streite, mit Ausschluß allgemeiner Prügeleien und gefährlicherer oder hinterlistigerer Waffen, die beiden Gegner ihre Sache durch das Duell eines geregelten Boxkampfes ausmachen, bei Weitem nicht so viel gefährliche Verletzungen und Tödtungen vor als bei uns in Deutschland. Uebrigens lieben die Briten, ähnlich wie die Alten, noch manche gefährliche Spiele und Wettkämpfe zu Wasser und zu Lande, führen selbst neue ein, wie ihre Kirchspielsjagden. In Deutschland würde ohne Duelle vielleicht jede Uebung im Waffenkampfe — so heilsam für die Gesundheit selbst, wie für Männlichkeit, Muth und Ehrgefühl — gänzlich aufhören! In Frankreich aber behauptete unlängst ein Veteran, welcher, so wie Blücher, den siebenjährigen Krieg und alle Revolutionskriege mitkämpfte, daß die Franzosen seit Verbannung der Prügelstrafe und der Einführung der Duelle auch unter den gemeinen Soldaten an Ehrgefühl und persönlicher Tapferkeit unvergleichbar zugenommen hätten.

Erst nach Erwägung aller dieser und ähnlicher Gesichtspunkte wird die Gesetzgebung die Zweikämpfe, die schon an sich vielleicht eben so wenig gänzlich ausrottbar sind als andere noch viel gefährlichere und häßlichere Vergehen, zu verringern so wie überhaupt und insbesondere auch durch Bekämpfung der Pistolenduelle unschädlicher zu machen suchen.

---

gloriae causa et virtutis, non injuriae gratia videtur damnum datum. Hoc autem in servo non procedit, quoniam ingenui solent certare. In filio familias vulnerato procedit.

Sie wird aber vor Allem ihre guten Wirkungen und ihre Befriedigung der sonst nicht genügend berücksichtigten Bedürfnisse zweckmäßig zu ersetzen suchen. Sie wird sie vielleicht auch theilweise und in Verbindung mit Ehrengerichten als noch unentbehrliches Mittel und verhältnißmäßig geringeres Uebel fürs Gute benutzen können. Jedenfalls muß sie, wie bei allen bedeutenden, mit den vielfachsten und tiefsten Lebensverhältnissen verwachsenen Sitten und Instituten, die Wirkungen derselben im Ganzen und Allgemeinen, nicht blos bei Einzelnen und in einzelnen Unglücksfällen, prüfen und Vortheile und Nachtheile, das Vermeidliche und Unvermeidliche gegen einander abwägen. Niemals aber darf sie auch nur einen Augenblick vergessen, daß die Herrschaft einer selbstständigen persönlichen Ehre und Ehrengesetzgebung und einer männlichen muthvollen Gesinnung und Tüchtigkeit zu ihrer Vertheidigung eine der herrlichsten Seiten unserer ganzen neueren Cultur bildet und zugleich die kräftigste Schutzwehr nicht etwa blos, wie Montesquieu will, gegen monarchische, sondern auch gegen republikanische Despotie und gegen die schmachvolle Herrschaft des Materialismus und der Gemeinheit. Selbst in Zeiten der Versunkenheit und Knechtschaft, wie einst in der Napoleonischen, bleibt sie noch der Anker der Hoffnung und Rettung, die stärkste Lebenskraft zur Wiederherstellung der sittlichen Gesundheit. Bestrafe man also, vermindere man die Duelle. Verfolge man besonders die mehr als nöthig, die ungewöhnlich gefährlichen, die muthwillig herbeigeführten, die Nöthigungen zu denselben, vor Allem jede treulose Verletzung ihrer verabredeten Ehrengesetze! Sie aber ohne genügenden Ersatz ihrer guten Wirkungen auf Leben und Tod bekämpfen zu wollen, dieses verräth sicher eine große Seichtheit der Auffassung unserer Cultur. Wo es vollends je dahin kommen sollte, daß die jedesmalige Regierungswillkür, daß höfische Gunst oder Pöbelgewalt die einzige und letzte Quelle und Richterin der Ehre wäre — daß gerade die Vornehmen, statt selbstständiger freier, frei gehandhabter Ehrengrundsätze, die Aussprüche der Macht als höchste Norm verehrten, und daß nicht das Gefühl und die Sprache der Ehre sich frei und kräftig erhüben gegen jede Unwürdigkeit und Niederträchtigkeit der Mächtigen — da wäre die wahre Ehre erstorben, die Monarchie wie die Freiheit vernichtet und unsere Cultur zu Grabe getragen! —

VIII. Fortsetzung. Unterschied der Ehre in der Monarchie und in dem Freistaate. — Auch in Beziehung auf die monarchischen und republikanischen Verhältnisse wird allerdings eine verschiedene Modification der Pflichten, mithin auch der Ehre sich ergeben. In der Monarchie kann und soll aufopfernde Treue gegen den Fürsten als ein wesentlicher Bestandtheil der Pflicht, mithin auch der Ehre anerkannt werden, jedoch natürlich keine servile und jene Selbstständigkeit der Ehrengesetzgebung verleugnende, weil diese mit der Freiheit auch die Ehre und die Monarchie selbst vernichtet.

Auch verträgt die Monarchie viel mehr als der auf Mäßigung und Gleichheit angewiesene, der durch Eifersucht und Neid, also durch große Ehrbelohnungen selbst leicht gefährdete Freistaat eine große Stufenreihe von Ehrenauszeichnungen. Auch solche sind hier zulässig, welche bleibend äußerlich die Person auszeichnen, wie der Adel, die Orden, obgleich letztere häufig mehr die Eitelkeit als edles stolzes Ehrgefühl nähren. Fast Alles, was in den Ausführungen, z. B. von Montesquieu, von Friedrich Schlegel, über die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Adels für die Monarchie Wahres enthalten ist, bezieht sich darauf, daß ein Adel, wenn er das ist, was er überall sein sollte, durch Ursprung, durch Lebensverhältnisse und durch seinen Standesgeist vorzugsweise veranlaßt ist, die Herrschaft wahrer selbstständiger Ehrengrundsätze mit möglichster Sorgfalt zu bewachen. Wo das nicht ist, wo er höfisch, eitel und servil wird, da hat er allen Werth selbst aufgegeben. Je freier und gebildeter aber eine Nation ist, je mehr werden die Beamten, die Gebildeten, werden alle activen Staatsbürger, wenn auch in verschiedenen Formen, sich jener Hauptaufgabe des Adels anschließen.

In Beziehung auf das Grundprincip, welches für alle Rechtsstaaten, also für Monarchieen wie Republiken, in Tugend und Ehre besteht (s. unter VI.), wird nur folgende Verschiedenheit durch die Eigenthümlichkeiten der Re-

gierungsformen begründet. Jene selbstständige hohe Ehre und Ehrengesetzgebung ist in der Monarchie, zumal der erblichen, noch weit unentbehrlicher als im Freistaate. Fürs Erste ist nehmlich der Einfluß der Regierungsgewalt, und mithin auch, wenn sie schlecht ist, ihr schlechter Einfluß auf Freiheit und Sittlichkeit der Regierten weit stärker und bleibender als in Republiken, in welchen die Regierten viel schneller und leichter ihren Einfluß geltend machen können und viel weniger in Gefahr kommen, servil abhängig zu werden. Kann doch in der Monarchie auch noch die Tugend der Treue selbst den Vorwand zu verderblichem Servilismus abgeben! Fürs Zweite erweckt die Republik weit lebendiger die Tugend des Gemeingeistes und die allgemeine patriotische Energie der Bürger. Die Kraft für diese Art der Tugend wird hier nicht durch die Tugend der Treue getheilt und in — wenn auch nur scheinbare, doch lähmende — Collisionen gebracht. In der Monarchie muß also auch deshalb die Tugend in der Gestalt der Ehre stärker für das Gute wirken. Sie muß insbesondere den König selbst und die Großen auf dem Wege des Rechts erhalten. Bei jener verminderten Gefahr großer Ehrenauszeichnung kann auch der Monarch durch Ehre stärker die Wirksamkeit Aller an den Mittelpunkt des Gemeinwohles knüpfen. So aufgefaßt liegt auch hier wieder eine tiefe, mit Irrthum vermischte und verkannte Wahrheit in dem unsterblichen Werke vom Geiste der Gesetze. Für die Regierungsform der Monarchie soll also allerdings die Tugend vorzugsweise als Ehre wirken, für die der Aristocratie als Mäßigung, für die der Demokratie als Liebe zum gleichen Rechte und Wohle Aller.

IX. Fortsetzung. Die rechtlichen Bedingungen der Zutheilung von Ehre und Schande und die politische Wichtigkeit einer steten gerechten Zutheilung derselben. Die zweite Hauptfolge der juristischen Form und Natur der Ehrverhältnisse ist diese Gerechtigkeit in Beziehung auf ihre Zuerkennung.

Es ist zunächst eine allgemeine juristische Erkennbarkeit und Beweisführung für die Würdigkeit und Unwürdigkeit und ihre Anerkennung, es sind juristische Bedingungen und Organe für diese Anerkennung nöthig. Was nun hier die innere Würdigkeit selbst betrifft, so kann diese äußerlich niemals vollständig erkannt werden. Und jedenfalls bedarf der freie gute Name, weil er sich meist zu langsam und unsicher entwickelt, eine juristische Ergänzung. Deshalb beruhet der Beweis der für die Ehre nothwendigen positiven inneren Würdigkeit in jedem einmal juristisch anerkannten Pflichten- und Ehrenkreise auf juristischer Präsumtion oder Vorausannahme. Nach dem Grundsatze von Treu und Glauben oder nach der bona fides, als der letzten Grundlage des ganzen rechtlichen Friedens (s. „Fälschung"), wird nehmlich, sobald Jemand in einen bestimmten Rechtskreis aufgenommen wurde, die fortdauernde innere Würdigkeit desselben von der ganzen Gesellschaft nothwendig so lange juristisch angenommen und geachtet, bis durch juristisch erwiesene, juristisch inhoneste Handlungen desselben diese Annahme aufgehoben wurde. (Quilibet praesumitur bonus et probus, donec probetur contrarium.) In Beziehung auf die erste Anerkennung der Würdigkeit und die Zuerkennung damit verbundener Ehre, so wie in Beziehung auf die Beurtheilung der Beweise der Unwürdigkeit und der Zuerkennung der Ehrenminderung, worüber die augenblickliche Meinung ebenfalls irren und unsicher sein könnte [18]), müssen gesetzlich bestimmte Bedingungen, Formen und zweckmäßige Organe des politischen Vereins dessen Ueberzeugung begründen. Vor Allem aber ist Verlust der Ehrenrechte nur möglich bei rechtlich erwiesener Unwürdigkeit. Und wer sollte ein solches Urtheil, zugleich sich gründend einerseits auf die thatsächliche innere moralische Unwürdigkeit und die entsprechende Anerkennung und andererseits auf den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen und Formen — besser, beruhigender, überzeugender aussprechen können — als in Verbindung mit einem juristischen Staatsgericht und seiner Controle — ein Schwurgericht von Standesgenossen? [19])

Unter solchen juristischen Bedingungen nun soll sich überall mit der wahren und in

18) L. 15. §. 5. de injur.

19) Von besonderen Ehrengerichten, namentlich auch einzelner Stände, theils zur Handhabung der Standesehre, theils zur Ausgleichung von Ehrenbeleidigungen, siehe den Artikel „Injurie".

der freien öffentlichen Meinung anerkannten Würdigkeit die entsprechende juristische Ehre, Ehrenerhöhung oder Ehrenbelohnung und Rechtsmehrung verbinden, mit der Unwürdigkeit dagegen die entsprechende Ehren- und Rechtsminderung. Das ganze gesellschaftliche Rechtsverhältniß, selbst getragen durch die sittliche Würde, Ehre und wechselseitige Achtung, soll ihr lebendiger Spiegel sein und ihnen stets die angemessene Lebenskraft ertheilen. Es muß also eine gute Verwaltung, welche die höheren Lebenskräfte in ihrer natürlichen Harmonie und gesunden kräftigen Hinwirkung auf die Zwecke des Staatslebens erhalten will, bei belohnender Zutheilung und strafender Minderung von Ehren und Rechten, wie bei Beurtheilung der Ehrbeleidigungen und ihrer Genugthuung als treuer Repräsentant der wahren öffentlichen Meinung der Nation und ihrer Vereine handeln. Sie soll dieselbe in jedem besonderen Falle stets mit den höheren Grundsätzen und den rechtlichen Bedingungen vermitteln. Es ist zugleich die wichtigste Forderung der Gerechtigkeit und der Politik, daß in solcher Weise möglichst alle Zuerkennung besonderer Ehren und vom Staate ausgehender Rechte als Ehrenbelohnung der Würdigkeit, so wie deren Schmälerung oder Entziehung als verdiente Ehrenstrafe erscheine. Es muß insbesondere auch die Ertheilung von Ehrenstellen und von Belohnungen nach festen und gesetzlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, keineswegs, wie, leider! allzu oft in neuerer Zeit, nach Willkür, nach persönlicher oder Hofgunst geschehen. Das Wesen einer lebendigen, sittlichen Ordnung ist Uebereinstimmung äußerer Achtung und Verachtung, der Ehre und Schande (dieses edelsten Lohnes und dieser wesentlichsten Strafe) mit dem Würdigen und Unwürdigen. Das Wesen einer gerechten Ordnung ist ebenfalls gerade die gerechte Austheilung nach der Würdigkeit. Die politische Lebenskraft für die Erfüllung des auf Achtung der sittlichen Würdigkeit und der rechtlichen Ordnung beruhenden Gesellschaftsgesetzes wird ebenfalls nur hierdurch begründet, nur durch die stete Erhaltung der Achtung für das Gute, der Verachtung für das Schlechte. Wehe einer Gesellschaft, in welcher diese ersten Grundbedingungen gesunden höheren Lebens misachtet, die wesentlichste aller Harmonieen durch schreiende Widersprüche zerstört, wo die Würdigkeit geschändet, die Unwürdigkeit geehrt wird!

Die ganze Wichtigkeit dieser Harmonie wird erst vollkommen klar, wenn man die Bedeutung und Gewalt des Ehrtriebes erwägt.

Der Ehrtrieb in seinem unzertrennlichen Streben nach innerer Selbstachtung und nach der dieselbe bekräftigenden Achtung von den Mitmenschen erscheint nach der obigen Ausführung (s. unter III.) als der wahre moralische Selbsterhaltungstrieb und zugleich als der stärkste der sittlichen Geselligkeit und des geselligen Zusammenwirkens für edle Zwecke. In der Ehre besitzen die Einzelnen und die moralischen Persönlichkeiten das erhebende, kräftigende Bewußtsein ihrer Würde und höheren Bestimmung und zugleich die Grundbedingung und die Gewähr für ihre äußere Unverletzlichkeit, für das Vertrauen ihrer Mitmenschen und für die Verwirklichung ihrer Lebenszwecke, der niederen wie der höheren. Deshalb bestimmt kein anderes Gefühl gleich stark zu den höchsten Anstrengungen und Opfern. Die ganze Persönlichkeit wird bei lebendigem Ehrgefühle willig an die Erhaltung der Ehre gesetzt, denn es gilt ja der Selbsterhaltung des moralischen Daseins. Der Trieb nach Ehre und Ruhm ist, wo er einmal erwacht ist in edleren Völkern, vielleicht der stärkste aller menschlichen Triebe. Das Leben selbst gilt ihm Nichts; er sucht noch jenseits der Pforten des Todes seine Befriedigung. Und so wie bei dem ägyptischen Todtengerichte, haben Belohnungen und Strafen, wenn sie die Ehre betreffen, auch dann noch volle Bedeutung, wenn alle anderen werthlos wurden, auch dann noch, wenn sie selbst erst nach dem Ende des Lebens erkannt werden.

Gerade aber für die gesellschaftliche Pflichterfüllung giebt der durch Erziehung und jene durchgeführte Harmonie zwischen Würdigkeit und Ehre gekräftigte und richtig geleitete Ehrtrieb die mächtigsten Antriebe. Er bezieht sich vorzugsweise auf sie und sie haben keinen anderen gleich starken, außer etwa den der Religion in theokratischen und sehr religiösen Zeiten, keinen, welchen die Gesellschaft selbst für ihre Pflichten so sehr bestimmen und leiten, worauf sie so sicher rechnen kann. Wo daher für die menschliche Gesellschaft die Religion nicht das Rechte erhielt, da that es die Ehre. Erst

wo sie verschwindet, ist Vernichtung des Rechts und Sklaverei möglich. Insbesondere verräth es auch nur die einseitigsten Begriffe von Ehre oder die dürftigste Kenntniß der Lebensverhältnisse, wenn manche Politiker [20]) es verkennen, daß auch in den untersten Ständen die Ehre neben der Religion das wichtigste, durchgreifendste Motiv aller Tugend und Rechtlichkeit ist. Nur wird auch hier natürlich die Ehre durch Erfüllung oder Verletzung der nächsten und wesentlichsten Pflichten und durch die Achtung oder Verachtung von dem zunächst umgebenden Kreise bestimmt.

So ist denn eine Gesetzgebung, welche den Ehrtrieb für sich und ihre Institute zu gewinnen weiß, siegreich. Keine Jugend= und keine Bürgererziehung und Bildung kann kräftiger und unerschütterlicher sein als die auf Ehre gegründete, weil sie stets die sinnlichen und die moralischen Triebe, weil sie den ganzen Menschen gewinnt und umfaßt. Insbesondere wirken Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen im freien edlen Volke noch aus einem besondern Grunde ungleich mehr als alle besondern Belohnungen und Strafen. Von früher Jugend auf wird nehmlich durch die Schande, welche schon vor dem Ausspruche des Richters die öffentliche Meinung mit der schlechten Handlung, und durch die Ehre, die sie mit der guten verknüpft, der Abscheu und die Liebe nicht, wie sonst, für Strafe und Lohn, sondern für die schlechte und gute Handlung selbst gewonnen. Das Vergehen selbst, nicht erst seine Entdeckung und richterliche Bestrafung stellen sich als zweckwidrig dar, werden dem Gefühle widerwärtig, Abscheu erregend.

Auch noch durch die Sympathie aller Genossen des gesellschaftlichen Kreises, welchem man angehört, verstärkt sich die Wirkung der Ehrbelohnungen und der Ehrenstrafen. Weil beide ihre Hauptkraft durch die öffentliche Meinung erhalten und sich zugleich so unmittelbar mit der Persönlichkeit verknüpfen, so werden dieselben als auch sie selbst berührend von den Genossen mitgefühlt und sie verdoppeln sich auch dadurch für den Betroffenen. Beurtheilt man ja doch Jeden nach seiner Gesellschaft, und jede Schande eines Standesmitgliedes trifft den Stand. Bei der wahrhaft infamirenden Handlung schließen daher die Standesgenossen, um sich selbst vom Schimpfe zu befreien, den Unwürdigen aus, und wenn ohne solche infamirende Handlung und ohne Ausschluß aus ihrer Genossenschaft beschimpfende Strafen zugefügt werden, so fühlen sie sich mitbeschimpft und erniedrigt. Dieses und ihre Beleidigung der Menschenwürde ist z. B. auch der stärkste Grund gegen Prügelstrafen. Ihre Vertheidiger hört man freilich hier und da noch sagen: „dieses oder jenes ganz verdorbene Subject läßt sich durch andere Strafen nicht bessern." Wohl möglich; aber bessert es sich durch die Prügel? Mehr als einmal hörte ich auf diese einfache Frage an die Vertheidiger der Prügel ein naives Verstummen. Doch das ist nicht die Hauptsache. Die ganze Classe, die ihre Mitglieder unter die schmachvolle Herrschaft der thierischen Züchtigung des Stockes gestellt sieht, wird mitbeschimpft und erniedrigt. Es wird so, bei der mehr als zweifelhaften guten Wirkung auch nur für Einzelne, das wirksamste Schutzmittel gegen Rohheiten und Niederträchtigkeiten, das edlere, feinere Ehrgefühl bei der ganzen Classe zerstört. Fühlt Ihr etwa das nicht von selbst schon, Ihr Vornehmeren, so denkt Euch nur lebhaft, daß von Zeit zu Zeit einzelne Euerer Mitgenossen, daß einzelne Barone, Officiere, Räthe, Amtmänner, Professoren, auf dem Marktplatze von Rechts wegen geprügelt würden! Und betrachtet doch das französische oder das jetzige der Herrschaft des schimpflichen Stocks entzogene preußische Militär! Bildet nicht hier das nun höhere Ehrgefühl den wirksamsten Damm gegen frühere Rohheiten und Niedrigkeiten und ihre Vergehungen? Und zeigt sich nicht mehr und mehr schon in **Baden**, wo der Landtag von 1831 das ganze Volk von der Erniedrigung, sich unter thierische Prügelstrafe gestellt zu sehen, befreite, in einem edleren Gefühle der Ehre und Bürgerwürde übervoller Ersatz gegen die guten Wirkungen, die etwa für einzelne individuelle Fälle und Subjecte diese rohe Strafe gehabt haben möchte?

Daß die Staaten des Alterthums viel mehr alle hier angedeuteten Grundsätze über die Ehrverhältnisse befolgten als die meisten neueren Staaten, dieses vor Allem gab ihnen, bei sonstigen großen Mängeln, eine so bewundernswerthe innere Lebenskraft, einen so ho=

---

20) Z. B. auch Filangieri Bd. III. 36.

hen, edeln Aufschwung der Bürgertugend. In ihren öffentlichen, oft gefährlichen und Männlichkeit und Muth ausbildenden Kampfübungen und Festspielen, überall in der Paläſtra, im Circus, auf dem Campus, auf dem Forum, wurde der Trieb nach Ruhm und Ehre ausgebildet. Wie bei den deutschen Turnieren, verbanden sich damit Ehrengerichte zum Ausschlusse Derer, deren Ehre befleckt war, so wie der Preis verdienter Männer und rüstiger Kämpfer. Bei den Alten kaufte man das Verdienst nicht und nährte nicht den Geiz durch Vermögensbelohnung. Alle Belohnungen bestanden in Ehre. Und es waren diese Belohnungen, alle diese Ehrenkronen und Ehrenkränze und Ehrenpreise der verschiedensten Art, diese Ehrensitze in öffentlichen Gastmählern, die Ehrenplätze in Theatern und anderen Versammlungen, diese Ehrendenkmale und Triumphe, es waren ihre Zutheilungen, ja selbst die Ehrenbezeigungen, Inschriften und Denkmale für Todte, als Acte der öffentlichen Gerechtigkeit, gesetzlich bestimmt [21]). Eben so waren ihre Strafen fast nur Ehrenstrafen mit jedesmaligem Ausstoßen des Unwürdigen aus dem höheren Pflichten- und Rechtskreise. Erniedrigende körperliche Mishandlung dagegen sollte nach Cicero's Ausdrucke durch die Porcischen und Sempronischen Gesetze nicht blos von dem Rücken, sondern auch aus den Gedanken der Bürger entfernt werden. Ehrbelohnungen und Schandstrafen aber wurden durch wahre Repräsentanten der öffentlichen Nationalmeinung, durch volksmäßige Behörden, Gerichts- und Wahlversammlungen öffentlich zugetheilt und die Ehrenbeleidigungen und ihre Genugthuung von solchen gewürdigt und ausgesprochen.

Durch Ehrbelohnungen, die gleichsam nur als eine Versinnlichung der wahren Achtung wirklicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von Seiten der Mitbürger erschienen, wurde nicht, so wie etwa durch manche neuere Ehrenauszeichnungen, durch Titel und Orden, ein vorzugsweise auf nichtige Aeußerlichkeiten und eigennützige Vorrechte gerichteter eitler, ehrgeiziger Sinn genährt.

Als der persische Heerführer des Xerxes, Tigranes, von der griechischen Volks- und Jugenderziehung zur Ausbildung der Ruhm- und Ehrliebe, von ihren Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, von ihren öffentlichen Kämpfen und Festspielen hörte, da rief er, wie Herodot erzählt (VIII. 26): „O Himmel, mit was für Menschen sollen wir streiten, mit Menschen, die, fühllos gegen Eigennutz, nur um Ruhm kämpfen!"

Vor Allem entsprach nach der obigen Ausführung (vgl. d. Art. Censur) die römische Censur ganz den hier ausgesprochenen Grundideen.

Und ebenfalls diesen Grundideen entsprechend hat die lebenskräftigste und mächtigste aller neueren Nationen, die britische, das, was heut zu Tage allein jene alterthümlichen Institute ersetzen — und selbst verbessern — kann, die wahre Repräsentativverfassung ausgebildet. Und nur sie allein weist die unglückselige Unterdrückung und Verstümmelung des freien Volkslebens durch despotische Willkür und Regierungspolizei, worunter andere Völker seufzen, vollständig zurück. So wie die Censur im Namen der höchsten sittlichen Staatsgrundsätze und als Repräsentantin der öffentlichen Nationalmeinung und unter ihrer Controle stets neu alle öffentlichen Rechte und Ehren nach der Würdigkeit unter allen Bürgern vertheilte, sie bei Unwürdigkeit entzog und das Volk und seine Stände von Unehre reinigte — so thut es auch die wahre und gute, die britische Repräsentativverfassung. Sie thut es durch ihre vollkommene Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung und ihre unter ihren Einfluß gestellte, aber der Pöbelwillkür entzogene, vielmehr an die höheren Staatsgrundsätze gebundene Gesetzgebung, Vollziehung und Richtergewalt, durch ihre Volksparlamente und Geschworenengerichte, ihre freien Volkswahlen und ihr Ministergericht. Wie sehr insbesondere auch die öffentlichen und Geschworenengerichte die sittliche Nationalmeinung repräsentiren und wahre Ehren- und Sittengerichte bilden, als solche ungleich wohlthätiger wirken als durch ihre Entscheidung über materielle Güter und Leiden, dieses wird nur Der ganz begreifen, der diese Gerichte und ihre Wirkungen selbst öfters beobachtete oder wenigstens aus öffentlichen Berichten (wie sie z. B. in Frankreich die Gazette des Tribunaux und Le Droit geben) genauer kennen

---

21) S. z. B. Potter's Archäologie III. 13; IV. 8.

lernte. Durch den Mund des Präsidenten, des Staatsanwaltes, der Advocaten, der Geschworenen, durch die Theilnahme der Zuhörer und die rechtlichen Folgen der unter diesen Einflüssen gefällten Urtheilssprüche wird in der That selbst in dem noch vielfach verdorbenen Frankreich mehr, als man es nach anderen Lebenserscheinungen nur für möglich halten sollte, ein würdiges Sittengericht über alles Unwürdige gehalten, wahrhaft furchtbar für Diejenigen, welche ihm — so wie einst der Polizeipräfect Gisquet — anheimfallen. Es beweist sich eben hier aufs Neue der ganze Segen der öffentlichen und collegialischen Verhandlungen. Es beweist sich, daß, wenn nur die Stimme der Ehre und Sittlichkeit in einem Volke nicht ganz erstorben ist — das Würdige und Rechte fast jedes Mal die Vorherrschaft und eine unerwartete Gewalt erhält, sobald sie in gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen ertönt, aufgemuntert alsdann und unterstützt durch das öffentliche Gewissen der Nation, durch jeden Rest von sittlicher Scham und alle moralischen Sympathieen in den Versammelten. Hunderte, welche in den Zerstreuungen eines leichtsinnigen Privatlebens und im Geheimen eine unwürdige Handlung wenig misbilligen, ja vielleicht sich selbst erlaubt haben würden, werden nun ergriffen von der jetzt laut werdenden Sprache für das Würdige, von der öffentlichen Beschämung des Schlechten und stimmen mit ein in dessen Verabscheuung. Diese natürliche Stimmung fordert die Redenden selbst zum Aussprechen ihrer würdigsten Gefühle und Gedanken und zur Unterdrückung der unwürdigen auf. Das öffentliche Gewissen, das Gewissen aller Einzelnen wird erweckt, wird bekräftigt — das ist das Wesen der moralischen Wirkung. So betrachten nun Alle den Schuldigen, den sie ohne dieses vielleicht als unbescholtenen Genossen behandelt hätten, als einen öffentlich Gebrandmarkten. Ihn, dessen Verurtheilung von geheimem Staatsbeamtengerichte vielleicht nur ihr Mitleid oder ihren Unwillen und Mistrauen gegen die Regierung und Richter hervorgerufen hätte, ihn verurtheilen sie nun selbst mit, wie nach Moses' tiefer Gesetzgebung Alle den Verräther am Heiligthume selbst mitsteinigen sollten. Alle nehmen Antheil an der beleidigten verletzten Unschuld und an jedem edleren Gefühle. So wird mehr als auf irgend eine andere Weise das wahre Ehrgefühl belebt, das Bessere in den Menschen ihnen selbst ins Bewußtsein gerufen und in Wirksamkeit gesetzt. Wer das leugnet, der kennt offenbar öffentliche und Geschwornengerichte nicht.

X. Die verschiedenen Arten der Ehrenminderungen und Ehrenstrafen. — Nach jenem oben unter IV. bezeichneten Wechselverhältnisse von Ehre und Recht erklären die römischen Gesetze vielleicht zu streng consequent in der richtigen Grundidee, nicht blos alle dolosen Verletzungen zugleich für Ehrverletzungen oder Injurien, sondern knüpfen eben so an alle solche irgend bedeutende dolose Verletzungen zugleich eine Ehren- und Rechtsminderung als Strafe[22]). Jede Strafe übrigens hat etwas Beschämendes. Es lassen sich indeß die Strafen (ähnlich wie die Verletzungen, s. „Injurie") abtheilen: in Ehrenstrafen im weiteren uneigentlichen Sinne, bei welchen unmittelbar zunächst nur der Gesichtspunkt der strafenden Entziehung eines andern Rechts in Betracht kommt, und in Ehrenstrafen im engeren Sinne, welche unmittelbar und zunächst die Ehre angreifen.

Die juristische Ehrenminderung oder Ehrenstrafe ist nun nach unserem gemeinen Rechte (namentlich nach der L. 5. de extraordinariis cognit.):

I. Die gänzliche Aufhebung aller Ehre des Rechtsbürgers, die gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit (consumtio existimationis). Sie trat bei den Römern ein:

1) durch Sklaverei, insbesondere durch Sklaverei zur Strafe. Der Sklave hatte keine persönliche Würde, mithin kein einziges Recht und also auch gar keine Ehre. Solche Sklaverei zur Strafe trat ein:

a) schon in der alten Zeit für Diejenigen, welche sich dem allgemeinen Sitten- und Ehrengerichte der Censur entzogen und deshalb als mit der Ehre ihre Bürgerwürde freiwillig aufgebend betrachtet wurden[23]); ferner bei Dem, der sich aus Gewinnsucht als Sklave

---

22) Vergl. Marezoll a. a. O. S. 106 ff. und gleich nachher II. 3.
23) Liv. XLIV. 15. Cicero pro Caecin. 24. Ulpian. XI. 2.

hatte verkaufen lassen, und bei schändlicher Undankbarkeit des Freigelassenen gegen seinen Patron;

b) durch die Sklaverei der Strafe (servitus poenae) in der Kaiserzeit. Sie trat keineswegs, nach einer gewöhnlichen Annahme, schon in älterer Zeit bei Todesstrafen ein, sondern war eine Erfindung der despotischen Gewinnsucht der Kaiser, um die Güter der Verurtheilten confisciren zu können. Sie wurde später mit jeder Todesstrafe verbunden, von Justinian aber wieder aufgehoben [24]);

2) gänzliche Ehr= und Rechtlosigkeit trat (nach der citirten L. 5. de extraord. cogn.) auch bei der in der Kaiserzeit eingeführten Deportation ein [25]); ferner

3) für die vogelfrei Erklärten, wie namentlich in der republikanischen Zeit die Tyrannen, ferner für Diejenigen, welche aus dem Exil zurückkehrten, für die Ueberläufer und berüchtigten Räuber [26]).

Nach deutschem Rechte, welches in der Lehre von Ehre und Infamie keineswegs, wie irrig auch Marezoll (S. 291) annimmt, einen Gegensatz mit dem römischen bildet, trat die gänzliche Ehr= und Rechtlosigkeit ein:

1) bei den wenigen Sklaven, die, wie die römischen, verkauft wurden; bei den Leibeigenen, wenigstens in Beziehung auf den öffentlichen Friedensverein [27]);

2) bei der definitiven Reichsacht (s. „Acht"). Nach dem Zerfalle des allgemeinen Reichsvereins in eine Reihe feudalistischer Privatvereine, wie die der Ministerialen, der Vasallen, Städte, die gegen einander fast nur im faustrechtlichen Verhältnisse standen, gab es im Mittelalter ganz natürlich und folgerichtig fast eben so viele verschiedene Rechtsvereine, in welchen sich die Glieder gegenseitige friedliche Achtung und dadurch Ehre und Recht zuerkannten. Ebenfalls ganz der Wechselverbindung von Ehre und Recht entsprechend trat hier denn auch der Grundsatz: ehrlos rechtlos, in Beziehung auf diese Vereine wegen alles desjenigen ein, was nach den besonderen Bedingungen und Gesetzen dieser Vereine als der Theilnahme an denselben völlig unwürdig sich darstellte und also von denselben ausschloß. Diese Ehr= und Rechtlosigkeit aber brauchten natürlich während des Faustrechts andere Vereine und auch der in den Trümmern fortbestehende allgemeine Reichsverein nicht anzuerkennen. Sie konnten also den aus jenen Vereinen Ausgestoßenen und in Beziehung auf sie Ehr= und Rechtlosen ihrerseits noch Rechte zugestehen.

Hieraus erklären sich die zum Theile misverstandenen Stellen bei Eichhorn §. 194. 373. 349 und bei Marezoll S. 295 ff., nach welchen man glauben soll, der Grundsatz: ehrlos rechtlos und: rechtlos ehrlos habe in Deutschland nicht wie in Rom die seinem Wortsinn entsprechende Bedeutung und Wahrheit gehabt. Nur beschränkte sich, lediglich durch jene faustrechtliche Trennung und Verschiedenheit der Rechtsvereine, die Ehrlosigkeit zum Theile auf die vorhin angegebene Weise. Erst seit dem bleibenden allgemeinen Landfrieden unter Maximilian, seitdem also mit gänzlicher Aufhebung des Faustrechts alle Vereine und ihre Glieder auch außerhalb ihrer Vereinigung allgemein anerkanntes Recht besaßen und anerkennen mußten, fiel auch jeder Gedanke einer gänzlichen Ehr= und Rechtlosigkeit wegen Ausstoßung aus diesen besonderen Vereinen hinweg. Sie entzog nur die besonderen Vortheile der Theilnahme an diesem Vereine, und außerdem gemeinrechtlich nur alsdann, wenn der allgemeine Staatsverein an die Theilnahme an diesem Vereine, z. B. der Ritter, der Stadtbürger, nicht etwa die davon unabhängige Rechtsbürgerehre, sondern besondere politische Ehrenrechte geknüpft hatte, mittelbar auch diese letzteren. Hier bezeichnete dann die alte Benennung „Ehrlosigkeit" für die Ausstoßung aus diesen Vereinen, außer dem Verluste der Theilnahme an seinen Vortheilen, nur den Verlust der damit verbundenen besonderen politischen Ehre.

---

24) L. 17. de poenis und Nov. 22 und 34 c. 13. Die Verbindung der letzteren Stellen widerlegt die Meinung von Marezoll a. a. O. §. 24, als habe sie Justinian noch fortbestehen lassen. Nur erhielt er das ihm angenehme Recht der schändlichen Güterconfiscation, wenn keine Ascendenten oder Descendenten bis zum 3. Grade da waren.

25) Die Beweise in meinem Systeme S. 244.

26) Cicero epist. ad famil. 14. L. 3. § 6. ad leg. Corn. de sicar.

27) Eichhorn, Deutsche St.= und Rechtsgesch. §. 194.

In Beziehung auf die Theilnahme an dem Reichsvereine und dem allgemeinen Rechtsverhältnisse blieb aber auch jetzt der alte Grundsatz: „ehrlos rechtlos" in seiner völlig dem Wortsinne entsprechenden Wahrheit. (S. „Acht".) Es ist also ganz falsch, allgemein behaupten zu wollen, nach deutschem Rechte habe ehrlos nie den Verlust aller Ehre und rechtlos nie den Verlust alles Rechts bedeutet, ehrlos sei also nicht ehrlos, rechtlos nicht rechtlos gewesen.

Da indessen die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit unpraktisch sind und mit dem Reiche auch die Reichsacht aufgehört hat, so kennt das gemeine deutsche Recht keine allgemeinen Bedingungen und Formen zur Begründung einer gänzlichen Ehr- und Rechtlosigkeit. Die Todesstrafe an sich begründet sie keineswegs, sondern nur die Rechtspflicht des Verurtheilten, sein Leben auf die gesetzlich bestimmte Weise zur rechtlichen Sühne des Verbrechens sich nehmen zu lassen. Diesen Grundsatz führt das englische Recht so streng durch, daß es selbst eine andere Art der Hinrichtung als die gesetzliche wie Mord gegen den zum Tode Verurtheilten betrachtet. Noch weniger aber soll die nur barbarischen und despotischen Reichen angehörige Güterconfiscation, diese Folge der servitus poenae, der scheußlichen Erfindung römischer Imperatoren, weder bei wirklicher Rechtlosigkeit noch auch ohne sie bei Todesstrafen den unschuldigen Erben das Vermögen entziehen. Freilich hatten unsere despotischen Juristen diese Confiscation der römischen Tyrannen selbst gegen Justinian's angeführte Aufhebungsgesetze wieder eingeführt. Aber schon die absolut verbietende Bestimmung des Artikels 218 der Carolina verbot sie überall außer bei dem Hochverrathe und außer den seltenen Fällen, wo sie bei der Reichsacht eintreten konnte[28]). Und fast alle neueren Landesgesetze und Verfassungen civilisirter Staaten ehren sich, ihr Volk und ihren Landesfürsten durch Verbot dieser scheußlichen Strafe, welche in barbarischen und despotischen Reichen Criminalprocesse und Todesstrafen zu einem Mittel der Beraubung von Unschuldigen und zur Befriedigung der Habsucht der Tyrannen und ihrer Creaturen macht, zu ihnen aufreizt und schon durch dieses Mistrauen die moralische Achtung für die Strafe und die Regierung zerstört.

II. Die Ehrenminderung (minutio existimationis). Sie besteht in gänzlicher oder theilweiser Aufhebung nur der allgemeinen politischen Staatsbürgerehre oder auch nur der höheren besonderen politischen Standesehre. Bei den Römern gehörte hierher:

1) das Exil, als Zerstörung des Bürgerrechts und aller staatsbürgerlichen Ehre. Bei uns gehört hierhin die Landesverweisung.

2) Die censorische Schande, nota censoria. (S. „Censur".)

Die deutschen religiös-sittenrichterlichen Urtheile der gemischten geistlichen und weltlichen Send- oder Synodalgerichte und der Kirchenbann haben aufgehört. Die besonderen Landesverfassungen bestimmen die Rangs- und Amtsentziehungen und die Verluste des Rechts von Ehrenzeichen wegen Unwürdigkeit. (S. unten XI.)

3) Die Infamie im engeren Sinne. Sie ist: theils A. die gesetzliche oder infamia juris, theils B. die factische oder richterliche.

A. Die gesetzliche ist diejenige, welche in gesetzlich genau bestimmten Fällen nicht die allgemeine Rechtsbürgerehre, wohl aber die politische Staatsbürgerehre und einige damit nach römischer Ansicht genau verbundene Privatrechte nahm. Durch die Zwölftafeln und neuere Civilgesetze begründet und bestimmt, wurde diese Ehrenstrafe doch vorzugsweise durch das prätorische Recht ausgebildet. Sie hatte hier früher vorzüglich die Aufgabe, die sittliche Würde und Ehre (honestas) der öffentlichen National- und Volksgerichte von Unwürdigkeit und Unwürdigen rein zu bewahren und später bei dem

28) Koch, Vorrede zur peinlichen Gerichtsordnung §. 9. Mit völlig untriftigen Gründen und unzulässigen Emendationen greift Marezoll S. 333 diese Auslegung des Artikels 218 an. Dieses Artikels und einiger anderen Artikel absolut verbietende Bestimmungen (s. oben Bd. III. S. 75), welche das, was sie verbieten, als übelhergebracht und unrechtmäßig und unbillig im Namen des Reichs verwerfen, können natürlich nie durch die am Ende der Vorrede der Carolina gestattete Gültigkeit wohlhergebrachter, rechtmäßiger und billiger Landes-Gesetze zerstört werden.

Zerfalle der Censur überhaupt die sittliche Würde und die Ehrengrundsätze des Staatsbürgervereins zu schützen. Sie war verbunden mit den Verurtheilungen a) wegen fast aller öffentlichen Verbrechen (wegen aller delicta publica ordinaria und der meisten extraordinaria), sodann b) mit der Verurtheilung in Beziehung auf alle eine wahre Unwürdigkeit und Treubrüchigkeit beurkundenden dolosen Privatdelicte und dolosen Privatverletzungen. So knüpfte sie sich z. B. an die dolosen Verletzungen in den Verhältnissen der sogenannten Freundes- oder Vertrauenscontracte, des Mandats, des Depositums, der Societas, der Tutel und an betrügliche Verletzungen, wenn mit der actio de dolo geklagt werden durfte. Doch trat bei solchen Privatverletzungen die Infamie nur dann ein, wenn nicht vor der Verurtheilung eine Aufhebung des Processes durch Vergleich eintrat, wenn also der Verletzende seine unwürdige Gesinnung so hartnäckig festhielt und zugleich durch chicanöse frivole Proceßsucht (temeritas litigandi) seine Schuld vergrößerte. c) Endlich trat die Infamie ein bei gewissen gesetzlich genau bestimmten schimpflichen Handlungen und schimpflichen Lebensweisen, z. B. beim Lenocinium und bei öffentlichen Frauenspersonen[29]).

Die allgemeinen Wirkungen dieser Infamie sind folgende Ausschließungen:

1) von allem staatsbürgerlichen Stimmrechte (jus suffragii) in Volks- und Wahlversammlungen;

2) von allen öffentlichen ehrenvollen, nicht blos lästigen Staatsämtern (jus honorum);

3) von dem Recht, für Andere im Gerichte aufzutreten;

4) von der Anstellung der Klagen im Namen des Volkes oder der peinlichen Anklagen und der Popularklagen;

5) von dem Rechte, gültiges Zeugniß abzulegen;

6) von dem Rechte, zum Nachtheile von Ascendenten und Descendenten eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden;

7) von der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, so lange noch unbescholtene Vormünder da sind;

8) auch sollten die Infamen bei Verbrechen härter gestraft werden, weil ihnen ein Theil der zu erkennenden Strafe, nehmlich die Infamie selbst, nicht mehr neu zugefügt werden konnte[30]).

Im deutschen Rechte entsprach dieser Infamie im engeren Sinne nach dem Obigen (unter I.) die Ausschließung aus solchen Vereinen, welche der Staat, so wie die Stadtbürger- und die Rittervereine, als Grundlagen seiner politischen Ehrenrechte, z. B. der landständischen, ansah, also die Ehr- und Rechtlosigkeit in diesem Sinne, wie sie auch bei den deutschen Leibeigenen in der späteren Zeit Statt fand[31]). Die deutsche Infamie, als Verlust der politischen Staatsbürgerehre, trat auch, wie die römische, bei peinlichen Verbrechen und bei wirklich inhonesten treubrüchigen, niederträchtigen dolosen Verletzungen ein[32]). Auch die Wirkungen dieser deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne bestanden, entsprechend den römischen, im Wesentlichen im Ausschluß von den politischen Rechten und, wie ausdrücklich noch im 18. Jahrhunderte die Reichsgesetze sagen: im Ausschlusse „von ehrlichen Zusammenkünften", also von allen öffentlich rechtlichen Vereinen und ihren Versammlungen zur Ausübung der politischen Rechte, insbesondere auch von den früher stets öffentlichen und volksmäßigen Gerichtsversammlungen, von dem Richter- und Schöffenamte, von der Vornahme feierlicher gerichtlicher Geschäfte für Andere, von den Lehens- und Ministerialitäts- und städtischen Vereinen. Auch die härtere Bestrafung der Ehrlosen enthält das deutsche Recht[33]).

---

29) Marezoll S. 123. 179. 192.

30) Marezoll a. a. O. S. 212 ff.

31) Sachsenspiegel II. 19.

32) Sachsenspiegel I. 4. 39. 41. II. 13. Schwabensp. 80. 81. 137. 138. 151. §. 3. 163. 200. Kaiserrecht III. 7.

33) Sachsensp. I. 48. 61. III. 17. Schwabensp. 114. 126. 161. 162. Sächs. Lehnr. 1. Reichsschluß v. 1731 Art. 11; v. 1772 Art. 5. Marezoll S. 293.

So erklärt es sich denn, daß das römische Recht über die Infamie bei uns willige Aufnahme fand, und daß die kanonischen und deutschen Gesetze und die Gerichte dasselbe unbedenklich als praktisch gültig anerkannten [34]). Nur erst in neuerer Zeit suchte man gesetzwidrig diese früheren deutschen und römischen Grundsätze über die Infamie zu umgehen. Man that es theils aus Misverständniß, indem man sich irrig unter der römischen Infamie und der ihr entsprechenden deutschen Ehrlosigkeit im engeren Sinne eine gänzliche, eine auch privatrechtliche Ehr- und Rechtlosigkeit dachte. Theils aber that man es auch, weil man die dem römischen und deutschen Rechte zu Grunde liegenden tieferen moralisch-politischen Gesichtspunkte einer flachen materialistischen Modeansicht aufopferte. Jene römischen und deutschen Bestimmungen über die Infamie sind aber nicht blos nach dem gemeinen Rechte noch juristisch gültig; sie sind auch, einzelne unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Modificationen etwa abgerechnet, höchst heilsam, namentlich auch zur Verhinderung von Processen und unwürdigen processualischen Chicanen. Und sie sind selbst keineswegs zu hart, wie man glaubt. Man darf ja nur jenen vortrefflichen römischen Grundsatz berücksichtigen, nach welchem der Eintritt der Infamie in den meisten Fällen abgewendet werden konnte, wenn der Verletzende das Schuldige leistete oder sich verglich, statt es zu einer nachtheiligen Entscheidung auf die infamirende Klage ankommen zu lassen. Ein Vormund, der seinen Mündel, ein Bevollmächtigter, der den ihm vertrauenden Vollmachtgeber betrüglich verletzt und nun, an sein Unrecht gemahnt, sein Unrecht auch noch durch einen chicanös geführten Proceß zum Verderben des Getäuschten hartnäckig festhalten und vermehren will, verdient er denn nicht wirklich, wenn nun das richterliche Urtheil seine Schändlichkeit begründet findet, den Ausschluß von staatsbürgerlichem Ehrenrechte? Und was etwa wird mehr als jene römische und deutsche Infamie sich wirksam erweisen, um die wesentlichsten moralischen und rechtlichen Grundsätze der Treue und des Vertrauens, der Redlichkeit und Ehre in der menschlichen Gesellschaft festzuhalten? Unsere heutige Straflosigkeit von hundert kleinen, aber schändlichen Betrügereien erzieht die großen Betrüger und untergräbt die würdige rechtliche Ordnung. Allerdings aber sollte nie eine Infamie eintreten, ohne daß das richterliche Erkenntniß sie mindestens durch die Zuerkennung einer infamirenden Strafe ausgesprochen hätte, also nie immediat, wie nach römischem Rechte in einigen Fällen. In Gemäßheit der Reichsgesetze von 1668 und vom 4. September 1731 könnte man auch vielleicht allgemein gegen das römische Recht (L. 40. de injuriis) dem Richter gestatten, da, wo ausnahmsweise besondere Gründe die sonst infamirende Handlung als nicht wahrhaft schändlich erscheinen lassen, keine Ehrlosigkeit, sondern nur die sonstigen Rechtsnachtheile zu erkennen. Es wäre dieses vielleicht eine heilsame billige Milderung mancher sonst eintretenden Härte, welche bisher eine der ganzen Anwendung der gesetzlichen Infamie ungeneigte verderbliche Stimmung mitverschuldete. Aber die ganze richterliche Zuerkennung der Infamie so wie jener Vortheil eines gerechten richterlichen Ermessens ist nur möglich bei verfassungsmäßig absolut unabhängigen öffentlichen volksmäßigen Gerichten. Sonst fehlt die nöthige Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung und die unentbehrliche Sicherung der Bürger gegen parteiische und despotische Willkür; es fehlt die wesentliche Verbürgung der Verfassungsrechte gegen bloße Regierungswillkür, die auf diese Weise die freigesinnten Ehrenmänner durch Infamie von den ständischen und Wahlrechten ausschließen, unwürdige Werkzeuge gegen das Recht darin schützen kann und — die Erfahrung lehrt's — bei entstehenden Leidenschaften oder Verlegenheiten auch solche Mittel nicht scheuet.

B. Aehnliches gilt in Beziehung auf die sogenannte factische Infamie. Zur Ersetzung der Censur hatte nehmlich das römische Recht dem Richter die Gewalt ertheilt, auch dann, wenn nicht schon die buchstäbliche Bestimmung der Gesetze die Infamie verhängt hatte, dennoch eine schändliche, die juristische Honestas verletzende, die würdige Nationalmeinung beleidigende Handlungs- und Lebensweise als infamirend anzuerkennen.

---

34) S. Marezoll S. 341.

Denn es soll alles wahrhaft Ehrwidrige mit der gebührenden Schande bestraft werden, und es lassen sich hier nicht alle einzelnen Fälle zum Voraus gesetzlich genau bestimmen.

Es ist übrigens unrichtig, wenn manche Juristen, z. B. Thibaut, diese Infamie auf reine Immoralität, Andere, wie Walter, auf bloße Meinung, den sogenannten guten Namen in diesem Sinne gründen. Vielmehr geht das römische Recht auch hier nur von dem anerkannten juristischen Honestum aus [35]). Es fordert auch hier die Verbindung des Inneren und Aeußeren und die juristische Form. Zu dem juristischen Honestum aber gehört z. B. die rechtliche Treue und Ehrlichkeit, oder auch die Heilighaltung des Grundsatzes nur ehelicher Geschlechtsbefriedigung und wenigstens der Vermeidung jeder scandalösen oder Aergerniß gebenden Verletzung desselben. (S. oben Bd. V. S. 73.)

Es ist ebenfalls nicht richtig, wenn man diese factische Infamie in den Wirkungen der gesetzlichen unbedingt gleichstellt. Die hierfür angeführten Gesetze sagen dieses nicht. Vielmehr unterscheiden auch in dieser Beziehung die Gesetze beide Arten der Infamie [36]).

Noch irriger aber ist es, wenn andere Juristen der infamia facti alle juristische Wirkung absprechen. Ihre Wirkungen sind:

a) Sie sollte von Staatsämtern ausschließen [37]);

b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausgeschlossenen Eltern und Geschwister können sie mit der Klage der Pflichtwidrigkeit als schimpfliche Personen vertreiben [38]);

c) der Richter soll nach richterlichem Ermessen die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses solcher schimpflicher Personen abmessen [39]).

3) Andere geringere Ehrenminderungen. Hierhin gehören zunächst solche beschämende oder schimpfliche Strafen (poenae existimationis), welche nicht die eigentliche Infamie begründen oder aussprechen und versinnlichen, aber auch nicht, so wie nur allein die bloßen Geldstrafen, die Ehre unberührt lassen [40]). Sie können, wenn sie den Verhältnissen und Sitten angemessen sind, heilsam wirken, um das Ehrgefühl sowohl der Gestraften als der übrigen Menschen für das Rechte in Anspruch zu nehmen. Nur dürfen sie nie, wie die thierische Züchtigung, durch Schläge die menschliche Würde erniedrigen und vollends auch noch, so wie Verstümmelungen und Brandmarkungen, zumal des Antlitzes, oder wie das knieende Abbitten vor Menschen oder deren Bilde, alle edleren Gefühle der Religion und Menschlichkeit und die Gesittung der Nation beleidigen.

Andere Ehrenminderungen, wie Verluste einzelner Rechte oder einzelne Zurücksetzungen, wie die der römischen leves notae, der viles und humiles personae, oder die der deutschen Anrüchigkeit wegen niedriger Standesverhältnisse und wegen verachteter Lebensweisen oder wegen des Fleckens der unehelichen Geburt [41]), gehören besonderen, meist verschwundenen Verhältnissen der Sklaverei und des Despotismus oder erloschenen Zeiturtheilen, oder doch nur der freien Sitte und öffentlichen Meinung an.

XI. Nachträgliche Bemerkungen über die Zutheilung von Ehre und Schande, von Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen, und über die Wichtigkeit der Erhaltung und Förderung der Ehre. — Eine Hauptaufgabe in dieser Materie bleibt es hier stets: einerseits Schritt zu halten mit der öffentlichen Meinung, als Repräsentant derselben zu handeln, und anderentheils doch

---

35) S. mein System I. S. 582 ff.

36) L. 39. de furt. C. 13. 17. ex quib. caus. infam. C. 25. 29. ad leg. Jul. de adult. L. 2. de obsequiis.

37) L. 12. de decurionibus. C. 2. de dignit.

38) C. 27. de mort. testam.

39) L. 3. praem. de testib.

40) L. 5. §. 2. de extraord. cogn. L. 28. pr. und §. 1. de poen. Marezoll S. 106.

41) S. überh. Marezoll S. 103. 270.

auch das Würdige in der Meinung zu verstärken und auch die öffentliche Meinung und Sitte selbst zum Höheren zu leiten, sie von Vorurtheilen und Verkehrtheiten möglichst zu befreien. Der beste Weg wird auch hier sein, das tiefere Wesen der wahren öffentlichen Meinung der Nation nach den wahren Culturelementen der letzteren und nach ihrem Entwickelungsgange zu ergründen, sie gegen vorübergehende und einzelne Zeitmeinungen hervorzuheben und vor Allem sich der Mitwirkung der besten und bedeutendsten Stimmführer und Repräsentanten des Volkes zu versichern. Klar aber ist's, daß nirgends entschiedener als hier ein wahrer Widerstreit mit der inneren sittlichen Wahrheit, mit der Gerechtigkeit und mit der öffentlichen Meinung sich rächt; Ehre und Schande im Widerspruche mit ihnen werden wesenlos. Die Regierung aber, die keine wahre, keine von der öffentlichen Meinung anerkannte Ehre und Schande, Ehrbelohnungen und Ehrenstrafen für sich in Anspruch nehmen kann, hat ihren stärksten Hebel verloren. Sie wird kraftlos und lächerlich, sie empört alle würdigsten Gefühle und wirkt für sich und den Staat verderblich, wenn ihre Ehren, ihre Bänder, ihre Sterne und Stellen durch unwürdige, willkürliche, leichtsinnige, der öffentlichen Meinung widersprechende Zutheilungen Gegenstand der Misbilligung oder der Verspottung werden, wenn das Uebermaß besonderer Ehren die gemeine Ehre sinken macht, und wenn es nicht allein eine Auszeichnung, nein, wenn es auch eine Ehre ist, keine Orden erhalten zu haben, wenn sie, wenn die Ehrbelohnungen höchstens nur einer kindischen, schwächlichen Eitelkeit dienen.

Die Ertheilung von Ehrbelohnungen, Ehrenstellen, Rangeserhöhungen, Orden u. s. w. soll, so weit sie überhaupt von der Regierung und nicht als freie Huldigungen des Vertrauens der Bürger von diesen und ihren verfassungsmäßigen Wahlen abhängen, muß in Monarchieen allerdings von dem Monarchen ausgehen. Aber damit sie der Würdigkeit, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit entsprechen und damit Ehren noch Ehren bleiben, ist es wesentlich, daß die Verleihungen nicht bloßer Hofgunst, Intrigue und Cabinetswillkür anheimfallen, sondern nach Prüfung und Vorschlag der Behörden oder, wie z. B. bei dem Maria-Theresia-Orden, nach Abstimmung der Ehrengenossen und unter Controle einer freien öffentlichen Meinung ertheilt werden. In England, das überhaupt noch lange das Musterbild der europäischen Monarchie bleiben wird, ist selbst für Verleihung königlicher Orden das Ministerium der öffentlichen Meinung in und außer dem Parlamente wirksam verantwortlich. Der Fürst ertheilt sie nicht etwa, wie das Geld aus seinem Privatvermögen, nach Privattiteln, sondern als Regent und nach öffentlichem Rechte für das öffentliche Wohl. Aber auch abgesehen hiervon fordert dieses schon die Klugheit, um dieses wichtige fürstliche Mittel nicht kraft- und werthlos zu machen. Eine nicht servile, sondern eine würdige, also auch in der öffentlichen Meinung Achtung gebietende Treue gegen den Fürsten ist allerdings auch ein Titel der Würdigkeit für manche Ehrenauszeichnungen; aber es ist der höheren politischen Weisheit und Gerechtigkeit gleich sehr widersprechend, wenn eine angebliche, eine eigennützige, gegen die Verfassungs- und Volksrechte treulose und feindselige Treue mit öffentlicher Ehre belohnt wird, und dadurch in der öffentlichen Meinung Ehrenstellen zu Lakaienstellen, Ordensbänder zu Lakaienputz herabgewürdigt und mit der wahren männlichen Treue und Ehre in feindseligen Gegensatz gesetzt werden. Arme, getäuschte Fürsten, die etwa von jener ersten Treue, nicht aber von der letzteren Kraft, Volksliebe und in der Noth Rettung erwarten!

In Beziehung auf die Zuerkennung von Ehrenminderungen besteht ebenfalls die in einer so zarten Materie doppelt schwierige Aufgabe darin, daß dieselben einestheils jedes Mal der höheren moralischen Gerechtigkeit, also der wahren Unwürdigkeit, und anderentheils, daß sie auch der wahren öffentlichen Meinung entsprechen, und daß sie endlich juristisch begründet seien. Nur so können sie zur Befestigung und Vermehrung der Würdigkeit der Bürger, zur wirklichen Verhinderung von Unwürdigkeiten und von Vergehen wirken.

Eine allgemeine Regel schon für die gesetzliche Bestimmung muß es in beider Hinsicht bleiben, daß keine wirkliche Ehrenminderung als solche oder als absichtliche Strafe sich an Handlungen ohne moralisch unwürdige Gesinnung knüpfen darf, also nie an blos culpose Vergehen und an Vergehen, welche nicht aus unwürdigen Motiven, sondern im

Gegentheile aus ehrenwerthen, z. B. aus persönlichem Ehrgefühle, aus Vaterlandsliebe entstanden. Infamiestrafe z. B. auf den Zweikampf hat nie infamirt. Unter dem Galgen Gustav Adolph's duellirten seine Schweden. Man setze hier lieber anderes Leiden zu. Selbst bei größeren Vergehen aber darf hier keine Zuerkennung der Infamie Statt finden. Die Federn der Regierung dürfen nicht verbraucht werden.

So sehr auch die rechtliche Gleichheit zu achten ist, so darf doch vorzüglich auch rücksichtlich der Ehre, die so sehr auf den Sitten, den Meinungen der verschiedenen Staatsbürger- und Ständeclassen beruhet, nie die wahre verhältnißmäßige und den Umständen entsprechende Gleichheit einer rohen, blos scheinbaren und buchstäblichen Gleichheit geopfert werden. Sofern z. B. durch ein Vergehen und seine Strafe nicht die ganze höhere staatsbürgerliche und Standesehre für immer zerstört wird, ist es eine schreiende Ungleichheit, einen Besitzer dieser höheren Ehre und des ihr entsprechenden Ehrgefühles in denselben Kerker und in die Gesellschaft und Berührung mit Ehrlosen, mit Landstreichern u. s. w. zu setzen, oder auch etwa ihm niedere, seinem Stande unangemessene Strafarbeiten aufzuzwingen. Er würde dadurch zehnmal mehr Uebel erleiden als ein Arbeiter der niederen Stände.

Eine Verschiedenheit der Strafgefängnisse wird aus beiden Gesichtspunkten eine Forderung der Gerechtigkeit selbst.

Vor Allem aber ist es in Beziehung auf die Entziehungen des heiligsten Gutes, der Ehre — dieser Grundbedingung heilsamer Erfüllung der Bürgerpflichten wie der wichtigsten Rechte — wesentlich, daß sie in Wahrheit nur der Ueberzeugung der Mitbürger entsprechend zuerkannt werden, und daß vollends nicht etwa ihre ungerechte parteiische Zuerkennung das alle ehrenwerthen Gefühle empörende Mittel ministerieller Willkür und Intriguen gegen die freie ständische Verfassung und die muthvollen und ehrlichen Vertheidiger werde. Dieses aber könnte in der That nicht ausbleiben da, wo die Gerichte durch willkürliche Ernennungs-, Versetzungs- und Pensionirungsbefugniß gegen die Richter nur eine Scheinunabhängigkeit behielten und die politischen Kämpfe die Leidenschaften der Höflinge, der Minister und vielleicht auswärtige Einmischungen zur Verfolgung aufreizten, zugleich aber gerichtlich erkannte Ehrennachtheile von der Theilnahme an der Ständeversammlung absolut ausschlössen. Geheim verhandelnde Staatsgerichte mit solcher Besetzung muß jeder kräftige Minister innerhalb von vier Wochen zu jedem möglichen Justizmorde bestimmen können. Und Veranlassungen zu Criminalprocessen lassen sich machen, zumal wenn Alles im Dunkel bleibt. So sah man denn, hier durch vieljährigen Untersuchungskerker, dort durch Zuchthausstrafen, dort durch Losssprechungen blos von der Instanz, dort auch durch Verurtheilungen mit Begnadigungen, die muthigsten, würdigsten Vaterlandsfreunde für immer aus der Reihe der Volksvertreter ausstoßen.

Deshalb nun sollte Verlust der staatsbürgerlichen Ehre nie anders als durch absolut unabhängige öffentliche Gerichte und mit Zuziehung eines Geschwornengerichts von staatsbürgerlichen Standesgenossen ausgesprochen werden können. Und selbst hierbei behauptet die britische Volkskammer mit vollem Rechte noch die völlig freie Entscheidung über die moralischen Bedingungen zur Volksrepräsentation, für sich selbst und in allerletzter Instanz sogar für die Wähler, deren Vertrauen hier den Ausschlag geben muß. Jedenfalls macht die unmittelbare oder mittelbare Abhängigkeit der Wahlen von der Regierung die ständische Verfassung zu einer verderblichen Lüge und jene Entscheidung durch unabhängige Strafgerichte noch außerdem zum gefährlichsten Fallstricke für alle ehrlichen männlichen Vaterlands- und Freiheitsfreunde.

Die wichtigsten Mittel für Erhaltung und Förderung der Ehre wurden bereits vorzüglich auch durch die Hinweisung auf das Muster der Alten (s. unter IX.) genügend angedeutet. Das allerwirksamste Mittel aber ist die strengste Behauptung der Ehre und Sitte von dem Regenten, von seiner Umgebung, von dem Adel und von allen Beamten. Hier muß mehr gefordert werden als nur die Erfüllung des allgemeinen Rechtsgesetzes. Mit Würden und Aemtern, die jeden Augenblick freiwillig aufgegeben werden können, kann und soll die Pflicht der strengsten Achtung und Behauptung von Sitte und Ehre ver-

bunden sein, die Pflicht eines Betragens, wie es von allen Bürgern gewünscht, aber nur durch Beispiel, nicht durch Strafmittel erwirkt werden kann. Wie die Sonne in ihrem Reiche überall Licht, Wärme und Leben verbreitet, so wirkt der Glanz reiner Ehre und strenger Tugend des Königs, des Adels und aller Beamten belebend auf alle Gemüther und hält das höhere Gesetz der Gesellschaft, welches sie sichtbar darstellen sollen [42]), in Würde und hoher sittlicher Achtung, während ihre Ehrlosigkeit, ihre niederen Ränke, ihr Lügengeist unvermeidlich für Ehre und Schande abstumpft und alles Gute vernichtet. Eine Wahrheit, welche die Alten, vorzüglich Solon, ihr größter Gesetzgeber, Platon und Cicero, so wohl zu würdigen wußten. Streng also, wie bei Griechen und Römern in ihren schönsten Zeiten, mögen freie, aus den Standesgenossen bestehende Ehren- und Sittengerichte der einzelnen Stände des Adels, der Beamten, der Advocaten, der Volksvertreter über Ehre und Sitte ihrer Glieder richten und jedes unwürdige Mitglied ausstoßen, so die Ehre dieser Stände und ihren wohlthätigen Einfluß für die Ehre und Sitte der Nation bewahren!

So kann die Ehre, so kann die Kraft der Nation geschaffen und erhalten werden. Denn was ist die Kraft eines Staates Anderes als die möglichste Vereinigung der Kräfte und der Willen der Bürger für das Rechte, für Staat und Regierung und ihre Aufgaben? In der Despotie wird dieser Wille durch Furcht geschaffen, welche aber selbst viele und zwar die edelsten Kräfte der Menschen vernichtet, ehe es ihr mühsam gelingt, die schlechteren zusammenzuzwingen, von welchen es dann selbst wieder eines großen Theiles zum Zwingen bedarf. Dennoch ist hier, es ist z. B. in China, wo die Menschen zu Tausenden auf die Erde fallen, wenn sie einen General sehen, wo ein einziger Soldat mit seinem Bambus tausend Bürger in Furcht setzt und in der Zucht erhält, auf diese Furcht zu rechnen. In der Theokratie schafft und erhält den rechten Willen der blinde Glaube, im Rechtsstaate freier muthiger Bürger im Wesentlichen die freie Achtung und Ehre, die Achtung der eigenen und fremden Würde und Bestimmung und der für sie, für ihre gemeinschaftlichen Aufgaben gegründeten Gesetze, der sie schützenden Behörden. Ohne Ehre und gegenseitige Achtung der Bürger, ohne ihre Achtung gegen Staat und Regierung und Beamten, mithin ohne deren Achtungswürdigkeit und Ehre ist hier eine kräftige Vereinigung der Willen, ist die rechtliche Ordnung und ihre Erhaltung und muthvolle Vertheidigung gegen die Angriffe feindlicher Interessen und Leidenschaften im Inneren und von Außen nimmer zu erwarten!

Mehr und mehr werden jetzt von allen verständigen Staatsmännern zwei Wahrheiten anerkannt. Die eine ist, daß überhaupt die Freiheit, wie die Ordnung und die Macht, in gesitteten Staaten nur durch Tugend des Volkes und der Regierung Bestand haben, und daß hinwiederum für die Sittlichkeit des Volkes die Freiheit, die freie Verfassung unentbehrlich ist. Die andere ist die, daß unsere Zeit einen kritischen Wendepunkt zwischen einem Versinken in eine hoffnungslose Verderbniß, gleich der der Römer und Griechen in ihrer späteren Zeit, und zwischen der Erhebung zu einer bisher unbekannten Höhe der Cultur und Freiheit bildet — eine Entscheidungszeit, in welcher nur die größtmögliche Erhaltung und Förderung der Freiheit so wie jener göttlichen, sittlichen Grundkraft den Ausschlag zum Guten und Glücklichen geben kann. Auf die Freiheit weist das Staats-Lexikon überall hin. Auf drei der bürgerlich wichtigsten Haupttugenden und die Art ihrer Erhaltung und Förderung, auf Gesetzlichkeit nehmlich, auf sittliche Geschlechtsverhältnisse und Treue, hat es ebenfalls mit möglichstem Nachdrucke hingewiesen. (S. „Fälschung", „Geschlechtsverhältnisse" und „Gesetzlichkeit".) Zwei andere, Religiosität und Vaterlandsliebe, welche letztere von Freiheitsliebe unzertrennlich ist, werden diese Artikel behandeln. Sie alle und die Freiheit vereinigend und kräftigend aber wirkt die Ehre. Gegen die eigenthümlichste Gefahr unserer heutigen Civilisation — den Materialismus — giebt es keinen stärkeren Damm als die Herrschaft wahrer Ehre in dem Volke und seiner Regierung. Die Sorge für Erhaltung und Förderung der Ehre und des Ehr-

42) Cic. de Legib III. 1.

gefühls, ihre richtige, unseren heutigen Verhältnissen entsprechende Ausbildung und Leitung ist vielleicht die wichtigste Aufgabe der ganzen heutigen Politik. Sie ist um so wichtiger, da die früheren Ehrverhältnisse, z. B. die des Ritterthums, des Adels, zum Theil durch neue zu ersetzen sind. Für diese Ausbildung aber müssen, außer den besprochenen besonderen Maßregeln, unter dem Schutze würdiger Monarchen, vor Allem richtig geordnete Adels- und Standesverhältnisse (s. Bd. I. S. 314), Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit, Landwehrsystem, freie Gemeinde- und ständische Verfassung und öffentliche und volksmäßige Gerichte und edle Volksfeste zusammenwirken.

C. Welcker.

Injurie, Majestätsbeleidigung und durch beide begründete Preßvergehen[1]), Ehrbeleidigung gegen Völker. I. Einleitung. — Die richtige Theorie über Injurien und ihre Bestrafung muß zugleich auch die richtigen Grundsätze über Majestätsbeleidigung und großentheils auch die über Preßvergehen enthalten. Die Majestät ist nehmlich (s. unter „Infamie" II.) selbst nur die höchste Art der Ehre. Das Majestätsverbrechen im engeren Sinne also (d. h. mit Ausschluß des Hochverraths und der Verletzung besonderer Hoheitsrechte, die, so wie die Münzvergehen, aus anderem Gesichtspunkte als dem der Beleidigung des Regenten bestraft werden) — oder die eigentliche Verletzung der Majestätsehre des Regenten ist nur die strafbarste Art der Injurie. Aus diesem richtigen Gesichtspunkte haben die besseren Criminalisten, wie z. B. Feuerbach und Grolman, auch diese Lehre behandelt. Sie kann also nur nach den richtigen Grundsätzen über Injurien beurtheilt werden. Preßvergehen aber sind ebenfalls weit ihrem größten Theile nach nichts Anderes als Injurien und können also in so weit nur durch die richtigen Grundsätze über sie und mit Beachtung der durch die eigenthümliche Form der Begehung sich ergebenden besonderen Gesichtspunkte richtig gewürdigt werden. Insbesondere fallen auch Preßvergehen gegen die Religion größtentheils als Beleidigungen religiöser Gesellschaften unter den Gesichtspunkt erhöhet strafbarer Injurie. Denn den alten der Blasphemie zu Grunde gelegten Gedanken einer Injurie gegen Gott hat man allgemein aufgegeben.

II. Die rechten Quellen und Principien zur richtigen Beurtheilung der Injurien, der Majestätsbeleidigung und der Preßvergehen. — Diese werden gebildet durch das gemeine deutsche Recht und vorzüglich auch durch dessen ausgebildetste Grundlagen, das ächte römische Recht und zugleich durch die constitutionellen Grundsätze über Preßfreiheit, insbesondere die englischen. Man wird sich vielleicht wundern über diese Zusammenstellung; man wird diese Uebereinstimmung römischer und englischer constitutioneller Grundsätze bezweifeln. Und dennoch rechtfertigt sie sich bei genauerer Betrachtung. Man vergleiche nur die besten Erörterungen und Gesetzgebungen über constitutionelle Preßfreiheit, z. B. die in Blackstone's Commentar des englischen Rechts und in Delolme's englischer Staatsverfassung, oder auch die neue französische Gesetzgebung vor den Ausnahmsbestimmungen der Septembergesetze mit den gründlichsten Entwickelungen des ächten römischen und deutschen Rechts, vor Allem mit dem classischen Werke von Weber über Injurien und Schmähschriften, so wird man dem Resultate nach diese Uebereinstimmung überall bestätigt finden. Besonders tritt sie auch in den besten neueren deutschen constitutionellen Verhandlungen und Gesetzen über Injurien und Preßvergehen hervor. Ich rechne hierhin unbedenklich das badische Injurien- und Preßgesetz vom Jahre 1831 und die darüber in den zwei Kammern von vielen anerkannten theoretischen und praktischen Juristen und Staatsmännern gepflogenen Verhandlungen[2]).

---

1) Die Literatur und die Vorbegriffe für diesen Artikel enthält der Anfang des Artikels „Infamie".

2) Vergl. Verhandlungen der badischen Kammer Beil. I. S. 1 ff.; IV. S. 124 ff.; Verhandl. XII. S. 45 ff.; Beil. IX. S. 231; XIII. S. 89 u. S. 113 und Verhandl. XXXIV. S. 82. 166. Verhandl. XXXIV. S. 259. 294; Beil. XIII.

In diesen letzteren sieht man überall — als verstehe es sich von selbst — für die freiesten und constitutionellsten Bestimmungen über Preßfreiheit sich auf die richtigen römischen Injuriengrundsätze berufen und wiederum diese durch die englischen und französischen Preßfreiheitsrechte rechtfertigen.

Der wahre Grund dieser merkwürdigen Uebereinstimmung ist folgender. Die römischen gesetzlichen Grundsätze stammten fast sämmtlich aus der Zeit römischer Freiheit und blieben derselben auch unter dem factischen Despotismus der Kaiser treu. Den besseren, den natürlichen, sittlichen und freien römischen Rechtsgrundsätzen begegneten die ächten Grundsätze würdiger deutscher Männerfreiheit. Die christlich kanonischen Gesetze aber (so weit diese nicht durch die jetzt als unpraktisch anerkannten theokratisch-hierarchischen Bestimmungen verunstaltet wurden) verbanden römische und deutsche Grundsätze mit den Principien christlicher Freiheit. So bildete sich — sicher wenigstens in dieser Lehre — das ächte gemeine deutsche Recht[3]), so wie es hier Weber und nach ihm Grolman, v. Almendingen, Feuerbach und Andere darstellen. Die Römer waren gewöhnt an das freieste männliche Wort in allen täglichen öffentlichen gerichtlichen und politischen Verhandlungen und namentlich in den jedem Bürger freistehenden Anklagen auch gegen die Höchsten und Mächtigsten. Sie straften früher, außer der Verleumdung und der Beleidigung mit Aufruf zur Gewalt[4]), blos wörtliche Beleidigungen eben so wenig, als dieses die heutigen freien Briten thun. Sie achten insbesondere auch noch in ihren neuesten Gesetzen im höchsten Grade die größte Freiheit des Urtheilens und der Erzählung von Thatsachen und vor Allem das Recht und die Pflicht freier männlicher öffentlicher Mittheilung, Verhandlung und Kritik über alle gemeinschaftlichen oder öffentlichen Dinge. Dieses Alles aber bildet ja gerade das Wesen der constitutionellen Preßfreiheit und einer wahrhaft liberalen Preßgesetzgebung wie einer ächt juristischen Injurientheorie.

Das Wesen der richtigen Theorie nun läßt sich nicht schärfer bezeichnen als durch vergleichende Gegenüberstellung der falschen. Wir vergleichen daher das bei vielen Deutschen herrschende, aus höfischem Despotismus und unmännlicher, kleinlicher Gesinnung stammende falsche Rechtsgrundprincip über Injurien und Preßfreiheit, dessen Folgerungen in der Praxis immer und immer wieder zu Tage kommen, mit dem richtigen, dem ächten gemeinrechtlichen und constitutionellen.

III. Fortsetzung. Das falsche Grundprincip über Injurien und Preßfreiheit. Dieses spricht sich häufig in folgenden Sätzen aus: „Jede Aeußerung, welche durch Inhalt oder Form Eigenschaften oder Handlungen einer Person, eines Privatmannes oder einer öffentlichen Behörde, z. B. eines Ministers, als verächtlich darstellt, oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben zerstört, ist Verletzung der allgemeinen oder politischen Würde jener Person und damit Verletzung seiner Ehre und seines Zwangsrechts auf dieselbe. Die Freiheit der öffentlichen Meinung, die allgemeine Freiheit des Urtheils und der Mittheilung giebt man zwar gern zu; aber sie werde, so sagt man, gleich jeder andern Freiheit durch das Recht Anderer, mithin durch jenes Recht auf Ehre beschränkt"[5]).

Dieses scheint Vielen ganz unbedenklich zu klingen und nicht wenige deutsche Praktiker lassen sich bei ihren verworrenen kleinlichen und despotischen juristischen Gesichtspunkten von diesem Principe leiten. Dennoch ist dasselbe grundfalsch. Es widerspricht gänzlich dem wahren rechtlichen Grundprincipe unseres gemeinen Rechts und aller männlichen, aller constitutionellen Freiheit und der wichtigsten rechtlichen Bestimmung von beiden.

1) Es zerstört dasselbe vollständig alle wirkliche Freiheit des

---

S. 293. Verhandl. XXXVI. S. 126; Beil. IX. S. 206. Verhandl. XXVII. S. 221. Verhandl. der II. Kammer Beil. II. S. 1. Verhandl. II. S. 197; Beil. V. S. 46. u. 88. Verhandl. VI. S. 299.

3) Mein System Bd. I. S. 61. 426. 558. 794.

4) Convicium cum vociferatione. Christ Noct. Acad. I. 5. p. 75.

5) Man sehe ein Musterbild dieser Theorie, wie sie die Praxis häufig verunstaltet, in meinen „Neuen Beiträgen zur Lehre von Injurie und Preßfreiheit" S. 109 ff.

Urtheils und der thatsächlichen oder historischen Mittheilung, alle wohlthätige freie Besprechung und Beurtheilung der öffentlichen Verhältnisse, alle Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt und alle Controle durch eine freie öffentliche Meinung, ohne welche, wie es so richtig jenes berühmte königlich preußische Cabinetsrescript von 1804 an den Staatsminister v. Angern sagt, die Verhinderung von Misbräuchen und Willkürlichkeiten der Beamten gar nicht möglich, ohne welche, wie längst alle Sachkundigen aussprachen und alle Erfahrungen es bestätigten, die Erhaltung freier Verfassung eine schwächliche Träumerei oder ein lügnerisches Gaukelspiel ist. — Nach der blos scheinbaren, von jener Theorie gestatteten Freiheit des Urtheilens, der thatsächlichen Mittheilungen und der öffentlichen Meinung ist ja nur allein eine Mittheilung von löblichen oder höchstens von gleichgültigen Thatsachen, nur Schmeichelei und täuschende lobhudelnde Lüge, nicht aber das Aussprechen des Unlöblichen; es ist nicht die thatsächliche Wahrheit und nicht das auf Ueberzeugung ruhende wahre Urtheil frei. Jede Erzählung wahrer Thatsachen, z. B. daß sich ein Beamter habe bestechen lassen, daß er arme Bürger gesetzwidrig mishandelt und eingekerkert habe, ja eine Mittheilung wahrer Thatsachen oder Urtheile, die den Beamten, den Minister als weniger geschickt und tüchtig in seinem Amte darstellen, sind nun strafbare Verbrechen. Denn er hat ja „das unbedingte Zwangsrecht auf die Ehre", daß nicht etwa Jemand ihn irgendwie weniger achtbar darstelle und das vortheilhafte Urtheil über seine Eigenschaften und Handlungen zerstöre.

2) Die Ehre ruhet nach dieser Theorie nicht auf Wahrheit, sondern nur auf dem Dunkel, auf despotischer Wahrheits- und Urtheilsunterdrückung. Sie hat natürlich auch gar keinen wirklichen Werth. Diese Ehrtheorie zerstört eben so alle wahre Ehre, wie die auf ähnlichen Principien ruhenden Rechts- und Sicherheits- und Freiheitstheorieen alle Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit zerstören. Denn die wirkliche Ehre, der wirkliche gute Name und das wahrhaft rühmliche öffentliche Urtheil setzen unbedingt voraus, daß sie wahr seien, daß, im Falle verdienten Tadels, auch dieser laut werden durfte, daß sie durch die Prüfung und Sichtung freier Mittheilung und Urtheils- oder Meinungsäußerung hindurchgingen. Was sind Ehre und guter Name und Rechte auf sie, wenn gegen den Schurken ganz eben so wie für den Edlen, gegen den unfähigen Pinsel eben so wie für den Tüchtigsten nur Mittheilung von Löblichem und lobendes Urtheil möglich ist? Die ganze Grundlage eines würdigen Friedens- und Staatsverhältnisses, Treu und Glauben, Vorausannahme der Würdigkeit, bis sich die Unwürdigkeit herausstellt, also unter der Voraussetzung, daß sie auch herausgestellt werden darf, vernichtet diese absurde Theorie.

3) Sie begründet das Zwangsrecht auf Ehre gar nicht mehr auf das Recht, auf die allgemeine rechtliche Freiheit, sondern auf eine polizeiliche despotische Beschränkung derselben. Nach ihr ist die Ehre, dieses natürlichste Gut aller Bürger, das freieste Ergebniß einer freien natürlichen sittlichen Ordnung der Dinge, ein blos künstliches Product einer Freiheit und Recht vernichtenden Politik, ein Polizeiinstitut. Nach dieser unglücklichen Theorie wird die Injurie keine Rechts-, sondern eine Polizeiverletzung, wie man sie auch häufig behandelt. Dieser ganzen Ehren- und Injurientheorie ist dann schon in ihrem Ursprunge jede beliebige Abweichung vom Rechte und jene Willkür und Inconsequenz eingeboren, welche fast überall in der deutschen Praxis rücksichtlich der Ehr- und Injurienverhältnisse hervortreten. Gänzlich anders bestimmt sich Alles durch:

IV. das richtige gemeinrechtliche und constitutionelle Grundprincip über Injurie und Preßfreiheit. Dieses erklärt nur solche die Eigenschaften oder Handlungen eines Menschen verächtlich darstellende oder das vortheilhafte Urtheil über dieselben zerstörende Aeußerungen als Vergehen der Injurie, welche an sich rechtswidrig sind.

1) Nach dieser Theorie besteht vor Allem das erste und wesentlichste Recht, die Grundlage einer freien sittlichen Gesellschaft, das unantastbare Recht aller Glieder derselben: in der Freiheit der Wahrheit, also der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen

und der Urtheils- oder Meinungsäußerung. Es besteht in der Freiheit der öffentlichen Meinung über Alles, was Gegenstand menschlicher Erkenntnisse und Erfahrungen und Urtheile sein kann, und vollends über Alles, was die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse betrifft. Eine rechtliche Gesellschaft ohne das Recht der Wahrheitsfreiheit, ohne Mittheilungs- und Urtheilsfreiheit über ihre Verhältnisse und Angelegenheiten, ist ein Unding, ist so wenig rechtlich und frei und vernünftig geordnet und eine freie moralische Persönlichkeit als ein einzelner Mensch, dem man Sehen und Hören und Sprechen verböte. Niemand hat also ein Recht, die Unterdrückung dieser allgemeinen Freiheit zu seinem Vortheile und vollends zum Vortheile, zur Begünstigung und zum Schutze seiner Unwürdigkeiten zu verlangen.

2) Nach diesem richtigen Grundprincipe ruhet alle wahre Ehre selbst erst auf dem Lichte und der Wahrheit und Freiheit. Unsere römischen und deutschen Gesetze, alle wahrhaft freien Verfassungen und die Wiederhersteller der ächten juristischen Injurientheorieen, Weber, Almendingen, Grolman und ihre Nachfolger, gehen gemeinschaftlich davon aus, daß alle Ehre und ihre wesentliche Grundlage, der wahre, der probehaltige gute Name, gerade erst durch die völlige Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und der Urtheile entsteht. Sie gehen von dem Grundsatze aus, welchen z. B. Grolman (Lehrb. des Criminalr. §. 220) an die Spitze stellt, „daß nur mit „unbedingter Freiheit der Urtheile (und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen) die Möglichkeit des guten Namens, als eines Guts, und die Realität der „besonderen bürgerlichen Ehrenvorzüge bestehen kann.“ Sie sagen, wie auch mit den verschiedensten Worten das römische Recht es sagt, daß auch die offene Mittheilung der der Ehre nachtheiligen beschimpfenden Thatsachen straflos, erlaubt, ja heilsam und verdienstlich sei. (Eum, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire.) Sie erklären, daß überhaupt Kränkungen der Ehre, Beschimpfungen, die ohne Rechtsverletzung, blos durch den Gebrauch des Rechts freier Wahrheitsmittheilungen und Urtheile zugefügt werden, keine Injurien bilden. Namentlich gilt dieses von Kränkungen, welche in der Ausübung öffentlicher Pflicht der Vertheidigung der Unterdrückten oder des Vaterlandes, in öffentlichen Anklagen und Kritiken verursacht wurden. (Is, qui jure publico utitur, non videtur injuriae faciendae causa hoc facere; juris enim executio non habet injuriam [6]).) Ganz diesen Grundsätzen entsprechend erklärt Grolman (§. 339) mit unseren Gesetzen und mit Weber und anderen Criminalisten auch in Beziehung auf die Ehre der Regierung diese völlige Freiheit der Aeußerung, der Urtheile über sie, über die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung als die wesentliche Grundlage und als das unentbehrlichste, sicherste Mittel, „um das Zutrauen auf „die Reinheit des Willens der Regierung zu befestigen und dadurch erst ihrer Majestät die „hohe Bedeutung zu versichern, ohne welche die bürgerlichen Verfassungen nie auf eine „dem Zufalle trotzende Dauer rechnen können.“ Der wahre gute Name, die wahre bürgerliche Ehre, ihre Realität und der Glaube an dieselbe können in der That nur dadurch bestehen, daß sie sich in jener allgemeinen Freiheit und trotz derselben bewähren und erhalten. Die Ehre eines Mannes, eines Ministers und einer Regierung, die nur im Dunkel und nur durch Unterdrückung der ältesten und natürlichsten Freiheit, nur durch feige und despotische Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit bestehen, welche das Licht und die Wahrheit scheuen müssen und durch die letztere vergehen, sind werthlos. So urtheilte mit den römischen, altdeutschen und britischen Gesetzen der gesunde Sinn aller würdigen freien Völker und Männer.

3) Nach ihrer richtigen Grundansicht begründet sich auch ächt juristisch die Ehre und

---

6) §. 3. J. L. 13. §§. 1. 2. 6. L. 15. §. 13. L. 18 pr. C. 3 u. 10. de injur. L. 151. 155. §. 1. de divers. reg. jur. Grolman a. a. O. Weber, Ueber Injurien I. 124—128. 214 ff.; III. 2. 218. Martin, Peinl. Recht §. 166. Henke, Handbuch des Strafrechts II. §§. 124. 125. Duttlinger und Welcker, Vorträge S. 26 u. 87 ff.

das ganze Ehrenrecht nur durch das reine Rechtsgesetz und als wahres Rechtsinstitut, nicht blos als willkürliches Polizeiinstitut. Das Rechtsgesetz aber selbst heiligt vor Allem für alle Menschen die zur Behauptung ihrer Würde vernünftiger Wesen, ihrer würdigen Gemeinschaft und ihrer Rechte unentbehrliche rechtliche Möglichkeit freier Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit. Es kennt mithin keine Rechtsforderung auf allgemeine Unterdrückung dieser Wahrheitsfreiheit zum Schutze einer nur durch diese Unterdrückung möglichen, also nur auf Täuschung beruhenden Scheinehre. Das Rechtsgesetz und unser gemeines Recht anerkennen und schützen nur die in jener freien ehrlichen Urtheils- und Wahrheitsmittheilung und durch sie sich bildende und bewährende, also mit ihr bestehende gute Meinung und Achtung oder Ehre der Persönlichkeiten. Sie fordern, daß dieselbe ihnen nicht durch Rechtsverletzungen dürfe geschmälert oder entzogen werden. So ist alle Ehrbeleidigung das, was ihr gesetzlicher Name Injurie sagt, die Verletzung eines natürlichen Rechts. Ihre Bestimmung und Beurtheilung ist nun dem Rechte überwiesen und der Willkür entzogen. Jene falsche Theorie beschränkte, ja entzog allen Bürgern, dem ganzen Menschenvereine ihr natürliches Recht der Mittheilung und Vernehmung von Thatsachen und Urtheilen, das Recht auf Licht und Wahrheit, angeblich zum Schutze der Ehre, in der That aber nur, um die Scheinehre der Schlechten zu beschützen, welche mit jener Wahrheitsfreiheit unvereinbar ist, oder um der weibischen und despotischen Empfindlichkeit und Laune der Wenigen zu schmeicheln. Diese wollen lediglich, um nicht ein unangenehmes Urtheil zu hören, ihren Mitbürgern und sich selbst die Freiheit der Mittheilung und das Vernehmen der Wahrheit und die in ihr sich bewährende wahre Ehre rauben. Die richtige Theorie dagegen beschränkt oder bedingt alles Zwangsrecht auf Ehre durch jene unbedingte Wahrheitsfreiheit, nicht blos weil sie selbst ein Recht ist und das heiligste von allen, sondern weil sogar die wahre Ehre erst durch sie möglich ist. Nach jener falschen Theorie ist Alles Injurie, was Jemandem in Beziehung auf die Achtung Anderer etwa nachtheilig oder empfindlich ist. Nach der richtigen dagegen ist sie nur die rechtswidrige Verletzung des juristischen Ehrenrechts.

V. Die aus dem richtigen juristischen und constitutionellen Grundprincipe abgeleiteten Bedingungen und Eintheilungen der Injurien und die Ehre der Völker. Zu einer juristisch strafbaren Ehrenkränkung wurden nach unseren Gesetzen dem Bisherigen gemäß folgende vier Bedingungen erfordert: 1) eine ehrberechtigte Person, 2) wahrhafte Ehrenkränkung, 3) Rechtsverletzung und 4) beleidigende Absicht. Es ist kaum glaublich, wie oft selbst neue Injuriengesetze diese Bedingungen ungenau bezeichnen und wie oft die Richter dieselben falsch auffassen und eine oder die andere ganz übersehen. Ja, es kommen in Deutschland nicht selten Fälle vor, wo die Gerichte, verleitet von jenen obigen falschen Grundansichten, Handlungen als Injurien behandeln und strafen, bei welchen auch nicht eine einzige der vier gesetzlichen Bedingungen vorhanden ist [7]).

Dieses aber muß als ein wahres Unglück angesehen werden. Denn hierdurch wird gerichtlich Einzelnen schweres Unrecht zugefügt. Es wird ferner die allgemeine Freiheit und Männlichkeit der Urtheile und der Wahrheitsmittheilungen unterdrückt und eine krankhafte Empfindlichkeit genährt und verbreitet. Denn Aeußerungen, die in der Voraussetzung, daß kein Gericht in ihnen eine Injurie sehen würde, mit Geringschätzung schnell verschmerzt oder vergessen wären, scheut man sich nun, wo sie die Gerichte als wirkliche Ehrbeleidigung darstellen, ungerochen auf sich sitzen zu lassen. Es werden also durch so falsche Ausdehnung der Injurien diese nicht gemindert, sondern selbst geschaffen und unendlich vermehrt und mit ihnen zugleich

7) Ein Beispiel, wie selbst ein Obergericht eine Aeußerung als Injurie ansah, bei welcher später drei ganze Juristenfacultäten und mit ihnen der oberste Gerichtshof des Landes einstimmig erkannten, daß ihr alle vier Bedingungen zu einer Injurie fehlen — daß sie eine Injurie sei, wie Lichtenberg's Messer ohne Klinge und Stiel ein Messer — enthalten die oben citirten Vorträge und Neuen Beiträge.

die unglückseligsten aller Processe, in welchen gewöhnlich statt einer Injurie beide Parteien in listigen Formen sehr viele sich machen und zuletzt beide nach langer Erbitterung der Gefühle und nach Verlust von Geld und Gesundheit nicht befriedigt und nicht geehrter herausgehen. Um so unglückliche Folgen möglichst zu verhindern, muß die Gesetzgebung und Theorie jene vier Bedingungen möglichst sorgfältig und klar zu bestimmen suchen.

1) Erste Bedingung der Injurie. Sie muß erweislich oder unzweideutig gegen eine bestimmte Person gerichtet sein, welche juristisches Ehrenrecht besitzt. Andere Verletzungen und Vergehen, z. B. Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit, Meineid u. s. w., brauchen nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet zu sein. Eine juristische Ehre, als anerkannte Achtung wegen würdiger Pflichterfüllung, aber giebt es nur für wirkliche bestimmte Personen. Zwar müssen dieses nicht absolut einzelne Personen sein. Es besitzen auch wahre juristische Personen, Corporationen für moralische Lebenszwecke, juristische Ehre und können injuriirt werden[8]). Staaten namentlich machen auch völkerrechtlich mit Recht ihre Ehre geltend und betrachten rechtswidrige Verletzungen ihrer Ehre sogar oftmals als gerechten Grund zum Kriege. Und da die Ehre, die innere und äußere Achtung des Staats und der Regierung und alle höheren Gesichtspunkte, welche sich daran knüpfen, für die ganze Kraft und Dauer der Staaten wichtiger sind als materielle Güter, ja da Kämpfe für die höheren und edleren Güter viel würdiger sind als die für blos gemeine materielle, für welche auch die Opfer des Kriegs meist zu groß sind, so läßt sich dieses keineswegs mit Manchen als Thorheit verwerfen. Karl X. von Frankreich rächte durch einen Krieg gegen den Dey von Algier die Ehrenkränkung eines Fächerschlags gegen seinen Gesandten. Niemand hat ihn darum getadelt. Vielmehr sollte man umgekehrt sagen, blos um Verletzung an materiellen Gütern, sofern die Wesenheit der Verletzung nicht zugleich in Ehrverletzung besteht, sollte kein Krieg geführt werden. Läßt aber ein Volk und seine Regierung ungestraft die Ehre verletzen und sich beschimpfen, lassen sie sich ihre Achtung und würdige Stellung rauben, so werden sie bald, nach Außen und Innen gering geschätzt, den stärksten Schutz, die edelste Kraft für würdiges Bestehen und muthvolle Vertheidigung verlieren. Weit weniger wichtig freilich als die allgemeine Ehre aller selbstständigen Staaten, in welcher sich die kleinen und die großen völlig gleich stehen, sind die durch besondere völkerrechtliche Observanzen und Verträge begründeten Vorzüge des Ranges, der Titel und besonderer Ceremonielansprüche[9]).

Nach dem Ausgeführten können selbst von einzelnen Privaten strafbare Ehrenkränkungen gegen fremde Völker sowie gegen andere moralische Personen begangen werden.

Stets aber müssen die Bedingungen einer bestimmten wahren moralischen Personeneinheit und ihrer beleidigenden Herabwürdigung als solcher vorhanden sein, wenn andere als bestimmte einzelne Personen injuriirt sein sollen. Injurien gegen eine bloße Societät und Mehrheit von Personen, gegen einen bloßen Collectivbegriff, wie z. B. deutsche Gelehrte, das Frankfurter Theaterpublicum, bairische Beamte, oder Regierung, nicht als die moralische Person des Souverains, sondern als der Collectivbegriff, als die Gesammtheit aller Zweige der Staatsgewalt, oder auch gegen abstracte Begriffe, wie die französische Verfassung, können nicht gedacht werden [10]). Nur etwa die vielleicht bei solchen Ausdrücken unzweideutig bezeichneten bestimmten einzelnen Personen könnten hier unter Umständen als injuriirt erscheinen, z. B. wenn etwas Ehrenkränkendes gegen alle Beamten einer Stadt geäußert wird.

2) Zweite Bedingung und zugleich die Eintheilung der Injurien. Die Beleidigung muß ferner die bestimmte Person als ihrer Ehrenrechte unwürdig darstellen oder behandeln (sie muß objectiv vere

---

8) Grolman §. 221. Feuerbach §. 281.

9) Vergl. über die Ehre der Völker: v. Martens, Europäisches Völkerrecht §. 122 ff.

10) S. Vorträge S. 18.

injuriosa sein). Um nun aber richtig zu übersehen, was in Wahrheit, in Widerspruch mit der juristischen Ehre, dieselbe kränkt, müssen wir uns an die im Artikel „Infamie" ausgeführte doppelte unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung der inneren und der äußeren Ehre und der Ehre und des Rechts erinnern. Hiernach war die Ehre als die anerkannte persönliche Würdigkeit und zugleich als die Grundlage alles Rechts — und mit der Ehre selbst natürlich auch die Ehrverletzung — einestheils je nach den Hauptkreisen der Pflichten und Rechte verschieden. Die allgemeine Privatehre der Rechtsbürger begründet, eben so wie der allgemeine Rechtsvertrag oder rechtliche Frieden, worauf sie ruht, keine besonderen positiven Leistungspflichten eines Bürgers gegen den andern, also auch keine Ehrenrechte und Pflichten zu Ehrenbezeigungen. Bloße Unterlassungen, z. B. die der Ehrenbezeigung des Hutabziehens, können also hier keine Injurien sein. Nur positive Verletzungen können hier Injurien begründen. Die besondere politische Ehre dagegen, z. B. die Staatsbeamtenehre, begründet, wie der politische Vertrag selbst, auch positive Pflichten, und hier kann während der Ausübung des Amtes auch die Unterlassung der schuldigen Achtungsbezeigung, z. B. des Hutabziehens, so fern die übrigen Bedingungen der Injurie eintreten, zur Ehrbeleidigung werden. Nur darf man nie auf absurde und servile Weise die Pflichten gegen Beamte während der Amtsausübung auf die Privatverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, z. B. auf den Spaziergang, das Wirthshaus, das Theater, ausdehnen. Hier stehen alle Bürger als gleiche Privatpersonen gegen einander über und dürfen, so weit sie nicht positiv verletzen, ihren individuellen freien Ueberzeugungen von dem Schicklichen folgen. Nach den verschiedenen Pflichtenkreisen überhaupt aber wird auch die Frage beurtheilt werden müssen, ob Etwas eine Person als ihrer Ehre unwürdig darstellt. So wird z. B. eine Nachrede oder eine Aeußerung, die ein Mädchen als furchtsam gegen äußere Gewalt, als einen Hasenfuß darstellt, keine Injurie sein, während der Vorwurf der Feigheit gegen den Krieger oder gegen kriegspflichtige Bürger eben so injuriös ist, als der Vorwurf der Unkeuschheit gegen das Frauenzimmer. Das englische Recht, wenigstens die englische Praxis, beschränkt sogar die Injurien so sehr, daß sie nur dann eine Aeußerung als injuriös ansehen, wenn dieselbe den Beleidigten als juristisch strafbar darstellt. Hiernach wurde ein Journalist wegen eines bildlichen Vorwurfes der Unkeuschheit gegen eine Ehefrau zu tausend Pfund Ehrengenugthuung verurtheilt. Kurz darauf aber, als er derselben seitdem zur Wittwe gewordenen Frau in einem Almanach mit 12 Monatskupfern jeden Monat einen andern Galan gab, wurde er freigesprochen, weil nun für sie die Unkeuschheit kein juristisches Vergehen mehr war. Auch viele Entscheidungen der römischen Gesetze neigen zu derselben Beschränkung hin. Dennoch geben auch wieder andere, und wohl mit Recht, einen ausgedehnteren juristischen Schutz für eine öffentliche und der Achtung würdige Pflichterfüllung. Nur müssen jedenfalls die Pflichten von der Art sein, daß sie die Staatsgesetzgebung oder die allgemeine öffentliche Meinung als Grundbedingung öffentlicher Achtung, als ein juristisches Honestum, von bestimmten Classen von Personen fordert, so daß sie Bestandtheile der juristischen Ehre bilden. Daß aber gerade Criminalstrafen die einzelne Verletzung bedrohen, dieses ist nicht wesentlich.

Anderntheils ergiebt sich auch aus jenem Zusammenhange des Rechts mit der Ehre, daß Ehrbeleidigungen auch durch Verletzungen begangen werden können, welche zunächst nicht die reinen Ehrenrechte, sondern sonstige Rechte einer Person betreffen. Man nennt dieselben Realinjurien oder gemischte Injurien und im Gegensatze dagegen diejenigen, welche blos die Ehre verletzen, reine oder ideale Injurien. Diese sind dann nach der Form ihrer Aeußerung entweder unterlassene Achtungsbezeigungen oder positive Beschimpfungen, und beide sind entweder wörtliche oder bildliche (d. h. symbolische, durch andere Zeichen der Gedanken geäußerte). Ihrem Inhalte nach aber sind alle idealen Injurien entweder Verleumdungen, das heißt wissentlich falsche Erzählung unwahrer ehrwidriger Thatsachen, wodurch der Beleidigte Anderen als ehrunwürdig dargestellt wird, oder Injurien im engeren

Sinne, durch welche der Beleidiger den Beleidigten selbst schon als unwürdig oder verächtlich behandelt.

Absichtliche Verletzungen anderer Rechte einer Person erscheinen darum zugleich als Ehrbeleidigung, weil sie im Widerspruche stehen mit der wirklichen rechtlichen Achtung einer juristischen Persönlichkeit. Daher konnte der Wortbegriff Injurie bei den Römern zugleich Ehrbeleidigung und auch jede Rechtsverletzung bezeichnen. Doch mußten natürlich schon die Römer frühzeitig viele Verletzungen von den dem Injuriengesetze angehörenden Verletzungen absondern, und zwar fürs Erste alle solche, bei welchen eine civilrechtlich klagbare Vermögensbeeinträchtigung vorzugsweise in Betracht kam, und fürs Zweite alle diejenigen, bei welchen der Gesichtspunkt eines anderen bestimmten, gesetzlich mit Strafe belegten Vergehens, z. B. eines Raubes, vorwiegend ist [11]).

Dagegen giebt noch das neueste römische Recht für alle übrigen dolosen Rechtsverletzungen, auch wenn sie nicht gerade beabsichtigten, den Beleidigten als ehrunwürdig und verächtlich darzustellen und zu behandeln, dennoch die Injurienklage. Das römische Recht forderte nehmlich besondere benannte Klagen zur gerichtlichen Verfolgung eines Unrechts, und da durch die einzelnen bestimmten Klagen nicht alle möglichen Fälle unrechtlicher Verletzungen umfaßt wurden, so fand man es heilsam, zur Aushilfe so allgemeine Klagen zu haben wie die wegen Injurien, bei welchen die Schätzungsklage (aestimatoria) dem richterlichen Ermessen freien Spielraum ließ, die Verletzung ganz nach den besonderen Umständen auszugleichen. Auch giebt es allerdings mancheböswillige Verletzung sowohl der Status- und der Sachen- als der Obligationenrechte, die, ohne eigentlich alle Bedingungen wahrer Ehrverletzungen zu haben, doch sehr passend durch die bei der Injurie Statt findende Geldgenugthuung nach richterlicher Schätzung gebüßt werden [12]). Und hier soll denn, wenn nicht eine neue Gesetzgebung anderweitig ausgeholfen hat, allerdings auch noch jetzt der Richter nach gemeinem Rechte lieber mit der ästimatorischen Injurienklage helfen, als daß er alle Rechtshilfe gegen wahres Unrecht versagt, oder dasselbe nach anderen, weniger passenden Rechtsmitteln abmißt.

Dennoch scheiden wir auch solche Realinjurien im weiteren Sinne (worin weder der Gesichtspunkt einer wahren Ehrenkränkung noch auch der eines bestimmten andern Vergehens oder der Charakter einer klagbaren Vermögensbeeinträchtigung vorherrscht) von dem Begriffe der Injurie im eigentlichen oder engeren Sinne gänzlich aus. Auch das römische Recht unterschied sie, wie allein schon die nachher zu erwähnende Forderung eines animus injuriandi beweist, wesentlich von jenen uneigentlichen Injurien.

Sobald aber bei einer wirklichen Verletzung eines andern Rechts die Absicht darin bestand, den Verletzten verächtlich zu behandeln, also dazu sein Recht unter die Füße zu treten, sei es nun, daß Rachsucht oder andere Motive diese Absicht bestimmten, alsdann muß diese Handlung ohne Weiteres als wahrhaft objectiv injuriös angesehen werden. In der Regel werden alle absichtlichen Verletzungen der Persönlichkeit als wahre Realinjurien erscheinen, sofern sie nicht in bestimmte schwerere Verbrechen übergehen. Durch ihren schon vermittelst jener Verletzung eines andern Rechts jedenfalls entschieden rechtsverletzenden Charakter unterscheidet sich die eigentliche Realinjurie von den idealen Beleidigungen, zu welchen sie sonst als symbolische Injurie gehören würde.

Bei einer rein idealen Ehrenkränkung nehmlich, welche, abgesehen von der Verletzung der Ehre, gar nicht rechtsverletzend wäre, ist es viel schwerer, eine wahrhafte objective Ehrenkränkung anzunehmen. Nur alsdann aber, wenn der Widerspruch derselben mit dem wahren juristischen Ehrenrechte unbezweifelbar ist, ist Injurie vorhanden. Blos unangenehme und empfindliche Sachen, bloße Unhöflichkeiten, Grobheiten und

---

11) S. z. B. L. 5. §. 1. L. 17. §. 17. ad leg. Aquil. L. 7. §. 1. L. 15. L. 46 de injuriis. L. 9. §. 5. L. 11 de dolo. L. 3. §. 1—3 stellionatus.

12) Z. B. L. 1. §. 1. L. 7. L. 11. §. 9. L. 15 pr. §. 31. L. 21. §. 7. L. 23—25 de injuriis. L. 2. § 9 ne quid in loco public. L. 1. §. 38 depositi.

Kränkungen oder Aeußerungen, welche nur von der juristischen Ehre unabhängige Eigenschaften und ihre Geringschätzung betreffen, in Beziehung auf sie Tadel, oder auch Spott ausdrücken und Lachen hervorrufen, muß man durchaus nicht als objectiv injuriös ansehen. Die Römer sagten daher auch mit Recht, daß keineswegs jede Contumelia eine Injurie bilde, sondern nur das, was Jemanden als einer juristischen Infamie würdig, in diesem Sinne als wahrhaft verächtlich darstellt oder behandelt [13]), was ad infamiam spectat oder infamandi causa zugefügt wird.

3) Dritte Bedingung. Die Beleidigung muß rechtsverletzend (ein factum injustum) sein. Auch selbst wahrhaft die juristische Ehre kränkende Handlungen sind doch alsdann keine strafbare Injurie, wenn Der, welcher sie zufügte, nicht rechtswidrig handelte. Dieses ist nicht der Fall, A) wenn er nur seine Rechte und rechtlichen Pflichten ausübte, entweder die besonderen der Züchtigung, der öffentlichen Vertheidigung oder Anklage, oder die allgemeinen der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen oder des freien Urtheils über alle möglichen Gegenstände und Personen. B) Es ist auch nicht der Fall, wenn kein wahres juristisches Ehrenrecht des Beleidigten verletzt wurde. Gegen einen juristisch Ehrlosen z. B. ist eine rechtswidrige Verletzung eines Ehrenrechts, welches er nicht besitzt, unmöglich. Ueberhaupt aber ist Rechtswidrigkeit nur möglich: 1) durch Anwendung von Realinjurien, 2) durch verleumderische, d. h. wissentlich falsche oder unehrliche Erzählung unwahrer, objectiv ehrverletzender Handlungen, 3) durch eine nicht etwa vermöge besondern Rechts zu rechtfertigende injuriöse oder Verachtung ausdrückende Behandlung. Diese kann a) bei der höheren Ehre in einer bloßen Verweigerung rechtlich schuldiger Achtungsbezeigung bestehen. Außerdem kann sie b) bei der höheren und der gemeinen Ehre in einem directen Gebrauche solcher Schelt- oder Schimpfworte oder Spitznamen bestehen, welche, wie z. B. die Worte Hund, Schurke, Dieb, eine der juristischen Ehre widersprechende Verachtung ausdrücken und überhaupt in Worten oder Symbolen, welche eine solche Verachtung aussprechen, wie z. B. das Anschlagen des Namens an den Schandpfahl.

Die nach dem Obigen durch das gemeine und das constitutionelle Recht geheiligte und nothwendige unbedingte Freiheit des Urtheils und der ehrlichen Mittheilung von Thatsachen (natürlich auch von Gerüchten und erweislich mitgetheilten Nachrichten, als solchen) war freilich für jeden freien Römer und ist für jeden freien Briten so natürlich und keiner weiteren Rechtfertigung bedürftig als das Athmen. Sie erprobten es täglich, daß dabei die wahre Ehre des Ehrenmannes Nichts zu besorgen hat, und jedenfalls weniger als im Dunkel halber oder ganzer Wahrheitsunterdrückung. In ihr schleicht das Gift hinter dem Rücken, in halblauten Anzüglichkeiten und ohne den Namen des Urhebers in geheimen und doch Jedermann kundigen Stadtgeschichten herum, wird, weil auch die Wahrheit ins Dunkel sich flüchten muß, dieser gleich geachtet und läßt keine männliche offene Gegenwehr zu. Das offene nachtheilige falsche Urtheil dagegen wird vernichtet durchs richtige; die falsche Nachrede durch die Wahrheit. Manche Deutsche aber, ungewohnt eines würdigen öffentlichen Lebens und oft noch allzu sehr durch despotische und höfische Verhältnisse oder durch feige und knechtische Rücksichten bestimmt, können sich noch nicht zu einer männlich consequenten Durchführung jener allein juristischen und zugleich allein constitutionellen Grundsätze von der Injurie erheben. Besonders noch manche Juristen möchten durch unjuristische Beschränkungen, durch polizeiliche und Anstandsrücksichten, durch die unglückliche Vermischung des rein Moralischen und Anständigen mit dem Juristischen, durch subjective Rücksichten auf die Form, auf das etwa Kränkende, Schädliche, Grobe der Aeußerungen jenen großen Grundsatz in der Anwendung modificiren. Vortrefflich aber hat schon Weber (I. 116. II. 221. III. 18) ausgeführt, daß, so wie man die streng juristische Gränzlinie und Folgerichtigkeit hier einmal verlassen hat, das furchtbare Reich einer verderblichen, bodenlosen Un-

---

13) Seneca de const. sap. IV. 10. L. 1 pr. §. 2. L. 15. §. 5. 12. 25. 27. 32. de injur. Art. 110 der P. G.-O. Weber a. a. O. II. S. 218. III. S. 2. 10. 18 flg. Feuerbach 276—77. 280. 287. 289. Grolman §. 215. 218. 220.

sicherheit und Willkür beginnt. Kein Richter weiß mehr mit Sicherheit, soll er lossprechen, soll er verurtheilen. Kein Bürger darf mehr sich eine männliche aufrichtige Sprache erlauben. Er kann nicht mehr sicher sein, wegen unschuldiger Aeußerungen als Injuriant, vielleicht als Majestätsbeleidiger verurtheilt zu werden. Ja, kein Bürger, kein öffentlicher Ankläger oder Inquirent weiß mehr, soll er eine Aeußerung als juristische Injurie ansehen und verfolgen, oder gleichgültig über sie wegsehen. Keine Möglichkeit bleibt ihnen, sich eine Ueberzeugung zu bilden, wie etwa die Richter in einem Injurienprocesse entscheiden würden. Weber und alle tüchtigen Juristen beseitigen auf das Wohlthätigste alle diese Unsicherheiten und Willkürlichkeiten durch männliches Festhalten der gesetzlichen Grundsätze und ihrer Folgerungen. Sie erklären mit Grolman §. 220 in Durchführung „der unbedingten Freiheit" der Urtheile und der ehrlichen Mittheilungen von Thatsachen und von Nachrichten, für die man einen Auctor nennen kann, daß „freie Urtheile über Personen und Handlungen und Schlüsse, selbst wissentlich falsche „Schlüsse aus gegebenen Thatsachen, in keiner Hinsicht Injurien sind." Sie erklären, so wie z. B. Henke (Handb. II. §. 124), die Mittheilung von Thatsachen und die freien Urtheile nicht blos straflos, wenn sie Regierungshandlungen betreffen und wenn sie einem Beamten die zu seinem Amte nöthigen Vorzüge, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten absprechen, „sondern auch wenn sie eine schlechte Absicht und Gesinnung des Menschen aussprechen und ihn selbst als persönlich verachtungswerth darstellen." Sie und besonders auch Weber, und dieses mit Berufung auf die Zustimmung der ersten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere der preußischen, bekämpfen vor Allem den Wahn, daß solche Urtheile und Mittheilungen blos durch unschickliche, hämische, grobe, kränkende Form und durch ihre dem Betroffenen und seiner Ehre schädliche Wirkung juristisch strafbar würden. Weber erklärt es z. B. (I. 126. III. 2—8) für straflos, wenn ich urtheile: „der „Nachdruck ist ein diebisches Handwerk. Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner „Meinung nach ein Dieb." Nur darf man nicht direct die Person schimpfen, weil man dabei aus den Gränzen des eigenen subjectiven Urtheils hinausschreitet und den Mann schimpflich und als von der öffentlichen Meinung oder von dem Staate bereits verurtheilt behandelt. Weber fügt hinzu: „Gegen die freimüthige Aeußerung dessen, was „andere ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann selbst eine gesetzliche Erlaubniß „nicht schützen, ohne in einen sehr argen Despotismus auszuarten. Eine Handlung kann „ja an sich schändlich und doch öffentlich geduldet sein." In einer vortrefflichen Ausführung, wie die Freiheit der thatsächlichen Mittheilungen und Urtheile „in der bürger„lichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist noch nach dem Zwecke dieser Gesell„schaft je aufgehoben werden kann", fährt Weber (I. 124) fort: „Wenn man nicht be„haupten will, daß die Menschen durch Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft die Rechte „der gesunden Vernunft und selbst das Vermögen, ihre Gedanken an den Tag zu legen, „ganz aufgeopfert und dagegen sich zu Automaten herabgewürdigt haben, die nur schwei„gen und reden dürfen, je nachdem der Despotismus für gut findet, sie in Bewegung zu „setzen oder nicht: so wird man zugeben müssen, daß das freimüthige Urtheil, welches „Jemand über vorkommende Dinge für und wider an den Tag legt, ihn an sich nicht ver„antwortlich mache, und daß er darüber, so lange blos von der Aeußerung seiner Meinung, „sie sei die richtige oder nicht, die Rede ist, von keinem menschlichen Richter wegen einer „einem Anderen dadurch widerfahrenen Beleidigung zur Rechenschaft gezogen werden „kann. Man darf daher den Ausspruch eines Richters gesetzwidrig, mithin ungerecht, das „Verfahren eines Anwalts Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd „oder vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlecht oder elend, ein Frauenzimmer „häßlich nennen, und, so lange Nichts weiter dabei in Betracht kommt, als daß man über „Gegenstände und Thatsachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage befürchten. „Auch wenn das Urtheil falsch wäre, darf doch der Richter dem Logiker nicht ins Amt fal„len, da es nicht von unserer Willkür abhängt, so und nicht anders über vorkommende „Dinge zu urtheilen." — Weber äußert sich insbesondere über schriftstellerischen Tadel von Regierungshandlungen (III. 15) folgendermaßen: „Man muß die Gesetze und rechts„kräftigen Urtheile befolgen, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die Regen-

„ten, Gesetzgeber und Obrigkeiten ehren; aber daraus folgt doch nicht, daß man auch „Thorheiten der Gesetze und obrigkeitlicher Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwis„heit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer seine Angelegenheiten bei „Großen, bei den Richtern und Obrigkeiten selbst anbringt und verhandelt, muß al„dings gewisse Gränzen eines angenommenen Decorums beobachten oder Gefahr lau„durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schri„steller dagegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen; sein Vor„ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publicum „richtet, wo ein jeder freie Mann sein freies Votum hat und keine Einschränkungen „dem Ansehen der Personen, nach Subordinationen und äußeren Rangverhältnissen s„finden können." Nach diesen Ausführungen sind denn auch die unrichtigen, jeden zweideutigen Bestimmungen, daß jemals eine bloße Form eine Injurie begrün könne, daß z. B. „schimpfliche Urtheile" strafbar seien (Feuerbach §. 287), es auch individuelle Injurien gebe (§. 276), zu berichtigen.

Mit Energie führt ferner Weber, selbst zu einer Zeit, wo noch ke constitutionellen Grundsätze galten, wo noch der Souverän se durch jede Beleidigung gegen die Regierung getroffen wurde weiter aus, daß von dem Schriftsteller in Beziehung auf die Form seines V trags bei der Kritik von öffentlichen Maßregeln rechtlich durchaus nichts Be deres gefordert werden könne, daß auch hier nimmermehr blos durch gro Ton und Ausdruck juristische Injurien und Majestätsbeleidigungen entstünden, er beweiset, daß oft ein starker Ausdruck des Tadels sogar Pflicht des Patrio sein könne. „Dagegen ist — sagt er unter Anderem (II. 222) — der Gebrauch h „und starker Worte dem erlaubten Zwecke alles öffentlichen Tadels, nehmlich Abschaf„der Misbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern, völlig gemäß. Auch ist es „natürlich, daß offenbare Misbräuche und Ungerechtigkeiten u. s. w. den Unwillen „Schriftstellers um so mehr erregen müssen, je mehr er Sinn für Alles hat, was „und gut ist. — Wer ungerechte und thörichte Handlungen tadelt, hat natürlich „kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sachen einzunehmen; er will sie als „werflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absichten „drücken. Hieraus folgt wiederum, daß man nicht die harten Ausdrücke als injuriös „strafbar anerkennen kann, welche bestimmt sind, bei dem Leser oder Zuhörer Unwi„gegen den Getadelten hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem „behaupten, und die entgegengesetzte Ansicht würde also eine reichhaltige Quelle sein, „das Recht des Schriftstellers, welches man im Allgemeinen zugiebt, in „Anwendung durchaus wieder zu vernichten. Wenn Jemand — so „Weber (III. 16) — Misbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung fin„mit Erfolg entgegenarbeiten will, so muß er auch den Muth haben, Nichts zu un„lassen und Nichts zu übergehen, was irgend der guten Sache einen Eingang versch„kann. — Soll aber die Sicherheit der Bürger nicht vom Ohngef„von Geschmack oder Laune und der jedesmaligen Stimmung „Richters abhängen — und das ist doch wohl eine Forderung, die Jeder an „Staat zu machen berechtigt ist — sollen nicht selbst ehrliche Richter der Gefahr sehr „gerechter und total verschiedener Urtheile ausgesetzt, die Schriftsteller aber dadurch „vollends durch parteiische und gehässige Stimmung der Richter bei jedem pflichtmä„und freimüthigen Urtheile und Tadel stets in Gefahr ungerechter Verurtheilungen „stürzt werden, so darf man nicht harte, höhnische und spöttische Ausdrücke zu Verge„machen, so muß die Justiz ihre Urtheile allein auf bestimmte Gesetze und Rechts„sätze stützen."

Wem die ganze Größe der von Weber bezeichneten Gefahren nicht anschaulich der blicke nur in ältere und neuere politische Verfolgungsgeschichten. Er blicke in die der, in welchen entweder ganz unjuristische und vollends mit keinerlei freier Verfa vereinbarliche Gesetze die von Weber bezeichneten juristischen Grundsätze verletzen angeblich unehrerbietigen Tadel von Regierungsmaßregeln zu Verbrechen der M

...stätsbeleidigung oder zu den juristischen Wechselbälgen der neuen angeblichen Verbrechen ...er Aufreizung zum Misvergnügen und der Demagogie stempeln, oder ...ie vollends manche rechtsverdrehende Juristen auch ohne solche despotische neue Gesetze ...us dem gemeinen Rechte die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen rechtfertigen ...llen! Wie oftmals wird hier eine rechtlich unschuldige, vielleicht wohlgemeinte patrio...sche Aeußerung das Unglück achtbarer Bürger! Wie oft werden hier, im Namen der ...rechtigkeit selbst, die traurigsten Opfer gebracht, zumal wenn noch Commissionen und ...dere ministerielle Einwirkungen, wenn Beförderungen servil gesinnter oder gefälliger ...chter, und dagegen Versetzungen und Pensionirungen der rechtlichen die richterliche Un...ängigkeit und Unparteilichkeit zerstörten! So ließe sich selbst wiederholt die früher vom ...rone herab verkündigte bürgerliche Meinungsfreiheit zur verderblichsten Schlinge für ...glückliche Bürger machen und die Gedanken- und politische Freiheit durch den Terro...mus der Justiz- und Kerkermorde ersticken!

Dennoch, bei unserer deutschen Ungewohntheit der Preßfreiheit und einer kräftigen ...prache konnten selbst jene trefflichen Ausführungen Weber's noch immer nicht die ge...ende Wirkung begründen. Noch immer glauben selbst noch manche wohlmeinende ...änner, gegen das strenge Recht wenigstens aus politischen Gründen und darum ... Einschreiten des Strafrichteramtes wegen eines harten und heftigen Tones ...d Ausdrucks der öffentlichen Beurtheilungen rechtfertigen zu dürfen, weil sie den...ben für ganz unnöthig und zugleich für schädlich, für gefährlich aufregend und die Ach...ng der Gesetze und der Regierung schwächend halten. Abgesehen aber von dem Unrechte, ...lches stets schadet, am Allermeisten, wenn es die Tempel der Gerechtigkeit ver...einigt, abgesehen vollends von der absoluten Unvereinbarkeit jeder wahren Rede- und ...ßfreiheit mit dieser Theorie, beruhet der ganze Grund dieses ungerechten Verfahrens ... einem sehr großen Irrthume, welchen schon ein Blick auf preßfreie Länder widerlegt. ...e frühere Ausführung des Verfassers dieses Artikels suchte dieses folgendermaßen ...szuführen:

„Viele wohlgesinnte Männer fordern vom politischen Schriftsteller und vom Redner ...er Ständeversammlung, daß er durchaus nur kalt berichtend, betrachtend und beleh...d, lediglich zum Verstande der Hörer und Leser sprechen solle. Jede warme, zu... auch zum Gefühle und zur Gesinnung sprechende Darstellung, jede auf ...che Weise und in starken ergreifenden Worten ausgesprochene Anforderung oder Mis...ung heißt ihnen verderblich aufregend, unnöthig kränkend, sie heißt ihnen mit ban...n, unwahren Ausdrücken: leidenschaftlich, declamatorisch. Vielleicht der ...te, sicher der werthvollste Theil der patriotischen Reden von Demosthenes und Cicero ... der besten britischen Parlamentsreden und politischen Schriften und der besten Zei...artikel der edelsten Männer, die Donner der Beredsamkeit, womit ein Pitt und ..., ein Burke und O'Connell falsche Maßregeln und Systeme praktisch zu be...mpfen, ja wahrhaft niederzuschmettern, und die Gefühle und Gesinnungen des ganzen ...kes für ihre Ueberzeugungen, ihre Rathschläge und Aufforderungen in Anspruch zu ...nen suchten — diese würden so viele gute Deutsche sicher als leidenschaftlich und ...clamatorisch verdammen; ja sie würden sie als eine halbe Rebellion denunciren. ... gerade durch diese gesunde Richtung der englischen Literatur zugleich auf Herz ...d Kopf ist dieselbe überhaupt so ungleich viel praktischer und wirk...mer als die der allzu einseitig und kalt betrachtenden und docirenden Deutschen.

Ist denn aber wirklich neben der ruhigen kalten Sprache nur zum Kopfe, ... auch im Politischen die wärmere zum Herzen zulässig und heilsam? Des Men...en Wille und Streben — ja jede wahre praktische Ueberzeugung — wird ja bestimmt ...gleich durch Kopf und Herz. Und wo ein Vaterland, ein wahres vaterländisches Leben ...d Streben sein soll, da sollen doch wohl Regierende, Beamte, Bürger auch zu recht...chen und patriotischen Gefühlen, zu wahren praktischen Ueberzeugungen, ... thatsächlichen Bestrebungen angeregt werden dürfen! Wären wohl ohne dieses ...ie englische Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform wirklich geworden, ...d ohne Revolution wirklich geworden? Ja, hätten sich etwa noch 1806 ohne diese

warme freie Sprache, angeregt durch das furchtbarste Unglück, die glorreichen politischen Reformen in Preußen und 1813 und 1815 die bewundernswerthen allgemeinen Anstrengungen und Opfer zum Heile von Thron und Volk entwickeln können? Hätte wohl ohne das Feuer und die kühne begeisterte Freiheitskraft seiner Rede Luther die Reformation bewirkt? Auch ist es ja gerade eine besonders wohlthätige Wirkung der Preßfreiheit, daß sie den Regierungen ein treues lebendiges Abbild nicht blos der Meinungen, sondern auch der Gesinnungen des politisch thatkräftigen Theils der Nation gebe, des ganzen Eindrucks, welchen die Ereignisse, Maßregeln und politischen Aeußerungen bei ihr begründen, um sie dadurch zu leiten in Ausführung des Guten und Nöthigen, zu warnen vor dem Verderblichen! Dazu aber ist die volle Freiheit der öffentlichen Sprache unentbehrlich, und zwar in den Zeiten der Ruhe nöthig, damit sie nicht in Zeiten der Gefahr — wo keine Macht sie hemmen kann — mit der Kraft der Neuheit und ohne die nöthige Prüfung vielleicht feindselig, jedenfalls höchst einseitig wirke!

Aber solche ganz freie, solche warme Rede ist dennoch vielleicht gefährlich für die Ruhe, für die Achtung der Regierungen und der Gesetze, vollends in Deutschland und in der heutigen Zeit? Auch hier aber zeigt jede gründliche Erfahrung und Erforschung der Natur der Sache geradezu das Gegentheil. Nirgends ist die Rede freier, freier nicht blos zum Herzen, nein wahrhaft zu jeder Leidenschaft, und nicht blos in Schriften und Blättern gebildeter Verfasser und für Gebildete, sondern für wahre Demagogen und Pöbelanführer, selbst in den schrankenlosesten Volksversammlungen von Hunderttausenden — und dieses Alles bei so vielen unnatürlichen, dem Volksfrieden ungünstigen Verhältnissen und bei so großen Beschränkungen der Regierungs- und Beamtengewalt gegen Excesse der Freiheit, wie dieses Alles in Deutschland nie und nirgends Statt findet — und dennoch, wo ist die Achtung des Gesetzes und der Regierung größer und wirksamer als im freiheitstolzen England? Auch bei uns also wird neben der Rede zum Kopfe auch die Rede zum Herzen eben so für den Frieden und die gesetzliche Ordnung wie für die Freiheit sich heilsam bewähren. Ich will schweigen davon, daß das, was man gegen die volle Redefreiheit und für eine unjuristische Bestrafung freier, vielleicht tadelnswerth bitterer und heftiger Reden anführt, gerade ein neuer Grund gegen ihre Gefährlichkeit ist. Ich meine die Verbindung der Nation nur durch ein Bundesband und die Theilung in viele besondere Staaten und Verfassungen. Denn jede einzelne derselben mit ihren natürlichen besonderen Beziehungspunkten und Schwerkräften bildet — wie wir es ja bei der unbeschränktesten Freiheit der schriftlichen Rede wie der Volksversammlungen in der Schweiz vor Augen sehen — einen neuen Damm für jede zu schnelle allgemeine begeisterte Aufnahme einer Neuerung, selbst einer guten und vollends einer thörichten und revolutionären. Und wahrlich, der Friede der Bundesstaaten unter einander ist jetzt bei jener Freiheit des Wortes in der Schweiz größer als ohne dieselbe jemals zuvor. Aber fragen wir — wenn denn ewig die wesentlichsten natürlichsten Rechte uns Deutschen als gefährlich sollen entzogen werden — fragen wir doch vor Allem: wie ist überhaupt die Lage aller nicht ganz knechtischen Völker, in welchen die Forderung nach zeitgemäßer Entwickelung und Reform ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, nach würdiger freier Stellung der Nation unter den gesitteten freien Staaten der Welt einmal erwacht ist, und welche nicht mehr in ganz despotischen Zustand zurückgeführt werden können? Wie ist die gegenwärtige Lage von Deutschland? Was für mögliche Wendungen kann unser Schicksal nehmen? Sicher nur zwei: die der friedlichen gesetzlichen Reform mit Erhaltung der Ordnung und unserer Regierungen oder die der Revolution. Die Reform aber, wie läßt sie sich durchführen und sichern gegen die vielen einflußreichen verblendeten Freunde des Veralteten und bei dem unwiderruflichen Untergange der früheren Schutzmittel selbstständiger Rechte? Wie läßt sie sich durchführen gegen unsere jetzt nur in die Formen des Alten gekleidete, vorher nie in solchem Maße schrankenlose Regierungs- und Beamtenmacht, gegen die zahlreichen und mächtigen inneren und äußeren Gegner jeder wahren Freiheit? Sicher nur solchergestalt, daß durch lebendige und starke Kraft der öffentlichen Meinung für das Gute und Rechte auf gesetzlichem Wege

so weit möglich, so wie so oft in England, die ganze Nation gewonnen wird und mehr und mehr und in immer größerer Eintracht friedlich für das Rechte sich einige, so daß die feindseligen, die vielleicht von Außen unterstützten Kräfte jeden gewaltsamen verletzenden Angriff gegen die legitimen Wünsche und Rechte der jetzt dicht geschlossenen Reihen der Nation scheuen müssen. Siegt aber das Rechte, der dem Leben natürliche und nothwendige Fortschritt der freien Entwickelung, nicht auf solche Weise, so fressen die unterdrückten Kräfte zuerst unter sich, die Elemente lösen sich in verkehrten zwieträchtigen religiösen, politischen und materiellen Richtungen auf, und zuletzt ist die Explosion, ist innerer und äußerer Krieg unvermeidlich. — Ja, wäre selbst dieses nicht, ließe selbst die ganze große und wesentliche politische Reform in dem Sinne, wie sie in den Freiheitskriegen einstimmig von dem Volke verlangt, von den Fürsten zugesagt wurde, sich unterdrücken, ließen sich, nach der endlich bald vollständigen Beseitigung aller älteren Garantieen von Recht und Freiheit, nun auch die neuen vermeiden oder zum lügenhaften Scheine entkräften, so würde ja dennoch zuletzt Krieg, Krieg der Fremden und der Deutschen unter einander und Zerstückelung die Folge dieses unglückseligsten Bestrebens sein. Denn täusche man sich doch ja nicht: — Alles, was der deutschen Nation bisher Ruhm, Stärke, Vorzüge vor anderen Völkern gab — dieses Alles verdankt sie früherer deutscher Freiheit! Sie verdankt es einer Freiheit, welche, wie lückenhaft auch immerhin die reichs- und landständischen, städtischen und Corporationsverfassungen und die selbstständigen Gerichte des ehrwürdigen Reiches sein mochten, doch rechtlich selbstständiger und ausgedehnter war, als der Rechtszustand der meisten übrigen europäischen Länder, als der von Italien, Spanien, Frankreich, ja selbst von England bis 1689 sie darbot. Alle, alle alten Bollwerke für selbstständiges Recht und für deutsche Männerfreiheit werden nach und nach zerstört; und es ist nur die einzige Frage: soll rechtlich schrankenlose Herrscher- und Beamtenwillkür und immer unselbstständigere und servilere Stellung aller Classen der Bürger gegen dieselbe an ihre Stelle treten, oder vielmehr ein neuer wahrer Rechtszustand durch repräsentative Verfassung, die aber bekanntlich nur durch die völlig freie Wahrheit zum Schutze der Freiheit tauglich ist? Wäre das Erste und nicht das Letzte der Fall, so sänken wir unvermeidlich. — Und wenn alsdann nur erst die wohlthätigen Folgen unseres letzten großen freiheitlichen Aufschwunges allmälig verschwunden sind, so sänken wir immer schneller, zur Beute reifend für die Nachbaren in Ost und West."

4) Vierte Bedingung. Die Beleidigung muß in der bösen Absicht, die Ehrenrechte zu verletzen (sie muß dolo, und zwar animo injuriandi), zugefügt, oder sie muß auch subjectiv injuriös sein. Eine culpöse Injurie ist in jeder Rücksicht ein juristisches Unding. Die Gesetze unseres gemeinen Rechts fordern mit absoluter Entschiedenheit zum Begriffe einer strafbaren Injurie:

a) Dolus oder, was bekanntlich zum Wesen alles strafrechtlichen Dolus gehört und was bei der Injurie die Gesetze noch ausdrücklich verlangen: böse Absicht mit dem Bewußtsein der Rechtsverletzung[14]).

b) Sie fordern aber insbesondere ehrbeleidigende böse Absicht oder eine solche bewußt rechtsverletzende böse Absicht, eine bestimmte Person gerade durch eine Verletzung ihres Ehrenrechts oder durch den rechtswidrigen Ausdruck der Verachtung zu kränken[15]).

Diese böse und ehrbeleidigende Absicht aber muß als eine Thatsache, als eine thatsächliche Voraussetzung einer Injurienklage von dem Kläger erwiesen werden. Freilich hatten

14) L. 1. §. 8. de inspic. ventre. L. 3. §§. 1. 2. L. 11. pr. L. 15. §§. 5. 12 13. 25—27. 32. u. C. 5. de injur. L. 34. pr. de oblig. et act. L. 13. §. 4. locati conduct. Feuerbach §. 54. Weber I. 46 u. 50. 82. und die Vorträge S. 120 und Neuen Beiträge S. 195.

15) S. die vorige Note und Neues Archiv des Criminalrechts Bd. IV. S. 275. Henke, Handbuch II. 123. Martin §. 165. Nur Derjenige soll nach jenen Gesetzen Injuriant sein: qui scit, se injuriam facere, und welcher infamandi causa oder ad infamiam einer bestimmten Person die Beleidigung vornahm, nicht der aus anderen Beweggründen, etwa quia juste credidit oder animo praecipiendi, kränkte.

noch vor einiger Zeit die deutschen Criminalisten die furchtbare Theorie, daß überhaupt der Dolus rechtlich vermuthet, und also ein Angeklagter immer so lange wegen Dolus oder wegen höheren Grades der Schuld verurtheilt werden müsse, bis er so glücklich sei, seine Unschuld oder geringere Schuld zu erweisen. Hiernach wurde denn natürlich auch in Beziehung auf Ehrenkränkungen die böse ehrbeleidigende Absicht zum Voraus angenommen. Nachdem aber die Vernunftwidrigkeit und Abscheulichkeit dieser Theorie und zugleich ihr Widerspruch mit den Gesetzen nachgewiesen wurde [16]), nahmen selbst die früheren hauptsächlichsten Vertheidiger der entgegenstehenden Theorie, wie z. B. Feuerbach, dieselbe zurück. Alle besseren Juristen fordern daher auch jetzt den Beweis der bösen ehrbeleidigenden Absicht [17]). Ganz von selbst aber versteht es sich freilich, daß dieser Beweis, außer dem Geständnisse, hier wie überall, auch aus der Art und den erwiesenen Umständen der Handlung oder aus genügenden juristischen Indicien geführt oder ergänzt werden kann. So wie z. B. die böse Absicht, zu tödten, schon aus den Umständen erwiesen ist, wenn Jemand seinem Feinde den Kopf vom Rumpfe schnitt, eben so wird auch die Absicht, zu beleidigen, durch die Umstände erwiesen sein, wenn erwiesen ist, daß Jemand seinen Gegner in persönlicher Aufreizung einen Schurken schimpfte oder ihm eine Ohrfeige gab. Dieses ist nur Folge des richtigen Grundsatzes über den Beweis, nicht Ausnahme, wie Manche wollen.

VI. Ausnahmen von diesen gesetzlichen Bedingungen der Injurie bei Preßvergehen. — Eines der wesentlichsten Grundgesetze für alle rechtlichen Bestimmungen ist Harmonie und Consequenz in der Durchführung der juristischen Grundsätze und Hauptgesichtspunkte. Deshalb ist es so wichtig, die Strafgesetze wegen Preßvergehen nicht aus dem allgemeinen Rechtsorganismus als etwas ganz Eigenthümliches herauszureißen. So wie mithin die besten Juristen dadurch in der Lehre von der Majestätsbeleidigung die richtigen gerechten Gesichtspunkte zur Herrschaft brachten, daß sie dieselbe — als das, was sie ihrem juristischen Grundwesen nach ist, als Injurie behandelten, eben so muß man es auch mit den Preßvergehen machen, so weit sie Injurien sind. Jedoch begründen allerdings die besonderen Verhältnisse einige Eigenthümlichkeiten.

1) Manche Gesetze über die censurfreie Presse haben die Strafbestimmungen über Injurien verschärft. Sie bestrafen die Injurien in Druckschriften in der Regel schärfer wie andere, was zum Theil auch sich durch die größere Oeffentlichkeit der Injurie rechtfertigt. So weit indessen die Injurie genau zusammenhängt mit der Ausübung des an sich so wohlthätigen öffentlichen Rechts, ja für die Journalisten der öffentlichen Pflicht, die öffentlichen Misbräuche und verderblichen Maßregeln zu bekämpfen, ist wohl umgekehrt eher eine mildere Behandlung nothwendig. Bei der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht können zwar auch Excesse Statt finden, welche keineswegs zu billigen sind. Dennoch wird schon nach den zuvor erwähnten Gesetzen des gemeinen Rechts hier oft die Absicht der Beleidigung fehlen, gering oder auch schwer erweislich sein. Bei einiger Erfahrung in der Preßfreiheit werden auch die Gesetze und Praxis hier mildern. So thun es in der That die englischen und — abgesehen nur von den Ausnahmsmaßregeln der Septembergesetze — auch die französischen. Beide sind sogar ungleich milder als unsere auf einige Bestimmungen des römischen Kaiserdespotismus schlecht begründeten deutschen Compendiumstheorieen und mehrere neuere Gesetzgebungen.

2) Den constitutionellen Grundsatz, daß in den ständischen Verhandlungen niemals irgend ein Tadel gegen den Fürsten oder Etwas, was ihn moralisch verantwortlich machte, eingemischt werden darf, indem alles moralische wie gerichtliche Verantwortlichmachen sich auf die Minister beschränken soll, hat man in Frankreich auch auf die Presse ausgedehnt. Hiernach wird eine schriftstellerische Erzählung unwürdiger Handlungen vom

---

16) In meinen Letzten Gründen von Recht, Staat, Strafe S. 572, hierauf in Abhandlungen von Wening, Borst, Roßhirt, Werner.

17) Feuerbach §. 87 u. 279. Henke, Handbuch II. §. 123. Wächter, Lehrb. des Strafrechts §§. 83 u. 154. (S. auch L. 5. §. 8. de injur. C. 18. ex quib. caus. infam.)

Könige, ohne Rücksicht auf die Einrede der Wahrheit, und ein beleidigendes tadelndes Urtheil über ihn, ohne Rücksicht auf die Urtheilsfreiheit, gestraft. Dieses ist auch da, wo wahre Verantwortlichkeit der Minister Statt findet, allerdings zur Bewahrung der positiven Ehrfurcht vor dem Fürsten sehr zu billigen, wenngleich jedes rechtliche Gefühl und Urtheil die durch die französischen Septembergesetze bestimmten Strafen und die noch härteren einiger neueren deutschen Gesetze zu unverhältnißmäßig finden wird. Vollends wenn man diese Vergehen ohne wahre Absicht der Beleidigung straft, so ist doppelte Milderung nöthig. Gegen die ganze Bestimmung hat man freilich eingewendet: auch bei dem unbedingten Verbote, selbst ohne Rücksicht auf Wahrheit und Urtheilsfreiheit vom Könige nichts Nachtheiliges drucken zu lassen, finde die Presse doch Mittel, ihre Gedanken über ihn auszusprechen und bestimmte Thatsachen auf seine Rechnung zu schreiben. Dieses ist allerdings wahr, wie man in den heutigen französischen Zeitungen sieht. Aber gerade dieses spricht für die Maßregel. Denn nun kann man dieser nicht absolute Unterdrückung der Wahrheit und des Urtheils zur Last legen. Und doch wird durch sie zugleich die Majestät und ihre so heilsame moralische Achtung wohlthätig vor rohen Angriffen geschützt.

3) Eine nicht verschärfende, sondern mildernde und zugleich sehr natürliche und sehr politische Bestimmung über die Majestätsbeleidigung enthält das römische Recht in der vortrefflichen Constit. unic. si quis imperatori maledixerit. Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius verordnen hier: sie wollten nicht, daß man blos wörtliche (und bildliche) Majestätsbeleidigungen strafe. Wenn sie aus Leichtsinn entstünden, so seien sie zu verachten, wenn aus Aberwitz, so erregten sie Mitleid, wenn aus beleidigender Absicht, so wären sie zu verzeihen. Jedenfalls aber solle man über solche Beleidigung, ehe man gegen den Beleidiger irgend etwas ihm Unangenehmes vornehme, an den Kaiser berichten, damit er nach den Verhältnissen der Person zuvor erwäge, ob er sie zu übersehen oder ihre gerichtliche Verfolgung anzuordnen für gut finde[18]). Das Gesetz hat zu seiner Rechtsgrundlage das Recht des Beleidigten, zu entscheiden, ob eine Beleidigung gegen ihn verfolgt werden soll. Außerdem gründet es sich auf die in der römischen Kaiserzeit reichlich gemachte Erfahrung, daß Majestätsprocesse keineswegs die Mittel zur Begründung und Vermehrung von Liebe und Verehrung sind und den Fürsten selbst sehr leicht compromittiren können. Jedenfalls beraubt es den Fürsten der natürlichsten Freiheit, die sicher kein Privatmann aufgeben möchte, der Freiheit, selbst zu beurtheilen, ob er eine Beleidigung seiner Ehre nachtheilig und einen Injurienproceß derselben vortheilhaft halte, wenn man ohne seine Ermächtigung von Amts wegen Majestätsbeleidigungen verfolgt. Ein knechtischer, übertriebener Eifer der Diener sucht überhaupt nur zu oft in Dingen, die den Fürsten gar nicht berühren, die vielleicht gerade nur diese Diener treffen und mit Recht treffen, die fürstliche Ehre als gekränkt vorzuschieben. Friedrich der Große, als ihm eine beißende Kritik einer Verfügung eines königlichen Bürgermeisters als Majestätsbeleidigung denuncirt wurde, verbat sich, daß man nicht alles Dumme, was in seinem Reiche geschehe, auf seine Rechnung schreibe. Und es müßte wohl wenig ächt fürstliches stolzes und sicheres Gefühl der fürstlichen Würde in einem solchen Fürsten wohnen, der dieselbe nicht als hoch über einer wörtlichen Aufwallung stehend fühlen, der nicht die wahrhaft fürstlichen Gesinnungen und Ansichten jener römischen Kaiser theilen sollte. Die Fürsten, unter deren Scepter die Zunge am Freiesten ist, und auch gegen sie selbst, werden als die besten am Meisten geliebt. So war es z. B. land- und weltkundig in meinem alten Vaterlande Hessen, unter der Regierung

---

18) Die Worte des merkwürdigen Gesetzes sind: „Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda ac, temulentia turbulentus, obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, neque asperum volumus sustinere, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria — remittendum. Unde, integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus et, utrum praetermitti an exquiri debeant, censeamus.

des ehrwürdigen Großherzogs Ludwig I., der niemals Censur in seinem Lande duldete, auch nicht nach 1819, der nie einem Misbrauche der unbedingtesten Redefreiheit nachspüren oder ihn bestrafen ließ. Gute Fürsten nähern sich in diesem Punkte wirklich dem Ansehen der Gottheit, welcher ja die gesundere Weisheit unserer civilisirten Zeit auch nicht mehr durch Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hilfe kommen zu müssen glaubt.

4) Eine fernere Ausnahme von den allgemeinen Injuriengrundsätzen, die aber — die Zeiten kaum unterdrückten Bürgerkriegs etwa ausgenommen — wohl keine Billigung verdient, besteht in den Strafverboten gegen eine nicht zu Verbrechen auffordernde, nicht injuriirende Meinungsäußerung über das Recht und die Güte bestehender oder nichtbestehender Regierungs- und Verfassungsverhältnisse. Es ist dieses eine schwer zu rechtfertigende Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, eine gefährliche Unterdrückung der freien Prüfung und Meinungsäußerung gerade über die wichtigsten Gegenstände der politischen Wahrheit und selbst über alle nothwendigen Reformen. Wo soll auch hier eine irgend sichere Gränze gefunden werden? Hat man ja doch sogar einmal in Deutschland die Vertheidigung und Anpreisung ständischer Verfassung zu einem stillen Hochverrathe erklären wollen, während mit Recht alle achtbaren Juristen hierin nichts Strafbares finden und nur den erwiesenen Willen, rechtlich bestehende Regierungs- oder Verfassungsverhältnisse mit rechtswidriger Gewaltsamkeit zu ändern und die Schrift als Mittel hierzu anzuwenden, hochverrätherisch finden können. Es ist das traurigste Zeichen für die Nichtgüte einer Regierungs- und Verfassungseinrichtung, wenn man für nöthig halten kann, die freie Prüfung und Meinungsäußerung über sie und über politische Ideale und Reformen zu unterdrücken. Und jene Unterdrückung ist das traurigste und unwirksamste Mittel, eine Regierung und Verfassung wahrhaft zu befestigen und den Bürgern theuer zu machen. Ich glaube auch nicht, daß die in dieser Hinsicht in den französischen Septembergesetzen dem Könige gegebene Sicherung seiner Rechte seinen Thron irgend befestigt hat. Sie hat aber Meuchelmordversuche zur Folge gehabt.

5) Eine weitere Ausnahme von den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der Injurien ist das ebenfalls im französischen Preßgesetze enthaltene Strafverbot der Mittheilung selbst wahrer ehrenrühriger Thatsachen aus dem Privatleben der Bürger. Diese Bestimmung hat Vieles für sich und Vieles gegen sich. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Privatehre, der Friede der Familien und das häusliche Glück gegen böse Nachreden in so großen Kreisen, wie die der Leser der Druckschriften gewöhnlich sind, gänzlich geschützt werde. Man kann auch sagen: in dem kleineren Kreise, den die nicht zu verhindernde mündliche Mittheilung durchläuft, giebt schon die Kenntniß der betreffenden Personen und bei Klagen wegen Verleumdungen auch die Kenntniß des Processes ein Schutzmittel gegen die bösen Wirkungen unwahrer Nachreden, welches in jenen größeren Kreisen fehlt. Auf der anderen Seite aber ist es auch gar bedenklich, das Recht, die Wahrheit zu sagen, so sehr durch ein Ausnahmsgesetz aufzuheben. Es ist wahr, was das römische Recht sagt, daß es gut ist, wenn der Schuldige entlarvt, das Schimpfliche durch öffentliche Schande gestraft wird, wahr, daß die Presse fast als die einzige heutige wohlthätige Censur gegen Sittenlosigkeit wirkt. Auch hier gilt der große Grundsatz: das Gericht des Bösen ist es, daß die Wahrheit in die Welt kommt. Die Bestimmung aber, daß die gerichtlich widerlegte und streng bestrafte verleumderische Nachrede in öffentlichen Blättern mitgetheilt werde, verbreitet auch in größeren Kreisen den Sieg und Triumph der Unschuld. Auch wird man wohl schwerlich von der Freiheit solcher Mittheilungen etwa für die guten Sitten verderblichere Wirkungen durch Skandal besorgen müssen, als gute durch die heilsame Furcht vor der öffentlichen Beschämung und der Schande sowohl der enthüllten Verleumdung als auch der wahren öffentlich mitgetheilten Unwürdigkeiten. Man bedenke nur die wirklich unermeßlich wohlthätige Wirkung eines öffentlichen Censurgerichts, wie es z. B. in dem Processe Gisquet's in Paris gerade auch über Unwürdigkeiten des Privatlebens durch ein moralisch würdiges Zusammenwirken des Präsidenten, des Staatsprocurators und des ganzen Auditoriums sich bildete. Aus leichtsinnigen Klatschgesellschaften und unsittlichen Theatervorstellungen oder aus noch schlechteren Versammlungen mag Frivolität und Sittenlosigkeit Nahrung und Anreizung schöpfen; aus so ernstem und würdigem,

für alle betheiligten Sünder so furchtbaren Sittengerichte, wie ein solcher Proceß ist, aus der laut werdenden öffentlichen Stimme der Ehre und Würde gegen das Unwürdige — hieraus kann nur Heilsames hervorgehen.

Will man indeß die erste Rücksicht überwiegen lassen, so darf wenigstens die zu einem öffentlichen Skandal bereits gediehene Unwürdigkeit des Privatlebens — es darf vor Allem ein die Beamtenehre verletzendes unwürdiges Benehmen der öffentlichen Beamten eben so wenig als unwürdiger Gebrauch der Amtsrechte unter jenen Ausnahmsschutz gestellt sein. Auch wird das Gericht mit Recht stets ehrenrührige Nachreden, alsdann, wenn der wirklich verleumderische Charakter derselben unzweifelhaft ist, beträchtlich härter strafen — denn hier soll billig und auch nach unseren Gesetzen die Strafe sehr hart sein — als eine böse Nachrede, die lediglich wegen Ausschließung der Einrede der Wahrheit und des Wahrheitsbeweises gestraft werden muß. Freilich kann jene verdiente härtere Strafe unzweifelhafter Verleumdungen keineswegs vollständig und folgerichtig und regelmäßig eintreten, eben weil in der Regel die Wahrheit nicht untersucht wird.

Das aber bleibt die schlimmste Seite dieser ganzen Ausnahmsbestimmung, daß der unschuldig Verleumdete durch sie einen Hauptschutz seiner Ehre einbüßt. Dieses ergiebt sich auch noch aus dem Folgenden. Gerade bei solchen Personen, von deren Privatleben zu sprechen die Presse der Mühe werth hält, verbreiten sich auch die blos mündlich im Dunkel herumschleichenden Verleumdungen im ganzen Lande. Aber der Verleumdete kann sie hier nicht so leicht unschädlich machen. Ferner denkt da, wo die Wahrheit völlig frei ist, Jeder, wenn er von bedeutenden Männern Unwürdigkeiten hinter ihrem Rücken herumtragen hört: wäre Wahrheit in den Nachreden, so würde er nicht in der öffentlichen Presse unbescholten da stehen. Verleumdungen, die hier nicht in die öffentlichen Blätter gelangen können, ohne widerlegt zu werden, verlieren also ihren Stachel. Wenn dagegen bei dem Verbote der Mittheilung aus dem Privatleben dennoch ein Blatt eine Verleumdung aufnimmt, was trotz des Verbotes doch auch öfter geschieht, so kann eine Verurtheilung ohne Ermittelung der Unwahrheit, die ja hier nicht Statt finden soll, für die gekränkte Ehre keine befriedigende Genugthuung geben. So wird es begreiflich, daß die Briten in ihrer Praxis selbst gegen ihre Gesetze jene Beschränkung der Wahrheitsmittheilung ganz aufgehoben haben und sich sehr wohl dabei befinden. In England führt man fast keine Injurien- und Preßprocesse außer bei beachtenswerthen Verleumdungen. Da aber hier der Angeklagte mit all' seinen angeblichen Beweisen oder mit deren Mangel dem Tageslichte gegenübergestellt wird, so erhält nun der verleumderisch Gekränkte wahre Genugthuung.

Sei daher nur immerhin überall die Wahrheit frei, und lieber das Strafgesetz und Gericht gegen Unwahrheit und strafbare Frechheit streng, ja strenger, als man es vielleicht aus allgemeinen Gesichtspunkten billigen könnte. Auch die strengsten Strafgesetze wird jeder Schriftsteller, der die Wahrheit und seinen hohen Beruf achtet, der ein Gefühl seiner Würde und ihrer Kränkung durch jede vorausgehende, beliebig im Dunkel unterdrückende menschliche Censur in sich trägt, unendlich dieser letzteren vorziehen — unendlich wie die Freiheit, auch die gefährliche, der Knechtschaft, die Wahrheit, auch die herbe, der Lüge[19]).

VII. Ueber die Gerichte bei den Injurien. Mehr als in anderen Streitsachen eignet sich natürlich und schon aus den in dem Artikel „Infamie" ausgeführten Gründen für Injurienprocesse, vollends für Preßprocesse, die Verbindung eines Schwurgerichts mit den Staatsrichtern. Es ist ein dreifacher Gesichtspunkt, welcher bei Schlichtung der Injurienstreitigkeiten leiten muß; fürs Erste die rechtliche Genugthuung des Beleidigten, fürs Zweite die polizeiliche Schützung von Frieden und Ruhe zwischen

---

19) In Beziehung auf eine ausführlichere Begründung der ganzen hier entwickelten Theorie über Injurien und Preßvergehen muß hier auf die oben citirten Schriften verwiesen werden; vor Allem auf das nie genug zu preisende Meisterwerk von Weber. Der citirte Neue Beitrag von mir erhält wohl dadurch Werth, daß er die Bestätigung der hier vertheidigten Grundsätze durch die Gutachten der Juristenfacultäten von Heidelberg, Kiel und Tübingen giebt.

den Streitenden und fürs Dritte endlich die polizeiliche Erhaltung des Ehrgefühls unter den Bürgern. Der zweite Gesichtspunkt herrscht vor in den englischen Strafgesetzen. Für alle drei Zwecke eignet sich übrigens in den meisten Fällen die Buße oder das Lösegeld der Geldgenugthuungen des römischen, altdeutschen und englischen Rechts. Allen aber entspricht das Genossengericht. Auch könnten vielleicht die fatalen Injurienprocesse durch einen hier doppelt nothwendigen vorherigen Sühnversuch vor einem Schiedsgerichte, bei den Ständen, unter welchen das Duell noch gewöhnlich ist, vor einem Standesgenossengerichte möglichst beseitigt werden. Der Adel hatte früher häufig solche Standesgenossengerichte in Oesterreich, Schlesien, der Lausitz zum Theil bis in neuere Zeiten (Judicia heroica). Auf Universitäten gab es zeitweise ebenfalls oft wohlthätige Ehren- und Schiedsgerichte für Studenten, zumal zur Zeit, als die Burschenschaft weniger streng verfolgt wurde. Freilich werden solche Gerichte nur dann nachdrücklicher wirken können, namentlich auch zur Verminderung der Duelle, wenn sie sich nicht ganz mit denselben und mit dem sie fordernden Standesgeist in Widerspruch setzen, sondern in den schlimmsten, sonst nicht zu schlichtenden Fällen sie als unvermeidliche Aushilfe gestatten dürfen.

Für alles schiedsgerichtliche Verfahren in Injurienprocessen und auch für die ordentlichen Gerichte, sofern sie ja auch die Pflicht haben, mögliche Vergleiche zu bewirken und den beide Theile befriedigendsten, baldigsten Ausgang der Processe zu bewirken, ist die Ehrenerklärung (zum Theil mit Abbitte und Widerruf), welche die neuesten Juristen gänzlich verwerfen, von Wichtigkeit. Als allgemeine Strafen und als solche, die mit absolutem Zwange durchzuführen wären, taugen diese durch die deutsche Praxis eingeführten Strafen freilich wenig. Aber als vorgeschlagene Vergleichsmittel, vorzüglich bei zweideutigen und vom Beleidiger nicht für injuriös ausgegebenen Kränkungen, und als eventuelle Strafen, durch deren freiwillig genugthuende Uebernahme der Beklagte zur Zufriedenheit des Klägers von einer anderen Genugthuung sich ganz oder theilweise befreien kann, sind sie wahrlich sehr brauchbar. Sie sind bei guter Benutzung, namentlich auch durch gerichtliche Vergleichsvorschläge, vortrefflich zur befriedigenden Beendigung vieler Injurienhändel und Preßprocesse. C. Welcker.

Innung, s. Zunft und Association.

Inquisition, s. Anklage und Jury, Auto-da-fé.

Instanz, s. Appellation und Gerichtsbarkeit.

Insurrection, s. Hochverrath.

Intercession, juristische, s. Verbürgung.

Intercession, politische, s. Intervention.

Interdict, s. Acht und Besitz.

Interesse, s. Ideale und materielle Interessen.

Interpretation, s. Auslegung.

Intervention (völkerrechtlich). Von der civilrechtlichen Intervention, als von einem rein juristischen Gegenstande, haben wir hier nicht zu sprechen. Nur die dem öffentlichen Rechte angehörige, folglich den Principien des Völkerrechts und der Politik unterstehende, nimmt unsere Betrachtung in Anspruch. Wir verstehen nehmlich unter Intervention oder Dazwischenkunft die mit Auctorität, d. h. als Rechtsanspruch auftretende und nöthigenfalls durch Zwangsgewalt unterstützte Einmischung eines Staates in die inneren (Verfassungs- oder Verwaltungs-) Angelegenheiten eines anderen, und fragen: giebt es ein vernunftrechtlich anzuerkennendes Recht solcher Intervention, oder in wie fern und unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen kann es Statt finden? Welches sind seine Gränzen nach Gegenstand und Ausübungsweise? Wie verhält sich hier das positive Völkerrecht zum natürlichen und wie die Praxis zu beiden?

Eine Einmischung, welche nicht als rechtsbegründete Einsprache sich geltend macht oder gar einen nöthigenfalls anzuwendenden Zwang in Aussicht stellt, sondern lediglich als freundschaftliche oder vertrauliche Mittheilung, als Verwendung Vorstellung, Wunsch, Bitte oder Rath, oder als Vermittlungsanerbieten u. dergl. ge-

schieht, gehört nicht eigentlich unter den Begriff der Intervention im engeren oben aufgestellten Sinne und muß im Allgemeinen für rechtlich erlaubt erklärt werden. Doch giebt es dafür (so wie bei Einmischung von Privatpersonen, z. B. in fremde Familienangelegenheiten) eine nach Umständen sehr enge — wenn nicht vom strengen Rechte, so doch von der Discretion oder Delicatesse, oder von der Klugheit gezogene — Gränze. Die Staaten sind gewöhnlich in solchen Dingen sehr empfindlich und sehen schon die leiseste Einmischung (z. B. auch eine blos freundliche Intercession für verfolgte oder der Strafe verfallene, oder in kirchlichen oder bürgerlichen Rechten zurückgesetzte Individuen oder Classen) für einen Eingriff in ihre Souveränetät, für beleidigende Anmaßung einer Superiorität an, und weisen sie — wofern sie nicht der entschieden schwächere Theil sind — meist mit Bitterkeit, ja mit Entrüstung zurück. Sie thun es auch meist mit Recht, weil, wenn nicht besondere Verhältnisse (wie Verwandtschaft, nähere Freundschaft, gemeinschaftliches Interesse oder irgend eine erscheinende Mitbetheiligung) ein Anderes mit sich bringen, selbst ein zwangsloses Einmischen zwar nicht eben eine Rechtsverletzung ist, doch aber — weil gewöhnlich eine gegenseitige Ausübung nicht geduldet würde — der vollen Gleichheit und Selbstständigkeit, worauf die Staaten eifersüchtig sind, Eintrag thut oder droht. Auch ist wahr, daß, welche Regierung solche Einmischung sich gefallen läßt oder durch furchtsame Nachgiebigkeit zur Wiederholung und Steigerung derselben ermuntert, z. B. welche durch Einsprache einer anderen sich zur Ernennung oder Entlassung eines Ministers, zur Verkündung oder Zurücknahme eines Gesetzes u. s. w. gegen selbsteigene Neigung und Ueberzeugung bestimmen läßt, aufgehört hat, eine selbstständige und souveräne zu sein, oder daß sie wenigstens auf dem Wege sich befindet, Vasallin der andern zu werden.

Wir gehen zur Intervention im engeren Sinne, zum eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung über, zu derjenigen Intervention nehmlich, welche sich als Rechtsforderung ankündet und, wofern ihr nicht gehorcht wird, selbst zu Mitteln der Gewalt zu schreiten sich erlaubt. Bei ihrer Beurtheilung aber tritt uns eine gar große Verschiedenheit von Fällen entgegen, deren Sonderung zuvörderst Noth thut.

Es kann geschehen, daß gewisse, ob auch unmittelbar oder vorzugsweise nur auf einheimische Dinge (Verfassung oder Verwaltung, überhaupt innere Zustände eines Staates) sich beziehende Maßregeln, Ereignisse, Richtungen u. s. w. gleichwohl mittelbar oder nebenbei zugleich auch wirkliche Rechte eines andern Staates berühren und denselben eine wahre Verletzung oder Verkümmerung entweder schon gegenwärtig zufügen oder mindestens für die Zukunft drohen. So würde z. B. die Einführung eines Zoll- und Handelssystems, welches gegen den Inhalt früherer, mit dem Auslande geschlossener Verträge liefe, die dadurch benachtheiligten Mitcontrahenten zur Einsprache allerdings berechtigen; so die etwa mit Verletzung rechtsbeständiger Successionsansprüche fremder Fürstenhäuser verbundene Veränderung einer bestehenden Thronfolgeordnung; so ein den Rechtszustand der Fremden in bürgerlichen und peinlichen Fällen ungebührlich beeinträchtigendes Civil- oder Criminalgesetz. Insofern jedoch dergleichen Acte der Staatsgewalt den wahren Rechten eines anderen Staates Eintrag thun, können sie kaum mehr als reine Acte der inneren Verwaltung betrachtet werden. Sie nehmen alsdann die Natur von auswärtigen Geschäften oder Verhältnissen an; und die Abwehr des Unrechts geschieht dann nicht mehr unter dem Titel der eigentlichen Intervention, d. h. Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, sondern unter dem allgemeinen Titel der Behauptung des eigenen Rechtes gegen fremden Angriff oder Eingriff, und steht unter den für solche — durch gütliche oder durch Zwangsmittel zu geschehende — Behauptung geltenden allgemeinen Gesetzen. Für solche Fälle kann demnach das Recht der — nach Umständen selbst mit Waffengewalt durchzuführenden — Einsprache gar nicht bestritten werden.

Erst dann fängt die Schwierigkeit an, wenn das, was im fremden Staate vorgeht, zwar nicht unsern wirklichen Rechten, wohl aber unseren Interessen zuwiderläuft, oder uns Besorgnisse einflößt vor etwa künftig daraus möglicher Weise her-

vorgehenden, für uns nachtheiligen oder unangenehmen Folgen. Ist wohl in solchen Fällen ein Interventionsrecht anzuerkennen?

In der Völker- und Staaten-Praxis finden wir es freilich gar manchmal ausgeübt oder ausgesprochen. Doch ist die Praxis keineswegs eine Probe oder ein Kennzeichen des Rechtes. Auch reine Eroberungskriege, auch wilde Verwüstungskriege, oder zum Zwecke des Thronraubes unternommene, überhaupt alle gedenkbaren Ungerechtigkeiten finden wir in nur allzu vielen Beispielen auf den Blättern der Geschichte verzeichnet. Sie sind aber, insofern ihre Natur unzweideutig erschien oder erkannt ward, niemals als wirkliches Recht geachtet, ob auch als unabwendbares Factum geduldet oder verschmerzt worden, oder man hat sie auch mit dem breiten Mantel des in dem praktischen Völkerrechte geltenden Grundsatzes, wornach die Kriege in der Regel für beiderseits äußerlich gerecht zu halten sind, bedeckt. So sind zumal in Wahlreichen, wenn es um die Erwählung eines Königs sich handelte, nicht selten auch in Erbreichen, wenn mehrere Prinzen um die Thronfolge stritten, in alter und neuer Zeit Interventionen in Menge geschehen. Das unglückliche Polen insbesondere hat derselben sehr merkwürdige erfahren. Eben so Böhmen, Ungarn u.a. Länder. Kaum ist die Geschichte irgend eines Reiches von Beispielen solcher Art frei. Häufig haben auch Religionsstreitigkeiten oder Interessen den Anlaß zu Interventionen gegeben. So intervenirten Dänemark und Schweden, dann auch Frankreich im dreißigjährigen Kriege zu Gunsten der Protestanten in Deutschland, so Spanien zu Gunsten der Katholiken gleichfalls in Deutschland und während der Religionskriege in Frankreich u.s.w. Auch die *erste* Theilung Polens war die Folge einer unter dem Vorwande von Religionsunruhen unternommenen Intervention. Später und bis zur neuesten Zeit wurden Verfassungsveränderungen, überhaupt politische Umwälzungen oder auch nur Doctrinen der Grund der verhängnißreichsten Interventionen. Das Princip derselben wurde allererst unumwunden aufgestellt in den Tractaten von Pillnitz (i. J. 1791 am 27. August), welchen der erste Coalitionskrieg wider Frankreich und mit demselben eine furchtbare Masse des Unheils fast für ganz Europa entfloß. Bald darauf (i. J. 1793 am 16. April) ward dasselbe Princip als Rechtfertigung der zweiten Theilung Polens geltend gemacht, welche nehmlich nöthig geworden sei, „um die schrecklichen Folgen des in Polen eingedrungenen Geistes des Jacobinismus zu hemmen." Freilich war solche Anschuldigung ungegründet, wie denn selbst Burke, der entschiedenste Feind der französischen Revolutionsgrundsätze, laut anerkannte: „daß nicht der Jacobinismus in Polen herrschte, sondern der ächte, durch zarte Rechtsachtung gemäßigte, das historisch Begründete ehrende und nur auf gesetzlichem Wege die Verbesserung suchende Geist der Vaterlands- und Freiheitsliebe." Aber daraus eben geht die ungeheure Gefährlichkeit eines Princips hervor, welches nach subjectiver Deutung oder willkürlicher, zur Beschönigung ganz anderer Zwecke gemachter Anwendung zum Titel der Unterjochung schuldloser, jeder Rechtsverletzung sich strengst enthaltender Völker gebraucht werden kann. Hierauf intervenirte auch Frankreich in der Schweiz, in Holland, in den italischen Staaten u.a., anfangs in republikanischem und demokratischem, später in autokratischem Sinne: ja, es intervenirte sogar nach der Juliusrevolution noch, und nachdem es das Princip der „Nichtintervention" mit Nachdruck aufgestellt hatte, in Belgien und im Kirchenstaate, wenn nicht in doctrinellem, so doch in politischem Interesse. Selbst die Restaurationsregierung, und zwar in Verbindung mit England und Rußland, intervenirte in Griechenland, anfangs in humanem, später in monarchischem Interesse. Die hier ganz vorzüglich zu erwägenden, weil rein der Doctrin willen geschehenden Interventionen aber sind die von Oesterreich (überhaupt der heiligen Allianz) — in Folge des Troppau-Laibach'schen Congresses — in Neapel und in Piemont, und die von Frankreich — in Folge des Congresses von Verona — in Spanien vollbrachten, hier wie dort zur Wiederherstellung des absoluten Königthums und zur Unterdrückung der für ultraliberal oder revolutionär erklärten constitutionellen Verfassung. Aus Anlaß dieser letztgenannten Interventionen zumal erhob sich der Streit über die

völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Einmischungen, ein Streit, welcher zwar praktisch durch das Schwert bejahend entschieden ward, theoretisch jedoch die zahlreichsten sowohl als die gewichtigsten Stimmen auf der verneinenden Seite zählt.

Was ist das sicherste und zugleich deutlichste Kriterium der Rechtlichkeit einer für die Wechselwirkung rechtlich gleicher Persönlichkeiten aufzustellenden Maxime? Kein anderes als die Möglichkeit ihrer allgemeinen, d. h. allseitigen und gegenseitigen Ausübung oder die Verträglichkeit solcher allgemeinen Ausübung mit einer vernünftigen Harmonie der Wechselwirkung. Wir haben hier, wo nur vom absoluten Zustande oder Wechselverhältnisse der Staaten die Rede ist, dieselben als freie und unter sich rechtlich gleiche Persönlichkeiten zu betrachten. Unfreiheit und Ungleichheit nehmlich können nur als positive Rechtszustände der Staaten gedacht werden, ja sie heben, streng genommen, den reinen Begriff des Staates, als zu dessen wesentlichen Charakteren Freiheit und Gleichheit gehören, auf, oder schaffen wenigstens ganz besondere, einer allgemeinen Erwägung fremde Verhältnisse. Wir reden also von der Einmischung eines Staates in die inneren, insbesondere in die Verfassungsangelegenheiten eines andern, ihm mehr oder weniger unterworfenen, z. B. nur halbsouveränen oder gar nur precär als Staat geduldeten — wie etwa der „Freistaat" Krakau einer war — nicht. Auch nicht von dem Falle, wo etwa ein Staat sich rechtsgültig gegen einen anderen verpflichtet hätte, ohne Einwilligung dieses letztern Nichts an seiner Verfassung zu ändern (freilich jedenfalls ein Vertrag von sehr problematischer Rechtskraft!), weil schon eine solche Verpflichtung das natürlich zwischen Staaten bestehende Rechtsverhältniß aufhebt und den dergestalt verpflichteten zum Vasallenstaate herabwürdigt, und dann, weil jedenfalls die Staatsgewalt, die einen solchen Vertrag eingeht, den Rechten der nachkommenden Geschlechter Eintrag thut, folglich ihre Vollmacht überschreitet. Nur von selbstständigen, dem Rechte nach also unter sich gleichen, ob auch an Macht vielfach ungleichen Staaten kann die Rede sein.

Hier nun tritt sofort uns die Betrachtung entgegen, daß zwischen einem starken und einem schwachen Staate eine Gegenseitigkeit des Interventionsrechtes praktisch undenkbar, auch noch niemals angesprochen oder anerkannt worden ist. Andere Rechte, z. B. das Gebietsrecht, das Eigenthums-, das Vertragsrecht u. s. w., sind dem kleinen Staate nicht minder als dem großen zustehend und sind, wenn auch die Uebermacht sie verletzt oder ihrer spottet, gleichwohl vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung immerdar der Anerkennung gewiß. Auch der kleinste und schwächste Staat kann, wie der stärkste, von jedem anderen fordern, daß er sein Besitzthum nicht antaste, daß er die geschlossenen Tractate beobachte, nicht ohne Kriegserklärung ins Land falle u. s. w. Die Forderung eines kleinen Staates aber, z. B. der Schweiz, gegen einen großen, z. B. gegen Oesterreich, daß dieser seine Verfassung abändere oder nicht abändere, oder so oder anders einrichte, je nachdem das Interesse des kleinen es zu erheischen scheint, würde mit Lachen aufgenommen werden. Gleichwohl ist das Recht entweder ein gegenseitiges oder gar keines.

Aber auch abgesehen von der bei Annahme eines Interventionsrechtes nothwendigen Rechts-Ungleichheit zwischen starken und schwachen Staaten, führt jene Annahme zu theils abgeschmackten, theils heillosen Folgerungen. Ist es nehmlich einem absolutmonarchischen Staate oder einer Anzahl solcher unter sich verbündeten Staaten erlaubt, gegen das Aufkommen einer constitutionellen, überhaupt einer freiheitlichen Verfassung in irgend einem anderen von ihrer Macht erreichbaren Staate Waffengewalt anzuwenden; so muß es hinwieder auch einer Republik oder einer Anzahl unter sich verbündeter Republiken erlaubt sein, in dem Bereiche ihres Wirkens jede Monarchie zu unterdrücken oder das Aufkommen einer solchen gewaltsam zu verhindern. Dasselbe Interesse ist hier wie dort zu erkennen. Das Dasein oder Aufkommen einer Verfassung im benachbarten Lande, welche dem Principe unserer eigenen, wo nicht feindlich, so doch eifersüchtig gegenübersteht, mag immer als gefährlich oder mindestens einige Nachtheile für uns mit sich führend betrachtet werden. Das Beispiel kann verführerisch auf unsere Bürger wirken und Misvergnügen mit der eigenen Verfassung erzeugen, oder aber

es kann das Erstarken eines politischen Systemes schon an und für sich den Anhängern eines anderen als bedrohend erscheinen, und jedenfalls läßt sich auf die Sympathie, also auch nach Umständen auf Hilfeleistung Derjenigen, deren Zustände unseren eigenen ähnlich oder gleich sind, eher hoffen als auf die von Solchen, die in entgegengesetzten Verhältnissen oder unter ganz anderen Gesetzen und Einrichtungen leben. Was wird nun die Folge eines wechselseitig zugestandenen Interventionsrechtes sein? Ein ewiger Widerstreit der Ansprüche und der Waffen, ein nur durch Vertilgung des einen Theils zu endender Krieg zwischen den Völkern, welche verschiedenen politischen Systemen huldigen, dann aber, wenn einmal eines dieser Systeme die entschiedene Oberhand erhalten hat, die völlige Vernichtung des anderen; und wenn es das absolutistische war, welches solchen Triumph errang oder zur Ueberlegenheit an Kräften gelangte, eine traurige Einförmigkeit des politischen Lebens, ein trostloser Stillstand oder wohl gar Rückgang der Civilisation, ein allgemeines Versinken in unheilbares Verderbniß oder in chinesischen Stupor.

Der im Civilrechte geltende Grundsatz, daß, wer blos sein Recht ausübt, den Andern dadurch nicht verletzt, d. h. demselben, sollte ihm auch ein Nachtheil daraus erwachsen, keinen Rechtsgrund zur Beschwerde giebt, muß auch als gültig fürs Völkerrecht anerkannt werden. Jede Verbesserung des eigenen Staatshaushaltes in der Gesetzgebung oder Verwaltung, jede auf Vermehrung der materiellen oder der moralischen Kräfte gerichtete Anstalt oder Maßregel, die Vervollkommnung des Wehrsystems, die Erhebung des Ackerbaues, der Industrie oder des Handels, die Verbesserung des Finanzwesens, die Beförderung des Volksunterrichtes u. s. w. kann theils als Machterhöhung, theils als verführerisches Beispiel dem fremden Staate gefährlich oder schädlich scheinen. Wird er deshalb Einsprache dagegen thun dürfen? Eben so in Verfassungs-Sachen. Sich eine Verfassung zu geben, die dem selbsteigenen Meinen und Wollen entspricht, kann keinem Volke verboten werden, ohne ihm die Selbstständigkeit, die Bedingung seines Lebens als Volk oder Staat, zu rauben. Nur wenn etwa mit einer Verfassungsveränderung wirkliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Rechte anderer Staaten verbunden wären, kann dagegen (nehmlich gegen die Beeinträchtigung als solche, nicht aber gegen die Verfassungsänderung schlechthin) Einsprache oder Beschwerde erhoben werden, welchen Fall wir jedoch, wie schon oben bemerkt worden, von unserer Betrachtung hier ausschließen.

Es kann aber sein, daß eine Revolution durch die etwa in ihrem Gefolge eintretende Anarchie die Nachbarstaaten, wenn auch nicht alsogleich verletze, so doch bedrohe. Giebt es in einem Staate keine anerkannte oder keine mit hinreichender Kraft zur Rechtshandhabung begabte Auctorität mehr, so können aus dem Schooße solches Staates feindselige oder gemein verbrecherische Unternehmungen von Seite wilder Factionen oder auch bloßer Raubgesellen gegen die Nachbarstaaten ausgehen und diese demnach sich zur Selbstvertheidigung aufgefordert finden. Auch in diesem Falle jedoch kann von eigentlicher Intervention nicht die Rede sein, sondern blos von Abwehr der etwa drohenden Unbild. Man kann dem in Anarchie gefallenen Staat oder der darin bestehenden bloßen Scheinregierung die Anerkennung versagen, den Verkehr mit ihr abbrechen, die Gränzen gegen Einfälle vom Nachbarlande aus bewachen, Schadloshaltung für erlittene Verletzung, auch Sicherstellung für die Zukunft verlangen und Beides, wofern nothwendig, selbst durch Kriegsgewalt erzwingen; doch darum ein Verfassungsgesetz dem fremden Volke dictiren oder dessen Staatseinrichtung abändern oder ihm eine uns wohlgefällige, von ihm aber nicht gewollte Regierung setzen, kann man nicht. Die Schlichtung seiner einheimischen Angelegenheiten, die Friedenstiftung zwischen seinen inneren Parteien steht nur ihm selbst zu, so wie wenn in des Nachbars Haus oder Familie Unordnung oder Unfriede besteht, wir wohl alle nöthige Fürkehr gegen etwa daraus hervorgehende Gefährdung oder Störung unserer eigenen Sicherheit und Ruhe treffen, keineswegs aber als Richter auftreten und die Streitigkeiten nach unserem Belieben oder nach unserer Convenienz dictatorisch entscheiden dürfen.

Aber wie! wenn in des Nachbars Haus ein Brand ausbricht, der, wenn ihm nicht

Einhalt gethan wird, auch unser Haus verzehren kann: dürfen wir auch alsdann nicht einschreiten und selbst gegen den Willen des Eigenthümers das Feuer löschen? Dieses dürfen wir allerdings; aber die Anwendung, die man von solchem Gleichnisse auf die vom Revolutionsbrand ergriffenen oder von bösen Doctrinen in feuergefährliche Gährung versetzten Staaten macht, ist fast abgeschmackt. Wohl ist das materielle Feuer verderblich und bringt, wenn es durch Berührung mit weiterem Brennstoffe sich fortpflanzt, allem dergestalt Berührten Zerstörung. Mit Recht also vertheidigt der davon bedrohte Hauseigenthümer seine verbrennliche Habe gegen den nachbarlichen Brand. Aber auch dem Nachbar selbst, wenn in seinem Hause das Feuer gelöscht wird, geschieht dadurch kein Leid, sondern vielmehr eine Wohlthat. Ganz anders bei den mit dem Brande verglichenen politischen Bewegungen. Hier ist zuvörderst schon die figürliche Benennung „Brand" eine höchst uneigentliche und — angewandt auf concrete Verhältnisse — eine höchst willkürliche und unzuverlässige. Man nennt gar leicht eine Bewegung also, welche blos wohlthätige Erleuchtung, nicht aber verzehrende Flamme ist, oder welche etwa mehr dem Sturme, der eine verderbte Luft reinigt, zu vergleichen ist, als dem zerstörenden Feuer. Und dann besteht der Brennstoff, durch welchen die Fortpflanzung solches sogenannten Feuers bedingt ist, in der Regel blos aus dem Verderbnisse der einheimischen Staatseinrichtungen oder Gesetze, kann daher hinweggeräumt werden durch Reformen im eigenen Hause, ohne Gewaltthätigkeit gegen den Nachbar, und ist jedenfalls kein Rechtstitel zu solcher Gewaltthat. Wie! wenn der benachbarte Staat sich eine freiheitliche Verfassung giebt, wornach, wenn ihre segensreichen Wirkungen sich offenbaren, auch unser Volk von Verlangen ergriffen werden mag, sollte daraus eine Rechtfertigung des Kriegs gegen jenen Nachbar hervorgehen?! Man gewähre dem eigenen Volke jeweils so viele politische Freiheit, als seiner Culturstufe entspricht, und so viele Rechtsgarantie, als es mit Billigkeit in Anspruch nimmt; man kläre es zugleich auf und befördere mit treuer Sorgfalt sein materielles Wohl: alsdann ist der Brennstoff getilgt und alle Feuersgefahr verschwunden. Ein zufriedenes Volk — und es gehört nicht Viel dazu, um ein Volk zu befriedigen — ist unzugänglich der Verlockung durch Freiheitsschwindler oder Jacobiner, die etwa im Nachbarlande ihr Spiel treiben; es bleibt unberührt von der Flamme der Revolution, sollte diese rund um dasselbe wüthen. Das Versäumniß solcher vom Recht wie von der Klugheit gebotenen Befriedigung kann nimmer ein Rechtsgrund zu gewaltsamer Einmischung in eine fremde Haus- oder Staatsordnung sein; und nimmer kann durch den mangelhaften Zustand eines Staats oder die gedrückte Lage eines Volks dem andern Staate oder dem andern Volke das natürliche Recht verkümmert werden, seine Einrichtungen nach selbsteigenem Ermessen und Wollen zu verbessern, umzugestalten, ja von Grund aus neu zu erbauen. Als Kaiser Joseph II. die Leibeigenschaft in seinen Staaten aufhob, hat wohl Rußland, dessen Sklavenschaaren doch auch durch solches Beispiel hätten mögen zu Befreiungsbitten ermuntert werden, dagegen Einsprache zu thun sich erlaubt? Und haben, als Karl Friedrich von Baden gesegneten Andenkens dieselbe edle Befreiungshandlung vollbrachte, Kaiser und Reich, denen er doch als noch bloßer Reichsstand und halbsouveräner Fürst unterstand, ihm, etwa im Interesse der Reichsländer, worin die Leibeigenschaft als althistorisches Recht noch galt, mit Intervention gedroht?

Eine Intervention wegen politischer Umwälzungen oder Verfassungsveränderungen ist im Grunde ein Kampf gegen Doctrinen; und gegen solche mit physischen Waffen anzukämpfen ist eine Umkehr aller vernünftigen Ordnung. Ist eine Doctrin falsch, so bekämpfe man sie mit den Waffen des Geistes, man widerlege sie und weise ihre Thorheit oder Verderblichkeit in alle Wege nach. Es wird dieses nicht schwer sein, wofern überall für Volksaufklärung gesorgt worden, und so hört dann alle Gefährlichkeit solcher Lehre auf. Ist sie aber wahr und gut, so bekämpfe man sie gar nicht, sondern ziehe sie zu Nutzen oder erlaube wenigstens, daß man es thue. Es macht einen schlimmen Eindruck, wenn man Schwerter und Bajonette, Kanonen und congrevische Raketen gegen eine Lehre ins Feld führen sieht, welche zu widerlegen man nicht vermag und welche vielleicht von der öffentlichen Meinung gebilligt wird. Noch einmal! man richte den eigenen Staat

gut ein und verwalte ihn mit Gerechtigkeit und Milde: dann hat man von der ansteckenden Gewalt einer das Nachbarland erschütternden Revolution Nichts zu fürchten; und man vermesse sich nicht, der Gebrechen des eigenen Haushalts willen den Nachbar, welcher den seinigen gern verbessern möchte, davon gewaltsam abzuhalten. Sobald das Recht der Intervention gegen Doctrinen statuirt wird, so darf der mächtigere Staat seine Verfassung, so mangelhaft oder trostlos sie sei, allen schwächeren aufdringen und allen Freiheitsbestrebungen auf dem ganzen Erdenrund ist der unversöhnliche Krieg erklärt.

In der That sind unter den Interventionen, zumal der neuern Zeit, die meisten gerade gegen gute Lehren oder gegen Hoffnung verheißende, zumal freilich gegen demokratische Einsetzungen gerichtet gewesen, während die von Despoten oder Aristokraten oder im Interesse der Despotie oder Aristokratie vollbrachten Revolutionen ohne Anfechtung blieben. So viele Umwälzungen in Rußland, in Dänemark, in Schweden, so die von Ferdinand VII. und von Don Miguel in Spanien und Portugal unternommenen u. s. w., im Gegensatz der als Vorwand der zweiten Theilung Polens benutzten weisen Staatsreform dieses Landes, eben so der neu-französischen Verfassung von 1791, der Cortesverfassung von 1820 u. s. w.

Wird aber die Intervention nicht wenigstens alsdann erlaubt sein, wenn in einem Staate sich mehrere Parteien um die Herrschaft zanken und eine derselben die auswärtige Macht um Beistand angeht? oder wenn eine anerkannt legitime Regierung von Aufrührern unterdrückt wird und sich um Hilfe an das Ausland wendet? — Man ist so geneigt, das Recht der Hilfeleistung im Kriege zweier Völker jedem dritten, welches mit einem der streitenden sich zu verbünden für gut findet, zuzuerkennen, daß man auch wenig Anstand nimmt, dasselbe Recht in den Fällen des Bürgerkriegs, überhaupt der in einem Staate bestehenden einheimischen Zerwürfnisse, jeder fremden Macht zu gewähren. Bei näherer Betrachtung jedoch erkennt man, daß das vernünftige Recht solcher leichten Gewährung widerspricht. Schon im Kriege zwischen zwei Mächten ist es der dritten schwer, den im Recht von dem im Unrechte befindlichen Theil so sicher zu unterscheiden, daß eine Allianz mit dem einen oder dem andern vorwurfsfrei mag geschlossen werden. Nur wo schon früher eingegangene Verträge zur Hilfeleistung verpflichten oder wo einer der kriegführenden Theile offenbar das Kriegsrecht überschreitet oder etwa durch Eroberungsplane die Sicherheit der übrigen Staaten gefährdet u. s. w., mag der dritte sich als Beistand leistend einmischen. Ganz anders aber bei einheimischen Zerwürfnissen (sofern dieselben nicht mit wirklicher Beleidigung oder Bedrohung des Auslandes verbunden sind). Hier ist es nehmlich, wegen der jeweils minder offenkundig zu Tage liegenden That- und Rechtsbeschaffenheit des Streites, nicht nur weit schwerer als bei Kriegen der Mächte, den im Recht von dem im Unrecht befindlichen Theile zu unterscheiden, und daher die Gefahr, durch gewaltsame — ob auch auf Hilferuf unternommene — Einmischung den ersten zu beleidigen, weit größer, sondern es wird dadurch fast unvermeidlich die ideale Gesammtpersönlichkeit der Nation beleidigt, die da allein das Recht hat, in dem Streite ihrer Glieder zu entscheiden, und durch die Einmischung der fremden Macht sich nothwendig gekränkt und verletzt fühlt. Zudem mag in der Regel die hilfesuchende Partei als im Unrecht befindliche zu betrachten sein, schon darum, weil sie, der eigenen Interessen oder Leidenschaften willen, ihrem Vaterlande die Gefahren und Drangsale der auswärtigen Intervention bereitet, und dann, weil eben ihre Hilfsbedürftigkeit sie als Minorität darstellt, welche billig in politischen Dingen der Richtung der Majorität sich zu fügen hat.

Indessen giebt es allerdings Fälle, wo nicht nur die Minorität, sondern selbst die Majorität durch eine etwa listig oder gewaltsam zur Herrschaft gelangte Faction oder durch eine ihre Gewalt tyrannisch misbrauchende, den Volkswillen durch Soldatenmacht niederhaltende, etwa usurpatorische Regierung unterdrückt, der Widerstandsmittel beraubt und, wenn nicht fremde Hilfe sie rettet, dem Untergange preisgegeben ist. Wenn wirklich ein solcher Zustand stattfindet (nicht aber blos von der intervenirenden Macht zur Beschönigung der Intervention vorgeschützt wird): alsdann dürfte ein fremdes Einschreiten gerecht und wohlthätig sein. Der Zweck desselben jedoch müßte darauf sich beschränken, den wahren Gesammtwillen der Nation zu entfesseln, d. h. die ungerechte Gewalt, welche ihn

niederhielt, außer Macht zu setzen und der Nation selbst, d. h. ihren frei zu wählenden Organen, die Entscheidung ihrer Angelegenheiten anheim zu stellen. Also that es Wilhelm von Oranien, als er, gerufen von den durch König Jakob's II. Tyrannei unterdrückten Engländern, an der Spitze eines holländischen Heeres intervenirte. Er rief, nachdem der König geflohen, ein freies Parlament zusammen und überließ dessen Beschlüssen die Bestimmung über des Reiches künftiges Geschick. Freilich war er nach der ihm bereits bekannten Gesinnung der Nationalhäupter und nach der ganzen Lage der Dinge der kommenden Beschlüsse schon ziemlich gewiß; gleichwohl verdient die Form seines Verfahrens das größte Lob, und nur wenige Beispiele von gleich beifallswürdigen Interventionen werden in der Geschichte zu finden sein.

Noch einen Fall der erlaubten, ja nach Umständen preiswürdigen Intervention kann es geben, wo nehmlich eine vernünftige Rechtstheorie sie billigen muß, selbst wenn kein Rufen nach fremder Hilfe vorherging. Es ist dieses der Fall einer offenbaren und schreienden Niedertretung anerkannter Menschenrechte durch eine tyrannische Faction oder Gewaltherrschaft. So wie durch ewiges und heiliges Naturrecht dem Einzelnen erlaubt ist, auch ohne deshalb angerufen zu sein, dem etwa von Räubern oder Banditen zu Boden geworfenen Wanderer beizuspringen oder dem von einem lasterhaften Entführer gewaltsam geschändeten Weibe: so darf, ja soll, nach Umständen, auch ein Volk oder ein Staat beispringen einem andern in seinen heiligen Menschenrechten durch Gewaltmisbrauch offenbar verletzten Volke oder einer durch eine tyrannische oder fanatische, überhaupt rechtsverachtende Partei unterdrückten, mishandelten, in ewigen, nicht nur historischen oder positiv geltenden Rechten gekränkten Classe, oder einer von einem barbarischen Feinde mit dem Untergange bedrohten Nation. Als das Volk der Griechen sich heldenkühn gegen seine blos nach dem Rechte des Schwertes herrschenden türkischen Dränger erhob, ein menschliches, gegen Schmach und Gewaltthat gesichertes Dasein fordernd, und dann die Uebermacht der Barbaren über sie das Schwert der Vertilgung schwang, da war ein gültiger Grund vorhanden zur Intervention, und da geschah auch wirklich — freilich spät genug — bei Navarin eine solche, zur Freude aller menschlich Fühlenden, wiewohl fast zum Schrecken und zum Verdruß eben derjenigen Häupter, unter deren Auspicien sie war vollbracht worden. Eben so wäre es schön und groß gewesen, wenn die Mächte in Spanien intervenirt hätten, als Ferdinand VII. den edlern, freiheitliebenden Theil der Nation, der ihm mit seinem Herzblute den Thron erhalten hatte, erbarmungslos niedertrat, als er Alle, die helleren Geistes und stolzeren Gemüthes waren, der Wuth der apostolischen Faction preisgab und die tugendhaftesten Patrioten zum Schaffot oder zur Kerkerqual verdammte. Aber in diesem rein menschlichen Sinne geschah keine Intervention, sondern eine ganz andere, von kalter Politik dictirte fand Statt. Sie geschah nehmlich, nachdem die Nation ihre Selbstbefreiung vollbracht hatte, gegen die Freunde der Cortesverfassung und zur Wiederherstellung des Absolutismus. Nicht minderen Beifall hätte eine Intervention in Portugal zu Gunsten der unzähligen Schlachtopfer von des Usurpators Don Miguel Tyrannei verdient; sie fand aber nicht Statt.

Aehnliches ist zu sagen von den ehedessen nicht seltenen Interventionen in Religions-Kämpfen. Nur zu oft benutzten die Regierungen die Interessen einer Religionspartei im fremden Lande zum Vorwand einer aus gemeinen politischen Gründen unternommenen Invasion und unterstützten wohl gar — wie namentlich Frankreich es wiederholt in Deutschland that — auswärts dieselbe Kirche, die sie im eigenen Lande verfolgten. Andere, von Glaubenseifer erfüllt, oder mit dem Mantel der Frömmigkeit die Entwürfe weltlicher Herrschgier bedeckend, unterstützten (wie der spanische Philipp II. während der Religionsunruhen in Frankreich) im fremden Lande die befreundete Religionspartei im Vertilgungskriege gegen die andere. Interventionen dieser Art freilich fallen der Verwerfung, ja der Verabscheuung heim. Wenn jedoch in irgend einem Staate nicht blos eine Kirche als solche, d. h. als mit äußeren, der Natur nach von positiver Bewilligung abhängigen Rechten versehene Corporation oder Anstalt, unterdrückt oder in Ausübung des Cultus wie immer beschränkt würde, sondern wenn den Genossen des angefeindeten Glaubens deshalb auch ihre gemein menschlichen Rechte geraubt, wenn sie von der herrschen-

den Glaubenspartei oder einer in demselben Sinne handelnden Regierung mishandelt, verfolgt, dem Henker überantwortet oder aus der Heimath vertrieben würden: alsdann stände wohl jeder anderen Regierung oder jedem anderen Volke — ohne Unterschied, welcher Confession es selbst angehörte, rein im Interesse der Menschlichkeit — die Intervention frei. Von diesem Standpunkte betrachtet, befanden England und Frankreich, als sie den von Alba's und seiner Nachfolger Henkerschwert verfolgten Niederländern Beistand leisteten, sich in ihrem guten Rechte, wiewohl sie freilich durch Geist und Art ihrer Hilfeleistung zeigten, daß nicht Humanität, sondern selbstsüchtige Politik die wahre Triebfeder ihres Handelns war. Ueberhaupt ist die von uns hier aufgestellte Ansicht mehr nur theoretisch zu vertheidigen als praktisch. Was sind Menschenrechte, d. h. unabhängig von aller Staatsgewalt bestehende oder für sie unantastbare Rechte? Und wie weit muß ihre Verletzung gediehen, wie klar muß diese vorliegend sein, daß eine fremde Staatsgewalt, ohne der Selbstständigkeit der anderen dadurch zu nahe zu treten, sich einmischen könne oder dürfe? Hier läßt sich nichts Anderes sagen, als: Richterin darüber ist in jedem einzelnen Falle die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachwelt, und das Urtheil wird ausgesprochen durch den Mund der unbestochenen Geschichte. Unendliche Gefahr des Misbrauchs ist mit der Statuirung eines auch noch so sehr beschränkten, noch so vorsichtig an Bedingungen und Formen geknüpften Interventionsrechts verbunden, und der als heilige Regel zu behauptende Grundsatz bleibt: Nichtintervention.

Wie verhält sich nun zu diesen theoretisch ausgeführten Principien die völkerrechtliche Praxis und das als solches anerkannte praktische Völkerrecht? — Die erste neigt sich allerdings in neuester Zeit gar sehr dem Princip der Intervention zu. Es hat sich thatsächlich, ob auch nicht förmlich anerkannt, ein Primat der Großmächte über die Staaten des zweiten und dritten Ranges hervorgethan, dessen Ansprüche nicht sehr weit von wirklichen Herrschafts-Ansprüchen entfernt sind und der seine Entscheidungen in einheimischen wie in auswärtigen Angelegenheiten der schwächeren Völker ziemlich dictatorisch verkündet und für seine in Ministerconferenzen oder Monarchencongressen gefaßten, in Form von Protokollen oder von Declarationen, Circulardepeschen u. s. w. ausgefertigten Beschlüsse fast unbedingten Gehorsam verlangt. Sollten diese Verhältnisse sich befestigen, so würde freilich das europäische Völkerrecht gegen die bisher anerkannten Grundsätze eine wesentlich verschiedene Gestalt erhalten und mehr sich dem Charakter eines inneren Staatsrechts oder eines den Großmächten zustehenden europäischen oder Weltherrschaftsrechts nähern, unter welchem natürlich von Freiheit oder Selbstständigkeit der schwächern Staaten keine Rede mehr sein könnte. Noch ist es indessen erlaubt, an dem völligen und bleibenden Siege solches Systems zu zweifeln und daher die neueste Praxis noch nicht für identisch mit einem wirklich als gültig anerkannten praktischen Völkerrechte zu achten.

In Bezug auf Letzteres sind die von den drei großen Militärmächten des Continents, Oesterreich, Rußland und Preußen, aus Anlaß der 1820 in Neapel ausgebrochenen Revolution über ihr behauptetes Recht der bewaffneten Intervention aufgestellten Grundsätze und die dagegen von dem englischen Cabinet eingelegte Einsprache so merkwürdig, daß ohne ihre Vergegenwärtigung der heutige europäische Rechtszustand nicht wohl begriffen oder gewürdiget werden kann.

Die drei genannten Großmächte erklärten sich in einer vom 8. Octbr. 1820 datirten gemeinschaftlichen Circulardepesche an ihre Gesandten und Geschäftsträger bei den deutschen und nordischen Höfen über ihr Interventionsrecht in Neapel folgendermaßen: „Die Begebenheiten vom 8. März in Spanien, die vom 2. Juli in Neapel, die Katastrophe von Portugal mußten nothwendig bei allen Denen, welche für die Ruhe der Staaten zu sorgen verpflichtet sind, ein tiefes Gefühl von Besorgniß und Kummer erwecken, zugleich aber ein Bedürfniß rege machen, sich zu vereinigen und gemeinschaftlich in Erwägung zu ziehen, wie allen den Uebeln, die über Europa auszubrechen drohten, zu begegnen sei. Es war natürlich, daß diese Gefühle mit besonderer Lebhaftigkeit auf die Mächte wirkten, welche neuerlich die Revolution besiegt hatten und sie heute ihr Haupt wieder emporheben sahen; eben so natürlich, daß diese Mächte, um ihr zum dritten Male zu widerstehen, zu

denselben Mitteln ihre Zuflucht nahmen, wovon sie in jenem denkwürdigen Kampfe, der Europa von einem zwanzigjährigen Joche befreite, so glücklichen Gebrauch gemacht hatten. Alles berechtigte zu hoffen, daß diese unter den gefahrvollsten Umständen gestiftete, von dem glänzendsten Erfolg gekrönte, durch die Verhandlungen von 1814, 1815 und 1818 befestigte Vereinigung, so wie sie den Frieden der Welt verbreitet, gegründet, vervollständiget, wie sie den europäischen Continent von der militärischen Zwangsherrschaft des Repräsentanten der Revolution erlöset hatte, auch im Stande sein würde, einer neuen, nicht weniger tyrannischen, nicht weniger zu verabscheuenden Gewalt des Aufruhrs und des Frevels Schranken zu setzen. Das waren die Beweggründe, das der Zweck der Zusammenkunft zu Troppau. Jene sind so einleuchtend, daß sie keiner weitern Entwicklung bedürfen, dieser so ehrenvoll und heilsam, daß ohne Zweifel die Wünsche aller Redlichen die verbündeten Höfe auf ihrer edeln Laufbahn begleiten werden. Das Geschäft, welches die heiligsten Verpflichtungen ihnen auferlegen, ist groß und schwer; aber ein glückliches Vorgefühl läßt sie hoffen, daß sie in unverrückter Aufrechthaltung des Geistes jener Verträge, welchen Europa den Frieden und den Bund zwischen seinen sämmtlichen Staaten verdankt, zum Ziel gelangen werden. Die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte, Bedacht nahmen; die Ausübung dieses Rechtes ward noch dringender, wenn Die, welche in diese Lage gerathen waren, das Unglück, welches sie sich zugezogen, benachbarten Ländern mitzutheilen und Aufstand und Verwirrung rund um sich her zu verbreiten suchten. In solcher Stellung, in solchem Verfahren liegt ein offenbarer Bruch des Vertrages, der sämmtlichen europäischen Regierungen, außer der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, auch den Genuß der friedlichen Verhältnisse, die jede wechselseitige Beeinträchtigung ausschließen, verbürgt. Diese unwidersprechliche Thatsache war der Punkt, von welchem die verbündeten Höfe ausgingen. Die Minister, welche zu Troppau selbst mit bestimmten Vorschriften von ihren Monarchen versehen werden konnten, vereinigten sich daher unter einander über Grundsätze des Verfahrens in Bezug auf Staaten, deren Regierungsform eine gewaltsame Zerstörung erlitt, und über die friedlichen oder zwingenden Maßregeln, die in Fällen, wo sich eine wesentliche und heilsame Einwirkung erwarten ließ, solche Staaten in den Schoos des Bundes zurückführen konnten. Die Resultate ihrer Berathschlagungen theilten sie den Höfen von Paris und London, damit diese sie in eigene Erwägung ziehen möchten, mit. Da die Revolution von Neapel täglich mehr Wurzel faßt, da keine andere die Ruhe der benachbarten Staaten so nahe und so augenscheinlich in Gefahr setzt, da auf keine andere so unmittelbar und so schnell gewirkt werden kann, so überzeugte man sich von der Nothwendigkeit, in Rücksicht auf das Königreich beider Sicilien nach den oben angeführten Grundsätzen zu verfahren. Um zu diesem Ende versöhnende Maßregeln einzuleiten, beschlossen die zu Troppau versammelten Monarchen, den König beider Sicilien zu einer Vereinigung mit ihnen in Laibach einzuladen; ein Schritt, dessen einziger Zweck war, den Willen Sr. Majestät von allem äußeren Zwange zu befreien und den König in die Lage eines Vermittlers zwischen seinen irregeführten Völkern und den Staaten, deren Ruhe durch sie bedroht ward, zu versetzen. Da die Monarchen entschlossen waren, die durch offenen Aufstand erzeugten Regierungen nicht anzuerkennen, so konnten sie mit der Person des Königs allein in Verhandlungen treten. Ihre Minister und Agenten in Neapel haben dieserhalb die nöthigen Weisungen erhalten. Frankreich und England sind aufgefordert worden, an diesem Schritte Theil zu nehmen; und es ist zu erwarten, daß sie ihren Beitritt zu demselben nicht versagen werden, da der Grundsatz, auf welchem die Einladung beruht, den früher von ihnen vollzogenen Verträgen vollkommen angemessen ist und überdies eine Bürgschaft der gerechtesten und friedlichsten Gesinnungen darbietet. Das zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland aufgestellte System ist kein neues, es beruht auf denselben Maximen, die den Verträgen, durch welche der Bund der europäischen Staaten gestiftet

worden, zum Grunde lagen. Die innige Eintracht zwischen den Höfen, welche sich im Mittelpunkte dieses Bundes befinden, kann dadurch nur an Dauer und Stärke gewinnen. Der Bund wird sich auf eben dem Wege befestigen, auf welchem er von den Mächten, denen er seinen Ursprung verdankt, gebildet und nach und nach von allen, da sie sich von seinen unverkennbaren, weniger als je zu bezweifelnden Vortheilen überzeugten, angenommen worden ist. Es bedarf übrigens keines ferneren Beweises, daß weder Eroberungsgedanken, noch der Anspruch, die Unabhängigkeit anderer Regierungen in ihrer inneren Staatsverwaltung zu verletzen, noch das Bestreben, freiwillige, weise, mit dem wahren Interesse der Völker übereinstimmende Verbesserungen zu hindern, an den Entschlüssen der Mächte irgend einen Theil gehabt hat. Sie verlangen Nichts als den Frieden aufrecht zu erhalten, Europa von der Geißel der Revolution zu befreien und das Unheil, welches aus der Uebertretung aller Grundsätze der Ordnung und Sittlichkeit entspringt, so weit es in ihrer Macht steht, abzuwenden oder zu verkürzen. Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu können." —

Gegen die in dieser Circulardepesche aufgestellten Grundsätze erhob jedoch die großbritannische Regierung ihren Widerspruch in einer an ihre Gesandten an allen auswärtigen Höfen gerichteten Note, datirt vom 19. Jänner 1821, deren vollständigen Inhalt, als von völkerrechtlich hochwichtiger Bedeutung, wir unsern Lesern hier vor Augen zu legen für nöthig halten. Die Sprache, deren sich die britische Regierung darin bedient, ist freilich von der großen Rücksicht zeugend, welche das damalige Tory-Ministerium den durch die heilige Allianz verbundenen Mächten zu beweisen sich natürlich geneigt fand, und zugleich in einer Stelle einen gefährlichen Vorbehalt für sich selbst — sofern das eigene Interesse eine Intervention geböte — mit sich führend; doch stempelt die allgemeine Richtung der Note sie zu einer feierlichen Protestation gegen das von der heiligen Allianz behauptete Interventionsrecht, und es ist daher das letzte mit nichten ein anerkanntes, sondern vielmehr ein ausdrücklich verneintes oder widersprochenes Recht.

Die Note lautet also:

„Bureau der auswärtigen Angelegenheiten. M. H. Ich hätte es nicht für nothwendig gehalten, Ihnen über den Stand der zu Troppau angefangenen und nach Laibach verlegten Verhandlungen eine Eröffnung zu machen, wenn nicht die Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen eine Umlaufdepesche an ihre Gesandten gerichtet hätten. Die Regierung Sr. Majestät glaubt, daß diese Depesche, wenn man sie nicht gehörig beachtete, unwillkürlicher Weise zu sehr irrigen Begriffen Anlaß geben könnte, welche die englische Regierung früher wie jetzt über den darin abgehandelten Gegenstand hegt. Es ist daher nothwendig, Ihnen anzuzeigen, daß der König sich für verpflichtet hielt, jede Theilnahme an den darin zur Sprache gebrachten Maßregeln abzulehnen. Diese Maßregeln betreffen zwei verschiedene Gegenstände: erstlich die Aufstellung gewisser allgemeiner Grundsätze als Normen für das künftige politische Betragen der Verbündeten in den daselbst bezeichneten Fällen; sodann das Verfahren, was in Folge dieser Grundsätze gegen Neapel zu beobachten vorgeschlagen wird. Das System jener allgemeinen Grundsätze wäre, wenn es gegenseitig beobachtet würde, den Grundsätzen dieses Landes schnurstracks zuwider. Wenn aber selbst diese peremtorische Einwendung nicht bestände, so würde die großbritannische Regierung die Grundsätze, worauf jene Maßregeln gebaut sind, nichts desto weniger als Grundsätze ansehen, die man mit Sicherheit nicht in den Codex des Völkerrechts aufnehmen könnte, und welche, in den Händen von minder edelgesinnten Monarchen, leicht zu einer häufigern und ausgedehntern Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten verleiten dürften, als die erhabenen Urheber jenes Systemes selbst beabsichtigten. Sie glaubt, daß man diese Grundsätze nicht mit den allgemeinen Interessen der vollziehenden Gewalt und der Würde unabhängiger Monarchen vereinbaren könne; sie glaubt ferner nicht, daß die Allianz, nach den bestehenden Verträgen, ein Recht habe, eine so ausgedehnte Macht sich beizulegen, und sie vermuthet nicht, daß neuere diplomatische Verhandlungen unter den verbündeten Höfen eine so außerordentliche Macht begründen können, wenn man anders nicht die Absicht habe, eine mit

den Rechten anderer Staaten unverträgliche Suprematie aufzustellen, oder — wenn sie durch besondere Einwilligung gewisser Staaten erlangt wäre — ein Föderativsystem einzuführen in Europa, dessen Leitung schwierig, dessen Wirken null wäre und das gleichwohl die allerernstlichsten Folgen haben könnte.... In besonderer Hinsicht auf Neapels Angelegenheiten hat die großbritannische Regierung gleich anfangs nicht gezögert, sowohl die Art, wie jene Revolution angeblich bewirkt wurde, als die Umstände, die sie begleiteten, zu misbilligen. Zu gleicher Zeit aber erklärte sie ausdrücklich den verschiedenen verbündeten Höfen, daß sie sich nicht für ermächtigt oder gerechtfertigt halte, zu einer Dazwischenkunft von Seite Englands zu rathen. Uebrigens hat sie nicht in Abrede gestellt, daß andere europäische Mächte, insbesondere Oesterreich und die italienischen Staaten, ihre Stellung für verschieden ansehen könnten, und sie erklärte, daß sie weder über diese Frage ein Urtheil fällen, noch in das Betragen, welches diese Staaten ihrer eigenen Sicherheit wegen annehmen möchten, eingehen wolle; vorausgesetzt jedoch, sie würden vernünftige Bürgschaft leisten, daß sie von keinen das durch die letzten Verträge aufgestellte europäische Territorialsystem bedrohenden Vergrößerungsabsichten geleitet würden. Nach diesen Grundsätzen war vom ersten Anfange an das Betragen der Regierung Sr. Majestät rücksichtlich Neapels geregelt, und Abschriften der den englischen Agenten zu Neapel nach und nach ertheilten Instructionen wurden wiederholt zur Kenntniß der verbündeten Regierungen gebracht. — In Bezug auf die in der obenerwähnten Umlaufsdepesche ausgedrückte Hoffnung: „daß die Höfe von London und Paris den ihnen vorgelegten allgemeineren Maßregeln, in Folge der bestehenden Verträge, beitreten würden", muß die großbritannische Regierung zur Rettung ihres Betragens und ihrer Rechtlichkeit gegen die in besagter Depesche den Verträgen gegebene Auslegung protestiren, indem sie ihren Beitritt verweigert. Sie hat nie gemeint, daß diese Verträge solche Verpflichtungen auferlegten, und hat bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl im Parlament als in ihren Mittheilungen an die verbündeten Höfe, eine solche Voraussetzung bestimmt verworfen. Will man die Berathungen von Paris im Jahr 1815, jene, welche dem Abschluß der Allianz zu Aachen 1818 vorausgingen, und gewisse im vorigen Jahre zwischen den Höfen vorgefallene Erörterungen nachlesen, so wird man finden, daß sie in dieser Hinsicht stets mit aller Offenheit zu Werke gegangen.... Nach Vernichtung der falschen Begriffe, welche der Punkt der fraglichen Depesche, wäre er mit Stillschweigen übergangen worden, hätte nähren können, und nach allgemeiner in die Frage nicht eingehender Darlegung der abweichenden Ansichten der Regierung Sr. Majestät von dem in jener Depesche zum Grunde gelegten allgemeinen Grundsatze, muß wohl verstanden bleiben, daß keine Regierung mehr als die großbritannische geneigt sei, das Recht der Dazwischenkunft für jeden Staat aufrecht zu erhalten, sobald dessen unmittelbare Wohlfahrt oder dessen Interessen durch die inneren Ereignisse eines andern Staates gefährdet werden; da sie aber zugleich glaubt, daß nur die stärkste Nothwendigkeit ein solches Recht rechtfertigen könne und zugleich dasselbe beschränken und regeln müsse, so kann sie nicht zugeben, daß es eine allgemeine Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen erhalte, als insofern sie auf einen besondern Staat unmittelbar Einfluß haben, oder das Recht selbst die Grundlage eines eventuellen Bündnisses bildet. Sie sieht die Ausübung desselben als eine sehr wichtige, nur durch besondere Umstände begründete Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen an und glaubt, daß Ausnahmen dieser Art ohne den größten Nachtheil nicht als Grundsätze aufgestellt und als solche in die gewöhnliche Diplomatie der Staaten oder in den Codex des Völkerrechts aufgenommen werden können. — Da es scheint, daß einige Gesandte der drei Mächte diese Umlaufsdepesche schon den Höfen, wo sie beglaubigt sind, mitgetheilt haben, so stelle ich es Ihrer Klugheit heim, darauf eine nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen verfaßte Antwort im Namen Ihrer Regierung zu ertheilen; nicht vergessend, dabei der Reinheit der Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, welche ohne Zweifel die erhabenen Höfe beseelten, als sie das von ihnen befolgte System adoptirten. Sie können erklären, daß die Meinungsverschiedenheit, welche über diesen Punkt zwischen ihnen und dem Hofe von London obwaltet, der Eintracht und Herzlichkeit der Allianz in

jeder andern Beziehung keinen Eintrag thun, noch den Eifer mindern könne, der sie gegenseitig für Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten durchdringt. Ich bin ꝛc.

Unterzeichnet: Castlereagh." —

In einem ähnlichen Sinne klangen von einer Seite die etwas später (unterm 14. Decbr. 1822) von Verona aus erlassene Circulardepesche der drei großen Continentalmächte, worin sie das Vorhaben der Intervention in jenem Reiche aussprachen, und von der andern Seite die darüber von England gethanen misbilligenden Erklärungen. (S. „Congresse.") Auch hier fand bekanntlich die Intervention (diesmal durch ein französisches Heer) factisch Statt; aber zum anerkannten Rechte ward sie deshalb nicht. Doch freilich! die That oder die Macht ist überall wichtiger als das natürliche Recht, welches nehmlich meist nur die Schwachen anrufen, während die Starken (thut es doch selbst England in der oben stehenden Note Castlereagh's!) das Recht mit dem Interesse verwechseln.

Eine näher liegende Aufforderung zur Intervention gaben den Mächten die Juliustage in Frankreich (1830); auch schienen sie geneigt dazu. Doch hatte die Revolution sie unvorbereitet überrascht, und weithin schien der Boden zu wanken; kluge Mäßigung that Noth. Da rief Frankreich mit drohender Stimme das Princip der „Nichtintervention" aus, und die Mächte — entsagten zwar der Intervention nicht, doch verschoben sie dieselbe auf günstigere Zeit. Es ist schon oben bemerkt und schwebt in unser Aller noch frischer Erinnerung, wie seitdem abermals und wiederholt intervenirt ward, und zwar von Seite Frankreichs selbst, welches dadurch das Recht des Widerspruchs dagegen stillschweigend aufgab. Die ganze heutige Weltlage und die entschiedene Richtung der hohen Diplomatie deuten darauf hin, daß im praktischen Völkerrechte mehr und mehr der Satz sich befestigen wird: Interventionsrecht der Großmächte oder überhaupt der Starken in den inneren Angelegenheiten der Kleineren oder Schwächeren. C. v. Rotteck.

Nachtrag. — Da die Frage über das Recht der Intervention zu den sowohl für das äußere als das innere Staatsleben einflußreichsten Controversen des theoretischen und praktischen Völkerrechts gehört und zwar zu denjenigen, für deren Entscheidung es keinen andern competenten Gerichtshof giebt als das Forum der Literatur und der wissenschaftlich aufgeklärten öffentlichen Meinung, so wird der Versuch gerechtfertigt sein, zur Ergänzung und näheren Begründung der richtigen und von dem verewigten v. Rotteck so energisch vertheidigten Lehre der Nicht-Intervention so wie zur Widerlegung der entgegengesetzten, von der Partei der Reaction aufgestellten noch Einiges hinzuzufügen. Obgleich es nur zu wahr und durch mehrere neuere Ereignisse (nur eben erst durch die englisch-spanische Intervention in Portugal) nur zu sehr bestätigt ist, daß in dieser Frage des Völkerrechts zunächst nicht dieses letztere, sondern der politische Egoismus der mächtigern Staaten oder auch nur das dynastische Interesse der Regenten die praktische Entscheidung giebt, so macht doch bei gebildeten Nationen die öffentliche Meinung (besonders in constitutionellen Staaten) ihren Einfluß nach und nach immer mehr geltend und den Satz wahr, den Th. Carlyle[1]) in den treffenden Worten ausspricht: „Ein klares unableugbares Recht ist zugleich eine klare, unableugbare Macht!" — Zeigt uns doch auch die erwähnte neueste Intervention, daß das englische Ministerium auf das Entschiedenste erklärt hat, dieselbe sei nur nothgedrungen und im Interesse der Volksfreiheit Portugals unternommen, während zugleich die Rechtswidrigkeit des früheren Staatsstreiches der Königin und die Befugniß der Junta zum Widerstand gegen denselben anerkannt[2]) und versprochen worden ist, die Königin zum Einhalten der von ihr gegebenen Versprechungen zu nöthigen. Freilich kann erst die Zukunft lehren, ob diese Erklärung ernstlich gemeint ist. Jedenfalls dient jeder neue Fall dieser Art dazu, die Richtigkeit des wahren Princips, daß nehmlich ein Einmischungsrecht nicht anzunehmen,

1) Chartism; London 1840; vgl. Bran's Minerva 1840, Juli S. 129, Scheidler, Propäd. d. Rechtsphilos. S. 192.

2) S. d. Deutsche Zeit. von Gervinus vom 13. Juli 1847 S. 101.

klarer anschaulich zu machen, wie dies erst vor Kurzem von dem berühmten Cobden (bei einem ihm in Livorno veranstalteten Fest) und in einem ausführlichen Bericht darüber in der Kölner Zeitung vom 14. Juli d. J. offen ausgesprochen worden.

Nachträglich erwähnen wir zuerst, um an die im Hauptartikel mitgetheilten officiellen Erklärungen [3]) anzuknüpfen, was in Bezug auf die Interventionsfrage weiter in England und Frankreich geltend gemacht worden ist.

Ganz im Sinne jener Circulardepesche sprach Lord Castlereagh in der Parlamentssitzung vom 22. Juni 1821: „Ich kann den Grundsatz nicht anerkennen, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheiten eines anderen zu mischen, weil Veränderungen in dessen Verfassung vorfallen, welche der erstere misbilligt. Wollten sich gewisse Staaten zu einem Tribunal erheben, um über die Angelegenheiten anderer Staaten zu entscheiden, so heißt dieses sich eine Macht anmaßen, die allein zum Trotze des Völkerrechts und gegen die Grundsätze der gesunden Vernunft angenommen werden kann. Die Lehren der alliirten Mächte sind geradezu zerstörend für die Unabhängigkeit anderer Staaten und einleuchtenden Grundsätzen entgegen, und ich muß es bedauern, daß diese Declarationen je in die Welt hineingesandt wurden, weil ich glaube, daß die erlauchten Fürsten, obgleich schlecht berathen [4]), in Betreff der Natur dieser Declarationen von keiner andern Absicht geleitet sind als von dem aufrichtigen Wunsche, den hergestellten Frieden zu erhalten. — Es geht mir, wie gesagt, nahe, daß die alliirten Fürsten solche allgemeine Grundsätze angenommen haben, die nicht erhalten werden können; und sollte es nöthig gefunden werden, daß wir uns von den Alliirten trennen müßten, so hoffe ich, daß wir im Stande sein werden, unsere Grundsätze in Ausführung zu bringen. Ich fürchte mich nicht, unsere Grundsätze mit den ihrigen oder der Entscheidung der ganzen Welt zu vergleichen" [5]). Bekannt ist, daß ganz ähnliche Ansichten über die Verwerflichkeit des Interventionsprincips von den bedeutendsten Rednern im britischen Parlamente sowie damals auch in den beiden Kammern der französischen Ständeversammlung geäußert wurden und daß selbst die damaligen französischen Minister die Unstatthaftigkeit desselben anerkannten, insofern es als Regel gelten sollte. Es ist übrigens auch die Rede des englischen Staatsministers Peel vom 29. April 1823 zu vergleichen, worin er die Lehre, daß alle Einrichtungen, die nicht unmittelbar von den Fürsten ausgingen, mit gewaffneter Hand umgestürzt werden müßten, für monströs und der englischen Verfassung gerade zuwiderlaufend erklärt (Edinburgh Review Nr. 45). Wie entschieden besonders Canning, als er nach Castlereagh das englische Staatsruder zu leiten hatte, das Interventionsprincip bekämpfte, wenn es blos aus Gründen des Egoismus oder Despotismus geltend gemacht werden sollte, ist bekannt und erst ganz kürzlich in Bezug auf seine Drohung einer Kriegserklärung gegen Spanien im Jahre 1826 für den Fall einer Intervention desselben in Portugal, in Erinnerung gebracht worden [6]). Dagegen begünstigte wiederum Canning besonders die Intervention zu Gunsten Griechenlands, dessen ewig denkwürdige heldenmüthige Erhebung bekanntlich von den conservativen Großmächten (in der Circulardepesche vom 14. Dec. 1822) äußerst gemisbilligt, ja für eine „östliche Ausstrahlung des Geistes der Revolution" erklärt ward [7]), wobei ganz vergessen blieb, daß die Türken ja nie in ein wahrhaft legitimes vertragsweise rechtlich be-

---

3) Die von Rotteck angeführte Note Englands und Frankreichs findet sich in Lüder's Archiv III. 357, auszugsweise auch in Pölitz's Staatswiss. 2. Ausg. V. S. 116.

4) Dieser starke Ausdruck von einem Minister und Diplomaten über Seinesgleichen ist höchst charakteristisch und bestätigt, was Dahlmann (Polit. I. S. 300) sagt, daß wie die Alten so auch die Engländer nicht an „der bis zum Krankhaften gesteigerten Empfindlichkeit unserer Continentalohren leiden!"

5) Vgl. d. Zeitschrift Hermes XI. S. 155.

6) Von Lord Manners in d. Sitzung des Unterhauses vom 5. Juli 1847, vergl. die Deutsche Zeit. v. 13. Juli.

7) Schön, Gesch. u. Statist. S. 127, vergl. E. Münch, Gesch. d. neuesten Zeit. Bd. V. S. 22.

gründetes Verhältniß der Oberherrlichkeit zu den Rajahs getreten waren[8]), ganz abgesehen davon, daß das Recht der Nationalität ein unverjährbares ist, als welches dasselbe ja auch von den Deutschen 1813 allen Rheinbunds- u. s. w. Verträgen zum Trotz geltend gemacht ward [9]). Merkwürdig ist übrigens, daß auch schon weit früher von dem constitutionellen England das Interventionsrecht auf das Entschiedenste bestritten ward. Als z. B. gerade vor einem Jahrhundert der (durch Walter Scott's Romane genugsam bekannte) Prätendent Prinz Karl Eduard Stuart nach der unglücklichen Schlacht bei Culloden (27. April 1746) noch in Schottland verborgen war und man glaubte, daß er der Gefangenschaft kaum werde entgehen können, schrieb der französische Minister an den holländischen Gesandten in London und forderte ihn auf, sich dafür zu verwenden, daß man nicht nach der Strenge des Gesetzes gegen den Prinzen und seine Anhänger verfahren möge, indem dies dem ganzen Kriege eine Erbitterung und Schonungslosigkeit geben könnte, deren Opfer viele Unschuldige werden würden. Der Baron Hoey ließ sich von diesen Rücksichten der Menschlichkeit hinreißen und schrieb in der gewünschten Weise an den englischen Minister, Herzog von Newcastle; er bekam aber nicht allein eine sehr empfindliche Antwort, worin ihm gesagt wurde, weder das Völkerrecht, noch bestehende Verträge, noch der Gebrauch gestatte einer fremden und sogar feindlichen Macht (Frankreich), sich in Dinge einzumischen, welche blos das Recht des Königs über seine Unterthanen beträfen, sondern es wurde auch eine sehr nachdrückliche Beschwerde bei den Generalstaaten erhoben, und Hoey mußte wegen seiner Uebereilung der englischen Regierung eine förmliche Abbitte leisten (s. Martens, Causes célèbres du droit des gens I. 311).

Frankreich dagegen änderte freilich nur zu bald seine Ansichten, indem es seinem Interesse gemäß fand, in Spanien im Jahre 1823 auf eine Weise zu interveniren, die mit Recht allgemeine Indignation bei allen Denen fand, welchen die Sache der Volksfreiheit und die Garantie der Grundsätze des Völkerrechts am Herzen lag. Man findet hierüber Ausführlicheres in Krug's Dikäopolitik S. 338 sowie in des französischen Publicisten Fievée Schrift „de l'Espagne et des conséquences de l'intervention armée" (Paris 1823), ferner in Bignon's „les cabinets et les peuples depuis 1815" (Paris 1823), und über die damaligen Parlaments- und französischen Kammerdebatten in Betreff der Interventionsfrage die Aufsätze in den Blättern für literarische Unterhaltung (Literarisches Conversationsblatt) 1823 Nr. 120, 121, 128, 129. — Zur Genüge ist es bekannt, daß Frankreich durch seine Intervention in Belgien nur seinem politischen Egoismus folgte, indem es das Land nur als einen Vorposten von Frankreich betrachtet, den es eines schönen Morgens sich förmlich incorporiren zu können hofft [10])! (quod procul a nobis flectat fortuna gubernans). Auch hat Frankreich durch die von ihm genährten und nie erfüllten Hoffnungen einer Intervention zu Gunsten Polens dem letzteren unendlich geschadet, sowie durch seine Besetzung Ancona's, seine im vorigen Jahrzehent mehrfach (besonders von Mr. Thiers) beabsichtigten Interventionsgelüste in Spanien und (1840) zu Gunsten des Despoten Mehemet Ali von Aegypten (dessen usurpirte Herrschaft Mr. Thiers als „nothwendig integrirenden Theil des europäischen (!) Gleichgewichts" zu bezeichnen beliebte), neuerdings endlich durch die skandalösen spanischen Heirathsintriguen im blos dynastischen Interesse und seine Bedrohungen der Selbstständigkeit der Schweiz — hinlänglich bewiesen, daß von ihm für die Aufrechterhaltung des wahren völkerrechtlichen Princips in diesem Punkte Nichts zu hoffen ist.

Auch in der französischen Literatur ist neuerdings, namentlich auf Anlaß der kläglichen Intervention Frankreichs in Spanien 1823 ein Versuch zur Rechtfertigung des

---

8) Vgl. Webster, Speech on the Greek Revolut. Washington 1824. Saalfeld, posit. Völkerr. S. 64. Krug, Dikäopolit. S. 336 ff.

9) Vgl. Niebuhr's Schrift: Preußens Recht u. s. w. Berlin 1814.

10) Sehr offen ist dies in der Schrift des Major Poussin: La Belgique et les Belges depuis 1830, Paris 1845. p. 73 ausgesprochen, worin den Belgiern unverblümt der Rath gegeben wird, ihr Land zu betrachten comme une partie intégrale du systeme defensiv de ce grand empire! Vgl. Hall. Allg. Lit.-Zeit. 1846. Mai Nr. 113.

falschen Princips gemacht worden, und zwar von Battur, einem royalistischen Schriftsteller der Restauration, der in seinem Traité de droit politique et de diplomatie sehr beredt für dasselbe als „Nothwendigkeit einer europäischen Einmischung gegen ein europäisches Uebel" gesprochen. Er sagt z. B. Tom. II. p. 296: „Comment donc peut-on agiter encore aujourd'hui cette célèbre question d'intervention des puissances dans leurs affaires intérieures respectives? Dans l'état ordinaire des choses on pourrait avec une apparence de raison décliner cette intervention, mais lorsqu'il s'agit de ressaisir le principe commun de la vie sociale, de se garantir d'une contagion inévitable, d'arrêter et de suspendre le progrès de l'esprit de revolte, il faut se réunir pour le poursuivre, et l'atteindre partout où il se trouve. Le crime est européen, la surveillance et la repression doivent être européennes." Und p. 310: „S'il existe entre les états de l'Europe un principe commun et fondamental de constitution monarchique, à la durée duquel est subordonné leur existence, les souverains ont incontestablement le droit de l'affermir là où il se relâche, de le rétablir là où il est rompu." Eine wissenschaftliche Begründung dieser Behauptung sucht man aber natürlich bei ihm vergebens, da eine solche eben nicht ohne Sophisterei möglich ist.

Unter den deutschen Publicisten vertheidigt unseres Wissens das Recht der Intervention nur der anonyme, aber leicht zu errathende Verfasser [11]) der zu Berlin 1821 erschienenen Schrift: Völkerrechtliche Erörterung des Rechts der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staats sich einzumischen, mit dem Motto: „Man müßte den andern Mächten das Recht der Fürsorge für ihre Constitution, was man für die seinige verlangt, streitig machen." Depesche des Fürsten Kaunitz an den k. k. Geschäftsträger zu Paris vom 7. Febr. 1792. Dieser Schriftsteller spricht unumwunden als „ein unbestreitbares Axiom" den Satz aus: „daß jede europäische Macht das Recht habe, in die Verfassungsangelegenheiten eines anderen Staats sich zu mischen, sobald sie sich durch dieselben in Besorgnisse versetzt findet." Zur Rechtfertigung und Erläuterung desselben heißt es: „Der aufgestellte Grundsatz gehört zu den bekanntesten Grundsätzen des europäischen Völkerrechts; er folgt aus der Aufhebung des Naturzustandes unter Nationen und aus der Begründung eines gesellschaftlichen Zustandes unter denselben wesentlich und von selbst; er ist von allen Höfen und in allen Lehrbüchern anerkannt, und selbst die Gegner dieser Theorie lassen ihn gelten, sobald es darauf ankommt, bestehende rechtmäßige Verfassungen anderer Staaten zu untergraben und nach ihrem System umzuformen. Er ist einer der wohlthätigsten unsers Völkerrechts, weil er die Verbindung der Völker befestigt, für die Erhaltung der Ruhe, des Friedens, der bürgerlichen und sittlichen Ordnung die sicherste Bürgschaft enthält, weil er das für Europa ist, was die Polizei in jedem einzelnen Staate sein soll, und weil er den Idealen einer allgemeinen europäischen Republik und eines europäischen Amphiktyonengerichts am Nächsten kommt, endlich weil er jetzt allein im Stande ist, die Welt zu retten und den Kreislauf der Revolution zu hemmen. Wer ihn angreift, ist ein Feind der Polizei (sic!), der Ordnung, der Ruhe und des Friedens." Namentlich wird dann in Beziehung auf die Hauptfrage, nehmlich die Einmischung in die innern Verfassungsangelegenheiten, behauptet, daß die Unabhängigkeit der europäischen Staaten in Bezug auf innere Verfassung begränzt ist durch das Gesellschaftsband der Nationen und durch das Interesse der Nebenstaaten. „Der Wiener Friede vom 28. Aug. 1736 beruft sich auf les droits, qui dans la société des nations sont reconnus." Die österreichische Declaration über die neapolitanischen Angelegenheiten vom 13. Febr. 1821 spricht von einem Gesammtinteresse des europäischen Staatenbundes; die Depesche der Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen vom 8. Dec. 1820 von einem Bunde der europäischen Staaten. Der Bischof von Landaff hat dies schon im Jahr 1787 im eng-

---

11) Nach Pölitz (Staatswiss. Bd. V. S. 119) der Kön. Preuß. Justizminister und Kammerherr von Kamptz. Dieser Vermuthung ist nirgends widersprochen worden und ihr wird jeder Publicist, der den Geist, die politischen Ansichten und den Styl der übrigen Schriften des Genannten kennt, sicher beistimmen.

lischen Parlament behauptet, mit dem Beisatz, daß England und Preußen berechtigt waren, sich in die holländischen Angelegenheiten zu mischen. Die Staatsverfassungen gehören überhaupt mehr zu den äußern als zu den innern Staatsangelegenheiten. Wenn z. B. eine Constitution auf anarchische Grundsätze gebaut ist, wenn sie allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts aufhebt, wenn sie den Fürsten außer Stand setzt, zur Erhaltung des ganzen Völkersystems mitzuwirken, wenn innere Unruhen daraus entstehen müssen, wodurch die Ruhe anderer Staaten bedroht wird, oder wenn das Beispiel der Art ihrer Einführung Besorgnisse erregt ꝛc., so wird sie ein Gegenstand des Interesses und der Aufmerksamkeit für andere Staaten (S. 11). Solches ward von Oesterreich, Rußland und Preußen über die innern polnischen Angelegenheiten öfter als einmal geäußert (S. 12. 13). Die Befugniß der übrigen Mächte, von der für sie interessanten Verfassung eines anderen Staats Kenntniß zu nehmen, beruht theils auf allgemeinen Gründen für alle Mächte, theils auf besondern für einzelne. Die allgemeinen Gründe liegen theils in der Natur der Staatsverfassung, theils in der Fürsorge anderer Staaten für ihre und die allgemeine Sicherheit und Ruhe, und sowie das Landrecht das Hausrecht bricht, so bricht das Völkerrecht das Staatsrecht jedes Landes. Die besondern Gründe der Einmischung können theils liegen in geographischen (Nachbarschafts-), theils in genealogischen (Verwandtschafts-) Verhältnissen, theils in irgend einem besondern Interesse, theils in einem Ansuchen um Hilfe, theils endlich in einem besondern Vertrage. Der Gegenstand der fremden Einmischung ist bald Einführung einer andern Verfassung, bald Erhaltung der bestehenden Bestimmung der Thronfolge oder der Religionsverhältnisse, Beilegung innerer Unruhen u. s. w. Die Beurtheilung der Frage: ob Gründe zur Einmischung vorhanden sind, gebührt nicht der die Besorgnisse erregenden Macht, sondern Denjenigen, welche die Besorgnisse empfinden (sic!). Das Recht der Dazwischenkunft kann erforderlichen Falls auch gegen dritte Mächte geltend gemacht werden und ist nicht blos mit der Befugniß zum Vergleichsversuch, sondern auch mit dem völkerrechtlichen Zwangsrecht verbunden (S. 57). Da das Einmischungsrecht von den europäischen Mächten als Socialrecht oder aus allgemeinen Gründen ausgeübt wird, so folgt hieraus, daß ihm nicht gültig entsagt werden kann" (S. 61). —

Diese ganze angeblich doctrinelle und historische Begründung des Interventionsrechts zeigt sich aber bei näherer Prüfung völlig unhaltbar.

Höchst charakteristisch, aber zugleich höchst unpassend ist schon das gewählte Motto, der Ausspruch eines Diplomaten als Autorität in einer Frage des Völkerrechts! — Das erinnert sehr zur Unzeit an die kurz darauf erlassene K. Preußische Verordnung vom 25. Jan. 1823 (welcher der präsumtive Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach nicht fern gestanden hat), wonach in allen Fällen, wo in einem Rechtsstreit die Auslegung eines Staatsvertrags in Frage kommt, die Gerichte verpflichtet wurden, vor Abfassung des Urtheils die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und danach ihre Entscheidung zu geben!! Eine Verordnung, die von allen ausgezeichneten Publicisten, namentlich Klüber (der ein ganzes Buch über und gegen dieselbe geschrieben), Heffter, Mittermaier, H. A. Zachariä u. A. einstimmig für „durchaus verwerflich und für eine Art von Cabinetsjustiz" erklärt worden [12]), freilich auch von der servilen Publicistik vertheidigt [13]), übrigens endlich im November 1843 zu Ehren der Gerechtigkeit wieder aufgehoben worden ist. Jedenfalls heut zu Tage, nachdem besonders seit dem zweiten Pariser Frieden Blücher's, Gneisenau's[14]) und Anderer[15]) Expectorationen über die „ganze Sippschaft", das „elende

12) Vgl. darüber Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils, Frkf. 1832. Heffter, Beiträge zum deutschen Staatsrecht, Vorrede S. XV. Mittermaier im Archiv für civ. Praxis. Bd. XVII. S. 313 f. H. A. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesrecht. Abth. 2. Göttingen 1842 S. 242.

13) Maurenbrecher, Staatsrecht §. 19. Note h.

14) Vgl. Kortüm, in d. Heidelb. Jahrb. 1845. III. S. 360. 375.

15) Eichhorn in Arndt's Nothgedrung. Bericht u. s. w. 1847. II. S. 198.

Gesindel der Diplomaten" kund geworden, und die öffentliche Meinung so oft schon ihr Verdammungsurtheil über dieselben ausgesprochen hat [16]), — macht sich die Berufung auf eine solche Autorität nur lächerlich. Zumal aber die Berufung auf einen Kaunitz, den Haupturheber der Theilung Polens und der unseligen Intervention in Frankreich 1792, zugleich den aufgeblasensten und geckenhaftesten aller Diplomaten [17])! Und ein preußischer Staatsmann legt zur Begründung des angeblichen Interventionsrechts diese Berufung (die noch dazu nicht einmal eine genaue ist [18]) auf eine Depesche des österreichischen Cabinets ein, von welchem die Geschichte berichtet [19]), daß dasselbe gerade damals durch seine schlaue Kunst Preußen düpirte und zu Fehltritten verleitet!; eine Depesche überdies, welche eine der beabsichtigten gerade entgegengesetzte Wirkung hatte [20]).

Auf dieselbe folgte nun überdies nur zu bald das nur zu berüchtigte Manifest des Herzogs von Braunschweig (Koblenz, vom 25. Juli) an die Einwohner Frankreichs, mit welchem die widerrechtlichste, erfolgloseste und abgeschmackteste aller Interventionen begann und das gleichwohl die Erklärung vorausschickte, die alliirten Mächte hätten die Waffen ergriffen, nicht um sich in die innere Regierung Frankreichs einzumischen, sondern nur um der Gesetzlosigkeit daselbst zu steuern (!); „es droht [21]), den Widerstand der Städte oder Dörfer nach der Strenge des Kriegsrechts zu strafen: „„die Häuser werden in Brand gesteckt oder dem Erdboden gleich gemacht werden""; es fordert von Paris, sich sofort und ohne Zögerung dem Könige zu unterwerfen; alle Glieder der Nationalversammlung, der Departements, der Districte, der Municipalitäten, der Nationalgarde „„und Alle, die es angeht"", werden wegen aller Ereignisse mit ihrem Leben verantwortlich gemacht und dafür „„nach Kriegsrecht ohne Hoffnung auf Begnadigung"" behandelt werden; sollte übrigens die mindeste Gewaltthätigkeit geübt oder sogar dem Könige und seiner Familie die geringste Beleidigung zugefügt werden, oder auch nicht augenblicklich für deren Sicherheit, Erhaltung und Freiheit Sorge getragen werden, so erklären beide Majestäten bei ihrem kaiserlichen und königlichen Wort: „„daß sie deshalb eine exemplarische, in ewigem Andenken bleibende Rache nehmen, die Stadt Paris einer militärischen Execution und gänzlichen Zerstörung preisgeben und die rebellischen, dieses Attentats schuldigen Verbrecher den verdienten Strafen übergeben werden."" [22])

In Bezug auf diese ganze unselige Einmischung hat übrigens die neueste Geschichtsforschung höchst merkwürdige und lehrreiche Aufschlüsse über das innere Triebwerk hierbei

16) Hall. Allg. Literat.-Zeit. 1844. Nr. 295. S. 1016; Augsburg. Allg. Zeit. 1844. v. 28. Dec. Beil. (Schreib. aus Trapezunt); Frankf. Journal 1845. v. 21. Juli; Kuranda's Grenzboten 1845 Nr. 32 S. 260 ff.; D. Allg. Zeit. 1844 v. 8. Dec. S. 3033; Schwegler's Jahrb. 1847. Febr. S. 114; Allg. Zeit. 1847 v. 13. Mai.

17) Vgl. darüber die Denkw. des Prinzen de Ligne, in Bran's Minerva Bd. 129. 1846. S. 499: „Von der beispiellosen originellen Eitelkeit des Prinzen Kaunitz kann man sich kaum einen Begriff machen; der Mann war unaufhörlich mit Galanterie gegen sich selbst beschäftigt. Eines Tags sagte er zu einem Russen, den ich ihm vorstellte: „Ich rathe Ihnen, mein Portrait zu kaufen, denn in Ihrem Lande wird man froh sein, das Gesicht eines der berühmtesten Männer kennen zu lernen, des besten Reiters, des besten Ministers, der dieses Reich seit 50 Jahren regiert, eines Mannes, der Alles weiß, Alles kennt und sich auf Alles versteht"!!

18) Das Bündniß zwischen Oesterreich und Preußen datirt vom 7. Febr.; am 19. Febr. übergab Kaunitz dem französ. Gesandten in Wien seine Beschwerdeschrift über Frankreich u. am 18. März erfolgte jene Depesche; s. Chr. F. Schulze, Gesch. d. neuern Zeit. Bd. IV. S. 54.

19) Droysen, Gesch. d. Freiheitskriege. I. 383 ff..

20) Droysen a. a. O. S. 406.

21) Droysen, Freih.-Kriege. I. 413.

22) Droysen fügt hinzu: „Statt zu schrecken, erregte dies fanatische Manifest die wildeste Erbitterung; selbst Männer, die bisher der Bewegung entgegen gewesen, erhoben sich nun für das schmachvoll bedrohte Vaterland. Der König sandte am 3. Aug. durch seine Minister die Botschaft an die Versammlung: „Dies Manifest sei ihm nicht auf officiellem Wege zugesandt, es habe keines der Kennzeichen, das seine Aechtheit glaublich machen könnte; er finde es nothwendig, seine Erklärung zu wiederholen, daß sich alle Franzosen gegen die

erlangt und veröffentlicht, die am Vollständigsten in einem Aufsatze des Prof. v. Sybel in Ad. Schmidt's Zeitschrift für Gesch. Bd. VII. 1841. Heft 1. „Edmund Burke und die französische Revolution" sich zusammengestellt finden [23]).

War es nun schon sehr ungeschickt, an diese Intervention zu erinnern, deren schmachvoller Ausgang zugleich den schlagendsten Gegenbeweis gegen die aufgestellte Theorie auch in politischer Hinsicht darbietet, so noch vielmehr durch die Anführung des Fürsten Kaunitz, des Hauptanstifters der Theilungen Polens, an dieses letztere Ereigniß, bei welchem die Scheußlichkeit des Interventionsprincips in ihrem Non plus ultra! sich manifestirt hat. Aber unsern Vf. kümmert so Etwas so wenig, daß er ganz ausdrücklich als einen seine Theorie bestätigenden Casus in terminis die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens höchst naiv selber namentlich aufführt!! Und doch ist es eben dieses diplomatische Meisterstück, welches am Lautesten gegen des Vfrs. Theorie spricht! Es mag hier genügen, an die desfallsigen Aeußerungen einiger unserer berühmtesten und loyalsten Geschichtforscher und Publicisten zu erinnern. Heeren [24]) z. B. bezeichnet diese Theilung Polens als das Ereigniß, durch welches eine neue Ordnung der Dinge in Europa gegründet oder vielmehr die bisherige Grundlage des europäischen Staatensystems in seiner Grundfeste erschüttert und die Revolution vorbereitet ward. „Aber was waren die Folgen für Polen gegen die, welche dem europäischen Staatensystem drohten? Hatten doch die Machthaber selbst den Umsturz angefangen! Zwar trösteten sich die Politiker damit, selbst Friedrich der Große konnte es, daß durch die ungefähr gleiche Theilung auch das Gleichgewicht im Norden aufrecht erhalten sei. So furchtbar hatte schon der Wahn sich befestigt, daß man dies nur in materiellen Staatskräften, nicht in der Aufrechthaltung völkerrechtlicher Maximen sucht! Welche Zerstückelung war noch unrechtmäßig, nachdem diese für rechtmäßig galt? Und welcher Staat war doch bei der Aufrechthaltung eines Völkerrechts mehr interessirt als gerade der preußische, dieser durch Verträge und Friedensschlüsse zusammengebrachte und zusammeneroberte Staat? Die Grundlage jedes Staatensystems, die Heiligkeit des rechtmäßigen Besitzes, ohne welche es nur einen Krieg Aller gegen Alle giebt, war dahin; die Politik hatte in Polen ihren Schleier abgelegt; die Arrondirungssucht hatte gesiegt" u. s. w. [25]) Wie nun die Folgen dieser unseligsten und völkerrechtswidrigsten aller Interventionen noch jetzt auf uns lasten, hat der als Schriftsteller und Staatsmann gleich aus-

---

Coalition der Mächte verbinden müßten, und daß er selbst der Constitution getreu und zugethan sei, weil der größte Theil der Nation in ihr sein Glück sehe; kein Interesse werde ihn je von der Nation trennen, sie allein solle gehört werden; er werde bis zu seinem letzten Seufzer die nationale Unabhängigkeit behaupten." Unseliges Trugspiel! In den Tuilerien selbst war das Manifest mit berathen worden; nur daß der König „eine weise und gemäßigte Fassung" gefordert hatte (s. des Königs Instruction für seinen geheimen Abgeordneten Mallet-Dupan in den Mémoires d'un homme d'état. I. p. 387); mit solchem Auftrage sandte er einen Vertrauten nach dem Hauptquartier; aber der Graf von Artois und Calonne wußten dem Monarchen jene wüthende Erklärung anzuempfehlen, die Braunschweig freilich misbilligte, aber doch unterschrieb; vor der Publication war es in den Tuilerien zur Prüfung mitgetheilt."

23) Es wird darin namentlich nachgewiesen, wie sich Burke's Ausspruch vollkommen bewahrheitet habe, daß erst der Angriff Frankreichs die Kraft zum Widerstande entfesseln werde. „Es ist menschlicher Weise nicht abzusehen, wie 1792 die Demokraten gegen die Feuillans, 1793 die Partei Robespierre gegen die Gironde, 1799 die Consularregierung gegen das Directorium aufgekommen wäre, wenn nicht die Haltung des Auslandes, der Krieg und die erbärmliche oder treulose Leitung desselben diesen kräftigen Oppositionen die Gunst der Nation zugewandt hätte." Ferner daß, nachdem Ludwig XVI. sich 1791 entschlossen, „das constitutionelle Spiel zu wagen, die neue Verfassung zu beschwören u. ein Bündniß mit den Feuillans (der gemäßigten Partei) einzugehen, von einem Kriege zu Gunsten der Emigranten bei dem Kaiser Leopold gar nicht mehr die Rede gewesen sei, und daß eigentlich Alles nur durch die Cabalen u. Intriguen der Königin Marie Antoinette, „dieses unseligen Weibes, das von dem Geiste der Hofcabalen selbst nicht durch den Kerker zu heilen sei" (wie Burke selbst sich ausdrückt), verdorben ward."

24) Gesch. des europ. Staatensystems. S. 557 f. (3. Ausg.)

25) Die detaillirte Darstellung, wie man sich bei den Theilungen von Polen auf ein Interventionsrecht berief, s. bei Heeren a. a. O. S. 648 f.

gezeichnete Freiherr v. Gagern in einem eigenen Abschnitt seiner Kritik des Völkerrechts 1840 S. 165 nachgewiesen, woraus wir nur Folgendes ausheben: „Die polnische Theilung — das ist der Alp, der unsere Geschichte, unsere Politik, das 18. Jahrhundert, den Begriff der Nationalität, unsere Sittlichkeit, unsern Friedenszustand, unsere Zukunft, das ganze Völkerrecht drückt! Die Büchse der Pandora, aus welcher die Uebel ohne Zahl ausgegossen worden sind — nur ohne die Hoffnung! — Wo war auch nur der leiseste Vorwand zur Fehde und Beschädigung? Die alte Fabel von den Schafen, die den Wölfen das Wasser trüben, ist abgedroschen, und doch nur sie kann dabei einfallen! — Diese polnische Theilung hat veranlaßt, daß Ludwig XVI. das Schaffot bestieg! Denn sie hatte den Stachel dort zurückgelassen; wir vernehmen es noch täglich. Sie hatte das Königthum untergraben, seine Schwächen und Blößen gezeigt, und statt der Ehrfurcht die Geringschätzung bewirkt, die keineswegs nur dort stehen geblieben ist. Sie hat also die Revolution und alle Kriege, die zusammen mein Zeitalter so drückten, hervorgerufen. — Alle Gewaltthätigkeiten, alles kleinere Unrecht erschienen seitdem nicht mehr schwarz, sondern höchstens zweideutig und im Schatten. — Nicht nur Säcularisationen, die schon Präcedentien und Analogieen hatten, sondern Mediatisirungen im Großen, nach jenem Anfange in Deutschland selbst wurden so einfach und natürlich, daß der Wiener Congreß bei allen guten Gesinnungen es dennoch dabei als einer vollbrachten Thatsache gelassen hat. — Sie hat bewirkt, daß die deutsche Nation, als hätte sie an jenem so schreienden, so supremen Unrecht in Masse Theil genommen, seitdem von andern Völkerschaften übler angesehen wurde. — Sie hat Rußland, wäre es auch im polnischen Gewand, nothwendig ein Gelüst zum Ganzen — ich meine zum ganzen Polen eingeflößt; also auch diesen Samen der Zwietracht perennirend zurückgelassen. Wir haben davon im Kleinen wie im Großen — selbst zu Tilsit — nachher zu Wien schon Probestücke gehabt. Und wenn die Lage der Dinge oder der Gehalt der Charaktere es augenblicklich hemmen, so sind das keine Gegenbeweise. — Sie allein hat den großen Wiener Congreß zerrüttet, in die Länge gezogen, getrübt und mangelhaft sein lassen, ja, als notorischer Zankapfel die eigentliche Gefahr von Elba wiedergebracht! Und diese Misbilligung des Ganzen der sämmtlichen Wiener Verhandlungen — wäre sie auch noch so ungerecht und übertrieben, ist aus diesem Anlaß vorzüglich in den Gemüthern der Menschen zurückgeblieben! — Diese dreimalige Theilung, dieses einseitige Interesse, diese ganze Bewandtniß hat seitdem ein scheinbares Alliänzsystem hervorgebracht, das nicht natürlich, noch weniger aufrichtig ist und nicht einmal in Handlungsbeziehungen sich wohlthätig bewährt. Europa sagt es nicht zu, und auf Deutschland drückt die Nemesis schwer! Und wurde es auch heilige Allianz genannt, so täuscht das Niemanden und ladet zum Spott. Denn es ist im Vordergrunde wie im Hintergrunde nur Garantie dieser Beute, des Vließes in der Adler Gewalt" u. s. w.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir ausführlicher die Behauptung des Vfrs. von der „Wohlthätigkeit" (!) des Interventionsprincips und die fast possirlich klingende Vergleichung mit der Polizei (!) und dem „Entsprechen dem Ideale einer europ. Republik" (!!) widerlegen. Lächerlich erscheint ferner der Satz, die Verfassungssachen gehörten vorzugsweise zu den äußeren Angelegenheiten!!! Wahrhaft monströs ist die Behauptung, daß schon bloße Besorgnisse einer Gefährdung seiner Verfassung oder sonstigen Interessen einen Staat zur Intervention berechtigen sollen. Das Gefährliche dieser irrigen Behauptung ist übrigens auch vom Standpunkte der Politik aus von einem unserer vorzüglichsten Publicisten nachgewiesen worden [26]).

---

26) R. F. Schmid (Convers.-Lex. der neuesten Zeit u. Lit. 1832. 2. Bd. S. 521): „Wenn ein Staat seine Industrie durch Verbote fremder Einfuhr zu heben sucht, wenn er die Industrie der Nachbarstaaten durch hohe Zölle bedrückt und vielleicht zu seinem eigenen großen Schaden ganz zerstört, wenn England durch seine Navigationsacte dem Seehandel aller andern Nationen Fesseln anlegt, wenn ein Staat Institutionen aufhebt, welche bei den Nachbarn noch für nothwendig gehalten werden, wenn er Einrichtungen macht, welche bei anderen Völkern den dringenden Wunsch ähnlicher Reformen erregen, so können dadurch zu-

Nur eine Behauptung mag schließlich noch näher besprochen werden, weil die Widerlegung derselben dem gleich anfangs bezeichneten Hauptzwecke dieses Nachtrags, dem richtigen Princip immer mehr Eingang in das Bewußtsein der öffentlichen Meinung zu verschaffen, entspricht; nehmlich die dreiste (bei dem Fortsetzen der Literatur des Völkerrechts von v. Ompteda doppelt auffallende) Versicherung, nicht nur alle Höfe, sondern auch alle Lehrer des Völkerrechts sprächen sich für ein Interventionsrecht aus! Daß das directe Gegentheil der Fall ist, ergiebt sich aus Folgendem.

Was zunächst die Frage betrifft, ob es nach dem Naturrechte oder dem sogenannten natürlichen Völkerrechte ein Interventionsrecht giebt, so setzen wir hierbei als bekannt und zugestanden voraus, daß das Naturrecht wirklich als eine Subsidiärquelle des positiven Rechts anzusehen ist und als solche jedenfalls im Völkerrechte angesehen wird (vgl. de Vattel, Droit des gens I. §. 6. Martens, Einleitung in das europäische Völkerrecht §. 8. Klüber, Droit des gens moderne I. §. 5. Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts 1833 S. 4.[27])). Alle Lehrer dieses natürlichen Völkerrechts sind nun einverstanden darüber, daß, da alle Staaten als solche das Recht der Selbstständigkeit (Souveränetät nach außen) haben und einander an Rang durchaus gleich sind, es durchaus kein Interventionsrecht geben kann. Wir wollen hier Kant und seinen Commentator Tieftrunk anführen. Ersterer stellt in seiner Schrift „zum ewigen Frieden" als einen der Präliminarartikel des letzteren (1. Abschn. S. 11) das Princip auf: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen. Denn was kann ihn dazu berechtigen? Etwa das Skandal, was er den Unterthanen eines andern Staates giebt? Es kann dieses vielmehr, durch das Beispiel der großen Uebel, die sich ein Volk durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat, zur Warnung dienen, und überhaupt ist das böse Beispiel, was eine freie Person der andern giebt, (als scandalum acceptum) keine Läsion derselben." Letzterer (Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht II. S. 556) giebt als Grund jenes Princips an: „Jeder Staat ist nach seinem Innern ein Ganzes, welches sich durch sein eignes Princip (den allgemeinen Volkswillen) selbst organisirt. Aller äußerer Einfluß widerstreitet schlechthin dem Begriff des Entstehens und Bestehens eines rechtlichen Gemeinwesens"[28]).

---

weilen andere große Nachtheile und Verlegenheiten zugezogen werden, aber Rechtsverletzungen sind es nicht. Wer sich nur seines Rechts bedient, begeht keine Rechtsverletzung, wenn er auch Anderen mittelbarer Weise große Nachtheile zufügt, wie in den vorhin angeführten Beispielen klar ist. Vorzüglich kann die innere Entwickelung der Kräfte den Nachbarn sehr gefährlich werden; wollte man aber deshalb eine Einmischung gestatten, so würde man zu der ungereimten Folgerung gelangen, daß man einem Staate verwehren könne, seine Finanzen zu ordnen, einen Schatz zu sammeln; man würde den Engländern die Vermehrung ihrer Marine, die Erwerbungen großer Länder in Ostindien, Neuholland (eines Landes so groß wie Europa), neuerlich von Neuseeland (Preußen an Größe gleich, fruchtbar, höchst wichtig durch sein Holz und seinen Flachs, höchst wichtig für Wallfischfang und durch die anfangende Cultur der Einwohner, welche schon gern als Matrosen in Dienst gehen, von nicht zu berechnenden Folgen) verwehren können; man würde den Russen ihre Militärcolonieen und den Preußen ihre Landwehr nicht gutwillig gestatten dürfen, weil all dieses im Fall eines Kriegs eine große Vermehrung der Kräfte gewährt. Ja, man würde auch den friedlichsten Einrichtungen, der Verbesserung der Volksschulen und den preußischen Gesetzen über Grundeigenthum und bäuerliche Verhältnisse widersprechen dürfen, weil sie die moralische Stärke der Nation mehr als irgend etwas Anderes erhöhen."

27) Auch die neulich veröffentlichten Erklärungen am Bundestage in Betreff Krakaus (17. Juni 1847) erkennen ja allgemein gültige Grundsätze des Völkerrechts an!

28) Beide besprechen dann noch den Fall, „wenn ein Staat sich durch innere Veruneinigung in zwei Theile zerspaltet, deren jeder für sich einen besonderen Staat vorstellt, der auf das Ganze Anspruch macht. In diesem Fall könnte ein fremder Staat einem der Beiden Beistand leisten. Dieser Beistand wäre aber alsdann nicht Einmischung in die Verfassung des Andern, sondern bloße Verhütung, daß der eine von den beiden neuerdings formirten Staaten von dem andern nicht überwältigt und vernichtet werde. Denn daß beide Staaten vordem nur einen Staat ausmachten, giebt keinem von beiden ein Recht, den andern sich gewaltsam einzuverleiben; denn der erste Staat hat aufgehört und die beiden

Auch Pölitz äußert sich in gleichem Sinne. In seinem Naturrecht[29]) sagt er: „Es ergiebt sich aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß jedem Staate als einer in sich zur Einheit verbundenen und abgeschlossenen Gesellschaft Selbstständigkeit und Integrität nach seinem Gebiete, seiner Bevölkerung und nach seiner Verfassung zukommt, weil diese drei Gegenstände den Begriff des Urrechtes jedes für sich bestehenden Staates erschöpfen. Es ergiebt sich ferner daraus, daß jedem Staate individuelle Freiheit zukommt, und kein anderer Staat die Bürger desselben als von sich abhängig betrachten, oder sich einverleiben, oder gar in Knechtschaft und Sklaverei abführen darf; es folgt weiter, daß alle selbstständige Staaten einander völlig gleich sind, weil nur nach der Geschichte und Staatskunst, nicht nach der Vernunft, ein Unterschied zwischen mächtigen und minder mächtigen, souveränen und halbsouveränen und zwischen Staaten des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges Statt findet. Gleichmäßig folgt aus der Anwendung des Völkerrechts auf das Staatenrecht, daß kein auswärtiger Staat in die innere Verfassung des andern sich mischen darf, außer in dem einzigen, durch den Zwang der Prävention und Nothwehr gerechtfertigten Falle, wenn dessen eigene Selbstständigkeit, Integrität und Verfassung dadurch wirklich bedroht und gefährdet wäre (z. B. im Zustande allgemeiner Anarchie, wo alle rechtliche Formen in demselben zerstört wären; oder wenn der ausgebrochene Bürgerkrieg die Gränzen der Nachbarstaaten verletzte; oder wenn eine Partei des andern Staates die Eroberung des Nachbarstaates ankündigte").

In dem praktischen europäischen Völkerrecht[30]) sagt Pölitz: „Das Recht der Unabhängigkeit eines Staates von den andern ist ein unmittelbarer Ausfluß des Urrechts der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten und steht mit dem Rechte der Souveränetät (oder der Individualität und Freiheit) in der genauesten Verbindung. Jeder unabhängige Staat ist nehmlich berechtigt, die gesammten Grundbedingungen seines innern Lebens — Verfassung, Regierung und Verwaltung — nach der erreichten Stufe der Cultur seiner Bürger, nach örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Bedürfnissen anzuordnen, zu verändern und fortzubilden, ohne daß ein anderer Staat befugt wäre, in diese Angelegenheiten des innern Staatslebens sich einzumischen; eben so darf er in seinen auswärtigen Verhältnissen die Rücksichten seines individuellen Staatsinteresses festhalten, geleitet von den Grundsätzen des Völkerrechts und der Staatskunst. Das Recht der Unabhängigkeit umschließt daher die Fortsetzung, Erhaltung und Geltendmachung der eigenthümlichen Verfassung, Regierungsform und Verwaltung eines souveränen Staates mit Einschluß aller daraus hervorgehenden Oberhoheitsrechte im innern und äußern Staatsleben. Das Recht eines Staates und seiner Regierung, eine eigenthümliche Verfassung als Grundgesetz und eine auf diese Verfassung gegründete Regierungsform und Verwaltung abzuändern und umzugestalten, fließt unmittelbar aus dem Urrechte der Selbstständigkeit und Integrität und steht an sich jedem souveränen Staate zu. Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze darf daher kein auswärtiger souveräner Staat in die innern Angelegenheiten des andern souveränen Staates sich mischen, selbst nicht unter dem Vorwande, daß ein Staat durch seine neue Verfassung zu mächtig werden würde; noch weniger darf eine auswärtige Macht einem Staate eine neue Verfassung aufdringen, oder zwischen den Regenten und das Volk sich stellen wollen."

Auf ähnliche Weise erklären sich alle übrigen bedeutenden Naturrechtslehrer. Vgl.

---

sind durch ein Zero (Zustand der Anarchie) von ihm geschieden; es ist also in Ansehung beider, als wenn gar kein Staat vorhergegangen wäre. Der Beistand läßt auch das Innere des einen wie des andern unberührt und geht blos darauf, daß das rechtliche Verhältni der Staaten nach dem Völkerrechte behauptet werde. So lange aber der innere Streit noch nicht entschieden ist, würde die Einmischung äußerer Mächte eine Verletzung der Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks, selbst also ein gegebenes Skandal sein und die Autonomie aller Staaten unsicher machen."

29) Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. 2. Ausg. 1827. Bd. I. S. 320.

30) Staatsw. Bd. V. S. 116.

Meister, Lehrbuch des Naturrechts §. 574; Köppen, Rechtslehre S. 376; Krug Rechtslehre S. 391; dessen Dikäopolitik S. 322; Hegel, Naturrecht S. 283. 287; v. Rotteck, Vernunftrecht II. S. 97. u. A.

Ganz übereinstimmend hiermit sind nun auch die Ansichten der Lehrer des positiven Völkerrechts, welche zugleich die allerdings Statt findenden Ausnahmen von der Regel des Princips der Nichtintervention näher bestimmen. Wir nennen [mit Uebergehung der älteren Literatur [31])] billig hier zuerst de Vattel. In seinem Hauptwerke: Droit des gens 1758 stellt er (Prélimin. §. 15) zunächst den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit jedes Staates als solchen auf und sagt dann §. 20 ausdrücklich: „Une nation est donc maitresse de ses actions, tant qu'elles n'intéressent pas les droits propres et parfaits d'une autre, tant qu'elle n'est liée que d'une obligation interne, sans aucune obligation externe parfaite. Si elle abuse de sa liberté, elle pêche; mais les autres doivent le souffrir, n'ayant aucun droit de lui commander etc.“ In Beziehung auf die Interventionsfrage in specie heißt es dann §. 31: „Il est donc manifeste que la nation est en plein droit de former elle-même sa constitution et de regler à sa volonté tout ce qui concerne le gouvernement, sans que personne puisse avec justice l'en empecher. §. 36: Concluons, que s'il s'élève dans l'état des contestations sur les lois fondamentales, sur l'administration publique etc., il appartient uniquement à la nation d'en juger; toutes ces choses n'intéressent que la nation, aucune Puissance étrangère n'est en droit de s'en mêler, ni ne doit y intervenir autrement que par ses bons offices, à moins qu'elle n'en soit requise, ou que des raisons particulières ne l'y appellent: si quelqu'une s'ingère dans les affaires domestiques d'une autre, si elle entreprend de la contraindre dans ses déliberations, elle lui fait injure.“

In demselben Sinne erklärt sich Martens in seinem Précis du droit des gens moderne de l'Europe p. 76: „Chaque état est le maître de sa constitution. — La constitution interne d'un état repose en général sur ces deux points: 1) sur la détermination de la personne physique ou morale, entre les mains de laquelle la puissance souveraine se trouve remise tant pour le présent que dans les cas futurs; 2) sur la détermination de la manière de laquelle cette puissance sera exercée. L'un et l'autre de ces points dépendent de la volonté de chaque état, sans que dans la règle les puissances étrangères ayent droit de se mêler de ces arrangemens absolument domestiques. Cette règle souffre cependant des exceptions légitimes, si dans les cas où il s'élève des disputes à l'égard de l'une ou de l'autre de ces questions une puissance étrangère ou se borne, 1) à offrir ses bons offices et à les interposer quand on les accepte, ou si 2) elle est appellée au secours par celle des deux parties qui a le bon droit de son côté, ou si 3) elle a acquis à titre particulier un droit de se mêler de ses affaires; où bien 4) si sa propre conservation exige, qu'elle y prenne part et qu'alors elle l'emporte dans le cas de collision sur ses obligations envers les autres. Ces exceptions et surtout les deux dernières sont si fort étendues dans la pratique des peuples de l'Europe, qu'il ne s'éléve pas aisément une dispute importante de ce genre, dans laquelle les puissances étrangères ne trouvent un prétexte de se mêler, si elles le jugent à propos, sans qu'elles croyent avoir violé par là le droit des gens.“ Ausführlicher spricht sich Martens in seinem deutschen Werke aus (Einl. in das positive neue Völkerrecht S. 88): 1) „So wie einer jeden Nation (den übrigen Staaten oder Völkern gegenüber) das ausschließliche Recht zusteht, sich einen Regenten zu wählen, so hat jeder Staat auch das Recht, sich seine Verfassung zu wählen und abzuändern. So lange der Regent und das Volk über solche Abänderungen einig sind, so lange kann eine auswärtige Macht sich diesen selbst dann nicht widersetzen, wenn sie Garant der vorigen Verfassung geworden wäre. Auch der Vorwand, daß der Staat durch die neue Verfassung zu mächtig werde, ist kein Rechtfertigungsgrund,

31) Man findet dieselbe in den Noten der in dem Folgenden citirten Schriften von Martens, Klüber rc.

um ihn an seiner inneren Vervollkommnung zu verhindern. 2) Noch weniger darf eine auswärtige Macht sich es erlauben, einem Staate wider seinen Willen eine neue Verfassung aufzudringen oder zwischen ruhig lebenden Bürgern den Samen der Empörung durch Freiheitspredigen rc. auszustreuen, oder alte Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern wieder aufzuwecken. 3) Gesetzt, es entstehen aber in dem Staate selbst Streitigkeiten über die Abänderung der bisherigen Verfassung, ohne daß noch weder von Absetzung des Regenten noch von einer gänzlichen Staatsumwälzung die Rede wäre, so hat zwar auch der Regel nach kein auswärtiger Staat das Recht, sich in diese einheimischen Angelegenheiten zu mischen; doch können ihm 1) Freundschaft und Nachbarschaft die Veranlassung geben, seine guten Dienste oder seine Vermittelung anzubieten; 2) er kann selbst durch Garantie [32]) oder andere Verträge [33]) ein Recht erlangt haben, sich Derer anzunehmen, deren Rechte in Gefahr sind unterdrückt zu werden und die seine Hilfe aufzufordern berechtigt sind und auffordern; es ist endlich 3) gedenkbar, daß die Gefahr, welche der eignen Sicherheit des Nachbarn droht, diesen berechtige, sich in solche Händel zu mischen [34]). Arten endlich die innern Streitigkeiten in eine förmliche Revolution aus, so daß entweder eine bisher unterworfene Provinz sich von ihrem Oberherrn unabhängig machen [35]), oder ein Volk seinen Regenten entweder für seine Person absetzen [36]) oder eine gänzliche Umwälzung der Verfassung vornehmen will [37]), so treten zwar auch hier die eben bemerkten Grundsätze ein, so daß eine auswärtige Macht sich in diese innere Angelegenheit nicht anders mischen darf, als sofern sie entweder innerhalb der Gränzen einer gütlichen Vermittelung bleibt, oder durch Verträge, oder als zu Hilfe gerufener Theil, oder aus Sorge für ihre eigene Sicherheit dazu berechtigt ist."

Auf ähnliche Weise erklärt sich Klüber in seinem Droit des gens moderne de l'Europe 1819 §. 51 f.: „L'état est libre de se donner telle constitution, par rapport à sa forme et celle du gouvernement, qu'il juge à propos, ainsi que de la modifier ou changer. Hors les offres de bons offices ou de médiation, aucun autre état n'a droit de se mêler de pareilles affaires intérieures, si ce n'est en vertu d'un droit qu'il aurait acquis à juste titre, ou bien que la nécessité l'excuse. Appelé même par un parti, s'il y a des dissensions dans l'intérieur sur la constitution, il ne doit pas le secourir, à moins de raisons suffisantes, du nombre desquelles est particulièrement le cas où il aurait garanti la constitution. — Un état étranger ne serait pas plus fondé non plus à se mêler de ces affaires, pour simple cause de voisinage, de convenance, d'amitié ou de parenté entre les souverains de deux états. Ce serait un outrage de sa part, que d'exciter ou de favoriser des dissensions entre le souverain et ses sujets, ou des insurrections illégitimes. Ce ne serait pas cela, si lors de discordes civiles, d'une rébellion, ou du détrônement d'un prince, un état étranger n'aurait que provisoirement reconnu un des partis; cela ne porterait jamais préjudice aux droits d'un autre parti. Aussitôt que les partis sont reconciliés, de quelle manière que ce soit, ou que l'objet de la dissension cesse d'exister, par exemple si le prétendant vient à mourir, les états étrangers doivent reconnaître et respecter le résultat."

---

32) So wurden Frankreich und Schweden Garants des westph. Friedens; Preußen, Oesterreich, Rußland der polnischen Constitution von 1775; Frankreich, Sardinien, Bern Garants der Genfer Pacification von 1781.

33) Friedensschlüsse zwischen Frankreich und dem Reiche 1648, 1679, 1697. Zwischen Schweden und Rußland 1721, 1743.

34) Moser, Abh. versch. Rechtsmat. S. 1—4. Erklärungen gegen Polen 1792 im Hist.-pol. Magazin. Bd. XI. S. 585.

35) Z. B. die Schweiz von Oesterreich u. dem Reiche, die Niederländer seit 1581, Portugal seit 1641 von Spanien, die britischen Colonieen in Amerika seit 1776 von Großbritannien, die österreich. Niederlande 1790 von Oesterreich.

36) Ueber ältere Beispiele s. C. G. Heyne, Progr. reges a suis fugati externa ope in regnum reducti. (Gött. 1791. Fol.)

37) Beispiele einer gewaltsamen Staatsumwälzung liefern Venedig 1298, England 1649, Frankreich seit 1792.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die neueren und neuesten Ereignisse in Gri chenland, der Schweiz, auf der pyrenäischen Halbinsel u. s. w. müssen und können wir d Lesern selbst überlassen. Nur einen Punkt wollen wir noch schließlich in Betr dieser ganzen Lehre berühren, der bis jetzt noch ganz unberücksichtigt geblieben zu se scheint, obwohl er von der größten praktischen Bedeutung ist: nehmlich, daß die zue von den Franzosen aufgebrachte Theorie des fait accompli, wie überhaupt alle wahr Grundsätze des Völkerrechts, so namentlich die in Bezug auf Intervention mehr oder w niger aufhebt. Diese Sache ist übrigens im vorigen Jahre sehr anschaulich in Bezug a die Einverleibung Krakaus in einem geistreichen Correspondenzartikel der Allg. Zeitg v 28. Nov. 1846 S. 2651 aus Paris zur Sprache gebracht worden, aus dem wir n folgende Stellen ausheben: „„Die Verträge von 1815 bestehen nicht mehr."" — „D ist der einstimmige Ausruf aller Parteien in Frankreich. Die Débats, die Gazette France, der National und die Democratie pacifique, Conservative, Legitimisten, Revo tionäre und Socialisten sind darüber einverstanden. Und damit man nicht misverste was dieser Aufruf zu bedeuten hat, geben sich die Débats heute die Mühe, ihn näher erklären, indem sie sagen: „„Mit demselben Rechte, mit dem man Krakau unterdrück können wir die Rheinprovinzen verlangen, kann man Preußen den Theil Sachsens, d es 1815 erhielt, wieder absprechen, kann man die freien Reichsstädte Frankfurt, Ham burg ihren Nachbarstaaten einverleiben, kann man Basel und Genf von der Schweiz der losreißen, können wir Hüningen wieder befestigen."" — Das ist das allgemeine G fühl, das von einem Ende Frankreichs zum andern geht. Es ist leicht, der Regier Frankreichs darauf zu antworten. Die Verträge bestanden schon früher nicht mehr, Revolution von 1830 hat sie aufgelöst, Belgien und Polen in ihrem jetzigen Zustande stehen trotz der Verträge. Eben so leicht ist die Antwort: „„Nicht wir, sondern ihr h das Vertragsrecht zuerst vernichtet und die politique du fait accompli — lassen Sie französische Wort stehen, denn die Sache ist ja eine französische Erfindung — an ihre St gesetzt."" Das Alles hat sein Wahres, aber ändert Nichts an der Lage der Dinge, wie sich jetzt herausstellt. Belgien, Polen wurden halbwegs mit Zustimmung aller Cont henten der Verträge von 1815 in ihre jetzige Rechtslage gebracht; die listigen verkapp Eroberungen des Napoléon de la paix wußten stets den Schein des Rechts zu sichern selbst dieser Schein hat seine schützende Macht. Die Wegnahme Krakaus aber ges einseitig von drei Mächten ohne die Zustimmung der übrigen zwei und erscheint in Fra reich wie eine offenbare Gewalt. Und das ist der Grund, warum alle Welt ausruft: Verträge von 1815 bestehen nicht mehr, was nichts Anderes heißen will als: es giebt positives Staats- und Völkerrecht mehr, sondern es giebt nur noch Recht des Stärkern. Das ist die Folge der politique du fait accompli, und Politik wurde erfunden oder besser in ein „System" gebracht von Ludwig Philipp!"

In der That, wenn kürzlich [39]) mit Recht ausgesprochen ward, daß die Inter tionsfrage und ihre richtige oder unrichtige Entscheidung über die des Bestehens Nichtbestehens des Völkerrechts überhaupt entscheidet, so muß vor Allem die öffe liche Meinung, diese mächtigste der Mächte, über die Verderblichkeit dieser wälsc

---

38) Es wird hinzugefügt: „Man hat ihn den Napoleon des Friedens genannt, er ein Napoleon — aber wie weit er den Frieden sichert, wird die Zukunft lehren. Der Michel hat sich mit in den Enthusiasmus für ihn hineinhetzen lassen, aber er wird am E doch die Bescheerung sehen. Mit der Politik der vollbrachten That giebt es kein R mehr und wo es kein Recht giebt, ist das Schwert die letzte Entscheidung, das einzige richt, das Gericht Gottes. Vor ein Paar Jahren konnte man oft genug sagen hören: Kr sind von nun an unmöglich. Wer heute klar in die Zukunft sieht, wird sich gestehen sen: Krieg ist bei einer Politik, die alles Vollbrachte für gerechtfertigt hält, unvermei Die Franzosen werfen heute den nordischen Mächten alle Schuld zu, wir können den wurf umkehren. Aber das Alles ändert die Lage der Dinge nicht um ein Haar breit u. nicht verhindern, daß die logische Nothwendigkeit am Ende Recht behalten wird. Der wird kommen, nicht morgen, nicht übermorgen, aber unausbleiblich, wenn nicht eine and Politik an die Stelle der vollbrachten Thatsache tritt."

39) Köln. Zeit. v. 14. Juli 1847.

Theorie des fait accompli aufgeklärt und Alles daran gesetzt werden, daß diese moderne, das schnödeste Unrecht beschönigende Einkleidung des rohen jus fortioris in dem europäisch-christlichen Staatensystem nicht länger geduldet wird.

Dr. Karl Hermann Scheidler.

Intoleranz, s. Duldung.

Invasion, s. Krieg.

Investitur, s. Lehen und Kirchenverfassung.

Irland, s. England.

Irrenhaus, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Islam, s. Mohammedanische Kirche.

Israeliten, s. Hebräer.

Istrien, s. Oesterreich.

Italien. — I. Andeutungen über seine bürgerliche Geschichte. Die Schriften eines Lanzi, eines Micali, Niebuhr und Müller beweisen zur Genüge, daß schon mehrere Jahrhunderte vor der Gründung Roms das bürgerliche Leben der Etrusker blühend war durch Religion, durch Künste und politische Einrichtungen. Ein solcher Culturzustand ist aber als etwas Eigenthümliches der Italiener zu betrachten, indem er demjenigen der Griechen vorausging und hinsichtlich des Ursprungs, des Charakters und der Sprache Merkwürdiges darbot. Bei dem Sinken der Etrusker erhob sich in Großgriechenland die Weisheit der Pythagoräer, welche bis zu den Zeiten des Sokrates um Vieles diejenige des griechischen Continentes übertraf. Nach dem Falle der calabresischen und siculischen Republiken erschien der unbeschreibliche Glanz von Rom, und als auch dieser sich verdunkelte, keimte und wuchs allmälig die Macht der Päpste; alsdann die Freiheit, die Kraft und der Reichthum der lombardischen, der toscanischen, genuesischen und venetianischen Freistaaten. Am Ende des verflossenen Jahrhunderts zeigte sich ein neues Aufblühen in Künsten, Wissenschaften und politischen Institutionen; dieses erreichte zwar keineswegs die alte Größe, war jedoch von höherer Wichtigkeit und Bedeutung, als man gewöhnlich dafürhält. Demnach zählt Italien nicht viel weniger als dreißig Jahrhunderte eines immer wieder auflebenden Bürgerthums und die Annalen seiner Geschichte bewahren Thaten und Ereignisse, die vielleicht größer und staunenswürdiger sind als jene aller Völker des Occidents. Mit den Waffen der Latiner und mit der Auctorität der Religion hat es zweimal die Welt unterworfen und beherrscht; im Mittelalter hat es Europa die Wissenschaften, die Poesie, die Künste, den Handel und die Schifffahrt wiedergegeben. Mittelst einer geringen Anzahl von Menschen, die sich auf Felsen und in Sümpfe geflüchtet, gründete es eine Republik, die zwölf Jahrhunderte gedauert, die das Emporium der Reichthümer, die Beherrscherin der Meere, das England der vergangenen Zeiten gewesen ist. Auch noch in diesen letzten Jahren, in den Tagen der Demüthigung und der Knechtschaft, ohne Heere, ohne eigenes politisches Leben erzeugte es einen Montecuccoli, einen Eugen Massena und einen Bonaparte — Feldherren, die denjenigen des Alterthums gleichstehen. Es irren daher die Italiener nicht, wenn sie glauben, daß ein solcher Ruhm, der sich so verschiedenartig in tausendfältiger Wiederholung erzeugt und unter tausend völlig veränderten Umständen geäußert, seinen eigentlichen Grund nicht in dem außerordentlichen Zusammentreffen vieler Zufälligkeiten hat, sondern vielmehr in den bleibenden Elementen des Charakters der Italiener und in der günstigen Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnen. Als zufällig und temporär werden dagegen die betrübenden Ursachen zu betrachten sein, die ihnen seit einiger Zeit verbieten, sich vor der Mitwelt so zu zeigen, wie sie vermöge der natürlichen Anlagen wären.

Will man aber fragen, welches denn die hauptsächlichsten und beständigsten Bedingungen der italienischen Größe gewesen, so scheint uns, daß vorderſamst die folgenden drei in Betracht zu ziehen sind: die Lage, Eigenschaft und Gestaltung des Bodens; das Gemäßigte und Abwechselnde des Klimas; die Vorzüglichkeit der Menschenstämme.

Italien tritt aus der Mitte des europäischen Festlandes hervor, steigt hinab durch das Mittelmeer und ist umgeben von großen, fruchtbaren Inseln. Die Länge seiner Küsten ist unverhältnißmäßig größer als seine Breite und hat einen Ueberfluß an geräumigen,

sicheren Häfen. Seine Ebenen und Berge verschaffen reichlich alles das, was zur Schifffahrt vonnöthen ist. Ein solches Land ist gewiß, wofern die Bevölkerung auch nur einigermaßen verständig und unternehmend ist, zur Herrschaft über das Meer, in dessen Mitte es sich ausdehnt, von der Natur selbst angewiesen. Sehen wir aber genauer, so finden wir, daß sich vor seinem Blicke die glückliche atlantische Region verbreitet, daß es zu seiner Linken gleichsam mit dem Finger Griechenland berührt und daß ihm in nicht weiter Ferne Aegypten, Syrien und Kleinasien liegen. Erwägen wir nun, welch' ein bedeutender Theil der Cultur und der Macht der alten Welt gerade in jenen Gegenden vorhanden war, so werden wir leicht begreifen, welche Vortheile daraus für Italien erwachsen mußten, als es die Herrin des Mittelmeers ward und an allen Küsten umher commercielle und politische Verbindungen schloß. Bei dem Falle von Griechenland endlich blieb Italien natürlicher Weise für den Westen und Norden Europas der Schlüssel zum Orient und der erste Stapel für Indien.

Die Güte des Bodens ist an sich schon eine große Veranlassung zu Wohlstand, Macht und Gesittung, wofern sie zur Fruchtbarkeit die thätige Mitwirkung des Menschen erfordert, was auch gerade der Fall ist bei der Ergiebigkeit des italienischen Bodens. Virgil nannte Italien „magna parens frugum" und gab nicht zu, daß Medien, Arabien, Persien und selbst Indien größeres Lob verdienten; allein zugleich bemerkte er auch, daß die Sabiner, die Marsen, die Ligurier und Volsker mit Mühe und Schweiß den Boden fruchtbar machten. Ueberdies erweckte auch die mannigfaltige Beschaffenheit desselben (bestehend in ausgedehnten Ebenen, steilen Alpen, wallenden Seen, tiefen austretenden Flüssen, in Wäldern, Sümpfen und Morästen, ewigen Eisfeldern, in Erdbeben und Vulcanen) in Italiens Bewohnern eine eben so große Verschiedenheit der Industrie und des erfinderischen Geistes. Das Klima von Italien ist von Palermo bis zu den Alpen, bei einer Länge von 400 und mehr Meilen, so gemäßigt und von den beiden Extremen gemischt, daß es im höchsten Grade geeignet wird, jede Art von Eindruck zu erzeugen und zu ändern und dadurch dem Körper sowohl als dem Geiste die vielfältigsten und verschiedensten Richtungen zu geben. In dem äußersten Calabrien gewahrt man, im brennenden Strahle der Sonne unter dem reinsten Himmel, zur Rechten anmuthige Thäler mit einem Reichthume an Cedern und Orangen, zur Linken abschüssige Bergjoche, Schnee- und Eisstrecken, heftiges Sturmwehen, so wie Bäume und Pflanzen, die dem Norden gehören. Dagegen blühen in Oberitalien an dem Fuße der Alpen um den Lago Maggiore und den Gardasee die Oliven und Citronen. Ueberall zeigt sich da, in kleiner Entfernung, Meer, Ebene und Berg und stets werden die Bewohner von dem verschiedenartigen Einflusse jener dreifachen Naturseite berührt. Wir wissen nicht, ob die Einwirkung des Klimas den Menschen in seinem Grundcharakter umgestalte, oder ob er trotz solchen Einflusses die ursprüngliche Anlage beibehalte; jedenfalls belehrt uns aber die Geschichte Italiens, daß zu den wirkenden Ursachen seiner Größe auch die eigenthümliche Natur einiger seiner Stämme mit zu rechnen sei. Wer möchte z. B. in dem Römer ein eigenes physisches und moralisches Gepräge verkennen, welches unabhängig ist von Klima und Boden? Ein solches Gepräge findet sich aber noch heut zu Tage (es ist wunderbar zu sagen) in seiner Eigenthümlichkeit bei dem gemeinen Volke von Trastevere und dei Monti, nach so vielen Jahrhunderten von Unglück, von Knechtschaft, von abstumpfendem Aberglauben, von unzähligen bürgerlichen Umwandlungen. Uebrigens schreibt W. Eduars *), daß er, nach einer sorgfältigen Vergleichung der Profile verschiedener europäischen Nationen nach der Norm des Camper'schen Gesichtswinkels, das Profil des Italieners dem rechten Winkel am Nächsten gefunden habe. Die Natur hat mit wohlthätiger Absicht jeder Nation irgend einen besondern Vorzug verliehen, damit alle sich wechselseitig beistehen und achten mögen. Der Deutsche zeichnet sich aus durch die Tiefe des moralischen Gefühles, durch ernstes Nachdenken über sich selbst und durch anhaltend ämsiges Forschen. Der Engländer hat seinen Vorzug in der subjectiven Poesie, in der Originalität der Auffassung und in dem praktischen Sinne fürs Leben und für die Mechanik. Der Franzose begreift leicht und schnell,

---

*) Des caractères physiologiques des races humaines.

glänzt durch Feinheit und Schärfe des Geistes und verbindet Einheit und Kraft im Handeln. Der Spanier übertrifft Alle in Stärke des inneren Triebes, in heroischer Beharrlichkeit, in Wärme und Gluth der Einbildungskraft. Wir vermögen nun nicht zu beurtheilen, bis zu welchem Grade der Italiener eine jede dieser Eigenschaften besitze; aber dieses ist uns klar, daß sie bei keinem Volke in größerer Mannigfaltigkeit und in schönerem Gleichgewichte vorkommen. Eben so halten wir uns für überzeugt, daß die italienische Nation über alle anderen hervorragt in der Zartheit des Empfindens und in der Anschauung des Schönen. Alle die vereinten Ursachen des Bodens, des Klimas und des Charakters scheinen uns hinlänglichen Aufschluß zu geben über die staunenswürdigen Thaten der Italiener. Allein es läßt sich zweifeln, ob sie auch hinreichen, genügende Aufklärung zu verschaffen über die außerordentliche Größe der Römer. Die große Reihe ihrer Eroberungen, die noch größere Klugheit, durch die sie dieselben während langer Jahrhunderte erhielten, ja selbst der Zerfall und die Auflösung ihrer ungeheueren socialen Maschine, alle diese Dinge sind sowohl für den Philosophen als auch für den Politiker höchst schwierige Probleme geworden. Hinsichtlich des Ursprungs der römischen Größe halten wir uns nicht so fest an die Aussprüche von Paruta und Montesquieu als vielmehr an den tiefen Gedanken von Vico, daß nehmlich der wahre Grund der römischen Größe in der in wenigen Patriciern gesammelten Klugheit bestanden habe, vermöge welcher sie das Volk in der Rohheit, Kraft und Strenge der ländlichen einfältigen Sitten erhielten, dasselbe mit dem Verstande Etruriens und Großgriechenlands regierten, die Kriegstruppen auf ausgezeichnete Weise ordneten und die Schlacht mit solch' trefflicher Kunst reihten, daß sie nur die Frucht der mathematischen Studien der Toscaner gewesen sein konnte *). Auch ist gewiß in der Welt Nichts stärker als ein Arm von Eisen und eine Seele von Feuer, wenn sie von der Weisheit geleitet werden. Die Erhaltung des römischen Reiches, die allerdings weit schwerer und mühsamer als die Eroberung ist, hat nach unserer Ansicht ihren wirksamsten Grund erstens in der nie unterbrochenen Reihe von außerordentlichen Männern, in welchen als vorherrschende Eigenschaft sich darthut eine wunderbare Kraft, eine Geistes- und Charaktergröße, wodurch die Römer selbst die Griechen bei Weitem übertrafen **) und welcher gegenüber wir Neueren nur als Kinder erscheinen; zweitens in der gesetzgebenden Weisheit, die wir noch heute, nach einem so bedeutenden Fortschreiten in philosophischen Speculationen und in bürgerlicher Erfahrung, bewundern und mit großem Nutzen studiren, so daß es scheint, als sei keinem Volke auf Erden von Natur eine so tiefe Einsicht des Rechtes zu Theil geworden als dem römischen Volke; drittens in dem fortwährenden Genusse einer Cultur, im Vergleich mit welcher die übrige Menschheit, das einzige Griechenland ausgenommen, sich als barbarisch erachten mußte; viertens in dem Umstande, daß die Römer schon frühzeitig dem Grundsatze huldigten, den auch Machiavelli aussprach, daß man die Feinde entweder vertilgen oder mit Wohlthaten überhäufen müsse. Daher auch ihre furchtbaren rasch auferlegten Strafen einerseits, daher andrerseits jene unverletzliche Treue, jene großmüthige Beschützung, jene langen Verträge mit den verbündeten oder zinspflichtigen Völkern, daher jenes Gestatten der eigenen Gesetze und Gebräuche, daher das Belassen in dem Genusse der Municipalfreiheiten, daher endlich jene Kunst, Nutzen zu ziehen selbst aus den Verheerungen aufrührerischer Länder mittelst des wunderbaren Systems der Colonieen — Alles Dinge, welche die Römer von den Etruskern gelernt zu haben scheinen, die mit denselben Kunstgriffen beinahe ganz Italien beherrscht hatten.

Das neue Licht der Philosophie der Geschichte, das uns mit mehr Wahrheit die Grundsätze und die geheimen Motive des Lebens der Staaten betrachten läßt, giebt uns zugleich mit Klarheit die Ursachen ihres Verfalles zu erkennen. Es sind zwei Grundregeln jener Philosophie, erstens daß jede politische Form, die irgend einer Integraltendenz oder Bedingung der Natur des Menschen widerstrebt, sich nothwendiger Weise auflösen und selbst zerstören muß; zweitens daß die Wohlfahrt der Gesellschaft hervorgeht aus der Wech-

*) Vico, Animadversiones in primum librum de antiquissima Italorum sapientia. —
**) Tasso, Risposta di Roma a Plutarco.

selseitigkeit der Arbeit und des Gewinnes, welche Wechselseitigkeit aber, um möglichste Mannigfaltigkeit in ihrem Gegenstande und Vervielfältigung in ihren Producten zu erzielen, eine gerechte, eine freie, allgemeine und erleuchtete sein muß. Nun enthielt aber das römische Gemeinwesen zu viele erkünstelte Elemente, die der normalen Natur des Menschen zuwider liefen und die einer billigen allgemeinen Wechselseitigkeit der Arbeit und des Gewinnes entgegen waren. Die natürliche Gleichheit war zerstört durch die Unterwürfigkeit und Knechtschaft der Frauen und der Söhne; die politische Gleichheit durch die Form der Comitien, vermöge welcher den entfernten Provinzen die Ausübung und der freie Gebrauch der Gemeinrechte verkümmert war. Die ungleich vertheilten Reichthümer rührten nicht von eigenem Erwerbe und Fleiße her, sondern von den Eroberungen und dem erhobenen Tribute *); der gewöhnliche und constituirende Zustand Roms war Krieg und das Höchste des Ruhmes der Triumph. Dadurch wurde ein großer Theil der ursprünglichen Eigenschaften entstellt und verdorben in ihrem Zwecke und Gebrauche. Zuletzt riß das moralische Gefühl, das sich auf einen grob-abergläubischen Polytheismus stützte, der unter den Streichen der kritischen Vernunft zusammenfiel, alle für den Menschen heilsamen Ueberzeugungen mit sich fort. Eine solche Form der Gesellschaft trägt den Keim des Todes in sich selbst, und um ihren Fall zu erklären, hat man nicht nöthig, seine Zuflucht zu falschen, das Christenthum verletzenden Voraussetzungen zu nehmen, wie durch Gibbon geschehen ist.

Allein wenn das römische Reich zu Grunde ging, verzehrt von eigenem Alter und morsch gemacht durch die Streiche der Barbaren, so überlebten dasselbe doch viele Einrichtungen und latinische Gebräuche, und dieses vornehmlich in Italien, welch' letzteres um so viel leichter römisch wurde, als es hierzu durch die griechische und etruskische Cultur vorbereitet ward. Außerdem gelangte Italien, da es frühzeitig erobert wurde, lange vor den anderen Provinzen und schon zur Zeit der Gracchen zur Theilnahme an den Comitien und eignete sich sämmtliche Formen der römischen Jurisprudenz an, was aufs Schönste bestätigt wird durch den gelehrten Savigny, indem er beweist, daß auch in den dicksten Finsternissen des Mittelalters in Italien die Tradition des römischen Rechtes nie verloren ging **).

Hätten die Nachfolger Theodorich's und später die Longobarden es verstanden und wäre es ihnen möglich gewesen, sich dem Geiste der latinischen Einrichtungen näher anzuschließen, so hätten wahrscheinlich die wenigen Schlachten von Belisar und von Karl dem Großen nicht vermocht, sie zu zernichten. Die Longobarden insbesondere, die hartnäckig darauf bestanden, das germanische Element unter ein völlig latinisches Volk zu verpflanzen, versetzten Italien in Jammer durch Bürgerkriege, Beraubungen und Gewaltthaten. Das Lehnswesen, welches jenseits der Alpen Eingang gefunden und sich mit Glück organisirt hatte, erfüllte jene Völker wenigstens mit politischem Leben und feuerte sie an zu ritterlichen Unternehmungen, wenn es ihnen auch sonst nicht viel Gedeihliches brachte. In Deutschland, in England, in Frankreich, in Spanien schrieb man Lieder, Gedichte und Romanzen mit volksthümlicher Begeisterung; darin glänzen die muthvollen Thaten der Paladine und Barone mit den lieblichen Farben der homerischen Dichtung. Nur Italien, das Land der Poesie, hatte weder Gesänge noch Romanzen, indem es nicht wußte, worüber zu singen; und nichts desto weniger besaß Italien noch die Reste der Wissenschaft aus dem Alterthume in kräftigerem Leben und in reicherer Fülle als irgend eine andere Gegend, weshalb auch Karl der Große, als er die Universität Paris, nachdem sie von Pietro di Pisa eingerichtet war, mit Lehrern versehen wollte, solche von den Klöstern in Monte Cassino und in anderen Theilen der Halbinsel aufsuchen ließ. Allein mitten aus jener Schwäche und Erniedrigung Italiens bildete sich eine moralische und intellectuelle Macht, die fast der gesammten christlichen Welt das Gesetz gesprochen hätte. Und man wird leicht den raschen Fortschritt und das Uebergewicht dieser Macht begreifen, wenn man erwägt,

---

*) Menzotti, Del Commercio dei Romani.

**) Asti Abruzzese und P. Grandi hatten im vorigen Jahrhunderte dieselbe Wahrheit zu beweisen gesucht.

daß sie für sich die drei lebenskräftigsten und wirksamsten Elemente der lateinischen Verfassung verwendete, nehmlich die Intervention des Volkes, die Hierarchie und die Einheit der Handlung. Der Papst sowohl als die Bischöfe wurden nach der Stimme des Volkes gewählt, aus dessen Schooße sie hervorgingen und wozu sie sich erhoben durch ausgezeichnete persönliche Eigenschaften. Die Kirchenregierung war in ihren Graden und ihrer Jurisdiction durchaus nach der bürgerlichen gemodelt, wie sie zur Zeit der Kaiser bestand, und verlieh der Geistlichkeit eine gleichförmige und gesunde Organisation. Die Concilien vertraten die Stelle des Senats, so wie die Synoden und Klöster jene der Municipien. Die Päpste zogen mittelst derselben Künste und Veränderungen, wie die Cäsaren, nach und nach die Summe aller Dinge und den letzten Appell aller Rechte und Sachen an sich. Auf solche Weise ward auf den Trümmern des lateinischen Reiches ein neues erbaut, das demselben vollkommen ähnlich war, sowohl was die Form betrifft als auch die Kühnheit des Geistes, der es erfaßte und zur Vollendung brachte. Eine so ausgedehnte und feste Macht, die eine unmittelbare Herrschaft über die Ideen und Gesinnungen ausübte mittelst der Wissenschaft und des Glaubens, sollte mit der Unterjochung aller so materiellen Kräfte des Feudalwesens enden. Dieses Werk aber vollends zu vollbringen, fehlte es nur noch an einem Geiste, der über alle anderen kühn und unternehmend wäre; dieser Geist fand sich aber in dem Sohne eines Zimmermanns aus Toscana. An jenem Tage, als Gregor VII. seinen Legaten befahl, von den Höfen der Fürsten einen Vasallentribut zu fordern, war die römische Theokratie aufs Höchste gestiegen.

Im Schatten dieser Macht, die zur Hälfte die Kraft und das Ansehen der deutschen Kaiser niedergeschmettert hatte, erwachten die italienischen Municipien zu neuem Leben und bewährten sich als köstliche Ueberreste der lateinischen Verfassung, worin, wie in einem heiligen Schreine, die Keime der künftigen Civilisation niedergelegt waren.

Der Eifer für die neue Freiheit entflammte mit einer solchen Intensität in dem italienischen Volke, daß überall der sich erhebende Feudalismus bekämpft und fast überall zerstört wurde. Nur wenige Barone hielten sich zerstreut umher, bedroht und gezwungen, in der Abgeschiedenheit ihrer Felsen, in den Schluchten der Berge zu bleiben. Manche verzichteten auf ihre Titel und gesellten sich zur Classe des Volkes. Viele Städte blieben zwar dem Namen nach den Kaisern untergeben, genossen aber für sich alle Freiheiten einer republikanischen Regierung. Selbst in den beiden Sicilien, wo die Normannen sich im höchsten Grade um die Völker verdient gemacht hatten, mußte das Feudalwesen bedeutende Modificationen erleiden, mußten Verträge mit den Gemeinden geschlossen, mußte die Unabhängigkeit verschiedener Republiken respectirt und mußte dem Staatskörper die Garantie der politischen Parlamente eingeräumt werden.

Italien ward schnell mit Republiken bedeckt, in welchen die Welt vielleicht zum ersten Mal eine vollkommene Demokratie unter dem Einflusse der christlichen Lehren erstehen sah, eine Demokratie nehmlich ohne Sklaven, die zur Richtschnur die brüderliche Gleichheit und brüderliche Liebe hatte. Zugleich entwickelte sich allda ein neues bürgerliches Element, das den Alten fast ganz unbekannt war und in den Künsten, der Industrie und dem Handel bestand, welche frei von Bürgerhänden ausgeübt wurden, so daß von jener Zeit an die öffentliche Oekonomie einen wichtigen Einfluß auf das Gedeihen und die Verhältnisse der Staaten hatte. Nichts desto weniger wurden durch die mercantilischen Speculationen und durch die Lust nach materiellem Glücke in jenen Herzen nie die großmüthigen Gesinnungen verdrängt, noch dieselben von mühsamen Opfern entfernt. Ja, läsen die Neueren mit mehr Aufmerksamkeit und Interesse die Geschichte jener Republiken, so würden sie finden, daß mit Unrecht die Industrie und der Handel als die Quelle des gegenwärtigen Egoismus und der Gleichgültigkeit für alle edleren Zwecke beschuldigt werden; vielmehr sollten sie die Ursache in der Abnahme der moralischen Gefühle suchen. Pisa, Amalfi, Venedig, Florenz, Genua und verschiedene toscanische und lombardische Städte trieben ausgedehnten Handel und verführten durch ganz Europa ihre Tücher, ihre Seidenwaaren nebst tausend anderen Erzeugnissen ihrer großen und trefflichen Fabriken; sie waren in der That Krämerrepubliken; allein unbeschadet dessen schlugen die lombardischen Städte in mehreren Schlachten den furchtbaren Barbarossa aufs Haupt und das kleine Asti

leistete dessen gesammtem Heere Widerstand und hatte zu seiner Vertheidigung nur einen hohen Zaun, der ihm statt einer Mauer diente *). Pisa schlug die Saracenen auf allen Küsten Spaniens und des nördlichen Afrika, eroberte Athen, Korinth, Negropont, die Insel Sardinien, Corsica und die balearischen Inseln. Genua allein rüstete eine Flotte aus mit 35,000 Mann und Venedig eilte, vereint mit den Franken, das Panier des heiligen Marcus auf den Zinnen von Constantinopel aufzupflanzen. Die Wunder, die durch jene kleinen Republiken gewirkt wurden, die, nach Libri's Ausdrucke, den Sternen gleich, unbemerklich wären, wenn sie nicht schimmerten, sind ein klarer Beweis von Demjenigen, was in Italien die individuelle Kraft vermag, von welcher sowohl der größte Ruhm als auch die größten Uebel ausgegangen.

Die zu weit getriebene Individualität ist stolz und neidisch, lehnt sich auf gegen die Zucht und verhindert die Einheit des Gedankens und der Handlung. Griechenland hatte hiervon vor Italien bejammernswerthe Beispiele geliefert. Unglücklicher Weise gesellten sich in Italien zu diesem natürlichen Hange zur Zuchtlosigkeit und Zwietracht noch andere gefährlichere Ursachen zu inneren Kriegen. Der größte davon war der hartnäckige Kampf zwischen der Kirche und dem Reiche, der Italien zum ewigen Schlachtfelde machte.

Zwischen dem 14. und 15. Jahrhunderte zeigen sich bedeutende Veränderungen in dem geselligen und politischen Zustande der Italiener. Der Feudalismus sproßt von allen Seiten empor, unterstützt von fremden Waffen und begünstigt durch einheimische Kriege. In den Republiken hat sich ein neues politisches Element gestaltet, das Patriciat. Wer immer sich über seines Gleichen durch militärisches oder bürgerliches Verdienst erheben konnte, war bestrebt, seinen Nachkommen eine größere Macht zu usurpiren und einzuhändigen, als es die demokratische Gleichheit erlaubte. Zu dem bürgerlichen Adel wollten sie den feudalen hinzufügen, indem sie um Titel, Ehrenstellen, Jurisdiction und Privilegien bei auswärtigen Fürsten warben. Von den alten Lehnsträgern erlernten sie allmälig die materiellen Mittel der Herrschaft, und aus einer Burg voll von gedungenem und grausamem Volke tyrannisirten sie oft ihr Heimathland, wie Tiger aus ihren Höhlen. Venedig war völlig in den Händen der Patricier, die eine Regierungsart einführten, welche eben so verständig als für die Gleichheit feindselig, und eben so durchaus kunstreich als ungünstig für Abänderungen und widerstrebend gegen natürlichere Tendenzen des bürgerlichen Lebens war. Genua schwankte zwischen der Auctorität der Senatoren und derjenigen der Tribune. In Toscana behielt die Demokratie die Oberhand. Die lombardischen Städte waren fast alle in die Hände kleiner Emporkömmlinge gefallen, deren Einer nach dem Anderen von den Mächtigern aus ihnen verschlungen ward. Neapel und Sicilien nahmen immer mehr von der Form der ultramontanen Monarchie an, und Ferdinand von Aragonien benützte von Ludwig XI. ein kühnes und gesetzwidriges Beispiel, den Stolz und die Uebermacht der großen Lehnsträger zu demüthigen. Unterdessen zerfiel die Moral täglich mehr im Geheimen und Oeffentlichen; und als Hauptursache davon galt: die in ihren Maximen erschütterte und durch die skandalösen Laster des Clerus geschändete Religion; die neuen Bedürfnisse und die neuen Ideen, welchen die alten Einrichtungen nicht ferner genügten; die neugeschaffenen Herrschaften, die ihre Macht auf Trug erbauen mußten, indem man ihnen überall mit Gewalt und Schrecken begegnete; eine heftige Liebe zur Freiheit; und endlich die Kleinheit der Staaten, die sie zu einer Politik von Täuschungen, von List und Schlauheit zwang. Dieser letzte Punkt wurde auch die Veranlassung zu einem andern großen Schaden für Italien, nehmlich zu dem Institute der sogenannten Condottieri und der feilen Kriegstruppen. Da die kleinen Staaten nicht hinlängliche bewaffnete Bevölkerung hatten, um sich mit den größeren messen zu können, so steuerten sie diesem Mangel durch Geld und nahmen Fremdlinge in Sold — ein schändlicher Gebrauch, der zugleich durch das Beispiel der Venetianer Eingang fand, welche nicht wagen mochten, ihr Volk zur Vertheidigung des Staates mit Waffen zu versehen.

Der Einfall Karl's VIII. und die Leichtigkeit, mit der er Italien durchzog und sich des Königreichs Neapel bemeisterte, überzeugte die Italiener von der Nothwendigkeit,

---

*) **Denina, Storia delle Rivoluzioni d'Italia.**

wieder zu der alten Kriegsordnung zurückzukehren. Venedig kam hierin zuerst zur Einsicht und bekämpfte die Ligue von Cambrai unter den Mauern von Padua mit bürgerlichen Waffen. Machiavelli sprach und schrieb stets von der Nothwendigkeit, das Kriegswesen wieder auf besseren Fuß zu bringen. Fabricio Colonna, Tebalducci und mehrere Andere hielten sich bereits an die Reform, allein es war zu spät.

Zur Seite dieser Uebel erstand doch manches Gute. Im 15. Jahrhunderte hörten, so zu sagen, die eigentlichen Bürgerkriege, d. h. die aus Parteihaß erfolgten Kriege auf; jener gegen Pisa schien der letzte sein zu sollen. War gleich Italien noch in mehr als dreißig Herrschaften getheilt, so hing nun doch das Schicksal aller dieser von der Handlungsweise einiger wenigen ab, und diese waren die Venetianer, die Florentiner, Neapel, der Kirchenstaat und Mailand, welche sämmtlich zum Frieden gezwungen waren; denn wer immer aus ihnen sich anschickte, Eroberungen zu machen, hatte alle übrigen gegen sich, wie es sich mehrmals zeigte; weshalb auch Guicciardini bemerkt, daß zur Zeit des Einfalles von Karl VIII. das Gleichgewicht der größeren Staaten Italiens dasselbe seit geraumer Zeit in glücklichem Frieden erhalten habe und ihm eine lange Dauer desselben verspreche.

Es ist daher nicht zu zweifeln, daß, ohne die öfters wiederholte Herbeirufung der Fremden, Italien die bürgerliche sowohl als auch die politische Krisis, in der es sich dem Fortschreiten der Ideen zufolge befand, glücklich bestanden hätte. Der Handel und die Industrie bereicherten, vermehrten und belehrten jene Mittelclasse, die in ganz Europa der Aristokratie den Lebensnerv abgeschnitten und dem Despotismus die Krallen benommen hat. Von Venedig, von Florenz und von Genua nicht zu sprechen, da ohnehin alle Beschreibungen davon zeugen, wollen wir hier blos anführen, daß Mailand allein im Jahre 1492 14,600 Kaufläden und 70 Tuchfabriken zählte. Dieser Umstand giebt zu erkennen, daß die Gesammtheit der materiellen und moralischen Kraft Mailands in der Hand der Fabricanten und Kaufleute lag *). Was aber insbesondere die Italiener gesichert hätte, sich auf vortheilhafte Weise aus der schwierigen und langen bürgerlichen Umwandlung, der sie unterlagen, hervorzuarbeiten, das war der sichtbare, stätige Fortschritt der Wissenschaft, welche täglich mehr von jenen Eigenschaften erlangte, die sie zur Schutzwache der Staaten und der Cultur machen. In der That, sie gewann täglich mehr an Allgemeinheit des Stoffes, befreite sich stets mehr von der Auctorität, nahm zu an erfinderischem Geiste, befreundete sich näher mit der Erfahrung und mit der Erforschung der Facta, schritt zur Anwendung und gesellte sich auf tausend Wegen zu dem Volke.

Von Pomponiaco bis Galileo vermehrten sich ununterbrochen die Akademieen und mit ihnen vervielfältigten sich die Lichtpunkte und deren Verbreitung. Von Leonardo da Vinci an bis zu der Akademie del Cimento hatte das Studium der Naturwissenschaft einen Riesenschritt genommen, und alle bürgerlichen und mechanischen Künste zogen daraus so bedeutende Vortheile, daß durch ganz Europa italienische Talente gesucht und verwendet wurden. Die Kritik hatte ihre Fackel aufgesteckt für die Geschichte, für die schönen Wissenschaften und das Studium der Gesetze, und zwar hauptsächlich mittelst des Fleißes eines Poliziano, eines Valla, Machiavelli, Alciato, Sigonio und vieler Anderer. Die Volkssprache (lingua volgare) erhob sich überall über die lateinische. Nicht blos Novellen und Gedichte, sondern auch Geschichte, Politik, Physik und Metaphysik verlangte man in der Mundart des Volkes. Es galt nicht ferner die strenge, schulgerechte Weise der alterthümlichen Schreibart; im Gegentheil benutzte man denjenigen Styl, welcher der Masse der Leser am Meisten zusagte. Hundert Werke wurden geschrieben über volksthümliche Materien, über einzelne Gegenstände, die von Interesse für den Bürger waren und zum Gebrauche und zur Belehrung der großen Menge dienten. So lehrt Palmieri die Pflichten und Geschäfte des Bürgers, Giannotti behandelt die venetianische und florentinische Constitution, und bei dieser letzteren empfiehlt er eine gemischte repräsentative Regierungsform, wie die Neueren sie aufgefaßt haben. Pandolfini schreibt über Familienregierung, Casa über die Aneignung des sittlichen Anstandes und über die wechselseitigen Pflichten zwischen Herren und Dienern. Davanzati und Scaruffi verbreiten sich in

*) **Frà Isidoro Isolani, De patriae urbis laudibus.**

volksthümlicher Sprache über politische Oekonomie, Vinci giebt Vorschriften über die Malerei, Alberti und Vignola über Sculptur und Architektur, Cellini über die Kunst der Goldschmiede, Gallo, Vettori, Soderini über den Ackerbau; kurz, jede Kunst hat ihr eigenes gedrucktes Handbuch, und jedes wichtigere Amt in der Gesellschaft hat seinen besonderen Lehrmeister. Die Buchdruckerkunst, die in Deutschland ihren Ursprung genommen, wird früh in Italien mit unsäglichem Eifer betrieben und bringt reichlichere Früchte als in irgend einem anderen Theile Europas. Große Gelehrte werden Typographen und Verleger. Jedes Mittel zur Veröffentlichung ist bereits erfunden. In Venedig treten periodische Zettel mit politischen Notizen als Vorläufer der Zeitungen auf, und die Libreria von Doni ist der erste Versuch für literarische Journale. Mit einem Worte, die Cultur des 16. Jahrhunderts ist nicht gefallen wegen innerer Auflösung und Entartung, wie bei den Römern und Byzantinern, sondern sie ist gefallen unter den wiederholten Streichen der fremden Macht. An dem Tage, als Francesco Ferrucci vor den Thoren von Florenz den Tod empfing, wurde mit seinem Blute die Knechtschaft und die Erniedrigung Italiens versiegelt. Damit wollen wir jedoch keineswegs die Italiener von der Schuld freisprechen. Ihr großer Fehler war der, daß sie es nicht verstanden, sich gegen den Fremdling zu schaaren, so wie aufhörten, auf Einzelrettung zu hoffen und auf eigene Vergrößerung mittelst Zerstörung des feindlichen Nachbars. Mit drei Jahrhunderten von Unglück und Demüthigung mußte diese Schuld gebüßt werden, diese um so weniger verzeihliche Schuld, als einige Male, da die italienischen Potentaten Miene machten, zusammenzustehen, dieses jedoch nicht mit der gehörigen Kraft thaten, die feindlichen Mächte schon Zeichen gaben von einem völligen Zerfalle, und als die Stadt Florenz fast allein schon jener Universalmonarchie, nach welcher der ehrsüchtige Karl V. strebte, den ersten Stoß versetzte*).

Die spanische Herrschaft, welche die Hälfte von Italien inne hatte und großen Einfluß auf die andere Hälfte ausübte, veränderte in weniger als einem Jahrhunderte dermaßen die Verhältnisse des Landes, daß man es schwerlich glauben könnte, wofern es nicht durch die Geschichte bezeugt wäre. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hat Italien all' seine Suprematieen verloren. Der Handel, die Industrie, die Wissenschaft und Gelehrsamkeit, der Reichthum, die volksthümliche Kraft, die Größe und Bestimmtheit der Charaktere, die Kühnheit der Unternehmungen, Alles hat sich jenseits der Alpen gezogen. Die Empörung von Massaniello ist die einzige Flamme, welche vor den Augen Europas auflodert, um demselben kund zu thun, daß Italien vulcanischen Boden hat. Die wenigen und seltenen Individualitäten, die sich bemerklich machen, dienen nur, um vor den civilisirten Nationen zu beweisen, daß der Geist der alten latinischen Stämme noch nicht entschwunden ist.

Doch die Verhältnisse fingen an, sich milder zu gestalten. Mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts hatten die Völker Italiens Gelegenheit, die eigenen Kräfte auf edle Weise zu prüfen und so wieder Vertrauen zu sich selbst zu fassen. Venedig hatte wenige Jahre zuvor dem Türken Griechenland abgenommen und seine Flotten an mehreren Stellen geschlagen. Die Piemonteser hatten unter Anführung ihres eigenen Königs die Deutschen bei Guastalla zersprengt und ihr Gebiet durch schöne und reiche Provinzen erweitert. Die Neapolitaner gelangten wieder zu ihrer Unabhängigkeit mittelst der Erhebung zum Throne von Karl III., und nachdem sie die Kaiserlichen bei Velletri geschlagen hatten, fühlten sie sich als Herren ihres eigenen Geschickes und fähig zu großen Dingen. Genua bewies der Welt durch die denkwürdige Verjagung der Oesterreicher, welch' eine Energie und welcher Heldenmuth noch in der Brust seines Volkes lebte. Das Haus Oesterreich, nachdem es zu Genua, zu Guastalla und zu Velletri den Muth der Italiener erfahren, hielt nicht für gut, Italien durch die Masse seiner Truppen zu schrecken, sondern gedachte vielmehr, sich die Mailänder durch eine bessere Regierung, als die vorhergehende spanische gewesen, geneigt zu machen. Unter diesen günstigen Umständen erwachte die italienische Intelligenz

*) Die Bewegung der Ideen verfolgte noch einige Zeit lang ihren Gang trotz der fremden Herrschaft und behielt jene Form bei, die ihr durch die ersten Ursachen verliehen ward. Deshalb haben wir hier oben mehrere Namen verzeichnet, die noch blühten, als Italiens Freiheit schon, so zu sagen, erloschen war.

und belebte den Geist zu großen und edlen Hoffnungen. Man schämte sich der Erniedrigung Italiens, vergegenwärtigte sich den alten Ruhm und stellte sich die höchst schwierige Aufgabe, das Vaterland wieder neu zu gestalten. An der Seite der Akademieen frivoler Literatur erstanden jetzt treffliche wissenschaftliche Anstalten, die in kurzer Zeit einen bedeutenden Namen in Europa erlangten, so wie das Institut von Bologna, jenes von Neapel, ein anderes, noch gefeierteres, genannt Istituto Italiano, die Akademie von Turin nebst mehreren anderen. Es wurden viele Sternwarten errichtet, Bibliotheken eröffnet; Prämien und Ehrenbezeigungen wurden auf die Lösung vieler ernsten und nützlichen Probleme gesetzt; man gab Europa das erste Beispiel von öffentlichen Lehrkanzeln für Oekonomie und von Schulen für den Ackerbau. Eine so schöne intellectuelle Bewegung erzeugte eine so zahlreiche Schaar berühmter Gelehrten, daß keine sonstige europäische Nation zu jener Zeit eine größere aufzuweisen hatte. Als die Akademie von Mantua im Jahre 1773 zur Preisfrage die Angabe der Misbräuche bei den Criminalgesetzen aufwarf, so sprachen sich über vierzig Individuen über diesen Gegenstand schriftlich aus. Ferner sind die Namen von Spallanzani, von Goldoni, von Volta, Gagliani, Scarpa, Mascagni, von Parini, Alfieri, Lagrange, von Beccaria, Filangieri und Canova von solchem Gewichte, daß man sich vergebens um größere in dem Europa des 18. Jahrhunderts umsieht. Gleichsam von einem ungekannten Triebe geleitet stimmten darin die Gelehrten Italiens überein, daß sie ihre Studien gerade auf solche Zwecke richteten, die zu jener Zeit das höchste Interesse für sich hatten. So galt es vordersamst, die Anmaßungen des römischen Hofes und des Clerus zu bekämpfen, das Feudalwesen abzuschaffen, die Quellen des Nationalreichthums zu eröffnen, die Freiheiten der alten Municipien wiederherzustellen, die bürgerliche Freiheit zu erweitern, der Unwissenheit, Trägheit und Verschlechterung der unteren Classen zu steuern. Kein Fach wurde übrigens mehr betrieben als jenes der Jurisprudenz und des Kirchenrechts, der Landwirthschaft und der Staatsökonomie. In dieser letzteren hauptsächlich vertieften sich die Geister so sehr, daß sie fast alle den originellsten und wichtigsten Lehren eines Smith und Malthus zuvorkamen*). Daraus entstanden neue und kühne Reformen in dem Finanzwesen und in den Gesetzen, welche die Production und den Handel fördern. Die Lombardei gab Europa das erste Beispiel von der Ausführung der Besteuerung nach den neuen Grundsätzen der Wissenschaft, und Toscana verkündete und vollzog streng die gänzliche und vollkommene Freiheit des Handels. Auf allen Seiten vermehrte sich der Reichthum, die Bevölkerung, die Thätigkeit; die neapolitanischen Schriftsteller eiferten so sehr gegen die Tortur, daß sie seit 1738 nur noch der Form nach bestand, und doch war es gerade in jener Zeit, da der berühmte D'Aguessau den Nutzen und die Zweckmäßigkeit derselben mittelst seiner Druckschriften vertheidigte. Im Jahre 1764 schrieb Beccaria sein unsterbliches Werk von den Verbrechen und Strafen, welches in zwölf Sprachen übersetzt wurde**). Im Jahre 1780 erschien die schönste Abhandlung über das Criminalrecht in dem Werke von Filangieri über die Wissenschaft der Gesetzgebung. Ein Paar Jahre später publicirte Leopold als der erste unter den Souveränen Europas einen Coder, der nach den neuen philanthropischen Grundsätzen von Beccaria und Filangieri redigirt war, und nicht zufrieden, die Todesstrafe und die Strafe wegen Majestätsverbrechen abzuschaffen, hob er auch die Gefängnißstrafe wegen Schul-

*) Siehe Custodi, Raccolta degli economisti italiani; Pecchio, Storia dell' Economia Publica in Italia; Ugoni, Vita dell' Ab. Gagliani.

**) Beccaria trat heraus aus dem Kreise der Abstraction der juristischen Philosophen seines Jahrhunderts, redete die Sprache des gesunden Menschenverstandes und erschütterte tief alle Fibern des menschlichen Herzens. Unter dem einfachen Gewande einer empirischen Discussion löst er auf eine neue und glänzende Weise hundert praktische Probleme des Rechtes und legt den Grund zu der politischen Schule, zu jener Schule nehmlich, die aus dem gemeinschaftlichen Nutzen das Recht zu strafen herleitet und nach jenem Nutzen die Nothwendigkeit und die Art der Strafe abmißt. Hätte Villemain dieses fester vor Augen gehabt, so würde er nicht gesagt haben, Beccaria sei eher empfindsam und großmüthig als scharfsinnig und gründlich gewesen. Zugleich beweist mir Villemain's Urtheil, daß er die Lezioni di Economia Publica des mailändischen Philosophen nicht gelesen habe.

den auf — ein Fortschritt, welchen die Engländer heute noch zu machen sich bemühen; und zu der Zeit, da in Frankreich die Schriftsteller über die große Zahl der Verbrechen klagten, waren in Toscana die Kerker leer. In Neapel ging es mit den Verbesserungen sowohl hinsichtlich der Geistlichkeit als auch des Feudalwesens und anderer wichtigen bürgerlichen Einrichtungen so gut voran, daß später der Minister Turgot nicht umhin konnte, sie sämmtlich in Frankreich in Anwendung zu bringen. In Toscana und in der Lombardei erwarben sich die Municipalstädte wieder ihre alten Freiheiten und demokratischen Formen, und zwar in solcher Vollkommenheit und mit so trefflichen Vorkehrungen, daß sie selbst über die berühmten Communalgesetze Englands gestellt zu werden verdienten. Leopold that es in der Entfesselung des Eigenthums allen französischen heutigen Gesetzen zuvor und hielt eine monarchisch-repräsentative Verfassung nach Art der neueren in Bereitschaft*). Endlich ist nicht zu vergessen, daß schon ein halbes Jahrhundert vor der Aufhebung der Jesuiten und viele Jahre vor deren Verjagung aus Portugal, Victor Amedee II., König von Piemont, dieselben von allen Lehrkanzeln ausgeschlossen und die Erziehung der Jugend ihren Händen völlig entrückt hatte. Eben derselbe schaffte auch die Lehngüter ab, entfesselte zum Theil das Eigenthum und beschränkte die Anforderungen Roms. Diese fortschreitende Cultur, deren Leitung die italienischen Fürsten übernommen hatten, wurde verfinstert und umgewandelt durch den Ungestüm der französischen Revolution, mit welcher ein neuer Zeitabschnitt beginnt. Nichts desto weniger liefert sie einen schönen Beleg zu der Wahrheit, daß die italienische Intelligenz Großes vermöge, sobald ihr Freiheit und Spielraum gelassen werde zur Entfaltung der Schwingen ihres Genius. —

II. Von den Päpsten und von der Religiosität der Italiener. Haben gleich die Päpste ihren Sitz in dem Mittelpunkte Italiens genommen, und waren gleich nur sehr wenige hinsichtlich ihrer Geburt als Fremde zu betrachten, so bewiesen sie doch selten oder nie eine angelegentliche Sorgfalt für die Einheit, die Unabhängigkeit und den Ruhm ihres Landes. Man pflegt mit unendlichem Lobe Julius II. zu erheben, weil er auf der Neige seines Lebens die Worte ausrief: „Hinaus mit den Barbaren aus Italien!" und weil er, wie es heißt, gewisse Fahnen mit der Aufschrift Italia ab exteris liberanda versehen ließ; allein wenige Jahre zuvor hatte Julius II. die Fremdlinge zum Schaden und zum Ruine des ehrwürdigen Venedig herbeigerufen und noch während seines Cardinalats von S. Pietro in vinculis hatte er mit beredten Worten den noch schwankenden Karl VIII. zu dem Unternehmen gegen Neapel vermocht. Ein wahrhaft vaterländisch gesinnter Papst war Alexander III., der Anstifter der lombardischen Lega und der Beschützer der Freiheit, zu deren Gunsten er im Namen des zweiten Conciliums von Lateran verkündete, daß jeder Christ von der Knechtschaft frei sein solle. Glücklich Italien und glücklich die Welt, hätten seine Nachfolger fortgefahren, dasselbe gegen den gemeinschaftlichen Feind zu vereinigen, und hätten sie sich begnügt mit einem blos geistigen Schutze der Interessen aller Völker. Konnte ein einfältiger Mönch, wie Giovanni da Vicenza, durch seine Predigt den alten eingewurzelten Bürgerhaß, der zwischen vielen Städten obwaltete, vertilgen, was hätten da nicht die Päpste vermocht, hätte ihnen das edle Werk der Vereinigung Italiens am Herzen gelegen! Allein statt dessen wurden durch sie mehrere Male die fremden Waffen herbeigerufen, eine Partei Italiens gegen die andere in Kriegsstand versetzt und die alten Freiheiten vielen Republiken gewaltsam entrissen. Und wenn Paul III., Paul IV., Sixtus V. und mehrere andere Päpste vor der fremden Herrschaft, hauptsächlich vor der spanischen zitterten, so wollten sie doch nie zu einer Aufforderung an die unterdrückten italienischen Völkerschaften schreiten, indem sie kaum in höherem Grade das fremde Joch als die Freiheit, Reform und Unabhängigkeit der Völker fürchteten und haßten und lieber nach Kräften die gelähmte Theokratie durch Brüderschaften, Inquisition und Jesuiten unterstützen wollten. Daher fühlen wir uns, leider! gezwungen, den Ausspruch Machiavelli's zu bestätigen, daß nehmlich die Päpste für das entzweite Italien als ein Stein zu betrachten gewesen, der zwischen die Wunde gelegt ward und sie zu vernarben hinderte.

---

*) Siehe De Potter, Mémoires de Scipion de Ricci.

Doch trifft unser Tadel nicht so fast die Päpste allein, als vielmehr die menschliche Natur im Allgemeinen, die, ehrsüchtig und ungezügelt, sich eher gefällt, Gewalt auszuüben als zu überzeugen und am Liebsten die eigene Gierde, so weit als es ungestraft sein kann, auszudehnen strebt.

Unbezweifelt ist nun, daß nebst vielen anderen Ursachen, die Italiens Fall im 16. Jahrhundert beschleunigten, die wirksamste in dem Ehrgeize der Päpste bestand. Bei der volksthümlichen Beredsamkeit von Savonarola ertönte durch ganz Europa ein Widerhall; längst war es überdrüssig der Anmaßungen und der Laster des römischen Hofes. Schon hatten die Concilien von Basel, von Constanz und von Pisa die Reform beschlossen und bestimmt. Die Fürsten, die in ihren eigenen Rechten und in den Interessen ihrer Völker verletzt waren, verlangten sie mit lauter Stimme. Es mußten die Päpste nun entweder irgend ein kräftiges Mittel ergreifen, oder sich ihrer Macht begeben und für immer auf ihre Usurpationen Verzicht leisten. Da beschlossen sie denn, sich dergestalt mittelst zeitlicher Macht auszurüsten, daß sie sowohl den Fürsten Furcht einflößten, als auch dieselben nach ihrer Freundschaft und Hilfe lüstern machten. Dieses konnte ihnen jedoch nicht gelingen durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte, die nach Macchiavelli's Behauptung so schwach waren, daß selbst der kleinste Potentat Italiens sie geringschätzte, welch' Letzteres auch von dem genannten Schriftsteller aufs Klarste dargethan wird *). Hiervon überzeugt, führte Alexander VI. den sträflichen Plan aus, Ludwig XII. nach Italien zu berufen und ihm auf alle Weise den Weg zu bahnen, nur weil jener König ihm 15,000 Mann Truppen gestellt hatte, um damit die Romagna und andere italienische Provinzen zu erobern. Dieser Einfall der Franzosen war aber Veranlassung von so vielen Kriegen, Empörungen und Zerwürfnissen und erzeugte so viel Zwietracht, daß kurz darauf Karl V. Herr des Kampffeldes bleiben konnte mit den Krallen in dem Herzen des schönen Landes.

Allein die Monarchieen nahmen unverhältnißmäßig zu an Landesgebiet und Reichthum; sie wuchsen an Kraft durch die Einheit und Concentrirung der Handlung. Der dreißigjährige Krieg sah geregelte Heere und um das Doppelte zahlreicher als zuvor; er sah das Schlachtfeld verlegt von Italien nach Deutschland. Dieses Alles aber brachte mit sich, daß die zeitliche Macht der Päpste sowohl innerhalb als außerhalb Italiens nur auf kurze Zeit in der politischen Wagschale ziehen konnte. An jenem Tage endlich, als Mazarini die Interposition Alexander's VII. für den pyrenäischen Frieden zurückwies, verloren die Nuntien beinahe all' ihren Einfluß auf die Verhandlungen der Fürsten. Wir wissen nicht, ob die neue Gestaltung Europas und das Fortschreiten der Civilisation und des Wissens einem Manne von Geist es noch möglich gemacht hätte, irgend ein neues Werkzeug zu Kraft und Herrschaft aufzufinden, um den Päpsten einen beträchtlichen Theil der alten Macht zu erhalten; wohl aber wissen wir, daß die Entnervung der Geister, die sich allmälig der italienischen Generationen bemächtigte, zugleich auch den Verstand und Charakter der Päpste geschwächt hatte; weshalb dem römischen Hofe kaum noch jener Theil von Ansehen und Einfluß übrig blieb, welchen der Glaube der Völker und der gute Wille der Fürsten ihm gern gestatten wollten. Die Theokratie (als Princip) war aufgelöst mit der merkwürdigen Erklärung des Clerus von Frankreich. Die übrigen Hoheitsrechte und Behauptungen des kanonischen Rechtes wurden von Tag zu Tag mehr angegriffen und bestritten, und fast immer konnten die Päpste nur protestiren und nachgeben. Jedermann weiß von den gefahrvollen und kränkenden Demüthigungen, welche Clemens XIII. trafen, weil er es versucht hatte, die Maximen der Bulle „In coena Domini" wieder vorzubringen.

Während dieser Abnahme der päpstlichen Herrschaft aber wurde jedoch stets mehr das Schlechte der Sitten des römischen Hofes und der italienischen Geistlichkeit erkannt und abgelegt. Auch geschah es wohl, daß jene schöne bürgerliche und intellectuelle Regung, von der wir bemerkt, daß sie im 18. Jahrhunderte erwacht, in Rom auf vielfältige Weise eindrang. Verschiedene gelehrte, tolerante und gerechte Päpste zierten den heiligen Stuhl.

*) Macchiavelli, il Principe.

Lambertini war ein solches Muster von Weisheit und Sanftmuth, daß ihn die Protestanten mit Lobsprüchen überhäuften. Doch der Mann, der des Andenkens und der Erkenntlichkeit der Nachwelt am Meisten würdig, ist der Papst Ganganelli, welcher, von armen Eltern in einem Flecken der Romagna geboren, zur Tiara durch Wissenschaft und Tugend gelangte. Kein Prälat der neueren Zeit hat in höherem Grade den versöhnenden Geist des Evangeliums und die völlig moralische und friedliche Mission des Priesterthums erkannt als er. Allein die kurze Dauer seines Pontificats vereitelte die großen Hoffnungen, welche die Völker mit Recht von ihm hegten. Als er die Aufhebung des Jesuitenordens unterzeichnete, sprach er: „Damit unterzeichne ich mein Todesurtheil", und in einem Jahre darauf führte ihn eine geheimnißvolle Krankheit zum Grabe *). Ein schönes und wichtiges Studium bestünde in der Untersuchung des Einflusses des Papstthums auf den religiösen Geist der Italiener und umgekehrt des Einflusses des Charakters und der Gewohnheiten der Italiener auf das Papstthum. Hauptsächlich wäre zu erörtern, wie die Päpste eine größere Auctorität, eine größere Achtung und Ehrfurcht außerhalb Italiens als innerhalb ausgeübt und eingeflößt haben. Schon im Mittelalter finden wir kleine volksthümliche Republiken, die sich weder einschüchtern noch stören ließen durch Interdicte und Excommunicationen, und zwar nicht aus Irreligiosität, sondern weil sie gewohnt waren, zu unterscheiden zwischen dem gesetzmäßigen Gebrauch und dem Misbrauch der geistigen Gewalt. Ein Secretär der florentinischen Republik, der später auf den Altären unter dem Namen des heil. Johann von Celle verehrt ward, belehrte mittelst Sendschreiben die obrigkeitlichen Personen des Gemeinwesens, sich durchaus nicht an die ungerecht geschleuderten Bannflüche zu kehren **). Allbekannt ist ferner, mit welcher Klugheit und Ausdauer die venetianische Republik mit der tiefen Ehrerbietung gegen die Päpste die freie Ausübung ihrer Rechte verband, und wie sie stets die Dazwischenkunft der kirchlichen Auctorität bei Angelegenheiten der inneren Verwaltung zurückwies; wie sie die Jesuiten und andere Brüderschaften in Schranken hielt und es verstand, die Jurisdiction der Inquisition zu umgehen und zu nichte zu machen. Sie wurde von Paul V. excommunicirt, ließ aber ihre Vertheidigung durch den größten Theologen des Jahrhunderts schreiben; sie verbannte die Jesuiten aus dem Lande und zwang den Papst zu einem Vergleiche. In den Zeiten, die uns ganz nahe liegen, haben sich die italienischen Staaten am Kühnsten in den kirchlichen Reformen gezeigt, und die Maximen des gallicanischen Clerus verschwinden, wenn man die Acten und Doctrinen der Synode von Pistoja betrachtet.

Was sollen wir aber von dem römischen Volke sagen? Hat es nicht mit dem größten Muthe und mit bewundernswerther Beharrlichkeit mehrere Jahrhunderte hindurch seine Freiheit behauptet und die zeitliche Herrschaft der Päpste abgelehnt? Im Jahre 980 stellte es mit dem Consul Crescenzio die alte Republik wieder her und schleppte durch die Straßen den Leichnam von Bonifaz VII. Zwei Jahrhunderte später unter Innocenz II. setzte es sich neuerdings in Freiheit, nachdem es dazu durch die Beredsamkeit von Arnold von Brescia aufgefordert ward. Noch später verkündete Cola da Rienzo die Freiheit des römischen Volkes. Im Jahre 1434 wurde Eugen IV. von dem Volke verjagt und die freie Regierung wieder eingesetzt. Endlich war Stefano Porcari unter Nicolaus V. auf dem Punkte, sich der Obergewalt zu bemächtigen und die alten Freiheiten wiederherzustellen.

Will man ferner die religiösen Meinungen der Italiener betrachten, so wie sie sich in den Schriften der größten Denker dargestellt, so wird man finden, daß sie stets von

---

*) Hier einige Maximen von Ganganelli: Die Religion Christi kennt nach dem Beispiele ihres göttlichen Stifters keine anderen Waffen als jene der Ueberzeugung. — Rufen wir uns stets jene Worte des Erlösers in den Sinn: Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Völker. — Wenn Gott die Ungläubigen duldet, so müssen auch wir sie ertragen, und ein blinder Eifer ist oft gefährlicher als der Unglaube selbst. — Es giebt gewisse Verstockte in dem Irrthum, welche Mitleid verdienen, denn endlich ist der Glaube eine Gabe Gottes. — Die Philosophie ist die Grundlage zur wahren Religion. — Lettere ed altre Op. di Clem. XIV.

**) Lettere del B. Angelo dalle Celle. —

einer gesunden und zusammenhängenden Logik geleitet waren. Die Italiener erkennen kein Mittelding zwischen dem Katholicismus und der natürlichen Religion an. Wenn eine Offenbarung existirt, sagen sie, so muß nothwendiger Weise eine Tradition als unfehlbare Beschützerin und Auslegerin der Offenbarung selbst existiren; sonst hörte diese (indem sie auf hunderterlei nicht nur verschiedene, sondern auch entgegengesetzte Arten interpretirt wird) auf, eine Offenbarung zu sein, die sich nicht verändern kann, noch mit sich in Widerspruch gerathen, noch der Mittel ermangeln, die sie klar, zusammenhängend und gleich machen für jeden menschlichen Verstand. Nun ist aber gerade der Katholicismus die christlich-apostolische Tradition, die von dem heil. Petrus bis auf Pius IX. fortgepflanzt ward. Das Urtheil und die individuelle Interpretation der heil. Schrift zulassen und zugleich die Integrität gewisser Dogmen erhalten wollen, ist ein Widerspruch. Entweder muß man die Auctorität der Kirche annehmen, oder man muß sich nicht skandalisiren an den Interpretationen eines Strauß und anderer Rationalisten.

Eine einzige Häresie ist in Italien aus italienischem Geiste zur Zeit der Reform entsprungen, und diese Häresie bestätigt die obige Aeußerung von dem logischen Zusammenhang in den italienischen Köpfen. Socino nahm die Auctorität nicht an, machte sich an ein Durchforschen der Dogmen und endigte damit, daß er eine natürliche Religion unter christlichen Namen und Formen gründete. Allein wie sehr auch die Italiener es vermieden, die katholischen Dogmen anzutasten oder die Auctorität der Kirche zu leugnen, so waren sie doch stets und sind noch fortwährend unermüdete Ankläger der Usurpation von Seiten der römischen Curie und der Misbräuche der päpstlichen Auctorität und haben auch immer mit der Stimme eines ihrer großen Schriftsteller nach der Reform des Papstthums und der Disciplin verlangt. Von Arnold von Brescia bis Dante, von diesem bis Savonarola, von Savonarola bis Sarpi, bis Bergantini, Giannone, Monsig. Ricci bis Tamburini und Zola blieb die Reihe unerschrockener Schriftsteller, die mit äußerster Gefahr (zuweilen selbst mit Lebensgefahr) auf tausenderlei Weise und durch tausendfältige Beweise die Italiener über die gehörigen Gränzen der geistigen Auctorität und über die Laster und Verirrungen der Disciplin aufgeklärt haben, nie unterbrochen. Mit Klugheit und wunderbarem Scharfsinne trennten sie aber diese Streitpunkte von der Frage der Dogmen. Alles Dasjenige, was am Gediegensten in Frankreich gegen den römischen Hof um die Zeit von Bossuet geschrieben ward, findet sich, in Bezug auf Principien und auf Wissenschaft, in den Büchern von Fra Paolo, dem wahren Gründer der kritischen Philosophie des kanonischen Rechtes. In einem Punkte aber bewiesen sich die Italiener im höchsten Grade entschlossen und beharrlich, wir meinen nehmlich darin, daß sie die zeitliche Herrschaft der Päpste als verderblich und bedauernswerth verwerfen. In unseren Tagen wissen selbst die untersten Classen des Volkes in Italien den Papst von dem Fürsten zu unterscheiden; und während sie dem Ersten Ehrerbietung und Unterthänigkeit zollen, verachten sie den Letzteren ohne Scheu. Im Jahre 1831 empörten sich die Völker des Kirchenstaates gegen die zeitliche Herrschaft des Papstes, und dabei fiel Niemandem ein, daß diese ihre Handlung im Geringsten die geistliche Jurisdiction desselben verletzte, oder zum Nachtheil der Religion ausfallen sollte; im Gegentheile hielten viele Frommgesinnte dafür, daß von da die so erwünschte Reform des Katholicismus ausgegangen wäre. Drei Jahre nachher belegte Gregor XVI. die Anconer mit dem Kirchenbanne, so wie auch alle Beförderer der Empörung; allein das Volk lachte darüber.

Vermöge ihres Charakters und ihrer Cultur haben die Italiener auch auf lobenswerthe Weise sich bezeigt bei den Zwangsmitteln, zu denen die Päpste ihre Zuflucht nach dem Ausbruche der Reformation genommen hatten; denn während in Spanien und anderwärts solche Mittel mit schrecklicher und grausamer Energie ausgeübt wurden, fanden sie dagegen in Italien nur selten ihre Anwendung. Nach dem Tode Paul's IV., des wahren Urhebers der neueren Inquisition, ergriff das römische Volk die Waffen, befreite aus den Kerkern Alle, die durch das heil. Gericht festgehalten waren, und verbrannte ihre Acten. Zu Parma und zu Mailand empörte sich das Volk aus gleichen Gründen und verjagte die Inquisitoren. Später war in Neapel der Volksaufstand gegen die Inquisition

so heftig und so drohend, daß man nie dazu gelangen konnte, jenes Tribunal dort zu errichten.

Die alte Geschichte Italiens ist voll von republikanischem Geiste, und tausenderlei Beweise sind vorhanden von den großen Schwierigkeiten, die der Fürstenregierung in den Weg gelegt wurden, bevor sie feste Wurzeln fassen konnte. Dieses hatte zur Folge, daß die Maxime des göttlichen Rechtes der Fürsten, welche z. B. in Frankreich zur allgemeinen Ueberzeugung ward, in Italien nur von Wenigen anerkannt wurde. Durch ein sonderbares Zusammentreffen der Interessen haben die Päpste die Italiener in ihrer Ansicht bestärkt, daß der Ursprung aller bürgerlichen Macht von dem Volke ausgehe. Bellarmin, der unerbittliche Verfechter der päpstlichen Theokratie, brachte in seiner Polemik mit den Protestanten den Ausspruch des heil. Thomas in Anwendung, vermöge welches alle politische Auctorität von dem Volke hergeleitet ist und demzufolge es in der Willkür des Volkes steht, dieselbe zu widerrufen und aufzuheben. Dagegen befinden sich die Protestanten in der Lage, das göttliche Recht der Fürsten aufrecht erhalten und schützen zu müssen; und Calvin selbst, obgleich er mitten in einer Republik lebte, lehrte offen, daß die grausamsten Tyrannen und Usurpatoren von Gott zur Strafe gesetzt seien, und daß man deshalb ihre Geißel mit Geduld und Unterwerfung ertragen müsse *). Mehr als ein Jahrhundert später lehrte und schrieb Giovanni Vincenzo Gravina zu Rom, „daß jedes Mal, da es sich mit den Angelegenheiten der Bürger vertrage, es erlaubt sei, die Republik den Händen ihrer Tyrannen zu entreißen, indem die Freiheit heilig und göttlichen Rechtes sei"; und diese Worte stehen in einem Buche, welches Seiner Heiligkeit Clemens XII. gewidmet und von einem öffentlichen Lehrer der Theologie geschrieben ist **). In unseren Tagen bekräftigte diese Grundsätze Antonio Spedalieri, welcher aus Antrieb von Papst Braschi in seiner Abhandlung von den Rechten des Menschen erklärte, daß jede Gewalt über das Volk aus dem Volke entspringe. Als Braschi das Buch von Spedalieri erhielt und sich mit ihm darüber freute, sprach er: „Seit geraumer Zeit fragen die Fürsten: quid est papa? Nun ist es billig, daß sie auch von dir erfahren, quid est populus."

Die lebhafte Einbildungskraft der Italiener und ihr ästhetischer glücklicher Sinn hat auch auf den äußeren Theil der Religion merklich eingewirkt. Die Kirchengebräuche, die Feste und Symbole haben von den Italienern eine so mannigfaltige, poetische, elegante und anmuthige Außenseite empfangen, daß hierin nur die Griechen einen Vorzug haben können. Handelt es sich z. B. davon, zu Santa Maria Maggiore das Wunder des mitten im Sommer gefallenen Schnees zu feiern, so lassen unsichtbare Hände den ganzen Tag über duftende Jasminblüthen von der Höhe der Kuppel herabregnen. Gilt es der Gedächtnißfeier der Verstorbenen, so gewahrt man die Grüfte der Kirche zur Bezeichnung der Trauer mit Tüchern verhängt, auf welchen Arabesken aus menschlichen Gebeinen kunstreich angebracht, und von den Gewölben hängen Trauerlampen, die aus Schädeln und Knochen zusammengesetzt sind und einen düsteren Leichenschein verbreiten. Fordert der Charfreitag die Christen zu äußerlichen Bußübungen auf, so gehen die artigsten und bescheidensten Kinder der Stadt, wie Engel gekleidet und geziert, mit Flügeln auf dem Rücken und einem Heiligenschein über dem Kopfe, in Procession umher, und jedes derselben trägt mit andachtsvoller Geberde ein Bild der Leidensgeschichte. Doch es nähme kein Ende, wollten wir alle Erfindungen der religiösen Poesie der Italiener aufzählen. Wahr ist es aber, daß die Päpste den schönen Künsten Italiens zum Danke verpflichtet sind, indem sie sämmtlich dazu beigetragen haben, jenen Glanz, jenes Geschmackvolle und Großartige der Formen und Ceremonieen zu erzeugen, was aus dem Vatican und aus dessen Festen und Gepränge ein Wunder der Welt gemacht hat. Die Päpste selbst waren oft eifrige Beschützer der Kunst und treffliche Beurtheiler ihres Ver-

*) Institution de la Religion Chrétienne. — Du gouvernement civil. Chap. XX.

**) De origine juris.

dienstes. In diesen letzten Zeiten haben sie sich durch die Betrachtung der Kunstschöpfungen getröstet oder zerstreut bei dem allzu deutlichen Anblick des Verfalles ihrer Macht. Der gute Geschmack, welcher gegenwärtig in den Schulen der Malerei, der Sculptur und Architektur zu herrschen scheint, ist unstreitig wieder zuerst in Rom aufgekommen, wo er befestigt ward durch den Fleiß vortrefflicher Männer, die dahin aus verschiedenen Theilen Italiens und Europas gezogen wurden. Winkelmann und Visconti, Milizia und Vanvitelli, Mengs und Canova erweckten in den Seelen wieder das Gefühl und den Begriff der wahren Schönheit; und alle wurden geliebt und beschützt von den Päpsten. Ganganelli und Braschi errichteten in eben jener Zeit das köstlichste und prächtigste Museum, dessen sich die civilisirte Welt erfreut.

Damit wollen wir jedoch nicht den Misbrauch vertheidigen, den der italienische Clerus von der Sinnensprache gemacht hat. Der Aberglaube und der religiöse Materialismus des Volkes der Halbinsel ist vielleicht in gleichem Maße sowohl seiner glühenden Einbildungskraft als auch dem Hange, Alles mit sinnlichen und gefälligen Formen zu bekleiden, zuzuschreiben. Doch bemerken wir nicht, daß in anderen katholischen Ländern diese Dinge viel verständiger geleitet worden sind. Ist Italien ein abergläubiges Land gewesen, so hat es auch fast alle anderen übertroffen in der Zahl und Mannigfaltigkeit barmherziger Anstalten und in den Handlungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, welches beweist, daß die thätige Nächstenliebe, die Seele der Religion, da wohl aufgefaßt und tief gefühlt worden ist.

III. Von dem Geiste der Italiener. Die Geistesbeschaffenheit der Italiener hat sich seit den ersten Zeiten der alten italischen Schule auf eine bestimmte Weise dargestellt. Die Hauptmerkmale dieser Beschaffenheit bestehen in dem Streben nach einer positiven, rationellen und praktischen Wissenschaft. Unter positiver Wissenschaft verstehe ich aber diejenige, welche nur von Facten ausgeht, welche stets sich an die Erfahrung hält, durch Induction fortschreitet und die Hypothesen sowohl als auch die Schlüsse a priori vermeidet. Rationell nenne ich jene Wissenschaft, die, von den Facten ausgehend, nicht bei dem Empirismus verweilen will und mit größter Anstrengung die möglichst weite Theorie sucht und nicht so fast auf die Erforschung kleiner Einzelheiten achtet als vielmehr auf Coordinirung und symmetrische Anordnung der Theile eines großen Ganzen mittelst Zusammenfassung der vielfältigen und entfernten Beziehungen der Dinge. Praktisch endlich nenne ich die Wissenschaft, die sich nicht mit den Abstractionen begnügt, sondern sich dazu herabläßt, die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens zu befriedigen, und diese zu dem nächsten und bleibenden Zwecke ihrer Bestrebungen erhebt. Daß aber die Schule von Pythagoras vorzugsweise eine positive war, das beweisen die auf Erfahrung gegründeten Studien, die dort von Empedokles bis zu Archimed mit wunderbarem Erfolg betrieben wurden, während in Griechenland die Philosophie sich reinen metaphysischen Speculationen überließ oder phantastische Kosmologieen schmiedete. Die Theorie der Ideen, welche Platon großentheils von den Pythagoräern erborgt zu haben scheint, das große System der Doctrinen, die sie umfaßten, die höchsten Abstractionen und die strengen Deductionen der Eleaten bekunden hinlänglich den rationellen Charakter der Philosophen Großgriechenlands. Ueberdies waren aber diese Philosophen Gesetzgeber und Regierer des Volkes und hatten den verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine in ihrem Gedanken aufgefundene und entworfene Form verliehen, welches zum Ueberflusse die praktische Tendenz ihrer Studien darthut.

Da bei den Römern keine Philosophie anzutreffen ist, die ihnen eigenthümlich angehörend zu nennen wäre, so kann man hier nicht mit Genauigkeit die besonderen Merkmale angeben; allein Cicero's Eklekticismus zeigt uns einen zurückhaltenden, klugen Geist, der die zu absoluten und mit Hypothesen vermischten Ansichten flieht. Die Geringschätzung der Römer gegen die speculativen Studien und die Neigung derselben, sie blos als Mittel und nutzbare Werkzeuge zu gewissen politischen Zwecken zu betrachten, beweist nur zu sehr die praktische Tendenz des italienischen Geistes. Im Mittelalter läßt zwar die Macht der theologischen Autorität die positive Eigenschaft des Wissens nicht deutlich genug erblicken, aber nichts desto weniger wird man, bei einem Vergleiche (zurückgehend zu den er-

sten Jahrhunderten der Kirche) zwischen den lateinischen Schriftstellern und den Griechen, die Ersteren bei Weitem mehr von Mysticismus gereinigt, mit gesünderer Logik ausgerüstet und von ruhigerer Phantasie finden als die Letzteren. Lanfranco von Pavia und Anselm von Aosta sind die Ersten, welche die Religion auf die Philosophie gründen und mittelst der Dogmen der Vernunft die Dogmen des Glaubens erklären wollen, was so viel heißt, als die Theologie zur positiven Wissenschaft umzuwandeln suchen. Auch wird Niemand in Abrede stellen können, daß der heil. Thomas für seine Zeit ein äußerst positiver Denker gewesen. Er wollte gleichfalls die Religion auf eine strengere und mehr methodische Weise erklären, als es zuvor geschah. In der Philosophie behauptete er, daß es eine natürliche unterscheidende Methode gebe, von dem Bekannten zum Unbekannten hinaufzusteigen, und daß das erste Bekannte das Factum sein müsse. In den Nachforschungen, die er über die psychologischen Erscheinungen angestellt, erscheint er analytisch und in hohem Grade inductiv; obwohl die scholastische Methode seiner Schriften zu anderen Vermuthungen verleitet. Am Meisten positiv war er aber in der Moral, wo er stets auf die genauen und tiefen Beobachtungen baut, die er aus den Phänomenen des Gewissens geschöpft hatte. Andererseits sind Beide, sowohl Anselm als auch der heil. Thomas, vorzüglich rationell; denn der Erste wird betrachtet als Urheber und Gründer der Metaphysik des Mittelalters, und den Andern bewundert man noch in unseren Tagen wegen der intellectuellen Kraft, mit der er die ganze Masse der theologischen Doctrinen zur synthetischen und rationellen Einheit brachte, weshalb er sich den Namen als Doctor universalis erwarb. Allein liest man seine Moralphilosophie und insbesondere die Capitel, die sich über den bürgerlichen Zustand der Menschen verbreiten; liest man ferner seine Abhandlung de regimine principum, die auf Verlangen des Königs von Cypern geschrieben ward; zieht man weiter die Verfolgungen in Betracht, die er zu erdulden hatte, weil er dem Hofe Anjou die Wahrheit gesagt: so erkennt man in diesem großen Repräsentanten der Weisheit des Mittelalters einen Geist, welcher völlig sich zur Praxis neigt, trotz seinem beständigen Hange zur Ruhe und zur Einsamkeit des Klosterlebens.

Verfolgt man die Geschichte des italienischen Geistes in den Jahrhunderten des Wiedererwachens der Wissenschaft, so treten wieder seine schon erwähnten Charaktere heller und strahlender hervor als je. Der positive Charakter zeigt sich in dem erbitterten und hartnäckigen Kampfe, den gegen die Auctorität eine Menge kühner Denker unternahmen, unter denen ein Valla, ein Rigolio, Pomponaccio, Telesio und Andere sich befinden. Derselbe Charakter will getrennt und unabhängig von einander die Theologie und die Philosophie, die biblische Auctorität und die Vernunft, welches auch zu Stande kommt, und zwar hauptsächlich durch die Bemühung Pomponaccio's und seiner Schule. Eben dieser Charakter erhebt und empfiehlt die experimentale und inductive Methode gegen den seit Jahrhunderten üblichen Gebrauch, die Wissenschaft durch bloße logische und syllogistische Formen zu suchen — und dieser Versuch, die Geister wieder auf die Bahn der Experimentalmethode zu führen, zu studiren und die Facta nach jener strengen und verständigen Weise, deren sich die Neueren rühmen, zu analysiren, fand sein Gelingen in Macchiavelli und Galileo, bevor noch Baco das übrige Europa darauf aufmerksam machte*). Endlich lenkte ein solcher positiver Charakter die italienischen Geister schon frühzeitig zu dem Studium der Naturwissenschaften, deren eifrigste Wiederhersteller sie geworden. Da sie in den ersten Zeiten alle alten Systeme reproducirt und beleuchtet hatten, so erschien auch die Lehre von Platon wieder in Florenz durch die besondere Bemühung von Ficino und von Pico della Mirandola, welche Beide sich vorzüglich deswegen dazu aufgefordert fühlten, weil man dafürhielt, daß der Platonismus auf die Bücher Mose's Einfluß gehabt und auf die judaischen Traditionen, was alsdann in Italien zur Kabbalistik und Mystik Veranlassung gab. Allein dieses Alles war von kurzer Dauer, und solche geheime Lehren gingen nach Deutschland über und anderswohin, wo sie großen Erfolg hatten. Derselbe Pico kam von vielen allzu kühnen Meinungen zurück und widerlegte auf gründliche Weise die Irrthümer und Abgeschmacktheiten der Astrologie. Ein halbes Jahrhundert später

*) Hume, The History of Great Britain. Vol. I. Appendix.

trat Telesio mit einem vollständigen Systeme der Kosmologie auf, und zwar ohne irgend eine Vermittelung der Intelligenz und der Genien. Der Geist der aristotelischen Philosophie gewann die Oberhand über jenen des Platonismus, und zwar auch nachdem die absolute Auctorität von Aristoteles erschüttert ward, weil dieses Philosophen Methode darin bestand, von dem Besonderen sich zum Allgemeinen zu erheben, und weil er zum Zwecke das experimentale Studium der Natur hatte. Deshalb schrieb auch Tasso, ein eifriger Anhänger Platon's: „Ich pflege der Lehre der Peripatetiker zu folgen ... und obgleich ich mich manchmal, von ungewöhnlichem Vergnügen ergriffen, in den Schriften des Platon verliere ... so geschieht dieses doch mehr aus Wohlgefallen an der Beredtheit als aus Liebe zur Wissenschaft*)." Eben so fühlte sich Patrizio, der ganz von dem Neuplatonismus durchdrungen war, von dem Geiste seiner Zeit gezwungen, eine experimentale und inductive Methode anzuwenden, welcher sich auch häufig selbst der kühne und tiefe Giordano Bruno nähert. Allein alle diese Philosophen trachten, auf dem Wege der Erfahrung aufsteigend, zu der weitesten und rationellsten Synthese zu gelangen, die dem Menschen hinsichtlich jener Zeitverhältnisse gestattet sein kann. Mehr als ein Schriftsteller im Fache der Geschichte der Philosophie hat gerade in den italienischen Denkern des 16. Jahrhunderts das wiederholte Bestreben bezeichnet, den ganzen Inbegriff des menschlichen Wissens auf eine streng wissenschaftliche Form zu reduciren und die einzelnen Theile zur Gestaltung einer vollkommenen Einheit zu ordnen. Dieses geschah aber nicht nur in den abstracten Doctrinen, sondern auch in den physischen und den politischen; und Jedermann weiß, mit welcher Geistesgröße Macchiavelli aus der Geschichte von Rom und Florenz die wichtigsten Principien der Staatswissenschaft herleitete. Auch wurde sein Beispiel mehr oder weniger glücklich befolgt von Bottero, San Marco, Parutta und anderen Politikern. In den Naturwissenschaften sagt uns jener Galileo, der aus allen Kräften das Studium der einzelnen Phänomene empfiehlt und all' die mühsame Wissenschaft der Metaphysiker seiner Zeit verachtet, daß er mehr Jahre mit Nachdenken über Philosophie als mit Erlernung der Mathematik zugebracht habe**); und das Ziel all' seiner Nachforschungen war, die richtige Beschaffenheit des Universums zu ergründen***). Auch freute er sich über Nichts so sehr und so oft als darüber, daß er die gesammte Statik unter einen einzigen Grundsatz zusammengefaßt habe; und er bat sich von seinen Patronen etwas Ruhe aus, um zwei Bücher de systemate seu constitutione universi vollenden zu können†), was nach seinen eigenen Worten eine unermeßliche Arbeit war. Hinsichtlich des Bestrebens der Italiener jenes Jahrhunderts, ihre Entdeckungen in Anwendung zu bringen und sie zum Vortheil des bürgerlichen Lebens zu benützen, haben wir diesen Punkt hinlänglich in dem ersten Abschnitte dieses Artikels berührt; nur wollen wir hier noch bemerken, daß die bloße Erforschung der Wahrheit nicht einmal jenen Geistern genügte, die in die tiefsten Abstractionen versenkt waren. Hiervon giebt uns ein Beispiel Pomponaccio, der Gründer einer gewissen geheimen Akademie, deren Mitglieder als Sectirer verhaßt und verfolgt waren. Ein anderes Beispiel liefert uns Campanella, das Haupt einer merkwürdigen Verschwörung gegen die Herrschaft der Spanier. Wem wäre endlich nicht das stürmische Leben von Sarpi und seine heftigen Schriften bekannt? Und wer die Bestia trionfante des Giordano Bruno liest, sieht, mit welch feinem Bemessen der weltlichen Dinge und der Natur der Menschen er nach dem Leben den Charakter der Leidenschaft und der Laster bezeichnet, nebst dem sein Leben ihn uns darstellt als verwickelt in die Angelegenheiten und in die Leidenschaften seiner Zeit, und hauptsächlich in diejenigen, welche gegen die Laster und die Gewaltthätigkeiten Roms entbrannten. Nach langen Jahren von Schwäche und Armuth im Gebiete der Wissenschaft erscheint gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein außergewöhnlicher Geist,

*) Tasso, il Cataneo ovvero delle Conclusioni.
**) Venturi, Memorie di Galileo. Modena, 1818. Vol. II. p. I.
***) Discorso sulle Comete.
†) La vita, ed alcune lettere familiari di Galileo Galilei. Venezia, 1826.

nämlich G. B. Vico. Sein Sinn war keineswegs zu praktischen Anwendungen geneigt, allein in Bezug auf Positivität und auf Nationalität verleugnete er durchaus nicht seinen Nationalcharakter. Denn wenngleich ihn die Natur seines Genies zum Platonismus erhob und er in die Anzahl jener wunderbaren Denker gehörte, die den Vortheil besitzen, die Wahrheit zu errathen, bevor sie dieselbe suchen, so würde man doch falsch über seine Werke urtheilen, wenn man glauben wollte, sie wären die Frucht gewagter übereilter Ideen. Ja, er zeigte sich im höchsten Grade erbittert gegen die geometrische Methode, die Cartesius aufbrachte, und verlangte, daß man mittelst Aufsuchens in dem großen Buche der Natur und in den menschlichen Traditionen die Analyse und Induction befolgte*). Und in der That findet man in der ersten Ausgabe der Scienza nuova, das heißt, bevor er noch die hier auseinandergesetzten Grundsätze als absolut angenommen hatte, daß sein Geist, ausgerüstet mit Kritik, die einzelnen Facten der Geschichte untersucht, so wie diejenigen der Alterthumskunde, der Philologie, der Heraldik und jedes andern Zweiges von Gelehrsamkeit, und daß er sie sorgfältig mit den Facten des innern Menschen vergleicht und auf solche Weise analytisch zu seinen großartigen Entdeckungen gelangt. Von der Nationalität des Vico werde ich nicht viel Worte zu machen haben, da er der Erste war, der es versuchte, das gemeine Leben der Nationen auf eine wissenschaftliche Grundbedingung zurückzuführen. Schon oben wurde bemerkt, wie im 18. Jahrhunderte die Geister sich alle zu den nützlichsten und brauchbarsten Meditationen wandten, die die Natur der Zeit erforderte, welcher unmittelbare Zweck sie aber von selbst fern hielt von den Hypothesen und Abstractheiten, die allzu häufig vorkamen in den Schriften der ultramontanen Metaphysiker und Politiker, und hauptsächlich der Franzosen. Sie studirten den Menschen, wie er ist in der Gesammtheit seiner Erscheinungen; sie studirten ihn in seiner Sensibilität und in seinen Instincten, in seiner animalen und rationalen Natur.

Der Mensch von Zanotti, von Stellini, Carli, Filangieri, von Bonafede, Pagano, Genovesi, von Pini und Spedalieri ist nicht der antisociale Mensch von Rousseau und Hobbes, ist nicht der selbstsüchtige Mensch von Harley und Helvetius, nicht der mechanische Mensch von La-Metrie, ist endlich nicht der steinerne Mensch von Condillac und Bonnet. Alle diese so weisen und positiven Doctrinen sind jedoch auch nicht empirisch, unzusammenhängend und blos experimental: ihre höchsten Principien werden mit Eifer und mit theoretischer Strenge gesucht; allein einerseits hinderte die italienischen Philosophen des verflossenen Jahrhunderts die neue Lage der Wissenschaften, anderseits der Mangel an schöpferischer Einbildungskraft an dem Hinaufsteigen zu jenen großen Synthesen und zu jenen tiefen und neuen Generalisirungen, welche das 15. Jahrhundert gesehen und bewundert hatte.

Ich nehme mir nicht vor, viel von unserer gegenwärtigen Zeit zu sprechen; nur will ich kurz bemerken, daß die drei gemeldeten Charaktere nicht unterlassen, ihr Gepräge auch dem heutigen italienischen Wissen aufzudrücken. In den Naturwissenschaften ist es keine leichte Sache, sie heut zu Tage wieder zu erkennen, und zwar in Italien eben so wie anderswo; denn hinsichtlich der Positivität sind die Methoden, die jene Wissenschaften beherrschen, so streng und exact, daß es ganz befremdend wäre, sie den Chimären und Paradoxen nachlaufen zu sehen. Auch die Nationalität kann da nicht wohl auffallen, denn ganz Europa beklagt sich auf gleiche Weise über die allzu geringe Anzahl von allgemeinen Inductionen, welche die neueren Geister aus den physischen Erscheinungen abzuleiten vermögen. Was aber die Anwendung betrifft, so gestatten Italien seine gegenwärtigen Verhältnisse nicht, mit Frankreich und England sich zu vergleichen, wo die Industrie sich ununterbrochen den Kopf zerbricht, neue Vorrichtungen und Maschinen zu erfinden. Uebrigens giebt es doch eine Wissenschaft, in der die Italiener lichtvoll die Eigenschaften ihres Geistes entfalten, und diese ist die Arzneiwissenschaft. In keinem Lande Europas ist die Therapeutik so durchgreifend und so glücklich in Resultaten als in Italien, wegen der sorgfältigen und rastlosen Beobachtung der Facten, welche am Krankenbette die Sy-

*) **De antiquissima Italorum sapientia.**

sterne vergessen lernt und sich an die hippokratische Weisheit hält; allein auch in keinem andern Lande zeigt sich unter den Aerzten ein so eifriges, beharrliches Streben, zu einer absoluten und allgemeinen wissenschaftlichen Form zu gelangen, wofür die zahlreichen theoretischen Schriften zeugen, die in diesen letzten Zeiten veröffentlicht wurden, und zwar von Rasori an bis zu Pucinotti und Giacomini.

Hinsichtlich der philosophischen Studien hat, meines Wissens, Niemand von den Neueren in Italien gewagt, irgend eine Doctrin a priori aufzustellen, noch hat man eine andere Methode gesucht als jene der Erfahrung und der Induction. Selbst Rosmini, der in der Halbinsel das Haupt einer platonischen Schule ist und sich seit seinen Jugendjahren mit der teutschen Metaphysik vertraut gemacht hat, geht von den Daten der Erfahrung aus und weigert sich, irgend einen Schritt zu machen, außer unter dem Geleite der inductiven Analysis. Gioberti, der nach einer neuen und gründlichen Weise auf eine philosophische Demonstration der Offenbarung*) und auf eine religiöse Theorie des bürgerlichen Fortschreitens sinnt, leitet jeden Beweis theils von den psychologischen, theils von den historischen oder physischen und kosmologischen Facten ab und bedient sich dabei der Analyse und Induction. Keiner dieser Philosophen beruhigt sich aber bei dem Empirismus der Lockianer und der Utilisten so wie bei der Naturgeschichte der menschlichen Ansichten und Meinungen, wie dieses die schottische Schule thut; sondern Jeder trachtet, das große Bedürfniß zu befriedigen, das er fühlt, nehmlich das Absolute des Wahren beizufügen und eine Urphilosophie zu entwerfen. Hiervon liefert Romagnosi ein merkwürdiges Beispiel, der, von seiner Zeit beherrscht, dem größten Theile der Grundsätze der Encyklopädisten weder entsagen konnte noch wollte. Wunderbar waren daher die Bemühungen dieses mächtigen Geistes, um jene Grundsätze zur Würde der allgemeinen und absoluten Wissenschaft zu erheben, um davon die Hypothesen auszuschließen, um die zahlreichen Anwendungen zu verbinden und das Ganze zu einer harmonischen Einheit zu ordnen; und bei diesem Streben wurde ihm der beste Erfolg zu Theil, den man je hoffen durfte bei einem Systeme von Ideen, die den Empirismus nicht vermeiden können, außer durch theilweise Verleugnung ihrer selbst.

Unter diesen Philosophen befinden sich auch wenige, die nicht völlig praktische Doctrinen cultiviren, oder deren Anwendung wenigstens nahe liegt, und die nicht durch thatkräftige Weise sich bemühen, einen Theil ihrer Speculationen im Leben zu verwirklichen; woraus auch entstanden, daß die größere Anzahl derselben Verfolgungen, Gefängniß und Exil zu erdulden hatte, wie z. B. Romagnosi, Rossi, Pezzi, Gioja, Gioberti, Bozelli, Borelli, Costa und mehrere Andere.

Diese Hinneigung der italienischen Philosophen zu den nützlichen Anwendungen wird auch ins Licht gestellt durch die Gewandtheit, die sie in den Unterrichtsweisen und in den Abhandlungen über Logik, sowohl allgemeine als besondere, gezeigt haben. Wir haben gesehen, wie die Italiener im 15. und 16. Jahrhunderte die natürliche Methode und die Kunst zu experimentiren wiederhergestellt haben. Unter den Neueren haben Genovesi und Gioja die zwei besten Schriften über Logik verfaßt, die wir kennen; denn in diesen allein ist die Kunst von der Wissenschaft getrennt, und die Phänomene des Geistes sind darin studirt in Abgeschiedenheit von den transscendenten Theorieen; sie sind Materie und Subject praktischer Inductionen, ohne irgend eine Präoccupation von Systemen und Theorieen. Genovesi führt eine zu kanzelmäßige Sprache, beobachtet eine zu wenig natürliche Ordnung und wird zu unbestimmt über die Kunst zu erfinden. Gioja spricht die gemeine Sprache und schreibt eine wahrhaft volksthümliche unmittelbar nützliche Logik; er ertheilt, als der Erste, die Lehren über die Kunst zu conjecturiren, was eine bedeutende Lücke war, die in der belehrenden und dirigirenden Philosophie obwaltete, wie sich Degerando ausdrückt. Unter den speciellen Büchern der Logik, die über einen besonderen Gegenstand zu belehren beabsichtigen, gefallen uns vorzüglich diejenigen von

*) Teoria del sopranaturale.

Mario Pagano *) über die Kunst, die öffentliche Gerechtigkeit auszuüben; voll von Neuheit und Klarheit ist dasjenige des obenerwähnten Gioja über die Kunst, die Statistik zu behandeln **); mit Scharfsinn und Strenge ist die logische Abhandlung von Buffalini verfaßt über die Heilkunst ***); über allen steht aber vielleicht diejenige des Abb. Scinà über die Kunst, in den Naturwissenschaften zu experimentiren †). — Da die italienischen Regierungen keine Scheu vor den Reformen und Neuerungen hatten, welche in dem Criminalwesen für die gemeinen Verbrechen eingeführt wurden, so war das peinliche Recht ein anderes Feld, auf welchem der italienische Geist in dieser Zeit seinen Scharfsinn und seine praktische Gewandtheit zeigen konnte. Einerseits hat er nun die vollkommensten Theorieen, die man in jener Rechtssphäre kennt, durchdacht und auseinandergesetzt; anderseits hat er daraus die besten Gesetze deducirt, die Europa bisher in Anwendung gebracht. Romagnosi, Cremani, Rossi, Carmignani, Marocco, Barbacovi, Raffaelli und einige Andere sind treffliche Forscher im Gebiete des Criminalrechts, und es sind uns jenseits der Alpen keine Schriftsteller von höherem Werthe bekannt. Was ferner die Anwendung betrifft, so möge hier die Bemerkung hinreichen, daß der Procedurcodex, der aus dem italienischen Reiche hervorging (der einzige Codex, den zu schaffen man die Erlaubniß hatte), ein so vollendetes Werk wurde, daß der Minister Cambaceres darüber in hohem Grade erstaunt war. Weiter wurden in Neapel so passende Verbesserungen und Modificationen zu dem Napoleon'schen Criminalcodex gemacht, daß die in jenem Reiche in Kraft stehenden Gesetze heut zu Tage von den Franzosen selbst als die vorzüglichsten aller europäischen Staaten anerkannt werden. Die menschliche Wissenschaft, gefördert durch das Sehnen nach dem Unendlichen, überschreitet die Gränze des Wissens und ergreift die Wahrscheinlichkeiten, den Anschein und selbst die bloßen Möglichkeiten. In diesen letzteren Regionen beobachtet und wählt der Geist der Italiener, der, so zu sagen, weniger tyrannisirt wird von den strengen und unerbittlichen Gesetzen der Erfahrung und der Vernunft, am Liebsten jene Analogieen und jene Conjecturen, die am Besten mit seinem moralischen und ästhetischen Gefühle harmoniren. Und in der That zeigen alle kosmologischen Systeme der Italiener von Pythagoras an bis zu uns herauf dieselbe Physiognomie und denselben Grundgedanken. In allen sehen wir das poetische Princip einer allgemeinen Beseelung glänzen. Es findet sich nicht ein einziger italienischer Schriftsteller, der das System der Atomen wieder aufgeweckt und die Natur durch die Gesetze eines reinen Mechanismus erklärt hätte, wenn man nicht etwa den Lucrez anführen will, der aber hinsichtlich der Ideen nur ein bloßer Uebersetzer Epikur's ist. Die alte italische Schule war eine theosophistische bei den Pythagoräern und eine pantheistische bei den Eleaten. Zur Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften bevölkerten Pico und Ficino das Universum mit Genien und Engeln; Patrizio nahm an, daß alle Dinge beseelt seien; Pomponaccio construirte die Welt mittelst intelligenter Sphären; Cesalpino ließ blos eine lebende Substanz zu; Telesio zwei active, unkörperliche, mit Sensibilität begabte Principien; Bruno und Campanella betrachteten das Leben als constituirende Eigenschaft aller Wesen; Galileo endlich beseitigte zuweilen die Strenge seiner positiven Forschungen, warf einen tiefen Blick in die Unermeßlichkeit der Schöpfung und faßte daraus den Gedanken, daß alle Dinge Theil nehmen an der allgemeinen Seele ††).

Allein in den Studien der Moral haben die Italiener auch auf die klarste Weise gezeigt, wie die Natur in ihrem Inneren mit gebietender und feierlicher Sprache redet; denn so oft ihre metaphysischen Systeme nicht in Einklang gebracht werden können mit den erhabenen und übermenschlichen Charakteren der Tugend, so halten sie ein, in Stillschweigen, und gehorchen lieber instinctmäßig den von dem Gewissen geoffenbarten Dogmen,

---

*) La Logica dei probabili.
**) Filosofia della statistica.
***) Cicalate.
†) Introduzione allo studio della Fisica sperimentale.
††) Moncony's Voyages. Lyon, 1665.

als daß sie jene Systeme bis zu den äußersten Consequenzen durchführen. Cicero, ein Eklektiker und Zweifler in der Metaphysik, ist entschieden und entschlossen in der Moral. Aus diesem Gefühle entstand auch in Rom jene heftige Reaction des Stoicismus gegen den Epikureismus, die sich aller edeln Geister bemächtigte. Wenn Tacitus die Fehler und Schändlichkeiten der römischen Welt schildert, so glüht er von Enthusiasmus für die Tugend und den Heroismus. Boëthius, der Aristoteliker in allen übrigen speculativen Studien, ist Platoniker im Fache der Moral. Campanella, welcher zum Theile Locke'n vorausgeht in der Begründung einer rein experimentalen und sensibeln Philosophie, nimmt seine Zuflucht zur Theorie der Ideen, sobald er auf die Ethik zu sprechen kommt, und erklärt das moralische Gefühl als einen subjectiven angeborenen Begriff. Macchiavelli, der es gewagt hat, den Werth der menschlichen Handlungen geometrisch zu behandeln, indem er sie nach ihren materiellen Wirkungen beurtheilte, entrüstet sich über die moralische Erniedrigung und über die Heuchelei seines Jahrhunderts; dagegen spricht er mit Begeisterung auf jeder Seite für die alten Tugenden der Römer und Griechen und stellt in der Religion das ordnende und erhaltende Princip der Gesellschaft auf. So ist nun vielleicht in keinem anderen politischen Schriftsteller der Contrast zwischen der Theorie und dem Gefühle auffallender als in ihm. Unter den Neueren wandeln zwei große Geschichtsforscher, Botta und Colletta, in den Fußtapfen von Macchiavelli hinsichtlich des Kriteriums der Facten, des Machtgebotes der Nothwendigkeit und der Ungläubigkeit an ein Fortschreiten; dabei sind sie aber die eifrigsten Anbeter der Freiheit, der Liebe zum Vaterland und des starken Muthes, der dem Unglücke trotzt und mit historischer Beharrlichkeit das Gute sucht und will, weil es an sich gut ist. Ein großer Theil der italienischen Moralisten neuerer Zeit hat die Einfachheit und Sinnigkeit der sokratischen Erörterung den gefährlichen Demonstrationen vorgezogen. So sind verfahren Zannotti, der treffliche Stellini, Beccaria, Gozzi und Roberti, und vor Kurzem Testa, Bianchetti, Terri und Romagnosi. Von diesem Letzteren ist noch besondere Erwähnung zu thun. Er hat nach einander alle Theile der Staatswissenschaft durchforscht und behandelt und sie betrachtet in ihren Beziehungen auf Geschichte, Psychologie und politische Oekonomie und umständlich besprochen. Die Moral allein hat er unberührt gelassen, welche doch die Grundlage der Erziehung ist und die auch Romagnosi für die Basis jedes Glückes und jedes bürgerlichen Fortschreitens hält. Statt theoretische Abhandlungen über Moral zu schreiben, beschloß er, ein praktisches Handbuch herauszugeben, welches er den besten Lehren entnahm, die einst auf praktische Weise von den alten italienischen Philosophen verkündet wurden; und dieses that er, weil er sich innerlich überzeugt hielt von der Unmöglichkeit, aus der Doctrin des Nützlichen eine Moral abzuleiten, welche die göttliche und absolute Natur der Tugend zu erhalten und zu beweisen vermöchte. In der Einleitung zu jenem Handbuche klagt Romagnosi darüber, daß die Ethik noch nicht durch das Band der Wissenschaft an die Doctrinen befestigt sei, die den Inbegriff der bürgerlichen und politischen Rapporte ausmachen, und sehnt sich nach dem Erscheinen eines großen Geistes, der im Stande sein wird, dieses wichtige Werk zu vollbringen.

Nun bleiben uns noch die besonderen Eigenschaften des Geistes der Italiener in Bezug auf die Auffassung und Ausübung der Kunst zu betrachten übrig. Und hier wollen wir, unserer Methode gemäß, bemerken, daß die besonderen Eigenschaften der italienischen Kunst folgende sind: erstens eine richtige Mischung des subjectiv Schönen und des objectiv Schönen, so wie der Reflexion und der Intuition; zweitens eine stete Verbindung der christlichen Idee mit der griechischen Form, und der Begriffe der neueren Civilisation mit den Traditionen der römischen Welt; drittens eine fortwährend geläutertere Auswahl des Schönen bis zur Berührung des Höchsten, des Idealen; viertens ein unaufhörliches Bedürfniß der Eleganz und Vollendung; fünftens ein eben so großes Bedürfniß für Richtigkeit des Verhältnisses und des Ebenmaßes. Diese Punkte sind, ich wiederhole es, nach meinem Dafürhalten, die Hauptcharaktere der italienischen Kunst, betrachtet in ihrer höchsten Vollkommenheit und in dem intellectuellsten und vollen-

detsten Ausdrucke, den die Kunst besitzt, das heißt in der Poesie. Solche Charaktere verdanken aber, wie man leicht einsieht, ihr Entstehen jenem Gleichgewichte von Geisteskräften und jener günstigen Mischung der Extreme, die wir oben als den Italienern von der Natur verliehen bezeichneten. Die Zartheit des Gefühles, die wir gleichfalls als ihnen eigenthümlich erkannten, macht sie so äußerst eingenommen für die Reinheit der Formen und befähigt sie, auch die kleinsten Misstände und Uebertreibungen zu entdecken. Die Mängel aber, die am Gewöhnlichsten und Häufigsten in der italienischen Kunst vorkommen, sind, wie ganz natürlich, ein Misbrauch der erwähnten Eigenschaften. So wird z. B. die objective Natur, die den Italiener auf eine Weise begeistert, wie die Völker des Nordens kaum einsehen, nicht selten Beherrscherin und Tyrannin des Künstlers der Halbinsel. Die latinischen Traditionen kehren zu oft zurück und werden entstellt und entkräftet durch Pedanterie. Das idealisch Schöne entartet in conventionelle, kalte und monotone Typen. Das Verlangen nach einer schönen Form wird zuweilen auf Unkosten der Ideen und des Gefühles befriedigt; bisweilen verleitet es zu Affectation und zu falschen Kunstgriffen. Kurz, das Streben nach Symmetrie und Einheit, nach Anstand und Pünktlichkeit bringt nicht selten eine sklavische Unterwürfigkeit unter die Regeln hervor und hemmt den freien Flug des Genies, welches geboren ist zu kühnem Unternehmen. Die älteste Begeisterung der italienischen Kunst erscheint in den Versen des Theokrit, welcher zu einer magischen Schilderung der herrlichen sikulischen Natur einen tief gefühlten, überaus zarten Affect gesellt. In ihm ist die Kunst so ungezwungen, die Eleganz so einfach, das Ideale vermengt sich so schön mit der Wahrheit, daß, nach meiner Ansicht, Virgil im Wettstreite verliert, den er mit diesem göttlichen syrakusanischen Dichter unternimmt. Allein in den Händen Virgil's erlangt die Poesie alle Vortheile der Experienz und der kritischen Ueberlegung. Die Form gränzt an das Höchste der Trefflichkeit und wird nie übertroffen werden. Da ist Alles geordnet, passend, genau und vollendet; die subjective und objective Poesie halten sich stets das Gleichgewicht; die Wahl des Schönen ist auf das Sorgfältigste getroffen und nähert sich mehr der idealen platonischen Vollkommenheit. Virgil konnte aber in einem skeptischen, reflexiven Jahrhundert, das keine andere Quelle des Wunderbaren als den griechischen Polytheismus und die griechischen Traditionen kannte, unmöglich die tiefe, originelle und gleichsam jungfräuliche Anschauung der ersten Dichter finden. Eine solche mußte erst wieder zum Vorscheine kommen mit einer neuen bürgerlichen Welt, unter einem neuen tiefen Glauben, mußte aus dem Schooße des Volkes entspringen. Dante war hiervon der erhabenste Ausdruck. Dieser schwingt sich mit einem einzigen Schritte auf zur Höhe Homer's, und drei Jahrhunderte nach ihm wird blos Shakespeare würdig sein, ihm zur Seite zu sitzen. In Dante erreicht die italienische Poesie sämmtliche Charaktere, die ich oben angeführt habe. Weder die Griechen noch die Orientalen übertreffen Dante hinsichtlich der beschreibenden Darstellung der Außenwelt und der Größe und Mannigfaltigkeit der Schöpfungen der Phantasie. Eben so glaube ich, die Dichter des Nordens haben Nichts aufzuweisen, was sie über ihn setzen könnten in Bezug auf Affect und Gefühl. Ueberdies ist Dante ein christlicher Dichter, ist Theolog und Philosoph. Daher blicken in seinem ganzen Gedichte die christliche Liebe und die theologische Hoheit durch; sie erwärmen und beleben es; allein zugleich bekleidet der Reiz und die Eleganz der griechischen und latinischen Form stets die christliche Idee, von welcher wieder auf die Form ein Licht und eine Majestät zurückstrahlt, die den Griechen sowohl als den Latinern fremd war. Die philosophische Reflexion und die Tiefe der Wissenschaft haben ihren Theil in der divina comedia; allein die erste erscheint darin nie auf Unkosten der Anschauung, und die zweite ist immer verschönert durch Bilder. Dante ist voll von römischen Traditionen. Er seufzt nach der Wiederherstellung des Reiches, in der allein er das Heil und den Ruhm Italiens sieht. Virgil ist sein Führer, Cato begleitet ihn in das Fegefeuer, der kaiserliche Adler erscheint ihm im Paradiese; überall hat er latinische Erinnerungen in das Mittelalter verwebt, und zwar auf eben so neue als bilderreiche und schöne Weise. Alles ist ideal in der divina comedia; aber dieses Ideale ist so bestimmt, so fühlbar, so plastisch (um mich dieses sinnigen Ausdrucks der Deutschen zu bedienen), daß, mit Vico zu reden, Alles ein

sprechendes Gemälde ist. Weder Petrarca noch Raphael, weder Michel Angelo noch Tasso werden je nach ihm zu der erhabenen Idealisirung der Beatrice und der Liebe des Dante zu ihr gelangen. Mit einem Worte, Alles ist harmonisch und symmetrisch in der divina comedia, welche, heraustretend aus den aristotelischen Gesetzen, eine neue Form der Dichtung erschafft und eine neue poetische Gesetzgebung. Doch was soll ich von seinem Style sagen? Alle italienischen Dichter, die auf Dante im Laufe von fünf Jahrhunderten gefolgt sind, konnten ihn nicht nur nicht übertreffen, sondern ihm es nicht einmal gleichthun in Hinsicht der Eleganz, des Reichthums, der Energie und Mannigfaltigkeit der Sprache. Zu den Zeiten Dante's wurde Alles aufgefaßt mit volksthümlicher Begeisterung; die Anschauung und der lebendige Trieb erhielten sich kraftvoll im Schooße der katholischen Auctorität in Verbindung mit der Demokratie. Späterhin erschütterten die reflexive Beobachtung, die Kritik und die Gelehrsamkeit die Grundveste der Auctorität und schwächten die Anschauung. Die classische Literatur überschwemmt alle Schulen und bewegt zur Nachahmung. Anderseits suchen die Geister, der Auctorität entzogen, auf kühne Weise die Wahrheit auf originellen und gewagten Wegen. Die alten Institute genügen nicht ferner den neuen Bedürfnissen, den neuen Affecten, den neuen Gedanken. Bei diesem Conflicte findet die Kunst andere Eingebungen; Ariosto schreibt den Orlando. In diesem großen Dichter ist die Kunst viel mehr objectiv als subjectiv; es ist da nicht mehr ein freiwilliger Erguß der Ueberzeugung, ein Drang, das Herz auszuschütten, eine in der wirksamsten und klangvollsten Sprache glühende Seele; in diesem Dichter fängt die Kunst an, sich selbst zu genügen und das Schöne wegen seiner selbst aufzusuchen; sie verliert an Feierlichkeit und Gewicht, wird wollüstig, und je mehr sie an Gefühl abnimmt, desto mehr erlangt sie an Colorit. Die griechische Form und die Reminiscenzen der alten Welt überwältigen die christliche Idee. Ariosto ist gleichsam ein Heide. Später trennt sich die Kunst von dem Volke und empfindet mit das Unglück Italiens, den Verlust der Unabhängigkeit, der Freiheit und der Kraft. Einige Geister ermannen sich wieder in dem reformirten, streng gewordenen, intoleranten Katholicismus; sie bemühen sich, die alten Begeisterungen wieder anzufachen und die Einrichtungen der zerfallenden bürgerlichen Welt wieder zu verjüngen; andere lassen sich fortreißen durch den Skepticismus der Zeit und betäuben sich durch Sinnenlust, um sich zu zerstreuen bei den Uebeln, die das Vaterland bedrohen; ihr Herz ist leer von Glauben und Liebe, aber ihr Kopf ist heiß inmitten der schwindelhaften Bewegung der alten und der neuen Ideen. Die erste Art der Geister wird repräsentirt durch Tasso, die zweite durch Marini und seine Schule. Tasso ist leidenschaftlich katholisch und feudal; die Poesie in der Gerusalemme wird ernst und streng; allein sie ist nicht ohne Einfluß des Geistes der Schulen, der Gelehrsamkeit und der Analyse. Die Anschauung Tasso's ist den Vorschriften der ästhetischen Philosophie unterworfen; daher schreibt er das vollendetste Gedicht, welches man, gemäß den Grundsätzen der alten Tractatisten, kennt; allein es bleibt unter dem Orlando hinsichtlich der Originalität und der Mannigfaltigkeit. Die Wahl des Schönen ist allzu gesucht und ganz platonisch geworden und beginnt, sich zu weit von der Natur zu entfernen. Die Eingießung der christlichen Idee in die griechische Form wird manierirt und kalt, der Styl sucht die Eleganz in den Antithesen, und die Verzierungen sind zu häufig, kleinlich und zuweilen falsch. Marini repräsentirt jene zweite Schaar von Geistern, die ich oben bezeichnet habe. In dem Adone ist Alles erkünstelt; die Dichtung ist nicht mehr an den Glauben geknüpft, nicht mehr an die Meinungen und Interessen der Zeit; die Neuheit ist in dem Fremden und dem Uebertriebenen gesucht. Die Einbildungskraft überschwemmt und überfluthet, die objective Natur behält fast allein das Feld, die Charaktere, die Handlungen und Reden sind conventionell und geziert, und der Styl ist übervoll von Gedankenspielen und Wortspielen. Die Spanier haben Wohlgefallen an jenen witzigen Spielereien, und die Italiener schaffen eine so thörichte und verdorbene Form des Styles, daß man heut zu Tage darüber lachen muß und darin einen Beweis erkennt, daß, wie in den bürgerlichen, so auch in den literarischen Dingen die Verirrungen der südlichen Bewohner übertrieben sind.

In dem 18. Jahrhunderte erhob die unternommene bürgerliche Regeneration auch

die Kunst wieder und entzündete die Begeisterung. Allein die ächte Poesie sproßt aus tiefen, edeln Ueberzeugungen hervor, aus heftigen Affecten, aus der Energie und Größe der Handlungen — Alles Dinge, die noch nicht verstattet waren dem müden, verweichlichten, durch Knechtschaft und Elend verschlimmerten Italien, dem Lande, dessen bürgerliche Form langsam verändert ward, dessen alte Glaubensansichten getrübt und die neuen ohne Kraft und dem Volke nicht gemein waren. Zugleich verhinderte die Auctorität der Regeln, der Gebräuche und der Traditionen in der Kunst eine wahrhaft originelle, tiefe, freie und für das Schöne entflammte Intuition. Fürwahr, Goldoni, Metastasio, Alfieri, Parini sind große Dichter, allein, meines Dafürhaltens, kommen sie den vornehmsten des 14. und 16. Jahrhunderts nicht gleich. Goldoni ist ein seltenes Genie; allein Molière hatte schon zuvor die ausgeprägtesten und hervorstechendsten Charaktere des Lustspiels gezeichnet. Metastasio trägt zu häufig die Spur der Weichlichkeit seines Zeitalters an sich und liebt die Spielerei des Melodrams. Alfieri macht sich zum Sklaven der überspanntesten Regeln, lebt in einer allzu idealen und conventionellen Welt, wiederholt sich selbst oft in seinen Personen und wird manchmal fehlerhaft in der Erfindung der Form. Parini endlich hat wahre und originelle Begeisterung; aber sein Jahrhundert giebt ihm keinen Stoff zu einer großen Epopöe, noch zu einer volksthümlichen Lyrik; er ist genöthigt, sein poetisches Feuer in der Satyre zu verzehren und in der subjectiven Lyrik, derjenigen, welche die heutigen Franzosen poésie intime nennen. Die übrigen freien Künste wurden nicht allgemein von dem Schicksale und den ungünstigen Umständen der Poesie betroffen. Der mechanische Theil derselben zwar, der zu seinem Fortschreiten der Erfindung gewisser Instrumente und gewisser Vorrichtungen bedarf, verzögerte anfangs ihre Entwickelung, die erst zwischen dem Ende des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die höchste Stufe gelangte. Da übrigens der Ungestüm der classischen Studien und der Gelehrsamkeit, die Zweifel der Kritik und das Schwanken der Gemüther zwischen der Freiheit und der Auctorität nur einen geringen Einfluß auf den Geist der Künstler ausübten, die größtentheils vom Volke ausgingen und die Gedanken und Affecte des Volkes beibehielten, so entstand im Gange der Malerei und der verwandten Künste nicht eine solche Lücke, wie wir in der Poesie von Dante bis Ariosto bemerkt haben. In der That erkennen wir eine fortwährende Zunahme von Giotto bis Orgagna, bis Brunelleschi, bis Donatello, und von diesen bis Massaccio, Mantegna, bis Perugino, Michel Angelo, bis Raphael und Palladio. Wohl hatte das Studium der Alterthümer eine bedeutende Modification des Künstlergenies jener Zeiten zur Folge, und dieses hauptsächlich im Fache der Architektur, welche die römischen Denkmale nachzuahmen strebte und die Regeln des Vitruv annahm, wodurch allerdings an eigener Originalität verloren ging.

In Raphael treten, glanzvoll vereint, alle Charaktere der Kunst hervor, die wir oben angaben, jedoch in jener Weise und mit jener Eigenthümlichkeit, welche die Natur der von ihm ausgeübten Kunst erfordert. Kein Maler rühmt sich, schönere und mannigfaltigere Formen und großartigere, phantasiereichere Compositionen erfunden zu haben, welches aber der objectiven Natur der Dichter entspricht. Wer übertrifft auch in dieser Zeit den Raphael an Ausdruck, an Kraft des Gefühles? Raphael ist der Platon unter den Malern; er hat auf die Leinwand das edelste und vollkommenste Ideal gegossen, das je eine Seele erfaßt. Danebst erleuchtet und bestrahlt das Gefühl dermaßen die griechische Eleganz seiner Formen, daß schon dadurch allein seine Madonnen die Wunder des Alterthums im Vergleiche zu übertreffen scheinen. Desgleichen steht Niemand über Raphael hinsichtlich des Ebenmaßes der Theile, der Harmonie des Ganzen, der Schicklichkeit und des Anstandes. Allein wenn er im Colorit (das in der Malerei an die Stelle des Styles tritt) seine Vorgänger übertraf, so ward er dagegen von Correggio und von den Venetianern übertroffen. Der Erstere besiegte ihn vielleicht auch durch eine gewisse unbeschreibliche Anmuth und Grazie. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die Schulen der Maler außerhalb Italiens fast alle Eigenschaften der italienischen Schule hervorzubringen vermochten, nur nicht die Anmuth von Correggio und das idealisch Schöne von Raphael und Michel Angelo — zwei Vorzüge, welche, auch zur Zeit

der Italiener, von einem zarten und edeln Empfinden abzuhängen scheinen *). Dieses halte ich für die Hauptursache, warum die Sculptur fortfährt, in Italien glücklicher zu gedeihen als irgendwo sonst. Bartolini, Pampaloni, Finelli, Tenerani, Baruzzi und einige Andere sind, ohne Widerspruch, die geschicktesten Bildhauer unserer Zeit; und sicher ist die Sculptur eine, so zu sagen, feierliche und monumentale Kunst, die eines vollkommenen Ideals bedarf.

Als der gute Geschmack und die Begeisterung in den Wissenschaften abnahmen, machte sich dieser Umstand auch in den freien Künsten bemerkbar; doch hielt die Schule von Bologna in ihrem Falle um ein halbes Jahrhundert zurück, und zwar vielleicht aus dem Grunde, weil, bei der damals fast ausschließlich für religiöse Gegenstände geweihten Malerei, die katholische Reaction des 17. Jahrhunderts die Begeisterung lebendig erhielt. Gewiß ist es, daß die Caracci, Domenichino, Guercino und Guido in Bologna, Cigolini und Dolci in Toscana auf bestmögliche Weise den anfänglichen Schaden gut machten, welchen die Zuccari, d'Arpino, Pietro da Cortona, Luca Giordano und Andere der Kunst verursacht hatten. Allein diese Letzteren bekamen endlich doch die Oberhand. Die Farbengebung wurde ganz manierirt, die Zeichnung falsch, die Composition überladen; die Sculptur kam auf Abwege mit Bernini, und die Architektur mit Borromino.

Die Musik, welche um Vieles langsamer gedieh als alle Schwesterkünste, scheint die einzige zu sein, die nicht dem Verfalle und den Verirrungen des italienischen Geistes unterlegen hat. Uebrigens trifft die Zeit ihres größten Fortschreitens (hinsichtlich des Gesanges und der Opernmusik) nicht mit jener des allgemeinen Emporkommens des guten Geschmackes zusammen, dessen Anfang in Rom wir um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Schutze der Päpste bemerkt haben. —

IV. Politische Lage des gegenwärtigen Italiens. Sollte Jemand fragen, wie es gekommen, daß die bürgerliche Bewegung Italiens in dem verflossenen Jahrhunderte weder ein ähnliches Ende noch Resultat wie diejenige von Frankreich gehabt habe, welche letztere doch (hinsichtlich der politischen und kirchlichen Reformen) später und schüchterner angefangen, so würden wir zur Antwort die Auseinandersetzung der folgenden bemerkenswerthen Differenzen, welche die eine Bewegung von der anderen unterschieden, geben. Fürs Erste wurde in Frankreich die bürgerliche Bewegung in einem großen, vereinten und compacten Reiche bewerkstelligt und mußte mitten unter einer Volksmenge von 26 und mehr Millionen bei Weitem heftiger ausfallen als diejenige, welche unternommen wurde in kleinen, unter sich getheilten, in Gesetzen und Interessen ganz verschiedenen Staaten. Zweitens: da die großen Veränderungen in Frankreich in der unermeßlichen Hauptstadt vorbereitet und betrieben wurden, so war es hinreichend, daß die revolutionären Ideen unter dem Pariser Volke verbreitet wurden, um den schleunigen Beitritt der Massen zu erreichen, welcher Beitritt aber, wie leicht zu erachten, von selbst die Natur der politischen Bewegung verändert; denn anstatt daß diese, der Ordnung gemäß, zur gehörigen Zeit und mittelst des Werkzeuges der Auctorität abnähme, nimmt sie vielmehr an Ungestüm und Unordnung zu und wirkt mit plötzlicher Heftigkeit. Drittens benutzten die französischen Schriftsteller ihre Kraft, um die Ideen zu verkünden, ließen ihren Leidenschaften freien Zügel, unterrichteten die Menge im Unglauben und in den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit mittelst der ergötzenden Lectüre von Romanen, Dramen, Katechismen, Reisebeschreibungen, Wörterbüchern, Abhandlungen und unter hundert anderen Formen anziehender Literatur, indem sie sich keineswegs darum kümmerten, daß sie Haß, Stolz, Vergnügungssucht und andere unmäßige und empörende Gefühle weckten. In Italien hingegen verfaßten die Schriftsteller ihre Bücher eher, um die Regierenden zu erleuchten als die Regierten; da achteten sie die Traditionen, sprachen von Eintracht und Liebe, und

*) Das Raphael'sche idealisch Schöne und die Grazie nach Art von Correggio sind außerhalb Italiens tausendfältig nachgeahmt worden, aber, wie mir scheint, mit wenig Glück. Selbst Poussin, der in Italien gelebt hatte und ein Zögling der Schüler von Raphael war, hat etwas Uebertriebenes und Kaltes.

vor Allem schätzten sie durchaus die katholischen Gesinnungen und Glaubensansichten. Viertens war in Frankreich der Hof den Projecten der Reform widerstrebend, war sittenlos, verschwenderisch und eigensinnig; und der Adel war unverschämt und stets ungestraft. Daneben waren die Lehnsbedrückungen unerträglich, der Staat voll Schulden und die Finanzen im schlechtesten Zustande. In Italien dagegen traten die Fürsten zuerst der Reform bei, lebten mäßig und führten einen sittlichen Wandel; dem Adel legte man überall das Gebiß an, und die Staatseinkünfte waren befriedigend. Endlich befanden sich in Italien die Massen geschwächt, gedemüthigt und unerfahren; wogegen sie in Frankreich kriegerisch gestimmt, an große Thaten gewöhnt und vermöge ihres natürlichen Charakters geneigt waren, Feuer zu fangen und sich in Gefahren zu stürzen. Es konnte also nicht in Italien jene bürgerliche Bewegung des vergangenen Jahrhunderts in eine allgemeine, gewaltsame Revolution ausbrechen, wie dieses in Frankreich geschah; als sie aber hier losgebrochen war, waren die italienischen Köpfe am Ersten bei der Hand, sie zu billigen. Glücklich die Halbinsel, wenn sie eine höchst wichtige Wahrheit sich zu Herzen genommen, nehmlich diejenige, man müsse nie anderer Nationen Doctrin ergreifen und deren Thaten hervorrufen, ohne zuvor jene Doctrin und jene Thaten nach dem eigenen Charakter und den eigenen Verhältnissen erwogen zu haben. Die Sündfluth von Büchern, welche Frankreich überschwemmte, wurde in Italien von den Verständigen und gut italienisch Gesinnten mit Ueberlegung gelesen und nach ihrem gehörigen Werthe beurtheilt; allein die große Schaar der mittelmäßigen Köpfe und der thörichten Jugend fing an, ihre Meinungen nach jenen der Franzosen zu modeln; sie wurde irreligiös, intolerant, spöttisch und enthusiastisch eingenommen für die politischen Romane von Rousseau, von Mably und von Anderen jenes Gepräges. Darauf hatte die bedauernswerthe Trennung zwischen den gebildeten Classen und dem Volke Statt; alsdann bemerkten die Ersteren ihre Isolirung, fühlten sich schwach und öffneten ihre Arme dem Fremden und verschütteten ihr Blut mit unglücklichem Heroismus, um die alten Ketten mit den neuen zu vertauschen, die von dem Directorium und von Bonaparte geschmiedet wurden. Welch' eine Tugend erglänzte unnütz in jener Handvoll Republikaner, und anderseits welche Tugend, welche Kraft, welcher Geist erwachte auf einmal im Volke, wie nie erkannt ward weder bei den Jacobinern noch bei den Royalisten! Die Thalgründe von Bergamo allein boten der Republik Venedig 10,000 Mann in Waffen und Rüstung an; jene altersschwache und morsche Republik aber hatte nicht das Herz, sie anzunehmen. In Neapel hatte sich der Hof geflüchtet, die Stadt war ohne Haupt und ohne Truppen geblieben. Das Volk bewaffnet sich und vertheidigt gegen die Armee von Championnet drei Tage lang eine Hauptstadt, die von allen Seiten offen ist; macht sich eine Brustwehr aus seinen eigenen Todten und achtet nicht auf das Blitzen der Kanonen der Festungen, welche die republikanischen Bürger durch Verrath eingenommen hatten. Am vierten Tage schließt das getäuschte, von seinen Anführern verhöhnte und umgangene Volk mit den fremden Truppen einen Vertrag und verstattet ihnen den Eintritt. Jedermann kennt den Aufruhr von Calabrien und das Beispiel, das es von jener Art zu kriegen gegeben, welche in Spanien mit langsamer Zerstörung die Napoleon'schen Kräfte aufzehrte. Und unbezweifelt ist es, daß, hätten nicht zahlreiche Eigenthümer und fast alle Männer von Bildung und Einfluß in den feindlichen Gliedern gestanden, weder Massena noch Macdonald im Stande gewesen wären, jene empörten Völkerschaften zur Ruhe zu bringen. Italien war erobert, und die französische Herrschaft hielt sich dort während zehn Jahren, ohne daß jedoch das italienische Volk aufgehört hätte, sie mehr oder weniger zu hassen. Wenn Bonaparte Italien in einen einzigen Körper vereint hätte, wie er es konnte und, aus kindlicher Dankbarkeit, sollte, so wäre die französische Herrschaft für die Halbinsel eine wahre Erlösung gewesen. Allein Bonaparte machte Rom, Genua, Turin und Florenz zu einem französischen Reiche, gab Neapel dem Gemahle von Carolina, seiner Schwester, und aus dem Uebrigen machte er einen Staat, den er, gleichsam spottweise, das italienische Reich (Regno d'Italia) nannte. Um eine Zusammenstellung des Guten und Bösen zu machen, welches aus der französischen Herrschaft entsprang, so erkenne ich z. B. als bedeutenden Vortheil die tiefe Erschütterung, welche die in langem Frieden, Müssiggang und alten Gewohnheiten eingeschläferten italienischen Völkerschaf-

ten erfuhren; nützlich war der Fall vieler Privilegien der Observanz in den Gesetzen und in den Staatsanordnungen der bürgerlichen Gleichheit; sehr nützlich war die Einrichtung der Conscription und der Umstand, daß die Italiener an allen Kriegen Europas Theil nehmen mußten, wobei sie auch, nach dem Geständnisse von Bonaparte selbst*), in keiner Hinsicht den Franzosen nachstanden, obwohl sie sich weder für ihr eigenes Land noch für ihren eigenen Ruhm schlugen. Endlich war auch von großem Vortheile die Entfesselung des Eigenthums und die Beförderung der Vertheilung desselben. Verderblich war aber die Abschaffung der Communalfreiheiten, der militärische Despotismus, die Einrichtung und Organisation der politischen Polizei, die übertriebenen Kriegsrüstungen, die allzu große Zahl der Besoldeten — Alles Dinge, welche die nach Bonaparte kommenden Regierungen in Kraft erhalten haben. Allein das Ungünstigste für Italien ist die unermeßliche Vergrößerung des Hauses Oesterreich gewesen, welches zur Lombardei das venetianische Gebiet und Istrien hinzufügte, in Toscana und in Modena einen Fürsten seines Geblütes hat, in Parma eine Fürstin unter dem Schutze eines seiner Commissäre, in Piacenza und Ferrara Besatzung läßt, mit einem Worte absolute Herrscherin über das obere Italien geworden ist und, wann und wie es will, über den anderen Theil verfügen kann; was auch durch Bonaparte's Worte bestätigt wird, indem er sagte: „Wer die Herrschaft am Po hat, beherrscht auch Italien." Aus diesem Allen folgt nun, daß, wenn auch jeder europäische Staat durch die französische Revolution auf irgend eine Weise gewonnen, sei es nun in neuem Ländererwerbe, oder in verbesserten Einrichtungen, oder durch Ausdehnung des Credits und Ansehens bei den Nachbarn, daß, sage ich, Italien allein durch sie seine Unabhängigkeit völlig verloren und seine wenigen inneren Freiheiten eingebüßt hat, in deren Genusse es sich zuvor befand. Die Restauration führte zwar einige der italienischen Fürsten wieder auf ihren alten Thron; allein die Verhältnisse hatten sich zu sehr geändert. Bei dem gemeinen Volke trat kalte Gleichgültigkeit an die Stelle der alten Ueberzeugung, allgemeine Erschlaffung folgte auf den wiederentflammten Enthusiasmus, der dem Drange solcher Neuerungen nicht zu widerstehen vermochte, und Entmuthigung zeigte sich unter dem Volke, weil es die Vergeblichkeit seiner kühnen Anstrengungen und der für den Gegenstand seiner Liebe und seines Heiles gebrachten Opfer einsah. Jene Classen hingegen, welche zunächst über dem gemeinen Volke stehen, hielten sich fast alle überzeugt von der Güte und Zweckmäßigkeit des größten Theiles der erfolgten Neuerungen. Besonders war ihnen die bürgerliche Gleichheit theuer und nöthig geworden. Die Handhabung der Geschäfte, die ausgedehnten Kenntnisse, der unternehmende, thätige und kühne Geist der Beamten und Anhänger der vorigen Regierung sammelten in ihnen wieder die Kraft und das bürgerliche Ansehen. Die Fürsten mußten sich in ihre Hände begeben. In Neapel, darf man sagen, waren von dem Jahre 1815 bis 1821 die Liberalen an der Spitze der Regierung, und der König hörte sie. In Piemont war ein Kampf unter den Anhängern des alten Systems und denjenigen des neuen; allein König Vittorio Emanuele hielt sich, vermöge seiner Geradheit und Rechtlichkeit, am Liebsten und Oeftesten an die Rathgebungen der Liberalen. Unterdessen sammelte sich aber viel Feuer unter der Asche. Nachdem die bürgerlichen Unruhen in Calabrien gedämpft waren, und Ferdinand von Bourbon in Sicilien eingeschlossen war, so fing die Carolina von Oesterreich an, im Reiche die Carboneria zu hegen, und zwar mit solchem Glücke, daß in Schnelligkeit sich jene Secte in ganz Italien verbreitete und mit sich die Feinde des französischen Namens, die alten Republikaner diesseits der Alpen und andere Unzufriedene verband. Diese Secte war eine schöne und kühne Erfindung, die in der That das Gepräge des praktischen und schaffenden Geistes der Italiener an sich trug. Sie hatte die Formen und Gebräuche der Freimaurer nachgeahmt und zum Theile auch ihre Organisation; aber der Geist war ganz anders. Die Carboneria hatte einen unmittelbaren Zweck der politischen Handlung; sie strebte nach der Freiheit im weitesten Sinne und nach der möglichst vollständigen; sie schwor auf die Unabhängigkeit Italiens und auf den Haß gegen das Fremde. Die Religion war die Seele all' ihrer Gesinnungen. Die Mitglieder mußten sittlich leben und mit vollkomme-

*) O'Meara, Napoléon dans l'exil.

ner Liebe sich begegnen; und bei den Venditen (Benennung ihrer Versammlungen) wurde eine strenge Censur über die Handlungen eines jeden Individuums ausgeübt. Das Bild des gestorbenen Christus, auf dem heiligen Leichentuche liegend, wurde den Augen der Novizen dargestellt, damit sie das erhabenste Opfer der Tyrannei betrachten sollten. Das Kreuz erglänzte unter den Symbolen der Secte. Der heilige Theobald war ihr besonderer Patron, und der Zweck, welcher den Adepten der gemeinschaftlichen Arbeiten feierlich verkündet ward, bestand in der Realisirung der Freiheit, Gleichheit und bürgerlichen und politischen Brüderschaft, die von Jesus Christus vorausgesagt und mit seinem heiligen Blute versiegelt worden ist. Mit der Verbreitung jedoch und hauptsächlich mit dem Hinaustreten aus dem Königreiche Neapel verlor die Secte an Reinheit und Religiosität ihrer Grundsätze. Der größere Theil der Liberalen war ganz ungläubig und unterdrückte nach und nach die mystische Seite der Carboneria. Jedenfalls war diese Secte eine der mächtigsten Ursachen der Insurrection von Neapel und Piemont im Jahre 1821 — einer Insurrection, die weder von den materiellen Bedürfnissen des Volkes noch von einer drückenden, verderblichen Administration hervorgerufen ward, sondern von dem Verlangen nach öffentlichen Garantieen und von dem Wunsche, der Nation eine ihres alten Ruhmes würdige politische Existenz zu verschaffen. In Piemont hatte eine Spaltung Statt, weil ein Theil der Adeligen sich um eine Charte nach Art derjenigen von Frankreich verwendete, und ein anderer Theil, in Verbindung mit dem Mittelstande und dem Kriegsstande, die spanische Constitution verlangte. In Neapel herrschte vollkommene Eintracht. Die Constitution von Spanien wird hier aufs Freudigste von allen Classen bewillkommnet; allein weder die Bewohner der Städte noch diejenigen des Landes erkannten deren Werth in solchem Maße, daß sie dafür das Leben hätten wagen mögen. Der alte Glaube, der durch die Erziehung und die Gewohnheit zu einer Art von Instinct verwandelt war, hatte Wunder gewirkt; die neuen, ich will nicht sagen Glaubensansichten, sondern blos Meinungen, sprachen einzig zu dem Verstande, und dieses auf verworrene Weise. Daher fiel die Revolution, die sich gegen die fremden Waffen, gegen die Drohungen von ganz Europa und gegen den Verrath des Hofes nur durch eine großmüthige und hartnäckige Anstrengung der großen Menge hätte halten können, vor den österreichischen Bataillonen, indem die Kaufleute und Eigenthümer im Allgemeinen nicht zu bedeutenden und langdauernden Opfern geneigt waren. Der Gegenstoß des Unglücks von Neapel machte sich fühlbar in Piemont, welches, bei der inneren Trennung und bei dem Mangel an Gränzen auf der Seite der Lombardei, bald unter die absolute Gewalt von Carlo Felice kam, der nach der Abdication von Vittorio Emanuele auf den Thron gestiegen war. Die Revolution des Jahres 1821 stellte zwei Wahrheiten ins Licht, erstens daß keine gegenwärtige italienische Regierung besteht vermöge der Liebe der Völker und einer inneren moralischen Kraft; zweitens daß der Liberalismus in Italien bis jetzt das Volk noch nicht für die Revolution zu interessiren vermocht hat, weshalb er sich zu schwach gefunden, zu dieser Zeit sowohl die Macht der eigenen Regierungen als auch jene des Fremden zu bekämpfen, welcher letztere ohnmächtig würde gegenüber dem gesammten vereinten Italien, der aber äußerst mächtig ist in Bezug auf jede einzeln genommene italienische Provinz.

Seit 1821 bis auf den heutigen Tag haben die italienischen Regierungen eine Politik angenommen, die völlig verschieden ist von derjenigen, die sie ausübten in den ersten Jahren der Restauration. In jeder ihrer Handlungen blickt Mistrauen hervor und die politische Inquisition; die Gefängnisse sind immer voll von Staatsverbrechern; die Censur nimmt an Strenge zu; der Buchhandel ist auf tausenderlei Arten gehemmt; die Reisefreiheit ist gleichsam vernichtet; das Spioniren ist eine der Hauptbeschäftigungen der Polizei; der Volksunterricht in Piemont und Neapel hat nur Rückschritte gemacht; der höhere Unterricht ist auch in der Lombardei unglaublich gesunken. Die Universität Pavia, die noch vor 20 Jahren so bekannt und berühmt war, ist jetzt ganz arm an Celebrität. In Piemont, in Neapel, in Modena und Genua erlangen die Jesuiten täglich mehr Ansehen; fast alle Collegien sind in ihre Hände gegeben und Alles geschieht unter ihrem Einflusse. Das Haus Oesterreich, das so feindselig gegen sie gesinnt war und so wenig auf die An-

maßungen des Clerus achtete, hat dennoch in Verona den Jesuiten ein Gebäude eingeräumt und erweitert mit jedem Tage die Macht und den Einfluß der Priester. Seit 1830 übrigens, nehmlich nach der letzten Revolution in Frankreich, läßt sich doch eine merkliche Modification bei den italienischen Regierungen beobachten. War früher bloße Reaction, so zeigt sich jetzt eine Mischung von Nachsicht und Rigorismus. Die materiellen Interessen werden mit viel größerer Sorgfalt gewahrt. Für die Kaufleute ist Freiheit zu reisen und zu handeln. Die Erlaubniß für industrielle Unternehmungen ist leicht und schnell zu erreichen; selbst der Associationsgeist in Handelsangelegenheiten wird geduldet. Die Censur der Bücher und Journale ist bald mehr, bald weniger streng und sophistisch. Dasselbe läßt sich sagen von der Einführung fremder Bücher und von der Reisefreiheit, welche letztere größer ist für das Ausland als für Reisen von einem italienischen Staate in den andern. Die Tendenz der Gesetze und der Gebräuche, die von Seiten der Regierungen eingeführt werden, ist übrigens stets, wo möglich die alten Institute zu erhalten oder auch wiederherzustellen. Der Albertinische Codex, der im Jahre 1837 publicirt wurde, giebt das volle Recht, neue Fideicommisse zu gründen, und schließt die Frauen aus von der Theilnahme, in gleichen Portionen, an der väterlichen Erbschaft. Ferner schließt er die Protestanten von dem größten Theile der bürgerlichen Rechte mit einer Strenge und Intoleranz aus, wie sie nur dem Mittelalter eigen war. In der Lombardei ward wieder ein Hofadel organisirt und die Nobilitätstitel wurden genau untersucht. Auch ist durch ein Decret des Kaisers der Orden der Malteserritter nebst Gründung von Commenden und Pensionen wieder in seinen vorigen Stand gesetzt worden. Ueberall ist auch der Adel fast ausschließlich im Besitz der Militairstellen. Mitten unter diesen Mischungen und Oscillationen dauern aber die Conspirationen fort.

Im Jahre 1831 wurden, von den Ereignissen des centralen Italiens nicht zu reden, in Palermo 12 Individuen wegen politischer Verbrechen füsilirt; im Jahre 1833 deren 18 in Piemont; im Jahre 1836 gegen 50 in Sicilien, 8 in den Abruzzen und 12 in Calabrien. Die Auswanderungen haben fortwährend Statt. Lassen wir uns nun auf einige Einzeldinge der verschiedenen Staaten Italiens ein, so müssen wir von der Lombardei sagen, daß die Oesterreicher, vermöge ihrer Lage als Eroberer, gezwungen sind, den moralischen und intellectuellen Wünschen und Bedürfnissen der obern Classen keinen Eingang zu gestatten. Im Uebrigen sind sie lobenswerth hinsichtlich der Regelmäßigkeit, der Intelligenz und Gerechtigkeit der Verwaltung; sehr lobenswerth in Bezug auf den Schutz und den Beistand, den sie dem Elementarunterrichte, den Bestrebungen der Industrie und des öffentlichen Reichthums angedeihen lassen. Dessenungeachtet scheint die tief eingewurzelte Antipathie, die sich bei den wohlhabenderen Classen und selbst bei dem gemeinen Volke gegen sie zeigt, noch gar nicht abzunehmen. Sehr wenige Häuser stehen ihnen offen und kein Familienglied möchte sich dafür ansehen lassen, als ginge es Arm in Arm mit Einem aus ihnen spazieren. Doch ist diese Antipathie keineswegs drohend und Gefahr bringend, fürs Erste, weil sie so mächtig und so wohlgerüstet und für Alles vorbereitet sind, daß jeder Empörungsversuch fruchtlos und verwegen wäre; fürs Zweite, weil die Lombarden, die, reich und wohlhabend, unter einem schönen Himmel leben und von Natur aus heiter sind, durch allerlei Lebensgenüsse die Traurigkeit ihrer Lage zu verscheuchen suchen, wozu auch die Regierung sie aufmuntert und fortwährend auf hinreißende Weise ermuthigt. In Neapel ist die Regierung immer von der Furcht der Conspiration beunruhigt, und weil sie nicht die Geschicklichkeit oder die Möglichkeit besitzt, rechtschaffene, unterrichtete und erfahrene Männer an sich zu ziehen, so macht sie Alle unzufrieden und ermangelt aller moralischen Kraft, die ja hauptsächlich in der öffentlichen Achtung besteht. Die Hauptstadt wird stets von siebentausend Schweizern bewacht, welche zusammen eine Unzahl von Geld verzehren und unter dem übrigen Theile des Heeres nur Unwillen erzeugen. Sicilien ist auch eine weitere Plage für jene Regierung, indem es nicht unabhängig leben und nicht die Freiheit für sich erlangen kann. Der Hunger und das Elend der großen Menge quälen es unaufhörlich und es fühlt schmerzlich die Erinnerung an die von Ferdinand beschworene Constitution, die durch einen despotischen Act von demselben im Jahre 1816 unterdrückt ward. Das neapolitanische Reich ist durchaus ein übel gelöschter Vulcan. In keinem andern Staate

Europas findet sich auch wohl eine so große Verschiedenheit zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der Provinzen. In der Hauptstadt herrscht Müssiggang, Trägheit, Weichlichkeit, Verdorbenheit und unbändiger Hang nach Vergnügungen. In den Provinzen und namentlich in den Abruzzen und in Calabrien ist Mäßigkeit, Energie und Ernst in Gedanken und Sitten. Nun hat aber der bedeutende Einfluß, den die Hauptstadt auf das Schicksal des Reiches und auf die Erzielung aller seiner bürgerlichen Formen ausgeübt, zugleich ein Urtheil über den Charakter und die Gesinnungen all' seiner Bewohner zu Stande gebracht, welches ihrer wahren Natur mit nichten entsprechend ist. Piemont ist die einzige Provinz Italiens, in welcher die Aristokratie gegen die Zeiten kämpft, um sich in der Suprematie zu erhalten und mit dem Könige die Staatsgewalt zu theilen. Der Mittelstand, der hier wie anderswo zugenommen hat an Reichthum, an Zahl und Bildung, erträgt nur schwer das Monopol, das die Adeligen aus den Aemtern, aus den Würden und Ehrenstellen machen; allein seit langer Zeit an die Unterwürfigkeit gewöhnt, beklagt er sich und — gehorcht. Die regierende sardinische Familie ist auch die einzige in Italien, die noch feste und tiefe Wurzeln im Staate hat; die Geschichte von Piemont ist ganz mit derjenigen dieser Familie verflochten. Daher begegnet man ihr noch mit Ehrerbietung und sie hat sich der Liebe des Volkes und der Armee zu erfreuen, welche letztere seit Jahrhunderten gewohnt ist, ihren König an der Spitze zu sehen und mit ihm von Zeit zu Zeit irgend eine schöne Palme zu erringen, ausgenommen, wenn die Aristokratie, indem sie sich alle ausgezeichneten Posten der Miliz anmaßt, dem Soldaten großen Unwillen verursacht und den Samen der Empörung ausstreut. Eine andere Veranlassung zur Unzufriedenheit in Piemont ist die gezwungene Vereinigung Liguriens. Die Genueser können nicht ertragen, Provinz einer Provinz Italiens geworden zu sein, und das Volk in Genua, welches viele Geisteskraft bewahrt und viel Vertrauen auf seine eigene Macht besitzt, ist in hohem Grade geneigt, sich bei der ersten Gelegenheit zu empören. Wenn die Jesuiten, die in Piemont zahlreicher und mächtiger als in irgend einem andern Theile der Halbinsel sind, einerseits die absolute Regierung von Carlo Alberto zu befestigen scheinen, so reizen sie dagegen andererseits die erleuchteten und großmüthigen Geister im Innersten auf und mit diesen hält es fast der sämmtliche Clerus, der durchaus gegen die Jesuiten gesinnt und dagegen den Ansichten der Jansenisten zugethan ist.

Die toscanische Regierung befolgt nicht denselben Gang wie die übrigen italienischen Regierungen. Wenn sie auch nicht die großen und höchst liberalen Ansichten von Leopold I. theilt, so hält sie doch stets einen Theil seiner Institutionen aufrecht, hat einen Abscheu vor Gewaltthaten, Verfolgung und Intoleranz. Anderntheils ist es etwas Leichtes, jenes Land zu regieren, wo die Geister zahm und unterwürfig geworden, wo das Volk industriös, mäßig und wohlhabend ist, wie nur in irgend einem andern Theile Europas, wo die Feinheit der Sitten uralt, wo die Traditionen, die Gesetze und Gebräuche auf bürgerliche Gleichheit abzielen und wo endlich das Principat, das aus dem Inneren der Republik selbst hervorging, für gut fand, sich bescheiden, volksthümlich und mild zu erhalten. Schade, daß Toscana wegen seiner Kleinheit und wegen der dort regierenden Dynastie den Einfluß Oesterreichs nicht vermeiden kann, wie es gern möchte. Die willkürliche und gewaltsame Unterdrückung der Antologia (das beste und freisinnigste Journal, welches Italien hatte) hat vor mehr als 10 Jahren die Macht jenes Einflusses bewiesen. Toscana ist der einzige Winkel Italiens, wo die Schulen des wechselseitigen Unterrichts geduldet wurden. Die Censur ist wirklich für den Druck im Inlande ziemlich streng; allein sie ist äußerst großmüthig hinsichtlich der Einfuhr der Bücher. Toscana giebt auch ganz Europa ein seltenes und treffliches Beispiel von ökonomischer Klugheit, indem da völlige Handelsfreiheit herrscht, die aber nicht verhindert, daß daneben die Industrie besser als in anderen Theilen Italiens fortschreite. Ueberhaupt kann in Toscana, mit Ausnahme des politischen Fortschreitens, jedes andere bürgerliche Fortbilden Wurzel fassen; und dennoch zeigt sich Erschlaffung unter den großen Geistern und das Vaterland der ersten Genies der Nation war in diesen letzten Zeiten weniger fruchtbar als andere Provinzen Italiens. Was diesem herrlichen Lande fehlt, das ist ein kräftiges Denken und ein kräftiges Wollen. Das leidenschaftlichste und unruhigste Volk des Mittelalters, welches riesenhaft war in seinen Planen,

kühn in seinen Unternehmungen, ward zu einem Volke, das arm an Gedanken und Affecten, das eben so unfähig großer Vergehungen wie großer Tugenden ist, das viel Geschmack und wenig Geist hat, das viele Gelehrsamkeit besitzt und wenig Wissenschaft, das von den alten Erinnerungen lebt, ohne zu erröthen und ohne Lust, gleichfalls Großes hervorzubringen. Dieses außerordentliche Factum mag den Politikern sagen, daß die absolute Regierung immer tödtlich ist für die Völker des Südens, welche im Frieden und in der fortwährenden Ruhe ermatten und entnervt werden und welche durch Fernhaltung von den gemeinschaftlichen Interessen des Vaterlandes und von der Ausübung großer Staatsgeschäfte keine weitere Nahrung für die starken und edeln Leidenschaften finden; welche ihren Geist in der ausschließlichen Sorge für häusliche Angelegenheiten versplittern und in eine Art Egoismus verfallen, der, wenn er nicht gerade das Böse bewirkt, doch auch das Gute weder vollbringen will noch kann.

Wir wollen mit größerer Umsicht den römischen Staat betrachten, da er in einer nicht nur außergewöhnlichen, sondern in ganz Europa einzigen bürgerlichen Lage sich befindet; denn hier ist die politische Vernunft unter der absoluten Abhängigkeit der kirchlichen Vernunft; es ist eine wahre und reine Theokratie; dieselbe Hand regiert das Kreuz und das Schwert, schreibt Gesetze und feiert das Geheimniß der Messe, ertheilt die öffentlichen Aemter, die Sacramente und die Ablässe. Die Laien sind ausgeschlossen von allen bedeutenderen Staatsämtern. Im Jahre 1832 gestattete der Papst, daß die Laien zu der Regierung in den Provinzen den Zutritt bekamen, und dieses, weil er von den Potentaten, die ihm wieder aufgeholfen hatten, dazu aufgefordert ward; allein später wurde jene abgedrungene Concession wieder aufgehoben. So leben unter der Herrschaft des Papstes zwei Völker zusammen, jenes der Regierenden und das andere der Regierten; beide sind getrennt durch Interessen, Studien, Gewohnheiten und Neigungen. Für die Regierenden sind die Ehrenstellen, die Würden, die Aemter und die Macht; für die Regierten der blinde Gehorsam und die politische Nichtigkeit. Die Ersten fehlen am meisten aus grober Unwissenheit; sie sind von tausend Vorurtheilen vollgepfropft und halten auf gut Leben. Die Anderen dagegen besitzen viel, sind wohlunterrichtet, rücken mit der Civilisation des Jahrhunderts fort und sind angeregt durch große Herzens- und Geistesthätigkeit. Das Princip der Unfehlbarkeit des Papstes und der unbegränzten Superiorität der geistigen Auctorität über die zeitliche hat bewirkt, daß keine Institution oder Sitte der Willkür des Fürsten Schranken gesetzt hat. Der päpstliche Staat kennt weder Grundgesetze noch Codex. Jeder Papst macht bei seiner Thronbesteigung sein Motu-proprio, welches ein Inbegriff von Vorschriften ist, wodurch die Kraft jedes vorher gültigen Gesetzes aufgehoben wird. Von 1823 bis 1831, also in weniger als 8 Jahren, zählte man vier Päpste, deren jeder sein Motu-proprio publicirte; davon war eins dem anderen entgegengesetzt und war keins vollständig ausgeführt worden, nicht einmal während der Regierung seines Urhebers. Indem die Regierung wählbar ist, die Wähler aber alle und einzig wahlfähig und noch dazu mit dem Charakter der Heiligkeit angethan sind, so folgt daraus, daß Keiner von ihnen glaubt, Jemanden über sich zu haben. Daher benehmen sich die Cardinäle, die ausgesendet werden, die Provinzen zu regieren, eher als unabhängige Fürsten denn als Präfecte. Anderseits üben die Bischöfe, die mit einer andern Art unverantwortlicher Auctorität und mit heiligem Charakter bekleidet sind, auch eine unabhängige und ziemlich ausgedehnte Macht aus, die nicht selten in Collision geräth mit derjenigen des fürstlichen Repräsentanten. Dasselbe läßt sich zum Theil von den Häuptern der heiligen Inquisition sagen. Auf solche Weise sind die päpstlichen Unterthanen zur selben Zeit drei oder vier Arten von willkürlichen und unzusammenhängenden Gewalten unterworfen. Aus diesem Allen mag man einsehen, daß die größte und fortwährende Unordnung in allen Verwaltungszweigen herrschen muß — eine Unordnung, zu deren Beseitigung alle Kraft eines Sixtus V. erfordert würde. Wie wäre aber eine solche Energie zu erwarten von einem Priester oder Mönche, der gewöhnlich ganz alt zum Throne gelangt, und zur Zeit, da er am meisten Ruhe und Erholung nöthig hat! — Dazu ist noch zu bemerken, daß seine Zeit völlig in Anspruch genommen wird von den höchst zahlreichen Angelegenheiten seiner kirchlichen Suprematie. Ferner gehört hierher, daß tausend theologische Zweifel, tausend religiöse

Aengstlichkeiten und tausend Rücksichten auf die Jurisdiction der Kirche und des Papstthums ihn von der Ausführung einer Menge zweckmäßiger, aber eine gewisse Entschlossenheit fordernder Projecte abhalten. So hatte z. B. im Jahre 1829 eine Gesellschaft französischer Handelsleute dem damaligen Papste einen leichten, gut ausgedachten und höchst vortheilhaften Plan zum Anbaue der römischen Campagna vorgelegt; allein er wurde nicht angenommen und zwar aus dem Grunde, weil man ernsten Verdacht hatte, daß die Häupter der Gesellschaft Freimaurer sein möchten.

Alles verkündet den äußersten Zerfall des weltlichen Staates der Päpste und bezeugt die Nothwendigkeit einer radicalen Reform in der kirchlichen Constitution, in jenen Dingen, meine ich, die nicht das Dogma betreffen. Noch zur Zeit von Rezzonico und von Ganganelli war der Einfluß des römischen Hofes auf die Angelegenheiten Europas von bedeutendem Gewicht; daher bestand gerade ein großer Theil jener Geschäfte darin, den Werth der Bullen zu erörtern, die Macht der Jesuiten zu brechen und die Kronen gegen die Anmaßungen der römischen Curie zu schützen. Die Fürsten von königlichem Geblüte rechneten es sich noch zur Ehre, mit dem heiligen Purpur bekleidet zu werden. Frankreich, Spanien und Oesterreich wetteiferten unter sich, um einige ihrer Unterthanen zum Cardinalate zu erheben und den Papst in der Freiheit der Wahl zu hindern. Jeder Cardinal führte noch ein fürstliches Gefolge und übte eine Macht aus, die heut zu Tage nicht einmal dem Sohne oder Bruder eines Königs gestattet wäre. Der Cardinal Acquaviva ließ auf das Volk schießen, das vor seinem Palaste versammelt war, weil es schrie: „Es lebe der Kaiser von Oesterreich! (Der Cardinal hielt zu der französischen, dem Kaiser entgegengesetzten Partei.) Mehrere Todte und Verwundete blieben auf dem Platze. Da wollte das von allen Seiten zahlreich herbeiströmende, von Wuth entbrannte Volk den Palast sammt dem Cardinal und seinem Hofe verbrennen; allein schon hatte Acquaviva den Palast mit tausend Bravi's und mit vier Stück Kanonen ausgerüstet *); und weder die Tribunale noch der Papst wagten es, sich Rechenschaft von jener blutigen Gewaltthat geben zu lassen. Heute hat dieses Alles aufgehört. Die hinsichtlich der Religion eingetretene Indifferenz hat alle dogmatischen Fragen beschwichtigt. Die Concordate haben den Renten der Dataria ein Ende gemacht und die Anzahl der unmittelbar mit dem Papste und bei den Tribunalen der römischen Curia zu verhandelnden Geschäfte unendlich vermindert. Selten sind die fremden Prälaten und Geistlichen in Rom. Auch ist mit den unterdrückten Brüderschaften eine andere Art Einfluß, der von dem Papstthume in allen katholischen Ländern ausgeübt ward, eingegangen. Kein Fürst kümmert sich mehr darum, mit dem Purpur beehrt zu werden; die Cardinäle glänzen weder durch Gelehrsamkeit noch durch Reichthum; sie haben kaum so viel, um noch einen schwachen Ueberrest der alten Pracht zu erhalten; kein Hof beschützt sie und ihre Obliegenheiten sind local und unbedeutend. Dieser Miscredit, in welchen die Prälatur verfallen ist, hat zur Folge, daß sie gezwungen ist, ihre Mitglieder entweder unter geistesarmen und in weibischen Skepticismus versunkenen Leuten zu werben, oder unter den Söhnen adeliger unbemittelter Familien, deren viele die Stelle um den Preis der Heuchelei erkaufen. Auch ist die Abhängigkeit von den Potentaten Europas zum Aergernisse für die Würde der Religion geworden. Endlich hat der Papst, nachdem sich die Belgier und die Polen gegen ihre Regierungen empört hatten, und zwar die Ersten mit, die Zweiten ohne Erfolg, nicht gewagt, die Ersten zu verdammen, da sie von Frankreich beschützt waren; wohl aber hat er die Zweiten auf Anstiften des Kaisers Nikolaus verdammt. Eben so hat Gregor XVI. zur Zeit der Occupation von Ancona durch die französischen Truppen für gut gehalten, nicht Louis Philipp, den Urheber der Occupation, zu excommuniciren, wohl aber seine Unterthanen, die dieselbe blos gebilligt und unterstützt hatten. Ueberdies ist es eine befremdende Sache, wenn man von den Anhängern des Papismus hört, daß die zeitliche Gewalt nöthig sei, um dem Papste die freie Ausübung seiner Functionen zu sichern; als wären die Päpste nie frei gewesen in ihren Handlungen in einem Zeitraume von so vielen Jahrhunderten, die seit dem heiligen Petrus bis dahin verflossen, wo sie die absoluten Herren über einige Provinzen Italiens geworden, und als

*) **Duclos, Voyages en Italie.**

bestünde die wahre Garantie der Freiheit und Unabhängigkeit nicht in dem kräftigen Geiste des Papstes und in dem Glauben der Völker. Fürwahr, Pius VII. hat gezeigt, daß er freier war in dem Gefängnisse zu Fontainebleau als Gregor XVI. auf dem an Oesterreich zinspflichtigen Throne. Und von dieser besonderen Abhängigkeit von Oesterreich wird sich der Papst nicht mehr losmachen können, so lange er die Herrschaft über ein Volk wird behalten wollen, welches der Theokratie müde und stets bereit ist, sich zu empören, sobald es geschehen kann ohne Gefahr, von einer größeren Macht erdrückt zu werden. Gewiß hat sich in der Revolution des römischen Staates vom Jahre 1831 einer der merkwürdigsten Fortschritte der neuern Civilisation kund gethan. Dasjenige, was Napoleon kaum durch die übergroße Macht seiner siegreichen Waffen erlangen konnte, hatten in wenig Tagen dieselben Völkerschaften erreicht, die im Jahre 1814 Pius VII. unter ganz unbeschreiblichen Freudenbezeigungen wieder zu seinem Throne zurückgeführt hatten. Diese Völkerschaften proclamirten, ohne im Geringsten der Achtung, die dem geistlichen Haupte der katholischen Kirche gebührt, Etwas zu versagen und ohne irgend eine Veränderung in den zur Religion gehörigen Dingen herbeizuführen, daß das Reich der Päpste non est de hoc mundo; und ohne den Beistand der österreichischen Bajonette wären sie in Schnelligkeit dazu gelangt, ihn völlig zu stürzen. Es wird eine Zeit kommen, da die Fürsten es bereuen werden, jene Bewegung unterdrückt zu haben — jene Bewegung, die allein im Stande gewesen wäre, eine wahre und radicale Reform der katholischen Religion, die für die moralische Wiedergeburt des westlichen Europa und für die gute Harmonie des Staates mit der Kirche so äußerst nöthig ist, herbeizuführen. Der römische Hof, der stets befürchtet, seine zeitliche Herrschaft zu verlieren, der stets präoccupirt ist von den weltlichen Interessen des Reichthums, der Macht und der materiellen Beherrschung, wird der natürliche Feind bleiben jedes Fortschrittes und jeder Neuheit. Unter dem Einflusse eben dieser Interessen hat er nach und nach und mit vieler Geschicklichkeit ein künstliches System von kirchlichen Lehren construirt, welches beabsichtigt, seine Anmaßungen zu rechtfertigen und zu zeigen, daß Alles für das bessere Heil der Religion ist und daß die verlangten Reformen und Neuerungen zum Ruine der Grunddogmen des Glaubens leiten würden. Dieses System ist so gut ausgeschmückt und mit so vielen scholastischen Spitzfindigkeiten versehen, daß ein großer Theil der Anhänger des Papismus dasselbe für Ueberzeugung nimmt (und leicht ist eine Ueberzeugung in Dingen, die dem eigenen Interesse schmeicheln). Dieses System wird in den Seminarien von fast ganz Europa gepredigt und hauptsächlich in Frankreich, wo deshalb der Clerus in einer fortwährenden Reaction gegen die neuen Ideen und die neuen Einrichtungen lebt. Wollte man suchen, diesem Uebel mittelst repressiver und tyrannischer Gesetze zu steuern, wie es die Convention machte und wie die Voltaire'schen Revolutionäre es wünschten, so hieße dieses die Zwietracht zwischen dem Staate und der Geistlichkeit nähren und den Grundsätzen von Freiheit, die sie selbst verkünden, widersprechen. Man muß die Heilung da unternehmen, wo der Hauptpunkt des Uebels ist, und muß das Papstthum auf dasjenige reduciren, wozu Jesus Christus es bestimmt hat, das heißt zu einer rein geistigen Macht, die so viel als möglich von den weltlichen Interessen getrennt, von jeder materiellen Gewalt entkleidet und nur für Geistesüberzeugung wirksam ist. Wenn die Päpste aufhören Fürsten zu sein, so werden sie alsbald evangelische Männer werden, und indem ihre Gewalt nicht mehr auf der Seite der Könige ist, sondern auf der Seite der Völker, so werden sie eifrige Beschützer der Sache des Volkes werden. Diejenigen aber, welche erwarten, daß der römische Hof sich von selbst reformire und wiedergebäre, die wissen nicht, oder thun dergleichen als wüßten sie nicht, daß die menschliche Geschichte noch kein einziges Beispiel von einer privilegirten, innerlich verdorbenen und entkräfteten Kaste oder Gesellschaft (ordo) aufzuweisen hat, der es darum zu thun und möglich gewesen wäre, sich zu bessern und zum Guten neu zu gestalten. —

V. Von den heutigen Sitten der Italiener. Betrachten wir im Allgemeinen den Gang der Sitten und der bürgerlichen Formen der Italiener dieser letzten Zeiten, so werden wir finden, daß er, wie zu erwarten, demjenigen der meisten europäischen Staaten gleichkommt. Nichts desto weniger lassen sich leicht gewisse besondere Merkmale erkennen, durch die uns klar der Nationalcharakter und die eigenthümlichen

bürgerlichen und politischen Verhältnisse geschildert werden, worin sich Italien seit einiger Zeit befindet. Hier ist, wie anderswo, der Mittelstand sichtbar gewachsen an Zahl, Reichthum und Belehrung. Der Fall vieler adeligen Familien, der Verkauf der sogenannten National=Güter hat den Haufen der kleinen Eigenthümer beträchtlich vermehrt. Anderseits hat der Fortschritt in der Industrie, die Verminderung der Unwissenheit und Trägheit unter dem gemeinen Volke, eine Menge kleiner Handelsleute, die nun mehr oder weniger wohlhabend und vermögend sind, erzeugt. Die Aristokratie hat (mit Ausnahme der piemontesischen) nicht ferner Privilegien, noch Macht, noch großes Vermögen, noch Ansehen. Vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie in dem inneren Italien an der Spitze der liberalen Bewegung steht, welches zugleich eine Wiederholung desjenigen ist, was im Jahr 1796 fast in der ganzen Halbinsel gesehen ward, aber hauptsächlich in Neapel, wo die ersten und begütertsten Feudalfamilien sich mit aller Gewalt in die republikanische Partei warfen und großentheils den Kopf auf der Richtstätte ließen, oder in der Flucht ihr Heil suchen mußten*). Daher darf ich wohl sagen, daß Italien nach Frankreich dasjenige Land Europas ist, welches am Meisten in der Demokratie fortgeschritten ist. Alle Etikette hat aufgehört; keine weitere Trennung oder sichtbare Unterscheidung unter den verschiedenen Ständen; der nur etwas in besseren Verhältnissen lebende Kaufmann kleidet sich, dem Schnitte nach, wie der erste Marchese, und der reiche Bankier hat Livreebedienten, Wappen und Siegel, Alles nach Art der Herren. Der lebensfrohe, heitere und leutselige Charakter der Italiener trägt auch Vieles bei zur bunten Mischung aller Classen. Das Uebel steckt darin, daß in Neapel sowohl als auch in der Lombardei bis auf den heutigen Tag nur wenige Adelige sind, die sich bestreben die verlorenen Privilegien durch persönliche Eigenschaften zu ersetzen. In Venedig stößt man häufig auf Männer aus patricischem Geschlechte mit Namen, die zu allen Zeiten hochberühmt waren, welche nun ganz unbekümmert ein Leben voll Demüthigung und Entehrung führen. In Piemont hingegen fühlen die Adeligen die Nothwendigkeit, ihre stets mehr bedrohte Macht mittelst persönlicher Tüchtigkeit zu stützen; allein Nichts desto weniger übertrifft sie einstweilen der Mittelstand an Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit. Bei dem Mittelstande erscheint auch der Nationalcharakter deutlich ausgedrückt, und in seinen Versammlungen herrscht jene Ungezwungenheit, jene Vertraulichkeit und jene etwas geräuschvolle Fröhlichkeit, die den Italienern eigen ist. Je mehr man aber in Gesellschaften des sogenannten guten Tones tritt, desto mehr findet man die Einförmigkeit der europäischen Gebräuche, jenes gekünstelte und gezierte Wesen der Männer von Welt.

Das Volk hat in Italien, wie anderwärts, seine Lage merklich verbessert; es ist thätiger, weniger unwissend und nicht mehr so abergläubisch. Geht man nur um 60 Jahre zurück, so findet man in den unteren Classen noch den Glauben an verborgene Schätze, an Hexereien; da kommen noch häufige Reisen vor zu Heiligenbildern; da giebt es in Menge Besessene, Wunder und Geistererscheinungen. In Neapel übte zur Zeit Karl's III. ein gewisser Pater Pepe durch seine Predigten eine solche Macht auf die große Menge aus, daß die Regierung ihn fürchtete und daher zu seiner Entfernung viele Kunstgriffe anwendete; allein sie waren vergebens. Alle diese Dinge sind heut zu Tage fast völlig verschwunden. Die Mönche, welche die Regierungen hier und da wieder aufkommen lassen, haben auf die große Menge nur einen kleinen Theil ihres ehemaligen Einflusses. Vor 60 Jahren begaben sie sich in alle Häuser und mischten sich ohne Weiteres in alle Familienangelegenheiten; heute ist ihnen dieses nicht einmal in Rom gestattet. Die Erziehung der Jünglinge, welche sämmtliche wohlhabende Familien einem Priester von meistens geringer Gelehrsamkeit, von servilen und pedantischen Sitten überließen, wird heute häufig wohlunterrichteten und Menschen kennenden Weltlichen anvertraut. Hieraus wollen nun die Ungläubigen abnehmen, daß die Religion fast nicht mehr in dem Herzen des Volkes geachtet werde. Meiner Ansicht nach täuschen sie sich aber. Das Volk ist hinsichtlich der Religion eben so wie in Bezug auf seine anderen Ueberzeugungen in eine große Lauheit versunken, welche jedoch weder Unglaube noch Indifferentismus ist. Das religiöse Gefühl würde mit

---

*) Colletta, Storia del Reame di Napoli.

großer Kraft aufwachen, wenn es nicht zu sehr niedergedrückt und gehemmt wäre. Auch glaube ich nicht, daß man dem italienischen Volke irgend eine neue Ueberzeugung einzugießen im Stande sei, oder daß man in demselben irgend einen neuen Enthusiasmus entzünden könne, außer durch kluge Anwendung des religiösen Gefühles.

Uebrigens läutert sich in Italien der Katholicismus; er verliert täglich mehr von den materiellen und abergläubischen Uebungen, verbindet sich mehr mit der evangelischen Moral, und der niedere Clerus wird theils besser unterrichtet, theils mehr tolerant. Könnten alle italienischen Priester, die an den liberalen Ideen Theil nehmen, ihre Gesinnung ohne Gefahr äußern, so würde man vielleicht staunen, sie in so großer Anzahl zu finden. Schon im Jahr 1821 waren es nicht wenige Priester, die sich in die Revolution eingelassen hatten; und von jener Zeit an haben sie sich eher vermehrt. Auch viele Mönche hängen ohne Scheu an den demokratischen Ideen, und dieses hauptsächlich unter den Capucinern und den sogenannten Scolopii.

Die religiöse Reform ist der beständige Gegenstand der liberalen italienischen Priester; allein sie verstehen dieselbe auf eine nicht ganz ähnliche Weise mit derjenigen in anderen Theilen Europas. Sie misbilligen das Benehmen des Ab. Lamennais, welcher in einigen seiner Schriften Zweifel erregt hat über seinen Glauben an die Dogmen und welcher auf unpassende Art die heftigen Leidenschaften der unteren Classen geweckt hat. Sie wollen, daß Alles geschehe aus Liebe und Eintracht, und hegen die tiefste Achtung vor den katholischen Dogmen, wie sie die Tradition der Kirchenväter und der Concilien bestimmt und erklärt; vor Allem wünschen sie, daß man durchaus nicht in theologische Discussionen eingehe, und halten diese für glaubensgefährlich und nutzlos für den bürgerlichen Fortschritt. Hierin folgen sie dem Beispiel und den Lehren des Paters Sarpi, der nie aufhörte, die Streitsucht der Geistlichen seines Jahrhunderts zu bedauern. Was sie dagegen für nöthig halten, ist, den Geist der wahren katholischen Moral zu beleben, die sie als heilig, unbefleckt und durchaus dem bürgerlichen Fortschreiten als angemessen erkennen, insofern sie von den großen Misbräuchen, den groben und abergläubischen Bräuchen, in die sie eingehüllt, gereinigt werde. Ueber diesen Gegenstand sind zwei Schriften von großer Wichtigkeit erschienen. Die eine ist von dem berühmten Manzoni *), die andere von dem Ab. Gioberti von Turin, dessen ich schon erwähnte **). Nach ihrer Ansicht entspringen die Grundsätze der wahren katholischen Moral aus den Quellen der allgemeinen Liebe und schließen nothwendiger Weise die Lehre der Privattugenden sowohl als auch der öffentlichen in sich ein; eben so die Mittel, welche zum Privatwohle des Nächsten führen, als auch jene, welche zum allgemeinen fortwährenden Wohle leiten; und diese Lehre ist bereits mehrere Jahrhunderte hindurch von den Italienern im Schooße ihrer Republiken ausgeübt worden. Der gerade Weg aber, um zu dieser Reform zu gelangen, besteht darin, daß die weltlichen Interessen von der Kirche getrennt werden, getrennt von derselben die trügerischen und verderblichen Aussichten der zeitlichen Gewalt. Den Excommunicationen, den Prohibitionen, Monitorien und den übrigen Waffen der römischen Curia stellen sie jenes alte speculative Princip der philosophischen Canonisten entgegen, vermöge welches die Kirche und der Papst mit ihr unfehlbar ist in der Emanation und Erklärung der Principien; fehlbar aber in ihrer Anwendung auf besondere Fälle, für deren Beurtheilung keine Offenbarung existirt.

Das religiöse Gefühl bringt in Italien etwas anderes Gute hervor, daß nehmlich dort alle Neuerungen und Vervollkommnungen, die in Bezug auf milde Stiftungen gemacht werden, mit dem Geiste der christlichen Liebe ergriffen und in Schnelligkeit ausgeführt werden. So haben sich z. B. die Sale d'Asilo (Kleinkinderschulen) in der Halbinsel schon mehr als irgend in einem anderen Staate verbreitet; auch darf die Art, wie sie geleitet werden, in mancher Hinsicht als Muster für andere Länder gelten. Was die Doctrinen der Encyklopädisten betrifft, so fangen sie an, in Italien von Tag zu Tag mehr in Abgang zu kommen, und dieses nicht blos bei den speculativen Philosophen, bei denen

*) Della Morale Cattolica.

**) Teorica del Sopranaturale.

die Revolution der Ideen bereits consummirt ist, sondern auch bei der großen Menge. Das religiöse Gefühl kehrt zurück und wird gleichsam durch die Hand der Philosophie geleitet, und dabei ist der Unterschied zwischen Frankreich und Italien, daß hier die Bekehrungen nicht aus Mode, sondern in Wahrheit und Innigkeit geschehen.

Stellt man einen Vergleich an mit den der französischen Revolution unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Zeiten, so ist zu bemerken, daß unterdessen die Sitten in Italien bei Weitem besser und strenger geworden sind. Ich spreche hier nicht von dem Misbrauche der Cavalieri serventi, welcher schon sehr alt ist und nur noch in den Romanen und in den komischen Opern der Franzosen nebst den Briganten und Bravi's vorkommt; allein die Ausschweifung jeder Art hat sich um Vieles vermindert. Die Liebesangelegenheiten und die leichtsinnigen Streiche werden in Italien genährt durch Müßiggang, Temperament und durch ein Klima und Erdreich, das zur Ueppigkeit reizt, zugleich aber auch durch das Bedürfniß innerer Affecte mitten in einer entnervten, erschlafften Gesellschaft. Doch haben die neuen Stimmungen und Gedanken, die das Jahrhundert mit sich bringt, die besser gepflegten Studien, die häufigen Geschäfte der Industrie und des Handels die Jugend ernster, thätiger und zu tieferem Empfinden geneigter gemacht. Auch sind die besser zusammengefügten Ehen eine weitere bedeutende Ursache für Moralität. Zuletzt endlich trägt dazu nicht wenig die bessere Erziehung des weiblichen Geschlechtes bei. Indem die Frauen mehr unterrichtet sind, werden sie überlegter und weniger leichtsinnig; da sie nicht mehr in den Klöstern, sondern mitten unter den Weltleuten ihre Erziehung erhalten, so kennen sie die Gefahr und den Nachtheil gewisser Verirrungen und hören von den Kunstgriffen der Verführung. Vor etwa einem halben Jahrhunderte erneuerten sich in Italien mit jedem Augenblicke zwei Gegensätze, der eine als Wirkung einer noch nicht völlig aufgehörten Barbarei, der andere als diejenige eines noch nicht geheilten Verderbnisses. In Calabrien, in den Abruzzen, in der römischen Campagna, in Corsica übte die Eifersucht gräßliche Rache und störte mit übereiltem Argwohn den ehelichen Frieden und das gesellige Leben. Im Gegentheil wurde in den volksreicheren und civilisirteren Städten die Duldung gewisser Skandale unter den höheren Classen bis zum Cynismus getrieben; und der Ehemann, der viele Empfindlichkeit seiner Ehre gezeigt hätte, lief Gefahr, vor der sämmtlichen feineren Welt zum Gelächter zu werden. Nun aber werden diese beiden Extreme allmälig vermieden und gemildert; einerseits legt und mäßigt sich die grausame Eifersucht des südlichen Volkes, anderseits wird die Heiligkeit des ehelichen Lebens gepriesen und selbst von jenen Classen geschätzt, die der Mode folgen und vom Zeitvertreibe leben. Selten sind jetzt solche, die den Sängerinnen und Tänzerinnen den Hof machen; noch seltener Diejenigen, die ihr Vermögen unter der einfältigen Rolle als Protector verschwenden und vergeuden.

Im verflossenen Jahrhunderte verfeindeten sich der Ab. Conti, der Marchese Scipione Maffei und Pier-Jacopo Martelli, drei vorzügliche Dichter und Literaten, auf das Bitterste und für das ganze Leben hin wegen einer Sängerin. Mir scheint aber ganz unmöglich, daß ein ähnlicher Fall sich in unseren Tagen erneuere.

Die Angestellten am Theater selbst haben in dem Grade ihre Sitten und Manieren verbessert, daß sie oft den übrigen Classen der Gesellschaft zum Muster dienen. Die Lustspiele von Goldoni erscheinen heut zu Tage als frivol wegen einiger zweideutigen Redensarten und wegen gewisser ausschweifenden Liebesgeschichten, die darin in zu helles Licht gesetzt werden. Es ist wohl wahr, daß die französische Mode auch auf die italienische Bühne jene fortwährende Schilderung von Ruchlosigkeiten und Schlechtigkeiten gebracht hat, die meines Erachtens der Moral nachtheiliger sind als die etwas schlüpfrigen Possenmacher von Goldoni; aber eben so wahr ist auch, daß jene Mode im höchsten Grad allen Menschen von Einsicht misfällt, und daß keine literarische Notabilität dieselbe aufnehmen wollte.

Will man aber die Sitten der Italiener beurtheilen nach der Lebhaftigkeit der Physiognomieen und Geberden, nach der großen Vertraulichkeit, die zwischen den beiden Geschlechtern Statt hat, und nach der Offenheit in Sprache und Benehmen, so erhält man leicht einen ungünstigen Begriff von ihnen; vielmehr soll man bedenken, daß die italie-

nische Natur frei, beweglich und heiter ist, daß sie verschmäht, in steifem Ernste zu sein, und sich gern den Vergnügungen der Freundschaft überläßt. Der Hang zum Spiel hat sich gleichfalls auffallend vermindert, und er würde fast durchaus verschwinden, wenn die Jugend ihre Zeit besser anzuwenden verstünde. Jedenfalls sind wir sehr weit entfernt von jenen Zeiten, wo ein venetianischer Senator in der Toga und mit der Perücke auf dem Haupte feierlich dem Treiben im öffentlichen Spielhause beiwohnte. Im Jahr 1821 betraf eine der ersten Bitten, die das neapolitanische Volk bei dem constitutionellen Parlament einreichte, die Abschaffung der öffentlichen Spiele. Nachdem die constitutionelle Regierung gefallen war, schämte sich der König und die Seinigen, dieselben wiederherzustellen. Eben diese Unterhaltungen haben heut zu Tage in Italien einen ernsteren und, ich möchte sagen, des Menschen würdigern Charakter. Leider kann kein Land in Europa mit Italien sich messen hinsichtlich der Anzahl, Schönheit und Pracht seiner Theater, welcher Ueberfluß aber ein deutlicher Beweis ist von dem Luxus und dem leidenschaftlichen Hange nach Ergötzlichkeiten; nichts desto weniger muß man hier bemerken, daß die alten Masken des Pulcinells, des Harlekins und Pantalons verschwunden sind, indem ihre kindischen Possen und ihre gemein spaßhaften Intriguen dem Volke nicht mehr genügen konnten, welches verlangt, entweder durch die Schilderung tiefer Charaktere und heftiger Affecte gerührt, oder zu einem, so zu sagen, witzigeren und verständigeren Lachen angeregt zu werden. Aus derselben Ursache wird die Musik der komischen Oper ziemlich selten, weil bei den Zuhörern der Beifall und bei den Compositoren die Begeisterung fehlt. Dagegen ist die so pathetische und thränenreiche Musik des Bellini, die zugleich mit der gegenwärtigen Disposition der Gemüther übereinstimmt, bis zum Himmel erhoben worden. Die Grotteschi, eine Art komischer Tänzer, die das Publicum durch Kunstsprünge und durch die Darstellung kurzer burlesker Farcen ergötzten, sind völlig verschwunden, und dagegen hat sich eine Art Tanz erhoben, welcher mittelst der Pantomime die tragischesten und feierlichsten Handlungen der Geschichte beschreibt und entwickelt.

Aufgehört hat ferner jene monströse und amphibische Art von Sängern, welche die Italiener Musici nennen, deren bloßes Vorhandensein, deren Feste und Schmeicheleien, die sie von den reichsten und vornehmsten Personen der Nation erhielten, hinlänglich die Verdorbenheit der Sitten und des Geschmackes bewiesen. Auch scheint es heute fast unglaublich, daß die Capellen der Hauptkirchen Italiens davon voll waren, und daß die Päpste vor etwa 80 Jahren in ihrem Staate die Zulassung von Sängerinnen auf der Bühne verboten und dagegen jene der Musici als weit verträglicher mit Ehre und Anstand erlaubten!

Wenn endlich die Jugend in gedrängten Schaaren zu Schauspielen und anderen Spielen läuft, so ist sie dabei oft von anderen Gedanken befangen; und wo man sie in bedeutender Zahl versammelt sieht, darf man darauf zählen, daß sie irgend einen revolutionären Anschlag im Schilde führt; aus welchem Grunde nun auch seit mehreren Jahren die Universitäten von Bologna, von Turin und Modena geschlossen sind, und weswegen die Disciplinargesetze der lombardischen Universitäten unerträglich streng und bedrückend geworden. Dieses sind die Facten und die allgemeinen Symptome, die eine merkliche Verbesserung in den italienischen Sitten und in dem Grunde des Nationalcharakters verkünden; allein viele und schwere Gebrechen sind noch zu heben, viele Laster sind noch auszurotten; und von diesen Lastern und Mängeln hängen einige zusammen mit der besonderen Natur der Italiener, andere aber (und diese bilden die Mehrzahl) rühren von dem Zustande der Erniedrigung, des Unvermögens und der Uneinigkeit, worin sie diese beiden letzten Jahrhunderte lang gelebt haben, seitdem, wie schon bemerkt, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnene wiedergebärende Bewegung nicht jenen glücklichen Ausgang hatte, den man zu erwarten berechtigt war.

Der Italiener ist durch sein schönes Klima und durch die Wärme seines Blutes zu den Vergnügungen hingezogen; eben so wird er von seiner Natur leicht zum Zorn und zur Rache getrieben. Da ihm eine höchst leidenschaftliche Seele zu Theil ward, so überschreitet er die Gränze in Haß und in Liebe. Die tiefen Eindrücke, welche die Dinge auf ihn machen, lassen ihn weder die Wohlthaten noch die Beleidigungen vergessen; daher die

ewigen Freundschaften einerseits, und daher die häufigen und verrätherischen Racheübun
anderseits. Solche natürliche Tendenzen seines Charakters werden aber die Veranlass
zu viel traurigeren Wirkungen in der unglückseligen bürgerlichen und politischen Lage,
der er sich befindet; und da ihm höhere und glänzendere Unternehmungen und Besc
tigungen verwehrt sind, so wird dagegen der Hang nach Vergnügungen in ihm unm
und anhaltend. Die Heftigkeit seines Unwillens, seiner Liebe und seines Hasses n
sich nur an trivialen Handlungen, schafft sich Luft in blutigen Zwisten, in niedrigen
triguen und in arger Verschlagenheit. In der Romagna, wo das Blut am Heißesten
der Muth am Größten ist, und wo die Regierung in diesen letzten Zeiten den Privat
die politischen Mishelligkeiten und die Parteihändel eher angehetzt als gezügelt hat,
eine bedauernswerthe Sache, zu denken, wie viel Geisteskraft, wie viel Muth und Tr
keit, wie viel Haß und Liebe auf unwürdige Gegenstände verschwendet wird, auf Z
die oft gesetzwidrig sind und oft mit den Mitteln in Misverhältniß stehen.

Der Italiener ist von Natur aufrichtig, offenherzig und mittheilend, allein beha
und foltert ihn eine starke Leidenschaft, so ist er in hohem Grade gewandt in der Ve
lung. Die schwachen und verderblichen Regierungen, die seit Langem auf ihm laste
Schrecken der religiösen und politischen Inquisition, die Unmöglichkeit, einen sch
Zweck zu erreichen durch rechtliche Mittel und auf dem Wege der Freimüthigkeit u
Gesetzlichkeit, haben seinen Geist nur zu sehr gewöhnt, Erdichtung und Umschweif
wenden. Daher kommt es auch, daß, während man an einem Orte offene un
müthige Herzen findet, sich an dem anderen verächtliche Heuchelei und Falschheit zei

Eigenthümliche Fehler der Natur der Italiener sind ferner der Stolz und der
denn, wie schon oben bemerkt, ihre kräftige Individualität macht, daß sie sich zu
für fähig halten; daher auch die Neigung, Anderer Verdienst bald zu verschmähen,
sie darum zu beneiden. Hieraus entsteht auch die Hauptschwierigkeit, den Italien
militärischer Weise zu discipliniren, so nehmlich, daß daraus jene vollkommene O
der Massen und jener blinde und pünktliche Gehorsam hervorgehe, der ganz besond
den Erfolg von kriegerischen Unternehmungen entscheidet. Und in der That find
auch diese Schwierigkeit, die italienische Miliz gehörig zu discipliniren, theils u
Schriftstellern angeführt, theils auch durch Facten in der glorreichen Zeit der Nati
wiesen. Demgemäß konnte Tasso, da er die kriegerischen Eigenschaften der Itali
Mittelalters schilderte, sprechen:

„Alla virtu Latina
o nulla manca, o sol la disciplina."

(Entweder Nichts fehlt der latinischen Tapferkeit, oder höchstens die Discipli

Noch deutlicher schrieb darüber Machiavelli in dem Principe: „Hier (I
lien) ist große Kraft in den Gliedern, wenn sie nur nicht in den Häuptern fehlt
trachtet einmal in den Zweikämpfen und in den Gefechten der Wenigen, wie sehr I
liener an Kraft, an Gewandtheit und Geschicklichkeit voran sind. Aber untersuch
die Heere, so fallen diese Tugenden nicht mehr auf, und Alles rührt von der Sch
der Häupter her, denn Diejenigen, welche Verstand haben, sind nicht gehorsam,
der glaubt, er habe Verstand."

Diese natürlichen Dispositionen haben später noch schlimmere Wirkungen her
bracht, denn die langen und wiederholten Unfälle haben die Italiener verleitet, gle
an sich selbst zu verzweifeln; und da ihren Massen jenes wechselseitige Vertrauen
welches sonst die festeste Verbindung ausmacht, so haben sie sich für unfähig geh
dem Feind in Gesammtheit zu widerstehen, während doch einzeln genommen Jed
ihnen glaubt, wem es auch sei, gewachsen oder überlegen, Keinem aber an Kraft
geordnet zu sein. Mad. de Staël hat geschrieben, daß ihr unter allen Nationen,
besucht, die italienische am Wenigsten eitel geschienen. Ich weiß nicht, ob man
Mangel an Eitelkeit zuschreiben könne, daß die Italiener nur mittelmäßig für jenen
lichen und äußerst delicaten Ehrenpunkt, der bei anderen Nationen das Motiv zu de
sten schönen Handlungen ist, entflammt seien; aber es ist doch keineswegs leicht, in
lienern jenen gleichsam mechanischen Muth zu erwecken, welcher durch Nachahmung

materielle Erhitzung des Blutes oder durch Casernengeist wirkt, wie dieses allzu häufig im Norden geschieht. Die Wahrheit ist aber, daß die Italiener, um sich zu ernsten und gefahrvollen Kriegsunternehmungen zu entschließen, entweder des bürgerlichen Pflichtgefühles, oder eines edeln und tiefen Affectes bedürfen; weswegen es im Allgemeinen unmöglich ist, von dem italienischen Soldaten ausgezeichnete Beweise von Unerschrockenheit und kühnem Muthe zu erhalten, wenn er nicht von vernünftigem Enthusiasmus geleitet und von seinem Wirken überzeugt ist. In Piemont jedoch, wo die Individualität weniger stark hervortritt, wo die Aristokratie den Ehrenpunkt im Auge hat, und wo das Gefühl der eigenen Unabhängigkeit, der eigenen Würde und der eigenen Tapferkeit sich lebendig erhält, da war von jeher eine disciplinirte, kräftige und muthvolle Armee.

Uebrigens darf ich nicht einen fortwährenden Beweis, den die Italiener von ihrem individuellen Muthe geben, verschweigen, und dieser besteht in der ununterbrochenen Folge der politischen Conspirationen seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution bis auf den heutigen Tag. Nie bleiben die Staatsgefängnisse leer; nie haben die Auswanderungen, die Confiscationen und Verbannungen aufgehört; häufig kamen die Todesstrafen in Anwendung; noch häufiger die Verurtheilungen zu Fesseln und Kerker. Die Lombardei freut sich zwar jetzt des Wiedersehens mancher ihrer Proscribirten kraft der von dem Kaiser Ferdinand ausgegangenen Amnestie, welche den langen und qualvollen Aufenthalt auf dem Spielberg für viele Unglückliche beendigte; allein ich bezweifle, daß jene Gefängnisse auf lange Zeit können geschlossen bleiben.

Die großen und wichtigen Begebenheiten, die in Italien in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts Statt hatten, erregten in allen Gemüthern ein solches Aufwallen, stählten so durchaus wieder den Charakter der Männer, daß die Italiener plötzlich jene wunderbare Thätigkeit, jene unüberwindliche Beharrlichkeit und jene über jedes Hinderniß und jede Gefahr erhabene Willenskraft erlangt zu haben schienen, die bei ihren Vorfahren die Veranlassung zu heldenmühigen Thaten in jeder Art von Unternehmungen gewesen waren. Allein weil dieses Alles bewirkt ward blos vermöge einer Bewegung von außen her, und weil daraus kein großes nationales Institut, das fruchtbar an fortschreitender Wiedergebärung gewesen wäre, hervorging, so verfielen die Italiener wieder zum Theil in jene Gewohnheitsträgheit, die sie sich durch die Knechtschaft zugezogen, und in der man eines der mächtigsten Motive ihres Zerfalles erkennen muß. Hierbei ist gleichfalls Rücksicht zu nehmen auf den Unterschied der natürlichen Anlagen, der sich zwischen den nördlichen und den südlichen Völkern vorfindet, und auf die Art, wie die Natur sowohl bei den einen als auch bei den andern mancherlei Eigenschaften und Vorzüge ersetzt hat. Die nördlichen Völker gehen langsam zu Werke in den Neuerungen und in den großen Bestrebungen der Wissenschaft, der Kunst und der Civilisation; die südlichen Völker dagegen schlagen jenen Weg mit Ungestüm und Raschheit ein; sie finden Gefallen an gewagten Neuerungen und gerathen auf das Höchste der Begeisterung. Da aber eben dieser Ungestüm der Handlung und des Enthusiasmus angemessene Motive erheischt, das heißt außerordentlich kühne, und da er überhaupt eine außerordentliche Gluth der Affecte erfordert, so verliert er sich leicht in Uebertreibungen und schafft sich selbst solche Hindernisse, daß er nicht selten in seinem Laufe umzuwenden gezwungen wird. Gesellt sich überdies irgend eine unglückliche Fügung dazu und hemmt den heftigen Gang der Leidenschaften und der Charaktere, so kommen die südlichen Völker in Gefahr, in eine Art politischer Lethargie zu versinken, aus der sie auch nicht das Uebermaß der Uebel aufzuwecken vermag, indem die Trefflichkeit des Klimas, die Fruchtbarkeit des Bodens, die winkenden Unterhaltungen sie kaum zur Hälfte jene Uebel fühlen lassen, die sonst auf natürlich weniger begünstigten Ländern so schwer ruhen. Dagegen behalten die nördlichen Völker auch in unglücklicheren bürgerlichen und politischen Verhältnissen doch in sich selbst so viel Thätigkeit, daß sie den verderblichen Wirkungen des Müssiggangs, der Trägheit und der Unmäßigkeit entgehen. Diese Beobachtungen haben mir auch erklärt, warum die Pythagoräer auf so strenge Weise meisterten und unterrichteten; warum sie so viele betrachtende Studien anstellten und mit so großer Sittenstrenge verfuhren. Sie fühlten das Bedürfniß, in den südlichen Völkern die Leidenschaft und die Phantasie durch Gewöhnung

an Enthaltsamkeit zu zügeln, so wie auch durch Uebungen im Nachdenken und durch sonstige Anstrengungen, ohne welche Dinge ihr Geist nichts Besseres hervorbringt als üppige Schosse; denn indem sie durch ihre leichte Auffassung getäuscht werden und sich in ihrem natürlichen Scharfsinne gefallen, so begnügen sie sich, über allerlei Gegenstände mit Gewandtheit reden zu können, oder ihr Genie in phantastischen Compositionen zu zeigen, die eher auffallend als eigentlich schön sind. Wenn hingegen ihr Geist der Anstrengung langer und tiefer Studien unterzogen und fortwährend geübt wird in tiefen Betrachtungen, so wird sich das Genie eines Vico, eines Campanella und Giordano Bruno oft erzeugen; denn die Natur hat unter ihnen den Keim dazu reichlicher gelegt als irgend anderswo. Ich habe diesen meinen Gedanken freieren Lauf gelassen, weil wir in der Folge davon mancherlei Anwendung finden werden. Indessen muß ich wieder auf dasjenige, was ich oben von der Trägheit des italienischen Volkes bemerkte, zurückkommen und behaupten, daß sie, obgleich sich merklich vermindernd durch die Verbesserung der öffentlichen Erziehung und durch die innere Entwickelung des Keimes zu starken und großen Leidenschaften, dennoch nur alsdann völlig verschwinden kann, wenn die politische Freiheit den Italienern das Gefühl der eigenen Würde und der eigenen Kraft zurückgeben wird.

Die Trägheit ist Wirkung und Ursache zugleich; sie ist ein Uebel an sich und ist das Symptom anderer Uebel. An ihrer Seite trifft man in Italien die Weichlichkeit der Sitten und die Verächtlichkeit der Charaktere, etwas Unausgedrücktes und wenig Bestimmtes in der Physiognomie der Gemüther und der Leidenschaften. Allein hierüber, wie über irgend eine andere moralische Beschaffenheit, darf man nicht auf gleiche Weise von ganz Italien urtheilen. In Toscana zum Beispiel ist das Volk auf dem Lande und in den Flecken thätig, gewerbsam und ernst; in den Städten dagegen ist Müssiggang, Kleinheit in Sinn und Neigungen. Das ligurische Volk ist in Italien am Wenigsten ausgeartet. Landleute und Städter, Alle bewahren da einen thätigen, unabhängigen und kräftigen Geist. Das venetianische Volk aber ist das weichlichste und verkümmertste unter allen. Die Aristokratie hatte es entnervt und hingehalten. Piemont hat viele Eigenschaften gemein mit den nördlichen Ländern; es geht langsam, aber doch geht es. Der Hof beobachtete dort stets Einfachheit der Sitten, war nie geneigt zu Prunk und Geräusch; das Volk ahmt dem Hofe nach. Allein nur auf wenige Meilen Entfernung zeigt sich schon große Verschiedenheit. Asti, Alessandria, Novara und Tortona sind feurig und von glühender Phantasie. Chieri, Casale, Cuneo, Pinerolo, Saluzzo, Aosta sind kalt, nachdenkend und in sich gekehrt. In dem Neapolitanischen bezeichnete ich schon die große Ungleichheit, die zwischen dem Geiste der Hauptstadt und demjenigen der Provinzen Statt hat. In Neapel ist das Volk müssig und träg; dagegen nüchtern und gutmüthig. In Palermo ist das Volk gleichfalls müssig, und doch voll Kraft und hat einen Hang zur Wildheit.

VI. Gegenwärtiger Zustand der Künste und Wissenschaften in Italien. Die Künste und Wissenschaften sind heut zu Tage sicher weit unter jener Größe, zu der sie sich in glücklicheren Epochen erhoben hatten; und statt die alte Herrschaft über das übrige Europa aufrecht zu erhalten, können sie kaum mit der Weisheit der civilisirteren Nationen wetteifern. Die Ursachen hiervon sind nicht einmal alle von den Italienern selbst erkannt. Manche behaupten fortwährend, Italien sei deswegen nicht mehr in den Studien voran, weil es nicht einig sei; als überträfe Deutschland, welches noch mehr zerstückelt ist als die Halbinsel, heute nicht ganz Europa in vielen Zweigen des Wissens, und als wäre das Italien des Raphael und des Galileo nicht noch mehr zerrissen und getheilt gewesen, als es heut zu Tage ist. Andere sagen, die Ursache des gegenwärtigen Zerfalles liege in dem Mangel an Beschützern, in der Dürftigkeit der materiellen Mittel, als der physikalischen Cabinete, der Laboratorien, der Bibliotheken; ferner in der Armuth der Gelehrten und Künstler, wodurch ihnen der nöthige Muth und die Lust, ihren Studien obzuliegen, benommen werde. Allein sie bedenken nicht, daß vor Altem, und hauptsächlich zur Zeit des größten Ruhmes von Italien, alle diese Uebel in eben dem Maße oder in noch größerem vorhanden waren. Liest man doch, daß die großen italienischen Dichter des 16. Jahrhunderts nur mühsam ihr Leben fristeten, daß dasselbe der

Fall war bei ausgezeichneten Künstlern, und daß Galileo zuweilen genöthigt war, seinen Tisch mit den zerrissenen Blättern seiner Schriften zu decken.

Was mich betrifft, so glaube ich die wichtigsten Ursachen davon oben angegeben zu haben, als ich von der Trägheit und Weichlichkeit der heutigen Gemüther sprach, von dem geringen Grade der Affecte und von den unvollendeten Charakteren. Zu all' diesen Dingen kommt aber noch das allgemeine Uebel des Jahrhunderts, der Mangel an tiefen Ueberzeugungen. Auch wird ein Theil jener Energie, die vermöge der Zeiten und Lagen Italiens in der Brust der Jünglinge erwacht, oft zerstreut und verschlungen von den aufrührerischen Versuchen und von den fortwährenden Conspirationen.

Gewiß nicht haben die italienischen Geister die wunderbare Fähigkeit der schönen und großen Erfindungen verloren, die hauptsächlich in jener glücklichen Vorstellungsgabe besteht, welche die entfernten Rapporte der Dinge entdeckt und vereinigt. Allein die heutigen Italiener besitzen nicht jene Ausdauer in den Nachforschungen, noch jenen Eifer und fortgesetzten Enthusiasmus, welcher dazu antreibt, die letzten Consequenzen eines ersten Factums aufzufinden, welcher langsam die Principien combinirt und zu einer großen und fruchtbaren Induction gelangt. In diesen letzten Zeiten entdeckt Fontana die Discomposition des Wassers, Fagnani findet die Basen der Berechnung der elliptischen Transscendenten, Romagnosi und Mojon beobachten die Abweichung der Magnetnadel unter der Action einer galvanischen Strömung, Fabbroni erklärt die Entwickelung der Elektricität mittelst der chemischen Einwirkung, der Pater Beccaria giebt die ersten Ideen über das neue System der Ondulationen. Alle diese Erfindungen und verschiedene andere, die herzuzählen es lange dauern würde, sind von fremden Gelehrten gesammelt und durch ihre Beharrlichkeit, ihren Eifer und ihre scharfsinnigen Nachforschungen zu vollständigen Ganzen mathematischer und physischer Doctrinen geworden.

Damit will ich jedoch nicht leugnen, daß nicht andere schädliche Ursachen zur Erniedrigung des Geistes und der Studien der Italiener beitragen. In den verflossenen Jahrhunderten war Italien in den Augen von ganz Europa, es war der Mittelpunkt der Civilisation, an den Höfen sprach man seine Sprache, und die ausländischen hohen Geister strebten nach seinem Beifalle. Heute dagegen ist es mehr vernachlässigt, als es verdient; und während andere Nationen tausend Organe der Publicität besitzen, laufen in Italien die Entdeckungen Gefahr, unbekannt zu bleiben. In der That, es gäbe eine lange Reihe, die man machen könnte von italienischen theils ungekannten, theils vergessenen Erfindungen, und Beides nicht nur bei den Auswärtigen, sondern selbst bei den zur eigenen Nation Gehörigen. Um nur einige der merkwürdigsten Beweise dieser Art, wie sie in der Periode des Verfalles der Halbinsel vorkamen, anzuführen, so ist z. B. gewiß, daß ein Pater Zucchi mehrere Jahre vor Gregory und Newton das Reflectionsteleskop erfand; ferner daß ein gewisser Pater Lana die Zeichen zur Belehrung der Taubstummen und die Luftballone erfand vor De l'Epée und Montgolfier; eben so, daß Einer, Namens Branca, ein römischer Ingenieur, zuerst den Dampf als locomotive Kraft anwandte; daß ein gewisser Barbieri von Imola dem Lavoisier vorausging in der neuen Theorie über den Sauerstoff; daß Moro aus Venedig dem Beaumont in all' seinen allgemeinen Ideen über die Theorie der Rettungsanstalten zuvorkam; daß selbst in unseren Tagen Rolando vor Gall verfaßt und publicirt hat die schönen anatomischen Werke über das Gehirn, die dem deutschen Physiologen einen so großen Namen erworben. All' dieser aufgefundenen Fremdlinge wird aber kaum eine Erwähnung gethan bei den eifrigen Beförderern des vaterländischen Ruhmes. —

Endlich liegt noch ein großes Hinderniß in der Strenge der Censur, deren Veto so ausgedehnt kleinlich und unerbittlich ist, daß die italienischen Schriftsteller sich überaus glücklich schätzen würden, wenn sie eine solche Druckfreiheit haben könnten, als man in Berlin gestattet. Es ist wohl wahr, daß ein bedeutender Theil der naturhistorischen Studien Materien behandelt, welche der Censur gleichgültig sind, allein die Wissenschaften und Studien reichen sich sämmtlich die Hand, und allen gebietet der nehmliche Geist. Ueberdies ist der Umstand, ein studirender Mann zu sein, schon hinreichend, sich bei der italienischen Polizei in Verdacht zu setzen; und sehr groß ist die Anzahl der wissenschaftlich

Gebildeten, die von politischem Unglück betroffen wurden. Zwar glaube ich wohl, daß Ungemach, Schwierigkeiten und selbst Unglück bis zu einem gewissen Grade als Probirstein für Geist und Seele gelten mögen, besonders wenn in der Gesellschaft starke und ernste moralische Triebfedern vorhanden sind, welche die Geister anfeuern und aufmuntern; allein jenseits einer gewissen Schranke findet die Verfolgung und Hemmung ihr Ende in der Schwächung und Entmächtigung der Geister, welche von edeln Unternehmungen, als unerreichbaren Dingen, abstehen und sich nach und nach einem trägen und ausschweifenden Leben überlassen. —

Hinsichtlich der Naturwissenschaften wüßte ich in den gegenwärtigen Arbeiten der Italiener keinen besonderen Charakter hervorzuheben; doch machen einige zufällige Ursachen, daß diese mehr und jene weniger in Flor stehen. Am glücklichsten werden bearbeitet die Medicin, die Landwirthschaft, die Botanik, die Physik, die Hydraulik, die Astronomie, die Zoologie und vergleichende Anatomie. Am Wenigsten gedeiht vielleicht das Studium der Chemie, indem kaum einer oder zwei Beförderer desselben zu nennen sind, die einen europäischen Ruf verdienen; allein die industrielle Bewegung, die sich auch in Italien einigermaßen verspüren läßt, beginnt, auf merkliche Weise das Studium jener Wissenschaft zu heben. In Bezug auf das Bedürfniß der Einheit und des Zusammenhanges, welches alle heutigen naturhistorischen Doctrinen haben, kann uns Italien weniger befriedigen als irgend ein anderes civilisirtes Land, wegen seiner politischen Trennung und der Isolirung, in welcher seine Regierungen die Geister zu halten bemüht sind. Auch dieses ist ein sehr großer Nachtheil für die italienischen Studien, daß die Pfleger derselben Wissenschaft sich selten unter einander kennen und daß die Mittheilung der Ideen unter ihnen nur spärlich und langsam ist, weswegen dann jeder Gelehrte sich in dem Kreise seines Fachs eingeengt fühlt, der Hilfsmittel entblößt und in seinen Gedanken und Planen verkürzt ist. Dieser Uebelstand wird auch, wie gesagt, von der Trägheit der Geister unterhalten, die nicht kämpfen, wie sie könnten und sollten, gegen die Hindernisse, welche die Berührung und Abschleifung der Gemüther verzögern und hemmen. Hinsichtlich der speculativen Studien fährt die politische Oekonomie fort, ihren philanthropischen und synthetischen Charakter zu bewahren, vermöge welches die Wissenschaft des Reichthums auf eine der öffentlichen Moralität untergeordnete Weise und in Beziehung auf alle Zweige der bürgerlichen Philosophie aufgefaßt wird, wodurch sie sich wesentlich von der Methode der englischen Oekonomen unterscheidet, wie uns hinlänglich eine Vergleichung der Schriften von Senior (dem tüchtigsten englischen Oekonomen der jetzigen Zeit) mit denjenigen von Romagnosi, von Rossi, von de Weltz, Cagnazzi und einigen Anderen überzeugt. —

Die bürgerliche und politische Philosophie, im eigentlichen Verstande, hat, wie man versichern darf, keine Beförderer in Italien, indem man gehindert ist, mit irgend einer Freiheit zu schreiben, und indem daselbst der Anblick einer offenen und freien bürgerlichen Bewegung fehlt, weshalb es auch unmöglich ist, in diesem Punkte den Ideen der Fremden zuvorzukommen. In den Studien des Rechtes fährt man muthig fort, die Haupttheorieen zu entwickeln; diejenigen zuvörderst, die der Anwendung am Nächsten sind; in dem Vaterlande Filangieri's jedoch nicht so gut und auf so ausgezeichnete Weise, wie man sollte. Die Ursache hiervon findet sich in der Zerstörung und gewaltsamen und plötzlichen Zerstreuung einer ganzen Generation von Gelehrten, die sich in Neapel bei der Niederlage und Proscription vom Jahre 99 ereignet hat, wodurch der Faden der philosophischen Tradition abgeschnitten und der Unterricht der neuen Jugend in den Schulen jener Großen gehemmt ward, so daß das neapolitanische Reich heut zu Tage großentheils die eigene Wissenschaft wieder aufbauen muß. Nichts desto weniger fährt die gerichtliche Praxis, der Geist der Gesetze und der Entscheidungen fort, mit vieler Weisheit zu glänzen; und es ist eine betrübende Sache, den Zwiespalt zu bemerken, der zwischen der Doctrin und Philanthropie der Magistratur einerseits, und der Fiscalität und schändlichen Bösartigkeit der Regierung anderseits Statt hat. Diese Regierung, die sich unter der gemeinen Aegide der Gesetzbücher und der gewöhnlichen Tribunale für wenig gesichert hält, hat eine außerordentliche, bleibende Commission für die Staatsver-

brechen niedergesetzt; allein die Richter eben dieser Commission sprechen fast immer selbst die Angeklagten frei, weshalb die Regierung oft, um dieses zu verhindern, sie nicht dem Gerichte unterwirft, sondern sie durch polizeiliche Vorkehrungen exilirt. Während ferner die Gesetzbücher und das Gewissen der Richter die Beschuldigten mit allen möglichen Garantieen ausrüsten, so erfinden und üben die Polizeibeamten im Geheimen hunderterlei Arten von Tortur, und dieses nicht blos moralische, sondern auch materielle. An diesem Umstande habe ich lange gezweifelt, indem er mir zu auffallend in so hoch civilisirten Zeiten schien; allein zahllose Anzeichen der Wahrheit und die wiederholten Bestätigungen der Opfer selbst mußten mich davon überzeugen, weshalb ich mich verpflichtet fühle, solche Ungerechtigkeit dem Tadel und der Rüge aller Rechtschaffenen zu übergeben.

Uebrigens befolgt die Wissenschaft des peinlichen Rechtes in Italien drei verschiedene Systeme. Eines derselben strebt, eine praktische Philosophie des Rechtes zu begründen, mit möglichster Vermeidung der metaphysischen Nachforschungen über Recht und Billigkeit, überhaupt es sucht die Politik von der Moral zu unterscheiden und läßt aus der ersten die Criminalwissenschaft entspringen. Der Förderer dieses Systems ist Carmignani, welcher sich den Fortsetzer von Beccaria nennt, der seiner Ansicht nach das Haupt und der Gründer der politischen Schule war. Ein zweites System setzt das Absolute der Wissenschaft in die nothwendigen und unveränderlichen Rapporte der Dinge und in den allgemeinen und fortwährenden Zweck der menschlichen Gesellschaft, wie ihn die Natur gewollt, und welchem sich die Mittel mit vollkommener Uebereinstimmung anpassen müssen. Begünstiger dieses Systems sind die Anhänger von Romagnosi, welche, die Principien a priori der Moral nicht annehmend, doch alle übeln Folgen des Utilismus und des Individualismus zu vermeiden glauben. Das dritte System nimmt als erstes Factum die absolute moralische Ordnung an und betrachtet die Gesellschaft und ihre vermittelnden Gesetze als eine Anwendung jener Ordnung. —

Was das Civilrecht betrifft, so ist die Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller gering, indem sie sich nicht, wie anderswo, in dogmatische und historische theilen, sondern dafürhalten, daß die speculative Wissenschaft des Rechts und die Geschichte des Rechts gleiches Schrittes fortgehen und sich wechselseitig beleuchten müssen, welcher Fundamentalgrundsatz schon von Vico festgesetzt wurde, und heut zu Tage auf das Kräftigste sich wieder erhoben hat durch das Studium, das man von allen Seiten auf jenen großen Philosophen verwendet. —

Es ist eine natürliche Sache, daß das Studium von Vico die Italiener auch für die Philosophie der Geschichte eingenommen hat; allein ich könnte nicht sagen, daß bisher irgend Etwas publicirt worden wäre, welches seiner Größe entspräche und auf merkliche Weise seine Scienza Nuova weiter führte. Die Zeitgenossen von Vico verstanden nur zur Hälfte die Wichtigkeit seiner Schriften und seiner Entdeckungen. Giacomo Stellini lernte von ihm die alte Geschichte der Menschheit in der Sprache der Dichter erkennen und schrieb das kleine Buch De origine morum, welches ein Meisterstück ist und eine tiefgedachte Abhandlung über die ideale Geschichte der Sitten. Duni, Filangieri und Cuoco ergründeten genauer einige partielle Doctrinen von Vico, aber nicht seinen vollen Inbegriff. Pagano endlich, Janelli und Romagnosi bemeistern sich seines großen Problemes, welches die ewige ideale Geschichte der Welt der Nationen vorlegt. Allein Pagano schwankt zwischen den platonischen Ideen von Vico und der Gelehrsamkeit und den Hypothesen der Encyklopädisten; Romagnosi verwandelt die Civilisation in eine Kunst, das heißt in ein Resultat der Reflexion, der Erfahrung und verschiedener günstiger Umstände, mit Zurückweisung der Fatalität des Vico und jener Reihe von Inductionen und jener instinctartigen Bewegung der Massen, die sie zu unerwarteten Fortschritten und zu unvermeidlichen Umwälzungen gelangen läßt. Janelli ist mehr originell, solid und gelehrt als die beiden Vorhergehenden. Seine Anstrengungen, um die Wissenschaft der menschlichen Dinge, wie er sie nennt, zu begründen, sind wirklich riesenhaft; allein ich befürchte, daß er, in zahllose philologische und archäologische Nachforschungen über die alte Welt versenkt, nicht dazu gelange, die große Synthese, nach der er zielt, zu componiren; auch scheint der Sy=

stemgeist zu streng seine Analysen und Inductionen zu beherrschen. Unter den Commentatoren von Vico ist Giuseppe Ferrari besonders zu bemerken; er ist ein kühnes und glückliches Genie, aber bisher zu sehr von fremden Ideen eingenommen. — Die Philosophie, im eigentlichen Sinne genommen, fängt genugsam an, die italienischen Geister anzuziehen; auch sind sie zu jenem Studium von Natur aus im höchsten Grade geeignet. Sie theilen sich in der Halbinsel, wie in allen andern Ländern, die Metaphysiker in experimentale und in dogmatische; in solche, die sich der Art der aristotelischen Speculation nähern, und in solche, die an der platonischen Lehre Theil nehmen. Beide Secten kommen jedoch (wie ich oben bemerkt) in der Methode überein, die bei ihnen immer inductiv sein und von den unmittelbarst bekannten und sicheren Facten ausgehen muß, das heißt von den psychologischen. Sie kommen auch darin überein, daß sie die instinctartigen Wahrheiten der schottischen Schule und die blos subjective Gewißheit des kantianischen Systems verwerfen. Sie stimmen ferner darin überein, daß man von der Untersuchung des Verstandes und seiner Eigenschaften anfangen müsse, das heißt von dem allgemeinen Mittel zu erkennen; da aber diese Untersuchung bisher fast ganz ihre Betrachtung auf sich gezogen, so werden einstweilen die Ontologie und die Kosmologie nur obenhin und schüchtern behandelt. Das Haupt der Platonischen ist der Ab. Rosmini, dasjenige der Experimentalen ist der Prof. Galuppi und der Verfasser des Rinnovamento della Filosofia antica italiana. Wenn ich übrigens mich nicht zu sehr täusche in der Beurtheilung des Charakters und der Tendenzen der Italiener, so glaube ich, daß der Platonismus wird anzunehmen sein als der Offenbarer der mysteriösen Facten der Induction und des Instinctes, allein er wird zurückzuweisen sein als Begründer einer positiven und demonstrativen Philosophie; denn seine Theorie der Ideen giebt, wenn sie gehörig analysirt und discutirt wird, als Princip allen Doctrinen ein Raisonnement a priori. —

Indem ich nun zu den Wissenschaften zurückkehre, erinnere ich an Dasjenige, was ich oben geschrieben in Bezug auf ihre Wiederherstellung, die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts angefangen und bis auf unsere Tage vorgerückt ist. Wenn das innere Gefühl des subjectiv Schönen schwach ist, so lenkt sich die Aufmerksamkeit öfter zu den äußeren Formen der Kunstwerke, und dieses geschah wirklich in den ersten Zeiten, wo die italienischen Schriftsteller sich wieder dem guten Geschmacke näherten und sich der Verkehrtheiten und Leerheiten der Secentisten (Schriftsteller des 17. Jahrhunderts) schämten. Das Institut der Akademie Arcadia und die zahlreichen Verse, welche man in dem damals an edeln Studien blühenden Bologna niederschrieb, erneuerten den Styl, aber nicht die Gedanken; sie brachten eine elegante und gereinigte, aber kalte und nachahmerische Poesie hervor. Diese übermäßige und gleichsam abergläubische Pflege der Form hat ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag fortgefahren, und außer der erwähnten Ursache wird sie noch durch andere unterstützt. Die italienische Natur ist, wie schon früher bemerkt, im hohen Grade empfänglich für die feinen und kleinen Schönheiten; was sie auch zu einem überaus großen Wohlgefallen an der Eleganz des Styles verleitet. Fürs Zweite nehme ich keinen Anstand, zu sagen, daß die toscanische Sprache alle neueren an Reichthum der Grazien und Blumen der Diction übertrifft, weshalb man auch verlangt, daß die Schriftsteller einen solchen Schatz in großem Maße benutzen. Drittens macht die Vertrautheit, welche die italienischen Gelehrten von Alters her mit den lateinischen und griechischen Classikern gepflogen und noch heute pflegen, so wie auch der zarte Sinn, den sie für die verborgensten Schönheiten jener beiden Sprachen haben, daß sie die größte Aufmerksamkeit auf ihre Volkssprache verwenden und darauf sehen, daß diese, wenn sie der lateinischen nicht an Kraft und Majestät gleichkommt, sie wenigstens an Reiz und Mannigfaltigkeit der Arten überrage. Eine solche Ansicht hatte Tasso nebst seinen Zeitgenossen, wie aus dessen poetischen Briefen zu ersehen ist. Endlich hat die italienische Sprache hinsichtlich ihrer Schreibart eine, man darf es sagen, äußerst frühzeitige Entwickelung erhalten; denn während die anderen Idiome anfingen, den Gedanken mit einem ganz einfachen Ausdruck zu bezeichnen, so daß er schmucklos und rauh zu nennen war, hat das italienische Idiom schnell das Höchste der Vollkommenheit im Style erreicht unter der mächtigen Begeisterung von Dante. Dieses macht, daß wir allzu viel

fordern und zu sehr an jene Art von Schönheit gewöhnt sind. Das Streben nach schönen Formen war daher stets den italienischen Schriftstellern angelegen und wird ihnen immer angelegen sein; und jene Dichter, welche in unserer Zeit es gewagt haben, sich den zu strengen Gesetzen der Eleganz zu entziehen, haben wirklich, wie vortrefflich sie auch wegen anderer Gaben und besonders wegen der Wärme und Tiefe der Gedanken sein mögen, von der Nation nur einen geringen Beifall erhalten. Ich will hier unter Anderen Berchet nennen, der ein feuersprühender, bilderreicher und origineller Dichter ist und die in der Halbinsel heut zu Tage innigst gefühlten Affecte angesprochen hat; allein seine oft prosaische und unelegante Form bringt ihn täglich mehr in Vergessenheit. Aus dieser Liebe zur Form sind auch in Italien die vielfältigen und zahlreichen Fragen über Sprache entstanden, worüber die Fremden nicht wenig Grund zu lachen haben; zwar verbirgt sich im Hintergrund jener kleinlichen grammatischen Erörterungen und jener kalten Doctrinen über den Purismus und den Larismus (zwei Bezeichnungen für die Beobachter und Verächter der Reinheit des Styles) eine sehr ernste Frage, nehmlich diejenige der Nationalität.

Und in der That ist in den Schriften eines Monti, eines Perticari und ihrer Nachfolger der herrschende Gedanke derjenige, Toscana sein Municipalprivilegium für die Sprache zu benehmen, um es allen italienischen Provinzen zu übermachen und um wenigstens in der Einheit des Idioms ein Panier der Einigkeit und der Brüderschaft zu bilden. Ueberdies ist zu bemerken, daß der erste Eifer für die Anhänglichkeit an die Sprache in Italien bei Gelegenheit eines auffallenden Decretes von Buonaparte sich zeigte — eines Decretes nehmlich, wodurch der Gebrauch der italienischen Sprache bei den Tribunalen und bei anderen öffentlichen Aemtern eines großen Theiles der Halbinsel untersagt wurde. Die Italiener, welche mit Stillschweigen eine Menge von Demüthigungen ertragen und tausend Plackereien ruhig erduldet hatten, empörten sich bei jener Schmach. Es constituirte sich in Mailand eine Gesellschaft für die Wiederherausgabe und Bezeichnung aller Schriftsteller, die als musterhaft in der Sprache gelten; verschiedene Akademieen versendeten Programme in Bezug auf die Wiederherstellung der Nationalsprache. Eine gedrängte Anzahl von Philologen, von Gelehrten, von Prosaikern warfen sich mit Macht in jenes Unternehmen, welches auch zum Theil bei den Schreibenden gelang, jedoch nur in geringem Grade bei der großen Zahl der Sprechenden. Für die Letzteren hätte man sich nicht begnügen sollen, den erhabenen und angenommenen Styl der Prosa und der Verse zu reinigen, sondern es wäre auch der Gebrauch der Dialekte abzuschaffen gewesen; die Bücher für den Elementarunterricht wären zu verbessern gewesen und eben so die Schreibart der Komödieen, der Kirchenberedsamkeit, der Kanzleien ꝛc. Auch hätte man sich, zur Consolidirung der Reform, dem fremden Einflusse dadurch völlig entziehen sollen, daß man in jedem Theile des menschlichen Wissens eine reiche, mannigfaltige und in Allem den Fortschritten des Jahrhunderts entsprechende Nationaldoctrin geschaffen hätte. Da aber diese Dinge nur in kleinem Maße erfüllt wurden, so giebt sich der Einfluß von fremden Ideen und Sachen, und besonders der französischen, täglich zu erkennen. Daher findet sich hier ein Theil des Volkes (hauptsächlich der Kaufleute und Adeligen), welcher eine entstellte und häßlich französirte Sprache redet; anderseits ist eine Schaar von Schriftstellern vorhanden, die zwar die schöne Sprache unserer Väter gebrauchen, denen aber zu oft die Lebendigkeit und Freiheit der gesprochenen Sprache mangelt. Einige Prosatoren jedoch erheben sich zwischen diesen beiden Extremen und verbinden auf glückliche Weise die Güte und Reinheit des Styles mit der Natürlichkeit und Munterkeit, welche in einer lebenden Sprache vorherrschen müssen. Von dieser Anzahl sind Manzoni, Grossi, d'Azeglio, Cantù, Tommasseo, Pellico und einige Andere. —

Allein eine solche etwas überspannte Vorliebe für die Ausgesuchtheit und Reinheit der Form erzeugte seit den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts eine Art von Reaction bei Denjenigen, welche, mit ernsteren und mehr philosophischen Studien genährt, in dem Dictate ihrer Gegner nichts Anderes zu bemerken glaubten als eine geringfügige Pedanterie, die den Erfindungen und Fortschritten sowohl als auch einer gesunden, mit der Milch der Weisheit genährten Literatur entgegen wäre. So entstanden zwei Secten von Literaten, die noch fortbestehen, obwohl in geringerer Spannung gegen einander als

früher oder, besser zu sagen, weniger feindselig unter sich, weil mitten unter ihnen eine dritte Schaar sich erhob, die alle besseren Geister mit sich fortriß. Im Anfange hatten die Laristen den Namen Cesarottiani, weil Cesarotti die Puristen verachtete, die Neuheit mit großer Kühnheit suchte und seine Schriften (nachlässig verfaßt) mit vieler und gesunder Philosophie anfüllte. Mit der Zeit nahmen sie den Namen Romantiker, im Gegensatz der Classiker, an — eine Benennung, die aus Deutschland und Frankreich gekommen. Im Allgemeinen wurden die Classiker nachahmerisch und kalt, die Romantiker leidenschaftlicher und nach Originalität strebend; allein da sie nicht Kraft genug hatten, mit dem Nationalcharakter ausgerüstete Arten und Formen der Literatur zu schaffen, so verwechselten sie oft die Nachahmung von Dante, Petrarca und anderen alten italienischen Geistern mit jener der fremden Dichter und Prosaiker. Daher rühmten sich einerseits die Classiker eines größeren Patriotismus, andrerseits erklärten sich die Romantiker als Männer der Zeit, indem sie in den Wissenschaften eine complette Umwälzung verlangten, welche, wie in den bürgerlichen und politischen Einrichtungen, nothwendig geworden sei. Die größte Bewegung dieser Parteien ließ sich in Mailand bemerken, denn in jener Stadt hatte der Fall des Reiches von Italien noch nicht die Wärme und die Energie der Gemüther und der Geister vertilgt, die durch die Schicksale der Republik und des Reiches erwacht waren. Berchet gab Veranlassung zu dem heißesten Kampfe durch die Publication der Uebersetzung zweier Balladen von Bürger und einiger stechenden Kritiken über die Art, nach classischer Weise zu dichten. Jede Secte hatte ihre eigenen Journale. Torti, ein äußerst glücklicher Verskünstler, verfaßte die neue Poetik der Romantiker, und Grossi unternahm es, sie in einer Epopöe, die vor zwanzig Jahren unter dem Titel: „Die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge" erschien, zu verwirklichen. Groß war die Erwartung von diesem Gedichte, weil Grossi schon früher Dichtungen von höchster Schönheit herausgab. Auch hatte Manzoni, der den Romantikern geneigt und ein guter Freund von Grossi war, die Sage verbreitet, daß die Lombarden bei dem ersten Kreuzzuge den Tasso in Vergessenheit bringen würden. Die Galle der Romantiker war nehmlich ganz besonders gegen Tasso gerichtet, den sie als affectirt ausschrieen, als einen Sklaven unvernünftiger Regeln und als den Vater der conventionellen Poesie, welche in Italien und Frankreich fast zwei Jahrhunderte lang geherrscht hatte. Das Gedicht erschien und man hatte darin nicht gewöhnliche Schönheiten zu bewundern; hauptsächlich gefiel die Erfindung einiger Charaktere und die Entwickelung gewisser Leidenschaften; es gefielen die Schilderungen der Zeiten und die zauberartigen Beschreibungen von Orten und außerordentlichen Begebenheiten. Allein bei dem Allen hat ihn doch die Nation beinahe vergessen. Ein deutlicher Beweis, daß in Italien nie jene Poesieen aufkommen werden, welche von den wesentlichen Charakteren des Schönen, wie es die Italiener empfinden und auffassen, abweichen. Grossi war in seinem Gedichte ganz treu nach der Geschichte und Chronik verfahren, hatte die Sitten der Kreuzfahrer nach der Wahrheit gezeichnet, nehmlich rauh, wild, geneigt zu blutigen Thaten und Verbrechen und voll thörichten Aberglaubens. Diese Darstellungsweise fand aber bei dem italienischen Leser keinen Beifall; denn er verlangt in der Epopöe ein an sich schönes und würdevolles Factum und edle Charaktere; und selbst in der Beschreibung von Gewaltthaten, von Verbrechen und dem Ungestüm der Leidenschaften verlangt er ein ideales Licht, welches den Gegenstand erleuchtet und erhebt. Das große Geheimniß der Kunst besteht gerade darin, daß man diese Idealität mit der wahren und einfachen Natur zu verbinden wisse, wie Dante vielleicht besser als jeder andere bekannte Dichter gethan. Es misfiel auch der Nation der Mangel an Einheit, die geringe Harmonie der Theile mit dem Ganzen, das Misverhältniß der Episoden, die mangelhafte Begründung und Motivirung im Einzelnen der Handlung. Es misfiel endlich der Bau des Verses, dessen Einfachheit zu oft an Nachlässigkeit gränzt, dessen Wohllaut nicht die Mannigfaltigkeit und das Kunstreiche der großen Meister erreicht; und überhaupt hatte man an dem Style allerlei Mangelhaftes entdeckt. —

Der Kampf zwischen den Classikern und Romantikern hat sich heut zu Tage gelegt, denn aus ihrer Mitte erhob sich eine Anzahl verständiger Schriftsteller, die das Wahre

sowohl als auch das Uebertriebene beider Parteien erkannten; und in dieser Anzahl besteht der Glanz der gegenwärtigen italienischen Poesie, und auf ihren Schülern beruhen die noch größeren Hoffnungen der Nation. Manzoni selbst, obwohl begrüßt als Fürst der Romantiker, hat in der Anwendung mit Einsicht seine theoretischen Grundsätze gemildert. In den Tragödieen, die er geschrieben, hat er jenes Maß und Ziel beobachtet, außer dessen Gränzen es unmöglich ist den Italienern zu gefallen; und die alten aristotelischen Gesetze überschritt er nur in so fern, als es nöthig ist, um mit Wahrheit und Wirksamkeit ein großes dramatisches Concept zu entwickeln; in seiner Lyrik ist er stets edel, geschmückt mit Eleganz, umgeben mit griechischer Anmuth, blühend mit Bildern, regelmäßig und geordnet auch in dem Drange der poetischen Begeisterung, mit einem Worte, nach italienischem Sinne inspirirt. —

Monti ist mit Unrecht als classischer Dichter ausgerufen worden, denn die Mascheroniana, der Barde des Schwarzwaldes, die Gracchen und andere seiner Schöpfungen können mit vollem Rechte romantisch genannt werden. Allein da er viele mythologische Dichtungen publicirt und Italien mit einer anstaunenswerthen Uebersetzung des Homer beschenkt hatte, so kämpfte und schrieb er zur Vertheidigung von jenen sowohl als von dieser gegen die Romantiker. Uebrigens konnte sich Monti, ein Zögling von Morcelli, von Visconti, von Curick und Zamagna, seiner ausgedehnten Gelehrsamkeit in den griechischen und lateinischen Classikern nie so viel entschlagen, als es nöthig gewesen wäre, um zu größerer Originalität zu gelangen. Jedenfalls ist Monti aber der wunderbarste Colorist und der gewandteste Verskünstler, den Italien von Ariosto bis auf den heutigen Tag gesehen; die Mannigfaltigkeit, Biegsamkeit, Durchsichtigkeit und Leichtigkeit seines Styles können nicht übertroffen werden. Allein in ihm herrscht das Gefühl des plastisch Schönen zu oft über das Gefühl des subjectiv Schönen. Da er in Zeiten voll großer Ereignisse lebte, so schilderte er sie mit Lebendigkeit, aber eher als Künstler denn als tiefbewegter Mensch, eher als Zuschauer denn als Selbstdarstellender. —

Der Skepticismus, der fast während eines Jahrhunderts über das cultivirte Europa herrschte und noch heute, wenn nicht in der Speculation, doch wenigstens in der Praxis einen bedeutenden Theil seiner Macht behält, hat auch auf die italienische Literatur seine Ideen und Meinungen reflectirt. Ja, Italien ist die einzige Gegend, in der sich die kritische Epoche zweimal erneuert hat, nehmlich in dem Jahrhunderte von Augustus und zu unserer Zeit. Wer immer aber sorgfältig die Analogieen und Unterschiede aufsuchen will, die sich zwischen den beiden Epochen offenbaren, wird finden, daß sich die neuere von der alten hauptsächlich unterscheidet durch ein Gefühl von Traurigkeit und durch eine unüberwindliche Unruhe, welche die ganze Seele ergreift und durchdringt, so daß die Zerstreuungen und Orgien der neueren Epikuräer fortwährend gestört und getrübt werden. Ugo Foscolo schrieb die letzten Briefe von Jacopo Ortis und sein Gedichtlein über die Gräber viele Jahre vor Byron und machte das Vorspiel zu den traurigen und trostlosen Inspirationen des englischen Barden. Er hatte gleichfalls Gefallen an den Leiden und an der Trostlosigkeit des Gemüthes, an der Beschreibung furchtbarer Unfälle, schreckenvoller Thaten und unheilbaren Jammers. Leopardi, ein trefflicher lyrischer Dichter und Prosaiker unter den besseren des Jahrhunderts, hat sowohl Foscolo als Byron durch den Trauerklang seiner Muse und durch den Ausdruck von Schmerz und Verzweiflung, der sich über alle seine Compositionen verbreitet, übertroffen. Nicht zufrieden, dem Geschicke in seinen Versen zu fluchen, wollte er noch philosophiren und schuf in einem Buche, das den bescheidenen Titel von „Operette morali“ trägt, eine eben so geistreiche und leidenschaftliche als paradoxe Theorie, um zu beweisen, daß mitten unter den unendlichen Täuschungen des Lebens nur der Schmerz wirklich und unvermeidlich ist. — Der Skepticismus hat in Italien auch heute jenen absoluten und unbeugsamen Charakter beibehalten, den er vor Altem hatte. Nie finden sich, weder in Foscolo, noch in Leopardi, noch in Guerrazzi, noch in irgend einem andern italienischen Schriftsteller ähnlicher Art jene Schwankungen und jene Aengstlichkeiten des Zweifels, jene Uebergänge von der Ungläubigkeit zum superstitiosen

Glauben, wie dieses häufig bei Goethe und Byron der Fall ist. Die Negation Leopardi's ist universell und complet; Foscolo behält einige Hoffnung auf das künftige Schicksal der Menschheit, und Guerrazzi baut auf die Wiedergeburt seines Vaterlandes. —

Alfieri, welcher sein ganzes Leben lang umhergetrieben ward zwischen seinen republikanischen Gedanken und seinen aristokratischen Tendenzen, zweifelt nie in seinen Schriften, nie deutet er auf die Beunruhigungen seiner Vernunft zwischen dem Philosophismus seiner Zeiten und den geheimen Gefühlen des Gewissens, die ihn zu den Gedanken des Unendlichen erhoben. Ein festes Vertrauen auf die nächste Verwirklichung der Herrschaft der Vernunft und der politischen Freiheit, nach Art von Sparta und Rom, giebt die Form zu all' seinen Werken. Casti dagegen, der mit 80 Jahren, wo er sich kaum noch auf den Beinen halten konnte, in eine republikanische Verschwörung gegen das Leben Buonaparte's trat, verhöhnte in den Animali parlanti alle politischen Secten jeder Farbe; und wenn er mit beißender Satyre gegen die Könige und Höfe verfuhr, so schonte er nicht die Jacobiner und die Demagogen. In den Novelle galanti und in dem praktischen Leben bekannte er sich zu dem frohen und ausgelassenen Skepticismus aus den Zeiten von Augustus; allein sein allzu großes Behagen, das er an dem Verlachen der heiligen Dinge und an der Skandalisirung der Schamhaftigkeit der Gesellschaft findet, beweist die Anstrengung und die Reaction, welche die neueren Epikuräer gegen die Religiosität und den Ernst der christlichen Erziehung, welche die moralischen Gefühle der gesammten Menschheit wieder tief gestählt hat, aufwenden müssen. —

Mit der Veränderung der Ideen, mit der Erneuerung des religiösen Gefühles, mit dem Geschmack an einer ernsteren, edleren und gelehrteren Philosophie der Geheimnisse des Geistes und Herzens verwandelt sich auch die Poesie in Italien, wie anderswo, mit dem Unterschiede jedoch in Bezug auf Frankreich, daß hier das religiöse Gefühl bisher bei den Schriftstellern eher eine Mode als eine Ueberzeugung und ein tiefer Affect zu nennen ist, wogegen in Italien die aufrichtige und leidenschaftliche Umwälzung der Ideen und Gefühle klar hervorleuchtet in allen Schriften. Die heiligen Hymnen von Manzoni, die vielleicht die einzigen Dichtungen sind, welche in unseren Tagen aus dem Herzen geflossen, die einzigen, welche den anderen darin gleichen, daß sie vielmehr eine nothwendige Wirkung der Fülle des Affectes als eine Meditation der Kunst sind, jene heiligen Hymnen, sage ich, rührten in Italien nicht Viele bei ihrem Erscheinen, gerade deswegen, weil die Gemüther nicht aufgelegt waren, ihre Begeisterung zu empfinden und daran Theil zu nehmen; allein jetzt, da allmälig der Sinn der religiösen Frömmigkeit wieder erwacht, werden jene Poesieen außerordentlich bewundert und zum Ueberflusse nachgeahmt, denn sie erscheinen als eine Offenbarung einer vergessenen Schönheit und einer erloschenen Leidenschaft. —

Die allgemeine Tendenz der Poesie und der Wissenschaft in der Halbinsel geht aber dahin, sich mehr und mehr national und volksthümlich zu machen, das Conventionelle abzulegen, sich von gewissen gesetzwidrigen oder für die Zeit unpassenden Regeln loszuwinden, die Neuheit in den Neuerungen unserer Epoche und unserer Gedanken zu suchen, die Wirksamkeit in der Tiefe des Affectes zu glauben und möglichst die ausgedehnte Weisheit des Jahrhunderts zu umfassen. In allen Werken gebundener oder ungebundener Rede entdeckt man die bestimmte Absicht, zu einem moralischen, hohen und italienischen Zwecke zu gelangen. Gewisse Funken von Originalität und ächter Begeisterung lassen sich in verschiedenen Compositionen von Jünglingen bewundern. Man erblickt im Grunde der Gemüther ein Bemühen und eine Umwandlung, die eine ernste, einheimische, der neueren Cultur und des alten italienischen Ruhmes würdige Literatur verspricht; und die Erwartung wird nicht getäuscht werden, wenn die noch nicht besiegte Trägheit, wenn die Weichlichkeit und Unbeständigkeit der Geister, wovon ich oben gesprochen, kräftigeren, thätigeren und ausharrenderen Sitten Raum geben werden, wozu es auch den Anschein hat. Italien (ich verstehe hier den denkenden und edlen Theil davon) lebt in der Traurigkeit, und aus der Traurigkeit entsproßt die Poesie mehr als aus der Freude; Italien verabscheut die Gegenwart und erhebt zum Himmel die Vergangenheit und träumt von einer glück-

lichen Zukunft; die Kunst lebt aber gerade in den schönen Phantasieen der Vergangenheit und der Zukunft. —

Indem wir kurz die verschiedenen Arten der Literatur berühren wollen, sagen wir, daß bei den Italienern mit der Verringerung der Sucht nach Müssiggang und Lustbarkeit auch die komischen Dichtungen beinahe erloschen. Anelli, Pananti, Guadagnoli, Ferretti, die noch ausgezeichnet sind in jener Sorte von Composition, und vorzüglich die beiden Ersten, haben keine Leser; Casti lebt noch wegen seiner unendlichen Witzigkeit, wegen des Beißenden der politischen Satyre und wegen der Licenz seiner Erzählungen, die den Leidenschaften vieler Leser schmeichelt. Gleicher Weise fielen die Sermonen, die Episteln und die didaktischen Gedichte; man fand Misfallen an ihrer Doppelnatur, die nur dazu geeignet sei, die Armuth der Erfindung zu demaskiren und der Form den Vorzug über die Ideen und der gewöhnlichen Rede über die Sprache der Leidenschaft einzuräumen. All' der Zauber des Styles und der Schilderungen des Arici haben nicht vermocht, seine Pastoricia und andere Gedichtchen von der Vergessenheit zu retten. —

Hinsichtlich der dramatischen Poesie ist der Lorbeer eines Goldoni, eines Metastasio und Alfieri noch nicht auf würdige Art von irgend Jemandem ererbt worden; doch weiß ich nicht, ob jenseits der Alpen bessere Tragödieen geschrieben werden als die Medea von Ventignano, als die Francesca von Pellico, als die Adelchi von Manzoni und als einige andere von Niccolini und Marenco. Es ist hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, welche Ursachen verhindert haben, daß Italien das Höchste der Kunst in Bezug auf theatralische Poesie nicht erreichen konnte; allein wenn es hierin andern Nationen nachstehen muß, so kann ich nicht verschweigen, daß die Kritik von Schlegel gegen das italienische Theater im Allgemeinen zu streng und zuweilen völlig ungerecht ist. —

Die neueren dramatischen Dichter haben übrigens diesen Vortheil im Vergleich mit denjenigen von Frankreich, daß, während man da nur darauf bedacht ist, Komödieen mit großer Verwickelung zu schreiben, und Tragödieen, die ganz arm an Erfindung der Charaktere und dagegen überreich an scenischen Punkten sind, daß, sage ich, in Italien sowohl Komödieen als Tragödieen so angelegt werden, daß sich hauptsächlich die Charaktere entwickeln können, aus welcher Entwickelung alsdann erst die scenischen Punkte sich entspinnen und nicht vice versa. —

Der Nationalgeist, welcher sichtbar mit jedem Tage in der Halbinsel zunimmt, hat auch fast völlig die in Dialekten geschriebene Poesie vertilgt; allein es wird lange dauern, bis die Offenheit, Munterkeit und Ungezwungenheit jener Poesie völlig in die in der höheren gemeinsamen Sprache geschriebenen Compositionen übergeht. Mehrere Compositionen eines Meli, Calvi, eines Porta und Buratti sind in solcher Beziehung wahre Meisterstücke. Auch die Improvisatoren verlieren an Credit und Zuhörern, und jene literarische Verwegenheit, welche vormals so großen Enthusiasmus und Verwunderung erregte, erscheint nun als kindisch, unpassend und verderblich. Das Aergerniß, auf das Haupt von Corinna und von Perfetti den Kranz von Petrarca und Tasso gesetzt zu haben, kann sich nicht mehr erneuern. Immerhin legen Gianni und Sgricci in der neueren Geschichte ein schönes Zeugniß ab von der lebendigen, reichen und glühenden Phantasie der Italiener. —

Da bei der großen Menge jener Enthusiasmus des Glaubens und der tiefen Affecte mangelt, welcher die Quelle für die höhere Poesie ist, die sich, nach Vico, erbaut an dem Unmöglichen, Wahrscheinlichen, so erheben sich, statt der Epopöen, die Romane, welche durch die Schilderung der seltsamsten Schicksale des Lebens zum Theil das Verlangen nach dem Wunderbaren stillen und das Gemüth rühren mittelst der Darstellung von Leidenschaften, die entweder unsere eigenen sind, oder in die wir leicht gerathen können, oder die wir täglich vor Augen sehen. In Frankreich nun, wo das Leben, das man in der Hauptstadt führt, fast nothwendiger Weise ein romanhaftes ist wegen der Mannigfaltigkeit der Menge und wegen des Tumultes der Begebenheiten — in Frankreich, wo die Beobachtung der Sitten, der Charaktere und der äußeren Form der Leidenschaften so

fein ist, mußte der Roman in unseren Tagen eine absolute Oberherrschaft über alle an
ren Zweige der Literatur gewinnen. In Italien dagegen, wo das Leben monoton
einfach ist, kann diese Art von Composition nicht blühen. —

Weit besser gedeiht da der historische Roman. Allein ich freue mich nicht darü
denn diese Art, die halb Prosa, halb Vers ist, halb Poesie, halb Geschichte, halb Erzähl
halb Drama, scheint mir nicht eine der glücklichsten Erfindungen unserer Zeit zu sein,
ich glaube, sie ist dem Geiste der Italiener wenig zusagend. Zwar haben die Verl
ten von Manzoni an Schönheit das Beste der Romane von Walter Scott
reicht und in dem Romane eine völlig neue Art geschaffen, die nach einem höheren mo
schen Zwecke zielt und die Erfindung des Dichters mit der Wahrheit und Wirklichkei
Geschichte vereint; allein viel besser als dieses Streben wäre es gewesen, wenn Manz
eine ganz eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht hätte, und nicht eine solche, di
Hälfte englisch und zur Hälfte italienisch ist. —

In der Latinität sind zwar heutiges Tages wenige eifrige Pfleger und Beför
allein diese Wenigen erheben sich zu den gelehrtesten und elegantesten in Europa.
Griechischen ist eine große Armuth und noch mehr in den orientalischen Sprachen.
Alterthumskunde und Erudition sind Studien, die einen gedeihlichen Fortgang haben
die Italiener würden darin die andern Nationen übertreffen, wenn sie es verstünd
zu beleben und zu vergrößern mit dem philosophischen Geiste, wovon die Deuts
schöne Beispiele geben. Allein das liebste, cultivirteste und vielleicht das glücklichste
dium des heutigen Italiens ist die Geschichte; was zugleich ein günstiges Zeichen der
dergeburt und des Nationalgeistes ist. Denn unter fünfzig vorhandenen histori
Schriften wird man kaum etwa drei oder vier finden, die nicht Italien angehören, un
Allgemeinen sind sie in gutem Style, in passendem Ernste und mit Liebe zur Wa
verfaßt. Die Fähigsten bemühen sich, die Weise von Livius mit jener von Thu
des zu vereinigen, wie ehedem Machiavello gethan. Jenes kalte und kleinlich
zählen von Hume in kanzelmäßiger Ordnung und mit vielen politischen und met
schen Meditationen über die allgemeinen Ursachen und über die besonderen Moti
Facten kann den Italienern nicht einleuchten. Botta, ein mittelmäßiger Denke
von wahrhaft beredter Natur, hat in seinen drei Geschichten eine solche Schönheit
den, Anreden und Beschreibungen, ein solches Feuer in den Worten, mit denen er
müthige Handlungen bezeichnet oder Schlechtigkeiten blosstellt, daß er hierin hinter
Aelteren zurücksteht und von keinem Neueren übertroffen wird. —

Versuchen wir nun, Etwas zu sagen über die freien Künste und die alten Zeit
den neuen in Vergleich zu ziehen, so werden wir sehen, daß in jenen Italien, obw
trennt in dreißig und noch mehr Staaten, doch vollkommen einig war in Be
Künste und Wissenschaften. Obgleich die Reisen umständlich, mühsam und gef
waren, so durchzogen dennoch die Künstler die Halbinsel von einem Ende bis zum an
sie besuchten sich, wetteiferten mit einander, und ihr bewegtes, thätiges und mit
gen Schicksalen durchfurchtes Leben trug mächtig dazu bei, ihren Geist zu erweitern u
kräftigen. Und so hatten die Trennungen und die inneren Verschiedenheiten, die
zwischen Staat und Staat sich einstellten, das Gute an sich, daß sie die unendliche I
dualität des Genies entwickelten. —

Heut zu Tage aber kennen die neapolitanischen Künstler manchmal kaum den
der lombardischen; während ehemals sämmtliche Völker Italiens als Kunstrichter und
soren auftraten, so zeigen sich heute blos jene der betreffenden Provinz; sie gehen überdies
hin und sind geneigt, ihren Künstlern das Lob der Vortrefflichkeit zu spenden; jene neh
an, glauben daran und ruhen aus auf leicht verdienten Lorbeeren. Ich will hiermit
behaupten, daß diese Isolirung seit einigen Jahren desfalls nicht abnehme, man be
selbst schon gute Früchte davon; ich sage nur, daß noch Vieles zu thun übrig bleib
jene unermüdliche Thätigkeit und fortgesetzte Aemulation und Rivalität der Küns
16. Jahrhunderts zu erreichen. Bei jenen fanden sich noch glühende Affecte und
kühne Charaktere; die Liebe, welche sie für das Studium des Schönen hatten, schei
zu Tage erdichtet; allein Vasari bezeugt Alles aufs Klarste, und ihr Enthu

ging wunderbar über auf das Volk und auf die Großen, die Cardinäle und Päpste. Bei jenen waren die Regeln nicht tyrannisch, denn sie selbst gaben und änderten sie. Zu unserer Zeit kränkelt die Liebe zum Schönen an jener Lauheit, die auch alle anderen Leidenschaften entkräftet; die Beispiele der Classiker sind zu häufig; der Weg der Nachahmung ist zu breit und zugänglich; die Vorschriften umlagern den Geist, wie die Gewissensscrupel eine bigotte Seele. Aus diesem Allen folgt, daß die italienische Kunst der jetzigen Zeit mehr conventionell ist, als sie sein sollte; sie malt und bildet ein vorgefaßtes idealisch Schönes, das heißt sie idealisirt nicht auf mannigfaltige Weise die Natur, die sie vor Augen hat, sondern paßt jener ihren schon vorgefaßten Typus an, so daß sie dieselbe transformirt und uniformirt und so vieler Originalität und vieler Wahrheit beraubt. Daher fallen die Producte solcher Nachahmung allzu oft monoton und kalt aus; überall gewahrt man eine gewisse sklavische Unterwürfigkeit unter die traditionellen und nicht selten gesetzwidrigen Regeln; überall dieselben Linien zum Contraste, dieselben pyramidalen Gruppen, eine affectirte Geschmeidigkeit, mit einem Worte eine Kunst, die, wie Dante sagt, der Natur Enkelin, aber nicht Tochter ist. Bei dem Allen darf ich nicht verschweigen, daß dieselbe glückliche Neuerung, die sich in den Wissenschaften bemerklich macht, auch in den freien Künsten und hauptsächlich in der Malerei, die derselben nöthiger hatte, zu erscheinen beginnt. Ayez, Bezuoli, Paoletti, Sabatelli, Schiavone, Podesti und einige Andere versprechen ihrem Vaterlande einen bleibenden Ruhm.

Die Kupferstecherkunst, die Sculptur und Musik sind, wenigstens in Vergleich mit anderen Ländern, zu schöner Blüthe gelangt. Canova goß bei seiner Magdalena auf wunderbare Weise die christliche Idee in die griechische Form. Thorwaldsen, ein Däne (an dessen großem Verdienste auch Italien Antheil hat, indem er als Jüngling dahin kam und aus der dort bewirkten Wiederherstellung des guten Geschmackes Nutzen zog), hat, in den Fußtapfen von Canova, mit vielem Glücke mehrere christliche Gegenstände bearbeitet. Seine Statue des Erlösers ist eine der glücklichsten Auffassungen der neueren Kunst, und eben so günstig darf man sprechen von der Liebe von Bartolini. Anderseits geht das Streben von Finelli und Tenerani dahin, die Sculptur wieder zu jener anmuthvollen und lieblichen Einfachheit des Donatello und Ghiberti zurückzuführen, von welcher selbst Canova sich zuweilen zu weit entfernte. —

Was die Musik betrifft, so ist es eine Thatsache, daß die Deutschen den Italienern die Palme in der Wissenschaft der Harmonie und in der Instrumentation abgenommen — zwei Dinge, die gleichfalls Seele und Form erhielten zuerst von Palestrina, alsdann von Marcello, von Tartini, von Corelli, Porpora, Martini, Clementi und Anderen. Allein in Bezug auf die Melodie und den Gesang sind die Italiener noch die Meister. Bellini ist meines Erachtens groß, weil er die Kunst zu jener Einfachheit zurückgeführt hat, die wir bei den Alten bewundern, welche mit ganz geringen Mitteln Wirkungen von außerordentlicher Art und von größter Wirksamkeit hervorzubringen wußten. So versteht es Bellini, mittelst der einfachsten Sätze und mit geringem Aufwand der Instrumentation, der Contraste, geräuschvoller Crescendos, bizarrer und neuer Spiele des Orchesters, dem Zuhörer Thränen zu entlocken und dessen ganze Seele im Innersten zu rühren. —

VII. Von Italiens Zukunft. Der gegenwärtige Zustand Italiens ist seiner Natur nach gewaltsam und precär, denn, wie wir schon oben bemerkten, keine der jetzigen Regierungen Italiens lebt aus eigenem Leben und erhält sich durch innere moralische Kraft. Da es nun ganz unmöglich scheint, daß die heutige wachsende Civilisation und politische Lage Europas den italienischen Regierungen die Kraft und die Mittel gewähren, in der Halbinsel das hartnäckige Verlangen nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterdrücken, so wird die Zeit eines dieser beiden Dinge zur Reife bringen, nehmlich: entweder entschließen sich die Regierungen, das zunehmende Bedürfniß der öffentlichen Garantieen und der Nationalität zu befriedigen, oder es brechen stets kühnere Versuche der Insurrection los. Allein um wie viel auch das Erste besser und wünschenswerther ist als das Zweite, so ist es doch eben so wenig zu hoffen, indem jene Regierungen, die schleunige Hilfe der österreichischen Waffen nicht bezweifelnd, sich nicht um die Wünsche und die

wiederholten Manifestationen der öffentlichen Meinung bekümmern. Ueberdies ist zu bemerken, daß sie sehr wohl fühlen, daß jene halben Concessionen, die, den Anforderungen der Zeiten gemäß, von vielen Regierungen des Nordens gegeben worden, die Italiener nur temporär zufrieden stellen und in Bälde in ihren Händen zu Waffen und Werkzeugen größerer Ansprüche werden würden.

Indessen überzeugt sich nach und nach, zum großen Glücke für Italien, ein Jeder von dieser allergrößten Wahrheit, daß die italienische Regeneration nicht Statt haben könne ohne den wirksamen Zusammentritt der Massen, und daß deshalb das Streben aller Rechtschaffenen auf die moralische und intellectuelle Erziehung des Volkes gerichtet werden müsse. Noch eine andere Ueberzeugung scheint in den Gemüthern Wurzel zu fassen, nehmlich diejenige, daß man, um das Volk mit sich fortzureißen und es zum Guten zu stählen, an seinen Gefühlen, Affecten und Meinungen Theil nehmen müsse; denn jene Affecte und jene Meinungen, die sie in ihrem Inneren bewahren, machen die instinctmäßige Natur des Menschen aus und sind die Quelle der edelsten Leidenschaften, der großmüthigsten Auffassungen und der erhabensten Begeisterungen. Diese soll man daher nicht verachten noch bekämpfen, sondern sie reinigen von vielen Irrthümern und abergläubischen Vorstellungen und sie befreien von den verderblichen Gewohnheiten der Sklaverei, der Dürftigkeit und Trägheit. In Toscana, in der Lombardei und in anderen Provinzen ist man nun sorgfältig bedacht auf die Errichtung der Sparcassen, auf diejenige der Lancaster'schen Schulen und der Kleinkinderbewahranstalten, auf die Eröffnung von Instituten für Kunst und Industrie, auf die tüchtige Belehrung des Landmanns in der Landwirthschaft, auf die Herausgabe volksthümlicher Journale und Bücher zum Unterrichte und Vergnügen des Volkes und auf andere wirksame Mittel zur Erziehung und Hebung der ärmeren Classen. Auch in der Poesie, in den Künsten und in dem Style erblickt man die Tendenz, sich dem Verständnisse des Volkes zu nähern und sich an seinen Affecten zu erwärmen. —

Die Liberalen fangen gleichfalls an, sich mit einer Wahrheit zu befreunden, die beim ersten Anblicke ganz unangenehm ist, mit derjenigen nehmlich, daß die moralische Reform bei ihnen selbst beginnen müsse, und daß die alten Meinungen, die zur Zeit der französischen Revolution entstanden, einer durchgreifenden Modification und Ausdehnung bedürfen. Die Begebenheiten in Spanien scheinen zur gehörigen Zeit eingetreten zu sein, um zu zeigen, was in unseren Tagen der revolutionäre Geist der französischen Convention und der Terroristen vermöge, welcher Geist, da er nothwendiger Weise der Energie, des Enthusiasmus und der übergroßen Hoffnungen der Zeit, in der er ward, ermangelt, nur seine Ohnmacht und seine Falschheit in vielen seiner Principien blicken läßt. Und weil die gegenwärtige Generation allzu sehr den Nachtheil des Skepticismus und der moralischen Schlaffheit der Encyklopädisten empfindet, so wendet sich die Aufmerksamkeit der besseren italienischen Liberalen heut zu Tage darauf, daß sie die neue Jugend nach strengeren Grundsätzen erziehen, sie zu besseren Gewohnheiten anhalten und in ihr Herz hauptsächlich den Liberalismus des Evangeliums pflanzen und eine Moral, die eher auf das Gefühl als auf die Theorie gebaut ist. Dieses hat aber zur Folge, daß Italien, seit mehreren Jahren, keiner sonstigen gebildeten Nation nachsteht in der Menge und Güte der pädagogischen Schriften. —

Wenn es wahr ist, daß der kranke Körper nur geheilt werden kann durch Anwendung von solchen Mitteln, die der Ursache des Uebels entgegen sind, so kann sich Italien, welches wegen Uneinigkeit, wegen Immoralität und aufgelöster Zucht ohnmächtig ward gegen das Fremde und gegen einheimische Tyrannei, welches ferner zerfiel durch die noch bitterere Wirkung der Sklaverei, die in der Stumpfsinnigkeit, Weichlichkeit und Muthlosigkeit besteht — so kann sich Italien, sage ich, nicht mehr zu seinem früheren Glanze erheben, außer durch Einigkeit, Moralität und Zucht, durch Kraft des Geistes und durch Zutrauen zu sich selbst. Diese Wahrheit sehen die Verständigen täglich mehr ein und verkündigen sie, wie sie nur können. Sie bemerken auch, daß alle erwähnten Eigenschaften, die zur Wiedergeburt Italiens erforderlich sind, dergestalt unter sich zusammenhängen, daß es fast unmöglich ist, einige derselben zu erlangen und andere zu vernachlässigen. So erfordert z. B.

schon der feste Wille, Geist und Herz des Volkes zu bilden, daß, zur Verbesserung der Moral, an die Stelle der sinnlichen und frivolen Beschäftigungen andere von edlerer Natur und von einer lebendigeren Anregung gerückt werden. Eben so ist Jedermann einleuchtend, daß die Erziehung des Volkes, die durch die thätige und beharrliche Mitwirkung der unterrichteten und wohlhabenderen Classen fortgeschritten ist, die bürgerliche Eintracht sichert, und daß diese auf wirksame Weise vorbereitet zur Disciplin und zum Vertrauen auf die gemeinschaftlichen Kräfte. Aber diese letztere Eigenschaft wird sich ferner vergrößern nach Maßgabe, als in der großen Menge die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zunehmen wird; und der Himmel weiß, zu welchem Grade von Indolenz und von eigener Geringschätzung die Italiener gekommen wären, hätten sich nicht die Denkmale der vergangenen Zeiten und die Stimme der Geschichte, die Meisterwerke der Kunst und die Traditionen und Erinnerungen jeder Art erhoben als nie schweigende Ankläger ihrer Laster und ihrer Schläfrigkeit. — Was die Einigkeit betrifft, welche die wichtigste der erforderlichen Bedingungen zur Wiederherstellung des italienischen Ruhmes ist, so zeigt sich hierin heut zu Tage ein so rascher und offenbarer Fortschritt, daß er völlig zur besten Hoffnung berechtigt. — Und hinsichtlich der intellectuellen Einigkeit behaupte ich, daß das fortgesetzte und besser begründete Werk der Journale in Kurzem jene betrübenden Ursachen beseitigen wird, die wir als den leichten und häufigen Austausch der Ideen hemmend bezeichnet haben. Man darf sagen, daß der Journalismus eine kräftige Pflanze ist, die heut zu Tage, vermöge einer besonderen Beschaffenheit der bürgerlichen Atmosphäre, in jeder Art von Erdreich keimen und sich vervielfältigen kann. So zählt Italien, trotz einer der strengsten, der launenhaftesten und sophistischesten unter den Censuren, trotz der spärlichen Anzahl der Leser in den unteren Classen und endlich trotz der großen politischen Unthätigkeit, der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Staates so wie der Einförmigkeit und Monotonie des Lebens, dennoch in neuerer Zeit gegen zweihundert Journale, die fast sämmtlich innerhalb weniger Jahre entstanden sind. — Ich bin zwar der Ansicht, daß der Journalismus, wie er heut zu Tage ist, der Gründlichkeit der Studien, der Strenge der Kritik und der gehörigen Reife ernster und durchdachter Werke weit mehr schade als nütze; allein außerdem daß der Journalismus (ich spreche hier von dem literarischen) das Wissen verallgemeinert und popularisirt, die Schriftsteller daran gewöhnt, den Tadel zu ertragen und den Geschmack, die Ansichten und Anforderungen des Publicums genauer kennen zu lernen, so ist auch unbezweifelt, daß er auf wirksame Weise den Austausch der Ideen unterstützt. Auch fängt man bereits an, in Italien einen Vortheil davon zu verspüren, und während die piemontesischen und lombardischen Schriftsteller den sicilianischen und neapolitanischen, und diese jenen früher fast völlig unbekannt waren, kann heute jede Provinz Italiens von Demjenigen Kenntniß nehmen, was man in allen übrigen denkt und schreibt. Früher hatten die noch nicht berühmten Literaten als Zuhörer und Beurtheiler blos die eigene Vaterstadt oder einige wenige in der Nachbarschaft; daher erfuhren sie dann entweder übertriebenes Lob, oder böswilligen, ungelehrten Tadel; heute dagegen fällt jeder italienische Schriftsteller der ganzen Nation in die Augen und erfährt ihr Urtheil: daher wird sowohl Lob als auch Tadel billiger und umsichtiger. Danebst geschehen auch noch andere Versuche, um die Geister sich zu nähern und in ihre Ausarbeitungen eine gewisse Einheit und Gleichartigkeit zu bringen. So hat der Marchese Ridolfi aus Florenz in Meleto die alljährige Versammlung der Landwirthe veranstaltet; er ladet dazu alle Professoren und Liebhaber des Landbaues aus allen Theilen Italiens ein, und die Einladung wird stets mit Vergnügen angenommen. Der Fürst von Canino hat ebenso in Pisa eine Vereinigung der Aerzte und Naturforscher aus den verschiedenen Gegenden Italiens veranlaßt, welche Vereinigung, wenn sie auch der Wissenschaft nicht zu besonderem Vortheile gereichen sollte, doch zur Verbrüderung der Gelehrten der Halbinsel immer mehr beitragen wird. Auch haben die Institute von Turin, Mailand, Bologna, Modena und Venedig bereits das Bedürfniß gefühlt, unter sich häufigere und thätigere Correspondenzen anzuknüpfen. —

Nehmen wir uns nun vor, von der moralischen Einigkeit der Italiener zu sprechen, so wird hier zu unterscheiden sein, ob man von den höheren oder den niederen Classen der Gesellschaft rede. In Bezug auf die ersteren darf ich wohl sagen, daß seit dem Falle des

römischen Reiches bis auf die jetzige Zeit Italien nie so lebhaft das Verlangen nach Einigkeit und das Gefühl der Nationalität empfunden hat. Man lese die Journale und Bücher, man wohne den theatralischen Vorstellungen bei, man beobachte die Gegenstände, welche die Künstler zu ihren Werken wählen, man durchschaue die zahlreichen Gedichte, die täglich gedruckt werden, man höre die freundschaftlichen und vertrauten Unterredungen bei bürgerlichen Zusammenkünften: stets wird sich jenes Verlangen und jenes Gefühl geltend machen und sich zu erkennen geben unter dem verschiedenartigsten Anscheine, mit eben so schlauer als geduldiger und ausharrender Umgehung der Hemmnisse und Verdächtigungen der Censur.

Es sind noch nicht viele Jahre, daß man schon den Namen Italien aus den Schriften verbannen wollte, so oft wenigstens, als er sich mit den Ideen von Einigkeit und Nationalität verbinden konnte; heute aber sind solche Ideen so weit fortgeschritten, daß die Stimme der Wahrheit (voce della verità), ein wegen seiner fanatischen Intoleranz und wegen der Unterstützung, die es den übertriebensten Lehren des Absolutismus und der Theokratie gewährt, merkwürdiges Journal, den Titel führt: „Giornale della Italia centrale“ und von Eifer glüht für all' Dasjenige, von dem es glaubt es trage zum allgemeinen Ruhme der Nation bei. Wenn die officiellen Journale von Neapel, Turin und Mailand von Dingen der Municipalität sprechen, so übersehen sie nicht, diejenigen hervorzuheben, die zur Verherrlichung und zur Hebung von ganz Italien beitragen können. Hinsichtlich der Romane, der Tragödieen, Geschichten, der akademischen Reden und anderer Compositionen, in denen die Gesinnungen und Affecte der größeren Anzahl am Deutlichsten hervortreten, darf man wohl sagen, daß sie hauptsächlich folgende vier Begriffe hervorheben: Haß gegen den fremden Eindringer, einen betrübenden Vergleich zwischen der vergangenen Größe und dem gegenwärtigen Elende, den leidenschaftlichen Tadel der alten Zwietracht und des Municipalgeistes, und den kräftigen Wunsch, wieder eine Nation zu werden und unter den schützenden Gesetzen der Freiheit zu leben. —

In Bezug auf die niederen Classen muß man gestehen, daß diese Gefühle theils noch gar nicht in ihr Gemüth gedrungen, theils noch nicht so tief, als daß sie eine innere Rührung hervorgebracht hätten; wäre es anders, so hätte Italien zu dieser Stunde schon das große Werk vollbracht, nach dem es seufzt. Allein hier muß ich eine unter allen jenen Fremden, die über die italienischen Angelegenheiten dem bloßen Anschein nach urtheilen und die Sage Anderer nachsprechen, fast allgemein verbreitete Meinung widerlegen.

Jene glauben nehmlich, daß die Völker der verschiedenen Provinzen Italiens sich unter einander bitter hassen und daß sie unfähig seien, sich zu vereinigen und zu verbrüdern zu dem kühnen Unternehmen der gemeinsamen Unabhängigkeit. — Allein sie bedenken nicht, daß der Haß wie die Liebe eine starke Leidenschaft ist, die ein verhältnißmäßiges Motiv erheischt, eine mächtige Ursache, die ihn erregt und nährt. Wenn sie aber nun den Blick auf Italien richten wollen, so werden sie Gottlob bemerken, daß die alten Ursachen des Hasses fast überall erloschen und daß die ehemals so verschiedenen und sogar entgegengesetzten Interessen zwischen Provinz und Provinz heut zu Tage größtentheils gleich und versöhnend sind. Der Venetianer haßt nicht mehr den Genueser, als Rivalen seines Reichthums, noch der Genueser den Venetianer. Siena und Pisa, beide seit Jahrhunderten demselben Scepter unterworfen, haben keine Ursache mehr, Florenz zu hassen. Der Präsident de Brosses schreibt in seinen Reisen, daß er bemerkt, wie die Mailänder den Piemontesern fluchen und sie als ihre Nachbarn verabscheuen. Heute würden diese Nachbarn von den Mailändern als Brüder und Befreier empfangen. Das centrale Italien, nehmlich das modenesische, das parmesanische, die Kirchenstaaten und Toscana sind vermöge des Handels und der wachsenden Civilisation in solche Freundschaft getreten, daß der Unterschied der Gesetze, die Douanen, die Pässe und andere Hemmnisse nicht verwehren, daß jene Völker nicht eine einzige Familie ausmachen hinsichtlich der guten Gesinnung, der Gleichmäßigkeit der Interessen, der Ideen und der Wünsche. —

Noch ist Einiges zu sagen über die Uneinigkeit, die zwischen Genua und Piemont und zwischen Sicilien und dem Königreiche Neapel noch obzuwalten scheint. In Bezug

auf Sicilien ist zu bemerken, daß der Geist der Unabhängigkeit bei allen Inselbewohnern äußerst zähe ist, wie auch Irland ein lebendiges Beispiel davon gegenüber von England giebt. Nichts desto weniger kann man anführen, daß im Jahre 1821, als die constitutionelle Charte in Neapel proclamirt wurde, die politische Bewegung, die in Sicilien losbrach, um es unabhängig zu erklären, sich nicht über Palermo erstreckte und alle übrigen wichtigeren Städte der Insel entweder völlig entgegen, wie Messina, oder unthätig fand. Allein der Fortschritt der Civilisation, der gesteigerte Verkehr und die wechselseitigen Misgeschicke und Hoffnungen haben seit jener Zeit die beiden Völker einander näher gebracht, und man darf frei behaupten, daß der Haß und die Eifersucht von Seiten der Neapolitaner völlig erloschen ist (und dies schon lange), und daß er von Seiten der Sicilianer sich kaum noch auf einen kleinen Theil des niedrigsten, unwissendsten Pöbels erstreckt. —

Genua, wie schon anderswo bemerkt ward, ist entrüstet, sich zur Provinz einer italienischen Provinz reducirt zu wissen — einer Provinz, die sich weder seines Ruhmes, noch seines Reichthums, noch seiner Monumente zu rühmen vermag; allein daß dieses Misvergnügen von Genua nicht gefährlich sei für die Unabhängigkeit und die Freiheit Italiens, zeigte sich im Jahre 1821 auf mehrfach erhebliche Weise. Nachdem kaum die Revolte in der Garnison von Alessandria ausgebrochen war, so rührte sich auch schon das genuesische Volk, aber nicht, um zu schreien: „Viva la republica genovese“ und um eine unabhängige Regierung zu proclamiren; sondern es nahm gern die constitutionelle Charte an, die in Turin als die gemeinschaftliche Garantie für beide Völker publicirt wurde. Nachdem aber die Oesterreicher in Piemont eingedrungen, nachdem die traurigen Nachrichten von Neapel eingetroffen und nachdem von allen Seiten die Hoffnungen der Constitutionellen gesunken waren, so hielten die Genueser den königlichen Gouverneur der Stadt als Geißel gefangen, bewaffneten eine zahlreiche Nationalgarde, liefen zu ihren Gränzen und hielten die Oesterreicher ab. Später gewährten sie vielen Ausgewanderten, die aus Piemont kamen, eine gute Aufnahme, versahen sie mit Geld und setzten sie, nachdem sie ihnen die möglichste Herzlichkeit bewiesen, an Bord verschiedener Schiffe, die theils nach Frankreich, theils nach Amerika segelten. So wie dieses aber vollzogen war, entließen sie den königlichen Gouverneur aus dem Gefängnisse und übergaben seinen Händen wieder die Regierung der Provinz. — Daraus läßt sich nun wohl entnehmen, daß Genueser und Piemonteser als Brüder gegen den gemeinschaftlichen Feind stünden, und daß eine freie Regierung, die mit Gerechtigkeit unter den beiden Völkern die Aemter und die Wohlthaten vertheilte, den Municipalrost abreiben würde, der noch zwischen ihnen vorhanden ist. —

Doch will ich nicht behaupten, daß die verschiedenen italienischen Provinzen schon in jener moralischen Einigkeit stehen, wie sie es sollten. Hat sich in den unteren Classen auch Rivalität und Haß verloren, so ist doch nicht überall Liebe und Zutrauen an deren Stelle getreten, welche beide Gefühle nur aus einer innigen Bekanntschaft, aus einer völligen Wechselseitigkeit der Interessen und aus der vollkommenen Gemeinschaft aller Staatsanordnungen entspringen können. —

Andere Fremde betrachten die italienische Nationalität und Einigkeit als eine höchst schwierige und fast unmögliche Sache wegen natürlicher Hindernisse. In dieser Beziehung erkenne ich kein wesentliches Hinderniß, welches von der Natur hervorgebracht wäre, ausgenommen die höchste Individualität, welche, wie bemerkt, wenn sie nicht durch eine vernünftige und kräftige bürgerliche Erziehung geführt und geleitet wird, in stolze Leidenschaft, in zornmüthige Eifersucht und in Anarchie der Meinungen und der Werke ausartet. Aber wie nun? Wird der Fortschritt der Civilisation die wilden Nationen zähmen, die verdorbenen bessern, den Mängeln des Klimas und der Armuth des Bodens abhelfen, den Aberglauben ausrotten, die Ursachen des Krieges mit jedem Tag verringern, die Ungleichheit der Classen wegschaffen, wird er tausend andere Wunder wirken können — sollte er nicht auch vermögen, die Italiener zur Eintracht und Disciplin zu gewöhnen? Liefert hiervon ihre Geschichte nicht schon zahlreiche Beispiele? Und warum könnte Dasjenige, was eine Provinz vermocht hat, nicht auch von allen bewirkt werden? Und warum wird Dasjenige, was Rom in seiner Weisheit während mehrerer Jahrhunderte zu thun verstanden, nicht ferner durch die Einsicht und die Erfahrung hervorgebracht werden, welche die

Italiener sowohl aus dem eigenen Unglücke als auch aus dem Beispiele der anderen benachbarten Völker geschöpft haben müssen?

Und wie könnte man sagen, daß die Natur der italienischen Einigkeit viele Hindernisse in den Weg lege, wenn man bedenkt, daß kein Land des europäischen Continents geographisch mehr vereinigt ist? Und in der That hat kein anderes Land so bestimmt ausgesprochene und fortgesetzte Gränzen und Gemarkungen erhalten als Italien. Und wenn seine Länge um Vieles die Breite übertrifft und der Berührung der äußersten Theile zu schaden scheint, so erwäge man nur die wunderbare Beschleunigung, die heut zu Tage die Dampfboote für den Verkehr längs den Küsten gewähren. Dann läßt die Kette der Apenninen, die der Länge nach zwei Dritttheile der Halbinsel abschneidet, an hundert Stellen leichte Durchgänge zu, und eben so werden in Kurzem die Eisenbahnen das mittelländische mit dem adriatischen Meere verbinden. Hat ferner Italien nicht in Rom seine eigentliche und wahre Hauptstadt? Ist sie nicht beinahe in der Mitte Italiens und so nahe als nöthig bei der See, an einem schiffbaren Flusse, in einer der topographisch tauglichsten Lagen, um gut befestigt und leicht vertheidigt zu werden? Und welche Nation rühmt sich einer Hauptstadt, die mehr Ehrfurcht, mehr Heldenmüthigkeit und mehr Stolz einzuflößen vermag? —

Zu diesem Allen kommt noch die völlige Einigkeit in der Religion und die Einigkeit in der Sprache. Selbst in Frankreich hört man unter dem Volke mehr verschiedene Idiome; so gegen Spanien das Baskische, im Elsaß das Deutsche, in der Bretagne das Keltische; allein wenn in Italien die Dialekte auch in großer Anzahl vorhanden, so sind sie doch durchaus von einer gemeinschaftlichen Mutter abstammend. Schon oben haben wir gesehen, wie im Allgemeinen Italiens Landestheile ein gutes Klima genießen, wie überall der Himmel lachend, das Erdreich fruchtbar und die Natur schön ist. Eben so haben wir, als die Rede war von der natürlichen Anlage, von der Wissenschaft und Kunst der Italiener, gehört, wie bei ihnen sich auf wunderbare Weise der Ausspruch bestätige, daß da selbst in allen Stücken Einheit und Mannigfaltigkeit herrsche; denn wenn einerseits die Individualität der Italiener stark ausgeprägt und unendlich verschieden ist, so zeigt sich anderseits bei all' jener Mannigfaltigkeit doch ein gemeinschaftlicher und bleibender Charakter. —

In allen diesen Dingen ist, wie ich glaube, zum Ueberfluß bewiesen, daß den Italienern Nichts mangle, um eine eng vereinigte und fest verbundene Nation zu werden. Damit will ich jedoch nicht aussprechen, daß die Italiener von Natur aus geneigt seien, eine eng geknüpfte und z. B. nach Art der französischen regierte Gesellschaft zu bilden, bei welch' letzterer die Concentrirung jeder Gewalt und jeder bürgerlichen Kraft in ihrer Regierung und in ihrer Hauptstadt eher einen Mangel als eine Vollkommenheit ausmacht. Man muß in Italien zwei ganz verschiedene Zeitstadien in Betracht ziehen: das eine während seiner Umwälzung, um sich wieder zur Nation zu gestalten, und das andere nachher, wann in Allem die Absicht der ersteren wird erreicht sein. In dem ersten Stadium, wird Jeder einsehen, bedarf Italien der strengsten und kräftigsten politischen Form, die man sich nur denken kann; in dem zweiten Stadium hingegen, da es frei seine natürlichen Tendenzen, die besondere Charakterbeschaffenheit seiner Völker, die Kraft der Traditionen und die Bedürfnisse der Individuen zu Rathe ziehen kann — in dem zweiten Stadium wird, glaube ich, Italien eher der Föderativregierungsform sich anschließen. —

Wenn die großmüthigen und philanthropischen Geister für die Emancipation und die Wiedergeburt irgend eines Volkes der Erde stimmen müssen, so müssen sie es vorzugsweise für Italien, indem die Civilisation dieses classischen Landes zugleich nothwendiger Weise die heilsamsten und erheblichsten Wirkungen für die gesammte Menschheit hervorzubringen vermag. —

In der That scheint von den großen socialen Problemen, die ihre Auflösung von der menschlichen Intelligenz noch erwarten, ein bedeutender Theil insbesondere für Italien vorbehalten zu sein, wenn es einst Herrin des eigenen Schicksals und des eigenen Genius geworden ist. Italien scheint vorzüglich die Frage der katholischen Reform anzugehen, indem, wie schon oben bemerkt, nie weder der Papst und sein Hof, noch die Aristokratie des Cle-

rus je zu dem Geiste der Armuth und Sanftmuth zurückkehren werden, bevor ihm nicht die materielle Kraft, der Prunk und Stolz des Fürstenwesens wird benommen sein. Nun hat aber die Vorsehung gewollt, daß die von dem irdischen Scepter der Päpste regierten Völker ungeduldig sind, diesen zu zerbrechen, und daß sie die Ersten sind, die den Priestern zurufen werden: „Ihr sollt nicht herrschen wie die Fürsten der Erde!" Italien ist ferner berufen, das bestmögliche Gleichgewicht zwischen der Kraft und Einheit der regierenden Handlung einerseits aufzufinden und die größte Freiheit der Individuen, die größte Ausdehnung der Communal- und Provinzialfreiheiten anderseits, indem es dazu aufgefordert wird durch das Bedürfniß der Kraft und der politischen Einheit so wie durch das Bedürfniß, den Kreis der Handlung jedes Individuums und jeder Localität zu erweitern und so zum Theil die von ihm im Mittelalter gewirkten Wunder wieder hervorzubringen. Eben diese individuelle Potenz scheint die Halbinsel aufzufordern, die Belehrung der Massen besser als bisher zu besorgen und die Entwickelung des Genies zu fördern und dahin zu wirken, daß die Wissenschaft bei ihrem Gewinn an Oberfläche nicht verliere an Tiefe, und bei der Bereicherung an materiellen Mitteln nicht die Potenz der intellectuellen Kräfte schmälere. Es ist auch anzunehmen, daß Italien, nachdem es einmal unabhängig geworden und den ihm gebührenden Gang der Cultur wird eingeschlagen haben, mit Macht die Emancipation des gemeinen Mannes und die fortschreitende Verbesserung der niederen Classen unterstützen wird; denn einestheils ladet die christliche Liebe, die hier tief ist, zu jenem heiligen Werke ein, anderntheils ist zu bemerken, daß das Volk in Italien der unmittelbare Erzeuger seines höchsten Ruhmes war. Während in anderen Ländern die Könige und Barone sich das Verdienst großer Unternehmungen zuschreiben und sich mit einigem Rechte als Urheber der Cultur nennen können, so sind in Italien das Fürstenthum und der Feudalismus fast immer die Veranlassung zu nichts Anderem als zur Sklaverei, zu Verderben und Elend gewesen.

Das italienische Volk war im Mittelalter ein handeltreibendes, kaufmännisches, und soll es wieder auf der Bühne der politischen Welt auftreten, so ist zu hoffen, daß es darauf den alten Industriegeist entfalte, welcher, wenn er es einerseits verstand, tausend geistreiche und nützliche Künste zu erfinden, anderseits nie weder der Furcht noch der Habsucht opferte, welcher nie mit dem kaufmännischen Gewinn die Freiheit, die Liebe zum Vaterlande und den Glanz desselben vertauschte. Seine Lage aber, vermöge welcher es zugleich sich mit Landwirthschaft, mit Bauen und Schifffahrt beschäftigen soll, wird das Beispiel geben eines Reichthums, der zwar weniger in die Augen fallend und langsamer sein wird, aber desto fester, geordneter und moralischer als derjenige ist, der aus den verwegenen Handelsgeschäften entsteht, die gegenwärtig von vielen Völkern betrieben werden und ein so künstliches System von Capitalien und Credit schaffen, daß jede kleine Störung des Gleichgewichts es bedroht und erschüttert und jede Veränderung es in Schrecken setzt. —

Im Allgemeinen kann man sagen, daß das italienische Volk, das von Natur aus begabt ist mit tiefen Leidenschaften, mit einer glühenden Einbildungskraft und mit einem höchst lebendigen Sinn für das physische und moralische Schöne, wirksam beitragen wird zur Hebung der Menschheit aus dem Zustande niedriger Selbstsucht, in dem sie liegt, und zur Wiederanfeuerung zu edlem Streben nach intellectueller und moralischer Vervollkommnung. —

In der Bahn der Wissenschaft scheint der italienische Geist, da er seiner Natur nach rationell und synthetisch ist, vorzüglich dazu bestimmt zu sein, die positiven Studien dem Empirismus, der sie beherrscht, und der Zerstreuung, die sie schwächt, zu entziehen und ihnen jenen inductiven Lebensathem einzuhauchen, der zur Zeit unserer Väter die Resultate der Erfahrung befruchtete. Er wird dazu förderlich sein, daß die physikalischen Wissenschaften dem erhabenen Zwecke der Speculation näher gerückt werden, damit sie nicht ferner, wie heut zu Tage, einzig dem Dienste der Kaufleute und Krämer gewidmet zu sein scheinen. —

In den schönen Künsten und Wissenschaften hat Italien von der Natur die Verpflichtung erhalten, das genaue Verhältniß zu wahren zwischen der Phantasie und dem

Kriterium, zwischen der Darstellung der äußeren Welt und der Welt der Leidenschaften, die Geister zur freien Inspiration zurückzurufen und vor Allem das Palladium des guten Geschmacks und die Quellen der Eleganz zu bewachen. —

Endlich wird die Wiedergeburt Italiens mächtig auf die Cultur des Orients wirken, und hauptsächlich auf diejenige von Griechenland, mit dem es gemeinschaftlich hat den Genius, gemeinschaftlich zum Theil das Blut und den Ursprung. Multa renascentur, quae jam cecidere. Die östlichen und südlichen Küsten des Mittelmeeres scheinen zu neuem Leben zu erwachen; die Civilisation scheint ihr Licht wieder in Griechenland, in Aegypten und auf den atlantischen Küsten zu verbreiten. Diese Bewegung kann aber nicht bedeutend zunehmen ohne großen Vortheil für die Halbinsel, die, wie schon bemerkt, von Natur als die erste Beherrscherin des mittelländischen Meeres ernannt ist. Die Rückkehr des indischen Handels endlich auf die alten Straßen des Westens, die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen zur Verbindung des mittelländischen und des adriatischen Meeres gewähren, erscheinen als höchst günstige Fügungen für das Wiedererstehen des großen und unglücklichen Venedig. Terenzio Mamiani.

Italien. Zweiter Artikel. — Allgemeine Statistik. Mit breiter Grundlage an den südlichen Halbmond der Alpen sich anlehnend, in allmäligen Schwingungen und Beugungen bis in die Landspitzen von Reggio und St. Maria di Leuca verlaufend, ragt das festländische Italien mit etwa vier Fünftheilen seiner Länge in das Becken des mittelländischen Meeres. Kleinere und größere Inseln, wovon zwei europäischen Königreichen ihren Namen geben, umgürten es im Westen und Süden und bilden die zum Haupt- und Grundgebäude gehörenden Pfeiler einer Brücke, die zu anderen Reichen und einem anderen Welttheile leitet. So erscheint dem flüchtigen Blicke die Gestalt Italiens gleich der eines Baumes, dessen allmälig verlaufender Stamm auf dem festen Felsengrunde der Alpen wurzelt und endlich mit Sicilien in seine Blüthenkrone ausläuft. Mit Einschluß derjenigen seiner Hauptinseln, die auch politisch zu Italien zu zählen sind, erstreckt sich das Land in seiner größten Ausdehnung vom 24. bis zum 36. Grade der Länge, von 36⅔ bis zu 47 Graden nördlicher Breite, mit einem Flächenraume von etwa 5600 geographischen Quadratmeilen.

Seiner natürlichen Gliederung nach zerfällt Italien in eine nördliche, von Napoleon als Italie continentale bezeichnete, vom Apennin nördlich und nordöstlich gelegene Hälfte; und in eine südliche, welche Napoleon la presqu' île nannte. Das nördliche Italien, durch die Gebirgswand der Alpen gegen die rauheren Winde geschützt, fast in seiner ganzen Länge vom Po durchströmt, von der Etsch mit anderen schiffbaren Flüssen bewässert, öffnet dem milden und heiteren Süden einen fruchtbaren Schoos. Es umfaßt zwischen den Alpen und dem Apennin zu beiden Seiten des Po, von der Gränze gegen Krain bis gegen Ancona hin, von Venedig bis zum Col di Tenda eine meistens ebene Gegend, die fast in allen ihren Theilen eine leichte Communication darbietet. Am Wenigsten gilt Letzteres für das von den höchsten Gebirgen Europas begränzte obere Pothal mit einigen Nebenthälern oder für den größeren Theil des jetzigen piemontesischen Gebietes. Die Folgen der natürlichen Beschaffenheit dieses Landstriches reichen aus einer Zeit, wo die künstlichen Mittel des Verkehrs minder vervollkommnet waren, noch jetzt deutlich herüber. Der Handel und mittelbar der Geldreichthum konnten hier nicht, wie in den meisten anderen Theilen Oberitaliens, ein solches Uebergewicht über die Landwirthschaft gewinnen und die größeren Güterverbande mehr und mehr aus einander reißen. Hiernach hat Piemont, noch mehr aber das von den Weltbegebenheiten minder berührte Sardinien, bis auf unsere Gegenwart zahlreiche Spuren eines aristokratischen Feudalstaates bewahret. Das untere Pothal dagegen, von Piemont bis zur Etsch und zum Rheno, war lange die fast einzige Straße zur Verbindung Deutschlands mit dem Oriente und dem Süden. Darum schlugen hier Handel und Gewerbfleiß ihre Sitze auf und gaben allen socialen Verhältnissen ihr Gepräge. Weithin bedeckte sich die fruchtbare Ebene mit stolzen und mächtigen Städten, mit demokratisch verwalteten und militärisch geschützten Waarenlagern und Werkstätten des bürgerlichen Fleißes, der mit dem wachsenden Wohlstande die Wissenschaften und Künste zur herrlichsten Blüthe brachte. Ueber weitere oder engere Kreise

dehnte sich im wechselnden Kampfe der Einfluß dieser republikanischen Gemeinwesen aus; aber vor allen ragte **Mailand** hervor, während einiger Jahrhunderte des Mittelalters ein europäischer Staat, in die Ringmauern einer Stadt gefaßt. An das untere Pothal schließen sich, als dritter Bestandtheil des nördlichen Italiens, die **Mündungen des Po, die Lagunen und die Inseln Venedigs.** Mit ausdauernder Beharrlichkeit und scharf voraussichtiger Consequenz dem Meere abgetrotzt, herrschte über **Venedig** die eiserne Consequenz einer klug berechnenden Staatskunst, wie sie nur in einer aristokratisch geschlossenen Körperschaft sich ausbilden und, durch einen zähen Corporationsgeist genährt und getragen, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzen konnte. Und in das Meer hinausgestoßen, wurde seiner Politik ein weiterer Gesichtskreis zur Benutzung und Berechnung der **allgemeinsten** Verhältnisse der Völker und Staaten abgesteckt. Entweder mußte Venedig wieder in seine Lagunen zurücksinken, oder zur Weltstadt sich erheben. Es blieb der Mittelpunkt, aus dem vor allen andern Städten die verbindenden Fäden des Weltverkehrs ausliefen, bis die allzu ausgedehnten Eroberungen auf dem Festlande Italiens seine Politik theilten und schwächten, und bis die veränderte Weltlage das kunstvolle Gewebe zerriß, da neue Meere und Welttheile den Nationen sich öffneten. Die ehemalige Mark **Verona** und **Friaul**, zwischen Alpen, Etsch und dem adriatischen Meere, umfaßt theils gebirgige, unfruchtbare Bezirke, theils üppig fruchtbare Ebenen. Ihrer Lage nach mußte auch sie am Zwischenhandel zwischen Deutschland und dem Süden Theil nehmen, und auch in diesen Gegenden erhob sich der Bürgerstand zu Freiheit und Macht. Aber die längere Verbindung mit Deutschland seit **Otto** dem Großen gab hier dem Leben ein mehr germanisches Gepräge, und neben den Städten standen adelige Geschlechter noch lange in Macht und Ansehen. Wie Piemont eine Mittelstufe zu altfranzösischer Art und Weise gebildet hatte, so schloß sich die Mark Verona bis zur Herrschaft der Venetianer an das deutsche Volksleben abstufend an. Endlich tritt noch in Vorderitalien, als ein besonderes Glied, die **Landschaft südlich vom Po und östlich vom Rheno**, zwischen den Apenninen und dem adriatischen Meere bis in die Gegend von Ancona, hervor. Lange Zeit unter oströmischer Herrschaft, hatten sich hier altrömische Institute länger erhalten, während zugleich diese Landschaft in dem Zwischenhandel zwischen dem byzantinischen Reiche und dem inneren Italien mit Venedig rivalisirte. Später bildeten sich daselbst die städtischen Verfassungen gleichmäßig wie in der Lombardei aus. Aber früher und häufiger wurden hier Tyrannenherrschaften gegründet, wie denn überhaupt, dem schon mehr südlichen Charakter gemäß, den Massen gegenüber die **individuelle** Kraft und Willkür größeren Einfluß gewann.

Das **südliche Italien**, westlich, südlich und südöstlich des Apennins, wird durch die zahlreichen Verzweigungen, die von diesem Gebirge nach dem mittelländischen wie nach dem adriatischen Meere auslaufen, in eine Menge abgeschlossener und sehr verschiedener Gebiete getheilt. Der **Arno** und die **Tiber**, sodann im Neapolitanischen der **Garigliano**, dieser aber nur für wenige Meilen, sind die einzigen, nicht sehr weit in das Land hinein schiffbaren Flüsse, und der Landverkehr ist weit schwieriger als die Verbindung von der Seeseite. Eine jener scharf begränzten Landschaften ist das **Genuesische.** Von Gebirgen eingeengt, sind die Bewohner auf Wein- und Gartenbau, hauptsächlich aber auf die See und den Handel angewiesen. Eine derbe Matrosennatur, Geldgier und Geldstolz sind den Bewohnern eigen, und über **Genua**, das wohl seine stolzen Paläste hat, aber keinen einzigen ausgezeichneten Schriftsteller, Maler und Musiker, hat meistens eine Aristokratie roher Gewalt geherrscht. Das gebirgige und von Bergen begränzte **Toscana** zerfällt in sehr verschiedene, zum Theil rauhe und unfruchtbare Landschaften. Auch in den besseren Theilen des Landes, wie im Arnothale, ist der Landmann neben seiner Feldarbeit zu anderen Beschäftigungen gezwungen; darum ist das Volk arbeitsamer, rühriger, gebildeter und bildungsfähiger als im benachbarten Genuesischen. In **Florenz**, das als Uebergangspunkt am Arno für Deutsche und Italiener eine besondere militärische Bedeutung hatte und hierdurch ein Uebergewicht über das zur Vermittlung des Weltverkehrs günstiger gelegene **Pisa** erhielt, sollen angesehene Geschlechter von deutscher Abkunft sein. Eine glückliche Mischung des germanischen mit dem romanischen Elemente,

vielleicht aus der Zeit Otto's des Großen, scheint hiernach gleichfalls beigetragen zu hal um Florenz besonders empfänglich zur allmäligen Aufnahme der rings emporkeimen Bildung, um es zur ernsten und treuen Pflegerin der Künste und endlich zur wissensch lichen Hauptstadt Italiens zu machen. Rom und die römische Landschaft, der natürlichen Beschaffenheit des Landes von wesentlich gleichem Charakter wie Tosc wurde der lebendige Mittelpunkt eines fast die ganze gebildete Welt beherrschenden G bens. So wurde die priesterlich-aristokratische Regierung des Landes auf einen H punkt gestellt, von dem aus sie die Weltverhältnisse des Glaubens und der Meinun aller Völker zu überwachen und mit strenger, aber fein berechnender Klugheit zu ord und zu beherrschen suchte. Allein diese Stellung selbst und die weitsichtige Klugheit, sie zur Aufgabe machte, hatte dazu beitragen müssen, daß die socialen Verhältnisse in Nähe minder beachtet wurden. Darum finden wir den Ackerbau, die Industrie und Handel, selbst alle politischen Localinstitute, kaum irgendwo in so unvollkommenem stande als im päpstlichen Gebiete. Mehr noch als alle anderen Theile des südli Italiens ist Neapel durch Gebirge und Schluchten in eine Menge kleiner Landsch zerrissen, von so wechselnder Beschaffenheit, daß in dem Raume weniger Stunden, Theil auf vulkanischem Boden, hier Palmen gedeihen, und dort ein rauhes, fast disches Klima herrscht. Wie das Land, so ist auch das aus den verschiedensten Bes theilen erwachsene Volk in tausend gesonderte Lebenskreise aus einander geworfen. lange sich überhaupt noch nicht die Volkskräfte zu größeren Massen politisch centra hatten, konnten auch hier einzelne Orte, wie Salerno, Amalfi, Montecassi der Heerd einer weithin einflußreichen Cultur werden, während später nur die Haupt selbst eine besonders hervortretende Bedeutung behielt. Zugleich blieb aber das Vo vielfach abgesonderte Kreise getheilt. Darum fehlte jedes Gefühl der Einheit und m hieraus entspringende Indolenz für alle allgemeineren Verhältnisse erklärt es, w das neapolitanische Volk der von außen eindringenden Gewalt bald im vereinzelten K trotzig widerstand, wie noch die Calabresen der französischen Herrschaft, bald auch gültig sich derselben hingab. Und mit daraus erklärt es sich, warum überhaupt d der Natur so vielfach geschiedene südliche Italien gleichwohl in eine kleinere Zahl Staaten zerfällt als die nördliche Hälfte des Landes, wo durch die Alpen, das Meer Apennin die natürlichen Gränzen eines größeren Reiches abgesteckt scheinen. N hat übrigens in Neapel die allgemeine Staatsgewalt nur wenig Autorität in den ent teren Thälern und Gegenden des Königreichs, und die einzelnen Landschaften bleib meist und wesentlich ihrem örtlichen Gewohnheitsleben überlassen. Wo die weiter te den Bande der Gesellschaft noch so locker sind, knüpfen die Bande der Familien und schlechter sich um so fester; und so ist denn auch in einigen Gegenden Neapels, Sardinien, noch die Blutrache einheimisch. Aehnliche Zustände finden sich in Sicil wo alle äußeren Einflüsse der neueren Zeit nur die Oberfläche der Gesellschaft ber nur daß auf dieser Insel, wo 352 Städte auf nicht sehr viele Dörfer kommen, Leben mehr in die Städte drängte, die jedoch unter sich nur im losen Zusamm stehen *).

Im Norden und Westen von den höchsten Gebirgen Europas umschlossen, Italien eine natürliche Schutzmauer gegen jeden Angriff von außen zu haben. Aber alle die Alpen durchschneidenden Straßen steigen vom Auslande her weniger steil oder theilen sich auf der italienischen Seite in zahlreiche Nebenstraßen, wodurch fast ü mit Ausnahme eines Theils der südwestlichen Gränze gegen Frankreich, die Vertheidi höchst schwierig wird. Um so eher konnten fort und fort die nördlich wohnenden V über das Schicksal Italiens entscheiden, nachdem dieses mit dem Ende der Römerherr aufgehört hatte, selbst erobernd zu sein. Durch seine Begränzung, seine Gestaltun seinen lockenden Reichthum hatte Italien in Europa eine ähnliche Stellung wie in das reiche, vom Himalaya und vom Meere umgürtete Hindostan, das so oft die Beu landwärts und seewärts eindringenden Eroberer wurde.

---

*) Ueber Italiens innere Gliederung s. Geschichte v. Italien v. H. Leo B. I. S.

Wie verschieden in Italien das Klima und der Boden erscheinen, so ist es doch im [G]anzen mit der üppigsten Fruchtbarkeit gesegnet. Reich ist es an Getreide, Reis, Süd[fr]üchten, Wein, Oliven, Kastanien und Maulbeeren; im Süden kommen selbst Palmen [un]d Zuckerrohr fort. Von Thieren findet man besonders in Neapel vorzügliche Pferde, [in] Oberitalien vorzügliches Rindvieh, sodann Schafe, Ziegen und vielerlei Geflügel, wäh[rend] das Meer Fische und Schalthiere in Menge liefert. Minder reich ist es an Minera[lien], wo Marmor, Eisen, besonders in Elba, sodann vulcanische Producte seine haupt[säch]lichen Erzeugnisse sind. Die dichteste Bevölkerung, das regsamste geistige und leib[liche] Leben entwickeln sich stets am Früheſten in Ländern, die in verhältnißmäßig weiter [Aus]dehnung in das Meer sich erstrecken; wo dieses über den begränzten Horizont hinaus [den] Blick und das Streben in die Ferne richtet; wo See und Land in ihrer Berührung [schon] früh zu den mannigfaltigsten Arten der Thätigkeit und der Berufszweige anspornen. [Kaum] irgend ein Landstrich ist darin glücklicher gebildet als das südliche Europa. Das [gebir]gige Griechenland, Italien und die pyrenäische Halbinsel strecken sich in der man[nigfa]chsten Gliederung und in zahlreichen feinen Verzweigungen den Continentalmassen [von A]sien und Africa entgegen, und waren daher im höchsten Grade geeignet, die von da [kom]mende Cultur mit tausend Fasern in sich aufzunehmen und veredelt weiter zu [führen]. Als das hinsinkende Griechenland mehr und mehr erstarb, ging die Aufgabe, [der T]räger und Leiter der Bildung und Sittigung zu werden, in natürlicher Fortpflan[zung a]uf Italien über. Indem dieses die geistige Erbschaft der Hellenen, Römer und [... a]ntrat und zum Theil damit wucherte, ist es das Vorbild aller anderen Völker [Europa]s geworden, in Landbau, Gewerbfleiß und Handel, in Wissenschaft und Kunst, [in Re]cht und Politik.

Vor der Alleinherrschaft der Römer war Italien von zahlreichen und sehr verschiedenen [Volk]sstämmen bewohnt. Ueber Illyrien waren Pelasger nach Norditalien gedrungen [und h]atten, wahrscheinlich auf aristokratisch priesterlicher Grundlage, den Bundesstaat [Etru]riens gegründet, wohin die Dichter das goldene Zeitalter und Saturn's Herrschaft [verle]gten. Die Etrusker bedeckten mit ihren Wohnungen die jetzt so öden Maremnen [Tosc]anas und schritten in Wissenschaft und Kunst vielleicht selbst den Griechen voran, [wen]n sie auch nicht, wie diese, den gleich umfassenden Kreis der Bildung erfüllten. Wei[ter n]ördlich hausten gallische Stämme. In der Mitte und gegen Süden hin wohnten die [verwandt]en Bundesvölker der Sabiner, Latiner, Samniter, Brutier u. a., zum Theil von alt[grie]chischen Colonieen abstammend, während später griechische Colonieen den Südosten und [Süd]en der Herrschaft ihrer Cultur unterwarfen *). Die Verschiedenheit der vielfach sich be[rühre]nden Elemente ließ eine reiche Mannigfaltigkeit der Entwickelung erwarten, bis das [erobe]rnde Römerthum allen diesen Völkern seinen eisernen Stempel aufdrückte, ohne doch [die he]terogenen Bestandtheile in eine gleichartige Nationalität verschmelzen zu können. Die [römis]che Kraft hatte sich endlich in dem weiten Umfang des Reiches zersplittert. Die Einfälle [der ger]manischen Nationen begannen, und es herrschten nur noch der alte Ruhm und der ge[feier]te Name der früheren Welteroberer. Aber selbst der Zauber dieses Namens war mäch[tig gen]ug, um Rom zum Mittelpunkte des neuen christlichen Glaubens, zum Sitze einer [...] geistlichen Weltherrschaft zu machen. Als dann die Reformation und die [neuer]e Geschichte zu beweisen schienen, daß für die christlichen Nationen die Nothwendig[keit e]ines äußerlichen Einigungs- und Haltpunktes vorüber sei, hielt doch die [Macht] der Gewohnheit und der Erinnerung zum Theil noch in den alten Banden zurück. [Vom] Ende des 5. Jahrhunderts an drängten und verdrängten sich in bunter Mischung [und i]n wirrem Kampfe Heruler und Rugier, Ostgothen und Longobarden, Oströmer, [Sarac]enen und Franken. Die germanischen Völker, die der Sturm der Völkerwan[derung] auf den Boden Italiens geführt, waren noch unentwickelt und bildsam genug, [um] unter sich und mit den Elementen einer früheren Vergangenheit allmälig zu einer [neuen] Nationalität zu verschmelzen und endlich in der Reihe der romanischen Nationen

*) S. Sismonde Sismondi's Geschichte der italienisch. Staaten im Mittelalter B. I. [Ein]leitg.

ein scharf ausgeprägtes Glied zu bilden. Schon während der Bilderstürmerei Leo's des Isauriers traten viele Städte im Süden, nach Vertreibung der oströmischen Beamten, als freie und selbstständige Gemeinwesen auf. Auch im Norden erhielten während des 10. Jahrhunderts zahlreiche Städte republikanische Verfassungen durch Otto den Großen, der übrigens die großen Reichslehen an Deutsche verlieh. Mehr und mehr erhoben sich die lombardischen Städte zu Macht und Ansehen, und auch Venedig, Genua und Pisa wurden groß und stark. Aber während der Norden in viele gesonderte Gemeinwesen sich auflöste, wurden die kleineren Staaten des Südens durch die Eroberungen der Normannen in ein größeres Ganzes vereinigt. Das Ansehen der Päpste war seit Kaiser Heinrich III. gestiegen. Mit Hilfe der Normannen begannen sie nun, besonders seit Gregor VII., den großen Streit der geistlichen mit der weltlichen Gewalt oder den Kampf der Päpste und Republiken mit den Kaisern. In dem Zusammenstoße der beiden Gewalten gingen Italien wie Deutschland mehr und mehr in politische Bruchstücke auseinander; so daß noch jetzt von der Südspitze Siciliens an bis zur Ostsee und Nordsee eine Reihe kleinerer Staaten durch die ganze Mitte unseres Welttheils sich durchzieht. Wenn der Constanzer Friede von 1183 die Freiheit der Städte zu sichern schien, so hatten diese doch nur zeitweise Bündnisse geschlossen, aber keine dauernde Eidgenossenschaft zu Stande gebracht. Auch im Inneren dieser Städte hatte sich fast überall die Bevölkerung in die Parteien der Guelfen und Ghibellinen gespalten, und die Anarchie dieses Kampfes erstickte die Freiheit und erzeugte die Herrschaft kleiner Tyrannen. Nur die Seerepubliken und nach geraumer Zeit die Städte Toscanas wußten ihre aristokratische oder demokratische Verfassung zu bewahren. Inzwischen war es Innocenz III. gelungen, die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhls in Rom und der römischen Landschaft neu und fester zu begründen und zu erweitern. Neue Kämpfe entspannen sich in und um Italien, in deren Folge Florenz unter die Herrschaft der Mediceer fiel, und somit auch fast im ganzen Norden Italiens die monarchische Gewalt einzelner Fürsten das Uebergewicht behielt. Für einige Zeit entwickelte sich daraus ein politisches Gleichgewicht der italienischen Staaten, das auf Mailand, Venedig, Florenz, den Kirchenstaat und Neapel sich gründete. Aber die Zerrissenheit des Landes machte es wiederholt zum Schlachtfelde der fremden und inzwischen mehr und mehr erstarkten europäischen Nachbarstaaten. In selten unterbrochenem Zwiste stritten Oesterreich, Spanien und Frankreich um die Herrschaft über die Provinzen Italiens, als zugleich der Glanz und die Macht der italienischen Städte mit dem Verluste des Welthandels zu sinken begann und die Verwegenheit eines Genuesers eine neue Welt aufgefunden und eine Entdeckung gemacht hatte, die so wesentlich dazu beitragen sollte, um andere Nationen über seine Nation zu erheben. Gleichzeitig hatte die Reformation das stolze Gebäude der römischen Glaubensherrschaft untergraben und der doppelte Angriff von der materiellen wie von der geistigen Seite des Lebens stürzte Italien von seiner früheren Höhe. Mit Ausnahme des Kirchenstaates, Venedigs und Genuas war im 18. Jahrhunderte, nach dem Abgange der alten einheimischen Fürstenfamilien, ganz Italien an die Häuser Lothringen, Bourbon und Savoyen vertheilt. Auch hier gab sich nun das erschöpfte und immer mehr in politische Gleichgültigkeit versinkende Volk den lebensmörderischen Versuchen einer mechanischen Staatskunst willig hin. Der monarchische Absolutismus behauptete seine unangefochtene Herrschaft und etwa vierzig Jahre einer faulen Ruhe, einer ermattend stillen Schwüle gingen den Stürmen voran, die Italien mit in die Wirbel der französischen Revolution rissen. Alle Staaten der Halbinsel, selbst die alten Aristokratieen von Genua und Venedig, wurden Frankreich botmäßig, und eine Reihe neuer Republiken und neuer Königreiche wurde geschaffen. Für kurze Zeit träumten auch wohl in Italien viele Tausende den Traum einer neuen Einheit und Wiedergeburt ihres Vaterlandes, unter dem Schutze des gewaltigen Kaisers, der Europa seinem Willen unterworfen hatte. Aber immer mehr schwand die Hoffnung und nicht ungern stimmten die Italiener in den allgemeinen Ruf der Befreiung vom französischen Joche ein, der sich vom Norden zum Süden durch die ganze Reihe der europäischen Nationen fortpflanzte. Nach Napoleon's Sturz wurden von den Machthabern Europas auch über sie die Würfel geworfen. Die vertriebene

Königsfamilie aus dem Hause der Bourbonen wurde wieder auf den Thron von Neapel gesetzt. In Mittelitalien erstanden der Kirchenstaat, das Großherzogthum Toscana, das Herzogthum Lucca; auch ließ man in Mitte des päpstlichen Gebietes die kleine Bergrepublik San Marino als seltsame Trümmer der Vergangenheit bestehen. In Oberitalien wurde das Herzogthum Parma der Kaiserin Marie Louise auf Lebenszeit überwiesen. Nach ihrem Tode soll es der Infantin Marie Louise, Herzogin von Lucca, oder ihren Erben zufallen, und dagegen Lucca mit Toscana vereinigt werden. Auch das Königreich Sardinien wurde von den Todten erweckt und erhielt als Zugabe das Gebiet des alten Freistaates von Genua. Vor Allem aber eignete sich Oesterreich mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche den reichsten und schönsten Theil Oberitaliens zu, die früheren Hauptsitze der italienischen Freiheit und Macht. Oesterreich ist seitdem der anerkannte Schutzherr der Herren Italiens. Die Insel Malta aber blieb unter der Gewalt Englands und an allen Küsten der Halbinsel gebietet der britische Dreizack. So wurde in Italien die frühere Zerrissenheit und der frühere Absolutismus, so wurde alles Alte, nur nicht die alte Freiheit, wieder hergestellt. Wohl trieben die getäuschten Erwartungen in den Jahren 1820 und 1830 einen Theil des Volkes zu revolutionären Bewegungen; aber schnell wurde durch die überlegene Kraft der heiligen Allianz die dürftige Flamme eines schnell verlodernden Enthusiasmus erstickt und von Neuem Italien beruhigt, das fortan zwar einen unbesiegbaren Groll, aber zugleich das bittere Gefühl der Ohnmacht und Schwäche im Herzen trägt.

Italien hat jetzt eine Bevölkerung von etwa 22 Millionen. Die mittlere Dichtigkeit derselben gehört also zu den stärksten in Europa, da sie ungefähr 4000 auf die Quadratmeile beträgt. Am Dichtesten bevölkert sind Lucca, Parma und das lombardisch-venetianische Königreich, das auf 850 Quadratmeilen eine Population von $4\frac{1}{2}$ Millionen und hiernach eine Dichtigkeit von nahe 5300 auf die Quadratmeile hat. Die Bewegung der Bevölkerung geht über das mittlere Maß für Europa hinaus. Nimmt man für ganz Europa, nach den auf einen fünfzehnjährigen Durchschnitt von 1815 bis 1830 gegründeten Berechnungen, für jede Million eine jährliche Vermehrung von 12,390 Menschen an, so ist diese wenigstens in einem großen Theile Italiens, wie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sodann in beiden Sicilien, im Kirchenstaate und in Toscana, mehr oder minder und zum Theil ziemlich bedeutend überschritten worden. Die allgemeine Fruchtbarkeit äußert sich auch in der menschlichen Fortpflanzung. Ob man gleich im Allgemeinen, freilich nach ziemlich problematischen Behauptungen, dem romanischen Völkerstamme eine geringere Fortpflanzungskraft als dem germanischen oder gar dem slavischen zuschreibt; so hat doch das Königreich beider Sicilien, wo auf je 1000 Ehen 5,546 Kinder kommen, in ganz Europa die stärkste eheliche Fruchtbarkeit. Wenn hier gleichwohl, bei einer Zahl der jährlichen Geburten im Verhältnisse von $\frac{1}{25}$ der Bevölkerung, die jährliche Zunahme der letzteren nicht beträchtlich größer ist als in den meisten anderen europäischen Staaten; so kommt dies theils von der großen Zahl der Sterbefälle, die etwa $\frac{1}{33}$, theils von der nicht sehr bedeutenden Zahl der jährlichen Trauungen, die $\frac{1}{138}$ der Population beträgt. Auch andere Theile Italiens, namentlich die Provinzen Venedig, Bergamo und Mailand, fallen, nebst den Königreichen Würtemberg, Böhmen und Portugal, in die Classe derjenigen Staaten Europas, welche die größte eheliche Fruchtbarkeit haben und worin durchschnittlich auf je 1000 Ehen 5000 und mehr Kinder kommen. Zum Theil erklärt sich dieses wohl aus der frühen Reife der beiden Geschlechter und aus dem zeitigen Abschlusse der Trauungen, wie er durch den Reichthum des Landes und den verhältnißmäßig nicht sehr schwierigen Erwerb vor andern Ländern Europas begünstigt wird*).

Nach der Nationalität haben sich die verschiedenen volksthümlichen Bestandtheile, die auf dem Boden Italiens sich durchmischt haben, schon in hohem Grade zu einer wesentlich gleichartigen Masse verschmolzen. Nur in Oberitalien giebt es noch 36 Dörfer,

*) S. Bickes in Pölitz Jahrb. Juni 1834 und „Die Bewegung der Bevölkerung" Nr. 12; sodann Fränzl's Statistik, Wien 1838. Bd. I. S. 251. 253. 255. 257.

deren Bewohner eine oberdeutsche, aber mit Italienisch vielfach versetzte Mundart reden. Nach neueren Forschungen läßt man sie für Abkömmlinge von Alemannen gelten, die nach ihrer Ueberwindung durch Chlodowig von Theodorich dem Großen dahin versetzt und als Gränzsoldaten verwendet worden sind. Außerdem ist in einem kleinen Theile des nordwestlichen Gränzgebiets das Französische üblich, so wie in einigen Gegenden von Neapel das Neugriechische. Auf den Inseln Malta, Gozzo und Comino, die jedoch seit der britischen Herrschaft nicht mehr politisch zu Italien zählen, ist die Mundart des Volks ein verdorbenes Arabisch, mit einer Mischung von Worten aus fast allen europäischen Sprachen. Das italienische Sprachgebiet selbst bleibt nur im Nordwesten, gegen Frankreich hin, innerhalb der politischen Gränzen des Landes, während es im Norden in die Schweiz und in die zum deutschen Staatenbunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie eingreift. Auch auf der Ostküste des adriatischen Meeres so wie in den Städten Griechenlands und auf den Inseln des griechischen Archipelagus ist das Italienische wenigstens als Umgangssprache der Gebildeten weithin verbreitet. Schon die Sprache der Römer war in verschiedene Mundarten zerfallen, wodurch sich die römische Schriftsprache als ein gemeinsam verknüpfendes Band hindurchzog. Als sich nach den Einfällen der nordischen Völker die germanischen mit den altrömischen Elementen mischten, bildeten sich neue Dialekte, wozu jedoch das Lateinische weit den meisten Stoff gab. Gleichzeitig erhielt sich das letztere als Schriftsprache, bis endlich, in den ersten Jahrhunderten einer eigentlich italienischen Literatur, die Sänger und Schriftsteller Neapels und Siciliens ihre geistigen Schöpfungen in der dort herrschenden Mundart niederlegten. So schien eine Zeit lang das Sicilianische als die künftige Schriftsprache Italiens einen überwiegenden Einfluß zu gewinnen. Wie aber in Deutschland hauptsächlich die geistige Gewalt eines Luther dem Oberdeutschen den Sieg verschafft hatte, so traten später in Florenz die hervorragendsten Dichter und Prosaiker auf, Italien zwingend, ihrer Rede zu horchen. So ist es gekommen, daß die so melodisch tönende Schriftsprache Italiens der florentinischen Mundart und nächst dieser einigen anderen Mundarten Toscanas wenigstens am meisten sich annähert, ohne jedoch mit der einen oder andern durchaus zusammenzufallen. In Toscana selbst zerfällt die Volkssprache in sechs Unterarten, und in ganz Italien zählte Fernow fünfzehn verschiedene Dialekte, worin mehr oder minder Schriften verfaßt worden sind, alle übrigen ungerechnet.

Der äußeren Form nach herrscht über das ganze Gebiet der Halbinsel der römisch-katholische Cultus. Nur wenige Protestanten fremder Nationen leben da und dort zerstreut. Auch die Zahl der Juden ist verhältnißmäßig gering, obwohl man von jeher in Italien gegen sie minder unduldsam war als in andern rein katholischen Staaten, besonders in Spanien und Portugal. Ungeachtet der scheinbaren Stabilität des Kirchenwesens ist indeß auch Italien nicht außer dem Bereiche der religiösen Bewegungen und Erschütterungen der neueren Zeit geblieben. Namentlich erscheint die Entstehung und weite Verbreitung der Carbonaria, die sich als eine Art Protestantismus constituirt hatte, auch in religiöser Beziehung als ein sehr wichtiges Symptom der im Innersten des Volksgeistes vorgehenden Veränderungen. (S. Geheime Gesellschaften.)

Italien hat eine verhältnißmäßig starke städtische Bevölkerung. Besonders gilt dieses von der Insel Sicilien und vom lombardisch-venetianischen Königreiche mit seiner Menge prachtvoller Städte, und es gilt noch jetzt, wie sehr auch der Glanz derselben im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten gesunken ist. Der Adel ist hier und da, der Clerus aber fast überall sehr zahlreich, namentlich im Kirchenstaate, so wie in Neapel, wo man einen Geistlichen auf je 152 Einwohner zählt. In Sicilien wird sogar die Zahl der Geistlichen und Derjenigen, die wenigstens hauptsächlich von kirchlichen Gütern und Spenden leben, auf nicht weniger als 300,000 Individuen geschätzt.

Der Landbau, obgleich in einigen Theilen der Halbinsel, wie in der Lombardei, mit Sorgfalt betrieben, giebt doch lange nicht die Ausbeute, die er bei dem natürlichen Reichthum des Bodens und bei zweckmäßiger Cultur desselben zu liefern vermöchte. In Oberitalien ist der Grund und Boden in den Händen einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Eigenthümern, von freien Pächtern bearbeitet, die auf bestimmte Zeit nach einem be-

stimmten Vertrage den Pacht übernehmen. Die geringe Concurrenz unter den Verpächtern macht jedoch die Pachtbedingungen drückend; und obgleich der Pächter keine Roboten, Laudemien und Mortuarien zu leisten hat, befindet er sich dennoch in schlimmer Lage und erwirbt selten die Mittel, um selbst Eigenthümer zu werden. Selbst in den altlombardischen Provinzen sind darum die Wohnungen der Pächter klein und ärmlich, und noch schlimmer sieht es hauptsächlich in den Provinzen Lodi und Pavia unter den Tagelöhnerfamilien aus. Besser befinden sich die Bauern der Romagna. Zwar sind sie nicht Eigenthümer und haben nicht einmal schriftliche Contracte; aber ein allgemeines Gewohnheitsrecht sichert ihnen eine Art Erbpacht, die auch in anderen Theilen Italiens gewöhnlich ist. Meistens theilt der Pächter in der Romagna mit dem Eigenthümer die verkäuflichen Producte zu gleichen Theilen, wofür der Letztere die Hälfte aller Grundlasten trägt. Oft stehen 30 bis 40 Personen, den verschiedenen Zweigen einer Familie angehörend, unter einem selbstgewählten Oberhaupte in einer Gemeinschaft der Güter und Interessen. Auf der Insel Sardinien sind noch weite Länderstrecken im Eigenthume vieler ausländischen, namentlich spanischer Familien, die von ihren indolenten Pächtern sehr mäßige Renten beziehen. Die Güter, die zum Theil im Lehnverbande stehen, werden meistens auf zwei Jahre, gewöhnlich gegen Naturalzinsen, verpachtet. Auf den Gemeindegütern herrscht noch eine Art Dreifelderwirthschaft. Der Bodenertrag ist im Verhältnisse zu seiner Productionskraft äußerst gering *). — Ein sehr wichtiger Zweig der Cultur ist fast durch ganz Italien hindurch die Seidenzucht. Aus der Lombardei wurden in den Jahren 1827—31 nicht weniger als 210,000 Centner roher Seide ausgeführt; Piemont erzeugt jährlich 20,000 Centner zu 22 Millionen Lire, Toscana 2000 zu 5½ Millionen Gulden Werth und die beiden Sicilien 40,000 Centner **).

In mehreren Zweigen des Gewerbfleißes, besonders in einigen Luxuswaaren, als schweren Seidenzeugen, feinen Strohgeflechten, feinen Töpferwaaren, künstlichen Blumen, Gold- und Bijouteriewaaren in Genua, einigen Glaswaaren in Venedig, behaupten die Italiener noch jetzt einen gewissen Vorrang. Im Ganzen aber ist ihre Industrie hinter derjenigen Großbritanniens, der Niederlande, Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs weit zurückgeblieben. Ihrem Charakter nach beruht noch die gewerbliche Production hauptsächlich auf Handarbeit, namentlich auf halb künstlerischen Fertigkeiten und hiernach auf einem eigentlichen Kunstfleiße, wofür die Italiener ausgezeichnete natürliche Anlagen besitzen. Die mächtigen Hilfsmittel der neuern Mechanik und die eigentlich große Fabrikation sind dagegen in Italien noch nicht in weitem Umfange zur Anwendung gekommen. Wenn es hiernach mancher Vortheile entbehren muß und vom Auslande eben so abhängig in commercieller als in politischer Beziehung geworden ist; so ist es auf der andern Seite noch zur Zeit von jenen eigenthümlichen Nachtheilen bewahrt geblieben, die sich an jede rasche Veränderung in der Organisation der Arbeit nothwendig anknüpfen. Erst seit den letzten Friedensjahren gewinnt die große Fabrikation einige Verbreitung und läßt allmälig auch in dem Volksleben neue sociale Elemente zum Vorscheine kommen. Darin behauptet wieder Oberitalien, sodann Toscana, den Vorrang, also diejenigen Länder, die sich, wie nach ihrer geographischen Lage, so auch in anderen socialen Beziehungen, der Mitte und dem Westen Europas näher anschließen. Auch in Neapel sind indeß seit Kurzem, besonders durch Engländer und Schweizer, also doch immer durch Ausländer, einige großartige gewerbliche Unternehmungen zu Stande gekommen und ist damit ein Sporn zu weiteren Fortschritten gegeben. Auf der tiefsten Stufe industrieller Cultur steht der Kirchenstaat.

Ein Theil der Bewohner Italiens, namentlich in den nordwestlichen Gebirgsgegenden, zeichnet sich in manchen Gewerben, besonders in Baugewerken, nicht blos durch den ausdauerndsten Fleiß aus, sondern auch durch besondere Geschicklichkeiten und Fertigkeiten. Aus diesen Gegenden ziehen jährlich Tausende in die Schweiz, um sich als Stein-

---

*) S. Simond's „Reise in Italien 1828" und Dr. J. Burger's „Reise durch Oberitalien u. s. w." Wien 1832.

**) Schön „Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation" S. 151.

hauer, Maurer u. s. w. ein kleines Vermögen zu sammeln, und werden hier nicht blos den inländischen Arbeitern, sondern auch denen aus Tirol und den nördlich angränzenden deutschen Gebieten vorgezogen. Im Allgemeinen sagt jedoch dem Italiener die ermüdende einförmige körperliche Thätigkeit nicht besonders zu. Auch mag sich sein lebhafterer Geist nicht dauernd auf einen Gegenstand fixiren, sondern er liebt es, in rascherem Wechsel von Einem auf das Andere überzugehen. Darum hatte der Italiener von jeher eine besondere Vorliebe für den Handel, und dieser Handelsgeist hat sowohl durch die Lage des Landes, durch dessen ausgedehnte Berührung mit einem drei Welttheile verknüpfenden Zwischenmeere, so wie durch alle früheren welthistorischen Schicksale besondere Nahrung und Ausbildung erhalten. Nachdem durch die Kreuzzüge die Völker des Abendlandes mit dem Oriente in Verbindung gekommen waren; nachdem sie über den engeren Kreis ihrer früheren Bedürfnisse hinaus neue Bedürfnisse und neue Mittel ihrer Befriedigung hatten kennen lernen, bildete sich schnell ein dauernder Handel mit dem Morgenlande. Italien, das Haupt der christlich-katholischen Welt, von dem der Antrieb zur neuen christlichen Völkerwanderung nach dem Oriente ausgegangen war, wurde zugleich der Mittelpunkt des materiellen Verkehrs mit einem Welttheile, der jetzt erst wieder in weiterem Umfange in den Gesichtskreis der Europäer eintrat. Die Schiffe der Venetianer, der Genueser und Pisaner brachten die morgenländischen Schätze, und von da gingen sie zu Land durch die Lombardei nach Deutschland und dem Norden. Italien aber hatte davon den unmittelbarsten Gewinn, und in Macht und Reichthum blühten seine Städte vor allen anderen auf. Die Italiener wurden die Erfinder der ersten Banken und die Lombarden die Bankiere von ganz Europa. Sie gaben dem Handel seine noch jetzt gebräuchliche Sprache und dem Handelsgeschäfte seine Ordnung und Formen. Sie erfanden die Wechsel und zugleich mit den Juden machten sie in allen Hauptstädten des westlichen Europas die Geldgeschäfte. Aber mit der Umschiffung Afrikas und mit der Entdeckung Amerikas trat der Wendepunkt im Handelsglücke Italiens ein, das sich nun mehr und mehr erst seinen westlichen Nachbarn auf der pyrenäischen Halbinsel, dann aber den nordwestlichen germanischen Nationen zuneigte. Von jetzt an mußten die Italiener, zum großen Theile auch in Folge ihrer fortdauernden politischen Zerwürfnisse, mehr auf die Erhaltung der reichen Erbschaft ihrer Väter bedacht sein als auf schnelle Mehrung derselben durch kühne und weit aussehende Unternehmungen. Immer ist ihnen jedoch der einmal geweckte Handelsgeist nicht völlig erstorben, und so sehen wir denn nicht blos im Inneren Italiens selbst eine zahlreiche städtische Bevölkerung noch jetzt mit dem Handel beschäftigt, sondern wir finden auch fast in allen anderen Städten Europas viele italienische Kaufleute angesessen, die meistens eine Mitte halten zwischen Kleinkrämerei und dem eigentlichen Großhandel. In den letzten Jahren des Friedens haben sich indeß, wie für die anderen Nationen Europas, so auch für Italien etwas günstigere Aussichten eröffnet, um wieder mit gesteigerter commercieller Thätigkeit in die enger sich knüpfende Reihe der Nationen eingreifen zu können. Die so folgenschwere Erfindung der Eisenbahnen, die selbst den schrofferen Gegensatz von Land und Meer auszugleichen sucht und auch andere Völker wieder zu ebenbürtiger Stellung mit den Nationen erhebt, in deren Händen sich gegenwärtig der Welthandel befindet — diese zukunftreiche Erfindung unserer Zeit wird auch über Italien ihren Segen ausbreiten. Die politische Zersplitterung Italiens und der Mangel selbst derjenigen Einheit und Einigung, wie sie jetzt zwischen den meisten deutschen Bundesstaaten besteht, eine unselige Handelspolitik, die das Land mit zahlreichen Mauthen durchschneidet und den Verkehr in Fesseln schlägt, dürften jedoch noch für längere Zeit dem rascheren Aufschwunge desselben im Wege stehen.

In einem Lande, wo sich der Grund und Boden im Besitze einer verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlichen Zahl von Eigenthümern befindet und wo eine zahlreiche Bevölkerung mit Handel sich beschäftigt, mit einem Berufe, der schneller als jeder andere entweder bereichert oder verarmen läßt, müssen die Gegensätze von Reichthum und Armuth deutlich hervortreten. Dazu kommt in Italien die eigenthümliche Stellung der katholischen Kirche, welche, im Besitze beträchtlicher Reichthümer, durch die zahlreichen Almosen, die sie vertheilt, das gemeine Volk an sich zu fesseln sucht, aber damit zugleich der

natürlichen Trägheit und dem den Italienern so eigenen Sinne für ein dolce far niente fort und fort Vorschub thut. Man nimmt im Allgemeinen an, daß die Zahl der Armen etwa 13 pr. c. beträgt und hiernach etwas geringer ist als in den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien, aber stärker als in fast allen anderen Ländern Europas *). In der Stadt Neapel hat man die Menge Derjenigen, die ohne bestimmte Beschäftigung leben, auf mehr als 232,000 oder etwa die Hälfte der ganzen Einwohnerzahl geschätzt; und aus Rom ist bekannt, daß die Bettler einen Hauptbestandtheil der Bevölkerung bilden, der sogar eine Art Organisation, seine besonderen Gewohnheiten und Bräuche und selbst seine eigenen Privilegien besitzt. Aber die Mäßigkeit des Italieners, das milde Klima, das fruchtbare Land und die freigebige See, wodurch es ihm so leicht wird, mit geringer Anstrengung und ohne berechnende Sorge für die Zukunft sich wenigstens von Tag zu Tag sein Auskommen zu erwerben — dieses Alles trägt dazu bei, um hier die Contraste des Reichthums und der Armuth, wenn nicht aufzuheben, doch zu mildern und ihren sonst verderblichen Einflüssen und Folgen wenigstens theilweise zu begegnen. Und so muß man wohl behaupten, daß sich bei gleichen Vermögensabständen in Italien dennoch der Reiche und Arme weit näher stehen als in den nördlichen Staaten.

Was von den Unterschieden des materiellen Besitzes und Einkommens, gilt zugleich von denen der intellectuellen Bildung. Auch die Gegensätze nach dem geistigen Besitze und Erwerbe sind in Italien minder fühlbar als in den Ländern des germanischen und in mehreren anderen Ländern des romanischen Staatengebietes. Der Italiener ist gewöhnt, in lebhafter mündlicher Unterhaltung alle Gegenstände zu behandeln und zu besprechen, die in seinen Gesichtskreis fallen. So wird ihm überhaupt in höherem Maße, als es bei den nördlichen Völkern geschehen kann, die Schule durch das Leben ersetzt. Und weil es hiernach an dem schärferen Sporne des Bedürfnisses eines ausgebildeten Schulwesens fehlt, so erklären sich daraus wenigstens theilweise die mangelhaften Einrichtungen desselben. Zum anderen großen Theile liegt freilich der Grund davon in einer weltlichen und geistlichen Politik, die das Volk, um es unterwürfiger zu machen, in Unwissenheit zu erhalten sucht.

Groß genug und wohl allzu groß ist die Zahl der Universitäten so wie die der akademischen Lehrer und der Studenten. Nach einer vor mehreren Jahren erschienenen Statistik befanden sich auf 20 italienischen Universitäten 649 akademische Lehrer und zwischen 8 bis 9000 Studenten; während Deutschland auf 24 Hochschulen etwas über 1000 Lehrer und gegen 16,000 Studirende hatte. Aber sechs Jahrhunderte sind verflossen, als Bologna 10,000 Schüler fast aus allen Ländern Europas in seinen Mauern vereinigte, als sich ihm dann auch Padua, Arezzo, Vicenza, Neapel u. a. in rühmlichem Wetteifer zur Seite stellten. Und diese italienischen Universitäten, welche die Muster aller anderen Hochschulen Europas und die reiche lebendige Quelle waren, woraus die Wissenschaft aller Völker schöpfte, sie sind jetzt zum stehenden Sumpfe geworden, wo der wesentlich verneinende Geist der Stabilität über dem Moder schwebt. Noch jetzt lehren hier die alten Facultäten in ihrer alten Weise, zum Theil in lateinischer, zum Theil in italienischer Sprache. Die Lehrer an diesen Hochschulen, die als Handwerker der Wissenschaft im eng gemessenen Kreise nur das Alte reproduciren dürfen, leben meistens von ziemlich mäßigem Arbeitslohne. Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaften sind nur dürftig vertreten. Für Staatswissenschaften, namentlich Staatsrecht und Staatenkunde, sind noch nicht einmal Lehrerstellen vorhanden, und nur einiges Wenige ist dafür in der neuesten Zeit in Padua, Pavia und Turin geschehen. Die Studenten sind einer strengen Disciplin unterworfen. Dafür hat man den traurigen Gewinn, daß sie äußerlich zahm erscheinen. Aber während man selbst die edleren Leidenschaften der Jugend zu unterdrücken meint, schlägt diese nur um so gewisser eine politische Richtung ein, von der man sie abzulenken sucht; wird sie nur lüsterner nach den von Kirche und Staat verpönten Schriften und ist vor Allem geneigt, auch wohl in geheimen Verbindungen sich den Spielraum einer Thätigkeit zu schaffen, die ihr im öffentlichen Leben versagt bleibt.

*) Schön a. a. O. S. 168.

Auch das eigentliche Vaterland der Akademieen ist Italien und noch jetzt ist ihre Zahl groß genug. Aber auch hier ist der Geist in der Form, in dem Ablesen und Beklatschen unbedeutender Productionen untergegangen. Sie haben weder besonderen Einfluß auf den Gang der Bildung, noch auf die Maßregeln der Regierungen; und weder durch ausgesetzte Preise noch durch eigene Leistungen wissen sie den Sporn zu irgend großartigen Schöpfungen des Geistes zu geben. Endlich sind in Italien, vor vielen anderen Ländern Europas, reiche Schätze von Büchern und Schriften aufgehäuft. Besonders vom 14. Jahrhunderte an hatte man angefangen, mit größerer Sorgfalt das Ueberlieferte so wie die Erzeugnisse der Zeitgenossen zu sammeln; und die beiden Freunde, Petrarca und Boccaccio, die überhaupt so bedeutend und vielseitig in die Entwickelung ihres Volkes eingegriffen, hatten auch darin große Verdienste sich erworben. Ungerechnet das österreichische Italien, sind in den öffentlichen Bibliotheken des Landes über 2 Millionen Bücher aufgehäuft; und die Bibliothek des Vaticans gehört noch jetzt zu den reichsten der Welt. Diese Bibliotheken werden viel benutzt, aber hauptsächlich sind sie nur wichtig für den Forscher nach alten literarischen Schätzen. Und selbst diese Bücherschätze werden nur gebraucht, wie ein reicher Erbe in der Betrachtung des Ererbten sich gefällt und keine Zeit für neuen geistigen Erwerb übrig hat, weil er sich einzig damit beschäftigt, den alten Hausrath seiner Voreltern, Stück für Stück, zum Vorscheine zu bringen und zur Beschauung auszustellen. Gerade in den Wissenschaften, die jetzt die Kraft der vorwärtsschreitenden Nationen vor Allem auf sich lenken, in der Philosophie, in den Staatswissenschaften, in den industriellen Wissenschaften, sind und werden selbst die reicheren Bibliotheken Italiens nur höchst ärmlich ausgestattet *).

Ueberhaupt zeigt sich auf dem ganzen Gebiete der Literatur und Kunst derselbe Gang der Entwickelung: erst ein kühner Flug, allen anderen europäischen Nationen voran; dann allmälige Ermattung, Stillstand und Verfall, bis endlich mit den Aufregungen der jüngsten Zeit und mit der Scham, so weit zurückgeblieben zu sein, in noch dunkelen Ahnungen das Vollgefühl der inwohnenden Kräfte von Neuem zu erwachen scheint. Mit dem Einbruche der nordischen Völker hatten sich Anarchie und Unwissenheit über Italien gelagert, und die rohen Massen schienen die letzten Funken der altrömischen Cultur für immer erstickt zu haben. Aber sichtbar brachen schon unter Karl dem Großen die neuen Keime aus dem alten Boden. Schon damals zeichnete sich Italien in den Wissenschaften aus; ein Italiener, Petrus, wurde Karl's Lehrer in der Grammatik. Die späteren Einfälle der Saracenen und Ungarn hatten nur vorübergehend den rascheren Gang der Entwickelung hemmen können; und der Kampf der geistlichen mit der weltlichen Macht im 11. u. 12. Jahrhundert, wenn auch zeitweise störend, stählte und reifte doch erst die Nation, daß sie im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte, bis zu Ende des fünfzehnten, in allen Zweigen die höchste geistige Höhe in Europa zu erreichen vermochte. Einen rascheren Aufschwung und ein erfreulicheres Ansehen hatte das Gebiet der Literatur und das der intellectuellen Cultur überhaupt gewonnen, als im 13. Jahrhunderte zuerst in der Poesie, dann auch in Prosa die ersten Versuche in der lingua volgare gemacht wurden. Sehr gesteigert wurde dieser Aufschwung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die zahlreichen gelehrten Griechen, welche vor und nach der Eroberung Constantinopels durch die Osmanen in den westlichen Staaten Europas, zunächst und vorzüglich in Italien, eine Zuflucht gesucht und dahin ihre classischen Kenntnisse so wie ihre literarischen Schätze gebracht hatten. Um so reicher mußte der Samen aufgehen, den sie hier ausstreuten, da einige Zeit vorher die Erfindung des Papiers eine größere Vervielfältigung der classischen Muster möglich gemacht hatte. Zugleich war ein rühmlicher Wetteifer unter den Fürsten der schon mehr consolidirten Staaten Italiens erwacht, und manche glückliche Umstände griffen zusammen, um den Schutz wirksam zu machen, den die Mediceer, mehrere geistvolle und gelehrte Päpste, die Visconti, Sforza, Este u. A. den Künsten und Wissenschaften verliehen. Diese hatten fast gleichzeitig, gegenseitig sich unterstützend und fördernd, einen Höhepunkt erreicht, von dem alle an-

*) Zu vergl.: Deutsche Vierteljahrsschr. „Geistiges Leben und wissenschaftliches Treiben in Italien" I. Heft, 1839.

deren europäischen Nationen noch weitab waren. Etwa anderthalb Jahrhunderte glänzte im hellsten Lichte der Stern Italiens, bis er, dem Untergange allmälig sich zuneigend, vor den neu aufgehenden Gestirnen erbleichte und nur noch zeitweise aufstrahlte. Die allmälig sich entwickelnden Folgen der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Reformation hatten dazu wesentlich beigetragen, da sie für den Aufschwung anderer Nationen zum mächtigen Hebel wurden. Namentlich hatte die Reformation gegen die auch in Italien auftauchenden kühneren Denker eine Reaction des in seiner Herrschaft gefährdeten Katholicismus und einen harten Geisteszwang hervorgerufen, der um so lähmender wirken mußte, als zugleich der Wohlstand sank und der an andere Nationen übergegangene Welthandel nicht mehr den freieren Blick über die beengenden heimischen Zustände hinaustrug. So mußte wohl die Nation, in den fortwährenden Kriegen der europäischen Staaten hin und her geschleudert, endlich in Gleichgültigkeit versinken und, selbst den Sinn für ihre eigene Größe verlierend, geistig erschlaffen, wie schon früher das einreißende Sittenverderbniß die Energie des Charakters aufgelöst und den altitalienischen Männerstolz, besonders jenen trotzig kräftigen republikanischen Sinn der lombardischen Städte, gebrochen hatte. (Ueber italienische Kunst und Wissenschaft s. Italien [bürgerliche Geschichte u. s. w.] und Kunst.)

In einem Lande, wo der Absolutismus in Staat und Kirche, durch die neuesten wiederholten Angriffe besonders argwöhnisch und mistrauisch geworden, jeder öffentlichen Regung des Geistes hemmend entgegentritt, kann die periodische Literatur, welche die freieste Bewegung voraussetzt, unmöglich gedeihen. Rom ist diejenige Stadt Europas, die im Verhältnisse zur Bevölkerung die wenigsten Zeitschriften hat. Am Traurigsten sieht es in der politischen Journalistik aus. Ueberhaupt hat Italien eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von politischen Zeitungen und Zeitschriften, und die wenigen höchst dürftig ausgestatteten, die es besitzt, sind blos das Echo der Regierungen. Ueberhaupt ist der Austausch der Gedanken durch das Mittel des literarischen Verkehrs nicht sehr lebhaft. Es wird nicht viel gelesen und die wenigen Lesecabinete in den größeren Städten sind meistens von Ausländern besucht. Nicht blos die Druckschriften, auch die Bühne ist der strengsten Censur unterworfen. Die mildeste Censur findet sich noch in den österreichischen Gebietstheilen und besonders in Toscana; in den anderen Staaten ist sie meistens in den Händen der Geistlichen. Auch besteht nur wenig literarischer Zusammenhang zwischen Italien und dem Auslande, dessen wichtigste Werke nur spät oder gar nicht in den italienischen Buchhandel kommen. Gleich Deutschland in mehrere Staaten getheilt, hat sich doch nicht Italien, wie dieses, einen Mittelpunkt seines literarischen Verkehrs verschaffen können. Es fehlt selbst an zweckmäßig eingerichteten Intelligenzblättern und jährlichen Verzeichnissen, sogar für die einzelnen Provinzen, wodurch die heimischen Erzeugnisse zu allgemeinerer Kenntniß gebracht würden. Am Besten gedeiht der Buchhandel in Mailand und Florenz. Aber beinahe in allen anderen größeren Städten besteht fast durchaus kein Verlagshandel. So hat zwar Neapel 150 Buchhandlungen, aber die Buchhändler sind meistens bloße Bücherkrämer und nebenbei Buchdrucker und Buchbinder, die ältere und neuere Werke verkaufen. Darum sind selbst die besseren Schriftsteller gewöhnlich genöthigt, ihre Werke auf eigene Rechnung drucken zu lassen und selbst zu verkaufen, oder etwa einem Buchhändler in Commission zu geben. Auch die zahlreichen Büchermauthen legen dem literarischen Verkehre die größten Hindernisse in den Weg, wie denn z. B. in Neapel der Zoll für die erlaubten Journale oft so viel beträgt als die Pränumeration selbst. Immer muß man jedoch bei Beurtheilung der literarischen Zustände Italiens nicht außer Acht lassen, daß viele der ausgezeichnetsten Schriftsteller, die in der Mitte ihrer Nation das geistige Leben derselben rascher fördern würden, durch die politischen Begebenheiten in das Ausland gedrängt und nicht selten durch die Verhältnisse gezwungen sind, ihre Werke in fremden Zungen zu schreiben. Allein wie auch manche dieser Ausgewanderten versuchen mußten, fremden Nationalitäten sich anzuschließen, so sind es doch hauptsächlich ihre Werke, in welchen der trauernde Genius ihres Vaterlandes seine Klagen aushaucht, aber selbst aus dem Gefühle seines tieferen Schmerzes die Kraft und Hoffnung einer besseren Zukunft schöpft.

Wie verschieden die Natur des Landes ist und wie verschieden schon darum die Sch
sale sein mußten, welche die einzelnen Bestandtheile der italienischen Nation auf den j
gen Standpunkt ihrer Cultur geführt haben, so gehen doch scharf geprägte Grundzüge
Geistes und Charakters durch die gesammte Bevölkerung, vom Halbmonde der Alpen
bis zur Südspitze Siciliens. Von Natur mäßig in Befriedigung der materiellen Be
nisse des Lebens und fast überall begünstigt von einem milden Klima, ist der Itali
meistens nicht genöthigt, durch mühsame und einförmig geistestödtende Beschäftigung
seinen nächsten Bedarf sorgen zu müssen. Um so mehr bleibt ihm Zeit übrig, das ihn
gebende Leben einer scharfsichtigen Beobachtung und einer Reflexion zu unterwerfen,
durch der Einzelne schon früh in sich selbst sich abrundet und eine höhere persönliche S
ständigkeit und Unabhängigkeit gewinnt. Darum muß bei dem Italiener das gemüth
Element des Lebens in den Hintergrund treten. Darum knüpfen ihn weniger fes
zarteren, zumeist durch eine dauernde Gewohnheit des Bedürfnisses geflochtenen B
welche die Eltern mit den Kindern, den Gatten mit dem Gatten verbinden. Darum
er aber auch wenig von jener gedankenlosen Hingebung an die Gewalt seiner Herr
von einem blinden Enthusiasmus des Gehorsams. Und er wußte wenig davon sel
einer Zeit, als noch seine Regenten aus der Mitte des eigenen Volkes sich erhoben,
noch keine fremden Fürstenhäuser die Herrschaft über Italien getheilt hatten. Die
einer väterlichen Gewalt der Regenten hat in Italien nie jene tieferen Wurzeln f
können, wie sie diese wenigstens zeitweise bei den Völkern des germanischen und zum
des slavischen Staatengebietes hatte und hier und da noch jetzt hat. Und weil der I
ner einen geringeren Theil seiner Kraft auf die Fristung des bloßen physischen D
verwendet, so gewinnt er in der Betrachtung der ihn umgebenden schönen Natur und
tausend Denkmale einer herrlichen Kunst um so lebhafteren Sinn für das Schöne.
doch selbst der Bettler in seinem Schmutze und seinen Lumpen, der gemeine Arbeite
seinem zerrissenen, aber malerisch übergeworfenen Wammse mit Geschmack und An
sich darzustellen. Die überwiegende Reflexion läßt den Italiener seinen Vortheil sc
berechnen. Er ist egoistisch klug, schlau, listig und oft hinterlistig. Er erscheint bie
und nicht selten schmeichlerisch; dann aber plötzlich mit keckem Trotze, sobald er in s
Leidenschaften verletzt wird, oder in seinen Berechnungen sich getäuscht sieht. In h
Grade für alle sinnlichen Eindrücke empfänglich und reizbar, äußert er sich über das
und schnell Empfangene mit schnellem und schneidendem Witze. Oder er verarbeite
einer lebhaften Phantasie, die seine Leidenschaften erhitzt und plötzlich in Flammen
brechen läßt. Dann ist er energisch und zeitweise stürmisch; aber die äußeren Hinde
auf die er in Verfolgung seiner Gelüste stößt, werfen ihn schnell wieder auf sich selbs
auf die Erwägung seines Vortheiles zurück. Darum erscheint der Italiener bald furc
und feig, bald auch — im Momente der Aufgeregtheit — in verwegener Frechheit
alle Rücksichten in die Schanze schlägt. Die Leidenschaft, vor Allem das verletzte E
gefühl und der Haß gegen die Fremden, führt auch wohl größere Massen plötzlich z
men. Dann mögen Viele von gemeinsamen Thaten des Ruhms und der Vaterla
träumen, und ihre lebhafte Phantasie wird zur Einbildung, die ihnen mit den Bilder
rer eigenen Hingebung, der Kraft ihrer Aufopferung, der Beharrlichkeit ihres M
schmeichelt. Aber es fehlt an der innigen Ueberzeugung des H e r z e n s, welche die
mälig in allen Fasern durchdrungen hat und, wie sie langsam gereift ist, auch jedem
ren Misgeschicke ausdauernd entgegentritt. Was nur der Sturm der aufbrausenden
denschaft zusammengeweht hat, wird sich eben so schnell wieder zerstreuen, sobald kein
sch e r Erfolg gewonnen wird, sobald die entgegentretenden Hindernisse die gährenden
mente niederschlagen und in die einzelnen Bestandtheile wieder auflösen. So war
den letzten Revolutionskämpfen der Bewohner der Romagna und anderer Theile M
italiens; so früher in denen der Piemonteser und besonders der Neapolitaner. Die
Beweglichkeit ihres Charakters führte sie zusammen, so wie die Kügelchen des Quec
zu einer scheinbar zusammenhängenden Masse leicht zusammenrinnen, aber bei
Stoße eben so leicht in Atome sich zerstreuen. Hatte sich doch in Neapel eine Scha
Jünglingen auf Leben und Tod verbunden! Sie mochten aufrichtig an sich selbst gl

und den Muth in sich fühlen, den sie sich zur Pflicht gemacht; aber es war nur der Muth des Augenblicks, nicht der männlichen Beharrlichkeit. So zerstäubten sie vor dem ersten Angriffe der österreichischen Waffen, und kaum dürfte irgend eine That der Tapferkeit aufzuweisen sein, die mit der schmählichen Niederlage in Etwas versöhnen könnte. Bei solchen Eigenschaften des Geistes und Charakters werden aber die Italiener nie im Stande sein, sich aus eigener Kraft ihre politische Freiheit und Selbstständigkeit zu erringen; wohl aber werden sie jedem äußeren Anstoße folgen und an jede künftige größere Bewegung im europäischen Völkerleben gern und leicht sich anschließen.

Die Natur des Landes und Volkes, seine hierdurch bedingte Lebensweise und seine Geschichte, wornach seit der römischen Weltherrschaft keine politische Centralgewalt mehr bestand, die der Nation einen einförmigen Typus hätte aufdrücken können, dieses Alles hat zusammenwirken müssen, um die Individualitäten schärfer auszuprägen. Man findet kaum irgendwo in Europa solche geistvoll charakteristische Gesichtszüge und eine solche allgemeine persönliche Anstelligkeit zu den verschiedensten Geschäften und Berufszweigen als in Italien. Dennoch steht die Nation auf einer niederen politisch socialen Stufe; etwa aus demselben Grunde, warum in einer Manufactur die größere Theilung der Arbeit zwar die Einzelnen zu einer mechanisch einförmigen und mitunter selbst geistig verkrüppelnden Thätigkeit zwingt, aber im Ganzen unermeßlich größere Resultate erzeugt, als wenn Alle auf eigene Hand ihren vielartigen besonderen Geschäften nachgehen. Die Italiener haben Geist, aber keinen Gemeingeist. Fast jeder Einzelne ist rein und voll aus sich entwickelt; aber es sind Fäden, die keine Leinwand geworden sind. Und doch! wie geistig tüchtig und kräftig die Einzelnen seien, sie müssen erst zum Ganzen sich fügen, um von diesem gehoben und getragen zu werden, um Früchte zu bringen, die wieder dem Ganzen zu gut kommen. Wohl möchten die Italiener auch als Nation Etwas gelten und im Gefühl eines persönlichen Uebergewichts müssen sie, den Fremden gegenüber, um so bitterer das Schicksal ihres Landes empfinden. Aber gerade darin stoßen sie fort und fort auf den traurigen Gegensatz der Begierde und des Vermögens. Ein größeres intellectuelles Vermögen und zu gleicheren Theilen als kaum bei irgend einer anderen Nation ist hier unter die Einzelnen vertheilt; aber vereinzelt müssen auch die Funken des Geistes verglimmen, ohne noch zur Flamme schöpferischer Begeisterung aufzuschlagen. So sind die Italiener in Politik, Literatur und Kunst entweder stehen geblieben, oder rückwärts gegangen, oder die Copisten anderer Nationen geworden. Und man hat die richtige Bemerkung gemacht, daß in der neueren Zeit weit weniger eigene Erfindungen aus ihrer Mitte hervorgehen als zahlreiche antiquarische Entdeckungen, daß schon vor Jahrhunderten der Eine oder Andere ihrer Vorfahren diese oder jene Erfindung gemacht.

Neben manchen begünstigenden äußeren Verhältnissen war es in den Zeiten des Mittelalters der Kampf Aller gegen Jeden und die nahe liegende dringende Sorge der Erhaltung, die alle Kräfte spannte, wodurch die Italiener zwar zu keiner politischen Gesammtheit verbunden, aber doch in kräftige politische Parteien und einzelne starke Gemeinwesen zusammengedrängt wurden. Aber die stolzen italienischen Städte und Freistaaten des Mittelalters waren nur stark, so lange noch die anderen Nationen Europas schwach waren. Als bei diesen die Anarchie des Faustrechts unterdrückt wurde; als große politische Vereine sich bildeten; als mit der fortschreitenden Policirung der Staaten die Kräfte zahlreicher Nationen einem einigen höchsten Willen zu Gebot gestellt wurden, da sank Italien in Ohnmacht, um in dem neuen Systeme eines politischen Gleichgewichts fortan nur stückweise und als bloße Zugabe bald in die eine, bald in die andere Wagschale geworfen zu werden. Aber nicht blos als Gesammtheit hat die italienische Nation kein großes politisches Gewicht, sondern selbst die einzelnen Staaten zählen nicht im Verhältnisse zu den Staatskräften, die sie in sich zu vereinigen scheinen, wenn man diese nur nach dem Maßstabe des Territoriums, der Masse der Bevölkerung und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens bemißt. In den meisten, wenigstens dem Namen nach selbstständigen Staaten der Halbinsel, besonders im Kirchenstaate und Neapel, ist die Finanzpolitik auf einer niederen Stufe stehen geblieben; und so sind auch ihre finanziellen Kräfte verhältnißmäßig nur unbedeutend. Die frühere allgebietende Marine der italie-

nischen Seestaaten befindet sich im Zustande der äußersten Schwäche, sowohl was die Z
der kampffähigen Schiffe als was die Uebung und Schlagfertigkeit der Bemannung
trifft; und selbst die Landtruppen würden einer Militärpolitik, die ihre Schätzungen
auf den Geist des Militärs und auf die innere Streitkraft ausdehnt, für weniger
ten, als sie nach der bloßen numerischen Stärke gelten zu müssen scheinen. Und die
in Italien der Fall, wo in der Mitte des 15. Jahrhunderts einzig die Republiken Vene
Bologna, Florenz, Genua und das Herzogthum Mailand ein Staatseinkommen hat
fast noch einmal so stark als das von Frankreich und mehr als drei Mal so stark als das
England; während das Heer eines jeden dieser beiden europäischen Großstaaten ba
nicht stärker war als die Militärmacht jener wenigen italienischen Kleinstaaten*).
solchem Grade hat sich seitdem auch das Verhältniß der Staatskräfte veränd

Noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, ist viel demokratischer Stoff in Italien vor
den: das lebendige Gefühl persönlicher Selbstständigkeit, eine gewisse Gleichheit der
dung und minder fühlbare Gegensätze des Reichthums und der Armuth. Aber die I
liener hatten nicht jenen höheren Sinn der Association, der sich bei Zeiten einer au
eigenen Mitte entsprungenen Gewalt unterzuordnen wußte. Darum sind sie, zerr
und zersplittert, fremden Machthabern anheimgefallen, die ihr Land als Domän
Abkömmlinge auswärtiger Fürstenhäuser vertheilten. Und noch jetzt fehlt ihnen jene
litisch sociale Fähigkeit, mit voller persönlichen Kraft an ein organisirtes Ganzes sich
zugeben und den Eigenwillen, wenn auch nur zeitweise, in einen höheren Gesammtw
aufgehen zu lassen; also an jener Fähigkeit, die besonders die Nordamerikaner bei g
chem individuellen Unabhängigkeitssinn in so hohem Grade besitzen. Darum gi
über Italien auch im Inneren seiner Staaten eine Politik, die mit den im ganzen
lichen und mittleren Europa herrschend gewordenen und bei den Italienern selbst ve
teten Ansichten im Widerspruche steht. Denn gewiß läßt sich nicht leugnen, und die
sten Bewegungen in Italien sind ein Zeugniß dafür, daß überall die Tendenz für re
tative Verfassung, welche das Volk zu einer thätigen Rolle im öffentlichen Leben be
deutlich hervortritt. Gleichwohl gebietet fast über alle Theile Italiens eine unbes
monarchische Gewalt. Die Verfassung des Kirchenstaats muß zwar ihrem
Charakter nach als eine aristokratische bezeichnet werden, weil das Staatsoberhaupt
einer geistlichen Corporation gewählt wird und sich der Papst mit dem Geiste dieser K
schaft nie auf die Dauer in Widerspruch zu setzen vermag; allein dem ausgesproch
Grundsatze nach und namentlich für alle eigentlichen Territorialangelegenheiten steh
merhin dem Papst die volle souveräne Gewalt zu. Nur das Herzogthum Lucca hat
vom Jahr 1805 her eine Constitution. Endlich besteht in der Republikette San
rino, die schon vor 1300 Jahren von ausgewanderten Dalmatiern gegründet sein
eine aristo-demokratische Verfassung, wodurch die gesetzgebende Gewalt einem großen R
von 300 Anziani anvertraut ist; die vollziehende Gewalt aber einem Senate von
triciern, 20 Bürgern und 20 Bauern, unter dem Vorsitz von zwei auf je drei J
wählten Bannerträgern oder Gonfalonieri.

Fassen wir nun aber den allgemeinen Bildungsgang der politischen Zustände
Westens und der Mitte unseres Welttheils ins Auge: den Uebergang von der Fe
anarchie zur Feudalmonarchie; sodann die allmälige Verschmelzung der Feudalstände,
doch die Vernichtung der schrofferen ständischen Unterschiede; die Erhebung eines
archischen Absolutismus über eine in ihren verschiedenen Elementen sich näher rück
aber noch in leidendem Gehorsam befangene Volksmasse; endlich das in diesen V
massen erwachende Bedürfniß einer freien und selbstthätigen Theilnahme an der Gest
des öffentlichen Lebens, wodurch die repräsentativ-monarchische oder demokratische
fassung eine Nothwendigkeit der Gegenwart und Zukunft geworden ist — so mögen
zugleich die jetzige Stellung Italiens deutlicher begreifen. Auch in diesem Lande
die schrofferen Unterschiede des früheren Ständewesens selbst in höherem Grade versch
den als in den meisten anderen Ländern Europas; auch hier regt sich das sehnsüc

*) Zu vergl. Schön a. a. O. S. 74.

Verlangen, daß die Bestimmung ihres politischen Schicksals in die Hände der Nation selbst niedergelegt werde. So ist denn Italien, das die Schule Europas in Allem war, was dieses Großes und Glänzendes geleistet hat, gegenwärtig auf jener schmalen Gränze zwischen dem monarchischen Absolutismus und der repräsentativen Verfassung angelangt und befindet sich in ähnlicher Stellung wie Frankreich vor einem halben Jahrhundert. Es wird seine Zukunft erfüllen, sollte es sich gleich nicht aus eigener Kraft, sondern nur Hand in Hand mit anderen Nationen auf eine höhere politische Stufe zu erheben vermögen.

Wilh. Schulz.

Italien. Neueste Zeit. Die äußerlichen Zustände Italiens, wie sie auch der oberflächlichen Betrachtung zu Tage liegen, haben im Verlaufe der letzten Jahre nur geringe Veränderungen erlitten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der stille aber stete Gang der Entwicklung des Volksgeistes nicht blos die lang gebeugte Nation zu neuem Aufschwung vorbereitet; sondern daß zugleich die Stellung einiger italienischer Regierungen zu ihren Völkern eine wesentlich andere geworden ist. Wie sich endlich in Deutschland das preußische Cabinet genöthigt sah, unter noch verhüllenden Namen und Formen der Idee der verfassungsmäßigen Freiheit und einer selbstthätigen Theilnahme des Volkes an der lebendigen Gestaltung des Staats die allzu lange verzögerte Anerkennung zu gewähren: so werden bald die italienischen Regierungen, im eigenen Interesse der Selbsterhaltung, zu einem ähnlichen unabweislichen Schritte gezwungen sein, ob sie gleich jetzt noch mit ängstlicher Scheu nur zu einigen dringend nothwendigen administrativen Reformen die Hand bieten. Darum ist vielleicht die Zeit nicht sehr fern, wo Oesterreich als der alleinige Vertreter des monarchischen Absolutismus, wie in Deutschland, so auch in Italien in politischer Isolirung dastehen und an seinem nach manchen Anzeigen ohnehin schwindenden Einfluß auf der Halbinsel mehr und mehr einbüßen wird; falls nicht eine großartigere Politik als die der Erhaltung eines unnatürlichen Statusquo die Initiative zu ergreifen und sich an die Spitze der Bewegung zu stellen weiß.

Die politischen Hemmnisse in Italien sind von der Art, daß dieses in den verschiedenen Gebieten der materiellen Production mit den großen Nationen des Westens und der Mitte Europas bis jetzt nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Da und dort ist für die Ausdehnung wie für die Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur Manches geschehen. Namentlich hat man in einigen italienischen Staaten, wie im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Sardinien, die Wichtigkeit einer verbesserten Forstcultur anerkannt und zur möglichsten Beseitigung des immer fühlbarer gewordenen Mangels an Brennmaterial zweckmäßige Anstalten getroffen. Ueberhaupt bilden noch immer die Bodenerzeugnisse die bei Weitem bedeutendsten Gegenstände des Activhandels*). Im Ganzen aber klagt man über Erlahmung des Verkehrs und der Industrie, obgleich auch in Italien neu errichtete Eisenbahnen und Dampfschifffahrten der Bewegung des Handels zu Hilfe kommen. Die fast allgemein anerkannten Gründe, die einen lebhafteren Aufschwung verhindern, liegen in der politischen Zerstückelung des Landes; in den zahlreichen Binnenmauthen, wornach z. B. auf dem nur 123 Miglien betragenden Wege von Bologna nach Lucca nicht weniger als 7 Zollstätten zu passiren sind; in der Höhe der Zölle, die wesentlich als Finanzquelle ausgebeutet werden, ohne nur dem volkswirthschaftlichen Interesse des betreffenden Sonderstaats zu dienen. Eine nothwendige Folge des widernatürlichen Zustandes ist, neben der hie und da bemerkten Bestechlichkeit der Zollbeamten, eine sogar die Existenz der Staaten bedrohende Vermehrung der Contrebandiers, einer verwegenen und zu allen Verbrechen bereiten Classe, in welcher die Führer der revolutionären Partei

*) Ein commerziell besonders wichtiger Artikel ist noch immer die Seide; allein zugleich ist es auffallend, daß trotz allen industriellen Fortschritten doch nur ein verhältnißmäßig unbeträchtlicher Theil des Rohproducts im Lande selbst verarbeitet wird. Der Gesammtertrag in ganz Italien wird im Durchschnitte auf jährlich 12 Millionen Pf. Rohseide geschätzt, im Werth für 314 Mill. österreichische Lire. Davon liefern Lombardei, Venedig und der Schweizercanton Tessin 7 Mill.; Piemont und Genua 2 Mill.; das zu dieser Cultur besonders geeignete Neapel nur 1,200,000; der Kirchenstaat 800,000; Parma, Modena und Lucca 550,000; Toscana 300,000.

ihre Hauptwerkzeuge suchen und finden. Im Hinblick auf solche Misstände hat darum der deutsche Zollverein in Italien allgemeine Anerkennung gefunden und die Idee Gründung eines ähnlichen Verbands zwischen allen oder den meisten Staaten der Halbin geweckt. Unter den Autoritäten in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten war es nur sardinische Staatsrath Graf Petitti, der den Plan für unausführbar erklärte u alle Kräfte vorzugsweise auf Hebung des Landbaus verwendet wissen wollte; während alle Anderen, wie der bekannte Statistiker Graf Serristori, mit löblichem Eifer die Vollziehung dieses nationalen Gedankens interessirten, doch ohne ihm bis jetzt, Schlendrian der herkömmlichen Politik gegenüber, in den Räthen der Fürsten Einga verschaffen zu können.

Geschieht von Seite vieler Regierungen noch nicht Alles, was zur Förderung materiellen Interessen geschehen sollte, so ist doch in dieser Richtung die geistige und pr tische Thätigkeit von Einzelnen und von Vereinen in hohem Grade beachtenswerth. Gegensatz zu den deutschen Gelehrtenvereinen, die in ihrer Mehrheit dem eigentlic Volksleben noch allzu fern stehen, waren es im neuen Institut der wissenschaftlichen Co gresse zu Turin, Pisa, Florenz, Padua, Lucca u. s. w. zum großen Theil — nächst Interessen der Volksbildung — wichtige Fragen der Nationalökonomie, der Reform Gewerbswesens und überhaupt der Verbesserung gesellschaftlicher Zustände, womit si Versammlungen in ihren betreffenden Sectionen hauptsächlich beschäftigten. Auch wackere Männer da und dort für Errichtung technischer Schulen und für Einführung besserter Maschinen. Und wenn das neuere Italien nicht mehr stolz sein kann auf die zeugnisse seines Gewerbsfleißes und auf seine Geltung im großen Weltverkehr, so anderer Seits von den Nachtheilen verschont geblieben, die mit den plötzlichen Ver rungen im Betrieb der Arbeit, mit dem Uebergange von der kleinen zur großen Indu und zur ausgedehnteren Anwendung des Maschinenwesens nothwendig verbunden Noch ist dort nicht in dem Maße, wie in den großen europäischen Fabrikstaaten, ärmere Theil der Bevölkerung zur Sache erniedrigt, die von ihren reicheren Mitbürgern jeder Weise ausgebeutet und misbraucht wird. Dies liegt nicht ausschließlich darin, überhaupt noch Italien in der Entwicklung der großen Industrie zurück steht; sondern guten Theil im Charakter der Nation, wornach der Einzelne noch als Individuum weil Jeder gegen Alle seine Persönlichkeit geltend zu machen weiß. Darum hat über Italien die Beschränkung der in ihrem Uebermaße so fluchwürdigen Arbeit der Kinder den Fabriken Anklang gefunden; und meist bieten die Arbeitsherren selbst, wie neuerdi in Sardinien, die Hand für Errichtung zweckmäßiger Schulen bei jeder Fabrik. A wirken in diesem Sinn einzelne Regierungen, wie denn in Oesterreichisch-Italien sc Kaiser Joseph II. im Jahr 1786 ein für Gesundheit und Erziehung der Fabrikki weise sorgendes Decret erlassen hatte. Spätere österreichische Verfügungen suchten Misbräuchen in dieser Beziehung gleichfalls entgegenzuwirken. Noch vor wenigen Jahr erschien ein Reglement für die Lombardei, wonach in der Regel kein Kind vor dem 9. Ja in Fabriken verwendet werden soll; sowie in den der Gesundheit schädlichen Gewerben nes vor dem 14. Jahre, und wenn es nicht vorher zwei Jahre lang die Volksschule bes hat. Zugleich soll die Zahl der Arbeiter so geordnet sein, daß jedes Kind wenigstens Stunden Schlaf genießen kann*). Noch größere Beachtung in socialistischer Beziehu verdient es, was von Einzelnen im höheren gemeinsamen Interesse der Fabrikanten u ihrer Arbeiter geschehen ist. So ist in St. Marcello in Toscana mit einer großen u blühenden Fabrik für Papier ohne Ende und für Tuch nicht blos eine Sparcasse der beiter, sondern auch für ihre Kinder eine Kleinkinderschule und Elementarschule mit une geltlichem Unterricht verbunden. Die Kranken werden unentgeltlich von einem besond angestellten Arzte behandelt. Ein eigens veranstalteter Wochenmarkt macht es den beitern möglich, ihre Lebensbedürfnisse zu wohlfeilen Preisen einzukaufen; und um V

*) Weiter geht freilich — aber erst nachdem das Uebel zu furchtbarem Grade gestie war — die endlich im Unterhause durchgesetzte englische Factoreibill, wodurch die Arbeit der Kinder auf täglich 10 Stunden beschränkt wird.

änderungen vorzubeugen, ist die Einrichtung getroffen, daß der Lohn nicht am Sonn-
nd, sondern am Donnerstage ausgezahlt wird. Hiernach erklärt es sich, daß die Zeug-
se der Behörden über die Moralität der Arbeiter fortwährend günstig lauten. Aber noch
tiger ist die Organisation der Arbeit selbst, wonach die Arbeiter in der Art in Com-
nieen abgetheilt sind, daß immer nach vier Stunden Ablösung erfolgt und andere Ar-
r eintreten. Ungeachtet oder vielleicht in Folge solcher Anordnungen, wodurch die
nschenwürde auch in dem von Hand zu Mund lebenden Arbeiter anerkannt wird, konnte
Jahr 1842 den bei dem Unternehmen betheiligten Actionärs eine Dividende von 9 Pro-
ausgezahlt werden *).

Aehnliche Hindernisse, wie dem Aufschwunge des materiellen Verkehrs, stehen der
rischen Production und der Verbreitung ihrer Erzeugnisse im Wege. Noch hat das
üdelte Italien, wie es doch so lange schon im politisch vielgetheilten Deutschland der
st, keine Centralisation seines literarischen Verkehrs zu Stande bringen können. Die
ntion italienischer Staaten zum Schutz des literarischen Eigenthums, der ohnehin
el nicht beigetreten ist, hat keine besonders praktische Bedeutung. Ueberall drückt
ein harter Preßzwang, wofür erst während der jüngsten Zeit im Kirchenstaate einige
erung eingetreten ist, auf die geistige Production; und in vielen Staaten besteht
n der politischen noch eine weit strengere geistliche Censur. Selbst bei der Einführung
 Bücher von einem in den anderen italienischen Staat werden diese einer ängst-
n Nachcensur und Revision unterworfen. Dazu kommen in mehreren Ländern die
r beträchtlichen Bücherzölle. Hiernach läßt sich allerdings hervorheben, daß die ita-
he Literatur in geringerem Grade wie jede andere in Europa im Dienste des Buch-
ls steht, da viel mehr die Männer der Wissenschaft nicht selten zu großen ökono-
en Opfern genöthigt sind, wenn sie im Interesse des Gemeinwohls die Resultate ihrer
chungen zur Oeffentlichkeit bringen wollen; allein zugleich ist es die nothwendige Folge
 kleinlichen und künstlichen Hemmungen, daß viele höhere geistige Kräfte, zumal in
unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft, nicht zur Entwicklung und Offen-
ng zu gelangen vermögen. Je mehr indeß alle Maßregeln einer verwerflichen Politik
uf berechnet sind, den Flug des italienischen Volksgeistes niederzuhalten, um so grö-
Anerkennung verdient die würdige Freimüthigkeit, womit selbst höhere Staatsbeamte
e Scheu vor Ungnade sich aussprechen. Es erklärt sich aber auch aus dieser Lage der
ge, daß der lang verhaltene Unmuth, wenn ihm irgendwie Raum dazu gelassen wird,
o gewisser und entschiedener sich äußert. Kaum war der Presse vor Kurzem eine etwas
e Regung gestattet worden, als schon die Rede ging von einer gemeinsamen Note der
ischen Mächte an die italienischen Regierungen mit der Aufforderung zu einer stren-
n Ueberwachung der Presse, die in der letzten Zeit einen Charakter annehme, der alle
hende Ordnung untergrabe. Allein diese sogenannte bestehende Ordnung war gerade
so lang bestandene Geisteszwang selbst. Und so hat es sich auch wieder auf der appen-
schen Halbinsel bewährt, daß die Censur und alle präventiven Maßregeln gegen die
 Bewegung des Volksgeistes die Unzufriedenheit, die sie verhindern sollen, vielmehr
 erzeugen; daß sie höchstens die Aeußerung dieser Unzufriedenheit bis zu ihrem hef-
ren und gefährlicheren Ausbruche zurückzuhalten vermögen.

Die Elementarkenntnisse sind noch so wenig in der Masse verbreitet, daß Viele nicht
aus den unteren, sondern selbst aus den mittleren Classen nicht lesen und schreiben
en. Allein durch eine Art mündlicher Ueberlieferung kennen und lieben doch die
ener, wie in höherem Grade kaum ein anderes Volk, ihre großen Schriftsteller,
ter und Künstler. Auch hat sich wieder in neuerer Zeit mit wachsender Macht der
ciationsgeist zur Beseitigung von Schwierigkeiten erhoben, deren Ueberwindung den
lnen und Vereinzelten unmöglich geblieben wäre. Zahlreiche Vereine haben sich zur
eitung nützlicher Kenntnisse und wohlfeiler Bücher gebildet. Ihren Bemühungen
kt man großen Theils die Herausgabe populärer landwirthschaftlicher und anderer
schriften, die es zunächst auf Förderung der materiellen Interessen abgesehen haben.

*) Vergl. Mittermaier „Italienische Zustände. Heidelb., Mohr. 1844.“

Selbst das erstarrte Leben in den vielen Akademieen, die Italien von Alters her z
scheint wieder in Fluß zu kommen und sich den Bedürfnissen der Gegenwart zuzuwen
eine wohlthätige Wirkung, die sich wohl hauptsächlich den von den neueren wissensch
lichen Congressen ausgegangenen Anregungen beimessen läßt. Ueberall ist die Sorg
die Verbreitung eines gründlicheren Unterrichts erwacht. Haben aber einzelne Regierun
mit günstigem Erfolge den Weg der Reform eingeschlagen, so geschah doch das M
auch im Gebiete der Volksbildung durch das vereinigte Zusammenwirken von Volksfr
den, unter dem Einfluß des die Italiener überhaupt auszeichnenden Sinnes für W
thätigkeit und Humanität. Denn läßt sich gleich bei den Italienern der vermögend
und gebildeteren Classen unter den jetzigen politischen Verhältnissen eine sichtliche A
gung vor dem Staatsdienste gewahren; so zeigen sie dagegen häufig große Theilnahm
den Angelegenheiten der Gemeinde und legen darin einen schönen Ehrgeiz an den Tag
sich durch die dem Gemeinwohl geleisteten Dienste die Anerkennung und Achtung der
bürger zu erringen strebt. Indessen ist auch im Unterrichtswesen der Mangel eine
einigenden Kraft und eines inneren Zusammenhanges so wie die einseitige Herrschaf
wenigstens in den Massen noch überwiegenden Individualismus zu bemerken. Fast üb
— etwa mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, wo von oben
eine an unbedingten Gehorsam gewöhnte Regierung ihren Willen oder ihre Willkür
zusetzen vermag — ist noch der Italiener so eifersüchtig auf seine persönliche Selbststän
keit und so eingenommen gegen alle Eingriffe in die Familiengewalt, daß er sich wider
Schulzwang erklärt. Sodann giebt es viele Eltern, die zwar den Schulunterricht
Knaben begünstigen, aber den der Töchter nur aufs Lesen beschränkt und sogar den U
richt im Schreiben verbannt haben wollen. In dem Maße aber, als die Thätigkeit
Staats in Sachen der Volksbildung zurücktritt, tritt der überwiegende Einfluß der G
lichkeit hervor, was denn eine einseitige Abrichtung und vielfache Mängel mit sich
Doch hat sich der Eifer nicht weniger hochstehender Geistlichen, die den Anstalten
Wohlthätigkeit wie des Unterrichts theils durch reiche Beiträge, theils durch unermü
persönliche Thätigkeit zu Hilfe kommen, die verdiente Anerkennung erworben, u
den Dörfern sind es häufig gering bepfründete Pfarrer, die sich mit großen Opfern
rastloser Ausdauer dem Unterricht der Jugend widmen.

Trotz der geringen Stufe der Massenbildung in Italien, wenn man diese an
allerdings unzulänglichen Maßstabe der Verbreitung der Elementarkenntnisse bem
wollte, ist die Zahl der Verbrechen und Vergehen wenigstens nicht größer als in den
sten anderen europäischen Staaten. Auffallend ist zumal die geringe Zahl weiblicher
brecher; und namentlich sind hier Hausdiebstähle weiblicher Dienstboten weit selten
in anderen Ländern*). Weiber werden meist nur Verbrecherinnen aus Noth, Eif
oder Rachsucht, womit die vorkommenden Gattenmorde zusammenhängen. Wie be
jetzigen widernatürlichen Vertheilung des Vermögens die Zahl der Verbrechen gegen
Eigenthum überall in erschreckendem Maße zunimmt, so ist dies ohne Ausnahme
allen Theilen Italiens der Fall. Dagegen zeigt sich eine entschiedene Abnahme des St
raubs und der mörderischen Anfälle auf Straßen. Wo diese vorkommen, hängen sie
mit politischen Gährungen oder doch mit dem Vorwande politischer Parteizwecke zusam
oder mit dem Douanensysteme, weshalb die meisten Verbrechen dieser Art, außer
Hauptstädten, in den Gränzbezirken begangen werden. Nachtheilig wirkt die Gal
strafe, da die Galeeren eine Lehranstalt für weitere Verbrechen werden; sowie die in
Staaten, selbst in Toscana, noch eingeführte Strafe der Relegation aus Staat,
vinz oder Bezirk.

Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten ist ein günstiges.
Theil hängt dies mit der strengen und eingezogenen, oft klösterlichen Erziehung der
chen zusammen, denen früh schon die Scheu vor den Folgen der Ausschweifung einge
wird. Wird zwar auf diese Weise bei Manchen die geschlechtliche Zügellosigkeit nu

*) Für die Richtigkeit dieser Bemerkung beruft sich Mittermaier a. a. O. auf
naue Erkundigungen.

ur Zeit der Ehe vertagt, so bemerkt man doch im Ganzen, daß in Italien die Ehe jetzt heiliger als früher gehalten wird, und daß das frivole Institut des Cicisbeats fast nur noch der Geschichte angehört. Ueberhaupt ist der Charakter der Nation, unter den Prüfungen der letzten Jahrzehente, ernster und sittlich gehaltener geworden. Außerdem wirken zur Verminderung der unehelichen Geburten die häufig erfolgreichen Bemühungen der Geistlichen, den Verführer zur Heirath mit der Verführten zu bewegen; so wie der Umstand, daß in Italien überhaupt viel frühzeitige Ehen abgeschlossen werden. Dies ist zum Theil eine Folge der zahlreich bestehenden Dotationsinstitute für arme Mädchen. Allein aus dem einen und anderen Grunde werden auch viele leichtsinnige Heirathen abgeschlossen. Um so auffallender ist übrigens die nicht sehr beträchtliche Zahl der unehelich Gebornen, als fast in allen Staaten das zweideutige Institut der Findelhäuser besteht. In der That wächst überall die Zahl der Aufnahmen in die Findelhäuser und hat z. B. in Sardinien von 1830—1839 um $\frac{1}{18}$ zugenommen. Doch kommt hier im Durchschnitt erst ein ausgesetztes Kind auf je 1194, in Frankreich schon auf je 255 Einwohner. Im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Geburten aber beträgt die Zahl der ausgesetzten Kinder $\frac{1}{13}$ in Frankreich, $\frac{1}{45}$ in Sardinien und $\frac{1}{25}$ in Toscana, in welches letztere Land jedoch viele aus den Nachbarstaaten gebracht werden sollen. Nicht wenige dieser Aussetzungen rühren von bedrängten Ehegatten her und werden oft von den Müttern in der Absicht unternommen, ihre eigenen Kinder als Ammen zu verpflegen und sich dadurch einen Erwerb zu verschaffen. Auch werden später viele ausgesetzte Kinder von den Eltern zurückgenommen. Wie in allen diesen Anstalten, so ist in den italienischen die Sterblichkeit der Findlinge eine sehr beträchtliche. Nicht sehr zahlreich sind dagegen die Untersuchungen wegen Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und verheimlichter Schwangerschaft. Auch die Zahl der Selbstmorde ist in Italien nicht beträchtlich, hat jedoch gleichfalls in den letzten Jahrzehenten zugenommen. In der Regel ist er die Folge entweder einer religiösen Schwärmerei, oder einer irreligiösen Stimmung und der damit nahe zusammenhängenden modernen Blasirtheit; wie denn die Mehrheit der Selbstentleibungen der vornehmeren oder doch der wohlhabenden Classe der Gebildeten oder Halbgebildeten angehört. Endlich soll die Zahl der Geisteskranken auf der Halbinsel geringer sein als in den meisten anderen europäischen Staaten, was der gesunden Luft, dem warmen und trockenen Klima, der Mäßigkeit in geistigen Getränken und überhaupt der noch naturgemäßeren Lebensweise der Mehrzahl der Bewohner zugeschrieben wird. Doch sind die statistischen Erhebungen darüber nicht sorgfältig genug, um in dieser Beziehung genauere Vergleichungen anstellen zu lassen. Besonders selten ist bei dem geistvollen und verständigen italienischen Volke der Idiotismus. Die wichtigsten Ursachen der dort erscheinenden Geisteskrankheiten sind: große Dürftigkeit, Hypochondrie, und zumal bei Geistlichen und Weibern religiöse Zweifel. Allein nicht blos in negativer Beziehung läßt sich über die sittlichen Culturzustände ein günstiges Urtheil fällen. Die Italiener zeichnen sich überdies von lange her durch einen vielfach thätig eingreifenden Wohlthätigkeitssinn aus, der in seinem planlosen Uebermaße wohl der Bettelei und Trägheit Vorschub thun mag; wodurch aber zugleich manches wirkliche Elend gelindert und die Kluft verringert wird, die anderswo die Reichen und Armen feindselig spaltet. Schon lange wird in Italien der Errichtung und Pflege zahlreicher Kleinkinderschulen große Liebe und Sorgfalt gewidmet. Auch ragen noch die schon im Mittelalter gebildeten Vereine und Brüderschaften für Unterstützung der Armen in die Jetztzeit herein, wie die berühmte „Misericordia" in Florenz, die alle Classen von Bewohnern, Vornehme und Geringe, Reiche und Aermere, für augenblickliche Hilfe an Bedürftige aller Art vereinigt.

Der willkürliche Druck unumschränkter Regierungen in den meisten Staaten; der Schlendrian einer mangelhaften Administration, wie er so leicht in den absoluten Monarchieen sich einnistet, wo nicht die Verwaltung der stets wachsamen Controle einer freien öffentlichen Meinung ausgesetzt ist, wo vielmehr ihre herkömmlichen Sünden unter den conservativen Schutz des Preßzwanges gestellt sind; die Herrschaft einer fremden Großmacht über einen Theil des Landes und die lange und augenfällige Abhängigkeit der s. g. souveränen Staaten Italiens von Oesterreich; endlich das aus der politischen Zersplitte-

rung entsprungene Gefühl der Ohnmacht und Zurücksetzung in der Reihe der europäisch Nationen: dies Alles hat eine wachsende Partei der Unzufriedenen und fort und fort erneuernde revolutionäre Versuche zur nothwendigen Folge. Wer kann es der feuri Jugend Italiens verargen, wenn sie immer wieder in das noch zähe Gewebe, womit Wiener Congreß das schöne Italien umsponnen hat, mit kecker und oft mit leichtfert Hand zerreißend einzugreifen versuchte? wenn sie es selbst auf die Gefahr hin gethan ha den Kopf in der Schlinge zu lassen? Es erklärt sich also von selbst aus dem Zwange, Italien in unnatürlicher Lage niederhält, daß es von Zeit zu Zeit den gebeu Nacken aufzurichten bemüht ist; daß sich auch im letzten Jahrzehent die Conspira nen und revolutionären Versuche nicht vermindert, sondern eher vermehrt haben. Amnestie der s. g. politischen Verbrecher durch Kaiser Ferdinand erwirkte, wie auszusehen war, nur eine vorübergehende und theilweise Beschwichtigung. Seit 18 folgte sich von Jahr zu Jahr eine fast ununterbrochene Reihe von Aufständen, die ohne außerordentliche Anstrengungen unterdrückt wurden, aber immerhin von der in I lien herrschenden Stimmung ein unzweideutiges Zeugniß geben. Hauptsächlich war unter Papst Gregor XVI. so kläglich verwaltete Kirchenstaat, in diesem zumal die R magna, der Herd der stets sich erneuernden Unruhen, die aber auch in anderen Theilen Landes thätige Sympathieen fanden. Dahin gehören die unruhigen Auftritte zu Anc im J. 1840; zu Aquila im folgenden Jahre; die Aufstände im Herbst 1843 zu Bol und Ravenna, zu deren Niederschlagung die eifersüchtigen Mächte Oesterreich und Fr reich zugleich ihre Hilfe anboten; so wie 1844 der Aufstandsversuch in Imola und vom jungen Italien veranstaltete Unternehmen gegen Neapel, dem die beiden unglückl Brüder Bandiera, früher im Dienste der österreichischen Marine, als Opfer fi Diese wiederholten Gährungen sollen damals die Cabinete von Wien, Paris und L don zur Eingabe eines Memorandums an die päpstliche Regierung bewogen haben, w die mangelhafte Administration gerügt und im Interesse einer dauernden Beruhig Italiens das Begehren einzuführender Reformen ausgesprochen worden sei. Zwar später von Rom aus dieser Nachricht widersprochen worden; allein der Widerspruch höchstens nur in Beziehung auf die Form gegründet, in welcher von Seite einiger G mächte an die Regierung des Kirchenstaats Vorstellungen gerichtet worden, da sich aus s teren officiellen Mittheilungen ergab, daß dies der Sache nach wirklich geschehen war. wurden in unwesentlichen Dingen einige scheinbare Reformen eingeleitet, die jedoch keiner Weise befriedigen konnten. Noch weniger konnte die Herstellung der Ruhe d Maßregeln der Strenge gegen die Führer der Unzufriedenen bewirkt werden, durch Unt suchungen und Verhaftungen, durch Vermögensconfiscationen, durch Verurtheilun zum Gefängnisse, zu Galeeren und zum Schaffot. Schon im folgenden Jahre 18 brachen neue und bedeutendere Unruhen namentlich in Rimini und Ravenna aus, wo es für einige Zeit zu einem Guerillaskriege zwischen den Insurgenten und den päpst Truppen kam.

Eine neue Wendung der Dinge trat erst im Jahre 1846 mit dem Tode G gor's XVI. und dem Regierungsantritte des einem freisinnigeren Systeme huldigen Papstes Pius IX. ein. Jetzt war es die jesuitische Faction und die Partei der st Stabilen, die sich dem guten Willen des neuen Kirchenfürsten zur Beseitigung ein der augenfälligsten Misbräuche durch Aufhetzungen im Namen der Religionsgefahr selbst durch Aufstände zu widersetzen versuchten. Auch die Zeit der Noth und Theuer suchte theils die Partei der Conservativen in ihrem Interesse zu benutzen, theils die Li beralen; indem diese auf die hie und da ausbrechenden Unruhen die dringendere For rung der Errichtung von Bürgergarden gründeten, was den politischen Einfluß der bildeteren, bemittelten und meist freisinnigen Classe der Mittelbürger erhöhen m Solche Theuerungstumulte gab es 1847 in der Nähe von Rom, wie in Velletri Rieti; aber auch an anderen Orten des Kirchenstaats. Aus ähnlichen Ursachen wa in der Lombardei an der Schweizergränze wegen der Ausfuhr von Lebensmitteln in Schweiz Unruhen ausgebrochen, die sich über die ganze Gegend von Varese bis Laveno streckten. Unter Geschrei und Verwünschungen, mit dem Rufe „Tod den Schweizern

wurden mit Getreide beladene Wagen, Magazine und Getreideschiffe geplündert. Als in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar einige Tausend Bauern aus der Gegend von Sesto Calende in die dortigen Kornmagazine gedrungen waren und einen Verkauf unter dem Preise durchgesetzt hatten, schritten sie auch hier zur Plünderung mehrerer Getreideschiffe. Von diesen flüchtete sich eines nach Castellete auf sardinisches Gebiet, wo es gleichfalls von einer zusammengelaufenen Menge angegriffen werden sollte, die aber sofort zurückgeschlagen wurde. Aehnliche Ausbrüche verhinderte das schnelle Einschreiten des Militärs im sardinischen Orte Arona. Im österreichischen Gebiete dagegen scheint man sich in der Unterdrückung der Unruhen weniger beeilt zu haben. Vielleicht hat die jetzige Stellung Sardiniens gegen Oesterreich und die von der Politik und vom gemeinschaftlichen Vortheile gebotene Annäherung jenes Königreichs an einige Cantone der Schweiz dazu beigetragen, daß der Ruf italienischer Volkshaufen „Tod den Schweizern!" nicht sehr unangenehm in den Ohren österreichischer Gewalthaber geklungen hat; selbst auf die Gefahr hin, daß Oesterreich mit seinen Unruhen in Galizien, in Böhmen und endlich auch in Oberitalien immer mehr das Recht verlieren sollte, der Eidgenossenschaft gegenüber von einer meist nur imaginären schweizerischen Anarchie zu phantasiren. War doch die nächste Folge jener lombardischen Aufläufe eine Nachgiebigkeit gegen die Tumultuanten: ein am 19. Februar erlassenes Verbot der Getreideausfuhr aus der Lombardei nach der Schweiz; und dauerte es doch in Wien ziemlich lange, bis man sich in Beziehung auf die Getreideeinfuhren aus der Lombardei in die angränzenden Cantone zur theilweisen Herstellung des früheren vertragsmäßigen Zustandes entschloß. Gefährlich bleibt es aber immer, wie in Galizien, so in Italien, die Erreichung irgend welcher politischer Absichten selbst im entferntesten Grade auf die Mitwirkung des Pöbels zu stützen. Hat gleich Italien noch keine zahlreiche Classe hungernder Fabrikarbeiter, so fehlen ihm doch in seiner nicht geringen Bettlerbevölkerung der größeren Städte und in einer Masse eigenthumsloser Bauern und Taglöhner auf dem Lande keineswegs die proletarischen Elemente. Und wenn man neuerdings Ursache zu haben glaubt, auf communistische Gährungen und Gefahren im Kirchenstaate hinzuweisen, so mag die von österreichischer Seite gegen tumultuirende Proletarierhaufen bewiesene Connivenz darauf nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein.

Es gilt auch für den Kampf auf dem Gebiete der Politik, daß der Krieg die beste Kriegsschule ist; und man muß der italienischen Opposition nachsagen, daß sie in ihren praktischen Lehrjahren seit der Restauration nicht wenig gelernt hat. Nicht nur finden sich unter den politischen Gegnern der jetzt noch bestehenden Zustände keine oder nur wenige jener Thoren, die mit dem Volke und für das Volk handeln wollen und doch im Dünkel einer besonderen Weisheit ihre stümperhafte Politik damit beginnen, den im Volke herrschenden Sitten, Gewohnheiten und religiösen Meinungen oder Vorurtheilen vor den Kopf zu stoßen; sondern es scheinen selbst jene vagen Gelüste einer Republicanisirung und Centralisirung Italiens ins Blaue hinein so ziemlich verschwunden, da man vielmehr an die bestehenden Elemente und die gerade augenfällig und fühlbar gewordenen Mißstände anzuknüpfen weiß, um endlich das jetzt Mögliche und Erreichbare wirklich zu erreichen. Man ist also klug genug geworden, im Hinblicke auf das noch fern liegende Ziel einer Totalreform die einzelnen Schritte nicht mehr zu versäumen, die nach diesem Ziele hinführen. Von großem Interesse ist in dieser Beziehung das im J. 1845 von den italienischen Unzufriedenen verbreitete, an die Fürsten und Völker Europas gerichtete Manifest über die Verhältnisse im Kirchenstaat, wie es im Journal des Débats mitgetheilt wurde. In dieser in sehr gemäßigtem Tone abgefaßten Staatsschrift sprachen die Führer der Opposition ausdrücklich ihre Verehrung vor der kirchlichen Hierarchie und dem gesammten Clerus aus, denn nicht gegen den Papst als das Oberhaupt der katholischen Kirche sei ihr Kampf gerichtet. Ihre Hauptbeschwerde sei vielmehr, daß im Kirchenstaate keine öffentliche Repräsentation irgend einer Art, ja nicht einmal das Petitionsrecht bestehe. Sie forderten also, außer der Ertheilung einer Amnestie für alle politischen Angeklagten seit 1821, einen neuen Civil- und Criminalcodex mit Oeffentlichkeit des Verfahrens und mit Schwurgerichten; die Abschaffung der Confiscation und der Todesstrafe bei Majestätsverbrechen; die freie Wahl von Municipalräthen, die ihrer Seits die Provinzialräthe

wählen sollen; einen vom Souverän nach den Listen der Provinzialräthe gewählten Staatsrath, der in Finanzsachen eine entscheidende, in anderen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse eine berathende Stimme führen und dem zugleich die Oberaufsicht über die Finanzen zustehen soll; Verleihung aller bürgerlichen und militärischen Stellen an Weltliche; die Beschränkung des bischöflichen und überhaupt des clericalischen Einflusses auf das religiöse Erziehungswesen; die Beschränkung der Censur; endlich die Verabschiedung der auswärtigen Truppen.

Nicht minder bedeutende Veränderungen lassen sich der österreichischen Supremati gegenüber in der Politik einiger der einflußreichsten italienischen Staaten gewahren. Nur Neapel scheint das italienische dolce far niente auch auf die Politik auszudehnen und in neuester Zeit auf jeden maßgebenden Einfluß in die Angelegenheiten der Halbinsel verzichtet zu haben. Im Kirchenstaate dagegen hat die liberale und nationale Partei, die wegen ihrer Reaction gegen das Uebergewicht Oesterreichs wohl auch als französische Partei bezeichnet wird, größere Bedeutung und festeren Zusammenhang, so wie im jetzigen Papst, den sie auf alle Weise für sich zu gewinnen sucht, bis zu einem gewissen Grade einen persönlichen Stützpunkt gefunden. Wie weit die Regierung des Kirchenstaats diesen Nationalen sich angenähert hat, aber anderer Seits auch ihrer übertriebenen und theilweise noch unzeitigen Forderungen sich zu erwehren sucht, darüber giebt die Flugschrift eines römischen Staatsmanns zur Rechtfertigung des vom Cardinal-Staatssecretair Gizzi am 24. August 1846 erlassenen Circulars belehrende Auskunft. Diese Broschüre ist gegen die Faction der Obscuranten und der Anhänger des Papstes Gregor XVI. gerichtet. Sie hebt hervor, daß die Regierung, die sich nicht fürchte, das Volk aufzuklären und zu bewaffnen, eben damit Angesichts der Welt dem Despotismus entsage; daß dagegen jene Tendenzen und Theorieen, die den Papst zum Urheber des Unfriedens zwischen christlichen Fürsten machen möchten, für die öffentliche Ruhe gefährlich seien. Gebe man diesen Tendenzen nach, so würden die italienischen Fürsten besorgen, der Papst wolle alte Prätensionen erneuern und unter guelfischer Fahne die Provinzen Italiens versammeln. Darum möchten die Völker nicht zu viel hoffen, die Fürsten nicht zu viel fürchten. Man müsse unterscheiden zwischen einer wirklich constitutionellen und einer durch humane Grundlagen gemäßigten Regierung; zwischen einem Fürsten, der einen Theil seiner Souveränetät aufgebe, und einem, der seinen Unterthanen die freie Ausübung ihrer heiligen unverletzlichen Rechte wiedergebe, welche der Despotismus usurpirt gehabt; zwischen einem Papste, der die Fahne der Unabhängigkeit Italiens aufstecke, und einem, der sich weigere, Anderen als Werkzeug zu dienen, der vielmehr diese Unabhängigkeit Italiens fördere durch Vertheidigung gegen List und fremde Unbill... Die Italiener möchten warten und das Loos des schönen Landes werde ohne Aufruhr ein anderes werden.

Von noch älterem Datum ist die in der neuesten Zeit augenfälliger gewordene Spannung Sardiniens mit Oesterreich. Nahm sie gleich ihren Ausgang oder ihren Vorwand von widerstreitenden commerciellen Interessen her, so erhielt sie doch später einen entschieden politischen Charakter und sichtbar genug hat Sardinien einen Rückhalt an der Politik Frankreichs gefunden, das in Italien fort und fort bemüht ist, die Absichten Oesterreichs zu durchkreuzen, während es mit diesem in der Behandlung der schweizerischen Angelegenheiten noch zur Zeit Hand in Hand zu gehen scheint. Da Sardinien auf jede Weise mit Frankreich anzuknüpfen sucht, so ist vor Kurzem die Wiedereröffnung der von Napoleon in großem Maßstabe erbauten, aber lange vernachlässigten Heerstraße angeordnet worden, die über den Mont Genèvre, Col de Sestrières und Fenestrelles führt, und das südliche Frankreich von Briançon her mit den schönsten Provinzen Oberitaliens verbindet, die aber ihren vollen Nutzen erst bewähren wird, wenn Turin und Pignerol durch eine Eisenbahn verbunden sind. Ein Zeugniß auf der anderen Seite, wie wenig jetzt noch die sardinische Regierung geneigt ist, den in Italien so erklärlichen Antipathieen gegen Oesterreich entgegenzutreten, war die am 18. December 1846 veranstaltete Säcularfeier wegen der Vertreibung der Oesterreicher aus Genua, die so deutlich das Gepräge einer unter der stillschweigenden Autorisation der sardinischen Behörden vorgenommenen politischen Demonstration trug. Am Entschiedensten aber offenbarten sich die Misver-

hältnisse zwischen den beiden Nachbarstaaten bei Gelegenheit der Verhandlungen über die projectirte Eisenbahn über den Lukmanier, welche die Cantone St. Gallen, Graubünden und Tessin durchschneiden, auf sardinischem Gebiete weiter geführt und hiernach den Bodensee mit Genua und dem Mittelmeer verbinden soll. Schon früher hatten französische und englische Journale, unter diesen die Times, die von österreichischer Seite hinsichtlich der italienischen Eisenbahnen befolgte Politik einer scharfen Kritik unterworfen. Als dann über einen Anschluß an die Lukmanierbahn zwischen der sardinischen und baierischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft wurden, erklärte das unter österreichischer Censur erscheinende Journal des Lloyd rund heraus, „daß Oesterreich früh genug das Getriebe durchschaut habe, wie man von Sardinien her unter dem Deckmantel der Eisenbahnen und nationalökonomischen Fragen ganz andere Dinge erstrebe. Man wolle von dorther glauben machen, daß Oesterreich den heilsamen Veränderungen im Innern des Kirchenstaats widerstrebe, während es früher deren Einführung zur Erhaltung der Ruhe ernstlich anempfohlen habe." In seinem officiellen Eifer wirft sodann das Journal des Lloyd die Fragen auf: „Wohin geht und woher kommt denn jetzt der Transit durch Graubünden? Verlangen nicht etwa die Schiffbarmachung des Comersees für Dampfschiffe bis Riva und der Neubau der Straße bis Costasegna (an der bündner Gränze), daß der Septimer auf Cantonskosten fahrbar gemacht werde? Ist es nicht leicht möglich, daß sich die österreichische mit der baierischen Regierung über die Fortsetzung der Bahn von Lindau durch Vorarlberg und Liechtenstein bis an die bündner Nordgränze verständige? Würde die Fortsetzung dieser Bahn bis an den Fuß der bündnerischen Gebirge nicht mit geringen Mitteln geschehen können? Das Alles könne man nicht verneinen, aber statt dessen sage man, daß man nicht eher Etwas thun dürfe, als bis sich die Projecte der Lukmanierbahn als unausführbar erwiesen hätten." Allein schon ein Blick auf die Landkarte, auf den Zug der Splügenstraße neben der benachbarten Septimerstraße, auf deren Herstellung von österreichischer Seite so viel Gewicht gelegt werden soll, läßt es deutlich erkennen, daß die Beschwerden über Graubünden wegen angeblicher Vernachlässigung der Verkehrsverhältnisse mit der Lombardei so ziemlich aus der Luft gegriffen sind. Deutlich genug versteckt sich vielmehr hinter dem Eifer des österreichischen Journals die Eifersucht auf die in den letzten Jahren von Seite Sardiniens eingeschlagene natürliche und selbstständige Politik, wonach dieses endlich mit den benachbarten Schweizercantonen, als mit seinen natürlichen Bundesgenossen, gegen das Uebergewicht der östlichen Großmacht engere Verbindungen anzuknüpfen strebt. Auf diese Weise durchkreuzt es allerdings die besonderen Interessen Oesterreichs, das sich um jeden Preis der militärisch so wichtigen Alpenpässe, die aus der Schweiz nach Italien führen, für alle Fälle zu versichern sucht; das sich derselben nur versichert hält, wenn die Schweiz schwach und zerrissen bleibt; das also bemüht ist, unter dem Vorwande der Bekämpfung der s. g. schweizerischen Anarchie eben diese Anarchie zu conserviren und den demokratischen Staatenbund der Eidgenossenschaft von allen Nachbarstaaten, auch von den constitutionellen Monarchieen, in möglichst feindseliger Isolirung zu halten — eine Politik, die dem Wiener Cabinet in Beziehung auf Frankreich bis jetzt nur allzu wohl gelungen ist.

Ueber die Zustände und die Zukunft Italiens sind unter den Italienern von Auszeichnung — abgesehen von den Wenigen, die noch in der Illusion befangen sind, daß sich aus eigener Macht die italienische Nation durch einen revolutionairen Aufschwung zugleich ihre Unabhängigkeit, ihre Einheit und Demokratisirung im Sturm zu erobern vermöge — drei politische Hauptmeinungen zu Tage gekommen *). Den wenigsten Anklang findet die sehr isolirt stehende Ansicht Derjenigen, die mit dem Grafen dal Pozzo vom überwiegenden Einflusse Oesterreichs den größten Gewinn für Italien erwarten. Von größerer Bedeutung ist die von Gioberti in Brüssel vertheidigte Meinung **). Von dem Grundsatze ausgehend, daß nur die Religion die Bedingung der politischen und moralischen Wiedergeburt des Landes sein könne, will er eine Conföderation der italienischen Staaten

*) Vergl. Mittermaier a. a. O.
**) Del Primato morale e civile degl' Italiani, per V. Gioberti. Brusselle 1843. 2 Vol.

unter der ordnenden und leitenden Autorität des Papstes. Vielfach stimmt damit Graf Ballo überein, der jedoch die praktischen Gesichtspunkte schärfer hervorhebt. Er beklagt vor Allem den Mangel der Nationalunabhängigkeit und findet den Grund der Hauptübel, unter denen Italien leidet, in der unselbstständigen Politik vieler italienischer Staaten. Darum gilt es ihm vor Allem um die Beseitigung der Suprematie Oesterreichs, das er an der Donau entschädigt haben will; eine Ansicht, die schon seit längerer Zeit auch in Deutschland ausgesprochen wurde und mehr und mehr in die politische Ueberzeugung der Deutschen eingedrungen ist, deren wahres Interesse mit dem der italienischen Nation auf keine Weise im Widerspruche steht. Was die Regierungsform betrifft, so glaubt Ballo, daß man sich vorläufig mit begutachtenden Ständen begnügen könne.

Haben endlich einige italienische Regierungen die ersten Schritte gethan, um sich der Botmäßigkeit Oesterreichs zu entziehen und eine nationale und selbstständige Politik zu verfolgen, so ist nicht blos im Interesse Italiens, sondern auch Deutschlands und der Schweiz, ja sogar Oesterreichs selbst zu wünschen, daß sie in dieser Bahn ausharren und dadurch das Wiener Cabinet nöthigen, auch von seiner Seite ein System einzuschlagen, das den Forderungen und Bedürfnissen der Gegenwart in voller Weise Rechnung trägt. Wie lange schon der von Gregor VII. begonnene große Streit der geistlichen mit der weltlichen Gewalt, oder der Kampf der Päpste und Republiken mit dem Kaiser beendigt ist, er könnte sich doch in veränderter Gestalt und mit neuen Tendenzen noch einmal wiederholen. Ist es ja das nahe liegende Interesse der Päpste, sich zunächst im Kreise der italienischen Nation selbst wieder einen größeren moralischen Einfluß zu verschaffen, darum die allmälige Einigung Italiens zu vermitteln und, wie früher den Republicanismus, so jetzt die constitutionelle Freiheit gegen den kaiserlichen Absolutismus zu vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen sie sich vor Allem die Ueberzeugung der Völker gewinnen, daß sie nicht den politischen Absolutismus nur mit jenem kirchlichen zu vertauschen beabsichtigen, wie er in seiner grellsten Form im wieder aufgeweckten Jesuitismus vertreten ist. Erst wenn sie den verhaßten Einfluß der Jesuiten in engere Schranken zurückweisen, werden sie zahlreiche Gegner bis in die Mitte des katholischen Clerus selbst zu entwaffnen und in Bundesgenossen umzuwandeln vermögen: sie werden einen scheinbaren Verlust an hierarchischer Gewalt durch einen realen Gewinn im Gebiete der Politik vielfach ersetzen. Neben dem Kirchenstaate scheint Sardinien am ersten berufen, auf Frankreich gestützt zur repräsentativen Verfassung überzugehen und dadurch die Uebermacht Oesterreichs zu brechen. Zugleich ist seine Aufgabe, mit der benachbarten Schweiz, in deren Selbstständigkeit es die eigene Unabhängigkeit zu vertheidigen hat, innige Verbindungen einzugehen und sein Gewicht mit in die Wagschale zu legen, damit Frankreich hinsichtlich der eidgenössischen Angelegenheiten von einer Politik umlenke, die in ihrer bisherigen Richtung doch nur den absolutistischen Machtgelüsten Oesterreichs Vorschub gethan hat. Allein bisher war gerade in Sardinien der Jesuitismus zu größerer Macht als in jedem anderen Theile der Halbinsel gelangt: fast alle Collegien waren in seine Hände gegeben und Alles geschah unter seinem Einflusse. Damit hing von Seite Sardiniens die einseitige Begünstigung des der Herrschaft des Ultramontanismus verfallenen Cantons Wallis zusammen, wodurch es der Sympathie der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung verlustig ging, bis es endlich in den letzten Jahren die Bahn einer rationellen Politik betreten zu wollen scheint. Wie sich auch in Deutschland die Ereignisse noch entwickeln mögen, so viel ist jetzt schon gewiß, daß durch den Vortritt Baierns, Würtembergs und der anderen constitutionellen Staaten des deutschen Bundes auch Preußen, zur Erhaltung und Verstärkung seines Einflusses auf die deutschen Angelegenheiten, schon jetzt gezwungen worden ist und immer mehr gezwungen sein wird, die ganze fernere Entwickelung seines Staatslebens auf die freie verfassungsmäßige Mitwirkung aller Classen der Staatsbürger zu gründen. Einen ähnlichen moralischen Zwang könnte aber in Italien, zum förderlichen Aufschwunge des gesammten italienischen Volkslebens, die Verkündung einer freisinnigen Constitution für Sardinien äußern, da Oesterreich schon darum diesem Beispiele zu folgen genöthigt sein würde, um den Einflüssen Frankreichs auf der Halbinsel die Spitze bieten zu können. Mag man es noch so sehr bedauern, daß immer noch

Frankreich in dem so oft schon von ihm getäuschten Italien lebhafte Sympathieen findet; mögen es selbst Italiener, wie Mariotti*), tadeln, daß so viele seiner Landsleute von Frankreich Heil und Rettung erwarten, die den Italienern, wenn je, nur durch sie selbst werden könne; die zum Bewußtsein ihrer Selbstständigkeit und Selbstherrlichkeit herangereiften Völker hassen nun einmal jede Art des Absolutismus, und so lange noch Oesterreich dessen Banner in Italien aufrecht erhält, kann Frankreich bei jeder ernstlichen Verwickelung mit ihm der Bundesgenossenschaft der großen Mehrheit der italienischen Nation sogar auf die Gefahr hin versichert sein, daß diese Nation nur die eine Illusion gegen die andere vertausche. So bleibt Italien für Oesterreich sogar noch in höherem Grade als Galizien die verwundbarste Seite der Monarchie, nach welcher der Ehrgeiz Frankreichs mit der Gewißheit hinzielt, sie im entscheidenden Augenblicke tödtlich zu treffen. Und so lange nicht der seltsam zusammengesetzte österreichische Bundesstaat von dieser Seite her gesichert ist, bleibt er zugleich gegen Osten gelähmt und außer Stande, den fortschreitenden Uebergriffen Rußlands ein Ziel zu setzen. Aber dauernd sichern kann er sich nicht durch Truppenanhäufungen und die Errichtung neuer Festungswerke; sondern nur durch die freiwillige Zuneigung der italienischen Nation, indem er ihr mehr Freiheit, Glück und Wohlstand bietet, als sie von Frankreich her zu erwarten hätte. Im höheren conservativen Interesse wird Oesterreich früher oder später zur Herstellung eines wahren europäischen Gleichgewichts sich genöthigt sehen, an der Donau erobernd aufzutreten, um erhaltend zu sein; und erobernd kann es dort nicht werden, ohne daß es zuvor in Italien befreiend geworden ist. Wilh. Schulz.

Institutionen, s. Corpus juris.

Isidorus, s. Corpus juris canonici.

Jacobiner, s. Frankreich.

Jagdwesen. Wir betrachten, mit Uebergehung der Technik, hier nur die Verhältnisse zur Nation und zum Staate und widmen darum besondere Aufmerksamkeit der Ordnung des Wildschadensersatzes und der Ablösung der Jagdberechtigungen. Das Jagdrecht hat der That und dem Begriffe nach aufgehört, Regal zu sein. Es hat den Charakter einer Nutzungsberechtigung angenommen, die zwar meistens nicht als Ausfluß des Grundeigenthums, sondern getrennt von demselben betrachtet wird, aber nicht ausschließend dem Staate oder der Krone zusteht, sondern auch Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privaten; eine Servitut dem Grundeigenthümer gegenüber und ein nutzbares Privatrecht, welches wie andere Privatrechte an Andere übertragen wird. Der Staat oder Domanialfiscus besitzt die Benutzung der Jagd dermalen nur noch im privatrechtlichen Sinne des Worts. Dieses schließt aber die polizeiliche Einwirkung der Gesetzgebung und Regierung so wenig bei der Jagd wie bei anderen Privatrechten aus. Die Jagd ist Object der Polizei, insofern sie wie andere Zweige erlaubter Betriebsamkeit den Schutz des Staats genießt und diese für ihre Erhaltung im Interesse der Berechtigten sorgt, — Subject der Polizei aber, insofern der Staat die Jagd den Erfordernissen der Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der Landescultur und des Gemeinwohls überhaupt unterordnet.

I. Die Sicherheitspolizei unterstützt den Jagdschutz, wie den Schutz anderer nutzbarer Rechte. Sie findet sich hierzu um so mehr aufgefordert, als Jagdfrevel und Wilddieberei in ihrem Einflusse auf öffentliche Sicherheit und auf Sittlichkeit zu den schädlicheren Beeinträchtigungen des Eigenthums gehören. Man kann für Aufhebung oder Ablösung der Jagdrechte sein, man kann den tiefsten Unwillen gegen Misbräuche, Unbilden und Anmaßungen der Jagdberechtigten fühlen, und doch nicht umhin, die Nothwendigkeit strenger Verhinderung und Bestrafung unbefugter Jagdausübung, zumal in cultivirten Ländern wie Deutschland, einzuräumen. Diese Strenge ist zugleich nöthig, um die Maßregeln zur gründlichen Beseitigung des Jagddrucks, die wir unten vorschlagen, auszuführen; sie selbst ist aber nur dann mit Billigkeit und mit gutem

---

*) „Italien in seiner politischen und literarischen Entwickelung und in seinen gegenwärtigen Zuständen. Deutsch v. J. B. Seybt."

Bewußtsein ausführbar, wenn die Menge des gehegten Wildprets und der Wildschal nicht zur unbefugten Jagdausübung reizen, ja diese zur Nothwehr machen. Eine poli liche Beaufsichtigung der Wildpretshändler und des Wildpretsverkaufes wird zur schwerung des Hehlens der Wilddieberei, welche mit Jagdfreveln beginnt und nur gar oft mit Straßenraub und Mord endigt, erfordert. Auch die Besteuerung des Trag der Jagdwaffen, somit des Jagdgewerbes und des Jagdvergnügens, gehört zu den M teln der Jagdsicherheitspolizei, wenn die Jagdwaffenpässe nur anerkannt rechtlichen ten, diesen aber ohne Unterschied des Standes, ausgefertigt werden *).

II. Die Wirthschaftspolizei kann in unserer Zeit nicht mehr die Erhalt des Wildstandes als eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses behandeln. Di bietet kein Motiv dar, den Jagdbesitzer in Benutzung seiner Gerechtsame darum ei schränken, damit der Wildstand, im weidmännischen Sinne des Worts, nicht N leide. Will der Jagdbesitzer seine Jagd unnachhaltig benutzen, so trifft der etw Schaden nur ihn, und es kann dieser Schaden durch nachfolgende Hege nur zu bald der gut gemacht werden. Das Verbot gewisser Jagdarten aus dem Grunde, weil sie Wildstand gefährden, das Verbot der Jagdausübung während der Brunst-, Sat- Hegezeit in dieser Hinsicht, sonstige Vorschriften zur pfleglichen und weidmännisc Ausübung der Jagd und zur Verbannung der sogenannten Aasjägerei, haben sic Gebiete der Staatspolizei und der Gesetzgebung überlebt und sind nicht mehr zu rec tigende Eingriffe in die Privatbetriebsamkeit. Dagegen ist die Verordnung des Ter für Aufgang und Schluß der Feld-Jagd in so weit gerechtfertigt, als sie bei Beschädigung der Feldcrescenz durch Jäger und Hunde zu verhindern, und nach Maßgabe der Ernte- und Saatzeit, nicht von der Jagdbehörde, sondern von Feldpolizeibehörde ausgeht. Wenn nun auch die Jagd vom weidmännischen Standp aus aufgehört hat, Object der Wirthschaftspolizei zu sein, so ist sie doch noch G derselben von dem höheren Gesichtspunkte der Herstellung eines angemessenen Ver nisses unter den Thiergattungen. Bechstein hat in der Vorrede und in der Einl zu seiner „Musterung der als schädlich geachteten Thiere" (Gotha, zweite Auflage, 18 diesen Gesichtspunkt zweckmäßig hervorgehoben. Das Gleichgewicht, welches die unter den Thiergattungen dadurch, daß sie einander zur Nahrung dienen, zu er sucht, hat der Mensch durch seine Cultur gestört. Der Beruf des Jägers, indem ses Gleichgewicht herzustellen, die nach dem Maßstabe menschlicher Cultur nü Thiere zu schonen, die diesen feindlichen oder sonst schädlichen aber zu vertilgen oder messen zu vermindern beiträgt, ist ein edler und zugleich sehr nützlicher. In diesem muß die Wirthschaftspolizei auf die Jagdausübung einwirken. Sie muß vorzügl mäuse- und insectenvertilgenden Thiere unter ihren Schutz stellen. Dahin gehör bedingt der Igel, bedingt der Fuchs und mancherlei Raubvögel, welche der mann dem allgemeinen Interesse zuwider zu vertilgen strebt und wofür sogar ausgesetzt sind, weil sie zugleich den eigentlichen Jagdthieren nachstellen. Vor Schonung verdienen als Mäuse und Insecten vertilgend die meisten Falken-, Bu und Eulenarten, namentlich der Mäusebussard (falco buteo), Wespenbussard (f. rus), die rothe Milane (f. milvus), die Kornweihe (f. cyaneus et pygargus), Thurmfalke (f. tinnunculus), mittlere Ohreule (strix otus), Sumpfeule (str. stris), kleine Ohreule (Käuzchen, str. scops), die Nachteule (str. aluco), Br (str. stridula), Schleiereule (str. flammea), der große Kauz (str. ulula), der Kauz (str. passerina), der Zwergkauz (str. pygmea); sodann die Würger- und N tödterarten, die Kukuke, Spechte, Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, W hopfe, Nachtigallen, Grasmücken, Fliegenfänger, Bachstelzen, Rothkehlchen, R schwänzchen so wie überhaupt alle Sänger-, Meisen- und Schwalbenarten. Ausheben oder Zerstören von Nestern, Eiern und Nestbrut dieser Vögelarten ohne

*) Die polizeilichen Motive der Kriterien der Qualification zur Erlangung eines waffenpasses gehen aus Obigem zwar hervor, die ausdrücklichen Bestimmungen aber sin örtlichen Verhältnissen abhängig und nach der Landesart und Sitte verschieden.

zeiliche Erlaubniß (z. B. für wissenschaftliche Zwecke), ingleichen das Fangen und Tödten derselben außerhalb der Hofraithen verdient bei Strafe verboten zu werden. Dagegen kann die Vertilgung mancher Vögelarten die Fürsorge der Wirthschaftspolizei, wie die des eigentlichen Wildprets, in Anspruch nehmen, welche bei übermäßiger Vermehrung die Landwirthschaft benachtheiligen, namentlich der Sperlinge, Raben, Dohlen und Krähen. Die polizeiliche Anordnung der Lieferung von Sperlingen nach einer steuerausschlagähnlichen Repartition kann hierdurch begründet sein.

III. Ordnung des Wildschadenersatzes. Die Verbindlichkeit zu diesem Ersatze ist eine längst anerkannte rechtliche Folge der Befugniß des Jagdberechtigten zur ausschließlichen Jagdausübung. Entweder muß man den Grundbesitzer ermächtigen, ihm schädliches Wild wie Ungeziefer zu vertilgen, oder dem Jagdberechtigten jene Verbindlichkeit auferlegen. Wir haben daher nicht nöthig, mit deren juristischer Deduction den uns gegönnten beschränkten Raum hier auszufüllen. Schon Sebastianus Medices sagt in seinem tract. de venatione, piscatione et aucupio (Col. Agripp., 1517) p. 41: „princeps prohibens venationem tenetur ad damna, quae animalia inferunt in agris alienis." — J. M. Seufert in seiner diss. de damno per ferarum incursus in agros dato (Wirceb., 1788), Danz in seinem Handbuche des deutschen Privatrechts 2. Band, S. 73 ff., Runde in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts S. 160 und auch die neueren Rechtslehrer sprechen sich für die erwähnte Verbindlichkeit aus. Kaiser Joseph II. hat in seinem Jagdgesetze vom 28. Febr. 1786, worin, wie es im Eingange heißt, „Alles zusammengefaßt ist, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen fähig sein kann", anderen Regenten vorgeleuchtet. Im §. 3 dieses Gesetzes wird Jedermann die Erlegung des Schwarzwildes (der wilden Schweine) zu jeder Zeit, wie schädlicher Raubthiere, außerhalb der Thiergärten gestattet und den Jägern oder Jagdinhabern, welche dieses hindern, mit 25 Ducaten Strafe und Schadenersatz gedroht; in §. 11 ist den Kreisämtern überhaupt die Verhinderung und Verminderung übermäßigen Wildstandes zur Obliegenheit gemacht; nach §. 12 ist Jeder zur Einfriedigung und Abschließung seiner Grundstücke gegen Wild, so wie nach §. 13 außerdem zu dessen Abtreiben auf jede Art befugt; nach §. 14 den Jagdinhabern und Jägern das Jagen und Suchen auf Saaten, angebauten Grundstücken und in noch nicht abgelesenen Weingärten bei 25 Ducaten (gemeinen Jägern bei dreitägigem Gefängnisse) verboten. Diese Geldstrafe bezieht der betreffende Grundbesitzer. Bei dem Allen ist nun noch im §. 15 der alsbaldige Ersatz alles in landesfürstlichen und Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen von Unterthanen erlittenen Wildschadens angeordnet. (Man sehe den vollständigen Abdruck dieses Gesetzes in Moser's Forstarchiv Bd. I. S. 185.) Aehnliche Gesetze wurden in den meisten deutschen Staaten erlassen, jedoch hierin und namentlich in der Regulirung ihres Vollzugs in neuerer Zeit mitunter Rückschritte gemacht, so wie überhaupt die aristokratische Reaction auch in der größeren Begünstigung des Jagdwesens wieder sicht- und fühlbar wurde. Die Hauptpunkte, worauf es bei Ordnung des Wildschadenersatzes ankommt, haben daher ein größeres praktisches Interesse erhalten. 1) Die Verbindlichkeit erstreckt sich zunächst auf den Schaden, welchen das Wild an Feldfrüchten jeder Art, an Bäumen und in Weinbergen da anrichtet, wo dem Eigenthümer der Crescenz die Ausübung der Jagd verwehrt ist. Wenn auch bei mäßigem Wildstande der Schaden nicht als damnum culpa datum zu betrachten, sondern im Zweifelsfalle eher niedriger als höher abzuschätzen ist, so muß doch dem Beschädigten schneller, kostenfreier und vollständiger Ersatz zu Theil werden, und es darf hiergegen eben so wenig der Einwand gelten, der Beschädigte habe das Wild ohne Jagdausübung abwehren oder abschließen können, als zur Bedingung gemacht werden, eine nochmalige Bestellung des Grundstücks zu versuchen. 2) Sobald die Waldungen nicht mehr dem Walten roher Naturkräfte überlassen bleiben, sondern, so gut wie die Felder, ein bestimmtes Eigenthum geworden sind und darauf Kosten der Cultur und Benutzung verwendet werden, haben die Waldeigenthümer auch Anspruch auf Ersatz des durch Wild eines andern

Jagdberechtigten ihnen zugefügten Schadens. Der Umstand, daß gerade der Wald zugsweise der Aufenthaltsort des Hochwildprets ist, verstärkt den Anspruch des Wa genthümers auf den Schutz des Staats gegen bedeutenden Wildschaden. Am Unbe barsten ist die Verbindlichkeit zum Ersatze für Beschädigung cultivirter Waldgr stücke oder solchen Waldbodens, welcher mittelst menschlicher Arbeit für die Holzzuc bereitet oder mit Holzsaat oder mit Pflanzung angebaut oder für die natürliche Ve gung empfänglich gemacht worden ist. Dergleichen Beschädigung der Waldcultur länger fort und ist schwerer wieder gut zu machen als bei der Feldcultur. Für Grundstücke hat der Forstwirth wenigstens eben so viel Recht gegen den Jagdb tigten als der Landwirth. Nur einer einseitigen oder befangenen Vorliebe für das vergnügen ist es beizumessen, daß nicht einmal diese Verbindlichkeit in Bezug auf virte Wald-Grundstücke in die meisten Wildschadengesetze aufgenommen und wenig von den Forstleuten selbst das Wort geredet wurde. Was die Ansprüche au satz von Wildschaden betrifft, der dem mittelst natürlicher Verjüngung und nicht Cultur entstandenen Holzaufwuchse zugefügt wurde, so mag allerdings berücksichtigt den, daß, streng genommen, kein Stück Wildpret im Freien sein kann, ohne Sch zu thun, daß aber dieser bei geringem Wildstande durch seine Vertheilung auf mäßig große Waldfläche weniger fühlbar ist. Es mag die Verbindlichkeit zum Er an solchem Holzwuchse, welcher durch natürlichen Abfall oder Anflug von Holzsam ohne Vorbereitung des Bodens mittelst menschlicher Arbeit oder durch Stockaus entstand, angerichteten Wildschadens nur dann ausgesprochen werden, wenn der berechtigte einen zu starken Wildstand gehegt hat. Die Merkmale dieses Ueber sind nach den örtlichen Culturverhältnissen, nach der Holzart, dem Alter und de stande verschieden; für Gegenden des mittleren Deutschlands etwa folgende: a) diejenigen edleren Holzarten, welche das Wildpret vorzugsweise zur Aesung lieb Eiche, Esche, Hainbuche, Ahorn, wegen Ueberzahl des Wildes nicht mehr ohn friedigung erzogen werden können; oder b) wenn ganze Flächen junger Holzbestän oder mehrere Jahre hinter einander durch Verbeißen im Wuchse zurückgesetzt und voraussichtlich in der Folge kümmernde Bestände, folglich geringere Holzerträge laßt werden. — 3) Wenn an der beschädigten Stelle Mehreren das Jagdrecht oder die Jagd verpachtet ist, so muß es dem Eigenthümer der beschädigten Produ stehen, im ersteren Falle sämmtliche Jagdberechtigte oder auch nur Einen derselben chen er will, und bei verpachteter Jagd entweder den Jagdberechtigten selbst od Jagdpachter wegen des ganzen Schadens in Anspruch zu nehmen. Der also in An Genommene muß berechtigt sein, von den übrigen Mitberechtigten einen verhält ßigen Beitrag zu fordern und im Verweigerungsfalle den Mitberechtigten so lange, Beitrag nicht geleistet ist, von Mitausübung der Jagd auszuschließen. — 4) Für statirung und Abschätzung des Wildschadens so wie für Erkennung des Ersatzes summarisches Verfahren im Bereiche der Administrativjustiz angeordnet werden. Für tretende Fälle müssen im Voraus ständige Sachverständige jagdlicher Technik, der und der Landwirthschaft, einerseits im Interesse des Jagdberechtigten, andersei Landescultur und des Gesetzes, mit Bestimmung nicht zu großer Bezirke bestellt un Beschädigten überdies die Bestellung eines Sachverständigen in seinem Interesse halten sein. Die Besichtigung muß auf unmittelbares Anrufen des Beschädigten von den Sachverständigen des Staats unter Zuziehung der übrigen Sachverständi schehen und binnen 14 Tagen das Protokoll derselben mit der Abschätzung an den ten der Administrativjustiz zur Erkennung des Ersatzes gesandt werden, wenn nic mittelst der Jagdberechtigte sich mit dem Beschädigten im Wege der Güte abgefunde — 5) Wenn zwar der Beschädigte noch zu einer Zeit, wo die Abschätzung gehörig be stelligt werden konnte, darauf angetragen hat, diese aber von Seiten des Jagdbere ten über diese Zeit hinaus verzögert wurde, so reicht die Constatirung, daß über Schaden durch Wildpret geschehen sei, hin, um den Beschädigten zum Schätzun zuzulassen. — 6) Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens gilt die allgemeine Reg sie dem unterliegenden Theile zur Last fallen, folglich auch dem Kläger, wenn sich

en, daß kein Schaden Statt gefunden hat, wohin der Fall aber nicht gehört, wenn ein wirklich geschehener Schaden durch Nachwuchs ersetzt wurde. Nahm der Kläger die vom Jagdberechtigten angebotene und dem Beauftragten des Staats angezeigte Schadloshaltung binnen des erwähnten Termins von 14 Tagen nicht an, und ergiebt die Abschätzung, daß das Anerbieten zum Ersatze hinreicht, so fallen dem Jagdberechtigten nur die Kosten der Besichtigung, alle übrigen Kosten aber dem Kläger anheim. 7) Die obere Behörde der Administrativjustiz hat da, wo öftere Schadensersatzklagen gegründet befunden werden oder auf andere Weise ein zu großer Wildstand erkannt ist, dem Jagdberechtigten einen Termin zur Ermäßigung des Wildstandes anzuberaumen und, nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins, durch zuverlässige Leute auf Kosten der Jagdberechtigten das Wild so viel nöthig wegschießen zu lassen. —— Wo dem Grundbesitzer die Befugniß zusteht, das seiner Crescenz zu Schaden gehende Wild zu erlegen, bedarf es freilich einer solchen Wildschadensersatzordnung nicht oder kommt sie nur in Anwendung, wenn der Grundbesitzer die Unzulänglichkeit der erwähnten Selbsthilfe nachweiset. In Frankreich zum Beispiel wurden die ausschließlichen Jagdberechtigungen durch die Gesetze vom 4. und 11. August 1789 (Art. 3) und 22. und 30. April 1790 aufgehoben, und die Grundbesitzer unbedingt befugt, zu jeder Zeit auf eigenem Grund und Boden (Art. 15) das Wild zu vertilgen (détruire le gibier). Der Artikel 378 des im Jahre 1838 den Ständen des Königreichs Würtemberg vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuches enthält eine ähnliche, wenn gleich weit beschränktere Bestimmung, wornach von der Strafe des Wildfrevels frei ist, wer auf eigenem Grund und Boden das Wild tödtet, wenn er binnen 24 Stunden das getödtete oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten freiwillig ausliefert. Es ist bekannt, zu welchen heftigen Debatten dieser Artikel Anlaß gab und wie sehr auch hierin die Jagd zu einer Parteisache des Adels gemacht zu werden scheint. (M. vergl. Allg. Zeitung v. 1838 Seite 773.) Da dieser Artikel dem Naturrechte vollkommen entspricht, dem Wildschaden begegnet und doch in seiner bedingenden Abfassung immerhin polizeiliche Maßregeln zur Verhinderung des Misbrauches zuläßt, so ist zu wünschen, daß er in Gesetzeskraft trete.

IV. Ablösung der Jagdberechtigungen. Je mehr Cultur und Industrie steigen, desto nöthiger wird es, das Grundeigenthum von Lasten zu befreien, in Folge deren die höchst mögliche Benutzung desselben durch entgegenstehende Interessen gehemmt wird. Ganz vorzüglich ist dieses der Fall, wenn Eigenthum der Jagd und Eigenthum des Bodens von einander getrennt sind. Je mehr der Jagdberechtigte sein Interesse verfolgt, desto mehr ist der Grundeigenthümer benachtheiligt. Unter diesem Gegensatze leiden Production und Zufriedenheit. Von der älteren Zeit her ist uns eine Gesetzgebung überliefert, welche, nach dem damaligen Stande der Sache einseitig dem Interesse der Jagd gewidmet, diesem das öffentliche Wohl und die ersten Hilfsquellen unterordnete und mit mannigfachen Bedrückungen unvermeidlich verbunden war, aber nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht aus der abgesonderten Jagdberechtigung hervorgegangen wäre. Aller Druck von Zehnten, Frohnen und anderen Dienstbarkeiten wird von den Unbilden und Greueln der Jagdtyrannei überboten, keine Last ist dem Volke theurer zu stehen gekommen, keine steht so durch Mishandlung des Menschen gebrandmarkt in der Geschichte da als eben die Jagdberechtigung: denn hier gesellte sich zu dem Eigennutze noch die stärkere Leidenschaft der Jagdlust und der rohe Dünkel, von Standeswegen bevorzugt zu sein, ihr fröhnen zu dürfen. Dank den Fortschritten der Civilisation, Dank der Veredelung des Geschmacks in der Wahl der Vergnügungen, Dank der Aufklärung der Fürsten über ihre wahren Interessen — es ist um Vieles besser geworden! Daß aber auch Rückschritte unversehens geschehen, zeigt mitunter die neueste Geschichte; daß die besten Wildschadensgesetze in der Ausführung auf allerlei Hindernisse stoßen, zeigt die Erfahrung nur zu sehr. So lange das Jagdrecht, als solches, getrennt von dem Eigenthume des Bodens besteht, hat der Eigenthümer des Jagdrechts ebenfalls Anspruch auf den Schutz des Staates und Grund zur Beschwerde, wenn die Maßregeln zu Gunsten des Eigenthümers des Bodens bis zur Vereitelung seines Jagdrechtes gehen. Der Standpunkt und Maßstab der Beurtheilung, ob und inwiefern dieses der Fall sei, ist sehr verschieden, ja entgegengesetzt, je nachdem man ihn im Interesse des Jagdberech-

tigten, des Grundbesitzers oder des öffentlichen Wohls nimmt. Es bleibt immer ein T
unbefriedigt. Auch wenn die mit Vollziehung der Gesetze Beauftragten nicht durch
gung oder Privatrecht betheiligt oder durch Verhältnisse befangen sind, so ist doch
Schein schwer zu vermeiden und dadurch das Vertrauen der Parteien gefährdet, inmi
deren jene stehen. Diesem Kriege entgegengesetzter Interessen im Inneren des La
würde durch Aufhebung der besonderen Jagdberechtigungen am Gründlichsten bege
und dadurch zugleich die sicherste Gewährleistung für eine ungehemmte Ausführung
Maßregeln zur Beseitigung der Nachtheile des Jagdwesens verschafft. Nichts sichert n
vor Rückschritten als ihre Unvereinbarlichkeit mit den bestehenden privat=rechtli
Verhältnissen, insbesondere mit der in die Praxis des Lebens übergegangenen Vertheil
des Eigenthums. Wie die Aufhebung der besonderen Jagdberechtigung nicht die Aufhe
der Jagd nothwendig zur Folge haben müsse und doch eine dem wahren Interesse der Ei
consequenter untergeordnete Jagdpolizei sehr wohl zulasse, davon giebt die Verordnung
k. österreichischen und k. baierischen Landesadministrationscommission zu Worms vom
September 1815 (Nr. 47 des Amtsblattes) einen Beleg. Diese Verordnung b
noch jetzt in dem größten Theile von Rheinbaiern, in Rheinhessen und einem Theile
Rheinpreußen. Sie sanctionirt den in der französischen Revolution ausgeführten und
diese Gegenden durch Beschluß der Generalregierungscommission vom 6. Germinal VI (
März 1798) übertragenen Grundsatz, daß das Eigenthum der Jagd den Eigenth
des Bodens gehöre, modificirt aber dessen Anwendung dahin, daß dieses Jagdrec
Namen der Grundbesitzer von den Gemeinden, als solchen, so weit ihre Feld=
Waldgemarkungen reichen, nach gewissen Bestimmungen und unter obrigkeitlicher
sicht nutzbar zu machen sei, daß jedoch Wald=Eigenthümer von 200 und mehr r
ländischen Morgen in Einem Zusammenhange das ausschließliche privative — und F
Eigenthümer von 100 und mehr rheinländischen Morgen in Einem Zusammenhang
Mitbenutzungsrecht der Jagd haben sollen. Was auf dem linken Rheinufer in Fo
ner Revolution geschah, das könnten wir diesseits im übrigen Deutschland auf
Wege der Reform erreichen, wenn ein Gesetz die Verwandelung oder Ablösu
Jagdberechtigungen folgendermaßen gestattete. 1) Die Entlastung des Grundei
mes von den Jagdberechtigungen geschieht mittelst Verwandelung in eine ständige G
rente, welche von den Pflichtigen, wie andere Grundrenten, abgekauft werden kan
daß es von den Belasteten abhängt, mit der Verwandelung sogleich den Abkauf zu verb
oder diesen nach freier Wahl erst später eintreten zu lassen. 2) Die Grundrente sol
dem jährlichen reinen Ertrage der betreffenden Jagdberechtigung, jedoch ohne Abz
Steuern, und dieser Reinertrag nach dem Ergebnisse der letzten zehn Jahre so be
werden, daß die beiden Jahre der höchsten und niedrigsten Erträge weggelassen un
Durchschnitt der übrigen acht Jahre genommen wird. In Ermangelung der für
Durchschnittsrechnung erforderlichen Angaben wird der örtliche Reinertrag nach Ve
chung mit den angränzenden Jagdbezirken abgeschätzt. 3) Von verpachteten Jagden
bei Ausführung der vorstehenden Bestimmung das Pachtgeld zum Grund gelegt,
zur Ermittelung des Reinertrages von dem Pachtgelde, mit Ausnahme der Steuern
Summe aller durch die betreffende Jagd dem Eigenthümer derselben veranlaßten
sten abgezogen. In Ermangelung specieller Nachweisung soll dieser Abzug in fünf
centen des durchschnittlichen Pachtertrages bestehen. 4) Von selbstbeschossenen (ver
ten) Jagden wird der reine Ertrag nach den Beschußrechnungen und den Ausgaben
Jagdanstalten, Personal, Schußgeld, Treiberlohn, Wildschadenersatz u. s. f. ber
oder nach dem Schlußsatze von Nummer 2 verfahren. — Wenn der Jagdberechtig
Jagd in eigener Person beschoß oder verwaltete, so wird der Werth dieser Arbeit am
trage in Abzug gebracht, eben so als wenn die Arbeit im Lohne verrichtet worden
5) Haften auf der Jagdnutzung Deputate von Wild= oder anderen Grundbeschwerde
gehen diese auf den oder die neuen Inhaber der Jagdnutzung über und kommen dab
Berechnung des Reinertrages in Abzug. Steuern aber werden aus dem Grun
Berechnung des Reinertrages nicht abgezogen, weil die Rente besteuert wird. 6)
Koppel= und solchen Jagden, woran Mehrere betheiligt sind, wird der Reinertrag f

en Betheiligten besonders berechnet und abgeschätzt. 7) Den Grundeigenthümern ist iese Verwandelung gestattet, aber nicht befohlen. Diejenigen Gemeinden, welche unter lusübung des Jagdrechtes weniger litten oder leiden, werden weniger Anregung zur Verandelung haben als Andere. Sie können abwarten, bis etwa jene ihnen zulässig wird, und dann von dem Rechte der Verwandelung immer noch Gebrauch machen. Diejenigen Jagdberechtigten aber, welche ihre Jagdrechte beizubehalten wünschen, werden gerade hierin einen Beweggrund finden, den Gemeinden durch die Art und Weise ihrer Jagdausübung die Verwandelung nicht wünschenswerth zu machen. Die Verwandel- und Ablösbarkeit der Jagd wird also an sich schon, auch da, wo Gemeinden sie nicht geltend machen, diese Gemeinden vor einer zu lästigen Ausübung des Jagdrechtes sicher stellen. 8) Die Verwandelung der Jagdberechtigung kann nur von den Gemeinden und nur im Ganzen für eine zur Ortsgemeinde gehörige Feld- oder Waldgemarkung, nicht aber für einzelne Grundstücke verlangt werden. Die Gemeinde handelt hier als Inhaberin der Gesammtrechte der in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, verwandelt oder löset ab die Berechtigung in deren Namen und benutzt dann die Jagd zum Besten der Gemeinde, also sämmtlicher Betheiligten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Befugniß der Gemeinden, innerhalb ihrer Gemarkung die Verwandelung gegen den Willen der Jagdeigenthümer zu verlangen, erstreckt sich nicht auf solche Grundstücke oder Waldungen, worin dem Eigenthümer des Bodens bereits das Jagdrecht zustand. Von Mauern, Zäunen, dichten Hecken umgebene und vermittelst Thür und Schloß verschlossene Grundstücke sind auch ohne Verwandelung oder Ablösung von fremder Jagdberechtigung frei und deren Eigenthümer oder Nutznießer zur Erlegung und Benutzung des darin befindlichen Wildes mit Beobachtung der polizeilichen Vorschriften befugt. 9) Es reicht hin, wenn der die Gemeinde nach der Gemeindeordnung vertretende Vorstand die Verwandelung verlangt, und es wird die Genehmigung dieses seines Beschlusses als von Seiten der Regierungsbehörde für alle Fälle im Voraus ertheilt angesehen. 10) Wenn die Eigenthümer des größeren Theiles der Gemarkung die Verwandelung verlangen, so ist der Gemeindevorstand verpflichtet, ebenfalls auf Verwandelung anzutragen. 11) Der Gemeindevorstand hat sich mit dem Antrage auf Verwandelung an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde zu wenden. Diese ertheilt hierüber sogleich Bescheinigung, erläßt eine Bekanntmachung in den betreffenden öffentlichen Blättern, damit alle bei der Sache Betheiligte ihre etwaigen Rechte binnen vier Wochen bei ihr geltend machen können, und ladet überdies den oder die bekannten Jagdberechtigten noch besonders dazu und zur alsbaldigen Präsentation eines Sachverständigen ein. 12) Die Gemeinde kann mit dem Jagdberechtigten über den Betrag der Rente im Wege der Güte sich vereinbaren. Es reicht dann die Bestätigung der nächstvorgesetzten Regierungsbehörde hin. 13) Findet keine gütliche Vereinigung Statt, so wird der Reinertrag nach Nr. 2 bis 6 von drei auf Unparteilichkeit beeidigten Sachverständigen ausgemittelt, wovon einen der Jagdberechtigte, den anderen die Gemeinde und den dritten die Bezirksregierungsbehörde zu ernennen hat. Wird der Aufforderung zur Ernennung des Sachverständigen von der einen oder der anderen Seite nicht binnen vier Wochen entsprochen, so ernennt die Bezirksregierungsbehörde auch diesen Sachverständigen. Die drei Sachverständigen müssen den Auftrag binnen längstens vier Wochen vollziehen. Geschieht dieses von einem der beiden Sachverständigen des Jagdberechtigten oder der Gemeinde nicht, so wird es so angesehen, als habe er dem Urtheile des Sachverständigen der Regierungsbehörde, welche die Verhandlung leitet, beigestimmt. Hält sich der Jagdberechtigte oder die Gemeinde durch die Entscheidung beschwert, so ist die Sache binnen vier Wochen der oberen Behörde der Administrativjustiz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird. 14) Die Rente wird in Geld berechnet und in Geld entrichtet, da der Ertrag der Jagden nicht mit dem Preise der Früchte steigt oder fällt, übrigens sich eher noch bei zunehmender Cultur vermindert. 15) Die Rente wird auf die einzelnen Grundstücke, aus welchen die Gemarkung besteht, nicht speciell verunterpfändet, sondern mit derjenigen Classe von Gemeinde-Ausgaben aufgebracht, zu welcher alle mit Grundeigenthum an der Gemarkung Betheiligte beizutragen haben. Sie kommt, wenn

die Jagden besteuert sind, an dem Steuercapitale der Jagd in Abzug, so daß die Gemeinde so lange der Betrag des Steuercapitales die Rente, welche der Berechtigte versteuert, nicht übersteigt, von der Jagd keine Steuer entrichtet. 16) Die Gemeinden dürfen die Jagden nur verpachten, und zwar in der Regel nur die Gemarkung im Ganzen. Eine Zerstückelung der Pachtloose ist nur zulässig, wenn ein Grundeigenthümer, welcher in der Gemarkung 160 Morgen (40 Hectaren) Feld oder 320 Morgen Wald in Einem Zusammenhange besitzt, die Jagd auf diesem seinen Grundeigenthume von der Gemeinde pachten will, in welchem Falle der auf dem Wege der Güte oder durch Sachverständige zu bestimmende Pacht das Anderthalbfache der nach Verhältniß der Fläche berechneten Quote der bei der Verwandelung festgesetzten Rente nicht übersteigen soll, die Verpachtung aber von selbst aufhört, sobald die betreffende Fläche kleiner als das Minimum wird. Eigenthümern eingefriedigter und verschlossener Grundstücke steht (nach 8) ohnedies die unentgeltliche Benutzung des darin erlegten Wildes zu. Eine sonstige Zerstückelung der Jagdfläche darf keine Pachtloose unter 160 Morgen Feld oder 320 Morgen Wald zur Folge haben und bedarf der Genehmigung der Regierungsbehörde. 17) Eine Ausnahme von der Verpachtung darf nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde in denjenigen Fällen, worin die Verpachtung dem Interesse der Gemeinde nicht entspricht, Statt haben. Aber auch in diesen Fällen darf die Jagd nicht allen Gemeindegliedern frei gegeben, sondern nur von einem durch die Gemeinde dazu beauftragten verpflichteten Manne im Namen und zum Vortheile der ganzen Gemeinde unter Zuziehung der Feld- und Waldschützen verwaltet werden. 18) Die Einnahme, welche die Gemeinde von der Jagd bezieht, wird in die Classe derjenigen Einnahmen gesetzt, welche zur Deckung der allen Gemarkungsbetheiligten zur Last fallenden Ausgaben bestimmt sind, und hiernach in die Gemeinderechnung aufgenommen. 19) Die Art und Weise der Verpachtung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften für Verpachtung gemeinheitlicher Nutzungen. Doch wird als Regel festgesetzt, daß die Pachtzeit nicht über sechs Jahre dauern darf, und keine solchen Einwohner zur Pachtung zugelassen werden, welche zur Erlangung eines Jagdwaffenpasses nicht geeignet sind. 20) Bei der Verpachtung sowohl als auch bei der eigenen Verwaltung der Jagd sind die Gemeinden und die Pächter oder die mit Ausübung der Jagd beauftragten Personen verpflichtet, alle Anordnungen, welche über Schluß und Aufgang der Jagd, über Wildschadenersatz oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Land- und Forstwirthschaft nach den bestehenden Gesetzen von den competenten Behörden getroffen werden, zu befolgen. 21) Die Gemeinden, welche die Jagdberechtigung verwandelt oder abgelöst haben, treten vom Anfange des auf den Verwandelungsvertrag folgenden Jahres in das vollständige Jagdrecht ein und alle bestehenden Jagdverpachtungen sind ohne weitere Aufkündigung durch die Verwandelung selbst aufgehoben. — Dieses sind die von mir schon vor 1832 entworfenen Bestimmungen. Ich wußte damals nicht, daß die königlich preuß. Gesetze im Jahre 1811 die unbedingte Ablösbarkeit der dem Fiscus auf fremdem Grunde zustehenden Jagdgerechtigkeit aussprachen, wogegen freilich später der Verwaltungsbehörde ein Widerspruchsrecht zugestanden wurde, „wenn sie dies zur Conservation der hohen Jagd geltend machen zu müssen glaubt." Der Antrag des Abgeordneten Welsch am baierischen Landtage v. J. 1837 auf Ablösbarkeit der Jagdberechtigungen (m. vergl. Allg. Zeitung v. 1837 Nr. 97) wurde von der ersten Kammer in irriger Vorstellung von ihrem Standpunkte verworfen. Der vielen Einwendungen wegen hielt ich es für nöthig, im Vorstehenden mehr in Einzelnheiten der Ausführung einzugehen, um hierdurch zu zeigen, daß sie sich mit der billigsten Berücksichtigung der Ansprüche der Jagdberechtigten, selbst mit der Erhaltung des Jagdvergnügens und mit den polizeilichen Erfordernissen vereinbaren läßt. Die Erfahrung auf dem linken Rheinufer spricht dafür, weil der nach den vorgeschlagenen Bestimmungen eintretende Zustand, welcher mit dem dortigen übereinstimmt, nur noch geordneter sein wird. Es entsteht dadurch keineswegs ein zu buntes Gemisch von Jagdbezirken, wohl aber ist der Bildung zu großer, den Jagddruck am Meisten befördernder Jagdbezirke begegnet. Die Vornehmen und Reichen behalten entweder durch eigenen ausgedehnten Grundbesitz oder durch Pachtung von Gemeindejagden Gelegenheit, das Vergnügen der Jagd zu genießen; daß es aber nach den vorgeschlagenen Bestimmun-

gen nicht mehr auf Kosten der kleinen Grundbesitzer geschieht oder unmäßig ausgedehnt werden kann, ist gerade der gerechte Zweck. Geht man übrigens von der Ansicht aus, daß die Jagd ein Regal sei, so erleiden die vorgeschlagenen Bestimmungen nur die Abänderung, daß die Gemeinden für Uebertragung der Jagdberechtigung in ihren Gemarkungen Nichts zu entrichten haben, und daß die bisherigen Inhaber der gesonderten Jagdberechtigungen aus der Staats=Casse auf angegebene Weise zu entschädigen sind.

V. Organisation der Behörden für das Jagdwesen. 1) Den Staat, als solchen, angehend, werden die Functionen in Bezug auf das Jagdwesen am Geeignetsten folgendermaßen vertheilt. a) Die Ueberwachung, nöthigenfalls Unterstützung des Jagdschutzes in dieser Beziehung eignet sich nicht für die Forstbehörden, sondern für die Behörden der Landes= und allgemeinen Sicherheitspolizei, die Regiminalbehörden. b) Dasselbe gilt in Ansehung der Fürsorge, daß die Ausübung der Jagd der persönlichen und öffentlichen Sicherheit nicht gefährlich werde. c) Die Wirthschaftspolizei in dem oben (unter III.) bezeichneten Sinne wird, so weit es die Interessen der Landwirthschaft betrifft, von der Behörde der landwirthschaftlichen Polizei, in Ansehung der Waldungen aber von den Forstpolizeibehörden gehandhabt. d) Die Wahrung der Interessen der Sittenpolizei ist nur eine Angelegenheit der hierfür bestellten Behörden; z. B. die Frage: ob und welche Einwohnerclassen an Jagdpachtungen Theil nehmen dürfen. Das Erlauben oder Verbieten der Jagdausübung von Geistlichen ist alleinige Sache ihrer Oberbehörden oder Derjenigen, welchen die Polizei über die Geistlichkeit zu handhaben obliegt. e) Die Bestrafung der Jagdfrevel und Wilddieberei ist den Forstfreveln und Holzdiebstählen analog zu ordnen, und es wird daher auf Seite 760 und 771 des IV. Bandes dieses Lexikons hingewiesen. Es erhellt also, daß es für das den Staat, als solchen, angehende Jagdwesen gar keiner besondern Behörde bedarf. 2) Völlig verschieden hiervon ist diejenige Organisation und Verwaltung, welche nur dadurch veranlaßt wird, daß der Staat oder der Landesherr selbst Besitzer von Jagden ist. Diese Organisation gehört unter den privatrechtlichen Gesichtspunkt, hat die Bestimmungsgründe und ihre Unterordnung unter die Staatspolizeibehörden mit jedem anderen Jagdbesitzer gemein. Wie der große Jagd= und Güterbesitzer, je nachdem er die Jagden verpachtet oder dem Selbstbeschusse vorbehält, eine diesem Zwecke angemessene Einrichtung trifft, so wird auch im Wesentlichen hinsichtlich der landesherrlichen oder Domanialjagden zu verfahren sein. Die Verpachtung der Jagden macht das besondere Personal für den Jagdschutz und für die Jagdausübung entbehrlich und die Verwaltung so einfach, daß diese mit der übrigen Domänenverwaltung verbunden werden kann. Die Verpachtung erspart also die Kosten und bewirkt in der Regel eine weit höhere Einnahme. Die Collisionen mit den polizeilichen Erfordernissen und mit der Landescultur werden bei derselben noch am Sichersten vermieden, theils durch angemessene Pachtbedingungen, theils durch öffentliche Verpachtung nach vorheriger Bekanntmachung, durch Bildung mäßiger Pachtbezirke, welche höchstens 7000 Morgen enthalten dürfen, durch Nichtzulassung der Pachtung mehrerer an einander gränzender Bezirke durch denselben Pächter. Eine Ausnahme von der Verpachtung kann nur durch Mangel an Concurrenz gerechtfertigt werden, ein seltener und meistens vorübergehender Fall. Dagegen wird wohl immerhin eine Ausnahme von der öffentlichen Verpachtung hinsichtlich derjenigen Domanialjagden eintreten, welche der Landesherr sich vorbehält oder von der Staatsdomainenverwaltung pachtet, um das Jagdvergnügen selbst zu genießen oder seinen Hof es genießen zu lassen. Die hierdurch veranlaßte Jagdverwaltung wird zur Vermeidung von Störungen in der allgemeinen Domainenverwaltung am Geeignetsten einer besonderen Hofjagdintendanz übertragen, die ihrerseits wieder einen Theil der Hofverwaltung bildet und der mit den Einnahmen auch die sämmtlichen Ausgaben zu überweisen sind, welche die Treibgehege, Parke, Hofjagden u. dergl. veranlassen. Da alle diese Anstalten weit mehr kosten als einbringen, so sind sie mit der Staatsdomainenverwaltung durchaus unverträglich und kommen erst durch Ueberweisung an die Hofverwaltung unter den gebührenden Gesichtspunkt. Diese Consequenz ist sehr wichtig und sie verlohnt selbst einen Zusatz zur Civilliste, wenn sie auf andere Weise nicht erlangt werden kann. Man begreife in dem frag=

lichen Zusatze lieber noch das Pachtgeld der vom Hofe bisher unentgeltlich benutzten Do-
manialjagden, als daß man auf Durchführung der Erfordernisse der Etat- und Budget-
wirthschaft verzichtet, wornach auch für diese Jagden dem Fiscus ein angemessenes Pacht-
geld zu vergüten ist. Wenn dann die Veredelung des Geschmackes in den Vergnügungen
sich geltender macht, wenn sich die Begriffe über das, was zum Glanze der Hofhaltung
erforderlich ist, läutern, und wenn in Folge dessen an den Ausgaben für Hofjagdwesen
gespart wird, dann kommt dieser Gewinn der Civilliste mittelbar der Nation zu gut und
eine Bürgschaft mehr gegen Wiederkehr der Jagdtyrannei. Frhr. v. Wedekind.

Jagdwesen. (Zweiter Artikel.) In dem rohesten Zustande wurde der
Mensch schon durch den Trieb seiner Natur zur Jagd hingeführt. Die Form seiner
Zähne beweist, daß er durch seine Natur ebensowohl auf animalische wie auf vegetabi-
lische Nahrungsmittel hingewiesen ist. Er ging daher gleichsam instinctmäßig darauf
aus, Thiere zu fangen und zu erlegen. Außer dem ihm zur Nahrung dienenden Fleische
der Thiere lernte er bald auch deren Felle zur Bedeckung seines Körpers benutzen.

Zum Fange und zur Erlegung der Thiere war Behendigkeit, Schlauheit und beson-
ders Kraftentwickelung erforderlich; — Eigenschaften, welche bei Menschen im rohen
Zustande die vorzüglichsten und höchsten Auszeichnungen bilden. Die Jagd erschien als
Bild des Krieges, um so mehr, als ein Theil der Thiere gefährlichen Widerstand lei-
stete, einige wohl sogar den Menschen selbst angriffen.

Bei steigender Cultur, bei Unterhaltung von Heerden, besonders aber bei beginnen-
dem Anbaue des Bodens, mußte die Jagd um so nützlicher und nothwendiger werden, je
mehr das Wild die Heerden angriff oder das Feld verwüstete. Ging das Hauptziel der
Jagd anfangs darauf, sich des Fleisches und Felles der Thiere zu bemächtigen, um
dadurch Nahrungs- und Kleidungsmittel zu erlangen, so ward jetzt ihre wichtigste Auf-
gabe: das Ausrotten der der Viehzucht und dem Bodenanbau schädlichen Thiere.

Eine natürliche Folge der angedeuteten Zustände und Verhältnisse war es, daß ge-
radezu Jedermann ohne irgend eine Ausnahme jagen durfte, und daß überhaupt Die-
jenigen, welche am meisten Wild vertilgten, gleichsam als Wohlthäter der Menschheit
geschätzt und verehrt wurden.

So erinnern wir uns denn nicht, in der ganzen alten Geschichte auch nur eine
Spur eines ausschließlichen Jagdrechtes gefunden zu haben*). Bei den Rö-
mern konnte Jedermann jagen, sowohl auf seinem eigenen als auf fremdem Boden; doch
stand es dem Eigenthümer eines Grundstückes frei, jeden andern Bürger von seinem
Besitzthume abzuhalten, sei es, daß er der Jagd wegen oder aus sonst einem Zwecke das-
selbe betreten wollte.

Auch nach der Zeit der Völkerwanderung stand die Ausübung der Jagd einem Jeden
frei. Das Salische Gesetz läßt dies klar erkennen. Es verhängt Strafen gegen Die-
jenigen, welche ein für die Jagd abgerichtetes Thier tödten (z. B. einen Vogel, einen
Hirsch ꝛc.), oder welche eines von einem Andern gejagten Wildes sich bemächtigen, aber
— es enthält auch nicht die entfernteste Beschränkung der Jagdausübung an sich, die
gleichsam als eines der Naturrechte eines Jeden ohne Unterschied betrachtet wurde.

Es scheint, daß die fränkischen Fürsten anfingen, sich ein ausschließliches Jagd-
recht in ihren Forsten zu bilden. Das unter Karl dem Großen im Jahre 813 zu
Tours abgehaltene Concilium verbot den Geistlichen, auf die Jagd oder zum Tanze
in das Schauspiel zu gehen. Dieses nur auf die Geistlichen beschränkte und in der ge-
gebenen Weise erlassene Verbot scheint anzudeuten, daß damals noch die Jagd Jeder-
mann sonst erlaubt war (nur die königlichen Forsten scheinen ausgenommen gewesen
zu sein).

Als das Feudalwesen sich mehr entwickelte, nahmen allmälig die Seigneurs in ihren

---

*) Solon soll, übrigens erfolglos, dem atheniensischen Volke die Jagd verboten haben,
allein aus dem Grunde, weil die Bürger über der Jagd die nützlichen Beschäftigungen
nachlässigten.

Gebieten die nehmlichen Privilegien in Anspruch wie die Könige. Auch sie ließen in ihren Waldungen ohne besondere Erlaubniß keinen Andern mehr jagen.

Aus den noch vorhandenen Urkunden ergiebt sich, daß der französische König Karl V. im Jahre 1371 ganz allgemein verbot, auf fremdem (einem Andern angehörendem) Boden zu jagen; dagegen stand es noch immer einem Jeden frei, die Jagd auf seinem Eigenthume nach Belieben auszuüben.

Ueberdies liegen noch sehr viele Urkunden vor, in welchen derselbe König nicht nur einzelnen Personen, sondern der Gesammtheit der Einwohnerschaft ganzer Städte die Befugniß zugesteht, selbst in den königlichen Forsten zu jagen, das Letzte allerdings gewöhnlich unter einigen Beschränkungen, z. B. Abgabe einzelner Theile des erlegten Wildes rc., wohl auch Begleitung eines Försters.

Im Jahre 1396 verbot endlich der französische König Karl VI. den Nichtadeligen die Ausübung der Jagd; nur diejenigen Bürgerlichen behielten die Befugniß dazu, welche von ihren Gütern oder Renten lebten. Die Landleute durften nur zu dem Behufe Jagdhunde halten, um die Schweine und anderes Wild von ihren Aeckern zu vertreiben; erlegten sie dabei ein Wild, so mußten sie es dem Seigneur oder dem Richter abliefern, oder dessen Werth bezahlen. — Diese Verfügung blieb die Grundlage aller späteren Jagdverhältnisse in Frankreich, bis zur Revolution herab; selbst die berühmte Ordonnanz Ludwig's XIV. vom August 1669 (ordonnance des eaux et forêts) war darauf basirt.

Was Deutschland betrifft, so läßt sich von vielen Gegenden urkundlich nachweisen, daß das sogenannte Jagdrecht oder Jagdregal erst im 16. Jahrhunderte begründet ward.

Nach den Verhältnissen, welche sich im Mittelalter zwischen dem Adel und den Leibeigenen bildeten, erscheint die Jagd in gewisser Beziehung weit mehr als eine Pflicht denn als ein Recht: die Adeligen waren ihren Hörigen schuldig, sie vor Verheerungen zu schützen, also auch vor denen des Wildes. Statt dessen wurden aber die Verhältnisse immer mehr umgekehrt; die angeblichen Schutzherren wurden in Wirklichkeit die Bedrücker; statt das Wild auszurotten, begannen sie, es zu hegen, nachdem seine Menge abzunehmen begonnen hatte.

Nun erfolgten — vom 16. bis zum 19. Jahrhundert herab — in den meisten Ländern Verordnungen zum Schutze, nicht des Ackerbaues und der Menschen, sondern im Gegentheile des Feindes derselben, des Wildes, begleitet von Strafgesetzen, durch welche der Ackerbau systematisch herabgedrückt, ja zu Grunde gerichtet, und jedes Rechts-, ja jedes irgend menschliche Gefühl wahrhaft empört wird. Man verbot den Grundbesitzern, ihr Eigenthum zu umzäunen, damit es nicht geschützt sei gegen die Verheerungen des Wildes; oder man gestattete solche Umzäunungen nur, wenn die Eigenthümer eigens Hafer um dieselben säeten, zur Aezung des Wildes; man verbot wohl sogar dem Landmanne, das Wild auch nur durch den Peitschenknall von seinen Aeckern zu vertreiben! Gegen Wilderer wurden die gräuelhaftesten Strafen ersonnen. Man band sie Hirschen auf den Rücken, nähete sie in Wildhäute und hetzte sie dann mit Hunden zu Tode *); man stach ihnen die Augen aus, hieb ihnen die Hände ab u. s. f.; die Verhängung der Todesstrafe gegen sie war noch im vorigen Jahrhunderte etwas ganz Gewöhnliches! Dabei ward das arme Volk in der Frohne aufgeboten zu Hetzjagden u. s. w.; sie dauerten oft wochenlang, gerade in der Zeit, in welcher die Leute die dringendsten Feldgeschäfte zu besorgen hatten **). — Außer vielen andern Ländern mußte namentlich Würtemberg fortdauernd durch die Jagdgelüste seiner Fürsten leiden, deren Tyrannei sich besonders auch in den empörendsten Strafgesetzen gegen Alles kund gab, was jenen „Vergnügungen" irgend entgegenzuwirken schien. —

---

*) Es geschah dies z. B. auf Befehl des Erzbischofs Michael von Salzburg, wie überhaupt die geistlichen Herren an Barbareien mit dem weltlichen Adel wetteiferten.

**) Solches maßlose Unwesen trieb z. B. der Speyerer Bischof Fürst Styrum bis zur Zeit der franz. Revolution.

In Frankreich machte die Revolution dem Jagd- wie so manchem andern Unwesen mit einem Schlage ein Ende; in Deutschland bewirkten die Rückwirkungen jener Umwälzung wenigstens eine Erleichterung, die Beseitigung der skandalösesten Misstände dieser Art. Seitdem sind aber auch hierin in vielen Gegenden grelle Rückschritte geschehen, am meisten in Frankreich selbst, wo man unter dem „Bürgerkönigthum" ein Jagdgesetz eingeführt hat, das an Verwerflichkeit seines Gleichen sucht; durch welches der Ackerbau dem Hegen des Wildes geradezu offen nachgesetzt und sogar das Haus des Bürgers der Polizeiwillkür preisgegeben ist, wenn es dieser beliebt, in demselben nach Wild suchen zu wollen.

Auch das Jagdgesetz, womit man die baierische Pfalz gleich nach Wiedervereinigung des Landes mit Deutschland beglücken zu müssen gemeint hat, verdient Tadel, und nicht das Lob, welches ihm der verehrte Verfasser des ersten Artikels über das Jagdwesen im Staats-Lexikon spendet; es ist allerdings minder übel als manches andere Jagdgesetz, hat aber dessen ungeachtet den frühern Zustand, wie er unter Frankreich bestand, entschieden verschlimmert und der Landwirthschaft geschadet.

Die in der Regel zugestandenen Entschädigungsansprüche sind zum Schutze der Landwirthschaft unzureichend, schon weil die kleinen Beschädigungen, die aber in wahrhaft zahlloser Menge vorkommen, sich nicht immer und sogleich erkennen und auffinden lassen. Den in volkswirthschaftlicher Beziehung entstehenden Schaden gleicht ohnehin keine Vergütung aus.

Dabei ist es in der Regel gerade der Arme, der Landmann, der zum Vortheile des Reichen, des Jagdliebhabers, ausgebeutet wird — der diesem das Wild ernähren muß!

Es läßt sich kaum ein natürlicheres Recht denken als das in früher Zeit unbestritten anerkannte, in der französischen Revolution neuerdings verkündete, daß Jedermann die Befugniß besitze, das Wild auf seinem Grundeigenthume beliebig zu fangen und zu tödten.

Es liegt etwas Empörendes in dem Gedanken: gegen den Menschen, der in mein Eigenthum einbricht, um mich zu berauben, habe ich das Recht, der Waffen mich zu bedienen, entstehe daraus, was immerhin wolle; aber gegen das Wild, das mich beraubt und das die Früchte meines Schweißes zerstört, habe ich das Recht nicht, wie gegen meinen Mitmenschen.

Es klingt dagegen gar sentimental, wenn man behauptet, ein Freigeben der Jagd würde ja die völlige Ausrottung des Wildstandes zur Folge haben. Abgesehen davon, daß dieser Fall noch lange nicht eintreten würde, da einiges Wild sich immer noch in den Waldungen erhalten könnte, wäre dies eben eine ganz natürliche Folge unserer Culturentwickelung. Früh oder spät muß diese Folge eintreten, sie ist unabwendbar. Haben wir es etwa zu bedauern, daß die wilden Auerochsen in Deutschland vertilgt sind? Sie mußten verschwinden, wenn die Menschen der Segnungen der Cultur sich erfreuen wollten. So wird es auch mit dem andern Wild kommen, dessen Vertilgung wird sich als eine Nothwendigkeit geltend machen.

Wie ist aber das gewaltige Bedauern einer solchen Nothwendigkeit zu begreifen? Ist es denn wirklich etwas so Entsetzliches, wenn einige Arten Wildes — nicht auf der ganzen Erde, sondern blos — in einigen Ländern wirklich verschwinden? Eine ganze Menschenrace (die amerikanische) geht zu Grunde, wie sie mit einer andern Race in Berührung kommt; sie verschwindet völlig von der Erde. Das weiß, das sagt Jedermann — ohne wirkliches, inniges Bedauern. Handelt es sich hingegen — nicht von Menschen, nein im Gegentheile, von dem die Nahrung der Menschen verderbenden Wilde, da wird auf einmal ein so gewaltig sentimentales, human sein sollendes Princip als Aushängeschild erhoben. Begreife und rechtfertige das, wer kann!

G. Fr. Kolb.

Japan (Nipon). — Einige hundert Seemeilen ostwärts des asiatischen Festlandes, und zwar südlich von den russischen Kurilen, nördlich von den ostindischen Inseln ragen Hunderte von Eilanden aus dem Meere empor, welche, durch die natürlichen Verhältnisse, mehr aber noch durch die Machtgebote ihrer Herrscher und nun auch schon durch

das Herkommen von der übrigen Welt getrennt, gleichsam eine Welt für sich selbst bilden. Dieses Reich, das wir verhältnißmäßig noch so wenig kennen, wird von uns Europäern gewöhnlich Japan genannt, von seinen eigenen Bewohnern dagegen wird es mit verschiedenen Namen, meistens aber Nipon (wohl auch Nifon ausgesprochen) bezeichnet, von der größten jener Inseln, welche diesen Staat bilden; bei den Chinesen heißt es Schi pen kue, oder Reich des Sonnenaufgangs. Es ist das wundervolle Cipangu des Marco Polo, das einst Columbus auf seiner zur Entdeckung Amerikas führenden Seefahrt nach Westen aufzufinden suchte.

Klippen, Sandbänke, Strudel, Untiefen und schroff aus dem Meere aufsteigende Felsmassen erschweren den Zugang zu diesen Inseln. Der Gesammtflächenraum derselben wird auf 12,500 geographische Quadratmeilen berechnet, wovon fast die Hälfte (5150) auf die Hauptinsel Nipon selbst kommen. Hohe steile Gebirge, Fortsetzungen der sibirischen und koreanischen Felsenketten, durchziehen diese Eilande. Verschiedene ihrer Gipfel sind mit ewigem Schnee bedeckt. Es giebt eine Anzahl noch jetzt thätiger Vulcane; und Erdbeben sind hier ein ganz gewöhnliches Vorkommniß *).

Der Boden ist an sich wenig fruchtbar, sehr häufig dürr, mager und steinig. Der gute Anbau desselben ist durch den Fleiß und die Kunst des Menschen, ohne besondere Unterstützung seitens der Natur, zu Stande gebracht. Die Gewässer, meist reißende, oft hochanschwellende Bergströme, richten häufig ausgedehnte Verheerungen an; doch ist das Land im Ganzen gut bewässert.

Japan besitzt einen ziemlichen Productenreichthum. Es giebt hier Gold (doch sind manche Minen erschöpft), Silber, viel und vorzügliches Kupfer, nicht sehr viel Eisen (es hat dasselbe wenigstens den gleichen Werth wie das Kupfer; die Japanesen verstehen es, einen vortrefflichen Stahl daraus zu bereiten), Schwefel, Steinkohlen, Marmor, verschiedene Edelsteine, sogenanntes Mineralwasser (warme Bäder ꝛc.). Die Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche sind durch die fleißige und im Ganzen treffliche Bodencultur ungemein vermehrt worden. Selbst die steilsten Berge sind in der Regel urbar gemacht. Man baut vornehmlich Reis (aus welchem u. A. Sakki, ein berauschendes Getränk, bereitet wird), Mais, Hirsen und die meisten anderen gewöhnlichen Getreidearten; Obst, beinahe alle Arten sogenannter Südfrüchte (die hiesigen wilden Reben liefern nur eine schlechte Traubenart, deren Beeren sauer sind und gesalzen als Salat genossen werden); Thee (jedoch von minderer Güte als der chinesische); Kampfer-, dann Ahorn- und Firnißbäume, Cedern oder vielmehr Cypressen (als treffliches Schiffsbauholz geschätzt). Die Japaner entbehren einen großen Theil der Vortheile, die wir von unseren Hausthieren ziehen. Zwar haben sie eine kleine, doch dauerhafte Pferderace; dagegen benutzt man in Folge religiöser Vorurtheile die Ochsen und Kühe nur zum Pflügen und im Fuhrwerke, genießt dagegen in der Regel kein Fleisch von ihnen; auch ist es unbekannt, Milch und Butter von den Kühen zu ziehen; überhaupt ist die Viehzucht vernachlässigt (als eigentliches Lastthier wird nur der Büffel benutzt, und, wenn er eines natürlichen Todes gestorben, gebraucht man seine Hörner und seine Haut zu weiterer Verarbeitung; doch sind die Gerber hinwieder mit der allgemeinsten Verachtung belastet); Esel, Maulthiere, Kameele und Elephanten giebt es nicht; Schafe und Ziegen wurden durch die Europäer nach Japan gebracht, eben so Schweine durch die Chinesen; doch findet man diese Thierarten nicht häufig, wie man sie denn auch der religiösen Vorurtheile wegen fast sämmtlich nicht gehörig benützt; es giebt Hirsche, Hasen, Wölfe, Hunde, eine Unzahl von Ratten und Mäuse (welche letztere man häufig zu Kunststückchen abrichtet); wildes und zahmes Geflügel, viele Arten Schildkröten, Fische (der Japanesen Lieblingsspeise) und dergleichen; die seltensten Conchylien, Perlenmuscheln, Korallen ꝛc.

Die Zahl der Einwohner wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu 40 bis 45 Millionen angenommen. Ueber ihre Abstammung herrschen verschiedene Ansichten. Am Wahrscheinlichsten ist die Meinung, daß die Japaner aus einer Vermischung des mongoli-

*) Nach dem Ausdrucke der Japanesen „kriecht alsdann ein Wallfisch unterm Lande her.“

schen mit dem malaiischen Stamme entstanden sind. (Auf Jesso und dem südlichen K rafta leben Ainos, auf dem nördlichen Karafta Mandschuren.)

Die Japaner sind an sich ein tüchtiges, fähiges, in mancher Beziehung edles Vol ihre innere Vorzüglichkeit erhebt sie weit über alle andere Asiaten, gegen welche sie ihre Nationalcharakter nach ungemein contrastiren, wie sie denn namentlich auch von ihr nächsten Nachbarn, den Chinesen, ungeachtet der Aehnlichkeit in Gestalt und Gesicht zügen, gewaltig verschieden sind. Ihre üblen Eigenschaften sind großentheils Folge d bei ihnen bestehenden schlechten Socialeinrichtungen, insbesondere des raffinirt und co sequent durchgeführten Despotismus, durch welchen jede freie Bewegung gehemmt u gelähmt und die naturgemäße allseitige Entwickelung unmöglich gemacht ist. Alle theile stimmen darin überein, daß die Japaner verständig und schnellfassend sind, n Erweiterung ihres Wissens streben, und noch immer ein tiefes Gefühl für Ehre und ei große moralische Kraft in sich bewahren, die namentlich den Tod der Entwürdigung u bedenklich und allgemein vorzieht *). Sie sind zudem äußerst arbeitsam, zuvorkomme witzig und schlau. Dagegen hat die schlechte Verfassungs- und Regierungsweise sie ra süchtig, grausam, abergläubisch und ausschweifend gemacht, oder diese Laster mindest in hohem Grade bei ihnen befördert. Es giebt einen eigenen Orden von Nonne (Bickuni), dessen Angehörige förmlich Freudenmädchen sind und die denn auch Theil ihres schmählichen Erwerbes an die Tempel abgeben müssen. (S. Kämpfer II. Band, S. 183.) In Nagasaki (auch Nangasaki geschrieben), einer Stadt etwa 70,000 Menschen, befinden sich 700 Theehäuser oder Bordelle, was in Japan radezu gleichbedeutend ist (ja jedes Wirthshaus gilt unbedingt dafür). Ungeachtet bis ins Demüthigende gehenden Höflichkeit im Ausdrucke giebt sich sehr gewöhnlich mönchsartiger Stolz und Uebermuth bei den Japanesen kund.

Die Grundlage des Gesammtsocialzustandes der Japanesen ist durchaus feuda stischer Art, verbunden mit einer mönchisch-inquisitorischen Bevormundung des kes in allen Verhältnissen des Lebens. Diesem Zustande muß es vorzugsweise beige sen werden, daß die an sich so fähige und kräftige Nation der Japaner, besonders etwa zwei Jahrhunderten, in ihrer Entwickelung nicht mehr voranschreitet, vielmehr dem despotisch durchgeführten Stabilitätswesen in einem stagnirenden Sumpfe zu ver ben Gefahr läuft.

Es hat sich eine Art Kastenwesen in allen Beziehungen der gesellschaftlic Ordnung festgesetzt. Alle Aemter, Würden, Gewerbe, Stände, kurz alle Verhält des äußeren Lebens sind erblich. Der Trieb, etwas Neues, Großes oder Erhabe zu leisten, erscheint also von vorn herein getödtet.

Von der bei den Japanesen eingeführten Beaufsichtigung und Bevormundung nen wir uns kaum einen Begriff machen. Der Hausbesitzer muß seine Hausge überwachen; denn begeht eines von diesen einen Fehler, so wird er mit gestraft. Je neben einander wohnende Familien stehen unter Einem von ihnen als Aufseher Uebrigen; dann kommen, über diesen Leuten stehend, Aufseher über je eine Gasse; nächst Aufseher über das Straßenviertel, dann Aufseher über den ganzen Ort, fe über die Landschaft, die Provinz u. s. w. u. s. w.

Niemand darf auch nur sein Haus verkaufen ohne ausdrückliche Genehmigung Zustimmung sämmtlicher übrigen Bewohner der nehmlichen Straße. Diese verweig aber solche Zustimmung, wenn ihnen der Käufer nicht bekannt oder nicht genehm ist; ein Recht, das man ihnen einräumen mußte, weil sie in Zukunft wegen dessen Verge ja auch mit bestraft werden sollen!

*) Es ist eine eigene Art von Duellen (wenn man es so nennen mag) Sitte. Wer von einem Anderen tief beleidigt hält, schlitzt sich selbst den Leib auf, reißt sich die därme aus demselben und läßt dieses den Beleidiger wissen, der seinerseits nun das Näm liche an sich thun muß, will er nicht entehrt und verachtet sein. Das „sich den Leib schlitzen" ist eine Art Vorrecht der Vornehmen, die sich dadurch jeder anderen entehren Strafe entziehen dürfen.

Will der Japanese irgend eine Reise antreten, so bedarf er dazu einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, die ihm jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn er zuvor Bürgen gestellt, welche für die Richtigkeit des von ihm angegebenen Reisezwecks und für seine rechtzeitige Rückkehr (in der dafür eigens bestimmten Frist) haften.

Wird Jemand in einem Streite auf der Gasse getödtet, gleich viel ob er Bewohner dieser Straße war oder nicht, so unterliegt nicht nur der Thäter (hätte er sich selbst in einem Falle der Nothwehr befunden) der Todesstrafe, sondern es werden auch die Bewohner der drei nächsten Häuser drei, vier und mehr Monate lang in ihre Wohnungen streng eingesperrt; man versieht sie mit den unumgänglich nöthigen Lebensmitteln und verschließt und vernagelt ihnen dann mit rauhen Dielen alle Fenster und Thüren. Die Gewerbsleute dürfen in diesem Falle ihr Handwerk nicht ausüben, und den Angestellten wird die Besoldung entzogen rc. Die übrigen Bewohner der Straße werden, besonders wenn sie die That irgend verhindern gekonnt, gleichfalls und zwar mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft. Der nehmlichen und noch strengeren Strafe unterliegt der Vorsteher der Gasse, — einer noch ungleich härteren, wenn er gewußt, daß der Thäter Neigung zur Schlägerei hatte, und er denselben nicht unschädlich gemacht. Auch die Hauswirthe, die Dienstherren u. s. f. werden von den Bestimmungen des Pönalgesetzes betroffen. In jeder Straße befinden sich Wachthäuser, in welchen des Nachts so wie bei Festen Wachen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aufgestellt sind. — Mit diesem Allen zusammenhängend besteht durch ganz Japan ein Spionirsystem, von dessen Umfang man sich in Europa keinen Begriff zu machen im Stande ist; die nach unseren Ansichten unschuldigsten Handlungen werden insgeheim beaufsichtigt und denuncirt! (Unsere europäischen Ausforscher und Angeber könnten nach den übereinstimmenden Berichten bei ihren japanesischen Genossen noch eine große Weiterausbildung sich verschaffen!) — Wie können bei solchen Einrichtungen und Beschränkungen irgend jene, zumal geistigen Erfolge erreicht werden, durch welche sich wahrhaft freie Völker in allen Beziehungen des Lebens und Wissens auszeichnen! Ja, was die Japanesen heute noch einigermaßen hebt und auszeichnet, sind Nachwirkungen ihrer früheren, naturgemäßeren, darum freieren Zustände.

Nach dem, was sich in der Mehrzahl unserer geographischen Werke über die Regierungsform Japans angegeben findet, nimmt man gemeinhin an, dieses Reich habe zwei Kaiser, nehmlich einen geistlichen und einen weltlichen, die nach Willkür (als Autokratoren) herrschten. Beide Voraussetzungen bedürfen wesentlicher Berichtigung.

Japan hat eine ganz eigenthümliche, sonst nirgendwo vorkommende Regierungsform. Es ist ein seltsam feudalistisch-hierarchisch organisirter Staat. Man findet hier einige Hunderte halbselbstständiger Fürsten, die gleichsam die Lehensfürsten des alleinigen Kaisers, des Daïri, des zugleich weltlichen und geistlichen Herrschers, sind; neben ihm hat sich aber der ursprüngliche Major domus, der Seogun *) (gewöhnlich der Kubo betitelt und als weltlicher Kaiser betrachtet), emporgeschwungen; doch auch dieser selbst wieder sieht sich vielfach beschränkt, und in gar manchen Dingen der allerwichtigsten Art zeigt es sich, daß die wirkliche Gewalt in den Händen eines starr aristokratisch-hierarchisch gebildeten Rathes der vornehmsten Adeligen ruht. — Das ganze Verhältniß ist so sehr verwickelt, daß wir uns nur mit Mühe einigermaßen darin zurechtfinden können. Alle uns vorliegenden Mittheilungen und Forschungen gewähren keinen ganz deutlichen Begriff von den desfalls obwaltenden Verhältnissen **). Doch wird die Sache durch die nachfolgenden Andeutungen etwas klarer werden.

Die Familie der Daïri's — der alleinigen, zugleich weltlichen und geistlichen Kaiser — wird als abstammend von den Göttern angesehen, welche in der Mythenzeit Japan

---

*) Seogun — Siô goun — bedeutet Obergeneral.

**) Mit der größten Sorgfalt hat der ausgezeichnete Orientalist Klaproth zu Paris ein Verzeichniß der Aemter und Würden in Japan zusammengestellt im Anhange zu der Schrift: „Nipon o Daï Ilsi Ran“, das ist: Annalen der Kaiser von Japan. Ein deutliches Bild des Staatsorganismus läßt sich aber doch daraus noch keineswegs entnehmen.

regiert haben sollen. Ten sio daï sin, oder: der große Geist des Lichtes des Himmels (die personificirte Sonne) gilt als Gründer dieser Familie. Von einem seiner Nachkommen, Zin mou ten o, wird berichtet, er habe den größten Theil Japans erobert und im Jahre 660 vor dem Beginne der christlichen Zeitrechnung den Titel eines Kaisers von Japan angenommen.

Der Titel Daïri bedeutet eigentlich: der oder das große Innere, nehmlich des kaiserlichen Palastes; ein Ausdruck, welcher ohne Zweifel daher rührt, weil man seinen (der Menge ohnehin während seines Lebens nicht bekannten) Namen nicht aussprechen darf. Doch kommt wohl auch der Ausdruck Mikado oder Mikaddo, das ist der Kaiser, vor.

Eben so wie der chinesische Kaiser führt der Daïri den Titel: Ten si = Sohn des Himmels. Sein Geschlecht gilt für unerlöschlich. Daher herrscht der Volksglaube, daß, wenn der Kaiser keine Kinder habe, der Himmel ihm unmittelbar solche schenke. (Gewöhnlich werden zu diesem Behufe Kinder eines der mächtigsten Adeligen auserwählt, die man dann „bei einem Baume in der Nähe des Palastes" findet.)

So sehr auch die wirkliche Macht der Daïri's seit Jahrhunderten beschränkt ist, so werden sie doch noch immer in wahrhaft abgöttischer Weise verehrt. Sie gelten als zu heilig, um den Erdboden zu betreten. In ihrem Palaste zwar gehen sie umher, sobald sie sich aber auswärts begeben, werden sie getragen. Die Sonne wird nicht für würdig gehalten, des Kaisers Haupt zu bescheinen *). Sobald er den Thron bestiegen, halten, nach der gewöhnlichen Volksannahme, die Götter selbst Wache, damit ihm, der nun ebenfalls ein Gott geworden, nichts Widriges zustoßen möge. Kein Mensch ist so viel werth, ihn berühren zu dürfen. Während des Schlafes schneidet man ihm die Nägel ab, und er muß sich schlafend stellen, wenn ihm der Bart abgenommen oder die Haare weggeschnitten werden sollen. Was auf solche Weise von seinem Körper entfernt wird, gilt als ihm „gestohlen", und ein solcher Diebstahl wird als seiner Heiligkeit und Würde nicht nachtheilig betrachtet.

Jeden Tag muß der Daïri durchaus neue Kleider erhalten; — die alten darf Niemand tragen, sie werden an bestimmten Tagen verbrannt. Sogar die Kochgeschirre, in denen man des Kaisers Speisen bereitet, müssen jeden Tag neu sein (die meisten derartigen Dinge sollen aber auch von der wohlfeilsten Art sein).

Zum Troste in seiner Abgeschiedenheit (um nicht zu sagen Einsperrung) hat der Daïri eine Frau und 12 Concubinen, die ihm, nach orientalischer Weise, auch mit Musik und Tanz die Zeit zu verkürzen suchen müssen. (Eigentlich gestattet das Gesetz dem Kaiser neunmal neun Frauen; der Gebrauch hat sich jedoch anders gestaltet. — Die erste der Frauen des Daïri führt den Titel Kwo Kogou.) — Auch ein äußerst zahlreicher Hofstaat ist ihm bestellt; die meisten der dazu Gehörenden sind aber aufs Aermlichste besoldet, so daß Viele durch Nebenarbeiten sich zu erhalten suchen müssen. — Die Kosten des Unterhaltes des Kaisers werden durch den Seo gun aus dem Ertrage der unmittelbaren Kronbesitzungen bestritten.

Nach seinem Tode erhält jeder Daïri einen besonderen Ehrentitel, unter welchem er in die Geschichte eingetragen wird. Von Zin mou ten o an, der 660 Jahre vor dem Beginne unserer Zeitrechnung gelebt haben soll, bis zum jetzigen Kaiser Kin ziô ten o werden in den Annalen der Japanesen 121 Daïris aufgeführt. Man kann sich denken, daß diese Aufzeichnungen in ächt orientalischer Weise Statt finden, so daß man meinen sollte, die ganze Welt sei in der Person des Kaisers vereinigt; er allein scheint auf der Erde zu zählen, werthlos scheinen die Millionen Menschen, die zum Unterthanenstande verdammt sind.

---

*) Der neue holländische Berichterstatter Fischer bezweifelt die Richtigkeit dieser und einiger ähnlichen Angaben, die seine sämmtlichen Vorgänger bestimmt bestätigt hatten. Indessen ist es gewiß auffallend und zeugt für die ungemeine persönliche Beschränkung, in welcher der Daïri gehalten wird, daß ein Mann wie Fischer, der 9 Jahre lang in Japan lebte, solche Angaben nur bezweifeln kann, ihnen nicht vielmehr bestimmt zu widersprechen im Stande ist.

Nach dem bisher Mitgetheilten sollte man wohl glauben, der Seo gun werde eine beinahe schrankenlose Gewalt ausüben. Allein auch dieses ist nicht der Fall. Fast eben so (wenn auch nicht in voller Ausdehnung) wie der Daïri zu Mikao ist er zu Jeddo in seinen Palast — fast möchte man sagen eingesperrt*). Sein Name, wie der des Daïri, wird für so ehrwürdig gehalten, daß Niemand denselben während seiner Lebenszeit aussprechen darf. Allerdings besitzt er in mancher Beziehung eine gewaltige Machtvollkommenheit, so, wie sie nur bei despotischen Staatseinrichtungen zulässig ist. So soll seit dem Jahr 1275 unserer Zeitrechnung die Thronfolge in der Familie des Daïri stets durch den Seo gun bestimmt worden sein; — aber (ebenfalls eine sehr natürliche Folge despotischer Staatseinrichtungen) man hat ihm nicht die Macht, sondern nur den Schein der Macht belassen; dem Namen nach steht er unter dem Daïri, der That nach unter dem hohen Rathe, von welchem wir nachher reden werden. Unter dem Vorwande, daß die Beschäftigung mit Angelegenheiten der Unterthanen weit unter seiner Würde sei, ist er mit einem Pompe umgeben, der dazu dienen muß, seine selbsteigene Einwirkung auf die Regierung möglichst zu verhindern. Er muß stets im Palaste von Jeddo verbleiben, denn jeder andere Aufenthalt, so behauptet man, sei unter seiner Würde.

Der Form nach muß jede vom Seo gun ausgehende Anordnung dem Daïri zur Gutheißung vorgelegt werden. Ohne dessen Genehmigung würde Niemand in Japan dem Beschluß des Seo gun irgend Folge geben; denn die Japaner erkennen nur jenen Einen als wahres Oberhaupt des Reiches an. „Eben so wie die Welt nur von einer Sonne erleuchtet wird", sagen sie, „kann es auf ihr auch nur Ein Oberhaupt geben"**). — Allerdings erinnert man sich nur eines einzigen Falles, daß ein Daïri dem Beschluß des Seo gun die Genehmigung verweigert hätte; aber dieser Umstand deutet auch zugleich an, wie Beide — Daïri und Seo gun — längst nur Werkzeuge in den Händen Anderer sind.

Die höchste Gewalt ruht der That nach in den Händen eines hohen Rathes von 7 Ministern der ersten und 6 der zweiten Classe, denen noch zwei andere Minister oder Inquisitoren beigegeben sind, welche besonders gegen das zum Vorschein Kommen der christlichen Religion zu wachen haben. Ein erster Minister führt den Vorsitz in diesem Rathe; tritt aber gänzliche Meinungsverschiedenheit in demselben ein, so haben weder der Daïri noch der Seo gun zu entscheiden, sondern die drei nächsten Verwandten des Erstgenannten, unter denen sich der muthmaßliche Thronerbe befindet.

Mit dem eben angeführten hohen Rathe stehen denn auch die Gouverneure der 86 Provinzen in Verbindung, in welche Tayko Sama das Reich theilte — oder vielmehr die beiden Secretäre eines jeden dieser Gouverneure, denen der That nach die Verwaltung der Provinzen übertragen ist***).

Unter den einzelnen Würden ist die des „Großrichters" (wie wir dieselbe etwa benennen würden) eben sowohl eine der wichtigsten als der am Schwierigsten zu bekleidenden: deren Träger muß ein vollkommenes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Daïri und des Seo gun zu erhalten wissen, sonst macht er Einen unzufrieden und läuft Gefahr, sich den Bauch aufschlitzen zu müssen.

So besteht denn nach diesem Allen die wahre Weisheit der japanischen Staatseinrichtung zunächst darin, jede Gewalt durch eine andere zu lähmen und wirkungslos zu machen.

---

*) Die Volksmenge beider Städte hat man weit übertrieben, indem man ihnen eine Populationsmasse von einigen Millionen Menschen beilegen zu können meinte. Höchstens dürfte Mikao 500,000, Jeddo 200,000 Bewohner zählen.

**) Auch besitzt jeder Beamte des Daïri einen entschieden höheren Rang als der vornehmste Angestellte oder selbst Verwandte des Seo gun.

***) Die beiden Secretäre haben wechselsweise (halbjährig) ihren Aufenthalt, der Eine am Sitze des Gouvernements, der Andere im Palaste zu Jeddo, in welchem auch ihre Frauen und Kinder zurückgehalten werden. Während ihres Aufenthaltes in den Provinzen unterliegen sie den hemmendsten Etikettenvorschriften; sie müssen sich jedes Umganges mit Frauen enthalten, und selbst die Stunden des Aufstehens, Ausgehens, Speisens und Schlafengehens sind ihnen genau vorgeschrieben.

Alle Einrichtungen haben eine feudalistisch-aristokratische Grundlage; der aristokrati[illegible] Feudalismus brachte hier aber ein ganz eigenthümliches Stabilitätswesen zu Werke; solches nehmlich, durch welches die Ersten unter den Privilegirten der Reihe nach einer Erhebung über die anderen Bevorrechteten verhindert werden sollten. Dieser Z[illegible] ward wirklich erreicht: der mit einem göttlichen Nimbus umgebene Daïri ist machtlos, armseliger Gefangener inmitten seines Palastes; machtlos ist der Seo gun; der G[illegible] richter und jeder Einzelne im höchsten Rathe hat stets zu gewärtigen, den Bauch sich schlitzen, das heißt: der Allerhöchsten Ungnade wegen sich selbst tödten zu müssen; Volk ohnehin zählt nicht in der Welt der Japaner: Alles ist möglichst nullificirt. [illegible] welches ist das damit erlangte Ergebniß? Die Entwicklung im Guten ist vernichtet; Ueble keineswegs unmöglich gemacht; ein den menschlichen Fähigkeiten und Anlagen [illegible] sprechendes, von der Natur selbst vorbereitetes Voranschreiten kann nun und nimmer stattfinden, so lange jenes Stabilitätswesen nicht niedergerissen ist.

Eine derartige Umwälzung von Innen heraus steht bei den Japanesen nicht [illegible] erwarten: sie sind längst allzu sehr an eine solche entwürdigende Unterdrückung gew[illegible] ihr sonst hochstrebender Sinn ist in dieser Beziehung viel zu sehr herabgedrückt, [illegible] man hoffen dürfte, sie könnten sich unbedingt selbst helfen. Ein äußerer Anstoß ist nöthig, und wahrlich er wird nicht ausbleiben. Der Seeverkehr der civilisirten [illegible] (Europäer und Amerikaner) mit den Ländern des östlichen Asiens erweitert und ver[illegible] sich immer mehr; es wird also bald nicht ferner an Berührungspunkten zwischen jen[illegible] den Japanesen fehlen; bei dem zurückstoßenden Uebermuthe der Letzten werden sich aber bald Verwicklungen ergeben, die zur Anwendung der Waffengewalt führen m[illegible] Und wenn auch vorerst an eine Eroberung der japanesischen Inseln und an ein [illegible] des Festsetzen auf denselben von Seiten der Europäer oder Amerikaner nicht zu denk[illegible] so wird doch voraussichtlich schon der erste Kampf nur unter der Bedingung der Zul[illegible] eines freien Völkerverkehrs, sonach mit dem Niederreißen des fast absoluten Abschließ[illegible] und Stabilitätswesens endigen, damit aber die Aufnahme der Japaner in den groß[illegible] der in Entwicklung voranschreitenden Nationen erfolgt sein.

Die Japaner werden in 8 Classen eingetheilt, die man beinahe Kasten nennen k[illegible] da der Sohn in der Regel immer dem Stande des Vaters folgt; nehmlich: 1) die F[illegible] fürsten und die Gouverneure, 2) der gewöhnliche Adel, 3) die Priester, 4) das M[illegible] 5) die Civilbeamten, 6) die Handelsleute, 7) die Handwerker und 8) die Bauern. [illegible] besonderer Stand, jener der Gerber, ist, gleich den indischen Parias, mit Ent[illegible] belastet. Die Angehörigen der drei ersten weltlichen Classen genießen die ehrende Aus[illegible] nung, zwei Säbel tragen zu dürfen, jene der fünften Classe, zu der Alle gehören [illegible] (nach unserer Benennungsweise) eine „freie Kunst" üben, müssen sich mit einem [illegible] begnügen.

Der Zustand, in welchem sich die Frauen bei den Japanesen befinden, [illegible] entfernt von jenen despotischen Einschränkungen, welche wir sonst so ziemlich bei [illegible] asiatischen Völkern finden. Sie sind nicht in einem Harem eingekerkert, sondern f[illegible] vielmehr bei den Festen den Vorsitz und bilden die Zierde des häuslichen Mahles. [illegible] wird auf ihre Erziehung, wenigstens in den vornehmeren Ständen, verhältnißm[illegible] deutende Sorgfalt verwendet. Es besteht durchgehends Monogamie, obwohl sich die [illegible] nehmen viele Beischläferinnen halten.

Religionswesen. In Japan bestehen zwei Hauptreligionen: der Sinto- [illegible] Xinto- und der Budso-Glaube (von den Holländern Boedso geschrieben). [illegible] huldigen entschieden dem Polytheismus. Sie zerfallen in zahlreiche Unterabtheilu[illegible] oder Secten. Ueberhaupt besteht, mit Ausnahme des aus politischen Rücksichten [illegible] zwei Jahrhunderten aufs Strengste verbotenen und verfolgten Christenthums — die [illegible] bedingteste Religions- und Gewissensfreiheit. Der neue holländische Reisende M[illegible] betheuert (ganz in Uebereinstimmung mit allen anderen Berichten), daß er niemals [illegible] nur eine leise Spur von Religionshaß unter den Japanesen gefunden habe; sie ach[illegible] vielmehr der Höflichkeit gemäß, von Zeit zu Zeit gegenseitig den Göttern der Ander[illegible] den eigenen ihre Achtung zu bezeugen. Während der Seo gun eine Gesandtschaft in

Sintotempel absendet, um in seinem Namen an den unsichtbaren Gott Gebete zu richten, läßt er gleichzeitig dem Confucius Tempel erbauen, und der Kaiser, das Oberhaupt und sogar selbst als ein Götze der Sintoreligion verehrt, gestattet unbedenklich die Aufstellung fremder, aus China oder Siam eingebrachter Götzen in den japanischen Tempeln.

Die Sintoreligion ist uralt in Japan und gilt als die ursprüngliche Landesreligion, obgleich europäische Gelehrte dieselbe wohl auch von dem Hinduthum herzuleiten suchen. Zu ihr bekennt sich der Daïri, welcher ihr Oberhaupt auf Erden und zugleich, vom Augenblick seiner Thronbesteigung an, ein „großer Kame" oder Götze derselben ist. Dennoch bekennt sich weitaus nur die Minderzahl der Japanesen zu diesem Cultus. — Die Anhänger desselben verehren zunächst nur diejenigen Götter, denen sie eine unmittelbare Einwirkung auf die Schicksale der Welt und der Menschen beimessen. Sie nehmen zwar einen unendlichen Gott in den unendlichen Himmeln an und lassen an dem sichtbaren Firmament auch noch andere erhabene Götter wohnen — aber angebetet werden diese nicht von ihnen, weil solche hohe Wesen viel zu erhaben seien, um sich unserer kleinlichen Angelegenheiten anzunehmen. Unmittelbare Verehrung wird nur denjenigen niederen Göttern zu Theil, die als Regierer der Erde, der Elemente, Thiere oder anderer Dinge gelten und von denen man annimmt, daß sie den Menschen nützen oder schaden könnten. — Dem Daïri steht auch die Macht zu, Menschen zu kanonisiren und überhaupt neue Götter zu den alten aufzunehmen. In diesem Fall ertheilt er ihnen „ein großes Lob und legt ihnen einen hohen Namen bei"; er selbst oder irgend Jemand sonst erbaut dem neuen Gott einen Mia (Tempelchen); und findet nun die Sache Beifall, so errichten demselben auch Andere solche wenig kostspielige Capellchen. — Die Bekenner der Sintoreligion glauben nicht, wie die meisten Asiaten, an eine Seelenwanderung, dagegen an eine Fortdauer nach dem Tode. (Die Frommen kommen sogleich nach dem Ableben in den höchsten der 33 Himmel, d. i. in den Wohnplatz der Götter, wogegen die Bösen zur Strafe und Reinigung eine Zeit lang davon entfernt sind.) Die Religionsceremonieen beschränken sich zunächst auf einige Gebräuche im bürgerlichen Leben. Eigentliche Priester giebt es nicht, sondern Leute aus den weltlichen Ständen, von denen keine besondere Gelehrsamkeit gefordert wird, stehen in der Regel der Leitung der Cultusangelegenheiten vor. Ausnahmsweise soll es dagegen doch auch Lehrer besonderer Mysterien geben. Man findet unter ihnen auch freiwillige Büßer (eine Art Fakirs), die nackt umherziehen, Frost und Hitze erdulden, um sich dadurch des Himmels desto gewisser zu versichern.

Unter dem Namen der Budsoreligion begreift man die verschiedenartigsten von dem Auslande nach Japan gebrachten Secten gewöhnlich zusammengenommen. — Den japanischen Annalen zufolge ward dieselbe erst im Jahr 543 oder 552 unserer Zeitrechnung im Lande eingeführt, doch ist es wahrscheinlich, daß schon früher buddhistische Secten in Japan bestanden. Man theilt die Budsobekenner in zwei Hauptclassen: die Anhänger der indischen Lehre des Xaca (Sjaka), und die chinesische, wie man sie dem Confucius beimißt. Eine Unzahl von Unterabtheilungen schließt sich daran an.

Die Xacalehre (Budsoreligion, im engeren Sinn Buddhismus) nimmt eine Unsterblichkeit der Menschen und Thiere an. Beide sind an sich gleiches Wesens, nur in verschiedenen Körperformen. Die Guten kommen nach ihrem Tode an eine der Größe ihrer Würdigkeit entsprechende Stelle des Himmels; die Bösen dagegen müssen die Seelenwanderung durch die Körper der Thiere bestehen, deren Neigungen mit der Art ihrer Leidenschaften und Verbrechen eine Aehnlichkeit haben, so der Schlangen, Kröten, Insecten u. s. w. Sie gehen dann allmälig wieder in bessere Thiere, sodann nochmals in Menschen über, und nun hängt es von ihrem Wandel ab, ob sie diese Wanderung wiederholen müssen. Der höchste Gott heißt Amida, der vorzugsweise angebetet wird, und zwar auch durch die sehr wirksame Vermittelung besonderer Priester. Diese und die erstgenannte Kirche hat eine Menge von Klöstern, und ihre Bekenner sind äußerst abergläubisch.

Die Lehre des Confucius ist eigentlich eine „Religion der Philosophen", wie sie von einigen älteren Schriftstellern genannt wird; — ein reiner Deismus, der keine Metempsychose, sondern eine die ganze Welt belebende Seele annimmt, welche Wesen

in den mannigfachsten Formen gestaltet und umgestaltet, neu bildet und wieder in
aufnimmt. Die Bekenner dieser Lehre halten die Welt für ewig und weisen Tempel
Götter zurück. Möglichste innere Reinigkeit der Seele gilt als das höchste Ziel i
Strebens.

Es ist hier der Ort, auch von den Schicksalen des Christenthums in Japan
reden. Im Jahr 1542 wurde ein portugiesisches Schiff nach diesem Lande verschla
worauf sich ziemlich schnell ein Verkehr solcher europäischer Seefahrer mit den Nipon
bildete. Dem Handel wurden eben so wenig Hindernisse entgegengesetzt als der Verb
tung der christlichen Religion. Die Jesuiten (unter ihnen der berühmte Heidenbeke
Franz von Xavier) erlangten bald einen großen Anhang. In dem verhältnißmä
kurzen Zeitraume von 1552 bis 1586 soll beiläufig die Hälfte aller Japanesen zum C
stenthume bekehrt worden sein, darunter eine bedeutende Anzahl der Lehensfürsten. A
in dem letztgenannten Jahre begann ein gewaltiger Umschwung der Dinge einzutreten.
war gerade in dieser Zeit, daß der Seo gun eine Art Selbstständigkeit vom Dairi si
gründete; es war sonach wohl eine Zeit innerer Gährung, welche überhaupt auch der V
breitung der neuen Lehre bis dahin schon sehr zu Statten gekommen sein mag. D
Moment nun hielten die Jesuiten für günstig, um die Herrschaft der eingeborenen Für
gänzlich zu vernichten, wie solches ja auch in Amerika durch die Bekehrer geschah
Die Holländer, Feinde des Katholicismus und überdies Nationalfeinde der damals
einem Scepter vereinigten Portugiesen und Spanier, benützten es freudig, den Se
davon zu benachrichtigen, nachdem ihnen Schriften in die Hände gefallen waren,
welchen jene Plane der Jesuiten hervorleuchteten. Ohnehin hatten sich die Jesuiten d
Herrschsucht und Bedrückungen, Uebermuth, Dünkel und Ausschweifungen bereits
fach verhaßt gemacht. Auch mochten sich die japanischen Priester in ihrem Einkom
sehr beeinträchtigt sehen. Die Folge davon war, daß das Christenthum (im Jahr 1
bei Todesstrafe verboten ward, und diese Strafe wurde denn, da das Verbot Wide
erfuhr, und man von neuen auf den Umsturz der japanischen Regierung abzielenden
schwörungen der Jesuiten hörte, mit der unerbittlichsten Strenge vollzogen. Im
1590 allein sollen 20,570 Christen hingerichtet oder erwürgt worden sein. So fuhr
fort, bis der Katholicismus im ganzen Lande bis zur letzten Spur ausgerottet war (16
Die unbedingte Verfolgung des Christenthums ging ohne Zweifel weiter, als die Hol
der gewünscht hatten; dennoch verstanden sie sich ohne Widerstreben dazu, dem Ver
der japanischen Regierung gemäß, die Geschütze zur Belagerung der in festen Plätzen
zingelten Christen zu liefern, ja die Belagerung selbst auszuführen *). Dessenunge
sahen sich die Holländer doch nach dem Tode des ihnen geneigten Kaisers J-Jesas (Ge
etwa seit dem Jahre 1640, noch mehr seit 1672 und 1685, ebenfalls in ihrem Ver
mit Japan gewaltig eingeschränkt und gehemmt, zumal es nicht verborgen blieb,
gleichfalls Christen, wenn auch von einer anderen Confession als die Portugiesen,
(In früheren Zeiten soll ihr Handelsabsatz in Japan bis gegen fünf Millionen Gu
jährlich betragen haben.)

Justiz. Wie einst im Jesuitenreiche Paraguay, so wird in Japan durchaus
geduldet, daß Einer aus dem Volke dem Anderen Unrecht thue; allein eben so wie
genannten amerikanischen Lande ist auch hier den Oberen gegen das gemeine V
Alles erlaubt. Jedem Machtgebote, das Namens des Kaisers erscheint, sind die Ja
nesen unbedingten Gehorsam schuldig. Während die Macht der Lehensfürsten nach
gewaltig beschränkt ist, ja so zu sagen nur dem Namen nach besteht, haben sie hinw
unbedingte Gewalt, mit jedem einzelnen „Unterthan" ganz nach Willkür zu verfahren

*) In der Regel begnügten sich die Holländer zwar allerdings, Nichts weiter als
zu betheuern, daß sie einen anderen religiösen Glauben als die Portugiesen hätten,
daß sie der Herrschaft des Papstes sich nicht unterwürfen. In einzelnen Fällen gingen
wohl aber auch weiter, und es ist notorischer Weise in einem einzelnen dieser Fälle mit
vorgekommen, daß auf die Frage der Japaner: „Seid Ihr Christen?" die Antwort erfo
„Bewahre, wir sind Holländer."

ihn kurzweg hinrichten zu lassen. — Die Strafgesetze sind übrigens im Allgemeinen übermäßig streng, und fast auf allen Vergehen steht die Todesstrafe *).

Finanzwesen. Die Zersplitterung des Landes in einige hundert Lehensstädtchen übt begreiflicher Weise auf die Finanzen, wie auf alles Uebrige, einen äußerst schlimmen Einfluß aus. In den Staatsschatz fließen zunächst nur die Erträgnisse der unmittelbaren kaiserlichen Besitzungen. Dabei werden die Abgaben großentheils in Naturalien entrichtet, und die Staatsausgaben (z. B. die Besoldung der Beamten, der Sold des Heeres u. s. w.) werden eben so, meist durch Ablieferung solcher Producte (namentlich Reis), gedeckt.

Kriegsmacht. Es gebricht den Japanern zwar nicht an Muth und Tapferkeit, vielmehr haben sich die Einzelnen von ihnen, welche in den Heerdienst der holländisch-ostindischen Compagnie getreten sind, darin ausgezeichnet; allein dessenungeachtet vermöchten die Japanesen einer europäischen Heermacht von sehr mäßiger Anzahl voraussichtlich gar nicht zu widerstehen. Seit Jahrhunderten leben sie in ungestörtem Frieden; ihre Feuerwaffen sind äußerst schlecht, und zu dem wissen sie dieselben gar nicht geschickt zu handhaben; Bogen und Pfeile bilden noch ihre Hauptwaffen. — So hat es denn Japan unzweifelhaft zunächst der Zufälligkeit seiner durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten Lage zu verdanken, daß es noch nicht längst schon zu einer europäischen Colonie herabgesunken ist, sonach durch Fremde erobert und verknechtet ward.

Künste. Die Japanesen lieben Poesie, Musik und Malerei. Die Theater werden stark besucht, und es wird hier mehr geleistet als in China, allein keineswegs das, was wir mit den mäßigsten Ansprüchen auch bei fremden Nationen fordern; insbesondere wird das Tragische und das Komische darin bunt durch einander geworfen und keine gehörige Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Haupthandlung und der Zeit genommen. — Auch in der Malerei übertreffen die Japanesen alle anderen Asiaten und namentlich selbst die Chinesen. Die Frische ihrer Farben ist ausgezeichnet, und sie verwenden die größte Sorgfalt und den unermüdlichsten Fleiß auf das Ausmalen der Kleidung und des Beiwerks, aber — die Gesichter haben gar keine Aehnlichkeit; von der Perspective besitzen sie keinen Begriff, und daß ein Verhältniß in der Größe der darzustellenden Gegenstände beobachtet werden soll, sehen sie im Entferntesten nicht ein (sie nehmen keinen Anstand, einen Vogel, der auf einem Baume sitzt, eben so groß zu zeichnen wie den Baum selbst u. s. w.). — Ganz unbedeutend ist ihre Baukunst (nicht nur die Privathäuser, sondern auch die Tempelchen sind der Erdbeben wegen — meistens blos einstöckig, und überdies der That nach nicht viel besser als Breterhütten).

Wissenschaften. Bei ihrer Wißbegierde, ihrer Fassungsgabe und ihrem Fleiß würden die Japanesen unzweifelhaft bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben, ohne die bei ihnen bestehenden, oft beinahe an das Kastenmäßige gränzenden fehlerhaften Socialeinrichtungen und die von einer mistrauischen und despotischen Regierung angeordneten mannigfachen Beschränkungen (so darf z. B. nur eine bestimmte Anzahl Japanesen — als Dolmetscher — eine fremde Sprache erlernen u. s. w.). Dessenungeachtet sind sie nicht unbedingt in allen Zweigen des Wissens ganz zurückgeblieben, sondern haben vielmehr, namentlich in der ersten Zeit nach der Ankunft der Europäer in ihrem Lande, manche merkliche Fortschritte gemacht. Ihre Schriftzeichen sind die chinesisch-mongolischen, den Eigenthümlichkeiten ihrer Sprache nach abgeändert. Allenthalben bestehen Volksschulen, und es giebt vielleicht kein Land auf der Erde, in welchem verhältnißmäßig so viele Leute gefunden werden, die lesen und schreiben können, wie hier; fast jeder Japanese ohne Ausnahme ist darin unterrichtet. Geschichte wird sorgsam gelehrt; doch erscheint das, was man hier darunter versteht, für uns ohne höhern Werth. Nicht minder beschäftigen sich die Japaner mit Astronomie; sie kennen die Bewegung der Planeten, sind mit dem Gebrauche unserer Teleskope, Chronometer und anderer Instrumente vertraut und messen mit den Barometern die Höhe der Berge. Es besteht zu Jeddo ein

*) Für den von den Japanesen erlangten Culturgrad einigermaßen bezeichnend ist der Umstand, daß seit dem Jahre 415 unserer Zeitrechnung die Führung besonderer Vor- und Zunamen eingeführt ist.

mit Instrumenten aus Europa wohl versehenes Observatorium. Ein Katasterbureau arbei
an einer Karte des ganzen japanischen Archipels (ohnehin haben sie solche Karten schon
Jahrhunderten). Die Ingenieure bedienen sich auf der Ebene des Reflexionssextan
Krusenstern beglaubigt (nach den ihm vorgelegenen Resultaten der Küstenaufnahmen d
russische Marineofficiere) die Richtigkeit japanesischer Karten. An verschiedenen O
finden regelmäßig meteorologische Beobachtungen Statt. Unter den zahlreichen,
Siebold nach Europa gebrachten Karten bemerkt man eine, welche sich auf ein von
japanischen Astronomen entworfenes trigonometrisches Netz gründet*). — In trau
Zustande befindet sich dagegen das Medicinalwesen, zumal die religiösen Vorurt
keine Anatomie gestatten. Dessenungeachtet stammen zwei auch bei uns als sehr wi
erkannte Heilmittel aus Japan, nehmlich die Moxa und die Acupunctur. — Au
hier noch zu bemerken, daß die Japanesen die Buchdruckerei nach Art der Chinesen
eben so das Schießpulver seit Jahrhunderten kennen und sich deren Erfindung
messen.

Industrie. Wir haben oben bereits des fleißigen Betriebes der Landwirth
gedacht, so daß das Land bis auf die Spitzen der Berge hinauf gleich einem Garten a
baut ist. — In verschiedenen Zweigen des Gewerbswesens haben es die Japanesen g
falls sehr weit gebracht; so namentlich im Lackiren, in Verfertigung von Porzella
Metallwaaren, seidenen Zeugen u. s. f. Ganz vorzüglich sind ihre Stahlwaaren,
namentlich sollen ihre Klingen den Damascenern aus der besten Zeit an Güte mind
gleich stehen. Eben so werden mancherlei in Japan verfertigte Instrumente, Te
Thermometer, Uhren u. dgl. sehr gerühmt.

Besonders zu erwähnen haben wir hier noch der Handelsverhältnisse.
Jahrhunderten scheint der Verkehr der Japanesen in ganz Ostasien sehr ausgebreitet
sen zu sein (auch von Entdeckungsreisen nach dem stillen Oceane finden sich Aufzeichn
in der japanischen Geschichte). Jetzt dagegen ist dieses Volk beinahe ganz unbedin
den Binnenhandel beschränkt, in Folge der despotischen Machtgebote seiner H
Sich selbst nach dem Auslande zu begeben ist den Japanern aufs Strengste (nach d
wöhnlichen Angaben bei Todesstrafe) verboten; nicht minder sind aber auch bein
andere Nationen von diesem Reiche fern gehalten. Nur die Chinesen und die
länder dürfen, und zwar unter äußerst beschränkenden und bedrückenden Beding
alljährlich ein genau bestimmtes Quantum Waaren dahin bringen. Die Ersten n
für 600,000, die Anderen für 300,000 Tails (zu etwa 3 Fl. 24 Xr.), wovon frei
bis 40 Procent reiner Gewinn sein sollen. Die Holländer genießen vor den Chine
Vorrecht, alle zwei, nach Anderen nur alle vier Jahre (früher jedes Jahr) eine Ge
schaft an den Hof des Daïri und an den Seo gun (mit Geschenken) zu schicken; im
gen aber sind sie auf das nur 236 Schritte lange und 82 Schritte breite Inselchen D
bei der Stadt Nagasaki beschränkt, oder werden vielmehr daselbst wie in einem Ge
nisse umzingelt und abgesondert gehalten; die ihnen hier zur Bedienung gegebenen J
nesen sind eidlich verpflichtet, den Fremden nie Etwas über die Angelegenheiten des L
zu offenbaren, dagegen Alles, was diese sagen und thun, genau ihren Vorgesetzten
richten; bei der Ankunft schon werden denselben ihre Waffen und christlichen Bücher
genommen und erst bei der Abreise wieder zugestellt; ja sogar auf jenen Gesandtschafts
hält man die Holländer streng getrennt von den Eingeborenen, und die ganze Missi
steht nur in einem nach unseren Begriffen ziemlich entwürdigenden Ceremoniell
Die Belästigungen sind so mannigfach und groß, daß der ganze Verkehr, sowohl der
länder als der Chinesen, mit Japan als verhältnißmäßig äußerst unbedeutend erschein

Die Geschichte der Japanesen — d. i. die Aufzählung der Daïri's und Seo
und der voll hündischer Demuth gepriesenen Thaten derselben — bietet für uns kei
sonderes Interesse dar.

Literatur über Japan. — Einzelne Notizen finden sich in Schriften der
suiten. Das werthvollste Buch bleibt aber noch heute Kämpfer's „Geschichte und

---

*) S. die Zeitschrift „Ausland", Jahrgang 1835, Nr. 314, vom 10. Nove

schreibung von Japan" (besonders in der 1777—1779 veröffentlichten Ausgabe von E. W. Dohm), obgleich der Inhalt dieses Buches bereits anderthalb Jahrhunderte alt ist. — Sehr werthvolle Bemerkungen kommen ferner in Thunberg's Reisen, dann in der Schrift „Begebenheiten des (russischen) Capitän's Golownin in der Gefangenschaft bei den Japanern in den Jahren 1811—1813" (deutsch von C. J. Schultz), sodann in Siebold's großem (in einzelnen Zweigen aber doch überschätztem) Werke „Nipon" vor, sodann auch in den beiden nachgenannten holländischen Schriften: „Japan, voorgesteld in Schetsen over de Zeden en Gebruiken van dat Ryk; byzonder over de Ingezetenen der Stad Nangasaky. Door G. F. Meijlan, Opperhoofd aldaar. (Amsterdam.)" und „Bydrage tot de Kennis van het Japansche Rijk. Door van Overmeer Fischer, Ambtenaar van Neërlandsch Indie. (Amsterdam.)" — Als Geschichtswerk besitzen wir besonders: „Nipon o Daï Itsi Ran, ou Annales des Empereurs du Japan, traduites par Mr. Isaak Titsingh, revu par Mr. J. Klaproth. (Paris et Londres, — printed for the Oriental Translation Fund of Great Britain and Ireland. 1834.)" Eine eigene, abgekürzte Bearbeitung davon, mit Benutzung auch anderweitiger Quellen, von Prof. C. F. Neumann, findet sich in der Ersch- und Gruber'schen Encyklopädie, Artikel „Japan."

G. Friedr. Kolb.

Jaup, Heinrich Karl, Sohn des 1806 verstorbenen Geheimenraths, Vicecanzlers der Universität Gießen und Professors der Rechte Dr. Helfrich Bernhard Jaup, geboren zu Gießen am 27. September 1781, widmete sich von 1798 bis 1801 auf der dortigen Universität der Rechtswissenschaft, besuchte zu seiner weiteren Ausbildung im deutschen Staatsrechte vom September 1801 bis 1802 Regensburg und von 1802 bis 1803 Göttingen, promovirte 1803 in Gießen und eröffnete daselbst noch im nehmlichen Jahre als Privatdocent seine akademischen Vorlesungen. Er wurde 1804 außerordentlicher, 1806 ordentlicher Professor der Rechte; einen zweimaligen Ruf nach Kiel und einen Ruf nach Göttingen hatte er abgelehnt. So blieb er in Gießen bis 1815, wo er ganz unerwartet durch das Vertrauen des damaligen Großherzogs Ludewig I. und dessen Ministers, Freiherrn von Lichtenberg, nach Darmstadt berufen und zum geheimen Referendär bei dem Staatsministerium ernannt wurde. Die Organisation der obersten Staatsbehörde von 1821 theilte ihn dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses so wie dem neuconstituirten Staatsrathe zu, nachdem schon 1820 der Titel der geheimen Referendäre in den Titel „geheimer Staatsrath" verwandelt worden war. Im Jahre 1824 wurde Jaup von den Ministerialarbeiten dispensirt, um an der Spitze der Gesetzgebungscommission zu stehen, welche Stelle er jedoch 1828 auf seinen Wunsch mit dem Präsidium des in Darmstadt befindlichen provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für die Provinz Rheinhessen vertauschte. Unerwartet wurde 1832 durch Ordonnanz dieser Gerichtshof aufgelöst und die Summe seiner bisherigen Functionen so wie einige neue dem Oberappellationsgerichte in Darmstadt beigelegt, welches von da an Oberappellations- und Cassationsgericht hieß. Dieses Ereigniß führte stillschweigend den factischen Austritt Jaup's aus dem Staatsdienste herbei. Aber — wie eine biographische Skizze Jaup's in der Zeitschrift „das Vaterland" 1833 schön sagte — „fast in demselben Augenblicke berief ihn ein hoher Souverän, die öffentliche Meinung, zum schönsten Dienste für das gemeine Wesen." Jaup wurde Abgeordneter der Stadt Friedberg für den im December 1832 neu zusammentretenden großherzoglich hessischen Landtag. Es war ein Verein seltener Kräfte und Fähigkeiten, noch voll Lenzeshoffnung und Hoffnung des Gedeihens. Jaup, von der Kammer unter die sechs Candidaten zum Präsidium erwählt, wurde von der Staatsregierung übergangen, kam aber als Präsident an die Spitze des zweiten (Gesetzgebungs-) Ausschusses. Am 2. November 1833 erfolgte die Auflösung dieses Landtages und fast unmittelbar folgte ihr die Pensionirung derjenigen Abgeordneten, in welchen das Staatsministerium seine entschiedeneren Gegner zu finden geglaubt hatte; darunter Jaup's. Für den nächsten Landtag (1834) als Abgeordneter wiedergewählt, erhielt er nicht den hierzu erforderlichen Urlaub der Staatsbehörde. Gemeinderath der Stadt Darmstadt ist Jaup seit 1831. Im nehmlichen Jahre betheiligte er sich bei der Schöpfung einer bürgerlichen Lesegesellschaft in Darmstadt und nahm 1832 eifrig Theil

an der Stiftung eines Vereins für Verbesserung des Zustandes der Israeliten, als dess (Provinzial=) Präsident er zugleich von 1833 bis 1836 thätig war.

Dieses die äußersten, allgemeinsten Umrisse eines Lebens, welches einer noch näher Beschauung werth ist, theils in seiner Bildungsweise, theils in seinen Bestrebungen, th in seinen Ereignissen. Publicist nach Abstammung und Studium, sein Jünglingsha in Regensburgs alter Glorie sonnend, dem praktischen diplomatischen Leben durch V ters Beispiel und Lehre nicht fremd, entwickelte er früh in sich die tüchtige Kenntniß u Gediegenheit mit „Weltmanns Blick." Gern dem Gemeinnützigen zugewendet, de Zwecklichen, war ihm als akademischem Lehrer, als Staatsmann und als Abgeordnet das klare deutliche Wort — deutlich an Inhalt und an Aussprache — immer viel wer Von dieser zunächst politischen und populären Richtung war Folge oder auch viell Mitursache ein gewisser Mangel an theoretischer philosophischer Bildung oder an beso rer Werthschätzung derselben. Eine gleichzeitige Nichtwerthschätzung der historischen ju stischen Schule fand ebenfalls Statt, ohne aus der ebenerwähnten Quelle abgeleitet w den zu müssen. Immer im publicistischen Gebiete, waren doch seine Stellungen und schäftigungen dabei die mannigfaltigsten, hauptsächlich in seiner ministeriellen Lauf Organisationen neuer Landestheile, Bundestagsverhandlungen und Verhältnisse Standesherren waren die Hauptrubriken. Ihm soll man damals eine freundliche B handlung der Letzteren von Seite des Ministeriums zu danken gehabt haben; auch verm telte er zuerst ein wohlgemeintes, gutgesinntes Anschließen derselben an die Staatsre rung, namentlich durch einen mit dem verstorbenen edlen Grafen von Solms=Lau (181$\frac{8}{9}$) mündlich verhandelten Vertrag und durch die in seinem Referate, nach Verhan lung mit standesherrlichen Commissarien, zu Stande gekommene Declaration über Verhältnisse der Standesherren vom 17. Februar 1820.

Fragen wir nach den Gesinnungen, welche Jaup zu diesen und anderen Arbei brachte, so bleiben wir nicht lange zweifelhaft darüber. Die Arbeiten selbst — also That — predigen sie. Sie sind großentheils zu erkennen aus dem in seinem Referate lassenen großherzoglich hessischen Besitznahmepatente Rheinhessens vom Juli 1816, einem warmen, freisinnigen Aufrufe an die neuen Staatsbürger. Aus Feder entstand die Civil= (und folgeweise die Militär=) Dienstpragmatik zum Sch gegen ministerielle Willkür. Eben so trug er im Ministerium und auf dem Landtage 1821 als Regierungscommissär bei den Ständen die Gemeindeordnung vor, we freisinniger ist als die meisten anderen, was Wahlen der Gemeindevorstände durch Ortsbürger und Vertheilung der Umlagen auch auf Forensen betrifft — und jetzt, so lange, nicht mehr durchzuführen wäre. Vorzugsweise unterstützte er Alles, was zur Ent fernung der Feudallasten diente, im Sinne des Großherzogs Ludewig I. wohl kennend den Werth des freien Grundes und Bodens und geleitet von der (conservativ Rücksicht, daß, wo den Landleuten nicht mehr Befreiung von Zehnten, Frohnen, Grun renten u. s. w. angeboten werden kann, Aufwiegelung derselben fast unmöglich ist. Da wirkte er noch in der zweiten Kammer 183$\frac{2}{3}$ durch Antrag und umständliche Entwick einer Grundrentenablösung, welche 1834 von der Kammer und 1835 von der Staatsr gierung reproponirt und, nicht ohne Mühe in erster Kammer, unterdessen in ein heilsam Gesetz verwandelt wurde.

Eben so vorzüglich war stets und ist bei Jaup Vorliebe (und Schutz) für die fra zösischen Rechtsinstitutionen. Er lehrte französisches Recht in Gießen, er suc schon 1809, durch Conferenzen mit nassauischen und primatischen Commissarien, im trage der Staatsregierung, für Verpflanzung des Guten in diesen Institutionen Großherzogthum zu wirken. Auch das Besitznahmepatent Rheinhessens (s. oben) sprich dafür. Auf seinen Vortrag wurden die Grundzüge künftiger Justizorganisation vom December 1817 erlassen, und wenn er sich auf dem Landtage von 183$\frac{2}{3}$ als Abgeordne für noch consequentere und entschiedenere Durchführung von Oeffentlichkeit, Münd keit, in der Regel Richter=Collegien und Geschworenengerichte aussprach, so durfte auf ironischen Vorhalt dieses scheinbaren Widerspruchs durch den Regierungscommiss geheimen Staatsrath Knapp, mit sehr passender, stolzer Bescheidenheit antworten: „

estehe ein, nicht zu Denjenigen zu gehören, die in 15 Jahren Nichts gelernt und Nichts vergessen haben." Von 1816 bis 1821 war Jaup Referent im Ministerium in fast allen Angelegenheiten aus Rheinhessen, und er erhielt aufrecht und pflegte die rheinhessischen Institutionen mit Vorliebe und mit Erfolg.

Im Inneren suchte Jaup gesetzlich und freisinnig zu handeln. Man weiß, daß man unter dem Ministerium Lichtenberg lange von Landständen Nichts wissen wollte; daß Jaup aber die bestimmteren Zusagen durchsetzte. v. Grolman, dessen Berufung 1817 zur Gesetzgebungscommission von Gießen nach Darmstadt Jaup veranlaßt hatte, trat 1819 an die Spitze des Ministeriums. Jaup schloß sich ihm an, zumal da v. Grolman eine weise Verfassung, ähnlich den anderen süddeutschen Staaten, beabsichtigte, und Jaup übernahm, eine solche Verfassungsurkunde zu entwerfen. v. Grolman aber, bewogen durch äußere Einflüsse, wandte sich bald von seinen liberalen Vorsätzen wieder ab und schuf das bekannte Märzedict. (Vergl. den Art. Hessen, Großherzogthum.) Dieses aber legte den Grund zu den folgenden Misverhältnissen.

Jaup war wohl immer für eine constitutionell-beschränkte Erbmonarchie mit den erforderlichen Garantieen für Volksfreiheit und Volksglück. Dabei war immer sein Gemüth, sein Mark und Kern ächt deutsch. Dem that und thut auch nicht Abtrag seine literarische Wirksamkeit von 1808 bis 1811 zu Gunsten des damals auf dem europäischen Continente vorherrschenden Publicisten-Systems und seine Vorliebe für Napoleon, den Geistvollen, Kräftigen und Antifeudalisten. Jaup war in der Idee gewiß immer zuerst Deutscher, aber auf publicistischem Boden zuerst Hesse, und für die deutschen Unitarier, namentlich noch beim Beginne des Landtages von 183⅔, doch gar zu liebhaberisch dynastisch. In der ersten Hinsicht äußerte er, als von der Besetzung Rödelheims durch königlich preußische Truppen (nach dem Frankfurter Attentate 1833) in der zweiten Kammer die Rede war: „In allen Beziehungen des Großherzogthums zum deutschen Bunde denke ich zuerst an das Großherzogthum und an das Interesse, welches die Würde und Ehre des Großherzogthums und die Würde und Souveränetät des Fürsten betrifft." Jaup scheint in diesen Beziehungen die Unabhängigkeit von einem großen Staate für möglich gehalten zu haben bei kleinen, und das, was die Natur der Sache versagt, ersetzbar durch enges Anschließen mehrerer kleinen Länder. Man erinnert sich noch der vorzüglich durch ihn entstandenen und gepflogenen Bemühungen der beiden Hessen, bei der Bildung der deutschen Bundesarmee ihre zwei Contingente in Ein Armeecorps vereinigt zu sehen. Es ist begreiflich, daß, wie er durch diese Gesinnungen bisweilen bei der exaltirteren Partei anstieß, er doch auch dadurch nicht von der andern Seite her Dank erhielt, ihn auch wohl niemals gegen seine Ueberzeugung zu verdienen gestrebt hat. Namentlich konnte sein Particularpatriotismus mit den Ansichten zweier großen deutschen Mächte unmöglich sehr Hand in Hand gehen, und Fürst M. benutzte seine persönliche Anwesenheit in Darmstadt im Juli 1824, um den Großherzog zu bitten, Jaup einen anderen Wirkungskreis zu geben. Das geschah denn auch, wie oben bemerkt wurde.

Wie die Ablösung des Grundes und Bodens von Lasten der materielle Angel von Jaup's Wirksamkeit, so die Befreiung der Presse der ideelle, namentlich auf dem Landtage von 183⅔. In einer der ersten Sitzungen desselben stellte er einen Antrag, „die gesetzliche Preßfreiheit betreffend," hielt dann bei der Discussion, zu Gunsten derselben, einen glänzenden Vortrag und kam bei jedem Anlasse, mit der Entschiedenheit und Beharrlichkeit eines Cato Censor oder vielmehr Anticensor, auf dieses sein Lieblingsthema zurück.

Was weiter Jaup's landständische Wirksamkeit betrifft, so sah man ihn regelmäßig an den wichtigeren Discussionen, immer in einem selbstständigen und freisinnigen Geiste, Theil nehmen. Besonders seine ihm liebe Gemeindeordnung vertheidigte er gegen mehrere von Abgeordneten ausgehende Verballhornisirungen — gegen Zeugnisse eines mediocren und philisterhaften Geistes. Bei der Urlaubsfrage der Pensionärs als Landtagsabgeordneten nahm er die entschiedenere Seite ein; sprach für freisinnige Maßregeln in Betreff der Controle der politischen Meinungen der Studirenden; erklärte sich gegen das Verhalten der Staatsregierung bei des Rectors Weidig (erster) Verhaftung (Sommer 1833) und

die dabei stattgehabte Verletzung der Verfassungsurkunde; war für die Abänderung mehrerer, mit einer fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklange stehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Art. 60, 81, dritter Absatz) u. s. w. Die höchst wichtige Discussion über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungsurkunde („Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden") gab Jaup Gelegenheit, seine schon oben erwähnten Wünsche über die Grundlagen einer neuen Gesetzgebung geist- und kenntnißvoll und mit Wärme, erst als Berichterstatter und dann auch bei der Discussion, zu entwickeln. Aber auch gegen persönliche Vorwürfe hatte er sich dabei zu vertheidigen gegen den Regierungscommissär, geheimen Staatsrath Knapp, in Bezug auf Jaup's Thätigkeit als Präsident der Gesetzgebungscommission und dahin Bezügiges. Jaup that es mit Glück. (Vergl. Verh. der 2. Kammer der Landst. d. Großh. Hessen. Protokolle v. 1833 6. Bd. S. 254 ff. 414 ff.) Als Mitglied des zweiten Ausschusses betheiligt bei den Berathungen über mehrere von Abgeordneten gestellte Anträge wegen der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, vereinigte er sich mit dem Abgeordneten Höpfner zu einem Specialvotum, welches das entschiedenere in der Sache war und dahin ging, daß jene Beschlüsse die Verfassung des Großherzogthums formell und materiell verletzten. Und als einer der Antragsteller die Erledigung jenes Antrags am 14. Juni 1833 in Erinnerung brachte, sprach Jaup, bei der darüber dann stattgehabten Discussion, sich unumwunden dahin aus: „er theile ganz vollkommen die Ansicht, daß die Ehre und Würde der Kammer es erheische, über die gestellten Anträge sich auf irgend eine Weise auszusprechen, ehe sie von ihrem Ausgabenverwilligungsrechte in allen nicht dringenden Sachen Gebrauch mache" — eine Ansicht, welche von Seiten der damaligen Majorität große Acclamation fand, aber von der Minorität eben so sehr bestritten wurde. Gelegentlich der Discussion über den von der Staatsregierung damals proponirten Ausbau des großherzoglichen Residenzschlosses in Darmstadt — wogegen sich bei der Abstimmung bedeutende Stimmenmajoritäten ergaben — hatte Jaup ein Amendement gestellt, welches die Vorlage eines Gesetzentwurfs in jener Beziehung zu weiterer Berathung wünschte und nicht undeutlich den Weg zu einer Annahme der Proposition, doch in sicheren Formen, bahnte. Dieses Amendement wurde auch bei der Abstimmung angenommen. Hiermit stand in Verbindung ein Ereigniß, welches nicht nur dem damaligen Abgeordneten Schacht in seiner leidenschaftlichen Diatribe: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage von 1833" Anlaß gab, gegen die Majorität dieses Landtags mit unverdienten Vorwürfen loszurücken, sondern das auch noch in späterer Zeit in den Zeitungsblättern (z. B. in der Leipz. Allg. Zeitung vom 2. Nov. 1838) unter der Firma: „dem Staatsoberhaupte politische Concessionen gegen Geldbewilligungen angesonnen zu haben", auftauchte. Dieses das Ereigniß: — Die Stände waren schon über sechs Monate lang versammelt, ohne Erfolg, ohne Aussicht; ja, mit immer größerer Wahrscheinlichkeit eines gänzlichen Zerwürfnisses. Der proponirte Schloßbau, vom Regenten sehr gewünscht, aber voraussichtlich in der Kammer unterliegend, war gerade in der Verhandlung. Da machte Jaup noch einen Versuch, ein freundliches Verhältniß zwischen Staatsregierung und Kammermajorität zu begründen, ging im Auftrage mehrerer Collegen (worunter Höpfner und v. Gagern) zum damaligen Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, bot ihm seine und seiner Collegen Mitwirkung und Einfluß an für den gewünschten Schloßbau, wenn auch nicht im proponirten Umfange, falls man ihnen die Versicherung gebe, daß man 1) freie Presse gewähren wolle, so weit es die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bunde gestatteten, und 2) den Artikel 103 der Verfassungsurkunde (vergl. oben) ausführen wolle, mit Zugrundelegung der französischen Gesetzgebung. v. Hofmann, der nach seinen Verhältnissen selbst nicht weiter berichten konnte, nahm die Vorschläge sehr freundlich und willkommen auf, sie blieben dennoch ohne allen Erfolg und ohne Erwiderung. Der nachher über den Schloßbau in die zweite Kammer gebrachte Gesetzentwurf blieb ohne Bericht. Später folgte die Kammerauflösung.

Es ist oben gesagt worden, auf welche Veranlassung hin Jaup beim Ministerium

auswärtigen Angelegenheiten außer Thätigkeit kam (1824). Der Aufhebung des provisorischen Cassations- und Revisionsgerichtshofes für Rheinhessen (1832) — einer Maßregel, welche auch ihrer Constitutionalität nach damals sehr bestritten ward und von welcher Jaup, der Präsident des Hofes, durch die Aufhebungsordonnanz im Regierungsblatte die erste Kunde erhielt! — ging voraus, daß dieser Hof sich beinahe praktisch für den Grundsatz entschieden hatte: es sei der Richter berufen, zu untersuchen, ob das Gesetz, das er anwenden solle, verfassungsmäßig erlassen sei. Jaup war ein Mitglied der abgestimmten Minorität hierbei gewesen.

In Jaup's völlige Pensionirung folgte ihm außer der Achtung aller Besseren für sein redliches landständisches Wirken und der Hoffnung, ihn doch noch einmal in den Staatsdienst zurückkehren zu sehen, nur Eins: — ein Proceß, den er gegen den großherzoglich hessischen Centralfiscus unternehmen mußte, weil bei Regulirung seines Pensionsgehaltes 500 Fl. nicht berücksichtigt worden waren, deren Berücksichtigung er in Anspruch nehmen zu können glaubte.

Im Jahre 1832 wollte ein deutscher Fürst Jaup an die Spitze der Staatsverwaltung seines Landes stellen, aber Jaup lehnte es ab, weil er glaubte, zu Hause noch nützen zu können. Wohl in Folge seiner hohen Stellung im Staatsdienste und seines hierdurch so wie durch seine Popularität und Thätigkeit geübten Einflusses richtete sich auf Jaup hauptsächlich, besonders seit 1832, der Haß der Reaction. So in dem schon erwähnten Schacht'schen Pamphlete und im „hessischen Volksfreunde", einem wüthigen, gehässig-persönlichen Zeitungsblatte, was 1833 in Darmstadt erschien.

Jaup ist der Verfasser einer Anzahl größerer und kleinerer Deductionen, theils im Auftrag der Staatsregierung gelegentlich von Austrägalprocessen, theils auf Ersuchen Anderer geschrieben. Sodann erschien, von Crome und Jaup herausgegeben: „Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik und Statistik von Deutschland" (4 Bände, 1808—1811) und eine Fortsetzung unter dem Titel: „Germanien und Europa" (1813). „Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung für deutsche Bundesstaaten, nebst einer politischen Chronik", ward von Jaup 1826 und 1827 herausgegeben. Bei beiden literarischen Unternehmungen war Jaup auch als Mitarbeiter in publicistischen Gegenständen vielfach thätig. Jaup's Freunde tadeln, daß er nicht mehr schriftstellert. Dieses rührt zum Theile von seinem Hasse gegen die Censur her. Unter dieser will er Nichts schreiben, auch Nichts für die Regierung, wie er mitunter ohne Censur gethan. Aber gewandt, wie Jaup mit der Feder ist, sollte dieser Umstand ihm doch nicht so viel anhaben. Außerdem nähme der Raum von mehr als 20 Bogen gewiß schätzbare Beiträge zur Geschichte seiner Zeit, und wenn auch nur seines Einzelvaterlandes Hessen auf.

Dagegen ist Jaup's Thätigkeit, wo es zu rathen und zu helfen, wo es anzuregen und weiter zu leiten, wo es Thränen zu trocknen und mit Entschiedenheit, ruhiger Erwägung, sicherer Klarheit und zugleich einer Gewandtheit, welche den alten Diplomaten verräth, einzuschreiten gilt, in vollstem Maße anzuerkennen. Einzelne Zweige dieser Thätigkeit wurden schon vorhin erwähnt. Dazu traten noch: Jaup's Antheil an der Unterstützung der Polen, an dem Darmstädter Eisenbahncomité und an einer Anzahl gemeinnütziger Anstalten aller Art. Gesetzes-, Bürger- und Menschenfreund, blieb ihm Nichts von allen seinen Aemtern als das eines Gemeinderaths, ein Amt also, was ihm Bürgerentschluß gab und kein anderer Entschluß ihm nehmen kann.

Als Landtagsabgeordneter war Jaup der beste Redner der beiden älteren Provinzen und nach Aull der beste Redner der Kammer, wenn man zunächst genaue Vorbereitung, Gedrängtheit des Vortrages, Klarheit, gegliederte Anordnung, reiche Fülle des Materials, ansprechende Männlichkeit und bereite Replik besonders dabei im Auge hat.

Jaup steht noch im rüstigen Lebensalter. Wohlhabenheit und glückliche Familienverhältnisse seit mehr als 40 Jahren festigen seinen Körper auch wohl länger, als es Anderen geschieht. Doch muß man wohl jetzt die Hoffnung aufgeben, ihn noch einmal als Staatsdiener thätig zu sehen, als Diener des Staates, an dem er mit so viel persönlicher Liebe hängt. Noch am 9. Jan. 1839 nannte der Abgeordnete Glaubrech bei der Discussion des definitiven Rechenschaftsberichtes von 1833 bis 1835 Jaup's Namen, mit Ruhm für ihn, aber mit

Tadel für die Verwaltung, die ihn und andere Arbeitsrüstige innerhalb jener Periode pe sionirt hatte. Die anwesenden Regierungscommissäre, unter denen der Finanzminist Freiherr von Hofmann, sagten nichts dagegen. z. z.

Jesuiten, Jesuitismus *). Jesuiten [1]) heißen die Mitglieder des gei lichen Ordens, welcher den Namen „Gesellschaft Jesu (societas Jesu)" führt u welcher der bekannteste, wenn man auf seine Thätigkeit und deren Folgen Rücksi nimmt, und zugleich der unbekannteste aller geistlichen Orden ist, wenn man die Verf sung, Grundsätze und Ausdehnung desselben ins Auge faßt. Kein Orden war je berüh ter und berüchtigter, keiner je offenkundiger und geheimer, keiner je verfolgter und p tegirter, keiner je stolzer und demüthiger, keiner je herrschsüchtiger und unterthäni und keiner je mehr Widerspruch und Einheit als die Gesellschaft Jesu, deren Wa spruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes" selbst als ein Räthsel oder eine Blasphemie erscheint, je nachdem man auf die Theorie oder auf die Praxis Rü sicht nimmt. Diese Gesellschaft ist ein Chamäleon, das alle Farben trägt, die ih Zwecke dienlich sind oder sein können, und nur in der äußeren Unbeständigkeit innere Beständigkeit beweist. Kein anderer Orden zeichnete sich je durch so gl zende Talente, durch eine so eiserne Willenskraft, Beharrlichkeit und Ausdauer, dur so rastlose Thätigkeit, durch so ausgebreitete Wirksamkeit und ein so allgemeines E fassen aller menschlichen Angelegenheiten aus, wie die Gesellschaft Jesu, der aber Ni zu hoch und Nichts zu niedrig, Nichts zu heilig und Nichts zu profan, Nichts zu gut Nichts zu schlecht war, um es nicht in ihr finsteres Gewebe zu verarbeiten und zu ih Zwecken zu benutzen. Keine menschliche Einrichtung war je riesenhafter im Ganzen fester in den Gefügen der einzelnen Theile als der Bau dieses Ordens, der, selbst äu lich zertrümmert, dennoch innerlich in seinen Theilen zusammenhing, unsichtbar fort stand und in günstiger Zeit wieder mit alter Kraft zum Vorscheine kam. Ehe man sic versah, hatte diese so klein begonnene Gesellschaft alle Staaten, alle Stände und a Angelegenheiten umstrickt und mit dem Gifte ihrer Grundsätze inficirt, das unter de Namen Jesuitismus bekannt und nie wieder außer Gebrauch gekommen ist und d sen Quintessenz heißt: „der Zweck heiligt die Mittel." Der Jesuitismus bl nehmlich und wurde im Staate, in der Kirche und Schule sorgsam gepflegt, auch na dem die Jesuiten als äußere Gesellschaft zu sein aufgehört hatten. Dadurch gewann a die Gesellschaft selbst wieder neue Zöglinge, insofern man einen Jeden, der dem Jesu tismus huldigt, als einen Jesuiten betrachten muß, er mag das Ordenskleid tragen od nicht, die Gelübde abgelegt haben oder nicht, die Jesuiten hassen oder lieben; sie gew

---

*) Von diesem Artikel erschien zugleich ein mit Zusätzen vermehrter besonderer Abd auf den wir hier im Allgemeinen verweisen.

1) M. s. bes. Corpus institutorum societatis Jesu etc. 2 Voll. Antverpiae, 170 4. Institutum societatis Jesu etc. 2 Voll. Pragae, 1757. fol. (neue Ausgabe des vori Werkes). Wolf, allg. Gesch. der Jesuiten. Leipzig, 1789—92. 2. Aufl. 1803. v. La Gesch. der Jesuiten in Baiern. Nürnberg, 1819. Catechismo de' Gesuiti, esposto illustrato in conferenze storico-teologico-morali. Lipsiae, 1820. Monita secreta so Jes. (Paderborn., 1661), neu abgedruckt lat. und deutsch: „Geheime Verhaltungsbef der Jesuiten, nebst einem Berichte des Herrn v. Portalis über die Pères de la f Aachen, 1825. Grégoire, hist. des confesseurs des Empereurs, Rois etc. à Pari 1824. A. Scheffer. précis de la hist. générale de la compagnie de Jésus, suivi d Monita secreta etc. à Paris, 1824. M. de Pradt, du Jésuitisme ancien et modern à Paris, 1826. Friedemann, die Jesuiten und ihr Benehmen gegen geistl. und weltli Regenten. Grimma, 1826. C. Liskenne (Montlosier), Uebers. der Gesch. der Jesuit aus dem Franz. Leipzig, 1827. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenr schaft im gegenw. Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa, aus dem Fran Stuttgart, 1827. Abbé de la Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten, aus dem Franz. Hennig. Ronneburg, 1827. — Derselbe, Memoiren eines jungen Jesuiten rc. aus d Franz. Stuttgart, 1828. Derselbe, nouveau mémoire à consulter du jeune Jésuite. Paris, 1829. — Revue française, 1824. Nr. 10: des Jésuites, de leur institut et leur histoire. — Dallas, history of the Jesuits. London, 1816 (für die Jesuiten). Die ausführliche Literatur s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 335 flg. (1. Aufl.).

Mentalanhänger, gleichgesinnte Genossen, welche selbst bei äußerlich ausgesprochenem Hasse der Jesuiten doch stets dem Jesuitismus Liebe und Anhänglichkeit in ihrem Gemüthe reservirten. Als daher in Folge des Restaurationssystemes auch der Jesuitenorden wiederhergestellt wurde, kam zu dieser offenen Gesellschaft Jesu noch die geheime Gesellschaft des Jesuitismus hinzu, welche sich mit jener verband, um mit vereinten Kräften das begonnene Werk des Lichtes und der Freiheit im Staate, in der Kirche und Schule zu zerstören und dagegen den Bau der Finsterniß und Knechtschaft in den drei genannten Sphären fortzusetzen und, wo möglich, zu vollenden. Zur Zerstörung jenes Werkes halfen die kirchlichen und politischen Jesuiten emsig zusammen. Als aber jene den Staat zu einem Nebengebäude der Kirche, und diese die Kirche zu einem Nebenbau des Staates bei der Aufführung des gemeinsamen Baues gestalten wollten, da trat Verwirrung, Zank und Streit zwischen beiden Parteien ein, wodurch der Fortbau gehemmt wurde. Der Jesuitismus selbst führte diesen Zwist herbei. Denn da die Jesuiten der Kirche in der Zerstörung des politischen Liberalismus das beste Mittel fanden, die alte absolute Priesterherrschaft zu begründen, so gaben sie bei der Bekämpfung der politischen Freiheit vor, daß sie nur das Beste der weltlichen Herrscher dabei im Auge hätten; sowie umgekehrt die politischen Jesuiten, weil sie in der religiösen Knechtschaft und Verdummung der Völker ein gutes Mittel zur Begründung des politischen Absolutismus erblickten, die kirchlichen Jesuiten glauben machen wollten, daß sie bei dem Kampfe gegen religiöse und wissenschaftliche Freiheit lediglich das Interesse der Kirche bezweckten. Der Zwist kam bereits zum offenen Ausbruche. Um so weniger bedarf es daher einer Rechtfertigung, daß den Jesuiten und dem Jesuitismus auch in diesem Werke ein Artikel gewidmet wird. Je inniger Staat, Kirche und Schule, diese drei großen Institute der Menschheit, mit einander verbunden sind; je tiefer sie gegenseitig in einander eingreifen; je mehr sie sich gegenseitig bedingen: desto nothwendiger ist es auch, Harmonie und Eintracht und dadurch ein naturgemäßes Wechselleben zwischen diesen Instituten zu begründen und zu erhalten; die innere Einheit derselben neben der äußeren Verschiedenheit, und die Selbstständigkeit und Freiheit eines jeden Instituts in der Auffassung und Verfolgung seines Zweckes neben der gegenseitigen Abhängigkeit in Bezug auf äußeres Bestehen und Neben- oder Ineinandersein anzuerkennen, sowie vor Allem die Feinde genau kennen zu lernen, welche sich in die heiligen Hallen dieser drei in den Grundsäulen zusammenhängenden Bauwerke einschleichen, um die Grundfesten derselben zu untergraben, das flammende Licht der Wahrheit auszulöschen und Thron, Altar und Katheder zu Fußschemeln für ihren Egoismus zusammenzuwerfen oder mit ihnen ein loses Taschenspiel zu treiben. Nur wenn man den Feind kennt, kann man sich vor ihm wahren, sich gegen ihn vertheidigen und ihn bekämpfen. Diese Feinde sind eben die Jesuiten, d. h. Alle, welche dem Jesuitismus huldigen, sie mögen wirklich recipirte Ordensglieder sein oder nicht. Ihre Grundsätze, Tendenzen und Mittel werden sich aus der Darstellung selbst ergeben, bei welcher gerade auf diese Gegenstände das Hauptaugenmerk gerichtet werden soll, da eine vollständige Geschichte der Schicksale der Gesellschaft Jesu hier am unrechten Orte sein würde. Der Jesuitismus ist es, der hier in seinem Geiste, Treiben und Wirken so wie in seinen Folgen für Staat, Kirche und Schule vorzugsweise betrachtet und erläutert werden muß.

I. Entstehung des Jesuitenordens [2]). Den ersten Grund zur Gesellschaft der Jesuiten legte Inigo (Ignaz) Jagnes, ein spanischer Edelmann, welcher, auf dem väterlichen Schlosse Lojola in der Provinz Guipuzcoa 1491 geboren, als Edelknabe am spanischen Hofe frühzeitig mit den üppigsten Lebensgenüssen bekannt, in der Erziehung aber sehr vernachlässigt wurde. Dieser Ignaz von Lojola, wie man ihn nachher nannte, hatte viele Anlagen, ein heftiges Temperament, festen Willen und einen ungezügelten Ehrgeiz. Er war Soldat und erhielt bei der Vertheidigung der Stadt Pampelune gegen die Franzosen (1521) eine Wunde am linken Fuße, während eine Kanonenkugel seinen rechten zerschmetterte. Im Verlaufe seiner langen und schmerz-

2) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 1 flg. (1. Ausgabe.) v. Lang, Gesch. S. 1 flg.

lichen Cur las er die Legende der Heiligen („Blume der Heiligen"), wodurch in ihm ein völlige Sinnesänderung und der Entschluß bewirkt wurde, sich als Ritter der Jungfra und Mutter Jesu eine neue Bahn des Ruhms zu wählen. Sein nächster Vorsatz w eine Wallfahrt nach Jerusalem, um dort die Bekenner des Islams zum Christenthum zu bekehren. Er verließ deshalb heimlich das väterliche Haus und reiste, nach einige Abenteuern zu Montserrate und Manresa, über Venedig nach Jerusalem, wo wohlbehalten ankam (1523). Ein Streit mit dem Provinzial der Franziscaner nöthig ihn jedoch, Jerusalem wieder zu verlassen, ohne einen Türken bekehrt zu haben. Er entschl sich deshalb, seinen Bekehrungseifer an den Christen zu versuchen und sich zu dem En die nöthigen Wissenschaften zuvor zu erwerben. Er begann daher zu Barcellon in seinem 33. Lebensjahre unter kleinen Knaben das Studium der lateinischen Sprac jedoch ohne guten Erfolg, da er seine alte unordentliche Lebensart wieder anfing und w rend der Erklärung der Grammatik im Himmel herumschweifte, Erscheinungen sah an neue Entwürfe dachte. Nach zwei Jahren besuchte er die Universität zu Alcala, er neben dem Studium der Philosophie öffentlich predigte, Proselyten anwarb und üb haupt es versuchte, die Gewissen zu lenken. Allein der Vicarius der Stadt ließ ihn, auf Klage mehrerer Personen, ins Gefängniß setzen, aus dem er nur gegen das Versprech wieder entlassen wurde, sich alles Unterrichts des Volkes in den Geheimnissen der Reli zu enthalten, bis er vier Jahre lang Theologie studirt haben würde. Er entfloh hier mit seinen Schülern nach Salamanca, wo er wegen gleicher Vergehen dieselben U fälle erlitt. Verdrießlich über diese Hindernisse und entschlossen, sich ein Amt zu v schaffen, das ihn zum Lehren berechtigte, kam er (1527) nach Paris. Er trat in Collegium Montaigu und mußte sich wegen seiner Unwissenheit wieder mit der late schen Grammatik beschäftigen. Nach 18 Monaten ließ er sich im Collegium zur heili Barbara in der Philosophie unterrichten. Er setzte seine Bußpredigten auch hier mi fort, bis eine angedrohte Ruthenzüchtigung ihn veranlaßte, sich mit Ernst dem Studi der philosophischen Wissenschaften zu widmen, worin er 1532 das Baccalaureat 1534 die Magisterwürde erhielt. Er hörte nun bei den Jacobinern eine Zeit lang Th logie. Allein er hatte sich schon seit seiner Bekehrung einen eigenen theologischen Leh griff gebildet und glaubte deshalb eines ferneren Unterrichts nicht mehr zu bedürfen. nahm also sein Bekehrungsgeschäft wieder vor, das er aus Furcht vor der Ruthe ein Zeit unterlassen hatte. Seinen Hauptplan, Stifter eines neuen Ordens zu werden, er, ungeachtet der mislungenen Versuche in Spanien, nie aus den Augen. Es ge ihm endlich, sechs Anhänger: den sehr fähigen Repetenten Peter Faber (Pierre L fèvre), einen jungen Edelmann aus Navarra, Franz Xaver, Jacob Lai Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und Simon Rodrig zu gewinnen. Um sich ihrer gegen jeden Wankelmuth zu versichern, eilte er, sie durc feierliches Gelübde mit ihm zu verbinden. Zu dem Ende verfügten sie sich am Ma Himmelfahrtstag (am 15. August 1534) nach dem Nonnenkloster Montmar außerhalb Paris, wo Lainez, der bereits Priester war, in einer unterirdischen Ca die Messe las und den Gesellschaftern das Abendmahl austheilte, worauf sie durc feierliches Gelübde gelobten, nach beendigten Studien eine Reise nach Jerusalem unternehmen, die Ungläubigen zu bekehren, allem Besitze weltlicher Güter zu entsa und nur so viel zu behalten, als ihnen auf dem Wege unentbehrlich sein dürfte. So aber diese Reise unthunlich werden, so wollten sie nach Rom ziehen, sich dem Statth Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste in allen Geschäften dem heiligen Stuhle bieten. Ignaz verordnete zugleich, daß dieses Gelübde an demselben Tage jährlich derholt werden sollte.

Im Jan. 1537 kamen die Verbündeten, getroffener Verabredung gemäß, in Ven dig zusammen, wo sie in den Hospitälern die Kranken pflegten, dem Volke auf Scha rüsten predigten, und Ignaz fortwährend himmlische Erscheinungen hatte. Die ve rebete Reise nach Jerusalem unterblieb jedoch wegen eines ausgebrochenen Türkenkrie Dafür zerstreuten sich die Verbündeten auf den Universitäten in Oberitalien, um neue glieder anzuwerben. Ignaz selbst begab sich mit Lefèvre und Lainez nach Ro

Auf dem Wege dahin erschien ihm in einer einsamen Capelle, wie er selbst versicherte, Gott der Vater in Begleitung seines Sohnes Jesu und empfahl diesem die neue Gesellschaft und ihren Stifter, worauf Christus zu Ignaz sprach: „In Rom will ich dir gnädig sein." In Rom selbst wußte er sich eine Audienz bei dem Papste Paul III. zu verschaffen, welcher die ihm angebotenen Dienste der neuen Gesellschaft sehr wohlgefällig aufnahm. Er ließ hierauf alle Verbündeten nach Rom kommen und beredete mit ihnen die innere Einrichtung des neuen Ordens, wobei außer dem Gelübde der Armuth, der Keuschheit und eines blinden und beständigen Gehorsams gegen einen Generalvorgesetzten auch noch, um den Papst zu gewinnen, ein viertes zum besonderen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl festgesetzt wurde. Nachdem alle Punkte geordnet waren, fehlte nur noch der Name der Gesellschaft. Aus Demuth wollte sie Ignaz nicht nach sich, sondern, gestützt auf verschiedene Erscheinungen, insbesondere auf die vorhin erwähnte und eine andere in der Höhle bei Manresa, wornach ihm Jesus den ganzen Plan des Ordens entdeckt habe, Gesellschaft Jesu nennen. Seine Nachfolger nahmen von diesen Erscheinungen Anlaß, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter ihres Ordens zu machen [3]). Er überreichte, nachdem auch diese Benennung angenommen war, den Entwurf des Ordens [4]) durch den Cardinal Contarini dem Papste zur Bestätigung, welche dieser, durch die in Deutschland begonnene Reformation gedrängt, mittelst einer besonderen Bulle vom 27. September 1540 [5]) auch wirklich ertheilte. Die Gesellschaft bestand damals aus zehn Mitgliedern und erwählte einstimmig den Ignatius zu ihrem Generale, welcher sich neben der Unterweisung der Jugend und der Bekehrung der Juden auch des Seelenheiles der öffentlichen Huren annahm, die damals ganz Rom überschwemmten. Er veranlaßte die Stiftung eines eigenen Bekehrungshauses für diese Geschöpfe und man sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüchtigter Buhldirnen, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing und in sein Verpflegungshaus schleppte [6]). Der Stifter des Ordens hielt übrigens bischöfliche Würden mit der Demuth der Jesuiten, welche er die Seele der neuen Gesellschaft nannte, für unverträglich und bot, als Le Jay Bischof von Triest werden sollte, Alles auf, um, wie er sagte, diese Gefahr abzuwenden [7]). Im Grunde war an dieser vorgeblichen Unverträglichkeit wohl nicht die Demuth, sondern der unbedingte Gehorsam gegen den General Ursache, der sich mit den Rechten und Pflichten eines Bischofs nicht wohl vereinigen ließ. Ueberhaupt war Ignaz emsig bemüht, seinem Orden theils durch Regeln, theils durch Privilegien Dauer und Festigkeit zu verschaffen, wozu ihm sowohl die günstige Aufnahme, den dieser Orden beinahe in allen Ländern fand, als die nach und nach entdeckten Mängel und Unvollkommenheiten der Verfassung, die sich besonders bei dem Widerstande zeigten, den seine Genossen hier und da erfuhren, Veranlassung und Richtung gaben. So fügte er (i. J. 1546) zu den ursprünglichen zwei Classen der Gesellschaft, den Schülern und Professen, noch eine dritte, die Coadjutoren hinzu, um, bei dem Andrange von Leuten aus allen Ständen zu dem Orden, in diesen auch Personen aufnehmen zu können, die wegen ihres Alters, ihrer Fähigkeit und ihrer Vermögens- und sonstigen Verhältnisse weder Schüler noch Professen sein konnten. Paul III. bestätigte diese neue Einrichtung durch eine eigene Bulle [5. Juni 1546] [8]) dahin, daß der Orden Macht haben sollte, sowohl geistliche als weltliche Coadjutoren aufzunehmen, welche die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen sollten. Den Novizen wurde während ihrer Probejahre der Gebrauch des von Ignaz schon vor der Stiftung des Ordens in der Höhle bei Manresa vorgeblich unter unmittelbarem Beistande Jesu und Mariä verfaßten Buches [9]): „geistliche Uebungen" zur Pflicht gemacht. Als der Erzbischof von To-

---

3) M. s. bei Wolf a. a. O. S. 37 und dort die Note.
4) Er steht in Wolf a. a. O. S. 38—43.
5) Sie steht im: Institutum societatis Jesu. Vol. I. p. 5 sq.
6) Wolf a. a. O. S. 49. Man sehe noch den besondern Abdruck.
7) Wolf a. a. O. S. 83.
8) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 13 sq.
9) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384.

ledo gegen die Lesung dieser Schrift ein strenges Verbot ergehen ließ, erwirkte der hi
durch an seiner Ehre angegriffene Ignatius eine Bulle [31. Juli 1548][10]), wo
Paul III. Diejenigen mit schweren Strafen bedroht, welche sich entblöden würden, di
„geistlichen Uebungen" auf irgend eine Art mittel- oder unmittelbar anzugreif
Zugleich gewährte dieser Papst im folgenden Jahre (18. October 1549) dem Orden,
er einen fruchtbaren Acker nennt, welcher zur Vermehrung des Reiches Gottes und
Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr viel beitrage, ganz besondere Begünstig
gen[11]), durch welche der Ordensgeneral in einen absoluten Monarchen verwandelt
der Orden von aller geistlichen und weltlichen Macht unabhängig gemacht wurde[12]).
solchen Freiheiten, deren Erklärung sich zudem der römische Stuhl allein vorbehielt,
es in der That kein Wunder, daß dieses päpstliche Freicorps sich in kurzer Zeit sehr
mehrte und in seinem Uebermuthe sich über jede gesetzliche Ordnung hinwegsetzte und
durch auch mit den übrigen geistlichen Orden und den Bischöfen häufig in Collision
Streit gerieth[13]). Der Orden hatte sich bereits über alle Welttheile ausgebreitet,
dessen Stifter und erster General am 31. Juli 1556 in Rom starb[14]). Er wurde
(12. März 1622) vom Papste Gregor XV. in die Zahl der Heiligen aufgenom
Daß die Jesuiten ihren Stifter als einen ganz außerordentlichen Mann, dem es
himmlischen Erscheinungen fehlte, der Wunder aller Art verrichtete und alle
Helden weit überragte, darzustellen suchten, kann nicht befremden. Sie wußten
Reliquien desselben auf mannigfache Weise zu benutzen.

II. Verfassung des Ordens[15]). Zur Verfassung der Gesellsch
Jesu legte schon Ignaz den Grund und lieferte die Materialien zu derselben,
sein erster Nachfolger Jacob Lainez, ein sehr scharfsinniger und kluger Kopf,
geordnetes Ganzes verarbeitete. Die folgenden Generäle führten den Bau weiter
wie es der Vortheil des Ordens und die Zeitumstände zu erfordern schienen. Die Nor
(Constitutionen), worauf die Verfassung beruht, bestehen vorzüglich in päpstli
Bullen, welche apostolische Briefe heißen und wovon seit der Stiftung
mehr als neunzig bekannt geworden und vielleicht eben so viele unbekannt geblieben
in den mündlich ertheilten Begünstigungen der Päpste, welche der Or
die Jahrbücher als „oracula vivae vocis" eintrug, in Beschlüssen und Regeln
Generalversammlungen (decreta et canones congregationum) und in den
den Generälen erlassenen Briefen und Anordnungen (epistolae et ordinationes
neralium) und Instructionen an die Provinzialen und Oberen (instructiones
provinciales). Diese Normen wurden anfangs nicht blos vor den Profanen, son
nach ausdrücklicher Vorschrift selbst vor den Ordensgliedern verheimlicht, indem
blos solche Punkte, die sie zu befolgen hatten, mitgetheilt werden sollten, wenn nicht
General eine vollständige Mittheilung der Constitutionen aus besonderen Gründen
hielt[16]). Erst nachdem der Orden sich bereits in der ganzen Welt verbreitet und
übrigen Orden an Macht und Ansehen überflügelt hatte, ließ er (1584) seine Re
jedoch nur zum Gebrauche seiner Mitglieder, drucken. Die bekannt gemachten Norm
sind in dem bereits öfter angeführten Corpus institutorum societatis Jesu, dem ei
lichen Constitutionenbuche, gesammelt, wovon man bei Wolf[17]) ein genaues Inhalts
verzeichniß findet. Die neueste und merkwürdigste Auflage dieses Werkes ist diejenige, wel

---

10) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 387.
11) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 92—98.
12) Siehe den besondern Abdruck.
13) Man sehe den besondern Abdruck.
14) Wolf, Bd. I. S. 211 flg. und dort (S. 214 flg.) die pompöse Grabschrift, we
die niederländischen Jesuiten ihm im Jahre 1640 machten.
15) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 122 fg. u. in Bd. IV. S. 403 fg. die hierher geh
Literatur. — v. Lang, Gesch. S. 37 fg. — Cornelii Europaei, sive Caspar
Scioppi (M. Inchofer) Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) ed. nona. 1665.
16) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. 342 u. 351. Exam. gen. c. 1. §. 13. u. c
§. 41. p. 357 (Prooem. decl.) p. 363 fg. (Const. P. I. c. 5. §. 4. u. E.)
17) Bd. I. S. 125—143.

e Jesuiten in ihrem Collegium zu Prag 1757 unter dem Titel: „Institutum societatis esu etc.“ 2 Vol. in Fol. veranstalteten [18]). Sie ist vollständiger als die früheren und nthält zugleich wesentliche Abänderungen.

A. Classen der Jesuiten [19]). In keinem Orden kann man auf so verschiedene Art Mitglied sein wie in der Gesellschaft Jesu. Nach Pasquier (in seinem Plaidoyer v. 1564) enthält der Orden zwei Classen, die eine von der großen und die andere on der kleinen Observanz. Die von der großen Observanz sind die eigentlichen Professen, welche vier Gelübde beschworen haben. Alle Uebrigen, die sich nur durch das Gelübde des Gehorsams an die Oberen der Gesellschaft binden, gehören zu der kleinen Observanz. Man begreift leicht, wie weit sich auf diese Weise der Orden unter den verschiedenen Ständen verzweigen konnte. Denn da man, um Jesuit von der kleinen Observanz zu werden, die Gelübde der Keuschheit und Armuth nicht zu beschwören brauchte, so konnten Leute von allen Ständen, Priester und Laien, Verheirathete und Unverheirathete Jesuiten sein. Andere [20]), welche die innere Einrichtung des Ordens genau kennen, unterscheiden sechs Classen: 1) Professen, 2) wirkliche (d. i. geistliche) Coadjutoren, 3) angenommene Schüler, 4) weltliche Coadjutoren (Laienbrüder), 5) Novizen (Neulinge) und 6) Affiliirte oder Adjuncten (Jesuiten in kurzen Röcken). Die letzte Classe, welche die Jesuiten von der kleinen Observanz in sich faßt, wird in den Constitutionen der Gesellschaft nirgends ausdrücklich erwähnt. Diese unterscheiden nur vier Classen oder richtiger vier verschiedene Bedeutungen von der Gesellschaft Jesu. Nach ihnen begreift die Gesellschaft (Jesu) 1) im weitesten Sinne „alle Diejenigen, die unter dem Gehorsame des Generals leben [21]), auch die Novizen und Diejenigen in sich, die mit dem Vorsatze, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in der Prüfung bestehen, um in derselben zu einem der anderen Grade, wovon die Rede sein wird, zugelassen zu werden; 2) in einem engeren Sinne besteht die Gesellschaft aus Professen, wirklichen Coadjutoren und angenommenen Schülern; 3) in einem dritten und mehr eigentlichen Sinne umfaßt sie blos die Professen und wirklichen Coadjutoren und 4) in einer vierten, der eigentlichsten Bedeutung enthält sie blos die Professen; nicht als wenn der Gesellschaftskörper nicht aus noch anderen Gliedern bestände, sondern weil diese in der Gesellschaft die Vornehmsten sind, und Einige derselben bei der Wahl eines Generals ein actives und passives Stimmrecht haben“ [22]). „Nach was immer für einer dieser vier Weisen Jemand“, fügen die Constitutionen hinzu, „in der Gesellschaft sein mag, so ist er der Gemeinschaft der geistlichen Gnaden fähig, welche der General in derselben nach der Gestattung des apostolischen Stuhles zur größeren Ehre Gottes verleihen kann.“ Welcher Gebrauch läßt sich nicht blos aus dieser einzigen Bestimmung machen, um dem Orden Glieder aus allen Ständen, den hohen und niederen, zuzuführen? Denn welcher Gläubige wäre wohl so gottlos, daß er den reichen Gnadenschatz, den der Orden ihm gegen das Gelübde des an sich schon verdienstlichen Gehorsams anbot, ausschlagen und verscherzen könnte?

Wer in den Orden aufgenommen werden will [23]), muß sich zwei Prüfungen unterwerfen, welchen noch eine vorläufige vorausgeht, die mehr oder weniger

18) Cf. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 671. (decr. 8. congreg. XIV).
19) Wolf Bd. I. S. 145. v. Lang, Gesch. S. 38 fg. bes. 52 fg.
20) Liskenne a. a. O. S. 150.
21) Hieraus erhellet deutlich genug, daß, um zur Gesellschaft Jesu in dieser weitesten Bedeutung zu gehören, nur das Gelübde des Gehorsams gegen den General erforderlich ist, und also Jesuit in diesem Sinne ein Jeder sein kann, welcher sich zum Gehorsame verpflichten will. Hierin steckt sonach die Classe der Affiliirten, der Jésuites à courte robe, da die Novizen durch „auch“ als eine besondere Classe von Gliedern hinzugefügt werden.
22) Institut. soc. Jes. Vol. I. p. 402. (Constitut. P. V. declaratio cap. I.)
23) Instit. soc. Jes. Vol. I. pag. 340 sq. (exam. gen. c. 1. sq.) 363 sq. (Const. P. 1. c. 4. Wolf a. a. O. S. 147 fg.) — Die hier zu erwähnenden Prüfungen haben die blos zu Adjungirenden, zumal wenn sie bereits Beichtkinder eines Jesuiten waren, natürlich nicht zu bestehen. Die Aufnahme mußte bei diesen ohnehin geheim bleiben (s. unten unter B.).

lange dauert. Denn es ist, wie die Constitutionen sagen, äußerst wichtig, daß man Neulinge kenne und lange prüfe, ehe man sie in die Gesellschaft aufnimmt. Man trachtet sie anfangs nur als Gäste und zeigt ihnen so viel von der Einrichtung des Ord als nöthig ist, um in ihnen ein lebhaftes Verlangen nach demselben zu erwecken. ihr Entschluß, in der Gesellschaft leben und sterben zu wollen, fest gefaßt, so werden wenn sonst kein Hinderniß obwaltet oder der General von einem solchen dispensirt ha ein besonderes Prüfungshaus geschickt, wo sie 12 bis 20 Tage sich aufhalten. müssen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse prüfen lassen, ihre geheimsten Gedanken Gesinnungen entdecken, dem General oder seinem Abgeordneten (dem Obern) alle Sünden von Jugend auf bekennen [24]) und wiederholt ihren Entschluß, in der Gesell leben und sterben zu wollen, kund geben [25]). Die zweite Prüfung hat den Zweck Novizen von allen Seiten genau kennen zu lernen und vorzüglich ihm den Geist des den Gehorsams gegen die Befehle seiner Oberen gleichsam zur Natur zu machen, verschiedenen Proben, die er bestehen muß, nur zu deutlich beweisen. Nach Abla Prüfungszeit, oder, nach Gutbefinden der Vorgesetzten, auch früher, wird der N Ablegung der Gelübde gelassen, welche alle Jahre an zwei hohen Festtagen vor dem heiligsten und in Gegenwart einiger Väter aus der Gesellschaft und des ganze Kirche versammelten Volkes nach empfangenem Abendmahle erneuert werden Dieser Feierlichkeit ungeachtet sind diese Gelübde nur einfache, weil, wie die Con nen sagen [26]), die verborgene Absicht (intentio) sowohl Desjenigen, der sie ablegt, jenigen, der sie annimmt, nach der vom päpstlichen Stuhle erhaltenen Erlaubni geht, sie als feierliche Gelübde weder zu thun noch als solche anzunehmen. Inhalt der Gelübde eines Novizen und auch eines Schülers ist folgender: „Allmä ewiger Gott! Ich N. N., obwohl deines göttlichen Anblicks höchst unwürdig, im Vertrauen auf deine unendliche Güte und Barmherzigkeit und aus Antrieb, di nen, gelobe, vor der allerheiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himm Hofstaate (curia) deiner göttlichen Majestät, Armuth, Keuschheit und einen ewig horsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, in dieselbe zu treten [27]), un ganz nach dem Sinne der Constitutionen dieser Gesellschaft zu Durch deine unermeßliche Güte und Huld und durch das Blut Jesu Christi bitte also, dieses Opfer gefällig anzunehmen und mir deine reichliche Gnade, die du geben, dieses zu verlangen und wirklich zu thun, auch zur gänzlichen Erfüll leihen" [28]). Die Worte: „ganz nach dem Sinne der Constitutio leben", haben, wie diese Constitutionen erläutern [29]), die Bedeutung, daß D welcher diese Gelübde beschwört, es unter der stillschweigenden Bedingung thut, die Gesellschaft ihn behalten will." Er selbst verpflichtet sich unbe ewigen Haltung der Gelübde; allein die Gesellschaft behält noch immer das Recht ihn auszustoßen. Von dem Augenblicke der Ausstoßung an hört dann auch die lichkeit auf, diese Gelübde zu halten. Welches Spiel wird hier nicht mit dem fei Eide getrieben! Welchen Misbrauch kann die Gesellschaft nicht von dieser In keit machen! Die Gelübde verbinden und verbinden nicht, je nachdem es der G gut befindet [30]). So lange über den Stand des Noviziaten die Gesellschaft stimmt hat, heißt er Indifferenter [indifferens] [31]).

---

24) Das Sündenbekenntniß gewährt den tiefsten Blick in das Innere des Men enthüllt am Besten die Neigungen und Gesinnungen desselben. Es war eine herrli trole darüber, ob der Neuling seine geheimsten Gedanken und Gesinnungen wirklich tig entdeckt habe.

25) Man sehe den besondern Abdruck.

26) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (decl. Part. V. c. 4. §. 1.)

27) Dieses ist ein besonderes neben den übrigen bestehendes Votum, s. Inst Jes. Vol. II. p. 251. Nr. 16.

28) Inst. soc. Jes. l. c. (Constit. P. V. c. 4. §. 4.)

29) Instit. soc. Jes. l. c. (declar. P. V. c. 4. §. B.)

30) Man sehe noch den besondern Abdruck.

31) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 341. c. 1 §. 11.

Nach vollendeter Prüfungszeit und abgelegten Gelübden steigt der Noviz zur Classe er approbirten Schüler (scholares s. scholastici approbati) auf[32]) und muß un in den Collegien entweder sich selbst noch in den Wissenschaften unterrichten lassen, der Andere in denselben unterrichten. Er weiß nicht, wozu ihn der Orden bestimmen erde, dessen General aus ihm machen kann, was er will[33]); er kann ihn lebenslängch in dieser Classe lassen, ihn in der Eigenschaft eines weltlichen Coadjutors (Laienbruers) zu den niedrigsten Verrichtungen anhalten, oder ihn zum geistlichen Coadjutoren der Professen von drei oder vier Gelübden befördern, da die Constitutionen hierüber gar eine bindende Vorschrift enthalten, und daher jede Beförderung lediglich von dem Gutünken des Generals abhängt.

Das Noviziat und die Aufnahme in die Classe der approbirten Schüler sind zwar er regelmäßige Weg zur (dritten) Classe der geistlichen Coadjutoren, allein nicht Bedingung zum Eintritte in dieselbe, so wie man auch Professe werden kann, ohne uvor die genannten drei Classen durchgemacht zu haben. Der General kann den pprobirten Schüler zum geistlichen Coadjutoren oder sogleich zum Professen, so wie auch jeden Anderen, der dem Orden noch gar nicht angehört, zu dem einen oder ndern Grade befördern, wenn die Talente des Mannes, die Umstände, überhaupt ie Interessen der Gesellschaft es räthlich machen. Neben den geistlichen Coadjutoren coadjutores spirituales), welche Priester und wohlunterrichtet sein müssen, um der Gesellschaft in geistlichen Verrichtungen, im Beichtstuhle, auf der Kanzel und m Lehramte dienen zu können, giebt es auch weltliche Coadjutoren (coadutores temporales), welche, eigentlich nur Laienbrüder, in Geschäften, die außer dem Berufe und der Würde des Priesterthums liegen, hinreichende Kenntnisse besitzen müsen[34]). Die Gelübde der (geistlichen und weltlichen) Coadjutoren sind nur der Form nach von denen der Novizen und Scholaren verschieden, indem sie nicht gerade an Gott, sondern an den General des Ordens oder dessen Repräsentanten gerichet werden. Sie sind ebenfalls öffentliche, aber nicht feierliche Gelübde und derselben stillschweigenden Intention, wie jene, unterworfen, da der Orden ich auch hier gegen den Gelobenden nicht verbindet und sich vorbehält, ihn aus der Gesellschaft zu verstoßen[35]).

Zwischen den Coadjutoren und den Professen von vier Gelübden giebt es noch eine Mittelclasse, welche die Professen von drei Gelübden in sich begreift, die nehmlich dem Papste keinen besondern Gehorsam angeloben, sondern blos die gewöhnlichen Gelübde wie die Coadjutoren in derselben Weise wie diese ablegen. Nur sind die Gelübde bei den Professen nicht, wie bei den Coadjutoren, einfache, sondern feierliche, wie nicht blos aus dem Gegensatze, sondern auch aus der Bulle des Papstes Julius III. (21. Sept. 1550) erhellet, nach welcher der General auch Einige nicht blos zu den einfachen, sondern zu den feierlichen Gelübden wegen der Andächtigkeit und Eigenschaft der Personen zulassen kann[36]). Das Examen generale[37]) bezieht sich ausdrücklich auf diese Bulle, indem es bemerkt, daß nach derselben einige Personen auch zur feierlichen Profession nur der drei Gelübde gelassen werden dürften. Vor dieser Bulle gab es nehmlich nur Professen von vier Gelübden. „Diejenigen, welche", wie die Constitutionen sagen[38]), „zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden, müssen regelmäßig (ordinarie) solche Kenntnisse in den Wissenschaften haben, welche zum Amte eines Beichtigers hinreichend sind, oder wenigstens (vel certe) einige seltene Gaben Gottes (dona Dei aliqua rara) besitzen, die dieses (den Abgang der zum

32) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 79. 341 u. 403.
33) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 716. can. 11 od. Corp. inst. Vol. I. p. 1062.
34) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 354. (exam. generale c. 6. §. 1—3.)
35) Man sehe den besondern Abdruck.
36) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 24. Vergl. auch p. 406. (Constit. Part. V. c. 4. decl. §. A.) Diese professi trium votor. sind in Wahrheit non professi. M. s. Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 710. (can. 13. congreg. IV.)
37) Cap. 1. decl. (Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 342.)
38) Instit. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Constit. Part. V. cap. 2. decl. §. C.)

Beichtiger erforderlichen wissenschaftlichen Bildung) zu ersetzen scheinen, so daß der neral oder der von ihm erwählte Stellvertreter dieselben (Gaben) für den größeren G sam Gottes und das Beste der Gesellschaft für genügend hält.

Welche Bestimmung diese Professen von drei Gelübden eigentlich haben, dar schweigen die Constitutionen des Ordens, die jedoch hinlänglich verrathen, daß ihre nahme der Gesellschaft von ganz besonderem Nutzen sei. Denn wie hätte sonst der veranlaßt werden können, dem Orden diese abweichende Profession besonders zu gesta Auf den Umstand, daß diese Professen nicht, wie die geistlichen Coadjutoren und P sen von vier Gelübden, Priester sein müssen, hat besonders Monclar[39]) die Be thung gegründet, daß unter diesen Professen auch Laien seien, die mit dem Orden in n Verbindung stehen, ohne dem äußeren Anscheine nach für Jesuiten zu gelten. Es ist allem Zweifel, daß auch Weltleute aller Stände und selbst aller Religionen Jesuiten können. Ausbreitung des Ordens ist ein Hauptmittel, die Macht zu vermehren u Zwecke desselben zu fördern. Die Constitutionen der Gesellschaft enthalten Nichts dagegen angeführt werden könnte; und wäre dieses auch der Fall, so würden heime intentio, die Maxime: der Zweck heiligt die Mittel, und die unbeschränk sungsgewalt des Generals leicht jedes Hinderniß beseitigen[40]). Im Gegentheil in den Constitutionen Vieles vor, was auf auswärtige Jesuiten Bezug hat[41]). kann mit Zuverlässigkeit behaupten, daß die Jesuiten von jeher eifrig bemüht war Zahl der Ordensbrüder mit kurzen Röcken unter allen Ständen und in allen Länd alle mögliche Weise zu vermehren. Alle die geringeren Stände als dienende Lai und die höheren als Professen von drei Gelübden waren den Lenkern des weiten tum societatis willkommen, denn Niemand wußte besser als die Jesuiten den einer der Welt unbekannten und darum unangreifbaren Kriegerschaar zu schätzen, gleich einem unsichtbaren Corps Sapeurs im Dunkeln Staat, Kirche und Schule miniren und die Eroberung dieser Institute erleichtern, jedes weltliche Hinderniß gen, aus jeder Verlegenheit, in welche die frommen Väter im Eifer für die grö Gottes etwa gerathen mochten, retten, die im Kampfe für das Heil der Seelen er ten Väter in ihrer Mitte laben und im Falle einer Verfolgung auch verbergen od durchhelfen konnte. Sie wußten nur zu gut, daß durch eine jede neue Aufna möglicher Feind für immer entwaffnet und ein wirklicher Freund und für immer gewonnen ist; daß selbst Nullen, hinter Zahlen gereiht, bede Realitäten werden, und daß ihr Institut seine unsichtbare Grundmauer in di einsenken muß, wenn es als eine feste Burg bestehen und allen Stürmen zu trotz mögen soll. Denn ist dieses Letztere geschehen, dann mag auch der sichtbar Bau eingerissen werden: die unsichtbaren Grundfesten bleiben dennoch in Kraft stehen und gewähren in ihren unterirdischen Hallen Zufluchts- und Versamm orte, wo man den Wiederaufbau bereden und beginnen kann. Nur durch ein sol Eifer und Erfolg betriebenes Recrutirungssystem, wornach jeder Missionär, jede tiger, jeder Prediger und Lehrer als ein Werbofficier in seinem Wirkungskreise th wird es begreiflich, daß die Jesuiten sich in so kurzer Zeit über die ganze Erde ve so ungeheure Reichthümer zusammenbringen, sich allen Klagen, die sie überall ve ten, allem Hochmuthe, den sie bei jeder Gelegenheit zeigten, und allen Schan die sie allenthalben verübten, zum Trotze so lange halten und selbst nach der Au des Ordens verborgen fortbestehen und in unserer Zeit sich wieder so mächtig erheben ko

Die letzte und höchste Classe des Ordens, die Säulen und Fundam ganzen Gesellschaft[42]), die Knochen und Nerven des ganzen Körpers[43]), bild

---

39) Compte rendu des constitutions des Jésuites p. 157 u. 376 fg. Gesch. Bd. I. S. 158 fg.

40) So konnten die geistlichen Ordensritter ohne Profeß in die Gesellschaft tr Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 480. (decr. 29. congr. I.) u. p. 564. (decr. 7. congr.

41) Man sehe hierüber ausführlicher den besonderen Abdruck.

42) Suarez, de relig. soc. Jes. Lib. VIII. c. 2. §. 7.

43) Sacchini, histor. soc. Jes. (Antverp., 1620) Pars II. Lib. I. N. 20.

ofessen von vier Gelübden. Sie haben in allen Versammlungen Stimm=
activesund passives Wahlrecht; sie allein wählen das Oberhaupt der Gesellschaft aus
Mitte, bekleiden die höchsten Aemter und Würden im Orden und sind in die tiefsten
eimnisse der Gesellschaft eingeweiht [44]). Lang und schwer sind daher auch die Prü=
en, durch welche man zu so hohem Beruf gelangt. Außer den gewöhnlichen mehr=
gen Uebungen in allen Pflichten und Regeln des Ordens verlangen die Constitu=
n [45]) noch eine vollständige Selbstverleugnung, jugendliche Rüstigkeit, gründliches
ium der Theologie, welches jedoch auch andere Eigenschaften ersetzen können, und
rstand. Die Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit zum Grade eines Pro=
gebührt ausschließlich dem General, welcher dabei lediglich die größere Ehre Gottes
en natürlich davon unzertrennlichen Vortheil der Gesellschaft zu berücksichtigen hat.
allein steht die Befugniß zu, einen Gesellschafter zur Profession zuzulassen, und nur
enen Fällen kann auch ein Provinzial dieselbe ausüben. Die Zahl der Professen
erhaupt nur gering sein. Der General kann die Profession auch in die Hände
eden anderen Gliedes der Gesellschaft, welches auch nicht Priester ist, ablegen lassen —
ei Solchen zu geschehen pflegt, welche sich mit dem Orden verbinden, ohne die Welt,
Würden und den bisherigen Stand zu verlassen, und die sonach nicht als Jesuiten
nt werden sollen.

Die Gelobungsformel [46]) für diese Profession weicht von derjenigen, welche
Professen von drei Gelübden vorgeschrieben ist, im Wesentlichen nicht ab; nur
noch das vierte Gelübde, nehmlich: „überdies verspreche ich dem Papste besonde=
ehorsam in Bezug auf die Missionen", hinzu [47]). Nach den apostolischen Briefen
zwar dieser besondere Gehorsam auf Alles erstrecken, was der Papst befiehlt; die Erklä=
er Constitutionen [48]) bemerkt aber, daß die ganze Intention dieses vierten Gelübdes
f die Mission gerichtet sei. Allein die frommen Väter waren noch nicht zufrieden,
beschränkten Gehorsam durch diese Intention in einen beschränkten verwandelt zu
sondern sie fanden es der größeren Ehre Gottes noch angemessener, auch diesen
nkten Gehorsam zu neutralisiren. — Der Papst kann nehmlich zwar Jesuiten, je=
ur Professen von vier Gelübden, weil nur diese sich hierzu durch das vierte Gelübde
lich machen, zu Missionsgeschäften gebrauchen; allein der General hat nach den
tionen das Recht, die Missionäre, selbst diejenigen, welche der Papst gesendet
icht ausgenommen, zu jeder Zeit wieder zurückzurufen, ohne diesem Rechen=
darüber schuldig zu sein [49]). Man sieht hieraus, daß der Gehorsam gegen den
chen Stuhl nicht wohl das Wesen des vierten Gelübdes sein könne, sondern daß die
mung der Professen von vier Gelübden auch eine andere Intention haben
als blos Ungläubige zu bekehren!

ein Jesuit kann ohne Bewilligung des Generals aus dem Orden austreten,
r nicht Carthäuser werden will. Verläßt er ohne dieselbe die Gesellschaft, so hat
s Recht, ihn selbst durch die weltlichen Gerichte verfolgen, ihn durch Spione aus=
often zu lassen, ihn ins Gefängniß zu werfen und als Apostaten und Excommuni=
ach Willkür und zur Erbauung der übrigen Glieder zu bestrafen [50]). Dagegen
Gesellschaft das Recht, jedes Glied, selbst Professen von vier Gelübden, und in
n Fällen sogar den General aus dem Orden auszustoßen — was jedoch bei Perso=

) Marion, édit. d'expulsion des Jésuites du 3. Sept. 1759. p. 10.
) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 403 sq. (Const. Part. V. c. 2. et 3.) p. 423 fg.
P. VIII. c. 1.) u. p. 446. (Const. P. X. §. 7.)
) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 404. (Const. P. V. c. 3. §. 2.)
) Inst. soc. Jes. l. c. (§. 3.)
) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 405. (declär. §. C.)
) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437 u. 439. (Const. P. IX. c. 3. §. 6. u. decl. §. G.)
uht dieses auf einer Bulle von Paul III. von 1549, s. Inst. Vol. I. p. 14.
) Bulle des Papstes Pius V. vom 15. Jan. 1565 in Inst. soc. Jes. Vol. I. p.
Vergl. auch p. 594 sq. (decr. 22. congreg. VII.) — Wolf, Bd. I. S. 170 fg.
Suarez — ihn zum Hungertode verurtheilen. S. v. Lang, Gesch. S. 71.

nen, welche am Engsten an dieselbe gebunden sind, nur höchst selten geschehen kann. Gleichwohl behält die Gesellschaft das Recht, den Ausgestoßenen zu jeder Zeit wied ihre Mitte aufzunehmen, so daß ein solcher sein ganzes Leben hindurch von derselbe hängig bleibt, wenn er auch nicht wieder recipirt werden sollte. Da die Jesuiten eigentlichen Strafgesetze hatten, in welchen die Ursachen angegeben wären, aus dene Ausweisung stattfinden kann, so waltete hier bloße Willkür. Die Constitutionen wähnen auch gewisse geheime Beweggründe, Jemanden aus dem Orden zu ent ohne daß ein sündhaftes Vergehen vorliegt; in welchem Falle die Ausweisung (oh gabe des Grundes, dessen Offenbarung in Anderen leicht Entrüstung (pertur veranlassen könnte) unter irgend einem Vorwande, z. B. daß der Ausge blos der Prüfungen wegen verschickt werde, geheim erfolgen soll. Bei diesen ge Ausweisungen oder richtiger Entlassungen war wohl meistens die Politik im Spiel galt in solchen Fällen wohl in der Regel einen Vortheil des Ordens, z. B. die Erwerbun Erbschaft, wie die Entlassungen des Pater Grebert und des Grafen Zani weisen, die Uebernahme eines wichtigen kirchlichen oder weltlichen Amtes, die Ausf irgend eines Planes, die Einpflanzung, Pflege und Ausbildung des Jesuitismus testantischen Ländern u. s. w. Zwar sind diese Entlassungen oder vielmehr Entse ein undurchdringliches Geheimniß der Gesellschaft; daß sie aber zu allen Zeite fanden und zu jedem Zwecke gebraucht werden durften, dafür bürgt der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel, und bürgen so viele Thatsachen schichte, die sich nur als Folgen geheimer Umtriebe verborgener Jesuiten erklären Es steht fast zu vermuthen, daß bei dem vierten Gelübde der Professen die I tion auch, ja vorzugsweise auf solche geheime „Missionen" gerichtet sei, chen eben ganz ausgezeichnete Gewandtheit, Verstellungskunst, Schlauheit, Be und Ueberredungsgabe, innere Charakterfestigkeit, verbunden mit äußerer Füg Geschmeidigkeit und Beweglichkeit, Muth, Ausdauer und erprobte Treue und A lichkeit erforderlich sind. Nur eine solche Intention macht die Vorsicht und Behut begreiflich, womit man bei der Zulassung zur Profession der vier Gelübde zu We

B. Regierungsform und Verfassung [54]). Die Gesellschaft J der Jesuitenstaat ist eine Wahlmonarchie [55]), oder vielmehr eine Wahldes Die Gesellschaft wird nehmlich von einem gewählten General (praepositus ge unumschränkt regiert, da alle seine Unterthanen (sui [56]) s. subditi [57])) ih unbedingten Gehorsame verpflichtet sind. Je verwerflicher ein solcher Gehor desto mehr gab man sich Mühe, ihn zu rechtfertigen. So giebt schon Ignaz in Schreiben an die Gesellschafter in Portugal von der Tugend des Gehorsa drei Mittel an, diese Tugend zu erleichtern; erstens soll der Gehorchende den B den nicht als einen schwachen gebrechlichen Menschen, sondern als Christus se die ewige Weisheit und Güte sei, betrachten; er soll zweitens gegen alle Bef Oberen nicht den geringsten Abscheu, sondern einen heftigen Eifer für deren A empfinden (Jesuiten können also beliebig Empfindungen unterdrücken und herv und drittens sich selbst überreden (d. i. sophistisch belügen), daß alle Befehle des unmittelbare Befehle Gottes seien — ein Rath übrigens, den man seitde

---

51) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 365 und 369. (Const. P. II. c. 1. §. 1. u. decl. §. A.) und p. 440. (Const. P. IX. c. 4. §. 7.)

52) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 368. (Const. P. II. c. 3. declar. §. A.)

53) Wolf, Bd. I. S. 177 fg.

54) Man vgl. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 177 fg. v. Lang. Gesch. S. 61 fg.

55) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 101 sq. (Bull. Gregorii XIV. a. 1590): „I rationem gubernandi — — — monarchicam esse decrevit."

56) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 14. (Bull. Pauli III. a. 1549): „P. generalis quocunque locorum mittere etc. — valeat."

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bull. Julii III. a. 1550): „Singuli vero ditorum etc." Auch heißen sie Volk (gens), s. Vol. I. p. 424. (Const. P. VIII. c. 1

58) Wolf, Bd. I. S. 133 fg. Der Brief ist abgedruckt in Inst. soc. Jes. V p. 161 sq. u. in Regulae soc. Jesu (Lugd., 1606.) p. 368 sq.

en Staatsunterthanen unaufhörlich ertheilt. Der Papst Julius III.[59]) trägt den Unterthanen des jesuitischen Reiches geradezu auf, daß sie „in ihm (dem General) Christus anerkennen und gebührend verehren sollen." Der General wird überhaupt als Stellvertreter Christi[60]) und Gottes[61]) dargestellt. Der jesuitische Unterthan soll sich dagegen „überreden, daß er sich von der göttlichen Vorsehung mittelst seiner Oberen tragen und leiten lassen müsse, als wenn er ein Leichnam wäre, der sich überall hintragen und auf jede beliebige Weise behandeln läßt, oder ähnlich dem Stocke eines Greisen, welcher Demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder Sache, zu welcher er denselben gebrauchen will, dient." — „Er soll in Allem, worauf sich der Gehorsam erstrecken kann, auf seine (des Generals) Stimme, als wenn sie von Christus selbst käme, auf das Bereitwilligste hören." — „Der Gehorsam soll in Bezug auf die Vollziehung, auf den Willen und auf die Einsicht (so daß der Wille und die Einsicht — die Meinung von dem, was zu vollziehen ist, zwischen dem Befehlenden und Gehorchenden übereinstimmen) ganz vollkommen sein; so daß man mit großer Schnelligkeit und geistlicher Freude vollzieht, was immer befohlen worden sein mag; daß man sich überrede, Alles sei gerecht, und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes widerstreitende eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam (caeca quadam obedientia) verleugne"[62]). Dieser blinde Gehorsam erstreckt sich sogar auf gleichgültige Dinge und soll nicht blos auf ausdrücklichen Befehl, sondern auf jeden Wink des Oberen, als käme er von Christus, geleistet werden[63]). — Es bedarf wohl nicht mehr als dieser urkundlichen Belege, um sich zu überzeugen, daß die Herrschaft in der Gesellschaft Jesu die absoluteste Despotie sei. Die Ordensglieder sind ihrem Gebieter mit Leib und Seele unterworfen, indem nach den mystisch-religiösen Vorstellungen die vollendetste Demuth eben darin besteht, daß man sein Menschenthum dem Orden zum Opfer bringt, seine Selbstzwecke in den Zwecken des Ordens auf- oder untergehen läßt und sich als ein blindes Werkzeug dem Willen des Oberen hingiebt. Je mehr es gelingt, die Persönlichkeit durch unbedingte Hingebung abzustreifen, desto höher steigt die Vollkommenheit, desto größer ist das Verdienst. Der unbedingte Gehorsam wird also hier durch die Religion geheiligt[64]), weil er nach der Religionsvorstellung theils nicht einem Menschen, sondern Gott selbst geleistet wird, und theils in dem vollendetsten Siege über sich selbst, über Stolz, Eitelkeit und Eigenwilligkeit, kurz in dem Triumphe der höchsten Demuth besteht. Darum kann auch nur eine auf Religion gegründete Despotie diesen Grad der Absolutheit erreichen. Denn die despotische Gewalt kündigt sich hier nicht als menschlicher Zwang, sondern als Wille Gottes an, und die Knechtschaft erscheint nicht als eine erzwungene, sondern als eine freiwillige, als der vollendetste Triumph der geistigen Freiheit über die sündhafte Natur, und deshalb nicht als Erniedrigung oder Schande, sondern als geistige Erhebung, als die höchste Ehre vor Gott; und außer dem besonderen göttlichen Wohlgefallen hienieden winkt als unvergänglicher Lohn für diese Knechtschaft Gottes ein Sitz im Chore der Heiligen jenseits. Eine solche Selbstvernichtung bahnt also zugleich den Weg zum römisch-christlichen Heroenthum, zur Würde eines Heiligen; und vor dem Heiligen flehen nicht nur alle Rechtgläubigen auf ihren Knieen um Gunst und Protection, sondern er wirkt auch, als ein besonderer Liebling des himmlischen Herrschers, der sich huldvoll zu den Bitten desselben herabneigt, für alle Zeiten auf die Lenkung der Weltbegebenheiten ein; er ist gleichsam befugt, als ein Himmelsfürst eine Theil-

59) In der Bulle von 1550: „In illo Christum velut praesentem agnoscant et, quantum decet, venerentur." Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23.

60) „Qui Christi vices gerit", Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 406. (Const. P. V. c. 4. §. 5.) „Quem Christi loco habet", Inst. Vol. II. p. 52. §. 2.

61) „Locum Dei tenenti", Inst. soc. Jes. l. c. p. 404 und 405. (Const. l. c. c. 3. §. 2 u. 6.)

62) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407 sq. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

63) Instit. soc. Jes. l. c.

64) „Sancta obedientia", Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 407. (Const. P. VI. c. 1. §. 1.)

nahme an der Weltregierung auszuüben. Was könnte auch die Welt m
allen ihren Gütern gegen die Verheißung einer solchen himmlischen Standesherrlich
bieten? Der Ruhm, den dieser unbedingte Gehorsam in Aussicht stellt, ist demnach d
Höchste, wornach ein Sterblicher ringen kann. Denn die Würde eines Heiligen verleiht s
irdische Unsterblichkeit und einen Glanz, der alle Herrlichkeit menschlicher Größe weit üb
strahlt. Vor dem Heiligen auf dem Altare, vor dessen Gebeinen (Reliquien) sogar, e
scheint ja auch der mächtigste Herrscher nur als ein demüthiger Supplicant. Auch ist d
ser unbedingte Gehorsam, wie ihn der Orden vorschreibt, und diese Einheit der Macht u
des Willens in der Person des Generals nur ein treues Abbild der Verfassung des Hi
melreiches, wie solches die römisch-katholische Kirche darstellt. Und gab endlich nicht Ch
stus selbst das erste Beispiel der vollendetsten Demuth und des unbedingtesten Gehorsa
gegen seinen Vater? Christi wahrer Nachfolger ist daher nur, wer sich in gleicher W
demüthig und gehorsam gegen das Oberhaupt, das er seiner Kirche gesetzt hat und
sich ja selbst nur den ersten Knecht der Knechte Gottes[65]) nennt, so wie gege
Diejenigen beweiset, welche dieses Oberhaupt kraft göttlicher Ermächtigung als Mittrega
ten der Kirche angeordnet und als sichtbare Organe des göttlichen Willens anerkannt ha
So hängt die Regierungsform der Gesellschaft Jesu genau mit dem Systeme der römi
katholischen Kirche zusammen, ja erscheint sie nur als eine Manifestation, als eine politi
praktische Ausprägung dieses letzteren. Hieraus läßt es sich zugleich erklären, warum d
Zudrang zu diesem Orden so groß war und gerade die fähigsten Köpfe und die feurigst
Männer am Meisten angezogen wurden. Denn die Glieder des Ordens waren nicht, w
gewöhnliche Mönche, zur einförmigen klösterlichen Andacht und zur unthätigen Zurück
zogenheit in einsamen Klosterzellen verurtheilt, sondern zu einem thätigen, gleichsam kri
gerischen Leben berufen[66]). Sie wurden als die erste, wichtigste und darum privilegirt
Legion des römisch-kirchlichen Kriegsheeres der streitenden Kirche von Gott[67]) beigegeben.
Wahrlich eine solche Laufbahn mußte für fanatische Frömmigkeit und für den Ehrgei
gleich anlockend sein!

Der General wird von der allgemeinen Versammlung (congregatio generalis)
durch absolute Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt[68]). Er kann nur wegen be
stimmter Vergehungen von der Gesellschaft abgesetzt werden, wenn er es nicht vorzieht,
freiwillig seine Würde niederzulegen[69]). Wenn er wegen Schwäche außer Stande ist
selbst zu regieren, so kann er sich einen Generalvicar wählen, was er auch vor seinem T
thun soll. Sonst geschieht die Wahl durch die Assistenten und die andern Professen, wo
wenigstens sieben Wähler erforderlich sind, deren Zahl aber vierzig nicht übersteigen
darf[70]).

Der General übt jene Gewalt über die Gesellschaft aus, „welche zu einer guten Ver
waltung, Zucht (correctio) und Regierung derselben nützlich ist"[71]). Er hat die befehlende
und anordnende Gewalt[72]), die vollständige Leitung der Collegien und der Studiren
den[73]), die ganze Verwaltung und Jurisdiction über Alle[74]), das unbeschränkte Mis
sionsrecht[75]) und eine eben so unbeschränkte Substitutionsgewalt in Bezug auf die Aus
übung seiner Rechte[76]). Er befördert zu allen Graden und vertheilt alle Aemter[77]); e
kann nach Belieben Professen und Coadjutoren machen[78]), die Schüler vor dem vi

65) Der Papst nennt sich bekanntlich „servus servorum Dei."
66) „Quicunque vult sub crucis vexillo Deo militare", Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 22.
67) „Soc. Jes., quam divina providentia excitavit", Inst. soc. Jes. l. c. p. 101.
68) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 305. (comp. privil. sub Generalis) u. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 2 sq. u. P. IX sq.) Man sehe den besonderen Abdruck.
69) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 439. (Const. P. IX. c. 4.) Seine gewöhnliche Residenz ist in Rom, Inst. l. c. p. 113.
70) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 151. 429. (Const. P. VIII. c. 4.) 497. (decr. 50. cong. II.) u. 576. (decr. 27. §. 1. congr. VI.) Vol. II. p. 45. sq.
71) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 23. (Bulle v. Julius III. v. 1550.)
72) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. u. 22. 73) Inst. l. c. p. 7.
74) Inst. l. c. p. 14. 75) Inst. l. c. 76) Inst. l. c. p. 19. u. 51.
77) Inst. l. c. p. 102. 78) Inst. l. c. p. 103.

nten Jahre zum Noviziate zulassen [79]), Jeden aus dem Orden ausstoßen, wie die esellschaft selbst [80]) Regeln abfassen [81]), den Congregationen (Brüderschaften) beliebig dulgenzen verleihen [82]), jedem Mitgliede erlauben, in einen anderen Orden überzuge- n [83]), zu dispensiren u. s. w. [84]). Ueberhaupt ist seine Gewalt ohne Gränzen [85]). Kein trag ist ohne seine Zustimmung gültig [86]). Er verwaltet die Einkünfte und das Ver- gen der Häuser und Collegien ganz nach freiem Ermessen; blos in der Veräußerung be- s errichteter Häuser und Collegien ist er an die Zustimmung der Generalversammlung nden [87]), ohne deren Consens er auch an den Constitutionen des Ordens Nichts verän- n darf [88]). Er hat die Macht, Vermächtnissen, welche an Collegien oder Häuser ge- ht werden, eine andere Bestimmung zu geben, wenn diese gleich dem Sinne des Stif- entgegen ist. Nur soll er hierbei klug und vorsichtig verfahren, um dadurch Denjeni- , welche die Vermächtnisse zu bezahlen haben, kein Aergerniß zu verursachen [89]).

Der Jesuitenstaat, welcher, wie die römisch-katholische Kirche [90]), die ganze Erde ßt, zerfällt in Assistenzen, wovon jede wieder mehrere Provinzen in sich be- t. In den Provinzen befinden sich Profeßhäuser, Collegien, Prüfungs- viziat-) Häuser, Seminarien und Convicte, Residenzen und in vie- ch Missionen.

Eine Assistenz (assistentia) umfaßt die Provinzen eines oder mehrerer Länder. ab anfangs vier: 1) Indien, 2) Spanien und Portugal, 3) Deutschland und Frank- und 4) Italien und Sicilien [91]); nachher fünf, indem Frankreich zu einer besonde- Assistenz wurde [92]), und endlich sechs, indem man Polen und Lithauen in eine beson- Assistenz umschuf [93]). Jeder Assistenz steht ein von der Generalversammlung ge- ter Assistent (assistens) vor; die Assistenten bilden jedoch keine Mittelgewalt zwi- dem General und den Provinzialen, sondern sie sind blos die Gehilfen und Con- ure des Generals, gleichsam seine Minister und Räthe. Der General kann sie delen, was er aber nicht leicht thun soll, und sie, wenn sie sich schlecht aufführen, von Amte suspendiren, jedoch nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft absetzen, selbst sie erkranken sollten.

Die eigentlichen Regierungsbezirke des Staates der Gesellschaft Jesu sind die Pro- zen (provinciae), deren Einrichtung dem General so zusteht, daß er auch neue an- n kann, wobei er jedoch seine Assistenten, unter welche die Sorge über die Pro- n zu vertheilen ist, zu Rathe ziehen soll [94]). Sie umfassen ganze, und Eine oft re Länder. Zu welcher Provinz ein Jesuit gehöre, entscheidet nicht der Geburtsort, n der Ort, in welchem er zur Gesellschaft zugelassen wurde. Man theilt sie in eu- che und außereuropäische ab [95]).

Einer jeden Provinz steht ein Provinzial (praepositus provincialis) vor, welchen eneral regelmäßig auf drei Jahre ernennt. Dieser kann jedoch die Dauer des Amtes

---

79) Inst. l. c. p. 256.
80) Inst. l. c. p. 103. 81) Inst. l. c. p. 482. (decr. 143. congr. II.)
82) Inst. l. c. p. 90. 93. 97. 241. 243. sq. u. 255.
83) Inst. l. c. p. 15. 35. 73. u. 167.
84) Inst. l. c. p. 290. (comp. privil. sub dispensatio).
85) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 436. (Const. P. IX. c. 3. §. 1.)
86) Inst. soc. Jes. l. c. p. 38.
87) Inst. l. c. p. 268. (comp. privil. sub alienatio.)
88) Inst. l. c. p. 22.
89) Inst. l. c. p. 283. (comp. privil. sub commutatio.)
90) Vergl. vorz. cap. I. Extr. comm. de. majorit. et obed. (I. 8.)
91) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10. sq. p. 473. (decr. ngreg. I.)
92) Inst. l. c. p. 566. (decr. 1. congr. VI.)
93) Inst. l. c. p. 692. (decr. 10. congr. XVIII.) S. den bes. Abbr.
94) Inst. l. c. p. 443. (Const. P. IX. c. 6. §. 10.) p. 477. (decr. 108. congr. I.) . 495. (decr. 36. congr. II.)
95) Inst. l. c. p. 653. (decr. 20. congr. XII.) p. 674. (decr. 21. congr. XIV.) u. II. p. 37 sq.

verlängern und verkürzen [96]). In den entfernten Provinzen können die Glieder der Ge-sellschaft an die Stelle des verstorbenen Provinzials einen Anderen auf so lange wählen, als nicht der General Einen sendet [97]). Die Provinzialen sollen ausgezeichnete Männer (viri selecti), von erprobter Treue und mit solchen Eigenschaften begabt sein, welche denen des Generals verhältnißmäßig gleich kommen [98]). Ihre Gewalt geht von dem General aus, welcher sie auch beschränken kann, wiewohl es für zweckmäßig gehalten wird, ihnen eine ausgedehnte Macht einzuräumen [99]). Sie sind verpflichtet, ihre Provinz und ihre Untergebenen auf Verlangen des Generals entweder selbst oder durch einen Anderen jährlich zu visitiren [100]); über den Zustand der Provinz so wie über alle wichtigen Angelegenheiten häufig an den General zu berichten, nach dessen Vorschrift sie sich in Allem folgsam zu richten haben [1]); von den Localoberen über Alles sich berichten zu lassen und ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen [2]); eine sorgsame Aufsicht über die gesellschaftlichen Studienanstalten, deren Lehrer und Schüler zu führen, namentlich neuerungssüchtige Lehrer zu entfernen [3]); über die Büchercensur, insbesondere darüber zu machen, daß keine Schrift ohne Wissen und Willen des Generals gedruckt werde [4]); die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten gehörig zu besorgen [5]) und die Provinzialversammlungen, bei welchen sie zwei Stimmen haben, anzukündigen und zu leiten [6]). Dem Provinzial steht ein Gehilfe (socius provincialis) zur Seite [7]).

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Profeßhäuser (domus professae s. professorum) und die Prüfungshäuser (domus probationis). Die ersteren können keine Einkünfte haben, noch unbewegliche Güter in Gemeinschaft besitzen [8]), und sollen vorzüglich in großen Städten errichtet werden [9]). Sie sind zur Wohnung der Professen von vier Gelübden bestimmt, welche nicht mehr die Wissenschaften zu lernen, sondern anzuwenden haben [10]) und die Gesellschaft im engsten Sinn bilden. Die Prüfungs- (Noviziat-) Häuser dagegen sind dotirt und für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, Schüler und der Väter, die noch die dritte Prüfung zu bestehen haben, bestimmt. In jeder Provinz soll wenigstens Ein solches Haus bestehen [11]). Sodann kommen in den Provinzen noch vor die Unterrichtsanstalten: die Collegien, Seminarien und Convicte. Die gleichfalls dotirten Collegien (collegia) umfassen sowohl die gelehrten Schulen (gymnasium, classes s. scholae inferiores) als die Facultätswissenschaften (studia facultatum) in drei Abtheilungen (facultas linguarum, artium et theologiae). Die Gymnasialstudien zerfallen in drei Abtheilungen: 1) Grammatik in drei Classen (classis infima, media et suprema), 2) Humanitätsstudium, welches nur eine Fortsetzung des Studiums

---

96) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 14.) p. 439. (ibid. §. J.) p. 440. (ibid. cap. 5. §. 1.) Papst Clemens VIII. verbot die Verlängerung der dreijährigen Amtsführung, Inst. l. c. p. 562. (decr. 64. congr. V.) p. 666. (decr. 17. congreg. XIII.) 97) Inst. l. c. p. 19.

98) Inst. l. c. p. 442. 443. u. 445. (Const. P. IX. c. 6. §. 2. §. 6. u. §. F.)

99) Inst. l. c. p. 363. (Const. P. II. c. 1. §. 2.) p. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 6.) p. 437. u. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 4. u. 15.)

100) Inst. l. c. p. 426. (Const. P. VIII. c. 1. §. F.) p. 478. (decr. 111. congr. I.) Vol. II. p. 88.

1) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 4.) p. 443 u. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 6. u. §. A.) p. 447. (Const. P. X. §. 9.) Vol. II. p. 86. u. 126. §. 11.

2) Inst. Vol. I. p. 442. (Const. P. IX. c. 6. §. 2.)

3) Inst. l. c. p. 620. (decr. 38. congreg. VIII.) p. 685. (decr. 36. congr. XVI.) Vol. II. p. 82. u. 177.

4) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 63. 5) Inst. l. c. p. 340 sq.

6) Inst. Vol. I. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 3.) Vol. II. p. 27.

7) Inst. Vol. II. p. 118 sq.

8) Inst. Vol. I. p. 410. (Const. P. V. c. 2. §. B.) p. 704. (can. 21. congr. II.)

9) Inst. l. c. p. 511. (decr. 17. congreg. III.)

10) Inst. l. c. p. 374. (Const. P. III. c. 1. §. 27.) u. 341. (exam. c. 1. §. 5.)

11) Inst. Vol. I. p. 490. (decr. 14. congr. II.) u. 702. (can. 1.) Vol. II. p. 113. u. 117.

der lateinischen und griechischen Sprache ist und für Diejenigen, welche die Grammatik verlassen haben, „gleichsam den Boden der Eloquenz vorbereiten soll", und 3) die *Rhetorik*, welche die Rede- und Dichtkunst (facultas oratoria et poetica) behandelt. Für jede Classe der Grammatik so wie für das Humanitätsstudium und die Rhetorik ist ein eigener Professor bestellt. *Stunden*, *Gegenstände*, *Bücher* (jesuitische Lehrbücher und von der Gesellschaft edirte, von allem Anstößigen gereinigte Ausgaben der Classiker [editiones castigatae]), *Uebungen*, *Prüfungen* und *Erholungen* sind genau vorgeschrieben. Einen großen Theil der Zeit nehmen Gebete, der Religionsunterricht, geistliche Lectüre, Kirchenbesuch, Beichte u. s. w. in Anspruch. Geographie und Geschichte wird nach jesuitischen Lehrbüchern nur sparsam betrieben. Der Unterricht wie das Lernen geschieht mechanisch; das ganze Studium ist Gedächtnißsache, indem die Kenntnisse von außen eingetrichtert, nicht aber von innen angeregt und durch Selbstdenken zur geistigen Anschauung und so zur Erkenntniß — zur Wissenschaft erhoben werden. Das Betragen wie die Andacht der Schüler richtet sich nach bestimmten eingeübten, gleichsam militärischen Formen, bei denen der innere Mensch ganz unbeachtet bleibt und sich gar nicht äußerlich zeigen darf, weil unbedingter Gehorsam und unbedingtes Fürwahrhalten der vorgetragenen Lehren (eigentlich *Regeln*) verlangt wird. Die Schüler werden mit einem Wort nur *dressirt*, *nicht gebildet*. Die *Facultätsstudien* umfassen: 1) *Mathematik*, 2) *Moralphilosophie* nach *Aristoteles*, 3) *Philosophie* (philosophia s. artes s. scientiae naturales) nach *Aristoteles*, als: *Logik*, *Physik* und *Metaphysik* mit Disputationen, 4) *Casuistik* (casus conscientiae), 5) *scholastische Theologie*, 6) *hebräische Sprache* und 7) die *heilige Schrift*. Was oben von den Gymnasialstudien gesagt wurde, gilt seinem ganzen Umfange nach auch von diesen akademischen Lehrcursen. Zu befolgende Grundsätze und Meinungen, Stunden, Lehrcurse u. s. w. sind genau vorgeschrieben. Von einer *Wissenschaft* im wahren Sinn des Wortes kann daher keine Rede sein. Die Professoren *dürfen* keine eigene Meinung oder Ansicht haben, weil dieses gegen die nothwendige Uniformität der Lehre und somit gegen den unbedingten Gehorsam verstoßen würde, und eben so wenig würde ein Zuhörer eine eigene Meinung äußern dürfen [12]). Die besonderen Uebungsschulen heißen *academiae*, sie mögen Grammatik, Rhetorik, oder eine andere Disciplin zum Gegenstand haben [13]). Vermöge päpstlicher Privilegien dürfen die Lehrer der Gesellschaft Jesu, auch an solchen Orten, wo Universitäten sind, in ihren Collegien sowohl über literas humaniores als artes liberales und Theologie *öffentliche* Vorlesungen halten; nur sollen diese Vormittags und Nachmittags in zwei Stunden oder auch einer nicht mit den Universitätsvorlesungen collidiren, insofern die Universität die Vermeidung einer solchen Collision verlangt [14]). Eben so können ihre Gymnasien von auswärtigen Schülern besucht werden. Diese müssen sich aber ganz der eingeführten Schulzucht unterwerfen [15]); wenigstens jeden Monat einmal beichten; täglich zur bestimmten Stunde dem Meßopfer und an Feiertagen auch der Predigt beiwohnen; den Katechismus auswendig lernen und böse Gesellschaften sowohl als die Lectüre schädlicher und unnützer Bücher vermeiden, so wie sie auch öffentlichen Schauspielen und Hinrichtungen, *außer wenn diese an Ketzern erfolgen*, nicht beiwohnen dürfen [16]). In die Collegien sollen zwar *auswärtige* Schüler als *Haus-* und *Tischgenossen* (convictores s. mensales) nicht aufgenommen werden; jedoch kann der General in dem Fall, wenn die Zahl der eigenen

---

12) Der vollständige Studienplan steht im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 169—237. u. dazu Vol. I. p. 370 sq. (Const. P. III. u. IV. c. 3—16.) M. s. auch v. *Lang*, Gesch. S. 38 fg. u. Th. *Mundt* in dem *Freihafen* Jahrg. 1839. I. Heft Nr. 2 (üb. die Erziehungsanstalten der Jesuiten in Freiburg). 13) Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 221 sq.

14) Inst. Vol. I. p. 40. 66. u. 331. (comp. privil. sub *scholae*.)

15) Man soll von ihnen auch das Versprechen des Gehorsams verlangen, sie jedoch nicht ausschließen, wenn sie es nicht leisten wollen. Inst. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17. §. 3. u. D.) Sie können auch Prämien erhalten, nur nicht auf Kosten der Gesellschaft. Inst. l. c. p. 699. (can. 16. congr. I.)

16) Inst. Vol. II. p. 220 sq.

Schüler, welche nehmlich in den Orden eintreten wollen, nicht hinreichend ist, gestatten, noch andere arme Zöglinge, welche diese Absicht nicht haben, anzunehmen. Die so angenommenen Schüler müßten jedoch abgesondert wohnen und dürften ohne Erlaubniß des Oberen nur mit bestimmten, zu diesem Zweck besonders gewählten Personen Umgang pflegen; eine Anordnung, deren Absicht offenbar dahin geht, daß einerseits jede Gelegenheit abgeschnitten wird, etwas dem Orden Nachtheiliges diesen auswärtigen Schülern vertraulich mitzutheilen, und anderntheils der Orden ihnen solche Gesellschafter auswählen kann, welche hinreichende Menschenkenntniß, Liebenswürdigkeit und Gewandtheit besitzen, um die noch zarten Gemüther dieser Zöglinge ganz für die Gesellschaft zu gewinnen oder ihnen doch eine bleibende und warme Anhänglichkeit an die Interessen derselben einzuprägen. Die Erklärungen der Constitutionen [17]) gehen noch weiter und gestatten selbst von der Armuth ganz abzugehen. Bisweilen könnte man nehmlich, heißt es in denselben, aus ehrbaren Gründen (honestas ob causas) auch die Söhne Reicher und Adeliger, die von eigenen Mitteln lebten, zulassen. Nach dem etwas dunkel gefaßten Schlußsatze der Erklärungen [18]) könnten Einige, obwohl seltener, wegen besonderer, nach dem Urtheil des Oberen zureichender Gründe, auch unter die Schüler der Gesellschaft selbst aufgenommen werden. Das „inter Nostros admitti" kann man wenigstens, zumal in Verbindung mit „licet rariores", nur so verstehen, daß die hier gemeinten Zöglinge nicht, wie gewöhnlich, als bloße Hausgenossen (convictores), die abgesondert wohnen und nur mit den besonders bestellten Gesellschaftern umgehen dürfen, sondern obgleich sie nicht die Absicht haben, in die Gesellschaft einzutreten, dennoch als Schüler der Collegien in derselben Weise wie wirkliche (approbirte) Schüler der Gesellschaft, die nehmlich nach überstandenen Prüfungsjahren und abgelegten Gelübden solche geworden sind, betrachtet und behandelt werden sollen. Die geheime Intention ging aber offenbar noch weiter. Man beabsichtigte, diese auserwählten Zöglinge, meistens Söhne angesehener und einflußreicher Familien, für die Gesellschaft zu gewinnen, sie zu vermögen, der Gesellschaft — wenn auch nicht in diese einzutreten — wenigstens durch das Gelübde des Gehorsams beizutreten, sich derselben — zu affiliiren und so als geheime Jesuiten in kurzen Röcken gegen die Theilnahme an allen dem Orden verliehenen Indulgenzen die größere Ehre Gottes, d. i. die Interessen der Gesellschaft, nach Kräften fördern zu helfen und sich durch Eifer einst den Grad von Professen dreier Gelübde zu verdienen. Wie manche geheime Jesuiten mögen ihre Söhne mit der frommen Intention, sie auch zu Erben des unvergänglichen Gnadenschatzes des Ordens zu machen, und mit den erforderlichen geheimen Instructionen für die Oberen, dieselben zu gewinnen, an die Collegien der Gesellschaft Jesu gesendet und ihren heiligen Zweck auch erreicht haben! Nur auf diese Weise läßt es sich ganz natürlich erklären, warum eines Theils der Zudrang der Söhne des Adels und der höheren Stände zu den Collegien der Jesuiten von jeher so groß war, und warum andern Theils gerade der Adel und die höheren Stände sich der Jesuiten von jeher so lebhaft und warm annahmen. Den Jesuiten konnte nicht lange verborgen bleiben, welch' ein kräftiges Mittel ihre Studienanstalten seien, die Grundmauern ihres Instituts, wie wir oben uns ausdrückten, in die Welt einzusenken und so den Bau desselben zu erweitern und zu befestigen. Die Art der Behandlung der Studien, namentlich das Auswendiglernen nicht begriffener, sondern nur auf die Autorität der Lehrer hin für wahr angenommener Sätze und Lehren ist auch vollkommen geeignet, in den jugendlichen Gemüthern alle Liebe zur Wissenschaft, alle Lust zum Selbstdenken zu ersticken und sie dafür an das gläubige Fürwahrhalten der Meinungen der jesuitischen Lehrer und so an eine geistige Abhängigkeit von diesen zu gewöhnen, welche überdies noch durch die Beichte und den Rath in Gewissenssachen so wie durch das Bedürfniß der den Vätern der Gesellschaft Jesu in dem ausgedehntesten Umfange zustehenden Lossprechungsgewalt noch tiefer begründet und befördert wurde. Dagegen ist die sophistische Dialektik, worauf in den Jesuitenschulen

17) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 382 sq. (Const. P. IV. c. 3. §. B.)

18) Aliqui, licet rariores, possent inter Nostros, particulares ob causas et Superioris judicio efficaces, admitti" (Inst. l. c. p. 383).

us leicht begreiflichen Ursachen das größte Gewicht gelegt wird, für die Jugend nicht nur nziehend, da diese weit lieber oberflächlich räsonnirt als gründlich denkt und studirt, und ewandtes Disputiren bei dem — auch vornehmen — Pöbel weit höher gilt und größere Bewunderung erregt als die bescheidene und darum schweigsame Wissenschaft; sondern uch für die künftige Laufbahn als Staatsmann, als Diplomat von dem erheblichsten Nutzen, da in der Politik und Diplomatie, wie man die eine und die andere von jeher in der Praxis auffaßte und anwandte, die dialektische Gewandtheit, womit man die geheimen Absichten verdeckt und durchsetzt, die Gegner täuscht und übervortheilt, als das beneidenswertheste Talent angestaunt wird, nach welchem man die Fähigkeit und Brauchbarkeit der Staatsmänner und Diplomaten taxirt. Hierzu kommt endlich die bequeme Moral, welche die Jesuiten lehren und welcher man überdies mit Hilfe der jesuitischen Sophistik im Privat-, Staats- und diplomatischen Leben und Verkehr jede beliebige Form und Wendung geben kann. An der den höheren Ständen so wichtig scheinenden äußeren Dressur zur höfischen Geschmeidigkeit und Fügsamkeit in die Launen Anderer lassen es diese Lehranstalten eben so wenig fehlen.

Die Convicte, in welchen nehmlich die zu den Collegien zugelassenen auswärtigen Schüler (scholastici externi) wohnen, bilden in der Regel nur Nebenanstalten der Collegien, denen sie ganz untergeordnet sind. Solche Convicte können auch mit den Seminarien verbunden sein, welche zur Bildung der Professoren und „anderer tauglicher Arbeiter im Weinberge Christi" in den humanistischen Wissenschaften, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, insofern nehmlich neben den Alumnen (alumni) der Gesellschaft auch auswärtige Mensalen (convictores) in dieselben aufgenommen werden dürfen. In jeder Provinz soll wenigstens ein Seminarium bestehen [19]).

Die Residenzen (residentiae) ferner sind kleinere Colonieen jesuitischer Priester [20]). Wenn nehmlich die Mittel unzureichend sind, oder der Ort sonst nicht geeignet ist, ein Profeßhaus oder ein förmliches Collegium zu errichten, so begnügt sich die Gesellschaft mit einer bloßen Residenz, indem sich eine Anzahl Jesuiten bleibend niederläßt, um in dem Umkreise des der Residenz angewiesenen Gebietes für die Zwecke der Gesellschaft als Priester, Beichtiger, Prediger u. s. w. zu arbeiten. Mit einer solchen Residenz können auch Gymnasien verbunden sein. Es kamen Fälle vor, wo Collegien wegen unzureichender Einkünfte in Residenzen umgewandelt und selbst diese aufgehoben werden mußten [21]), wie umgekehrt aus einer Residenz auch ein Collegium oder Profeßhaus werden kann.

Missionen (missiones) endlich werden in der Regel zur Aushilfe an solchen Orten errichtet, wo gar keine oder allzu große Pfarreien sind und wo besonders unter Protestanten der katholische Cultus wieder gehoben und gepflegt werden soll. Die Regeln und Einrichtungen des Ordens lassen sich daher auch auf ein kleines Missionshaus nicht durchaus anwenden, sondern die Priester müssen hier nach Art von Weltgeistlichen zusammenleben. Eine Mission kann, wenn ihre Unterhaltsmittel für die Dauer gesichert sind, und ihr eine lateinische Schule sammt ihren Fonds überwiesen wird, in eine Residenz übergehen.

Die Vorsteher der Häuser, Collegien, Seminarien und Convicte werden im Allgemeinen Superiores, Rectores, Praepositi locales s. particulares genannt [22]); insbesondere heißt der Vorstand eines Profeßhauses Praepositus (Propst) [23]); der Vorstand eines Collegiums Rector [24]); der Vorstand eines Prüfungshauses Magister Novitiorum [25]), welcher in dem getrennten Prüfungshause die Befugnisse anderer Rectoren hat, da aber, wo ein solches mit einem Profeßhause oder einem Collegium verbunden

19) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 489. (decr. 9. congr. II.) u. p. 703. (can. 5 u. 13. congr. II.)

20) Daher auch residentiae Presbyterorum soc. Jes. genannt, s. Inst. Vol. I. p. 110 u. 242.

21) Z. B. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 689 (decr. 14. congr. XVII.) u. p. 691. (decr. 6. congr. XVIII.)

22) Inst. Vol. II. p. 125 (Reg. 26.) u. 126. (§. 11 u. 12.) — Vergl. v. Lang, Gesch. S. 64 flg. 23) Inst. l. c. p. 91 sq.

24) Inst. l. c. p. 98 sq. 25) Inst. l. c. p. 106.

ist, unter dem Propste oder Rector steht[26]). Eine wichtige Person in dem Prüfung[s]hause ist der Examinator, welcher die ersten Prüfungen mit den Aspiranten zum Or[den] vorzunehmen hat[27]). Die Vorsteher der Seminarien und Convicte werden ebenf[alls] Rectoren genannt[28]); sie haben jedoch nicht alle Rechte eines Rector collegii. Sämm[t]liche Vorstände werden vom General ernannt, der sie auch wieder beliebig absetzen k[ann]; sie stehen zugleich unter dem Provinzial ihrer Provinz und müssen sowohl an diesen als [an] den General über alle Vorkommnisse so wie über den Zustand ihrer Institute genaue [Be]richte erstatten[29]).

Jeder Obere, auch der General, hat einen Admonitor[30]), der ein Professe [der] vier Gelübden sein muß, zur etwa nöthigen Erinnerung an seine Pflichten, so wie Rat[h]geber (consultores)[31]), als welche für den General die Assistenten zu betrachten si[nd]; der Provinzial noch einen besonderen Gehilfen (socius)[32]); der Propst so wie [der] Rector eines Collegiums einen Minister[33]) und Subministri[34]), und der [Vor]stand eines Prüfungshauses ebenfalls einen Socius[35]) zur Seite. Für die dritte [Prü]fung besteht ein besonderer instructor Patrum tertiae probationis[36]). Au[ßer]dem giebt es für jedes Institut und jede umfassendere Verrichtung (officium) einen ei[genen] Präfecten, die in der Regel der Provinzial ernennt. Auf den Universitäten [kom]men noch besondere Officialen, die unter dem Rector stehen, vor[37]).

Zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften wählt sich der General auch [einen] Secretär (secretarius Generalis), der zugleich „Secretär der Gesellsch[aft]" heißt und auch aus den Assistenten genommen werden kann, wiewohl es die Genera[lver]sammlung für besser hielt, wenn dies nicht geschieht.

Um den Zustand der Provinzen genau kennen zu lernen, die Provinzialen und an[dere] Oberen zu überwachen und so deren Berichte zu controliren, ernennt der General Visi[ta]toren (visitatores) für die verschiedenen Provinzen und ertheilt ihnen auch oft die Ma[cht] Glieder in den Orden aufzunehmen.

Außer den bisher genannten Werkzeugen der großen Regierungsmaschine sind hauptsächlich zwei Arten von Beamten zu bemerken, wovon die eine in ma[te]rieller und die andere in geistiger Hinsicht zu sorgen hat, daß die Gesellschaft keinen Schaden leide. Dieses sind die Procuratoren und Revisoren. Die Pro[]curatoren haben nehmlich alle Geschäfte zu besorgen, welche sich auf die Ausfertigun[]gen, die Processe, auf die Verwaltung und das Rechnungswesen beziehen. Der erste [und] wichtigste ist der Procurator des Generals[38]). Er soll kein Professe sein; [der] General kann ihn jedoch auch unter den Professen von vier Gelübden wählen, wenn kein hierzu tauglicher Gesellschafter vorhanden ist. Er residirt zu Rom, jedoch re[gel]mäßig in keinem Profeßhause. Sodann hat jede Assistenz[39]), jede Provinz[40]), [jedes] Profeß- und Prüfungshaus und jedes Collegium[41]) noch einen eigenen Procurator. [Die] Revisoren (revisores generales)[42]) sollen den General in der Prüfung und Cor[rectur] (Verbesserung) der für den Druck bestimmten Werke des Ordens oder einzelner Gl[ieder] desselben unterstützen. Sie werden deshalb aus den verschiedenen Nationen gewählt [und] sollen von vorzüglicher Verstandeskraft und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist be[...]

26) Inst. l. c. §. 3 u. 5. 27) Inst. l. c. p. 104.

28) Inst. l. c. p. 28. (cap. 2.). Die Residenz hat ebenfalls einen Superior, dem ein socius collateralis als Gehilfe zur Seite steht.

29) M. s. z. B. Inst. Vol. I. p. 381. (Const. P. IV. c. 2. §. 5.) p. 392. (ibid. [c.] 10. §. 3.) p. 400 (ibid. c. 17. §. 7.) u. p. 436 (Const. P. IX. c. 3. §. 4.)

30) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 22. congr. II.) Vol. II. p. 52 u. 125.

31) Inst. l. c. p. 124. — 32) Inst. l. c. p. 118. — 33) Inst. l. c. p. [...]

34) Inst. l. c. p. 153. — 35) Inst. l. c. p. 130. — 36) Inst. l. c. p. [...]

37) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 400 sq. (Const. P. IV. c. 17.) Man sehe den be[son]deren Abdruck.

38) Inst. Vol. I. p. 444. (Const. P. IX. c. 6. §. 12 u. E.) p. 656. (decr. [...] congr. XIII.) Vol. II. p. 64 sq.

39) Inst. Vol. II. p. 66 sq. 40) Inst. l. c. p. 144 sq.

41) Inst. l. c. p. 147 sq. 42) Inst. l. c. p. 61 sq.

richten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es die Gesellschaft mit Recht herausgeben könne; und ob es auch der Mühe lohne, es wirklich herauszugeben? Erst wenn diese Fragen bejaht sind, haben die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (Censuren) in denselben vorzunehmen und sie zu unterschreiben. Sie sollen sich dabei vorzüglich hüten, mit der heiligen Inquisition in Streit zu gerathen, und die Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censirenden Bücher nimmt der General oder sein Secretär allein in Empfang. Von jeder Censur und jedem approbirten Buche muß ein Exemplar in Rom bleiben. Die Censoren in den Provinzen sollen ihre Censuren an den Provinzial schicken, welcher sie an den General nach Rom zu senden hat und selbst Nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor zu Rathe gezogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, was und wie es der General befiehlt. Gründlichkeit (soliditas) und Gleichförmigkeit der Lehre sind übrigens die Hauptprincipien, welche bei der Censur der Schriften zu befolgen sind [43].

Der Jesuitenstaat ist keine reine Despotie; neben dem absoluten Herrscher besteht auch eine Generalversammlung (congregatio generalis), welche schon öfter erwähnt wurde und noch einer besonderen Darstellung bedarf, um sich zu überzeugen, daß dieselbe, der großen Befugnisse, die ihr zustehen, ungeachtet, den General in seiner Willkürherrschaft nicht im Geringsten genirt [44]. Sie wurde in vier Fällen für nothwendig erklärt: 1) wenn ein General zu wählen ist; 2) wenn die Frage: ob nicht an die Stelle des lebenden Generals, wegen begangener Fehltritte desselben, ein anderer zu wählen sei? einer Entscheidung bedarf; 3) wenn die Assistenten mit den Provinzialen und den Localoberen durch Stimmenmehrheit eine Versammlung für nothwendig halten, und 4) wenn diese von der sogenannten congregatio procuratorum beschlossen wird. In allen anderen Fällen hängt es von der Willkür des Generals ab, ob er eine Generalversammlung berufen will oder nicht [45]. Die erwähnte congregatio procuratorum [46]) ist nehmlich diejenige Versammlung, welche aus dem General, seinen Assistenten und den Abgeordneten (procuratores) aus allen Provinzen besteht, alle drei Jahre gehalten wird und durch absolute Stimmenmehrheit, wobei jedoch der General zwei Stimmen hat, über die Frage: ob eine Generalversammlung nothwendig sei? entscheiden muß. Man sieht ein, wie leicht es dem General gemacht worden ist, die Generalversammlung zu hintertreiben, wenn er dieselbe nicht selbst wünscht. Daß die Assistenten wegen etwa von ihm begangener Fehltritte eine Generalversammlung veranlassen, hat er nicht so leicht zu befürchten, da es in seiner Macht steht, sie zu suspendiren und Andere an ihre Stelle zu wählen.

Die Generalversammlung, in welcher eine Personalunion der Gesellschaft entsteht [47]), wird von dem General berufen und geleitet, obwohl sie über ihn Gewalt hat [48]). Ist ein General zu wählen, so erfolgt die Zusammenberufung von dessen Vicare, und wenn über den General geurtheilt werden soll, von den vier Assistenten oder von anderen Provinzialen [49]). Der regelmäßige Versammlungsort ist die Curia des Papstes. Außer dem Falle der Wahl eines Generals kann jedoch auch ein anderer Ort bestimmt werden [50]). — Sitz- und Stimmrecht haben bei dieser Versammlung nur Professen von vier Gelübden, bisweilen indessen auch Professen von drei Gelübden und selbst geistliche Coadjutoren [51]). Die Gegenstände der Generalversammlung sind Wahlen und Geschäfte (negotia). Jene

43) Inst. l. c. p. 372 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 18.)
44) Man sehe den besonderen Abdruck.
45) Inst. Vol. II. p. 9 u. 19.
46) Inst. Vol. I. p. 492. (decr. 19. congr. II.) p. 589. (decr. 10. congr. VII.) Vol. II. p. 42 sq.
47) Inst. s. J. Vol. I. p. 423 u. 427. (Const. P. VIII. c. 1. §. 1. c. 2. §. 4.)
48) Inst. l. c. p. 429. 437 u. 447. (Const. P. VIII. c. 4. §. 2. P. IX. c. 3. §. 12. u. P. X. §. 8.)
49) Inst. l. c. p. 429 u. 440. (Const. P. VIII. c. 4. §. 1 u. P. IX. c. 5. §. 4.)
50) Inst. l. c. p. 429. (Const. P. VIII. c. 5. §. 1.) p. 581 (decr. 35. §. 21. congreg. VI.) u. Vol. II. p. 10.
51) Inst. Vol. I. p. 427 sq. 431 u. 433. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. A. c. 4. §. 2. c. 6. §. B u. c. 7. §. R.)

gehen diesen voran. Außer dem General sind von der Versammlung noch zu wählen: 1) Assistenten, deren Amt sogleich nach der Wahl beginnt und mit dem Tode des Gener erlöscht, und bei deren Wahl der Procurator des Generals und der Secretär der Gesellsc nicht mitstimmen dürfen[52]), und 2) der Admonitor des Generals, der auch den Assistenten gewählt werden kann. Nach den Wahlen, welche in der Regel allein Berufung einer Generalversammlung veranlassen, da die Absetzung des Generals, w sie wirklich beschlossen wird, ebenfalls eine neue Wahl nöthig macht, werden die übri Gegenstände verhandelt[53]).

Neben der Generalversammlung bestehen noch Provinzialversammlun (congregationes provinciales)[54]), welche der Provinzial einberuft und leitet, un der ebenfalls nur Professen von vier Gelübden und die Localoberen erscheinen können. sollen an den bestimmten Zeiten, namentlich alle drei Jahre, zur Wahl des Bevollm tigten für die congregatio procuratorum gehalten werden[55]).

III. Regierungsmaximen (modus procedendi societatis). Die R rungsmaximen des Jesuitenstaates, welche einer vorzugsweisen Beachtung würdig um das Institut der Gesellschaft Jesu in seinem wahren Geiste kennen zu lernen, un hier möglichst aus den Quellen dargestellt werden sollen, zerfallen in zwei Hauptt sen, wovon die eine diejenigen Grundsätze umfaßt, welche sich auf die Erhaltun innern Einheit der Gesellschaft beziehen, um diese dadurch in einen für die Zwecke de dens harmonisch zusammenwirkenden Gesammtkörper zu gestalten, und die ander Maximen betrifft, nach welchen die Gesellschaft die Zwecke ihres Instituts zu reali strebt. Man kann daher innere und äußere Regierungsmaximen unter den, insofern diese Zwecke nach außen gerichtet sind, wie sich unten näher ergeben

A. Innere Regierungsmaximen. Die Constitutionen[56]), tief durchdachte Werk des umsichtigen Lainez, erkennen selbst die Schwierigkeit an Glieder der in allen Welttheilen, unter Gläubigen und Ungläubigen ausgebreiteten G schaft sowohl unter sich als mit dem Haupte in Einheit zu erhalten, und heben des Nothwendigkeit der Mittel hervor, durch welche diese Einheit bewirkt werden kann ohne diese weder die Erhaltung und Leitung des Ordens noch die Erreichung des Z desselben möglich ist. Und man muß gestehen, daß die Gründer des Ordens Nichts sahen, was menschliche Klugheit zu ersinnen vermag, um Einheit, Lebendigkeit un fer in dieses auf dem ganzen Erdboden zerstreute Heer der Gesellschaft zu bringen un die Dauer zu verbürgen; ihnen aber auch zum Vorwurfe machen, daß sie in Ans der Wahl der Mittel nicht ängstlich waren, obwohl sie jede Vorschrift mit einem p blen Grunde, aus welchem diese in Wahrheit nicht hervorging, zu beschönigen und dem Einwand im Voraus zu begegnen wußten. Das Regierungssystem des Orde selbst in Bezug auf die inneren Verhältnisse desselben der vollkommenste Machiavelli weil sogar die Religion auf die raffinirteste Weise zum Mittel der absoluten Willkü schaft verarbeitet ist. Das System beruht hauptsächlich auf folgenden Prin 1) Wer in den Orden eintritt, entsagt der Welt und lebt für Christus allein, er nun anstatt der Eltern, der Brüder und aller irdischen Sachen besitzt. Er läßt Eltern, Brüder und Schwestern und muß den Spruch: „Wer nicht je

52) Inst. l. c. p. 440. (Const. P. IX. c. 5. §. 3.) p. 457. (decr. 14. congr. p. 488. 492. 495 u. 496. (decr. 3. 20. 22. 35. u. 44. congr. II.) p. 516. (decr. congr. III.) u. p. 663. (decr. 2. congr. XIII.)

53) Man sehe noch den besonderen Abdruck über Sitz- und Stimmordnung rc.

54) M. s. bes. Inst. Vol. I. p. 427 sq. (Const. P. VIII. c. 3. §. 1 u. 3. c. 5. u. 3.) p. 437. (Const. P. IX. c. 3. §. 12.) p. 449. (decr. 67. congr. II.) p. 549. 561 u. 565. (decr. 24. 38. 60 u. 81. congr. V.) p. 627 u. 630. (decr. 15. 28 u. congr. IX.) p. 665. (decr. 10. congr. XIII.) p. 672. (decr. 19. congr. XIV.) p. 68 (decr. 8 u. 19. congr. XVI.) p. 728. (can. 15.)

55) Man sehe den besonderen Abdruck.

56) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 423. (Const. Part. VIII. c. 1. §. 1 sq.) — sehe überhaupt Vol. II. p. 249 sq. (ord. gen. c. 4: monita generalia, quae ad re sam directionem spectant.)

Vater, seine Mutter und selbst seine Seele haßt, kann nicht mein Schüler sein", auf sich anwenden. Er soll daher jede fleischliche Neigung gegen die Blutsverwandten ablegen (exuat)[57]. 2) Dieser Christus ist nun in dem General und in jedem Oberen, den dieser angeordnet hat, personificirt. Seine Befehle so wie die eines jeden Oberen sind als göttliche, als von Christus selbst ausgegangene zu betrachten und zu befolgen. Wie sich also der Jesuit durch den Eintritt in den Orden verpflichtet hat, nur Christo zu leben, so muß er unbedingt dem Stellvertreter desselben, dem General, und den von ihm auctorisirten Gehilfen gehorchen. Christo leben heißt demnach dem General leben, sich selbst unbedingt verleugnen und ihm unbedingt und freudig gehorchen, wie bereits oben nachgewiesen wurde. Denn alle gegenwärtigen und künftigen Privilegien des Ordens sind nach der Erklärung des Papstes Gregor XIII. (1575) als dem General verliehen anzusehen, der sie selbst oder durch jeden Anderen, welcher drei Gelübde abgelegt hat, ausüben kann[58]. Er soll nach dem Geheiße des Papstes Julius III. (1550) dasjenige befehlen, was er zur Ausführung des von Gott und der Gesellschaft ihm vorgesteckten Zweckes für dienlich hält[59]. Er kann in allen Dingen, welche zu diesem Zwecke führen, Allen in Kraft des Gehorsams befehlen, selbst das, was die Oberen oder seine Commissäre vermöge seines Auftrages gethan haben, wieder aufheben und in Allem nach Gutdünken anordnen (constituere), und immer muß ihm, als dem Stellvertreter Christi, Gehorsam und Ehrfurcht geleistet werden[60]. Liegt auch hierin schon deutlich genug, daß der Jesuit nicht fragen dürfe, wie das beschaffen sei, was die Oberen befehlen, sondern in allen diesen Befehlen unbedingt Christi Willen zu verehren habe; so bleiben doch die Constitutionen hierbei noch nicht stehen, sondern erklären ausdrücklich, daß der Jesuit auch eine Tod- oder erläßliche Sünde begehen müsse, wenn der Obere es befiehlt, ja daß schon die Gelübde an sich zur Sünde verpflichten. Wir wollen die betreffende Stelle[61] übersetzen, weil sie den Orden und seinen Geist am Besten in das wahre Licht stellt: „Da die Gesellschaft wünscht, daß ihre sämmtlichen Constitutionen, Erklärungen und Ordnung zu leben, ganz unserem Institute gemäß, ohne in irgend einem Punkte davon abzuweichen, befolgt werden; aber auch nicht weniger wünscht, alle Ihrigen möchten ruhig sein oder wenigstens Schutz finden, um nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde zu gerathen, welche aus der Kraft der Constitutionen dieser Art oder der Ordinationen (der Generäle) hervorgehen möchte: so hat es uns in dem Herrn geschienen (so sind wir im Herrn der Meinung), daß, ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, durch welches die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und die drei anderen wesentlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verbindlichkeit zur Tod- oder erläßlichen Sünde begründen könne, außer wenn der Obere eine solche im Namen des Herrn Jesu Christi oder in Kraft (in der Tugend) des Gehorsams befehlen würde; was in jenen Sachen oder bei jenen Personen, in oder bei welchen man erachten wird, daß es zu eines jeden Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen Besten (des Ordens) viel beitragen werde, wird geschehen können; und an die Stelle der Furcht vor der Sünde trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit; und daß die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi und unseres Herrn daraus hervorgehe." Diese Stelle bedarf wohl keines Commentars; sie enthält die Vollmacht für den General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Verbrechen (denn die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein verdienstliches Werk umzuschaffen, das nicht nur Denjenigen, welcher in dessen Auftrage es vollbringt, vervollkommnen, sondern

---

57) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7.) S. auch den besonderen Abdruck.

58) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 51.

59) Inst. l. c. p. 23: „Jubeat ea, quae ad constructionem propositi sibi a Deo et a societate finis cognoverit esse opportuna."

60) Inst. l. c. p. 438. (Const. P. IX. c. 3. §. 20.)

61) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 414. (Const. P. VII. c. 5.)

auch die größere Ehre und das Lob des Schöpfers Christi fördern kann! Man müht i
nicht ab, in den Schriften einzelner Jesuiten verderbliche Lehren nachzuweisen; hier
den Constitutionen des Ordens selbst ist es niedergelegt und ausgespro
daß der Zweck des Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder Las
in Gutem oder Bösem bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es
Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht blos erlaubt, sondern Pflicht und T
gend sei! Wahrlich! es ist kluge Vorsicht, wenn der Orden seine Aspiranten du
eine lange Reihe von Experimenten aller Art in geist- und herzlose Werkzeuge umzuscha
fen sucht; denn um ein Jesuit im vollen Sinne des Worts sein zu können, muß m
jedes menschliche Gefühl abgelegt, jeden Sinn für Sittlichkeit abgestre
jedes zartere Band, das den Menschen an Menschen kettet, zerrissen, jede Em
pfindung der Scham und Zucht ausgemerzt und das Gewissen zur gän
lichen Verstummung gebracht haben, da er in jedem Augenblicke den Auftrag e
halten kann, einen Mord, einen Meineid, eine Schändung oder irgend ein anderes B
benstück zur größeren Ehre Gottes zu begehen! Für den Jesuiten giebt es nur eine T
gend, die Tugend des unbedingten Gehorsams, auf deren Einübung a
Einrichtungen berechnet sind, und die sich die Zöglinge von jeher so sehr angewöhnten, d
z. B. der Jesuit Johann Wallis, als er todtkrank darnieder lag, sich sogar von se
nem Rector die Erlaubniß zu sterben erbat[62]). Um aber einerseits des Geho
sams stets sicher zu sein, und anderseits den Eifer der einzelnen Glied
der Gesellschaft stets rege zu erhalten und jedes derselben nach se
ner Brauchbarkeit verwenden und befördern zu können, gilt 3) d
Grundsatz, daß die Oberen einen jeden ihrer Unterthanen genau
kennen zu lernen und in dieser Kenntniß fortwährend zu verblei
ben haben; daß aber auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse
er sei unter beständiger Controle[63]). Zum Zwecke dieser Kenntniß-Erla
gung und Erhaltung und so zur Controle der einzelnen Ordensglieder bestehen folgen
Maßregeln: a) die Beichte. Die Jesuiten dürfen nur solchen Beichtigern, welch
die Oberen bestellt, oder sie mit deren Erlaubniß für sich gewählt haben, das Bekenntni
ihrer Sünden ablegen. Außerdem ist eine Generalbeichte, ein Bekenntniß der Sün
den, die man seit dem ersten Gebrauche der Vernunft, oder, wenn man schon einma
eine solche gethan, seit der letzten Generalbeichte begangen hat, für alle Ordensglieder
vorgeschrieben. Sie muß von den Novizen bei der ersten Prüfung und nachher alle sechs
Monate, und von den Professen und formirten Coadjutoren jährlich erfolgen. Die Beich
tiger sollen zwar von dem, was sie aus der Beichte wissen, keinen Gebrauch machen dür
fen; denn, heißt es in dem jesuitischen Codex[64]), wenn es auch Doctoren gebe, welche
meinen, daß es dem Beichtiger, ohne Verletzung des Siegels des Beichtsacraments, bis
weilen gerechter Ursachen wegen (wenn es ohne Verdacht zu erregen geschehen könne) er
laubt sei, von dem durch die Beichte Erfahrenen Gebrauch zu machen; so verlange doch
diese Lehre zu große Umsicht, welche zu beachten sehr schwer sei, und gefährde sie zugleich
die Offenheit der Ordensglieder in ihrem eigenen Sündenbekenntnisse; weshalb man er
achte, daß diese Lehre zu befolgen nicht zweckmäßig sei (non expedire). Allein man
weiß, welchen Sinn solche Verbote dem General gegenüber haben. Der Orden verwirft
diese Lehre nicht, sondern hält sie blos nicht für zweckdienlich, weil natürlich, wenn er
diese Lehre geradezu annähme, alle Vortheile, welche das Institut der Beichte dem Or
den inner- und außerhalb der Gesellschaft gewährt, gefährdet, ja ganz vereitelt würden.
Man verfährt deshalb weit klüger, wenn man die Heiligkeit des Beichtsiegels statuirt und

---

62) Man sehe Pelzel, Böhmisch-mährisch- und schlesische Gelehrten und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, vom Anfange der Gesellschaft bis auf die gegenwärtige Zeit (1786) S. 85.

63) Man sehe den besonderen Abdruck.

64) Inst. Vol. II. p. 244. u. 252. (ord. gen. c. 2. §. 4. u. c. 5. §. 6.) u. bes. p. 313. (instr. V.)

dagegen den bestellten Beichtigern (welche sogar in der Lehre jener Doctoren einen probablen Grund für die Entsiegelung der Beichte haben) die geeigneten Instructionen giebt. Die Oberen, welchen auch gebeichtet werden muß, sind ohnehin an jene Vorschrift nicht gebunden. Welchen Sinn hätte auch sonst das oftmalige Beichten und das Gebot, nur die bestellten Beichtiger hierzu zu wählen? b) Die Jahresberichte [annuae literae] [65]). Die Oberen der Häuser und Rectoren sollen nehmlich das Alles beobachten lassen, „was der Herr in ihren Häusern und Collegien durch die Unsrigen täglich zu bewirken sich würdigt und was zum Troste der Unsrigen und zur Erbauung der Nächsten gehört. Aus diesen Bemerkungen müssen sie das Beste (optima quaeque) auswählen, gehörig ordnen und gegen das Ende eines jeglichen Jahres an ihren Provinzial einsenden. Zu diesem Zwecke soll in jedem Hause und Collegium ein gesetzter und fleißiger Auskundschafter alles Merkwürdigen (maturus ac diligens rerum notabilium investigator) angestellt werden, der nicht nur selbst Alles, was vorfällt, aufschreiben, sondern auch alle drei Monate die verschiedenen Präfecten, selbst die der Brüderschaften und Andere auffordern soll, nachzudenken und das während dieser Zeit Bemerkte in eigenhändig unterschriebenen Berichten zur Kenntniß der Oberen zu bringen. Welche Aufforderung liegt nicht schon hierin an jeden Einzelnen, sich in Eifer und Thätigkeit hervorzuthun, um sich bemerkens- und berichtswürdig zu machen! Die Provinzialen müssen sodann aus den Berichten der Oberen und den Briefen der zu ihrer Provinz gehörigen Missionäre einen Provinzialbericht (in welchem sie von den Localberichten weglassen oder diesen hinzuzufügen haben, was ihnen gut dünkt) lateinisch abfassen und im Januar jedes Jahres an den General nach Rom einschicken. Aus diesen Provinzialberichten werden zu Rom die Jahresberichte des Ordens verfaßt und an jede Provinz in einem besonderen Exemplar geschickt, welches in jedem Hause und Collegium innerhalb vierzehn Tagen vorgelesen, selbst den Laienbrüdern auch des Lateins wegen erklärt, und nachdem dieses in der ganzen Provinz geschehen, in dem vorzüglichsten Hause oder Collegium aufbewahrt werden muß. Welchen Zauber mag erst die besondere Erwähnung in diesen Jahresberichten auf die einzelnen Glieder ausüben, die dem General auf eine so vortheilhafte Weise bekannt und dadurch der Gegenstand des Neides, des Stolzes und der Bewunderung des betreffenden Hauses geworden sind; auf die nun Alle ihre Blicke richten; um deren Gunst nun Alle sich bewerben, da sie nun bald zu hohen Würden emporsteigen und in dem Maße, als dieses geschieht, auch größere Macht und Freiheit erlangen werden. Denn sie haben sich bewährt; ihnen kann man Wichtigeres anvertrauen und die nöthige Vorsicht, daß sie sich keine Blöße geben werden, zutrauen; sie bedürfen von nun an nicht mehr der strengen Controle, sondern sind würdig, selbst von einer höheren Stelle aus die weniger Bewährten zu beobachten. Ihre Namen werden allen Ordensgliedern in allen Provinzen bekannt, und wo sie immer hinkommen mögen, erfahren sie das der Selbstliebe so schmeichelhafte „digitis monstrari et dicier hic est!" c) Die jährlichen Kataloge und Informationen [66]). Um nehmlich eine deutlichere Kenntniß von den Ordensgliedern zu erhalten, sollen die Oberen der Häuser und Collegien vor der Zeit, in welcher die Bevollmächtigten der Provinzen (s. oben) sich nach Rom zum General verfügen, zwei Kataloge so genau verfertigen, als wenn solche noch niemals nach Rom geschickt worden wären. Der erste derselben soll alle Glieder der Häuser oder Collegien und der Missionen beschreiben und eines Jeden Namen, Zunamen, Vaterland, Alter, Kräfte, Zeit der Ordensangehörigkeit, Studien und Dienste, die er ausgeübt, etwaige wissenschaftliche Grade und die Angabe enthalten, ob er Professe oder Coadjutor rc. sei, und seit welcher Zeit. In dem zweiten sollen die Fähigkeiten und Eigenschaften eines jeden Gesellschafters, als: Genie, Urtheilskraft, Klugheit (prudentia), Sachkunde (experientia rerum), Fortschritte in den Wissenschaften, natürliche Leibesbeschaffenheit (naturalis complexio) beschrieben und angegeben werden, zu welchen Dienstleistungen der Gesellschaft er Talent habe. Beide Kataloge haben sie an ihren Provinzial zu schicken und außerdem noch am

65) Inst. l. c. p. 127 sq. (form. 26 sq.)
66) Inst. Vol. II. p. 128 sq. (Reg. 32 sq.)

Ende eines jeden Zwischenjahres (da nehmlich, wie oben bemerkt wurde, die Provinzi bevollmächtigten nur alle drei Jahre nach Rom kommen) einen dritten kurzen Katal zu fertigen und an den Provinzial zu senden, worin die Namen und Dienste der O densglieder enthalten sein sollen, und welchem sie Supplemente zu den erstern zwei Katal gen beifügen müssen. Der Provinzial hat sodann diesen dritten Katalog sowie die Su plemente mit dem gewöhnlichen Jahresberichte im Januar nach Rom zu senden, die erst ren zwei Kataloge aber von ihm versiegelt durch den Provinzialbevollmächtigten dem Gene überbringen zu lassen, welchem er seine eigenen Bemerkungen über diese Kataloge besond brieflich mittheilen soll. d) Die Visitationen, von denen oben die Rede war, u e) die gegenseitige Controle der Ordensglieder unter sich[67]. De jeder Noviz soll „zum Zwecke seines größeren Fortschreitens im Geiste und besonders Förderung seiner eigenen Submission und Demuth" gefragt werden, ob er damit zufr den sein wolle, daß alle an ihm bemerkten und beobachteten Verirrungen, Mängel und V hältnisse jeder Art von wem immer, der außer der Beichte davon Kenntniß erlangt h den Oberen kund gemacht würden; ob er (was er, wie jeder Andere, thun müßte) sich von Anderen zurechtweisen lassen und zur Zurechtweisung Anderer mitwirken wolle; ob sie bereit seien, sich, um der größeren Vervollkommnung des Geistes willen, mit diger Liebe (debito amore et charitate) gegenseitig anzuzeigen, besonders wenn der O der über sie die Pflege führt, zur größeren Ehre Gottes es vorschreibt oder darnach fr Kann man der Spionerie und dem Denunciationswesen besser den Anstrich der Tugend u Religion geben, als es hier geschieht? Dieses meisterhafte Verhüllen der wahren Inte tion und dieses Uebertünchen des Schlechten mit einem Colorit von Scheinheiligkeit m man auf jeder Seite des Institutums bewundern.

Als eine zur Erhaltung der Einigkeit zweckmäßige Maxime gilt 4) auch die, kei großen Haufen (turba) von Menschen zur Profession zuzulass und selbst nicht Jeden, sondern nur Ausgewählte als formirte Coadjutoren oder Sch beizubehalten[68]. Da ferner der Gehorsam als das Hauptband der Einigkeit zu betra ten und darum stets in Kraft zu erhalten ist, so soll man 5) zur Arbeit auf de Felde des Herren nur Solche aussenden, die in dem Gehorsame b sonders geübt sind und deshalb Anderen in dieser Tugend als Beispiel vorle ten; den in derselben Schwächeren aber einen stärkeren Gehilfen beigesellen, der jen mit Gottes Gunst in dieser Tugend unterstützen wird[69]. Zur Tugend des Gehors gehört 6) auch die genaue Beachtung des Subordinationsverhä nisses der Oberen unter sich und ein häufiger gegenseitiger bri licher Verkehr unter ihnen. Ueberhaupt wird die Liebe, der Gehorsam und Einigkeit unter den Niederen desto besser bestehen, je mehr sie von ihren Oberen abhä gen[70]. Darum muß auch 7) jeder Störer der Einigkeit wie eine a steckende Pest von der Gesellschaft getrennt werden[71]. Endlich nicht minder 8) auf die Erhaltung der Einheit im Inneren, als: in Lehre, im Urtheilen und Wollen, und im Aeußeren, wie: Kleidung, Ceremon u. s. w. zu sehen, in so weit es die Verschiedenheit der Personen, Oertlichkeiten der übrigen Umstände gestattet[72]. Daher soll man bei Denen, welche noch stud dafür sorgen, daß Alle dieselbe Lehre befolgen, welche die Gesellschaft als die für Glieder bessere und zuträglichere (convenientior) gewählt hat. Wer aber s Studien bereits vollendet hat, habe Acht, daß die Verschiedenheit der Meinungen d Bande der Liebe nicht schade, und bequeme sich möglichst zu der Lehre, welche in der G

---

67) Inst. Vol. I. p. 347. (exam. gen. c. 4. §. 7 sq.)

68) Inst. Vol. I. p. 423 u. 424. (Const. P. VIII. c. 1. §. 2. u. decl. §. B.) Ma sehe den besonderen Abdruck.

69) Inst. Vol. I. p. 423. (Const. P. VIII. c. 1. §. 3.)

70) Inst. l. c. u. p. 424. (ibid. §. 4. 6 u. 9.)

71) Inst. l. c. (ibid. §. 5.)

72) Inst. l. c. (ibid. §. 8.)

llschaft die gewöhnlichere ist[73]). — So viel über die innere Politik des Ordens. Das Gesagte, größtentheils wortgetreu nach dem Institutum vorgetragen, wird zu dem Beweise genügen, daß die Oberen wahrlich keinen Aufwand an Einsicht, Menschenkenntniß und Klugheit gespart haben, um der colossalen Gesellschaft, die sich polypenartig fast über den ganzen Erdboden ausbreitete, eine solche Organisation zu geben, daß sie in der That nur als ein Riesenkörper voll innerer Consistenz, Einheit, Beweglichkeit und Kraft erschien, welchen der General in jedem einzelnen Gliede als Geist durchdrang, belebte, bestimmte und in Thätigkeit setzte.

B. Aeußere Regierungsmaximen. Bei Weitem wichtiger als die innere Politik des Ordens ist die Thätigkeit desselben nach außen, um den Zweck der Gesellschaft zu realisiren, wie von selbst einleuchtet. Man unterscheidet hier am Richtigsten den Zweck, die Mittel für denselben, und die Grundsätze oder Maximen, nach welchen diese Mittel benutzt werden, um den Zweck wirklich zu erreichen.

a) Zweck des Ordens. Unserem Vorsatze getreu, überall das Institutum societatis Jesu zu Rathe zu ziehen, geben wir auch hier zunächst den Zweck so an, wie er dort bestimmt ist. Nach der Bulle des Papstes Julius III. (1550) ist die Gesellschaft vorzüglich zu dem Zwecke errichtet, „daß sie zur Vertheidigung und Ausbreitung des Glaubens und zur Vervollkommnung (ad profectum) der Seelen im christlichen Leben und in der christlichen Lehre durch öffentliche Predigten, Vorlesungen (lectiones) und jeden anderen Dienst des Wortes Gottes, und durch geistliche Uebungen, Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume, durch Anhörung der Beichten der Christgläubigen und Spendung anderer Sacramente und durch geistlichen Trost vorzüglich thätig sei (intendat); und sich zur Aussöhnung Entzweiter und zur frommen Unterstützung und Bedienung Solcher, die sich in Gefängnissen oder Spitälern befinden, und zu den übrigen Diensten der Liebe, wie es der größeren Ehre Gottes und dem gemeinen Besten zuträglich zu sein scheint, ohne alle Entgeltung nicht weniger nützlich beweise"[74]). Die Constitutionen geben als Zweck die größere Ehre Gottes, das allgemeine Wohl und den Nutzen der Seelen[75]), oder auch blos die größere Ehre und den Gehorsam Gottes und das allgemeine Wohl (universale bonum) an[76]), während nach den Regeln die Gesellschaft die größere Ehre Gottes zu suchen und für die Vervollkommnung der Seelen zu wachen hat[77]). In der Bulle sind also neben dem Zwecke auch die Mittel zur Erreichung desselben genannt, zu welchen außer den angegebenen noch die Missionen gehören, die in derselben ebenfalls erwähnt werden, während in den Constitutionen dieses nicht geschieht und auch der Zweck nicht so deutlich ausgedrückt ist, indem namentlich nicht näher bestimmt wird, was man unter dem bonum universale neben der major Dei gloria und der utilitas animarum zu verstehen habe. Man könnte versucht werden, darunter die weltliche Herrschaft des Papstes oder der Gesellschaft, die, hätte sie diese errungen, dieselbe gewiß nicht dem Papste abtreten würde, zu verstehen, wenn man die Aeußerungen einzelner Jesuiten[78]) damit in Verbindung bringt, wornach nicht nur der Papst befugt ist, ungerechte und ketzerische Fürsten mit Kirchenstrafen, ja auch mit weltlichen Strafen zu züchtigen, sie ihrer Staaten zu berauben und selbst ihre Unterthanen von dem Eide der Treue zu entbinden; sondern es sogar in den Naturgesetzen begründet sein soll, daß die Welt und der Himmel oder, wie ein Anderer von den in der Note Genannten sich ausdrückt, das Reich (regnum) und das Priesterthum (sacerdotium) unter Einem Haupte, und natürlich unter einem geistlichen, stehe, damit kein Zwist diese beiden Sphären trennen könne. Man thut dem Orden ge-

73) Inst. Vol. I. p. 436. (Const. P. VIII. c. 1. §. K.) Cf. p. 372. (ibid. P. III. c. 1. §. 18.)
74) Inst. Vol. I. p. 22. Cf. auch p. 6.
75) Inst. l. c. p. 371. (Const. P. IV. c. 1. §. 9.)
76) Inst. l. c. p. 401. (ibid. P. IV. c. 17. §. 8.)
77) Inst. Vol. II. p. 147. (Reg. 1.). Cf. auch p. 70. (summar. Const. §. 2.)
78) M. s. Resultantii (Ant. Santarell) tractatus de haeresi, schismate etc. (Romae, 1625). Mariana, de Rege lib. II. c. 2. p. 20. — Franc. Bozzius de temporali Ecclesiae monarchia (Colon., 1602) in praefat. et lib. I. c. 1. Bosius Eugub. de ruinis gentium lib. I. c. 18.

wiß nicht unrecht, wenn man dieses als ausgemacht annimmt [79]), da es auch der dem Orden untreu gewordene Melchior Inchofer in dem oben angeführten, unter fingirtem Namen (Caspar Scioppius) von ihm herausgegebenen Werke: Monarchia Solipsorum (Jesuitarum) bestätiget. Durch die Verwirklichung dieses Zweckes würde auch das obsequium Dei im Sinne des Ordens am Vollkommensten erreicht. So viel ist außer allem Zweifel, daß der Orden die Aufgabe hat, das Ideal der römisch-katholischen Kirche, wornach diese bekanntlich die ganze Erde und das ganze Menschengeschlecht umfaßt und es nur Einen Schafstall und Eine Heerde giebt, so weit als möglich auch äußerlich zu verwirklichen, und daß die in der Bulle genannten Zwecke blos die Hauptrichtungen bezeichnen, nach welchen der Orden thätig zu seyn hat, um diese Aufgabe zu lösen und so den Endzweck seines Daseins zu erreichen. Die jesuitische Thätigkeit hat sich hiernach zu richten 1) auf die Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Abtrünnige, welche nehmlich neben der alleinseligmachenden Kirche gleichfalls christliche Kirchen, im römischen Sinne Afterkirchen, bilden wollen; 2) auf die Ausbreitung des (römisch-katholischen) Glaubens sowohl unter den Heiden, daß diesen das wahre Licht aufgehe, als unter den Ketzern und Abtrünnigen, daß diese ihre Irrthümer ablegen und reuig wieder in den Mutterschoos der wahren Kirche zurückkehren; und 3) auf die Pflege der treu gebliebenen Heerde, um diese theils im Gehorsame gegen die wahre Kirche zu erhalten und zu dem Ende mit geistiger Nahrung zu stärken, theils sie zu schützen gegen die Wölfe in Schafskleidern, welche unaufhörlich die Schafhürde, auf Raub lauernd, umschleichen. Die Aufgabe ist großartig, und je weiter die römische Kirche ausgebreitet wird, desto größer wird auch die Ehre Gottes, da diese Ehre, die Herrlichkeit Gottes, nur in der durch seinen Sohn mittelst des Sühnungstodes und der Auferstehung gestifteten Kirche, in diesem Werke des Triumphes gegen den Satan und seine durch die Verführung Eva's unter den Menschen angerichtete Verwüstung bestehen kann. Darum singt auch die Kirche das „Gloria in excelsis Deo" bei dem Meßopfer. Wer daher zur Ausbreitung dieser Kirche wirkt, trägt zur größeren Ehre Gottes (ad majorem Dei gloriam) bei, weil er das Reich Gottes erweitert und das Reich des Teufels verkleinert; aber auch eben so wer zur Befestigung der Kirche, überhaupt wer in dieser für diese thätig ist. Die Jesuiten, als die erste und beste Legion im Kampfe für diese Kirche Gottes, haben deshalb vorzugsweise ihre Fahne mit dieser Devise geziert [80]). — Hat die römische Kirche oder der Orden die Eroberung vollendet, so versteht es sich nach ihren seit Jahrhunderten bestehenden Ansichten von selbst, daß das weltliche Schwert nur ein Vasall der Kirche zu deren alleinigem Besten führen kann und dafür dem Prodominus, d. i. dem Vicarius Christi, dem Päpste oder Jesuitengeneral, der ja ebenfalls Stellvertreter Christi ist, Lehenstreue geloben und die Lehenspflichten erfüllen muß, wenn er die Strafe der Felonie vermeiden will. Denn wem wäre es unbekannt, daß nach dem römischen Kirchensysteme der Staat (die weltliche Gewalt) nur ein Institut der Kirche, ein Mittel zu ihren Zwecken ist?

b) Mittel zur Verwirklichung des Ordenszweckes. Hier sollen diese Mittel blos namhaft gemacht werden, da die Art der Anwendung in dem folgenden Absatze zu zeigen ist. Man hat unter diesen Mitteln die Institutionen zu verstehen, in welchen und durch welche der Orden seine Hauptaufgabe zu lösen, seinen Endzweck zu verwirklichen strebt. Diese Institutionen sind: a) die Missionen an die Heiden, Ketzer und Höfe; b) die Lehranstalten für Erziehung, Wissenschaft und freie Künste; c) die Predigten und Lectionen; d) die Beichten; e) der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christenthume außerhalb der Lehranstalten; f) die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Verrichtungen; nament-

---

79) Eine merkwürdige Aeußerung eines Römers über diesen Zweck s. m. bei Wolf, Gesch. Bd. III. S. 159. Not. *).

80) Man sehe den besonderen Abdruck.

h) die Messe; g) die geistlichen Uebungen, und zu deren Zwecke besonders i) die Congregationen (Brüderschaften), und i) die Ausübung der Werke der Liebe und Barmherzigkeit, als: Tröstung der Betrübten, namentlich der Sterbenden, Pflege der Kranken, Aussöhnung der Zwistigkeiten u. s. w.

c) Grundsätze und Maximen der äußeren jesuitischen Praxis. Wir verstehen unter dieser äußeren Praxis die wirkliche Benutzung der vorhin erwähnten Mittel zu dem Zwecke des Ordens. Der Orden stellte für diese Praxis keine solchen allgemeinen Grundsätze auf, von denen etwa nicht hätte abgegangen werden dürfen. Denn Alles richtet sich nach den Umständen. Darum muß der General stets freie Hand behalten, um nach denselben von den bestehenden Normen zu dispensiren oder diese durch Befehle zu ergänzen. **Oberster Grundsatz** ist: Alles ist erlaubt, was zum Ziele führt, es geschehe dieses mittel- oder unmittelbar; oder vielmehr: Alles ist geboten, ist Pflicht, was mittel- oder unmittelbar den Zweck des Ordens fördert. Denn dieses Alles fördert die Ehre Gottes und ist deshalb geboten und wird dadurch geheiligt. Ist die Handlung auch zunächst nur dem Orden vortheilhaft, so ist sie darum nicht weniger Pflicht und heilig, weil die Erhöhung der Macht und des Ansehens des Ordens ja selbst wieder ein Mittel ist, die Ehre Gottes auszubreiten und so zu vergrößern. Auf die innere Beschaffenheit der Handlung kann es dabei natürlich nicht ankommen, da sie in dem erhabenen Zwecke ihre Rechtfertigung und Heiligung findet. Daher wird selbst die Handlung, welche abgesehen von diesem Zwecke eine Todsünde oder ein Verbrechen sein würde, zur Tugend, wie wir oben gehört haben. Deshalb fragt es sich bei den Handlungen nicht, ob sie nach den gewöhnlichen Begriffen gut oder böse, sondern, wie auch in dem Institutum societatis überall geschieht, nur, ob sie zweckdienlich, vortheilhaft u. s. w. seien (num actio „expediat", „conveniat", „opportuna" sit [81]), weil, wenn das Letztere der Fall ist, die Handlung auf dem hohen Standpunkte des Ordens stets auch gut ist. Denn wenn von Gott, wie der Jesuit Diana lehrt [82]), jedes Uebel, die Sünde ausgenommen, kommt, das er natürlich nur zum Heile der Menschen sendet; so kann auch von der von ihm selbst gestifteten Gesellschaft Jesu eben so manches Uebel ausgehen, welches aber der Intention nach, die auf die Ehre Gottes gerichtet ist, als kein Uebel, sollten es auch die schwachen Menschen als ein solches betrachten, sondern als ein Gut anzusehen ist. Eine Sünde kann natürlich auch vom Orden nicht ausgehen, da die Intention desselben stets die Ehre Gottes bezweckt, eine Handlung aber nur durch die böse Intention zur Sünde werden kann. Ist demnach nur das gut, was dem Orden oder seinem Zwecke (beide bilden ein unzertrennliches Ganzes) nützlich und förderlich ist, so versteht es sich von selbst, daß Alles böse ist, was dem Orden oder seinem Zwecke schädlich oder hinderlich ist. Es kann daher auch keine schwerere Sünde geben, als dem von Gott selbst zur Verbreitung seiner Herrlichkeit gestifteten [83]) Orden auf irgend eine Weise schädlich oder hinderlich sein; und wer sich einer solchen Sünde schuldig macht, den trifft der Kirchenbann [84]). Hieraus ist von selbst klar, daß es umgekehrt auch kein größeres Verdienst, keine höhere Tugend geben könne, als dem Orden nützlich und förderlich zu sein. Denn wer dieses thut, trägt mittelbar zur größeren Ehre Gottes bei und wird dadurch mittelbar — mittelst der Intercession des Ordens — auch der großen Gnaden theilhaftig,

---

81) Stellen, in welchen die Ausdrücke vorkommen, wurden im Verlaufe dieser Abhandlung schon viele angeführt, z. B. Inst. Vol. I. p. 23. 436. (Const. P. VIII. 1. §. K.) Vol. II. p. 244. 252. 313 etc.

82) M. s. Montalte (Pascal) lettres provinciales (4 Tomes à Cologne, 1739) Tom. II. p. 247.

83) Inst. Vol. I. p. 357. (prooem. Const. §. 1.) p. 445. (Const. P. X. §. 1.) u. Vol. II. p. 433. (prooem. direct. in exerc. spirit. §. 3.)

84) Inst. Vol. I. p. 104. (Bulle Gregor's XIV. v. 1591). Cf. auch p. 20. (Bulle Paul's III. v. 1549.)

womit Gott den Orden — diese neue Schöpfung zu seiner und seines Sohnes Verher chung — so reichlich ausgestattet hat.

Dieser oberste Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", wie solcher dargestellt wurde, bildet das einzige allgemeine Princip der äußeren Po welche daher blos, auf dieser breiten Basis fortbauend, überall auszumitteln was in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit der Perso Umstände und Verhältnisse der Gesellschaft oder ihrem Zwecke nützlich u förderlich ist. Das Erste, was sich als nothwendig aufdrang, war begreiflic äußere Stellung des Ordens, von welcher sein Einfluß, so wie von di wieder seine Wirksamkeit abhing. Für die Unabhängigkeit der äuße Stellung haben schon die Päpste durch Ertheilung solcher Privilegien und Freih gesorgt, welche keinem anderen Orden je zu Theil wurden und vermöge welcher die Gesells Jesu in Wahrheit als ein päpstliches Freicorps, wie bereits oben bemerkt wurde, über alle bestehenden kirchlichen Institutionen keck hinwegsetzen konnte und von k geistlichen oder weltlichen Gewalt in ihrem Thun und Treiben gehindert werden durfte

Diese unabhängige Stellung wußte auch der Orden zu dem ausgedehntesten E flusse auf alle Stände und Verhältnisse zu benutzen. Er verstand es, hierzu st rechten Leute zu wählen, welche gerade in den Eigenschaften sich auszeichneten, di nach Zeit und Umständen erforderlich waren, um sich Eingang und Einfluß zu versch diesen zu behaupten und davon den besten Gebrauch für die Zwecke des Ordens zu ma Niemand verstand es besser als die frommen Väter der Gesellschaft Jesu, Reli Wissenschaft und Moral nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen und Ums zu modificiren und so in taugliche Mittel zu ihren Zwecken zu verarbeiten; die Sch der Menschen, besonders der Großen, auszuforschen und durch ein gefälliges Begün und kluges Lenken derselben sich als nachgiebige und geschmeidige Gewissensräthe be und unentbehrlich zu machen; die weltlichen Angelegenheiten und besonders die Inter des Ordens mit dem Gewissen in Verbindung zu bringen und so durch dieses sich au ner zu bemeistern. Dazu waren natürlich auch Geldmittel nöthig, die der Orde so zu vermehren als zu seinen Zwecken zu verwenden wußte [86]). Zwar war der O nur an das Almosen verwiesen, und durch den Papst Sixtus IV. blos den Geis jedes Ranges bei Verlust ihres Amtes untersagt [87]), die Gläubigen und Frommen rer Wohlthätigkeit gegen die Gesellschaft Jesu auf irgend eine Weise zu hindern; dem hat er solche Schätze angehäuft, daß er bei seiner Aufhebung zehnmal mehr Vermöge saß, als die päpstliche Kammer selbst in den Zeiten ihres blühendsten Zustandes je bes hatte [88]). Die vorzüglichsten Quellen des Reichthumes waren: 1) das Almosen, we z. B. in der Stadt Rom jährlich 40,000 römische Thaler betrug [89]); 2) die Verzi gen (Abdicationen) Derer, welche in den Orden traten (s. oben); 3) Vermächt und Geschenke anderer Frommen, die man durch allerlei Mittel, namentlich durch Hunderttausende von Messen, welche für sie in allen jesuitischen Kirchen ge und von Rosenkränzen, welche für sie abgebetet werden würden u. s. w., zu die verdienstvollen Handlungen zu vermögen wußte [90]); 4) Geschenke der Monarchen, oft so groß waren, daß sich sogar die Jesuiten schämten, es zu sagen [91]); 5) die M

---

85) M. s. oben Nr. I. bes. die Bulle Paul's III. v. 1549 (Inst. Vol. I. p. u. die Bulle v. 1548 (Inst. Vol. II. p. 387.) S. noch den bes. Abdr.

86) Vergl. Histoire des Religieux de la compagnie de Jésus etc. (2 Tom Utrecht, 1741) T. I. p. 41 sq. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 66—80.

87) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 294. (comp. privil. s. v. eleemosynae).

88) Wolf, Gesch. Bd. I. S. 180.

89) Wolf, Gesch. Bd. II. S. 73. Not. **). Was Beichtiger, Prediger und Mi näre an Geschenken erhielten, mußten sie an den Orden abgeben, s. Inst. Vol. I. p. 5 (decr. 21. congr. VI.)

90) Z. B. in kurzer Zeit vermachten drei Familien dem Orden zu Rom 130,000 Th s. Wolf a. a. O. — M. vergl. auch Inst. Vol. II. p. 134 sq. (catalogus missarum

91) Dieses sagt ein Jesuit in Bezug auf die Freigebigkeit des Kaisers Ferdin II., s. Wolf a. a. O. S. 69. Not. *).

en, besonders in Indien und Amerika; 6) der Handel, den vorzugsweise verkappte Jesuiten in Indien und Amerika trieben[92]), und 7) Geldgeschäfte[93]). Konnten die Gläubigen auch einen besseren Gebrauch von ihrem Vermögen machen, es sicherer für ihr Seelenheil anlegen, als wenn sie es an einen Orden hingaben, der unablässig für die größere Ehre Gottes kämpfte und der Geldmittel so benöthigt war, um diesen erhabenen Zweck zu verwirklichen? Denn gar mancherlei Hindernisse stellten sich ihm entgegen, die nur mit Geld zu beseitigen waren. Da mußten Auskundschafter an die verschiedenen Höfe geschickt; dort Beichtvaterstellen an Höfen erkauft; hier Minister, die mit ihrer irdischen Weisheit den frommen Absichten und der göttlichen Einsicht der Ordensväter in den Weg traten, zum Schweigen gebracht; dort begünstigte Frauen, welche bei den Fürsten großen Einfluß hatten, so wie Richter, ja ganze Collegien gewonnen; hier Gehilfen, welche die Feinde des Ordens, die man sonst nicht beschwichtigen konnte, auf die Seite schafften, belohnt; da Würden und Aemter für Solche, die sich als treue Arbeiter für die größere Ehre Gottes bewährt hatten und bereit waren, die Gesellschaft noch ferner in ihren Bemühungen zu unterstützen, erkauft; dort Summen zur Erhaltung des Friedens oder zur Führung eines heilsamen Krieges, zur Bewirkung einer für den Orden vortheilhaften Ehe zwischen fürstlichen Personen, zu einem nützlichen Aufstande, einer vortheilhaften Verschwörung u. s. w. verwendet werden[94]). Welche Summen waren oft nöthig, um nur die Erlaubniß, in einem Lande sich ansiedeln zu dürfen, oder die Wiederaufnahme sich zu verschaffen, wenn es den Feinden gelungen war, den Orden zu vertreiben? Mag auch die Ansicht gewöhnlicher Menschen manche dieser Handlungen verbrecherisch nennen; auf dem hohen Standpunkte des Ordens waren sie *gut, weil sie der Zweck gebot*. Man darf nie vergessen, daß es für die Jesuiten nur *eine* Sünde, nur *ein* Verbrechen giebt, nehmlich den Zwecken des Ordens zu schaden oder ihnen hinderlich zu sein, wie oben gezeigt wurde.

Nach diesen *allgemeinen* Bemerkungen über die äußere *Politik* der Jesuiten wollen wir noch die vorzüglichsten Grundsätze derselben in der Art des Gebrauches der einzelnen oben angeführten Mittel nachweisen, wobei wir uns jedoch der Kürze wegen auf die vorzüglicheren beschränken müssen, obwohl wir hoffen, daß auch dieses Wenige in Verbindung mit dem Bisherigen hinreichen werde, eine klare Einsicht in den wahren Geist des *Jesuitismus* zu gewinnen.

1) Die *Missionen*[95]) waren ein vorzügliches Mittel, die Herrschaft des Ordens auszubreiten und besonders seine Reichthümer zu vermehren. Es ist hier der Ort nicht, die äußere Geschichte der Missionen in den außereuropäischen Ländern, in Japan, Indien, China, Afrika und Amerika, und insbesondere zu erzählen, welcher Kunstgriffe sie sich bedienten, um ihre Zwecke zu erreichen; wie sie andere Missionäre zu verkleinern und zu verdrängen suchten; wie sie die christliche Religion verunstalteten, heidnische Gebräuche zuließen, selbst das Christusbild mit Füßen traten, sich als Bonzen und Mandarinen verkleideten, selbst dem Papst ungehorsam waren und ihn lächerlich machten; unabhängige Reiche gründen und den Alleinhandel an sich reißen wollten; Empörungen veranlaßten u. s. w. Wir beschränken uns blos auf die wesentlichen Principien, welche das Institutum über die Missionen aufstellt. Unter *Mission* ist jede Versendung eines Jesuiten an irgend einen Ort zu einem bestimmten Zwecke zu verstehen. Es giebt zwei Arten von Missionen: solche, welche vom Papst, und solche, welche von dem General angeordnet werden. Ueber den Zweck der Mission, über die Art der Ausführung und das zu befolgende persönliche Benehmen u. s. w. erhält der Missionär eine schriftliche Instruction.

---

92) *Wolf* a. a. O. S. 74. Auch der Handel mit Reliquien war einträglich, s. *Wolf* a. a. O. S. 176 flg.

93) *Wolf* a. a. O. S. 80.

94) M. s. bes. Histoire des Religieux etc. l. c. u. *Wolf* Bd. II. S. 66.

95) M. s. Inst. soc. Jes. p. 14. 23. u. 250. (Lit. Apost.) 322. (comp. priv. s. v. *missiones*) 350. (exam. gen. c. 4. §. 35.) 415 sq. (Const. P. VII. c. 1. 2 u. 3.) Vol. II. p. 141 sq. — *Wolf*, Gesch. Bd. I. S. 110. fg. Bd. II. S. 1. fg. u. Bd. III. S. 16. fg.

Selbst bei päpstlichen Missionen, die im Zweifel drei Monate dauern, kann der Ob
noch besondere Anweisungen hinzufügen, „um desto besser zu erreichen, was zum Ge
sam unseres Herrn Christi gesucht wird." Wenn die Missionäre in solche Orte komm
wo Bischöfe sind, sollen sie bescheiden um die Erlaubniß bitten, die Dienste der Ge
schaft ausüben zu dürfen, und überhaupt sich das Wohlwollen sowohl der Geistlichen,
sonders der Pfarrer, als der Weltlichen, deren Ansehen und Gunst sie nöt
haben, zu erwerben suchen. Die geistlichen Mittel, die sie zu gebrauchen hab
sind die gewöhnlichen der Gesellschaft, als Predigen, Vorlesen, Colloquien, Beich
geistliche Uebungen u. s. w.; sie müssen sich aber hierbei an die Vorschriften des Obe
halten. Eine bestimmte Ordnung der Aufeinander dieser Verrichtungen läßt sich
nicht vorschreiben; es ist aber nützlicher und sicherer, mit den geringeren, n
lich mit dem Religionsunterricht der Knaben anzufangen. Menschliche Mittel
hierbei nicht nur nicht zu verachten, sondern, wenn es nöthig ist, auch klug und relig
(prudenter et religiose) anzuwenden. Sie müssen Solche, die gegen die Gesellschaft
genommen und von nicht gemeinem Ansehen sind, durch Gebet und andere zweck
ßige Art sich zu Freunden zu machen, wenigstens mit dem Orden auszusöhnen such
so daß sie diesem nicht entgegenwirken. Bietet sich ihnen eine außer der Mission lie
Gelegenheit dar, dem Orden zu nützen, so sollen sie dieselbe nicht unbenutzt aus den H
den lassen. Müssen sie sich an einem Orte länger aufhalten, so können sie, wenn Fr
zu hoffen sind, zweckmäßig Excursionen in die Umgegend machen. Bei allen ihren We
haben sie auf Bestand und Dauer zu sehen und deshalb ihre Einrichtungen Solchen zu
pfehlen, durch deren Beispiel, Ansehen, Eifer und Sorgfalt dieselben gefördert wer
können. Sie sollen jede Woche einmal, auch öfter, wenn es zweckmäßig scheint, an
nächsten Oberen über ihre Fortschritte berichten, um durch Rath und andere Hil
mittel unterstützt werden zu können 96). Hinsichtlich der Wahl des Ortes hat
da der Weinberg des Herrn groß ist, zunächst auf das größere Bedürfniß, weil
dort zu wenige Arbeiter sind, oder der Krankheitszustand der Nächsten sehr bed
und Gefahr der ewigen Verdammniß vorhanden ist; sodann auf den zu hoffenden rei
licheren Erfolg und insbesondere darauf zu sehen, ob man nicht der Untern
mung eine größere Ausdehnung verschaffen kann. Deshalb ist die
liche Hilfe, welche großen und öffentlichen Personen, sie seien weltli
als: Fürsten, Herren, Obrigkeiten, Justizverwalter (justitiae ministri), oder gei
liche, als: Prälaten, oder welche durch Gelehrsamkeit und Ansehen hervorrag
Männern gewährt wird, als gemeinwirksamer vorzuziehen, und muß man größere St
vor kleineren zu Missionen wählen. Hinsichtlich der Wahl der Personen ist
die Beschaffenheit der Missionen zu sehen; zu wichtigeren Sachen, und bei denen viel
auf ankommt, daß kein Irrthum vorfällt, muß man mehr ausgesuchte und solche Gl
denen man mehr vertrauen kann; zu Geschäften, welche größere körperliche Arbeiten
fordern, Gesunde und Starke, und da, wo es mehrere geistige Gefahren giebt, solche
in der Tugend mehr erprobt und sicherer (securiores) sind, zu Missionären wählen.
der Regel soll man nie Einen allein, sondern Zwei senden; ist der Eine in der V
rungsart der Gesellschaft weniger geübt, so muß er einem Geübteren adjungirt we
und wenn der Eine heftig und leidenschaftlich ist, so soll man ihm einen umsichtigen
behutsamen Gefährten beigesellen 97). Schon aus diesen wenigen, fast wörtlich aus
Institutum gezogenen Vorschriften ergiebt sich, wie genau man überall die Zwecke und
teressen des Ordens beachtete, wie wichtig und umfassend das Institut der Missionen
und daß sich diese namentlich nicht auf blos religiöse Gegenstände beschränkten. Wie
tig insbesondere jesuitische Missionäre während des dreißigjährigen Krieges in Deutsch
waren, und daß sie selbst nach dem westphälischen Frieden sich die angestrengteste M
gaben, durch geheime Missionäre protestantische Fürsten wieder in den Schoos der kat

---

96) Cf. Inst. Vol. II. p. 141 sq.
97) Vergl. Inst. Vol. I. p. 417 sq. (Const. P. VII. c. 2. u. decl.)

en Kirche zurückzuführen, ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt [98]). — Nicht ichtig ist übrigens, daß die Missionäre auch den päpstlichen Segen mit vollkom- en Ablaß ertheilen konnten [99]).

2) Die Beichtiger der Fürsten. Wie sehr der Orden die Gunst der Für- zu schätzen, zu pflegen und zu benutzen wußte, wurde schon oben bemerkt. So soll bei der Verfügung über das Vermögen der in den Orden Tretenden auf die Fürsten Rücksicht genommen werden [100]) und der Socius den Provinzial insbesondere darauf auf- merksam machen, ob es nicht zuträglich sei, an einige Auswärtige, besonders geist- oder weltliche Fürsten zu schreiben, um ihr Wohlwollen gegen die Gesellschaft zu erhalten [1]). Darum gehörte das Amt eines Beichtigers bei einem Fürsten zu den wichtigsten Missionen, mit denen ein Jesuit beauftragt werden konnte; und es ist be- kannt, welch verderblichen Einfluß die Beichtiger auf Fürsten und Völker ausgeübt haben. Wir theilen wir blos die Hauptsätze der Instruction [2]) für einen solchen Beichtiger mit, die auch von den Fürsten selbst zu beherzigen sein dürfte, welche die Sehnsucht nach einem Gewissensrathe haben. Die bei der Beichte selbst befolgten jesuitischen Princi- pien, die auch hierher gehören, sollen unten ihren Platz finden. — Ein Fürst, welcher einen Jesuiten zu seinem beständigen Beichtiger haben will, muß darum, entweder selbst oder durch den Pater, welchen er begehrt, nachsuchen. (Daß er dieses sicher thue, dafür hat natürlich der Orden schon vorher durch die geeigneten Mittel gesorgt.) Findet der General, daß der begehrte Pater zu diesem Amte sehr tauglich (peridoneus) und mit den nöthigen Eigenschaften, es gut zu führen, begabt ist, so soll er dem Nachsuchenden (d. i. dem Fürsten) die Instruction für die Beichtiger zeigen und bescheiden bemerken, daß, so bereitwillig auch die Gesellschaft ihm gestatte, den Dienst des fraglichen Paters zu seinem geistlichen Troste nach Belieben (pro libitu) zu gebrauchen, es doch der Macht der Oberen vorbehalten bleibe, über den Pater anders zu verfügen [3]). (Wie nützlich konnte diese Bestimmung dem Orden werden, wenn der Beichtiger sich unentbehrlich zu machen wußte, der Orden drohte, ihn dem Fürsten zu entziehen!) — Wenn es nun der Gesellschaft unmöglich ist, solchen Aemtern auszuweichen, weil es die größere Ehre Gottes wegen verschiedener Rücksichten (circumstantiae) so zu fordern scheint, so muß bei der Wahl der Person und bei der Bestimmung der Art der Aus- übung eines solchen Amtes so verfahren, daß dadurch a) der Fürst unter- stützt (adjuvetur) und b) das Volk erbaut werde, und c) die Gesellschaft keinen Schaden leide [4]). Der Beichtiger soll im Ordenshause wohnen und dem Oberen (Provinzial) unterthan bleiben. Und wenn ihm auch gestattet ist, we- gen verschiedener Geschäfte, die den Fürsten betreffen und Geheimhaltung ver- langen, mit dem Fürsten oder anderen von ihm beauftragten Personen zu correspon- diren, so soll er doch von dieser Erlaubniß keinen Misbrauch machen und nicht etwa unter dieser Gelegenheit an andere Personen schreiben [5]). Der Beichtiger soll sich hüten, sich in äußere und politische Geschäfte einzumischen, sondern nur auf das, was zum Ge-

---

98) M. s. Wolf, Gesch. Bd. I. S. 79 fg. u. 210. (über die Bemühungen des Peter Canisius) Bd. II. S. 103 fg. 129 fg., u. bes. S. 152 fg. den Aufsatz eines ungenann- ten Jesuiten und die darin (s. S. 159) vorgeschlagenen Missionen und Ueberredungs- künste, und wie man sich bemühen müsse, die Gewissen zu beunruhigen und Stiftungen zu unterhalten und zu benutzen. — Den Jesuiten ist ausdrücklich verboten, mit Ketzern zusammenzuwohnen (s. Inst. Vol. I. p. 16. u. 308.)

99) Inst. Vol. I. p. 277. (comp. privil. s. v. benedicere §. 6).

100) Inst. Vol. I. p. 371 u. 447 sq. (Const. P. III. c. 1. §. 9 u. P. X. §. 11 u. B.) Vgl. v. Lang, Gesch. S. 72 flg.

1) Inst. Vol. II. p. 120. (Reg. 21.)

2) Inst. Vol. II. p. 259 sq. (ord. gen. c. XI. §. 1—14). Die Bestätigung dieser von dem General Aquaviva bearbeiteten Instruction s. m. in Vol. I. p. 572 (decr. Congr. VI.). Der Bestätigung ist das Verbot für den Beichtiger angefügt, Geschenke der Fürsten nicht zum eigenen Gebrauche zu verwenden. Er muß sie an den Orden ab- geben. (S. auch Vol. II. p. 330. instr. c. 1.)

3) Inst. §. 14. 4) §. 1. 5) §. 2.

wissen des Fürsten gehört, oder auf dieses Bezug hat, oder auf ein andere bestimmtes frommes Werk bedacht sein. Er soll nicht zu oft bei Hof erscheinen, zumal ungerufen, wenn nicht irgend eine fromme Nothwendigkeit (pia aliqua necessitas), oder sonst etwas Wichtiges, das er dem Fürsten eröffnen (suggerendum) zu müssen glaubt, ihn dazu treibt [6]). Er soll auf keine Weise zu Verträgungen (ad compositiones ineundas), zu Gunst- oder Amtsbewerbungen Anderer oder dazu mitwirken, um Jemandem Gunst oder Gerechtigkeit zu verschaffen, weil solche Dinge selbst in erlaubten Fällen zum Aergerniß zu gereichen pflegen, wenn man sieht, daß ein Beichtvater, zumal ein Ordensgeistlicher, sich damit abgiebt. (Also nur der Schein ist zu vermeiden!) In je größerer Gunst der Beichtiger bei dem Fürsten steht, so daß er auch von dessen Gewalt einigen Gebrauch machen könnte, desto mehr muß er sich hüten, einen mündlichen oder schriftlichen Auftrag des Fürsten an die Minister in Geschäften zu übernehmen; sondern sollte es sich um irgend eine fromme Angelegenheit, die nach dem Urtheile des Oberen (mit dem also der Beichtiger in Correspondenz über Hof- und Staatsangelegenheiten steht) [8]) nothwendig wäre, handeln, so hat er zu sorgen, daß der Fürst selbst über dieselbe an die Minister schreibe und das Nöthige befehle. Noch mehr muß er sich hüten, sich dazu gebrauchen zu lassen, um im Namen des Fürsten die Minister und Höflinge zu ermahnen oder zu tadeln, sondern sich Solches offen verbitten, wenn der Fürst ihm so Etwas aufgeben wollte [9]). Der Beichtiger nehme sich in Acht, daß nicht etwa die Meinung entstehe, als vermöge er viel und regiere er den Fürsten nach Willkür. Denn abgesehen davon, daß eine solche Meinung Allen verhaßt und unangenehm und für den Fürsten selbst wenig ehrenvoll ist, so bringt sie noch überdies der Gesellschaft unglaublichen Schaden. Denn da es, wie nun einmal das menschliche Elend beschaffen ist, niemals an leisem Geflüster (murmurationes) fehlt, es mag gegründet sein oder nicht, so wird der Haß, wie die Erfahrung bewährt hat, allezeit auf den Beichtiger zurückgeschoben. Deshalb muß dieser, wenn er auch wirklich Etwas vermag, doch immer jene Meinung zu vermeiden suchen und den Gebrauch der Gewalt auf die oben angegebene Weise mäßigen [10]) (d. h. den Fürsten selbst als Werkzeug überall vorschieben). Der Fürst soll mit Gleichmuth und Geduld anhören, was immer der Beichtvater ihm auf Eingabe seines Gewissens, und zwar täglich nach Beschaffenheit der Umstände, zu sagen für gut findet; weil, da mit einer öffentlichen Person, und zwar mit einem Fürsten verhandelt wird, es zweckmäßig ist, daß es dem Pater erlaubt sei, das jenige mit religiöser Freiheit auszusprechen, was er zum größeren Gehorsame Gottes und des Fürsten selbst für nöthig hält, und was sich nicht blos auf solche Gegenstände, die er von ihm als seinem Beichtkinde erfahren hat, sondern auch auf andere Dinge bezieht, die hier und da ruchbar werden und Abhilfe verlangen, als um Bedrückungen einzustellen und Aergernisse zu vermindern, die oft ohne die Absicht und den Willen des Fürsten in der Schuld der Minister ihren Grund haben, deren Nachtheil aber so wie die Nothwendigkeit, dagegen Vorsorge zu treffen, doch dem Gewissen des Fürsten selbst zur Last fällt [11]). Der Beichtiger soll sich übrigens in Allem, seines Amtes ungeachtet, von seinen Oberen leiten lassen und sie in allen zweifelhaften Fällen zu Rathe ziehen, weil nur die Leitung des Geistes des Herrn, und nicht menschliche Weisheit oder eigene Einsicht nützlich erleuchtet [12]). Er hat unablässig dahin zu arbeiten (semper insistat), daß er den Fürsten gegen die Gesellschaft, und nicht gegen seine Privatperson, wohlwollend und geneigt erhalte [13]). Man sieht aus dieser Instruction schon, welch' ein umfassendes und politisches

---

6) §. 4. 7) §. 5.

8) M. s. Listenne, Uebers. d. Gesch. der Jes. S. 161. (aus: [Jarrige] les Jésuites mis sur l'échaffaud pour plusieurs crimes par eux commis). (S. unten.)

9) Instruct. §. 6. 10) §. 7.

11) Instruct. §. 8. 12) §. 11. 13) §. 12.

...tiges Geschäft ein solcher Beichtiger hatte, gäbe auch die Geschichte nicht die traurig-
...Belege über die Intriguen, welche sich die Beichtväter an allen Höfen erlaubt haben.
...Mittel war ihnen zu schlecht, um ihre Pläne durchzusetzen [14]).

3) Die Mittel, welche sich auf die Pflege der gläubigen Heerde ...ziehen (Ea quae ad proximos juvandos pertinent) [15]). Hierher gehören vorzüglich ...Predigen, das Beichtehören, die geistlichen Exercitien und der Re-...ionsunterricht, den wir jedoch mit dem Predigen verbinden wollen. Die Ver-...tung der Sacramente und die Verrichtung des Meßopfers sind nur ...fern erwähnenswerth, als die Jesuiten hierbei durch die Päpste vor allen andern Or-...begünstigt worden sind [16]). Sie dürfen z. B. auf ihren Reisen selbst Nachmittags ...auf tragbaren Altären, und in entfernten Gegenden sogar zweimal täglich Messe

...) Das Predigen [17]) und der Religionsunterricht. Die Jesuiten dürfen ...en Orten, in ihren eigenen und fremden Kirchen, so wie auf den Straßen predigen. ...ielen Vorschriften über das Predigen beweisen, welch' großen Werth der Orden auf die-...Mittel, sich geltend zu machen, Einfluß zu gewinnen und so die Herrschaft über das ...zu erweitern und zu befestigen, legte. Es ist eine Hauptpflicht des Generals, für ...che Prediger zu sorgen [18]). Für die Predigten dürfen sie kein Almosen nehmen als ...ns Reisegeld. Wenn jedoch die Freigebigkeit zu ungestüm sein sollte, so darf die ...für den Orden angenommen werden [19]). Die Predigt soll sammt der stets damit ver-...nen erbauenden Lectüre, besonders aus den Evangelien, nicht über eine Stunde ...n. Der Zweck ist hauptsächlich auf Buße gerichtet. Deshalb sollen die Pre-...den häufigen Gebrauch der Beichte und des Abendmahls, Fortschritt und Stand-...keit in guten Werken, die Beobachtung der kirchlichen Ceremonieen und alles ..., was zum Gottesdienste gehört, und denjenigen Gehorsam empfehlen, welchen ...en Fürsten und geistlichen Oberen, als den Stellvertretern Gottes auf Erden, schul-... Besonders haben sie die Werke der Buße und Barmherzigkeit, den ...auch heiliger Gebete und anderer frommer Andachtsübungen ...die geistlichen Uebungen), die Lectüre nützlicher Bücher und gute Er-...ung der Söhne anzurathen. Da der heilige Ignaz bemerkte, daß man ...chen Predigten, in denen weltliche und geistliche Obrigkeiten geta-...werden, keinen Nutzen ziehe, so sollen die Prediger solchen Tadel unterlassen. ...ingange der Predigt muß stets zuerst die heilige Jungfrau Maria gegrüßt wer-...). Unter den christlichen Tugenden ist besonders die Nächstenliebe und das ...sengeben zu empfehlen [21]). Auch haben sie sich zum Unterrichte der ...en bereit zu erklären [22]). Die Predigten bilden offenbar den ersten An-..., durch den die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Jesuiten bewirkt und ...erlangen desselben nach ihren übrigen geistlichen Arzneien, den Beichten, geist-...Uebungen u. s. w., recht lebhaft angeregt werden soll. Denn hat man die Men-...nmal im Beichtstuhle, so können sie der gewandten Kunst dieser Väter nicht mehr

...) M. s. d. bes. Abdr.
...) M. s. Inst. Vol. I. p. 421 sq. (Const. P. VII. c. 4.)
...) M. s. Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 320 u. 330. (comp. privil. s. v. missa u. ...menta.)
...) Inst. Vol. I. p. 325. (comp. priv. s. v. praedicatores) p. 390. (Const. P. ...8.) Vol. II. p. 139 sq. (regulae concionatorum) p. 306. (instruct. pro concio-...us).
...) Inst. Vol. I. p. 705. (can. 27. congr. II.)
...) Inst. Vol. I. p. 658. (decr. 40. congr. XII.)
...) Inst. Vol. I. p. 478 u. 699 (decr. 110 u. can. 13. congr. I.) — Ueber das oben ...agene s. m. die angef. Regulae. —
...) Inst. Vol. II. p. 306. (Instr. §. 3.) — Wie geschickt die Jesuiten das Almosen-...u ihrem eigenen Vortheile zu empfehlen verstanden, darüber sehe man die „Regulae ...ae in distribuendis eleemosynis observanda" (Inst. Vol. II. p. 427).
...) Inst. Vol. II. p. 140. (Reg. 7.)

entgehen; sie werden zuverlässig in willfährige Werkzeuge zu den Zwecken des Ordens arbeitet, besonders wenn sie noch die geistlichen Uebungen durchmachen. Die Pred sind gleichsam die Lockvögel und müssen als solche überall den Ton anstimmen, nach Zeit, Umständen und Personen am Besten geeignet ist, um die Gläubigen in eigentlichen Netze zu locken [23]). Der Religionsunterricht ist mit den Predi in so fern verbunden, als außer denselben die Jesuiten keinen solchen öffentlich dem ertheilen, und der Unterricht der Knaben und Unwissenden im Christ thume hauptsächlich den Predigern obliegt. Dieser letztere [24]) gehört zu Zwecke des Ordens und bezieht sich vornehmlich auf die Lehren des Katechismus, die Gebote, auf Kirchenceremonieen, Andachtsübungen u. s. w. Er kann auch durch sänge ertheilt werden und bezweckt wieder, die Knaben und andere Unwissende zu übrigen jesuitischen Heilsmitteln vorzubereiten, in ihnen den Grund zur Liebe und hänglichkeit an den Orden und dessen Lehren zu legen, sie auch wohl für diesen sel gewinnen und überhaupt das Fundament zum Baue des römischen Glaubens zu legen Der Religionsunterricht für das Volk geschieht entweder in den Predi selbst oder in den mit diesen verbundenen Vorlesungen [26]). Deshalb wird den Pr gern auch empfohlen, stets eine compendiöse Erklärung aller zum christlichen Gl und Leben gehörigen Gegenstände zur Hand zu haben [27]).

Die ganze Methode des Arbeitens im Weinberge des Herrn, wie sich Orden auszudrücken pflegt, und somit auch der Religionsunterricht, ist darauf be net, das Nachdenken über Glaubenssätze als Sünde und Einflüsterung des Teufels zustellen; den blinden Kirchenglauben als höchste Tugend, als kindlichen Gehorsam die Kirche als Mutter zur Pflicht zu machen; mechanisches Befolgen kirchlicher Cere nieen, Gebetsformeln, demüthige Geberdungen und andere Außenwerke ohne Geist Sinn als Gottesdienst und Frömmigkeit zu empfehlen und überhaupt die Leute glauben machen, daß der Teufel ihnen mit tausenderlei Fallstricken nachstelle, von denen sie Seele nur durch beständigen Gebrauch geistlicher Arzneimittel nach Vorschrift der Jesu retten können. Kurz, die Menschen sollen nie geistig selbstständig, sondern fortwä in einem Zustande geistiger Schwachheit gleich Kindern erhalten werden, die des geistliche Führers und der geistlichen Pflege nie entbehren können, und die Seele muß in Furcht vor Sünde und Verdammniß schweben, damit sie sich in ihrer Angst an die from men Väter anklammere und ihren Rath unbedingt befolge. Die Religion wird überhaupt lediglich als ein Mittel zum Zweck betrachtet. Denn die Gesellschaft Jesu im en sten Sinne des Worts, das Collegium der Eingeweihten, glaubt nicht an die Lehren der römischen Kirche, mit der sie sich blos zu ihren Zwecken alliirt und ve bunden hat, und die übrigen Genossen des Ordens müssen glauben, was jene ihnen glauben befiehlt. Die Gesellschaft hat nehmlich die Lehre der Vorherbestimmung für deren Gebrauch sie jedoch die größte Vorsicht zur Pflicht macht. In den „Regeln, welche der Orden zu befolgen hat, um mit der orthodoxen Kirche wahrhaft übereinzustimmen" [28]), heißt es nehmlich [29]): „Auch ist zu bemerken, daß, obgleich es völlig wahr ist (verissimum sit), daß das Heil Niema

---

23) „Enitantur — — ut non minus vita, quam doctrina ad omnem virtutem proximos alliciant", s. Inst. Vol. II. p. 140. (R. 3.)

24) Inst. Vol. I. p. 6. 7 u. 22. Vol. II. p. 94. (R. 39.)

25) „Cum et in proximis aedificium fidei sine fundamento non possit consurgere" (Paul III. Inst. Vol. I. p. 7.)

26) Inst. Vol. II. p. 94 (R. 39.): „Proponatur populo assidue verbum Dei in praedicationibus et sacrae scripturae vel doctrinae praelectionibus, quod etiam in aliis ecclesiis, plateis et locis fieri potest." Cf. Vol. I. p. 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 7.)

27) Inst. Vol. I. p. 391. (Const. P. IV. c. 8. §. F.)

28) „Regulae aliquot servandae, ut cum orthodoxa Ecclesia vere sentiamus." (Inst. Vol. II. p. 429 sq.)

29) Die angef. Regulae, reg. 14 u. 15. (Inst. l. c. p. 430.) Vergl. unten Molinismus.

m zu Theil werde, als in Folge der Vorherbestimmung (nemini con-
gere salutem, nisi praedestinato), man doch über diesen Gegenstand vorsichtig
rcumspecte) sprechen müsse, damit es nicht etwa scheine, als wollen wir, wenn
r die Gnade oder Vorherbestimmung zu sehr ausdehnen, die Kräfte
freien Willkür und die Verdienste der guten Werke ausschließen, oder wir
t umgekehrt dadurch, daß wir diesen zu viel einräumen, jenen Abbruch thun. Diese
geln, gleichsam Cautelen, um es mit der Kirche nicht zu verderben,
n überhaupt einen sprechenden Beweis, wie wenig es den Jesuiten mit der römischen
chenlehre Ernst ist[30]). Die Prädestinationslehre, welche die Jesuiten des eigenen
theils wegen, vor dem gemeinen Volke wenigstens, geheim halten müssen, weil sonst
Herrschaft ein Ende hätte und die Geschenke der Frommen versiechen würden, wäre
n schon ein hinreichender Beweis, was sie von der ganzen römischen Kirchenlehre hal-
, könnte man auch keine anderen Belege dafür anführen, daß sie sich über den Papst,
heilige Schrift, die Concilien, Kirchenväter und Kirchenlehre hinwegsetzen, sobald es
Vortheil gebietet[31]). Der Papst mußte mehrere ihrer Lehren verdammen. Ja, ist
t die ganze Sittenlehre und Casuistik der Jesuiten eine vollständige Contradiction gegen
katholische Kirchenlehre und eine Verhöhnung jeder Religion, deren nur Leute
e alle Religion fähig sind[32])? Darum sind eben die Jesuiten so gefährlich,
sie mit der Religion nur ein loses Gaukelspiel treiben, um einerseits
gemeine Volk in Aberglauben, Unwissenheit[33]), Finsterniß und in einer hierauf ge-
eten einträglichen knechtischen Abhängigkeit zu erhalten, und anderseits das Gewissen
Großen durch Sophismen zu ihrem Vortheile einzuschläfern. Die Jahresberichte des
ns (annuae literae) und die Geschichte der Provinz Oberdeutschland[34]) allein bewei-
wie sehr es die Jesuiten verstanden, die gesunde Vernunft durch den crassesten Aber-
en, durch Wunder-, Hexen- und Spukgeschichten aller Art zu unterdrücken; jedes
haft sittlich-religiöse Gefühl unter dem Schutte mechanischer, in geistloser Lippen-
ung, frömmelnden Geberdungen, kirchlichen Ceremonieen und sonstigen phan-
chen Außenwerken bestehender Andächtelei zu ersticken und durch solche Verblendung
inneren Menschen so wie durch den Glauben, daß äußere Werke, Ablässe, Gebets-
eln und Beichten die Folgen der Sünden zu tilgen und die Seligkeit zu verbürgen
mögen, Ausschweifungen aller Art zu fördern, welche stets wieder eine reiche Ernte für
geistliche Quacksalberei gewährten. Sie begünstigten überall die zuchtlosen Wallfahrten,
entlich durch erfundene Wundermährchen[35]); stellten Reliquien der wunderlichsten
[36]) in ihren Kirchen zur abgöttischen Verehrung auf; verhandelten solche auch in Amu-

---

30) Einen Auszug siehe in dem besonderen Abdruck.
31) M. s. Pascal, lettres prov. Tom. II. p. 119. Santo Domingo, der
ttenspiegel (2 Bde. Stuttgart, 1828) Bd. I. S. 157 flg.
32) Darüber unten. M. s. in Bezug auf Kirchenlehre: La morale des Jésuites,
aite de leurs livres (III Tom. à Mons, 1702.) Tom. II. p. 1 sq.
33) Wie sehr die Jesuiten die Unwissenheit zu schätzen wissen, beweiset unter an-
auch der Umstand, daß ihre Untergebenen weder lesen noch schreiben lernen, oder,
n sie Kenntnisse haben, sich nicht weiter unterrichten dürfen, und es Jedem untersagt ist,
ohne Erlaubniß des Generals zu belehren. Denn es sei für sie genug, „Christus,
rem Herrn, mit heiliger Einfalt und Demuth zu dienen." Inst. soc. Jes. Vol. II.
76. (Reg. 14.).
34) Herausgegeben von Ignaz Agricola u. d. Tit.: Historia Provinciae soc. Jes.
rmaniae superioris, ab anno 1540 ad 1609. II Partes, Aug. Vind., 1727 u. 29. fol.
35) Z. B. als ein Jesuit einer besessenen Weibsperson sechs Teufel ausgetrieben hatte,
der siebente, der hartnäckigste, nicht weichen wollte, erschien derselben die Gottesgebäre-
leibhaftig und ermahnte sie, daß sie, wenn sie völlig befreit werden wollte, nach Al-
ötting (in Baiern) wallfahrten sollte, s. Agricola l. c. Tom. I. p. 119. — Nach
Jahresberichten vom Jahre 1658 kamen in Baiern die Wölfe, von Kälte getrieben,
bei und scharrten Leichen aus, aber niemals eine katholische, s. v. Lang, Gesch. S. 161.
36) Z. B. Windeln, worin Christus als Kind eingewickelt war; den Blutschweiß,
er am Oelberge schwitzte; Stücke vom Schleier und Rocke der Mutter Maria;
lutstropfen von heiligen Jesuiten, s. Wolf, Gesch. Bd. II. S. 176.

leten, die sie gegen Behexung und Gespenster empfahlen, wogegen sie auch Teufels-geißeln erfanden, und ersannen vorzüglich aus den vorgeblichen Resten ihres Ordensstifters allerlei Zaubermittel gegen Teufel, Gespenster, Feuer, Pest u. s. w. [37]). Wie sehr die Jesuiten den Gläubigen den Weg zur Seligkeit erleichterten, beweisen z. B. die vom P. Barry [38]) empfohlenen Himmelsschlüssel, nehmlich Andachten an die Mutter Gottes (Maria), wornach man, um unfehlbar selig zu werden, blos die heilige Jungfrau zu grüßen, wenn man ihr Bild sieht; den Namen Maria oft auszusprechen; durch die Engel ihr eine Reverenz melden zu lassen; zu wünschen, ihr mehr Kirchen zu bauen, als alle Regenten zusammen haben bauen lassen; ihr einen guten Morgen und einen guten Abend zu wünschen; ja nur einen Rosenkranz oder ein Bild von ihr bei sich zu tragen braucht. Und wenn sodann gegen einen solchen Verehrer Maria's der Teufel einst einen Anspruch machen wollte, so hat jener diesem blos zu erwidern, er möchte sich gefälligst an die heilige Jungfrau wenden, welche für Alles hafte! ? Solche Grundsätze und Meinungen verbreiteten die Jesuiten auch allenthalben auf dem Lande durch ihre Rural-Missionen, indem alljährlich in allen Districten zwei oder mehrere Väter (auch wohl nur einer) erschienen, welche unter veranstaltetem öffentlichen Gepränge auf freiem Felde Buße predigten, Kinderlehre hielten, fremde Glaubensgenossen zu bekehren suchten, Brüderschaften stifteten oder visitirten, sogenannte fromme Gespräche (pia colloquia) hielten, Kranke besuchten u. s. w. [39]).

b) Die Beichten [40]). Das Beichtehören bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Ordensinstituts [41]), obwohl es nur auf das besondere Wohl der Einzelnen gerichtet und darum nicht für so wichtig gehalten wird wie das Predigen [42]). Denn ein Mißgriff kann im Beichtstuhle nie die nachtheiligen Folgen haben wie auf der Kanzel. Es liegt vorzugsweise den geistlichen Coadjutoren ob [43]). Die Beichtiger, deren stets eine hinlängliche Anzahl vorhanden sein soll, werden von den Oberen bestellt, welche dazu jeden wirklich ordinirten Priester wählen können und hierbei nur auf reifes Alter und darauf sehen sollen, daß die Beichtiger die apostolischen Gnaden und Privilegien klug und mäßig gebrauchen [44]). Die Jesuiten dürfen überall und zu allen Zeiten ungehindert Beichte hören, und jeder Gläubige kann ihnen solche ablegen, ohne hierzu eine Erlaubniß seines Pfarrers nöthig zu haben [45]). Der Orden hat die ausgedehnteste Absolutionsgewalt, indem seine Beichtiger in allen päpstlichen Reservatfällen, die in der Nachtmahlsbulle allein ausgenommen, und in den Ländern der Ungläubigen und Ketzer selbst in diesen Fällen, die Absolution ertheilen können. Besonders begünstigt werden jene Beichtkinder, welche die geistlichen Exercitien verrichten [46]), und außerdem kann man durch die Beichte und Communion bei den Jesuiten unzählige In-

---

37) Imago primi saec. lib. V. c. 5. p. 623 flg. u. 635. Wolf II. S. 177 flg. u. daselbst über den miraculösen Apparat aus Reliquien des heiligen Ignaz zur Erleichterung des Gebärens, die auch durch Auflegung der Constitutionsbücher selbst da bewirkt wurde, wo ein Gelöbniß zu zwei Wallfahrten nicht wirken wollte, s. v. Lang, Gesch. S. 12.

38) M. s. Montalte (Pascal) lettres Provinciales, lettre IX. (Tom. II. p. 185 sq.)

39) Vergl. v. Lang, Gesch. S. 73.

40) Inst. Vol. I. p. 265. 285 u. 309. (comp. privil. s. v. absolutio, confessarius et indulgentia) p. 666. (decr. 16. congr. XIII.) Vol. II. 138. (Reg. sacerdotum) p. 308 u. 330 (instruct. pro confessariis).

41) Inst. Vol. I. p. 379. 405 u. 421. (Const. P. IV. prooem. §. A. P. V. c. 3. §. B. u. P. VII. c. 4. §. 5.)

42) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. E.)

43) Inst. Vol. I. p. 354. (exam. gen. c. 6. §. 2.)

44) Inst. Vol. I. p. 51. (Bull.) 421. (Const. P. VII. c. 4. §. 5.) Vol. II. p. 86. (Reg. 100.) u. 94. (Reg. 40.)

45) Inst. Vol. I. p. 12 u. 18. (Bull.) Cf. p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio, §. 2. u. 4.)

46) Inst. Vol. I. p. 259 u. 260. (2 Bullen Benedict's XIV. v. 1753) und p. 265. (comp. privil. s. v. absolutio.) — Cf. Vol. I. p. 69.

lgenzen das ganze Jahr hindurch erlangen[47]). Daher ist es begreiflich, daß die uitischen Beichtväter so großen Zulauf hatten, zumal die Beichte in den Predigten als ganz vorzügliches Heilsmittel angepriesen wurde. Und damit das so geweckte Verlangen nach der Beichte stets auch sogleich befriedigt werden könne, wurde angeordnet, daß i Missionen dem Prediger immer auch ein Beichtiger beigesellt werden solle[48]).

Die größten Schwierigkeiten erregten aber den frommen Beichtvätern die Beichtchter. Man hält überhaupt das schöne Geschlecht für frömmer als das männliche; oraus es sich am Natürlichsten erklären läßt, warum dieses Geschlecht schon sogleich nach r Stiftung der Gesellschaft Jesu eine so große Anhänglichkeit an die neuen Jünger des errn zeigte, daß Eine desselben, eine Zeitgenossin des Ignatius, Elisabeth Roella, einen ganz ähnlichen Orden der Jesuitinnen stiftete[49]), der sich in Italien, n Rhein, Frankreich und Belgien sehr ausbreitete, jedoch vom Papst Urban VIII. rch ein besonderes Breve von 1631[50]) unterdrückt wurde, aber dessenungeachtet noch tzt, z. B. in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen Herzen bestehen soll[51]). uch die Jesuiten scheinen von dem schönen Geschlechte sehr angezogen worden zu sein[52]); her die große Noth, in welche die Oberen wegen der Beichten des weiblichen Geschlechts riethen. Ob Vorfälle der Art, wie in den Niederlanden, wo sich verschiedene vorehme Damen alle Wochen einmal von ihren jesuitischen Beichtvätern durch Geißelung steien ließen und so großen Trost dabei fanden, daß sie die erfolgten Verbote zu umgehen ußten[53]), oder wie in Lissabon, wo der fromme Prinzenerzieher Fernandez daurch, daß er sich im Angesichte der Hofdamen bald den entblößten Rücken zerfleischte, bald ie ein Heiliger auf den Knieen lag und sich in andächtigen Begeisterungen verlor, auch die önigin Louise und ihre Damen vermochte, sich von ihren Beichtigern die nackten Schultern geißeln zu lassen[54]), oder ob Vorfälle der Art, wornach die Beichtiger ihr hwaches Gedächtniß hinsichtlich des Gelübdes der Keuschheit durch augenscheinliche Beweise an den Tag legten[55]), diese Noth herbeiführten, mag hier dahin gestellt bleiben. So viel ist außer Zweifel, daß die meisten Normen in dem Institutum, welche die Beichiger der Auswärtigen betreffen, auf die Beichten des weiblichen Geschlechts Bezug haben. Da diese Normen einen tiefen Blick in den Geist und das Betragen der Jesuiten gewähren, so sollen einige derselben möglichst wortgetreu hier mitgetheilt weren. Der Besuch der Frauenzimmer (visitatio mulierum) gab zu vielfältigen Berathungen Anlaß, deren Resultat war, daß es bei den gegebenen Vorschriften verbleiben und für die Befolgung derselben gesorgt werden solle[56]). Zunächst wurde den Oberen der Profeßhäuser und Collegien gleichmäßig aufgetragen, daß sie „nur im Fall der Nothwenigkeit oder bei einer Hoffnung großer Frucht" gestatten sollen, Frauenimmer zu besuchen oder an solche zu schreiben, und selbst in diesem Fall es nur sehr ewährten und klugen (prudentibus) Männern erlauben[57]). Sodann ist in Bezug auf

47) Inst. Vol. I. p. 309—15. (comp. privil. s. v. indulgentia.)

48) Inst. Vol. I. p. 419. (Const. P. VII. c. 2. §. F.)

49) M. s. Bleich (praesid. Colero) diss. de Jesuitissis. Lips., 1699. 4., bes. §. 12. Vergl. auch (Inchofer) Monarch. etc. cap. 18. (conjugia Solipsorum.)

50) Dieses Breve ist auch abgedruckt in de Vargas relat. p. 179—185. Bleich l. c. §. 27—29.

51) Marcet de la Roche Arnaud, die neueren Jesuiten (a. d. Franz. von C. G. Hennig, Ronneburg, 1827) S. 5.

52) Bei Vertreibung der Jesuiten fand man in Prag eine sella obstetrix cruore sordidata, wie Lucius (Historia Jesuitica etc. Basil., 1627. 4.) c. 5. p. 132 erzählt, und in Augsburg wurde nach Hasenmüller (Hist. jesuitici ordinis, d. i. ausführliche Beschreibung des jesuitischen Ordens u. s. w. Frankfurt 1594. 4. S. 191.) unter den Jesuiten eine Jesuitin ergriffen, welche eben ein Kind säugte.

53) Imago prim. saec. Lib. VI. c. 1. p. 736. Wolf, Gesch. I. S. 201.

54) Wolf, Gesch. II. S. 402 fg.

55) M. s. z. B. Wolf, Gesch. I. S. 239 fg. u. III. S. 276 fg.

56) Inst. Vol. II. p. 330. (Instr. c. 2., wo auch die Vorschriften für die Befolgung näher angegeben sind.)

57) Inst. Vol. II. p. 96 u. 103. (Regulae Praepositi R. 72. et Rectoris R. 70.)

die Priester im Allgemeinen verordnet, daß, wenn Einer von ihnen von seinem Ob[eren] abgesendet wird, die Beichten von Frauenzimmern zu hören oder sich aus einem an[]deren Grunde zu solchen zu verfügen, der ihm vom Oberen bestimmte Gefährte [so]cius), ohne welchen überhaupt kein Jesuit das Haus verlassen darf[58]), an einem [sol]chen Orte sich befinden soll, wo er den Priester und das Frauenzimmer während ihres [Ge]spräches sehen, jedoch dieses, da es geheim sein soll, nicht hören kann. Gestattet der [Ort] eine solche Beobachtung des Gefährten nicht, so soll der Priester jedenfalls sorgen, da[ß die] Thür nicht verschlossen werde, und der Ort der Unterredung nicht [dun]kel sei[59]). Endlich enthalten die Instructionen für die Beichtiger genauere Bestimm[un]gen[60]). Die Vorschrift, nicht ohne Begleiter Frauenzimmer zu besuchen, wird in [den] Instructionen unter harten Strafen, selbst der Ausstoßung, wiederholt eingeschärft. [Auch] wird der oben erwähnte Auftrag an die Oberen der Profeßhäuser und Collegien hinsi[chtlich] des Besuchens der Frauenzimmer auf folgende Art näher bestimmt: „Und in der [That] außer dem Falle der Nothwendigkeit (ein solcher z. B. wäre eine Krankheit, [] der Tod Einiger, irgend ein frommes Geschäft u. dgl.) kann auch jene [Hoff]nung großer Frucht höchst selten sich ergeben. Weil jedoch die Verfahru[ngsweise] der Gesellschaft, empfangene Wohlthaten und die Vermeidung ir[gend] einer Rohheit nicht gestatten, daß diese Dienste (officia) allen Unsrigen [] werden, so ist einige Mäßigung nöthig. Diese richtet sich am Zweckmäßigsten [nach der] Beschaffenheit sowohl der Personen, welche besucht werden, als der Unsrigen, [welche be]suchen. Deshalb müssen drei Dinge zusammentreffen, um eine Person für w[ürdig] halten zu können, von den Unsrigen eines Dienstes wegen besucht zu werden. Er[stens], daß das Frauenzimmer von Adel und erstem Range (nobilis et primar[ia]); denn es ziemt sich nicht, allen Andächtigen (Weibern) jedes Standes (gradus) diesen [Dienst] zu leisten, da sie sich in unseren Kirchen, Beichten und frommen Colloquien genug[sam] und belehren lassen können. Zweitens, daß das Frauenzimmer sich um die Ge[sell]schaft ganz vorzüglich (non vulgariter) verdient gemacht habe. Dri[ttens], daß man glaube, dieser Dienst sei in jenem Hause dem Ehemanne, den Verwandte[n] eher angenehm als verhaßt. Unsrige aber, welche diesen Dienst verrichten, [] sind sehr wenige zu wählen, nehmlich der Obere, der gleichsam im Namen All[er (pu]blico nomine) für das Collegium denselben leisten soll (jedoch so, daß er dabei seh[r] und umsichtig verfahre, um Anderen durch sein Beispiel vorzuleuchten), und der B[eich]tiger, mit welchem, als dem geistlichen Vater, die zu besuchenden Frauen[] vertraulich verhandeln können (confidenter agere possint), die auch, [wenn] man den Beichtiger ihnen vorenthielte, im hohen Grade bel[eidigt] werden würden. „Misbräuche, wie folgende, wenn sie irgendwo noch bestehe[n, sind] abzuschaffen, nehmlich: daß man mehrere Stunden sehr wenigen (p[] Frauenzimmern widmet, um Anderen die Gelegenheit zu beichten abzuschneiden[, daß] man andere Weiber, die beichten wollen, zurückdrängt, damit die eigenen geist[lichen] Töchter (wie man sie zu nennen pflegt) nicht zu warten genö[thigt] seien"[61]). Die Beichtiger sollen sich nicht mit armen Weibern, unter dem V[orwande] der (geistlichen) Hilfeleistung, in eine größere Vertraulichkeit einlassen, als schicklich [ist]. Die Oberen haben dafür zu sorgen, daß die Beichtstühle an offenen Plätzen se[ien] werden, daß ein Beichtiger den Anderen gleichsam als dessen Gefährte beobachte[] und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Beichtstühle noch an ihren Pl[ätzen], und ob die Gitter unbeschädigt und klein seien[63]). Am Schlusse wird [be]merkt, daß die Vorschrift über die Mitnahme eines Begleiters sich auf alle Arten von [Be]suchen beziehe, und daß man diesen niemals allein lassen solle, „außer wen[n]

58) Inst. Vol. I. p. 371. (Const. P. III. c. 1. §. 3.)
59) Inst. Vol. II. p. 139. (Reg. Sacerd. R. 18.)
60) Inst. Vol. II. p. 308 sq. u. 330 sq. M. s. den bes. Abdruck.
61) Inst. l. c. (§. 12. a. E.) 62) Inst. l. c. p. 331. (§. 6.)
63) Inst. l. c. (§. 4.)

rsonen, welche man besucht, solche sind, daß es die Geschäfte, weil Geheimniß verlangen, oder die Höflichkeit selbst durchaus nicht statten, den Gefährten bei sich zu haben"[64]).

Die Beichtiger dürfen von den Beichtkindern kein Almosen, sei es auch Vertheilung unter die Armen, ohne Erlaubniß des Oberen annehmen. Dies ist je-h nur von kleinen Gaben zu verstehen; denn wenn fürstliche Personen (ansehn-he) Geschenke dem Beichtiger anbieten oder ihm zusenden, so darf er sie annehmen und (wie sich von selbst versteht) dem Oberen für den Orden einhändigen, „damit (heißt in der Instruction) wir nicht, während wir Anderen durch unsere Dien-: zu nützen wünschen, unserer Armuth Schaden zufügen"[65]). Wie Jesuiten die Beichte zu und bei den geistlichen Uebungen zu gebrauchen ußten, davon wird unten die Rede sein. Hier wollen wir nur noch einige Grund-itze der Casuisten über die Erfordernisse zur Beichte und Absolu-on anführen[66]), wobei man, wenn auch diese Grundsätze nur von Einzelnen her-ihren, nicht vergessen darf, daß, wie oben gezeigt wurde, keine Schrift ohne Erlaub-iß und Censur der Oberen gedruckt werden durfte. — Mehr noch als die Lobreden von r Nützlichkeit der Beichte in den Predigten lockte die große Milde der jesuitischen Beichtiger die Gläubigen zu deren Beichtstühlen. Die Jesuiten rühmen in dem Imago r. saec. (l. c.) selbst „die herrliche, alle Hoffnung und Erwartung der Menschen weit bertreffende Einrichtung", wornach Gott einen Menschen an seine Stelle gesetzt habe, er nicht blos alle Verbrechen erlasse und die Sünder wieder in ihre ursprüngliche Würde nd alte Freundschaft mit ihm einsetze, sondern auch durch ein einziges Wort aus den Schuldigen Günstlinge Gottes, aus Feinden Freunde und aus Verdammten Erben des Himmels mache. Nichts sei jetzt gewöhnlicher als monatliche und wöchentliche Beichten. „Sehr Viele beflecken sich durch Sünden kaum so schnell, als sie dieselben wieder tilgen." Die Jesuiten haben nehmlich nicht blos das große Ver-dienst, durch ihre mühsamen Forschungen entdeckt zu haben, daß gar viele Dinge erlaubt eien, die man sonst für verboten hielt, sondern sie fanden auch durch ihren Scharfsinn Mittel auf, die Beschwerden der nach jener Sichtung noch übrig gebliebenen Sünden (deren Zahl sehr klein ist) durch die Beichte zu erleichtern und durch Subtilitäten (nach dem Imago die „pia et religiosa calliditas et pietatis solertia") abzuwerfen. Wie leicht ist es nicht, den Jesuiten zu beichten! Will ein Beichtkind eine Sünde nicht speciell bekennen, so legt es eine Generalbeichte ab und vermengt dieselbe mit andern Sünden, deren man sich in dieser en gros anklagt. Der Beichtvater hat auch kein Recht, dem Beichtling durch Befragen über Rückfall oder Gewohnheitssünden Scham zu verursachen[67]), da auf die näheren Umstände der Sünde, wenn sie nur die Natur derselben nicht verändern, gar Nichts ankommt, und es genügt, die Sünde mit ihrem Gattungsnamen zu bezeichnen. Der Beichtende braucht sich auch nicht jede Buße gefallen zu lassen, ja sie gar nicht anzunehmen, wenn er der Absolution entsagen will; und erklärt er, die Buße auf Jenseits verschieben und die verdiente Strafe im Fegefeuer verbüßen zu wollen, so muß der Beichtiger ihm nur eine geringe Buße zur Ergänzung des Sacraments auflegen, besonders wenn er bemerkt, das Beichtkind würde eine größere nicht annehmen. Außerdem muß der Beichtvater dem Beichtkinde auf das Wort glauben, wenn dieses sagt, es habe Reue und wolle sich bessern; ja es genügt zur Sündenvergebung, daß er sich blos denkt, dieses habe jetzt im Allgemeinen die Absicht, sich zu bessern, sollte es auch sogleich wieder in Sünden zurückfallen. Das bloße Versprechen der Besserung

64) Inst. l. c. p. 332. (§. 2. a. E.)

65) Inst. Vol. I. p. 409. (Const. P. VI. c. 2. §. 7.) Vol. II. p. 139. (R. 22. u. p. 330. (Instr. cap. 1.)

66) M. s. Pascal l. c. lettre X. Tom. II. p. 231 sq. La morale des Jésuites etc. T. I. II. u. III. (In beiden Schriften sind die Stellen der Casuisten wörtlich, in der letzteren sogar mit dem Originaltexte am Rande, angeführt.) Vergl. bes. auch: Imago pr. saec. Lib. III. c. 7. 8 u. 9. — Harleß, der Jesuitenspiegel (Erl., 1839) S. 58 fg.

67) Pascal l. c. p. 234 sq. Harleß a. a. O. S. 54. Not. 36.

ist immer hinreichend; erfolgt dieses, so darf der Beichtiger die Absolution weder verweigern noch verzögern, selbst wenn er überzeugt wäre, daß gar keine Besserung zu hoffen sei. Gegen den Einwand, daß eine solche Nachsicht zu Sünden verleite, behauptet P. Bauny geradezu: „Man kann Denjenigen, welcher gesteht, daß die Hoffnung, absolvirt zu werden, ihn zum Sündigen verleitet habe, um so leichter lossprechen, als wenn er ohne diese Hoffnung gesündigt hätte"[68]). Der Beichtling hat daher auch nicht nöthig, nahe Gelegenheiten zur Sünde zu vermeiden oder Gewohnheitssünden[69]) abzulegen. Zudem ist eine nahe Gelegenheit blos vorhanden, wenn man sie öfter, z. B. täglich, benutzt. Denn sündigt man mit Derjenigen, mit welcher man zusammenwohnt, nur drei- oder viermal des Jahres und nur aus schneller Entzückung, so ist dieses nach Escobar keine nahe Gelegenheit, die man übrigens nur dann zu vermeiden braucht, wenn es ohne großen Schaden oder große Unbequemlichkeit oder ohne Anstandsverletzung („honeste", wie Bauny sagt) geschehen kann[70]). Deshalb darf z. B. ein Beichtiger dem Beichtkinde nicht aufgeben, seine Concubine aus dem Hause zu thun, wenn sie ihm in seinem Gewerbe oder als Köchin nützlich ist[71]), oder umgekehrt einer Frau befehlen, einen bei ihr wohnenden Mann zu entfernen, sobald sie irgend einen Grund hat, ihn bei sich zu behalten[72]). Sollte ein Beichtiger etwa wissen, daß ein ihm bekanntes Beichtkind z. B. eine Schwester, mit der er eine Sünde begangen, nicht aus dem Hause geschafft habe, und das Beichtkind besorgen, daß ihm wegen dieser Sünde nicht werde geglaubt werden, wenn es sagt, daß es sich in keiner nahen Gelegenheit befinde; so kann es, ohne eine Lüge zu begehen, sich dem Beichtiger durch Veränderung der Stimme, der Kleidung, des Namens u. dergl. unkenntlich machen, nur muß es sich dabei einer Zweideutigkeit bedienen[73]). Endlich ist, um die Vergebung der Sünden durch die Absolution zu erlangen, gar keine wahre Reue (contritio) nothwendig, sondern auch schon eine bloße Furcht vor den Folgen der Sünde (attritio), z. B. vor den Höllenstrafen, oder ein bloßes Bedauern darüber, daß die Sünde einen zeitlichen Schaden verursacht, z. B. die Gesundheit geraubt oder Geld gekostet hat, völlig genügend[74]). Anfangs hielt man zwar noch mit der Kirche wahre Reue bei jeder Todsünde, nachher aber blos an Festtagen, dann nur in der Todesstunde für nöthig, bis der gelehrte Pater Valentia endlich herausbrachte, daß die Reue keineswegs nothwendig, ja sogar ein Hinderniß sei[75]). Man kann also nach diesen Grundsätzen das ganze Leben hindurch ohne Scrupel sündigen und die Sünden auf diese bequeme Art (durch attritio) büßen, ohne je Gott zu lieben. Die Jesuiten waren über die Liebe Gottes nicht einig; sie hielten solche nur zu gewissen Zeiten für erforderlich, bald wenn man die Taufe empfängt, bald an Festtagen, alle fünf Jahre u. s. w. Allein der Pater Sirmond machte dem ganzen Streite durch das glückliche Resultat seiner Forschung ein Ende, daß nehmlich die Erfüllung der übrigen Gebote das Gebot der Liebe Gottes ganz entbehrlich mache, und dieses nicht den Sinn habe, daß wir ihn lieben, sondern nur den, daß wir ihn nicht hassen sollen[76]).

c) Die geistlichen (geistigen) Uebungen (Exercitien, exercitia spiritualia)[77]). Diese Exercitien sind entschieden die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft Jesu die gesunde Vernunft, das vernünftige Christenthum

---

68) Pascal p. 240 sq.
69) M. s. bes. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 194 sq.
70) Pascal l. c. p. 242.
71) Harleß a. a. O. S. 541. Not. 38. 72) Pascal l. c. p. 243.
73) Harleß S. 55. Not. 39.
74) Pascal l. c. p. 245 sq.
75) Pascal l. c. p. 248: „Imo obstat potius, quo minus effectus sequatur."
76) Pascal l. c. p. 250 sq.
77) Inst. soc. Jes. Vol. I. p. 6. 22. 257 sq. (Bull.) 300. (comp. privil. s. v. exercitia spiritualia), bes. Vol. II. p. 385—472 (exercit. sp. et directorium exercitiorum).

nd die christliche Gesinnung zu bekämpfen, den Verstand zu unterdrücken und die Menschen in willenlose Maschinen zu ihren Zwecken zu verwandeln strebt. Wahrlich nicht ohne Grund empfahl Ignatius seinen Jüngern ganz vorzüglich, sich in dem Gebrauche dieser geistlichen Waffengattung, die so viel zum Gehorsame Gottes beitrage, Geschick zu erwerben[78]). „Unter den Werkzeugen (heißt es im Eingange des Directoriums)[79]), welche Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft, ihr eigenes und der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu ertheilen geruhte, nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein. Sie sind ein Werk, welches unser in Christo seliger Pater Ignatius nicht so fast nach Büchern als vielmehr nach der Salbung des heiligen Geistes und nach innerer Erfahrung und Uebung verfaßte. Sie sind die Lichtfunken (lumina), welche ihm der Herr in der ersten Bekehrungsgluth einhauchte." Der Papst Paul III. sagt in der Bestätigungsbulle (1548) von ihnen, daß sie „voll Frömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung und geistlichen Vervollkommnung der Gläubigen sehr nützlich seien"[80]). Die folgende, ganz aus den Quellen geschöpfte Erklärung des Exercitienwesens wird ergeben, in welchem Sinne dieses wahr sei. Man wird sich, hoffen wir, daraus überzeugen, wie sie voll Unsinn und Heillosigkeit, zur Ertödtung des Gefühls des Wahren, Guten und Schönen sehr nützlich und ganz vorzüglich geeignet seien, die Phantasie der Menschen aufzuregen, sie mit Teufelsspuk anzufüllen und die armen Geschöpfe, welche sich den Manipulationen dieses geistlichen Magnetismus hingeben, zu bigotten Schwärmern und frömmelnden Mystikern ohne innere Andacht zu machen, oder sie zur Narrheit oder Verzweiflung zu bringen und jedenfalls den Jesuitenstaat zu bevölkern und sein Aerar zu bereichern.

Unter den geistlichen Exercitien begreift der Orden[81]) „jede Weise, das eigene Gewissen zu erforschen, sodann zu meditiren, Betrachtungen anzustellen, zu beten mit Gemüth und Stimme (orandi secundum mentem et vocem) und endlich alle anderen geistlichen Verrichtungen (operationes) vorzunehmen. Sie bestehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind, nehmlich dem Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem Einigungswege (via purgativa, illuminativa et unitiva). Für den Reinigungs-Weg oder Cursus ist die erste Woche der geistlichen Uebungen bestimmt, deren Zweck in der Reinigung der Seele von ihren Sünden besteht, „so daß das Gemüth von der Liebe eines jeden irdischen Gegenstandes abgezogen und in dem Hasse und der Verabscheuung der Sünde befestiget werde. Der Erleuchtungsweg soll in der zweiten und dritten Woche durchwandert und das Beispiel des Erlösers im Leben und Leiden und in seinen Tugenden betrachtet werden. In der zweiten Woche begleitet man Christus mit dem Zwecke, ihn als den Weg des Lebens zu wählen, bis zum Einzuge in Jerusalem und in der dritten in seinem Leiden[82]). Der Einigungsweg endlich wird in der vierten Woche mit Exercitien über die Auferstehung, die glorreichen Erscheinungen und Himmelfahrt Christi und mit den drei Arten zu beten zurückgelegt und die Reise vollendet. Diese drei Stadien müssen streng eingehalten werden, so daß man zwar von der höheren Stufe, die man bereits erklommen, zurückblicken und sich mit Gegenständen der früheren Wege beschäftigen, aber keinen Sprung vorwärts, z. B. vom ersten zum dritten Wege, thun darf. Die oben erwähnten drei Arten zu beten[83]) hat nicht Jeder zu befolgen, und Solche, die nicht die vollen Exercitien, sondern nur die erste Woche durchmachen, wie dieses bei Ungebildeteren der Fall ist, haben schon mit dieser Woche die drei Betweisen zu

---

78) Inst. Vol. I. p. 390. (Const. P. IV. c. 8. §. 5.) Vol. II. p. 433. (direct. prooem. §. 4.)
79) §. 1. u. 2. (Inst. Vol. II. p. 433.) 80) Inst. Vol. II. p. 387.
81) Inst. Vol. II. p. 390. (Annotatt. annot. 1.)
82) Inst. l. c. p. 390. (Annotatt. ann. 4.) u. p. 452. (dir. c. 18. §. 2.)
83) Inst. Vol. II. p. 415 sq. u. 468 sq. (dir. c. 37. §. 1—13.)

verbinden. „Die erste Art zu beten ist herzuleiten aus den zehn Geboten, den
den Todsünden, den drei Seelenkräften und den fünf Sinnen, weshalb sie fast nich
die Form eines Gebets als vielmehr einer geistlichen Uebung hat, durch welche die S
unterstützt und das Gebet Gott angenehmer gemacht wird"[84]. „Die zweite Art
beten besteht darin, daß wir mit gebogenen Knieen oder im Sitzen (je nach der Gew
heit des Körpers und der Andacht des Gemüths) mit verschlossenen oder auf Eine S
hin gehefteten und nicht da und dorthin bewegten Augen das Gebet des Herrn vom
fange an hersagen und bei dem ersten Worte: „„Vater"" so lange meditir
verweilen, als uns verschiedene Bedeutungen, Aehnlichkeiten, geistige Genüsse (sp
tuales gustus) und andere andächtige Regungen (commotiones devotae) in Bezug
jenes Wort einfallen werden; und so sollen wir hernach bei jedem einzelnen Worte d
oder eines anderen Gebetes verfahren"[85]. „Die dritte Art zu beten (end
besteht darin, daß wir zwischen einem Athemzuge und dem anderen einzelne Worte
Gebets des Herrn oder eines anderen Gebets aussprechen und dabei zugleich in Erwäg
ziehen entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Worts, oder die Würde der P
an welche das Gebet gerichtet ist, oder meine (unsere) eigene Niedrigkeit, oder
den Unterschied zwischen dieser und jener. In gleicher Weise ist bei den übrigen W
zu verfahren"[86]. — Was mag ein Jesuit dabei denken, wenn er ein gläubi
Schaf in diesen so geist- und sinnvollen Betweisen exercirt!!

Die ganze Exercitienzeit nimmt zwar regelmäßig ungefähr 30 Tage ein, so daß
Woche 7 oder 8 Tage und eben so viele Exercitienreihen umfaßt; da aber Manche la
samer, Manche hingegen schneller das finden, was sie suchen (z. B. in der ersten W
Reue, Schmerz und Thränen über ihre Sünden), und Einige auch mehr oder wenig
den verschiedenen Geistern geplagt und geprüft werden; so kann man auch die W
verkürzen oder verlängern, je nachdem es das Bedürfniß nöthig macht[87]. Jedes
ercitium soll eine Stunde dauern, welche nicht verkürzt, wohl aber ver
gert werden darf, besonders wenn der Teufel durch Versuchungen auf Abkürzung
denn in diesem Falle ist schon des Sieges wegen Verlängerung nöthig[88]. Das er
Exercitium soll um Mitternacht, das zweite Morgens früh nach dem A
hen, das dritte vor oder nach der Messe, jedoch noch nüchtern, das vierte
Abend und das fünfte vor dem Abendessen vorgenommen werden. Diese E
theilung der Zeit ist allen Wochen gemein, wiewohl hier eine Veränderung, eine Ve
rung oder Verminderung der Stunden, nach den Umständen, dem Alter, der Ge
und Körperbeschaffenheit rc. des sich Uebenden zulässig ist[89].

Die erste Woche[90] beginnt mit dem Principium oder Fundam
d. i. mit der Erklärung der Bestimmung des Menschen, der nehmlich ers
ist, daß er Gott seinen Herrn lobe und verehre und ihm dienend endlich gerettet w
(salvus sit); dann folgt eine besondere Prüfung (examen particulare), die
am Morgen, Nachmittags und Abends mit sich anstellt, indem man bei jeder die bis
begangenen Sünden mit Punkten an gezogenen Linien anmerkt; und auf diese
fung ist eine allgemeine Gewissenserforschung (examen conscientiae ge
rale) „zur Reinigung der Seele und zur Beichte der Sünden sehr ersprießlich."
wird ein Sündenregister nach Gedanken, deren der Mensch dreierlei hat, eigene
solche, welche ihm der gute oder böse Geist eingiebt, nach Worten und W
ken aufgeführt, um die Arbeit des Erforschens zu erleichtern. Endlich wird der
brauch der Generalbeichte, die nach den Exercitien der ersten Woche am Zweckmäßig
erfolge, sowie der Communion sehr empfohlen.

Nun kommen erst die eigentlichen Exercitien an die Reihe, welche a)

84) Inst. l. c. p. 415. 85) Inst. l. c. p. 416.
86) Inst. l. c. p. 417. 87) Inst. l. c. p. 390. (ann. 4.)
88) Inst. Vol. II. p. 391. (ann. 12 u. 13.)
89) Inst. l. c. p. 400 u. 438. (dir. c. 3. §. 7 u. 8.)
90) Inst. l. c. p. 393 sq.

tem Vorbereitungsgebete, womit wir den Herrn um die Gnade bitten, daß e unsere Kräfte und Verrichtungen aufrichtig seine Ehre und Verehrung (cultum) be= ecken mögen; b) aus zwei Vorspielen (praeludia), wovon das erste den Schau= atz festsetzt, und das zweite namhaft macht, was man verlangt (es kommen auch Präludien vor); c) aus Punkten, d. i. den Gegenständen der Betrachtungen, An= hauungen rc. und d) aus Colloquien (Gesprächen) bestehen, die mit einem Pater= oster endigen.

Der Raum gestattet es nicht, die einzelnen Exercitien der Reihe nach hier voll= ständig zu erklären; ein einziges wollen wir jedoch anführen, um den eigenthümli= hen Geist derselben kennen zu lernen. Wir wählen das fünfte Exercitium er ersten Woche[91]). Es hat die Betrachtung der Hölle zum Gegenstande und besteht außer dem Vorbereitungsgebete aus 2 Präludien, 5 Punkten und einem Col= oquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung des Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und Tiefe nach den Augen der Einbildung darstellt. Das zweite aber besteht in dem Verlangen nach der vollständigsten Begreifung der Strafen, welche die Verdammten leiden, damit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen Liebe ergreifen sollte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den Sünden abhalten möge. Der erste Punkt ist, die ungeheueren Höllenfeuer und die Seelen, gleichsam in feurigen Leibern wie in Gefängnissen eingeschlossen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das Wehklagen, Heulen, Schreien und die Läste= rungen, welche gegen Christus und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hö= ren; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend eines Schlammes oder Bodensatzes und der Fäulniß durch imaginären Geruch zu empfinden; der vierte, eben so die bittersten Dinge, als Thränen, ranzigen Geschmack und den Wurm des Gewissens, zu kosten, der fünfte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die Seelen selbst verbrannt werden. (Colloquium.) Unterdessen sind in einem Gespräche mit Christus die Seelen Derjenigen dem Gedächtnisse vorzuführen, welche zu den Höllenstra= fen verdammt worden sind, entweder weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten, oder, obgleich sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angemessenes Leben führten, und zwar entweder vor der Ankunft Christi oder in derselben Zeit, in welcher Chri= stus auf dieser Welt lebte, oder nach dieser Zeit. Schließlich ist demselben Christus der größte Dank dafür zu sagen, daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, sondern vielmehr bis zu diesem Tage mir die höchste väterliche Liebe und Barmherzigkeit bewies. Nach Hersagung eines Paternoster wird das Exercitium beendigt." In dem= selben Geiste sind alle übrigen Exercitien eingerichtet. Ueberall, wo es nur eini= germaßen angeht, wird auf die psychologisch wirksamste Art der Beruf der Gesell= schaft Jesu als der höchste hervorgehoben, um in den sich Uebenden die Lust zu dem Eintritte in dieselbe zu erwecken. Ueberhaupt bildet bei Solchen, die noch frei sind und sonach über sich verfügen können, die Wahl des Standes, worüber in der zweiten Woche meditirt wird, einen Hauptgegenstand für die Thätigkeit des geistlichen Führers. Die Vorschriften[92]), nach welchen dieser dabei zu verfahren hat und die einen Auszug nicht wohl möglich machen; wie er das Verlangen nach dem vollkommenen Ordensstande anzu= regen, das angeregte durch Kälte, Zurückweisung und noch größere Ausmalung dieses Standes zu steigern und bis zum Enthusiasmus zu entflammen hat, sind ein Meisterstück der jesuitischen Politik, welche selbst anerkennt, daß die Standeswahl der schwierigste Punkt bei den Exercitien sei, der die größte Gewandtheit und geistige Unterscheidungs= gabe erfordere[93]).

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was man durch die=

91) Inst. l. c. p. 399.

92) Instit. Vol. II. p. 408 sq. u. bes. p. 455—66. (direct. cap. 12—33.)

93) „In omnibus exercitiis nullus est difficilior locus, aut qui majorem dexteritatem et discretionem spiritualem requirat, quam electionis", s. Inst. l. c. p. 455. (dir. c. 12. §. 1.)

selben sucht, leichter zu finden", werden noch **Zuthaten** (additiones)[94] als „sehr nützlich" empfohlen, als: besondere Gedanken und Einbildungen; daß man sich, wenn man eine Betrachtung beginnt, auf den Boden hinwirft, auf den Rücken oder Bauch hinlegt (versteht sich, wenn es Niemand sieht: clanculum), „um, was man sucht, desto leichter zu erlangen"; daß man Gedanken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich alles Licht entzieht; sich des **Lachens** und Lachen erregender Worte enthält; Niemanden ansieht; sich Nahrung und Schlaf entziehe und sein Fleisch kasteie. Als solche Kasteiungen werden vorzüglich genannt das Tragen von Cilicien (eiserne[95]) Gürtel mit gegen den Leib gekehrten Spitzen, die ins Fleisch eindringen), das Schlagen und Hauen des **Leibes** mit Ci... cien, Stricken, eisernen Stangen ꝛc. Hierbei wird bemerkt, daß es von **Vortheil** zu sein scheint (expedire videtur), wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde und nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Deshalb soll man zu Geißeln nur kleine Stricke gebrauchen.

Besonderen Aufschluß über den Geist des Jesuitismus geben nun die **Vorschriften über die Anwerbung der Leute zu den Exercitien und über die Führung der sich Uebenden**[96]). Das erste Capitel des in der Note angeführten Directoriums handelt davon, „wie man die Menschen zu den Exercitien bewegen solle („quomodo inducendi sint homines ad exercitia"). „Die Nostri (so nennen sich die Jesuiten) sollen so Viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße Worte zu bewegen suchen (suaviter inducant). Dazu sei Klugheit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu erregen, als wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit hierzu sei, nach der Meinung des heiligen Ignatius, in der Beichte; jedoch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung (ex abrupto), sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den Umständen ergebe, oder geschickt herbeizuführen sei, damit anfangen. Außer der Beichte könne es geschehen, wenn man Jemanden sehe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden sei, entweder wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B. weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den Seinigen schlecht behandelt wird u. s. w. Bisweilen geben Laster und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exercitien als Cur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann. Hat sich nun eine Gelegenheit ergeben, so sind die großen Früchte der Exercitien, als Friede, Seelenruhe, innere Erleuchtung und Kenntniß zu einer guten Leitung des ganzen Lebens, in jedem Stande, anzuzeigen und dabei Beispiele von Solchen anzuführen, welche durch den Gebrauch der Exercitien wirklich diese Früchte geerntet haben und nachher zufrieden gewesen sind[97]). Hat sich nun Jemand zu den Exercitien entschlossen[98]), so muß er Denjenigen, welcher ihm die Exercitien geben wird, als **Lehrer** und **Führer** auf dieser ungewissen und gefährlichen Reise annehmen und darf deshalb, so weise, gelehrt und geschäftserfahren er auch sonst sein mag, doch für diese Zeit seiner eigenen Weisheit und Gelehrsamkeit nicht vertrauen, sondern muß sich ganz diesem seinen Führer überlassen, als sei er ihm als ein Werkzeug Gottes dazu gesendet worden, um ihn zu leiten und durch den Weg zu führen, der zum Leben führt. Er soll ihm außerdem Nichts verhehlen, Nichts vorenthalten, sondern ihm aufrichtig sein Herz öffnen und getreu erzählen, wie ihm die einzelnen Meditationen gelungen seien, welche Tröstungen, Trostlosigkeiten

---

94) Inst. Vol. II. p. 400 sq. (Cf. auch p. 344.)
95) Auch härene Gürtel.
96) Inst. Vol. II. p. 335 sq. (direct. cap. 1 sq.)
97) Man sehe noch den besonderen Abdruck.
98) Dir. c. 2. §. 1—8. „Quomodo dispositus esse debeat, qui ad exercitia facienda accedit." (Inst. Vol. II. p. 436 sq.)

lesolationes), Erleuchtungen und gute Begierden er bei denselben oder die übrige Zeit npfunden habe. Endlich soll er ihm in Allem genau gehorchen und sich hinsichtch der Meditationen und deren Methode ganz an die Vorschrift desselben halten. Dasslbe ist der Fall bei den Bußen und Kasteiungen des Leibes. Besorgt jedoch er Instructor, daß der Aspirant, wenn man ihm Alles, was er zu thun habe, auf einal vorlegt, dadurch abgeschreckt werden möchte, so ist es rathsamer, im Anfange entweder m nicht Alles bekannt zu machen, oder nicht zu viel aufzuladen (admodum exaggerare), ondern zu warten, bis der geistliche Geschmack, den er daran findet, ihn besser befähigt aben wird, Alles zu ertragen, und ihn sodann erst allmälig anzutreiben, die Exercitien it aller Vollkommenheit zu verrichten [99]).

Noch marternder sind die Torturen mit den angeblichen **Einwirkungen der Teuel und Engel,** mit deren Plänen und Mitteln die Jesuiten so vertraut sind, als wenn e zugleich Genossen der Hölle und des Himmels wären. Das Institutum enthält hierber zwei Gattungen von Regeln, wovon die erste sich auf die Unterscheidung der Bewegungen der Seele, welche die verschiedenen Geister anregen, bezieht und für die erste Woche bestimmt ist; die zweite hingegen die genauere Unterscheidung der Geister betrifft nd in der zweiten Woche zur Anwendung kommt. Man kann die letzteren Regeln vohl auch in der ersten Woche gebrauchen, wenn anders der Zögling nicht in geistlichen Dingen zu ungeübt ist und deshalb mit zu crassen und auffallenden Versuchungen, als: nit Belästigung, Angst, Scham, Furcht aus Rücksicht auf weltliche Ehre rc., heimgeucht wird, so daß bei ihm zweifellose Hindernisse gegen den göttlichen Gehorsam eintreen. Denn ein solcher würde die Subtilität und Erhabenheit des Gegenstandes nicht zu egreifen im Stande sein [100]).

Man ersieht aus diesen Regeln, wie es der Instructor ganz in seiner Macht hat, den Teufel oder Engel spielen zu lassen, je nachdem es der Zweck erfordert. Mit welcher Gevandtheit übrigens die Jesuiten diese Exercitien zu geben verstehen, davon giebt Augutin Theiner einen Beweis, welcher sie in dem Exercitienhause des heiligen Eusebius in Rom bestanden hat und mit wahrhafter Begeisterung davon spricht [1]). Er ann, nach seinem Uebertritte zur römischen Kirche, die frommen Väter nicht genug rühmen; wir müssen aber bezweifeln, daß er dieselben aus ihrem Institutum und anderen Schriften kennen gelernt habe. Wohin kann sich nicht auch das reinste Gefühl verrren, wenn es sich auf den Flügeln einer exaltirten Phantasie, welche Jesuiten lenken, orttragen läßt? Kein Wahn bethört den Menschen leichter als der eines unmittelbaren Umganges mit höheren Wesen. Die tiefste Demuth, welche der sich wähnende Liebling Gottes vor diesem durch Außenwerke an den Tag legt, ist oft nur die Hülle des frevelhaftesten Stolzes gegen Alle, die er für minder begnadigt hält!

Demjenigen, welchem öffentliche Geschäfte obliegen, werden die Exercitien twas erleichtert [2]).

4) Die Grundsätze der Sittenlehre. Die Sittenlehre bezieht sich auf alle bisherigen Mittel, weil der Orden sie überall, wo er praktisch thätig ist, in Anwendung bringt, je nachdem es der Zweck eben nöthig macht. Darum möge sie hier als Anhang zu den erläuterten Mitteln einen Platz finden. Je mehr übrigens die Sittenlehre der Jesuiten, worüber in dem Institutum selbst Nichts vorkommt, als daß die Moralphilosophie, wie bereits oben bemerkt worden, nach Aristoteles gelehrt werden soll, durch unzählige Schriften [3]) bereits bekannt worden ist, desto kürzer können wir uns hier

99) Ueber Lectüre, den Ort der Exercitien und die Eigenschaften des Führers s. den bes. Abdruck.

100) Inst. Vol. II. p. 391. (annot. 9.) M. s. den Hauptinhalt dieser merkwürdigen Regeln im bes. Abdr.

1) M. s. Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten rc. (Mainz, 1835) Vorrede, S. XLII flg.

2) Inst. Vol. II. p. 392 sq. (annot. 19.) M. s. den bes. Abdr.

3) M. s. die Liter. bei Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 398 flg. Hierher gehören vorzüglich Pascal's Provinzialbriefe, die gleichfalls angef. La morale des Jésuites etc.,

in der Darstellung derselben fassen, die sich hauptsächlich nur auf die Grundprincipi[en] beschränken soll. Der sogenannte Molinismus oder die Prädestinationslehre geh[ört] der Theologie des Ordens an [4]). Wir sind aber gleichwohl geneigt, diese Lehre auch [als] die Basis der Sittenlehre deshalb zu erklären, weil sich die gränzenlose Leichtfertigkeit der Moral aus der Prädestinationslehre leichter begreifen läßt [5]).

Wir verstehen hier unter Sittenlehre den Inbegriff derjenigen Grun[d]sätze, nach welchen der Orden die vor das Forum des Gewissens [ge]hörigen Fälle entscheidet. Die Jesuiten beabsichtigen keineswegs, durch Grundsätze ihrer Moral die Sitten zu verderben, aber auch nicht, dieselben zu verbess[ern], was geradezu gegen die Interessen des Ordens, sohin eine schlechte Politik wäre [6]). [Sie] haben vielmehr die menschenfreundliche Tendenz, ihre Sittenlehre den verschiedenen Si[tten] der Menschen anzupassen, um Allen zu genügen, Allen gefällig zu sein, sich Alle als [dank]bare Freunde verbindlich und anhänglich zu machen. Da es nun zwei Gattungen [von] Menschen giebt; theils nehmlich solche, welchen nur eine strenge Sittenlehre genügt, [und] theils solche, denen jede Strenge lästig ist, weil sie eine zu große Anhänglichkeit an die [Ge]nüsse und Freuden des Lebens haben, als daß sie denselben entsagen und dagegen [...] Tugend üben könnten; so haben die Nostri nicht nur die strenge Moral für die erste M[en]schenclasse beibehalten und, wo nöthig, diese noch strenger gemacht, als sie nach [der ge]wöhnlichen herrschenden Ansicht dargestellt zu werden pflegt, sondern auch mit großer [Mühe] und Anstrengung eine für die schwächeren Kinder der Welt bestimmte bequemere Si[tten]lehre bearbeitet, von deren Principien hier allein die Rede sein soll. Es war in der [That] keine geringe Aufgabe, die Handlungen, welche nach der strengen Moral lasterhaft [und] verdammlich sind, als erlaubt und justificabel darzustellen. Aber das Bedürfniß lag [vor], da man diese große Menge von Menschen, besonders in den höheren Ständen, denen [der] Orden so unendlich viel zu danken hat, nicht hilflos und von Gewissensscrupeln ge[quält] lassen durfte; es mußte also dem Bedürfnisse abgeholfen werden. Es gelang; man [fand] Mittel, mit deren Hilfe man allen unsittlichen und selbst verbrecherischen Handlungen [das] Unsittliche und Verbrecherische, gleichsam den Stachel, mit welchem sie sonst das Gew[issen] zu verletzen pflegen, und dadurch auch die lästigen Folgen derselben — die ewige Str[afe] wie durch einen Zauber benehmen kann. Diese Mittel oder Principien beruhen [auf der] Ansicht: daß Gott nur auf die Absicht des Handelnden und nicht auf die äußere [That] sieht; daß also die Handlung blos durch die böse, d. h. durch die auf das Unsi[ttliche] oder Verbrecherische derselben unmittelbar gerichtete Absicht zur unsittlichen und [ver]brecherischen wird. Denn wie eine Handlung ohne alle Absicht weder gut noch böse, [son]dern indifferent ist, so hängt ihre sittliche Beschaffenheit lediglich von der Besch[affenheit] der ihr zum Grunde liegenden Absicht ab [7]), durch welche allein sie zur guten, wen[igstens] erlaubten, oder bösen wird. Daher ist auch nicht die äußere Handlung, sondern nur die [Ab]sicht des Handelnden das Zurechnungsfähige, beziehungsweise Strafbare. Es k[ommt] demnach lediglich darauf an, daß man denjenigen Handlungen, welche, wenn die A[bsicht] auf die Wirkung, die sie hervorbringen, unmittelbar gerichtet ist, unerlaubt und [ver]dammlich sind, diese böse Absicht entziehe und derselben eine gute oder erlaubte subst[ituire], weil ihnen dadurch das Einzige, was sie unerlaubt macht, entzogen und dagegen da[s] innere Motiv gegeben wird, welches den Handelnden vor dem Richterstuhle des Ge[wissens] ...

---

des Santo Domingo angeführter Jesuitenspiegel rc. (Bd. I. S. 157 flg.) u. Ha[...] a. a. O.

4) Lud. Molina, de concordia gratiae et liberi arbitrii. Coimbrae, 1588. — Pascal l. c. p. 162. Die hierüber entstandenen Streitschriften s. man bei [...] a. a. O. S. 388 flg. u. die Geschichte über den Molinismus das. Bd. II. S. 286 flg. Daß der Jesuit, welcher in Glaubensmeinungen anders denkt als die Kirche und ihre [Leh]rer, sich nicht dieser, sondern der Gesellschaft unterwerfen soll, erhellet deutlich aus [...] Vol. I. p. 375. (Const. P. III. c. 1. §. O.)

5) Man sehe den besonderen Abdruck.

6) M. s. bes. Pascal l. c. Tom. I. p. 257 sq. (Brief 5.) u. Tom. II. p. [...] (Brief 6.) u. p. 197 sq. (Brief 9.)

7) M. vergl. La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 238 sq.

ib Gottes rechtfertigt, wenigstens vollständig entschuldigt, da die etwaigen hlimmen Folgen der Handlung von ihm nicht beabsichtigt wurden und darum m auch nicht zugerechnet werden können. Auf solche Weise wird also den schwachen Menhen vollkommen geholfen; sie können Alles ohne den geringsten Nachtheil für ihr Gessen thun, sobald sie es nur verstehen, ihre Absicht auf etwas Erlaubtes zu lenken und zu reinigen. Je gewandter Jemand hierin ist, desto ungenirter ist er auch in seinem eren Thun und Lassen. Die Kunst besteht demnach lediglich in der Reinigung der Abt. Für die Theorie dieser Kunst stellen nun die Nostri gewisse allgemeine Principien f, die, wenn man sie praktisch gehörig anzuwenden weiß, vollkommen genügen, jede ndlung ohne Gewissensscrupel begehen zu können. Um diese praktische Anwendung zu ichtern, geben sie selbst in unzähligen Beispielen anschauliche Anleitung zu derselben. e theoretischen Principien sind vornehmlich: 1) der Probabilismus, 2) die Leitng der Absicht, 3) der innere Vorbehalt und 4) die Zweideutigkeit. e diese Principien lassen sich zwar auf das Eine der Leitung der Absicht zurückhen, wenn man diese als Ab- und Hinlenkung, als Beschränkung oder Ausnung der Absicht auffaßt; es ist aber gleichwohl nöthig, diese Principien wenigs ihren Begriffen nach zu erläutern. Der Probabilismus[8]) besteht darin, daß n für seine Handlung eine sie billigende Meinung eines Schriftstellers als Autorität cht und, gestützt auf diese, die Handlung selbst begeht. Für probabel gilt jede Meing, die sich auf Gründe von einiger Bedeutung stützt. Man kann eine Meinung ben, selbst wenn das Gegentheil gewisser ist, und die neueren Meinungen haben den ug vor den älteren, wären diese auch in einer den Aposteln nahe kommenden Zeit aufllt worden. Da der Katholik ohnehin in Glaubenssachen der kirchlichen Autorität zu folgen gewohnt und verpflichtet ist, so ist es begreiflich, daß diese Lehre großen fall finden und sehr verderblich auf die Sitten wirken mußte[9]). Die Jesuiten selbst en ihr dadurch, daß sie in verschiedenen casuistischen Schriften fast alle Sünden und rechen als erlaubt darstellten[10]), die größte praktische Ausdehnung, da man alle diese nungen der Casuisten als probable Meinungen benutzen und befolgen konnte. Hier läßt also im Grunde seine Absicht von einem Anderen leiten, auf den natürlich auch alle uld fällt, wenn die Handlung strafbar sein sollte. Man ging so weit, daß man beptete, man dürfe eine fremde Meinung selbst dann befolgen, wenn man in seinem eren von der Wahrheit des Gegentheils überzeugt ist. Die Leitung der Absicht ectio intentionis)[11]) besteht in der Richtung derselben auf etwas Erlaubtes, d. h. man t sich einen erlaubten Gegenstand als Zweck seiner Handlungen vor. So wird z. B. cher statthaft, wenn man das, was man zu viel nimmt, als Vertragssumme oder Gabe für die erwiesene Gefälligkeit des Darleihens betrachtet. Eben so läßt sich die echung des Richters als Erkenntlichkeit für die ertheilte Gerechtigkeit, die Tödtung Calumnianten als Ehrenrettung, Betrug in Maß und Gewicht als ein Mittel, sich Schaden zu hüten u. s. w., rechtfertigen. — Der innere Vorbehalt (reservatio nis) oder auch die Beschränkung der Absicht (restrictio intentionis)[12]) bedarin, daß man bei einer Aeußerung etwas Anderes im Sinne hat, als was in ihr , also eine Beschränkung oder Modification hinzudenkt, wodurch die Aeußerung selbst das Gewissen zu etwas Anderem wird, als was sie materiell zu sein scheint. Z. B. kann schwören, eine Handlung, die man wirklich verübt hat, nicht begangen zu n, sobald man eine Zeit, in welcher, oder einen Umstand, unter welchem sie nicht ch, hinzu denkt, oder die Handhabung innerlich als etwas Anderes auffaßt, als sie

---

8) La morale des Jésuites etc. Tom. I. p. 305—435. Pascal l. c. Tom. I. p. sq. (Brief 5.) u. dort Wendrock (Nicole) p. 276—453. Wolf, Gesch. Bd. II. 23. Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 161 flg.

9) Wolf, Gesch. Bd. IV. S. 13.

10) M. s. eine Gallerie solcher probablen Meinungen in dem Jesuitenspiegel Bd. I. 157—336.

11) Pascal l. c. Tom. II. p. 91 sq. (Brief 7.)

12) Pascal l. c. p. 197 sq. (Brief 9.)

wirklich ist. So kann man z. B. ein Versprechen, das man giebt, dadurch unverbindlich machen, daß man die Absicht hinzu denkt, es nicht erfüllen zu wollen. Eben so darf man schwören, wenn man um ein Darlehen angegangen wird, daß man kein Geld habe, obwohl man es wirklich vorräthig hat; man fügt blos innerlich hinzu: „zum Verleihen." — Die **Zweideutigkeit** (amphibologia) [13]) ist ein mehrdeutiger Ausdruck, den der Redende in einem anderen Sinne nimmt, als welchen der Hörende damit verbinden soll. Man versteht z. B. unter dem lateinischen Worte gallus, wenn man lateinisch über einen **Franzosen** (Gallus) gefragt wird, innerlich einen **Hahn** (gallus). Im Grunde entstehen auch durch die reservatio mentalis oder restrictio intentionis wahre Amphibologien, die sich wieder auf die Mentalreservationen und Intentionsrestrictionen zurückführen lassen. — Wir halten es nicht für nöthig, noch mehrere moralische Ansichten der Jesuiten hier anzuführen, z. B. daß Mädchen das Recht haben, sich zu prostituiren, und man kein Unrecht begeht, wenn man ein Mädchen mit dessen Einwilligung gebraucht [14]); daß ein Mädchen, welches den Zustand des **Quietismus**, d.i. die Ruhe oder Theilnahmlosigkeit der Seele bei den wollüstigen Genüssen des Körpers, errungen hat, unbedenklich alle ihre Liebhaber der Reihe nach beglücken dürfe [15]) u. s. w. Das Vorgetragene ist, glauben wir, völlig genügend, um eine klare Einsicht in den Jesuitismus auf dem Gebiete der Moral zu gewinnen und sich zu überzeugen, daß auch diese von dem Orden nur als Mittel zum Zwecke betrachtet und behandelt wird.

IV. Aufhebung des Ordens. — Die Exjesuiten und ihr Treiben. Wir haben in dem vorigen Abschnitt den Orden in seiner Verfassung und in seinen Maximen nach dem **eigenen Codex** desselben ausführlicher dargestellt, um ein treues Bild, gegen dessen Aechtheit die gelieferten Quellenbelege keinen Zweifel zulassen, von der Gesellschaft **Jesu** und dem Jesuitismus zu geben. Dieses schien uns deshalb nothwendig, weil die zahlreichen Freunde, Anhänger und Begünstiger dieser Gesellschaft **die** Argumente, welche man aus den einzelnen Schriften der Nostri gegen dieselbe zusammenstellt, nicht gelten lassen und namentlich leugnen wollen, daß die aus solchen Schriften entlehnten Ansichten auch dem Orden eigen seien, für welchen sie dann eben so viele Gegenbeweise aus den Schriften der rigorosen Moralisten und Theologen beibringen und behaupten, daß nur die von diesen aufgestellten Grundsätze die wahre Lehre des Ordens enthielten. Aus der obigen Darstellung dürfte sich aber für jeden Unbefangenen klar ergeben, daß, wenn auch Alles, was aus den Schriften **einzelner** Jesuiten hier und in anderen Werken gegen den Orden beigebracht wurde, reine Erdichtung oder Verleumdung wäre, das **Institutum** allein schon hinreichen würde, um ein vollendetes Gemälde von dem Orden zu erlangen, das in allen einzelnen Zügen vollständig dem Portrait gleicht, welches er von sich in seinen Thaten entworfen und in der großen Gallerie der Geschichte zur Schau ausgestellt hat. Dieses historische Gemälde in den einzelnen Thatsachen zu erläutern, zu zeigen, wie die Jesuiten fast alle Reiche der Erde mit ihren Netzen umschlungen hielten, wie sie die Völker durch die Bande der Unwissenheit, des Aberglaubens und Bigotterie überall zu fesseln, zu benutzen und zu ihren Zwecken zu lenken wußten, wie sie die Fürsten und deren Cabinete durch Intriguen, Scheinheiligkeit, laxe Grundsätze und Geschmeidigkeit beherrschten; selbst die Gelehrten bethörten; wie sie durch jedes Mittel da, wo sie vertrieben worden waren, sich wieder einzudrängen suchten u. s. w. — dieses liegt außer dem Bereiche unseres Zweckes und ist Aufgabe der Geschichte. Wo diese Gesellschaft haust, die Karten mischt, da kann Ordnung und Ruhe nicht bestehen, da wird mit den heiligsten Angelegenheiten unseres Geschlechtes ein heilloses Spiel gespielt; der Geist der Wissenschaft erstirbt da unter leerem Formalismus, seichter Dialektik und oberflächlichem Gedächtnißkrame; die **Religion**, dieser Baum des Lebens, vom Himmel auf die Erde verpflanzt, damit alle Nationen sich an seinen göttlichen Früchten laben, verdorrt unter dem Pesthauche der Intoleranz, des Fanatismus, des Aberglaubens und des heuch-

13) **Pascal** l. c. p. 196. La morale etc. Tom. I. p. 147 sq.
14) **Pascal** l. c. Tom. II. p. 199 sq.
15) Siehe den besonderen Abdruck.

eremonieendienstes; selbst ihre schönste Blüthe, die Frömmigkeit, schlägt um in römmelei; die Sittlichkeit wird zur herzlosen Convenienz zugestutzt, an die man ur vor den Augen der Menschen gebunden ist; Treue und Glauben werden völlig ntergraben; selbst der Regent wankt und zittert auf seinem Throne, und die bürgerliche)rdnung wird durch das System der Bestechung und die übrigen Künste des Jesuitismus ı ihren Grundfesten erschüttert. Kein Wunder ist es daher, wenn diese Gesellschaft berall, wo sie sich einnistete, wieder abziehen mußte, weil sie überall Händel und Unordungen stiftete; in manchen Ländern Empörungen anzettelte; die Regenten aus dem Wege räumte, oder doch es zu thun versuchte. Aber überall wußten sie sich wieder einzurängen, weil sie überall gewonnene Anhänger und Gönner zurückließen und kein Mittel, einen Geldaufwand scheuten, um wieder ihre Ein- und Niederlassung zu bewirken. Peter der Große fällte folgendes Urtheil über die Jesuiten: „Ich weiß, daß der größte Theil der Jesuiten im höchsten Grade unterrichtet ist, und daß sie, aus diesem Gesichtsunkte betrachtet, den Staaten ganz vorzüglichen Nutzen bringen könnten; aber ich weiß uch eben so wohl, daß sie die Religion nur zu ihrem persönlichen Vortheile gebrauchen; aß dieses Aeußere von Frömmigkeit einen unmäßigen Ehrgeiz und ein verwickeltes Triebverk zu Ränken verbirgt, dessen Spiel nur darauf ausgeht, ihren Reichthum zu vernehren und die Herrschaft des Papstes oder vielmehr ihre eigene in allen Staaten Euroas einzuführen oder zu befestigen; daß ihre Schulen nur ein Werkzeug der Tyrannei sind; aß sie zu große Feinde der Ruhe sind, als daß man von ihnen hoffen könnte, sie würden ich nicht in die Angelegenheiten meines Reiches mischen: so leiste ich Verzicht darauf, sie nzunehmen, indem ich mich nicht genug darüber wundern kann, daß es noch Höfe in Europa giebt, denen nicht die Augen über sie und über ihr hinterlistiges Betragen aufgehen" [16]). Es gingen diesen Höfen endlich in der That die Augen auf, da sie wohl einsahen, daß, so lange der Orden selbst bestünde, alle Ausweisungen desselben nicht von andauernder Wirkung sein würden. Noch vor der letzten Verbannung der Jesuiten aus Frankreich leitete dessen König Ludwig XV., welcher sie zu erhalten und blos ihre übermäßige Macht zu schwächen wünschte, mit ihrem damaligen Generale, Lorenz Ricci [17]), der unter dem Namen des schwachen Papstes Clemens XIII. die ganze katholische Christenheit regierte, Unterhandlungen über ihre Reform ein; er erhielt aber die Antwort: „Sie sollen bleiben, was sie sind, oder gar nicht mehr sein (sint ut sunt, aut non sint)." „Sie dürfen nicht mehr sein!" rief hierauf das französische Parlament und beschloß (im Jahr 1764) die gänzliche Verbannung des Ordens aus Frankreich. Die vertriebenen Jesuiten flohen nach Rom, wo sie mit dem Beistande des gedachten, ihnen ganz ergebenen Papstes ihre Zurückberufung nach Frankreich zu bewirken suchten. Der Papst, welcher, wie so viele seiner Vorgänger, das Institutum societatis Jesu nicht kannte, glaubte ihnen und erließ gleich nach ihrer Aufhebung in Frankreich die Bulle „Apostolicum pascendi" (im Jahr 1764), worin er alle Beschuldigungen gegen den Orden für unwahr erklärte und denselben außerordentlich anpries. Das französische Parlament verbot die Einführung der Bulle; dennoch wurde sie durch allerlei Kunstgriffe in Frankreich und Portugal eingeschwärzt. Aber die Höfe erklärten sich auf das Schärfste dagegen, und auch die Republik Venedig, wohin sie ebenfalls heimlich gebracht wurde, verbot ihre Bekanntmachung und Verbreitung. In Spanien machten sie sich nach diesen Vorgängen schwerer Verbrechen, besonders demagogischer Umtriebe schuldig; sie veranlaßten zu Madrid (23. März 1766) einen gefährlichen Aufstand und erklärten den König für einen Bastarden und des Thrones verlustig, wodurch ihre Verbannung aus diesem Reiche herbeigeführt wurde. Aber auch dieses vermochte nicht den Sinn des Papstes zu ändern; er erließ viel-

16) Liskenne a. a. O. S. 182. oder Jesuitenspiegel, Bd. I. S. 152. Peter's Gesetz gegen die Jesuiten (i. J. 1719) hob Katharina II. wieder auf.

17) Ueber diesen kühnen General, welcher z. B. durch seine Memoria cattolica da presentarsi a sua santita (opera posthum. Cosmopoli, 1780) dem Orden mehr schadete als nützte, dem Papste rieth, den König von Spanien vom Throne zu stoßen, den Beichtvätern erlaubte, mit reichen Wittwen Unzucht zu treiben 2c., s. m. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 72 flg. 187. 206 flg. 226 flg. 399 Not. *) 379 flg. u. 480 flg.

mehr eine neue Bulle „Animae saluti" (im Jahr 1766), worin den Jesuiten aberma
die größten Lobsprüche ertheilt, alle ihre Privilegien wiederholt bestätiget und sie se
Beschwerden gegen sie zum Trotze noch glänzender erhoben wurden. Dieses veranlaßte
spanischen Hof, sämmtliche Jesuiten (7000 an der Zahl) als entlarvte Verbrecher
Kirchenstaate zuzusenden. Um dieselbe Zeit wurden sie auch aus Neapel, das sie
früher (im Jahr 1622) einmal verlassen mußten, aus Sicilien und Malta, welch
bereits einmal (im Jahr 1634) verbannt hatte, verwiesen. Als der Herzog von Par
weil er die Geistlichkeit den gewöhnlichen Steuern unterworfen und die Appellatione
den Papst verboten hatte, von diesem mit dem Interdicte nach dem Inhalte der Abe
mahlsbulle bedroht worden war, wurden die Jesuiten auch aus Parma vertrieben. Wie
holt drangen die bourbonischen Höfe, welche das wider Parma erlassene Breve für ung
tig erklärten, auf Abschaffung der Abendmahlsbulle, die bereits in Spanien, Portu
Neapel, in den kaiserlich königlichen Staaten Italiens, in Parma, Venedig und Ge
verboten war, und auf Aufhebung der Jesuiten. Der Papst blieb aber fest bei sein
früheren Beschlüssen. Da zog Frankreich Avignon und Venaisin, der König
Sicilien Benevent und Ponte Corvo ein. Dieser drohte auch noch, Castro
Ronciglione in Besitz zu nehmen, während Portugal dem Papste die Ehedispensatio
entzog, Venedig mit der Geistlichkeit Reformen begann und die Jesuiten in den trau
sten Umständen aus Corsica nach Rom kamen. Diese Vorfälle wirkten, der Papst
endlich die Nothwendigkeit ein, den Höfen zu willfahren, und setzte zu dem Ende ein ge
mes Consistorium auf den 3. Februar 1769 an. Allein in der Nacht des 2. Februar
er an der — Apoplexie[18])!? Sein Nachfolger, der Cardinal Ganganelli, welc
am 19. Mai 1769 als Clemens XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg, erfüllte endl
nach klugem Zögern die Forderungen der Höfe, die immer dringender wurden[19]); er h
den Jesuitenorden auf. Am 17. September 1772 begann er dieses Werk dam
daß er die römischen Seminarien verschließen und den Procuratoren die Rechnungen
nehmen ließ. Am 12. December desselben Jahres traf das Seminarium von Frasc
gleiches Schicksal. Noch immer ließ aber der Papst sein eigentliches Vorhaben der
unbekannt. Erst im folgenden Jahre traf er schon im Februar ernstlichere Maßreg
und unter dem 21. Juli erfolgte endlich die Aufhebungsbulle „Dominus ac Rede
noster"[20]). Diese Bulle wurde erst am 16. August 1773 Abends nach 8 Uhr be
gemacht[21]). Der Papst erhielt von allen Seiten warnende Winke, sich vorzusehen;
mentlich kam aus Deutschland ein Kupferstich nach Rom[22]), an welchem unten in
sen stand[23]), daß die Jesuiten, wenn sie auch ihre Kleidung abgelegt hätten, dennoch
standhaft entschlossen wären, ihre Gesinnungen nicht zu ändern. Und so war es au
In zwei Denkschriften[24]) wurde der Papst Clemens XIV., welcher allen Umstände
nach an Gift (den 22. December 1774) starb[25]), ein Gotteslästerer, ein Ketzer, ei
Jansenist[26]), ja ein durch Simonie unrechtmäßig eingedrungenes Kirchenhaupt gescholte
Er sei, heißt es in der ersten Memoria, eine elende, feile Seele, ein Betrüger. Mi
solchen und ähnlichen Schmähungen begnügten sich die Jesuiten noch nicht, sondern
ließen auch nach dem Tode ihres Generals Ricci (24. December 1775) eine vorgeblic
von ihm eigenhändig verfaßte Protestation wider die Anschuldigungen und Aufhebung de

---

18) Vergl. Wolf, Gesch. Bd. III. S. 158 flg. u. 407 flg.

19) Wolf a. a. O. S. 426 flg., bes. S. 442 flg.

20) Wolf, Gesch. Bd. III. a. a. O. und die Bulle daselbst S. 450—78; auch im Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 125—154. Den Hauptinhalt sehe man im besonderen Abdruck.

21) Ueber die Vollziehung der Bulle s. Wolf, Bd. III. S. 479 flg.

22) M. s. Wolf a. a. O. S. 488 flg.

23) Den Text schloß ein Chronodistichon QVoD bon VM est In oCVLIs tVIS faCIet. (1 Reg. 3. 5. 18), welches das Sterbejahr des Papstes (1774) enthielt.

24) Memoria cattolica prima e seconda etc. s. bei Wolf, Bd. IV. S. 414 die vollständigen Titel. 25) Wolf, Bd. III. S. 487 flg.

26) Ueber den Jansenismus, ein Werk der Jesuiten, und dessen traurige Folgen s. Wolf, Bd. II. S. 307 flg. u. III. S. 268 flg. S. noch den bes. Abdr.

rdens unter ihren Anhängern verbreiten[27]) und gingen sogar so weit, zu behaupten, ıß Clemens XIV. das Aufhebungsbreve kurz vor seinem Tode widerrufen und den Ziderruf, dessen Inhalt sie vollständig bekannt machten[28]), dem Cardinal Boschi mit :m Befehle übergeben habe, ihn dem künftigen Papste zuzustellen. Der Cardinal }raschi soll, als er diesen Widerruf gelesen, geäußert haben, daß, wenn er Papst ürde, er die Jesuiten sofort wieder herstellen würde. Er wurde wirklich Papst (Pius VI.), ergaß aber des Widerrufs und der Jesuiten, wie diese selbst sagen.

Allein, wenn auch Pius VI. die Gesellschaft Jesu vergaß, sie selbst vergaß sich nicht. Bohl war der Orden äußerlich aufgehoben, aber die Jesuiten blieben fortbestehen und ›irkten in geheimer Verbindung ihrer Oberen in der alten Weise, nur im Verborgenen ɔrt. Denn sie erkannten die Aufhebung niemals an, die auch nicht einmal allgemein ollzogen wurde. Denn in Rußland[29]), unter dessen Herrschaft einige Jesuiten durch Dolens Theilung kamen, fanden sie Duldung und Schutz, indem die Kaiserin Kathaina II. die Bekanntmachung der Aufhebungsbulle verhinderte und ihnen, gegen die Protestation von Rom, die Erlaubniß ertheilte, in Weißrußland ein Noviziat anzulegen. Dort bestand der Orden fort in seiner alten Einrichtung und wählte sich sogar einen Geıeral. Dahin begaben sich auch die Jesuiten aus Schlesien, nachdem der König von Preuien, welcher die Aufhebungsbulle ebenfalls nicht bekannt machen ließ, sondern den Orden ınfangs schützte, diesen nachher (i. J. 1781) aufgehoben hatte[30]). Die Ex-Jesuiten vor ıer Welt, unter sich aber fortwährend die Jesuiten, waren jetzt, weil sie, ins Dun'el zurückgetrieben, im Geheimen ihre Zwecke verfolgen mußten, weit gefährlicher als 'rüher, wo sie offen auftraten, namentlich auch deshalb, weil man glaubte, man habe sie etzt nicht mehr zu fürchten. Man wurde sorglos und vergaß alle Vorsicht. Auch war es 'chwer, sich zu hüten, da jetzt kein Ordenshabit mehr die Loyolisten kenntlich machte. Aber ie waren thätiger als je. Die wichtigsten Kirchen- und Lehrämter wurden ihnen überragen, in welchen sie ohne Verdacht ihre Grundsätze fortpflanzen und für ihre äußere Wiederherstellung arbeiten konnten. Man darf nicht vergessen, daß sie bereits vor ihrer Aufhebung sich in allen Ländern so tief eingewurzelt hatten, daß dieser äußere Act der Unterdrückung dem Stamme und Wurzelwerke des Ordens keinen Schaden zufügen konnte. Mit welcher Kühnheit traten die Jesuiten z. B. nicht in Baiern der neu errichteten Akademie der Wissenschaften, den Reformen des Schulwesens und besonders dem Illuminatenorden entgegen? Es ist bekannt, daß sie an der Rebellion in den österreichischen Niederlanden wesentlichen Antheil hatten und dort ihre Wiedereinführung zu bewirken suchten, welche sie auch in Baiern durch anonymische Schleichschriften zu erlangen strebten[31]).

Nichts kam aber dem Plane der Exjesuiten erwünschter als die französische Revolution; sie bot die beste Gelegenheit dar, nicht nur dieses Ereigniß als eine Strafe ihrer Verfolgung darzustellen, sondern auch die Philosophie und die Aufklärung als die gefährlichsten Feindinnen der Throne und als das Verderben der Völker zu verdächtigen. Herr von Villegas d'Estaimbourg[32]) sagt geradezu, daß, wenn die Gesellschaft Jesu nicht aufgehoben worden wäre, die Philosophie an den Höfen keinen Eingang gefunden hätte; Joseph II. ein vernünftiges Regierungssystem befolgt haben würde, und Ludwig XVI. nicht von Rebellen hätte Gesetze annehmen müssen; denn durch die Religion und die guten Sitten, welche die apostolischen Bemühungen dieser Gesellschaft erhalten hätten, würde der Anarchie vorgebaut worden sein. Je mehr solche Warnungen vor der Philosophie, von welcher man freilich weder einen richtigen noch klaren Begriff hatte, vor Aufklärung, worunter man jedes Bestreiten des von

---

27) Sie steht in Wolf's Gesch., Bd. III. S. 484 flg.
28) S. Wolf, Bd. III. S. 493 u. den Widerruf daselbst S. 500 flg.
29) Wolf, Bd. IV. S. 68 flg.
30) Wolf, Bd. IV. S. 55 flg. u. 115.
31) Wolf a. a. O. S. 119 flg. (Buch XVI.)
32) Wolf a. a. O. S. 121 flg. u. 215.

Rom und vorzüglich von den Jesuiten gepflegten Obscurantismus, überhaupt das fr
Forschen über Gegenstände der Religion und Moral verstand, so wie vor Preßfrei
und geheimen Verbindungen [33]) wiederholt wurden, und je bedenklicher sich die französi
Revolution entwickelte und um sich griff; desto bereitwilliger waren auch die Fürst
solcher Sprache geneigtes Gehör zu leihen und an die Verderblichkeit der Philosophie,
Aufklärung und überhaupt des freien Denkens so wie umgekehrt an den großen Nu
zu glauben, welchen ihnen die Jesuiten dadurch geleistet hätten, daß sie freies Denken h
derten und die Völker durch blindes Glauben in Zucht hielten. Sie wurden in dies
Glauben von ihren Rathgebern immer mehr bestärkt, weil diese theils mit den Jesuiten
Verbindung standen und theils froh waren, in diesem Glauben ein Mittel gefunden
haben, womit sie ihre eigenen Fehler in der Politik und ihre verkehrten Regierun
maximen verbergen und beschönigen konnten. Der Gedanke lag nahe, daß der blin
Kirchenglaube, welcher zugleich befiehlt, in jeder obrigkeitlichen Verfügung eine göttli
Anordnung anzuerkennen, eben so den blinden und unbedingten bürgerlichen Gehorsa
begünstige, als das freie Denken über die höheren Angelegenheiten des Menschen, nam
lich über Religionssachen, denselben gefährde; ja daß sich dieses freie Denken sogar h
ausnehme, Regierungshandlungen, Grundsätze und Systeme zu prüfen, zu kritisiren un
zu tadeln; daß daher Regenten und Minister, deren Anordnungen da, wo das blin
Glauben die Stelle des Denkens vertritt, mit stummer Verehrung, wie Gottes Geb
befolgt werden, durch diese gottlose Freidenkerei in ihren Plänen und Regierungsprin
pien, in ihrer Politik und in ihrem Thun und Lassen ungemein genirt werden. Dar
erinnerte Niemand, daß die französische Revolution gerade durch den unter Ludwig XI
und XV. zum Regierungssysteme gewordenen **Jesuitismus** oder, was dasselbe
Machiavellismus herbeigeführt worden, und daß selbst die Greuelscenen derselb
nur als natürliche Folgen des durch den Jesuitismus erstickten sittlichen Gefühls und
durch diesen allgemein verbreiteten und sorgsam gepflegten Sittenverderbnisses, so wie
Unglaube, der sich dabei kund gab, als eine natürliche Frucht des von den Jesuiten sy
matisch genährten Aberglaubens zu betrachten seien. Denn nur Menschen, denen ächt
Religiosität unbekannt ist; denen phantastisches Außenwerk als Religion aufgeheuchelt
eingeübt wird; denen man Laster und Verbrechen aller Art als erlaubte Dinge vordemo
strirt; denen man verkehrtes Ehrgefühl und niedrigen Eigennutz als Tugenden empfie
welche zu bewahren selbst der Mord nicht gescheuet werden darf; denen man nicht die
abscheuung des Bösen einprägt, sondern die Beichte, äußere Bußübungen und from
Werke als die wichtigsten Heilsmittel anpreist, die wahre Reue und innere Besserung
gegen als entbehrliche Nebensachen erklärt; denen man endlich nicht kindliche Lie
Gott, sondern knechtische Furcht vor ihm predigt — nur Menschen solcher Art sind fä
jeden Frevel zu verüben, selbst das Heiligste mit Füßen zu treten und **die** Religion,
sie kennen lernten, bei eintretender Enttäuschung, über Bord zu werfen, wornach ih
natürlich Nichts übrig bleibt als Unglaube. Ein Unglück war es, daß namentlich
Frankreich die großen Denker vor der Zeit der Revolution die Religion nicht sorgfältig
nug von dem Aberglauben schieden und deshalb ihren beißenden Spott, zu welchem
Köpfe ohne tiefes sittliches Gefühl nur zu leicht geneigt sind, gegen die **Religion** rich
ten, obgleich er in Wahrheit nur dem **Aberglauben** galt, und daß sie die Gebrechen
verderbten **Regierungs**-Systemes der **monarchischen Beherrschungs**for
zur Last legten. Nichts wirkt bei rohen Menschen so gefährlich als der Spott, welchen
überdies lieber hören und leichter begreifen als ruhige und besonnene Belehrung. No
bedauerlicher aber war es, daß man dieses bittere Satyrisiren über Alles, was dem Vol
— wenn auch nach irrigen Begriffen — für heilig galt; dieses oberflächliche Raisonnir
gegen das Bestehende, dieses sarkastische Bezweifeln und Negiren des Vorhandenen

---

33) **Wolf**, Bd. IV. S. 119 flg. und die dort angef. Schrift: K. v. **Eckartshau**
sen, über die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gä
chen Verfall droht durch das falsche System der heutigen Aufklärung und die kecken An
ßungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften ꝛc.

ilosophiren, und die spitzfindige Sophistik, die sich keck und nicht selten muth-
lig über Alles hinwegsetzte, Aufklärung nannte. Denn dadurch kam die Philo-
hie überhaupt, sohin auch die wahre, welche nicht einreißt und zerstört, sondern
baut und befestiget, so wie die wahre Aufklärung, welche durch ihr wohlthäti-
Licht die Nebel des Obscurantismus zerstreut, den Geist erleuchtet und das Herz er-
rmt, aber nicht alles Positive versengt und verbrennt, den Geist blendet und das Herz
kohlt, in gänzlichen Miscredit. Es ging so weit, daß man den Freidenker, Frei-
ist, Aufklärer und Philosophen in eine Kategorie mit dem Gottesleugner
te. Dazu trug nun eben der Jesuitismus vorzüglich bei, der die Verirrungen und
bertreibungen der jugendlich aufstrebenden philosophischen Forschung, gleichsam die
hlacken des geistigen Läuterungsprocesses, sorgsam zusammenlas und in ein schreck-
ftes Zerrbild verarbeitete, um damit den Fürsten für ihre Throne, der Kirche für ihren
tar und den Völkern für ihre Religion — ihren Himmel und ihre Hölle — bange zu
achen. Dieser Kunstgriff gelang. Je größere Fortschritte die französische Revolution
achte, je mehr sich die Grundsätze derselben verbreiteten und je mehr Anhänger sie auch
sseits des Rheins fanden, desto größer wurde die Sehnsucht nach der guten alten Zeit,
d desto fester die Ueberzeugung, daß freies Denken, Philosophie und Aufklärung den
hronen und dem Altare gefährlich seien; daß jene nur in diesem eine feste Stütze hätten,
d es daher dringende Nothwendigkeit sei, dem freien Denken Schranken zu setzen und
Vereine mit der Kirche auf die Wiederherstellung des alten positiven Kirchenglaubens
d mittelst dieses des strengen bürgerlichen Gehorsams ernstlich bedacht zu sein.

V. Wiedereinführung des Jesuitenordens. Unter solchen Umständen
rften die Jesuiten sicher hoffen, daß die Vorhersagung ihres Generals Borgia auch in
rem dritten Theile bald in Erfüllung gehen und ihre Gesellschaft wieder verjüngt er-
hen werde. Dieses geschah wirklich und zwar zuerst in Rußland, wo sie, wie oben er-
hlt wurde, unter dem Schutze der Regierung, wenn auch nicht unter ausdrücklicher An-
kennung der römischen Kirche fortbestanden und ein Noviziat errichteten. Der Jesuit
ranz Karcu wandte sich nehmlich mit einigen Anderen im Jahre 1800 an den Papst
ius VII. mit der Bitte, ihnen die Ermächtigung zu ertheilen, sich wieder in eine
örperschaft zu einigen. Da er dem Papste zugleich Empfehlungsbriefe des Kaisers
aul I. vom 11. August 1800 übergab [34]), so fand sich derselbe, „in Betracht der
ußerordentlichen Vortheile, welche hieraus für jene ungemessen großen, beinahe völlig an
vangelischen Arbeitern Noth leidenden Gegenden hervorgehen würden, und bedenkend,
elchen unschätzbaren Nutzen diese Geistlichen, deren erprobte Sitten schon so hohes Lob
rworben hätten, der Kirche durch ihre unermüdlichen Anstrengungen, durch ihren kräf-
igen Eifer für das Wohl der Seelen und durch ihre ununterbrochene Uebung des Predigt-
mtes schaffen würden", bewogen, der Bitte zu willfahren und die Gesellschaft
Jesu in alter Weise durch ein Breve „Catholica" vom 7. Mai 1801 für das russi-
che Reich wiederherzustellen. „Wenige Zeit, nachdem wir (erzählt der Papst in der
n der Note angeführten Bulle weiter) diese Maßregeln für das russische Reich ergriffen
atten, schien es uns nothwendig, sie auch auf das Königreich beider Sicilien, auf die
Bitte unseres in Jesu Christo sehr geliebten Sohnes Ferdinand, auszudehnen, wel-
her uns um die völlige Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu in seinen Staaten anging,
o wie sie früher bestanden habe, indem er es für eine Sache der höchsten Wichtigkeit be-
rachtete, durch die Geistlichen der Gesellschaft die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und
ur Furcht des Herrn angeleitet zu wissen." Der Papst kam den Wünschen „dieses so
rhabenen Fürsten, welcher Nichts als den höchsten Ruhm Gottes und das Heil der See-
len ins Auge gefaßt hatte", durch eine Breve „Per alias" vom 13. Juli 1804 nach.

In Frankreich [35]) traten sie ebenfalls schon 1800 wieder auf, indem zwei oder drei

34) M. s. die Bulle: „Sollicitudo omnium" v. 7. August 1814. — Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155 flg.

35) M. s. Graf v. Montlosier, die Priester- und Jesuitenherrschaft rc. Aus dem

Priester in Paris damit anfingen, daß sie in einigen Hospitien zu Paris Dienste ve richteten. Bald fand man gut, ihnen ein Erziehungshaus anzuvertrauen, und zwar erst in Lyon. Sie breiteten sich allmälig aus. Bonaparte traute ihnen zwar nicht; hoffte aber doch, daß sie ihm noch nützlich sein könnten. Er befahl zwar 1804, alle Häu aufzuheben; der Befehl blieb aber, weil dagegen von allen Seiten protestirt worden unvollzogen. Erst nach drei Jahren mußten sie sich auf Befehl Napoleon's trennen ihre Häuser verlassen. Während der Herrschaft Napoleon's geschah in der Sache Jesuiten kein öffentlicher Schritt. Kaum war aber dieselbe gebrochen [36]) und der P Pius VII. wieder in seinen Kirchenstaat eingesetzt, so erfolgte auch die allgeme Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu. In der hierüber erlassenen B „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814 [37]) sagt der Papst: „Die einstimmi Wünsche beinahe der ganzen Christenheit für die Wiederherstellung der sellschaft Jesu führten alle Tage lebhafte und dringende Gesuche von Seiten Un ehrwürdigen Brüder, der Erzbischöfe und Bischöfe, so wie von den ausgezeichnetsten sonen aller Stände und Orden herbei, vorzüglich seitdem sich auf alle Seiten hin Ueberfluß von Früchten verbreitete, welche die Gesellschaft in den Gegenden hervorbr wo sie sich befand, und die Fruchtbarkeit der Schößlinge, welche die Hoffnung der weiterung und Verschönerung des Feldes des Herrn in allen Theilen währen. Selbst die Zerstreuung der Steine des Heiligthums, verursacht von den ne lichen Unglücksfällen und Widrigkeiten, welche man mehr beweinen muß als sich ins dächtniß zurückrufen, die Vernichtung der Disciplin der regulirten Orden — — derten, daß Wir so einstimmigen und richtigen Wünschen Unsere Zustimmung ga Wir müßten Uns schwerer Sünde gegen Gott theilhaftig machen, wenn Wir, m unter so dringenden Bedürfnissen, unter welchen die öffentliche Sache leidet, säumten, ihr die heilsame Hilfe zu gewähren, welche Gott durch seine Vorsehu Unsere Hände legt; wenn Wir, in das Schiff Petri getreten, unter den Wog Stürme die kräftigen und erfahrenen Ruderer zurückweisen wollten, welche Uns anbieten, um die brausenden Wellen zu durchbrechen, welche Uns Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen. Von so starken und mächtigen G den umgeben, haben Wir Uns entschlossen, Das auszuführen, was Wir aufs ßeste seit dem Besteigen des apostolischen Stuhles wünschten. haben Wir Uns denn — — entschlossen, zu befehlen und zu bestimmen, wie Wirklichkeit nun befehlen und bestimmen, mittelst gegenwärtiger und unwiderr licher Verordnung, daß alle Bewilligungen und Ermächtigungen, welche wir einzi das russische Reich und das beider Sicilien ertheilt haben, von dem jetzigen Augen ausgedehnt und so betrachtet werden sollen, als wenn Wir sie wirklich auf alle Theile seres Kirchenstaats so wie über alle andere Staaten und **Besitzungen** gedehnt hätten" [38]).

So erstand die alte Gesellschaft Jesu in alter Glorie wieder, und zwar im denkwürdigen Jahre 1814, wo es der gemeinsamen Anstrengung der Fürsten und V endlich gelungen war, dem Revolutionsdrachen, der, als verderblicher Zeitgeist [39] Hölle entstiegen, nachdem man die frommen Bewacher der Höllenpforte vertrieben Thron und Altar zu verschlingen drohte, den Todesstoß zu versetzen und dadurch die F heit wiederzuerlangen, um reuig das den frommen Vätern gethane Unrecht wieder zu machen, die Völker wieder zurückzuführen zur guten alten Zeit des frommen Glau und blinden Gehorsams, das gefährliche Licht der Philosophie und Aufklärung, da

---

Franz. Stuttg., 1827. S. 240. Eine Rede des Bischofs v. Hermopolis zur Ver bigung der Jesuiten.

36) Der polnische Jesuit de l'Aigle war im russischen Feldzuge als Spion fch tig, s. La Roche-Arnaud, die neueren Jesuiten ꝛc. S. 1 fg.

37) Jesuitenspiegel, Bd. II. S. 155—62.

38) Man sehe den besonderen Abdruck.

39) Bekanntlich wurde in jener Zeit der Zeitgeist als ein fliegender Drache in ricaturen persiflirt.

Menschen so sehr geblendet, zum Selbstdenken verleitet und dadurch störrig und eigenwillig gemacht hat, wieder auszulöschen und jenes wohlthätige Dunkel wieder herbeizuführen, das den blöden Augen der Gehorchenden allein zuträglich und am Besten zum mystischen Verkehre der frommen Seelen mit Gott, zu den geistlichen Exercitien und Kasteiungen geeignet ist. Die Gesellschaft Jesu kann nun in einer folgenden Imago ihre Vergleichung mit Christus auch auf dessen glorreiche Auferstehung ausdehnen. Denn keine der Mächte, die früher ihr: „Kreuzige ihn" gegen diesen Orden so lange wiederholten, bis er ins dunkle Grab gelegt worden war, protestirte jetzt gegen seine Wiederauferstehung; ja die einstimmigen Wünsche beinahe der ganzen Christenheit [40]) kamen dieser entgegen; die ausgezeichnetsten Personen aller Stände baten täglich lebhaft und dringend, der heilige Vater möge die heilsame Hilfe für die öffentliche Sache [41]) nicht länger vorenthalten, sondern die heilige Legion wieder aus dem Grabe hervorrufen, damit sie die brausenden Wellen der Philosophie und Aufklärung durchbreche und dafür die nützlichen Anweisungen und Rathschläge ihres erhabenen Stifters ins Leben übertrage und ausbreite über alle Länder oder „Besitzungen" der heiligen Kirche, die ja die ganze Erde umfaßt. Tretet nun auf, fromme Väter! Keine Macht darf euch in eurer Thätigkeit mehr hindern, wenn sie sich nicht den Zorn Gottes zuziehen will; fahret fort in der alten Weise; seit der harten Prüfung sind euere ehemaligen Verfolger euere Freunde geworden, und es kann euch nicht fehlen, daß, wenn ihr, wie euere Vorfahren, den klugen Rath des Mephistopheles [42]) fleißig befolgt, ihr bald die unbedingte Weltherrschaft errungen haben werdet!

VI. Ausbreitung der Jesuiten und des Jesuitismus seit der Wiedereinführung der Gesellschaft Jesu. „Ist euch an Unruhen, an Revolutionen, an dem gänzlichen Untergange eures Vaterlandes gelegen? Ruft die Jesuiten, laßt die Mönche wieder aufleben, stiftet Universitäten, baut prächtige Collegien für diese kühnen Geistlichen; erlaubt es, daß diese dreisten Priester mit ihrem absprechenden dogmatischen Tone in Staatsangelegenheiten entscheiden, jene heiligen, durch das Unglück der Völker und die Fortschritte des menschlichen Geistes nothwendig gewordenen Gesetze angreifen, verdammen, verachten. Duldet es, daß, um veraltete Institutionen wiederherzustellen, sie durch ihre lächerlichen Sophismen die Grundpfeiler der Gesellschaft und der Staaten umstürzen, Haß und Zwietracht in die Gemüther ausstreuen und mit den Waffen einer übermenschlichen, höheren Auctorität die Völker anreizen, sich wegen Meinungen, die sie selbst nicht verstehen, unter einander zu zerfleischen und zu vertilgen." So rief der Abbé de la Roche-Arnaud [43]) seinen Landsleuten in Bezug auf die neuen Jesuiten bereits 1827 zu, und wie weit haben sie es seitdem nicht schon gebracht! Denn sie sind den Grundsätzen und der Gesinnung nach noch ganz dieselben, als die wir sie oben kennen lernten; und wohin muß es erst noch kommen, wenn man sie nicht nur ungehindert fortwirken läßt, sondern sogar noch von oben unterstützt? Der Jesuitismus gleicht einer Schneelawine, die, einmal im Sturze begriffen, an Umfang und Kraft zunimmt und durch keine Macht mehr in ihrer zerstörenden Gewalt gehemmt werden kann. Mit welcher Kühnheit erhebt sich Rom in neuester Zeit wieder, seitdem „die kräftigen und erfahrenen Ruderer" mit dem Zauber des Jesuitismus die Wellen wieder besänftigt haben, die es „mit unvermeidlichem Verderben bedroheten?" Nicht nur die Wellen, die den Fels, worauf die römische Kirche ruht, umstürmten und aushöhlten, haben sie seit ihrer Wie-

40) Also die protestantische Christenheit mitbegriffen! Oder gehört die protestantische Kirche gar nicht zur Christenheit? Oder hofft man, daß sie bald zur Mutterkirche werde zurückgebracht worden sein?

41) Das heißt der Altar; denn der Thron ist nach römisch-kirchlicher Ansicht erst das Zweite oder vielmehr blos die Unterlage und äußere Stütze des Altars.

42) „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Der Menschheit allerhöchste Kraft,
So hab' ich dich schon unbedingt." Goethe.

43) Die neueren Jesuiten, Vorrede S. X. fg.

dereinführung wieder geebnet, sondern auch die weltlichen Cabinete durch den Jesuitismus geschickt in Stützpfeiler jenes Felsen umgewandelt, diesen mit dem finstern Gewölbe des Obscurantismus so umzogen, daß kein Lichtstrahl der Vernunft ihn mehr zu erreichen vermag, und selbst die Waffen, die Rom einst so gefährlich waren, die Philosophie und die Reformation, abgestumpft, gefahrlos gemacht oder gar für das römische Zeughaus umgeschmiedet.

Doch wir müssen zu den Thatsachen selbst zurückkehren, die wir jedoch, der Kürze wegen, nur andeuten können; was um so mehr angeht, als wir voraussetzen dürfen, daß sie, da sie noch ganz neu sind, allgemein bekannt seien, so daß nur eine Erinnerung an dieselben nöthig ist, um den Entwickelungsgang desto leichter zu überschauen. Wir unterscheiden dabei die Fortschritte der Gesellschaft von den Fortschritten des Jesuitismus.

A. Kaum war das Grabessiegel gelöst, welches den Orden gefesselt hielt, als auch sogleich die Jesuiten wieder aus dem Dunkel allenthalben hervortraten und sich unter die Fahne ihres neuen Generals Thaddäus Borzozowsky [44]) kampfrüstig versammelten, um nun offen wieder ihre Thätigkeit fortzusetzen, welcher sie bisher nur im Geheim obliegen konnten. Das Noviziat wurde in Rom (11. November 1814) feierlich eröffnet, später (1824) ihnen auch das Collegium romanum eingeräumt. Sie vermehrten sich dort so sehr, daß ihnen (1829) außerhalb der Stadt ein Platz eingeräumt werden mußte. In Italien erhielten sie Erziehungshäuser, z. B. zu Genua, Modena, Parma, Ferrara, Verona, wohin sich in neuester Zeit Odescalchi nach Niederlegung der Cardinalswürde (1. December 1838) begab, um als Noviz in den Orden einzutreten. In Sardinien erhob sich der Orden 1823 wieder. In neuester Zeit wurden dort Protestanten in rechtlicher Hinsicht sogar den Juden nachgesetzt. In Neapel, wo Jesuiten schon 1804 eingeführt wurden, erlangten sie (1829), außer dem ihnen seit zustehenden Rechte des Unterrichts in Collegien für alle Bürgerkinder ohne Unterschied auch das Recht der ausschließlichen Erziehung des jungen Adels in einem Lyceum. In Spanien gab ihnen Ferdinand VII. alle Rechte und Güter wieder zurück, die ihnen 1767 entzogen worden waren; er ernannte später den heiligen Ignatius zum Generalcapitän der spanischen Heere und zum Großkreuz des Ordens Karl's III. Sie wurden zwar 1820 wieder vertrieben, aber 1824 restituirt; jedoch 1835 wieder aufgehoben [45]). In England sind zu Stonyhurst, wo ein Noviziat, ein Seminar und ein Convict bestehen, und Hodder-House Jesuiten in Erziehungsanstalten thätig. In Irland wurden 1825 jesuitische Ordenshäuser und Schulen errichtet. In Frankreich fanden die Jesuiten von jeher bei den Bischöfen Schutz; sie blieben auch nach ihrer Verbannung Lehrer der Priesterseminarien, nachdem sie den Namen und Habit des Ordens abgelegt hatten. Seit der Restauration wirkten sie dort vorzüglich als Missionäre und Väter des Glaubens (pères de la foi), welche Letztere ihre Grundsätze mit denen der wirklichen Jesuiten verschmolzen und einen unförmlichen Verein gebildet hatten, der mit den furchtbaren Grundsätzen der Jesuiten und dem Geiste des wildesten Fanatismus die bereitwilligste Thätigkeit der kühnsten Verschwörer verband. P. von Fontaines, Superior zu Montrouge, dem Haupterziehungshause der Jesuiten, schaffte Grundsätze und Namen der Glaubensväter ab und führte den politischen und einschmeichelnden Geist der Jesuiten aus Ludwig's XIV. Zeit wieder ein [46]). Die Jesuiten übten, besonders seit 1823, den größten Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Sie hatten auch Secondärschulen zu St. Acheul, St. Anne, Dole, Montmorillon, Bordeaux, Aix, Forcalquier und Billom. Ihre Macht erweiterte sich besonders unter Karl X., der sich vorzüglich zum Jesuitismus hinneigte, immer mehr

---

44) Bisher General in Rußland.

45) M. s. das Decret in Rheinwald, acta historico-ecclesiastica saec. XIX. Hamb., 1838. p. 30.

46) Die neueren Jesuiten ꝛc. S. 45.

die Bemühungen des Grafen Montlosier[47]) gegen die gesetzwidrige Existenz der Jesuiten, die den Pöbel, die höheren Classen und den Hof unter Vormundschaft hielten, wurden durch die Jesuitenpartei, besonders durch Polignac, vereitelt. Erst die Julirevolution zerstörte diese jesuitischen Institute; allein die unter den Bischöfen stehenden Seminarien, die größtentheils mit Jesuiten besetzt sind, erreichte auch diese Revolution nicht. Der Minister des Cultus erließ zwar (23. Nov. 1831) ein Umlaufsschreiben an die Vorsteher sämmtlicher höherer Schulen, mit der Nachricht, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe zu genauer Beobachtung der Ordonnanzen vom 16. Jun. 1828 hinsichtlich der geistlichen Seminarien aufgefordert worden seien; er erinnerte sie auch an ihre Pflicht, zur Ausführung dieser Ordonnanzen mitzuwirken, und daran, daß nach der Hauptbestimmung derselben Niemand Vorsteher oder Lehrer in einer von der Universität abhängigen Anstalt oder in den geistlichen Seminarien werden könne, wenn er nicht zuvor schriftlich erklärt habe, daß er keiner ungesetzlichen religiösen Genossenschaft angehöre. Allein man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in Frankreich, namentlich in den Seminarien, wie zu Paris in St. Sulpice und in Montrouge, noch fortwährend Jesuiten lehren. In keinem Lande hat der Katholicismus so feste Wurzeln geschlagen wie in Frankreich, wo er namentlich seit der Julirevolution immer größere Fortschritte macht[48]). Die französischen Bischöfe, in innigster Verbindung unter einander, gewählt durch den Einfluß der Jesuiten, protestirten schon gegen die Ordonnanzen von 1828 und erklärten, daß diese für sie unverbindlich und ihre Seminarien vom Staate unabhängig seien[49]). Diese Bischöfe, deren Gesammtheit Theiner[50]) einen wahren Verein von Aposteln nennt, der sogar in der Erkenntniß der reinen hierarchischen Grundsätze durch Zertrümmerung der ehrlosen Fesseln des Gallicanismus Fortschritte gemacht habe, konnten sich also durch jene Ordonnanzen nicht für verbunden, und eben so wenig den Jesuitenorden, der kirchengesetzlich besteht, für eine ungesetzliche religiöse Genossenschaft halten. Sie stehen selbst mit allen Pfarrern in vertrautester Verbindung[51]), und es ist bekannt, wie diese die Jesuitenmissionäre aus Freiburg begünstigen. Man denke nur an die Predigten dieser Letzteren, welche sie im December 1838 zu Rheims hielten, und an die dadurch veranlaßten Unruhen so wie an die Aufnahme der von der Gesellschaft de propaganda fide geschickten Reliquien (December 1838) in Lyon. Offen dürfen die Jesuiten in Frankreich zwar nicht als Corporation auftreten, weil die Staatsgesetze dagegen sind; aber sie sind im Geheimen desto thätiger und bearbeiten im kräftigen Vereine, welchen die Bischöfe leiten, das Volk so sehr, daß es bald den Wunsch nach der Gesellschaft Jesu laut aussprechen wird. Die Vornehmen schicken bereits seit langer Zeit ihre Söhne zu den Jesuiten in der Schweiz. Zudem tragen die Jesuitinnen (die Schwesterschaften zum heiligen Herzen) sehr viel zur Verbreitung des Jesuitismus bei. In den Niederlanden oder vielmehr in Belgien regte sich der Jesuitismus schon 1814 in der merkwürdigen Denkschrift der Generalvicare des Bisthums Gent, welche diese dem Congresse zu Wien am 8. October 1814 überreichten[52]) und worin z. B. die lutherische und reformirte Religion nur eine tolerirte genannt, die unbeschränkte Freiheit der Geistlichkeit in Disciplin und Unterricht[53]) verlangt und zuletzt erklärt wird, daß die voll-

---

47) M. s. dessen öfter angef. Priester- und Jesuitenherrschaft ꝛc.

48) A. Theiner, angef. Geschichte der geistl. Bildungsanstalten ꝛc. Vorr. S. XVII. — ein Werk, das in Bezug auf den Jesuitismus höchst wichtig ist. — Vergl. auch Rheinwald, angef. Acta S. 305—60.

49) M. s. dieses „mémoire présenté au Roi par les Evêques de France etc.“ bei Theiner a. a. O. S. 476—92.

50) a. a. O. Vorrede S. XXI.

51) M. s. H. Reuchlin, das Christenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche. Hamb., 1837.

52) Sie steht in E. Münch's Aletheia. Jahrg. 1830. Bd. I. S. 60—86.

53) Münch a. a. O. S. 82. Vergl. auch die interessante Schrift: Die Freiheit des Unterrichts mit besonderer Rücksicht auf das Königreich der Niederlande ꝛc. Bonn, 1829.

ständige Herstellung der katholischen Religion mit allen dazu gehörigen Rechten und Prä-
rogativen die Freiheit der religiösen Körperschaften, sich zu vereinigen und nach ihrem Be-
rufe zu leben, voraussetze, und daß eines der vorzüglichsten Mittel, ja vielleicht das einzige
welches man heut zu Tage habe, um der Jugend eine Erziehung zu geben, welche den
Geist der Religion und die ausgezeichnetsten Talente zugleich vereinige, die Einfüh-
rung der Jesuiten in Belgien sein würde. Derselbe jesuitische Geist sprach sich
in einem geistlichen Gutachten der Bischöfe über den zu leistenden Constitutionseid aus
worin sie erklären, die Artikel, welche die Toleranz, die bürgerliche Gleichheit aller Glau-
bensgenossen, die Leitung des Unterrichts durch den Staat, die Preßfreiheit u. s. w.
ordnen, nicht beschwören zu können [54]). Besonders begünstigte Papst Leo XII. die Je-
suiten, deren Bemühung es vorzüglich zuzuschreiben ist, daß die Bischöfe — wenigstens
versteckt durch Versagung der Anstellung — (1830) sich weigerten, die Zöglinge des phi-
losophischen Collegiums in die Seminare aufzunehmen. Welchen Einfluß die Jesuiten
auf die Volksparteien 1830 und seit jener Zeit ausübten, wie sie sich für ihre Zwecke selbst
den Ultraliberalen anschlossen, ist bekannt [55]). Im Februar 1839 ertheilte der Bischof
von Gent sieben Jesuiten die Weihe. In Rußland wurden die Jesuiten, weil sie
Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur katholischen Kirche zu bringen versuchten,
erst (1816) aus Petersburg und Moskau und später (1820), da sie die Proselytenma-
rei fortsetzten, aus dem ganzen Reiche für immer verwiesen. In der Schweiz, wo
Jesuiten nach der Aufhebung ihres Ordens in Folge des Einflusses der päpstlichen Nun-
ciatur, an welche sie sich auch früher innig angeschlossen hatten, bald wieder als Welt-
liche den Unterricht in alter Weise fortsetzten, erschienen sie sogleich nach der Wiederherstel-
lung des Ordens wieder. Sie bezogen wieder ihre ehemaligen Sitze zu Freiburg,
sie ein Collegium, ein Gymnasium und Athenäum, zu Stäfis, wo sie ein Semin
haben, in Sitten und Brieg. Freiburg, dessen Collegium „der große und wah-
haft apostolische Mann", wie Theiner [56]) sagt, P. Canisius einst gestiftet hat,
der Hauptsitz, von wo aus die Jesuiten auf Deutschland, „dieses Land des Gehorsams
Frankreich und die Niederlande zur Verbreitung des Jesuitismus nach Kräften wir
Dorthin senden die Vornehmen aus dem katholischen Deutschland, aus Frankreich u
Belgien einstweilen ihre Söhne, um sie im Jesuitismus erziehen zu lassen, bis sie ihr
Zweck, die frommen Väter im Lande zu besitzen, erreicht haben werden [57]). Die Erzie-
hungsanstalten sind natürlich im ächt jesuitischen Geiste eingerichtet [58]). In Oest-
reich wurde eine verschwisterte Ordensgesellschaft der Jesuiten, der Orden der Ligu-
rianer [59]) oder Redemtoristen, welcher seit 1818 sich auch zu Val-Sainte
Canton Freiburg niedergelassen hat, durch ein kaiserliches Decret (19. April 1820)
genommen und ihm auf die Verwendung mehrerer Männer von Einfluß und Gewicht
obere Passauer Hof in Wien als erstes Ordenshaus nebst der Kirche zu Maria-Stie
eingeräumt. Zugleich sollte ihm die Besorgung des Unterrichts und der Erziehung
Jugend in mehreren öffentlichen Lehranstalten anvertraut werden. In Deutschla
sind bis jetzt die Jesuiten blos zu Insbruck in Tyrol, wo am 24. December 1838
derselben mit ihrem Superior P. Lange angekommen sind, um die Leitung des The-
nums, eines Erziehungsinstituts für adelige Jünglinge, zu übernehmen. Die

---

54) Münch a. a. O. S. 127 fg. — Eine Lobrede hält dem belgischen Clerus Thei-
ner a. a. O. S. 309.

55) Vergl. Münch a. a. O. Jahrg. 1831. Heft II. S. 31 fg.

56) a. a. O. S. 381. Not.

57) Siehe noch den besonderen Abdruck.

58) M. s. für: Mémoire, présenté par le Recteur du Collège St. Michel au Con-
seil d'éducation du canton de Fribourg etc. Lausanne, 1834. und dagegen:
Mundt im Freihafen von 1839. Heft I. Nr. 2.

59) Liguori, aus Neapel (1696) gebürtig, predigte die schlaffeste Moral und
den Probabilismus, wie die Jesuiten. Als diese aufgehoben worden, soll er so heftig
griffen worden sein, daß er zwei Tage lang leblos war. Er stiftete den Orden 1732,
1762 Bischof von Neapel; starb 1787 und ward 1815 selig und 1830 heilig gesprochen.

ihme erfolgte im Januar 1839. Zugleich übernahmen sie auch das dortige Gymnasium r Hälfte. Die andere Hälfte der Professuren besetzten sie noch im Laufe dieses Jahres it ihren Priestern. Allem Anscheine nach werde, sagen die öffentlichen Blät-r, diese Colonie rasch emporblühen; schon hätten sich auch mehrere Novizen aus verschie-nen Ständen eingefunden. Am 24. Februar 1839 übernahmen sie die dortige Jesui-nkirche auf feierliche Weise! In Rheinpreußen tröstete zwar v. Rehfues schon dem Umlaufschreiben vom 3. August 1814 die Bewohner mit der Hoffnung des Auf-ühens der Gesellschaft Jesu; allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der önig sogar (13. Juli 1827) verbot, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien an aus-ärtige Jesuitenschulen zu schicken. In Baiern, bis 1847, dem Canaan des Ro-anismus diesseits der Alpen, suchte man durch eine Actiengesellschaft den Vätern der esellschaft Jesu eine Wohnstätte zu bereiten. Zwar ist ihr offenes Auftreten daselbst mmer noch verhindert worden. Indeß ohne den Sturz des Ministeriums Abel möchten e doch wohl ihren Zweck noch durchgesetzt haben.

B. Noch weit größere Fortschritte als die Gesellschaft Jesu hat seit der Restaura-on derselben der Jesuitismus in Europa, selbst in den Ländern gemacht, wo die ostri noch keine Aufnahme gefunden haben, sondern nur im Dunkeln für ihre Zwecke rbeiteten. Daß der Jesuitismus die Verwirklichung der absoluten Herr-chaft der römischen Kirche auf der ganzen Erde, die unbedingte nterwerfung aller Völker unter die römische Hierarchie als **letz-en Zweck** verfolge, wurde schon oben, wo von dem Zwecke des Jesuitenordens die Rede war, nachgewiesen. Jedes Mittel, welches zu diesem Zwecke mittel- oder un-ittelbar beiträgt, hält der Jesuitismus für erlaubt; ergreift er begierig; ist zugleich Jesuitismus. Jene Herrschaft ist nur erreichbar durch den unbedingten blinden Glauben an die Lehre der römischen Kirche; und dieser Glaube nur er-eichbar durch Verzichtleistung auf Denkfreiheit und Vernunftge-rauch, durch vollständige Passivität des Menschen, die wieder durch den Absolu-ismus der bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt wird. Denn bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglauben eben so wenig als olitische Denkfreiheit und freie Wissenschaft. Was daher die bürgerliche Freiheit, das reie Denken, den freien Vernunftgebrauch, die freie Wissenschaft hemmt und so die Bevormundung und Passivität der Völker begünstigt und fördert, das fällt in das weite Gebiet des Jesuitismus. Der Jesuitismus in der weiteren Bedeutung, ls mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit für die Herrschaft der Hierarchie, ist demnach jede Thätigkeit für die Verfinsterung des Geistes, für die Entselbstständigung des Willens, für die Passivität des Menschen, und jeder Kampf gegen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen freie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und religiöse Freiheit; kurz er ist jedes Mittel zur Förderung des Obscurantismus, des Servilismus und Geisteszwanges. Der Jesuitismus schließt sich z. B. eben so der Revolutionspartei an, wenn es gilt, eine freisin-nige, ihm hinderliche Regierung zu stürzen, als er — und noch weit lieber — eine ihm günstige absolute Herrschaft mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und fördert, um durch sie seine Zwecke zu erreichen. Er mischt sich nicht minder unter andere Religionsparteien, um Zweifel, Zwiespalt, Haß, Kampf und Unzufriedenheit anzuregen und dadurch sie zum Widerstande unfähig zu machen, sie zu schwächen und allmälig zu zer-stören. Er verbreitet Unzufriedenheit, Aufregung und Unruhen, um Regierungen ein-zuschüchtern und sie zu verleiten, die Zügel des Absolutismus straffer anzuziehen, die Frei-heit im Sprechen, Lehren und Schreiben zu beschränken u. s. w.

Welche Fortschritte dieser Jesuitismus seit 1814 im Staate, in der Kirche und Schule gemacht habe, liegt klar und urkundlich in Gesetzen und Schriften vor, und be-stätigen in neuester Zeit die kirchlichen Wirren, die „der Ueberfluß von Früchten“ sind, „welche die Gesellschaft Jesu“ auf alle Seiten hin verbreitete, wohin sich je ihre Thätig-keit erstreckte. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß es darauf, ob die För-

derung des Jesuitismus in Bezug auf dessen Endziel beabsichtigt sei oder nicht, o
man dabei blos einen näheren Zweck, z. B. innere Ruhe rc., verfolgen wollte rc.,
nicht ankomme, da es gerade ein Hauptkunstgriff der Nostri ist, die Unwissenheit An
rer zu benutzen, und die Mächtigen dadurch, daß man ihnen Handlungen zunächst zu
deren eigenen Vortheil anpreiset, als blinde Werkzeuge für ihre eigenen sorgfäl
tig verschwiegenen Zwecke zu gebrauchen. So rühmen z. B. die Nostri Unwissenheit u
blinden Glauben der Unterthanen den Machthabern blos als Mittel für innere Ruhe u
gegen Revolutionen an, ohne dabei sich merken zu lassen, daß es eigentlich Mittel für
Förderung der Hierarchie seien u. s. w.

Wir können auch hier nur Einzelnes von dem kurz andeuten, was als För
rung des Jesuitismus betrachtet werden muß. 1) Es war eine der folgenreichsten T
schungen, welche, wie wir zum Theil schon oben erwähnten, hauptsächlich durch die f
und verkappten Jesuiten veranlaßt und gepflegt wurde, daß man nehmlich die Zwingher
schaft Napoleon's der Revolution, und diese der Philosophie, überhaupt der Aufklär
so wie dem Verfalle des frommen Kirchenglaubens zuschrieb. Denn dadurch wurde no
wendig auch eine irrige Ansicht über die Mittel gegen die Zwingherrschaft und Revolu
herbeigeführt, und deshalb die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes — die R
stauration — als ein Zurückkehren zu dem staatlichen, wissenschaftlichen und kirchli
Zustande, wie solcher vor dem Ausbruche der französischen und, nach der J
tention der Jesuiten, vor dem Ausbruche der kirchlichen Revolution, wie
die Reformation unverhohlen nennen [61]), beschaffen war, von den Politikern sowohl
Clerikern aufgefaßt. Man setzte daher der neuen, aus der Revolution hervorgegange
auf dem Volkswillen, wie man glaubte, beruhenden Herrschaft, die man Usurpation
nannte, die Legitimität (ein von Eigenthum an Grund und Boden und von G
unmittelbar abgeleitetes, von dem Volkswillen unabhängiges Herrscherrecht); der neue
Philosophie [62]), als freier wissenschaftlicher Forschung, den Obscurantism
(Beschränkung der Wissenschaft nach Umfang und Gegenstand auf die positiv angenom
menen Zwecke und Grundsätze des Staates und der Kirche) und der freien Glaubens
meinung (dem Vernunftgebrauche in Glaubenssachen) den positiven Offenba
rungsglauben, wie ihn die Kirche auffaßt, entgegen. Um die Idee eine
Volkes, als eines Inbegriffes von gleich berechtigten und gleich verpflichteten Sta
bürgern, zu unterdrücken, empfahl man auch die Ständekasten, durch besondere Vorr
von einander unterschieden. Restauriren hieß demnach nicht blos negatives Hem
men der weiteren Entwickelung der seit der Revolution, beziehungsweise Reforma
tion, entstandenen Zustände und Ansichten, sondern auch positives Zerstören die
ser Zustände und Ansichten. Die Restauration war ein Kampf gegen das durch
Fortschritte der Civilisation — durch die Geschichte — Nothwendiggewordene, sohin e
Versuch des schlechthin Unmöglichen, der, wie jedes Anstreben gegen das
Gesetz der Nothwendigkeit (als solches tritt auch die Geschichte auf), nothwen
dig zur Verwirrung und zum Untergange führt. Der Haß des Franzosenthums war n
das Aushängeschild; denn er war in der That gegen die Zustände und Ansichten der neue
ren Zeit gerichtet, und der Zweck der Restauration bestand auf Seiten der Politiker
in der alten Bequemlichkeit, Ungenirtheit und Einträglichkeit des Regierens und auf Sei
ten der heller sehenden Jesuiten in der Begründung, Ausdehnung und Befestigung
der römischen Hierarchie, zu welchem Zwecke sie sich anfangs gern mit den Politikern ver
banden und diese, unter dem Vorgeben, als sei es ihnen lediglich um das Beste der Staa
ten zu thun, zu ihrem Zwecke benutzten, bis sie endlich in der neuesten Zeit, weil eine
kategorische Erklärung durch die Umstände nothwendig geworden war, die Maske ab

---

61) Man sehe den besonderen Abdruck.

62) Welche Bonald eine Enkelin des Lutherthums nennt, die immer eine Vorliebe für die muhamedanische Sittenlehre gezeigt habe, s. K. H. Scheidler, die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt (Jena u. Leipz., 1838) S. 99.

arfen und offen darlegten, was sie durch die Restauration in Wahrheit be=
deckt haben.

2) Die einzelnen Erscheinungen seit dem Jahre 1814 bestätigen das so eben Vor=
etragene nur zu sehr. Selbst die Wiederherstellung des Jesuitenordens geschah, wie
nan nach der Bulle annehmen muß und aus der Unterbleibung jeder Protestation von Sei=
en der Regierungen schließen kann, auf höheres Verlangen; sie wurde wenigstens nicht
ungern gesehen. Und wenn der Orden nicht überall sogleich aufgenommen wurde, so
ag der Grund hiervon mehr in der Scheu vor der öffentlichen Meinung, die
n den Ländern, auf welche die neueren Ereignisse am Meisten eingewirkt haben, zuvor
ungestimmt und vorbereitet werden mußte, als in dem Willen der Politiker. Darum
wurde der Orden da, wo dieses Hinderniß nicht bestand, auch sogleich mit größter Be=
eitwilligkeit restituirt. Dieses wird insbesondere durch die oben erwähnte Aufnahme
des Ordens in Tyrol und durch bekannte Vorgänge in Baiern bestätiget. Die ange=
gebene Richtung der Restauration sprach sich noch bestimmter in dem heiligen Bun=
de[63]) aus, welcher in dem Jahre nach der Restitution des Jesuitenordens (Sept. 1815)
gestiftet wurde. Ob die Veranlassung hierzu von der Frau v. Krüdener[64]) gegeben
worden sei, kann man dahingestellt sein lassen, da es nur auf den Geist desselben an=
kommt[65]). Durch die Grundsätze dieses heil. Bundes ward a) die Herrschermacht auf
göttliche Verleihung begründet, sohin b) die Vertragslehre als unchristlich verworfen,
deshalb c) den Völkern jedes Recht der Theilnahme an der Ausübung der Staatsge=
walt, oder der sonstigen selbstständigen Einwirkung auf Verfassung oder Regierung abge=
sprochen; d) der Wille der Herrscher für mittelbaren Gotteswillen, so wie der bürgerliche
Gehorsam für eine Religionspflicht erklärt; e) die Toleranz gegen Nichtchristen ausge=
schlossen; f) die Wissenschaft der Religion, sohin mittelbar auch den Abgeordneten der
Vorsehung, da diese denselben mit der Herrschaft auch die höhere Weisheit verliehen haben
muß, untergeordnet, also die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt, und g) den Unter=
thanen nicht Industrie, Thätigkeit u. s. w., sondern christliche Frömmigkeit als die Haupt=
sache empfohlen. Warum der Papst diesem Bunde dennoch nicht beigetreten, davon liegt
der Grund theils darin, daß er nicht von katholischen Fürsten allein abgeschlossen wurde, und
theils darin, daß er keinen Herrscher als Abgeordneten der Vorsehung betrachten kann, wel=
cher nicht ihn als den mittelbaren Spender der Herrschermacht anerkennt und nicht von
ihm als solcher anerkannt worden ist. Der Kenner des römischen Katholicismus wird aber
gleichwohl keinen Anstand nehmen, die Grundsätze des heiligen Bundes für durchaus römisch=
katholisch zu erklären, wenn ihnen auch die formale Sanction des Papstes fehlt, welcher zwar
eine neben sich selbstständig auftretende Statthalterschaft Gottes nie billigen kann, aber gleich=
wohl sich im Stillen gefreut haben wird, daß die Lehren des Katholicismus selbst in den er=
sten akatholischen Cabineten eine so unumwundene Anerkennung gefunden haben. Die Prin=
cipien dieses Bundes, welche vorzugsweise durch die Congresse zu Aachen, Laibach
und Verona[66]) weiter ausgebildet und praktisch angewendet wurden, bildeten die
Grundlage der ganzen seitherigen Entwickelung des staatsrecht=
lichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Zustandes in den vorzüg=
lichsten Continentalstaaten Europas, insoweit derselbe von der Lenkung
der Cabinete abhängig war, und nicht die Macht der Umstände Abweichungen und Aus=
nahmen herbeiführte. Denn a) hinsichtlich des öffentlichen Rechtszustandes
waren, wie der Graf A. v. Jouffroy in dem bekannten Schreiben an den Herrn von
Montmorency versichert[67]), alle Staatsmänner an den großen Höfen überzeugt,
„daß die Aufhebung der Klöster, die Tilgung der Privilegien, die Einrichtung gesetzge=

---

63) Vergl. Schmidt=Phiselbeck, die Politik nach den Grundsätzen der heil. Allianz, Kopenh., 1822, und Staats=Lex. Bd. I. Art. Allianz.
64) M. s. die Zeitgenossen X. S. 107 fg.
65) Man sehe noch den besonderen Abdruck.
66) M. s. Staats=Lexikon, Bd. III. Art. Congreß.
67) M. s. Pahl, über den Obscurantismus u. s. w. S. 73.

bender, auf Volkswahl und Rechtsgleichheit sich basirender Versammlungen, die unbe schränkte Toleranz, die Publicität des Rednerstuhls und die Freiheit der Presse mit de Ruhe von Europa unvereinbar seien." Die drei Mächte, welche den heiligen Bund ge stiftet haben, kamen auch mit einander überein, daß das Repräsentativsystem nur in de kleineren Staaten, die man leicht überwachen könne, unter Modificationen, welch nachher in den deutschen Bundesnormen niedergelegt und weiter ausgebildet wurden, zu lässig, für ihre Staaten aber nicht geeignet sei. Spaniens Verfassung wurde, weil vom Volke ausging, mit Gewalt der Waffen aufgehoben und dafür das absolute Syste wiederhergestellt. Noch blutet dieses unglückliche Land an den Folgen dieser Restau ration. Die Lehre von dem Staatsgrundvertrage galt für revolutionär. Schriftsteller[68] erklärten die Verträge solcher Art für gottlos. Nach Stuhr sind alle Constitutionen weil sie sich auf Verträge gründen, oder doch ein Grundgesetz enthalten, eben darum Werke der Hölle; denn nach ihm haben die Fürsten keine andere Richtschnur al den Willen Gottes, wie sie ihn in ihrem Herzen erkennen, und kein an deres Gebot als ihr Gewissen, und was sie selbst oder durch ihre Räthe thun, ist darum wohlgethan und als das Werk Gottes zu betrachten; den Unterthanen aber, welch nach ihm nur Pflichten, aber keine Rechte haben können, ziemt nur Gehorsam und Duldung. Wer es dagegen wagte, das Repräsentativsystem, die Vertragslehre die Volksrechte, Preßfreiheit u. s. w. zu vertheidigen, galt für einen Demagogen, Jaco biner u. s. w. Der Fürst Al. v. Hohenlohe erklärte den Stiftern des heiligen Bun des geradezu, daß die jenseits des Rheins erstickten giftigen Revolutionskeime diesseits festere Wurzeln geschlagen hätten; daß Demagogen, Jacobiner und Illuminaten Werk leiteten; daß Constitution ihr Feldgeschrei, Sturz der Religion und der Thr und Auflösung aller Bande ihr Zweck wäre u. s. w.[69]). In demselben Geiste das Berliner Wochenblatt, welches von jeher, wie es sich später zeigte, ein Or gan der römischen Hierarchie und des Jesuitismus war, mit wahrhaft jesuitischer Fr heit gegen Alles los, was nur im Geringsten mit freisinnigen Ansichten in Verbindun steht, und predigte den maßlosesten Absolutismus und Servilismus. Man stellte Adelsprivilegien wieder her und erweiterte sie sogar, um sich Schutzwehren, wie glaubte, gegen die Revolution, oder, was als dasselbe gilt, gegen den Liberalismus schaffen. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Fortschritte des Jesuitismus i politischer Hinsicht noch weiter verfolgen und z. B. nachweisen wollten, wie man auch Staatsdienst wieder als bloßen Fürstendienst zu betrachten und bei den Beamten auf bedingten jesuitischen Gehorsam, auf Verleugnung der eigenen Ansicht zu dringen, man den Preßzwang, die Passivität des Volkes u. s. w. wieder zu begründen begann. D Gesagte dürfte für dieses öffentlich rechtliche Gebiet hinreichend sein, um die Richtun der Restauration auf demselben klar zu machen.

b) In der Kirche trat diese Richtung noch deutlicher hervor. α) In der katho lischen Kirche, in welcher noch der gegen den Jesuitismus standhafte Pius VI. Bibellesen (1778) als heilsam empfahl — trat der Restaurator der Nostri Pius VII ganz offen gegen die Bibelgesellschaften auf, indem er sie eine arglistige Erfindung, die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, eine neue Art von Unkraut, das der Fe gesäet, und einen Fallstrick, zum ewigen Verderben der Völker bereitet, nannte. Leo XII versicherte noch weiter, daß die Bibelverbreitung gottlose Absichten beziele, ein Unh eine tödtliche Wunde, eine Quelle des Uebels sei, und man in den neuen Uebersetzungen die doch von den bischöflichen Behörden approbirt waren, statt des Evangeliums Chr das Evangelium des Teufels finde[70]). Die dem römischen Katholicismus eigen thümlichen Grundsätze der ausschließlichen Rechtgläubigkeit, wornach die akatholisch

---

68) J. B. v. Haller, P. F. Stuhr, Deutschland und der Gottesfriede (Berl 1820).
69) S. dessen Schrift: Was ist der Zeitgeist? (Nürnberg, 1820) in der Dedication.
70) M. s. Pahl a. a. O. S. 146 fg.

nfessionen, wie Fabius[71]) sagt, nur Treibhäuser und Cisternen der Wüste und inde sind; wornach der Papst mit Recht gegen den westphälischen Frieden protestirte, l er die Reformation — diesen Ungehorsam, diese Gewaltthätigkeit, diese Lüge, dieses zerwerk — nie anerkennen kann; wornach jeder Katholik verpflichtet bleibt, seiner Kirche erall die Rechte wieder zu verschaffen, die ihr von Usurpatoren, welche ihre räuberischen inde ans Göttliche gelegt, entrissen worden; wornach die römische Kirche sich in einem igen Kriegszustande mit den Protestanten befindet; wornach die Reformation, als der eite Sündenfall, der Urquell der Revolution und alles Unheils, das Lutherthum, wie : Erzpriester Weber[72]) sich ausdrückt, nur ein zusammengeflickter Bettlermantel ist — diese Grundsätze wurden wieder mehr als je ausgesprochen und geltend gemacht. an erklärte Alle, welche nicht der alleinseligmachenden Kirche angehörten, für Hei= n[73]). Man schloß mit Rom Concordate ab[74]), in welchen man lediglich für die elbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bischöfe und ihrer Capitel sorgte, das wahre nteresse der katholischen Glaubensgenossen aber gänzlich vergaß. In dem baierischen[75]) oncordat verpflichtete sich der König sogar zur Errichtung von Klöstern, „in Anbetracht r Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in r Folge bringen könnten." König Ludwig I. ist dieser Pflicht mit Eifer nachgekommen. rotz der großen Nachgiebigkeit der vierzehn protestantischen Regierungen des deutschen undes gegen Rom in diesen Concordaten, wurde in der Felder'schen, nachher von Mastiaux'schen katholischen Literaturzeitung[76]) der Verein der protestantischen Fürsten, h mit Rom zu vertragen, für ein Schutz= und Trutzbündniß gegen die katholische Kirche klärt, indem dieselben mit offener Arglist handelten und die Absicht hätten, den Katho= ken ächt lutherische Grundsätze aufzudringen u. s. w. Der alte Wunderglaube wurde ieder durch alle Mittel neu belebt. Al. v. Hohenlohe's Wundercuren sind zwar längst ergessen, auch an die Nonne von Dülmen, zu der Clemens von Brentano nst wallfahrtete, denkt man nicht mehr, und das Fräulein Maria von Mörl zu Kaldern in Tyrol[77]) konnte nicht zu großem Ruhme gelangen; auch Riegler's und Windischmann's neue Arzneimittellehre, wornach man physische Krankheiten durch eistliche Mittel vertreiben kann, machte kein großes Glück; aber desto größeres Aufsehen rregte der neue Mirakelpfennig oder der Gnadenheller, welcher, selbst von Erz= ischöfen eingeweiht, fast in allen katholischen Ländern als Universalmittel gegen alle Krank= eiten des Leibes und der Seele gebraucht wird und dessen Entstehungsgeschichte die eifrige Verbreiterin desselben, die Gräfin Stollberg, beschrieben hat. Dieser Pfennig ist von der Mutter Gottes einer Nonne im Traume empfohlen worden. Wer erkennt hier nicht die Thätigkeit der Nostri, welche seit der Restaurationszeit unaufhörlich als das beste Heilmittel gegen die Revolution und das philosophische Heidenthum angepriesen wurden[78])? Noch in neuester Zeit sagt Theiner[79]): „die Vorsehung hat der Kirche wiederum jene heilige Schutzwehr, die Gesellschaft Jesu, zurückgegeben. Möge nun die Kirche von Deutschland nach ihren Einsichten und Bedürfnissen von ihr Gebrauch machen." — β) Auch auf die protestantische Kirche übte die bezeichnete Richtung der

---

71) In der Schrift: Nachrichten und Betrachtungen über die ungarische Nationalsynode v. J. 1802. Sulzb., 1823.

72) „Etwas Gegengift wider den Zeitgeist." Straßb., 1838. S. Telegraph für Deutschland, J. 1838. Nr. 201. S. 1607 fg.

73) Lipowsky, Baierns Kirchen= und Sittenpolizei (München, 1821) in d. Vorrede.

74) Sie sind beisammen zu finden in Walter's Lehrb. des Kirchenrechts (6. Aufl. Bonn, 1833) im Anhange. Man s. Staats=Lexikon Bd. III. Art. Concordate.

75) Art. VII. Dieses Concordat wurde besonders von Sailer schon 1816 bearbeitet. Der Verf. dieses kannte schon 1816 den wesentlichen Inhalt desselben aus Mittheilungen vertrauter Freunde des Exjesuiten Sailer.

76) Pahl a. a. O. S. 136 fg., bes. S. 140.

77) M. s. die Aschaffenburger kathol. Kirchenzeit. v. 1836. Nr. 50 u. 51.

78) M. s. Pahl a. a. O. S. 264 fg.

79) a. a. O. S. 380 fg. — Die Urkunden über die neuesten Bestrebungen des römischen Katholicismus s. m. in Rheinwald a. a. O. S. 1—359.

Restauration ihren verderblichen Einfluß. Man versuchte zwar schon früher den Geist
wahren Protestantismus, der nicht in einem vollendeten abgeschlossenen Glaubenssyste
sondern in einem unaufhörlichen Streben nach Licht und Wahrheit besteht, dadurch
zerstören, daß man die symbolischen Bücher als unveränderliche Glaubensschriften gel
machen wollte; allein ohne bleibenden Erfolg. Männer, wie Storr, Reinha
Semler, Spalding u. A., verhalfen der Vernunft wieder zu ihrem verlorenen Sti
rechte. Erst seit der Restaurationsperiode erhob sich die alte Zwietracht wieder, und
heftiger als je. Der Supernaturalismus trat gegen den Rationalismus
jesuitischer Derbheit in die Schranken. Claus Harms [80]) begnügte sich nicht ein
damit, daß das Christenthum über der Vernunft sei, sondern er erklärte dasselbe gera
für vernunftwidrig, mit der wörtlichen Erläuterung, daß es nimmerm
vernünftig sein soll, noch werden könne. J. Tafel empfahl die gö
lichen Offenbarungen Swedenborg's als Mittel der reinen Erkenntniß Gottes
Es fehlte auch nicht an Verketzerungen [82]), und man nahm überhaupt eine Hin
gung zu den Lehren und Gebräuchen der katholischen Kirche hier und da wahr [83]). Na
man einmal unveränderliche Glaubensartikel an und verbannte man so den Gebrauch
Vernunft und die Denkfreiheit, so war der Protestantismus in seinem Wesen
nichtet und ihm ein Analogon von Katholicismus untergeschoben. Wenn
das Denken in Religionssachen aufhört, so wird das Gefühl in Verbindung mit
Phantasie desto thätiger. Es beginnt das Schwärmen in den Regionen der
bildung. Daher konnte es nicht fehlen, daß im Gefolge des die Vernunft verleugnen
und verdammenden Supernaturalismus der Mysticismus und dessen Kind
Pietismus zur Regierung kamen. „Mysticismus", sagt Eschenmayer
„ist ein religiöses Schauen, ein Schauen in ein Helldunkel, in welchem aus der unergr
lichen Tiefe der Gottheit einzelne Strahlen hervorbrechen, welche, obgleich an sich unn
bar, doch das sterbliche Wort noch fassen will, sie aber nicht mehr fassen kann, al
lebendigen Bilde, im glühenden Gefühle, in der deutungsvollen My
und in dem profanen Augen verschlossenen Symbole. Die Mystik liest die gol
Buchstaben und Inschriften, die an den Pforten des Himmels stehen; aber da sie
Sprache des Himmels noch nicht versteht, weil alle ihre Züge in Hieroglyphen verschlu
sind, so übersetzt sie dieselben in ihre Gefühls- und Dichtungssprache, nur verstä
Dem, in welchem jenes Schauen lebendig geworden ist, ganz unverständlich aber De
der nicht über seine Begriffswelt hinauskommt." Nach v. Mayer [85]) ist die
stik ein Ergreifen des Göttlichen und nach Kanne [86]) eine Vereinig
Gottes mit der Seele des Menschen. Der Pietismus ist nur die pr
tische Seite des Mysticismus, indem man sich durch Andachtsübungen aller Art
die Begriffswelt hinaus zu arbeiten, durch heiliges Schauen in den Himmel hinei
bringen, durch die Gluth des inbrünstigsten Gefühls und der heißesten Andacht Gott
Himmel herab und in seine Seele hinein zu zaubern und so die Vereinigung mit G
bewirken strebt. Der Mystiker bedarf keiner Lehr-Anstalt, da das Wissen
Schauen nur hinderlich wäre, und die gesammte menschliche Wissenschaft nach Kanne
ohnehin nichtig, eitel und nutzlos ist; er hat nur Erbauungs- und Andacht
Anstalten nöthig, worin er sich so lange übt, bis er die Gnade in seinem Innern
spürt, die Einkehr Gottes merkt und fühlt und dadurch aus der Welt des Argen
getreten und in das Reich Gottes eingetreten ist. Daher die pietistischen Conv

---

80) Drei Reformationspredigten in den Jahren 1820, 1821 u. 1822. Altona, 182
81) M. s. Pahl a. a. O. S. 178 fg.
82) Beispiele bei Pahl a. a. O. S. 182 fg.
83) S. Pahl a. a. O. S. 193 fg.
84) Religionsphilos. Th. I. S. 311.
85) Heidelb. Jahrb. der Lit. v. 1815. Nr. 74.
86) Leben und aus dem Leben merkwürdiger und erweckter Christen u. s. w. in Vorr. zum I. Th.
87) a. a. O. Vorrede zum I. Th.

el[88]), welche vollkommen den jesuitischen Congregationen gleichen, so wie dort üblichen Andachtsübungen nur modificirte jesuitische Exercitien sind. Dieen Tractätlein, welche die Jesuiten in der Schweiz vertheilten, z. B. das oben erwähnte: as Herz des Menschen u. s. w.", die „Sieben Posaunen u. s. w.", „P. chum's Himmelsschlüssel u. s. w.", werden auch in den pietistischen Conventikeln gen und unter deren Genossen vertheilt. Der Thomas von Kempis ist in denen ebenfalls ein sehr hochgeschätztes Buch. Die Stoßseufzer des heiligen Ignas[89]) werden auch von den Pietisten gebraucht, welche nicht minder mit den Teufeln d Engeln, mit den Erscheinungen Gottes, Christi u. s. w. viel zu thun haben und auf ieen, Händeringen, Augenverdrehen, fromme Mienen und sonstige Werke der Frömlei und Scheinheiligkeit dasselbe Gewicht legen wie die Jesuiten. Es ist bemerkensrth, daß die Frau v. Krüdener, welche „durch die Steppen der Civilisation wante", um Buße zu predigen, den verkappten Jesuiten Kellner zu ihrem Liturgen tte, und daß man die meisten Teutonen von 1813 und 1814 später als die eifrigsten etisten in Conventikeln und als Verbreiter der Tractätlein und zu gleicher Zeit als die rigsten Beförderer der politischen Servilität thätig findet. Auch die katholischen Jeten machten sich als Jacobiner, dann als Deutschthümler und endlich wieder als fromme orfechter des Romanismus bemerklich, wie z. B. Görres ein Beispiel dieses jesuitischen amäleonismus ist. Die geistreichsten Protestanten sah man wie durch einen Zauber in ietisten umgewandelt, so daß man sich überzeugt halten darf, daß sie den Pietismus, er den sie geistig weit erhaben sind, nur ergriffen haben, um in einer großen Verbindung r Obscurantismus und Servilismus zu kämpfen und den Plan der Restauration verwirkhen zu helfen. Man kann daher die Lenker der pietistischen Vereine geradezu für Jeiten, und die Conventikel für jesuitische Exercitienanstalten halten, wenn man auf e Sache, den Zweck und die Mittel sieht. Die Ansicht, welche 1822 die litglieder des neuen Jerusalem in Pommern aufstellten, daß nehmlich dasjenige, was e Welt Sünde nenne, bei dem Begnadigten nicht mehr Sünde sei, ist die herrende der Pietisten und im Wesen die jesuitische Prädestinationslehre. Die Toleranz issen die Pietisten in derselben Weise wie die Jesuiten „als gottlosen Indifferensmus." Und daß diese pietistischen Jesuiten den Nostri auch hinsichtlich der Herrschicht, des Stolzes, des Hasses, der Rache, der Verfolgung Andersdenkender, des Geis und der übrigen Leidenschaften gleichkommen und daß sie ihre pietistischen Exercitien nd Mysterien auch als Mittel zur Befriedigung ihrer Lüsternheit und Geilheit gebrauchen, t Jedem bekannt, der Gelegenheit hatte, das Treiben dieser Jesuiten in kurzen Röcken äher kennen zu lernen und namentlich Eingeweihte darüber berichten zu hören, und liegt eils offenkundig vor. Wer einmal die Gnade errungen — und wie leicht glaubt dieses er Frommstolze, wenn ihn die Leidenschaft spornt? — kann ohnehin nicht mehr sünigen; er hat in der Gnade ein Privilegium zu jedem Frevel. Die große Ausbreitung der ietistischen Congregationen, die namentlich auch beim Militär in den besonders inficirten ändern viele Anhänger zählen, und die große Schonung von Seiten der Regierungen[90]) eweisen übrigens, daß die Pietisten bereits ausgedehnte Macht erlangt haben und es icht weniger verstehen, die Cabinete zu lenken, als Lojola's Jünger in schwarzen Röcken. — Bei solchen Wirren in der protestantischen Kirche ist es kein Wunder, wenn z. B. heiner[91]) dreist zu behaupten wagt, „daß der Protestantismus auf dem Gebiete des Geistes und Wissens — — — ein an den Fortschritten der reinen geistigen Weltanchauung (d. i. des reinen [römischen] Katholicismus) untergegangenes geräuscholles Meteor geworden" sei.

---

88) Urkunden in Bezug auf Kurhessen und Hessen-Darmstadt sehe man in Rheinvald a. a. O. S. 435 fg.

89) Sie stehen im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 384. (vor den Exercitien). S. den beonderen Abdruck.

90) Vergl. z. B. das Frankf. Journal v. 1839. Nr. 66. (Schreiben aus Berlin vom . März.)

91) a. a. O. Vorr. S. LII.

c) In der Schule, d. h. auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit der hierzu bestimmten Anstalten endlich wurde die Richtung der Restauration in geringerem Maße verfolgt. Die freie philosophische Forschung war es eben, die zuerst mit ihren Lichtstrahlen die finstere Nebelhülle durchbrach, hinter der der Obscurantismus sein Unwesen trieb; die zuerst den trügerischen Apparat der jesuitischen Taschenspieler und Gaukler an das Tageslicht zog und enträthselte; die zuerst Gebrechen im Staate und in der Kirche mit schonungsloser Unbefangenheit beleuchtete und dadurch die einträglichsten und bequemsten Partieen, Coulissen und Scenerieen des alten politischen und kirchlichen Schauspielhauses einriß und neue Bauten nöthig machte. Gegen die Philosophie, die mit offener Stirn auftrat, keine Knixe und Reverenzen machte und vor den geschnitzten Götzen und ihren Priestern kein Knie beugte, war auch das giftige Geschoß des Jesuitismus vorzugsweise gerichtet. Man klagte sie als Heidin, als Thron- und Altarstürmerin an; die Anklage ward angenommen, die französische Revolution als Zeugin verhört und sie, als des Hochverraths und der Gotteslästerung schuldig, verurtheilt, bei dem neuen Festungsbau der Restauration unter polizeilicher und kirchlicher Aufsicht zu karren und Handlangerdienste zu verrichten und zugleich im härenen Gewande Buße zu thun. — Der Wissenschaft wurde seit der Restaurationsperiode nur die untergeordnete Stellung eines Mittels zu den politischen und kirchlichen Zwecken zugestanden, während diese Zwecke selbst, ihre Wahrheit und Zulässigkeit, dem Urtheile derselben entzogen und lediglich dem Ermessen der Abgeordneten der Vorsehung im Staate und in der Kirche vorbehalten bleiben sollten. Sie sollte eine bescheidene, gehorsame und nützliche Bürgerin und eine gute Christin werden, ihren Eigenwillen in Demuth verwandeln und nicht über oder gar gegen, sondern nur für die positive Kirche und die bestehende Staatsverfassung und Regierung sprechen und forschen. Die menschliche Vernunft, welche aus und auf sich wissenschaftlich bauen will, lehnt sich, wie einst die gefallenen Engel, gegen Gott auf, weil sie es wagt, außer und neben Gott sich selbstständig zu behaupten. Die Vernunft wird also durch solches Streben eine Aufwieglerin wider Gott und ihr Bau ein von Gott getrenntes — ein gottloses Werk, das, wie jede Auflehnung gegen, jeder Abfall von Gott, nur Verderben zur Folge haben kann. Wie daher der gefallene Engel, der Teufel, nur auf Unheil ausgeht und nie etwas Gutes stiften kann, so auch der auf seine Vernunft bauende Mensch, der sich neben und außer dem geoffenbarten Willen Gottes weise dünkt, sich gegen diesen auflehnt, anstatt sich demselben in Demuth und Gehorsam zu unterwerfen und sein beschränktes, irdisches und darum leeres und nutzloses, ja verderbliches Wissen gegen die unendliche Weisheit Gottes aufzugeben. So argumentirte der Jesuitismus immer und argumentirt der heutige Mysticismus und Pietismus; nach dieser Argumentation verfuhr das Restaurationssystem. Und der Protestantismus, als er solcher Lehre bereitwillig sein Ohr lieh, merkte es nicht, daß es ihm gilt, daß man den Boden unter ihm abgraben und seinen Sturz herbeiführen will! Denn der freie Gebrauch der Vernunft war es ja, der die Fesseln der Hierarchie zersprengte und eine selbstständige Kirche neben der römischen gründete. Wenn nun die Bekenner des Protestantismus selbst den freien Vernunftgebrauch verdammen; was bleibt ihnen consequent Anderes übrig, als gläubig und reuig zur alten Kirche zurückzukehren? Doch wir wollen einige Belege für jene Argumentation beibringen. In der heiligen Bundesacte wird erklärt, daß in Gott unserem Erlöser Jesus Christus allein sich alle Schätze der Wissenschaft befinden. Daß auch die Supernaturalisten und Mystiker den Vernunftgebrauch verdammen, ist aus dem Obigen bekannt. So ist nach Marheineke[92]) die Vernunftreligion Nichts und die Philosophie nur Thorheit vor Gott. Was andere protestantische Orthodoxen (materielle Katholiken), z. B. E. Sartorius und der Hauptstimmführer Hengstenberg, in dieser Beziehung lehren, wissen Alle, die sich im Interesse der höheren Angelegenheiten mit den Zeiterscheinungen bekannt gemacht

92) M. s. dessen Lehrb. des christl. Glaubens und Lebens ꝛc. Berlin, 1823. Sein späteres Ankämpfen gegen den Katholicismus ist bei solchen Principien ohne haltbaren Grund

aben. Kanne[93]) erklärt noch insbesondere, es gebe kein Studium, das den ganzen ineren Menschen mehr tödte und verkrüppele als das Studium der lten Litteratur. Heinrich Steffens[94]) macht sich selbst, nachdem er endlich m Weg von der falschen Theologie zum wahren Glauben gefunden, die rechheit seines früheren Wissens zum Vorwurfe und bekennt, wie er im lan- en Kampfe mit solchem Wissen, welches sich in sich selbst begrün- en gewollt, angefangen habe, sich an das Christenthum zu wenden. Nach laistre[95]) sind die „Uebel", welche uns erwarten, wenn nicht die Wissenschaf- n überall der Religion untergeordnet werden, unberechenbar: wir verwildern urch die Wissenschaft, und dieses ist der höchste Grad der Ver- ilderung. Die jesuitische Zeitschrift L'apostolique (12. Februar 1830) behaup- t, daß die Fortschritte der Künste und Wissenschaften bei allen Völkern Lüderlichkeit d Unglauben erzeugen. Theiner[96]) sagt: die Welt, „namentlich die europäische, gt tiefe Sehnsucht nach einer Wiederherstellung des christlichen Wissens in nk- und Handlungsweise, in Sitten und Gebräuchen, in Kunst und Wissenschaft. ies (menschliche) Wissen also, die zur Parteileidenschaft gewordene Vernunft, lche das zerstörende Lebensprincip der heutigen Gesellschaft geworden ist und ihren llischen Thron neben dem Throne des Wissens Gottes mit himmel- ürmender Gigantenkühnheit aufgeschlagen hat und in ihrem Frevel so weit gekom- n ist, daß sie auch Gottes Wissen und ihr eignes leugnet — muß von diesem frevel- iften Throne herabgestürzt und in die Hölle, aus welcher es entstiegen, rück geschleudert werden." — „Möchte (sagt er ferner[97]) man doch einmal be- ffen, daß die Wissenschaft, wie alles andere Gute, eine Gabe von oben ist, l Geschenk der Gnade, und nur gedeihen kann, wenn wir sie im Schweiße un- es Angesichts mit Selbstverleugnung und Demuth suchen, sie nur durch ebet zu erreichen hoffen." Diese wenigen Belege, welche zu vermehren uns der Raum bietet, dürften hinreichen, um einerseits die Richtung des neuen Wiedergeburts- oder staurationssystems auf dem Gebiete der Wissenschaft kennen zu lernen und andrerseits zu überzeugen, wie die neuen Jesuiten beider Confessionen einander in die nde arbeiten, um dasselbe große Ziel der Verfinsterung zu verfolgen. Wie man zu sem Ende, dem Restaurationssysteme gemäß, die zur Pflege der Wissenschaften be- mmten Anstalten modificirte und beschränkte, um sie, wie man meinte, für Staat und che recht nützlich zu machen; wie man sie gleichsam in Fabriken verwandelte, um demselben Systeme Lehrsätze und Ansichten, wie sie der Staat oder die Kirche eben ucht, in vorausbestellter Form und Gestalt bearbeiten zu lassen; wie man die Pfleger d Pfleglinge der Wissenschaften mit staats- und kirchenväterlicher Sorgfalt überwachte, n sie auf der vorgezeichneten Bahn der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu erhal- n und vor jedem Ausgleiten, vor jeder Verirrung auf nicht positiv approbirte Wege zu ützen; wie man sie ermahnte, sich bürgerlich ehrbar zu kleiden und christlich fromm und scheiden die Augen zur Erde zu senken und nicht die Blicke in neuen Forschungsgebie- n, welche der bestehenden Ordnung keinen Nutzen bringen, frech herumschweifen zu ssen; wie man ihnen auch einschärfte, die Gebote der Oberen in bescheidener Weise zu ren und zu vertheidigen[98]); wie man hier und da Lehrbücher vorschrieb und in Stu- enplänen die Lehrfächer, Studiencurse, Lehrstunden ꝛc. den Studirenden vorzeichnete, n sie blos auf das Nützliche zu beschränken; wie man Prüfungen anordnete, um ihren

93) Vorrede zum Th. II. des ang. Werkes.
94) M. s. dessen Romane aus der Christenwelt aller Zeiten ꝛc. Bd. I. S. 160.
95) Im „Essai sur le principe générateur des constitutions politiques etc." p. 80.
96) a. a. O. Vorr. S. LXIV. „Rüste sich die Priesterschaft (heißt es das. S. XV. weiter) zu diesem heiligen Vollbringungswerke! Es ist dieses Mal die Reihe an ihr. Möge auch die Gesellschaft Jesu in dieses große und edle Kampfgebiet muthig und hn eintreten."
97) a. a. O. S. 373.
98) Vergl. die oben erläuterten Regulae im Inst. soc. Jes. Vol. II. p. 429 sq.

Fleiß zu controliren und sich von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen; wie man an geblich staats= und kirchengefährliche Vorträge der Lehrer untersagte und verdächtige Leh rer entfernte; wie man überhaupt die Universitäten als reine Staatsanstalten wie andere Institute zu Staats= und Kirchenzwecken, und die Universitätsprofessoren als reine Staatsbeamten betrachtete und behandelte — dieses Alles bedarf keiner weiteren Belege, da es zu bekannt und oft genug besprochen worden ist[99]). Ver warf man einmal den freien Vernunftgebrauch als gottlos und revolutionär, und ver langte man dagegen unbedingte Fürwahrhaltung der adoptirten positiven Regierungs maximen und Kirchendogmen; so verstand es sich von selbst, daß man sich auch für be halten mußte, die Lehranstalten und Wissenschaften für die positiven Staats= und Kir chenzwecke dienstbar zu machen. Hauptsächlich galt es auch hier nur den protestanti schen Universitäten, die auch allein Universitäten im wahren Sinne genannt werden kön nen; denn die rein katholischen Universitäten sind entweder nur Inbegriffe od Aggregate von Staats= und Kirchen=Schulen, in denen Lehrbücher, Lehrcurse, Stunden und Prüfungen von jeher vorgeschrieben waren, oder sie wurden erst nach Muster der protestantischen Universitäten in solche später umgeändert. Die prote stantischen Universitäten, wie sie sich seit der Reformation und durch diese gest haben, sind allein in sich abgeschlossene Institute mit unbeschränkter Le und Lern=Freiheit, ohne alle beengenden Vorschriften in Bezug auf Lehrbücher, Le curse, Prüfungen und Testimonienwesen; freie Körperschaften, deren höchster bensz weck die Wissenschaft ist, und zwar die Wissenschaft um ihrer selbst wi ohne unmittelbare Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit oder Nützlichkeit derselb Vereine für die freie Forschung in den höchsten Angelegenheiten Menschheit; kurz Anstalten, die zwar in ihrer äußeren Verfassung vom St abhängen, in Bezug auf ihre innere Einrichtung und ihren Zweck, die Wissensch aber völlig frei und unabhängig sind und kein Gebot anerkennen als das der Wah und der Denkgesetze. Wie diese Institute äußere Haltung und Pflege vom Staate ha so benutzt umgekehrt der Staat die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen dersel zu seiner zeitgemäßen Fortbildung. Ein Gleiches thut die Kirche. Die innere freie V fassung dieser Universitäten hängt mit dem Geiste des Protestantismus so wesentlich sammen, daß dieser ohne jene und umgekehrt jene ohne diesen nicht für die Dauer beste kann. Der Bannstrahl, welchen die Restauration gegen das freie oder vernünftige sen, überhaupt gegen den freien Vernunftgebrauch schleuderte, traf daher zugleich die Universitäten und den Protestantismus in den wesentlichen Lebenselementen. sah der Jesuitismus nur zu gut ein, daß, so lange die Universitäten, diese Pflanzsch des freien vernünftigen Wissens und des Protestantismus gegen jeden Zwang auf Gebiete der Forschung und des Glaubens, in alter Kraft bestehen blieben, die Unt jochung der Vernunft durch den blinden Kirchenglauben nicht gelingen würde. D wurde der Hauptangriff im Kampfe für Obscurantismus und Romanismus gegen Universitäten gerichtet, die zwar der Revolution schon deshalb schuldig waren, weil ihnen die Reformation — dieser zweite Abfall von Gott, wie man sie nannte — hervor gangen war; die man aber auch noch als den eigentlichen Heerd aller politischen Revolu tionen und aller staatsgefährlichen Lehren darzustellen und zu verdächtigen suchte. D auch von protestantischer Seite gegen dieselben Anklagen erhoben wurden, beweist wieder, wie harmonisch die Jesuiten auch hier wieder zusammenwirkten. Die offen Anhänger Roms nahmen von diesem Kampfe gegen die Universitäten auch wohl Ver lassung, den Endzweck desselben unumwunden auszusprechen, wie es z. B. in den Wie Jahrbüchern bei Gelegenheit der Diesterweg'schen Reformvorschläge geschah[100]), dem man diese für ungenügend erklärte und sich Rettung nur versprach von der Zurü führung des höheren Unterrichts auf die Einheit der Lehre und des christ chen Glaubens, wie sie vor der Reformation in Deutschland b

---

99) M. s. vorzüglich Scheibler's angef. Schrift.
100) M. s. Scheibler a. a. O. S. 96 flg.

and, d. h. mit anderen Worten, von der Einführung des jesuitischen tudienplanes. Noch unumwundener erklärt Theiner[101]) die Reformation r das Princip der revolutionären Zerstörung und den Jesuitismus für s versöhnend-conservative Princip. „Dem Bunde der Reforma- oren", sagt er, „folgte die Gesellschaft der Jesuiten. Beide maßen sich un auf offenem Felde und werden sich ferner noch messen; denn beide sind seit dieser eit als zwei selbstständige Principe in die Geschichte und das Leben einge- eten. Ich meine das revolutionär-zerstörende und das versöhnend-con- ervative Princip in der neueren christlichen Gesellschaft." Besser als mit dieser Stelle können wir wohl nicht die bisher ausgeführte Behauptung belegen, daß das Re- aurationssystem im Staate, in der Kirche und Schule selbst nach der offenen rklärung der jesuitischen Partei in Wahrheit der Jesuitismus sei. Und wie weit ieser bereits vorwärts geschritten, wie kräftig er geworden und wie sehr er sich überzeugt ält, daß die Reformation oder — was dem Jesuitismus stets identisch ist — die Revo- ution bald zu Ende sei, spricht derselbe Theiner aus, indem er fortfährt: „Die Ge- enwart schreitet mit Riesenschritten dem feierlichen Momente entgegen, wo der ewige Richterspruch der Gottheit sich für den Sieg und den alleinigen Fortbestand des einen der anderen der eben bezeichneten Principe in der Weltgeschichte aussprechen wird." In er sicheren Hoffnung eines für den Jesuitismus erfolgenden Spruches nennt er, wie wir ben gehört haben, den Protestantismus vorläufig ein bereits untergegangenes Meteor. Mehr aber als alle schriftstellerischen Belege sprechen bekannte Thatsachen am Rhein, in Polen, in Belgien, in Frankreich, in der Schweiz, in Baiern u. s. w. die großen Fortschritte des Jesuitismus aus, der sich rühmen kann, in so urzer Zeit, seit welcher er wieder offen das Schwert und die Fahne ergriffen hat, die verderblichen Früchte der Civilisation verheert, die Toleranz, diesen garstigen und Rom so gefährlichen Lindwurm, erwürgt, den häuslichen Frieden in unzähligen Fami- ien gestört, oder, um mit seiner Sprache zu reden, die Lauigkeit im Glauben, welche eheliche Verbindungen oder vielmehr sündhafte Concubinate mit Ketzern oder, was dasselbe besagt, mit Heiden herbeiführte und die Ketzerbrut — „die zweischlächtigen Bastarde" — ver- mehrte, zum Glaubenseifer angefacht, die Grundpfeiler des Friedens untergraben und es überhaupt fast dahin gebracht zu haben, daß die vorgeblich von ihm bekämpfte Revolu- tion in eine neue und die Reformation in einen dritten „Sündenfall" umzuschla- gen droht!

VII. Schluß. Wenn der Umfang dieses Aufsatzes größer geworden, als es die Anlage dieses Werkes zu gestatten scheint; so wird dieses in der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes hinlängliche Entschuldigung finden. In je mannigfaltigeren Organen und Weisen nehmlich die Gesellschaft Jesu thätig ist, sich geltend zu machen, und je kräftiger sie ihrem **Endziele:** Roms Herrschaft auf den Trümmern der zerstörten Reformation im alten Glanze wiederherzustellen, auf den Ruinen der Civilisation das Reich der Finsterniß und des Aberglaubens zu begründen und so die Zeit der Barbarei, der Inquisition und Autodafés wiederherbeizuführen, entgegenstrebt: desto nothwendiger schien es uns, diesen Orden, den man häufig aus Unkunde für gefahrlos hält, in seiner wahren Gestalt darzustellen und das künstliche Gewebe des Jesuitismus, womit er Staat, Kirche und Schule neuerdings umschlungen hat, vor den Augen der Leser zu entfalten, um dadurch auf die Gefahr aufmerksam zu machen, in welcher die Gegenwart schwebt. Diese Gefahr ist in der That sehr dringend. Mit der alten gewandten Taktik rückt das Heer der Lojolisten auch gegen Deutschland an; schon hat es sich der Hauptstadt der treuherzigen Tyroler bemächtigt, und Baiern, durch Spione bearbeitet, war dem Falle nahe, sieht aber neuerdings die Zustände sich freudiger gestalten. Der Hauptschlag ist gegen den Protestantismus und seine Fundamente, die freie bürgerliche Verfassung, die Freiheit des Gewissens und die freie wissenschaftliche Forschung ge-

101) a. a. O. S. 82.

richtet. Wie die Staaten Europas durch Zertrümmerung der Universalmonarchie Na-
leon's ihre ehemalige Selbstständigkeit und Macht wieder errungen haben; so will au
Rom durch die Vernichtung der Reformation seine alte Macht und Herrschaft wieder
kämpfen und seinen Sieg in dem Lande feiern, in welchem die Revolution gegen die
time Kirchengewalt ausgebrochen war, und diese ihre Niederlage erlitten hatte. Und
der Jesuitenorden einst gegen den Protestantismus errichtet wurde, so soll derselbe sei
Wiedererstehung durch die Besiegung des Protestantismus verherrlichen. Rom hat
lange und ernstlich zu diesem Kampfe gerüstet, in welchem es sich jetzt um die Behau
tung der Reformation handelt, wie es einst um die Erlangung derselben zu t
war, und nicht ohne Ursache gegen jeden Frieden mit der Reformation, gegen jeden F
schritt der Civilisation protestirt; denn es kann und wird nie eine and
Kirche neben sich anerkennen. Aber es wird auch Deutschland gerüstet und b
finden, mit gewohntem Muthe seine errungenen Nationalkleinodien gegen jeden An
zu vertheidigen!

Uebrigens glauben wir, durch die gegebene Darstellung der Jesuiten und des Je
tismus auch den Weg, dem letzteren entgegenzuwirken, deutlich bezeichnet so wie
Aufhellung der neueren kirchlichen Wirren beigetragen und das Ziel
gedeutet zu haben, zu welchem das System der Restauration in seiner co
quenten Verfolgung nothwendig führt. S. Jordan.

Ionische Inseln. Zwischen Italien, Kleinasien und Griechenland, an
letzteren westlicher Küste, liegen im jonischen Meere sieben größere und acht kleinere In
die einen abgesonderten Staat bilden und durch mannigfaltige Naturbegünstigung, du
ihre Geschichte, durch den Charakter ihrer Bevölkerung, durch ihren eigenthümlichen p
tischen Zustand und durch die Erwartungen, die sich an ihre Zukunft knüpfen, aller
merkwürdig sind.

Der Staat der jonischen Inseln umfaßt drei Gruppen von Inseln, welche sich
36° 1′ bis 39° 46′ n. B. und von 37° 40′ bis 40° 46′ ö. B. erstrecken.
nördlichste Gruppe besteht aus den Inseln Korfu, mit Fano, Merlera und Sam
und Paxo mit Antipaxo. Sie zieht sich an den Küsten von Epirus hin. Korfu,
mit den genannten Nebeninseln ungefähr 4 □ Meilen mit 50,000 Einwohnern um
ist zugleich der Mittelpunkt der Gesammtregierung, der Sitz eines griechischen Erzbi
und eines katholischen Bischofs so wie einer Universität. Paxo, 4 Meilen süd
von Korfu gelegen, hat 5000 Einwohner auf 1½ □ Meile. Eine zweite, am Gol
Lepanto gelegene Gruppe umfaßt die Inseln Santa Maura mit Meganisi
Kalamos (zusammen auf 5 □ Meilen 20,000 Einwohner zählend), Kephal
mit 50,000 Einw. auf 16 □ Meilen, Theaki und Atako mit 10,000 Einw.
3 □ Meilen und Zante, die Blume des Ostens (fior di levante), mit 40,000 Einw.
5½ □ Meilen. Der südlichen Gruppe endlich gehören die beiden Inseln Cerigo
Cerigotto mit 10,000 Einw. auf 5½ □ Meilen an. Der Mangel an Wald
und Quellen macht sich allerdings in dortigen Klimaten und bei dem auf Inseln vor
schenden Kalkboden doppelt fühlbar und bewirkt, daß kaum der dritte Theil des Ge
bedarfs auf den Inseln erbaut wird. Doch ist das nicht auf allen Inseln gleich. Cerig
baut noch Ueberschuß von Getreide; Theaki seinen Bedarf; Paxo nur auf 1, Zante
Korfu und Kephalonien auf 4—5, St. Maura auf 6 Monate. An Wiesen und Weid
großer Mangel, und die Hirten des Odysseus würden jetzt schlechte Geschäfte machen.
es, daß ehedem diese Inseln an Waldungen und demgemäß auch an Quellen reicher
ren? Wo ist der Wald, in dem sich der Sohn des Laertes vor den Jungfrauen der N
sikaa schamhaft verbarg? — Desto reicher ist der Ertrag dieser Inseln an Oliven, W
Baumwolle, Korinthen, Rosinen und ähnlichen edeln Gewächsen, die auf trockenem
den gedeihen. Paxo erbaut fast nur Oliven, die Korinthen kommen vornehmlich von
phalonien und Zante, die Rosinen von Cerigo. Hinsichtlich des Mineralreichs findet
auf Korfu Spuren von Steinkohlen und Schwefel, auf Zante (bei dem Dorfe C
vortreffliche Quellen von Bergöl (petroleum), die schon Herodot kennt. Seesalz
zur Ausfuhr gewonnen. In anderen Erwerbsmitteln giebt das Meer reichen Anlaß,

[illegible]en Benutzung die dem Zwischenhandel so günstige Lage dieser Inseln einladet. Und
[illegible]h müssen viele Einwohner einen Beitrag zu ihren Bedürfnissen verdienen, indem sie
[illegible]h Morea und Hellas wandern und bei den Arbeiten der Ernte helfen. Wohl hat man
[illegible]agt, wie es gekommen, daß diese Inseln nicht an ihrer Stelle geworden sind, was Eng-
[illegible]d an seiner wurde. Man vergißt, daß England zuvörderst in seinem Ackerbau und
[illegible]er Viehzucht ein sicheres Fundament des Wohlstandes besitzt; daß ihm die Natur in
[illegible]en Eisen- und Steinkohlenlagern die wichtigsten Hilfsmittel der industriellen Gewerbe
[illegible]ab; und daß es, wenn es nun durch seine Lage auch zum Handel geleitet wird, den
[illegible]en Vorzug besitzt, in allen den Hauptrichtungen der Güterthätigkeit so begünstigt zu
[illegible] wie es die ionischen Inseln nur in Einer sind. Dann daß England einem Klima an-
[illegible]rt, was zur Thätigkeit antreibt, ein Volk besitzt, das mit dem Unternehmungsgeist
[illegible] Beharrlichkeit verbindet und ein Staatsleben behauptet, wie es der freien Bewegung
[illegible] Volkes nach nicht günstiger gefunden worden ist. Aber auch von den Vortheilen, die
[illegible]onischen Inseln ohne Frage zu Gebote stehen, ist der beste Theil von Fremden ausge-
[illegible]t worden, und das ist zum großen Theil durch ihre Geschichte zu erklären.

Allerdings ist es classischer Boden, auf dem man hier wandelt, und zwar geweiht
[illegible] jene zauberischen Gesänge Homer's, die ein unnachahmliches Muster von Geschlecht
[illegible] Geschlecht gehen. Um jene Inseln ging die Irrfahrt des Odysseus, und so groß war
[illegible]rennung, die damals das Meer schuf, daß zwischen zwei Inseln dieses jetzt eng ver-
[illegible]nen kleinen Staats, der unter dem Schutze eines Landes steht, an dessen Gränzen
[illegible] nicht einmal die Gedanken der damals Lebenden reichten, daß zwischen Korfu und
[illegible]ki noch gar keine Verbindung bestand. Denn Korfu ist lange für das homerische
[illegible]ria (ursprünglich Drepane), das Land der glücklichen Phäaken, gehalten worden,
[illegible]ohl Neuere das bestreiten. Nachdem Korinth eine Colonie darauf begründet, hieß
[illegible]orcyra (*Kέρκυρα*). Theaki ist Ithaka, allen Denen, die aus dem Borne des
[illegible]thums getrunken, als der Wohnsitz des Odysseus und der keuschen Penelope, des
[illegible]en Laertes und des tugendhaften Telemachos bekannt. Santa Maura hieß bei den
[illegible] Leukadia. Von ihrem Cap Ducato, sonst Leukate, suchte Sappho den Tod. Zante
[illegible]akynthos, Cerigo das Cythera der Alten, wo einst der berühmte Tempel der Venus
[illegible]n stand und wo die Lacedämonier den trefflichen Hafen Scandea besaßen. Nicht
[illegible] über Ithaka erstreckte sich des Odysseus Hoheit; er führte auch Kephalonier nach
[illegible], so wie Krieger aus Zakynthos, und auch von der Küste Akarnaniens soll sich ihm
[illegible] Gefolge angeschlossen haben. Doch brachte er nur 12 Schiffe zusammen. Wir sehen,
[illegible]n jener Zeit diese Inseln, zwar dem allgemeinen griechischen Volksthum angehörig,
[illegible]um Theil ganz seinen Bewegungen, von denen sie sich, wie die Phäaken, nur zur
[illegible]rzung traulicher Abende erzählen ließen, entrückt, oder doch, so weit nicht eine emi-
[illegible] Persönlichkeit waltete, außer Stande waren, einen bestimmenden Einfluß darauf
[illegible]ern. Aehnliches wiederholt sich in der Zeit der beglaubigten Geschichte. Odysseus
[illegible]n die Schicksale der Griechen eingegriffen, Ithaka nicht, und diese Inseln erzeugten
[illegible]n Odysseus wieder. Sie folgten in den Tagen der bewegten Freiheit dem Impulse,
[illegible]nen die gegenüberliegenden Staaten des Festlandes gaben. Mit ihnen gingen sie in
[illegible]akedonische Weltherrschaft und mit dieser in das Römerreich auf. Nach dessen Thei-
[illegible]dienten sie dem Hofe von Byzanz, der sie freilich nicht immer gegen die Anfälle der
[illegible]enen, mit denen bald auch die abendländischen Völker wetteiferten, zu schützen ver-
[illegible]e. Als im Gefolge der Kreuzzüge auch das griechische Kaiserthum der aufgeregten
[illegible]rungslust der Franken zum Ziele wurde, nahm König Roger von Sicilien Korfu
[illegible]8). Doch ward es schon im folgenden Jahre, nach einer langen Belagerung, mit
[illegible] der Venetianer, dem Kaiser Manuel wieder unterworfen. Besser gelang den Vene-
[illegible]n die Behauptung, denen, als sie die Länder des griechischen Kaiserthums mit den
[illegible]ern theilten (1209), mit vielen andern Punkten Griechenlands auch diese Inseln
[illegible]en. Korfu, das wieder in die Hände normannischer Prinzen gerathen war, ward
[illegible]6) der venetianischen Flotte ohne Widerstand übergeben, und Venedig behauptete
[illegible] Inseln auch nach dem Verluste seiner anderweiten griechischen Besitzungen, trotz des
[illegible]n Anstürmens der Türken. Korfu widerstand 1527 dem berühmten Corsaren Bar-

barossa, und 1716 erwarb sich Schulenburg durch seine Vertheidigung einen Ruhm, den
Venedig mittelst Errichtung eines Standbildes des gefeierten Helden auf dem Haupt
von Korfu anerkannt hat. Das ist die Zeit, deren Andenken die Jonier am Meisten bes
tigt, und nicht in den Begebenheiten ihrer griechischen Urväter, sondern in den Kriegsth
Venedigs gegen die Türken suchen sie ihren Stolz. Schulenburg ist ihr Lieblingsheld
worden, und es bildete eine Hauptbeschwerde gegen einen Lord Obercommissär, daß e
von Schulenburg erbautes Festungswerk zu einem an sich nützlicheren Zwecke verwe
wollte. Die Bewohner dieser Inseln tragen aber überhaupt mehr das Gepräge der H
schaft, der sie zu einer Zeit, die das Gedächtniß der großen Vorfahren verloren hatte,
terworfen wurden und durch sechs Jahrhunderte dienten, als daß sie, außer in gew
unauslöschlichen Grundzügen, an die griechischen Vorväter erinnerten. Das Nat
mag hellenisch sein; alles Angebildete, Alles, was von Erziehung und Meinung abh
gehört Venedig an und ist neuerdings auch durch die Verbindung, in die viele vorne
Jonier mit Rußland getreten, modificirt worden. Die italienische Sprache ist Gesch
sprache, aber auch das Griechische, dessen sich das gewöhnliche Leben bedient, ist durch
mischung vieler italienischer Wörter verdorben. Die Venetianer verfuhren übrigens
wie auf ihren anderen Besitzungen. Sie begünstigten einen Stand von Notabeln, de
aus dem beherrschten Volke und aus übergesiedelten Venetianern bildete, überließen di
eine gewisse Berechtigung in Betreff solcher inneren Angelegenheiten, die das Int
Venedigs nicht berührten, ließen ihm einige Eitelkeiten äußerer Ehre und mehrfache
legenheiten zur Erwerbung von Vermögen, hielten durch ihn die Masse des Volks in
nung, wußten aber auch, ihn von jedem gefährlichen Streben abzuschließen und im
falle mit der ganzen Gewalt ihrer Willkür zu erdrücken. Dem übrigen Europa bliebe
mistrauisch bewachten jonischen Inseln so gut wie verschlossen. Schon zu ihrer Zei
unter ihrem Einflusse hatte sich jene scheinbar demokratische, in Wahrheit aristokra
Organisation des dortigen Staatslebens gebildet, wornach die politischen Rechte Mo
eines an sich zahlreichen Standes sind, der aber doch im Verhältnisse zur Gesammtb
kerung nur eine Minorität bildet, des erblichen Adels. Das ist auch unter allem W
der politischen Verhältnisse so geblieben, und auch die heutige Opposition arbeitet nic
gen diesen Stand der Dinge. Schon zur Zeit der Venetianer hatte der erbliche Ad
Alleinbesitz der politischen Rechte und übte ihn in den Rathsversammlungen aus,
jede Insel eine für sich besaß. In Korfu saß der proveditore generale da mare; je
ser levantischen Inseln, wie sie damals genannt wurden, hatte aber auch ihren beson
von Venedig bestellten Proveditore.

Nach dem Sturze Venedigs nahm Frankreich diese Inseln durch den General
tili in Besitz (28. Juni 1797). Sie wurden in drei Departements getheilt: Co
Ithaka und das des ägeischen Meeres. Präsident einer Centralverwaltung zu Korfu
der Graf Spiridion Theotokis. Nun waren diese so lange nur dem Handel bek
Inseln auf einmal in den Strudel der politischen Bewegungen Europas gezogen un
ten manchen Wechsel erleben, ohne ihn jemals selbst herbeizuführen. Als die Pforte,
die ägyptische Expedition gereizt, den Krieg an Frankreich erklärt hatte, erschien eine
sisch-türkische Flotte unter Usobakow und Kadik-Bei vor Korfu (1. März 1799) und
die Festung nach viermonatlicher Belagerung, worauf die Inseln sich den Befreiern
warfen und Milizen gegen die Franzosen errichteten. Man hielt dafür, das alte Recht
stantinopels über diese Inseln sei wieder aufgelebt, und sie ordneten eine Deputation a
Sultan ab. Durch eine Convention vom 21. März st. v. 1800, zwischen Rußland un
Pforte in Constantinopel geschlossen*), ward bestimmt, daß die Inseln, unter der Sou
netät der Pforte, die einen jährlichen Tribut von 500,000 Piastern zu bekommen hatte,
unter Rußlands Schutze, eine Föderativrepublik bilden sollten. Abermals war es nu
Adel, welcher die politischen Rechte ausübte. Von den einzelnen Inseln wurden Sena
zur Centralregierung nach Korfu abgeordnet, an deren Spitze ein gewählter Fürst
Präsident des Senats der sieben Inseln stand; zuerst derselbe Graf Theotokis, den sch

*) S. de Martens 7. 41.

nzosen an die Spitze stellten. Die französische Zeit hatte doch die Nachwirkung hinter=
en, daß einige bedeutende Reformer aus dem Nichtadel eine Gleichstellung verlangten,
zu mancherlei Unruhen benutzt wurde. Die Adelsherrschaft wird dergleichen jederzeit
gesetzt sein, wenn sie nicht, wie in England, Jeden in sich aufnimmt, der sich zum
tleman aufschwingt. Theotokis rief die Schutzmächte an; in Auftrag der Türken er=
enen englische Truppen (1802) und stellten die Ruhe her. Als sie wieder abzogen, ka=
n Russen an ihre Stelle, und der Inselstaat ist seitdem der auswärtigen Bevormundung
ht wieder entgangen. Unter dem Einflusse des von Zante gebürtigen russischen Ge=
dten, Grafen Moncenigo, ferner des Grafen Theotokis und des Staatssecretärs Gra=
Capo d'Istrias, der sich hier den Weg zum russischen Staatsdienste bahnte, kam die
rfassung vom 24. Nov. st. v. 1803 zu Stande *). Auch sie übertrug dem Adel die
itischen Rechte, ließ aber Jeden in diesen zu, der 540—1800 Ducati Einkünfte, oder
Besitz eines akademischen Grades, oder eines zu seiner anständigen Ernährung hin=
chenden Talentes nachweisen konnte und keine mechanische Arbeit verrichtete. Weniger
ifall fand die mehrere Centralisirung der Regierung, die an die Stelle des Föderativ=
tems trat. Die zweijährlichen Versammlungen auf den einzelnen Inseln wurden fast
r gehalten, um die 40 Repräsentanten für die gesetzgebende und die 17 Senatoren für
ausübende Gewalt zu wählen. An die Spitze der Letzteren trat ein auf zwei Jahre ge=
ihlter Fürst, auch diesmal Theotokis. (Nach seinem Tode trat Graf Comuto an seine
telle.) Eigenthümlich war aber das Institut der 3 Censoren, die über die Aufrechthal=
ng der Verfassung wachen sollten, die gesetzgebende Versammlung außerordentlicher
eise berufen und den Fürsten vor ihr anklagen konnten. Auch diese Verfassung war
cht von langer Dauer. Im Frieden von Tilsit überließ Rußland das Schicksal dieser
nseln dem Kaiser Napoleon, und General César Berthier, an dessen Stelle später Ge=
ral Donzelot trat, nahm sie (1807) in Besitz, und sie wurden nun auf französische
eise verwaltet. (Doch besetzten die Engländer [1/8. Oct. 1809] die Inseln Zante,
phalonia, Cerigo und Ithaka.) Das Jahr 1814 nöthigte die französische Garnison
n Korfu, die weiße Fahne aufzustecken. Doch sollten die Inseln überhaupt nicht bei
ankreich bleiben. Schon der erste Pariser Frieden entschied das. Aber man behielt
h vor, sie vielleicht als eine Entschädigung für Murat zu gebrauchen, oder wenigstens
orfu den Johannitern abzutreten. Beide Gedanken ließ man fallen, und der zwischen
esterreich, England, Rußland und Preußen zu Paris am 5. Novbr. 1815 geschlossene
ertrag **) bestimmte, daß diese Inseln, unter dem Namen der vereinigten Staaten der
nischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter den Schutz von England gestellten
Staat bilden sollten. Die Inseln selbst sollten ihre Verfassung regeln; aber zur Erhal=
ung des Bestehens derselben sollte von England ein Lord Obercommissär auf den Inseln
halten, auch die Verfassung von England bestätigt werden. England sollte die festen
lätze besetzen und alle bewaffnete Macht befehligen. Zu Gunsten Oesterreichs ward be=
immt, daß ihm dieselben Handelsvortheile in Betreff der Inseln zustehen müßten wie Eng=
nd. Die fremden Mächte sollten nur Handelsconsuln auf den jonischen Inseln halten.

Der erste Lord Obercommissär war der General Thomas Maitland. Er wußte
en Senat, der das Princip der Unabhängigkeit der Inseln zu vertreten suchte, zu schwä=
hen und so gut wie ganz zu beseitigen; betrachtete ihn blos als eine Localbehörde von
Corfu und schloß Alle, deren nahe Verwandte im Dienste fremder Mächte standen, von öf=
entlichen Aemtern aus. Es muß allerdings zur Entschuldigung der Engländer angeführt
verden, daß sie dem russischen Einflusse zu begegnen hatten, der in Griechenland so viel
Gewicht hat. Dafür scheinen sie freilich kein besseres Mittel gefunden zu haben, als daß
e den Unabhängigkeitssinn der Inseln niederhielten. Die Versammlung, welche die Ver=
assung der Inseln begründen sollte und ihre Sitzungen am 23. April 1817 eröffnete, war
heils von Maitland ernannt, theils doch unter seinem Einflusse erwählt. Sie ward am
29. December 1817 vom Prinz=Regenten unterzeichnet ***) und am 1. Januar 1818 als

*) S. einen Auszug daraus in Pölitz, Verf. 2. 452.
**) Nouveau Recueil 2. 663.
***) Pölitz Verf. 2. 456.

Grundgesetz der jonischen Inseln proclamirt. Auch nach ihr sind die politischen Re
dem freilich weit vertheilten Adelsstande vorbehalten. Dieser wählt die gesetzgebende V
sammlung. Die letztere wählt, mit Berücksichtigung der verschiedenen Inseln, den a
übenden Senat. Doch hat der Lord Obercommissär bei der Wahl jedes Senators und
Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung ein zweimaliges Veto, worauf er an
dere Candidaten vorschlägt, aus denen gewählt werden muß. Den Präsidenten des S
nats, der den Titel Altezza führt, wie die Senatoren Prestantissimi heißen, ernennt
König und der eingeborene Adel. Der Senat leitet die Verwaltung und hat die In
tive der Gesetze. (In ihr hat sie wieder der Präsident, und jeder Senator während
Dauer eines Parlaments nur einmal.) Der Senat besteht aus dem Präsidenten
fünf Senatoren und zerfällt in das Generaldepartement, das Finanzdepartement und
des Inneren. Den Generalsecretär ernennt der Lord Obercommissär und kann seine
auf einen Engländer richten. Der Präsident muß sich nach $2\frac{1}{2}$ Jahren, der übrige Se
nach 5 Jahren einer neuen Wahl, oder resp. Ernennung unterwerfen. Die gesetzgebe
Versammlung, auch auf 5 Jahre gewählt, besteht aus 40 Mitgliedern (Nobilissimi
Der Präsident, die abgehenden Senatoren und fünf von den auf 5 Jahre ernannten
archen der einzelnen Inseln bilden das Primärconseil und schlagen den Wählern 58
sonen vor, aus denen diese die übrigen 29 Mitglieder der gesetzgebenden Versamml
wählen. Der Wahlcensus ist niedrig und der Betrieb einer freien Kunst vertritt
Stelle des Einkommens. Der Lord Obercommissär hat ein Veto bei der Gesetzgeb
und ein weiteres, was aber binnen eines Jahres geltend gemacht werden muß, der
König. Der Lord Obercommissär hat das Recht, den Sitzungen des Parlaments bei
wohnen und die Dauer einer Session, die für gewöhnlich auf 3 Monate bestimmt ist,
6 Monate zu verlängern. Das Parlament auflösen kann nur der König. Jede Insel
einen Regenten, dessen und seiner Secretäre, Archivare und Schatzmeister Wahl aber
Bestätigung des Obercommissärs unterliegt. Jede Insel hat ihren besonderen Ver
tungsrath und auf jeder ist ein Resident als Stellvertreter des Lord Obercommissärs. D
Generalschatzmeister ernennt der Lord Obercommissär und leitet auch die Sanitätsma
geln und die Postverwaltung. Die englischen Consuln vertreten die Jonier. Als herrsch
Kirche wird die griechische anerkannt; die katholische wird besonders geschützt; jede and
Religionsform tolerirt. Jede Insel hat ein Handelsgericht, ein Civilgericht und ein C
minalgericht, mehrere Friedensgerichte für Bagatellsachen und ein Appellationsgericht.
Korfu befindet sich der oberste Justizrath, aus 4 Mitgliedern bestehend, welche den R
gleich nach den Senatoren haben und von denen 2 durch den Senat unter Bestätigung
Obercommissärs, 2 von diesem selbst (aus Engländern oder Joniern) erwählt werde
Bei Gleichheit der Stimmen wird an den Senatspräsidenten und an den Lord Oberco
missär berichtet, und im Zweifel entscheidet die Meinung des Letzteren. Die Mitglied
der anderen Gerichtshöfe ernennet der Senat, unter Bestätigung des Lord Obercom
särs; die Friedensrichter werden von den Hyparchen gewählt und vom Senat bestätigt
Der Senat hat das Begnadigungsrecht. — Die englischen Truppen stehen in Civilsach
unter den jonischen Gesetzen; die Zahl der Truppen hängt von des Königs Ermessen
doch dürfen nur von 3000 Mann die Kosten den Inseln zur Last gelegt werden. Die M
liz der Jonier hat eingeborene Officiere, steht aber unter dem Befehle des Schutzherrn.
Wappen des Staats dient das großbritannische, von den Wappen der einzelnen Inseln
umgeben, als Flagge der venetianische goldene Löwe im blauen Felde mit den 7 Pfeil
und in der Ecke das britische Wappen. Das Münzwesen wurde durch ein Gesetz vom 1
Mai 1821 geregelt. Die Münzen führen den venetianischen goldenen Löwen mit den
Pfeilen und die Umschrift: Ἰονικὸν κράτος auf der einen, auf der andern Seite
Jungfrau Britannia mit der Umschrift: Britannia. Die spanischen Piaster sind Landes
münze und als Scheidemünze dienen kupferne Obolen zu 100 auf einen Piaster.

Allerdings ein eigenthümliches künstliches Verhältniß. Zwar sind die jonischen Inseln
gegen eine Bedrückung zu Gunsten der finanziellen Bedürfnisse ihrer Schutzherren gesichert
und auch sonst dürften sich wenig Collisionspunkte zwischen den Interessen ihrer einzelnen

..rger und denen des mächtigen Reiches, dessen Schutze sie anvertraut wurden, darbieten. ..er die Verfassung war doch wesentlich darauf berechnet, ihre Selbstständigkeit zu überwa..ern, und die Personen, die dazu bestimmt sind, können unter anderen Umständen ihre Rechte .. persönlichen Zwecken misbrauchen. Schon die Art und Weise, wie die Verfassung ent..anden war, fand Widerstand und mehr noch ihr Inhalt, den man dem Pariser Tractate ..tgegen fand. Auf Zante namentlich unterzeichnete man eine Beschwerde an den König ..n England. Aber Maitland schickte die Unterzeichner ins Gefängniß, und die gesetzge..nde Versammlung stieß ein in die Sache verwickeltes Mitglied aus. Im März 1818 ..urde das erste Parlament eröffnet. Senatspräsident war ein Baron Theotokis, und ..ne der ersten Handlungen des Parlaments war eine Uebertragung der Polizeigewalt auf ..n Lord Obercommissär. Neue Angriffe auf die Verfassung bekämpfte Maitland durch ..e Entfernung zweier Senatoren, der Grafen Flambuviani und Stephanizzi. Die Na..turalisation der Engländer wurde durch das Gesetz vom 13. März 1819 sehr begünstigt.

Die Vorsicht des englischen Gouvernements nahm noch zu, wie der griechische Frei..eitskampf erwachte und die doppelte Besorgniß entstand, es möchten die dortigen Bewe..ungen auf die Inseln zurückwirken, und es möchte eine Unterstützung der Griechen von ..ort aus als indirect von England veranlaßt betrachtet werden. Die Neutralität der joni..chen Inseln wurde erklärt, jede Verbindung mit Griechenland verboten (29. Oct. 1821), ..arte Strafen für Alle bestimmt, welche die Neutralität verletzen würden (2. April 1822). ..nruhige Bewegungen blieben nicht aus. Graf Martinengo von Zante ward als Ver..chworener verbannt (1821); Zante, Cerigo, Santa Maura, Kephalonia und Ithaka ..nußten (1821 bis 27. April 1822) in Belagerungszustand erklärt werden. Dieser Zu..stand änderte sich auch während des zweiten Parlaments nicht, wo Marino Veja aus Ke..phalonia als Senatspräsident fungirte. Doch würde die Spannung etwas gemildert, als ..nach dem Tode des Lords Maitland (st. am 17. Jan. 1824) der General Adam Lord ..Obercommissär wurde, der mit einer Korfuotin verheirathet, thätig und rechtlich, wenn ..auch streng war und jedenfalls nicht dem Vorwurfe unterlag, das Verhältniß, worüber ..man klagte, begründet zu haben. Unter seiner Leitung ward (31. Mai 1825) die Univer..sität zu Korfu begründet, der übrigens das Recht, akademische Grade zu ertheilen, noch abgeht. Als er 1832 nach Beendigung des dritten Parlaments, während dessen erst Demetrius Foscandis von Zante, dann Theotokis Senatspräsident gewesen, nach Ostin..dien versetzt wurde, errichtete ihm Korfu ein bronzenes Standbild auf der Esplanade. Sein Nachfolger, General Woodford, ward schon nach einigen Monaten, zum Leid..wesen der Jonier, wieder versetzt. Es war indeß eine glückliche Wahl, welche darauf den Lord Nugent nach Korfu führte (30. Nov. 1832), der durch hohe Bildung, gefällige Manieren, freisinnige Ansichten die Gemüther gewann. Er war der erste Lord Obercom..missär, der nicht Militär war. Bei dem vierten Parlamente wurde Graf Spiridion Bal..garis von Korfu Senatspräsident. Die Verhandlungen wurden nunmehr öffentlich gehal..ten, mehrere Exilirte zurückberufen, auch sonst manche Maßregeln, welche der frühere Zustand der dortigen Angelegenheiten herbeigeführt hatte, aufgehoben. Doch ward die..ses vierte Parlament 1834 aufgelöst, ohne daß man eine sichere Ursache davon anzugeben wüßte. Während des fünften Parlaments trat Lord Nugent, in Folge des unglücklichen Versuches der Tories, das Staatsruder wieder in ihre Hände zu nehmen, ab (1835), und General Howard Douglas kam an seine Stelle. Von da an zeigten sich ernstere Zer..würfnisse, und es bildete sich eine Opposition, an deren Spitze besonders Andreas v. Mu..storidis aus Korfu und Graf Flambuviani traten — Beide schon lange als Vertheidiger der Unabhängigkeit bekannt, aber früher durch Gewaltmaßregeln in ihrer Wirksamkeit behindert. Das wenigstens war ein Vorschritt, daß man ihnen jetzt Raum dazu ließ und sie nur durch constitutionelle Mittel bekämpfte. Ueberhaupt ließ man dem persönlichen Charakter des Howard Douglas Gerechtigkeit widerfahren. Aber wohl führte die Span..nung, die mehr und mehr zwischen ihm und dem Parlamente eintrat, zu einem regeren Gefühle der Mängel, die man in der Verfassung zu erblicken glaubt, und die eine Peti..tion der Mehrzahl der Wähler von Korfu (1838) bezeichnete. Man drückte darin folgende Wünsche aus: daß nach Ablauf der fünfjährigen Dauer der höchsten Staatsämter keine

sofortige Wiedererwählbarkeit der Inhaber stattfinden solle. (Gewiß ein thöricht Wunsch.) Einjährliche Parlamentssitzungen. Kein Veto gegen die Wahl der Sena ren. Fünfjährige Amtsdauer des Senatspräsidenten. Der Generalsecretär soll vo Senat ernannt werden. Gleiche Berechtigung der Senatsglieder bei der Initiative d Gesetzgebung. Bei Verhinderungen der Senatoren Ersatz derselben durch die Mitglie der gesetzgebenden Versammlung aus denselben betreffenden Inseln. Der Senat soll wi tigere Reglements der gesetzgebenden Versammlung vorlegen. Druck der Geschäftso nung des Senats. Freie Wahl aus allen Wahlfähigen, statt der zeitherigen Candida liste. Das Minimum einer vollständigen Versammlung soll auf die Hälfte bestim werden. Gleiche Theilnahme an der Initiative der Gesetzgebung für die gesetzgeben Versammlung. Vollständige Vorlegung des Budgets. Wegfall des Veto bei Geme dewahlen. Vorlegung der Gemeindereglements an die gesetzgebende Versammlung. B schleunigung der Gesetzgebungsarbeiten. Beschwerderecht bei Entlassung der Beam Theilnahme der Inseln an der Verwaltung der Sanitäts- und Posteinrichtungen. D Recht der gesetzgebenden Versammlung, Anträge wegen Ergänzung der Constitution machen. Beschränkung der Anstellung von Engländern auf die in der Verfassung zeichneten Stellen. Daß die Rechnungsrevision von Seiten der gesetzgebenden Versa lung sich auf die Prüfung der Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben erstrecken d Wenigstens einige Preßfreiheit und namentlich eine Concession zur Anlegung meh Druckereien. Gleiches Verfahren gegen die Beamten, ohne Unterscheidung ihrer Na nalität. — Gewiß waren diese Wünsche zum großen Theil nicht als unbillig zu betra ten. Indeß der Lord Obercommissär verweigerte die Annahme, weil die Wähler das titionsrecht nicht hätten. Auch eine Beschwerde, welche die Bittsteller über diese W rung an den Colonialminister Lord Glenelg richteten, erhielt abschlägige Antwort das Parlament ward am 2. Januar 1839 für aufgelöst erklärt. Das sechste Parlam bei dem in Korfu abermals Mustoxidis mit größter Stimmenmehrheit gewählt wu ward am 5. März 1839 eröffnet. Senatspräsident wurde Petrizopulos von Sa Maura. Aber auch hier ward die Opposition immer lebhafter. Den Charakter der setzgebenden Versammlung bezeichnet es, daß sie den Antrag stellte, jedes Staatsamt unverträglich mit der Eigenschaft eines Gesetzgebers zu erklären, und daß, als der Se natürlich auf diesen Antrag nicht einging, wenigstens die Mitglieder der Versammlung persönlich verpflichteten, nach diesem Grundsatze zu handeln. Das Parlament ward gens am 25. April 1839 durch den Lord Obercommissär vertagt; hauptsächlich weil von der Ansicht ausgehend, daß die Redaction der Gesetzbücher der gesetzgebenden sammlung, die hier als eine constituirende zu betrachten sei, allein zustehe, sich weig diese Arbeiten dem Senate vorzulegen. Indeß gelang es dem Lord Obercommissär, dem am 27. Febr. 1840 neu eröffneten Parlament, aus welchem durch neue Wahlen heftigsten Gegner entfernt worden waren, eine so ergebene Mehrheit für sich zu gewin daß die gesetzgebende Versammlung sogar die Errichtung einer Bildsäule des Sir Do zu beantragen beschloß, was er jedoch selbst ablehnte. Er eröffnete auch noch, nach sein Nachfolger, Sir Stewart Mackenzie, bereits (im Nov. 1840) ernannt war, da von Lord Fitzroy unterstützten Beschwerden der Opposition in England wenigstens ein Eindruck gemacht hatten, am 8. März 1841 das neue Parlament und brachte die Ci Criminal-, und Handels-Gesetzbücher bei ihm durch. Auch sonst sind manche Maßre der englischen Verwaltung nicht ohne wohlthätige Folgen für den Zustand der Inseln blieben, gehörten aber zu der Art, wie sie eine sorgsame Regierung unter jeder Verfass gewähren wird. Die Opposition ist neuerdings nicht wieder in Aufsehen machender W aufgetreten, wie es scheint, weil sie an Erfolg verzweifelt. Seit 1843 ist Lord John S ton Obercommissär. Wie 1839 ist auch jetzt Petrizopulos Senatspräsident und Ritter Kallichiopuli Präsident der gesetzgebenden Versammlung.

Bei der Liberalität, mit der England in neuerer Zeit seine Dependenzen in all Welttheilen behandelt, darf man wohl annehmen, daß nur die Absicht, auswärtigen Ein flüssen zu begegnen und eine gewisse Rücksicht auf den zu Parteiungen und Intriguen gene ten Nationalcharakter zu manchen Bestimmungen geführt hat, die von übergroßer Vor

:gen und gewiß nicht geeignet sind, dem Volke lieb oder doch in ihrer vermeintlichen Nothwendigkeit ihm verständlich zu werden. Es ist nicht zu erwarten, daß sich England f eine bloße Besetzung dieser Inseln beschränken wird; es ist nicht zu verlangen, daß es ten zulassen sollte, eine dem englischen Interesse vielleicht ganz entgegengesetzte Politik befolgen. Aber gewiß kann England manche unnöthige Vorsichtsmaßregel aufgeben ıd den Misbräuchen, die aus Persönlichkeiten fließen, begegnen. In seinem eigenen nteresse ist es unverkennbar, den Joniern seine Stellung zu ihnen werth zu machen. — ergl. übrigens: D'Arbois, mémoire sur les 3 departements de Corcyra, d'Ithaque de la mer Egée, à Paris, 1798. 8. — Bellaire, précis des operations des Franis dans le Levant, à Paris, 1803. 8. — Memoires on the Ionian Island, by G. de audancourt, London, 1816. 8. — Neigebaur, die Verfassung der ionischen nseln und die neuesten Bemühungen, eine Reform derselben herbeizuführen, Leipzig, 339. 8. Bülau.

Jordan (Sylvester), ordentlicher Professor der Rechte zu Marburg, ward zu mes, einem kleinen, zur Pfarrei Axams gehörigen Weiler, zwei Stunden von nnsbruck, der Hauptstadt Tyrols, am 30. December 1792 geboren. Sein Vater, Matthias Jordan, war ein dürftiger, aber redlicher Schuhmacher und seine Mutter Maria, eine geborene Jordan, eine Verwandte des bekannten Peter Anich zu berberfuß. Seine Eltern, des Lesens und Schreibens unkundig, konnten ihm, em Jüngsten unter acht Kindern, außer einem dürftigen Religionsunterrichte keine weiere Erziehung geben. In seinem siebenten Jahre besuchte er einen Winter hindurch die hlecht eingerichtete Dorfschule zu Axams, in welcher er nicht einmal das Lesen erlernen onnte, da er außer der Schulzeit häusliche Arbeiten verrichten mußte. Mit der Hilfe ines Bruders Alois und der Kunden seines Vaters, die er bat, ihm Buchstaben vorzschreiben, brachte er es jedoch im Verlaufe des folgenden Sommers so weit, daß er seien Eltern die Evangelien ohne Anstoß vorlesen konnte und auch aus Büchern und Schriften abzuschreiben im Stande war. Aufgemuntert im Lesen und Schreiben wurde r besonders durch seinen väterlichen Oheim Franz, der unter dem Namen Schuster Franz als ein sehr beliebter Volksdichter bekannt war. In seinem neunten Jahre wurde Jordan zur Erlernung des Schuhmacherhandwerks angehalten, welches er auch vollständig usgelernt hatte. Nebenbei mußte er alle Arten ökonomischer Arbeiten, selbst die schmutzigten und schwersten nicht ausgenommen, verrichten und sogar um Tagelohn dreschen und Flachs brechen. Dabei erhielt er karge Kost. Häuslicher Zwist erhöhte zu dem noch sein hartes Loos. Denn nicht selten wurde er nach einer mühevollen Woche am Sonntage von seinem durch Getränke erhitzten Vater sammt der Mutter und den Geschwistern mishandelt oder gar zur Flucht genöthigt. Sein Vater verdient jedoch Entschuldigung; er kränkelte nehmlich seit seiner frühen Jugend und wurde meistens von bösen Menschen aufgehetzt. Er trank höchstens an Sonntagen, war nie betrunken und im Uebrigen für seine Familie sehr besorgt. Durch diese häuslichen Misverhältnisse wurde Jordan in sich gekehrt, zur Schwermuth gestimmt, in seinen Gefühlen seltsam angeregt und zum Nachdenken über die Pflichten eines Hausvaters veranlaßt, wozu ihn die Lectüre der Evangelien und Legenden hinreichend vorbereitet hatte. Oft machte er dem Vater wegen der Zwistigkeiten Vorwürfe und wurde dann von diesem als Disputirer, an dem ein Advocat verloren gegangen sei, jedoch ohne Zürnen gescholten. Jordan kannte daher auch keine fröhliche Jugend. Der häusliche Unfriede weckte in ihm die Sehnsucht nach dem Gegentheil, dem häuslichen Frieden. Dadurch wurde er gewohnt, sich bei jeder Sache stets das ihr Entgegengesetzte vorzustellen, was für seine ganze nachherige Ausbildung von wohlthätigen Folgen war. Denn die Häßlichkeit des Lasters lehrte ihn eben so die Tugend lieben, als die Schönheit der Tugend das Laster fliehen. Darum wurde ihm später jede Lectüre zur Quelle der Selbstvervollkommnung. Dieses Schließen vom Gegensatz auf den Gegensatz führte ihn auch zum Studiren. Die Musik, zumal die fröhliche, stimmte ihn nehmlich stets zur Melancholie um, und wie er dieser gern nachhing, so liebte er auch die Musik. Er lernte deshalb auf einer Querpfeife (Schwögelpfeife) einige Tänze spielen. Sein Vater, darüber aufgebracht und doch außer Stande, ihn vom Spiel abzuhalten, verklagte ihn

deshalb bei dem nach Omes zur Einsammlung der österlichen Communionszettel ge kommenen Hilfspriester Franz Hirn, der dann im zornigen Tone zu Jordan sagte „Wie, du willst dir die Hölle erschwögeln?“ Die Hölle rief in Jordan Vorstellung den Himmel hervor, und aus war es mit dem geliebten Spiele! Von nun ging Jordan's Denken und Trachten lediglich dahin, sich den Himmel zu erringen einst unter dem Heere der Heiligen ebenfalls mit einem Heiligenscheine zu glänzen. Jor dan wurde ein Frömmler, jedoch im guten Sinn, und war nun fest entschlossen, den selben Weg der Abtödtung, Selbstkasteiung und der geduldigen Ertragung aller Mühselig keiten einzuschlagen, welchen die Heiligen, wie er aus deren Legenden wußte, einst wählt hatten. Er weilte oft in einsamen Wäldern, um vor dem Bilde der Jungfrau Maria, deren Gunst und Schutz er vorzüglich zu erwerben suchte, sich bis aufs Blut geißeln. Dieses genügte ihm jedoch nicht; er wollte in ein noch engeres Verhältniß zu G treten, das er in dem Priesterstande, nach seiner Vorstellung von demselben, zu finden glaubte. Er entschloß sich deshalb zum Studiren und machte dieses Vorhaben zuerst nem Pfarrer und dann dem genannten Franz Hirn bekannt, welcher ihn hierin stärkte und nachher auch thätig unterstützte. Der Supernumerarpriester Jordan Arams gab ihm, nachdem er seines Vaters Einwilligung erhalten hatte, den ersten schen und lateinischen Unterricht, welchen sodann der Priester Holzmann zu Ob berfuß fortsetzte, zu dem er sich täglich (eine Stunde weit) meist barfuß verfügte. inzwischen heimlich gemachter Versuch, in dem Capucinerkloster zu Innsbruck oder in Cistercienserkloster in Wiltau aufgenommen zu werden, blieb ohne Erfolg. Viel Jordan während dieser Zeit von seinem Vater zu leiden, dem die Leute riethen, ihn, er kein Vermögen hätte, vom Studiren abzuhalten, bis er im Herbst 1806 das Gy nasium zu Innsbruck bezog. Zuerst lebte er lediglich von den Unterstützungen wohl tiger Familien, bis er im Stande war, durch Privatunterricht sich selbst den Lebensun halt zu erwerben. Er machte in seinen Studien so ausgezeichnete Fortschritte, daß fast immer den ersten Platz unter seinen Mitschülern einnahm. Jordan war Augenz der Insurrectionsscenen im Jahr 1809, worüber er einst in seiner ausführlichen Bio phie noch unbekannte Notizen geben wird. Neben seinen gewöhnlichen Studien be er mit vorzüglichem Eifer die französische Sprache, in welcher er später Privatunter ertheilte. Die italienische Sprache suchte er ohne fremde Hilfe zu erlernen. Seine A dachtsübungen setzte er zwar auch noch in Innsbruck fort; als aber sein Verstand sich mer mehr aufhellte, begann er an der Wahrheit einzelner kirchlicher Glaubenslehren zweifeln, wozu seine Beichtiger selbst durch ihre verkehrte Belehrung Veranlassung ga Der Zweifel veranlaßte Forschung, und diese führte zu helleren Ansichten, die jedoch sei religiösen Gemüthsstimmung keinen Abbruch thaten. Ein von ihm verfaßter und bei Feierlichkeit vorgetragener Aufsatz: „Christus und Sokrates, eine Parallele“, zog zuerst das Misfallen und den Tadel der Priester zu, die ihm in der Folge desto abgene wurden, je freisinniger er sich über Religionsgegenstände äußerte. Er war allmälig seinen religiösen Ansichten so weit gekommen, daß er die Unmöglichkeit einsah, sich Priesterstande zu widmen. Als daher in Innsbruck die Universität aufgehoben w und nur eine theologische Schule blieb, sah er sich veranlaßt, Innsbruck zu verlassen, er nur Theologie hätte studiren können. Er ging deshalb (1811) nach München, um dort möglich zu machen, die Universität Landshut einst zu beziehen. In München, er an Caj. v. Weiller einen Freund fand, der nachher auf seine philosophischen St dien großen Einfluß ausübte, vollendete er den Gymnasialcursus, worauf er das dort Lyceum besuchte. Seinen Unterhalt erwarb er sich durch Privatunterricht, der ihm reichliches Einkommen gewährte, daß er in den ersten Herbstferien eine Reise nach T machen konnte, um dort seine Eltern und Anverwandten zu besuchen und durch Gegenwart die Schmähungen zu widerlegen, welche sich die Priester vor seinen Eltern Bekannten gegen ihn erlaubten, indem sie ihn namentlich als einen lutherischen K verschrieen, der an keinen Gott glaube und ewig verdammt sei. — Im Jahr 1813 be er die Universität zu Landshut, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; aber schon Herbst 1814 benutzte er die Abtretung Tyrols an Oesterreich zu einer Reise nach Wien,

auf der Universität Vorlesungen hörte. Obwohl er von mehreren ausgezeichneten Männern freundlich aufgenommen wurde, seine Subsistenz gesichert war und er auch nicht ohne Aussicht für die Zukunft blieb; so konnte er sich dennoch nicht entschließen, in Oesterreich zu bleiben. Im April 1815 verließ er daher Wien wieder, um nach Baiern zurückzukehren. Er reiste über Salzburg nach Innsbruck; kam in dem Dorfe Kematen mit seinen Eltern zum letzten Male zusammen, die er bei einem fröhlichen Mahle über die gegen ihn ausgestreuten Verleumdungen völlig beruhigte und mit einander aussöhnte; kehrte hierauf, da die von ihm wegen der Verleumdungen zur Rede gestellten Priester drohten, ihn durch die Bauern todt schlagen zu lassen, wenn er nicht sofort das Dorf verlassen würde, nach Innsbruck zurück, wo er eine Stipendiumsangelegenheit zu ordnen hatte, und reiste sodann nach Rosenheim in Baiern, wo er bei dem Landgericht als Gehilfe arbeitete, bis ihn ein Brief des Herrn Professors Salat, seines Freundes und Gönners, nach Landshut einlud, um dort für eine im Jahr 1813 bearbeitete Preisschrift die philosophische Doctorwürde zu empfangen, die ihm auch am 15. Mai 1815 ertheilt wurde. Nachdem er hierauf in München die Rechte eines Einheimischen erlangt hatte, setzte er im Herbst 1815 seine juristischen Studien zu Landshut wieder fort, wo er am 18. August 1817 zum Doctor der Rechte promovirt wurde. Jordan trat nun sofort die gerichtliche Praxis in Landshut an; er begab sich jedoch schon im April 1818 nach München, um den Advocaten Meinel in seiner Praxis zu unterstützen. Dort lebte er in sehr angenehmen Verhältnissen, indem er mit sehr vielen ausgezeichneten Männern und namentlich mit den Deputirten des ersten baierischen Landtags viel verkehrte. Nach einer überstandenen schweren Krankheit, die sein Namen- und Zahlengedächtniß bleibend geschwächt und von welcher ihn nur die Pflege seiner im Jahr 1818 ihm angelobten Braut, Maria Staudinger, gerettet hat, begab er sich im Juni 1820 nach Frankfurt am Main, um dem Advocaten Dr. Ehrmann einige wichtige Processe zu bearbeiten und dessen sonstige Geschäfte während der Abwesenheit desselben zu besorgen. Im September 1820 zog Jordan nach Heidelberg, um dort die akademische Laufbahn, die stets sein Ziel war, als Privatdocent zu beginnen. Im September des folgenden Jahres erhielt er einen Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte mit einem Gehalt von 400 Thalern nach Marburg, wo er am 27. September ankam und sich im December mit seiner genannten Braut ehelich verband, die ihm bis zu ihrem frühen Tode (Mai 1832) vier Kinder gebar und ungeachtet ihrer vielen Leiden eine zärtliche Gattin, eine liebevolle und sorgsame Mutter und eine verständige und sparsame Hausfrau war. Im September 1822 wurde Jordan zum ordentlichen Professor und außerordentlichen Beisitzer der Juristenfacultät befördert, in welche er im Mai 1823 als außerordentliches Mitglied eintrat. Im August 1824 erhielt er, theils wegen eines für das kurhessische Haus abgegebenen Gutachtens, von welchem ein diplomatischer Gebrauch gemacht wurde, und theils wegen eines ausgeschlagenen Rufes nach Freiburg im Breisgau, eine Gehaltszulage von 200 Thalern. Im Jahr 1825—1826 verwaltete er das Prorectorat zur allgemeinen Zufriedenheit, welche insbesondere die Studirenden durch einen glänzenden Fackelzug, an dem auch der bekannte U. Fr. Kopp, Jordan's Freund, Antheil nahm, an den Tag legten. Er kam jedoch während desselben in einen eigenthümlichen Conflict mit dem Vorstande des Ministeriums des Inneren. Dieser trug ihm nehmlich auf, ein vom Universitätsgericht in einer Schuldsache gefälltes Urtheil, dem der Vicekanzler die Signatur verweigert hatte, einseitig mit diesem abzuändern. Jordan remonstrirte dagegen und verweigerte, als die Remonstration erfolglos geblieben, die Befolgung, indem er, gegen die Protestation des Vicekanzlers, das Urtheil in der ursprünglichen Gestalt den Parteien eröffnete und nachher auch vollzog, dem Ministerium jedoch hiervon Nachricht gab. Dieses veranlaßte den Vicekanzler zu einer Beschwerde gegen Jordan, über die er sich zu rechtfertigen hatte; was er auch mit einem solchen Erfolge that, daß das damalige Staatsministerium, aus welchem der frühere Vorstand des Ministeriums des Inneren inzwischen ausgetreten war, sein Benehmen vollständig billigte. Der neue Ministerialvorstand gab ihm sogar noch mündlich seine Zufriedenheit zu erkennen und schenkte ihm von da an sein besonderes Vertrauen, in dessen Folge ihm auch die Revision der akademischen Gesetze (1827) aufgetragen wurde. Jordan

hatte sich durch seine literärische und akademische Thätigkeit so wie durch sein Benehmen so sehr die allgemeine Achtung erworben, daß er im September 1830 nicht nur durch die öffentliche Meinung als Derjenige bezeichnet, welcher zu dem damals ausgeschriebenen Landtage von der Universität zu wählen sei, sondern auch von dieser in der That gewählt wurde. Mit dieser Zeit begann Jordan einen neuen Abschnitt seines Lebens; er trat vom Katheder auf die Volkstribüne, von den theoretischen Studien in das praktische Staatsleben, von der häuslichen Ruhe auf den politischen Kampfplatz über. Er traf in der Mitte Octobers in Cassel ein. Ein vortheilhafter Ruf ging ihm voran, der die öffentliche Meinung günstig für ihn stimmte und ihm bald das allgemeine Vertrauen so sehr erwarb, daß sein Einfluß auf das Volk in kurzer Zeit völlig entscheidend und er so in den Stand gesetzt wurde, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wohlthätig einzuwirken. Diesen Einfluß erwarb er sich nicht durch Schleichwege, sondern durch die Eigenschaften und das Benehmen, wodurch man allein das Zutrauen der Menschen erwerben kann, nehmlich durch sein offenes, freundliches und herzliches Entgegenkommen, durch furchtlosen Ernst, durch gemeinfaßliche Belehrung über die Gefahren der Unordnung und die Vortheile der Ruhe, durch geduldiges Anhören der Klagen und Wünsche, durch seine Freimüthigkeit und sein unerschütterliches Festhalten an seiner Ueberzeugung. Die kunst- und schmucklose Natürlichkeit des Tyrolers, seine Treuherzigkeit, Gemüthlichkeit und Fröhlichkeit — Gaben, die Jordan wie ein theueres Vermächtniß einer zärtlichen Mutter treu bewahrt hat — fanden bekanntlich überall leicht Eingang und Zutrauen. Von Seiten der Staatsregierung suchte man zwar Jordan für die Annahme des vorgelegten Verfassungsentwurfes in dessen wesentlich unveränderter Gestalt, wozu auch der Herr OAGR. Dr. Pfeiffer in einer besonderen Druckschrift rieth, auf allerlei Weise zu gewinnen; was jedoch ohne Erfolg blieb, da Jordan denselben nach seiner Ueberzeugung für völlig ungenügend halten mußte. Jordan hatte es sich zur Aufgabe und Pflicht gemacht, dem Lande eine solche Verfassung zu verschaffen, welche, den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Staates möglichst entsprechend, zugleich den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands würdig zur Seite stände. Daß ihm sein Vorhaben, worin ihn die Mitstände mit Eifer unterstützten, gelungen, und daß das Anticonstitutionelle in der Verfassungs-Urkunde von der Landtagscommission herrühre, ergiebt sich am Klarsten aus Fr. Gössel, Gesch. der kurhess. Landtage von 1830 bis 1831 (Cassel, 1837). In dieser Schmähschrift auf das constitutionelle System wird nehmlich angegeben, wo die „Jordan'schen Revolutionsideen", wie die constitutionellen Principien dort genannt werden, durchgedrungen seien, und wo und wie die Landtagscommission dieselben durch Einschaltungen und Zusätze („Häkchen") neutralisirt habe. Auch wird eine Vergleichung der Verf.-Urk. mit Jordan's „Versuchen über allg. St.-R." (1828) zu einem ähnlichen Ergebnisse führen. Bei der ersten constitutionellen Ständeversammlung, die im April 1831 eröffnet und im Juli 1832 aufgelöst wurde, nahm Jordan, als abermaliger Abgeordneter der Universität, an allen Verhandlungen, welche Lebensfragen zur festen Begründung der in der Ver.-Urk. gewährten Rechte betrafen, thätigen Antheil, wie hier als bekannt vorausgesetzt werden darf. Er zog sich aber auch durch seine Wachsamkeit für die Verfassung und einzelne Anträge das Misfallen und den Unwillen der im Jahr 1832 immer stärker auftretenden Reactionspartei, welcher er überall unerschrocken entgegentrat, im hohen Grade zu. Seine in einem Ausschusse beantragte Ministeranklage führte die Auflösung des Landtags herbei, nach welcher er sofort nach Höxter reiste, um sich mit Pauline Wigand, der Tochter seines Freundes Dr. P. Wigand, ehelich zu verbinden, was am 2. September 1832 geschah. Die mannichfachen Beweise der Liebe und Achtung, welche er auf seiner Heimkehr von Höxter nach Marburg, wo er am 13. September eintraf, in so hohem Maße empfangen hatte, steigerten die Ungunst der Staatsregierung noch mehr, obwohl er alle diese Gelegenheiten nur dazu benutzte, um das Volk zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit dringend zu ermahnen. Eine Deputation des akademischen Senats verkündigte ihm am Tage nach seiner Ankunft zu Marburg, daß er zu dem bevorstehenden Landtage wieder gewählt worden sei. Er nahm die Wahl an. Am 10. October schrieb Jordan an den Herrn Ministerialvorstand Hassenpflug, indem er diesen bat, ihm entweder das bereits im Frühjahr 1832 ausge-

zte, jedoch damals zurückbehaltene Gehaltszulagerescript, das ihm früherer Zusicherung
folge nach Beendigung des Landtags eingehändigt werden sollte, zu übersenden, oder
er die Gründe namhaft zu machen, aus denen man dasselbe noch zurückbehalte. Jordan
ieb jedoch ohne Antwort; er erhielt dagegen einen Ministerialbefehl vom 16. October,
ornach er erläutern sollte, warum er noch nicht die Genehmigung zur Annahme der Wahl
ısgewirkt habe. Dieses führte zu dem bekannten Streite darüber, ob der §. 71 der
erf.-Urk. auch auf den Universitätsdeputirten anzuwenden sei? Daß Jordan auf die
Zahl verzichten wollte, der akademische Senat aber den Verzicht nicht angenommen;
ıß Jordan sodann die Verneinung der obigen Frage zu begründen suchte; daß auch die im
anuar 1833 zusammengekommene Ständeversammlung jene Frage verneinte; welche
ichritte die Staatsregierung gegen Jordan, als er in Cassel angekommen, ergriffen; wie
eser sich durch den eingeschlagenen Rechtsweg dagegen zu schützen suchte — dieses Alles
giebt sich urkundlich aus Jordan's Schrift: „Actenstücke, zum Theil mit Anmerkungen,
ber die Frage: ob der §. 71 der kurhess. Verf.-Urk. auch auf den Abgeordneten der Landes-
niversität anwendbar sei? u. s. w. (Offenbach, 1833)", auf welche hier verwiesen wird.
ie Erklärung der Ständeversammlung, daß dem Eintritte Jordan's in ihre Mitte kein
inderniß entgegenstehe, hatte bekanntlich die sofortige Auflösung derselben (18. März)
ır Folge. Bei einer hierauf (20. März) stattgehabten Unterredung mit dem Herrn
Ministerialvorstande Hassenpflug erklärte Jordan, auf eine neue Wahl verzichten zu
ollen, wogegen Jener versprach, das Zulagerescript an Jordan aushändigen zu lassen
nd eben so für die Ausbezahlung der Tagegelder, die verweigert worden, zu verfügen.
m seinerseits das Versprechen zu erfüllen, eilte Jordan von Höxter, wohin er seine Fa-
ilie gebracht hatte, nach Marburg (24. März) zurück und leistete dort Verzicht auf seine
rnere Wahl. Die Staatsregierung wußte indessen auch auf andere Weise den Senat
ır sich umzustimmen. Jordan lebte nach seiner Zurückkunft von Höxter, wohin er zu
iner Familie sich wieder begeben hatte, ausschließlich seinem akademischen Beruf in
iller Zurückgezogenheit. Er suchte insbesondere in der englischen Sprache und deren
iteratur Erholung und Zerstreuung. Im Jahr 1833 arbeitete er ein vom Ministerium
es Inneren verlangtes Gutachten über die Standesherrlichkeit des Grafen von Isenburg-
Büdingen aus, welches er auch in A. Müller's Archiv für Gesetzgebung u. s. w. (B. VI.
Heft 2, S. 249 flg.) der Publicität übergab. Diesen Umstand benutzte Jordan (20. No-
vember) dazu, um Herrn Hassenpflug brieflich an dessen Versprechen zu erinnern;
r blieb jedoch ohne Antwort. Ein von der Ständeversammlung im August 1833 ohne
Jordan's Veranlassung gemachter Versuch, die Staatsregierung zur Bezahlung der Diäten
236 Rthlr.) zu vermögen, hatte gleichfalls keinen Erfolg. Dagegen wurde Jordan im
Jahr 1835, nachdem das Oberappellationsgericht in der schon 1833 anhängig gemachten
Sache zu Gunsten des Ministeriums des Inneren erkannt hatte, die ihm damals ange-
rohte Strafsumme von 20 Rthlrn. abgefordert, die er auch, da eine Remonstration ge-
gen diese Forderung unbeachtet blieb, wirklich bezahlte. Jordan wollte keinen neuen
Proceß anfangen, der ihm nur neuen Verdruß verursacht haben würde. Die für ihn be-
eits bestimmt gewesene Gehaltszulage (200 Rthlr.) wurde unter seine zwei ältesten Col-
egen der Juristenfacultät vertheilt. Jordan war fest entschlossen, Alles ruhig zu ertragen
ınd eben so in den öffentlichen Verhältnissen Kurhessens auf keine Weise mehr thätig zu
ein, sondern in stiller Zurückgezogenheit seiner Familie, seinem Lehramte und den Wissen-
chaften ausschließlich zu leben. Diesem Vorhaben treu, nahm er selbst an den Gemeinde-
ıngelegenheiten der Stadt Marburg niemals Antheil und verweigerte er den Standes-
herren ein von ihm verlangtes Gutachten, die Gemeindeordnung betreffend, so wie er
ıuch seitdem Nichts über die kurhessischen Angelegenheiten drucken ließ. Denn die Be-
merkungen über das kurhess. Staatsdienstgesetz (in Al. Müller's angef. Archiv Bd. VI.
2. Heft, S. 288 flg. und Bd. VII. 1. Heft, S. 1 flg.) so wie der Artikel Cassel in
diesem Lexikon wurden noch im Jahr 1833 verfaßt. Bei seiner durch die mannigfaltigen
Widerwärtigkeiten des Lebens geschwächten Gesundheit, auf die auch häusliche Leiden und
Sorgen nachtheilig einwirkten, konnte er der schriftstellerischen Thätigkeit nicht so obliegen,

wie er es wünschte. Er leistete darum in dieser Hinsicht wenig, indem er außer den in diesem Lexikon befindlichen Artikeln (Cassel, Gastrecht, Gesandtschaftsrecht, Hausge und Jesuiten) nur noch für das Rechts-Lexikon, herausg. von Weiske, folgende tikel: Adhäsion, Adhäsionsproceß, Administrativjustiz, Austräge, Appellation in Ci und Strafsachen, und Beweis im Civil- und Criminalprocesse, bearbeitete. Im J 1837 wurde Jordan von dem Geschichtsvereine zu Wetzlar als Ehrenmitglied und im J 1838 von dem zu Cassel als ordentliches Mitglied aufgenommen. Zwei in Wetzlar haltene Vorträge „über den Nutzen der Geschichtsvereine in Bezug auf Staats- Rechtswissenschaft", und: „über das Studium der Geschichte und den Nutzen dessel für das bürgerliche Leben" sind in P. Wigand's Arch. für Gesch. und Alterthü Westph. (Bd. VII. S. 285) und in dessen Wetzl. Beiträgen (Heft 3. S. 273 flg.) a druckt. Jordan's Gesundheit war bereits wieder so sehr erstarkt, daß er sich wieder kr genug fühlte, größere literarische Unternehmungen zu beginnen, als ihn ein neuer Sc traf, der für ihn um so schmerzlicher war, je unerwarteter er kam. Am 18. Juni 1 wurde nehmlich am Morgen sein Haus mit Gensd'armen und Polizeisergeanten umst von der kurf. Polizeidirection und dem kurf. Landgerichte eine Haussuchung vorgenomm von ersterer ihm zugleich ein Ministerialrescript, welches seine Suspension vom A „wegen der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, die Betheiligung revolutionären Umtrieben betreffend", bis auf weitere Verfügung verhängt, eingehän und von dem letzteren eröffnet, daß es die Einleitung der gedachten Untersuchung ver habe *). S. Jordan

Joseph II. Dieser durch Geist, Charakter und Wirken höchst ausgezeich Fürst und Mensch, dieser für Oesterreich Epoche machende, aber mittelbar auch für ganzen Welttheil, ja für die Menschheit wichtige politische Reformator verdiente wohl, der Darstellung seiner hoch interessanten Persönlichkeit wie seines vielseitigen hum und politischen Wirkens und Strebens ein ausführlicher Artikel im Staats-Lexikon widmet würde. Aber die Betrachtung, daß eine solche würdige und umfassende Dar lung einen weit größeren Raum in Anspruch nehmen müßte, als wir irgend ei historischen Artikel gewähren dürfen, sodann auch die weitere Betrachtung, daß nerseits den Meisten unserer Leser Joseph II. ein längst vertrauter Bekannter und derseits manches Wichtige seiner Regierung billig den die österreichische Mon zum Gegenstand habenden Artikeln vorzubehalten ist — fordert uns hier zur möglic Kürze auf, weshalb wir uns auf die allgemeinste Charakteristik unseres Helden (n dem summarischen Ueberblicke seiner Geschichte) oder auf die Andeutung einiger Ha züge seines edeln Bildes beschränken.

Aus der Reihe der habsburgisch-österreichischen Prinzen, unter dene nige wohl auch als geistreich, tapfer und thatkräftig sich erwiesen, die Mehrzahl je — neben der übrigens an den meisten anzuerkennenden Gutmüthigkeit — in Ansic etwas beschränkt, im Handeln schwach, von unklugen oder bösen Rathgebern verf und zumal von abergläubigen oder verschmitzten Priestern geleitet erscheint, ragt Joseph II. als die glänzendste Gestalt hervor. Ein wahrhaft edelgesinnter, sein V und die Menschheit liebender, das Gemeinwohl und die Herrschaft des vernünftig Rechts sich zum Ziele des Strebens setzender Fürst, voll Verstand, Willenskraft und zum Theile nur zu ungeduldiger — Thatlust, und begierig — vielleicht allzu sehr be rig — nach Ruhm, doch angeweht von dem den meisten anderen Großen verhaßten seiner vorangeschrittenen Zeit und von Verlangen brennend, ihre durch den Mund Aufgeklärtesten und Besten ihrer Genossen verkündeten Forderungen, so weit seine M reichte, ins Leben zu führen, unerschüttert durch die Wuth einer wider ihn versch

*) Ueber Jordan's Proceß, Gefangenschaft, Verurtheilung und Freisprechung s. Poli tische Processe, deutsche. Anmerk. der Redact

ı Welt von Feinden und nicht achtend der Vorurtheile, der selbstsüchtigen Interessen
› bösen Leidenschaften von Knechten und Herren.

Dieser gleich standhaft fortgeführte als kühn unternommene Kampf der Vernunft
› des gesunden Rechtssinnes eines mit aller Kraft des Herrschers und allem Ansehen
legitimen Auctorität ausgerüsteten, nur das mit Ueberzeugung als gut Erkannte wol-
den Monarchen gegen die Dummheit, Engherzigkeit und Verstocktheit einer blind am
:ten hängenden oder von arglistigen Verführern wider ihren Wohlthäter aufgehetzten
enge so wie gegen den starrsinnigen Egoismus der durch das historische Recht begün-
ſten Classen, dieser verhängnißvolle, in seinen unmittelbaren Ergebnissen freilich un-
riedigende, ja dem edlen Kämpfer selbst meist nur bittre Früchte bringende, jedoch als
ısſaat für eine spätere Zeit unvergänglich wirkende Kampf ist ein gleich erhebendes als
chütterndes Schauspiel. Ihm allein oder doch ganz vorzugsweise haben wir unser
ıgenmerk hier zuzuwenden; dem übrigen Theile der Geschichte Joseph's — zu-
ıl weil meist nur allbekannte Data enthaltend — widmen wir blos einen flüchtigen
berblick.

Als Joseph II., der erste Sprößling des durch das lothringische Blut ver-
ngten habsburgischen Stammes, geboren ward (13. März 1741), befand sich seine
lutter, Maria Theresia, die Erbin der unter ihres Vaters, Karl's VI., schläf-
ıer Verwaltung tief herabgekommenen österreichischen Staaten, trotz der von fast allen
lächten Europas garantirten „pragmatischen Sanction“, welche ihr solches
rbrecht zusprach, durch die Angriffe einer ganzen Schaar von beutelustigen Feinden in
harter Bedrängniß, daß sie bereits in Wien, woselbst sie des Knaben genaß, den na-
nden Schlachtendonner vernehmen konnte und bald, bei der Ueberschwemmung der mei-
en übrigen Provinzen, keine andere Zuflucht mehr als das ungarische Land besaß.
orthin floh die Verfolgte und rief, den Säugling Joseph auf dem Arm, die versam-
elten Reichsstände zum Schutze für sich und das königliche Kind auf. Die Edlen und
e Nation, begeistert und treu, entsprachen dem Rufe und durch ihre ruhmvolle Erhe-
ung, welcher dann auch die anderen österreichischen Völker nacheiferten, ward There-
ens Thron gerettet. Doch erst im achten Jahre des wohl auch wechselvollen, doch im
Ganzen für Oesterreichs Krieger glorreichen Kampfes (Oct. 1748) krönte der Friede zu
achen Maria Theresiens muthvolle Beharrlichkeit.

Dergestalt waren die Wiegenzeit und die ersten Knabenjahre Joseph's von kriegeri-
chem Lärme erfüllt, was, da der Nachhall davon fortwährend am Hofe ertönte, auch
uf das zarte Gemüth des Kindes nicht ohne Eindruck bleiben konnte. Und noch war
olcher Eindruck nicht verwischt, als (acht Jahre nach geschlossenem Frieden) ein neuer
Kriegssturm (der siebenjährige Krieg) sich erhob und auf den jetzt zum Jünglinge herange-
vachsenen Joseph eine um so mächtigere Wirkung that. Wohl rührt von diesen Jugend-
indrücken der rege Eifer Joseph's für das Heerwesen und seine viel getadelte Hinneigung
um Kriege großentheils her. Der erste gereichte Oesterreich zum großen Vortheile, die
weite jedoch brachte ihm nur wenig Gewinn.

Erziehung und Unterricht, welche Joseph, auf Veranstaltung seines gutmüthigen
Vaters, Kaisers Franz I., und seiner frommen Mutter, Theresia, genoß, waren
vohl der Intention der Erzieher und Lehrer nach gut, doch freilich den höheren Anforde-
ungen für die Bildung eines Thronfolgers so wenig als dem Feuergeiste Joseph's selbst
genügend. Darum suchte auch dieser, sobald er einige Selbstständigkeit des Denkens
und Wollens erlangt hatte, das Fehlende zu ergänzen durch eifrige Lesung belehrender
Schriften, zumal des Auslandes, durch den Umgang mit auserwählten Freunden und
Rathgebern und vor Allem durch Reisen, die er, nach dem Beispiele Peter's d. G. von
Rußland, den er gern als Muster sich vorhielt, durch einen großen Theil Europas (als
durch die weiten österreichischen Erbstaaten, sodann durch Deutschland, Ita-
lien, Frankreich, einen Theil Spaniens und Rußland) unternahm und noch,
als er bereits Kaiser und Selbstherrscher war, fortsetzte.

Nach dem Tode Kaisers Franz I. (1765 am 18. Aug.) trat Joseph, welch
schon vor einem Jahre (1764 am 27. März) zum römischen Könige war erwählt word
als Kaiser die Scheinverwaltung des deutschen Reiches an. Maria Theresia
ernannte ihn zum Mitregenten des österreichischen Staates. Letzteres indessen ge
mehr nur dem Namen als der That nach; denn die Kaiserin behauptete für sich selbst
zum Tode die alleinige Macht, ihrem Sohne einstweilen blos die Militärverw
tung überlassend und dann wohl auch in anderen Dingen seinen Rathschlägen
chend, nicht aber seinem Willen sich fügend.

Bis zum Jahre 1780, wo seine Mutter starb (28. Nov.), beschränkte sich
Joseph's selbstständiges Wirken auf die Reform des Heerwesens, die er auch mit G
Kraft und Glück, meist nach den Rathschlägen des Feldmarschalls Lascy, vollbr
und Oesterreich dadurch eine den größten Dingen gewachsene militärische Macht ver
In anderen Sphären beschränkte er sich einstweilen auf Entwerfung reformatorischer P
und auf Vorarbeiten zu derselben Erfüllung, welcher letzten er dann als Selbstherrs
all' seinen Feuereifer und seine unermüdete Thätigkeit widmete.

In Ansehung des Charakters seiner Plane aber zeigt sich ein sehr großer Un
schied zwischen den der äußeren von den der inneren Politik. Auch jene zwar ha
wie diese die Erhebung, Erstarkung, Beglückung Oesterreichs und mit
derselben auch den Ruhm des Kaisers, als Urhebers so großer Dinge, zum Z
Aber bei den ersten kam Joseph natürlich mit den Interessen und Rechten an
rer Staaten in Widerstreit, während die letzten die Möglichkeit einer durch
friedlichen und vorwurfsfreien Verfolgung darboten. Der Feuereifer des Kaisers ach
dieses Unterschiedes zu wenig, und, stets nur sein blendendes Ziel im Auge, riß
dort die Versuchung auch zu Rechtsverletzungen hin, während er hier — wenig
größtentheils — sein ohnehin schon dem Gegenstande nach rein patriotisches und hum
Streben von solchen Sünden frei zu erhalten vermochte. Ueber beiderlei Sphären
Joseph's Mühen übrigens waltete ein gemeinschaftlicher Unstern. Die meisten s
Entwürfe schlugen fehl, oder trugen ihm, auch wo sie theilweisen Erfolg hatten, bi
tersten Kränkungen ein.

Die dem Erfolge nach glänzendste Unternehmung nach außen, aber zugleich die
delnswürdigste und nach ihren noch heute fortdauernden Wirkungen in der That heil
zu nennende war die erste Theilung Polens (1772). Dieselbe ward zwar no
Lebzeiten Maria Theresiens und unter den Auspicien des als Principalminis
Steuerruder führenden Fürsten Kaunitz ins Werk gesetzt; doch hatte auch Jos
persönliche Eroberungslust an desselben Beförderung einen mächtigen Antheil. Es ist
nicht der Ort, diese Theilung Polens (s. „Polen") zu charakterisiren, oder zu unt
chen, welcher von den drei Großmächten, die sie vollbrachten, das größere Ma
Schuld dabei zur Last liege: längst hat die Welt über die Unternehmung und ihre Ur
sammt und sonders das Verdammungsurtheil gefällt; nur hat sie anerkannt, daß
Bezug auf die Art der Ausführung und auf die Behandlung der an sich gerissen
Länder, Oesterreich am Humansten verfahren. Gleichwohl tilgt dieses die
der Erwerbung nicht, und, bei all' ihrer materiellen Kostbarkeit für Oesterreich,
dasselbe — mit ihm auch ganz Europa — noch heute die schweren Nachwehen der u
rechten That.

Einige Jahre später (1775) preßte Oesterreich unter dem Patronate Ru
den Türken die Bukowina ab; und bald darauf, nach des kinderlosen Kurfür
Max Joseph von Baiern Tode (1777 am 30. Decbr.), warf es seine verlang
Blicke auf einen Theil der jetzt auf die pfälzische Linie des wittelsbachischen H
übergehenden Länder. Niederbaiern, die Oberpfalz und eine Anzahl and
minder bedeutender Herrschaften wurden gefordert unter mancherlei, meist frivolen Ti
Auch räumte Karl Theodor, Besitzer der Kurpfalz und jetzt Max Joseph's E
die straubingischen Länder und die Oberpfalz durch einen dahin lautenden

ich Oesterreich gutwillig ein. Doch der präsumtive Erbe Karl Theodor's, der Herzog Karl von Zweibrücken, widersprach, und Preußen, ja selbst auch Rußland unterstützten solchen Widerspruch. Bis zum Kriege zwischen Preußen und Oesterreich gedieh der anfangs nur in bitteren Worten geführte Streit. Letzteres jedoch, von seinen angeblichen Freunden verlassen, bequemte sich — so großen Verdruß darüber der kampfbegierige Kaiser empfand — zu Teschen zum Frieden (1779 am 13. Mai), worin es gleichwohl noch das Inn-Viertel gewann.

Den Plan auf das wohlgelegene Baiern hatte Joseph indessen nicht aufgegeben, vielmehr erneuerte er denselben, nachdem er Selbstherrscher geworden, mit Nachdruck und Eifer. Auf dem Wege eines Ländertausches sollte das Oesterreich so trefflich arrundende und seine Macht ins Herz von Deutschland führende Baiern gewonnen werden. Die österreichischen Niederlande (mit Ausschlusse Luxemburgs und Namurs) sollte Karl Theodor nebst dem Titel eines „Königs von Burgund" für Baiern erhalten. Er nahm das Anerbieten an (1785); aber — obschon jetzt auch Rußland Oesterreichs Plan unterstützte — die zweibrück'schen Brüder, zumal der jüngere, Max Joseph, verwarfen es, und Letzterer rief die Garanten des Teschner Friedens, zumal Preußen, um Hilfe an. Da brachte der alte Friedrich den „Fürstenbund" zu Stande, dessen ausgesprochener Zweck die Erhaltung der Reichsverfassung und der Gerechtsame aller einzelnen Reichsstände war und wodurch demnach Oesterreich die Hoffnung verlor, anders als auf dem Wege eines Krieges seinen Plan zu verwirklichen. Es gab ihn daher auf, und der morsche Reichsverband, mit allen seinen Verkehrtheiten und historischen Rechtsungebühren, fristete dadurch sein Dasein bis zu dem Auftreten eines auswärtigen Unterdrückers.

Aehnliches Fehlschlagen wie gegen Baiern erfuhr Joseph auch gegen Holland. Den veralteten „Barrièretractat" zwar zernichtete er eigenmächtig und ließ die Festungen, woraus die Holländer beim Ausbleiben des Soldes ihre Besatzungen gezogen, meist schleifen: aber die unter dem Titel der Gränzberichtigung wider die schwache Republik erhobenen Forderungen so wie die allerdings gerechteren der freien Schifffahrt auf der Schelde setzte er, obschon er deshalb bereits zum Schwerte gegriffen, nicht durch. Die abholde Gesinnung zumal Frankreichs, dann auch jene mehrerer anderer Cabinete machten das Nachgeben nothwendig. Gegen eine mäßige Geldsumme stand daher der Kaiser (1784) von seinen Forderungen ab.

Getäuscht in seinen Hoffnungen auf Frankreichs, des ihm durch Schwägerschaft verbundenen, Beistand, bewarb Joseph desto eifriger sich um Rußlands Freundschaft, d. h. um jene Katharina's, der großen Beherrscherin dieses Reiches. Der Bund mit ihr schien ihm die so sehnlich gewünschte Vergrößerung zu verheißen auf der einzigen Seite, wo sie noch möglich war, nehmlich auf jener der Pforte. Dieselbe zwar hatte Oesterreich durchaus keinen Grund zur gerechten Beschwerde gegeben; aber sie war schwach, innerlich voll Zerrüttung und nach außen durch die fortschreitende Uebermacht Rußlands gedrängt. Im Vereine mit dem letzten also ließen sich leichte Triumphe erwarten und Provinzenerwerb. Also, obschon die beängstigte Pforte, als die russischen Heere ihr drohend nahten, Oesterreich um Neutralität oder doch um Beschränkung seiner Theilnahme auf Leistung der tractatmäßigen Hilfe anflehte, verheißend, auch im letzten Falle noch solche Neutralität zu ehren, erklärte gleichwohl das unbeleidigte Oesterreich, angeblich weil man seine offenbar parteiische Vermittelung ausgeschlagen, den Krieg (1788 am 9. Febr.). Der Kaiser persönlich führte das Hauptheer; aber Feindesschwert und Seuchen rieben einen großen Theil desselben auf, und die Türken überschwemmten verheerend das Bannat. Da ging Joseph, des Kummers voll, nach Wien zurück, den Todeskeim, den er durch übergroße Anstrengung sich zugezogen, in der Brust. Einige Erfolge der Nebenfeldherren gaben zwar etwas Trost; und später, als Laudon an die Spitze des großen Heeres getreten, krönten glänzende Siege die Waffen Oesterreichs (1789), wie schon früher Rußlands. Joseph selbst jedoch erntete davon keine Früchte, weil sofort die Eifersucht der Mächte darob erwachte und zumal Preußen einen förmlichen Bund mit der Pforte schloß. Darüber wurde in Reichenbach ein Congreß eröffnet

(1790 am 16. Januar), dessen Ergebniß Joseph nicht mehr erlebte, wohl aber, nach d
damals rings umwölkten Lage Oesterreichs, ein für dasselbe wenig befriedigendes voraus
sehen mochte.

Bei diesem Ueberblicke der auswärtigen Verhandlungen Joseph's betrübt uns, mi
noch als das ausgezeichnete Unglück, das ihn dabei fast allenthalben verfolgte, die Wa
nehmung der sie größtentheils begleitenden Nichtachtung des natürlichen, ja selbst au
des positiven Völkerrechts. Nicht nur die Theilung Polens, sondern auch
Versuch auf Baiern (d. h. der Wegnahme, nicht aber des Eintausches dieses Land
obschon auch der letzte vom Standpunkte des Vernunftrechts als Beleidigung der zu
tauschenden Völker erscheint), sodann wenigstens ein Theil der gegen Holland
hobenen Forderungen und in weit höherem Grade die Bekriegung der Pforte hätten
philosophischen Kaiser als verwerflich erscheinen müssen vor dem Tribunale des natürli
Rechtssinnes, wenn nicht feurige Ruhmbegierde und die Nacheiferung, die seine gro
Zeitgenossen Friedrich und Katharina in ihm erweckten, sein Urtheil bestochen
ten, und wenn nicht durch den damals schon fast verlorenen (eigentlich fast von je
verderbten) öffentlichen Rechtszustand selbst die öffentliche Meinung
die einzelnen Verletzungen wäre abgestumpft gewesen. Damals, bevor neh
die Donnerstimme der französischen Revolution die Gewissen wie die Geister weckt
leider fast von jeher, galt jede Beraubung, wofern sie nur glückte, für erlaubt oder
gar für eine Großthat; ja, ernteten gewöhnlich die Gewaltigen Lob und Bewunderung
dem Maße ihrer Niedertretung der Völker. Kaum eine Macht ist, deren Grün
oder Erweiterung nicht aus ungerechten Erwerbungen stammte; und seitdem der gr
Verfasser des Anti-Machiavell die bedrängte Maria Theresia beraubte,
zumal seit die erste Theilung Polens geschehen war, mochte Alles erlaubt scheinen.
Joseph's auswärtigen Verhandlungen also können wir den Maßstab zur Würdi
seines Charakters nicht nehmen; wahrer geht er aus seinem Walten im Innern
vor. Auf dieses richten wir nunmehr den Blick.

Oesterreich, welches nicht nur wie die übrigen Staaten Europas viele Gebr
des barbarischen Mittelalters in die Neuzeit mitgeschleppt, sondern seit den Zeiten der
formation ganz eigens die streng conservative — mithin fast unausweichlich ein
trograde — Richtung befolgt hatte, war zumal unter der schläfrigen Verw
Karl's VI. tief herabgekommen. Der glücklich angefachte Enthusiasmus der Völk
die durch empörend ungerechten Angriff bedrängte Maria Theresia wirkte nun
als belebendes Princip in allen Adern des im Innersten erschütterten großen Staats
pers; und die Herrscherin, deren Geist in der Schule der Widerwärtigkeit sich er
widmete fortan ihren ganzen Eifer und ihre volle Kraft der Heilung alter wie neuer
den und überhaupt der Verbesserung der österreichischen Zustände. Aber dem Ref
tionswerke, so wie es noth that und die Zeit es heischte, war die wohl verständig
gutgesinnte, tugendhafte, doch auch in Vorurtheilen befangene, mitunter besch
oder verschmitzten Rathgebern gehorchende, auch oft durch Gutmüthigkeit oder durch
frommen Sinn misleitete Frau nicht gewachsen. Die Fortführung des Werkes fo
die volle Kraft eines geistig selbstständigen Mannes von festem Entschlusse und ents
nem Willen. Joseph war dieser Mann und er erkannte sich auch als solchen. Die
chen einer neuen Zeit hatten sich ihm mit Klarheit kund gethan, und er fühlte in sich
Beruf, in ihrem Sinne zu wirken. Die großartigen Reformen eines Friedrich d
einer Katharina, auch mehrerer deutschen Fürsten, unter ihnen zumal Karl Fr
rich's von Baden, überhaupt die Fortschritte der Cultur und Aufklärung in
Hauptländern Europas erlaubten Oesterreich nicht, länger zurückzubleiben; und Jo
nahm sich vor, jene glänzenden Vorbilder wo möglich noch zu übertreffen. Ob er bei
nen Reformen überall den rechten Weg eingeschlagen und das gehörige Maß gehalten,
über mag gestritten werden; aber unwidersprechlich ist, daß das von ihm redlich,
bestem Wissen und Gewissen verfolgte Ziel Oesterreichs Flor, seiner Völker
und überall die Beförderung der Humanität und des vernünftigen Rechts gewesen.

llen nach solcher allgemeinen Betrachtung die Hauptgegenstände seines Strebens näher s Auge fassen.

Für das zuerst Nothwendige — weil nehmlich die Bedingung eines kräftigen Wirns für alles Andere enthaltend — erkannte Joseph die Ordnung des Staatshaus-altes und die Verbesserung der Finanzen. Das Gesetz weiser Sparsamkeit, elches Maria Theresia, zumal aus häufig misbrauchter Gutmüthigkeit, nicht hin-ichend beobachtet hatte, schärfte jetzt Joseph mit Strenge ein und gab durch selbsteigene inschränkung und einfache Lebensweise das Beispiel derselben. Durch Reform des Hof-aates, durch Verminderung der Beamten und Pensionärs — wobei man ihm mitunter ich Härte vorwarf — und andere durchgreifende Maßregeln verringerte er die Ausgaben ısehnlich, während er die Einnahme durch genauere, wohlcontrolirte Ordnung thunlichst höhte. Gegen Verwahrlosung und Untreue schützte er die öffentlichen Cassen durch Ein-ihrung eines verbesserten Rechnungswesens und ernstes Handhaben der Vorschriften. Rechnersuntreue wurde unnachsichtlich und streng bestraft. Bald erhoben sich auch, in olge solcher Kraftmittel, die österreichischen Finanzen in einem früher nie dagewesenen lühenden Zustande und gewährten dem Kaiser die Mittel, nicht nur das Heer, die Hauptstütze der Macht nach Außen, zu vermehren und zu erheben, sondern auch den Be-ürfnissen einer verbesserten einheimischen Verwaltung in allen ihr eigens angehörigen weigen zu steuern. Wo es sich um solche wahrhaft nothwendige oder heilsame Verwen-ung handelte, da sparte Joseph nicht. Da wußte er mit freigebiger Hand zu spenden; nd manche treffliche Anstalten, die er gründete oder dem Verfalle entriß, sind heute noch edende Zeugen seiner kaiserlichen Munificenz.

Um aber die Nachhaltigkeit solcher Mittel zu sichern, widmete Joseph den natio-ıalökonomischen nicht minder als den eigentlich staatswirthschaftlichen Interessen eine angelegenste Sorge. Der Ackerbau zumal, nach den Grundsätzen der Physio-raten, aus deren Schriften er großentheils seine politischen Ideen geschöpft hatte, vurde von ihm liebend gepflegt. Auch Gewerbe und Handel erfreuten sich seines Schutzes. Hier schlug er jedoch die trügerische Bahn der mercantilistischen Schule in, die da durch ein strenges Mauthsystem die einheimische Industrie gegen fremde Con-currenz bewahren und den Abfluß des eigenen Geldes verhindern will, dadurch aber, trotz einigen unmittelbaren Vortheiles, mittelbar dem wahren Nationalwohlstande und noch entschiedener den kosmopolitischen Interessen, als welche Handels-Frei-heit dringend fordern, feindselig entgegentritt. Den Vorwurf jedoch, der ihn dafür bil-lig trifft, theilt er mit den gefeiertsten Staatsmännern und Herrschern seiner eigenen und noch der späteren Zeit; während in Bezug auf die besonderen Verhältnisse des österrei-chischen Staates einige Rechtfertigungsgründe ihm zu Gebote standen, welche ande-ren, gleich engherzig sperrenden Regierungen keineswegs zur Seite stehen.

In Verbindung mit Joseph's staatswirthschaftlichen Ansichten, doch zugleich noch ein höheres Ziel, nehmlich die Gerechtigkeit verfolgend, war sein Entwurf einer neuen, nach dem physiokratischen Systeme gemodelten Steuerregulirung und die ihr zur Basis bestimmte allgemeine Landesvermessung. Die erste, insofern sie die gesammte Steuerlast auf Grund und Boden zu legen gedachte, war allerdings, wie das physiokratische Princip selbst, chimärisch; aber die damit verbundene Verordnung einer gleichen Belastung des Herren- wie des Bauerngrundes war eine dem historischen Rechte zwar widerstreitende, doch von allen Verständigen seitdem ge-billigte und für die damalige Zeit höchst preisenswerthe, dem vernünftigen Rechte dargebrachte Huldigung. Um dieselbe nun ins Leben zu führen, erschien eine Landes-vermessung als nothwendig, und Joseph setzte dieselbe auch durch, trotz aller Schwie-rigkeiten eines so riesenhaften Unternehmens für die damalige Zeit und trotz aller Hinder-nisse, welche der Widerspruch, ja zum Theile der Widerstand der privilegirten Stände, zu-mal in Ungarn, ihm entgegensetzte.

Solche allgemeine und gleiche Steuerregulirung war aber nur ein Theil des noch un-ermeßlich größeren Planes der Verbindung aller — genetisch, historisch, politisch und auch phy-sisch wie moralisch unter sich so äußerst verschiedener — Theile des österreichischen Staatskör-

pers zu einem gleichartigen Ganzen. Nicht nur einerlei Steuer, sondern auch einerlei Gesetz und Recht, einerlei Volksbildung, einerlei Verwaltung, ja auch einerlei Sprache sollten herrschend gemacht werden über die gesammte, dem Hause Oesterreich gehorchende, von so vielerlei, bis dahin sich unter einander als fremd betrachtenden, in fünf Hauptzungen und mehr als zwanzig verschiedenen Dialekten redenden Völkern bewohnte Ländermasse. Ein Unternehmen allerdings, welches neben dem politisch guten auch einen despotischen Charakter trägt und den dadurch mit dem Verluste ihrer geliebten Nationalität bedrohten Völkern vollwichtigen Grund der Klage gab. Die Stärkung der Herrschergewalt jedoch war dabei Joseph's Hauptabsicht nicht. Aber er erkannte in der gewünschten Gleichförmigkeit eine Stärkung der Gesammtkraft, eine wesentliche Erleichterung der Regierungssorgen und, da es eine Gleichförmigkeit im Guten sein sollte, eine nähere Bürgschaft des allgemeinen Wohles. Gleiche Sicherheit wie gleiches Recht sollte bestehen im ganzen Reiche, gleiche Art der Gesetzvollstreckung, gleiche Beschützung der Schwächeren gegen die Starken, namentlich der Grundholde gegen die Grundherren, gleiche Gewährleistung des öffentlichen und Privatwohls wie gleiche Tragung der öffentlichen Last. Auch mochten wohl die Hauptvölker der Monarchie, welche bereits selbsteigene Cultur besaßen, gegen das Aufdringen der deutschen Cultur und Sprache sich auflehnen: den mit Oesterreich vereinten Parcellen anderer Völkerschaften, und zumal den rohen, uncivilisirten Stämmen, welche Oesterreichs Scepter gehorchten, war es aber reine Wohlthat, aufgenommen zu werden in die Gemeinschaft der deutschen Cultur.

Mit Recht ist den Josephinischen Gesetzen, zumal jenen über das Strafrecht und über das Civilrecht, dann aber auch den meisten Verordnungen in der Sphäre der politischen Staatsverwaltung das vielstimmige Lob der Zeitgenossen und auch der späteren Kenner zu Theil geworden. Neben den Unvollkommenheiten, die ihnen, wie jedem Menschenwerke, eigen sind, athmen sie fast durchaus den Geist der Humanität, der Rechtsliebe und der väterlichen Sorge für des Volkes Wohl. In das Einzelne derselben einzugehen, würde zu weitführend sein; nur einiger der vorzüglich wichtigen Gesetze werden wir später gedenken. So übergehen wir auch des Kaisers wiewohl musterhafte und tausendfachen Segen bringende Anstalten und Verordnungen für das Armenwesen, die Krankenpflege, die Gesundheitspolizei und das Medicinalwesen, für Landescultur und Landstraßen, überhaupt für Alles, was die Fürsorge einer wohlgesinnten Regierung anspricht. Jene Joseph's macht in allen diesen Dingen für Oesterreich Epoche.

Mit Erlassung der Gesetze jedoch begnügte sich Joseph nicht. Er wollte, daß sie pünktlich vollstreckt würden, und schärfte solchen Willen allen Staatsdienern durch strenge Verordnungen und genaue Controle ein. Eigenhändig schrieb er mehrere ausdrückliche Instructionen für sämmtliche Beamte und schloß eine derselben, welche unter dem Namen des „kaiserlichen Hirtenbriefes" bekannt ist, mit nachstehenden, einen Blick in seine Seele gewährenden Worten:

„Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbige befolgt zu machen mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, kann mein Beispiel beweisen; und daß ich selbige in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert sein. Wer nun mit mir so denkt und sich als einen wahren Diener des Staates ganz mit Hintansetzung aller übrigen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich sein und deren Ausübung Jedem so wenig als mir beschwerlich fallen. Jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerke hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und sein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, da dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert." —

Auf drei edle Zwecke zumal: auf Volksbildung und allgemeine Aufklärung, auf religiöse Duldung und auf bürgerliche Freiheit und Gleichheit war Joseph's

manes Streben gerichtet. Dieses sind die drei köstlichsten Edelsteine in dem Strahlen-
nze seines Ruhmes.

Joseph erkannte, daß ein aufgeklärtes Volk am Meisten fähig wie am Meisten
rdig des Glückes ist. Er selbst war hellen Geistes, von den Fesseln der Vorurtheile
i, begierig nach jeder nützlichen Kenntniß; und er wollte, daß auch sein Volk solches
rde, und daß Licht sich verbreite über alle Classen der Nation. Darum ordnete und
förderte er den Volksunterricht, namentlich durch Gründung von Normalschu-
n, deren Musterhaftigkeit die ausgebreitetste Anerkennung fand, und sodann durch
ermehrung und freigebige Dotation der niederen und höheren Volks- und Gelehrten-
chulen, endlich durch Ermunterung der Lernbegierde und der Wissenschaftlichkeit mittelst
elnamiger Anstalten wie auch dargebotener materieller Belohnung und Ehrenauszeich-
ung. Was aber am Wirksamsten und am Preiswürdigsten war: er gewährte die
reßfreiheit. Der Fürst von Oesterreich erkannte, daß ohne sie kein Licht über
e Nationen kommt, keine verständige öffentliche Meinung sich bildet, keine genügende
chutzwehr gegen Unrecht und Gewalt, kein durchgreifendes Heilmittel gegen Mis-
äuche und Verkehrtheiten aller Art zu finden ist. Der Fürst von Oesterreich machte
e Presse frei, seinen eigenen freien Geist und mehr noch sein reines Gewissen,
in Bewußtsein, daß man mit Recht ihn nicht anklagen könne, und seine Furchtlo-
gkeit vor unverdientem Vorwurfe oder Spotte dadurch beurkundend.

Freilich war die Preßfreiheit, welche Joseph (im J. 1781) durch sein unsterbliches
Censuredict" seinem Volke verlieh, keine ganz unbeschränkte. Die Censur wurde
cht völlig aufgehoben, doch wesentlich und zwar dahin gemildert, daß nur, was Sitt-
chkeit oder Religion offenbar verletze oder systematisch angreife, dürfte gestrichen
erden. Dieser der Censur noch zurückgelassene Spielraum war übrigens praktisch von
eniger Bedeutung, da einmal überhaupt Freiheit der Gedankenmittheilung die Loo-
ung war; Joseph aber, da er ausdrücklich alle anderen Schriften, namentlich alle Kri-
iken, auch die gegen den Landesfürsten, erlaubte und nur, wenn sie ihn oder den
Staat „gar zu anstößig behandeln sollten", dem Verbote unterwarf, schien dadurch
eine Ansicht dahin auszusprechen: daß zwar Religion und Sittlichkeit durch
hlechte oder boshafte Schriften — die etwa in die Hände von geistig Unmündigen fielen,
önnten gefährdet werden, daß aber der Staat oder die Regierung — wofern diese
ehmlich eine gute wäre — durch die den wirklich verbrecherischen Worten jeweils
rohende Strafe hinreichend geschützt seien, daher der Censur entbehren und aller An-
riffe der Presse spotten mögen.

Durch das Geschenk der Preßfreiheit hat Joseph seinem Volke, und mittelbar ganz
Deutschland, eine unermeßliche Wohlthat erwiesen und sich selbst ein unvergängliches Monu-
ent errichtet. Zwar hat die plötzlich entfesselte österreichische Presse allerdings ihre jugend-
iche Freiheit misbraucht und mancherlei Unsinn, Frechheit und Schlechtigkeit an den Tag
gebracht; auch ward sie, wie so vieles Andere, was Joseph eingeführt, bald nach seinem Tode
wieder aufgehoben: aber dennoch ist des Guten, das ihr und namentlich auch dem mit ihr ver-
undenen freien Geistesverkehre mit dem Auslande entfloß, unermeßlich mehr gewesen als
des Uebeln; und jenes Gute wirkte laut und im Stillen fort, auch als die Reaction eingetreten.
Durch die obgleich nur kurz angedauerte Preßfreiheit hat in Oesterreich der Geist, allernächst
der der lesenden Classen, mittelbar aber auch der aller anderen, einen Anstoß der Bewegung
oder ein Princip des Lebens erhalten, welches die Reaction, wenn sie nicht eine Reihe von
Generationen hindurch fortdauert, zu ersticken unfähig ist. Noch leben und wirken viele
der trefflichen Männer, die in Joseph's Zeit oder im Geiste seiner Anstalten ihre dem Licht
befreundete Bildung empfingen. Dieselben pflanzten oder pflanzen noch, trotz der neu
eingetretenen strengen Censur, ihre helleren Ansichten durch mündliche Ueberlieferung und
vertrautere Eröffnung auf Söhne und Enkel, auf Freunde und Freundeskinder fort; und
diese thaten hierauf das Nehmliche und thun es noch, so daß eine Art von geheimer —
man möchte sagen Josephinischer — Kirche — in Oesterreich besteht, an welcher
die schönsten Hoffnungen der Vaterlandsfreunde sich festhalten.

Der Volksaufklärung, davon war Joseph durchdrungen, ist Nichts gefährlicher und

todfeindlicher als ein bigotter Clerus, zumal als ein Heer von werkheilig[en] Mönchen, deren Institut aus dem Aberglauben der Menge seine Nahrung und [sein] Gedeihen zieht, und deren Streben daher naturgemäß dahin geht, solchen Abergla[uben] überhaupt die Geistesverfinsterung, in alle Wege zu hegen und zu pflegen. Aus die[sen] (und nebenbei aus staatswirthschaftlichen) Gründen war Joseph dem Mönchthume en[t]schieden abhold und unterwarf es daher einer radicalen Reform. Binnen acht Jahren [hob] er von 2024 Klöstern, die er beim Antritte seiner Regierung vorfand, nicht weniger [als] 700 auf und brachte dadurch die Zahl der Ordensleute von 63,000 auf 27,000 herunt[er]. Nicht die reichsten Klöster (wenn diese zu einiger nützlichen Wirksamkeit für Kirche [und] Schule geeignet schienen), sondern vielmehr die ärmeren, vorzugsweise die Bett[el]Orden, oder überhaupt die blos der Frömmelei gewidmeten, traf solche Aufhebung; ihr eingezogenes Vermögen (von welchem den nicht etwa im Kirchen- oder Schuldie[nst] angestellten Exmönchen eine mäßige Pension verliehen ward) floß nicht in die allgem[eine] Staats- und noch weniger in die fürstliche Casse, sondern in den Religions- [und] Studienfond, ward also im edleren Sinne der geistlichen Stiftungen verwend[et]. Die noch übrig gelassenen — immer noch zahlreichen — Ordensgesellschaften wurden dann durch weise Verordnungen zu gemeinnütziger Thätigkeit angehalten und, um si[e] [ih]rer Abhängigkeit von der weltlichen und in kirchlicher Sphäre von der bischöflichen G[ewalt] mehr zu versichern, ihr Verband mit Rom, namentlich mit den alldort sich aufhalt[enden] Ordensgeneralen völlig abgeschnitten. Außerdem wurden die schon unter Ma[ria] Theresia erlassenen Amortisationsgesetze mit Strenge gehandhabt, auch [die] Aufnahme von Novizen beschränkt und den Aufgenommenen oder Aufzunehm[enden] der Besuch der theologischen Vorlesungen an einer Landesuniversität zur P[flicht] gemacht.

Zur edleren Bildung des weltlichen Clerus führte Joseph den Geist der Wi[ssen]schaftlichkeit und Aufklärung in die theologischen Facultäten mittelst An[stel]lung gleich gründlicher als freisinniger Lehrer ein, errichtete in den verschiedenen Provi[nzen] wohlgeordnete, unter Aufsicht des Staates stehende Generalseminarien, verme[hrte] die Dotation der geringeren Pfarreien und versicherte sich durch Anordnung stren[ger] Concursprüfungen von der Tüchtigkeit der anzustellenden Candidaten.

Durch solche und ähnliche Reformen gerieth Joseph natürlich in Conflict m[it der] päpstlichen Curie. Aber vergebens versuchte dieselbe durch alle Kunst der Unte[rhand]lung, abwechselnd bittend und zürnend, den Kaiser von seinen Planen abzubringen; [ver]gebens reiste der Papst (Pius VI.) persönlich nach Wien, um solchen Unterhan[dlun]gen Nachdruck zu geben. Joseph beharrte standhaft auf seinem Sinne und beh[auptete] namentlich das Recht des königlichen Placet für alle kirchlichen, insbesondere für die von Rom aus ergehenden Verordnungen (rein dogmatische ausgenommen). [Eben so] beharrte er bei seiner Reform des Mönchswesens und bei den gegen die Hegung des [Aber]glaubens erlassenen mannigfaltigen Verordnungen, als bei dem Verbote oder der we[sentli]chen Beschränkung des gesellschaftlichen Wallfahrens, auch der öffentlichen Umgänge [mit] Ausnahme der Frohnleichnamsprocession; eben so bei der Abschaffung der geistlichen B[rü]derschaften, dann verschiedener läppischer oder selbst unsittlicher Ceremonieen und [ein]schlichener abergläubiger Andachtsübungen u. s. w.

Der Mann des Lichts und des Rechts konnte natürlich gegen fremde Con[fes]sionen nicht anders als duldsam sein. Bis auf Joseph's Regierung hatten die [n]akatholischen Unterthanen Oesterreichs keinen eigentlichen Rechtszustand. [Der] westphälische Friede war in diesem Punkte für Oesterreich unverbindlich, und was [hier] oder dort den Akatholiken an Religionsübung oder Kirchenbesitz zustand, das war ih[nen] nicht eigentlich als festgestelltes Recht, sondern mehr nur factisch oder durch precäre G[e]stattung oder Nachsicht zugekommen, auch nicht von sonderlichem Belange. Jetzt er[hielten] hielten sie von dem gleich hellsehenden als menschenfreundlichen Kaiser ein ihren Zu[stand] bestimmt regelndes, die wesentlichen Rechte der Glaubensfreiheit gewährendes Gesetz. [Es] ward dasselbe „Toleranzedict" genannt, durch welchen Namen freilich noch [eine] Beschränktheit in Ansichten oder einige Nachgiebigkeit gegen den noch allzu glauben[s]

Geist des Volkes sich kund that. Das Toleranzedict, für die christlichen Hauptcon-
sionen — demnach mit Ausschluß der nichtchristlichen und auch der kleineren
: paratisten-Kirchen oder Secten — erlassen, oder vielmehr die vielen nach einander
r diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, Erläuterungen, Zusätze u. s. w. befrie-
en freilich die Forderungen des Rechtsphilosophen und Menschenfreundes nicht ganz.
e Gewährung war unvollständig selbst für die Hauptconfessionen; die Ausschlie-
ng der Secten aber und die deren hartnäckigen Anhängern sogar angedrohten Bestra-
ngen waren hart, sodann die Bestimmungen großentheils schwankend, mancherlei Zwei-
n Raum gebend und darum auch vielfachen Haber erzeugend, welchen zu beschwichtigen
n eben die vielen Nachträge und Abänderungen Statt fanden. Allein ein Mehreres
r Vollkommeneres zu thun, war der Kaiser durch den bigotten Glaubenseifer eines gro-
 Theiles seines Clerus und seines Volkes gehindert, und immerhin ist, was er ge-
hrte, ein edles Denkmal seines Geistes. Auch hat es, als einmal aufgestelltes Bei-
iel freier religiöser Duldung, die wohlthätige Nacheiferung mancher anderen Regie-
ngen, protestantischer wie katholischer, erzeugt.

Auch den Juden, deren der österreichische Staat nahe an eine halbe Million
ie meisten in Galizien) zählte, ward — nicht nur Duldung, die sie nehmlich schon früher
saßen, sondern — zugleich ein weit größeres Maß bürgerlicher Rechte, als ihnen
her zugekommen war, verliehen; dagegen wurden ihnen jedoch auch mancherlei die Er-
bung der gesunkenen Nation bezweckende Beschränkungen aufgelegt und die Erfüllung
er Bürgerpflichten, namentlich die Unterwerfung unter das militärische Conscriptions-
setz, von ihnen gefordert.

In den meisten Ländern der Monarchie, ganz vorzüglich in jenen der slavischen
nge und in Ungarn besaß der Adel ganz exorbitante Vorrechte, und ward insbeson-
re der unglückliche Bauer von demselben mit Füßen getreten. In Böhmen galt
r abscheuliche Grundsatz: „den böhmischen Bauer macht nur die härteste Knechtschaft
t"; und in Ungarn ward von dem übermüthigen Adel die Masse der Nation, nehmlich
e 6½ Millionen Bauern — im Gegensatz der ½ Million der Edlen und der Befreiten
— „misera contribuens plebs" genannt. Auch in den deutschen Provinzen war das
errenrecht fast maßlos. Ueber dem Bauer, der freilich durch die Barbarei des Mittel-
lters fast in allen Ländern Europas zum Paria herabgewürdigt worden, lastete theils
irkliche Leibeigenschaft, theils eine solche Masse von vielnamigen Leistungen und Pflich-
en an Frohnen und Natural- oder Geldentrichtungen, daß die ausgesprochene wirkliche
eibeigenschaft nicht drückender sein konnte. Joseph, der Vater seines Volkes, sah mit
Schmerz solche Mishandlung der Mehrzahl seiner Kinder und erkannte die Pflicht, die
Nothwendigkeit der Abhilfe. „Um so vielmal die Zahl der Landleute jene aller übrigen
Stände übertrifft", also erklärte er mit Nachdruck, „um so viel mehr muß der gerechte
Fürst jene hilflosen, durch Unwissenheit armen, durch Armuth furchtsamen, durch Furcht-
samkeit mishandelten Geschöpfe gesetzlich schirmen und decken." — Eine Reihe von Ver-
ordnungen, eingegeben nicht nur von staatswirthschaftlicher Politik, sondern ganz eigens
von reiner Rechtsliebe und Humanität, verbesserte nunmehr diesen bedauernswürdigen
Zustand und bevölkerte in kurzer Zeit die früher nur von lastthierartig niedergedrückten
Gestalten bewohnten Länder mit wenigstens eines erträglichen Zustandes sich erfreuenden
Menschen. Die Leibeigenschaft zuvörderst, in ihrer nackten Erscheinung, wurde
abgeschafft, der Bauer zum freien Menschen und Eigenthümer erklärt und sodann das
Maß der dem Grundherrn zu entrichtenden Leistungen auf billige Weise festgesetzt. Die
ungemessenen Frohnden also wurden in gemessene verwandelt, alle unbestimmten Leistun-
gen nach mäßigem Anschlage fixirt, einige der gehässigsten und den Charakter der Leib-
eigenschaft an sich tragenden Abgaben abgeschafft, die Zehntrechte beschränkt und genauer
regulirt, und zur Vertretung der Colonen, gegenüber ihren Grundherrschaften, bei allen
Regierungs- und höheren Gerichtsstellen ein eigener Staatsbeamter (der Fiscalprocurator)
unter dem Titel „Unterthansadvocat" angestellt.

Natürlich, daß solche Reformen, welche dem Interesse wie dem historischen
Rechte des Adels (und auch der Geistlichkeit und der Corporationen als Grund-

herren) widerstritten, die Entrüstung, ja großentheils lebhaften Widerstand der Privi[illegible] hervorriefen. Der Egoismus und der Kastengeist erblickten in Joseph, dem Volks[illegible] einen Tyrannen und Verächter des Rechts; und Ungarn zumal war es, wo sich – stützt allerdings auf die verfassungsmäßig bestehenden Rechte der Stände – die [illegible]denschaftlichste Opposition erhob. Mit dem Adel verbündete sich sodann überall – Allem in Niederland — der geistesbeschränkte und herrschsüchtige Clerus und [illegible] Schaar der Mönche, deren Behaglichkeit und Glanz die Reformen Joseph's noch [illegible]pfindlichere Wunden geschlagen; und diesen wie jenen gelang es nur allzu wohl, [illegible] das durch des Kaisers Edicte begünstigte, befreite, mit Wohlthaten übersch[illegible] Bauernvolk, überhaupt die unwissenden unteren Classen gegen ihren gütigen Fü[illegible] aufzuregen, so daß seine letzten Tage durch weithin lodernden Aufruhr getrübt wur[illegible] Die von Joseph gewährte Preßfreiheit wurde dazu misbraucht, nicht etwa bloße Krit[illegible] oder freimüthigen Tadel, sondern schändliche Schmähungen gegen den Monarchen, [illegible] nur das Gute wollte, in die Welt zu schicken; und noch heute hallen dieselben in den [illegible]gionen, wo Engherzigkeit und Selbstsucht den Ruf des Patriotismus und der Human[illegible] übertönen, vielstimmig wider.

Doch nicht nur solche leidenschaftliche Schmähungen von Seite der bei Jos[illegible] Reformen unmittelbar Betheiligten oder ihrer Standesgenossen, sondern auch stren[illegible] Tadel von Seite ruhiger und wohlmeinender Denker ist Joseph zum traurigen Lohne [illegible] seine Bemühungen zu Theil geworden. Es gehört daher wohl mit zu unserer Aufga[illegible] die Hauptpunkte dieses Tadels zu beleuchten.

Zuvörderst wirft man dem Kaiser zu große Hast bei seinen Unternehmungen [illegible] Er habe zugleich ernten und säen, d. h. er habe nicht warten wollen, bis der in das [illegible] zubereitete Erdreich geworfene Same naturgemäß zu Früchten reife. Dadurch sei[illegible] Reformen größtentheils misglückt. Das Volk sei noch nicht genug vorbereitet gewe[illegible] um sie zu verstehen, zu würdigen und in ihrem wahren Sinne sich zu Nutzen zu mach[illegible] Daher hätten die vielen skandalösen Auftritte in Folge des Toleranzedicts, dah[illegible] Schreckensscenen des siebenbürgischen Aufruhrs unter Horja und Glotschka [illegible] den Adel, in Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft, gerührt, und daher sei mit se[illegible] Tode, ja schon früher, fast der ganze von ihm so mühsam aufgeführte Bau wie[illegible] eingestürzt.

Wahr ist's: Joseph wünschte die Vollendung Dessen, was er begann, die Frü[illegible] Dessen, was er pflanzte, selbst noch zu sehen; und die Anlegung des Augartens [illegible] Wien, den er nicht mit jungen Stämmchen, deren Versetzung leicht ist, sondern mit [illegible]reits starken, im Winter mühsam der gefrorenen Erde enthobenen Bäumen bepfla[illegible] ist eine sinnbildliche Darstellung seines Schaffens auch in intellectueller, politischer [illegible] kirchlicher Sphäre. Aber sollte dieses so groß zu tadeln sein? Auch Peter der Gro[illegible] auch Napoleon, überhaupt alle Männer von energischem Charakter thaten also, [illegible] wofern sie nur nicht allzu sehr eilten, die Grundlegung zu ihren Bauten nicht völ[illegible]lig versäumten und zum raschen Bau die entsprechenden Anstalten trafe[illegible] so thaten sie wohl daran. Die Allmäligkeit der Reform, die Lieblingsforder[illegible] der gemäßigten Liberalen oder der Anhänger eines gleißenden „Justemilieu“, [illegible] allzu oft nur ein täuschender Aushängeschild der Conservativen oder Stationär[illegible] Man liebt es, die Forderungen der Zeit durch Vertröstung auf allmäliges Erfüllen [illegible] beschwichtigen; und die geeignete Zeit will nimmer erscheinen, die angeblichen Vorarbeiten gelangen nimmer zum Ende. Wer bürgte Joseph dafür, daß sein Nachfolger zur Fort[illegible]führung des von ihm Begonnenen geneigt sein werde? Und das Unvollendete ist leichter wieder umzustürzen oder durch bloßes Nichtfortsetzen dem Zerfalle zu widmen als ein be[illegible]reits vollendeter Bau. Oder wie? Hätte Joseph mit dem Toleranzedicte warten sollen, bis seine Geistlichkeit, oder gar Rom selbst, ihn zu Duldungsgesetzen aufforderten? Hätte er die Leibeigenschaft der Bauern sollen fortdauern lassen, bis die österreichischen, böhmi[illegible]schen, ungarischen und polnischen Adeligen ihrer Leibherrlichkeit freiwillig entsagten? Hätte er überhaupt die alten Misbräuche und Verkehrtheiten des historischen Rechts in Herrschaft erhalten sollen, bis Verstand, Rechtsliebe und Humanität sein ganzes Volk,

zumal die privilegirten Classen durchdrängen?? Preis ihm dafür, daß er es nicht , daß er so schnell als möglich das Gute, das vom ewigen Rechte Geforderte in Wirk- eit zu setzen suchte. Uebrigens ist unwahr, daß er die nöthigen Vorarbeiten oder die ndlegung zu seinen Werken versäumte. Für Unterricht und Aufklärung in allen fen, das eigentliche Fundament guter Reformen, hat er so treu und emsig gesorgt nur wenige Machthaber; und überall ist nicht der Mangel an Vorarbeiten überhaupt die Eile des Schaffens die Ursache des Scheiterns seiner Entwürfe esen, sondern — der Widerstand der Privilegirten, der Günstlinge des orischen Rechts, der aus Misbräuchen und Finsterniß schnöden Gewinn Ziehenden.

Eben dieser Widerstand war es auch, welcher weit mehr als der mangelhafte Inhalt Josephinischen Verordnungen die vielfache Abänderung derselben veranlaßte. ilich waren mehrere derselben an und für sich der Verbesserung sehr bedürftig. Ihre brechen flossen aus mangelhaften Einsichten Joseph's oder aus einigen, auch ihm noch zurückgebliebenen oder neu eingeschlichenen Vorurtheilen, welche jedoch emand dem mehr durch späteres selbsteigenes Forschen als durch zweckmäßigen Jugend- terricht gebildeten Kaiser mit Billigkeit zum Vorwurfe machen kann, oder auch aus angel an Erfahrungen, welche aber nur aus den Wirkungen der Gesetze her- rgehen, zum Voraus also noch nicht konnten erworben werden. Die traurigsten fahrungen aber, die Joseph solchergestalt machte, waren einerseits der Widerstand d anderseits das Misverständniß und der Misbrauch. Diesen mußte sodann steuert werden durch neue Verordnungen oder durch Abänderung der alten, wobei aller- ngs der Kaiser einige Ungeduld kund that und mitunter allzu schnell mit Verbesserungen rvortrat, die dann abermal der Verbesserung bedurften.

Der härteste Vorwurf aber, der ihm gemacht wird, ist der der Despotie, des illkürlichen, oft harten Verfahrens und der Nichtachtung der historischen, m Theil selbst constitutionellen Rechte. — Schön und treffend erwidert der niale Dichter Auersperg auf diesen Vorwurf:

„Ein Despot bist du gewesen! Doch ein solcher wie der Tag,
Dessen Sonne Nacht und Nebel neben sich nicht dulden mag,
Der zu dunklen Diebesklüften die verhaßte Leuchte trägt
Und mit gold'ner Hand ans Fenster langer Schläfer rastlos schlägt.
Ein Despot bist du gewesen! Doch fürwahr ein solcher blos
Wie der Lenz, der Schnee und Kälte treibt zur Flucht erbarmungslos;
Der den ärgsten Griesgram lustig mit dem hellsten Thau besprengt
Und mit seinen Festeskränzen selbst den ärmsten Strauch behängt!"

Es läßt sich jedoch nicht leugnen: einige Anlage zum Despoten hatte Joseph. Er besaß Willenskraft, war entschieden in der Ausführung seines Willens und hegte von der souveränen Gewalt einen ziemlich hohen Begriff. Es war ein Glück für sein Volk, daß er Nichts wollte als das Gute und Gerechte, was mindestens ihm, nach aufrichtiger Ueberzeugung, als solches erschien, und daß er die Pflichten des Monarchen von den Rechten desselben nicht trennte. Aber eben dieses muß den Tadler zur Milde stimmen. Auch ist ohne durchgreifende Mittel kaum je etwas Großes, am Wenigsten eine wesentliche Reform zu Stande zu bringen; und es giebt Umstände, namentlich auch Culturzustände eines Volkes, welche ihm die Despotie, d. h. eine Art von dictatorischer Gewalt nothwendig oder heilsam machen. Wohl alsdann dem Volke, welchem der Himmel einen Titus, einen Marc Aurel, einen Joseph II. zum Herrscher verlieh! Uebrigens war Joseph in einem Theile seiner Staaten wirklich unumschränkter oder blos durch leere Formen beschränkter Monarch; und die Versuchung, solche Gewalt auch auf jene zu übertragen, deren historisches Recht der Macht des Königs engere Gränzen setzte, allzu nahe liegend. Sich selbst seiner guten Absichten bewußt, fühlte sich Joseph durch den Widerstand, den man ihm allenthalben — ob auch zum Theil aus gesetzlich gültigen Titeln — entgegensetzte, schmerzlich verletzt; und er zweifelte an seinem Rechte nicht, solchen Widerstand mit Auctorität aufzuheben. — „Wenn es einstens Neronen und einen Dionys gab" — also schrieb er zur Zeit des Aufstandes in Belgien an einen Freund — „der über

die Schranken seiner Macht hinausging, wenn Tyrannen gewesen sind, die einen Mißbrauch von der Gewalt gemacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab: ist es darum billig, daß man unter dem Vorwande von Besorgnissen, die Rechte einer Nation für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle möglichen Hindernisse in seinen Regierungsanstalten in den Weg legt, die nichts Anderes als das Wohl seiner Unterthanen zum Endzwecke haben?" ...... „Ich kenne mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Absichten in meinem Innersten überzeugt und hoffe, daß, wenn ich einstens nicht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer Dasjenige untersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein Volk gethan."

Zudem waren zu Joseph's Zeit die Grundsätze des vernünftigen Staatsrechts, zumal des auf solche Basis zu erbauenden Verfassungsrechts noch zu wenig ins Klare gesetzt und anerkannt, als daß er die natürlichen Gränzen der Herrschergewalt überall deutlich hätte erkennen oder die Linie, wo das Volksrecht und das Recht des Einzelnen anfängt, mit Bestimmtheit hätte erschauen können. Nichts stand seinem Willen entgegen als das historische Recht der Privilegirten, und dieses war keineswegs von einer Beschaffenheit, welche Achtung einflößte. Alles historische Recht übrigens, insofern, was vermöge desselben erworben worden, noch nicht in Privatrecht übergegangen, kann, seinem Begriffe nach, wieder abgeschafft oder verändert werden durch dieselbe Staatsgewalt, der es den Ursprung seines Daseins verdankt, oder solchen wenigstens in einer Fiction verdanken muß, wenn es überhaupt wahre Gültigkeit haben soll. Diese ideelle Staatsgewalt ist aber der Gesammtwille der Nation, deren Organ, wenn eine wahre, grundgesetzlich bestimmte Repräsentation mangelt, nicht eben jene Privilegirten, die da naturgemäß blos ihren eigennützigen Privatwillen aussprechen, sein können, sondern entweder die durch die entschiedenen Stimmen der Verständigen sich kund thuende öffentliche Meinung, oder der geborene Repräsentant des Volkes, der Fürst, welcher nehmlich, wofern er auch nur verständig ist, das Gesammtinteresse zu vertreten und gegenüber den demselben widerstreitenden Particulärinteressen zu schirmen natürlich berufen ist. Von diesem Standpunkt aus mochte Joseph, der ohnehin, als fast lauter Autokraten auf den Königsthronen rings um ihn erblickend, sich zu gleicher Machtvollkommenheit berechtigt glaubte, den historischen Gerechtsamen, welche dem Gesammtwohl und dem ewigen Rechte widerstreitend erschienen, gewissermaßen im Namen des Volks mit Auctorität entgegentreten und die vom Zeitgeist gebotenen Reformen mit Machtvollkommenheit durchführen.

Selbst auf Verfassungsformen, wenn ihnen blos historisches Recht zur Grundlage dient, lassen diese Betrachtungen sich anwenden. Denn auch Verfassungsrechte müssen, wofern sie wahrhaft gültig sein sollen, als dem wirklichen oder wenigstens einem möglichen Gesammtwillen entflossen erscheinen; und es muß ihr Widerspruch mit dem gegenwärtigen, offenkundig vorliegenden Gesammtwillen als ein zur Abänderung oder Abschaffung hinreichender Titel gelten. Vergebens würde man selbst Verträge zu ihrem Schutze anrufen, die etwa vor Jahrhunderten oder später zwischen König und Adel (oder überhaupt Feudalständen oder Privilegirten) über Fortbestand und Form solcher Verfassungen wären geschlossen worden. Denn solche Verträge, wenn auch für die Paciscenten unter sich selbst — d. h. abgesehen von dritten Betheiligten — verbindlich, können doch nimmer die vor ihrer Schließung bestandenen oder, als auf Vernunft gegründet, ewig bestehenden Rechte dritter Personen, hier also des Volkes oder der Nation, aufheben und zumal nicht die nachfolgenden Geschlechter verpflichten; ja sie sind, eben als pacta de jure tertii, schon an und für sich ungültig. Der König also, in der Eigenschaft als Stellvertreter der Nation, kann — wenigstens der Theorie nach — wenn zu Tage liegt, daß eine rein historische Verfassung dem vernünftigen Gesammtwillen widerspricht, dieselbe in dessen Namen aufheben oder eine volksthümliche an ihre Stelle setzen, jedenfalls kann oder soll er in solchem Falle ein ächtes Organ des Nationalwillens ins Leben rufen, um in Uebereinstimmung mit demselben das heilsame Werk zu vollbringen. Kann er dieses nicht, so muß man entweder warten, bis die Herren der verfaulten Wahlflecken freiwillig ihrem monströsen Recht entsagen

die Feudalstände selbst ihre Aufhebung zu Gunsten einer Repräsentativverfassung be-
en, oder — man muß dem Volke anheimstellen, sein Recht auf dem Wege der Re-
u tion zu suchen.

Allerdings unterliegen diese Sätze für die Praxis gar schweren Bedenken. Räumt
t dem constitutionellen Könige das Recht ein, im Namen des Volkes oder des
nünftigen Gesammtwillens die constitutionellen Schranken zu brechen; wo
dann überall noch eine Garantie für den Fortbestand einer Verfassung? Wird nicht
r Fürst, dem eine ihm misfällige Schranke gesetzt ist, unter dem Vorwande des ge-
nen Wohles und somit des vernünftigen Gesammtwillens sich derselben entledigen kön-
? Ist nicht alsdann selbst der Verfassungssturz in Hannover gerechtfertigt? Bei
:nünftiger Deutung unserer Sätze zwar nicht; doch weil allerdings die Gefahr
Misbrauchs nahe liegt, so mag man (aus politischen mehr als aus Rechtsgrün-
n) die Unantastbarkeit jeder bestehenden Verfassung (es sei denn durch die gemäß der-
den mit dem Recht der Reform ausdrücklich oder stillschweigend bekleideten Gewalten)
haupten. Doch wird die Geschichte, die unbestochene Richterin der menschlichen
haten, bei ihrem Urtheile über Verfassungsbruch jeweils Rücksicht nehmen auf die Be-
haffenheit einer Verfassung und auf die Motive des Bruchs; sie wird den von Kö-
g Gustav III. in Schweden zum Heil der Monarchie vollbrachten Sturz der über-
üthigen Aristokratenmacht und die von Joseph II. im Interesse der Humanität und
s Lichts gethanen Eingriffe in die ungarische und in die belgische Verfassung nicht
eine Linie stellen mit den von den Stuarts in England im Interesse der Despotie
gangenen Verfassungsverletzungen oder mit den bekannten Geschichten in Hannover.
ebrigens sind unsere Sätze nur von solchen Verfassungen zu verstehen, welchen das
olksthümliche oder demokratische Element, sonach das natürliche Organ
es Gesammtwillens fehlt, und von solchen Verfassungsverletzungen, welche
n Interesse dieses Elementes geschehen. Wo jenes Element schon vorhan-
en ist, da braucht der König es nicht zu ersetzen; wo aber das Recht oder Interesse eben
ieses Elementes durch ihn verletzt wird, da wird die Berufung auf den angeblichen
Gesammtwillen zum Unsinn oder zum Hohne.

Schon gegen die frühesten Reformen Joseph's hatte sich das Misvergnügen, die
Erbitterung, der geheime Widerstand erhoben. In dem Maße aber, als seine Plane
ich entwickelten, nahm die Opposition an Heftigkeit zu und an Verbreitung. Ganz vor-
üglich aber schritt in Ungarn und in Belgien der Geist des Widerstandes voran;
und gegen das Ende Joseph's befand dieses sich in offenem Aufruhr, und in jenem schien
der Brand jeden Augenblick zum Aufflammen bereit. Doch war es in Ungarn meist der
Adel und in Belgien mehr der Clerus, welcher die Bewegung hervorrief. Beide
Länder übrigens hatten wirklich einigen Grund der Beschwerde.

In Ungarn waren es freilich meist die humanen Gesetze über Aufhebung der Leib-
eigenschaft, überhaupt über Verbesserung des Zustandes der Colonen, welche die Adeligen
erbitterten. Es kam jedoch dazu die Aufhebung der Steuerfreiheit, die man nicht nur
als ein lucratives, sondern auch als ein Ehrenrecht hochhielt; weiter die neue, jener der
deutschen Länder nachgebildete Organisation des Reiches, das verhaßte und zwar nicht
ohne Grund verhaßte (s. Conscription) Conscriptionssystem und die versuchte Verdrän-
gung der ungarischen Sprache durch die deutsche. Die letzten Punkte misfielen nicht nur
den Adeligen, sondern auch den Bürgern und Bauern; und eben so fühlten Alle sich ge-
kränkt durch die Nichteinberufung der Reichstage, durch die Unterlassung der Krönungs-
ceremonie und endlich durch die Abführung der für ein Heiligthum geachteten ungarischen
Krone nach Wien.

Es stritt allerdings gegen die Verfassung, daß Joseph keinen Reichstag berief und
daß er ohne denselben Gesetze, welche die Interessen der Stände berührten, erließ. Der
Wahlspruch der Adeligen war: „Non de Nobis sine Nobis.“ Aber Joseph bedachte,
daß er die Zustimmung der bevorrechteten Stände zur Beschränkung der Vorrechte nim-
mer erhalten würde, und unterließ die Einberufung. Das Nehmliche that er in Böh-
men, woselbst auch der bisher bestandene doppelte ständische Ausschuß aufgelöst und da-

für zwei von den Ständen ernannte Wortführer als Beisitzer der Regierung in Prag
gelassen wurden. Auch in den deutsch-österreichischen Erblanden kamen un
Joseph die Landtage ab oder sanken völlig zu bloßen Förmlichkeiten, zu einfachen Pr
latenlandtagen herab. Als Vorbereitung einer etwa später einzuführenden Repräsen
tativverfassung hätte dieses Beifall verdienen mögen, da die Feudalstände w
weniger als Volksvertreter, sondern bloße Vertreter des Vorrechts waren. D
Joseph kannte die Repräsentativverfassung noch nicht; und es ist zweifelhaft, ob er
sie gleichwohl den Eigenwillen des Fürsten, und wenn er der beste wäre, beschränkt
hold gewesen wäre. Dafür aber gab er — wie Schneller (Oesterreichs Einfluß
Deutschland und Europa. Stuttgart, 1829.) mit Recht bemerkt — dem österrei
schen Staate mittelst der Preßfreiheit ein Parlament der Denker, w
unendlich wirksamer und wohlthätiger ist als alle Feudalstände, ja selbst als Repräsen
tivstände, insofern sie nicht frei und nach einem guten Wahlgesetze gew
würden, und insofern ihnen die volle Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen mang

Die Unzufriedenheit mit Joseph's Reformen, die von den Bevorrechteten au
gangene und arglistig auch im verblendeten Volke, dessen Wohlthäter der Kaiser sein w
erregte, brach zuerst in den Niederlanden in vollen Aufstand aus. Die Verä
rungen in der Gerichtsverfassung und in jener der politischen Verwaltung, welch
hergebrachten Einrichtungen zuwider liefen, auch die auf Erhebung der unteren St
berechneten Maßregeln Joseph's, so sehr sie das Misvergnügen, zumal der Vorneh
ren, erregten, waren jedoch die nächsten Gründe des Aufstandes nicht. Die kir
lichen Reformen waren es, die Anstalten zur Beförderung einer lichteren theologis
Lehre, wie die Errichtung eines Generalseminariums und die Reform der Universitä
Löwen, sodann die Abschaffung oder Beschränkung der Processionen und der Br
schaften, die Verminderung der Mönchsklöster; auch das Toleranzedict und was
Freisinniges und der Aufklärung Befreundetes in Joseph's Verordnungen lag. Der
und niedere Clerus und die Schaar der Mönche, entrüstet über solche Neuerungen,
banden sich mit dem misvergnügten Adel, und Beide vereint wiegelten das Volk auf
seinen königlichen Freund und entzündeten in ihrer fanatischen Wuth die Kriegsflam
Die Stände von Brabant und anderen Provinzen verweigerten die Abgaben,
nicht ihre Beschwerden gehoben wären; Klagen über Verfassungsverletzung wurden an
Generalstatthalter (die Schwester des Kaisers, Marie Christine, und ihren Gemahl,
zog Albrecht von Sachsen-Teschen) und an den Kaiser selbst gebracht, die Religion in
fahr erklärt. Allmälig entstanden an mehreren Orten Tumulte, das Volk fing an
zu bewaffnen. Vergebens waren die abwechselnd versuchten Mittel der Milde wie
Strenge. Auch von Rom aus wurde der Brand unterhalten; und als die Unterneh
mungen Joseph's gegen die Pforte bei den Höfen Besorgnisse wegen des Gleichgew
erregten, so ließen einige derselben, zumal Preußen, sich zu heimlicher Ermunterung
der Rebellen herab. Wiederholt bemühte sich der Kaiser, durch Nachgiebigkeit den St
zu beschwören; Nichts als eine völlige Zurücknahme aller Neuerungen genügte
Hartnäckigen. Da erklärte der zürnende Monarch (1789), daß er, da man die Pflicht
gegen ihn gebrochen, auch an die Verfassung, namentlich an die „joyeuse entrée
(wie die brabantische genannt ward) sich nicht mehr gebunden erachte, und hob sie
drücklich auf.

Hierüber entbrannte förmlicher Krieg. Alle Provinzen, mit Ausnahme Luxem
burgs, fielen ab; und die Häupter der Empörung, nach Verwerfung der abermals
gegangenen nachgiebigen Erklärungen des Kaisers, hatten bereits die Einrichtung eines
eigenen, selbstständigen Föderativstaates begonnen, als der durch solche Botschaften
Tiefste gekränkte Monarch starb.

Aehnlichen Kummer bereitete ihm Ungarn. Zwar kam die Empörung hier
zum völligen Ausbruche; doch alle Vorboten einer solchen zeigten sich weithin im Rei
Das Misvergnügen über die Neuerungen war gesteigert worden durch die wegen des Tür
kenkriegs an die Nation gemachten Anforderungen von Mannschaft und vielnamigem
teriellen Bedarfe; die aus den Comitaten ertönenden Beschwerden nahmen einen tro

...on an, und tagtäglich näherte sich die Gefahr. Da entschloß sich der Kaiser, ge... durch so viele Unfälle, auch weithin den politischen Horizont mit düsteren Wolken ...Oesterreich umhängt erblickend, auf seinem Schmerzens- und Sterbelager zur Zurück...ne seiner Reformen, zur Niederreißung des geliebten Baues, dem er seine schöpferi... Kraft und alle Mühe seines Lebens gewidmet. Er erließ (unterm 28. Jänner 1790) ...olchen Widerruf aussprechendes Edict (von den Ungarn „Revocatio ordinationum, ... sensu communi legibus adversari videantur", genannt), worin er zuvörderst die ...ge Haltung eines Reichstags und die Zurückstellung der heiligen Krone des Reichs, ...dieselbe in Ofen verwahren zu lassen, verhieß und sodann in rührenden Worten fort...: „Um die Zärtlichkeit Unseres väterlichen Gemüthes gegen das ungarische Volk nicht ...eschränken, haben Wir ferner auf Antrieb Unseres eigenen Herzens gnädig beschlos... die öffentliche Verwaltung des Reichs und des Rechts vom ersten des kommenden ...nats Mai in jenen Stand zurückzusetzen, in welchem sie sich befand, als Wir im Jahr ...0 die Regierung des Reichs übernahmen. Da Wir nehmlich einige Anstalten der öf...lichen Verwaltung gleich beim Antritt Unserer Regierung abzuändern für gut befunden, ... in der Absicht, das allgemeine Wohl zu befördern, und einzig in der Hoffnung, daß ..., durch Erfahrung belehrt, daran Wohlgefallen finden würdet; Wir nun aber verge...ert werden, daß Ihr die alte Form der Verwaltung vorzieht und in ihr allein Euer Glück ...t und findet, so zaudern Wir nicht, auch in dieser Sache Euren Wünschen zu entspre.... Da Wir nehmlich einzig das Wohl der Unserer Regierung anvertrauten Völker ...hend verlangen, so scheint Uns jener Weg der willkommenste, welcher am Gewisse... dahin durch das allgemeine Uebereinstimmen der Nation führt. Darum stellen Wir ...Comitate des Reichs in ihr altes und gesetzliches Ansehen wieder ein u. s. w. Zugleich ...ären Wir die übrigen, seit dem Anfang Unserer Regierung erflossenen Verfügungen, ...che nach dem gemeinen Sinne den Gesetzen zu widersprechen schienen, für aufgehoben ... außer Kraft gesetzt.... Uebrigens haben Wir beschlossen, daß an der Kraft Unseres ...enannten Toleranzedicts, auch an der Anordnung der Pfarreien, endlich an Un...n Verfügungen über die Behandlung der Unterthanen und ihr Band ...t den Grundherren Nichts geändert werde." — Dieses Edict ward in ...garn mit Jubel empfangen, und dann auch die Reichskrone am 18. Febr., zwei Tage ... Joseph's Tode, aus seiner Burg unter festlichem Gepränge nach Ungarn abgeführt. ...ie edel, wie human und liebenswürdig erscheint uns auch hier, selbst beim Widerrufe ...ner Verordnungen, der großmüthige Fürst dadurch, daß er von solchem Widerrufe, ...tz der harten Bedrängniß und der drohenden Gewitter, die ihn rings umgaben, den...ch die zwei Edicte ausnahm, welche die Duldung befahlen und die Leibei...nschaft aufhoben! Diese standhafte Behauptung der heiligsten Menschenrechte ...rwahr ist des schönsten Kranzes der Unsterblichkeit werth.

Auch Tyrol, welches ähnliche Gährung wie Ungarn und aus ähnlicher Ursache ge...gt, glaubte Joseph durch Zurücknahme der meisten Neuerungen beruhigen zu müs...n. In den übrigen deutschen Erbstaaten, auch in Böhmen, weniger in der ...ombardei, zeigten sich gleichfalls Spuren des Misvergnügens, obwohl von minder ...fahrdrohender Natur. Dennoch mochte Joseph voraussehen, daß auch hier — wie ...nn wirklich durch seinen Nachfolger geschah — die Restauration des Alten werde eintre...n müssen. Und so fühlte er in seinen letzten Stunden den Seelenschmerz, die Zer...ümmerung seiner Lieblingswerke, welche das Heil Oesterreichs, die Humanitätsbeför...rung in der ganzen civilisirten Welt und seinen eigenen edlen Ruhm zum Gegenstande ...atten, theils noch selbst befehlen, theils voraussehen zu müssen. Als Ausdruck seines ...eelenleidens mögen die Worte gelten, die er noch kurz vor seinem Hinscheiden sprach: ...Ich wünschte, man schriebe auf mein Grab: Hier ruht ein Fürst, dessen Absichten rein ...aren, der aber das Unglück hatte, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen"; und als ...Denkmal seines reinen Bewußtseins diene sein Gebet in der Todesstunde: „Herr! der ...Du allein mein Herz kennst, Dich rufe ich zum Zeugen an, daß ich Alles, was ich unter...ahm und befahl, aus keinen anderen Absichten als zum Wohl und zum Besten meiner ...nterthanen meinte. Dein Wille geschehe!" —

Zwei Tage vor seinem Tode traf den durch sein Unglück in politischen Din-
tief gebeugten Kaiser auch noch ein schwerer häuslicher Schlag. Die Gemahlin
Neffen Franz, Prinzessin Elisabeth von Würtemberg, Schwester de
des russischen Thronfolgers, die Joseph väterlich liebte und als Pfand einer
Verbindung mit Rußland werth hielt, starb (am 18. Febr.) in Kindesnöthen.
brochenem Herzen, doch aufrechten Geistes und Gemüthes, folgte Joseph ihr
20. Febr. früh sechs Uhr.

Welchergestalt sein Bruder und Nachfolger, Leopold, bisher als Großh
Toscana wegen seiner Weisheit gerühmt, und nach dessen baldigem Tode (17
15. Febr.) sein Sohn Franz II. (nachher als österreichischer Kaiser F
welchen, die Fortführung der Reformplane von ihm erwartend, Joseph gelie
das System des Fortschritts mit jenem des Stillstandes oder vielmehr des
ganges, nehmlich der Restauration, vertauschten, und wie in dessen F
den Josephinischen Gesetzen und Anstalten die meisten wieder aufgehoben und
durch solche in entgegengesetztem Sinne ersetzt wurden, ist zur Genüge bekannt.
wohl setzte Kaiser Franz seinem persönlich verehrten, ob auch nicht nachge
Oheim ein huldigendes Denkmal in einer imposanten ehernen Reiterstatue mit
schrift: „Josepho Secundo, qui Saluti Publicae vixit, non diu, sed totus."

Welche Ungunst jedoch immer Joseph's Richtung und Wirken unter seinen N
gern traf: zerstören konnten dieselben seine Werke nicht, mindestens nicht von
aus. Nur was oberhalb des Bodens stand vom Gebäude, vermochte man nie
ßen; aber das tiefer liegende Fundament besteht noch, und wo man die Stämme
Pflanzungen fällte, da ist doch ihre gesunde Wurzel geblieben und mag früher ode
ter neue Schosse treiben. Ja, selbst die Verächter und Hasser seines Schaffens
die Frucht davon genossen und müssen, wenn sie nicht völlig blind sind, selbst
haltung des österreichischen Staates ihm danken. Ohne die durch J
weise Verwaltung bewirkte Stärkung der materiellen wie der moralischen Kräfte
Staates, wie hätte er den Stürmen trotzen mögen, welche in Folge der französisch
volution über ihn hereinbrachen? Maria Theresia, als sie den Thron besti
mochte nicht den 40,000 Preußen zu widerstehen, welche ihr Schlesien
und ohne den glücklich erweckten Enthusiasmus der Ungarn wäre sie dem Baier
sten erlegen. Durch Joseph's staatswirthschaftliche Reformen ergoß sich ein juge
strömendes Leben in den alternden Staatskörper. Die 20 Millionen Menschen,
beim Antritte seiner Regierung vorfand, vermehrten sich während der zehn Jahre
Herrschaft auf siebenundzwanzig Millionen; und die Staatseinkünfte stiegen
Millionen Gulden auf mehr als hundert Millionen. Mit solchem Steigen im Ein
war die Vermehrung des Nationalreichthums, welche in allen Sphären der Erz
und des Verkehrs fast urplötzlich einen erstaunenswürdigen Schwung genommen und
der Wohlhabenheit der Bürger auch ihr Selbstgefühl erhöht hatte. Noch erfreulicher
der Aufschwung des Geistes. Joseph's Lehren, Joseph's Grundsätze, die er allen
nen wichtigeren Edicten als Motive voranschickte, die dergestalt aufs Schönste
lichte Publicität seines Regierungssystems, sodann der Inhalt dieser Edi
selbst, als des die Presse entfesselnden Censur-, des die Duldung verkündenden Toler
edictes, der die Leibeigenschaft der Bauern aufhebenden, ihre Frohnpflicht mildernde
ihr Menschen- und Bürgerrecht in Schutz nehmenden Verordnungen, überhaupt
Geist seiner Gesetze, auch die wohlgeordnete Verwaltung, die wesentlich verbesserte
stiz, die von Misbräuchen gereinigte Kirche u. s. w. wirkten erhellend und erhebend auf
Nation. Die vortrefflichen Unterrichtsanstalten, mit den übrigen Beförderungsmittel
der Aufklärung, vor Allem die befreite Presse, endlich das edle Beispiel
Kaisers selbst vervollständigten solche Wirkung und brachten in Denkart und Sitte,
Richtung und Kraft des Geistes und des Gemüthes von Hunderttausenden eine wunde
ähnliche Revolution hervor. Alle Fächer der geistigen Thätigkeit, alle Zweige der Wi
senschaft und Kunst, welche bisher meist brach gelegen, sah man jetzt von tüchtigen Arbe
tern betrieben und durch achtungswerthe Meister geziert. Im Staats- und im Kriegs

[...]enst, in der Schule und Kirche, in Handel und Industrie trat eine Masse talentvoller, [...]kräftiger Männer auf, welche dem Vaterlande wohlthätig und der Achtung des Aus[...]ndes sich erfreuend waren; und die Jugend, die nach Josephinischen Grundsätzen erzo[...]n ward, nahm dieselben mit Innigkeit, mit Enthusiasmus auf und bewahrte sie fortan [...]s ein Kleinod im liebenden Gemüthe. Jesuiten, Mechitorier, Redemtori[...]en und wie immer die Finsterlinge heißen, welchen man heute die Volks- und Jugend[...]ildung übertragen möchte, werden das Licht nimmer auslöschen, welches das Jahrzehent [...]oseph's in Oesterreich gepflanzt hat. Auch ist, so emsig man an Zurückführung der [...]stände zum Alten gearbeitet hat und arbeitet, dennoch als Gebot der Nothwendigkeit [...]chienen, wenigstens einige Hauptgrundsätze der Josephinischen Gesetzgebung in [...]aft zu erhalten; und ihnen verdankt man noch heute, was immer — allerdings [...]en vielen Gebrechen — noch groß, schön und beglückend in Oesterreich ist.

Aber nicht nur fürs eigene Land, sondern weit über dessen Gränzen hinaus, für [...]nz Europa hat Joseph segensreich gewirkt. Das Beispiel seiner Einfachheit in [...]te, seiner Verachtung der steifen Etikette und der servilen Formen (so verbot er das [...]her herkömmliche Kniebeugen vor dem Monarchen u. dgl.), eben so des eitlen [...]unkes und der Hofpracht ist nicht ohne einige Nachahmung, wenigstens an mehreren [...]tschen Höfen, geblieben. Wohlthätiger noch war das Beispiel seiner religiö[...] Duldung, seiner strengen Gerechtigkeitsliebe und edlen Menschenach[...]ng. Wenn ein katholischer und ein österreichischer Fürst Toleranz übte [...] gesetzlich verkündete: wie hätten andere, zumal protestantische Regierungen [...]n nicht eine Aufforderung zu ähnlicher Duldung finden sollen? Und wenn in Oester[...]h, dem von Alters conservativen Staate, Reformen im Sinne des Ver[...]nftrechts und der Humanität Statt fanden: wie hätte man anderwärts sich [...]llig verschließen können gegen die mächtig mahnende Stimme der Zeit? — Wenn [...]weitgebietende und in einem großen Theile seiner Staaten absolute Monarch sich als [...] Diener des Staates erklärte und seine Schuldigkeit anerkannte, jeweils das wahre [...]teresse der Mehrheit, welches mittelbar auch jenes der Gesammtheit ist, folglich den [...]nünftig anzunehmenden Gesammtwillen, als sein Gesetz zu achten: wie mochten [...]m anderwärts die sonst gewohnten Lehren und Schaustellungen einer lediglich herri[...]en, den Unterthan als Sache behandelnden Gewalt mit Ehre noch Statt finden? Und wenn der Fürst von Oesterreich das Panier der Aufklärung und der Gei[...]freiheit erhob: welcher andere Hof hätte nicht wenigstens den Schein annehmen [...]n, als achte er Wissenschaft und Verstand? — Dergestalt trug Joseph seinem Zeit[...]r gewissermaßen die Leuchte voran, gab der öffentlichen Meinung, zumal in Deutsch[...]d, einen mächtigen Impuls und trug dadurch unermeßlich viel bei zu dem fortschrei[...]den Triumph derjenigen Ideen, welche, eben weil sie jene der Vernunft oder der ewi[...] Wahrheit sind, ihre Herrschaft über die Gemüther der Menschen, da wo sie dieselbe [...]al erlangt haben, nimmer verlieren können.

Ob Joseph, wenn er länger gelebt hätte, gegen das revolutionäre Frank[...]ch den Krieg würde unternommen haben, muß sehr bezweifelt werden. Gab er doch, [...]bald nach den Octobertagen (1789) die Aristokraten ihn aufforderten, die Beleidigun[...] zu rächen, welche an jenen Tagen die Königin, seine Schwester, erlitten, zur Ant[...]t: „der österreichische Staat hat keine Schwester." Zwar würde die Aussicht, durch [...]utzung des zerrütteten Zustandes Frankreichs, des ehevor mehrhundertjährigen [...]des von Oesterreich, einige schöne Provinzen, wie Elsaß und Lothringen, gewinnen [...]önnen, lockend genug für ihn gewesen sein. Auch würde er natürlich, als König, Herabwürdigung der königlichen Macht im Nachbarstaate nicht mit gleichgültigen [...]en betrachtet haben. Aber gegen die ersten Grundsätze der Revolution, [...]ie sie in der ersten (constituirenden) Nationalversammlung sich aussprachen, da [...]a meist seine eigenen waren, konnte er ohne schreienden Selbstwiderspruch nicht auf[...]n. Die Wiedereinsetzung der von der Vernunft dictirten Rechte des Menschen und [...]rgers in die ihnen gebührende Herrschaft, da er im eigenen Staat sie zum Ziele seines [...]ebens machte, konnte er im fremden nicht verdammen; und der aufgeklärte, durch

Aristokraten und Pfaffen im eigenen Lande so hart angefeindete, ja mishandelte Fü
konnte unmöglich Freund der französischen Emigranten, jener übermüthigen Volksfe
und Finsterlinge, sein. Auch wäre wohl ohne das wohlwollende Gehör, welches die a
gewanderten Prinzen bei den Höfen gefunden, und ohne die Tractate von Pilln
von wo aus Oesterreich und Preußen der französischen Nation den Fehdehandsc
hinwarfen, die Revolution den Schreckensgang nicht gegangen, den sie nachm
durch die Feindschaft Europas zum Kampf der Verzweiflung und zur Wuth gebracht,
schlug; und es wäre also kein gerechter Grund, ja kein scheinbarer Vorwand mehr
Kriege vorgelegen. Die glanzvoll und hoffnungsreich begonnene Wiedergeburt des f
zösischen Staates hätte da mögen in Ruhe und Eintracht zur Vollendung geführt,
durch die Constitution von 1791 ein Musterstaat in Europa gegründet werden,
chem die übrigen früher oder später hätten nacheifern müssen und auf welchen s
Amerika Blicke des Beifalls oder gar des Neides hätte werfen mögen.

Doch wessen Auge mag erschauen, was geschehen oder nicht geschehen wäre, wenn
Schicksal Joseph's Leben länger gefristet hätte? Verhängnißschwer jedenfalls war
frühes Dahinscheiden, so wie unermeßlich folgenreich sein zehnjähriges Wirken
Oesterreich und für die Welt.

Es sei uns erlaubt, indem wir auf Joseph's Sarg den gerührten Blick werfen,
Gefühle, welche damals, als die Todesbotschaft erscholl, die Wohlgesinnten durchd
gen, mit den Worten wiederzugeben, womit ein zeitgenössischer Dichter (Eulog
Schneider, welcher zwar später durch sein böses Schicksal in die Schreckensthaten
Revolution mit hineingerissen ward, damals aber noch rein war) sich einfach und
Herzen gehend ausgesprochen hat.

Elegie an den sterbenden Kaiser Joseph II.

Quis talia fando
Temperet a lacrymis?

Ach! so war noch diese Wunde
Vor der bangen Todesstunde,
Dulder Joseph, Dir bestimmt?
Brechend muß Dein Aug' noch sehen
Auch den letzten Stern vergehen,
Der für Dich am Himmel flimmt?

Wird die Welt Dich noch beneiden?
Wird beim Anblick Deiner Leiden
Nicht der Neid versöhnet sein?
Wird er Deines Armes Stärke,
Deiner Weisheit Schöpfungswerke,
Deine Größe Dir verzeih'n?

Groß war Deines Armes Stärke,
Glänzend Deiner Schöpfung Werke,
Gut Dein Herz und weit und groß:
Hingewelkt ist Deine Stärke,
Unvollendet Deine Werke,
Gram ist Deines Herzens Loos.

Mögen ihren Fritz die Brennen
Groß durch Geist und Thaten nennen;
Auch durchs Glück war's Friederich:
Aber nie hat Dir's gelächelt,
Nie sein Zephyr Dich gefächelt;
Deine Größe war Dein Ich.

Wer hat so wie Du gelitten?
Wer für Weisheit so gestritten?
Wer das Gute so erstürmt?
Hat nicht gegen Deine Schlüsse
Itzt die Bosheit Hindernisse,
Itzt die Dummheit aufgethürmt?

Ach! Du warst ein Kind der Schmerzen,
Da noch unter ihrem Herzen
Ahnend Dich Therese trug;
Da der Bojer Alles wagte,
Und der Franzmann spottend fragte:
„Ist Toscana nicht genug?"

Und wenn Deiner treuen Helden
Löwenmuth empörte Welten
Und das Schicksal selbst bezwang;
Wußt' es dennoch Dich zu quälen
Durch die Folter großer Seelen,
Durch gehemmten Thatendrang.

Zweimal schlugen keusche Triebe
Um Dein Herz das Band der Liebe,
Zweimal schlug's der Tod entzwei.
Ach! Du hast nur wenig Stunden
Hymen's süße Lust empfunden,
Und was Vaterfreude sei.

Und gelangtest Du zum Throne,
Griffest Du dem Höllensohne
Fanatismus ins Gesicht:
Ha! da spie das Ungeheuer
Schwefeldampf und Gift und Feuer;
Ganz besiegtest Du es nicht.

Ziehest Du an Lascy's Seite
Wider Abdul aus zum Streite,
Flieht vor Dir des Krieges Glück;
Wider Deine Donnerkeile
Schießt die Seuche ihre Pfeile,
Und Du kehrest krank zurück.

n nun Laudon, gleich dem Blitze,
rmt an Deines Heeres Spitze,
ein Kroat in Belgrad zecht,
rg den Vezier bestehet,
sende wie Disteln mähet
nd Dich an dem Glücke rächt:

! da wirbt im Niederlande
sterwuth sich eine Bande,
chwingt des Aufruhrs Fackel hoch:
der würgen ihre Brüder,
er ihre Söhne nieder:
oseph! Und Du lebest noch?

Ja, Du lebst zu neuen Wehen;
Auch Elisens Tod zu sehen,
Großer Dulder! lebest Du.
Sie, so theuer Deinem Herzen,
Stürzt, gewürgt von Mutterschmerzen,
Noch vor Dir dem Grabe zu.

Ach! dort lieget sie, die Milde,
Da sie ihrem Ebenbilde
Sterbend noch entgegenblickt:
Ach! den Säugling in dem Schooße
Welkt sie, eine Frühlingsrose,
Mit der Knospe abgeknickt.

Giebt's für Dich noch einen Kummer?
Nein! so schlaf' den Todesschlummer,
Schlaf' ihn sanft und sonder Schmerz:
Schlaf, Du ärmster aller Großen!
Denn die Schal' ist ausgegossen,
Ausgeblutet hat Dein Herz.

Die Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte und Charakteristik Joseph's II. zuvörderst die allgemeinen Geschichtsbücher über seine Zeit und eine Un- l kleinerer Schriften und Abhandlungen in Flug- und in periodischen Blättern, ende und tadelnde Kritiken über ihn enthaltend; sodann insbesondere die vielen Le- nsbeschreibungen, die von ihm theils gleich nach seinem Tode, theils später er- ienen sind. Unter jenen — außer mehreren von ungenannten Verfassern — die von eusel, Hübner, Pezzel, Carraccioli u. A.; unter diesen die von Hor- ayr (österreich. Plutarch 11. Bändchen), von Cornova (Geschichte Joseph's II. ag 1801), von Dr. Burckhardt (Kaiser Joseph II. in seinem Leben und Wirken. eißen 1835) und von Dr. A. J. Groß-Hoffinger (Lebens- und Regierungsgeschichte seph's II. Stuttgart 1835), welche beide, zumal die letztere, sehr schätzbare Daten d Betrachtungen enthalten, und endlich ganz vorzüglich in Schneller's geistreichem erk: „Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa" (II. Bd. Stuttgart 1829) r von der Regierung Joseph's II. handelnde Abschnitt. C. v. Rotteck.

Journale, s. Zeitschriften und Zeitungen.

Joyeuse Entrée, s. Niederland.

Juden, s. Hebräer und Emancipation der Juden.

Judenschutz und Judenabgabe[1]. — Schon vor Christi Geburt verlor der dische Staat seine Unabhängigkeit und wurde den Römern tributbar[2]. (Der Stifter s Christenthums zahlte seine Didrachmen, Matthäus 17, 24.) In der Eroberung und erstörung Jerusalems durch die Römer unter Kaiser Vespasian im Jahre 70 unserer eitrechnung ging der jüdische Staat unter[3], und die Israeliten zerstreueten sich inner- alb der weiten Gränzen des römischen Reichs; sie genossen Schutz gegen Entrichtung iner besonderen, für sie berechneten Steuer, welche namentlich unter dem Kaiser Domi- ian mit großer Strenge beigetrieben wurde[4]. Spätere Kaiser fügten noch weitere Ab- aben hinzu, welche zwar Kaiser Julian abschaffte[5], aber seine Nachfolger, unter denen ich besonders Justinian durch seine intolerante, die Israeliten bedrängende Gesetzgebung ervorhebt, wieder einführten. — Nach Deutschland kamen nach dem Zeugnisse des

1) Vergl. den Art. Emancipation der Juden, S. 309 flg. des IV. Bandes dieses Staats-Lexikons.

2) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des jüdischen Staats, gehalten an der Uni- versität zu Berlin. Berlin 1828. Einundzwanzigste bis vierundzwanzigste Vorlesung. S. 235—278.

3) Leo a. a. O. fünfundzwanzigste Vorlesung, S. 279—294. Jost, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage, nach den Quellen bearbeitet. Th. 2. Berlin 1821. Buch 8. S. 169 ff.

4) Jost a. a. O. Th. 3. S. 186.

5) Jost a. a. O. Th. 4. S. 209.

Basnagius (Histor. Jud.) Juden schon zur Zeit der Herrschaft Hadrian's, und unter
Karolingern finden wir sie als Unfreie, welche dafür, daß man sie duldete, ein bestimm
Kopfgeld bezahlen mußten. Das spätere Mittelalter zeigt sie uns als sogenannte k
liche Kammerknechte [6]) (auch zuweilen Reichsknechte genannt). Der Geist, welcher
Kreuzzüge anführte, ließ auch die Israeliten als feindselige Ungläubige erscheinen,
Vernichtung verdienstlich sei; sie fanden in der kaiserlichen Macht, welche beson
Judenvögte ernannte, den gesuchten, zugleich die freie Ausübung ihres Gottesdie
umfassenden Schutz, den sie durch Steuern an die kaiserliche Kammer — eine ergie
Quelle von Einkünften — sich erkauften. Waren die Kaiser in Geldnoth, so trugen
kein Bedenken, sich eines Theils der Habe ihrer Schützlinge zu bemächtigen (Kaiser
gismund forderte ihnen z. B. den dritten Pfennig zur Bestreitung der Kosten des K
gegen die Hussiten ab), oder sie, gleich fruchtbringenden Krongütern, zu veräußern
zu verpfänden. So verpfändete z. B. Kaiser Karl der Vierte im Jahre 1349 die G
von seinen Kammerknechten in der Reichsstadt Frankfurt a. M. an den Rath dersel
gegen einen Vorschuß von 15,200 Pfund Heller, verschrieb, zugleich auf den Fall,
die Juden inzwischen sterben oder umgebracht werden sollten, deren Eigenth
und verkaufte im Jahre 1372 den von ihm reservirten halben Theil der Juden in
Stadt Frankfurt auf Wiederkauf, jedoch mit Fortdauer des Lebensschutzes [7]). Der
serliche Schutz reichte freilich nicht hin, die heimathlosen Abkömmlinge eines morge
dischen Volksstammes vor Bedrückungen und Verfolgungen aller Art zu bewahren
Volksmeinung sah sie als Feinde des Christenthums an, die keiner Schonung w
seien. Dieser Wahn, der die Juden mehr als einmal eine Pariser Bluthochzeit e
ließ, führte schon zu Ende des eilften Jahrhunderts (im Jahre 1096 wurden in M
über 14,000 Juden umgebracht), dann im dreizehnten Jahrhunderte (im Jahre 1
fiel in München das Volk über die Juden, beschuldigt, einen Christenknaben ermor
haben, her, ermordete Viele davon und steckte ihre Synagoge, worin 180 Israeliten
Feuertod starben, in Brand) [8]), besonders aber im 14. Jahrhunderte zu den entse
sten Greuelscenen gegen die unbeschützten Schützlinge des kaiserlichen Oberhauptes.
Jahre 1331 fielen die Einwohner von Ueberlingen über die dort wohnenden Israe
her, und als 300 derselben sich in ein Haus flüchteten, steckten sie dasselbe an, so d
Meisten der Unglücklichen den Feuertod starben; die, welche sich retten wollten, wu
unter Martern umgebracht. Im Jahre 1337 stellte sich in Dekkenbach in Baiern
Magistrat selbst an die Spitze des Volkshaufens, um denselben gegen die jüdischen
wohner, welche sich an einer Hostie vergangen haben sollten, zu führen; er lud einen
nachbarten Ritter, Hartmann von Degenbach, zur Theilnahme ein. Auf ein vera
tes Zeichen wurde ihm und den Kriegsknechten, welche er anführte, das Thor g
worauf die Unglücklichen überfallen und unter Qualen abgeschlachtet oder lebendig
brannt wurden. Zur Verherrlichung dieser gottseligen That wurde eine Kirche zu
gen Grabe gebaut, welche zu einem berühmten Wallfahrtsorte wurde. Herzog
zu Landshut stellte eine besondere Belobungsurkunde aus, worin er zugleich die M
dem Besitze des Geraubten bestätigte. Der Papst ertheilte vollkommenen Ablaß.
sem glänzenden Beispiele folgten andere Städte in Baiern, besonders Straubing.
nige Jahre später brach eine schwere pestartige Krankheit aus, welche sich über einen
ßen Theil von Europa verbreitete und nach dem Zeugnisse der gleichzeitigen Gesch
schreiber ein Dritttheil der Bewohner wegraffte. Bald erhob sich der unselige Wah

---

6) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 3. Berl. 1797. S. 1
Schmidt, Geschichte der Deutschen. Th. 3. S. 145. Pfeffinger, Corpus juris
blici. Tom. III. p. 1275 sqq. Bossel, Ueber das bürgerliche Recht der Juden in De
land nach gemeinem deutschen Rechte, S. 443 ff. des dritten Jahrgangs des Rhein
Museums für Jurisprudenz, herausgegeben von F. Blume ꝛc. (Bonn 1829 ff.) S.

7) Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Theil 1. Frankf. 1807. S.
Bender, Der frühere und jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a. M. Nebst
besserungsvorschlägen. Frankfurt 1833. S. 13.

8) Aretin, Geschichte der Juden in Baiern. 1803. S. 46.

raeliten hätten durch verderbliches Beginnen, z. B. durch Vergiftung der Brunnen, Pest herbeigeführt, um die Christen zu verderben. Nach dem Zeugnisse des Chro= sten Jakob von Königshafen wurden am 13. Februar 1349 zwei Tausend Juden in raßburg verbrannt; ihre Habe wurde den mörderischen Händen als lohnende Beute glassen. Diese Brandfackel entzündete das ganze Elsaß und andere Städte im Westen n Deutschland, als: Basel, Speyer, Heidelberg, Oppenheim, Mainz und Frankfurt. letzterer Stadt, in der schon vor dem Jahre 1150 Judenfamilien wohnten, wurden m im Jahre 1240, auf Anlaß des Umstandes, daß die Verwandten eines Israeliten, zum Christenthume übergehen wollte, diesen daran zu hindern suchten, viele Juden rdet, so daß nur der Rabbiner und 20 seiner Glaubensgenossen übrig blieben, die in Todesangst die Taufe verlangten [9]). Zwar gelang es, als zu Ende des dreizehnten hunderts die Juden am Rhein und Main verfolgt wurden, dem Rathe der Stadt, den jüdischen Bewohnern derselben alle Gefahr fern zu halten, obgleich sie auch dort durch cher, sogar gegen den Rath, der mehrmals genöthigt war, Darleihen von ihnen zu en, den Haß auf sich gezogen hatten. Allein der wilde Strom des Jahres 1349 te sich auch durch diese Stadt. Eine Schaar der rasenden Schwärmer, der sogenann= Geißler, wendete sich auch nach Frankfurt und versuchte durch alle Künste, das Volk n die Juden zu erhitzen, und als dieses ihnen nicht gelang, entzündeten sie eine Feuers= , die sie den Juden zur Last legten. Ihre List hatte den gewünschten Erfolg: die schuldigten wurden niedergemetzelt, Weiber und Kinder in die Flammen gestoßen [10]). Nichts glaubte damals das Volk am Rheine ein gerade einfallendes Jubiläum verherrlichen zu können. Auf den Rath der Geistlichkeit wurde die Beute zu soge= ten frommen Zwecken verwendet. So wurden namentlich die Mittel zur Erbau= des Doms zu Speyer gewonnen [11]). Der kaiserliche Schutzherr [12]) mußte sich da= begnügen, seinen Unwillen in Schreiben an die mörderischen Städte voll üppiger Be= ter auszudrücken, während Herzog Albrecht der Weise von Oesterreich, der als Ju= eund verlästert wurde, nach dem Beispiele seines Ahnherrn Kaiser Rudolph's, die, he in jenem blutigen Jahre 1349 das mordende Volk gegen die Juden zu Krems, n und Mautern anführten, schwer, zum Theil mit dem Strange strafte und die ldigen Einwohner jener Städte mit schwerer Geldstrafe belegte. Die Anschuldigung, Jude habe mit einem Steine nach der Monstranz geworfen, welche ein Priester zu n Kranken getragen, führte im Jahre 1388 zur Ermordung aller Juden in Prag. ief in das funfzehnte, ja bis in das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert hinein dieses in Asche glimmende Feuer des Judenhasses, das Pergament verzehrend, auf es der Schutzbrief geschrieben war, hier und dort zur blutigen Flamme empor.

) **Bender** a. a. O. S. 8.

) **Florian's** Chronik von Frankfurt. 1644. S. 285. **Kirchner** a. a. O. Th. 1. S. 194. 195. 437—439. 443. 453. 454. Der Verfasser sagt hier: „Alles, was noch ustande der hiesigen Juden vor 1519 zu sagen ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Im= erden die Jahre 1240 und 1349 für sie eine traurige Erinnerung bleiben. Aber auch nd nach jenen Schreckensscenen ist ihr Leben unsicher, ihr Zustand unstät, ihr Vermö= ngewiß. — Kaum dichtet ihnen der Eigennutz ein Verbrechen an, so liegen sie im : oder auf der Folter, zu bekennen, was ihnen erfinderische Henker in den Mund legen. durch die Folter erpreßten Geständnisse folgt sogleich die Strafe und welche? Man sich das peinliche Recht jener Zeit, vom Aberglauben geschärft. Was der getaufte Ver= : am Schandpfahl büßt, kostet dem Juden das Leben. Man hängt ihn zur Lust an ißen auf, ihm zur Seite unbändige Rüden, die mit Todesgeheul den Zuspruch der e begleiten."

1) Im Jahre 1261 ließ Erzbischof Rupert von Magdeburg aus dem Hause der Gra= n Mansfeld am Laubhüttenfeste die angesehensten Israeliten zu Magdeburg und Halle Gefängniß werfen, um 100,000 Mark zur Bezahlung der erzbischöflichen elgebühren in Rom zu erpressen; er ließ ihre Geldkisten aufbrechen und nahm ngemünzte Gold und Silber.

2) Mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltete Kaiser Rudolph I. sein Amt als Schutz= empfindlich strafte er die Nördlinger, welche im Jahre 1290 die Juden ihrer Gegend racht und sich ihrer Habe bemächtigt hatten.

So wurden im Jahre 1428 viele Juden in Regensburg, beschuldigt, einen Knab dessen Leichnam im Walde gefunden wurde, ermordet zu haben, verbrannt. In Oe reich, wo im Jahre 1370 die Juden an einem Tage gefangen, ihres Vermögens bera wurden und einen Monat lang im Kerker schmachten mußten, wo im Jahre 1415 drückende Judensteuer ausgeschrieben wurde, erneuerte sich im Jahre 1421 durch Im von oben eine heftige Judenverfolgung. Die gegen einen sehr reichen Juden zu Ens richtete Beschuldigung, von der Frau des Küsters an der Pfarrkirche zu St. Lorenz stien gekauft zu haben, um durch deren Verunehrung die christliche Osterfeier zu ver ten, diente zur Beschönigung. An einem Tage wurden alle Juden in Oesterreich Gefängniß geworfen, ihr gesammtes Vermögen fiel an den Staat. Die gemeinen Ju wurden über die Gränze gebracht, den vornehmen, d. h. den reichen, ließ man die W zwischen Taufe oder martervollem Tod. Viele tödteten sich selbst oder ließen sich von Angehörigen die Adern öffnen. In Wien allein wurden viele Israeliten verbrannt ihre Asche in den Strom geworfen. Die Häuser der Juden in Wien schenkte He Albrecht der Stadt [13]). Im Jahre 1453 erschien aus Italien ein nachher kanoni Franciscanermönch, Johann Capistranus, in Breslau, klagte in mehrstündiger ent bender Rede die Juden der Entweihung der Hostie an und riß das Volk zur Ermor der vermeintlichen Frevler hin. Die Verfolgten, welche dem Tode entrannen, aus der Stadt verbannt. Zu dem Hasse gegen die Bekenner des mosaischen Gla trug später nicht wenig bei das denselben ertheilte gefährliche Privilegium des W chers, welches sie um so eifriger ausbeuteten, da der Talmud es ihnen sogar zur gionspflicht macht, die Ungläubigen auf solche Art zu behandeln. Mehr aus Haß die Wucherer als aus Fanatismus drangen im Jahre 1515 die Bürger der S Worms in die von den Juden bewohnte Straße ein und vertrieben diese, unter De rung ihrer Synagoge, mit Sack und Pack aus der Stadt, in welche sie jedoch im f den Jahre, nach vorausgegangener Untersuchung und Abhelfung der Beschwerden sie, unter dem Schutze eines kaiserlichen Mandats zurückkehrten [14]). Ein volles Ja hundert später, im Jahre 1614, wiederholte sich eine ganz ähnliche Erscheinung in Fra furt. Die große Vermehrung der dortigen Juden führte das Volk auf das Verla daß sie alle die Stadt verlassen sollten, und da der Magistrat die Menge hinzuh suchte, so versuchte dieselbe, ungeduldig, das Werk der Austreibung auf eigene F Den berüchtigten Lebkuchenbäcker Fettmilch und dessen Adjutanten, Schneider Ge und Schreiner Schopp an der Spitze, rottete sich am 23. August 1614 ein Haufen werksgesellen, welche den Befehl erhalten, die Stadt zu verlassen, zusammen und st unterstützt von dem Pöbel, die an beiden Enden durch Thore verschlossene Jud auf welche damals die Juden beschränkt waren [15]). Viele Bewohner derselben niedergemetzelt und denen, welche dem Tode entgangen waren, von dem Anführ milch der Schutz aufgekündigt. An demselben Tage, an welchem dieser Aufr seinen Genossen die Todesstrafe des Viertheilens erlitt, am 28. Februar 1616, die Vertriebenen, die nachher diesen Tag zu einem Festtage erhoben, unter dem S eines kaiserlichen Restitutionsmandats in förmlichem Zuge über den Richtplatz in Gasse zurückgeführt, an deren Pforten das kaiserliche Wappen als Zeichen des Oberh angeschlagen wurde [16]).

Das Recht der Aufnahme der Juden, womit das Recht der Erhebung der J steuer verbunden war, blieb lange Zeit ein sogenanntes kaiserliches Reservatrecht, das

---

13) Graf Mailath, Geschichte von Oesterreich. Bd. I. Hamburg 1834. S. 221. 229.

14) Pauli, Geschichte der Stadt Worms. 1825. S. 323—325.

15) Dieser Frankfurter Localität, welche Luther auf seiner Reise nach Worms im 1521 in Augenschein nahm, gedenkt derselbe in seinen Tischreden: „Zu Frankfurt am sind ihr (der Juden) sehr viel, haben eine Gasse inne, da stecken alle Häuser voll."

16) Bender a. a. O. S. 22. 23, und dessen Beitrag zum Jahrgang 1833 der furter Jahrbücher Nr. 2—7: „Fettmilch und Consorten, oder die hiesigen Unruhen Jahren 1612—1616, nebst deren Bestrafung im Jahre 1616."

Kaiser, schon vermöge der goldenen Bulle, mit den Kurfürsten theilen mußte [17]). ...zelne Reichsfürsten gewannen dieses nutzbare Schutzrecht durch kaiserliches Privile...n [18]), z. B. durch allgemeines Privilegium die Herzöge von Oesterreich [19]). ...lich wurde es durch die Reichsgesetzgebung allen Denen zugestanden, welche im Reiche ...galia" haben, also den Reichsständen [20]). Reichspolizeiordnung von 1548 und ...7, Tit. 20. §. 1, wo es heißt: „Demnach in etlichen Orten im Reich Teutscher Na... Jüden enthalten werden, welche nicht allein auf hohe Verschreibungen, Bürgen und ...m Unterpfand, sondern auf räubliche und diebliche Güter leyhen, und also durch ihren ...äßigen Wucher und Finantz, das gemein arm nothdürfftig Volk, mehr, dann iemand ... rechnen kann, beschweren, aussaugen, und jämmerlich verderben, und zu vielen ...n Thaten verursachen: So setzen, ordnen und wollen Wir anfänglich, daß fürohin ...mand Jüden anzunehmen, oder zu halten gestatt werden soll, dann denjenigen, die von ..., und dem Heiligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt ... Da aber iemand darüber Jüden aufnehmen würde, so sollen doch dieselben ...keinem Orte weder Sicherheit, noch Geleydt haben, darneben von uns ernst... Einsehens dargegen vorgenommen, und abgeschafft werden. Daß auch alle und iede ...igkeit, darunter die Jüden jetzt berührter massen gesessen, nothwendig und ernst... Versehung thun, und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre ...andere frembde Unterthanen durch die Jüden und ihren ungöttlichen Wucher (als mit ...mlichen Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfand, Berechnung und ...igerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Haupt-Summen oder was ...lichen Vervortheilungen mehr sein möchten) nicht so jämmerlich beschwert und ver... und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten werde."

So erlosch das kaiserliche Schutzamt, dessen Rechte Kaiser Maximilian I. zuletzt auszuüben suchte, indem er zur Beitreibung der Steuer gegen die Juden zu Frank... und Worms den Reichsfiscal bei dem Kammergerichte excitiren ließ, welches densel... mit seiner Klage abwies. Zur Erinnerung an dieses ehemalige kaiserliche Schutzamt ..., so lange das deutsche Reich bestand, das Geschenk, welches die Judenschaft in ...nkfurt a. M. dem Kaiser nach seiner Krönung daselbst darbrachte.

Von der Zeit an, da das kaiserliche Vorrecht der Aufnahme der Israeliten auf die ...stände überging und diese den aufgenommenen Anhängern des mosaischen Glaubens ...tz zu gewähren und dafür den von denselben zu entrichtenden Tribut zu beziehen hat... verliert sich fast der leitende Faden, und der Blick schaut nur auf ein Chaos von Ge...ungen herab, auf Strömungen und Gegenströmungen. Gab es ja deutsche Fürsten, ...s sich erlaubten, ihre christlichen Unterthanen von ihren Schulden an die Juden ...tbinden, oder sich nach der Theorie damaliger Publicisten (vgl. z. B. Cramer, ...larische Nebenstunden. Th. III. 1756. S. 94 ff. „Rechtliche Ausführung, daß die ...tzjuden in Deutschland zwar in civitate, aber nicht de civitate sind", wo der Ver...

---

17) Gönner, Deutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. §. 368.

18) Häberlin a. a. O. S. 159.

19) Beispiele beschränkter Privilegien der Art zeigt z. B. die Geschichte der Grafen ...atzenelnbogen. So gestattete Kaiser Heinrich VII. im Jahre 1312 dem Grafen Diether von ...elnbogen zum Lohn für die Dienste, welche ihm dieser in Italien erwiesen hatte, zwölf ... in dem Flecken Katzenelnbogen und eben so viel in und bei dem Schlosse Lichtenberg ...Odenwalde) einziehen zu lassen, und der Graf Wilhelm I. erhielt vom Kaiser Ludwig ...ahre 1330 das Privilegium, noch 24 Juden in seinen sämmtlichen Landen aufzunehmen. ...ck, Hessische Landesgeschichte Bd. I. S. 174. 382. 408, wo dieser Geschichtsschreiber, ... er sagt: „Zuletzt privilegirte Kaiser Ludwig den Grafen, in seinem Gebiete 24 Juden ...lten", hinzufügt: „vormals ein Vorrecht der Kaiser, nun aber eine reiche Quelle zu ...lichen Gnadengaben, weil diese Juden das Recht zu wuchern ihren Landesherren theuer bezahlen mußten."

20) Schmidt sagt a. a. O. Th. IV. S. 476: „Die Juden aber und geringere Reichs...inen brachten nach und nach die Fürsten an sich, so daß Aventin zu seiner Zeit sa...onnte: „„Nun sind alle Kaiser übel daran, da sie alle Einkünfte und Tributen ver...haben.""

fasser es als Gnadensache ansieht, daß den Juden „gegen Schutzgeld die Beiwoh-
stattet und sie nicht gar aus Stadt und Land gejagt werden") befugt erachteten,
ihrem Lande vorhandenen, in den Schutz aufgenommenen Israeliten diesen Sch
zukündigen und sie aus dem Lande trieben. Freilich machte sich dann die Recht
des Reichskammergerichts geltend, welches die Vertriebenen durch Gebot der Wieder
schützte. Unter den monströsen Ausgeburten des Geistes dieser Zeit hebt sich außer
z. B. der türkischen Anordnung, daß die Juden, zum Zeichen ihrer schutzbedürftigen
schaft, eine bestimmte, in die Augen fallende Kleidung oder andere augenfällige Zei
sich tragen sollten [21]), besonders eine bestimmte Erscheinung, der sogenannte Leibz
hervor. Diesen Zoll, auf dessen Entrichtung mit großer Strenge gesehen ward [23]),
jeder Jude, der auf seiner Reise ein fremdes Territorium berührte, und zwar so oft als
der Fall war, entrichten. Abgesehen von der Herabwürdigung dieser Steuer an
sich und von dem Lästigen derselben, war sie, zumal da der Zoll oft hoch war und
ritorien sich oft innerhalb einer Ausdehnung von wenigen Stunden vielfach durch
besonders dadurch sehr drückend, daß sie meistens den Aermeren belastete, dem
selten unerschwinglich war. Mit Ausnahme von einigen größeren Staaten, nam
von Baiern, wo der Leibzoll schon im Jahr 1744 und, nach seiner Wiedereinfü
im Jahr 1799 abgeschafft ward, von Oesterreich, wo er unter Joseph II. in den
ren 1781 und 1782 [24]), und von Preußen, wo er im Jahr 1787 zu dem
gehoben ward, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung als von einer
Schatzung" frei würden [25]), ward noch während des ganzen sogenannten philos
Jahrhunderts, trotz aller Einsprache der Wortführer der Humanität, an den
zahlreichen Gränzpfählen der Judenleibzoll erhoben, der zugleich die beste Gelegenh
die bettelarmen Zollpflichtigen als deutsche Parias zu behandeln. Scheppler
Erscheinungen auf S. 114—121 seiner Schrift der Geschichte aufbewahrt. So
er namentlich: „Ein armer Jude, Vater von sechs Kindern, der sich von dem
alter Kleider u. s. w. nährte, zeigte für fünf und einen halben Gulden Zollzettel
er und sein ihn begleitendes Söhnchen binnen 6 Tagen in den verschiedenen Aem
Gebieten entrichten mußten. So kam er am Ende zu seiner brodlosen Familie
mit Nichts, sondern auch noch mit zwei Reichsthalern Schulden, obgleich er nur
und Brod genossen hatte, nach Haus." Andere Beurkundungen finden wir in
Schriften. Ein besonders denkwürdiges Actenstück ist die Mittheilung S. 131—
siebenten Bandes der Klein'schen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsam
den preußischen Staaten. Berlin, 1791. „Der Jude Nehemias Jehud
raubt, um den Leibzoll zu erschwingen." Dieser arme Israelit mu
weilen an einem Tage viermal Leibzoll erlegen. „Oft befand er sich zwischen zwei
in der Mitte, wo er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibzoll

---

21) Schon die Reichspolizeiordnung von 1530 verordnet Tit. 22, „daß die Juden
gelben Ring an dem Rock oder Kappe allenthalben unverborgen zu ihrer Erkänntniß
lich tragen" sollten.

22) Scheppler, Ueber die Aufhebung des Judenleibzolls nebst einer skizzirten Ge
der Juden und ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Deutsch
und einer moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls
besondere. Mit Urkunden. Hamm und Leipzig 1805.

23) In den Statuten der Stadt Kaufbeuern vom Jahre 1731 heißt es §. 22: „So
ein Jud hereinkommt, sollen die Thorwart bei ihren Pflichten und Verliehrung ihres
stes schuldig seyn, solches dem Herrn Amtsburgermeister ohnfehlbar anzuzeigen, welcher
die fernere Gebühr wegen Bezahlung ihrer Schuldigkeiten vorzunehmen wissen wird."
vermischte Beiträge zu dem deutschen Rechte. Th. III. Jena 1773. S. 318.

24) Scheppler a. a. O. S. 152—153, wo die verschiedenen Hofdecrete abgedr
sind. Auf diese Anregung hob der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1791 den
zoll auf.

25) Scheppler a. a. O. S. 69. Im Ansbachischen war der Leibzoll schon im Ja
1737 mit Einschränkungen aufgehoben worden, und auch in den deutschen Besitzungen
Dänemark war dieses schon früh geschehen.

[...]zen und wo er seine bei sich habenden Kleidungsstücke an den Ersten den Besten ver[...]ufen mußte, um nur von der Stelle zu kommen." Um die Mittel zur Erlegung des ihn [...]ständig bedrängenden Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenossen, in dessen [Ge]sellschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub von etlichen Thalern, wo[...]r er mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft ward. — Erst in dem [ge]genwärtigen Jahrhundert, in dessen erstem Jahre (1801) sich der französische General[co]mmissär in den rheinischen Departements, Jollivet, durch Schreiben an die fran[zö]sischen Geschäftsträger bei den deutschen Höfen lebhaft für die Aufhebung des Leibzolls [in] Deutschland verwendete, gelang den Bemühungen der Humanität diese Aufhebung. [Na]ch dem vorangehenden Beispiele des Hoffactors Jakobson in Braunschweig, dessen [Be]mühungen sich mehr auf dieses Herzogthum beschränkten, war dafür besonders ein [Is]raelit, der kurfürstlich hessische Hoffactor und fürstlich isenburgische Hofagent Breiden[ba]ch in Offenbach[26]), der sich in Bittschriften an die deutschen Regierungen wendete, für [sein]e Glaubensgenossen thätig. Es gelang ihm, daß in den ersten Jahren dieses Säcu[lu]ms mehrere Fürsten, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, [der] Fürst von Oranien-Nassau, der Fürst von Isenburg, der Kurerzkanzler, der Kur[für]st von Baden, die Fürsten und Grafen von Solms u. s. w. (auch der Magistrat von [Fra]nkfurt folgte dem Beispiele) den Leibzoll aufhoben, der, da die anderen deutschen Re[gie]rungen, z. B. die herzoglich braunschweigische im Jahr 1803, die herzoglich mecklen[bur]g-strelitzische[27]) im Jahr 1804 und die würtembergische im Jahr 1808 nachfolgten, [je]tzt noch ein historisches Denkmal einer Zeit der Unterdrückung ist. Mit der Aufhebung [des] Leibzolls war die schwerste Kette abgefallen. Schon hatte die französische Revolution [die] Israeliten auf dem linken Ufer des Rheins aus Schützlingen zu Staatsbürgern erhoben. [Mit] der Gründung des Großherzogthums Berg und später des ephemeren Königreichs [We]stphalen überschritt die Emancipation den Rhein und begann ihre Herrschaft im Herzen [von] Deutschland auszubreiten[28]); die Geschichte der letzten 30 Jahre zeigt aber auch in [die]ser Beziehung Reactionen, und bis auf diesen Tag sehen wir fast durch ganz Deutsch[land] noch die Israeliten als sogenannte Schutzjuden[29]). Als der deutsche Bund geschlossen [wu]rde, vereinigte man sich in dem bekannten Art. 16 der Bundesacte zu dem Versprechen, [de]n Rechtszustand der Juden in Deutschland auf gleiche Art zu ordnen (und zur Garantie [der] ihnen bereits von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte). Indessen ist [es] mit der Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt nur zu Vorbereitungen gekommen, die [dar]in bestehen, daß die Bundesversammlung, indem sie zugleich eine Commission von fünf [Mit]gliedern und zwei Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürger[lich]e Verbesserung der Juden erwählte, schon vor vielen Jahren eine Sammlung und Zu[sa]mmenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten über die Israe[lite]n anordnete. Protokolle der Bundesvers. Bd. IX. S. 232. 272. Bd. XII. S. 96[30]). [In] den einzelnen deutschen Staaten sind unter gewissen gemeinschäftlichen Grundzügen die [Zu]stände der jüdischen Schützlinge verschieden gestaltet. Um eine Uebersicht zu gewinnen, [mu]ß man daher einen Blick in diese einzelnen Staaten werfen, wobei es aber genügt, wenn [m]an nur die bedeutenderen ins Auge faßt. — In Oesterreich[31]), wo noch im Jahr

[26]) Heber, Geschichte der Stadt Offenbach. Nach Urkunden und Quellen bearbeitet. [Fra]nkfurt 1838. S. 173. 174.

[27]) Ueber Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden, in recht[lic]her und staatswirthschaftlicher Hinsicht mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz. [Vo]n einem Mitbürger dieses Staates. Neustrelitz 1803.

[28]) In dem königlichen Decrete vom 27. Januar 1808 heißt es §. 1: „Unsere Unter[tha]nen, welche der mosaischen Religion zugethan sind, sollen in unsern Staaten dieselben [Re]chte und Freiheiten genießen wie unsere übrigen Unterthanen."

[29]) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Sechste Aufl. Göttingen [18]21. S. 647—657. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. [...] Aufl. Regensburg 1837. §. 116 ff.

[30]) Jordan, Lehrb. des allgemeinen und besonderen deutschen Staatsrechts. Erste [A]btheilung. Cassel 1831. §. 239. S. 403. 404.

[31]) Rohrer, Ueber die jüdischen Bewohner der österreichischen Monarchie. Wien 1804.

1670 die in der Hauptstadt lebenden Juden vom Kaiser Leopold I. auf Antrieb seiner Gemahlin, einer die Juden mit Haß verfolgenden spanischen Prinzessin, vertrieben wurden, öffnete das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Mai 1781 (s. Schlözer, Staatsanz. Th. IX. Göttingen, 1781. S. 380—382) den jüdischen Schützlingen gegen eine bestimmte Abgabe, deren Entrichtung Schutz auf Lebenszeit gewährt, das Recht der Wahl des Wohnsitzes, die in mancher Beziehung beschränkte Befugniß, Handel zu treiben, den Zutritt zu nichtzünftigen Gewerben, zur ärztlichen und sachwalterischen Praxis. Zugleich hob dieses Edict „alle demüthigenden Zwangsgesetze, die den Juden einen Unterschied in der Kleidung und Tracht oder besondere äußerliche Zeichen" auflegten, auf. Ein Patent vom 3. August 1797 normirte näher das Schutzverhältniß, das in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats verschieden modificirt ist. Am Günstigsten ist dasselbe in Böhmen, obwohl sich die Juden dieses Königreichs diese Gunst durch eine jährliche Abgabe von 226,000 Gulden erkaufen müssen, die in Galizien verhältnißmäßig noch bedeutender ist. Im Erzherzogthume muß jede Familie ein Toleranzpatent erwirken, welches alle drei Jahre erneuert werden muß und nur die Befugniß zum Aufenthalt in Wien selbst gewährt, indem es namentlich die Fähigkeit zum Erwerb von Grundbesitz versagt [32]). Das österreichische Civilgesetzbuch spricht sich im Art. 39 dahin aus: „Die Verschiedenheit der Religion, so verschieden auch das Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in Rücksicht jener Gegenstände ist, die zum politischen Wirkungskreise gehören, hat in der Regel keinen Einfluß auf die Privatrechte. Die Genossen einer christlichen, nichtkatholischen oder der jüdischen Religion sind an eben die bürgerlichen Gesetze wie die katholischen Staatsbürger gebunden und genießen mit denselben gleiche bürgerliche Rechte, außer in so fern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist" [33]). Diese Beschränkungen der Israeliten in ihren privatrechtlichen Verhältnissen sind vorzugsweise ausgesprochen in der Gesetzgebung über die Ehe und das Erbrecht (Testamente) [34]). In Preußen, wo der Rechtszustand der Israeliten, deren Zustand in diesem Staate schon seit Jahrhunderten verhältnißmäßig erträglicher war, durch Edict vom 11. März 1812 sehr erweitert ward, sind die jüdischen Einwohner der Landestheile, welche in den Jahren 1814 und 1815 erworben wurden und nicht zu den Staaten (Frankreich, Großherzogthum Berg und Königreich Westphalen) gehörten, in denen die Israeliten bereits das volle Staatsbürgerrecht erhalten hatten, nur Schutzverwandte [35]). Es ist bekannt, daß die preußischen Provinzialstände zwar nicht mit dürren Worten, aber der Sache nach darauf angetragen haben, die Israeliten durchgängig wieder zu Schutzjuden zu machen (s. das erste Heft des fünften Bandes des Müller'schen Archivs der Gesetzgebung. Offenbach, 1834, S. 114 u. f. w.: „Die Erklärung der Stände sämmtlicher Provinzen der preußischen Mo-

---

Graf von Barthenheim, Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate. Th. I. Wien 1821. Nr. I.

32) In Ungarn geht der Judenschutz von dem Adel und den Städten aus, die nach Willkür kündigen können. Dagegen sind durch die vorangegangenen politischen Umwälzungen emancipirt die Israeliten im lombardisch-venetianischen Königreiche und den christlichen Einwohnern gleichgestellt.

33) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts Th. I. Wien 1814. §. 28. 29.

34) Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen 1815. S. 129.

35) Terlinden, Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die preußischen Staaten. Halle 1804. Henkel von Donnersmark, Darstellung der bürgerlichen Verfassung der Juden in den preußischen Staaten vor dem Edicte von 1812. Berlin 1813. Heinemann, Sammlung der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den königl. preußischen Staaten betreffenden Gesetze rc. Bd. I—II. 1822 u. 1831. Dr. L. Hoffmann, Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den preußischen Staaten. Berlin 1829. Koch, Die Juden im preußischen Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen. Marienwerder 1833.

chie über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden"). So trugen die
tände der Rheinprovinz namentlich darauf an, daß den Juden die Erwerbung des
taats- und Gemeindebürgerrechts, womit die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-
tern verbunden, versagt und sie blos als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen
rden. In Baiern, welches ungefähr 55,000 Israeliten zählt, deren auf mehreren
ndtagen besprochener [36]) Rechtszustand in den Kreisen diesseits des Rheines hauptsäch-
durch ein Edict vom 10. Juni 1813 fixirt ist, können diese zur Ableistung des durch die
rfassung vorgeschriebenen Unterthaneneides und zur Annahme und Beibehaltung eines
benden Familiennamens verbundenen Glaubensgenossen, weil sie als solche nicht im
nusse des vollen Staatsbürgerrechts sind, nicht in den Civilstaatsdienst treten, ob-
ch sie im Militär Officiere werden können; die Zahl ihrer Familien soll nicht vermehrt
rden. Das Einwandern von Israeliten aus anderen Staaten ist nicht gestattet, und
lchen Orten, wo bisher keine Juden wohnten, dürfen sich keine niederlassen. Den
aeliten in Baiern steht der Zutritt zu allen bürgerlichen Gewerben, mit Ausnahme der
uerei, der Schenk- und Gastwirthschaft und des Hausirhandels, frei. Ein Ober-
nthum, das von dem nutzbaren Eigenthum getrennt ist, und gutsherrliche Gerecht-
e können sie nicht erwerben [37]); eben so wenig (außer bei öffentlichen Versteigerungen
jure delendi) Häuser und liegende Güter zur Speculation, zum Wiederverkauf und
Verpachtung [38]). Namentlich sind ihnen Güterzertrennungen verwehrt. In Folge
Auflösung der Judencorporationen sind die Familien der Gemeinde einverleibt, wo sie
n Wohnsitz haben; sie genießen alle Rechte der Gemeindemitglieder, mit Ausnahme
Zutritts zu Gemeindeämtern. Die Schutzgelder, welche die Juden früher allenthal-
erlegen mußten, werden noch in einigen standesherrlichen Gebieten entrichtet und in
chen Gegenden auch von den Gutsherren, unter dem Namen „Herbergsgelder", er-
n. In der Rheinpfalz, als früherem Bestandtheile des französischen Kaiserreichs,
die Juden nur durch das bekannte kaiserliche Decret vom Jahre 1808 beschränkt [39]).
auf das Königreich Würtemberg überzugehen, so zeigt die in so vielen Bezie-
ngen so denkwürdige Geschichte dieses Landes, welches einmal unter dem Herzoge Karl
xander von einem Schutzjuden, dem berüchtigten Süß, regiert wurde, keine Spur,
che darauf hindeutete, daß in demselben vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts
aeliten gewohnt hätten. Zu dieser Zeit bewohnten die Juden in Stuttgart eine eigene
sse. Die Grafen von Würtemberg standen indessen mit auswärtigen Juden in viel-
em Verkehr und beschlossen später, solche ins Land zu lassen und in den Schutz auf-
ehmen. Die erste Aufnahme, welcher weitere Receptionen folgten, geschah im Jahr
34. Die Befugniß, gegen Entrichtung eines jährlichen beträchtlichen Schutzgeldes so
Zinsen zu nehmen, als beliebte, führte zu dem bedrückendsten Wucher; die Beschwer-
darüber bewogen den Herzog Eberhard zum Verbote der weiteren Aufnahme, dem
er die Ausweisung der bereits im Lande wohnenden folgte. Im Jahr 1802 beherbergte
Herzogthum nur 500 Israeliten, zusammengedrängt in vier Kammerschreibereiorten,
end in den neuen Landestheilen, die nach und nach erworben wurden, viele Israeliten,
welche die bestehenden rigorösen Gesetze Altwürtembergs nicht angewendet werden
nten, in vielen Orten zerstreut wohnten. Nach manchen mislungenen legislativen
suchen kam das schon auf früheren Landtagen angeregte und berathene Gesetz vom 25.
il 1828 wegen „der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen" zu
tande, welches, sich der Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, die
ar Ehen zwischen Christen und Juden gestattet, annähernd, die Israeliten den übrigen

36) S. v. Soden, Der baierische Landtag v. J. 1819. Nürnberg 1821. S. 101—109.

37) Der Reichthum privilegirt auch hier. „In Baiern", sagt Riesser (Vertheidigung
bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Herrn Dr. Paulus. Al-
na 1831. S. 59), „übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Bankier auf seinen
ütern Patrimonialrechte aus."

38) Zum Ankaufe von Häusern in der Residenz München ist noch besonders die königl-
he Genehmigung erforderlich.

39) Rechtslexikon, herausgegeben von J. Weiske. Bd. I. Leipzig 1839. S. 697.

Unterthanen in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichstellt, so weit nicht durch die
eine Ausnahme (hergeleitet theils aus der Religion, theils aus dem vorherrschenden
zum Handel) begründet ist [40]). Zwar kam auf dem Landtage vom Jahre 1836
Emancipation der Juden, die auch ein katholischer Prälat, der Bischof von Rott
unterstützte, zur Sprache; zwar sprach sich der Minister des Innern, von Schl
selbst dahin aus, es widerstrebe dem Rechtsgefühl, daß das Gesetz, indem es die
stellung ausspreche, mit dem nehmlichen Athemzuge von Ausnahmen rede. Zwar
mit 80 Stimmen gegen 3 auf Abänderung des Gesetzes angetragen, aber bis auf
Tag sind die Israeliten in Würtemberg jener Ausnahmen wegen immer noch Sch
juden.

Der §. 18 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden [41]), we
19,000 Israeliten zählt, sichert jedem Landeseinwohner und so auch dem inländi
Juden ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung
chen Schutz, und deutet durch den §. 9: „Alle Staatsbürger von den drei christ
Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche
sprüche," in Verbindung mit dem §. 10, welcher ausspricht, daß der Unterschied
Religion keine Ausnahme der Militärdienstpflicht begründe', die politische Stellung
Israeliten an, denen, was das Gemeindewesen betrifft, namentlich die Fähigkeit
Vorstehern der Gemeinde gewählt zu werden, abgeht, — eine Beschränkung, die,
dem Landtage vom Jahre 1831 das Gesetz vom 31. December 1831 über die Verf
und Verwaltung der Gemeinden [42]) berathen wurde, Gegenstand ausführlicher
hafter Discussion war [43]). Diese Berathung vertagte die Frage der Emancipation,
auf späteren Landtagen und noch auf dem Landtage vom Jahre 1839 zwar zur Sprache,
nicht zur Erledigung kam. Noch immer sind auch im Großherzogthume Baden die Is
liten, die zwar bei Wahlen zu Landtagsabgeordneten Wähler und Wahlmänner sein,
nicht gewählt werden können, Schutzverwandte [44]).

In Hessen genossen bis gegen das Ende des Mittelalters die Juden einen sch
cären Schutz. Unter dem Landgrafen Wilhelm dem Weisen von Hessen-Cassel (dem
Sohne Philipp's des Großmüthigen und Stammvater dieser Fürstenlinie) und
Nachfolger, dem Landgrafen Moritz, war die Lage dieser Schutzgenossen erträglich.
dem letzteren Regenten, der von 1592—1627 regierte, berichtet Rommel im
Bande seiner Geschichte von Hessen (Hamburg, 1837. S. 664. 665): „Gegen die
den übte er eine Religionstoleranz im Geiste seines Vaters; er verwarf den Vorschlag
Räthe, den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben und ihnen den Ankauf liegender
ter oder Häuser zu verbieten. Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landesunterth

---

40) S. v. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Ausg.
Stuttgart 1831. §. 31. 49. 92—103.

41) Ueber die Gesetzgebung hinsichtlich der Juden in der ehemaligen Markgrafsch.
Gerstlacher, Sammlung der baden-durlachischen Verordnungen. 3 Bde. Frankfurt 17
1774. Diese Gesetzgebung ist ein Document ihrer Zeit. So heißt es z. B. in einer
ordnung Karl Friedrich's vom Jahre 1752: „Wiederholen wir unsere vorherige Verordn.
daß diejenigen Juden, welche eine Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne
sicht verlustig sein und fortgewiesen werden sollen. Außerdem wollen wir auch gesetzt,
daß ein solcher Fallit ohnerachtet seines Schutzverlustes und Fortweisung in den Bann
than und so lange darin behalten sein möge, bis er seine Creditores befriedigt ha
wird."

42) Abgedruckt S. 99 des dritten Bandes des A. Müller'schen Archivs der Ges
gebung. Mainz 1832. Es heißt im §. 13: „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlic
Religion."

43) S. v. Rotteck, Kritische Bemerkungen zu dem großherzogl. badischen Gesetze
die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (S. 311 ff. des vierten Bandes des
Müller'schen Archivs) S. 330. Auch die Wahl des Domicils in solchen Orten, wo bish
keine Juden wohnten, ist bedingt durch die Einwilligung der Gemeinde.

44) Sammlung der im Großherzogthume Baden in Bezug auf die Israeliten e
schienenen Gesetze und Verordnungen. In chronologischer Folge herausgegeben. Karls
ruhe 1837.

:b nach dem Edicte Landgraf Philipp's untersagt; auch durften sie sich überhaupt nicht den Bergwerksstädten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zolle von jeder Ausfuhr Leinengarns und Tuches zahlte jeder landesherrliche Schutzjude dem Landgrafen acht ılden Schutzgeld und zehn Gulden Einzugsgeld, insgesammt statt des bisher in die ünze gelieferten Silbers jährlich 1000 Reichsgulden. — Dafür schirmte sie Landgraf oritz bei ihrem erlaubten Gewerbe und verbot, sie bei Steuerauflagen vor anderen Unthanen zu übersetzen. Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu haupten, gestattete er einen eigenen Landesrabbiner. Unter ihm wurde der erste bekannte ıdenlandtag (zur Anordnung der Judensteuer) unter Leitung zweier herrschaftlichen ommissionen gehalten." — Unter den späteren Landgrafen von Hessen-Cassel gewannen, cht ohne einzelne Reactionen, die Rechtsverhältnisse der Juden ein breiteres Fundament. Judenordnungen vom Jahre 1657 und 1749)[45]). Nachdem in dem Theile von Kurssen, welcher das Königreich Westphalen bilden half, die Israeliten im Jahre 1808 bis r Emancipation vorgedrungen waren, wurden sie durch die Restauration wieder in ihr üheres Verhältniß als Schutzgenossen zurückgeworfen und zur Wiederentrichtung des chutzgeldes angehalten. Das Jahr 1830 kam heran, der Art. 29 der Verfassungsurnde vom Jahre 1831, welcher im §. 30 jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zusichert, gab diesen Glaubensgenossen eine Garantie durch e Bestimmung: „Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz r Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für le Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden." Es ist bekannt, daß dieses „Gesetz ır gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten" vom 29. October 833 (abgedruckt im 5. Bande des A. Müller'schen Archivs der Gesetzgeb. S. 76—87) oranleuchtend zur Emancipation führte.

Im Gegensatze zu seinem Bruder, Wilhelm dem Weisen, zeigte der jüngste Sohn hilipp's des Großmüthigen (der in den ersten Jahren seiner Regierung [1524] einmal en in seinen Landen zerstreueten Juden den Schutz aufkündigte), Landgraf Georg I., der Stammvater der Linie Hessen-Darmstadt, eine den Juden ungünstige Gesinnung. Gegen die Juden", sagt Rommel a. a. O. S. 96, „war er unduldsam (und vertrieb ie, wo er konnte) nicht allein, wie einer seiner geistlichen Lobredner sagt, „„um die Synagoen des Satans zujzerstören"", sondern, weil sie bei geringem Absatze der Landesproducte Handel und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine Unterthanen aussoen und unter Privilegien der benachbarten Freiherren sich jährlich vermehrten." Unter en späteren Landgrafen fixirten und erweiterten sich bei fortschreitender Toleranz die Rechtsverhältnisse der Juden[46]); und als es zur Errichtung des Verfassungswerkes kam, arantirte es im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes[47]) den Grundsatz, daß ein Israelit, ıls solcher, von seinem Schutzbürgerrechte, welches nach Inhalt des Schutzbriefes nur auf Widerruf ertheilt wird, aber seit dem Jahre 1824 mit keinen „besonderen Abgaben" mehr verbunden ist, zum vollen Staatsbürgerrechte, dessen Ertheilung bedingt ist durch dazu

45) Estor, Deutsche Rechtsgelahrtheit Th. III. (Frankfurt 1767) §. 102. 104, wo der Verfasser auch hervorhebt, in Marburg dürfe ein jüdischer Student keinen Degen tragen, sondern müsse im Mantel gehen, es sei dann, daß er dem Rector zehn Gulden bezahlte. Kopp, Bruchstücke des deutschen Rechts Th. I. S. 155. Th. II. S. 138. Wiederhold, De statu Judaeorum in Hassia. Marburgi 1768.

46) Vergl. besonders die Schrift des Staatsministers v. Gatzert: „De Judaeorum in Hassia, praecipue Darmstadina, juribus atque obligationibus." Gießen 1771. Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen. Darmstadt 1824. §. 84. S. 71. 72, und Weiß, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen Th. I. Darmstadt 1837. §. 103: „Von den Juden: ältere Gesetzgebung." S. 377—385.

47) „Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen wird." Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. d. Großherzogth. Hessen im J. 1820 und 1821. Gießen 1822. S. 112. 113.

würdig machende Eigenschaften (Schacher ist z. B. Grund zur Zurückweisung), hinweg... gen könne, in welchem Falle er in Ansehung seiner bürgerlichen und politischen Re... den christlichen Staatsbürgern gleichsteht, insofern nicht singuläre Vorschrift eine A... nahme begründet, namentlich Gemeindebeamter und selbst Mitglied der Ständeversamm... lung werden kann [48]). Auf mehreren Landtagen, namentlich auf denen in den Jahren 18... u. 1835—36 erhoben sich Anträge wegen Emancipation, die zugleich dadurch sich unterst... fanden, daß die Israeliten in dem Theile des Großherzogthums, der früher zum fran... schen Reiche gehörte, in Rheinhessen, längst aufgehört haben, bloße Schutzjuden zu s... Indessen ist auch für Hessen bei Rhein die Emancipation der Juden noch ein Wer... Zukunft.

Auch im Königreiche Sachsen sind, trotz mancher Bemühungen für das W... der Emancipation, die Israeliten nach Art. 33 des Staatsgrundgesetzes: „Die Mit... der der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gl... bürgerliche und politische Rechte. Alle anderen Glaubensgenossen haben an den st... bürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge be... derer Gesetze zukommt" (der Art. 32 sichert jedem Einwohner Gewissensfreiheit u... Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens) — noch Schutzjuden. Ihre Verh... nisse, als solche, sind theils durch allgemeine Gesetze, besonders aus den Jahren 1746... 1772, theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden und Leipzig, wo sic... meisten Juden aufhalten, bestimmt. Nach diesen in neuester Zeit gemilderten Ges... die eine strenge, viele Beschränkungen mit sich führende Aufsicht über den Handel der Is... raeliten verordnen, sind diese wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verh... nisse, welche nicht vom Staatsbürgerrechte abhängen, den christlichen Staatsangehö... gleichgestellt. Früher waren sämmtliche in= und ausländische Juden, wenn sie nich... Freipässen versehen waren, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als bestimmten... ren, nur von Israeliten zu entrichtenden Personalsteuern unterworfen; eine Vors... welche im Jahre 1806 zu Gunsten einzelner Nationen und Nachbarstaaten, theils ... theils ohne Rücksicht auf die Meßorte, beschränkt, im Jahre 1814 aber durch das G... gouvernement ganz aufgehoben wurde [49]).

Ungünstiger als in den monarchischen deutschen Staaten ist die Lage ... Schutzjuden in den sogenannten freien Städten. Während die Stadt Bremen ... bis auf diesen Tag dabei beharrt, keinen Juden als Angesessenen in ihren Mauern ... dulden, beschützt die Stadt Hamburg ihre Juden nur unter Aufrechthaltung rigoro... Gesetze; sie werden nicht zur Erlernung eines Handwerks zugelassen, dürfen kein un... wegliches Gut erwerben, nicht in der Altstadt wohnen (nur in einigen Gegenden der Ne... stadt) u. s. w. [50]). Nach der Restauration gab der Staatskanzler Fürst Hardenberg ... einem Briefe aus Wien vom 4. Januar 1815 an den preußischen Geschäftsträger ... Rath, mit Widerruf der gegen die israelitischen Einwohner, welche durch die französi... Herrschaft emancipirt worden waren, gefaßten Beschlüsse, das preußische Edict vom 1... März 1812 zum Muster zu nehmen; es sei unpolitisch, sich diesem Systeme nicht an... schließen u. s. w. (Acten des Wiener Congresses Bd. I. Heft 4. S. 77 ff.) Allein ... Rath blieb unbefolgt. Wie unsicher der Rechtsschutz war, den die Juden in Frank... furt a. M. genossen, ist schon durch Vorführung einzelner Erscheinungen nachgewiesen... worden [51]). Kirchner berichtet uns S. 506 des ersten Bandes seiner Geschichte ...

48) Weiß a. a. O. §. 104. „Neuere Gesetzgebung." S. 385—389. §. 10. „Erwer... bung des Ortsbürgerrechts." S. 400.

49) Haubold, Lehrbuch des königl. sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820. S. 111—115. Weil, Die erste Kammer und die Juden in Sachsen. Hanau 1837.

50) Hamburg wie es ist. Von St. Domingo. Leipzig 1838. Cap. 3. „Juden." — Ueber die Schritte der israelitischen Gemeinde in Lübeck, die Vollziehung des Art. 16 der Bundesacte betreffend, s. die Protokolle der Bundesversammlung Bd. XI. S. 111. Bd. XII S. 63—88.

51) Vergl. im Allgem. Jac. Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, sammt einer vol... ständigen Frankfurter Judenchronik. Frankfurt und Leipzig 1714—1717. 4 Theile, ...

Stadt Frankfurt weiter, die Richter hätten den jüdischen Arzt Joseph (denn die dorti- en Schutzjuden durften nur Handel treiben oder die Heilkunst ausüben), „der sich un- ziemlich gehalten", im Jahre 1502 zum Zungeabschneiden und Augenausstechen verur- theilt; indessen hätten sie mit sich handeln lassen, und obgleich sie zweitausend Goldgülden fordert hätten, so hätten sie sich doch mit vierhundert begnügt. Der Verfasser theilt ns zugleich (Th. II. S. 376 ff.) die Grundzüge der Vorschriften (in ihrer Gesammtheit Stättigkeit" genannt) mit, unter deren Herrschaft die Frankfurter Israeliten, die durch e Erfüllung dieser Anordnungen den ihnen ertheilten Schutz erkaufen mußten, athme- n. Sie sind, wie sich der Verfasser ausdrückt, eine „lange Reihe von Erniedrigungen." enn es war darin verordnet, die Juden sollten ihr bereits früher vom Papste vorgeschrie- nes Zeichen, den runden, gelben Ring, unverdeckt auf der Brust tragen; zur Nacht- wie an Sonn- und Festtagen sollten sie in ihrer Gasse bleiben, und die, welche genö- igt seien, an solchen Tagen auszugehen, sollten dazu die Genehmigung des Bürgermei- ers einholen, auf öffentlichen Plätzen sollten sie weder bei Tag noch bei Nacht einherge- n; und müßten sie sich, ihrer Nahrung halber, in der Stadt blicken lassen, so dürften er nicht mehr als zwei beisammen sein; die, welche ihres Gewerbes halber nicht durch Straßen zu gehen hätten, sollten sich bei Strafe ganz einhalten u. s. w. „So war" — t der Verfasser am Schlusse hinzu — „das Glück der hiesigen Juden, so der Schutz be- ssen, um dessen Verlängerung sie alle drei Jahre von Neuem einkommen mußten." e dem blutigen Tage des 23. August 1614 nachhinkende neue „Stättigkeit" vom hre 1616 erhob unter Milderungen die precäre Lage dieser Schützlinge zu einem blei- nden Rechtszustande (wenn es erlaubt ist, sich so auszudrücken) und blieb die Grund- e desselben bis zur Auflösung des deutschen Reichs [52]). Unter ihren Schutz waren alle Erniedrigungen gestellt, welche diese Schützlinge (die Schudt zunächst im Auge hat, em er im Geiste seiner Zeit sich dahin äußert: „Wie etliche Länder, sonderlich in denen igen Oertern von Afrika und Asia, für andern mit Schlangen, Drachen, Skorpionen, aranteln und allerhand anderen giftigen Würmern geplagt sind, so geht's auch unserem hen Deutschland, welches für vielen anderen Landschaften mit einer großen Menge Ju- en belästigt und geplagt ist") gleich einer ehernen Kette nachschleppen mußten. Kein Jude urfte an bestimmten Orten erscheinen, ohne daß ihm der Hut weggenommen wurde. Für ne Reise an christlichen Sonn- und Festtagen, für das Passiren des Thors vor Beendi- ung der Betstunde und das Ausgehen zur Meßzeit mußte jedes Mal ein Gulden bezahlt rden. In die Stadtpromenaden durften die Frankfurter Parias sich nicht wagen (dieses radies erschloß sich ihnen erst im Jahre 1806). „Durch ewigen Druck und anhaltende ränkungen [53]) abgestumpft" — sagt Bender a. a. O. — „beschränkten sie sich auf re Religion und nährten, durch Festhalten an alten Gebräuchen, den tief eingewurzelten enschen- oder vielmehr Christenhaß, bei schlauer Verstocktheit." — Bald nachdem der rst Primas (am 9. September 1806) von der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete Be- genommen hatte, kam es (im November 1807) zu einer neuen Stättigkeit, welcher im hre 1811 die völlige Emancipation folgte [54]) — ein schöner Traum, der beim Erwa- en mit dem Zurücksinken in den Judenschutz endigte, als die Stadt Frankfurt wieder ihre elbstständigkeit erlangte. Ueber diese neuesten, auf eine Rathsverordnung vom 1. Sep- mber 1824 basirten Zustände [55]) hat sich der Verfasser des Artikels: „Frankfurt"

---

enkenberg, Varia Judaeos Francof. et partim Friedberg. concern. (in dessen Select. r. et histor. I. 1734. S. 634—705.) Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frank- rt. Th. I. S. 134 ff. 236 ff.; Th. II. S. 163 ff. 262 ff. 371 ff.

52) Bender a. a. O. S. 44 ff.

53) Noch im Jahre 1709 wurde auf öffentliche Kosten ein widriges Spottbild, welches üher für 6 Goldgulden am Brückenthurme angebracht worden war, renovirt.

54) Bender a. a. O. Zweites Capitel. „Zustand der Israeliten unter der fürstlichen egierung." S. 48—64.

55) Bender a. a. O. Drittes Capitel. „Zustand der Israeliten unter der Freistadt." S. 65—140. Vergl. auch noch v. Dresch, Betrachtungen über die Ansprüche der Juden uf das Bürgerrecht, insbesondere in der freien Stadt Frankfurt. Tübingen 1816. Rapp,

(S. 64 des fünften Bandes des Staats-Lexikons, ausgesprochen. Es ist zu hoffe daß unter der Einwirkung des viele geistreiche jüdische Gelehrten zu seinen Mitgliede zählenden Frankfurter Vereins zur Erringung der Emancipation (s. Telegraph 183 April, Nr. 60. S. 478) die Elemente der „Milde und Menschenfreundlichkeit," er dort walten sieht, auch zu dem Ziele führen, das der fortschreitende Geist der Humani unausgesetzt im Auge behält. Ist ja bei unseren Nachbarn im Westen das große Werk Emancipation schon längst aufgerichtet, auf dem Boden, der einst, wie Deutschland, Schauplatz der Grausamkeit gegen ein heimathloses Volk war und von seinem Blute tränkt wurde. Die Lage der Israeliten in Frankreich war in den früheren Jahrh derten nichts weniger als drückend. Kaiser Ludwig der Fromme beschützte sie gegen einz Beeinträchtigungen. Als mit dem Sinken der königlichen Macht die Gewalt der Gr des Reiches stieg, traten die Juden ihres Gebiets in deren Schutz, den sie mit schwe Tribut erkaufen mußten. Diese Barone sahen in ihnen eine Art von Eigenthum, das sich durch Pacte mit den Königen sicherten und worüber sie durch Kauf u. s. w. willkü verfügten [56]). Von da an beginnt die Zeit ihrer Bedrückung und Herabwürdigung und, da auch die Geistlichkeit, die immer mächtiger wurde und von ihnen keine Einkün bezog, gegen sie predigte, zugleich die Zeit ihrer Verfolgung. Im Jahre 1160 predi der Bischof von Bezieres zur Vorfeier des Palmsonntages über die Leiden Christi, mahnte das Volk, das Blut des Erlösers an seinen Mördern zu rächen, und riß das zu Mishandlungen und zur Ermordung der dortigen Israeliten hin, womit es sich nach Ostern vergnügte. Den angesprochenen und spät ertheilten Schutz mußten die Be folgten mit einer Geldsumme und dem Versprechen eines jährlichen Beitrags zur Er tung der Kirche erkaufen. König Philipp August kündigte den Juden, die nicht unter Herrschaft seiner großen Vasallen lebten, den Schutz auf und nöthigte sie zur Auswa rung unter Zurücklassung ihres Vermögens in baarem Gelde, während er ihre unbe chen Güter in Besitz nahm; später aber, um die großen Kosten seiner Kriege gegen Ri Löwenherz zu erschwingen, rief er die Vertriebenen gegen Bezahlung einer großen G summe zurück und nahm sie wieder in seinen Schutz, damit sie, in ihrer Vertreibung in ihrer Zurückberufung eine Finanzquelle, sich durch Wucher an seinen Unterthanen der ihres Schadens erholen könnten. Den Versuchen Ludwig's des Heiligen, die J den, denen er, damit sie erkennbar seien, das Tragen eines bestimmten äußeren Zeich vorschrieb, zum Christenthume zu bekehren, und den dazu angewendeten Mitteln ge über wanderten viele Juden, theils freiwillig, theils gezwungen, aus. König Philipp Dritte kündigte allen Juden, die, von Eduard dem Ersten aus England und dem dam zu England gehörigen Gascogne vertrieben, eingewandert waren, den ferneren Schu und trieb sie aus seinem Reiche, schützte aber die Israeliten in demselben dadurch, da der Inquisition nicht gestattete, sie wegen Wuchers vor ihr Gericht zu ziehen, we darum dem weltlichen Richter untergeben seien. Philipp der Schöne benutzte im Anfa seiner Regierung sein Amt als Schutzherr zur Erpressung großer Summen, die er von s nen Schützlingen beitrieb, und endigte damit, daß er sie vertrieb. Unter dem Vorwa das Volk wünsche es, und man finde Gelegenheit zur Bekehrung, aber in der Absi

---

Versuch einer rechtlichen Prüfung der sogenannten bürgerlichen Rechte und Verfassungs hältnisse der Frankfurter Judengemeinde. Frankfurt 1817. Rechtliches Gutachten der Ju ristenfacultät zu Gießen, die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde in der frei Stadt Frankfurt betreffend, 1816. Gutachten der Juristenfacultät zu Marburg über Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt auf das Bürgerrecht dieser freien St 1817. — Historisch-juridische Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdischer meinde zu Frankfurt 2c. 1817. — Bekanntlich hatte sich die Frankfurter Judengemeinde schwerend an den Bundestag gewendet, was zunächst das Erscheinen dieser und anderer Dr schriften veranlaßte.

56) Jost, Geschichte 2c. Bd. 5. Berlin 1826. S. 68.

57) So war es z. B. in Toulouse lange Zeit gebräuchlich, daß der Syndicus der dorti gen Israeliten an den drei christlichen Hauptfesten vor der Pforte der Hauptkirche eine Oh feige erhielt. Einmal holte dabei der damit beauftragte Geistliche so weit aus, daß der schlagene, tödtlich verletzt, entseelt zu Boden stürzte. Jost a. a. O. S. 72. 73.

Mittel, den leeren Schatz zu füllen, zu gewinnen, rief Ludwig der Zehnte die Vertriebenen rück. Kaum war dieses geschehen, als im Jahre 1320 die Zurückgekehrten blutigen rfolgungen erlagen, denen zu entgehen sie sich zuweilen unter einander tödteten. Die itere Geschichte Frankreichs zeigt unter gräuelvollen Einzelheiten ein noch mehrmaliges ustreiben und Zurückberufen der dem Fluche der Heimathlosigkeit Hingegebenen, bis und nach der precäre Zustand in einem bestimmten Schutzverhältnisse sich consolidirte. wig der Sechszehnte hob im Jahre 1784 den Judenleibzoll, der nur noch im Elsaß er- en wurde, „als eine die Menschheit erniedrigende Abgabe, welche dem Vieh gleichstelle", [58]). In dem Strome der Revolution ging auch dieses Schutzverhältniß unter; sie ncipirte nach dem vorangehenden und leitenden Beispiele der nordamerikanischen Frei- aten die mosaischen Bekenner des Monotheismus. Die Bewohner von Belgien und lland, vom Strome der französischen Uebermacht und von den Gesetzen des Kaiser- s ergriffen, sehen gleichfalls seit dieser Zeit die bisherigen Schutzgenossen in gleichge- te Staatsbürger verwandelt. (S. dieses Staats-Lexikon Bd. IV. S. 314.)

Die Geschichte Englands fügt dem dunkeln Gemälde, das sich uns in dem Blicke Deutschland und Frankreich hingegeben hat, als einer Darstellung gemeinsamer Zu- de nur Pinselstriche hinzu. Auch dort zogen sich die von den Königen beschützten Ju- , besonders durch Wucher, den Haß des ohnehin von Fanatismus erfüllten Volkes der besonders unter Richard I. aufloderte. Unter ihm wurden im Jahre 1189 viele aeliten, welche dem Könige bei seiner Krönung Geschenke darbringen wollten, in Lon- erschlagen; in anderen Städten wiederholten sich diese Verfolgungen. Zu York rmte das Volk die Burg, worin der Befehlshaber die Verfolgten, um sie zu retten, auf- ommen hatte; diese tödteten sich unter einander. Heinrich III. verkaufte die Juden einem Reiche im Jahre 1255 für 5000 Mark seinem Bruder Richard, dem Herzoge Cornwall, damit dieser, wie sich ein alter Chronist ausdrückt, „Diejenigen vollends weiden möge, denen der König bereits das Fell abgezogen." (Du Fresne Glossar. Judaei.) Eduard I. trieb diese Schützlinge, an 15,000, aus und confiscirte ihr un- egliches Vermögen [59]). Nach vergeblichen Versuchen unter dem Protector Cromwell, en sich unter Karl II. einige Juden in London nieder, und später folgten andere nach. wurde ihnen Schutz und besonders freie Religionsübung zugesichert. Unter den Köni- des Hauses Hannover gestalteten sich die Verhältnisse dieser Schutzgenossen noch günsti- [60]). Im Gange seiner Emancipation wird England auch zur Freilassung seiner israe- chen Schützlinge fortschreiten [61]).

Die Geschichte der pyrenäischen Halbinsel, aus welcher die Juden im grausamen folgungsgeiste vertrieben wurden, zeigt uns ein Nachtstück, das nur von den Flammen Scheiterhaufens sein Licht empfängt [62]). Die Geschichte der übrigen europäischen aten [63]) ist gleichfalls ein Denkmal der Unterdrückung eines heimathlosen Volkes, genöthigt war, sich dem oft trügerischen Schutze im Schooße fremder Völker hinzu-

---

58) Scheppler a. a. O. S. 154—157.
59) Die Geschichte Englands von F. Bodin. Zweite Auflage von Heusinger. Bd. I. den 1827. S. 52.
60) Wendeborn, Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der in Großbritannien. Th. III. Berlin 1785. S. 388 bis 395. „Juden."
61) Siehe dieses Lexikon Bd. IV. S. 312—314.
62) Siehe besonders das gedachte ausführliche Geschichtswerk von Jost. In Lissabon en im Jahre 1506 mehrere Tausend Juden erschlagen.
63) Ueber Rußland s. die von einer historischen Einleitung begleitete Mittheilung S. —158 des zehnten Bandes der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg 1838. „Die Verordnung (v. J. 1835) über die Hebräer im russischen Reiche, mitgetheilt von M. v. lfeldt." Ueber Dänemark s. Dr. Steinheim, Meditationen über die Verhandlun- in der holsteinischen Ständekammer in Betreff der Petition mosaischer Glaubensgenossen n Ertheilung des Bürgerrechts in der 41. Sitzung am 22. November 1838. Altona

geben, welche zu den civilisirten gerechnet werden [64]). Welche Lehre der großen Le… Geschichte! Auch von einem Volke läßt sich sagen: Wehe Dem, der fremden Sc… bedarf.

Bopp.

Julisrevolution, s. Frankreich.

Jura singulorum (Rechte der Einzelnen) sind die den Mi… dern einer Gesellschaft, in der Eigenschaft als Einzelne, zukommenden Rechte, w… ihnen nehmlich entweder ganz unabhängig vom Gesellschaftsverbande… stehen, oder, wenn auch aus demselben fließend, dennoch selbstständig, d. h. Verfügung der Gesellschaftsgewalt oder des Gesammtwillens nicht unterworfen sind. jeder Gesellschaft nehmlich hat die Gesellschaftsgewalt (mithin, wo nichts Anderes … verfügt worden, das natürliche, in der Stimmenmehrheit bestehende Organ des … sammtwillens) eine gewisse, durch den Gesellschafts-Vertrag, und wo ein solcher, a… drücklich geschlossen, nicht vorliegt, durch den Gesellschafts-Zweck bestimmte Sphäre der Herrschaft, innerhalb welcher Sphäre also der Einzelne verpflichtet ist, sich … Beschlüssen der Gesammtheit zu fügen, d. h. innerhalb welcher die Gesammtheit als solche, eigens besteht, nehmlich ein Gesammtleben hat, ein Gesammt… erstreben eines Zweckes äußert, durch Beschlüsse festsetzt, was die Einzelnen … Zweckerstrebung willen thun oder unterlassen sollen, ihnen folglich theils positive Leistun… gen, theils Freiheitsbeschränkungen auflegt und aufzulegen das Recht hat. Es hat … solches Recht seine Gränze, und diese besteht eben in dem vorbehaltenen oder Sonder… rechte der Einzelnen, welches dieselben nehmlich auch gegenüber der Gesammt… zu behaupten befugt sind. Zu solchem Sonderrechte oder jus singulorum gehört zuvörderst alles Das, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft n… eingeworfen haben in die durch den Gesammtwillen zu beherrschende Gemeinsch… und sodann zweitens alle durch den Gesellschaftsvertrag eigens überkommenen Rechte. Dem in die Gemeinschaft nicht eingeworfenen, folglich zu selbsteigener … Verfügung vorbehaltenen Theile der persönlichen Freiheit oder des Besitzthums … Gesellschaftsgewalt nicht zu nahe treten, sie würde sonst jenseits der dem Gesammt… unterstehenden Sphäre, folglich auch jenseits der Gränzen ihrer Vollmacht … ohne alles Recht handeln. Aber auch die den Einzelnen, als Gesellschaftsglieder vermöge des Gesellschafts-Vertrags zukommenden Rechte sind der Verfügung des … sammtwillens, eben weil dieser nur in der durch den Vertrag gezeichneten Sphäre … waltet, entrückt. Was also von Seite irgend eines Organs solches Gesammtwillens … von Seite der positiv eingesetzten Gesellschaftsgewalt gegen jene Rechte beschlossen … unternommen würde, geschähe nimmer im Sinne des wahren Gesammtwillens, … wäre unbefugte Anmaßung.

Diese im allgemeinen Gesellschaftsrechte gegründete Lehre (s. „Gesellschaft … gesellschaftlicher Gesammtwille") findet natürlich ihre volle Anwendung im Staate und eben so im Staatenbunde und im Bundesstaate; … ist in diesen größeren Verhältnissen nicht nur von entsprechend größerer Wichtigkeit, … dern auch von schwierigerer Anwendung. In kleineren Gesellschaften nehmlich lie… wöhnlich ein ausdrücklich geschlossener Vertrag und ein bestimmtes Maß von gesellschaft… lichen Rechten und Pflichten vor, und ist der Gesellschaftsgewalt eine deutlich bezeichnete Sphäre für ihre Thätigkeit angewiesen. Im Staate dagegen haben wir blos den von … Vernunft dictirten, folglich gar verschiedenen Auslegungen Raum gebenden Ver… vor uns; und ist der Gesellschaftszweck ein so wichtiger und so Vieles umfassender, … wenn der Gesellschafts-Gewalt ein entsprechender Umfang eingeräumt wird, sie in … fest bestimmte Gränzen einzuschließen schwer ist. Die allgemeinsten Grundsätze dar…

64) Schon vor mehr als hundert Jahren erinnerte ein Mann von humaner Denkungs… Beck („Vom Rechte der Juden." Nürnberg 1741), die europäischen Nationen an ihre Pflicht, indem er Seite 11 sagt: „Es kommt den Juden das natürliche Recht zu Statten, als … ches keinen Menschen von der menschlichen Gesellschaft ausschließet, und ist die Toleranz … eigentliche Kennzeichen aller sittlichen Völker, wodurch selbige von den Barbaren unterschieden zu werden pflegen."

jedoch in dem Artikel „Gesellschaft und gesellschaftlicher Gesammt=e" bereits aufgestellt worden, weswegen wir hier uns lediglich darauf berufen. Alles, nach dem alldort Gesagten dem Gesammtwillen in Bezug auf die einzelnen Mitglie=a beschließen nicht zusteht, gehört unter den Begriff von jus singulorum; und es wird us, in Anwendung auf den Staat, ein unbefangenes Urtheil leicht erkennen, daß aller=lle schon vor dem Staate bestandenen und eigens dem Schutze desselben übergebenen te — insofern ihre Beschränkung nicht nothwendig erscheint zur gemeinschaftlichen kerreichung, und solche Beschränkung nicht auf ein alle Mitglieder verbindendes, über=t allgemein lautendes Gesetz zurückgeführt werden kann — zu den jura singulo-gehören. So z. B. die Gewissensfreiheit, welche, als im Staatsvertrage ganz is und unbedingt vorbehalten, für alle Mitglieder, d. h. als nicht eingewor=in die dem Gesammtwillen übertragenen Herrschaftsbefugnisse zu achten ist; aber t minder das allgemeine Recht der persönlichen Freiheit und des Eigen=ms, insofern nicht Beschränkungen von der oben beschriebenen Art Statt fanden. h die durch den Staatsvertrag eigens gegründeten Rechte der Ge=chaftsglieder, wie jenes auf Rechtsschutz, auf Gleichheit der gesellschaftlichen Vortheile Lasten u. s. w., erscheinen gegenüber der Staatsgewalt als jura singulorum, und so die durch positive Gesetze weiter statuirten, nehmlich in so weit, sie gleichfalls nur durch Gesetze, nicht aber durch besondere Willensacte (den der Verwirkung, dann etwa das jus eminens — wobei jedoch Entschädigung zu lei=ist — ausgenommen) können beschränkt oder entzogen werden. Gut übrigens und räthlich ist es, daß, da über die natürlichen Rechtsgrundsätze (aufrichtig oder verstellt) g gestritten werden, solche jura singulorum eigens in die Verfassungsurkunde genommen und dadurch der Antastung durch die Staatsgewalt (welche nehmlich über den fang ihrer Befugnisse sich gern das Selbsturtheil herausnimmt) entrückt werden.

Dasselbe, und noch in vollerem Maße, findet Statt beim Bundesstaate oder aatenbunde. Aus dem Begriffe eines solchen, da er nehmlich ein sehr unbe=amter und gar mannigfaltige Verhältnisse in sich fassender ist, geht das Maß der der ndes= oder Gesammtgewalt zustehenden Befugnisse nicht deutlich hervor. Hier müssen sitive Festsetzungen die mangelnde Bestimmtheit herstellen. Auch finden wir na=ntlich im weiland deutschen Reiche die jura singulorum der Stände ganz ausdrücklich und ndgesetzlich der Reichsgewalt (Kaiser und Reichstag) entzogen. Der westphälische iede insbesondere verordnet ausdrücklich (J. P. O. art. 5. §. 52), daß bei allen Angele=heiten, wo die Stände nicht als ein Körper betrachtet werden können, die ehrheit der Stimmen nicht entscheidend sei, sondern die Sache durch einen gütlichen rgleich geschlichtet werden solle. Als vorzüglich wichtiges Beispiel solcher Angelegen=ten führt er insbesondere die Religions=Sachen an, nimmt aber sofort auch le anderen Sachen, bei welchen der nehmliche Grund oder das nehmliche erhältniß (daß die Stände dabei nicht als Gesammtheit erscheinen) ob=ltet, in dieselbe Bestimmung auf. („In causis religionis, omnibusque aliis gotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt .... sola amicabilis mpositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.")

Auch der deutsche Bund erkennt in seinen Grundgesetzen jura singulorum bei den undesgliedern an; und auf der gewissenhaften Beachtung solcher Einzelrechte beruhet ich die einzige Möglichkeit oder die einzige Hoffnung, das Aufkommen einer despotischen llgewalt des Bundestages zu verhüten. Die Bundesacte (Art. 7) setzt hierüber fest: Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrich=ngen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann we=er in der engern Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit efaßt werden." Und die Schlußacte erläutert solche Bestimmung (im Art. XV.) da=in: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer verfassungsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, olglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine be=ndere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilli=

gung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlic[illegible] Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

In eben dem Maße, als der Zweck (und also auch der Gewaltsumfang) eines Bu[illegible] desstaates oder gar nur eines Staatenbundes beschränkter ist als der eines Staates, [illegible] im ersten die jura singulorum ausgedehnter als im letzten. Denn nur in dem, was [illegible] Zweck der Vereinigung wirklich fordert, sind die Mitglieder derselben als eine Gesamm[illegible] heit zu betrachten, und jenseits der Gränzen solcher Nothwendigkeit fängt sofort das G[illegible] biet der ihnen als Einzelnen zukommenden Rechte an. — Dieser Zweck ist in d[illegible] deutschen Bund ein rein völkerrechtlicher, die Erhaltung der Selbstständ[illegible] keit und der inneren und äußeren völkerrechtlichen Sicherheit der deutschen Sta[illegible] (S. Deutscher Bund). Nur in sofern ist der Bund politische Einheit und ha[illegible] solche Gewalt. Innere staatsrechtliche Verhältnisse sind jura singulorum. — S[illegible] daher je die Bundesgewalt des deutschen Bundes den Bundesgliedern Etwas zumut[illegible] wollen, was zur „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" in dem völkerre[illegible] lichen Sinne *) als unnöthig zu erkennen wäre, so würde jedes Mitglied mit Beruf[illegible] auf jus singulorum die Folgeleistung verweigern dürfen. Noch näher liegend oder noch [illegible] leuchtender wäre solches Recht, wenn Das, was von ihnen verlangt würde, jenem Zw[illegible] sogar zuwiderliefe, z. B. wenn es der Selbstständigkeit oder Unabhängig[illegible] eines Staates Eintrag thäte, namentlich wenn (gegen die Verfügung des Art. 53 [illegible] Schlußacte) der Bund in die innere Staatseinrichtung oder Staatsve[illegible] waltung eines einzelnen Bundesstaates einwirken wollte. Ebenso wenn durch [illegible] Stimmenmehrheit Etwas verfügt werden wollte, das eine Aenderung des Grundge[illegible] involvirte, oder wenn unter dem Titel der bloßen Anwendung bereits feststehender [illegible] meiner Grundsätze von einem einzelnen Staate Etwas gefordert würde, das nach [illegible] laut und Geist derselben darin nicht enthalten ist u. s. w.

Wir sagen nicht, daß von Seite der Bundesversammlung so Etwas wirklich [illegible] sorgen ist, sondern wir stellen nur ideale Fälle, deren absolute Möglichkeit nicht [illegible] in Abrede gestellt werden wird, zur Verdeutlichung der Lehre auf. Dieser unbefang[illegible] wissenschaftlichen Lehre so wie der aufgeklärten öffentlichen Meinung würde auch [illegible] Mal das Urtheil über die etwa factisch vorkommenden Beispiele leicht sein. Aber fr[illegible] wenn (wie nach Art. 7 der Bundes- und 11 der Schlußacte behauptet werden ma[illegible] engere Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheid[illegible] ob ein Gegenstand ins Plenum gehöre, folglich auch, ob ein jus singulorum in F[illegible] sei oder nicht, so ist in der That jener Mehrheit mittelbar auch das jus singulorum [illegible] worfen, oder wenigstens die wirksame Behauptung des Letzten für die kleineren B[illegible] staaten schwer.

Was würden nun — die Grundgesetze des Bundes enthalten darüber kein[illegible] mung — nach allgemeinen staats- und bundesstaatsrechtlichen Grundsätzen für [illegible] tel der Rechtsbehauptung einem in seinem jus singulorum gekränkten Bundesglie[illegible] stehen? Wir nehmen an, alle Gegenvorstellungen, Protestationen, diplomatische [illegible] handlungen u. s. w., überhaupt alle gütlichen Mittel seien fruchtlos geblieben, so ist [illegible] nicht zu zweifeln, daß, falls der Bund einen gegen ein großmächtiges Bundesglie[illegible] faßten ungerechten, nehmlich dessen jus singulorum verletzenden Beschluß gewaltsam [illegible] setzen wollte, dasselbe gleichfalls zur Gewalt schreiten, daß also Krieg entstehen [illegible] Da nun (nach Art. 3 der Bundesacte) alle Bundesglieder, als solche, gleiche [illegible] haben, so muß in thesi auch dem schwächsten derselben eben Das erlaubt sein, wa[illegible] mächtigsten; und so unwirksam der Widerstand des Schwachen gegen die Uebermac[illegible] verbundenen Starken sein würde: auf das Recht selbst hat das Misverhältniß [illegible]

*) Doch enthält der Anhang der Bundesacte besondere Bestimmungen, nahmsweise einige Garantieen einiger besonderen Rechte deutscher Unterthanen, als freie völkerrechtliche Vereinbarungen nach den gewöhnlichen völkerrec[illegible] chen Grundsätzen zu erfüllen und zu realisiren sind. Näheres hierüber i[illegible] Artikel Kniphausen VI. Anmerk. der Redacti[illegible]

e keinen Einfluß; und das Bundesglied, welches, im Falle ein heiliges jus singulorum
m verletzt werden wollte, es auf wirkliche Gewaltsanwendung ankommen ließe, d. h.
er schon hereingebrochenen Uebermacht wiche, würde, falls diese Uebermacht wirklich
Werk vollendete, vor dem Tribunale der öffentlichen Meinung und der Weltgeschichte
mit Unrecht unterdrückt erscheinen. Wahrscheinlich jedoch würde der moralische
ect solcher standhaften Rechts-Behauptung, verbunden mit den alsdann sicherlich
eintretenden politischen Motiven, von der Gewaltsanwendung abhalten, und
falls dem für das heilige Recht unerschüttert der Gewalt Entgegentretenden der edelste
m gewiß sein.

Oder giebt es eine andere Rechtsgarantie für die Bundesglieder für den Fall, daß eine
eigtheit, die Selbstständigkeit derselben zu unterdrücken, unter den großmächtigen
gliedern aufkäme? In den Grundgesetzen des Bundes allerdings nicht,
ruhigend einige Artikel der Bundes- und Schlußacte lauten. Denn da lauten wie-
andere auf eine die Gewährung der ersten aufhebende oder wesentlich beschränkende
se. Allerdings ist der Bundeszweck bestimmt (Bundesacte Art. 2, Schlußacte Art. 1)
die Bundesgewalt auf die Erstrebung dieses Zweckes beschränkt (Schlußacte Art. 3).
) ist (Schlußacte Art. 4 und 9) die der Gesammtheit vorbehaltene Entwickelung und
bildung der Bundesacte auf die Nothwendigkeit zur Zweckerreichung und
die Uebereinstimmung mit dem Geiste der Bundesacte und dem Grundcharak-
des Bundes beschränkt. Allein die Abänderung der bestehenden und die An-
me neuer Grundgesetze ist gleichwohl der Bundesversammlung ausdrücklich er-
bt, und über den Geist der Bundesacte so wie über den Sinn aller ihrer Fest-
ungen, und so auch über die Nothwendigkeit irgend eines Vorschlages Behufs
Zweckerreichung entscheidet allein und ausschließend die Bundesver-
mmlung selbst. Hierdurch wird aber jede sonst ausgesprochene Beschränkung wie-
aufgehoben, und die Bundesgewalt, wie Maurenbrecher (Grundzüge des heutigen
tschen Staatsrechts, 1837 §. 114) mit Recht behauptet, in der That zur souverä-
n Staatsgewalt gemacht; ja es wird dadurch die Möglichkeit einer selbst über alle
änzen der absolutesten Staatsgewalt gehenden Ausdehnung ihrer Auctorität
ründet. Denn die Bundesgewalt ruhet nicht, so wie die eigentliche Staatsgewalt,
einem (wahren oder doch vorausgesetzten, jedenfalls aber von der rechtlichen Ver-
nft dictirten) Vertrag der zu einer bürgerlichen Gesellschaft sich vereinigen-
n Einzelnen, deren Gesammtwille, ob auch durch ein despotisches Organ ausge-
ochen, gleichwohl immer das Wohl dieser Einzelnen, wenigstens angeblich, zum Ge-
nstande hat; sondern sie beruhet auf einem zwischen den Herrschern unter sich selbst
d allein abgeschlossenen Vertrage, welcher — abgesehen von den im zweiten Abschnitte
Bundesacte verzeichneten Verabredungen über einige ihren Unterthanen oder einzelnen
assen derselben zu gewährende Rechte — von diesen Unterthanen, mithin von der
utschen Nation gar keine Notiz nimmt, sondern blos und allein von wechselseitig zwi-
en den Regierungen statuirten Rechten und Pflichten handelt. Die Bundesge-
lt ist demnach — um mit den Worten Maurenbrecher's (§. 112) zu sprechen —
ine Social- oder Collegialgewalt", und zwar eine „vertragsmäßig zwi-
en den souveränen deutschen Fürsten und Städten constituirte Gewalt, welche
durch besteht, daß jedes einzelne Bundesglied seinen souveränen Willen der Ge-
mmtheit der übrigen souveränen deutschen Fürsten und Städte, d. h. dem Gesammt-
llen derselben, einzuverleiben versprochen hat." Diese Social- oder Collegial-
walt nun geht zwar unmittelbar nur gegen die Bundesglieder selbst, d. h. gegen die ein-
nen Regierungen, mittelbar aber, da eben die Regierungs-Handlungen der Ver-
ndeten das Object jener Gewalt sind, und da ihr überall auch die Gewalt des eigenen
ürsten „einverleibt" ist, waltet sie auch über die Völker, ja ganz vorzugsweise
er diese.

Hier bringt sich nun die durch Nichts abzuwendende oder abzulehnende Betrachtung
uf, daß die bemerkte Gewalt, so wie sie in den ihr mittels der Bundes- und Schlußacte
esetzten Gränzen blos allein durch den Vertrag der Regierungen entstand, auf dieselbe

Weise auch noch erweitert, ja bis ins Unendliche ausgedehnt werden. Denn die Aenderung oder Erweiterung der Vertragsbestimmungen liegt jedes Mal im Belieben der Paciscenten, nur daß alle Theilnehmer des Vertrages dazu einwilligen müssen. Und was die der Bundesgewalt durch die jura singulorum gesteckte Grenze betrifft, so können ja Diejenigen, denen dieselben zukommen — hier also die Regierungen — darauf verzichten; alsdann fällt die Schranke weg, und so wird die Bundesgewalt allmächtig. So wie z. B. schon durch die Schlußacte vertragsweise festgesetzt ist (Art. 57. 58), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats, d. h. in dem Fürsten, vereinigt sein und bleiben solle, und daß kein Fürst durch landständische Verfassungen in der Erfüllung seiner bundesmäßigen (d. h. der von ihm vertragsmäßig übernommenen) Verpflichtungen dürfe gehindert werden; so konnte auch die etwa von einer landständischen Kammer zu beschließende Steuerverweigerung als Aufruhr erklärt und der Verfügung des Art. 26 der Schlußacte unterworfen, und es konnte festgesetzt werden, daß kein Fürst seinen Landständen oder seinem Volke irgend ein mit dem vertragsmäßig bestimmten Begriffe des monarchischen Princips unvereinbarliches Recht verleihen dürfe u. s. w.

Auf diesem Wege fortwandelnd, würde man endlich zu der Behauptung gelangen, daß die Bundesgewalt rechtskräftig, nehmlich vermöge desselben (Vertrags-) Rechts, wornach sie entstand, alle Volksrepräsentation in den Bundesstaaten aufheben, ja sämmtliche deutsche Völker für leibeigen erklären könne, daß also, wenn sie es nicht thut, dieses als Aeußerung bloßer Gnade dankend anzuerkennen sei. Eine solche Vorstellung wird freilich von jedem Redlichgesinnten, selbst der verschiedensten Farben, mit Unwillen zurückgewiesen werden; aber dadurch wird die behauptete Möglichkeit einer solchen Deutung des Bundesrechts nicht widerlegt, und die Forderung einer befriedigenden Garantie dagegen nicht aufgehoben. Humanität und Rechtssinn, welcher bestimmter Machthaber sind, als rein persönliche Eigenschaften oder von denselben fern factisch besessene Himmelsgunst, keine juristischen Garantieen; und jede weise Politik wird nach den letzteren fragen.

Eine auf die Verhältnisse des deutschen Bundes angewandte, vernünftige Deutung der jura singulorum und die solcher Deutung entsprechende Behauptung derselben könnte vielleicht wirksamer als der von Klüber und Jordan vorgeschlagene Recurs unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesglieder, d. h. an die Fürsten persönlich, eine solche Garantie darbieten. Fürs Erste nehmlich könnte man sagen, daß man zwar auf bloße Rechte verzichten könne, nicht aber auf Pflichten, also auch nicht auf solche Rechte, welche mit Pflichten verbunden sind oder aus Pflichten hervorgehen. Sobald also die jura singulorum, welche von den einzelnen Bundesregierungen, gegenüber der Bundesgewalt, angerufen werden können, von ihnen als Regierungspflicht gegen ihr eigenes Volk behauptet werden müssen, so findet eine rechtlich gültige Verzichtleistung darauf nicht Statt; und eben deshalb — weil nehmlich je nach Verschiedenheit der Landesverfassungen jene Pflichten der Fürsten nicht gleich sind in allen Bundesländern, so kann eine vollkommene Gleichförmigkeit oder Uebereinstimmung in der Ausübung der Hoheitsrechte ohne Verletzung der jura singulorum durchaus nicht allen Landesfürsten aufgedrungen werden. Sodann ist in Bezug auf die vertragsmäßige Errichtung und Erweiterung der Bundesgewalt, so wie überhaupt auf die Bundesbeschlüsse, welche die Natur von Verträgen haben, zu bemerken, daß Verträge de jure tertii nicht gültig sind, wenn nicht auch der Dritte — hier also das betheiligte Volk oder dessen Repräsentation — als gleichfalls einwilligend betrachtet werden kann und muß. Hiernach wäre das jus singulorum überall, wo nicht blos von fürstlichen oder reinen Regierungsinteressen, sondern auch von Volks-Angelegenheiten und Rechten die Rede ist, auch nicht blos von den Fürsten persönlich zu verstehen, sondern zugleich vom Lande oder vom Volke; und es hätte der Fürst, als zur Zeit alleiniger Vertreter desselben am Bundestage, die doppelt heilige und zugleich Ehrenpflicht, diese seines Volkes Rechte, als eigentliche jura singulorum, daselbst geltend zu machen und gegen Majoritätsbeschlüsse zu verwahren. Es

Pflicht selbst in der Bundesacte dadurch angedeutet oder anerkannt, daß darin Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (also nicht blos Fürsten) eigens als Bundeszweck aufgestellt, und dadurch — weil sie sonst sich selbst :rspräche — eine Collectivauctorität der Mitglieder, welche ein Mehreres den elnen Völkern auflegen könnte, als überall auch die eigene Regierung für sich allein hun befugt wäre, ausgeschlossen wird. Dieses ist so klar, daß, wer es nicht anerkennte, Rechtszustand der Nation völlig aufheben und sie lediglich den zwischen n Häuptern über sie, wie über eine Sache, zu schließenden Verträgen preisgeben, lich selbst eine über sie etwa zu verhängende polnische Theilung gut heißen würde. weit sind wir nun freilich zur Zeit nicht. Aber es ist ein großer politischer Grundsatz incipiis obsta!“ und wenn irgendwo das Interesse der Fürsten mit jenem ihrer Völ- sich innig verbunden zeigt, so ist es hier bei der sorgfältigsten und standhaftesten Wah- g und Behauptung der ihnen beiden zustehenden jura singulorum.

C. v. Rotteck.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Jurisprudenz (Rechts- und Staatswissenschaft) und Juristen; :e Aufgaben, die Mängel unserer deutschen Jurisprudenz, ihr ystem und die Gefahren ihrer einseitigen Richtungen. — I. Ueber das esen des Rechts und der Rechtswissenschaft und über ihr Verhältniß zu der Politik er- rte sich schon die Allgemeine encyklopädische Uebersicht (Bd. I. S. 35 und). Dort wurde ihre richtige Verbindung nachgewiesen und auch schon erwähnt, daß :iechen und Römer, daß z. B. Platon's und Cicero's Werke über den Staat d die Gesetze stets Recht und Politik in der wissenschaftlichen Behandlung unzer- nnlich mit einander verbanden. Auch noch in der römischen Jurisprudenz zeigt sich diese :rbindung von beiden.

Dabei trifft freilich — zwar nicht die römischen Rechtsgelehrten — aber doch die grie- :schen und römischen Philosophen der Vorwurf, die eigenthümlichen, selbstständigen rundsätze von beiden und ihre Gränzen von einander, so wie die Gränzen zwischen ihnen ıd der Moral nicht scharf genug aufgefaßt zu haben.

Dagegen aber vermeiden sie auch die Einseitigkeit der Neueren, Recht und Politik, elche ähnlich wie für den Menschen Seele und Körper, und Psychologie und Physiolo- e, so für den Staat nur die zwei verschiedenen Hauptseiten eines und desselben Lebens ıd, von einander und beide von dem wirklichen Leben der Nation ganz loszureißen. Und ›en so wenig zerrissen sie auch auf eine bei uns so vielfach verderblich ge- ordene Weise das Band zwischen beiden und der Moral.

In unserm Deutschland wirft man den Juristen und der Jurisprudenz häufig Ideen- sigkeit, Mangel an religiöser und patriotischer Gesinnung, an wahrer Rechtsachtung nd Freiheitsliebe vor. Man beschuldigt sie der Herrschsucht, der Inhumanität. Man agt über Trockenheit, Buchstabenkram, Formalismus und eine sophistische Kunst, Al- es zu rechtfertigen, selbst für das Entgegengesetzteste stets Gründe in Bereitschaft zu aben. Kurz, man wirft den Juristen vor, daß sie die höheren Ideen und das wahre, wige und lebendige Recht in todten Formen und Formeln und in Chicanen zu Gunsten es Eigennutzes und des Servilismus gegen die Macht untergehen ließen. Und leider, eider! mußten wir wiederholt schon oben ausführlich nachweisen, daß die deutschen Juri- ten in verschiedenen Zeiten zum großen Theile diese Vorwürfe verdienten und dadurch un- erem Volke in vielfachen Beziehungen das größte Unheil bereiteten, aß sie unendlich verderblich wirkten für die Freiheit und Einheit des deutschen Vaterlan- es, für die persönliche Sicherheit und das Eigenthum wie für die Cultur der Bürger.[1])

Allein alle diese Fehler sind keineswegs durch das Wesen des Rechts und der Rechts- wissenschaft selbst begründet. Sie entstehen nur durch eine einseitige und verkehrte Ge-

---

1) S. oben Bd. I. S. 123. 477. 550. II. S. 211. III. 69—75. 762; eine aus- führlichere Darstellung in meinem System Bd. I. S. 707. 717 ff. und bei Beseler, Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren. Rostock 1838. 5. Brief.

staltung, Auffassung und Anwendung derselben. Sie entstanden bei den deutschen Juristen sämmtlich eben durch jenes Losreißen der Jurisprudenz von dem vaterländischen Leben ihres Volkes und von dessen Freiheit, von seinen religiösen, sittlichen und politischen Ideen und Bestrebungen. Und dieses Losreißen entstand dadurch, daß die deutschen Rechtsgelehrten seit dem Mittelalter, statt ihres vaterländischen Rechts, nur die Rechtssätze einer fremden Nation studirten, deren höhere patriotische Ideen eben so unbeachtet ließen, wie sie die ihres Volkes in sich erstickten, und daß sie nun ihr Volk von der Theilnahme an der Rechtsverwaltung nach diesen, selbst in fremder Sprache geschriebenen fremden Gesetzen immer mehr ausschlossen, rechtsunmündig machten und geringschätzten. Selbst nachdem bereits die Mängel der deutschen Jurisprudenz in neuester Zeit mehr zur Anerkennung kamen, wurde ihnen doch noch keineswegs auf die rechte Weise abgeholfen. Vielmehr zerfielen unsere Juristen in verschiedene Schulen: die rein positive, die historische, die philosophische Juristenschule, welche einseitig von dem ganzen Rechte nur eine einzelne Seite auffaßten, diese an die Stelle des ganzen setzten, unter einander einen Zerstörungskrieg führten und eine für Wissenschaft und Leben gleich verderbliche Feindschaft zwischen natürlichem, historischem und positivem Rechte begründeten [2]).

Gerade aber die berühmtesten Juristen der Welt, die römischen, und die anerkannt classische römische Rechtswissenschaft beweisen es, wenn man tiefer in ihr Wesen und in ihr Wirken eindringt, zur Genüge, daß jene Mängel keineswegs nothwendig mit der Jurisprudenz verbunden sind. Denn selbst noch in dem schon tief gesunkenen Rom, und während bereits im Leben die größte Verworfenheit, Despotie und Sklavengesinnung herrschte, lebte noch in der römischen Jurisprudenz ein hoher, vaterländischer und freier, ein sittlicher und wissenschaftlicher Geist. Die theoretisch und praktisch gleich tüchtigen römischen Juristen vertheidigten noch jetzt auf eine Bewunderung und Ehrfurcht gebietende Weise, oftmals selbst bis zum Märtyrertode, mit hohem, muthvollem Sinne, die würdigsten Grundsätze der alten römischen Freiheit und Ehre, der altrömischen Virtus und Prudentia, und bildeten in stetem Festhalten an ihnen das römische Recht zu einem der unvergänglichsten Denkmale menschlicher Bildung und Weisheit aus [3]).

II. Vielleicht lassen sich die wichtigsten Anforderungen an eine tüchtige und heilsame Behandlung des Rechts, diejenigen, durch deren Befriedigung gerade die gerügten Einseitigkeiten und Verkehrtheiten ausgeschlossen werden, am Besten veranschaulichen, wenn man, im Gegensatze fehlerhafter moderner Rechtsbehandlung, die Grundansichten der römischen Jurisprudenz hervorhebt, welche gleich der Anfang der gesetzlichen Pandekten über das Wesen und die Bestimmung des Rechts, der Rechtsgelehrten und der Rechtswissenschaft ausspricht. Gerade diese Grundansichten möchte freilich unsere moderne Jurisprudenz nach ihren einseitigen Standpunkten gern als mitleidswerthe, unpraktische, sich selbst widersprechende Kinderbegriffe darstellen. Allein es sind die Grundsätze, welche jene praktisch wie theoretisch gleich vollendeten ersten juristischen Meister der Welt an die Spitze ihrer Werke stellen, durch deren Durchführung sie gerade ihre bis jetzt unerreichte Meisterschaft erlangten. Bei genauer Betrachtung sind sie auch unter sich und mit der ganzen römischen Jurisprudenz in voller, tiefer Harmonie.

Die an die Spitze jenes Hauptwerkes der classischen römischen Jurisprudenz, so wie an die Spitze der gesetzlichen Institutionen gestellten Erklärungen über das Wesen und die Bestimmung des Rechts und des Rechtsgelehrten, fassen dieselben wahrhaft lebendig auf [4]), nicht nach einseitigen und nach abstrakten mechanischen und formalistischen Gesichtspunkten Sie fassen sie insbesondere zunächst in ihrem lebendigen Zusammenhange mit den nationalen, sittlichen und politischen Grundideen, so wie mit der Freiheit ihres Volkes auf.

Das Wesen und die Aufgabe des Rechts besteht ihnen darin, die gesellschaftlichen Lebensverhältnisse ihres Volkes seinem höchsten sittlichen Endzwecke (der

---

2) S. mein System Bd. I. S. 698.
3) S. hierüber mein System Bd. I. S. 701 und 539—670.
4) S. darüber mein System Bd. I. S. 694 und oben Bd. I. S. 44.

mum oder der salus omnium) und dem gleichen freien Rechte Aller (dem aequum) entsprechend zu bestimmen und zu leiten (in der ars boni et aequi)[5]). Sie ließen zwar keineswegs, so wie unsere absoluten Staatsphilosophen, das selbstständige Privatrecht in dem öffentlichen Rechte, oder, wie unsere Feudalisten, unsere Haller u. s. w., dieses, das selbstständige Recht der politischen Gemeinschaft, in jenem untergehen; aber sie rissen auch beide eben so wenig wie Politik und Recht ganz auseinander.

Sie erniedrigten nicht das Recht zu einem blos äußerlichen Zwangsmechanismus, einer todten Abstraction, zu einer Sammlung bloßer Formen oder zu einem Buchstabenkrame positiver Willkürbefehle oder historischer Observanzen, die Politik dagegen zu der bloßen Klugheits- und Listenlehre.

Sie faßten auch die philosophische, die historische und positive Seite des Rechts in der organischen Verbindung auf. Dieses beweisen schon die Ueberschriften wie der ganze Inhalt der drei ersten Pandektentitel. So z. B. auch die Bezeichnung ihres jus naturale, gentium und civile „als der Grundbestandtheile alles Rechts." Das positive Recht wurde daher auch bei ihnen nie, so wie bei uns, zum bloßen Willkürbefehl oder zum bloßen historischen und unabänderlichen Factum, das natürliche nie zum unpraktischen Schulphilosophem.

Eben so wenig endlich dachten sie sich Recht und Politik als gänzlich losgerissen von Religion und Moral. Vielmehr wurden die Gesetze ausdrücklich als aus diesen letzteren stammend, als göttlichen Ursprungs dargestellt. Die Rechtsgelehrten aber werden als Priester dieser göttlichen Gerechtigkeit (der Dea justitia) erklärt, welche gleich jeder Priesterschaft in ihrem heiligen Gebiete oder „Tempel" unantastbar und selbstständig, nur von ihrem göttlichen Gesetze abhängig, ihren hohen Beruf verwalten und dessen hohe Ideen verwirklichen sollen[6]). Von solchem Standpunkte ausgehend, stellen sie als ihr erstes Rechtsgebot und als Grundidee für die bleibenden persönlichen Verhältnisse ein ehrbares, die sittliche, rechtliche Achtung bedingendes Leben (honestas und das honeste vivere) auf, so wie für das Sachen- und das Verkehrsrecht zunächst die Ideen der aequitas und bona fides. So forderten sie von allen Rechtsgliedern als das Wesen ihrer Gerechtigkeit einen festen und bleibenden Willen, das Rechte zu thun (constans atque perpetua voluntas)[7]).

Nicht minder aber fassen schon jene ersten Pandektentitel das Wesen und die Bestimmung des Rechts und der Rechtsgelehrten in ihrem lebendigen Zusammenhange mit dem Vaterlande, mit ihrem Volke und mit seiner Freiheit und seiner Verfassung auf. Hierhin gehört schon der weitere Zusatz in der Bezeichnung des Gesetzes, daß es nicht blos Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit sei, sondern zugleich auch begründet durch die freie Anerkennung und Einwilligung aller Bürger (communis reipublicae sponsio)[8]). Ganz analog heißt es auch von dem Naturrechte, es stamme aus der Vernunft, und doch da schon, einige Zeilen weiter, scheinbar widersprechend, es stamme aus dem Consense der freien Menschen und Völker, werde von ihnen constituirt. Dieses aber will sagen: der durch die Vernunft oder die sittliche Idee gebotene rechtliche Willen, seine sittliche Idee werde durch die freie gegenseitige Anerkennung juristisch gemacht[9]). Ferner gehört hierhin eben jene so unendlich wichtige feste Anerkennung und Durchführung der selbstständigen Privatfreiheit und eines selbstständigen Privatrechts jedes Einzelnen, neben einem selbstständigen, aber freien öffentlichen Rechte, neben dem Rechte der Gemeinschaft aller Bürger (der respublica oder res populi, der societas civium, utilitatis communione et juris consensu sociata). Besonders sprechend aber ist es, mit welcher Sorgfalt die ersten Pandektentitel alles Recht, alle Arten der Gesetze und

---

5) S. hierüber oben Bd. I. S. 52 und mein System Bd. I. S. 551.
6) L. 1. de Justit. et jur. L. 2. u. C. 4. de legib. Mein System Bd. I. S. 76 761.
7) Mein System Bd. I. S. 593 u. 546.
8) Mein System Bd. I. S. 191. L. 2. de legib.
9) §. 1 u. 2. de Justit. et jure. Mein System I. S. 122.

Rechtsquellen so wie ja selbst die naturrechtlichen Grundsätze in ihrer Entsteh.
Fortbildung als auf die Grundbedingung ihrer äußeren juristischen Gültigkeit, a
Grundverträge (die communis reipublicae sponsio) und auf das freie Vo
leben und die freie Einwilligung und Anerkennung aller Bü
(consensus omnium) zurückführen[10]). Die römischen Juristen konnten ohne diese G
lage ein juristisches Recht und eine rechtliche Verbindlichkeit sich gar nicht den
Und gewiß es war eine der wesentlichsten Grundlagen der Vortr
lichkeit des römischen Rechts und der römischen Jurisprudenz
sie hervorgegangen waren aus dem freien römischen Volksle
aus öffentlichen und volksmäßigen Gerichten, aus dem stete
sammenwirken der freien öffentlichen Volksstimme mit der lei
den und ordnenden Thätigkeit juristisch und politisch ausgebild
Staatsmänner, und daß auch die spätere römische Jurispru
stets an diesen ihren Grundlagen und Lebenselementen festhielt
war gerade das größte Unglück für unsere moderne Jurisprudenz, daß
zurückzog in dunkle Kammern, daß sie nur durch eine vom Volksleben losgetrennte
Juristen- und Beamtenkaste aus unnationalen Elementen gebildet wurde, und daß
Juristenkaste und die durch sie geleitete fürstliche und Beamtengewalt das Recht
heraus selbst beliebig schaffen und über das Volksleben und seine Freiheit despotisch
ten wollte, statt aus diesen heraus das Recht zu finden und zu entwickeln.

Dagegen blieb die römische Jurisprudenz, eben durch die freie und volksmäßige R
entwicklung und durch das stete Festhalten an der objectiven Rechts-Form der
gesellschaftlichen Anerkennung und Genehmigung aller Rechtsnormen (der salus om
nach dem consensus omnium) und bei der meisterhaften, ächt künstlerischen D
führung ihrer volksmäßigen Rechtsgrundlagen, auch weit entfernt von unsere
ren deutschen Vermischung der Gebiete der eigenthümliche
nischen Sphären des Rechts und der Moral. Sie hielt sich frei von
Aufgeben der selbstständigen juristischen Grundsätze und Grän
Rechts.

Auch die an die Spitze des römischen Rechts gestellte Definition der Rechtsw
schaft[11]) (divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti sc
verdient die großen ihr von den Neueren gemachten Vorwürfe keineswegs. Sie
vielmehr ebenfalls vollkommen den tiefen und hohen Sinn an, in welchem die röm
Juristen ihren Beruf und das Wesen der Rechtswissenschaft auffaßten. Sie schließt
falls schon in ihren wenigen Worten höchst verderbliche Einseitigkeiten der neueren Ju
prudenz aus.

1) Sie fordert nach einer dem römischen Sprachgebrauch und den übrigen Erklä
gen der römischen Juristen völlig entsprechenden Auslegung[12]) in ihrem ersten Satze
allgemeine Kenntniß der menschlichen Lebensverhältnisse. Und
völlig mit Recht. Denn diese Lebensverhältnisse hat ja die Rechts- und Staatsg
gebung und die Rechts- und Staatswissenschaft zu ihrem Gegenstande, zu i
Aufgabe. Dieselben bilden sogar eine Hauptquelle für sie. Die Gesetzg
soll dieselben wenigstens von ihrer rechtlichen und politischen Seite, sie sol
mit Staatskräften und Staatsmitteln und entsprechend den rechtlic
Formen, entsprechend den politischen Zwecken und Verhältnissen
stimmen, leiten und fördern. Die Gesetze selbst entstehen auch unter Herrsch
der höchsten Grundideen aus der Natur und den Bedürfnissen dieser Lebe
verhältnisse. Es können also sicherlich auch diese rechtlichen und politischen Best
mungen ohne eine Kenntniß dieser Lebensverhältnisse, ohne sie beständig vor Augen

10) S. mein System Bd. I. S. 72. 119. 191. 544.
11) S. oben Bd. I. S. 46 u. mein System Bd. I. S. 119.
12) S. darüber mein System Bd. I. S. 552.

ältern, nicht richtig begründet, ausgelegt, angewendet und fortgebildet werden. Daher
rdert und giebt auch Cicero an der Spitze seines Werks vom Staate (I. 24) für
s Staatsrecht vor Allem eine Kenntniß des Gegenstandes, nehmlich des Staats und
s Staatslebens. Deshalb bezeichnet er es an einem anderen Orte [13]) gerade als
rakteristisch für das Wesen der meisterhaften römischen Jurisprudenz, daß die römischen
risten nicht etwa, als bloße Legulegen, nur die Gesetze, ihre Buchstaben und wörtlichen
rschriften, sondern als ächte Staatsmänner auch die Verhältnisse und
dürfnisse des Lebens kannten. Alle die fruchtbaren römischen juristischen Ent-
ckelungen aus der lebendigen Natur der Institute und aus den Rationen ihrer recht-
en Begründung [14]) beruhen gerade vorzugsweise auf solcher Kenntniß. In der That, ohne
nntniß des Staats und des Staatslebens könnte doch wahrlich Staatsrecht und Politik,
ne Kenntniß der Ehe und des ehelichen und Familienlebens könnte das Ehe- und Fa-
ienrecht, ohne Kenntniß des gesellschaftlichen Verkehrs, seiner Verhältnisse und Be-
rfnisse endlich könnte das Verkehrs-, das Vertrags- und Kauf- und Mieth- und
ndrecht nicht gründlich und heilsam geschaffen, verstanden, behandelt und fortgebildet
rden. Es könnten ohne sie die Juristen nur ungründliche Buchstabenwisser, Legulegen
Abstractionsmänner werden. Ein lebendiges Recht und eine lebendige Rechtswissen-
aft sind ohne sie unmöglich. Daß unsere modernen Juristen diese eine Hauptseite un-
es Studiums bisher so sehr vernachlässigten, dieses ist eben wiederum eine unglückselige
lge ihrer Absonderung vom Volksleben, ihrer heimlichen, unvolks-
äßigen Rechtsprechung. Und es ist zugleich eine Hauptquelle der oben er-
nten Mängel und Vorwürfe gegen sie. Freilich verlangten die römischen Juristen
ht, wie man bisher meinte und wie es Alciat sogar billigte, eine in der Studirstube
erwerbende, vollständige und philosophische wissenschaftliche Erkenntniß aller
genstände des Wissens. Sie wollten nicht, abgeschmackter Weise, alle Wissen-
aften als einen Theil der Einen besonderen Wissenschaft des Rechts aufführen.
elmehr verstanden sie unter notitia (welche hier in ausdrücklichen Gegensatz mit der
entia gestellt wird) außer einer encyklopädischen Kenntniß eben nur die im Volksleben
d im staatsmännischen und juristischen Zusammenwirken mit ihrem Volke erworbene
here oder Erfahrungskenntniß jener Lebensverhältnisse.

2) Die gesetzliche Definition fordert aber eben so vortrefflich in ihrem zweiten Satze
e wahrhafte philosophisch wissenschaftliche, systematische Wissenschaft
ientia) der Grundsätze der Gerechtigkeit (justi), nach welchen die Lebens-
hältnisse gerecht zu bestimmen und zu leiten sind. Sie fordert also hier mit anderen
rten von der Rechtswissenschaft dasselbe, was die Definition des Rechts: ars boni
aequi von dem ganzen praktischen Rechte schon gefordert hatte. Die römische Juris-
denz erstrebte auch in der That eine wahrhaft wissenschaftliche und künstlerische innere
, so weit es mit ihren praktischen Zwecken vereinbarlich war, auch äußerliche sy-
matische Verbindung und Harmonie ihrer Rechtssätze [15]). Der natürliche Grund
die natürliche Folge hiervon aber war, daß sie wirklich die sittliche Idee der Ge-
chtigkeit und die aus ihr entspringenden, von ihrem Nationalvereine aner-
nnten höchsten Grundsätze als den Mittelpunkt des juristischen Wissens, als
wahren Rationes aller rechtlichen Bestimmungen, an die Spitze stellte und mit
er wahrhaft künstlerischen Technik folgerichtig durchzuführen und alles Widersprechende
d Unharmonische möglichst auszuschließen oder doch zu beschränken und unterzuordnen
hte [16]).

III. Wie dürftig erscheinen nun gegen diese römischen Rechtsansichten alle jene oben
gedeuteten neueren einseitigen Rechtsansichten und solche Definitionen von der Rechts-
ssenschaft, welche diese ganze tiefe und gesunde, diese lebendige und sittliche Auffassung

13) De Orator. I. 48.
14) Mein System I. S. 73 ff. 544.
15) Mein System I. S. 559.
16) S. mein System S. 13 u. 557—670.

von dem Wesen und der Bestimmung des Rechts und seiner Wissenschaft, welche die wesentlichen Bestandtheile der letzteren, die Lebensverhältnisse, so wie die sittliche Idee, die höheren Grundsätze und das innere System ganz zur Seite lassen? Wie dürftig erscheint eine Jurisprudenz, welche schon in der Definition ihres eigenen Wesens, als eines Inbegriffs von Kenntnissen der Zwangsgesetze oder der Gesetze als äußerer Vorschriften, blos auf die gesetzlichen Buchstaben und ihr beliebtes Auswendiglernen hinweist und durch die Aufnahme des Zwangs, als des wesentlichen Merkmals des Rechts fast ähnlich verfährt, als wollte man in der Bestimmung des Wesens des menschlichen Lebens die Arznei oder beinahe den Abtritt an die Spitze stellen.

Doch es scheint, Gottlob, die Zeit gekommen zu sein, in welcher auch unser Recht und unsere Rechtswissenschaft einer gesünderen Entwickelung entgegengehen.

Die Grundbedingung aber, um zu derselben zu gelangen, ist nach dem Bisherigen, daß sie lebendig, national oder volksmäßig werden. Sie müssen aus dem wahren Leben der Nation, aus ihren Gefühlen, Grundideen und Bedürfnissen, aus ihren zwar geschichtlich entwickelten, aber gegenwärtig noch lebenskräftig bestehenden Culturverhältnissen, sie müssen in freier Verfassung aus freier Zustimmung der Bürger, unter ihrer Mitwirkung bei Gesetzgebung und Rechtsprechung, von den Rechts- und Staatsmännern entwickelt werden.

Durch Verwirklichung dieser Grundbedingung erfüllen sich dann die drei Hauptforderungen, die wir an unser Recht und unsere Rechtswissenschaft zu machen haben. Dieselben entsprechen ganz den oben (Bd. I. S. 45 in der allgemeinen encyklopädischen Uebersicht) angegebenen drei Grundelementen eines gesunden Staats. Und sie lauten folgendermaßen:

1) Recht und Rechtswissenschaft sollen vor Allem stets von den nationalen sittlichen Grundideen, als von ihrem Grundprincipe, ausgehen;

2) sie sollen durch den freien geordneten Volkswillen, durch die freie Zustimmung und Mitwirkung der Bürger in jedem Gesellschaftskreise ihre rechtliche Grundform, ihre äußere Rechtsgültigkeit erhalten und behaupten;

3) sie sollen sich endlich durch allseitige harmonische Verbindung der Grundideen mit dem freien geordneten Volkswillen und durch Verbindung aller Seiten des Rechts, der philosophischen, historischen und positiven, zugleich harmonisch und wissenschaftlich oder wahrhaft praktisch und systematisch gestalten.

Diese drei Hauptforderungen verwirklichen sich in der That von selbst durch jene Grundbedingung. Denn ein wahrhaft lebendiges, volksmäßiges und nationales Recht und Rechtssystem, welches stets aus dem Leben einer freien gesitteten Nation sich entwickelt, durch dasselbe gebildet wird, demselben und seinen Bedürfnissen und Gesetzen entspricht oder in beständiger lebendiger Verbindung und Wechselwirkung mit diesem Leben ist, muß ja natürlich:

(Zu 1.) von dem höchsten Lebenselement dieser Nation ausgehen, von ihren höchsten nationalen, religiösen und sittlichen Ideen, als von ihrem Lebensgeist oder Urgesetz, durchdrungen und beherrscht sein. Es kann gar kein todter Formalismus, kein niederer Mechanismus und Materialismus werden. Es muß alle solche einseitigen Ansichten und Richtungen, es muß vor Allem eine irreligiöse und unsittliche Jurisprudenz ausschließen.

(Zu 2.) Ein solches Recht und Rechtssystem muß auch, so wie Alles, was wahrhaft Leben haben und behaupten soll, seine besondere eigenthümliche äußere Grundbedingung oder Grundform behaupten. Diese aber besteht für das lebendige Recht, sie besteht für das gemeinschaftliche Leben, für das friedliche und hilfreiche Zusammenwirken aller freien Glieder einer Staatsgesellschaft und für ihr gemeinschaftliches Lebensgesetz in dem freien Zusammenstimmen dieser Glieder, in ihrem freien Consense über die Art der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen

wirklichung ihrer höheren Grundideen [17]). Ein solcher Consens wird aller-
s innerlich hervorgerufen durch die gemeinschaftlichen nationalen sittlichen Ideen.
ist an sich sittlich vernünftig. Er geht aus von der sittlichen Vernunft der Na-
. Aber äußerlich und zum äußeren Recht wird er erst durch das freie Volksleben
sein Zustimmen in der freien äußeren Rechts- und Staatsverfassung. Das eben
te nach dem Obigen die technisch juristische Meisterschaft der unsterblichen
ischen Juristen und aller besseren römischen Staatsmänner, daß sie diese ihre tech-
he Grundform eines solchen freien Consenses für das gemeinschaftliche Recht des ganzen
hts- und Staatsvereins und für jeden größeren und kleineren gesellschaftlichen Kreis
emselben so musterhaft festhielten und durchführten. Die Briten stehen ihnen unter
neueren Völkern hierin am Nächsten. Sie haben aber eben darum auch, trotz
ncher Mängel und Reste aus dem Feudalismus des Mittelalters, den freiesten und
enskräftigsten Rechts- und Staatsverein. Auch die britischen Staatsmänner
sen, so wie die römischen, daß zuletzt alle Vernunft der Menschen nur Eine ist, die
ch stets und überall mehr oder minder getrübt wird durch beigemischten individuellen
thum. Aber sie wissen auch, daß der richtige und praktische juristische Weg
r Begründung und Beweisführung für die gemeinschaftlichen Ge-
ze eines freien Volkes nur darin besteht, aus den Vernunftideen des Volkes zu
wickeln, nicht aus individuellen philosophischen Ansichten und Schultheorieen.
er sie benutzen, wie die römischen Juristen, ihre eigene freie philosophische und
ssenschaftliche Bildung zur richtigen Auffassung der Vernunftideen ihres Vol-
s und um dieses über seine einzelnen Inconsequenzen und Irrthümer aufzuklären. Die
utschen Juristen dagegen übersehen oder verlassen gewöhnlich gänzlich jene
chnische Grundform des Rechts und des juristischen Wirkens, indem
bald individuellem despotischem Regenten- oder Beamtenwillen, bald individuellem
ilosophischem oder religiösem Meinen einzelner Gelehrten oder Schulen Rechtsgül-
gkeit beilegen und dieselben zu unmittelbaren Grundlagen ihres juristischen
irkens machen. Die tüchtigen römischen und britischen Meister würden ein solches Ver-
hren gerade für eben so pfuscherisch halten, als wenn die Arbeiter in anderen Fächern
re eigenthümlichen Sphären und Grundformen für die Verwirklichung der höchsten Idee
fgeben wollten. Es ist nicht besser, als wenn etwa der Geometer den Raum verlassen,
er wenn der Maler, statt auf der Fläche mit Zeichnung, Farbe, Licht und Schatten,
elmehr, gleich dem Bildhauer, mit körperlicher Masse, oder gleich dem Redner und
ichter mit Worten, etwa mit jenen beschriebenen Zetteln in der rohesten Kunstperiode,
rstellen wollte; es ist nicht besser als die Kunst jener stümpernden Plastiker, die ihrer-
its ihre Idee nur durch das Anmalen ihrer Statuen genügend ausdrücken zu können
aubten. Darin zeigt sich die Größe des Meisters, daß er die eine große göttliche
dee auch in seiner beschränkten besonderen Sphäre und mit treuer Heilighaltung der-
lben vollständig, erkennbar und wirksam darzustellen weiß. Jene pfuscherische
ermischung unseres selbstständigen Rechts mit Theologie und Moralphilo-
ophie, jene Preisgebung der juristischen Sphäre und Veste des freien lebendigen Volks-
nsenses in freier Verfassung giebt gerade das Recht der Willkürherrschaft preis, gleich
iel dann, ob der Willkür eines Despoten oder einer Mandarinenkaste, ob der Feudal-
ristokratie oder dem Jesuitismus, ob dem Jacobinismus oder einem heuchlerischen oder
chwachsinnigen Mysticismus.

(Zu 3.) Ein solches Recht soll endlich stets aus dem ganzen, zwar vielgliedri-
en und vielseitigen, aber nur durch Harmonie gesunden Leben der zu ge-
neinschaftlichem Staate vereinigten Nation hervorgehen und diesem vielseitigen
armonischen Leben entsprechen und dasselbe erhalten. Es muß also auch nothwendig
armonisch und wissenschaftlich, es muß wahrhaft praktisch und systematisch
erden. Es muß die große Menge einzelner Rechtsbestimmungen über die vielen ein-
elnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, es muß alle Theile und Seiten derselben

---

17) S. oben Bd. I. S. 46.

der Harmonie des ganzen Lebens anpassen und sie in der Rechtswissenschaft mit einem innerlich und äußerlich harmonischen oder systematischen Vor= und Ab= Lebens vereinigen; es muß alles Einseitige und Unharmonische, als praktisch und als unwissenschaftlich, unterordnen, umbilden oder ausstoßen. Denn jede Ein= keit und Disharmonie wirkt im Leben Störung und Krankheit, im Wissen sich auf= Widersprüche und Inconsequenzen. Der gesunde Staat wie die gesunde Wissenschaft dieselben stets zu beseitigen und auszustoßen suchen, oder sie erkranken und werden jene, die ihrerseits ihr feindliches Leben wie wucherndes Unkraut ausbilden, un= zerstört. Gesundheit besteht nur in der Vereinigung und inneren Harmonie aller Theile diese streben, so lange Gesundheit besteht und bestehen soll, nur harmonisch, der G= idee und der Grundform und ihrer rechten Vereinigung gemäß zu wirken.

Diese natürliche und nothwendige, harmonisirende und orga= rende Kraft in allem wahrhaft gesunden geistigen, wie in allem physischen Leben übersehen Diejenigen, welche bisher die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wahr= neren und äußeren, eines wahrhaft wissenschaftlichen Systems des Rechts bestritten. harmonisirende Grundkraft alles Lebens wirkt nehmlich auch im Volksleben, ähnlich in dem einzelnen Menschen der denkende Geist die logischen Widersprüche, das füh= Gemüth die widersprechenden Empfindungen zu bekämpfen und zu beseitigen sucht. all in der Geschichte, wo einmal eine Staatsgesellschaft zum Leben und in derselbe bestimmtes Grundprincip und eine gewisse Grundform — seien sie nun despotisch kratisch oder freiheitlich, alodial oder feudal — zur Vorherrschaft gelangt sind, jetzt auch ihnen gemäß den allgemeinsten Lebenstrieb, den Trieb nach Harmonie, sie sam erweisen. Wir sehen dieses Streben nach Harmonie dahin wirken, daß die reichen Menschen bewußt oder unbewußt die Verhältnisse und Einrichtungen Lebens diesen Grundideen und Grundformen anzupassen und zu assimiliren, das sprechende ihnen unterzuordnen oder zu bekämpfen suchen.

So beherrschten z. B. die sittlichen und männlichen Grundideen des fr= Roms, die Grundformen seiner freien municipalen Gesellschaft richtung, so lange noch Römergeist lebte, die rechtlichen und politischen Gedanken Bestrebungen seiner Staatsmänner und Rechtsgelehrten. Diese suchten ein ihnen entsprechendes harmonisches Rechtssystem zu entwickeln. Sie wußten wenigstens in gesunden Theorie, so wie die einzelnen widersprechenden despotischen und theokr= Reste früherer Zeit, so auch widersprechende Bestimmungen des kaiserlichen Despot= möglichst auszuscheiden oder unterzuordnen und unpraktisch zu ma= Sie erklärten solche Widersprüche jedenfalls als singuläre Ausnahmen, als dem wahren Systeme fremd, und sie sicherten vortrefflich die Herrschaft allgemeinen Rechtsgrundsätze und des wahren Systems, indem sie thaten und indem sie forderten, daß überall nur für die wahren allgemeinen Rechts= grundsätze die allgemeine juristische Vermuthung oder Vorausannahme (praes= juris) streite, daß nur für sie ausdehnende Auslegung und Anwendung auf alle ge= nicht bestimmten Fälle gelte, daß dagegen keine Abweichungen von jenen Rechtsgrund= sätzen begünstigt und vermuthet, und daß jede Abweichung, als Ausnahme, mög= beschränkt werden müsse[18]). Deshalb forderten sie denn auch mit solcher Energie, gerade auch der praktische Jurist das römische Recht als ein inneres System auffassen als solches, stets nach seinen höheren Rationen auslegen und anwenden müsse. Des= sind auch die einzelnen Bestimmungen und die Theorieen jedes einzelnen Rechtsinstitut z. B. des dinglichen oder des Obligationenrechts, des Eigenthums, der Servitut, Besitzes, gar nicht richtig zu verstehen und auszulegen, ohne daß man zu ihren höch= Grundbegriffen und Grundsätzen, als den nächsten Rationen der einzelnen Theile und B= stimmungen dieser einzelnen Institute, zurückgeht und sie dadurch auch inner= systematisch gestaltet. So machten es auch unwillkürlich die besten Bearbeiter dieser Lehre so z. B. Savigny mit dem Besitze, Hasse mit der Culpa, Mühlenbruch m=

18) S. oben „Auslegung."

ssion. Um aber die Grundsätze dieser einzelnen Institute, die ja wieder nur :geordnete Theile des ganzen römischen Rechts- und Staatsinstitu-nd, selbst richtig aufzufassen und auszulegen — um insbesondere auch hier die zu ınkenden bloßen Ausnahmsbestimmungen richtig zu erkennen und zu behandeln, muß a offenbar und, wie es ausdrücklich die Römer forderten[19]), zu den höheren nen, zuletzt also zu den höchsten Grundsätzen des ganzen Rechts- und Staats-es zurückgehen und von ihnen aus ein inneres System des ganzen Rechts zu ent-n suchen[20]).

Nicht minder beherrschten auch in der altgermanischen Zeit die einfachen, rlichen Grundideen und Grundformen der unmittelbar demo-ischen genossenschaftlichen Volksverfassung, nach dem alodialen systeme mit seinen unter sich analogen Ober- und Unterabtheilungen, r die Bestrebungen des germanischen Lebens, daß sie dieselben bei ihren Wanderungen le Länder mitnahmen, und daß sie, wie es z. B. Walafrid Strabo nachweist, ırer Aufnahme des Christenthums auch die ganze kirchliche Verfassung darnach gestal-. Ueberall bilden sich jetzt nach dem Grundtypus der Abtheilungen der weltlichen Ge-:nschaften, der Gemeinde, der Cent, des Gaus, des Herzogthums oder der Provinz des Reichs, auch kirchliche Abtheilungen stets mit dem Grundsatze der unmittelbaren lnahme der Genossen, ihrer Wahl der Vorsteher u. s. w.

Umgekehrt aber, als im Mittelalter, bedrängt durch Einflüsse der Eroberungs-alt, durch die Vermischung mit den ehemals römischen Unterthanen und durch die nahme von Luxus und von all' den fremden Culturelementen jenes altgerma-che System seine innere Consequenz verlor und aufgab, da erlag da erlagen mit ihm die altgermanischen Staaten der Gewalt und n theokratisch-aristokratischen Feudalismus.

Nun aber wurde immer mehr von dem Feudalismus, von seinen Grund-en und Grundformen so sehr der thätige und einflußreiche Theil der Gesellschaft ziffen, daß überall in Europa, und abermals wieder gleichmäßig in der Kirche wie im aate, sich mit fast wunderbarer Uebereinstimmung und Consequenz das ganze gesell-aftliche Verhältniß zu einem inneren und äußeren Systeme des Feudalrechts, geistlichen und weltlichen feudalaristokratischen Lehensherrlichkeit und ısallenschaft und zur feudalaristokratischen Standschaft ausbildete.

Als aber endlich auch der Feudalismus seine Consequenz verlor und auf-b, bedrängt vorzüglich durch die Folgen seiner Misbräuche und durch die neuere euro-ische Cultur, da sanken auch die Feudalreiche in sich selbst zusammen.

Vorübergehend schien jetzt wegen des Sturzes der Feudalstände zum Theil ein geist-cher und ein weltlicher despotischer Mechanismus siegen zu wollen. llein bald ging unter dem Einflusse der Ideen jener neueren Cultur, elche sich aus einer Verschmelzung der endlich reiner erfaßten christ-chen, alterthümlichen und germanischen Grundsätze und Ver-ältnisse zu einem neuen selbstständigen Leben entwickelt hatte, as neuere allgemein freie, staatsbürgerliche Repräsentativsystem ervor. Es gewann Boden in dem Leben der Völker. Von Tage zu Tage nun ergrei-en und leiten seine Grundideen und Grundformen immer mehr die intelligenten, kräfti-en und die einflußreichen Theile der Völker. Der natürliche nothwendige Harmonietrieb trebt nun nach Ausscheidung oder assimilirender Verwandlung oder Unterordnung der viderspreckenden Reste des Feudalismus, nach immer consequenterer Ausbil-dung der allgemeinen freien Repräsentativverfassungen, und zwar aber-nals wiederum in der Kirche wie in dem Staate, in freien repräsentativen kirchlichen

---

19) S. mein System Bd. I. S. 559.

20) Eine Ausführung über die Möglichkeit dieses Systems und ein Versuch dazu in mei-nem Systeme Bd. I. S. 538—670.

Synodalversammlungen wie in freien repräsentativen Land- und Reichsstä[nden]. Der bewußte Gedanke der freieren gesünderen Geister, eben so wie das u[n]bewußte Lebensgefühl, der Lebensinstinct des gesünderen Theils der Völker arb[ei]ten unermüdlich für die Harmonie und die Consequenz dieses Systems. Sie müssen [es] thun, sollen unsere heutigen Staaten nicht abermals eben so wie der römische Sta[at] so wie die altgermanischen und dann die Feudalstaaten zugleich mit der in[ne]ren Consequenz, mit dem inneren Systeme ihres Rechts untergehen. Der Feudalism[us] ist unwiderruflich erstorben. Staaten, die hartnäckig ihn behaupten wollten, sind eb[en]falls dem Tode verfallen. Der absolute Monarchismus erschien in seiner Ohnmacht [in] den überall durch seine Folgen herbeigeführten, stets erneuerten schmach[vol]len Niederlagen seit der französischen Revolution. Er erklärte sich selbst besiegt, als n[ur] unter der Verheißung und unter der Fahne der neuen Freiheit die Völker zur Herstell[ung] und Rettung der Throne und Reiche begeistert werden konnten. Treue in jener Ver[hei]ßung oder neue schmachvollere Niederlage ist nun die Loosung. Nur in dem Siege, der Consequenz und Harmonie des neuen Lebens, seiner Grundideen und Grundformen bis jetzt Gesundheit und Heil zu finden und zu behaupten.

Wahrlich, für den Lebenstrieb nach Harmonie und Consequenz spricht das na[tür]liche Gesetz des Staaten- und Menschenlebens wie die Geschichte mit merkwürdi[ger] Sicherheit. Was lehrt auch jede neuere, gründlichere Forschung in der Geschichte a[ller] europäisch-germanischen Völker deutlicher als die wunderbare Uebereinstimmung der[sel]ben zuerst im altgermanischen, dann im Feudalsysteme. Und wer mag jetzt den ste[ten] Fortschritt in der Ausbildung und Verbreitung des Repräsentativsystems ableugnen? Nun aber, wenn dieses ist, wenn wirklich die innere Harmonie jenes römischen Muni[ci]palsystems, des altgermanischen Genossenschaftssystems, des Feudalsystems und endl[ich] des staatsbürgerlichen Repräsentativsystems, wenn ihre Herrschaft im Leben der Staa[ten] durch ganze Zeitalter hindurch nicht abzuleugnen ist und selbst die Bedingung der Er[hal]tung dieser Staaten war — alsdann ist wahrlich der Sieg für das Syst[em] in dem Rechte und der Rechtswissenschaft gewonnen! Wie wäre n[un] nunmehr auch nur eine historische richtige Auffassung und Darstellung ihres Inhalts u[nd] Geistes, des wahren Sinnes der von ihnen ausgegangenen Rechtsbestimmungen mögli[ch] ohne Auffassung jener Harmonie oder ihres inneren Systems? Und wie ist irgend ei[ne] heilsame, eine praktische Behandlung und Ergänzung des durch unsere heutige Cultur b[e]gründeten, immer mehr nach Herrschaft und größerer Consequenz strebenden Rechts den[k]bar, ohne sein System, ohne Auslegung und möglichst harmonische Fortbildung na[ch] seinen Grundideen und Grundformen [21]) ?

Das wahre System und seine möglichst consequente Durchführung ist nach dem Bis[herigen] herigen weit mehr als der Gegenstand einer Schulfrage. Es ist, wie wir sahen, s[elbst] lebenserhaltend, es ist eine Grundbedingung für die Erhaltung der Staa[t]en. Es begründet und erhält insbesondere auch allein eine wahre achtbare Rechtswissen[schaft] und mit ihr und durch sie einen würdigen und achtbaren Juristenstand. Nur dann wird derselbe wahrhafte Achtung vor seiner Wissenschaft und Scheu vor der Verletzung ih[re]r heiligen Grundsätze haben, sie gegen die Verlockungen der Bestechung so wie gegen die Eingriffe der Gewalt vertheidigen, wenn seine Rechtsbestimmungen anerkannt von dem Höchsten und Heiligsten, von den religiösen und sittlichen Grundideen seines Va[ter]landes, von dem freien und mächtigen sittlichen Gesammtwillen seines Volkes ausge[hen], wenn sie erkennbar in so gefestigter geheiligter Verbindung mit einander stehen, daß jede Verletzung und Verdrehung auch nur einzelner Rechtssätze als ein feindlicher Angriff auf das Ganze und seine gesunde Harmonie, als ein Verrath am Vaterlande und an dem ergriffenen heiligen Berufe erscheint, wenn endlich die stete harmonische Mit[-]

21) Ueber diese verschiedenen Grundideen und Grundformen des deutschen Rechts, [des] al-germanischen, feudalen und repräsentativen und ihre verschiedenen Systeme vergleiche übri[]gens oben Th. I. S. 58. und „Alodium", „Deutsche Geschichte" und „Deutsch[es] Staatsrecht."

...irkung der Nation das Rechte unterstützt und gegen das Verkehrte der Wächter ist. ...er allein ist die sichere Garantie für würdige und unabhängige Rechtsverwaltung, ge... ...n den Misbrauch der furchtbaren Gewalt, die den Händen der Juristen anvertraut ... Daß solche lebendige systematische Auffassung der Rechtssätze und ihres inneren ...sammenhanges auch die Grundbedingung ihres praktischen und gründlichen Erlernens ...Behaltens ist, daß sie, bei aller Bemühung für die Gründlichkeit, doch selbst auch ... Studium wie in der Praxis weit leichter zum Ziele führt als die jetzt meist ...chende unheilvolle handwerksmäßige Juristerei, als das ungründliche Auswendigler... und mechanische Anwenden von hunderttausend zusammenhangslosen juristischen Re...en aus einzelnen Compendiumsbestimmungen oder Gesetzartikeln — sollte dieses noch ... Beweisführung bedürfen?

Wahrlich also! es ist Zeit, daß nach all' dem furchtbaren Unglücke, welches unserem ...chen Vaterlande bisher ein unheilvoller Rechtszustand brachte, wir endlich jene gro... Hauptgebrechen und jene drei Anforderungen an eine gesündere Jurisprudenz ernstlich ...Erwägung ziehen! Oder dürften wir auch ferner unsere Ehre und unsere Existenz ...geben allen jenen obigen Einseitigkeiten? Muß der deutsche Juristenstand nicht end... auf einen höheren, patriotischeren Standpunkt sich erheben und die Sünden seiner ...fahren auszutilgen suchen? Dürfen wir auch nach den furchtbaren Erschütterungen ...ner Zeit noch ferner gedankenlos beharren bei jener systemlosen Masse aller bunt zu...mengewürfelten römischen, kanonischen und germanischen Bestimmungen, ohne ... die in unserer heutigen nationalen Cultur und Verfassung anerkannten höchsten ...tsgrundsätze erforscht, an die Spitze gestellt und, mit Ausscheidung oder Umbildung ...Widersprechenden, des in Inhalt oder Form Fremdgebliebenen oder des Veralteten, ...einem nationalen Rechte folgerichtig und systematisch durchgeführt und ausgebildet ...den?

Noch einmal aber, von allen bisher angedeuteten Verkehrtheiten und ihren viel...ch so unheilvollen Folgen wird unser Volk, unser Recht und unsere Rechts...senschaft sich nur frei machen und frei halten, wenn die letzteren wieder volks...äßig werden, wenn in freier Verfassung durch Oeffentlichkeit der Gesetz...bung und Rechtsprechung und durch Geschworenengericht das Volk ...t den rechtsgelehrten Staatsbeamten zusammenwirkt. Ohne dieses ... jeder Reformversuch zum erfolglosen Probestück und zum täuschenden Palliativ und ... Hoffnung auf wahre Freiheit vereitelt werden.

C. Welcker.

Jury, Schwur- oder Geschwornengericht als Rechtsanstalt und ... politisches Institut. Die großen Gebrechen unserer deutschen ...rafrechtspflege und das Schwurgericht, als das einzige Mittel, ...en gründlich abzuhelfen [1]). — I. Begriff des Schwurgerichts. — ... weiteren Sinne begreift man unter Schwurgericht jede Gerichtseinrich...g, bei welcher zur rechtlichen Verurtheilung eines Bürgers eine Schuldigerklä...ng von Mitbürgern oder Genossen nothwendig ist. Es gehört hier... jede regelmäßige Mitwirkung von Bürgern oder Standesgenossen bei gerichtlichen ...theilen. Das Schwurgericht im weiteren Sinne ist der Gegensatz einer Rechtsprechung, ...die vom Regenten oder allein von richterlichen Staatsbeamten ausgeht. Der Name ...schworene aber bildete sich in alten und neuen Zeiten für die mitrichtenden Bürger

1) Der Zweck dieses Artikels ist ein rein praktischer. Es gilt der Entscheidung ... Hauptfrage: ob das Schwurgericht in unseren heutigen Verhältnissen heilsam und ...wendig sei oder nicht? — Dieses schließt aber die Hoffnung nicht aus, über dieses groß...ge Institut so wie über unser gegenwärtiges Strafverfahren neue Gesichtspunkte darbie... zu können. Jene Hauptfrage aber ist für unser Heiligstes und Nächstes, für Gerechtig... und Freiheit und für den Schutz unserer selbst, unserer Kinder und unserer Mitbürger ...wichtig, als daß ich nicht Theilnahme auch für die unvermeidliche Ausdehnung der Aus...ung hoffe. Für das Staats-Lexikon wird sie dadurch aufgewogen, daß nun die ...ikel „Strafgerichte" und „Strafproceß" auf diesen Artikel zurückweisen dürfen.

dadurch, daß sie gewöhnlich für jede besondere Gerichtssitzung die treue Erfüllung richterlichen Pflicht beschwören müssen. Einerlei aber ist's für den weiteren Begriff, wie gewöhnlich bei den alten Germanen und in manchen Fällen bei Griechen und Rö alle Bürger eines Gerichtsdistricts oder eines Volkes, also die Volksversamm an der Schuldigerklärung Antheil nehmen dürfen, oder ob, wie gewöhnlich bei chen und Römern, bei der germanischen Schöffeneinrichtung und bei den neuere schworenen, ein Ausschuß von Bürgern oder Genossen die Uebrigen repräs Eben so ist es einerlei für diesen weiteren Begriff, ob, wie größtentheils in und Griechenland und auch bei den Germanen vor der Ausbildung des neuen Geschwo gerichts und, wie namentlich in den Standesgenossengerichten der Ministerialen, leute, Officiere und neuerlich der Standesherren und in den meisten Schiedsgericht Bürger oder die Genossen das ganze Urtheil allein sprechen, oder ob sie, wie die Geschworenen, sich nur auf die Thatfragen (die Entscheidung über den Bewei schränken und die Rechtsfragen (die Gesetzauslegung, die Bestimmung der Th gen und der rechtlichen Folgen) den vorsitzenden Richtern überlassen. Dagegen lieg tief in der Natur aller Volks- und Genossengerichte, daß ihre Verhandlungen rege öffentlich und mündlich, nicht geheim und unverständlich für die Mitbürger und Ge nossen seien.

Im engeren Sinne versteht man unter Schwurgericht nur jene, zum in Norwegen und Schweden, vorzüglich aber in England bewirkte zeitgemäße Ausb des altdeutschen Schwurgerichtes, welche jetzt in allen britischen Ländern Welttheile, in allen freien amerikanischen Staaten, in Schweden Norwegen, in Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien und deutschen Ländern des linken Rheinufers Statt findet. Hiernach Auswahl der zutrauenswürdigsten Bürger mit den juristischen Staatsrich unter deren Vorsitz und Controle, in der Art zusammenzuwirken, daß schworenen zunächst über die Thatfragen, die Staatsrichter über die Rech gen entscheiden.

Das Geschwornengericht im weiteren und im engeren Sinne kann der, entweder wie größtentheils in Rom und Griechenland, wie im alten leren Deutschland und wie noch heut zu Tage in England und Amerika, zugl Criminal- und Civilsachen Statt finden, oder sich auf eine unserer Cultur und der Natur der Sache entsprechende Weise, so wie in Frankreich den deutschen Ländern des linken Rheinufers, auf Criminals beschränken.

Die Geschworenen in den peinlichen Processen können nun wieder entweder als klagejury die Frage entscheiden, ob in Beziehung auf ein zur Sprache gekomm Verbrechen genügender Verdacht zur persönlichen Anklage gegen ein bestimm Individuum vorhanden sei; oder sie können als Urtheilsjury die Frage entsch ob nach durchgeführtem Processe der in Anklagestand Versetzte der verbrecherischen in dem Endurtheil schuldig oder nicht schuldig zu erklären sei. Anklagejury findet nur in den englischen Ländern Statt. In anderen Ländern, in Frankreich, hielt man nur für das Endurtheil die Mitwirkung von Bürgern für lut nothwendig. Ein Schwurgerichtsurtheil oder die rechtliche und politische Zulässig einer Criminalanklage ist auch mindestens weniger wesentlich für die öffentliche Gerech keit und für die rechtliche Sicherheit der Bürger als die Mitwirkung der Geschworenen zum Endurtheil. Nur das ist in Beziehung auf das Vorverfahren in Strafsachen absolut wesentlich, daß besser als jetzt in Deutschland dafür sorgt werde, daß nicht ein einzelner von der Regierung abhängiger amovibler Inquisit häufig selbst ohne selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber, willkürlich und geh oft ohne erwiesene Existenz irgend eines wirklichen Vergehens oder genügenden Verdachts die Processe beginne. Es ist wenigstens, so wie in Frankreich, ein inamovibler Richter mit einem selbstständigen öffentlichen Gerichtsschreiber und die Aufforderung oder die so fortige Hinzuziehung und Mitwirkung eines inamoviblen Richtercollegiums und eines

ichen Anklägers absolut wesentlich. Sodann ist noch nöthig, daß nach englischen
ndsätzen der Habeascorpusacte besser als jetzt noch in Frankreich und als
nds in Deutschland, gegen verletzende Schritte der Voruntersuchung, gegen ihre unge-
liche Ausdehnung, gegen verletzende unnöthige Verhaftungen, Haus- und Papier-
suchungen, gegen Inquisitionsmisbräuche und Kerkertorturen Bürgschaft gegeben sei.
Den Gegenstand, worauf wir diesen Artikel und unsere gemäßigten Wünsche für
tschland rücksichtlich des Schwurgerichts beschränken, bildet nur das Schwurge-
t im engeren Sinne und zwar auch dieses nur in seiner Beschränkung
Strafsachen, und zwar auch hier nur beschränkt auf das End-
heil. Wir handeln also hier nur von derjenigen Gerichtseinrichtung, in welcher
Verurtheilung eines Bürgers zu peinlicher Strafe nur mög-
ist bei Mitwirkung einer Schuldigerklärung seiner Volksge-
sen, und in welcher mit den juristischen Staatsbeamten, die theils
Richter, theils als Staatsanwälte und Vertheidiger den Proceß
en und controliren und über die richtige Auslegung und Hand-
ung der Gesetze wachen, eine Anzahl von Mitbürgern des An-
lagten, die aus einer Liste der zutrauenswürdigsten Staats-
gerclassen unter Zusammenwirkung der Obrigkeit und des An-
lagten vermittelst des Looses und des freien beiderseitigen Re-
ationsrechtes als die möglichst vertrauenswürdigen und unpar-
ischen auserwählt wurden, in der Art zusammenwirken, daß nach
lständiger öffentlicher und mündlicher accusatorischer Verhand-
ng diese Geschworenen auf ihren Eid nach ihrer innigen morali-
en Ueberzeugung entweder die Gewißheit oder die Zweifelhaf-
keit der Thatsachen der Schuld aussagen, und die Staatsrich-
im ersten Falle die Größe der gesetzlichen Strafe, im zweiten
Lossprechung erkennen.

II. Der geschichtliche Ursprung einerseits des neueuropäischen
entlichen mündlichen Anklageprocesses, vor dem Vereine juri-
scher Staatsrichter und bürgerlicher Geschworenen, und anders-
ts unseres deutschen geheimen schriftlichen Inquisitions- und
lationsprocesses, vor blos juristischen Regierungsbeamten.

A) Des Schwurgerichtes ächt deutsche Grundlage und Natur.

Man hat viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten
ritten, der Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Das Geschworenengericht im weiteren Sinne (I.) oder das Mitwirken
Mitbürger zu der Schuldigerklärung in Criminalprocessen, so wie das öffentliche
ündliche accusatorische Verfahren sind in der That so alt als die Geschichte freier Völker.
ie Hebräer in ihren besseren Zeiten, die freien Griechen und Römer und alle
ien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestanden ist, kein anderes.
elbst die slavischen Völker, so lange und wo sie Freiheit behaupteten und behaupten,
tten und haben Schwurgerichte [2]). Es gilt heut zu Tage in allen wirklich freien Staa-
n der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre
er verfassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchem die
ürger die Criminalprocesse und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im
unkel inquirirenden und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten.
ie Gerichtsverfassung aller civilisirten Völker der neueren Zeit hatte bis
m späteren Mittelalter im Wesentlichen gleiche Grundlagen. Dieselben bestan-
n — so weit nicht Kampf, Gottesurtheil, oder Eidhelfer die Streitigkeiten schlichteten
– in der Entscheidung des Volkes oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den
tgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen Volksgerichten
er Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; daneben schon ganz

2) Vergl. z. B. Evers, Das älteste Recht der Russen S. 285. 301.

früh, später immer mehr in den Schöffengerichten, oder den Gerichten der vom Volk g
wählten Repräsentanten desselben. (S. oben Bd. I. S. 259. 280. Bd. III. S. 79
Diese letzteren, in der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußt
bekanntlich zum Gerichte erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener V
eine nur das Recht behielten, wenn sie erschienen, als sogenannter „Umstan
ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem Urtheile ihrer Repräsentanten beizustimm
oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die den Volksgerichten nach
bildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen, Ministerialen u
Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese wichtigste Gru
lage noch unseres heutigen gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt wenigstens
Strafurtheil blos von Beamten und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen
Schöffen im öffentlichen mündlichen accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich
möglich. (S. „Carolina".) Die ganzen Vereine der Genossen oder auserwä
Schöffen aus denselben — „geschworene Gerichtsschöffen" nach dem Ausdru
der Carolina Artikel 88, oder: „Geschworne" geradezu, nach dem Ausdrucke des K
ferrechts (I. 1.) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für
Landgericht des Klettgaues [3]) — sprachen überall in Deutschland und meist bis zur H
des vorigen Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende
deutschen Reichs die Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ga
theils nachdem nur die Schluß-Verhandlung mit Oeffentlichkeit vor ihnen St
gefunden hatte. Außerdem hatten noch reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs
Angeklagten das Recht, durch Actenversendung (s. d. Artikel) die Zwischen- und End
theile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffenstuhle oder Spruchcollegium
zu lassen, so wie auch die Volksgerichte sich bei denselben Raths erholen durften [4]).

Ueber die Thatsache jener späteren Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Ge
auch in allen Theilen von Deutschland kann für die Leser der angeführten Schrift
über deutsche Gerichtsverfassung und Geschwornengericht, und insbesondere auch de
Maurer S. 334. 392 ff., Mittermaier 1 §. 13 ff., Zentner S. 154 ff. gegebe
Nachweisungen kein Zweifel bestehen. Nur zu besserer Veranschaulichung will ich
meinem nächsten Vaterlande einige Beispiele dieser späteren deutschen volksmäßigen
— selbst wenn kein Privatankläger auftrat — wenigstens nach geschlossener Vorun
suchung öffentlichen und accusatorischen Strafprocesse anführen. In
auch in den nicht altbadischen Landestheilen des Großherzogthums Baden best
wie es zum Theil schon Zentner in der angeführten Schrift und Duttlinger in
nem Archiv für die Rechtspflege des Großherzogthums Baden B
S. 547 und in einer öffentlichen Promotionsrede actenmäßig nachwiesen,
die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das den Forderungen der Reichsgesetze und
lich der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. entsprechende Schwurgericht.
meinen Augen liegt unter Anderem der actenmäßige Bericht über einen im Jahre 174

---

3) Zentner, Das Geschwornengericht. Freiburg 1830. S. 167 ff.

4) Ueber die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisch
Recht Band I. §. 2. zu vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's hel
nische Alterthumskunde Band II. Abtheilung I. S. 154 ff., Tittmann, gr
chische Staatsverfassung S. 193; außerdem die besonderen Werke von Ma
und Schömann, Hefter, Platner, Hutwalker u. s. w.; über die der Rö
Schweppe, römische Rechtsgeschichte Seite 889 flg.; über die der Deutsch
endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihrer Einrichtung, die bekannten W
von Eichhorn, Savigny, Maurer u. s. w. Ueber das Geschworenengericht der
rolina s. den Artikel „Carolina" und über die neuern Geschworenengerichte Mitte
maier, Strafverfahren Bd. I. §. 13—44 und die dort citirte Literatur. Die A
handlung über das (schwedische, norwegische, isländische, dänische) Geschworen
gericht von Repp, übers. v. Buß (Freiburg 1835), ist vorzüglich auch durch
neuen Nachweisungen der Uebereinstimmung der skandinavischen und der übrigen german
Rechtseinrichtungen so wie des uralt repräsentativen Charakters der germanischen Sch
interessant.

-lach geführten Criminalproceß, welchen bereits das Durlacher Wochenblatt -8 Nr. 38 in einer Beilage) abdrucken ließ.

Zu Gericht saßen: der fürstliche Beamte als Stabsführer, welcher, ohne jedoch selbst Votum zu haben, die Verhandlungen gesetzlich leitete, und dann zwölf bürger-e Geschworene oder Blutrichter. Das Gerichtsprotokoll berichtet die Verhand-en also: „Actum Durlach den 4. Aprilis 1748.

„Peinlich Halsgericht vor Herrn Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabführer; Gericht und Rath als Blutrichter: Herr Jacob Lindauer; Herr Johan-Hernig" (folgen die zehn anderen Namen).

„Es hat sich nemlich der Herr Rath und Ambtmann Pfeiffer als Staabsführer mit stehenden 12 Gerichts- und Rathspersonen niedergesetzt, und nach deme der Delin-it aus dem Gefängnisse abgeholt und in das arme Sünderstüblein auf das Rathhaus, ct nach gehöriger Losschließung, in die in der Rathsstuben befindlichen Schranken -h die darzu bestellte Bürgerwache geführet und vor das peinliche Halsgericht gestellet -den, Ihnen allerseits die Ursache dieses peinlich angestellten Blutgerichts umständlich -fnet, auch den desfalls ergangenen hochfürstlichen Befehl öffentlich ablesen lassen, und -ann dem Stadtknecht befohlen, das Gericht gewöhnlichermaßen zu hegen und solches -entlich auszurufen, daß niemand bei Leib- und Leben-Strafe sich unterstehen solle, -hrend dieses Blutgerichts aufzustehen oder etwas zu reden, viel weniger thätlich zu han-n, er habe dann die Erlaubnis dazu von dem Herrn Staabsführer erhalten."

„Nach deme nun dieses von dem Stadtknecht verrichtet worden, so hat der Staabs-hrer den hochfürstlichen fiscalischen Anwalt Herrn J. G. Hernig, dermaligen Rentkam-rrath und Ambts-Keller dahier, seine nomine fisci habende Klage anbringen zu dürfen, -williget, welches solcher auch sogleich durch den Hof- und Ehegerichts-Advocatum -rrn Wielandt verrichten und die Anklage öffentlich ablesen, sofort selbige ad acta geben -sen."

„Nach solchem ist von dem Herrn Staabsführer dem Vertheidiger, Herrn Hof- und -hegerichts-Advocato Bressand, ebenfalls erlaubt worden, auf berührte fiscalische An-age und, was er sonsten zu seines Clienten Vorstand beibringen könnte, vernehmen -laſſen, welcher dann seine Defensionsschrift ebenfalls öffentlich abgelesen und solche so-nn ad acta gegeben. Auf welche dann der Herr Advocat Wielandt seine gegen diese De-nsionsschrift abgefaßte Replik auch öffentlich abgelesen und ad acta übergeben, auch ad -ntentiam condemnatoriam submittiret hat."

„Endlich ist von dem Hn. Defensore eine darwider gefertigte Duplik gleichfalls ver-sen und in der Sache zu einem gedeihlichen Urtheil vor dem Inquisiten beschlossen -orden."

„Nachdem nun beide Theile submittiret und darauf nebst dem fiscalischen Herrn An-walt abgetreten, auch der Maleficant abgeführet worden, so wurde folgendes abgefaßt:"

„In peinlicher Rechtfertigung sich haltend und zwischen des durchlauchtigsten Für-sten und Herrn, Herrn Carl Friedrichs Markgrafen zu Baden und Hochberg rc. verordne-ten fiscalischen Anwald, Klägern an einem und Johann Knöpfler, peinlich Beklagten an-dern Theils, wird die Sache für beschlossen an- und die Urthel bis auf fernere Betagung zu Bedacht genommen."

„Nach beschehener Publication ist das Zimmer geschlossen (die bis dahin stattfin-dende Oeffentlichkeit und Theilnahme des Publicums also aufgehoben) und durch den Herrn Staabsführer bei diesem Blutgericht denen anwesenden Herrn Blutrichtern sowohl aus dem Inquisitions- als Besiebenungsprotocolle, im gleichen aus hießig hochfürstlicher Malefiz- und Kaiser Caroli quinti peinlicher Halsgerichtsordnung in facto et jure noch mehrere umständliche Nachricht, Information und Erläuterung gegeben, auch seiend die-selbige sammt und sonders nachdrücklich erinnert worden, ihre Meinung und vota wegen des Delinquenten Bestrafung also einzurichten, wie sie es gegen Gott den Allmächtigen, gegen gnädigste Landesherrschaft und dann auch gegen ihrem eigenen Gewissen zu verant-worten sich getrauten."

„Auf solches nun haben die Herren Blutrichter ihre vota in folgender Ordn... Protocoll gegeben."

„1) Herr Jacob Lindauer der Gerichtsverwandte: In deme der Inquis... beträchtliche Diebstähle begangen, obgleich solches nicht durch Einbrechen oder auf... gefährliche Weise geschehen, so halte er davor, daß derselbe dessen ungeachtet mi... Strang vom Leben zum Tode zu bringen sei."

„2) Hr. Gerichtsverwandter Johann Hernig: Des Delinquenten ganze Auf... rung lege deutlich an den Tag, daß er nicht Willens gehabt, auf eine ehrliche und ... Art seinen Lebensunterhalt zu suchen, sondern vielmehr als ein Vagant herumg... um eine Gelegenheit zu finden, seinem Nebenmenschen das Seinige zu entwende... denn fast an allen Orten, wo er sich aufgehalten, Dieberei vorgegangen. Darum ... hierbei zwei große Diebstähle in dem Schwanen und Hirsch allhier wirklich beg... auch mit solchen Umständen, davon er, wenn er der Thäter nicht gewesen, nichts ... könne, eingestanden, so gehe seine Meinung dahin, daß er mit dem Strang vom L... zum Tode gebracht werde."

Es folgen nun die zehn anderen Vota, alle mit eigenthümlich ausgedrückten ... Theil neuen Gründen für die freilich harte, aber offenbar den damaligen positiven Ge... entsprechende Strafe. Sie nehmen dabei, wie auch schon das erste Votum, auf ... Defensor vorgebrachten Vertheidigungsgründe Rücksicht. So sagt der 11. Votan... Rathsverwandte und Baumeister Gabriel Waag: „er könne nicht finden, wie da... was von dem Herrn Defensore vorgebracht worden, hinreichend seie, den Delinq... von der auf dergleichen Diebstähle, wie er begangen, geordneten Strafe der Hinric... mit dem Strange zu befreien, daher er auch denselben dazu verurtheile."

Die sämmtlichen Blutrichter, bestehend aus fünf Gerichtsverwandten und ... Rathsverwandten, condemnirten hierauf den Angeklagten auch in die Kosten. Na... der Sitzung ward das Urtheil ausgefertigt, nachher vom Fürsten bestätigt und am ... vollzogen.

Die von Duttlinger ebenfalls aus den Acten referirten Fälle stellen im ... lichen völlig gleiches öffentliches accusatorisches Gerichtsverfahren vor bürgerlic... schwornenrichtern dar. So der am 4. August 1726 in Karlsruhe ebenfalls üb... Diebstahl verhandelte Proceß; ferner der vom 30. Januar 1737, in dem altb... Amtsstädtchen Emmendingen, gegen eine Kindesmörderin; endlich der vom 1... tober 1771, in der damals österreichischen Stadt Freiburg, gegen einen Falschm... Nicht minder thun dasselbe auch die bei Zentner befindlichen actenmäßigen Nachri... von den Geschworenengerichten in den früher dem Bisthume Basel zugeh... Städten Oppenau und Oberkirch; ferner in dem kaiserlichen Landgeric... Klettgaus, wo das öffentliche volksmäßige Gericht erst gegen Untergang des ... endigte, ja sich in den an die Schweiz übergegangenen Districten bis in die neuer... erhielt (Zentner S. 166); ferner in der Benedictiner-Abtei Sct. Peter, wo ... Bürger als Richter finden — in den kaiserlichen Landgerichten in Schwaben, na... ren Gerichtsordnung von 1562 „Bürgermeister und Rath der vier Gerichtsorte ... „Urtheiler" verordnen sollen, daß jedes Landgericht mit zwölf tüchtigen Urthe... versehen werden könne"; ferner in der Landgrafschaft Hauenstein, deren Freibri... 1442 ihnen das alte Recht zusicherte, „in allen Dingen durch ein Gericht der Gl... „chen und von keinem Fremden gerichtet zu werden." Hier wird von 24 Geschwo... nen entschieden. Im Wesentlichen gleich ist auch das Verfahren in den Reichsstädte... so in Ueberlingen, welches für die verschiedenartigen Sachen fast so verschiedenarti... Volksgerichte hatte wie einst Athen, und wo die Criminaluntersuchungen vom ... Syndikus, einem Gerichtsschreiber und zwei Rathsherren ge... meinschaftlich geführt wurden, die sämmtlichen Rathsherren aber richtete... und wo erst gegen Ende des Reichs, 1803 nehmlich, die Gerichtsbarkeit der Bürger au... hörte; ferner in Constanz, wo erst 1786 eine österreichische Verordnung das Volksg... richt unterdrückte; ferner in Offenburg, Gengenbach und Zell und der reichs... freien Landgemeinde des Harmersbacher Thales.

In Freiburg wurde in jenem von Duttlinger berichteten Falle das Blutge- gebildet von dreißig Bürgern, nehmlich von sechs Rathsherren und 24 Zunftmei- ; in Emmendingen aber von zwölf Ortsvorständen, Vögten aus den umliegen- Dörfern. In Oppenau und Oberkirch wählten die Bürger aus ihrer Mitte auf ängere Zeitdauer eine Anzahl geschworene Schöffen, die man von der Zahl, welche vendig zu einem Gerichte berufen werden mußten, Zwölfer nannte. In Karls- e und Emmendingen war selbst nicht einmal ein landesherrlicher Beamter, son- der Ortsbürgermeister der Stabhalter oder Gerichtsvorsitzer. Deshalb stimmen hier beide Stabhalter auch mit, während die landesherrlichen Stabhalter in Dur- und Freiburg keine Stimme hatten. Daher kommen denn auch in ritterschaftli- Bezirken am Kaiserstuhle gleichzeitig, gerade so wie oftmals in den skandinavischen hen, nur elf Geschworene oder Blutrichter vor, indem jeder nicht landesherrliche bhalter, als der Zwölfte, mitvotirt. Auch findet sich der Unterschied, daß in iburg vor der Entscheidung ein Rechtsgutachten, und zwar von dem Freiburger Ad- tencollegium, eingeholt war. Bei manchen Gerichten waren auch rechtsgelehrte Be- : in der Gerichtssitzung anwesend, damit die Schöffen ihr Gutachten erbitten konnten ntner S. 163. 167). Von den gewöhnlichen drei Fragen bei Eröffnung des Ge- s giebt das Karlsruher Protokoll die erste mit folgenden Worten: „ob dieses Malefiz- ht mit genugsams ehrbaren, tauglichen Männern besetzet seie?" r die Bildung des Blut- oder Schwurgerichts bemerkt das Karlsruher Protokoll: Wurde vor dem Oberamt Carlsruhe das Blutgericht mit einem Stabführer und lf Schöffen aus allhiesigem Stadtrath besetzt, dieselben sämmtlich ihres abge- vornen theuren Ayds gemahnt, und wie sie Ihr Gewissen dergestalt beobach- sollten, daß sie es vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht, Seiner Hochfürst- en Durchlaucht Ihrem gnädigsten Fürsten und Herren und der ganzen ehrbaren Welt ntworten könnten." Dem Ankläger und Vertheidiger wird freigestellt, Anklage oder theidigung schriftlich oder blos mündlich vorzubringen, ganz so, wie es die Caro- a (Artikel 88. 89 und 90) gestattet, indem sie jedoch den mündlichen Vortrag als Re- voranstellt, so wie sie auch dem Angeklagten erlaubt, im Gerichte selbst einen der öffen zu seinem Vertheidiger zu erbitten, der aber dann nicht mehr mitstimmt. Wo- en spätere Gerichtsordnungen, z. B. die von Oppenau (bei Zentner S. 156), dem geklagten freistellten, von den Rathsherren oder aus dem Umstande (dem Publicum, ches zuhört) sich einen Vertheidiger zu wählen, nicht aber aus den Schöffen. Aus- cklich erwähnt dann das Karlsruher Protokoll die dem Artikel 92 der Carolina sprechende, nach der Entfernung des Publicums Statt findende gemeinschaftliche Ver- idlung der zwölf Geschworenen, ihres Vornehmens der Acten, ihres Vorlesens des Be- enungsprotokolls (über das vor sieben Zeugen wiederholte Geständniß des Angeklagten) d der betreffenden Stellen der Carolina und des Landrechts. Hier bildete sich übrigens r eine Stimmenmehrheit von zehn gegen zwei abweichende Stimmen.

Uebrigens wünscht die badische Malefizordnung von 1588 (I. §. 1), daß wo mög- ch die öffentliche Gerichtssitzung in einem Tage geendigt würde. Daß die Mit- eder des Gerichts aus den Gemeinderäthen oder Ortsvorständen genommen, oder auf igere Zeit gewählt werden, fordert das Gesetz nicht, sondern, so wie auch noch die Ma- izordnung von 1710, nur: „daß sie fromme, gottesfürchtige, getreue Leute seyen, n ehrbarem, aufrichtigem Wandel, zwölf an der Zahl, und nicht unter 25 Jah- a." Nach der citirten Landgerichtsordnung des Klettgaus (I. 1 und II. 3) llen die Richter oder Geschworenen (eine größere Anzahl derselben) jährlich neu er- mnt oder bestätigt und für jeden Criminalfall 24 der tauglichsten Vögte oder Geschwo- ne zum Gerichte gezogen werden.

Die Oeffentlichkeit dieser Volksgerichte, überall wenigstens bis zur Berathung der eschworenen, ergiebt sich aus allen Acten und Gesetzen. Ja oftmals erhielt sich selbst s in spätere Zeiten die uralte deutsche Oeffentlichkeit der Verhandlung der Gerichte un- r freiem Himmel. So hielt noch 1766 das kaiserliche Landgericht im lettgau offenes Gericht mitten auf der Kaiserstuhler Rheinbrücke und wegen Stö-

rungen der Schweizer seitdem, bis in die Zeiten der französischen Revolution, ein
telstunde davon entfernt, und nur dann durfte wegen Kälte und Nässe das Geri
Dach gehalten werden, wenn auf das öffentliche Ausrufen des Waibels: „ob Je
vorhanden, dem das Recht nicht eben so lieb unterm Dach als auf der gew
Rechtstätte wäre," Niemand dawider sich erklärte [5]). Auch in der Landger
Hauenstein, in den *kaiserlichen Landgerichten* in Schwaben
in vielen andern Orten erhielt sich diese Art der Oeffentlichkeit unter freiem Hi
bis ins gegenwärtige Jahrhundert [6]). Vollends aber die Oeffnung der Ge
thüren, besonders in Criminalprocessen, blieb in vielen Ländern, z. B. in Wü
berg, in Holstein, vorzüglich auch in städtischen Gerichten, bis zur Auflö
Reichs, zum Theil bis heute [7]). Zur Ehre des gesunden Menschenverstandes
des Rechtsgefühls im deutschen Volke bedurfte es einer *langen* Zeit, bis
lauten Widersprüche gegen die Barbarei der Verurtheilung der Bürger in geh
Juristenfehme unterdrücken konnte. Nur durch ein besonderes kaiserliches Pri
konnte 1521 ein romanistischer Jurist, der Vicecanzler *Ziegler*, das Recht e
gen, auf seiner Herrschaft mit beschlossener Thür gültiges Gericht halten zu dürf

Mit derselben Treue, wie nach dem Bisherigen bei den endlichen Entscheidu
des Processes das Verfahren an die gesetzlichen Bestimmungen der Carolina sich an
läßt sich annehmen, daß man, wenigstens noch *in den besseren Gerichten*,
rend der Untersuchung dieselben befolgt, also namentlich auch mehrere, meist vier Sc
fen, bei allen wichtigeren, mindestens *zwei* bei den unwichtigeren (s. oben B
S. 73) zugezogen habe. Sichtbar ist namentlich die uralte deutsche äußerste Sc
für vollständige Beweise. So genügte es nach dem *Durlacher* Falle selbst nic
einmal, daß, wie das landesherrliche Rescript und die Worte der Geschworenen
gegen jenen Dieb eidliche Zeugenaussagen vorhanden waren. Die in feierlichem
des obersten Gerichtshofs erkannte Tortur muß auch noch sein Geständniß her
und dieses später vor Gericht, in Gegenwart von sieben Zeugen, „in förmlicher
nung" wiederholt werden, wovon dann dem vollen Malefizgerichte das Protokol
wurde. Freilich, das Mittel der Tortur ist traurig, aber die Scheu vor dem Lei
mit welchem man jetzt Leben und Tod der Bürger bloßen Vermuthungen oder sub
Ueberzeugungen einiger geheim verhandelnden abhängigen Beamten preis giebt,
men Regierungsrichtern, die noch dazu niemals weder den Inquisiten noch sein
theidiger selbst hören und sehen, sondern auf einen höchst unsicheren, einseitigen Aus
zug eines Referenten urtheilen, der jene ebenfalls nie selbst hörte und sah, solcher
undeutsche Leichtsinn wäre unsern ehrlichen Vorfahren als wahrhaft fre
erschienen.

Klar ist es übrigens, daß wirklich auch noch alle erwähnten deutschen Volks
daß die „Geschworenen" der Carolina bis tief ins 18. Jahrhundert das *ganze* Ur
theil *allein* fällten, über die Rechtsfrage wie über die Thatsache entschieden.
also hielt die deutsche Nation zwei Jahrtausende lang, hielten Kaiser und Reich und
Landesfürsten, bis beinahe zur französischen Revolution, ihre Bürger fähig. Und
erinnern sich in Karlsruhe wie in den übrigen badischen Landestheilen, ältere Mä
wie ihre Väter, schlichte Bürger, über Leben und Tod Recht sprachen. Ist es nun
mehr ein Hohn oder mehr eine unverzeihliche Unwissenheit, wenn heut zu Tage Ma
die bescheidene Forderung einer Wiederherstellung auch nur der Oeffentlichkeit
einer zeitgemäßen Theilnahme der Bürger am Blutgerichte über ihre Mitbür
eine Theilnahme der Art, daß sie blos durch Entscheidung über die *Thatfrage* mit
rechtsgelehrten Staatsbeamten *zusammenwirken*, damit beseitigen wollen, daß

5) *Landgerichtsordn. v. Klettgau* fol. 27. *Zentner* a. a. O. S. 148 f.
6) *Zentner* S. 148. 169.
7) *Zentner* a. a. O. S. 147 ff.
8) **Schoepflin, Alsatia illustr. II. 459 not. x.**

Volk für noch unfähig, oder wohl gar diese gerechteste Forderung als undeutsch, ja als majestätsbeleidigend, als mit deutschem Fürstenthume unverträglich erklären? Baden-Durlach verdrängte übrigens die Beamtenmacht und das allmälig immer ner werdende juristische Beamtengericht im Jahre 1753, in Baden-Baden aber m Jahre 1786 das öffentliche Volksgericht [9]). Für neu erworbene Landestheile, in en es sich noch in Trümmern erhalten hatte, hob es ausdrücklich erst das Strafedict 1803 (§. 6 u. 17) auf. In Schleswig und Holstein, in den Städten und selbst zum le auf dem Lande, haben sich sogar noch bis jetzt fragmentarisch die altdeutsche Oef- ichkeit und Mündlichkeit und die Bildung der Gerichte durch Bürger und Landleute Civil- und Criminalsachen erhalten [10]).

Nur erst in den Zeiten wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffent- n Schwurgerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, ubt, als, bei wachsender Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus, der De- ismus der Beamtenkaste und der Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheit- n Grundlagen des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landständische Verfassung, freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Hasse ver- te, untergrub und zerstörte. — Gerade diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die tsche nationale Gesinnung und Kraft so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige chsverfassung auflöste, die Fremdherrschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und nahe für immer der Freiheit des Vaterlandes herbeiführte, welche uns bis jetzt zwischen erer doppelten übermächtigen Nachbarschaft und in unserer Zersplitterung in einer hrhaft gefährlichen Lage ließ, in welcher nur zeitgemäße Herstellung nationaler, ksmäßiger Institutionen, eben so in der Rechtssprechung, wie in der bereits wieder ksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Gemeindeverwaltung, die Grundbe- ngung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

So wie das öffentliche Volks- und Genossengericht überall in Europa in den ein- nen Ländern, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit uerte, so wurde es überall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wieder- rgestellt oder doch zurückgefordert. — So wurde es hergestellt in Frankreich, orwegen, Spanien, Portugal, Belgien, und durch ihre frühere Verbin- ng mit Frankreich auch in den preußischen, hessischen und bairischen ndern des linken Rheinufers. So wurde es überall von den Ständeversammlungen r constitutionellen deutschen Staaten zurückgefordert, bis jetzt aber nur zum kleinsten heile wiedereingeführt [11]).

B) Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurge- ichts aus dem altdeutschen Volks- und Schöffengerichte durch ie Umbildung der Volks- und der feudalständischen Verfassung n freie staatsbürgerliche ständische Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neueuropäischen Schwurgerichts on den früheren Volksgerichten überhaupt bestehen fürs Erste darin, daß n den älteren Volksgerichten mehr oder minder die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neueren Schwurgerichten das Volk nur durch eine kleine auser- wählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber richteten in den älteren Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei dem neueren Schwurgerichte nur über die ersteren.

Doch wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr ein- ander annähern, als in absoluten Gegensätzen aus einander treten, so auch hier in Be- ziehung auf die beiden Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern

---

9) Duttlinger S. 547.

10) S. Falk's Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, z. B. S. 159 ff. 216 ff.

11) Vergl. z. B. Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen (Stuttgart 1819) §. 43 ff.

sich fürs Erste schon die bei den Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheil- ßere Anzahl der Bürger, und vollends die zu Rom in die verschiedenen besonde- minalgerichte (Quaestiones) vertheilte kleinere Anzahl von Volksrichtern (Iudices letztere schon ähnlich wie bei den neueren Criminalgerichten unter Mitwirk- Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend der neueren Volksrepräsentan- Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl jener germanisch- Schöffen.

Es beschränkten sich aber auch fürs Zweite schon die römisch- — und nicht blos die unter dem Prätor in geringeren sogenannten Privatvergehen, dern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden — im Wesentlich- Erklärung der Thatsache der Schuld und überließen den vorsitzenden Ma- die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in den st- schen Reichen die rechtskundigen Gesetzmänner, welche dort die vom Volke er- ten 12 Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr Kron- als Volksbeamte Vereine mit den Königen die Geschworenen oft auf ein bloßes Urtheil über den Be- beschränken [12]). Auch bei den deutschen Schöffen enthält die ihnen nach der C- häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht gemachte Einhol- Raths von Rechtsverständigen schon eine Art von Beschränkung auf die Tha- Und hierbei und weil sie die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die J- leider in fremder Sprache in die Rechtsprechung allmälig eingedrungen waren, selbst studiren konnten, machte es sich natürlich, daß die vorsitzenden juristisch- allermeist mehr und mehr Antheil an dem Urtheile erhielten. Noch näher ein- schwornenurtheile blos über die Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsch- liches Institut aller germanischen Völker, die Eidhelfer oder die Absch- der Schuld durch zwölf oder mehr Mitschwörer. So wie nehmlich der An- sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch sie den Auss- Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Proc- gen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit i- einstimmig seine Unschuld beschwuren, ein Beweis für dieselbe w- ihn frei machten. Diese Art der Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager bei den Schweden Edh genannt) fand theils selbstständig, theils vor dem Volks- schwornen-Gerichte Statt und war sehr beliebt. Durch eine größere Anz- Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger gegen den Angeklagten sieg-

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Sch- die später mehr auf die Thatfrage beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nem- schon früh bei ihren Kirchenvisitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirch- Strafgericht über religiöse Vergehen. Ganz nach den allgemeinen für germanischen Grundsätzen richtete nun hier ursprünglich die ... Kirchengemeinde, und mit ihr oder für sie bald ebenfalls, so wie in den ... chen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung geistlichen Hierarchie und ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistliche Vorsteher dieser Sendgerichte, die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und kirchlichen Schöffen des Rechts, über die kirchlichen Bußen, oder über die Rechtsfra- mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja immer mehr nur das bloße Aussagen über Thatsachen der Vergehen blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht, bis seit Ausbildung der hierarchischen Inquisition — diese Schöffen fast nur auf eine dem alt- und neugermanischen Schwurgericht fremde Weise zu einem inquisito- schen Nachspüren und Denunciren gebraucht wurden.

Dagegen war umgekehrt bei den englischen Geschworenen diese Beschränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig und allgemein, als größtentheils bei den neueren englischen, und vollends bei den französischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem Commentar über das englische Recht (IV. 27. 33.) legt den neueren eng-

12) Repp a. a. O. S. 52 u. 64.

Geschworenen, wie den älteren skandinavischen und den deutschen, auch die Be=
bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie, „sobald sie dieses auf
geleisteten Eid wagen wollten, auch ein vollständiges Urtheil zu fällen das unbe=
lte Recht hätten." Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserem heutigen Cultur=
und der Ausbildung eines besonderen Juristenstandes entsprechend, immer vollstän=
auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überlassen sie sogar dem
er das Recht der Entscheidung darüber, ob eine gewisse, lediglich als Factum von
bestätigte That auch den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammen=
des englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks= und Schwurgerichte erklärt es
daß, obgleich man später immer mehr den vorsitzenden Beamten die Befugniß der
prechung des rein juristischen Theils des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin
beschränkte. Sie sollten nach bekannten englischen Rechtsansichten nur buchstäblich
anzuwendende Strafgesetz ablesen; ähnlich den alten skandinavischen Gesetz=
nern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcodex, sogar der Volksversammlung
anzen Volksgesetze auswendig hersagen mußten. Sie sollten dagegen nicht eigentlich
lisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, sondern streng
Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an sich un=
rlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen
te, später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter
afgesetze zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wah=
Geiste des Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer milderen Strafe bestritt
daher den präsidirenden Oberrichtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das
lische und das französische, überhaupt das neuere Geschwornengericht entstanden sei;
unmittelbar nur aus dem altdeutschen Volksgerichte; ob aus den uralten oder späteren
höffen; ob blos aus der altdeutschen Gesammtbürgschaft und aus einem eidlichen
ugnisse der Gemeinde; aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerichten,
r auch aus den germanischen Gesetzen oder Assisen für das Königreich Jerusalem;
in England oder nur in den skandinavischen Reichen; ob blos durch Heinrich's II.
formen in England, wodurch er im 12. Jahrhunderte in England, vorzüglich zur bes=
en Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen (Assisen) bessere
nrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schiedsgerichte von
achverständigen (Prud' hommes)? Was kann man anders sagen, als daß auch hier
sere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es, wie in
m gelehrten Streite über die deutschen Landstände, die der Eine lediglich von Unionen
ıd Genossenschaften im Mittelalter, der Andere vom freien Grundeigenthume, der
ritte von den Vasallen= und Mannentagen, der Vierte von den freien städtischen Mu=
cipalverfassungen, der Fünfte von den ministerialen und Hoftagen, der Sechste von
rstlichen Privilegien gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, der Siebente endlich
on der Entstehung der Landeshoheit und von der Nachahmung der Reichsverfassung und
ichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch die allgemeine we=
entliche Grundlage in den urdeutschen Freiheits= und Zustimmungs=
nd Bewilligungsrechten für alle gemeinschaftliche Gesetzgebung,
Regierung und Besteuerung bestand, und jene anderen historischen Umstände
um Theile nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestal=
ung und der Unterstützung der ständischen Verfassungen wurden. Der tiefere,
raktischere geschichtliche Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone
nd unseres deutschen Justus Möser standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise
as englische Geschworenengericht wie das deutsche Schöffengericht des Mittelalters, na=
nentlich auch das der Carolina dem Wesen nach unbedingt aus der allgemeinen
germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen altdeut=
schen Rechte jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines
Volks oder seiner Mitbürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der
äußeren Einrichtung nach knüpften sie es mit Recht vorzugsweise an das altdeutsche

Volks- und öffentliche Geschwornengericht, dessen Einrichtung u
in der Entwickelung vorzüglich von jenem Beweisinstitute der Privatg
schworenen oder Eidhelfer bestimmt wurde. Sie erklärten es zugleich auch aus
noch älteren gesunden Vernunft, aus dem wahren Naturrechte aller freien Völker, we
stets einsahen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Ange
genheit ist, ein alle Bürger angehendes Nationalrecht, welches un
ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen Himmelslichte der Oeffentlichkeit aus
üben sei, und daß zugleich ein befriedigender criminalrechtlicher Beweis auf andere W
in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der tauglichsten Mitbürger, n
möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller Persönlichkeiten, ihrer A
sagen und Verhältnisse, ihre eidliche gewissenhafte Ueberzeugung im Namen ihres Vo
aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volkes zu Criminalurtheilen
ein eben so unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht der
setzeszustimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemä
Formen auszuüben ist, früher in den mehr demokratischen, jetzt, nach Ausbildung
monarchischen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchisc
und namentlich in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten[13].

Und dabei wird es auch bleiben, mag man auch noch so einseitig gelehrt aus
natürlichen Schwankungen der Institutionen im Mittelalter ein
zelne jener Momente der historischen Gestaltung unrichtig zur wahren Grundlage
ganzen Nationalinstituts stempeln oder auch durch einzelne einseitige juristische und
tische Rücksichten und Klügeleien seine wesentliche Gerechtigkeit verdunkeln wollen.

Gerade eben so aber, wie in Beziehung auf die ganze neuere ständische Monar
alle freiheitliebenden Völker der gesitteten Welt und ihre weiseren Staatsmänner imm
mehr jenem tiefen praktischen Sinne der freien Briten huldigen, mit welchem sie
unter allem Drucke despotischer Eroberungs- und Feudalgewalt und ihrer Ueberbl
doch stets die freien ächt deutschen Grundlagen ihrer Gesellschaft zugleich festhie
und zugleich zeitgemäß zu wahrem organischen Zusammenhange auszubilden wußten,
verdient vor Allem auch das neuere Schwurgericht diese Bewunderung, zumal wenn
vergleicht, wohin die übrigen germanischen Völker und vollends die deutschen bei
gleichen Grundlagen sich führen ließen.

Aecht deutsch blieb das neuere Schwurgericht so wie auch noch jenes oben g
schilderte spätere deutsche Volks- oder Schöffen-Gericht nach der Carolina in
Hauptsache oder darin, daß kein Bürger verurtheilt werden konnte, ohne daß er
achtbare Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusato
scher öffentlicher Verhandlung für schuldig erklärt worden war.

Aber wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten
dasselbe rein deutsche Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einer
seits gänzlich rein und frei von den fremdartigen zerstörenden Ein
flüssen der volksverachtenden Romanisten, die sie aus Parlament und Gericht jagten
wie von aller hierarchischen und kanonischen Inquisition und retteten dadurch
Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit ihres Vater
landes[14]) und der Welt. Dagegen huldigten sie anderseits der mehr monarchi
schen und neueren Verfassung und der höheren Civilisation durch
die ganze Beiden entsprechende Ausbildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen
naturgemäßen und doch so unendlich folgereichen Vorzüge dieser Ausbildung
vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigen gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung
demokratischen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurge
richt unbeliebt machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstan

---

13) S. oben Bd. III. S. 73.

14) So urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer selbst. S. auch
Zentner S. 187. 194.

Entscheidungen schwere Bußen zu zahlen hatten[15]). Statt derselben überließen sie seits der Nation, ihrer öffentlichen Meinung in der vollständigsten Oeffentlichkeit der Mittheilung auch durch preßfreie Zeitungen eine mittelbar controlirende Einwir-. Anderseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus ehende Nichtigkeiten dem aus den zwölf rechtsgelehrten Oberrichtern gebilde- öniglichen Obergerichte und gaben auch den rechtsgelehrten königlichen sidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wichtige Mittel, ungerechten eriellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleich weise aber vermieden sie ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das oberste Gericht nden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom Könige angestellte Rechtsgelehrte wa- ferner als einem höchsten Schwurgericht — (was das Obergericht ursprünglich sein e) — eine Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das We- der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils auch in jeder Hinsicht besser als die der meisten späteren deutschen Schöffen. Zwar de der uralte Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar, wie alle Ge- aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbar- n Bürger des Volkes sein sollten, stets festgehalten. Er galt auch später eben zut wie damals, als die Schöffen auch noch nach Karl's des Großen Gesetzen und in vie- der obenerwähnten späteren deutschen Schöffengerichte unmittelbar vom Volke er- hlt wurden, und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter noch reformiren durfte. Jene ahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen, wo die Geschworenen n von ihrer meist in der Volksversammlung stattfindenden Erwählung zu jedem hwurgerichte die Erwählten (Nämnd, Nävninger), oder von ihrer Eigenschaft und licht der Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen oher auch ihre Aussprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Eben aber wie später in den nordischen Reichen, so wurde auch in England die Auswahl der schworenen durch die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, anderer- ts beide Parteien, der Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr onarchisch und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt sou- änen Regierung wie des regierten freien Volkes angemessen, theils zugleich parteiloser r den Angeklagten wie für den Ankläger. Es vereinigte in der letzten Beziehung höchst rtheilhaft und organisch Volksrecht und Königsrecht und die beiden Richtungen jenes en öffentlichen und des Privatschwurgerichts und die in denselben stattfindenden ver- iedenartigen Einflüsse des Anklägers und des Angeklagten auf die Auswahl der Ge- wornen. Die Auswahl der neueren Geschworenen vereint und befriedigt, wie sich un- n zeigen wird, alle Interessen. Durch die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung d jeden Proceß aber geschah dieses mehr, und es blieben auch die Geschworenen eine rei- ere Repräsentation des Volkes, als wenn, wie später oft in Deutschland, die Schöffen f längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistratur identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder vei der vom Könige unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter beste- en und welche nach einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgraven Karl's des roßen, das Land bereisen, ist sicher monarchischer als die in alten Zeiten auch in Deutschland Statt findende Volkswahl der Graven und Centgraven und in Skandina- ien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jenes oben erwähnte Präsidium der spätern deut- chen Schöffen durch Gemeindevorstände. Dabei hat es aber auch zugleich wieder etwas Na- ionales, der Idee eines Ausspruchs des Vaterlandes Entsprechendes, daß der Präsident der lssise nicht, wie später der skandinavische Gesetzmann, ein beständiger Beamter des

---

15) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skan- inavischen Gerichte giebt unter anderen Repp in der citirten Abhandlung vollständige ur- undliche Beweise.

Districts ist, vollends kein Vollziehungsbeamter, wie die alten Graven und Centgrav
oder wie etwa einer der beiden jetzigen englischen Gravschaftsvorstände.

4) Aufs Neue aber ist es monarchischer und zugleich der höheren Civil
sation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechender, fürs Erste, daß die Vorstän
des Schwurgerichts (wie allermeist auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgeleh
Beamten, aber freilich — statt der Romanisten und Kanonisten — vaterländische Rech
gelehrte sind, während häufig auch noch in den späteren Schöffengerichten Nichtjuris
präsidirten; sodann auch das, daß Alles, was gelehrte juristische Kenntniß erheisc
den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht technisch juristische Ausspr
über die Thatsachen der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, und daß beide —
Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Bürgerverst
— unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glücklic
Weise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusa
menwirken. Wie ungleich glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hin
kommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den späteren deutschen Schöffengerichten, der E
wirkung nehmlich theils durch das Präsidium einzelner juristischer Beamten, die von al
Theilnahme auch nur an dem juristischen Bestandtheile des Urtheils ausgeschlossen
sollten, theils durch die freigelassenen Rathserholungen bei den Rechtsverständigen [16]).

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englis
Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden v
dem späteren deutschen Schöffengerichte, die ganzen Hauptverhandlungen, also a
die Aussagen des Angeklagten und aller Zeugen stets vor den Augen u
Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung Statt fanden, u
Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger beliebige Fragen an dieselben stel
konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchisch
Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich frei hielt oder doch längst sich wieder v
lig frei machte von den unten zu schildernden unheilvollsten Erscheinungen unseres de
schen Criminalprocesses, von dem Wahne einer juristischen Beweistheorie mit ihren sch
derhaften Folgen, der alten gesetzlichen Tortur nehmlich und der neueren ungesetzlichen
jahrelangen geheimen Inquisitions- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder auß
ordentlichen Strafen und den lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärungen und Ve
mögensberaubungen durch die Losſprechungen von der Instanz.

C) Die Entstehung unseres heutigen geheimen schriftlich
Inquisitions- und Relationsprocesses vor blos juristischen Re
gierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition und die un
terländische Jurisprudenz, durch Beamtenherrschaft und Absolu
tismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit
und Verfassung. — Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in Deutsch
land, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen u

16) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils
der alten Privat-Geschworenen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law
und der alten öffentlichen Geschworenen. Die neueren Geschworenen sind nach dem
ersten Elemente Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der Thatsache (Trial b
Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche
sogar früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von de
Eidhelfern nahmen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache d
Schuld auch die bei der Eidhilfe natürliche Einstimmigkeit an, während die alt- und ne
deutschen und namentlich auch die skandinavischen Geschworenen als Richter sehr natürlic
stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das doppelte Element der Entwickelung des eng
lischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses
Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf di
„Prüfung der Sache durchs Schwurgericht" verzichten, so entscheiden die Staatsrich
ter allein, will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sei
Vaterland gerichtet zu werden", die Jury.

, kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, nicht in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, ge- iquisitorische Beamtengericht aus.

chon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der ;ür das Seelenheil (sacramentali ratione), für Kirchen- und Sittenzucht, dann amer mehr zur Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine :rchliche Buß- und Strafgewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grund- er freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und in- :ische Weise aus. So geschah es nach dem Obigen selbst in den ursprünglich ganz äßigen bischöflichen Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu vahren strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei[17]). erst der Vollender des Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Inno- III., war der Schöpfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er den- zunächst nur den geistlichen Gerichten vor[18]); doch bald besiegten die hierarchischen ipien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

Zu dem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, :em Inquisitionseifer gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die ver- che Richtung der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Rechte und hrer Unkenntniß und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch chte, wie die hierarchische Priesterkaste, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der nahme an seiner Gesetzgebung und Rechtsprechung verlustig und die Volksschöffen in Gerichten mehr und mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den chten zu verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem Volke abgewendet, stbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen, fürstlichen oder gutsherrlichen de- ischen Gewalt, ahmten sie natürlich, so weit möglich, einerseits der priesterlichen und dalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, ererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht nach. Sie führten dem römischen Rechte die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden alle mögli- Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Ketzer- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab dieser unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch ldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsquelle : Guts- und Landesherrschaften und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, t mußte unser geheimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den welt- ,hen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen rausamkeiten, womit nun diese Gerichte ganz Deutschland schändeten und befleckten, weckten zwar überall im ganzen deutschen Reiche die lauten Klagerufe der entsetzlichsten olksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen derselben, end- h das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhilfe erschien, die meisten Misbräuche uch nachdrücklichst verbot und aufs Neue das vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unvaterländische Juristen- afte das vortreffliche, auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der eutschen — der „Bauernsprache" — in die Gelehrtensprache, das Lateini- che, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristokratie gegen alles Volksmä- ige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses,

17) Can. 1. Caus. IV. qu. 4.
18) Cap. 21. 24. X. de accusat.

seine Tortur=, seine Kerker= und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürlich[illegible]
ceß= und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr[19]).

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen= und Beamtenkaste für [illegible]
bildung absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstig[illegible]
dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlich[illegible]
im Reiche. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen [illegible]
geblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der [illegible]
Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich [illegible]
ten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie [illegible]
lich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer[20]), zur Rettung [illegible]
tionalfreiheiten, gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständisch[illegible]
Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben der Bauernkriege [illegible]
zweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung altdeutscher Volk[illegible]
nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutschen Volk[illegible]
Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg [illegible]
mentlich forderten die Stände 1514: „wenn die Sache Unterthanen beträfe, die D[illegible]
„nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht „„mit ehrbaren, redlichen und verständ[illegible]
„Personen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, [illegible]
„ner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gericht[illegible]
„das ganze Land bei ihren Handlungen einbreche, so daß jetzt Einer, dem Recht [illegible]
„thue, mit 10 Fl. nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 [illegible]
„Sache gar gerichtet hätte"[21]). Aehnliche Beschwerden der Stände ertönten in [illegible]
lenburg, Franken, Böhmen, Baiern[22]). Eine Verordnung vom [illegible]
Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, [illegible]
„weg mehr Landleute als Doctores genommen werden sollen"[23]). Besser, aber [illegible]
wirksamer suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhelf[illegible]
solle auch auf Tagen der Rechtfertigung kein Doctor oder Licenciat gebraucht werd[illegible]

So entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Er[illegible]
den neuen lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geist[illegible]
heit und Bildung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccari[illegible]
neue höhere Cultur hervorriefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität [illegible]
auffallendsten Grausamkeiten, die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die [illegible]
confiscationen zu beseitigen. Doch die Juristen wußten bald ihre guten Absichten [illegible]
eiteln. Die gesetzliche Tortur wurde bald durch noch viel furchtbarere und gefährliche[illegible]
gesetzliche Torturmittel und durch immer größere Dauer der Inquisitions= und Ke[illegible]
qualen während der Untersuchung ersetzt. Die Auflösung des Reichs aber und der D[illegible]
tismus der Rheinbundesepoche brachte unserem criminalgerichtlichen Zustand neues [illegible]
Unglück. Die Reste alter Volks= und Genossengerichte, der accusatorischen Einri[illegible]
und der altdeutschen Oeffentlichkeit des Criminalprocesses, welche bisher noch der V[illegible]
folgung der Romanisten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie nament[illegible]
den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland [illegible]

---

19) S. überhaupt oben: „Ableugnung", „Anklage", „Carolina", „[illegible]ter" und „Jurisprudenz".

20) Gerstlacher, Sammlung der würtemb. Gesetze I. S. 70. Unter [illegible]ren wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Constanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf römisches Recht und [illegible] Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört [illegible] „Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach den Bartele und Baldele und andern Doctoren. „Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Naus mit Euch Doctor!" — Ul[illegible] von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef. Bas. 1518) klagt unter Andern: „Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem [illegible] „werden jetzt die Staaten regiert."

21) Malblank, Geschichte der peinl. Gerichtsordnung. Vorr.

22) Steiner, Ueber das altdeutsche Gerichtswesen S. 272 ff.

23) Brenner, Baier. C.=B. XIII. 269.

24) Maurer S. 312.

ch jetzt in England und Frankreich, absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit hter wurde, wie nachher gezeigt werden wird, wenigstens der Sache nach meist auf= t; eben so die Zustimmung der Stände bei Besetzung und Organisation der Ober= . Die Criminalprocesse wurden immer geheimer gemacht. Dabei wurde, zuerst ındesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundesgesetzlich, das große reichsgesetzliche Palla= er Sicherheit, das Recht der Angeklagten, über die Hauptschritte des Criminalpro= wie über das Endurtheil Actenversendung und Entscheidung eines auswärtigen unabhängigen und unparteiischen Spruchcollegiums zu fordern, zerstört. Die lichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Angeschuldigten Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt, wie früher, ılgt oder wurden sogar gesetzlich zerstört.

ııı. Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und chte: 1) die unseres geheimen inquisitorischen Relations= und ntengerichts. Zunächst Veranschaulichung derselben durch einige ımäßige Criminalgeschichten.

Die erste Bedingung der von der Gerechtigkeit und Menschlichkeit geforderten Auf= ıg mangelhafter und verderblicher Einrichtungen besteht darin, diese Mängel mög= klar zu machen. Vielleicht ist es heilsam, der allgemeinen Schilderung der Mangel= ȝkeit unseres deutschen Criminalprocesses zur lebendigeren Veranschaulichung einige ȝe Criminalfälle, wie sie sich zufällig gerade zunächst darbieten, vorauszuschicken.

Zuerst mögen einige Beispiele das in Deutschland leider nur allzu häufige grund= Beginnen von Criminalprocessen und die Unnöthigkeit und llkürlichkeit der Freiheitsberaubungen in denselben veranschaulichen.

So erzählt Escher in seiner Lehre von dem strafbaren Betruge, Zürich, 0. S. 128, und eben so das Neue Archiv des Criminalrechts Bd. II. S. 634 dem Königreiche Baiern den folgenden actenmäßigen Fall: Gelegentlich eines Civil= esses wurde ein Bürger, der durch öffentliche gerichtliche Urkunden sich zuerst eine uldforderung von 1800 Fl. hatte cediren lassen, um sie auf eine dem wahren Gläu= r bequeme Weise gegen eine Provision für diesen beizutreiben, und sie ihm dann zurück= :te, bei der ehrlichsten Handlungsweise von der Welt, die auch keinen Menschen be= digt hatte, dennoch, weil er natürlich bei der Beitreibung materiell unwahr jene For= ıngen als sein Eigenthum ausgab, durch eine unbegreifliche juristische Begriffsverwir= g als angeblicher Betrüger in Haft genommen. Ja es wurde derselbe durch Ober= chtsbeschluß auf die Acten in Specialinquisition versetzt. — Noch mehr, der ebenfalls ig unschuldige wahre Gläubiger wurde, „um Collusion zu verhindern", eben= s eingekerkert, bis denn nach Verlauf beinahe von einem Jahr ein höheres ge= tliches Erkenntniß dem grausamen Unfuge durch Aufhebung aller Untersuchung glück= er Weise ein Ende machte.

Aber denke man nicht, daß die unglücklichen Opfer unserer geheimen Beamtenjustiz d ihrer Begriffsverwirrungen immer so glücklich sind, einen jahrelangen Untersuchungs= est wenigstens mit Freisprechung beendigt zu sehen. Nein, derselbe Escher berichtet . 266 ff. aus demselben Königreiche blos aus dem Capitel der Betrügerei, zunächst der ıterschlagung, fünf verschiedene neuere Fälle, in welchen ehrliche Bürger wegen durch= s nicht verbrecherischer und ohne alle Absicht der Eigenthumsbeeinträchtigung vorgenom= ner Handlungen ohne Anklage inquisitorisch in Untersuchung genommen und als erbrecher verurtheilt wurden. Ein Mann z. B., welcher für einen Anderen Gelder ein= fordern hatte, verwendete davon eine Summe für sich, berechnete sich aber aus freiem ıtriebe sogleich bei der Ablieferung darüber mit seinem Auftraggeber, zog seine Kosten , stellte ihm über den Rest von 70 Fl. einen Schuldschein aus und versprach diesen ab= verdienen. Er hatte auch wirklich bereits 40 Fl. daran abverdient, als plötzlich der ermste ohne alle Klage des Gläubigers von geheiminquisitorischen Amts= egen in Untersuchung gezogen und vom Criminalgericht als Verbrecher bestraft wurde. lleich empörend für den gesunden Menschenverstand und das Gerechtigkeitsgefühl sind die ier übrigen Fälle, wo völlig unschuldige Leute meist bei Gelegenheit von Civilklagen

inquisitorisch in Criminaluntersuchung genommen, und nur zwei so glücklich waren, d vernünftige Criminalgerichte freigesprochen zu werden, während die zwei Anderen e falls schuldlos verurtheilt wurden. Es waren aber dieses Richter, die nach dem Deutschlands erstem Criminalisten, nach dem von Feuerbach entworfenen Strafg buche richteten. Weiter unten noch mehrere ähnliche Beispiele aus anderen deuts Ländern, namentlich aus Baden (III. 2).

Nicht minder häufig sind leider solche Fälle, welche die Inquisitions- und K kertorturen, die dadurch hervorgelockten, völlig falschen Geständni und Aussagen gegen Mitschuldige, und die so bewirkten falschen V urtheilungen veranschaulichen.

Der aus der Provinz Südpreußen von dem früheren preußischen Justizmi von Arnim in seinen trefflichen Bruchstücken über Verbrechen und St fen I. S. 44 ff. erzählte Fall wird vorzüglich durch seine Einzelnheiten und des Verfa Bemerkungen stets lehrreich bleiben. Im Jahr 1800 wurden wegen Brandstiftun zwei Städten, Sieraz und Wartha, sieben Personen verhaftet. Schon durch Polizei- und unteren Justizbeamten, welche, von ihrer Schuld völlig überzeugt, ihnen Mishandlungen und Suggestivfragen zusetzten, wurden sie, mit Ausnahme eines E zigen, zum Geständnisse gebracht, welches sie auch nachher in sechsmonatlicher Crimi inquisition durch eine Criminalcommission in der Art erneuerten, daß sie, mit vorläuf Ausnahme eines noch nicht Geständigen und eines im Kerker Verstorbenen, als durch genes Geständniß und durch die in allen Hauptsachen völlig übereinsti menden Aussagen so vieler Mitschuldigen überwiesen, verurtheilt wurden: „einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden.“ Urtheil wurde nach Einsendung der Acten vom Könige bestätigt und der sofortige Vol angeordnet. Einer der Inquisiten hatte bereits das Sterbekleid an, wiederholte selbst jetzt, bei dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Geständnisse und die Aussagen ge die Mitangeklagten. Jetzt nun — durch Veranlassung des reinen Zufalls d Anwesenheit und einer Erzählung eines gerade in der Stadt befindlichen fremden Man (S. 59) — ergiebt sich bei erneuerter Untersuchung „der ganz vollständige Bew daß die bereits zum Tode verurtheilten Inquisiten die Stadt Sieraz und Wart nicht angesteckt haben konnten, indem sie zur Zeit der Anzündung von den Brandst theils weit entfernt, theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durch nicht die Brandstifter hatten sein können.“ Sie wurden nun natürlich, als ganz unsch dig, völlig frei gesprochen. Lediglich die geheime Inquisitionstortur, hier Sch in der Form von Lügenstrafen und von Strafen wegen Verweigerung stimmter Antworten, Torturen, von denen die Acten, so wie „fast rege (S. 52), so auch hier, Nichts oder doch nur höchst weniges Unvollständiges (S 51, 54) und Unverfängliches enthielten, und, wie ein Inquisit aussagte, „die „Martern des vielen Vernehmens“ (S. 66) hatten bei sechs Männern die zum ge Tode führenden, so beharrlich wiederholten, völlig übereinstimmenden falschen Au nicht blos gegen sich selbst, sondern gegen ihre unschuldigen Unglücksgenossen, sogar ernstlichen Wunsch baldigen Todes erwirkt und hätten, ohne Dazwischenkunft eines rei Zufalls, in einem auf seine Justizeinrichtung stolzen deutschen Staate den schauderh testen Justizmord herbeigeführt. Der Eine der Inquisiten jedoch war bereits in der Unt suchung, in Folge der gleich anfangs von den unteren Polizei- und Justizbeamten fahrenen Mishandlungen, wirklich gestorben. Und die angeblichen Lügenstrafen wa der Art, daß bei der neuen Untersuchung nach Entdeckung der Unschuldsspuren off für einen Inquisiten, den stets leugnenden Joseph, einige Hundert tüchtige Kant hiebe zugestanden wurden. Der Eine der Inquisiten übrigens scheint ohne eigene Pei blos durch das Beispiel seiner Leidensgefährten, und ein Anderer eben so durch einen Unglück ihm entstandenen Lebensüberdruß zu den stets erneuerten falschen Aussagen bracht worden zu sein.

Herr von Arnim erzählt noch einen andern Fall, welcher sich fast gleichzeitig der preußischen Grafschaft Mark ereignete. Eine Familie Riffelmann kam

unbedeutenden Diebstahls, und als nun scharfe Züchtigungen des arretirenden Mi-
von dem einen Sohne ein Geständniß erpreßt hatten, auch wegen anderer in der
d vorgefallenen Diebstähle und Räubereien und selbst wegen eines Raubmordes
rdacht. In den Voruntersuchungen brachten es nun das arretirende Militär und
lizei durch Mishandlungen und Suggestivfragen nicht blos zu den erwünschten Ge-
issen, sondern auch zur Anzeige sehr vieler zum Theil in der Gegend ansässigen
huldigen. Man brachte sie alle zum Arrest und lieferte dann später die ganze so-
nnte Bande an das competente Criminalgericht ab. Hier wurden die Mishand-
n, wodurch die falschen Aussagen erpreßt, vollständig nachgewiesen, und zugleich
durch die schwierigste Untersuchung die völlige Unschuld aller Angeschuldigten
mittelt. Nur der eine Sohn Riffelmann's wurde wegen eines Bettdiebstahls
eijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, während deren er jedoch „nach langen
den, als wahrscheinlichen Folgen der bei seiner Arretirung er-
tenen empörenden Mishandlungen, im Kerker starb." Sein Vater
e als der Theilnahme an diesem Diebstahle verdächtig (!) verurtheilt zu dem über-
enen Arreste.

Einen ähnlichen Fall erlebte ich selbst in meinem Vaterlande Hessen im Amte H.,
Fall, welcher auch dadurch merkwürdig war, daß der hier allzu eifrig auf Entdeckung
von ihm geglaubten Schuld hinarbeitende Inquirent ein sehr ausgezeichneter Jurist
ehrenwerthem Charakter, ein jetzt hochstehender Beamter, war.

Von den merkwürdigen Einzelnheiten aus der trefflichen Darstellung des Herrn von
nim kann hier nur Folgendes Platz finden:

Der vielerfahrene preußische Justizminister bemerkt vor der Erzählung jener durch den
schen Inquisitionsproceß verschuldeten Todesurtheile gegen sechs unschuldige Menschen
jener beiden durch ihn herbeigeführten Kerkermorde ausdrücklich (S. 44), daß ihm der
um nicht verstatte, in Beziehung auf die unglückseligen Wirkungen unserer neueren
uisitionstorturen „eine Menge von Beispielen aufzustellen, an welchen
hm nicht fehle.

Er spricht ferner ausführlich von „dem nur gar zu bekannten Hange der
eisten Inquirenten zum Peinigen und Schlagen der Angeschul-
igten" (S. 38) und findet ihn „so natürlich, daß diesem Misbrauche kaum mit
r größten Strenge zu steuern sei." „Der Inquirent" — sagt er — „nimmt
n dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Urheber eines Ver-
echens kennen zu lernen. Ihn fordert überdies seine Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken,
nd die Furcht, daß die fehlgeschlagene Entdeckung seinem minder geschickten Benehmen
eigemessen werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in Bewegung.
In welchen Eifer muß ihn dieses nicht Alles gegen den Angeschuldigten bringen, gegen
en er Argwohn hat und rechtliche Anzeichen zu haben glaubt, die ihm um so dringender
rscheinen, je weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält. Und wenn nun
er Angeschuldigte die Fragen nicht so beantwortet, wie es der leidenschaftliche Inquirent
ern haben möchte, wenn ihn nun eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß
en Inquisiten zu fangen glaubte, in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und
Leidenschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der blos aus bösem
Willen nicht gehörig antworten will, so ist wohl Nichts natürlicher, als daß der Inquirent
gegen einen solchen Menschen, von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, auf-
ziehen und seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gern und leidenschaftlich sich die streng-
sten Zwangsmittel erlaubt. Es ist also gar nicht zu verwundern, daß früher auch die
strengsten Verbote und Maßregeln alles Schlagen der Angeschuldigten
nicht unterdrücken konnten. Und jetzt, nachdem das Gesetz selbst das Schlagen
wieder zuläßt[25]), wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe alle Inquirenten,

25) Es ist dieses die Instruction vom 26. Febr. 1799, welche, nachdem Friedrich der
Große alles Schlagen der Inquisiten gänzlich verboten hatte, zum größten Bedauern
des Herrn von Arnim in gewissen Fällen Schläge als Strafe wieder erlaubte.

„selbst junge unerfahrene Referendarien — gewiß sehr oft ganz gegen die Absicht des G„setzes — von jener Erlaubniß in vollem Maße Gebrauch machen?"

Fast mathematisch anschaulich macht dann der erfahrungsreiche Minister (S. 3 49. 72) die Nutzlosigkeit der Beschränkungen des Gesetzes, „daß, um den Verhaftet „zum Geständnisse zu bewegen, keine gewaltsamen Mittel angewandt werden", und Schläge blos als Strafen des Leugnens und der Verweigerung bestimmter Antworten u der Angabe des Aufenthaltes der gestohlenen Sachen eintreten sollen. Die durch Eifer o Leidenschaft befangenen Inquirenten, welchen in ihrer geheimen Inquisition gegen schutzlosen Inquisiten Alles überlassen ist, geben nach subjectiven Ansichten a allen solchen Strafen die Tendenz der Geständnißerpressungen und diesen die Form jenen. Hartnäckiges Ableugnen der zugemutheten Schuld, Unwissenheit, wirkliche scheinbare Widersprüche in Beziehung auf die vorgefaßten Ansichten des Inquirenten den angeblichen Sachverhalt, vollends jedes, auch das wahrste Zurücknehmen wirkli oder scheinbarer Zugeständnisse verdient nach ihnen gesetzlich beliebige Züchtigungen. erhielt, wie Hr. v. Arnim (S. 72) nachweiset, selbst ohne Verletzung d Buchstabens des Gesetzes, jener Eine mit Recht leugnende unschuldige In seine etliche hundert tüchtige Kantschuhiebe; so wurden er und seine Unglü genossen zu jenen furchtbaren total falschen Aussagen gegen sich selbst und gegen ein ohne eine buchstäbliche Gesetzverletzung bestimmt.

Merkwürdig aber sind die aus den Acten mitgetheilten Beweise von der Furcht, we die meisten dieser Inquisiten vor diesen Inquisitionstorturen hatten. Lieber wollten zuletzt auf dem Richtplatz durch Henkershand sterben, als durch Widerruf, ja als nur du Berufung auf die Zeugen für ihre Unschuld, für ihr Alibi, der näheren Gefahr Prügel wegen angeblich „tückischer Winkelzüge" oder der „wahren Marter unaufhörli Vernehmens" sich aussetzen. Blos indirect, zweideutig und listig ließen sie in ihren sagen die Unschuld durchblicken, was aber die befangenen Inquirenten um so wen merkten, da sie nach ebenfalls gewöhnlicher Weise die Aussagen nicht mit den eig Worten der Inquisiten gaben, die oft erst bei späterem Zusammenhalten mit and Aeußerungen und Umständen oder für einen Unbefangenen ihre wahre Bedeut erhalten, während sich die Wortfassungen der Inquirenten gewöhnlich nur deren vo faßten Ideen möglichst anpassen. So ergab sich z. B., daß Einer der schuldlos Angek digten seine lügenhaften Aussagen gegen seine ebenfalls schuldlosen Unglücksgefährten mit den zweideutigen Worten gab, „sie seien so schuldig wie er selbst." So berief ein anderer, nachdem sein früheres Zurücknehmen seines erpreßten Geständnisses und Berufen auf seine Unschuld und auf die Zeugen für sein Alibi als „Lügen und Wi züge" bestraft worden waren, zwar später abermals auf dieselben Zeugen; aber jetzt a lich nur, damit sie zur genauen Bestätigung seiner Bekenntnisse abgehört werden möchten Doch die Untersuchungscommission, einmal festgerannt in der innigen Ueberzeugung der Schuld und diese für hinlänglich bewiesen erachtend, ging auch jetzt nicht darauf ein diese entfernten Zeugen vernehmen zu lassen. So wiederholten denn selbst bei und na dem Genusse des heiligen Abendmahls nicht blos jener Eine, sondern alle Unglücklichen ihre furchtbaren zum Tode führenden Lügen gegen sich selbst und ihre Leidensgefährten Wer hätte nun wohl hier zweifeln mögen? — Wer hätte hier, wo sogar nicht einmal so wie gewöhnlich ein einzelner Inquisitor, sondern eine ganze Commission untersucht hat solche Verkehrtheit der geheimen Inquisition ahnen sollen? Zwei der Unglücklichen hatten zwar in der vertraulichen Beichte ihren Beichtvätern ihre Unschuld gestanden; aber waren doch nicht zum Gebrauch eines Rechtsmittels gegen das ungerechteste Todesurth zu bewegen. Einer indeß hatte — ergriffen von der Publication desselben — später Rechtsmittel eingelegt und seine Zeugen für seine Unschuld genannt. Aber alsbald über wog wieder die Furcht vor neuen Inquisitionsleiden, und er erklärte die rettende Wah heit selbst für Lüge und sich und seine unschuldigen Mitgenossen für Verbrech Auch noch Angesichts des unmittelbar in wenigen Stunden bevorstehenden To wurden die schauderhaften Lügen wiederholt. Ja nachdem jetzt bereits jener fremde M rer das Alibi eines Inquisiten gerichtlich ausgesagt hatte, vernahm es dieser mit

ungen gegen den rettenden Zeugen, erneuerte hartnäckig seine falschen Aussagen
ich und seine Mitgenossen und forderte baldigste Hinrichtung, blos aus Furcht
euen Untersuchungsqualen, die er doch für vergeblich hielt. „Mit
Worte" — sagt Herr von Arnim S. 66 — „er selbst wollte lieber unschuldig
n und auch Andere unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in neue
erspruche verwickelt und geprügelt zu werden, als der wahren Marter des vie-
Vernehmens sich wieder auszusetzen."

Mit Berufung auf die schon von Friedrich dem Großen in einer Verordnung von
ausgesprochene Wahrheit zeigt dann Herr von Arnim (S. 35), daß diese neueren
isitionstorturen meist größer, willkürlicher und gefährlicher sind als die ehemaligen
lichen Torturen. Er ruft aus: „Ist das nicht mehr als Tortur?" Und derselbe
ige Justizminister muß einräumen, daß von unserem geheimen Inquisitions-
zesse die Inquisitionstorturen unzertrennlich sind. Er muß be-
en (S. 39), wie selbst des energischen großen Friedrich gänzliches Verbot alles
lagens der Inquisiten unter seiner so wachsamen und energischen Regierung „in
nahe unzähligen Fällen, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande, buch-
blich verletzt wurde." Wer aber will nun vollends allen Misbrauch erlaubten Schla-
und alle namenlosen und tausendfachen anderen Quälereien verhindern?

So — um diese und ihre Wirkungen in einem anderen Beispiele zu ver-
chaulichen — erzählt das erste Heft der Annalen der kurhessischen Crimi-
ljustiz folgenden Fall:

Wegen eines auf der Straße von Cassel nach Fulda verübten gräßlichen Raubmor-
wurde ein armer Schullehrer eingezogen, nach langer Criminalinquisition und auf sein
ständniß hin zum Tode verurtheilt. Durch einen reinen Zufall indeß wurden noch
mittelbar vor der Vollziehung durch einen Angehörigen des Verurtheilten Spuren vom
hren Thäter und bald dieser selbst entdeckt. Da kam es zu Tage, daß der völlig un-
uldig verurtheilte Unglückliche, durch die gewöhnlichen Kerker- und Inquisitionsleiden
on geschwächt, endlich durch einen ihm gemachten Geisterspuk, der ihm in der Mitter-
cht den Ermordeten im blutigen Hemde vorführte und ihn unter furchtbaren Drohun-
n zum Geständnisse aufforderte, das falsche Geständniß abgelegt hatte. Jedoch die
reiheit lächelte dem nun für völlig unschuldig Erklärten nicht wieder; die Folgen der In-
isitions- und Kerkerqual machten ihn zum Gefangenen des Irrenhauses. Den Richter
er hatten zu seinem Vergehen wieder nur jene an sich löblichen Motive gebracht, wieder
ur die unglückselige Natur des geheimen Inquisitionsprocesses
nd des Drängens auf Geständniß verleitet.

Noch empörender sind die Torturqualen, welche nach Demme's Annalen der
riminalrechtspflege Bd. VIII. S. 163 und anderen Zeitschriften in neuerer Zeit in dem
Großherzogthum Hessen ein Inquisitor sich erlaubte. Er wagte es, einem Inquisiten,
m zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen, zuerst eine grausame Prügelstrafe zuzufü-
en, dann, als diese Nichts half, ihm mit glühendem Eisen auf den Rücken zwei lange
iefe Wunden einzubrennen und ihn endlich vermittelst gesalzener Nahrung und Versagung
es Getränkes durch die Höllenqualen eines Durstes, welchen der Gefolterte durch seinen
igenen Urin zu löschen suchte, zum Geständnisse zu bringen.

Diese Qualen wurden wie gewöhnlich ohne gerichtliches Urtheil und meist unproto-
kollirt vollzogen. Der Richter, da dessen Verfahren dieses Mal gerade zufällig entdeckt
wurde, erhielt — wie berichtet wird — einen Verweis.

Im badischen Oberamte Br... brachte vor einigen Jahrzehenten ein Richter durch
die Inquisitionsqualen, zuletzt ebenfalls durch die Qualen des Durstes eine ganze Familie
zu dem falschen Geständnisse eines großen gefährlichen Diebstahls und dadurch zur Zucht-
hausstrafe. Als Jahre lang nachher in Tirol der wahre Thäter jenes Diebstahls entdeckt
wurde und freiwillig unter seinen übrigen Verbrechen auch dieses gestand, war die übrige,
völlig unschuldige Familie dem Kerkertode erlegen. Der allein noch am Leben gebliebene,
ebenfalls unschuldige Sohn sagte nun aus, daß die natürlich meist nicht im Protokoll ent-
haltenen Quälereien und Ueberlistungen ihnen das falsche Geständniß entlockt, und die sich

jetzt bei jedem Widerruf als Lügenstrafe erneuernden Inquisitionstorturen sie
immer von allem Widerrufen abgeschreckt hätten.

Ein ferneres gutes Bild deutscher Inquisitionsqualen und
Beispiel, was man von dem jetzt zur Mode werdenden Indicienbe
Acten und vor gelehrtem Juristengericht zu erwarten hat,
auch der in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. II. S. 1 ff. erzählte olden
sche Proceß wegen Ermordung des dänischen Gesandten, Kammerherrn von Qu
in Eutin. Herr von Qualen wurde am 21. Februar 1830 im Garten
Blute und todt gefunden, und zwar, wie der Arzt und die Gerichtspersonen
ten, todt durch einen Fall, wie sie zwei Tage später urtheilten, durch Mord.

Die alsbald herbeigerufenen Gerichtspersonen und die Aerzte begannen
nicht sogleich, wo bei dem gerade liegenden Schnee die Spuren der blutigen Mordthä
ter zu entdecken waren, sondern am dritten Tage die Obduction und Untersuchung.
nun in dieser gegen den wirklichen Thäter gar keine Spuren finden wollten, so
nun erwachte und vielleicht durch den vornehmen Stand des Ermordeten, so wie
außerordentliche Forderung des Hofes, „ihm wöchentlich über die Untersuchung
ten", allzu sehr gesteigerte Eifer zwei Bedienten des Ermordeten, durchaus unbe
Männer, ohne irgend zulässige Verdachtsgründe, zum Opfer einer bis ins ach
dauernden Inquisitions- und Kerkerqual, in welcher der eine Inquisit, angeblich
des unsicheren Untersuchungskerkers, drei Jahre hindurch die gesundheitsverderblich
des Kettentragens zu erdulden hatte. Nachdem Jeder von ihnen in ihrer einsam
durch achtzig bis neunzig Verhöre gemartert, und sechstausend Actenseite
geschrieben waren, fällte am Ende des sechsten Jahres die Göttinger Juristen
das Urtheil. Es ging dahin, daß, statt der vom öffentlichen Ankläger beantragten
strafe, „nicht nur Beide als völlig schuldlos sogleich aus dem Gefängnisse zu entlas
„von allen Untersuchungskosten frei zu sprechen seien, sondern daß, wegen der
„deten Untersuchung, ihnen auch alle Ansprüche auf Entschädigung wegen der lan
„Beraubung ihrer persönlichen Freiheit ausdrücklich vorbehalten blieben." Aber
glücklichen sollten dieses Urtheils nicht froh werden. Ohne juristischen Sachver
ohne Rathgeber in ihrem Kerker, hatten sie gleich nach geschlossener Generalunter
auf die Wohlthat einer Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung ver
in der geäußerten Hoffnung und mit der Bitte der Beeilung der Enduntersuchung.
aber sollte selbst die sechsjährige, völlig unschuldig erduldete Inquisitions- und Kerker
noch nicht den Gipfelpunkt ihres Unglücks bilden. Der öffentliche Ankläger appellirte
— o du menschliche deutsche Criminaljustiz! — obgleich, wie der actenmäßige Berich
Kieler Correspondenzblatt von 1836 Nr. 38) sagt, „Verurtheilung unmöglich war,
es sich nur streiten konnte, den Unglücklichen die Geld- und Ehrenvortheile zu nehmen
ihnen die unparteiische Juristenfacultät für ihre sechsjährigen Leiden zuerkannte",
sie dennoch nach der Publication dieses lossprechenden Erkenntnisses in ihre Kerker
geführt. Diese Appellation zur Verschlimmerung des Urtheils wurde für zulässig
Jenes Blatt berichtet, daß für beide ehemals kräftige junge Männer, welche jetzt
gen Leiden zu einer muthlosen Apathie gebracht hatten, und von denen der Eine,
zerfallen, sich auf den Gerichtsdiener stützen mußte, das lossprechende Erkenntniß,
die Fortdauer ihrer Leiden vernahmen, keinen Werth mehr hatte.

Nach abermaligem Ablauf eines Jahres trauriger Kerkerleiden erfolgte endlich
18. Februar 1837 das (im Kieler Correspondenzblatt vom Februar 1837 abgedruckt
neue Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg. Es bestätigte gegen
einen Inquisiten das Göttinger Erkenntniß, sprach aber wirklich den andern Inquisiten
jetzt nur von der Instanz los und verurtheilte ihn in die Kosten seines vieljährigen
Aufenthalts im Kerker und seiner Vertheidigung und in die Hälfte der Kosten der Acten
versendung. So wurde jetzt durch diese unnatürliche und grausame, von deutschen Juri
sten gesetzwidrig erfundene Art der Lossprechung die früher zuerkannte Ehren- und Vermö
gensgenugthuung für den Unglücklichen zerstört. Statt ihrer wurde ihm, nach allen seinen
Leiden, auch noch der bleibende Makel scheußlichsten Verdachts und die stete Gefahr

:neuerung der Kerker- und Untersuchungsqualen aufgebürdet, und er seines durch
ährige Freiheitsberaubung bereits so sehr geschwächten Vermögens beraubt!! Ganz
:selben Acten hin gab das neue Erkenntniß blos auf angebliche Indicien, welche
ıhmte Juristenfacultät, deren Referent doch sonst den Indicien nur allzuviel zu-
für so völlig nichtig erklärte, jetzt die entgegengesetzte Entscheidung. Der Einsender
neuesten Erkenntnisses bemerkt dabei zugleich, daß das inquirirende Gericht, die
anzlei in Eutin, ebenfalls im Widerspruch mit dem Obergericht, gerade den von
ꞅen zur lebenslänglichen Verdächtigkeit und in die Kosten Verurtheilten für weit
ꞇtloser als den auch jetzt wieder völlig Losgesprochenen hielt. Er ruft dabei aus:
ist die Sicherheit unseres Criminalbeweises!" Jener auch jetzt völlig Losgesprochene
ebenfalls die einjährige Verlängerung der Kerkerqual eben so grundlos erduldet wie
ühere. Denn auch das Oberappellationsgericht sah sich genöthigt, demselben die
:ung auf Schadenersatz gegen das inquirirende Gericht vorzubehalten, freilich mit
Worten, „daß es ihm unverwehrt bleibe, seine vermeintlichen Ansprüche auf Schaden-
„ insoweit er sich damit durchzukommen getrauet, in separato geltend zu machen."
Worte sind in diesem Falle doppelt bezeichnend. Leider fielen mehrfach die Würfel
her Criminaljustiz dieses Mal doppelt unglücklich. Der blos von der Instanz Los-
ꞇchene, welcher mit seinem Rest von Vermögen die Schadenersatzklage hätte durch-
n können, erhielt dieselbe nicht und er wird dagegen seines Vermögens für die Ko-
eraubt. Der freigesprochene Vermögenslose aber, dem keine Kostenverurtheilung
ıdet hätte, erhielt ein Recht, das ihm Nichts nützen wird.

Will man sich aber einen rechten Begriff machen von der ganzen uranfänglichen, sich
gleich gebliebenen Bodenlosigkeit der angeblichen Verdachtsgründe gegen die beiden
ücklichen, von Verdachtsgründen, welche nimmermehr zur Criminalinquisition und
aftung und noch weniger zu jener traurigen Verdächtigkeitserklärung und Kosten-
:theilung hätten führen dürfen, und eben so von der unbegreiflichen Weise, mit wel-
ꞅeutsche Criminalinquisitoren aus den unschuldigsten, ja für die Unschuld sprechenden
ierungen und Umständen Indicienbeweise für Schuld und Verurtheilung, ja selbst
e Haufen angeblich zusammentreffender Indicien bilden (S. 36) — dann lese man
ja Bauer's ausführliche Darstellung des Processes und der einhundert und
t und siebenzig Indicienbeweise für die Schuld. Und bis ins achte Jahr, sage
ıchte Jahr, durften in Deutschland, in dem Deutschland des neunzehnten Jahrhun-
, im ordentlichen Wege Rechtens, ein solcher einfacher Criminalproceß, solche furcht-
Untersuchungsmarter gegen die unschuldigen Unglücklichen dauern!

Dasselbe genannte öffentliche Blatt vom 18. Februar und 8. April 1837 aber giebt
hzeitig ebenfalls aus dem Oldenburgischen einen neuen Beweis von der furchtbar langen
ıer und der in ihren Resultaten so traurigen falschen Gründlichkeit deutscher Criminalun-
uchungen. Es ist die Nachricht von einem 1832 begonnenen und 1837 in erster Instanz
ıdigten deutschen Criminalprocesse, der wegen Tumults gegen sehr viele Eutiner Heuer-
en geführt wurde, und in welchem noch ein Tausend Actenseiten mehr als im vorigen Pro-
e, nehmlich 7000 Actenseiten, geschrieben wurden. Ueber die Sache selbst kann man nach
kurzen Nachricht nicht urtheilen. Das Resultat war folgendes. Nachdem die Untersu-
ngshaft für vier Inquisiten fünftehalb Jahre gedauert hatte, für die übrigen zwei und
ınzig nicht eben solang, erkennt das Urtheil für die Höchstgravirten vier Jahre Gefäng-
, also ein halbes Jahr weniger, als sie bereits in der Untersuchungshaft erduldeten, für
Anderen dagegen noch geringere Strafen bis herunter zu sechs Wochen Gefängniß.

Ein Seitenstück zu jenem ebenfalls noch ganz neuen deutschen Criminalprocesse wegen
Herrn von Qualen in Oldenburg bildet ein anderer, noch neuerer, in Meklen-
ırg, welchen Demme's neue Annalen (Bd. I. S. 209. V. S. 412. VI. S. 170.
II. S. 423) erzählen. In diesem, 1830 begonnenen Criminalprocesse wurde 1834
rch ein von der Göttinger Juristenfacultät gefälltes Erkenntniß der Tischlermeister
Jendt in Rostock wegen angeschuldigten Giftmords seiner eigenen Mutter von
: Instanz entbunden; dagegen wegen Giftmords seiner Ehefrau und wegen ver-
chten Giftmords gegen seine Schwiegermutter, wegen culposer Vergiftung mehrerer

Personen, und endlich wegen doloser Brandstiftung zur qualificirten Todesstrafe des Rades verurtheilt. Ganz nach denselben Acten und ohne Veränderung der Sache sprach ihn 1836 die Heidelberger Juristenfacultät frei, und zwar von allen übrigen Verbrechen gänzlich frei, von dem Giftmorde der Ehefrau jedoch nur von der Instanz; und sie verurtheilte ihn dabei in die Kosten der Actenversendung. Auf Appellation wegen dieser beiden letzten Punkte endlich sprach, ebenfalls nach denselben Acten, 1838 das Oberappellationsgericht zu Parchim auch in Beziehung auf den Giftmord der Ehefrau des Inquisiten dessen völlige Unschuld und Verdachtlosigkeit aus und befreite ihn natürlich auch von allen Kosten. Im Jahre 1839 erklärte hierauf, vom Gewissen getrieben, der Angeber des Wendt, sein Geselle Heuser, welcher des vollzogenen Verbrechens des Giftmords und der Brandstiftung geständig und bereits verurtheilt war, und dieselben im Auftrage Wendt's vollzogen haben wollte, gerichtlich alle seine Aussagen gegen Wendt für erlogen, sich selbst dagegen für den alleinigen Schuldigen.

So endete im neunten Jahre dieser deutsche Criminalproceß, nachdem das unglückliche Opfer deutscher Kerker- und Inquisitionsqualen dieselben bis ins siebente Jahr erduldet, durch sie der Verzweiflung und beinahe dem Wahnsinn in die Arme getrieben und zu oftmals wiederholten falschen Bekenntnissen verleitet worden war. Sie endete, nachdem der nun für völlig unschuldig und verdachtlos Erklärte, ein vorher unbescholtener, wohlstehender Bürger und Gewerbsmann, mit seinen Kindern völlig an den Bettelstab gebracht, bei zerrütteter Gesundheit und von seinen Zunftgenossen wegen des außergerichtlichen Verdachts barbarisch zurückgestoßen, nur kümmerlich durch Almosen lebt, die ihm sein edelmüthiger Defensor reicht und sammelt. Das von diesem Letzteren erhobene Recht, gegen das inquirirende Untergericht, wegen seiner verkehrten Inquisition, durch es den Schuldlosen ins Unglück gestürzt, eine Schadensersatzklage zu erheben, hat das Obergericht, obwohl völlig anerkennend diese ganze Verkehrtheit, abgewiesen. Wo wäre auch in unserem neueren deutschen Inquisitionsproceß seinen unglücklichen Opfern jemals auch nur solche dürftige, aber von der Gerechtigkeit und Staatsklugheit gleich sehr geforderte gesetzliche Genugthuung geworden? Ein Scheingrund, sie zu versagen, findet sich ja überall leicht; so hier darin, daß der der Criminalfehme verfallene Unglückliche auch seinerseits in der durch dieses Unglück und die Inquisitionstortur erzeugten Angst sich zu einigen Fehlern, zuerst zu einer unwahren Beseitigung falschen Verdachts, dann zu unwahren Bekenntnissen hatte verleiten lassen. Auch hatte ja der Inquisitor so wenig wie die Göttinger Juristenfacultät irgend einen bösen Willen. Sie folgten vielmehr nur mit allzu natürlicher Einseitigkeit ihrem Pflichteifer, die Schuld zur Entdeckung zu bringen. Das Verbrechen liegt auch hier wiederum nur in der geheimen, inquisitorischen Proceßeinrichtung, welche solchen furchtbaren Einseitigkeiten unser Leben und unsere Sicherheit überliefert.

Freilich muß es selbst das Oberappellationsurtheil in seinen Entscheidungsgründen vortrefflich auseinandersetzen, wie ein wahrer Verdacht, daß der Angeschuldigte die unter den obwaltenden Umständen für ihn ganz unbegreiflichen, durchaus nicht motivirten Verbrechen begangen, gar nicht vorhanden war, und wie lediglich das Gericht durch seine blinde, verkehrte Verfolgung seiner vorgefaßten Meinung von der Schuld, durch Seelentortur und durch Erweckung von Furcht und täuschender Hoffnung, die unglaubwürdigen, stets wieder zurückgenommenen Geständnisse veranlaßte. Aber während man sonst für jede rechtswidrige Vermögensbeschädigung, für jedes Opfer des Eigenthums zu Staatszwecken Entschädigung für eine heilige Nothwendigkeit anerkennt, giebt es ja rücksichtlich aller furchtbarsten Verletzungen unserer geheimen Inquisition weder Schutz noch Ersatz.

Diese actenmäßige Proceßgeschichte aber sollte vollständig lesen, wer noch kein Grauen vor den unvermeidlichen Ungerechtigkeiten deutscher geheimer Kerkerinquisition hegt, wer noch nicht schaudert vor den Gefahren der Verurtheilung nach Acten, die, wie jene Entscheidungsgründe des Oberappellationsgerichts klar nachweisen, auch hier bei aller Dicke doch nur so höchst einseitig aufgefaßte, unvollständige Vorstellungen von dem wahren Sachverhalte mittheilen

en, vor einer Verurtheilung vollends nach einer abermals einseitigen Relation aus solchen Acten, vor einer Verurtheilung endlich nach protokollirten und referirten Indicienbeweisen von einem Juristengericht! Hatte ja doch hier auf solche Grundlagen hin ein höchst achtbares Juristencollegium, und zwar mit seinen zehn Mitgliedern einstimmig ein Todesurtheil wegen vieler Verbrechen für unbedenklich gehalten, da für unbedenklich gehalten, wo andere Juristencollegien in denselben Acten nicht einmal einen Verdacht für ein einziges finden konnten. Und es enthielt auch wirklich jener Ausspruch den Justizmord des qualificirten Todesurtheils gegen einen jetzt anerkannt völlig Schuldlosen.

Merkwürdig ist es insbesondere auch, daß die Inquisitionstorturen, welche hier den schuldlosen Angeklagten in Verzweiflung, zum wiederholten Gedanken des Selbstmordes und zu den absolut falschen Schuldbekenntnissen brachten, nicht physische, sondern die ganz gewöhnlichen moralischen Inquisitionstorturen waren. Zwar kommen einmal eine Arreststrafe von 24 Stunden bei Wasser und Brod und zweimal „Röhrchenhiebe" in den Acten vor, aber erst später, nachdem längst der Angeklagte gestanden hatte, hier, dann aber freilich wieder in der Form jener scheußlichen, lügnerischen Lügenstrafe — nehmlich wegen der Zurücknahme des zuvor erpreßten falschen Geständnisses — mithin als reine Tortur zu seiner Erneuerung (VI. 247. 254). Eigentlich aber erpreßte der Inquisitor die Geständnisse durch die ängstigende und ermattende moralische Tortur langer und vieler Verhöre, durch das gewöhnliche Drängen, nicht auf die reine Wahrheit an sich, sondern immer nur auf das, was der Inquisitor dafür hält, nehmlich auf Geständniß der Schuld. Zunächst wirkte die gewöhnliche Erweckung der unbestimmten Vorstellungen vom Nachtheile des Nichtgestehens und von den Vortheilen des Bekennens, so wie des Gedankens des Inquisiten, bei der festen Ueberzeugung des Gerichts von seiner Schuld und wegen der ihm actenwidrig vorgespiegelten angeblich actenmäßigen Beweise, werde ein ferneres Leugnen doch Nichts helfen.

Auch hier, so wie gewöhnlich, betrachtete es der geheime Inquisitor als in seiner Aufgabe liegend, die bei schweren Criminalklagen und einsamer Hilflosigkeit so natürliche Gemüthsverwirrung des Inquisiten bis zur Seelentortur, oft bis zur halben Geisteskrankheit zu steigern. Alsdann aber gelten auch hier wieder die so selbst hervorgerufenen Schwächen des Unglücklichen als neue Beweise seiner angeblichen Schuld. In dieser Richtung benutzt das Gericht für seine „beweglichen Vorhaltungen zum Geständnisse" die dem unglücklichen Familienvater qualvollen Nachrichten über die Zerrüttung seiner Familie und seines Nahrungsstandes so wie den angeblichen Verdacht gegen der nahe mit ihm verbundenen Personen. In dieser Richtung dehnte man, wie es ebenfalls ganz gewöhnlich ist in Deutschland, die qualvolle Untersuchungsfrage weit über die in allen freien Ländern anerkannten natürlichen Gränzen, z. B. auf Gesinnungen, Absichten u. s. w., aus (VI. 224. 226. 228). In gleicher Richtung enthalten die Acten mehrmals solche gerichtliche Ermahnungen: „Inquisit werde, wenn er nicht der Wahrheit die Ehre gebe, zu härteren Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles gern zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung gereichen könne", oder ferner: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere" (VI. 223. 228. 235). Denke man sich nun lebendig alle Qualen, alle Angst, alle Gewissenskämpfe des durch die quälenden, in immer neue Widersprüche verwickelnden, stets erfolglichen Verhöre, durch den Kerker, durch die Sorgen abgematteten, dennoch moralisch aufgeregten Unglücklichen! Denke man sich ihn in dem nur nach grausamem deutschen Inquisitionsprocesse stets geheimen strengen Arrest, einsam, völlig arbeitslos, völlig hilf- und rathlos! So steht er gegenüber der geistigen und physischen Ueberlegenheit seines Inquisitors, dessen Einseitigkeiten und Verkehrtheiten bei uns nicht, wie in dem kurzen französischen Inquisitionsverfahren, durch die gleichzeitige Mitwirkung verschiedener Behörden so wie durch die Furcht vor der Oeffentlichkeit gemildert werden. Denke man sich ihn ohne die Rechtskenntniß, die ein öffentliches

Schwurgericht giebt, ohne die Sicherheit vor jahrelanger Fortdauer des Unter[suchungs]kerkers und vor Mishandlungen, ohne die bei freien Völkern troſtreiche Gewißheit, [we]nigen Wochen vor dem öffentlichen Schwurgerichte, vor ſeinen Mitbürgern [die] Unſchuld ſiegen zu müſſen!

Denkt man ſich dieſes Alles und dabei vielleicht noch, trotz aller Unſchuld im [...]lichen, doch die Qual des Bewußtſeins einzelner Fehler, die ſich zufällig mit ſeinem [Un]glück verketten — alsdann gewiß begreift man die ganze Verzweiflung des Un[glück]ſeligen. Man begreift „die unruhige Angſt, das finſtere Hinbrüten, den innern G[...] wovon jene Entſcheidungsgründe des Oberappellationsgerichts ſprechen (S. 216) [...] ſolche ſelbſt actenmäßige Aeußerungen des Unglücklichen: „es iſt wohl das Beſte, [...] mir und meinen Kindern das Leben nehme, dann weiß ich es doch, daß ich [...] habe", oder auch den Angſtruf: „Nun wird es gar ſo toll, daß man mich bald [...] „wird" (VI. 228). Man begreift es, ihn bald laut und lange weinend, dann [...] und mit einzelnen Ausrufen an die göttliche Barmherzigkeit, bald verkehrten Pl[änen] künſtlicher Rettung eifrig nachgehend zu finden. Jene Entſcheidungsgründe [...] dem unglücklichen ſchuldloſen Manne: „In der Nacht, die ihn umfängt, [...] „das Steuer ſeines Lebens; actenmäßige Spuren zeugen, daß er damit umgegangen [...] zu erhängen" (S. 216); und ſpäter: „Wir haben es mit einem kurzſichtigen, [...] „teten, durch Unglück abgeſtumpften Manne zu thun, der Nichts als ſchwarze [...] „vor ſich ſieht, der in der richterlichen Function nur Ausübung der richterlichen [...] „wahrzunehmen glaubt, der durch ſeine Stimmung zu umnebelt iſt, um eine [...] „dem ihm ohnehin nicht klaren Gedanken zu erfaſſen, daß der ſprechende Richter [...] „ſon und Anſicht nach von dem Unterſuchenden verſchieden ſei." (Die Verurtheilung] zum Rade zeigte ſpäter auch die Schwäche dieſer Stütze und ihre Abhängigkeit [von] Fehlern der Unterſuchung.) „Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, will [...] „Ausweg nicht zeigen, deſſen Nachweiſung das Gericht von ihm verlangt, und [...] „ſich der Gewalt deſſelben hingegeben. So wird die Verzweiflung ſein Loos." (S. [...]

Doch noch einmal — man leſe dieſe oder auch ſo viele ähnliche Crimina[lacten, ſo] weit man ſie zufällig einſehen kann, man ziehe aus dem geheimnißvollen Dunk[el], was man kann, wozu freilich bei unſern wichtigſten neueren Proceſſen, den [...] Gelegenheit und Erlaubniß verſagt bleiben wird! Jeder thue, was er kann, auf [daß zum] Frommen der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit in unſerem Vaterlande endlich die [...]redige Lüge verſtumme, die Tortur ſei in Deutſchland abgeſchafft! Sie iſt es nicht mehr, ſo lange noch unſer geheimer inquiſitoriſcher Beamtenproceß es nicht iſt.

Bei dem unglücklichen Wendt erreichte dieſe Tortur ihre natürliche Wirkung, Erpreſſung falſcher Geſtändniſſe; zu welcher übrigens bekanntlich ſo große und ſo lang[wierige] Torturen gar nicht einmal nöthig ſind[26]). Wiederholt ſagte er in ſeiner Verzw[eiflung] actenmäßig: „Ich ſehe ein, daß Alles ſich zu meinem Verderben verſchworen hat, und [...] „mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe aufkomme, welche [...] „Acten für mein Verſchulden bereits geſammelt ſind. Lieber als daß ich noch län[ger] „ſitze, mich immer mehr feſt und feſt rede und mir am Ende Züchtigung [...] „will ich freiwillig einräumen, was mir noch nachtheiliger ſein würde, wenn ich [...] „mir abzwingen laſſe. Bleiben Heuſer und Saal, wenn ſie mir von Ang[eſicht] „zu Angeſicht gegenüberſtehen, ihren Angaben getreu, dann laſſ' ich es gehen, [...]

26) Brachte ja z. B. nach der Ermordung des Hiſtorienmalers von Kügelchen und [des] Tiſchlers Winter in Dresden im Jahre 1820 ſchon die Qual vierzehntägiger geheim[er] Inquiſition einen Schuldloſen zum wiederholten detaillirten falſchen Geſtändniſſ[e] zweier Mordthaten, für welche zu ſeiner Rettung zufällig alsbald der wahre Thäter [ent]deckt und hingerichtet wurde. Nach dem Widerrufe ſeines falſchen Geſtändniſſes gab der [Un]ſchuldige an, daß ihm das Unglück dieſer Verdächtigung wegen ſo ſchweren Verbrechens [die] Luſt zum Leben verleidet habe. Als man nun fortfuhr, ihn zu verhören über angebliche Widerſprüche, und ihm ſagte, ſein Widerruf widerſpreche ſeinem angeblichen Lebensüber[dru]ſſe (!), ſagte er: „er wolle auch jetzt noch gern ſterben, man möge ihn martern, wie man „wolle", und zuletzt: „er könne nun gar Nichts mehr ſagen, ſein Verſtand ſtehe ihm ſtill". (Morgenblatt 1821. Nr. 182 ff.)

, dann will ich, obgleich ich unschuldig bin, Alles zugestehen" (VI. 233). Später
ilt das Protokoll über den Grund seines falschen Geständnisses die Erklärung, keine
ohung von Schlägen habe sein Geständniß erzwungen, und (S. 248) dann später
Folgendes: „Er brach hierauf in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten
müthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber enthielten: er sei damals in
iem Herzen höchst mismuthig gewesen." (Ein andermal drückt er sich aus (VI. 248):
ei in seinen Gedanken ganz wirre und in einem höchst bedrückten Gemüthszustande ge-
sen.") „In seinem Gefängnisse habe er sich die Sache überlegt und beschlossen, der
tern ein Ende zu machen, indem er sich für schuldig bekenne. Wie er nun ins Ver-
: gekommen, da habe ihm der Präses das Herz so weich gemacht und dabei gesagt, er
ine nur in einem freien und *offenen* Bekenntniß **seine Rettung** finden (!), und
n n solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, her-
rgesucht werden. In dieser Stimmung des Mismuths und der Rührung habe er nun
nen im Gefängnisse gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht und sich zum Thäter
kannt." (VI. 254.)

Als aber die Hinterlist und Inquisitionsqual den Unglücklichen einmal zum ersten
emein verzweifelten Eingeständnisse gebracht, da ließ sie ihr Opfer nicht mehr los, da
oß ihm dieselbe Tortur, ebenfalls nach der gewöhnlichen Weise, den Rückweg zur
ihrheit möglichst ab, wie es jene Lügenstrafen und solche *Actenstellen*, wie fol-
de, beweisen: Auf die Aeußerung *Wendt's*: „Er gestehe dies blos, weil er sähe,
ß er doch nicht anders aus der Sache komme", bemerkt das Protokoll: „da wurde ihm
m Herrn Inquirenten allerdings sein unverständiges Benehmen mit *etwas harten*
Worten vorgehalten, er beurkundige sich durch sein Benehmen als einen nichtswürdigen
Menschen, mit welchem man gar keine Umstände machen und gegen welchen man här-
r als bisher verfahren werde, wenn er keine besseren Wege einschlage. Von Schlägen
nd dergleichen, wovor im Laufe des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen
orgab, ist nicht die Rede gewesen" (!!).

So also macht eine richtige Auffassung der Natur und der Wirkung unserer gehei-
n Inquisition das sonst Unbegreifliche begreifen, daß der völlig Schuldlose sich selbst
mals wiederholt der scheußlichsten Todesverbrechen lügenhaft beschuldigt, ja, mit Gei-
sanstrengung und mit Hilfe der gewöhnlichen Suggestionen von Seiten des Gerichts
taillirte Erzählungen von der Art der Ausführung macht. So erdichtet er z. B., zur
Bestätigung seiner todesgefährlichen falschen Bekenntnisse, eine „Bosheit" seiner braven
rau, mit der er stets einträchtig lebte, zum Erklärungsgrunde seines Giftmordes gegen
e. Ja, er strebt nach Confrontationen mit seinem falschen Denuncianten, um *durch
essen falsche Aussagen des qualvollen Nachsinnens über die pas-
enden, mit dessen Aussagen übereinstimmenden Einzelnheiten
berhoben zu sein* (VI. 233).

Dabei bewirkt denn auch hier die ebenfalls *nur allzu gewöhnliche und allzu
natürliche Einseitigkeit und vorgefaßte Ansicht* des Inquisitors, daß er,
wie das Oberappellationsgericht trefflich ausführt, mehr fast wie der befangenste Gegner,
vollkommen blind ist für alle Umstände und Widersprüche, welche
die Geständnisse des Inquisiten wie die Aussagen des Denuncianten als völlig unglaub-
würdig darstellen, daß er aus dem Unverfänglichsten neue Verdachtsgründe schmiedet, und
daß er die Aussagen auch, wie die genauere Prüfung ergiebt, häufig nur zusammenhang-
los, unvollständig und einseitig in die Acten aufnimmt.

Aber eine ganz ähnliche, nicht minder häufige Einseitigkeit und einseitige Gedan-
kenrichtung hatte auch den juristischen Referenten, hier einen der berühmtesten Crimina-
listen Deutschlands, mit Blindheit geschlagen und bewirkt, daß er seinen berühmten juri-
stischen Collegen ebenfalls unwillkürlich so parteiisch referirt, daß sie unbedenklich *alle
zehn viele niemals begangene Verbrechen als erwiesen erklären* und
Todes- und Radstrafe über den Unschuldigen aussprechen!! Und doch lagen alle Beweise
für die Unschuld, *ja für die Verdachtlosigkeit ganz in denselben Acten*,
aus welchen der Referent sein unglückliches Gemälde der Sache nahm; so daß zwei spä-

tere Referenten anderer Juristencollegien, bei glücklicher Weise entgegengesetzter Ri-
aus ihnen diese Unschuld und Verdachtlosigkeit siegreich darthun konnten. Indessen
selbst noch bei dem gelehrten Referenten der Heidelberger Juristenfacultät der
der Darstellung des Göttinger Referenten so weit nachgewirkt, daß auch er und
das Spruchcollegium, im offenbaren Widerspruche sogar mit ihren eigenen ander
klärungen, wenigstens für das eine der angeschuldigten Verbrechen noch Verdachts-
oder Indicien finden, welche, wie das Oberappellationsgericht siegreich beweiset,
nichtig und ungesetzlich sind (VI. S. 140 f. und 170. 171 ff.), und daß sie darauf
glückselige Lossprechung blos von der Instanz gründeten; ein Erkenntniß, welches
Unglücklichen nach endlicher Befreiung aus dem Kerker aufs Neue zu Boden schm
indem es für ihn Ausschluß aus der Zunft und dem Gewerbe veranlaßte und ihn
gänzlich nahrungslos machte.

Ein warnendes Denkmal gegen Indicienbeweise juristischer Richter, gege-
weise auch aus vielen angeblich zusammentreffenden Indicien und
Anfängen directer Beweise, aber werden stets die Göttinger Entscheidungs-
gründe bleiben. Denn im Wesentlichen auf Indicien erfolgte das einstimmige Ur-
theil der hochgelehrten Facultät, dieses Todesurtheil, dessen Vollziehung hier glück-
Weise verhindert wurde, ehe die Erde auch diesen schaudervollen Justizmord unsere
schen Inquisitionsgerichte gleich so vielen anderen bedeckte. Selbst ein
nicht vorhandenes corpus delicti des angeblichen Giftmordes der Mutter des
quisiten hatte das gelehrte Richtercollegium, und zwar sogar im entschiedenen Wi-
spruch mit dem kunstverständigen ärztlichen Gutachten erfunden. Als Verdachts-
als Indicienbeweis des angeblichen Muttermordes läßt dasselbe es z. B. gelten,
Inquisit, als nach 10 Monaten seine Mutter ausgegraben wurde, keine Rühr-
zeigt. Als fernerer Indicienbeweis erscheint des Inquisiten Neigung zum Giftmord
abgeleitet aus dessen ebenfalls erfundener Vergiftung der Ehefrau. So lassen sich
Fickmühlen für Indicien machen! Ein weiteres Indicium ist, daß er laut den
der Brandstiftung gegen eine andere Person äußerte, was doch nur dann, wenn
rade erst zu Erweisende, nehmlich die Schuld selbst, schon gewiß gewesen wäre,
hätte werden können. Ein ferneres für die Vergiftung der Ehefrau soll sein, daß er
rathslustig gewesen sei, da er bald nach deren Tode wieder hatte heirathen wollen.
betreffende Person aber hatte er bei Lebzeiten seiner Frau gar nicht gekannt!
weiter fortgehende ähnliche sophistische Verdachts- und Indicienmacherei
selbst bei so hochgestellten, völlig unparteiischen Richtern die einmal vorgefaßte
von der Schuld des Unschuldigen. Man lese diesen Indicienbeweis dieser gel-
Richter, dessen Schwächen aber freilich Gelehrsamkeit und Scharfsinn der Urtheils-
verfasser ihnen selbst und Andern gar sehr zu verhüllen wissen! Man lese ihn und
darauf gebaute einstimmige Todesurtheil des offenbar Unschuldigen! Man vergleiche
dann diese Beweise einer großen Reihe angeblich zusammentreffender Indicien
die oft fast noch unglückseliger sind als die, welche im vorigen oldenburgischen
von deutschen rechtsgelehrten Beamten zur Begründung eines Todesurtheils gegen
ebenfalls völlig unschuldige Männer gebraucht wurden — man lese sie und schaudere
dem Gedanken, daß in Zukunft alle Strafurtheile gegen deutsche Bürger nach gel-
Indicienbeweisen und auf geheim zusammengeschriebene Criminalacten von geheim
tenden Beamten gesprochen werden sollen, von Richtern, bei welchen eine gleiche Unabhän-
gigkeit, Geistesbildung und Sorgfalt des Verfahrens als von unparteiischen Juristen-
facultäten im Durchschnitt durchaus nicht zu erwarten sind, deren
glückliche Misgriffe auch nimmermehr so leicht zu Tage kommen als die
der Juristenfacultäten!

Schon bisher, wo man diese furchtbare Theorie noch nicht hatte, kam es nur all-
häufig vor, daß von verschiedenen deutschen Gerichten auf dieselben Criminalacten hin
so wie es hier von zwei der berühmtesten Juristenfacultäten geschieht, das eine Lossprechung,
chung, das andere Todesstrafe, oder das eine ein Jahr, das andere zwanzig Jahre

haus erkannte. — Wie wird es vollends erst werden, wenn die Verurtheilung auf
n= und Relationsindicien allgemein ist?

Wie untreu aber, wie unvollständig, wie falsch nur allzu häu=
das Bild ist, welches die Acten von den Aussagen der Angeschuldigten und Zeu=
und von den durch die Mienen und Geberden und durch das ganze Benehmen sich
enden Indicien mittheilen, dieses wird schon durch fast alle bisherigen Cri=
alfälle veranschaulicht. Es weiß Jeder, der nicht Neuling ist in der criminalisti=
Praxis, daß sogar ganze Protokolle vor oder nach dem Verhöre von dem Inquiren=
iedergeschrieben und doch der Inquisit und Actuar zur Unterzeichnung bewogen, ja
doppelte Protokolle, ein geheimes, mit Angabe der geheimen Künste und
tel zur listigen Erpressung gewünschter Aussagen, für höhere Polizeistellen, ein ande=
hne dieselben fürs Gericht geführt wurden. — Diese auch in Baden notorischen That=
en gehöten noch kaum unter die schlimmsten Erscheinungen. Zentner theilt in
em Werk über das Geschworenengericht (S. 297) beispielsweise fol=
de Fälle mit: „In W. wurde Jemand durch ein Urtheil, welches der oberste
ichtshof bestätigte, zu vierjährigem Zuchthaus verfällt. Erst beim Erstehen
Strafe kam es durch einen Zufall an den Tag, daß der Verurtheilte
nicht verhört worden war. Der Beamte gestand dies und empfing dann freilich die
ährende Strafe." — — „In einem andern deutschen Lande ward in einer sehr wich=
n Criminalsache auf die Untersuchungsacten und die Defension hin bereits vom Ober=
cht bei dem obersten Landesgerichtshofe auf Verurtheilung angetragen. Plötzlich langte"
f Veranlassung der zufälligen Durchreise eines Jugendbekannten, der hiervon
te und der den Angeschuldigten als blödsinnig kannte) „vom Anwalte die Anzeige ein,
der Inquisit blödsinnig und gar keiner Zurechnung fähig sei. Die darauf angeordnete
tliche Untersuchung ergab wirklich den vollen Beweis des Blödsinnes. Die Untersuchun=
und Vorträge des Mittelgerichts und des Defensors, das langwierige Gefängniß des
eimal unglücklichen Inquisiten: — Alles war blos die Folge des geheimen Protokolli=
s und des Urtheilens auf trügliche wahrheitswidrige Protokolle. Denn in den
erhören hatte der Untersuchungsrichter den Inquisiten, um verständige Protokolle zu
ben, immer so verständig reden lassen, daß von Blödsinn auch keine Spur aus den Ac=
vernommen werden konnte." Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veran=
haulichen, theilt Zentner folgenden auch vom Geheimenrath Duttlinger in der
dischen Kammer vorgetragenen Fall mit: „Ein Untersuchungsrichter bediente sich zur
rzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den Inquisiten und dictirte diesen Act
it den Worten zu Protokoll: „„Man hat dem Inquisiten nachdrücklich zuge=
prochen."" Der Actuar wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde
ber vom Beamten zum Schreiben angewiesen, und damit behielt es sein Bewenden."

Für eine solche Justiz freilich und für ihre Vertheidiger ist es ein Glück, ja eine
Nothwendigkeit, daß das Dunkel ihres Verfahrens und die Gräber der Zuchthäuser wie die
er Hingerichteten ihre Opfer verbergen! Vielleicht daß wenigstens noch eine Zeit lang
ine solche moralische und geistige Dumpfheit auf der deutschen Nation lastet, daß auch
erner noch wie bisher viele Deutsche bei solchem Dunkel sich über die Gerechtigkeit der ge=
ichtlichen Verurtheilungen verblenden, wie ja ihre Vorfahren auch die der vermeintlichen
Heren für völlig gerecht hielten. Wer aber die Augen öffnet, wer, so wie der Verfasser
dieser Zeilen, bei seiner mehr als zwanzigjährigen Theilnahme sowohl an schriftstellerischen
Bemühungen für deutsche Criminalrechtspflege wie an Facultätsurtheilen über Criminal=
acten aus den meisten deutschen Ländern, durch Berufspflicht genöthigt wurde, so weit
möglich in diese dunkelsten und traurigsten Theile der ganzen vaterlän=
dischen Verhältnisse zu blicken, der muß schwanken, welche Gebrechen er als die
traurigsten bezeichnen soll, die der geheimen Inquisition zur Vorbereitung, oder
die des geheimen Relationsgerichts zur Fällung der Strafurtheile. Je mehr
man aber Gelegenheit erhält, sich über den wahren criminalrechtlichen Zustand der Länder
zu unterrichten, um so mehr sieht man, daß derselbe nicht etwa in denjenigen Staaten
am Schlechtesten ist, aus welchen man noch die Verirrungen öffentlich mittheilen darf,

oder wo vollends die Gerichtsöffentlichkeit sie zu Tage bringt, sondern, wie sehr be*greiflich ist, in denjenigen, in welchen man Gründe zu der größtmöglichen Verheimlichung hat* und eben durch die Verheimlichung *immer mehr die Scheu und die Scham vor dem Unrechte und die Hilfe gegen dasselbe zerstört.*

Eine weitere Mittheilung von criminalrechtlichen Beispielen der Folgen des geheimen Inquisitionsprocesses übrigens verbietet der Raum. Jeder nicht ganz unerfahrene Criminalist, sei er Richter oder Anwalt, kann dieselben leicht vermehren[27]).

Von den neuesten politischen Criminalprocessen in verschiedenen deutschen Ländern aber wollen wir nicht reden. Sie wurden meist durch die außerordentlichsten und neuesten Mittel mehr noch, als je sonst die deutschen Criminalprocesse, in künstliches Dunkel gehüllt. Auch das aber, was man durch Zufall erfuhr oder was ein ehrlicher Rechtsmann darüber urtheilen möchte — dieses wird, so fürchten wir, in unseren heutigen Zuständen die Censur vollständig mitzutheilen nicht erlauben. Einiges indeß, was bereits die cen*sirten deutschen Zeitungen* öffentlich mittheilten, könnte wohl allein schon Regierungen, welche die Gerechtigkeit und die Ehre allen unwichtigeren politischen Rücksichten vorziehen, bestimmen, die vollkommene Freiheit der Veröffentlichung dieser Processe zu gestatten, um sie, so weit es noch möglich ist, der Prüfung und Controle wohlwollender Regenten wie des Publicums zu unterstellen und so die sehr schädliche und gefährliche Wirkung so mancher im Stillen fortschleichenden, zum Theil wohl übertriebenen Vorstellungen und Gerüchte hier durch deren Widerlegung, dort durch genugthuende Sühne und Rüge von Misgriffen möglichst auszutilgen. Zu jenen durch Zeitungsberichte notorischen Dingen gehört z. B. die zwei-, drei-, vier-, ja fünf- und sechsjährige Dauer vieler dieser unglücklichen Processe und ihrer Untersuchungs- und Kerkerqualen; nicht minder die auffallende Zahl von Opfern derselben durch Nervenfieber u. s. w. und namentlich die sehr bedeutende Anzahl Unglücklicher, die, so wie selbst des berühmtesten deutschen Criminalisten ausgezeichneter Sohn, durch diese Inquisitionen dessen beraubt wurden, was mehr ist als das Leben, des Lichtes unserer göttlichen Vernunft, oder

27) So, um nur noch Einiges zu erwähnen, giebt *Klein* in seinen *Annalen* Bd. XV. S. 9 ein Urtheil des Kammergerichts in Berlin, welches einen Unschuldigen angeblich wegen Antheils an einem Raubmorde und an einer Brandstiftung, zu Staupenschlag und lebenslänglicher Eisenstrafe verurtheilte, dessen Unschuld und Alibi ihm endlich nach *achtjährigem* Leiden und vielfachen vergeblichen Bitten zu beweisen erlaubt wurde; worauf dann jetzt endlich auch völlige Freisprechung erfolgen mußte. Ebenso enthält der Band XXVI. eine *Verurtheilung* einer Frau wegen Ermordung zweier Kinder, die der Oberappellationssenat als völlig schuldlos lossprach. Ebenso theilt das Gutachten der *Im.-Com.* S. 130 ein wahrhaft absurdes Strafurtheil eines Juristengerichts mit, ein noch absurderes sogar als das neuere eines Obergerichts, welches einen jungen Mann wegen Hochverraths mit dem Entscheidungsgrunde verurtheilte, daß er für seine Reformideen zwar stets *alle gesetzwidrigen* Mittel abgelehnt habe, daß aber das gerade die *gefährlichsten Hochverräther* seien!! Vom höchsten Gericht losgesprochen, wurde der Unglückliche dennoch von der Staatsgewalt in Haft behalten. Er mußte nunmehr einen neuen Criminalproceß aus anderem Grunde bestehen, bis auch in diesem sich endlich Nichts finden wollte. Sein Referent bei dem ersten jener Urtheile, vom obersten Gericht der Actenwidrigkeit gegen den Angeklagten beschuldigt, wurde dem Vernehmen nach schnell in das Obergericht selbst und in den Senat vorgerückt, den das Volk, weil ihm plötzlich die politischen Processe zugewiesen wurden, den politischen nannte. Unter den schon von *Schlözer* in seinen Staatsanzeigen mitgetheilten Justizmorden verdient der in Band III. S. 155 erwähnte vorzüglich deshalb Beachtung, weil hier das scheußliche ungerechte, auch wirklich vollzogene Todesurtheil *lediglich durch den Terrorismus* und *die Manövers des Präsidenten* gegen seine schwachen Räthe erpreßt wurde, so wie der in Band III. S. 420 wegen der wahrhaft scheußlichen Behandlung der Inquisiten. Zu den obigen, offenbar falschen Verurtheilungen von *Wendt* u. s. w. kommt nach den Demme'schen *Annalen* X. 2. die schaudervolle Geschichte von einem Mädchen aus dem Braunschweigischen, welches durch Mishandlungen bei der Arretirung in solche bleibende Angst versetzt wurde, daß sie in zwei Instanzen beharrlich *sechs* Brandstiftungen fälschlich eingestand und hierdurch und durch unrichtige Protokollirung einem falschen Todesurtheil entgegenging, hätte nicht *ein reiner Zufall* ihre völlige Unschuld enthüllt.

s zur Verzweiflung schauderhafter Selbstmorde getrieben wurden. Zu solchen Zei-
snachrichten gehört z. B. auch die, daß mehrere solcher Unglücklichen selbst durch die
: des ehrwürdigen Vaters eines bereits wahnsinnig gewordenen Sohnes und durch
:lte ärztliche Gutachten, daß ihr Inquisitor, dem sie in einsamem Kerker hilflos
überstanden, sich das delirium tremens zugezogen, nicht aus seiner Gewalt befreit
en, und daß bald nachher zwei jener Unglücklichen in schaudervollen, bis jetzt noch
er zum Theil räthselhaft gebliebenen Selbstmorden sich ihren Leiden entzogen. Wahr-
wer es wohlmeint mit Fürst und Vaterland, der muß hier Oeffentlichkeit,
fung und Verbesserungen fordern. In ruhigen Zeiten wie die unsrigen
ch läßt sich die öffentliche Klage niederhalten; aber mit welcher verdoppelten Kraft
t sie in gefährlicher Zeit zu erwachen! Oeffentliche Hinrichtungen wegen politischer
ehen freilich hat man mit Recht zu vermeiden gesucht. Aber wird all jenes Unglück
n Kerkern für Nichts gelten?

Zwei ebenfalls notorische Thatsachen sind wohl geeignet, diesen Wünschen Nachdruck
ben. Unglücklicher Weise verbreiten die Anhänger der Haller'schen Grundsätze, frü-
namentlich auch im Berliner Wochenblatt, ihre Aufforderungen an die Regie-
en, das, was von jeher das größte Heiligthum der deutschen Nation und National-
war, die unabhängige Justiz, zu untergraben und umzustürzen. Sie lehren: die
htigen, die Regenten, Minister, Aristokraten müßten das Recht haben, durch ab-
gige oder von ihnen selbst ausgehende Richtersprüche sich zu rächen und ihre Interessen
hützen (s. oben „Cabinetsjustiz"). Nichts aber kann wichtiger sein, als diesem
r orientalischen wie deutschen Gedanken, es führe in dem Strafrechte die Macht einen
ılichen, listigen, rachsüchtigen Krieg gegen ihre Feinde, selbst jeden Schein von
ubwürdigkeit zu entziehen. Er müßte zuletzt unvermeidlich den Gedanken eines gleichen
erlistigen rechtlosen Krieges — wie dort im Namen des Throns und der Gerechtigkeit,
er Namens des Volkes und seiner Freiheit — hervorrufen.

Sodann hat das Unglück solcher so sehr verheimlichten politischen Criminalprocesse
iner Reihe von deutschen Staaten eine Anzahl von Männern getroffen, die von der
ion und ihren Mitbürgern geachtet waren und als der Letzteren gewählte Vertreter oder
Schriftsteller muthvoll deren Rechte zu vertheidigen suchten.

Eine Betrachtung aber ist es vorzüglich, die bei solchen Criminalfällen wie die früher
hlten, die, bei allen Inquisitions- und Kerkermorden, jeden nachdenkenden Vater-
sfreund erschrecken muß. Es ist die, daß die Entdeckung der Unschuld der meisten un-
cht Verurtheilten so wie auch der in der Inquisition vorgefallenen Verkehrtheiten
Greuel in der That fast überall von einem seltenen zufälligen Zusammen-
sen glücklicher Umstände abhing. Wer darf sich nun dem Gedanken entziehen, daß,
gewiß das Gewöhnliche häufiger ist als das Seltene — von allen falschen
rurtheilungen schuldloser Mitbürger nur der kleinere Theil entdeckt wird;
ends in einem Lande, wo nicht, wie in England und Frankreich, vollkommene Oeffent-
keit und freie Publicität stattfinden! Liegt es doch wirklich jedem aufmerksamen
chtsfreunde klar vor Augen, daß bei uns in Deutschland nicht blos eine Entdeckung,
dern auch selbst wieder die Veröffentlichung der Entdeckung falscher Urtheile und
Inquisitionsgreuel von seltenen Zufälligkeiten abhängt, nur in den selteneren
llen der seltenen Entdeckungen stattfindet! — Welcher Abgrund vor den Augen jedes
ıkenden und fühlenden Mannes!

Gewöhnlich täuscht man sich, wie es insbesondere auch die Feinde der Todesstrafe
ın, mit dem Gedanken, bei der Zuchthausstrafe sei die Entdeckung und mithin die Auf-
ung des Unrechts falscher Verurtheilungen unendlich leichter als bei den Todesurthei-
ı. Aber selten ist die Falschheit einer Verurtheilung so ganz ohne Weiteres zu erkennen,
wie etwa in dem in Schlözer's Staatsanzeigen erzählten Justizmorde aus der
berpfalz (wo aber dennoch die Hinrichtung erfolgte). Meist bedarf es dazu neuer Aus-
hrungen und Untersuchungen. Und was hat denn der im Zuchthaus Vergrabene für
ittel, seine Unschuld zu beweisen? Beichtväter von Strafanstalten versicherten mich

wiederholt, daß ein großer Theil der Sträflinge selbst in der Ohrenbeichte fortdauernd Unschuld behaupten. Allein auch bei solchen, welche dieses etwa mit Wahrheit th welche weltliche Behörde hört die definitiv Verurtheilten mit ihrem Vorgeben und mit ihrem Erbieten zum Beweise des alibi nur an? Selbst manche Instructionen für Behandlung der Sträflinge, oder auch ohne dieses die Zuchtmeister bedrohen solches geben als hartnäckige Verstocktheit mit Strafen. Freilich zuweilen, aber wie selt und gewiß unter hundert Fällen kaum einmal, drängen sich den Staatsbehörden gan fällig neue Beweise der Unschuld auf, so wie in mehreren oben erzählten Fä oder wie bei jenem Juden, Daniel Moses, in Klein's Annalen (XV. 6), der Preußen wegen einer angeblichen Brandstiftung im Jahr 1763 zum Zuchthause verurth worden war, und dann 12 Jahre später, 1775, nach zufälliger Entdeckung und ger licher Anerkennung seiner völligen Unschuld, aus dem Zuchthause entlassen wurde. wie Viele, wenn sich auch selbst solche seltene Beweise später fanden, wurden nicht, der größte Theil jener Bruchsaler Familie, schon zuvor das Opfer des Kerkers! Von zu zehn Jahren Zuchthaus Verurtheilten sind gewöhnlich neun zum Tode verurtheilt, f len als Opfer der Freiheitsberaubung und der ungesunden Wohnung und Lebensart, ihnen der Tag der Freiheit wieder strahlt.

Dieses wohl auch beherzigten zwei edle Fürsten, Karl Friedrich von Ba und der verstorbene Großherzog Ludwig von Hessen. Beide hatten im Anfang ih Regierung das Unglück, ein Jeder ein Todesurtheil zu bestätigen, dessen Falschheit fällig entdeckt wurde, nachdem die unschuldigen Opfer gefallen waren. Zuerst faßten edlen Fürsten, erschreckt durch die Unsicherheit unserer Criminalbeweise, den Vorsatz, kein Todesurtheil mehr zu bestätigen, und der Großherzog Ludwig beharrte sehr lange demselben. Zuletzt mochten sie erkennen, daß auch die Zuchthausstrafen größtenth Todesstrafen, sehr qualvolle Todesstrafen sind, und daß auch hier die Wiederaufhe des durch falsche Verurtheilungen begründeten Unrechtes nur höchst zufällig und un vollständig möglich wird.

2) Fortsetzung. Die absolute Verderblichkeit der Grundlagen des gegenwärtigen deutschen Criminalprocesses. Nicht etwa bloße Zuf und eben so wenig der Mangel wohlmeinender Absichten, weder der deutschen Regierungen noch der größeren Mehrheit unserer Juristen und Richter, sind die Ursachen der bish traurigen Erscheinungen unserer Strafrechtspflege, wie sie bisher geschildert wurde. Die Ursachen liegen in der Natur unserer strafrechtlichen Einrichtungen selbst. Ich spreche also auch hier lediglich von den objectiven Einrichtungen unseres Criminalprocesses, dessen Reform ja auch bereits als dringend not wendig anerkannt ist. Bei der innigen Ueberzeugung, welche ich von der höchst verderb lichen Natur vieler zufällig und hoffentlich nur vorübergehend bei uns entstandenen Ein richtungen hege, muß ich es sogar den Gesinnungen unserer Regierungen und eines großen Theiles unserer Richter noch zu einer besonderen Ehre anrechnen, daß Folgen verkehrter Verhältnisse bis jetzt nicht noch trauriger wurden, als sie es le freilich schon sind, und als sie bei der wachsenden verderblichen Kraft verkehrter Einrich tungen sehr leicht und sehr bald auch für den Charakter der Richter wie des Volkes werden könnten, ja ohne kräftige, baldige Abhilfe werden müßten [28]).

Gerade aber das, daß selbst unter den Augen und Händen wohlmeinender Regierun

---

28) Wie kann wohl Willkür und Ungerechtigkeit in der richterlichen Praxis, auch ihre Gründe mehr in der Einrichtung als in der Gesinnung der Richter liegen, anders verderblich wirken? Niebuhr, in seinen Briefen Th. 3. S. 279, klagte schon im Jahr 1830 sehr bitter: „Ich will nicht in Abrede stellen, daß es übel mit der Rechtspflege steht. „Aber die Vielfachheit der Rechte ist das geringste Uebel: das traurigste liegt in der Per „sönlichkeit der Richter, welche den alten Charakter ihres Standes abgelegt haben. Wo man „sich erkundigt, ist das der Fall. Der alte strenge Ernst ist aus den Tribunalen gewichen, „deren Mitglieder größtentheils, wie andere Geschäftsleute, ihre Arbeiten nur nothdürftig ab „zumachen suchen und kein Gewissen dafür haben, daß sie das Recht verwalten sollen, ein „Gedanke, welcher auch den Rechtslehrern völlig fremd ist."

id Richter unsere Proceßeinrichtungen so furchtbare Erscheinungen erzeugen — und
ese den allgemein erschütternden, empörenden Eindruck bei uns leider nicht machen,
bei einem freien, gerechtigkeitliebenden Volke natürlich wäre, daß deshalb auch jene
)tungen, trotz mancher Klagen und wohlgemeinten Bemühungen gegen ihre Män=
rade in den wichtigsten Punkten sich immer mehr verschlechtern — dieses spricht
Meisten für ihre Verderblichkeit.
Der erste Hauptmangel des bisherigen deutschen Criminalpro=
s betrifft die nöthige richterliche Unabhängigkeit, die wesent=
e Garantie für richterliche Unparteilichkeit. Bedarf nun wohl dieser
gel noch einer Ausführung für sachkundige Männer, welche es wissen, was unsere
ihren bis zur Auflösung des deutschen Reichs, was alle freien Völker als die unent=
chsten Bedingungen richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in ihren Grund=
en forderten, welche es erwägen, wohin wir neuen Deutschen in dieser Be=
ung bereits seit Auflösung des Reichs gekommen sind und täg=
weiter kommen? Es ist hier, so wenig als von persönlichen Gesinnungen, eben
nig auch davon die Rede, daß offenbare revolutionäre Tyrannei zuweilen, viel=
auch trotz der besten bestehenden Gesetze und Verfassungen, und gegen dieselben
walt ausüben könnte. Nein, es ist hier blos die Rede von gegenwärtigen, hoffent=
nur vorübergehenden gesetzlichen Bestimmungen und Einrichtungen und von
:ungen und Aufhebungen richterlicher Unabhängigkeit und unparteiischer Gerechtigkeit,
eden Tag nach diesen Gesetzen selbst, die sogar ohne Verfassungs=
Gesetzverletzung möglich sind.

Wird man nun aber wohl noch da von dem Schutze durch richterliche Unabhängigkeit
n befangene oder willkürliche Regierungs= oder Ministergewalt reden, wo von der
eren und nicht ausschließlich von wahren ständischen Gesetzen die Organisation und die
:men des Verfahrens und der Entscheidung der Gerichte ausgehen, und wo sie schon
Allgemeinen bei Anstellung und Beförderung die Richter nach völlig unbeschränktem
ieben auswählen kann, wo sie vollends jeden ihr misbeliebigen Richter jeden Augenblick,
Vernichtung seines Lebens= und Familienglücks, willkürlich da= oder dorthin, vielleicht
hm und seiner Familie unangenehme, schädliche Orte versetzen, mit kränkender Zurück=
ing, oder Entziehung der Hoffnung weiteren Vorrückens, und mit Verlust eines gro=
Theils seiner vielleicht noch geringen Einnahme pensioniren, ja wo sie zur Strafe
gen misbeliebiger Entscheidungen selbst ganze Gerichtshöfe an unangenehme Orte
veisen kann? Doch die hierdurch offenbar für die Richter entstehende Abhängigkeit von
Ansichten und Wünschen der Regierung oder der Minister, diese ist noch das Ge=
igste. Wer aber weiß es nicht, daß, bei der Verschiedenheit der Menschen und ihrer
sichten, man aus einem Richtercollegium vielleicht nur zwei, drei selbstständige, etwa
:ral denkende Männer zu entfernen braucht, um mit Sicherheit eine bestimmte Ma=
ität für einen Proceß zu erhalten! Nun aber darf man ja nur mit Rücksicht auf bevor=
hende oder anhängige Processe, oder Processe einer gewissen Art, diese zwei, drei, ja
: wir es ebenfalls schon sahen, sechs und acht Richter versetzen oder pensioniren und
rch andersgesinnte oder durch abhängige ersetzen, oder man braucht sogar nur einen
uen Senat, etwa für Criminalsachen oder für politische Processe zu bilden, einen ein=
ßreichen oder terroristischen Präsidenten mit seinen geheimen Berichten und Conduiten=
ten, und dienstbare Werkzeuge von Richtern in diesen Senat auswählen. Ein öster=
chischer Rechtsmann sagte[29]) zu seinem Kaiser, als dieser den Mord eines unschuldigen
)renmannes der Justiz zur Last legte: „Halten zu Gnaden, Ew. Majestät, die Justiz
t ihn nicht gemordet, es war eine kaiserliche Commission." Nun, kann man denn
cht unsere Gerichte, der That nach, selbst ohne allen Vorwurf irgend einer
esetzverletzung, jeden Augenblick in bester Form Rechtens in solche Commissio=
en verwandeln? in Commissionen, von welchen man vollkommen ähnlich zum Voraus
gen könnte, wie Napoleon von seinen Militärcommissionen sagte: „Er soll vor die=

29) S. Gönner, Handbuch der Processe. 1. Abhandlung.

selbe gestellt und erschossen werden." Es sind dieses aber alsdann Commissionen, [illegible] Vermehrung der Gefahr und des Unglücks des Angeschuldigten, zum Schaden sein[illegible] noch dazu den täuschenden Schein eines verfassungsmäßigen, ordentlichen, frie[illegible] Gerichtes an sich tragen. Ein Minister mit solcher Gerichtsverfassung müßte ein Dumm[illegible] sein, oder keine Kraft haben, falls er nicht, sobald er es nur wünschte, innerhalb [illegible] Wochen jedes beliebige Strafurtheil gegen den Unschuldigsten und vollends M[illegible] und Jahre langen Untersuchungskerker für alle ihm hinderlichen oder verhaßten Ge[illegible] bester Form Rechtens, auf äußerlich gesetzlichen Wegen erhielte. Man hörte ja doch schon davon, wie man unangenehme Volksvertreter und die das Volk dazu vielleicht erm[illegible] wollte, oder die für das Recht und gegen das Unrecht etwas laut wurden, bald durch [illegible] liche, bald durch angedrohte Criminalprocesse „unschädlich machte"? Man gleiche aber nur die von freien Völkern, ja von der gesitteten Welt am Meisten verab[illegible] ten Institute, eine hohe Sternkammer, ein Napoleon'sches Specialger[illegible] wären sie nicht gegen solchen, selbst gesetzlich jeden Tag möglichen [illegible] brauch unserer Gerichte, die noch dazu in völligem Dunkel und unter willkürlicher [illegible] unterdrückung verfahren und richten und ihre Inquisiten viele Jahre lang in strenge[illegible] heimer Haft halten, als wahre Wohlthaten zu preisen? Jenes Napoleon'[illegible] Specialgericht z. B. war besetzt mit nicht willkürlich auswählbaren Richtern, nein, [illegible] fünf völlig inamovibeln Appellationsräthen eines gesetzlich bestimmten Gerichtshofes mit drei Stabsofficieren. Und es verfuhr vollkommen öffentlich und ohne [illegible] Inquisitionstorturen.

Gegen den Hohn, uns gegen solche Maßregeln, die nur allzu bald alle [illegible] der Stände brechen, auf die ständischen Ministeranklagen zu vertrösten, [illegible] gegen den politischen Unverstand, der mit augenblicklichen Gesinnungen der Mi[illegible] beruhigen will — hiergegen wollen wir das Angemessene nicht erwidern.

Wie rasch wir weiterschreiten in Vernichtung aller Jahrtausende alten G[illegible] unseres deutschen Vaterlandes und aller andern freien Völker rücksichtlich der Selb[illegible] keit der Justiz — davon zeugen wohl neuerliche Gesetzentwürfe, welche die richt[illegible] eidlichen Ueberzeugungen über die Rechtsgültigkeit einseitiger Regierungsnormen, [illegible] sie misfallen, als Criminalverbrechen erklären, so wie die allgemeinen [illegible] misfälliger Rechtsgutachten. Wo bleiben hier die sonst stets in Deutschland [illegible] Juristen und Regierungen anerkannten Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz"), [illegible] Feuerbach (s. dessen Schriften vermischten Inhalts) in seiner Einführ[illegible] rede als erster Präsident für den Rezatkreis mit folgenden Worten aussprach: „S[illegible] „also die Richter innerhalb ihres Richteramtes so wenig Diener der obersten Gewalt, [illegible] „sie dieser, wenn sie jene Gränzen überschreiten sollte, den Gehorsam zu versagen [illegible] „etwa nur berechtiget, sondern kraft ihres Eides verbunden sind!"

Steht es nun so traurig mit den gesetzlichen oder verfassungsmäßigen B[illegible] schaften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit selbst der Obergerichte, so ist es vollends meist noch trauriger bestellt mit den Inquisitoren, die [illegible] jeden Bürger einen Criminalproceß beliebig beginnen, ihn verhaften und vielleicht [illegible] lang in größtentheils ungesunden, oft scheußlichen Kerkern fesseln, in ganz geheimer [illegible] mit Inquisitionen und ihren traurigen moralischen und physischen Torturmitteln [illegible] Grunde richten können; welche sogar gewöhnlich in vielen Processen selbst das Endurth[illegible] sprechen, jedenfalls aber für alle in ihren Protokollen die Grundlagen der ganzen rich[illegible] lichen Entscheidung zubereiten und also fast unumschränkte Herren des Schicksals ihrer Angeklagten sind. Sie bestehen häufig sogar aus Verwaltungs- und Polizeibeamten, die mehr an Polizeiwillkür als an sichernde feste Rechtsformen gewöhnt und als Admi[illegible] nistrativbehörden oder auch als Civilrichter mit anderen Geschäften überladen sind, oft [illegible] abhängigen jüngeren Beisitzern und Rechtspraktikanten, die sogar häufig ohne Zuziehung eines selbstständigen öffentlichen Actuars, die allein oder mit einem blos von ihnen abhängigen Diener — oft einem verunglückten Subjecte — handeln und [illegible]

liren und auch beliebig, z. B. wenn sie mishandelten, nicht oder auch falsch protolliren [30]).

Der Mangel gehöriger Unbefangenheit und Vielseitigkeit des Urtheils solcher Richter wird wohl nach dem vorigen Abschnitt anschaulich genug sein. ß blos von der Regierung angestellte und besoldete, abhängige Regierungsbeamte, daß n Gelehrtenstande angehörige, größtentheils durch Studien fremder Rechte gebildete risten sehr häufig den Verhältnissen, Gefühlen, Bedürfnissen und Bestrebungen der rger und der Freunde der Freiheit fremd oder einseitig befangen, misgestimmt oder erisch gegenüberstehen — dieses giebt die Natur der Sache. Es ist durch alle Erfahgen, durch die unglückseligsten Erfahrungen unseres deutschen Vaterlandes bestätigt. uf den Bauer" — so sagt Feuerbach — „sehen sie in ihrem Dünkel oft wie auf ein schöpf herab, das nur einige Stufen über dem Urang-Utang steht." Und wie stan viele nach Ulrich von Hutten's Klagen, wie standen sie selbst in der Rheinbesepoche dem Adel, wenn er in Misverhältnisse mit „dem Herrn" und seinen nistern war, und wie auch in ähnlicher Lage patriotischen Bürgern hochmüthig und ässig gegenüber? Ohne freigesinnte Bestrebung und Opposition gegen manche Reungsmaßregeln kann keine Rede sein von Freiheit, von der höheren Kraft freier Staaund ihrer Regierungen, keine Rede von der Abwendung der Misgriffe und falschen gierungsmaßregeln und Systeme, noch ehe sie unheilbar schädlich wurden; eben so ig als von der Aufdeckung der Misbräuche und der Untreue der Mächtigern gegen die gierung und die Verfassung. Dieses geben alle Verständigen zu. Aber diese wahrhaft samen patriotischen Bestrebungen müssen menschlicher Weise oft den Ministern und Been, und wenigstens durch sie auch dem Regenten unbequem, ja gehässig erscheinen. Sie en auch oft, obwohl an sich noch sehr ehrenwerth und heilsam, doch eben so wie ja alle übrigen menschlichen und wie auch fürstliche und ministerielle Bestrebungen, eing, z. B. mit Uebertreibungen und in unangenehmer Gestalt, auf. Sie stören wenigs nach der Meinung Andersdenkender unnöthig die bequeme Ruhe. Ist's nun t natürlich, daß jene richtenden Regierungsbeamten von dem Schelten, von den rurtheilen, von der gehässigen Stimmung der Mächtigen mitergriffen werden? Und vor einiger Zeit in Deutschland die Schritte mehrerer Gerichte diese leidenschaftliche angenheit nicht schnell und stark genug kundgeben wollten, da vernahmen wir alsbald den öffentlichen Blättern, aus der Feder eines hohen Staatsbeamten, die bedeutungsn Vorwürfe: „Die Richter seien ebenfalls von demagogischen, hochverrätherischen trieben angesteckt, man müsse sich gegen ihre Parteilichkeit sichern" [31]). Solches in bindung mit allen zuvor erwähnten Mitteln zur Abhängigkeit der Richter und des unelbaren Einflusses auf das Glück und Unglück derselben und ihrer Kinder und Kindeser, kann es denn wirkungslos bleiben, so lange Menschen nicht aufhören nschen zu sein? So werden nur zu leicht selbst die edelsten Güter, so die freie Landes- Gemeindeverfassung und jede gesetzliche Institution zu wahren Fallstricken ehrliche Männer und zu den unglücklichsten Täuschungen für die sten und die Völker, welche beide aber leider oft dann erst das Verben erkennen, wenn es zur Rettung zu spät ist. Bei solcher Abhängig der Richter erscheint es noch fast als naive Ehrlichkeit, wenn man von deutschen Länliest, in welchen geradezu politische Processe, Processe wegen Majestätsbeleidigung w. von denjenigen höheren Staatsbeamten, die selbst die Parteien sind, von Rengscollegien und Ministerien, entschieden werden, und von anderen, in welchen die inalurtheile der Gerichte nur als Entwürfe erklärt werden, die das Ministerium be-

30) Vergl. z. B. auch Jagemann, Ueber die Mittel zur Unterdrückung der sbräuche der Untersuchungsbeamten. Karlsruhe 1839 S. 14 ff. und Zent a. a. O. S. 270—305 und dessen Andeutungen über die Einführung einer Collegialität, Oeffentlichkeit und Anklagesystem gegründeten Strafchtspflege. Mannheim 1839. S. 66 ff.

31) S. meine Abhandlungen für das öffentl. Recht. S. 71 ff.

liebig abändern dürfe, und in welchen etwa auch die Berufungen der Angeschuldigten an
bestehenden Gesetze und Gerichte dadurch vereitelt werden, daß man in ihren Pro
wiederholt neue Gesetze macht und rückwärts auf sie anwendet, ihre Sache selbst
einer Commission überweiset und, nachdem diese keine Schuld finden konnte, sie
einer andern, zuletzt einer dritten, vierten und fünften übergiebt [32]). Daß bei dem
nicht von Cabinetsjustiz geredet werden soll, ist begreiflich. Und man begreift es
auch, daß durch solche Erscheinungen der Rechtssinn unserer Väter allmälig bei uns
gestumpft wird, daß Manche jetzt solche Dinge lesen, ohne auch nur vor dem Aus
zu erröthen.

Doch selbst in der aufgehobenen richterlichen Unabhängigkeit liegt noch
die gefährlichste aller Befangenheiten und Parteilichkeiten der Ge
richtspersonen. Der Inquisitionsproceß macht lediglich durch seine Natur
Inquirenten zu den parteiisch gestimmten Gegnern gegen die Schuldlos
klärung der Inquisiten und gegen sie selbst, deren Schicksal doch gänzlich in ihren Hä
liegt. Sie, die Inquisitoren, stürzten meistentheils dieselben in den Criminalproceß
warfen sie in den Kerker, in dem Verdachte und in der vorgefaßten Ansicht, daß sie
bestimmte Verbrechen begangen hätten. Sie müssen als Inquirenten in ihrer Ph
den Zusammenhang, die Art und Weise, die ganze Geschichte sich ausdenken, wie
Verbrechen verübt wurde. Ihre Combination darüber wird ihr geistiges Sch
Sie bemühen sich Tage und Wochen lang mit der die Leidenschaft spannenden Arbeit
hartnäckig leugnenden Inquisiten zu Eingeständnissen zu nöthigen, welche diese Com
tionen krönen, ihrem Scharfsinn Ehre und Beifall und ihnen vielleicht Beförder
begründen, die auch die Gerechtigkeit und öffentliche Sicherheit befriedigen sollen.
umgekehrt, wenn das Geständniß nicht erfolgt, so sind sie, zu allem Verdruß
Täuschung, auch dem unglücklichen Verhafteten, seiner Familie, seinen Mitb
der Regierung wenigstens moralisch und mit Gefahr für den Ruf ihrer Tüchtigkeit
ihres Scharfsinns verantwortlich, wenn sie nach Wochen, Monate, Jahre lange
kerkerungs- und Untersuchungsqualen gestehen mußten, daß dieselben schuldlos
wurden, daß sie sich täuschten oder Nichts herauszubringen vermochten.

Man müßte mehr als schwache Menschen, man müßte Engel zu Inquisitoren
chen, wenn sie troß dem Allen nicht leidenschaftlich und parteiisch befangen werden
und am Meisten gerade gegen solche Inquisiten, welche wegen ihrer Unschuld beharr
ihren vorgefaßten Ansichten widersprechen, alle jene feinen Combinationen vereiteln
über ihre unverdienten Leiden Unmuth äußern. Und nun dieses Dunkel der Kerker
der Untersuchungen, diese Hilflosigkeit der Inquisiten, die keinen Freund, keinen R
beistand sehen und fragen können, die oft nicht vor dem Ende der ganzen langen Un
suchung, ja oft auch dann noch nicht einen Vertheidiger sehen! Ist's da n
menschlich unvermeidlich, daß gerade am Meisten zwischen dem seiner Unschuld bew
ungerecht leidenden Inquisiten und seinem Inquirenten leidenschaftliche Verstimmung
und dann Mishandlungen des Letzteren, daß alle die hundert unglücklichen feineren
größeren Torturen Statt finden? Diese Verletzungen selbst aber sind nur neue Gr
für den Inquisitor, sich in das Gedankensystem über die Schuld leidenschaftlich
rennen, um nicht durch baldige und durch gänzliche Schuldloserklärung und Bef
die Beschwerden des Mishandelten zu Tage kommen zu lassen. Doch schon die ob
zählten Processe genügen wohl, alle die Qualen der unglückseligsten Schlachtopfer
deutschen Justiz ahnen zu lassen. Sie zeigen die Unglücklichen im einsamen elenden Ke
ker, täglich hilflos ausgesetzt den willkürlichsten Rechts- und Ehrenkränkungen,
hen Brutalitäten eines leidenschaftlichen Inquisitors, und immer neu im ängst
Kampfe für Ehre, Freiheit und Leben gegen seine lästigen Inquisitionsfragen und
gen, gegen seine überlegene Rechtskenntniß, furchtbar hilflos und mit erschöpften K
ten in einem Kampfe, welchem man gesund und rüstig vielleicht nicht gewachsen wäre.

Unglücklich die ärmeren Bürger, welche, durch Mangel an Bildung doppelt hilflos

---

32) Vergl. meine Abhandlungen für das öffentliche Recht. S. 74 ff.

n höchsten menschlichen Elend, einer deutschen Criminalinquisition, verfallen! t minder unglücklich aber die Männer und Jünglinge des gebildeten Standes, ie, wie wir's wiederholt aus politischen Processen wissen, nun gar dem Scheuß- en, dem Stock des deutschen Inquisitors, dieser bestialischen Erniedrigung, un- orfen sind! Der Inquisitor aber hält, selbst abgesehen von jener Befangenheit, s schon wegen der Natur unseres Processes die grausam hartnäckige chführung dieses Kampfes für gerechtfertigt, ja für Pflicht. Weil wir kein wurgericht haben, so bedürfen die Richter, wenn sie nicht bei den aller- ten Verbrechen wegen Mangels an juristischem Beweise freisprechen wollen, oder ifalls um ihre Verurtheilung zu rechtfertigen, Geständnisse. Diese müssen, da meist nicht freiwillig gegeben werden, erpreßt werden. Deshalb alle diese geheimen uisitionskerker mit ihren Qualen von immer längerer, in neuerer Zeit oftmals von -, zwei-, drei,- vier-, ja sechs- und achtjähriger Dauer. Kaum e Strafe aber vergleicht sich unserem deutschen Untersuchungs- :est. Daß die Kerker meist schlechter und ungesunder sind als die chthäuser, daß Einsamkeit und Arbeitlosigkeit, jene härtesten härfungen der Strafen, meist die Inquisiten quälen — dieses Alles ist noch ng gegen die Inquisitionsleiden und die schrecklichen Ungewißheiten und Seelenkämpfe ch sie.

Es helfen auch die Klagen des unglücklichen Inquisiten bei den Obergerichten, falls unkundig des Rechts und jedes Beistandes beraubt, sie wagen sollte, meist wenig oder chts. Ja, sie verlängern und vermehren nur die Kerker- und Inquisitionsqualen und ;en den Inquisitor zum Aeußersten. Die Obergerichte bedürfen Geständnisse, wollen i Inquisitor in seinem mühsamen und eifrigen Dienst nicht kränken, nicht compromit- en. Wo politische Leidenschaften und Einflüsse einwirken, da ist vollends keine Hilfe. i muß man seine Legitimität durch Kerker- und Justizmorde gegen die Thronfeinde dar- in. Und wo hat der unglückliche Inquisit Beweismittel für sein im geheimen Kerker er Gericht erduldetes Unrecht? Der Bericht, die Protokolle seines Gegners vernichten n. Geht endlich die Untersuchungsqual zu Ende, dann wird der Inquisit nicht selten m Verzicht auf seine Klage bestimmt, indem dem Verlassenen vor der Abgabe der Un- suchungsacten im Kerker vorgespiegelt wird, oftmals durch den Gefangnenwärter, der nflußreiche Bericht des Herrn Inquirenten werde alsdann sehr günstig für ihn aus- llen. Und ein Advocat selbst war es, der in edler Absicht uns aufmerksam machte, wie n Dunkel unseres geheimen Processes die hier von Beamten und Behör- n immer abhängigeren Advocaten es auch zum Theil scheuen, durch kräftige Vertheidi- ing der Mishandelten sich Feindschaft zu erwerben, vollends gar, wenn die unglücklichen nquisiten ihnen durchs Armenrecht aufgedrungen werden und sie niemals sehen [33]). indet endlich das Obergericht den Inquisiten schuldig, so würde man doch dem glücklichen nquisitor, der das Geständniß erpreßte — mag er auch vielleicht ein neues Opfer eines justizmordes dadurch vorbereitet haben — seinen Eifer zu gut halten. Wie viele deutsche Richter haben denn auch nur eine Ahnung davon, daß freie Völker die Criminalrechts- flege ganz ohne alle diese Einkerkerung und Inquisition verwalten konnten und zum Theil ioch können. Die Griechen, die Römer, alle deutschen Völker bis zum späten Mittel- lter, wie die Engländer noch heut zu Tage, kannten und kennen sie schon aus dem ein- igen Grunde nicht, weil in ihrem Privatanklageprocesse ohne öffentlichen Accusator die Privatankläger für alle Beweise sorgen mußten und sorgen müssen und natürlich den Angeklagten nicht quälen durften. Bei den Engländern finden zwar jetzt zum Theil Ver- haftungen des Angeklagten Statt. Aber wenige unserer deutschen Richter wissen es, wie ehr sie und ihr Verfahren durch die Verwaltung der Strafjustiz in England und selbst in Frankreich beschämt werden! In England vermehren vorzüglich die außerordentliche Aus- dehnung der allgemeinen Freiheit wie der Vermögensungleichheit, die großen Städte und Fabriken und das Zuströmen von Fremden aus allen Welttheilen, die in England we-

33) S. auch Zentner a. a. O. S. 300 ff. 274—281.

der Pässe haben müssen noch ausgewiesen werden dürfen, wah lich die Versuchungen und die Möglichkeiten zu Verbrechen une meßlich. Dennoch aber wird hier im Ganzen die Strafrechtspflege vortref lich verwaltet und die öffentliche Sicherheit und gesetzliche Or nung auf eine von allen gründlichen Beobachtern bewunder Weise erhalten, und zwar Beides ohne auch nur den zehnten[34]) Th unserer Verhaftungen und ohne den zehnten Theil der Dauer dieser weniger Verhaftungen und der ganzen Criminalprocesse, und gänzlich ohne irgend ei geheime Inquisition und ihre Qualen. Denn vor Eintritt des öffentlic Schwurgerichts finden dort nur zwei einzige Vernehmungen, und zwar öffentl Statt, bei welchen beiden dem Angeschuldigten, so wie stets auch, wenn er verhaftet im Gefängniß, Freunde, Verwandte, Rechtsbeistände zur Seite s hen dürfen. Aber freilich, sobald unsere deutschen Richter dieses nur erst einmal n wüßten und begriffen, gewiß, alsdann hätten sie auch unserem Processe das Todesurt gesprochen. Denn Qualen und Verletzungen und Freiheitsberaubungen unserer M menschen, unserer Mitbürger — falls sie nicht absolut unvermeidlich sind was sind sie denn für die Regierungen, die sie verordnen und zulassen, was die Richter, welche sie ausüben? Und wie soll man, trotz alles möglichen Scheines praktischer Gelehrsamkeit, die stümperhafte, barbarische Jurisprude bezeichnen, die offenbar die zehnfachen Martern und Opfer ihren Mi bürgern aufbürdet, die zehnfache Zeit braucht, um denselben Zweck günstigerer Lage schlechter zu erreichen, als er erwiesener Maßen Jahrhunderte durch England erreicht wird? Gewiß aber kein würdiger deutscher Richter möchte sich un thig zum Kerkermeister oder Folterknecht, zum Werkzeuge vermeidlicher, also dop scheußlicher Justiz- und Kerkermorde erniedrigt sehen! Alle würden bei ernstlicher P fung und Vergleichung unseres Processes für die ganz unentbehrliche Grund form stimmen.

Jetzt aber, wie er ist, ist es nun auch nur zu verwundern, wenn man überall, weit man hinein sehen kann in diese dunkle Fehme, diese immer und imm tausendfältig sich erneuernden ungesetzlichen Inquisitions- und Kerkerqualen vor sieht und diese Tausende von falschen, widerrufenen, oder später widerlegten erpreß Geständnissen und Aussagen gegen Mitschuldige und so manche auf sie gegründ nur rein zufällig entdeckte schaudervolle Verurtheilung von Schuldlosen; Gestä nisse und Aussagen gerade so falsch, als ja doch handgreiflich alle die Hunderttausen es waren, durch welche die hingemordeten angeblichen Hexen und Zauberer unmög liche Dinge eingestanden und bezeugten? Haben denn wirklich solche Juristen der gesunden Menschenverstand und alles Wahrheitsgefühl ihren Vorurtheilen geopfert, die uns noch immer belügen wollen, die Inquirenten im geheimen Inquisitionsprocesse seien obwohl sie der Natur der Sache nach allermeist die Ankläger und Ein kerkerer der Angeschuldigten und die befangensten, interessirte sten, leidenschaftlichsten Gegner ihrer Schuldlosigkeit sind, dennoch zugleich parteilose Richter, ja zugleich auch noch eifrige Vertheidiger ihrer Unschuld? Nei wer Unsinn säet, muß Unsinn ernten. Wer in einem einzigen leidenschaftlichen, einseitig Menschen zugleich die völlig widersprechenden Rollen des Anklägers, Vertheidigers un des parteilosen Richters vereinigen will und ihm dazu im Dunkel gegen den hilflos Gegner alle Willkür und alle Waffen in die Hand giebt, wer alle seine Interessen für Tortur zur Erpressung unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse in Bewegung setzt und von solchen Aussagen die Strafurtheile abhängig macht, der mag si auch ruhig in alle hiervon unzertrennlichen Scheußlichkeiten und Justizmorde ergeben, w sie der vorige Abschnitt aus unserem neuesten deutschen Criminalprocesse nachwies. Un eine Nation und ein Zeitalter, welche gegen solche Unnatürlichkeit und Recht

34) Vergl. z. B. des k. preußischen Staatsministers v. Vincke Staatsverwaltung von Großbritannien S. 98 ff.

rigkeit, gegen diese volle Unmenschlichkeit ihre Augen verschließen, sind minder barbarisch und verblendet, als es Diejenigen waren, welche alle jene gericht- scheußlichen Mordthaten gegen die Hexen für gerecht hielten. Die aber, welche sogar Namen der Gerechtigkeit die Fortdauer dieser Einrichtung fordern, scheinen mir um ts höher zu stehen als jener Bischof, der auf die Anfrage: ob die schon grausam gemar- , aber noch immer die Hexerei nicht gestehende unglückliche Frau noch ferner zu torquiren „im Namen Gottes weiter zu foltern" befahl. Die endlich, welche hier nicht gänzlicher Aufhebung der falschen Grundlagen, sondern honigmild von Aufhebung der Misbräuche reden, und welche die Klagen über unsere geheime erinquisition für übertrieben erklären, Diese möchten wohl nichts Verständigeres n als im vorigen Jahrhunderte der berühmte Criminalist Koch, indem er die Kla- über die Tortur eine „übertriebene Zärtlichkeit" schalt und nur so viel zu- , daß man in Zukunft „menschlich torquiren solle". Ja, wer fernerhin dieses natürlichste Verfahren vertheidigte, mit Erfolg vertheidigte, der hätte, gleichviel chtlich oder unabsichtlich, tausend neue unvermeidliche Kerker- und Ju- morde vertheidigt, zu allen den Tausenden, die es in Deutschland seit seinem tstehen und seit jenen scheußlichen Hexenprocessen erzeugte.

Gehen wir nun zum Verfahren in unserem deutschen Inquisitions- ocesse über, so möge hier Feuerbach 35) sprechen. Er sagt nach der Schilderung englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschwornengerichten e in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze id das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, r die glänzenden Vorzüge der ersteren nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als ır die allgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene ehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, on der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber als ein düsteres ängstigendes Zwing- aus, das in finsteren Zeiten die Tyrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin n besserer menschlicher Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträg- ch bewohnbar zu machen versucht hat. Hier — ist nicht die Rede von Richtern, in eren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt; ein Corps von Blutrichtern, die on ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke as Schwert über den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß es Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kam- nern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhal- ung willen sich der Bürger dem Staate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung rscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Souverän seine igenen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel er Beleidigung Aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden."

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen; das lebendige Wort muß erst in einem Protokolle zum kalten Buch- staben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit wiederauferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem Ende wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Ver- theidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte anspannt, weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert. Dem Untersuchungs- richter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Un-

35) Betrachtungen über das Geschwornengericht S. 35 ff.

„schuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen bethören
„könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Frei-
„heit zugestanden werden soll, Alles getreu zum Protokolle zu geben ohne Zusatz, Weg-
„lassung oder Aenderung. Aber sind das Gesetze, denen die Garantie
„ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht braucht und der
„Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit
„der Protokolle wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die
„vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhin-
„dert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf,
„schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und
„jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissen-
„heit das Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem Umstande
„mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen,
„giebt man ihm — zuweilen — zwei oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schöp-
„pen, zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie dasitzen, und am Ende auch nur
„dazu da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protokolls zu heften. Es
„liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düsteren mistrauischen Geheimnisses.
„Aus dem einsamen Gefängnisse wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame
„Verhörstube, in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die
„seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und sieht
„seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonderen Gnade; er sieht seine
„Anschuldigungszeugen nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die gei-
„stige Marter der Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er
„selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das
„entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein
„Vertheidiger wird ihm wohl meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber
„meist nicht während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache eines
„gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Besprechung geschieht,
„um nach diesem Gespräche und nach den Protokollen eine Vertheidigung zu schreiben, die,
„wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den
„Protokollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt als Diejenigen, von
„denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, wie viel oder wie wenig
„Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen."

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und
„Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Ge-
„setzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hilfe. Unsere Vorfahren sahen
„des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als
„Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer
„schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Proceß endigt, und
„fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Unter-
„suchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker verliert.
„— Unsere Proceßgesetze haben dem Gange der Untersuchung schwere Gewichte ange-
„hängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen,
„genau und richtig zu gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so un-
„bedeutend, muß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft seyn,
„ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für geschlossen zu erklären." —

— „Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Be-
„schränkung der Beweise der Schuld. Wo keine Vernunft auch bei der ängstlichsten Be-
„sicht zweifelt, da sollen unsere Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Misse-
„thäter schuldig zu finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus
„andern Quellen, als aus welcher jede andere historische Gewißheit kommt — —
„wird der volle Beweis der Anschuldigung ausschließend an Voraussetzungen gebunden,
„welche nicht mehr Gewißheit geben als die ausgeschlossenen. — Die Ueberführung des
„Thäters ist sonach — abgesehen noch von dem besonderen Beweise des Thatbestandes —

lt auf dessen Unverstand — daß er vor wenigstens zwei, über jede Einwendung er= nen Zeugen sein Verbrechen beging — oder auf seine schwache oder gutmüthige Be= villigkeit — sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach ischem Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größe= und feineren Bösewichte der Strafe von Rechtswegen entgehen — seitdem man nicht r durch die Faust der Henkersknechte die Geständnisse erpressen half. — Der eine Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche Beden= Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen Inquisitions= und Kerkertor= en, theils) die Theorie der außerordentlichen Strafen bei unvollständigem stischen Beweise, indem man dem Angeschuldigten, von dem man sich selbst ıgestand, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht un= ıldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht ge= :h), wenigstens einen Theil der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schul= g, und viel zu viel, wenn er unschuldig war. — Hin und wieder ging in von dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die außeror= ntliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem Angeschuldigten gegenstanden, und erhob — den Verdacht zu einem besonderen Ver= chen." (Oefter auch erkannte man unter dem Namen von „Sicherheitsmittel" ıe Beweis der Schuld die grausamen Leiden zu, die man als unverdient anerkannte, che selbst den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung nicht einmal erreichen. Denn, ıst abgesehen von den verschlechternden Einflüssen unserer Zuchthäuser, können sie na= lich die ungerecht Mishandelten nicht bessern, sondern müssen ihnen und Anderen, um kräftiger sie sind, um so mehr das Gefühl des Kriegs gegen so ungerechte Gesellschafts= ıichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn nach jahrelangen Untersuchungs= alen der Inquirent nicht alle vollen Beweise zur Zerstörung jedes erregten Verdachtes gen den Angeschuldigten hatte finden können oder wollen, durch eine bloße Los= rechung von der Instanz die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf m lasten und das Schwert lebenslang über seinem Haupte schweben. Jeden Augenblick ıd bei der geringsten angeblichen neuen Verdachtsspur soll er wegen desselben Verbre= ens, das sein Ankläger, der Inquirent, nicht beweisen konnte, abermals zur Erneuerung :r Inquisitionstorturen in den Kerker verstoßen werden dürfen. Man verband außerdem ımit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Land= ände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, bgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbebetriebs durch den Untersu= hungskerker und seine Folgen, mit der Lossprechung von der Instanz die Untersuchungs= osten ganz oder zum Theil aufbürdet.)

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum späten Mittelalter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Pro= ceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer frei von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte [36]). Vergessen ist es, daß selbst noch die Carolina (s. den Art.), so wie öffentliches und mündliches Geschwornengericht, so auch die strengsten Be= stimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, eben so gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cautionen und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß er dem An=

---

36) Bekanntlich hat der Ausspruch: Non liquet des römischen Schwurgerichts Nichts mit unserer Lossprechung von der Instanz zu thun, sondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende bessere oder ergänzte Instruction der Sache.

geklagten, wenn er nicht überführt würde, völlige Privatgenugthuung für „Sch
„Schmerzen, Kosten und Schäden leisten werde."

Feuerbach schließt seine Schilderung mit den Worten: „Sind auch nicht al
„einzelnen Züge in dem Gemälde des deutschen Criminalprocesses in allen deutsch
„richten wiederzufinden, so sind sie doch den meisten größtentheils angemessen."

Feuerbach forderte hierauf mehr als vor einem Vierteljahrhunderte Reform
sentliche Veränderungen unseres Verfahrens. — Aber ist es besser gew
seitdem? Er spricht von Ausdehnungen der Criminalprocesse und Untersuchungs
tungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir seitdem von drei bis acht Jahren?
oft von den schrecklichen Folgen derselben? Er forderte in berühmten besonderen Sch
absolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer Organisation, ihrer Verfahrens- und E
scheidungsnormen von einseitigen Regierungsverfügungen, nicht minder auch die Ö
lichkeit des Verfahrens. Sind nun unsere Gerichte seitdem unabhängiger und ihre
handlungen öffentlicher geworden? Sind nicht vielmehr sehr große Erscheinungen für
Gegentheil zu Tage gekommen, und zugleich auch für leidenschaftliche Gegensätze zwi
gar manchen Regierungen und einem großen Theile der Bürger, Gegensätze, doppelt
fährlich bei unseren geheim verfahrenden und im Dunkel richtenden abhängigen R
rungsbeamten! —

Ja, die letzten Reste einiger gesetzlich gesicherten Bürgschaft, so wie für die richt
Unabhängigkeit, so auch für Veröffentlichung der Wahrheit zu Gunsten etwa leidensch
Verfolgter, sind selbst seit jener Napoleon'schen Zeit, in welcher Feuerbach schrieb, im
mehr verschwunden. Das Dunkel des Geheimnisses, welches den ganzen Crimina
und die Leiden und Klagen der eingekerkerten Inquisiten bedeckt, ist, sobald es den M
und Gerichten beliebt, völlig absolut geworden, geheim von der ersten Verhaftung an
dem Tode und nach dem Tode der Verfolgten. Selbst die gutmüthigen Thoren, welche
Vorwürfe des Dunkels geheimer Fehme mit der Berufung auf die gesetzlich gesich
gedruckte Mittheilung aller actenmäßigen Thatsachen und Ergebnisse beschönigen
haben verstummen müssen. Alle öffentliche Mittheilungen kann die Censur belieb
drücken. Und was man zur Zeit des Reichs selbst für moralisch unmöglich gehalten
geschieht täglich mehr. Die Censur unterdrückte zum Beispiel den zur Ehrenrettung
Eingekerkerten versuchten Abdruck eines Rechtsgutachtens, von einer berühm
ristenfacultät einstimmig ertheilt, nicht blos im Lande des Eingekerkerten, sondern
im Lande, in der Stadt der berühmten badischen Universität selbst. Bei politi
Verhaftungen und Untersuchungen, hier, wo die Gefahr, zumal bei der vier- bis
jährigen Dauer der neuesten Processe, am Größten ist, ist bekanntlich noch außerdem
Voraus von Bundeswegen jedes Zeitblatt für den Fall einer Mittheilung durch den Un
gang bedroht. Und nach den dennoch wiederholt in censirte Zeitungen durchgedrungen
einzelnen Nachrichten wurden selbst den Vertheidigern, hier die Mittheilungen aller C
minalacten, dort die Mittheilung selbst der Entscheidungsgründe des Gerichts ver
und auch nach gefällten Endurtheilen den Vertheidigern jede Veröffentlichung zur Ver
digung der öffentlich angegriffenen Ehre ihrer Clienten untersagt [37]). Selbst die An
macht man zu abhängigen Gehilfen der Unterdrückung der Wahrheit und ihrer Rech
tigung ihrer Clienten, den Richtern hat man längst an vielen Orten öffentliche Mitt
lung des seiner Natur nach nothwendig Oeffentlichen verboten und zum Verbrech
gemacht. Daß man unparteiischen Dritten die Einsicht der durch Endurtheile völlig
schlossenen Criminalacten versagte, wie es der Verfasser aus Erfahrung weiß, ist hiern
begreiflich [38]). Die Angeschuldigten selbst, entweder lebenslänglich ihrer Freiheit ber

---

37) Siehe z. B. Allgemeine Zeitung Beilage 1839. Nr. 256. S. 2003 ff. 18
Nr. 357. S. 2855. 1838. Nr. 115. S. 919.

38) Einer näheren Erläuterung bedürfte übrigens vor allen Dingen die in den Verhand
lungen der badischen Kammer von 1839 über das Strafgesetzbuch zu Art. 30 a) von der R
gierungscommission gegebene Erklärung, daß die Regierung eine gesetzliche Feststellung d
uralten Rechts der Angeschuldigten, nach beendigtem Processe eine actenmäßi
Darstellung desselben drucken zu lassen, nicht zugeben würde.

auch langen Kerkerleiden kaum entronnen, müssen meist eben so wie ihre Vertheidi=
nd Angehörigen durch Veröffentlichung neue Gefahren oder Verschlimmerung statt
Milderung der Leiden befürchten. So bleibt, was der Angeschuldigten heiligste Güter
Rechte, ihre Ehre, was alle Bürger angeht, die zuverlässige gerichtliche actenmäßige
legung über die Schuld oder Unschuld öffentlich beschuldigter Bürger, über die
nde der Gerechtigkeit der Verstoßung derselben aus der Gesellschaft, ja, so weit
lich, der Ehre ihres Namens aus der Menschen Gedächtniß, Allen vorenthalten. Ue=
Aller Haupt aber schwebt dieselbe Gefahr, welche mit dem Geheimnisse selbst täglich
hst, so wie natürlich hinwiederum dieses mit den Gründen, das Licht zu scheuen,
hsen muß. Auch nach längst beendigten Criminalprocessen von Mitbürgern, deren
e der Nation theuer ist, wie es die Nationalehre ihnen war, bleibt, nachdem sie die
abesnacht des Kerkers deckt, die Nation im Dunkeln über Grund und Recht der Ver=
heilung. Daß eine etwa hier und da beliebte, durch den politischen Standpunkt
r die criminalrechtlichen Verfolgungen anordnenden Regie=
ngen, also der anklagenden Partei, bestimmte Auswahl von Nachrichten über
itische Processe, beliebige Auszüge, welche Niemand mit den Acten controliren und aus
en nach dem Standpunkte der gerichtlich Verfolgten ergänzen darf, beliebige Auszüge,
ost ohne Angabe der Urtheile wie der Entscheidungsgründe — daß diese keine Genug=
tuung und Bürgschaft für Ehre und Recht und Freiheit der Angeklagten und der übrigen
ürger geben — ja, daß sie bei Verdrängung sonstiger Oeffentlichkeit erst recht verderblich
rken können, soll man dieses noch näher darthun? — Wahrlich, man müßte sogar
ksichtlich des Menschenverstandes seiner Nation, gegenüber von freien, politisch ver=
ündigen Völkern, erröthen, wäre solche Beweisführung nothwendig!

Gerade aber durch dieses furchtbare, jeder Willkür und Gewalt dienstbare Dunkel,
elches unsere Criminalprocesse bedeckt, werden auch alle ihre übrigen Mängel von ihrem
nfange bis zu ihrem Ende doppelt gefährlich.

So schon die Willkürlichkeit und Formlosigkeit, womit heute bei uns so
äufig die Criminalproceduren begonnen, Bürger als persönlich verdächtig
ingestellt, ihre Häuser und Papiere durchsucht, sie in Criminalprocesse
nd fast jedes Mal zugleich in Kerker gestürzt werden. Keine gesetzlichen
esten Bedingungen, Gränzen, Formen und Bürgschaften, keine Ha=
eascorpusacte, keine früheren deutschen Genugthuungsrechte wegen frivoler Ver=
dächtigungen und Mishandlungen schützen bei uns Ehre, Freiheit, Gesundheit und Le=
bensglück der Bürger gegen die gefährlichsten aller Willkürlichkeiten und Misgriffe. So
auch die so höchst ungerechte Länge und die noch ungerechtere vielfache
Härte des Untersuchungsarrests, welcher doch als ein schon an sich meist höchst empfind=
liches, für Ehre, Lebensglück, Gesundheit und Wohlstand verderbliches Leiden eines Bür=
gers, der bis zu seiner Verurtheilung als unschuldig anzusehen ist, auf die äußersten
Fälle dringender Nothwendigkeit beschränkt und so unverletzend als
nur möglich eingerichtet werden muß, wenn von Achtung der Gerechtigkeit
und bürgerlichen Freiheit auch nur noch die Rede sein soll. Das Dunkel des Ge=
heimnisses nimmt oder lähmt auch hier überall die Vertheidigungswaffen zum Schutz
durch höhere Gerichte, durch eine würdige öffentliche Meinung des Vaterlandes und durch
die Humanität und Gerechtigkeit des Fürsten, durch die Scheu vor der öffentlichen
Schande der Beamten und des Landes.

Alle bezeichneten Gebrechen selbst übrigens sind wohl schon durch die actenmäßigen
Mittheilungen im vorigen Abschnitte hinlänglich veranschaulicht. Daß aber dieselben un=
zertrennlich mit unserem geheimen Inquisitionsprocesse verwachsen sind und
ohne Aufhebung der ganzen Grundlagen dieser widernatürlichen Proceßform,
auch bei den löblichsten, humansten Gesinnungen der Regierung, der höchsten Staats=
stellen und der Stände, nicht beseitigt werden können, dieses wird Jedem auch da, wo diese
Gesinnungen am Günstigsten sind, der Blick in seine Umgebungen zeigen. So haben in
Baden die Stände seit ihrem Entstehen 1819 unermüdlich auf jedem neuen Landtag gar
Nichts dringender immer und immer aufs Neue von der Regierung erbeten als Reform

des unglücklichen Criminalprocesses, insbesondere auch die unentbehrlichste, die von beiden Kammern als nothwendig anerkannte [39]), auch für die Treue aller Aussagen so wichtige Wiederherstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wiederholt erhielten sie auch von der Regierung die feierlichsten Zusagen derselben, namentlich durch ein vom Fürsten unterzeichnetes Staatsministerialrescript vom Jahre 1831 die „der Trennung der Justiz von der Administration, der Errichtung „von Collegialgerichten auch in der unteren Instanz und einer auf „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten neuen Gerichts- und „Strafproceßeinrichtung." Auch einzelne Verbesserungen versuchte man vorläufig, und die Verwaltung des damaligen Justizministeriums ward an Einsicht und Sorgfalt von keinem andern übertroffen. Aber aus grundverderblichen Grundlagen entwickeln sich unvermeidlich immer neu die verderblichen Gebrechen. Dieses fühlen auch alle einsichtsvolle, wahrheitsliebende badische Geschäftsmänner einzugestehen sich gedrungen.

So beklagen die zwei zuvor citirten der badischen Ständeversammlung von 1839 überreichten Schriften von zwei erfahrenen, sachkundigen praktischen Rechtsgelehrten, von einem Mitglied der badischen Obergerichte und einem Untersuchungsbeamten, vom Hofgerichtsrath Zentner und vom Amtmann von Jagemann, im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit wie in dem eigenen Interesse aller würdigen Richter und Untersuchungsbeamten selbst die schon angedeuteten Gebrechen unseres strafrechtlichen Gerichts- und Proceßzustandes in der oberen und in der unteren Instanz. Zentner klagt z. B. (S. 64), „daß der Anfang oder Nichtanfang und die Fortsetzung der Criminalprocesse „und der Verhaftungen ohne gesetzliche Bestimmungen der Willkür der oft weit von den „höheren Behörden entfernten einzelnen Untersuchungsrichter überlassen sei, so daß, wie „die Erfahrung lehre, je nach der Individualität des Beamten Untersuchungen und Verhaftungen mit Unrecht begonnen, oder eben so verkehrt und schon wegen der niederdrückenden Last von anderweitigen Administrativ- und Civiljustizgeschäften unterlassen „und verzögert würden. Eins der größten und gefährlichsten Gebrechen aber liege in der „Art der Erhebung der Beweise. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefangenheit hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in einer Person werde die „urkundliche Aufnahme und Abfassung der Protokolle, somit die Grundlage der Urtheile, „das Allerwichtigste im Strafprocesse, den Händen eines einzigen befangenen „Mannes und seines Werkzeugs, eines von seiner Willkür völlig abhängigen Schreibers, „überlassen, und solche Protokolle halte man — ganz gegen die sonstige Forderung „zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Beweise — für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch Richter, die weder je den Angeschuldigten noch die Zeugen selbst sehen, hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben nach der „neuen Copie, welche ein Referent von jener ersten trüglichen Protokollcopie, und zwar „in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe ohne Correferenten in blos mündlicher Relation entwerfe. So werde man bei dem mächtigen Einfluß des Irrthums, der menschlichen Schwäche und Leidenschaft oder doch mindestens der Einseitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verhandlung im Geheimen „vorgeht, und daß die Verurtheilung auf einen schrankenlosen Indicienbeweis ausgesprochen werden könne, gestehen müssen, daß hier alle Garantieen eines „Strafprocesses, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politische Freiheit Anspruch „habendes Volk paßt, gefallen sind (S. 69). Noch düsterer werde das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem (gesetzlichen) Grundsatze festhalten, daß „auf Indicien (richterliche Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, „die größere Zahl der Mitglieder unserer Gerichtshöfe, selbst des obersten, dennoch verurtheile, so daß in einem so wichtigen, beinahe in jedem Straffalle wiederkehrenden „Punkte die Meinungen der Richter so getheilt seien, daß es am Ende von der zufälligen „Besetzung des Senats, von der Laune des Zufalls abhängt, ob ein „Angeklagter verurtheilt oder freigesprochen wird. So ärgerlich dieser

39) Zentner a. a. O. S. 80. 84.

Zustand für das Publicum und so gefährdend für das Ansehen der Gerichte, so qual-voll sei er für den Richter. Auf der einen Seite sieht er sich durch seine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien durch unsere Gesetze nicht gestattet sei, oder doch durch die Betrachtung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung auf Indicien durch angestellte Beamten bei verschlossenen Thüren auf bloße trügliche Protokolle hin die Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und geängstigt; auf der anderen Seite heischt die Sicherheit des Staats, daß seine Richter keine Angeklagten, welche sie schuldig glauben, ungestraft davongehen lassen. So sei von unseren gesammten Staatseinrichtungen kein Zweig schlechter bestellt als gerade der wichtigste von allen, der Strafproceß."

Hr. v. Jagemann klagt vorzüglich über die Criminaluntersuchungen und zeigt die Unwirksamkeit der in dem erwähnten badischen Gesetzentwurf vorgeschlagenen strengen Strafbestimmungen gegen die Inquirenten zur Abhilfe derselben, von Strafbestimmungen gegen gesetzwidrige Verhaftungen u. s. w., wo es an allen Gesetzen fehle. Er sagt ganz so wie Zentner schon in seinem frühern Werk vor zehn Jahren und in seinem jetzigen: daß „nach unserem Inquisitionsprocesse der Untersuchungsrichter Alles und Alles nur auf eigene ausschließliche Verantwortlichkeit thun müsse. Keine collegiale Berathung biete ihm die Gerichtsverfassung dar, keine Beschlüsse fasse er auf Anträge Dritter. Wie ganz anders sei die Lage eines Untersuchungsrichters nach französischem Recht. Da werde contradictorisch verhandelt. Da könne er abwarten, ob der Staatsanwalt einen Antrag stellen und seine Verantwortlichkeit theilen wolle. Da könne er, ohne sich zu compromittiren, den Angeklagten von den beabsichtigten Untersuchungshandlungen in Kenntniß setzen und seine Erklärungen vernehmen" (statt der für freie Bürger und wahre Justizmänner gleich unwürdigen hinterlistigen Heimlichkeiten und Ränke zur Ueberraschung und Ueberlistung der hilflosen Angeschuldigten). „Dort werde aufs Geständniß nicht mehr Gewicht gelegt als auf andere Ueberzeugungsgründe." (Es wird dort erkannt, daß Geständnisse, die an sich schon, wie bekannt ist und auch Feuerbach [Criminalfälle Bd. II. S. 249 ff.] actenmäßig nachweiset, aus den mannigfachsten Gründen so unsicher sind, für einen gewissenhaften vernünftigen Mann gerade durch unsere geheimen hinterlistigen und gewaltsamen Erpressungen ihren Werth und alle Rechtsgültigkeit verlieren.) „Wie ganz anders auch würde es in wenigen Jahren werden, wenn der nun schon seit vier Jahren zur Discussion bereit liegende gedruckte, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründete Entwurf einer badischen Strafproceßordnung Gesetz würde. Wie käme da alles Unrecht der Delinquenten sowohl als der Verhörrichter zur Aufklärung und Abschreckung Aller an das helle Tageslicht!" (S. 24) Hr. von Jagemann klagt ferner: daß der Stand der Untersuchungsrichter — von denen man das Schwierigste im ganzen Staatsleben — die Vereinigung aller Pflichten des Anklägers, Vertheidigers und des parteilosen Richters in einer Person fordere, im Miscredit sei, daß man nur ausnahmsweise ihnen Bedrückung oder Begünstigung nicht zutraue (S. 7). „Die Acten aber könnten ja keine klare Vorstellung vom Gange der Sache geben. Bei einmal entstandenem Mistrauen könne man zwischen den Zeilen hindurch eine ganze Reihe von Drohungen, Vorspiegelungen, Versprechungen und Suggestionen lesen, ohne daß der Inquirent sich dagegen verantworten könne. Die einzige wirksame Probe seiner Thätigkeit und Redlichkeit — die öffentliche mündliche Recapitulation des ganzen Verfahrens sei ja leider, die Rheinprovinzen ausgenommen, noch allenthalben vorenthalten. Meistens höre man nur Schlimmes von den Inquirenten, und die Schuldlosen könnten sich nicht von Verdächtigungen reinigen, weil das geheime Inquisitionssystem ihnen die Hände binde. Es sei ja auch leider wahr, daß der Misbräuche gar viele in die Verhörstuben sich eingeschlichen haben, daß manche Inquirenten nicht nur die Angeklagten, sondern auch die Zeugen auf eine rohe einschüchternde Weise behandeln, und daß besonders auch die Langsamkeit und Trägheit sowohl der Unter-

„suchungsrichter wie der Obergerichte zum Unglück der in Vergessenheit gera-
„thenden Verhafteten wie zum Schaden der Gerechtigkeit höchst nachtheilig wirk-
„ten, insbesondere aber auch oft die Wirksamkeit der Gesetze durch die Unterlassung der
„Verfolgung der wirklich Schuldigen lähmten (S. 8). In solcher Lage flöhen die besse-
„ren Juristen die in Miscredit stehenden Stellen der Untersuchungsrichter, und man ver-
„traue diese schwierigsten, mit ihrem durch langjährigen Gebrauch zu großen Spielraume
„der Gewalt, meist Anfängern an (S. 5). Eine wahre Illusion aber sei es, durch die an
„sich löblichen Criminaltabellen Bürgschaften für Ordnung und Gesetzlichkeit
„im Strafprocesse, für Genauigkeit und Wahrhaftigkeit und für die
„Aechtheit der Protokolle und die Treue der Acten erhalten zu wollen
„(S. 13. 14). Wie könnte für geheime Vorgänge ein Argusauge erdacht wer-
„den, das durch alle Spalten sehe, jeden Blick, jede Miene, jedes Schriftzeichen beob-
„achte? Die trefflichsten Gesetze, die zögerndste Sorgfalt in der Auswahl ihrer Vollzieher
„werde nie hinreichen zur Beseitigung der Besorgniß, daß manch-
„mal Etwas unterdrückt wird, etwas Anderes in der Verhörstube
„geschieht, als die Acten melden (S. 15). Die Untersuchung, welche nicht
„gehörig eingeleitet wurde, oder halbwegs stecken blieb, oder so bedeutende Fehler enthielt,
„daß der Beamte sie nicht vorzulegen wagt, könne in der Tabelle
„unterdrückt werden, ohne daß nur zu besorgen wäre, daß Jemand
„darnach frage. — Aeußerst selten dringe der Beschädigte oder der
„Angeklagte auf ein Erkenntniß, denn das deutsche Volk ist über seine
„Richter viel zu wenig aufgeklärt (S. 15). Bei unseren jetzigen ab-
„hängigen Actuaren in Baden könne man Gesetze und Regulative er-
„lassen, so viel man wolle, und jede empfindliche Strafe andro-
„hen, man werde doch stets Methoden erfinden, um nach dem alten Schlendrian und
„Style fortzufahren und den Geschäften ein Kleid zu geben, wie wenn Alles
„in bester Ordnung wäre, **und Alles zu thun**, was dem Beamten ge-
„rade beliebt, wenn man es auch nachher nicht durch die Acten,
„welche das Grellste übergehen, beweisen könne. Namentlich gehören
„hierher alle rechtspolizeilichen Strafen, die während der Untersuchung erkannt werden
„und die (obwohl in Baden ausnahmsweise alle Schläge verboten sind) zuweilen von einer
„Folterung nicht viel verschieden sind, welche der kleinliche Richter aus Ar-
„ger über eine persönliche Beleidigung oder über ein hartnäckiges, seinen reiflich durchdach-
„ten Sermonen kein Gehör gebendes Leugnen anwende (S. 16). Häufig kämen
„diese Strafen vor — selten aber werde man eine Erwähnung davon
„in den Acten finden. Verhaftungen, Haussuchungen, Specialverhöre, Con-
„frontationen würden gar oft vorgenommen, ohne daß eine Zeile darüber
„ins Protokoll käme (S. 17). Es sei etwas besser, daß man in Baden jetzt meist
„Rechtspraktikanten statt bloßen Scribenten anwende. Allein auch sie seien wegen des
„Unterhalts und beliebiger Aufkündigung und Einnahmsherabsetzung ganz abhängig von
„der Willkür der Beamten, und solche Beamte, die eine genaue Controle als eine Ruthe
„betrachten, die sie sich thörichter Weise selbst aufbinden würden, würden immer
„Subjecte zu erhalten suchen, die so hinlänglich fügsam oder beschränkt sind, daß man ih-
„nen so ziemlich Alles zumuthen kann. Und wer wollte es leugnen, daß es im
„Scribentenstande dergleichen überall giebt, weil derselbe gar oft aus Desperation als letz-
„tes Mittel eines Thunichtgut ergriffen wird, der zufällig noch gelernt hat mit der
„Feder umzugehen" (S. 18). —

Wahrlich nach solchen merkwürdigen, aber höchst ehrenwerthen, dem öffentlichen Wohl heilsamen Geständnissen sachkundiger badischer Richter und Inquirenten über die Grundlagen unserer Criminalprocesse kann auch die edelste, die wohlwollendste Regierung die traurigsten Erscheinungen nicht vermeiden, wie sie auch, trotz des regelmäßig völlig geheimen Verfahrens, doch zufällig in einzelnen Fällen für die Aufmerksamen oft genug kund werden.

So kann es nicht wundern, daß gleich in Beziehung auf die Grundlosigkeit des In-

s der Criminalprocesse und Verhaftungen ganz ähnlich unglückliche Misgriffe, wie m vorigen Abschnitte aus einem Nachbarstaate erzählten Beispiele, vorkommen. einer Menge von Fällen" — so berichtet jenes erfahrene Mitglied eines badischen rgerichts — „in einer Menge von Fällen wird nach dem dermaligen Verfahren die mal verkehrt angefangene Untersuchung viele Wochen und Monate lang fortgeschleppt." n statt alles des höchst sorgfältigen englischen und französischen Verfahrens und der igen Zusammenwirkung verschiedener Behörden und collegialer großer Gerichte zum tigen Ausspruch einer Versetzung in den Anklagestand wegen eines au bestimmten Verbrechens bleibt bei uns auch dieses der Willkür jenes zigen geheim verfahrenden Inquirenten überlassen. Ja, horribile dictu! indet, sobald einmal, vielleicht wegen ganz unbestimmten Verdachtes, einem solchen quirenten der Anfang einer Inquisition und Verhaftung beliebte, weiter gar kein schnitt des traurigen Verfahrens bis zur obergerichtlichen Aburtheilung, kein Erntniß auf Specialinquisition, noch weniger also Vertheidigung gegen die-be Statt. Die Inquirenten können also nun ins Blaue heraus und hinein uiriren, was und wie es ihnen beliebt. „Wenn endlich", so fährt Zentner fort, m Gerichtshofe die Acten vorgelegt werden, so muß häufig erst das, was der Staatsnwalt längst, ohne die Gerichte zu behelligen, zur Ausführung gebracht haben würde, eschlossen werden, daß nehmlich die Untersuchung wegen Mangels am Thatbestande eines Verbrechens oder wegen Mangels an Inzichten auf sich zu beuhen habe, oder daß gar kein Gegenstand zur Fällung eines strafgerichtlichen Erkenntnisses vorliege. So wurde dem Hofgerichte Mannheim vor Kurzem eine Untersuchung zur Aburtheilung vorgelegt, worin ein unbescholtener Bürger criminell untersucht wurde, weil er ganz offen einem Schuldner der Gemeinde vorgeschlagen hatte, an ihn zu zahlen, damit er endlich einmal zu seiner Forderung an die Gemeinde komme, die ihm, wie sich's herausstellte, wirklich schuldete." — Gleich nachher er soll es aus den officiellen Tabellen nachgewiesen werden, daß selbst in Baden solche r Gesundheit, Wohlstand und Lebensglück der Bürger und ihrer Familien oft so entßlich verderbliche grundlose lange Criminalprocesse und Verhaftungen oft Jahre ng dauern können, „während deren man", nach Zentner's Ausdruck S. 67, die Inculpaten bei den höheren Stellen nicht zu hören pflegt." Welche Gefahren also ür die Bürger, selbst auch noch abgesehen von solchen noch größeren Misgriffen, wie der ben erwähnte oder wie der in einem anderen badischen Hofgerichtsbezirke zur Untersuchung ekommene Fall, daß ein Untersuchungsbeamter einen lediglich wegen des unbedeutendten Waldfrevels verhafteten Unglücklichen sieben Monate unverhört hatte sitzen lassen. Dazu nehme man noch, daß, während in England gar nicht, in dem noch Napoleon'schen ranzösischen Processe nur ausnahmsweise und auf ganz kurze Zeit die Angeschuldigten das Unglück und die Hilflosigkeit eines geheimen strengen Untersuchungshaftes mit Ausschluß des Trostes und Rathes von Verwandten, Freunden und Beiständen trifft, er in Deutschland gewöhnlich durch die ganze schreckliche lange Zeit des Processes dauert, und auch in Baden ein Vertheidiger nur nach geschlossener Untersuchung zugelassen wird und dann sehr oftmals den Inquisiten gar nicht selbst sieht und spricht. — — Zentner fährt fort: „Auch in den bei uns so häufigen Fällen, in welchen klagfrei erklärt wird, würde das ge„übte Ermessen eines Staatsanwaltes, dem das öftere Unterliegen und Erheben grundlo„ser Anklagen weder große Freude noch Ehre machen könnte, sicherlich eine nicht geringe „Zahl von den Gerichtshöfen fern halten. Weil nicht wie in Frankreich gleich anfangs „mehrere tüchtige erfahrene unabhängige Behörden, Staatsanwälte, Untersuchungsrich„ter, Actuare und das Bezirksrichtercollegium, und dann die Anklagekammer zusammen„wirken und sich controliren, dem Processe eine feste Richtung und zweckmäßige Vorberei„tung für eine tüchtige Aburtheilung ertheilten, müßten jetzt oft die erkennenden Richter „aus den chaotischen Protokollen der Untersuchungsrichter, die manchmal selbst nicht „recht wüßten, wo sie hinsteuerten, erst ein bestimmtes Verbrechen „aufsuchen, wo sie dann nicht selten ein solches fänden, an dessen „Thatbestand der Inquirent kaum gedacht, den er daher gar nicht oder

„nur unvollständig ermittelt habe (!!) (S. 70). **Wie viel** durch solche nutzlose Unter-
„suchungen den Hofgerichten **jährlich Zeit** geraubt und der Staatscasse unnö-
„**thige Kosten** verursacht werden, wisse Jeder, der in der Nähe zuzusehen Gelegen-
„heit hat."

Um aber das **noch weit wichtigere Unglück** sich zu veranschaulichen, welches für die Bürger unsere mangelhafte Einrichtung begründet, dazu blicke man — um alles nicht bereits öffentlich bekannt Gewordene hier zu übergehen, in die so höchst belehrenden **Verhandlungen der zweiten badischen Kammer** über die Beschwerden sehr vieler Bürger der Stadt Heidelsheim in den gedruckten **Protokollen der Sitzung vom 12. Juli 1839. S. 312 ff.** Welches ergreifende Bild von dem schweren Unglücke für eine ganze Stadtgemeinde, für so viele Bürger derselben geben diese theils in der Bürger schlichten Worten, theils von ihren Anwälten nach den Acten und mit Protokollauszügen vorgetragenen Beschwerden! Sie schildern juristisch nie zu rechtfertigende, im Beginn und in der Fortdauer mit empörenden und öffentlich und geheim beschimpfenden verhöhnenden Mishandlungen verbundene lange Untersuchungsverhaftungen einer **großen Anzahl von Bürgern**, größtentheils achtbarer, mit Gütern angesessener Familienväter und Ernährer zahlreicher Familien. Sie führen Klagen über **Untersuchungshaft im Zuchthause bei Zuchthauskost** und bei andern Entbehrungen, und darüber daß die richterliche Leidenschaft zum Theil auch noch außerdem und zu jenen Mishandlungen bei der Arretirung die Verhafteten mit andern Strafen, namentlich monatlangen Blockstrafen des Zuchthauses vor der Untersuchung belegt und nicht blos sie selbst, sondern auch ihre Entlastungszeugen ungebührlichst behandelt und eingeschüchtert, zum Theil selbst unrichtig protokollirt habe. Sie schildern eine Untersuchungshaft, in welcher viele der Unglücklichen zu allem Uebrigen nach der ersten kurzen Vernehmung Monate, zum Theil viertehalb Monate lang **unverhört**, in welcher unter Andern ein beinahe siebenzigjähriger unschuldiger Greis nach persönlichen Mishandlungen des Beamten fünf und siebenzig Tage zuletzt im Finsteren eingekerkert hilflos geschmachtet, in welcher endlich Einer der Unglücklichen, ein neunzehnjähriger Jüngling, in einem mit Steinen geplatteten scheußlichen Kerker, worin er sich kaum auf menschliche Art bewegen konnte, nach der ersten kurzen Vernehmung 97 Tage lang unverhört schmachtete und am 97. Tage endlich in der Verzweiflung todt gefunden wurde.

Den übrigen sonst gewöhnlichen Veranlassungen solcher Trauergeschichten aber ging hier eine andere voraus, welche der Verfasser dieser Zeilen in jenen öffentlichen Verhandlungen S. 323 mit folgenden Worten schilderte:

„Sie sehen, meine Herren! bei dieser Gelegenheit einen Fehler in unserer Einrich-
„tung, den man so oft in diesem Hause beklagt hat. Sie sehen **das Unglückselige**
„**der Verbindung der Administration mit der Justiz.** Hier sind die Ad-
„ministrativbehörde (das Amt) und die Bürger — über einen von jener begünstigten und
„über einen gegen ihre Wünsche gewählten Bürgermeister — in bitteren Streit gekommen,
„und als der Streit ausbrach, stand dieselbe Behörde als Justizbehörde gegen ihre Gegner
„da und ist als solche eingeschritten, und so hat sich das ganze unglückliche Ereigniß ge-
„macht. Im Jahr 1831 hatten wir Petitionen, nach welchen von Beamten lediglich auf
„dieselbe Weise, wie in dem angeführten Fall, durch ihre unzweckmäßigen Verwaltungs-
„maßregeln allein Tumulte hervorgerufen worden sind, welche eine vom Amte bewirkte
„Einschreitung des Militärs, ein halbjähriges und jähriges und längeres Einsperren der
„Bürger und am Ende, bei offenbarer Schuld allein des Beamten, die Lossprechung aller
„Betheiligten zur Folge hatten."

Diese heillose Verbindung der Administration mit der Justiz, wobei die große Vernachlässigung der Justizgeschäfte und der Criminaluntersuchungen noch das geringste Uebel ist, zeigte sich auch darin hier in ihrer verderblichsten Gestalt, daß bei der grundlosen monatelangen Verhaftung eines jener Bürger, eines Gemeinderaths, welchen die Stadt gegen den erklärten Wunsch des Amtes mit größter Stimmenmehrheit zu ihrem Bürgermeister erwählte, das amtliche Protokoll naiv gesteht, daß man **hier „die administrative Rücksicht"**, „den in die Untersuchung und Verhaftung Hineingezogenen

dem Gemeinderathe zu entfernen", in die gerichtliche Verhandlung
etragen (!!).
Wohl ist zu hoffen, daß die Gerechtigkeit der Gerichte und der Regierung, nach völlig
igten Verhandlungen solcher Trauergeschichten, das Gerechte verfügen wird. Aber
machen läßt' sich solches Unglück nicht. — Und was noch niederschlagen-
t, auch die Sorgfalt der höchsten Justizstelle wird die Freiheit der badischen Bürger,
Humanität und Gerechtigkeit nimmermehr rechtlich schützen, so lange sie der gehei-
Inquisitionsfehme einzelner Beamten und ihrer uncontrolirbaren Willkür, ihren
nur zufällig entdeckbaren Misgriffen preisgegeben bleiben. In wie vielfacher
se aber dieselben gefährliche Schlingen bereiten, das zeigt lehrreich die von dem
. M. gedruckt erzählte Leidensgeschichte seiner Verhaftung in Freiburg. Dieser Er-
ung und der allgemeinen Kunde zufolge ließ sich dieser ehemalige kön. preußische Of-
r, Besitzer eines Hauses und kleinen Gütchens bei Freiburg — durch den Unwillen
: eine gegen ihn aus dem nichtigsten Grunde und schonungslos vollzogene Untersuchungs-
: zu der Uebereilung verleiten, sich dem Angriffe der Gerichtsdiener auf seine Person
widersetzen, und sein sechszehnjähriger Sohn, dem natürlichsten kindlichen Gefühle
end, eilte jetzt zur Vertheidigung seines Vaters herbei. Beide schmachteten nun gegen
Jahr im Untersuchungskerker. — Gegen den Vater machte man jetzt, wie jene Be-
te sagen, statt des nichtigen ursprünglichen Untersuchungsgrundes, das an sich geringe
rgehen seiner Widersetzlichkeit geltend. Der unglückliche Jüngling, gegen welchen
h dieser Grund unanwendbar war und für welchen der Richter andere Unterkunft nicht
ßte, blieb vollends grundlos den Leiden und Gefahren einer so langen Einkerkerung
sgesetzt, welche Hr. v. M. auf die ergreifendste Weise schildert und welche ihm die
her bezeichneten unersetzlichsten Nachtheile gebracht habe.

Hoffentlich bedarf es nunmehr weiterer Beispiele nicht, um es zu veranschaulichen,
ß auch die humanste Regierung unmöglich schützen kann gegen die unglücklichsten Ver-
jungen unserer geheimen Inquisition, gegen furchtbare, durch sie herbeigeführte Ver-
theilungen und Justizmorde, wie die im vorigen Abschnitt erwähnten, gegen das Trau-
jste endlich, gegen die durch die Verzweiflung der Kerkerqualen herbeigeführten Selbst-
orde, wie der jenes unglücklichen Heidelsheimer Bürgers, oder Verstandesberaubungen,
ie die jenes Jünglings, dessen gesetzwidrige Untersuchung und spätere Schuldloserklärung
enfalls die öffentlichen Landtagsverhandlungen vom Jahr 1833 ausführlich besprachen.
Welches Unheil aber vollends bei solchem Mangel aller Bürgschaften der Unschuld und
reiheit menschlich mögliche verkehrte und leidenschaftliche Einflüsse der Macht anrichten
önnten, davon kein Wort!

Selbst abgesehen von besonderen Misgriffen, sind allein schon die für die juristischen
Scheinbeweise in unseren geheimen Processen und zur Erpressung von Aussagen und Ge-
tändnissen berechneten vielen und langen Verhaftungen wahrhaft barbarisch. Griechen
und Römer glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staate Genugthuung werde,
wenn der Verbrecher mit seinem Vermögen in einen fremden Staat ziehe. Sollte es denn
nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung für uns sein,
wenn der Angeschuldigte Vaterland und Staat und sein Vermögen preisgiebt? Weit in
den meisten Fällen sind hiernach Verhaftungen eben so unnöthige als ungerechte Grausam-
keiten. Vollends ist es ihre entsetzliche deutsche Länge. Selbst aus demjenigen deutschen
Staate, welcher sich der besten Justiz rühmte, berichtete einst ein Schreiben in der Augs-
burger Allgemeinen Zeitung und im Schwäbischen Mercur, daß bei Anschuldigungen großer
Verbrechen Proceß und Untersuchungshaft, selbst wenn der Angeschuldigte sogleich gestehe,
fast nie unter drei Jahren dauerten. Wie es erst ist, wenn man vergeblich Geständnisse
zu erarbeiten sucht, davon sprachen andere öffentliche Mittheilungen. In Baden er-
scheinen sehr löblicher Weise, seitdem das Justizministerium auch diesen Misstand unseres
geheimen Inquisitionsprocesses möglichst zu mindern sucht, Criminaltabellen, und die
vom Jahre 1837 enthalten zum ersten Mal auch Angaben über die Dauer der in
diesem Jahre abgeurtheilten Criminalprocesse (Nr. XII. S. 70). Ich hebe hier
nur die, welche im Durchschnitt mindestens vier Monate dauerten, aus, indem ich dabei,

weil leider die Tabelle keinen genauern Anhaltspunkt für die Dauer des ganzen Pr
darbietet, die getrennten Rubriken der Zeit der Dauer der Untersuchung
meist gleich langen Dauer vom Schlusse der Untersuchung bis zum Urthei
mennehme.

Es wurden (nach S. 4) 2289 Personen in diesem Jahr in Untersuchung
die entschiedenen Processe aber dauerten im Ganzen:

4	Monate für	995	Personen
6	— —	274	—
8	— —	327	—
10	— —	228	—
12	— —	179	—
14	— —	151	—
16	— —	68	—
18	— —	35	—
20	— —	36	—
22	— —	56	—
24	— —	6	—
Noch länger	—	33	—
		2733	Personen.

Von diesen wurden ungefähr die Hälfte, im Ganzen 1201 freigespr
Wie viele von diesen Inquisiten verhaftet waren, giebt zwar die Tabelle leider
nicht an, eben so wenig als die Dauerzeit der 32 Criminalprocesse, wo blos die
suchung über ein Jahr dauerte. Doch läßt sich nach neuerer deutscher Ge
annehmen, daß bei Untersuchungen, die vier Monate lang dauerten, weit die
verhaftet waren. Alsdann wurden in dem einen Jahr (abgesehen von allen
suchungen und Verhaftungen unter 4 Monaten) von einer Seelenzahl etwas
einer Million gegen 1000 Menschen vom Gericht für unschuldig erklärt, die
das entsetzliche Opfer bringen mußten, über vier Monate und zum The
lang unschuldig zu ihrem und der Ihrigen Unglück in größtentheils ungesund
suchungskerkern einsam von den Ihrigen losgerissen zu schmachten. Wie groß
die Zahl solcher und noch viel unglücklicherer Criminalopfer in Zeiten und Ländern
die humane Vorsorge der Regierungen, wo vollkommene Ruhe, Wohlstand und
samkeit des Volks die Zahl solcher Unglücklichen weniger beschränkten [40])?

Bedürften aber nun nach allem Bisherigen die deutschen Untersuchungs
Kerkertorturen selbst noch einer Schilderung? Oder soll man es erst noch
daß diese Torturen weit verletzender, gefährlicher, verderblicher sind
die früheren gesetzlichen Torturen, welche doch die allgemeine moralische
pörung mit verdientem Abscheu von sich stieß, welche die Humanität und Gerechtigkeit
Fürsten und Völker feierlich abschaffte? Unsere Juristen wußten Beide grausam
schen. Jene alten Torturen waren nicht wie unsere heutigen völlig unbestimmt
konnten nicht durch einen einseitigen, leidenschaftlichen Inquirenten
nach augenblicklicher Laune und Willkür formlos dictirt und sogleich
zogen werden, ohne daß selbst nur die Protokolle eine Spur derselben, oder doch nicht
wahre Gestalt erwähnen. Sie mußten vielmehr durch feierliche Obergerichts
beschlüsse und nach den Gesetzen nur bei so großen Beweisen der Schuld
kannt werden, daß heut zu Tage die meisten Juristen sie für Straferkenntnisse
nügend finden würden. Sie waren im Gesetz oder Urtheil genau bestimmt und
nach dem Gutachten von Aerzten, im Beisein des Gerichts, gesetzlich vollzogen —
sie hatten, wenn der Angeschuldigte sie überstand, ohne zu gestehen, wie ein Gottes
urtheil, seine gänzliche Schuldloserklärung und Losprechung

40) Ein Beispiel eines fünfjährigen grausam strengen geheimen Unter
suchungsverhaftes in der Allgemeinen Zeitung 1838, Beilage 115, S. 917, der andern
tischen Processe nicht zu gedenken!

olge, was heute keineswegs der Fall ist. Sie waren nicht mit der empörendsten, ufreibendsten moralischen Tortur verbunden, welche vollends unschuldige ıd edlere Angeklagte empfinden müssen, wenn sie sich ohne Schutz und ohne Ziel der hen rechtlosen Willkür und Leidenschaft ihres gegnerischen Inquisitors preisgegeben hen. Selbst so gefährlich endlich rücksichtlich ungerechter Ver:theilungen waren sie nicht als die oft noch ohne alle Beweisgründe für die chuld willkürlich und zugleich geheim zugefügten, welche in den Protollen entweder gar nicht erwähnt werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpres-ngsmittel der Geständnisse, so daß nun diese von dem entfernten, nach dem todten Aus-ge aus den todten Protokollen urtheilenden Obergerichte als freiwillige gültige Ge-ındnisse, als unfehlbare Wahrheitsbeweise ihren leider so oft ungerechten Verurtheilun-n zu Grunde gelegt werden.

Diese Torturen aber, zumal die moralischen der Inquisition selbst in Verbindung t langen Qualen streng einsamer Einsperrung, hoffe man nimmer ganz zu rbannen, so lange man bloße juristische Beamtengerichte hat und Inquirenten bersetzt, um ihnen die Entdeckung der Schuld durch Geständnisse zur höchsten Aufgabe, Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, welche Beamtengerichte stets durch die wenn auch erpreßten Geständnisse und Aussagen werden zu decken hen. Die Unnatur, um jeden Preis die Verdächtigen bestimmen zu wollen, durch ständnisse sich selbst anzuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begrün-ı, muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, wie zur Ehre der ischen Regierung seit dem Landtage 1831 in Baden, das Gesetz wenigstens jedes hlagen verbietet, wenn auch dadurch — wie schon jener Heidelsheimer Fall beweist und Minister von Arnim bestätigte, nimmermehr alle Mishandlungen der Angeschul-ten in unserem geheimen Inquisitionsprocesse, noch weniger alle Inquisitions- und rkertorturen zu verbannen sind. Wo aber das Gesetz noch das scheußliche Prügeln, ın auch unter dem selbst lügenhaften Namen von Lügenstrafen gestattet — wo selbst edelsten gebildetsten Männer der Nation der rohe Inquirent noch mit der schändlichen leidigung der Menschenwürde, mit Prügeln bedrohen darf, da spreche man vollends ht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Menschen- und Bürgerwürde, von htung der eigenen und der Nationalehre!

Das Fortdauern jener Tortur aber, insbesondere auch jede moralische und rker-Tortur zerstört gerade selbst vollends alle Möglichkeit der Begrün-ıg der Strafurtheile auf juristische Beweise und auf unsere Protokoll- und Relations-cesse. Diese durch die juristische Beweistheorie begründeten Torturen nehmen gerade st den wesentlichsten und wichtigsten juristischen Beweismitteln, den Geständnissen ht minder als den Aussagen von Mitschuldigen, alle zuverlässige Beweiskraft. Schon im geheimen Inquisitionsprocesse nie auszuschließende Verdacht, daß sie stattfanden, tört dieselbe. Nur wo, wie in England, gar nicht geheim inquirirt und torquirt wird, sie entschieden ganz freiwillig und dem moralischen Gefühle der Schuld entflossen sind, verdienen Geständnisse die höchste Glaubwürdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja, um nicht mehr zu sagen, die Unverständigkeit unseres all-lig gegen die Gesetze eingeführten Inquisitions- und Relationsprocesses erscheinen eß erst in ihrem vollen Lichte, wenn man genauer die Resultate und das Ende eser so entsetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inqui-ionsprocesse betrachtet und dieselben mit den Resultaten und dem Ende des natür-en, vaterländischen, bei freien und praktisch vernünftigen Nationen üblichen öffent-en mündlichen accusatorischen und schwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Sie rden klar, wenn man zusieht, wie der Natur der Sache nach so höchst unvoll-ndig, einseitig und unzuverlässig die actenmäßigen Beweise und Parteiberichte der In-renten sind, und wie dann nicht einmal **unmittelbar auf sie**, sondern auf abermals einseitigen, unvollständigen täuschenden Extracte und Re-ate des Referenten aus ihnen — wie auf solche so oft unrichtig protokollirte und ırirte, so tausendmal falsche, **erlistete und erpreßte** Geständnisse und

Aussagen, ja auf so protokollirte und referirte Mienen und Geberden hin die geheimen Blutrichter ihre Urtheile über Leben und Tod fällen, ohne daß nur ein einziger Richter den Ankläger, den Angeklagten, die Zeugen oder auch nur die Ankläger und Vertheidiger selbst sieht, hört, befragt, ja ohne daß sie auch nur jene dicken Protokolle und die in ihnen enthaltenen Aussagen und Zeugnisse selbst sehen und lesen, vollends ganz sehen und lesen. Sie lassen sich ja abermals nur von einem Dritten, einem Referenten, einen ermüdenden schriftlichen oder einen noch ungründlichern mündlichen Auszug daraus vortragen, der unvermeidlich abermals nach einseitiger Auffassung unvollständig, parteiisch und unrichtig sein, das Unwesentliche in falsches Licht stellen, das Wesentlichste übersehen kann und muß. Alsdann, wenn sie nun diese ermüdende, einschläfernde Vorlesung ohne, wie ein öffentliches Gericht, vom Auge des Publicums und des Anklägers und Vertheidigers bewacht zu sein, oft nicht sehr aufmerksam bestanden haben, alsdann stimmen sie ab und entscheiden nach einfacher Stimmenmehrheit über Schuld oder Unschuld, über Leben und Tod ihrer Mitbürger, und das Resultat — das bekanntlich abermals vom Referenten oder vom Präsidenten einseitig oder falsch redigirte, zuweilen auch durch geheime Einflüsse vor der Publication wieder abgeänderte Resultat — das heißt man das Urtheil des Gerichts.

Die Vergleichung mit dem entgegengesetzten Verfahren — nicht etwa blos nach einzelnen Misgriffen, die freilich bei jeder menschlichen Einrichtung vorkommen, sondern nach der Natur der Einrichtung, die sie, wo sie gut ist, vermindert, und wo sie schlecht ist, unvermeidlich vermehrt — diese Vergleichung ergiebt sich erst später. Eben so auch der Grundirrthum des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, daß ein juristischer Beweis in Strafsachen möglich und zulässig sei. Doch so viel ist wohl jetzt schon klar, daß fürs Erste kein praktischer vernünftiger Geschäftsmann, um für ein wichtigeres Geschäft seine Leute, ihre Fähigkeiten, ihre Ansichten und Aussagen kennen zu lernen, einseitige, befangene, uncontrolirbare Berichte von Dritten seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen vorzieht, daß kein vernünftiger gerechter Vater sein Kind, kein Herr seinen Knecht strafen möchte, ohne, wo er könnte, sie selbst über ihre Schuld zu befragen. Und das ist fürs Zweite ebenfalls so klar wie der Tag, daß in einem wichtigen verwickelten schwierigen Criminalfall die wirkliche und vollständige Wahrheit und Gewißheit für das ganze Gericht viel sicherer sich ergeben muß, wenn alle Richter und Geschworenen sammt Anklägern und Vertheidigern nach früherer, besser controlirter und ebenfalls schon vielseitigerer Voruntersuchung alle Angeschuldigten und Zeugen selbst hören und sehen, und wenn solche juristische und bürgerliche Elite der Nation dieselben mit ihrem ganzen Reichthum von Erfahrungen, von vielseitigen, scharfsichtigen Gedanken und Blicken befragen und erforschen und vor Allem auch sich über die volle Freiheit, Deutlichkeit und Aechtheit dieser Aussagen und der sie begleitenden Mienen und Geberden Rechenschaft geben kann. Wo kann man die geistige Blindheit und Verstocktheit hernehmen, gegenüber einer solchen Untersuchung und Wahrheitsüberzeugung für das Gericht, blos jene jammervollen, einseitigen, unzuverlässigen, hundertmal falschen geheimen Inquisitions- und Relationsberichte über hundertmal erpreßte und unwahre Aussagen vorziehen zu wollen? Wie kann man es mit gesundem Menschenverstande und mit Ehrlichkeit auch alsdann noch thun, wenn, wie in Frankreich, diese unmittelbare vielseitige Wahrheitserforschung von Seiten des Gerichts selbst eine Voruntersuchung von einzelnen Inquirenten und alle denkbaren Vortheile derselben mit sich verbindet und dieser nur Werth und Glaubwürdigkeit durch jene öffentliche Controle, Prüfung und Ergänzung giebt, nur ihre Einseitigkeiten, Verfälschungen und Schädlichkeiten ausschließt?

Wie kann man es verkennen, daß auch nur durch Letzteres die Vertheidigung des Inquisitionsverfahrens vom Standpunkte der Wirkung auf die moralische Gesinnung und des Strebens nach materieller Wahrheit aufhöre ein bitterer Hohn zu sein? Dieses ist sie aber in der That, wenn man an den heimlichen, hinterlistigen

igenden, jahrelangen Krieg der nach unserer jetzigen Einrichtung nothwendig par-
ch befangenen, uncontrolirten Inquirenten gegen ihre hilflosen Opfer denkt. Nur
n das Gericht durch Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers und der Einwirkung und
trole eines inamoviblen Richtercollegiums und der wenigstens alsbald erfolgenden
fentlichkeit überall nur in einer vollkommen parteilosen, würdigen, gerechten Gestalt
dem Angeschuldigten steht, sich mit Ehrlichkeit und moralischer Würde an seine
le Freiheit und an sein Gewissen wendet; nur alsdann wird es moralisch
den Verbrecher wirken und wahrhaft glaubwürdige Geständnisse erhalten können, wäh-
d alle jene scheußliche Inquisitionsüberlistung, Erpressung und Willkür, die unzer-
nlich mit der Natur unseres jetzigen Inquisitionsprocesses verbunden sind, in
r Beziehung nur für das Gegentheil wirken. Nur so ist überhaupt die völlig unpar-
iche Stellung und Wirksamkeit des ganzen Gerichts ungleich mehr gesichert als bei dem
eimen Urtheilen auf die einseitigen Extracte der parteiischen Inquisitionsacten. Und
st die Appellation, wenn und wo man sie nöthig findet, wie regelmäßig bei den schwe-
hen Schwurgerichten und zum Theil bei englischen und französischen, verspricht jetzt eine
hrhaft parteilose gründliche neue Prüfung.

Es ist fürs Dritte so viel bereits allgemein anerkannt, daß heut
Tage, wo man nicht mehr die unsichersten und schlechtesten aller juristischen Beweise,
durch Torturen erpreßten Aussagen und Geständnisse, haben will, die angeblich juri-
schen Beweise wenigstens in den allermeisten Fällen nicht ausreichen,
enn man nicht fast alle Verbrecher, alle nehmlich, welche nicht zwei classi-
e Zeugen zu ihrem Vergehen zuziehen oder freiwillig sich selbst anklagen und gestehen,
sprechen will. Alle ihrem Namen nach würdige Juristen aber verabscheuen endlich
cht blos als scheußlich und ungerecht, sondern auch als wahrhaft absurd eben
alle Inquisitions- und Kerkertorturen zur Herbeiführung jener schlechtesten unsichersten
ristischen Beweismittel, wie die die deutsche Rechtswissenschaft schändenden Ersatzmittel
r die immer größeren Mängel und Lücken jener Beweise, die In-
nzlossprechung nehmlich und die außerordentlichen oder Verdächtigkeitsstrafen.

Und somit ist unser bisheriger Strafproceß völlig bankbrüchig geworden.

In der Verzweiflung aber, die nun entstehen mußte, in dem offenbaren Bank-
uche unseres geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses erga-
en sich nur zwei Auswege: entweder der allein naturgemäße der
ückkehr zum vaterländischen Schwurgerichte in zeitgemäßer Ausbildung,
er der für ein freies Volk furchtbare, der nehmlich: unter anderem Namen alle Stra-
n zu Verdächtigkeitsstrafen zu machen, nehmlich die abhängigen
ristischen Regierungsdiener nach ihrer subjectiven Meinungs-
klärung über Freiheit, Ehre und Leben ihrer Mitbürger richten zu lassen. Es ist
eses der Ausweg, welchen schon vor fünfzig Jahren der ehrwürdigste praktischeste
urist Deutschlands, der große Justus Möser, mit Abscheu zurückwies. Sogar
at er dieses zu einer Zeit, wo man die heutige Abhängigkeit unserer Richter noch für un-
nkbarer hielt als unsere heutigen, sie erst recht gefährlich machenden politischen Par-
iungen der Bürger und der Regierungsdiener. Dennoch urtheilte Möser schon damals,
aß dieses „die gefährlichste Wendung sei, welche wir zu befürchten haben, und daß bei
r Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn ruhen
ürde" [41]).

3) Wesen, Einrichtung und Folgen des neueren Schwurgerichts.
— Verfahren bis zur Assise [42]).

In England behielt man bis heute, eben so wie stets in Griechenland und Rom
nd bei allen germanischen Völkern bis ins späte Mittelalter, den Privatanklageproceß

41) S. dessen Abhandlung: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalur-
theile sprechen? in dessen „Patriotischen Phantasieen" I. S. 308 und oben
Band III. S. 77.

42) Vergl. insbesondere auch Mittermaier a. a. O. §. 40 ff.

oder den Grundsatz bei, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es edle, gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhilfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung bisher noch meist beseitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protokolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna Charta, nach welchen ganz so wie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durchs vaterländische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf[43]. Aber auch im Falle der Haft selbst wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions= und Kerkertorturen und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse als durch allen listigen und quälenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber vollends die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine blos geistige Tortur erpreßt wurden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der achtbarsten Männer der Grafschaft bestehen muß und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens zwölf der Geschworenen die Anklage für begründet halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, kann aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgend eines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und endlich entschieden. Ueber alle geringeren Vergehen richten die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter der Grafschaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende, aus Grundbesitzern der Grafschaft bestehende Bürger in ihrem Vereine an sich schon ein Schwurgericht bilden, aber auch noch Geschworene neben sich haben. Wenn nun in der Assise oder der Vierteljahrssitzung Lossprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene nimmer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung und Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage= und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung sollen die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt werden. Das ganze Criminalverfah-

43) Neue Jahrbücher von Bülau. 1840 S. 314.

von seinem Anfange bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen un-
m Schutze des vollen Sonnenscheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den wenigen und
n Verhaftungen ist dadurch, daß den Engländern alles geheime Inquiriren völlig
) ist, selbst die Veranlassung zu jenen deutschen Kerkerqualen und zu Erpressungen
aubwürdiger Aussagen und Geständnisse entzogen und durch die Zulassung von
nden und Anwälten wie durch die spätere Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlungen
beste Schutz gegeben. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die
eascorpusacte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaf-
) durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt und die Bürger so gegen furchtbare,
ck und Gesundheit zerstörende, dem Despotismus der Beamten und der Regierung
stbare Inquisitionsquälereien schützt, unter denen bei uns mehr Menschen leiden,
man sich gestehen mag, welchen auch nur ausgesetzt zu sein ein allgemeines Unglück
die gefährlichste Untergrabung der Freiheit ist.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem
ıflusse mancher Rechtsgarantieen des englischen beraubt, obgleich es noch unend-
h viel gerechter und schützender ist als das deutsche. Gerade diejenigen
ınkte, wo es dem letzteren sich nähert, bezeichnen die Franzosen als dessen partie hon-
ıse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Ver-
ırens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unserer heutigen
ıltur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke
fentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher
:pflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theil-
ise inquisitorischer Voruntersuchung Statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des
sten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher
Beise auf eigene Hand, außerdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen
nklägers; jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne
öhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfor-
ern ebenfalls dieses Zusammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch
eitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland Statt, nehmlich nur bei den grö-
eren Verbrechen und bei sehr dringendem Verdachte. Auch wird die Haft öfter durch
Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur selten und auf kurze Zeit ist der Verhaftete
urch besonderen Beschluß der sogenannten geheimen Haft, so wie leider regelmäßig und
ıhrelang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten,
Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz
vie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen
Gründen der Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt
s schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des
Tribunals erster Instanz, und ihre selbstständigen Actuare sich höchst vortheilhaft aus-
zeichnen vor unseren deutschen Inquirenten. Sodann giebt neben dem Schutze des Zu-
spruchs von Freunden und Beiständen und dem Beschwerderechte des Inquisiten, vor-
züglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gesetzlichkeit des Verfahrens mit-
verantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, mindestens bei allen wichtigeren
Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions- und Kerkertorturen;
auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der In-
structionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang des Processes berichten
muß (Art. 127). Ferner macht das Geschwornengericht das inquisitorische Drängen auf
die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse unnö-
thig. Vor Allem ist die der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und
die volle Freiheit des Vertheidigers und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräf-
tigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung.
Endlich ist eine vortreffliche Hauptfolge dieser Oeffentlichkeit, daß jeder englische und
französische Bürger seine gesetzlichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt als der

Bürger in Deutschland und dadurch in den Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginne kräftig und wirksam zu bekämpfen.

Uebrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructionsrichter mit Hilfe des Actuars zu Protokoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die Versetzung in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protokolle, so weit sie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in dem übrigen Processe.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen und von diesem, wenn es Nichts weiter zu erinnern und zu ergänzen findet, der *Anklagekammer* des *Appellhofes* übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung *über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden.* Erklärt sie entweder, daß die Anklage unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an die nächste *vierteljährige Assise* verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, so wie in England, große politische Processe mit einer *sehr großen* Anzahl von Mitschuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen sehen, Processe, bei welchen unsere hier sich wahrlich nicht als meisterhaft erweisende grausame deutsche Justiz alle irgend Verdächtige Jahre lang, oftmals fünf bis sechs Jahre in den Kerkern hätte schmachten lassen und sie zum Wahnsinne, zum Tode oder zu lebenslänglichem Siechthume abgemartert hätte, so daß es in Deutschland häufig viel größere Leiden begründet — *vielleicht unschuldig* — auch nur *verdächtig*, als in England und Frankreich *verurtheilt* zu werden.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. — Sie finden in *England* wie in *Frankreich* in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise Statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und wenn sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch nach außerordentlicher Weise in jedem Gerichtsbezirke Statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei der Lords-Oberrichter von England, welche zu diesem Zwecke die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letzteren die späteren französischen bedeutenden Veränderungen der früheren Napoleon'schen Gesetzgebung über das Schwurgericht nicht Statt finden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuerem französischen Gesetze leider nur aus drei) Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch *Gerichtsbeschluß* der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. So wurde z. B. der Proceß von *Fonk* in *Köln*, weil dort eine lebhafte Ueberzeugung seiner Schuld sich zeigte, vor die Assise in *Trier* verwiesen.

Die Bildung der Geschworenen und Verhandlung der Assise. — Neben den juristischen Staatsrichtern sollen zur unparteiischen Entscheidung über die Thatfragen der Schuld die *Geschworenen* sitzen; in England und in Frankreich 12 an der Zahl. Die Auswahl der Geschworenen geschieht auf folgende Weise.

In England ist, nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat und in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen ausge-

lossen, weil man sie für weniger tauglich hält, oder nicht als genug unabhängig von Regierung, oder als eingenommen und Ungenossen gegen den Angeklagten. Hierher hören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses, Offiziere, Polizeibeamte, Gefangnenwärter u. s. w. (Bei einer Anklage gen einen Fremden dagegen müssen zur größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der eschworenen aus Fremden, der Regel nach aus seinen Landsleuten, bestehen.) Alle, elche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchenthüren öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung der Friedensrichter. us dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff) zehn Tage r der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 8 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben und in eine Urne geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen von 12 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze iste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung erselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit m Ankläger verwandt ist. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene cusiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes 20, und dann noch außerdem jeden it Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie oder Parteilichit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworenen übrig, so werden Ergänzungsgeschworene, m Theil aus den Umstehenden ernannt, bei welchen dieselben Recusationsrechte Statt nden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie beeidigt, und das eschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im Departement ahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) die vom Könige ernannten unentgeltlich ienenden öffentlichen Beamten; 3) die Offiziere der Land- und Seetruppen, welche en etraite sind, 1200 Francs Pension haben und seit 5 Jahren im Departement wohnen;) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, wenn sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauftragt sind, oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner ie Mitglieder und Correspondenten des Institutes und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und ergänzen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zu dieser Zahl, aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Die Listen werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung er Listen entscheiden die Gerichte. Aus diesen Listen entwirft dann der Präfect ein ir das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von einem Viertheile aller auf der ersten iste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appellhofes. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung er Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichnisse durchs Loos 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung er Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesenden werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. So wie ein Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recusiren.

Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt, und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben, in ihrem Namen, gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten englischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder Hinsicht am Geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und Vorzüge des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Berufsclassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, so wie sie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in denselben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als eben so für den Schutz der Unschuld und der Freiheit wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissenhafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unparteilichsten Männer besitzen. Groß ist sicher dieser Einfluß für die Staatsgewalt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Geschworenenamte Fähigen die Liste auswählen, welche dem Assisepräsidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geschworenen niedergesetzt werde. Hier kann die Regierung schon ein sehr bedeutendes Recusationsrecht ausüben und alle Untauglichen ausschließen. Und auch bei der Auswahl der Geschworenen aus dieser Liste hat in Frankreich der Staatsprocurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Recusationsrecht. Aber auch der Angeklagte hatte durch seine vorzüglich in England höchst ausgedehnten Recusationsrechte die Möglichkeit, aus der unter so großen öffentlichen Garantieen gebildeten Liste achtbarer tauglicher Bürger noch Diejenigen zu entfernen, welche ihm nur im Mindesten parteilich oder befangen, oder als weniger treue Repräsentanten der vaterländischen Gerechtigkeit erscheinen. Der Angeschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so vereinigten Gerichte juristischer Staatsrichter und der Geschworenen und vor dasselbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem Volke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die Sitten skandalöser Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden sich ein oder mehrere Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen haben. Dabei tritt in dem französischen Accusationsprocesse ein Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch für alle Mittel der Ueberführung des Angeschuldigten zu sorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England wie in Frankreich die frei erwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorheben und, unterstützt von der Oeffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches vertheidigen, so wie vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse seines Amtes dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. — Doch sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechte parteilose Entscheidung wesentlich und vortrefflich, um die Sache möglichst

‹lseitig und vollständig von den entgegengesetzten Standpunkten aus zu etrachten und alle bedeutenden Punkte derselben hervorzuheben. Schon allein weil i uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter genüberstehen, ist unser deutscher Criminalproceß wahrhaft monströs. Dagegen fordert e Staatsrichter und die Geschworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natürliche usgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Dazu aber haben Richter und eschworene eben so wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die ugen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle Misverständ- sse zu beseitigen und über dunkle Punkte sich und Andern sogleich Licht zu schaffen. Sie hen und hören Alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Rich- r bei unsern Relationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten Proto- llen, nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollständig, vielleicht richtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne die Angeschuldigten und Zeugen mit ihren genen Worten, Mienen und Geberden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um au- nblickliche Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft mehr als lles das wahre Licht geben. Um aber die Geschworenen und die anderen Rich- r in diesem Streben nach der parteilosen Wahrheit über Schuld oder Nichtschuld zu un- stützen, hat der Präsident der Assise nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglich- r Unparteilichkeit, Ruhe und Klarheit die Resultate der ganzen Verhandlung und die r und gegen die Anschuldigung sprechenden Punkte zu wiederholen. Alsdann überreicht den Geschworenen schriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der ver- echerischen Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich wesentlich d, um die Hauptthat als schwerer oder als milder strafbar darzustellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung zur Bildung einer berzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr besonderes Berathungszimmer zurück. ie nehmen dahin außer den schriftlichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhand- ng auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden atsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch unter einander sich über e Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu verständigen und sich endlich in dem gewissen- ften Beschlusse über die Schuld oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum l übrigens leider nach den Septembergesetzen in Frankreich, angeblich um möglichst un- hängig und ohne äußeren Einfluß stimmen zu können, ein Jeder geheim abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen thellig zu demselben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser ereinigung zusammen bleiben. Man mag diese allerdings wohl zunächst durch historische nstände entstandene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere wägung jedes Zweifelsgrundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publicums entzogene terordnung der Minderheit unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Falle aber mt sie dem Grundsatze, daß es besser sei, Schuldige entrinnen als nschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das Schuldig sol- t die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Ueberzeugung von der Schuld. t juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. Nur sollen sie in England wegen chverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenaussagen für die Schuld; so e auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverrathsprocesse größer ist. ie großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten und der Unschuld, sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Zeilen, das eng- che Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorgfalt für jenen oßen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte Nichts von der tyrannischen er polizeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords-Ober- hter, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die geschuldigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Ueberraschung zu falschen Ge- ndnissen übereilen zu lassen. „Da ist es“ — um mit einem Berichterstatter der All- meinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) über die damalige gerichtliche Verfolgung

der Chartisten zu reden — „ein immer neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste
„Gewalt sich selbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkür bewahrt, wie man selbst
„die Processe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe so gröblich verletzt haben, und
„denen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug auf die bestehenden Eigen-
„thumsrechte zuschreibt, mit der majestätischen Gelassenheit und Leiden-
„schaftslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmouth be-
„zeichnen. Auch ist" — so fährt immer noch jener Berichterstatter fort — „auch ist diese
„Gelassenheit nicht auf den Gerichtshof beschränkt; die ganze Nation, obgleich alle Blicke
„auf das dortige Verfahren gerichtet sind, nimmt Theil daran, was sich schon dadurch
„äußert, daß selbst die wüthendsten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen
„lassen, durch das die Lage der Schuldigen verschlimmert werden könnte."

Wie viele Menschen unter uns haben wohl auch nur ein deutliches Gefühl von dieser göttlichen, jeden unbefangenen Beobachter mit Hochachtung erfüllenden Gerechtigkeit in der Gesinnung eines großen Volks, welche die herrlichste Frucht des Schwurgerichts und zugleich der kräftigste Damm gegen alle Wogen der Leidenschaften, der stärkste Schirm der gesetzlichen Ordnung wie der Freiheit ist.

Bei der französischen Jury genügte früher — und dieses gilt noch in den deutschen Rheinlanden — eine Mehrheit blos von einer Stimme, also die Mehrheit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetze vom 24. Mai 1821 ihre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Lossprechung entschied. Dieses veranlaßte, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhaben war, öfter wohl gern durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es werden zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergesetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch die besonderen mildernden Umstände erschwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mildernder Umstände aussprechen, wobei dann die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England haben die Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung der betreffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, blos erklären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimzustellen.

Gegen etwaige Misgriffe schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören nicht blos die Cassationen des ganzen Processes im Falle der Verletzungen irgend einer der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden und hat, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschwornengericht zur Folge, vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa durch Privatgespräch, durch eine Lectüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, so wie im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Aufmerksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. Zur besonderen Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen Falle der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den Letztern bei einem solchen verurtheilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge dessen sie die Sache an ein neues Geschworenengericht

ingen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil undeutlich, unvollständig oder sonst rmwidrig oder auch durch Irrthum und Misgriffe der Geschworenen begründet hält, dieslben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mittermaier §. 206). Die nicht formidrige Losprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigten für immer von weiten Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, so wie das ganze Verfahren, offenbar darauf bechnet, daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand nd die vielseitige Lebenserfahrung der achtbarsten, vertrauensürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus den verhiedenen Ständeclassen mit der juristischen Bildung und Erfahung der Staatsrichter zum Zweck der Gerechtigkeit möglichst zuammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und daß ohne ihre beierseitige Uebereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers 5tatt finde, daß überhaupt, um eine Verurtheilung auszuspreen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewißheit und eberzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, wirigenfalls derselbe losgesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder nwahrheit der angeschuldigten Thatsache sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige oralische Ueberzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, welchem Falle sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder dlich die, daß auch nur noch Zweifel an dieser Schuld Statt finden, in welchen beiden ztern Fällen sie nach ihrem Eide das Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können rüber urtheilen. Denn es ist diese Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenand der allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Erkenntniß, daß nicht os Jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit Ueberzeugung darüber urtheilt, ndern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechers rechtlich unmöglich, iß ihm die Handlung zur vollen Schuld gar nicht zurechenbar wäre, wenn er nicht selbst ber die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschworenen, zwölf der htbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Lebensverhältissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung über die ebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungsweisen rer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatiche des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre genen praktischen Bedürfnisse in ihrem Verkehre mit Menschen aller Classen, ihr tägches Bedürfniß, sich und die Ihrigen vor Verbrechen wie vor Verbrechern zu schützen, iben sie längst vor der Assisensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und idern Handlungen ihrer Mitbürger dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und ründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und Anzeichen der Schuld oder auch ir die Wahrheit der Ableugnung verdächtiger Personen zu einem moralischen Ueberzeuingsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. Alle ihre Verhältnisse, so z. B. ihre Verräge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten u. s. w. zwingen sie ja täglich zu nstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder nschuld bestimmter Personen.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Assise zur möglichsten Vielseitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nehmch etwa mit einem besonderen Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Vericketungen und Räthsel, oder richtige Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie nmal gefunden und richtig sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten ber den wahren Zusammenhang der Sache eröffnen, können sie in Beziehung auf den huldhaften Charakter der Handlung, dessen Erkenntniß freilich nach dem Obigen an h auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, doch ein etwa mögliches Misverständ-

niß aufhellen — nun so können und werden natürlich verständige praktische Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade so gut Gebrauch machen, als hätten sie Beides aus sich selbst erzeugt. So nun benutzen sie die gegenseitigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe der Anschuldigung, und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Präsidenten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Ueberzeugung von der Wahrheit oder von der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Anderseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, für ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminalverfahren und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung des Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen, welche die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser Thatfragen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß, in Beziehung auf dieses Urtheil über die thatsächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Lossprechung, der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrsamkeit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem Gelehrtenstande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und eine Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, ihres unbefangenen gesunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebenserfahrung, ihrer Beurtheilung vom Standpunkte des freien Bürgerthumes aus, von einem Standpunkte, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältnissen sowohl der Angeklagten wie der durch die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet.

Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist solchergestalt, daß sie 1) die Vortheile und die guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juristischen Regierungsbeamten zum Zwecke möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter moralisch wirksamer Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von beiden vereinigt, und daß 2) vor Allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht Beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, „das Vaterland", nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Ueberzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die Geschworenen gehen als freie Mitbürger des Angeklagten zunächst aus dem regierten Volke hervor, und ihre Richtung würde zunächst mehr auf Schutz der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem Vertrauen sowohl der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausübung des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz der Ordnung wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen richtigen Gesichtspunkte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem wichtigen Geschäfte. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen Einseitigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt und vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit als auf Freiheit gerichtet ist, eben so auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer bloßen Beamtenrichtung. Aber da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben, und auch an ihre eigene Staatsbürgereigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Vereine mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen bürgerlichen Gesichtspunkten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren Grund- und Schluß-

erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung
emeinschaftlichen Rechts, so wird im Geschwornengericht der
igste Theil der Handhabung dieses Rechts, so wird das End-
eil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter
r Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegen-
g bewachenden, ergänzenden und unterstützenden Zusammen-
ens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten
der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden
schenverstandes. So fordern es die Natur und die Harmonie
Lebens eines freien, eines gesunden Staats- und Rechts-
anismus.

Dieses Alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets
ntliche und mündliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem,
gänzlichem Gegensatze mit unserem geheimen Inquisitions- und Relations-
esse des bloßen Beamtengerichts, alle juristischen und bürgerlichen Theilnehmer des
ichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen Vertheidiger und alle Zeugen, ihre Worte
ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbst und vollständig sehen und hören
sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, jede Zweideutigkeit beseitigen
nen und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen Angesichts des Ehrfurcht gebieten-
Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber so-
l der wachsamen Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theil-
mend, moralisch bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und
den in derselben angeregten höchsten Gesichtspunkten und Interessen aller Bürger, des
nzen vaterländischen Lebens und seiner Gerechtigkeit. Sie sehen sich gegenüber und be-
cht von der öffentlichen Meinung des Vaterlandes. Menschen, sonst fast
fähig der Scham und höherer Regungen, werden hier von denselben ergriffen. Die
rstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listigen Inquisitions-
iege Jahre lang listig ihre Schuld versteckt hätten, gestehen oder
rrathen sie unwillkürlich, und selbst der falschen Aussagen und
eugnisse Worte — wenn sie nicht verstummen — werden Lügen
straft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die
usammenhangslosigkeit und ihren unmittelbaren, lebendigen
indruck auf die Versammlung, durch die Verräther des bösen, des
schütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in dem freien
ordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller sich ge-
nüberstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpunkten aus, sollen
iese sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Ge-
icht finden. Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der
Vertheidigung muß in dem unparteiischen Urtheile des so vollständig und so vielseitig be-
etzten vaterländischen Gerichts — so weit es unter Menschen möglich ist — der
ndliche Sieg der Wahrheit und Gerechtigkeit hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung giebt nicht blos allen Aussagen
und Anzeichen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue und zugleich
allen Richtern eine ächtere und ungleich vollständigere Kenntniß: sie veranlaßt auch im
Volke hundertmal die Entdeckung und Mittheilung sonst unbekannt gebliebener
Beweise für die Schuld und die Unschuld. Sie vermehrt vor Allem die
Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie giebt endlich der ganzen Rechtspflege eine wür-
digere, moralischere, heilsamere Gestalt [44]), einen lebendigen, wechselseitigen Zusam-
menhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Anzeichen- oder Indicien-

---

44) Ueber die unermeßlichen Vortheile der Oeffentlichkeit: Mittermaier a. a. O. §. 33 und die dort citirten Schriften, und oben „Censur der Sitten."

beweise, ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind, das Gericht bestimmen. Nur hier sieht, vernimmt und würdigt es dieselbe selbst, vollständig richtig. Nur hier kann die moralische Ueberzeugung der Wahrheit entscheiden. Es ist die wahre, ehrliche Ueberzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiische Repräsentanten des ganzen Volkes und Staates.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken ist, ohne daß sowohl die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten, dieses ist klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht die Anklage ganz oder theilweise fallen zu lassen, so weit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten ins Licht stellen. Nicht blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend, auch der Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. Der Präsident hebt sie in seinem Vortrag natürlich eben so wie die für die Schuld hervor. Und schon an sich läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, wo die wissenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeschuldigte müsse wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend aussprechen daß ihnen nach ihrer innigen Ueberzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei.

In Frankreich wie in England haben es wirklich die Geschworenen auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie von der Schuld innig überzeugt sind", also keinen Zweifel haben. Ihre Unparteilichkeit verbürgt die Auswahl, und daß sie, bei mindestens sieben von ihnen lieber ihrem Eide zufolge auch einen noch so sehr Verdächtigen lossprechen, als meineidig die Verurtheilung eines Unschuldigen auf ihr Gewissen nehmen, dieses verbürgt die menschliche Natur. Sollte aber das Gericht ihre Verurtheilung seiner Ueberzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden, so bleibt ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um mit Cassirung des Urtheils die neue Prüfung und Entscheidung einer andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigstens falsche Verurtheilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann als ein blos juristisches Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Lossprechungen so wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Diesem Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten fürs Erste den natürlichen Grundsatz, auch der heiligen Schrift wie des römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrlichen Bürger sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein unschuldiger Bürger Namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen fürs Zweite entgegen, daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern unendlich wichtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei als die, welche etwa dadurch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. Sie können ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England die öffentliche Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen dennoch ungleich besser gehandhabt wird als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der Unschuld und ohne den zehnten Theil der traurigen, theuren Mittel, ohne die Verletzungen unseres Inquisitionsprocesses geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und das inappellable Verdammungsurtheil unseres Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tief beschämenden Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

Einleuchtend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche Kerker- und Justizmorde wie die oben erzählten unmöglich macht und überhaupt die größten Gefahren der Verurtheilung nach der moralischen Ueberzeugung eben so wie die vielen und langen deutschen Untersuchungsverhaftungen, Kerker- und Inquisitionstorturen beseitigt, doch auch so manche unsinnige Lossprechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Mangels der sogenannten juristischen Beweise neben

Kerker= und Untersuchungsleiden Unschuldiger und neben den ungerechten Verurthei- en unvermeidlich Statt finden müssen.

Ueberhaupt aber — durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens — lten die großen Worte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Ge- tsformeln das Geschwornengericht für sich fordert: „Ich verlange, durch Gott ıd mein Vaterland gerichtet zu werden", und darauf zur Antwort er- : „Sieh', hier sind redliche Männer, die dein Volk repräsentiren" 45), ihre volle Be- tung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es nach Tacitus mit der Frei- : unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige Behörde Gewalt habe und rr sei über Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln und tödten dürfe. So n will auch noch heute das freie germanische Volk der Engländer und jedes Volk, das eiheit und Schwurgericht hat oder fordert, keine einzelne ständige Behörde als Blut- hter und zum Herrn über sich haben, ihr über Ehre und Leben Gewalt einräumen. ach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, welche nach rem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Reprä- ıtanten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeschuldigten 46) eichsam eben so über sich selbst wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urthei- n, müssen das Schuldig aussprechen. Sie thun es jetzt eben so, wie zu Tacitus' Zei- m, im Namen der vaterländischen Gottheit, die Priester. Stolz, wie seine freien Ahnen, ınn daher noch jetzt der freie Engländer umherblicken auf der Erde und er findet bei ieser höchsten Selbstständigkeit der Justizeinrichtung keine einzelnen Menschen, welchen r die Gewalt über Leib und Leben über sich zugestehen müßte. Nur Gott und die vater- ändische Gerechtigkeit sind seine Richter. Es ist dieses dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist, daß über freie Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu Gericht sitzen 47).

Die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit sollte nach dem tiefen, gesunden Sinne dieser freien Völker bei jener Bildung eines so viel möglich von dem Verbrecher selbst mit gebildeten und gebilligten Gerichts von Volksgenossen dadurch verwirklicht werden, daß der Angeklagte nicht als Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen Herrn gezüchtigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und des öffentlichen Gewissens seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft gesühnt und von ihm und dem Volke hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches Urtheil des Vaterlandes, sobald Alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des Irrthums leisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für seine heilsame Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es war. Es nimmt die Natur eines Volks= oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sittliche Kraft. Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das heutige höchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung und Freiheit und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der criminalrechtlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker, welche, so wie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen lernten und erprobten, an diesem Institute wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten Kleinode hängen, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern, welche, nachdem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume 48)

---

45) Smith, De republ. Anglor. II. 26.
46) Mittermaier §. 41. 42. S. auch des zu früh verstorbenen Prof. Gans Vertheidigung des Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur preuß. Gesetzgebung. I. 1. 6.
47) Pro Cluentio 43.
48) S. Capitel 2. seiner englischen Geschichte.

mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfenden, ja zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser Nichts weniger als freiheitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie denn als Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindungen „des menschlichen Geistes nennen konnte; eine Einrichtung, welche von allen, die je der „menschliche Scharfsinn ersann, am Besten berechnet ist für die Erhaltung der Freiheit „und die Herrschaft der Gerechtigkeit."

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise und Beseitigung bloßer Scheingründe. — Es ist wohl kein ganz schwacher Erfahrungs- und Auctoritätsbeweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht, daß bekanntlich noch alle Völker, bei welchen das Schwurgericht heimisch wurde, welche es mit seinen Folgen lange und nach allen Seiten hin im Leben erproben, welche es auch mit dem entgegengesetzten Verfahren prüfend vergleichen konnten, mit bewundernswerther Einstimmigkeit das Schwurgericht als den kostbarsten Schatz unter allen ihren Institutionen preisen, ja den Gedanken, es gegen die entgegengesetzte Einrichtung zu vertauschen, mit Empörung zurückweisen, während umgekehrt die Völker, bei welchen diese andere Einrichtung von lange her einheimisch ist, sobald sie zu freier Sprache gebracht werden — so wie die constitutionellen deutschen Ständeversammlungen, das Schwurgericht verlangen.

Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder anderen Einrichtung sich darnach bestimmen wird, bei welcher am Wenigsten Mängel sichtbar wurden. Nun bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen als bei dem öffentlichen Schwurgerichte, so daß an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere noch weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Menschen halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder für besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letzteren sieht Jeder alsbald alle Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der freien Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden vorübergehenden Misgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, häufig selbst mit Uebertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in England, in der Schweiz, in Frankreich als in jenem despotischen Reiche. Wenn auch dort Nepotismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln fortwuchern, die Grundlagen des Staates untergraben, so werden sie meist doch nur in großen Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für blödere Augen sichtbar.

Briten und Franzosen können sogar bei sich selbst höchst achtbare, mit völlig unabhängigen Richtern besetzte öffentlich verhandelnde juristische Obergerichte täglich mit den Schwurgerichten vergleichen — und dennoch welcher allgemeine erhebende Nationalstolz, gegründet nur auf ihre Schwurgerichte! Wer möchte wohl dort einen Vorschlag wagen, das Schwurgericht aufzuheben, ohne für seinen gesunden Verstand Besorgnisse zu erregen?

Und die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, betrachten und vertheidigen sie nicht wirklich das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Schatz! Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den fremden Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch konnten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in ihren Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgerichte vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später wesentlich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoléonischen Gestalt. Den Rheinpreußen wurde sogar 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgerichte allein als vortrefflich preisen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgehoben. Dennoch auch blos als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalprocesse, bewachen sie dasselbe

eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpunkte aus er=
st auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königl. preuß.
nmediatjustizcommission über das Geschworenengericht 1819,
beste Schrift, welche über das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut je
chrieben wurde. Die Geschichte dieses Gutachtens aber ist zu merkwürdig, um sie
ht hier mit einigen Zügen zu geben.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen die Wünsche der
heinbewohner für die Beibehaltung des Schwurgerichts und des öffentlichen mündlichen
cusatorischen Verfahrens in Widerspruch kamen mit dem Franzosenhasse, der alles von
n Franzosen Eingeführte, auch wo es urdeutsch war, verfolgte, so wie mit dem Stolze
f die altpreußische Justizeinrichtung und mit den sehr begreiflichen Wünschen, die rhei=
sche Gerichtseinrichtung möge mehr mit der preußischen als mit der französischen Monar=
ie übereinstimmen, da ergriff die Regierung das weise Mittel, durch eine tüchtige Com=
ission die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Einrichtungen und die wahren
Wünsche der Bewohner an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Damit aber diese Prü=
ng desto gründlicher und allseitiger sei, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit
e ministerielle Leitung der Justiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten die einzel=
en Commissionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle
on den Bürgern, Beamten und Advocaten Nachweisungen und Mittheilungen über die
Gerichtseinrichtungen und über die Wünsche für oder gegen dieselben einzuziehen. Die
Commission war zusammengesetzt aus fünf der tüchtigsten, in den höchsten Gerichts=
nd Staatsstellen erprobtesten juristischen Staatsmänner; unter ihnen war Herr v.
Sethe, der muthvolle Vertheidiger seines Landes gegen Napoleon, später erster Präsident
es Cassations= und Oberrevisionshofes in Berlin. Aber sie bestand aus nur zwei
Rheinpreußen und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchsten altpreu=
ischen Gerichtshöfe. Diese waren ursprünglich begreiflich gegen das angeblich französi=
che und für das deutsche und preußische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die
Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum Voraus verbürgt
chien. Und dennoch: was geschah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort
und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung
der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen
geprüft und sie mit den deutschen und preußischen verglichen hatten — da entschieden sie
ich einstimmig — also jene drei altpreußischen Justizmänner mit eingeschlos=
sen — in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurge=
richt, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische
Gestalt. Absichtlich übergingen sie dabei die in der civilisirten Welt anerkannten poli=
tischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen
Vorzüge. Nur so viel thaten sie in jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jeden=
falls mit einer streng monarchischen Verfassung, selbst mit einer
inconstitutionellen nicht im Widerspruche seien, und die königliche Regie=
rung stimmte auf achtungswerthe Weise ihren Ueberzeugungen bei.

Die entschiedene Liebe aller deutschen Rheinländer für das Schwurgericht, die der
hessischen und baierischen eben so wie die der preußischen, ist auch noch zwanzig
weitere Jahre hindurch, ist bis zu diesem Augenblicke völlig unverändert geblieben. Sie
hängen so fest an demselben wie an ihrem Glauben. Die Verhandlungen der Landräthe
und Landstände so wie fast alle Reden, womit die aus dem obersten Gerichtshofe erwähl=
ten Präsidenten der Schwurgerichte dieselben zu eröffnen pflegen, bezeugen laut diese
dauernde begeisterte Liebe zu dem großartigen Institute, seine heilsamen Wirkungen für
den gesetzlichen Sinn, die Bildung und den Gemeingeist der Bürger und die Verehrung,
welche es den juristischen Staatsbeamten einflößt [49]).

---

49) Vor mir liegt die Rede, mit welcher nach der Allgemeinen Zeitung vom 22.
Decbr. 1834 der Appellationsgerichtsrath Hilgard 1834 als Präsident die Assisen des vier=

Der berühmte Criminalist **Grolman**, als er — damals schon Staatsminister von Hessen — durch die eigene Anschauung des Schwurgerichts in Rheinhessen belehrt, seine frühere Verwerfung dieses Institutes förmlich zurücknahm (**Criminalrecht** §. 513), erklärte die Entwickelung seiner Vorzüge so wie die Widerlegung der Gegengründe in dem erwähnten preußischen Gutachten **als meisterhaft** und rühmte besonders auch folgende „erfahrungsmäßige, sehr große politische Vortheile" desselben. „Es „begründet", sagte er, „in der Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtsprechung; es erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch die Zuziehung „zu der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über seine Mündigkeit „bekundet, es befestigt in dem Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem „Gemeinwesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes und es wirkt „vortheilhaft auf die öffentliche Sitte."

Mag es nun wohl stärkere Auctoritäts- und Erfahrungsbeweise für die Vorzüge einer öffentlichen Einrichtung geben? Einstimmig preisen die englischen Rechtsgelehrten, Staatsmänner, Bürger, einstimmig **Hume** wie **Burke**, **Blackstone** wie Lord **Russell**[50]), **Brougham** wie **Peel**, das bei ihnen niemals untergegangene germanische Schwurgericht, täglich einstimmiger eben so alle französischen, seit ihnen zuerst ihr großer **Montesquieu** dessen Wiederherstellung dringend empfahl und seit sie es nun halbhundertjährigem Besitze täglich besser würdigen und handhaben lernen. Auch bei uns Deutschen entwickelte schon längst vor den Bedürfnissen unserer heutigen schwer bedrängten politischen Freiheit der edelste und weiseste unserer Rechtsgelehrten, unser **Justus Möser**, seine **zwölf Gründe**, aus welchen er die Wiederherstellung des Schwurgerichtes, als die Grundbedingung gerechter Handhabung des Strafrechtes, im Namen der Gerechtigkeit forderte. Nicht minder erklärte fast gleichzeitig Deutschlands größter Philosoph, unser **Kant** (**Naturr.** §. 49), nur diese Strafgerichtseinrichtung mit der Gerechtigkeit vereinbar. Und nun vollends, nachdem dieses vaterländische Institut selbst in noch unvollkommener Gestalt seit mehr als einem Menschenalter bei unsern rheinischen Landsleuten so trefflich die Probe bestanden, nachdem die vielseitigsten Prüfungen und Vergleichungen desselben möglich und wirklich geworden — jetzt vereinigen sich mit jenen Stimmen die Stimmen dieser überrheinischen Bewohner und der diesseitigen Landstände[51]), Stimmen solcher Staatsmänner und Ständemitglieder wie Itzstein

---

ten Quartals in Rheinbaiern eröffnete. Er sagte: „So oft von Neuem der Tag erscheint, „wo das ehrwürdige Gericht der Geschwornen zusammentritt, drängen sich jedem denkenden „Manne, der die höheren Beziehungen des geselligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen versteht, ernste Betrachtungen auf. Der erste Eindruck ist gewiß bei uns Allen „Gefühl der **Freude**, daß wir fortwährend im Besitze einer Institution sind, welche die „freiesten Völker zweier Welttheile als ihr kostbarstes Kleinod ansehen und mit eifersüchtigen „Augen bewachen — einer Institution, die den unbefangenen, unabhängigen Mitbürger zum „Richter über seines Gleichen beruft; die das heiligste Recht des Menschen — das Recht auf „Freiheit und Ehre — mit dem stärksten Schutze umgiebt, den menschliche Vorsicht zu ersinnen vermochte, indem sie den Ausspruch der Schuld oder Unschuld von den Fesseln einseitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewissen auserwählter Männer anheimgab, die, aus „der Mitte der Bevölkerung und aus allen Ständen des bürgerlichen Lebens genommen, jede „mögliche Bürgschaft einer eben so einsichtsvollen als unparteiischen menschlichen Rechtspflege „darbieten." (Die kostbarste aller Garantieen des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger, **eine wechselseitige Versicherung gegen Unrecht und Gewalt** — so nannte gleichzeitig ein berühmter französischer Staatsmann das Schwurgericht. Journ. des Deb. 25. Sept. 1834.) „Das Volk, welches eine solche Institution besitzt, steht höher als ein „Volk, dem sie noch fehlt; es ist mündiger und freier. Der Staatsbürger, der von Zeit zu „Zeit aus dem Kreise seiner gewöhnlichen Geschäfte auf den Richterstuhl berufen wird, muß „sich durch dieses Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird sich seiner „Würde als Mensch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er gewinnt an Erfahrung und „Einsicht. — Mit Recht darf daher dem freudigen Bewußtsein, von dem ich gesprochen, „auch ein gewisser Stolz sich beimischen."

50) Dieses jetzigen Ministers vortreffliche Vertheidigung des Schwurgerichts enthält seine **Geschichte Heinrich's VII.** S. 276.

51) Schon 1819, Sitzung vom 30. April, hatte die badische Kammer beinahe ein

:benstein, Rotteck, und zugleich die solcher praktischen Rechtsmänner wie die
rfasser jenes Gutachtens, endlich die Stimmen solcher theoretisch und praktisch gleich
ündlichen Staatsrechts- und Strafrechtslehrer wie Klüber und Zachariä, wie
einschrod und Grolman, wie Mittermaier und Duttlinger [52]).

Diese Stimmen sind sicherlich nicht minder der gesetzlichen, der monarchischen Ord-
ng wie der Freiheit befreundet. Stimmen aber wie die von Grolman und von
:ittermaier sind, eben so wie die jener altpreußischen Mitglieder der Immediat-
stizcommission, darum doppelt bedeutend, weil sie sich früher gegen das Schwurgericht
ısſprachen, und erst als sie später das Institut im Leben kennen gelernt hatten, aus
üheren Gegnern desselben mit achtungswerther Wahrheitsliebe seine entschiedenen Ver-
eidiger wurden. Wenigstens solche Feinde des Schwurgerichtes, welche niemals das-
lbe im Leben selbst vielseitig und gründlich prüften, ja vielleicht die Gebrechen unserer ge-
eimen Actengerichte nie gründlich kennen lernten, diese wenigstens sollten billig solchen
Stimmen gegenüber verstummen.

Aber freilich stehen auch hier der heilsamen Reform, mächtiger als wahre Gründe,
Vorurtheile, Scheingründe und Interessen gegenüber. So — um hier einige derselben
ı berühren — ist es wohl sehr erklärlich, wenn viele Juristen, als solche, schon
hren natürlichen Standesstolz dadurch verletzt fühlen, daß man ihnen, die doch
hr Leben der Ausbildung in der juristischen und richterlichen Kunst widmeten, in Aus-
ıbung dieser Kunst, wie sie irrig wähnen — Nichtjuristen gleichsetze oder gar vorziehe.
Es wird gleich nachher erwiesen werden, daß man vielmehr nur in einem Punkte der
allgemeinen staatsbürgerlichen Erkenntniß des Urtheils, das Zusam-
menwirken der Geschworenen mit den juristischen Regierungsbeamten für besser und
vielseitiger hält als der Letzteren ausschließliche Wirksamkeit. Aber auch trotz der
Widerlegung jenes großen Vorurtheils wird doch der Beamten- und Juristenstolz aller be-
schränkteren und aller weniger patriotisch und bürgerlich gesinnten juristischen Beamten
noch das Schwurgericht hassen. — Gerade so haßten und hassen ja auch die Minister und
andere Beamte die ständische Mitwirkung von Nichtjuristen und schlichten Bürgern
bei der Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Und ganz eben so empört den Stolz und
Kastengeist der Linienofficiere die Mitwirkung der bürgerlichen Landwehr mit
dem stehenden Heere und mit dessen zum Lebensberufe ausgebildeter Kriegskunst. Die
Priesterkaste mit ihrer despotischen Ausschließung aller Laien von jedem Antheile am Kir-
chenregimente ist Beiden vorausgegangen. Aber sollen wohl nun vernünftige Bürger
und Staatsmänner sich durch solche Urtheile eines beschränkten, engherzigen Kastengei-
stes bestimmen lassen, jenes vierfache organische gesellschaftliche Zusam-
menwirken nicht mehr für heilsam und nothwendig zu erklären? Sobald es auch nur
einmal eingeführt ist, fühlt sich selbst jener früher verstockte Kastengeist bekehrt oder be-
lehrt. Oder wird nicht in allen ständischen Ländern endlich auch von den Ministern und
Beamten die vor ihrem Siege so sehr gefürchtete und geschmähte ständische Verfassung,
die Mitwirkung der Nichtjuristen zur Gesetzgebung und Staatsverwaltung — welche doch
unendlich viel größer und schwieriger ist als der Geschworenen Aussage über eine bloße
Thatsache des äußeren Lebens, für vernünftig und ungefährlich anerkannt? Stimmt
nicht auch selbst der militärisch kunstmäßig am Meisten ausgebildete Officierstand, der
preußische, mit seinem ganzen Vaterlande, mit ganz Europa überein, daß die Verbin-
dung der bürgerlichen Landwehr mit Linienmilitär vortrefflich, die heilsamste und glor-

---

mig um Herstellung des Schwurgerichts gebeten. Aehnlich bald nachher die Landstände in
andern deutschen Ländern.

52) S. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 373. Zachariä, Vierzig Bücher. II.
S. 79. Kleinschrod, Entwickelungen der Grundbegr. II. S. 35. Mitter-
maier und Duttlinger, in den Verhandlungen der II. bad. Kammer von 1831.
H. 26. S. 233. Ferner Mittermaier, Lehre vom Beweise. I. S. 94 und Neues
Archiv Bd. XIII. S. 125. Duttlinger in seinem Archiv a. a. O. Rotteck in allen
seinen politischen Werken, vorzügl. in der trefflichen Abhandlung in seinen kleinen Schrif-
ten. Bd. III.

reichste aller Institutionen der preußischen Monarchie ist? Sehen wir nicht das G… in Beziehung auf die Jury bei dem wahrlich in der Achtung sehr hoch stehenden Juri… stande Englands, Frankreichs und der deutschen Rheinlande, und endlich auch bei … lassung der Laien zu protestantischen Synoden?

Aus einem **zweiten**, **dritten** und **vierten** Misverständnisse verwerfen Ei… das Schwurgericht, welche das allein jetzt zu empfehlende öffentliche **Anklage**verfa… ren mit dem **Privatanklageprocesse** verwechseln, oder welche einige wirkliche … theile schriftlicher Aufzeichnungen und einer inquisitorischen Untersuchung nicht aufg… wollen. Allein die obige Darstellung, vorzüglich auch des französischen Schwurgeri… zeigt es ja, daß sich **alle wesentlichen Vortheile** der Schriftlichkeit und der in… sitorischen Untersuchung mit dem Schwurgerichte eben so vortrefflich vereinigen als … Wirksamkeit juristischer Beamten. Nur ihre **Einseitigkeiten** werden ausgeschlo… oder ergänzt.

Ein **fünfter** Grund zur Verbreitung falscher Scheingründe besteht in dem … schon bemerkten Umstande, daß die Mängel des öffentlichen accusatorischen Verfa… und des Geschworenengerichts **öffentlich** werden, **alle großen Gebrechen** … **geheimen Inquisitionsprocesses dagegen meist im Verborgenen** … ben und Diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen. So lassen sich … manche unserer beschränkten gutmüthigen Deutschen, die uns Juristen mehr zutra… als wir selbst zu vermögen uns rühmen möchten, von den Gegnern des Geschwore… gerichts täuschen. Sie lassen sich oft durch ein Histörchen von einzelnen Misgriffen, … freilich bei allen stets unvollkommen bleibenden menschlichen Instituten vorkommen m… sen, oder durch einzelne fehlerhafte Einrichtungen des Schwurgerichts einnehmen. … selbst viele unserer guten deutschen Juristen — nach der uralten Weise nur den Sp… im fremden Auge erblickend — können über einen Fehler, den sie von der französi… Jury erzählt erhielten und welcher vielleicht geringer ist als die in ihrer nächsten … in der geheimen Fehme sich täglich erneuernden — doch fast außer sich gerathen.

Ein **sechster** Grund der Vorurtheile gegen das Schwurgericht besteht in pedan… tischer Anhänglichkeit an das gerade Bestehende, und ein **siebenter** endlich in der Unte… würfigkeit und Schmeichelei gegen die gerade herrschende Tagespolitik und Hofmeinun… Die dadurch begründete doppelte Billigung der von der Gewalt festgehaltenen Einrichtungen … wird noch dazu durch zwei praktisch verderbliche Schultheorieen, die **naturphiloso… phische**, besonders Hegel'sche, und die **historische** (s. „**Alterthümer**" und „**He… gel**"), mit einem für unselbstständige Geister täuschenden gelehrten und philosophischen … Schein ausgeschmückt. Gar manche träge, bequeme und für ihren eigenen Vortheil, für … ihre Staatsbeförderung allerdings politische und praktische Männer finden es nun gar nicht … philosophisch und historisch, nicht politisch und **praktisch**, die Veränderung des her… gebrachten von der Gewalt begünstigten Zustandes zu fordern, wie nothwendig sie auch … sein möge.

Waren es ja Hunderte von deutschen Schriftstellern, die selbst den mächtigen … fremden Unterdrücker unseres Vaterlandes unter die Sterne versetzten! Und sind es … ja nicht mehr blos die Briten und Franzosen, sondern selbst die Russen, welche sich … über die deutsche — über die vorzüglich den höheren deutschen Ständen und insbe… sondere dem gelehrten Beamtenstande eigenthümliche — Servilität und die unter… thänige Schmeichelei gegen die Hof- und Ministerwünsche mit spöttischem Hohne lustig … machen.

Solche nun und Die, welche in ihrem Innern die erklärten Feinde unserer gesetzlichen … Freiheit sind und öffentliche und Geschworenengerichte hassen, weil sie die für Despotie … nöthigen Justiz- und Kerkermorde gegen die Freunde des Rechts unmöglich machen — … alle Diese werden freilich nimmer von der Wahrheit zu überzeugen sein. Sie werden viel… mehr auch ferner alle Künste der Täuschung aufbieten, um Furcht oder Abneigung gegen … das Schwurgericht zu verbreiten. Kein besseres Gegengewicht gegen die aus allen jenen … Quellen fließenden Täuschungen aber giebt es wohl als gründliches Prüfen und Selbst…

chen und, wo diese unmöglich sind, der Blick auf jene erfahrungsmäßigen Ueberzeugungen der Völker, welche prüfen und vergleichen konnten.

2) Beseitigung der vier schädlichsten Misverständnisse: I. Die Aufgabe der Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. II. Eine juristische Beweistheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. III. Ein Juristengericht mit Mischung juristischen und Schwurgerichtsbeweises ist eben so unmöglich wie jeder andere Ausweg aus unseren Proceßübeln außer dem Schwurgerichte. IV. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer Ausschließung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von bloßem Volksgerichte.

Mir ist nicht eine einzige Ausführung gegen das Schwurgericht bekannt, die nicht wesentlich auf den hier widersprochenen Voraussetzungen beruhte, durch die man natürlich nicht gegen das Schwurgericht eingenommen wird, die sich jedoch sämmtlich als falsch erweisen lassen[53]). Die ihnen entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: 1) Die Geschworenen sollen (nach I. und II.) nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Ueberzeugung über die Wahrheit von Thatsachen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juristen vernünftiger Weise nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen können. 2) Sie sollen nach III. und IV. und der obigen Ausführung III. 3) keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und in Wechselwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt es blos um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die Entscheidung der Thatfragen besser ist als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen Staatsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser seien als Juristen, oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lösten, ist noch widersinniger als ein Streit, ob die Regierung besser sei oder das Parlament. Sie sind nur zusammen gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die gemeinschaftliche Aufgabe.

Zu I. und IV. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Vorfragen an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

Offenbar muß nun (zu 1) der ganzen Staatsgesellschaft, das heißt: dem Volke und der Regierung in ihrer Vereinigung, bewiesen werden; und es muß (zu 2) auf eine ihre möglichste moralische Ueberzeugung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. Es ist, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß zwischen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, heiliges Recht aller Bürger, daß keinem von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde, ohne allgemein erkennbare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zugleich aber ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verletzer des gemeinschaftlichen Rechtes auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung so wie die Natur des criminalrechtlichen Beweises ergiebt sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und Criminalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um friedliche Schlichtung eines Streites über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile gegen einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf welche auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eideszuschiebungen, Einreden, Beweisversäumnisse u. s. w., von jeher nach den sogenannten Eventual-

53) Hierauf beruhen auch alle scharfsinnigen Einwendungen von Trefurt in Duttlinger's Archiv Band IV. St. 2.

Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hatten. — Richter und Parteien betrachten, sobald über die beigebrachten oder zugestandenen Beweise, Eide, Zeugen u. s. w., nach den conventionellen und formellen Feststellungen der civilrechtlichen Wahrheit definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut geschlichtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut rechtskräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalprocesse dagegen handelt es sich um beiderseits unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die Gesammtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse Schuld des Angeklagten erlangen, oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber will und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen, oder seine Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier der Staatsgesellschaft wie dem Angeklagten alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf blos conventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als unschuldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst gewissen Wahrheit erfolgen, mithin, wo die Wahrheit nur durch moralische Ueberzeugung erkannt werden könnte, nur möglichst nach der moralischen Ueberzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur eine solche Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der Strafurtheile abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Uebermuth eines einzelnen Standes, hier des juristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich nähernden und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesammtüberzeugung des Staats oder seiner möglichst besten und allseitigen Repräsentation — an die Stelle der Ueberzeugung und Entscheidung „des Vaterlandes", im britischen Sinne, setzen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher entscheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrecherischen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristischen Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen[54].

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit besonderer, freier, zum Theil innerlicher historischer Thatsachen, nämlich von der Wahrheit der Thatsachen, der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absicht, mit bösem oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit solcher besonderen, freien, historischen Thatsachen aber ist für Alle, welche sie nicht unmittelbar sinnlich selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa, wie eine naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit, nach absolut allgemeinen Principien, Gesetzen und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Sie ist es nicht durch den sogenannten natürlichen oder directen Beweis, durch Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche bewiesen werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen den Anzeichen- oder Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, über das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen (Anzeichen) mittelbar darauf schließt. Er fordert also fürs Erste schon einen vollständigen directen Beweis jener anderen Thatsachen (z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah) und sodann fürs Zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatsache allein die

---

54) S. Mittermaier, Strafverfahren §. 44. und die dort citirten Schriften. Feuerbach, Ueber das Geschwornengericht. Gutachten der pr. J.-C. S. 1 ff.

nderen Umständen nach eine Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen d naturgesetzlichen Causalzusammenhang zwischen ihm und jener Thatsache macht werden kann.

Alle directen Aussagen aber sowohl des Verbrechers wie der Zeugen über die storische Erscheinung der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeichen, ihre chtige Auffassung und Erinnerung, wie der rechte Wille, nur die Jahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, dieses Alles sind ebenfalls, wie das Verechen selbst, besondere freie, zum Theil innerliche historische Thatsachen. iese doppelten freien historischen Thatsachen gehen einerseits von dem freien, bald chten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, ald richtigen, bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders, gut oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind e weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigeit als wahr oder als falsch zu erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu allen Zeiten aus unerschöpflichen verhiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Absicht falsch. Ganze Reihen olcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w., stellt z. B., wie schon erwähnt vurde, Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele, daß Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödtlich gewordenen Schusses oder Schlages, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, ind nicht selten. Die Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beveises für unsicher. Sie erklären meist mit neueren Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für zu unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber einer lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger wahrscheinlich, so wie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr sich für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Bloße, von allen besonderen Verhältnissen der Personen und allen Umständen des individuellen Falles abhängige Wahrscheinlichkeitsbeweise sind also selbst Bekenntnisse und Zeugenaussagen. Geben nun aber selbst die juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolute objective Wahrheit, so können es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civilsachen nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt zu der Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will, noch die Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an sich nur bloße Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatsachen unter sich. Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Augenschein von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussagen über zum Theil innere historische Thatsachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ändert Nichts, daß in den seltensten Fällen denkbarer Weise einzelne Punkte des Schuld- oder Unschuldbeweises auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände voraussetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder auf Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch jene Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sind sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder eben solche Aussagen zwei vollgültiger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Erfahrung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht in Betracht kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist. Aber wie ist's mit dem Uebrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Ue-

berzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentsch
nach ihr, möglich.

Die praktische moralische Ueberzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten hi
schen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrsch
lichkeiten. Diese aber beruhen einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe ei
ner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falles, aller dabei vorkomm
eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigenschaften, Umstände und Verhält
anderseits auf der eben so unerschöpflichen Reihe von Lebenserfahrungen und V
knüpfungen derselben, nach welchen Diejenigen, welche die historische Wahrheit des F
beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem Endresultate
knüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen besonder
Umständen des individuellen Falles und gilt nur für ihn. Hierfür nun
oder für die historische Gewißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für
Scheidung von bloßer Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit — gi
es, wie auch Feuerbach richtig ausführte, durchaus keine Wissensch
keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in jedem indi
viduellen Falle verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen
der allen Lebenserfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgem
entscheidenden Beweisregeln zum Voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestim
men zu wollen, welche sie für den Verstand des Richters haben sollen, „dieses wär
wie Feuerbach sagt, „nicht vernünftiger als der Plan, den Ocean in einen Ei
„zu fassen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig und zu viel, sind entweder
„eng oder zu weit, und darum eben so begünstigend für die Schuld als für d
„Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Ueberzeugung von der Wahrheit der ei
zelnen individuellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen
jedem Falle frei nach den allgemeinen menschlichen und bürgerlichen Au
fassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Die nicht juristischen Bü
eben so gut wie die juristischen — sobald Aussagen oder andere Anzeichen einen Verdacht
begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt —
benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Verhält
nissen so wie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen
Pflichten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindun
gen, Urtheile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheits
liebe und den richtigen Blick der Aussagenden, anderseits ihr natürliches logisches Sch
und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besonderen Um
stände, um rücksichtlich jenes Verdachtes die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme z
finden. Ein Collegium von zwölf irgend gut ausgewählten Geschworenen ist an si
schon hierbei nach dem Obigen (III. 3) noch im offenbaren Vortheile vor einem
Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus
dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller
Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist Mehrere, die den An
geschuldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen
können, vereinigen sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und An
sichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden.
Und auch zur Uebung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Ver
anlassung besser wie Stubengelehrte, die neben ihren Civilprocessen wenige Cri
minalprocesse theoretisch betrachten. Sie sind weit weniger in Gefahr, durch Miß
verständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorieen und Phantasieen, durch
Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen
über die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln
und Wahrheit sich von diesen selbst abführen zu lassen und überhaupt den Wald vor lau
ter Bäumen nicht zu sehen oder für sich und Andere ein täuschendes Scheinbild zu entwer
fen, statt die praktische Wahrheit mit gesundem praktischen Tacte festzuhalten. Werden

ıicht vollends in so großer Anzahl, in solcher vielseitiger öffentlicher Verhandlung und solchem organischen Zusammenwirken, auch mit den Staatsbeten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, ndlich viel richtiger urtheilen als die wenigen, von einseitigerem, befangenerem andpunkte ausgehenden juristischen Staatsbeamten **für sich allein**, vollends wenn ır sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Aussagenden selbst sehen, hören ıd fragen? Je weniger dieses Letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen s Gericht und alle jene individuellen historischen Umstände und Verhältnisse des benmten Falles, alle jene Worte und Mienen der Aussagenden u. s. w. gestellt werden, je ehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit d Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen gegen unsere Ansicht![55]) Man wendet hiergen Zweierlei ein. Fürs Erste sagt man: das Schuldig der Geschwornen entilt mehr als das Urtheil, daß diese bestimmte äußere Thatsache, z. B. die Tödıng eines Andern, von einem bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte ıch das juristische Urtheil, z. B., daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen nes absichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit der hysischen Thatsache sagt das Geschwornenurtheil aus. Aber ist dieses Mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter durch ihre Fragestellung die Wenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunkt des bestimmten vom Gesetze bestraften Verbrechens gestellt haben und nun fragen: ist der Anıeklagte schuldig, diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun dieses eine ediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher darnach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist mit seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen Charakter seiner Handlung entdecken könnte, wenn nur er aus seinen blos juristischen Combinationen eine Handlung als mit criminalistischen Gesichtspunkten zusammenhängend und gefährlich oder strafbar erkennen könnte. Es bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß[56]).

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III. 3), wie das Schwurgericht nicht blos

---

55) In jeder Hinsicht ist also gerade das Urtheil des Schwurgerichts das kunstverständige Urtheil.

56) Die Gegner selbst, z. B. Trefurt (S. 295), erklären sogar den Strafgesetzgeber „gebunden durch die in seinem Volke entwickelten Vorstellungen und Begriffe. Nur „das, was die durch religiöse, rechtliche und politische Aufklärung im Volke entwickelte „Meinung für strafbar hält, darf er strafen." Um wie viel mehr muß also der Richter zum Ausspruche der gerechten Strafe an die moralische und rechtliche Bildung und Ueberzeugung seines Volkes gebunden, ihrer völlig kundig und ihr treuer Repräsentant sein! Trefurt, der sogar vom Richter ausdrücklich fordert, er solle „als Geschworener mit der „Geschworenen freiem Ermessen" richten, hätte hiernach, so scheint es nothwendig, aufs Schwurgericht geführt werden sollen. Doch mit seiner eigenen Grundansicht nicht übereinstimmend und an sich unrichtig sucht er auch den Ausspruch über die Thatfrage der Schuld von einem blos technisch-juristischen Wissen abzuleiten. Er stellt die Auffassung der thatsächlichen Erscheinungen des Verbrechens und die Zusammenfassung derselben in dem Urtheile, daß sie das bestimmte Verbrechen bilden, mit Unrecht als eine angeblich technisch-juristische Function ganz gleich der technisch-medicinischen Auffassung der einzelnen Erscheinungen einer Krankheit und ihrer Zusammenfassung in dem Urtheile, daß sie die und die bestimmte Krankheit bilden. Allein die richtigen medicinischen Auffassungen und Urtheile beruhen ja auf naturwissenschaftlichen und medicinischen Erkenntnissen, die keineswegs positiv gesetzlich für alle Bürger vorgeschrieben sind, die nicht alle Bürger selbst besitzen und befol-

alles wesentlich Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, A
gung und Handhabung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Stra

---

gen müssen, wie die gesetzlichen Verbote der Verbrechen. Ebenso irrig wie diese E
stellung des nothwendig allgemeinen bürgerlichen Urtheils über die Th
der Schuld mit einem technisch-medicinischen Urtheile über Existenz und Natur
bestimmten Krankheit ist nun auch Trefurt's Gegensatz zwischen Geschwornen und
risten rücksichtlich der Bildung jenes Urtheils über die Thatfragen der Schuld. Die
schwornen sollen angeblich lediglich nach Gefühlen urtheilen, wie Trefurt sehr irrig
auf allgemein bürgerliche Erkenntnisse, Auffassungen, Erfahrungen und Schlüsse gegründ
sehr bestimmten Ueberzeugungen nennt, die Juristen aber angeblich blos nach kaltem, frei
Verstande und nach besonderen technisch-juristischen Grundsätzen. Diese letzteren aber gib
ja nicht, wie sogleich zu II. noch klarer werden wird, so daß auch die Juristen vernünf
Weise nur nach einer aus denselben Erkenntnissen geschöpften moralischen Ueberz
gung — wie Trefurt selbst sagte, als Geschworene — über jene Thatfragen urth
len können. Das philosophische und wissenschaftliche Erkennen der tiefe
Gründe und Gesetze der praktischen Erfahrungen und Schlüsse macht im prakt
Handeln und Urtheilen keineswegs sicherer, wie denn die Gelehrten, die Metaph
u. s. w. oft am Unsichersten sind in den Grundwahrheiten wie in der praktischen Be
theilung der Dinge. Auch hätte wohl Trefurt gerade durch seinen Hauptgrundsatz, da
keine absolut allgemeine Wahrheit gebe, und daß für die Wahrheit nicht blos Ue
einstimmung des Gegenstandes mit der abstracten Vorstellung, sondern auch die mit den v
stellenden Subjecten, für welche die Wahrheit gelten soll, wesentlich, u
daß das Gesetz der Wahrheit sei, sich möglichst dieser doppelten Uebereinstimmung zu n
hern, keineswegs zum Ausschlusse der Bürger, sondern abermals nur zum Schwurg
richte kommen sollen. Die Wahrheit des Strafurtheils gilt ja für das Subject d
ganzen Volkes. Sie soll nicht blos einer Juristenkaste erwiesen werden und gültig sei
Sie hätte, als blos ihr zugänglich, gar keine allgemeine rechtlich praktische Geltung für
Bürger.

Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem ächt juristischen und
gleich ächt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Fr
der Schuld durchaus nur dem allgemeinen Bürgerverstande angehört und nicht tech
juristisch ist. Ja, es ist ihm dieses einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig
ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurthe
fällten. „Denn" — sagt er (I. S. 338) — „was kann unbilliger und grausamer sein
„einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Uebertr
„tung ihm zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder habe begreifen und v
„stehen können? Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden
„habe oder habe verstehen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehr
„Männer ihn darnach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen geben, wie
„allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen, und wie jeder mit gesunder Vernunf
„begabte Mensch solches verstanden habe. Dies ist die einzige Probe von der w
„ren Deutlichkeit des Gesetzes, welche der Gelehrte nie geben kann, w
„seine Sinne zu geschärft, zu fein und über den gemeinen Begriff zu sehr erhaben (und, w
er später hervorhebt, den natürlichsten Gefühlen, Ansichtsweisen, Verhältnissen und Gewoh
heiten der Bürger kastenmäßig fremd, oft gegnerisch) sind. Der in der peinlichen H
„gerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den ungelehrten Urtheilsfindern, daß
„nach ihrem besten Verständnisse sprechen sollen. Das beste Verständniß eines Gelehr
„ten ist aber nothwendig von dem besten Verständnisse des Verbrechers sehr unterschieden
„Der Gelehrte ist ein Naturkundiger, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge
„einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. — Wenn also ein Gelehrter ur
„theilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seiner feineren Einsicht entweder zu unzeitige
„Milde oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines
„eigenen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben" (nie sie ausschließlich und
allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV. 25) hebt er noch besonders den Vorzug
praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheil
über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich", so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch
„die allmächtige Wirkung eines Totaleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Re
„geln zum Handeln bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben
„würde, als jetzt darin Böses geschieht, falls es in des Menschen Vermögen gewesen wäre,
„sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten, oder jede seiner Handlungen so einzu
„richten, wie er es sich in seinem Lehnstuhle bei kalter Ueberlegung vorgenommen hatte. —
„Eben so wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des
„metaphysischen Atheisten lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maß

tung und Endurtheil — den Juristen zuweiset, sondern sie auch zum Thaturtheil der schworenen in solcher Weise unterstützend und controlirend mitwirken läßt, dieses als gemeinschaftliches Resultat ihres beiderseitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger Erkenntnisse und Vorzüge erscheint, und i vollends die Vollziehung einer den Juristen unrichtig erscheinenden Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Rechte der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das IV. Misverständniß beseitigt, daß hmlich, wie Trefurt sich ausdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den tab breche", daß durch dasselbe die juristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus r strafrechtlichen Wirksamkeit verdrängt würden, und Alles von den Geschworenen aus he. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man sagen: durch die Mitwirkung der aus len Bürgerclassen erwählten Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Vielmehr ist nur das allein die Frage: klären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes controlirende und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken, eben so wie bei dem Gesetzgeben, o auch im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit denen der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staates und zur lebendigeren Gerechtigkeit im Volke und in der Regierung für besser als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloßer Regierungsbeamten in ihrer kastenmäßigen Absonderung vom Volke?

Im Strafgerichte aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für Freiheit und Rechtssicherung sogar noch weit unentbehrlicher als bei der Gesetzgebung. Auch läßt sich dort eine technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die Bürger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung [57]).

„verliert, als er trennt, theilt und ins Unendliche geht. Unter Jenen hat „nie Einer an seiner eigenen Existenz und seiner Freiheit gezweifelt. — — — „Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem Augenblicke der Handlung und „Entscheidung dem mächtigen Totaleindrucke weichen. In den mehrsten Ländern werden die Verbrechen nach abstracten Regeln verdammt, aber in England erkennen „zwölf Totaleindrücke über die concrete That. — Aber des Allen ungeachtet verachte ich die „Gelehrsamkeit nicht. — Allein die Geschäftsmänner und die handelnden Männer sollen die „Resultate nützen, ohne mit jenen einerlei Gang zu gehen — — sie sollen, wie „ein Musiker die Noten, den Verstand durchs Auge in die Finger gehen lassen und das „commercium rerum et animae, wie es Bacon nennt, so wenig durch das Denken der „Zeichen als durch deren Ausdruck aufhalten." (Sie sollen nicht wie die Theoretiker durch das Schwanken über die Gründe und die Gesetze der Thatsachen die Wahrheit und Gewißheit von diesen letzteren selbst verlieren.)

Nach diesen vortrefflichen Bemerkungen entscheidet dem praktischen Resultate nach auch gerade über die schwierigsten Punkte bei der Schuldfrage, ob im individuellen Falle ein Handeln mit Freiheit oder Zurechenbarkeit, mit bösem Vorsatze, mit strafbarer Nachlässigkeit vorhanden war, das Schwurgericht mit größerer Sicherheit gerecht und richtig, als nur allein Gelehrte, die hier wie über die Existenz eines persönlichen Gottes und der moralischen Freiheit in tausend Streitigkeiten, Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten gerathen; so wie z. B. selbst Feuerbach mit seinen „zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen", mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnisse, mit seinem Grundsatze, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheile nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das erwähnte Gutachten weist an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker, zu den falschesten praktischen Urtheilen über Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne des Schwurgerichts unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen der Zurechnung aber, da müssen ja auch die Juristen nach kunstverständigem medicinischen Gutachten urtheilen.

57) Deshalb mußte denn auch schon die unvermeidliche Consequenz den in der vorigen Note von mir bestrittenen badischen Rechtsgelehrten, indem er die Bürger für unfähig zum

Erscheinen aber wohl irgendwo in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtsstuben von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflußreichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Assise?

Ein zweiter Einwand gegen unsere Behauptung, daß die Entscheidung der Thatfragen an sich und nothwendig eine allgemein bürgerliche Aufgabe sei, führt näher

zu dem II. Misverständnisse. Jener Einwand besteht nehmlich darin, die Gesetzgebung könne und solle wenigstens zur Sicherung gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter I. entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises und des Beweises der Wahrheit der besonderen freien historischen Thatsachen, sowohl der verbrecherischen Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos conventionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Loosentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Wahrheit entsprechend oder nicht, kann man doch unmöglich heut zu Tage zur Grundlage der Strafurtheile machen wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatsachen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und vollständigen Auffassung und moralischen Ueberzeugung je nach allen ihren besonderen Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises hin. Der Gesetzgeber muß nehmlich die Richter zwingen, in jedem besonderen zukünftigen Falle nicht mehr das für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Ueberzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller besonderen persönlichen und sächlichen Erscheinungen und Verhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und aller Aussagen und Anzeichen über dieselben begründet. Er zwingt sie vielmehr, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese **besonderen** Erscheinungen selbst zu kennen, zum Voraus im Allgemeinen blos nach einigen wenigen Umständen, die er in bedingten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält und deshalb als juristischen Beweis zu erklären beliebt. Er sagt: wenn diese zwei, drei bestimmten Umstände, z. B. diese Aussagen von zwei Zeugen oder dem Angeschuldigten, welche freilich tausendmal schon irrig oder falsch waren, in dieser bestimmten Art vorhanden sind, alsdann befehle ich zu glauben, daß der Angeklagte schuldig ist. Alle Richter und das Volk sollen später bei jedem zukünftigen Falle dasselbe glauben, was ich so zum Voraus glaubte oder glauben wollte. Sie sollen dieses, wenn sie auch nach allen den tausendfach verschiedenen Umständen des besonderen Falles, die kein Gesetzgeber der Welt zum Voraus sehen und gesetzlich feststellen kann, und die wohl sie, nicht aber ich, kennen (indem wohl sie, nicht aber ich, alle

---

Schwurgerichte, und ihre Mitwirkung als Herabsetzung und Störung der Wirksamkeit der juristischen Richter erklärte, unwillkürlich zu Grundsätzen führen, welche auch aller ständischen Verfassung das Todesurtheil sprechen. Dieses thun denn auch diejenigen, welche derselbe mit den Annalen der badischen Gerichte in der ersten Sitzung des badischen Landtags von 1839 über das neue Strafgesetzbuch gegen die Fähigkeit der nicht juristischen Mitglieder zur Theilnahme an der Berathung von Gesetzbüchern geltend machte. Die hier ausgesprochene Behauptung: daß für diese Berathung eine Versammlung von Technikern oder Juristen veranlaßt und die Resultate ihrer Berathung durch Theilnahme von Nichttechnikern sogar wesentlich verschlechtert werden müßten, ist in der That das Todesurtheil für alle ständische Gesetzgebung, die ja stets zum Theil juristisch und technisch ist. Ja, sie ist ein Todesurtheil für jede ständische Berathung, weil für einen jeden besonderen Gegenstand immer ein Theil der Mitglieder nicht technisch kunstverständig ist. Es vertheidigt — wie wenig auch dieses die Absicht des sehr achtbaren Schriftstellers war — doch in unwillkürlicher Consequenz diese Verwerfung des Schwurgerichts die Grundidee der strengsten kastenmäßigen Geschäftsabsonderung der absolutesten Monarchie, nicht aber die Idee des lebendigen Organismus eines freien Volkes, auf welcher die constitutionelle Verfassung und das Schwurgericht beruhen.

nen, Worte und Geberden der Angeschuldigten und Zeugen, diese besten Beweise und
räther der Wahrheit oder der Unwahrheit, selbst hörten und sahen), auch vom völ-
ı Gegentheile überzeugt sein sollten. Dennoch sollen sie nach meinen ganz unvoll-
digen, erwiesenermaßen tausendfach täuschenden, abstracten Regeln Schuldige laufen
n und Unschuldige hinrichten!

Ist nun wohl dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser angeblich juri-
he Beweis doch an sich weiter Nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein
schworenenurtheil über eine historische Thatsache, aber sicher kein gutes.
ist ein vom Gesetzgeber zum Voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß
› Prüfung jener Thatsache und aller ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das
hlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht für wahr hält, indem
wissen muß, daß er selbst in den besonderen Fällen oft das Gegentheil für
ıhr halten würde. Folgen ihm nun die Gerichte, so geben sie oft mit Bewußt-
n falsche Urtheile, begehen mit Bewußtsein Justizmorde, gleich viel ob gegen den un-
uldig Verurtheilten oder gegen die ungerecht um die Bestrafung des Schuldigen betro-
ıe Gesellschaft. Richten sich dagegen die Richter nicht streng nur nach dem gesetzgeberi-
ıen Glauben, sondern nach dem ihrigen, so zerstören sie durch diese Einmischung des
erschiedenartigen, so oft Widersprechenden das Wesen des gesetzlichen Beweises, seine
Bahrheit und beabsichtigte Sicherung und setzen Gesetzwidrigkeit und Willkür an die
telle der Gesetzlichkeit. Dieses ist um so mehr zu besorgen, da sich die Bedingungen der
ıllgültigen Beweise, z. B. der vollen Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von
eugenaussagen und Bekenntnissen, nie irgend genügend, allgemein passend und die
Billkür ausschließend festsetzen lassen.

Die Erfahrung hat dieses und daß die Verkehrtheit des Grundprincips überall
erkehrte Folgen erzeugt, bei der gesetzlichen Beweistheorie reichlich dargethan.
Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im spä-
eren römischen und deutschen Rechte, nach der Zerstörung des einzig wahren Criminalbe-
veises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweistheorie zur Sicherung
ıer Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. — Die Ge-
etze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch
Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden
directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen eben so vollständigen,
durch solche Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden di-
recten Beweis, daß der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durch-
aus die Verurtheilung auf indirecte oder Indicienbeweise, weil diese
dem Wesen nach nur zu subjectivem Glauben des Richters führen. Diese
gesetzliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

1) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Loosentscheidung. Sie
führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch un-
gleich mehr aber zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren
gesetzlichen Bedingungen der Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte
also alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzu-
ziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

2) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man denn sehr bald dahin, daß man
nicht mehr blos glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig un-
glaubwürdige als gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die
vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch
Schmerz und Todesangst, durch Inquisitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß
und Ueberlistung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theo-
rieen schon an sich zu Tage lag und bald durch Tausende von Justizmorden, so z. B. auch
durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreiflich wurde.
Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann sind die verkehrten Folgen oder Aus-
hilfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder die juristische Praxis einma,
Etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschied von Sinn und Unsinnl

von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur). Und wirklich ve[rtheidigen] ja noch heute viele ganz stattliche deutsche Juristen dieselbe Theorie und die Tortur unter der Form von Lügenstrafen und von andern Inquisitions- und Körper[strafen er]preßten Beweismittel; und daher eben diese neudeutschen Torturen und Justiz[morde] selbst.

3) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Loostopf und die [ge]setzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten [soll]ten, so nahmen auch die deutschen Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß [an] dem Unsinne, den Gerichten die wirklichen und die allerwichtigsten Beweis[mittel], eine solche öffentliche Verhandlung, wie in jenen oben geschilderten Sch[wurge]richten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstbefragen der An[ge]schuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen und sie in den Kammern einzuschließen und nach so tausendfach unsicheren, unvollkommenen, [...]tigen Acten und Actenreferaten entscheiden zu lassen. So blindes Richten [kann] man dann allerdings preisen als ein Richten „ohne Ansehen der Personen [und] — der Sachen."

4) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit [der] Schuld und Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeits[ge]fühl so vieler deutschen Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker empört, nehmlich durch die Strafurtheile — oft Verurtheilungen zum langsamen qualvollen Tod durchs Zuchthaus — wegen bloßen Verdachts, [und] eben so wenig:

5) durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitser[klärungen] klärungen durch die Lossprechungen blos von der Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatür[lich]lichkeit zu richterlicher Willkür einladet, so sieht man in Deutschland jetzt nicht selten Richter, die nur nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Punkte ihres Richteramtes die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift, die, auf bloße Indicien nicht zu verurtheilen, ohne Weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche dem Gesetze selbst noch nöthig schien neben allen andern großen Bürgschaften für die Unschuld, deren man uns jetzt beraubt hat, wie der Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der freien Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten — diese jetzt letzte Bürgschaft zerstören ebenfalls willkürlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die der Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

7) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen Beweistheorie, uns dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das heißt nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworne, sollen jene abhängigen Beamten, vielleicht gar in geheimer Fehme, die Bürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das schlechteste Gut im Civilprocesse mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freiesten und rechtlichsten Nation die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit, Leib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wohl noch einer Ausführung, daß alle freien Völker der Erde, wie alle älteren würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Empörung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden? Doch auch die besseren Neueren thun dieses Gott Lob ebenfalls [58]).

---

58) Vortrefflich hat insbesondere, so wie früher Möser, so auch Gans a. a. O. die Furchtbarkeit dieses Systems enthüllt; ebenso auch das Gutachten a. a. O. 234. Feuerbach, Ueber Oeffentlichkeit II. 17; ferner Mittermaier, Strafverfahren I. 256. Lehre vom Beweise S. 119. Interessant ist es wohl, über diese Sache die Stimme eines andern tüchtigen Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grundsätzen keineswegs

Zu III. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juristischen, vollends von amovibeln und geheim verfahrenden Regierungsdienern nach ihrem

---

uldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung unseres vaterländischen historischen Instituts untersagt — weil gegenwärtig bei uns nur ie Usurpation der hierarchischen Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustechts historisch besteht. Roßhirt führt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln asse, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der tausendfach erschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sächlichen Verhältnisse nd Umstände und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, besonders zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Händen stehender rechtsgelehrter Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Geschworenen geneigter sind, loszusprechen als zu verurtheilen, abgesehen davon, daß der an das Leugnen und die Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: so ist am Wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf vorgekommene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So ist es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltepunkt für zehn andere wird, und so wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Aehnlichkeit. Das Gericht, einmal gewohnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem Scheine angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkürlicher. — Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem schon vom Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Genius, jede grelle Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der Drang zu Geschäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Votanten als nothwendige Voraussetzung der Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im Fürstenthume Lippe-Detmold, so würde dieses wohl die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch das würde Nichts ändern, daß dem Urtheile Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schlußweise beigefügt werden müssen. Denn Alles ist hier an sich relativ und willkürlich." (Daß wirklich Beides Nichts hilft, das zeigt oben jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des Göttinger Spruchcollegiums gegen den schuldlosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue Quelle trügerischer Verlässigkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der That keine ist. Ueberhaupt ist Nichts gefährlicher, als das arbitrium judicis an eine Formvorschrift oder an ein paar Regeln zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird das Gewissen mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der praktische Schlendrian erstickt die Ansicht von der Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. — Man darf nur sehen, wie der ehrlichste Schulmann ungerecht wird in der Verurtheilung seiner Schüler ex indiciis. Auch die Collegialität hilft wenig. Ja sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem Einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele Kranke behandelt: er wird kühner, sein System reißt ihn fort, seinem Systeme treu hält er sich bei jedem Ausgange der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in das reine arbitrium gegeben ist. — Er macht sich eine Art von System und dann ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, sondern eine alltägliche Sache" (wie jenem berühmten Carpzov, der sich rühmte, zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben). „Wie ganz anders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahrspruch thut. Daher nochmals meine volle Ueberzeugung — Nichts ist gefährlicher als der den Richtercollegien frei gegebene Beweis aus Vermuthungen."

Nehme man nun zu diesem Allen ferner noch die Abhängigkeit und Befangenheit von Regierungsdienern in politischen Processen, die Unmöglichkeit für sie, sich dem Geist der Regierung und dem Verdacht der Begünstigung ihrer politischen Gegner zu entziehen, wenn sie dieselben nicht schuldig finden wollten. Dürften sie nur nach objectiven juristischen Beweisen urtheilen, so könnten sie mit dem Mangel derselben sich stets entschuldigen. Richten sie aber nach blos subjectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt sie unfehlbar die Macht für untreue Diener, wenn sie nicht ihre Ueberzeugungen theilen wollen. Hierzu kommt weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche die streng juristischen Beweisregeln dem Richter die wesentlichsten Schutzwehren abgaben, die nun aufhören. Den erkannten objectiven acten-

subjectiven Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger hat *eine* Abart d[illegible] *selben*, einen *Mischungsversuch von objectivem, juristischem* und m[illegible] *ralischem Glaubensbeweis* bei neueren Criminalisten und in Gesetzvorsch[illegible] erzeugt, und, troß der Warnungen tüchtiger Criminalisten, z. B. von *Möser*, [illegible] *Mittermaier* (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widersprechend[illegible] verbreitet jeßt die Verzweiflung an der ächten juristischen Beweistheorie wie an der bl[illegible] Indicientheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte [illegible] hilfe des Schwurgerichts zu fordern, diese kranke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Be[illegible] fest und erlaubt, sie durch die juristisch nie bestimmbaren Wahrscheinlichkeiten bloßer [illegible] dicien und das subjective Glauben der Richter an dieselben zu ergänzen. Auch erk[illegible] man bereits häufig geradezu, der Richter solle *positiv* alle *Losspre chungen* [illegible] seinem *subjectiven* Glauben entscheiden. Er solle nur vermittelst sogenannter neg[illegible] *tiver* juristischer Beweise *keine Verurtheilungen* aussprechen können, ohne [illegible] einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glauben[illegible] verbinden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglich[illegible] aller aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemm[illegible] der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Ei[illegible] seitigkeit und Willkür; denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiv[illegible] Glaubensbeweis. Dieses bleibt er vollends nach der Theorie Derer, die, wie Roßh[illegible] dadurch zu einer juristischen Beweistheorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzu[illegible] *verlässig* anerkannten Bruchstücken juristischer Beweise, außergerichtlichen Geständnis[illegible] sen, den Aussagen von Mitschuldigen, von einem Zeugen u. s. w. eine *höhere* Beweis[illegible] kraft andichten. Dadurch wird der juristische Beweis nur noch weit *mehr* unzuv[illegible]

---

mäßigen Beweisgründen, die jeder Dritte prüfend controliren konnte, zuwider ein [illegible] auszusprechen — das war nur einem Solchen möglich, der sich schon bei sich selbst ge[illegible] als Schurke erklärte. Auch mußte er stets Entdeckung fürchten. Aber gilt es dagegen [illegible] bei sich und Andern ein blos *subjectives Meinen* etwas höher oder niedriger anzuschla[illegible] gen, um die fatale unheilbringende Ungunst der Macht zu vermeiden, ihre süß lohnende Gunst zu erwerben — wie Viele werden hier noch widerstehen? Hier sind in der [illegible] gründlichen, geheimen subjectiven angeblichen Ueberzeugung Waffen, so viel wie man [illegible] braucht, gegen Eure Unschuld, Ihr Gegner der Mächtigeren, Ihr verhaßten Aufklärer etc. Ihr Beschwerdeführer über Verfassungsverletzung, über Wahrheits- und Rechtsunterdrückung über Bestechung, Misbrauch der Staatsgelder! Hier sind die hinlänglichsten Mittel, Euch „*unschädlich zu machen*“, Eure Gegner und mächtige Schurken dagegen loszusprechen. Das gerade fehlt noch der Rüstkammer, die der Despotismus an unserem Inquisitionspro[illegible] cesse besitzt, welcher, statt die Verbrechen gerecht zu sühnen, die Richter zu Verbrech[illegible] macht. Willkürliche Criminalprocesse, Verhaftungen, geheime Kerker- und Inquisitionsqua[illegible] len, trügliche Acten, beliebiges Hinein- und Herausinquiriren, außerordentliche Strafen, Lossprechungen von der Instanz, alle Mittel der Abhängigkeit der Richter und der geheimen Fehme ihres Verfahrens, und dazu noch Richtersprüche nach dem subjectiven Meinen — und zuletzt endlich jetzt ein Spielraum des richterlichen Ermessens zwischen dem *Ein*- und dem *Hundertfachen* der Strafen — wahrlich *die* Gerechtigkeit und Freiheit müssen stark sein, welche diesen Mitteln der Willkür, Corruption und der scheußlichsten Justizgreuel, der fürst[illegible] lichen oder richterlichen Despotie noch widerstehen!

Ist es zu viel, wenn man sagt, daß eine Ermächtigung unserer abhängigen Beamten zu solchen Verurtheilungen auf Indicien, auf ihr subjectives Meinen *gleich ist einer* Er*mächtigung derselben zu Justizmorden*?

Berufe man sich auch nicht etwa darauf, daß die französischen Gerichtshöfe über politi[illegible] liche und correctionelle Vergehen ja auch nicht an juristische Beweise gebunden seien. Fürs Erste ist dieses nach den Artikeln 154 und 189 des Code d'instruction nicht richtig und jedenfalls das Napoleonische Gesetz keine gute Autorität. Sodann handelt es sich hier um geringere, nicht um die politischen und die mit politischen Folgen verknüpften Vergehungen. Vollends aber, wer giebt denn bei uns armen Deutschen als Gegengewicht den Gerichten jene vollkommenste Inamovibilität, Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit und nur gesetzliche Organisation und Instruction der früheren deutschen, der jetzigen französischen Gerichtshöfe? Wer den Bürgern außer diesen Schutzwehren auch noch die der vollesten Preßfreiheit, des Schwurgerichts und der *ganzen* freien französischen Verfassung?

ssig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft durch Indicien oder oralische Ueberzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein Beweis des Thatstandes, und ein Fragment des Zeugen- und Geständnißbeweises gesetzlich gefordert würn, welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Jahrscheinlichkeit ergänzt werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses ruchstück, die Stärke und der Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch nd juristisch abmessen und ausgleichen, eben so wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier entscheidet in Beziehung auf jeden Punkt lediglich das subjective richerliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Beweis fehlt — das eißt aber in den allermeisten Criminalfällen — in seiner, nach allen unberechenbaren, stets verschiedenen Besonderheiten jedes concreten Falles zu ildenden subjectiven Ueberzeugung zum Voraus durch einzelne abstracte, nach der subjectiven Ueberzeugung des Gesetzgebers gebildete juristische Bedingungen und Regeln, hn durch halbe und viertelsjuristische Beweise gewaltsam beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz juristischer Beweise. Es ergeben sich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber noch der eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieser Mischung subjectiver Ueberzeugung und juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Ueberzeugung des Richters und des Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür an die Stelle des juristischen Beweises wie des richterlichen Glaubensbeweises treten, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere, nur ihn selbst und Andere täuschende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und daß jene moralische und juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie, welche der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben allen seinen Gebrechen noch gab. Aber auch ein auf der vollen freien wahren Ueberzeugung der Richter beruhendes Urtheil nach eigener Anschauung und Erwägung aller möglichen concreten Erscheinungen und Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Ueberzeugung selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten juristischen Regeln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die moralische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen eben so, wie die Zulassung des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen Garantieen des wahren Schwurgerichts vollends (oben III. 3) ist hier keine Rede. Dagegen aber werden auch ferner bleiben die oben geschilderten allertraurigsten Folgen und Aushilfsmittel der juristischen Beweistheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen und Instanzlossprechungen und das fehmgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine Juristengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur der Dinge ist stärker als die Gesetze.

Außerdem steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine stets wachsende Kraft in jeder Verkehrtheit, so lange das Leben nicht eine gänzlich entgegengesetzte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Uebel so wie das Geheimniß des Criminalprocesses und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundsdespotie schon zum Erschrecken gewachsen sind und noch täglich wachsen. Sie werden wachsen, selbst trotz dem, daß sogar die Absolutisten aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte für scheußlich, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja es aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen Volk und Regierung sei.

Freilich muß man es achtungsvoll anerkennen, daß alle unsere ehrenwerthen Rechtsgelehrten vor einem solchen Criminalverfahren und seinen unver-

meidlichen Folgen zurückschaudern und einstimmig als Grundbedingung eines ehrenhaften Rechtszustandes, als Grundbedingung auch für die Mischungstheorie: Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und accusatorische Einrichtung des Verfahrens und das Selbstsehen und Selbsthören der Ankläger, Angeklagten und Zeugen von allen Richtern fordern. Und zugestehen muß man, daß, wenn diese Forderungen ehrlich erfüllt und gehalten würden, ja werden könnten, im Vergleich mit unserem bisherigen täglich sich verschlechternden criminalrechtlichen Zustande, selbst ein solches Beamtengericht mit jenem unglücklichen Mischungsbeweise nur eine wahre Wohlthat genannt werden müßte, zumal bei einer Forderung bedeutender negativer Beweisgründe und öffentlicher Entscheidungsgründe, bei der Forderung einer größeren Richterzahl und einer größeren Stimmenmehrheit, bei ausgedehnteren Recusationsrechten gegen die Richter und vor Allem bei wiederhergestellter Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch aber müssen wir nach allem Bisherigen den Unglauben an ein solches widernatürliches Stückwerk, ja den Unglauben, daß es nur irgend im Leben sich werde halten können, offen aussprechen. Sogar in den Hauptforderungen läßt sich die Schwäche bereits wieder das Wesentlichste abdingen. Selbst die richterliche Unabhängigkeit fordert man nicht einmal so weit, als sie für gerechte Strafjustiz Trefurt (S. 316) für unentbehrlich erklärte, vollends nicht so, wie sie in den Reichsgesetzen (Leist's Staatsr. §. 148) und den Gesetzen freier Völker Feuerbach forderte.

Die künstlich combinirten Trümmer der juristischen Beweistheorie und des subjectiven richterlichen Meinens aber bieten keine irgend genügenden Bürgschaften, hindern hier bei dem Mangel jener negativen Bedingungen die Verurtheilung offenbar Schuldiger, führen dort, schon um das Letztere zu vermeiden, zur Willkür und zur Verhüllung derselben und der von ihr ausgehenden Verurtheilungen wirklich oder juristisch Unschuldiger. Vor Allem aber muß schon, um jene negativen Bedingungen der Verurtheilung, Geständnisse und Aussagen von Mitschuldigen herauszubringen, gerade die größte Scheußlichkeit, die lange Inquisitions- und Kerkertortur und die durch sie selbst wieder begründete Unglaubwürdigkeit jener Aussagen auch hier der Natur der Sache nach fortdauern. Dieses ist um so unvermeidlicher, da Gerichte von juristischen Regierungsbeamten nie fortdauernd vor dem Volke die Verantwortlichkeit von Criminalurtheilen auf ihr subjectives Meinen auf sich nehmen und ihrem Fürsten aufbürden können. Wo aber soll nun der Muth und das gute Gewissen herkommen, dem Rechtsgefühle und gesunden Menschenverstande des Volks diese Schauder erregenden unnatürlichen, geheimen Vorbereitungen des unnatürlichen Gerichts mit seinen Kerker- und Justizmorden öffentlich vor Augen zu stellen, der Muth, diese deutsche Justiz mit ihrem Moderduft und blutbefleckten Kleide zu enthüllen? So aber werden die Inquisitionskerker geheim und hilflos bleiben wie zuvor. Die Thüren des Urtheilsgerichts aber werden, schon um ihre Natur und um das Urtheilen auf solche Grundlagen hin nicht öffentlich sehen zu lassen, entweder nie wirklich geöffnet oder gar bald wieder geschlossen werden, gerade so wie man schon früher die uralte deutsche Oeffentlichkeit gesetzwidrig aufhob, eben weil das Verfahren der Gerichte das Licht scheuen mußte.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre und Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserem jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar unmöglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich fürs Erste der directe, rein juristische Beweis mit seiner Tortur und ihren noch viel verwerflicheren Stellvertretern; unmöglich ferner der reine Indicien- oder subjective Meinungsbeweis bloßer Regierungsbeamten; unmöglich endlich drittens der neue Mischungsbeweis, welcher die meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabsichtlich Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu Geschworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der

eußischen Immediatcommission[59]) „mit den Nachtheilen unserer alten Einrichtung
och unzählige neue verbinden und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts ge-
en würden.“

3) **Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des
chwurgerichts.** Das aus dem Vereine von Staatsrichtern und auserwählten Volks-
präsentanten gebildete Schwurgericht giebt nach der obigen Ausführung (III. 2 und 3)
tschieden die besten Bedingungen und Bürgschaften für wirklich objectiv gerechte
rtheile und verbannt allein alle oben geschilderten Ungerechtigkeiten unseres ge-
imen inquisitorischen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am Besten für die subjec-
ve Gerechtigkeit oder auf den subjectiven Glauben der Bürger an die Ge-
chtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

**Die drei unentbehrlichsten Bürgschaften für die objective Ge-
chtigkeit.** 1) Das Schwurgericht verbürgt, wie Duttlinger (I. S. 131) rich-
ß sich ausdrückt, „die richterliche Unabhängigkeit gegen die unlauteren Ein-
lüsse von Außen her mit einer Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem an-
eren Wege erreichbar ist.“ Es wirkt am Besten gegen das Unheil, daß die Gerichte
d ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit und ihrer eigenen freien rechtlichen Ueberzeu-
ng, vielmehr von äußerem Willen, von fremden Einflüssen abhängen und zu deren
erkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt 2) am Besten für die richterliche Unpar-
ilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der Sache und 3) für die rich-
rliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Beziehungen das Alles,
s für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und richtig auffassen und
rdigen. Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechsel-
itige Ergänzung, Unterstützung und Controle der Staatsrichter
d der Geschworenen giebt nothwendig ihrem vereinten Wirken in allen

---

59) S. die vorige Note, und überhaupt gegen das juristische Monstrum eines
hwurgerichts aus Beamten die Ausführungen der dort citirten Schriftsteller! Vor Allem
ß man jedem Gedanken, juristische Beamte ohne vollständige streng juristische
jective Beweise Criminalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser
stus Möser (I. 308) demselben mit entrüsteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste
Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, ist nur diese, daß Ungenossenrichtern die
Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. — Wenn diesen erlaubt wird,
ach dem gewöhnlichen Ausdrucke mit Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu entscheiden,
wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar
reit abweichen dürfen, so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und
llein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern
rschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren sollen,
ichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hause
nd, und die es nach unverwerflichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei,
e Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen.“ — — —
Solche gerechte Empörung gegen den allen Grundsätzen vaterländischer Ge-
chtigkeit widersprechenden Gedanken aber sprach — um dieses wiederholt hervorzuhe-
n — der praktische Mann schon zu seiner Zeit aus. Schon damals sah er darin eine
rstörung aller gesetzlichen Sicherheit, aller bürgerlichen und politi-
en Freiheit. Was aber würde, aus seinem Grabe erstehend, heute der große Mann
en, wenn unsere jetzt von den Machthabern täglich abhängigeren, unsere beliebig pensio-
baren und versetzbaren juristischen Regierungsdiener nach ihrer unverantwortlichen subjecti-
moralischen Ueberzeugung den Bürgern Ehre, Freiheit und Leben absprechen, über sie
politischen Processen und gegen politisch Verfolgte allein richten, vielleicht gar nach ge-
mer Inquisition auf Actenrelation geheim richten sollten? wenn sie mit dieser entsetz-
hen Gewalt auch noch die des furchtbaren neuern Ermessens in Bestimmung der
rafgröße verbinden und so entweder selbst zu despotischen Herren der Bürger
er zu abhängigen Werkzeugen der Regierungsdespotie werden müs-
n? Was würde er sagen, wenn deutsche Juristen solchen Rechtszustand ohne Gefühl
Scham und der Empörung den ihrigen nennen könnten, ihn als einen der deutschen
tion würdigen vertheidigen möchten? Er würde in Kummer sich zu seinem Grabe zurück-
hen, nachdem er alle Grundsätze früherer deutscher Freiheit und Gerech-
keit selbst in dem Stande vergessen und erloschen sähe, der vorzugsweise ihr Erhal-
und Wächter sein sollte!

drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos einseitigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine größere Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und eben so gegen die freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Pöbelwillkür. Der eine Bestandtheil des Gerichts giebt dem andern Schutz und Kraft und warnt und bewacht den andern gegen Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte behaupten wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Loose einmal zum Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachtheile, zu verkehrtem Urtheile zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind bei Geschworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen wegen ihrer Urtheile? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der Richter, der verschiedenartigen, ihnen zunächst liegenden Gesichtspunkte und Interessen der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergiebt sich auch die parteilosere, gerechtere Stimmung so wie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses Alles wird auch selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamtengerichte, wie es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die ihnen jetzt leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit (s. oben III. 2) und, so wie bei dem Schwurgericht, die Oeffentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter den Angeklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst befragen und mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so gründlich unterrichten wie jeder vernünftige Geschäftsmann und Familienvater selbst bei unendlich unwichtigeren. Schon nach dem hier Angedeuteten müssen der Natur der Sache nach die unter Mitwirkung gut ausgewählter Geschworenen gefällten Strafurtheile im Durchschnitt wirklich objectiv gerechter ausfallen.

Die subjective Gerechtigkeit oder die heilsamere Wirksamkeit des Schwurgerichts für Erhaltung und Beförderung des Glaubens der Bürger an die Gerechtigkeit und ihrer Gesinnung für sie. — Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die beste, sorgfältigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnissen objectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urtheile auch seiner Natur nach das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben und schon deshalb am Meisten günstig für die Gerechtigkeit wirken. „Von Gott und seinem Vaterlande gerichtet zu werden" — dieses große Wort des Briten zur Bezeichnung des Geschworenengerichts drückt Alles aus. Deutsche Gegner des Geschworenengerichts, wenn sie nicht ableugnen konnten, daß die Völker, welche das Geschworenengericht besitzen und im Leben erprobten, mit seltener Uebereinstimmung diese Gerichtseinrichtung jeder andern vorzogen, behaupteten, diesen so großen Vorzug gäbe man ihr nur wegen ihres großen Schutzes der politischen Freiheit. Nun, auch dieser Schutz kommt der Gerechtigkeit zu Gute. Die gänzliche Absonderung der politischen Vorzüge des Schwurgerichts von den rechtlichen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker die politische, die vaterländische Freiheit, der Schutz des Rechts und der Verfassung gegen Willkür und Despotismus, gegen ihre Ungerechtigkeiten und Verderbnisse nicht selbst ein Recht und das edelste von allen? Und wirkt dieselbe, wirkt der veredelnde Einfluß der politischen Freiheit nicht für den Schutz, für die höhere Achtung alles Rechts und der Gesetze überhaupt? Bewundert nicht die Welt bei den Briten — trotz aller ihnen eigenthümlichen Versuchungen zum Gegentheil durch die schon aus dem Feudalismus und Faustrecht stammende furchtbare Ungleichheit der Güter und zugleich durch die riesenmäßigen Handels- und Fabrikverhältnisse — dennoch den gesetzlichen Sinn, die hohe Achtung des Rechts? Werden nicht mehr als durch Strafurtheile durch Vaterlandsstolz, patriotischen Gemeingeist und Verfassungstreue die rohen und niedrigen, die selbstsüchtigen und verbrecherischen Triebe veredelt

er unterdrückt, und Verbrechen also verhindert? Allein jene Behaup-
ng ist auch ganz erdichtet, denn bei Weitem der größte Theil aller Bewunderer des
chwurgerichts in England, Frankreich und in den deutschen Rheinlanden — von welchen
preußischen sogar in politischen Sachen des Schwurgerichts beraubt sind — die Schrift-
ller, wie Hunderte von Bewohnern jener Länder, die ich befragte, zogen das Geschwo-
nengericht, ebenso wie Hume und unser Justus Möser, wie Grolman und
ganze preußische Immediatjustizcommission wegen seiner gerechteren Urtheile
d wegen des Glaubens an dieselben vor. Wenn sich aber bei der Unvollkommenheit aller
nkbaren menschlichen Gerichtseinrichtungen die Frage, welche die gerechtesten Urtheile,
e wenigsten ungerechten begründet, selbst nicht mit Sicherheit zu Gunsten des Schwur-
richts entscheiden ließe, absolut vollkommene Gerechtigkeit aber unmöglich ist, so ist doch
cherlich die Einrichtung die gerechteste, und diejenige wirkt wohl am Besten
ür die Erhaltung der Gerechtigkeit und der Achtung derselben, welche
e Bürger, welche die Angeklagten selbst für die gerechteste halten und als
olche wollen. Kann denn irgend Etwas die Achtung der Gerechtigkeit und der Regie-
ung, den wohlthätigen und stolzen Glauben der Bürger an ein gerechtes, die Unschuld
hützendes Verfahren tödtlicher lähmen, als der Gedanke der Bürger, Criminalurtheile
ürden bestimmt durch Regierungseinflüsse und durch Kastengeist der Beamten? Dieser
edanke aber ist unmöglich bei Mitwirkung der Geschworenen.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie subjectiv unendlich
eilsamer für die Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von scheußlichen
angen Verhaftungen und Inquisitions- und Kerkertorturen mit ihren Kerker- und Ju-
tizmorden, die Instanzlossprechungen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle
iese Leiden selbst für so viele völlig Unschuldige unnöthig macht und abschafft. Es
st ein weiterer unendlicher Vorzug für eine gerechte Wirkung der Strafurtheile, daß sie
möglichst schnell der verbrecherischen That auf dem Fuße folgen, so bei Allen den Glauben
n die Heiligkeit der Gesetze und Rechte erhalten und herstellen, während bei uns die
Strafen meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen gebliebene Verbrechen fast ver-
gessen ist und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und Unwillen gegen die
Justiz erregen, so daß bei unserem zugleich unsicherern und unendlich langsa-
meren Criminalprocesse, wie der Minister von Arnim klagt (I. V), „die Verzögerung
der Strafen eine Hauptquelle neuer Verbrechen wird."

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit
begründet das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger,
ihrer würdigsten Repräsentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an
der Unterdrückung und Bestrafung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein
die Erhaltung jener Gesetzlichkeit und die Bestrafung ihre eigne Sache, der Gegen-
stand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie fühlen sich erhoben zu würdigen Wächtern der
Gesetze, zu Schützern der Unschuld und zu Rächern der beleidigten vaterländischen Gerech-
tigkeit. Der klügste Gesetzgeber des Alterthums, Moses, als er in seiner gesetzgeberischen
Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volke die Achtung seines religiösen Glaubens
und der darauf begründeten Nationalgesetzgebung möglichst lebendig machen und
befestigen wollte, verordnete, jeder Bürger solle an der Steinigung des Abgötters thätigen
Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Verbrechen —
statt der tödtlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es
bildet bei den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Ge-
rechtigkeit und gerechtes Maß und für die Sicherung der bürgerlichen Freiheit
aus. Denn als selbstthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie,
verlieren sie diese dumme, alle Gerechtigkeit und Freiheit preisgebende Stimmung so
vieler deutschen Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen der Strafjustiz fordern und
ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile formlos genug sind.
Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen blos durch Schwurgericht,
troß so vieler sonstiger Misverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürgerbil-
dung ungleich höher als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

In Verbindung vollends mit solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht erhält ihre fernere Theilnahme durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der königlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen, der Zeugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer liegt etwas moralisch tief Ergreifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger feierliche Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Nichtswürdigen, den Abscheu vor dem Verbrecher und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der besseren öffentlichen Meinung verbunden, wie es niemals bei uns in Deutschland der Fall ist. Sie wird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht[60]), allgemein ergreifend für die Zuhörer. So oft ich auch in den verschiedensten Ländern dem Schwurgericht beiwohnte, erneuerte sich lebhaft in mir vor Allem diese Ueberzeugung und die Beobachtung des gleichen Gedankens bei Andern.

So gänzlich hohl und aus der Luft gegriffen ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche Verhandlung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerst vom Bösen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volke herumtrügen. Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffentlichen Gericht unter die Herrschaft der höheren moralischen Gesichtspunkte gestellt erscheinen, und das öffentliche Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mistrauisches und Mistrauen erweckendes Dunkel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloßer Beamten dagegen machen so häufig statt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Eindruck. Im öffentlichen Schwurgerichte vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die Mitwirkung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungsweise des Gerichts.

4) Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfassung und der staatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und patriotische Gesinnung, so wie dessen Ungefährlichkeit und doppelte Heilsamkeit und Nothwendigkeit in unseren monarchischen Verfassungen. — In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwurgerichts augenfällig und selbst von den sonstigen Gegnern dieses Institutes anerkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfassung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner Untersuchung der engl. Verf. S. 36) preisen laut sein Schwurgericht und seine Volksrepräsentation. „Nur diese zwei einfachsten Institute", so sagt Livingston, „haben alle diese Vorzüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Institute haben Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt."

Alles Dasjenige, was etwa in Beziehung auf uns für die politische Heilsamkeit und Nothwendigkeit des Schwurgerichts noch zu sagen wäre, wird gesagt sein, und was etwa entgegengesetzt werden möchte, werden wir beseitigt haben durch die Widerlegung der Einwendungen, in deren Entwickelung sich Feuerbach's glänzender Scharfsinn gefiel. Er erklärt das Schwurgericht in seinem Werke (S. 47) wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letzteren, in welchen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bilde, seien einzelne Richter oder ständige Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese erhielten mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichtes über Leben, Freiheit und Bürgerthum eine unwiderstehliche Gewalt, wodurch Alle ihrem unbeding

60) S. oben Bd. VII. S. 395.

Willen unterworfen würden. Bei Uebertragung des Richteramtes nur auf
mmte Zeit sei zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, aber doch durch die überwiegende
valt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfreiheit und der Verfassung in hohem
ıde gefährdet. Ausübung des Richteramtes durchs ganze Volk aber mache den belei=
en Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gebe nicht die Bürgschaft weiser,
teiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden einzelnen Fall
ählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Bei dieser
de kein Einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über
Schicksal der Einzelnen. Der Gesetzgeber sei hier nicht auch Richter, und es stehe
h der Richter nicht mit vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der That=
hter ist verborgen unter der Menge und verliert sich nach abgegebenem Spruche wieder
ter seines Gleichen. So läßt sich denn erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und
ter Mitwirkung des Angeklagten auserwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschafts=
das Urtheil suche, sondern auch mit richtigem Verstande das wahre Urtheil finde."

Unter einer gemischten Verfassung versteht Feuerbach (S. 57) nur eine solche, wo
Souveränetät selbst zwischen dem Volk und einem Monarchen oder einem aristokrati=
hen Körper oder zwischen diesen dreien materiell getheilt sei, so daß jedem einzelnen mit=
rrschenden Theile nur gewisse Bestandtheile der höchsten Gewalt, so wie in England dem
arlament nur die Gesetzgebung, dem König nur die Vollziehung zustünde. „So wie
lles Leben Kampf der Kräfte ist, so auch das Leben einer solchen politischen
Maschine. Durch die Trennung seien die obersten Kräfte in wechselseitigen Widerstreit
esetzt, so daß aus diesem Widerstreite — der Geist alles politischen Lebens und
Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen Verfassung hervorgehe. Auf
welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt lege, werde stets das Gegengewicht
aufgehoben und die Verfassung durch Usurpation des Uebergewichts von einer der getrenn=
ten widerstreitenden Gewalten zerstört. Werde z. B. der Monarch allein Herr der Cri=
minalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas Anderes wollte als
er, mithin auch über Jeden, der die Constitution durch Wort oder
That gegen ihn zu vertheidigen wagt. Er würde mithin alsbald der
Gesetzgeber sein, sobald er es werden wolle, und in solchen Dingen kommt
stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit ge=
bracht ist. Geschwornengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der
Schlußstein der ganzen Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein,
mit welchem sie selbst steht oder fällt. Der König muß die Gewalt haben,
die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ihm gesetzten Richter zu be=
strafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer magna charta mit dem Grund=
satze gegenüberstehen: nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet aut aliquo
modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Alle
Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch Um=
gehung der Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzu=
fassen." — „Da nun (?) nach dem Ausgeführten" — so fährt Feuerbach fort —
„die Jury blos (?) auf einem republikanischen (?) Princip ruht, entweder zum Schutz der
Volkssouveränetät oder zum Schutz des Volksantheils an ihr, zum Schutz der poli=
tischen Freiheit gegen eine nach Alleinherrschaft strebende Monarchie oder Aristokratie
nöthig ist, so liegt die Jury nicht im Geist einer Regierungsform, welche, indem sie alle
Gewalt in einem von dem Volke verschiedenen Regenten vereinigt, diesen zum alleini=
gen Depositar aller Rechte der Nation erhoben hat. Man kann sogar behaupten, daß
in einer ungetheilten, wenngleich constitutionellen und durch Formen beschränkten Mon=
archie oder Aristokratie das Institut der Jury dem Geist und Wesen dieser Verfassung
widerspreche (?). Denn da die politische Freiheit einer Nation Eins ist mit ihrer Souve=
ränetät (?), so kann kein (?) constitutionelles Mittel zur Erhaltung jener politischen Frei=
heit gegen einen Regenten gedacht werden (?), dessen verfassungsmäßiges Recht gerade
darin besteht, daß er die ganze Souveränetät ungetheilt in sich vereinigt. Was in jeder
andern Verfassung gegen den Regenten (?) durch die Jury vertheidigt werden soll, ist in

dieser nicht mehr vorhanden (?). Die politische Freiheit ist allein in dem Regenten (?), und also wäre eine Vertheidigung derselben wider diesen nur eine Vertheidigung des Regenten wider sich selbst (?). Freilich so lange sie besteht, schützt die Jury gemäßig auch die persönliche Freiheit der Bürger gegen die Allgewalt des höchsten Willens. Allein, daß sie bestehe oder nicht mehr bestehe, hängt unter einer solchen Regierungsgewalt entweder mittelbar oder unmittelbar von eben dem Willen ab, gegen welchen sie die Schutzwehr ist (??). Sie vertheidigt also gegen die höchste Gewalt nur so lange, als diese will (?), daß gegen sie solche Vertheidigung bestehen solle, mithin nur dann — wenn es des Vertheidigungsmittels nicht bedarf (?). Denken wir uns die Jury oder irgend eine andere (?) bürgerliche Einrichtung dergestalt in einer Verfassung garantirt, daß dem Regenten weder Gewalt noch Recht (!) darüber zustehe, so müssen wir dem Willen des Regenten einen andern von ihm verschiedenen Willen gegenüber denken, der seinen Zweck als Rechtsanspruch behaupten und geltend machen könnte, und haben also dem höchsten Willen einen andern Willen bei- oder übergeordnet, durch Ablösung eines Theils der Souveränetät (?) so wie durch die Idee eines rechtlichen Widerstandes gegen den rechtlich (?) unwiderstehlichen Willen des Souveräns. Die absolute (?) Oberherrschaft ist so in eine getheilte unvollständige Souveränetät verwandelt (?). Was unter einer ungetheilten Regierungsgewalt die Staatsverfassung genannt wird, bedeutet im Grunde mehr nicht als die Darstellung von Grundsätzen, nach welchen der Oberherr regieren, der Formen, unter welchen er sich selbst berathen oder seine Entschlüsse offenbaren will; ist der Sache nach nicht mehr als ein Inbegriff von Gesetzen, durch welche der Oberherr vor den Augen der Nation sich selbst beschränkt, deren Beobachtung ihm dabei die Weisheit befiehlt, für deren Befolgung ihn das Gesetz des Gewissens und der Ehre verantwortlich macht, aber an deren Ueberschreitung oder gänzlicher Aufhebung ihn zu verhindern Niemand im Staate weder das Recht hat (?), noch die das Recht bewährende Gewalt." Hier sei nach Pope diejenige Verfassung die beste, welche am Besten verwaltet wird. — Sei der Regent der Beste oder der Bessere im Volk, so sei seine Gerechtigkeit die beste Schutzwehr der Freiheit (?). „Will er aber Ungerechtigkeit, so kann er die Jury tilgen, umgehen, außerordentliche Gerichte und besondere Commissionen ernennen, aber auch, statt aller gerichtlichen Formen, entweder durch lettres de cachet oder durch bereitwillige Werkzeuge der Polizei erlangen, was er von der Jury nicht hofft (?). Was nutzte selbst den Engländern ihre magna charta gegen Heinrich VIII., ihre Jury gegen die Sternkammer? Gegen den vollständigen Regenten (?) schützt keine todte Constitution, die zuletzt nur auf ihm selbst beruht (?), kein schwaches Gesetz — wohl aber die öffentliche Meinung (?). Nur das macht den Unterschied zwischen Despotie und Monarchie, daß hier eine öffentliche Meinung lebt (?), dort aber der Sklave zwischen löblicher und unlöblicher Handlung des Herrn keinen Unterschied mehr findet (?). In einer festbegründeten ungetheilten Regierungsverfassung ist selbst die Gefahr, wogegen die Jury schützen soll, entweder gar nicht oder nur gering und entfernt vorhanden." Nach der Ausführung des juristischen Lobes der absoluten Monarchie im Herodot fährt Feuerbach dann weiter fort: „Wo der Thron noch unbefestigt, die Gewalt mit dem Volk getheilt oder durch aristokratische Ansprüche beschränkt ist, da reizen ihn zahllose Aufforderungen zu Verletzungen, da sind ewige Gährungen und widerstreitende Interessen. In einer zusammengesetzten Verfassung, bemerkt Delolme, kann die Gewalt der Nation, welche die des Fürsten beschränkt, nur durch einzelne Unterthanen thätig wirken. Bald ist dieses ein Bürger, der durch die Oeffentlichkeit und Stärke seiner Klagen der Nation die Augen öffnet, bald ein thätiges Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, welches wider den Misbrauch der monarchischen Auctorität ein Gesetz in Vorschlag bringt. Gegen diese Einzelnen wendet daher der Fürst seine Kraft und sucht die Ansprüche des Volks zu vernichten, indem er auf dessen Häupter die Macht seines Eigenwillens lenkt." — „Das sonst entgegengesetzte Interesse des Monarchen und des Volks wird dagegen bei einer Verfassung mit ungetheilter Gewalt, so wie seit der anerkannten absoluten Monarchie in Frankreich nach Ludwig XI. (?) nur Eins und der Reiz zu Gewaltthaten verschwindet (?). Er braucht hier nur verständig zu sein, um in der allgemeinen

erechtigkeit seine eigene Sicherheit zu entdecken, denn wenn er nicht für die Gerechtigkeit , so wird die Gerechtigkeit sich wider ihn erheben nach dem persischen Rosengarten." lso doch Widerstand und Furcht vor ihm.) „Da er Alles besitzt (auch alles Eigenum und alle Weiber?), so braucht er Nichts zu erobern." „Durch seine Erhabenheit id die Niedrigkeit aller Unterthanen ist eine solche Kluft zwischen beiden, daß keine ndliche Berührung der Interessen den Eigenwillen des Monarchen reizt, die Form der istiz heimtückisch zur Vernichtung einzelner Unterthanen zu misbrauchen. In der Menge verloren, ohne Gewicht, Einfluß und Anspruch gegen den höchsten Willen hat der Einzelne schon in seiner politischen Nichtigkeit, in der Dunkelheit, die n verbirgt, die Garantie seiner Sicherheit. Zwar gilt Dieses nicht von Denen, welche s Häupter über die Menge hervorragen und welche in der Nähe des Throns stehen. Diese ihre Höhe zieht nur zu leicht Jupiter's Blitze auf ihr Haupt, und ie Gefahr und die despotische Gewalt gegen sie ist heilsam fürs Volk (?). Unter einer ngetheilten Regierungsgewalt fehlt es überdies an den Bedingungen eines wohlthätigen Gedeihens einer Jury, an jenem sittlichen Gemeingeist, public spirit, durch welchen eder Einzelne sich selbst nur in dem Ganzen fühlt, und wodurch er lles, was den Staat angeht, als ihn unmittelbar selbst angehend betrachtet. Hier beteht der Wendepunkt alles bürgerlichen Lebens darin: — ungestört zu erwerben, icher zu besitzen und ruhig zu genießen. Oeffentliche Angelegenheiten, mitin das Geschworenenamt, werden hier dem Bürger lästig, und wegen seiner Privatangeegenheiten übernimmt er sie nur widerwillig, nur durch Strafen gezwungen, und wird sie o schlecht verwalten, daß der Staat das Institut bald wieder aufgeben muß" (?). Hier eien Richtercollegien mit Richtern, die nicht nach dem Willen des Regenten, sondern nur nach collegialem Richterspruch entfernt und in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden dürfen und wegen des Inhalts ihrer Richtersprüche dem Regenten nicht verantwortlich sind, eben so sehr (?) — denn mehr wolle er keineswegs sagen — als eine Jury schützend für die persönliche Freiheit. Solche Collegien seien unabhängig vom Oberherrn in ihrem Wirken, sobald sie entstanden sind (!), und stark durch die öffentliche Meinung (?), um die Willkür in ehrerbietiger Scheu zurückzuhalten oder ihrem Andringen mit Muth zu begegnen. „Stets den Augen des Publicums blosgestellt (?), können sie mit keinem Verrath an der Gerechtigkeit sich beflecken, ohne zugleich über sich selbst das Urtheil der öffentlichen Verachtung auszusprechen. Von dem Regenten selbst auf die Gerechtigkeit verpflichtet, dürfen sie dessen willkürlichem Ansinnen nicht weichen und gehorsamen. Zwar der Fürst könne die Richter wegen eines nicht wohlgefälligen Urtheils strafen, entsetzen, an ihrem Einkommen schmälern, wenn dieses gleich ein Raub ist, aber die Achtung der öffentlichen Meinung würde ihn davon abhalten."

Mit Staunen fragt man sich, wenn man diese fast als Satyre auf den Rechtsstaat und vollends auf die constitutionelle Monarchie klingende Ausführung überblickt, wie war es möglich, daß sie jener berühmte scharfsinnige Feuerbach schreiben konnte, er, der früher, vor dieser Ausführung, in seinem Antihobbes, für die Bürger in jedem Rechtsstaat sogar das Recht zur Revolution zu erweisen suchte, der später (nach der Schlacht von Leipzig) in seinen Schriften den Absolutismus als die Quelle aller Schmach und alles Verderbens der Völker darstellte? Wie aber konnte er vollends in derselben Ausführung sich überall so auffallend widersprechen? Manches freilich erklärt die Zeit und die Veranlassung der Schrift. Feuerbach schrieb sie in der despotischen Rheinbundsepoche, in raschem Vorstreben auf der ministeriellen Laufbahn und als amtliche Ausführung. Aber es bleibt traurig, einen Feuerbach seine Regierung wegen ihres damaligen Absolutismus und ihrer Verweigerung des freilich auch dem despotischen Rheinbundsprotector hinlänglich widerwärtigen Geschwornengerichts auf solche Weise rechtfertigen zu sehen. Jedenfalls sind die schon durch Fragezeichen angedeuteten Begriffsverwechselungen und Widersprüche des großen Juristen nicht würdig.

1) Es ist gleich anfangs eine gewiß seichte Ansicht: die englische Verfassung in einen absoluten Gegensatz nicht etwa gegen despotische Rheinbundszustände, sondern auch gegen

andere rechtliche, selbst freie und constitutionelle Verfassungen setzen und ihr Wesen
in jener völligen Trennung und Theilung der souveränen Gewalt finden zu wollen. [illegible]
König von England ist wesentlich Mitgesetzgeber, und das Parlament wirkt auch bei
Vollziehung wesentlich mit. In einem gewöhnlichen theoretischen Sinne ist also
solche Theilung im Staatsleben auch in England gar nicht wirklich und nicht durchf[illegible]
bar und wird ebenfalls auch von dem bei Feuerbach selbst angeführten Living[illegible]
verspottet. In einem allgemeineren Sinne ist sie, wie schon die Artikel „Cabinet[illegible]
justiz" und „Justizverweigerung" nachweisen, größer und geringer überall [illegible]
handen, sobald nur nicht absolute Rechtlosigkeit in einem Staate anerk[illegible]
ist, wenn also neben und gegenüber der Regierungsbehörde noch anderen Personen [illegible]
d. h. von der Regierungswillkür rechtlich unabhängige Rechte zustehen. Nach Hug[illegible]
schon alles wahre Privatrecht der Bürger, das des Eigenthums, der Ehe, der Fam[illegible]
verbunden mit der rechtlichen Befugniß, unabhängig von der Regierungswillkür
diesen bedeutenden Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens über Mittel für Zw[illegible]
desselben zu gebieten, eine wahre Theilung der Gewalt. Vollends aber ist jede Befu[illegible]
der Einzelnen, der Corporationen, der Landstände, der Städte, der Kirche, der unabhä[illegible]
gigen patrimonialen oder Staatsgerichte, unabhängig von willkürlichem Belieben der R[illegible]
gierung über Mittel und Rechte für den öffentlichen Gesellschaftszweck zu verfügen, [illegible]
Abtrennung eines Theils der selbstständigen öffentlichen Verfügungsgewalt über die sta[illegible]
gesellschaftlichen Verhältnisse, eine größere oder geringere Theilung der Gewalt. [illegible]
wer nicht Angesichts der urkundlichen Geschichte und des urkundlichen und neu anerkann[illegible]
ten Rechts von ganz Deutschland und von allen deutschen Staaten [61]) sich offenbare Lüg[illegible]
erlauben will, der muß zugeben, daß in dem Staatsrecht dieser Staaten Einzelne [illegible]
Corporationen der Regierungsgewalt gegenüber und von ihrem Regierungsbelieben unab[illegible]
hängig, also wahre und sehr bedeutende selbstständige Privat= und öffentliche Rechte ha[illegible]
ten und haben, die sie auch gegen den Regenten auf allen allgemein rech[illegible]
lichen Wegen, namentlich auch durch Anrufung des Reichs= wie jetzt des Bundes[illegible]
schutzes, der Reichs= und jetzt der Bundesschiedsgerichte geltend machen und vertheidigen
konnten und können. Gleiches galt richterlich von jeher von allen germanischen Staaten.
Somit findet zwischen ihren Verfassungen und zwischen der in solchem Sinn ver[illegible]
standenen Abtrennung und der Vertheilung des englischen Rechts an den König, [illegible]
das Oberhaus, an das Unterhaus und andere physische und moralische Personen, durch[illegible]
aus kein absoluter Gegensatz Statt. Auch in England erkennen die staatsrechtlichen
Urkunden den König allein als den souveränen Regenten, als den Trä[illegible]
ger der ganzen Majestät an. Er ist, wie sein Minister auf dem Wiener Congreß
erklärte, „unleugbar eben so souverän als jeder andere Fürst von Eu[illegible]
ropa". Und jene Urkunden sprechen kein Wort von jener förmlichen Trennung oder
Theilung der höchsten Gewalt. Jede von diesem Standpunkte ausgehende Deduction also,
daß bei den Briten das Geschwornengericht, welches selbst alle ihre abhängigen
Colonieen haben, nur durch Princip und Wesen der britischen Verfassung als vor[illegible]
trefflich und absolut nothwendig geboten, in den übrigen Staaten, namentlich den deut[illegible]
schen, dagegen unzulässig sei, ist eine von den vielen gehaltlosen deutschen Schultheorieen,
eine der vielen auf selbsterfundenen Gegensätzen gegründeten Sophistereien.

2) Es sind ferner absolut falsche und seichte Begriffe von Souveränetät und politi[illegible]
scher Freiheit, daß beide Eins und Dasselbe seien, daß mithin die politische
Freiheit eines Volkes identisch sei mit Regierungssouveränetät und mit Volkssouveräne[illegible]
tät, und daß also auch da, wo die Verfassung dem Regenten das Recht der Souveränetät
zuschreibe, gar keine politische Freiheit der Bürger Statt finde. Die Pri[illegible]
vatfreiheit besteht in dem Recht, im Privatkreise mit rechtlich anerkannter selbstständiger
Freiheit zu handeln. Die politische giebt diese Freiheit in Beziehung auf die gemeinschaft[illegible]
lichen oder öffentlichen Gesellschaftsverhältnisse, z. B. auf die Wahlen der Bürgermeister,
der Landstände. Sie kann in der Ausübung bloßer Volksrechte selbst ohne alle Theilnahme

---

61) Siehe die Artikel „Deutsche Geschichte und Deutsches Staatsrecht."

an wahren Regierungsrechten bestehen. Die Souveränetät dagegen besteht in dem Recht, in höchster Instanz mit persönlicher Unverantwortlichkeit und auf eigenen Namen wenigstens einen Inbegriff der Regierungsrechte auszuüben. Sie wird nicht aufgehoben, ja nicht einmal nothwendig beschränkt durch politische Freiheitsrechte der Bürger. Ja selbst wenn diese in einem Antheil an Regierungsrechten bestehen, so hebt dieses den Begriff und das Eigenthum der Souveränetät bei dem Regenten ganz eben so wenig auf, als es mein Eigenthumsrecht aufhebt, wenn etwa einem Dritten einzelne Eigenthums- oder Nutznießungs- und Servitutsrechte an meiner Sache oder auch das Recht, mich an einer bestimmten Art der Ausübung meines Eigenthums zu beschränken, oder endlich selbst ein Miteigenthumsrecht zuständen.

3) Es ist auch eine jener unglücklichen Ausgeburten des Despotismus, daß man überhaupt dem Regenten eine absolut unwiderstehliche rechtliche Gewalt zuschreibt und sagt: er habe rechtlich die Gewalt, d. h. also er habe das Recht, alle verfassungsmäßigen öffentlichen und Privatrechte, mithin auch eine verfassungsmäßige Jury, aufzuheben und mithin alle Unabhängigkeit der Gerichte durch Cabinetsjustiz zu ersetzen, überhaupt jedem Bürger geradezu sein Vermögen, Weib und Kind zu rauben und alle beschworene Grundverträge und Verfassungen jeden Augenblick beliebig aufzuheben. Nur die unglückselige Rheinbundsepoche und der Mangel wahrer Gründe gegen die von Feuerbach selbst anerkannte Nothwendigkeit des Schwurgerichts für wirklich politisch freie Völker verblendeten hier den allzu oft leider sophistischen Schriftsteller. So weit geht diese Verblendung, daß er die ersten Grundbegriffe eines Rechtsstaates und rechtlichen Zustandes aufgiebt und Recht mit Gewalt vermischt! Gesetzt auch, ein Monarch habe, zumal durch den Schutz eines Napoleon, eine factisch unwiderstehliche Gewalt, ist sie denn darum auch eine rechtlich unwiderstehliche und unbegränzte? Ist das Recht der Bürger, ja ihre Pflicht, alle ihre verfassungsmäßigen Rechte auf jedem rechtlichen Wege geltend zu machen und geschützt zu verlangen, zerstört?

4) Es ist deshalb auch ein großer Irrthum Feuerbach's, uns täuschen zu wollen, als bedürfe man des Schutzes des Schwurgerichts außerhalb der materiellen Theilung der Souveränetät gar nicht. Hobbes, dessen Grundsätze von der absoluten Gewalt und dem passiven Gehorsam Feuerbach früher so kräftig bestritt, jetzt annimmt, fordert zwar auch blinden Gehorsam; aber der Brite hatte die Männlichkeit, zu sagen, daß sein absoluter Fürst die Natur einer Bestie habe gegen die Bürger und nur darum vortheilhaft sei, weil er sie von vielen andern Bestien (wie er sie aus dem Bürgerkrieg vor Augen hatte) befreie, welche Befreiung indeß die freie englische Verfassung seitdem viel besser bewirkte als durch bestiale Despotie. Der deutsche Philosoph dagegen möchte von der Trefflichkeit seines absoluten Herrscherthums und der Rheinbundszeit überreden. Verschwindet wirklich für den Regenten und für seine ihn selbst bekanntlich nur zu oft beherrschenden Günstlinge und Minister in der Monarchie aller Anreiz zu Verfolgungen, zu Misbräuchen und Gewaltthaten durch abhängige Gerichte u. s. w.? In constitutionellen wie absoluten Monarchieen sollten sogar solche Männer sicher sein, welche, nach jenen Worten von Delolme, den Macht habenden mächtigen Beamten und durch sie dem Regenten unbequem und gehässig werden, weil sie in patriotischer aufopfernder Bestrebung für ihre und ihres Vaterlandes beschworene Rechte, für diese wahre, aber so oft verletzte Grundlage auch der Throne in oder außerhalb der Wahl- und Ständeversammlungen manche Regierungsmaßregel getadelt und bekämpft, manche Misbräuche aufgedeckt und angeklagt, die Bürger zur patriotischen Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gestimmt haben? Diese für Vaterland und Fürst wohlgesinnten Männer sollten sicher sein, nicht von der abhängigen Criminaljustiz um Einfluß, Ehre, Freiheit und Leben gebracht oder, wie man sagt, „unschädlich gemacht zu werden“? Blicke doch nur Jeder mit offenem Auge um sich herum! War es in jenem absoluten Frankreich und in Spanien nicht der stets fortdauernde Reiz zu Gewaltmisbrauch, der den Umsturz der Throne und namenloses Elend erzeugte? Und so lange ein Volk nicht zur niederträchtigsten Sklavengesinnung herabgesunken ist, werden würdige Beamte, Bürger und Corporationen und ihre

Vorsteher gegen Misbräuche, Willkür und Unterdrückung kämpfen. Und selbst der geringere Widerstand, den der wachsende Uebermuth der Mächtigen finden würde, wenn der kräftigere verbannt wäre, würde alsdann gehaßt, ja mit doppelter Schonungslosigkeit verfolgt werden. Feuerbach selbst aber weiß ja nur dadurch den monarchischen Rechtsstaat von scheußlichem Despotismus zu unterscheiden, daß in jenem eine freie öffentliche Meinung der Bürger sich gegen alle unrechtliche und verkehrte fürstliche ministerielle Gewaltübung geltend macht und den Fürsten nöthigt. Hierin sieht er den einzigen wahren Schutz, die Bürgschaft, daß die Gewalt nicht alle wohlthätigen Institutionen, die constitutionelle Verfassung, die auch ihm so wesentliche Unabhängigkeit und alle allein die Achtbarkeit der Richter schützende Oeffentlichkeit der Gerichte umstoße, daß sie nicht die letzteren zu bequemen Mitteln der Furcht und Privatrache oder der Güterberaubung gebrauche. Nun aber, war denn ein Feuerbach so unschuldig, nicht zu wissen, daß gerade Diejenigen, welche eine solche wohlthätige, aber gewöhnlich sehr unangenehme öffentliche Meinung befördern oder aussprechen, tödtlich gehaßt und als angebliche Verbrecher verfolgt werden? Haben wir ja doch in Particulargesetzen, ja zum Theil in solchen, die Feuerbach's Namen tragen, sogar Strafbestimmungen z. B. über unehrerbietigen unhöflichen Tadel von Regierungsmaßregeln oder „über Aufregung zur Unzufriedenheit", welche sich so vortrefflich gebrauchen lassen, um jene wohlmeinenden Förderer der schützenden öffentlichen Meinung mit ihren Familien zu Grunde zu richten und die öffentliche Meinung für das Rechte stumm oder unhörbar zu machen, um sie etwa durch einen den Fürsten und das Land verderbenden Beamten- oder Kastengeist zu verfälschen oder durch einen die Fürsten täuschenden hündischen Servilismus zu übertönen, durch einen Servilismus, welcher der Gewaltthat schmeichlerisch huldigt und sie fördert. Man sollte wohl nicht vor und in und auch nicht nach der Rheinbundszeit in Deutschland gelebt haben, um dieses zu übersehen!

5) Der Satz vollends, daß in monarchischen Staaten der Vortheil des Regenten eins sei mit dem der Bürger, ist als Lehre für die Fürsten vorzüglich vortrefflich. Als Schutz der Bürger aber, für ihre Rechte und Institutionen und gegen jene Verfolgungen der Patrioten taugt er wegen der natürlichen Einseitigkeit, Schwachheit und Leidenschaftlichkeit aller Menschen und also auch der Fürsten, und bei den Täuschungen, welche ihnen durch äußere und innere Mittel künstlich bereitet werden, und bei dem Einflusse der Minister und Günstlinge leider nur allzu wenig. Er ist hier eines Staatsmannes ganz unwürdig. Die Geschichte müßte nicht voller Beispiele von Regierungen sein, die zuerst Ehre, Tugend und Wohlstand ihrer Bürger und dann sich selbst ruinirten, um sich durch ihn beruhigen zu lassen. Für alle einzelnen Menschen ist ja auch nur allein Weisheit und Tugend der wahre Vortheil. Aber hält sich wohl ein vernünftiger Staatsmann dadurch und ohne gute Staatseinrichtungen geschützt gegen ihre Thorheiten und Laster?

6) Es ist aber auch ein neuer Irrthum, wenn Feuerbach in dem Staate ohne materielle Trennung der Gewalten deshalb den Schutz des Schwurgerichtes wirkungslos erklärt, weil es hier nicht vollständig gegen einen bösen Willen der Regierung schütze. Auch hier ist sein Gegensatz gegen England gänzlich falsch. Auch dort konnte, wie er selbst erwähnt, der Despotismus eines Heinrich VIII. das Schwurgericht umgehen. Auch in unseren Staaten aber werden ja gänzlich dieselben Schutzmittel, welche, wie die öffentliche Meinung, von gewaltsamer Zerstörung der übrigen Constitution und insbesondere der Unabhängigkeit der Richter abhalten sollen, wohl auch eine verfassungsmäßige Jury schützen. Sie ist ja doch selbst für die öffentliche Meinung wirksamer und durch sie kräftiger und weniger leicht abhängig zu machen als ein bloßes Beamtengericht, vollends ein geheimes und inquisitorisches. Und doch soll selbst dieses nach Feuerbach gegen die Gewalt schützen und ihr widerstehen.

7) So ergiebt sich denn auch im Allgemeinen aufs Neue die Seichtigkeit jener schon von Kant mit gerechtem Spotte gegeißelten politischen Weisheit, welche, weil keine menschlichen Institutionen je vollkommen sichern, die Bürger, statt auf sie,

vielmehr lediglich auf die ja ebenfalls sehr unvollkommene und unsichere Tugend einzelner Regenten verweisen will, die diesen Schutz unnöthig mache. Diese aber wird oft fehlen und oft misleitet werden, und wir fragen gerade darnach, welche Einrichtung der Natur der Sache nach die beste Regierung bewirkt. Regelmäßig schützen gute Institutionen, welche schwer und nicht ohne offenbaren Verfassungsbruch und bedenkliche Warnungen und Misstimmungen der öffentlichen Meinung umgestürzt werden können.

8) Es ist aber auch ein fernerer Irrthum, den ganzen politischen Werth freier staatsbürgerlicher Institutionen, wie das Schwurgericht, lediglich in ihrem unmittelbaren Schutze gegen Regentenwillkür und insbesondere in ihrem Schutze der patriotischen Bestrebungen für Verfassungsrechte und das öffentliche Wohl zu suchen. Zwar sei es fern, diesen Schutz für gering zu halten! Er ist gleich mit dem Schutze der Verfassung selbst, mit dem Schutze der politischen Freiheit, der Ehre und Größe des Volkes. Man muß gleichgültig gegen sie sein, wenn man gleichgültig ist gegen diesen unendlichen Werth des Geschworenengerichts. Denn noch nie bestand eine Verfassung und politische Freiheit und patriotische Bestrebung für das Wohl und die Größe des Volkes ohne stets neue Angriffe und Hindernisse von Seiten der Mächtigen und ohne immer neue muthige Vertheidiger. Der Schutz des Lebens, der Freiheit, der Ehre und des Lebensglückes von solchen Ehrenmännern ist hier an sich keineswegs die Hauptsache, obwohl auch dieser nur einem ganz niederträchtigen Volke werthlos sein könnte. Aber es gilt ihre wohlthätige Wirksamkeit, es gilt darum, daß nicht das Auftreten und Streben solcher Männer verhindert, unmöglich oder wirkungslos gemacht werde. Letzteres wäre in unserem lieben Deutschland besonders leicht möglich. Denn daß ein Theil unserer Nation, in den höheren wie in den niederen Ständen, bei unserer Zersplitterung und bei langer Entbehrung politischer Freiheit noch etwas politisch feig und dumm ist — wer kann dieses leugnen? Sobald nun durch einigermaßen schwere Verfolgungen politische Bestrebungen für die gesetzliche Freiheit — und selbst auch die würdigsten — von oben mit so gehässigem Scheine umgeben und so gefährlich für das Leben und die Familien der Urheber werden, alsdann, statt daß edlere, freiere Völker sie nun doppelt preisen würden, erscheinen sie den Meisten bei uns als Thorheit oder als wirkliche Verbrechen, von denen jeder „vernünftige", jeder „gemäßigte" Bürger sich möglichst weit entfernt zu halten habe. Bedenkt man dieses, blickt man herum in Deutschland, wie viele Männer seit den Anfängen unseres neuen Staatsrechtes schon die Opfer ihrer politischen Bestrebungen wurden, durch Verfolgung, durch geheime Processe und Kerkerleiden ihre Wirksamkeit, ihre äußere Ehre, ihr Lebensglück, Gesundheit, Freiheit und Leben verloren — wahrlich, dann wird man Liebenstein's Worten beistimmen, daß Schwurgericht und Preßfreiheit die ganz unentbehrlichen Pfeiler der Verfassung sind, dann wird man die Behauptung nicht gewagt finden: ohne Schutz des öffentlichen Schwurgerichts ist unsere jetzige politische Freiheit fast nur eine gefährliche Schlinge für Diejenigen, welche an sie, an ihre Zusage durch Fürstenwort und Verfassung glauben, sie edelmüthig zum Besten ihrer Mitbürger, nicht aber klug für ihre Zwecke gebrauchen; sie ist ohne Schwurgericht endlich unvermeidlichem Untergange geweiht; es erstirbt, wie Möser klagte, ohne dasselbe, „die Liebe zur Freiheit und der aufrichtige Ausdruck derselben."

Allein man will ja überhaupt nicht blos Schutz gegen den Regenten, sondern besonders gegen Minister und Beamte und treulose Rathgeber und gegen ihre gefährlichen Täuschungen. Vollends aber soll das Schwurgericht vor Allem auch mittelbar schützen und anderes politisch Heilsame bewirken. Es soll vor Allem auch den Thron selbst schützen. Es soll nach dem Obigen auch eine kräftige Schutzwehr gegen verderblichen und einseitigen Kastengeist der Beamten, gegen einen chinesischen Mandarinenstaat sein. Es soll eine wohlthätige organische Verbindung zwischen der Regierung und den Bürgern begründen, diesen Letzteren die nöthigste Kenntniß vom Recht, Sinn und Theilnahme dafür, und den Juristen Kenntniß und Achtung des Bürgerlebens und

Bürgersinn bewahren. Es soll vor Allem in den Bürgern jene edlere höhere und th
Theilnahme an dem öffentlichen Rechte und der Verfassung ihres Vaterlandes, m
moralischen Gemeingeist erwecken und erhalten. Es ist die herrlichste politische Erzieh
die wirksamste Censur für das Staatsbürgerthum. Es ist eine wesentliche Ergänzung
politischen Rechtsorganismus und die lebendige Vereinigung von Recht und Sitte,
öffentlicher Meinung, Volk und Regierung. Wenn die Bürger in der Ständeversam
lung in Verbindung mit den Organen der Regierung zu den Gesetzen mitwirken, so müs
sie eben so in Verbindung mit den Organen der Regierung wenigstens in den wichtig
Fällen an der Rechtsprechung Theil nehmen. Das Eine macht das Andere hei
Mittelbar bewirkt so das Schwurgericht, indem es auf die angegebene Weise die N
tion moralisch und politisch erzieht und ihre patriotische Bürgergesinnung und ihre re
liche Freiheit kräftigt, vor Allem auch Feuerbach's einzigen und in der That kö
lichen Schutz jedes Rechtsstaats und seines Charakters, nehmlich jene freie, s
ständige öffentliche Meinung zum Heil des Thrones und Volkes.

Solche freie Institutionen aber haben als Veredlung und als edelster Lebensge
tüchtiger Völker auch einen selbstständigen Werth, einen noch viel höheren de
als bloße Schutzmittel. Der beste Regent kann sie so wenig überflüssi
machen, als Gott die Freiheit und Tugend der Menschen, als er ihre eigene Erfin
und tapfere Anwendung von Schutzmitteln für ihre Bestimmung überflüssig mache
wollte.

9) In der That denken wohl auch wenige Fürsten und Bürger unserer Nation
niedrig, daß ihnen ein solcher monarchischer Staat ohne Theilung der Gewalt u
ohne politische Freiheit, so wie ihn Feuerbach will, gefallen möchte. Ist ja doch
ihm selbst der verfassungsmäßige politische Kampf freier Völker „die Grundbedingu
ihres kräftigen und würdigen Lebens und Gedeihens, ihres sittlich
Gemeingeistes, ihrer Ehre und Macht"! Und was ist ihm nun das We
einer solchen Monarchie, wie er sie uns Deutschen zuschreiben will, um uns das Schw
gericht absprechen zu können? Was Anderes als Niedrigkeit und unsittlicher Eigennu
als Mangel an allem edlen Gemeingeiste und Widerwillen gegen jedes Opfer für das Ge
meinwohl, als eine unsittliche eigennützige Gesellschaft mit natürlich stets wachsender Kraf
losigkeit für tüchtige Vaterlandsvertheidigung und ehrenvolle Thaten? Es ist ein Zustand
— wie er die Auflösung unseres Reiches, die Fremdherrschaft, die
Bruderkriege, den Umsturz vieler Fürstenthrone — kurz den Rhein
bund bewirkte — und — wenn er Wurzel faßte — morgen bei der ersten europäischen
Bewegung wieder bewirken würde. Der zweite Hauptzug in diesem abschreckenden Bild
ist die absolute Rechtlosigkeit und Schutzlosigkeit der Bürger, mindestens aller nicht
in Niedrigkeit und Dunkel sich bergenden, aller edlen Patrioten und aller Höherstehenden,
welchen Feuerbach selbst stete Gefahren von venetianischen Inquisitionsgreueln, von
Kerker- und Justizmorden, von Gift und Dolch zuweiset. Solches Alles ist nach
Feuerbach der edle Lohn der feigen und niedrigen Furcht vor den Gefahren würdiger
Freiheit. Welcher Vater unter uns möchte wohl so niederträchtig oder so schwach sein,
seine Söhne aus Furcht vor den Gefahren tüchtiger jugendlicher und männlicher Ent-
wicklung in feige Thatlosigkeit, in dunkle Niedrigkeit, in gemeine Selbstsüchtigkeit hin-
unter zu drücken? Und ein Volk von noch nicht ganz niederträchtigen Bürgern und seine
eigenen Fürsten sollten Aehnliches mit den Söhnen des Vaterlandes beabsichtigen? Die-
jenigen, welche sich vorzugsweise Väter des Volkes nennen, die sollten solch unwür-
diges Streben hegen und begünstigen, die sollten ihr eigenes Volk entadeln und entman-
nen wollen? Wahrlich ihre Gesinnung und ihre Ehre, ihrer Bürger uralte Nationalrechte
und die Sicherung gegen drohende Gefahren fordern sie auf, eine absolute Gewalt in jenem
Feuerbach'schen Sinne zu verschmähen und vielmehr einen wahren Rechtszustand und
die patriotische Kraft ihres Volks — und als deren bestes Schutzmittel, das Schwurgericht
zu fördern. Es ist endlich hohe Zeit, zu sorgen, daß die unnatürlichste Gerichtsverfas-
sung nicht ferner das ganze Recht nur zum Privilegium einiger Wenigen und zum Werk-
zeuge der Unterdrückung mache, die Bürger des Rechts aller Theilnahme, ja selbst des

ehens und Zuhörens an der Verhandlung über ihre heiligsten Rechte beraube, den tief=
nkenen Gemeingeist vollends ersticke.

10) Ganz im Gegensatze von der Feuerbach'schen Ansicht, welcher das Schwur=
icht um so wesentlicher hält, je volksfreier eine Staatsverfassung ist, erscheint es nach
m Bisherigen gerade um so unentbehrlicher, je monarchischer dieselbe
In sehr volksfreien Staaten ist ja schon durch andere kräftige Institute die persön=
e und politische Freiheit geschützt, Gemeingeist und politische Bildung befördert und der
espotismus ausgeschlossen. Dagegen bedarf dies Alles eines doppelten Schutzes da, wo
durch die Ausdehnung der Regierungsgewalt doppelt beeinträchtigt und gefährdet
d der Misbrauch bloßer Beamtengerichte für Ministerwillkür wesentlich erleich=
t ist. Die Bürger einer sehr freien Monarchie oder einer Republik, vollends die
ner kleinen Republik, deren Beamte an sich schon fast den Charakter von Ge=
worenen haben, könnten viel eher von den durch sie aus dem Kreise der republikanischen
itbürger erwählten ständigen unabhängigen juristischen Richtern gutes und unparteii=
hes Gericht erwarten, als die Unterthanen einer sonst schon schrankenlosen, einer mehr
soluten Monarchie von den durch die Regierung ernannten Beamten. Jene bleibende
ionarchische Gewalt könnte viel leichter allmälig diese Unabhängigkeit brechen und die Ge=
chte zu ihren Werkzeugen machen, als auf kurze Zeit gewählte republikanische Beamte.
Gerade also in der rechtlichen Monarchie ist das Geschworenengericht
wesentlich an seinem Platze.

Bis zur Behauptung der Unnöthigkeit des Schwurgerichts in der monarchischen
Verfassung ließ sich Feuerbach durch die Rheinbundszeit und seine politische Stellung
erleiten. Dagegen aber hielt er zu seiner Ehre sich wenigstens frei von einer neueren
Verirrung, nach welcher man das Schwurgericht als der Monarchie nachtheilig und
gefährlich, als zu einer falschen Volkssouveränetät führend darzustellen sucht. Dazu
hegte er ein zu gesundes Vertrauen, zu viel Achtung gegen unsere erbmonarchischen Re=
gierungen und ihre Grundlagen. Nicht ihnen, sondern nur Sklavenherren kann
eine Einrichtung schaden, nach welcher bei den Staatsgerichten auf eine so geordnete,
inoffensive Weise eine kleine Zahl bürgerlicher Kunstverständiger nicht
als Repräsentanten einer Bürgermacht, sondern des Bürgersinnes von der Regierung mit
erwählt und unter Vorsitz und Leitung der Staatsbeamten zugezogen werden. Nicht
ihnen kann das nachtheilig sein, was das Geschworenengericht wirkt, und was vielmehr
den Regierungen wie den Ständen Kraft und Ruhm verleiht, nehmlich das Bewußtsein
rechtlicher Sicherheit, lebendiges Rechtsgefühl, lebendige thätige Achtung der Gesetzlichkeit,
thätiger Gemeingeist, Vaterlandsstolz. Es ist auch selbst in der Geschichte kein Schein=
grund zu finden, daß ein Schwurgericht der Monarchie widerstreite oder Gefahr bringe.
Die noch im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland überall bestehenden Schöffengerichte,
die Genossengerichte selbst für die Leibeigenen, haben nie sich dem fürstlichen Rechte feind=
lich gezeigt, eben so wenig als die Geschworenen in den Rheinlanden oder in den Mon=
archieen von Schweden, England und von Frankreich, und fast überall jetzt in dem
Militär.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es oben (II. 2), daß in vielfacher Hinsicht das
neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist als
die bis tief ins achtzehnte Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen
Schwurgerichte. Weit eher als die neueren Schwurgerichte könnte man das Mit=
stimmen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung oder ande=
ren Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen von Ständen, welche bleibender sind
und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt werden,
als unmonarchisch verschreien, als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen
Geschworenen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor
zittern?

V. Beleuchtung der Einwendungen gegen das Schwurgericht;
1) solcher, welche von einzelnen Misgriffen hergenommen wur=

den. Ehrliche Deutsche, die zum Theil eben so wenig ein öffentliches Schwurg
als die Mängel und Greuel unseres geheimen Inquisitionsprocesses je mit Augen
und eine gründliche Vergleichung beider nie anstellen konnten, wagten beson
Schriften ein Verdammungsurtheil des großen Instituts, blos nach den ihnen
zu Gesicht gekommenen, bekanntlich durchaus nie officiellen und nie vollst
digen, oft sehr einseitigen Zeitungsnachrichten über einzelne Urt
Sie wagten ein solches in Beziehung auf solche Verurtheilungen, welche, wie z.
gegen den Kaufmann Fonk von Köln oder die gegen den Grafen La Ron
von Paris, ihnen zwar bedenklich schienen, deren Unrichtigkeit aber durch Ri
der Welt erwiesen ist und über welche die achtbarsten, gründlichen wissensch
Juristen, die Augen- und Ohrenzeugen der vollständigen mündlic
Verhandlungen, sich völlig mit der gewissenhaften Ueberzeugung der Gesch
einverstanden erklären. Diese Schriftsteller verurtheilten gerade so gründlich unte
das Institut, als unsere Richter im geheimen Relationsgerichte die von ihnen mit
eigenen Augen nicht gesehenen Angeklagten. Ueber Fonk saßen in Trier neben
Oberappellationsräthen zwölf Geschworene zu Gericht, über deren wie jener Räthe a
tungswerthe, tüchtige Persönlichkeiten und völlige Unparteilichkeit selbst bei den Geg
und den Vertheidigern des Verurtheilten nur eine Stimme war. Für Fonk's Re
waren große Summen verwendet worden. Seine liebenswürdige, unglückliche Ga
war anwesend bei den Verhandlungen. Ihr und ihrer Kinder Schicksal rührte alle Her
Fonk wurde vertheidigt von den zwei ersten Advocaten der Rheinlande wie durch sein
gene scharfsinnige, vorher gedruckte und durch seine jetzige mündliche Vertheidigung und
viele bezahlte Journalartikel und Flugschriften der verschiedensten Art. Außerdem hatt
das Gerücht verbreitet, die dem Schwurgericht nicht geneigte Regierung begünstige, im Gl
ben an seine Unschuld, den Angeklagten und werde bei dessen Verurtheilung den Rhe
ländern das ihnen so theure Institut des Schwurgerichts entziehen, so daß Alles
ein Nichtschuldig zu bestechen schien. Dennoch — nachdem in der allergründlich
mehrwöchentlichen Verhandlung die Geschworenen alle Zeugen und Gegenzeug
den Angeklagten und seine Vertheidiger selbst gesehen und selbst gehört hatten, sprach
sie — unbestochen durch alle äußeren Gründe für die Lossprechung — „nach ihrer inner
Ueberzeugung" ihr einstimmiges Schuldig. Zwar bei der ersten Frage, ob Fo
Köne'n getödtet habe, hatten sie aus einem wenigstens hier sehr natürlichen Wun
die Staatsrichter in ihrem Spruche mit sich zu vereinigen und sie denselben rechtferti
zu lassen, nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen das Schuldig aus
sprochen, die zweite Frage dagegen, ob Fonk ein vorbedachter Mörder sei, einstimmi
bejaht. Die fünf juristischen Staatsrichter mußten nun über die erste Frage entscheid
und erklärten ebenfalls einstimmig Fonk für schuldig, so wie auch der juristisc
Staatsprocurator mit unwandelbarer Entschiedenheit die Schuld behauptete. Die all
meine öffentliche, hier so lange und so vielfach unterrichtete Stimme des Volkes in den
Rheinlanden hielt die Verurtheilung für gerecht und — in den besonderen Verhältniss
für verdienstlich für die Geschworenen, obgleich die königliche Machtvollkommenheit nicht
blos begnadigt, sondern das Urtheil aufgehoben hatte. Und bis heute — nach so vielen
Jahren — hat sich Nichts, gar Nichts zu Gunsten Fonk's ergeben, und im Gegen
theil hat sich, nachdem derselbe starb, die Ueberzeugung der Richtigkeit des Spruches noch
befestigt. Wer sollte nun denken, daß, weit von dem Lande und den Verhandlungen ent
fernt, in Nord- und Süddeutschland, deutsche Gelehrte an ihrem Schreibtische nach den
unter sich abweichenden, unvollständigen, nicht officiellen Privatberichten über die Ver
handlungen, die zum Theil jenen großen Summen zur Rettung Fonk's
ihr Dasein verdankten, die Thatsache der Schuld richtiger beurtheilen zu können
glaubten als alle jene einstimmigen 12 Geschworenen und als alle jene fünf juristischen
hohen Staatsrichter? Wer hätte denken sollen, daß sie nicht wenigstens, statt der
Geschworenen, die Juristen hätten angreifen mögen, ohne deren Schuld ja nie
eine ihnen falsch scheinende Verurtheilung vollzogen wird (oben III. 3), die aber hier
einstimmig ausdrücklich verurtheilten?

Fast Gleiches gilt von der vor einigen Jahren in Paris wegen eines Nothzucht- ...riffs erfolgten Verurtheilung des Grafen von La Roncière, welcher, nachdem ...mehr als fünf Jahre seine Gefängnißstrafe erstanden, trotz des natürlichen An- ...ils für seine geachtete Familie und trotz dem, daß ihn die Geschworenen nur „mit ...dernden Umständen schuldig" erklärten, vergeblich von dem König einen Nach- ...der Strafe im Wege der Gnade erbat. Letzteres aber ist wohl ein sicherer Beweis, ... man in Paris, wo man mit großem Antheil der ganzen gründlichen Verhand- ...ng gefolgt war und gewisse, aus Discretion gegen das angegriffene unschuldige Fräu- ...n in den öffentlichen Mittheilungen verhüllte Umstände eben so ...r wie die Geschworenen durchschaute, trotz aller zu des Angeklagten Gunsten auf- ...wendeten Mittel, auch jetzt noch keinen Zweifel gegen die volle Gerechtigkeit ...ner Verurtheilung aufzubringen weiß. Deutsche Schriftsteller gründeten ihn auf offen- ...res Misverständniß jener Mittheilungen.

Noch lauter aber erweckte die Straßburger Lossprechung der Gehilfen des Prinzen ...ouis Napoleon den Lärm unserer deutschen Gegner des Geschworenengerichts.

Auch ein deutsches Juristengericht aber müßte ja, wenn es nicht rechtsverletzend ver- ...hren will, unter bestimmten Umständen lediglich wegen des Mangels einer Form, auch ...i Angeklagten, an deren Schuld es nicht im Mindesten zweifelte, dennoch statt der Ver- ...theilung die Lossprechung erkennen. Die Geschworenen in Straßburg aber hielten es ...un nach ihrem Processe für eine wesentliche Bedingung und Form einer gerech- ...en Verurtheilung gegen Solche, die als Gehilfen eines Haupturhebers angeklagt sind, ...aß nicht durch das gesetzwidrige Belieben der höheren Gewalt der Haupt- ...rheber dem Processe, als von jeder Anklage und Strafe befreit, zum Voraus entzogen und ...urch dessen gewaltsame Hinwegführung sogar die von ihm schon angekündigten Zeug- ...iisse und Aufschlüsse zu Gunsten seiner Mitschuldigen unmöglich gemacht würden. ...Sie hielten es also für ungerecht, dazu mitzuwirken, daß nur allein diese ihrer Entschul- ...igungsbeweise beraubten, weniger strafbaren Gehilfen im Namen der öffentlichen ...Gerechtigkeit ihres Vaterlandes verurtheilt würden, nachdem die öf- ...fentliche Gewalt des Landes den Hauptthäter beliebig freigesprochen, entfernt und so ...ene Entschuldigungsbeweise unmöglich gemacht hatte. Ein Skandal blieb jedenfalls ...diese Freisprechung; aber die Schuld desselben trug, wie selbst der weise gemäßigte Staats- mann Lord Russell im englischen Parlament erklärte, die höchste Gewalt. Ein Skan- dal aber wäre offenbar auch die Verurtheilung gewesen, und zu diesem wollten ihrerseits die Geschworenen nicht Namens ihres Vaterlandes und seiner ordentlichen Gerechtigkeits- pflege mitwirken. Besser als der letzteren schien es ihnen, der schuldigen poli- tischen Gewalt die Verantwortlichkeit zuzuschieben. Dieses sollte hier, da ihnen die Form andere Worte unmöglich machte, ihr Nichtschuldig allein ausdrücken. Daß dabei in diesem außerordentlichsten Falle eine Ueberschreitung der buchstäb- lich den Geschworenen vorgeschriebenen Gränzen vorkam, ist allerdings sehr traurig. Aber nochmals, die Schuld liegt in der Ursache. Darüber übrigens, daß von blos juristischen Beamtengerichten keine strengere Gesetzlichkeit zu erwarten ist als vom Schwurgericht, später unten! (S. 789.)

Auch Feuerbach hatte sechs Geschworenenurtheile zur Verdächtigung des Schwur- gerichts zusammengestellt. Allein das Gutachten der königl. preuß. Immediatcommission hat S. 126 ff. gründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die Feuerbach aus allen stets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und den deutschen Rhein- landen und aus den Sammlungen solcher Urtheile auftreiben konnte, und die fast sämmt- lich Lossprechungen waren, an sich gar keine Vorwürfe begründen. Im ersten dieser sechs Fälle z. B. soll der Skandal darin bestehen, daß in einem Nothzuchtsfall die Geschworenen lossprachen. Aber es war kein einziger directer Zeuge des Zwanges da; ein Zeuge hatte die Frau während des Actes lachen hören, und sie hatte sich durch ungezwungenes Eingehen in das Zimmer, in welchem sie die Gefahr voraussah, verdächtigt. Welches Gericht durfte hier verurtheilen? Gleich unschuldig sind die übrigen fünf Fälle. Es muß gut

stehen mit einem Institut, von dem die Gegner nichts Schlimmeres aufzufinden wissen. Wahrlich alle jene oben (III. 1 u. 2) mitgetheilten, mit der Natur unseres Processes zusammenhängenden wirklichen Misgriffe und Justizmorde haben ein anderes Gewicht! Und wie leicht ließen sie sich vermehren! An sich schon aber könnte man nimmermehr durch menschlichen Irrthum zufällig veranlaßte unglückliche Urtheile der englischen und französischen Schwurgerichte, zufällige Misgriffe, wie sie bei jedem menschlichen Institute unvermeidlich sein werden, vergleichen mit diesen aus der verderblichen Natur unserer deutschen Gerichtseinrichtungen so oft entstehenden Justizmorden, und noch viel weniger mit jenen nur Deutschland allein angehörigen vielen scheußlichen Kerkermorden, wie sie oben erzählt und angedeutet wurden. Ja selbst wo jene obigen Mishandlungen nicht stattfinden — und wo in Deutschland können sie bei der Natur unserer Einrichtungen je sicher und gänzlich ausgeschlossen werden? — da wiegen schon allein die lange Dauer und das Leiden des Untersuchungskerkers und mindestens die moralische Tortur auch für alle später schuldlos Erklärten alle irgend denkbaren Verirrungen der zehnfach kürzeren, unendlich weniger qualvollen französischen und englischen Criminalprocesse überreichlich auf[61]). — Dabei aber können jene Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch die Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen

---

61) Nur um an seine Schlußstelle eine wichtige Bemerkung zu knüpfen, theile ich hier einen Correspondenzartikel aus Berlin mit, welcher bereits in deutschen censirten Zeitschriften, namentlich im Schwäbischen Mercur und aus ihm in der Freiburger Zeitung vom 27. Aug. 1839 wörtlich so lautet: „Bei der jetzigen Methode kommt es nicht selten vor, daß die Untersuchung eines Criminalfalles weit länger dauert als die endlich „dem Gefangenen zuerkannte Strafe, und bei der Menge der Verhafteten ist es überdies „völlig unmöglich, die menschenfreundliche Vorschrift unserer Gesetze zu befolgen, nach welcher täglich in jeder Sache Etwas geschehen soll. Es vergehen vielmehr oft Tage zu Wochen, ehe die Inquirirten weiter rücken. Bei Capitalverbrechen liegen Jahre zwischen „den Urtheilen erster und zweiter Instanz, und wir haben fast kein Beispiel, wo einer „Mordthat die Strafe unter zwei bis drei Jahren gefolgt wäre, wenn auch das Geständniß sofort erfolgte. Wie viele Verbrecher sterben daher im Gefängniß oder entleiben sich, und die erschütternde und warnende Wirkung einer schnellen „Gerechtigkeit geht verloren. — Deshalb nun soll, wie verlautet, ein Theil der Verbrecher „an die Polizei abgegeben werden." — — Wäre es denn wohl nicht unendlich besser, statt jenes kaum glaublichen, weder der Gerechtigkeit noch wahrer Zeit- und Arbeitsersparniß förderlichen Vorschlags und statt unseres Schreibens und Lesens dicker unsicherer Acten und Relationen, das eben so unendlich Zeit ersparende als der richterlichen Erkenntniß der Wahrheit förderliche Schwurgericht mit seinen mündlichen öffentlichen Verhören und Verhandlungen, mit seinem Selbstsehen, Selbsthören, Selbstfragen aller Angeschuldigten und Zeugen vom Ankläger und Vertheidiger, von allen Richtern und Geschworenen zu setzen? Wird dann in den meisten Fällen wegen des jetzt so viel besseren ersten Gerichts die zeitraubende Appellation an ein höheres unnöthig, so ist dieses neuer Gewinn für die Gerechtigkeit wie für die Angeklagten, vollends die Losgesprochenen. Nur zu oft wird man bei uns an Feuerbach's Bild erinnert, welches er (über Oeffentlichkeit S. 281) dem Lobe unserer Obergerichte und des angeblichen besseren Schutzes durch sie entgegensetzt. Er vergleicht diese Justiz „den Negerkönigen, die sich mit europäischen Uniformen, mit Hut und „Epauletten schmücken, aber kein Hemde auf dem Leibe haben. Gerade wo sie dem Volk „am Nächsten steht, muß unsere Justiz am Vollkommensten sein." Und muß man noch an das noch Wichtigere selbst als die unendlich wichtige Zeit- und Hafterspamiß erinnern, daran, daß, wie alle Mitglieder der Immediatjustizcommission einstimmig aus ihrer unmittelbaren reichen Erfahrung, übereinstimmend mit Feuerbach und jetzt endlich allen Sachkundigen, bestätigen (S. 141), „daß es unzählige Fälle giebt, worin es unter übrigens gleichen Umständen unmöglich ist, die Wahrheit mit eben der Zuverlässigkeit und mit eben der Beruhigung für den Richter durch jenes schriftliche wie durch das mündliche Verfahren zu ergründen." Sind nicht allein schon entscheidend alle jene erweislichen täglichen Täuschungen und Lügen der Acten und Relationen und alle die entsetzlichen Härten unserer vieljährigen so oftmals tödtlichen Untersuchungskerker selbst für Unschuldige? (S. z. B. oben III. 1 u. 2 und Allgemeine Zeit. 1838 Beilage 115 S. 919 den Artikel über die beinahe fünfjährige strenge Haft des losgesprochenen Regierungsraths Schumann.)

berühmte Daniels, ausdrücklich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht
auffallender Misgriff eines rheinländischen Schwurgerichts be-
nt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren
ommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges
l in den Fall gekommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose
urtheilung der Geschworenen ihr Suspensionsrecht zum Schutze der Unschuld zu
rauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeugniß! Von welchem gleich gro-
deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamten-
ichte gegeben werden, selbst troß des Dunkels, das hier so vieles Unrecht verhüllt? Gleich
rlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts (Repert.
. VI. S. 627), von demselben ablegt: „Rendons pourtant justice aux erreurs,
me à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, mais
n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une
utte du sang innocent!“

2) Von den übrigen Einwendungen, außer den in den vorigen Abschnitten
on genügend beseitigten, möchten wohl nur wenige die besondere gründliche Wi-
rlegung verdienen und bedürfen, die sie sämmtlich in dem trefflichen Gutach-
n gefunden haben.

So wird sicher kein edles Volk das Schwurgericht wegen der Last zurückweisen,
elche es für die Bürger begründet, daß sie alle anderthalb bis zwei Jahre einmal auf kurze
eit dieses heilsame und ehrenvolle Amt auszuüben haben.

So hat ferner Feuerbach rücksichtlich der Standesgleichheit sich selbst zuerst künst-
ch Schwierigkeiten gedichtet, welche er dann dem Institut entgegensetzt. Er schiebt
emselben die Forderung einer absoluten Gleichheit aller denkbaren Verhältnisse zwischen
em Angeklagten und dem Geschworenen unter und tadelt dann, daß sie nicht Statt finde.
Sie soll's aber auch nicht. Unter der Bedingung der nöthigen Standesgleichheit verstan-
en die Völker nur: 1) die gleiche Mitbürgerschaft, so daß sie vermittelst ihrer und nicht
ls vorgesetzte bleibende Obrigkeiten entschieden; sodann 2) eine Gleichheit der politi-
chen Standesrechte, so daß die politisch privilegirten adeligen Pairs und die mit
leibender politischer Gewalt bekleideten Vorgesetzten nicht die übrigen Staatsbürger und
hre eigenen Untergebenen richten und nicht von ihnen gerichtet werden sollten. Unter die-
en Bedingungen so viel als möglich aus allen verschiedenen Bürger-
lassen unter Mitwirkung des Angeklagten wie der Regierung erwählte Ge-
schworene sichern nun wirklich, so weit es möglich ist, eine parteilose, vielseitige
gerechte Würdigung und Beurtheilung der Thatsachen und der Aussagen über sie. Sie
geben dafür eine Bürgschaft ganz ähnlich, wie die ähnlich erwählten Volksvertreter eine
möglichst vielseitige gerechte Berathung der Gesetze verbürgen. Hier paßt noch immer der
Grundsatz: der Mensch wird am Billigsten und Richtigsten von seines Gleichen beur-
theilt, nicht von seinen Vorgesetzten. Die doppelte politische Standesgleichheit
mit dem Angeklagten haben alle Geschworenen. Aehnliche besondere Lebensverhält-
nisse und daraus sich ergebende Erfahrungen und Gesichtspunkte haben sie mehr oder min-
der. Weder trennen sie zu große Gegensätze, wie bei den blos juristischen Staatsbeamten
und den Bürgern, noch sind sie auf eine der Vielseitigkeit und Unparteilichkeit schadende
Weise zu sehr mit einander verbunden, zu sehr nur einem einzigen Lebensverhältniß ange-
hörig. Ueber das Bestmögliche kann man auf Erden nicht hinausgehen. Feuer-
bach selbst mußte in Beziehung auf die Wahlbedingungen der französischen Geschworenen
zugestehen (S. 109):

„Auf diese Weise beruft das Gesetz nur die Einsichtsvollsten, Gebildet-
„sten und Wohlhabendsten der Nation zu dem Amte eines Ge-
„schworenen, erhebt dieses Amt zu einer Art von Ehrenstelle, welche die Eifersucht der
„Ausgeschlossenen spornt und die Erwählten durch Ehrgeiz befeuert, sich ihres Berufes
„würdig zu machen, so daß der alte deutsche Rechtsgrundsatz des Kaiserrechtes (I. 5):
„„und wo Gericht ist, da sollen die Besten sein““ erfüllt ist.“ Dennoch sagt er später in
seinem Eifer, das Geschworenengericht weniger gut zu finden, hiermit Widersprechendes.

Er hebt die Einseitigkeiten einer Wahl 1) blos nach Vermögen, 2) blos nach Bi[illegible] hervor. Und dann, wer sollte es möglich halten — da nun in Frankreich die Geschwor[illegible] nen nach diesen zwei Gesichtspunkten zusammengesetzt werden, was die Einseitigke[illegible] ausgleicht, die Geldgesichtspunkte z. B. durch höhere Bildung, addirt er die beso[illegible] Einseitigkeiten der unter jene Gesichtspunkte gehörigen Classen gerade so, als wenn [illegible] aus den zwei Sätzen: einseitige körperliche Ausbildung schadet, und: einseitige Geis[illegible] dung schadet, den Schluß ziehen wollte: wer beiderlei Ausbildung verbindet, der ist [illegible] pelt einseitig. Noch inconsequenter aber hebt Feuerbach selbst vollends alle Vor[illegible] der Standesgleichheit und der Vielseitigkeit durch das ausschließliche Richterrecht der [illegible] stischen Beamtenkaste auf.

Auch noch sonst macht Feuerbach den von ihm selbst verspotteten Fehler der [illegible] Juristen, daß sie bei Beurtheilung historischer Institute gern mit Windmühlen kämp[illegible] indem sie, statt nach den wirklichen Grundlagen der Institute zu urtheilen, sich a[illegible] genannten reinen Begriffen andere Grundlagen selbst erst schaffen, um diese dann z[illegible] derlegen. So schiebt er dem Schwurgerichte fälschlich unter: es fordere einen von [illegible] übrigen verständigen praktischen Urtheil generisch verschiedenen, sogenannten gem[illegible] Menschenverstand, der mit Ausschluß vernünftiger Belehrung, Reflexion und Prü[illegible] blos wie ein Instinct nach einem Total-Gefühl, wie eine Art von Somnambu[illegible] oder von Orakel, entscheiden sollte. Er tadelt es dann (S. 186), daß dieses na[illegible] liche Urtheil der Geschworenen getrübt werde durch die Vorträge der Juristen, vor[illegible] lich des Präsidenten, dem die Geschworenen um so mehr folgten, je mehr er Achtung [illegible] Vertrauen genieße. Die Völker aber verlangten und erwarteten nach dem Obigen (III. IV. 3) mit Recht, daß über die Thatfragen der Schuld, als über Thatsachen der allge[illegible] nen staatsbürgerlichen Erkenntniß, Erfahrung und Urtheilskr[illegible] die Geschworenen als erfahrene, praktisch verständige Männer ihre verständig[illegible] wissenhafte Beurtheilung und Ueberzeugung aussprechen. Hierbei wird die möglichst [illegible] seitige Beleuchtung dieser Thatsachen sowohl von Seiten der Juristen als von Seiten [illegible] derer, z. B. medicinischer, chemischer Kunstverständigen die verständigen praktische[illegible] renmänner des Schwurgerichts nur unterstützen, nicht aber zur Bildung ihrer eigenen [illegible] berzeugung unfähig machen. Jene werden sie wenigstens sicher nicht mehr beherrsc[illegible] als die Urtheile medicinischer Kunstverständigen die blos juristischen Richter, als die [illegible] leicht vorgefaßten Ansichten und unvollständigen Auszüge des Referenten oder des Prä[illegible] denten die übrigen Richter im geheimen Beamtenprocesse, zumal da Letztere sonst von [illegible] ganzen Processe Nichts hörten und sahen und in ihrem Lebensschicksal tausendmal abhä[illegible] giger sind von ihrem Vorstande, als die Geschworenen vom Präsidenten der öffentlic[illegible] Assise. Hätten aber des Letzteren, durch die Achtung seiner Rechtschaffenheit und rich[illegible] lichen Weisheit unterstützte Ansichten einen moralischen Einfluß bei der Prüfung der G[illegible] schworenen, sollten dann vollends Diejenigen darüber klagen, die lieber Alles blos [illegible] den staatsrichterlichen Ansichten möchten abhängen lassen? Bliebe dann die Beistimm[illegible] der Geschworenen nicht immer noch vortreffliche Controle gegen Einseitigkeit?

Nach eigener vieljähriger Erfahrung bezeugten übrigens die rheinischen Mitglieder der preußischen Commission (S. 216), daß „die Geschworenen Verstand und Fähigke[illegible] „genug besitzen, um die Vorträge in den mündlichen Verhandlungen zur vollständigen „Uebersicht zu benutzen, ohne sich von ihnen irre leiten zu lassen, und daß die von Feuer„bach geschilderten Gefahren der Verwirrung ihres Urtheils von aller Realität „entblößt und aus willkürlich aufgestellten Begriffen hergeleitete „Luftgebilde sind." Viele Beispiele zeigten ihnen: „daß selbst die künstliche[illegible] „rechtlichen Ausführungen rechtsgelehrter Vertheidiger oder auch einzelner im öffentliche[illegible] „Interesse zu weit gehender Staatsanwälte, und auch befangene und zu weit gehende Ä[illegible] „ßerungen eines Präsidenten nicht vermochten, sie von den richtig aufgefaßten wahren Ge„sichtspunkten abzubringen."

Das Bisherige beseitigt dann auch die völlig grundlosen Einwendungen, namentlich auch von Feuerbach und Trefurt, als wenn die Geschworenen bei der nur nach al[illegible] gemein bürgerlicher praktischer Erkenntniß, Erfahrung und Beurtheilung zu gebende[illegible]

Entscheidung der Thatfrage mehr von Gefühl und Willkür bestimmt werden oder gar werden sollten, und weniger nach objectiver Wahrheit richteten als die Staatsbeamten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die Glaubwürdigkeit einer Thatsache, einer Aussage eben so wenig nach einem bloßen dunklen Gefühl, als sie darnach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w., besorgen. Weise man uns doch vor Allem eine ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebenserfahrung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnißquelle der Wahrheit nach! Selbst die sogenannten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommene Wahrscheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Criminalprocesse Etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen darnach richten, wie es ja Jahrhunderte lang die Geschworenen nach der Carolina thaten und noch heut zu Tage in England die Geschworenen im Civilprocesse thun. Man denkt auch in England gar nicht daran, daß die Geschworenen anders als nach prüfender Vergleichung der natürlichen, sich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über die Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Ueberzeugung nur nicht durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besonderen Rechenschaftsablegung über die Beweise. Nur zum höheren Schutze der Angeklagten und zwar gerade da, wo der Despotismus am Wenigsten schützt, bei Staatsverbrechen, fordert das freie, großherzige englische Recht ausdrücklich von den Geschworenen, daß sie nicht verurtheilen sollen ohne die negative Bedingung gewisser gesetzlich bestimmter Beweise, bei dem Hochverrathe z. B. nicht ohne zwei Zeugen (Mittermaier II. 414). Daß aber sowohl mit eigentlich juristischen Beweisen, wie ohne sie Beamtengerichte am Wenigsten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollständig oben (IV.) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet im besten Fall ihre subjective Ueberzeugung nach den besonderen Verhältnissen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über Rechts- und Thatfrage sprechende Gericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz als die unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision blos über die Thatfrage entscheidenden Geschworenen. Ihre etwaigen Abweichungen vom formellen Recht gelten wenigstens stets einer Lossprechung oder Milderung, wo ihnen die Strafgesetze barbarisch erscheinen. Sie sind hier bei der Oeffentlichkeit Aufforderungen, eine fehlerhafte Gesetzgebung mit der öffentlichen Meinung in Harmonie zu setzen. Ueberhaupt aber ist rücksichtlich der Abweichungen vom Gesetz oder der „meineidigen Willkür", die Trefurt allein den Geschworenen vorwerfen will, der Vortheil wiederum auf Seiten des Schwurgerichts, schon wegen der wechselseitigen Controle der Staatsrichter und der Geschworenen und der steten Bewachung Beider durch die Oeffentlichkeit, durch die Regierung und die Nation, und weil blos gelehrte Beamte ihre Abweichungen auf mehrfachere Weise durchführen und sich selbst und Anderen gelehrt beschönigen und verbergen können. — Um von Umgehungen und Verdrehungen der Gesetze und der Thatsachen zum Zwecke der Verurtheilungen und wenigstens einer Verhinderung gänzlicher Lossprechungen nicht einmal zu reden — wie oftmals sah ich in deutschen Juristengerichten die gesetzwidrigsten Milderungen und Lossprechungen, und insbesondere auch falsche Erklärungen des Nichtschuldig blos aus Rücksicht auf die harten Strafen!

Ja, es vermag es gewiß höchst selten ein Richter, ein Referent, da wo ihm die — wie Platon sagt, höchst eigensinnigen und für besondere Fälle oft höchst ungerechten — positiven Gesetze und Formen gebieten, gegen seine feste subjective Ueberzeugung von der Gerechtigkeit, einen Mitmenschen überhaupt auch nur härter zu strafen, vollends sein Todesurtheil auszusprechen. — Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Rüstkammer von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen **Scheingründen** zu Gebote, ihre Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und Andern zu verhüllen, während dem armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind und jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vor Augen liegt. Mußte es doch

schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte der badischen Hof- und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurtheilen, da, wo unsere jetzigen positiven Gesetze mit unumstößlicher Gewißheit die Lossprechung gebieten (in den Fällen bloßer Indicienbeweise nehmlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetze die wichtigsten Proceßeinrichtungen und Vergehen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben z. B. meist vor späterer gesetzgeberischer Bestätigung die Gerichte die Oeffentlichkeit, das Schwurgericht, die Zuziehung von Schöffen und selbstständigen Gerichtsschreibern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, eben so ferner die Strafen des Ehebruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei u. s. w. Eingeführt haben sie eben so den geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Lossprechungen von der Instanz, die Verdächtigkeitsstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen bloßer Körperverletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Vergehens der Aufreizung zum Misvergnügen, des Conats des Hochverraths u. s. w. (S. Art. „Carolina" S. 73.)

Soll man vielleicht auch solche Einwendungen noch widerlegen, wie die von Grävell, durch die oben erwähnten gesetzlichen Verstärkungen der Bürgschaften und Controllen für das Schwurgericht, z. B. jenes Suspensionsrechts von Seiten der Staatsrichter, spreche selbst die Gesetzgebung ihr Mistrauen gegen dasselbe aus? Thoren, die irgend eine menschliche Einrichtung für absolut vollkommen, für unfehlbar in jedem einzelnen Falle halten! Verbrecher, die, wo es das Heiligste gilt, nicht auch die Sicherung durch die möglichst gute Einrichtung so weit zu vermehren trachten, als es die Natur der Sache erlaubt! Auch gegen das Königthum, auch gegen die wissenschaftlichen Gerichtshöfe spricht dann die Gesetzgebung Mistrauen aus, wenn sie Stände, Ministeranklagen oder Appellationen anordnet.

Oder soll man vollends Feuerbach's Tadel widerlegen, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen als gegen unverdiente Lossprechungen? Er sagt (S. 113): „Der Grundsatz: es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr werth wie der entgegengesetzte." Das gesunde Rechtsgefühl aber, die Volksstimme aller gesitteten Völker verurtheilt im Vereine mit der heiligen Schrift[62]) und mit dem classischen römischen Rechte diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei bloßem Verdachte strafen müßte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Sophistik und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abstracto gedacht, kann eben so wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sind, so soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Falle erkennt, nach jenem uralten, ehrwürdigen, eben so gerechten als humanen Grundsatz verfahren. Sie soll im Zweifel stets das Mildere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld aufrecht halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das nicht ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstörung des ganzen auf der bona fides und der praesumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürger sein Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine deutsche Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen eine Verschärfung der Strafe, eine reformatio in pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe.

Man hat getadelt, daß die Geschworenen unmittelbar, also ohne genügende Prüfung das Urtheil fällen müßten. Allein auch hier ist offenbar, eben so wie nach dem Obigen rücksichtlich der angeblichen Vortheile der Inquisition, der Bewirkung moralischer und

---

62) 1. Mos. 18, 23—32.

laubwürdiger Bekenntnisse, wieder der Vorzug auf Seiten des Schwurgerichts. Bei em geheimen Juristenverfahren entscheiden, ohne selbst zu sehen und zu hören, auf die Relation des Referenten die Richter meist schon in einer oder in einigen Stunden, iachdem sie das Erste von der Sache erfuhren. Die Geschworenen sehen und hören, nach er früheren sorgfältigen Instruction des ganzen Processes, nun die lebendige Verhandung desselben Tage, oft Wochen lang selbst vor ihren Augen und berathen sich lsdann auch in ihrem Berathschlagungszimmer bei irgend schwierigen Fällen oft noch iehrere, oft noch vier bis sechs Stunden lang.

Man tadelt ferner, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appelationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor Allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dies scheint eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entscheidungen, die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafrichterlicher Urtheile blos durch unsichere Acten und Relationen vorzieht, da ann auch gegen den Inhalt eines von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung appellirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut in neues Schwurgericht wie ein neues wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und ntscheiden. Dieses ist nach dem Obigen (III. 3) zum Schutze der Angeklagten der Fall ei Suspensionen, Cassationen und Revisionen (Code d'Instr. 364. 410). Außerdem ann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Geschworenen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich verurtheilte, die Geschworenen darauf ufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung und Vervollständigung forern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die meisten Völker urtheilen, ie sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerechtigkeit seiner Entscheiung so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt als die der geheimen schriftlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Verhältnisse ihres Werthes für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat ls überwiegend nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte Appellation zulässig an mittlere und oberste Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichts fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs. Diese Controle ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwohl sie die wesentliche Controle des geheimen Beamtengerichtes bilden muß. Aber sie ist ogar bei dem Schwurgerichte in viel zutrauenswürdigerem, vollständigerem Grade vorhanden als bei dem schriftlichen geheimen Beamtengerichte. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protokollirt, und zwar, bei der Selbstständigkeit des Actuars, bei der beständigen Controle des Staatsprocurators und es Collegialgerichtes und der späteren der Anklagekammer über die Führung der Unteruchung und endlich bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Unenauigkeit, Unvollständigkeit, leidenschaftliche Uebereilung, Befangenheit und Untreue ur öffentlichen Schande vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, äßt sie sich hier unendlich treuer und gewisser hoffen als in den Protokollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte. Diese Acten werden uch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der mündlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und benutzt. Schon vor dem Anfange der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends mit denselben beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantieen, neue chriftliche Aufzeichnung, die abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zuleich unendlich viel lesbarer und mehr gelesen ist als die unserer unglückseligen, schlechteschriebenen dicken deutschen Proceßacten. Neben dem fortdauernden Protokolle des Gerichtsschreibers über das Wichtigste, theilen nehmlich Tag für Tag verschiedene ffentliche Zeitungen, nach den wörtlichen Aufzeichnungen verschiedener Geschwindschreiber, die ganzen Verhandlungen mit. Man giebt sie in directer Mittheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den gerichtlichen Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controle des ganzen Publicums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Ergänzung

der verschiedenen Geschwindschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich unwillkürlich des großen britischen Geschichtschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf. Auch hier, wie fast in jedem Punkte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unseres guten deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere früheren deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu unsern jetzigen Diligencen, Dampfschiffen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handelsverkehr die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß hier die Vertheidigung des Alten, selbst wo es von der Reaction gegen die gefürchteten Fortschritte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht mehr halten kann, giebt mir auch Hoffnung für den endlichen Sieg der gesunden Vernunft in unserm Rechtsverkehr. Erlebte ich es doch selbst, der ich nach den Freiheitskriegen im Hannöverischen, wo man damals aus allzu großer Anhänglichkeit ans Alte die ehemaligen westphälischen Diligencen wieder durch die langsamen, unbequemen, gegen Regen und Wind nicht schützenden alten Postwagen ersetzt hatte, eine traurige Fahrt mit denselben bestand, daß schon ein Jahr später die guten, schnellen Diligencen gesiegt hatten. Es schadete nun nicht mehr, daß, wie ich ebenfalls selbst noch vernahm, einzelne alte Postmeister alles Ernstes noch unsere alten Reichspostwagen gegen unsere neuen Eilwagen anpriesen. Hoffentlich siegt ja auch bei uns Juristen nicht allzu spät die gesunde Vernunft, so daß, wenn man etwa unseren alten deutschen Proceßwidersinn noch von einzelnen alten Reichsjustizmeistern preisen hört, man eben so gut dazu lächeln darf, als ich damals über den alten deutschen Reichspostmeister.

Ja selbst die lichtscheue Reaction wird mit ihren falschen Einflüsterungen endlich diese unentbehrliche Reform nicht mehr aufhalten können. Der von ihr im Geheimen herumgetragene Gedanke, die allgemeinen vaterländischen Verhältnisse stünden hier im Wege, darf sich ans Licht der Oeffentlichkeit nicht hervorwagen. Wer mag ihn aussprechen den beleidigenden, den in gefährlicher Lage des Vaterlandes doppelt gefährlichen Gedanken, diese vaterländischen Verhältnisse seien der Art, daß sie unsere Nation unvermeidlich ausschlössen von den wichtigsten Gütern der europäischen Civilisation, von den herrlichsten Entwickelungsmitteln patriotischer Bildung und Gesinnung; sie seien der Art, daß sie uns die zeitgemäße Wiederherstellung unseres herrlichsten vaterländischen Institutes und durch dasselbe die Beseitigung des in unglücklichen Zeiten usurpatorisch eingedrungenen widernatürlichsten Justizzustandes und den unentbehrlichsten Ersatz der zerstörten altvaterländischen Unabhängigkeit der Gerichte unmöglich machten! Es gilt hier das Heiligste für die Regenten wie für das Volk, es gilt die Freiheit, das Leben, die Ehre der Bürger! Wer dürfte unseren Fürsten rathen, Vernichtungsurtheile gegen sie mit eigener Hand zu unterzeichnen, deren Gerechtigkeit nicht so verbürgt ist, wie sie sein könnte, sobald man nur die rechten Mittel ergreifen möchte, Urtheile, für deren Ungerechtigkeiten wie für deren traurige Vorbereitung durch die unnöthigen Kerkerqualen selbst so vieler Unschuldigen die Regierungen so lange allein die furchtbare Verantwortlichkeit tragen, so lange uns etwa aus fremdartigen politischen Rücksichten die möglichst gerechte Gerichtseinrichtung versagt würde, so lange man den Bürgern das unverjährbare natürliche und vaterländische Recht des Antheils an dieser Verantwortlichkeit, an der Schuldigerklärung der Mitbürger vorenthalten wollte? Dieses mögen die Rathgeber wohlwollender Fürsten bedenken! Es ist ernst und schwer. C. Welcker.

Nachtrag. Auch in Beziehung auf das Schwurgericht hat die öffentliche Meinung in Deutschland außerordentliche Fortschritte gemacht seit zehn Jahren. Sie ist jetzt, man darf sagen, selbst bei den meisten früher Bedenklichen, entschieden zu seinen Gunsten. Nur die Schwierigkeiten seiner Vereinbarung mit großen Resten unfreier Zustände verzögern seine Einführung. Auch sie werden überwunden werden!

Ich nahm in dem vorstehenden Artikel, dessen Inhalt im Wesentlichen sich mir stets mehr bestätigte, die neuen Erfahrungen und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung nicht auf, weil ich sie vollständiger und gereifter in einem besondern Artikel: Schwurgericht, der neueste Standpunkt der wissenschaftlichen Theorie,

er öffentlichen Meinung und unserer politischen Verhältnisse in Beziehung auf dasselbe, hoffe geben zu können. Bis dahin werden auch die in er Germanisten = Versammlung zu Frankfurt veranlaßten Arbeiten eben so wie einige reffliche neue Schriften, vorzüglich die von Leue und Stemann benutzt werden önnen. C. Welcker.

Jüstemilieu; das falsche französische und das wahre System er richtigen Mitte, und die Folgen jenes französischen Systems ür Frankreich und Deutschland. — I. Einleitung. — Was kann vernünfiger, praktischer, empfehlenswerther sein als eine gerechte Mitte in der Beurtheiung und Behandlung der menschlichen Dinge! Werden dieselben doch durch Einseitigkeit nd Leidenschaft nur zu häufig auf unfruchtbare oder verderbliche Weise von einem Aeußeren zu dem anderen hinüber gezogen! Bedarf es doch überall zwischen Extremen, zwischen ntgegengesetzten Grundsätzen und Parteien, z. B. zwischen Idealisten und Empirikern, wischen Radicalen und Conservativen, einer gerechten, versöhnenden, mäßienden Mitte oder Vermittelung! Wie oft aber zeigt sich unter dem schönen Namen der rechten Mitte oder Mäßigung gerade das Gegentheil wahrer Gerechtigkeit und Versöhnung, und statt ihrer vielmehr nur Verletzung beider entgegengesetzter Grundsätze der Parteien, nur Principlosigkeit, Willkür, Mittelmäßigkeit! Was hat namentlich wohl im In= und Auslande und selbst bei Solchen, welchen die nächsten Folgen davon anenehm waren, mehr moralische Geringschätzung hervorgerufen als das politische System, welches in unseren Tagen bei unseren westlichen Nachbarn mit dem schönen Namen der gerechten Mitte sich schmückte!

Der Begriff scheint also nicht eben so leicht zu sein, als er wichtig und interessant ist. Wird man etwa das für eine richtige Mitte und gerechte Vermittelung halten, wenn, bei den entgegenstehenden Forderungen: hier der Sittlichkeit im Recht, dort der Beachtung der sinnlichen Bedürfnisse und der Freiheit, nun ein angebliches Jüstemileu hier rein sittliche Handlungen gebieten will, dort dem Materialismus und selbstsüchger Willkür huldigt? Oder finden sie sich da, wo, bei den Forderungen: hier der Freieit und Volkssouveränetät, dort der Ordnung und fürstlichen Regierungssouveränetät, un der angebliche Freund der Mitte zwischen beiden hin und her schwankt, hier diese, ort jene opfert, oder auch laut die eine rühmt, während er sie geheim verfolgt und ihrem Gegensatze zu unterwerfen sucht? Besteht die rechte Mitte rücksichtlich der Preßfreiheit etwa darin, daß man zum Theil schrankenlose, unverantwortliche Willkür der Presse, zum Theil die gleiche despotische Unterdrückung der Wahrheit durch Verbot und Censur gestatt? Besteht sie in halber Wahrheit und halber Lüge, und darin, daß man, ohne Muth ür die ganze Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Bischen Gutes und ein Bischen Böses hut? Ist endlich das die rechte Vermittelung und Versöhnung der Streitenden, daß man illkürlich einem Jeden sein Recht halb abschneidet, und sie solchergestalt als gleich beandelt, äußerlich neben einander stellt, wohl gar Beide für eigenen Vortheil ausbeutet, benfalls Beide verletzt und empört, Keinen befriedigt?

Wo aber finden sich die rechten Grundsätze für die wahre Mitte, ihre Unterschiede on der falschen?

Die geistreichsten Vertheidiger des französischen Jüstemilieu, so das Journal des Débats, stellten uns als die Grundlage dieses Systems „die Mitte" des Aristoteles dar. Wir zweifeln, daß der alte Weise zu solchem Kinde sich als Vater bekenen werde. Aber vielleicht leitete man uns solchergestalt doch auf einen guten Weg zur ösung unserer Fragen.

II. Die wahre gerechte Mitte. — Die älteste und beste Grundlage für die wahre gerechte Mitte enthalten in der That die Philosophie und Staatstheorie des Aristoteles und der Stoiker. Freilich wird Mancher sagen, das Gerechte ist die inzige rechte Mitte. Aber man kann doch dann wieder fragen: ja, was ist das Gerechte? Und wie verhält es sich zunächst bei politischen Fragen? Es giebt ja doch eine uralte Art der Auffassung des Richtigen als eines Mittleren. Hierfür nun findet sich in jeen Theorieen die rechte Grundlage, der Schutz gegen jene Willkür. Nur durch das Ver-

ständniß der rechten Mitte lassen sich die falschen Vermittelungen der Extreme und das falsche Jüstemilieu richtig würdigen und bekämpfen. Aristoteles suchte bekanntlich die Tugend überhaupt, vorzüglich aber die Gerechtigkeit und die Staatsweisheit ausdrücklich als „eine Mitte", als „ein Mittleres" zu entwickeln. Auch die Stoiker und mit ihnen die berühmten römischen Juristen kommen, weil sie hier im Wesentlichen von einer gleichen philosophischen Grundlage ausgingen, in ihren Theorieen ganz zu demselben Resultate.

Diese Grundlage nun war keine andere als die oben (Bd. I. S. 42) entwickelte. Sie besteht in der richtigen Auffassung der allgemeinen Naturseite oder der allgemeinen naturgesetzlichen Grundverhältnisse und Grundformen für alles Leben und seine Theorie, sowohl für die des einzelnen Menschen wie für die des lebendigen Menschenvereins oder des Staates. Hierbei nun ergab sich, daß jedes Leben nur besteht, indem sich die beiden entgegengesetztesten Lebenselemente, nehmlich das höhere, allgemeine, innerliche, geistige und die niederen besonderen äußerlichen Stoffe und Glieder oder die leibliche Grundform in einem dritten zum selbstständigen, individuellen Leben harmonisch vermitteln. Diese drei (Geist, Leib, Seele in dem einzelnen Menschen) waren im lebendigen Staate: Verfassung, Volkskörper und Regierung und als die drei Seiten seines Lebensgesetzes und der Theorie desselben: Politik, Recht und lebendiges Staatsgesetz. Das Dritte, der Mittelpunkt jedes besonderen Lebens, oder, nach dem Ausdrucke der Alten, „dessen Regierung"*), worin sich stets die beiden ersten Lebenselemente durchdringen, harmonisch einigen und vermitteln müssen — im Staate die zugleich verfassungsmäßige oder volksmäßige oder constitutionelle Regierung — dieses ist also in Wahrheit ein Mittleres und zugleich ein Vermittelndes. Das rechte Gesetz für seine Lebensthätigkeit — also im Staate das praktische lebendige (Politik und Recht vereinigende) Staatsgesetz — fordert nothwendig stete Behauptung jener rechten Mitte und für sie eine stetige, der Natur der drei Lebenselemente und ihrem grundgesetzlichen Verhältnisse angemessene Vermittelung der beiden ersten entgegengesetzten Lebensrichtungen. Es fordert eine Vermittelung dieser beiden Elemente unter sich so wie auch mit den Verhältnissen der Außenwelt, womit jedes Leben in Wechselwirkung steht. Die rechte Mitte bestimmt sich also nach der innersten Natur und den Grundverhältnissen der Dinge. Sie ist lebendige Vermittelung; sie ist die wahre Versöhnung und Vereinigung zweier entgegengesetzter Elemente, Grundsätze, Parteien; sie ist die rechte lebendige Verbindung von Geist und Form, vom Allgemeinen und Besonderen, die wahre Harmonie und Gesundheit jedes Lebens. Im Staate ist sie die lebendige Gerechtigkeit oder die gerecht (in Uebereinstimmung mit der Freiheit oder mit dem Rechte der Bürger) verwirklichte Staatsidee, und die constitutionelle oder die stets diese Verfassungsidee mit der Volksfreiheit vereinigende Staatsregierung. Sie ist eine jedes einseitige Extrem ausschließende stete Mäßigung.

Diese wahre gerechte Mitte unterscheidet sich von der falschen vorzüglich durch drei Hauptpunkte.

Die wahre Mitte ist fürs Erste stets grundgesetzlich und principmäßig. Sie achtet als Heiligthum das Grundgesetz oder die Natur der Grundkräfte und Grundprincipien und die grundgesetzlichen inneren und äußeren Verhältnisse jedes Lebens; also im Staate die der Verfassungsidee oder des Vereinigungsgesetzes des lebendigen Gesammtzweckes, und die des organisirten Volkskörpers oder der Volksfreiheit und endlich die der beide stets neu vereinigenden constitutionellen Staatsregierung. Sie schwankt also nicht, wie die falsche Mitte, willkürlich und prin-

*) S. oben Bd. I. S. 42 und mein System Bd. I. S. 49. Bei dem Staate hieß es ihnen πολιτεία und war ihnen die selbstständige, aber verfassungsmäßige und volksmäßige Staatsregierung, welche sowohl dem allgemeinen Staatsgeiste — der Grundidee oder dem Vereinigungs- oder Verfassungsprincipe, der κοινωνία nach Aristoteles — wie dem Volkskörper mit seinen freien Gliedern und ihrem Recht entsprechen mußte.

os zwischen den entgegengesetzten Kräften hin und her, bald die eine, bald die an=
begünstigend, oder unterdrückend und verstümmelnd, so daß zuletzt nur Kraftlosig=
Tod oder Empörung, Anarchie oder revolutionäre Umgestaltung des Lebens erfol=
müssen.

Die wahre Mitte ist fürs Zweite sittlich und wahrhaft gerecht, nicht
terialistisch. Sie läßt insbesondere auch dem höheren allgemeinen geistigen Lebens=
ıcipe, im Staate der höchsten Staatsidee, sein volles Recht, mithin seine angemes=
: Vorherrschaft über das niedere. Diese Vorherrschaft folgt schon aus der Beachtung
grundgesetzlichen Natur und des Grundverhältnisses der beiden Lebens=
fte, von welchen das niedere den leiblichen Träger, die Grundform für das
)ere abgeben soll. Die falsche Mitte dagegen, unbeachtend dieses Verhältniß,
ısachtet und verletzt das Höhere, so wie jene Grundform, und wendet sich
n ihrer Willkür und Selbstsucht dienstbaren Niederen, Materiellen zu.

Die wahre Mitte begründet fürs Dritte eine innere positive, eine lebendige
er belebende Vermittelung und eine wahre Versöhnung der Gegen=
ße. Denn sie geht, wie es zu solcher Versöhnung nöthig ist, stets aus von einer inne=
n Gemeinsamkeit mit beiden, die sie im Innern des eignen Wesens vereinigt. Sie
ht aber zugleich aus von einem selbstständigen Standpunkte und Principe dieser Verei=
gung, sie ist die Seele oder die wahre freie Regierung des ganzen Lebens. Und
: bewirkt die Vereinigung unter Vorherrschaft des allgemeinen höheren, innerlichen Le=
ensselements. So bewirkt sie denn jene höhere harmonische Vermittelung, worin alle
ebenselemente ihre angemessene Stellung und ihre harmonische Wirksamkeit, Erhaltung
nd Gedeihen finden. Die falsche, principlose und materialistische Mitte
agegen kann nur eine willkürliche, äußerliche negative oder eine durch
Unterdrückung und Verstümmelung zu bewirkende, blos schein=
ıare Ausgleichung geben. Sie huldigt nur beliebig, scheinbar und heuchlerisch, hier
er höchsten Verfassungsidee, dort der Volksfreiheit, in Wahrheit stets
hrer Willkür oder Selbstsucht. Sie führt also auch deshalb überall entweder nur zu
Mittelmäßigkeit oder zu Unterdrückung, Auflösung und Tod des Ganzen.

Die wahre gerechte Mitte schließt nach allem Bisherigen überall aus die einseitige, unpraktische, rein ideale und schwärmerische Richtung blos auf das Allgemeine, Höhere, Innerliche, Geistige. Eben so aber schließt sie auch aus die alles höhere Leben verleugnende und zerstörende gemeine materialistische Richtung blos auf das Besondere, Niedere, Aeußerliche. Sie fordert aber überall die rechte angemessene innerliche Verbindung von beiden Richtungen, von der geistigen und leiblichen, oder von dem höheren Inhalt und der äußeren Form. Sie will und achtet in allen Verhältnissen das Höhere. Aber sie will eben so, daß auch stets die entsprechende leibliche äußere Grundform seiner irdischen Offenbarung und Verwirklichung geachtet und mit ihm verbunden sei. Sie will, daß beide scheinbar entgegengesetzte Kräfte und Richtungen in jeder neuen Erscheinung und Bewegung des Lebens stets unter sich wie mit der Außenwelt vermittelt werden, sowohl ihrer eigenen Natur wie der Natur und dem Grundgesetze jedes besonderen Lebens entsprechend.

So z. B. achten und anerkennen nach dem Obigen *) das System der wahren Vermittelung und die Regierung, als dessen Vollzieherin, in Beziehung auf das ganze Recht im Staate, dessen beide Hauptelemente und Gegensätze. Sie achten und anerkennen die sittliche Idee der Gesellschaft als das allgemeine höchste Lebensprincip derselben und aller Theile des gesellschaftlichen Rechts. Sie anerkennen und achten aber auch den äußeren Volkskörper, bestehend aus einzelnen freien Gliedern mit besonderen verschiedenen Ansichten und sinnlichen Bedürfnissen.

---

*) S. die vorige Note. Beispiele für die richtige Mitte enthält überall die erste Abhandlung des Staats=Lexikons, der Artikel „Alterthum", der Artikel „Adel". S. auch für die falsche Mitte „Guizot" am Ende.

Sie wissen aber beide im lebendigen Rechtsstaate dadurch harmonisch zu vermitteln, daß sie, vermittelst eines nach der sittlichen Idee frei von allen Gliedern gewollten Rechtsvertrages, Jedem eine angemessene Freiheitssphäre anweisen, innerhalb welcher er in allseitiger Harmonie mit der Gesellschaft nach seiner Ueberzeugung seine Bestimmung und seine Bedürfnisse befriedigen und unter vermittelnder Leitung der Regierung auch für die Gesammtheit und ihre Idee mitwirken soll. In solcher Weise soll also wirklich jedes Recht von der höheren Idee beseelt sein und ihr dienen. Diese höhere Idee aber darf überall nur in der äußeren angemessenen rechtlichen Grundform verwirklicht werden. Sie muß so überall und in jeder Erscheinung des Lebens mit der Natur des besonderen äußeren Volkskörpers und seiner freien individuellen Glieder harmonisch vermittelt werden.

Ohne solche wahre Vermittelung würde von den falschen extremen Parteien die eine die ganze reine Moralgesetzgebung, als solche, und mit Vernichtung des freien Volkskörpers und der Freiheit seiner Glieder diesen zum äußeren Staatsgesetz aufzwingen. — Die andere Partei möchte ein gänzlich der Moral fremdes, ein materialistisches unmoralisches, äußeres Zwangsgesetz verwirklichen. Die falsche Mitte dagegen würde hier bald der einen, bald der andern falschen extremen Ansicht nachgeben und somit bald die Freiheit, bald die Moral preisgeben. Sie würde auf unglückselige Weise Moral und äußeres Recht vermischen und beide beeinträchtigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig thun, niemals das Rechte. Sie würde nie die höhere Idee in der dem Staatsleben entsprechenden Grundform oder harmonisch vermittelt mit dem Staatskörper freier Bürger zu Tage fördern. Aristoteles dachte hieran bei seiner Mitte zwischen Unrechtthun und Unrechtleiden.

So vermittelt die wahre Mitte, als gerechte Vermittelung, oder an ihrer Stelle die Regierung, welche selbst zugleich von der höchsten Idee der Gesellschaft und zugleich von der Freiheit der Bürger ausgehen und durchdrungen sein soll, diese beiden Hauptbestandtheile des lebendigen Staats überall gerecht und künstlerisch mit einander. In gleicher Weise nun lösen sich alle Gegensätze im Staatsleben, welche zuletzt stets auf den Gegensatz jener Grundkräfte zurückführen und bei welchen stets die äußere Grundform für das Höhere das Recht ist. So vereinigte insbesondere auch Aristoteles jene Idee oder das höchste Verfassungsprincip und die Freiheit aller Bürger unter sich und mit der Ordnung und Regierungssouveränetät*). Er erklärt im Gegensatze nicht blos zum Absolutismus, sondern auch zu einem Justemilieu, welches die Freiheit blos zum beliebigen Privilegium der Reichen machen will, den Staat, insofern nicht alle Bürger an den gemeinschaftlichen Beschlüssen Antheil haben, geradezu für despotisch und sklavisch, ja für gar keinen Staat, für keine Gesellschaft. Ebenso aber erklärt er auch im Gegensatze gegen Rousseau'sche Willkür der Stimmenmehrheit, welche nicht jene höhere Idee und die ihr und dem allgemeinen Willen entsprechende vermittelnde Regierung über sich anerkennen will, diese ebenfalls für keinen wahren Staat, sondern für eine willkürliche Pöbelherrschaft. Seine lebendige Vermittelung der Gegensätze fordert ausdrücklich: „daß Alle regiert werden und mitregieren." — So ferner fordert die höhere Idee beständigen Fortschritt; aber die wahre Mitte will ihn nur conservativ, oder mit Erhaltung des freien geordneten Staatskörpers und durch freie Mitwirkung und Vereinigung der Staatsglieder und der Staatsregierung, also sicher auch mit Beachtung der wesentlichen historischen Verhältnisse. So ferner will die rechte Mitte die ganze Freiheit der Wahrheit auch durch die Presse, jedoch in jedem Punkte gerade so, wie bei aller rechtlichen Freiheit, nur in den Grundformen des Rechts, also auch mit der allgemeinen gerichtlichen Verantwortlichkeit u. s. w.

Es ist nun die Sache eines meisterhaften, eines wahrhaft staatskünstlerischen Blicks, in jedem Verhältnisse den richtigen Punkt und das richtige Verfahren für jene wahre, naturgemäße, innere lebendige Verbindung und Vermittelung der entgegengesetzten Ele-

*) S. die erste Note.

zu finden. Vorzüglich da, wo der Staatskörper noch schwach oder unvollkommen isirt ist, ist das Verfahren oft sehr schwierig. Sind aber die gerechten Grund- die der richtigen Vermittelung, gefunden, alsdann kann so wenig wie bei der Ge- gkeit selbst von einem weiteren Mäßigen, Vergeben oder äußerlichen Ab- iden die Rede sein. Diese Grundsätze entsprechen ja schon überall dem rechten e, erhalten und behaupten das Höhere in seiner angemessenen Grundform. Ein res Mäßigen oder Vergeben wäre Verstümmelung, wäre die Ungerechtigkeit st. Die Forderung desselben wäre wie die Forderung an den Arzt, er solle nur die halbe, die ganze Gesundheit geben. Eine solche ungerechte, willkürliche „Vermitte- g der Extreme" ist also nur baare Willkür oder Schwäche und Seichtigkeit. Es ie Nachahmung jenes alten Barbaren, der die Menschen bald verstümmelte, bald n die Glieder aus einander zerrte, um sie in seine Betten zu legen. Vollends eine beliebig die Verfassungsidee, dort den freien Volkskörper oder sein Recht ver- nde, und doch nach beiden sich constitutionell nennende Regierung — sie ist für n gesunden moralischen und politischen Sinn ein Greuel.

Ist nun aber diese wahre Mitte, jene Aristotelische Idee von der Freiheit und dnung wohl die Idee des neuen französischen Jüstemilieu?

III. Das neue französische Jüstemilieu-System. — Vorbemer- ngen über den richtigen Standpunkt der Beurtheilung politischer ysteme überhaupt. — Der Würdigung jenes Systems muß ich einige Bemer- ngen vorausschicken.

Fürs Erste gilt es mir hier um eine rein objective Würdigung dieses Systems, ne daß ich mich in Untersuchungen einlassen mag über die persönlichen Urheber oder über e subjectiven Motive der Maximen und Maßregeln, welche dieses System bilden.

Sodann beurtheile ich dieses System an sich natürlich nicht nach dem Standpunkt nserer deutschen Verhältnisse, oder darnach, ob es uns etwa vorübergehende oder dauernde ortheile oder Nachtheile in Beziehung auf unseren inneren und äußeren Frieden und Vohlstand gebracht hat oder verspricht. Ich beurtheile es wie jedes politische System zu- ächst nach dem Standpunkte seiner Urheber, also nach der Aufgabe, nach dem Glück, em Ruhme und der Größe der französischen Nation und ihrer Dynastie.

Ich bin ferner fürs Dritte keineswegs gemeint, mich als Rathgeber der fran- ösischen Regierung aufzuwerfen. Sie hat grobe und feine, öffentliche und geheime Rathgeber genug. Allein das Schicksal Frankreichs ist nicht blos für die ganze politische Theorie und ihre Probleme, es ist auch für die Sache von Deutschland und Europa prak- tisch zu wichtig, als daß nicht tausend Besorgnisse und tausend Hoffnungen auch bei uns sich an jede Veränderung seiner Verhältnisse knüpfen sollten. Sich über diese Verhält- nisse, ihre Ursachen und Folgen die richtige Ansicht zu verschaffen, dieses ist schon ein Be- dürfniß des Geistes; es wird eine Pflicht der Treue gegen das Vaterland für Alle, welche auf unsere vaterländischen Verhältnisse, wenn auch nur vermittelst der öffentlichen Mei- nung, einigen Einfluß sich zutrauen dürfen. Deutschland muß vorbereitet sein auf mög- liche Wechselfälle. Es muß zum Voraus gegen die vielleicht über Nacht plötzlich herein- brechenden Gefahren gerüstet sein, wenn großes Unglück verhindert oder gemindert werden soll; noch größeres vielleicht, als wir bereits — zumal auch durch Allianzen Frank- reichs zuerst im dreißigjährigen Kriege mit Schweden, dann 1803 und 1808 mit Rußland — schon erlebten. Könnte ich übrigens die französische Regierung wirksam berathen, alsdann würde ich, frei von der Verblendung durch Franzosenhaß oder ähnliche Einseitigkeiten, im wahren Interesse auch unseres Vaterlandes und der deutschen Regie- rungen gerade zu demjenigen rathen, was mir wesentlich scheint, um die französische Regierung und die Ruhe in Frankreich zu befestigen, also deren wahres Glück zu sichern. Wenn z. B. durch künstliche Förderung der Corruption und Demoralisation die letzten hei- ligen Bande der Gesellschaft in Frankreich immer mehr aufgelöst würden, müßte diese Pest mit ihren Folgen nicht zuletzt auch uns ergreifen? Wenn etwa dort durch solche Mittel und durch jede List und Intrigue das constitutionelle System und seine Anhänger

möglichst herabgewürdigt, um ihre Achtung, um den Glauben an sie gebracht würden, wirkte dieses nicht auch für unsere noch so schwache Freiheit lähmend und verderblich? Der beschränkteste politische Verstand muß es vollends einsehen, daß, bei einem durch Nichtbefriedigung der französischen Nation herbeigeführten Sturz der gegenwärtigen Dynastie und Verfassung in Frankreich, wenigstens vorübergehend die Republikaner oder die Napoleonisten die Nation mit sich fortreißen und sich wie ein Lavastrom auf die benachbarten Länder stürzen würden. Alsdann stünde endlich doch der so lange gefürchtete, so mühsam zurückgedrängte allgemeine europäische Principienkrieg bevor, mithin zehnmal Schlimmeres, als alle zunächst im Interesse Frankreichs und der gegenwärtigen Dynastie angerathenen Mittel für sie etwa besorgen ließen.

Fürs Vierte endlich muß ich bei diesen Betrachtungen gänzlich zurückweisen jene oberflächliche Eintagspolitik, welche alle politischen Maßregeln und Systeme nach den zufälligen und materiellen, ja nach den blos augenblicklichen Erfolgen berechnet und schätzt. Die Zahl solcher oberflächlichen Politiker ist freilich Legion. Sie finden sich überall unter Gelehrten und Ungelehrten, Vornehmen und Geringen. Nach den Urtheilen solcher politischen armen Sünder war Napoleon's ganze Politik, so auch die seines russischen Feldzugs, mit dem Allen, was jene jetzt, nach dem furchtbaren Sturze des Helden, selbst als verkehrt, ja als unvermeidlich verderbenbringend schelten, doch, so lange er glücklich war, nur untadeliges Meisterwerk. Sie wäre es auch nach ihnen stets geblieben, wenn zufällig neue Fehler und neue Unglücksfälle seiner Gegner ihm den Sturz seines stets unnatürlicheren und fehlerhafteren Systems während seines Lebens abgewendet hätten; wenn etwa der Kaiser Alexander so übel berathen, so schwach oder ängstlich geworden wäre, nach der Schlacht an der Moskwa einen nachtheiligen Frieden zu schließen, wenn Rostopschin's heldenmüthige Verbrennung Moskaus nicht eingetreten, oder statt des kältesten der mildeste Winter erfolgt wäre. Dieselben Politiker priesen ja auch — wer hörte es nicht mit eigenen Ohren? — so lange der Thronumsturz nur noch nicht äußerlich vollbracht war, die fünfzehnjährige verkehrte Politik der bourbonischen Restauration. Sie priesen sie namentlich auch im angeblichen Interesse für Deutschland und die deutschen Fürsten. Ja sie bejubelten bis zum Tage vor diesem furchtbaren Thronumsturz die Weisheit der Juliordonnanzen, eine Weisheit, die auch sogar für sie der bloße Erfolg schon den Tag nachher in Thorheit verwandelte. Kurz, ihnen ist überall stets das Aeußerliche, Materiellste, selbst das ganz Vorübergehende in den Erfolgen die Hauptsache. So lange, vielleicht blos durch zufällige Fehler oder Unfälle, oder durch die gleiche Schwäche der Gegner — so wie etwa vor der französischen Revolution in den meisten alten Monarchieen — so lange Volk und Thron noch zusammenhalten, wenn auch nur kümmerlich und ohne Macht und Ehre, ja unterhöhlt durch Zerstörung der moralischen und physischen Kräfte: so lange ist ihnen selbst diejenige Politik, welche täglich mehr Revolutionen, Entthronungen und Unterjochungen hervorruft, eine untadelige, eine nothwendige Politik. Zeigt sich freilich zufällig eine nachtheilige bedenkliche Folge äußerlich, dann können sie selbst übermäßig erschrecken und heute den Untergang prophezeihen, während sie schon morgen wieder, sofern derselbe nicht sogleich erfolgte, alle Gefahr für verschwunden halten. So viel Geistesfreiheit und Phantasie scheinen sie nie zu haben, um sich hineinzudenken, wie ungefähr die Verhältnisse anders gestaltet sein würden, falls die Einflußreichen ihre freie Thätigkeit hätten ändern wollen, und wie sie in der Zukunft sich bilden müssen. Auch erwägen sie vollends nicht, daß Staaten und Dynastieen ein größeres, längeres Leben haben als Einzelne, so daß für jene ein verderblicher Krankheitsstoff länger im Verborgenen sein Gift verbreiten kann, ehe der Zerfall erfolgt. Viele deutsche naturphilosophische und historische Schüler erheben solche Armseligkeit sogar zum System. Bei ihrer abgeschmackten Vermischung des Nothwendigen, des Freien und des Zufälligen in den Begebenheiten und Folgen umhüllen sie jene seichten und unmoralischen politischen Urtheile zur unheilvollen Täuschung für Fürst und Volk mit philosophischen und gelehrten Floskeln. Indeß, wie mitleidswerth und verderblich auch diese politische Stümperei ist, so wäre es doch vergeblich, sie bekehren zu wollen. Für sie ist nicht zu schreiben. Wenigstens muß, um sie von der Verkehrtheit eines politischen Systems

berzeugen, bereits der völlige Sturz desselben mit allen seinen unglücklichen Folgen greiflich vor Augen liegen, ehe sie dieselbe erkennen. Und auch dann noch werden sie, al wenn sie blinde Parteimänner sind, auf die seichteste Weise diesem Geständnisse weichen, indem sie das Verderben von zufälligen Nebenumständen herleiten, oder eicht auch der Bosheit der Gegner zuschreiben. Das Auftreten der Letzteren sieht man dabei gewöhnlich nur als einen bloßen unglücklichen Zufall an, während sie doch meist verkehrte Politik selbst erst hervorrief und mächtig machte. Ganz so war es ja offenbar Fall bei jener materialistischen Verderbniß, Meineidigkeit, Raubgier und Bedrückung er Höfe vor der französischen Revolution. Aehnliches zeigt überhaupt — zur leider s vergeblichen Warnung! — die Geschichte der meisten alten und neuen Verschwörun- und Revolutionen.

Nur zu solchen Politikern also möchte ich reden, welche die wahren tieferen Kräfte d Verhältnisse der Natur des gesunden und kranken Menschen- und Staatslebens, ne ewigen Gesetze, das Ineinandergreifen des Freien und des Nothwendigen und die oralische Macht des Höheren über das Niedere gründlich zu erfassen suchen, welche auch on in ihren Quellen und unscheinbaren Anfängen die zerstörenden Krankheiten eben so e die Heilkräfte erkennen. Nur für sie allein und durch sie giebt es überhaupt eine ahre, eine praktische, eine wohlthätig leitende und schirmende Po- tik für die Könige und die Völker. Sie, welche die politischen Verhältnisse und Ent- icklungen in ihrem lebendigen Zusammenhange auffassen, lassen sich keineswegs irren irch einzelne augenblickliche Erfolge oder Unfälle. Sie fragen vor Allem nach den Grundkräften und den Grundsätzen und nach den eingeschlagenen Hauptrich- ungen einer Regierung, nach dem, was diese charakterisirt. Sind sie falsch — jener ahren gerechten Mitte widersprechend — und Unglück verheißend, so beruhigt sie ie äußere Oberfläche der Dinge und die scheinbare Langsamkeit der Entwicklungen der Krisen des Völkerlebens im Mindesten nicht. Von solchen Politikern vernahm ich stets, uch während des glänzendsten, unaufhaltsamsten Siegeslaufs Napoleon's die nie er- chütterte Ueberzeugung von dem völlig unvermeidlichen Sturze seines Systems, welches ich immer mehr in Widerspruch setzte mit den noch nicht moralisch erstorbenen oder ver- faulten besseren Grundkräften des europäischen Völkerlebens, welches mit jedem seiner Er- folge immer weiter und tiefer die dem Despotismus, der Schmach und der Lüge feindlichen Kräfte gegen sich aufregte. Solche Politiker hörte ich gleich entschieden ihre Ueberzeugung von dem Sturze des Throns der älteren Bourbonen aussprechen, seitdem derselbe vor- züglich in und nach dem Kriege von 1815 zu offenbar auf die fremde Waffengewalt ge- gründet wurde, und seitdem derselbe auch in der inneren Politik sich in feindlichen Gegen- satz mit den herrschenden Grundideen und Grundkräften des Volkslebens setzte, statt eine lebendige Vereinigung mit demselben zu erstreben. Es steht eben so vor meiner Seele die völlig klare und entschiedene Ueberzeugung von dem unvermeidlichen Sturze dieser Bourbonen, welche solchen Politikern die Besiegelung des falschen politischen Systems durch die Ernennung des Ministeriums Polignac begründete. Ein ganzes Jahr der ungestörtesten gesetzlichen Ruhe in Frankreich und die glänzenden Triumphe über das er- oberte Algier konnten diese Ueberzeugung nicht verändern. Als vollends später bei Er- scheinung der Juliordonnanzen fanatische Absolutisten auch bei uns dieselben als den endlichen Sieg des absoluten Königthums laut priesen, da drängte sich Jenen, welche in dieser Maßregel sogar schon den ausgesprochenen Sturz der Bourbonen sahen, unwill- kürlich der Ausruf über die Lippen: „Wen der Herr verderben will, den schlägt er zuvor mit Blindheit!" Und in wenigen Tagen erfuhr man die gleichzeitige, von einander unab- hängige Schilderhebung der meisten großen Städte Frankreichs und den Sturz der ältesten Dynastie von Europa. Wenn etwa solche Politiker nach gleichen Berechnungen auch das neueste französische politische System verkehrt, verderblich und gefährlich finden — dann mag dieses als kein günstiges Zeichen gelten.

IV. Fortsetzung. Zur richtigen Würdigung des Systems der französischen Re- gierungspolitik seit der jetzigen Dynastie ist, außer der Auffassung der allgemeinen Grund- gesetze des Staats- und Völkerlebens, vor Allem eine unbefangene Würdigung der Ver-

hältnisse der französischen Nation in und seit der Julirevolution nothwendig. Wir Deutschen dürfen uns dabei natürlich nicht bestechen lassen durch die uns, leider! so oft von unseren Nachbarn eingeflößten gerechten Besorgnisse und feindlichen Stimmungen. Halten wir uns hiervon frei, so müssen wir zugeben, daß die französische Nation vielleicht niemals in ihrer ganzen tausendjährigen Geschichte auf einem moralisch und politisch vortheilhafteren und ruhmvolleren Standpunkte sich zeigte als in und unmittelbar nach der Julirevolution. Deshalb konnten auch selbst alle jene Besorgnisse und gegnerischen Stimmungen nirgends in ganz Europa die lauten Ausdrücke der Anerkennung und Bewunderung unterdrücken.

Nicht minder allgemein aber in ganz Europa, wie in Frankreich selbst, ist das Gefühl und das Urtheil, daß der spätere, daß der jetzige Zustand, die innere und äußere Achtung und Stellung Frankreichs und seiner Regierung und deren noch so schlecht gesicherte Ruhe diesem größten glorreichsten Moment der französischen Geschichte und den durch ihn erregten Erwartungen durchaus nicht entsprechen. Wo liegt nun hier die Ursache?

Die Anhänger einer strengen Legitimitätstheorie in und außerhalb Frankreichs erklären überall die Gefahren und Misgeschicke der neuen Regierung durch den Mangel wahrer Legitimität im gewöhnlichen Sinne des absoluten Monarchismus und rathen, wie zum Theil schon die Anhänger der Quasilegitimität und nun vollends ein Vertrauter der neuen Dynastie, Hr. Fonfrede, zur möglichsten Anschließung an das Legitimitätsprincip, zur Vertauschung desselben gegen das Princip des Vertrags. Aber gerade das Legitimitätsprincip sprach ja für die Bourbonen wie für die Stuarte in England vor Beider erstem und vor ihrem abermaligen Sturze. Es wurde von Beiden auf jede mögliche Weise gehegt und gepflegt, und Beide stürzten dennoch für immer. Die nicht legitimen Häuser Hannover und Bernadotte in England und Schweden aber standen und bestehen in unerschütterter Kraft.

In dem Mangel der Persönlichkeit des neuen Staatsoberhauptes, in dem Mangel des feinsten, schlauesten Verstandes und der beharrlichsten Energie, in dem Mangel stets neuer feiner und schlauer Combinationen und Berechnungen und des festen, ja hartnäckigen Behauptens des eigenen Willens — in diesem Mangel können wohl auch die Gegner nicht die Ursache des Mislingens finden. Hier muß man vielmehr Bewunderung zollen. Und man muß erstaunen, wenn solche Gaben, bei unleugbarem Muth, bei der größten Selbstbeherrschung und der unermüdlichsten Thätigkeit, bei der größten Nüchternheit und Mäßigkeit, ja bei nur wenigen Stunden Schlafs — gewiß einem großen Vorsprung vor anderen Menschen — dennoch nicht glücklichere Resultate hervorbringen.

Freilich hört man sagen, die Franzosen seien schwer zu regieren; vollends aber die durch die Revolution zur Herrschaft gekommene Regierung habe einen unendlich schwierigen Standpunkt gehabt. Man könnte hierauf erwidern, im Ganzen sei vielleicht kein Volk monarchischer und leichter zu regieren als die Franzosen. Sie sind das gesellschaftlichste Volk; sie haben das größte Bedürfniß, die stärkste Neigung, sich durch einen gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Antrieb und Mittelpunkt bestimmen zu lassen; sie hängen am Meisten ab von der Regierung und Anregung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Mehrheit, also von der sie repräsentirenden gesellschaftlichen Gewalt. Damit hängt zusammen ihr doppelt lebhafter Ehrgeiz, durch öffentliche Ehren und Stellen in der Gesellschaft zu glänzen, und die auch dadurch gegebene große Abhängigkeit von der Regierung. Man könnte ferner sagen, eine nur an sich tüchtige Regierung könne in keinem anderen Gefühl und Glauben der Nation eine größere Stärke finden als darin, daß sie das eigene Werk der Nation ist, so daß Angriffe auf sie unmittelbar das Werk und den Willen der Nation verletzen. Vollends aber hat eine Regierung, deren Existenz das Werk eines so großartigen moralischen Aufschwungs der Nation und mit dem erhebenden sittlichen Bewußtsein desselben unzertrennlich verbunden ist, hierin die stärksten Stützpunkte und Mittel, welche die zumal in unserer Zeit so sehr erschütterten Bande und Gewohnheiten alter Legitimität völlig aufwiegen. Und mit welchem Vertrauen, mit welcher Einmüthigkeit der öffentlichen Stimme der unermeßlichen Mehrheit der stimmfähigen Franzosen warf sich

) der Julirevolution die Nation ihrem frei erwählten König in die Arme! An sich aber
t es gar keinen günstigeren Zeitpunkt für eine Regierung, Tüchtiges und Großes in
r Nation und mit derselben zu gründen, als solche Zeiten eines großartigen Auf=
>ungs aller edlen und sittlichen Kräfte derselben. Hierzu aber kamen nun noch bei den
nzosen, und zwar zunächst in der Nation, die durch die Julirevolution erhaltene glän=
>e Befriedigung ihres politischen Strebens, die Befriedigung nach halbhundertjährigem
npfe sicherlich wenigstens in allen Hauptpunkten, zugleich mit einer durch selbsterlebte
fahrungen erlangten großen Mäßigung; in der Hand ihres Königs dagegen die unermeß=
en Mittel an Geld und Soldaten, an einer noch ganz Napoleon'schen Administration
) Centralisation, an dem Heere abhängiger Beamten und den Tausenden zu vergeben=
glänzender Civil= und Militärstellen.

So wird man denn unvermeidlich dahin geführt, die Hauptgründe der unbefriedigen=
ı Ergebnisse, zu welchen in so günstiger Lage, mit so großen persönlichen und sachlichen
itteln die neue Regierungspolitik führte, in der Fehlerhaftigkeit der Grund=
danken ihres Systems zu suchen.

Mir hat stets geschienen, daß alle Fehler dieses Systems sich zusammenfassen lassen
dem einen Satze: die neue Regierung huldigte in ihrem Jüstemilieu, statt jenem
igen Systeme der wahren Mitte (II.), vielmehr dem ebenfalls angedeuteten fal=
)en Systeme. Hierin sind denn, als die Gegensätze jener drei Hauptpunkte des rich=
;en Systems, ihre drei großen politischen Hauptfehler enthalten, zuerst das Auf=
ben und Verfälschen ihrer Grundprincipien und die Principlosigkeit; sodann der un=
tliche Materialismus und die Corruption, und endlich die Unfähigkeit zu wahrer
herer Vermittelung und Begeisterung.

V. Fortsetzung. — Vernachlässigung und Verfälschung des Grund=
rincips. Ewig wahr wird der große Grundsatz der Alten bleiben, daß eine jede Regie=
ıng ihre Kraft und Stärke suchen muß in den Kräften, welche sie schufen. (Imperium
s retinetur artibus, quibus initio partum est.) Sie muß also die Grundprincipien des
Nationallebens in der jetzigen Gestalt desselben und in der Art, wie diese Principien ihre
gene Entstehung aus dem Nationalleben begründeten, sie muß diese Grundlagen ihres
ebens achten. Nur durch treue folgerichtige Durchführung dieser ihrer wahren Grund=
rincipien, nicht durch deren listige Verhüllung, Verfälschung und Unterdrückung, wird
e die Schwierigkeiten glücklich vermitteln und ihre Aufgabe lösen.

Was aber ist nun das Grundprincip, was sind die Grundkräfte, die Grund=
deen des gegenwärtigen französischen Nationallebens und der neuen französischen Re=
ierung — diejenigen, welche die größte Erscheinung dieses Nationallebens, die Julirevo=
ution, welche den Sturz der alten und die Entstehung der neuen Regierung und Ver=
fassung bestimmten?

Im Allgemeinen wird man jenes Grundprincip bezeichnen können als das der sitt=
ich vernunftrechtlichen Freiheit, im Gegensatze gegen Despotie und
Theokratie oder gegen Absolutismus und Priesterherrschaft. Dieses
allgemeine Grundprincip aber wurde zum Theil eigenthümlich aufgefaßt; in
seiner Anwendung auf die inneren Verhältnisse nehmlich zunächst im Gegensatze
gegen das göttliche Recht der Könige, als auf Vertrag und Volkssou=
veränetät gegründete constitutionelle freie Monarchie; in der Anwen=
dung auf die äußeren Verhältnisse dagegen, zunächst im Gegensatze gegen die
heilige Allianz, als freie Nationalsouveränetät im Kreise freier Na=
tionen nach dem Principe der Nichtintervention in ihre inneren An=
gelegenheiten.

Nach diesem dreifachen Hauptgesichtspunkte soll hier das Grundprincip der Na=
tion und der neuen Regierung im Verhältnisse zu der Politik der letzteren kurz betrachtet
werden.

1) Faßt man den allgemeinſten Charakter der Julirevolution im Verhältniß z
Geſchichte der älteren franzöſiſchen Monarchie, zu der früheren Revolution und zu
Reſtauration auf, ſo kann man als vorherrſchendes allgemeines Princip jene ſitt
vernünftige Freiheit gewiß nicht verkennen. Die franzöſiſche Nation war fr
aus der Heuchelei und Geiſtesſklaverei der Hierarchie und des Pfaffenthums durch
gegengeſetzte Fehler herausgeriſſen worden, durch rohen Materialismus und Ungl
nehmlich durch den Atheismus, ja den wahren Religionshaß und die Religionsſp
der Höflinge, der Encyklopädiſten, der Voltaire. Sie war ferner ganz
nach dem Austritte aus dem Despotismus der alten Monarchie zu ſolchen bl
anarchiſchen Revolutionsgreueln und Misbräuchen der Freiheit gekommen, daß es
hierdurch dem Napoleoniſchen Ehrgeize möglich wurde, ſowohl die kaum e
Grundſätze wahrer Freiheit und einer wahren aufgeklärten öffe
lichen Moralität wieder zurückzudrängen als die Nation in einem rohen bl
Kriegsruhme völlig zu berauſchen.

Die furchtbarſten Wechſel und Leiden des Schickſals hatten vor und bei Na
leon's doppeltem Sturze die Nation tief erſchüttert. Sie hatten ſie erweckt und v
reitet zu einer endlichen Anerkennung der wahren ſittlichen vernünftig
aufgeklärten Freiheitsgrundſätze und dieſe ſelbſt jenen Sturz mitbewirkt.
war alſo die offenbare Aufgabe der jetzt aus der Verbannung zurückkehrenden Bour
nen, in der Herrſchaft jener Grundſätze und der durch ſie begründeten Cultur und
liſchen Macht Frankreichs das Grundprincip, die Kraft und Beſtimmung ihrer
gierung zu ſuchen. Sie verletzten dieſes Grundprincip und ſtürzten. Noch ungleich
derblicher wie ihr treuloſes Spiel mit der beſchworenen Freiheit war das mit der Re
oder mit der religiöſen Moral, waren die furchtbaren Entweihungen der Religion für
würdige weltliche Zwecke und Täuſchungen, waren die Jeſuiterei und Tartüfferei,
die Miſſionen, die Fanatiſirungen und abſichtlichen Verdummungen des Volks. Hier
riefen ſie nun wieder wenigſtens theilweiſe, als einſeitige Gegenwehr, den Haß gegen
chriſtliche Religion ſelbſt hervor, ſo ſehr, daß bekanntlich die religionsfeindlichen Sch
Voltaire's und Diderot's in fünf Jahren der Reſtauration mehr verkauft w
als zuvor in fünfzig.

Als nun endlich das Maß erfüllt war, als der moraliſche Unwille des franzöſ
Volks mit geringen äußern Mitteln dieſen älteſten Thron der Chriſtenheit und drei Ge
rationen von Königen im Verlaufe weniger Tage geſtürzt hatte, da mußten ſogar
Feinde die aufgeklärte Freiheitsliebe, die Großherzigkeit und Kraft und
gleich den ſittlichen und gemäßigten Charakter ſo wie die öffen
liche Moralität dieſer Revolution und des Volks in und nach derſelben
wundern.

Es beſtand ſomit offenbar die erſte allgemeine Aufgabe, das allg
meinſte Grundprincip für die neue Regierung der Julirevolution
der offenen, ehrlichen und großherzigen Verwirklichung eben dieſer von der geſtürzten Re
gierung verletzten und verfälſchten Grundſätze und einer auf ſie gegründeten ruhmv
Civiliſation. Jede neue Nichtachtung und Verletzung dieſer Grundſätze, Kleinlich
Selbſtſucht, machiavelliſtiſche Hinterliſt, Treubruch, unmoraliſche Mittel mußten dur
aus verderblich wirken; ſei es nun, daß man liſtig eine Hofregierung und „den unab
derlichen Willen oder Gedanken" der freien parlamentariſchen oder Nationalregierung
unterſchob, daß man neben den von den Miniſtern geführten und den Kammern mitg
theilten Verhandlungen mit fremden Staaten, in höherer Inſtanz, andere in entgegen
geſetztem, der Freiheit und dem Nationalgefühl widerſprechendem Sinne führte, oder
es, daß man bald durch hervorgelockte Attentate und Emeuten, durch Spionerie und Po
lizeigreuel, oder auf dieſe oder jene Weiſe, hinterliſtig und täuſchend der ehrlichen und
offenen Erfüllung des ganzen und wahren Sinnes des neuen Grundver
trags auszuweichen ſuchte, oder zuletzt ſogar die Gründer des neuen Julithrons durch
verkleidete Polizeiagenten prügeln ließ.

2) Zunächst in Beziehung auf die inneren Staatsverhältnisse wollte die Nation entschieden vollkommene constitutionelle Freiheit, und zwar gegründet auf Volkssouveränetät. Die alte Regierung hatte, ganz dem Beispiele der Stuarte folgend, gerade mit Berufung auf Legitimität und gött-lich es Recht und auf ihre angebliche und alleinige Constituirungs- und deshalb auch einseitige Aenderungsgewalt, die Freiheit stets verletzt, zuletzt vernichtet. Die Nation wollte sie jetzt durch die neue Regierung und ihre durch Volkswillen und Vertrag begründete Einsetzung, durch die in diesem Sinne ausdrücklich hergestellte, schon in der ersten Revolution erkämpfte Volkssouveränetät begründet und befestigt sehen. Aber man faßte dieses wesentliche Grundprincip für die neue Regierung, diese allein wesentliche Aenderung der Charte zum Glück höchst gemäßigt auf. Man verstand darunter nicht eine republikanische Regierungssouveränetät, über dem Könige stehend. Man erkannte vielmehr eine souveräne, unverantwortliche, unabsetzbare, erbliche Königsgewalt an. Man sagte nicht, wie die Cortesverfassung: „die Nation ist allein souverän.“ Man wollte eine Verfassungssouveränetät der Nation, und auch hier nicht eine solche, wodurch die Nation jeden Tag ohne Zustimmung der königlichen Gewalt die Verfassung einseitig ändern dürfe, wie ebenfalls die Cortesverfassung bestimmte. Man wollte nur die Nation als eine selbstständige oder souveräne berechtigte Persönlichkeit anerkannt sehen, von deren Willen fürs Erste ursprünglich das Recht der erblichen Königsgewalt vermittelst des mit der neuen Dynastie frei geschlossenen Wahlvertrags ausgegangen sei, und bei deren Aussterben oder bei einer etwaigen neuen Unmöglichkeit ihrer Fortdauer wegen gänzlich zerstörten Grundvertrags auch das Recht der neuen Regierung abermals ausgehen müsse, ohne deren freie Zustimmung fürs Zweite weder irgend eine Aenderung der Verfassung noch auch eine Beschränkung der verfassungsmäßig anerkannten Freiheitsrechte der Bürger rechtsgültig sei. Man wollte auch keine schranken- und formlose Stimmenmehrheitsgewalt der rohen Masse, sondern eine Ausübung und Vertretung des Nationalwillens durch die verfassungsmäßig constituirten Organe. Diese aber sollten freilich dem Principe der Volkssouveränetät gemäß, und wie man auch durch den Vorbehalt der Aenderungen des Wahlgesetzes, der Municipalgesetze und der Preßgesetzgebung anerkannte, so weit es nur immer die Erhaltung der Ordnung und gerade der Zweck, möglichst vollständig den wahren Willen der Gesammtheit zu finden, zulassen würden, den Willen aller selbstständigen Bürger zur Sprache bringen, repräsentiren und im Vereine mit der parlamentarischen Regierung verwirklichen. Als ein Grundfehler der neuen Regierungspolitik muß also Alles betrachtet werden, was, untreu dem Sinne des Grundvertrags, dieses Princip, statt in ihm die Grundlage und Grundkraft der Regierung freudig anzuerkennen, zu benutzen und auszubilden, vielmehr vernachlässigte, in den Schatten stellte, schwächte, verfälschte, überhaupt scheinbar oder wirklich anfeindete und an dessen Stelle die Gewalt einzelner, mithin privilegirter Classen der Gesellschaft oder auch eine absolute Regierungsgewalt und die Legitimität oder das Interesse des fürstlichen Hauses setzte. Hierhin gehören z. B. die engherzige, durch listige Hofintrigue durchgesetzte Beschränkung der Wahlrechte, so auch die Beschränkung der Departemental- und Municipalverfassung, ferner die Doctrin der Quasi-Legitimität, die pensée immuable, die Septembergesetze, die bleibende Unterdrückung der Associationsfreiheit, vollends der Festungsbau gegen dasselbe Volk, welches den Julithron gründete. Es gehört dahin überhaupt das Princip der Intimidation und des Widerstandes. Und welche den Grundsätzen der Julirevolution feindselige, reactionäre, despotische Lehren suchten vollends auf Kosten der Civilliste die vertrauten Organe zu verbreiten! Hierdurch mußte unvermeidlich Unzufriedenheit, Mistrauen und Abfall eines großen Theils des Volks und die Forderung einer ungemäßigteren republikanischen Volkssouveränetät entstehen. Royer Collard sagte witzig: „Der Republik stehen die alten und neuen Republikaner im Wege.“ Wenn nur die Franzosen dieses nicht auf ihr König-

thum anwenden! Wenigstens hat jetzt dieses allein den seit der frühern Revolution so allgemein gefürchteten republikanischen Ideen von ursprünglich nur sehr Wenigen Bedeutung und Anhang verschafft. Es vermehrt den letzteren tagtäglich, und damit zugleich auch die Hoffnung und Zahl der Carlisten und Napoleonisten. In Staaten wenigstens, welche, wie die von England und Frankreich, Volkssouveränetät als Grundlage anerkannten — von andern kann ich hier nicht reden — besteht die Regierung nur frisch und lebenskräftig, wenn sie in freier Harmonie mit dem verfassungsmäßig sich aussprechenden Nationalwillen ihre Befugnisse ausübt. Bei entstehender wahrer Collision desselben mit der eigenen Meinung der Regierung hat diese für die Durchführung ihrer Ansichten sehr große friedliche Mittel. Sie kann für ihre Meinung die Ueberzeugung und freie unverfälschte Zustimmung der Repräsentanten gewinnen. Sie kann auch durch verfassungsmäßige Appellation an das Volk die Aechtheit des Nationalwillens prüfen und dem wahren über den blos angeblichen, über die bloße Parteimeinung auf friedlichem Wege den Sieg verschaffen. Hilft dieses aber nicht, alsdann muß sie sich mit dem Nationalwillen ehrlich und friedlich einigen und ihn nur in seiner Verwirklichung leiten. Sie muß sich, wenn sie auch ihre Meinung nicht durchsetzen kann, damit trösten, daß in dem Nationalwillen und seinem Sieg ungleich mehr Bürgschaft der wahren Heilsamkeit und jedenfalls einer glücklichen kräftigen Durchführung liegt, und daß in freier Vereinigung mit ihm mehr wahre Würde und Ehre besteht als in dem Sieg der Hofintriguen und Parteiansichten. Jedenfalls muß sie bedenken, daß unvermeidlich ihre Königsmacht, wenn sie sich in wahren Gegensatz mit dem Nationalwillen setzt, früher oder später an diesem gewaltigen Felsen zerschellen werde. Das ist auch in England längst anerkannt. Ein durch unverständige Hofintriguen bewirkter entgegengesetzter Versuch vor der letzten Parlamentsreform hätte, ohne alsbaldige gänzliche Zurücknahme, unvermeidlich die Revolution erzeugt. In den Niederlanden bewirkten fast gleichzeitig die unglücklichen Versuche, statt jener friedlichen Stimmung, Prüfung und Ausführung des Nationalwillens, ihn vielmehr durch Verfolgung der freien Presse und der nicht ministeriell stimmenden Deputirten listig und kriegerisch zu unterdrücken und hartnäckig einem entgegengesetzten unterzuordnen, die Zerstückelung des schönen Reichs. Ganz dieselben Versuche waren es, welche zweimal die Throne der Stuarts und dreimal die der Bourbonen stürzten. Die Franzosen und ihre Nationalgarden aber haben es jetzt wahrlich eben so wie früher die Engländer und die Nordamerikaner bewiesen, daß man gerade durch Benutzung und Geltendmachung des Princips der Volkssouveränetät, daß man durch das Volk selbst, durch seinen kräftigen und von Allen willig geachteten und befolgten Willen die Ruhestörungen besiegen, die Regierung und die Ordnung handhaben kann. Man kann es, so lange man nur noch nicht jenes Princip durch Eigensinn und Anfeindung, durch Hinterlist oder Zurückstoßung sich selbst feindlich gegenübergestellt, oder einen falschen Schein an die Stelle des wahren Nationalwillens gesetzt hat. Auf welche glänzende Weise hat das englische Ministerium die von den Chartisten, von Fabrikarbeitern und Handwerkern durch ganz England verbreiteten furchtbar drohenden ungeheuren Volksbewegungen und Volksversammlungen und den durch sie mit Feuer und Schwert geforderten Umsturz gänzlich beseitigt! Welche Regierungen und Minister des Continents hätten wohl in ähnlicher Lage nicht gezittert und nicht geglaubt, durch Kriegerschaaren das Land mit Blut überschwemmen, selbst unsere kleinen continentalen Verfassungsrechte suspendiren und Tausende vieljährigen Kerkerqualen und furchtbaren Strafen überliefern zu müssen? Das englische Ministerium kränkte oder suspendirte auch nicht einmal das kleinste aller großen britischen Verfassungsrechte, appellirte ganz ruhig an den gesetzlichen Bürgersinn des Volks, der Beamten und Geschworenen. Alles that seine Schuldigkeit, und mit den allermildesten Mitteln, mit wenigen kurzen Verhaftungen und Strafen, sind die Chartisten wie von der Erde verschwunden und — was bei gewaltsamer Unterdrückung nicht möglich gewesen wäre — für immer entwaffnet.

3) Aber noch ein drittes Princip lag dem Sturze der alten und der Entstehung der

neuen Regierung zu Grunde, das der wahren freien Nationalsouveränetät nach Außen und einer ihr wie der Ehre und der Macht der französischen Nation entsprechenden würdigen Stellung im europäischen Völkerverhältnisse. Vielleicht der stärkste und tiefste Grund der Entzweiung zwischen der restaurirten Dynastie und dem französischen Volke bestand in der unklug genährten Volksmeinung, daß die legitimistische Gewalt der Bourbonen durch die heilige Allianz mit den fremden Fürsten bestehe, durch sie bestimmt und geleitet werde und, wie der Krieg gegen die spanische Freiheit erweise, gegen die Freiheit der Völker mitverbündet sei. Durch die gänzliche Ausstoßung dieser Dynastie, durch begeisterte Wiederannahme der Nationalfarben und durch das auf Volkssouveränetät gegründete Bürgerkönigthum wollten die Franzosen für immer diese dem Nationalgefühl und der Freiheitsliebe widersprechenden äußeren Bande und Verhältnisse zerstören. Sie selbst, als eines der mächtigsten Glieder des europäischen Völkervereins, protestirten auf das Feierlichste gegen die sogenannte heilige bloße Fürstenallianz, welche sogar nicht einmal von verantwortlichen Ministern durfte unterzeichnet werden, und die deshalb auch von England nie eingegangen worden war. Glücklicher Weise verdrängte auch hier eine gemäßigtere, der wahren Freiheit und öffentlichen Moral entsprechende Auffassung die frühere rohe und ungemäßigte, die gewaltsame Ausdehnung der Freiheitsgrundsätze. Man wollte nicht die verletzenden Eingriffe in die inneren Verhältnisse selbstständiger Staaten durch die officielle Revolutionspropaganda und die Revolutionsheere. Man sagte sich feierlich los von dem Durst nach rohem Kriegsruhm und nach Eroberungsmacht. Aber die Franzosen wollten dennoch eine der neuen Freiheit wie der Macht und der Civilisation der großen französischen Nation, ihrem Jahrhunderte alten Einflusse und Nationalruhm entsprechende ruhmvolle Stellung und Wirksamkeit in dem Systeme der europäischen Völker. Sie wollten zugleich mit dem freien Britannien, an der Spitze der europäischen Civilisation und verbündet mit den freien Völkern, durch moralischen Einfluß auf die allmälige friedliche Verbreitung der Freiheit und Civilisation wirken. Sie wollten durch deren vorzugsweise Vertretung und Schützung im gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Systeme den Ruhm, Einfluß und Schutz der früheren Eroberungsmacht ersetzen. Sie wollten so die Rechte und Pflichten ausüben, welche für seine Ueberzeugung von dem Wahren und Guten jedes Mitglied in einem gemeinschaftlichen, mit gemeinschaftlichen Kräften erhaltenen Systeme hat. In einem solchen Systeme oder Gesellschaftsverhältnisse nimmt ja ganz nothwendig jedes Mitglied Theil an der Ehre wie an der Schande und Verantwortlichkeit des Würdigen oder Unwürdigen und an den Gefahren, welche durch den Sieg des Schlechten für es selbst entstehen. Solche Verantwortlichkeit und solche Gefahren finden aber in der That im Völkerverhältnisse nicht minder statt als im Gesellschaftsverhältnisse der Einzelnen. Die Mitglieder dürfen auch in jenem ebenfalls nicht, selbstsüchtig und feig, Raub und Unterdrückung unter sich dulden, ohne zuletzt selbst denselben zu unterliegen. Diese Gefahren verdoppeln sich sogar für freie Völker im Völkerverhältnisse, weil die Ansteckung und Consequenz unfreier Grundsätze, wenn dieselben durch die eigene Regierung im Völkerverhältnisse gehegt werden, unvermeidlich auch selbst im Inneren des Staates Gefahren bereiten. Das System des göttlichen Rechts verdrängte gleichzeitig im Inneren der Staaten und im Völkerverhältnisse die altgermanische Freiheit und Gleichheit. Eben so die letzteren seit Hugo Grotius wieder die ersteren. Man betrachtet es sogar als einen Selbstverstand, diese in seinem blos völkerrechtlichen Werke vom Recht des Kriegs und Friedens entwickelten völkerrechtlichen Grundsätze auch wieder unmittelbar als staatsrechtliche Principien anzuwenden. Ganz natürlich strebt insbesondere der Absolutismus auch seinerseits, schon wegen seiner Selbsterhaltung, überall nach möglichster Ausdehnung und Verbreitung seiner Principien mit allen seinen vereinigten Mitteln. Auch in dieser Beziehung nun zeigt sich in Frankreich Vernachlässigung und Verletzung des Grundprincips. Selbst in derjenigen gemäßigten Auffassung wurde

es aufgegeben, wie es namentlich auch das von der Regierung feierlich anerkannte, dann aber mit Täuschung gegen die von ihr falsch berathenen unglücklichen Polen und gegen die ausdrücklich selbst durch die Thronrede verlockten unglücklichen Italiener wieder preisgegebene Princip der Nichtintervention bezeichnete. Auch dieses mußte nothwendig der Regierung verderblich werden und ebenfalls, zur Gefährdung der Ruhe Frankreichs und Europas, die ungemäßigte Auffassung selbst hervorrufen. Es konnte nicht anders kommen, sobald, wie so viele Franzosen klagen, in der Nation die Vorstellung Wurzel faßte, ihre Regierung nehme nicht jene hohe und würdige, der Macht und dem Ruhm, der Ehre, Freiheit und Sicherheit Frankreichs entsprechende Stellung ein, sie ergreife vielmehr, trotz aller im Frieden die Landeskräfte verzehrenden Kriegsrüstungen, eine demüthige, bei jeder Drohung zum Widerrufe und zur Zurücknahme ihrer Erklärungen und Zusagen bereitwillige, ja eine heimlich der Freiheit der getäuschten Völker überall feindselige, eine mit dem Absolutismus der Könige verbündete Stellung; sie gefährde so zugleich mit der Freiheit und Sicherheit der Nation auch den Ruhm und die Achtung derselben bei fremden Völkern und führe dennoch mit ihrer Förderung der Unterdrückung der Völker und mit ihrem Erkaufen des Friedens um jeden Preis, statt wahrhaften Friedens, nach jahrelangen großen Opfern, einen unvermeidlichen, immer gefahrvolleren Krieg herbei.

VI. Fortsetzung. Der unsittliche Materialismus und Machiavellismus. — Als ich vor fünf Jahren vor Allem bedauerte, daß die neue Politik, statt die Nation in der edlen sittlichen Richtung der Julirevolution zu erhalten und sie für geistige und sittliche Entwickelungen zu begeistern, sie vielmehr selbst in den Schlamm des Materialismus und der Genußsucht herabziehe und corrumpire *), da stand dieser Tadel noch ziemlich vereinzelt da; seitdem ist er in ganz Frankreich immer lauter geworden. Zwei auf einander folgende Kammern erinnerten nicht blos an die nicht erfüllten Verheißungen über die innere Freiheit und über die Verletzung der Nationalwürde nach Außen: sie klagten vor Allem auch laut über das unsittliche System der Corruption und die den Nationalcharakter entwürdigende, den öffentlichen Credit und alle großen Unternehmungen lähmende Förderung des Materialismus und Egoismus. Sie stießen den Emil v. Girardin, einen Hauptrepräsentanten aller Corruption, den schon gerichtlich der Betrügerei Bezüchtigten und dennoch den innigst vertrauten Günstling, das Organ des Hofs, mit Indignation aus ihrer Mitte. Die Organe der öffentlichen Meinung hallen täglich mehr wider von Klagen über die Hinterlistigkeit und den Machiavellismus der Politik und ihrer Mittel und über deren stets wachsende verderbliche Wirkungen. Und diese Klagen erhielten eine noch fatalere Gestalt durch Alles, was den Vorwürfen von Habgier für das Familienvermögen einen Schein geben mußte. — Selbst der Kammerpräsident Dupin, sonst nicht vorzugsweise für die sittlichen Ideen schwärmerisch begeistert, glaubte doch den steten Mangel auch nur der Berührung dieser Seite des Staatslebens in allen beredten Aeußerungen von Oben und dagegen die stets neuen Berufungen nur auf die materiellen Interessen in seinen feierlichen öffentlichen Anreden rügen zu müssen.

Ich führe hier nicht aus, daß Sittlichkeit, öffentliche Wahrheit und Treue die allein würdige und sichere Grundlage der Regierungen und ihrer Politik sind, daß ein Machiavellismus in der äußeren Politik, so wie der des Jüstemilieu in den spanischen, italienischen, schweizerischen Angelegenheiten, z. B. in der unsauberen Conseil-Geschichte, daß vollends die Hervorbildung der Selbstsucht, Genußsucht, der Untreue und Hinterlist durch innere Regierungsmaßregeln zuletzt stets unheilbringend sind. Schon oben wurde dieses nachgewiesen **). Hätte man in anderen Zeiten hieran zweifeln wollen, damals,

---

*) Im Badischen Volksblatte 1834 Nr. 39—41. Diese Beurtheilung des Jüstemilieu überhaupt wird dadurch nicht an Werth verlieren, daß sie schon vor fünf Jahren wahr schien, da sie seitdem täglich mehr Bestätigung erhält.

**) So z. B. Bd. I. S. 42 ff.; ferner „Beschlagnahme" und „Fälschung"

als allein die Könige regierten, die Völker unbekümmert um politische Verhältnisse sich nur führen ließen, damals, ehe noch die unsittliche Politik der Höfe die alten Monarchieen in furchtbare Revolutionen gestürzt hatte, wahrlich so sollte man es doch jetzt nicht mehr thun, jetzt, nach unseren schrecklichen Erfahrungen und nachdem auch die öffentlichen Verhältnisse der Reiche von den Bürgern abhängen. Was soll jetzt, bei stets wachsender Genußsucht und Untreue der Völker, vollends des unruhigen, beweglichen, unternehmungslustigen französischen Volks, aus den Thronen, aus der öffentlichen Ordnung und Civilisation werden! Napoleon glaubte nicht an die sittlichen Ideen und ihre Macht über die Völker — und stürzte. Die Bourbonen verkannten die sittliche Kraft der Freiheitsliebe ihres Volks — und stürzten. Werden die neuen Zweifler glücklicher sein? Wie weitab steht doch von politischer Schlauheit und Gewalt politische Weisheit und Kraft! Und wehe! wenn es gelänge, durch die wachsende Demoralisation, durch Napoleonische Avilirung der Menschen die Kraft der sittlichen Ideen zu entwaffnen! Bei dem Ewigen, der Thron und die vorübergehende Ruhe sind viel zu theuer erkauft, die es auf Kosten der öffentlichen Sittlichkeit wurden! Hier ist auch für die übrigen Fürsten und Länder nicht der Weg zum Frieden, sondern der Weg zum Kriege.

Aber, so sagen die Vertheidiger des Jüstemilieu: die Franzosen sind materialistisch, selbst- und genußsüchtig. Dieses und die Nothwendigkeit der Regierungspolitik beweiset sich ja gerade dadurch, daß die Regierung durch die kluge und listige Berufung auf diese materiellen Interessen sich Anhänger gegen ihre Feinde schaffen, selbst die Erfüllung der ihr unbequemen Verheißungen schlau umgehen oder vereiteln konnte, sogar wiederholt die ihr unangenehmen Kammermajoritäten zu sprengen wußte. Aber ich frage dagegen: wo in der Welt war ein Volk, in welchem nicht Viele, sehr Viele, ja die Mehrzahl zugänglich sind für die Motive der Eigensucht und Genußsucht? Wo, wenn eine gewaltige königliche Regierung mit all' den ungeheuern Mitteln des französischen Königthums und mit der noch nicht zerstörten moralischen Auctorität eines durch die Nation gewählten und zu ihrem Schutz und Frieden nothwendigen Königthums, wenn eine solche Regierung, statt an die edleren Gefühle und Grundsätze der Bürger, täglich nur an ihre materiellen Interessen die Berufung einlegt, nur Eigennutz und Genußsucht hervor- und großzieht — wo, sage ich, würde unter gleichen Verhältnissen nicht, vorübergehend wenigstens, der Materialismus die Oberhand erhalten? Wozu aber sind die Könige auf der Welt, wenn von ihnen nicht die höhere sittliche Idee, die wahre Ehre der Nationen sollen repräsentirt, geschützt und gekräftigt werden?

Und waren der Sturz Napoleon's und der Restauration, selbst nachdem beide halbe Menschenalter hindurch der unterdrückten Volksmoral gespottet und jede Opposition besiegt hatten, nicht eine genügende Warnung? Waren nicht auch hier der tief sittliche Charakter der Julirevolution, die hochachtungswerthe Uneigennützigkeit, Mäßigung und Selbstbeschränkung in ihr, das arglose volle Vertrauen, mit welchem das Volk sich seinem neuen König in die Arme warf, die Herzlichkeit seiner Stimmung für denselben deutliche Fingerzeige, dieser Richtung auch ferner zu folgen? Und kann ein solches Volk, kann eine Nation, deren Bürger auch jetzt wieder selbst in ihren Verirrungen eine solche muthvolle Todesverachtung, solche Empfänglichkeit und Hingebung für das zeigen, was sie der Ehre ihres Vaterlandes vortheilhaft halten, können diese unempfänglich für die edlere Stimme ihres Königs, für edlere Regierungsmotive genannt werden? Die jetzt stets wachsende Geringschätzung und Indignation gegen die machiavellistische Regierungspolitik wird dieses wahrscheinlich bald noch deutlicher zeigen.

VII. **Fortsetzung. Das Aufgeben der wahren Vermittelung.** — Mit der Principlosigkeit und mit der Geringschätzung der sittlichen Ideen, mit dieser Unfähigkeit für dieselben, mit dem Materialismus und Machiavellismus des französischen Jüstemilieu ist noch ein fernerer großer politischer Fehler unzertrennlich verbunden. Dieser besteht darin, daß dieses Jüstemilieu gerade das Gegentheil sei-

nes Namens, daß es weder gerecht noch eine wahre Mitte oder Vermittelung. Er besteht darin, daß diese Politik zu einer wahren innerlichen positiven Vermittelung und Versöhnung der Gegensätze, der Extreme der Parteien und des Volkswillens mit der Verfassungsidee gänzlich unfähig wird. Für alle ihre Zwecke, die Befestigung des Thrones, der Ruhe und der Ordnung, für die Beruhigung der Gegensätze und Parteien versteht sie nur negativ und äußerlich, nur materialistisch, unterdrückend, einschränkend und strafend, nicht positiv, begeisternd, hervorbildend, vereinigend und schaffend zu wirken. Dieses aber ist nicht blos ebenfalls den Principien der Julirevolution widersprechend, sondern überhaupt in der Erziehung und Behandlung des Volks wie der Jugend der erste Grundfehler. Das thatkräftigste und unruhigste Volk von Europa, in seiner unermeßlichen Aufregung nach der Julirevolution, und zugleich mit seinem Muth und seinen kriegerischen Mitteln — wie sollte es ohne große moralische Kräfte, blos durch kleinliche materielle Interessen und vorzüglich nur durch Beschränkungen, Hemmungen, Unterdrückungen und Strafen zusammengehalten und an den neuen, von ihm geschaffenen Thron gefesselt und, sofern es sich verletzt, beleidigt, getäuscht glaubt, dauernd beruhigt werden? Im Gegentheil, die Erfahrung bestätigt es, jede neue Unterdrückung regt natürlich immer mehr, immer tiefer und — wenn nicht sogleich dem äußeren Auge und Ohr sichtbar — gerade um so gefährlicher auf. Sie macht den Riß zwischen Regierung und Volk tiefer, vermehrt und bestärkt die feindlichen Parteien und macht so neue und verletzende Unterdrückungen nöthig. Die Regierung mag also wohl Recht haben, wenn sie die Kammer fragt: Aber sind diese Unordnungen nicht gefährlich? Müssen sie nicht aufgehoben werden? „Ja und wieder Ja", muß man antworten; „Aber Ihr ruft sie durch Euer falsches System selbst hervor und Ihr ruft durch Eure vorgeschlagenen Mittel noch neue gefährlichere hervor. Aendert also vor Allem, so schnell wie möglich, Euer System!" Soll es denn auf dem bisherigen Wege noch einmal enden mit einer neuen furchtbaren Explosion für Frankreich und Europa? Wilhelm von Oranien, als er durch eine ähnliche Revolution auf den englischen Thron berufen wurde, sagte: „Eine neue Dynastie muß durch Blut mit dem Volke zusammenwachsen." Und weit entfernt, den Krieg für seinen neuen Thron übermäßig zu fürchten, leitete er ab und vereinigte die aufgeregten Kräfte durch gerechten Krieg und neuen Nationalruhm. Ich beabsichtige keineswegs, einen Krieg blos aus solcher Ursache anrathen zu wollen, selbst wenn es mir auch augenscheinlich dünkt, daß auf dem bisherigen Wege die neue französische Politik, mit ihren kurzsichtigen, materialistischen und täuschenden Jüstemilieumitteln im Inneren und mit ihren Verletzungen der Bestimmung, der Würde und des Ruhmes der Nation nach Außen, statt der ersehnten Ordnung, Ruhe und Mäßigung und statt eines wahren dauernden Friedens, gerade selbst die furchtbarsten Extreme und Unordnungen, neuen furchtbaren europäischen Krieg hervorruft. Auch bin ich weit entfernt zu glauben, daß, wenn man das wahre völkerrechtliche Princip der Nichtintervention zum Schutze der unglücklichen verführten Völker, denen es das feierliche königliche Wort verbürgt hatte, mit würdiger Entschiedenheit und Mäßigung hätte behaupten wollen, dazu große, für Frankreich gefährliche Kriege nöthig gewesen wären. Wahrlich, Frankreich war damals in der Lage, anderen Monarchieen das Kriegführen sehr bedenklich zu machen! Es brauchte gewiß nicht seinem Königsworte und dem allein einen dauernden Frieden möglich machenden gerechten Princip untreu zu werden und nicht sogar im Nachbarlande Italien zu dulden, was, so lange es französische Könige gab, keiner duldete. Doch ich wollte hier nur durch ein Beispiel aus dem Leben eines großen ruhmgekrönten fürstlichen Staatsmannes, der auch sonst überall die Politik der neuen französischen Regierung verwarf, einen Gegensatz der letzteren anschaulich machen. Uebrigens aber giebt es, wie selbst das Programm der Julirevolution zeigt, noch ganz andere Weisen, ein Volk zu einigen, zu erheben, zu begeistern und so seinen aufgeregten Kräften, statt der verderblichen, eine positive, gute und heilsame Richtung zu geben. Aber dazu bedarf es vor Allem der höheren Idee und der moralischen Größe, der eigenen Begeisterung der Staats-

nänner, der ganzen muth- und opfervollen Treue und Wahrheit und Ehre. Dazu tau-
jen keine Halbheiten und Kleinlichkeiten, keine Hinterliste, Täuschungen und Rück-
'chritte, wie sie selbst bei den neufranzösischen Maßregeln für gute und einer großartigen
Behandlung fähige Aufgaben, z. B. bei denen für die Erziehung und die Gemeinde- und
Departementalfreiheit, hervortreten.

Durch dieses Alles wirken sich die Regierung und das Jüstemilieu und, so weit
sie dazu mitwirken, dessen auswärtige Freunde in allen Beziehungen gerade selbst ent-
gegen. Sie wirken, leider! nur zu Gunsten der Republikaner, welche in einer
neuen französischen Krise, und vollends bei auswärtiger Einmischung, fast unvermeidlich
obenhin kommen müssen, weil in ihnen alsdann die höchsten Principien der französi-
schen Nation, Nationalruhm, Gleichheits- und Freiheitsliebe, wenn
auch in sehr excentrischer Gestalt, allein noch sich vereinigen, und zwar zugleich mit der
ganzen Energie und jugendlichen Feuerkraft des französischen Charakters, und weil eine
vollendete Täuschung der Freiheitsfreunde in diesem Bürgerkönigthume mehr als alles
Andere den Glauben an die Monarchie erschüttern würde. Freilich die rohen Ideen der
meisten französischen Republikaner waren lange Zeit gerade die besten Alliirten des Jü-
stemilieu. Aber dieses hat in dankbarer Erwiderung dieser Hilfeleistung durch seine
fortgesetzten Fehler auch diese seine Alliirten aufs Kräftigste unterstützt. Den Hundert-
tausenden bereits mehr oder minder entschiedenen Republikanern würden in solcher
großen Erschütterung sogleich neue Hunderttausende sich anschließen. Die noch keines-
wegs sich mindernden oder versöhnten Legitimisten und die immer mehr hervor-
tretenden Napoleonisten, ja der kräftigste Theil selbst der Gründer des Ju-
lithrons, von der früher dynastischen linken Seite, arbeiten ihnen be-
reits kräftig in die Hände. „Allgemeines Stimmrecht, ein roher Erobe-
rungs- und Kriegsruhm, der Raub unseres deutschen Westens und neue Al-
lianz mit Rußland, um dieselben gegen Ueberlassung Polens und des deut-
schen Nordostens und, wie 1803 und 1808, gegen Theilung in das uns bei-
derseits bereits angebotene deutsche Protectorat zu erwerben" — dieses sind jetzt in
allen französischen Parteiblättern die täglichen Loosungsworte für den sich immer mehr
vorbereitenden Ausbruch des Kampfes. Die Republikaner selbst denken sogar noch an
allgemeine Socialrevolutionen. Ueberhaupt aber, im Uebrigen uneinig, werden alle
Parteien jetzt immer mehr einig in jenem neuen Programme, in der Feindschaft gegen
die neue Regierung und gegen den Frieden der Welt, und die innere Gährung wächst täg-
lich. Sind nun aber diese jetzigen Loosungsworte etwa besser als jenes gemäßigte, wür-
dige, von der Regierungspolitik in den Staub getretene Programm der Julirevolution?
Sind sie etwa weniger unheilvoll für den Frieden der Welt, die man auch jetzt noch durch
Principien wird aufzuregen verstehen? Sind sie insbesondere weniger unheilvoll für unser
unglückliches Deutschland, welches immer weniger durch die verheißene gemeinsame
deutsche Nationalfreiheit und Ehre, durch treue, ehrliche und deutsche Politik ge-
gen große Stürme von Osten und Westen geeinigt und gekräftigt ist*)? Und sind
in Frankreich etwa der Prätendenten und der meuchelmörderischen Verschwörungen ge-
gen den Julithron weniger geworden? Jene hält immer deutlicher auswärtige Poli-
tik bereit; diese regt stets aufs Neue die wachsende Misachtung des falschen Jüstemi-
lieu und seine moralische Verderbniß auf. Kann man sich wirklich endliche Sicherung
durch die bisherigen Mittel versprechen, durch solche, wie sie noch gestern eine Zeitung des
Jüstemilieu zur Charakterisirung dieses Systems laut zu preisen wagte? Sie wagte

---

*) Neben bedeutenderen Gründen für die Wachsamkeit nach beiden Seiten, wie sie auch
die Pentarchie an die Hand giebt, ist es vielleicht nicht unbeachtenswerth, daß derselbe
Herr Durand, der so lange als Redacteur des **Journal de Francfort** den Apostel russischer
Politik machte, jetzt als Redacteur des Napoleonistischen „Capitole" den eifrigsten
Vertheidiger jenes neueren sauberen Programms macht. Doch das Volk sieht lange, woher
uns Verderben droht. Gebe Gott auch anderswo endlich Licht!

nehmlich gelegentlich der neuesten Pulververschwörung und der Besorgniß einer neuen Emeute das laute Bekenntniß: Keine Emeute der Republikaner werde fortan gefährlich sein, weil man listig so viel Verräther unter ihnen zu erkaufen oder unter sie zu bringen gewußt habe, daß von zwanzig Republikanern sechs im nächsten Ausbruch selbst auf ihre eigenen Kameraden schießen würden. Und wo wird wohl der nur durch Materialismus gewonnenen Jüstemilieumänner aufopfernde, ausharrende Treue bleiben, wenn der Kampf erst ausgebrochen, wenn auch nur augenblicklich factisch die Macht unterliegt? Sie werden kläglich und kläglich jedem neuen Factum und jedem neuen Lohn huldigen. — Und wo vollends ist jene außerordentliche moralische Begeisterung für die neue Verfassung und Dynastie geblieben, die noch eine längere Zeit nach der Julirevolution und bis zur Enthüllung des neuen Jüstemilieusystems selbst die entgegengesetzten Interessen und Parteien verstummen machte und Millionen Arme zur Vertheidigung des neuen Throns, der neuen Ordnung der Dinge waffnete, welche selbst im Auslande eine so furchtbare Gewalt auf die Völker ausübte, daß jede weise Politik vor einem Krieg gegen Frankreich erzitterte und lieber solche furchtbare Verletzungen aller persönlichen und Regierungsinteressen, wie die durch die belgische Revolution und Volkssouveränetät zugefügten, geduldig hinnahm? Noch einmal: nie in seiner ganzen Geschichte stand Frankreich ruhmvoller, größer, moralischer und geachteter da als damals. Und wohin hat es die Jüstemilieupolitik gebracht? Von dem Innern will ich nicht weiter reden. Gehe Jeder, wenn er den Zeitungen nicht glaubt, nach Frankreich und frage er die Anhänger des Systems selbst, ob sie es achten, ob sie es nicht, blos weil und so lange es ihnen äußere Vortheile sichern kann, oder wegen der großen Fehler der andern Parteien vorziehen? Frage man nach der moralischen Auctorität der Regierung, nach der Liebe und Treue für sie. Welch' ein Zustand, wo der zuerst beliebte Fürst sich nie ohne die argwöhnischen Vorsichtsmaßregeln der verhaßtesten Tyrannen öffentlich dem Volke zeigen kann! Was die Stimmung im Auslande betrifft, so frage man nur, ob die Achtung der natürlichen Größe des Volks und des Throns der früheren Geschichte und den Fortschritten der Nation, ob sie vollends irgend der Julirevolution entspricht? Frage man bei den Königen und Fürsten, den Adeligen und Legitimisten, welche den Adel und die Achtung des Königthums, den Glauben an dasselbe durch das Jüstemilieu verletzt halten, welche für den Erben des großen französischen Throns so hartnäckig selbst die Hand der kleinsten aller Prinzessinnen für zu gut erklärten. Man frage, um von den ungemäßigteren nicht zu reden, bei den gemäßigten Freiheitsfreunden, die ihr Ideal, die Freiheit, die repräsentative Monarchie, in Frankreich in den Staub getreten und um den Glauben gebracht sehen! Man frage bei den Freunden der sittlichen Entwickelung der Völker, welche in Frankreich die öffentliche Moral so tief herabgewürdigt sehen. Am Besten drücken naiv die Vertheidiger des Jüstemilieu die durch sein System bewirkte Minderung der inneren und äußeren Kraft und Achtung der Regierung und der Nation seit der Julirevolution aus, wenn sie es jetzt bewundernd preisen, daß der arme Thron ja bis heute noch stehe, nur wanke, daß das arme Frankreich von der Todesgefahr eines Krieges und einer Zerstückelung noch verschont sei. Kurz, wenn in der und einige Zeit nach der Julirevolution die Achtung und das Vertrauen zu der französischen Nation, ihr Einfluß und moralisches Uebergewicht größer waren als je, so sind sie durch das Jüstemilieu vielleicht tiefer herabgesunken wie in irgend einer anderen Periode. Und wenn auch dieses System selbst auf eine unblutige Weise gestürzt werden sollte, und wenn der federkräftige gesündere Nationalsinn alle anderen Verderbnisse und Gefahren dieser verkehrten Politik überwände und ausschiede — die moralische Verderbniß und die Betrachtung des Herrlichen und Großen, was in so großer Zeit die neue Regierung für Frankreich, für Europa hätte leisten können und sollen — diese werden das Jüstemilieu ewig anklagen. Aber auch die anderweitigen Uebel und Gefahren stehen wahrlich noch drohend genug vor unseren Augen.

Darum also — im Interesse Frankreichs, Deutschlands und Europas, im wahren Interesse der neuen Dynastie selbst — wiederhole ich meinen Grundgedanken: „es werde die Regierung erhalten durch die Kräfte, welche sie schufen, und zwar nicht vermittelst des

falschen und ungerechten Jüstemilieu, sondern durch die wahre gerechte Vermittlung!"*) C. Welcker.

Nachtrag. So, wie oben steht, beurtheilte vor zehn Jahren das Staats-Lexikon seit seinem Beginne das französische Jüstemilieusystem. Es war damals in seiner unsittlichen Gestalt und in seinen unvermeidlichen Folgen den Allermeisten weniger klar und die Annehmlichkeit des uns Deutschen vorläufig durch dasselbe gesicherten Friedens täuschte noch mehr zu seinen Gunsten. Seitdem hat seine unsittliche Gestalt, seine Entsittlichung und Corruption in Frankreich, seine empörenden Einwirkungen auf Spanien, Portugal, die Schweiz unser Urtheil, das früher von Wenigen getheilt, von Vielen als zu idealistisch oder übertrieben gescholten wurde, so ziemlich allgemein gemacht. Auch die ferneren Wirkungen werden nicht ausbleiben (s. auch Frankreich, Nachtrag). Doch die bereits vorhandenen genügen auch zur rein politischen Verurtheilung des Systems. Es ging in diesem Punkte dem Staats-Lexikon wie mit dem Urtheil über das österreichische Stabilitätssystem. (S. den Art. Gentz, im Art. Deutsches Landesstaatsrecht Bd. III S. 784 Note 21 und die am Schluß des Artikels Oesterreich von dem Verf. dieser Zeilen herrührenden Andeutungen.) Noch zur Zeit dieser wenigen Andeutungen, die damals allein die Censur über dieses System erlaubte, galt es fast als ein Axiom, daß Oesterreich kein anderes als ein solches unnatürliches, unnationales Stabilitätssystem vertrage und daß seine Erfolge glänzend, der dauernden Wohlfahrt und Größe dieser von der Natur so herrlich ausgestatteten Länder und Völkerstämme ersprießlich seien. Wie anders ist nun in diesen Ländern selbst und außer denselben bereits das Urtheil! Wie wir des bei weiterer Entwickelung der Erfolge noch weiterhin sich ausbilden!

Diese Bemerkungen beabsichtigen wahrlich nicht eine eitle Selbstberühmung des Staats-Lexikons. Wohl aber schienen sie uns zulässig und heilsam zur Befestigung der Grundüberzeugung des Staats-Lexikons, daß auch für die Politik und für die politische Beurtheilung der menschlichen Dinge nur Heil ist in den Grundsätzen der Sittlichkeit und der sittlichen Vervollkommnung der Völker in dem Streben nach dem natürlichen Fortschritt in dieser Vervollkommnung, in der Förderung dieses Fortschrittes durch möglichste allgemeine Freiheit, Wahrheit, Offenheit und Gerechtigkeit.

Nur einem Misverständniß möchten wir bei unserem lebhaften Tadel der entsittlichenden Wirkungen des Jüstemilieusystems in Frankreich, wie sie gerade auch in diesem Augenblick in den skandalösen Bestechungsprocessen der ehemaligen Minister Teste und Cubières oder früher in dem Proceß des Polizeipräfecten Gisquet zu Tage kamen, so viel möglich vorbeugen.

Viele guten Deutschen sind nehmlich nur allzu geneigt, sich bei Veröffentlichungen von Skandalen dieser Art in dem constitutionellen Frankreich gegen den Werth der constitutionellen Verfassung verstimmen zu lassen und zu wähnen, weil bei uns unter der Censur und in absoluten Monarchieen Dergleichen nicht öffentlich wird, sei es auch nicht da. Es ist dieses aber nur gänzlich dieselbe deutsche spießbürgerliche Unkunde und Verblendung wie diejenige, die sich noch vor Kurzem in Beziehung auf die deutsche geheime Criminaljustiz zeigte. Ehe durch die vielfachsten wiederholtesten Bemühungen so viele wahre Greuel aus allen deutschen Ländern ans Licht gezogen waren, daß dann doch die Annahme nicht mehr möglich war, dieses seien blos zufällige Ausnahmen, während es blos einzelne zufällig bekannt gewordene natürliche Folgen des Systems waren, verweilte der gute deutsche Michel gar bitter tadelnd bei den ungleich geringeren und wenigern Mängeln französischer und englischer Processe, in welchen die Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten zu Tage und zur Strafe bringt. Die französische constitutionelle Verfassung hat auch in Beziehung auf andere Unwürdigkeiten den unermeßlichen Werth, daß sie ungleich mehr Mittel giebt, auch

*) Vergl. die im Vorworte des ersten Bandes des Staats-Lexikons ausgesprochene Ansicht über Jüstemilieu und die wahre richtige Mitte.

solche Geschichten wie die der Herren Teste, Cubières, Gisquet zu Tage zu
und ein furchtbares erschütterndes öffentliches Sitten- und Strafgericht
wie über verkehrte Systeme der höchsten Gewalt zu halten. Wie tausendma
ist dieses bei uns, wo selbst der erste Minister die rein zufällig zu Tage gekommen
chung eines höchsten Staatsbeamten sogar noch öffentlich in der kleinen Kammer
fertigen und den nicht bestraften Mann zu beloben wagt!

Der Absolutismus und der Kampf, um ihn gegen die erwachenden Bedürfn
Forderungen der Völker zu behaupten, ist vollends seiner Natur nach gar nicht
ohne die ausgedehnteste Duldung, Beschönigung, Verhüllung und Begünstigung v
ruption, Ungerechtigkeiten und Unwürdigkeiten so vieler Diener und Werkzeuge. D
für hat überall die unvermeidliche Wirkung, ihre Enthüllung und Bestrafung
dern. C. Welcke

Jus eminens, s. **Eminens jus.**

Justinian, s. **Corpus juris.**

Inhaltsverzeichniß des siebenten Bandes.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.



